Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DIE

EMISCHE

DUSTRIE

5 1

Digitized by Google

Digitized by Goog

TP
C5
v.51,pt.1
51
1928
1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

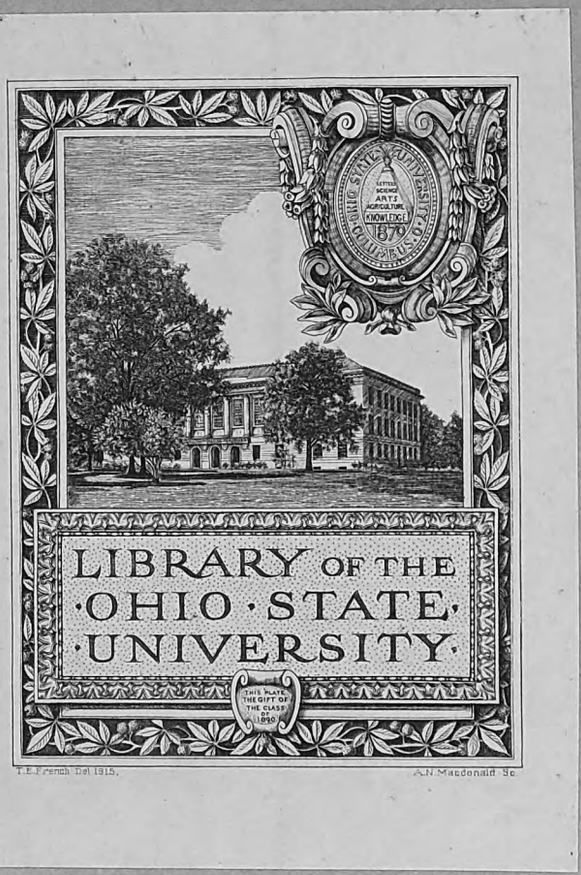

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C-2

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

OHIO STATE UNIVERSITY

EINUNDFÜNFZIGSTER JAHRGANG 1928

VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN W 10

Digitized by Google

TP 1*
C5
v.51,1pt.1

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle:

Berlin W 10, Regentenstr. 16 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck:

Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender:

Geheimrat Professor Dr. Bosch.

1. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender:

Generaldirektor Dr. Pietrkowski.

2. stellvertretender Vorsitzender:

Direktor Dr. Bueb.

Schatzmeister:

Direktor Dr. Zeiß.

Geschäftsführer:

Dr. C. Ungewitter, Berlin.

STATE OHIO
UNIVERSITY

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 7. JANUAR 1928 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. Januar 1928.

Das Jahr 1927 liegt hinter uns. Es hat der deutschen Wirtschaft „eine Phase voller Hochspannung" gebracht, wie das Institut für Konjunkturforschung auf Grund seines letzten, Ende November abgeschlossenen Berichts feststellte. Eine Prognose für die weitere Entwicklung glaubte das Institut nicht verantworten zu können. Später erschienene Berichte aus maßgebenden Wirtschaftskreisen tragen trotz des Ansteigens der Arbeitslosenziffer auf eine Million, das auf den normalen Saisoneinflüssen und auf dem früh einsetzenden starken und anhaltenden Frostwetter beruht, kein Bedenken, ein vorläufiges Anhalten des bisherigen Beschäftigungsgrades der Industrie als wahrscheinlich anzunehmen. Nach dem Bericht der Direction der Disconto-Gesellschaft von Mitte Dezember ist in den maßgeblichen Industrien, insbesondere in der chemischen und der elektrotechnischen Industrie, für einen größeren Zeitraum die jetzige Beschäftigungshöhe gewährleistet. Diese Auffassung beruht auf dem Verhältnis von Auftragseingängen und Auftragsbestand, welches der Bericht des Konjunkturforschungs-Instituts nicht berücksichtigte. Die Dresdner Bank schließt aus der auch im November eingetretenen Einfuhrsteigerung von Rohstoffen, daß der Inlandsbedarf noch unverändert aufnahmefähig ist und die Erzeugung auf dem heimischen Markt nahezu untergebracht werden kann. Auch die Berliner Handelskammer spricht sich in ihrem Rückblick auf die Wirtschaftslage des verflossenen Jahres dahin aus, daß noch keine tatsächlichen Gründe vorlägen, welche ein Abgleiten von der erreichten Höhe der Konjunktur als bereits einsetzend oder als notwendig bevorstehend erkennen ließen. In ihrer inneren Verfassung fühlten sich Industrie und Handel gesunder, von der Krankheit vergangener Jahre befreit und in rüstigem Fortschreiten begriffen.

Daß die starke Zunahme der heimischen industriellen Produktion im verflossenen Jahre überwiegend auf der gesteigerten Kaufkraft des Inlandsmarktes beruht, beweisen die deutschen Ausfuhrzahlen für Fertigfabrikate in den einzelnen Monaten des Jahres 1927. Sie zeigen ein nicht wesentliches Anwachsen, woraus hervorgeht, daß der Produktionszuwachs unserer Industrie nur zum geringen Teile vom Ausland, zum überwiegenden Teile vom Inland aufgenommen ist.

Ueber die Ursachen der Stabilität unserer Ausfuhrzahlen für Fertigwaren trotz des großen Aufschwungs der industriellen Erzeugung bestehen verschiedene Auffassungen. In der tschechoslowakischen Industrie, die in manchen Zweigen mit deutschen Exportindustrien in scharfem Wettbewerb steht, führt man die in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres in der Tschechoslowakei eingetretene beträchtliche Ausfuhrsteigerung auf die gute deutsche Inlandskonjunktur zurück, welche unsere Industrie veranlaßt hätte, aus Rücksicht auf die starken Ansprüche des heimischen Marktes die Ausfuhr zu vernachlässigen. Diese Auffassung entbehrt der Berechtigung. Die deutschen Ausfuhrindustrien, die unsere Außenhandelsziffern maßgeblich beeinflussen, legen begreiflichweise einen so großen Wert auf die Aufrechterhaltung und Ausdehnung ihrer ausländischen Absatzgebiete, daß eine Vernachlässigung des Exportgeschäftes auch bei guter Inlandskonjunktur nicht in Betracht kommen kann. Vielmehr dürfte die Erklärung für die Gleichmäßigkeit der deutschen Ausfuhr an Fertigwaren darin zu suchen sein, daß unser Export in diesen Erzeugnissen zurzeit diejenige Grenze erreicht hat, die unter den heutigen Weltmarktverhältnissen überhaupt erreichbar ist. Denn allen internationalen Bestrebungen auf Beseitigung der bestehenden Handelshemmungen zum Trotz stellen sich einer Exportsteigerung unserer Industrie noch immer außerordentliche Schwierigkeiten entgegen.

Weder das Wirtschaftsmanifest führender europäischer und amerikanischer Persönlichkeiten vom Oktober vorigen Jahres, noch die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz im Frühjahr des verflossenen Jahres, noch alle Bemühungen der Internationalen Handelskammer haben zu praktischen Ergebnissen auf dem Gebiete des Zollabbaus geführt. Im Gegenteil, in einer Reihe von Ländern ist noch eine Verstärkung des Hochschutzzolles zu verzeichnen und selbst Staaten, die bisher, wie Holland und Dänemark, dem Freihandelssystem huldigten, sind im Begriff, eine Wandlung in ihrer Zollpolitik vorzunehmen. Unter diesen Umständen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob die von der Reichsregierung eingeleitete Zollabbau-Aktion im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Sätze des deutschen Zolltarifs vom Jahre 1925, die bereits sehr erheblich unter denen der meisten übrigen Staaten liegen, durch den Abschluß von Tarifverträgen ganz überwiegend wieder abgebaut sind, und zwar teilweise sehr erheblich. Und nun sollen in einem Zeitpunkt, wo noch eine Reihe von wichtigen Handelsverträgen unerledigt sind, weitere Zollermäßigungen vorgenommen werden. Die Hoffnung, daß Deutschland dadurch seiner Industrie den Zugang zu den Auslandsmärkten erleichtern wird, dürfte sich als illusorisch erweisen; denn nichts spricht einstweilen dafür, daß andere Länder dem Beispiel Deutschlands folgen werden.

Zur Erleichterung der Warenausfuhr bleibt in Deutschland selbst noch viel zu tun übrig. So weist die Berliner Handels-Gesellschaft in ihrem letzten wirtschaftlichen Bericht auf die Tatsache hin, daß der Kommissar bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für das Jahr 1928 Tariferhöhungen in Aussicht gestellt hat, von denen neue Exporthemmungen zu erwarten wären. Aus einer der Bank zur Verfügung stehenden vergleichenden Frachtsatzaufstellung geht hervor, daß gerade in der Ausfuhr nach den europäischen Ländern, die immer noch besonderer Pflege bedarf, die deutschen Frachtentarife eine weit stärkere Belastung darstellen als für den Uebersee-Export. Ein Vergleich der innerdeutschen Frachten bis zur trockenen Landesgrenze mit den Seehäfenfrachten zeigt, daß die letzteren bei mittleren Entfernungen 4,9—5,5% vom durchschnittlichen Wert der Ware ausmachen, während der Frachtanteil bis zu der trockenen Grenze bei den gleichen Entfernungen etwa 8,8—9,9% beträgt. Das bedeutet gegenüber der Vorkriegszeit für die letzteren Frachten eine Steigerung um 75%.

Das Reichswirtschaftsministerium wird gut tun, bei den im laufenden Jahre zu erwartenden Tarifreformen die Interessen unserer Exportindustrie nachdrücklich wahrzunehmen. — Bl. (58)

336688

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei werden verschiedene ätherische Oele produziert. Für den Weltmarkt hat diese Produktion indessen keine besondere Bedeutung, wie aus den weiter unten folgenden Ausfuhrzahlen ersichtlich ist, wenngleich dieser Industrie in der Tschechoslowakei selbst eine gewisse Bedeutung zukommt.

Die Außenhandelsbilanz dieser Industrie (unter Einschluß der Riechstoffindustrie) hat sich im Laufe der letzten Jahre dauernd verschlechtert; während die Ausfuhr vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1926 mengenmäßig auf die Hälfte zurückgegangen ist, ist die Einfuhr in der gleichen Zeit sowohl mengen- als auch wertmäßig rund um 100% gestiegen. Das Verhältnis zwischen Aus- und Einfuhr hat sich hierdurch so weit verändert, daß die Einfuhr im Jahre 1926 rund das Sechsfache der Ausfuhr erreichte. Für den Weltmarkt hat die Tschechoslowakei demnach zurzeit hauptsächlich als Verbraucher Bedeutung.

Daß die Produktion nicht sehr bedeutend ist, geht auch daraus hervor, daß die durchschnittliche Jahresausfuhr von ätherischen Oelen und anderen unter die gleichen Positionen fallenden Erzeugnissen während der letzten drei Jahre nur 23 000 kg im Werte von 250 000 RM. betrug, während jährlich im Durchschnitt 85 000 kg ätherische Oele usw. im Werte von 1,5 Millionen RM. eingeführt wurden.

Die Zentren dieser Industrie sind Prag, Brünn und Nordböhmen.

Die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind zum Teil inländischer und zum Teil ausländischer Herkunft. Die für die Herstellung von Samenölen, wie Corianderöl, Wacholderbeeröl, Fenchelöl, Kümmelöl, Angelicaöl usw., verwandten Rohstoffe stammen größtenteils aus inländischer Produktion. Ueber die Produktion von ätherischen Oelen wird in der Tschechoslowakei keine Statistik geführt; als wichtigste Oele können aber die ersten drei der obengenannten Oele angenommen werden. Andere Oele, die aus verschiedenen Pflanzenbestandteilen (vorwiegend einheimischer Herkunft) produziert werden, sind Dillöl, Hopfenöl, Petersilienöl, Edeltannennadelöl, Latschenkieferöl usw.

Die zur Herstellung von ätherischen Oelen eingeführten Rohstoffe sind besonders die Gewürze. Produziert werden Pfefferöl, Muskatöl, Gewürznelkenöl usw. Nähere Angaben über die Produktion sind nicht bekannt.

Die folgenden Tabellen über den Außenhandel von ätherischen Oelen in der Tschechoslowakei sind nach den Angaben der amtlichen Außenhandelsstatistik berechnet. Dem in der Statistik angeführten Wortlaut der in Betracht kommenden Positionen (vgl. weiter unten) nach zu urteilen, handelt es sich hierbei nur um ätherische Oele; wie jedoch aus den Erläuterungen zur Position 155 des Zolltarifs hervorgeht, sind noch viele andere Erzeugnisse, wie Menthol, Thymol, verschiedene Riechstoffe usw., aber keine Alkohol enthaltenden Erzeugnisse eingerechnet.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920	52 900	2 200
1921	44 700	950
1922	43 800	1 200
1923	59 700	680
1924	67 200	1 230
1925	86 300	1 550
1926	102 300	1 670

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1920	53 500	1 840
1921	24 700	620
1922	23 900	660
1923	32 000	160
1924	29 800	260
1925	23 400	250
1926	16 600	240

Angaben über die Herkunfts- und Bestimmungsländer finden sich weiter unten bei den einzelnen Positionen.

Die Statistik unterteilt die ätherischen Oele in zwei Positionen:

1. „Lorbeer-, Rosmarin-, Wacholderöl, leichtes Campheröl."
2. „Aetherische Oele, nicht besonders genannte."

Ueber die erste dieser beiden Positionen gibt die Statistik die folgenden Außenhandelszahlen.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg netto	1000 RM.	kg brutto	1000 RM.
1920	1 488	32	20 878	463
1921	4 160	50	7 897	101
1922	4 367	63	9 566	119
1923	2 580	9	10 268	47
1924	3 777	11	12 395	69
1925	5 756	21	8 750	76
1926	4 500	16	6 000	80

Nach den Erläuterungen zum Zolltarif sind unter „Wacholderöl" Wacholderbeer- und Wacholderholzöl zu verstehen, während das Wacholderteeröl (Kadeöl) in Position 164 (wenn roh) bzw. in Position 173 (wenn rektifiziert) eintarifiert ist. Außer dem ätherischen Lorbeeröl fällt auch das fette Lorbeeröl unter diese Position.

Rund die Hälfte aller nach der Tschechoslowakei eingeführten Oele dieser Position stammt in allen Jahren aus Deutschland. Der zweitwichtigste Lieferant ist Italien. Nähere Einzelheiten über die Herkunftsländer zeigt die folgende Tabelle.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[34])	2 072	1 424	2 036	2 782	2 200
	W.[35])	30	4	7	10	10
Italien	M.	1 897	847	915	2 129	1 300
	W.	27	3,5	1,4	8	2,4
Oesterreich	M.	21	83	291		100
	W.	0,3	0,2	0,5		0,3
Jugoslawien	M.	353	60	265	339	200
	W.	5	0,5	1,2	1,2	0,8
Ungarn	M.			202		
	W.			0,7		
Spanien	M.			38		100
	W.			0,1		0,3
Frankreich	M.	5	19	28	166	400
	W.	0,1	0,1	0,2	0,9	2,1
Niederlande	M.		57	2		
	W.		0,1	0,02		
Hamburg	M.		65			200
	W.		0,2			0,6
Großbritannien	M.		25			
	W.		0,5			
Brit. Besitzung in Asien	M.	19				
	W.	0,3				
Andere Länder	M.	0	0	0	340	0
	W.	0	0	0	0,9	0

Unter den Bestimmungsländern nimmt ebenfalls Deutschland, das im Durchschnitt über die Hälfte der Gesamtausfuhr dieser Position aufnimmt, die erste Stelle ein. Nähere Einzelheiten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

[34]) M = Menge in kg netto.
[35]) W = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland .	M.[36])	6 871	5 384	5 976	5 472	3 700
	W.[37])	85	21	34	39	49
Italien . . .	M.		1 827	3 408		200
	W.		9	16		2
Großbritannien	M.	695	676	1 388		200
	W.	9	4,5	6,5		2,5
Oesterreich . .	M.	771	615	767	1 001	900
	W.	10	4	5,5	10	10
Niederlande .	M.	515	1 223	608	1 177	300
	W.	6,5	6	4,4	15	4,6
Rumänien . .	M.			120		
	W.			1,7		
Frankreich . .	M.		30	118		100
	W.		0,3	1		0,8
Jugoslawien . .	M.	319		10		
	W.	4		0,1		
Hamburg . .	M.	269				
	W.	3,5				
Schweiz . . .	M.		156			
	W.		1			
Polen . . .	M.		130			
	W.		0,9			
Belgien . . .	M.		4			
	W.		0,1			
Ver. Staaten .	M.		223		1 040	600
	W.		1,1		12	12
Andere Länder	M.	126	0	0	60	0
	W.	1,5	0	0	0,8	0

Die zweite für den Außenhandel von ätherischen Oelen in Betracht kommende Position betitelt sich in der Statistik: „Aetherische Oele, n. b. g." Neben den in der vorigen Position nicht genannten ätherischen Oelen umfaßt diese Position nach den Erläuterungen zum Zolltarif alle „Campher" (im weitesten Sinne), wie Menthol, Thymol, Borneol, Eucalyptol usw. — aber nicht den gewöhnlichen Campher (Japancampher) — ferner alle im Tarif nicht besonders genannten Riechstoffe, wie Anethol, Benzylacetat, Benzylalkohol und viele andere, sowie auch künstliche ätherische Oele, aber keine Alkohol enthaltenden Erzeugnisse. Schweres Campheröl fällt auch unter diese Position.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg netto	1000 RM.	kg brutto	1000 RM.
1920 . . .	51 440	2 167	32 626	1 379
1921 . . .	40 555	898	16 824	520
1922 . . .	39 403	1 135	14 357	542
1923 . . .	57 076	675	21 700	110
1924 . . .	63 430	1 222	17 433	193
1925 . . .	80 527	1 525	14 681	172
1926 . . .	97 800	1 655	10 600	161

Ueber die Hälfte der in diese Position eintarifierten Erzeugnisse stammt aus Deutschland. Angaben über die anderen Herkunfts- und Bestimmungsländer sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich.

Herkunftsland:		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[38])	28 800	32 656	41 280	44 802	49 900
	W.[39])	829	497	857	892	824
Niederlande	M.	2 706	3 773	5 670	15 192	14 200
	W.	79	51	78	137	99
Frankreich .	M.	1 197	2 322	5 505	6 411	9 600
	W.	34	45	121	167	188
Italien . . .	M.	3 446	2 336	5 296	5 000	4 000
	W.	99	21	58	70	82
Schweiz . .	M.	286	1 261	2 052	2 729	5 900
	W.	8	13	21	45	148
Oesterreich .	M.	524	674	1 456	1 227	1 100
	W.	15	13	27	31	33
Großbritann.	M.	489	487	607	811	1 600
	W.	14	11	15	26	18
Hamburg . .	M.			388	1 988	8 900
	W.			5	72	191
Polen . . .	M.		12 727[40])	84	10	
	W.		4,4	0,5	0,2	
Spanien . .	M.			68	253	300
	W.			0,6	1,8	2,3
Jugoslawien .	M.			61	34	100
	W.			0,3	0,6	0,3
Ungarn . .	M.			26	75	200
	W.			0,2	3,8	9
Rumänien .	M.			4	56	200
	W.			0,1	0,8	2,3
Norwegen .	M.			2	14	
	W.			0,01	0,3	
Dänemark .	M.			1		
	W.			0,04		
Bulgarien . .	M.				5	unter 100
	W.				1,3	2,3
Triest . . .	M.		189			unter 100
	W.		1,3			1,1
Japan . . .	M.	1 166	347	227	1 065	1 100
	W.	34	13	16	63	43
China . . .	M.	440		210	570	500
	W.	13		1,2	3	10
Ceylon . .	M.					100
	W.					0,5
Türkei . .	M.			2		
	W.			0,01		
Ver. Staaten	M.		191	491	192	100
	W.		3	21	10	0,6
Brasilien . .	M.				82	
	W.				0,4	
Andere Länd.	M.	349	113	0	11	0
	W.	10	2,1	0	0,4	0

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die an die Tschechoslowakei grenzenden Staaten.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926
Großbrit. u. Irland	M.[41])	74	8	7 321	2 853	
	W.[42])	2,8	0,2	54	17	
Polen . . .	M.	1 868	935	2 988	2 883	3 300
	W.	70	14	39	49	50
Oesterreich .	M.	2 102	1 137	2 373	1 860	1 900
	W.	79	18	39	19	17
Deutschland .	M.	3 106	3 463	1 703	1 097	1 800
	W.	119	22	18	12	24
Jugoslawien .	M.	510	843	1 006	1 116	1 600
	W.	19	15	17	26	34
Rumänien .	M.	3 015	810	426	372	400
	W.	112	18	6	8	8,5
Frankreich .	M.	256	116	279	358	200
	W.	9,4	4,5	6	10	3,5
Ungarn . .	M.	482	12 889	275	384	600
	W.	18	1	2,8	8,5	10
Triest . . .	M.		68	103	133	100
	W.		1,2	2,1	5	2,4
Italien . . .	M.	1 222	338	99	366	200
	W.	47	3,6	1,1	7	1,1
Griechenland	M.			68	115	100
	W.			0,9	1,4	0,9
Belgien . .	M.			72		
	W.			1,1		
Niederlande	M.	115	134	27	2 556	200
	W.	4,3	2,5	0,4	5,5	2,8
Dänemark .	M.				56	100
	W.				0,8	1,8
Hamburg . .	M.	1 359	44			unter 100
	W.	52	0,3			0,6
Schweiz . .	M.	70	562			
	W.	2,5	5,5			
Schweden .	M.	81				
	W.	3				
Franz. Besitz. in Asien	M.			287		
	W.			0,8		
Türkei . . .	M.					unter 100
	W.					0,6
Aegypten .	M.			308	322	
	W.			1,5	2	
Tunis . . .	M.		61			
	W.		0,7			
Ver. Staaten	M.		240			
	W.		2			
Chile . . .	M.					100
	W.					2.1
Andere Länd.	M.	96	60	98	210	unter 100
	W.	3,6	2,1	2,4	2	2,4

[36]) M = Menge in kg brutto.
[37]) W = Wert in 1000 RM.
[38]) M = Menge in kg netto.
[39]) W = Wert in 1000 RM.
[40]) Offenbar Druckfehler im Original.
[41]) M = Menge in kg brutto.
[42]) W = Wert in 1000 RM.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Digitized by Google

Der neue Neuseeländische Zolltarif

Nachstehend geben wir nach dem „Board of Trade Journal" den neuen Neuseeländischen Zolltarif, der am 14. September 1927 in Kraft getreten ist, wieder.

Bezeichnungen und Bestimmungen in Cursivdruck unterliegen gemäß der noch geltenden Sektion 20 des Zollzusatzgesetzes von 1921 in Zweifelsfällen der Auslegung und Anwendung durch den Minister nach seinem Ermessen; diese Entscheidungen sind endgültig.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
12	Kohlensaure Wässer und Getränke, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
13	Mineralwässer, als Getränke, kohlensauer oder nicht	20% v. W.	20% v. W.
28	Wäscheblau	1 d. per lb.	2 d. per lb.
29	Kerzen, u. zw. *Nachtlichte* oder *Wachskerzen*	1½ d.p.lb.	2½ d.p.lb.
30	Kerzen, n. b. g.	1½ d.p.lb.	2½ d.p.lb.
	Anmerkung: Kerzen, n. b. g., in Packungen von einem Nettogewicht von 8 oz. und weniger sollen als ½ lb., in Packungen von mehr als 8 oz., aber nicht mehr als 16 oz. als 1 lb. verzollt werden usf. bei Packungen von größerem Gewicht.		
32	*Zuckerwaren*, einschl. medizinische, und Süßholzsaft, n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
41	Glucose, Traubenzucker und Caramel	frei	frei
43	Kinder- und Krankennährpräparate, mit Genehmigung des Ministers	frei	10% v. W.
48	Malzextrakt, Malzextrakt mit Lebertran und andere Malzextraktpräparate	2 d. per lb. oder 20% v.W.*)	4 d. per lb. oder 40% v.W.*)
55	Zündhölzer und Dauerbrenner („vestas"):		
	Wachszündhölzer in Schachteln	das Gros Schachteln:	
	1. mit nicht mehr als 60 Stück	1 sh.	2 sh.
	2. mit mehr als 60, aber nicht mehr als 100 Stück	1 sh. 6 d.	3 sh.
	3. mit mehr als 100 Stück für je 100 Stück od. einen Bruchteil davon in einer Schachtel	2 sh.	4 sh.
	Holzzündhölzer in Schachteln		
	4. mit nicht mehr als 60 Stück	1 sh.	2 sh.
	5. mit mehr als 60 Stück für je 100 Stück od. ein. Bruchteil davon in einer Schachtel	2 sh.	4 sh.
	6. Zündhölzer oder Dauerbrenner, („vestas") aus anderem Material als Holz oder Wachs, in Schachteln	wie Holzzündhölzer	
	7. Zündhölzer oder Dauerbrenner n. b. g..	je 1000 Stück 2 d.	4 d.
	Anmerk.: Schachteln aus Material von dauerndem Eigenwert (Gold, Silber, Metall, Holz usw.) sind als Juwelier- oder Luxuswaren für sich (neben dem Zoll für die Zündhölzer) zu verzollen.		
63	Seifen aller Art, Seifenpulver, Seifenextrakte, trockene Seifen, Schmierseifen, flüssige Seifen, Seifenlösungen; Wasch- oder Reinigungspulver, in fester, teigiger oder flüssiger Form, n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
64	Salz	frei	1 £ 5 sh. per ton
72	Milchzucker, n. b. g.	10% v. W.	25% v. W.
73	Milchzucker in Behältern mit nicht weniger als 56 lbs. Gewicht des Inhalts, zur ausschließlichen Verwendung zur Herstellung von Kinder-Nährpräparaten (Erklärung des Fabrikanten)	frei	frei
aus 84.	Alkohol und alkoholische Mischungen über 40% „proof spirit" enthaltend,		
	6. die Stärke des „proof spirit" nicht überschreitend	36 d. per „liquid gallon"	36 d. per „liquid gallon"
	7. die Stärke der „proof spirit" übersteigend	36 d. per „liquid gallon"	36 d. per „liquid gallon"
86	Parfümierte Spirituosen, einschl. Kölnische Wässer	70 sh. per „liquid gallon" oder 25% v.W.*)	90 sh. per „liquid gallon" oder 45% v.W.*)
87	Alkohol, nach Ansicht des Ministers genügend vergällt, wenn die völlige oder teilweise Vergällung vor der Einfuhr stattgefunden hat	1 sh. per „liquid gallon"*)	1 sh. 6 d. per „liquid gallon"*)
	*) Anmerk.: Ohne Einschluß des Vergällungsmittels, das etwa nach der Einfuhr hinzugefügt wurde.		
88	Alkohol, in Neuseeland vorschriftsmäßig und *völlig* vergällt	6 d. per „liquid gallon"**)	6 d. per „liquid gallon"**)
	**) Anmerk.: Ohne Einschluß des zugefügten Vergällungsmittels.		
89	Alkohol, rein und vergällt, für öffentliche Institute (Museen, Universitäten, Krankenhäuser usw.), mit Genehmigung des Ministers in den bewilligten Mengen	frei	frei
aus 90	Weine (auch Medizinalweine)		
	2. alle andern (d. h. mit Ausnahme der Schaumweine) per Gallone oder per 6 sogen. Quartflaschen (oder dem Aequivalent bei größeren oder kleineren Flaschen)	6 sh.	6 sh.
91	Wein irgendwelcher Art mit mehr als 40% „proof spirit", per „liquid gallon"	36 sh.	36 sh.
92	Essigsäure, mit nicht mehr als 30% Säuregehalt	1½ d. per lb.	2¼ d. per lb.
93	Essigsäure, mit mehr als 30% Säuregehalt, für je 10% oder einen Bruchteil davon	½ d. per lb.	¾ d. per lb.
94	Essig, mit nicht mehr als 6,5% Säuregehalt, gerechnet als Essigsäure	6 d. per Gallone	9 d. per Gallone
95	Säuren, und zwar *anorganische* Säuren, n. b. g., sowie Benzoesäure, Carbolsäure, Citronensäure, Ameisensäure, Gallussäure, Milchsäure, Oelsäure, Oxalsäure, Pikrinsäure, Pyrogallussäure, Holzessigsäure *(roh)*, Salicylsäure, Gerbsäure (Tannin), Weinsäure	frei	frei
96	*Kesselsteingegenmittel u. ä. Präparate*	frei	frei
97	Bakteriologische Produkte, Sera und Impfstoffe, mit Genehmigung des Ministers	frei	frei
98	Backpulver, Hefe u. ä. Präparate, Hefe-Nährmittel	20% v. W.	40% v. W.
99	*Chemikalien und chemische Präparate, n. b. g., einschl. photographische Chemikalien, n. b. g.*	20% v. W.	40% v. W.
100	Chloroform; Aethyläther; Jodoform	frei	20% v. W.
101	Cremor tartari und Ersatzmittel wie saures Calciumphosphat, saures Natriumphosphat, Natriumpyrophosphat, sowie Mischungen der vorstehenden Stoffe sowohl miteinander als auch mit irgendwelchen anderen Stoffen, und *ähnliche* Ersatzmittel für Cremor tartari.	frei	20% v. W.
102	Rohe Steinkohlenteer- oder Holzdestillate zur ausschließlichen Verwendung zur Herstellung von Desinfektionsmitteln (Erklärung der Fabrikanten); Creosot, *roh oder Handelsqualität;* Teer	frei	frei

*) je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
103	Dextrin, n. b. g.; künstlicher Gummi arabicum, n. b. g.	frei	frei
104	*Desinfektionsmittel*, n. b. g., einschließlich alkalische Lösungen von Teersäuren, welche bei Wasserzusatz seifenartige Desinfektionsmittel ergeben; Schafwaschmittel; Unkrautvertilgungsmittel	frei	10% v. W.
105	Drogen und Chemikalien: Aceton, Amylalkohol, Brom, Calciumcarbid, Schwefelkohlenstoff, Kohlenstofftetrachlorid, Catechu, Chlorkalk, Cochenille, Formaldehyd und -lösungen, Fuselöl, Galläpfel, Wasserstoffsuperoxyd, Jod, Süßholz in Blöcken von 7 lbs (netto) und mehr oder eingedickter Süßholzextrakt im großen in Behältern mit einem Nettoinhalt von 7 lbs. oder mehr, Phosphor, Pyridin, Chinin und Chininsalze, Safran, Strychnin und Strychninsalze, Schwefel, Curcuma, ungemahlen, Holzgeist *(Handelsqualität)*	frei	frei
106	Drogen und Chemikalien sowie andere vom Minister zugelassene Stoffe, welche zur Verarbeitung in einem Lagerhaus mit Fabrikationseinrichtung nach genehmigten Rezepten auf medizinische Präparate, Parfümerien, Toilettepräparate oder *ähnliche* Produkte deklariert werden	frei	frei
107	Drogen, Chemikalien u. a. Stoffe, soweit sie in einer vom Ministerium aufgestellten Liste enthalten sind, welche als besonders geeignet zur Verwendung als Bakteriennährböden, als mikroskopische Färbemittel oder als Indikatoren für die chemische Analyse oder für wissenschaftliche Untersuchungen erscheinen	frei	frei
108	Drogen, roh, ungepulvert und ungeeignet zum Genuß oder zur Herstellung von Nahrungsmitteln, wie Rinden, Hölzer, Zweige, Blätter, Kräuter, Blüten (m. A. von Hopfen), Wurzeln, Gummen, Harze, Balsame, eingedickte Säfte (m. A. von Opium), Samen, Früchte, Fruchtschalen, Canthariden, Mutterkorn	frei	frei
110	Farbstoffe, *zubereitete;* nichtalkoholische Lösungen von natürlichen oder künstlichen Farbstoffen, zum Färben von Zuckerwaren oder Getränken, m. A. der aromatischen Essenzen zur Würzung von Speisen	frei	10% v. W.
111	Färbematerialien, n. b. g.	frei	frei
112	Aromatische Essenzen zur Würzung der Speisen, mit einem Gehalt von mehr als 40% „proof spirit"	36 sh. per „liquid gallon"	36 sh. per „liquid gallon"
113	dieselben, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
114	Essenzen, künstliche, und zwar: Amylacetat, -butyrat, -capronat, -formiat, -isovalerianat, Benzaldehyd, Aethylacetat (Essigester), -benzoat, -butyrat, -formiat, Methylbenzoat, -salicylat, Onanthäther; sowie *ähnliche* Säuren, Alkohole, Aldehyde, Ester, Ketone, Phenole oder andere ähnliche Stoffe, die für die Herstellung von aromatischen Essenzen für die Würzung von Speisen oder von Parfümerien geeignet sind, sofern sie von dem Minister genehmigt wurden	frei	20% v. W.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
115	Aetherische Oele:		
	1. Eucalyptusöl	20% v. W.	20% v. W.
	2. n. b. g.	frei	frei
116	Gase, verflüssigte oder komprimierte:		
	1. Ammoniak, wasserfrei	frei	4 d. per lb.
	2. Kohlensäure	1 d. per lb.	3 d. per lb.
	3. n. b. g.	frei	frei
117	Glycerin, roh oder gereinigt	frei	20% v. W.
118	Gummen und Harze, wie Gummi arabicum, Benzoeharz, Dammarharz, Traganthgummi, Schellack	frei	frei
119	Insekten- und Pilzvertilgungsmittel für landwirtschaftliche Verwendung; Waschmittel für Bäume; Insektenpulver (Pyrethrum) und gepulverter Helleborus in Packungen von nicht weniger als 5 lbs netto	frei	frei
120	Insulin, sowie Präparate aus tierischen Drüsen und Geweben, soweit sie vom Minister genehmigt sind	frei	frei
121	*Medizinische Präparate* (m. A. der Medizinalweine) mit 50% oder weniger „proof spirit"; *medizinische Präparate, Drogen, Drogisten- und Apothekerwaren, n. b. g.; Drogen, Chemikalien und andere Hilfsstoffe, n. b. g., für Mineralwasserfabrikanten, Magenlikörfabrikanten und Bierbrauer*	20% v. W.	40% v. W.
122	*Medizinische Präparate* (m. A. der Medizinalweine) mit mehr als 50% „proof spirit"	1 sh. per lb.	1 sh. 6 d. per lb.
123	Härtemittel (für Metalle und Gießformen) für die Metallgießerei; Präparate zum Weich- und Hartlöten und Schweißen	frei	frei
124	Metalle, n. b. g.; Oxyde, Hydroxyde, *anorganische Salze*, n. b. g., Acetate, Linoleate, Oxalate und Resinate von Aluminium, Ammoniak, Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Bor, Cadmium, Calcium, Cerium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Gold, Eisen, Blei, Lithium, Magnesium, Mangan, Quecksilber, Nickel, Platin, Kalium, Radium, Silicium, Silber, Natrium, Strontium, Zinn, Zink und den übrigen metallischen Elementen	frei	frei
125	Mischungen von *Drogen und Chemikalien*, miteinander oder mit anderen Stoffen, sowie Drogen und Chemikalien, die in Tablettenform gebracht oder irgendeinem anderen *Verarbeitungsverfahren* unterworfen worden sind.	Klassifizierung nach dem Ermessen des Ministers, als „Medizinische Präparate, n. b. g." oder als „Chemikalien, n. b. g." oder unter irgendeiner anderen passenden Tarifposition.	
126	Naphthalin, roh oder gereinigt	10% v. W.	30% v. W.
127	Opium	20% v. W.	40% v. W.
128	Lab, in Tablettenform oder flüssig in Behältern mit einem Inhalt von 1 Pinte oder weniger; Labpulver *in kleinen Packungen* für den Kleinhandel	20% v. W.	40% v. W.
129	Lab, n. b. g.	10% v. W.	20% v. W.
130	Süßstoff, in Form von Tabletten, Pillen, Körnchen usw., mit je nicht mehr als ½ grain Süßstoff in Verbindung mit wenigstens 10% Alkali	20% v. W.	40% v. W.
131	Süßstoff, n. b. g., einschl. Stoffe von ähnlicher Art und ähnlichem Verwendungszweck, sowie Stoffe, welche in Süßstoff umgewandelt werden können	1 sh. 6 d. per oz.	2 sh. 6 d. per oz.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
132	Schaf- und Vieh-Lecksalze	frei	frei
133	Kristallsoda	2 sh. per cwt.	3 sh. per cwt.
192	Garne aus Baumwolle, Seide, *Kunstseide, Seidenimitationen*, sowie Mischungen derselben	frei	10% v. W.
207	*Schwärzen und Färbemittel* für die Gerberei, Lederzurichtung und Schuhmacherei	frei	frei
233	Künstlerfarben	frei	20% v. W.
258	Lichtempfindliche Schichten und albuminisiertes Papier, einfach, nicht zu Postkarten oder anderen Papierwarenartikeln verarbeitet	frei	20% v. W.
262	Toilettepräparate und Parfümerien, n. b. g., einschl. parfümierte Oele	25% v. W.	45% v. W.
271	Celluloid und Cellophan, einfach, in Blättern, nicht bedruckt, n. b. g.	frei	frei
272	Schreibstifte aller Art	frei	20% v. W.
277	Tintenpulver und Tintenpulvertabletten, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
278	Druckerschwärze, in Packungen von nicht weniger als 1 cwt., bei einem einheimischen Marktpreis von nicht mehr als 7 d. per lb.	frei	20% v. W.
279	Druckerfarben, n. b. g.; Tinten für Vervielfältigungsapparate und ähnliche	15% v. W.	35% v. W.
280	Tinte, n. b. g., einschl. Schreib-, Zeichen- und Stempeltinten	20% v. W. oder 2 sh. per Gallone*)	40% v. W. oder 4 sh. per Gallone*)
287	Schmirgelpapier, Schmirgelleinwand und Glaspapier, in Stücke geschnitten, in Rollen od. Blättern	frei	20% v. W.
300,1	Kohle- und *ähnliche* Kopierpapiere		
	a) in Blättern von nicht weniger als 20 : 15 Zoll (oder einer entsprechenden Größe), oder in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll Breite	frei	20% v. W.
	b) n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
322	Patronen, Patronenhülsen und Materialien zu deren Herstellung:		
	1. Patronen		
	a) Schrotpatronen, Kaliber 10/24	3 sh. per 100 Stück oder 30% v.W.*)	5 sh. per 100 Stück oder 50% v.W.*)
	b) Schrotpatronen, n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
	c) Kugelpatronen, Kaliber 0,22	frei	20% v. W.
	d) Kugelpatronen, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
	2. Patronenhülsen		
	a) Kaliber 10/24	1 sh. 6 d. per 100 Stück oder 30% v.W.*)	2 sh. 6 d. per 100 Stück oder 50% v.W.*)
	b) n. b. g.	25% v. W.	45% v. W.
	3. Teile von Patronenhülsen, einschließl. Röhren zu deren Herstellung; Pfropfen aller Art	30% v. W.	50% v. W.
	4. Schrot und Kugeln	10 sh. per cwt.	20 sh. per cwt.
	5. Metallfassungen für die Herstellung von Patronenhülsen	frei	frei
323	Zündhütchen; Sprengkapseln	frei	frei
324	Munition, besonders für den Walfischfang geeignet	frei	20% v. W.
325	Chemische Feuerlöscher mit Chemikalien, n. b. g., die vom Minister genehmigt sind	frei	20% v. W.
390	Graphit-Schwärze für Oefen und Ofenroste, auch teigförmig und flüssig	20% v. W.	40% v. W.
391	Graphit, in Pulver- oder Schuppenform	frei	frei

*) je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
292	Fette:		
	a) Brems-Schmiermittel, d. h. *Rohfette*, zum Schmieren von Radbremsen, Förderkörben, Wagenachsen u. ä., mit Genehmigung des Ministers	frei	frei
	b) Schleifmischungen, bestehend aus Fetten, gemischt mit Schleifmitteln	frei	10% v. W.
	c) Schmierfette u.a. *dicke Schmiermittel*, n. b. g.; Petroleumrückstände und Mischungen derselben mit anderen Stoffen, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
393	Appreturmittel für Lederwaren, Riemen und Pferdegeschirre; „fat black" u. ä. Präparate in Packungen von weniger als 5 lbs. Nettogewicht; Lederpoliermittel, n.b.g.; Stiefelwichse und Schuhputzmittel, trocken oder flüssig, für die Instandsetzung und Reinigung von Schuhen und anderen Lederartikeln für die Kleidung, n. b. g.; Metallputzmittel; Möbel-, Fußboden- und Linoleum-Polituren (m. A. der Lacke)	20% v. W.	40% v. W.
aus 394	Oele in Gefäßen mit einem Inhalt von 1 Gallone oder mehr		
	1. Leinöl, *gereinigt*	6 d. per Gallone	1 sh. per Gallone
	2. Leinöl, n. b. g., gemischt mit mit anderen Oelen, in vom Minister genehmigten Verhältnissen	9 d. per Gallone	1 sh. 3 d. per Gallone
aus	4. Waltran, Robbentran	frei	frei
	5. Terpentinöl; Terpentinöl-Ersatzmittel, bestehend aus flüchtigen Mineralölen oder aus Mischungen von flüchtigen Mineralölen mit Terpentinöl oder anderen flüchtigen Pflanzenölen	frei	frei
	7. Motortreibstoffe	4 d. per Gallone	4 d. per Gallone
	8. Kohlenteernaphtha, n. b. g.; Benzol, Toluol, Xylol, roh oder gereinigt, n. b. g.	frei	frei
	10. *Oele*, n. b. g., einschl. Mineral-Schmieröl	6 d. per Gallone	8 d. per Gallone
395	*Oele*, in Gefäßen mit einem Inhalt von weniger als 1 Gallone		
	1. Leinöl, gemischt mit anderen Oelen in vom Minister genehmigten Verhältnissen	25% v. W.	45% v. W.
	2. Leinöl, n. b. g.	20% v. W.	20% v. W.
396	Lebertran	frei	frei
397	Streichfarben, Pigmente, Firnisse u. ähnl.:		
	1. Bleiweiß mit Oel angerieben	6 sh. per cwt.	9 sh. per cwt.
	2. Streichfarben und Pigmente, angerieben, n. b. g.; gebrauchsfertig gemischte Streichfarben; Emaillefarben; Schiffsbodenfarben; *Verdünnungsmittel*, n.b.g.; *Trockenmittel*, n. b. g.; „calsomines", „distempers" u. ähnl. Präparate (Mischungen von Schlemmkreide, Bindemitteln und Pigmenten), in Pulverform	20% v. W.	30% v. W.
	3. Harzlacke, Celluloselacke, Asphaltlacke, Japanlacke,, Lithographenfirnisse, Druckerschwärzeentferner, Holzbeizen, flüssig, Bronzefarben, japanisches Sikkativ, Goldgrund, und Bindemittel für dieselben; Härtungsmittel zum Wasserdichtmachen von Beton-, Gips-	20% v. W.	30% v. W.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
	oder anderen Oberflächen, oder zur Verwendung als Anstrichfarbe, *geschmolzene* Harze für die Lackfabrikation		
	4. Präparate zum Entfernen von Farbe und Lack	20% v. W.	30% v. W.
	5. Glaserkitt und „Spachtel"	3 £ 10 sh. per ton	5 £ per ton
	6. Streichfarben und Pigmente, trocken, n. b. g.; Schwerspat, Schlemmkreide	frei	frei
398	Wachse: 1. mineralisches, vegetabilisches, Japan- u. Bienenwachs, n. b. g.	frei	frei
	2. Flaschenlack	frei	frei
	3. Wachse, nur mit einem Farbstoff gemischt, zur ausschließlichen Verwendung zu gewerblichen Zwecken (Erklärung des Fabrikanten)	frei	frei
429	Explosivstoffe, n. b. g.; Jagdpulver; Sprengpulver	frei	frei
430	Feuerwerk, n. b. g.	20% v. W.	40% v. W.
431	Gelatine, Leim, Fischleim und Kleister	20% v.W. oder 2 d. per lb.	40% v.W. oder 4 d. per lb.
432	Agar-Agar	frei	frei
434	Düngemittel	frei	frei
442	Dachdeckmaterial, n. b. g., einschließl. Papier und Filz, mit Teer, Bitumen od. ähnl. Stoffen wasserdicht gemacht	frei	10% v. W.
447	Gerbstoffe, *roh*	frei	frei
448	Artikel und Materialien zur ausschließlichen gewerblichen Verwendung in Neuseeland, mit Genehmigung des Ministers und unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen; in jedem Fall erfolgt Veröffentlichung in der „New Zealand Gazette"	frei	frei
449	Alle Artikel, n. b. g.	frei	frei oder Verzollung n. d. Ermessen d. Ministers, aber 25% v. W. nicht übersteigend

Befreiungen von dem „Primage"-Zoll.

Nachstehende Produkte unterliegen nicht dem „Primage"-Zoll von 1% (gemäß dem Zollgesetz vom Jahr 1921):

Radium, Mesothorium und andere radioaktive metallische Elemente, sowie anorganische Salze derselben. (41)

Aus der chemischen Industrie Argentiniens.

Ueber die Produktions- und Absatzverhältnisse in einigen Zweigen der chemischen Industrie Argentiniens entnehmen wir einigen in der ausländischen Fachliteratur veröffentlichten Berichten folgende Angaben:

Alaun. Das argentinische Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat das Projekt des Departements für Volkswohlfahrt (Departamento de Obras Sanitarias, Buenos Aires) zur Errichtung zweier Alaunfabriken genehmigt. Die eine Anlage soll in San Isidro gebaut werden und täglich 270 metr. t Alaun produzieren, die für die Reinigung des Wassers von Buenos Aires Verwendung finden werden. Die Kosten für diese Anlage werden auf 850 000 $ geschätzt. Eine zweite Anlage der gleichen Art soll in Recoleta errichtet werden; für diese Anlage werden die Kosten auf 430 000 $ geschätzt. Die Produktion ist auf 150 metr. t täglich berechnet.

San Isidro ist eine Vorstadt von Buenos Aires, und Recoleta liegt in der Stadt in der Nähe der großen Wasserwerke.

Casein. Die argentinische Caseinindustrie hat ihre Ausfuhr in den Nachkriegsjahren fast regelmäßig von Jahr zu Jahr erhöhen können.

Im Jahre 1925 betrug die Produktion 18 462 metr. t, von denen 17 596 t zur Ausfuhr gelangten.

Im Jahre 1926 hat die Ausfuhr um etwa 10% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen, während die Preise um 15% gestiegen sind. Infolge der Vereinigung dieser beiden Faktoren war das Jahr 1926 für die argentinischen Caseinproduzenten außerordentlich günstig. Der Preis betrug während des Jahres 1926 durchschnittlich 530—550 argentinische Papierpesos per t.

Die Caseinausfuhr hat sich in der Nachkriegszeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	metr. t
1919	2 450
1920	7 680
1921	7 780
1922	6 380
1923	10 660
1924	14 500
1925	17 596
1926	19 459

Etwa die Hälfte der gesamten Caseinausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten; der Rest verteilt sich auf die europäischen Länder.

Im ersten Quartal des Jahres 1927 hat die Ausfuhr um 38 metr. t im Vergleich zur entsprechenden Zeit des Vorjahres zugenommen und 5628 metr. t erreicht. Die Ausfuhr verteilte sich wie folgt: Vereinigte Staaten 3110 t, Deutschland 1553,5 t, England 315 t, Niederlande 245 t, Finnland 137 t, Japan 93 t, Spanien 67 t, Italien 50 t, Rußland 40 t, Schweden 10 t und Belgien 6 t.

Weinsäure. In Mendoza, das mit San Juan das Zentrum des argentinischen Weinbaus darstellt, befindet sich eine Fabrik zur Herstellung von Weinsäure im Bau. Die Produktionskapazität dieser Anlage wird 1500 metr. t jährlich betragen.

Die zur Herstellung der Weinsäure erforderlichen Rohstoffe sind an Ort und Stelle vorhanden. Die Weinproduktion Mendozas ist für das Jahr 1926 zu 5 Millionen hl berechnet worden; für die Fabrikation von Weinsäure stehen demnach 5000 t Weinhefe mit 22% Weinsäure, 500 t Weinstein mit 65% Weinsäure und 62 800 t Weintreber mit 3,5% Calciumtartrat zur Verfügung. Hieraus ließen sich etwa 2300 t Weinsäure im Werte von 600 000 Pesos gewinnen.

Gegenwärtig wird der argentinische Bedarf an Weinsäure durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr 1028 metr. t, von denen 72,7% aus Italien, 12,2% aus Deutschland, 8,7% aus den Niederlanden und 6,3% aus Belgien stammten.

Die Winzer in Mendoza, die fast die gesamte eingeführte Weinsäure verbrauchen, sollen sich verpflichten, für eine Reihe von Jahren ihre Nebenprodukte, Weinhefe, Weinstein und Treber, an die Fabrik zu verkaufen.

Verschiedene Schwerchemikalien. In der Provinz Mendoza ist eine Gesellschaft gegründet worden, die die argentinischen Kupfergruben nach dem Jodidverfahren ausbeuten will. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 5 Millionen Papierpesos. Die Gesellschaft beabsichtigt, Jodwasserstoffsäure, Schwefelsäure, Kupfersulfat und chemisch reines Kupfer herzustellen.

Anscheinend haben die Förderer dieses Projektes ihre Berechnungen auf den Ergebnissen der Jodidanlage in Santiago, Chile, die am 26. Februar 1926 in Betrieb gesetzt wurde, basiert.

Insektenbekämpfungsmittel. Die ausländischen Produzenten von gebrauchsfertigen Insektenbekämpfungsmitteln müssen auf dem argentinischen Markte mit der Konkurrenz der inländischen Produzenten rechnen, die Insektenbekämpfungsmittel aus einheimischen und eingeführten Chemikalien herstellen

Digitized by Google

Die argentinische Einfuhr von Arsenik für technische Zwecke während der Jahre 1924 und 1925 ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Herkunftsland	1924 metr. t	1925 metr. t
Deutschland	228	372
Belgien	86	106
Ver. Staaten	29	72
Frankreich	5	
Japan	24	
Ver. Königreich	19	11
Gesamteinfuhr:	391	561

Die Einfuhr von Insektenpulver war während der Jahre 1924 und 1925 fast gleich; nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

Herkunftsland	1924 metr. t	1925 metr. t
Deutschland	30	9,6
Oesterreich	0,2	1,1
Spanien	7,1	17,4
Ver. Staaten	10,8	10
Frankreich	3	5,3
Italien	11,7	17
Japan		0,2
Ver. Königreich	0,9	0,8
Uruguay		0,2
Gesamteinfuhr:	63,8	61,5

Die Einfuhr von Rohschwefel (in Stücken) betrug wie folgt:

Herkunftsland	1924 metr. t	1925 metr. t
Ver. Staaten	5 552	7 215
Italien	5 806	3 283
Gesamteinfuhr:	11 358	10 498

Von dem während des Jahres 1924 nach Argentinien eingeführten gemahlenen Schwefel stammten 1068 metr. t aus Italien bei einer Gesamteinfuhr von 1090 metr. t. Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr 886,5 metr. t, von denen 877 aus Italien stammten. Die Vereinigten Staaten lieferten im Jahre 1924 gar keinen gemahlenen Schwefel und im Jahre 1925 nur 683 kg nach Argentinien.

In der ersten Hälfte des Jahres 1926 importierte Argentinien 229 metr. t Arsenik für technische Zwecke, 19,5 metr. t Insektenpulver, 13 479 metr. t ungemahlenen Schwefel, 510 metr. t gemahlenen Schwefel und 2395 metr. t chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.

Parfümerien und Toiletteartikel. Die einheimische Industrie hat sich in den letzten Jahren allmählich weiter entwickelt. Es bestehen in Argentinien einige Fabriken, die über eine bedeutende Produktion verfügen und zum Teil modern eingerichtet sind. Der Bedarf des Landes wird jedoch nur teilweise durch die inländische Produktion gedeckt.

Im Jahre 1924 stellte die argentinische Einfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikeln einen Wert von 2,15 Millionen Goldpesos dar; im Jahre 1925 ging der Wert der Einfuhr auf 2,06 Millionen Goldpesos zurück. Für das erste Halbjahr 1926 wird eine Einfuhr in Höhe von 1,04 Millionen Goldpesos verzeichnet.

Die Haupteinfuhr dieser Erzeugnisse verteilt sich auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsland	1924 1000 Goldpesos	1925 1000 Goldpesos
Frankreich	1 071	987
Spanien	417	426
Vereinigte Staaten	383	407
Großbritannien	209	160
Italien	34	53
Deutschland	32	26

Die Einfuhr von Toilettewässern (Kölnisch-Wasser, Toiletteessigen) betrug im Jahre 1925 31 832 l gegenüber 38 878 l im Jahre 1924 und verteilte sich auf folgende Herkunftsländer:

	1924 l	1925 l
Spanien	15 486	13 291
Frankreich	9 873	8 917
Großbritannien	11 495	5 647
Italien	1 490	3 640

Haarwässer werden hauptsächlich aus Frankreich bezogen. Die Gesamteinfuhr ist von 194 981 l im Jahre 1924 auf 181 398 l im Jahre 1925 zurückgegangen und verteilte sich wie folgt:

	1924 l	1925 l
Frankreich	128 128	123 836
Spanien	21 300	23 907
Großbritannien	39 142	21 952
Italien	3 502	8 719
Deutschland	1 946	1 155

Ebenso werden Haarfärbemittel größtenteils aus Frankreich bezogen. Von der Gesamteinfuhr im Jahre 1925 (2620 Dtzd. Flaschen) stammten 2487 Dtzd. und von der Gesamteinfuhr im Jahre 1924 (2444 Dtzd.) stammten 2267 Dtzd. Flaschen aus Frankreich.

Die Einfuhr von Zahnwässern wird größtenteil von Frankreich bestritten, während in der Einfuhr von Zahnpasten die Vereinigten Staaten an erster Stelle stehen. Die Gesamteinfuhr von Zahnwässern betrug im Jahre 1924 2339 l und im Jahre 1925 3206 l, von denen 1857 l bzw. 2707 l von Frankreich geliefert wurden. Die wichtigsten Importeure von Zahnpasten waren die Vereinigten Staaten mit 52 425 Dtzd. Schachteln im Jahre 1925 bei einer Gesamteinfuhr von 78 425 Dtzd. und mit 45 391 Dtzd. im Jahre 1924 bei einer Gesamteinfuhr von 66 659 Dtzd. Frankreich lieferte im Jahre 1924 18 697 und im Jahre 1925 23 476 Dtzd. Schachteln.

Die Einfuhr von Gesichtspudern ist von 180 737 kg im Jahre 1924 auf 141 674 kg im Jahre 1925 gesunken. Auf Frankreich entfielen im Jahre 1924 169 877 kg und im Jahre 1925 131 224 kg und auf Spanien 7613 kg im Jahre 1924 und 7540 kg im Jahre 1925.

Talkumpuder werden fast ausschließlich von den Vereinigten Staaten geliefert. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924 66 353 kg und im Jahre 1925 56 917 kg, von denen 63 935 kg bzw. 53 984 kg aus den Vereinigten Staaten stammten. Großbritannien lieferte im Jahre 1925 1516 kg und Frankreich im gleichen Jahre 1271 kg.

Von den im Jahre 1925 eingeführten Schminken (7056 kg) stammten 6448 kg aus Frankreich. Ebenso wurden Kosmetika fast vollständig von Frankreich geliefert; von insgesamt 3583 kg entfielen 3503 kg auf Frankreich. Die Einfuhr von Brillantine ist von 2826 Dtzd. Flaschen auf 3814 Dtzd. Flaschen im Jahre 1925 gestiegen. Etwa drei Viertel davon wurden von Frankreich geliefert, geringere Mengen auch von Deutschland und Großbritannien.

Die Einfuhr von Parfümerien wird nur wertmäßig festgestellt. Die angegebenen Werte liegen häufig unter den wirklichen Werten.

	1924 1000 Goldpesos	1925 1000 Goldpesos
Gesamteinfuhr	36	32
Ver. Staaten	14	13
Frankreich	10	10
Großbritannien	4	6
Spanien	3	2
Deutschland	4	0,3

Die argentinische Produktion von Toiletteseifen ist im Verhältnis zur Produktion von gewöhnlichen Seifen nur wenig entwickelt. Die argentinischen Toiletteseifen können nur schwer mit den ausländischen konkurrieren.

(Fortsetzung auf S. 14.)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Aceton:	29 364	101 112	39 951	119 954
Deutschland	2 755	9 271	3 058	11 155
Niederlande	139	700	—	—
Oesterreich	794	2 864	6 037	21 949
Tschechoslowakei	7 762	27 940	1 736	6 460
Jugoslawien	8 357	27 706	3 494	10 050
Ver. St. v. Amerika	7 305	25 088	24 642	67 446
And. fremde Länder	1 454	4 044	881	2 481
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	748	3 499	103	413
Essigsäure (einschl. Essigsäureanhydr.) (t)	8 568	393 968	9 964	430 602
Deutschland	1 195	43 708	2 457	92 402
Niederlande	183	6 897	421	15 585
Belgien	39	1 405	127	4 521
Frankreich	154	5 233	—	—
Oesterreich	78	2 592	126	4 313
Tschechoslowakei	281	9 745	521	17 375
Ver. St. v. Amerika	45	1 928	—	—
And. fremde Länder	193	4 578	113	3 472
Canada	6 400	317 882	6 199	292 934
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Borsäure (t)	2 616	117 317	2 961	112 631
Belgien	38	1 522	205	7 588
Frankreich	1 103	44 843	963	35 847
Italien	1 462	70 411	1 463	58 970
Ver. St. v. Amerika	5	140	299	9 115
And. fremde Länder	8	394	31	1 111
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	7	—	—
Citronensäure	6 987	49 261	5 576	36 254
Niederlande	70	580	168	1 084
Frankreich	145	1 007	201	1 203
Italien	6 596	46 527	4 955	32 468
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länder	166	1 076	252	1 499
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	10	71	—	—
Ameisensäure	16 407	31 128	14 937	24 620
Deutschland	11 169	18 320	9 865	15 771
Niederlande	5 110	12 586	4 460	7 883
And. fremde Länder	128	222	612	966
Salzsäure Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	—	1	—	—
Milchsäure	5 622	8 161	6 284	9 533
Deutschland	5 613	8 088	6 284	9 533
And. fremde Länder	9	73	—	—
Oxalsäure und oxalsaure Salze (lbs.)	1 798 385	19 134	1 076 473	11 833
Norwegen	17 771	185	—	—
Deutschland	1 709 719	18 048	934 680	10 327
Niederlande	69 799	880	141 793	1 506
Belgien	895	16	—	—
And. fremde Länder	—	—	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	201	5	—	—
Pyrogallussäure (lbs.)	567	154	1 000	265
Ver. St. v. Amerika	560	150	500	133
And. fremde Länder	7	4	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	—	—	500	132
Salicylsäure und Salicylate a. n. g. (lbs.)	77 941	6 756	53 479	4 462
Deutschland	9 857	956	14 597	1 103
Frankreich	62 788	4 387	34 170	2 238
Ver. St. v. Amerika	2 902	1 120	2 012	697
And. fremde Länder	2 394	293	2 700	419
Schwefelsäure	12 020	2 933	20 921	4 327
Niederlande	11 322	2 730	17 86)	3 412
And. fremde Länder	605	147	3 009	896
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	93	56	52	19
Weinsäure u. Tartrate a. n. g.	47 247	225 581	38 807	188 514
Deutschland	18 155	87 527	18 426	88 494
Niederlande	15 781	75 595	6 529	31 655
Frankreich	1 810	9 239	1 153	5 911
Spanien	—	—	—	—
Italien	11 304	52 355	12 619	62 094
And. fremde Länder	197	865	80	360
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Säuren a. n. g.	63 688	118 175	74 854	126 141
Norwegen	59 276	97 911	59 867	91 092
Deutschland	2 102	10 862	7 696	20 312
Niederlande	236	295	4 097	5 009
Frankreich	286	2 138	189	1 541
Schweiz	303	1 878	163	2 099
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	210	2 307	343	2 948
And. fremde Länder	1 241	2 721	2 488	3 131
Canada	—	1	—	—
Andere brit. Länder u. Besitzungen	34	62	11	9
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	34	63	11	9
Kali- und Ammoniakalaun (t)	469	3 657	428	3 739
Deutschland	429	3 338	416	3 665
And. fremde Länder	40	317	12	74
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	2	—	—
Aluminiumoxyd (t)	53	1 423	681	12 497
Schweden	37	1 070	32	1 033
Deutschland	1	30	398	6 750
Niederlande	2	83	199	3 396
Schweiz	—	—	52	1 318
And. fremde Länder	13	240	—	—
Aluminiumsulfat (t)	15 305	84 469	18 957	94 078
Deutschland	9 726	54 327	8 304	44 878
Niederlande	250	1 874	190	1 067
Frankreich	4 765	25 546	8 054	37 996
And. fremde Länder	564	2 722	304	1 472
Australien	—	—	2 105	8 665
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Aluminiumverbindungen (t)	89	2 028	916	9 003
Frankreich	57	601	866	7 553
And. fremde Länder	32	1 425	50	1 450
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	2	—	—
Ammoniak, wasserfrei	3 477	17 360	5 362	22 035
Deutschland	658	2 396	626	1 787
Frankreich	979	4 056	1 062	5 193
Ver. St. v. Amerika	1 745	10 544	3 073	12 252
And. fremde Länder	91	334	594	2 755
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	4	30	7	48
Ammoniumcarbonat:				
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	—	1	15	444
Ammoniumchlorid (t)	2 987	65 077	2 971	53 480
Deutschland	2 357	51 961	1 719	31 933
Niederlande	361	7 177	456	8 140

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Belgien	264	5 853	696	12 371
And. fremde Länder	5	80	97	910
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	6	3	126
Ammoniumnitrat (t)	3 121	83 268	2 701	65 530
Rußland	—	—	80	2 000
Norwegen	—	—	1	20
Polen (einschl. Danzig)	15	450	169	3 878
Deutschland	3 106	82 818	2 451	59 625
And. fremde Länder	—	—	—	7
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Ammoniumphosphat (t)	25	756	38	1 155
Deutschland	8	356	23	792
Belgien	5	209	—	—
Ver. St. v. Amerika	12	191	10	173
And. fremde Länder	—	—	5	190
Ammoniumsulfat (t)	151	2 023	130	1 849
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	12	223	50	935
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	139	1 800	80	914
Andere Ammoniumverbindungen (t)	33	2 161	30	1 694
Deutschland	24	967	15	832
Frankreich	1	308	2	319
Schweiz	6	703	3	273
And. fremde Länder	1	92	4	189
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	91	6	81
Arsenik, weiß (t)	2 770	80 033	2 947	41 824
Deutschland	14	384	28	452
Belgien	616	16 092	587	8 821
Frankreich	13	403	104	1 196
Portugal	1 086	33 668	348	6 475
Griechenland	50	1 000	693	9 196
Japan (einschl. Formosa u. der jap. Besitzungen in China)	703	21 519	10	210
Ver. St. v. Amerika	33	1 045	205	2 401
Mexiko	49	1 212	944	12 629
Peru	—	—	—	—
Argentinien	28	600	—	—
And. fremde Länder	178	4 110	28	444
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Arsenverbindungen a. n. g. (t)	174	5 263	277	6 096
Deutschland	79	978	31	1 312
Belgien	75	3 326	86	2 554
Frankreich	—	—	55	533
Portugal	—	—	—	—
Griechenland	—	—	—	—
And. fremde Länder	20	959	103	1 547
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	2	150
Bariumuperoxyd (t)	306	10 309	125	3 614
Deutschland	292	9 635	90	2 608
Frankreich	14	674	35	1 006
And. fremde Länder	—	—	—	—
Andere Bariumverbindungen (ausschließlich natürlichem Bariumsulfat) (t)	2 482	21 485	3 130	31 255
Deutschland	1 526	13 448	1 848	20 641
Niederlande	92	754	524	4 484
Belgien	754	6 269	668	5 423
And. fremde Länder	110	1 009	90	693
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	5	—	14

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Chlorkalk	89 318	35 360	88 616	32 514
Deutschland	45 859	18 587	62 204	23 586
Belgien	11 494	4 749	3 522	1 426
Italien	31 068	11 653	21 236	6 707
Tschechoslowakei	—	—	397	136
And. fremde Länder	897	371	1 257	659
Hydrosulfite u. ähnl. Verbindungen	6 108	24 784	7 167	25 739
Deutschland	5 363	21 643	5 739	20 089
Niederlande	584	2 280	—	—
Schweiz	158	841	1 321	5 290
And. fremde Länder	3	20	107	360
Andere Bleichmittel	10 353	42 966	13 713	62 735
Norwegen	—	—	—	—
Deutschland	6 401	25 673	7 865	30 870
Belgien	548	1 133	343	1 296
Frankreich	110	253	44	347
Schweiz	434	1 811	2 050	11 645
Italien	216	1 064	—	—
Oesterreich	1 886	9 292	2 520	13 041
Ver. St. v. Amerika	401	3 156	398	3 091
And. fremde Länder	357	584	493	2 445
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Borax	77 714	90 600	60 798	69 388
Belgien	3 907	4 614	2 557	2 935
Frankreich	101	130	2 806	3 259
Ver. St. v. Amerika	73 702	85 827	55 022	62 876
And. fremde Länder	4	29	413	318
Ges. Einfuhr aus Brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Brom und Bromide	5 764	39 859	5 716	38 465
Deutschland	5 355	37 317	5 618	38 092
Ver. St. v. Amerika	274	1 822	—	—
And. fremde Länder	135	720	98	373
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Calciumcarbid	812 479	547 849	676 227	441 363
Schweden	105 132	72 585	72 972	49 795
Norwegen	391 953	263 158	272 165	179 842
Polen (einschließl. Danzig)	32 845	20 992	12 382	8 202
Deutschland	69 382	44 726	105 709	66 956
Niederlande	28 086	19 075	31 894	20 872
Belgien	5 308	3 531	23 649	14 669
Frankreich	—	—	22 106	13 993
Schweiz	24 577	17 728	22 019	13 957
Italien	12 706	8 450	6 403	4 254
Oesterreich	8 485	5 600	1 245	690
Tschechoslowakei	—	—	611	348
Jugoslawien	131 751	90 202	104 878	67 579
And. fremde Länder	1 522	1 176	160	130
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	732	646	34	76
Campher	11 610	171 008	6 412	92 847
Deutschland	2 564	33 705	761	10 426
Frankreich	76	1 230	8	159
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. fremdländisch. Besitzungen)	238	3 522	381	4 719
Japan (einschl Formosa u. d. jap. Bes. in China)	8 344	127 115	4 863	71 736
And. fremde Länder	7	100	45	599
Straits Settlements u. Niederlass. (einschl. Labuan)	381	5 336	354	5 208
Hongkong	—	—	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	381	5 336	354	5 208

*) Soweit nicht anders angegeben

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kohlensäure (lbs.)	3 190	55	14 630	200
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	3 190	55	14 630	200
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Chloralhydrat (lbs.)	15 192	1 220	11 612	1 008
Ges. Einfuhr von fremden Ländern .	15 169	1 219	11 612	1 008
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	23	1	—	—
Chloroform (lbs.)	670	132	991	162
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	646	129	967	160
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	24	3	24	2
Steinkohlenteerprodukte a. n. g.:				
Anthracen	8 389	17 805	9 101	13 555
Deutschland . . .	3 530	12 353	7 032	11 846
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	3 600	1 054	1 577	597
Ver. St. v. Amerika	1 259	4 398	492	1 112
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Benzol (1000 Gallonen)	6 899	456 010	18 146	1 531 733
Deutschland . . .	2 011	127 882	1 264	122 078
Niederlande . . .	254	21 938	3 244	311 679
Belgien	164	13 643	1 357	130 983
Frankreich	221	17 018	1 067	98 979
Ver. St. v. Amerika	4 250	275 525	11 214	868 014
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	0,04	4	—	—
Carbolsäure	1 369	2 750	9 989	12 006
Deutschland . . .	300	280	5 918	7 185
Niederlande . . .	20	25	3 374	4 127
And. fremde Länder	1 049	2 445	697	694
Naphthalin	24 332	13 810	58 275	30 108
Deutschland . . .	8 281	4 090	14 724	5 028
Belgien	15 571	9 643	39 661	23 328
And. fremde Länder	—	—	3 810	1 738
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	480	77	80	14
Teeröl, Kreosotöl und and. schwere Kohlenteeröle	213 230	70 751	35 053	27 649
Deutschland . . .	276	254	17 115	11 400
Niederlande . . .	21 883	9 830	13 492	12 145
Belgien	190 002	60 030	2	20
Frankreich	—	—	1 154	761
And. fremde Länder	1 069	637	3 240	3 283
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	50	40
Toluol:				
Gesamt (aus fremden Ländern) . . .	1 958	1 987	1 242	1 667
Andere Steinkohlenteerprodukte	7 943	10 907	13 389	15 731
Deutschland . . .	1 077	2 429	2 757	3 652
Ver. St. v. Amerika	5 702	7 048	7 791	9 359
And. fremde Länder	1 043	1 317	2 122	2 558
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	121	113	719	162
Kobaltoxyd	1 360	62 045	1 292	56 429
Deutschland . . .	183	7 244	250	10 041
Belgien	—	—	499	21 663
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länder	—	17	—	9
Canada	1 173	54 634	543	24 716
Andere brit. Länder und Kolonien . .	4	150	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 177	54 784	543	24 716
Collodium (Gallonen)	83	234	126	487
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	81	228	126	487
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	6	—	—
Kupfersulfat: (t)	532	11 483	243	5 341
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	489	10 491	207	4 407
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	43	992	36	934
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Viehwaschmittel	20 505	99 840	20 289	115 676
Deutschland . . .	206	1 139	471	2 912
Niederlande . . .	11 573	19 580	10 497	17 213
Frankreich	235	667	140	1 854
Italien	249	1 440	202	785
Ver. St. v. Amerika	5 579	65 247	5 876	80 541
And. fremde Länd.	139	1 513	1 155	2 835
Irischer Freistaat .	1 597	7 329	1 331	5 901
Canada	27	98	307	2 560
And. brit. Länder und Kolonien . .	900	2 827	310	1 075
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 524	10 254	1 948	9 536
Essigäther: (lbs.)	1 054	233	19 523	3 654
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	1 054	233	19 517	3 654
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	6	—
Aethylbutyrat (Gall.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	1	2	1	—
Schwefeläther (Gall.)	60	62	32	28
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	58	61	31	25
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	1	1	3
Aethylbromid: (lbs.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	16	4	2	—
Aethylchlorid: (Gall.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern .	6	23	41	252
Aethyljodid: (Gall.)				
Gesamteinfuhr . .	—	—	—	—
Formaldehyd:	20 346	40 822	15 628	29 054
Schweden	603	1 186	520	962
Deutschland . . .	7 540	14 700	4 323	8 103
Schweiz	—	—	—	—
Jugoslawien . . .	—	—	2 498	4 403
Ver. St. v. Amerika	8 386	17 740	7 585	14 222
And. fremde Länd.	3 638	6 876	702	1 364
Canada	179	320	—	—
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	—	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	179	320	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Glycerin, roh:	3 797	9 628	2 714	8 684
Niederlande	—	—	—	—
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	10	28	100	475
Spanien	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—
Argentinien	20	79	—	—
And. fremde Länd.	227	582	—	—
Irischer Freistaat	3 246	8 234	2 131	6 594
And. brit. Länder und Kolonien	294	705	483	1 615
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3 540	8 939	2 614	8 209
Glycerin, destilliert:	2 166	8 230	2 079	9 600
Niederlande	1 493	5 620	977	4 037
Ver. St. v. Amerika	120	495	801	4 285
And. fremde Länd.	553	2 112	301	1 278
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	3	—	—
Jod u. Jodide, a. n. g.: (1000 lbs.)	978,3	673 621	1 554,6	1 153,340
Java	243,6	97 177	176,4	69 467
Ver. St. v. Amerika	28,1	22 352	0,1	169
Chile	699,4	548 839	1 349,0	1 061 297
Brasilien	—	—	17 5	13 904
And. fremde Länd.	5,5	4 247	9,3	6 937
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1,6	1 006	2,3	1 566
Bleiacetat (Bleizucker)	12 462	25 318	13 007	26 794
Deutschland	9 707	19 394	11 535	23 817
Niederlande	2 755	5 924	1 254	2 518
And. fremde Länd.	—	—	218	459
Bleiglätte (t)	499	20 689	1 052	41 083
Deutschland	241	10 343	417	15 953
Niederlande	81	2 942	136	5 334
Frankreich	49	1 989	154	5 768
Italien	101	4 132	252	10 129
And. fremde Länd.	7	283	93	3 899
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	20	1 000	—	—
Bleimennige	28 024	57 823	45 403	86 201
Deutschland	8 191	17 422	23 555	43 492
Niederlande	2 263	4 555	4 322	8 551
Belgien	3 166	6 015	3 651	6 770
Frankreich	1 274	2 190	2 041	3 827
Italien	11 680	24 653	10 885	21 563
And. fremde Länd.	1 448	2 982	726	1 616
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	6	223	382
Kalkacetat	29 549	21 280	26 909	20 507
Frankreich	619	426	3 873	2 371
Ver. St. v. Amerika	28 622	20 550	17 950	14 359
And. fremde Länd.	308	304	5 086	3 777
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	—	—	—	—
Calciumcitrat	38 630	92 902	49 887	124 281
Italien	38 498	92 572	48 789	121 621
And. fremde Länd.	102	240	1 066	2 580
Brit.-West-Indische Inseln (ausschließl. Bahama)	30	90	32	80
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	30	90	32	80
Kalksalpeter	101 551	58 026	118 327	60 555
Norwegen	101 551	58 026	113 321	58 020
And. fremde Länd.	—	—	5 006	2 535
Kalkstickstoff	1 020	509	3 078	1 590
Schweden	1 020	509	—	—
Norwegen	—	—	1 118	539
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länd.	—	—	1 960	1 051
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	—	—	—	—
Magnesiumverbindungen (einschl. Magnesiumchlorid und Magnesiumsulfat (t)	25 803	83 805	25 691	99 553
Deutschland	25 087	80 304	25 324	95 924
Niederlande	238	1 119	144	976
Belgien	10	271	61	358
And. fremde Länd.	462	1 751	149	1 991
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	6	360	13	304
Methanol (Gall.)	368 610	60 720	378 299	60 320
Schweden	9 052	1 412	13 932	2 367
Deutschland	116 662	22 603	142 538	25 199
Jugoslawien	5 138	967	15 210	3 691
Ver. St. v. Amerika	99 478	17 873	107 536	16 917
And. fremde Länder	1 870	275	9 447	1 864
Brit.-Indien	73 977	8 519	83 894	9 348
Canada	62 203	9 051	5 742	934
And. brit. Länder und Kolonien	230	20	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	136 410	17 590	89 636	10 282
Nickeloxyd	33 889	177 557	13 818	77 484
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	26	155	7	50
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	33 863	177 402	13 811	77 434
Phosphor	27 774	103 413	26 611	97 587
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	—	—	1 283	5 430
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Canada)	27 774	103 413	25 328	92 157
Pottasche	35 728	41 312	45 596	53 231
Rußland	—	—	225	256
Deutschland	33 811	38 639	43 734	50 489
Niederlande	100	87	501	548
Türkei	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	425	907	360	902
And. fremde Länd.	1 327	1 479	694	789
Canada	65	200	77	228
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	5	19
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	65	200	82	247
Aetzkali und Kalilauge	90 930	102 450	100 656	94 864
Rußland	—	—	—	—
Schweden	8 606	11 040	2 531	5 403
Deutschland	75 076	85 359	81 327	79 021
Niederlande	716	618	1 462	1 003
Frankreich	5 617	3 909	14 926	8 796
Tschechoslowakei	716	1 047	159	268
And. fremde Länd.	68	132	231	317
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	131	345	20	56
Kaliumchlorat	24 455	34 052	19 549	27 660
Schweden	15 254	22 085	13 719	19 128
Deutschland	6 150	6 379	3 953	5 443
Frankreich	2 587	4 865	1 050	1 931
And. fremde Länd.	461	717	827	1 158
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3	6	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kaliumchlorid	479 935	159 596	496 472	192 894
Deutschland	302 636	99 197	330 316	128 416
Niederlande	3 200	1 010	5 378	2 035
Belgien	83 662	29 100	63 661	25 273
Frankreich	82 111	27 332	89 921	34 428
Spanien	6 137	2 133	2 643	936
And. fremde Länd.	2 034	744	2 866	1 126
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	155	80	1 687	680
Kaliumchromat und -bichromat	789	1 447	2 041	3 462
Deutschland	401	769	1 004	1 681
Belgien	18	30	432	796
Ver. St. v. Amerika	300	446	139	280
And. fremde Länd.	—	—	466	701
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	70	202	—	4
Kaliumcyanid	452	1 322	227	804
Deutschland	252	1 206	221	741
And. fremde Länd.	200	116	6	63
Ferro- und Ferricyankali	8 394	24 868	8 838	26 460
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	—	—	—	—
Polen (einschließlich Danzig)	1 428	4 163	1 313	3 784
Deutschland	1 884	6 074	5 218	15 675
Niederlande	1 669	4 788	1 915	5 783
Belgien	96	312	—	—
Frankreich	58	185	—	—
Ver. St. v. Amerika	3 063	8 729	200	650
And. fremde Länd.	196	617	190	561
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	2	7
Kaliumjodid	91	7 422	11	929
Ver. St. v. Amerika	91	7 380	11	917
And. fremde Länd.	—	42	—	2
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	10
Kainit und and. Kalidüngesalze a. n. g.	2 382 769	239 211	2 370 877	293 401
Deutschland	1 373 084	135 904	1 411 774	173 630
Niederlande	28 200	2 431	25 102	5 735
Belgien	531 078	55 443	487 392	57 725
Frankreich	449 817	45 323	445 524	56 031
And. fremde Länd.	440	88	520	144
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	150	22	565	136
Kaliumnitrat	102 135	118 295	122 506	135 673
Deutschland	51 280	58 217	72 884	80 681
Niederlande	7 616	9 415	2 490	2 959
Belgien	9 428	11 053	12 592	13 271
Frankreich	13 076	15 086	18 487	19 952
And. fremde Länd.	3 652	2 582	1 051	407
Brit.-Indien	16 960	21 882	14 000	16 460
And. brit. Länder und Kolonien	123	60	1 002	1 943
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	17 083	21 942	15 002	18 403
Kaliumpermanganat	3 848	9 420	4 710	9 610
Deutschland	2 495	6 140	3 721	7 596
Tschechoslowakei	1 078	2 720	640	1 328
And. fremde Länder	275	560	349	686
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Kaliumsulfat	207 819	91 539	326 777	157 429
Deutschland	164 243	70 761	251 310	121 471
Niederlande	3 002	1 533	1 498	709
Belgien	24 673	11 736	24 724	11 919
Frankreich	12 927	6 041	48 049	22 830
And. fremde Länder	2 974	1 468	1 196	500
And. Kaliumverbindungen	13 817	15 963	47 915	62 299
Schweden	394	904	7 978	13 437
Deutschland	1 205	2 640	5 086	4 817
Frankreich	9 813	10 060	33 751	42 356
And. fremde Länder	2 116	1 602	886	1 048
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	289	757	214	641
Cerfluorid und andere Fluoride der seltenen Erden (lbs.)				
Gesamteinfuhr (aus fremden Ländern)	—	—	—	3
Thoriumnitrat (lbs.)	48 909	11 358	21 612	5 265
Deutschland	1 102	229	3 340	735
Frankreich	39 321	9 212	18 050	4 482
Oesterreich	8 486	1 917	—	—
And. fremde Länder	—	—	222	48
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Brit.-Indien)	—	—	—	—
Andere Verbindungen d. seltenen Erden (lbs.)	1 356	522	288	93
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	1 356	522	248	83
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	40	10
Silbernitrat (lbs.)				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	17	33	1	4
Natriumacetat	19 672	17 806	26 099	24 034
Deutschland	1 308	1 362	1 225	1 140
Belgien	6 444	5 524	9 257	8 209
Frankreich	11 875	10 875	13 284	11 947
And. fremde Länder	45	45	2 333	2 738
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Natriumcarbonat einschließl. Kristallsoda, calcinierte Soda und Natriumbicarbonat	44 646	15 575	116 182	34 324
Rußland	4 921	1 476	—	—
Deutschland	10 510	3 966	52 463	16 068
Niederlande	15 124	4 176	37 436	9 260
Belgien	9 616	2 399	17 057	3 609
Ver. St. v. Amerika	1 949	2 539	2 822	2 840
And. fremde Länder	621	451	4 738	2 036
Irischer Freistaat	1 905	568	1 566	483
Kenya	—	—	100	28
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 905	568	1 666	511
Kaustische Soda	5 856	5 439	206 063	132 030
Rußland	—	—	48 020	30 338
Deutschland	2 572	2 158	14 934	10 155
Belgien	200	190	17 004	11 097
Frankreich	2 768	2 163	4 313	2 998
Spanien	—	—	119 511	75 290
And. fremde Länder	316	928	2 269	2 134
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	12	18
Natriumchlorat	15 323	17 229	16 028	20 588
Schweden	1 844	2 438	528	740
Deutschland	3 272	3 372	4 738	6 242
Frankreich	2 500	2 985	806	1 377
Spanien	6 493	7 069	9 310	11 436
Italien	—	—	39	52
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
And. fremde Länder	1 214	1 365	607	741

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Natriumchromat und -bichromat	35 690	52 837	46 904	62 662
Rußland	4 385	7 017	—	—
Deutschland	4 926	7 262	13 945	18 651
Niederlande	—	—	2 947	3 844
Belgien	334	497	4 423	6 054
Ver. St. v. Amerika	26 025	38 050	25 589	34 113
And. fremde Länder	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	20	11	—	—
Natriumnitrat	1 626 483	1 020 854	789 029	491 178
Norwegen	18 346	12 731	22 723	14 080
Deutschland	12 901	8 367	24 815	16 274
Niederlande	1 200	780	11 450	6 580
Belgien	27 617	17 715	111 162	70 021
Frankreich	300	362	39 335	25 079
Peru	—	—	9 400	6 110
Chile	1 565 860	980 652	569 207	352 354
And. fremde Länder	269	247	400	395
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	537	285
Natriumnitrit	20 204	20 880	20 257	19 985
Norwegen	11 226	12 091	7 280	8 342
Deutschland	8 199	8 040	9 983	9 033
And. fremde Länder	779	749	2 994	2 610
Natriumcyanid				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	4	22	1 007	3 397
Ferro- und Ferricyannatrium	4 382	7 844	4 829	8 026
Deutschland	118	327	709	1 377
Niederlande	2 683	5 259	4 120	6 649
Frankreich	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	889	1 024	—	—
And. fremde Länder	692	1 234	—	—
Natriumphosphat	30 313	19 954	32 966	20 472
Deutschland	17 437	9 546	13 792	7 074
Belgien	11 734	9 754	15 856	11 592
Ver. St. v. Amerika	—	—	9	11
And. fremde Länder	1 042	584	3 295	1 760
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	100	70	14	35
Natriumsilicat (Wasserglas)	1 887	1 256	2 579	1 388
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	1 885	1 252	2 579	1 388
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	4	—	—
Natriumsulfat einschließlich Sulfat	48 832	14 554	54 218	16 222
Deutschland	46 982	13 560	50 176	14 380
And. fremde Länder	1 840	990	4 034	1 835
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	10	4	8	7
Andere Natriumverbindungen	57 411	51 413	73 331	66 775
Rußland	15 625	8 578	—	—
Deutschland	19 160	23 101	31 071	36 519
Niederlande	2 877	1 994	7 582	5 451
Belgien	6 746	5 003	24 950	15 845
Frankreich	9 205	5 504	7 231	5 283
Schweiz	998	4 988	286	1 591
Ver. St. v. Amerika	1 005	1 169	935	1 150
And. fremde Länder	1 794	1 072	972	672
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	4	304	264
Schwefeldioxyd (lbs.) Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	17 904	417	19 419	222
Synthet. organische Chemikalien für Gerbzwecke, ausschl. Farbstoffen				
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	400	205	3	13
Synthetische organ. Chemikalien f. photographische Zwecke, a. n. g.	927	17 279	726	13 087
Deutschland	555	10 204	568	9 851
Frankreich	319	6 257	146	2 760
And. fremde Länder	53	816	12	475
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	2	—	1
Cremor tartari	49 748	179 109	55 694	197 519
Deutschland	1 383	5 346	2 156	9 404
Niederlande	8 162	27 069	3 236	11 264
Frankreich	16 786	61 118	17 774	61 605
Algerien	3 022	11 413	1 873	7 500
Portugal	—	—	90	311
Spanien	5 875	21 319	3 120	10 813
Italien	13 858	49 836	27 371	96 369
And. fremde Länder	596	2 764	40	138
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	66	244	29	115
Zinnsalze	2 719	33 192	2 156	27 969
Deutschland	1 546	18 523	1 392	17 789
Niederlande	40	500	81	1 105
Belgien	20	267	—	—
Italien	1 068	13 298	441	6 113
Ver. St. v. Amerika	5	68	18	289
And. fremde Länder	40	536	220	2 603
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	4	70

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (31)

(Fortsetzung von S. 8.)

Antiseptische und medizinische Seifen werden besonders von den Gesellschaften „Farmaco-Argentina“ und „Venise-Adriana“ hergestellt; die Produktion erstreckt sich auf alle wichtigen Seifen dieser Gruppe, wie Schwefelseifen, Teerseifen, Borseifen, Phenol- und Sublimatseifen. Versuche zur Fabrikation von Rasierseife haben nur wenig Erfolge gezeitigt.

Aus Tradition werden die spanischen Toiletteseifen bevorzugt. Die führenden Marken sind „Sol Floralia“ und „La Toja“. Auch britische Seifen von Wilford und Atkinson werden geschätzt. Die Firma Atkinson hat im Jahre 1926 die Fabrikation von Kölnisch-Wasser u. dgl. in Argentinien aufgenommen, führt aber die Seifen weiterhin ein.

Die nach Argentinien eingeführten Medizinalseifen stammen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten. Frankreich liefert besonders „Riegier“-Seifen. Die Einfuhr verteilte sich wie folgt:

Herkunftsland	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 1. Halbjahr dz
Deutschland	18	6	10	
Ver. Staaten	901	470	28	
Frankreich	11	13	20	
Großbritannien	8	4	9	
Spanien	24	2	1	
Andere Länder	—	—	1	
Insgesamt:	962	495	69	39

Die Einfuhr von Rasierseifen stammt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Frankreich.

Digitized by Google

Die führenden Marken sind „Williams", „Colgate", „Erasmic" usw. Die Gesamteinfuhr betrug im Jahre 1925 3061 Dutzend Schachteln, von denen 1538 aus den Vereinigten Staaten und 1110 aus Frankreich kamen.

Die Einfuhr von Toiletteseifen war während der letzten Jahre ziemlich konstant, während die Einfuhr von Medizinalseifen stark zurückgegangen ist. (3725)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verlängerung der Saarzollabkommen.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken meldet, ist die Gültigkeit der bisherigen Saarzollabkommen vom 5. August und 6. November 1926 bis zum 31. März 1928 verlängert worden. Entsprechend der Gesamtlaufzeit der Kontingente aus dem Saarzollabkommen vom 6. November 1926 von 16 Monaten können in Spalte 3 der Kontingentsbescheinigungen 16/12 der Jahreskontingente eingetragen werden. Die Abschreibung der ausgeführten Mengen in Spalte 4 hat in der bisherigen Weise weiterzugeschehen.

Für das Abkommen vom 5. August 1926 tritt eine neue dreimonatige Kontingentsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1928 in Kraft. Für dieses Vierteljahr werden neue Kontingentsscheine mit dem Aufdruck „Gültig bis zum 31. März 1928" herausgegeben. Die aus dem Dreimonatskontingent (Oktober/Dezember 1927) nicht ausgenutzten Mengen sind am 31. Dezember verfallen. (72)

Verlängerung des deutsch-mexikanischen Handelsvertrages.

Durch Vereinbarung zwischen der deutschen und der mexikanischen Regierung ist der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des zum 21. Oktober 1926 gekündigten deutsch-mexikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 5. Dezember 1882, der zunächst bis zum 21. April und dann bis zum 31. Dezember 1927 hinausgeschoben worden war, abermals bis zum 31. Dezember 1928 hinausgeschoben worden. (30)

Meistbegünstigung für neuseeländische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland.

In das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder („Reichszollblatt" 1926, S. 129) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 aufgenommen:

„Neu-Seeland."

(„Reichszollbl." vom 30. Dezember 1927.) (44)

Die deutsch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen.

Zu den in letzter Zeit durch die Presse gegangenen Mitteilungen über den Stand der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Griechenland wird von zuständiger Seite erklärt, daß es zutreffe, daß die griechische Regierung nunmehr ihren Verzicht auf § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 des Versailler Vertrages (Repressalienklausel) nicht mehr von der Lösung anderer mit dem Handelsvertrag in keinem Zusammenhang stehenden Fragen abhängig mache, sondern sich bereit erklärt hat, diesen Verzicht gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Handelsvertrages auszusprechen. Es kann aber nicht in Frage kommen, daß Deutschland Tarifermäßigungen als Gegenleistung für diesen Verzicht gewährt, der seine Kompensation bereits darin findet, daß Deutschland den griechischen Staatsangehörigen die Freiheit ihres auf deutschem Gebiet befindlichen Privateigentums in dem Handelsvertrag garantiert. Gegenüber den noch offenen griechischen Tarifforderungen können deutsche Zugeständnisse vielmehr nur in Frage kommen als Gegenleistung für griechische Zugeständnisse bei einigen, gleichfalls noch nicht erledigten deutschen Forderungen auf Herabsetzung griechischer Zölle. Die Verhandlungen hierüber werden voraussichtlich in der nächsten Zeit stattfinden können. (96)

Der deutsch-japanische Handelsvertrag.

Wie aus Tokio gemeldet wird, ist der deutsch-japanische Handelsvertrag am 13. Dezember 1927 vom japanischen Kabinett genehmigt und dem Geheimen Staatsrat vorgelegt worden, der ihn seiner Spezialkommission zur Prüfung übergeben hat. („I. u. H.") (26)

Zolltarifentscheidungen.

Latschenkiefer-Badeextrakt Pos. 386.

Eine Zollstelle hat eine Ware, die in den Begleitpapieren als „Gerbstoffextrakt" bezeichnet war, als Latschenkiefer-Badeextrakt erkannt und zutreffend nach Pos. 386 verzollt. Da es nach Mitteilungen aus Gewerbekreisen nicht ausgeschlossen ist, daß andere Zollstellen derartige Erzeugnisse fälschlich als Gerbstoffauszug (Pos. 384) behandeln, wird auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht. Latschenkiefer-Badeextrakt ist nach der Untersuchung einer Probe eine angenehm riechende, dickflüssige, braunschwarze, alkohol- und ätherfreie Masse. Durch Verdünnung mit Wasser entsteht eine trübe Lösung, die nach längerem Stehen einen braunschwarzen Bodensatz bildet. Die klare, wässerige, gelbbraune Lösung gibt mit Eisenchloridlösung eine braunschwarze Färbung, mit Gelatinelösung jedoch keine Fällung. Beim Erhitzen der Probe entweichen zunächst Wasserdämpfe, sodann eigenartig riechende, brennbare Dämpfe; schließlich hinterbleibt braun gefärbte Asche. Vgl. auch „Nachrichtenblatt für die Zollstellen" 1908 S. 267. (56)

Hoch-Geh-Backpulver. Pos. 173.

Ueber ein Hochgehbackpulver, das der in der Auskunft 505/12 behandelten Ware in der Zusammensetzung gleicht, ist neuerdings ein sachverständiges Gutachten erstattet wonden, wonach der Zusatz des Stärkemehls bezweckt, die Einwirkung der übrigen Bestandteile aufeinander unter dem Einfluß der Luftfeuchtigkeit zu verhindern und das Backpulver in dem Teig feiner zu verteilen. Ueber das zur Erreichung dieses Zweckes notwendige Maß geht der Gehalt an Stärkemehl nicht hinaus. Wegen des erheblichen Kohlensäuregehaltes kann das Erzeugnis als anderweit nicht genanntes Nahrungs- und Genußmittel nicht angesehen werden. Es stellt mithin ein mechanisches Gemenge verschiedenen Tarifstellen unterliegender Waren dar, für das eine besondere Tarifvorschrift nicht besteht. Für die Zollbehandlung hat Ziffer 9 der Vorbemerkung zum Warenverzeichnis Platz zu greifen, wonach die Ware derjenigen Tarifstelle zuzuweisen ist, der der mit dem höchsten Zollsatz belegte, in wesentlicher Menge vorhandene Bestandteil — vorliegend Stärkemehl — entspricht.

Der Präsident des Landesfinanzamts Unterelbe hat deshalb die oben bezeichnete Auskunft dahin abgeändert, daß die dort beschriebene Ware nach Pos. 173 mit 21 RM. für 1 dz in Aufmachungen für den Kleinverkauf und mit 16 RM. für 1 dz beim Eingang in anderen Aufmachungen zu verzollen ist. (W. V. Stichworte „Stärkemehl" Ziffer 3 und „Backpulver" Ziffer 3). („Reichszollbl." Nr. 58.) (57)

Ausland.

Gegen Aufhebung der Knochenausfuhr-Beschränkungen.

Der Ausschuß des internationalen Verbandes der knochenverarbeitenden Industrie hielt vor kurzem in Genf eine Sitzung ab, die der Frage der Freigabe der Knochenausfuhr gewidmet war. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der es heißt, daß die interessierten Industrien es für angezeigt halten, den gegenwärtigen Zustand aufrechtzuerhalten. Sollte es notwendig sein, die Ausfuhrbeschränkungen aufzuheben, so könnte dies nur nach einem entsprechend langen Provisorium geschehen, um Störungen des Betriebes der knochenverarbeitenden Industrien zu vermeiden. Die Lösung dieser Frage wurde auf Juli 1928 vertagt und einer neuen Sitzung der bevollmächtigten Vertreter vorbehalten. Es ist wahrscheinlich, daß in der Knochenausfuhr an dem gegenwärtigen Stand vorderhand nichts geändert werden wird. (45)

Großbritannien. **Ueber die Preisvereinbarungen im Spezialitätenhandel.** „Chemist and Druggist" berichtet: Im Parlament wurde an den Präsidenten des Handelsamtes die Frage gerichtet, ob ihm die Ergebnisse der Untersuchungen über die canadische P.A.T.A. (Proprietary Articles Trade Association) betreffend Preisvereinbarungen und andere Fragen des Handels von pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 1305) bekannt wären und ob die Absicht bestände, in Großbritannien eine gleiche Untersuchung anzustellen. Der Präsident beantwortete den ersten Teil der Frage bejahend und den zweiten Teil verneinend, da die Festsetzung von Kleinhandelspreisen durch die P.A.T.A. schon früher von einer im Sinne der Profiteering Act ernannten Kommission untersucht worden sei, das sich mit sieben gegen eine Stimme gegen ein Einschreiten gegen die P.A.T.A. ausgesprochen habe. (86)

Digitized by Google

Einfuhr von Mustern zollpflichtiger Chemikalien. Durch eine Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 29. Dezember 1927 macht die britische Zollverwaltung erneut darauf aufmerksam, daß chemische Produkte, die dem Schlüsselindustriezoll unterliegen, nicht mit der Post als Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere oder Muster eingeführt werden dürfen.

Als Ausnahme von dieser Regel können jedoch kleine Päckchen mit wirklichen Warenmustern (bona fide trade samples) von Chemikalien, die dem Schlüsselindustriezoll unterliegen, aber nicht unter die Bestimmungen des „Dangerous Drugs Act" von 1920 oder des „Dyestuffs Act" von 1920 fallen, ab 16. Januar 1928 unter nachstehenden Bedingungen als Musterpostsendungen eingeführt werden:

1. Das Bruttogewicht jedes Päckchens darf 8 Unzen nicht übersteigen und die postamtlichen Vorschriften über die Musterpost müssen streng eingehalten werden.

2. Jedes Päckchen muß den vollen Namen und die volle Adresse des Empfängers tragen und außerdem wie folgt adressiert sein: « c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depôt, General Post Office, London E. C. » Es soll zudem in deutlicher Weise mit Einzelheiten über den Inhalt versehen sein und die Erklärung tragen, daß es sich um wirkliche Handelsmuster (bona fide trade samples) handelt.

3. Für jedes Päckchen, auf das ein Zoll erhoben wird, wird eine Postgebühr von 6 d für die Zollbehandlung berechnet. Diese Gebühr ist zusammen mit dem Zoll bei der Ablieferung des Päckchens zu entrichten.

Dem Schlüsselindustriezoll unterworfene Chemikalien, die ohne Beachtung der vorstehenden Bestimmungen als Muster oder auf andere verbotene Weise mit der Post eingeführt werden, unterliegen der Beschlagnahme. (68)

Gesuch um Befreiung von Metaldehyd vom Industrieschutzzoll. Nach einer Bekanntmachung des Handelsamts im „Board of Trade Journal" vom 29. Dezember 1927 ist ein Gesuch um Befreiung von Metaldehyd vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 eingegangen.

Auf dieses Gesuch bezügliche Mitteilungen sind an den Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung (29. Dez. 1927), zu richten. (64)

Frankreich. **Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko.** Der Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten, der nach der Kündigung durch Mexiko und einer erstmaligen Verlängerung am 31. Dezember 1927 außer Kraft treten sollte, ist weiter bis zum 30. Juni 1928 verlängert worden. (52)

Vorläufiger Abschluß der Zollverhandlungen mit der Schweiz. Die schweizerisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen sind zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Nahezu über alle Positionen auf dem Gebiete der Chemie wurde eine Einigung erzielt. Es wurden die seit dem 6. September gültigen Reduktionen des französischen Zolltarifs zugestanden. Die Verhandlungen werden Anfang 1928 in Paris fortgeführt. (29)

Zollermäßigung für ätherische Oele. Durch Erlaß des Präsidenten vom 21. Dezember 1927, veröffentlicht im „J. off." vom 28. Dezember, werden der Zoll und der Vermehrungskoeffizient (einschl. der Erhöhungen gemäß dem Gesetz vom 6. April 1926 und dem Erlaß vom 14. August 1926) für ätherische Oele wie folgt abgeändert:

Pos.	Produkt	Menge	Vermehrungskoeffizient	Zoll Generaltarif	Zoll Minimaltarif
aus 112	Aetherische Oele oder natürliche Essenzen, alle andern (m. A. von Rosenöl, Geraniumrosenöl und Ylang-Ylangöl)	100 kg*)	1,3	200	50

*) Einschließlich des Gewichts der inneren Behälter bei Sendungen in kleinen Behältern wie Flaschen, Tuben, Schachteln usw. mit einem Inhalt von 30 Zentiliter und weniger. (61)

Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffe enthaltenden Druckfarben. Auf eine Anfrage, ob nach dem Inkrafttreten des französisch-deutschen Handelsvertrags Druckfarben aller Art deutschen Ursprungs ohne besondere Bewilligung eingeführt werden könnten, erteilte die Generaldirektion nachstehende, im Bulletin Douanier" vom 23. Dezember 1927 veröffentlichte Antwort:

Nach der Ansicht des „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques" können Schreib- und Zeichentinten, sowie Druckfarben einschließlich der Farben für Buntdrucke, für Schreibmaschinenbänder usw., gleichgültig ob sie weniger oder mehr als 3% Teerfarbstoffe enthalten, über die Reparationslieferungen hinaus ohne besondere Bewilligung eingeführt werden, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und Zahlung der einschlägigen Zölle. (13)

Zolltarifentscheidungen. Farben, mit Oel angerieben. Betr. die Verzollung von mit Oel angeriebenen Farben hat die französische Generalzolldirektion das nachstehende, im „Bull. Douanier" vom 27. Dezember 1927 veröffentlichte Rundschreiben an die Zollämter gerichtet:

Nach Pos. 308 des Zolltarifs ist für „mit Oel angeriebene Farben, andere", wenn sie im nicht zubereiteten Zustand mit mehr als 5 frs. per 100 kg nach dem Minimaltarif zollpflichtig sind, der Zoll für das nichtzubereitete Produkt mit einem Zuschlag von 8 frs. per 100 kg zu bezahlen.

Da diese Bestimmung in verschiedener Weise ausgelegt worden ist, wird darauf hingewiesen, daß der Zuschlag von 8 frs., ohne Einfluß auf den Koëffizienten, einfach dem Zoll für das nichtzubereitete Produkt hinzuzufügen ist, wie folgendes Beispiel zeigt: Bleiweiß, mit Oel angerieben, nach dem Minimaltarif mit 7 frs. $\times 5 = 35$ frs. zollpflichtig, ist mit 43 frs. per 100 kg zu verzollen.

Die Zollbeamten sind entsprechend anzuweisen. (94)

Belgien. **Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom Jahr 1923 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.** Durch kgl. Erlaß vom 26. Dezember 1927, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 30. Dezember, wird die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1923*) über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren bis zum 31. Dezember 1928 verlängert. (62)

*) S. „Chem. Ind." 1923, S. 122.

Dänemark. **Kennzeichnung von Einfuhrwaren.** Durch vier Bekanntmachungen vom 13. April 1927 ist in Dänemark für gewisse Waren, die im Kleinhandel verkauft werden, auf Grund der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kennzeichnung von Waren, die Anbringung des Herstellungsortes angeordnet worden. Gemäß einer weiteren Bekanntmachung ist jedoch die Anbringung besonderer Zeichen unnötig, wenn aus der betreffenden Ware unzweideutig hervorgeht, wo diese hergestellt worden ist.

Da bezüglich letzterer Bestimmung eine gewisse Unklarheit herrschte, hat das dänische Ministerium für Industrie, Handel und Seefahrt sie dahin erläutert, daß u. a. die Angabe des Firmennamens in Verbindung mit dem Wohnsitz des betreffenden Fabrikanten, oder die Angabe des Wohnsitzes allein als eine unzweideutige Ursprungsbezeichnung anzusehen ist, vorausgesetzt, daß der Wohnsitz eine der größeren in Dänemark wohlbekannten Städte oder Industriezentren ist. Andernfalls müssen die Firmen ihr Warenzeichen nach dem Wortlaut der vorstehend erwähnten Bekanntmachungen vom 13. April 1927 anfertigen. („J. u. H.") (25)

Schweden. **Kritik des neuen Zolltarifs.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" wurde in einer der letzten Sitzungen der Handelskammer in Malmö unter anderem auch der neue Zolltarifvorschlag besprochen. Man war der Meinung, daß die in den Zollrückerstattungsbestimmungen für die Wiederausfuhr einer Ware festgesetzte Frist von 3 Monaten für gewisse Fälle zu knapp bemessen sei und zweckmäßig verlängert werden müßte. — Des weiteren hielt man eine Ueberbearbeitung der Bestimmungen über die Industrierestitutionen für erforderlich. Damit die Industrierestitutionen einen nennenswerten Nutzen mit sich bringen, müßten diese Zugeständnisse in einer Form gemacht werden, die durch die mit ihnen verbundenen Kontrollmaßnahmen nicht unnötig erschwert wird. Nach Auffassung der Handelskammer könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, wenn den Betreffenden jeweils vor der Entscheidung der Restitutionsangelegenheiten die Möglichkeit gegeben würde, ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit und praktische Durchführbarkeit der von den Behörden vorgeschlagenen Bedingungen geltend zu machen.

Die Handelskammer empfahl, daß die Frist, nach deren Ablauf das Restitutionsrecht als verfallen angesehen werden soll, von zwei auf drei Jahre verlängert wird, wobei es wünschenswert sei, in gewissen Fällen auch längere Zeiträume zuzugestehen. — Schließlich wurde vorgeschlagen, daß auf Antrag die Auszahlung der Restitutionsbeträge jeden Augenblick nach der Ausfuhr der Restitutionsgüter müsse stattfinden können.

Digitized by Google

Auch die Handelskammer in Karlstad drückte verschiedene Wünsche betreffs der Zollrückerstattungsbestimmungen aus. Besonders hielt man die vorgesehenen Kontrollvorschriften für überflüssig kompliziert. (15)

Norwegen. **Transportvorschriften für Sprengstoffe.** Das Sozialdepartement teilt in „Norsk Lovtidende" mit, daß es unter Bezugnahme auf den kgl. Beschluß vom 18. November 1927 folgende Bestimmungen für den Transport der Sprengstoffe „Lynit A" und „Lynit B" festgesetzt hat:

„Lynit A" mit der Zusammensetzung: 60—80% anorganische Nitrate (Ammoniumnitrat, Natriumnitrat oder dgl.), 4—15% Nitroverbindungen (Dinitrotoluol oder dgl.), 1—4% Mehl oder ähnliche organische Stoffe, 0—4% Fett, Paraffinöl oder dgl., 0—2% Braunstein, 0—10% Aluminium und (oder) Ferrosilicium und höchstens 10% Nitroglycerin und (oder) Nitroglycol, schwach gelatiniert mit Nitrocellulose, mit oder ohne Zusatz von Nitrobenzol, — sowie

„Lynit B" mit der Zusammensetzung: 55—70% anorganische Nitrate (Ammoniumnitrat, Natriumnitrat oder dgl.), 6—20% Nitroverbindungen (Trinitrotoluol, Dinitrotoluol oder dgl.), 0—3% Mehl oder ähnliche organische Stoffe, 15—28% Dinitrochlorhydrin, höchstens 5% Nitroglycerin und höchstens 2,5% Nitrocellulose

dürfen mit der Eisenbahn als gewöhnliches Eil- oder Frachtgut unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Sprengstoff muß in jeder Hinsicht den vorher untersuchten Proben gleichen.

2. Der Sprengstoff muß in Patronenform vorliegen. Die Patronen müssen in Schachteln gelegt oder zu Packen von nicht mehr als 2,5 kg Gewicht vereinigt sein. Die Schachteln (Packen) müssen durch einen festen Ueberzug von Ceresin oder dgl. wasserdicht gemacht sein.

3. Die Schachteln (Packen) sollen fest in starken, sicher verschlossenen, mit wasserdichtem Papier oder dgl. ausgeschlagenen Holzkisten verpackt sein. Der Deckel darf bis auf weiteres mit glatten, am besten galvanisierten Nägeln, befestigt werden, jedoch so, daß er sich ohne Gewalt entfernen läßt. Die Kisten müssen mit einer sicheren Tragvorrichtung versehen sein, wenn das Gewicht des Sprengstoffes 25 kg übersteigt und sollen nicht mehr als je 50 kg enthalten.

4. Die Kisten müssen deutlich signiert sein, z. B.: „Explosiv. Amm. nitr. Sprengstoff. Lynit A", und außerdem den Namen und die Fabrikmarke des Absenders sowie das Gewicht des in der Kiste enthaltenen Sprengstoffes tragen.

5. Der Frachtbrief soll von einer Erklärung des Absenders (Fabrikleiters) begleitet sein, aus der hervorgeht, daß die Zusammensetzung des Sprengstoffes und seine Verpackung mit obigen Angaben übereinstimmt.

Absatz 6—7 enthält Bestimmungen, die nur von den norwegischen Eisenbahnbeamten zu beachten sind. (32)

Tschechoslowakei. **Das neue Zollgesetz.** Das neue Zollgesetz vom 14. Juli 1927 ist am 1. Januar 1928 für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik in Kraft getreten. (66)

Der Zollkoeffizient für Ammoniumsulfat. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 22. Dezember 1927 wird folgende Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1927 veröffentlicht:

Der Koeffizient 20 zum Grundzolltarif 3,60 čK. für Ammoniumsulfat wird auf den Koeffizienten 6 für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928 herabgesetzt. (73)

Neufestsetzung von Verzollungswerten. Durch Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1927, veröffentlicht in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 22. Dezember 1927, wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1928 das Verzeichnis der Durchschnittspreise für die wichtigsten chemischen Hilfsstoffe und Erzeugnisse der Zolltarifposition 622 neu festgesetzt.

Gegenüber dem auf S. 602 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, veröffentlichten Verzeichnis sind folgende Aenderungen eingetreten:

Benennung	Durchschnittl. Handelspr. f. 100 kg Reingewicht in čKr.
Ammoniumrhodanid, techn.	1500
Magnesiumcarbonat, chem. rein	500
Magnesiumcarbonat, technisch	200

(74)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Provisorischer lettisch-polnischer Handelsvertrag.** Der lettische Minister des Auswärtigen und der polnische Gesandte haben einen provisorischen Handelsvertrag zwischen Lettland und Polen unterzeichnet. Beide Staaten gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in Zollsachen, sie behalten sich aber das Recht vor, in besonderen Fällen gewissen Staaten Zugeständnisse zu machen, die über die Meistbegünstigung hinausgehen. Lettland kann insbesondere Estland, Litauen, Finnland und die Sowjetunion in dieser Weise begünstigen. (27)

Ausfuhrzoll für rohe Knochen. Der angekündigte polnische Ausfuhrzoll für Knochen, roh, gemahlen und ungemahlen (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1400), ist von 4 auf 7 Zloty erhöht worden. Die Erhöhung ist am 3. Januar 1928 in Kraft getreten, mit einer Karenzzeit bis zum 23. Januar für Sendungen, die bis zum 2. Januar zur Ausfuhr verladen worden sind. (69)

Beifügung von Mustern zu den Deklarationen. Laut Mitteilung des Landeszollamtes der Freien Stadt Danzig sind im Interesse einer beschleunigten Zollabfertigung den Deklarationen nach Möglichkeit Musterproben beizufügen (z. B. bei Gelatinewaren). („Danziger Zollbl.") (18)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 43. Sogenanntes Perlmutterpapier (das ist Papier, das mit einer Gelatineschicht überzogen ist) unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung vom 30. 11. 1927 der Verzollung nach Pos. 43, 2a.

Zu Position 91. Bei der Verzollung von Schwefel, der lose per Schiff aus Amerika eingeht, sind vielfach Zweifel aufgetaucht, ob derselbe als ungereinigter, roher Schwefel nach Pos. 91, 1 oder als gereinigter Schwefel nach Pos. 91, 2 zu verzollen ist. Vor allem ist dies der Fall bei amerikanischer Ware, und die Zweifel sind auf die dortige Gewinnungsart des Schwefels zurückzuführen. Nach dem Verfahren von Frasch wird nordamerikanischer Schwefel aus der Gegend von Louisiana dadurch gewonnen, daß man ihn an dem Ort seines Vorkommens unterirdisch durch Einleiten von hochgespanntem Wasserdampf in das Bohrloch schmilzt, und den geschmolzenen Schwefel aus dem Bohrloch mit Hilfe von Pumpen in die Höhe befördert. Dieser direkt aus dem Bergwerk gewonnene Schwefel besitzt einen Reinheitsgrad von 99,5%, ohne daß er einem besonderen Reinigungsverfahren unterworfen worden wäre. Im Handel wird daher solcher Schwefel als „Rohschwefel" angesehen, weil er sich in dem Zustande befindet, in welchem er direkt aus dem Bohrloch herausgepumpt wurde. Auf eine diesbezügliche Anfrage hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung vom 18. 11. 1927 entschieden, daß der auf die vorstehend beschriebene Art gewonnene Schwefel von einem Reinheitsgrad von 99,5% als gereinigter Schwefel anzusehen und nach Pos. 91,2 zu verzollen ist.

Zu Position 112 und 137. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 18. 11. 1927 an Hand eines Musters entschieden, daß eine Lösung einer giftfreien Anilinfarbe mit Wasser (Speisefärbemittel) der Verzollung nach Position 137,3b unterliegt. Die finanzministerielle Entscheidung vom 30. 7. 1925 über Krebsrot dürfte hiermit aufgehoben sein.

Zu Position 191. Es bestanden Zweifel, ob die Pos. 191.1 „Säcke aus Jute- und Sackleinwand" so zu verstehen ist, daß nicht allein die Säcke aus Jute, sondern auch fertige Säcke aus Hanf, bzw. Flachsleinwand nach dieser Pos. zu verzollen sind.

Mit Verfügung vom 18. 11. 1927 hat nun das Finanzministerium entschieden, daß nach Pos. 191,1 fertige Jute- und Hanfsäcke zu verzollen sind. — Flachssäcke (Leinensäcke), die die Pos. 191 nicht vorsieht, sind nach Pos. 192.2 bzw. 192,3 sowie auch nach Pos. 193,1 zu verzollen, abhängig von der Vollendung der Leinwand oder des Flachsgewebes. — Für die Besäumung der Flachssäcke (Leinensäcke) wird der im P. 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 vorgesehene Zuschlag erhoben, während für Säcke der Pos. 191 dieser Zuschlag gemäß den Erläuterungen zum Zolltarif zu Pos. 191 nicht in Frage kommt. („Danziger Zollbl.") (71)

Oesterreich. **Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr.** Durch eine im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich" vom 31. Dezember 1927 veröffentlichte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen wird die Anlage A der Verordnungen vom 31. März 1926 und vom 25. April 1927 zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr ergänzt bzw. geändert (s. auch „Chem. Ind.", Jahrg. 1925, S. 66 und 82, Jahrg. 1926, S. 1110 und Jahrg. 1927, S. 523). Die Anlage A enthält gegenüber den bisher in der „Chem. Ind." veröffentlichten Listen folgende Aenderungen:

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Prozentsatz der Warenumsatzsteuer
aus 109	Zinnerze, Wolframerze, Molybdänerze, auch aufbereitet	0
aus 412	Aluminium, roh	4
502,c 4	Aluminiumnatriumfluorid (künstl. Kryolith)	2
509,k	Andere Aether und Ester, beim Bezuge durch Lack-, Kunstleder- und Kunstharzfabriken auf Erlaubnisschein	0
	dieselben bei anderweitigem Bezuge	3
510 A	Waren der vorstehenden Klasse in Aufmachung zum Kleinverkauf	*)
519	Parfüms, Kölner und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser) bei einem Preise von über 25 S. für 1 kg Reingewicht; Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine, Toilette- und Rasierseifen, sofern sie unter diese Position fallen, bei einem Preise von über 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1.40 S. für 100 g Reingewicht	17,5
	alle übrigen Waren, wie Zahnwässer, Zahnpasten, Brillantine, Pomaden usw.	7,5
539,b, c	Toilette- und Rasierseife bei einem Preise von mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	18
	alle übrigen Waren	8

*) Waren dieser Position unterliegen je nach ihrer Beschaffenheit den bei den Positionen 498 bis 510 angeführten Prozentsätzen. (80)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 32 und 34.) Es ist abzufertigen nach Position:

811 „Englisches Terpentin", Weißer Spiritus", ein Petroleumdestillat.

941 „Tabu Gaspatronen", ein Präparat zur Ausrottung von Ratten, Mäusen usw., bestehend aus einem in Papphülsen gefüllten Gemisch von besonderen Chemikalien, Harz und Holzspänen.

110 „Diastase Extrakt", ein Appreturmittel für die Textilindustrie, bestehend aus Malzextrakt.

766 „Lacksteine Reform" (Rekord-Schleifsteine), Schleifmittel für lithographische Steine, bestehend aus einer Schmirgel und Schellack enthaltenden Masse.

767 „Schleifstein Litrolit" (Benders Litrolit). Schleifmittel für litographische Steine, bestehend aus einer bröckligen weißen Masse.

836 „Kaltasphalt" („Asphalt Emulsion"), eine Emulsion von Asphalt (und möglicherweise Goudron).

838 „Emolit", ein Präparat zum Bestreichen von Dächern, bestehend aus Asphalt, schweren Steinkohlenteerölen und etwas Asbest.

922 „Tamol N. N. O.", ein synthetischer Gerbstoff.

— Behälter, in denen Kohlensäure (Pos. 886) für Siphonflaschen eingeführt wird, sind als Fabrikate des Stoffes, aus dem sie bestehen, abzufertigen. (16)

Sowjet-Rußland. **Verkaufsvorschrift für Essigessenz.** Laut Verfügung des Volkskommissars für Innen- und Außenhandel vom 13. Dezember 1927, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 20. Dezember 1927, muß die auf den sowjetrussischen Markt gebrachte Essigessenz für Speisezwecke mindestens 79 bis 80% Säure enthalten. Der Säuregehalt muß bei den Packungen für den Kleinhandel auf der Etikette angegeben werden. (47)

Rumänien. **Aenderung von Durchschnittswerten.** Im rumänischen Amtsblatt „Monitorul oficial" vom 30. Dezember 1927 wird eine Verordnung des Finanzministers über die Neufestsetzung der im Einheitstarif für die Umsatz- und Luxussteuer enthaltenen „mittleren Werte" veröffentlicht. Die neue Liste hat vom 1. Januar bis zum 31. März 1928 Gültigkeit.

Für die chemische Industrie kommen folgende Aenderungen in Betracht:

Pos. des Zolltarifs	Benennung:	Mittlerer Wert je 100 kg*) in Lei	(Bisheriger analoger Wert Lei)
1330	Elektrische Kohle:		
	a) Kohlenbürsten	12 000,—	(15 000,—)
	b) Elektroden und Bogenlampenstifte	5 000,—	(12 000,—)
1620	Wasserstoff, komprimiert, in Flaschen	6 000,—	(8 000,—)
1623	Sauerstoff, komprimiert, in Flaschen	6 000,—	(8 000,—)
1624	Alle sonstigen komprimierten oder verflüssigten Gase	6 000,—	(8 000,—)
1696	Silbernitrat	80 000,—	(100 000,—)
1713	Glaubersalz:		
	a) kristallisiert	400,—	(600,—)
1780	Künstliche Düngemittel:		
	c) Ammoniumsulfat	350,—	(400,—)
	f) Knochenmehl	400,—	(800,—)
	g) Superphosphat	350,—	(500,—)
	j) alle n. b. g. chemischen Düngemittel für den Boden-, Wein- u. Gartenbau	500,—	(1 000,—)
1786	Gerbmittel:		
	a) Chromsalze für Gerbzwecke	3 000,—	(7 000,—)
	b) Aropon. Pumpatol, Treptol, Cristalin	2 000,—	(6000,—)
1808	Einfache u. zusammengesetzte Arzneimittel		
	a) Dragees kg	350,—	(500,—)
	c) Kapseln u. Gelatineperlen kg	500,—	(700,—)
1846	Parfümerien, künstlich hergestellt, in beliebiger Verpackung		
	m) Verschiedenes kg	500,—	(1 000,—)
1851	Mineralschwarz	1 100,—	(900,—)

(81)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland. **Zur Handelspolitik.** Durch ein Gesetz vom 11. März 1927 hat Griechenland bis zum 15. September 1927 die Klausel der Meistbegünstigung für Waren auf Grund der Gegenseitigkeit gegenüber solchen Ländern als anwendbar erklärt, deren Handelsverträge zwar abgelaufen sind, mit denen aber zwecks Abschlusses eines Handelsvertrages noch verhandelt wird (s. „Chem. Ind." 1927, S. 440).

Durch ein weiteres Gesetz ist die Befristung der Meistbegünstigung für Waren weggefallen und die Meistbegünstigung ist außer dem Zolltarifteil der Handelsverträge auch auf andere Punkte, die gewöhnlich Gegenstand der Verhandlungen bei Handelsverträgen bilden, z. B. Fragen der Schiffahrt, des Durchgangshandels, der Handlungsreisenden usw. ausgedehnt worden. (70)

Handelsvertrag mit Estland. Der am 4. Januar 1927 unterzeichnete Handelsvertrag ist am 9. Dezember 1927 in Kraft getreten. Beide Staaten gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigungen betr. Ein- und Ausfuhrzölle und -beschränkungen, Verbrauchssteuern usw.; die gewährten Zollvergünstigungen sind ohne Interesse für die chemische Industrie. Die Meistbegünstigung bezieht sich nicht auf Vorteile, die von seiten Estlands Finnland, Lettland, Litauen und Rußland gewährt werden. (65)

Italien. **Stabilisierung der Lira und des Gold-Zollzuschlags.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 21. Dezember 1927 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom gleichen Tage stabilisiert die italienische Lira mit Wirkung vom 22. Dezember 1927 ab auf der Grundlage, daß 100 Papierlire dem Werte von 7,919 g Feingold entsprechen. Die Banca d'Italia ist verpflichtet, dem Verlangen nach Umtausch ihrer Banknoten in Gold oder in Devisen solcher Länder, in denen Goldwährung herrscht, stattzugeben, wobei ihr jedoch freigestellt ist, ob sie die Banknoten in Gold oder Devisen

Digitized by Google

auszahlt. Die Noten der Banca d'Italia, die Staatsnoten und das Silbergeld behalten vorläufig ihren vollen gesetzlichen Wert.

Ein zweites, in der gleichen „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom gleichen Tage stabilisiert den Gold-Zollzuschlag, der bisher allwöchentlich festgesetzt wurde, zu 3,67, d. h. bei Entrichtung der Zölle in Papierwährung ist der 3,67fache Betrag des Goldzolls zu zahlen. Dieses Dekret ist ebenfalls am 22. Dezember 1927 in Kraft getreten. (85)

Portugal. **Erhöhung des Zollzuschlags in Funchal.** Durch einen im „Diario do Governo" vom 8. Dezember 1927 veröffentlichten Erlaß wird der in den Zollämtern von Funchal gemäß dem Gesetz Nr. 1404 vom 27. Februar 1923 erhobene Zollzuschlag von 2 auf 4% erhöht. (60)

Ver. St. von Nordamerika. **Kontrolle der Mutterkorneinfuhr.** Auf Seite 1156 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1927) berichteten wir, daß der New-Yorker Drogenhandel beim Department of Agriculture eine Milderung der Bestimmungen über die Kontrolle der Mutterkorneinfuhr beantragt hat, da in den Vereinigten Staaten eine erschreckende Knappheit an Mutterkorn eingetreten sei. Wie wir jetzt dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, ist die Kontrolle der Einfuhr nach Erklärungen von zuständiger Stelle folgendermaßen ausgeübt worden.

Gewöhnlich wird nicht jede Sendung analysiert. Kontrolliert werden dagegen alle Sendungen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie die Standardbedingungen nicht erfüllen. Im vergangenen Jahre wurden alle russischen und verschiedene spanische Sendungen untersucht. Rohes Mutterkorn kann nach Bestimmung 30 der Food and Drugs Act auch zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Gewähr besteht, daß dieses Mutterkorn nicht in den Handel gelangt, bevor es auf die Höhe der Standardbedingungen gebracht wird. Im vergangenen Jahre wurden einige Sendungen dieser Art zugelassen; größtenteils wurde dieses Mutterkorn jedoch wieder ausgeführt.

Seit September 1927 sind alle Sendungen untersucht worden, wobei sich herausstellte, daß fast alle die Standardbedingungen erfüllten. Einige Sendungen, die diese Bedingungen nicht erfüllten, wurden trotzdem unter Vorbehalt zur Einfuhr zugelassen. (89)

Datum des Inkrafttretens von Entscheidungen der Zollgerichtshöfe. In den „Treasury Decisions" vom 1. Dezember 1927 wird nachstehendes Schreiben des Schatzamts an den Zolleinnehmer von New York veröffentlicht:

Im Schatzamt wird seit einiger Zeit die Frage in Erwägung gezogen, was geschehen soll, wenn der Customs Court oder der Court of Customs Appeals eine Beschwerde abgewiesen hat, ohne die Verzollung durch den Zolleinnehmer zu bestätigen, vielmehr unter Festsetzung eines höheren Zollsatzes nach einer anderen Position; und ferner die Frage, nach welcher Frist Entscheidungen dieser Zollgerichtshöfe in Kraft treten sollen, wenn es sich um Produkte handelt, welche den diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden ähnlich aber nicht mit ihnen identisch sind, und das in den Entscheidungen ausgesprochene Prinzip eine höhere Verzollung als die von dem Zolleinnehmer vorgenommene zur Folge haben müßte.

Das Schatzamt ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der höhere Zollsatz gemäß den Entscheidungen der Zollgerichtshöfe auf solche Waren bei der Deklarierung oder der Entnahme aus den Lagerhäusern zum Verbrauch 30 Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung in den wöchentlich erscheinenden „Treasury Decisions" zur Anwendung zu bringen ist. (53)

Gesetzesvorlage betr. die Aufhebung der Sektion 315 des Tarifs („flexible provisions"). Am 12. Dezember 1927 wurde im Repräsentantenhaus eine Gesetzesvorlage eingebracht, durch welcher Sektion 315 des Zolltarifs (Zolländerungen auf Grund des Unterschieds der in- und ausländischen Produktionskosten) wegen der mit ihrer Anwendung verbundenen Schwierigkeiten aufgehoben werden soll. (92)

Zolltarifentscheidungen. Manganlegierung. Der Beschwerde gegen die Verzollung einer Manganlegierung, bestehend aus 77,7% Mangan, 6,4% Kohlenstoff, 2,45% Silicium und Bruchteilen eines Prozents Schwefel und Phosphor der Rest Eisen), mit 1⅞ c. per lb für den Mangangehalt und 7½ v. W. nach den Bestimmungen in Pos. 302 über „Manganesium" oder „Silicomangan" (entsprechend den Anweisungen der Zolldirektion vom 18. Februar 1927, wegen des 2% übersteigenden Siliciumgehalts) wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben. Das Produkt ist weder als „Mangansilicium" (oder „Silicomangan") noch als „Ferromangan" (wie u. a. in der Beschwerde vorgeschlagen) zu klassifizieren (s. T. D. 40 520; Smillie v. United States), sondern nach dem Antrag der beschwerdeführenden Firma als „Legierung zur Verwendung in der Stahlfabrikation, nicht besonders genannt" (Pos. 302) mit 25% v. W.

Nach den Erklärungen der Sachverständigen werden als „Mangansilicium" oder „Silicomangan" Manganlegierungen mit einem Siliciumgehalt von 20 oder 25% bis 75% oder mehr, einem geringen Eisengehalt und gewöhnlich (aber nicht immer) einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 1% bezeichnet. Von den beiden Bezeichnungen „Mangansilicium" und „Silicomangan" scheint „Silicomangan" häufiger gebraucht zu werden. Besonders aber ist, während sie früher unterschiedslos angewendet wurden, jetzt die Tendenz zu bemerken, jede derselben für bestimmte Legierungsgruppen, im Hinblick auf das Verhältnis des Mangan- und Siliciumgehalts, ausschließlich vorzubehalten.

In einer Veröffentlichung der größten amerikanischen Firma auf dem Gebiet der Legierungen wird als „typische Analyse" von Mangansilicium angegeben: 20—25% Mangan, 73—78% Silicium, 0,25% Kohlenstoff und höchstens 1,50% Eisen, als „typische Analyse" von Silicomangan dagegen: 65—70% Mangan, 16—25% Silicium, 1—2,60% Kohlenstoff.

In dem Bericht der Tarifkommission für die Finanzkommission des Senats anläßlich der Beratung des gegenwärtigen Zolltarifs heißt es: „Mangansilicium" oder „Silicomangan" hat einen Mangangehalt von 55—70% und einen Siliciumgehalt von etwa 25%; und in dem Bulletin 173 des U. S. Bureau of Mines wird die Zusammensetzung von „Silicomangan" wie folgt angegeben: Mangan 55—70%, Silicium ca. 25%, Kohlenstoff 0,35% und Eisen 20—5%.

Aus diesen Angaben, welche dem Kongreß bei der Feststellung der Bestimmungen in Pos. 302 vorlagen und durch die Erklärungen der Sachverständigen in der vorliegenden Beschwerdesache bestätigt werden, ergibt sich, daß die in Frage stehende Legierung kein „Silicomangan" ist.

Gemische von Kohlenteerpech und Kresylsäure. Eine neue Beschwerde der „Bakelite Corporation" gegen die Verzollung eines Gemisches von Kohlenteerpech und Kresylsäure (bestehend aus 71,5% Kohlenteersäuren, 22% Pech und 6,5% Wasser) nach Pos. 27, mit einer anderen Begründung, wurde von dem „U. S. Customs Court" abgewiesen. Die von der Firma verlangte Klassifizierung unter Pos. 1549 (zollfreie Einfuhr) ist nicht zulässig, da sich in dieser Position die ausdrückliche Bestimmung findet: „soweit sie nicht in Pos. 27 besonders vorgesehen sind"; dies ist aber zweifellos der Fall, da sich dort genaue Angaben über Kresylsäure bezüglich des Verhaltens bei der Destillation finden, denen die in dem in Frage stehenden Gemisch enthaltene Kresylsäure entspricht. (54)

Naphthalinkugeln. Naphthalinkugeln, zur Herstellung des Mottenvertilgungsmittel „Oxygenos" sind nach einer Entscheidung des „U. S. Customs Court" zollfrei nach Pos. 1549. — Das Produkt war nach Pos. 27 mit 7 c. per lb. und 40% v. W. verzollt worden, wogegen die einführende Firma freie Einfuhr nach Pos. 1549 wegen des unter 79° C. liegenden Erstarrungspunktes verlangte. (54)

Cuba. **Bevorstehende Zollfreiheit für Rohstoffe für die Industrie.** Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, daß die Regierung beabsichtigt, Rohstoffe für die Herstellung von Töpferwaren, Papier, Zinnbüchsen, Schokolade, Seife, Parfümerien, Likören, Anstrichfarben, Lacken und Seilerwaren zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zuzulassen. In Frage kommen jedoch nur solche Rohstoffe, die in Cuba nicht hergestellt werden. Die Zölle sind bei der Landung der Waren zu entrichten, werden aber bei der Ausfuhr der Fertigerzeugnisse in voller Höhe zurückerstattet. (88)

Guatemala. **Umtarifierung von Phenolphthalein.** Durch ein Dekret ist in Guatemala Phenolphthalein bei Pos. 2347 des Einfuhrzolltarifs gestrichen und unter Pos. 2345 aufgenommen worden. Durch diese Maßnahme wird der Zoll für Phenolphthalein von 5 $ auf 2 $ je kg ermäßigt. („I. u. H.") (55)

San Salvador. **Wegfall der Einfuhrabgabe von 2½ %.** Durch ein neueres Dekret ist der Einfuhrzuschlag von 2½% des Fakturenwertes der in Salvador eingeführten Waren aufgehoben worden. An seine Stelle ist die Besteuerung des Einkommens der Importeure aus den Erträgnissen der eingeführten Waren getreten, wie sie bereits vor dem Dekret vom 24. Juni 1925 bestanden hat. („I. u. H.") (43)

Digitized by Google

Nicaragua. **Rückerstattung von Zöllen und Einfuhrabgaben.** Bei der Ausfuhr von Waren, die in Nicaragua unter Verwendung von Rohstoffen, für die bei der Einfuhr Zölle und Abgaben entrichtet wurden, hergestellt worden sind, wird zufolge einem Verwaltungsrundschreiben vom 31. August 1927 mit Wirkung vom 6. Juli 1927 Rückvergütung der Zölle und Abgaben gewährt. Diese Rückvergütung bezieht sich auch auf die Umschließungen, in denen diese Erzeugnisse ausgeführt werden, mit Ausnahme der Säcke oder Gewebe zu solchen. („I. u. H.") (42)

Costa Rica. **Herabsetzung des Zolls für flüssige Holzkonservierungsmittel.** Wie ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, ist durch eine kürzlich erlassene Verordnung der Zollsatz für Teer und Flüssigkeiten zur Konservierung von Holz von 12 auf 10 cts. per kg herabgesetzt worden, und zwar durch Ueberführung dieser Erzeugnisse aus Position 131 in Position 3 des Tarifs. (87)

Ecuador. **Aenderung des Zollgesetzes.** In Handelskreisen war die Frist zur Vorlage der Schiffspapiere nach dem Art. 108 des Zollgesetzes als zu kurz bezeichnet worden. Durch einen Erlaß vom 15. Oktober 1927 ist der „endgültige Zeitpunkt zur Vorlage der Papiere" auf den 24. Tag nach der Ankunft des Schiffes festgesetzt worden. („Registro Official" vom 19. Oktober 1927). (76)

Peru. **Annahme der Zolltarifvorlage.** Nach einer Meldung des „U.S. Daily" vom 21. Dezember 1927 ist die Tarifrevisions-Vorlage vom peruanischen Kongreß ohne Aenderung des Kommissionsentwurfs angenommen worden. (93)

Chile. **Einfuhrabgabe für Petroleum.** Der „Oil, Paint and Drug Rep." meldet: Die chilenische Regierung hat eine neue Einfuhrabgabe für Petroleum vorgeschlagen, die im ersten Jahre 3 Pesos per t betragen soll, sich im zweiten Jahre auf 6 Pesos und dann in jedem weiteren Jahre um 3 Pesos erhöht und vom siebenten Jahre an bei 21 Pesos per t stehen bleibt. (91)

Argentinien. **Bleifarbenverbot.** Die Stadtverwaltung von Buenos Aires hat die Anwendung von Bleifarben verboten. Desgleichen hat das argentinische Ministerium der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß die ihm unterstellten Behörden die Verwendung von Bleifarben ab 1. Januar 1928 nicht mehr gestatten dürfen. Der langjährige Kampf um die Verwendung der Bleifarben, insbesondere des Bleiweiß, hat damit zu einem neuen Siege der Bleifarbengegner geführt, die in anderen Ländern bereits Erfolge erzielt haben.

Von französischer, aber auch von schweizerischer Seite gehen die Bestrebungen aus, welche eine internationale Regelung der Bleiweißfrage im Sinne eines allgemeinen Verbots erreichen wollen und im Sommer 1927 zu einer Bleiweiß-Konferenz beim internationalen Arbeitsamt in Genf geführt haben. Das — bisher noch nicht allgemein ratifizierte — Uebereinkommen von 1921 wird in diesen Kreisen als ungenügend angesehen. In der Konferenz wurde mitgeteilt, daß annähernd 20 Länder dem Beispiel Frankreichs folgen und zum mindesten die Verwendung von Bleiweiß, wahrscheinlich aber auch die von Mennige usw. verbieten würden. („I. u. H.") (24)

Paraguay. **Zolltarifentscheidung.** Nach einer im „Diario Oficial" veröffentlichten Entscheidung fällt das Ameisenvertilgungsmittel „Cyanogas" unter die Pos. 337 und kann zollfrei in Paraguay eingeführt werden. (23)

Marokko. **Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten.** Das „Bulletin Officiel de la République Française au Maroc" vom 29. November 1927 enthält die nachstehenden drei Erlasse vom 24. November über die Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten:

Erhöhung der Alkohol-Verbrauchssteuer.

Die Verbrauchssteuer für Alkohol, welche durch Erlaß vom 4. Dezember 1924 auf 1.500 frs. per Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt wurde, wird auf 1.800 frs. mit Wirkung vom 25. November 1927 erhöht.

Aufhebung der Steuervergünstigung für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen Produkten und Arzneimitteln.

Art. 1. Die Bestimmungen des Erlasses vom 5. August 1919 betr. die Steuerherabsetzung

1. für den in Parfümerien enthaltenen oder zu deren Herstellung bestimmten Alkohol,
2. für den in chemischen Produkten unverändert enthaltenen oder zu deren Herstellung bestimmten unvergällten Alkohol,
3. für den in alkoholischen, ausschließlich zu medizinischen Zwecken dienenden Präparaten enthaltenen oder zu deren Herstellung bestimmten Alkohol,

werden aufgehoben.

Die Besteuerung erfolgt in diesen Fällen wie bei gewöhnlichem Alkohol und die Verwendung ist keinerlei Vorschriften unterworfen.

Art 2. Sofort nach Veröffentlichung dieses Erlasses haben die Steuer- und Regie-Dienststellen die in Art. 1 des Erlasses vom 5. August 1919 vorgesehenen Listen auszustellen. Alle Alkoholmengen, für die nicht eine bevorzugte Behandlung in Hinblick auf eine besondere Verwendung zugelassen ist, sind im vollen Betrag zu besteuern.

Art. 3. Der Erlaß tritt am 25. November 1927 in Kraf

Besteuerung von Weinen.

... Chinaweine, Likör- oder Kunstweine sind nach ihrem wirklichen Alkoholgehalt zu besteuern, unter Berechnung von Zehntel-Graden. — Der Erlaß tritt am 25. November 19 in Kraft. (9

Tripolis. **Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkoho** Durch ein in der italienischen „Gazzett Ufficiale" vom 17. Dezember 1927 veröffentlichtes königliches Dekret vom 3. November 1927 wird die Fabrikationssteuer für Alkohol in Tripolis von 4 auf 6 Lir per Liter wasserfreien Alkohol erhöht. Für eingeführten Alkohol wird eine Zusatzsteuer von 2 Lire per Liter erhoben Liter erhoben. (8

Aegypten. **Revision des Zolltarifs.** Wie das „Bollettin di Inform. Comm." berichtet, hat die ägyptisch Regierung vor einiger Zeit eine Kommission mit den Vorarbeiten zu der bevorstehenden Zolltarifrevision beauftrag Diese Kommission hat ihre Arbeiten beendet und folgend Grundsätze für die Tarifrevision aufgestellt:

Die Einfuhrzölle sollen auf Grundlage der Differenze zwischen den Produktionskosten eines im Lande hergestellte Artikels und dem Durchschnittspreis des in einem ägyptische Hafen eingeführten Artikels festgesetzt werden.

Waren, für die im Auslande eine Ausfuhrprämie gezah wird, können von der ägyptischen Regierung mit einem Zu satzzoll in Höhe der gewährten Ausfuhrprämie belegt werde

Viele von der Landwirtschaft und der Industrie be nötigte Materialien sollen einfuhrzollfrei sein.

Außerdem hat die Kommission folgende Vorschläg gemacht:

a) Abschaffung der Wertzölle und Ersatz derselbe durch spezifische Zölle;
b) Abschaffung der Ausfuhrzölle;
c) Herabsetzung der Transportkosten für die zur Aus fuhr bestimmten Waren;
d) Rückerstattung der Einfuhrzölle für wieder ausge führte Waren nach der Veredelung oder Verarbeitun in Aegypten;
e) Rückzahlung der Akziseabgaben für ausgeführt Waren;
f) Einführung eines dreispaltigen Tarifs: Minimal- Maximal- und Zwischentarif.

Bisher hat die ägyptische Regierung zu den Vorschläge der Kommission noch keine Stellung genommen. (8

Vorschriften über den Verkehr mit Aethyläther Gemäß einem im ägyptischen „J. off." vom 12. Dezembe 1927 veröffentlichten Erlaß ist Aethyläther (Schwefel äther) der Liste I des Gesetzes (Nr. 14) über den Apothekenbetrieb und den Verkehr mit giftigen Stoffen hin zugefügt worden; sein Verkauf sowohl in geschlossene Flaschen als in kleineren Mengen unterliegt den für die giftigen Stoffe allgemein gültigen Vorschriften. Der Erla tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. (50

Spanisch-Guinea. **Neuer Zolltarif** „Gaceta de Madrid" vom 21. Dezember 1927 enthält eine königliche Verordnung vom 13. desselben Monats, durch die ein neuer Zolltarif in Spanisch-Guinea eingeführt wird. Aus den Begründungen ist folgendes erwähnenswert: Der in den genannten Gebiet seit der königlichen Verordnung von 23. Februar 1922 geltende Tarif bedurfte einer Aenderung, die aus der Entwicklung der wirtschaftlichen und Handelsverhält

Digitized by Google

nisse sowohl des spanischen Mutterlandes, als auch der Uebersee-Besitzung nötig geworden war. Die vorgenommene Aenderung berührt keineswegs die Staatsverträge, die Spanien mit übrigen Ländern abgeschlossen hat und die zur Zeit noch in Kraft sind. Der neue Einfuhrtarif hat drei Verzollungsstufen, je nach der Herkunft der Waren (aus dem spanischen Mutterlande, den Vertragsländern und dem vertraglosen Auslande), während der Ausfuhrtarif nur zwei Stufen hat (Mutterland und Ausland), weil eine gewisse Schwierigkeit besteht, mit Sicherheit das Bestimmungsland der Ausfuhrwaren in jedem Falle festzustellen. Diese Einteilung soll auch bei künftigen Handelsverträgen als Grundlage dienen. Der Tarif tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs sind, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen, unverändert geblieben. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem neuen Einfuhr- und dem Ausfuhrzolltarif.

Einfuhrtarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Pesetas je 100 kg*) Spanien	Vertragsländer	Vertragsloses Ausland
2	a) Oele und Fette zu gewerblichen Zwecken . . . br	frei	5,00	15,00
	b) Schwere Oele f. Motoren br	frei	0,50	3,00
4	Terpentinöl u. ähnl. Oele br	frei	10,00	15,00
5	Mineralwasser . . . . br l	frei	0,05	0,10
7	Rektifizierter Weingeist von 90° und darüber, nur zu pharmazeutischen Zwecken, gehörig als solcher nachgewiesen br l	1,00	verboten	verboten
8	Vergällter Branntwein, nach erfolgter Zustimmung des Laboratoriums . . . . br l	frei	5,00	10,00
22	Kohle aller Art . . . . n t	frei	2,50	5,00
24	Fertige Patronen für Handfeuerwaffen . . . . . n	5,00	15,00	30,00
28	Farben, pulverförmig oder in Stücken . . . . . br	frei	5,00	10,00
36	Fette und Oele zum Gebrauch der Eingeborenen . . . br	10,00	20,00	25,00
39	Seife, gewöhnliche . . . n	frei	10,00	15,00
aus 57	Papier jeder Art, verarb. n	1,00	10,00	20,00
59	a) Parfümer. alkoholhaltig n kg	5,00	15,00	20,00
	b) Andere Parfümerien . n kg	2,00	6,00	8,00
	c) Kölnisches Wasser . . n kg	frei	10,00	15,00
aus 62	Lacke und Druckerschwärze br	frei	25,00	50,00
aus 63	Zündhütchen, Lunten (mit besonderer Genehmigung) n kg	2,00	4,00	6,00
66	Pulver aller Art . . . n kg	1,25	3,00	5,00
67	Dynamit u. Sprengstoffe zu gewerblichen Zwecken (mit besonderer Genehmigung) n kg	frei	3,00	5,00
68	Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse . . . . . br	frei	2,00	4,00
81	Säcke z. Beförd. v. War. n. St.	frei	0,10	10,00†)
88	Tinte zum Schreiben i. Flaschen jeder Größe . . . . n kg	0,25	2,00	4,00
99	Waren, nicht ausdrücklich tarifiert . . . . . n	frei	1,00	3,00

Ausfuhrtarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Pesetas je 100 kg Spanien	Ausland
5	Ricinusöl . . . . . n	frei.	5,00
18	Rinden und Pflanzenerzeugnisse zur Bereitung von pharmazeutischen Präparaten . . . . . n	1,00	20,00
aus 19	Gerbrinden . . . . . n	1,00	3,50

*) Wenn nicht anders angegeben.
†) Offenbar ein Druckfehler in der „Gaceta de Madrid". (D. Red.)

Bemerkungen: 1. Als Bruttogewicht gilt das Gewicht der Ware mit allen ihren Umhüllungen; Nettogewicht bedeutet das Gewicht der Ware ohne äußere Umhüllung. Letztere wird, sofern sie verwertbar und tarifiert ist, nach der entsprechenden Position verzollt, andernfalls ist sie zollfrei. 2. Die Waren dürfen nur nach erfolgter Zahlung der Zölle, oder nach Stellung einer Bürgschaft aus dem Zollamte entfernt werden; Bürgschaften werden nur zugelassen, wenn Waren nicht an einem Tage abgefertigt werden können. (11)

Türkei. **Syndikat für Opiumausfuhr.** Aus Wien wird gemeldet, eine holländische Finanzgruppe habe in der Türkei ein Syndikat zur Zentralisation der Opiumausfuhr mit einem Kapital von 500 000 holl. Gulden errichtet. Die Ausfuhr im Jahre 1927 werde auf 10 Mill. t Pf. geschätzt („Mittlg. d. Dtsch.-Türk. Vereinig." Nr. 11/12.) (2)

Britisch-Indien. **Befreiungen vom Einfuhrzoll für Mineralwasserflaschen und Kohlensäurebomben.** Gemäß einer Bekanntmachung im „Indian Trade Journal" vom 1. Dezember 1927 sind bedingungsweise von dem Zoll nach dem Zolltarif von 1894 befreit:

1. Sodawasserflaschen, wenn dem Zolleinnehmer der genügende Nachweis erbracht wird, daß der Importeur innerhalb der letzten 3 Jahre diese Flaschen oder eine gleiche Anzahl anderer Flaschen ausgeführt und die Vergünstigung mit Hinweis auf diese ausgeführten Flaschen nicht schon einmal in Anspruch genommen hat (Verordnung Nr. 115).

2. Kohlensäurebomben bei der Wiedereinfuhr, wenn bei einer früheren Einfuhr der Zoll bezahlt worden ist (Verordnung Nr. 116). (65)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß By-Law Nr. 563, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 17. November 1927, sind „Graphitelektroden für die elektrische Erzeugung von Eisen und Stahl" nach Pos. 415 A (1) zu verzollen. (75)

Gemäß einer Entscheidung des Ministers für Handel und Zölle, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 24. November 1927, und mit Wirkung von diesem Datum, ist in der „Substitute Notice Nr. 1", veröffentlicht in der „Comm. Gaz." Nr. 28 vom 18. März 1927 (s. „Chem. Ind.", 1927, S. 586), die Bestimmung:

„Cantharidin-Bay-Rum-Haarwasser" zu verzollen wie „Bay Rum" zu streichen. (51)

Fidschi-Inseln. **Erhöhung der Ausfuhrabgabe.** Die Ausfuhrabgabe für Produkte oder Fabrikate der Kolonie ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 von 5/8% auf 1% erhöht worden. (49)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde.
Der Ausnahmetarif 104 für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (8)

Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat.
Der Ausnahmetarif 133 für Nickelammonsulfat, ungereinigt (Abfälle aus Elektrolytlauge), zur Verarbeitung auf reines Nickelammonsulfat ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (9)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.
Mit Gültigkeit vom 26. Dezember 1927 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel zu Ziffer 3 B die Stationen Bernstadt (Schlesien) und Nagold als Versandstationen nachgetragen worden. (10)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Vergällung von Alkohol.** Auf eine Anfrage im Unterhause teilte Mr. Churchill, wie „Chem. Trade Journal" berichtet, mit, daß während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres **8 777 766 proof Gallonen Alkohol mit Methanol** vergällt wurden. Von dem eingeführten Alkohol wurden 27 069 proof Gallonen mit Methanol vergällt. (3388)

Schweiz. **Die Lage der chemischen Industrie.** Wir entnehmen dem Bericht der Schweizerischen Kreditanstalt über das Jahr 1927:

„Die schweizerische Ausfuhrstatistik zeigt für die ersten neun Monate des Berichtsjahres eine Erhöhung der Exportziffer für Anilinfarben von über 20% gegenüber der gleichen Periode des Jahres 1926. Dieses Plus ist der Erfolg der konstant vermehrten Bemühungen der Basler Fabriken, in Gebieten, die bis vor wenigen Jahren noch nicht oder nur wenig bearbeitet wurden, Fuß zu fassen. Es wäre aber verfehlt, wollte man, von der erwähnten Steigerung der Verkäufe ausgehend, auf eine wesentliche Verbesserung der Geschäftslage schließen. Einmal

Digitized by Google

bedingt die für die Eroberung einer befriedigenden Position nötige intensive Bearbeitung von zum Teil weit abgelegenen Ländern einen großen Aufwand an finanziellen Mitteln. Sodann aber haben die Preise, infolge der in den letzten Jahren sich stets verschärfenden Konkurrenz, wie zu erwarten war, ihre Abwärtsbewegung langsam aber konstant fortgesetzt. Diese beiden Faktoren haben auf das Verhältnis von Gewinn und Umsatz einen so bedeutenden Einfluß, daß das finanzielle Endergebnis im Vergleich zu dem vorjährigen einen Fortschritt wahrscheinlich nicht erkennen lassen wird.

Auch erlaubte es der vermehrte Gesamtumsatz nicht, die Produktion der schweizerischen Fabriken merklich zu vergrößern; denn durch die Beibehaltung und immer strengere Handhabung und Auslegung der Einfuhrlizenz-Bestimmungen speziell in England und Spanien wie auch zufolge der hohen Zölle der USA. und Italiens sind die dortigen Verkaufsorganisationen der Basler Häuser mehr und mehr auf die Fabrikate der dort befindlichen Auslandswerke der Basler Fabriken angewiesen. Die dadurch ermöglichte bessere Beschäftigung der ausländischen Betriebsstätten kompensiert glücklicherweise, wenn auch nicht in vollem Umfang, den Ausfall der in der Schweiz gelegenen Fabriken. — Ein Rundgang durch die verschiedenen Absatzgebiete würde zu weit führen. Es sei nur konstatiert, daß die Textilindustrie im allgemeinen im Berichtsjahr ordentlich beschäftigt gewesen ist. Eine Ausnahme bildeten allerdings zwei wichtige Länder: Italien und Frankreich, deren Textilindustrie, die Hauptkundschaft der Farbenfabriken, in eine zurzeit noch nicht überwundene Krisenperiode getreten ist. Das französische Geschäft nimmt im Kreise der Absatzgebiete nur deshalb eine seiner Bedeutung ungefähr entsprechende Position ein, weil sich die Abnehmer bei Bekanntwerden der zufolge des Abschlusses des deutsch-französischen Handelsvertrages bevorstehenden, inzwischen, d. h. am 6. September in Kraft getretenen Zollerhöhung rechtzeitig mit Farben eindeckten. Wie sich das französische Geschäft in der Folge gestalten wird, hängt im wesentlichen vom Ausgang der gegenwärtigen französisch-schweizerischen Handelsvertragsunterhandlungen ab. Bezüglich Frankreichs wäre noch eines zu erwähnen, nämlich der Zusammenschluß der verschiedenen Farbstoff-Produzenten zu einer Interessengemeinschaft. Nachdem bei den Farbstoffindustrien von Bedeutung der andern europäischen Länder ähnliche Konzentrationsbestrebungen bereits früher zum Ziele führten, steht sich heute diese Industrie länderweise mehr oder weniger geschlossen gegenüber.

Höchst unbefriedigend mußte auch das Geschäft mit China ausfallen wegen der immer noch verworrenen politischen Verhältnisse. Mit der Aufnahme von regelmäßigen Geschäften mit Rußland konnte vorerst trotz der Aufhebung des Boykotts noch nicht die Rede sein. Es läßt sich auch heute noch nicht sagen, ob es in absehbarer Zeit zu solchen Beziehungen kommen wird. Die Produktionsbedingungen haben im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nur ganz unwesentliche Veränderungen erfahren. Die Preise für Rohmaterialien und Zwischenprodukte hatten sozusagen keine Schwankungen zu verzeichnen. Auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse haben sich nicht verändert." (46)

Verwendung von Chloraten zur Unkrautvertilgung. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird in einem Berichte über die schweizerische elektrochemische Industrie erwähnt, daß das Natriumchlorat in steigendem Maße zur Vertilgung von Unkraut verwandt wird. Lösungen von Calciumchlorat finden für die gleichen Zwecke Anwendung. (82)

Die Zündholzindustrie. Der schweizerische Bundesrat hat auf eine Anfrage über den Stand der schweizerischen Zündholzindustrie folgendes geantwortet:

„Die schweizerische Zündholzindustrie war infolge Ueberproduktion und Preisunterbietungen in eine unhaltbare Lage geraten. Sie wurde auf folgender Grundlage saniert: Die kleinen, nicht mehr existenzfähigen Betriebe, von denen die Mehrzahl den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf bereits aufgegeben hatten, wurden gegen Entrichtung einer Entschädigung stillgelegt. Im ganzen bleiben sechs Betriebe, wovon vier im Berner Oberland bestehen, deren Gesamtproduktion den gesamten Bedarf der Eidgenossenschaft deckt. Die Arbeiter der stillgelegten Betriebe im Berner Oberland wurden übernommen. Durch die vorgenommene Sanierung geriet allerdings die schweizerische Zündholzindustrie in Abhängigkeit von Auslandskapital, allein, da sie sich durchaus in den Grenzen des rechtlich Zulässigen bewegt, besteht für den Bundesrat keine Möglichkeit, zu intervenieren. (3902)

Schweden. **Ausdehnung der Industrie der Ferrolegierungen.** Wie der „Schwedische Mercator", Berlin, mitteilt, ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 4 Millionen Kronen gebildet worden, die den Betrieb der Ab. Ferrolegeringar in Trollhättan übernehmen soll, deren Kapital bisher 2 Millionen Kronen betrug. (19)

Norwegen **Aus der Zündholzindustrie.** Wie „Norges Handels og Sjøfartstidende" mitteilt, erhielt die International Match Corporation vom norwegischen Staatsrat die Erlaubnis, die Aktienmehrheit der Zündholzfabriken Nitedal sowie Bryn und Halden zu erwerben. Dabei wurden unter anderem folgende Bedingungen

In den Fabriken sollen soweit wie möglich nur norwegisches Material und norwegische Arbeitskräfte verwandt werden.

Die Fabriken dürfen nicht ohne die Erlaubnis des zuständigen Departements irgendwelche Abmachungen zwecks künstlicher Erhöhung der Preise für die in den Betrieben der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse treffen.

Die Produktion soll auf den normalen Umfang gebracht werden.

In Norwegen dürfen nur Zündhölzer verkauft werden, die in einheimischen Fabriken hergestellt und mit den in Norwegen registrierten Warenmarken versehen sind. (77)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927.** Die Prager „Wirtschaft" hat aus Anlaß des Jahresablaufs bei bedeutenden Unternehmen der wichtigsten Industrien eine Umfrage über den Geschäftsverlauf im Jahre 1927 veranstaltet. Im allgemeinen sprechen sich die Antworten dahin aus, daß das verflossene Jahr ein Jahr der Hochkonjunktur gewesen ist.

Ueber die Lage der chemischen Industrie der Tschechoslowakei hat sich der „Verein für chemische und metallurgische Produktion" folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Weltkonjunktur und damit auch die lebhaftere Beschäftigung der tschechoslowakischen Industrie hat sich bei uns ebenfalls ausgewirkt. Wir durften im Jahre 1927 eine Umsatzsteigerung von mindestens 25% verzeichnen, die natürlich in den Regie- und sonstigen Unkostenkoeffizienten sich günstig fühlbar machen wird. Ob dieser Mehrumsatz im kommenden Jahre aufrechtzuerhalten sein wird, möchten wir bezweifeln auf Grund gewisser Anzeichen, die auf eine gewisse Abflauung in der inländischen Beschäftigung schließen lassen. Demzufolge wird das Jahr 1927 wohl zumindest ebenso günstig abschließen wie 1926, und mit einer Schmälerung der Dividende ist keinesfalls zu rechnen.

Als besonderes Ereignis können wir für das laufende Jahr die Verständigung der chemischen Großindustrie mit ihren bedeutendsten Abnehmern hinsichtlich der Zoll- und Preisfragen buchen, die unter sorgfältigster Abwägung der in Betracht kommenden in- und ausländischen Produktionsverhältnisse, der staatlichen und sozialen Lasten und in erster Linie mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse der großen Exportindustrien getroffen wurden.

Die chemische Industrie der Tschechoslowakei hat sich nicht gegen den Abbau der Ein- und Ausfuhrverbote gestellt und für die bedingungslose Aufhebung gewisser diesbezüglich noch bestehender Sonderbestimmungen plädiert, wenn auch andere Staaten diesem Beispiele mit vollster Reziprozität folgen. Der Uebergang zum Freihandelsstaat wird so lange eine Utopie bleiben, als die Unmöglichkeit besteht, die Ungleichmäßigkeiten in den Produktionsbedingungen der einzelnen Staaten auszugleichen. Jedes Land hat das Recht und die zwingende Notwendigkeit, sich eine leistungsfähige Industrie in allen Zweigen zu schaffen, wenn es nicht in die Hörigkeit anderer Staaten geraten will. Dieses Moment wird leider bei den Verhandlungen in Genf vielfach nicht beachtet." (20)

Zufriedenstellende Lage der Kunstdüngerfabriken. Infolge der guten Ernte und des günstigen Umsatzes, den im Vorjahr die Landwirtschaft zu verzeichnen hatte, hat sich die Nachfrage nach Kunstdünger wesentlich erhöht, der nunmehr auch in der Slowakei in größerem Maße abgesetzt wird. Sämtliche Kunstdüngerfabriken in der Tschechoslowakei sind nahezu voll beschäftigt. Die Grundforderung dieser Betriebe ist allerdings die Beibehaltung des bisherigen Zollschutzes („Prag. Tagbl.") (22)

Unbefriedigende Lage der Schuhputzmittelfabriken. In der kürzlich stattgefundenen Sitzung der Sektion der Fabriken für Schuhputzmittel bei der Vereinigung der chemischen Industrie berichtete der Vorsitzende über die Wirtschaftslage dieses Industriezweiges, die sich insbesondere in der letzten Zeit ungünstig gestaltet hat. Infolge des Konkurrenzkampfes haben die Preise der Fertigprodukte einen Rückgang erfahren,

Digitized by Google

so daß die Fabriken mit geringem Gewinn arbeiteten, zumal die Rohstoffpreise eine dauernde Erhöhung aufweisen. Der Vorsitzende teilt mit, daß diese Verhältnisse außer einigen kleinen Fabriken auch eins der ältesten und größten Unternehmen zur Betriebseinstellung gezwungen haben. („Prag. Tagbl.") (17)

Ungarn. **Aus der chemischen Industrie.** Die Geza Herizegh, Chemische Fabrik A.-G. in Budapest, die sich bisher in der Fabrikation von Schuhputzmitteln spezialisiert hatte, hat kürzlich ihre Anlagen beträchtlich erweitert und die Fabrikation von Toiletteseifen, Haushaltsfarben und Metallputzmitteln aufgenommen. Die Firma besitzt auch in Brünn und Klausenburg Fabriken. (3405)

Produktion von Opiumalkaloiden beabsichtigt. Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge ist einem ungarischen Apotheker, Johann Kabay, ein Patent betreffend die Gewinnung von Opiumalkaloiden aus den frischen grünen Teilen des Schlafmohns erteilt worden. In Budszentmihály (Komitat Szabolcs) ist eine Fabrik errichtet worden, die schon den Betrieb aufgenommen hat. Die Rohstoffe für dieses Unternehmen sollen in Zukunft in Ungarn gewonnen werden; es sind deshalb Versuchskulturen von Schlafmohn in beträchtlichem Umfange angelegt worden. (6)

Produktion von Bauxit. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 994 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" folgende Angaben:

Im Jahre 1927 sind bis zum 30. Juni 93 000 t Bauxit gewonnen worden. Ende Juli betrug die Produktion bereits 125 000 t und am 15. August 140 000 t, so daß wohl kein Zweifel mehr bestehen kann, daß die beabsichtigte Jahresproduktion von 200 000 t tatsächlich erreicht werden wird.

Die ungarische Regierung hat die jährliche Ausfuhr von 350 000 t für die Dauer von zwanzig Jahren freigegeben. Gegenwärtig ist die Produktion noch im Steigen begriffen, so daß es den ungarischen Produzenten keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, von der Erlaubnis der Regierung vollen Gebrauch zu machen.

In der ungarischen Außenhandelsstatistik wird der Bauxit, wie das „Bollettino di Inform. Com." berichtet, mit Tonerde und Kaolin zusammen in einer Position geführt. Praktisch enthält diese Position jedoch fast nur Bauxit. Die Ausfuhr hat sich wie folgt entwickelt:

Bestimmungsland:	1925 dz	1925 1000 G.-Kr.	1926 dz	1926 1000 G.-Kr.	1. Hälfte 1927 dz	1. Hälfte 1927 1000 G.-Kr.
Deutschland	268	—	35 477	—	907 533	—
Tschechoslowakei	1	—	106	—	150	—
Gesamtausfuhr	565	2	37 208	68	907 703	1 769

(3540)

Finnland. **Verbrauch von Casein.** Der jährliche Verbrauch Finnlands an Casein beträgt, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, etwa 600 t. Das Casein wird aus Argentinien und Frankreich über Deutschland und Großbritannien eingeführt. Die inländische Produktion ist in Finnland nur gering; es werden jetzt jedoch Schritte unternommen, um die finnländische Caseinproduktion zu heben. (3182)

Sowjet-Rußland. **Produktion von Schwefelschwarz.** Nach einer Meldung des „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" hat das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates den Beschluß der Zentralkommission gebilligt, wonach die gesamte Produktion von schwarzen Schwefelfarbstoffen beim Anilintrust vereinigt werden soll. (33)

Produktion von Celluloselacken. Wie „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" meldet, nimmt der Trust „Lako-Kraska" die Produktion von Celluloselacken auf. Zunächst wird das Jaroslawer Werk des Trusts 400 t Celluloselacke im Jahr herstellen. Nach den Berechnungen des Trusts reicht diese Menge aus, um den Bedarf der Bleistiftfabrik „Mospoligraph", derjenigen des Trusts „Chimugolj" und der konzessionierten Bleistiftfabriken zu befriedigen. (34)

Ver. St. von Nordamerika. **Neues Verfahren für die Ferro-Phosphor-Erzeugung.** Der Warner Iron Co in Nashville (Tennessee) ist soeben ein Verfahren patentiert worden, durch welches die Ferro-Phosphor-Erzeugung wesentlich verbilligt werden soll. Dieses Verfahren beruht im wesentlichen darauf, daß in zwei Arbeitsgängen erblasen wird. Im ersten wird wie gewöhnlich der Ofen mit Koks, Phosphaten und den eisenhaltigen Materialien beschickt. Das auf diese Weise erblasene Ferror-Phosphor enthält etwa 10—17% P. Ein Teil dieser Legierung wird nun zum zweiten Male auf den Ofen gegeben und in diesem zweiten Arbeitsgange wird der P-Gehalt derselben auf 22—25% angereichert. Als besonderer Vorteil des Verfahrens wird die Tatsache hervorgehoben, daß die Charge im ersten Arbeitsgange aus billigen Phosphaten mit niedrigem Gehalt an phosphorsaurem Kalk bestehen könne, ferner könne sie sich aus Glühspänen, Walzensinter, Dreh- oder Bohrspänen ebensogut zusammensetzen wie aus Eisenerzen. Der Erfolg der Arbeitsweise soll darin bestehen, daß eine Legierung mit 22—25% P etwa ebenso teuer zu stehen kommt, wie mit den bisher angewendeten Verfahren eine solche mit nur 18% P. 20—25% Ferro-Phosphor wird zurzeit mit etwa 17¾ £ pro t bewertet. (67)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Hamilton By-Product Coke Ovens, Ltd. Die Gesellschaft hat Verträge über den sofort in Angriff zu nehmenden Bau einer vollständigen Anlage zur Herstellung von Motorenbenzol abgeschlossen. Die Kokereianlagen der Gesellschaft haben kürzlich ihre Kapazität verdoppelt und verkoken jetzt etwa 1000 t innerhalb von 24 Stunden. Die Kosten der neuen Benzolanlage werden etwa 400 000 $ betragen. (3187)

Entdeckung von radioaktiven Mineralien. Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Rep." zufolge hat die Entdeckung von radioaktiven Mineralien in den Bergen bei Williams Lake in Britisch-Columbia beträchtliches Interesse in Canada hervorgerufen. Die Vorkommen scheinen denen in Belgisch-Kongo und Colorado ähnlich zu sein und sind bequem mit der Eisenbahn zu erreichen. Weitere Untersuchungen über diese Vorkommen werden voraussichtlich vom Provinzialbergbaudepartement vorgenommen werden. (90)

Guayana. **Aus der chemischen Industrie.** Nachstehende Angaben sind „Commerce Reports" entnommen.

Bauxit. Die beiden bestehenden Gesellschaften zur Gewinnung dieses Minerals, eine in Britisch-Guayana und eine Niederländisch-Guayana (Surinam), werden durch die gleichen Interessen kontrolliert. Britisch-Guayana begann mit der Bauxitgewinnung erst 1923 in größerem Maßstabe; während vor diesem Zeitpunkt die Produktion 50 000 t nicht überschritt, beläuft sie sich jetzt im Durchschnitt auf 171 066 t. — Die Bauxitgesellschaft in Surinam begann ihre Wirksamkeit im Jahre 1917, doch wurde 1920—22 wegen der ungünstigen Lage des Metallmarktes die Arbeit unterbrochen; die Ausbeute im Jahre 1926 betrug rund 47 000 t gegenüber 87 000 t im Vorjahre. — Der Bauxit wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt.

Rosenholzöl. Einer der führenden Exportartikel Französisch-Guayanas ist das Rosenholzöl, das von einem an vielen Stellen der Kolonie wachsendem Baume (Licaria guianensis) erhalten wird. Diese Industrie hat sich als gewinnbringend erwiesen und seit ihrer Begründung im Jahre 1900 beträchtlich an Ausdehnung gewonnen.

Ueber den Chemikalienhandel der Vereinigten Staaten mit Britisch-, Niederländisch- und Französisch-Guayana gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

	1925 Menge in t	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 $
Einfuhr nach den Vereinigten Staaten:				
Bauxit	258 589	1198	221 794	1014
Aetherische Oele	—	71	7 586 lb.	16
Pflanzenwachs	—	—	88 184 lb.	26
Ausfuhr der Vereinigten Staaten:				
Petroleumprodukte	—	185	—	195
Kunstdünger	300	18	1 225	71
Chemikalien	—	66	—	60

*) Wenn nicht anders angegeben. (3629)

Türkei. **Produktion von Kunstseide.** Einem Bericht der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" zufolge ist die türkische Industrie- und Bergwerksbank gegenwärtig mit dem Bau einer großen Kunstseidefabrik beschäftigt. Zu diesem Zwecke ist eine Gesellschaft gegründet worden; die eine Hälfte der Aktien befindet sich in den Händen der genannten Bank, die andere ist von einem türkischen Konsortium übernommen worden. (3172)

Viehseuchenbekämpfung. Den „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" entnehmen wir folgendes: Einer der

Digitized by Google

wichtigsten Beschlüsse auf der Tagung der Viehärzte der Balkanstaaten, die kürzlich stattgefunden hat, war der, daß das Serum gegen die Rinderpest, die die gefährlichste Viehkrankheit in diesen Gegenden darstellt, der Türkei, deren eigene Erzeugung nicht ausreichend ist, von den anderen Balkanländern auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. (1)

Britische Malayenstaaten. **Ueber die Verwendung von Alaun in der Kautschukindustrie.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge hat das Rubber Research Institute of Malaya Untersuchungen über die Verwendung von Alaun als Koagulierungsmittel für Latex angestellt. Gegenwärtig ist die Verwendung von Alaun für diese Zwecke in den Föderierten Malayenstaaten verboten, und durch einen hohen Einfuhrzoll ist dafür gesorgt worden, daß sich die Verwendung von Alaun teurer stellt als die Verwendung von Essigsäure. In den Straits-Settlements und Niederländisch-Ostindien ist die Verwendung von Alaun jedoch weder verboten, noch sind Warnungen vor der Verwendung von Alaun herausgegeben worden; Dr. de Vries von der Versuchsstation in Buitenzorg hat sich sogar günstig über den Alaun ausgesprochen.

Im Jahre 1926 ist die Vereinigung der Kautschukpflanzer bei der Regierung vorstellig geworden, um eine Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen zu veranlassen. Diese Bemühungen scheinen jedoch erfolglos verlaufen zu sein, da das Rubber Research Institute, das sich auf Veranlassung der Regierung mit dieser Angelegenheit befaßt hat, zu dem Schluß gekommen ist, daß es gerechtfertigt wäre, das Verbot der Verwendung von Alaun aufrechtzuerhalten, da durch die Behandlung mit Aluminiumsalzen die Vulkanisationsgeschwindigkeit des Kautschuks herabgesetzt würde. (3909)

Japan. **Die Gewinnung von Agar-Agar.** Die folgenden Ausführungen sind den „Commerce Reports" entnommen:

Zur Gewinnung von Agar-Agar eignen sich so ziemlich alle die zahllosen Arten von Seealgen, die im Malayischen Archipel und längs der Küsten Chinas und Japans gefunden werden. Sie werden gesammelt und nach den im bergigen Hinterland von Kobe gelegenen Dörfern befördert; hier finden sich zur Winterszeit besonders günstige klimatische Bedingungen für die Weiterverarbeitung: frostkalte Nächte und heller Sonnenschein während des Tages. Die Arbeit wird teilweise in Fabriken, teilweise aber auch als Heimindustrie durch die Bauern ausgeführt. Die Methode ist in beiden Fällen die gleiche.

Im September werden die Algen in einem steinernen Mörser zerkleinert, in fließendem Wasser gewaschen und, auf Matten ausgebreitet, 10 Tage an der Luft getrocknet; sollten sie noch nicht rein weiß aussehen, dann wird dieser Wasch- und Bleichprozeß wiederholt. Sobald die Nachtfröste eingesetzt haben, beginnen die Kochungen. Große Kessel werden mit siedendem Wasser gefüllt und eine Mischung verschiedener Algenarten, die erfahrungsgemäß das beste Produkt liefert, hinzugegeben. Nach zwanzigstündiger Behandlung wird der wässerige Extrakt durch Hanfsäcke vom Fasermaterial abfiltriert und in hölzernen Formen 2—3 Nächte der Winterkälte ausgesetzt, bis er gelatiniert. Die erstarrte Masse zerschneidet man in Ziegel, die in einer primitiven pumpenähnlichen Vorrichtung durch ein Drahtnetz gepreßt werden, worauf die so erhaltenen Streifen einem erneuten Trocken- und Bleichverfahren durch mehrwöchiges Liegen im Freien unterworfen werden.

Die Ausfuhr des fertigen Agar-Agar erfolgt über Kobe und Nishinomiya und bezifferte sich in den letzten 5 Jahren auf 2 500 000 lbs., von denen ungefähr die Hälfte nach China, Hongkong und Britisch-Indien geht, während die Vereinigten Staaten etwa ein Fünftel aufnehmen. Letztere haben in Californien neuerdings ebenfalls die Produktion dieses Erzeugnisses erfolgreich aufgenommen. (3338)

China. **Aus der chemischen Industrie.** Die Yung Li Manufacturing Co. wurde im Jahre 1926 gegründet. Die Gründer sind dieselben Kapitalisten, die die Chiu Ta Salt Refining Company, die jetzt über ein Kapital von 2,5 Million $ verfügt, finanziert haben und demzufolge kontrollieren. Die Anlagen der Yung Li befinden sich in Tangku in der Nähe der Anlagen der Chiu Ta. Die Zahl der beschäftigten Personen beträgt 40 Angestellte und 400 Arbeiter.

Die Gesellschaft arbeitet nach dem Solvay-Verfahren. Das zur Herstellung der Soda verwandte Salz ist von der Salzsteuer befreit worden. Um die Produktion zu fördern, sind weiterhin für die Dauer von fünf Jahren Steuererleichterungen gewährt worden; ferner hat die Regierung verboten, in der Nachbarschaft der Yung-Li-Werke in einem Umkreis von 100 Li Sodafabriken zu errichten. (2905)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Dezember 1927.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Im Monat Dezember war der Absatz im Inland gut. Erzeugung und Versand waren normal.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Dezember 0,92 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,85 M.

Für Januar gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	0,94 M. für das kg Stickstoff
Kalkstickstoff und salzsaures Ammoniak	0,87 M. „ „ „ „

Im Natronsalpeter BASF kostet das kg Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG IIII zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware verkauft.

Abrufe, die zu Januarpreisen erledigt werden sollen, müssen spätestens am 20. Januar beim Stickstoff-Syndikat vorliegen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (97)

Aus dem Zentralhandelsregister.

• **Grundstücksgesellschaft Kronenstr. 35/36 mit beschränkter Haftung,** Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Chemische Fabrik Marienfelde mit beschränkter Haftung.** Der Sitz ist nach **Berlin-Marienfelde** verlegt. Gegenstand ist fortan: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, chemisch-technischen und pharmazeutischen Produkten aller Art. Zur Erreichung des Zwecks ist die Gesellschaft befugt, sich an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, Patente und Lizenzen zu erwerben sowie Handelsgeschäfte aller Art zu betreiben. Das Stammkapital ist um 80 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 25. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Sitzes, der Firma, des Gegenstandes, des Stammkapitals, der Vertretung und sonst abgeändert und völlig neu gefaßt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und durch einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Zimmer und Hübner sind abberufen, zu neuen Geschäftsführern sind Kaufmann Dr. Emanuel Felheim, Lichtenrade, Gerichtsassessor a. D. Fritz Boelling, Charlottenburg, bestellt. Dem Willy Arnold ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer vertreten kann. Die Chemischen Werke Marienfelde A. G. haben ihre Rechte aus dem Patent für Deutschland Nr. 390 252, Oesterreich Nr. 98 409, Amerika Nr. 1 499 164, betreffend das Verfahren zur Herstellung einer hochkonzentrierten haltbaren Lösung von schwefliger Säure von langandauernder Wirkung als Sacheinlage zum festgesetzten Werte von 60 000 M. eingebracht.

Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover** mit **Zweigniederlassung** in **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1927 sind die bisherigen 400 Vorzugsaktien zu je 100 M. in 100 Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt worden. In derselben Generalversammlung ist sodann die Erhöhung des Grundkapitals von 2 920 000 M. um 1 080 000 M. durch Ausgabe von 1080 neuen Inhaberaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. und ist zerlegt in 1800 Stammaktien zu je 40 M., in 20 600 Stammaktien zu je 80 M., in 3000 Stammaktien zu je 400 M. und in 1080 Stammaktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch denselben Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Grundkapital und seine Stückelung), 17 (Stimmverhältnis der Aktien) und 25 (Außerordentliche Generalversammlung) geändert worden.

Aktiengesellschaft „Adler" für chemische Industrie, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Dem Simon Vogel in Köln a. Rh. ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

Digitized by Google

„Rokord" **Fabrik chemisch-technischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schering Chemical Works Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 12. 1927 eingetragen: Direktor Dr. Otto Antrick ist nicht mehr Geschäftsführer.

Metzeler-Asbestwerke mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Constantin Georgi, Berlin.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist eingetragen: Gemäß dem durchgeführten Beschlusse der Generalversammlung vom 29. 12. 1926 ist das Grundkapital um 500 000 M. erhöht und beträgt nunmehr 1 000 000 M.; dementsprechend ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Dresden-Klotzsche ist Prokura erteilt derart, daß er die Gesellschaft nur mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten kann. Die 500 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Hamburg-Altonaer Bleiweiß-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Kaufmann Dr. rer. pol. Ernst Schneider in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Offene Handelsgesellschaft **Ehrenfelder Lackfabrik Clemens Daniels,** Sitz: **Köln-Ehrenfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur Paul Neugebauer, Witwe Katharina Josefine Daniels, geb. Decker, und Wilhelm Lichtenfeld, und zwar jeder allein ermächtigt.

Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft zu Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Georg Theodor Tschirner ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten an Stelle des ausgeschiedenen Johannes Patzer.

Dr. med. H. Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Deutsche Vital-Gesellschaft für pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 2. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und der Vertretung der Gesellschaft abgeändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Christian Nicolaisen, Berlin. Jeder Geschäftsführer ist für sich befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Krumbach Aktiengesellschaft in Krumbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 12. 1927 sind die bisherigen 400 Vorzugsaktien ze je 100 M. in 100 Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt worden. In derselben Generalversammlung ist sodann die Erhöhung des Grundkapitals von 2 920 000 M. um 1 080 000 M. durch Ausgabe von 1080 neuen Inhaberaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. und ist zerlegt in 1800 Stammaktien zu je 40 M., in 20 600 Stammaktien zu je 80 M., in 3000 Stammaktien zu je 400 M. und in 1080 Stammaktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Grundkapital und seine Stückelung), 17 (Stimmverhältnis der Aktien) und 25 (außerordentliche Generalversammlung) geändert worden.

Methylwerk Worms Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 10. 1927 ist die Satzung in § 9 (Auflösung) geändert worden. Die bisherigen Geschäftsführer Heinrich Hisgen, Georg Hisgen und Richard Hisgen sind zu Liquidatoren derart bestellt, daß jeder zur Alleinvertretung berechtigt ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Der bisherige stellvertretende Geschäftsführer Karl Zimmermann in Mannheim ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Gasolin-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 10. 1926 ist das Grundkapital um 8 800 000 M. auf 2 200 000 M. herabgesetzt worden. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß derselben Generalversammlung ist es sodann um 8 800 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt wieder 11 000 000 M. Die von der Generalversammlung am 25. 10. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats, ergangen im August 1927, ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert worden. Grundkapital: 11 000 000 M., eingeteilt in 12 000 Aktien zu je 20 M., 71 930 Aktien zu je 100 M. und 3567 Aktien zu je 1000 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Farbwerke Hermania Schönebeck Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 13. 12 1927 eingetragen: Durch Beschluß vom 24. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert. Die Bestellung des Geschäftsführers Dr. Pückert ist erloschen. Der Fabrikdirektor Ernst Schotter in Schönebeck ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Zweigniederlassung in Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 17. 12. 1927 eingetragen: Nach dem bereits durchgeführten Generalversammlungsbeschluß vom 12. 11. 1927 sind das Grundkapital um 1 080 000 M. auf 4 000 000 M. erhöht und die §§ 4, 17 und 25 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert.

Kolloid-Aktiengesellschaft in Liqu., Sitz: **Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Haber ist beendet und die Firma erloschen.

Emil Krahner, Neustadt a. d. Orla. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. d. Orla ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Frau Helene Krahner, geb. Hoy, Kaufmann Willy Vieweg und Kaufmann Adolf Fritzsche, sämtlich in Neustadt a. d. Orla, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in **Emil Krahner & Co., Düngemittelfabrik, Getreide, Mehl, Futterartikel, Neustadt a. d. Orla,** geändert.

Offene Handelsgesellschaft **Emil Krahner & Co., Düngemittelfabrik, Getreide, Mehl, Futterartikel, Neustadt a. d. Orla.** Die Firma ist am 23. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. d. Orla eingetragen, und als deren persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Emil Krahner, Willy Vieweg und Adolf Fritzsche sowie Frau Helene Krahner, geb. Hoy, sämtlich in Neustadt a. d. Orla. Die Gesellschaft hat am 1. 11. 1927 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur die Gesellschafter Emil Krahner, Willy Vieweg und Adolf Fritzsche, und zwar stets zwei der Gesellschafter gemeinschaftlich, ermächtigt.

Heinsius v. Mayenburg Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden,** Königsbrücker Str. 12. Die Firma ist am 24. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 12. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenfassung als Dachgesellschaft von Fabrikationsunternehmen der kosmetischen und pharmazeutischen Branche, insbesondere des Besitzes an Aktien 1. der Leo-Werke Aktiengesellschaft in Dresden-N., 2. der Calcium Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Ulm in Dresden, 3. der C. Stephan Aktiengesellschaft, Dresden-A. 19, zum Zwecke einer rationellen Zusammenfassung dieses Aktienbesitzes. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder anderer Art zu beteiligen und solche zu errichten. Das Stammkapital beträgt 500 000 M. Die Gesellschaft wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Fabrikbesitzer Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg in Dresden, die Fabrikbesitzersehefrau Rose Heinsius von Mayenburg, geb. von Loeben, in Dresden und der Bankier Wolf von Loeben in Klotzsche. Jeder von ihnen ist befugt, die Gesellschaft für sich allein zu vertreten. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Augsburg, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister

Digitized by Google

des Amtsgerichts Augsburg ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet. Firma erloschen.

„Hermeta" Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfarbenfabrik in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Ruba-Werke Rudolph Balhorn Seifen- und Parfümerienfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß vom 24. 10. 1927 ist § 10 des Gesellschaftsvertrags nach Maßgabe der Niederschrift geändert.

E. Merck, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Dipl.-Ing. Werner Pfarr und des Dr. Wilhelm Eichholz sind erloschen. Der seitherige Gesamtprokurist Apotheker Carl Löw in Darmstadt ist zum Einzelprokuristen bestellt.

Dornauer & Reitinger, Fabrikation chemisch-technischer Artikel, o. H., Sitz: **Ingolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt ist am 20. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Karola-Werk, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Eisenach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1927 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags dahin abgeändert worden, daß das Stammkapital in 432 Aktien zum Nennbetrag von je 100 M. zerfällt.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik „Santa" Bruno Bergmann u. Alfred Bergmann, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Brockhues, Aktiengesellschaft, Niederwalluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Ludwig Vogel ist erloschen.

Ferrolegierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 19. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 7, 8, 11 (Aufsichtsrat) abgeändert. Ein § 12 ist neu hinzugefügt. Die Gesellschaft hat jetzt einen Aufsichtsrat.

Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung von 21. 5. 1926). Der bisherige Vorstand Fabrikbesitzer Bruno Heinze, Berlin-Wittenau, ist Liquidator.

C. A. F. Kahlbaum, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Prokurist: Dr. Rudolf te Peerdt in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Kaufmann Johannes Hirsch in Berlin, Kaufmann Paul Bülow in Berlin-Friedenau. Zum stellvertretenden: Kaufmann Arthur Poznanski in Berlin.

„Obsolit"-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chem. Fabrik, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Hamburg nach **Berlin** verlegt worden. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 16. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Sitz), 12 (Ort der Generalversammlung) und 18 (Geschäftsjahr) geändert sowie der § 8 Abs. 2 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) gestrichen worden.

Syndikat Deutscher Sodafabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Vermittlung des Verkaufs der von den Gesellschaftern auf ihren Werken hergestellten calcinierten Soda einschl. Kristallsoda und Bicarbonat. Geschäftsführer ist Geh. Regierungsrat a. D. Dr. jur. Ernst Eilsberger in Bernburg. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Den Direktoren Carlos Ziese und Carl Breuer sowie dem Kaufmann Walter Polster, sämtlich in Bernburg, ist in der Weise Prokura erteilt, daß je zwei von ihnen zur Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 10. 1927 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen; wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

Syndikat Deutscher Aetznatronfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Vermittlung des Verkaufs des von den Gesellschaftern auf ihren Werken hergestellten Aetznatrons, fest und flüssig. Geschäftsführer ist Geh. Regierungsrat a. D. Dr. jur. Ernst Eilsberger in Bernburg. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Den Direktoren Carlos Ziese und Carl Breuer sowie dem Kaufmann Walter Polster, sämtlich in Bernburg, ist in der Weise Prokura erteilt, daß je zwei von ihnen zur Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 10. 1927 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen; wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

Kleemann & Behnke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung in Worms.** Die Firma ist am 20. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 12. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeglicher Art, insbesondere der Fortbetrieb des zu Hamburg unter der Firma Kleemann & Behnke bestehenden, bisher dem Kaufmann Paul Kleemann gehörenden Geschäfts. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichnamige oder ähnliche Geschäfte zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Auch kann sie Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch beschließen, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder in Verbindung mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Geschäftsführer: Paul Hugo Eugen Max Kleemann zu Hamburg, und Josef Böhler zu Worms, Kaufleute.

Ludwig Burger & Co., Sitz: **Freilassing, Zweigniederlassung München,** Georgenstr. 82. Die Firma ist am 24. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Inhaber: Anton von Kosel, Kaufmann in München. Erzeugung und Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Präparate.

Chemind, Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover-Hainholz, Schulenburger Landstr. 138. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 12. 1927, 8¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Justizrat Dr. Tidow in Hannover, Schillerstr. 33, wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 20. 1. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 11. 1. 1928, 10½ Uhr; Prüfungstermin am 1. 2. 1928, 9¼ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 11. 1. 1928.

Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft, Ahnsen. Das Amtsgericht Bückeburg macht bekannt, daß im Konkurs der allgemeine Prüfungstermin auf den 9. 1. 1928, 11 Uhr, verlegt ist.

Bituminwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Böhlitz-Ehrenberg,** Fabrikationsunternehmen von Teeren, Kunststeinmassen und anderen chemischen Produkten (Geschäftsführer: Dr. Felix Müller und Chemiker Eduard Marschner). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 19. 12. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt wird. (79)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 495—505
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215
Alaun (gew., in Stücken) 154—158
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 191—195
Aluminiumsulfat (17%) 86—91
Ammoniak (22° Bé) 166—170
Ammonphosphat (krist.) 575—595
Ammonsulfat (gew.) 170
Bariumchlorid (krist.) 151—155
Bariumsuperoxyd (87%) 595—610
Bleiglätte (pulverförmig) 600—605
Bleiweiß (pulverförmig) 560—580
Blutlaugensalz (gelbes) 1500—1525
Blutlaugensalz (rotes) 3600—3700
Bromkalium (rein) 2500—2575
Calciumcarbid (in Stücken) 164—169
Calciumphosphat (pulverförmig) 183—188
Chlorcalcium (geschm.) 77,50—80
Chlorkalium (gew.) 88,30
Chlorkalk (105—110°) 106—112
Chromalaun (krist.) 280—290
Eisenchlorid (trocken) 58—60,50
Eisensulfat (krist.) 268—273
Jodkalium (weiß) 280—285 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 405—415
Kaliumchlorat (krist.) 385—395
Kaliummetabisulfit (krist.) 630—650
Kaliumpermanganat (techn.) 1400—1450
Kaliumsulfat (gereinigt) 210—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375—1435
Kupfersulfat (krist.) 425—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 440—47
Magnesiumchlorid (geschm.) 87—89

Digitized by Google

Magnesiumsulfat (techn.) 105—109
Mennige (versch. Sorten) 580—620
Natriumbicarbonat (techn.) 131—136
Natriumbichromat (krist.) 500—515
Natriumchlorat (krist.) 400—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 185
Natriumhyposulfit (photogr.) 195—200
Natriumnitrit (krist.) 385—400
Natriumsulfat (krist., neige) 45
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44,50
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natronsalpeter 181,50
Salmiak (pour piles) 425—450
Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 43—46
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 191—195
Schwefelsäure (66°) 57—61
Soda (calc., 98—99%) 81—85
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 385—395
Zinksulfat (krist., techn.) 170
Zinkweiß (versch. Sorten) 600—735
Zinnchlorid 3550—3600
Zinnchlorür 2475—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bulgarien (Burgas), 23. Dezember 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 95
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Lanolin 11
Leim 34
Mineralfarben —
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 36
Pech 9.50
Ricinusöl 60
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 28. Dezember 1927. Preise in £, sh. d. per t*).

Aceton 62[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 3/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 40/10/0
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[1])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[1])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb)
Chlorkalk (35%) 8[1])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladg.) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kalilutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kalilutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 60 bis 65[2]) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat (lb) 0/0/2⅞
Natriumhyposulfit (commercial) 9 10 0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts: subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/15/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 40
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/3¼—2/5
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/7¾—1/9¾
Bromnatrium 1/10—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/7
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 28. Dezember 1927. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,30—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,15
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 195—200
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%; techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 23—24,25
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,80
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,75—25
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 155—160
Zinkweiß (Rotsiegel) 38—40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende Dezember 1927. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1785
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 740
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 335
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 840
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 278
Aetznatron (70—72%) 150
Aetznatron (76—78%) 170
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 230
Bleiglätte 313
Bleiweiß 328
Borax (krist., 99%) 235
Borax (Pulver) 240
Borsäure (rein, große Schuppen) 420
Borsäure (krist.) 380
Brechweinstein 960
Calciumcarbid 100
Campher (raff.) 30
Carbolsäure (weiß, krist.) 680
Carbolsäure (flüssig, 95%) 310
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 58
Chlorkalk (100—105) 84
Chlorkalk (110—115) 91
Chlormagnesium (geschmolzen) 53
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1570
Dextrin (gelb) 265
Dextrin (weiß) 284
Eisessig (98—99%) 945
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 56
Essigsäure (techn., 40%) 233
Flußsäure (techn., 50%) 445
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 91
Valonea (Smyrna Ia) 91
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 108
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 450
Glycerin (rein, 28° Bé) 620
Kaliumbichromat 525
Kaliumchlorat (techn.) 310
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfat 340
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 500
Kalkstickstoff (15—16%) 86
Knochenkohle (Ia) 580
Knochenkohle (IIa) 232
Kupfervitriol (98—99%) 230
Lithopone (30%, inländ.) 245
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1270
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 51
Mannit 40 (kg)
Mennige 324
Milchsäure (50%) 326
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 400
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 170
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 47
Natriumphosphat 139
Natriumnitrat (roh) 107
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 162
Natriumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 224
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 126 (kg)
Mandarinenöl 225 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 41 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 320
Ruß (inländ.) 138
Ruß (ausländ.) 650
Salmiak (klein, krist.) 198
Salmiak (Stücke) 385
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 168
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 290
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 87
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 106
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 372
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1225
Zink, schwefelsaures (krist.) 128
Zinkstaub 450
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 63 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 30. Dezember 1927. Preise in Schilling per 1 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,40 ($)
Bleiglätte (B.B U) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135

Digitized by Google

Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98/99) 87
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 118
Weinsäure (krist.) 515

Vereinigte Staaten (New York), 19. Dezember 1927. Preise in Dollar per lb*).

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kialalaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10—0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,7$^1/_8$ bis 0,7$^3/_8$
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 3,— (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04$^1/_8$
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99% krist.) 5—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P. imp.) (100 lbs.) —
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,05½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 17—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulflt (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85% calc.; imp.) 0,05$^3/_8$—0,05$^7/_8$
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) (100 lbs.) 5
Salzsäure (20°, tanks) (100 lbs.) 1,10
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 56½—57
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist. U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,
(Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4.1.28	27.12.27	Aktien	4.1.28	27.12.
Byk-Guldenw.	94,—	83,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	118,50	108,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	92,—	80,—	Oberschl. Koksw.	100 $^7/_8$	96,—
„ v. Heyden	138,75	134 $^7/_8$	Rasquin. Farbw.	112,—	105,25
„ Milch & Co.	52,—	45,—	Rh. W. Sprengst.	111,—	109,50
„ Gelsenk.	84,—	79,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	138,75	125,—	ein chem. F. A.-G.	57,50	53,75
„ W.Brockhues	86,—	86,25	J. D. Riedel	59,75	44 $^7/_8$
Concordia chem. F.	77,50	65,—	Rütgerswerke	102,—	90,—
Dynamit Nobel	138,—	133,—	H. Scheidemandel	27 $^7/_8$	26,—
Egestorff. Salzw.	132,—	126,—	Schering, Chem.	236,—	225,—
Fahlberg, List	140 $^1/_8$	132,—	Sprengst. Carb.	119,—	118,50
I. G. Farbenindustr.	284,50	275,25	Staßfurter Chem.	47,50	47,75
Gehe & Co.	94,—	88,—	Thür. Bleiweißf.	62,—	62,—
Th. Goldschmidt	122,—	112 $^7/_8$	Union Fabr.chem.P.	80,—	74,—
Harkort Bergw.	26 $^1/_8$	26 $^1/_8$	Ver. chem. Wk. Chl.	166,—	160,50
Heine & Co.	74,—	69,50	„ Glanzstoff F.	593,50	594,—
Linde's Eismasch.	156,25	149,—	„ Ultramarinfabr.	151,50	146,—

Devisen	4.1.28	31.12.27	Devisen	4.1.28	31.12.
Argentinien	1,791	1,790	Italien	22,15	22,125
Canada	4,182	4,181	Jugoslawien	7,397	7,395
Japan	1,965	1,958	Dänemark	112,35	112,33
Aegypten	20,975	20,975	Portugal	20,66	20,67
Türkei	2,183	2,174	Norwegen	111,45	111,47
England	20,45	20,448	Frankreich	16,495	16,495
Ver. Staaten	4,1910	4,189	Tschechoslowakei	12,417	12,408
Brasilien	0,504	0,505	Schweiz	80,90	80,91
Uruguay	4,340	4,340	Bulgarien	3,030	3,025
Holland	169,23	169,34	Spanien	72,32	70,90
Griechenland	5,575	5,620	Schweden	112,90	112,95
Belgien	58,59	58,60	Oesterreich	59,20	59,19
Danzig	81,79	81,77	Ungarn	73,30	73,26
Finnland	10,546	10,539	Rumänien	—,—	2,587

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,9
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,9
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,0
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,1
			Chile	100 Pesos	51,7
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,5

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4.1.28	27.12.27
Elektrolytkupfer	135,—	134 $^3/_4$
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79—80	79 $^{11}/_{16}$—80 $^1/_4$

(98)

Versammlungskalender.

17. Januar: Chemische Fabrik Elz, Aktiengesellschaft zu Elz, Kreis Limburg, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Taunus-Hotel zu Wiesbaden, Rheinstraße.
Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft, Leipzig, 6. ord. G.-V., 5 Uhr nachm., im Geschäftslokal des Herrn Justizrats Dr. Schöppler in Leipzig, Klostergasse 3, II.

21. Januar: I. P. Bemberg, Aktien-Gesellschaft, Barmen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Gesellschaft Concordia, Barmen (Eingang Werther Straße).

23. Januar: Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Gebr. Arnhold, Berlin W 56, Französische Str. 33c.

(78)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 14. JANUAR 1928 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Januar 1928.

Am Dienstag erschien an der Spitze der Morgenausgabe der „Kölnischen Zeitung" ein aus Berlin stammender kurzer Aufsatz über eine „deutsch-russische Wirtschaftsaussprache". Ueber den offiziösen Ursprung des Aufsatzes dürfte kein Zweifel bestehen. Es wird darin ausgeführt, daß in nahezu allen deutschen Wirtschaftskreisen eine Enttäuschung über die ungünstige Gestaltung unseres Warenabsatzes nach der Sowjetunion Platz gegriffen habe. Trotz des zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Räte-Rußlands gewährten 300-Millionen-Kredits hätten sich die russischen Aufträge auf deutsche Exportwaren wesentlich vermindert, und zwar zu Gunsten anderer Länder, insbesondere der Vereinigten Staaten und Finnlands. Von deutscher Seite wäre deshalb der Räteregierung mehrfach zu verstehen gegeben, daß unter solchen Umständen das bisher von unserer Wirtschaft Rußland gegenüber bekundete warme Interesse kaum weiter aufrechterhalten werden könne. In Rußland habe man diese Warnungen anscheinend nicht ernst genommen.

Infolgedessen wäre es begreiflich, wenn gegenwärtig in den beteiligten deutschen Kreisen die Frage erörtert würde, ob es überhaupt angängig sei, den deutsch-russischen Handelsvertrag, der im September 1927 zum ersten Male ablief, und nach der getroffenen Vereinbarung über eine halbjährige Verlängerung im März des laufenden Jahres wiederum sein Ende erreicht, noch zu verlängern. Die Sowjet-Regierung dürfte sich nunmehr wohl darüber klar geworden sein, daß eine weitere Verschleppung der bereits im vorigen Sommer von deutscher Seite angeregten Verhandlungen zwischen Vertretern beider Regierungen über alle mit dem seinem Ende zuneigenden Handelsvertrag zusammenhängenden Fragen nicht mehr möglich sei. Bereits in nächster Zeit dürfte in Berlin eine deutsch-russische Wirtschaftsaussprache stattfinden, bei der Deutschland in erster Linie die Forderung erheben würde, daß sich die Sowjet-Union vertraglich verpflichtet, eine Mindestmenge von deutschen Waren abzunehmen.

Damit wird also die Frage der russischen Einfuhrkontingente erneut zur Erörterung gestellt werden, die bereits bei den deutsch-russischen Verhandlungen, die zu dem Vertrage vom Jahre 1925 führten, eine erhebliche Rolle gespielt haben. Als ein Mittel, die schädlichen Wirkungen des Außenhandelsmonopols, das jeden freien Handel grundsätzlich ausschließt, zu mildern, wurde bereits damals die Gewährung von Einfuhrkontingenten erörtert. Derartige Einfuhrkontingente haben bekanntlich in der Nachkriegszeit in den Handelsverträgen mehrerer Staaten eine gewisse Rolle gespielt. Dabei handelte es sich jedoch lediglich um die staatliche Bewilligung der Einfuhr gewisser Warenmengen im freien Handel. Eine Uebertragung dieser Kontingentspolitik auf russische Verhältnisse war aber aus dem Grunde bedenklich, weil bei dem staatlichen Handelsmonopol keinerlei Gewähr dafür bestand, daß die vertraglich zugestandenen Warenkontingente auch von den amtlichen russischen Einfuhrorganisationen tatsächlich angekauft würden. Aus diesen Erwägungen hat man seinerzeit davon abgesehen, in dem deutsch-russischen Handelsvertrage deutsche Warenkontingente zu vereinbaren, zumal von russischer Seite für dieses recht problematische Zugeständnis nicht unbeträchtliche Gegenleistungen gefordert wären.

Nun hat aber Rußland in einigen seiner neuesten Handelsverträge ein anderes Kontingentsystem zur Anwendung gebracht, bei dem die Sowjet-Regierung sich verpflichtet, gewisse Mindestmengen von Waren in dem Vertragslande zu kaufen. Beispielsweise hat sich Räte-Rußland in dem Handelsvertrage mit Lettland verpflichtet, chemische Produkte im Werte von 40 000 Rbl. jährlich in Lettland anzukaufen. Um die Gewährung derartiger Kontingente scheint es sich bei den von der „Kölnischen Zeitung" angekündigten Verhandlungen zu handeln.

Indessen müßte sich heute bei einer Erneuerung des Handelsvertrages mit Rußland die Möglichkeit bieten, ein erheblich weitergehendes Zugeständnis von russischer Seite zu erlangen. Die Handhabe dazu bietet das von der deutschen Wirtschaft auffallenderweise wenig beachtete russisch-persische provisorische Handelsabkommen, das kürzlich zum Abschluß gelangte. In diesem Abkommen sichert die Föderation der Sowjet-Republiken die Einfuhr persischer Boden- und Industrieerzeugnisse im Werte von 50 Millionen Rubel zu. Von diesem Betrage sollen ungefähr 30 Millionen Rubel auf Rohstoffe und 20 Millionen auf Fabrikate entfallen. Dabei haben persische Kaufleute und Unternehmungen das Recht, 55 % der Rohstoffe und 50 % der Industrieerzeugnisse in das Gebiet der Sowjet-Union einzuführen. Mindestens 25 % der Rohstoffe, welche sie einführen, müssen sie zunächst den staatlichen kooperativen Unternehmungen zum Kaufe anbieten; falls diese Unternehmungen den Ankauf ablehnen oder unvorteilhaftere Bedingungen dafür stellen, können die persischen Lieferanten „mit verschiedenen Leuten" in Verbindung treten.

Hier handelt es sich um eine klare und nicht mißzuverstehende Einschränkung des russischen Außenhandelsmonopols. Denn von den 55% des zugestandenen Rohstoffkontingents und den 50% des Kontingents an Industrieprodukten müssen lediglich 25 % der Rohstoffe zunächst den russischen Einkaufsorganisationen angeboten werden, alles übrige kann im freien Handel zur Einfuhr gelangen; desgleichen auch die 25 % Rohstoffe, wenn das Geschäft mit den Einkaufsorganisationen nicht zustande kommt. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum Deutschland, dessen Markt für die russische Ausfuhr von so großer Bedeutung ist, bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen nicht ebenfalls ein Mindestkontingent für Industrieprodukte, die im freien Handel zugelassen werden, erreichen sollte. Alle Schwierigkeiten unseres Warenabsatzes nach Rußland beruhen auf dem dortigen staatlichen Außenhandelsmonopol. In dieses eine Bresche zu legen, muß das wichtigste Ziel einer Neugestaltung unseres Handelsvertrages mit der Sowjet-Union sein. Dabei ist der Artikel 12 des deutsch-russischen Handelsvertrages zu beachten, nach dem die Vorschriften des Außenhandelsmonopols nur insoweit auf Deutschland angewandt werden sollen, als sie in gleicher Weise auf alle anderen Länder Anwendung finden. — Bl. (173)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ungarn.

Die ungarische Industrie der ätherischen Oele hat sich in der Nachkriegszeit verhältnismäßig gut entwickelt, wenngleich sie verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Infolge der Konjunktur der ersten Nachkriegsjahre, in denen Ungarn wirtschaftlich vom Auslande abgesperrt war, wurden verschiedene Unternehmen zur Gewinnung von ätherischen Oelen aus inländischen Rohstoffen gegründet. Um diese Industrie zu fördern, hat die Regierung zeitweilig die Einfuhr von ätherischen Oelen, die auch in Ungarn produziert werden konnten, gesperrt. Es handelte sich hierbei um Wacholderbeer-, Coriander-, Senf-, Anis-, Fenchel-, Calmus-, Thymian- und Wermutöl. Nachdem die Grenzen wieder geöffnet wurden, erwuchsen der ungarischen Industrie ernste Schwierigkeiten, so daß verschiedene Unternehmen im Jahre 1926 den Betrieb einstellen mußten. Die gesamte Entwicklung dieser Industrie hat sich in dem genannten Jahre rückläufig bewegt, so daß ein großer Teil des ungarischen Bedarfs an ätherischen Oelen wieder durch Einfuhr beschafft werden mußte. Leider sind jedoch, wie weiter unten näher ausgeführt ist, für die Beurteilung der Entwicklung dieser Industrie keinerlei amtliche Unterlagen verfügbar, da die ungarische Außenhandelsstatistik für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung nur sehr unzulänglich Aufschluß gibt.

Der ungarische Boden ist zum Anbau verschiedener aromatischer Pflanzen sehr gut geeignet. Da von mehreren dieser Pflanzen beträchtliche Mengen vom Drogenhandel aufgenommen werden (die Ausfuhr von Arzneipflanzen hat in der Nachkriegszeit bedeutend zugenommen), bieten die bebauten Flächen keine Unterlagen für die Beurteilung der Produktion von ätherischen Oelen. Einige aromatische Pflanzen, wie Kamille, Wacholder und Wermut, kommen in wildwachsendem Zustande in großen Mengen vor.

Die zur Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe stammen aus inländischer Produktion. Die wichtigsten in Ungarn destillierten ätherischen Oele sind gegenwärtig Pfefferminzöl, Corianderöl, Wacholderbeeröl, Salbeiöl, Weinbeeröl, Kamillenöl, Kümmelöl, Fenchelöl, Calmusöl und Wermutöl.

Eine besondere Bedeutung hat in letzter Zeit das ungarische Pfefferminzöl erlangt. Die zur Gewinnung dieses Oeles erforderlichen Kulturen wurden vor einer Reihe von Jahren angelegt und haben jetzt einen bedeutenden Umfang erreicht. Zum Anbau wurden aus England eingeführte Mitchampfefferminzstämme verwandt, die sich in Ungarn gut akklimatisiert haben und jetzt als Ungaro-Mitcham-Pfefferminze bezeichnet werden. Das aus dieser Pfefferminze destillierte Oel ist dem englischen Mitchamöl vollständig gleichwertig und hat sich bereits in den meisten Kulturstaaten Europas einen bedeutenden Absatz gesichert, da es bei gleicher Qualität billiger als das englische Mitchamöl hergestellt werden kann. Selbst in England und Frankreich (Grasse) hat das ungarische Pfefferminzöl Eingang gefunden. Es findet infolge seines kräftigen Aromas und feinen Geschmacks besonders zur Aromatisierung von billigen Pfefferminzölen und zur Herstellung von Essenzen, Zuckerwaren, Likören, Zahnpflegemitteln usw. Verwendung.

Hinter der Pfefferminzölproduktion Japans und der Vereinigten Staaten bleibt die ungarische Produktion jedoch mengenmäßig weit zurück.

An der Produktion von Corianderöl sind neben Ungarn verschiedene andere Länder beteiligt, wie Rußland, die Tschechoslowakei, Deutschland, Italien, Großbritannien, die Vereinigten Staaten usw. Ungarn zählt zu den bedeutendsten Produzenten dieses Oeles.

Das Oel wird aus den Samen von *Coriandrum sativum* L. durch Destillation gewonnen. Als Produzenten der Rohstoffe kommen besonders Ungarn, Rußland, die Tschechoslowakei und Deutschland in Betracht. Die Oelausbeute beträgt bei dem in diesen Ländern gewonnenen Coriander bis zu 1%, während der Coriander anderer Herkunft nur die halben Ausbeuten und teilweise noch weniger liefert.

In Ungarn stellt das Corianderöl einen wichtigen Bestandteil der Gesamtproduktion von ätherischen Oelen dar. Der Anbau wird an zahlreichen Stellen vorgenommen und liefert gute Qualitäten. Bedeutende Mengen der Samen gelangen auch zur Ausfuhr.

In den beiden letzten Jahren sind die Corianderkulturen in Ungarn infolge der vorher herrschenden Ueberproduktion und des damit verbundenen Preisniveaus zurückgegangen, so daß im Jahre 1927 die schon früher vorausgesagte Preissteigerung kräftig eingesetzt hat.

Ueber die Entwicklung des Londoner Marktpreises für Corianderöl während der letzten Jahre gibt die folgende Tabelle Aufschluß (Preise per lb. loco).

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	75,0	40,0
1922	70,0	35,0
1923	85,0	60,0
1924	65,0	40,0
1925	25,6	25,6
1926	25,6	17,0

Im Jahre 1927 bewegte sich der Preis während des ersten Quartals zwischen 18 sh. und 21 sh. per lb. Im April setzte eine den ganzen Rest des Jahres andauernde Hausse ein, so daß das Oel im November einen Preis von 40 sh. per lb. erreichte.

Die Produktion von Wacholderbeeröl ist ebenfalls bedeutend. Die Stammpflanze dieses Oeles, *Juniperus communis* L., ist in den meisten Ländern Europas weit verbreitet und wird auch in vielen anderen Ländern zur Gewinnung des ätherischen Oeles verarbeitet, z. B. in der Tschechoslowakei, Italien, Spanien usw. Verschiedene Länder, wie Großbritannien u. a., importieren auch Wacholderbeeren, um selbst aus ihnen das Oel zu destillieren. Italien führt alljährlich große Mengen Wacholderbeeren aus. Die Oelausbeute bewegt sich zwischen 0,5 und 2%, je nach Herkunft der Beeren.

Das Wacholderbeeröl dient in der Medizin als Diureticum; des weiteren findet es zur Herstellung von Getränken und Likören ausgedehnte Anwendung.

Von den anderen in Ungarn produzierten Rohstoffen wären noch besonders die Kamillen zu erwähnen, von denen Ungarn bedeutende Mengen selbst verarbeitet und auch dem internationalen Drogenmarkt zuführt. Ein großer Teil der Weltproduktion von Kamillenöl stammt aus ungarischen Rohstoffen.

Zwecks Gewinnung von Kümmelöl bestehen Kulturen im Umfange von einigen hundert Hektar. Der Anbau von Anis erfolgt nur in geringem Maße. Lavendel wird seit einigen Jahren in zunehmenden Mengen angebaut und liefert ein gutes Lavendelöl, das bald im Handel erscheinen soll. An verschiedenen Stellen Ungarns, besonders in Alföld, befinden sich Kulturen von *Hyssopus officinalis* Linn; das aus diesen gewonnene Ysopöl wird größtenteils ausgeführt.

Ueber die Produktion von ätherischen Oelen werden in der amtlichen ungarischen Produktionsstatistik keine Angaben veröffentlicht, so daß zur Beurteilung der Lage dieser Industrie an amtlichen Quellen nur die Außenhandelsstatistik herangezogen werden kann. Leider ist auch diese für die

Digitized by Google

Zwecke der vorliegenden Abhandlung sehr wenig zweckmäßig eingeteilt.

Wie aus der Statistik hervorgeht, hat sich die Ausfuhr von ätherischen Oelen, Fuselöl usw. in der Zeit von 1924 bis 1926 mengenmäßig wenigstens verachtfacht; der Wert hat sich in der gleichen Zeit aber noch nicht einmal verdoppelt. Wie weit auf die Wertangaben Verlaß ist, entzieht sich der Kritik. Es sei nur erwähnt, daß die Ausfuhrstatistik das Kilogramm (brutto) aller im Jahre 1926 ausgeführten Erzeugnisse der in Betracht kommenden Positionen im Durchschnitt mit weniger als 3 RM. bewertet gegenüber etwa 8 RM. im Vorjahre.

Dem Preise nach zu urteilen, dürfte ein großer Teil der Ausfuhr des Jahres 1926 (in Gesamthöhe von 92 300 kg brutto) aus Fuselöl bestanden haben, zumal die Hauptmenge der Gesamtausfuhr dieses Jahres auf die Position 423 b, in der neben verschiedenen ätherischen Oelen auch das Fuselöl geführt wird, entfällt. Die Ausfuhr der in dieser Position enthaltenen ätherischen Oele einschließlich Fuselöl betrug im Jahre 1926 83 900 kg im Werte von 81 000 RM., d. h. pro kg (brutto) weniger als 1 RM. Eine gewisse Bestätigung der Vermutung, daß es sich hierbei größtenteils um Fuselöl handelt, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die ungarische Produktion von Fuselöl nicht unbedeutend ist; für das Jahr 1924 wurde sie zu etwa vier Waggons berechnet. Neuere Angaben liegen nicht vor.

Zusammenfassend muß man deshalb leider feststellen, daß die ungarische Außenhandelsstatistik, obgleich sie die Mühe, die ätherischen Oele in fünf verschiedenen Positionen zu führen, nicht scheut, nicht einmal eine angenäherte Schätzung der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen zuläßt. Ein Rückschluß auf die Gesamtproduktion ist aus den gleichen Gründen noch weniger möglich, wenn auch bekannt ist, daß Ungarn in seiner Konstellation ein überwiegend agrarisches Land ist und infolgedessen kein besonders günstiges Absatzgebiet für ätherische Oele darstellt, so daß die ungarischen Produzenten zum großen Teil auf die Ausfuhr angewiesen sind.

Die oben erwähnte Einteilung der ungarischen Außenhandelsstatistik besteht erst seit dem Jahre 1925. Vorher wurden die ätherischen Oele mit den Riechstoffen zusammen in einer Position nachgewiesen. Für die Zwecke der vorliegenden Betrachtungen bietet die neue Einteilung der ungarischen Statistik nur geringe Vorteile gegenüber der alten Einteilung, da sich der schon oben erwähnte Umstand, daß das Fuselöl zu den ätherischen Oelen gerechnet wird, sehr störend bemerkbar macht. In den folgenden Aufstellungen über die ungarische Gesamtausfuhr und Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen sind neben den Gesamtmengen und -werten einschließlich Fuselöl auch die Gesamtmengen und -werte abzüglich Position 423 b, die neben dem Fuselöl auch die nicht besonders genannten natürlichen rohen ätherischen Oele enthält, angegeben. Bei den Einfuhrangaben darf man wohl annehmen, daß das Fuselöl keine besondere Rolle spielt; die effektive Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen dürfte somit in der Nähe der Daten „einschließl. Pos. 423 b" liegen. Für die effektive Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen ausschließlich Fuselöl kann nichts weiter festgestellt werden, als daß die angegebenen Zahlen die Maxima bzw. Minima darstellen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	einschließl. Pos. 423 b.		ausschließl. Pos. 423 b.	
	kg brutto	1000 RM.	kg brutto	1000 RM.
1925	43 200	350	12 600	300
1926	92 300	270	8 400	190

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	einschließl. Pos. 423 b.		ausschließl. Pos. 423 b.	
	kg[43])	1000 RM.	kg[43])	1000 RM.
1925	28 000	450	14 700	420
1926	30 600	650	21 100	640

[43]) Nettogewicht zuzüglich unmittelbarer Umschließung.

Im Jahre 1924 betrug die Ausfuhr von ätherischen Oelen und Riechstoffen zusammen 11 200 kg brutto im Werte von 215 000 RM.

Die jetzige ungarische Außenhandelsstatistik unterteilt die ätherischen Oele in fünf Positionen:

1. „Rohe natürliche flüchtige Oele: Angelika-, Wacholder-, Krauseminz-, Kamillen- und Corianderöl." (Pos. 423 a.)
2. „Andere rohe natürliche flüchtige Oele; Fuselöl." (Pos. 423 b.)
3. „Gereinigtes (rektifiziertes) Wacholderbeer-, Wacholderholz-, Citronell-, Eucalyptus-, Cassia-, Kien-, Cajeput-, leichtes Campheröl, natürliches Bittermandelöl (auch Pfirsichkernöl), Birkenteer-, Lorbeer-, Rosmarin-, Sassafras-, Sandelholz-, Gewürznelken-, Thymian- und Aprikosenkernöl." (Pos. 424.)
4. „Andere gereinigte (rektifizierte) flüchtige Oele, sowie Menthol." (Pos. 425.)
5. „Rosen-, Maiglöckchen-, Linden-, Heliotrop-, Veilchen-, Hyacinthen-, Jasmin-, Gartennelken-, Orangenblüten-, Narcissen-, Flieder-, Reseda-, Ylang-Ylang-Oel, Akazienöl, sowie Kompositionen aller Art zur Parfümierung von Toiletteartikeln und Seifen, wie Chypre, Ideal, Eßbouquet, Kölnischwasseröl, Millefleuröl." (Pos. 426.)

Um die Uebersicht über die unter die vorstehend genannten Positionen fallenden Erzeugnisse zu erleichtern, sei noch erwähnt, daß die Statistik außerdem noch folgende Positionen (die im folgenden jedoch nicht weiter berücksichtigt werden) enthält:

Pos. 348	Campher;
Pos. 427 u. 428	Riechstoffe;
Pos. 429 u. 430	Fruchtäther, Ester usw.;
Pos. 431	Aromatische Essenzen;
Pos. 432	Allasch- und Anisetteöl, Rostopschinöl und andere zusammengesetzte flüchtige Oele zur Aromatisierung von Genußmitteln.

Ueber den Außenhandel der oben angeführten fünf Positionen gibt die Statistik folgende Daten.

Pos.	Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	1925 kg[45])	1925 1000 RM.	1926 kg[45])	1926 1000 RM.
423 a.	**Einfuhr:**				
	Griechenland . .	200	—	—	—
	Insgesamt:	200	[44])	—	—
	Ausfuhr:				
	Deutschland . .	1 100		600	
	Oesterreich . .			100	
	Tschechoslowakei			200	
	Frankreich . . .			100	
	Andere Länder .	200			
	Insgesamt:	1 300	8	1 000	21
423 b.	**Einfuhr:**				
	Rumänien . . .	11 500		8 900	
	Deutschland . .	1 400		600	
	Italien	400			
	Insgesamt:	13 300	32	9 500	7
	Ausfuhr:				
	Oesterreich . .	9 400			
	Tschechoslowakei	19 500		10 000	
	Rumänien . . .	200			
	Italien	200			
	Frankreich . . .	1 300			
	Deutschland . .			73 900	
	Insgesamt:	30 600	50	83 900	81
424.	**Einfuhr:**				
	Oesterreich . .	400		400	
	Deutschland . .	1 300		2 900	
	Italien			300	
	Andere Länder .	100			
	Insgesamt:	1 800	31	3 600	61

[44]) Unter 500 RM.

[45]) Bei der Einfuhr kg netto zuzüglich unmittelbarer Umschließung und bei der Ausfuhr kg brutto.

Digitized by Google

Pos.	Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	1925 kg[45])	1925 1000 RM.	1926 kg[45])	1926 1000 RM.
424.	Ausfuhr:				
	Oesterreich . .	300		100	
	Rumänien . . .	500		400	
	Deutschland . .	800		200	
	Andere Länder .	200			
	Insgesamt:	1 800	84	700	10
425.	Einfuhr:				
	Oesterreich . .	200		500	
	Deutschland . .	7 500		8 700	
	Schweiz	200		200	
	Niederlande . .	1 400		500	
	Frankreich . . .	800		1 100	
	Großbritannien .	200		1 100	
	Italien			900	
	Andere Länder .	200		100	
	Insgesamt:	10 500	301	13 100	443
	Ausfuhr:				
	Oesterreich . .	300		300	
	Rumänien . . .	700		1 500	
	Deutschland . .	4 200		2 600	
	Niederlande . .	900			
	Frankreich . . .	800		300	
	Großbritannien .	1 300		900	
	Polen	700			
	Jugoslawien . .			100	
	Ver. Staaten . .			500	
	Andere Länder .	300		200	
	Insgesamt:	9 200	197	6 400	137
426.	Einfuhr:				
	Deutschland . .	1 300		2 500	
	Schweiz	100		700	
	Frankreich . . .	800		1 000	
	Andere Länder .			200	
	Insgesamt:	2 200	86	4 400	136
	Ausfuhr:				
	Rumänien . . .	300		300	
	Insgesamt:	300	12	300	17

[45]) Bei der Einfuhr kg netto zuzüglich unmittelbarer Umschließung und bei der Ausfuhr kg brutto.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Das ecuadorianische Zollgesetz vom 6. Juni 1927*).

In Nr. 357 des Amtsblattes von Ecuador „Registro Oficial" vom 10. Juni 1927 ist das neue Zollgesetz vom 6. Juni veröffentlicht worden. Wir entnehmen dem erwähnten Blatte die nachstehenden Angaben.

Im Oktober 1926 wurde ein Ausschuß eingesetzt, der das Zolltarifgesetz vom 1. Juni 1926 durchsehen und Vorschläge zur Abänderung ausarbeiten sollte. Der Ausschuß stellte unter anderem folgende Mängel des geltenden Gesetzes fest:

Die Bestimmung (Art. 22), daß die Verzollung der nicht tarifierten Waren sowohl für den Importeur tragbar, als auch den staatlichen Interessen Rechnung tragen solle, ist mißverständlich und erschwert die Arbeit der Zollbeamten. Ebenso ist die Bestimmung (Art. 23, Abs. IV) über die Verzollung von Kisten, Fässern usw. ungeeignet, da sie dem Importeur unnütze Lasten auferlegt und der Staatskasse keine wesentlichen Einnahmen bringt. Nach Art. 24 wird es dem Ermessen der Zollverwalter überlassen, Taraabzüge zu bewilligen; eine präzisere Regelung empfehle sich.

Der Ausschuß schlug daher vor: die Ware, die keinem schwankenden Verbrauche unterliegt, kann einen Zoll von 25 bis 50% ertragen, ohne daß eine wesentliche Verminderung des Verbrauchs eintritt. Wenn andererseits sogenannte Luxuswaren, im Verhältnis zu ihrem Werte, zu hohen Zöllen unterworfen werden, entsteht eine Abnahme der Staatseinkünfte. Ein Wertzoll von 100% oder mehr verhindere für die Mehrzahl solcher Waren die Einfuhr vollkommen und verlocke zum Schmuggel. Der Ausschuß bezweifelt die Nützlichkeit zu hoher Zölle, befürwortet aber eine wesentliche Vermehrung der Tarifpositionen mit Rücksicht auf die sehr verschiedenen Werte der Einfuhrwaren, wobei ihm die Zolltarife von S. Domingo und Paraguay als Anhalt dienten, da diese Länder ihren Tarifen die Statistiken längerer Zeiträume zugrunde gelegt und die Erfahrung gemacht haben, daß keine größeren Nachteile, etwa durch übertriebene Schutzzölle, entstanden sind. Der Tarif vom 1. Juni 1926 hatte 467, der jetzige hat 1215 Tarifpositionen. Einer großen Zahl von Zöllen ist das Reingewicht der Einfuhrware zugrunde gelegt, wobei das Gewicht der unmittelbaren inneren Umhüllungen mitgerechnet wird. Die gemischten oder zusammengesetzten Zollgebühren sind fast vollständig ausgeschaltet worden, und eine Anzahl bedingter Wertzölle sind dadurch ausgeglichen, daß gewisse Waren derselben Art, aber verschiedenen Wertes unter eine Position gebracht wurden, wodurch auch die Klasseneinteilung vereinfacht werden konnte.

Die Liste der zollfreien Waren ist nicht wesentlich geändert worden.

Grundsätzlich war der Ausschuß bestrebt, Schutzzölle festzusetzen, indes läßt sich eine maßgebliche Meinung erst auf Grund längerer statistischer Beobachtungen aufstellen.

1913 waren die Einfuhrzölle Ecuadors nach denen Venezuelas die höchsten in Südamerika. Sie betrugen 36,6% der Staatseinnahmen (die Zolleinnahmen Venezuelas 46,7%, die Brasiliens 35,9%). 1921 betrugen sie 16%, 1922 11%, 1923 etwa 11,5%. Diese Zahlen zeigen, wie stark der Zolltarif durch die Entwertung des Geldes bei gleichzeitiger Erhöhung der Preise der Einfuhrwaren beeinflußt wurde. 1926 hat sich die entsprechende Zahl infolge der Tarifänderung nicht unwesentlich gehoben (27,8%). Bei Anwendung der Zollsätze des neuen Tarifes werden die Staatseinnahmen zu etwa 32% aus den Zolleinnahmen fließen.

Der Verfügung des Präsidenten von Ecuador, durch welche die Anwendung des neuen Zolltarifs angeordnet wird, entnehmen wir:

Aus Art. 3. Verboten ist bei Strafe die Einfuhr folgender Waren mit den angegebenen Ausnahmen:

Aus 3. Branntwein, Alkohol usw. Die Regierung kann die Apotheken oder andere Anstalten zur Einfuhr von Alkohol in begrenzten Mengen ermächtigen.

Aus 4. Rohsalz, ausgenommen aus Peru.

5. Kriegswaffen aller Art und ihr Schießbedarf usw. Nur die Regierung ist zur Einfuhr dieser Waren ermächtigt.

6. Dynamit, Pulver für Bergwerke und andere ähnliche Sprengstoffe. Die Einfuhr solcher Waren kann gemäß der allgemeinen Vorschrift, die von der Regierung verfügt wird, erlaubt werden.

8. Opium und seine Derivate; Cocain, Heroin und andere Alkaloide u. ähnl.; ausgenommen, wenn die Apotheken und andere staatlich ermächtigte Anstalten in Gemäßheit der betreffenden Gesetze und Vorschriften sie einführen.

9. Pharmazeutika und Arzneimittel unbekannter Zusammensetzung und solche, deren Verbot von den Gesundheitsbehörden beantragt wird.

10. Getränke und Nahrungsmittel, die sich im Zustande der Zersetzung befinden, und solche, die verfälscht sind oder gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten.

Aus 21. Etiketten, Preislisten oder Fabrikzeichen, die in Ecuador eingetragen sind, es sei denn, daß sie von den dazu ermächtigten Herstellern selbst eingeführt werden.

Die, diesem Artikel gemäß, mit Beschlag belegten einfuhrverbotenen Waren, die nicht binnen 30 Tagen

*) Konnte bisher nicht veröffentlicht werden, da die Nr. 357 des „Registro Oficial" nicht geliefert und trotz Reklamation nicht eher zu erhalten war. D. Red.

Digitized by Google

nach der Ankunft wieder verladen sind, werden in Anwesenheit der zuständigen Behörden vernichtet, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das dem Finanzminister zugeht.

Art. 4. Die Regierung ist befugt, gegebenenfalls Waren in die Liste der zollfreien Produkte aufzunehmen.

Die Regierung kann, bei Strafe der Beschlagnahme, die Einfuhr von Gegenständen aller Art gegebenenfalls verbieten.

Art. 5. Zur Auslegung und Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden, außer den Sonderregeln und Anmerkungen der verschiedenen Abteilungen des Art. 6, die folgenden Regeln festgesetzt:

Regel I. Abkürzungen: rh bedeutet Rohgewicht, g bedeutet gesetzliches Gewicht, n bedeutet Reingewicht.

Regel II. Rohgewicht. Bei der Verzollung werden alle Gefäße, Behälter, Decken und Umhüllungen jeder Art, äußere, innere oder unmittelbare ohne Abzug eingerechnet.

Regel III. Gesetzliches Gewicht. Das verzollte Gewicht schließt die inneren oder unmittelbaren Behälter ein, einschließlich Blechdosen, Flaschen, Papiere, Schnüre, Karton, sowie der Gegenstände, auf denen die Waren angebracht sind, ausschließlich der äußeren Gefäße, Behälter, Decken oder Umhüllungen. Als Teil der unmittelbaren Hülle werden nicht angesehen: Loses Stroh, Hobelspäne, Papierschnitzel, Sägemehl oder andere ähnliche Stoffe, die sich zwischen der äußeren Umhüllung und dem unmittelbaren oder inneren Behälter der Ware befinden, um diese zu stützen, festzuhalten oder zu schützen, ohne jedoch an ihr festzusitzen oder sie einzuwickeln.

Sollte eine nach gesetzlichem Gewicht verzollbare Ware ohne die übliche, zu ihrer Verpackung und Beförderung dienende äußere Umhüllung eingeführt werden, so wird in das gesetzliche Gewicht stets das Gewicht der unmittelbaren Behälter eingerechnet, obschon diese auch gleichzeitig äußere Umhüllung sind.

Regel IV. Reingewicht. Bei der Verzollung wird keinerlei unmittelbare, innere oder äußere Umhüllung eingerechnet.

Regel V. Waren verschiedener Verzollung in demselben Behälter. Werden in einem Behälter Waren eingeführt, die nach Reingewicht, gesetzlichem Gewicht, nach Einheiten, nach dem Werte verzollt werden, oder zollfrei sind, zusammen mit anderen, die nach Rohgewicht verzollt werden, so werden die ersteren nach ihrem Reingewicht, nach ihrem gesetzlichen Gewicht, nach Einheiten, nach dem Werte verzollt, oder bleiben zollfrei, je nach dem einzelnen Falle, während die nach Rohgewicht verzollbaren Waren nach ihrem gesetzlichen Gewicht, der Regel III gemäß, mit einem Zuschlag von 25% auf das erwähnte gesetzliche Gewicht abgefertigt werden. Werden in einem Gefäße nur verschiedene Klassen von Waren, die nach Rohgewicht verschiedener Tarifpositionen zu verzollen sind, eingeführt, so wird das Gewicht des äußeren Behälters auf das gesetzliche Gewicht jeder einzelnen Ware verhältnismäßig verteilt.

Regel VI. Verpackungsmittel und Verpackung. Werden Waren eingeführt, bei deren Abfertigung Roh-, gesetzliches, Reingewicht, Stückzahl oder Zollfreiheit zu berücksichtigen sind, so wird kein besonderer Zoll für die innere oder äußere Umhüllung erhoben, sofern diese zur Zeit der Einfuhr dem allgemeinen Brauch im Handel und Verkehrswesen entspricht.

Wenn die äußeren, unmittelbaren oder inneren Umhüllungen nach Stoff und Sonderform zu dem Zwecke hergestellt sind, die Zollsätze zu umgehen, so werden sie nach den entsprechenden Positionen verzollt. Die inneren oder unmittelbaren Umhüllungen, die Waren enthalten, die nach dem gesetzlichen Gewicht zu verzollen sind, zahlen keine geringeren Zölle als die, nach denen ihr Inhalt verzollt wird.

In den Wert der nach Wertzöllen, nach Gewichtszoll, oder nach zusammengesetztem Wertzoll abzufertigenden Waren wird stets der Preis der inneren, unmittelbaren oder äußeren Umhüllungen eingeschlossen, sofern die einzelnen Abschnitte des Tarifs nichts Gegenteiliges verfügen.

Regel VII. Gewicht und Verpackung von Waren, die zusammengesetzten Zöllen unterworfen sind. Alle Vorschriften der Regeln II bis VI einschließlich werden auf die den zusammengesetzten Zöllen unterworfenen Waren angewendet, wenn das Rohgewicht, das gesetzliche Gewicht oder das Reingewicht Maßstab für die Erhebung des zusammengesetzten Zolles ist.

Regel VIII. Art der Gebührenberechnung. Ist für eine Ware mehr als eine Gebühr zu entrichten, so wird der Hundertsatz für jede Gebühr nach den Grundzöllen berechnet.

In keinem Falle werden Zuschläge zu den Wertzöllen oder Bestandteilen eines zusammengesetzten Zolles angewendet, mit Ausnahme des im Grundzollgesetz ausdrücklich Vorgeschriebenen.

Regel XI. Handelsbezeichnung. Wenn die Bezeichnung der Ware nicht in diesem Tarif enthalten ist, so soll die im Handel gebräuchliche Bezeichnung benutzt werden.

Regel XII. Waren, die aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzt sind. Nicht besonders angeführte, aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzte Waren werden so verzollt, als wären sie nur aus dem Bestandteil, der den höheren Wert hat, hergestellt.

Sind Waren als aus bestimmtem Stoffe hergestellt eintarifiert und mit einem anderen Stoffe verbunden, getränkt, gemischt, bedeckt, verarbeitet oder verbessert, so werden sie nach der Position verzollt, die ihnen nach diesem Tarife zukommt. Die Ausdrücke „Stoff als Bestandteil des größten Wertes", „Hauptwert", „hauptsächlich" oder andere ähnliche, die in diesem Tarif verwendet sind, bezeichnen den Stoff, dessen Wert den jedes anderen Bestandteiles der Ware übersteigt. Dieser Wert ist der Preis des Stoffes in dem Zustande der Verarbeitung, in dem sich die Ware befindet.

Regel XIII. Unvollständige, unfertige oder getrennte oder zerlegt eingeführte Waren. Die aufgeführten Waren, die unvollständig oder unfertig eingeführt werden, weil ein Teil oder Zubehörstück fehlt, wodurch ihre Art nicht wesentlich beeinflußt wird, werden als vollständig oder fertig verzollt, wenn sie in den Begleitpapieren nicht als unvollständig oder unfertig genannt sind. Die Waren, die aus zwei oder mehr Teilen bestehen, die nach der Zusammenstellung fertige Waren bilden, werden als solche verzollt, auch wenn die genannten Teile getrennt oder zerlegt in derselben Umschließung ankommen, oder wenn sie in demselben Schiffsladeschein oder der Faktur getrennt aufgeführt werden.

Regel XIV. Einfügung von nicht aufgeführten Waren. Die an keiner Stelle dieses Tarifs aufgeführten Waren, werden wie die ihnen nach Stoff, Beschaffenheit, Verwendung oder Bestimmung ähnlichsten, im Tarif aufgeführten Gegenstände, verzollt.

Aehnelt der nicht aufgeführte Gegenstand zweien oder mehreren der aufgeführten Waren, so wird er wie diejenige Ware abgefertigt, die dem höheren Zoll unterliegt.

Regel XV. Gegenstände, die nach zwei oder mehr Sätzen verzollbar sind. Diese werden nach dem höchsten Zollsatze abgefertigt.

Regel XX. Kunstseide. Die in beliebiger Form eingeführte Kunstseide gilt im Sinne dieses Tarifs

Digitized by Google

als Seide, jedoch wird merzerisierte Baumwolle nicht als Kunstseide betrachtet.

Regel XXXVII. Wertverzollung. „Wirklicher Wert" einer Ware, zur Anwendung des Wertzolles, ist ihr Großhandelspreis auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes, aus dem sie verpackt und zur Verwendung bereit eintrifft, dazu kommen der Wert jeder Art von Kisten, Verschlägen, Säcken, Umhüllungen und Gefäßen, sowie andere Ausgaben und Gebühren, um die Ware verladebereit zu machen, jedoch ohne Seefracht, Versicherung, Ausfuhrzölle, Konsulatsgebühren und Kommission des Käufers.

Der Prozentsatz des „wirklichen Wertes" zur Festsetzung der Zollgebühren wird nach einer Summe berechnet, die nicht geringer ist, als die in der Konsulatsfaktur angegebene.

Art. 6. Die eingeführten Waren zahlen die folgenden Zölle:

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
aus	9 Milch oder Sahne, eingedampft, konserviert oder konzentriert, in beliebigem Gefäß; Milch in Pulverform, ausgenommen Milchzucker g	kg	0,40
aus	11 Nahrungsmittel aus Milch oder Getreide für Kinder und Kranke g	kg	0,50
	19 Suppenextrakt, wie Fleischextrakt, Bouillonwürfel und ähnliche Erzeugnisse zur Herstellung von Suppen . . . . . g	kg	2,50
	20 Vorbereitete Suppen . . . . . g	kg	0,30
	109 Glucose . . . . . rh	kg	0,25
aus	110 Backpulver . . . . . g	kg	1,—
	116 Steinsalz, für das Vieh . . . rh	100 kg	5,—
	120 Essig und Essigsäure, für den Tischgebrauch fertig, in Holzgefäßen	l	0,20
	121 Essig u. Essigsäure, für den Tischgebrauch fertig, in nicht hölzernen Gefäßen	l	0,30
	152 Oele und besondere Schmiermittel für Näh-, Schreibmaschinen, Feuerwaffen, und im allgemeinen für Präzisionsgerät, in Flaschen oder Gefäßen zum Kleinverkauf . . g	kg	1,25
	153 Schmieröle für Maschinen und Fahrzeuge im allgemeinen, einschließlich Fett jeder Herkunft, Zusammensetzung oder Mischung, n. b. g. . . . . rh	kg	0,20
	154 Mineralöl, roh, von 14° Bé oder weniger und Rückstände von Mineralölen als Brennstoff . . . . rh	100 kg	5,—
	155 Mineralöle nicht aufgeführt, ausgenommen die Erzeugnisse für den Toilettetisch, die Apotheke und die Medizin	v. W.	20%
	156 Mineralöle, gereinigt, wie Petroleum, Kerosen und ähnliche . . . rh	kg	0,10
	158 Kreosot, roh, Carbolineum und andere ähnliche Teer- oder Steinkohlenerzeugnisse (ausgenommen Farbstoffe) zum gewöhnlichen Gebrauch, wie Holzanstrich . . rh	100 kg	2,50
	159 Gasolin, Benzin und ähnliche Destillate . . . . . rh	kg	0,12
	160 Paraffin und ähnl. in Masse, Stücken od. and. rohen Formen rh	kg	0,20
	161 Vaseline, roh, nicht für den Toilettetisch od. f. Heilzwecke rh	kg	0,40
	162 Andere Erzeugnisse aus Mineralölen n. b. g., nicht als Heilmittel oder für den Toilettegebrauch g	kg	0,60
aus	167 Hirschhornsalz . . . . . rh	100 kg	5,—
aus	172 Schmirgel und ähnliche Schleifmittel, auch verarbeitet zu nicht anderwärts aufgeführten Erzeugnissen . . . . . g	kg	0,60
	173 Graphit in jeder Form, n. b. g. rh	kg	0,40
	174 Steine zum Reinigen von Eßbestecken . . . . . rh	100 kg	5,—
	180 Schmirgelpapier und Schmirgelleinwand und Schleifleinwand im allgemeinen . . . . . g	kg	0,50
	181 Schleifsteine für Messer und Werkzeuge . . . . . rh	kg	0,40
aus	182 Runde Schleifsteine, mit oder ohne Gestell, n. b. g.	frei	
	190 Erden, n. b. g. . . . . rh	100 kg	5,—
	227 Demijohns, Glasballons . . rh	kg	0,15
aus	234 Flaschen aus Glas oder Kristall, geblasen, gepreßt oder geformt, und Töpfe aus Glas oder Kristall für Arzneimittel, Pharmazeutika, Salben, Pomaden, oder als Behälter für chemische Erzeugnisse, usw.:		
	a) mit geschliffenen Stöpseln . rh	kg	0,50
	b) mit irgendeinem geschliffenen, gravierten, gemalten, emaillierten, vergoldeten oder geschmückten Teile (außer Hals und Stöpsel), einschließlich der Töpfe oder Flaschen, die von Apothekern als Geschäftsanzeige oder Werbemittel verwendet werden, und jede Art von Tropfflaschen . . . . rh	kg	1,—
	240 Syphons für Brausewasser, vollständig oder in Teilen	Dutzend	6,—
	252 Leinöl, gekocht oder nicht . . rh	kg	0,20
	253 Terpentinöl . . . . . rh	kg	0,20
	254 Bleiweiß, Mennige und Zinkoxyd, rein oder nicht, in Teigform oder flüssig . . . . . rh	kg	0,30
	255 Bleiweiß, Mennige und Zinkoxyd, rein oder nicht, als Pulver oder in Stücken . . . . . rh	kg	0,40
	256 Anilin und Steinkohlenteerfarbstoffe; alle anderen künstlichen Farbstoffe, n. b. g. . . . . g	kg	0,50[1])
	257 Indigo, natürlich, im allgemein. g	kg	2,00
	258 Wäscheblau, in jeder Form, fertig für den Gebrauch . . . . rh	kg	0,20
	259 Lacke, Sikkative und Harzlack, zubereitet, einschl. Holzbeizen rh	kg	1,00[1])
	260 Schuhwichse aller Art oder Pomade für Schuhzeug, und Erzeugnisse zum Reinigen, Bleichen, Erhalten, Bräunen oder Putzen von Schuhzeug, Leder, Erzeugnissen aus Leder und Häuten im allgemeinen, einschließlich Klauenöl rh	kg	0,50
	261 Cochenille . . . . . g	kg	2,00
	262 Färbemittel:		
	a) für Getränke und Nahrungsmittel . . . . . g	kg	5,00[1])
	b) n. b. g. . . . . g	kg	1,50[1])
	Bemerkung: Die Gegenstände der Pos. 262a werden nicht ohne Ermächtigung der Direktion des Gesundheitsamtes abgefertigt.		
	263 Oelfarben für Künstler. in Tuben oder anderen Gefäßen; Aquarellfarben in Pasten, einschließlich der Kästen und Platten	v. W.	25%
	264 Farbauszüge, n. b. g., aus Hölzern Wurzeln, Früchten und ähnl. . .	v. W.	25%
	265 Hölzer, Rinden, Wurzeln, Früchte und ähnl. zur Herstellung von Farbstoffen	v. W.	10%
	266 Schiffsteer im allgemeinen . rh	kg	0,15

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
267	Asphaltfarben (n. Anilinfarben) rh	kg	0,15
268	Natürliche Erdfarben (Ocker und ähnliche) als Pulv. od. in Stücken, einschließlich der sogen. Kaltwasserfarben . . . . . rh	kg	0,20
269	Chinesische Tusche, unlöschbare Farbe, Zeichentinte, Wäschetinte usw., Farbe für Gummi- und Metallstempel, Hektographiertinte; Stempelkissen, gefärbt oder nicht g	kg	1,50
270	Druckerschwärze und Lithographenfarbe		frei
271	Schreibtinte im allgemeinen, von jeder Farbe . . . . . rh	kg	0,40
272	Alle anderen Pigmente, rein oder nicht, als Pasten oder flüssig rh	kg	0,40
273	Alle anderen Pigmente, rein oder nicht, als Pulver od. in Stücken rh	kg	0,50
274	Alle and. Farben, flüssig, n. b. g., einschließlich der sogen. Emaillefarben . . . . . rh	kg	0,40[1])
275	Aetherische Oele und Essenzen:		
	a) zur Herstellung von Parfümerien und Seifen . . . . g	kg	15,00[1])
	b) zur Herstellung von Sirupen und Brausewässern . . . . g	kg	3,00[1])
	c) zur Bereitung von Likören g	kg	25,00[1])
	d) als Arzneimittel, ausschließlich in der Apotheke verwendet g	kg	3,00[1])
276	Wässer, Oele, Farben, Elixiere, Beruhigungs-, Kräftigungs-, Auffrischungs-, Stärkungsmittel, Eau de Quinine, Hautpflegemittel, parfümiert oder nicht . . . . . g	kg	3,00
277	Wässer und Waschmittel für den Toilettetisch und das Bad (nicht für das Haar), wie Kölnisches Wasser, Bay-Rum und andere ähnliche, und Toiletteessig . . g	kg	1,50
278	Zahnwässer u. ähnl., parfümiert oder nicht . . . . . g	kg	2,00
279	Moschus . . . . . g	kg	12,50
	dazu	v. W.	10%
280	Brillantine . . . . . g	kg	5,00
281	Färbemittel für den Toilettetisch, Farbstifte für Augenbrauen und Wimpern, Carmin für die Lippen und Wangen, Erzeugnisse zur Enthaarung u. zum Färben der Nägel, Blattpuder für den Toilettetisch, und im allgemeinen alle Kosmetika, n. b. g., parfümiert oder nicht g	kg	12,50
282	Parfümerien usw. für das Taschentuch u. ähnliche Verwendungen g	kg	5,00[2])
aus 283	Seife:		
	b) aus Oelen, mit Zusatz von Indigo, Schwefel, Kreolin, aber nicht parfümiert; fest, flüssig, als Paste oder in Pulverform g	kg	1,00
284	Rasierseife in irgendeiner Form g	kg	3,50
286	Seife zum Färben . . . . . g	kg	1,50
287	Medizinalseifen, n. b. g., nicht parfümiert, in irgendeiner Form g	kg	2,00[1])
288	Toiletteseife, n. b. g., als Paste, Creme, fest, flüssig od. als Pulv. g	kg	2,00[2])
289	Magnesia, fest, f. Toilettezwecke g	kg	2,00
290	Zahnpflegemittel, n. b. g., parfümiert oder nicht . . . . . g	kg	3,50
291	Räucherpräparate . . . . . g	kg	3,50
292	Pastillen, Pillen und andere Erzeugnisse zum Parfümieren des Mundes . . . . . g	kg	10,00
293	Puder „Sachet“ . . . . . g	kg	7,50
294	Gesichtspuder und im allgemeinen Toilettepuder, n. b. g., parfümiert oder nicht, und Hautcreme . . . . . g	kg	3,50[2])
296	Talkumpuder f. d. Toilettetisch, parfümiert, boraxhaltig od. nicht g	kg	1,50
297	Pomaden jeder Form und jeder Art für Kopf- und Barthaar . . g	kg	5,00
298	Wohlriechende Salze . . . . g	kg	4,00
	Bemerkung: Wenn ein Gegenstand der Positionen 276—278 einschl., 280—282 einschl. 284, 287—294 einschl. und 296 bis 298 einschl. in Flaschen, Kisten, Büchsen, Töpfen oder anderen unmittelbaren Umschließungen, die im Kleinverkauf nicht gebräuchl. sind, eingeführt wird, oder wenn an seiner Verpackung irgendein Teil des inneren oder äußeren Gefäßes zum Kleinverkauf fehlt, ist ein Sonderzuschlag von 100% zu zahlen.		
	Bemerkung: Wenn in nur einer Kiste oder Verpackung Parfüms, Toilettewasser, Toiletteseife, Toilettepuder oder ähnliche Zusammensetzungen eingeführt werden, so werden sie zusammen nach dem höchsten Satz irgendeines der zusammen verpackten Gegenstände abgefertigt.		
	Bemerkung: Die in nachstehender Gruppe (Pos. 299—374 einschl.) als zollfrei aufgeführten Waren, soweit sie „als Handelsware“ oder „zu gewerblichen Zwecken“ eingeführt werden, zahlen, falls sie chemisch rein sind, keinen geringeren Zoll als	v. W.	25%
	Bemerkung: Die in nachstehender Gruppe aufgeführten (Pos. 299—374 einschließl.), mit Gewichtszöllen belegten Waren, wenn sie als „Handelsware“ oder „zu gewerblichen Zwecken“ eingeführt werden, zahlen, falls sie chemisch rein sind, keinen geringeren Zoll als .	v. W.	25%
aus 299	Ricinusöl . . . . . rh	kg	0,20
301	Oel a. Chaulmugra und seine Derivate in jeder pharmazeutisch. Form und Lebertran		frei
302	Fischöle, n. b. g. . . . . rh	kg	0,40
303	Vaselinöl, roh . . . . . rh	kg	0,40
304	Essigsäure, techn. . . . . g	kg	1,50
305	Borsäure, techn. . . . . rh	kg	0,20
306	Citronen- und Weinsäure, techn. g	kg	1,00
307	Salzsäure, Phenol, krist., Milchsäure, Salpetersäure, Oelsäure, Oxalsäure, techn. . . . . rh	kg	0,20
308	Schwefelsäure, techn. . . . rh	kg	5,00
309	Branntweine und Alkohol, nicht zum Trinken	l	2,50
	Bemerkung: Die Einfuhr von Alkohol bleibt der Vorschrift unterworfen, die von der Staatsbehörde erlassen wird.		
310	Albumin und Gelatine, verarbeitet in nicht genannten Waren, einschl. der Oblaten und Kapseln zum Einnehmen von Heilmitteln und der Plätzchen aus sonstigem Stoffe g	kg	2,50
311	Albumine aus Ei oder Blut . . g	kg	2,00
312	Naturcampher . . . . . g	kg	2,50
314	Chrom-, Kali-, Ammoniakalaun in Lösung, Salmiak, Ammoniumsulfat, Natriumbicarbonat, technisch . . . . . rh	kg	0,20
315	Ammoniak wasserfrei, in beliebig. Gefäß	v. W.	10%
316	Kaliumantimonyltartrat, techn. rh	kg	0,20
317	Safran . . . . . g	kg	15,00
318	Milchzucker . . . . . g	kg	0,50
319	Schwefel in belieb. Form, techn. rh	kg	0,20
320	Borax, Magnesiumsilicat, flüssiger Sauerstoff, Kaliumbichromat, Kaliumchlorat, Cyankalium, techn. rh	kg	0,20
321	Ammoniumcarbonat, techn. . . g	kg	0,80
322	Calciumcarbid . . . . . rh	kg	0,10
323	Pflanzenwachs, in Masse, Blöcken oder in anderer roher Form, einschl. Bienenwachs . . . . rh	kg	0,50
324	Kupfersulfat, unrein oder roh rh	kg	0,20
325	Leim und Kleister, zubereitet, und im allgemeinen flüssige Klebestoffe, zubereitet . . . . . g	kg	1,00
326	Leim aller Arten, trocken, einschl. Lab und Fischblase . . . . rh	kg	0,60
327	Gerbrinden	kg	frei
328	Kesselsteingegenmittel . . . . g	kg	0,30

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.
[2]) Der Zoll darf nicht weniger als 30% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
	329 Desinfektionsmittel jeder Form, wie Cresol, Formalin, Kaliumpermanganat, Creolin, Wasserstoffsuperoxyd, Sublimat, Phenol, Jod, Calciumhypochlorit, Quecksilbercyanat		frei
aus	330 Dextrin zu gewerbl. Gebrauch rh	kg	0,20
	332 Stearin, Talg, Paraffin und ihre Mischungen, Mineral- u. Pflanzenwachs, zu Kerzen verarbeitet . . g	kg	0,80
	333 Quebracho- und Campecheextrakt, techn. . . . . rh	kg	0,10
	334 Phosphor	v. W.	15%
	335 Kohlensäure, in beliebigem Gefäß	v. W.	10%
	336 Gelatine . . . . . g	kg	1,00
	337 Glycerin ,roh oder gereinigt . . g	kg	0,80
	338 Hämatin, zum Gerben		frei
	340 Ameisen- und Insektenvertilgungsmittel in jeder Form		frei
	341 Schellack und Lackharze, trocken; Kopal, Dammarharz, Senegal- und arabischer Gummi, alle in beliebiger Form, trocken . . . . . g	kg	0,80
	342 Flaschenlack usw. . . . . g	kg	0,50
	343 Siegellack . . . . . g	kg	0,50
	345 Magnesiumcitrat . . . . . g	kg	0,80
	346 Magnesiumsilicat (Talkum n. b. g.) techn. . . . . rh	kg	0,20
	347 Magnesiumsulfat und -chlorat rh	kg	0,50
	349 Naphthalin im allgemein., techn. rh	kg	0,15
	350 Betanaphthol . . . . . rh	kg	0,20
	351 Sauerstoff in beliebigem Gefäß . .		frei
	353 Metallputzmittel, n. b. g. . . . g	kg	0,50
	354 Insektenpulver, im allgem., n. b. g.		frei
	355 Aetznatron, techn. . . . . rh	kg	0,16
	356 Chinin, Chininsulfat und -chlorhydrat, Aristochin (neutr. Carbonat), Euchinin, Chininbenzoat, -bromhydrat, -salicylat, -tannat, Salochinin, Chininvalerianat . .		frei
aus	357 Kolophonium, Pflanzenteer . rh	kg	0,10
	358 Photographische Entwickler . . .	v. W.	25%
	359 Süßstoff . . . . . g	kg	20,00
	360 Radiumsalze		frei
	361 Santonin		frei
	363 Natriumsilicat, Magnesiumsilicat, Natriumcarbonat, techn. . . rh	kg	0,10
	364 Natriumsulfat, -bisulfat u. -bisulfit, techn., für gewerbliche Zwecke rh	kg	0,20
	365 Natriumthiosulfat, techn., zum gewerblichen Gebrauch, nicht für photographische Zwecke . . rh	kg	0,20
	366 Natriumthiosulfat für photographische Zwecke . . . . . g	kg	0,80
	367 Sera u. Impfstoffe gegen Tetanus, Diabetes, Carbunculose, Typhus, antivariolische, gegen Pest; Tuberkulin, polyvalente; Salvarsan u. ä.		frei
	368 Sera und Impfstoffe zum tierärztlichen Gebrauch, bestimmt zur Behandlung von Carfunkel, d. Meningitis, spinalen Lähmung, Tetanus, Vogelpips; Tuberkulin, Mallein, Bayer 205 und ähnliche		frei
	369 Vaselin mit Borax, Menthol, Antiseptika, u. im allgemeinen Vaselin, medizinisches od. nicht, aber nicht parfümiert, in Flaschen, Töpfen, Tuben od. Büchsen z. Kleinverk. g	kg	1,50
	370 Gifte zur Konservierung von Häuten u. Leder im allgemein. rh	kg	0,20
	371 Medizinalweine . . . . . rh	kg	1,50
	372 Alle übrigen tierischen, pharmazeutischen, mineralischen, anorganischen, organischen, chemischen und pflanzlichen Stoffe für die Medizin oder die Industrie:		
	a) Drogen und Auszüge daraus . g	kg	0,60[1])
	b) Chemikalien . . . . . g	kg	0,80[1])
	c) Pharmazeutische Erzeugnisse, auch Spezialitäten, wie: Sirupe, Elixiere, Tabletten, Ampullen, Kapseln und ähnliche . . . g	kg	1,50[1])
	d) Erzeugnisse z. Bekämpfung der Tuberkulose wie Emulsionen u. ähnliche, deren Grundbestandteil Lebertran ist . . . . . g	kg	0,80
	e) Antiseptische Erzeugnisse, wie Aniodol, Listerine und ähnl. g	kg	0,50
	f) ausdrücklich für gewerbliche Zwecke bestimmte Präparate g	kg	0,20[1])
	373 Morphin, Apomorphin, Methylmorphin, Cocain, Heroin u. ähnl. n	kg	100,00
	374 Aether, Emetin, Spartein, Coffein, Strychnin u. andere nicht einzeln genannte Alkaloide . . . . . n	kg	2,00

Bemerkung: Unter pharmazeutischen Spezialitäten werden die unveränderlichen Erzeugnisse oder Arzneien verstanden, die in geeigneter Weise für den Kleinhandel verpackt und mit Angaben über ihre therapeutischen Eigenschaften, Dosierung oder Gebrauchsanweisungen versehen sind, sowie alle, die in den, von der Direktion der Gesundheitsbehörde genehmigten Verzeichnissen erwähnt sind. Wenn die pharmazeutischen Spezialitäten einzeln eintreffen, so werden sie nach den beschrifteten Umschließungen verzollt, die in der Direktion der Gesundheitsbehörde gebucht sind.

Bemerkung: Die Staatsbehörde wird ermächtigt, die in den Positionen 299—374 einschl. nicht einzeln aufgeführten Waren nach Klassen auf Grund von Gewichtszöllen zu ordnen, wenn dies zur besseren staatlichen Ueberwachung gewisser Stoffe geeignet sein sollte. Zu diesem Zwecke werden die Positionen 375 bis 400 bestimmt, die aus diesem Grunde in dem vorliegenden Gesetze nicht enthalten sind.

Bemerkung: Die Staatsbehörde kann die Einfuhr von Alkaloiden und Narkotica aus Gründen der öffentlichen Ordnung beschränken, amtlich regeln, verbieten, oder auf bestimmte Häfen begrenzen.

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
aus	579 Aluminium:		
	a) Draht-, Barren, Platt. u. Röhr. g	kg	0,60
	aus d) fein gewalzt . . . . . g	kg	1,50
	580 Quecksilber . . . . . rh	kg	1,50
aus	592 a) Platin, roh oder in Barren, Stücken, Pulver oder nur zum Einschmelzen		frei
aus	606 Kohlebürsten zum Betrieb von Motoren und Dynamos		frei
	661 Isolatoren für elektrischen Strom a. Vulkanit, Steinkarton oder and. Stoffen, n. b. g.	v. W.	20%
	665 Kohle für elektr. Bogenlampen rh	kg	0,30
aus	724 Fässer, Tonnen aus Holz, wasserdicht oder nicht, einzeln oder als Warenbehälter eingeführt, soweit sie nicht mit dem Rohgewicht oder nach dem Werte dies. Waren verzollt werden, zerlegt oder nicht		frei
	730 Kästen aus Holz für Zündhölzer rh	kg	0,12
	792 Fässer und ähnliche Erzeugnisse aus gepreßtem Papier . . . rh	kg	0,50
	794 Kästen und Schachteln aus Karton und Pappe, n. b. g., einschl. der Schachteln für Pillen, Pulver und Kapseln . . . . . g	kg	1,50

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.

[1]) Der Zoll darf nicht weniger als 25% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
823	Weißes Papier, roh, oder beliebig gefärbt, aus Packpapier, Stroh, Holzmasse oder Fasern, n. b. g., zum Einwickeln, ausgenommen Manila- und Seidenpapier, zum allgemeinen Gebrauch in Handelsgeschäften, in Rollen, Spulen, Bogen oder Ries, aber nicht für bestimmte Waren zugeschnitten . . . . . rh	kg	0,20
	Bemerkung: Das in Pos. 823 genannte Papier zahlt, wenn es auf bestimmte Maße zu Zwecken zugeschnitten ist, die in der Position nicht genannt sind, oder wenn es als Papiersäcke oder zu gewöhnlicher Verpackung dient, einen Zuschlag von 50%, und wenn es bedruckt ist, selbst als Papiersäcke oder gewöhnl. Verpackung, oder in Bogen, Rollen, Spulen oder riesweise, oder besonders zugeschnitten, einen Zuschlag von 100%	Sonderzuschlag oder Sonderzuschlag	50% 100%
824	Oelgetränktes Papier oder solcher Karton zu Kopierzwecken . . g	kg	1,00
826	Lichtempfindliches Papier oder Karton für die Photographie . . g	kg	3,00
828	Kohlepapier jeder Art . . . . g	kg	3,00
aus 832	Kopierpapier, n. b. g. . . . . g	kg	0,75
aus 833	Kopierpapier, n. b. g, in Büchern oder Rollen . . . . . g	kg	1,25
848	Fliegenpapier, vergiftet oder gummiert	frei	
849	Papier für Vervielfältigungsapparate, und im allgemeinen Papier mit Wachs bedeckt oder verbunden, zum Schnitt oder zur Durchlochung von Platten oder Bogen zum Durchzeichnen . . . . g	kg	2,50
852	Lichtpauspapier . . . . . g	kg	2,—
874	Alle sonstigen Erzeugnisse aus Papier, Karton und Pappe, n. b. g. g	kg	1,—[2])
877	Watte, gechechelt od. nicht, hydrophile Watte, antiseptisch, sterilisiert, aseptisch, und Verbandswatte im allgemeinen, n. b. g. . g	kg	1,50
975	Chirurgische und medizinische Binden und Gaze aus Baumwolle, auch imprägniert . . . . g	kg	1,25
1046	Bourré- und Florettseide . . . g	kg	5,—
1051	Chirurgische Nähseide, Catgut u. ä.	frei	
1052	Seide, gesponnen, gedreht oder nicht, einschl. Seidenfaden zum Sticken und Nähen . . . . . g	kg	6,—
aus 1115	Künstliche Düngemittel	frei	
aus 1123	Künstliche Schnitz- und Formerstoffe, z. B. Bakelite, Pyrolin, Celluloid zu Gegenständen verarbeitet, die in diesem Tarif anderwärts nicht aufgeführt sind g	kg	2,50
aus 1127	Photographische Filme, Platten und anderes Zubehör für photographische Apparate:		
	b) photographische Filme in Rollen oder einzelnen Blättern, einschl. der Kinofilme, unbelichtet . g	kg	3,50
	d) photographische Platten, ausgenommen Filme . . . . . g	kg	1,50
1136	Sprengstoffe und Munition im allgemeinen; Zündhütchen, Patronen und Zubehör, Raketen, Pulver, Geschosse und Schießbedarf:		
	a) Geschosse für Taschenpistolen, Schrot u. Munition aus Blei od. seinen Legierungen, einschl. der Geschosse aus Blei mit Mänteln aus anderen Metallen . . . . . rh	kg	0,50
	b) Metallpatronen mit oder ohne Geschoß oder Schrot, geladen oder nicht, für Feuerwaffen rh	kg	0,50
	c) Patronen aus Pappe und Metall für Flinten, leer oder geladen, nur mit Pulver oder zusammengesetzten Sprengstoffen . . g	kg	4,00
	d) Patronen aus Pappe und Metall f. Flinten, vollständig geladen g	kg	1,50
	e) Raketen, Kunstfeuerwerk, Torpedos, Mischungen, und ähnl. zur Beleuchtung und zum Spielen . . . . . rh	kg	2,50
	f) Zündhütchen f. Feuerwaffen g	kg	5,00
	g) Zündhütchen, Lunten und kleine Zünder, nicht für Feuerwaffen . . . . . g	kg	1,25
	h) Schwarzpulver zur Jagd . rh	kg	1,25
	i) Rauchloses Pulver z. Jagd rh	kg	3,50
	j) grobes Pulver, Dynamit und Sprengstoffe im allgemeinen für Gewerbe, Landwirtschaft und Bergbau . . . . . rh	kg	0,50
	k) Pfropfen aus Papier, Filz oder anderen Stoffen für Feuerwaffen . . . . . g	kg	3,00
1138	Zündhölzer:		
	Wachszündhölzer und ähnliche:		
	aus a) lose . . . . . g	kg	5,00
	aus b) i. Schacht od. Kästen g	kg	3,50
	c) aus Holz oder Pappe, auch Mustersendungen, einschl. der bengalischen Hölzer und Sturmbrenner . . . . . g	kg	2,00
1164	a) Graphit zu Bleistiften . . . g	kg	15,00
	c) Bleistifte aus festem Graphit, einschl. der Farb- und Kopierstifte: Tintenstifte . . . . g	kg	3,00
1167	Glühstrümpfe	100 St.	10,00
aus 1176	Künstliche Edelsteine und Halbedelsteine, ohne Fassung; Perlen-Imitationen	v. W.	5%
1189	Rohstoffe, n. b. g.	v. W.	10%
1190	Alle übrigen nicht genannten Fertigwaren	v. W.	30%
1192	Gegenstände, die von der Regierung oder für sie zum öffentlichen Gebrauch eingeführt werden . .	frei	
1193	Gegenstände, die von den Gemeinden für den öffentlichen Gesundheitsdienst, f. den Unterricht, für die Polizei und andere ausschließlich gemeindliche Zwecke mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden	frei	
1194	Die für den Unterricht und die Erhaltung der öffentlichen Bauten erforderlichen Stoffe und Geräte auf Grund einer Genehmigung	frei	
1208	Unverkäufliche Muster, oder solche ohne Handelswert	frei	
1209	Muster, deren Wert 5000 $ nicht überschreitet, u. die von Handelsreisenden in gutem Glauben für ihre geschäftlichen Zwecke eingeführt werden und die nicht über vier Monate im Lande bleiben, wenn der Einführende dem Zollamte genügende Bürgschaft leistet und die Muster bei der Ankunft		

[2]) Der Zoll darf nicht weniger als 30% v. W. betragen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
	und bei der Ausfuhr als dieselben festgestellt sind		frei
1214	Die Zollbefreiungen, die auf Grund von Verträgen an Unternehmungen öffentlicher Nützlichkeit gewährt werden, bedürfen in jedem einzelnen Falle der schriftlichen Anweisung des Finanzministers, der sie entsprechend den von der Regierung erlassenen Vorschriften ausstellt, wenn gesetzlicher Anlaß dazu vorliegt. Die Zollbefreiungen werden in keinem Falle für Wein, Mineralwässer, Nahrungsmittel, Gegenstände des persönlichen Gebrauches, noch für Waren gewährt, die für die Ausführung des Vertrages nicht nötig sind. Die Zollbefreiung erstreckt sich keinesfalls auf die Hafenabgaben und die Konsulatsgebühren.		

Artikel 9. Ungültig werden das Zolltarifgesetz vom 1. Juni 1926, die Erlasse vom 21. Nov. 1925 und 19. März 1926, sowie alle entgegenstehenden Gesetze, mit Ausnahme der jetzigen, in Gültigkeit bleibenden Konsulatsgebühren.

Artikel 10. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1927 in Kraft. (126)

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten nach dem Fernen Osten.

Nachstehende Ausführungen von A. H. Swift von der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts sind dem „Commerce Reports" entnommen.

Die amerikanische Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten nach dem Fernen Osten zeigte im Jahre 1926 eine 50%ige Zunahme gegenüber 1922 und betrug nahezu ein Viertel der Gesamtausfuhr an genannten Erzeugnissen. Hauptabsatzgebiete waren Australien, Niederländisch-Indien, China, die Philippinen und Britisch-Indien. Die amerikanische Chemikalienausfuhr nach diesen Ländern zeigte in den letzten fünf Jahren eine normale Aufwärtsentwicklung; der Absatz in Britisch-Indien wurde verdoppelt, in Niederländisch-Indien sogar verdreifacht.

Japan besitzt zwar eine recht große eigene chemische Industrie, doch genügt seine Produktion nicht zur Befriedigung des einheimischen Bedarfs; die Einfuhr ist daher immer bedeutend. Es kaufte im Jahre 1926 8% der amerikanischen Chemikalienausfuhr, d. h. für mehr als 13 000 000 $, davon künstliche Düngemittel für 5 300 000 $, Industriechemikalien für 2 755 000 $, Steinkohlenteerprodukte für 1 535 000 $, Farben und Firnisse für 853 000 $, Naval Stores für 2 031 000 $, Arzneimittel für 430 000 $ und Toilettenartikel für 170 000 $. An Industriechemikalien bezog Japan: Methanol für 127 000 $, Calciumacetat für 503 000 $, Aetznatron für 937 000 $ und Metallputzmittel für 79 000 $, außerdem Phosphate im Werte von 343 000 $ und Superphosphat für 1 100 000 $ sowie nennenswerte Mengen Soda und andere technische Chemikalien. Die Hauptmengen der nach Japan verschifften Steinkohlenteerprodukte waren auf Farbstoffe weiterverarbeitet worden; ihr Gesamtwert wurde nur durch den der chinesischen Orders übertroffen, doch waren die für Japan bestimmten Farbstoffe besser als die nach China versandten. Die Hälfte der verschifften Farben und Firnisse bestand aus zubereiteter Ware. Für Gasruß, für den Japan wiederum der beste Kunde im Osten war; werden 271 000 $ aufgewandt. Die Einfuhr von Harzen zur Fabrikation von Seife und Papier bezifferte sich auf 1 900 000 $.

Australien befindet sich in rascher Entwicklung und ist ein guter Abnehmer amerikanischer Waren; Chemikalien werden regelmäßig, doch in kleinen Mengen abgenommen. Wie in Canada, so wird auch in Australien von seiten der amerikanischen Fabrikanten in immer wachsendem Maße die Tendenz befolgt, Filialbetriebe im Lande selbst zu errichten, was für die Zukunft eine ständige Zunahme in der Nachfrage nach Rohstoffen und Halbfabrikaten mit sich bringen dürfte. — Die bedeutendsten Einfuhrartikel im Jahre 1926 waren Schwefel im Werte von 1 200 000 $, Terpentinöl für 736 000 $, Harze für 376 000 $. Australien ist einer der größten Märkte des Fernen Ostens für pharmazeutische Originalpräparate, von denen für mehr als 500 000 $ importiert wurden. Der Wert der bezogenen Farben und Firnisse betrug 815 000 $, der Toilettenartikel 548 000 $ und verschiedener technischer Chemikalien 733 000 $. Die steigende Nachfrage nach Desinfektions-, Insektenvertilgungsmitteln und ähnlichen Präparaten führte im Jahre 1926 zu Abschlüssen über mehr als 100 000 $. Obgleich hinter Japan, Niederländisch-Indien und den Philippinen zurückstehend, war Australien für künstliche Düngemittel doch ein guter Markt; jene Länder verwandten indes hauptsächlich Ammonsulfat, während Australien 50 000 t Phosphatdünger im Werte von 420 000 $ kaufte. Aetherische Oele wurden für 107 000 $, Schießbaumwolle für 200 000 $ eingeführt.

Niederländisch-Indien hat in den letzten 5 Jahren seine Bezüge aus den Vereinigten Staaten verdreifacht; sie betragen jetzt nahezu 5 000 000 $. Bei den großen Landflächen, die dem Anbau von Zuckerrohr, Tabak, Cinchona und anderen tropischen Gewächsen dienen, ist die Möglichkeit zum Absatz von Kunstdüngern und Schädlingsbekämpfungsmitteln beträchtlich und wurde bald von den amerikanischen Produzenten erkannt, die ein von Jahr zu Jahr gesteigertes Interesse für dieses Absatzgebiet zeigten. Der Export von Düngemitteln dorthin hat sich seit 1922 praktisch verdoppelt (1926: 65 000 t im Werte von 3 500 000 $) und macht dies Gebiet nach Japan zum zweitgrößten Weltverbraucher. — Für Naval Stores wurden im Jahre 1926 1 000 000 $ ausgegeben, 90% davon allein für Harze; ungefähr 85% des importierten Harzes werden in der Batikindustrie verbraucht, der Rest größtenteils in den Seifenfabriken, ein kleiner Teil schließlich zur Papierfabrikation. Formaldehyd, Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Präparate, sowie Aetznatron und Soda wurden 1926 nur für rund 200 000 $ von den Vereinigten Staaten nach diesen Inseln ausgeführt. Trotz der dichten Bevölkerung ist der Verbrauch von amerikanischen Medikamenten und Toiletteartikeln klein; er beträgt 26 000 $ bzw. 160 000 $. Für etwas mehr als 100 000 $ wurden Farbstoffe, Farben und Firnisse geliefert.

Der Chemikalienexport der Vereinigten Staaten nach China nahm in den letzten 5 Jahren um 66% zu und erreichte die Summe von 4 259 000 $ trotz der unruhigen Verhältnisse in diesem Lande. Diese Ziffer ist noch zu klein angegeben, da die Hauptmasse der nach Hongkong bestimmten Waren ebenfalls nach China weitergeleitet wurden, speziell der wichtigste Artikel, Ginseng, von dem für 2 193 000 $ nach Hongkong ging, während nur für 331 000 $ direkt nach China verschifft wurde. — Zur Färbung der Baumwolle werden jährlich bedeutende Mengen künstlicher Farbstoffe verbraucht. Obwohl starke Konkurrenz vorliegt, haben die Amerikaner doch für 1 877 000 $ Teerfarbstoffe abgesetzt. Pharmazeutische Präparate gelangten im Werte von 500 000 $ zum Verkauf, Industriechemikalien für 300 000 $, Toilettenartikel für 360 000 $, Farben und Firnisse für 233 000 $. Der Kunstdüngerabsatz war kleiner, als er bei der Größe des Landes hätte sein können, nämlich nur für 246 000 $. Von Naval Stores ist Harz mit 235 000 $ die einzige nennenswerte Position.

Der Anteil der Philippinen am Chemikalienhandel der Vereinigten Staaten hat sich während der letzten fünf Jahre um 50%, d. h. auf 3 400 000 $ im Jahre

Digitized by Google

1926 gehoben. Hauptverkaufsartikel waren Düngemittel, und zwar für etwa 1 133 000 $. Im einzelnen betrug die Ausfuhr 13 300 t Ammonsulfat (im Werte von 728 000 $), 1200 t andere stickstoffhaltige Düngemittel (89 000 $), 300 t Superphosphat (32 000 $) und 4600 t sonstige Düngemittel (255 000 $). An Industriechemikalien wurden nur relativ kleine Mengen eingeführt, nämlich für 500 000 $. Auf den Philippinen befanden sich die größten Verbraucher amerikanischen Calciumcarbids; sie nahmen 1 000 000 lbs. im Werte von 55 000 $ auf. Für ungefähr 700 000 $ wurden Medikamente und für 400 000 $ Toilettenartikel aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 verkauft. Die Hauptmenge der Farben und Firnisse, die im Werte von einer halben Million $ nach den Philippinen gingen, bestand in zubereiteten Farben. Der Verbrauch an Naval Stores ist gering und beziffert sich auf 50 000 $.

In Britisch-Indien fanden pharmazeutische Präparate den glattesten Absatz; sie machten mehr als ein Drittel des Gesamtexports von 2 600 000 $ aus, eine Zahl, die eine Verdoppelung gegenüber 1922 bedeutet. Wie China und Japan ist auch Indien ein guter Markt für Indigo und andere Teerfarbstoffe, worin es mit 630 000 $ im Jahre 1926 der drittgrößte Konsument des Fernen Ostens ist; auch in diesem Artikel hat sich der Absatz in den letzten fünf Jahren verdoppelt. Amerikanische Zahnpflegemittel sind in Britisch-Indien sehr beliebt und wurden 1926 für 225 000 $ gekauft. Der Verbrauch an technischen Chemikalien betrug 1926 nur 225 000 $; er umfaßte in der Hauptsache Alkalien, Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen Farben und Firnisse gingen für 200 000 $ nach Indien, meist in Form von fertiggemischten Farben. Obwohl die Landwirtschaft die Haupterwerbsquelle des Landes ist, fanden amerikanische Kunstdünger nur geringen Anklang: 1100 t im Werte von 63 000 $.

Die Chemikalienausfuhr nach Neuseeland nahm während der letzten fünf Jahre um 500 000 $ zu und erreichte 1926 eine Höhe von 1 600 000 $. Verglichen mit den größeren Märkten ist der neuseeländische jung und noch klein, aber entwicklungsfähig. Die verlangten Chemikaliengruppen sind im großen und ganzen die gleichen wie in Australien. Es war Großabnehmer für amerikanischen Schwefel, der im Werte von beinahe 500 000 $ eingeführt wurde. Die Vereinigten Staaten lieferten praktisch den ganzen Bedarf an Naval Stores, für 100 000 $ Terpentinöl und 50 000 $ Harz; Industriechemikalien für rund 300 000 $, Toilettenartikel für 100 000 $ sowie Farben und Firnisse für 300 000 $ machten den Rest der Importsumme aus.

Der gegenwärtige Anteil der anderen Länder des Fernen Osten, der sich größtenteils auf medizinische, pharmazeutische und kosmetische Artikel beschränkt, geht aus der folgenden Uebersicht über den Chemikalienexport der Vereinigten Staaten nach dem Fernen Osten hervor. (In 1000 $.)

Bestimmungsland:	1922	1923	1924	1925	1926
Britisch-Indien . . .	$ 1 294	$ 1 763	$ 1 554	$ 2 385	$ 2 599
Britisch-Malayenstaat.	145	175	174	303	367
Ceylon	45	81	85	106	196
China	2 559	4 889	4 048	5 133	4 259
Niederländisch-Indien	1 682	2 507	2 839	3 590	4 987
Französisch-Indochina	20	18	3	16	44
Japan	10 157	13 931	9 582	10 730	13 170
Hongkong	2 798	3 178	2 042	1 748	2 478
Kwangtung	34	51	27	14	79
Philippinen	2 169	3 133	3 678	3 045	3 389
Siam	42	3	38	50	53
Russland	8	1	1	18	29
Uebriges Asien . . .	19	15	10	13	6
Australien	4 010	4 059	4 160	5 196	6 014
Britisch-Ozeanien . .	14	18	17	28	33
Französisch-Ozeanien	23	32	30	26	18
Neuseeland	1 128	980	974	1 232	1 642
Insgesamt	26 147	34 834	29 262	33 633	39 363
Weltexport . . .	122 621	145 405	137 222	158 254	171 304

(3461)

Liste der bei der Einfuhr nach Bulgarien zollfreien Chemikalien.

Das bulgarische Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit hat laut Verordnung Nr. 2083, veröffentlicht im „Darjawen Westnik", vom 20. Dezember 1927, die zollfreie Einfuhr von verschiedenen Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Industrie verfügt.

Die Zollfreiheit wird auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie erklärt und betrifft nur diejenigen Betriebe und die Zwecke, die vom Industrieschutzgesetz vorgesehen sind.

Nachstehend sind die von der Verordnung betroffenen chemischen Erzeugnisse aufgezählt:

Acetaldehyd
Aceton
Agar-Agar
Alaune
Alizarinöl
Aluminumacetat
Aluminiumfluorid
Aluminiumsulfat
Ameisensäure
Ammoniumacetat
Ammoniumcarbonat
Ammoniumchlorid
Ammoniumhydroxyd
Ammoniumnitrat
Ammoniumoxalat
Ammoniumphosphat
Ammoniumsulfat
Anilinsulfat
Anilinchlorhydrat
Antimonchlorid
Antimonsulfid
Antimonsulfat
Appretiermittel, m. A. von Stärke und Dextrin
Arsentrisulfid
Aether
Aetherische Oele (m. A. von Nelken-, Pfefferminz-, Mandel-, Veilchen-, Bergamott- und Zimtöl)
Aetzkali
Aetzkalk
Aetznatron
Bariumcarbonat
Bariumchlorid
Bariumcyanid
Bariumhydrat
Bariumnitrat
Bariumsulfat
Bariumsuperoxyd
Benzaldehyd
Benzin
Benzoe-Extrakt
Benzylalkohol
Bleiacetat
Bleicarbonat
Bleicherde
Bleiglätte
Bleimennige
Bleioxyd
Blutlaugensalze
Borax
Borsäure
Bronzepulver
Bronzetinktur
Calciumcarbid
Calciumchlorid
Calciumferrocyanid
Calciumhypochlorit
Calciumphosphat
Calciumsulfid
Calciumtartrat
Campeche-Auszüge
Canthariden, gepulvert
Carbolineum
Carborundum
Casein
Caseinleim
Ceresin
Chlorkalk
Chlorschwefel
Dextrin
Diammoniumphosphat
Dicalciumphosphat
Dikaliumphosphat
Dimagnesiumphosphat
Dinatriumphosphat
Dinitrochlorhydrin
Dinitrotoluol
Diphenylguanidin
Edelsteine, synthetische
Eisenchlorid
Eisenoxyd
Essigsäure
Farben
Farbstoffe
Feldspat
Fettsäuren
Flittergold
Fluorwasserstoff
Firnis
Fischöle
Fruchtessenzen, künstl. (m. A. von Birnen-, Mandel-, Himbeer-, Ananas-, Bananen-, Aepfel-, Pfirsich-, Orangen-, Citronen-, Veilchen- und Quittenessenz)
Gallussäure
Gelatine
Gerbextrakte
Goldchlorid
Goldtinte
Graphit
Guajacol
Gummen und Harze (Sandarac, Mastix, Galbanum Kopal, G. arabicum u. a.)
Hexamethylentetramin
Holzöl, vergällt
Infusorienerde
Imprägn. Papier und Karton
Jodoform
Kaliumbichromat
Kaliumchlorat
Kaliumchlorid
Kaliumcyanid
Kaliummetabisulfit
Kaliumnitrat
Kaliumpermanganat
Kaliumpersulfat
Kaliumphosphat
Kaliumsilbercyanid
Kaliumsulfid
Kaliumtartrat
Kaliumsalze, andere
Kesselsteingegenmittel
Kieselfluorwasserstoffsäure
Kohle für Elektroden
Kolophonium
Knochenöl
Kryolith
Kunstseide
Kupferchlorid
Kupferoxyd
Lanolin

Digitized by Google

Lysol
Magnesit
Magnesiumcarbonat
Magnesiumchlorid
Magnesiumfluorid
Magnesiumoxyd
Magnesiumphosphat
Magnesiumsulfat
Malzextrakt
Manganchlorid
Mangandioxyd
Mangansulfid
Metalloxyde und deren Kompositionen
Methanol
Mineralöl
Mineralteer
Monochlorhydrin
Naphthalin
Natriumbicarbonat
Natriumcarbonat
Natriumbisulfid
Natrium-Formaldehydsulfoxylat
Natriumhydrosulfit (Blankit)
Natriumnitrat
Natriumnitrit
Natriumphosphat
Natriumsulfat
Natriumsulfit
Natriumtartrat
Natriumthiosulfat
Nickelsalze
Nitrobenzol
Nitroglycerin (gelatiniert)
Oel, sulfuriert
Orthoklas
Orthophosphorsäure
Oxalsäure
Paraffin
Pergamentpapier z. Diffusion
Perubalsam
Pflanzenöle
Pflanzenteer
Phosphor, roter
Phosphorsäure
Piperidinthiocarbamid
Poliermittel
Präparate zum Entfärben der Glucose
Präparate zum Entfärben und Filtrieren der Weine
Präparate zum Raffinieren des Zuckers
Quecksilberoxyd
Ricinusöl
Ricinolsulfursaures Natrium
Salicylsäure
Salol
Salpetersäure
Salzsäure
Schellack
Schleifmittel
Schwefel
Schwefeldioxyd
Schwefelsäure
Schweflige Säure
Spermacetöl
Silberchlorid
Silbercyanid
Silbernitrat
Sprengstoffe (Kapseln)
Steinsalz (vergällt)
Storax
Talk
Tannin
Tetrapol
Terpentinöl
Thymol
Tolubalsam
Vaseline
Wasserstoffsuperoxyd
Weinsäure
Weinstein
Zaponlack
Zinkchlorid
Zinkoxyd
Zinnasche
Zinnober

(169)

Die Phosphatvorkommen der Südafrikanischen Union.

Einem im „Journ. of the Chem., Metal. and Min. Society of South Africa“ veröffentlichten Berichte von A. J. Pelling über die südafrikanischen Phosphatvorkommen entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der südafrikanische Boden ist überwiegend arm an Kalk und Phosphor, so daß dem Phosphatdüngerproblem bald größere Bedeutung zukommen wird.

Das Phosphatlager von Saldanha Bay bedeckt ein großes Gebiet an der Südwestküste des Kaplandes und wird seit einigen Jahren in unzulänglicher Weise ausgebeutet. Die Rohphosphate werden fein gemahlen und an Landwirte in der Umgebung verkauft, die hiermit gute Ergebnisse (wenn auch verspätet) erzielen. Hauptsächlich handelt es sich hier um Eisen- und Aluminiumphosphate und nur sehr wenig Kalkphosphate. Der Phosphorsäuregehalt schwankt beträchtlich; im Durchschnitt soll er 25% P_2O_5 betragen. Die bisher festgestellten Grenzen sind 5,68 und 28%.

Gleich nach dem Kriege wurde eine Gesellschaft gegründet, die diese Phosphate nach einem dem Wolterverfahren ähnlichen Verfahren mit Kohle, Kalk und Soda aufschließen wollte und zu diesem Zwecke auch in Johannesburg eine Fabrik errichtete. Infolge verschiedener Gründe, u. a. auch der niedrigen Preise der eingeführten Phosphatdünger, ging das Unternehmen ein. Das von diesem Unternehmen hergestellte Phosphat enthielt 13% Phosphorsäure, von denen 12% in Citronensäure löslich waren.

Südwestlich von Saldanha befinden sich die Lager von Langebaan, die sich über ein ziemlich großes Gebiet erstrecken und deren Kalkphosphatschicht wechselnde Stärke aufweist. Die Cape Explosive Company, die dieses Lager näher untersuchte, verzichtete darauf, es zu erwerben, da dieses Vorkommen als für die Zwecke der Gesellschaft (Herstellung von Superphosphat) ungeeignet angesehen wurde, weil es zu geringe Mengen Phosphate enthielt.

Das Phosphat aus diesem Lager wird direkt zur Düngung verwandt; der Erfolg ist aber schwankend, wie sich aus Versuchen der staatlichen Versuchsfarmen ergeben hat. Der Phosphorsäuregehalt ist zu 26,35% bestimmt worden (davon 8% citratlöslich).

Die Phosphatlager von Mamre, die organischen Ursprungs sind, liegen längs der Küste nördlich von Kapstadt und sind von verschiedenen Geologen und Chemikern günstig beurteilt worden. Die Lager bedecken ein großes Gebiet; ihr Calciumphosphatgehalt liegt nach den bisher untersuchten Proben zwischen 24 und 58%, von denen ein bedeutender Teil citratlöslich ist. Der Gehalt an Eisenoxyd plus Aluminiumoxyd beträgt 4—9%. Möglicherweise stellt dieses Lager eins der größten Lager der Erde an geringgrädigen Phosphaten dar.

Die Phosphate von Mamre sollen zur direkten Verwendung als Düngemittel gut geeignet sein. Eine Konzentrierung dieser Phosphate ist wegen ihrer amorphen Beschaffenheit nicht durchführbar.

Die Phosphatlager in Natal enthalten im allgemeinen nur geringe Mengen von Phosphorsäure, deren Gehalt sich zwischen 3 und 22% bewegt. Da außerdem die Bestände sehr gering sind, kommen diese Lager nicht als Produktionsgebiete für Phosphatdünger in Betracht.

Aehnlich verhält es sich mit den Lagern von Karov; obgleich diese stellenweise einen verhältnismäßig hohen Phosphorsäuregehalt aufweisen, sind sie nicht zur technischen Gewinnung von Phosphaten geeignet, da sich die Vorkommen über ein zu großes Gebiet verteilen und an den einzelnen Stellen nur geringe Mengen verfügbar sind.

In Sekukuniland kommen apatithaltige Lager von kristallinischem Kalk vor; der Phosphorsäuregehalt des Apatits beträgt 40,45%, der des gesamten Gesteins (einschließlich Kalk) jedoch nur 1,68%, so daß die technische Verwertbarkeit dieser Lager sehr zweifelhaft ist.

Der Apatit von Zoutpansberg bei Bandolier Kop läßt sich durch Flotation anreichern, so daß bequem ein Calciumphosphat mit 40% Phosphorsäure erhalten werden kann. Außerdem enthält dieser Apatit nennenswerte Mengen Kalium. Die Erschließung dieser Vorkommen soll bereits in Angriff genommen worden sein.

Zur Herstellung von Superphosphaten ist dieser Apatit sehr gut geeignet; in fein gemahlenem Zustande soll er auch bei direkter Verwendung als Düngemittel gute Ergebnisse geliefert haben.

Mit Hilfe dieses Lagers könnte die südafrikanische Superphosphatindustrie im Bezug von Rohphosphaten unabhängig gemacht werden. Gegenwärtig stammen die eingeführten Rohphosphate hauptsächlich aus Florida und Aegypten und werden cif Durban zu einem Preise von 11 d. per Einheit Phosphorsäure geliefert. Durch die weiteren Kosten (Löschung, Frachten, Verarbeitung usw.) wird der Preis soweit erhöht, daß die Einheit Phosphorsäure im Superphosphat ab Fabrik (in Säcken) auf 4 sh. 8 d. kommt, gegenüber etwa 3 sh. in Europa und vielleicht noch weniger in Amerika. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß Südafrika für die Fabrikation von Superphosphaten auf seine eigenen Rohstoffe zurückgreift.

Weitere Phosphatlager befinden sich bei Cape Cross (21,6% Gesamtphosphorsäure, davon 14 bis 20,7% citratlöslich), bei Kuruman und an verschiedenen anderen Stellen, enthalten aber fast durchweg nur geringere Mengen Phosphorsäure. (4)

Digitized by Google

Schwedens Produktion an chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926.

Das königliche Kommerzkollegium veröffentlicht in den „Kommersiella Meddelanden" vorläufige Angaben über den Wert und die Menge der schwedischen Industrieproduktion im Jahre 1926. Vergleicht man deren Gesamtwert mit dem des Jahres 1925 (s. „Chem. Ind." 1927, S. 28) und berücksichtigt man dabei gleichzeitig die Preisentwicklung der Industriewaren, so ergibt sich im ganzen genommen eine erhöhte Produktion für 1926. Es wird indessen darauf aufmerksam gemacht, daß der festgestellte Wertzuwachs auch teilweise auf gewissen Aenderungen statistischer Art beruht.

In der Gruppe der zu den chemisch-technischen Industrien gehörigen Betriebe scheint sich die Produktion im allgemeinen auf der gleichen Höhe gehalten zu haben, doch hat sich bei mehreren der wichtigsten Warengattungen — z. B. Farben und Firnisse, Oele und Fette, Sprengstoffe und Zündhölzer — eine Neigung zur Steigerung der Quantität bemerkbar gemacht.

Die aufgeführten Zahlen geben die Gesamtproduktion an den betreffenden Erzeugnissen an, ohne Rücksicht, ob dieselben zum Verkauf oder zur Weiterverarbeitung bestimmt waren.

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Molybdänerz, Schlich . . . (t)	6	22 000
Manganerz:		
direkt verwendbar . . . (t)	13 591	342 508
Schlich . . . . . (t)	1 667	120 154
Arsenerz, direkt verwendbar (t)	13 149	850 000
Schwefel- und Magnetkies, direkt verwendbar . . . . . (t)	[2]) 69 759	[3]) 901 309
Geröstete Zinkblende . . . (t)	23 042	1 953 775
Aluminium, aus Schrott hergest.	33 054	70 047
Antimon, „ „ „	4 193	5 873
Platin, „ „ „	4	60 000
Kobaltmetall	7 726	53 095
Ferrosilicium . . . . . (t)	20 466	3 692 934
Ferrosiliciummangan . . . (t)	4 065	1 071 660
Ferromangan . . . . . (t)	1 999	553 355
Ferrochrom . . . . . (t)	11 213	6 055 020
Andere Ferrolegierungen . . (t)	789	212 034
Ferrolegierungen insgesamt . (t)	38 532	11 585 012
Wolfram- und Molybdändraht .	196	110 590
Patronenhülsen und andere Munitionsteile	297 654	687 639
Mantelgeschosse und Mantelgeschoßstoffe	65 115	190 516
Schrot und Bleikugeln	63 122	53 021
Kalk, gebrannt: ungelöscht . (hl)	4 174 811	9 033 767
gelöscht . (hl)	202 836	297 126
Gips	136 560	10 235
Kreide, geschlämmt . . . . (t)	15 604	760 942
Braunstein, pulverisiert	1 000	140
Elektrodenmasse	501 597	88 249
Graphit[4])	46 870	3 970
Isoliermasse	122 860	23 069
Oel, aus Alaunschiefer gewonnen	51 000	4 335
Schmirgel, Schmirgelscheiben und Schmirgelpapier sowie andere künstl. Schleif- u. Poliermittel .	—	1 535 441
Zündholzmaterialien (zum Verkauf)	—	98 895
Sulfitcellulose, gebleicht . . (t)	121 397	35 555 325
ungebleicht, feucht . . . (t)	425 732	40 617 283
ungebleicht, trocken . . . (t)	721 472	151 862 986
Sulfatcellulose, gebleicht . . (t)	—	—
ungebleicht, feucht . . . (t)	141 150	13 849 060
ungebleicht, trocken . . (t)	323 192	68 762 632
Cellulose, insgesamt, berechnet auf Trockengewicht . . . (t)	1 926 013	363 200 984
Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teerölen bestrichene oder imprägnierte Pappen (auch sogen. Asphalt- oder Teerfilz)	6 509 696	1 693 275
Grobes Papier, auch mit Asphalt oder ähnl. Stoffen bestrichen .	2 301 792	584 491
Dachpappe, nicht in Dachpappenfabriken hergestellt	9 978 873	2 741 362

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Lichtempfindliche photographische Papiere und Lichtdruckpapiere	77 016	124 232
Vulkanfiber	875 000	1 120 000
Fuselöl und dergl. (1 zu 50%)	216 899	247 959
Mineralwasser und Erfrischungsgetränke . . . . . (l)	30 912 351	13 237 494
Casein, roh	46 815	16 853
getrocknet	92 934	85 499
Verschied. Nahrungsmittel (Malzextrakt, Milchzucker, Trockenmilch, Backpulver u. dergl.) . .	—	1 299 489
Knochenmehl (für Fütterungszwecke)	1 787 456	354 386
Kunstseidengarne	103 560	1 255 000
Kunstseidengewebe	245 259	4 389 321
Farben, Lacke und Firnisse:		
Schlämmfarben	1 310 029	275 402
Englischrot, Polierrot . . .	2 465 639	671 460
Kienruß	461 280	97 050
Bronzefarben	12 986	38 256
Butter- und Käsefarben . . .	62 325	133 600
Druckerschwärze	801 342	935 864
Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	194 472	971 157
Oelfarben	1 244 970	1 085 645
Spachtelfarben	940 851	374 702
Spirituslacke, Spiritusfarben (Glaserfarben), Schiffsbodenfarben	637 365	1 226 308
Oelfirnisse, Standöl, Buchdruckerfirnis usw.	200 274	227 752
Andere Firnisse und Lacke (Kopal-, Asphaltlack, Sikkativfirnisse usw.)	1 479 705	2 342 895
Lack- und Emaillefarben . . .	661 306	1 277 535
Andere Farben	279 409	584 002
Andere hierher gehörige Präparate	—	38 303
Farben, Lacke und Firnisse insgesamt	—	10 279 931
Leinöl	12 532 212	8 990 507
Rüb- und Rapsöl	120 264	120 021
Schmieröle	1 593 016	659 004
Knochenfett	1 296 046	758 897
Maschinen- und Wagenschmiere	1 146 583	436 226
Lederöle und -fette	286 825	323 603
Stearin-, Kompositions- und Paraffinkerzen	1 272 652	2 382 925
Stearin	1 079 685	1 101 106
Olein und andere Fettsäuren . .	2 229 786	1 536 416
Glycerin, roh	311 682	430 234
gereinigt	295 184	432 144
Stearinpech	50 314	7 798
Schmierseifen	24 694 993	10 439 135
Toilettenseifen	3 565 656	7 445 988
Andere Seifen	1 262 258	1 033 021
Wasch- und Seifenpulver	6 197 693	5 043 135
Parfüms und Eau de Cologne . .	—	1 436 230
Kosmetische Artikel, Toiletten- und Mundwasser usw.	—	6 420 565

[1]) Soweit nicht anders angegeben.
[2]) Davon 1198 t Magnetkies.
[3]) Für einen Posten Schwefelkies von 2225 t konnte der Wert nicht angegeben werden.
[4]) In Gaswerken hergestellt.

Digitized by Google

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Künstliche Düngemittel:		
Superphosphat	231 108 500	15 824 824
Thomasphosphat	12 430 000	585 220
Kalkstickstoff	37 311 421	5 116 922
Knochenmehl	4 037 111	383 530
Poudrette	29 311 510	290 101
Andere künstliche Düngemittel	1 303 997	190 168
Insgesamt	315 502 539	22 390 765
Holzkohle, aus Waldholz und Stubben, Retortenkohle (hl)	2 290 617	1 900 623
aus Abfallholz, Meilerkohle (hl)	3 263 012	1 972 806
Retortenkohle (hl)	1 286 331	839 074
Trockendestillationsprodukte und verwandte Erzeugnisse:		
a) in der Hauptsache aus Holz dargestellt:		
Holzteer und -teeröle	7 169 928	979 868
Pech und Pechöl	493 863	64 119
Holzöl	—	—
Methanol, als 100%ig berechnet, roh[2])	621 179	363 957
gereinigt[2])	173 426	97 305
Terpentinöl, roh[2])	842 565	126 653
gereinigt[2])	1 738 646	917 528
Flüss. Harz (Polyterpene)[2])	4 118 231	734 782
Formalin	335 836	252 216
Essigsaurer Kalk, als 100%ig berechnet[2])	1 281 932	177 186
Aceton	13 099	14 189
Acetonöle (einschl. sog. Acetonersatz)	11 020	19 538
Kreosot	5 976	17 330
Kreosotöl und verschiedene Holzdestillationsprodukte	43 998	24 943
b) in der Hauptsache aus Steinkohlen dargestellt:		
Steinkohlenteer	16 948 813	1 505 974
Asphaltteer und andere zum Bestreichen von Dächern und dergl. verwendbare Erzeugnisse aus Steinkohlenteer	5 624 270	1 018 364
Benzolprodukte	1 868 210	734 187
Andere Produkte aus Steinkohlenteer	914 002	153 824
Sprengstoffe[3]):		
Schwarzpulver	296 232	444 348
Rauchschwaches Pulver:		
Nobelpulver (Ballistit)	176 255	1 295 240
Nitrocellulosepulver	560 435	4 187 570
Schießbaumwolle, ungepreßt	808 659	2 450 942
Dynamit und andere nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	2 974 445	5 724 594
Nytroglycerinfreie Sprengstoffe, nicht obenerwähnt	81 657	340 495
Insgesamt	4 897 683	14 443 189
Ladungen für Patronenhülsen und andere Munitionsfabrikate[3])	—	2 111 011
Zündschnur	201 498	431 103
Feuerwerkskörper	—	47 558
Zündhölzer:		
Sicherheitszündhölzer	37 391 644	30 678 916
Andere	5 139 860	4 770 959
Insgesamt	42 531 504	35 449 875
Anorganische Säuren, Basen, Salze usw.:		
Aluminiumverbindungen (Aluminiumhydrat, -sulfat, Alaun usw.)	14 483 022	1 410 358
Ammoniak:		
kaustisch, auf 25%iges berechnet	563 164	140 511
Ammoniumnitrat	155 590	84 019
Ammoniumsulfat	5 279 188	1 080 013
Blutlaugensalz	—	—
Phosphor	85 500	210 000
Phosphorsäure	669 111	150 650
Eisenvitriol	273 900	25 412
Calciumcarbid	43 269 687	7 047 904
Aetzkali, auf 100%ig. berechnet, fest	845 000	547 000
flüssig	197 265	44 114
Aetznatron, auf 100%iges berechnet, fest	2 688 738	864 095
flüssig	611 574	138 000
Kieselfluornatrium	50 200	13 488
Siliciumcarbid	467 000	231 000
Chlorate und Perchlorate	6 983 215	3 398 546
Chlorkalk, fest	3 632 939	367 540
in Lösung	5 769 194	634 611
Kupferoxyde	10 184	7 128
Kupfervitriol	—	—
Soda, kristallisiert	9 437 015	682 835
Natriumbisulfat	133 900	7 672
Natriumsulfat, calciniert	3 975 841	227 659
kristallisiert	265 500	15 521
Salpetersäure, auf 100%ig. Monohydrat berechnet	357 899	101 702
Salzsäure, auf 100%ig. Chlorwasserstoff berechnet	1 258 323	317 368
Schwefelsäure, auf 100%iges Monohydrat berechnet	111 107 462	7 691 893
Wasserglas (Kalium- oder Natriumsilicat)	2 248 081	222 599
Zinkoxyd	2 196 762	622 921
Verschied. anorganische Säuren, Basen, Salze usw.	367 070	186 313
Verdichtete Gase:		
Kohlensäure	1 044 884	612 905
Sauerstoff	938 741	994 962
Wasserstoff	1 525	30 000
Acetylen (Dissonsgas)	462 366	1 292 000
Oelgas	500 431	557 557
Andere Gase	57 421	31 744
Andere chemisch-technische Fabrikate:		
Stiefelwichse, Schuhwachs und andere nicht alkoholhaltige Lederputzmittel	1 580 834	2 285 020
Tinte	232 932	455 328
Bohnerwachs	101 415	285 430
Dextrin und daraus hergestellte Präparate (Appreturmittel)	510 006	296 693
Tischlerleim	2 087 097	1 680 675
Gelatine	31 602	145 540
Verschiedene Aether sowie Fruchtessenzen und Fruchtextrakte	249 697	1 643 069
Filme	—	3 195 568
Fliegenfänger	291 689	1 018 023
Flüssiger Leim und Gummi	495 294	378 050
Glühstrümpfe, abgebrannt	4 612	144 476
Harzleim	504 429	173 598
Kompositionsleim	—	34 800
Lacke	60 224	116 750
Linoleumteppiche	—	4 735 892
Medizinische Präparate	—	1 897 426
Scheuerpulver u. ähnliche Putz- u. Poliermittel	2 234 760	1 878 536
Walzenmasse	42 475	150 921
Vegetabilische Gerbstoffe	5 831 041	1 303 728
Essig: Holzessig, berechnet als 100%ig. (Essigsäure)	485 519	1 479 517
Weinessig, berechnet als 10%ig.	1 249 919	998 279
Verschiedene Präparate	—	4 642 016

[1]) Soweit nicht anders angegeben.
[2]) 159 151 kg rohes und 73 687 kg gereinigtes Methanol, 301 538 kg rohes und 1 530 419 kg gereinigtes Terpentinöl, 8247 kg essigsaurer Kalk sowie die Gesamtmenge des flüssigen Harzes wurden in den Papiermassefabriken hergestellt.
[3]) Die Produktion der staatlichen Betriebe ist nicht mit einberechnet.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbehandlung deutscher Waren in Neuseeland. Vom 1. Januar 1928 an wird für die Zollberechnung von Waren, die direkt oder indirekt von Deutschland nach Neuseeland eingeführt werden, nicht mehr der fob-Wert, sondern der für den Eigengebrauch in Deutschland gültige Wert zugrunde gelegt. Durch diese Verfügung erhalten deutsche Waren in Neuseeland die gleiche Zollbehandlung, wie sie den Waren aus allen andern Ländern zuteil wird. („I. u. H.") (130)

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine?** Die unter der „Merchandise Marks Act" vom Handelsamt eingesetzte Ständige Komission wird in einer am 23. Januar stattfindenden Sitzung die Frage untersuchen, ob bei der Einfuhr von Leim, einschl. Leimkleister (Buchbinderkleister), und Gelatine, die Angabe des Ursprungs zu verlangen ist. Mitteilungen sind an den Sekretär E. W. Reardon, Board of Trade, Great George Street, London SW. 1, zu richten. (160)

Frankreich. **Zollauskünfte des „Bulletin Douanier".** Wie die Redaktion des „Bulletin Douanier" mitteilt, wird sie, Anregungen aus dem Leserkreis folgend, unter der Rubrik „Petite Correspondance - Service des Renseignements Douaniers" von den von ihr erteilten Zollauskünften diejenigen veröffentlichen, bei denen ein allgemeines Interesse vorausgesetzt werden kann. Zur Beantwortung der immer zahlreicher einlaufenden Anfragen hat das „Bulletin Douanier" eine eigene mit Fachleuten besetzte Abteilung eingerichtet.

Die Gebühren betragen: Für Abonnenten. Bei einer Anfrage mit einem oder zwei Fragepunkten 6 frs.; für jeden weiteren Fragepunkt 3 frs. Für Nichtabonnenten. Entsprechend 10 und 5 frs.

Die Antworten werden brieflich erteilt; wenn sie von allgemeinem Interesse sind, erfolgt, wie erwähnt, Veröffentlichung im „Bulletin Douanier".

Unter den ersten veröffentlichten Antworten sind für die chemische Industrie von Interesse:

Schutzhülsen für Bleistifte. Schützhülsen für Bleistifte sind wie die unter Pos. 636 namentlich genannten Füllbleistifthalter (porte mines) zu verzollen, gemäß Verordnung vom 30. August 1927. Bei der Einfuhr aus der Tschechoslowakei genießen sie den Minimaltarif (20% v. W.).

Die Bleistifte sind für sich nach der einschlägigen Position (301) zu verzollen.

Tabletten von Acetylsalicylsäure. Tabletten von Acetylsalicylsäure sind in keiner amtlichen Pharmakopöe genannt und können nur unter den Bedingungen der Pos. 316,1 A eingeführt werden; sie müssen in deutschen Buchstaben und in französischer Sprache auf der inneren und äußeren Verpackung den üblichen Namen (keine chemischen Formeln) und die Angabe der Menge der wirksamen Bestandteile tragen, sowie den Namen des Fabrikanten und den Kleinverkaufspreis.

Orthochlorbenzaldehyd. Orthochlorbenzaldehyd ist nach Pos. 0325 (Halogenderivate des Benzaldehyds) zu verzollen. (3763)

Keine Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr nach Monaco. Nach einer Erklärung des Finanzministers in der Kammer findet die für die Ausfuhr ins Ausland vorgesehene Befreiung von der Umsatzsteuer auf die Ausfuhr nach dem Fürstentum Monaco keine Anwendung, da es in dieser Beziehung als ein Teil von Frankreich anzusehen ist; es besteht keine Zollgrenze und die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt vertragsgemäß wie in Frankreich. (118)

Dänemark. **Handelsvertrag mit Spanien.** Am 2. Januar haben der dänische Gesandte in Madrid und ein Vertreter der spanischen Regierung ein Handels- und Schiffahrtsübereinkommen in Madrid unterzeichnet. Das Uebereinkommen ist wie die übrigen von Dänemark abgeschlossenen Handelsübereinkommen auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst vor dem 1. März 1928 ausgetauscht werden. („I. u. H.") (117)

Tschechoslowakei. **Die Umsatzsteuerpflicht der Vertreter ausländischer Häuser.** Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg gibt bekannt:

Auf Grund der Anträge der Handels- und Gewerbekammern hat das Finanzministerium in Angelegenheit der Umsatzsteuerpflicht der Vertreter ausländischer Häuser an alle ihm untergeordneten Behörden den Erlaß vom 22. Oktober 1927, Z. 78.958/27 — III/23, ergehen lassen, der folgenden Wortlaut hat:

„In der Praxis treten Zweifel darüber auf, wann eine Lieferung einer sich im Ausland befindlichen Ware gemäß § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, Slg. Nr. 246, als durch den Vertreter abgeschlossen, und wann sie nur als vermittelt gilt. Zur Beseitigung dieser Zweifel setzt das Finanzministerium folgendes fest:

Als abgeschlossen hat eine Lieferung gemäß § 5, Abs. 2, des Gesetzes (Slg. d. Ges. Nr. 246/1926) dann zu gelten, wenn der Vertreter im Namen und auf Rechnung seines ausländischen Mandanten den Gegenstand der Lieferung (die Menge und die Qualität) und ihren Preis fest vereinbart, und zwar so, daß der ausländische Mandant durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Soweit es dem ausländischen Mandanten freigestellt ist, sich über die Annahme der Offerte oder über den Abschluß des Geschäfts oder ihre Ablehnung zu entscheiden, kann die Lieferung nicht als abgeschlossen gelten, und zwar auch dann nicht, wenn der Vertreter eine schriftliche Bescheinigung über die Annahme der Bestellung oder über die Vereinbarung des Geschäfts ausgestellt, oder wenn er die Haftung übernommen hat, daß der Preis durch den Abnehmer richtig gezahlt werden wird (sog. Delkredere). Auf dem Schlußbrief oder auf einer anderen Bescheinigung über die Bestellung oder die Lieferung muß aber ausdrücklich angeführt sein, daß die Bestellung oder das abgeschlossene Geschäft von der Genehmigung des ausländischen Mandanten abhängig ist." (124)

Zur Frage der Besteuerung der Terpentinöleinfuhr durch die Umsatzsteuer. Auf Aufforderung des Handelsministeriums hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern zu dem Antrage auf Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Terpentinöl nach dem Referate der Olmützer Kammer folgenden Standpunkt eingenommen:

Terpentinöl ist ein reiner Spekulationsartikel, dessen Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, da der Rohstofferzeuger nicht imstande ist, diese Ware für längere Zeit einzulagern; dies würde ihm bedeutende Verluste bringen. Insbesondere in den letzten anderthalb Jahren ist Terpentinöl Gegenstand einer starken Spekulation geworden, so daß die Einkaufspreise sehr differieren. Auch der Zoll- und Steuerschutz kann die Händler oder Produzenten vor eventuellen Verlusten, welche der Börsenhandel mit sich bringt, nicht schützen.

Das im Inlande erzeugte russische Terpentinöl, welches auch nach wiederholter Rektifikation seinen unangenehmen penetranten Geruch nicht verliert, kann für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden; der Konsum führt daher ausschließlich französisches, spanisches oder amerikanisches Terpentinöl ein, das jedoch als sogenanntes Balsamterpentinöl nicht nur von den Apotheken, sondern auch in zahlreichen Industriezweigen verwendet wird.

Die inländischen Terpentinölraffinerien importieren den Rohstoff aus Polen, Wolhynien. Im Inlande wird trotz bedeutenden Holzreichtums Rohterpentin nicht erzeugt, da es gewiß rationeller ist, den Waldreichtum des Landes zur Holzgewinnung und nicht etwa zur Gewinnung von Terpentin aus Holz zu verwenden. Aus diesem Grunde kann auch nicht von einer Gefährdung der inländischen Erzeugung von rohem Terpentin gesprochen werden. Insbesondere ist es auch nicht richtig, daß die inländische Erzeugung von rohem Terpentin in Karpathorußland gefährdet wäre, da auch dort zur Erzeugung nicht Stämme verwendet werden, sondern das sogenannte russische Rohöl eingeführt und destilliert wird.

Die Antragsteller nehmen zur Berechnung den Dammarlack, welcher zu den teuersten Lacken gehört, die überhaupt erzeugt werden und nach welchem nur eine kleine Nachfrage besteht. Der Verkaufspreis von Handelslacken beträgt 6 bis 12 Kč, so daß durch die Einführung der Umsatzsteuer bzw. durch den Zoll notwendigerweise eine Erhöhung der Preise der merkantilen Erzeugnisse herbeigeführt werden würde. Die beabsichtigte Herabsetzung des Zollsatzes für Lösungsmittel ist unbedingt zu empfehlen,

Digitized by Google

und zwar nicht nur, was die Zolltarifposition Nr. 622, sondern auch die Position Nr. 620 betrifft. Es handelt sich hier um eine große Anzahl von Erzeugnissen, welche im Inlande nicht erzeugt werden. Nitrocelluloselacke bilden eine neue Industrie, welche sich in kurzer Zeit den Markt erobern wird, wenn die Entwicklung derselben nicht dadurch gehemmt wird, daß die notwendigen Lösungsmittel, welche im Inlande nicht erzeugt werden, nach den Positionen 620 bzw. 622 verzollt werden.

Die Einfuhr von französischem, amerikanischem oder spanischem Terpentinöl wird aus den bereits angeführten Gründen auch bei der höchsten Leistungsfähigkeit der inländischen Raffinerien notwendig sein. Eine Erhöhung des Zolles bzw. die Einführung desselben hätte eine größere Verteuerung zur Folge, als die Antragsteller berechnet haben, wobei zu bemerken ist, daß bei der Einführung der 4% Umsatzsteuer in Bälde mit einer weiteren Preissteigerung zu rechnen wäre, und, was das Wichtigste ist, auch mit einer Preissteigerung bei Lacken.

Aus den angeführten Gründen muß daher der Antrag auf Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Terpentinöl bzw. auf Einführung des Zolles abgelehnt werden.

Wie das „Prager Tagblatt" hierzu berichtet, ist gemäß Verfügung des Finanzministeriums vom 1. Januar ab die pauschalierte Umsatzsteuer für gereinigtes Terpentin- und Harzöl sowie für deren Ersatzmittel eingeführt. Das Pauschale beträgt für Inlandserzeugnisse 4% des Preises, für eingeführte Produkte 25 čkr. für 100 kg brutto. (125)

Freie Stadt Danzig. **Angabe der Positionen in Danziger Einfuhrbewilligungen.** Wenn bei der Abfertigung einfuhrverbotener Waren eine von der Angabe in der Danziger Einfuhrbewilligung abweichende, aber ebenfalls unter Einfuhrverbot stehende Position festgestellt wird, wird die Einfuhrbewilligung zurückgewiesen und den Interessenten anheimgegeben, die Aenderungen durch die Außenhandelsstelle vornehmen zu lassen.

Wenn dagegen eine Einfuhrbewilligung vorgelegt wird mit der Angabe, daß die zu verzollende Ware einfuhrverboten ist, und es sich bei der Abfertigung herausstellt, daß eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich ist, so wird die Einfuhrbewilligung von dem Zollamt eingezogen und an die Außenhandelsstelle mit entsprechender Meldung zurückgegeben. („Danz. Zollbl.") (171)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Die Aufschiebung des Inkrafttretens der polnischen Maximalzölle.** Die Verordnung des polnischen Finanzministers vom 26. Dezember 1927, durch welche das Inkrafttreten der Verordnung über die Maximalzölle (vom 11. August 1927) auf den 1. Februar 1928 verschoben wurde, ist in Nr. 114 des „Dziennik Ustaw" veröffentlicht worden. (116)

Abänderung des Konventionszolles für Ferrosilicium. Laut Rundschreiben des Finanzministeriums wird unter Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen für Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 30% (Pos. 139, 3 b) ein Konventionszoll von 7 Zloty je 100 kg (Ermäßigung 50%) erhoben.

Der genannte Konventionszoll kann nach den allgemeinen Grundsätzen angewandt werden, d. h. für solche Waren, die aus Ländern stammen, welche mit Polen in handelsvertraglichen Beziehungen stehen, und die mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnis versehen sind. (142)

Der Ausfuhrzoll für Espenholz. Laut Verordnung vom 22. Dezember 1927, veröffentlicht in „Dziennik Ustaw" Nr. 118, wird der Ausfuhrzoll für Espenholz ab 15. Januar 1928 wie folgt festgesetzt:

Pos.	Ware	Zollsatz in Zloty je 100 kg
aus 228,4	Espenholz, unbearbeitet	1,50
228,5	die von Holzbastfabriken (Sparteries) ausgeführten Abfälle von Espenholz in Form des harten oberen Wurzelendes, desgl. Scheite von verschiedener Länge mit Spuren von Aesten u. Schwämmen, sowie von eingewachsenen und unter der Rinde als Augen versteckt. Knorren (Blasen)	frei

Anmerkung 1: Sofern die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten ergibt, wird das Gewicht der Ware nach folgendem Umrechnungsschlüssel festgesetzt:

1 cbm weiches Holz . . . . . 700 kg
1 cbm hartes Holz . . . . . 900 kg

(143)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. „Antifugin", aus harzhaltigen, eingedickten Oelen (wahrscheinlich von Cedernarten) bestehend, ist nach Position 112, 25c zu verzollen. Die Ware findet Verwendung als Beimischung zu Seifen, um den Parfümgeruch der Seifen zu fixieren, d. h. seine Verflüchtigung zu verhindern.

Zu Pos. 119. Blutstillstifte (Alaun in Stäbchen) sind analog geschmolzenem Alaun in Plättchen nach Pos. 119, 1 zu verzollen.

Zu Pos. 121. „Flüssiges Standard-Aluminium." Die Ware befindet sich in einer Blechbüchse, deren oberer Teil das Bronzepulver enthält, während sich im unteren Teil Bronzelack befindet. Durch eine Niete kann der mittlere Deckel, der das Pulver von dem Lack trennt, durchstoßen werden, wobei sich dann durch Schütteln der Bronzelack bindet. Es bestanden Zweifel, ob die Verzollung der Büchse als Ganzes nach dem Teil, der dem höheren Zollsatz unterliegt, zu erfolgen hat, oder ob eine getrennte Verzollung des Lackes und des Bronzepulvers nach Pos. 121, 1 bzw. 166, gegebenenfalls nach probeweiser Verwiegung angängig ist.

Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß die Verzollung als Oellack nach Pos. 121,1 zu erfolgen hat.

Zu Pos. 137. Butterfarbe bzw. Käsefarbe (Lösungen von Pflanzenfarbstoffen) unterliegen der Verzollung nach Pos. 137, 4. („Danziger Zollbl.") (170)

Lettland. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Am 25. Februar 1927 wurde zwischen Lettland und Griechenland ein Handels- und Schiffahrtsvertrag unterzeichnet. Inzwischen ist der Vertrag im lettländischen Parlament angenommen worden. „Valdibas Vestnesis" vom 31. Dezember 1927 veröffentlicht den Vertragstext, dem wir folgendes entnehmen:

Die beiden Staaten garantieren sich Meistbegünstigung und freien Transitverkehr. Im Schlußprotokoll werden Zollvereinbarungen veröffentlicht. Davon interessieren die chemische Industrie nur einige Positionen der Liste A (Zollbehandlung griechischer Waren in Lettland), die wir nachstehend wiedergeben:

Pos. des lettl. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lats je kg
aus 10	Anis	2,—
aus 15,3	Fenchel (foeniculum)	2,—
aus 82	Kolophonium	0,08
aus 86	Terpentinöl	0,35

Die sogenannte „baltische" und „russische" Klausel sind in den Vertrag aufgenommen worden, wonach von der Meistbegünstigung diejenigen Vorteile ausgenommen sind, die Lettland den übrigen baltischen Staaten (Finnland, Estland, Litauen) und Rußland gewährt.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zunächst auf ein Jahr in Kraft und läuft dann stillschweigend mit dreimonatlicher Kündigungsfrist weiter. (166)

Zolltarifentscheidungen. „Valdibas Vestnesis" vom 31. Dezember 1927 veröffentlicht nachstehende Entscheidungen des Zolldepartements:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Ammoniumsulfat, ungereinigt	103,1
Cellophan-Platten	177,2 f
„Transparit"-Platten, die dem Aussehen und der Zusammensetzung nach Cellophanplatten ähneln	177,2 f

(133)

Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte. „Commerce Reports" bringen zu einer früheren Mitteilung über die Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 1354) eine Berichtigung, derzufolge es heißen muß: Die Verbrauchssteuer für Leuchtpetroleum vom spezifischen Gewicht 0.700—0.870 beträgt 0,06 Lat per kg (früher 0,15 Lat), und für Schmieröle vom spezifischen Gewicht 0,870—0,935 0,15 Lat per kg (früher 0,30 Lat). Für Kerosen, das früher mit einer Verbrauchssteuer von 0,04 Lat per kg belegt war, wird keine Verbrauchssteuer mehr erhoben. Gasolin für Automobile wird wie Leuchtpetroleum versteuert. (152)

Ungarn. **Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß.** Unter der Bezeichnung „Glanzweiß" ist verschiedentlich mit Kreide und Flußspat vermengtes Zinkweiß in gestempelten Originalblechdosen aus dem Auslande eingeführt worden. Das ungarische Finanzministerium hat sich daher veranlaßt gesehen, mit sofortiger Wirkung die Zollfreiheit für Glanzweiß aufzuheben. — („Vegyi Ipar", 25. 12. 1927.) (113)

Digitized by Google

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** In der „Gaceta de Madrid" vom 31. Dezember 1927 werden die Kurse veröffentlicht, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für Januar 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,120
Bulgarien	4,360
Südslawien	10,594
Griechenland	7,996 (134)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollfreiheit für Calciumarsenat beantragt.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat der Abgeordnete Vinson von Georgia einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge Calciumarsenat auf die Liste der zollfreien Chemikalien gesetzt werden soll. (144)

Antrag auf Aenderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl. Im Repräsentantenhaus ist ein Antrag auf Abänderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl eingebracht worden. Position 1681 der Sektion 201 soll gestrichen und dafür eine neue Position 94 in Sektion 1 (Liste 1) eingefügt werden:

Pos. 94: Holzteer und Holzpech, 1 cent per pound; Holzteeröl, 10 cent per gallon. (115)

Handelsvertrag mit Honduras. Am 7. Dezember wurde ein Handelsvertrag auf Grundlage uneingeschränkter gegenseitiger Meistbegünstigung zwischen den beiden Staaten unterzeichnet, der an Stelle des Vertrags vom Jahr 1864 tritt. (120)

Zolltarifentscheidung. Salicylsäuremethylester. Ein Salicylsäuremethylester enthaltendes medizinisches Präparat in Kapseln wurde bei der Einfuhr als „Salicylsäuremethylester enthaltendes Gemisch" nach Pos. 28 des Tarifs von 1922 mit 45% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. verzollt. Nach einer Entscheidung des United States Court of Customs Appeals ist dieses Erzeugnis jedoch als „nicht besonders genanntes medizinisches Präparat" nach Pos. 5 mit 25% des Wertes zu verzollen. (145)

Cuba. **Die Wirkungen des neuen Zolltarifs.** Der seit dem 26. Oktober 1927 in Cuba geltende neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1277) hat für verschiedene Waren Zollerhöhungen gebracht. Unter anderem ist der neue Zoll für Kunstseide auf 25% v. W. festgesetzt, während die Verzollung früher nach dem Gewicht vorgenommen wurde. Da verschiedene Länder an der Einfuhr von Kunstseide nach Cuba stark interessiert sind, werden Kollektivaktionen der verschiedenen cubanischen Handelsschutzverbände erwartet. („I. u. H.") (167)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** (Nach „Revista Aduaneira".) Medizinalsirup war bei der Zollabfertigung nicht genau erkannt worden. Der Zollbeamte glaubte „Somatose, Nutrose und ähnliches" feststellen zu sollen, und bestimmte Pos. 326 des Tarifs mit der Gebühr von 3$200 je kg. Auf die Einsprache der Einfuhrfirma wurde „Emulsion beliebiger Beschaffenheit" angenommen und die Ware nach Pos. 228 zum Satze von 2$400 je kg verzollt. Schließlich erkannte man „Gelee medizinal" und verzollte die Ware nach Pos. 238 zum Satze von 2$000 je kg.

Kohlepapier war nach Pos. 612 mit $600 je kg verzollt worden. Die Einfuhrfirma erhob Einspruch, und die Ware wurde mit 50% vom Werte abgefertigt.

Als „Kopierpapier" war Papier zunächst zu $600 je kg verzollt, wurde dann aber als „Druckpapier, glatt, weiß", nach Pos. 612 zu $300 je kg abgefertigt.

Eine Ware, vor deren Abfertigung vorherige Prüfung erlaubt war, wurde als „Medizinalpuder" nach Pos. 293 zu 2$000 je kg, später nach Pos. 302 zu 1$200 je kg als „reines Silicat für ärztliche Zwecke" abgefertigt.

Farben, mit Oel zubereitet, die nach Pos. 173 mit $500 je kg verzollt worden waren, wurden später als „Farben mit oder ohne Harz" zu $100 je kg abgefertigt.

Eine Firma hatte „Saccharinkörner" eingeführt und auf Abfertigung zu 7$200 je kg gerechnet. Die Ware wurde aber als „Medizinalpillen" nach Pos. 288 des Tarifs zu 45$000 je kg abgefertigt.

Eine Firma hatte „Desinfektionsmittel n. b. g.", nach Pos. 223 zum Satze von 25% vom Werte angemeldet. Die Ware wurde als „Insektenvertilgungsmittel" (Nicotin) nach Pos. 1068 zu 2$000 je kg abgefertigt.

„Tannin zum Gerben von Leder" hoffte die Einfuhrfirma nach dem Satze $150 je kg verzollen zu können. Nach der Analyse im Landeslaboratorium ergab sich Gerbsäure, die nach Pos. 316 zu 2$000 je kg abgefertigt wurde.

Pastillen aus Formol oder Formalin (Desinfektionsmittel, nicht besonders aufgeführt) sollten nach Pos. 223 mit 25% vom Werte verzollt werden. Nach der amtlichen Analyse hatte die Firma aber 40$000 je kg zu bezahlen. (Pos. 280 des Tarifs, gepreßtes Formol.)

Nußextrakt wurde nicht, wie die Einfuhrfirma erwartete, mit $500, sondern als „fester Extrakt, n. b. g.", nach Pos. 154 zu 1$000 je kg abgefertigt.

Nach Pos. 633 sollte „Bimsstein, zu Ziegeln gepreßt", nach dem Wunsche der Einfuhrfirma abgefertigt werden. Die Zollbehörde wählte die Tarifposition 626, „Schmirgel in Ziegelform, zum Reinigen von Messern", und verzollte die Ware mit $300 je kg.

Tragbare Feuerlöscher waren mit 15$000 je Stück zur Verzollung angemeldet. Die Verzollung erfolgte so, aber das in ihnen enthaltene „chemische Erzeugnis, nicht besonders genannt", sollte außerdem mit 50% vom Werte abgefertigt werden. Schließlich wurde jedoch der Inhalt als „Zubehör" unverzollt gelassen.

Nach Pos. 20 sollte „Cryolith" abgefertigt werden. Die Analyse des Laboratoriums ergab unreines Natriumfluorid, das nach Pos. 235 mit 50% vom Werte verzollt wurde.

Eine Einfuhrfirma hatte „flüssiges Fett" zur Verzollung angemeldet. Die Ware wurde nach der chemischen Analyse als „chemisches Erzeugnis", und zwar nach Pos. 149, als „Schuhwichse in Teigform" mit $800 je kg verzollt.

Amylacetat wurde nicht, wie der Einführende erwartete, nach dem Werte verzollt, sondern auf Grund der amtlichen Analyse als „Beize zum Vergolden" angesehen und nach Pos. 157 zu $500 je kg abgefertigt.

Tinte zum Bezeichnen der Wäsche sollte nach Pos. 173 zu 3$000 je kg verzollt werden. Da Zweifel entstanden, wurde die Ware als „zubereitetes Pulver zum Vergolden" nach Pos. 165 zu 1$000 je kg abgefertigt.

„Beize zum Vergolden" wurde zunächst mit $500 je kg verzollt. Die amtliche Prüfung im Laboratorium ergab „Lack, n. b. g.", der nach Pos. 175 zu 1$000 je kg abgefertigt wurde.

„Lösung zu medizinischen Einspritzungen" wurde nicht nach Pos. 249 zu 3$200 je kg, sondern als „Chemisches Erzeugnis, n. b. g." nach Pos. 328 zu 50% vom Werte verzollt.

„Einfache Medizinalseifen", zu 1$500 je kg angemeldet, wurden als „parfümierte Seifen" (Taipas) nach Pos. 164 mit 4$000 je kg abgefertigt, andere als „einfache Medizinalseifen in Pulverform" nach Pos. 297 in Verbindung mit der Bemerkung 21 des Tarifs.

Zubereitete Oelfarbe ohne Harz, die zu $100 je kg angemeldet war, wurde als „zubereitete Oelfarbe mit Harz zum Anstreichen von Häusern" nach Pos. 173 zu $500 je kg verzollt. (155)

Entrichtung der Zollgebühren. Wie die schweizerische Gesandtschaft in Rio de Janeiro meldet, enthält das brasilianische Budgetgesetz für 1928 keine Zolltarifänderungen.

Das bisherige Verhältnis bei der Entrichtung der Zölle (diese sind zu 60% in Gold und 40% in Papier zahlbar) wird demnach beibehalten und es sind auch keine Zollerhöhungen verfügt worden. (131)

Behandlung von Arzneimitteln. In einem Rundschreiben vom 4. 10. 1927 bringt der Finanzminister einen Erlaß vom 31. 1. 1918 in Erinnerung, der die Einfuhr von fremden pharmazeutischen Erzeugnissen und Originalpräparaten verbietet, wenn diese nicht an sichtbarer Stelle jedes einzelnen Stückes ein Etikett haben, das Datum und Nummer der vom Gesundheitsamte gewährten Erlaubnis angibt. („Revista Aduaneira".) (156)

Paraguay. **Alkoholverbrauchssteuer.** Nach einem im „Diario Oficial" vom 20. Oktober 1927 veröffentlichten Gesetz beträgt die Verbrauchssteuer, die von ausländischen Produkten außer dem Zoll in den Zollämtern bei der Einfuhr erhoben wird

für Alkohol und Spirituosen jeder Stärke .	10 Peso per l
für Essenzen (trocken oder flüssig) und Extrakte zur Bereitung von Weinen, Likören usw.	10 „ „ kg (119)

Digitized by Google

Peru. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt ist der neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1243, und 1928, S. 20) am 2. Januar in Kraft getreten. (159)

Kamerun. **Bescheinigungen über die Qualität der Ausfuhrwaren.** Die Handelskammer von Kamerun in Duala hat seit dem 1. Januar 1928 eine Kontrollstelle für Ausfuhrprodukte eingerichtet, welche auf Wunsch der Käufer Bescheinigungen über die Qualität der Waren ausstellt. (121)

Mozambique. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Der neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1376) ist nach einer telegraphischen Mitteilung an das englische Handelsamt am 1. Januar in Kraft getreten. (162)

Persien. **Betriebsstoffsteuer.** Wie der „Oil, Paint and Drug Rep." berichtet, hat das persische Parlament am 6. Oktober 1927 die Betriebsstoffsteuer für Gasolin von 5 Shahis auf 2 Shahis per Batman und die Betriebsstoffsteuer für Kerosen von 10 Shahis auf 2 Shahis per Batman herabgesetzt. (147)

Australien. **Weitere Verschiebung des Inkrafttretens von „deferred duties".** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten telegraphischen Meldung ist das Inkrafttreten der „deferred duties" auf die nachstehenden Produkte*) weiter bis zu angegebenen Daten verschoben worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Datum
6 B	Aceton	1. Juli 1928
279 A	Citronensäure	1. Juli 1928
397 A	Patronen, n. b. g.	1. April 1928
397 D	Jagdpulver; Patronenpfropfen, n. b. g.; Zündhütchen; Militärpatronen; Sprengkapseln; Patronenhülsen, leer, mit oder ohne Zündhütchen; umsponnene Zündschnüre; Grubenzünder, elektrische . .	1. Juli 1928

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 769 u. 841. (163)

Zolltarifentscheidungen. In der „Commonwealth Gazette" vom 1. Dezember 1927 werden nachstehende Entscheidungen des Handels- und Zollministers veröffentlicht:

Braunstein. Als grobes Pulver für Trockenelemente nach Pos. 404 zu verzollen, mit Wirkung vom 17. Januar 1927 (By-Law Nr. 618).

Cementkitt. Zur Verwendung in Anlagen für die Erzeugung von Chlor und Aetznatron zu behandeln nach Pos. 415 A (2), unter Nachweis der Verwendung und mit Wirkung vom 19. Oktober 1926 (By-Law Nr. 602).

Chlormagnesium. Zur Verwendung bei der Herstellung von Fußbodenbelägen, zu behandeln nach Pos. 415 A (2), mit Wirkung vom 9. September 1927 (By-Law Nr. 603). (158)

Neu-Seeland. **Kontrolle des Verkehrs mit Planzenschutzmitteln.** Die Bestimmungen der im Parlament eingebrachten Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1329) sollen nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" am 1. April 1928 in Kraft treten. (161)

VERKEHRSWESEN

Einfuhrausnahmetarif für Borax, Borkalk und rohes Bormineral.

Der Seehafeneinfuhrausnahmetarif 95 für Borax und Borkalk ist mit Gültigkeit vom 12. Januar 1928 durch die Aufnahme von rohem Bormineral, soweit nicht in der Tarifstelle Borkalk (Boraxkalk)), Borazit und Staßfurtit der Klasse D des deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I Abt. B genannt, ergänzt worden. Die Anwendungsbedingungen, Geltungsbereich und Frachtberechnungen für Borax und Borkalk haben keine Aenderung erfahren. Für Bormineral sind ein besonderer Frachtsatzzeiger bzw. besondere Stationsfrachtsätze im Verkehr zwischen den Nordseehäfen und einzelnen Ostseehäfen einerseits sowie verschiedenen innerdeutschen Empfangsstationen andererseits eingeführt worden. (165)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 5. Januar 1928 sind unter den Versandstationen des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Stationen Döbeln, Löbau (Sa.), Meißen, Oschatz und Rositz (Thür.), mit Gültigkeit vom 9. Januar 1928 die Stationen Fraustadt, Gurau, Lubz, Schrepau und Wabern (Bez. Kassel) und mit Gültigkeit vom 12. Januar 1928 die Station Wolnirstedt nachgetragen worden. (154)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Oesterreich. **Die Markenschutznovelle.** Das österreichische Bundesministerium für Handel und Verkehr übermittelte vor kurzem den beteiligten Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zur Stellungnahme. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Regierungsvorlage bildeten die auf der Haager Konferenz der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums im Jahre 1925 zustandegekommenen Vereinbarungen. Es ist beabsichtigt, deren Ratifizierung in Oesterreich, soweit sie unterschrieben worden ist, zu erwirken. Die Entwürfe des Handelsministeriums beschränken sich aber nicht auf die Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Ratifikation des geänderten Pariser Unionvertrages notwendig sind. Es wurden noch darüber hinaus Aenderungen und Ergänzungen des geltenden Rechtes in Aussicht genommen. Bestimmenden Einfluß hat auf die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes auch das Streben nach Angleichung an das deutsche Recht ausgeübt, dem einige Vorschläge nachgebildet sind. (136)

Italien. **Markenschutz.** Eine wichtige Mailänder Gerichtsentscheidung. Pharmazeutische Präparate, deren Namen durch Eintragung in Markenregister in den einzelnen Ländern gesetzlich geschützt wird, unterliegen häufig trotzdem der unrechtmäßigen Nachahmung durch eine unlautere Konkurrenz, weil es der geschädigten Firma nicht möglich ist, die Betrüger so einwandfrei festzustellen, daß das Gericht einschreiten kann, oder aber, weil das Gericht Unterschiede in der Firmierung oder Etikettierung für wesentlich ansieht und deshalb zum Freispruch kommt.

Die Mailänder Strafkammer hat nun in diesen Tagen ein Urteil in solchem Markenfälschungsprozeß gefällt, das durch seine Begründung den Markenschutz erheblich verstärkt und daher Anspruch auf Beachtung auch außerhalb Italiens verdient. Acht Angeklagte standen vor Gericht, die beschuldigt waren, daß Präparat Urotropin der Firma Schering-Berlin, das in Italien von der Società Italiana Prodotti Schering hergestellt wird, gefälscht und das gefälschte Präparat in Verkehr gebracht zu haben. Alle Angeklagten wurden zu Geldstrafen von 2000 bis 6000 Lire und sechs von ihnen außerdem noch zu Gefängnisstrafen zwischen zwei und viereinhalb Monaten verurteilt.

Die höchste Strafe von 4½ Monaten und 6000 Lire erhielt der Fälscher; die Wiederkäufer, denen der gute Glaube vom Gericht abgesprochen wurde, wurden als Mittäter ebenfalls mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt, während drei Angeklagte mit Geldstrafen fortkamen, weil ihnen der gute Glaube zugebilligt wurde, sie sich aber trotzdem durch „unvorsichtigen Einkauf" strafbar gemacht hatten. Das Urteil stellte fest, daß der Name Urotropin durch seine Eintragung in die italienische Pharmakopöe nicht Alleingut geworden ist, wie es die Verteidigung gewollt hatte, sondern ausschließlich von der italienischen Firma Schering gebraucht werden darf. Die Anwendung des italienischen Strafgesetzparagraphen, der unvorsichtigen Einkauf (incauto asquisto) auch dann als vorliegend ansieht, wenn der Käufer in gutem Glauben handelt, ermöglicht es von nun aber einer Firma, deren Erzeugnis den Markenschutz genießt, gegen Großhändler und Kleinhändler vorzugehen, die das betreffende Markenpräparat unter dem von der Firma festgesetzten Markenpreis verkaufen, den ein in der Branche tätiger Kaufmann eben kennen muß. Diese Begründung scheint uns für die Durchführung eines gesunden Markenschutzes von erheblicher Bedeutung zu sein. („Dtsch. Allgem. Ztg.") (123)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich. **Die Naval-Stores-Ernte.** Nach einer Mitteilung der „Commerce Reports" ist die dritte Naval-Stores-Ernte dieses Jahres in Frankreich in bezug auf die Menge über dem normalen Stande gewesen. Die vierte Ernte hat eingesetzt; wenn bisher auch keine zuverlässigen Angaben über die Produktion erhältlich sind, so darf man doch annehmen, daß die Ernte ungefähr normal sein wird, jedoch kleiner als die ungewöhnlich reiche des Vorjahres. Die Wetterlage war kühl und regnerisch und für die Harzgewinnung nicht sehr günstig; auch stehen die niedrigen Preise einer intensiven Ausnutzung der Wälder entgegen. Da indessen die beschäftigten Facharbeiter in der Regel keine andere Tätigkeit haben und folglich das Terpentin jedes Jahr in annähernd der gleichen Menge gesammelt wird, ist die Gesamt-

Digitized by Google

produktion Frankreichs — im Gegensatz zu der der Vereinigten Staaten — ziemlich unabhängig von der jeweiligen Marktlage. Die französischen Preise wurden in dieser Saison stark durch die Schwankungen der Savannaher Notierung beeinflußt (sie fielen z. B. gegen Ende Juni innerhalb weniger Tage um 25 %), und diese Unbeständigkeit hat große Zurückhaltung der interessierten Kreise zur Folge gehabt.

In den Departements Lot-et-Garonne, Dordogne und Charente sollen in diesem Jahre neue Fichtenwälder zur Zapfung reif sein. Die Gesamtausfuhr an Harz erreichte während der ersten sechs Monate des Jahres 1927 eine Höhe von 31 693 t gegenüber 26 158 t im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; der Export von Terpentin belief sich auf 6155 t bzw. 5735 t. (3398)

Aus der **Sprengstoffindustrie.** Konzession für den Betrieb einer Dynamitfabrik. Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 20. November wird der „Société alsacienne et lorraine des explosifs" (Paris, rue du Général Foy 5) die Konzession erteilt, den seit dem 6. Dezember 1920 unterbrochenen Betrieb der Sprengstoffabrik Geling (auf dem Gebiet der Gemeinden Freistroff und Chemery) wiederaufzunehmen und dort Dynamit herzustellen; die durch die deutsche Verordnung vom 9. November 1908 August Nöppel in Kreutzwald (Mosel) erteilte Konzession wird aufgehoben.

Wenn die Gesellschaft den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres aufnimmt, verfällt die Konzession; der Betrieb der Fabrik darf nicht ohne Genehmigung der Regierung an Dritte übertragen werden. Die Konzession wird zurückgezogen, wenn die in dem Erlaß gegebenen Vorschriften für die Betriebsführung nicht streng befolgt werden. (3614)

Belgien. **Aus der Zündholzindustrie.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" meldet, daß die Union Allumettière als Antwort auf die Weigerung der belgischen Regierung, ein Zündholzmonopol zu errichten, beschlossen hat, die früher geführten Verhandlungen mit dem Schwedischen Zündholztrust wieder aufzunehmen. (3906)

Produktion von Carbid. Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, wird in der elektrischen Kraftstation in Langerbrugge die überschüssige Elektrizität zur Herstellung von Calciumcarbid verwandt. Der Ofen, der seit dem Jahre 1926 in Betrieb ist, verfügt über eine Produktionskapazität von 20 t Carbid täglich oder etwa 5000 t jährlich.

Bevor dieser Betrieb in Gang gesetzt wurde, wurde in Belgien kein Carbid produziert; der Bedarf wurde durch Einfuhr in Höhe von etwa 10 000 t jährlich gedeckt. Man nimmt an, daß dieses Werk das einzige auf der Erde ist, das die zur Herstellung des Carbids erforderliche Elektrizität nicht aus Wasserkräften gewinnt. (3910)

Tschechoslowakei. **Die soziale Belastung der Industrie.** Bei Erörterungen über den Außenhandel mit Industrieerzeugnissen wird von seiten der tschechoslowakischen Industriellen regelmäßig auf die hohe soziale Belastung ihrer Produktion hingewiesen. Nunmehr hat die Arbeitgeberhauptstelle des Deutschen Hauptverbandes der Industrie in Reichenberg eine Aufstellung über die soziale Belastung der Industrie gemacht. Einleitend wird darin bemerkt, daß sich die soziale Belastung der Industrie generell nicht genau ziffernmäßig feststellen läßt, da der Prozentsatz der Lohnsumme, der als Beitrag für die Sozialversicherung zu leisten ist, für jeden Betrieb verschieden ist. Die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Lohn und Beitrag in der Unfallversicherung ergibt sich aus der Einreihung der Betriebe in Gefahrenklassen und Gefahrenprozente, wodurch für diesen Zweig der Versicherung große Unterschiede im Beitrage für eine Lohneinheit verursacht werden. Auch die übrige Sozialversicherung belastet nicht alle Betriebe in gleichem Ausmaße; bei der Krankenversicherung ist allerdings das Verhältnis zwischen dem sogenannten mittleren Lohn- und dem Versicherungsbeitrage konstant, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung hingegen in den verschiedenen Lohnklassen verschieden.

Gleichwohl läßt sich die soziale Belastung auch generell annähernd feststellen, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß die Belastung des einzelnen Betriebes höher oder niedriger sein kann. Unter Berücksichtigung aller Aufwendungen der Industrie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge ergibt sich eine Gesamtbelastung von durchschnittlich 11 %.

Zu bemerken ist noch, daß eine Reform des Pensionsversicherungsgesetzes in der Tschechoslowakei im Gange ist, durch welche die Belastung der Pensionsversicherung um etwa 50 % erhöht werden soll. Außerdem werden die Arbeitgeber, sobald die Invaliditäts- und Altersrenten zur Auszahlung kommen, also in etwa 2½ Jahren, durch den vom Staat gewährten Beitrag weiterhin höher belastet, und zwar in steigendem Ausmaße, da die Anzahl der Rentner in den ersten Jahrzehnten von Jahr zu Jahr steigt und die Zahlung des Staatsbeitrages durch Steuern aufgebracht werden muß. (141)

Schweden. **Die Produktionsunkosten der schwedischen chemischen Industrie im Jahre 1926.** Den „Kommersiella Meddelanden" entnehmen wir einige Angaben über eine vom Schwedischen Kommerzkollegium angestellte Untersuchung betreffend die Verteilung der Produktionsunkosten verschiedener Industriezweige, die auf Angaben von ungefähr 70% (nach dem Fabrikationswert berechnet) der Industrien des Landes gegründet ist. Für die einzelnen Industriezweige ist die genannte Prozentzahl natürlich verschieden, aber im allgemeinen ist das Material doch so umfassend, daß man die erhaltenen Resultate als gute Durchschnittswerte für die Kostenverhältnisse in den betreffenden Industrien betrachten kann. Nur bei der Zündholzindustrie liegt eine Ausnahme vor: hier sind nämlich aus handelspolitischen Gründen u. a. die Rohmaterialkosten nicht berücksichtigt worden.

Der Bericht des Kollegiums enthält Angaben über die Größe des Kapitals, das in Grundstücken, Maschinen und Inventar für den technischen Betrieb sowie in den Lagervorräten von Rohstoffen und Fertigfabrikaten festgelegt ist, ferner Mitteilungen über den Betrag der einzelnen Unkostenkonten und über den Verkaufswert der Waren ausschl. Verkaufsunkosten. In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Produktionsunkosten im prozentualen Verhältnis zu diesem Verkaufswert angegeben.

Industriezweige.	Farb- und Firnisfabriken	Oel-, Seifen-, Kerzen- und Parfümfabriken	Kunstdüngerfabriken	Verkohlungs- und Holzdestillationswerke	Pulver- und Sprengstoff-Fabriken	Zündholzfabriken	Sonstige chemische Industrien
6% Zinsen vom Industriekapital . . .	5,0	5,1	10,7	11,2	7,0	8,6	11,5
Unterhalt der Gebäude	0,4	0,4	0,9	0,8	3,3	3,4	0,5
Unterhalt d. Maschinen und des Inventars .	0,5	0,7	3,7	1,1	2,6	3,4	1,5
Abschreibung auf Gebäude	0,6	0,5	1,2	3,0	1,2	1,2	2,0
Abschreibung auf Maschinen und Inventar	1,1	1,4	4,3	4,1	2,3	5,6	6,1
Feuerversicher. u. dgl..	0,4	0,3	0,8	0,9	1,0	0,6	0,6
Versicherung des Personals u. dgl. . . .	0,1	0,1	0,3	0,6	0,2	0,2	0,2
Steuern u. Lasten auf Grundstücke . . .	0,2	0,1	0.4	0,5	0,1	0,2	0,5
Miete und Pacht . . .	0,2	0,1	0,1	—	0,0	—	0,3
Rohwaren u. Halbfabrikate f. d. Fabrikation	66,1	75,2	47,5	55,5	55,9	.	39,7
Verbrauchte elektrische Energie	0,6	0,6	1,4	3,9	1,4	.	2,6
Brennstoff f. d. technischen Betrieb . .	0,5	1,0	0,9	3,9	2,0	.	2,3
Schmiermittel und verschied. Verbrauchsart.	0,6	1,2	4,4	3,6	3,3	.	2,4
Arbeitslöhne	11,6	5,8	12,9	20,1	12,1	22,2	15,7
Löhne f. Verwaltungsbeamte	5,0	2,5	3,5	3,0	2,9	5,7	4,4
Sonstige Unkosten . .	2,0	2,6	4,9	1,1	1,9	5,7	3,0
Summe dieser auf den Verkaufswert d. Produkte berechneten Prozentzahlen . . .	94,9	97,6	97,9	113,3	97,2	.	93,3

(122)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhr von Mutterkorn.** Im Zusammenhang mit der Frage der Milderung der Bestimmungen über die Einfuhr von Mutterkorn (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1156) gibt der „Oil, Paint and Drug Reporter" folgende Angaben bekannt:

In der Zeit vom 1. Januar bis 26. September 1927 sind insgesamt 50 t Mutterkorn nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden, von denen etwa 10 t aus Rußland und 40 t aus Spanien stammten.

Die Gesamteinfuhr während der fünf Jahre von 1922 bis 1926 betrug etwas über 1 Million lbs. und der deklarierte Wert dieser Einfuhr 525 000 $. Der Durchschnittspreis stellte

Digitized by Google

sich demnach auf 50 c. per lb., zu denen noch 10 c. per lb. Zoll hinzukommen.

In den letzten drei Jahren vor dem Jahre 1922 wurden 500 000 lbs. Mutterkorn nach den Vereinigten Staaten eingeführt, deren deklarierter Wert 1,25 Millionen $, d. h. durchschnittlich 2,50 $ per lb. betrug.

Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, betrug die jährliche Durchschnittseinfuhr 200 000 lbs. Wenn im Jahre 1927 bis zum 26. September erst 50 t eingeführt sind, müssen demnach im letzten Vierteljahre nochmals 50 t eingeführt werden, wenn die durchschnittliche Einfuhr der letzten acht Jahre wieder erreicht werden soll.

Die Vereinigten Staaten verbrauchen schätzungsweise 60% der Weltproduktion von Mutterkorn, vielleicht sogar noch darüber. (3533)

Konferenz der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Rep." hat das Department of Commerce für den 16. Februar eine Konferenz mit der chemischen Industrie einberufen; die Anregung hierzu ist vom Chemical Trade Advisory Council ausgegangen. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung werden die Zusammenschlüsse in den chemischen Industrien Europas bilden. Zu der Tagung werden 400 bis 500 führende Persönlichkeiten der amerikanischen chemischen Industrie geladen werden. Welche Bedeutung dieser Konferenz beigelegt wird, ist auch daraus zu ersehen, daß die vier amtlichen Spezialisten für die Berichterstattung über die chemische Industrie in Berlin, Paris, London und Rom, die sogenannten „trade commissioners", zu dieser Tagung nach den Vereinigten Staaten zurückberufen worden sind, um persönlich Bericht zu erstatten. (146)

Aus der chemischen Industrie. Die Carnegie Steel Co., eine Tochtergesellschaft der U. S. Steel Corporation, verfügt in der kürzlich vergrößerten Nebenproduktkokereianlage in Clairton über die größte Anlage dieser Art auf der ganzen Erde. Die bisherige Anlage verfügte über eine Kapazität von 2,74 Millionen t Kohle jährlich. Vor kurzem sind 366 neue Oefen (Typ Becker) errichtet worden, die jährlich 3,89 Millionen t Kohle verarbeiten können. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt somit 6,63 Millionen t Kohle jährlich.

Die United States Co. of New Jersey, die kürzlich große Vanadiuminteressen in Colorado und Utah erworben hat, plant die Errichtung einer modernen Anlage zur Reduktion von Vanadiumerzen in Newcastle, Rifle oder Denver mit einem Kostenaufwand von etwa 250 000 $. (3534)

Japan. **Krisis der Chlorkalkindustrie.** Ueber die Krisis der japanischen Chlorkalkindustrie berichtet der „Japan Advertiser":

Nach Chlorkalk, der als Nebenprodukt aus dem bei der elektrolytischen Aetznatronerzeugung anfallenden Chlor gewonnen wird (125 Mill. lbs. Jahresleistungsfähigkeit), bestand seit 1920 eine gute Nachfrage infolge des starken Bedarfs der ausländischen Papierfabriken in Japan; der Verbrauch in der Baumwollindustrie ist im Vergleich dazu gering, da in der Hauptsache noch Sonnenbleiche angewendet wird. Im Jahre 1925 aber trat ein Rückgang in der Nachfrage nach ausländischem Papier ein, die Papierfabriken mußten ihre Produktion einschränken und der Absatz von Chlorkalk sank auf 30 bis 50% der Leistungsfähigkeit der Werke.

Die Produktion im Jahre 1926 betrug nur 72,65 Mill. lbs. gegen 83,91 Mill. lbs. 1925; in beiden Jahren war die Produktion weit unter der Leistungsfähigkeit.

Eine Einfuhr von Chlorkalk findet nicht statt. Die Ausfuhr ist nach Menge und Wert langsam zurückgegangen. Im Jahre 1926 betrug sie rund 5,82 Mill. lbs. (gegen 5,65 Mill. lbs. 1925) im Werte von 554 121 Yen. Von der Gesamtproduktion machte die Ausfuhr 1926 etwa 6,6% aus gegen 6,8% 1925.

Der beste Abnehmer für japanischen Chlorkalk ist China (für 500 145 Yen 1926), dann folgen Java und Hongkong. (2846)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Inhaber Kurt Pohlenz, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 21. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist infolge Einbringung des Geschäfts in die unter derselben Firma gegründete G. m. b. H. erloschen.

Chemische Fabrik Aubing Dr. Moriz Bloch, Sitz: **Aubing.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Prokura des Max Protzel gelöscht.

Glasurit-Werke M. Winkelmann Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Johannes Arnold Jebens und Hans August Woldemar Eckardt. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

„Aledy" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lack- und Spachtelkittfabrik, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 16. 11. 1927 um 30 000 M. erhöht und beträgt jetzt 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. 11. 1927 in § 3 geändert.

Deutsche Lack-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 23. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Imprägnierlacken sowie imprägnierter Papier- und Blechwaren. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Kurt Hermann Mendel in Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 8. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Eitorf Aktiengesellschaft, Sitz: **Eitorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf ist am 23. 12. 1927 eingetragen: Das bisherige Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Erich Richter zu Eitorf ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. 12. 1927 aufgelöst. Der Rechtsanwalt Constantin Breidenbach und der Dr.-Ing. Kurt Eisenreich, beide zu Eitorf, sind Liquidatoren. Jedem Liquidator steht die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.

Chemische Fabrik Hämelerwald Clausen & Co., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Rheinische Bimssteinwerke G. m. b. H., Sitz: **Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) von Amts wegen gelöscht worden.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: **Essen (Ruhr), Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. jur. Paul Brücher ist erloschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß vom 29. 12. 1926 ist das Grundkapital um 500 000 auf 1 000 000 M. erhöht. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Dresden-Klotzsche ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Deutsche Terpentinöl-Werke Albrecht Schmidt & Wilhelm Schmidt in Joachimsthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberswalde ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Der seitherige stellvertretende Geschäftsführer Karl Zimmermann in Mannheim ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Industriewerke, Aktiengesellschaft, Stralsund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist am 22. 12. 1927 eingetragen: Der Vorstand Max Häufler hat sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle ist der Kaufmann Hans Rochow in Stralsund zum allein vertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Hermann Schulz, chemische Erzeugnisse, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Filiale Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 11. 1927 hat die Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Stammaktien und die Erhöhung des Grundkapitals um 1 080 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 4, 17 und 25 geändert.

Digitized by Google

Atlas, Fabrik chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller.

Westdeutsche chemische Werke Dr. Noa, Aktiengesellschaft in Bad Neuenahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahrweiler ist am 26. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für chem. Industrie Aken m. b. H. i. Liqu. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aken a. d. E. ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 24. 12. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 14. 11. 1927 ist die Herabsetzung des Grundkapitals um 30000 M. beschlossen sowie die Wiedererhöhung des Grundkapitals um 50000 M.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Georg Wolff ist infolge Todes erloschen.

Krefelder Farbenfabrik Ludwig & Max Leven Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Der Bernardine Müller, kaufmännische Angestellte in Krefeld, und dem Kaufmann Anton Lamers in Krefeld ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß die beiden gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer die Firma vertreten können.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Dem Bruno Pankow in Düsseldorf ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß derselbe auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken berechtigt sein soll.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Die an P. Urban erteilte Prokura ist erloschen.

Helmberg & Co., Chemische Fabrik, Sitz: Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Karl Gresers in Krefeld ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1927 begonnen.

F. Ad. Richter u. Cie., A. G., Chemische Werke, Sitz: Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Der Kommerzienrat Adolf Richter in Rudolstadt ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Oskar v. Eicken in Rudolstadt ist nunmehr alleiniger vertretungsberechtigter Vorstand.

Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Ferdinand Pfeiffer in Allendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Witzenhausen ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Die frühere Firma ist nach Eichenberg verlegt und geändert in: **„Barytwerke Ferdinand Pfeiffer" in Eichenberg.** Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Ferdinand Pfeiffer in Allendorf a. d. W., 2. der Kaufmann Ernst Brinkwart in Hannover. Der Kaufmann Ernst Brinkwart haftet nicht für die im bisherigen Geschäftsbetriebe entgegangenen Verbindlichkeiten. Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Ernst Brinkwart ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 18. 11. 1927 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt.

Chemische Fabrik Dr. F. Ringer GmbH. — Micart Gesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse mbH., beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. und 30. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

„Tekhan"-Technik und Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Tekhan" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Herstellung und Handel von chemischen und pharmazeutischen und technisch-medizinischen Waren sowie Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Laut Beschluß vom 5. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert.

Chemische und pharmazeutische Präparate GmbH. — Chemisch technische Fabrik Frankol GmbH. i. Liqu. — Ariston Chemische und Pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 12. 1927 ist der Chemiker Dr. phil. Wilhelm Ferner als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabrik „Osnabrück" Möllering & Co., Kommanditgesellschaft, Osnabrück, Neulandstraße. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Ein weiterer Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten.

Deutsche Gold- u. Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Pforzheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Dem Kaufmann Ernst Engelhorn in Pforzheim ist für den Betrieb der Zweigniederlassung in Pforzheim Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem für die Zweigniederlassung bestellten Prokuristen oder Handelsbevollmächtigten die Firma zeichnet.

Corona-Farb-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Der Löschungsvermerk ist von Amts wegen gelöscht. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation (§ 2 Abs. 3 Verordnung vom 21. 5. 1926). Liquidator ist Frau Emilie Klamt, geb. Lehmann, in Berlin.

Alfred Wolff Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Walter Vorwerk ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Diplomchemiker Kurt Schlesinger in Berlin-Halensee.

Sauerstoffwerk Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: Kaiserslautern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendigt; die Firma ist erloschen.

„Premier"-Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Direktor Paul Spiegel in Leipzig.

Johannes Meisner, Pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Meißen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Apothekers Alfred Köhler in Meißen ist erloschen.

Dr. Walther Miersch, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lohmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. Rinck ist ausgeschieden. Die Beschränkung der Prokura des Kaufmanns Max Rudolf Leonhardt in Lohmen als Gemeinschaftsprokura mit einem Geschäftsführer ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Feuerbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Feuerbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Alfred Schniering, Kaufmann, Feuerbach.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart

Digitized by Google

ist am 31. 12. 1927 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Eduard Otte und Theodor Müller sind je alleinvertretungsberechtigt. Prokura Arthur Lichtherz ist erloschen.

Ernst Weiß & Co. K.-G. in Bielefeld, Fabrik chem.-pharmaz.-kosmet. Präparate in Brake Nr. 106. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 4. 1. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma an Stelle des in den Staatsdienst zurückgekehrten Referendars Benno Bloch der Kaufmann Heinrich Krome in Bielefeld, Zimmerstraße 20, Fernsprecher 5366, zum Konkursverwalter bestellt ist. Zur Wahl eines anderen Konkursverwalters und zur Legung der Schlußrechnung Blochs ist eine Gläubigerversammlung auf den 25. 1. 1928, 11 Uhr, anberaumt.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Geschäftsstelle Berlin W 35, Linkstraße 25 (Fuggerhaus), **Hauptsitz: Miltitz.** Die Firma ist am 27. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung der von den offenen Handelsgesellschaften unter den Firmen Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig, und E. Sachsse & Co., Leipzig, betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte in ätherischen Oelen und Essenzen, chemischen Produkten, Fruchtextrakten, natürlichen und künstlichen Riechstoffen. Grundkapital: 6 000 000 M. Prokuristen: 1. Hermann Breitenstein in Zürich, 2. Heinrich Creuzburg in Miltitz, 3. Paul Grimmer in Miltitz, 4. Karl Otto Richard Leuteritz in Miltitz, 5. Hans Erwin Alexander Schettler in Leipzig, 6. Karl Richard Waldapfel in Miltitz, 7. Guillermo Ignatio Watermeyer in Miltitz. Ein jeder vertritt die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Einzelprokurist mit Beschränkung auf die Zweigniederlassung Berlin: Erich Waehner in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 5. 1927 festgestellt und am 24. 5. 1927 und 8. 9. 1927 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder durch eine und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat hat das Recht, einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung zu ermächtigen. Zum Vorstand ist bestellt: Generaldirektor Hermann Traugott Fritzsche in Leipzig. Er vertritt die Gesellschaft allein. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Fabrikbesitzer Kommerzienrat Karl August Fritzsche, 2. Fabrikbesitzer Hermann Traugott Fritzsche, 3. Frau Magdalene verw. Geheimrat Fritzsche, geb. Heller, 4. Frau Clara verehel. Verlagsbuchhändler Staackmann, geb. Fritzsche, 5. Fräulein Magdalene Fritzsche, 6. Frau Else verehelichte Dr. Römer, geb. Fritzsche, München, 7. Rittergutsbesitzer Theodor Fritzsche, Rittergut Klein-Tschirne bei Brieg, 8. Fabrikbesitzer Dr. phil. Otto Lampe, zu 1—5 und 8 in Leipzig, 9. Frau Sophie verehel. Dufour-Feronce, geb. Meyer, in Genf.

Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler, Berlin-Johannisthal, mit Zweigniederlassung in Wiesbaden. Die Firma ist am 21. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Cöpenick eingetragen und als deren Inhaber der Kommerzienrat Hermann Temmler, Berlin-Johannisthal.

Hinds Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 27. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen sowie die Vornahme von Handelsgeschäften aller Art, die hiermit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmungen, deren Gegenstand zu dem Zweck der Gesellschaft in Beziehung steht, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie alle Arten von Geschäften zu betreiben, die geeignet sind, die Gesellschaftszwecke zu fördern. Grundkapital: 100 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Vorstand: Rudolph George Hoehn, Kaufmann zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Gottfried Paul Gustav Hagen. Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. die Gesellschaft in Firma A. S. Hinds Co., zu New York (Inc.), 2. Edward Plaut, Kaufmann, 3. William Hans Gesell, Kaufmann, 4. Alexander Robert Mills Boyle, Kaufmann, sämtlich zu New York, und 5. Rudolph George Hoehn, Kaufmann, zu Hamburg.

Deutsche Bitulac-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 27. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 20. 12. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Schutzanstrichmitteln gegen Zerfressen und gegen Fäulnis, ferner die Herstellung von bituminöse Artikeln, der Vertrieb der obenbenannten Fabrikate sow aller in das Abnehmergebiet einschlagenden Artikel. Die G sellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmunge in Hamburg oder in anderen Orten neu zu errichten oder b stehende zu erwerben oder sich an bestehenden zu beteilige und sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die g eignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu förder Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Helmuth Will Johannes Martin, Schiffskapitän a. D., zu Lokstedt.

Ostpommersche Handelsgesellschaft Anker u. Co. m beschränkter Haftung in Groß-Boschpol. Die Firma ist a 24. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Laue burg i. Pommern eingetragen. Gegenstand des Unternehme ist u. a. Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträ 20 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Willi Buller Klein-Boschpol und Kaufmann Julius B. Andres in Gro Boschpol. Zur rechtlichen Verpflichtung der Gesellschaft sin nur beide Geschäftsführer gemeinschaftlich berechtigt. D Gesellschaftsvertrag ist am 15. 11. 1927 festgestellt.

Eugen Schwarz, Sitz: Düsseldorf, Karolingerstraße 40. D Firma ist am 2. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerich Düsseldorf eingetragen. Inhaber: Eugen Schwarz, Kaufmar in Düsseldorf. Geschäftszweig: Fabrikation chemischer Artik

Johannes Bürger Ysatfabrik Wernigerode a. Harz Gesel schaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister d Amtsgerichts Wernigerode ist am 19. 12. 1927 eingetrage Die Prokura des Kaufmanns Herbert Brett, Nöschenrode, i erloschen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlu vom 6. 12. 1927 sind zu Geschäftsführern bestellt: Chemik Karl Bürger, Kaufmann Herbert Brett in Nöschenrode. (15

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Dezember 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,10—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cw
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenld ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¾
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.) (Wagenldg.) 0, bis 1 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 l 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,35
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ l 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0, bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 b 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 b 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,22
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2, bis 3
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62% 0,05¼—0,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenladung) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,47
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,14
Leinöl (6—9 bbls.) 1,08 (Gall. v. 9 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 31. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg.*)

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 525
Antimonoxyd (weiß) 570—630
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 280
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115
Bariumchlorid (krist.) 120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 500
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Brommatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 157,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—82
Chlorschwefel 625 (kg)
Chromalaun 230
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 10 (kg)
Eisenvitriol —
Essigsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Kalisalpeter (krist.) 199 (kg)
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 8,50 (kg)
Kaliumblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—305
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50(kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kalkwasserglas (techn., 31—33°) —
Kalkwasserglas (pharm.) —
Kieselsäure (flüssig) —
Kohle (gewaschen, Paste) 350
Kupferoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithione (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Magnesiumsulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 360—410
Natriumcarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr. einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 12,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 215—225
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 33 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 680
Pottasche (95—98%) 345—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 325—340
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 144
Schwefelkohlenstoff 250
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 115—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 2095
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2395
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (verschiedene Sorten) 440 bis 740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:

(Preise in frs. per kg.)*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 9
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 11
Aethylacetat (ab Fabrik) 10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 22,50
Cocain, salzsaures 3050—3550
Codein 4000—4200
Coffein (rein) 97,50
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 650
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1240 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1160 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 30—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 294
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—775 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3250—3450
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 545—600 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 24,50
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 147,50 bis 170
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1er blanc, krist.; pulverförmig oder in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Polen, Anfang Januar 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg*) ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Caciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,64—13,28
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Spanien (Barcelona), Dezember 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.*)

Anorganische Produkte.

Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chromalaun (rein, krist.) 75
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 116
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stück.) 50
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,05
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristall.) 275 (100 kg)
Glycerin (dopp. destilliert, 30°) 380 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36—50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tschechoslowakei (Prag), 6. Januar 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, fran Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 1. 28	4. 1. 28	Aktien	11. 1. 28	4. 1.
Byk-Guldenw.	94,75	94,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	115,—	118,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	93,—	92,—	Oberschl. Koksw.	97,75	100
„ v. Heyden	134 3/8	138,75	Rasquin. Farbw.	—,—	112,—
„ Milch & Co.	54 7/8	52,—	Rh. W. Sprengst.	104,—	111,—
„ Gelsenk.	82,—	84,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	56,—	57,
„ W. Albert	131,25	138,75	J. D. Riedel	53,25	59,
„ W. Brockhues	89,50	86,—	Rütgerswerke	96,50	102,
Concordia chem. F.	71,—	77,50	H. Scheidemandel	26,25	27
Dynamit Nobel	134 1/8	138,—	Schering, Chem.	238,—	236,
Egestorff. Salzw.	130,75	132,—	Sprengst. Carb.	120,—	119,
Fahlberg, List	140,—	140 1/8	Staßfurter Chem.	43,25	47,
I. G. Farbenindustr.	276,50	284,50	Thür. Bleiweißf.	—,—	62,
Gehe & Co.	88,—	94.—	Union Fabr. chem. P.	78,—	80,
Th. Goldschmidt	115 1/8	122.—	Ver. chem. Wk. Chl.	162,—	166,
Harkort Bergw.	27,50	26 1/8	„ Glanzstoff F.	585,—	593,
Heine & Co.	75,—	74,—	„ Ultramarinfabr.	148,—	151,
Linde's Eismasch.	158,25	156,25			

Devisen	11. 1. 28	7. 1. 28	Devisen	11. 1. 28	7. 1. 2
Argentinien	1,792	1,792	Italien	22,215	22,21
Canada	4,191	4,192	Jugoslawien	7,395	7,39
Japan	1,974	1,968	Dänemark	112,50	112,5
Aegypten	20,99	20,997	Portugal	20,64	20,7
Türkei	2,182	2,187	Norwegen	111,61	111,6
England	20,466	20,475	Frankreich	16,51	16,51
Ver. Staaten	4,1990	4,201	Tschechoslowakei	12,443	12,44
Brasilien	0,505	0,5045	Schweiz	80,915	80,9
Uruguay	4,280	4,320	Bulgarien	3,030	3,0
Holland	169,23	169,35	Spanien	72,27	72,5
Griechenland	5,620	5,620	Schweden	112,93	113,0
Belgien	58,565	58,57	Oesterreich	59,23	59,3
Danzig	81,87	81,86	Ungarn	73,42	73,4
Finnland	10,57	10,565	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze (Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RI
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,
			Chile	100 Pesos	51,
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 1. 28	4. 1. 28
Elektrolytkupfer	135 1/2	135,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—99	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79 1/2—80 1/2	79—80

(174

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Diejenigen unserer Leser, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, machen wir darauf aufmerksam, daß sie nach gesetzlicher Vorschrift der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1927 gezahlten Löhne nachzuweisen haben. Eine Versäumnis dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie rechtzeitig, d. i. binnen 6 Wochen nach Ablauf des Jahres 1927, bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, eingehen. (138)

Versammlungskalender.

27. Januar 1928: Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München ord. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats München V und XVII, München, Karlsplatz 10/I.

28. Januar 1928: Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau 36. ord. G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel, Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1. (135)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 21. JANUAR 1928 | Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Januar 1928.

„Battaglia economica" nennt der Italiener das in neuester Zeit mit allen Machtmitteln der fascistischen Politik geförderte Bestreben der Abschließung des italienischen Marktes gegen die Einfuhr ausländischer Industrieerzeugnisse durch einen planmäßigen Boykott seitens des Handels und der Verbraucher. Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten dieser italienischen nationalistischen Warenpropaganda einzugehen, weil aus Anlaß der seitens der deutschen Regierung in Rom erhobenen Beschwerden über die Schädigung der deutschen Einfuhr durch diese neueste Blüte des Ueberprotektionismus die Angelegenheit zum Gegenstand eingehender Erörterungen in der Tagespresse gemacht ist. Italien hat sich bekanntlich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei diesem Wirtschaftskriege gegen ausländische, insbesondere deutsche Waren um eine rein interne Angelegenheit handelt, die mit dem Sinn des Handelsvertrages und seinen Vereinbarungen zur Förderung des gegenseitigen Warenaustausches in keinerlei Beziehungen steht. Ob die Reichsregierung sich daraufhin entschließen wird, das in dem Vertrage vorgesehene Schiedsgericht anzurufen, bleibt abzuwarten.

Aber auch in einer Reihe anderer Länder tritt neuerdings mehr und mehr eine solche Propaganda gegen die Einfuhr ausländischer Waren hervor. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Schweiz zu nennen, wo seit einigen Jahren regelmäßig Veranstaltungen stattfinden, die als „Schweizer Woche" bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um eine von der heimischen Industrie inszenierte und vom Kleinhandel ausgeführte Schaufensterpropaganda, bei der dem kaufenden Publikum nur Waren schweizerischen Ursprungs vor Augen geführt werden, um deren Gleichwertigkeit oder auch Ueberlegenheit gegenüber ausländischen Waren zu beweisen. In den Wirtschaftskreisen der Schweiz wird behauptet, daß diese Bestrebungen bereits fühlbare Erfolge gezeitigt hätten.

Dieses schweizerische Vorbild der nationalen Warenpropaganda hat bereits eine Nachahmung gefunden. Kürzlich fand in Oesterreich auf Grund von Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsverbänden der Industrie und des Kleinhandels die erste „Oesterreichische Woche" statt. Sie verfolgte dasselbe Ziel wie das schweizerische Vorbild. Die an die Veranstaltung geknüpften Erwartungen sollen nach einem Bericht im Organ des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen sein, wie aus einer Umfrage bei allen beteiligten Kleinhandelsfirmen hervorgeht. Zwei Drittel der Firmen berichten über eine Steigerung des Kundenverkehrs, die Hälfte über eine zunehmende Nachfrage nach österreichischen Waren und ein Drittel über einen Umsatzzuwachs in heimischen Erzeugnissen von durchschnittlich 10%. Daß die österreichische Regierung derartigen Bestrebungen durchaus wohlwollend gegenübersteht, beweist das Investitionen-Begünstigungsgesetz vom Jahre 1926, in dem Steuerbegünstigungen für die Beschaffung neuer Maschinen und Betriebseinrichtungen vorgesehen sind, soweit die Aufwendungen dafür der heimischen Produktion zugute kommen; ausländische Maschinen und Betriebseinrichtungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Auffallend an diesen Beispielen nationalistischer Warenpropaganda ist die Tatsache, daß sie in den drei europäischen Ländern zur Anwendung gelangt, welche aus dem internationalen Reiseverkehr den größten Nutzen für ihre Zahlungsbilanz ziehen. Um welche Summen es sich dabei für Italien handelt, darüber fehlt eine zuverlässige Schätzung. Unzweifelhaft aber fließen alljährlich Hunderte von Millionen Lire aus den Taschen ausländischer Reisender in die italienische Wirtschaft. Und daß an diesen Millionen Deutschland mit einem sehr hohen Prozentsatz beteiligt ist, wird jeder Italiener bedingungslos zugeben. Ueber die Beeinflussung der schweizerischen Zahlungsbilanz durch den internationalen Reiseverkehr ist kürzlich aus dortigen Großbankkreisen eine Schätzung verlautbart, die den Reinertrag aus dem Fremdenverkehr mit 260 Millionen Franken annimmt. Der Ertrag wird von anderer Seite mit 300 Millionen angenommen, so daß auf den Kopf der schweizerischen Bevölkerung aus dem Fremdenverkehr ein jährlicher Reingewinn von 75 Franken entfällt. Da in Oesterreich kürzlich festgestellt ist, daß im verflossenen Jahr der Fremdenverkehr von Ausländern nahezu dieselbe Zahl erreicht hat wie in der Schweiz, spielt dieser Geldzufluß auch in der österreichischen Zahlungsbilanz eine bedeutsame Rolle. Die von einem Wirtschaftler kürzlich veröffentlichte Schätzung des Reinertrages aus dem Fremdenverkehr auf 215 Millionen Schilling wird allgemein als zu gering angenommen. — Italien, die Schweiz und Oesterreich, Länder, deren Zahlungsbilanz vom Auslande in solchem Maße begünstigt wird, hätten wahrlich keine Veranlassung zu einer nationalistischen Propaganda gegen fremde Waren.

Denselben Bestrebungen dient auch der in England geltende Herkunftsbezeichnungszwang der „Merchandise Marks Act", dem auf Grund von Gutachten eines vom britischen Handelsamt eingesetzten Ständigen Ausschusses immer neue Warengruppen unterworfen werden, um den englischen Käufer von dem Bezuge ausländischer, insbesondere deutscher Waren abzuschrecken. Während früher Herkunftsbezeichnungen nur dann notwendig waren, wenn die Ware eine englische Bezeichnung trug oder sonst den Anschein erweckte, daß sie in England hergestellt war, kann heute die Kennzeichnung der ausländischen Herkunft allgemein vorgeschrieben werden. Die Maßnahme ist lediglich als eine Ergänzung der seit den letzten Wahlen von der Regierung eingeleiteten Schutzzollpolitik zu betrachten.

In Rumänien ist zurzeit ein Gesetz in Vorbereitung, durch welches bei allen öffentlichen Ausschreibungen für Waren, die im Inlande hergestellt werden, der ausländische Wettbewerb ausgeschaltet werden soll. Daß eine solche Praxis auch ohne gesetzliche Unterlage in mehreren europäischen Staaten besteht, ist eine bekannte Tatsache.

Alle diese Maßnahmen stehen in schroffem Widerspruch zu den Beschlüssen der Genfer Weltwirtschaftkonferenz. Sie beweisen, daß wir von der Verwirklichung der Bestrebungen zur Beseitigung aller Hemmungen des freien internationalen Warenaustausches noch recht weit entfernt sind. — Bl. (246)

Digitized by Google

Wirtschaftsfragen im Reichshaushaltsplan 1928.

Trotz der für die Aufstellung des Reichshaushalts gebotenen äußersten Sparsamkeit enthält der Etatsentwurf für das Jahr 1928 doch einige Mehrausgaben, welche die Reichsfinanzverwaltung aus Rücksichten auf die deutsche Wirtschaft für notwendig erachtet hat. Sie finden sich überwiegend im Etat des Reichswirtschaftsministeriums.

Zur Herstellung amtlicher wirtschaftlicher Veröffentlichungen und zur Förderung des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sind Mehrausgaben in Höhe von 100 700 M. vorgesehen. In den Erläuterungen des Entwurfs wird dazu ausgeführt: Die Arbeiten auf dem Gebiete der Handelspolitik machen es häufig erforderlich, den beteiligten Wirtschaftskreisen die für die Erörterungen mit ihnen erforderlichen Unterlagen in größerer Zahl zur Verfügung zu stellen. Insbesondere lassen sich die Vorarbeiten für Handelsvertragsverhandlungen nur auf Grund der Kenntnis der den Außenhandel betreffenden Vorschriften und Vereinbarungen des Auslandes durchführen. Die Reichsregierung hat daher ein wesentliches Interesse an dem Vorhandensein einer lückenlosen archivarischen Sammlung dieser Regelungen und an deren Verbreitung bei den beteiligten Wirtschaftskreisen. Infolge der steten Zunahme und fortwährenden Erneuerung der autonomen und der vertraglichen Regelungen des Außenhandels in fast allen Staaten ist es nicht mehr möglich, diese im jetzigen Rahmen des Deutschen Handelsarchivs in der erforderlichen Vollständigkeit mitzuteilen. Einer Erweiterung des Deutschen Handelsarchivs steht die Unmöglichkeit einer weiteren Erhöhung des Bezugspreises entgegen. Unter diesen Umständen muß die Veröffentlichung des in dem verfügbaren Raum nicht unterzubringenden Materials in Sonderausgaben teilweise oder ganz auf Kosten des Reichs erfolgen. Der Mehrbedarf hierfür wird auf 18 000 M. veranschlagt. Ferner sind für die Verwertung des von den Auslandsvertretungen des Reichs eingehenden Berichtsmaterials, insbesondere für die laufende Unterrichtung der Oeffentlichkeit über die wirtschaftspolitischen Absichten und Maßnahmen des Auslandes, Reichsmittel erforderlich, weil die Tagespresse ihren Raum nicht oder nicht genügend für derartige Mitteilungen unentgeltlich zur Verfügung stellt und eine regelmäßige, zusammengefaßte und vollständige Unterrichtung der Wirtschaft auf diesem Gebiet im Reichsinteresse liegt. Hierfür sind 84 000 M. erforderlich.

Als Beitrag zu den Kosten des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenzen sind 12 000 M. für das nächste Rechnungsjahr vorgesehen. Nach den Erläuterungen findet im Jahre 1928 in London die zweite Sondertagung der Weltkraftkonferenz statt, die die auf der ersten Weltkraftkonferenz in London und auf der ersten Sondertagung dieser Konferenz in Basel in den Jahren 1924 und 1926 begonnene Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Energiewirtschaft fortsetzen soll. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und die praktischen Erfahrungen, die in den beteiligten Ländern auf dem Gebiete der Brennstoffwirtschaft vorliegen, sollen auf dieser Konferenz ausgetauscht und verwertet werden. Die Tagung wird von dem auf der ersten Weltkraftkonferenz errichteten ständigen Internationalen Hauptausschuß, der aus Vertretern der in den einzelnen Ländern gebildeten ständigen Ausschüsse (Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz) besteht, vorbereitet. Für die beteiligten Länder führen die Vorarbeiten zu der Konferenz diese nationalen Komitees durch, die gleichzeitig die Verbindung mit dem ständigen Internationalen Hauptausschuß und mit den an der Energiewirtschaft interessierten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kreisen und den amtlichen Stellen der betreffenden Länder aufrechterhalten. Für Deutschland liegen diese Arbeiten dem Deutschen Nationalen Komitee der Weltkraftkonferenz ob. Die Tätigkeit des Komitees liegt im allgemeinen deutschen volkswirtschaftlichen Interesse, weil auf diesem Wege die auf den Weltkraftkonferenzen aus allen beteiligten Ländern gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft auch für die deutsche Energiewirtschaft nutzbar gemacht werden.

Zur Hebung der Wirtschaftlichkeit ist im Reichshaushalt für 1928 ein Beitrag in Höhe von 1 200 000 M. vorgesehen. Zur Steigerung des Volkswohlstandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter in Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten Kreise der Hersteller, des Handels, der Verbraucher, der Behörden und der Wissenschaft sollen, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, die begonnenen Arbeiten fortgeführt und weitere dringende Aufgaben durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit aufgenommen werden. Die Arbeiten erstrecken sich auf die Vereinheitlichung (Normung, Lieferbedingungen und Prüfverfahren, Typung), Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Arbeitsverfahren, Fließarbeit, Energieleitung, Förderwesen, Verpackungswesen), Verwaltung und Güterverteilung (Bürowesen, Selbstkostenwesen, Erfolgsrechnung, Rentabilitätsrechnung, Betriebsstatistik, Bilanz, Bankwesen, Ein- und Verkaufswesen) sowie die Behandlung des menschlichen Faktors in der Wirtschaft (Arbeitskunde und Psychotechnik, Berufsberatung, Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Ausbildung des Nachwuchses) einschließlich der Veröffentlichung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse. Die Wirtschaft ist an der Gemeinschaftsarbeit in großem Umfange beteiligt durch Mitwirkung ihrer Organe, ehrenamtliche Arbeit und Tragung der persönlichen und sachlichen Kosten der Facharbeiten.

Zu den Kosten, die dem Reich aus der Ausführung des Gesetzes über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft entstehen, ist für das Jahr 1928 ein dritter Teilbetrag in Höhe von 1 128 500 M. vorgesehen. Nach den Erläuterungen werden sich die Arbeiten des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Gesetz vom 15. April 1926) infolge des außerordentlich umfangreichen Arbeitsgebietes, das zu durchforschen ist, entgegen den Erwartungen über einen längeren Zeitraum erstrecken, als vorgesehen war. Es muß voraussichtlich damit gerechnet werden, daß die Verarbeitung der Ergebnisse der Vernehmungen, die abschließenden Nachuntersuchungen und die Fertigstellung des Berichts noch etwa bis zum Ablauf des Jahres 1928 sich hinziehen werden.

Für die Beteiligung an der internationalen Ausstellung in Barcelona im Jahr 1929 sieht der Reichsetat einen Beitrag in Höhe von 500 000 M. vor. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1929 wird in Barcelona in vier großen permanenten Palästen und 11 Gebäuden provisorischen Charakters eine internationale Ausstellung stattfinden, an der sich alle Kulturstaaten der Welt beteiligen werden. Der industrielle Sektor der Ausstellung ist als eine Schau aller Industriestaaten geplant. Die spanische Regierung hat einen Königlichen Kommissar für die Ausstellung ernannt und die deutsche Regierung zur Teilnahme eingeladen. Aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen wird, wie die Erläuterungen ausführen, der Einladung der spanischen Regierung entsprochen werden müssen. Die Ausstellung wird der deutschen Wirtschaft Gelegenheit geben, in kleinem aber wirkungsvollem Ausmaß ihre Leistungen zu zeigen. Die Bedeutung des spanischen Marktes für die deutsche Wirtschaft ist beträchtlich. Darüber hinaus aber ist bedeutsam, daß zu gleicher Zeit in Sevilla eine Ibero-amerikanische Ausstellung stattfindet, die einen starken Zustrom von

Digitized by Google

Südamerikanern nach Spanien bringen wird. Der Strom dieser Besucher wird von der nationalen Ausstellung in Sevilla zu der internationalen Ausstellung in Barcelona geleitet werden, so daß die deutschen Aussteller eine gute Gelegenheit zur Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen auch nach Südamerika erwarten dürfen. Der Umfang der deutschen Beteiligung kann zurzeit noch nicht festgelegt werden. Ausgeschlossen ist eine große Aufmachung der deutschen Industrie und Landwirtschaft in einem eigenen deutschen Gebäude nach Art der Veranstaltungen der Vorkriegszeit. Die Finanzlage des Reichs und die Pflicht der deutschen Wirtschaft zur Snarsamkeit verbieten solche Projekte.

Im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums ist für die Unterhaltung des Deutschen Arbeitsschutzmuseums ein etwas erhöhter Posten gegenüber dem Vorjahre, nämlich 72 720 M. vorgesehen. Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt führt seit dem 1. August 1927 die Bezeichnung „Deutsches Arbeitsschutzmuseum". Durch den Haushalt für das Jahr 1927 war ein Betrag von 20 000 M. für Ausgaben bestimmt, die nur einmalig zur Wiederherstellung eines günstigeren Zustandes der Ausstellung aufgewendet werden mußten. Dieser Betrag wird aber nach den Erläuterungen noch weiterhin benötigt. Weder die Erneuerung der Dienstgebäude noch die Instandhaltungsarbeiten an den Sammlungen konnten in dem erforderlichen Umfange ausgeführt werden. Die Kosten für Erneuerungen und bauliche Veränderungen des Museums haben sich als weit höher herausgestellt, als vorgesehen werden konnte. (198)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Jugoslawien.

Obgleich Jugoslawien über große Mengen zur Gewinnung von ätherischen Oelen geeigneter Rohstoffe, sowie günstige Boden- und klimatische Bedingungen verfügt, ist diese Industrie in diesem Lande nur wenig entwickelt. Die weiteren Aussichten sind günstig.

Als führende Produktionsgebiete kommen besonders die dem dalmatinischen Küstenstreifen vorgelagerten Inseln in Betracht. Vor dem Kriege produzierte Dalmatien nur Rosmarinöl in nennenswerten Mengen. Von den vielen anderen zur Verfügung stehenden Rohstoffen wurden nur Salbei und Lorbeerblätter in größeren Mengen gesammelt und als solche ausgeführt.

Nach dem Kriege wurde die Produktion neuer ätherischer Oele aufgenommen. Die Produktion erstreckt sich jetzt auf Rosmarinöl, Salbeiöl, Lorbeeröl, Wacholderöl, Myrtenöl usw. Alle Rohstoffe werden im eigenen Lande hervorgebracht. Außer den zur Gewinnung dieser Oele dienenden Pflanzen kommen noch verschiedene andere aromatische Pflanzen, wie Kamille, Lavendel und Wermut in großen Mengen in wildwachsendem Zustande vor.

An erster Stelle unter den in Dalmatien produzierten ätherischen Oelen steht das Rosmarinöl, dessen Stammpflanze, der Rosmarinstrauch *(Rosmarinus officinalis* L.), im gesamten Mittelmeergebiet weit verbreitet ist und an vielen Stellen zur Gewinnung des ätherischen Oeles verwandt wird. In Dalmatien wird das Kraut im Juni geschnitten. Der führende Produzent von Rosmarinöl ist Spanien, dessen Produktion ein Mehrfaches der dalmatinischen beträgt.

Die wichtigsten dalmatinischen Produktionsgebiete für Rosmarinöl sind die Inseln Lesina, Lissa, Brazza und Solta. Auf den beiden ersten der genannten Inseln wird Rosmarinöl schon seit mehreren Jahrhunderten gewonnen; die Gewinnung erfolgte bis in das zwanzigste Jahrhundert hinein nach sehr primitiven, unrationellen Verfahren, die noch aus der Zeit der Araberherrschaft stammten.

Die Modernisierung und gleichzeitige Industrialisierung der Rosmarinölproduktion erfolgte unter österreichischer Herrschaft wenige Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges. Die Bauern, die sich mit der Destillation befaßten, schlossen sich zu Genossenschaften, deren Zahl anfänglich zwei betrug (eine in Brusje und die zweite in Grablje auf der Insel Lesina), zusammen und wurden von der Regierung mit modernen Dampfdestillationsapparaten versehen, durch die die durchschnittliche Oelausbeute fast um ein Drittel erhöht wurde.

Durch den Weltkrieg wurde die weitere Entwicklung dieser Industrie verhindert, so daß der Plan, auch die anderen in Dalmatien vorkommenden Riechpflanzen zur Gewinnung der ätherischen Oele zu verwerten, nicht zur Ausführung gelangte.

Nach dem Kriege, als Dalmatien an Jugoslawien gefallen war, beschloß die neue jugoslawische Regierung, die Pläne der österreichischen Vorkriegsregierung wieder aufzunehmen und diese Industrie weiter zu fördern. Einige Erfolge scheinen inzwischen bereits erzielt worden zu sein; ob diese allerdings auf das Konto der Unterstützung von seiten der Regierung zu buchen sind, läßt sich nicht feststellen. Bekannt ist jedenfalls, daß in Dalmatien jetzt außer dem Rosmarinöl noch die Produktion einer Reihe weiterer ätherischer Oele aufgenommen worden ist, daß sich die Zahl der Genossenschaften bedeutend vermehrt hat und auch die Produktion von Rosmarinöl über das durchschnittliche Vorkriegsniveau gestiegen zu sein scheint.

Die Produktion von Rosmarinöl wurde in den letzten Vorkriegsjahren unter günstigen Ernteverhältnissen zu 20 000 kg jährlich berichtet. Ueber die Produktion in der Nachkriegszeit liegen dem Verfasser keine vollständigen Angaben vor. Die jetzige Gesamtproduktion muß jedoch über der oben angegebenen Vorkriegsproduktion liegen, da im Jahre 1927 schon allein auf der Insel Lesina (der bedeutendsten der Rosmarinöl produzierenden Inseln) 19 000 kg Rosmarinöl destilliert wurden. Die Zahl der Genossenschaften auf dieser Insel hat sich seit der Vorkriegszeit von zwei auf sechs erhöht. Auf die einzelnen Genossenschaften verteilte sich die Produktion des Jahres 1927 folgendermaßen:

	kg
Brusje	10 000
Hvar	3 000
Velo Grablje	2 000
Malo Grablje	2 000
Rudine bei Starigrad	1 000
Selca bei Starigrad	1 000

Es ist beabsichtigt, mit Hilfe der Regierung für die obengenannten Genossenschaften eine Zentralstelle in Hvar zu errichten.

Die folgende Tabelle zeigt die jugoslawische Ausfuhr von Rosmarinöl. Im Vergleich zu den vorstehend angeführten Produktionsangaben erscheinen die Ausfuhrzahlen ziemlich klein, da man sich keine rechte Vorstellung davon machen kann, wo die Differenz unterzubringen sein soll. Daß Jugoslawien selbst derartige Mengen Rosmarinöl verbrauchen soll, erscheint sehr zweifelhaft.

Ausfuhr von Rosmarinöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1921	11 845	15
1922	12 195	21
1923	2 376	3
1924	[46])	[46])
1925	6 405	19
1926	5 908	14

Die Ausfuhr verteilte sich den in der Statistik vorhandenen Angaben nach auf folgende wichtigere Bestimmungsländer:

[46]) In der Statistik nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg	1926 kg
Oesterreich	419			180
Italien	10 244	2 371	1 768	5 728
Ver. Staaten	1 450		1 590	
Großbritannien			3 047	
Andere Länder	82	5	0	0

Auf der Insel Lesina werden ferner Lavendelöl[47]) und Pfefferminzöl in geringen Mengen destilliert, die für die Ausfuhr aber noch nicht in Betracht kommen.

Außer dem Rosmarinöl kommt besonders dem dalmatinischen Salbeiöl, dessen Herstellung in größerem Maßstabe erst nach dem Kriege aufgenommen worden ist, eine größere Bedeutung zu. Der wichtigste Produzent dieses ätherischen Oeles neben Dalmatien ist Spanien, das jährlich 10 000—20 000 kg davon destilliert. Andere Produktionsländer sind Ungarn, Italien usw. Ein Vergleich zwischen den Produktionen Spaniens und Dalmatiens läßt sich nicht durchführen, da über die dalmatinische Produktion keine Angaben vorliegen. Dalmatien führt auch bedeutende Mengen Salbei aus, die im Auslande auf das Oel verarbeitet werden.

Die Stammpflanze des dalmatinischen Salbeiöls ist *Salvia officinalis* L. Sie kommt in Dalmatien in großen Mengen in wildwachsendem Zustande vor, besonders auf den Inseln Veglia und Cherso (letztere Insel gehört zu Italien) im Golf von Quarnero, sowie in den diesen Inseln gegenüberliegenden Küstenstreifen des Festlandes. Im übrigen Mittelmeergebiet ist die Salbei an vielen Stellen anzutreffen.

Die Ernte des Krauts erfolgt in der Zeit zwischen Mai und September. Die beste Salbei ist die im Hochsommer gesammelte. Für die Ausfuhr wird das Kraut nur getrocknet, wobei es etwa drei Viertel seines Gewichtes einbüßt. Die dalmatinische Ausfuhr von Salbeiöl ist in der Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" einbegriffen.

Ueber die Ausfuhr von Wacholderöl enthält die amtliche Statistik nur für die Jahre 1920 bis 1922 besondere Angaben. Die Ausfuhr schwankte während dieser drei Jahre zwischen 500 und 750 kg im Durchschnittswerte von 6—7 RM. per kg.

Die jugoslawische Ausfuhrstatistik gibt kein klares Bild über die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen, da die Nomenklatur fast in jedem Jahre eine andere ist. Der Vergleichswert dieser Statistik ist daher ein sehr begrenzter. Außerdem ist in verschiedenen Fällen nicht ganz klar, was unter den einzelnen Positionen der Statistik zu verstehen ist. Da Jugoslawien über eine bedeutende Holzverkohlungsindustrie verfügt, spielt die Ausfuhr von Acetonöl eine beachtenswerte Rolle. In verschiedenen Jahren wird das Acetonöl in der Statistik in der Position der ätherischen Oele besonders aufgeführt; in den Jahren, in denen dies nicht erfolgt, ist deshalb mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß das Acetonöl zu den „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen eingerechnet ist. Eine Bestätigung erfährt diese Vermutung durch die Tatsache, daß die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen z. B. im Jahre 1922 42 578 kg im Werte von nur 7000 RM. (d. h. pro kg ca. 0,17 RM.) betrug. Im Jahre 1925, in dem die Ausfuhr von Acetonöl besonders aufgeführt ist, betrug die Ausfuhr von „n. b. g." ätherischen Oelen dagegen 23 405 kg im Werte von 117 000 RM. (d. h. pro kg ca. 5 RM.) Es dürfte somit auf der Hand liegen, daß die für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung geeigneten Daten sehr vorsichtig ausgesucht werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich, daß die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen ausschließlich Terpentin- und Acetonöl sich nur für einige Jahre berechnen läßt. Sie betrug im Jahre 1921 12 659 kg[48]) im Werte von 20 000 RM. (davon 11 845 kg Rosmarinöl, 684 kg Wacholderöl und 130 kg n. b. g. ätherische Oele, letztere im Werte von rund 1000 RM.), im Jahre 1925 29 810 kg im Werte von 136 000 RM. (davon 6405 kg Rosmarinöl und 23 405 kg n. b. g. ätherische Oele, letztere im Werte von 117 000 RM.) und im Jahre 1926 9842 kg im Werte von 23 000 RM. (davon 5908 kg Rosmarinöl und 3934 kg n. b. g. ätherische Oele, letztere im Werte von 9000 RM.). Bezüglich des Jahres 1923 läßt die Statistik erkennen, daß die Gesamtausfuhr in diesem Jahre mindestens 28 000 kg im Werte von 50 000 RM. betragen haben muß; davon waren 2376 kg Rosmarinöl und 25 242 kg ätherische Oele der Position 256,3 (vgl. weiter unten). Die wichtigsten Abnehmer der letzteren waren Oesterreich mit 23 369 kg und Italien mit 1158 kg. Die normale Ausfuhr von ätherischen Oelen kann demnach für die letzten Jahre zu etwa 30 000 kg jährlich angenommen werden.

In den Jahren 1925 und 1926 verteilte sich die Gesamtausfuhr auf folgende Bestimmungsländer.:

Bestimmungsland	1925 kg	1925 1000 RM.	1926 kg	1926 1000 RM.
Oesterreich	16 282	82	3 803	8
Italien	6 631	30	5 866	14
Deutschland	1 340	5		
Bulgarien	804	3		
Ver. Staaten	1 590	3,5		
Großbritannien	3 047	11		
Andere Länder	116	0,5	173	0,5

Die jugoslawische Einfuhrstatistik unterteilt die ätherischen Oele in drei Positionen. Da in der ersten dieser drei Positionen Terpentinöl und Harzöle[49]) eingerechnet sind, ist die Berechnung der Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen nicht durchführbar.

Angaben darüber, ob es sich bei der Einfuhr um Netto- oder Bruttomengen handelt, sind in der Statistik nicht vorhanden. Der Zolltarif schreibt die Verzollung der eingeführten ätherischen Oele nach dem Bruttogewicht abzüglich der amtlich festgesetzten Tara vor. Wahrscheinlich decken sich die statistischen Erhebungen hiermit.

Die erste Position, die für die Einfuhr von ätherischen Oelen in Betracht kommt, betitelt sich: „Aetherische Oele aus Holzteer (Wacholderteeröl usw.), Kautschuk, Hirschhorn; Terpentinöl, Harzöle und Campheröl." (Position 256, 1.)

Die Einfuhr der unter diese Position fallenden Erzeugnisse ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Tetra- und Dekahydronaphthalin, die zur Verwendung als Terpentinölersatz bestimmt sind, sind ebenfalls in diese Position eintarifiert.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	112 749	111
1921	378 938	294
1922	419 838	347
1923	239 289	200
1924	526 179	335
1925	517 296	593
1926	548 829	556

Da die Hauptmenge der unter diese Position fallenden Erzeugnisse auf Terpentinöl und Harzöle entfallen dürfte, ist von der Wiedergabe der Herkunftsländer für diese Position abgesehen worden.

Die zweite Position, in der ätherische Oele geführt werden, betitelt sich: „Wacholder-, Fichten-, Lavendel-, Lorbeer- und Rosmarinöl." (Position 256, 2.)

Die Einfuhr der unter diese Position fallenden ätherischen Oele hat sich wie folgt entwickelt:

[47]) Möglicherweise ist Lavendelspiköl gemeint.

[48]) Ob es sich bei der Ausfuhr um Netto- oder Bruttomengen handelt, geht aus der Statistik nicht hervor.

[49]) Cognacöl, Fuselöl und künstliche Riechstoffe sind dagegen in der Statistik besonders aufgeführt.

Digitized by Google

Jahr	kg	1000 RM.
1920	165	1,4
1921	1 032	4,3
1922	4 589	24
1923	660	3,2
1924	1 343	9,4
1925	681	9
1926	1 042	14

Ueber die wichtigeren Herkunftsländer gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[50])	2 212	182	310	209	681
	W.[51])	17	1,2	2,8	3,6	5,8
Frankreich	M.		1	28	59	44
	W.		[52])	0,4	0,6	1,5
Italien	M.	54	10	1	2	
	W.	0,3	0,1	[52])	[52])	
Oesterreich	M.	2 316	372	851	215	151
	W.	6,3	1,4	5,2	1,8	3,3
Schweiz	M.				51	83
	W.				1,5	2,1
Tschechoslowakei	M.		65	146	95	59
	W.		0,4	1	1	1,8
Andere Länder	M.	7	30	7	50	24
	W.	0,1	0,1	[52])	0,5	0,2

Die dritte Position, zugleich die bedeutendste für die Einfuhr von ätherischen Oelen nach Jugoslawien, heißt:

„Jasmin-, Bergamott-, Bittermandel-, Rosen-, Maiblumen-, Veilchen-, Orangenblütenöl und ähnliche ätherische Oele." (Position 256,3.)

Wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist, hat die Einfuhr von ätherischen Oelen dieser Position wertmäßig von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	1 907	12
1921	10 336	82
1922	9 525	82
1923	12 481	100
1924	10 251	140
1925	10 723	225
1926	12 926	293

Die Herkunftsländer dieser ätherischen Oele sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Bulgarien	M.[50])			16		59
	W.[51])			0,1		1,8
Deutschland	M.	6 605	9 643	6 230	6 605	7 706
	W.	55	71	85	133	168
Frankreich	M.	150	527	1 114	883	1 446
	W.	3,4	4,8	14	19	38
Griechenland	M.	30		49	2	
	W.	0,3		0,4	0,1	
Großbritannien	M.	24	20	46	84	197
	W.	0,2	0,1	0,4	1,5	2,2
Italien	M.	45	423	254	370	452
	W.	0,2	3,1	3,1	5,5	8
Niederlande	M.		24	323	982	688
	W.		0,4	6,6	18	11
Oesterreich	M.	2 387	1 243	1 550	791	763
	W.	21	13	21	24	36
Schweiz	M.	23	24	92	321	1 053
	W.	0,3	0,3	1,4	6,5	15
Tschechoslowakei	M.	142	507	479	619	418
	W.	2	6,7	7,3	17	8,6
Ungarn	M.	110	65	40	31	91
	W.	0,1	0,6	0,3	0,6	1,3
China	M.			52	16	
	W.			0,2	0,1	
Japan	M.					31
	W.					0,7
Andere Länder	M.	9	5	6	19	22
	W.	0,1	[52])	0,1	0,2	0,8

[50]) M. = Menge in kg.
[51]) W. = Wert in 1000 RM.
[52]) Unter 100 RM.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die pharmazeutische Industrie der Sowjet-Union.

Die von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebene Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR." behandelt in Heft 21/22 die Entwicklung der Sowjet-Wirtschaft in den letzten zehn Jahren. Ueber die wissenschaftlich-technischen Errungenschaften der chemischen Industrie berichtet Professor W. Krawez. Wir entnehmen dem Aufsatz den nachfolgenden Abschnitt über die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie:

Wichtig für die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie war in erster Linie die Entfaltung der Teerverarbeitungs-Industrie und der anorganischen Produktionszweige, welche die pharmazeutische Industrie mit den notwendigen Ausgangsmaterialien belieferten. So konnte auf dem Moskauer Salicylwerk die Herstellung verschiedener Salicylpräparate aufgenommen werden; nach neu ausgearbeiteten eigenen Methoden wurde die Produktion von Salzen und Estern der Salicylsäure, Salol usw., organisiert, die monatlich 10 000 kg übersteigt und damit den Bedarf des Landes zu decken imstande ist. Ein weiterer großer Fortschritt der pharmazeutischen Industrie ist die Aufnahme der Produktion von Alkaloiden.

Die Produktion von Opiumpräparaten, besonders Codein und Morphin, mit der im Jahre 1916 im Laboratorium für Medikamente der Moskauer Technischen Hochschule begonnen worden war, konnte soweit entwickelt werden, daß diese Präparate gegenwärtig im Großbetrieb auf einer der Moskauer Fabriken des „Gosmedtorgprom" (Staatliche Industrie- und Handelsgesellschaft für medizinische Bedarfsartikel) hergestellt werden. Außer Codein und Morphin werden Aethylmorphin, Diacetylmorphin und andere Opiumalkaloide produziert. Als Rohstoff für diese Präparate dient Opium, das im Gebiete der Kosaken-Republik (Kasakstan) von einer speziell zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaft (Akospo) gewonnen wird.

Ebenfalls einen Erfolg bedeutet die Herstellung von Arsenobenzolpräparaten, mit der während des Krieges von I. I. Oskromyslenski begonnen worden war und die sich zu einem großen Produktionszweig ausgewachsen hat, dessen Erzeugnisse den ausländischen qualitativ nicht nachstehen sollen.

Außer den bisher erwähnten Produkten der chemisch-pharmazeutischen Industrie werden zurzeit noch eine ganze Reihe anderer Präparate hergestellt, darunter Milchsäure, Benzoesäure, Acetanilid, Collodium, Eisenalbuminsäure, saures Wismut-Tannat, verschiedene Brausesalze und Schieferölpräparate.

Bemerkenswert sind auch die Erfolge auf dem Gebiete der galenischen Präparate. Prof. Steppun gelang es durch seine Arbeiten im Wissenschaftlichen Chemisch-Pharmazeutischen Institut, Verfahren zur Herstellung verschiedener Herzheilmittel aus dem Gebiete der sogenannten „neuen Galenika" auszuarbeiten. Zu ihnen gehören verschiedene Digitalispräparate.

Zu beachten sind ferner die Versuche, die gegenwärtig in industriellen Versuchsanlagen durchgeführt werden, um Jod aus den Bohrwässern der Naphthabohrlöcher auf der Halbinsel Apscheron bei Baku zu gewinnen. Obgleich die Konzentration des Jodes in den Wässern nur 15—20 Milligramm pro Liter beträgt, werden von ihnen doch jährlich 150—200 t Jod ins Meer fortgeführt. Von Ing. O. J. Magidson ist ein Verfahren vorgeschlagen worden, nach dem das Jod aus diesen verdünnten Lösungen gewonnen werden soll. Das auf chemischem Wege aus der Lösung ausgeschiedene Jod wird von Stärkefiltern aufgenommen, von denen es sich auf einfache Weise abscheiden und dann reinigen läßt. Versuche nach

Digitized by Google

diesem Verfahren werden zurzeit von dem Gosmedtorgprom an dem Bejuk-Schor-See, in den ein Teil der Wässer aus den Naphthabohrlöchern abfließt, durchgeführt. Der See dient gleichzeitig als Reservoir, in dem die Wässer verdunsten und die Jodsalze konzentrieren. Zu gleicher Zeit werden Versuche, Jod aus den Bohrwässern zu gewinnen, auch nach einem elektrolytischen, von Ing. Konstantow vorgeschlagenen Verfahren durchgeführt. Sollten diese Versuche günstige Ergebnisse zeitigen, so wird es in Anbetracht der großen Jodvorräte zweifellos möglich sein, sich in der Jodversorgung mit der Zeit vom Ausland unabhängig zu machen.

Eine wichtige Rolle in der Aufnahme und Entwicklung der Produktion neuer Arzneimittel hat vor allem das Wissenschaftliche Chemisch-Pharmazeutische Institut der Wissenschaftlich-technischen Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrates gespielt.

Alles in allem kann gesagt werden, daß in den letzten 10 Jahren eine feste Grundlage für den weiteren Aufbau der chemisch-pharmazeutischen Industrie geschaffen worden ist. In nächster Zeit wird auch mit der Herstellung von Coffein, Phenyldimethylpyrazolon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon, Campher usw. begonnen werden. Die Herstellungsverfahren für einige dieser Erzeugnisse sind bereits ausgearbeitet worden, und zwar für synthetischen Campher, der aus Terpentinöl gewonnen wird, und für Citronensäure, die durch einen Gärungsprozeß hergestellt wird. (3848)

Der Chemikalienhandel des Irischen Freistaats.

Die Vorherrschaft Großbritanniens im irischen Handel erstreckt sich auch auf die Einfuhr von Chemikalien. So betrug die irische Einfuhr von calcinierter und kristallisierter Soda im Jahre 1926 225 350 cwts., von denen 177 303 cwts. aus Großbritannien und 20 921 cwts. aus Nordirland stammten. Die entsprechenden Zahlen für Aetznatron waren 8190 cwts. (Gesamteinfuhr), 7886 cwts. (aus Großbritannien) und 3 cwts. (aus Nordirland), und für Kupfersulfat 3591 t, 2553 t und 575 t.

Von der gesamten irischen Einfuhr an Bleiweiß in Höhe von 10 540 cwts. entfielen 9499 cwts. auf Großbritannien und 492 cwts. auf Nordirland. Die Gesamteinfuhr von festen Tioletteseifen betrug im Jahre 1926 8593 cwts. und der Anteil Großbritanniens hieran 6053 cwts.

Bezüglich einiger der nach Irland eingeführten chemischen Erzeugnisse sind indessen auch noch andere Länder maßgeblich an der Einfuhr beteiligt. So sandte Schweden im Jahre 1926 2112 cwts. Calciumcarbid nach Irland gegenüber 5220 cwts. im Vorjahre, während Norwegen im Jahre 1926 6061 cwts. und im Jahre 1925 2801 cwts. Calciumcarbid nach Irland ausführte.

Die Gesamteinfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach dem Irischen Freistaat hat in den letzten drei Jahren dauernd zugenommen. Die Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln, Farben, Farbstoffen und Parfümerien, die im Jahre 1924 einen Wert von 937 651 £ darstellte, erreichte im folgenden Jahre 1 079 012 £ und im Jahre 1926 1 128 970 £.

Für die Ausfuhr sind keine vergleichbaren Wertangaben vorhanden; die geringe Bedeutung der Ausfuhr ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß der gesamte Wert der Chemikalienausfuhr, einschließlich der Ausfuhr von Fetten, Oelen, Düngemitteln, Seifen usw. im Jahre 1926 nur 75 825 £ betrug gegenüber 84 277 £ im Vorjahre und 82 045 £ im Jahre 1924. Die Wiederausfuhr hält sich ziemlich unverändert in der Nähe von 45 000 £.

Ueber die wichtigsten Einfuhrwaren der Gruppe: Chemikalien, Arzneimittel, Farbstoffe Farben und Parfümerien gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Warenbezeichnung	Menge (cwts.*) 1925	1926	Wert (£) 1925	1926
Borsäure	1 202	852	3 865	2 596
Andere Säuren	8 090	6 453	12 759	8 671
Ammoniumverbindung.	838	824	2 439	2 028
Calciumcarbid	16 752	17 934	11 787	12 252
Kohlensäure	—	—	2 305	2 434
Teeröle, Kreosotöl usw.	47 002	42 651	21 755	21 365
Kupfersulfat (t)	3 509	3 591	75 534	75 920
Desinfektionsmittel, Insektenbekämpfungsmittel	13 561	14 084	61 929	65 150
Kaliumverbindungen				
Kaliumnitrat	2 908	3 851	5 240	6 460
Andere, n. b. g.	1 385	1 025	2 580	2 239
Natriumverbindungen:				
Soda, calc. u. krist.	222 894	225 350	82 083	81 266
Aetznatron	8 123	8 190	6 962	6 476
Andere	7 300	11 897	5 878	7 909
Cremor tartari	5 603	5 343	21 183	19 972
Chemikalien, n. b. g.	—	—	113 513	126 823
Parfümerien, Kosmetika usw.:				
Weingeisthaltige Parfümerien (lbs.)	64 593	69 351	22 609	24 265
Andere Parfümerien usw. (lbs.)	389 615	499 108	66 174	77 412
Parfümerien m. hohem Weingeistgeh. (Gall.)	200	—	2 920	—
Arzneimittel und medizinische Präparate:				
Zollpflichtige	—	—	97 400	112 028
Nicht zollpflichtige	—	—	180 937	199 381
Färb- und Gerbmittel	6 340	6 116	33 359	35 557
Bleiweiß	13 422	10 540	35 079	24 919
Mennige und Orangemennige	2 783	3 299	7 111	7 794
Farben, mit Wasser oder Oel angerieben	30 335	32 247	103 091	100 888
Farben und Emaillefarben, zubereitete	15 412	17 110	54 213	62 754
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	26 527	29 539	46 307	42 357
Gesamtwert	—	—	1 079 012	1 128 970

Die folgende Tabelle enthält Angaben über die irische Einfuhr einiger Rohstoffe für die chemische Industrie:

Warenbezeichnung	1925 cwts.*)	1926 cwts.*)	1925 £	1926 £
Pyrite (t)	26 627	23 052	33 481	29 979
Kolophonium	7 226	12 390	8 455	17 983
Andere Gummen und Harze	1 038	2 239	4 469	6 865
Ricinusöl	2 492	3 807	9 666	14 986
Leinöl	5 618	9 337	14 694	19 068
Terpentinöl	15 943	14 074	50 596	45 646
Bienenwachs	1 463	1 812	12 227	15 979
Paraffinwachs	65 314	98 291	90 115	152 638

Der größte Teil der in den beiden vorstehenden Tabellen aufgeführten Erzeugnisse wurde aus Großbritannien und Nordirland bezogen. Ueber die Waren, die in größeren Mengen aus anderen Ländern eingeführt wurden, gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	1925 cwts.*)	1926 cwts.*)	1925 £	1926 £
Calciumcarbid:				
Schweden	5 220	2 112	3 649	1 492
Norwegen	2 801	6 061	1 982	4 129
Kupfersulfat:				
Deutschland (t)	20	200	435	4 226
Belgien (t)	906	263	19 540	5 656
Soda (einschl. Kristallsoda):				
Belgien	9 103	23 622	2 031	5 045
Cremor tartari:				
Frankreich	781	1 438	2 664	4 923
Pyrite:				
Spanien (t)	26 627	23 052	33 481	29 979
Kolophonium:				
Frankreich	840	4 215	1 014	6 151
Paraffinwachs:				
Vereinigte Staaten	43 380	51 319	55 078	67 121

*) Sofern nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Nachdem die Einfuhr von Düngemitteln nach dem Irischen Freistaat im Jahre 1925 einen empfindlichen Rückgang zu verzeichnen hatte, ist im Jahre 1926 eine geringe Belebung eingetreten; die Zahlen des Jahres 1924 sind jedoch bei weitem noch nicht wieder erreicht. Der Gesamtwert der Düngemitteleinfuhr betrug in den letzten Jahren wie folgt:

	£
1924	775 675
1925	570 489
1926	608 485

Die Anteile Großbritanniens und Nordirlands, besonders des ersteren, an der gesamten irischen Düngemitteleinfuhr gehen ständig weiter zurück. Während Großbritannien im Jahre 1924 für 245 021 £ Düngemittel nach Irland einführte, betrug diese Einfuhr im Jahre 1925 nur noch 209 292 £ und im letzten Jahre sogar nur noch 143 148 £. Der Rückgang ist teilweise auf die Preisrückgänge, daneben aber auch auf die mengenmäßige Abnahme der Einfuhr einiger Düngemittel (darunter Superphosphate) zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Düngemitteleinfuhr des Irischen Freistaats während der beiden letzten Jahre:

Warenbezeichnung	1925 t	1926 t	1925 £	1926 £
Guano	—	2 165	—	23 086
Rohphosphate	42 414	56 750	57 235	72 337
Thomasphosphate	29 324	31 269	90 819	96 808
Kainit	9 127	8 009	23 745	19 009
Superphosphate	44 735	41 668	141 719	130 571
Mischdünger und andere Düngemittel	11 167	11 548	65 690	67 157

Die Einfuhr von Rohphosphaten, die im Jahre 1925 scharf zurückgegangen war, hat sich im Jahre 1926 wieder erholt, ohne jedoch die Einfuhr des Jahres 1924 wieder zu erreichen. Der größte Rohphosphatlieferant ist Algier, das im Jahre 1925 64 % der gesamten Einfuhr bestritt. An zweiter Stelle folgte Tunis mit 25 % und danach Marokko mit 11 %.

Es kann daraus geschlossen werden, daß sich die Lage der irischen Superphosphatindustrie im Jahre 1926 etwas gebessert hat. Wie jedoch auf der kürzlich in Dublin abgehaltenen Jahresversammlung der W. and H. M. Goulding, Ltd., ausgeführt wurde, haben die irischen Produzenten immer noch unter der „unfairen" Konkurrenz der kontinentalen Superphosphatfabriken, deren Produktionskosten, einschließlich der Besteuerung, geringer wären, zu leiden. Die Produktionskapazität der irischen Superphosphatfabriken wäre mehr als ausreichend, um den gesamten Bedarf Irlands zu decken.

Eine gewisse Beeinträchtigung kann der Superphosphatverbrauch Irlands durch die Verwendung von gemahlenen Superphosphaten erfahren. Die im Jahre 1922 eingeleiteten Versuche, gemahlene Rohphosphate direkt zur Düngung anzuwenden, sollen gute Erfolge erzielt haben, so daß die Vereinigung der irischen Düngemittelfabrikanten jetzt unter dem Namen „Semsol" ein Gemisch aus gleichen Teilen Superphosphaten und gemahlenen Gafsa-Phosphaten auf den Markt gebracht haben. Das Gemisch soll befriedigende Resultate liefern, aber hinter der Wirksamkeit der Thomasphosphate zurückbleiben.

Die irische Einfuhr von Superphosphaten ist in den letzten drei Jahren dauernd zurückgegangen und betrug im Jahre 1926 nur 41 668 t gegenüber 56 487 t im Jahre 1924. Der Anteil Großbritanniens ist in der gleichen Zeit um fast 90 % zurückgegangen. Während die irische Einfuhr von Superphosphaten aus Großbritannien im Jahre 1924 11 239 t betrug, wurden im Jahre 1925 nur 4840 t und im Jahre 1926 sogar nur noch 1467 t von dort bezogen. Die Einfuhr aus Nordirland, das im Jahre 1924 etwa die gleiche Menge wie Großbritannien lieferte, ist auch bedeutend, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie die aus Großbritannien, zurückgegangen; im Jahre 1926 wurden nur noch 8086 t von dort eingeführt.

Der wichtigste Lieferant von Superphosphaten ist jetzt Belgien, dessen Anteil im Jahre 1926 mit 13 624 t um mehr als 60 % über der Vorjahreseinfuhr lag. Die Einfuhr aus Holland, die im Jahre 1925 12 868 t betrug, ging im Jahre 1926 auf 10 479 t zurück, während sich Frankreich in beiden Jahren zwischen 5000 und 6000 t hielt. Interessant ist auch eine Einfuhr von 2835 t aus Algier.

Die nach dem Irischen Freistaat eingeführten Thomasphosphate stammen hauptsächlich aus Belgien; der Rest verteilt sich auf Großbritannien, Holland und Frankreich. Die gesamte Einfuhr betrug im letzten Jahre 31 269 t gegenüber 51 036 t im Jahre 1924.

Die Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen aus dem Irischen Freistaat ist nicht bedeutend. Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht:

Warenbezeichnung	1925 cwts.	1926 cwts.	1925 £	1926 £
Düngemittel:				
Nicht bearbeitete	12 092	6 956	4 177	3 052
Bearbeitete	68 203	62 039	19 636	19 053
Chemikalien, Arzneimittel, Farben, Farbstoffe usw.:				
Steinkohlenteerprodukte	—	—	1 996	1 375
Glycerin	2 755	2 189	6 776	5 965
Arzneimittel und medizinische Präparate	—	—	4 944	4 817
Farben, Anstrichfarb. usw.	—	—	1 083	1 509
Andere	—	—	5 578	3 883

(2727)

Die Graphitindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Canada.*)

Ueber die Entwicklung der Graphitindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Canada berichtet die Zeitschrift „Engineering and Mining Journal" wie folgt:

Das Gleichgewicht des Graphitmarktes war nach Beendigung des Krieges sehr gestört, und erst jetzt nähert sich die Marktlage wieder normalen Verhältnissen. Auf den Absatzgebieten sind große Veränderungen eingetreten. Die Verwendung des elektrischen Ofens in der Metallindustrie hat die Nachfrage nach Schmelztiegelgraphit herabgesetzt, während die Verwendung von Graphit als Schmiermittel so weit gestiegen ist, daß der Ausfall in der Metallindustrie mehr als gedeckt wird. Ebenso hat die Nachfrage nach Trockenbatterien stark zugenommen, und es soll sich gezeigt haben, daß der sachgemäß zubereitete natürliche Graphit hierbei dem künstlichen Erzeugnis, das früher diesen Markt kontrolliert hat, überlegen ist. Die Nachfrage nach Graphit von seiten der Anstrichfarbenindustrie hat ebenfalls zugenommen.

Unter den für Kriegszwecke benötigten nichtmetallischen Mineralien kam zweifellos dem zur Herstellung von Schmelztiegeln für die Stahlindustrie verwandten kristallinen Graphit die größte Bedeutung zu. Mit Ausnahme geringer aus Alabama, Pennsylvania und Canada stammender Mengen waren Ceylon und Madagaskar die einzigen Bezugsquellen. Die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs kontrollierten die Graphitausfuhr, damit die Mittelmächte keine Lieferungen mehr erhielten. Die Ungewißheit über die regelmäßige Bezugsmöglichkeit von Graphit im Verein mit den Verpflichtungen der amerikanischen und britischen Tiegelproduzenten zwangen diese, große Vorräte von Graphit aufzuspeichern. Zu gleicher Zeit sammelten sich auch in Ceylon und Madagaskar große Lagerbestände an, so daß bei Eintritt des Waffenstillstandes in den Vereinigten Staaten, London, Marseille, Ceylon und Madagaskar große

*) S auch S. 72 u. S. 74 dieser Nummer.

Digitized by Google

Lagerbestände vorhanden waren, von denen die letzten Mengen erst im Anfang des Jahres 1926 abgesetzt wurden, so daß erst zu diesem Zeitpunkte der ordnungsmäßige Bergwerksbetrieb wieder aufgenommen werden konnte.

In Canada kommt Graphit sowohl in kristallinischer, als auch in amorpher Form vor. Die letztere Form kommt an vielen Stellen vor, hat aber wenig Bedeutung. Mit den Lagern in Mexiko, Italien, Mitteleuropa usw. sind diese canadischen Lager keineswegs zu vergleichen. Den zahlreichen ausgedehnten Vorkommen von kristallinischem Graphit in Canada kommt jedoch eine große Bedeutung zu.

Kristallinischer Graphit kommt nur in kristallinischen Gesteinen vor. Derartige Gesteine bedecken den größten Teil der Provinzen Quebec und Ontario, sowie einen bedeutenden Teil des nördlichen Manitoba.

In Quebec kommen an verschiedenen Stellen Graphitgneis und Kalksteine vor, die 7—25% Flockengraphit enthalten; der Durchschnitt der bisher erschlossenen Vorkommen beträgt 10—15%. Von diesen Gesteinen sind enorme Mengen verfügbar. Nach vieljährigen Versuchen unter beträchtlichem Kostenaufwande ist ein Flotationsverfahren ausgearbeitet worden, durch das 95% des in diesem Gestein vorhandenen Graphits gewonnen werden können. Das hierbei erzielte Produkt besitzt einen Reinheitsgrad bis zu 98%. Dieser Graphit dient zur Herstellung von Tiegeln und wird in den Vereinigten Staaten und in Europa bequem abgesetzt.

In Ontario befinden sich viele Lager, die denen in Quebec sehr ähneln. Außerdem ist hier das bekannte Vorkommen bei Calabogie in Renfrew County. Dieses Lager, das sich im Besitze der Black Donald Graphite Co. befindet und von dieser Gesellschaft ausgebeutet wird, ist in seiner Art einzig dastehend und ist das größte und reichste Graphitlager in Nordamerika und wahrscheinlich der ganzen Welt. Der durchschnittliche Graphitgehalt liegt über 65%. Das Erz besteht aus massivem Graphit, von dem etwa 20% zu Flockengraphit raffiniert werden, der fast vollständig zur Herstellung von Schmiermitteln verwandt wird. Der nicht raffinierte Graphit findet für die üblichen Zwecke Verwendung.

Während des letzten Jahres waren Gerüchte von einer Vereinigung der Graphitinteressen Ceylons und Madagaskars zu vernehmen; auch die wichtigeren canadischen Vorkommen sollten in dieses Abkommen einbezogen werden. Eine gemeinsame Kontrolle der Produktionen Ceylons, Madagaskars und Canadas könnte die Preise für Flockengraphit, die in letzter Zeit für die außerhalb Canadas befindlichen Produzenten nicht immer günstig waren, vorschreiben.

Die Weltproduktion von Graphit hat sich während der Nachkriegszeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	kristallin. t	amorph. t	künstl. t	Insgesamt t
1919 . .	17 267	120 227	4 082	141 576
1920 . .	35 004	103 226	3 700	141 930
1921 . .	15 424	81 755	2 944	100 123
1922 . .	21 538	95 292	6 516	123 346

Während der späteren Jahre verteilte sich die Weltproduktion auf folgende Länder:

	1923	1924	1925
Kristallin. Graphit:	t	t	t
Ceylon[1])	11 924	10 757	17 240
Madagaskar[1]) . . .	11 845	12 712	15 397
Canada	1 113	1 334	2 626
Ver. Staaten	1 982	900	1 129
Insgesamt:	26 864	25 703	36 392
Amorpher Graphit:			
Oesterreich	10 343	10 475	13 750[2])
Korea[1])	16 254	17 665	13 893[2])
Tschechoslowakei .	10 869	13 129	14 410[2])
Frankreich	209	....	....
Deutschland . . .	22 941	11 987	13 200[2])
Indochina	....	2 490	....
Italien	6 260	2 514	10 010
Japan	881	846	935[2])
Mexiko	6 038	8 825	6 423
Südafrikan. Union .	59	55	50[2])
Ver. Staaten	4 056	4 071	3 536
Andere Länder . . .	66	59	55[2])
Insgesamt:	77 967	77 216	76 262
Gesamtproduktion:			
kristallin. Graphit . .	26 864	25 703	36 392
amorpher Graphit . .	77 967	77 216	76 262
natürlicher Graphit .	104 831	102 919	112 654
künstlicher Graphit[3])	13 380	5 493	6 068
Insgesamt Graphit:	118 211	108 412	118 722

Die in der Tabelle angegebene Produktion von künstlichem Graphit bezieht sich nur auf die Vereinigten Staaten. Mit Ausnahme der Produktionsangaben über den kristallinischen Graphit aus Canada, Madagaskar und den Vereinigten Staaten beziehen sich alle Angaben über die Produktion von natürlichem Graphit auf Rohgraphit.

Vor dem Kriege betrug die Weltproduktion von natürlichem Graphit etwa 135 000 t jährlich. Der Durchschnitt der letzten zehn Vorkriegsjahre war 123 571 t, von denen 40 233 auf kristallinischen und 83 338 t auf amorphen Graphit entfielen.

Das Auftreten des künstlichen Graphits auf dem Markte hat nicht die Folgen gehabt, mit denen man anfänglich rechnete, da dieser Graphit fast vollständig zur Herstellung von elektrischen Materialien verbraucht wird.

Die bedeutendsten Weltmärkte für Graphit sind die Vereinigten Staaten, Deutschland und Großbritannien (in der angegebenen Reihenfolge). Der Graphitverbrauch der Vereinigten Staaten ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

	1924 t	1925 t
Graphit:		
Produktion von kristallinischem . . .	900	1 12[illegible]
Produktion von amorphem	4 071	3 53[illegible]
Einfuhr von kristallinischem	5 439	8 55[illegible]
Einfuhr von amorphem	10 936	9 21[illegible]
Künstlicher, pulverförmig	5 483	6 06[illegible]
Insgesamt:	26 829	28 50[illegible]

Die Graphitausfuhr der Vereinigten Staaten ist nur gering, so daß sie in der vorstehenden Aufstellung vernachlässigt worden ist. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 17 768 t im Werte von 826 410 $, d. h. 46,51 $ per t. Im Jahre 1926 wurden 16 194 t im Werte von 923 513 $, d. h. 57,03 $ per t, eingeführt. Der Prozentsatz von hochgrädigem oder kristallinischem Graphit scheint demnach zugenommen zu haben.

In Großbritannien wird der Bedarf vollständig durch Einfuhr gedeckt, da dieses Land keinen Graphit produziert. Die Einfuhr verteilte sich während der Jahre 1924 und 1925 folgendermaßen:

Herkunftsland	1924 t	1924 1000 $	1925 t	1925 1000 $
Madagaskar . . .	5 218	....	5 618	....
Ceylon	1 568	679	2 469	809
Andere Länder . .	7 771	389	8 930	447
Gesamteinfuhr:	14 557	....	17 017	....

[1]) Ausfuhr.
[2]) Geschätzt.
[3]) Nur pulverförmiger Graphit.

(Fortsetzung auf S. 66.)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Zinksulfat . . (t)	330	3 606	104	1 340
Deutschland . . .	309	3 367	98	1 148
Andere fremde Länder	21	239	6	192
Ges.-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Zinkoxyd . . . (t)	11 100	380 459	11 534	401 811
Deutschland . . .	720	22 770	1 461	44 986
Niederlande . . .	2 973	103 897	2 839	101 093
Belgien	3 123	110 534	3 010	107 790
Frankreich	18	586	78	2 669
Ver. St. v. Amerika	3 937	131 301	4 077	143 063
Andere fremde Ld.	328	11 335	69	2 210
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	36	—	—
Chemische Produkte a. n. g.	—	659 228	—	674 791
Schweden	—	10 032	—	10 891
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	—	15 109	—	15 124
Polen (einschl. Danzig)	—	10 033	—	574
Deutschland . . .	—	189 663	—	259 466
Niederlande . . .	—	29 306	—	27 600
Belgien	—	23 250	—	21 067
Frankreich	—	85 749	—	40 845
Schweiz	—	23 914	—	24 272
Spanien	—	4 323	—	1 845
Italien	—	14 902	—	9 245
Jugoslawien . . .	—	3 226	—	6 520
China (ausschl. Hongkong, Maccao und bes. Gebiete) .	—	12 663	—	13 898
Ver. St. v. Amerika	—	178 265	—	191 754
Chile	—	—	—	4 140
Andere fremde Länder	—	23 400	—	18 808
Irischer Freistaat .	—	3 222	—	3 435
Britisch-Indien . .	—	2 995	—	464
Australien	—	7 050	—	3 904
Canada	—	21 821	—	19 510
Andere brit. Länder u. Kolonien . . .	—	285	—	1 429
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	35 373	—	28 742
Chemische Produkte, insgesamt . . .	—	7 969 285	—	9 178 024
aus fremden Länd.	—	7 203 347	—	8 593 172
aus brit. Ländern und Kolonien . . .	—	765 938	—	584 852
Cocain und Cocainsalze . . . (Unzen)	14 862	11 914	12 792	12 049
Deutschland . . .	7 053	5 476	7 054	6 828
Niederlande . . .	5 626	4 885	3 341	3 489
Frankreich	1 827	1 309	1 101	1 126
Andere fremde Ld.	356	244	1 296	606
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolon. (Hongkong)	—	—	—	—
Morphium und Morphiumsalze (Unzen)	16 014	5 022	99 844	24 573
Gesamt fremde Ld.	14	22	4	4
Britisch-Indien . .	16 000	5 000	99 840	24 569
Andere brit. Länder und Kolonien . .	—	—	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	16 000	5 000	99 840	24 569
Glycerophosphate (lbs.)	17 789	3 013	27 996	4 283
Frankreich	7 885	1 304	17 636	2 482
Ver. St. v. Amerika	9 662	1 648	9 017	1 529
Andere fremde Ld.	242	61	1 343	272
Chinin und Chininsalze . (1000 Unzen)	1 504	150 313	1 488	127 435
Deutschland . . .	88	8 842	30	2 937
Niederlande . . .	1 182	121 165	1 210	104 648
Schweiz	26	2 540	58	4 613
Japan (einschl. Formosa u. Japanische Kolonien in China)	95	9 668	93	8 065
Ver. St. v. Amerika	92	6 315	79	6 013
Andere fremde Ld.	19	1 678	15	978
Ges.-Einfuhr aus brit. Ld. u. Kolonien	2	105	3	181
Acetylsalicylsäure (lbs.)	122 421	11 620	75 794	6 448
Deutschland . . .	29 300	3 129	21 641	1 950
Belgien	1 983	177	5 706	391
Frankreich	85 951	7 904	48 447	4 107
Andere fremde Ld.	5 187	410	—	—
Menthol . . . (lbs.)	66 581	136 198	71 164	86 082
Deutschland . . .	28	16	120	96
Frankreich	13	17	3 666	3 031
Japan (einschl. Formosa und japan. Kolonien in China)	65 538	134 621	66 874	82 726
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	—
Andere fremde Ld.	882	1 294	504	229
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	120	250	—	—
Phenacetin . . (lbs.)	54 496	9 339	54 679	7 348
Deutschland . . .	12 112	2 600	14 245	1 914
Frankreich	39 105	6 244	34 054	4 604
Schweiz	558	103	1 102	156
Andere fremde Ld.	2 721	392	5 278	674
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Salvarsan, Neo-Salvarsan und andere organ. Arsenverbindungen zu gleichen medizinisch. Zwecken . . (lbs.)	81	3 126	104	8 022
Deutschland . . .	65	1 700	12	1 339
Frankreich	13	1 181	81	5 539
Andere fremde Ld.	—	19	—	—
Gesamt-Einfuhr aus brit. Kol. (Canada)	3	226	11	1 144
Milchzucker (lbs.)	861 645	28 506	1 111 253	31 644
Deutschland . . .	8 960	326	358 197	9 518
Niederlande . . .	141 344	5 003	393 120	11 699
Frankreich	55 646	1 870	144 668	4 017
Ver. St. v. Amerika	500 015	16 439	29 328	1 000
Andere fremde Ld.	126 560	3 919	112 020	3 280
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	29 120	949	73 920	2 130
Medizinische Oele, a. n. g.	13 928	62 013	24 675	83 539
Norwegen . . .	383	1 201	1 560	4 744
Deutschland . . .	1 767	4 628	4 856	10 894
Belgien	8 152	22 916	12 681	30 276
Japan (einschl. Formosa u. der japan. Besitzung. i. China)	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	3 290	29 985	4 751	34 122
Andere fremde Ld.	194	1 883	637	2 529
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	142	1 450	190	974
Novocain, Eucain und andere örtliche Betäubungsmittel . (lbs.)	2 773	5 120	4 797	6 054
Deutschland . . .	118	529	244	1 024
Ver. St. v. Amerika	2 437	3 735	4 038	4 317
Andere fremde Ld.	218	856	515	713

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Indigo, natürlicher. .	228	6 426	464	11 590
Niederlande . . .	—	—	—	—
Andere fremde Ld.	5	102	18	286
Brit.-Indien . . .	190	5 324	446	11 304
And. brit. Länder und Kolonien . .	33	1 000	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	223	6 324	446	11 304
Gerbextrakte (fest oder flüssig):				
Eichenrindeextract: .	25 739	23 531	29 837	25 971
Schweden	2 215	1 447	2 448	1 522
Belgien	1 057	1 154	1 441	1 055
Frankreich	2 047	1 277	764	477
Spanien	3 576	2 740	2 506	1 992
Italien	9 498	8 693	18 104	16 796
Jugoslawien . . .	3 673	3 107	1 504	1 223
Ver. St. v. Amerika	2 752	4 346	1 030	1 694
And. fremde Länd.	921	767	2 040	1 212
Kastanienholzextract:	455 324	394 192	509 419	429 828
Frankreich	207 837	176 951	256 380	207 173
Italien	228 310	191 123	236 385	201 761
Ver. St. v. Amerika	13 231	20 094	11 786	15 654
Andere fremde Ld.	5 586	5 624	2 328	3 026
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	360	400	2 540	2 214
Quebrachoextract: .	516 824	516 781	394 666	394 939
Niederlande . . .	8 185	8 241	40	27
Italien	9 440	9 955	11 540	11 199
Argentinien . . .	484 569	483 428	378 435	378 702
Andere fremde Ld.	5 514	5 938	3 566	3 831
Natal	9 116	9 219	—	—
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	—	1 285	1 180
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	9 116	9 219	1 285	1 180
Andere Gerbextrakte:	238 819	270 291	188 683	221 583
Deutschland . . .	4 088	2 320	9 1	2 257
Belgien	2 703	2 369	11	31
Frankreich	12 020	13 275	6 081	6 587
Schweiz	1 048	2 898	5 '4	1 9 '6
Italien	3 307	3 506	2 007	2 585
Asiat. Türkei und Smyrna	4 837	7 568	1 977	3 373
China (ausschl. Hong Kong, Macao und d. verpacht. Ländereien	200	1 200	—	—
Ver. St. v. Amerika	19 992	31 175	27 974	36 898
Andere fremde Ld.	10 399	7 821	3 '09	1 936
Natal	147 113	159 872	119 459	136 701
Kenya	4 685	5 019	6 276	7 519
Brit.-Indien . . .	18 395	24 569	11 365	13 076
Straits Settlements und Niederlassungen (einschl. Labuan) .	8 524	7 372	4 104	3 959
Canada	—	—	—	—
And. brit. Länder und Kolonien . .	1 478	1 336	4 182	4 695
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	180 225	198 168	145 386	165 950
Malerfarben a.n.g.				
Baryt, gemahlen, einschl. Blanc Fixe: . .	852 406	203 787	768 521	181 575
Deutschland . . .	647 906	157 529	567 489	137 035
Niederlande . . .	23 166	4 713	44 397	9 273
Belgien	106 185	19 937	92 208	19 141
Spanien	52 073	15 356	37 436	9 222
Italien	18 166	4 691	21 873	5 119
Ver. St. v. Amerika	1 406	486	2 260	1 107
Andere fremde Ld.	3 482	1 069	2 858	678
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	22	6	—	—
Bleiweiß (trocken). .	165 508	339 370	167 004	323 737
Lettland	6 449	11 010	97	183
Deutschland . . .	27 616	58 080	32 028	61 321
Niederlande . . .	5 583	11 884	8 458	16 663
Belgien	21 385	43 097	20 649	38 745
Frankreich	7 536	16 418	4 671	9 162
Italien	7 623	15 766	13 911	27 274
Oesterreich . . .	7 987	16 102	8 315	15 899
Ver. St. v. Amerika	78 857	161 853	75 217	146 702
Andere fremde Ld.	1 257	2 737	1 629	3 920
Canada	1 201	2 387	2 004	3 807
And. brit. Länder und Kolonien . .	14	36	25	61
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 215	2 423	2 029	3 868
Lithopon:	315 235	306 278	340 858	332 339
Deutschland . . .	108 673	95 148	129 263	117 844
Niederlande . . .	156 341	162 864	161 386	166 366
Belgien	28 050	27 810	22 600	21 941
Spanien	15 150	14 072	20 546	19 571
Italien	5 220	4 650	6 261	5 929
Andere fremde Ld.	1 799	1 730	802	638
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2	4	—	—
Ocker und andere Erdfarben	465 704	216 616	404 091	189 629
Deutschland . . .	30 761	18 060	51 493	26 159
Niederlande . . .	7 983	4 734	4 246	5 528
Frankreich	49 285	22 523	54 806	24 075
Spanien	129 967	58 431	119 463	56 662
Italien	17 321	10 649	13 881	9 263
Persien	129 919	45 300	—	—
Ver. St. v. Amerika	54 024	36 277	57 352	33 687
Andere fremde Ld.	16 876	8 918	8 279	6 922
Cypern	19 357	3 466	21 119	4 600
Irak	—	—	60 973	15 000
Brit.-Indien . . .	9 846	6 206	11 466	6 703
And. brit. Länder und Kolonien . .	365	2 052	1 013	1 030
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	29 568	11 724	94 571	27 333
Farblacke.	65	784	12	163
Deutschland . . .	19	379	1	7
Andere fremde Ld.	46	405	11	159
Carbon black . . .	154 512	330 538	148 633	324 105
Deutschland . . .	3 888	5 155	4 330	5 167
Niederlande . . .	881	1 085	5 647	5 341
Belgien	6 412	9 916	8 726	12 531
Ver. St. v. Amerika	136 972	300 427	124 675	291 581
Andere fremde Ld.	4 757	7 062	4 319	5 116
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 602	6 893	936	4 369
Preußischblau und anderes Blau . . .	14 569	66 905	15 245	66 691
Deutschland . . .	5 090	20 940	4 431	17 645
Niederlande . . .	4 559	26 160	5 869	30 777
Belgien	2 647	11 317	3 '28	12 313
Frankreich	990	5 578	869	3 988
Andere fremde Ld.	1 282	2 908	548	1 971
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	2	—	—
Bronzepulver und andere Metallfarben: . .	17 875	127 794	24 309	147 958
Norwegen	5 058	14 036	8 332	22 313
Deutschland . . .	7 747	65 266	8 942	65 488
Frankreich	275	3 713	1 082	10 868
Ver. St. v. Amerika	1 224	12 986	1 912	1 806
Andere fremde Ld.	738	5 005	882	3 322
Canada	2 808	26 660	3 148	27 149
And. brit. Länder und Kolonien . .	25	128	11	12
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 833	26 788	3 159	27 161

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Farben, in Oel oder Wasser angerieben:				
Bleiweiß	33 744	66 817	59 957	116 499
Deutschland	6 879	14 721	20 836	40 193
Niederlande	2 435	4 672	3 832	7 025
Belgien	7 566	14 409	16 285	31 178
Frankreich	11 058	21 373	13 152	26 232
Italien	2 622	5 168	3 063	6 276
Oesterreich	1 671	3 402	2 105	4 052
Ver. St. v. Amerika	1 496	3 005	—	—
Andere fremde Ld.	2	4	657	1 454
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	15	63	27	89
Andere Farben in Oel od. Wasser angerieben:	4 071	10 810	1 973	7 138
Deutschland	811	1 195	374	1 119
Niederlande	1 536	5 550	795	2 764
Belgien	174	375	132	316
Ver. St. v. Amerika	785	2 193	438	2 086
Andere fremde Ld.	608	1 065	59	249
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	157	432	175	604
Zubereitete Farben und Lacke:	34 147	173 890	32 704	171 497
Norwegen	3 540	8 902	3 846	9 578
Deutschland	1 772	8 483	1 298	6 449
Niederlande	19 521	116 231	17 775	113 037
Frankreich	1 292	5 634	2 336	7 820
Ver. St. v. Amerika	6 491	29 820	5 680	28 302
And. fremde Länd.	1 115	3 719	665	3 297
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	416	1 101	1 104	3 014
Andere Farben (einschließl. bleihaltiges Zinkoxyd u. basisches Bleisulfat):	37 462	80 526	42 262	86 495
Norwegen	2 847	8 013	3 806	9 896
Deutschland	7 460	22 837	7 027	20 157
Niederlande	11 704	21 009	6 516	13 692
Belgien	6 261	5 733	8 575	7 515
Frankreich	2 212	4 425	3 603	7 515
Spanien	818	892	3 106	3 648
Italien	538	1 596	1 103	650
Ver. St. v. Amerika	4 036	9 546	7 405	19 129
And. fremde Länd.	897	2 390	606	2 364
Irischer Freistaat	341	1 588	331	1 309
Brit. Ost-Ind. Inseln	106	2 003	10	190
Canada	24	112	168	414
And. brit. Länder und Kolonien	218	382	6	16
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	689	4 085	515	1 929
Kerzen:	5 179	23 298	5 163	24 244
Aetherische Oele, natürliche (lbs.)	3 879 550	1 223 350	4 258 800	1 326 031
Deutschland	93 216	27 153	101 848	18 842
Niederlande	42 733	16 437	58 746	16 693
Java	331 525	72 832	592 340	94 765
Frankreich	381 226	210 229	367 459	205 375
Algerien	11 527	8 494	39 341	18 030
Réunion (Bourbon)	27 562	23 522	32 769	17 523
Spanien	232 632	40 842	211 779	31 126
Italien	580 389	174 079	512 311	260 972
Bulgarien	9	341	215	2 895
China (ausschl. Hong Kong, Macao u. verpachtet. Ländereien)	118 478	21 421	58 926	11 125
Japan (einschl. Formosa und d. japan. Besitzung. in China)	362 209	185 690	567 058	258 966
Ver. St. v. Amerika	216 573	108 630	220 537	86 466
And. fremde Länd.	102 146	31 527	97 307	24 191
Seychellen	28 018	8 360	23 074	13 997
Brit.-Indien	241 340	108 394	269 016	87 471
Straits Settlements (einschl. Labuan)	5 066	2 984	4 040	3 662
Ceylon	447 175	63 103	432 013	43 815
Hong Kong	103 883	20 765	104 709	18 298
Australien	466 949	67 633	486 193	66 025
Brit. West-Ind. Ins. (ausschl. Bahama)	74 570	25 311	63 385	36 725
And. brit. Länder und Kolonien	12 324	5 603	15 734	9 069
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 379 325	302 153	1 398 164	279 062
Synthetische ätherische Oele: (lbs.)	66 718	32 363	65 762	23 128
Deutschland	3 936	960	9 212	1 379
Niederlande	1 601	2 132	1 651	1 255
Frankreich	6 972	3 166	7 260	2 671
Schweiz	51 377	24 830	43 582	17 165
Ver. St. v. Amerika	2 173	1 038	2 855	667
And. fremde Länd.	659	237	1 202	51
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Vaseline:	65 978	118 166	60 757	101 190
Toiletteseifen, außer Rasierseife	54 232	198 283		
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	5 040	17 296		
Deutschland	1 086	5 345		
Niederlande	389	1 486		
Frankreich	4 791	26 790		
Spanien	566	1 931		
Ver. St. v. Amerika	6 551	38 247		
And. fremde Länd.	3 405	9 498		
Australien	1 454	3 533		
Canada	30 678	93 361		
And. brit. Länder und Kolonien	272	1 196		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	32 404	98 090		
Toiletteseife in Stangen oder Riegeln:			48 960	170 049
Norwegen			1 390	4 232
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)			5 510	17 548
Deutschland			1 658	8 426
Niederlande			648	2 714
Frankreich			7 031	32 844
Italien			1 291	3 5 3
Ver. St. v. Amerika			5 521	26 819
And. fremde Länd.			616	2 208
Australien			1 604	3 881
Canada			23 237	65 576
And. brit. Länder und Kolonien			454	2 258
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien			25 295	71 715
Putz- oder Polierseife, fest od. i. Pulverform:			9 052	12 406
Frankreich			936	1 470
Ver. St. v. Amerika			8 006	10 686
And. fremde Länd.			106	239
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien			4	11
Seifenpulver und -flocken, andere als die oben genannten Putzmittel			13 209	17 193
Frankreich			605	1 015
Ver. St. v. Amer.			11 808	14 533
And. fremde Länd.			675	1 378
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien			121	267
Rasierseife:	6 505	100 104	9 758	126 652
Ver. St. v. Amerika	4 913	83 236	5 406	76 358

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
And. fremde Länd.	528	3 752	308	3 788
Canada	1 062	13 097	4 016	46 279
And. brit. Länder und Kolonien	2	19	28	227
Ges.-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 064	13 116	4 044	46 506
Salben u. Linimente	11 363	126 781	7 403	86 222
Rußland	176	3 200	—	—
Ver. St. v. Amerika	10 573	122 045	7 303	84 960
Andere fremde Ld.	591	1 309	85	1 007
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	23	227	15	255
Spezialitäten, medizinische a. n. g.	—	277 028	—	251 086
Deutschland	—	14 849	—	50 853
Frankreich	—	28 614	—	19 987
Schweiz	—	12 659	—	11 262
Ver. St. v. Amerika	—	161 655	—	149 793
Andere fremde Ld.	—	16 492	—	11 725
Irischer Freistaat	—	1 996	—	1 912
Australien	—	35 900	—	328
Canada	—	4 595	—	4 767
Andere brit. Länder u. Kolonien	—	268	—	459
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	42 759	—	7 466
Andere zubereitete Arzneimittel	—	505 900	—	563 067
Rußland	—	370 000	—	390 337
Deutschland	—	10 099	—	10 663
Niederlande	—	1 777	—	2 800
Frankreich	—	15 083	—	19 599
Schweiz	—	5 163	—	8 878
Ungarn	—	9 992	—	1 355
Ver. St. v. Amerika	—	61 336	—	76 797
And. fremde Länder	—	5 437	—	5 184
Brit.-Indien	—	514	—	381
Australien	—	24 928	—	43 708
Canada	—	195	—	115
And. brit. Länder und Kolonien	—	1 376	—	3 250
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	27 013	—	47 454
Drogen:				
Ipecacuanha	548	25 940	556	43 723
Andere Wurzeldrogen	27 015	89 543	17 122	59 159
Chinarinde	23 020	114 631	19 595	85 141
Aloe	7 136	15 684	6 161	13 062
Nux Vomica	19 552	19 466	14 472	13 399
Mutterkorn	745	8 339	895	15 961
Opium: (lbs.)	167 092	180 043	136 973	141 334
Frankreich	1 605	1 865	2 397	2 969
Griechenland	1 600	1 700	—	—
Europ. Türkei	21 472	27 129	16 887	19 302
Asiatische Türkei, Smyrna	10 329	12 358	21 688	25 869
Andere fremde Ld.	75	123	1	5
Brit.-Indien	132 011	136 868	96 000	93 189
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	132 011	136 868	96 000	93 189
Senna	12 103	34 138	16 897	49 127
Andere Drogen	70 435	516 554	64 956	423 161
Farben und Farbstoffe (außer Farbhölzern) und Farb- und Gerbextrakte:				
Zwischenprodukte (einschl. Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	1 319	12 705	345	4 033
Deutschland	937	8 532	247	3 262
Frankreich	30	490	10	101
Italien	56	1 313	—	—
Ver. St. v. Amerika	100	326	60	198
Andere fremde Ld.	182	1 866	28	472
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	14	178	—	—
Alizarin	11 101	74 352	1 602	66 418
Deutschland	10 528	67 044	1 285	44 571
Frankreich	29	174	20	298
Schweiz	511	6 896	286	21 102
Andere fremde Ld.	33	238	11	447
Synthetischer Indigo: Gesamteinfuhr (Deutschland)	—	—	—	—
Andere Teerfarbstoffe	28 526	572 551	36 024	806 835
Deutschland	17 681	267 431	22 760	440 849
Niederlande	285	4 335	569	11 917
Belgien	571	12 515	926	21 077
Frankreich	301	5 917	506	9 302
Schweiz	9 338	275 252	10 747	307 767
Ver. St. v. Amerika	65	1 072	250	4 752
Andere fremde Ld.	54	832	175	6 843
Canada	228	5 129	84	4 275
And. brit. Länder und Kolonien	3	68	7	53
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	231	5 197	91	4 328
Cochenille-Auszüge	882	14 427	757	17 291
Frankreich	82	4 769	110	6 548
Canarische Inseln	630	7 483	440	7 006
Peru	152	1 454	151	2 144
Andere fremde Ld.	18	721	56	1 593
Catechu	69 903	122 025	59 926	102 355
Gesamt-Einfuhr aus fremden Ländern	732	1 361	877	1 184
Britisch-Indien	40 433	90 942	41 232	82 778
Straits Settlements (einschl. Labuan)	18 240	18 687	9 684	9 463
Brit.-Borneo	10 498	11 035	8 133	8 930
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	—
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	69 171	120 664	59 049	101 171
Gelbholz-Auszüge	5 756	11 999	3 594	7 974
Frankreich	2 258	5 256	1 901	3 837
Ver. St. v. Amerika	3 298	6 563	1 667	4 098
Andere fremde Ld.	200	180	26	39
Gesamt-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Blauholz-Auszüge	34 596	103 897	23 972	76 380
Frankreich	3 958	13 967	3 232	9 328
Ver. St. v. Amerika	11 823	27 603	5 377	13 001
Cuba	1 685	3 024	—	—
St. Domingo	—	—	2 516	8 186
Andere fremde Ld.	438	983	815	2 345
Brit.-Westindien (ausschl. Bahama)	16 668	58 258	12 007	43 449
And. brit. Länder und Kolonien	24	62	25	71
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	16 692	58 320	12 032	43 520
Andere Farbextrakte	11 895	29 685	5 699	15 726
Deutschland	144	1 350	118	690
Niederlande	63	139	47	293
Frankreich	1 450	7 741	1 377	6 578
Schweiz	633	3 693	154	1 107
Spanien	7	2 407	147	190
Asiat. Türkei, Smyrna	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
China (ausschl. Hongkong, Macao u. verpacht. Länder	—	—	—	—
Ver. St. v. Amerika	4 216	7 618	1 574	3 349
Andere fremde Ld.	372	1 451	147	576
Natal	2 473	1 924	1 860	2 577
Brit.-Indien	2 535	3 357	274	365
And. brit. Länder und Kolonien	2	5	1	1
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	5 010	5 286	2 135	2 943
Terpentinöl	523 973	1 765 475	418 347	1 253 314
Lacke, nicht weingeisthaltig . (Gall.)	213 276	74 097	214 797	76 017
Deutschland	2 525	1 081	8 652	3 477
Niederlande	15 923	7 947	12 735	6 491
Belgien	5 359	1 347	4 314	1 039
Ver. St. v. Amerika	175 379	58 736	176 949	60 951
And. fremde Länd.	11 580	2 652	11 334	3 607
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 510	2 334	813	452
Paraffinwachs	1 240 638	1 688 831	1 277 345	1 728 572
Photographisches Papier, nicht sensibilis.:	20 797	93 758	22 385	96 726
Deutschland	4 832	21 560	7 457	27 760
Niederlande	475	2 131	1 386	5 791
Belgien	4 600	22 788	7 427	32 872
Frankreich	10 862	47 102	6 006	29 746
And. fremde Länd.	28	177	109	557
Dachpappe, geteerte und andere	20 033	17 304	28 766	26 823
Deutschland	17 106	14 369	8 454	6 707
Ver. St. v. Amerika	1 031	1 061	4 758	5 415
And. fremde Länd.	1 134	950	1 074	861
Canada	520	720	14 373	13 750
And. brit. Länder und Kolonien	242	204	107	90
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	762	924	14 480	13 840
Militärmunition:				
Geladene Patronen	194	1 900	48	661
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	194	1 900	48	659
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	2
Leere Patronenhülsen	13	78	39	366
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	13	78	38	339
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	1	27
Munition für Sportzwecke:				
Geladene Patronen:	5 150	40 883	5 290	34 320
Deutschland	644	6 182	743	6 440
Belgien	1 490	7 748	2 194	11 225
Frankreich	1 455	12 236	398	2 482
Ver. St. v. Amerika	1 296	12 721	1 888	13 600
And. fremde Länd.	165	957	36	299
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	100	1 039	31	274
Leere Patronenhülsen	2 768	21 973	3 087	25 033
Deutschland	854	5 653	666	5 298
Belgien	554	4 404	885	5 285
Frankreich	577	4 120	393	3 030
Ver. St. v. Amerika	634	6 554	1 075	11 084
And. fremde Länd.	149	1 242	68	336
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Andere Sportmunition	3 865	28 839	568	4 587
Frankreich	2 532	20 158	125	1 550
And. fremde Länd.	489	3 346	441	3 003
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	844	5 335	2	34
Zündhütchen	73	1 274	55	639
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	73	1 274	55	639
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Sicherheitszünder	709	5 658	560	3 063
Deutschland	244	1 600	164	1 179
Belgien	462	4 026	164	1 150
Andere fremde Länder	3	32	9	84
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	223	650
Andere Zünder, Zündröhren u. Zündpillen:				
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	178	1 130	49	354
And. Zubehör einschl. Detonatoren u. Zündschnüre	361	7 965	417	7 099
Deutschland	220	4 926	192	3 794
Belgien	135	2 782	166	2 664
Andere fremde Länder	6	257	52	609
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	7	32
Cordit und anderes rauchloses Pulver	—	—	—	—
Schießbaumwolle	—	—	—	—
Rauchloses Sportpulver	1 217	11 810	378	6 649
Belgien	180	4 440	155	3 933
Ver. St. v. Amerika	1 000	6 090	115	216
Andere fremde Länder	37	1 280	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	108	2 500
Andere Schießpulver:				
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	2 085	6 187	322	1 092
Sprengpulver	5 166	13 304	5 361	12 314
Belgien	3 158	9 457	3 249	8 437
Andere fremde Länder	2 008	3 847	2 112	3 877
Collodiumwolle:	1 001	5 517	627	5 784
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	994	5 492	627	5 784
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	7	25	—	—
Trinitrotoluol:				
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	—	—	—	—
Andere Sprengstoffe, gelatiniert	233	1 320	339	1 782
Ges.-Einfuhr aus fremden Ländern	233	1 320	339	1 782
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
nicht gelatiniert	37	115	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 60.)

Der Graphitverbrauch Deutschlands ist in normalen Zeiten ebenso groß oder gar noch größer als der amerikanische Verbrauch.

Der Gesamtverbrauch der drei genannten Länder beträgt demnach mindestens 60 000 t jährlich im Werte von 4,2 Millionen $, von denen 24 000 t auf kristallinischen und 36 000 t auf amorphen und künstlichen Graphit entfallen.

Die Graphitindustrie Canadas hat bisher noch keine besondere Bedeutung erlangt. Die Hauptursache hierfür liegt darin, daß bis vor kurzem geeignete Raffinierungsverfahren fehlten; durch die Entwicklung des Flotationsverfahrens ist hierin Abhilfe geschaffen worden. Für das Jahr 1927 wird die Produktion schätzungsweise 4000 t im Werte von 350 000 $ erreichen. Während der letzten Jahre hat sie sich wie folgt entwickelt:

Jahr	t	Jahr	t
1922	597	1925	2 569
1923	1 113	1926	2 592
1924	1 334		

Die weiteren Aussichten dieser canadischen Industrie können als sehr günstig angesehen werden. (175)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 14. Januar 1928. (205)

Verordnung, betr. Aenderung und Ergänzung der Eichordnung vom 21. Dezember 1927, ist im „Reichsgesetzblatt" I, S. 495, veröffentlicht worden. (252)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Verlängerung des Handelsvertrags mit Mexiko.** Das Inkrafttreten der Kündigung des englisch-mexikanischen Handelsvertrages, die von seiten Mexikos erfolgte, ist von der mexikanischen Regierung um weitere 6 Monate hinausgeschoben worden. Der Vertrag bleibt daher bis zum 30. Juni 1928 in Geltung. (219)

Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotika. Eine im „Board of Trade Journal" vom 6. Januar 1928 veröffentlichte Liste der Ausfuhrverbote für Munition, Sprengstoffe und Narkotika enthält keine Aenderungen gegenüber der in „Chem. Ind." 1926, S. 603, veröffentlichten. — Ebenso ist die Generallizenz für die Ausfuhr gewisser Sprengstoffe (s. „Chem. Ind." 1926, S. 603) unverändert erneuert worden. (186)

Nichtanwendung des Industrieschutzzolls auf leihweise überlassene Behälter. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association" bekanntgegeben, daß die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Behörden, über die wir auf Seite 1278 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, berichteten, zum Abschluß gelangt sind. Das Department habe erklärt, daß die Rücksendungskosten für leihweise überlassene Behälter nicht industrieschutzzollpflichtig sind. (189)

Frankreich. **Bestimmungen des Budgets für 1928.** Von den Bestimmungen des Budgets sind für die chemische Industrie von Interesse: Art. 27. Dieser Artikel setzt die nachstehenden Steuersätze, welche nach dem Finanzgesetz vom 19. Dezember 1926 nur bis zum 31. Dezember 1927 Geltung hatten, endgültig fest:

3.50% für Natronsalpeter, Kalksalpeter, Cyanamid, Ammonsulfat, Kalisalze (K_2O), Thomasphosphat, Superphosphat;

2.50% für Mineralteer.

Art. 28 setzt für Kupfersulfat das Régime der Düngemittel gemäß Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 sowie Art. 2 (22), Art. 4b (6), Art. 22 (5) u. (7) des Gesetzes v. 28. Dezember 1926 (Codifierungsgesetz) fest.

Demgemäß unterliegt die Einfuhr und der Verkauf durch die Fabrikanten vom 1. Januar 1928 ab der Steuer von 3.50%, während alle weiteren Umsätze von der Umsatzsteuer von 2% frei sind.

Steuerfreiheit genießen alle Einfuhren von Kupfersulfat, welche für Fabrikanten dieses Produkts bestimmt sind, vorbehaltlich indessen entsprechender Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 10 der Ministerialverordnung vom 6. November 1926. (223)

Neufestsetzung der Zündholzpreise und Genehmigung der Einfuhr von Spezialtypen. Durch Erlaß des Präsidenten vom 4. Januar 1928, veröffentlicht im „J. off." vom 7. Januar, werden neue Preise für die Monopolzündhölzer, sowie für die zur Einfuhr zugelassenen Spezialtypen festgesetzt.

Die Packungen der eingeführten Spezialtypen sind mit der Ursprungsmarke, sowie mit dem Aufdruck „vente en France" und der Angabe des Kleinverkaufspreises zu versehen. Durch eine besondere Verordnung des Finanzministers werden die Bedingungen für die Zulassung festgelegt werden. Die in dem Erlaß aufgeführten Spezialtypen haben die Seriennummern: TS 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 60, 75, 100, 125, 150, 200; die Zahlen bedeuten die Maximal-Kleinhandelspreise für die verschiedenen in Schachteln, Westentaschenpackungen und Paketen zum Verkauf gelangenden Sorten.

Außerdem werden in dem Erlaß noch die Preise für folgende Produkte angegeben:

Serien-Nr.		Klein-Verkaufspreis	Groß-Handelspreis
14A	Spezialpulver für Reibflächen (Schachteln mit 20 Fläschchen zu je 50 g)	3,— frs. die Flasche	48,— frs. die Schachtel
15A	Reibflächen für Zündhölzer mit amorphem Phosphor (in Paketen m. 100 Reibflächen)	0,20 frs. die einzelne Reibfläche	15,— frs. das Paket

Die Uebergangsbestimmungen des Art. 2 des Erlasses vom 10. August 1926 („J. off." vom 11. August) kommen weiter nach Bedarf zur Anwendung. (195)

Belgien. **Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle.** Gemäß einem im „Mon. Belge" vom 30. Dezember veröffentlichten Erlaß sind in den Vorschriften über die Erhebung der „taxes assimilées au timbre" folgende Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen:

1. In Art. 31 ist eine Unterabteilung 31 (5) einzufügen, durch welche für Textilabfälle von Rohmaterial (bourre) und von Garnen (mit Ausnahme von Flachswerg) eine Pauschalsteuer von 2% festgesetzt wird, die bei einheimischen Produkten beim Verkauf durch den Produzenten, bei eingeführten Waren bei der Deklaration zum Verbrauch zu bezahlen ist.

2. In dem Art. 33, welcher eine Pauschalsteuer von 4% u. a. für „Lumpen und Abfälle jeder Art von Textilwaren" festsetzt, ist „Abfälle jeder Art usw." zu streichen.

3. Die Vorschriften gemäß Art. 37 gelten auch für die Erhebung der neuen Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle. (190)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling", No. 276.) Weich gehärtetes Erdnußöl ist nach Pos. 57 abzufertigen.

Shoco, ein Futtermittel für Pelztiere, bestehend aus pflanzlichem (stärke- und glutenfreiem) Mehl, das mit Calciumphosphat und -carbonat gemischt ist, fällt unter Pos. 105.

Butylpropionat, ein Lösungsmittel für Celluloselacke, ist nach Pos. 1226 abzufertigen. (128)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til Tollvesenet", Nr. 23.) „Ordoval G." und „Ordoval G. G." in fester und flüssiger Form sowie „Gerbstoff F. C. in Pulver" fallen unter „Salze 12". Die früheren Bestimmungen über die Einfuhr dieser Präparate verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Phosphorcalcium ist nach „Metalle III." abzufertigen.

Fichtennadelöl ist nach „Ocle 2. c." abzufertigen. (179)

Digitized by Google

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zur Frage der Zollvalorisierung.** Nach Meldungen der ausländischen Tagespresse wird in polnischen Regierungskreisen die Frage der Zollvalorisierung wieder erörtert. Den Anlaß hierzu soll der jetzige Stand der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen gegeben haben. Da die Verhandlungen auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhen, dürfe Deutschland hinsichtlich der Zollsätze nicht schlechter als andere Vertragsstaaten gestellt werden. Eine Sanktionierung der bestehenden Zollerhebung in entwerteten Zloty würde jedoch von der polnischen Industrie als nicht tragbar erklärt.

Während die Industrie entsprechend der Entwertung des Zloty (des Gold-Zloty vor der Währungsreform vom 13. 10. 1927) eine 72%ige Aufwertung fordert, scheint die Regierung eine Aufwertung von 50% vornehmen zu wollen. Dagegen will der Handel energische Schritte gegen die Zollaufwertung unternehmen; auch eine ganze Reihe von Industriezweigen, die auf den Bezug von Halbfabrikaten aus dem Auslande angewiesen sind, wünscht keine Valorisierung.

Die „I. u. H." schreibt: „Prüft man das Für und Wider der verschiedenen Auffassungen, so ist zunächst festzustellen, wie hoch das polnische Zollniveau ist. Es zeigt sich, was immerhin eine Ueberraschung bei einer Inflationserscheinung ist, daß die „entwerteten" Zölle so hoch sind, daß Polen zusammen mit Spanien und Rumänien auch heute in der Spitzengruppe der europäischen Hochschutz-Zolländer steht. Die Denkschrift, die das Oesterreichische Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer für die Weltwirtschaftskonferenz ausarbeitete, errechnete für Polen ein durchschnittliches Zollniveau von 43,3%, d. h. mehr als das Doppelte des für Deutschland berechneten Niveaus."

Nach einer Erklärung des polnischen Konsulats in Prag scheint das Projekt einer allgemeinen Zollvalirisierung zurückgestellt worden zu sein. Die Erklärung lautet:

„Zwecks Richtigstellung der in den letzten Tagen durch die Presse gebrachten Berichte über Valorisierung der Zölle in Polen gibt das Polnische Konsulat in Prag auf Grund im amtlichen Wege eingeholter Informationen bekannt, daß ab 1. Februar 1928 lediglich die Regierungsverordnung vom 11. August 1927 („Dz. U." 75, Pos. 651), in Kraft treten wird. Diese Verordnung betrifft keine allgemeine Zollvalorisierung, sondern Einführung der Maximalzölle für diejenigen Staaten, welche mit Polen keine Handelsverträge abgeschlossen haben." (245)

Ungarn. **Zur künftigen Gestaltung der Außenhandelspolitik.** Die „Geldinstituts-Zentrale" in Budapest beschäftigt sich in ihrem vierten Wirtschaftsbericht über das Jahr 1927 auch mit der Frage der ungarischen Handelsvertragspolitik. Nachstehend geben wir einen Auszug aus diesem Abschnitt wieder:

„Die erhöhte Passivität des ungarischen Warenaustausches ist zweifellos eine bedenkliche Erscheinung, und zwar in erster Linie deswegen, weil in der Ausfuhr kein Fortschritt wahrzunehmen ist. Die dringendste Aufgabe der ungarischen Handelspolitik ist daher, die Vorbedingungen festzustellen und zu verwirklichen, von denen eine Steigerung des Exports erwartet werden kann. Die Erfahrungen mit den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen weisen darauf hin, daß die bedingungslose Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips sowie die Abschwächung der industriellen Schutzzölle des autonomen Tarifs unserer landwirtschaftlichen Ausfuhr keine genügenden Kompensationen brachten ... Die nachteiligen Folgen, welche die bedingungslose Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips mit sich bringt, treten besonders im Verhältnis zu Deutschland ganz deutlich hervor. Die deutsche Industrie genießt bei uns alle jene weitgehenden Zollbegünstigungen, welche wir Frankreich, Oesterreich und der Tschechoslowakei in den bezüglichen Handelsverträgen eingeräumt haben. Im Gegensatz hierzu genießt der ungarische Export von deutscher Seite gar keine Begünstigung ... Das Ziel der Vertragspolitik wäre daher in der Weise zu formulieren, daß handelspolitische Vorteile nur gegen konkrete Begünstigungen gewährt werden, und zwar derart, daß diese Vorteile anderen Ländern nicht ohne Gegenleistungen zugute kommen."

Daß die ungarische Einfuhr von deutscher Seite gar keine Begünstigung genießt, wie oben behauptet ist, ist lediglich auf die Tatsache zurückzuführen, daß zwischen beiden Ländern noch kein Tarifvertrag abgeschlossen ist. Dagegen wird die ungarische Einfuhr in Deutschland aller der zahlreichen und weitgehenden" Vergünstigungen teilhaftig, die Deutschland in allen seinen Tarifverträgen anderen Ländern eingeräumt hat. (Die Schriftl.) (182)

Verlängerung von Zollkrediten. Laut „Budapesti Közlöny", vom 29. Dezember 1927, werden die für Benzin mit einem spezifischen Gewicht bis zu 0,790, für Leuchtpetroleum mit einem spezifischen Gewicht von 0,790 bis 0,845, sowie für Gasöl, Heizöl und andere Mineralöle, für Spindelöle und ähnliche Leichtöle gewährten Zollkredite, auf Antrag bis zum 31. Dezember 1928 verlängert. (226)

Lettland. **Der neue Zolltarif.** Der neue lettländische Zolltarif, der Höchst- und Mindestsätze vorsieht, ist vom Ausschuß angenommen und dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Der Tarif, der zahlreiche Aenderungen erfahren hat, wird nach Rigaer Pressemeldungen etwa am 15. März in Kraft treten. Es ist jedoch nicht sicher, ob dieser Zeitpunkt eingehalten werden kann. (248)

Finnland. **Aenderung des Zolltarifs.** Der finnische Zolltarif für das Jahr 1928, so wie er in dritter Lesung vom Reichstag angenommen wurde, weist die nachstehenden Zolländerungen auf; die bisherigen Zollsätze sind in Klammern beigefügt:

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg	(bisheriger Zollsatz)
	Mineralöle:		
810	Petroleum	frei	(0,08)
*811	a) Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Ozokerit) u. Ceresin	frei	(0,30)
	b) Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl und Schmieröle	0,30	(0,30)
888	Phosphor, alle Arten, sowie Jod und Brom	frei	(2,—)
890	a) Schwefelsäure, alle Arten und Salzsäure	0,20	(0,20)
	b) Phosphorsäure	frei	(0,20)
900	Kochsalz, alle Arten, Kaliumchlorid	frei	(0,06)
903	Chlorkalk	frei	(0,20)
904	Kaliumchlorat und Natriumchlorat	frei	(0,75)
906	Natriumsulfat (Glaubersalz), Natriumbisulfat, Kaliumsulfat und Kaliumbisulfat	frei	(0,06)
907	Alaun, alle Arten, Aluminiumsulfat, Magnesiumsulfat, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Zinkvitriol und Chromsulfat	frei	(0,15)
910	Kaliumchromat und -bichromat, Natriumchromat und -bichromat	frei	(0,30)
911	Soda (Natriumcarbonat), kristallisiert oder calciniert; Pottasche (Kaliumcarbonat), Hirschhornsalz (Ammoniumcarbonat) und Magnesiumcarbonat	frei	(0,10)
927	Harz (Kolophonium), in Stücken oder gepulvert, sowie weiches Baumharz u. ander. Naturbalsam	frei	(0,80)
933	Albumin und Casein	frei	(1,—)

Der Staatsrat hat das Recht, die im Jahre 1928 zur Erhebung gelangenden Zölle für solche Waren, die in dem Einfuhrzolltarif mit einem Stern bezeichnet sind (siehe Pos. 811), bis auf den vierfachen Betrag zu erhöhen. (184)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** „Rumänischer Lloyd" schreibt: Kürzlich fand unter Vorsitz des Finanzministers eine Beratung statt, bei welcher die Leiter der Revisionskommission angewiesen wurden, die Arbeiten in der Weise fortzusetzen, daß sie spätestens bis 15. Februar beendigt seien. Hierauf wäre der diesbezügliche Parlamentsbeschluß dringend zu erbringen, so daß der neue Zolltarif schon am 1. März, spätestens aber am 15. März in Kraft treten kann. Da der Zolltarif in seiner neuen Form von der jetzigen wesentlich abweichen wird, hat sich auch die Umänderung des Zollgesetzes als nötig erwiesen, die gleichfalls beschleunigt durchgeführt werden soll. (195)

Zollentscheidung. Durch Zirkularverordnung macht das Finanzministerium bekannt, daß in Zukunft Mustersendungen von ätherischen Oelen und Essenzen im Höchstgewicht von 5 g an die Adresse von Fabrikanten oder Kommissionären der vorgeschriebenen Analyse nicht zu unterwerfen sind. („Consum".) (243)

Griechenland. **Vorbereitungen zur Revision des Zolltarifs.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, hat die griechische Regierung vor einiger Zeit eine Kommission eingesetzt, die sich mit verschiedenen Fragen der Zolltarifrevision (Klassifizierung, Zollsätze für verschiedene Einfuhrwaren) befassen soll. Die Kommission soll ihre Arbeit aufnehmen, sobald die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit fremden Ländern abgeschlossen sind. (230)

Digitized by Google

Italien. **Wertfestsetzungen für die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 3. Januar 1928 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 27. Dezember 1927 setzt folgende Minimalwerte (einschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung) fest, die bei der Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr zugrunde gelegt werden und an die Stelle der bisher gültigen Sätze treten. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Warenbezeichnung	Position des Zolltarifs	Wert per dz Lire
Kunstseide, roh:		
einfach, in Fäden oder Bändchen	249a I	7 500
Antimon, metallisches	373	600
Terpentinöl	645	500
Festes Paraffin	650	260
Ceresin	651	900
Vaselin, natürliches	652a	420
Pflanzenteer	653	140
Aetznatron	675	120

(233)

Spanien. **Fabrikationssteuer für Süßstoff.** Durch Königl. Dekret vom 27. Dezember 1927 wird die Fabrikationssteuer für Süßstoff neu festgesetzt; sie beträgt für Süßstoff zu medizinischen Zwecken 12 Peseten je kg Reingewicht, für Süßstoff, den die Fabrikanten von Zigarettenpapier unter den in der Königl. Verordnung vom 17. November 1919 festgesetzten Bedingungen und Vorschriften aus dem Ausland einführen, 40 Peseten je kg („Gaceta de Madrid"). (228)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Vaccine in Ampullen. Die Verzollung einer Vaccine in Ampullen zur Verhütung von Pyorrhea nach Pos. 23 und eine entsprechende Entscheidung des U. S. Customs Court wurde von dem Zoll-Appellations-Gerichtshof bestätigt.

In Pos. 23 wird ausdrücklich bestimmt, daß „Chemikalien, Drogen, medizinische u. ä. Substanzen, zollpflichtig oder zollfrei, wenn sie in Form von Ampullen usw. eingeführt werden", mit nicht weniger als 25% v. W. zu verzollen sind.

Diese Bestimmung ist so klar, daß dem Verlangen nach zollfreier Einfuhr gemäß Pos. 1510 („Antitoxine, Vaccine, Sera usw. für therapeuthische Zwecke — zollfrei) nicht stattgegeben werden kann. Die Begründung, daß es sich um „biologische Produkte", die keine heilende, sondern nur eine vorbeugende Wirkung hätten, nicht aber um „medizinische oder ähnliche Substanzen" handle, ist nicht stichhaltig. (187)

Panama. **Neuregelung der Bestimmungen über Konsularfakturen.** Wie die „Commerce Reports" mitteilen, hat die Regierung von Panama alle Gesetze und Verordnungen über das Konsularwesen in einem Konsulargesetz (Dekret Nr. 71 vom 15. September 1927, veröffentlicht in der „Gaceta Oficial" vom 26. September 1927) konsolidiert, das unmittelbar nach der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes verbietet den panamaischen Konsuln, Fakturen „to order" zu visieren.

Zur Visierung sind den panamaischen Konsuln jetzt nur noch sechs Abschriften der Konsularfaktur vorzulegen statt bisher sieben.

Die Konsulargebühr von 2% des Wertes, die im Bestimmungshafen für die Visa aller Konsularfakturen erhoben wird, ist für die Sendungen, deren Wert 50 Balboas (1 Balboa = 1 $ USA.) nicht übersteigt, abgeändert; für letztere beträgt die Gebühr jetzt 1 Balboa.

In der Spalte „Warenbezeichnung" sind die Natur und Mengen der Artikel nach dem für sie geltenden Zollsatze gesondert anzugeben. Es müssen also die nach dem allgemeinen Satz von 15% zollpflichtigen Waren gesondert von denen, die mit 25%, 30% oder 35% verzollt werden, aufgeführt werden, ebenso von denen, die nach dem Spezialtarif verzollt werden. (237)

Gasolinzoll. Mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ist nach einem telegraphischen Bericht an das amerikanische Handelsamt der Zoll auf Gasolin von 5 c. per Gallone in einen Wertzoll von 10% umgewandelt worden. (238)

St. Lucia. **Zolländerungen.** Am 5. November 1927 wurde die „Customs Duties Amendment Ordinance" (Nr. 3), 1927 genehmigt, die eine Reihe von Aenderungen in den Zollsätzen nach dem britischen Vorzugstarif und dem Generaltarif in der Liste I des Zolltarifs enthält. (224)

Columbien. **Zollentscheidungen.** („Diario Oficial" vom 24. 11. und 1. 12. 1927.) Auf eine Anfrage teilt der Oberzollrat mit, daß Gerbextrakte (Campeche) nach Pos. 591 mit 0,03 $ je kg verzollt werden.

Verschiedene Einfuhrfirmen waren mit Zollstrafen belegt worden, weil sie mangelhafte oder falsche Zollangaben gemacht hatten. Folgende Deklarationen waren beanstandet worden:

1. „Patronen, Kal. 22" statt „Patronen für Salonwaffen" (Pos. 165, Zollsatz 1,35 $ je kg),
2. „Erzeugnisse f. d. Toilettentisch" statt „Hautcreme" (Pos. 1347, Zollsatz 2,50 $ je kg),
3. „Bicarbonat" (Pos. 551; 0,03 $) statt „Ammoniumcarbonat" (Pos. 559; 0,15 $ je kg).

Die Beschwerde einer Einfuhrfirma über eine Zollstrafe wegen mangelhafter Angaben wurde abgewiesen, da sich ergab, daß die angemeldeten „Medizinalsirupe" als „patentierte Medizinalsirupe" hätten bezeichnet werden müssen. (200)

Ecuador. **Zolltarifänderungen.** Laut „Registro Oficial" sind mit Wirkung vom 21. Oktober 1927 folgende Zolltarifpositionen geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $
156	Mineralöle, gereinigt, wie Petroleum, Kerosen und ähnliche . . . . . rh	kg	0,08
159	Gasolin, Benzin u. ähnl. Destillationsprodukte . . . . . rh	kg	0,09
160	Paraffin und ähnl. in Masse, Stücken od. and. Form, roh u. ungereinigt rh	kg	0,12

(207)

Bolivien. **Der neue Zolltarif.** Nach einer Meldung des englischen Gesandten in Bolivien ist der am 1. Okt. 1927 in Kraft gesetzte neue Zolltarif (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1042) jetzt veröffentlicht worden. Durch die Revision ist der Tarif einheitlicher und einfacher gestaltet worden, besonders durch starke Verminderung der Zahl der Tarifpositionen. Für eine Reihe von Produkten, nach denen große Nachfrage besteht, ist der Zoll von 25 auf 35% erhöht (u. a. für parfümierte Seifen).

Bei anderen Produkten, deren hohe Zollbelastung einen lebhaften Schmuggel veranlaßte, sind Ermäßigungen um 50% u. m. eingetreten. Vielfach sind die spezifischen Zölle durch Wertzölle ersetzt worden. Einige Rohstoffe für die einheimische Industrie wurden der Freiliste hinzugefügt, andere sind mit 1 bis 15% zu verzollen. (221)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** In den auf S. 1243 der „Chem. Ind." 1927 veröffentlichten Zolltarifentscheidungen sind, infolge mißverständlicher Fassung in der Unterlage, einige Fehler enthalten. Der richtige Text lautet:

Waren	Pos.	Zollsatz in $ je kg
Flüssiges Gummi arabicum	55	0,700
Fly fume und Fly Tox (Insektenbekämpfungsmittel)	1 068	2
Beize zum Vergolden, je nach der Zusammensetzung	157	0,500
oder	175	1
Orangenblütenöl	184	4
Medizinaltabletten Neutrose Vichy (ein	280	3,200
Wismutpräparat)	280	3,200
Odorono (Kosmetikum)	164	4
Piperazine Effervescente Midy (Brausepulver)	299	3,200
Amylacetat	157	0,500
Natriumhydrosulfit, unrein	309	0,200
Photographische Platten für Röntgenaufnahmen		0,200

(229)

Chile. **Zollentscheidungen.** („Boletin Oficial de la Superintendencia de Aduanas" Nr. 387—389.)

Natriumsulfat. Laut Mitteilung des Generaldirektors des Gesundheitswesens ist für die Einfuhr von Natriumsulfat keine besondere Genehmigung höherer Verwaltungsbehörden erforderlich.

Süßstoff. Eine demnächst erscheinende Vorschrift wird die Einfuhr regeln.

Bis dahin ist die Generalzolldirektion die zuständige Behörde zur Erteilung der Einfuhrerlaubnis. Diese wird erteilt, wenn die Einführenden sich streng nach der Vorschrift für Apotheken und Drogerien richten und Ausweise vorlegen, die von der Generaldirektion des Gesundheitswesens beglaubigt sind.

Farbe zum Anstreichen von Eisen war (als Emaillefarbe) nach Pos. 1097 zum Satze von 0,75 Pesos abgefertigt worden. Die Einfuhrfirma erreichte durch ihren Einspruch die Verzollung nach Pos. 1095 zu 0,18 Pesos je Kilogramm Rohgewicht. (250)

Digitized by Google

Argentinien. **Das städtische Bleifarbenverbot von Buenos Aires als verfassungswidrig erklärt.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat das Gericht das Bleifarbenverbot der Stadt Buenos Aires, über das wir auf Seite 1243 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, berichteten, als verfassungswidrig erklärt. (231)

Aegypten. **Zolltarifrevision.** Das ägyptische „J. off." vom 2. Januar enthält nachstehende Bekanntmachung des Finanzministeriums:

Im Finanzministerium ist eine besondere Kommission eingesetzt worden, um eine Revision des Zolltarifs zum Zwecke der Förderung und eines verstärkten Schutzes der einheimischen Industrie vorzubereiten, unter Berücksichtigung der Interessen des Fiskus sowohl als auch der Verbraucher.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommissions-Sachverständigen ist die angemessene Aenderung der gegenwärtigen Wertzölle oder auch, wenn dies nötig sein sollte, ihr Ersatz durch spezifische Zölle.

Alle an der Revision des Zolltarifs irgendwie interessierten Personen oder Firmen werden aufgefordert; ihre Vorschläge mit ausführlicher dokumentarischer Begründung an den Unterstaatssekretär im Finanzministerium einzusenden; die Eingaben müssen die Aufschrift „Zolltarifbüro" tragen. Im Anschluß an die schriftliche Eingabe nehmen die Kommissions-Sachverständigen auch mündliche Mitteilungen im Finanzministerium entgegen. (217)

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off." vom 2. Januar 1928 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zwecke der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
14	Lederabfälle (Selaté)	6
15	Hörner und Hufe	6
27	Knochen	4½
28	Knochenmehl	—
32	Senna	25
33	Safflor (usfur)	70
34	Hennablätter	28
35	Henna, gepulvert und gemischt	18
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	50
47	Gummi arabicum, weiß	50
48	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
49	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. Januar bis zum 31. März 1928. (222)

Wertfestsetzung für Quecksilber. Durch Bekanntmachung im ägyptischen „J. off." vom 2. Januar wird der zollpflichtige Wert von Quecksilber auf 650 Millièmes per kg festgesetzt. Dieser Wert gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1928; erfolgt bis zum 15. Februar keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, u. s. f. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Bei der Deklaration ist die Listennummer (Nr. 17) anzugeben. (220)

Wertfestsetzung für Petroleumprodukte. Durch Bekanntmachung im ägyptischen „J. off." werden nachstehende Werte für Petroleumprodukte festgesetzt (bei der Einfuhr im großen):

Nr.	Produkt	Wert per 1000 kg £ E.	Millièmes
1	Leuchtpetroleum, amerikanisches	5	150
2	„ anderer Herkunft	4	600
3	Benzin aller Art, amerikanisches	8	500
4	„ „ „ anderer Herkunft	8	—
5	Heiz- und Dieselöl, beliebiger Herkunft	2	900
6	Solar- und Gasöl, „ „	3	700

Bei den in Kannen und Fässern eingeführten Produkten kommen zu den obenstehenden Werten noch Zuschläge nach bestimmten Sätzen.

Der vorliegende Tarif gilt vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1928; erfolgt bis zum 15. Februar keine Kündigung, so tritt Verlängerung um 2 Monate ein, u. s. f. bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Die Produkte sind entsprechend der Bezeichnung in der Liste mit Angabe der Tarifnummer zu deklarieren. (227)

Spanisch-Guinea. **Der neue Zolltarif.** Der auf S. 20 der „Chem. Ind." veröffentlichte Zolltarif enthält einige, aus der spanischen Quelle stammende Druckfehler, die in der „Gaceta de Madrid" vom 5. Januar d. J. berichtigt werden.

Der richtige Text der in Frage kommenden Positionen des Einfuhrtarifs lautet folgendermaßen:

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in Pesetas je 100 kg *) Spanien	Vertragsländer	Vertragsloses Ausland
22	Kohle aller Art	n. t	frei	3,50	5,00
58	Schrot, Rehposten usw.	br.	5,00	15,00	30,00
aus 62	Fertige Farben, Lacke und Druckerschwärze	br.	frei	25,00	50,00
81	Säcke zur Beförderung von Waren	n. Stück	frei	0,10	0,10

*) Wenn nicht anders angegeben. (199)

Türkei. **Handelsvertrag mit Finnland.** Der am 2. Juni 1926 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist durch ein im türkischen Staatsanzeiger vom 29./30. Juni und 6. Juli 1927 veröffentlichtes Gesetz ratifiziert worden. Die gegenseitigen Tarifvergünstigungen betreffen keine chemischen Produkte. (191)

Niederländisch-Indien. **Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln.** Im „Indisch Staatsblad", Nr. 278, 1927, ist eine Betäubungsmittel-Verordnung veröffentlicht, die am 1. Dezember 1927 in Kraft getreten ist. Danach gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Einfuhr von:

a) Opium für medizinische Zwecke, b) Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und ihren Salzen, c) Präparaten, die mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten, d) diacetylmorphinhaltigen Präparaten, und e) Auszügen und Tinkturen von indischem Hanf

müssen die Waren außer dem in Indien abzugebenden Einfuhrschein, der ausnahmslos für alle Betäubungsmittel verlangt wird, von einer Abschrift der von der Regierung des Ausfuhrlandes erteilten Ausfuhrerlaubnis begleitet sein.

2. Ausfuhrgenehmigungen für:

a) Opium für medizinische Zwecke, b) Rohcocain und Ecgonin, c) Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und ihre Salze, d) Präparate, die mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten, e) diacetylmorphinhaltige Präparate, f) Extrakte und Tinkturen von indischem Hanf, und g) Coca-Blätter

werden nur erteilt, nachdem der Antragsteller eine von der Regierung des Bestimmungslandes erteilte Einfuhrerlaubnis vorgelegt hat. (247)

Nord-Borneo. **Neuer Zolltarif.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" ist am 1. Dezember 1927 in Britisch-Nordborneo ein neuer Einfuhr- und Ausfuhrtarif (mit einer Freiliste und einer Liste der einfuhr- und ausfuhrverbotenen Waren) in Kraft getreten. Außerdem sind in dem neuen Zolltarif zum erstenmal britische Vorzugstarifsätze mit einer Ermäßigung von 25% auf die normalen Einfuhrzölle für eine Reihe von Waren, u. a. für Chemikalien, Farbstoffe und Parfümerien, vorgesehen. (218)

Japan. **Aenderungen der Tarifrevisionsvorlage.** Die Zolltarifrevisionsvorlage wird nach dem „Japan Weekly Chronicle" jedenfalls nicht vor Februar im Parlament eingebracht werden können, da in einer sehr großen Zahl von Positionen von den verschiedenen Regierungsämtern Abänderungen verlangt werden, mit deren Prüfung die Tarifkommission beschäftigt ist, ohne bis jetzt Bericht erstattet zu haben. (185)

Australien. **Protest gegen den amerikanischen Zolltarif.** Wie der „J. ind" (Paris) aus New York gemeldet wird, erklärte der australische Staatskommissar in den Vereinigten Staaten, Sir A. Dennison, in einem Vortrag über die Handelsbeziehungen der beiden Länder, daß durch den amerikanischen Hochschutzzolltarif die australische Ausfuhr nach den Ver. Staaten schwer behindert werde, einer amerikanischen Ausfuhr nach Australien i. W. von 250 Mill. $ stehe eine australische Ausfuhr nach den Ver. Staaten i. W. von nur 50 Mill. $ gegenüber. Wenn es nicht gelänge, durch Abmachungen über die Verzollung der australischen Waren Abhilfe zu schaffen, müßte Australien eine entsprechende Abänderung seines Zolltarifs in Betracht ziehen. (114)

Digitized by Google

Antrag auf Zollerhöhung für Aluminiumsulfat. Ein Bericht des „Chemical Trade Journal" besagt, daß das Tarifamt in einem Berichte die Erhöhung der Zollsätze für Aluminiumsulfat einschließlich Eisenaluminiumsulfat von 4 £, 5 £ 10 sh. und 5 £ 10 sh. auf 5 £, 6 £ 10 sh. und 6 £ 10 sh. per t empfiehlt. Das Tarifamt empfiehlt weiter, die Zollsätze für den aus Kaolin hergestellten pulverförmigen Alaun unverändert zu lassen und die bisherigen Wertzölle für Alaun in Höhe von 20, 25 und 30% in spezifische Zölle von 4 £, 5 £ 10 sh. und 5 £ 10 sh. umzuwandeln. (232)

Zolltarifentscheidungen. Graphitelektroden. Gemäß By-Law Nr. 651, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 8. Dezember 1927, sind „Graphitelektroden" nach Pos. 415A (1) zu behandeln, mit Wirkung vom 27. März 1926. By-Law Nr. 563, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 17. November 1927, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gemäß By-Law Nr. 649, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 8. Dezember 1927, ist in By-Law Nr. 71, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 18. März 1927, mit sofortiger Wirkung die Beziehung auf Graphitelektroden für elektrolytische Zellen zu streichen.

Kohlensäure-Registrierapparate. Gemäß By-Law Nr. 645, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 8. Dezember 1927, sind „Patronen mit Chemikalienfüllung, zur Verwendung in Apparaten zum Nachweis und zur Messung von Kohlensäure" nach Pos. 415 A (2) zu behandeln, mit Wirkung vom 31. Oktober 1927.

Lithopone für Linoleum. Gemäß By-Law Nr. 648, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 8. Dezember 1927, ist „Lithopone, neben Zinksulfid und Bariumsulfat nicht mehr als 5% andere Stoffe enthaltend", für die Herstellung von Linoleum nach Pos. 404 zu behandeln (unter Nachweis der Verwendung). Diese Entscheidung tritt rückwirkend vom 12. September 1927 in Kraft. (240)

Neu-Seeland. **Der neue Zolltarif.** In einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des englischen Handelskommissars in Wellington wird der neue neuseeländische Zolltarif als günstig für den englischen Handel beurteilt.

In den Erklärungen des Zollministers bei der Einbringung des neuen Tarifs im Parlament wurden (neben dem allgemeinen Schutz der einheimischen Industrie) u. a. als Richtlinien bei der Aufstellung desselben angegeben:

Die Förderung der Einfuhr von im britischen Reich erzeugten Waren, anstatt solcher ausländischen Ursprungs.

Die Beseitigung des Schutzes für einige wenige Industrien, welche sich als unwirtschaftlich erwiesen haben oder aufgegeben wurden.

Die Schaffung von Verhandlungszöllen.

Der entscheidende Zug des Tarifs ist die Verstärkung der Vorzugsbehandlung britischer Waren, nur in wenigen Fällen ist die Zollbelastung erhöht. So steht jetzt z. B. bei den medizinischen Präparaten dem britischen Vorzugszoll von 20% v. W. (wie früher) ein Generalzoll von 40% v. W. gegenüber (statt 35% im alten Tarif) und bei Schmirgelpapier und Feuerlöschern der Zollfreiheit für britische Produkte (wie früher) ein Generalzoll von 20% (statt 10% im alten Tarif). (208)

Neu-Caledonien. **Ausfuhrtaxe für Erze und deren Verarbeitungsprodukte.** Bei der Ausfuhr von Erzen und anderen mineralischen Stoffen wird nach einem im „J. off." vom 5. Januar 1928 veröffentlichten Erlaß im allgemeinen eine Taxe von 5% v. W. erhoben, für Chromerze eine Taxe von 10% v. W.; diese letztere wird aber auf 9, 8, 7, 6 und 5% ermäßigt, wenn die Gesamtausfuhr im vorhergehenden Jahr entsprechend 24 000, 28 000, 32 000, 36 000 und 40 000 t überstiegen hat. Bei Erzen, deren Gewinnung neu aufgenommen wird oder 5 Jahre lang unterbrochen war, kann ein Nachlaß von 30% auf 5 Jahre gewährt werden.

Für Verarbeitungsprodukte von neucaledonischen Erzen werden nachstehende Taxen erhoben:

a) für Schwefelnickel und Ferronickel, welche beim Schmelzen von Nickelerzen gewonnen werden,

bei einem Gehalt von 5% und weniger	3% v. W.
„ „ „ „ 6% „ mehr	5% v. W.
„ „ „ zwischen 5 und 6%	entsprechend deren Gehalt zwischen 3 u. 5%

b) für die anderen Produkte

während der ersten 5 Jahre	3% v. W.
weiterhin	4% v. W.

Zum Zweck der Erhebung der Ausfuhrabgabe für Schwefelnickel und Ferronickel wird quartalsweise von einer Kommission in jeder Schmelzhütte der mittlere Gehalt der während dieser Zeit verarbeiteten Erze festgestellt, sowie der Wert der Produkte auf Grund des Gehalts an Nickelmetall, und zwar zu 30% des Kurswerts des Metalls. Ebenso setzt die Kommission quartalsweise den Handelswert der anderen Erze und Verarbeitungsprodukte fest.

Die Taxe wird von den Zollämtern in gleicher Weise wie die Zölle erhoben. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind durch den vorliegenden Erlaß, der 10 Jahre in Geltung bleibt, aufgehoben. (193)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 16. März 1928 sind unter den Versandstationen zu Ziffer 1, 2 A und 3 des Warenverzeichnisses die Stationen Ehmen, Großrüden und Thiede gestrichen worden. Ab 16. Januar 1928 ist außerdem unter den Versandstationen zu Ziffer 2 B des Warenverzeichnisses die Station Rathenow-Brand. St. E. nachgetragen worden. (202)

Seehafenausnahmetarif für Kalialaun.

Mit Gültigkeit vom 16. Januar ist im Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun die Station Lübeck als Versandstation nachgetragen worden. (203)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Unter den Versandstationen des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel sind zu Ziffer 3 B mit Gültigkeit vom 16. Januar 1928 die Stationen Genthin, Reichsb. und Lehrte nachgetragen worden. (204)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Griechenland. **Das neue Patent- und Warenzeichengesetz.** Einem Berichte der „Commerce Reports" zufolge ist in Griechenland am 12. November 1927 ein neues Patent- und Warenzeichengesetz in Kraft getreten. Nach dem neuen Gesetze können pharmazeutische Präparate nur patentiert werden, wenn vorher die Erlaubnis der obersten Gesundheitsbehörde zur Herstellung des betreffenden Präparates, die von einem Athener Bevollmächtigten zu beantragen ist, eingeholt worden ist.

Der Warenzeichenschutz wird nur durch die Eintragung erlangt, nicht durch die Priorität, wie bisher. Bis zum 31. Januar 1928 werden Warenzeichen ohne Prüfung erteilt; die Antragsteller werden als rechtmäßige Besitzer der Warenzeichen angesehen, sofern die Warenzeichen nicht später von Gerichts wegen gelöscht werden.

Im Auslande eingetragene Warenzeichen genießen sechs Monate lang, vom Datum der Eintragung im Konventionslande an gerechnet, die Priorität. In diesem Falle gilt die Eintragung als am Tage der frühesten Eintragung erfolgt.

Vom 1. Februar 1928 ab werden Warenzeichen nur nach vorher erfolgter Prüfung erteilt. Gegen die von der ersten Instanz getroffenen Entscheidungen ist endgültige Berufung vor einer zweitinstanzlichen Kommission gestattet.

Wird ein Warenzeichen innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Schutzzeit nicht erneuert, so gilt das Warenzeichen als erloschen. Die ersten Benutzer von Warenzeichen, die zurzeit, ohne eingetragen zu sein, angewandt werden oder länger als ein Jahr ununterbrochen in Gebrauch gewesen sind, können die Eintragung innerhalb eines Jahres, vom 1. Februar 1928 an gerechnet, nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Personen, die diese Warenzeichen eintragen lassen, als rechtmäßige Besitzer angesehen. (235)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltverbrauch von Radium.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird der Radiumverbrauch der ganzen Welt für das Jahr 1926 auf etwa 25 g geschätzt. Von diesem Gesamtverbrauch stammten 20 g aus der belgischen Radiumfabrik in Oolen.

Bevor diese belgische Fabrik die Produktion von Radium aus den aus dem Kongostaat stammenden Erzen aufnahm, wurde Radium, wie „Chem. and Drugg." schreibt, in fünf Laboratorien produziert. Von diesen liegen zwei in Frankreich, eins in Nogent-sur-Marne, das das Debierneverfahren anwendet, und das zweite in Isle-St.-Denis, in dem aus Madagaskar stammende Erze nach dem Muguetverfahren behandelt werden. Der hohe Radiumgehalt der in Oolen verarbeiteten Erze verleiht dieser Fabrik eine Vorzugsstellung. (178)

Digitized by Google

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Imperial Chemical Industries, Ltd. Auf einer kürzlich abgehaltenen Versammlung wurde der Leitung der Gesellschaft die Befugnis erteilt, bis zu 6,58 Mill. £ des bisher nicht verausgabten Kapitals der Gesellschaft in Form von 7%igen kumulativen Vorzugsaktien zu je 1 £ flüssig zu machen. Als Zweck dieser Maßnahme wird angegeben, daß die Gesellschaft in die Lage versetzt werden soll, gelegentlich kleinere Unternehmen, die für die Zwecke der Gesellschaft geeignet erscheinen, zu erwerben. 270 000 £ des neuen Kapitals sollen zum Erwerb der vier folgenden Unternehmen verwandt werden:

Cassel Cyanide Co. Ltd.
Union Acid Co.,
Oliver Wilkins and Co. und
Casebourne and Co. (1926), Ltd.

Sir Alfred Mond stellte fest, daß das erste Jahr der neuen Gesellschaft fast vollendet wäre und die Leitung alle Ursache hätte, mit den bisherigen Ergebnissen zufrieden zu sein. (150)

Irischer Freistaat. **Produktion von Ocker.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, ist zwecks Ausbeutung der Ockerlager bei Avoca in County Wicklow eine Gesellschaft gegründet worden, die nach den Bestimmungen der Free State Trade Loans Guarantee Act eine 6%ige Anleihe für die Dauer von 6 Jahren aufgenommen hat. (148)

Frankreich. **Produktion von synthetischem Indigo.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Produktionskapazität der Anlage der Compagnie Nationale des Matières Colorantes in Villers-St.-Paul zur Herstellung von synthetischem Indigo, seitdem diese Gesellschaft in dem Kuhlmannkonzern aufgegangen ist, auf 7000 t jährlich erhöht worden. (3622)

Schweiz. **Chemikalienaußenhandel im Jahre 1927.** Wir entnehmen einer im „Schweiz. Handelsamtsbl." veröffentlichten Aufstellung der eidgenössischen Oberzolldirektion nachstehende Angaben:

Einfuhr (in dz).

Waren	1913	1926	1927
Knochenmehl; Rohphosphate usw.	188 853	307 431	312 617
Thomasphosphate	557 928	1 070 192	1 263 913
Kalidünger	132 414	182 367	219 379
Aufgeschl. Düngemittel	263 088	213 900	156 137
Holzkohlen	149 501	51 045	56 906
Kunstseide	2 654	10 058	16 409
Parfümerien	1 459	2 949	3 220
Kolophonium	23 630	27 759	27 954
Schwefel, in Stücken usw.	33 876	42 402	46 261
Terpentinöl	19 323	23 859	31 152
Aetzkali u. Aetznatron, fest	89 064	45 573	23 965
Chlorkalk	12 015	4 403	5 202
Salpetersäure	2 282	32 102	36 751
Salzsäure	78 481	32 441	41 487
Schwefelsäure	96 114	50 702	58 472
Kupfervitriol	21 031	17 452	17 350
Essigsäure, Holzgeist usw.	20 184	7 041	8 778
Formaldehyd, vergällt	3 745	3 820	5 624
Gerbstoffextrakt	26 279	27 278	29 357
Glycerin und Glycerinlauge	2 741	53 056	66 584
Methanol usw.	13 693	19 024	21 818
Teerölderivate usw.	32 143	32 549	33 075
Hilfsstoffe z Anilinfarbenfabrikat.	33 256	52 468	58 078
Benzin, Benzol	160 882	761 980	951 409
Anilin	12 018	12 022	14 489
Anilinverbindungen	8 873	6 881	7 952
Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	10 832	13 013	14 529
Teerfarbstoffe mit Ausnahme v. Alizarin und Indigo	6 982	7 149	10 543
Leinöl	47 691	59 119	64 566
Maschinenschmieröl	138 896	161 172	179 746

Ausfuhr (in dz).

Waren	1913	1926	1927
Parfümerien	2 466	4 290	4 054
Calciumcarbid	317 904	84 980	122 648
Soda, calciniert	1	4	13
Formaldehyd, Aldehyd	—	3 358	4 137
Gerbstoffextrakte	13 166	21 234	21 076
Teerfarbstoffe mit Ausnahme v. Alizarin und Indigo	70 347	59 365	75 574
Indigo	17 918	19 035	15 347

(201)

Freie Stadt Danzig. **Die chemische Industrie im Jahre 1927.** Die „Danziger Wirtschaftszeitung", das Organ der Handelskammer zu Danzig, veröffentlicht in ihrer letzten Ausgabe einen Ueberblick über Danzigs Wirtschaft im verflossenen Jahre. Ueber die chemische Industrie werden folgende Ausführungen gemacht:

Im allgemeinen kann für die Betriebe der chemischen Industrie festgestellt werden, daß sich das Geschäft im Vergleich mit dem Vorjahre gebessert hat. Die Erzeugungsmöglichkeit der einzelnen Betriebe ist bei weitem noch nicht voll ausgenutzt, da die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausnutzung aller sich bietenden geschäftlichen Möglichkeiten verhindern.

Das Exportgeschäft nach dem Zollauslande ist fast vollkommen zum Erliegen gekommen, da die westlichen Produktionsländer vermöge ihrer frachtgünstigeren Lage und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse imstande waren, zu außerordentlich billigeren Preisen zu liefern.

Der Absatz in Großchemikalien war anfangs des Jahres befriedigend, jedoch traten besonders in der letzten Hälfte des Jahres Absatzstockungen ein, die auf die Produktion außerordentlich störend und verteuernd einwirkten.

Die pharmazeutische Industrie hat sich ebenfalls günstiger entwickelt als im Vorjahre. Die Sonderbestimmungen der polnischen Medizinalgesetzgebung stehen aber noch einem reibungslosen Geschäftsverkehr zwischen Danzig und Polen hindernd im Wege. Infolgedessen kann sich das Geschäft nicht so entwickeln, wie es eigentlich, an der Bevölkerungsziffer des Hinterlandes gemessen, zu erwarten wäre. Die Ausfuhr von Erzeugnissen der Danziger pharmazeutischen Industrie wird durch die französische und englische Konkurrenz erschwert; jedoch ist auch hier eine geringe Steigerung der Umsätze festzustellen. (181)

Polen. **Branntweinpreise.** Durch Verordnung des Ministerrats vom 6. Dezember 1927 („Dz. Ust." Nr. 114) werden die Preise für Monopolbranntwein wie folgt festgesetzt:

Grundpreis pro hl Rohbranntwein der Kampagne 1927/28 aus den landwirtschaftlichen Brennereien . . .	89	bis	113	Zloty
aus Hefebrennereien			47,35	„
aus den übrigen gewerblichen Brennereien	67,65	„	76,98	„

(241)

Der Branntweinmonopolrat zur Preisfrage. In einer Sitzung des Branntweinmonopolrates, in der zum erstenmal auch ein Vertreter des polnischen Verbandes der chemischen Industrie als Mitglied teilnahm, wurde u. a. eine Entschließung betreffs Festsetzung der Preise für Branntwein zu technischen Zwecken gefaßt, der wir folgendes entnehmen:

Der Monopolrat stellt fest, daß durch den Umsatz von Branntwein zu technischen Zwecken ein jährlicher Reingewinn von 7—8 Millionen Zloty erzielt wird und daß infolgedessen eine Preiserniedrigung für technischen Branntwein möglich ist. Bei der Festsetzung der Preise sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Konkurrenzfähigkeit der auf Verarbeitung von Branntwein beruhenden inländischen Produkte gegenüber den eingeführten Erzeugnissen.

2. Die Preislage für Branntwein in den Nachbarländern, insbesondere in Deutschland. (188)

Produktion von Reformphosphaten. Wie „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, gehören die im Dnjestrtal bei Nizniow an der Bahnstrecke Stanislawow—Czortkow gelegenen, im Jahre 1924 entdeckten bedeutenden Phosphatlager der polnischen Gesellschaft „Fosfor", die die Ausbeutung dieser Lager zwecks Herstellung von Reformphosphaten nach dem Verfahren von Reitmair beabsichtigt. Die Lager in Nizniow können jährlich 30 000 t liefern.

Die Gesellschaft „Fosfor" verfügt im ganzen über Phosphatlager in einem Umfang von 42 Quadratkilometern, deren Gehalt zu über 1,5 Mill. t Phosphorsäure berechnet ist. (2712)

Zur Lage der chemischen Industrie im Herbst 1927. In einer Sitzung des Rates des Zentralvereins für Gewerbe, Bergbau, Handel und Finanzen wurden Referate über die Lage der einzelnen Industriezweige gehalten. Dem Bericht über die chemische Industrie entnehmen wir:

Die Gesamtlage ist befriedigend. Der Absatz der Superphosphatindustrie auf dem inländischen Markte stieg von 175 000 t in den ersten 9 Monaten 1926 auf 225 000 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1927. Die Phosphatdüngerausfuhr (Januar bis September) 1927 belief sich auf 40 000 t.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrie der künstlichen Düngemittel ist auch der Verbrauch von Schwefel-

Digitized by Google

säure gestiegen, so daß man sogar von einem Mangel dieses Artikels auf dem polnischen Markte sprechen kann. Ein Teil der Schwefelsäure wird gegenwärtig aus ausländischen Pyriten hergestellt.

Die Produktion des Steinkohlenteeres sowie seiner Destillationsprodukte ist befriedigend.

Die Farbstoffindustrie zeigt eine günstige Entwicklung und einen befriedigenden Absatz im Zusammenhang mit dem normalen Beschäftigungsgrade in der Textilindustrie.

Der Absatz der pharmazeutischen Industrie war im Jahre 1927 fast doppelt so groß wie im Vorjahre.

Die Oelindustrie hatte mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie über nicht genügend Betriebskapital verfügt und daher nicht imstande ist, unmittelbar nach der Ernte ausreichende Mengen Rohmaterial zu kaufen; infolgedessen werden bedeutende Mengen von Oelsamen usw. exportiert, die dann zurückgekauft werden müssen.

In der Produktion von Ferrosilicium läßt sich in der letzten Zeit eine erhebliche Besserung feststellen. Dieser Fabrikationszweig findet jedoch im Inlande keine genügende Unterstützung, da die polnischen Hütten größere Mengen Ferrosilicium vom Auslande beziehen.

Auch die Kunstseideindustrie weist eine ständige Entwicklungstendenz auf. Zurzeit wird an dem Bau einer neuen Fabrik für Kunstseide in Chodakow bei Sochaczew gearbeitet.

Ferner entnehmen wir den „Przeglad Gospodarczy“:

Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln zeigt eine starke Erhöhung im Vergleich mit dem Vorjahr; insbesondere bezieht sich dies auf Phosphorite und Thomasschlacke.

	Einfuhr von Januar bis September 1927		1926	
	in t	in 1000 Goldfrs.	in t	in 1000 Goldfrs.
Phosphorite . .	156 120	3 696	60 997	1 912
Thomasschlacke	155 690	9 169	63 024	4 282

(157)

Ungarn. **Produktion von Opiumalkaloiden.** Wie „Chemist and Druggist“ berichtet, soll die in Budszentmihaly errichtete Fabrik (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 23) im Laufe dieses Jahres den vollen Betrieb aufnehmen. Die Versuchskulturen von Schlafmohn und die versuchsweise Extraktion von Morphin aus diesem Schlafmohn haben bereits einige Erfolge aufzuweisen. Die Fabrik wird von einer G. m. b. H. betrieben, die über ein Kapital von 2 Milliarden Kronen verfügt. (164)

Rumänien. **Submissionen.** 30. Januar 1928. — 6900 kg Tischlerleim, 1250 kg Schellack, 2300 kg Kolophonium und 500 kg Gummi arabicum für die Generaldirektion der rumänischen Staatseisenbahnen.

31. Januar 1928. — 70 000 kg Englischrot, 44 000 kg gelber Ocker, 3000 kg Satinober, 1700 kg Zinnoberrot, 70 kg gebrannte Siena, 400 kg ungebrannte Siena, 1300 kg Chromgrün, 1500 kg Zinnobergrün, 2200 kg Olivgrün und 280 kg Seidengrün.

25. Februar 1928. — 40 000 kg Sikkativöl; die beiden letztgenannten Submissionen werden von der „Staatsbahnverwaltung“, Bukarest, ausgeschrieben. („Consum“.) (244)

Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculoseserums. Das Ministerium für das öffentliche Gesundheitswesen hat 4 Millionen Lei dafür bestimmt, daß aus diesen Mitteln sofort die nötige Menge Calmette-Tuberculoseserum beschafft wird. In neun von Tuberculose am meisten infizierten Bezirken werden alle Neugeborenen einer Zwangsimpfung mit diesem Serum unterworfen werden. („Argus.“) (242)

Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926. Der „Rumänische Lloyd“ bringt eine Uebersicht der im Jahre 1926 produzierten Bergbau- und Hüttenprodukte im Vergleich zur Produktion des Jahres 1925, die wir nachstehend auszugsweise wiedergeben:

	1925		1926	
	Produktion Menge in t*)	Wert Lei	Produktion Menge in t*)	Wert Lei
Erdgas cbm	369 819 723	187 765 023	376 754 066	221 383 887
Mangan . .	5 368	—	8 353	—
Bauxit . . .	—	—	745	134 100
Pyrit	26 983	16 687 698	42 039	28 628 080
Quecksilber .	4 273	—	2 006	—
Asphalt . . .	15 709	3 936 600	24 891	6 222 650
Ozokerit . kg	2 858	28 580	—	—
Wismut . . .	63	63 000	—	—
Quecksilber . .	3 257	1 302 800	2 026	709 100
Bleiglätte . .	106 325	5 288 458	25 300	1 430 653

*) Wenn nicht anders angegeben. (2872)

Bulgarien. **Der Produktionswert der chemischen Industrie.** In der amtlichen bulgarischen Statistik für das Jahr 1924 sind folgende Angaben über die chemische Industrie enthalten:

	Zahl der Unternehmen	Produktionswert in Mill. Lewa
Explosivstoffe	5	6,5
Seife und Parfümerie	15	17
Chemikalien	3	4,5
Farben und Lacke	2	10
Rosenöl	31	29*)
Verschiedenes	6	9

*) Für das Rosenöl ist der Produktionswert des Jahres 1924 recht ungünstig wegen der schlechten Ernte. Im Jahre 1925 erreichte der Produktinonswert rund 130 Mill. Lewa und im Jahre 1926 200 Mill. Lewa. (2462)

Griechenland. **Mineral- und Erzproduktion.** An Naturschätzen besitzt Griechenland erhebliche Mineral- und Erzlager. Abgebaut werden jährlich u. a. etwa 15 000 t Chromeisenstein, 25 000 t Schmirgel, 75 000 t Pyrit, 60 000 t Magnesit. Die Schmirgelgewinnung ist Regierungsmonopol. („I. u. H.“) (2493)

Italien **Bildung eines Weinsäuresyndikats.** Einem Bericht des „Chemist and Druggist“ zufolge haben die italienischen Weinsäureproduzenten kürzlich ein Syndikat gebildet. Die Weinsäure von vier Firmen wird jetzt nur noch durch das Italtartar Consorzio Italiano Tartarico in Mailand verkauft. Der Syndikatspreis ist für Mengen von mindestens 1000 kg auf 62 $ cif Hamburg festgesetzt worden. (234)

Ver. St. von Nordamerika. **Technische Verwendung von Chlorophyllderivaten.** Eine Vorstellung von den in der Natur gebildeten Chlorophyllmengen erhält man, wie „Ind. and Engin. Chemistry“ schreibt, wenn man bedenkt, daß in den Vereinigten Staaten allein jährlich 2 Milliarden t trockenes Getreide produziert werden und daß diese Pflanzen über 6 Millionen t Chlorophyll enthalten.

Chlorophyll wird seit vielen Jahren von den Vereinigten Staaten eingeführt. Das technische Chlorophyll ist jedoch nicht die in der Natur vorkommende Magnesiumverbindung, sondern die Kupferverbindung oder, genauer gesagt, das Kupferphäophytin. Das sogenannte reine Chlorophyll, das nur in geringen Mengen auftaucht, enthält kein Kupfer. Soweit dem Verfasser dieses Berichtes bekannt ist, werden in den Vereinigten Staaten noch keine Chlorophyllderivate produziert.

Die folgende Aufstellung zeigt die amerikanische Einfuhr von technischem Chlorophyll. Der Durchschnittspreis per lb. beträgt über einen Dollar.

Jahr	lbs.	$
1912	4 461	3 586
1913	7 508	8 544
1914	10 125	8 503
1919	363	511
1920	8	14
1921	1 248	2 242
1922	2 751	3 517
1923	1 881	1 716
1924	3 213	5 799

Ueber den Verbrauch von Chlorophyll für die verschiedenen Verwendungszwecke genauere Angaben zu machen, ist sehr schwierig. Es dient zur Färbung verschiedener Nahrungsmittel, zum Bleichen von Baumwollsaatöl, Olivenölen und anderen Samenölen, außerdem zum Färben von Kerzen, Leder, Wachsen und Harzen, Pomaden und anderen kosmetischen Präparaten, Salben, Vaseline und zum Verdecken der Farbe von Mineralölen. In der Seifenfabrikation dient das Chlorophyll zur Verdeckung der gewöhnlichen gelben Farbe. Auch zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten könnte das Chlorophyll ausgedehnte Anwendung finden.

Von den drei Verbindungen, dem Chlorophyll, dem Kupfer- und Zinkphäophytin, ist die Kupferverbindung die beständigste. (211)

Steigerung der Graphitproduktion. Nach einem Bericht des Bureau of Mines (unter Mitwirkung der geologischen Landesämter von Alabama, Michigan und Texas) war die amerikanische Graphitproduktion 1926 größer als 1925. Der Gesamtabsatz von (natürlichem) Graphit belief sich 1926 auf 5145 sh. t im Werte von rund 210 000 $, was einer Steigerung von 10 % dem Gewichte nach und 118 % dem Werte nach entspricht; die Zunahme wurde nur durch den gesteigerten Absatz von kristallinem Graphit bewirkt; bei amorphem zeigte sich eine Abnahme dem Gewicht

Digitized by Google

nach um 25%, dem Wert nach um 22% auf 2650 sh. t und 30750 $. Demgegenüber betrug die Zunahme beim kristallinen Graphit 121% dem Gewicht und 215% dem Wert nach (4989000 lbs. im Werte von rund 179000 $). Der Absatz von kristallinem Graphit war nach Menge und Wert der größte seit 1920.

Auch die Fabrikation von künstlichem Graphit (im Staate New York) zeigte eine starke Entwicklung; die Produktion stieg von 12,14 Mill. lbs. 1925 auf 21,16 Mill. lbs. 1926, oder um 74%.

Dagegen nahm die Einfuhr von Graphit um 9% der Menge nach ab (von 17768 sh. t auf 16166 sh. t), während allerdings der Wert um 11% stieg (von 826410 $ auf 921233 $). (2668)

Mexiko. **Eröffnung des Hygiene-Instituts.** Nach einer Mitteilung der Berliner mexikanischen Gesandtschaft wurde im September 1927 in Mexiko das Nationalinstitut für Hygiene eröffnet, zu dessen Hauptaufgaben die Herstellung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche gehört. (3207)

Panama. **Einfuhr von Parfümerien.** Nach einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés kommt die Einfuhr von Essenzen, Toilettewässern, Kölnischem Wasser und Brillantinen zu 80% aus Frankreich von Seifen, Hautcreme, Talkpuder und Artikeln für die Handpflege dagegen zum größten Teil aus den Vereinigten Staaten. (2535)

Brasilien. **Ausfuhr von Carnaubawachs.** Nach „Correio de Ceara" war die Ausfuhr von Carnaubawachs während des Jahres 1926 außerordentlich groß; für die Produkte dieses Jahres wurden die höchsten Preisnotierungen erzielt.

Verschifft wurden nach: Hamburg 75 t, New York 48 t, London 28 t, Genua 4 t, Le Havre 3 t. (2670)

Tunis. **Die Einfuhr von Parfümerien.** Einem Bericht der Zeitschrift „La Parfumerie Moderne" zufolge betrug die Einfuhr von Parfümerien nach Tunis im Jahre 1925 145317 kg im Werte von 5,57 Mill. frs. gegenüber 123128 kg im Werte von 275819 frs. im letzten Vorkriegsjahre (1913). (2782)

Gründung einer Schwefelraffinerie. Mit einem Kapital von 600000 frs. wurde in Djebel-Djelloud die „Raffinerie Tunisienne de Soufre" gegründet, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb von raffiniertem Schwefel und aller zugehörigen Produkte befassen wird. (3312)

Marokko. **Die Phosphatausfuhr 1927.** Nach einer vom „Office Chérifien des Phosphates" veröffentlichten Statistik wurden im Jahre 1927 rund 1198100 t ausgeführt; die Ausfuhr verteilte sich wie folgt:

	1000 t
Frankreich	210,0
Spanien	222,8
Holland	170,4
Deutschland	122,8
Italien	105,5
Dänemark	99,7
England	41,8
Tschechoslowakei	41,7
Belgien	34,1
Ungarn	33,8
Jugoslawien	14,7
Norwegen	7,2
Schweiz	5,0
Portugal	4,0
Australien und Neuseeland	39,5
Südafrika	19,5
Vereinigte Staaten	10,7

In Marokko selbst wurden 14600 t abgesetzt (197)

Französisch-Kongo. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen.** Das „Bulletin de l'Agence Gén. des Col." veröffentlicht die amtliche Statistik über den Außenhandel von Französisch-Mittelkongo. Für die chemische Industrie haben nur die folgenden Angaben Interesse:

Die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln betrug im Jahre 1925 5010 kg im Werte von 199000 frs. gegenüber 11908 kg im Werte von 294000 frs. während des Jahres 1924.

Die Ausfuhr von Kopal betrug im Jahre 1925 97361 kg im Werte von 146000 frs. im Vergleich zu 135284 kg im Werte von 189000 frs. während des Vorjahres. (3444)

Belgischer Kongostaat. **Ausfuhr von Kopal.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Ausfuhr von Kopal aus dem Belgischen Kongostaat im Jahre 1926 die Zahlen des Vorjahres überstiegen. Im Jahre 1926 gelangten 20866 metr. t Kopal zur Ausfuhr. (3449)

Dahomey. **Einfuhr von Zündhölzern.** Nach einem Bericht des „Bulletin de l'Agence Gén des Col." ist die Einfuhr von Zündhölzern nach der Kolonie Dahomey im Jahre 1925 im Vergleich zum Vorjahre fast auf die Hälfte zurückgegangen; der Rückgang könne nur auf die Verzögerungen bei der Ausführung der erteilten Lieferungsaufträge zurückzuführen sein.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1925 11,62 Millionen Schachteln im Vergleich zu 22,36 Millionen Schachteln während des Jahres 1924. Die Abnahme beträgt demnach 10,74 Millionen Schachteln. (3454)

Südafrikanische Union. **Produktion der Bergbaubetriebe.** Wir wir dem „Engin. and Mining Journal" entnehmen, erreichte die Produktion der Bergbaubetriebe der Südafrikanischen Union nach Angaben staatlicher Organe während der Jahre 1925 und 1926 folgende Werte:

	1925 £	1926 £
Osmiridium	170995	96734
Platinmetalle	—	93307
Korund	13229	44871
Soda	13480	22970
Chromerze	21001	14623
Magnesit	4007	4211
Eisenpyrite	3400	3376
Graphit	1510	1575
Manganerze	817	744
Erdfarben	—	607
Talkum	262	385
Arsenik	790	122
Teer	8441	15466
Flußspat	9212	17223
Düngemittel	1453	2257

Im ersten Halbjahr 1927 wurden in der Südafrikanischen Union Platinmetalle im Werte von 93483 £ und Osmiridium im Werte von 27408 £ produziert.

Die Onverwacht Platinum Co., Ltd., hat nach „Chemistry and Industry" während des am 30. Juni 1927 beendeten Geschäftsjahres 23673 t Erz verarbeitet, aus denen 8964 Unzen Platinmetalle in Form von Rohplatin gewonnen wurden. Die durchschnittliche Ausbeute betrug 7,572 dwt. per t Erz. Der Reingewinn des Unternehmens betrug 90782 £, von denen 78750 £ an Dividenden ausgeschüttet wurden. 5219 £ werden vorgetragen. Zum Verkauf gelangten während des Geschäftsjahres 8322,9 Unzen, die 142858 £ oder 17 £ 3 sh. 3 d. per Unze einbrachten.

Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres hat die Gesellschaft nach „Chemical Trade Journal" 7215 t Erze verarbeitet, die schätzungsweise 1838 Unzen Platinmetalle enthielten. Die Gesellschaft kann den gegenwärtigen Betrieb noch zwölf Monate aufrechterhalten; wenn nicht weitere Lager erschlossen werden, ist danach mit einem Rückgange der Produktion zu rechnen. (38)

Ceylon. **Produktion und Ausfuhr von Papain.** Nach „Chemist and Druggist" wird die Papainindustrie Ceylons in nächster Zukunft größeren Umfang annehmen. Früher waren Deutschland und die Vereinigten Staaten die Hauptabnehmer. Jetzt bezieht auch Großbritannien größere Mengen dieses Erzeugnisses, und nach dem Ordereingang zu urteilen, nimmt die Nachfrage ständig zu.

Die einzigen Gründe, weshalb sich diese Industrie bisher nicht bedeutend entwickelt hat, sind der Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen und Informationen über die Kultur des Papayabaumes, aus dessen Früchten das Papain gewonnen wird, sowie die primitiven Methoden der Eingeborenen Ceylons, die diese Industrie kontrollieren. Durch die kürzlich im Department of Agriculture Ceylons ausgeführten Versuche sind die Aussichten und Möglichkeiten bedeutend vergrößert worden. Die Anbaubedingungen und die Herstellungsverfahren sind untersucht worden, und man hofft, mit Hilfe der neuen Verfahren bessere Preise zu erzielen.

Die Ausfuhr von Papain aus Ceylon hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Digitized by Google

Jahr	Nach den Ver. Staaten	Nach Europa
1922	28 711	28 733
1923	13 113	25 127
1924	34 919	16 223
1925	53 344	6 658
1926	55 515	18 171

(3439)

Ceylon. **Die Graphitindustrie.** Nach einem vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Vizekonsuls in Colombo setzte gegen Ende des Jahres 1925 eine stärkere Nachfrage nach Ceylongraphit ein, so daß die Lage dieser Industrie in den ersten Monaten des Jahres 1926 merkliche Besserungen aufwies. Später ließ die Nachfrage jedoch wieder nach, so daß die gesamte Ausfuhr von Ceylongraphit im Jahre 1926 nur 232 453 cwt. im Werte von 2,62 Millionen Rupien betrug, gegenüber 308 520 cwt. im Werte von 2,98 Millionen Rupien im Vorjahre.

Die Ausfuhr des Jahres 1926 verteilte sich auf 17 Bestimmungsländer. Die Vereinigten Staaten bezogen 90 081 cwt. oder 38% der Gesamtausfuhr gegenüber 115 393 cwt. im Jahre 1925. Von der Ausfuhr des Jahres 1926 gingen ferner 58 393 cwt. nach Großbritannien, 35 086 cwt. nach Deutschland und 17 935 cwt. nach Japan.

Gegen Ende des Jahres 1926 wurden 65 Gruben als in Betrieb befindlich gemeldet, während im Juli 134 Gruben tätig waren. Von den 65 gegen Ende des Jahres in Betrieb befindlichen Gruben waren 30 sehr kleine Gruben, und nur in 20 Gruben betrug die Zahl der beschäftigten Personen über 20. Die Förderung von Graphit war anscheinend bedeutend niedriger als die durchschnittliche Monatsausfuhr, die 566 long t betrug, in früheren Zeiten dagegen durchschnittlich 1000 t erreichte.

Nach Ansicht des Inspector of Mines von Ceylon können bei den gegenwärtigen Graphitpreisen nur die am wirtschaftlichsten betriebenen Gruben mit Gewinn produzieren. Die Zukunft dieser Industrie hängt gänzlich von der Nachfrage nach Ceylongraphit ab. Die schärfste Konkurrenz besteht von seiten Madagaskars, das aber Schwierigkeiten infolge Arbeitermangels haben soll. (3453)

Japan. **Schutz der Superphosphatindustrie.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge hat das Land- und Forstwirtschaftsministerium Schutzmaßnahmen für die Superphosphatindustrie beschlossen. Zur Aufnahme der Produktion oder zur Vergrößerung bereits bestehender Anlagen ist die Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Regierung schätzt alljährlich den Bedarf des Landes, kontingentiert danach die Produktion auf die einzelnen Fabriken und setzt die Verkaufspreise für Calciumsuperphosphate fest. Auf Verlangen der Superphosphatfabriken kauft die Regierung die Erzeugnisse und Vorräte der Fabriken auf und gibt hierüber Düngemittel-Schuldverschreibungen aus. Die Ausfuhr soll gefördert werden; für die Fabrikation von Superphosphaten für Ausfuhrzwecke sind besondere Vergünstigungen vorgesehen. Außerdem will die Regierung den Produzenten Anleihen zu geringen Zinssätzen geben. (3619)

Stärkere staatliche Förderung der chemischen Industrie verlangt. Nach dem „Japan Advertiser" werden in kurzem Vertreter des „Verbandes der Japanischen Chemischen Industrie", geführt von Dr. Toyokichi Takamatsu, von den zuständigen Ministerien die Einbringung von Gesetzesvorlagen für eine stärkere Förderung der chemischen Industrie verlangen. Vorgesehen sind Gesetze zur Förderung der Stickstoffindustrie, der Sodaindustrie, der Industrie der synthetischen Chemikalien und der Farbstoffindustrie (besonders der Erzeugung von künstlichem Indigo), sowie die Festlegung der Oelpolitik. (239)

Die finanziellen Schwierigkeiten der Firma Hoshi. Die Firma Hoshi, welcher zuerst die Großproduktion von Morphin in Japan gelang und die durch ihre bedeutende Chininproduktion (ca. 70 t jährlich) bis zu dem vor einem Jahr erfolgten Beitritt der wichtigste Außenseiter der Chininkonvention war, befindet sich seit einigen Jahren in großer finanzieller Bedrängnis.

Nach japanischen Pressenachrichten hätte die Firma aber jetzt die größten Schwierigkeiten überwunden, da es Hoshi gelungen sein soll, wieder die Konzession für den Bezug von Rohmorphin aus Formosa zu erhalten. (3839)

Geringe Pfefferminzernte. Nach einem Konsularbericht aus Kobe an das amerikanische Handelsamt erwartete man für 1927 eine weit geringere Pfefferminzernte als im Vorjahr; dieselbe dürfte nur 450 000 lbs. Menthol (krist.) entsprechen, gegen 675 000 lbs. 1926.

Die vorstehenden Zahlen stellen Schätzungen von Handels- und Produktionsfirmen dar; amtliche Schätzungen erfolgen nicht. (3382)

Fabrikation von Morphin. Wie der „Japan Advertiser" berichtet, wird dem Plan der Gründung einer großen japanischen pharmazeutischen Firma in der Mandschurei zum Zweck des Morphinverkaufs starkes Interesse entgegengebracht. Eine Gruppe von Geschäftsleuten hat das Recht der Morphinfabrikation im Kwantung-Pachtgebiet für zwei Jahre von der Firma Takota & Co. für 60 000 Yen erworben; die Gesellschaft hat die amtliche Genehmigung erhalten und die Fabrikation (300 lbs. im Monat) ist bereits aufgenommen worden.

Diese Konzession war der Gegenstand eines heftigen Wettbewerbs zwischen verschiedenen Gruppen, aus dem schließlich Kawamura und zwei Teilhaber desselben, die schon früher mit Takota & Co. in Beziehung standen, als Sieger hervorgingen. Sie sollen auch mit dem Generalissimus Tschang-Tso-Lin ein Abkommen über die Gründung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Yen getroffen haben. Näheres hierüber ist nicht zu erfahren, da es sich, wie erklärt wird, um ein delikates internationales Problem handelt.

Ein anderer Japaner beabsichtigt eine Morphingesellschaft in Jehol an der mandschurisch-mongolischen Grenze zu gründen mit einem Kapital von 200 000 Yen; angeblich soll Süßholzsaft gewonnen werden, in Wirklichkeit aber dürfte die Morphinfabrikation der eigentliche Zweck sein.

Das Alkaloidgeschäft in der Mandschurei steht unter der direkten Kontrolle der Kwantung-Regierung. (3628)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A. G. In der stark besuchten außerordentlichen Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie A. G. am 14. Januar in Frankfurt a. M., die über die bekannten Kapitalbeschaffungspläne zu beschließen hatte, waren 712 672 500 RM. Stammaktien und 160 000 000 RM. Vorzugsaktien Serie A und 40 000 000 RM. Vorzugsaktien Serie B vertreten. Zur Begründung der Anträge nahm der Vorsitzende Bezug auf die Veröffentlichungen, die im Anschluß an die letzte Aufsichtsratssitzung auf Veranlassung der Verwaltung in der Presse erschienen sind. Die neuen Mittel sollen teils zur Finanzierung der stark gestiegenen Umsätze, teils zum Ausbau der neuerschlossenen Gebiete, u. a. des Oelgebiets, Verwendung finden. Den Anträgen der Verwaltung entsprechend wurde der Vorstand zur Ausgabe einer Obligationsanleihe von 250 Millionen M. ermächtigt. Die Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe lauten auf den Namen der Deutschen Bank, Berlin, oder deren Ordre. Sie sind mit 6% jährlich verzinslich. Sollte die I. G. Farbenindustrie A. G. auf die Stammaktien eine Dividende von mehr als 12% verteilen, so erhöht sich für das betreffende Jahr die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für jedes Mehrprozent Dividende um ½% Zusatzverzinsung. Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, die Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von vier Monaten zu 110% zur Rückzahlung zu kündigen. Spätestens am 1. Juli 1945 sind die Schuldverschreibungen zu 110% rückzahlbar. Ihre Inhaber haben bis zum 31. Dezember 1941 das Recht, die Teilschuldverschreibungen gegen Stammaktien in Höhe des halben Nennwertes der Schuldverschreibungen zu Kursen umzutauschen, die von 200% im Jahre 1928 auf 100% im Jahre 1941 fallen. Den Stammaktionären der I. G. Farbenindustrie A. G. wird die Anleihe im Verhältnis von 4 : 1 angeboten. Ferner den Stammaktionären der Dynamit A. G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff A. G., Köln, A. G. Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, Gustav Genschow & Co. A. G., Berlin, und A. Riebeck'sche Montanwerke A. G., Halle, in dem entsprechenden vertraglich festgelegten Verhältnis. Uebersteigt der Nennwert der eingereichten Teilschuldverschreibungen den Erwerbspreis der gegen sie zu übernehmenden Aktien, so wird der übersteigende Betrag nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise in abgestempelten Teilschuldverschreibungen unter Anrechnung zum Nennwert oder in bar erstattet. Falls die Gesellschaft ihren Aktionären bis zum 31. Dezember 1941 einen Bezug auf neue Stammaktien einräumt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen kein entsprechendes Bezugsrecht auf neue Aktien anbietet, wird der Wert des Bezugsrechts beim Aktienerwerb vergütet. Alles Nähere besagen die demnächst erfolgenden Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Die Versammlung beschloß weiter, 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 RM. in Stammaktien umzuwandeln. Die volle Dividendenberechtigung dieser Aktien beginnt mit dem 1. Januar 1928. Auch im übrigen sollen diese Aktien von diesem Zeitpunkt ab den alten Stammaktien gleichgestellt werden. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, die durch diesen Beschluß bedingten Satzungsänderungen vorzunehmen. Weiter beschloß die Versammlung noch Satzungsänderungen bezüglich der Vertretung der Gesellschaft und der Hinterlegung von Aktien zur Generalversammlung. Ebenso einen Zusatz zu § 13 des Gesellschaftsvertrags, wonach das Recht auf Dividende ruht, solange Aktien sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder zu ihrer Verfügung stehen.

Ueber die geschäftliche Lage wurde berichtet, daß das Unternehmen in allen Geschäftszweigen gut beschäftigt ist und daß, wie schon im Anschluß an die letzte Aufsichtratssitzung mitgeteilt wurde, für das abgelaufene Geschäftsjahr mit einer Dividende von 12% für die Stammaktionäre gerechnet werden kann. (225)

I. G. Farbenindustrie A. G., Erklärung der Direktion des Ammoniakwerks Merseburg G. m. b. H. In der „Neuen Leipziger Zeitung" ist am 12. Januar 1928 unter der Ueberschrift „Die Betrügereien beim Leuna-Werk aufgeklärt — Zwei Direktionsmitglieder unter schwerem Verdacht — Unberechtigte Millionenforderungen eines Leipziger Malermeisters —" eine umfangreiche Mitteilung erschienen, die in ihrem wesentlichen Inhalt in zahlreiche deutsche Zeitungen übergegangen ist. Die Mitteilung der „Neuen Leipziger Zeitung" enthält vielfache Unrichtigkeiten. Durch diese werden die Vorgänge, welche in dem bereits seit 1925 eingeleiteten und bereits in der Presse wiederholt behandelten Strafverfahren gegen den Malermeister Schönfeld und Genossen zu untersuchen sind, in sehr übertriebener Weise dargestellt, daß eine Richtigstellung dringend notwendig geworden ist.

1. Es ist unwahr, daß ein Mitglied der Direktion des Ammoniakwerkes in die zurzeit schwebende Strafuntersuchung verwickelt ist. Weder der bisherige Leiter der Bautechnischen Abteilung des Ammoniakwerks, Herr Regierungsbaumeister Schönberger, noch der Leiter der Juristischen Abteilung des Werks, Herr Justitiar Boller, sind Mitglieder der Direktion des Ammoniakwerks.

2. Regierungsbaumeister Schönberger ist am 22. Dezember 1927 aus den Diensten des Ammoniakwerks ausgeschieden. Erst am 10. Januar 1928 hat der Untersuchungsrichter der Direktion des Ammoniakwerks mitgeteilt, daß das Verfahren gegen Schönfeld und Genossen auch auf Schönberger erstreckt werde.

3. Justitiar Boller ist in keiner Weise in die zurzeit schwebende Strafuntersuchung verwickelt.

4. Völlig unwahr sind die in verschiedener Form aufgestellten Behauptungen darüber, daß belastendes durch Detektive ermitteltes Material zum Fall Schönfeld seitens der Direktion des Ammoniakwerks absichtlich zurückgehalten oder unterdrückt worden sei und daß diese der Untersuchungsbehörde jede Unterstützung verweigere, seitdem sie wisse, daß zwei leitende Beamte des Ammoniakwerks in die Sache verwickelt seien.

5. Auf das Schärfste muß zurückgewiesen werden, daß aus einigen bedauerlicherweise vorgekommenen Fällen die verallgemeinerte Behauptung hergeleitet wurde, es seien früher und auch heute noch Bestellungen für das Ammoniakwerk nur durch Bestechung zu erlangen.

Die Direktion ist jederzeit bemüht gewesen und wird auch fernerhin bemüht sein, derartige Verfehlungen mit allen Mitteln und ohne jedes Ansehen der Person zu bekämpfen und für die Zukunft unmöglich zu machen. (206)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M. In der am 10. Januar 1928 abgehaltenen 50. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, in der 50 Aktionäre 15 275 820,— RM. Stammaktienkapital mit 30 791 Stimmen und 600 000 RM. Vorzugsaktienkapital mit 240 000 Stimmen vertraten, wurde die Bilanz auf den 30. September 1927 sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1926—27 genehmigt, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt und die Verteilung einer Dividende von 9% auf die Stammaktien und 6% auf die Vorzugsaktien beschlossen. Die Dividende kann gegen Einreichung des Dividendenscheines Nr. 36 an der Kasse der Gesellschaft erhoben werden.

Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die Herren Dr. Fritz Roessler, Kommerzienrat Fritz Henkel und Generaldirektor Dr. M. von der Porten wiedergewählt. (168)

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Hamburg. Der Vorstand hat über das Berichtsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr schließt nochmals mit einem Verlust von 137 196 M. ab, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. In diesem Verlust kommen die letzten Auswirkungen des Interessenkampfes unserer Industrie zum Ausdruck. Trotzdem weist der Status bereits eine wesentliche Besserung auf, indem es uns in diesem Jahre außer einer erheblichen Verringerung des Verlustes doch gelungen ist, die Mittel für annähernd ordnungsgemäße Abschreibungen zu erübrigen. Nachdem nunmehr die Differenzen in der Industrie beseitigt sind, können wir mit Bestimmtheit für den nächsten Geschäftsabschluß ein befriedigendes Ergebnis voraussagen. Stark beeinflußt war das letzte Geschäftsjahr noch durch die Ungewißheit, ob das von der Regierung zugesagte und die Grundlage für die ersprießliche Zusammenarbeit innerhalb der Industrie bildende Sperrgesetz kommen würde. Infolge des Regierungswechsels im Dezember 1926 ist die Einbringung des Sperrgesetzes um Monate verzögert worden und erst mit Schluß des Geschäftsjahres im Reichstage zur Annahme gelangt. Es wird jetzt Sache der Industrie sein, zu zeigen, daß sie das ihr mit diesem Gesetz gegebene Mittel zur Rationalisierung anzuwenden versteht. Die Grundlage für eine angenehme Zusammenarbeit innerhalb der Industrie ist jedenfalls geschaffen. Bedauerlich ist nur, daß selbst bei den jetzigen Verhältnissen die Industrie kein geschlossenes Bild bietet und einige wenige, wenn auch unbedeutende Fabriken geglaubt haben, abseits bleiben zu müssen, offenbar in dem Glauben, die Vorteile des Zusammenschlusses genießen zu können, ohne die Pflichten desselben auf sich nehmen zu brauchen. Der Geschäftsgang ist im abgelaufenen Berichtsjahr ein gleichmäßiger gewesen, wie es die Abmachungen mit der Verkaufsgesellschaft in Berlin vorgesehen haben. Der Herbstbedarf 1927 ist etwas stärker als gewöhnlich gewesen, einesteils infolge der geringeren allgemeinen Arbeitslosigkeit, andernteils aber infolge der Einführung der Einheitsmarken, speziell der neuen Konsummarke, für die ein gewisser Extravorrat geschaffen werden mußte. Beim Schreiben dieses Berichtes ist bereits ein Abflauen bemerkbar. Die vorübergehend stark erhöhten Kontingente ermöglichten eine Vollausnutzung unserer Betriebe, nachdem wir monatelang in mehreren Fabriken erheblich eingeschränkt gearbeitet hatten. Erhofft werden darf, daß, wenn die Verkaufsgesellschaft erst genügend Unterlagen für die tatsächlichen Bedarfsziffern gesammelt hat, die Beschäftigung über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt werden kann. Die stetigen Arbeitseinschränkungen, abwechselnd mit plötzlichen Erhöhungen, sind einer geordneten Fabrikation wenig förderlich. Wir haben die älteren und unrationell arbeitenden Werke bisher noch nicht restlos stillegen können, da der Umbau der Werke Coswig und Ahaus im abgelaufenen Geschäftsjahr erst in Angriff genommen werden mußte. Dieser ist jetzt soweit gefördert, daß das Werk Coswig Anfang November 1927 langsam wieder in Betrieb gekommen ist; das Werk Ahaus hoffen wir Anfang Dezember 1927 wieder in Betrieb setzen zu können. Die notwendige enge Zusammenarbeit mit den Berliner Stellen auf der einen Seite, auf der anderen Seite die dauernd sich freundschaftlicher gestaltende Zusammenarbeit mit anderen, teilweise auch fremdländischen Konzernen, hatte es als störend empfinden lassen, daß der Sitz unserer Gesellschaft nicht in Berlin ist. Auch die schlechten Eisenbahnverbindungen nach Hamburg wirken in dieser Beziehung behindernd. Berlin liegt außerdem für Konferenzen für ganz Europa zentral. Infolge dieser Verhältnisse sind unsere leitenden Personen gezwungen, ungebührlich viel zu reisen und manch wertvolle Beziehung hat nicht in der wünschenswerten Weise ausgenutzt werden können. Da diese Konzentration der großen Konzerne in Berlin in der nächsten Zeit noch weitere Fortschritte machen wird, sind wir nach reiflicher und ernster Ueberlegung zu dem Entschluß gekommen, unseren Aktionären die Verlegung des Sitzes unserer Gesellschaft nach Berlin in Vorschlag bringen zu sollen. Ebenso störend hat sich infolge der Zusammenarbeit mit anderen Konzernen unser Geschäftsjahresabschluß am 30. Juni erwiesen. Um uns hier Erleichterungen und Vereinfachungen zu schaffen, schlagen wir unseren Aktionären die Verlegung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr vor, so daß der nächste Geschäftsabschluß nur 6 Monate vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927 umfassen würde, und dann fortlaufend das Kalenderjahr. Es ist uns im vergangenen Geschäftsjahr gelungen, einige der kleinen bereits stillgelegten Fabriken abzustoßen und dadurch die nicht unerheblichen Unkosten für stillgelegte Werke herabzusetzen. Die Beschäftigung unserer pyrotechnischen Abteilung war durchweg gut." In der Generalversammlung vom 16. 12. 1927 wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Berlin und das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr zu verlegen. (140)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 5. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 10. 10. 1925 und 5. 7. 1926 ist das Grundkapital um 150 000 M. herabgesetzt worden und beträgt jetzt 50 000 M.

Kronoplast-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom 23. 12. 1927 in §§ 1 (Firma), 2 (Gegenstand des Unternehmens) und 8 (Vertretungsordnung) geändert. Die Firma lautet jetzt: **Karl Graeff Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Herstellung und der Vertrieb des als „Kronoplast" bezeichneten Schutzanstrichs für Dächer sowie Herstellung und Vertrieb sonstiger chemischer Präparate. Kaufmann Eugen Roth in Mannheim ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Von den Geschäftsführern, Kaufmann Karl Graeff und Kaufmann Eugen Roth, beide in Mannheim, ist jeder allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Düngerfabrik Michel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. 1. 1928 aufgelöst. Direktor Robert Brun ist zum Liquidator bestellt.

Enfro-Werke, Seifen-, Kerzen- und chemische Fabriken, mit beschränkter Haftung, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Firma erloschen.

Kajex Fabrikation- und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten GmbH. — „Exedol" Gesellschaft für Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate mbH. — Combinol Chemische Bergwerks- und Hüttenprodukte GmbH., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1927 und 5. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. — Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Dem Prokuristen Wilhelm Ahrens in Berlin ist jetzt Gesamtprokura erteilt. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Wernert & Co. chemische Fabrik Prowa GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Zum ordentlichen Vorstandsmitglied ist bestellt: Direktor Arthur Schütte in Köln a. Rhein und zum stellvertretenden Kaufmann Hans Verres in Köln a. Rhein.

Chemische Fabrik Milch Aktiengesellschaft, Sitz: **Oranienburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. 9. 1927 ist der zwischen der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin und der Chemischen Fabrik Milch Aktiengesellschaft zu Oranienburg abgeschlossene Verschmelzungsvertrag vom 2./13. 9. 1927 genehmigt und dementsprechend die Uebertragung des gesamten Vermögens der Chemischen Fabrik Milch Aktiengesellschaft zu Oranienburg unter Ausschluß der Liquidation an die Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin unter den Bedingungen des Vertrags vom 2./13. 9. 1927 beschlossen worden. — Der Beschluß wird nur wirksam, wenn bis zum 31. 3. 1928 die nach dem Verschmelzungsvertrage vorzunehmende Kapitalserhöhung der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin in das Handelsregister eingetragen ist.

Hugo Fürst & Co. Glycerin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokuren von Dr. Fritz Redlich und Hans Becker sind erloschen. Hans Becker hat jetzt Einzelprokura.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brackwede.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Durch einstweilige Verfügung vom 28. 12. 1927 ist der Fabrikant Karl Wächter in Bad Salzuflen seines Amtes als Geschäftsführer vorläufig enthoben.

Bayerische Glanzstoff-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 12. 1927 hat die Genehmigung des mit der „Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft" in Elberfeld geschlossenen Verschmelzungsvertrags, wonach die Gesellschaft ihr ganzes Vermögen unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien an die Elberfelder Gesellschaft überträgt, beschlossen. Damit ist die Gesellschaft aufgelöst und deren Firma erloschen.

Saccharin-Fabrik, Actiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Dr. Adolph List ist beendet. Der Direktor William Rasmussen in Magdeburg ist zum ersten ordentlichen Vorstandsmitgliede, das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Otto Feßler ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik in Leipzig, Kohlgartenstr. 52 (all. Geschäftsführer: Kaufmann Aribert Fiedler in Leipzig). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 10. 1. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Zimmermann in Leipzig. Anmeldefrist bis zum 4. 2. 1928. Wahltermin am 7. 2. 1928, vormittags 11 Uhr. Prüfungstermin am 23. 2. 1928, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 23. 1. 1928.

Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft in Leopoldshall. Das Amtsgericht Bernburg macht unterm 29. 12. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Die an K. F. L. Lass erteilte Prokura ist erloschen.

Adam Hofmann Chemische Fabrik in Wiesbaden-Biebrich. Das Amtsgericht Wiesbaden macht unterm 6. 1. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Naxos, Schleifmittel-Industrie G. m. b. H. in Kassel. Das Amtsgericht Kassel macht unterm 9. 1. 28 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Ambralin-Fabrik F. A. Wegener Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 29. 12. 1927 eingetragen: Dem Willy Friedemann, Breslau, ist Prokura erteilt.

„Dextral" Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pink'schen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Dr. Günther Werner-Ehrenfeucht, Regierungsbaumeister a. D., Berlin-Charlottenburg, ist aus dem Aufsichtsrat in den Vorstand abgeordnet. Louis von Kohl ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokurist: Hans Huffmann in Berlin-Charlottenburg. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Offene Handelsgesellschaft **Reichenbach & Co., Fabrik technischer und pharmazeutischer Chemikalien in Geseke.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Geseke ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die beiden Gesellschafter sind Liquidatoren.

Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges., Sitz: **Konstanz in Baden, Zweigniederlassung Wildau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Dem Dr.-Ing. Paul Steinführer in Wildau ist für

Digitized by Google

die Zweigniederlassung Wildau in der Weise Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten rechtsgültig zu zeichnen.

Johannes Meckler, Bauxinofarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist gemäß dem Gesellschafterbeschluß vom 28. 10. 1927 um 9000 M. erhöht und beträgt jetzt 21 000 M.

Robugen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eßlingen. Die Firma ist am 3. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen eingetragen. Vertrag vom 19. 12. 1927 und 2. 1. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel pharmazeutischer Präparate allopathischer und homöopatischer Art sowie ähnlicher Artikel, insbesondere des unter Warenzeichen Nr. 340 873 eingetragenen „Robugen". Stammkapital: 20 000 M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis: 1. Dr. Theodor Mauz, Apotheker, 2. Ernst Mauz, Apotheker, 3. Richard Friedel, Apotheker, alle in Eßlingen.

Vereinigte Kunsthornwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 1. 1928 eingetragen: B. M. Hart ist nicht mehr Vorstand. Eduard Wilhelm Bruns, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Vorstand bestellt worden.

Chemische Fabrik Eugen Ganz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 1. 1928 eingetragen: Paul Isaac, Kaufmann, Frankfurt a. M., ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura von Paul Isaac ist erloschen.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 24. 12. 1927 eingetragen: Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Dementsprechend ist das Stammkapital um 1 525 000 M. auf 10 000 000 M. erhöht.

Deutsche Kunsthorn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators B. M. Hart ist beendet. Eduard Wilhelm Bruns, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Liquidator bestellt worden.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Die an H. L. C. Hackmann erteilte Prokura ist erloschen.

Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Biebrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des: a) Rechtsanwalts Clemens Brendel, Wiesbaden, b) Fritz Merk, Wiesbaden-Biebrich, c) Karl Reinhard, Wiesbaden, d) Richard Rumpf, Wiesbaden, e) Julius Traisbach, Wiesbaden-Biebrich, ist erloschen.

„Premier"-Klebstoff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Der Eintrag vom 3. 1. 1928, wonach die Gesellschaft für nichtig erklärt worden ist, wird wieder gelöscht. Die Gesellschaft besteht weiter.

Lackfabrik Ludwig Marx, Aktiengesellschaft, Sitz: **Mainz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 11. 1927 wurde der Gesellschaftsvertrag bezüglich § 3 Abs. 1 (Geschäftsjahr) geändert.

Chemische Fabrik Louis Wagner Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 13. 4. 1927 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist nicht durchgeführt. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. 12. 1927 soll das Grundkapital um 300 000 M. herabgesetzt werden.

Chemische Fabrik Dr. Rudolf Hauschka, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 7. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Sitzes der Gesellschaft geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Neuß** verlegt.

Adler Farbenwerke und chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Godesberg am Rhein,** Ebertplatz 4. Die Firma ist am 31. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 11. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Verkauf von Farben und chemischen Produkten aller Art sowie der Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu gründen, sich bei anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen und deren Betrieb ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 375 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so müssen alle Erklärungen, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich sein sollen, von zwei zur Zeichnung berechtigten Personen abgegeben werden. Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und entlassen. Die Gründer der Gesellschaft sind: Hüttendirektor Wilhelm Bögel in Godesberg, Syndikus Dr. Alfred Schumacher in Essen a. Ruhr, Kaufmann Herbert Tengelmann in Bonn, Kaufmann Arthur Weck in Essen-Altenessen, cand. jur. Herb. Bögel in Godesberg. Die fünf Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Einziges Vorstandsmitglied ist der Hüttendirektor Wilhelm Bögel zu Godesberg a. Rhein. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sind bestellt: Generaldirektor Dr. ehrenhalber Karl Hold zu Karnap bei Essen, Kaufmann Herbert Tengelmann zu Bonn und Bankdirektor Rudolf Eichler zu Essen.

Medin, Herstellung medizinischer und chemischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 7. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 11. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Erzeugung von pharmazeutischen, chemischen, diätetischen und kosmetischen Präparaten, b) der Großhandel mit solchen selbsterzeugten oder zu diesem Zweck angeschafften Erzeugnissen, c) die Beteiligung an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen, d) die Erwerbung, Ausnutzung und Verwertung einschlägiger Patente, Marken und Musterschutzrechte, e) die Einrichtung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Verkaufsniederlagen im In- und Ausland. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Max Schmidt in Dresden.

Barmer Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 29. 11. 1927 ist das Stammkapital um 18 000 M. erhöht und § 4 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Das Stammkapital beträgt jetzt 24 000 M.

Chininfabrik Braunschweig Buchler & Co., Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 7. 1. 1928 eingetragen: Als persönlich haftender Gesellschafter ist eingetreten der Chemiker Dr.-Ing. Walther Buchler in Braunschweig. Ausgeschieden sind 13 Kommanditisten. Die Prokuren des Professors Dr. Friedrich Giesel und des Dr.-Ing. Walther Buchler sind erloschen.

Deutsche Acetat-Kunstseiden Aktiengesellschaft „Rhodiaseta", Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 6. 1. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Hans Altwegg, z. Zt. in Lyon, und Direktor Dr. Friedrich Arthur Freundt, z. Zt. in Berlin, sind weitere Vorstandsmitglieder. Oberingenieur Emil Opderbeck, z. Zt. in Gelsenkirchen, hat Gesamtprokura. (216)

LITERATUR

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat u. o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Erste Abteilung: Das deutsche Patentschriftwesen. III. Band: 1908—1912. Quart. XI, *116*, 999 Seiten. 1927. Subskriptionspreis M. 86,—, geb. 96,—.

Der kürzlich erschienene III. Band des Werkes reiht sich den in dieser Zeitschrift 1926 auf Seite 975 und 1927 auf Seite 518 besprochenen ersten beiden Bänden in der gleichen Anordnung würdig an. Um die Fülle der in den behandelten fünf Jahren herausgekommenen Patentschriften bewältigen zu können, waren diesmal 999 Seiten erforderlich. Zehn bereits vergriffene Patentschriften aus diesem Zeitraum sind ebenfalls berücksichtigt worden, so daß nunmehr die gesamte pharmazeutische Patentliteratur von 1877 bis 1912 in vollständiger Sammlung vorliegt.

Digitized by Google

Besondere Anerkennung verdienen die erfolgreichen Bemühungen des Verfassers zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich aus der Eigenart der patentamtlichen Einteilung ergeben. Es ist ein bedauerlicher Mangel der amtlichen Einteilung, daß sie teils nach dem Vorhandensein bestimmter chemischer Gruppen, teils nach der Art der physiologischen Wirkung und der Verwendungsweise von Heilmitteln vorgenommen wird.

Nachdem mit den nunmehr vorliegenden drei Bänden des Werkes fast die gesamte Vorkriegspatentliteratur mit Ausnahme der Patente aus den letzten anderthalb Vorkriegsjahren beisammen ist, wird die praktische Verwendbarkeit dieses hervorragenden Standardwerkes ermöglicht.

Die an dem pharmazeutischen Gebiet interessierten Kreise werden es dem Verfasser Dank wissen, daß er mit seiner mühevollen, umfangreichen Arbeit eine vorhandene Lücke in der pharmazeutischen Literatur ausfüllt.

Die Ausstattung des III. Bandes ist wie die seiner beiden Vorläufer eine gediegene und macht dem Rufe der deutschen Fachliteratur alle Ehre. Dr. Sch. (139)

Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche.

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (Ral) hat eine Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche herausgegeben. Sie ist von der Farben- und Lackindustrie in Verbindung mit dem Fachgroßhandel und den maßgebenden Verbrauchern und Behörden vereinbart worden. In dieser Veröffentlichung sind 40 Farbtöne festgelegt worden, um eine wirtschaftliche Fertigung, vereinfachte Lagerhaltung und Warenverteilung, sowie Erleichterung des Einkaufs zu ermöglichen.

Die Zusammensetzung der zur Erzielung der Farbtöne verwendeten Trockenfarben ist freigestellt, die verwendeten Farben sollen jedoch möglichst lichtecht sein.

Weitere Farbtöne, die erforderlich sein sollten und in der veröffentlichten Farbtonkarte nicht enthalten sind, können aus den darin aufgeführten 29 Grundfarben von den Verbrauchern selbst gemischt werden.

Der Vertrieb der Farbtonkarte ist von der Firma Otto Hieronymi, Akt.-Ges., Göttingen, übernommen worden und zum Preise von 2,75 M. (Größe 210×297), 1,65 M. (Größe 148×210) zu beziehen. Dr. Sch. (249)

10 Jahre deutsche Normung. 184 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Beuth-Verlag, Berlin S 14.

Aus Anlaß seines 10jährigen Bestehens hat der Deutsche Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, eine Denkschrift mit obigem Titel herausgegeben. Der erste Teil der Schrift behandelt eingehend die Geschichte der deutschen Normung und die Gesichtspunkte, die bei ihrer Weiterentwicklung maßgebend waren. Der zweite Teil umfaßt eine Reihe Aufsätze von Mitarbeitern, die seit der Gründung des Normenausschusses für bestimmte Fachgebiete tätig waren. Im dritten Teil des Buches berichten Firmen, die die Normen im eigenen Betrieb eingeführt haben, über ihre Erfahrungen und geben ein anschauliches Bild darüber, wie anfängliche Schwierigkeiten bei der Einführung der Normen beseitigt werden konnten und welche Vorteile die Durchführung der Normen gebracht hat. Die Beiträge stammen von Verbrauchern, Händlern und Herstellern der verschiedensten Gebiete. (100)

Zollhandbuch für die Schweiz. Zolltarif vom 8. Juni 1921 nebst den wichtigsten für die Zollformalitäten sowie die Ein- und Ausfuhr in Betracht kommenden Bestimmungen und einer Uebersicht über die handelspolitischen Beziehungen der Schweiz zum Ausland. Mit einem ausführlichen Warenverzeichnis. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. F. v. Napolski, Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz. Nach dem Stande vom 1. November 1927. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" (Reimar Hobbing) in Berlin SW 61.

Bei dem ständig wachsenden deutschen Export nach der Schweiz hat sich das Fehlen eines schweizerischen Zolltarifs nach dem neuesten Stande störend fühlbar gemacht. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in der bekannten Sammlung „Zollhandbücher für den Welthandel" soeben ein „Zollhandbuch für die Schweiz" erscheint. Es enthält neben dem Gebrauchstarif, in dem alle Aenderungen bis auf die letzte Zeit berücksichtigt sind, eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Zollvorschriften, die bei der Einfuhr nach der Schweiz zu beachten sind. Diese Zusammenstellung, die sich nicht auf die Wiedergabe der Gesetzestexte beschränkt, beruht auf langjährigen praktischen Erfahrungen, die der Bearbeiter, Dr. F. v. Napolski, als Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz zu Zürich gesammelt hat. Ein sehr ausführliches Warenverzeichnis mit etwa 8000 Stichworten verleiht dem Buche einen besonderen Wert für die praktische Verwendbarkeit. (101)

Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt. Herausgegeben von der Dresdner Bank, Berlin. 1927.

Die Aufgabe der vorliegenden Schrift ist, den Kräften nachzugehen, die in der Nachkriegszeit wesentliche Verschiebungen und Spannungen in der Weltwirtschaft erzeugt haben, insbesondere auch den Grad ihrer gegenwärtigen Bedeutung festzustellen. Die Grundlagen für die Ausarbeitung bildet Quellenmaterial, das zum Teil heute noch nicht veröffentlicht ist. Wo auf Schätzungen zurückgegriffen werden mußte, sind sie als solche ausdrücklich kenntlich gemacht. Um eine kurze und eindringliche Darstellung der großen Entwicklungslinie zu erreichen, hat sich das Werk bei der Auswahl der Wirtschaftszweige auf eine Uebersicht der wichtigsten Gebiete beschränkt, die für den Weltmarkt eine Rolle spielen oder der weltwirtschaftlichen Konjunkturbildung unterliegen. Die Darstellungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie (Allgemeines, Stickstoff, Phosphor, Schwefelsäure, Teerfarben, Kunstseide) beruhen zum größten Teil auf der vom Verein z. W. für den Völkerbund verfaßten Monographie über die chemische Industrie vom Herbst 1926. (102)

Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland. 5. Auflage nach dem Stande vom November 1927.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid hat soeben eine Neuauflage der „Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland", nach dem neuesten Stande bearbeitet, herausgegeben. Es ist dies ein praktisches Handbuch, welches alle für den Export nach den wichtigsten Staaten der Welt zu beachtenden Vorschriften enthält. Die Neuordnung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande, insbesondere die vielfach abgeänderten Handelsverträge, haben eine Aenderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen bedingt und eine Unübersichtlichkeit über die einschlägigen Vorschriften hervorgerufen. Das Buch ist daher ein wertvoller Ratgeber für alle am Export interessierten Kreise. Es ist zum Preise von 4 RM. bei der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid erhältlich. (103)

Eingegangene Bücher.

Kali-Kalender 1928. Taschenbuch für Kalibergbau und Kaliindustrie. 3. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. C. Hermann. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).

Deutscher Färber-Kalender 1928. 37. Jahrgang. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Färber-Zeitung. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle).

Schuldnernot. Wie hilft man sich in Zahlungsnöten? Aus der Rechtspraxis des Schuldners. Von Dr. jur. Ed. Karlemeyer. Verlag „Organisator" A.-G., München u. Leipzig.

Textilchemische Erfindungen. Berichte über neuere deutsche Reichspatente aus dem Gebiete der Färberei, Bleicherei, Appretur, Mercerisation, Wäscherei usw., der chemischen Gewinnung der Gespinstfasern, des Karbonisierens sowie der Teerfarbstoffe. Von Dr. Adolf Lehne, Lieferung 1. (1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927). A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle).

Technische Fortschrittsberichte. Fortschritte der chemischen Technologie in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Prof. Dr. B. Rassow, Leipzig. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden u. Leipzig.

Band XVI. Schieß- und Sprengstoffe. Von Dr. Ph. Naoum. Mit 12 Abbildungen und zahlreichen Tabellen.

Band XVII. Fortschritte in der Kali-Industrie. Von Dr. C. Hermann. Mit 31 Abbildungen.

Kombination Norit-Knochenkohle als Entfärbungsanlage. (Heft 7 der „Tagesfragen aus der Zuckerindustrie".) Von Dr. techn. Fr. Nosek. Rudolf Rathke, Verlagsbuchhandlung, Magdeburg. (99)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. Januar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—505	Calciumcarbid (in Stücken) 166—170
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—220	Calciumphosphat (pulverförmig) 184—188
Alaun (gew., in Stücken) 156—159	Chlorcalcium (geschm.) 78,25—80,50
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 189—193	Chlorkalium (gew.) 88,50
Aluminiumsulfat (17%) 87—90	Chlorkalk (105—110°) 108—111
Ammoniak (22° Bé) 168—172	Chromalaun (krist.) 285—290
Ammonphosphat (krist.) 570—585	Eisenchlorid (trocken) 59—61,25
Ammonsulfat (gew.) 168	Eisensulfat (krist.) 269—274
Bariumchlorid (krist.) 149—153	Jodkalium (weiß) 285—290 (kg)
Bariumsuperoxyd (87%) 585—610	Kalisalpeter (gereinigt) 410—420
Bleiglätte (pulverförmig) 595—605	Kaliumchlorat (krist.) 390—395
Bleiweiß (pulverförmig) 565—575	Kaliummetabisulfit (krist.) 635—645
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1550	Kaliumpermanganat (techn.) 1450—1475
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700	Kaliumsulfat (gereinigt) 208—213
Bromkalium (rein) 2550—2600	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kalkstickstoff 15—16%) 82
Kalumphosphat (techn.) —
Kalkstickstoff (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375—1425
Kupfersulfat (krist.) 420—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 435—450
Magnesiumchlorid (geschm.) 87—90
Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Mennige (versch. Sorten) 575—615
Natriumbicarbonat (techn.) 130—134
Natriumbichromat (krist.) 515—530
Natriumchlorat (krist.) 405—415
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 164—167
Natriumhyposulfit (photogr.) 193—196
Natriumnitrit (krist.) 390—400
Natriumsulfat (krist., neige) 44.50—45.25
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44,25
Natriumsulfit (krist.) 115—119
Natronsalpeter 177,50
Salmiak (pour piles) 430—455
Salpetersäure (36°, weiß) 235—240
Salzsäure (20—21°, gew.) 43—46
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 189—193
Schwefelsäure (66°) 57—60
Soda (calc., 98—99%) 80—84
Soda (krist.) 40—42,50
Zinkchlorid (fest) 390—405
Zinksulfat (krist., techn.) 171
Zinkweiß (versch. Sorten) 600—740
Zinnchlorid 3400—3450
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5250—5300

Bulgarien (Burgas) 4. Januar 1928. Preise in Lewa pro kg*).

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 3
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisenvitriol 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 36
Pech 10
Ricinusöl 60
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 11. Januar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 66
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/15/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¾ (lb)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladg.) 2/10/0[2])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kalilutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kalilutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kalisulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[2])
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, com.) 7/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 11/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 60 bis 65/0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat (lb.) 0/0/2⅞
Natriumhyposulfit (commercial) 7/10/0
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/7¾—1/9¾
Bromnatrium 1/10—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 11. Januar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,20—7,90
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 22,50—24
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 195—200
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,80
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 kg
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—24,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 9,80 bis 10,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 152,50—157,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 38—40

Italien (Mailand), Mitte Januar 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 730
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüss., wasserfrei) 700
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 335
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 830
Ammonsulfat (20—21%) 100
Aetzkali (88—92%) 275
Aetznatron (70—72%) 148
Aetznatron (76—78%) 168
Arsenige Säure (99%) 191
Benzin 230
Bleiglätte 310
Bleiweiß 325
Borax (99%, krist.) 233
Borax (Pulver) 238
Borsäure (rein, große Schuppen) 415
Borsäure (krist.) 380
Brechweinstein 970
Calciumcarbid 101
Campher (raff.) 29 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 690
Carbolsäure (flüss., 95%) 320
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (75—80%) 65
Chlorkalk (100—105) 83
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 58
Chromalaun 228
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 280
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 235
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
- Steineichelohe (toskanisch) 40
- Myrobalanen 90
- Valonea (Smyrna Ia) 90
- Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 107
- Quebrachoextrakt (trocken. Marke Krone) 273

Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 410
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 520
Kaliumchlorat (techn.) 300
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 335
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 440
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 82
Knochenkohle (Ia) 570
Knochenkohle (IIa) 230
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1260
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 58
Mannit 40 (kg)
Mennige 320
Milchsäure (50%) 320
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 169
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 46
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 108
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 160
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 222
Natriumhyposulfit 109
Oele flüchtige:
- Bergamottöl 205 (kg)
- Bittermandelöl 120 (kg)
- Mandarinenöl 220 (kg)
- Orangenöl 108 (kg)
- Rosmarinöl 20 (kg)
- Salbeiöl 40 (kg)
- Citronenöl 73 (kg)

Oxalsäure (krist.) 315
Ruß (inländ.) 135
Ruß (ausländ.) 640
Salmiak (kein, krist.) 197
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 154
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 165
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 300
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 128
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 705
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 107
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 375
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1230
Zink, schwefelsaures (krist.) 128
Zinkstaub 445
Zinkweiß (inländ.) 335
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 63 (kg)

Oesterreich (Wien), 13. Januar 1928. Preise in Schilling per kg*). (Nur Angebot.)

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1.40 ($)
Bleiglätte (B.B U) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 515

Vereinigte Staaten (New York), 2. Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3,05 bis 3,015 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0.10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06 bis 0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 1/8—0,07 3/8
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,80—3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04 1/8
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13 bis 0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0.13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,15½—0,16
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig)) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85, calc.; imp.) 0,05 3/8—0,05 7/8
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,57½—0,58½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0.03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0.42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0.08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,
Pikrinsäure 0,40—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0.35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 1. 28	11. 1. 28	Aktien	17. 1. 28	11. 1. 2
Byk-Guldenw.	90,—	94,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	115,—	115,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	90,—	93,—	Oberschl. Koksw.	96,—	97,75
„ v. Heyden	131,50	134 3/8	Rasquin. Farbw.	112 7/8	—,—
„ Milch & Co.	52,—	54 7/8	Rh. W. Sprengst.	104,—	104,—
„ Gelsenk.	79,—	82,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	57,50	56,—
„ W. Albert	128,—	131,25	J. D. Riedel	53,—	53,25
„ W. Brockhues	86,50	89,50	Rütgerswerke	94,50	96,50
Concordia chem. F.	70,25	71,—	H. Scheidemandel	26,—	26,25
Dynamit Nobel	132,—	134 1/8	Schering, Chem.	238,—	238,—
Egestorff. Salzw.	135,—	130,75	Sprengst. Carb.	120,—	120,—
Fahlberg, List	138,—	140,—	Staßfurter Chem.	42,—	43,25
I. G. Farbenindustr.	270,—	276,50	Thür. Bleiweißf.	50,—	—,—
Gehe & Co.	83,—	88,—	Union Fabr. chem. P.	77 5/8	78,—
Th. Goldschmidt	115,25	115 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	161,75	162,—
Harkort Bergw.	26,—	27,50	„ Glanzstoff F.	583,—	585,—
Heine & Co.	75,—	75,—	„ Ultramarinfabr.	146,50	148,—
Linde's Eismasch.	156,—	158,25			

Devisen	18. 1. 28	14. 1. 28	Devisen	18. 1. 28	14. 1. 28
Argentinien	1,793	1,793	Italien	22,205	22,205
Canada	4,189	4,189	Jugoslawien	7,392	7,395
Japan	1,965	1,977	Dänemark	112,44	112,53
Aegypten	20,987	20,995	Portugal	20,50	20,50
Türkei	2,179	2,182	Norwegen	111,65	111,68
England	20,465	20,48	Frankreich	16,5 5	16,515
Ver. Staaten	4,197	4,1975	Tschechoslowakei	12,438	12,435
Brasilien	0,506	0,5055	Schweiz	80,855	80,90
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	169,31	169,37	Spanien	71,62	71,65
Griechenland	5,550	5,600	Schweden	112,79	112,91
Belgien	58,50	58,545	Oesterreich	59,14	59,135
Danzig	81,80	81,87	Ungarn	73,37	73,35
Finnland	10,568	10,568	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze. (Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,9
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,7
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,0
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,5
			Chile	100 Pesos	51,8
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,7

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 1. 28	11. 1. 28
Elektrolytkupfer	135 1/4	135 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—99
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2—79 1/2	79 1/2—80 1/2

Versammlungskalender.

31. Januar 1928: Chemische Fabrik Grimma in Liqu. Aktiengesellschaft, G.-V., nachm. 2 Uhr, im Ratskeller zu Grimma.

4. Februar 1928: Zündholz- und Wichsefabrik, Gebr. Ditzel A.-G., Meckesheim b. Hdlbg., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Rheinischen Creditbank, Filiale Heidelberg.

6. Februar 1928: Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Oberilm i. Thüringen, ord. G.-V., 13½ Uhr, im Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (215)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 28. JANUAR 1928 | Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Januar 1928.

Es liegt nunmehr das Gesamtergebnis des deutschen Außenhandels für das verflossene Jahr, das Jahr der „wirtschaftlichen Hochspannung" vor. Im reinen Warenverkehr ist der Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr um 4,6 Milliarden gestiegen. Von dieser Steigerung entfallen jedoch 4,1 Milliarden auf die Einfuhr und nur 0,5 Milliarden auf die Ausfuhr. Damit hat unser Außenhandel im Jahr 1927 eine Passivität von annähernd 4 Milliarden erreicht. Die im Vergleich zur Vorkriegszeit außerordentlich hohe Passivität unserer Handelsbilanz muß zu einem beträchtlichen Teil als unvermeidliche Folge der starken Kapitaleinfuhr aus dem Auslande in Form von Krediten angesehen werden, deren die deutsche Industrie für die Rationalisierung ihrer Erzeugung und für die Erweiterung ihrer Betriebsmittel dringend bedurfte.

Trotzdem aber ist die Passivität der Handelsbilanz in diesem Umfang mit Rücksicht auf unsere sehr weitgehenden Zahlungsverpflichtungen an das Ausland aus den Krediten und Reparationen in hohem Grade bedenklich, weil sie die Passivität unserer Zahlungsbilanz um 4 Milliarden vermehrt. Der Dawes-Plan sah die Transferierung unserer Zahlungen, sei es in der Form von Sachleistungen, sei es in Barzahlungen, in der Weise vor, daß sie aus Ueberschüssen der deutschen Wirtschaft, d. h. im Endergebnis aus Exportüberschüssen, gezahlt werden sollten. Deshalb heißt es in dem Plan: „Wenn Reparationszahlungen durch die Einstellung eines Postens in den Staatshaushalt aufgebracht werden müssen, d. h. durch Steuererhebung über die inneren Ausgaben hinaus, so können sie nur durch einen wirtschaftlichen Ueberschuß aus der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden." Wir haben aber im verflossenen Jahre statt eines Ueberschusses eine Unterbilanz von 4 Milliarden Mark zu verzeichnen.

Der Grundfehler unserer Außenhandelsbilanz ist klar und deutlich zu erkennen, denn nahezu der gesamte Einfuhrüberschuß entfällt auf Lebensmittel. Es heißt nur oft Gesagtes wiederholen, wenn man darauf hinweist, daß in dieser Tatsache das Hauptproblem unserer Wirtschaftspolitik zum Ausdruck kommt, dessen Lösung aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Trotz des schweren Verlustes, den Deutschland durch den Versailler Vertrag an wertvollen agrarischen Ueberschußgebieten erlitten hat, wäre es möglich, durch fortschreitende Intensivierung unserer Landwirtschaft mit Hilfe der chemischen Düngemittel den heimischen Gesamtbedarf an Brotgetreide zu decken. Unsere Landwirtschaft befindet sich in schwerer Notlage und trotzdem zahlt Deutschland Milliarden für Nahrungsmittel an das Ausland. Staatliche Mittel in beträchtlichem Umfang sollen zur Linderung der Notlage unserer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Diese Hilfsaktion böte die Möglichkeit, die Linderung des Notstandes in erster Linie durch Produktionsförderung herbeizuführen, die nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für unsere gesamte Volkswirtschaft von größtem Nutzen sein würde.

Was nun die Stellung der Industrieerzeugnisse in unserer Handelsbilanz betrifft, so ist zunächst eine sehr beträchtliche Steigerung der Einfuhr festzustellen. Das Jahr begann im ersten Monat mit einem Einfuhrwert der Fertigwaren von 151 Millionen; der Höchststand wurde im Oktober mit 253 Millionen erreicht, worauf sich in den beiden letzten Monaten ein geringer Rückgang einstellte. In der Presse sucht man diese Einfuhrsteigerung mit der Hochkonjunktur des Inlandsmarktes zu erklären, der die heimische Industrie nicht in vollem Umfange gewachsen gewesen wäre. Andererseits führt man die nicht sehr erhebliche Zunahme der deutschen Ausfuhr von Fertigwaren, über die noch zu sprechen sein wird, darauf zurück, daß unsere Industrie das Ausfuhrgeschäft zugunsten des Inlandsmarktes vernachlässigt habe. Wäre diese Annahme zutreffend, dann hätte die Konjunktur des verflossenen Jahres die Kapazität der deutschen Industrie wesentlich überschritten. Dieser Annahme widerspricht die Tatsache, daß auch in den günstigsten Monaten des Jahres 1927 noch immer einige Hunderttausend Arbeitsloser zu versorgen waren. Zweifellos hat die gute Inlandskonjunktur auf die Einfuhr ausländischer Fertigwaren einen Einfluß gehabt. Es ist aber auch anzunehmen, daß die Handelsverträge, die Deutschland in den letzten zwei Jahren abgeschlossen hat und die zu einem sehr weitgehenden Abbau des Zolltarifs vom Jahre 1925 mit seinen an sich schon gemäßigten Schutzzöllen führten, auf die Steigerung der Einfuhr von Fertigwaren Einfluß gehabt haben. Beispielsweise hat sich die Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland im Jahre 1927 um 50% gegenüber dem Vorjahre gehoben, was in den dortigen Wirtschaftskreisen auf die guten Wirkungen des Handelsvertrages zurückgeführt wird. Unsere Ausfuhr nach der Schweiz hat jedenfalls keinen derartigen Zuwachs erfahren. Denn bei einer Gleichwertigkeit der gegenseitigen Zugeständnisse entfällt der Löwenanteil des Vorteils aus einem Vertrage stets auf das kleinere Land, das durch den Vertrag in diesem Fall einen um ein Vielfaches größeren Absatzmarkt erringt.

Unsere Ausfuhr von Fertigwaren hat im vergangenen Jahr einen Zuwachs erlebt; auch hier fiel der Höchststand mit 718 Millionen in den Monat Oktober. Prozentual ist indessen der Ausfuhrzuwachs wesentlich geringer als der der Einfuhr, was zweifellos auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die deutsche Ausfuhr in den ausländischen Absatzgebieten weit stärkeren Hemmungen gegenübersteht als die ausländische Einfuhr in Deutschland. Die Aktivität unserer Handelsbilanz in Fertigwaren beträgt zwar noch 5 Milliarden, sie müßte jedoch im Interesse unserer Zahlungsbilanz wesentlich günstiger sein.

Um dies zu erreichen, haben wir alle Veranlassung, bei den noch abzuschließenden Handelsverträgen und bei der Neuregelung unserer Wirtschaftsbeziehungen zu Rußland die Ausfuhrinteressen unserer Industrie mit größtem Nachdruck wahrzunehmen. Andererseits sollte sich aber die Regierung auch bei der im Gange befindlichen Zollsenkungsaktion sehr gründlich überlegen, ob sich bei dem Stande unserer Handelsbilanz eine weitere Erleichterung der Einfuhr verantworten läßt. Denn es kann heute doch keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das deutsche Beispiel des Zollabbaus aus freien Stücken im Auslande keine Nachahmung finden wird. — Bl. (348)

Digitized by Google

Die deutsche Braunkohlenteer- und Steinkohlenteerdestillation im Jahre 1926.

Nachstehend geben wir einen Bericht der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" im Auszuge wieder:

1. Die Braunkohlenteerdestillationen.

Die Zahl der Betriebe hat sich von 11 auf 16 erhöht. Ihre Vermehrung ist damit zu erklären, daß außer einem Betrieb, der die Braunkohlenteerdestillation neu aufgenommen hat, 4 Steinkohlenteerdestillationen im Jahre 1926 nebenbei auch zur Verarbeitung kleinerer Mengen von Braunkohlenteer übergegangen sind. Es sind 4 Werksgruppen vorhanden, von denen eine im Erhebungsjahr neugegründet worden ist. Von den Betriebsstätten liegen 10 in Preußen, davon 7 in der Provinz Sachsen; je 2 Destillationen haben Bayern und Sachsen, je 1 Thüringen und Hessen aufzuweisen.

Während vor dem Krieg die Verarbeitungsmenge 80 000 t nicht überschritten hat, ist sie — nach Hinzutritt der während des Krieges entstandenen Großanlage in Rositz — 1925 auf 128 000 t gestiegen. 1926 erreichten die verarbeiteten Stoffe 181 000 t; die Zunahme ist hauptsächlich auf das Entstehen eines neuen Produktionszentrums in der Grube Leopold zurückzuführen. An Rohstoffen wurden 1926 um 41 % mehr verarbeitet, als im Vorjahr, von denen nur eine ganz geringe Menge aus dem Ausland bezogen wurde.

Aus den insgesamt verarbeiteten Mengen, von denen 95 % auf Teer und 5 % auf Halbfabrikate entfielen, wurden 162 000 t Erzeugnisse hergestellt, mithin 47 % mehr als 1925.

Der Hauptanteil an der Gesamtproduktion entfiel auf die Gas-, Heiz-, Treib- und Solaröle mit 71 %; die Zunahme gegenüber dem Vorjahr belief sich auf 68 %. Verschiedene Betriebe haben zugunsten dieser Produkte ihre Schmierölfabrikation eingeschränkt, so daß die Herstellung von Schmierölen aus Braunkohlenteer auf weniger als ein Drittel der Vorjahrsmenge gesunken ist.

Besondere Beachtung verdient die Steigerung der Paraffinerzeugung um 38 % gegen das Vorjahr, weil mit den im Jahr 1926 hergestellten 17 000 t der größte Teil des gesamten Inlandbedarfs gedeckt erscheint. Die Herstellung von Braunkohlenbenzin ist um 44 % höher als im Jahr 1925.

Die Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Torfteerdestillationen im Jahre 1926.

	1925	1926
Zahl der Betriebe	11	16
Durchschnittlich beschäftigte berufsgenossenschaftlich versicherte Personen	1 950	1 694
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter (1 000 RM.)	3 080	3 510

	1925	1926	1925	1926
	Menge in t		Wert in 1 000 RM	
In die Betriebe eingebrachte Rohstoffe[1])	128 861	181 465	9 224	15 187
Hergestellte Erzeugnisse insgesamt	110 102	162 064	19 479	27 840
und zwar				
Gas-, Heiz-, Treib- und Solaröle sowie sogenannte Paraffinöle	68 147	114 671	8 213	14 975
Schmieröle	3 934	1 127	731	237
Benzin	3 381	4 854	935	1 307
Paraffine	12 164	16 752	7 629	9 791
Sonstige Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Torfteerprodukte[2])	22 476	24 660	1 971	1 547

[1]) Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer, einschließlich der anderwärts bezogenen Halbfabrikate aus der Verarbeitung von Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer sowie Braunkohlenbenzin. — [2]) Wie Kreosotöl, Kreosotnatron, Goudron, Pech usw. sowie die zum Absatz bestimmten Halbfabrikate.

Die verarbeiteten Rohstoffe wie die Erzeugnisse weisen in der Hauptsache eine höhere Bewertung auf; niedrigere Werte gegen das Vorjahr zeigen das Braunkohlenbenzin, außerdem Paraffin, dessen Wertminderung größtenteils durch den Auslandspreis begründet ist. Bei der Beurteilung der Werte muß aber beachtet werden, daß in den einzelnen Positionen dieser Statistik Waren verschiedenster Qualität zusammengeschlossen sind, so daß die sich ergebenden Durchschnittswerte keinen Anhalt für die tatsächliche Preisgestaltung geben können. Aus den Wertangaben soll lediglich ersichtlich werden, welche Wertsteigerung die verarbeiteten Rohstoffe durch die Verarbeitung erfahren haben.

2. Die Steinkohlenteerdestillation.

Die Produktion dieser Industrie zeigt gegenüber dem Vorjahr mengenmäßig nur eine geringe Verschiebung, während wertmäßig sich der Einfluß des englischen Kohlenstreiks deutlich bemerkbar macht. Die Destillation ist in erster Linie vom Geschäftsgang der Kokereien abhängig, aus denen hauptsächlich der Rohteer bezogen wird. Im 1. Halbjahr 1926 ist angesichts der großen Koksbestände der Betrieb bei den Kokereien und infolgedessen auch bei den Steinkohlenteerdestillationen gering gewesen. Dies geht auch daraus hervor, daß trotz des im 2. Halbjahr einsetzenden lebhafteren Geschäftsgangs eine erhebliche Ueberholung der Vorjahrszahlen nicht mehr erfolgen konnte.

In 140 Betriebsstätten wurden während des Jahres 1926 Steinkohlenteer, Wassergasteer und Oelgasteer destilliert. Bei den 10 Betrieben, um die sich die Betriebsziffer gegen 1925 vermehrt hat, handelt es sich um Destillationen kleineren Umfanges, fast ausnahmslos um Dachpappenfabriken, die ihren Bedarf an Teerprodukten selbst hergestellt haben. Von der Gesamterzeugung sind 2 % durch Sachverständige geschätzt worden, weil 10 Betriebe keine Angaben gemacht hatten.

In Preußen sind im Jahre 1926 94 Betriebe — gegen 84 im Vorjahr — gezählt worden, von denen 24 in der Rheinprovinz, 22 in Westfalen, 11 in Brandenburg, 10 in Oberschlesien lagen. Die Zahl der Destillationen in den übrigen Ländern des Reiches ist bis auf kleine Verschiebungen unverändert geblieben.

Die in der Steinkohlenteerdestillation verbrauchten Rohstoffe übertrafen die Vorjahrsziffer um 3,6 %, die erzeugten Produkte die entsprechende Menge des Vorjahres um 3,0%.

Zur Verarbeitung kamen wie im Vorjahr 1,2 Mill. t Teer, von denen 78,3% Kokereiteer, 21,4% Gasteer und 0,3 % Wassergas-, Oelgas- und Steinkohlenurteer waren. Bei den beiden Hauptsorten hat sich das Verhältnis gegenüber dem Vorjahr etwas verschoben; der Verbrauch an Kokereiteer ist anteilmäßig etwas zurückgegangen, der Verbrauch an Gasteer etwas gestiegen. Die Verwendung von Steinkohlenurteer (Tieftemperaturteer) hat sich gegen das Vorjahr zwar verdoppelt, bleibt aber für die Gesamtverarbeitung ziemlich unbedeutend. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Mengen von Steinkohlenurteer von den Betrieben zusammen mit dem verarbeiteten Kokerei- oder Gasteer angegeben sind, weil der Steinkohlenurteer häufig mit den übrigen Teeren vermischt zur Verarbeitung kommt.

Außerdem wurden 90 500 t Halbfabrikate gegen 73 000 t im Vorjahr verarbeitet. Irgendwelche Schlüsse auf die Entwicklung der Teerindustrie in einer bestimmten Richtung können daraus nicht gezogen werden, weil die Verarbeitung von Halbfabrikaten von den jeweiligen Betriebsverhältnissen abhängig ist.

Die verarbeiteten Halbfabrikate verteilten sich zu ungefähr gleichen Teilen auf Rohbenzole, schwere Teeröle und andere Erzeugnisse. Von ersteren stammten wie im Vorjahr 16 000 t aus Kokereien, 10 000 t (das ist das Doppelte der Vorjahrsmenge) aus Gasanstalten und der kleine Rest aus Oelgasanstalten. Der Verbrauch an leichten Teerölen hielt sich auf der Höhe des Vorjahres; an schweren Teerölen wurden im Erhebungsjahr 23 % mehr verarbeitet als im Vorjahr, an Rohnaphthalin, Rohanthracen und Rückständen 29%. An Rohphenolen wurde die Hälfte des Vorjahrsverbrauchs, an sonstigen Teerprodukten dagegen doppelt so viel verarbeitet.

Digitized by Google

Von den gesamten zur Verarbeitung gebrachten Rohstoffen und Halbfabrikaten stammte nur 1% aus dem Ausland.

Der Wert der verbrauchten Materialien betrug insgesamt 95,2 Mill RM., von denen 81 Mill. RM. auf Teer entfielen. Gegen das Vorjahr war dieser Betrag um 41% höher. Die Wertsteigerung verteilte sich auf fast alle verarbeiteten Stoffe, deren Preise in der zweiten Hälfte des Erhebungsjahres stark anzogen. Zu bemerken ist, daß die Rohmaterialwerte größtenteils nicht auf Marktpreisen oder Börsennotierungen beruhen, sondern von den Firmen erst aus den Fertigerzeugnissen zurückerrechnet worden sind. Das geht auch daraus hervor, daß der Gesamtwert der Erzeugung fast im gleichen Maße, und zwar um 39% gegen 1925 gestiegen ist; er erreicht einen Betrag von 136 Mill. RM.

Mengenmäßig machte das Teerpech mit 562 000 t fast die Hälfte der Gesamtproduktion der Steinkohlenteerdestillationen aus, es blieb aber trotz der Mehrverarbeitung von rund 30 000 t Rohteer um 14 000 t hinter der Vorjahrsziffer zurück, wohl deswegen, weil präparierte und destillierte Teere in weit größerer Menge — 34% mehr — hergestellt wurden als 1925, was mit der fortschreitenden Verwendung des präparierten Teeres für den Straßenbau zusammenhängt.

Die Fabrikation an schweren Steinkohlenteerölen ist etwas zurückgegangen. Auch hier ist die Ursache wohl die gesteigerte Erzeugung an präparierten Teeren, die in der Hauptsache aus Oel und Pech bestehen. Ueber die Hälfte der schweren Oele, 214 000 t, waren Imprägnieröle, vom Rest entfielen 70 000 t auf Benzolwaschöle, 50 000 t auf Heizöle, 20 000 t auf Anthracenöle, 12 000 t auf Treiböle und der Rest auf sonstige Schweröle.

Die Naphthalinproduktion war um 17% geringer als im Vorjahr; von den hergestellten 34 000 t waren 54% rohes, 32% reines und 14% gepreßtes Naphthalin. Das hergestellte Anthracen betrug etwa vier Fünftel der Vorjahrsziffer, der Gehalt an Reinanthracen ist in beiden Jahren unverändert geblieben.

Die Darstellung von Pyridinbasen stieg von 361 t auf 560 t, die der Phenole und Kresole von 10 600 t im Vorjahr auf 10 900 t.

Beträchtlich war die Zunahme der Benzolerzeugung in den Steinkohlenteerdestillationen, die zum größten Teil davon herrührt, daß die Menge der als Halbfabrikate bezogenen Rohbenzole gegen 1925 stark gestiegen ist. Von den 31 000 t, die nur einen geringen Teil der deutschen Gesamterzeugung an Benzolen darstellen, waren ungefähr zwei Fünftel Motorenbenzol.

Die Toluolherstellung ist fast auf die Hälfte der Vorjahrsziffer zurückgegangen, für Xylol und ähnliche Produkte blieb die Produktionshöhe in den beiden Vergleichsjahren nahezu unverändert. Die Zahlen für Toluol und Xylol stellen keineswegs die deutsche Gesamterzeugung dar; die Hauptmengen werden in anderen Industrien gewonnen.

Die Steinkohlenteer-, Wassergasteer- und Oelgasteerdestillationen im Jahre 1926.

	1925	1926
Zahl der Betriebe	130	140
davon geschätzt	7	10
Zahl der durchschnittlich beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	3 443	3 549
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter in 1 000 RM.	7 327	8 048

	1925	1926	1925	1926
	Menge in t		Wert in 1 000 RM	
Verbrauch zum Zwecke der Weiterverarbeitung				
Teer insgesamt	1 204 200	1 234 106	56 467	80 838
und zwar Kokereiteer, einschl. Dickteer, Teerverdickungen usw.	956 983	965 799	43 061	61 391
Steinkohlengasteer (Gasanstaltsteer) einschl. Dickteer, Teerverdickungen usw.	245 007	264 573	13 274	19 212
Wassergasteer	—	—	—	—
Oelgasteer	1 385	2 200	93	157
Steinkohlenurteer	825	1 514	39	78
Halbfabrikate der Teerdestillation, von anderwärts bezogen insgesamt	73 344	90 447	10 870	14 284
und zwar Rohbenzole	22 466	26 876	5 813	7 206
leichte Teeröle (Rohbenzole aus Teeren usw.)	4 986	5 329	590	869
schwere Teeröle (einschl. Carbol-, Kreosot-, Schweröle, Rohanthracenöle usw.)	23 793	29 276	2 068	3 399
Rohnaphthalin, Rohanthracen und sonstige sogenannte Rückstände	12 771	16 440	633	1 200
Rohphenole	3 830	1 931	1 363	659
sonstige Teerprodukte einschl. Rohpyridin	5 498	10 595	403	950
Gaswasser (Ammoniakwasser), auch konzentriert, von anderwärts bezogen, umgerechnet auf Ammoniak	826	297	77	115
Erzeugung				
Teerpech (einschließl. Weichpech usw.)	575 784	562 148	28 250	45 743
präparierter Teer, destillierter Teer und Teerfirnisse	132 740	177 681	9 403	16 226
schwere Steinkohlenteeröle (einschließlich Carbol-, Kreosot-, Naphthalinöle usw.)	401 309	384 183	37 337	45 395
Naphthalin	40 713	33 969	3 129	3 505
Anthracen, roh, gereinigt und rein desgl. mit einem Gehalt an Reinanthracen von	10 546	8 196	2 675	950
	3 174	2 496		
Pyridinbasen	361	560	1 253	1 958
Phenole, Kresole und zwar Phenol (kristallis. Carbolsäure)	3 048	3 503	2 300	2 618
Kresole (sogenannte 90-, 95- oder 100%ige Carbolsäure)	6 186	6 496	2 131	2 204
Rohphenole[2]), zum Absatz bestimmt	1 322	916	481	392
Benzol, roh, gereinigt und rein	19 712	31 373	6 531	11 060
davon Motorenbenzol	9 717	12 037	4 169	5 058
Toluol, roh, gereinigt und rein	2 214	1 213	907	554
Xylol, Lösungsbenzole, Schwerbenzole, roh und gereinigt	6 568	6 423	1 959	1 905
Cumaronharze	1 317	1 616	80	145
andere Erzeugnisse der Teer-, Teeröl- und Benzolverarbeitung	10 114	27 962	749	2 816

	1925	1926	1925	1926	1925	1926
	Menge in t		Gehalt an Reinammoniak t		Wert in 1 000 RM	
Ammoniakwasser	7 963	11 090	143	170	91	38
Schwefelsaures Ammoniak	997	875	242	212	[3])195	172
Salmiakgeist	575	464	144	118	114	74
Salmiak	—	—	—	—	—	—

[1]) Einschließlich Wassergasteer. — [2]) Sowie andere Erzeugnisse, wie Orthokresol, Metakresol, Parakresol, Reinxylenol. — [3]) Berichtigt. (137)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Bulgarien.

Die bulgarische Industrie ätherischer Oele beschränkt sich praktisch auf das Rosenöl. Außer diesem ätherischen Oel wird nur Poleiöl in nennenswerten Mengen destilliert; die Produktion ist jedoch noch nicht einmal zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichend, so daß die folgende Schilderung auf die Rosenölindustrie beschränkt wird.

Die bulgarische Rosenölindustrie ist bereits mehrere hundert Jahre alt. Berichte aus dem 17. Jahrhundert sprechen bereits von ausgedehnten Rosenfeldern bei Adrianopel. Auf dem Weltmarkt der ätherischen Oele spielt diese Industrie seit langer Zeit eine hervorragende Rolle; auch in Bulgarien selbst kommt ihr große Bedeutung zu, da die Rosenkulturen in vielen Gemeinden des Rosengebietes die Haupteinnahmequelle der Bevölkerung darstellen.

Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren ist diese Industrie bedeutend zurückgegangen. Die Produktion ist jetzt aber wieder im Steigen begriffen.

Trotzdem ist Bulgarien immer noch der bedeutendste Rosenölproduzent auf der ganzen Erde und deckt den weitaus größten Teil des Welt-

Digitized by Google

bedarfs an Rosenöl. Von allen anderen Produktionsländern kommt nur Frankreich eine größere Bedeutung zu. Darüber hinaus wird die Rose in vielen anderen Ländern für Parfümeriezwecke angebaut, besonders in Italien, Deutschland und der Türkei (Kleinasien), ferner in Griechenland, Nordafrika, Spanien, Indien usw. In Persien, dem historischen Rosenlande (Rosenfelder von Schiras) wird praktisch kaum noch Rosenöl gewonnen. In Rußland wurden vor dem Kriege ebenfalls geringe Mengen Rosenöl produziert; der Anbau von Rosen soll jetzt wieder aufgenommen werden.

Die bulgarische Rosenölindustrie hat seit Ausbruch des Weltkrieges eine ganze Reihe von Krisen zu überwinden gehabt, deren Ursachen in der Knappheit von Arbeitskräften während der Kriegsjahre, Vernachlässigung der Rosenkulturen, Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten infolge der während des Krieges unterbrochenen Handelsbeziehungen usw. zu suchen sind. Außerdem wurde zeitweilig der Anbau von Tabak als rentabler angesehen; die auf den Tabak gesetzten Hoffnungen haben sich jedoch nicht erfüllt, so daß die Tabakkulturen in den Rosengebieten während der letzten Jahre zum Teil wieder verschwunden sind und neuen Rosenkulturen Platz gemacht haben. Die Auswirkungen dieser neuen Kulturen werden sich voraussichtlich vom Jahre 1928 ab bemerkbar machen.

Das bulgarische Rosengebiet befindet sich in Südbulgarien an den Südabhängen der Osthälfte des Balkangebirges und erstreckt sich teilweise bis über das Maritzatal nach Süden. Seit dem Jahre 1915 haben sich die Kulturen teilweise auch auf die Nordabhänge des Rhodopegebirges ausgedehnt. Einzelne Kulturen sind nach dem Kriege auch am Nordabhange des Balkans und in der Strumagegend angelegt worden.

Die führenden Produktionsgebiete sind die Bezirke Karlovo und Kasanlyk, in denen sich auch die meisten modernen Destillationsanlagen befinden. Die Kulturen von Kasanlyk sind etwa Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und die Kulturen von Karlovo zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts entstanden. Erst in großem Abstande folgen danach, ihrer gegenwärtigen Bedeutung nach geordnet, die Bezirke Philippopel, Tschirpan, Pechtera, Nova Zagora und Stava Zagora.

Der gegenwärtige Umfang der Kulturen ist bedeutend kleiner als vor dem Kriege. Während die bebaute Fläche für die Jahre 1911 bis 1914 von allen Berichten fast übereinstimmend zu etwa 8000 ha angegeben wurde, bewegen sich die Schätzungen für die Jahre 1924 bis 1926 in der Nähe von 5000 ha. In den letzten Jahren sind die Kulturen schon wieder erweitert worden, so daß man für das Jahr 1930 mit etwa 6000 ha Rosenkulturen rechnet. Den höchsten Stand hatte das Jahr 1917 mit 9000 ha zu verzeichnen.

Die in Bulgarien kultivierten Rosenvarietäten sind besonders die rote Damascener Rose (*Rosa damascena* Mill.) und in geringerem Maße die weiße Rose (*Rosa alba* L.). Das aus der weißen Rose gewonnene Oel ist jedoch von geringerem Werte, zudem gibt die weiße Rose geringere Oelausbeuten, so daß von der weiteren Kultur dieser Varietät in Bulgarien abgeraten wird. Die Kulturen der weißen Rose gehen daher immer weiter zurück und betragen jetzt schätzungsweise nur noch 10 bis 15% der gesamten Rosenkulturen. Andere Varietäten sind nur selten anzutreffen. Die besten Oelbausbeuten werden aus den an gebirgigen Hängen gezogenen Rosen erhalten; im Verhältnis zu den in der Ebene angebauten Rosen erzielen erstere daher höhere Preise.

Die Blüte der Rosen geht in den Monaten Mai und Juni vor sich. Die Ernte beginnt normalerweise Ende Mai und dauert im Durchschnitt bis Ende Juni. In einzelnen Jahren wird auch schon in der ersten Maiwoche mit der Pflücke begonnen, so daß Anfang Juni bereits abgeerntet ist. Die Destillationszeit fällt mit der Erntezeit zusammen.

Neu angelegte Kulturen liefern im vierten oder fünften Jahre volle Erträge. Die Lebensdauer der Kulturen beträgt zwanzig und teilweise bis dreißig Jahre; der Ertrag geht jedoch nach dem zehnten Jahre schon wieder zurück. Der mittlere Ertrag liegt zwischen 1500 und 2000 kg Rosen pro ha. Vor dem Kriege lag er mehr nach der oberen Grenze und jetzt liegt er mehr nach der unteren Grenze des angegebenen Durchschnitts hin, da der Bodendüngung nicht genügend Beachtung gewidmet werden soll.

Die Gewinnung des Rosenöls erfolgt größtenteils durch Destillation. In den letzten Jahren sind steigende Mengen von Rosen der Extraktion mit Lösungsmitteln unterworfen worden. Der Anteil der extrahierten Rosen beträgt jedoch noch weniger als 10% der Gesamtmenge der verarbeiteten Rosen.

Die Oelausbeute aus roten Rosen liegt bei der Destillation normalerweise zwischen 0,025 und 0,03% des Gewichtes des destillierten Rosen, d. h. zur Gewinnung von 1 kg Rosenöl sind normalerweise 3500 bis 4000 kg frische Rosen erforderlich. Doch kommen in einzelnen Jahren auch größere Abweichungen von der Norm vor. Während das Jahr 1927 normale Oelausbeuten lieferte, brauchte man im Vorjahre nur 2800 kg Rosen und im Jahre 1925 dagegen 4500 bis 5000 kg Rosen zur Gewinnung von 1 kg Oel. Durch den Transport der Rosen über längere Strecken wird die Oelausbeute bedeutend herabgesetzt.

Die Zahl der Betriebe betrug zu Beginn des 20. Jahrhunderts fast 3000, die insgesamt über 13 000 bis 14 000 Blasen verfügten. Darunter befanden sich nur drei Großbetriebe, die in den ersten Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts ins Leben gerufen wurden. Die anderen waren bäuerliche Kleinbetriebe. Viele Rosenzüchter, die sich zu Genossenschaften zusammengeschlossen haben, destillieren auch heute noch ihre Rosen selbst. Die Zahl der Großbetriebe, die die zur Destillation verwendeten Rosen von den Bauern ankaufen, hat aber in der Zwischenzeit bedeutend zugenommen und betrug im Jahre 1924 einschließlich der Großbetriebe der Genossenschaften bereits 31. Wiederholte Anregungen, die bulgarische Rosenölindustrie zu monopolisieren, hatten infolge der ablehnenden Haltung der Produzenten keinen Erfolg. Die Großbetriebe verfügen teilweise über ganz moderne Einrichtungen, während die bäuerlichen Kleinbetriebe nach primitiven Verfahren arbeiten. Die Zahl der von Bauern betriebenen kleinen Blasen nimmt immer mehr ab; an deren Stelle treten Dampfdestillationsapparate. Die ersten Dampfdestillationsapparate wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts angelegt. Die gesamte Rosenölproduktion verteilt sich zurzeit zu etwa zwei Dritteln auf die Großbetriebe und einem Drittel auf die bäuerlichen Betriebe.

Infolge der immer weiter vorschreitenden Abtrennung der Oeldestillation vom Rosenanbau entstehen jetzt fast alljährlich Differenzen zwischen den Bauern und den Destillateuren über die Rosenpreise, da dieses Problem für beide Teile von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Während der letzten drei Jahre (1925—1927) hat sich der Preis für rote Rosen im allgemeinen konstant bei 12 Lewa (0,36 RM.) per kg (teilweise etwas darüber) gehalten.

Ueber die bulgarische Produktion von Rosenöl wird eine amtliche Statistik geführt, die sich aber auf die Angabe der Zahl der Betriebe und des Gesamtwertes der Produktion beschränkt. Nach dem letzten Berichte betrug die Zahl der Betriebe im Jahre 1924 31 und der Wert der Gesamtproduktion 890 000 RM. Der niedrige Wert dieses Jahres soll auf die ungünstigen Preise zurückzuführen sein. Im Jahre 1925 stellte die gesamte Rosenölproduktion nach der amtlichen Statistik einen Wert von 4 Millionen RM. und im Jahre 1926 einen Wert von 6 Millionen RM. dar. Ueber die Produktionsmenge gibt diese Statistik keine Auskunft.

Digitized by Google

Dafür tauchen in der Presse aber alljährlich zahlreiche Schätzungen auf, die von Produzenten, Händlern, an der Rosenölindustrie interessierten Bankinstituten usw. stammen. Daß derartige private Schätzungen mit großer Vorsicht aufzunehmen sind, ist bereits in einigen früheren Abschnitten der vorliegenden Abhandlung betont worden (es soll damit aber nicht gesagt werden, daß die obigen amtlichen Zahlen kritiklos hingenommen werden sollen). Vergleicht man eine Reihe derartiger Schätzungen über die bulgarische Rosenölproduktion, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Wert dieser Schätzungen ein sehr geringer ist, da die verschiedenen Berichte ganz enorm voneinander abweichen. So liegen z. B. für das Jahr 1927 Produktionsangaben in Höhe von 1150 kg bis 2050 kg vor. Für das Jahr 1926 ist die Auswahl noch bedeutend reichhaltiger; die einzelnen Schätzungen lauten auf 1000 kg, 1500 kg, 1600 kg und 1900 kg. Aehnlich verhält es sich mit dem Jahre 1925 (800 kg, 1000 kg, 1100 kg, 1300 kg und 1600 kg) und den vorhergehenden Jahren. Unter diesen Umständen kann es dem Verfasser wohl nicht verübelt werden, wenn von der weiteren Wiedergabe derartiger Produktionsschätzungen abgesehen wird.

Ein weiterer Umstand, der den Wert dieser Produktionsschätzungen sehr zweifelhaft erscheinen läßt, ist der Vergleich mit der Ausfuhrstatistik. Da das Rosenöl bei der Ausfuhr aus Bulgarien einem Ausfuhrzoll unterliegt (gegenwärtig beträgt dieser 30 Goldlewa oder 450 Papierlewa oder etwa 13,50 RM. per kg netto; der Umrechnungskurs ist hierbei amtlich zu 1 Goldlewa = 15 Papierlewa festgesetzt worden, statt etwa 30 Papierlewa, wie der tatsächlichen Lewaentwertung entsprechen würde), kann man nur schwerlich annehmen, daß die Deklarationen der Exporteure die tatsächliche Ausfuhr übersteigen. Die amtlichen Ausfuhrzahlen liegen aber in allen Jahren weit über den günstigsten Produktionsschätzungen. In einzelnen Jahren kann dieser Fall natürlich eintreten, wenn unverkauft gebliebene Vorräte aus vorhergehenden Jahren zur Ausfuhr gelangen (was auch tatsächlich in einzelnen Jahren in größerem Maßstabe zutrifft). Wenn aber die Gesamtproduktion für die Jahre 1921 bis 1926 nach den günstigsten Schätzungen zu 10 600 kg angegeben wird und die Ausfuhrstatistik für die gleichen Jahre eine Gesamtausfuhr in Höhe von 16 800 kg netto nachweist, so kann diese Differenz nicht mehr durch übernommene Vorräte erklärt werden.

Daß die bulgarische Ausfuhrstatistik die tatsächliche Ausfuhr gut wiedergibt, geht aus der guten Uebereinstimmung mit der Statistik über die Rosenöleinfuhr Frankreichs, des bedeutendsten Abnehmers, hervor. Die bulgarische und französische Statistik geben über die Rosenölausfuhr nach Frankreich bzw. Rosenöleinfuhr aus Bulgarien folgende Zahlen:

	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
bulgar. Ausfuhrstatistik . . .	1 497	2 485	1 183
französ. Einfuhrstatistik . . .	1 343	2 302	1 281

Es läge demnach die Vermutung nahe, die bulgarische Ausfuhrstatistik zur Beurteilung der Rosenölproduktion heranzuziehen, wenn man die von einem zum anderen Jahre übernommenen unverkauften Vorräte als praktisch gleichbleibend annimmt. Zudem würde der Verbrauch von Rosenöl in Bulgarien selbst hierbei keine Rolle spielen.

Dieser Annahme stehen jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber, da hierbei ein Faktor, der den obenerwähnten Produktionsangaben wieder mehr Berechtigung erteilt, unberücksichtigt bleiben würde. Es handelt sich hierbei um die Verfälschungen von Rosenöl, die nach Ansicht einer führenden bulgarischen Firma die Differenzen zwischen Produktion und Ausfuhr gut erklären könnten.

Die weiter unten wiedergegebene Statistik über die bulgarische Rosenölausfuhr entspricht infolgedessen auch nicht der tatsächlichen Lage dieser Industrie. Unter Zugrundelegung der ungünstigsten Produktionsschätzungen würde die durch Verfälschungen entstandene Zunahme der Ausfuhr gegenüber der Produktion durchschnittlich 200% und unter Zugrundelegung der günstigsten Produktionsberichte durchschnittlich etwa 50% der Produktion betragen. In welchem Verhältnis sich die Verfälschungen zur Gesamtproduktion verhalten, wird sich aber wohl kaum feststellen oder schätzen lassen. Daß aber die Verfälschungen eine große Rolle spielen, ist bekannt. Alle von der bulgarischen Regierung unternommenen Schritte, diesem Unwesen zu steuern, scheinen bisher ohne Erfolg geblieben zu sein, wenn man die Produktions- mit den Ausfuhrzahlen vergleicht.

Die Ausfuhr betrug während der letzten fünf Jahre rund 3000 kg jährlich. Darüber, daß diese Zahl weit über der tatsächlichen Produktion liegt, besteht kein Zweifel. Aus dem Rückgange der bebauten Flächen von 8000 ha vor dem Kriege auf 5000 ha während der letzten Jahre im Verein mit der durchschnittlichen Vorkriegsproduktion (1910—1914) in Höhe von 3000 bis 3500 kg würde sich die gegenwärtige mittlere Jahresproduktion zu 1850 bis 2200 kg berechnen. Daß diese Zahlen der wirklichen Produktion entsprechen, kann natürlich nicht behauptet werden; soviel scheint aber doch festzustehen, daß die oben erwähnten günstigsten Schätzungen, die die Produktion für die letzten fünf Jahre zu rund 2000 kg jährlich angeben, der Wahrheit näher kommen als die ungünstigsten Produktionsschätzungen, die sich im allgemeinen in der Nähe von 1000 kg oder nur wenig darüber bewegen.

Aehnlich verhält es sich mit den Schätzungen über die bulgarische Produktion von Rosenblüten. Die Vorkriegsproduktion wurde normalerweise auf etwa 15 Millionen kg geschätzt; für die letzten Jahre bewegen sich die Schätzungen zwischen 5 und 8,6 Millionen kg. Die Ernte des Jahres 1927 wird übereinstimmend als die größte Ernte seit dem Jahre 1918 bezeichnet und von verschiedenen Seiten auf 6 bis 8,6 Millionen kg geschätzt, würde also unter der Voraussetzung, daß die berichtete Oelausbeute den Tatsachen entspricht, einer Produktion von rund 2000 kg Rosenöl entsprechen.

In Uebereinstimmung mit den vorstehenden Erörterungen über die Rosenölproduktion steht in großen Zügen (unter Berücksichtigung der Rosenölverfälschungen) die amtliche bulgarische Statistik über die Ausfuhr von Rosenöl, die im folgenden wiedergegeben ist. Die mittlere Jahresausfuhr lag vor dem Kriege um etwa die Hälfte über der Durchschnittsausfuhr der letzten fünf Jahre.

Ausfuhr von Rosenöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	4 442	6 000
1912	5 109	9 410
1913	2 948	6 200
1920	4 083	4 190
1921	1 892	1 510
1922	2 881	1 830
1923	3 180	2 600
1924	3 617	2 790
1925	2 169	2 710
1926	3 065	6 300

In der Dekade von 1906 bis 1915 betrug die durchschnittliche Jahresausfuhr 4900 kg gegenüber 4150 kg in der vorhergehenden Dekade und 3000 kg in der Dekade von 1886 bis 1895.

Ueber die Verteilung der Rosenölausfuhr nach Bestimmungsländern gibt die folgende, der amtlichen Statistik entnommene Tabelle Aufschluß:

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[53]	2	3	5	6	6
	W.[54]	4.9	2,5	4,3	8,1	7,4
Dänemark . .	M.				5	
	W.				6,3	
Deutschland . .	M.	1 094	146	308	138	311
	W.	2 282	116	212	158	537
Frankreich . . .	M.	989	1 497	2 485	1 183	1 390
	W.	2 058	1 212	1 984	1 500	2 749
Großbritannien .	M.	341	236	68	156	189
	W.	730	199	57	161	417
Italien	M.	13	13	0,4	13	13
	W.	26	9,9	0,2	18	23
Niederlande . .	M.	2	42	20	29	3
	W.	3,2	38	15	34	6,5
Oesterreich . .	M.		22	1	40	0,14
	W.		16	1	70	0,3
Oesterr.-Ungarn	M.	3				
	W.	12				
Polen	M.				5	
	W.				7,2	
Rumänien . . .	M.			5		
	W.			3,7		
Rußland . . .	M.	177				
	W.	391				
Schweden . . .	M.				2	1
	W.				2,1	2,4
Schweiz . . .	M.	117	103	74	163	584
	W.	262	88	58	230	1 331
Spanien	M.		5		8	0,2
	W.		3,6		10	0,5
Tschechoslowakei	M.		1		2	2
	W.		1,2		1,8	5,3
Türkei	M.	3			1	0,18
	W.	7,3			0,9	0,5
Ver. Staaten . .	M.	207	1 106	623	415	569
	W.	420	905	440	500	1 210
Andere Länder .	M.		6	28	3	0,5
	W.		5	18	4,5	1,5
Insgesamt:	M.	2 948	3 180	3 617	2 169	3 065
	W.	6 200	2 600	2 790	2 710	6 300

Der Londoner Locopreis des bulgarischen Rosenöls (per Unze) bewegte sich in den Nachkriegsjahren innerhalb der in der folgenden Aufstellung angegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	73,0	55,0
1921	70,0	50,0
1922	50,0	35,0
1923	60,0	35,0
1924	60,0	58,0
1925	66,0	50,0
1926	60,0	50,0

Im Jahre 1927 hat sich der Londoner Rosenölpreis auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahre bewegt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß man in Bulgarien beabsichtigt, die Produktion von Pfefferminzöl und Jasminöl aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen Versuchskulturen sind vor einigen Jahren in größerem Umfange angelegt worden.

Ueber den bulgarischen Verbrauch von ätherischen Oelen liegen keine Angaben vor, da die Einfuhrstatistik die ätherischen Oele mit Parfümerien und Parfümerieartikeln in einer Sammelposition nachweist. Die Gesamteinfuhr der in dieser Position zusammengefaßten Erzeugnisse betrug während der Jahre 1924 bis 1926 im Durchschnitt etwa 7000 kg jährlich im Werte von 190 000 RM. Die Hauptlieferanten waren im Jahre 1926 Deutschland, Frankreich und die Niederlande.

Bis zum 17. Februar 1926 war die Einfuhr von ätherischen Oelen mit Ausnahme von Anis-, Bergamott-, Cedern-, Citronen-, Eucalyptus-, Fenchel-, Fichten-, Flieder-, Lavendel-, Muskat-, Nelken-, Orangenblüten-, Pfefferminz- und Zimtöl verboten.

Die bulgarische Parfümerieindustrie ist durch einen hohen Zoll gegen die ausländische Konkurrenz geschützt, produziert aber im allgemeinen nur billige Qualitäten.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der Unterschied zwischen dem amerikanischen Verkaufspreis und „Vereinigten Staaten-Wert" einer Ware.

Nachstehende Angaben entnehmen wir einem in der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" erschienenen Artikel von George C. Davis, Zollsachverständigen beim National Concil of American Importers and Traders.

Im Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1922 wird nur an zwei Stellen vom „amerikanischen Verkaufspreis" gesprochen, und zwar einmal in den §§ 27 und 28, in denen die Einfuhrzollsätze für solche Kohlenteerprodukte niedergelegt sind, die auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises zu verzollen sind, und das andere Mal in Sektion 315 des Gesetzes, enthaltend die Bestimmungen über die Anwendung des „flexiblen" Tarifs, auf Grund deren der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt wird, die Verzollung einzelner Handelsartikel auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises anzuordnen.

Der „amerikanische Verkaufspreis" ist laut Unterabschnitt f der Sektion 402 des Gesetzes der Großhandelspreis einer in den Vereinigten Staaten hergestellten Ware auf dem amerikanischen Markt, einschließlich der Unkosten für Behälter, Transport usw., oder „der Preis, den der Hersteller, Erzeuger oder Eigentümer für diese Ware erhalten haben würde und zu erhalten willens war, wenn sie im gewöhnlichen Geschäftsgang und in den üblichen Großhandelsmengen zur Zeit der Ausfuhr des eingeführten Artikels verkauft wurde".

Bei der Verzollung nach dem „amerikanischen Verkaufspreis" muß der Abschätzer einen in den Vereinigten Staaten selbst angefertigten Artikel suchen, der dem eingeführten Artikel entspricht und auf Grund des Verkaufspreises dieses einheimischen Artikels den Zollsatz für den eingeführten Artikel errechnen.

Die Bestimmung über die Abschätzung von Handelsartikeln zum Zweck der Verzollung auf der Basis des „Vereinigten Staaten-Wertes" findet sich nicht erst im jetzigen Zolltarifgesetz, sondern war bereits in den Zollgesetzen von 1913 und 1909 enthalten und hat gegen damals nur geringfügige Abänderungen erfahren. Der „Vereinigte Staaten-Wert" ist der Preis einer Ware, zu dem ein eingeführter Artikel gleicher Art in den Vereinigten Staaten in den üblichen Großhandelsmengen verkauft wird. Hierbei sind verschiedene Abzüge zulässig, und zwar neben den Kosten, die auf die Ware vom Platz der Verschiffung bis zum Platz der Ablieferung entstanden sind, und neben dem jeweils in Frage kommenden Zollbetrag, noch für den Fall, daß es sich um eine andere als durch Kauf erworbene Ware handelt, eine etwa gezahlte oder vertraglich zu zahlende Kommissionsgebühr in Höhe von nicht mehr als 6%, oder wenn es sich um Ware handelt, die durch Kauf erworben wurde, ein Abzug von nicht mehr als 8% als Gewinn und ein weiterer von nicht mehr als 8% für außerordentliche Unkosten an Stelle der Kommissionsgebühr in Höhe von 6%.

Der Begriff „Vereinigte Staaten-Wert" wird in Unterabschnitt d der Sektion 402 des Zolltarifgesetzes erklärt.

Auf den „Vereinigten Staaten-Wert" darf nur zurückgegriffen werden, wenn weder der Auslandswert der Ware, noch der Ausfuhrwert derselben derart festgestellt werden kann, daß sich der Zollabschätzer damit zufriedengestellt erklärt. Für den Fall, daß weder der Auslandswert, noch der Ausfuhrwert, noch der

[53] M. = Mengen in kg netto.
[54] M. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

„Vereinigte Staaten-Wert" für einen Artikel festgestellt werden kann, sieht das Gesetz die Abschätzung der Ware zum Zwecke der Verzollung auf der Grundlage der Gestehungskosten zuzüglich von nicht weniger als 10% außerordentliche Unkosten und nicht weniger als 8% Gewinn vor. (264)

Der venezolanische Zolltarif von 1927.

Die „Gaceta Oficial" vom 20. Juli 1927 veröffentlicht den am gleichen Tage in Kraft getretenen venezolanischen Zolltarif, den wir nachstehend, soweit er die chemische Industrie betrifft, wiedergeben:

Aus Art. 1. Die über die Zollämter der Republik eingeführten Waren zahlen je kg Rohgewicht nachstehend angegebene Zölle:

Klasse	Zollsatz in Bolivar
1	0,05
2	0,10
3	0,25
4	0,75
5	1,25
6	2,50
7	5,—
8	10,—
9	20,—

Art. 2. Waren aus dem Kolonialgebiet der Antillen und Guayana zahlen einen Zuschlag von 30%.

Aus Art. 7. Für die Verzollung eines Gegenstandes sind die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Einführenden haben sich bei ihren konsularischen Erklärungen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und nach der Vorschrift im Art. 56 des Zollgesetzes zu richten.

7. Bei der Einfuhr von Waren, die im Lande unbekannt oder die im Tarif nicht enthalten sind, muß dieser Umstand in der Konsulatsfaktur erwähnt und die Ware mit größter Genauigkeit (Handelsbezeichnung, Zusammensetzung, Verwendung) beschrieben sein.

8. Die Verzollungssätze für Waren mit Zubehörteilen werden auf letztere nur dann angewendet, wenn sie mit dem Erzeugnis zusammen eingeführt werden. Treffen sie gesondert ein, so müssen sie nach der Bezeichnung, die ihnen im Tarif entspricht, verzollt werden, ausgenommen die Sonderbestimmungen dieses Gesetzes.

Aus Art. 9. Wertzölle werden auf Grund der Konsulatsfakturen berechnet; hält das Zollamt jedoch die angegebenen Werte für falsch, so kann es die Vorlegung der Handelsfaktur verlangen und den Wert durch zwei Sachverständige bestimmen lassen.

Art. 10. Zerlegte, in verschiedenen Frachtstücken eingeführte Waren werden nach der für die nicht zerlegte Ware geltenden Klasse abgefertigt.

Art. 12. Wenn Waren in Koffern, Reisetaschen, Decken oder Geweben, deren gewöhnlicher Wert dadurch nicht verringert wird, eingehen und zu niedrigeren Klassen gehören, als die Umschließungen, so werden letztere gesondert verzollt.

Art. 15. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhrzölle für Waren aus Ländern, die in Venezuela nicht die Meistbegünstigung genießen, bis zu 25% zu erhöhen.

Wenn auf Grund von Sonderabkommen fremde Länder bestimmte venezolanische Erzeugnisse durch Befreiungen, Vorteile oder Begünstigungen bevorzugen, so werden dieselben Bevorzugungen auch bestimmten Erzeugnissen der fremden Länder gewährt, wobei sich die Ermäßigungen nach den Vorschriften der erwähnten Abkommen richten; für die Regierung der Republik ist der Grundsatz maßgebend, daß der Nachlaß 25% der festgesetzten Zölle nicht überschreiten darf.

Aus Art. 16. Die Regierung wird ermächtigt, Waren für zollfrei zu erklären, oder ihre Einfuhr zu verbieten, Zölle zu erhöhen, herabzusetzen und aufzuheben, wenn dazu berechtigter Anlaß vorliegt, und sie kann für die in dem vorliegenden Gesetze nicht besonders genannten Waren den Zoll nach der Vorschrift des Art. 187 des Zollgesetzes festsetzen.

Art. 18. Die Waren werden nach dem folgenden Tarif verzollt:

Abschnitt I.

Zollfreie Waren:

Phenol, Schwefelsäure, Schwefel in beliebiger Form, Wasserstoffsuperoxyd, Quecksilberchlorid, Brunolineum.

Kaliumcarbonat, Natriumcarbonat, Carbolineum, Chlornaphthol, Kreolin, Kresylsäure, Rohkresol, Chrysodolnatrium, Chloracen, Phenolein, Formol, Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Hycol, Quecksilberpräparate (Quecksilbersalben und Quecksilbersalze oder Lösungen daraus in Ampullen), Arsenobenzolpräparate. Lösungen von Wismutsalzen in Ampullen. Chaulmoograöl und seine Derivate.

Bemerkung: Der Leiter des Gesundheitswesens überwacht die Stellen, die die genannten Erzeugnisse vertreiben, damit ihre Preise nur mit 10% über den Fakturenwert und mit den Kosten belastet werden, die bis zur Beförderung zur Vertriebsstelle entstehen.

Lysol, Chinin und seine Salze in jeder Form, Chinosol, Heilschlamm, organische Sera, Impfstoffe und Bakterienpräparate, in jeder Form, Kupfersulfat, Eisensulfat, Schwefelkohlenstoff.

Fliegenpapier. Nicht besonders genannte Schädlingsvertilgungsmittel.

Zubereitete Druckerschwärze, Lithographentinte.

Kohleelektroden für Bogenlampen, Calciumcarbid.

Nicht besonders genannte Desinfektionsmittel.

Bemerkung: Zur zollfreien Einfuhr dieser Desinfektionsmittel ist eine vorherige Erklärung der Leitung des Gesundheitswesens erforderlich.

Warenmuster, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zum Verkauf geeignet sind.

Bemerkung: Größere Mengen als 25 kg unterliegen für die vorbezeichneten Muster der Zollbehandlung nach der dritten Klasse.

Viehzeichenstifte.

Natürliche und künstliche Stoffe, die wegen ihrer Unreinheit ausschließlich als Düngemittel verwendet werden können.

Abschnitt II.

Verbotene Waren:

Essigsäure, roh,
Zündhölzer,
Opiumpräparate.
Künstliche Süßstoffe.

Bemerkungen: Die genannten Erzeugnisse dürfen nur nach erteilter Erlaubnis des Leiters des staatlichen Gesundheitswesens eingeführt werden. Dieser hat dem Finanzministerium Mitteilung davon zu machen. Die Erlaubnis beschränkt sich auf eine jährliche Menge von nicht mehr als 100 g für jede Drogenhandlung; in diesem Falle finden die Zollsätze der 5. Klasse Anwendung.

Abschnitt III.

Zollpflichtige Waren:

Pos.	Warenbezeichnung	Klasse
36	Gelatine	4
47	Trockenes Eiweiß	5
48	Fischbein u. seine Nachahmungen	6
aus 50	Tierkohle, Knochenasche	2
52	Insektenwachs, weiß, rein und gemischt, unverarbeitet	5
53	Insektenwachs, n. b. g., rein und gemischt, unverarbeitet	4
56	Gewöhnlicher Leim	4
57	Fischleim	5
aus 86	Insektenwachs, verarbeitet n.b.g.	6
aus 126	Indigo	8
129	Aetherische Oele zu gewerblichen Zwecken	5
aus 130	Zubereitete Oele für Farben, trocknende Oele, n. b. g.	4

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Klasse	
aus 132	Holzteer	2	
135	Pech, weiß, schwarz und rot, Holzkohle in Stücken	2	
136	Holzkohle, pulverförmig	3	
138	Pflanzenwachs, n. b. g., rein und gemischt, unverarbeitet	4	
139	Pflanzenwachs, weiß, rein und gemischt, unverarbeitet	4	
aus 142	Gerbrinden	2	
aus 143	Dextrin, Leucein	3	
aus 148	Gummi arabicum, als Pulver oder körnig	3	(u. 25% Zuschl.)
149	Gummi und Harze, n. b. g.	4	(u. 30% Zuschl.)
aus 153	Backpulver	4	
aus 154	Fichtenharz	2	
158	Tannin	4	
159	Essig aller Art	3	
160	Essigessenz	5	
aus 185	Celluloid, in Platten	3	
196	Pflanzenwachs, verarbeit., n. b. g.	6	
aus 206	Dachpappe	2	
210	Photopapier	5	
285	Eisenlack	4	
aus 286	Schwere Mineralöle, n. b. g., als Brennstoff	1	(m. 75% Abzug)
aus 288	Mineralteer; Wasserfarben	2	
aus 292	Benzin, Gasolin	1	
293	Armenischer Bolus	4	
aus 296	Putzkreide, in Stücken und als Pulver, Schmirgel, in Stücken u. als Pulver, Kerosen, Mastix, n. b. g., Graphit, Naphthalin	3	
aus 297	Magnesit, calc.	1	
298	Asphaltmastix	2	(u. 25% Zuschl.)
299	Paraffin, rein und gemischt	3	(u. 50% Zuschl.)
aus 301	Marmorkitt	4	
aus 302	Petrolcumerzeugnisse, n. b. g., Zubereitungen, deren Hauptbestandteil Petroleum u. dessen Erzeugnisse sind, n. b. g.	3	
aus 303	Lose Edelsteine, synthetische	9	(und 5% v. W.)
304	Schwarzerde zum Reinigen, Terra de Siena	2	
aus 306	Kohle und Zeichenstifte, Fettstifte, Billard-, Schneider- und Schuhkreide	4	
aus 310	Steine und Pulver zum Reinigen von Messern und Gabeln; Kreidestifte	3	
314	Paraffinkerzen	5	
aus 317	Glasplatten, n. b. g.	3	
341	Kunstseidegarn (Hilados), rein und gemischt	7	(u. 25% Zuschl.)
404	Lichtempfindlich gemachte Gewebe	5	
484	Natriumbisulfit und and. Stoffe, die zum Bleichen von grobem Papier dienen, Chlormagnesium, Labextrakt, Kesselsteingegenmittel, „Rexicar" (Mischung von Hyposulfit und Alkalisulfit zur Coagulation von Kautschuk-Latex).	1	
aus 485	Methylchlorid, wasserfreies Ammoniak, Kohlendioxyd, Schwefeldioxydgas, Aluminium- und Natriumsilicat, Aluminiumsulfat, Stoffe zum Reinigen von Acethylengas	2	
486	Calciumchlorid	2	(u. 25% Zuschl.)
aus 487	Bleiacetat, Borsäure, Stearinsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Oelsäure, Oxalsäure, Kalialaun, Chromalaun, Natriumbicarbonat, Kaliumbichromat, Natriumbichromat, weißer Bolus-, Borax, „Ceresit", Bleicarbonat, Kaliumcyanid, Natriumcyanid, Bariumcyanid, Bleichromat, Lavendel-, Eucalyptusöl, Gerbextrakte, n. b. g., Acetylen, Aetznatron, Aetzkali, Natriumhyposulfit, „Hydrolitin", Magnesium, Chromschwarz, Kaliumnitrat, Lakritzen, Zinkoxyd, Bleioxyde, Sauerstoff, Konservierungsmittel für Häute, Twitchellspalter, Magnesiumsulfat, Natriumsulfat, Kaliumsulfit, Schwefelnatrium, Terpentin	3	
488	Glucose	3	(u. 50% Zuschl.)
489	Essigsäure, rein, Orangenblütenwasser, Casein, rein oder mit Zucker gemischt, Phosphor in Teigform, Lötmittel	4	
aus 490	Medizinische Oele und Fette, n. b. g., Weinsäure, Anilin, leere Kapseln aus Gelatine, medizinische Seifen, auch parfümiert, Arzneien, n. b. g., Galläpfel, leere Oblaten, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse, n. b. g., Salmiakgeist, Vaseline	5	
492	Verbandwatte	5	(u. 50% Zuschl.)
493	Aldehydbrennstofftabletten	3	
495	Zahnärztliche Füllstoffe	6	
aus 501	Natürliche Mineralwässer	3	
507	Wohlriechende Fette, parfümierte Toilettewässer, Kosmetika, Pomaden, Schminken, Puder, Haarpflegemittel, Hautcremes und Haarpomaden, parfümierte Seifen, parfümierte Waschmittel für den Toilettetisch, Puderpapier, Säckchen mit Riechstoffen zum Parfümieren	6	(u. 25% Zuschl.)
508	Zahnpflegemittel, Mundtabletten	5	
509	Parfümerien, n. b. g., Behälter mit Fetten, Schminken, Parfümerien, Puder usw.	6	(u. 50% Zuschl.)
aus 551	Kinofilme	5	
aus 565	Feuerzeuge	5	
aus 595	Patronen, gefüllt und leer, für Jagdgewehre, Zündhütchen für Jagdgewehre	7	
aus 597	Dynamit, Sprengstoffe und Zündschnüre für Bergwerke, Sprengstoffe, n. b. g.	3	
aus 598	Feuerwerk	7	
599	Schießpulver	5	
	Bemerkung: Zur Einfuhr von Jagdbedarf und Sprengstoffen bedarf es in jedem einzelnen Falle der vorherigen Erlaubnis der Staatsbehörde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Einfuhr, Handel, Besitz und Tragen von Waffen.		
aus 603	Firnisse, Lacke und damit hergestellte Malerfarben, Schuhputzmittel, Baumwollappreturmittel, Klärmittel, Schleif- und Poliermittel, n. b. g.	4	
aus 606	Stempelkissen, Schreibmaschinenbänder, Schreibstifte, n. b. g., Kohlepapier, Schreibtinte, Tintenpulver, Stempeltinte, Chinesische Tusche	5	
aus 608	Schleifpaste und -steine (feine), Farben, n. b. g., einschließl. der Zeichen- und Malkästen, Siegellack, Buntpapier zum Färben, Klebstoffe, n. b. g., Photographenbedarf	5	
aus 609	Schusterpech, Ruß, gewöhnliche Oelfarben, künstliche plastische Massen, n. b. g.	3	
613	Nagelpflegemittel	6	
aus 614	Riemenwachs	2	
621	Schiffsteer	3	(u. 50% Zuschl.)
622	Walzenmasse	4	
624	Fußboden-, Decken-, Rostschutz- und Cementfarben	3	(u. 25% Zuschl.)
625	Keramische Farben	4	(u. 25% Zuschl.)
aus 627	Schmiermittel, n. b. g., Erzeugnisse ausschließlich zum Laden elektrischer Akkumulatoren	3	

Digitized by Google

Der französische Fischölmarkt.

Wie „Chimie et Industrie" schreibt, ist der französische Verbrauch von Fischölen nur schwer festzustellen. Eine gewisse Unterlage bieten die amtlichen Einfuhrzahlen, zu denen noch die inländische Produktion hinzuzuzählen wäre. Letztere ist jedoch gegenwärtig nur gering und wird sich wohl auch nur langsam entwickeln.

Im folgenden sind die Einfuhren von Fischölen nach Frankreich während der Jahre 1923—1925 wiedergegeben:

Bezeichnung und Herkunftsland	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t
Walfischtran:			
Norwegen	197	570	360
Dänemark	146	201	—
Großbritannien	721	805	593
Deutschland	—	12	—
Niederlande	64	579	1 802
Belgien-Luxemburg	44	99	—
Andere fremde Länder	4	12	87
Insgesamt Waltran:	1 176	2 278	2 842
Lebertran:			
Norwegen	1 994	1 860	1 925
Dänemark	2	—	—
Großbritannien	577	996	1 420
Belgien-Luxemburg	6	—	—
Andere fremde Länder	27	47	94
	2 606	2 903	3 439
Französ. Kolonien	96	353	308
Insgesamt Lebertran:	2 702	3 256	3 747
Andere Fischöle:			
Norwegen	559	984	812
Großbritannien	339	856	972
Deutschland	0,2	—	190
Niederlande	232	155	210
Belgien-Luxemburg	130	197	81
Japan	—	193	1 020
Andere fremde Länder	39	139	103
	1 299	2 524	3 388
Indochina	1 912	4 866	4 473
Andere französ. Kolonien und Protektorate	8	—	—
Insgesamt andere Oele:	3 219	7 390	7 861
Walrat:			
Großbritannien	13,4	20	12,7
Vereinigte Staaten	0,1	—	0,1
Deutschland	—	—	0,3
Belgien-Luxemburg	—	—	0,3
Andere Länder	—	0,1	—
Insgesamt Walrat und :	13,5	20,1	13,4
Gesamteinfuhr:			
aus dem Auslande	5 095	7 725	9 682
aus französ. Besitzungen	2 016	5 219	4 781
Insgesamt:	7 111	12 944	14 463

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, hat sich der französische Bedarf an Fischölen innerhalb dreier Jahre gut verdoppelt. Außerdem stammt nur ein mäßiger Teil der Gesamteinfuhr aus den französischen Kolonien, obgleich von dort her bedeutende größere Mengen bezogen werden könnten, wie die folgende Produktionsstatistik zeigt:

Fischölproduktion der französischen Kolonien.

	1923 t	1924 t	1925 t
Gabon	4 386	3 357	2 144
Madagaskar u. zugehörige Gebiete	0,05	0,2	—
Indochina	2 151	5 057	4 623
Französ.-Somaliküste	—	—	5
Neu-Caledonien und zugehörige Gebiete	0,1	0,1	—
Saint-Pierre und Miquelon	85	199	340
Kerguelen, Saint-Paul und Amsterdam	2 400	2 500	2 500
Gesamtproduktion:	9 023	11 113	9 612

Die Produktion der französischen Kolonien würde demnach die Deckung eines großen Teiles des französischen Bedarfs gestatten; bei einiger Belebung könnte die Produktion — fast alle französischen Kolonien sind von fischreichen Gewässern umgeben — bequem so weit erhöht werden, daß der ganze französische Bedarf von dort her gedeckt werden kann.

Ueber die Bestimmungsländer der aus den französischen Besitzungen ausgeführten Fischöle sind folgende Angaben verfügbar: Gabon hat im Jahre 1924 seine ganze Ausfuhr (3357 t) nach England versandt; im Jahre 1925 gingen nur noch 70 t nach England, dafür aber 2074 t nach Norwegen. Die Gesamtausfuhr betrug 1925 2144 t. Indochina führte im Jahre 1924 5057 t und im Jahre 1925 4623 t Fischöle aus. Davon gingen im Jahre 1924 4994 t nach Frankreich, 30 t nach England und 32 t nach Belgien, und im Jahre 1925 4471 t nach Frankreich, 122 t nach England und kleinere Mengen nach Deutschland, Siam und China. Saint-Pierre und Miquelon führten im Jahre 1924 199 t und im Jahre 1925 340 t aus; das wichtigste Bestimmungsland war 1924 Frankreich mit 137 t und 1925 Canada mit 278 t. Die aus Kerguelen, Saint-Paul und Amsterdam ausgeführten Fischöle (1924 und 1925 je 2500 t) gingen in beiden Jahren restlos nach Norwegen. (2858)

Die chemische Industrie Australiens.

Ueber die Industrie der Arzneimittel, chemischen und Nebenprodukte berichtet das 19. Jahrbuch des Commonwealth Australien wie folgt:

	1920/21	1924/25
Zahl der Anlagen	305	304
Verbrauch an elektr. Energie (PS)	10 332	14 166
Beschäftigte Personen	6 805	7 511
Jährliche Löhne und Gehälter (£)	—	1 483 586
Wert der Jahresproduktion (£)	—	9 793 568
Wert der Anlagen und Maschinen (£)	—	2 289 111
Wert des Bodens und der Gebäude (£)	—	2 289 112

Der größte Teil der Anlagen verteilt sich zu gleichen Teilen auf Neu-Südwales und Victoria; auf die anderen Staaten Australiens entfallen nur wenige Anlagen. Nähere Angaben über die einzelnen Zweige dieser Industrie sind nicht gemacht. Zwecks Abgrenzung des Begriffs „Arzneimittel- und chemische Industrie" in der obigen Aufstellung sei jedoch noch erwähnt, daß verschiedene Industriezweige, die in manchen Ländern zur chemischen Industrie eingerechnet zu werden pflegen, im australischen Jahrbuch besonders behandelt sind, wie z. B. das Gärungsgewerbe, der Bergbau, die Seifen- und Kerzenindustrie, die Gerbereien usw. Diese sind demnach in der obigen Aufstellung nicht eingerechnet.

Ueber die Ausfuhr von Phosphaten aus Nauru und der Ozeaninsel gibt das Jahrbuch folgende Zahlen: Die Ausfuhr betrug im Jahre 1920/21 364 251 t, erreichte im Jahre 1923/24 450 924 t, ging danach aber im Jahre 1925 auf 224 260 t zurück. Von der gesamten Phosphatausfuhr gehen 60—70% nach Australien und 10—14% nach Neuseeland.

Der Preis betrug im Jahre 1920/21 37 sh. 10 d. per t, im Jahre 1923/24 dagegen nur noch 28 sh. 10 d. per t. Bisher sind in Nauru und der Ozeaninsel insgesamt etwa 4 Mill. t Phosphate gefördert worden; die gesamten in den Lagern vorhandenen Bestände betragen etwa 100 Mill. t. Die ausgeführten Phosphate enthalten 85—88% Tricalciumphosphat.

Ueber einige Zweige der australischen chemischen Industrie sind in letzter Zeit folgende Angaben bekannt geworden.

Aetznatron. Die Mount Lyell Mining and Railway Co. hat die Konzession zur Errichtung einer großen Fabrik zur Herstellung von Aetznatron in Camellia am Duck River in der Nähe von Sydney erhalten. Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke ein

(Fortsetzung auf S. 96.)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung / Herkunft land	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse	—	16 084	—	17 253
Deutschland	—	13 793	—	12 937
Andere fremde Länder	—	2 291	—	4 313
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	—	—	—	3
Andere Sprengstoffe und Munition a. n. g.	—	15 772	—	10 425
Deutschland	—	10 752	—	5 819
Belgien	—	644	—	805
Frankreich	—	1 330	—	678
Ver. St. v. Amerika	—	2 934	—	1 564
Andere fremde Länder	—	112	—	1 557
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	—	—	—	2
Putz- und Poliermittel, ohne Zucker:				
Lederputzmittel	5 253	33 602	3 929	26 088
Ver. St. v. Amerika	2 773	17 189	1 904	9 979
Andere fremde Länder	224	968	130	825
Irischer Freistaat	2 250	15 380	1 893	15 280
Andere brit. Länder und Kolonien	6	65	2	4
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	2 256	15 445	1 895	15 284
Ofenschwärze:	6 386	23 692	6 120	25 223
Ver. St. v. Amerika	4 138	16 808	3 429	15 894
Andere fremde Länder	1 398	2 959	1 601	4 061
Irischer Freistaat	601	3 304	898	4 552
Andere brit. Länder und Kolonien	249	621	192	716
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	850	3 925	1 090	5 268
Waschblau	858	3 440	1 000	4 138
Frankreich	710	2 674	760	2 836
Andere fremde Länder	11	61	78	419
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Irischer Freistaat)	137	705	162	883
Casein t	5 792	332 646	4 316	241 132
Deutschland	199	21 020	221	17 930
Niederlande	11	547	9	449
Frankreich	1 814	112 097	1 228	75 062
Argentinien	1 513	64 869	990	44 376
Andere fremde Länder	180	15 068	79	5 433
Brit.-Indien	238	8 927	165	6 495
Australien	177	5 974	119	6 062
Neu-Seeland	1 576	100 815	1 498	85 036
And. brit. Länder und Kolonien	84	3 329	7	284
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	2 075	119 045	1 789	97 877
Thomasschlacke t	25 119	65 420	48 211	124 366
Niederlande	3 590	7 777	9 570	21 177
Belgien	18 986	50 416	36 120	95 751
Frankreich	1 270	3 873	2 321	6 589
Andere fremde Länder	888	1 776	—	3
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	385	1 578	200	846
Superphosphat t	105 155	286 430	135 911	357 791
Niederlande	23 131	68 555	24 399	65 748
Belgien	43 388	116 980	69 293	180 902
Frankreich	36 705	93 988	39 780	101 279
Andere fremde Länder	350	960	903	3 171
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien (Irischer Freistaat)	1 581	5 947	1 536	6 691
Guano, künstlich, und Mischdünger (einschl. Knochenmehl u. and. künstlicher Düngemittel t	37 691	241 569	24 698	171 848
Lettland	—	—	—	—
Norwegen	1 017	6 611	369	3 497
Deutschland	3 224	18 454	2 776	17 966
Niederlande	3 591	22 606	3 282	23 440
Belgien	9 086	53 114	7 768	43 465
Frankreich	4 318	26 685	1 183	11 198
Ver. St. v. Amerika	2 623	6 082	1	24
Peru	—	—	—	—
Uruguay	—	—	—	—
Argentinien	5 202	37 200	1 917	14 346
And. fremd. Länder	2 207	16 699	715	7 127
Irischer Freistaat	2 232	15 049	2 103	15 471
Brit.-Indien	2 707	23 008	2 644	18 269
Falkslands-Inseln	800	9 600	1 336	11 077
And. brit. Länder u. Kolonien	684	6 461	604	5 968
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	6 423	54 118	6 687	50 785
Gelatine	24 366	170 517	24 726	170 802
Deutschland	4 012	30 070	4 620	46 291
Niederlande	1 597	5 694	1 892	7 975
Belgien	11 096	61 140	12 074	62 294
Frankreich	4 556	30 800	4 256	26 745
Schweiz	1 067	24 141	928	15 298
Ver. St. v. Amerika	812	12 721	734	9 895
And. fremd. Länder	1 094	5 200	195	2 196
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	132	751	27	108
Leim	145 480	453 752	170 485	521 906
Lettland	4 982	8 127	5 132	8 716
Polen (einschließlich Danzig)	768	1 315	2 559	5 195
Deutschland	15 349	25 488	39 163	75 476
Niederlande	11 492	20 044	16 776	28 363
Belgien	72 058	281 349	70 148	293 408
Frankreich	22 131	73 718	20 408	69 506
Italien	1 658	3 845	2 084	6 922
Ungarn	5 281	11 284	2 388	5 676
Rumänien	1 473	3 038	2 889	6 124
Ver. St. v. Amerika	5 555	14 776	3 211	10 817
And. fremd. Länder	3 089	7 971	3 330	7 299
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	1 644	2 797	2 397	4 404
Inlaid-Linoleum t	173	13 793	414	30 099
Deutschland	2	177	52	4 041
Anderes Linoleum t	3 881	231 248	2 195	124 714
Deutschland	137	12 079	13	875
Glühstrümpfe (Gross)	208 902	225 461	47 708	64 455
Polen (einschließl. Danzig)	31 483	30 616	5 168	5 153
Deutschland	134 196	145 467	21 336	29 045
Niederlande	14 582	15 313	4 386	6 955
Belgien	11 330	15 761	11 833	17 287
Schweiz	5 277	6 954	1 123	1 454
Italien	8 032	6 658	1 070	962
Oesterreich	917	625	—	—
And. fremd. Länder	1 305	1 779	1 111	1 622
Ges. Einfuhr a. brit. Ländern u. Kolonien	1 780	2 288	1 681	1 977
Sicherheitszündhölzer 10 000 Stck.	4 465 725	699 082	6 121 872	802 643
Finnland	720 115	106 281	797 790	104 186
Estland	285 956	40 786	258 081	31 510
Lettland	64 967	8 804	210 469	27 623

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Schweden	711 834	146 946	674 477	118 477
Norwegen	416 697	89 815	301 911	55 677
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	5 642	945	2 677	313
Polen (einschließl. Danzig)	5 755	760	20 801	2 238
Belgien	1 924 612	258 451	3 569 421	428 706
Tschechoslowakei	305 327	42 560	226 440	26 713
Japan (einschl. Formosa und die japanischen Besitzungen in China)	3 240	405	—	—
And. fremd. Länder	21 044	3 119	59 101	7 062
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	536	210	704	138
And. Zündhölzer 10 000 Stck.	2 010 773	487 092	1 655 144	352 596
Lettland	—	—	65 205	15 710
Schweden	1 082 976	283 324	762 609	186 344
Belgien	863 376	187 915	790 576	142 761
Tschechoslowakei	33 117	8 206	14 856	3 230
And. fremde Länd.	30 827	7 495	20 581	4 161
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	477	152	1 317	390
Alkoholhaltige Parfümerien lbs.	264 543	71 622	434 135	93 270
Deutschland	5 105	2 362	6 410	2 188
Frankreich	26 046	13 815	31 292	12 652
Ver. St. v. Amerika	148 293	38 015	266 427	53 381
And. fremd. Länder	1 338	141	878	94
Canada	83 565	17 267	128 286	24 917
And. brit. Länder und Kolonien	196	22	842	38
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	83 761	17 289	129 128	24 955
Andere Parfümerien und Kosmetika lbs.	4 409 893	720 155	5 177 724	787 774
Deutschland	181 261	12 175	362 305	24 449
Niederlande	32 795	1 995	9 380	2 722
Frankreich	1 315 784	269 253	1 781 644	290 253
Schweiz	9 588	4 712	10 275	6 915
Ver. St. v. Amerika	2 627 450	379 596	2 839 004	425 056
And. fremd. Länder	97 615	9 907	39 545	6 750
Aden u. and. Niederlassungen	232	1 321	883	4 698
Canada	124 928	31 572	74 761	17 835
Brit Westind.-Inseln (ausschl. Bahama)	16 667	4 923	30 217	5 620
And. brit. Länder und Kolonien	3 573	4 701	29 710	3 476
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	145 400	42 517	135 571	31 629
Toiletteseife, alkoholhaltig	232	5 096	195	1 574
Ver. St. v. Amerika	212	4 914	5	16
And. fremd. Länder	9	56	66	427
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	11	126	124	1 131
Lacke, alkoholhaltige, zollpflichtig: Gall.	239	287	1 987	3 035
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	217 297	236 105	237 306	218 110
Dextrin	22 653	25 695	16 429	15 091
Deutschland	—	11 873	—	9 820
Tinte u. Tintenpulver	—	1 080	—	1 358
Deutschland	—	1 898	—	1 204
Frankreich	—	7 783	—	4 921
Ver. St. v. Amerika	—	449	—	727
And. fremd. Länder	—	663	—	1 610
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien				

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Blei- u. Zeichenstifte	—	259 273	—	236 094
Deutschland	—	123 578	—	138 589
Frankreich	—	6 533	—	6 062
Oesterreich	—	1 300	—	286
Tschechoslowakei	—	18 236	—	4 053
Ver. St. v. Amerika	—	107 740	—	85 720
And. fremd. Länder	—	1 670	—	1 188
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	216	—	196
Schuhwichse, zuckerhaltig, fest	5	22	—	—
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern	2	18	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3	4	—	—
Desgl., flüssig, Gesamteinfuhr	—	—	—	—
Eiweiß	29 147	545 772	20 674	344 373
Frankreich	202	4 786	39	658
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	28 064	524 323	20 144	336 887
Ver. St. v. Amerika	308	7 112	101	1 588
And. fremd. Länder	527	8 603	387	5 231
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	46	948	3	9
Fischleim	11 262	235 385	7 887	143 028
Rußland	262	7 749	147	6 548
Frankreich	165	3 828	50	1 106
Franz. Indochina (einschließl. Cochinchina, Camboja, Annam, Tonkin u. d. franz. Besitzung. in China)	116	5 770	45	1 857
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	94	2 197	51	733
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	4 063	102 341	1 056	22 263
Ver. St. v. Amerika	5	51	566	1 546
Venezuela	680	6 709	557	4 395
Brasilien	1 716	23 679	1 605	11 937
And. fremd. Länder	770	8 344	371	3 436
Brit.-Indien	2 498	50 536	2 463	53 490
Straits Settlements (einschl. Labuan)	656	20 744	740	32 529
Brit.-Guinea	212	2 851	—	—
And. brit. Länder und Kolonien	25	586	236	3 188
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	3 391	74 717	3 439	89 207
Lackritze, nicht gesüßt	21 835	80 549	17 643	63 897
Belgien	567	1 979	764	2 836
Frankreich	2 949	11 566	3 033	10 626
Spanien	183	1 169	79	284
Italien	5 136	29 713	3 302	22 025
Asiatische Türkei, Smyrna	1 967	5 492	1 086	3 202
Ver. St. v. Amerika	10 024	28 125	8 642	23 814
And. fremd. Länder	911	2 262	461	874
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	98	243	273	236
Weinessig und Essigsäure für Genußzwecke (Gall.)	428 472	72 759	498 404	81 271
Deutschland	170 977	29 046	275 889	45 851
Niederlande	129 277	23 114	131 139	22 516
Frankreich	23 942	2 308	30 310	2 311

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Oesterreich	15 689	2 862	5 371	886
Tschechoslowakei	75 903	12 845	40 683	6 913
Ver. St. v. Amerika	5 890	1 104	52	3
And. fremd. Länder	4 519	902	5 567	1 211
Canada	2 200	570	8 492	1 430
And. brit. Länder und Kolonien	75	8	901	150
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	2 275	578	9 393	1 580
Glucose, fest	32 847	27 217	53 480	36 939
Glucose, flüssig	821 345	765 912	755 656	568 668
Saccharin (einschl. ähnl. Substanzen) Unzen	433 419	2 813	8 137	147
Schweiz	3 520	60	—	—
Tschechoslowakei	158 688	1 109	—	—
Ver. St. v. Amerika	256 041	1 441	1 338	48
And. fremd. Länder	13 325	141	6 221	64
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 845	62	578	35
Druckfarben	11 766	30 010	9 752	28 368
Niederlande	652	5 647	760	6 073
Frankreich	158	1 138	250	1 534
Ver. St. v. Amerika	10 010	19 432	7 725	16 775
And. fremd. Länder	926	3 703	986	3 609
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	20	90	31	377
Korund, künstlich (einschl. Alund und Aluxit), roh t	2 112	55 209	1 331	36 808
Frankreich	352	5 935	146	2 528
Ver. St. v. Amerika	29	1 070	534	16 051
And. fremd. Länder	56	1 338	66	1 660
Kap der Guten Hoffnung	71	1 495	—	—
Natal	65	932	92	1 407
Canada	1 522	44 164	493	15 162
And. brit. Länder und Kolonien	17	275	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 675	46 866	585	16 569
Carborund, roh t	1 580	69 886	1 334	53 397
Schweden	219	5 237	52	1 171
Norwegen	175	5 582	255	6 681
Ver. St. v. Amerika	198	11 345	259	13 004
And. fremd. Länder	76	4 384	51	3 296
Canada	912	43 338	717	29 232
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	—	13
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	912	43 338	717	29 245
Schmirgel, roh t	8 151	77 898	7 991	78 124
Niederlande	243	2 819	144	2 013
Frankreich	539	9 138	722	12 145
Syrien	—	—	794	5 870
Italien	795	4 677	100	1 000
Griechenland	4 130	37 038	2 299	19 988
Türkei, Smyrna	2 074	17 006	3 772	33 093
And. fremd. Länder	357	6 990	160	4 015
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	13	230	—	—
Asbest, roh und in Fasern t	24 619	631 318	26 152	696 758
Asbest-Abfall t	1 499	11 212	1 541	12 728
Asphalt u. Bitumen t	246 703	1 234 541	226 847	1 123 275
Baryt, nicht gemahlen t	2 259	3 138	704	2 553
Deutschland	2 091	2 549	248	990
And. fremd. Länder	167	584	456	1 563
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	5	—	—
Borminerale (einschl. Kalkborat, Magnesiumborat, Boracit) t	19 382	263 403	14 772	174 011
Niederlande	—	—	—	—
Asiatische Türkei	1 450	19 775	2 000	22 500
Ver. St. v. Amerika	418	4 780	—	—
Chile	15 115	211 533	11 276	135 798
Argentinien	1 708	18 705	925	8 931
And. fremd. Länder	691	8 610	571	6 782
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Düngemittel, a. n. g.:				
Guano, roh t	10 500	65 147	18 286	162 957
Belgien	380	5 681	20	78
Madagaskar	—	—	—	—
Peru	2 800	28 888	14 604	130 922
Argentinien	30	264	1 626	11 300
And. fremd. Länder	567	4 623	637	7 466
Ascension	—	—	—	—
Brit. Südwest-Afrika	507	4 963	789	7 764
Seychellen	5 985	18 185	5	28
Falklands-Inseln	—	—	298	2 090
And. brit. Länder und Kolonien	231	2 543	307	3 309
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	6 723	25 691	1 399	13 191
Rohphosphat t	338 403	458 721	292 254	422 906
Niederlande	350	1 048	1 875	5 378
Niederl. Indien	930	3 019	300	1 081
Belgien	8 673	18 415	16 640	34 750
Frankreich	7 942	11 679	2 924	5 170
Algerien	78 141	104 047	63 892	87 635
Tunis	178 410	203 890	144 483	172 502
Aegypten	5 479	13 698	1 500	3 750
Marokko	25 505	50 110	31 222	59 757
Ver. St. v. Amerika	24 045	37 964	21 914	34 638
Columbien	4 653	7 839	3 550	6 282
And. fremd. Länder	4 275	7 012	3 574	8 661
Aegypten	—	—	—	—
Seychellen	—	—	—	—
Nauru und Brit.-Samoa	—	—	—	—
And. brit. Länder und Kolonien	—	—	380	3 302
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	380	3 302
Graphit, natürlich t	15 194	227 289	14 898	284 666
Graphit, künstlich t	54	901	88	1 327
Kieselgur t	5 775	34 669	9 060	46 714
Magnesit, roh t	9 029	23 355	13 655	35 366
Magnesit, calciniert t	16 447	127 203	12 884	98 604
Norwegen	39	203	—	—
Deutschland	143	1 402	161	1 356
Niederlande	4 721	38 861	3 981	36 238
Italien	4 602	33 311	2 930	20 593
Oesterreich	2 837	22 686	1 765	12 287
Tschechoslowakei	111	865	258	1 889
Griechenland	2 742	20 070	2 433	15 871
And. fremd. Länder	222	1 798	289	2 253
Brit.-Indien	511	4 101	584	4 255
Canada	519	3 791	483	3 862
And. brit. Länder und Kolonien	—	15	—	—
Gesamteinfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 030	7 907	1 067	8 117
Schwefel t	109 545	473 554	75 287	342 781
Niederlande	3 150	15 019	4 080	20 055
Belgien	340	2 647	827	7 336

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Italien	68 720	273 652	40 446	161 978
Ver. St. v. Amerika	34 873	168 669	28 733	144 309
And. fremd. Länder	1 034	7 967	1 201	9 100
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1 428	5 600	—	3
Antimonerz . . . t	2 220	55 474	4 610	141 935
Bauxit . . . . . t	74 850	102 145	63 374	76 347
Frankreich . . .	55 165	65 058	62 609	73 589
Italien	10 131	11 309	—	—
Ver. St. v. Amerika	4 924	14 184	—	—
And. fremd. Länder	98	145	4	8
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	4 532	11 449	761	2 750
Wismuterz	4 297	36 401	2 524	26 210
Chromerz . . . . t	21 040	91 463	7 063	30 549
Kryolith . . . . t	1 649	54 621	1 261	42 185
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 557	51 425	1 143	37 952
Deutschland . .	59	2 110	47	1 641
And. fremd. Länder	33	1 086	71	2 592
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	—
Pyrit (einschl. Kupferpyrit) . . . . t	275 322	539 005	234 441	457 948
Norwegen	24 933	36 572	13 489	19 894
Frankreich . . .	—	—	—	—
Portugal	18 918	36 888	11 506	23 192
Spanien	217 580	429 355	199 252	390 041
And. fremd. Länder	1 500	2 250	177	567
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien (Cypern)	12 391	33 940	10 017	24 254
Manganerz . . . t	278 647	1 231 043	144 308	630 870
Molybdänerz . . .	674	7 060	1 481	12 634
Monazitsand	5 660	5 477	9 486	6 751
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern (Frankreich) . . .	—	—	6 490	3 920
Brit.-Indien . . .	5 660	5 477	2 996	2 831
Titan- u. Zirkoniumerze . . . . . t	74	1 577	252	5 517
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	24	1 325	60	3 941
Ges.-Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	50	252	192	1 576
Wolframerz . . . t	3 200	162 911	3 980	246 864
Uran, Radium und radioaktive Mineralien (außer Monazitsand) . . . . . lbs.	178 592	4 713	334 880	5 202
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	68 832	1 713	334 880	5 202
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	109 760	3 000	—	—
Kunstseideabfälle lbs.	659 255[1])	47 709[1])	360 074	30 902
	39 917[2])	5 652[2])		
Deutschland . . .	94 312[1])	7 091[1])	99 517	14 294
	19 248[2])	3 336[2])		
Niederlande . . .	58 104[1])	4 537[1])	—	—
	7[2])	— [2])		
Belgien	48 560[1])	2 384[1])	39 290	2 483
	6 006[2])	274[2])		

*) Soweit nicht anders angegeben.
[1]) Eingeführt bis 1. Juli 1925.
[2]) Eingeführt ab 1. Juli 1925.

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Schweiz	412 322[1])	31 216[1])	7 654	401
	9 071[2])	1 597[2])		
Italien	6 095[1])	380[1])	170 942	11 448
	2 451[2])	191[2])		
And. fremd. Länder	39 862[1])	2 101[1])	42 587	2 273
	3 134[2])	254[2])		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	84	3
Leinsamen . . . . t	340 476	7 268 461	360 843	5 688 344
Arabisches und Tragant-Gummi . . .	122 457	448 897	154 334	560 914
Kopal	184 508	410 165	171 689	347 728
Kauriharz	53 247	279 012	49 001	207 056
Kolophonium . . .	1 506 810	1 539 364	1 382 315	1 832 889
Schweden	17 771	8 580	31 639	19 114
Deutschland . . .	9 341	7 777	21 519	21 507
Belgien	14 757	15 365	6 130	8 664
Frankreich	186 929	196 103	241 780	318 442
Portugal	79 900	73 749	90 985	105 962
Spanien	132 639	145 229	134 483	192 998
Griechenland . . .	4 904	3 873	9 456	11 707
Ver. St. v. Amerika	1 015 450	1 051 376	814 583	1 123 925
And. fremd. Länder	23 569	13 220	20 561	14 305
Britisch-Indien . .	16 435	18 071	9 582	12 937
Andere brit. Länder u. Besitzungen . .	5 085	6 021	1 597	3 328
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	21 520	24 092	11 179	16 265
Schellack, Körnerlack und Stocklack . .	109 072	1 323 660	116 791	952 079
Andere Gummen und Harze	48 324	140 672	46 959	151 993
Bienenwachs	21 572	170 448	30 185	257 983
Pflanzenwachs (Karnauba u. a. Wachs) .	24 660	143 979	28 602	190 811
Ozokerit oder Erdwachs	17 514	60 168	13 069	44 035
Andere Wachsarten .	8 363	25 144	10 644	39 753
Ricinusöl . . . . t	3 769	213 352	2 641	125 378
Leinöl, roh . . . t	16 451	741 442	13 184	438 702
Niederlande . . .	11 413	508 402	12 963	431 372
Leinöl, gekocht . . t	292	12 561	433	16 414
Niederlande . . .	281	12 007	405	15 183
Leinöl, raffiniert . t	408	19 822	674	27 966
Niederlande . . .	399	19 325	584	24 204
Zellstoff, chemischer:				
trocken, gebleicht t	23 703	467 171	25 100	471 551
trock., ungebleicht t	430 768	5 551 420	466 321	6 168 642
feucht . . . . t	17 151	103 500	23 848	149 746
Zellstoff, mechanischer				
trocken . . . . t	5 723	47 362	4 681	41 746
feucht . . . . t	757 356	3 142 451	811 459	3 339 792
Espartogras einschl. Abfällen . . . . t	230 034	986 374	235 567	988 901
Knochendünger . . t	8 521	64 549	4 073	30 629
Tierkohle . . . . t	2 450	42 583	2 156	28 638
Deutschland . . .	13	596	353	6 260
Niederlande . . .	911	19 568	492	8 928
Belgien	322	4 361	70	537
Frankreich	828	12 506	262	3 868
Ver. St. v. Amerika	155	2 982	170	3 109
Brasilien	190	1 170	768	5 014
And. fremd. Länder	13	1 286	31	782
Natal	—	—	—	—
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	18	114	10	140
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	18	114	10	140

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Holzkohle . . . . t	3 211	31 961	4 541	49 561
Schweden	327	2 174	165	1 266
Deutschland . . .	1 195	10 864	1 230	9 866
Niederlande . . .	374	9 869	751	19 695
Belgien	1 168	6 132	2 038	12 968
Frankreich	50	627	121	1 650
And. fremd. Länder	72	1 939	59	2 409
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	25	356	177	1 707
Farbsubstanzen a. n. g.	17 103	46 240	13 022	28 533
Java	299	663	—	—
Frankreich	62	634	279	695
Madagaskar . . .	—	—	360	400
Portugal	70	75	2 020	2 805
Spanien	321	10 184	39	9 717
St. Domingo . . .	—	—	—	—
Ecuador	—	—	—	—
And. fremd. Länder	1 278	2 461	3 886	6 264
Britisch-Indien . .	13 985	28 774	5 560	6 554
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama)	716	2 660	733	1 800
And. brit. Länder und Kolonien . . .	372	789	145	298
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	15 073	32 223	6 438	8 652
Blauholz . . . . t	406	3 448	171	1 919
Philippinen u. Guam	—	—	—	—
Haiti	25	171	11	59
Mexiko	—	—	—	—
And. fremd. Länder	—	—	—	—
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama) .	146	678	—	—
Brit.-Honduras . .	235	2 595	139	1 615
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	—	4	21	245
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	381	3 277	160	1 860
Gelbholz . . . . t	488	4 739	219	1 705
Europ. Türkei . . .	44	748	2	14
Nicaragua	246	1 992	88	765
And. fremd. Länder	90	899	43	215
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	108	1 100	86	711
Andere Farbhölzer . t	311	7 986	102	2 529
Frankreich	4	288	6	362
Ver. St. v. Amerika	62	584	—	—
Argentinien . . .	—	—	—	—
And. fremde Länder	33	354	72	1 225
Britisch-Indien . .	86	5 662	18	875
Ceylon	18	183	1	17
Brit.-Westind. Inseln (ausschl. Bahama) .	107	897	5	50
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	1	18	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	212	6 760	24	942
Düngemittel a. n. g. (getrocknetes Blut, Schlachthausabfälle usw.) . . . . . t	3 993	39 042	4 579	47 996
Galläpfel	13 344	36 844	11 049	33 738
Materialien zur Leimbereitung (einschließl. Haut- und Fellabfälle zur Leimbereitung) .	104 868	92 633	96 970	73 322
Wattle-Rinde . . .	427 458	217 904	366 509	177 033
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	4 000	2 480	1 210	796
Kap d. Guten Hoffnung	4 100	2 058	9 584	4 206
Natal	391 259	199 755	345 596	166 754
Kenya	27 384	13 211	4 237	2 315
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	715	400	5 882	2 962
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	423 458	215 424	365 299	176 237
Andere Gerbrinden .	18 722	10 465	67 550	32 456
Sumach	95 256	126 513	101 498	95 596
Tunis	6 103	3 490	2 000	1 100
Spanien	9 446	13 387	3 086	4 283
Italien	78 046	107 065	87 701	80 784
And. fremde Länder	1 039	745	527	332
Cypern	170	270	8 184	9 097
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	452	1 556	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	622	1 826	8 184	9 097
Gambir	42 042	134 563	34 660	78 818
Niederlande . . .	226	810	114	125
Niederl. Besitzungen im Ind. Ozean . .	12 438	39 183	11 843	30 694
Asiat. Türkei . . .	283	1 538	—	—
China (ausschl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	—	—	100	225
And. fremde Länder	583	1 781	460	360
Straits Settlements (einschl. Labuan) .	27 484	88 082	21 604	46 074
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	1 028	3 169	539	1 340
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	28 512	91 251	22 143	47 414
Myrobalanen	539 309	315 022	625 689	311 540
Ges. Einfuhr aus fremden Ländern .	2 379	1 555	210	203
Britisch-Indien . .	533 958	312 067	625 479	311 337
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	2 972	1 400	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	536 930	313 467	625 479	311 337
Valonea	187 512	114 869	117 863	66 828
Griechenland . . .	8 767	6 019	22 390	11 097
Asiat. Türkei und Smyrna	173 819	105 759	89 329	51 744
And. fremde Länder	4 726	2 966	5 144	3 402
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	200	125	1 000	585
Andere Gerbstoffe . .	17 235	14 769	30 626	21 103
Steinkohlenteer . . t	2 015	7 418	762	2 660
Anderer Teer . . t	6 897	74 422	5 509	58 471
Steinkohlenteerpech t	143	1 866	33	344
Anderes Pech . . t	7 090	71 830	7 502	93 548
Korund, künstlicher (einschl. Alundum, Aluxit usw.), bearb. t	523	108 638	410	81 247
Ver. St. v. Amerika	519	107 588	410	81 134
And. fremde Länder	4	1 001	—	90
Karborund, bearbeit. t	98	19 910	74	12 364
Schmirgel, bearbeitet t	112	19 344	100	17 420
Graphit	5 941	9 432	4 594	6 885
Wetzstein: Ges. Einfuhr . . t	170	12 632	113	10 010
Ferrosilicium . . t	13 573	187 591	9 282	138 281
Schweden	4 706	58 281	2 154	29 347
Norwegen	7 869	113 349	6 278	95 683
Italien	5	256	30	565
And. fremde Länder	993	15 687	820	12 686
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	18	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Ferrowolfram . . t	—	—	—	—
Antimon regulus . t	4 562	241 816	3 189	204 784
Arsen (Metall) . lbs.	126 000	5 397	28 505	1 427
Wismut (Metall) lbs.	379 652	109 382	301 248	106 247
Cadmium . . . lbs	411 639	52 528	438 397	45 255
Kobalt und Kobaltlegierungen . . lbs.	125 539	59 713	111 206	45 565
Magnesiummetall . t	22	7 131	53	17 867
Deutschland . . .	21	6 783	18	5 675
Ver. St. v. Amerika	—	192	34	11 684
And. fremde Länder	1	156	1	508
Quecksilber . lbs.	1 453 439	247 856	1 190 772	225 854
Spanien	893 653	153 200	758 248	143 465
Italien	527 338	89 012	370 838	69 212
Griechenland . . .	—	—	41 250	9 075
And. fremde Länder	32 357	5 630	20 436	4 102
Ges. Einfuhr a. brit. Länd. u. Kolonien	91	14	—	—
Nickel in Kugeln, Würfeln und Platten . t	140	19 257	553	92 492
Platin, nicht raffiniert, Troy-Unzen	57 523	1 144 041	9 310	184 045
Platin, raffiniert . . Troy-Unzen	36 931	807 192	169 618	3 583 783
Platinlegierungen und Platin für zahnärztl. Zwecke, Troy-Unzen	1 225	7 036	2 618	14 929
Natrium, metallisch, 1000 Troy-Unzen	6 295	16 945	10	33
Wolframpulver . lbs.	33 677	2 250	—	—
Wolframdraht . lbs.	210	1 834	147	1 460
Wolfram in and. Form lbs.	739	3 369	913	3 304
Photogr. Apparate St.	489 278	185 492	753 019	224 316
Kinomatograph.- und Projektionsapparate .	—	23 435	—	41 369
Photopapiere, sensibilisiert	—	128 015	—	94 588
Deutschland . . .	—	11 911	—	8 128
Belgien	—	45 874	—	41 669
Frankreich . . .	—	40 488	—	18 159
Ver. St. v. Amerika	—	25 734	—	21 909
And. fremd. Länd.	—	3 694	—	4 238
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	314	—	485
Photogr. Filme und Platten, sensibilisiert	—	753 677	—	767 528
Deutschland . . .	—	22 824	—	22 563
Belgien	—	17 152	—	15 482
Frankreich . . .	—	11 279	—	14 878
Ver. St. v. Amerika	—	389 302	—	311 464
And. fremd. Länd.	—	3 948	—	2 960
Canada	—	304 577	—	397 127
And. brit. Länder und Kolonien . . .	—	4 595	—	3 054
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	309 172	—	400 181
Rollfilm, unbelichtet 1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite . .	121 334[1])	337 049[1])	41 628	140 177
	5 009[2])	19 409[2])		
Deutschland . . .	— [1])	— [1])	5 922	21 761
	45[2])	208[1])		
Belgien	11 214[1])	28 429[1])	269	419
	1 313[2])	1 988[1])		
Frankreich . . .	62 752[1])	139 933[1])	22 208	41 855
	1 291[2])	2 823[1])		
Ver. St. v. Amerika	42 202[1])	144 788[1])	13 149	75 712
	2 342[1])	14 239[1])		
And. fremd. Länd.	56[1])	506[1])	61	253
	11[2])	49[1])		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	5 110[1])	23 393[1])	18	177
	8[2])	102[1])		

*) Soweit nicht anders angegeben.
[1]) Eingeführt vor 1. Juli 1925.
[2]) Eingeführt ab 1. Juli 1925.

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Positiv-Filme, belichtet, entwickelt oder nicht:				
1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite . . .	37 437[1])	196 752[1])	17 096	110 155
	6 208[2])	37 144[2])		
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	238[1])	1 857[1])	150	772
	20[2])	181[2])		
Deutschland . . .	1 713[1])	10 750[1])	1 594	7 694
	487[2])	3 094[2])		
Frankreich . . .	4 790[1])	21 903[1])	4 851	22 213
	1 098[2])	6 349[2])		
Italien	67[1])	960[1])	50	315
	17[2])	91[2])		
Ver. St. v. Amerika	24 874[1])	138 402[1])	9 623	73 393
	4 305[2])	25 209[2])		
And. fremd. Länder	1 120[1])	4 622[1])	468	2 931
	125[2])	980[2])		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	4 635[1])	18 258[1])	360	2 837
	156[2])	1 240[2])		
Negativ-Filme, belichtet, entwickelt oder nicht, zum Herstellen Positiv-Filmen:				
1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite . .	7 177[1])	486 257[1])	6 425	796 149
	2 139[2])	202 803[2])		
Schweden	— [1])	— [1])	7	110
	0,07[2])	1[2])		
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	18[1])	600[1])	8	318
	4[2])	72[2])		
Deutschland . . .	764[1])	24 149[1])	860	15 233
	276[2])	5 577[2])		
Niederlande . . .	6[1])	22[1])	1	30
	3[2])	176[2])		
Frankreich . . .	1 271[1])	20 565[1])	791	17 256
	315[2])	13 566[2])		
Italien	14[1])	115[1])	300	4 763
	52[2])	684[2])		
Ver. St. v. Amerika	4 958[1])	428 916[1])	4 122	745 154
	1 352[2])	179 634[2])		
And. fremd. Länd.	134[1])	8 359[1])	136	2 831
	56[2])	1 266[2])		
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	13[1])	3 531[1])	200	10 454
	79[2])	1 827[2])		
Elektrodenkohlen:				
Leuchtkohlen 1000 Stck.	6 636	24 658	5 983	21 347
Deutschland . . .	3 434	12 539	3 767	13 568
Spanien	384	920	391	1 331
Oesterreich . . .	2 256	5 656	1 412	2 672
Ver. St. v. Amerika	271	3 456	216	2 448
And. fremd. Länd.	292	2 087	190	1 244
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	—	—	7	84
Elektrodenkohlen für Oefen: Stck.	162 435	61 559	147 885	47 870
Schweden	6 364	271	15 382	3 211
Ver. St. v. Amerika	149 265	58 916	123 159	42 634
And. fremd. Länd.	6 715	2 335	9 344	2 025
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	91	37	—	—
Andere Elektrodenkohlen: 1000 Stück	28 336	15 319	9 429	24 342
Deutschland . . .	4 346	1 388	6 747	8 344
Frankreich . . .	21 643	11 314	2 657	15 001
Ver. St. v. Amerika	81	1 715	22	926
And. fremd. Länd.	2 265	809	2	71
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	1	93	—	—

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 89.)

Gelände von 50 acre erworben, wo außerdem verschiedene Nebenindustrien errichtet werden sollen.

Cremor tartari. Die Stauffer Chemical Company, San Francisco, Vereinigte Staaten, ist zurzeit mit der Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Cremor tartari in Australien beschäftigt. Die neue Anlage soll im November den Betrieb aufnehmen. Die australische Gesellschaft führt den Namen Australian Cream of Tartar Company, Ltd., die Anlage befindet sich in der Nähe von Sydney.

Australien führt jährlich etwa 3100 t Cremor tartari ein, die hauptsächlich aus Europa bezogen werden. Durch die neue Anlage wird Australien auf diesem Gebiete vom Auslande unabhängig gemacht werden.

Radium. In den in Westaustralien gelegenen Gleneg Hills sollen einem kürzlich veröffentlichten Bericht zufolge radiumhaltige Mineralien entdeckt worden sein.

Superphosphate. Die Produktion von Superphosphaten wird in Westaustralien lebhaft betrieben. Im letzten Düngejahre sind von der Wallaroo Mount Lyell Fertilisers, Ltd. und der Cuming, Smith & Co., Ltd., über 162 000 t Superphosphat abgesetzt worden.

Die erstgenannte Gesellschaft beabsichtigt, die Produktionskapazität ihrer Anlagen in Birkenhead und Wallaroo zu erhöhen, da der Verbrauch von Superphosphaten in Süd-Australien zu steigen beginnt und der Absatz der Gesellschaft im letzten Düngejahre den des Düngejahres 1925/26 überstiegen hat. Der Reingewinn der Gesellschaft betrug in dem am 30. Juni 1927 beendeten Geschäftsjahre 37 481 £ gegenüber 37 419 £ im vorhergehenden Geschäftsjahr.

Kunstleder. Zur Herstellung von Kunstleder ist vor kurzem die Nobel Chemical Finishes (Australia), Ltd., in das Handelsregister von Victoria eingetragen worden. Die Anlagen des Unternehmens sollen bei Melbourne errichtet werden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 250 000 £. Der Hauptaktionär des neuen Unternehmens ist die Nobels (Australia), Ltd., in Melbourne. (3135)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen und die dortige Zollvalorisierung.

In Ergänzung unserer Mitteilung über die Frage der polnischen Zollvalorisierung („Chem. Ind.", S. 67) weisen wir noch darauf hin, daß eine Inkraftsetzung der polnischen Maximalzollverordnungen gegenüber Deutschland nicht in Frage kommt, solange die zurzeit schwebenden Handelsvertragsverhandlungen zwischen den beiden Regierungen im Gange sind.

Wie die Entscheidung der polnischen Regierung über die Zollvalorisierung ausfallen wird, steht im Augenblick noch nicht fest. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben sich der Reichsregierung gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß vor Eintritt in die materiellen Verhandlungen über die Höhe der beiderseitigen Zollsätze von polnischer Seite Klarheit darüber geschaffen werden muß, mit welchen Zöllen in Zukunft in Polen zu rechnen ist. Es darf angenommen werden, daß es den Bemühungen der Reichsregierung gelingen wird, diese Entscheidung in den jetzt im Gange befindlichen Verhandlungen herbeizuführen. (330)

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung von Blausäure und Dekamethylendiguanidinhydrochlorid vom Industrieschutzzoll.** Dem Handelsamt sind gemäß einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" vom 19. Januar Gesuche um Befreiung von Blausäure und Dekamethylendiguanidinhydrochlorid vom Industrieschutzzoll auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 zugegangen. Mitteilungen sind an den „Principal Assistant Secretary" (Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S. W. 1) vor dem 12. Februar 1928 zu richten. (288)

Normalien für Farbmaterialien. Die „British Engineering Standards Association" hat Normalien für die nachstehenden Farbmaterialien zur Herstellung von Streichfarben herausgegeben (Nr. 197, 303, 311, 312, 313, 314, 315 [1927]):

Schwarze Pigmente, mit Oel angerieben,
Braunschweiger oder Chromgrün (rein oder verschnitten),
Goldgrund,
Natürliche Siena-Erde,
Natürliche Umbra,
Ultramarinblau,
Mennige, nicht absetzend.

Die Normalien können von der „BESA.", Publications Department (28 Victoria Street, London S. W. 1) für je 2 sh. 2 d. (postfrei) bezogen werden. (289)

Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte. „Chemical Age" schreibt: Die Firma Charles M. Higgins and Co., Brooklands, New York, stellt u. a. eine grüne Zeichentinte her, die sie auch nach Großbritannien ausführt. Kürzlich erfuhr die Gesellschaft, daß diese Tinte auf Grund ihres Gehaltes an Farbstoff (1%) unter die Bestimmungen der Dyestuffs Act fällt und infolgedessen zu ihrer Einfuhr nach Großbritannien eine besondere Lizenz erforderlich wäre. Welcher Natur der verwandte Farbstoff ist, ist nicht angegeben; die Gesellschaft ist jedenfalls zu dem Schluß gekommen, daß er unter die Dyestuffs Act fällt, da er in Großbritannien hergestellt wird. Die Gesellschaft hat ihn nämlich von der britischen Firma „Clayton Aniline Co.", Manchester, bezogen. Higgins and Co. fühlten sich daher verpflichtet, für die Einfuhr ihrer grünen Tinte nach Großbritannien die erforderliche Einfuhrlizenz zu beantragen. Diese ist ihnen jedoch vom Dyestuffs Licensing Committee verweigert worden.

Aus der Begründung ist folgende Angabe erwähnenswert: Die Tatsache, daß der zur Herstellung der einzuführenden Tinte verwandte Farbstoff britischen Ursprungs ist, übt keinerlei Einfluß auf die Bestimmungen der Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1920 aus. Nähere Erklärungen sind jedoch vom Committee nicht angegeben, wie das „Chemical Age" schreibt. (299)

Frankreich. **Pauschalumsatzsteuer für Kupfersulfat.** In einer Dienstanweisung der Generalzolldirektion an die Zollämter, veröffentlicht im „Bull. Douanier" vom 17. Januar 1927, wird darauf hingewiesen, daß sich die Bestimmungen des Paragraph 28 des Budgets (s. „Chem. Ind." S. 66) nur auf Kupfersulfat selbst beziehen, nicht aber auf irgendwelche Produkte, in welche Kupfersulfat in größerem oder geringerem Prozentsatz eingeht. Diese Produkte unterliegen auch weiterhin der allgemeinen Umsatzsteuer von 2%, und die Bezahlung der Pauschalsteuer von 3,50% für Ausgangsmaterialien begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Abzüge oder Ermäßigungen. (271)

Schweiz. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Der „Journée industrielle" (Paris) entnehmen wir nachstehende Ausführungen zu der am 21. Januar erfolgten Unterzeichnung des französisch-schweizerischen Handelsvertrags:

Der Abschluß dieses Abkommens, das sofort nach der Einbringung der neuen Zolltarifvorlage von der französischen Regierung in Aussicht genommen worden war, wurde dringend, als anschließend an den französisch-deutschen Handelsvertrag der Erlaß vom 30. August 1927 in Kraft gesetzt wurde.

Die Vereinbarungen können kurz so zusammengefaßt werden:

1. Frankreich gewährt den durch den Erlaß vom 30. August 1927 betroffenen schweizerischen Ausfuhrwaren, darunter Produkten der chemischen Industrie, Ermäßigungen der in dem Erlaß festgesetzten Zollsätze.

2. Die Schweiz bindet für einen entsprechenden Teil der französischen Ausfuhr die gegenwärtig geltenden Zollsätze ihres Gebrauchstarifs.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um das Abkommen spätestens am 25. Februar in Kraft treten zu lassen. Außerdem sollen

Digitized by Google

die Verhandlungen über neue Zollvorschläge der französischen Regierung und Vereinbarungen allgemeiner Natur zur Förderung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern weitergeführt werden. (335)

Handelsvertrag mit Aegypten. Zwischen den beiden Staaten ist ein vorläufiger Meistbegünstigungshandelsvertrag abgeschlossen worden. (345)

Schweden. **Zollrückerstattung für Hexanitrodiphenylamin.** Auf Wunsch des Schwedischen Kommerzkollegiums hat das Schwedische Chemische Industriekontor in den „Meddelanden" ein Gutachten über die Eingabe der Skånska Bomullskrutfabriks AB. in Landskrona betreffend die Zollrückerstattung für Hexanitrodiphenylamin abgegeben. Das Kontor befürwortete darin die Zollrückerstattung, auch für auf gewisse Weise bearbeitetes Hexanitrodiphenylamin. (329)

Norwegen **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tolvesenet" Nr. 24. 1927.)

Kesseldichtungsmittel, genannt „Oxypic", enthaltend 61,2% Wasser, 38,8% Trockensubstanz (davon 3,15% Asche, Rest organische Bestandteile), abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Perhydrittabletten" zur Herstellung des Haarfärbemittels „Aureol", bestehend aus Wasserstoffsuperoxyd und Harnstoff, sowie kleiner Mengen Schwefelsäure; abzufertigen nach „Salze 12".

Appreturmittel, genannt „Agarien" bestehend aus 82,6% Wasser, 2,2% Asche und 15,2% Pflanzenleim (Agar-Agar), ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Zolldepartement bis auf weiteres auf Ersuchen die zollfreie Einfuhr dieser Ware unter gewissen Bedingungen.

Appreturfett, bestehend aus einem sauren Fett nebst wenig eingetrockneter Seife und etwas Parfüm, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Zolldepartement bis auf weiteres, daß die Ware auf Ersuchen gegen einen Zoll von 0,04 Kronen je kg eingeführt werden darf.

„Mondial", ein Zusatz zum Motorenbenzin, bestehend aus einer Komposition von Faktis, die in einem flüchtigen, starkparfümierten Oel (Terpentinöl und wenig Aethyläther) aufgelöst ist, wird nach der letzten Position des Tarifs verzollt.

„Asphaltemulsion", enthaltend 45,5% Wasser, 0,5% Asche und mit Kolophonium vermischtes, in einer dünnen Seifenlösung emulgiertes Petroleumpech, ist nach „Asphalt" zollpflichtig.

Dichtungs- und Bestreichungsmittel, genannt „Rubberkeed Asphalt Fibre Roof Coating", eine dünnflüssige, nach Petroleum riechende Flüssigkeit, die beim Aufstreichen trocknet, aber nach 24 Stunden noch klebt, bestehend aus einer Mischung von Kolophonium, Petroleumresiduum, etwas Naturasphalt und cr. 6% Asbestfasern, in einem Petroleumdestillat verrührt; die Ware ist zollpflichtig „Asphalt".

Aluminium-Schweißpulver, genannt „Autogal", bestehend aus Chlorkalium, fällt unter die Position „Metalle III".

Verpackungsstoff zum Ueberziehen von Würsten und Schinken, genannt „Jela" bestehend aus Harz und Paraffin, gehört unter die letzte Position des Tarifs.

Futterzusatz (Kalkpräparat), genannt „Vitakalk", ein hygroskonisches Pulver, enthaltend 20—25% Wasser, ca. 20% Asche (Chlorcalcium und wenig Phosphorsäure), Stärke und tote Hefezellen, ist nach „Futterstoffe" abzufertigen. — Nach Mitteilung des Landwirtschaftsdepartements kann die Ware nur unter der Bedingung von dem Einfuhrverbot für Kraftfuttermischungen ausgeschlossen werden, sofern der Warenempfänger eine schriftliche Erklärung abgibt, daß die Ware einzig und allein als Nahrungsmittel für Hunde und Füchse Verwendung finden soll.

„Rotosan Luftreiniger", sowie

„Minneburgia selbsttätiger Luftreiniger" bestehend aus Metadinitrobenzol-Naphthalin, sind abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs. (258)

Tschechoslowakei. **Durchführungsverordnung zum Zollgesetz.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", Teil 79, enthält die auf S. 1399 der „Chem. Ind.", 1927, erwähnte Durchführungsverordnung zu dem am 1. Januar 1928 in Kraft getretenen Zollgesetz.

Der Abdruck der sehr umfangreichen Verordnung in der „Chem. Ind." ist aus Raummangel nicht möglich. Der Verordnung ist ein Taratarif beigefügt, der folgende Abänderungen der bisher geltenden Tarasätze enthält:

Zolltarifposition	Waren	Tarasätze in Prozenten des Rohgewichts
178	Mineralöle usw.	19 in Fässern, 16 in Kisten oder Körben mit Blechkannen, Flaschen od. Krügen, 7 in Kanistern, Flaschen oder Krügen.
244	Kunstseide	20 in Kisten.
604, g	Salicylsäure usw.	10 in Kisten od. Fässern, 6 in Körben, 3 in Ballen od. Säcken, 9 in Ueberfässern. (342)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Terpentinöl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 31. Dezember 1927 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe vom 28. Dezember 1927 über die Pauschalierung der Umsatzsteuer für gereinigtes Terpentinöl und dessen Ersatzmittel, die wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

An Stelle der Umsatzsteuer nach dem Gesetz Nr. 268/1923 im Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 wird für gereinigtes Terpentinöl und dessen Ersatzmittel (aus Zolltarifposition 173b) ein Pauschale festgesetzt:

Das Pauschale beträgt für

a) Inlandsware 4% des Verkaufspreises (oder des Wertes).

b) aus dem Auslande eingeführte Ware 25 čKr. je 100 kg Rohgewicht.

Das Pauschale für die einzuführende Ware ist zu zahlen vom Importeur oder dem Empfänger, und zwar in üblicher Weise an das Zollamt gleich bei der Zollabfertigung.

Von der nach dem Auslande ausgeführten Ware brauchen die Erzeuger kein Pauschale zu zahlen, wenn sie die Ausfuhr nach den bestehenden Bestimmungen nachweisen.

Für die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung haben die inländischen Unternehmer bei der Ausfuhr der oben genannten Ware keinen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer (nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 268/1923 „S. d. G. u. V." nach dem Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 „S. d. G. u. V.").

Sonst gelten über das Pauschale alle Bestimmungen des Gesetzes Nr. 268/1923 „S. d. G. u. V." im Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 „S. d. G. u. V." und Regierungsverordnung Nr. 156/1924 „S. d. G. u. V." im Wortlaut der Regierungsverordnung Nr. 247/1926 „S. d. G. u. V.".

Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1927 eingehen, und welche Lieferungen betreffen, die vor dem 1. Januar 1928 erfolgt sind, werden in üblicher Weise versteuert.

Der Finanzminister behält sich vor, dieses Pauschale jederzeit wieder aufzuheben; die Vorräte der oben angegebenen Ware, welche zur Zeit der Aufhebung des Pauschale bei den Unternehmern lagern, werden bei den Lieferungen der ordnungsgemäßen Umsatzsteuer unterworfen, und zwar auch dann, wenn diese Ware bei dem Hersteller oder bei der Einfuhr bereits durch Pauschale versteuert wurde.

Vorstehende Verordnung ist am 1. Januar 1928 in Kraft getreten. (325)

Kunstseidezoll. Laut Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1927, veröffentlicht in „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", vom 30. Dezember 1927, ist bei Pos. 244 des tschechoslowakischen Zolltarifs folgende Anmerkung einzuschalten:

Anm. 3. Flache Fasern bis zu 5 mm Breite und Roßhaarimitationen, sowie auch Quastseide in Bündeln oder Strähnen (Fitzbändern), zugeschnitten in Längen von höchstens 2 m . . . . . zollfrei

Diese Verordnung ist am 31. Dezember 1927 in Kraft getreten. (326)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Die Richtlinien für die Revision des Zolltarifs.** Auf der letzten Sitzung der Kommission für die Revision des polnischen Zolltarifs wurde über die Richtlinien für die Festlegung der Zollsätze im neuen Zolltarif Beschluß gefaßt. Danach werden die gegenwärtig geltenden Zölle als Grundlage genommen und entsprechende Abänderungen auf folgender Basis durchgeführt:

1. Prüfung der Forderungen und des Bedürfnisses des gegebenen Produktionszweiges;
2. Vergleich der Einfuhr, der Produktion und der Ausfuhr;

Digitized by Google

3. Vergleich der inneren und der Exportpreise, sowie der Auslandspreise;
4. Kalkulation der Produktionskosten in den einzelnen Produktionszweigen;
5. Vergleich der entsprechenden Zollsätze in den anderen Ländern und Prüfung ihres Verhältnisses zu den Zöllen für Rohmaterialien;
6. Festsetzung von Zöllen für Fertigwaren entsprechend den Zöllen für Rohmaterialien, Halbfabrikate und Hilfsartikel;
7. Einführung niedriger Zölle für Exportwaren;
8. Allmählicher Abbau der Schutzzölle für Waren, die nicht im Inlande hergestellt werden. („Danz. Wirtsch.-Ztg.") (285)

Zolltarifentscheidungen. („Danz. Zollbl.") Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das für Desinfektionszwecke verwandte Chloramin — Toluolsulfonchloramidnatrium — in Tablettenform nach Pos. 112,25a zu verzollen ist.

Zu Position 103. Das polnische Finanzministerium hat mitgeteilt, daß der nach dem System Guggenheim gereinigte Chilesalpeter der Zollbehandlung nach Pos. 103,1 unterliegt. Chilesalpeter nach System Guggenheim weist einen Stickstoffgehalt von 15,5% auf.

Hierzu schreibt „Przemysl i Handel": Chilesalpeter (mit Spuren Jod) darf nach Pos. 103,1 zollfrei eingeführt werden, der gereinigte sowie der synthetische Natronsalpeter werden dagegen mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 11 Zloty pro 100 kg belegt. In letzter Zeit wurden aus Chile größere Mengen Salpeter nach Polen importiert, die nach der neuen, sogenanten Guggenheimschen Methode hergestellt wurden, so daß Zweifel entstanden, ob dieser Salpeter als Chilesalpeter oder als gereinigter Natronsalpeter betrachtet werden muß. Diese Frage beschäftigte den Sachverständigenrat, der sein Gutachten in dem Sinne abgab, daß die Guggenheimsche Methode nicht als Reinigungsmethode des handelsüblichen Chilesalpeters, sondern als Methode zu seiner Herstellung angesehen werden kann und daß der Guggenheimsche Salpeter als Chilesalpeter (mit Spuren Jod) nach Pos. 103,1 zollfrei ist. (316)

Oesterreich. **Branchenpropaganda.** In dem offiziellen Organ des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs „Die Industrie" vom 20. Januar d. Js. findet sich ein Aufsatz, der sich mit der Frage der Propaganda zur Steigerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse beschäftigt. Es wird darin als ein besonderes Mittel der Inlandspropaganda „Kauft österreichische Waren" die Branchenpropaganda empfohlen, bei der sich die Produzenten vereinigen, um das kaufende Publikum in einer gemeinsamen Aktion zu veranlassen, die von ihnen erzeugten Artikel in vermehrtem Maße zu bevorzugen. Dabei wird auf die bedeutenden Erfolge hingewiesen, die in neuerer Zeit verschiedene österreichische Produktionszweige mit dieser Branchenpropaganda erzielt haben.

Auch die österreichische chemische Industrie hat ihr Interesse dieser Inlandspropaganda zugewandt. Der Aufsatz berichtet darüber: „Die Mitglieder des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie legen ihrer Geschäftskorrespondenz einen Flugzettel bei, in dem darauf hingewiesen wird, daß Arbeitslosigkeit und schlechter Geschäftsgang die Folgen des Verbrauchs ausländischer Waren seien, und daß daher bei ihrer Produktion (chemisch-technische Produkte, Pharmazeutika, Lacke, Bleistifte, Seifen, Photoplatten usw.) die österreichische Erzeugung zu bevorzugen sei. Auch die diesem Verbande angehörenden Erzeuger von Schuhcreme, Fußbodenpasta und sonstigen Putzmitteln verbreiten ein ähnliches Flugblatt durch ihre Korrespondenz." (324)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Zur Schießpulverfabrikation bestimmtes Aceton kann auf Grund besonders eingeholter Einfuhrerlaubnis, nach Maßgabe von auf dem Verordnungswege noch zu bestimmenden Bedingungen und unter besonderer Kontrolle, zollfrei eingeführt werden.

Gelatine, für die photochemische Industrie bestimmt, sowie Silbersalze sind ebenfalls zollfrei.

In Pos. 371a, Glycerin, roh, ist die in Klammern stehende Beschränkung: „(mit einem Glyceringehalt von mehr als 25 v. H., aber höchstens 86 v. H.)", zu streichen.

Ebenfalls zu streichen ist in Pos. 371b, Glycerin, gereinigt, die in Klammern stehende Beschränkung: „(mit einem Glyceringehalt von mehr als 86 v. H.)". („Budapesti Közlöny", vom 17. 1. 1928.) (287)

Estland. **Das Goldzollaufgeld.** Laut Bekanntmachung des Finanzministers Nr. 8398, veröffentlicht im „Riigi Teataja" vom 7. Januar 1928, wird der als Grundlage für die Erhebung der Zölle dienende Goldfranken ab 1. Januar 1928 gleich 0,73 E.-Kr. gerechnet. (253)

Zollrückerstattung für Casein und Albumin. Laut Verordnung des Finanzministers vom 9. Dezember 1927, veröffentlicht in „Riigi Teataja" vom 10. Januar 1928, werden die entrichteten Einfuhrzölle für Casein und Albumin bei der Ausfuhr von Fournieren usw. zurückgezahlt. Diese Vergünstigung wird grundsätzlich allen estländischen Fournierfabriken gewährt, die entsprechende Anträge stellen. Als erste hat die Firma Akt.-Ges. A. M. Luther die Genehmigung erhalten.

Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten, kann jedoch auf Antrag mit rückwirkender Kraft vom 5. August 1927 angewandt werden. (282)

Finnland. **Aenderung des Zolltarifs.** Außer den auf S. 67 der „Chem. Ind." angegebenen Zolländerungen kommt nach „Finlands Författningsamling" noch folgende Position für die chemische Industrie in Betracht:

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg
*122	Traubenzucker, Stärkesirup, Stärkezucker, Zuckercouleur, auch in fester Form, keinen Branntwein enthaltend .	2,50

Durch Staatsratsbeschluß wird der Zoll für die unten aufgeführten „Stern-Positionen" *) während des Jahres 1928 bis auf weiteres auf folgende Beträge erhöht:

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg
aus 25	Fleischextrakt in nicht hermetisch verschlossenen Umschließungen	24,—
122	Zuckercouleur, auch in fester Form, keinen Branntwein enthaltend . . .	6,—
136	Saffran, Vanille und Vanillin . . .	150,—
146	Fleischextrakt	45,—
aus 107	Eigelb, auch getrocknet und gepulvert, sowie flüssiges Eiweiß, mit oder ohne Zusatz von Konservierungsmitteln .	5,—
162	Mineralwasser	2,—
811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin und Putzöl	1,—
828	Parfümierte, Toiletten-, medizinische und andere ähnliche Seifen, sowie flüssige oder weiche Seifensorten aller Art, in Tuben, Flaschen und ähnlichen Umschließungen; ferner Transparentseifen	39,—
854	Druckerschwärze, ferner Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht anderweit erwähnt	1,50
857	Tinte und Tintenpulver sowie Tusche (auch flüssige)	2,—
	Aether, Ester und Alkoholarten, n. b. g., flüchtige (ätherische) Oele, Parfüme, Kosmetika und dgl.:	
862	Essigäther, Fruchtäther, Cognac- und Arrac-, sowie andere Essenzen; in Branntwein gelöste Aether- und Esterarten, sowie andere nicht anderweit erwähnte Aether- und Esterarten . .	80,—
868	Bittermandelöl, Terpineol, Safrol und Menthol; Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere in der Parfümeriefabrikation verwendbare wohlriechende Stoffe, nicht anderw. erwähnt, sowie andere flüchtige Pflanzenöle, natürliche oder künstliche, n. b. g.	80,—
869	Wohlriechende Wasser, nicht Aether oder Branntwein enthaltend, wie Rosen- und Orangenblütenwasser . .	60,—
	Riech- oder Toilettenwasser, Aether oder Branntwein enthaltend, ferner Haartinkturen, alle Arten:	
870	in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von 3 kg oder darüber	160,—
871	in Gefäßen mit einem kleineren Bruttogewicht als 3 kg	240,—
872	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	200,—

*) Siehe „Chem. Ind.", Seite 67.

Digitized by Google

Pos.		Zollsatz in Fmk. je kg
873	Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpasta sowie andere derartige Parfümerie- und kosmetische Mittel, soweit sie nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind, wie parfümierte Briefe und Kissen, Räucherwerk f. Zimmerparfümierung u. dergl.	200,—
885	Feuerwerksmaterial, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knaller	120,—

Wann und wie die Umschließung in das Warengewicht mit eingerechnet werden soll, wird noch besonders bekanntgegeben. (337)

Gesundheitspflegegesetz. Durch ein in „Finlands Författningssamling" veröffentlichtes Gesetz werden besondere Bestimmungen betreffend die Herstellung und Prüfung der für menschlichen Genuß bestimmten Waren erlassen, sowie Vorschriften über die Errichtung chemischer Fabriken festgesetzt. (349)

Rumänien. **Zur Zolltarif-Revision.** Der „Rumänische Lloyd" veröffentlicht eine halbamtliche Meldung über die im Gange befindliche Zolltarif-Revision, in der folgendes ausgeführt ist: Einzelne ausländische Blätter, die sich mit den Arbeiten der rumänischen Zollrevisions-Kommission befaßten, haben in ihren Ausführungen die Tendenz der Tarifreform dahin gekennzeichnet, daß sie einen ausgesprochen protektionistischen Charakter haben werde. Tatsächlich verhält sich die Angelegenheit wesentlich anders. An den Revisionsarbeiten der Kommission nehmen Vertreter sämtlicher beteiligten Wirtschaftskreise teil und die Direktive der maßgebenden Stellen für die Reform beruht auf dem Grundsatz eines mäßigen Zollschutzes. Sämtliche Mitglieder der Obersten Zollkommission sind darin einig, daß ein übertriebener Protektionismus der heimischen Industrie für die Produktionszweige des Landes geradezu schädlich wäre und daß der Wettbewerb des Auslandes für eine Vervollkommnung der rumänischen industriellen Erzeugung unbedingt nötig ist. Der neue Zolltarif wird sich daher organisch in das allgemeine Wirtschaftsprogramm einfügen und als Grundlage für die Entfaltung intensiver Handelsbeziehungen zu dem Auslande dienen. Ebenso sollen auf Grund des neuen Zolltarifs neue Handelsverträge geschlossen und bereits bestehende erneuert werden. Bisher wurden über 1000 Positionen des Tarifs revidiert. Der Rest wird innerhalb kurzer Zeit erledigt werden, worauf der neue Entwurf der Beschlußfassung des Ministerrats unterbreitet wird, um nachher dem Parlament zur endgültigen Entscheidung vorgelegt zu werden. Die Inkraftsetzung des neuen Tarifs wird erst nach Zustimmung des Parlaments erfolgen, denn er hat die Aufgabe, für den rumänischen Außenhandel neue Normen festzusetzen; er wird mithin für das gesamte Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung sein. (281)

Verzollung von ätherischen Oelen usw. Die rumänische General-Zolldirektion hat über die Verzollung von Oelen und synthetischen Erzeugnissen, die zur Herstellung von Parfümerien verwendet werden, folgendes Rundschreiben an die Zollämter gerichtet:

Angesichts der Schwierigkeiten, denen die Zollämter bei der Verzollung von Oelen und synthetischen Erzeugnissen, die bei der Herstellung von Parfümerien Verwendung finden, begegnen, weil diese in verschiedenen Zolltarifpositionen mit verschiedenen Zollsätzen namentlich aufgeführt sind, und fernerhin, damit die Positionen 1840, 1842, 1843, 1844 und 1845 richtig angewendet werden, wird im Einvernehmen mit dem Sachverständigenausschusse und unter Berücksichtigung des Warenwertes bestimmt:

In Pos. 1840 ist nach „synthetischer Ambra" als Erklärung in Klammer „synthetischer Moschus" und nach „Eugenol" „Eucalyptol" zu schreiben.

Nach Pos. 1842 sind mit 338 Lei je kg folgende Oele zu verzollen:

Alant-, Angelika-, Anis-, Arnika-, Spik-, Sternanis-, Baldrian-, Bay-, Basilicum-, Bergamott-, natürliches und synthetisches Rosenholz-, Cajeput-, Kalmus-, Cananga-, Kardamom-, Zimt-, Kamillen-, Nelken-, Kümmel-, Cascarill-, Zedern-, Citronen-, Citronell-, Coriander-, Kubeben-, Eucalyptus-, Estragon-, Fenchel-, Galgant-, Geranium-, natürliches und synthetisches Gingergras-, Ysop-, Wacholder-, Labdanum-, Lavendel-, Lemongras-, Linaloe-, Limett-, Macis-, Mandarinen-, Mastik-, Majoran-, Melissen-, Bittermandel-, Pfefferminz-, Krauesminz-, Senf-, Olibanum-, Opoponax-, Palmarosa-, Patschuli-, Petitgrain-, Fichten-, Orangen-, Piment-, Rosmarin-, Sandelholz-, Sassafras-, Salbei-, Verbena-, Vetiver-, Wermuth-, Wintergrün-, Ylangöl.

Nach Pos. 1843 sind folgende Oele zu verzollen:

Irisöl, flüssig oder fest, Jonquillen-, natürliches Moschus-, Orangenblüten-, Rosen-, Veilchen- und Resedaöl.

Da festgestellt ist, daß die synthetischen Erzeugnisse der Pos. 1844 im allgemeinen auch natürliche Oele enthalten, so daß es sowohl den Zollämtern als den Laboratorien unmöglich ist, sie zu unterscheiden, und weil unter die Pos. 1844 und 1845 tatsächlich auch zusammengesetzte Oele, sei es natürliche oder synthetische, insbesondere aber gemischte, fallen, sind alle Oele, Auszüge und andere ähnliche Erzeugnisse, natürliche oder zusammengesetzte, die im Zolltarif nicht namentlich genannt sind, nach Pos. 1845 zu verzollen, wobei dem Einführenden das Recht der Einsprache belassen wird. (313)

Bulgarien. **Meistbegünstigungsvertrag mit Griechenland.** Wie „Commerce Reports" bekanntgeben, ist der am 2. Februar 1927 in Athen zwischen Bulgarien und Griechenland abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag (Meistbegünstigungsvertrag) am 19. Oktober 1927 in Kraft getreten. Der Vertrag bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate für beide Parteien. (320)

Wertfestsetzung von Ausfuhrprodukten. Nach „Darjawen Westnik" vom 5. Januar 1928 wird der Wert der Waren, bei deren Ausfuhr eine Devisen-Taxe von den Zollämtern erhoben wird, wie folgt festgesetzt:

Waren		Wert in Lewa je 100 kg*)
Jede Art Pflanzenöle		1
Bleierze mit 30, 43% Blei, 856 gr Silber . .	t	1 400
Kupferbleierze mit 26,4% Blei, 4,63% Kupfer, 890 gr Silber, ...	t	800
Bleierze mit 27,5% Blei, 250 gr Silber . .	t	300
Kupfererze mit 25% Kupfer, 750 gr Silber	t	1 920
Kupfererze mit 10% Kupfer, 100 gr Silber	t	500
Kupfererze mit 15% Kupfer, 250 gr Silber	t	1 200
Zinkerze	t	300
Manganerze	t	50
Branntwein, rein und vergällt		1
Gelbholz		100
Holzkohle		10
Opium		100
Holzteer		10
Kaliumcarbonat		10
Rosenöl	kg	10 000
Rosenöl, konkret	kg	2 000
Rosenwasser		10
Kunstdünger		1
Leim		10
Zündhölzer, 5000 Schachteln		100
Schießpulver		10
Bickford-Schnur		10
Roh-Knochen		100
Entfettete Knochen		80

Die Liste ist am 5. Januar 1928 in Kraft getreten. (317)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland. **Handelsvertrag mit Finnland.** Am 28. Dez. 1927 ist zwischen Griechenland und Finnland der Austausch der Ratifikationsurkunden des kürzlich abgeschlossenen Handelsvertrages erfolgt. Der Vertrag ist 15 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit getreten. Er hat zunächst für ein Jahr Gültigkeit, wird aber stillschweigend verlängert, solange er nicht von einer Partei mit dreimonatiger Frist gekündigt wird.

Von den in Griechenland die Meistbegünstigung genießenden finnischen Waren kommen für die chemische Industrie nur die folgenden in Betracht:

Mineralische und metallische Erzeugnisse, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Papier und verwandte Erzeugnisse.

Finnland gewährt folgenden griechischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung:

Pflanzen, Oelen, Fetten, Wachsen, ätherischen Oelen usw.

Von der Meistbegünstigung sind die Vergünstigungen, die Finnland einigen Nachbarstaaten, sowie Frankreich in dem am 13. Juli abgeschlossenen Vertrage gewährt, ausgenommen. (296)

Der Zoll auf rohe Milchsäure. Durch Verordnung wurde als Zusatz zu Pos. 159a, 9 des griechischen Zolltarifs, neben „Essigsäure" (gewöhnlich), aufgenommen:

Digitized by Google

Milchsäure, roh, Maximalzoll 3 Metalldrachmen, Minimalzoll 2 Metalldrachmen je 100 kg.

Diese Eintarifierung besitzt rückwirkende Kraft ab 1. Aug. 1927, so daß Milchsäure, welche nach genanntem Datum eingeführt wurde und in den Zollämtern infolge Einspruchs gegen die Tarifierung noch lagert, nach dem neuen Satze zu verzollen ist. (322)

Italien. **Handelsvertrag mit Litauen.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 13. Januar 1928 gibt den Wortlaut des am 17. September 1927 in Rom zwischen Italien und Litauen abgeschlossenen Handelsvertrages bekannt, der 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Der Vertrag hat zunächst für ein Jahr Gültigkeit und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, solange er nicht von einem Teile mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird.

Beide Staaten sichern einander volle Meistbegünstigung zu, mit Ausnahme der Vergünstigungen, die Litauen seinen Nachbarstaaten usw. und Italien seinen Kolonien usw. gewährt. (333)

Zolltarifänderungen. Aus einer Reihe von Zolltarifänderungen, die durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 16. Januar 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 25. Dezember 1927 verfügt worden sind, kommen für die chemische Industrie in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Grundzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient*)
742	Formaldehyd:			
	a) in Lösung bis 40% . .	dz	15,—	1
	b) anderer	dz	30,—	1

Das Dekret-Gesetz ist am 17. Januar 1928 in Kraft getreten. (331)

*) Der endgültige Zoll beträgt demnach 30,— bzw. 60,— Goldlire per 100 kg. Die Red.

Einfuhr von Paraffin und Ceresin auf Zeit. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 18. Januar 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 29. Dezember 1927 bestimmt:

Paraffin und Ceresin, die zur Herstellung von Kerzen und Nachtlichten bestimmt sind, werden zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassen. Die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg erfolgen. Die Wiederausfuhr muß spätestens nach einem Jahr erfolgen.

Das Dekret vom 20. Februar 1901, das die Rückerstattung der für Paraffin und Ceresin gezahlten Einfuhrzölle bei der Ausfuhr von Kerzen, die aus den betreffenden Materialien hergestellt waren, verfügte, wird aufgehoben. (332)

Das Zollstreitverfahren. Wie die „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern" mitteilt, hat neuerdings eine Neuregelung des Zollstreitverfahrens in Italien stattgefunden. Die erste Abweichung gegenüber dem deutschen Recht besteht darin, daß nur beim Verzollungsakt ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Sobald der Zoll gezahlt oder die Amtshandlung des mit der Verzollung betrauten Beamten vom Importeur anerkannt ist, entfällt die Möglichkeit zur Durchführung eines Streitverfahrens. Entsteht dagegen bei der Verzollung Streit über die Einreichung der Ware, so muß dies protokolliert und das Protokoll unterzeichnet werden. Soll eine Warenprobe oder ein Muster der Lieferung entnommen werden, und ist dies wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich, so genügen Zeichnungen oder Beschreibungen.

Ueber die Streitigkeit entscheidet auf Antrag in erster Instanz die Handelskammer, in deren Bezirk das Zollamt liegt, entweder selbständig oder nach Anhörung von Sachverständigen. Statt dessen kann der Zollpflichtige sich sogleich auch an die zweite Instanz, den Finanzminister, wenden, wenden, der zumeist durch das Zollsachverständigen-Kollegium beim Ministerium, seltener direkt entscheidet. Alle Entscheidungen des Ministeriums werden amtlich veröffentlicht. Wenn die Entscheidung von einer Analyse abhängt, die erfahrungsgemäß längere Zeit dauert, kann der Importeur durch Zahlung eines Beschleunigungszuschlages zwischen 300 und 100 Lire eine Beschleunigung herbeiführen. Wenn die Entscheidung zugunsten des Zollpflichtigen ergeht, trägt er die Kosten der Analyse, dagegen die Zollverwaltung die Kosten für den Transport der Warenproben. Bis zur Entscheidung des Streits braucht kein Zoll entrichtet zu werden, freilich darf bis dahin die Ware auch nicht eingeführt werden, es sei denn, daß eine Bürgschaft oder Sicherheit geleistet wird. (274)

Spanien. **Die Zolltarif-Revision.** Wie man uns aus Barcelona schreibt, gehen die Ansichten über den Umfang der schwebenden Zolltarifreform und über den Zeitpunkt, wann diese abgeschlossen und ein neuer Tarif in Kraft treten wird, auch in gut unterrichteten Kreisen erheblich auseinander. Im allgemeinen glaubt man, daß vor dem 1. April des laufenden Jahres schon aus technischen Gründen die Herausgabe eines vollständig neuen Zolltarifs nicht möglich sein wird, teilweise nimmt man aus handelspolitischen Gründen den 1. Juli als frühesten Termin an. Die spanische Regierung arbeitet bekanntlich darauf hin, sich von denjenigen Handelsverträgen frei zu machen, in denen vereinzelt Ermäßigungen unterhalb der Sätze des Minimaltarifs zugestanden worden sind. Bis heute sind aber die betreffenden Verträge noch nicht gekündigt worden, und da nicht anzunehmen ist, daß Spanien in seinen neuen Zolltarif die gebundenen ermäßigten Sätze des alten mitübernehmen wird, sondern vielmehr vorher mit den betreffenden Vertragsstaaten neue Vereinbarungen herbeizuführen suchen wird, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß der neue Zolltarif nicht vor dem 1. Juli 1928 in Kraft treten wird. (275)

Portugal. **Nebengebühren bei der Wareneinfuhr.** Neben den Zöllen werden bei der Verzollung der Waren in Portugal nachstehende Abgaben erhoben:

1. Die Umsatzsteuer von 1 vH. vom Wert der Ware zuzüglich des Zollbetrages.
   Auf diese Steuer kommen noch folgende Zuschläge:
   90 vH. auf den Betrag der Umsatzsteuer, weitere
   10 „ „ „ „ „ „ u. schließlich
   1 „ „ „ „ „ „ zuzüglich des Zuschlages.
2. Stempelgebühr (selo) 1 vT. vom Wert der Ware.
3. Abgabe für die Zollämter von 1,5 Centavo für 1 kg.
4. Zollgebühr (emolumentos):
   3 Eskudos bei einem Wert bis zu 1000 Eskudos,
   2 „ für jede weiteren 1000 Eskudos.
   Ferner 5 vH. auf diese Gebühr.
5. 1 vH. auf den Betrag der ganzen Zollrechnung.

Eine weitere Stempelsteuer kommt bei den Medikamenten in Frage. Sie wird nach dem Detailverkaufspreis berechnet.

Neben den unter 1 und 5 genannten muß noch mit weiteren Kosten gerechnet werden, wie z. B. Kaigebühren, Löschkosten und ähnlichen, die je nach dem Hafen verschieden sind, und schließlich mit der Gebühr des unvermeidlichen Zollagenten, die 25 bis 30 Eskudos je Frachtstück beträgt. (306)

Ver. St. von Nordamerika. **Zulässigkeit der Abänderung von Zolldeklarationen vor der Abschätzung.** Der Beschwerde eines Importeurs gegen die Weigerung des Zolleinnehmers, eine Abänderung der Zolldeklaration zuzulassen, obwohl zu der Zeit, als das Gesuch gestellt wurde, weder die Faktura noch die Ware selbst dem Abschätzer schon vorgelegt worden war, wurde von dem „U. S. Customs Court" stattgegeben. (344)

Untersuchung der Tarifkommission betr. unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr von Kunstharzen. In den „Treasury Decisions" vom 29. Dezember 1927 wird eine Bekanntmachung des Schatzamts vom 23. Dezember veröffentlicht, durch welche in Verfolg der am 22. April 1927 eingereichten Beschwerde der Firmen „Formica Insulation Co.", „Continental Fibre Co.", „Fibroc Insulation Co.", „National Vulcanised Fibre Co.", „Spaulding Fibre Co. (Inc.)" und der „Bakelite Corporation" betr. „angebliche unlautere Konkurrenzmethoden und unzulässige Manipulationen bei der Einfuhr und dem Verkauf von Folien (laminated sheets) und anderen Produkten aus Papier oder anderen Materialien und unlöslichen und unschmelzbaren Kondensationsprodukten von Phenol und Formaldehyd" Untersuchung mit darauf folgender öffentlicher Verhandlung (am 23. Januar) durch die Tarifkommission gemäß Titel III, Sektion 316 des Tarifgesetzes von 1922 angeordnet wird.

Diese Verordnung wurde außer den beschwerdeführenden Firmen auch den nachstehenden (an der unbehinderten Einfuhr interessierten) Firmen*) zugleich mit einer Kopie der Beschwerdeschrift zugestellt, um ihnen Gelegenheit zu geben, in schriftlichen Eingaben an die Tarifkommission schon vor der Verhandlung die Gründe darzulegen, aus welchen nach ihrer Ansicht die Bestimmungen von Sektion 316 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind:

Insulating Co. of America (New York City),
Century Radio Panel Corporation (New York City),
Louis Stark (Brooklyn, N. Y.),
Mica Trading Corporation (New York City),
Louis Cohen & Co. (Brooklyn, N. Y.),
H. Alsteadter (Alstaedter?) (New York City),
Carl Wendt (Newark, N. Y.).

*) Außerdem allen interessierten Firmen und Personen, deren Adresse der Tarifkommission rechtzeitig bekannt wurde. (336)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Ammoniumbromid. Der Importeur, die „New York Quinine & Chemical Works, Inc.", verlangte Verzollung nach Position 5 mit 25% des Wertes. Der United States Customs Court hat jedoch die Berufung abgewiesen und die ursprünglich vorgenommene Verzollung als Bromverbindung nach Position 46 des Tarifs mit 10 c. per lb. als richtig anerkannt.

Pulverförmige Seife. Nach einer Entscheidung des United States Customs Court ist pulverförmige Seife von Seifenpulver verschieden und unterliegt einem geringeren Zollsatz. Pulverförmige Seife ist ein Rohstoff zur Herstellung von Toiletteseife und ist nach Position 82 des Tarifgesetzes von 1922 („nicht besonders genannte Seifen . . .") mit 15% des Wertes zu verzollen. Ursprünglich sollte die Verzollung nach Position 82 mit 30% des Wertes vorgenommen werden.

Medizinisches Präparat mit Zusatz von Methylsalicylat. Durch Entscheidung des Zoll-Appellationsgerichtshofs wurde die Entscheidung des „U. S. Customs Court" betr. die Verzollung eines aus Sandelholzöl, Harzöl, Chlorophyll und Methylsalicylat bestehenden medizinischen Präparats dahin bestätigt, daß die ursprüngliche Veranlagung nach Pos. 28 (45% v. W. und 7 c. per lb.) ungerechtfertigt, die von dem Importeur verlangte Tarifierung nach Pos. 5 dagegen angemessen sei.

In Pos. 28 ist zwar neben vielen anderen Kohlenteerprodukten Methylsalicylat genannt, jedoch sind Mischungen ausdrücklich ausgenommen. Nach Pos. 61 tarifieren zwar „alle Mischungen und Kombinationen von ätherischen oder destillierten Oelen, sowie von natürlichen oder künstlichen wohlriechenden oder aromatischen Substanzen", nach einer früheren Entscheidung bezieht sich Pos. 61 aber ausschließlich auf Parfümeriematerialien, während es sich im vorliegenden Fall um ein medizinisches Präparat handelt, dem Methylsalicylat nur als Aromaticum zugesetzt ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, das Produkt nach Pos. 5 („alle medizinischen Präparate, n. b. g.") mit 25% v. W. zu verzollen. (303)

Jamaika. **Die neuen Zölle.** Durch das Zoll-Zusatzgesetz vom 6. Dez. 1927, veröffentlicht in der „Jamaica Gazette" vom 12. Dez. 1927, wird der Zolltarif vom Jahre 1925 (mit allen späteren Zusätzen) wie folgt abgeändert (siehe „Chem. Ind." 1927, S. 1328):

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif sh. d.	Generaltarif sh. d.
20	Zündhölzer: in Schachteln mit 50 Stück per Gros Schachteln	2/3	3/0
	Anmerkung: Bei einer größeren oder geringeren Stückzahl ist der Zoll entsprechend abzuändern.		
37*)	1. Saccharin, einschl. Substanzen von ähnl. Natur od. Verwendung: per Unze	2/6	3/4
	2. Flüssige Präparate mit einem Gehalt von mehr als 1% Saccharin (od. Substanzen von ähnl. Natur oder Verwendung) für jedes Prozent Saccharin (oder ähnl. Substanzen) od. ein. Bruchteil davon per „liquid gallon"	4/0	5/4
	Anmerkung: Indessen darf von keinem Produkt ein geringerer Zoll zur Erhebung kommen, als derjenige, welcher ohne die Einsetzung dieser neuen Position in den Zolltarif zu bezahlen gewesen wäre.		

In die Liste der zollfreien Produkte sind neu aufgenommen worden (Pos. 33):

„Aetznatron, Natronwasserglas, Waschsoda und Kolophonium bei der Einfuhr durch Seifenfabrikanten zur Verwendung in ihrem eigenen Betrieb. (292)

*) neue Position.

Ecuador. **Einfuhrverbot für Zündmittel.** Auf S. 1282 der „Chem. Ind." 1927 berichteten wir über die Schaffung eines Zündholzmonopols in Ecuador und über die Uebertragung desselben an den Schwedentrust. Ergänzend berichten wir nach „Registro Oficial" vom 30. November 1927: Verboten ist die Einfuhr von Zündhölzern, Feuerzeugen jeder Art, Anzündervorrichtungen und im allgemeinen allen Gegenständen, die Zündhölzer ersetzen können. Jede Uebertretung gilt als Schmuggel und wird entsprechend bestraft. Die Schmuggelware wird der Monopolgesellschaft zur Verfügung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ecuatorianische Konsuln dürfen keine Fakturen visieren, die sich auf Zündhölzer usw., ferner auf Rohstoffe zur Herstellung von Zündmitteln oder sonstiges Zubehör beziehen, sofern die Monopolgesellschaft nicht selbst einführt. Ausgenommen sind Rohstoffe, die zu anderweitiger gewerblicher Verwendung bestimmt sind. In Zweifelsfällen wird die Gesellschaft zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. (305)

Zolltarifentscheidung. Salpeter zur gewerblichen Verwendung wurde auf den Einspruch des Importeurs nicht nach Pos. 372 b, sondern nach Pos. 372 f, als „ausdrücklich für gewerbliche Zwecke bestimmte Präparate" verzollt. („Registro Oficial".) (283)

Bolivien. **Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist der bisherige spezifische Zoll für pharmazeutische Präparate, der bei bekannter Zusammensetzung des Präparates 2 Boliviano und bei unbekannter Zusammensetzung des Präparats 4 Boliviano per kg legal betrug, durch den neuen Zolltarif (vgl. „Chem. Ind." S. 68) in einen Wertzoll von 25% (Position 297) umgewandelt worden. (319)

Chile. **Zolltarifentscheidungen.** („Boletin Oficial de la Superintendencia de Aduanas" Nr. 387—389.)

Zündhölzer, deren Verpackung mit Handelsanzeigen zu Werbezwecken versehen waren, wurden nach Pos. 1123 (Handelsanzeigen, n. b. g.) zu 1,50 Pesos je kg Rohgewicht verzollt. Auf den Einspruch der Einfuhrfirma wurden sie als Zündhölzer zu 0,60 Pesos abgefertigt (Position 1083).

Färbemittel, eine Paste aus Pyroxylin und mineralischen Stoffen, wird nach Pos. 1777 verzollt. (0,375 Pesos je kg br.)

Gesichtsschminke, aus Seife, Glycerin, Stärkemehl und Mandelöl bestehend, zu verzollen nach Pos. 1207 mit 12 Pesos je kg ges. Gew.

„Biocitin" zu verzollen nach Pos. 1331 mit 2,70 Pesos je kg br.

Papiersäcke als innere Umhüllung von Salpeter gehen zollfrei ein.

Zinkoxyd, unrein, zu verzollen nach Pos. 1104 mit 0,015 $ je kg br.

Ueber die richtige Eintarifierung von wasserfreiem Ammoniak waren verschiedene Ansichten entstanden. Die entscheidende Behörde erklärte, daß die genannte Ware am 30. November 1921 mit 1,20 $ je kg br. verzollt worden sei, doch ergebe sich aus der Faktur, daß der Preis seitdem geringer geworden sei; daher müsse die Ware jetzt nach Pos. 1542 zu 0,75 Pesos je kg br. verzollt werden. Dies entspreche einem Wertzoll von 37,5%, den diese Pos. vorschreibe. (250)

Französisch-Westafrika. **Zollkoeffizienten für Einfuhr und Ausfuhr.** Gemäß einem Erlaß des Generalgouverneurs für Französisch-Westafrika vom 5. Dezember 1927, veröffentlicht im „J. off." für Französisch-Westafrika vom 10. Dezember 1927 sind in der 1. Hälfte von 1928 die nachstehenden Erhöhungskoeffizienten anzuwenden:

Einfuhrzölle:

	Koeffizient
Destillierte alkoholische Wässer; alkoholische Parfümerien	3
Hochgrädiger Alkohol, ausschließlich zur Verwendung in Krankenhäusern und Apotheken, aromatisierte Spirituosen (alcoolats) und anderer medizinischer Alkohol	1
Zündhölzer	1,5
Petroleum und Motortreibstoff	2
Schießpulver	2
Salz	2

Ausfuhrzölle:

Holzkohle	3
Gummi arabicum	3

Außerdem werden in dem Erlaß auch amtliche Wertfestsetzungen für die Zollerhebung und Handelsstatistik veröffentlicht. (293)

Belgischer Kongostaat. **Einfuhrerlaubnis für über Matadi eingeführte Waren.** Auf eine Anfrage hat das belgische Kolonialministerium mitgeteilt, daß für sämtliche nach dem Kongo über Matadi eingeführte Waren eine Einfuhrerlaubnis erforderlich sei, mit Ausnahme der durch Postpakete versandten Gegenstände. („I. u. H.") (314)

Digitized by Google

Südafrikanische Union. **Dumping-Zoll auf holländisches Superphosphat.** Auf Grund eines Erlasses des Generalgouverneurs vom 17. Dezember, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 23. Dezember, wird gemäß Sektion 15 des Zoll-Zusatzgesetzes von 1925 von Superphosphat aus Holland ein Frachtdumping-Zollzuschlag erhoben werden. Durch diesen Zuschlag soll der Unterschied zwischen der wirklich bezahlten Fracht und der normalerweise zur Zeit der Verschiffung für Waren dieser Art zu bezahlenden Fracht ausgeglichen werden; der Zuschlag darf indessen nicht mehr betragen als die Hälfte des in Sektion 14 definierten zollpflichtigen Wertes und wird nur von solchen Sendungen erhoben, die an dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses noch nicht zur Verschiffung gelangt waren. (263)

Türkei. **Die Vorbereitungen zu einem neuen Zolltarif.** Zu dem in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarif, der in den Zollverhältnissen der Türkei Ordnung schaffen soll, und der somit für den Handel eine weittragende Bedeutung hat, schreibt die „Deutsche Orient-Bank" in der letzten Ausgabe ihrer „Türkischen Wirtschaftsberichte", daß ein solcher Zolltarif nach den Bestimmungen des wirtschaftlichen Anhangs zu dem im August 1924 in Kraft getretenen Lausanner Friedensvertrag erst 5 Jahre nach diesem Datum voll zur Geltung kommen kann. Dies erklärt sich daraus, daß die Vertragsmächte England, Frankreich, Italien, Belgien, Japan, Serbien und Griechenland bis zum August 1929 besondere Zollerleichterungen bei der Einfuhr ihrer Waren nach der Türkei genießen. Jede Zollreform ist darum, solange diese Verhältnisse andauern, im Grunde genommen illusorisch, da die genannten Länder annähernd die Hälfte aller in die Türkei eingeführten Waren liefern. Eine weitere Verfügung des wirtschaftlichen Abkommens von Lausanne verbietet der Türkei die Erhöhung des Einfuhrzolles für Petroleum, Benzin und Zucker. Gegenüber diesen Beschränkungen wurden jedoch Monopole errichtet und es ist damit zu rechnen, daß die betreffenden Monopolverwaltungen schon Ende August nächsten Jahres zur Auflösung gelangen, daß dagegen aber die Zollsätze für diese Artikel eine erhebliche Steigerung erfahren werden. Der vom Zolltarifausschuß ausgearbeitete Entwurf ist vom Handelsministerium dem Staatsrat zur Begutachtung zugeleitet worden. Der Ausschuß geht jetzt daran, eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Landes und seiner industriellen Entwicklungsmöglichkeiten auszuarbeiten, die bei der endgültigen Abfassung des Zolltarifs berücksichtigt werden sollen. (278)

Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte. Das in Geltung befindliche Gesetz über die pharmazeutischen Produkte besagt unter anderem, daß nur diejenigen Artikel zur Einfuhr zugelassen sind, deren chemische Zusammensetzung dem Hygieneministerium bekannt ist oder die in den Zollaboratorien analysiert werden können. Diese Bestimmung führte dazu, daß die Einfuhr der pharmazeutischen Spezialitäten, deren Zusammensetzung Geschäftsgeheimnis der erzeugenden Fabriken ist, allmählich aufhörte, was vor allem die Zahnärztevereinigung in Konstantinopel veranlaßte, beim Hgieneministerium deshalb vorstellig zu werden. Nach längeren Verhandlungen ist, wie in dem letzten „Türkischen Wirtschaftsbericht" der Deutschen Orient-Bank mitgeteilt wird, ein grundsätzliches Uebereinkommen dahin erzielt worden, daß die in der Zahnheilkunde gebrauchten Spezialitäten derjenigen Fabriken, die dem Ministerium Formel, Muster und Analysekosten ihrer Erzeugnisse zukommen lassen, frei eingeführt werden dürfen. (279)

Palästina. **Der neue Zolltarif.** In der Mitteilung über den neuen Zolltarif von Palästina in Nr. 52 der „Chem. Ind." (S. 1401) bezieht sich der Zoll für „nicht belichtete Filme" (Pos. 136) auf Kinematographenfilme. (266)

Zollfreie Einfuhr für Aluminiumfolien. Durch eine Verordnung vom 19. Dezember 1927 ist in Palästina die zollfreie Einfuhr auf Aluminiumfolien ausgedehnt worden. („I. u. H.") (307)

Sarawak. **Vereinheitlichung der Maße und Gewichte.** Gemäß einer am 1. Dezember 1927 in Kraft getretenen Verordnung sind im ganzen Sarawak-Gebiet einheitliche Maße und Gewichte anzuwenden, und zwar das „imperial standard yard", das „imperial standard pound" und die „imperial standard gallon". (291)

Japan. **Teilweise Revision des Zolltarifs.** Die Annahme des geltenden Zolltarifs im März 1926 durch das Unterhaus wurde davon abhängig gemacht, daß ein ständiger Tarifausschuß alsbald in eine Untersuchung über eine Reihe Tarifpositionen eintrete, für die seitens des Unterhauses eine Erhöhung gewüncht wurde. Der ständige Tarifausschuß hat die betreffenden Positionen in den letzten Monaten des verflossenen Jahres durchberaten. In bezug auf Position 242 des japanischen Zolltarifs „synthetische Farben" ist die überwiegende Mehrheit des Ausschusses für die Erhöhung eines Teils der Farbenpositionen im Anschluß an das Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland. Bei Position 452 „photographische Trockenplatten" wurde beschlossen, den bisherigen Zoll aufrecht zu erhalten.

Es wird damit gerechnet, daß die Erhöhung der Zollsätze für Farben im Unterhaus auf Widerstand stoßen wird, so daß das Schicksal auch nach endgültiger Fertigstellung der Tarifvorlage noch ungewiß bleibt. (276)

Protest der Kunstseideindustrie gegen die Erhöhung des Cellulosezolls. Sechs Hauptfirmen der japanischen Kunstseidevereinigung unter Führung der „Toyo Rayon Co." haben gegen die geplante Erhöhung des Cellulosezolls in Eingaben an die zuständigen Ministerien Protest erhoben. Zur Begründung geben sie folgende Darstellung der Verhältnisss:

Die Kunstseideproduktion in Japan im Jahr 1927 wird auf etwa 10 Mill. lbs. geschätzt und es wurden dafür 6700 tons Cellulose verbraucht, entsprechend etwa 10% der Gesamteinfuhr von chemischem Zellstoff; für das Jahr 1927 erwartet man eine Kunstseideerzeugung von 15 Mill. lbs. und einen Celluloseverbrauch von 10000 tons.

Für die Herstellung der Seide-Cellulose fehlt es in Japan an den geeigneten Holzarten. Das Konkurrenzprodukt, mit welchem die japanischen Zellstoff-Fabrikanten zu kämpfen haben, ist die billige Sulfitcellulose für die Papierindustrie aus den Ver. Staaten und Canada und nicht die „Seide-Cellulose", die hauptsächlich aus Norwegen eingeführt wird; während der Preis für Seide-Cellulose über 12 Sen per lb. beträgt, kostet Papier-Cellulose nur 9,5 Sen per lb. Auch wenn der gegenwärtige Zoll von 27 Sen per 100 Kin für die Seide-Cellulose unverändert bleibt, ist eine Einfuhr dieses Produkts für die Papierfabrikation undenkbar.

Wenn somit die Kunstseideindustrie gegen eine Zollerhöhung dringenden Einspruch erhebt, so hätte sie gegen eine Kontrolle der Einfuhr durch die Forderung der Beibringung von Ursprungszeugnissen und der Abgabe einer Erklärung des Empfängers, daß das Material für seinen eigenen Verbrauch bestimmt ist, keinerlei Einwendungen zu machen und hält diese Maßnahmen für empfehlenswert. (272)

Australien. **Kein Dumpingzoll mehr für Waren aus Österreich.** Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." hat die Regierung von Australien die österreichische Regierung davon benachrichtigt, daß der Dumpingzoll für Waren österreichischer Herkunft nicht mehr zur Anwendung gelangt, da die österreichische Währung stabilisiert worden ist. (298)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Januar 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Stationen: Georgendorf, Güstrow, Kreuzburg (O.-Schles.), Malchin, Ratibor, Stavenhagen, Tessin, Wallwitz b. Halle (Saale), Wismar (Meckl.), Woinowitz, und mit Gültigkeit vom 26. Jan. 1928 die Stationen: Crailsheim, Hessental, Jagstheim und Satteldorf unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B nachgetragen worden. (338)

Seehafenausnahmetarif für Essigsäure.

Mit Gültigkeit vom 23. März 1928 werden in dem Seehafenausnahmetarif 145 für Essigsäure die Stationen Wiesbaden-Biebrich (früher Biebrich-West) und Wiesbaden-Biebrich Rheinbf. (früher Biebrich Rheinbf.) gestrichen. (339)

Seehafenausnahmetarif für Bleizucker und Natriumacetat.

Mit Gültigkeit vom 26. Januar 1928 hat der Seehafenausnahmetarif 125 für Bleizucker eine Ergänzung dadurch erfahren, daß er auch auf Natriumacetat in der Verkehrsbeziehung zwischen der Station Wackerwerk und den in Betracht kommenden Nord- und Ostseehäfen ausgedehnt worden ist. (340)

Seehafeneinfuhrtarif für Borax, Borkalk und rohes Bormineral.

Der Seehafeneinfuhrtarif für Borax, Borkalk und Bormineral hat mit Gültigkeit vom 26. Januar 1928 den Nachtrag

Digitized by Google

erhalten, daß vom Absender auch die handelsübliche Bezeichnung „Rasorit" der tarifmäßigen Bezeichnung „Bormineral, rohes" im Frachtbrief in Klammern beigefügt werden kann. (341)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Frankreich. **Patentgebühren.** In dem Budget für 1928 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 die bei der Einreichung einer Patentanmeldung zu zahlende Gebühr auf 350 frs. festgesetzt; diese setzt sich zusammen aus der Anmeldungsgebühr von 100 frs. für die Staatskasse und der Publikationsgebühr von 250 frs. für die Kasse des „Office national de la propriété industrielle". Bei der Anmeldung von Zusatzpatenten beträgt die Gebühr 300 frs. (entsprechend 100 frs. und 200 frs.). Erfolgt keine Erteilung des Patents oder Zusatzpatents, so wird die Publikationsgebühr zurückgezahlt. (286)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich. **Entdeckung von Kobaltvorkommen.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist bei Remiremont Kobalt gefunden worden. Es soll zunächst festgestellt werden, ob dem Vorkommen wirtschaftliche Bedeutung zukommt. (304)

Dänemark. **Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk.** Nach einer Mitteilung aus „Berlingske Tidende" sollen 60 000 Kronen zu Neubauten und Neuanlagen für das Pulverwerk des Heeres verwandt werden. Die Anlagen sind zur Herstellung von Nitroglycerinpulver bestimmt, das bisher fast ausschließlich vom Ausland bezogen wurde. (257)

Aus der Superphosphatindustrie. „Berlingske Tidende" berichtet über die in Kerteminde abgehaltene Generalversammlung des Dansk Andels Gødningsforretning (Dänischer Genossenschafts-Düngerhandel), in der der Vorsitzende erklärte, daß der Jahresverbrauch 1926 des Vereins an Superphosphat 128 000 t betragen habe, von denen 60 000 t in dänischen Fabriken gekauft seien. Der Gesamtumsatz habe sich auf 200 000 t im Werte von 22,7 Millionen Kronen belaufen. In den letzten Jahren seien 400 000 Kronen dem Reservefonds überwiesen worden mit der Absicht, in Zukunft eventuell eine eigene Superphosphatfabrik zu errichten. (2654)

Norwegen. **Aus der Mineralwasserindustrie.** Nach einer Mitteilung von „Norges Handels og Sjøfartstidende" hat die Landesvereinigung der Mineralwasserfabriken an das norwegische Zoll- und Finanzdepartement eine Eingabe um Aufhebung der jetzt gültigen Extrasteuer auf Mineralwasser gerichtet. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Steuer, die bei der Einführung des Alkoholverbots als Kompensation für den Wegfall der Branntweinsteuer erhoben wurde, nach der Aufhebung dieses Verbots nicht mehr zu Recht besteht. — Die Mineralwassersteuer hat nicht nur eine augenblickliche Abnahme des Umsatzes um 40% bewirkt, sondern ist auch andererseits für den Staat wegen der schwierigen und kostspieligen Kontrollmaßnahmen von nur geringem Nutzen gewesen. (180)

Polen. **Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926.** Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung des Verbrauchs von Spreng- und Zündstoffen im polnischen Bergbau im Jahre 1926 im Vergleich zum Jahre 1925 wieder, die wir „Przemysl i Handel" entnehmen:

		1925	1926
Lunten	(1000 m)	15 107	15 606
Zundhütchen	(1000 Stck.)	14 607	16 136
Zünder	(1000 Stck.)	4 521	5 394
Pulver u. dgl.	(t)	593	756
Ammonsalpetersprengstoffe	(t)	3 093	3 521
Chlorat- und Perchloratsprengstoffe	(t)	501	501
Dynamite	(t)	222	166
Andere	(t)	40	38
Zusammen	(t)	4 449	4 982

Der durchschnittliche Verbrauch an Sprengstoffen pro Tonne geförderter Kohle betrug 1925 0,138 kg, 1926 0,125 kg. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die durchschnittliche Menge pro Tonne geförderter Kohle verbrauchter Sprengstoffe im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahr um 0,013 kg, d. h. um 9% gefallen ist, was sich einerseits aus den Bemühungen einer rationelleren Gestaltung der Kohlenproduktion, andererseits durch Fortschritte in der Fabrikation von Sprengstoffen erklärt; diese Fortschritte sind vor allem auf dem Gebiete einer besseren Angleichung der Eigenschaften der Sprengstoffe an die verschiedenen Eigenschaften der in Frage kommenden Kohlen erzielt.

Der Gesamtbedarf des Bergbaues an Sprengstoffen und Zündmitteln konnte, abgesehen von den elektrischen Zündern, mit deren Fabrikation im Lande erst Anfang 1927 begonnen wurde, durch die Landesproduktion gedeckt werden. In erster Linie ist hier die Fabrik „Lignoza" Aktiengesellschaft in Kattowitz zu nennen, welche drei große Fabriken in Oberschlesien im Betrieb hat; in diesen Fabriken werden zurzeit alle Arten von Sprengstoffen und Zündmitteln fabriziert.

Ammonsalpetersprengstoffe und Chloratsprengstoffe werden ferner in größeren Mengen von der „Oswag" Aktiengesellschaft hergestellt. Diese Aktiengesellschaft produziert auch Lunten in einer von den Werken „Azot" gepachteten Fabrik in Bory bei Jaworzno. Außerdem werden Ammonsprengstoffe und Bergwerkspulver von den Militär-Pulver- und Sprengstoffwerken in Zagoždžon bei Radom geliefert. Chloratsprengstoffe stellt u. a. die Aktiengesellschaft „Radocha" in Sosnowiec her. Lunten und Zünder werden auch in den Munitionswerkstätten „Pociske" in dem Werk Rembertow hergestellt; mit der Fabrikation von elektrischen Zündern wurde außer in der Aktiengesellschaft „Lignoza" in der letzten Zeit auch in der Fabrik Schaffler & Co. in Oberschlesien begonnen.

Die Produktionsfähigkeit der genannten Fabriken überschreitet in bedeutendem Maße den gegenwärtigen Inlandsbedarf, was im Zusammenhang mit der bereits erwähnten fortscheitenden Verminderung des Verbrauchs an Sprengstoff pro Tonne geförderter Kohle die Industrie zwingt, ausländische Abnehmer zu suchen. So wurde bereits von der „Lignoza" Aktiengesellschaft im Jahre 1927 nach einem der Balkanstaaten exportiert. In diesem Zusammenhang muß noch die sich immer mehr ausdehnende Verwendung von flüssiger Luft im Bergbau erwähnt werden, welche gleichfalls eine Verminderung des Inlandsbedarfes verursacht. Der Verbrauch von flüssiger Luft, welcher im Jahre 1925 im Kohlenbergbau Oberschlesiens 206 290 l betrug, hat sich im Jahre 1926 um 24 521 l auf 230 811 l erhöht. (3046)

Litauen. **Kunstdüngereinfuhr.** „Commerce Reports" bringen nachstehende Daten über die Kunstdüngereinfuhr Litauens während der letzten Jahre.

	Menge in metrischen t		
	1925	1926	1927*)
Superphosphat	51 715	61 401	7 667
Andere Düngemittel	15 491	548	3 242

*) Januar bis April einschließlich. (2965)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Laut Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj" hat der Moskauer Schwerchemikalientrust ein Projekt zur Organisierung einer kombinierten Anlage chemischer Betriebe ausgearbeitet.

Zur geplanten Neugründung sollen gehören: ein Superphosphatwerk, eine Schwefelsäurefabrik, eine Gasanstalt und eine Kunstfaserfabrik (Kunstseide und -wolle). Das Superphosphatwerk soll jährlich 80 000 t 14%iges und 40 000 t höherprozentiges Superphosphat, die Gasanstalt 800 Mill. Kubikmeter Gas im Jahre produzieren.

Die „Hauptchemieverwaltung" beim Volkswirtschaftsrat hat das Projekt bereits genehmigt. Die Kosten für Neubauten usw. werden zu 45 Mill. Rbl. angegeben. (327)

Aus der Kunstseideindustrie. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, hat der Oberste Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. die Absicht, in der Ukraine eine größere Kunstseideindustrie ins Leben zu rufen. Nach den vorläufigen Berechnungen werden die Selbstkosten in der neuen Industrie 5 Rbl. je kg Kunstseide betragen, d. h. um 50% weniger als in der Kunstseidefabrik in Metyschtschensk und ebenfalls weniger als in der projektierten Leningrader (St. Petersburger) Kunstseidefabrik.

Für die Organisation der Kunstseideindustrie in der Ukraine werden etwa 1,7 Mill. Rbl. benötigt werden. (328)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmungen.** („Darjawen Westnik" Nr. 222 und Nr. 232.) Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zu-

Digitized by Google

erkannt: der Firma Iwan Kowaleff in Sofia für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Firma D. Todoroff & Co. für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Bulgarisch-Tschechischen A.G. für Zuckererzeugnisse für die Erzeugung von flüssigem Kohlendioxyd in Gorna-Orehowiza; der Firma Gebrüder Asmanoff in Stara-Sagora für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Firma M. Schineff & Söhne in Prowadia für die Erzeugung von Pflanzenölen. (273)

Griechenland. **Lieferungsausschreibung.** Das griechische Landwirtschaftsministerium schreibt die Lieferung von 50 t Melasse sowie 20 t Natriumarseniat zur Bekämpfung der Heuschrecken aus. Nähere Angaben sind erhältlich bei der Direktion für die Bekämpfung der Pflanzenerkrankungen (Dieuthynsis Phytopathologias) im Landwirtschaftsministerium (Ypourgion Georgias) zu Athen. Submissionstermin: 10. Februar 1928. (321)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Montecatini. Die Gesellschaft hat bekanntgegeben, daß sie von jetzt ab Titanweiß, Lithopone und Zinkweiß in solchen Mengen herstellen werde, daß sie nicht nur den inländischen Bedarf decken, sondern auch die Ausfuhr im großen aufnehmen könne. (3699)

Portugal. **Der Markt für Parfümerien und Kosmetika.** Nachstehende Angaben entnehmen wir der „Saar-Wirtschaftszeitung":

Portugal ist ein guter Markt für Parfümerien und Kosmetika jeder Art. Die teuren Parfüme und Toilettewasser werden meist aus Frankreich bezogen, während in Seifen und Zahnpflegemitteln die deutschen und englischen Erzeugnisse bevorzugt werden. Die einheimische Seifen- und Parfümerieindustrie ist gut entwickelt, vermag den Bedarf aber nicht zu decken. Für den Absatz von Parfümerien spielt eine dem Geschmack der portugiesischen Käufer angepaßte Aufmachung eine große Rolle; originelle Flakons und vergoldete, aber nicht zu große Etiketten sind sehr beliebt. Die Zölle für Parfüme und parfümierte Kosmetika sind ziemlich hoch und betragen 1 Escudo Gold per kg oder rund 42 Escudo Papier und werden nach dem Bruttogewicht einschließlich der Flakons berechnet. Einige ausländische Fabrikanten importieren daher ihre Parfüme getrennt von den Flakons, ein Verfahren, durch das eine erhebliche Zollersparnis erzielt wird. Zu beachten ist, daß Parfüme, deren Etikette irgendeine medizinische Eigenschaft angibt, auch der Stempelsteuer für pharmazeutische Produkte unterliegen. Alle Vertreter für Parfümerien und Kosmetika arbeiten in Portugal auf Kommissionsbasis und erhalten 20 bis 30 %. Die Kreditfristen bewegen sich zwischen 30 bis zu 90 Tagen. (2676)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Kolophonium „FF".** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, sind vom Department of Agriculture für besonders rotes Kolophonium, das von den bisherigen Normen nicht erfaßt wird, Normen festgelegt worden. Die Bezeichnung für dieses Kolophonium ist „FF rosin", und zwar je nach Herkunft „FF gum rosin" (aus Terpentinharz gewonnenes Kolophonium) oder „FF wood rosin" (aus Holzterpentin gewonnenes Kolophonium). Die neuen Bestimmungen treten am 1. April 1928 in Kraft. (300)

Bekämpfung des Boll weevil mit Hilfe von Flugzeugen. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, werden in dieser Saison vier Flugzeuge des Department of Agriculture im Verein mit privaten Flugzeugen zur Bekämpfung des Boll weevil in der Baumwollzone verwandt werden. Es wären genügend Fortschritte gemacht worden, um die Zerstäubung so zu leiten, daß der Staub auch an den trockenen Pflanzen haften bleibt. (301)

Neues Gelatinierungsmittel. Die Hercules Powder Compagny hat, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ein neues Gelatinierungsmittel, Abietinsäureäthylester, herausgebracht, das sich auf Grund mehrjähriger Versuche als aussichtsreich für die Lackfabrikation erwiesen haben soll. (302)

Canada. **Produktion von Kunstseide.** Die Kunstseide wird voraussichtlich, wie ein canadischer Finanzmann äußerte, in kurzer Zeit mit der Zeitungspapierindustrie Canadas in einer Reihe stehen, nicht der Produktionsmenge und auch nicht dem Produktionswerte nach, wohl aber nach der Zahl der beschäftigten Personen.

Die Regierung des Dominions hatte der Courtaulds-Gesellschaft in England einen Zollschutz von 15% zugesichert, sobald die erste canadische Kunstseidefabrik den Betrieb aufgenommen hätte. Dieses geschah vor einigen Jahren in Cornwall; die Kapazität dieser Anlagen ist bereits verdoppelt worden. Eine zweite Anlage, die Celaneseseide herstellt, ist in Drummondville, Quebec, errichtet worden. Die neue Fabrik in der Provinz Quebec ist vor kurzem in Betrieb genommen worden. Gegenwärtig beschäftigt sie 300 Personen; die Personenzahl soll eventuell bis auf 3000 erhöht werden. Billige Elektrizität ist in riesigen Mengen verfügbar.

Die Ausdehnungsmöglichkeiten der canadischen Kunstseideindustrie sind den canadischen Rohstoffen nach unbegrenzt. Die Produktion der canadischen Courtaulds-Gesellschaft betrug in den 12 Monaten vom November 1926 bis November 1927 1,25 Millionen lbs. Für die nächsten 12 Monate rechnet man mit einer Produktion von etwa 4 Millionen lbs. In weniger als fünf Jahren soll sich Canada zu einem Kunstseideexporteur entwickeln. (213)

Chile. **Jodausfuhr in den Jahren 1913—1925.** Nach „Comercio, Industria y Navegacion" zeigte die chilenische Jodausfuhr folgende Entwicklung:

	t
1913	436 971
1914	488 952
1915	708 858
1916	1 323 134
1917	759 456
1918	823 098
1919	505 406
1920	350 086
1921	534 094
1922	244 779
1923	471 077
1924	591 396
1925	867 292

(2979)

Marokko (Tangerzone). **Einfuhr von Zündhölzern.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat Italien im Jahre 1925 35 746 kg Zündhölzer im Werte von 370 000 frs. nach der Tangerzone eingeführt. Frankreich ist praktisch der einzige Konkurrent Italiens auf diesem Markte; die Zündholzeinfuhr von dorther betrug im Jahre 1925 53 461 kg im Werte von 597 000 frs. Der Vorsprung Frankreichs ist großenteils auf den Einfluß des im marokkanischen Tabakmonopol vertretenen französichen Kapitals zurückzuführen. Das Tabakmonopol beabsichtigt, auch den Verkauf von Zündhölzern zu monopolisieren. (3536)

Algier. **Einfuhr aus Schweden im Jahre 1926.** Das schwedische Konsulat in Algier berichtet in den „Kommersiella Meddelanden", daß der Handelsumsatz Algiers 1926 im Vergleich mit dem nächst vorhergehenden Jahre eine Steigerung erfahren hat.

Was den Import angeht, so sind von Waren, die die chemische Industrie interessieren, in dem Bericht nur die Gesamteinfuhr von Superphosphat mit 7700 t (1925: 6500 t) und von Zündhölzern mit 610 t (1925: 366 t) genannt. — Aus Schweden wurden nach Algier eingeführt:

	1926 in t	1925 in t
Zündhölzer	27,4	83,2
Teer	15,2	9,1
Terpentinöl	5,1	13,7
Lebertran	4,8	—

(3069)

Sierra Leone. **Entdeckung von Platin.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, hat das britische Colonial Office bekanntgegeben, daß in Sierra Leone Platin gefunden worden ist. Die ersten Funde wurden im Mai 1926 von dem Direktor des Geological Survey gemacht; eine kürzlich von ihm vorgenommene Untersuchung habe ergeben, daß sich das platinhaltige Gebiet über etwa 40 englische Quadratmeilen erstreckt und daß die Lager wahrscheinlich von beträchtlicher Bedeutung sind. Ein gefundenes Platinstück wog 4¾ dwt. (7,4 g). Die Analyse dieses Stückes und einiger kleinerer Platinkörner ergab, daß sich das Platin aus Sierra Leone gut mit dem Platin aus dem Ural und Südafrika vergleichen lasse. (316)

Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926. Den „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Angaben über die Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen nach und von Sierra Leone:

Digitized by Google

Einfuhr:

	1925 Menge	1925 Wert in £	1926 Menge	1926 Wert in £
Mineralwasser (Dtzd. Flasch.)	18 983	5 753	17 162	5 620
Parfümerien	—	11 455	—	7 000
Toiletteseifen (lbs.)	67 069	2 775	47 537	1 973
Arzneimittel	—	6 834	—	7 392
Zündhölzer (Gros Schachteln)	54 369	8 455	63 783	7 538

Ausfuhr:

	1925 Menge	1925 Wert in £	1926 Menge	1926 Wert in £
Kolanüsse (1000 lbs.)	5 469	215 721	6 753	246 725
Ingwer (1000 lbs.)	5 517	119 742	6 190	72 019
Kopal (t)	7	994	—	—

(2715)

Südafrikanische Union. **Industriecensus für 1925/26.** Der Industriecensus der Südafrikanischen Union ist, wie „Commerce Reports" bekanntgeben, kürzlich veröffentlicht worden. Aus dem in den „Commerce Reports" wiedergegebenen Auszuge kommen folgende Angaben für die chemische Industrie in Betracht:

Der Produktionswert während des am 30. Juni 1926 beendeten Jahres betrug im Vergleich zum Vorjahre für die Sprengstoff- und Zündholzindustrie 2 249 625 £ (2 172 491 £) und für die Düngemittelindustrie 788 926 £ (598 844 £). (297)

Britisch-Indien. **Aus der Schellack-Industrie.** Wie wir dem „Chemisch Weekblad" entnehmen, betrug die Schellackernte von 1927 infolge der großen Trockenheit im Jahre 1926 schätzungsweise nur 13,2 Mill. lbs.

Die Ausfuhr von Schellack nach den Vereinigten Staaten, den größten Verbrauchern der Welt, ist 1926 ungefähr um ein Drittel zurückgegangen. In Mysore macht man Versuche, Schellack auf Fertigfabrikate zu verarbeiten. (2690)

China. **Produktion von Eialbumin.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge übersteigt die Produktion von Eialbumin und Eidotterpulver kaum 50% der normalen Produktion. Die Industrie wird durch die Unruhen sehr beeinträchtigt, so daß viele Fabriken im Innern des Landes den Betrieb stillgelegt haben. Der Rückgang der Produktion tritt auf dem Markte jedoch nicht in Erscheinung, da die Nachfrage von seiten Europas und der Vereinigten Staaten außergewöhnlich gering ist. (2903)

Japan. **Aus der Zündholzindustrie.** Durch die Fusion des schwedischen Zündholztrusts mit der größten japanischen Zündholz-Gesellschaft, der „Toyo Match Manufacturing Co." und den ihr angeschlossenen Gesellschaften unter Gründung der „Daido Match Manufacturing Co." mit einem voll eingezahlten Kapital von 6 Mill. Yen, gewann der Trust die Kontrolle über eine Produktion von 300 000 t im Jahr, oder 70% der japanischen Gesamtproduktion. Bisher stand nur noch die Mitsui Bussan Kaisha außerhalb seiner Einflußsphäre.

Wenn die jetzt schwebenden Verhandlungen wegen der Übernahme der Fabriken der „Mitsui Co." in Aboshi und Isoyama zum Ziel führen, wird der Schwedentrust das Monopol der Zündholzfabrikation in Japan erreicht haben. Es soll dann zunächst eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Yen gegründet werden, die weiterhin mit der „Daido Co." fusionieren wird. (284)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Putz- und Poliermitteln.** Nach einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer trägt praktisch die gesamte Bevölkerung von Neu-Seeland Schuhwerk. Infolge der Witterungsbedingungen werden bedeutende Mengen von Schuhputzmitteln verbraucht, für deren Herstellung neun Fabriken in Neu-Seeland bestehen.

Die Gesamteinfuhr von Putz- und Poliermitteln, einschließlich der Haushaltsputzmittel, Schuhputzmittel, Lederputzmittel usw. stellte im Jahre 1926 einen Wert von 62 352 £ dar, gegenüber 69 770 £ im Vorjahre. Die Einfuhr von Oelen für Gerbereien beträgt jährlich im Durchschnitt 19 000 Gallonen. (3535)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.-G. Wie wir erfahren, haben sich die Agfa und die Ansco Photoproducts Inc., eine amerikanische Gesellschaft, zu gemeinsamer Arbeit in Amerika zusammengetan. Es ist beabsichtigt, eine neue Gesellschaft unter dem Namen Agfa-Ansco Photoproducts Co. ins Leben zu rufen, die sich der Fabrikation und dem Verkauf von photographischen Produkten in Amerika widmen soll. Es ist geplant, den bisherigen „Board", in dem sich u. a. befinden:

Richard H. Swartwout, der bisherige Chairman,
Horace W. Davis, Präsident der bisherigen Ansco,
L. F. Lorce, President of the Delaware & Hudson Co.,
Albert Rothbart, bisheriger Teilhaber von Hallgarten & Co.,

im wesentlichen bestehen zu lassen. (254)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Sureine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Parfumeriefabrik in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Schliemann & Co. Asphaltfabrik und Teerdestillation Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 11. 1927 ist der bisherige Gesellschaftsvertrag aufgehoben und der Gesellschaftsvertrag vollständig neu gefaßt worden. Falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Gesellschaft jetzt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat auch einem von ihnen allein die Vertretung der Gesellschaft übertragen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Ausbeutung von Asphaltminen, die Herstellung von Asphalt und ähnlichen Fabrikaten, der Vertrieb von ihnen und der Betrieb von Teerdestillationen.

Fuldaer Wachswerke Eickenscheidt A.-G., Sitz: **Fulda.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fulda ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Ludwig Themal zu Charlottenburg II ist derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Gubener Dachpappenfabrik, Hermann Paul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guben ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Franz Arndt ist erloschen.

Nordhäuser Lack- und Farbenindustrie Gustav Franke in Nordhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 30. 12. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Alfred Schröter in Nordhausen ist Prokura erteilt.

Bayerisches Serumwerk Dr. Simon Krafft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Resistan-Ges. zur Herstellung technischer und chemischer Produkte mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Börder Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 100 000 M. auf 150 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 25. 8. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert.

Adlerwerke Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 31. 12. 1927 eingetragen: An Stelle des abberufenen Karl Wilhelm Bögel ist der Kaufmann Walter Dürr, Essen, zum Geschäftsführer bestellt.

Oberharzer Bleifarbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Clausthal-Zellerfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Oskar Fricke in Clausthal-Zellerfeld ist erloschen.

Carbonitlack-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schlebusch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 11. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 31. 12. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Dr. jur. Rud. Schmidt, Köln, ist zum Liquidator bestellt.

Digitized by Google

Chemische Werke Carbon, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 9. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Sitz ist von Ratibor nach **Frankfurt a. M.** verlegt worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 2. 1910 festgestellt und seitdem mehrfach abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist: Laut Beschluß der Gesellschaft vom 26. 4. 1916 a) die Herstellung und der Vertrieb von Kohlepräparaten und sonstigen auf chemischem Wege herzustellenden Produkten, b) die Errichtung, Erwerbung und Pachtung von Anlagen zu diesem Zwecke, c) die Erwirkung und Erwerbung darauf bezüglicher Verfahren und Patente, d) die Beteiligung an anderen chemischen Unternehmungen, e) der Betrieb aller zur Förderung dieser Zwecke dienenden Handelsgeschäfte und Gewerbe. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Geschäftsführer Eduard Deisenhammer, Karl Knauber und Franz Warzel sind berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 6. 12. 1917 ist die Satzung in § 5 (Vertretungsbefugnis) abgeändert worden. Der bisherige Geschäftsführer der Gesellschaft, Ingenieur Eduard Deisenhammer in Ratibor, wird abberufen. Chemiker Max Klar ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführer Karl Knauber, Franz Warzel und Max Klar sind berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Friedländer & Preuß, Gesellschaft für Lack- und Farbenfabrikation mit beschränkter Haftung in Berlin-Cöpenick. Die Firma ist am 7. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben und ähnlichen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer: Ingenieur-Chemiker Rafael Friedländer in Berlin-Wilmersdorf, Chemiker Dr. Kurt Preuß in Berlin-Halensee. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 11. 1927 abgeschlossen. Jeder der beiden Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Ernst Zeiß Chemische Fabrik, Mannheim. Die Firma ist am 14. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Inhaber ist Ernst Zeiß, Kaufmann, Mannheim.

Deutsche Futtermittel-Handelscompagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. Die Firma ist am 17. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Import und Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Carl Heimburger und Paul Totte d. Jüng., beide in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist am 29. 12. 1927 festgestellt und am 12. 1. 1928 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder derselben berechtigt, allein die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Dahme, Dr. Förster und Dr. Sauermann, Sitz: **Dahme (Mark).** Das Amtsgericht Dahme (Mark) macht unterm 14. 1. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr, auf Antrag der Gesellschafter das Konkursverfahren eröffnet wird, da sie zahlungsunfähig ist. Der Prozeßagent Kleemann in Dahme (Mark) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1928 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 28. 2. 1928, vormittags 10½ Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 2. 1928 Anzeige zu machen.

Kunsthornfabrik Heiland & Co. G. m. b. H. in Teterow. Das Amtsgericht Teterow macht unterm 12. 1. 1928 bekannt, daß das Vergleichsverfahren nach Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben ist.

Ferd. Dietrich in Merseburg, Lederleimfabrik. Das Amtsgericht Merseburg macht unterm 16. 1. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Böttcher in Merseburg, Inhabers der Firma, auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wird, nachdem sämtliche beteiligten Gläubiger ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

Ludwig Schmidt, Chemische Fabrik A. G. in München, Das Amtsgericht München macht bekannt, daß am 14. 1. 1928 das unterm 11. 11. 1924 über das Vermögen der Firma eröffnete Konkursverfahren als durch Schlußverteilung beendet aufgehoben wurde.

Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse in Berlin-Friedrichsfelde, Marzahner Chausse. Das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg macht unterm 18. 1. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schlußtermin zur Abnahme der Verwalterschlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 7. 2. 1928, mittags 12 Uhr, vor dem Gericht am Wagnerplatz, Zimmer 39 II, bestimmt wird.

Hamburg-Elmshorner Farbwerke Aktiengesellschaft, Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 4. 1927 ist das Grundkapital von 50 000 M. um 200 000 M. auf 250 000 M. erhöht worden durch Ausgabe von 200 auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M., übernommen von der Firma Gustav Ruth, Aktiengesellschaft, Wandsbek, durch Einbringung ihrer Forderung von 200 000 M. gegen die Gesellschaft, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Die Erhöhung ist erfolgt, das Grundkapital beträgt jetzt 250 000 M. Die §§ 3 (Grundkapital) und 28 (Stimmrecht, je 100 M. Aktienkapital eine Stimme) des Gesellschaftsvertrags, sind gemäß notarieller Beurkundung vom 25. 4. 1927 geändert. (312)

LITERATUR

Der Güterverkehr und seine Veränderungen in der Nachkriegszeit. Sonderheft 5 der Viertesjahrshefte zur Konjunkturforschung. Herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61.

Die Arbeit stellt den Versuch dar, an Hand der Statistik aus der bisherigen Entwicklung des Verkehrswesens und der übrigen Zweige der Volkswirtschaft Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage zu gewinnen, ob für die Folge im Güterverkehr ein beträchtliches Ansteigen des Anfalls von Verkehrsmengen zu erwarten ist oder ob nicht vielmehr mit einer Verlangsamung im Aufkommen der Gütermengen zu rechnen ist. Eine derartige Untersuchung erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt geboten, da nach allen vorliegenden Anzeichen damit gerechnet werden darf, daß die deutsche Volkswirtschaft nach Ueberwindung der Nachkriegskrisen sich von Jahr zu Jahr mehr festigt und ihre Entwicklung mehr und mehr in normale Bahnen kommt, soweit dies unter dem Druck der Reparationslasten möglich ist. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß man die Güterbewegung auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach den heute erkennbaren Entwicklungsrichtungen in der Verkehrs- und Volkswirtschaft, wenn man von den durch die Konjunktur hervorgerufenen Schwankungen absieht, im Jahre 1932 höchstens um 5% höher veranschlagen kann als im Jahr 1927. (280)

Der Weg zur wirtschaftlichen Gesundung der Welt. Von Sir George Paish. Mit einer Einführung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61.

Der bekannte englische Nationalökonom und frühere Herausgeber des „Statist" Sir George Paish hat unter dem obigen Titel eine sehr beachtenswerte Schrift erscheinen lassen, die Dr. Schacht in einem Vorwort als einen „Weckruf" bezeichnet, der das Weltgewissen aufrüttelt, indem er die Frage aufwirft, ob die Welt aus der theoretischen Erkenntnis heraus zum praktischen Handeln schreiten wird. Der Verfasser erachtet es für das wichtigste witschaftliche Problem der Gegenwart, den Vorkriegs-Wohlstand Europas und der Welt überhaupt wieder aufzubauen. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß die durch den Krieg hervorgerufene Desorganisation der Weltwirtschaft die Produktions- und Konsumkraft vieler Völker erheblich geschmälert hat, während andere Nationen eine wesentliche Steigerung ihrer Erzeugung und ihrer Kaufkraft erfahren haben. Auf diesem Mißverhältnis zwischen Angebot und Kaufkraft beruht nun nach seiner Ansicht die weitgehende Absatzstockung im internationalen Warenaustausch, von dem nahezu alle Länder betroffen werden. Das bisher angewandte Mittel zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses, die sehr weit-

Digitized by Google

gehende internationale Kreditgewährung, hat nach der Ansicht des Autors einen Grad erreicht, der im höchsten Grade bedenklich erscheint, weil sie nur die Zahlungsverpflichtungen der Schuldnerstaaten vermehrt und damit in gleichem Maße ihre Kaufkraft vermindert. Sir George Paish weist überzeugend nach, daß nur die Streichung der internationalen Kriegsschulden einschließlich der Deutschland auferlegten Reparationslasten zu einer Gesundung der Weltwirtschaft führen kann. (270)

Der gewerbliche Rechtsschutz in der U.d.S.S.R. auf der Grundlage der Deutsch-Russischen Staatsverträge. Von Professor I. J. Heifetz, Leningrad. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin SW 19.

Das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gehört zu den Teilen des deutsch-russischen Vertragswerkes vom 12. Oktober 1925, die weitgehende Klärung und eine befriedigende Erledigung gefunden haben. Der Deutsch-Russische Verein hat es daher für zweckmäßig erachtet, dem Fragenkomplex des gewerblichen Rechtsschutzes mit der vorliegenden Schrift eine besondere Arbeit zu widmen, um den deutschen Wirtschaftskreisen eine autoritative Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse auf dem einschlägigen Gebiete in Sowjet-Rußland zu bieten. Ein besonderer Vorteil des Abkommens vom Jahre 1925 liegt darin, daß alle bis zum Inkrafttreten des Vertragswerkes, d. h. bis zum 12. März 1926, in einem der beiden Länder eingetragenen Patente, Warenzeichen usw. ohne weiteres die vertragliche Priorität im anderen Lande genießen. Diese Vereinbarung ermöglicht und bedingt eine ausgedehnte Tätigkeit zum Schutze der gewerblichen Rechte, die allerdings an die vereinbarten Fristen gebunden ist. Auf der anderen Seite werden manche Vorteile des deutsch-russischen Abkommens über gewerblichen Rechtsschutz dadurch in Frage gestellt, daß der privatwirtschaftlichen Tätigkeit deutscher Wirtschaftskreise in der Sowjetunion enge Grenzen gezogen sind. Die gleichzeitig aber festgelegte obligatorische Verwertung von geschützten Erfindungen kann im Zusammenhang mit dieser Beschränkung privatwirtschaftlicher Tätigkeit dazu führen, daß der hier und dort erreichte Patentschutz illusorisch wird. Um zur Klärung all dieser einschneidenden Fragen beizutragen, wird in der vorliegenden Schrift von dem Verfasser eine Darstellung der rechtlichen Lage des gesamten Gebiets des gewerblichen Rechtsschutzes in der Sowjetunion gegeben, wobei die Praxis des Komitees für Erfindungsangelegenheiten weitgehend berücksichtigt wird. Die Herausgabe der Schrift dürfte den beteiligten Kreisen einen wesentlichen Dienst erweisen. (268)

Kartelle und Staat, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des In- und Auslandes. Von Dr. Oswald Lenich, Regierungsrat a. D., Privatdozent an der Universität Tübingen. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, 1928.

Ueber das Wesen und die Wirkung der Kartelle sowie über die Stellung des Staates zu ihnen bestehen in der Wissenschaft, in der Oeffentlichkeit und in den einzelnen Wirtschaftszweigen starke Meinungsverschiedenheiten. In dem vorliegenden Werk wird das Problem der Kartellaufsicht in grundlegender Weise untersucht. Die Arbeit beruht auf wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen sowie auf einer Vergleichung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse. Es wird ein kritischer Ueberblick darüber gegeben, wie sich das Kartellproblem in den einzelnen Ländern gestaltet und welche Stellung die einzelnen Staaten zu den Kartellen einnehmen. Der Verfasser berücksichtigt besonders eingehend die Verhältnisse in Deutschland und zieht aus dem Ergebnis seiner Untersuchungen der Verhältnisse des Auslandes die Nutzanwendung für eine endgültige Regelung der deutschen Kartellaufsicht. Er nimmt auch Stellung zu der Frage der Reform der deutschen Kartellverordnung. In seiner kritischen Darstellung kennzeichnet er die Wege, die nach seiner Auffassung eine sachgemäße Kartellaufsicht gehen sollte. (269)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 18. Januar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 66[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer, Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5 5 0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/15/0
Bariumchlorat 0/0/5 lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B.B., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 55[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaiumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 1/15/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, com.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat (lb.) 0/0/3[1]/8
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2[7]/8 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/10/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45/10/0
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/7¾—1/9¾
Bromnatrium 1/10—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 15. Januar 1928. Preise in Ekr. per Pud.*)

Bleiweiß 13,50—14
Firnis 14,50—16
Glucose 6
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Ocker 3,60—4,70
Seifenstein (70—72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Zinkweiß (ausländ.) 14—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 80—93

Oesterreich (Wien), 20. Januar 1928. Preise in Schilling per kg*). (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) $ 1,40
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%); weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 520

Polen, Mitte Januar 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Caciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Vereinigte Staaten (New York), 9 Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,05 bis 3,015 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,05¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06 bis 0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 1/8—0,07 3/8
Aetznatron (fest, 76%: Kontraktpr.) 2,80—3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04 1/8
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13 bis 0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap. raff.) 0,57—0,58
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18 bis 0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,15—0,15¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig)) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85, calc.; imp.) 0,05 3/8—0,05 7/8
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim. Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,62——0,63 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15¾—0,16¼
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,40—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(323)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 1. 28	17. 1. 28	Aktien	25. 1. 28	17. 1. 28
Byk-Guldenw.	90,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	113,50	115,—	Koksw. u. Chem.		
„ Grünau	89,—	90,—	Fabriken	100,—	96,—
„ v. Heyden	131,50	131,50	Rasquin. Farbw.	111,—	112 7/8
„ Milch & Co.	48,—	52,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	104,—
„ Gelsenk.	78,50	79,—	J. D. Riedel		
„ W. Albert	127,50	128,—	Rhen.-KunheimVer-	55,50	57,50
„ W.Brockhues	81,—	86,50	ein chem. F. A.-G.	53,50	53,—
Concordia chem. F.	66.—	70,25	Rütgerswerke	99 7/8	94,50
Dynamit Nobel	129,25	132,—	H. Scheidemandel	26,25	26,—
Egestorff. Salzw.	132,50	135,—	Schering, Chem.	236,—	238,—
Fahlberg, List	137 1/8	138,—	Sprengst. Carb.	119,50	120,—
I. G. Farbenindustr.	269,—	270,—	Staßfurter Chem.	41,—	42,—
Gehe & Co.	82,—	83.—	Thür. Bleiweißf.	53,50	50,—
Th. Goldschmidt	115 1/8	115,25	Union Fabr.chem.P.	75,50	77 5/8
Harkort Bergw.	26,—	26,—	Ver. chem. Wk. Chl.	155,—	161,75
Heine & Co.	71,50	75,—	„ Glanzstoff F.	570,—	583,—
Linde's Eismasch.	153,50	156,—	„ Ultramarinfabr.	146,—	146,50
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	25. 1. 28	21. 1. 28	Devisen	25. 1. 28	21. 1. 28
Argentinien	1,794	1,794	Italien	22,21	22,20
Canada	4,187	4,188	Jugoslawien	7,385	7,382
Japan	1,970	1,965	Dänemark	112,36	112,40
Aegypten	20,968	20,976	Portugal	20,40	20,45
Türkei	2,163	2,168	Norwegen	111,57	111,68
England	20,444	20,452	Frankreich	16,485	16,49
Ver. Staaten	4,194	4,197	Tschechoslowakei	12,431	12,437
Brasilien	0,506	0,5055	Schweiz	80,80	80,835
Uraguay	4,280	4,270	Bulgarien	3,019 1/2	3,0 5
Holland	169,18	169,33	Spanien	71,20	71,89
Griechenland	5,550	5,5 0	Schweden	112,60	112,62
Belgien	58,42	58,455	Oesterreich	59,135	59,1 15
Danzig	81,77	81,78	Ungarn	73,31	73,35
Finnland	10,562	10,562	Rumänien	—,—	2,585

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,93
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,06
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,57
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 1. 28	18. 1. 28
Elektrolytkupfer	135 1/4	135 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78— 79	78 1/2—79 1/8

(346)

Versammlungskalender.

8. Februar: Lactowerk Actien-Gesellschaft, Horchheim b. Worms, 5. ord. Hauptversammlung, nachm. 3½ Uhr, im Sitzungszimmer der Vereinsbank Worms.

9. Februar: Schramm, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., 25. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses S. Merzbach, Offenbach a. M.

11. Februar: Sulfit-Cellulose-Fabrik Tillgner & Co., Aktiengesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, 18. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 182/183. (309)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 4. FEBRUAR 1928 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Gustav Aufschläger

zum 75. Geburtstag.

Am 9. Februar d. J. begeht Herr Geheimrat Dr. Gustav Aufschläger die Feier seines 75. Geburtstages. Als wir ihm vor fünf Jahren an der Schwelle des achten Jahrzehntes für seine jahrelange treue Mitarbeit im Vorstand und Gesamtausschuß des Vereins unseren aufrichtigsten Dank aussprachen, knüpften wir daran die Hoffnung, daß es ihm vergönnt sein möge, noch manches Jahr im Dienste der deutschen chemischen Industrie tätig zu sein. Diesem Wunsche ist in reichem Maße Erfüllung geworden, denn die Beziehungen Geheimrat Aufschlägers zu unserem Verein haben in den inzwischen verflossenen Jahren eine noch viel innigere Gestaltung erfahren. Als auf der Hauptversammlung des Jahres 1924 Herr Geheimrat Dr. Duisberg nach sechsjähriger Amtszeit den Vorsitz niederlegte, wurde Geheimrat Dr. Aufschläger zum Nachfolger erwählt. Er hat dann in den drei folgenden bedeutsamen Jahren des Wiederaufbaus, um deren Mitte sich im inneren Vereinsleben aus schmerzlichem Anlaß ein Wandel in der Geschäftsführung vollzog, an der Spitze des Vereins gestanden, bis er beim Ablauf seiner Amtsperiode auf der Jubiläumstagung des verflossenen Jahres den Wunsch aussprach, von seiner Wiederwahl abzusehen. Die Hauptversammlung ehrte den scheidenden Vorsitzenden durch die Wahl zum Ehrenmitglied.

In dankbarer Gesinnung sprechen wir unserem hochverehrten Herrn Geheimrat Dr. Aufschläger die allerherzlichsten Glückwünsche zum 75. Geburtstag aus. Die Rüstigkeit, mit der er den repräsentativen Pflichten seines Amtes auf der Jubiläumsfeier nachzukommen in der Lage war, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß uns seine Treue und seine Freundschaft noch weitere Jahre erhalten bleiben wird.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (425)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. Februar 1928.

Wiederum ist die in den letzten Monaten in breitester Ausführlichkeit erörterte Frage der deutschen Auslandskredite zum Gegenstand von Auseinandersetzungen in der Tagespresse und an den deutschen Börsen geworden. Anlaß dazu bot ein Aufsatz des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in einer Wiener Tageszeitung, in dem er erneut die Frage aufwirft, ob die ausgedehnten Anleihen, die Deutschland vom Auslande erhält, vom Standpunkte der nationalen Produktion gerechtfertigt sind und ob sie uns nur die Belebung der nationalen Produktion ermöglichten, oder uns auch in die Lage versetzen, neues Kapital in Form von Ersparnissen zurückzulegen. Dr. Schacht hält dies kaum für möglich.

In demselben Zeitpunkt, wo diese Ausführungen bekannt wurden, hat sich der Wirtschaftsminister Dr. Curtius zu demselben Thema im Haushaltsausschuß des Reichsrats eingehend geäußert. Im Gegensatz zu Dr. Schacht vertritt er den Standpunkt, daß die Höhe der Auslandsschulden nicht beunruhigend sei. Die gesamten Auslandsanleihen belaufen sich auf 4,5 Milliarden Mark; dazu kommen noch kurzfristige Verpflichtungen von 2—3 Milliarden. Das ergibt, abgesehen von den Daweslasten, rund 6 Milliarden Mark, die für Zinsen und Amortisation insgesamt 400 Millionen Mark erfordern. Dr. Curtius sieht hierin keine Gefährdung unserer Währung; er behauptet auch, daß die Kredite im allgemeinen produktiv verwertet worden sind, und daß die seit der Stabilisierung unserer Währung eingetretene eigene Kapitalbildung sich auf mindestens den dreifachen Betrag der Auslandsanleihen beläuft.

Die Auffassungen des berufenen Leiters unserer Wirtschaftspolitik und des Reichsbankpräsidenten gehen also in der überaus wichtigen Frage der Rentabilität der Auslandskredite und ihrer Beeinflussung der inländischen Kapitalbildung weit auseinander. Diese Tatsache ist schon aus dem Grunde bedauerlich, weil sie naturgemäß in den deutschen Wirtschaftskreisen eine Unsicherheit über eine Frage von grundlegender Bedeutung hervorruft, deren Beantwortung für die finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschlands von entscheidendem Gewicht ist.

Was zunächst die Frage der produktiven Verwertung der Auslandsanleihen betrifft, so hat sich hierüber der Reichswirtschaftsminister bereits im vorigen Spätherbst im Reichstag eingehend ausgelassen. Er erklärte, das Ausland selbst habe in stärkster Weise auf eine produktive Verwendung der gewährten Anleihen hingewirkt. Wer darüber unterrichtet sei, in welchem Umfange sich vor der Aufnahme von fremden Anleihen die ausländischen Kontrolleure eingemischt haben, der werde mit ihm der Meinung sein, daß das Ausland selbst in größtem Umfange für die Produktivität des Leihkapitals sorge. Diesen damals vertretenen Standpunkt betont Dr. Curtius jetzt erneut; und da er in seiner bisherigen Geschäftsführung keinerlei unberechtigten Optimismus bekundet hat, so liegt kein Anlaß vor, seinen Angaben über die produktive Verwertung der Auslandsanleihen Zweifel entgegenzusetzen. Selbst von den vielfach beanstandeten Auslandsanleihen der Kommunen hat das Reichsfinanzministerium nach Aeußerungen des Präsidenten der Preußischen Staatsbank, die er kürzlich auf einer Tagung der Deutschen Handelskammer in der Schweiz gemacht hat, nachweisen können, daß sie ganz überwiegend für produktive Anlagen bestimmt waren. Für die Notwendigkeit dieser Anlagen gab der Präsident eine beachtenswerte Ziffer an: Der Verbrauch an elektrischem Strom hat sich gegenüber der letzten Vorkriegszeit um mehr als das Fünffache gesteigert.

Ueber die inländische Kapitalbildung in den letzten vier Jahren, auf die neben den Erträgen aus wirtschaftlicher Betätigung die Aufwertung von öffentlichen Anleihen und privaten Verpflichtungen von sehr erheblichem Einfluß war, ist aus Großbankkreisen eine Berechnung aufgestellt, nach der sich die Wiederherstellung des beweglichen Vermögens in Deutschland während der letzten Jahre nach der Stabilisierung auf etwa 20 Milliarden Reichsmark beläuft. Berücksichtigt man dabei, daß sich das Eigenvermögen der deutschen Industrie, wie es ihrer Belastung auf Grund des Dawesplanes zugrunde gelegt ist, auf über 34 Milliarden Mark beläuft, dann wird man sich zu der Auffassung bekennen dürfen, daß eine Anleihebelastung der

Digitized by Google

deutschen Wirtschaft auch über die bisherige Höhe hinaus als eine wirtschaftliche Gefahr nicht angesehen werden kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Auslandskapital, welches uns in den letzten zwei Jahren zugeflossen ist, auf die Konjunktur des Jahres 1927 von großem Einfluß gewesen ist. Man könnte demgegenüber behaupten, daß auch andere europäische Länder, wie die Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und die Schweiz, ohne nennenswerte Auslandsanleihen ein ähnliches Konjunkturjahr erlebt haben. Aber die Wirtschaftsgebiete dieser Länder verfügen insgesamt nur über eine Verbraucherzahl von 32 Millionen gegenüber Deutschland mit 63 Millionen. Man darf daher annehmen, daß der wirtschaftliche Aufschwung dieser vier Länder im engen Zusammenhang mit der deutschen Wirtschaftskonjunktur gestanden hat. Denn ein Zuwachs der deutschen Einfuhr um 4 Milliarden Mark gegenüber den letzten Hochkonjunkturjahren der Vorkriegszeit muß auf kleinere Länder, die mit Deutschland in einem regen Warenaustausch stehen, von fühlbarem Einfluß sein. Die Schweiz hat ja, wie bereits kürzlich erwähnt, im verflossenen Jahre ihre Ausfuhr nach Deutschland um 50% gegenüber dem Vorjahre steigern können.

Die Auslandsanleihen, die Deutschland in den letzten Jahren aufgenommen hat, haben also reiche wirtschaftliche Früchte getragen, an denen auch teilweise das Ausland partizipiert hat. Daß vom Standpunkt unserer Zahlungsbilanz ein Abbau der fremden Anleihen erwünscht ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Abbau muß auch mit der zunehmenden Erstarkung der deutschen Produktion ganz von selbst eintreten, denn unsere Wirtschaft wird schon im eigenen Interesse mit Rücksicht auf die aus den Auslandskrediten hervorgehende Zinsbelastung ihren Geldbedarf nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus ausdehnen. — Bl. (426)

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Panama.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. Januar 1928 ist der deutsche Text des am 21. November 1927 in Panama unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Panama veröffentlicht. Der Vertrag unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel I.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Vorrechte, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, die den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen oder zustehen werden; sie sollen ferner volle Freiheit haben, unter den nämlichen persönlichen und sachlichen Bedingungen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Teile können, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, und unbeschadet der Einwanderungsgesetzgebung, das Gebiet des anderen Teiles frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dies Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei, einschließlich der Einwanderungsgesetzgebung, keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art als denjenigen unterworfen sein, denen die Angehörigen des meistbegünstigten Staates jeweils unterworfen sind.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiet des anderen Teiles in gleicher Weise wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Sie sollen sowohl zur Verfolgung wie zur Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles haben.

Artikel II.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art, einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt. Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des anderen Teiles richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung und der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Staates genießen.

Artikel III.

Zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Teilen soll vollständige Freiheit des Handels bestehen. Sie verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der Hohen vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel IV.

Die Hohen vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren,

Digitized by Google

die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel V.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles in Ansehung des Betrages, der Erhebung und der Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel VI.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiete des anderen Teiles sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf die in Artikel II bezeichneten Gesellschaften.

Artikel VII.

Soweit die Bestimmungen dieses Abkommens die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der Hohen vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;

b) auf die von einem der Hohen vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;

c) auf Begünstigungen, die einer der Hohen vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staate einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern.

Artikel VIII.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der Hohen vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie- oder Handelskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzten Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, sollen die Zollbehörden des letztgenannten Teiles auch die im Gebiet des erstgenannten Teiles nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel IX.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sind im Gebiet des anderen Teiles von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie in der nationalen Miliz, desgleichen von allen Requisitionen oder militärischen Leistungen befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden und von allen Geld- und Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, befreit.

Ausgenommen sind jedoch die mit dem Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten sowie die Leistungen und militärischen Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können. In bezug auf diese Lasten, Leistungen oder Requisitionen werden sie wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Desgleichen sind die Staatsangehörigen jedes der beiden Hohen vertragschließenden Teile, einschließlich der in Artikel II dieses Vertrages bezeichneten Gesellschaften, im Gebiet des anderen Teiles von Zwangsanleihen und Kontributionen befreit.

Im Falle von Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens ist den davon Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Artikel X.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Panama und die panamenischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland in gleicher Weise wie die inländischen Schiffe und ihre Ladungen behandelt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die besondere Behandlung, die einer der Hohen vertragschließenden Teile bei der Einfuhr in sein Gebiet für Fische zugesteht, die von Mannschaften einheimischer Schiffe gefangen werden.

Sie findet ferner keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, deren Regelung der Gesetzgebung jedes der beiden Länder vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der Küstenschiffahrt hat jedoch jeder vertragschließende Teil für seine Schiffe das Recht auf alle Vergünstigungen und Vorrechte, die der andere in dieser Beziehung einer dritten Macht gewährt hat oder gewähren wird, unter der Bedingung, daß er den Schiffen des anderen Teiles die gleichen Vergünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Artikel XI.

Die Hohen vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

Digitized by Google

Die Konsuln des einen vertragschließenden Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, die den Konsuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig gewährt werden. Indessen sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzten Teiles im Gebiete des ersten gewährt werden.

Artikel XII.

Es besteht Einverständnis darüber, daß dieser Vertrag keine Anwendung findet auf die Panamakanalzone, und daß Deutschland sich kraft der Meistbegünstigungsklausel nicht auf die Abmachungen berufen darf, die Panama mit den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes, der Sanierung und des Schutzes des Panamakanals getroffen hat oder künftig treffen wird.

Artikel XIII.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, einschließlich des Schlußprotokolls, eine Streitigkeit entstehen sollte, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die Hohen vertragschließenden Teile nicht binnen vier Monaten, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, über die Wahl des Obmanns, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung des Obmannes ersuchen.

Die Hohen vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmannes zu verständigen.

Artikel XIV.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigt ist, soll beiderseits nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in der Stadt Panama ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am 20. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an drei Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden Hohen vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an verbindlich, an dem einer der Hohen vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am 21. November 1927 zwischen dem Deutschen Reiche und Panama abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden.

I.

Unberührt durch Artikel I bleiben die paßrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften, die von den Hohen vertragschließenden Teilen allgemein über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlassen sind oder künftig erlassen werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß Angestellte keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme unterliegen sollen.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß das Recht eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der äußeren oder inneren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht beeinträchtigt wird.

II.

Durch die Bestimmungen des Artikels III werden die gegenwärtig in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote nicht berührt. Sie werden von den Hohen vertragschließenden Teilen gegenseitig mitgeteilt werden und bleiben auch dem anderen Teil gegenüber so lange in Geltung, als sie allen Ländern gegenüber angewandt werden.

III.

Beim Schlußabsatz des Artikels IV besteht Einverständnis darüber, daß im Falle der Lagerung die Waren der Entrichtung der Lagergebühren oder sonstiger mit der Lagerung zusammenhängender Abgaben unterworfen sind, wobei der Grundsatz der Meistbegünstigung Anwendung finden soll.

IV.

Die Befreiungen, von denen in Absatz 1 Satz 2 des Artikels IX die Rede ist, sollen in dem gleichen Umfang gewährt werden, in dem die Angehörigen des meistbegünstigten Staates befreit sind oder künftig befreit werden. (388)

Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland u. Paraguay vom 21. Juli 1887.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 4, vom 3. Februar 1928, wird ein Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887 veröffentlicht.

Die Regierung von Paraguay hatte den Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay, vom 21. Juli 1887, zum 27. Februar 1927 gekündigt.

Die Reichsregierung hatte der Paraguayischen Regierung darauf den Entwurf eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages vorgelegt. Da die Verhandlungen darüber aber nicht rechtzeitig zum Abschluß gelangt waren, war die Geltungsdauer des gekündigten Vertrages durch Notenwechsel vom 26. Februar 1927 bis zum 27. Februar 1928 verlängert worden.

Die Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay sind auch jetzt noch nicht beendet. Ebenso ist Paraguay inzwischen auch noch mit keinem der anderen (6) europäischen Länder, denen es seine Handelsverträge gleichzeitig mit Deutschland aufgekündigt hatte, zum Abschluß eines neuen Vertrages gelangt.

Unter diesen Umständen ist in Asunción durch Notenwechsel vom 7./9. Januar 1928 eine weitere Verlängerung des gekündigten deutsch-paraguayischen Vertrages von 1887 — bis zum 27. Februar 1929 — vereinbart worden. Diese weitere Vereinbarung enthält dieselbe Einschränkung wie die erste, nämlich, daß Zollbegünstigungen, die die Regierung von Paraguay den Nachbarländern Paraguays etwa gewährt, von Deutschland inzwischen nicht in Anspruch genommen werden können.

Ueber den Notenwechsel vom 7./9. Januar 1928 hat die Deutsche Gesandtschaft in Asunción telegraphisch berichtet.

Auch die neue Vereinbarung kann, ebenso wie die Vereinbarung vom 26. Februar 1927, erst mit der

Digitized by Google

Uebergabe der deutschen Ratifikationsurkunde an den anderen vertragschließenden Teil zur völkerrechtlichen Perfektion gelangen. Um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, ist es daher nötig, auch der Vereinbarung vom 7./9. Januar 1928 vom Tage des Ablaufs der ersten Vereinbarung, d. h. vom 27. Februar 1928, an Wirksamkeit beizulegen. Nach dem Rechte des Staates Paraguay wird die neue Vereinbarung dort von dem gleichen Tage ab als in Kraft befindlich angesehen. (387)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Griechenland.

Die griechische Produktion von ätherischen Oelen ist sehr gering und deckt nur einen kleinen Teil des Inlandsbedarfes, obgleich verschiedene für die Gewinnung von ätherischen Oelen geeignete Rohstoffe im Lande vorhanden sind. Die letzten amtlichen Angaben über die griechische Ausfuhr stammen aus dem Jahre 1921, in dem 1239 kg ätherische Oele im Werte von 15 000 RM. gegenüber 2408 kg im Werte von 130 000 RM. während des Vorjahres zur Ausfuhr gelangten. Die Einfuhr beträgt ein Vielfaches dieser Mengen.

Der wichtigste Abnehmer war im Jahre 1921 Frankreich mit 590 kg; danach folgten Smyrna mit 332 kg, die Türkei mit 182 kg, Italienisch-Afrika mit 126 kg und Canada mit 9 kg.

Inzwischen scheint diese Industrie einige Fortschritte gemacht zu haben. Vom Jahre 1921 ab sind die Rosenkulturen von Jahr zu Jahr weiter ausgedehnt worden. Die Kulturen befinden sich in Griechisch-Mazedonien und sind von Flüchtlingen aus Kleinasien angelegt worden. Im Jahre 1922 wurden 450 kg und im Jahre 1923 1090 kg Rosen geerntet. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Rosensträucher *(Rosa damascena)* über 3500 und entspricht einer Produktion von einigen tausend kg Rosen, d. h. nur sehr wenigen kg Rosenöl. Die Kulturen sollen weiter vergrößert werden, da sich auch staatliche Organe für diese neue Industrie interessieren. Da die bulgarische Regierung jedoch die Ausfuhr von Rosenabsenkern verboten hat, kann die Ausführung dieses Planes nur allmählich vorgenommen werden.

In geringen Mengen werden ferner Citrusöle, wie Citronenöl und Pomeranzenöl, produziert. In Epirus besteht eine Fabrik, die Neroliöl herstellt. Die Produktion ist jedoch, wie schon erwähnt, sehr gering, auch erfolgt die Gewinnung nach wenig rationellen Verfahren, so daß man diese Unternehmen nicht als „Industrie" bezeichnen kann. Den vorhandenen Rohstoffen nach könnte die Produktion von Citrusölen bedeutend erhöht werden.

Die Hauptmenge der Produktion muß jedoch noch aus anderen ätherischen Oelen bestehen (vielleicht Rosmarinöl oder Lorbeeröl?), da die im Jahre 1921 in a) „Rosenöl", b) „Citrusöle" und c) „Andere ätherische Oele" eingeteilte Ausfuhr die gesamte Menge (1239 kg) in der Position c) führt. Auch das in Kreta produzierte Origanumöl käme hierfür in Betracht.

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen gibt die griechische Außenhandelsstatistik folgende Zahlen. Die Mengenangaben beziehen sich auf die Nettogewichte zuzüglich der unmittelbaren Umschließungen:

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	24 888	6 417
1921	19 016	474
1922	25 797	331
1923	23 439	346
1924	28 766	360
1925	25 621	360
1926	26 545	268

Allem Anscheine nach sind Riechstoffe in den vorstehenden Zahlen einbegriffen, da eine entsprechende Position in der Einfuhrstatistik nicht vorhanden ist. In Frage käme hierfür allerdings auch die Position „Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte". Essenzen, Campher und Terpentinöl sind dagegen in der Statistik besonders aufgeführt.

Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland und Frankreich, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Herkunftsland	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Frankreich . .	11 492	12 775	12 760	6 994	10 633
Deutschland .	10 834	7 469	10 589	11 547	12 427
Italien . . .	1 802	1 372	1 753	1 734	649
Großbritannien	435	445	1 497	1 878	1 389
Andere Länder	1 234	1 378	2 167	3 468	1 447
Insgesamt:	25 797	23 439	28 766	25 621	26 545

Der bedeutendste Verbraucher von ätherischen Oelen ist in Griechenland die Likörindustrie. Die Parfümerie- und kosmetische Industrie hat sich während der letzten Jahre recht gut entwickelt und erzeugt jetzt Parfümerien und Kosmetika aller Art. Daneben werden diese Erzeugnisse auch noch in bedeutenden Mengen eingeführt.

Die wichtigsten eingeführten ätherischen Oele sind Anis-, Citronen-, Zimt-, Nelken-, Fenchel- und Geraniumöl. Anisöl und Anethol, die zusammen etwa die Hälfte der Gesamteinfuhr darstellen sollen, werden zur Herstellung eines appetitanregenden, „uzo" genannten Likörs verwandt.

Rumänien.

Ueber die rumänische Industrie der ätherischen Oele ist nur wenig bekannt. Die Produktionsstatistik des rumänischen Industrieministeriums gibt die Zahl der Fabriken zur Herstellung von Riechstoffen und ätherischen Oelen für das Jahr 1925 zu 31 an, die zusammen 211 Arbeiter beschäftigten. Der gesamte Wert der Produktion dieser 31 Unternehmen wird zu 1,7 Millionen RM. berichtet. Nähere Einzelheiten sind nicht verfügbar, so daß gar keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, in welchem Maße die Produktion von ätherischen Oelen an der Gesamtproduktion dieser Industrie beteiligt ist.

Bekannt ist nur, daß in Rumänien dem Anbau von Arzneipflanzen große Beachtung gewidmet wird. Kulturen in größerem Umfange bestehen für Anis, Fenchel, Salbei, Pfefferminze, Coriander, Kümmel, Majoran und andere.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen war bis zum Jahre 1925 (für das Jahr 1926 liegen noch keine Angaben vor) praktisch gleich Null. In den Jahren 1920 und 1921 wurden ätherische Oele in der Ausfuhrstatistik überhaupt nicht aufgeführt. In den späteren Jahren verzeichnet die Statistik Ausfuhren von 10 kg im Werte von 160 RM. (1923), 32 kg im Werte von 500 RM. (1924) und 681 kg im Werte von 18 000 RM. (1925). Mit weiterer Zunahme der Ausfuhr kann gerechnet werden.

Die rumänische Außenhandelsstatistik unterteilt die ätherischen Oele in vier Positionen:

1. Rosenöl,
2. Geraniumöl,
3. Irisöl,
4. Aetherische Oele, nicht besonders genannte.

Künstliche chemische Riechstoffe sind hierin nicht eingerechnet, da diese in der Statistik besonders aufgeführt werden; ebenso werden besonders genannt: alkoholhaltige Essenzen, Rumessenz, Fruchtäther (Rumäther), Campher, Terpentin- und Harzöle.

Die aus den einzelnen Positionen errechnete Gesamteinfuhr hat sich folgendermaßen entwickelt:

Digitized by Google

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	14 600	280
1921	36 700	840
1922	28 300	520
1923	27 900	560
1924	29 600	850
1925	28 600	990

Ueber die vier einzelnen Positionen gibt die Statistik folgende Außenhandelsdaten:

Rosenöl.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	53	13	[55]	[55]
1921	172	89	[55]	[55]
1922	317	93	0	0
1923	149	47	0	0
1924	335	136	0	0
1925	277	113	0	0

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1923, dem letzten Jahre, über das Länderangaben veröffentlicht worden sind, Deutschland mit 52 kg, Frankreich mit 51 kg, Ungarn mit 24 kg und Oesterreich mit 16 kg.

Geraniumöl.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	241	10	[55]	[55]
1921	988	15	[55]	[55]
1922	1 746	26	0	0
1923	517	21	0	0
1924	977	37	0	0
1925	1 366	50	0	0

Die wichtigsten Herkunftsländer des Geraniumöls waren im Jahre 1923 Deutschland mit 305 kg, Frankreich mit 108 kg und Osterreich mit 65 kg.

Irisöl.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	3	0,5	[55]	[55]
1921	24	4,4	[55]	[55]
1922	1 044	107	0	0
1923	325	47	0	0
1924	602	152	0	0
1925	555	135	0	0

Der größte Teil der Einfuhr stammte im Jahre 1923 aus der Tschechoslowakei (216 kg), Ungarn (64 kg) und Deutschland (27 kg).

Aetherische Oele, n. b. g.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	14 338	261	[55]	[55]
1921	35 518	735	[55]	[55]
1922	25 205	295	0	0
1923	26 867	446	10	0,2
1924	27 712	520	32	0,5
1925	26 422	690	681	18

Die wichtigsten Herkunftsländer der nicht besonders genannten ätherischen Oele waren im Jahre 1923:

	kg
Deutschland	10 960
Frankreich	8 225
Tschechoslowakei	1 898
Italien	1 388
Osterreich	1 107

Der Verbrauch der rumänischen Parfümerieindustrie an ätherischen Oelen ist im Steigen begriffen, da sich die Absatzmöglichkeiten für Parfümerien gut entwickeln und die Einfuhr von Parfümerien, nicht aber von Rohstoffen für die Parfümerieindustrie, verboten ist, so daß die einheimische Parfümerieindustrie von der ausländischen Konkurrenz in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden kann.

[55] In der Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert.

Polen.

Ueber Polen liegen nur die Außenhandelszahlen der amtlichen Statistik der Zollunion Polen-Danzig (ausschließlich des Danziger Freihafens) vor, und zwar auch erst seit dem Jahre 1925 und in einer Sammelposition mit den Riechstoffen zusammen. Bis zum Jahre 1924 wurden die ätherischen Oele und Riechstoffe nicht besonders nachgewiesen.

Die in Frage kommende Position betitelt sich in der jetzigen Statistik:

„Natürliche und künstliche ätherische Oele, Riechstoffe ohne Alkohol."

Campher, sowohl roher als auch gereinigter, ist in dieser Position nicht einbegriffen.

Für den Außenhandel von ätherischen Oelen und Riechstoffen gibt die amtliche Statistik folgende Daten:

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg netto	Ausfuhr 1000 RM.
1925	92 700	1 206	1 000	13
1926	82 300	1 122	6 600	106

Wie aus diesen Angaben hervorgeht, hat Polen für den Welthandel von ätherischen Oelen praktisch nur als Verbraucher Bedeutung.

Aus den beiden folgenden Aufstellungen sind die Herkunfts- und Bestimmungsländer ersichtlich.

Einfuhr.

Herkunftsland	1925 kg netto	1926 kg netto
Großbritannien	4 600	4 100
Frankreich	12 500	12 400
Niederlande	5 400	7 500
Deutschland	59 500	46 400
Schweiz	3 300	1 900
Italien	2 300	500
Andere Länder	5 100	2 100

Ausfuhr.

Bestimmungsland	1925 kg netto	1926 kg netto
Großbritannien	300	300
Deutschland	500	1 700
Rußland	20	4 100
Andere Länder	200	500

Rußland.

Die russische Industrie der ätherischen Oele, der vor dem Kriege in gewissen Beziehungen eine erhebliche Bedeutung zukam, war infolge der Kriegs- und Revolutionswirren so gut wie vollständig eingegangen. Eine ganze Reihe von Jahren hindurch war von dieser Industrie überhaupt nichts zu hören. Seit etwa fünf Jahren gehen jedoch von verschiedenen Seiten Anregungen aus, diese Industrie wieder auszubauen, und einige bedeutende Fortschritte sind bereits wieder gemacht worden. Von seiten des russischen Staates und der russischen Wissenschaft wird die neue Bewegung sehr lebhaft unterstützt und gefördert. Die Versuchstätigkeit ist sehr rege. Verschiedene neue Anlagen sollen den bereits vorhandenen hinzugefügt werden, bzw. befinden sich schon im Bau.

Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß die meisten aus Rußland stammenden Industrieberichte mehr oder weniger optimistisch gefärbt sind. Außerdem gehen viele Berichte gar nicht auf die gerade herrschenden Verhältnisse ein, sondern beschränken sich darauf, mitzuteilen, welche Produktion man im folgenden Jahre oder in den folgenden Jahren zu erreichen gedenkt. Dem Verfasser erscheint es daher angebracht, dem Leser bei der Betrachtung der folgenden russischen Produktionsangaben einige Vorsicht zu empfehlen, da sich nur schwer ein Urteil darüber bilden läßt, ob bzw. wie weit diese Angaben optimistisch gefärbt sind.

Digitized by Google

Die russischen Klima- und Bodenbedingungen sind für die Gewinnung von ätherischen Oelen sehr günstig. Das Klima ist infolge der großen Ausdehnung Rußlands so abwechslungsreich, daß alle Klimaarten, vom kältesten bis zum heißesten Klima, vertreten sind. Infolgedessen ist die Möglichkeit zum Anbau außerordentlich zahlreicher Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen geboten. Auch die spontane Vegetation Rußlands bietet zahlreiche Rohstoffe, von denen bisher nur wenige ausgenutzt werden.

Bis vor einigen Jahren ist in Rußland nichts unternommen worden, um diese Industrie wieder ins Leben zu rufen, da die russische Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie, der weitaus bedeutendste russische Verbraucher von ätherischen Oelen, fast gänzlich unter ausländischer, hauptsächlich französischer Kontrolle stand. Jetzt wird beabsichtigt, die Produktion von ätherischen Oelen stark zu erhöhen, und zwar soll dieses auf zwei Wegen erreicht werden. Erstens sollen die bereits vorhandenen Reichtümer an pflanzlichen Rohstoffen ausgenutzt werden, und ferner sollen die Bauern an der Kultur von Riech- und Arzneipflanzen mehr interessiert werden. Die Krim und Transkaukasien sind besonders als führende zukünftige Produktionsgebiete ausersehen.

Die Aussichten dieser Industrie werden in Rußland als sehr günstig angesehen. Man rechnet damit, daß die Produktionskosten niedrig gehalten werden können und etwa 70% der jetzt aus dem Auslande bezogenen ätherischen Oele auch im eigenen Lande hergestellt werden können.

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen während der letzten Jahre gibt die amtliche Statistik folgende Daten, in denen allerdings auch die „nicht besonders genannten" Riechstoffe eingerechnet sind.

Einfuhr von ätherischen Oelen und Riechstoffen, n. b. g.

Jahr	kg	1000 RM.
1923/24	85 000	900
1924/25	179 100	5 050
1925/26	176 000	5 150

Im Finanzjahr 1925/26 ist die Gesamteinfuhr in der Statistik wie folgt unterteilt:

	kg	1000 RM.
1. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche u. künstliche, ohne Alkohol	162 000	4 720
2. Kristallisierte Riechstoffe, nicht besonders genannte	14 000	430

Im Jahre 1913 betrug die russische Einfuhr von natürlichen und künstlichen ätherischen Oelen ohne Alkohol 232 600 kg im Werte von 2,54 Millionen RM. gegenüber 218 300 kg im Werte von 2,62 Millionen RM. im Jahre 1912 und 182 400 kg im Werte von 2,14 Millionen RM. im Jahre 1911.

Kulturen bestehen in Rußland in größerem Umfange gegenwärtig nur für Coriander, Anis und Pfefferminze. Die wichtigsten produzierten ätherischen Oele sind Corianderöl, Anisöl, Pfefferminzöl und Fichtennadelöl. In geringeren Mengen werden ferner Krauseminzöl, Calmusöl und Quendelöl produziert.

Der bedeutendste Verbraucher von ätherischen Oelen ist in Rußland die Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie, auf die etwa 75—80% des gesamten Verbrauchs entfallen. Diese Industrie hat sich im Laufe der letzten Jahre sehr schnell entwickelt.

Ueber die Produktionsverhältnisse der einzelnen ätherischen Oele sind die folgenden Angaben verfügbar.

Corianderöl. Das Corianderöl scheint das einzige der in Rußland gewonnenen ätherischen Oele zu sein, das eine Produktionzunahme im Vergleich zur Vorkriegszeit aufzuweisen hat. Rußland gehört gegenwärtig ebenso wie Ungarn zu den führenden Produzenten von Corianderöl.

Die russische Produktion von Corianderöl lag in den letzten Vorkriegsjahren zwischen 2000 und 3000 kg jährlich. Die Nachfrage nach diesem ätherischen Oele hat während der letzten Zeit sehr stark zugenommen, hängt aber naturgemäß auch von der Einfuhr von Linaloeöl und der inländischen Produktion von Krauseminzöl ab, da alle drei Oele das Linalool enthalten und auch als Rohstoffe für dessen Gewinnung verwandt werden können.

Das wichtigste russische Produktionsgebiet für Corianderöl ist das in Zentralrußland gelegene Gouvernement Woronesch, das im Jahre 1925 eine Produktion von 10 000 kg aufgebracht haben soll. Infolge der während der letzten Jahre vorgenommenen Erweiterungen der Kulturen rechnete man für das Jahr 1927 mit einer Produktion bis zu 15 000 kg; es liegt jedoch keine Bestätigung darüber vor, ob diese Produktionsziffer erreicht worden ist.

Außer dem Gouvernemnet Woronesch produzieren noch verschiedene andere Gouvernements Corianderöl; im Jahre 1925 soll die Produktion dieser anderen Gebiete zwischen 10 000 und 12 000 kg gelegen haben, so daß sich die russische Gesamtproduktion von Corianderöl für das Jahr 1925 zu 20 000—22 000 kg berechnen würde.

Anisöl. Zu den wichtigsten ätherischen Oelen Rußlands gehört das Anisöl. Vor dem Kriege war Rußland der Hauptproduzent dieses Oeles. Im Jahre 1912 betrug die russische Ausfuhr von Anisöl 23 200 kg und von Anissamen 275 000 kg. Seit dem Jahre 1914 ist das russische Anisöl jedoch vom Weltmarkte verschwunden und hat seine Stelle dem Sternanisöl überlassen, das durch Zusatz von Anethol den Anforderungen des D.A.B. V entsprechend hergerichtet worden ist und inzwischen von mehreren ausländischen Arzneibüchern, ebenso wie vom D.A.B. VI aufgenommen worden ist.

Das Anisöl wird durch Destillation der Früchte (auch Samen genannt) von *Pimpinella Anisum* L. gewonnen. Die bebaute Fläche betrug in Rußland im Jahre 1913 3300—3500 ha gegenüber 5000—6000 ha um die Jahrhundertwende herum. Im Jahre 1926/27 standen in Rußland ungefähr 1350 ha unter Kultur. Während Rußland vor dem Kriege bedeutende Mengen Oel, sowie auch Samen für Destillationszwecke nach anderen Ländern ausführte, ist der jetzige Anbau kaum für die Deckung des russischen Bedarfs ausreichend. Eine Ausfuhr von Anissamen kommt vorläufig kaum in Frage.

Anis wird in vielen Ländern außer Rußland angebaut, besonders in Spanien, Mazedonien und Rumänien, ferner in Deutschland, Italien, Frankreich, Ungarn, Nordafrika, Indien, Südamerika und mehreren anderen europäischen Ländern. Vor dem Kriege lieferte jedoch nur Rußland größere Mengen Samen für Destillationszwecke. Da nach dem Kriege keine nennenswerte Ausfuhr mehr von dort erfolgte, taucht das echte Anisöl nur noch selten auf dem Weltmarkte auf.

Der Bedarf der russischen Parfümerieindustrie und Pharmazie an Anisöl wird auf 14 000—16 000 kg jährlich geschätzt. Es soll zunächst danach gestrebt werden, diesen Bedarf vollständig im Inlande selbst zu erzeugen, so daß auch eine Ausfuhr von Anisöl für die nächste Zeit nicht in Frage kommt. Außerdem stände die Konkurrenz von seiten des Sternanisöls diesem Plane gegenüber.

Fichtennadelöl. Das russische Fichtennadelöl, das allgemein als „sibirisches" Fichtennadelöl bezeichnet wird, hat schon vor dem Kriege eine große Rolle gespielt. Während der letzten Jahre hat die Produktion zeitweilig wieder recht bedeutende Mengen erreicht, von denen auch größere Teile ausgeführt wurden.

Die Marktlage war während der letzten Jahre sehr veränderlich; Produktion, Angebot, Nachfrage

Digitized by Google

und Preise waren bedeutenden Schwankungen unterworfen. Gegenwärtig scheint die Nachfrage nach sibirischem Fichtennadelöl auf dem Weltmarkte infolge des hohen Preises sehr nachgelassen zu haben.

Andere Länder, die Coniferennadelöle produzieren, sind die nordischen Länder, Deutschland, Oesterreich, die Tschechoslowakei, die Schweiz, die Vereinigten Staaten usw. Das russische Fichtennadelöl ist jedoch das wichtigste der im Handel befindlichen Coniferennadelöle und soll den in anderen Ländern gewonnenen Oelen größtenteils qualitativ überlegen sein.

Die führenden russischen Produktionsgebiete sind das Gouvernement Wjatka (in Nordostrußland, ungefähr auf dem gleichen Breitengrad wie Petersburg) und teilweise Sibirien. In Sibirien ist die Produktion erst vor kurzem wieder aufgenommen worden.

Die Stammpflanze des sibirischen Fichtennadelöls ist die sibirische Edeltanne *(Abies sibirica* Ledeb.) und nicht die sibirische Fichte *(Picea obovata* Ledeb.), so daß die Bezeichnung „Fichten"nadelöl eigentlich falsch ist. Die Gewinnung erfolgt während der Sommer- und Herbstmonate durch Destillation der Nadeln und Zweigspitzen.

Die Betriebe, in denen das Fichtennadelöl destilliert wird, sind bäuerliche Kleinbetriebe. Die Käufer, die das Oel von diesen Heimbetrieben ankaufen, sind hauptsächlich der staatliche Trust „Russjaka Smola" („Russisches Pech") und der „Wsekoless" („Vereinigung der Forstgenossenschaften der UdSSR"), sowie einige andere staatliche Handelsorganisationen.

Die Produktion von Fichtennadelöl wird für das Jahr 1925/26 zu etwa 240 000 kg berichtet; im Jahre 1926/27 soll sie infolge des Rückganges des Fichtennadelölpreises auf etwa 100 000 kg gesunken sein. Vor dem Kriege wurde die russische Ausfuhr auf 100 000 kg im Werte von 100 000 RM. jährlich geschätzt. Nach dem Kriege erschien das Oel im Jahre 1923 zum ersten Male wieder auf dem Weltmarkte. Die anfänglich lebhafte Nachfrage von seiten des Auslandes hat, wie schon erwähnt, nachgelassen.

Das sibirische Fichtennadelöl dient zur Herstellung von Parfümerien, Toiletteartikeln und Essenzen und findet auch in der Pharmazie Verwendung. Der Bedarf der russischen Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie an Fichtennadelöl wird durch die inländische Produktion bequem gedeckt, außerdem wird auch Fichtennadelöl ausgeführt. Eine wesentliche Veränderung könnte diese Lage jedoch erfahren, wenn die bestehenden Absichten, das sibirische Fichtennadelöl zur Herstellung von synthetischem Campher zu verwenden, verwirklicht werden. Die Ausführung dieser Absichten hängt in erster Linie vom Preise des Oels ab. Der Preis, der im Jahre 1927 in London notiert wurde (3—4 sh. per lb., loco), ist hierfür jedoch zu hoch; in den Jahren 1925 und 1926 lag er viel niedriger (teilweise bis 1 sh. per lb. herunter). Der russische Inlandspreis liegt natürlich erheblich unter dem Londoner Marktpreise, so daß man in Rußland die Aussichten des synthetischen Camphers recht günstig beurteilt.

Pfefferminzöl. Der Produktion von Pfefferminzöl ist in Rußland während der letzten Jahre zunehmende Beachtung gewidmet worden. Der Anbau ist wieder in größerem Maße aufgenommen worden, und in vielen Teilen Rußlands sind neue Versuchskulturen angelegt worden.

Das wichtigste Produktionsgebiet ist gegenwärtig der Kreis Priluk im Gouvernement Poltawa (Kiew, Südrußland). Die bebaute Fläche hat ungefähr den gleichen Umfang wie in den letzten Vorkriegsjahren erreicht. Für das Jahr 1928 rechnet man damit, ohne Schwierigkeiten eine Produktion von 10 000—12 000 kg Pfefferminzöl zu erzielen.

In verschiedenen anderen Gebieten Rußlands, wie in den Gouvernements Moskau, Kasan, Tula und Nordkaukasus sind Versuchskulturen angelegt worden. Man rechnet damit, daß die Einfuhr von Pfefferminzöl, die im Jahre 1924/25 etwa 7000 kg betrug, bald in Fortfall kommen wird.

Krauseminzöl. Der russische Bedarf an Krauseminzöl wird mit 10 000—12 000 kg jährlich angenommen. Kulturen der Krauseminze befinden sich in den Gouvernements Tula, Moskau und einigen angrenzenden Gebieten. Die Produktion von Krauseminzöl ist jetzt wieder soweit entwickelt, daß man im Jahre 1928 den russischen Bedarf aus eigener Produktion decken zu können glaubt.

Calmusöl. Der Bedarf der russischen Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie an Calmusöl wird auf 1500—2000 kg jährlich geschätzt. Die Produktion ist ausreichend, um diesen Bedarf zu decken, und gestattet auch noch eine Ausfuhr von Calmusöl. Rohstoffe für die Gewinnung dieses Oeles stehen in reichlichen Mengen zur Verfügung.

Quendelöl. Für die Gewinnung von Quendelöl kommen in ganz Südrußland und besonders im Gouvernement Woronesch und im Gebiete der unteren Wolga große Mengen von wildwachsenden Pflanzen vor. Der Phenolgehalt dieses Oels soll teilweise bis 30% betragen. Der russische Bedarf an Quendelöl wird auf 5000—6000 kg jährlich geschätzt; teilweise wird es auch als Ersatz für Thymianöl verwandt. Ueber die gegenwärtige Höhe der Produktion sind keine Angaben verfügbar.

Andere ätherische Oele. Mit den bisher aufgezählten ätherischen Oelen ist der gegenwärtige Stand der russischen Produktion praktisch erschöpft. Wie schon weiter oben erwähnt worden ist, sind die Möglichkeiten des Ausbaus dieser Industrie in Rußland sehr vielseitig, da das russische Klima derart vielgestaltig ist, daß der größte Teil aller für die Gewinnung von ätherischen Oelen in Betracht kommenden Pflanzen in Rußland mit Erfolg angebaut werden kann. Diese alle einzeln aufzuführen, hätte wenig Zweck.

Im folgenden sollen deshalb nur noch einige Oele genannt werden, für die besondere Aussichten bestehen, daß die Produktion bald aufgenommen werden wird. Die mit der Aufnahme der Produktion dieser Oele verbundenen Schwierigkeiten sind jedoch unvergleichlich größer als bei den bisher erwähnten russischen Oelen, da es sich bei den folgenden um neue Erzeugnisse und bei den früheren nur um die Erweiterung bestehender Kulturen oder um die Rationalisierung der Produktion handelt.

Der russische Verbrauch von Geraniumöl betrug im Jahre 1925, der Einfuhr nach zu urteilen, etwa 6000 kg (außerdem wurden noch 15 000 kg Geraniol eingeführt). Die russischen Versuchskulturen haben gute Ausbeuten und gute Qualitäten geliefert. Der Umfang dieser Kulturen ist aber noch gering, soll aber stark erweitert werden. Für das Jahr 1929 rechnet man mit 130 ha Pflanzungen und einer Geraniumölproduktion von eventuell 3000—4000 kg.

Die russische Produktion von Fenchelöl war vor dem Kriege nicht unbedeutend. Jährlich wurden 3000—4000 kg Anethol (aus Fenchelöl) ausgeführt. Das wichtigste Produktionsgebiet war damals Podolien.

Gegenwärtig wird in Rußland kein Fenchelöl produziert, da die Fenchelkulturen in Podolien infolge der Kriegswirren eingegangen sind. Es besteht jetzt die Absicht, neue Kulturen, auch in anderen Gebieten Rußlands, anzulegen.

Für die Produktion von Spiköl bestehen in der Krim und im Kaukasusgebiet gute Aussichten. Die bisherigen Versuche haben gute Ergebnisse geliefert. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924/25 etwa 400 kg. Es könnten jedoch 3000—4000 kg bequem untergebracht werden.

Auch für die Produktion von Rosmarinöl sind die Verhältnisse in der Krim und im Kaukasusgebiet günstig. Der russische Bedarf in Höhe von 500—700 kg

Digitized by Google

jährlich könnte durch eigene Produktion gedeckt werden.

Der jährliche Bedarf Rußlands an Rosenöl beträgt etwa 170—175 kg. Da die in der Krim und im Kaukasusgebiet unternommenen Anbauversuche gute Erfolge gezeitigt haben, soll der Anbau von Rosen wieder aufgenommen werden. Vor dem Kriege wurde in Rußland bereits Rosenöl (aber in sehr geringen Mengen) gewonnen.

Außerdem könnte noch die Produktion von Basilicumöl, Eucalyptusöl, Lemongrasöl, Verbenaöl, Ysopöl und zahlreichen anderen Oelen aus wildwachsenden, bisher nicht ausgenutzten Pflanzen aufgenommen werden. (Fortsetzung folgt.) (3279)

Französisch-schweizerisches Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag vom 20. Oktober 1906.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" vom 27. Januar 1928 veröffentlicht den Text des französisch-schweizerischen Zusatzabkommens, dem wir folgendes entnehmen:

Aus Art. 1. Die Bestimmungen des Handelsvertrages vom 20. Oktober 1906 bleiben vorläufig in Geltung, mit Ausnahme der Artikel 1 und 2.

Aus Art. 2. Die in der Liste A genannten Naturprodukte oder Fabrikate aus dem schweizerischen Zollgebiet genießen bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der Liste angegebenen Zollsätze des Minimaltarifs, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens Geltung erhalten und eventuell in Grundzölle und Koeffizienten aufgeteilt werden.

Diese Zollsätze sollen solange in Geltung bleiben, als der amtliche Index der Großhandelspreise nicht eine 20% übersteigende Zunahme oder Abnahme gegenüber dem Index für den Monat Januar 1928 zeigt. Ist diese Grenze überschritten, so sind die Zollsätze entsprechend den Indexwerten abzuändern, wobei Erhöhungen vorgenommen werden können, Verminderungen stattfinden müssen. Die Abänderungen dürfen aber nur quartalsweise eintreten.

Die Ermäßigungen der Zollsätze sollen 60% der in dem Tarif eingetragenen Zölle nicht überschreiten.

Aus Art. 3. Die in der Liste B genannten Naturprodukte oder Fabrikate aus dem französischen Zollgebiet genießen bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet die in der Liste angegebenen Zollsätze.

Die Zahlung der Zölle hat in schweizerischer Währung auf Grund der Goldparität zu erfolgen.

Aus Art. 4. Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris am 25. Februar 1928 ausgetauscht werden.

Art. 6. Das vorliegende Abkommen kann vom 1. April 1929 ab gekündigt werden und wird dann drei Monate nach der Zustellung der Kündigung außer Kraft treten.

Indessen steht jeder der vertragschließenden Parteien die Kündigung des vorliegenden Abkommens mit einmonatiger Frist frei, wenn die von den beiden Regierungen eingeleiteten Verhandlungen über neue von der französischen Regierung in Betracht gezogene Zollmaßnahmen nicht vor dem 15. März 1928 zum Ziele führen.

Die Kündigung des vorliegenden Abkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung des Handelsvertrages vom 20. Oktober 1906 zur Folge, welcher gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen außer Kraft treten wird.

Aus Liste A.

Pos. des französ. Tarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsätze in frs. (einschl. Coeffizient.)
112 bis	Künstl. Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Produkten, alkoholischen Lösungen, od. natürlichen ätherischen Oelen	v. W.	20%*)
	Vanillin und seine Derivate oder Ersatzstoffe	v. W.	20%*)
aus 178 bis	B Künstl. Schleifmittel, rein od. gemischt mit natürl. Schleifmitteln oder anderen Stoffen: Carborundum oder Carborandum (Siliciumcarbid):		
	roh, in Stücken oder Blöcken	100 kg	50,—
	gemahlen oder gekörnt . .	100 kg	70,—
046	Bariumchlorat	100 kg	60,—
046 bis	Kaliumchlorat	100 kg	50,—
046 ter	Natriumchlorat	100 kg	40,—
060	Wasserstoffsuperoxyd . . .	v. W.	20%
082	Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat	v. W.	5%
0200	Aceton	100 kg	100,—
0201 bis	Butylacetat	v. W.	22%
0212	Acetylcellulose in Pulver od. Klümpchen, nicht plastisch .	kg	8,—
aus 0238	Essigester	100 kg	187,—
aus 0272	Pyrogallol (Pyrogallussäure): technisch	kg	7,50
0277 bis	Phenolphthalein	kg	10,—
0279	Guajacol	kg	12,—
0280	Salze u. Derivate d. Guajacols	kg	12,—
aus 0298	Naphtholsalicylat	kg	6,—
0308	Methylacetanilid	kg	6,—
0322	Phenacetin	kg	7,50
0324	Benzaldehyd	kg	4,—
0326 bis	Anthrachinon	kg	4,50
0329	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, Sulfophenylpyrazoloncarbonsäure.	kg	10,—
0330	Analgesin und seine Salze . .	kg	16,—
0333	Dimethylamidoanalgesin und seine Salze	kg	25,—
0342	Nucleinsäure und ihre Salze .	kg	60,—
0345	Arecolin und seine Salze . .	v. W.	10%
0346	Atropin und seine Salze . .	v. W.	10%
0351	Codein und seine Salze . . .	v. W.	15%
0352	Diastase	v. W.	10%
0354	Emetin und seine Salze . . .	v. W.	10%
0355	Eserin und seine Salze . . .	v. W.	10%
0358	Morphin und seine Salze . .	v. W.	15%
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	v. W.	15%
0364	Pilocarpin und seine Salze . .	v. W.	15%
0370	Strychnin und seine Salze . .	v. W.	10%
0372	Veratrin	v. W.	10%
0377	Sumachextrakt, Kastanienextrakt und and. pflanzliche Gerbextrakte in flüssiger od. fester Form	100 kg	17,50
0382	Metaldehyd in Pastillenform**) (aus 0381)	v. W.	15%
0383	Piperazin und seine Salze (aus 0381)	kg	30,—
0384	Dimethylpiperazin und seine Salze (aus 0381)	kg	60,—
0385	Saures Calcium- u. Magnesiuminosithexaphosphat (aus 0381)	kg	10,—
	Neutrales Natriuminosithexaphosphat (aus 0381)	kg	10,—
	Neutrales Eiseninosithexaphosphat (aus 0381)	kg	10,—
0386	Paraaminobenzoyldiäthylaminoäthanolhydrochlorid (aus 0381)	kg	50,—
0387	Aethylparaaminobenzoat (aus 0381)	kg	8,—
0388	Methylaminooxybenzoat (aus 0381)	kg	15,—
0389	Phenylsemicarbazid, auch als „Kryogenin" bezeichnet (aus 0381)	kg	20,—
aus 0381 bis 291	Aethylenglycol (Irgasol) . . .	kg	2,—
	Orseille, zubereitet:		
	feucht, teigförmig	100 kg	15,—
	trocken (Cudbear od. Extrakt)	100 kg	30,—

*) Ohne die Verbrauchssteuer.

**) Wie Metaldehyd in Pastillenform ist der feste Brennstoff „Meta" (fester Metaldehyd), auch in Packungen für den Kleinverkauf, zu verzollen.

Digitized by Google

Pos. des französ. Tarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsätze in frs. (einschl. Koeffizient.)
aus 294	Teerfarben, trocken oder in ähnlichem Zustand:		
	Nitrosofarbstoffe	kg	6,—
	Nitrofarbstoffe (außer Pikrinsäure)	kg	10,—
	Pyrazolonfarbstoffe	kg	9,—
	Stilbenfarbstoffe	kg	11,—
	Monoazofarbstoffe m. A. der in d. folgenden Abs. genant.	kg	9,—
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre:		
	schwarze	kg	10,—
	andere	kg	10,—
	rote, diazotierbar u. lichtecht	kg	13,—
	Thiobenzoylfarbstoffe m. A. von Thiotlavin	kg	10,—
	Thioflavin	kg	12,—
	Schwefelfarbstoffe:		
	schwarze	kg	10,—
	Paranitrophenylmethylimidazol (Basis für Pyrogengelb) . .	kg	4,—
	andere	kg	10,—
	Indophenol aus Monoäthylalphanaphthylaminparamidophenol	kg	4,—
	Indophenole, and.; Oxazine, Thiazine, m. A. v. Neumethylenblau	kg	10,—
	Neumethylenblau	kg	12,—
	Azine, andere; Safranine, Eurhodine und Rosinduline .	kg	12,—
	Pyronine	kg	10,—
	Phthaleine	kg	12,—
	Galleine	kg	10,—
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Cöruleine . . .	kg	20,—
	Di- und Triphenylmethanderivate und ihre Homologen .	kg	10,—
	Acridin- u. Chinoleinfarbstoffe	kg	12,—
	Oxychinonfarbstoffe od. Alizarinfarbstoffe außer Alizarin und direkten Anthrachinonfarbstoffen	kg	14,—
	Unlösliche oder „Küpenfarbstoffe“:		
	Anthrachinonfarbstoffe:		
	a) in einer Zusatznote zum Vertrag genannte*) . . .	kg	20,—
	b) andere	kg	12,—
	Thioindigofarbstoffe und ihre Derivate:		
	a) in einer Zusatznote zum Vertrag genannte*) . .	kg	20,—
	b) andere	kg	12,—
	Chlor-, Brom- u. Jodderivate des Indigo:		
	a) in einer Zusatznote zum Vertrag genannte*) . . .	kg	20,—
	b) andere	kg	12,—
	Künstlicher Indigo	kg	15,—
	Alizarin	kg	15,—
	Teerfarbstoffe, teigförmige m. mindestens 50% Wasser		50% des einschlägig. Zolls
	Teerfarbstoffe, trockene, in Pastillenform oder komprimiert		133% des einschlägig. Zolls
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Häuten usw. in Form von Platten oder Blättern, in Pulverform, flüssig, gelatiniert oder teigförmig . . .	v. W.	5%

Aus Liste B.

Pos. des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze in Fr. je 100 kg
455b	Kunstseide und Kunsteideabfall	400,—
969	Aetherische Oele	80,—
1142	Seife, andere (d. h. mit Ausnahme der gewöhnlichen) aller Art, wie Toiletteseifen usw., parfümiert oder nicht, in Form von Stücken, Pulver oder Pasten, sowie alle mit Drogen oder Chemikalien usw. zubereiteten Seifen (sog. Medizinalseifen) .	90,—

*) Die uns vorliegende amtliche Veröffentlichung enthält keine derartige Zusatznote. (D. Red.)

Aus dem Unterzeichnungsprotokoll.

Zu Art. 2

Liste A.

Zu „Aus 0292“ (Salicylate, n. b. g.). Wenn der Zoll auf Acetylsalicylat erhöht wird, so soll der neue Zoll 10 frs. per kg nicht übersteigen.

Zu Art. 3

Liste B.

Zu 117 a¹/131. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Eichung können Flaschen, vorbehaltlich Art. 11, Abs. 1, der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über Maße und Gewichte, ohne Eichung in den Handel gebracht werden:

d) Flaschen für kosmetische, chemische und pharmazeutische Produkte, sowie für Flüssigkeiten zu medizinischer und pharmazeutischer Verwendung, wenn sie den Vorschriften der schweizerischen Pharmakopöe entsprechen.

Zu 167 Kalidünger, Staßfurter Abraumsalze,
168 Chlorkalium und
169 zubereitete Düngemittel, Superphosphate, künstliche Düngemittel in offener Verpackung, in Säcken, Fässern usw.

Bei der Erhöhung der Zollsätze für alle diese Produkte oder einzelne derselben, sollen die neuen Zölle nicht höher sein, als die auf die schweizerischen Stickstoffdüngemittel in Frankreich angewendeten. (407)

Aus der chemischen Industrie Britisch-Indiens.

In der ausländischen Fachpresse sind in der letzten Zeit über einige Zweige der chemischen Industrie Britisch-Indiens folgende Angaben veröffentlicht worden.

Indigo. Nach Berichten aus den wichtigsten Indigo produzierenden Provinzen, die insgesamt über 84% der gesamten Indigokulturen Britisch-Indiens verfügen, wird die bestellte Fläche auf 59 000 acres geschätzt, liegt somit also um 41% unter der Vorjahresfläche. Die gesamte Indigoproduktion wird auf 11 200 cwts. geschätzt gegenüber 19 600 cwts. im Vorjahre. Die jahreszeitlichen Bedingungen sind im allgemeinen günstig gewesen, und die gegenwärtigen Ernteaussichten werden im ganzen als ziemlich gut berichtet.

Casein. Die indische Produktion von Casein erfolgt nur für Ausfuhrzwecke, da im Lande selbst keine Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis bestehen. Der größte Teil des in Britisch-Indien produzierten Caseins wird in der Präsidenzschaft Bombay und deren Umgebung gewonnen und über Bombay ausgeführt.

Die folgende Aufstellung zeigt die Ausfuhr von Casein aus Bombay während der letzten fünf Fiskaljahre. Da im Lande selbst kein Casein verbraucht wird, stellen diese Zahlen zugleich die indische Produktion dar.

Fiskaljahr	1000 lbs.
1921/22	550
1922/23	1 558
1923/24	874
1924/25	1 228
1925/26	1 663

Die wichtigsten Produktionszentren sind die Gegenden von Gujerat und Kathiawar im nördlichen Teil der Provinz Bombay. Die Produktion beschränkt sich auf Rohcasein. Ein großer Teil des Caseins wird in bäuerlichen Kleinbetrieben gewonnen.

Terpentinöl und Kolophonium. Nach dem Jahresbericht der Indian Turpentine and

(Fortsetzung auf S. 125)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927**).

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	83 780	2 208	110 717	2 168
89	Holzmehl u. Holzwolle, auch für Heilzwecke	35 575	472	38 927	475
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea und sonstige a. n. g. Gerbstoffe; Catechu, braun u. gelb (Gambir); Kino	1 795	93	3 341	156
97a	Terpentinharze	42 738	2 365	61 815	2 903
97b	Kauri- u. andere Kopale	6 109	935	5 201	901
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch u. and. Weichharze, Gummiharze	5 957	1 405	8 116	1 774
97d	Gummilack	52	16	131	42
97e	Schellack	12 342	3 974	15 085	6 146
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	8 904	1 002	10 390	1 059
97g	Tragantgummi	2 519	798	2 110	760
99	Campher; Manna	18 213	9 519	21 101	9 636
168	Knochen- u. andere Tierkohle; Knochenasche	13 272	684	13 896	616
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	23 323	1 565	24 013	1 865
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	79 936	3 014	79 244	2 831
217	Chemisch zubereit. Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	5 539	2 729	5 594	2 811
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser u. Veroneser Erde, roh	5 196	25	3 310	12
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstliches, roh	18 162	57	11 238	59
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	11 101	45	9 403	37
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	34 636	1 228	35 180	1 526
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	7 683	299	11 476	453
225c	Andere mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen f. d. Kleinverkauf	73 334	962	77 624	991
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	59 190	652	60 227	673
227a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	323 231	145	59 907	37
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	43 755	1 039	41 462	1 129
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebrannt	9 645	60	9 511	150
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	26 714	365	35 990	889
227e	Kalk (natürlicher, kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebrannter	810 536	1 978	844 746	2 188
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	799	21	997	22
227g	Kalkmörtel	19 501	150	23 316	164
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	—	—	—	—
228	Gips (schwefels. Kalk); Superphosphatgips	1 057 497	3 199	1 361 888	3 943
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.) (t)	968 291	32 825	1 176 739	39 044
230b	Kalk, gemahlen, ungebrannt	185 854	365	195 589	443
230c	Kalk, gemahlen, gebrannt	37 849	107	36 780	106
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	2 032	168	3 170	178
231d	Talk, roh gem., gebrannt	3 964	69	6 311	114
232a	Baryt, Strontian, natürl. schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	1 606 995	5 852	2 015 087	7 233
232b	Feldspat, gemeiner	219 589	803	232 717	833
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	395 402	1 683	564 422	2 469
232d	Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith). natürlicher	270	8	1 166	78
235c	Edel- u. Halbedelsteine, synthetische, roh (kg)	2 870	265	3 023	199
236	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk: Monazitsand; Asphalt-, Walkererde und sonst. Erden und rohe mineralische Stoffe a. n. g.; bituminöser Mergelschiefer; Kreidemasse zu Formerarbeiten	175 261	3 596	189 116	3 875
237a	Antimonerze, Antimonmatte	3 906	220	14 627	283
237b	Arsenerze, s. u. 237a	.	.	.	.
237c	Bleierze	137 560	3 794	201 453	4 802
237d	Chromerz	205	2	3 652	44
237f	Golderze	—	—	—	—
237g	Kupfererze, Kupferstein, kupferhaltige Kiesabbrände	301 418	1 323	39 658	608
237h	Manganerze	19 314	280	5 725	162
237i	Nickelerze, s. u. 237d	.	.	.	.
237k	Platinerze, s. u. 237f	.	.	.	.
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände — 237g u. r. —)	108 189	264	355 619	754
237m	Silbererze, s. u. 237f	.	.	.	.
237n	Wolframerze	1 046	222	490	172
237o	Zinkerze	1 106 745	13 999	2 128 456	26 355

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.) s. u. 237n	.	.	.	.
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän- u. a. n. b. g. Erze, s. u. 237n	.	.	.	.
237r	Eisen- od. manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken, vom oder zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle, Ferrocyanschlamm, Aschen (außer Metall- und Knochenasche); Kalkäscher; nicht kupferhaltige Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g) .	2 148 876	3 243	2 717 256	3 918
237s	a. n. g. Metallasche (Metalloxyde)	898 996	7 577	352 082	6 830
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl . .	14 177	464	20 808	640
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	512	8	2 179	26
239f	Rohbenzin	4 076	54	5 585	83
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle .	17 444	709	39 808	1 242
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c und 260 fallend .	5 361	211	4 964	203
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	51 829	388	113 770	794
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz-, Holzcement	177 178	1 204	205 857	1 613
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	41 777	1 979	45 234	2 166
242a	Bernstein, roh	175	453	221	411
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat) unbearbeitet	309	441	442	483
243a	Pech (o. Steinkohlenpech — 244b —), Pechsatz; Schwarzwachs . . .	39 433	1 273	50 589	1 563
243b	im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	108 198	1 619	78 487	1 180
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	19 785	360	27 632	607
243d	Oel- und Wassergasteer	153	1	4 268	44
244a	Steinkohlenteer	277 509	2 328	732 844	9 734
244b	Steinkohlenpech . . .	677 685	6 150	748 091	8 641
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogenannter Kohlenwasserstoff . .	220 329	9 604	168 892	6 200
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	1 277 401	15 124	1 735 686	240
246a	Naphthalin	129 699	1 778	128 515	20
246b	Anthracen	3 089	298	3 641	1
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	13 462	1 186	5 841	7
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	49 586	2 007	48 880	22
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	15 120	1 939	23 422	30
246f	Naphthol, Naphthylamin	11 360	2 304	11 515	15
246g	Antrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	21 019	3 305	25 895	35
247a	Bienen- und and. Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe . . .	2 211	696	2 227	7
247b	Pflanzenwachs, zubereit.; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle v. Pflanzenwachs	1 475	263	2 316	3
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, s. u. 247a	.	.	.	.
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin, in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon . .	11 011	1 682	12 694	17
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure u. ähnliche Kerzenstoffe	2 636	284	6 095	5
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin s. u. 251	.	.	.	.
251	Weichparaffin	908	79	1 655	1
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte .	7 455	1 615	11 728	22
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- oder Ceresinwaren	283	281	329	3
257a	Glycerin (Oelsüß): nicht rein	16 643	2 013	18 866	22
257b	Glycerin: rein	36 834	6 458	49 251	83
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	111	9	—	—
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen .	7 986	739	9 748	9
259	Wagenschmiere	20	2	39	
260	Andere Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt	51 119	2 595	64 879	34
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	8 744	1 336	10 709	19
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Polierstеine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt . . .	17 314	1 787	14 230	14

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	248	285	336	435
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	1 257	213	2 172	458
267	Brom	2 674	816	2 346	759
268	Jod	920	3 981	1 287	5 510
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	3 756	1 448	3 935	1 287
270	Schwefel; Spencemetall	571 718	6 155	481 660	6 012
271	Ammoniak (Gas) Wasser, Salmiakgeist	216 526	3 438	253 490	4 458
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	125 335	702	151 670	593
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	839 463	5 174	824 954	6 000
274	Salpetersäure	172 069	4 953	287 256	7 783
275	Borsäure, Borax	16 960	1 330	16 927	1 241
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaur. Kali (Kleesalz)	39 997	2 063	48 292	2 673
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	85 731	5 975	83 899	5 909
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	22 212	2 231	21 930	2 113
279a	Wein- (Weinstein-) säure	27 481	5 451	33 072	7 394
279b	Citronensäure	257	82	174	70
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaur. Baryt)	63 996	996	30 020	452
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid), auch Jodoform, aus 383	832	3 339	819	3 169
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommagnesium, Bromeisen, auch Bromoform, aus 383	8 023	2 333	6 699	2 049
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	23 304	1 217	32 263	1 627
287a	Soda, roh, auch kristalisiert	160	2	2 355	17
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	536 551	6 254	527 739	5 717
288	Doppeltkohlensaures Natron	12 793	345	27 599	646
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	159 774	4 078	112 977	3 045
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	300 408	11 112	306 982	12 672
290	Pottasche; Schafschweißasche	146 420	6 750	141 721	6 683
291	Schlempekohle	1 105	15	694	10
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	273 045	7 584	328 353	7 829
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen od. Kapseln	195 103	8 956	163 369	6 935
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	930 819	5 855	1 393 315	8 295
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	48	8	59	8
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	89 136	3 793	129 148	5 960
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	18 708	243	28 876	475
298a	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	379 467	11 130	420 298	11 020
298b	Schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde	262 365	2 516	284 578	2 556
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	26 252	912	31 911	1 056
300	Bleioxyd (Bleiglätte, Gold- u. Silberglätte) in Brocken, Schuppen, Pulver	13 827	1 033	22 749	1 495
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	8 132	3 047	4 123	2 420
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	110 034	5 501	139 705	6 353
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	279 293	6 820	602 767	15 010
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	131 074	6 089	212 439	8 769
304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	9 311	413	9 026	423
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	36 947	1 995	37 296	2 050
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	29 133	2 310	31 174	2 633
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	8 514	704	8 476	644
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	170 139	1 877	225 408	2 593
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	6 658	963	6 346	863
308b	Cyankalium, -natrium	19 212	2 805	35 393	4 734
309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	17 511	1 725	27 441	2 442
310	Bleizucker, Bleiessig	15 607	1 295	14 684	1 209
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaurer Kalk a. 317 V 12)	6 223	937	3 140	519
312	Brechweinstein u. andere Antimonpräparate, (Antimonlactat 278)	7 249	1 308	8 770	1 617
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	4 664	261	5 869	322
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	13 178	307	12 332	297
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink, (Zinkchlorid)	24 776	1 216	28 082	1 427
316a	Calciumcarbid	109 691	2 643	84 506	2 074
316b	Siliciumcarbid (Carborund), Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	27 057	1 256	28 805	1 402
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	23 779	1 695	27 450	2 107

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen. 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengat ung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
317B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat) . . .	95 281	1 701	91 310	1 657
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat) . .	21 035	878	33 027	1 362
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	55 261	1 898	157 596	6 007
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat) . .	145 538	1 451	92 670	1 064
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	525 334	4 577	550 719	4 863
	1. Chlorcalcium	.	.	187 588	1 496
	2. Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge .	.	.	363 131	3 367
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	414	559	570	619
317 H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	1 189	1 061	1 218	1 342
317 I	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen a. n. g.	15 876	4 152	18 673	5 130
317 K	Gold- u. Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	42	2 256	47	2 759
317 L	Silbersalze und -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	203	1 270	237	1 257
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	3 565	1 129	3 450	929
317N	Tannin (Gerbsäure), Galläpfelauszüge	3 861	1 431	5 298	1 889
317 O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	10 436	349	4 799	203
317 P	Chlorkohlenwasserstoffe a. n. g.	21 510	1 139	26 506	1 253
317 Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen a. n. g.	780	1 652	904	1 444
317 R	Wolframsäure-, Molybdänsäure, Vanadinsalze a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	306	236	220	139
317 S	Chromsalze und Chromverbindungen a. n. g. .	616	76	3 935	318
317 T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze a. n. g. . .	39 293	2 717	49 616	3 274
317 U	Hexamethylentetramin .	1 201	591	936	572
317V1	Ammoniak, schwefelsaures	4 640 650	112610	6 698 807	138380
317V2	Bittersalz	395 261	2 113	680 819	3 202
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff . .	67 848	1 345	5 633	122
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	1 260 768	28 573	2 685 045	60 459
317V7	Kalk, citronensaurer . .	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze) a. n. g.	18 516	712	19 463	714
317V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron . . .	3 611	1 018	4 372	1 244
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	240 946	7 944	255 133	7 583
317V11	Schwefelkalium, -natrium	163 196	2 972	186 146	3 25
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311)	321 766	40 938	409 563	51 02
	Farben und Farbwaren (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf . . .				
318a	Cochenille	4	4	35	2
318b	Tierischer Kermes; Cochenillecarmin; Sepia .	12	46	12	5
319	Anilin u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	211 677	132364	297 349	15969
320a	Alizarin (Alizarinrot) .	4 990	1 270	9 750	2 20
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen . . .	25 024	22 130	30 884	35 91
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	124 323	39 865	143 013	33 12
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	5 406	2 417	7 045	2 24
322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke und Neublau von Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332 a); Zinkgrün	16 103	2 094	15 341	2 04
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	8 695	1 064	9 660	1 1
324a	Bleimennige	45 641	3 440	65 494	4 25
324b	Bleiweiß	33 382	2 550	28 973	1 9
325	Barytweiß	79 110	1 567	78 062	1 45
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen) . . .	107 430	8 108	108 200	7 91
326b	Zinkstaub	1 453	101	445	2
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	159 693	5 860	201 321	7 82
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	126 987	4 144	29 012	1 21
327	Zinnober, roter	823	764	565	6
328a	Blauholzauszüge . . .	1 941	259	1 929	2
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlich. Farbstoffen	308	53	312	4
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; feingepulv.	102 041	523	126 258	6
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	71 410	1 669	100 744	2 53
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	143 239	3 537	157 853	4 34
330	Ruß, Rußbutten, Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet . . .	12 750	826	17 678	1 14
331	Bronze- (Metall-) Farben	19 404	7 067	20 331	7 39
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	13 251	1 523	11 549	1 42
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b —) u. andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	27 716	4 745	32 860	5 47
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	1 009	462	965	605

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
334	Papierdruckfarben aus Ruß oder Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck-, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	10 611	2 254	12 661	2 788
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art . .	11 225	907	18 509	1 227
336a	Anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	35 595	12 608	40 280	14 237
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche .	5 470	1 526	5 396	1 138
337	Tinte, Tintenpulver . .	7 878	871	3 319	381
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. s. 224 d) .	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	719	44	927	52
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 St.	371 317	16 656	415 849	17 229
	dz	23 218		26 131	
–	Farben u. Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	—	—
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .	4 737	616	4 759	607
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	2 764	501	2 305	636
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	45 344	8 115	60 709	12 423
344	Siegellack; Flaschenlack	495	133	427	128
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt) . .	4 119	552	5 174	613
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben, Asbestkitt	93	6	—	—
347a	Aethyläther	1 674	314	2 319	365
347b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	11 484	2 360	45 132	8 648
348	Fuselöl; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	6 427	1 146	7 102	1 290
349	Holzgeist (Methanol), Aceton, roh	2 490	200	1 161	106
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt, Formaldehyd in wässeriger Lösung .	111 266	8 157	131 799	9 350
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	781	112	808	111
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	709	40	814	57
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist . .	13 168	1 074	15 113	1 244
353 b u. c	Orangen-, Citronen-, Bergamotte- und anderes Citrusfruchtöl, Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	4 771	8 777	6 007	8 612
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	6 981	6 867	8 803	8 041
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	3 340	724	3 968	868
	Kölnisches Wasser . .	2 798	1 484	3 382	1 791
	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig	6 521	3 436	8 274	3 754
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer . . .	3 806	925	4 760	1 163
357 und 358	Wässer, wohlriech., nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g., Riech- und Schönheitsmittel . .	9 062	4 595	11 313	5 831
359a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierisch. Dünger, gemahlen . .	171 850	1 878	201 135	2 050
359b	Guano, natürlicher . .	—	—	—	—
360	Knochenmehl	259 730	2 997	240 198	2 809
361	Thomasphosphatmehl .	429 535	2 001	2 374 785	9 205
362	Superphosphate usw. . .	801 272	5 673	806 920	5 894
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	2 218	782	3 862	1 349
364a	Schießpulver	7 427	2 039	9 004	2 590
364b	Sprengpulver, Dynamit und andere Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend gen.)	55 388	9 799	62 456	12 589
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	3 669	2 475	5 332	3 494
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	11 792	4 710	14 796	5 294
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen 1000 Stück	863 836	323	592 416	269
	dz	2 162		1 332	
368	Zündkerzen 1000 Stück	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	7 832	1 746	6 377	1 292
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe und Zündwaren	6 946	1 990	7 685	2 295
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht 1000 Stück	11 206		9 732	
	dz	1 916	2 668	1 596	2 813
500 b	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke) aus getränkten Wirkwaren aus Ramie usw., nicht ausgeglüht (ausgeglühte 371) 1000 Stück	7 384		9 202	
	dz	305	1 017	382	1 539
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche a. n. g.	7 055	1 304	6 951	1 400
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen a. Käsestoff, nicht zum Genuß; tierischer Eiweißleim .	6 519	797	8 385	1 139
374 und 375a	Rohleim; Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 377	56 248	5 003	43 314	4 740
375b	Gelatine	14 110	6 597	12 985	6 886
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. a. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	1 667	1 870	1 995	2 013

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen (siehe 375 a)	.	.	.	.
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	255	98	401	147
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	20 032	460	20 262	538
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase a. n. g.	20 413	2 049	22 412	1 918
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	920	6 616	1 211	7 998
380b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen	853	14 755	1 327	8 962
381	Collodium, Celloidin	347	118	324	97
382	Chloroform, Chloralhydrat	2 929	835	2 489	686
383	Bromo-, Jodoform (siehe unter 284, 285)	.	.	.	.
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	6 465	163	9 488	248
384b	Quebrachoholzauszug	44 316	1 925	41 579	1 988
384c	Sumachauszug, rein	919	50	2 006	118
384d	Künstliche Gerbstoffe	14 287	920	20 871	1 466
384e	Andere Gerbstoffauszüge	38 672	604	39 341	825
385	Süßholzsäfte; Brustkuchen, -teig	4 356	609	4 727	603
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	4 479	1 543	5 652	1 497
388a	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse a. n. g.: zubereitet (einschließlich der zubereiteten aus 389)	16 015	45 798	20 412	55 709
388b	—: nicht zubereitet	13 961	14 750	16 871	16 987
389	Geheimmittel (siehe 388 a und b)	.	.	.	.
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g. für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	27 242	6 944	58 149	9 216
390 h	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	4 824	3 132	6 909	4 211
394	Künstliche Seide, gefärbt und ungefärbt	36 614	32 764	44 144	47 400
506	Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	2 980	1 759	4 873	2 689
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	913	101	812	118
511	Watte zu Heilzwecken	14 845	3 130	11 671	2 416
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	17 365	9 323	28 405	15 101
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	24 123	8 462	34 019	11 135
639c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	5 981	695	3 651	347
640a[1]	Kinofilme, unbelichtet 100 m	565 576	12 584	692 117	14 104
	dz	5 298		6 518	

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927**) dz*)	1927**) 1000 RM
640a[1]	Andere Filme für photographische Zwecke	5 937	7 930	7 523	9 65
648a	Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	18 853	504	9 267	24
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl, auch graphitiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper od. dgl., auch in Verbindung mit Platin	546	831	660	1 10
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen, auch graphitiert	6 813	1 655	6 836	1 7
648d	Elektroden, auch graphitiert	226 539	7 963	207 837	7 9
648e	Carborundwaren (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren	466	227	252	1
651 B	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	31 251	964	41 953	1 2
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	4 202	988	7 987	1 7
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	8 437	5 727	9 603	6 7
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	4 057	867	6 029	1 2
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-Reagenz- und anderes chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	15 013	4 899	16 030	4 8
678b	Edelsteine, bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung, synthet. kg	390,4	805	349,5	8
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	15 073	4 707	15 629	5 0
777b	Ferrosilicium m. einem Siliciumgehalt v. 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroalumin., -nickel, und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	465 018[1])	4 670[1])	387 317	4 2
869 B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 %	137 036	3 674	85 406	2 1
869 B2	Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 % oder darüber	4 054[2])	1 354[2])	17 060	5 7

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

[1]) Bis Juni 1926 Ferrosilicium aller Art. Bis einschließlich Juli 19 auch Ferrochrom, -wolfram, -titan-, molybdän, -vanadium mit einem Geha an Legierungsmetall von 20% bis unter 50%. (3
[2]) August—Dezember 1926. (Einfuhr folgt

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 118.)

Rosin Co., Ltd., hat die Fabrik des Unternehmens ihre Arbeiten in befriedigender Weise fortgesetzt; der hohe Standard, den die Erzeugnisse der Gesellschaft erreicht haben, ist in vollem Umfange aufrechterhalten worden. Ein bedeutender Teil der Produktion, der den Bedarf des Inlandes überstieg, ist von ausländischen Märkten glatt aufgenommen worden. Auf diese Art ist das Ausfuhrgeschäft begründet worden.

Die weiteren Aussichten des Unternehmens werden als günstig angesehen, wenn man von dem Umstande, daß die Weltmarktpreise für Terpentinöl und Kolophonium zurückgegangen sind und sich auch einige Konkurrenz von seiten der Holzdestillationsprodukte bemerkbar macht, absieht.

Zündhölzer. Die Ausdehnung der inländischen Zündholzindustrie, die sich auch im Rückgang der Einfuhr von 14 560 Gros (Vorkriegsdurchschnitt) auf 6135 Gros im Fiskaljahre 1926/27 widerspiegelt, hat die Frage aufgerollt, wie weit es gesetzlich und angemessen wäre, bezüglich der Besteuerung der Zündholzfabriken zwischen den durch indisches Kapital und den durch ausländisches Kapital finanzierten und kontrollierten Unternehmen zu unterscheiden.

Als die letzten amtlichen Erhebungen über diese Industrie gegen Ende des Jahres 1925 erfolgten, bestanden in Indien 34 Zündholzfabriken; einige der größten Unternehmen wurden durch schwedisches und japanisches Kapital kontrolliert. Zweifellos haben diese Unternehmen die Absicht, die indische Fabrikation von Zündhölzern unter Ausnutzung der hohen Einfuhrzölle für Zündhölzer und unter Ausschluß der kleineren Betriebe zu monopolisieren. Um letztere zu schützen, hat die Indian Match Manufacturers' Association dem Tarifamt zwei Vorschläge unterbreitet. Der erste Vorschlag geht darauf hinaus, die in den durch ausländisches Kapital kontrollierten Fabriken hergestellten Zündhölzer mit einer Verbrauchssteuer von 8 Anna per Gros zu belegen. Der zweite Vorschlag sieht eine allgemeine Erhöhung des Einfuhrzolls (der gegenwärtig schon etwa 200% des Wertes beträgt) von Rs. 1.8 auf Rs. 1.12 per Gros und eine Verbrauchssteuer von 12 Anna für alle in durch ausländisches Kapital kontrollierten Fabriken hergestellten Zündhölzer vor.

Wenn die Regierung keine Maßnahmen zum Schutze der indischen Zündholzindustrie unternimmt, führt die genannte Association weiter aus, würden alle indischen Zündholzfabriken ruiniert werden, und die indischen Verbraucher würden auf diese Art der Willkür der ausländischen Gesellschaften ausgeliefert werden. (5)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Herabsetzung der Preise für Diphtherieheilserum.

Nach einer Meldung des amtlichen preußischen Pressedienstes wurden die Gebühren für die staatliche Prüfung des Diphtherieheilserums um 25% ermäßigt; infolgedessen werden auch die Apothekenverkaufspreise dieses Serums demnächst entsprechend herabgesetzt werden. (424)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Schreibmaschinenbänder aus natürlicher Seide. Es besteht Grund zu der Annahme, daß Schreibmaschinenbänder ganz aus natürlicher Seide, die der Pos. 405 und dem Zollsatze von 3200, vertragsmäßig 1650 RM. für 1 dz unterliegen, fälschlich als „Bänder aus Baumwollgespinsten" nach Pos. 457 verzollt worden sind. („Reichszollbl." vom 26. 1. 28.) (393)

Ausland.

Großbritannien. **Modus vivendi mit San Salvador.** Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt ist mit der Regierung von San Salvador ein „Modus vivendi" abgeschlossen worden, auf Grund dessen u. a. die nachstehenden Produkte aus England und Nordirland zu den Sätzen des Minimaltarifs eingeführt werden können: Parfümerien, alkoholhaltige (z. B. Kölnisches Wasser, Florida-, Kananga-, Lavendelwasser usw.), sowie Parfümerien aller Art, n. b. g.,
Mineralwässer,
Chininsulfat, sowie Alkaloide aller Art,
Teerhaltige Waschwässer.

Bei der Einfuhr ist ein von einem Konsul von San Salvador beglaubigtes Ursprungszeugnis vorzulegen.

Diese Minimalsätze genießen bereits folgende Staaten: Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien, Schweiz, Spanien und die Ver. Staaten. (290)

Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen. Im „Dtsch. Handelsarchiv" 1928, S. 133, ist eine Uebersetzung des „Therapeutic Substances Act" vom 7. August 1925 nebst Ausführungsvorschriften dazu veröffentlicht worden.

Das Gesetz regelt die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von therapeutischen Stoffen.

Als solche gelten:

1. die allgemein als Vaccine, Sera, Toxine, Antitoxine und Antigene bekannten Stoffe;
2. Dioxydiaminoarsenobenzoldichlorhydrat und ähnliche Stoffe, die zur spezifischen Behandlung von Infektionskrankheiten verwendet werden;
3. Insulinhaltige Präparate;
4. Präparate aus dem Hinterlappen der Hypophyse, die für Injektionszwecke bestimmt sind;

außerdem sonstige therapeutische Stoffe, die auf Grund von Ausführungsvorschriften jeweils obiger Liste als solche Stoffe hinzugefügt werden, deren Reinheit und Wirkungsgrad durch chemische Mittel nicht einwandfrei geprüft werden können.

Das Gesetz sowie auch die Ausführungsvorschriften sind am 6. August 1927 in Kraft getreten. (389)

Der Zollschutz der Feinchemikalienindustrie. „Chemist and Druggist" berichtet: Colonel Sir Edward Brotherton hat sich in einem Artikel dahin geäußert, daß man annehmen sollte, daß sich die britische Feinchemikalienindustrie infolge des Industrieschutzgesetzes günstig entwickeln müsse. Dieses träfe jedoch nicht zu.

Allgemein würde angenommen, daß die industrieschutzzollpflichtigen Chemikalien mit einem Zoll in Höhe von 33⅓ % ihres Preises im Herkunfts- oder Ursprungslande belastet seien. Das wäre jedoch nicht der Fall. Fortgesetzt würden große Mengen von Feinchemikalien eingeführt, deren Fakturenpreise nur wenig über der Hälfte ihres Preises im Ursprungs- oder Herkunftslande liegen. Der britische Verbraucher hätte keinen Vorteil hiervon, der Staat verliert die Zolleinnahmen, und die britische Feinchemikalienindustrie wäre nicht genügend geschützt. Es müsse eine Abänderung des Industrieschutzgesetzes vorgenommen werden, wonach der Preis im Herkunfts- oder Ursprungslande bei der Berechnung des Zolls zugrunde gelegt werden müsse. (334)

Die prinzipielle Bedeutung des Calciumbiphosphat-Falles für die Auslegung des Industrieschutzgesetzes. Die prinzipielle Bedeutung der in Aussicht stehenden Entscheidung über den Antrag auf Einbeziehung des Calciumbiphosphats (Backpulverqualität) in die Liste der industrieschutzzollpflichtigen Feinchemikalien, über den wir auf S. 1241 der „Chem. Ind." (1927) berichtet haben, erhellt aus den folgenden Angaben, die dem „Chemist and Druggist" entnommen sind. Wie aus folgendem hervorgeht, handelt es sich bei diesen Verhandlungen um nicht mehr und nicht weniger als um die Definition des Begriffes „Feinchemikalien" im Sinne des Industrieschutzgesetzes. Eine Entscheidung ist bisher nicht erfolgt.

Die Antragsteller, die A. Boake, Roberts & Co., Ltd., und einige andere Firmen, denen die Association of British Chemical Manufacturers zur Seite steht, führten in ihrem Antrage aus, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) im Sinne des Industrieschutzgesetzes von 1921 ein Feinchemikal wäre und in der ersten Liste der industrieschutzzollpflichtigen Feinchemikalien als „R. Calciumbiphosphat"

Digitized by Google

aufgeführt gewesen sei. In der zweiten Liste wäre es jedoch nicht mehr enthalten gewesen.

Den Anspruch, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) als Feinchemikal zu betrachten sei, leiten die Antragsteller aus folgenden Gründen her: a) Es wäre sowohl von Fabrikanten als auch von Verbrauchern stets als Feinchemikal und nicht als Schwerchemikal betrachtet worden. b) Bei der Herstellung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um schädliche Verunreinigungen zu vermeiden. c) In einem Fabrikationsgange werden nur verhältnismäßig kleine Mengen hergestellt; die Herstellung muß sorgfältig überwacht werden, um Beimengungen von Arsen, Blei und anderen unerwünschten Stoffen sowie Verunreinigungen mit anderen Stoffen zu verhindern, die den Geruch und Geschmack des fertigen Erzeugnisses beeinträchtigen. d) Die Herstellung erfolgt durch Feinchemikalienproduzenten.

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd., und andere interessierte Firmen führten dagegen folgende Angaben an:

Ein chemisches Erzeugnis mit der Bezeichnung „Calciumbiphosphat (Backpulverqualität)" ist bisher noch nie in einer Liste industrieschutzzollpflichtiger Chemikalien enthalten gewesen. Dieses Erzeugnis ist kein Feinchemikal, wie die Antragsteller behaupten, sondern ein typisches Handelschemikal, das für technische Zwecke Verwendung findet. Seit vielen Jahren wird es in steigendem Maße an Stelle von Cremor tartari zur Herstellung von Backpulver verwandt. Die Herstellung und die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen sind die gleichen wie bei vielen typischen Schwerchemikalien. Auf dem Markte wird es in großen Mengen gehandelt; der Preis ist mit den Schwerchemikalienpreisen vergleichbar und nicht mit Feinchemikalienpreisen. Zudem erfolgt die Verpackung und der Versand wie bei Schwerchemikalien.

Das Board of Trade hat sein Vorgehen wie folgt motiviert:

In der ersten Liste industrieschutzzollpflichtiger Chemikalien war das „R. Calciumbiphosphat" enthalten, da es vom Board of Trade als Feinchemikal angesehen wurde, obgleich Merck das Calciumbiphosphat sowohl in der Reagenzien- als auch in der allgemeinen Chemikalienpreisliste führt.

Aus folgenden Ueberlegungen gelangte das Board of Trade jedoch zu der Ansicht, daß die fragliche Verbindung nicht zu den Feinchemikalien zählt, und nahm das „R. Calciumbiphosphat" daher in der neuen Liste der industrieschutzzollpflichtigen Chemikalien nicht mehr auf.

1. Die Begriffe „Schwerchemikalien" und „Feinchemikalien" sollen als Gegensätze zueinander betrachtet werden, obgleich es möglich und auch tatsächlich der Fall ist, daß verschiedene chemische Erzeugnisse unter keine von beiden Gruppen fallen. Doch soll ein Erzeugnis, das als Schwerchemikal klassifiziert ist, nicht mehr als Feinchemikal gelten können.

2. „Schwerchemikalien" sind Handelsprodukte, die hauptsächlich für technische Zwecke Verwendung finden.

3. Die Unterteilung der Gruppe VI der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren in analytische, pharmazeutische und photographische Erzeugnisse, Verbindungen von seltenen Erden, synthetische Essenzen und Riechstoffe, sowie Alkoholderivate und Aether schließt die für technische Zwecke bestimmten technischen Chemikalien aus, soweit sie nicht besonders genannt sind.

4. Feinchemikalienproduzenten fabrizieren im allgemeinen eine große Anzahl verschiedener chemischer Erzeugnisse.

Auf Grund dieser Ueberlegungen wäre das Board of Trade zu dem Ergebnis gelangt, daß das R. Calciumbiphosphat in der ersten Liste zu Unrecht enthalten gewesen sei, da es u. a. in keine der oben genannten Unterabteilungen einrangiert werden kann.

Die jetzigen Verhandlungen finden vor einer vom Board of Trade ernannten Kommission statt. Der bisherige Verlauf der Verhandlungen hat keine wesentlich neuen Momente ergeben. Zu erwähnen sind nur noch folgende Angaben von wirtschaftlicher Bedeutung:

Die Haupteinfuhr erfolgt (nach Angaben der Antragsteller) aus Amerika. Der Preis, zu dem das Calciumbiphosphat aus Amerika geliefert wird, länge unter dem amerikanischen Verkaufspreis. Der wichtigste britische Produzent ist Albright and Wilson, Ltd., in Oldbury; auch Boake, Roberts & Co. stellen dieses Erzeugnis her. Die letztere Gesellschaft hat die Produktion im Jahre 1927 wieder aufgenommen, nachdem sie im Jahre 1919 infolge der niedrigen Preise die Produktion eingestellt hatte. Der Preis wäre normalerweise 40 £ per t, läge jetzt aber infolge des amerikanischen Dumpings dicht über 30 £.

Die Verhandlungen sind vertagt worden. (403)

Führer für Importeure und Exporteure. Im „Board of Trade Journal" wird auf einen vom Schatzamt und den Zoll- und Steuerkommissaren herausgegebenen Führer für Importeure und Exporteure hingewiesen, der eine Zusammenstellung der am 1. Januar geltenden Zollsätze (aber ohne besondere Angabe der Industrieschutzzölle) sowie Ratschläge für die Abfassung der Deklarationen enthält.

Der Führer kann von „H. M. Stationery Office, Adastral House, Kingsway, London, W. C. 2, zum Preise von 9 d. netto, ohne Porto, bezogen werden. (261)

Belgien. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Jugoslawien.** Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Schiffahrts- und Handelsvertrages, der 1926 zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Jugoslawien abgeschlossen wurde, erfolgte am 30. Januar 1928. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung und tritt am 9. Februar 1928 in Kraft. (422)

Schweden. **Der Zoll für Magnetitelektroden.** Wie wir den „Kommersiella Meddelanden" entnehmen, haben das Kommerzkollegium und die Generalzolldirektion gemeinsam ein Gutachten über eine Eingabe der Stockholms Superfosfatfabriks Aktiebolag betreffend Zollfreiheit für Magnetitelektroden abgegeben, in dem es u. a. heißt:

Magnetitelektroden werden gegenwärtig nach Pos. 1325 mit einem Zoll von 15% av. abgefertigt. In Schweden existiert mindestens ein größeres Unternehmen zur Herstellung dieser Elektroden, nämlich Alby Nya Kloratfabriksaktiebolag. Die obengenannten Behörden raten, auf Grund der Eingabe vorerst keine Aenderungen in der Verzollung vorzunehmen, sondern diese Angelegenheit dem Handelsdepartement zur weiteren Begutachtung zu übergeben. (368)

Der Zoll für Lacklösungsmittel. Eine Eingabe der Handelskammer Schonen um Aufhebung des geltenden Zolles für esterhaltige Lösungsmittel und Hydrierungsprodukte zur Herstellung von Lacken, soweit sie nicht im Lande selbst erzeugt werden, ist nach „Kommersiella Meddelanden" vom Kommerzkollegium und von der Generalzolldirektion nicht befürwortet worden. (369)

Tschechoslowakei. **Die verlangte Freigabe der Knochenausfuhr.** Die „Deutsche Zeitung Bohemia" schreibt: Der Standpunkt der knochenverarbeitenden Industrie zur bevorstehenden internationalen Konferenz, die im März in Genf stattfinden wird, kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die tschechoslowakischen Interessenten können einer Freigabe der Knochenausfuhr nicht zustimmen, da dies eine ernste Gefährdung ihrer Existenz bedeuten würde. Der Knochenmangel in den Nachbarstaaten würde eine Einfuhr aus diesen Staaten vollkommen unmöglich machen, ganz abgesehen davon, daß schon die tschechoslowakischen Tarife eine derartige Einfuhr illusorisch machen. Knochen aus den Ueberseestaaten können aus sanitären Gründen nicht auf dem Wasserwege befördert werden und eine Beförderung auf der Eisenbahn ist wegen der hohen Transporttarife ausgeschlossen. Diesbezüglich deckt sich der Standpunkt des Handels vollkommen mit jenem der Industrie. Festzustellen ist, daß sämtliche Staaten der Kleinen Entente sich in der gleichen Lage befinden, ebenso die ungarische Industrie. Die offiziellen Vertreter der Regierung werden daher ersucht werden, in Genf die Erklärung abzugeben, daß an dem gegenwärtigen Stande nichts geändert werden möge. Falls dies auf Schwierigkeiten stoßen sollte, so werden die Interessenten die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wenigstens auf zwei Jahre verlangen. (409)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Einführung der Maximalzölle.** „Przemysl i Handel" veröffentlicht den Wortlaut der Verordnung über die Maximalzölle, die demnächst im „Dz. U." erscheinen wird. Wir entnehmen der Verordnung:

Art. 1: Es werden maximale Einfuhrzollsätze festgesetzt, die um 100% höher sind als die im Zolltarif vom 26. Juni 1924 („Dz. U." Nr. 54) enthaltenen.

Art. 3: Die maximalen Einfuhrzollsätze finden auf solche Waren Anwendung, die aus den Ländern stammen, welche mit Polen keine geregelten Handelsbeziehungen haben, sofern in diesen Ländern die aus dem polnischen Zollgebiet stammenden Waren bei ihrer Einfuhr ungünstiger behandelt werden als die Waren anderer Länder, oder aber aus solchen Ländern, in denen die Warenausfuhr nach dem polnischen Zollgebiet durch Prämien unterstützt wird.

Art. 4: Die Anwendung der Maximalzölle kann gegenüber solchen Ländern, mit denen Verhandlungen zwecks Abschluß von Handelsabkommen angeknüpft sind, auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 5: Die Maximalzölle finden keine Anwendung auf solche Waren, die am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in den amtlichen Zoll-Lagern, in den Eisenbahn-, Post- und den nichtamtlichen, unter Zollverschluß stehenden Lagern aufbewahrt werden.

Art. 6: Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.

Art. 7: Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Finanzminister.

Nach „Przemysl i Handel" sollte obige Verordnung ursprünglich eine bestimmung enthalten, wonach die Nichtanwendung der Maximalsätze in gewissen Fällen von der Vorlegung von Ursprungszeugnissen (ausgestellt durch eine Handelskammer oder ein anderes zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigtes wirtschaftliches Organ) abhängig gemacht werden sollte.

Diese Bestimmung, die teilweise bereits von der Presse veröffentlicht worden war, ist jedoch in Fortfall gekommen. (413)

Bevorstehende Zollermäßigung für Bariumsalze. Das Polnische Ministerium für Handel und Gewerbe hat einen Entwurf ausgearbeitet, der Zollermäßigungen für solche Waren vorsieht, welche entweder nicht im Lande hergestellt werden oder mit einem zu hohen Zoll belegt sind, sofern sie als Halbprodukte oder Hilfsstoffe bei der Herstellung von Fertigwaren benutzt werden. U. a. soll der Zoll auf Bariumsalze wie folgt festgesetzt werden:

		Zollsatz in Zloty je 100 kg
Pos. 96,3	Bariumsalze:	
	a) Bariumsulfat (blanc fixe), Schwefelbarium, gefällt . .	12,50
	b) Bariumcarbonat, gefällt . .	6,—

Dazu schreibt „Przemysl i Handel": Bariumcarbonat wird in Polen nicht hergestellt; es wird in den Zuckerraffinerien zur Entzuckerung der Melasse gebraucht. Bei dem jetzigen Preise von 12,70 RM. je 100 kg beträgt der bisherige Zoll (12,50 Zloty je 100 kg) etwa 46% des Wertes der Ware. Dieses Verhältnis ermäßigt sich nach Einführung des neuen Zollsatzes auf etwa 23%. (414)

Polen. **Vorschriften für den Handel mit künstlichen Düngemitteln.** Nach „Przemysl i Handel" hat das Ministerium für Landwirtschaft den Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, die den Vertrieb von künstlichen Düngemitteln regeln soll. Als „künstliche Düngemittel" gelten im Sinne der Verordnung alle Industrie- oder Bergbauprodukte, die zur Fruchtbarmachung des Ackerbodens dienen und Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalk enthalten.

Der Verkauf von künstlichen Düngemitteln unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. In Reklamen und Inseraten dürfen für die als künstliche Düngemittel bezeichneten Produkte keine Benennungen oder Bezeichnungen gebraucht werden, die den Abnehmer in bezug auf die Art, Herkunft oder chemische Zusammensetzung des Produktes irreführen können.

2. Jeder getätigte Verkauf von künstlichen Düngemitteln muß durch eine vom Verkäufer ausgestellte schriftliche Verkaufsbescheinigung bestätigt werden. Die Verkaufsbescheinigungen sind von Stempelabgaben befreit.

3. Die Angabe der in dem künstlichen Düngemittel enthaltenen Mengen von wirksamen Bestandteilen muß dem wirklichen Gehalt an diesen Bestandteilen entsprechen.

4. Der Vertrieb von künstlichen Düngemitteln, deren Gehalt an für die Pflanzen nützlichen oder schädlichen Bestandteilen nicht den in den Verordnungen des Ministers für Landwirtschaft festgesetzten Normen entspricht, ist verboten. Bereits abgeschlossene Verträge über den Verkauf solcher künstlicher Düngemittel sind ungültig.

Weiter sieht die Verordnung eine Reihe von Strafen für die Uebertretung der in ihr enthaltenen Vorschriften vor. (412)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidung.** Kreosot ist eine farblose Flüssigkeit, die Guajacol, Kreosol und andere Phenole in einem chemisch nicht zu trennenden Gemenge enthält. Es bildet wohl den Ausgangspunkt für die Herstellung von Präparaten, wird aber unmittelbar als Medizin nicht verwendet. Der Zollbeirat beschloß daher, die von der Partei beanspruchte Verzollung als „nicht besonders benanntes chemisches Erzeugnis" (Pos. 511) gegenüber der vorgenommenen Verzollung als Arzneiware (Pos. 513) zu bestätigen. (423)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Zeit.** „Valdibas Vestnesis" vom 19. Januar 1928 veröffentlicht eine Verordnung vom 17. Januar, laut welcher die Zollverwaltung das Recht hat, Waren zur zollfreien Einfuhr zuzulassen, wenn dieselben innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tag der Freigabe durch die Zollbehörden an, wieder ausgeführt werden sollen.

Ein Verzeichnis der Waren, auf welche vorstehende Verordnung Anwendung finden soll, sowie eine Durchführungsverordnung werden demnächst vom Finanzministerium herausgebracht werden. (382)

Finnland. **Die Zündholzsteuer im Jahre 1928.** Durch Gesetz vom 29. Dezember 1927 wird bestimmt, daß das Gesetz betreffend die Steuer auf Zündhölzer auch während des Jahres 1928 seine Gültigkeit behalten soll. Die Steuer beträgt 1½ penni für je 10 (bzw. angefangene 10) Zündhölzer in einer Verpackung. („Finlands Författningssammling.") (367)

Versendung von zollpflichtigen Waren mit der Briefpost. Wie „Commerce Reports" berichten, ist durch eine kürzlich erlassene finnische Verordnung bestimmt worden, daß zollpflichtige Waren jetzt mit der Briefpost nach Finnland versandt werden können. Die Post erhebt für jeden Umschlag, den sie den finnischen Zollämtern zur Verzollung vorlegt, eine Gebühr von 3,50 finn. Mark. (398)

Rumänien. **Ausfuhrabgaben in hochwertiger Valuta.** Für eine Reihe von Ausfuhrwaren besteht bekanntlich die Vorschrift, daß die Zölle in hochwertiger Valuta auf der Grundlage des engl. Pfund zu bezahlen sind. Mit der gleichzeitig erfolgten Reduzierung dieser Ausfuhrzollgebühren um 20% ist auch der bisherige Umrechnungskoeffizient von 1000 Lei auf 800 Lei herabgesetzt worden. (419)

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs. „Monitorul oficial" Nr. 18 veröffentlicht ein Dekret des Regentschaftsrates, welches u. a. folgende Ausfuhrabgaben festgesetzt:

	Lei pro Waggon
Schwer- und Leichtbenzin . . .	400,—
Petroleum	240,—
Motorin	240,—
Schweröl	240,—
Kompressoröl	8 000,—
Konsistente Fette	1 600,—
Paraffin	17 600,—

Die Zollgebühren werden in hochwertiger Valuta (Devisen oder Bargeld) erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von englischen Pfunden, auf welche sich jede zugelassene Valuta beziehen muß.

Die neuen Ausfuhrabgaben gelten ab 25. Januar 1928. (420)

Zollbehandlung verschiedener chemischer Erzeugnisse. Laut Rundschreiben der Generalzolldirektion, veröffentlicht im „Argus", ist festgestellt worden, daß in einigen Fällen die gleichen Waren nach verschiedenen Zolltarifpositionen verzollt worden sind. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Verzollung wird daher im Einvernehmen mit dem Sachverständigenausschuß folgende Anweisung erteilt:

Nach Pos. 313 sind nur Fischfette und Trane zu verzollen, die mit keinem anderen Stoffe vermischt worden sind und bei ihrer Einfuhr auf Kosten des Einführenden ungenießbar gemacht werden. Geschwefelte Fischfette, die durch die Schwefelung ihre molekulare Zusammensetzung ändern, in Wasser löslich sind und eine dauernde Emulsion ergeben, sind nach Pos. 316 zu verzollen. Ebenso werden Fischfette und Trane, auch geschwefelt, verzollt, wenn sie mit mineralischen Oelen gemischt sind.

Automatische Bleistifte aus Bein, Horn, Kunsthorn, Galalith, Akalith, Bikalith, Ebonit, Hartpapiermasse oder anderen Stoffen der Pos. 309 sind nach Pos. 309a, b oder c zu verzollen, je nachdem sie einfach (a), verziert, auch in Verbindungen mit gewöhnlichen Stoffen (b), oder in Verbindung mit feinen Stoffen (c) sind.

Cellophan in durchscheinenden Blättern jeder Farbe ist nach Pos. 860e zu verzollen, weil die Cellophanblätter zur Verpackung dienen, ähnlich wie Paraffin- oder Gelatinepapier.

Da die Garne aus künstlicher Wolle von Cellulose (Sniafil) im Einfuhrzolltarif nicht besonders genannt sind, werden sie nach Pos. 145 ff. verzollt, also wie Wollgarne.

Das Präparat „Distol", das zur Bekämpfung der Schafpocken dient, ist nach Pos. 1782 zollpflichtig.

Nach Pos. 1038 sind nicht nur die Flaschen und Fläschchen von runder und elliptischer Form, sondern auch die von gewöhnlicher Form mit einem Inhalt von weniger als 60 Zentilitern, auch mit gegossener Inschrift, zu verzollen. Deshalb sind nach Pos. 1039 nur Flaschen und Fläschchen von ganz besonderen Formen, wie sie z. B. für Parfümerien

Digitized by Google

gebräuchlich sind, zu verzollen, ebenso die Fläschchen mit geschliffenen Stöpseln und die Tropffläschchen.

Quebrachoholzlauge und andere Gerbstoffauszüge, die in Säcken oder Fässern eingeführt werden, sind mit ihrer Umschließung nach dem Rohgewichte zu verzollen, wobei die Zollsätze der Pos. 423, in der diese Auszüge genannt sind, Anwendung finden. (415)

Griechenland. **Die Oktroi-Abgabe für zollfreie Waren.** Durch Verordnung vom 27. August 1925 war der Umrechnungskoeffizient für die Erhebung der Oktroi-Abgabe (städtische Steuer) für zollfrei eingeführte Waren zu 3 (Papierdrachmen = 1 Metalldrachme) festgesetzt worden. Der Koeffizient ist durch neuere Verordnung vom 5. Dezember 1927 auf 4,66 erhöht worden. (371)

Beabsichtigte Erhöhung der statistischen Taxe. Nach einer Meldung an das englische Handelsamt ist im Parlament eine Vorlage betr. die Erhöhung der statistischen Taxe für alle Ein- und Ausfuhrwaren eingebracht worden.

Im allgemeinen sind folgende Taxsätze vorgesehen:

a) bei Verzollung nach dem Gewicht: 2 Drachmen per 5 kg;
b) bei Verzollung nach dem Volum: 2 Drachmen per 5 cbm;
c) bei Verzollung nach Einheiten: 2 Drachmen per 5000 Stück oder 50 Paare oder 50 Dutzend;
d) bei Verzollung nach dem Wert: 2% vom Zoll.

Für einige Waren sind besondere Raten festgesetzt: z. B. für rohe Metalle bei der Ausfuhr: ½ Drachme per t. (318)

Italien. **Abfassung von Zollbeschwerden.** In letzter Zeit wurde verschiedentlich bemängelt, daß bei der Einfuhr von Waren in Italien die Angabe des Absenders und des Empfängers in den Zollpapieren gefordert werde. Demgegenüber wurde kürzlich in Rom von italienischer Seite erklärt, daß diese Angaben lediglich bei Zollbeschwerden erwünscht seien. Insbesondere haben die meist als Empfänger bezeichneten italienischen Spediteure sich geweigert, Zollnachzahlungen zu leisten bzw. erst ihrerseits beizutreiben, sondern auf einen unmittelbaren Rückgriff auf den Empfänger verwiesen. Die italienische General-Zolldirektion hat sich daher veranlaßt gesehen, durch Rundschreiben vom 16. November 1927 an die Zollämter folgendes bekanntzugeben:

„Die Schwierigkeit des Stoffes, der den Gegenstand der Zollbeschwerden bildet, und der feste Entschluß, in den hierüber ergehenden Entscheidungen die größte Sorgfalt zu verwenden, erfordern die Sammlung aller derjenigen wesentlichen Merkmale, die auch bei dem Zollsachverständigenkollegium zur Erreichung seiner hohen Absicht mit dem gesteckten Ziel beitragen können, nämlich diejenige Zollklassifizierung der Ware vorzunehmen, die der richtigen Anwendung der Zollordnung vollauf entspricht.

In dieser Beziehung kommt es besonders auf die geforderten Hinweise in den Angaben der Zollbeschwerden an. Die Erfahrung hat gelehrt, inwieweit ein weiteres wesentliches Merkmal bei der Klassifizierung der Waren und der folgenden Zollbehandlung nützlich sein kann, und zwar dasjenige der Kenntnis des Industriezweiges der ausländischen Absendefirma und dasjenige des endgültigen Empfängers der eingeführten Ware. Oftmals ist dies jetzt (hauptsächlich die letzte Angabe) nicht ersichtlich, was auf das Dazwischentreten der Speditionsfirma oder der Spediteure zurückzuführen ist.

Es interessiert deshalb von jetzt an die Zollämter, daß in den Zollbeschwerden diese Angaben gemacht werden, damit mit der gewohnten Sorgfalt besonders aus der Betrachtung des Absenders aus den Beförderungspapieren oder durch unmittelbare Nachfrage bei den Einführenden nach Möglichkeit die Richtigkeit und Bedeutsamkeit gefolgert werden kann." („I. u. H.") (308)

Spanien. **Meistbegünstigung für Waren aus Südafrika, Süd-Rhodesien, Neu-Seeland und West-Samoa.** Laut „Gaceta de Madrid" gewährt Spanien gemäß einem Antrage der Madrider Britischen Botschaft den Erzeugnissen aus der Südafrikanischen Union, Süd-Rhodesien, Neu-Seeland und West-Samoa die Meistbegünstigung bei der Verzollung. (360)

Ver. St. von Nordamerika. **Untersuchung von mißbräuchlicher Ausnutzung der Gewährung von Zollrückvergütung.** Das Zollbüro im Schatzamt wird seine Untersuchungen über mißbräuchliche Ausnutzung der Gewährung von Zollrückvergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter ausdehnen und mit aller Strenge durchführen. Es sind schon eine Reihe von Verfehlungen festgestellt worden; die Neigung, sich diese Einrichtung unberechtigterweise zunutze zu machen, nimmt zu; in verschiedenen Fällen mußten schon Gesuche zurückgewiesen werden. (377)

Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen der U. S. Tariff Commission betreffend Produktionskosten. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, liegen der U. S. Tariff Commission gegenwärtig 8 Anträge auf Erhöhung von Chemikalienzöllen auf Grund der „flexible provisions" (Sektion 315 des Tarifgesetzes 1922) vor, die sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung befinden.

Der Bericht über Bariumcarbonat ist fertiggestellt und wird voraussichtlich in Kürze dem Präsidenten zugehen. Es wird die 50%ige Erhöhung des gegenwärtigen Zolls in Höhe von 1 c. per lb. beantragt.

Dem beratenden Komitee der Tariff Commission liegen die Ergebnisse der Erhebungen und Untersuchungen über die Anträge auf 50%ige Zollerhöhung für Kaliumpermanganat (bisheriger Satz 4 c. per lb.) und Natriumsilicofluorid (bisheriger Satz 25% ad val.) vor. Der letztere Bericht, der dem Komitee bereits seit einiger Zeit vorliegt, wird bald weitergegeben werden, während der erstere dem Komitee erst kürzlich zugegangen ist und zunächst sorgfältig geprüft werden muß.

In zwei weiteren Fällen haben die Prüfer die einheimischen und ausländischen Produktionskosten zusammengestellt, und zwar für Weinsäure (gegenwärtiger Zoll 6 c. per lb.) und Cremor tartari (gegenwärtiger Zoll 5 c. per lb.). In beiden Fällen ist die Erhöhung des Einfuhrzolles um 50% beantragt. Daten für die öffentlichen Verhandlungen dieser beiden Fälle sind aber noch nicht festgesetzt worden.

Drei weitere Fälle liegen noch der chemischen Abteilung der Tariff Commission zur Feststellung der Produktionskosten vor. In allen drei Fällen ist die Erhöhung der Zölle um 50% beantragt. Es handelt sich hierbei um Natriumphosphat (gegenwärtiger Zoll 0,5 c. per lb.), Schlämmkreide (gegenwärtiger Zoll 25% ad val.) und Leinöl (gegenwärtiger Zoll 3,3 c. per lb.). Für alle drei Erzeugnisse sind die einheimischen Produktionskosten und für Natriumphosphat und Schlämmkreide auch die ausländischen Produktionskosten bereits festgestellt. Für die beiden letzteren Fälle werden wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zeit öffentliche Verhandlungen angesetzt worden. (421)

Mexiko. **Zolländerungen.** Nach einem telegraphischen Bericht an das amerikanische Handelsamt sind eine Reihe von Zolländerungen mit Wirkung vom 5. Februar 1928 vorgenommen worden, von welchen für die chemische Industrie die Zollermäßigung von 0,60 Peso auf 0,20 Peso je kg brutto für:

Lacke, Pigmente usw. zum Färben von Schuhen, bei einem Gewicht von über 1 kg (brutto)

von Interesse ist.

Der Zoll bei einem Gewicht von weniger als 1 kg (brutto) bleibt unverändert (0,60 Peso per kg legal). (343)

Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs. Durch ein im „Diario Oficial" vom 7. 12. 1927 veröffentlichtes Dekret werden nachstehende Positionen des Ausfuhrzolltarifs mit Wirkung vom 22. Dezember 1927 wie folgt festgesetzt:

117C	Mohnsamenkapseln (Papaver somniferum). (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden)	frei
128A	Indischer Hanf (Cannabis indica)	verboten
253A	Cocain, Cocainsalze und -präparate. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden)	
266A	Heroin, seine Salze und Derivate	verboten
266B	Cocablätter und Coca-Auszüge. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden.)	
278B	Morphin, seine Salze, Derivate und Präparate. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden.)	
281A	Roh-Opium und Opium-Auszüge. (Die Ausfuhr wird erlaubt, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden.)	
281B	Opium, zum Rauchen zubereitet	verboten

(„Diario Oficial" vom 7. 12. 1927.) (381)

Digitized by Google

Ecuador. **Konsularfakturen für Postsendungen.** Während bis zum 1. Juli 1927 bei Postsendungen eine Handelsfaktur genügte, ist jetzt außer einer Konsularfaktur auch eine Postfaktur vorzulegen, und zwar bis spätestens 12 Tage nach dem Eintreffen der Sendung, widrigenfalls eine Strafgebühr von 2 Sucres erhoben wird. (406)

Angola. **Reform der Währung.** Das portugiesische Amtsblatt „Diario do Governo" vom 20. Januar 1928 veröffentlicht ein Regierungsdekret vom 20. Januar 1928, wonach die in Angola gültige Münze, der Angola-Escudo, abgeschafft und durch eine neue Einheit, den Angolar (Ag), ersetzt wird. Der Wert des Angolar (100 Centavos) wird dem des Gold-Escudo (Dekret vom 22. Mai 1911) gleichgesetzt. Das Verhältnis von 1 Angolar zum jetzt gültigen Escudo, ferner das Datum des Inkrafttretens der neuen Einheit, werden noch festgesetzt werden. (405)

Niederländisch-Indien. **Verzollungswerte für das erste Vierteljahr 1928.** Der „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlicht eine Liste von Einfuhrwaren unter Angabe ihrer zollpflichtigen Werte. Für die chemische Industrie kommen dabei folgende Erzeugnisse in Betracht:

	Einheit	Wert £
Alaun	kg	0,12
Arsenik, weiß	kg	0,71
Arsensulfid	kg	0,82
Aetznatron, in Trommeln od. Büchsen)	kg	0,17
Borax, roh, kristallisiert, in Stücken oder gepulvert[1])	kg	0,40
Carbolsäure, roh in Fässern od. Trommeln	kg	0,35
Carbolsäure, roh, in Kruken oder Blechbüchsen	Liter	0,57
Ricinusöl, nicht in Flaschen, Kruken oder Kapseln	Liter	0,70
Kaliumchlorat, chemisch rein	kg	0,40
Kaliumchlorat, roh	kg	0,35
Glycerin, roh	kg	0,93
Glycerin, gereinigt	kg	1,—
Eisenvitriol	kg	0,06
Kupfervitriol	kg	0,30
Myrrhe	kg	0,42
Naphthalin-Kugeln	kg	0,25
Pottasche, in Töpfen	kg	0,28
Pottasche, in Blechtrommeln	br. kg	0,35
Salicylsäure	kg	2,20
Salpeter	kg	0,27
Salpetersäure	kg	0,52
Schellack	kg	2,50
Soda, calciniert[2])	kg	0,10
Soda, kristallisiert, in Fässern	kg	0,11
Weinsäure, kristallisiert	kg	1,50
Salzsäure, roh[3])	kg	0,40
Salzsäure, rein, in Stöpselflaschen von 10 kg und darunter	kg	1,20
Salzsäure, rein, in anderer Verpackung	kg	0,65
Schwefel, in Stangen	kg	0,10
Schwefelsäure, rein, in Stöpselflaschen von 10 kg und darunter	kg	0,85
Schwefelsäure, rein in and. Verpackung	kg	0,40
Schwefelsäure, roh, in eisernen Fässern oder Trommeln	kg	0,13
Schwefelsäure, roh, in and. Verpackung[4])	kg	0,23
Leinöl, in Fässern oder Trommeln	Liter	0,46
Leinöl, in vierkantigen Blechbüchsen	Liter	0,45
Leinöl, in anderer Verpackung	Liter	0,56
Terpentinöl, in vierkantig. Blechbüchsen und Trommeln	Liter	0,62
Terpentinöl, in anderer Verpackung	Liter	0,77
Ultramarin, künstlich, lose verpackt in Fässern von ca. 25 kg[5])	kg	0,28
Zinnober, chinesisch	kg	3,85
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von ca. ¼ engl. Pfund	Dose	0,28
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von ca. ½ engl. Pfund	Dose	0,57
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von ca. 1 engl. Pfund	Dose	1,—

[1]) Borax, in Schachteln und Blechbüchsen, z. B. der sog. Kaiser-Borax, außer Preisliste.
[2]) Magadisoda außer Preisliste.
[3]) Nicht einbegriffen rohe Salzsäure aus Japan.
[4]) Nicht einbegriffen rohe Schwefelsäure aus Japan.
[5]) Andere als lose Verpackung, also in Büchsen, Päckchen u. dergl., sowie künstliches Ultramarin, lose verpackt, anders als in Fässern von ca. 25 kg, außer Preisliste.

	Einheit	Wert
Calciumcarbid, in Verpackungen von weniger als 1 kg	kg	0.81
Calciumcarbid, in Verpackungen von 1—5 kg	kg	0,50
Calciumcarbid, in größeren Verpackung.	kg	0,19
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (europäische)	Gros Schacht.	1,45
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (japan. u. chinesische)	Gros Schacht.	1,30
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (mit bengalisch. Feuer)	Gros Schacht.	2,—
Wachs, japanisches und Baum-, rein oder gemengt	100 kg	85,—

(399)

Vervollständigung der Liste zollfreier Einfuhrwaren. Laut Erlaß des Oberinspektors der Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsabgaben, veröffentlicht im niederländisch-indischen „Staatsblad" Nr. 454, wird die Liste der zollfreien Einfuhrwaren mit Wirkung vom 12. Oktober 1927 ergänzt durch:

Schwefelsäure, Aetznatron, „Acidclay", Bleiglätte und Schwefel, die zur Reinigung von Petroleum und anderen aus rohem Erdöl hergestellten Erzeugnissen gebraucht werden. (408)

Zolltarifentscheidung. Parfümerien für Tabak. Die zum Parfümieren von Tabak verwendeten, nicht durch Destillation gewonnenen Parfume, gewöhnlich als „Tabak-Essenzen" oder „Extrakte für Tabak" bezeichnet, sind (nach einer im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Mitteilung des französischen Handelsattachés in Holland) nicht als „Riechwässer" (reukwater) anzusehen.

Die Abgabe von 30 G. per Hektoliter, welche außer dem Einfuhrzoll von den alkoholhaltigen Toilettewässern erhoben wird, ist daher für diese „Tabakessenzen" nicht zu bezahlen. (397)

Japan. **Geplante Erhöhung der Farbstoffzölle.** Wie der „Japan Weekly Chronicle" berichtet, soll im Ministerium für Handel und Industrie eine Erhöhung der Zölle auf Farbstoffe in Erwägung gezogen werden. Es handelt sich speziell um Farbstoffe, deren wirtschaftliche Erzeugung im letzten Jahr mit Erfolg versucht wurde, wie Kristallviolett, Direktbraun M, Chromschwarz F u. a. m. (379)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Salmiak. Gemäß „By-Law" Nr. 691, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 22. Dezember 1927, ist Salmiak zur Verwendung für die Herstellung von galvanischen Metallüberzügen nach Pos. 415 A (2) zu verzollen, mit Wirkung vom 12. September 1927.

Naphtha, Benzin usw. Gemäß „By-Law" Nr. 687, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 22. Dezember 1927, sind Naphtha, Benzin, Benzolin, Gasolin, Pentan u. a. Petroleum- oder Schieferöldestillate in Gefäßen von mehr als einer Gallone Inhalt für andere Verwendungen als zum Betrieb von Automobilen, Motorrädern usw. unter Nachweis der Verwendung nach Pos. 229c (2) zu verzollen, mit Wirkung vom 11. August 1926. (394)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 11. Januar 1928 ist neben Ferrosilicium auch Simanal (eine Legierung von Ferrosilicium mit Mangan und Aluminium) in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter die Klasse der giftigen Stoffe eingereiht worden.

Ferrosilicium und Simanal sind in starke wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken, und zwar hat die Auflieferung völlig trocken und in völlig getrockneten Behältern zu erfolgen.

Bei der Aufgabe von Ferrosilicium als Wagenladung in offenen Güterwagen ist jedoch keine Verpackung erforderlich. Die betr. Wagen müssen mit wasserdichten Decken eingedeckt sein. (417)

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 2. Februar 1928 ist das Warenverzeichnis der Düngemittel der Klasse F geändert worden. Außerdem sind die Versandstationen zu Ziffer 3 B des Warenverzeichnisses ergänzt und neu zusammengestellt worden. Näheres geht aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 13 vom 2. Februar 1928 Seite 154 ff. hervor. (418)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 30. Januar 1928 sind in dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versand-

Digitized by Google

stationen zu Ziffer 3 B die Stationen Burxdorf (Pr. Sa.) und Velpe (Westf.) nachgetragen worden. (372)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Persien. **Registrierung von Patenten.** Bis zur Inkraftsetzung des im Entwurf bereits vorliegenden Patentgesetzes werden nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" vom Handelsministerium in Teheran Patentanmeldungen zur vorläufigen Registrierung angenommen. (396)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1927.

Das verflossene Wirtschaftsjahr 1927 kann nach den Zahlen der Statistiken des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung als ein Jahr der Hochkonjunktur bezeichnet werden. Der zu Beginn des Jahres 1927 einsetzende Aufschwung der Wirtschaft hat sich nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" in der ersten Jahreshälfte in überraschend schnellem Tempo fortgesetzt und in den Sommermonaten zur Hochkonjunktur geführt. Die Anfang 1927 vorhandenen, aus dem Jahre 1926 und zu einem geringen Teil noch aus dem Krisenwinter 1925/26 stammenden 2,4 Millionen Arbeitsuchenden konnten in den ersten drei Vierteljahren des Jahres 1927 bis auf einen Bestand von rund 870 000 Ende September überwiegend in den Produktionsprozeß wieder eingegliedert werden.

In der zweiten Oktoberhälfte setzte der saisonmäßig zu erwartende Umschwung in den Außenberufen ein, der unter dem Einfluß der plötzlich hereinbrechenden scharfen Winterkälte zu einem überaus raschen Wachstum der Arbeitslosenzahlen führte. So stieg die Zahl der arbeitsuchenden Facharbeiter z. B. im Baugewerbe, die Ende September 13 700 betrug, bis Ende November auf 132 000. Eine ähnliche, wenn auch nicht so rasche Zunahme zeigten die anderen Außenberufe. Auch im Bekleidungsgewerbe wirkte sich das saisonmäßige Nachlassen des Beschäftigungsgrades in einem für den gesamten Arbeitsmarkt fühlbaren Masse aus. Die Industrie und die von der Jahreszeit nicht unmittelbar abhängigen Berufe zeigten im November 1927 zwar auch schon wachsende Zahlen der Arbeitsuchenden und Unterstützungsempfänger; diese Steigerung dürfte jedoch in der Hauptsache auf die Auswirkungen aus den Saisonberufen zurückzuführen sein.

Bei der Beurteilung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage im Dezember 1927 darf nicht übersehen werden, daß auch die wider Erwarten außerordentlich rasche und hohe Zunahme der Arbeitslosenzahlen fast ausschließlich zu Lasten des Baugewerbes, der Industrie der Steine und Erden, der Landwirtschaft, des Bekleidungsgewerbes und der Lohnarbeit wechselnder Art erfolgte (im Dezember 1927 rund 540 000 Personen aus Saisonberufen, das sind 82% der Gesamtzunahme). Die Industrie war an der Zunahme nur mit rund 18% beteiligt; sie hat unter dem Einfluß des Daniederliegens der Schlüsselgewerbe hauptsächlich ungelernte Arbeiter entlassen müssen. Die noch günstige Konjunktur in der Industrie zeigt sich auch an der geringen Zunahme der Kurzarbeitsziffer im Dezember 1927. Außerdem ist zu beachten, daß die Zahl der verfügbaren offenen Stellen sich auch im Dezember 1927 noch verhältnismäßig gut gehalten hat und fast das Doppelte gegenüber dem Stande von Ende Dezember 1926 beträgt. Auch nach den Berichten typischer Industriebetriebe hat sich der Beschäftigungsgrad der Industrie im Dezember 1927 auf dem hohen Stande vom Vormonat gehalten. Der große, in diesem Ausmaße selten beobachtete Zustrom von Baufacharbeitern (317 000 Arbeitsuchende) und landwirtschaftlichen Arbeitern zu den Arbeitsnachweisen dürfte in der Hauptsache auf die besonders starke und plötzlich einsetzende Kälteperiode Anfang Dezember zurückzuführen sein.

Nach den statistischen Feststellungen der Gewerkschaften stieg die Arbeitslosenziffer von 7,4% Ende November, auf 12,9% Ende Dezember. Desgleichen die Kurzarbeitsziffer von 2,2% Ende November, auf 3,1% Ende Dezember.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung hat sich am 31. Dezember 1927 auf rund 1,4 Millionen Personen, also seit dem 15. Dezember um fast 400 000 Personen, erhöht. Die Steigerung der Unterstütztenziffern in der zweiten Dezemberhälfte ist größer als in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Dezember. Daß diese Entwicklung auf einen Umschwung in der allgemeinen Wirtschaftslage hindeutet, ist zunächst nicht anzunehmen, wenn auch die gebietlich veränderte Richtung in der Zunahmebewegung der Arbeitslosigkeit nicht unbeachtet gelassen werden kann.

Nach den neuesten Teilberichten einiger Landesarbeitsämter verlangsamt sich jedoch das Zunahmetempo bei den unterstützten Arbeitslosen seit Jahresbeginn. (411)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Der Terpentinölmarkt.

Der Londoner Terpentinölpreis ist kürzlich, wie „Chemist and Druggist" berichtet, plötzlich um 3 sh. per cwt. auf 42 sh. 9 d. (loco) gestiegen. Dieser Preissteigerung liegen amerikanische Berichte zu Grunde, wonach die Produzenten die Notwendigkeit erkannt haben sollen, ihre Betriebe in der kommenden Saison einzuschränken, um einer Wiederholung der durch die ungewöhnlich hohe Produktion der letzten Saison verursachten katastrophalen Vorgänge vorzubeugen. Wie die Berichte besagen, soll die Produktion in der neuen Saison um 20% im Vergleich zur vorigen herabgesetzt werden.

Wie aus der amerikanischen Ausfuhr hervorgeht, ist der Absatz infolge der außergewöhnlich niedrigen Preise wesentlich gesteigert worden. Da auch die Nachfrage in den Vereinigten Staaten zugenommen hat, zeigten die südlichen Märkte während der ersten Januarhälfte eine feste Aufwärtsbewegung. In Europa befinden sich jedoch große Vorräte von Terpentinöl, so daß der Bedarf des Handels bis zum Beginn der neuen Saison auch bei weiterer Zunahme gedeckt ist. Die Vorräte sind jedoch nicht ganz so groß wie vor Jahresfrist.

Wie von zuständiger Seite geschätzt worden ist, soll die jetzige amerikanische Produktion von Terpentinöl die vorjährige Produktion um ein Drittel übersteigen. Da die tatsächliche Produktion im Vorjahre 550 000 Faß betrug, würde die Zunahme 168 000 Faß und die jetzige Produktion etwa 678 000 Faß betragen, würde also die bisherige Höchstzahl von 565 000 Faß weit übersteigen.

Während der letzten Jahre bewegte sich der Londoner Terpentinölpreis (per cwt.) innerhalb folgender Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand	Niedrigst. Stand	Schlußpreis
	sh. d.	sh. d.	sh. d.
1925	83 0	63 0	68 0
1926	70 9	58 3	58 6
1927	58 9	34 6	39 6
1928 (bis 21. 1.)	42 9	39 6	(21. 1.) 41 0

(416)

Die Celluloidindustrie.

Nach „Rivista Ital. delle Ess. e Prof." befinden sich gegenwärtig auf der ganzen Erde einige 30 Celluloidfabriken, die jährlich insgesamt über 40 Millionen kg Celluloid erzeugen.

Die Weltproduktion von Celluloid verteilt sich schätzungsweise etwa wie folgt:

	Zahl der Fabriken	Produktion Millionen kg
Vereinigte Staaten . . .	6	20—24
Deutschland	8	10—15
Frankreich	10	4— 6
Japan	3	2— 4
England	1	2— 3

In Italien ist eine Celluloidfabrik in Castiglione Olona (Como) seit etwa zwei bis drei Jahren in Betrieb. (3441)

Geringe Aussichten für das Zustandekommen eines nordafrikanischen Phosphatkartells.

Wie das „Chemical Trade Journal" nach einem Konsularbericht aus Rabat mitteilt, besteht in Marokko wenig Sympathie für ein internationales oder auch nur nordafrikanisches Rohphosphatkartell. Aehnlich soll die Stimmung in Algier sein, während man in Tunis diesem Plane teilweise wohlwollender gegenübersteht. (151)

Großbritannien. **Gewinnung von Schwerspat in Schottland.** Das „Chemical Trade Journal" schreibt: In einer Broschüre der Orr's Zinc White, Ltd., erwähnt diese Gesellschaft, daß vor einigen Jahren in Ayrshire ein unberührtes Schwerspatlager entdeckt worden ist. Die Gesellschaft ist jetzt Besitzerin dieses Lagers. Wie sich bei der Erschließung ergeben hätte, wäre dieses Lager nicht nur der Menge nach von großer Bedeutung, sondern enthielte auch das reinste natürliche Bariumsulfat, das bisher gefunden worden wäre. Es sind Vorkehrungen getroffen worden, um jährlich 30 000 t dieses Minerals zu gewinnen. (3437)

Frankreich. **Produktion von Ferromangan.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, betrug die Produktion von Ferromangan in Frankreich während des Jahres

Digitized by Google

1913 insgesamt 13 000 t und wurde fast ausschließlich von den Hochöfen geliefert. Vom Jahre 1923 ab erlangte die Produktion im elektrischen Ofen infolge der günstigen Preise Bedeutung und erreichte in jenem Jahre 18 000 t. Seitdem hat wieder die Produktion im Hochofen zugenommen. Die französische Gesamtproduktion von Ferromangan betrug im Jahre 1926 etwa 50 000 t. (3211)

Verkaufspreise für Nicotinextrakte. Im „J. off." vom 28. Januar werden die vom Tabakmonopol für das Jahr 1928 für Nicotinextrakte festgesetzten Verkaufspreise veröffentlicht:

	für Privatperson.	für landwirtsch. Genossenschaft.
Tabaksäfte mit einem Gehalt von 8 bis 20 g Nicotin in Liter: je kg Nicotin .	80,—	70,—
Spezialsäfte der Fabrik in Nizza mit einem spez. Gewicht von 1,075 je l	1,60	1,40
Säfte mit einem Gehalt von 500 g Nicotin im Liter:		
Kanne von 5 Liter	350,—	325,—
Kanne von 1 Liter	75,—	70,—
Kanne von ½ Liter	40,—	—

Die Vorräte sind so reichlich, daß die Bestellungen jetzt direkt von den Lagern erledigt werden können; eine vorherige Anmeldung bei den Kreisdirektionen ist nicht mehr erforderlich. (395)

Tschechoslowakei. **Erhöhung der Knochen- und Leimpreise.** Die Vertreter der knochenverarbeitenden Industrie haben in ihrer kürzlich stattgefundenen Sitzung beschlossen, die Knochenpreise um 10% zu erhöhen. Demnächst wird auch eine Hinaufsetzung der Preise für Knochenleim erfolgen, deren Tendenz seit Monaten auf dem Weltmarkte aufsteigend ist. („Prag. Tagbl.") (362)

Erzeugung von Radiumpräparaten unter staatlicher Beteiligung. Die Verhandlungen der Koliner Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien mit dem Staat über Verwertung der Joachimsthaler Radiumabfallprodukte sind abgeschlossen worden. Der ursprüngliche Plan, eine selbständige Gesellschaft zu errichten, wurde fallen gelassen, vielmehr wird bei dem Koliner Unternehmen eine Abteilung für Radiumpräparate errichtet. Der Staat wird am Gewinn aus dem Verkauf dieser Präparate mit 33% beteiligt sein. („Prag. Tagbl.") (410)

Polen. **Aus der Tätigkeit des Normungskomitees.** Das polnische Normungskomitee wurde im Juni 1927 eingesetzt. Eine Unterkommission bearbeitet das Gebiet der chemischen Technologie. Bisher sind von dieser Kommission Normen und Unternehmungsmethoden für Branntweinvergällungsmittel und Leinölfirnis vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt worden.

Zur Zeit wird u. a. die Haltbarkeit von Anstrichen untersucht. In der letzten Zeit sind Unterkommissionen für die Normung von Farben. Lacken und Holzverkohlungsprodukten ernannt worden. („Wiadomosci Przemyslu Chemisznego.") (374)

Zur Gründung des Naphthasyndikats. Auf Seite 1308, 1927 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Gründung des „Syndikats der Petroleumindustrie". Wie die Handels- und Gewerbekammer in Lemberg mitteilt, ist die staatliche Mineralölfabrik jetzt endgültig dem Syndikat beigetreten. Der Syndikatsvertrag läuft vorläufig bis zum 1. Mai 1929. (311)

Ungarn. **Aus der Bleifarbenindustrie.** Beim Bezug der für die Akkumulatoren- und Glasindustrie sowie für andere Zwecke verwendeten Bleiglätte, sowie der als Farbe dienenden Mennige hatten sich die ungarischen Konsumenten bisher stets an die Bleiberger sowie die englischen und französischen Qualitäten gehalten, wodurch Ungarn in diesen Artikeln mit nahezu 600 000—700 000 Pengö dem Ausland verpflichtet war.

Die auf dem Gebiete der Metallverarbeitung führende Metallhandels A.-G. in Budapest hat daher beschlossen, in ihrem bei Budapest gelegenen Nagytétényer Werke die Fabrikation der genannten Bleifarben unter Verwertung der neuesten Fortschritte vollkommen neuzugestalten. Die neue Nagytétényer Anlage kann schon sowohl qualitativ als auch quantitativ allen Ansprüchen gerecht werden und somit den ungarischen Markt befriedigen. Auf Grund der am chemischen Laboratorium der Kgl. Ung. Staatsbahnen durchgeführten umfassenden Versuche und praktischen Proben ist der Nachweis erbracht worden, daß die ungarische Bleimennige 30—31% Bleiperoxyd enthält und auch genügend fein gekörnt ist, um die Konkurrenz mit anderen erstklassigen Mennigesorten aushalten zu können. („Vegyi Ipar".) (3523)

Sowjet-Rußland. **Gewinnung pflanzlicher Rohstoffe.** Nach einem Bericht der „Ekonomitscheskaja Schisnj" ist in der Krim ein großer Reichtum an Arzneipflanzen und pflanzlichen Rohstoffen für die Industrie vorhanden, der bis vor kurzem mangelhaft ausgebeutet wurde. Vor zwei Jahren ist die Kooperativ-Gesellschatf „Krimflora" begründet worden, die sich mit der planmäßigen Gewinnung dieser Rohstoffe befaßt. Besonders reichhaltig sind vertreten: Sumach, Kamillen, Holunder, Stechnuß, Tollkirsche, Tollkraut, Süßholzwurzel. (2968)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" macht bekannt: Am 18. Februar d. J. findet um 15 Uhr im Kreissteueramt zu Kiustendil eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1000 kg Brisanz-Sprengstoff für den eigenen Gebrauch der technischen Kreisverwaltung statt. Voranschlag 60 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. Die Unterlagen stehen im Büro der Technischen Verwaltung den Interessenten zur Verfügung.

Am 18. Februar d. J. findet um 15—16 Uhr seitens der Ständigen Kreiskommission zu Plewen eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Arzneimitteln, Verbandmaterialien usw. statt. Nähere Auskunft erteilt die Kreiskommission zu Plewen.

In Deutschland sind die Submissionspapiere und Erklärungen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (376)

Canarische Inseln. **Ausfuhr von Cochenille.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemicals" zufolge wurden von den Canarischen Inseln während des Jahres 1926 insgesamt 557 634 lbs. Cochenille ausgeführt. Von der Gesamtausfuhr gingen 101 145 lbs. im Werte von 37 256 $ nach den Vereinigten Staaten. (3403)

Ver. St. von Nordamerika. **Handel mit Brasilien.** Nach den „Commerce Reports" nimmt der Absatz amerikanischer Chemikalien in Brasilien ständig größeren Umfang an. Sowohl das Geschäft mit Schwefel und Aetznatron als auch der Verkauf von pharmazeutischen Artikeln, Toilettebedarf usw. hat in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren. Es existiert eine recht bedeutende Industrie zur Fabrikation von Toiletteartikeln in Brasilien; trotzdem haben fest eingeführte amerikanische Firmen einen stets zunehmenden Absatz. Mannigfaltige Arten von Seifen werden im Lande unter Verwendung der verschiedenen Palmölsorten hergestellt. Wie in anderen Produktionszweigen, haben sich die amerikanischen Fabrikanten von Zahnreinigungsmitteln in einigen Fällen dazu entschlossen, im Lande selbst zu produzieren: sie sind dadurch imstande, ihre Waren etwas billiger zu verkaufen, als es der Fall sein würde, wenn sie den vollen Importzoll auf die Fertigfabrikate entrichten müßten. (3052)

Haiti. **Einfuhr von Parfümerien.** Nach einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelskommissars in Haiti steht Frankreich in der Einfuhr von Parfümerien weitaus an erster Stelle: der Hauptkonkurrent sind die Vereinigten Staaten. Der Wert der Einfuhr betrug im Rechnungsjahr 1925/26:

aus	1000 Gourdes*)
Frankreich	393.2
Ver. Staaten	161.2
Deutschland	25.5
Holland	4.2
England	1.6
Andere Länder	18.5
im ganzen	604.1

*) 5 Gourdes = 1 $.

Besonders infolge der neuen haitianischen Zölle hat sowohl die amerikanische als auch die französische Einfuhr abgenommen, letztere aber viel stärker. Es erklärt sich dies daraus, daß die Amerikaner hauptsächlich die billigeren Parfümerien liefern, welche von dem Zoll weniger getroffen werden. Die amerikanische Einfuhr ging von 171.355 Gourdes 1924/25 auf 161.150 Gourdes 1925/26 zurück, die französische von 511.440 Gourdes 1924/25 auf 393.160 Gourdes 1925/26.

Die Preise sind: für Kölnisches Wasser 2—4 $ die Flasche von ½ Liter: Seifen 0.50—1.50 $; Parfümerien 1—8 $; Waschwässer 1—4 $. (3059)

Digitized by Google

Curaçao. **Produktion von Phosphaten.** Nach einer Meldung des „Chemisch Weekblad" werden die im englischen Besitz befindlichen Phosphatlager in Curaçao bei Weiterführung der gegenwärtigen Produktion voraussichtlich nach 12 Jahren erschöpft sein. Im Jahre 1926 betrug die Ausfuhr 106 000 t; davon gingen fast 50 000 t nach Schweden, 40 000 t nach Deutschland, 8000 t nach den Niederlanden, 5200 t nach Rußland, 2540 t nach den Vereinigten Staaten und 631 t nach England. (3428)

Peru. **Produktion und Ausfuhr von Guano.** Nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" ist die Guanoproduktion der peruanischen Produzenten während des am 31. März 1927 abgelaufenen Jahres weiter zurückgegangen und betrug nur noch 69 942 metr. t gegenüber 96 896 t im Jahre 1925/26 und 100 519 t im Jahre 1924/25.

Die Ausfuhr während des Kalenderjahres 1926 ist auf 11 938 t gegenüber 20 795 t im Vorjahre zurückgegangen. Der Absatz für den Inlandsverbrauch bewegt sich rückläufig, und für das jetzige Jahr wird mit einem wesentlichen Rückgang der inländischen Nachfrage gerechnet Die Regierung beabsichtigt, den Guanoabsatz in Peru durch Abänderung der Zahlungsbedingungen zu beleben. (3438)

Paraguay. **Ausfuhr im Jahre 1926.** Nach „Comercio, Industria y Navegacion" wurden aus Paraguay im Jahre 1926 ausgeführt:

	Wert in Pesos
Quebracho-Extrakt	4 143 613
Petitgrain-Oel	297 580

Das Hauptabnehmerland für Paraguay ist Argentinien. Es folgen die Vereinigten Staaten, Uruguay, Frankreich und Deutschland. (2980)

Aegypten. **Lieferungsausschreibung.** Im ägyptischen „J. off." vom 5. Januar schreibt das Department of Public Health, Cairo, folgende Lieferungen für das am 1. Mai beginnende Jahr aus:

Flüssige Desinfektionsmittel. Termin für Angebote (an den „Direktor of Stores"): 28. März.

Arzneimittel. Termin 29. März. (347)

Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben. Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist die ägyptische Nachfrage nach Druckfarben im Steigen begriffen, da sich die Druckereien infolge der allmählich zunehmenden Nachfrage der gesamten Bevölkerung nach Lesestoff mehr betätigen. Die Fortschritte, die im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts auf diesem Gebiete gemacht worden sind, sind sehr bedeutend.

Die Zahl der Großdruckereien ist in Aegypten nur gering, dafür besteht aber, im ganzen Lande verteilt, eine ganze Reihe von kleinen Druckereien, die im Verein mit den Zeitungsdruckereien insgesamt jährlich für etwa 60 000 $ Druckfarben verbrauchen.

Die Einfuhr von Druckfarben betrug im Jahre 1926 214 655 lbs. gegenüber 212 552 lbs. im Jahre 1925. Für das Jahr 1927 rechnet man mit einer Einfuhr von über 235 000 lbs. Die Hauptlieferanten sind Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten kann praktisch vernachlässigt werden.

Der Absatz von Druckfarben richtet sich nur nach dem Preise und nicht nach der Qualität. Für die Einfuhr von Druckfarben nach Aegypten muß deshalb in erster Linie der Preis niedrig sein. Nachfrage besteht besonders für schwarze, rote, blaue, grüne, braune und gelbe Farben; die Schwärze dient hauptsächlich zum Drucken von Zeitungen, während die bunten Farben zur Herstellung von Reklamezetteln, Anschlagzetteln, Magazindeckeln usw. verwandt werden. (357)

Einfuhr von Mineralwasser. Ueber den Handel von Mineralwasser in Aegypten berichtet das „Boll. di Inform. Comm." wie folgt:

Jahr	Einfuhr Dutzend Flaschen	ägypt. £
1922	62 992	25 332
1923	71 805	19 560
1924	98 864	27 436
1925	113 746	28 679
1926	134 043	31 641
1927 (4 Monate) .	42 070	12 384

Der weitaus bedeutendste Lieferant war im Jahre 1926 Frankreich, das diesen Posten auch bereits im Jahre 1922 einnahm, wie die folgende Tabelle zeigt:

Herkunftsland	1922 Dtzd. Flaschen	1922 ägypt. £	1926 Dtzd. Flaschen	1926 ägypt. £
Italien	8 514	2 504	10 256	2 259
Frankreich . . .	51 149	21 012	115 061	26 725
Tschechoslowakei	1 932	482	1 517	394
Ungarn	63	14	—	—
England	1 334	720	3 361	1 173

Um in Aegypten Mineralwässer absetzen zu können, führt das genannte Blatt weiter aus, muß man sich während der ersten Jahre mit einem geringeren Gewinn begnügen, der sich dafür aber später bezahlt macht. Der direkte Verkehr mit der ägyptischen Kundschaft ist nicht zu empfehlen, ratsamer ist es, den Vertrieb durch Agenten übernehmen zu lassen. Der Einfuhrzoll beträgt für alle Herkunftsländer gleichmäßig 8½ % des Wertes. Ursprungszeugnisse, Konsularfakturen und andere Dokumente sind nicht erforderlich. (3402)

Madagaskar. **Produktion von Phosphaten.** Wie wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen, sind die wichtigen Phosphatlager Madagaskars durch die Umwandlung von Guano entstanden. Sie befinden sich auf fast allen Inseln im Kanal von Mozambique, deren Lagerbestände auf etwa 500 000 t geschätzt werden.

Die Insel Juan de Nova hat im Jahre 1926 5 950 t Phosphate versandt, davon 5250 t nach Neu-Seeland und 700 t nach Südafrika. (3406)

Türkei. **Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker.** Wie die „République" (Konstatinopel) berichtet, hat der Verband der türkischen Apotheker beschlossen, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50 000 türkischen Pfund in Aktien zu 25 Pfund, die nur von Apothekern gezeichnet werden können, zu gründen. In einer in Konstantinopel zu errichtenden Fabrik sollen pharmazeutische Präparate aus einheimischen und eingeführten Pflanzen hergestellt werden, besonders Opium-Präparate, um das türkische Opium auszunutzen.

Diese Fabrik wird einer großen Zahl von Apothekern, deren Betriebe auf Grund des Gesetzes über die Verminderung der Apotheken im Februar geschlossen werden, Beschäftigung geben und einen großen Teil der Summen, die für pharmazeutische Produkte ins Ausland gingen, der einheimischen Wirtschaft erhalten. (378)

Persien. **Einschränkung des Opiumanbaus.** Nachstehende Angaben entnehmen wir einer Veröffentlichung der „Deutsch-Persischen Gesellschaft".

Die persische Regierung beabsichtigt auf Grund der von dem Völkerbund betriebenen Einschränkung des Opiumbaus eine allmähliche Verminderung der Anbaufläche. Sie hat vorläufig versuchsweise eine 10%ige Verringerung der Anbaufläche im Laufe von drei Jahren ins Auge gefaßt. Nach ihrem Ablauf soll die ganze Frage auf Grund der gemachten Erfahrungen und im Zusammenhang mit der Frage der Erzeugung anderer Länder erneut geprüft werden. Als Entschädigung für die von der Einschränkung der Anbaufläche betroffenen Eigentümer und als Anreiz zur freiwilligen Aufgabe des Opiumanbaus hat sie eine fünfjährige Abgabefreiheit für Ländereien, die auf andere Kulturen übergehen, vorgesehen, ferner ihre Bevorzugung bei Erteilung von landwirtschaftlichen Darlehen. (365)

Aus der Zündholzindustrie. Nach einer Veröffentlichung der „Deutsch-Persischen Gesellschaft" dürfte die in Täbris befindliche, unter deutscher technischer Leitung stehende Zündholzfabrik, falls das ins Auge gefaßte Zündholzmonopol zustande kommt, günstige Entwicklungsaussichten haben. Das persische Parlament hat kürzlich die Konzession der Zündholzfabrik in Täbris um 15 Jahre verlängert. Sie erzeugt täglich 50 000 Schachteln bei zehnstündiger Arbeitszeit. Das verwandte Holz ist Pappel- und Espenholz. Die übrigen Rohmaterialien, insbesondere die für die Zündmasse, werden aus Europa bezogen. Die Fabrik leidet vorläufig schwer unter der ausländischen Einfuhr, trotzdem ihr eine ganze Anzahl Erleichterungen von seiten der persischen Regierung zugestanden worden sind. (366)

Ceylon. **Versorgung mit Zündhölzern.** Die Eigenproduktion Ceylons an Zündhölzern deckt den Gesamtbedarf des Landes nur etwa zu 28,5 %. Im Jahre 1926 wurden 433 316 Gros Zündhölzer im Werte von 384 960 Rupien eingeführt, fast ausschließlich aus Schweden. Japan lieferte 11 300 Gros, Großbritannien 503 Gros. („I. u. H.") (3244)

Niederländisch-Indien. **Aus der Chininindustrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" konnte der Betrieb in der Bandoengschen Chininfabrik während des ganzen Jahres 1926 ohne Stockung regelmäßig

Digitized by Google

durchgeführt werden. Der zur Verteilung verfügbare Gewinn betrug 769 984 f. Die Aktionäre erhielten 40% Dividende. (3012)

Nauru. **Ausbeutung der Phosphatlager.** Wir erfahren aus gut unterrichteter Quelle:

Die vor dem Kriege von der Jaluit-Gesellschaft bzw. der Pacific Phosphate Co. bewirtschaftete Insel Nauru in Ozeanien wurde im September 1914 von australischen Truppen besetzt; sie wird jetzt auf Grund eines Völkerbundmandates von den Regierungen Englands, Australiens und Neu-Seelands gemeinsam verwaltet. Die Rechte der Pacific Phosphate Co. einschließlich deren Interessen an der Ozean-Insel sind von den drei Regierungen für 3,5 Mill. £ gekauft und an die British Phosphate Commission übertragen worden, die das ausschließliche Recht zur Ausbeutung der riesigen Phosphatlager besitzt. Bis zum 30. Juni 1925 war die Förderung in Uebereinstimmung mit dem von den drei Regierungen bereitgestellten Kapital in der Weise verteilt, daß auf England und Australien je 42% und auf Neu-Seeland 16% entfielen. Die von einem Teilhaber nicht abgenommenen Mengen konnten anderweit verkauft werden. England hat seinen Anteil bis jetzt sehr wenig ausgenutzt, da es Phosphate in Nordafrika billiger einkaufen kann. Bis zum 31. März 1926 hatte England nur 1½% der Förderung abgenommen, Neu-Seeland 14½%; 67% gingen nach Australien und 17% nach anderen Ländern, insbesondere nach Japan. Die Gesamtförderung betrug:

Jahr	t
1921	364 000
1922	361 000
1923	314 000
1924	452 000
1925	471 000
1. 7. 25—31. 3. 26	252 000

(3468)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Eine wesentliche Belebung der Bautätigkeit hat auch in dem verflossenen Jahre nicht stattgefunden, während die Belastungen der Industrie, besonders aber für uns, nicht geringer geworden sind. Das hinter uns liegende Geschäftsjahr stand nach Auflösung des früheren Bleiweiß-Syndikates im Zeichen des Preiskampfes. Dazu kam die rückläufige Konjunktur auf dem Bleimarkt. Inzwischen ist der Preiskampf beendet und ein neuer Bleiweißverband gegründet worden, dem wir und alle anderen größeren Bleiweißfabriken beigetreten sind. Unsere Quote an dem neuen Syndikat ist eine befriedigende, so daß uns der neue Zusammenschluß zweifellos Vorteile bringen wird; an der vollen Auswirkung hindern uns aber noch für einige Zeit laufende Verträge. Neben dem deutschen Syndikat sind auch internationale Vereinbarungen getroffen worden. Auch von diesen Abmachungen darf man eine Besserung der gesamten Bleiweißindustrie erwarten. In unserer Farbenfabrik in Gehren hat das vergangene Jahr eine wesentliche Umsatzsteigerung gebracht. Neuerdings haben wir uns auch am Farbenexport beteiligt und nach erfolgtem Ausbau unserer Verkaufsorganisation erwarten wir eine weitere günstige Entwicklung des In- und Auslandgeschäftes. Nach Vornahme von Abschreibungen im Betrage von 28 294 M. ergibt sich ein Verlust von 82 330 M., der sich nach Abzug des letztjährigen Vortrages von 3433 M. auf 78 897 M. ermäßigt. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sind aus den angeführten Gründen günstiger zu beurteilen." (385)

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktiengesellschaft München. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Im vorjährigen Geschäftsbericht wurde betont, daß die Geschäftslage im pharmazeutischen Großhandel und in der chemischen Industrie im allgemeinen nicht sehr günstig zu beurteilen sei, und daß es schwer sei, bei der geringen Kaufkraft der in Frage kommenden Kundenkreise die Unkosten in das richtige Verhältnis zum Umsatz zu bringen. Die Entwicklung des Geschäfts im laufenden Jahre hat diese Befürchtung als berechtigt erwiesen. Es war der Gesellschaft auch nicht möglich, von der damaligen Ermächtigung, das Kapital um bis 600 000 M. zu erhöhen, Gebrauch zu machen. Die Unmöglichkeit also, der Gesellschaft neue Mittel zuführen zu können, die im Verhältnis zum erzielbaren Umsatz hohen Zinsen, Steuern, Unkosten, sowie die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage haben die Verwaltung veranlaßt, der Generalversammlung die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen." Die Generalversammlung vom 27. Januar 1928 genehmigte den Vortrag des Verlustes von 225 764 M. und Firmenänderung in „Chemie A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse". Daraufhin wurde die Liquidation beschlossen. (386)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 14. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Nöhren u. Co., Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Neuer Inhaber: Frau Emma Nöhren, geb. Howald, in Braunschweig. Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten sind von der neuen Inhaberin nicht übernommen.

Lackfabrik Knackstedt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 1. 1928 eingetragen: Nach dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 19. 11. 1927 ist das Grundkapital um 30 000 M. durch Ausgabe von 300 neuen Inhaberaktien zu je 100 M. erhöht worden und beträgt jetzt 60 000 M. und zerfällt in 600 Inhaberstammaktien zu je 100 M. Durch den gleichen Beschluß ist § 5 (Grundkapital) geändert und der § 27 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages (Anteil der persönlich haftenden Gesellschafter am Reingewinn) gestrichen worden. Der persönlich haftende Gesellschafter Alfred Knackstedt in Hannover ist gestorben. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist jetzt die Firma Alfred Knackstedt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover.

Lack- und Farbenfabrik D. Birk u. Co., Sitz: **Würzburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Die Einzelprokura des Walter Röder, Kaufmanns in Würzburg, ist erloschen. Dem genannten Walter Röder und Hildegard Schwarz, Buchhalterin in Würzburg, ist Gesamtprokura erteilt.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg am Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg am Harz ist am 2. 1. 1928 eingetragen: Die am 5. 5. 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 100 000 M. ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 200 000 M. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben 1000 auf den Inhaber lautende Aktien von je 100 M.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Johannes Altenburg ist erloschen.

J. H. Struthmann Lackfabrik, Gesellsch. m. beschr. Haftg., Nietleben, und Zweigniederlassung Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Hugo Arthur Peckolt ist nicht mehr Geschäftsführer. An Kaufmann Fritz Hellgardt in Coswig i. Sa. ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Baumert & Co. in Guben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guben ist am 12. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Lack- u. Farbenfabrik W. Weinberger, Sitz: **Dinkelsbühl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Gesellschafter Willi Weinberger als gestorben gelöscht. Weiterer Gesellschafter: Weinberger, Emma geb. Kratzauer, Kaufmannswitwe in Dinkelsbühl. Die Firma ist geändert in Lack- und Farbenfabrik W. Weinberger **Inh. Birk und Weinberger.**

Chemische Fabrik Gasglühlicht Ambos Gebr. Fellner, i. Liqui., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Universal-Klebstoff-Fabrik Reinhard Schmiedel, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 17. 1. 1928 eingetragen: In das Handelsgeschäft sind eingetreten der Kaufmann Karl Teisler in Dresden als persönlich haftender Gesellschafter und ein Kommanditist. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1927 begonnen. Die Gesellschafter Reinhard Friedrich Schmiedel und Karl Teisler dürfen die Gesellschaft je nur gemeinsam mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen vertreten. Die Firma lautet künftig: **Universal-Klebstoff-Fabrik Schmiedel & Co.**

Digitized by Google

Chemische Fabrik Falk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Richard Gruneberg ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura von Dr. Christian Kreutzer ist erloschen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sonn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe mit Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Georg Wolff ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Werke Rombach G. m. b. H. in Oberhausen, In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen i. Rhld. ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Oberhausen** verlegt. Eine Zweigniederlassung besteht in Düsseldorf. Den Kaufleuten Paul Kerhrs und Friedrich Schrickel in Düsseldorf ist Gesamtprokura auch für die Hauptniederlassung erteilt. Die Beschränkung der Gesamtprokura des Dr. Georg Behnen in Oberhausen auf die bisherige Zweigniederlassung in Oberhausen ist in Wegfall gekommen. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 13. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Endre Frost, Parfümerie- und Feinseifenfabrik. — Wilhelm Thaler Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft. — Chemische Fabrik „Silesia" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, alle Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Firmen sind erloschen bzw. haben nicht umgestellt. Die Beteiligten werden benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Chemische Fabrik Jüterbog, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Jüterbog. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß vom 14. 11. 1927 um 146 000 M. erhöht und beträgt jetzt 150 000 M. § 5 des Vertrags ist entsprechend geändert. Dr. Mangold ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Sitz ist nach **Frankfurt a. M.** verlegt.

Chemische Fabrik Weyl Kommanditgesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Dr. Fritz Noebe, Gesellschaftsdirektor in Berlin-Charlottenburg.

Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler, Zweigniederlassung Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Der Sitz der Hauptniederlassung ist nach **Berlin-Johannisthal** verlegt.

Kohlensäurewerk Rhenania Berlin-Lichtenberg, G. m. b. H. Sitz: **Oberlahnstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Praeservenfabrik Rhenania mit beschränkter Haftung in Kleve. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kleve ist am 6. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Naxos Schleifmittel-Industrie G. m. b. H., Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 12. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chlorsalze für chemische und metallurgische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 2. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Blitzpräparate & Schwefelwerke A. Becher & Co., Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Geschäft und Firma sind auf Franz Hergenhahn, Fabrikant in Worms-Neuhausen, übergegangen. Die Prokura des Franz Hergenhahn ist erloschen.

Notbohm u. Co. Fabrik pharmazeutischer Präparate und Barenberger Nährmittel in Lutter a. Bbge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Die Ehefrau des Apothekers Paul Schönert, Henny geb. Meyer, in Hannover, hat als alleinige Inhaberin die Firma übernommen, und zwar ohne Uebernahme der Aktiva und Passiva.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Georg Wolff ist nicht mehr Geschäftsführer, er ist verstorben.

„Loreley" Chemische Fabrik G. m. b. H. in Liquidation in Bingen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen a. Rh. ist am 5. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Medicina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pharmazeutisch-kosmetische Präparate, **Essen.** — **Voigtländer-Schuhcreme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Rheinische Seifen- und Chemikalien-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen a. Ruhr ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die Firmen sind auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Germania-Werk G. m. b. H. Fabrik für Farben, Lacke und chemische Erzeugnisse, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Albert Schellhammer ist beendigt. Kaufmann Paul Roselmüller in Kassel ist zum Geschäftsführer bestellt.

Düngerfabrik Kaiserslautern Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Sitz: **Kaiserslautern, Hauptniederlassung in Mannheim** unter der Firma **Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Otto Zwanziger ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Als Geschäftsführer ist bestellt: Erich Fischer, Direktor in Wiesbaden-Biebrich. Die Prokuren Jean Werner und Wilhelm Paul sind erloschen. Den Kaufleuten Ludwig Schwecht und Alfred Schale, beide in Wiesbaden-Biebrich, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie gemeinsam, oder jeder gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zeichnungsberechtigt sind.

Chem. Fabrik Friedrich Beckmann, Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Engelsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Alexander Goedecke und Carl Weinreben sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Liquidator ist bestellt der Kaufmann Nikolai Günther in Leipzig.

C. G. Rommenhöller, Kohlensäurefabrik in Grunbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf ist am 1. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Zweigniederlassung der **Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller, G. m. b. H. in Grunbach i. R., Hauptniederlassung: Berlin.** Die Firma ist am 15. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund Gesellschaftsvertrags vom 26. 6., 4. und 19. 9. 1922. Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Herstellung, der An- und Verkauf von Gasen mit hoher Spannung, b) die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen und die Uebernahme von solchen, c) der An- und Verkauf, das Mieten und Vermieten und der Betrieb von Transportwagen und Transportzylindern für Gase mit hoher Spannung, d) alle mit den vorstehenden Angelegenheiten zusammenhängenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 405 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Generalkonsul C. G. Rommenhöller in Berlin-Grunewald, Direktor Paul Werner, Charlottenburg, Hans Rommenhöller, Berlin-Wilmersdorf, Major a. D. Joachim Bernet in Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich. Es kann aber auch bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Alleinvertretungsbefugnis beigelegt werden. Der Geschäftsführer Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller ist stets alleinvertretungsberechtigt. Dem Josef Rindsfüsser in Berlin, August Langrehr in Berlin-Schöneberg und Martin Frank in Herste, Kreis Höxter, Westfalen, ist Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft. Berlin, wohin der Sitz von Hamburg verlegt ist. Die Firma ist am 17. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Errichtung, Betrieb, Erwerb und Veräußerung von Anlagen aller Art auf dem Gebiete der Zündholzindustrie und verwandter Betriebe sowie die Beteiligung bei ähnlichen Unternehmungen, b) Betrieb von Handelsgeschäften. Grundkapital: 11 800 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1899 festgestellt und

Digitized by Google

seitdem mehrfach geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; der Aufsichtsrat ist jedoch ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Generaldirektor Hermann Kühn, Groß-Flottbeck bei Hamburg, 2. Generaldirektor Adolph Nau, Berlin-Nikolassee, 3. Direktor Dr. Friedrich Bischof, Hamburg. Den Vorstandsmitgliedern zu 1 und 2 ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Prokuristen: 1. Karl Alfred Roßner, Lauenburg (Elbe), 2. Conrad Carl Constantin Dohrn, Hamburg, 3. Wilhelm Walter, Hamburg. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Hamburg, Alsterdamm 24, von Anfang April 1928 ab in Berlin, Mohrenstraße 58/59.

Böhm & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bad Kreuznach. Die Firma ist am 11. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Nährmitteln und chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, solche zu gründen oder ihre Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Ludwig Böhm und Fritz Zehender in Bad Kreuznach. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 12. 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura der verw. Frau Ella Bach, geb. Wolff, Berlin-Wilmersdorf, ist erloschen.

Tefloin Gesellschaft für chemische Erzeugnisse m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Auerlicht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Direktor Georg Wartenberger ist nicht mehr stellvertretender Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Rhenus Janssen & Neumann in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kommanditgesellschaft Ed. Theobald u. Co., Fabrik chem.-techn. Produkte in Hersel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 1. 1928 eingetragen: O. G. H. Hantsche ist aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden. Die an C. G. Chr. O. Ahlers-Hestermann erteilte Prokura ist erloschen.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Hermann Schachteli, Köln, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Ammoniakwerk Merseburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Regierungsbaumeisters Alexius Schönberger in Neurössen ist erloschen.

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Der Name des Vorstandes lautet Dr. Alfred Neustätter — nicht Neustädter —.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtgerichts München ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Geschäftsführer Georg Wolff gelöscht.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: Mainz-Kastel (Amöneburg). In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Otto Zwanziger ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren von Jean Werner und Heinrich Reuß sind erloschen. Julius Böttinger in Wiesbaden-Biebrich ist satzungsgemäß Gesamtprokura erteilt. (392)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel). 28. Januar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 510—515
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 158—163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 191—195
Aluminiumsulfat (17%) 88—91
Ammoniak (22° Bé) 170—173
Ammonphosphat (krist.) 580—595
Ammonsulfat (gew.) 177,50
Bariumchlorid (krist.) 150—154
Bariumsuperoxyd (87%) 595—620
Bleiglätte (pulverförmig) 605—630
Bleiweiß (pulverförmig) 570—575
Blutlaugensalz (gelbes) 1540—1575
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3750
Bromkalium (rein) 2575—2625
Calciumcarbid (in Stücken) 167—171
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 189
Chlorcalcium (geschm.) 79—82
Chlorkalium (gew.) 88,75
Chlorkalk (105—110°) 109—111
Chromalaun (krist.) 290—295
Eisenchlorid (trocken) 60—62.75
Eisensulfat (krist.) 272—275
Jodkalium (weiß) 290—295 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 410—425
Kaliumchlorat (krist.) 390—400
Kaliummetabisulfit (krist.) 640—655
Kaliumpermanganat (techn.) 1475 bis 1500
Kaliumsulfat (gereinigt) 210—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1450
Kupfersulfat (krist.) 425—440
Magnesiumcarbonat (leicht) 440—455
Magnesiumchlorid (geschm.) 88.50—91
Magnesiumsulfat (techn.) 106—108
Mennige (versch. Sorten) 590—625
Natriumbicarbonat (techn.) 132—135
Natriumbichromat (krist.) 525—540
Natriumchlorat (krist.) 410—425
Natriumhyposulfit (krist.), techn.) 166—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 197
Natriumnitrit (krist.) 390—400
Natriumsulfat (krist., neige) 44.75 bis 45.50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42,50 bis 44.50
Natriumsulfit (krist.) 116—120
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 430—450
Salpetersäure (36°, weiß) 230—240
Salzsäure (20—21°, gew.) 44,50—46.50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 190—194
Schwefelsäure (66°) 58—60
Soda (calc., 98—99%) 80—84
Soda (krist.) 40—42.50
Zinkchlorid (fest) 395—405
Zinksulfat (krist., techn.) 172
Zinkweiß (versch. Sorten) 615—755
Zinnchlorid 3425—3475
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5350

Bulgarien (Burgas), 13. Januar 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 10
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin —
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin —
Pech 10
Ricinusöl —
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin —
Spermacetöl —
Vaselin 18
Weinsäure 150
Weinstein —

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5.25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0.30
Aethylenglykol 0.35—0,45
Aetzkali 0,07½—0.08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0.50—0.60
Benzol (rein) 0.40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 30 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94.50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1,15—1,20 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,09—0,09½
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,20
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) —
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,10—0,11
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) —
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,15½
Leinöl (6—9 bbls.) 1 (Gall. v. 9 lbs.

Holland (Amsterdam), 25. Januar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,20 bis 7,90
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 21—23
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12
Natriumbichromat 31—33
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 155—160
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Jugoslawien (Belgrad), 28. Januar 1928. Preise in Dinar per kg.

Zinkweiß 17 (Kronen)
Firnis (holländ.) 15,60
Terpentinöl I 17
Autolack 55—100
Kopallack 25—40
Emaillelack 32—55
Fußbodenlack 25—30
Ocker (franz.) 4—4,50
Ocker (inländ.) 2,50—3
Pompejanischrot 3—3,10
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Laubgrün 6,50—12
Rebenschwarz 2,50
Mennige 15—15,50
Baltimorgelb 24

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 27. Januar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) 1,40 $
Bleiglätte (B. B. U.) 130
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium, krist. (98—100%) 32
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob, krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22, techn.) 16,—
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 520 (364)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 2. 28	25. 1. 28	Aktien	1. 2. 28	25. 1. 28
Byk-Guldenw.	88,50	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	107,50	113,50	Koksw. u. Chem. Fabriken	94⅞	100,—
„ Grünau	91,—	89,—	Rasquin. Farbw.	111,—	111,—
„ v. Heyden	129,—	131,50	Rh. W. Sprengst.	103,—	—,—
„ Milch & Co.	44,25	48,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ Gelsenk.	78,75	78,50	ein chem. F. A.-G.	52 75	55,50
„ W. Albert	122,—	127,50	J. D. Riedel	54⅞	53,50
„ W.Brockhues	—,—	81,—	Rütgerswerke	95,75	99⅞
Concordia chem. F.	67,50	66,—	H. Scheidemandel	26,—	26,25
Dynamit Nobel	126,50	129,25	Schering, Chem.	237,—	236,—
Egestorff. Salzw.	132,—	132,50	Sprengst. Carb.	119,25	119,50
Fahlberg, List	135,50	137⅛	Staßfurter Chem.	44,—	41,—
I. G. Farbenindustr.	259,—	269,—	Thür. Bleiweißf.	53,50	53,50
Gehe & Co.	83,—	82,—	Union Fabr.chem.P.	74,—	75,50
Th. Goldschmidt	112,—	115⅛	Ver. chem. Wk. Chl.	154,—	155,—
Harkort Bergw.	—,—	26,—	„ Glanzstoff F.	537,—	570,—
Heine & Co.	72,—	71,50	„ Ultramarinfabr.	146,50	146,—
Linde's Eismasch.	147,75	153,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	1. 2. 28	28. 1. 28	Devisen	1. 2. 28	28. 1. 28
Argentinien	1,793	1,794	Italien	22,215	22,22
Canada	4,188	4,189	Jugoslawien	7,378	7,383
Japan	1,967	1,970	Dänemark	112,29	112,35
Aegypten	20,955	20,973	Portugal	19,90	20,10
Türkei	2,127	2,145	Norwegen	111,52	111,60
England	20,433	20,449	Frankreich	16,48	16,495
Ver. Staaten	4,195	4,196	Tschechoslowakei	12,433	12,432
Brasilien	0,505	0,5055	Schweiz	80,71	80,75
Uruguay	4,290	4,280	Bulgarien	3,033	3,030
Holland	169,09	169,28	Spanien	71,38	71,30
Griechenland	5,550	5,570	Schweden	112,55	112,50
Belgien	58,40	58,44	Oesterreich	59,11	59,135
Danzig	81,70	81,76	Ungarn	73,33	73,32
Finnland	10,562	10,561	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,93
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,06
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,57
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 2. 28	25. 1. 28
Elektrolytkupfer	135¼	135¼
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78½—79½	78— 79 (427)

Versammlungskalender.

13. Februar: Phönix, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Motzenmühle, Bln.-Motzenmühle, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hause der Deutschen Gesellschaft 1914, Berlin, Schadowstr. 6. (391)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 11. FEBRUAR 1928 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Friedrich Raschig †

Am 4. Februar dieses Jahres verschied mitten in rastloser Arbeit, der sein ganzes Leben gewidmet war, Dr. Friedrich Raschig, Inhaber der Firma Dr. F. Raschig, Chemische Fabrik in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein z. W. betrauert in ihm einen seiner ältesten und treuesten Berater. Seit dem Jahre 1911 gehörte er dem Gesamtausschuß des Vereins, seit 1921 dem Arbeitsausschuß an. Die deutsche chemische Industrie und die chemische Wissenschaft verlieren in Dr. Raschig einen Forscher von außerordentlicher Begabung, von weitgehendem Wissen und Können auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Technik.

Dr. Raschig war am 8. Juni 1863 in Brandenburg an der Havel geboren, wo er auch seine Schulzeit auf dem Realgymnasium absolvierte. Vom Jahre 1881 bis 1885 studierte er Chemie in Berlin und Heidelberg. Nach einer zweijährigen Tätigkeit als Assistent am chemischen Universitäts-Laboratorium in Berlin war er bis zum Jahre 1891 als Chemiker bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik beschäftigt. In demselben Jahre begründete er in Ludwigshafen eine eigene chemische Fabrik, die er durch unermüdlichen Fleiß und überragende Fähigkeiten aus kleinen Anfängen zu dem heutigen Unternehmen von Weltruf entwickelt hat. Neben seiner ausgedehnten beruflichen Tätigkeit fand Dr. Raschig noch die Zeit zur Betätigung auf politischem Gebiete; der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gehörte er als Mitglied an, ebenso dem gegenwärtigen, aus den Wahlen des Jahres 1924 hervorgegangenen Reichstag. In dieser Eigenschaft hat er an der Arbeit der wirtschaftspolitischen und steuerpolitischen Kommissionen des Parlaments eine rege Mitarbeit entfaltet. Auch im Verwaltungsrat der Reichspost wirkte Dr. Raschig als Mitglied.

Seine Bedeutung als Chemiker offenbarte sich bereits in einer seiner ersten wissenschaftlichen Arbeiten über „Die Einwirkung von Salzen der schwefligen Säure auf Salze der salpetrigen Säure", die bereits von richtunggebender Bedeutung auf dem Gebiete der anorganischen Chemie war.

Die Einführung des Melinits in die Munitionsversorgung der Armeen rief das Entstehen vieler Pikrinsäurefabriken hervor, die kristallisiertes Phenol in großen Mengen als Rohstoff brauchten. Als dessen Weltproduktion aus Teer trotz erheblicher Steigerung den wachsenden Bedarf nicht mehr deckte, löste Dr. Raschig in der Badischen Anilin- und Sodafabrik die ihm gestellte Aufgabe der synthetischen Phenolfabrikation auf dem Wege über die Benzolsulfosäure. Eine längere Dauer war diesem Produktionszweig allerdings nicht beschieden, da bei den fallenden Phenolpreisen die technische Phenolsynthese sich nicht mehr als wirtschaftlich erwies. Als jedoch aus Anlaß des Burenkrieges im Frühjahr 1900 die englische Regierung ein Ausfuhrverbot für Phenol erließ und infolgedessen der deutsche Phenolverbrauch nicht mehr gedeckt werden konnte, nahm Dr. Raschig in seiner eigenen Fabrik die Phenolsynthese nach einem inzwischen von ihm vereinfachten Verfahren wieder auf und konnte bis zur Aufhebung des englischen Ausfuhrverbotes den deutschen Markt mit Phenol versorgen.

Auch auf dem Gebiete der Sprengstoffe selbst hat sich Dr. Raschig erfolgreich betätigt; sein Name ist mit der Bezeichnung „Raschit" für das neue „Weiß"-Pulver aus Natronsalpeter und kreosolsulfosaurem Natron auf das engste verbunden.

Die größten Erfolge erzielte das von ihm ins Leben gerufene und geleitete Unternehmen mit der Produktion von Kunstharzen. Wohl als einer der ersten in Deutschland hat sich Dr. Raschig mit den Kondensationsprodukten von Phenol und Formaldehyd, den Kunstharzen, sowohl wissenschaftlich als auch fabrikatorisch beschäftigt. Gelegentlich des 8. Internationalen Kongresses für angewandte Chemie zu New York sprach Dr. Raschig am 2. September 1912 über „Die wissenschaftliche und technische Bedeutung der Teerphenole". Die in seiner Fabrik hergestellten Kunstharze Dekorit und Leukorit haben ihrer hervorragenden Eigenschaften wegen weitgehende Anerkennung und Verwendung in der Kunstharz verarbeitenden Industrie gefunden.

Schon um die Jahrhundertwende hat Dr. Raschig sich auch erfolgreich mit dem Problem der Straßenentstaubung beschäftigt; aus der Erkenntnis heraus, daß der in Wasser unlösliche Teer bei Zusatz geringer Mengen Ton sich leicht emulgieren läßt, ist er auf diesem Wege zur Fabrikation des „Kiton" gekommen, das sich bald im Straßenbau an der Riviera bewährt hat. Die von Dr. Raschig im Jahre 1906 veröffentlichten „Gedanken über Katalyse" führten u. a. im folgenden Jahre zu der von ihm geleiteten Herstellung von Hydrazin über das Monochloramin aus billigeren Rohstoffen, als es bisher möglich war.

Die Ergebnisse eines Teilgebietes seines wissenschaftlichen Schaffens während dreier Jahrzehnte hat Dr. Raschig vor einigen Jahren unter dem Titel „Schwefel- und Stickstoff-Studien" zusammengestellt. Die Muße zu dieser umfassenden Arbeit von hoher wissenschaftlicher Bedeutung fand er, als im Frühjahr 1923 Konflikte mit der französischen Besatzung in Ludwigshafen ihn zwangen, seinen Wohnsitz nach Heidelberg zu verlegen.

Auf apparativem Gebiete haben die von ihm konstruierten „Raschig-Ringe" zur Füllung von Waschtürmen, Reaktionstürmen, Fraktionierkolonnen und anderen Apparaten zu einer wesentlichen Steigerung der Wirtschaftlichkeit vieler Produktionsprozesse geführt.

Nun hat der Tod seinem rastlosen, von reichen Erfolgen gekrönten Mühen ein Ende bereitet. Mit dem Verein z. W. trauert die deutsche chemische Industrie und die chemische Wissenschaft um den Verlust eines bahnbrechenden Forschers und Organisators.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

(509)

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Februar 1928.

Die statistischen Aemter aller Staaten sind gegenwärtig damit beschäftigt, die Bilanz des Außenhandels zu ziehen. Während in Deutschland die Zahlen für den Warenverkehr mit den einzelnen Ländern noch nicht vorliegen, ist in einigen anderen Staaten die Länderstatistik des Außenhandels bereits veröffentlicht worden. Die Ergebnisse dieser Statistik sind teilweise vom Gesichtspunkt der deutschen Handelsvertragspolitik außerordentlich beachtenswert.

Ueber den Außenhandel Frankreichs mit den einzelnen Ländern hat soeben der „Temps" die amtlichen Zahlen bekanntgegeben. Danach hat Frankreichs Warenausfuhr nach Deutschland im Jahre 1927 einen Wert von 6,5 Milliarden frs. gegenüber 2 Milliarden im Jahre 1926 erreicht. Dagegen hat die deutsche Ausfuhr nach Frankreich in den ersten 11 Monaten des verflossenen Jahres einen Rückgang aufzuweisen, der auch durch ein etwa günstigeres Ergebnis des letzten Monats nicht ausgeglichen werden könnte. Also: auf deutscher Seite ein Rückgang im Warenaustausch mit Frankreich, auf französischer Seite eine Steigerung auf den dreifachen Betrag.

Als sich in den Monaten nach Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages vom August vorigen Jahres in der deutschen Ausfuhr nach Frankreich eine belebende Wirkung aus dem Vertrage nicht zeigte, tröstete man sich in unserer Presse mit dem Hinweis, daß die Wirkungen des Vertrages naturgemäß erst nach Ablauf einer gewissen Zeit in die Erscheinung treten könnten. Aber dem Abschluß des Handelsabkommens ging bekanntlich kein vertragloser Zustand zwischen beiden Ländern voraus, sondern mehrere Teilabkommen, von denen man sich auch auf deutscher Seite eine wesentliche Belebung der Ausfuhr nach Frankreich versprach. Leider ist diese Belebung nicht eingetreten, nur Frankreich hat einen großen Exportzuwachs zu verzeichnen, und zwar sowohl aus dem letzten Teilabkommen wie aus dem endgültigen Vertrage, denn seine Ausfuhr nach Deutschland ist im Dezember 1927 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres um 101 Millionen Mark angewachsen. Die Erklärung hierfür ist lediglich darin zu suchen, daß Frankreich bei allen Handelsabkommen mit Deutschland erheblich größere Konzessionen durchzusetzen verstanden hat als wir. Die Wirkungen dieser Ungleichheit treten jetzt in der Gestaltung der Handelsbilanz zwischen beiden Ländern klar zutage.

Höchst beachtenswert sind auch die Abschlußziffern in der österreichischen Außenhandelsstatistik für das Jahr 1927. Während nämlich der Gesamtexport wertmäßig um annähernd 17% gestiegen ist, hat die österreichische Ausfuhr nach Deutschland einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 85% zu verzeichnen. Diese Zahl wird man sich für die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich merken müssen. Da die deutschen amtlichen Ziffern für die Ausfuhr nach Oesterreich nur für die ersten drei Vierteljahre vorliegen, ist bei einem Konjunkturjahr, wie es das verflossene war, eine Schätzung des Gesamtergebnisses nicht zulässig. Unbedingt sicher ist jedoch, daß die deutsche Ausfuhr nach Oesterreich auch nicht im entferntesten eine so günstige Entwicklung genommen hat, wie Oesterreichs Export nach Deutschland. Der geltende deutsch-österreichische Handelsvertrag, der auf österreichischer Seite als reformbedürftig empfunden wurde, hat also jedenfalls Oesterreichs Interessen erheblich mehr genutzt als den unsrigen. Oesterreich hat deshalb kein Recht, bei den kommenden Vertragsverhandlungen neue Forderungen zu erheben, denn der gegenwärtige deutsche Vertragstarif erweist sich als sehr günstig für die Förderung seiner Ausfuhr.

Daß auch die Schweiz im verflossenen Jahre in der Lage war, ihre Ausfuhr nach Deutschland um 50% zu steigern, während auf deutscher Seite kein annähernd ähnlicher Exportzuwachs zu verzeichnen ist, findet auch nur, wie bereits kürzlich erwähnt, in der ungleichen Wirkung des Handelsvertrages seine Erklärung.

Die Notwendigkeit einer wesentlichen Steigerung unserer Warenausfuhr zum Ausgleich unserer durch Reparationszahlungen und Auslandskredite sehr stark vorbelasteten Zahlungsbilanz ist so allseitig anerkannt, daß weitere Erörterungen darüber zwecklos sind. Als das wertvollste Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind zweifellos die Handelsverträge anzusehen. Aber die oben angeführten Ergebnisse der Außenhandelsstatistik einzelner Länder im Verkehr mit Deutschland lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß in unseren Handelsverträgen die Interessen der deutschen Industrie noch immer in unzulänglicher Weise gewahrt sind. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Schwergewicht des deutschen Wirtschaftsgebietes mit seinen 63 Millionen Verbrauchern und einer Wareneinfuhr von 14 Milliarden Mark im verflossenen Jahre bei den Handelsvertragsverhandlungen nicht in ausreichendem Maße in die Wagschale geworfen wird.

In dieser Auffassung wird man nur bestärkt, wenn man den Bericht liest, der vor einigen Tagen in einem Berliner Blatte über die in Ungarn herrschende Stimmung in bezug auf die bevorstehenden Vertragsverhandlungen mit Deutschland herrscht. Die Passivität der ungarischen Handelsbilanz veranlaßt die dortige Industrie sich mit leidenschaftlichen Protesten gegen jede Zollermäßigung zu erklären, während die Landwirtschaft die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland und den Eintritt eines vertraglosen Zustandes fordert, falls Deutschland nicht bereit sein sollte, den ungarischen Agrarprodukten erhebliche Zollzugeständnisse zu machen. Man rechtfertigt diese Forderungen mit der Tatsache, daß Deutschland nach Ungarn doppelt soviel Waren ausgeführt hat, wie Ungarn nach Deutschland. Dabei scheint die Tatsache, daß Ungarn ein Land mit 8 Millionen und Deutschland ein Land mit 63 Millionen Einwohnern ist, vollkommen ignoriert zu werden. Tatsächlich müßte aber einer ungarischen Ausfuhr nach Deutschland von 70 Millionen Mark eine deutsche Ausfuhr nach Ungarn von 560 Millionen gegenüberstehen, während sie nur 140 Millionen erreicht hat. Niemand in Deutschland wird sich der schwierigen Wirtschaftslage Ungarns verschließen; sie beruht aber ganz überwiegend auf dem Umstand, daß das ehemalige agrarische Ungarn sich nach dem Kriege auch zu einem Industrieland entwickeln möchte. Sollte es wirklich nicht möglich sein, die ungarischen maßgebenden Kreise darüber aufzuklären, daß Handelsvertragsverhandlungen mit dem reparationsbelasteten Deutschland unter Geltendmachung derartiger Forderungen, wie sie oben geschildert sind, niemals zu einem Erfolg führen können. Die Wirkungen eines vertraglosen Zustandes mit Deutschland wären für die ungarische Landwirtschaft vollkommen untragbar.

Das glänzende Ausfuhrergebnis Frankreichs, Oesterreichs und der Schweiz im Verkehr mit Deutschland sollte uns aber auch in zollpolitischer Beziehung eine Lehre sein. Kann man ernstlich noch immer von „überhöhten" Zöllen in Deutschland sprechen, wie es ein Teil der Presse geflissentlich tut, wenn die oben genannten Länder im verflossenen Jahr in der Lage waren, geradezu Rekordausfuhrzahlen nach Deutschland zu erzielen? — Bl. (510)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Nordische Länder.

Die nordischen Länder Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark kommen für die Zwecke der vorliegenden Betrachtungen nur als Verbraucher in Frage.

Ueber die Produktion von ätherischen Oelen in diesen Ländern ist nur bekannt, daß in Schweden Coniferennadelöle destilliert werden. Insgesamt genommen, ist die Produktion in diesen Ländern praktisch gleich Null, während der Gesamtverbrauch von ätherischen Oelen in diesen Ländern recht bedeutend ist. Leider geben die Einfuhrstatistiken dieser Länder (mit Ausnahme Schwedens) über die Einfuhr von ätherischen Oelen gar nicht oder nur unvollkommen Aufschluß. Indirekte Berechnungen aus den Ausfuhrstatistiken der führenden Produktionsländer sind auch nur teilweise möglich.

In der Außenhandelsstatistik Finnlands werden die ätherischen Oele mit verschiedenen Riechstoffen zusammen in einer Position nachgewiesen. Die in Frage kommende Position betitelt sich in der Statistik:

„Flüchtige pflanzliche Oele, nicht besonders genannte, sowie Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere ähnliche Riechstoffe für die Parfümericindustrie."

Besonders genannt sind Campher, Terpentinöl, Cognac- und Fruchtessenzen, Aether und Ester, sowie Acetonöl.

Die Einfuhr betrug (Mengenangaben einschließlich unmittelbarer Umschließung):

Jahr	kg	1000 RM.
1923	13 404	243
1924	12 233	299
1925	8 785	248
1926	13 535	324

Ueber die bedeutendsten Herkunftsländer sind folgende Angaben verfügbar:

Herkunftsland	1924 kg	1924 1000 RM.	1925 kg	1925 1000 RM.	1926 kg	1926 1000 RM.
Schweden	46	12			83	18
Deutschland	2 290	73	1 754	72	4 198	114
Niederlande	4 447	102	4 690	109	4 622	100
Großbritannien	2 262	40	438	18	2 248	35
Frankreich	2 658	48	1 495	29	1 387	34

Die finnische Ausfuhr ist praktisch gleich Null. Sie betrug im Jahre 1926 7 kg gegenüber 110 kg im Werte von 800 RM. im Vorjahre, 3041 kg im Werte von 3000 RM. im Jahre 1924 und 0 kg im Jahre 1923.

Die deutsche Statistik gibt die Ausfuhr von ätherischen Oelen (einschließlich Menthol) nach Finnland wie folgt an: 1923 3100 kg, 1925 1000 kg und 1926 2300 kg. In der französischen Statistik sind nur die Mengen der mit der Post nach Finnland versandten ätherischen Oele angegeben; diese betrugen im Jahre 1923 1200 kg und im Jahre 1924 2500 kg.

Der Verbrauch der finnischen Parfümerieindustrie an ätherischen Oelen ist nicht bedeutend, da diese Industrie nur ein Viertel bis ein Fünftel des inländischen Verbrauchs deckt.

In der Produktionsstatistik Schwedens sind keine Angaben über die Produktion von ätherischen Oelen enthalten.

Die Außenhandelsstatistik Schwedens unterteilt die ätherischen Oele in zwei Positionen:

1. „Aetherische Oele in Gefäßen von mindestens 1 kg Bruttogewicht",

2. „Aetherische Oele in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht als 1 kg".

Ueber die erste dieser beiden Positionen gibt die Statistik die folgenden Außenhandelszahlen:

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	41 524	1 063	1 110	37
1921	23 443	664	430	31
1922	27 054	981	212	8,5
1923	32 162	860	209	5,7
1924	28 562	956	212	5,6
1925	33 015	744	71	4,5
1926	34 011	764	30	1,3

Einfuhr.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Dänemark	M.[56])	483	693	782	812	851
	W.[57])	18	18	26	18	19
Norwegen	M.			100	59	364
	W.			3,3	1,1	8,2
Deutschland	M.	12 549	12 720	12 490	15 656	19 070
	W.	455	340	418	353	428
Niederlande	M.	3 927	4 916	4 080	5 404	4 118
	W.	143	132	136	122	92
Großbritannien	M.	1 223	1 373	1 834	1 015	1 234
	W.	44	37	61	23	28
Frankreich	M.	4 194	6 931	4 829	4 905	4 772
	W.	152	185	162	110	107
Belgien	M.					84
	W.					1,9
Oesterreich	M.	62				
	W.	2,2				
Schweiz	M.	477	692	800	589	606
	W.	17	19	27	14	14
Italien	M.	2 414	3 629	3 115	3 889	2 493
	W.	88	97	103	88	56
Spanien	M.		107			
	W.		3			
China	M.	80				
	W.	2,9				
Japan	M.					282
	W.					6,3
Australien	M.	939			406	
	W.	34			9	
Ver. Staaten	M.	649	1 063	516	248	113
	W.	23	28	17	5,6	2,6
Andere Länder	M.	57	38	16	32	24
	W.	2,1	1	0,6	0,7	0,6

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926[58])
Norwegen	M.[56])	55	77	37	26	
	W.[57])	1,4	1,5	1,5	1,5	
Dänemark	M.	62	49	47	29	
	W.	3,3	2	1,9	1,5	
Finnland	M.	25	65			
	W.	1,4	1,7			
Deutschland	M.			110		
	W.			1,3		
Niederlande	M.	70				
	W.	2,5				
Andere Länder	M.	0	18	18	16	
	W.	0	0,5	0,9	1,3	

Ueber die zweite Position („Aetherische Oele in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht als 1 kg") liegen die folgenden Angaben vor:

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	971	124	149	8
1921	710	101	182	13
1922	942	155	207	8
1923	813	67	141	6,5
1924	702	59	33	3,7
1925	868	48	90	3,9
1926	1 358	76	86	4

[56]) M. = Menge in kg.
[57]) W. = Wert in 1000 RM.
[58]) Einzelne Länder nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Einfuhr.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Norwegen . .	M.[56])	15	62	54	68	325
	W.[57])	2,5	5,2	4,4	3,4	18
Dänemark . .	M.	50	31	19	22	31
	W.	8,2	2,6	1,6	1,1	1,8
Deutschland . .	M.	522	450	381	506	519
	W.	86	37	32	28	29
Niederlande . .	M.	113	89	82	77	65
	W.	19	7,4	6,7	4,5	3,7
Großbritannien .	M.				28	29
	W.				1,6	1,7
Frankreich . .	M.	62	128	110	129	342
	W.	10	11	8,9	7,3	19
Schweiz . . .	M.	77	31	29		41
	W.	13	2,6	2,2		2,4
Italien	M.	9				
	W.	1,5				
Oesterreich . .	M.	87				
	W.	14				
Andere Länder	M.	7	22	27	38	6
	W.	1,2	1,9	2,2	2,2	0,3

Die wichtigsten Bestimmungsländer der ausgeführten ätherischen Oele dieser Position sind Norwegen und Dänemark.

Der Verbrauch der schwedischen Parfümerieindustrie an ätherischen Oelen hat sich seit Ausbruch des Krieges gut entwickelt. Besonders während des Krieges hat diese Industrie gute Fortschritte gemacht; sie deckt jetzt den größten Teil des schwedischen Bedarfs.

Die Außenhandelsstatistik Norwegens enthält nur Angaben über die Einfuhr von ätherischen Oelen. Letztere sind hierbei in zwei Positionen unterteilt:

1. „Terpentin-, Wacholder-, Hirschhorn-, Bernsteinöl",
2. „Andere flüchtige Oele".

Die erste dieser beiden Positionen, in der leider auch das Terpentinöl geführt wird, verzeichnet in der Nachkriegszeit folgende Einfuhren:

Jahr	kg	1000 RM.
1920	97 428	243
1921	163 886	200
1922	169 654	274
1923	137 427	226
1924	138 547	187
1925	130 369	186
1926	129 844	[59])

Ueber die Einfuhr von „anderen flüchtigen Oelen" liegen folgende statistische Daten vor:

Jahr	kg	1000 RM.
1920	26 823	827
1921	15 078	330
1922	22 831	503
1923	21 591	378
1924	22 316	327
1925	20 046	376
1926	18 638	[59])

Angaben über die Herkunftsländer sind in der norwegischen Statistik nicht vorhanden. Nach der deutschen Außenhandelsstatistik führte Deutschland im Jahre 1923 8500 kg, im Jahre 1924 5200 kg, im Jahre 1925 5300 kg und im Jahre 1926 7300 kg ätherische Oele (einschließlich Menthol) nach Norwegen aus.

Die Außenhandelsstatistik Dänemarks gibt über den Handel von ätherischen Oelen keinen Aufschluß, da diese in zwei Positionen, und zwar einmal mit verschiedenen Riechstoffen und das zweite Mal mit den nicht besonders genannten pflanzlichen Oelen (z. B. Chinaholzöl u. a.) geführt werden.

Einen Anhalt für die Beurteilung des dänischen Verbrauchs liefert die folgende, nach den Ausfuhrstatistiken einiger wichtiger Ausfuhrländer zusammengestellte Tabelle. Es führten nach Dänemark aus:

[59]) Nicht verfügbar.

	1923 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Deutschland[60]) . . .	7 000	7 300	5 200	8 600
Frankreich[61])	1 700	8 750	3 300	
Italien[62])	5 900	4 500	3 100	7 100

[60]) Einschließlich Menthol.
[61]) Für die Jahre 1923 und 1925 gibt die französische Statistik nur den Versand mit der Post an; im Jahre 1924 betrug derselbe 2 500 kg.
[62]) Nur Citrusöle. (Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Kunstharzindustrie der Vereinigten Staaten.

Der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" entnehmen wir den folgenden Aufsatz:

Die Verwendung von Kunstharzen hat in letzter Zeit große Fortschritte gemacht und die Verdoppelung der Produktion in den letzten vier Jahren zur Folge gehabt. Der Radioindustrie, die innerhalb kurzer Zeit große Bedeutung erlangt hat, sind die Kunstharze sehr zustatten gekommen; außerdem haben die Kunstharze bei der 100%igen Steigerung der Automobilproduktion seit dem Kriege und der ständigen Entwicklung der elektrotechnischen Industrie eine bemerkenswerte Rolle gespielt. Die Nachfrage von diesen Seiten und von einer großen Zahl anderer Industrien nach Kunstharzen hat ihrerseits der Kunstharzindustrie zu einer führenden Stellung verholfen und wird auch zur weiteren Entwicklung dieser Industrie beitragen.

Da die Fabrikation von Kunstharzen in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre nur von zwei Firmen betrieben wurde, konnte die Regierung infolge der herrschenden Bestimmungen (um Rückschlüsse auf die Höhe der Produktion einzelner Unternehmen unmöglich zu machen) die Jahresproduktionszahlen nicht mehr veröffentlichen. Produktions- und Absatzziffern sind aus diesem Grunde nur für die Jahre 1920, 1921 und 1922 vorhanden. In den folgenden Jahren ist die Produktion von Kunstharzen mit der Produktion von synthetischen Gerbstoffen zusammen aufgeführt.

Die Gesamtheit beider Gruppen, Kunstharze und synthetische Gerbstoffe, zeigt eine rapide Zunahme, die allein während der letzten drei Jahre fast 60% betrug. Der Hauptanteil an der Gesamtzunahme dürfte wohl auf die Produktion von Kunstharzen entfallen.

Die Produktion und der Absatz von Kunstharzen und synthetischen Gerbstoffen haben sich seit dem Jahre 1918 wie folgt entwickelt:

Jahr	Erzeugnis	Zahl der Produzent.	Produktion 1000 lbs.	Produktion 1000 $	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1918	Kunstharze . . .	5	4 233	2 642	[1])	[1])
	synth. Gerbstoffe	1				
1919	Kunstharze . . .	5	3 795	2 381	[1])	[1])
	synth. Gerbstoffe	1				
1920	Kunstharze . . .	4	4 660	3 410	[1])	[1])
	synth. Gerbstoffe	4	3 143	234	[1])	[1])
1921	Kunstharze . . .	3	1 644	[1])	1 675	1 352
	synth. Gerbstoffe	4	1 903	[1])	1 721	141
1922	Kunstharze . . .	5	5 944	[1])	6 416	4 315
	synth. Gerbstoffe	4	1 911	[1])	1 982	104
1923	Kunstharze . . .	2	9 764	[1])	10 068	5 817
	synth. Gerbstoffe	3				
1924	Kunstharze . . .	2	12 778	[1])	12 746	8 818
	synth. Gerbstoffe	3				
1925	Kunstharze . . .	2	14 687	[1])	13 897	8 699
	synth. Gerbstoffe	1				
1926	Kunstharze . . .	2	14 107[2])	[1])	14 325[2])	7 647[2])
	synth. Gerbstoffe	2				

Die in der Tabelle enthaltenen Angaben stammen aus den Jahresberichten der United States Tariff Commission.

[1]) Keine Feststellungen erfolgt.
[2]) Vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Die kürzlich veröffentlichten Ziffern für das Jahr 1926 weisen einen geringen Rückgang der Gesamtproduktion von Kunstharzen und synthetischen Gerbstoffen im Vergleich zum Vorjahre auf, sowie eine Abnahme des Gesamtwertes des Absatzes, aber eine Zunahme des Absatzes der Menge nach. Auf einen Rückgang der Kunstharzindustrie kann hieraus naturgemäß nicht geschlossen werden.

Die Begründung der Kunstharzindustrie erfolgte frühzeitig auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans. Die Entwicklung ist jedoch nur durch die inländische Nachfrage beeinflußt worden, und mit Ausnahme der Einfuhr von Rohstoffen tritt die amerikanische Kunstharzindustrie im Außenhandel nur wenig in Erscheinung. Die amerikanische Ausfuhr von Kunstharzen wird in der Statistik nicht spezifiziert; es ist jedoch bekannt, daß der Absatz im Auslande nicht von großer Bedeutung ist.

Das einzige der letzten Jahre, für das statistische Einzelangaben veröffentlicht wurden, ist 1922, in dem die Ausfuhr von Kunstharzen 128 000 lbs. im Werte von 13 000 $ betrug; fast die gesamte Ausfuhr ging in diesem Jahre nach Canada.

Der Hauptweg, auf dem die amerikanischen Kunstharze ihren Weg ins Ausland nehmen, ist die Ausfuhr von Kunstharzfabrikaten, die jedoch in der Statistik von den gleichen, aber aus anderen Massen fabrizierten Waren nicht unterschieden werden.

Der amerikanischen Einfuhr von Kunstharzen ausländischer Herkunft stehen die hohen Zölle entgegen, mit denen die Kunstharze bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belastet werden. Der gegenwärtige Zoll beträgt nach dem Tarifgesetz von 1922 7 c. per lb. zuzüglich 45% des Wertes. Die Einfuhr ist dementsprechend minimal, wie die folgende Tabelle zeigt:

Einfuhr von Kunstharzen[3]).

Jahr	lbs.	Wert in $
1919	1 114	2 860
1920	2 479	2 681
1921	1 420	2 366
1922	2 518	3 498
1923	3 183	10 512
1924	8 756	4 183
1925	1 537	889
1926	1 649	1 298

Waren aus harten, bernsteinähnlichen Kunstharzen werden von dem Tarif nicht betroffen, so daß sich hierin eine scharfe Konkurrenz des Auslandes bemerkbar macht. Nach dem Kriege war die Fabrikation von Kunstharzwaren zeitweilig ein gutes Geschäft in Amerika, vor einiger Zeit fingen jedoch die eingeführten Waren an, die amerikanischen Erzeugnisse zu verdrängen, da sie zu viel billigeren Preisen angeboten wurden. Die amerikanischen Fabrikanten wurden praktisch vom Markt verdrängt.

Eine Reihe von Firmen, die die ausländische Konkurrenz als „unfair" bezeichneten, verlangte hierauf vom Präsidenten, die Einfuhr dieser Waren nach den Vereinigten Staaten zu verbieten, und behauptete, daß die Zusammensetzung dieser Waren die gleiche wäre wie die von amerikanischen Waren, deren Grundstoffe bzw. Herstellungsverfahren durch amerikanische Patente geschützt wären.

Auf Empfehlung der United States Tariff Commission wurde daraufhin eine Verordnung erlassen, die die Einfuhr dieser Waren verbot, und im Mai und Juni 1926 wurden mehrere Verhandlungen darüber abgehalten, ob diese Verordnung weiter in Kraft bleiben sollte. Im Dezember wurde eine neue Verordnung erlassen, die die Einfuhr dieser Artikel vom 6. Dezember 1926 ab freigab, da an diesem Tage die beiden ersten Kunstharzpatente abgelaufen waren; ausgenommen von der Einfuhrerlaubnis blieben jedoch mehrfarbige Artikel, über die im Jahre 1927 weitere Verhandlungen stattfanden.

Die Verhandlung der Kommission vom 25. Mai 1927 erklärte die Ansprüche des Klägers für berechtigt. Die Kommission empfahl, die Einfuhr der durch zwei Patente geschützten synthetischen Phenolharze und der ganz oder teilweise daraus hergestellten Artikel nach den Vereinigten Staaten zu verbieten, ebenso die Einfuhr von Artikeln aus allen Arten von synthetischen Phenolharzen, sofern sie nicht derartig bezeichnet wären, daß sie sich deutlich von den aus Kunstharzen der Bakelite Corporation hergestellten Artikeln unterschieden. Der Beschluß war jedoch nicht einstimmig.

Wie sich aus den Verhandlungen ergab, sind die europäischen Produktionskosten für Kunstharzartikel um die Hälfte bis zu zwei Dritteln niedriger als die amerikanischen. Die Ursache dürfte hauptsächlich in den geringeren europäischen Arbeitslöhnen zu suchen sein. Die wichtigsten europäischen Konkurrenzländer sind die Tschechoslowakei, Oesterreich und Deutschland.

Die zur Herstellung von Kunstharzen erforderlichen Rohstoffe — Formaldehyd, Phenol und Kresylsäure — können in den Vereinigten Staaten in genügenden Mengen produziert werden, um die Nachfrage zu decken. Formaldehyd und Phenol werden in steigenden Mengen nach synthetischen Verfahren gewonnen, und die zur Herstellung von Kresylsäure erforderlichen Rohstoffe sind in ausreichenden Mengen vorhanden (vgl. dagegen weiter unten).

Die amerikanische Produktion von Formaldehyd ist genügend, so daß eine Einfuhr aus dem Auslande nicht erforderlich ist. In den letzten zwei bis drei Jahren hat die Formaldehydproduktion infolge der steigenden Nachfrage von seiten der Kunstharzindustrie schnell zugenommen. Die gesamte Jahresproduktion beträgt jetzt etwa das Drei- bis Vierfache der durchschnittlichen Vorkriegsproduktion.

Im Jahre 1925 betrug die Zunahme der Produktion im Vergleich zum Vorjahre 20%; die für das Jahr 1926 vorhandenen vorläufigen Angaben zeigen, daß die Produktion in diesem Jahre, wenn auch in geringerem Maße, weiter gestiegen ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion und des Absatzes von Formaldehyd in den Vereinigten Staaten im Vergleich zum Jahre 1914:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1914[4])	—[5])	8 426	655
1919[4])	25 007	19 664	3 938
1921[4])	9 657	6 057	652
1922	23 958	16 140	1 676
1923	24 081	18 855	2 475
1924	26 155	20 542	1 971
1925	31 456	23 392	1 896
1926[6])	31 953	22 552	2 051

Obgleich Formaldehyd außer in der Kunstharzindustrie noch für viele andere Zwecke verwandt wird, kann die Kunstharzproduktion wahrscheinlich doch als der bedeutendste Verbraucher von Formaldehyd angesehen werden; die Zunahme der Formaldehydproduktion kann größtenteils auf die Steigerung der Produktion von Kunstharzen und synthetischem Indigo zurückgeführt werden.

Ein neuer Faktor, der auf die Entwicklung des Formaldehydpreises wahrscheinlich einen dauernden Einfluß behalten wird, erschien im Jahre 1925, und zwar in Gestalt des nach den Vereinigten Staaten eingeführten deutschen synthetischen Methanols. Wenn auch die Schwankungen der Methanol- und Formaldehydpreise nicht parallel zueinander ver-

[3]) Die Ziffern von 1922 ab beziehen sich auf harzähnliche Erzeugnisse aus Steinkohlenteerabkömmlingen.

[4]) Angaben des Bureau of Census; alle anderen von der United States Tariff Commission.
[5]) Nicht verfügbar.
[6]) Vorläufige Angaben.

Digitized by Google

laufen, besteht doch eine gewisse Beziehung zwischen beiden. Während der Methanolpreis unmittelbar nach dem Kriege zwischen 2 und 2,50 $ per Gallone schwankte, betrug der Formaldehydpreis zur gleichen Zeit etwa 0,20 $ per lb. Der Methanolpreis ist in den letzten zwei bis drei Jahren sehr zurückgegangen, und Formaldehyd wurde während der gleichen Zeit im Durchschnitt zu 8—10 c. per lb. abgesetzt.

Das in den Vereinigten Staaten produzierte Phenol wird jetzt größtenteils auf synthetischem Wege gewonnen. Von der im Jahre 1925 produzierten Menge entfielen schätzungsweise drei Viertel auf synthetisches Phenol. Diese Entwicklung ist großenteils durch die Fortschritte der Kunstharzindustrie verursacht worden.

Die Entwicklung der Kunstharzindustrie in den ersten Nachkriegsjahren brauchte schnell die aus dem Kriege übriggebliebenen Phenolbestände auf, so daß eine Knappheit einzutreten drohte, da die Teerdestillationen nicht in der Lage waren, den steigenden Bedarf zu liefern.

Durch das Tarifgesetz von 1922 wurde das Phenol mit einem hohen Einfuhrzoll belegt, und im folgenden Jahre wurde die Produktion von synthetischem Phenol, die im Jahre 1918 über 100 Millionen lbs. betragen hatte, wieder aufgenommen. Die Produktion nahm in den folgenden Jahren wieder schnell zu und erreichte im Jahre 1924 über 10 Millionen lbs. und im Jahre 1925 fast 15 Millionen lbs.

Allem Anscheine nach war die Produktion jedoch über den Verbrauch hinaus gestiegen, da im Jahre 1926 ein merklicher Rückgang eintrat.

Nähere Einzelheiten über die amerikanische Produktion von synthetischem Phenol im Vergleich zu den beiden amerikanischen Kriegsjahren (1917 und 1918) zeigen die folgenden, den Berichten der United States Tariff Commission („Census of Dyes and other synthetic Chemicals") entnommenen Angaben:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Produktion 1000 $	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Durchschnittswert per lb. in c.
1917	64 147	23 716	[7])	[7])	37
1918	106 794	37 270	[7])	[7])	35
1919	1 544	156	[7])	[7])	10
1920	—	—	—	—	---
1921	—	—	293	42	14
1922	1 286	[7])	1 267	268	21
1923	3 311	[7])	2 180	590	27
1924	10 522	[7])	8 274	2 506	30
1925	14 734	[7])	8 524	1 771	21
1926[8])	8 691	[7])	5 480	987	18

Besondere Beachtung muß man einem neuen Verfahren zur Herstellung von synthetischem Phenol widmen. Das Verfahren ist einfacher als das jetzt zur Anwendung gelangende und verspricht, die Produktionskosten herabzusetzen. Das Verfahren ist bereits patentiert worden, wird aber zur Zeit noch nicht technisch angewandt.

Die Wiederaufnahme der Produktion von synthetischem Phenol hat im Verein mit dem hohen Schutzzoll die Einfuhr in verhältnismäßig niedrigen Grenzen gehalten. Früher wurde dagegen der größte Teil des amerikanischen Bedarfs vom Auslande bezogen. Vor dem Kriege kamen 80—90% des Gesamtverbrauchs aus dem Auslande und zwar hauptsächlich aus England und Deutschland. Bis zum Jahre 1916 war die Einfuhr von Phenol nach den Vereinigten Staaten zollfrei. Der jetzige Zoll in Höhe von 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. läßt die Einfuhr nicht sehr aufkommen; trotzdem ist sie nicht ganz unbedeutend.

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat sich die Einfuhr von Phenol nach den Vereinigten Staaten wie folgt entwickelt:

[7]) Keine Feststellungen erfolgt.
[8]) Vorläufige Ziffern.

Jahr	kristallisiertes 1000 lbs.	flüssiges 1000 lbs.
1917	31	315
1918	148	134
1919	—	2
1920	—	1
1921	0,25	—
1922	350	147
1923	127	3
1924	176	442
1925	256	99
1926	218	26

Das in der Nachkriegszeit eingeführte Phenol stammte größtenteils aus England und wird dort in Kokereien, Gasanstalten usw. gewonnen. Die dort in Betrieb befindlichen Koksöfen der Kohlenbergwerke und Stahlwerke haben dieselben Umwandlungen erfahren wie die amerikanischen Oefen; nach dem für das Jahr 1924 herausgegebenen Censusbericht arbeiten 75% aller englischen Koksöfen unter gleichzeitiger Gewinnung von Nebenprodukten.

In den englischen Gasanstalten ist das Kohlengas vorherrschend, während in den Vereinigten Staaten hauptsächlich das Wassergas an die Stelle des Kohlengases getreten ist. Der in englischen Gasanstalten gewonnene Teer enthält viel mehr Teersäuren als der amerikanische Wassergasteer. England kann viel mehr Teersäuren produzieren, als sein Bedarf ausmacht.

Nach dem englischen Produktionscensus betrug die englische Produktion von Koksofen- und Hochofenteer im Jahre 1925 rund 500 000 t, aus denen über 3 Millionen lbs. Carbolsäure erhalten wurden. Ueber das Verhältnis dieser Produktion zur englischen Gesamtproduktion sind keine Angaben verfügbar.

Die zur Herstellung von Phenol erforderlichen Rohstoffe sind in England etwas billiger als in den den Vereinigten Staaten, während die Arbeitslöhne und andere Unkosten viel niedriger als die amerikanischen sind. Eine im Jahre 1923 erfolgte Erhebung ergab, daß die amerikanischen Produktionskosten, sowohl für natürliches als auch synthetisches Phenol, 142,5% der Produktionskosten des größten englischen Produzenten von raffiniertem Phenol betrugen.

Die Kresylsäure spielt in der Kunstharzindustrie die gleiche Rolle wie das Phenol und ist auch praktisch gegen dieses austauschbar. Die Produktions- und Marktbedingungen sind jedoch wesentlich verschieden. Kresylsäure wird nicht synthetisch hergestellt, sondern vollständig bei der Destillation von Teer gewonnen.

Da die amerikanische Produktion von Kresylsäure in den Händen eines einzigen Unternehmens liegt, das über 20—25 Anlagen verfügt, werden von der Statistik keine Angaben über die jährliche Produktion veröffentlicht. So viel ist jedoch bekannt, daß die Produktion in den letzten zwei bis drei Jahren merklich gestiegen ist.

Vor dem Inkrafttreten des Tarifgesetzes von 1922 erfolgte die gesamte Einfuhr von Kresylsäure nach den Vereinigten Staaten zollfrei. Die normale Jahreseinfuhr war sehr groß und bewegte sich zwischen 8 und 9 Millionen lbs. Im Jahre 1920 erreichte die Einfuhr ein Maximum in Höhe von 10,6 Millionen lbs., unter Einschluß von Kresol und Teerdestillaten mit höherem Teersäuregehalt, im Gesamtwerte von 957 000 $.

Der Zolltarif von 1922 belegte raffinierte Kresylsäure mit einem hohen Zoll, ließ aber rohe Kresylsäure zollfrei. Zwecks Abgrenzung der beiden Begriffe wurde definiert, daß solche Teerprodukte, die bei der Destillation unter 190° weniger als 5% Teersäuren abgeben, als rohe Kresylsäure anzusehen sind. Die ausländischen Produzenten haben es aber anscheinend verstanden, ihre Arbeitsverfahren so einzurichten, daß nach den amerikanischen Bestimmungen als rohe Kresylsäure anzusehende Erzeugnisse erhalten werden, die aber leicht zu höheren Grädigkeiten raffiniert werden können.

Digitized by Google

Obgleich die amerikanische Produktion seit dem Jahre 1922 beträchtlich zugenommen hat, ist auch die Einfuhr während der letzten Jahre immer noch recht bedeutend gewesen und betrug während der Jahre 1924 und 1925 über 2 Millionen lbs., die fast alle zollfrei eingeführt wurden. Im letzten Jahre ist die Einfuhr von Kresylsäure ganz enorm gestiegen und hat die Einfuhr des Vorjahres bald um 200% überstiegen.

Vor dem Jahre 1924 wurde die Einfuhr von Kresylsäure von der Statistik nicht besonders erfaßt. Die Einfuhr von roher Kresylsäure und Teerdestillaten, die unter 190° C weniger als 5% Teersäuren abgeben, während der Jahre von 1924 an ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Kresylsäure 1000 lbs.	Kresylsäure 1000 $	Teerdestillate, die bei der Destillation bis 190° wenig. als 5% Teersäure abgeben 1000 lbs.	Teerdestillate, die bei der Destillation bis 190° wenig. als 5% Teersäure abgeben 1000 $
1924 . . .	2 328	158	2 440	152
1925 . . .	2 164	123	5 995	368
1926 . . .	5 803	332	3 137	197

Als zollpflichtige raffinierte Kresylsäure gelten die Teerdestillate, die bei der Destillation unter 215° C 75% Teersäuren oder mehr ergeben. Die Einfuhr betrug während der letzten drei Jahre wie folgt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1924	378	39
1925	136	29
1926	7	4

Der Einfuhrzoll für raffinierte Kresylsäure ist kürzlich von 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. auf 20% des Wertes zuzüglich 3,5 c. per lb. herabgesetzt worden. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" hierzu schreibt, ist der Verbrauch in letzter Zeit derartig gestiegen, daß die amerikanische Produktion nicht mit dem Verbrauch Schritt halten konnte. Außerdem ist das zur Gewinnung von Kresylsäure erforderliche Rohmaterial infolge der Zunahme der Produktion von Wassergas in letzter Zeit viel knapper gewesen.

Der Gesamtverbrauch von Kresylsäure aller Grädigkeiten betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 1,6 Millionen Gallonen, von denen 965 000 Gallonen aus dem Auslande stammten. Da das saure Teeröl, aus denen die Kresylsäure gewonnen wird, ein Nebenprodukt ist, ist die Produktion weitgehend von der Koks- und Gasproduktion abhängig. Von einem besonderen Schutzbedürfnis einer Industrie kann daher im Zusammenhang mit dem Kresylsäurezoll keine Rede sein; ein hoher Kresylsäurezoll würde nur die Produktion vieler Erzeugnisse, zu deren Herstellung Kresylsäure erforderlich ist, verteuern.

Die Steigerung des Kresylsäureverbrauchs ist in erster Linie auf die Entwicklung der Kunstharzindustrie zurückzuführen, deren Erzeugnisse als Isoliermaterialien für Automobile, Radioapparate usw. Anwendung finden. Der zweitwichtigste Verwendungszweck der Kresylsäure ist die Herstellung von antiseptischen und Desinfektionsmitteln, wie z. B. Lysol. Ein weiterer wichtiger Verwendungszweck ist die Fabrikation von Trikresylphosphat, das bei der Herstellung von plastischen Nitrocellulosemassen (z. B. Celluloid) als Gelatinierungsmittel (Campherersatz) Verwendung findet und auch zur Steigerung der Produktion von Celluloselacken beigetragen hat.

Ueber die Frage „Was ist Kresylsäure?" schreibt J. H. Carpenter von der Tar Acid Refining Corporation in der Zeitschrift „Chemical Markets":

Die Bezeichnung „Kresylsäure" wurde ursprünglich auf zwischen 190 und 220° siedende Gemische der drei isomeren, chemisch nahe verwandten Kresole angewandt, deren keimtötende Wirkungen nahezu die gleichen sind. Später wurde der Name auf Teersäuregemische übertragen, die neben den Kresolen auch Phenol und Xylenole enthalten, und umfaßt jetzt alle Gemische von Teersäuren, die mit Natronlauge reagieren und durch sie gebunden werden.

Eine Kresylsäure 97—99% kann demnach aus Phenol (Siedepunkt 182,6° C), den drei Kresolen (Siedepunkte zwischen 191 und 202° C), den sechs Xylenolen (Siedepunkte zwischen 211 und 225°) und noch vielen anderen, komplizierten Homologen mit höheren Siedepunkten bestehen. Es ist deshalb auch durchaus möglich, daß eine Kresylsäure überhaupt kein Kresol enthält. Diese Teersäuren, die in ihrer Reaktionsfähigkeit gegenüber der Natronlauge alle übereinstimmen, sind indessen in ihrer chemischen und keimtötenden Wirkung außerordentlich verschieden.

Im Gegensatz zum Phenol, das auch synthetisch hergestellt wird, wird die Kresylsäure vollständig als Nebenprodukt der Kokereien gewonnen. Der an Kresylsäure besonders reiche Teer der Gasanstalten, der in England in großen Mengen zur Herstellung von Kresylsäure verwandt wird, spielt in den Vereinigten Staaten nur eine geringe Rolle, da hier das durch Destillation von Steinkohlen erhältliche Leuchtgas großenteils durch Wassergas verdrängt worden ist. Der Wassergasteer enthält aber nur sehr geringe Mengen Kresylsäure. (2786)

Die ungarische chemische Industrie im Jahre 1927.

Die „Geldinstituts-Zentrale" in Budapest hat in ihrem vierten Wirtschaftsbericht über das Jahr 1927 eine Darstellung über die Lage der ungarischen chemischen Industrie veröffentlicht, die wir nachfolgend zum Abdruck bringen. Die dem Bericht beigegebene Außenhandelsstatistik erstreckt sich nur auf die ersten neun Monate des verflossenen Jahres. Da wir demnächst die Außenhandelsstatistik der ungarischen chemischen Industrie für das volle Jahr 1927 in ausführlicherer Form wiedergeben, ist auf eine Benutzung der statistischen Außenhandelszahlen der Geldinstituts-Zentrale verzichtet.

„Im Vergleich zu den Vorjahren war in der ungarischen chemischen Industrie schon im Jahre 1926 eine Steigerung der Produktion zu beobachten, die in ihrer weiteren Entwicklung, im Laufe des Jahres 1927, nunmehr als kräftiger Aufschwung bezeichnet werden kann. Durch den Friedensvertrag von Trianon hat Ungarn — abgesehen von den Produkten landwirtschaftlicher Provenienz — sozusagen alle Rohstoffquellen der chemischen Industrie verloren. Desgleichen wurde uns ein großer Teil der Fabrikanlagen genommen, die in den chemischen und anderen Industriezweigen verwendete Hilfsstoffe herstellen. Ein annähernd zuverlässiges Bild des Betriebes unserer chemischen Produktion ergibt die Außenhandelsstatistik, aus welcher genau ersichtlich ist, was an Roh- und Hilfsstoffen, die im Inlande nahezu vollkommen fehlen, zu Zwecken der chemischen Industrie jedoch unentbehrlich sind, behufs Verarbeitung eingeführt wurde. Die Einfuhr der außerordentlich verschiedenartigen chemischen Roh- und Hilfsstoffe (die in Ungarn zurzeit nicht erzeugten oder nicht erzeugbaren, zur Weiterverarbeitung bestimmten Fertigprodukte einbegriffen) hat sich schon im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre auf mehr als das Doppelte erhöht und erfuhr im laufenden Jahre eine weitere Steigerung.

Die Einfuhrzahlen der wichtigsten chemischen Roh- und Hilfsstoffe des Jahres 1927 beweisen, daß sich der ungarische Import in diesen Produkten um 20% der Menge nach und um 30% dem Werte nach gegenüber dem Vorjahre erhöht hat. Eine besondere Steigerung weist die Einfuhr von Schwefel, Rohöl, Fettstoffen und Teerfarben auf, woraus auf eine bedeutend erhöhte Produktion in den Mineralöldestillerien, in der Fettverarbeitungsindustrie usw. geschlossen werden kann. Die erfolgte Steigerung ist um so bemerkenswerter, als die Einfuhr von zahlreichen wichtigen Rohstoffen, wie

Digitized by Google

Soda, Asbest, Teerprodukte usw., sich kaum erhöht hat, der Import an Rohphosphat und Schwefelkies sogar nicht unerheblich zurückgegangen ist. Hieraus darf jedoch nicht auf einen Rückgang der ungarischen Kunstdünger- und Schwefelsäureindustrie geschlossen werden, da der Bedarf an diesen Rohstoffen gewöhnlich im letzten Quartal des Jahres gedeckt wird und daher angenommen werden kann, daß das Endergebnis des ganzen Jahres 1927 eine weitere erhebliche Steigerung der Einfuhr an chemischen Rohstoffen aufzuweisen haben wird.

Die Erstarkung der verschiedenen chemischen Industriezweige kommt indessen nicht nur in der Einfuhr an Rohstoffen, sondern auch in den erfreulichen Resultaten der zunehmenden Ausfuhr zum Ausdruck. Die mit Frankreich, Oesterreich, der Tschechoslowakei und Polen auf breiter Grundlage abgeschlossenen Handelsverträge bieten der ausländischen chemischen Industrie für die Mehrzahl ihrer Erzeugnisse außerordentlich wertvolle Erleichterungen, wodurch ausländische Chemikalien in gesteigertem Maße unserem Markt zuströmen. Dennoch waren die heimischen Unternehmungen größtenteils in der Lage, nicht nur dem scharf einsetzenden Wettbewerb Widerstand zu bieten, sondern nebst Deckung des wachsenden heimischen Bedarfs auch auf den schwer zugänglichen Exportmärkten Absatz zu finden.

Trotzdem unsere Handelsverträge der heimischen chemischen Industrie im allgemeinen keine Tarifbegünstigungen brachten, hat sich der Wert der ausgeführten Chemikalien in den ersten drei Quartalen 1927 im Vergleich zu derselben Zeit des Vorjahres um mehr als 50% erhöht. In bezug auf die Menge der ausgeführten Waren ist allerdings ein Rückgang festzustellen. Einen, wenn auch nur geringen Rückgang gegenüber dem Vorjahr weist die Ausfuhr von Pottasche, Leim und Impfstoffen auf. Eine erfreuliche Zunahme zeigt sich dagegen in dem Export von Pflanzenöl, Oelkuchen und Lichtbildpapier. Besonders wertvoll erscheint die überraschend zunehmende Ausfuhr an Toilette- und Schmierseife und vor allem an Medikamenten, die sich gegen das Vorjahr quantitativ auf das Dreifache, dem Werte nach nahezu auf das Siebenfache erhöhte; nahezu in demselben Maße ist auch die Ausfuhr an Pflanzenschutzmitteln angewachsen. Es ist dies ein vielversprechendes Anzeichen des Fortschrittes, in dem unsere chemische Industrie begriffen ist." (183)

Die Entwicklung der japanischen pharmazeutischen Industrie.*)

Die Fabrikation von gewerblichen und pharmazeutischen Chemikalien wurde bald nach Beginn der Meiji-Aera (vom Jahr 1869 ab) aufgenommen, beschränkte sich aber im wesentlichen auf Salzsäure, Salpetersäure, Quecksilber und ganz wenige andere Produkte; auch die Jodgewinnung aus den reichlich vorhandenen Meeresalgen war seit Jahrhunderten bekannt, aber sonst wurde die Erzeugung von Arzneimitteln lange Zeit vernachlässigt, so daß die japanischen Aerzte ihren Bedarf mit deutschen Produkten decken mußten. Erst der Weltkrieg, der Japan zwang, die nötigen Arzneimittel selbst herzustellen, brachte eine Wendung und von da ab entwickelte sich die pharmazeutische Industrie in raschem Wachstum. Bei der Hygiene-Abteilung des Ministeriums des Innern wurde eine besondere Kommission zur Förderung des Arzneimittelwesens eingesetzt, welche Gesetze zum Schutz der einheimischen Industrie ausarbeitete, mit dem Erfolg, daß Fabriken sozusagen über Nacht entstanden. Viele von diesen verschwanden nach dem Kriege allerdings wieder infolge erneuter ausländischer Konkurrenz, teilweise auch infolge der Erdbebenkatastrophe im Jahr 1923.

Einigen wenigen Firmen gelang es indessen, durch alle Schwierigkeiten hindurchzukommen, und sie erfreuen sich jetzt unter einem hohen Zollschutz eines befriedigenden Geschäftsgangs; die Fabrikation von Alkaloiden, von Salicylsäure und von Arsenobenzol z. B., welche erst seit dem Krieg besteht, hat sich in bemerkenswerter Weise entwickelt.

Es werden jetzt in Japan 130 wichtige Arzneimittel hergestellt und der Wert der Produktion war im Jahr 1925 mit 68,68 Mill. Yen doppelt so groß als der Wert der Einfuhr (34,88 Mill. Yen).

Produkte, deren Fabrikation in der Taisho-Aera (1912—1926) aufgenommen und noch jetzt betrieben wird, sind: Salicylsäure und ihre Salze, Coffein, Chininkohlensäureäthylester, Chininchlorhydrat und -dichlorhydrat, Strychninnitrat, Cocainphosphat und -chlorhydrat.

Die Fabrikation von Alkaloiden wurde in Japan im Jahr 1915 von der „Hoshi Pharmaceutical Co." begonnen. Diese kaufte Rohopium von der Regierung von Formosa und stellte daraus Morphinchlorhydrat her; weiterhin erhielt sie die amtliche Erlaubnis Cocain zu erzeugen und schließlich nahm sie auch noch die Produktion von Chinin mit Erfolg auf. — Japanische Gesellschaften fabrizieren jetzt u. a. 8 Chininprodukte und sollen in der Lage sein, den ganzen japanischen Bedarf zu decken. Sie könnten, wenn sie mit ihrer ganzen Leistungsfähigkeit arbeiten würden, angeblich ein Fünftel des Weltbedarfs liefern. Japanische Produkte werden jetzt auf dem Londoner und New Yorker Markt verkauft. Im letzten Jahr treten die japanischen Firmen dem Welt-Chininsyndikat bei.

Ausschließlich mit der Fabrikation von Cocain, das früher im Wert von 100 000 Yen im Jahr eingeführt wurde, befaßt sich die „Koto Pharmaceutical Co."

Als während des Krieges die Einfuhr von Arzneimitteln fast völlig aufhörte, sandte das Ministerium des Innern Sachverständige nach Java, um die Cinchonaplantagen zu besichtigen. Außerdem nahm die Hygiene-Abteilung des Ministeriums die Fabrikation von Cocainchlorhydrat auf, und weiterhin wurde auch Privatgesellschaften, der „Sankyo Co.", der „Hoshi Co.", der „Dai Nippon Co." und der „Koto Co." die Genehmigung zur Herstellung von Cocain erteilt.

Salicylsäure wird nur von der „Sankyo Co." und der „Tanabe Co." fabriziert. Die „Tanabe Co." stellte 1915 nur 15 000 lbs. her, 1925 aber, nachdem die Fabrikation von 1916—1924 unterbrochen worden war, 45 000 lbs. und 1926 schon 80 000 lbs. Der Preis, der 1914—1915 noch 6—7 Yen per lb. betragen hatte, ist jetzt auf 1,30 Yen zurückgegangen. Die Einfuhr betrug 1924 rund 133 000 kg und 1925 rund 157 000 kg.

Arsenobenzol stellen her: die „First Pharmaceutical Co.", die „Banyu Pharmaceutical Co." und die „Naiwa Pharmaceutical Co."

Die Produktion von Arzneimitteln, deren Erzeugung in Japan erst in der Taisho-Aera aufgenommen wurde, betrug im Jahr 1926:

	Menge in g	Wert in Yen
Atropinsulfat	923	277
Strychninsulfat	1 813	63 455
Chininsulfat	8 368	344 520
Coffein	12 717	216 189
Chinintannat	64	3 008
Chininkohlensäureäthylester	4 157	261 891
Chininchlorhydrat	22 929	1 100 592
Chinindichlorhydrat	2 470	113 620
Acetylsalicylsäure	1 039	3 637
Acetanilid	54 474	141 632
Coffeinnatriumsalicylat	86	1 290
Arsenobenzol	366 775	1 113 162
Strychninnitrat	269	16 140
Natriumsalicylat	24 909	74 727
Theobrominnatriumsalicylat	1 518	15 180
Sulfosalicylsäure	280	2 240
Milchsäure	34 021	153 095
Calciumlactat	17 617	—
Citronensäure	12 203	26 846
Proteinquecksilber	1 591	35 002

(255)

*) Nach einem Bericht im „Japan Advertiser".

Digitized by Google

Der Zolltarif in Britisch-Indien vom 1. Januar 1928.

Mit dem 1. Januar 1928 sind nachstehende revidierte Wertfestsetzungen für die Zollerhebung in Kraft getreten. Wenn kein bestimmter Wert angegeben ist, erfolgt die Zollerhebung auf Grund des „wirklichen Werts" gemäß Sektion 30 der „Sea Customs Act 1878". Die Bezeichnungen der Produkte umfassen auch geringere Stärken oder Mischungen, sofern keine besonderen Wertfestsetzungen vorgenommen sind.

1 Rupie (1,54 RM.) = 16 Annas = 192 Pies; 1 Imperial gallon = 4,5 l.

Lauf. Nr.	Produkt	Verzollungseinheit	Wert	Zoll
9	Vergällter Alkohol . .	—	v. W.	7½%
10	Parfümierte Spirituosen .	Imperial gallon oder 6 quart bottles	—	36 Rs oder 15% v. W.*)
aus 11	alkoholhaltige Präparate:			
	a) wenn in der Deklaration zum Ausdruck gebracht wird, daß keine Feststellung der Stärke erfolgen soll .	Imperial gallon oder 6 quart bottles	—	30 Rs. oder 15% v. W.*)
	b) wenn Feststellung der Stärke erfolgt . . .	Imperial gallon oder 6 quart bottles von Normalstärke („London proof")	—	21/14 Rs m. einem der Abweichung v. d. Normalstärke entsprechenden Zuschlag od. Abzug oder 150 v. W.*)
12	Alle anderen Arten von Alkohol	wie vorher	—	wie vorher
15	Essig in Fässern . . .	—	v. W.	2½%
16	Süßstoff, m. A. von Tabletten	lb	—	5 Rs
17	Süßstoff-Tabletten . . .	—	v. W.	15% oder 5 Rs per lb des Süßstoffgehalts*)
32	Stock- oder Körnerlack .	—	—	frei
33	Gummen, Harze u. Schellack, n. b. g. (o. Nr. 32)	—	v. W.	15%
	Gambir, Blöcke u. Würfel,	cwt	Rs 22	15%
	Schuppen u. rund. Stücke	cwt	45	15%
	Ammoniakum	cwt	35	15%
	Gummi arabicum . . .	cwt	25	15%
	Benzoecharz (ras) . . .	cwt	32	15%
	Benzoecharz (cowrie) . .	cwt	60	15%
	Bysabol-Myrrhen . . .	cwt	32	15%
	Weihrauch (Olibanum) .	cwt	11	15%
	persischer (unechter) .	cwt	13	15%
	Myrrhen	cwt	33	15%
	Kolophonium	cwt	17	15%
36	Erze aller Art, m. A. von Ocker u. a. Farberden .	—	—	frei
37	Petroleum u. a. Mineralöle, m. A. v. Petroleum und Motortreibstoff m. einem Entflammungspunkt (nach Abel) unter 100° Fahrenheit . . .	Imperial gallon	—	2 Annas 6 Pies
38	Motortreibstoff	Imp. gallon	—	4 A.
39	Mineralöl			
	1. mit einem Flammpunkt von 200° F. und mehr, zur Behandlung von Jute u. a. Fasern . . .	t	—	10 Rs
	2. mit einem Flammpunkt von 200° F. und mehr, gewöhnlich ausschließlich als Schmieröl verwendet	Imperial gallon	—	1 A. 4 P.
	3. mit einem Flammpunkt von 150° F. und mehr, gewöhnl. nur als Heizstoff oder für einige sanitäre od. hygienische Zwecke verwendet . .	—	v W.	7½%
	in ganzen Ladungen	t	Rs. A. P. 53/5/4	7½%
40	Alle Arten von tierischen Oelen, ätherischen Pflanzenölen, Mineralölen und nichtätherisch. Pflanzenölen, n. b. g. (s. Nr. 37, 38, 39)	—	v. W.	15%
	Cassiaöl (Zimtöl) . . .	lb	Rs/A 2/6	15%
	Citronellöl	lb	1/12	15%
	Cocosnußöl	cwt	30/0	15%
	Cajeputöl	lb	1/14	15%
	Leinöl, roh oder gekocht	Imp. gallon	3/6	15%
	Pfefferminzöl	lb	8/0	15%
44	Alle Arten von Stearin, Wachs, Schmierfett und tierischem Fett, n. b. g. .	—	v. W.	15%
	Pflanzenwachs	cwt	55/0	15%
53	Düngemittel aller Art, einschl. Knochen u. die folgenden Düngemittel: Thomasphosphat, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat, Chlorkalium, Ammoniumsulfat, Kaliumsulfat, Kainit, „carbo lime", Harnstoff, Calciumnitrat, Kalkstickstoff, Mineralsuperphosphate	—	—	frei
aus 58	Alle anderen Rohstoffe u. im wesentlichen unbearbeitete Artikel, n. b. g. .	—	v. W.	15%
62	Schießpulver, f. Kanonen, Gewehre, Pistolen, auch für Jagdzwecke . . .	—	v. W.	30%
aus 64e	Munition und militärische Bedarfsartikel, mit Genehmigung d. Regierung für die Armee eingeführt	—	—	frei
66	Sprengstoffe, und zwar Sprengpulver, Sprenggelatine, Dynamit, Roburit, Tonit u. a. ä. Arten, einschl. Sprengkapseln und Zündschnüre . . .	—	v. W.	15%
67	Pestserum	—	—	frei
68	Chlorkalk u. Bleichpasten	—	—	frei
69	Eisenvitriol	—	v. W.	2½%
	bei Einfuhr in ganzen Ladungen	cwt	4 Rs	2½%
70	Opium, Opiumalkaloide und ihre Derivate . . .	ser**) von 80 tolas	—	24 Rs oder 15% v. W.*)
71	Chinarinde und China-Alkaloide, einschließlich Chinin	—	—	frei

*) Je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

**) 1 ser = 0,9331 kg.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Produkt	Verzollungseinheit	Wert	Zoll
72	Magnesiumchlorid	—	—	frei
73	Schwefel	—	—	frei
74	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel aller Art, n. b. g.	—	v. W.	15 %
			Rs. A. P.	
	Indisch. Alkali (sajji-khar)	cwt	3/8	15%
	Alaun (in Stücken)	cwt	6/0	15%
	Ammoniumchlorid: kristallisiert	cwt	20/0	15%
	sublimiert	cwt	25/0	15%
	andere Sorten, einschl. komprimierte Präparate	cwt	22/0	15%
	Ammoniak, wasserfrei	lb	0/14	15%
	Arsenik (Chinesischer Mansil)	cwt	70/0	15%
	Calciumchlorid	cwt	4/8	15%
	Calciumcarbid	cwt	16/0	15%
	Ammoniumcarbonat	cwt	32/0	15%
	Kohlensäure	lb	0/3/6	15%
	Chlor	lb	0/4/6	15%
	Bittersalz (in ganzen Ladungen)	cwt	3/8	15%
	Mentholkristalle	lb	14/0	15%
	Kaliumbichromat	cwt	27/0	15%
	Natronwasserglas (flüss.)	cwt	8/0	15%
	Soda, calc. (einschl. calc. natürl. Soda und künstl. Sesquicarbonate)	cwt	6/0	15%
	Natriumbicarbonat	cwt	8/8	15%
	Natriumbichromat	cwt	22/8	15%
	Aetznatron, Stücke und Stangen	cwt	10/8	15%
	Aetznatron, Schuppen	cwt	15/0	15%
	Aetznatron, Pulver	cwt	15,8	15%
	Kristallsoda (in ganzen Ladungen)	cwt	7/0	15%
	Schwefelnatrium	cwt	8/8	15%
	Kupfersulfat	cwt	19/0	15%
	„Trona" (natürl. Soda), nicht calc.	cwt	3/8	15%
	Asa foetida (hing)	cwt	100/0	15%
	Asa foetida, unsortiert (hingra)	cwt	30/0	15%
	Banslochan (Bambuscampher)	lb	1/0	15%
	Colombowurzel	cwt	7/0	15%
	Campher, raffiniert, auß. Pulver und Platten	lb	2/2	15%
	Campher, raffin., Platten	lb	1/15	15%
	Campher raffin., Pulver, aus Japan	lb	1/13	15%
	aus China einschließlich Hongkong	lb	1/10	15%
	Campher, synthetischer, Pulver	lb	1/8	15%
	Cassia lignea (Holzzimt)	cwt	19/8	15%
	Chinawurzel (Chobchini), roh	cwt	22/0	15%
	geschabt	cwt	35/0	15%
	Cubeben	cwt	85/0	15%
	Galgant (China)	cwt	16/0	15%
	Salep	cwt	200/0	15%
	Storax, flüssig (rose mellos oder salaras)	cwt	30/0	15%

Lauf. Nr.	Produkt	Verzollungseinheit	Wert	Zoll
90	Farbstoffe aus Kohlenteer u. Kohlenteerderivaten für alle Färbeprozesse	—	—	frei
91	Farb- u. Gerbstoffe aller Art, n. b. g., sow. Streichfarben, Pigmente und Malermaterialien all. Art	—	v. W.	15%
			Rs. A.	
	Avar-Rinde	cwt	4/8	15%
	Cochenille	lb	1/12	15%
	Galläpfel, persische	cwt	40/0	15%
	Gummigutt	lb	2/0	15%
	Curcuma	cwt	25/0	15%
	Zinnober (Canton)	Schachtel m. 90 Päckch. (bundles)	210/0	15%
101A aus 111	Eisenlegierungen	—	v. W.	10%
	Metalle aller Art, außer Eisen, n. b. g.	—	v. W.	15%
			Rs. A. P.	
	Aluminium in Rollen (circles)	lb	0/12/6	15%
	Aluminium in Platten (flach)	lb	0/11/6	15%
	Quecksilber	lb	3/4/0	15%
119	Kunstseidegarn u. -zwirn	—	v. W.	7½%
133	Kerzen	—	v. W.	15%
135	Kinofilme	—	v. W.	15%
137	Feuerwerk, zur Verwendung für Notsignale auf Schiffen	—	v. W.	15%
138	Feuerwerk, n. bes. gen. (s. Nr. 137)	—	v. W.	30%
142	Zündhölzer:			
				Rs. A.
	1. in Schachteln m. durchschnittlich nicht mehr als 100 Stück	das Gros Schachteln	—	1/8
	2. mit mehr als 100 Stück	für je 25 Stck. oder einen Bruchteil d. Einheit i. ein. Schachtel — das Gros Schachteln	—	0,6
				A. P.
143	Holzdraht für die Zündholzfabrikation, nicht imprägniert	lb	—	4/6
144	Holzfurniere für d. Zündholzfabrikation, einschl. Schachteln und Teile v. Schachteln	lb	—	6/0
149	Parfümerien, n. b. g.	—	v. W.	15%
	Gowla, enthülst od. nicht	cwt	65 Rs.	15%
	Kapurkachri (Zitwerwurzel)	cwt	26 „	15%
	Patschuliblätter	cwt	35 „	15%
	Rosenblätter, getrocknet	cwt	20 „	15%
150	Pech, Teer und Dammar	—	v. W.	15%
			Rs.	
	Kohlenteerpech	cwt	5	15%
	Stockholmerpech	cwt	18	15%
	Stockholmerteer	cwt	15	15%
	Dammar Batu	cwt	8	15%
151	Poliermittel u. ä. Präpar.	—	v. W.	15%
153	Druckerschwärze	—	v. W.	50%
161	Seifen	—	v. W.	15%
164	Toilette-Artikel, n. b. g.	—	v. W.	15%
			Rs.	
aus 165	Vogeldunst	cwt	36	30%
166	Alle anderen Halb- oder Fertigfabrikate, n. b. g.	—	v. W.	15%
172	Alle Artikel n. b. g., einschließl. mit der Post eingeführte Waren	—	v. W.	15%

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
60	Säfte v. Früchten u. von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, a. n. g., nicht äther- od. weingeisthaltig, auch eingedickt	4 062	9 562	3 388	6 391
71a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen u. Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a.n.g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsamen	60 376	5 764	147 889	7 364
72a	Chinarinde	14 237	3 176	17 770	3 784
72b	Rhabarberwurzeln	346	91	855	273
72c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrcassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw. Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	66 174	7 041	85 588	9 531
88	Holzkohlen, auch gepulv., Holzkohlenbriketts	63 744	768	84 271	745
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke	31 932	265	20 606	168
91a	Blauholz	48 274	711	33 061	464
91b	Gelb-, Rotholz	2 991	48	7 702	114
91c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	3 689	67	224	5
92a	Eichenrinde	167 783	1 035	276 632	1 686
92b	Nadelholzrinden	122 082	657	300 872	1 652
92c	Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	198 240	4 006	332 228	7 112
93a	Quebrachoholz und and. Gerbholz: in Blöcken	90 091	1 106	312 829	3 870
93b	zerkleinert	763	12	1 292	12
94a	Algarobilla, Bablah, Divi-divi u. sonst. a. n. g. Gerbstoffe; Kino	29 156	713	71 842	1 742
94b	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea	65 107	1 239	80 191	1 744
94c	Galläpfel	7 079	804	14 975	1 671
94d	Myrobalanen	41 030	863	86 099	1 819
94e	Sumach (Schmack)	14 896	545	17 015	486
94f	Catechu, braun und gelb (Gambir)	4 412	458	6 671	529
97a	Terpentinharze	507 812	30 050	667 167	32 017
97b	Kauri- u. andere Kopale	37 746	3 828	60 253	6 157
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	27 315	2 839	46 785	4 434
97d	Gummilack	6 928	1 401	20 400	3 921
97e	Schellack	43 330	11 087	45 181	14 223
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	26 324	2 721	36 824	3 671
97g	Tragantgummi	5 734	2 182	8 279	2 537
97h	Campher; Manna	1 478	901	2 012	1 082
97i	Leimleder	194 704	1 707	334 280	3 372
97k	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu ander. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	64 200	820	124 407	1 764
158	Knochen- und and. Tierkohle; Knochenasche	14 522	337	16 319	371
172	Oelsäure (Olein), Oeldraß	32 054	1 966	35 980	2 955
174	Stärkegummi (Dextrin); geröst. Stärke, Kleister, stärkemehlhalt. Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	1 543	141	31 589	1 551
190	Mineralwasser, natürlich. u. künstliches (hl)	14 558	809	17 497	936
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	4 422	567	3 143	409
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	10 128	53	18 290	82
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstlich, roh	3 467	35	19 611	157
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	176 103	177	152 449	190
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	159 182	2 600	261 828	4 611
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	21 850	402	51 377	703
225c	And. mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen für den Kleinverkauf	1 670	130	1 608	76
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	74 299	111	4 371	73
227a	Kalk, natürlich., kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	4 891 208	2 605	9 215 512	5 007
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	474 989	3 926	586 601	4 877
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebr.	8 335	28	8 824	42
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navasit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	4 745 003	13 714	9 100 940	25 389
227e	Kalk (natürlicher kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebr.	462 454	921	854 675	1 757
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	5 096	30	11 254	21
227g	Kalkmörtel	3 125	13	1 273	6
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	16 526	66	16 336	44
228	Gips (schwefelsaurer Kalk); Superphosphatgips	67 966	135	126 146	252
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.)	597 326	1 719	685 678	2 731
230b	Gemahlener Kalk, ungebrannt	18 791	38	21 885	36
230c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk)	7 295	20	14 975	36
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	89 653	9 067	159 411	16 020

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
231d	Talk, roh, gemahlen, gebrannt	143 759	1 506	206 986	1 991
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat, Cölestin)	7 379	27	37 900	135
232b	Feldspat, gemeiner	350 464	1 718	452 775	1 501
232c	Flußspat, roh auch gemahlen	2 916	11	7 161	26
236a	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk	152 058	3 409	183 626	3 431
236b	Monazitsand	116	8	178	13
237a	Antimonerze, Antimonmatte	7 835	257	13 182	343
237b	Arsenerze	26 868	110	58 809	662
237c	Bleierze	498 685	16 738	455 251	12 994
237d	Chromerz	214 604	1 921	371 760	3 318
237h	Manganerze	1 991 144	15 419	3 731 832	24 578
237i	Nickelerze	29 695	702	24 736	1 150
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit u. andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände 237 g u. r)	7 911 609	16 399	9 517 453	19 605
237m	Silbererze	1 293	2 8	2 801	216
237n	Wolframerze	23 661	2 809	41 596	3 937
237o	Zinkerze	1 600 112	29 999	1 742 242	28 881
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.)	44 840	12 367	95 734	25 092
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän u. a. n. b. g. Erze	25 460	3 277	30 029	4 595
237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken vom od. zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle; Ferrocyanschlamm; Aschen (außer Metall- und Knochenaschen); Kalkäscher; nicht kupferhaltig. Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g)	6 009 475	12 203	7 992 239	13 357
237s	A. n. g. Metallaschen (Metalloxyde), auch graues Zinkoxyd, Zinkstaub, Zinnoxyd, Zinnabfallerzeugnisse zur Verhüttung	246 074	11 409	323 412	16 398
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	1 297 930	23 692	1 237 592	21 003
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	1 815 844	14 535	2 643 371	20 352
239f	Rohbenzin	2 001 018	47 352	2 385 505	45 512
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther u. sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle	2 292 196	48 854	3 516 127	65 459
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen nicht unter 239c und 260 fallend	1 116 523	6 678	1 134 838	7 369
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	1 126 828	10 740	1 393 137	11 895
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz, Holzcement	35 065	182	186 142	934
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montan-Wachsbitumen	6 199	249	11 377	565
242a	Bernstein, roh	29	63	10	22
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet	51	8	154	5
243a	Pech (ohne Steinkohlenpech 244b), Pechsatz; Schwarzwachs	26 968	140	47 162	
243b	Im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	548 625	5 951	1 818 467	23
243c	Teer a. erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	68 057	1 085	204 542	2
243d	Oel- und Wassergasteer	6 735	40	3 878	
244a	Steinkohlenteer	232 980	1 954	406 526	4
244b	Steinkohlenpech	241 290	2 503	269 791	2
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogen. Kohlenwasserstoff	640 742	27 449	1 309 009	48
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	77 497	1 211	124 778	2
246a	Naphthalin	15 464	214	36 816	
246b	Anthracen	1 354	37	8 007	
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	13 922	833	23 942	1
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	6 955	229	9 722	
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	863	138	1 264	
246f	Naphthol, Naphthylamin	159	32	11	
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. andere Steinkohlenteerstoffe	814	163	2 263	
247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	261	97	198	
247b	Pflanzenwachs, zubereitet; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	2 562	416	3 541	
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses	547	55	519	
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	417	67	1 070	1
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe	5 843	670	10 124	1
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin (251)	104 705	6 510	153 181	7
251	Weichparaffin	102	2	465	
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	119	14	122	
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- od. Ceresinwaren	209	459	450	7
257a	Glycerin (Oelsüß), nicht rein	13 607	1 311	30 544	2
257b	Glycerin, rein	5 235	732	2 788	4
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	58 703	588	69 156	6
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	20 737	1 289	28 177	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
259	Wagenschmiere	76	3	75	4
260	And. Schmiermittel, mit Fetten od. Oelen hergestellt	30 923	3 013	43 803	4 484
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	1 815	211	3 155	318
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Polierstein; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt	947	82	1 399	120
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	7 999	7 288	7 241	8 864
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	416	63	174	29
267	Brom	—	—	—	—
268	Jod	1 673	5 832	3 715	12 908
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	354	90	388	97
270	Schwefel; Spencemetall	739 791	8 068	935 567	10 094
271	Ammoniak (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	485	13	2 759	78
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	806	6	4 326	28
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	238 393	921	632 015	2 596
274	Salpetersäure	4 285	126	12 581	365
275	Borsäure, Borax	20 339	1 131	52 903	2 440
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz	—	—	68	4
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	310	28
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	58	12	37	8
279a	Wein- (Weinstein-) Säure	388	85	2 271	582
279b	Citronensäure	1 891	491	4 568	1 470
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	—	—	—	—
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	7	30	5	21
285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Bromeisen	138	36	10	5
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	66	4	25	2
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	736	5	348	2
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	492	6	855	79
288	Doppeltkohlensaures Natron	—	—	—	—
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	895	25	757	21
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	74	5	517	31
290	Pottasche; Schafschweißasche	4 954	240	9 086	455
291	Schlempekohle	7 933	111	9 532	134
292a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochloride	571	6	2 525	24
292b	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	2 881	55	6 383	833
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	1 481	95	385	23
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natron	14 214	84	12 465	50
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	5	1	—	—
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischt. Kupfer- und Eisenvitriol	3 258	139	8 775	397
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol) Zinkvitriol (weiß. Vitriol)	26 874	96	51 750	220
298	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure und schwefligsaureTonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	65 068	881	28 661	566
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	—	—	73	2
300	Bleioxyd (Bleiglätte-, Silber- und Goldglätte-) in Brocken, Schuppen, Pulver	5 934	469	5 818	405
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	106	58	31	17
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen; salpeters. Blei (Bleinitrat)	4 719	283	—	—
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	275 252	6 034	265 533	6 247
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	9 429	442	2 129	89
304b	Salpeters. Baryt (Bariumnitrat)	—	—	62	3
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	4 844	296	4 661	253
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	759	74	1 719	144
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	392	22	729	53
307	Wasserglas (Kalium- u. Natriumsilicat)	—	—	—	—
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	826	129	281	45
308b	Cyankalium, -natrium	130	22	191	32
309a	Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk	32 679	905	59 062	1 410
309b	Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	968	15	263	24
310	Bleizucker, Bleiessig	31	3	15	1
311	Weinstein, Natronweinstein	16 700	1 491	22 350	2 381
312	Brechweinstein und and. Antimonpräparate (Antimonlactat 278)	7 574	1 515	12 039	1 711

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	141	7	850	45
314	Kohlens.Strontian, künstlicher, salzsaur.; Strontiumoxyd	—	—	3 152	315
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	1 246	45	253	9
316a	Calciumcarbid	18 228	269	8 393	97
316b	Siliciumcarbid (Carborund)	15 763	1 223	55 087	3 385
316c	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	—	—	—	—
317A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.) Arsensäure u. -verbindungen	5 498	312	4 311	243
317B	Natriumsulfhydrat (Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	153	4	—	—
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	558	23	2 334	97
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	1 831	46	1 320	52
317E	Kohlensaur. Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	—	—	—	—
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	—	—	386	3
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	6	6	171	32
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	173	191	441	206
317J	Zinnsalze u. sonst. Zinnverbindungen, a. n. g.	8	2	27	6
317K	Gold- und Platinsalze u. sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen kg	7	11	3	6
317L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein kg	51	3	51	4
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	60	16	64	23
317N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge	224	91	250	110
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt v. mehr als 25 v. H.	110 295	3 152	205 632	7 965
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	72	5	763	53
317Q	Wismutsalze u. sonstige Wismutverbindungen, a. n. g.	4	8	11	22
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze a.n.g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	7	7	—	—
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	52	9	81	10
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	20	1	—	—
317U	Hexamethylentetramin	15	6	2	
317V1	Ammoniak, schwefelsaur.	12 485	261	2 833	
317V2	Bittersalz	199	1	492	
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff	35	1	344	
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	2 010	34	5 363	
317V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	5 198	208	2 859	1
317V9	Benzoesäure, benzoesaur. Natron	645	207	521	1
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	725	31	250	
317V11	Schwefelkalium und -natrium	348	9	5 825	1
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	74 827	7 088	102 180	10 2
	Farben und Farbwaren:				
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318a	Cochenille	146	76	106	
318b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia	21	48	107	2
319	Anilin- u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe [1]	32 935	15 643	45 685	21 7
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen [2]	1 597	720	125	5
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher [1]	1 468	1 000	414	1
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau v. Indigo und Indigocarmin	3	1	107	
322	Reines u. gemischt. Blau, Farblacke u. Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332a); Zinkgrün	705	178	837	21
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	171	22	240	
324a	Bleimennige	5 098	417	4 279	31
324b	Bleiweiß	3 385	295	2 440	21
325	Barytweiß	—	—	—	—
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	10 903	811	16 867	1 24
326b	Zinkstaub (z. Verhüttung dienend: 237s)	402	25	797	4
326c	Zinksulfidweiß(Lithopon)	23 487	828	41 794	1 47
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) (zur Verhüttung dienend: 237s)	564	36	457	3
327	Zinnober, roter	3	3	26	2
328a	Blauholzauszüge	3 221	319	6 099	61
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	809	69	1 270	10
329a	Kreide, weiße, geschlämmt, fein gepulv.	212 383	517	251 440	90

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1] Teilweise Rückware.
[2] Rückware.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
329b	Eisenoxyd, natürliches u. künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht f. d. Kleinverkauf	45 907	862	57 321	1 114
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	14 279	271	20 975	400
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	20 678	2 085	40 246	4 145
331	Bronce-(Metall-)Farben	114	35	113	35
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	112	10	80	8
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke a. n. g.	1 722	158	7 296	912
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	531	111	653	183
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	523	48	487	58
335	Blei-, Zink-, Lithopon-weiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf	7 196	632	2 303	219
336a	Blei-, Zink-, Lithopon-weiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	3 603	274	3 518	1 014
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche	37	24	64	34
337	Tinte, Tintenpulver	29	3	2	1
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw.; s. 224d)	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	—	—	45	2
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschn., geformt . . 1000 Stck.	9 165	761	9 332	893
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	4 759	371	5 132	431
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	169	21	1 670	443
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	2 884	722	4 583	1 114
344	Siegellack; Flaschenlack	22	5	41	27
345	Oelkitte (Firniskitte) u. Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	153	10	361	50
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarb.; Asbestkitt	4 236	163	3 249	182
347a	Aethyläther	—	—	—	—
347b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	40	7	1 115	143
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	1 987	282	2 859	418
349a	Holzgeist (Methanol), roh	19 494	956	24 889	1 157
349b	Aceton, roh	725	42	111	7

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung	64	4	325	35
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	899	128	1 618	312
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	1 793	57	2 787	82
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	161 077	16 806	226 458	20 564
353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl	1 190	2 348	1 660	3 101
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	13 542†)	12 910	11 671	11 991
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung v. Riechmitteln dienende künstl. Riechstoffe	399	1 375	670	1 890
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	567	449	661	552
356	Kölnisches Wasser; and. äther- od. weingeisthalt. Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	479	857	853	1 553
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	54	61	80	122
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	1 296	1 070	2 621	2 214
359a	Guano, künstlicher; Tier- u. Flechsenmehl; tierischer Dünger gemahlen	6 267	64	27 090	272
359b	Guano, natürlicher	27 075	586	12 776	307
360	Knochenmehl	47 002	470	117 287	1 127
361	Thomasphosphatmehl	8 829 868	37 091	10364329	41 999
362	Superphosphate usw.	621 994	4 696	892 900	5 785
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	35	9	67	18
364a	Schießpulver	501	101	6.8	126
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachsteh. genannten)	711	108	2 527	379
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- u. Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	24	16	17	11
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	98	40	203	86
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. anderen Stoffen . . 1000 Stck.	20 766	5	107 884	23
		40		266	
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	142	29	138	28
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe u. -waren	488	76	976	152

*) Soweit nicht anders angegeben.

†) Darunter Rosenöl: 1013,7 kg (Februar—Dezember).

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 dz*)	1926 1000 RM	1927 dz*)	1927 1000 RM
371	Glühstrümpfe (Glühkörper f. Beleuchtungszw.), ausgeglüht 1000 St.	27	4	—	—
	dz	4		—	
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische u. pflanzliche a. n. g.	7 999	5 400	6 704	3 981
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht z. Genuß; tierischer Eiweißleim	97 525	11 018	138 147	15 964
374	Rohleim	712	56	634	47
375a	Leim (außer Eiweißleim)	14 424	1 073	45 232	4 189
375b	Gelatine	2 605	522	5 426	1 095
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatt. f. photogr. Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker vers. Gelatine	81	63	33	33
377	Elastischer Leim z. Herstellung v. Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen	75	7	209	19
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	—	—	46	17
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	103	2	—	—
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	55	1	—	—
380a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	100	378	184	713
380b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze u. -verbindungen	312	808	566	1 092
381	Collodium, Celloidin	—	—	38	5
382	Chloroform, Chloralhydrat	34	10	178	56
383	Bromo-, Jodoform	—	—	—	—
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	73 080	2 666	156 225	6 243
384b	Quebrachoholzauszug	284 974	10 772	381 128	16 613
384c	Sumachauszug, rein	6 240	363	7 711	461
384d	Künstliche Gerbstoffe	35	10	793	26
384e	Andere Gerbstoffauszüge	26 480	1 180	48 848	2 308
385a	Süßholzsaft, versetzt od. in Aufmachungen für d. Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	8	1	18	4
385b	And. Süßholzsaft, roh od. gereinigt	3 695	483	5 393	894
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- od. Heilgebrauch (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	297	121	400	163
388a	Arzneiwaren und sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeut.) Erzeugnisse, a. n. g. zubereitet	982	2 271	1 313	2 951
388b	nicht zubereitet	146	680	198	813
389	Geheimmittel	34	82	49	84
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., f. photograph., Reinigungs- (Desinfektions-) u. and. Zwecke	1 266	490	5 652	1 083
394a	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	45 076	40 019	93 704	83 016
394b	gefärbt (auch weiß gefärbt)	166	166	314	368
395	zweimal gezwirnt	157	197	381	502
506	Gewebe m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	77	48	969	674
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum od. ähnl. Stoffen	64	6	6	
511	Watte zu Heilzwecken	33	6	18	
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahm. v. Elfenbein oder Schildpatt daraus	1 629	815	1 007	49
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmung. von Elfenbein oder Schildpatt daraus	2 310	923	5 763	1 90
639c	Abfälle von Zellhorn u. ähnlichen Stoffen	3 701	111	7 708	52
640a1	Kinofilme: unbelichtet dz	469	942	993	2 16
	100 m	50 991		109 713	
640a4	and. Filme f. photograph. Zwecke	1 451	2 003	948	1 33
648a	Blöcke, Platten u. Stangen für elektrotechn. Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	224	131	387	21
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergl., auch graphitiert; Kohlenfäden f. elektrische Beleuchtungskörper od. dergl., auch in Verb. mit Platin	80	113	84	17
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen auch graphitiert	17	4	10	
648d	Elektroden, auch graphit.	4 339	384	6 750	68
651A3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	13 500	235	27 020	48
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	1 440	304	3 523	594
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- und dergl. Papier, auch für den Kleinverkauf	1 381	649	2 734	1 605
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	30	14	5	1
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- und and. chemisch. Papier; gummiert. usw. Papier	1 916	575	2 118	633
678b	Edelsteine bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung: synthet. kg	80,6	349	57,9	220
749	Trockenplatten f. photographische Zwecke	911	327	1 679	578
777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroaluminium, -nickel u. and. nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	12 538[1])	161[1])	32 221	400
869B1	Ferromangan m. mehr als 50% Mangan	5 780	295	50 099	1 506
869B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium m. einem Gehalt an Leg.-Metall von 20% oder darüber	6 560[2])	697[2])	45 850	4 554

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Bis Juni 1926 Ferrosilicium aller Art. Bis einschließlich Juli 1926 auch Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% bis unter 50%.

[2]) August—September 1926.

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Einfuhr von Betäubungsmitteln durch die Post ins Saargebiet.

Nachstehend veröffentlichen wir eine „Anweisung" des Regierungskommissars für öffentliche Arbeiten, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen vom 24. Januar 1928, betr. die Einfuhr von Betäubungsmitteln durch die Post ins Saargebiet:

§ 1. (1) Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung der Regierungskommission vom 26. Februar 1925 ist die Einfuhr in das Saargebiet von Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin, Rohcocain, desgleichen aller Salze des Morphins, des Diacetylmorphins, des Cocains sowie aller Zubereitungen, die mehr als 0,2 % Morphin oder mehr als 0,1 % Diacetylmorphin oder mehr als 0,1 % Cocain enthalten, zugelassen, falls die dafür vorgeschriebene Einfuhrerlaubnis durch die Regierungskommission des Saargebiets, Abt. Volkswohlfahrt, dem Empfänger vor der Absendung erteilt worden ist. Im Falle der Genehmigung stellt die Regierungskommission, Abteilung Volkswohlfahrt, einen Einfuhrschein aus.

(2) Ferner darf gemäß den durch das Mitglied der Regierungskommission für Volkswohlfahrt erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der vorerwähnten Verordnung der Versand vorgenannter Stoffe und Zubereitungen durch die Post nur als Wertkästchen oder Postpaket vorgenommen werden.

(3) Die Einfuhr der auf diese Art versandten Stoffe hat ausschließlich durch das Zollamt in Saarbrücken 2 (Bahnhof) zu erfolgen und unterliegt nachstehenden Bedingungen:

a) Der durch die Abteilung Volkswohlfahrt ausgestellte Einfuhrschein ist durch den Empfänger dem Absender zu übermitteln und von letzterem an der Zolldeklaration (bei Wertkästchen) bzw. an der Paketkarte (bei Postpaketen) haltbar zu befestigen.

b) Die zum Versand gebrachten Stoffe müssen in Umschlägen oder in Behältern verpackt sein, welche mit einem in der Weise befestigten roten Zettel versehen werden, daß ein leichtes Entfernen des Zettels durch Loslösen ausgeschlossen ist. Auf dem Zettel sind Name und Adresse des Empfängers sowie die Stoffmenge in deutlicher, schwarzer Schrift anzugeben. Weiter muß der Vermerk „Poison — Gift" auf einem, den Umschlag oder den Behälter umschließenden Streifen derselben Farbe zu lesen sein.

c) Nach der zollamtlichen Behandlung händigt die Zollstelle der Postverwaltung einen Zollbegleitschein aus, der ihr von der Postverwaltung mit der Bescheinigung zurückzugeben ist, daß die Zustellung an den Empfänger der eingeführten Stoffe tatsächlich erfolgt ist. Die Zollstelle sendet alsdann den Einfuhrschein an die Regierungskommission Abteilung Volkswohlfahrt ein, auf welchem die in § 3, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 26. Februar 1925 vorgeschriebene Einfuhrbestätigung vermerkt sein muß.

§ 2. Zu Unrecht angenommene Sendungen oder solche, die den vorstehenden Versandbedingungen nicht entsprechen, werden an den Ursprungsort auf Kosten des Absenders zurückgesandt.

§ 3. (1) Das im § 4 (Einfuhr als Postpakete) unter (2), letzter Satz, der Anweisung vom 10. Februar 1925 betr. die Zollbehandlung der Postsendungen aus dem Zollausland angegebene Verbot der Einfuhr von Opium, Morphin und Cocain als Postpaket ist aufgehoben.

(2) Das in § 3 (Einfuhr durch die Briefpost) unter (1) zweiter Satz in derselben Anweisung angegebene Verbot der Einfuhr dieser Waren mit der Briefpost, ausgenommen jedoch die Einfuhr mittels Wertkästchen, bleibt bestehen. (457)

Die Bedeutung der Abrede „franko verzollt" im Verkehr mit dem Saargebiet.

In einer Vollsitzung der Handelskammer Saarbrücken am 25. Januar 1928 wurde zur Bedeutung der Abrede „franko verzollt" Stellung genommen. Ueber die Verhandlungen berichtet die Handelskammer folgendes:

Es ist Streit darüber entstanden, wer bei der Abrede „franko verzollt" bei der Lieferung nach dem Saargebiet die Einfuhrumsatzsteuer zu tragen hat. Hierbei ist zu beachten, daß die Umsatzsteuer an sich kein Zoll, sondern eine Steuer ist. Nach der Umfrage, die die Geschäftsführung abgehalten hat, steht die saarländische Geschäftswelt ganz überwiegend auf dem Standpunkt, daß bei der Abrede „franko verzollt Saarbrücken" der Lieferant die Umsatzsteuer zu zahlen hat, weil in diesem Falle der Abnehmer mit irgendwelchen Fracht-, Zoll- oder ähnlichen Spesen nichts zu tun haben will. Lieferanten, die ins Saargebiet hinein liefern, stehen natürlich auf einem anderen Standpunkt. Der Geschäftsführer Dr. Zirkler gibt dann näheres über das Ergebnis der Umfrage bekannt, mit der die Handelskammer bei den in Frage kommenden Kreisen Material für die Feststellung erbeten hatte. Auf Grund dieser Unterlagen und der daraufhin erfolgten Aussprache stellt die Vollversammlung folgendes fest:

„Es besteht ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei der Abrede „franko verzollt", wenn zwischen Lieferant und Empfänger weitere Abmachungen nicht stattgefunden haben, die Einfuhrumsatzsteuer von dem Lieferanten zu tragen ist." (502)

Die Abänderung in der Erhebung der französischen 26proz. Reparationsabgabe beschlossen.

Die in der Zusatzerklärung des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 17. August 1927 vorgesehenen Verhandlungen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der 26proz. Reparationsabgabe, die die französische Regierung von den nach Frankreich eingeführten deutschen Waren erhebt, haben zu einem Abkommen geführt, das am 2. Februar im französischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von den deutschen und den französischen Unterhändlern paraphiert worden ist. Das Abkommen wird im Wege des einfachen Notenwechsels in Kraft gesetzt werden. Wann dies geschehen kann, hängt deutscherseits davon ab, wann die erste Export-Devisenrate zur Ablieferung an Frankreich bereitstehen wird, und auf französischer Seite von der Ermächtigung des Parlaments, die aber bereits beantragt und deren Votierung in den nächsten Wochen zu erwarten ist. Ferner ist noch die Zustimmung des Transfer-Comités und der Reparationskommission notwendig, die aber auch noch im Laufe dieses Monats von beiden Regierungen beantragt werden soll. Man rechnet daher damit, daß das Abkommen zwischen dem 1. März und dem 1. April in Kraft treten kann. Die Spitzenverbände der Wirtschaft werden sich schon in der nächsten Woche mit der Materie beschäftigen und im Anschluß daran wird ein Rundschreiben an die in Frage kommenden Exportfirmen ergehen mit der Aufforderung, sich zur Ablieferung der erforderlichen Devisen, ähnlich wie in dem Verfahren mit England, zu verpflichten.

Auf Grund dieses Abkommens, das dem deutsch-englischen Abkommen über die 26proz. Reparationsabgabe (recovery act) entspricht, sollen auch im deutsch-französischen Ausfuhrhandel die einzelnen Erhebungen dadurch ersetzt werden, daß auf Grund freiwilliger Ablieferung von Devisen durch die deutschen Exporteure der Ertrag der Reparationsabgabe beim Generalagenten für die Reparationen in pauschaler Form sichergestellt und von ihm an die französische Regierung überwiesen wird.

Mit diesem Abkommen fällt also die mit dem bisherigen Verfahren der Erhebung der Abgabe bei den einzelnen Sendungen verbundene und den deutschen Handel erschwerende Form fort. Die Kündigungsfrist wurde auf drei Monate festgesetzt. Um das reibungslose Arbeiten der neuen Erhebungsmethode sicherzustellen, wurden die hauptsächlichsten Firmen der deutschen Einfuhr nach Frankreich in Betracht gezogen, das sind etwa 2500. Diese Firmen verpflichten sich, 30% ihrer Einkünfte aus den Geschäften mit Frankreich an die Reichsbank einzuzahlen, die sie zur Gutschrift an die Bank von Frankreich weiterleitet. Man kam deswegen auf die Höhe von 30%, weil man den Handel der kleinen deutschen Firmen mit Frankreich erleichtern wollte. Nach wie vor kann natürlich der Reparationsagent das Transfer der 26proz. Abgabe sperren. (450)

Inkraftsetzungen der Tarifänderungen gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag in französischen Kolonien.

Die Aenderungen des französischen Zolltarifs gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag vom 17. August 1927 wurden in den nachstehenden „assimilierten" französischen Kolonien (d. h. den Kolonien, in denen der Zolltarif des Mutterlandes gilt) unter den angegebenen Daten veröffentlicht:

Französisch-Aequatorialafrika (Gabon)	8. Okt.
Neucaledonien	5. Nov.
Martinique	21. Sept.
Guadeloupe	17. Sept. (485)

Digitized by Google

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Chlormethyl und Radiumverbindungen.** Nach einer Veröffentlichung des Handelsamts im „Board of Trade Journal" vom 2. Februar sind Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 für Chlormethyl und Radiumverbindungen eingegangen. Mitteilungen betr. diese Gesuche sind an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S.W. 1" innerhalb eines Monats vom Datum der vorliegenden Veröffentlichung (2. Februar) zu richten. (487)

Frankreich. **Keine Konsularfaktur für wertzollpflichtige Postsendungen.** Gemäß einer im „Bulletin Douanier" vom 31. Januar veröffentlichten Anweisung an die Zollämter sind für wertzollpflichtige Postsendungen (Briefe und Pakete) einschl. der Luftpostsendungen keine Konsularfakturen mehr erforderlich. (444)

Einfuhr- und Ausfuhrverbote. Nach der neuesten, am 1. Januar 1928 herausgegebenen Liste, veröffentlicht im „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie", sind nachstehende Einfuhr- und Ausfuhrverbote in Geltung:

Einfuhrverbote:

Pos. d. Zolltarifs	
aus 174	Alkohol, anderer als Trinkbranntwein: 1. für die Herstellung von Essig, chemischen und pharmazeutischen Produkten, Lacken oder Parfümerien, zur Vergällung, sowie für die Erzeugung aller zur Wiederausfuhr bestimmten Produkte: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Gesetz vom 9. Juli 1917 und Verordnung vom 5. März 1918). 2. für alle anderen Verwendungen: Einfuhr verboten (wie oben). Die Einfuhr von Alkohol ausländischen Ursprungs ist dem Staat vorbehalten.
197	Petroleum, Schieferöl und andere mineralische Leuchtöle: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Gesetz und Verordnung vom 10. Januar 1925).
198	Schweröle und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (wie oben).
0179/80	Benzole, Toluol und Steinkohlenteeröle, rein oder gemischt: Einfuhr verboten (Erlaß vom 30. Mai 1923).
0340	Süßstoff: Einfuhr verboten (nach dem Zolltarif).
aus 316	Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt und nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt: Einfuhr verboten (nach dem Zolltarif). Gestattet ist die Einfuhr indessen aus den nachstehenden Ländern, wenn sowohl auf den Behältern selbst als auch auf der äußeren Verpackung in deutlichen Schriftzeichen und in französischer Sprache der gewöhnliche Name und der Gehalt an den wirksamen Bestandteilen (ohne wissenschaftliche Bezeichnungen und chemische Formeln), sowie der Name und die Adresse des Fabrikanten angegeben sind:

Aegypten	Guatemala
Aethiopien	Haiti
Argentinien	Holland
Australien	Italien
Belgien	Malayenstaaten
Canada	Mexiko
Chile	Norwegen
China	Paraguay
Columbien	Peru
Dänemark	Philippinen
Deutschland	Schweiz
Dominikanische Republik	Tschechoslowakei
England	Türkei
Estland	Ungarn
Finnland	Venezuela
Französische Kolonien	Ver. Staaten

Pos. d. Zolltarifs	
	Sera, Vaccine, Toxine u. ä. Produkte. Antikonzeptionelle Mittel und Apparate, auch wenn die Angaben über eine derartige Wirkung nicht zutreffend sind: Verboten (nach dem Zolltarif).
583	Schießpulver: Verboten (nach dem Zolltarif).
aus 585	Sprengkapseln, für militärische Verwendung: Verboten (nach dem Zolltarif).
aus 586	Patronen, gefüllte (Militär- und Jagdpatronen): Verboten (nach dem Zolltarif). Militärpatronen, leere: Verboten (Verordnung vom 22. Juli 1920).
587	Projektile: Verboten (Verordnung vom 20. Juli 1920).
648	Zündhölzer und präparierte Hölzer für die Zündholzfabrikation: Einfuhrmonopol des Staates (nach dem Zollgesetz).

Einfuhr von Farbstoffen usw. aus Deutschland. Lieferungen von Farbstoffen, chemischen, pharmazeutischen u. a. Produkten, welche die in Anlage VI des Friedensvertrags für die Reparationslieferungen festgesetzten Mengen übersteigen: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Gesetz vom 7. November 1919, Art. 2).

Die Liste dieser Produkte ist im „J. off." vom 30. September 1927 veröffentlicht worden.

Ausfuhrverbote:

Pos. d. Zolltarifs	
aus 66	Rohe Viehknochen, m. A. der gepulverten Knochen (Pulver und Späne von Knochen, einschl. Pulver von frischen und entleimten Knochen): Ausfuhrverboten (Erlaß vom 26. August 1926).
aus 109	Tabaksaft: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. November 1921).
192	Steinkohlenteer: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. März 1920).
aus 200/201	Gold, Silber, Platin, roh, in Form von Barren, Pulver usw.: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 12. Juli 1919).
019/20	Ammonsulfat: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 28. August 1919). Ammonsulfat enthaltende Mischdünger können in Mengen unter 1000 kg ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden (Entscheidung Nr. 3633 vom 6. Juni 1924).
0158/59	Chlorkalium und Kaliumsulfat, sowie Mischdünger mit einem Gehalt von mindestens 7% Reinkali: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 11. September 1926). Mischdünger, welche Chlorkalium oder Kaliumsulfat enthalten, können in Mengen von weniger als 1000 kg ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden (Entscheidung Nr. 917 vom 29. April 1927).
0179/80	Direkt durch Destillation von Steinkohlenteer erhaltene Produkte (Steinkohlenteeröle, Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen, Creosot, Rohphenol, Rohkresole, Pech usw): Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. März 1920).
0360	Nicotin und seine Salze, sowie ihre Lösungen: Ausfuhr verboten (Erlaß vom 4. November 1921).

Allgemeine Bestimmungen:

Ueber allgemeine Bestimmungen betreffend Durchgangsverkehr, Wiederausfuhr usw., sowie über die für die Erteilung von Bewilligungen zuständigen Stellen, s. „Chem. Ind." 1925, S. 742. Für die Ausfuhr nach dem Saargebiet sind Ausfuhrbewilligungen nicht erforderlich.

Ausfuhrabgaben:

Eine Ausfuhrabgabe wird nur noch von zinkhaltigen Feilspänen, Abfällen, Schlacken, Aschen und Rückständen im Betrag von 15% erhoben. Alle andern Produkte sind abgabenfrei. (287)

Schweden. **Vorschlag zur Zollfreiheit für Kalkstickstoff.** Wie „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" mitteilt, ist im schwedischen Reichstag ein Vorschlag zur Zollfreiheit für Kalkstickstoff (Carbidstickstoff) eingereicht worden. (428)

Digitized by Google

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" No. 1.)

„Fichtennadelbalsam", ein grüngefärbtes und parfümiertes Gemisch von wässeriger seifenähnlicher Lösung organischer Kalisalze mit ätherischen Oelen, ist nach der letzten Position des Tarifes abzufertigen.

Tranklärungsmittel, genannt „Floridin", Fullererde oder Floridaerde, ein natürliches Aluminium-Magnesiumhydrosilicat, ist nach „Erden A." zollpflichtig.

Gerbemittel, genannt „Dr. Röhms Elgon K.Z.G.", bestehend aus einem sulfurierten Fett, etwas Seife, Chlorammonium und Aluminiumhydroxyd, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement auf Gesuch bis auf weiteres die Einfuhr dieser Ware gegen einen Zoll von 0,04 Kr. je kg nebst Zuschlägen.

„Marzio" Druckzurichtungspräparat, bestehend aus einer Flüssigkeit (Harzöl, Leinöl und ein Petroleumdestillat), einem braunen Pulver (Kolophonium und Alkalisalze) und einem weißen Pulver (Weizenmehl und amorphe Kieselsäure); die Bestandteile sind nach „Oele 1b" bzw. „Gummi 3b" bzw. der letzten Tarifposition zu verzollen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Departement auf Gesuch bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr der letztgenannten Ware.

„Schottischer Hautleim", auch „Liquid Glue" oder „Glue Jelly" genannt, wird in Blechdosen zu 28 lbs. eingeführt und nach „Leim b" abgefertigt.

„Eg-Gü Wildleder Dressing" ist nach „Schwärzen 2" zu verzollen.

„Eg-Gü Brokat Putz", ein Putzmittel für Silberbrokat, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Lipon K. 2", ein Präparat zum Einschmieren von Häuten und Fellen, bestehend aus einem etwas wasserhaltigen sulfurierten Oel mit 5,36% Asche (im wesentlichen Magnesia), ist nach „Oel 1b" zu verzollen.

„Osalon". Außer der in den Zolltarifentscheidungen vom 28. 2. 27 genannten Ware dieses Namens wird auch eine andere Sorte eingeführt, die aus Stärke besteht, die einem Hydrolysierungsprozeß mit Schwefelsäure oder saurem Natriumsulfat unterworfen ist. Letztere Ware ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf Ersuchen unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden, wenn sie zum Gebrauch als Appreturmittel bestimmt ist.

Natriumhypochloritlösung gehört unter „Salze 12". (430)

Aufhebung des Goldzollzuschlages. „Norges Handels og Sjøfartstidende" schreibt: Das Finanz- und Zolldepartement teilt mit, daß der Goldzollzuschlag vom 6. Februar ab nicht mehr erhoben wird.

Der Goldzollzuschlag betrug ab 1. Juli 1927 10%. (480)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidungen.** Walkererde, ein hellgraugelbes feines, zum Bleichen von Oel und Fetten dienendes Pulver mit geringfügigen, nicht künstlich beigemengten verkohlten Pflanzenresten. Verzollt als „gemahlene Schwärzen" der Pos. 524 (4 K.); beansprucht wird Verzollung als „Erden und mineralische Stoffe" der Pos. 110b (frei). Die Ware ist unter Außerachtlassung der geringfügigen, nicht künstlich beigemengten verkohlten Pflanzenteile gemäß Bem. (1) zu Pos. 110 als „andere Erden" der Pos. 110b zollfrei zu behandeln.

Gerbereibeize „Oropon", ein gelbes lockeres Pulver aus Sägespänen, Sulfaten, etwas Kochsalz und Trypsin bestehend. Gehalt an Ammoniumsulfat 60—90%. Derlei Gerbereibeizen sind gemäß einl. Bem. 1 (5) zu den Erläuterungen nach dem Hauptbestandteile, d. h. als schwefelsaures Ammonium der Pos. 500h 3 zu behandeln, sofern dasselbe in einem Ausmaß von über 50% in der Ware vorhanden ist. Andernfalls hat gemäß Bem. (4) zu Pos. 70 die zollfreie Behandlung nach dieser Nummer Platz zu greifen.

Ein aus „Ammonphosphat, Chlorkalium und Ammonhydrat" hergestelltes Düngemittel in Pulverform; Gesamtstickstoff etwa 16%, Gesamtphosphorsäure etwa 18%, Gehalt an Kali etwa 20%. Die Ware ist den in Bem. (4) zu Pos. 506 angeführten Gemengen von Superphosphaten mit Kalisalzen oder schwefelsaurem Ammoniak gleichzustellen und daher gemäß § 3 Z.G. wie Superphosphat der Pos. 506 zu verzollen.

Collodiumlösung. Collodiumwolle, gelöst in Lösungsmittel E 13, einem Aether- und Estergemisch der Pos. 509k. Abgefertigt als Lacke der Pos. 534 (80 K.); beansprucht wird Verzollung als Collodium der Pos. 509d 1 y (30 K.). Als Collodium der Pos. 509d 1 sind gemäß Bem. (4), Absatz 1, zu Pos. 509 ausschließlich Lösungen von Dinitrocellulose in Aether und Alkohol zu verstehen, Lösungen von Collodiumwolle in anderen Lösungsmitteln sind analog den Lösungen von Collodiumwolle in Amylacetat gemäß Bem. (4), Absatz 4 zu Pos. 509 und Bem. (2) zu Pos. 534 als Lacke der Pos. 534 zu verzollen. („Verordnungsbl. d. Bundesministeriums f. Finanzen.") (492)

Tschechoslowakei. **Der Stand der Einfuhrkontrolle.** Der Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs veröffentlicht nachstehende Liste von chemischen Erzeugnissen, deren Einfuhr nach der Tschechoslowakei nur mit besonderer Bewilligung erfolgen kann. (Stand vom 1. Januar 1928.)

Pos.	Warenbezeichnung
aus 152	Opium
aus 164	Teer, ausgenommen Holzteer
aus 166	Petroleumpech
aus 169	Montanwachs, roh
aus 173, a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe
aus 173, b	Terpentin, Terpentinöl, ausgenommen Harzöl
177	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert, oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880° oder weniger beträgt
178	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880° übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten gemengt
179	Rückstände von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände
380	Photographische Platten
aus 597	Bleiglätte
aus 604, c, 1	Nitrobenzol
aus 604, c, 2	Anthracen, roh, Naphthalin, roh, Phenol, roh
aus 620	Aethyläther
aus 622	Stoffe der Opiumkonvention
aus 630	Stoffe der Opiumkonvention
aus 640	Zündhölzer
aus 641	Feuerwerkskörper, soweit sie Monopol sind
aus 644	Kurzschlußglühzünder (Monopol)
645	Schießmittel (Monopol). (491)

Zollbegünstigte Kunstseideneinfuhr für Exportzwecke. „Dtsch. Ztg. Bohemia" schreibt:

Nach den Zusicherungen des Handelsministeriums sollte zur Förderung des Exportes für ein Jahreskontingent von 400 000 kg Kunstseide der geltende Zoll ab 1. November 1927 auf 1.5 čKr. für 1 kg herabgesetzt werden. Bis jetzt ist dies aber trotz nachhaltigen Drängens des Allgemeinen Deutschen Textilverbandes und der beteiligten Handelskammern nicht geschehen. Die Gründe dieser Verzögerung liegen nicht ganz klar, doch scheint es, als ob das Finanzministerium diese für die Exportindustrie bei der Höhe des Kunstseidenzolles höchst wichtige Maßnahme erst dann aktivieren will, wenn es ihm möglich wird, den zeitweilig auf 7 čKr. bzw. 9 čKr. ermäßigten Kunstseidenzoll wieder auf seine ursprüngliche Höhe, d. i. auf 10,50 čKr. bzw. 14,— čKr., hinaufzusetzen. Diese Verschleppung hat in Kreisen der Web- und Wirkwarenindustrie begreiflicherweise große Erregung hervorgerufen. (453)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zur Frage der Zollvalorisierung** (s. „Chem. Ind." S. 67 u. S. 96). Die Handelskammer Danzig hat an die Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee eine Eingabe gerichtet, der wir folgenden Absatz entnehmen:

Die sogenannte Valorisierung der Zölle würde keine Aufwertung, sondern eine effektive Erhöhung der Zölle bedeuten. Von einer „Aufwertung" kann nur gesprochen werden, wenn eine „Entwertung" der Zölle stattgefunden hat. Das ist aber bei den jetzigen Zollsätzen nicht der Fall gewesen. Die derzeitigen Zollsätze wurden, seitdem die letzte Reform des Tarifs durchgeführt wurde, d. h. seit ihrer Inkraftsetzung, niemals in Goldzloty erhoben. Eine „Aufwertung" der Zölle auf ein Niveau, das immer nur ein fiktives war, bedeutet weiter nichts als eine Zollerhöhung. Hierzu liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als Polen außer Rumänien die höchsten Zölle unter den europäischen Staaten aufweist. In der Denkschrift des österreichischen Nationalkomitees ist eine von der Weltwirtschaftskonferenz anerkannte Studie über die Höhe der Zollbelastung für 402 Waren in 14 europäischen Staaten veröffentlicht. Nach dieser Skala beträgt die prozentuale Belastung der Waren in Belgien 11,4 %, Deutschland 19,8 %, Italien 27,4 %, Polen 43,4 %, nur übertroffen durch Rumänien (471)

Digitized by Google

Einführung der Maximalzölle. Die angekündigte Verordnung betreffs Einführung von Maximalzöllen ist nunmehr im „Dziennik Ustaw" Nr. 9, vom 31. Januar 1928, Pos. 66, bekanntgegeben; sie datiert vom 25. Januar 1928 und ist am 1. Februar 1928 in Kraft getreten. Ihr Wortlaut stimmt mit dem vom „Przemysl i Handel" seinerzeit veröffentlichten Entwurf („Chem. Ind.", Nr. 5, S. 126) überein. (501)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 137,4. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß sogenannte Tokiol-Farben (Unterwasserfarben), das sind schnell trocknende, streichfertige Farben, als nicht besonders genannte, mit Oel verriebene Farben mit einer Beimischung schnell trocknender Substanzen der Verzollung nach Pos. 137,4 unterliegen. („Danz. Zollbl.") (472)

Ursprungszeugnise. „Danz. Zollbl." veröffentlicht folgendes Rundschreiben des Direktors des polnischen Zolldepartements:

Falls die in einem Ursprungszeugnis genannte Warenmenge nicht im ganzen, sondern nur in einer Teilsendung eingeschickt worden ist, z. B. von einer im Ursprungszeugnis genannten Sendung von 10 Kisten nur 7 Kisten eingegangen sind, ist der Konventionszoll anzuwenden, sofern die Zeichen der einzelnen Kisten und deren Gewicht mit dem Ursprungszeugnis übereinstimmen. Ein solches Ursprungszeugnis ist jedoch nur für die Warenmenge gültig, die mit dem Zeugnis eingegangen ist. Die nachträglich eingesandten Kisten (Kolli) können auf Grund dieses Zeugnisses die Konventionsermäßigung nicht genießen. Die Ware muß in Polen in solchem Zustande und in solcher Verpackung eintreffen, in welcher sie aus dem Ursprungslande abgesandt worden ist. (470)

Polen. **Einschränkung des Gebrauchs ausländischer Arzneimittel.** „Wiadomosci Farmaceutyczne" veröffentlichen ein an die polnische Oberste Aerztekammer gerichtetes Schreiben des Departements für Volksgesundheit, dem wir folgendes entnehmen:

„Das Ministerium des Innern hat sich bereits wiederholt ohne Erfolg an die Oberste Aerztekammer mit dem Ersuchen gewandt, die Bestrebungen der Behörden in der Richtung der möglichsten Einschränkung des Verbrauches ausländischer Arzneimittel zu unterstützen. Es handelt sich besonders um pharmazeutische Originalpräparate, welche ohne Schaden für den Kranken durch inländische Erzeugnisse ersetzt werden können, sowie um Heilmittel, die trotz des für sie bestehenden Einfuhrverbotes von den Aerzten verschrieben werden. Das Ministerium fordert die Oberste Aerztekammer nochmals auf, die Bemühungen der Behörden in der Weise zu unterstützen, daß die Aerzte veranlaßt werden, im allgemeinen keine ausländischen Medikamente zu verschreiben. Andererseits erklärte sich das Ministerium bereit, genügend motivierte Anträge auf Zulassung pharmazeutischer Originalpräparate aus dem Auslande in Einzelfällen weitgehend zu berücksichtigen." (466)

Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten. Nach einer Mitteilung der „Wiadomosci Farmaceutyczne", empfahl der Minister des Innern den Wojewoden, den Verkauf von allen denjenigen zum Verkehr zugelassenen Spezialitäten, die ohne ärztliche Verordnung verabfolgt werden können, bis zum 30. Juni 1928 zu gestatten.

Bis zu diesem Termin soll eine gesetzliche endgültige Regelung des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten erfolgt sein. (451)

Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 117 erscheint eine Verordnung des Finanzministers vom 7. Dezember 1927, welche die Ausführungsbestimmungen zu der vor einiger Zeit ergangenen Verordnung betreffend künstliche Süßstoffe („Chem. Ind." Jahrg. 1927, S. 1208) enthält. Diese Ausführungsbestimmungen sind seinerzeit als Entwurf im wesentlichen bereits von den „Wiadomoci Farmaceutyczne" gebracht und in der „Chemischen Industrie", Seite 277, Jahrg. 1927, wiedergegeben worden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind am 1. Januar 1928 in Kraft getreten. (500)

Lettland. **Zum neuen Zolltarif.** Nach einer Mitteilung der „I. u. H." soll der dem Plenum des lettländischen Landtags zugegangene neue lettländische Zolltarif, entsprechend den Wünschen dortiger Wirtschaftskreise, die sich für dessen Inkrafttreten am 15. März oder spätestens 1. April d. J. einsetzen, auf dem Dringlichkeitswege behandelt werden. Dem Vernehmen nach hofft man, falls nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten, die Beratungen im Laufe des Februar erledigen zu können, so daß mit Wahrscheinlichkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs zum genannten Termin gerechnet werden kann. (504)

Sowjet-Rußland. **Ratifizierung des Handelsabkommens mit Persien.** Auf S. 1302 und 1327 der „Chem. Ind." 1927 berichteten wir über das am 1. Oktober 1927 zwischen Sowjet-Rußland und Persien abgeschlossene Handelsabkommen.

Nach „Iswestija" erfolgte der Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens am 31. Januar 1928 in Teheran. (459)

Ungarn. **Zur Zollerhöhung auf Leinöl.** „Vegyi Ipar" schreibt: „Wie wir gemeldet hatten*), wurde seitens der ungarischen Pflanzenölfabriken um die Erhöhung des Leinölzolles von 12 Goldkronen bei der ungarischen Regierung angesucht. Nach unseren Informationen wäre die Regierung bereit, den Zoll von 12 Goldkronen auf 16 bis 18 Goldkronen zu erhöhen, obwohl die ungarischen Firnisfabriken sich einheitlich dagegen verwahrt hatten. Bei Gelegenheit der letzten Firnisausschreibung der Staatsbahnen haben die ungarischen Firnisfabriken in ihren Preisofferten bereits die geplante Erhöhung des Leinölzolles berücksichtigt." (477)

*) „Chem. Ind." 1927, S. 887.

Zolltarifentscheidungen. Laut „Budapesti Közlöny" vom 2. 2. 1928 können Diphenylamin, Diäthyldiphenylharnstoff und Dimethyldiphenylharnstoff zollfrei eingeführt werden. (481)

Jugoslawien. **Ausstellung von Begleitpapieren für Postpakete.** Der Reichsverband der Deutschen Industrie teilt mit: Die Gesandtschaft der Serben, Kroaten und Slowenen in Berlin hat die Reichsregierung darauf hingewiesen, daß die Angaben in den Zolldeklarationen und Postpaketadressen, welche den nach Jugoslawien versandten Paketen beigefügt sind, hinsichtlich des Brutto- und Nettogewichts sowie der Bezeichnung des Inhalts vielfach ungenau sind. Seitens der jugoslawischen Postämter und Zollstellen wurde vermutet, daß dies in gewinnsüchtiger Absicht und zum Schaden des jugoslawischen Staates geschieht, da zufolge der ungenauen Gewichtsangaben und der ungenauen Warenbenennung die Möglichkeit geschaffen werde, den Inhalt des Paketes zu vermindern oder sogar den ganzen Inhalt vor der Verzollung zu vertauschen, ohne daß dies bei der zollamtlichen Untersuchung festgestellt werden könnte. Das jugoslawische Postministerium hat sich an einige Postverwaltungen im Ausland mit der Bitte gewandt, künftig mit besonderer Aufmerksamkeit prüfen zu wollen, ob die genannten Dokumente vorschriftsmäßig ausgefüllt sind.

In den für den Verkehr nach dem Ausland in Verbindung stehenden Postpaketbegleitadressen und Zolldeklarationsformularen ist verpflichtend vorgesehen, daß das Gewicht der Ware, und zwar sowohl das Brutto- als auch das Nettogewicht genau angegeben wird. Ferner muß für jede Warengattung des Pakets die Gattung genau bezeichnet werden. Es genügt also nicht die Angabe der allgemeinen Warengattung, sondern es muß auch die Spezialunterart sowie auch die Stückzahl, sobald es sich um mehrere Fertigfabrikate handelt, angegeben werden. (469)

Spanien. **Valutazollzuschläge.** Laut „Gaceta de Madrid" vom 31. Januar 1928 sind folgende, bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung im Februar 1928 zugrunde zu legenden Kurse festgesetzt:

Türkei	3,044
Bulgarien	4,231
Südslawien	7,778
Griechenland	10,341

(473)

Handelsvertrag mit Cuba. Die Ratifikationsurkunden des Handelsvertrags zwischen den beiden Staaten, der vorläufig am 5. November 1927 in Kraft gesetzt wurde, sind am 9. Januar ausgetauscht worden. (484)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** Rauchloses Pulver. Gegen die Entscheidung des „U. S. Customs Court" (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1280) ist von dem Importeur beim „U. S. Court of Customs Appeals" Berufung eingelegt worden. (448)

Mexiko. **Düngemittelkontrolle.** Das Ackerbauministerium gibt durch Erlaß vom 29. Dezember 1927 u. a. folgendes bekannt:

Zur Förderung der Anwendung von künstlichen Düngemitteln wird eine Sonderabteilung geschaffen; diese wird aufklärend und beratend wirken, Kunstdüngeranalysen ausführen, deren Ergebnisse bekanntgeben usw.

Verkäufer von künstlichen Düngemitteln können gewisse Erleichterungen erhalten, wenn sie sich den zu erlassenden

Digitized by Google

Vorschriften unterwerfen und beim Ackerbauministerium eine besondere Handelserlaubnis beantragen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: Name des Antragstellers, Firmenbezeichnung, Zusammensetzung des zu verkaufenden Düngemittels (Prozentgehalte an Stickstoff, wasser- und citratlöslicher oder unlöslicher Phosphorsäure, Kaliumoxyd). Den Anträgen sind Musterproben, Handelsmarken und Etiketten beizufügen.

Nach erfolgter zufriedenstellender Analyse erhält der Antragsteller die Erlaubnis; seine Ware wird zum Ankauf empfohlen. („Diario Oficial".) (463)

Zolländerungen. (S. „Chem. Ind." S. 128.) Nach „Diario Oficial" vom 5. Januar 1928 wird der mexikanische Einfuhrzolltarif mit Wirkung vom 5. Februar 1928 in verschiedenen Positionen abgeändert bzw. ergänzt. Die chemische Industrie interessieren folgende Aenderungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg
98 B	Mohnsamen-Kapseln (Papaver Somniferum)*) . . . . . legal	0,50
102 A	Coca-Blätter*) . . . . . legal	0,75
103 A	Indischer Hanf (Cannabis indica) in jeder Form	verboten
133 A	Opium zum Rauchen zubereitet . .	verboten
525 A	Schmiere, Wichse, Lack, Farben und Färbemittel für Schuhwerk und Häute, sowie sogenanntes „Schuhfett", bei einem Gewicht bis zu 1 kg (einschl. der unmittelbaren Umhüllung) . . . . . legal	0,60
525 B	Schmiere, Wichse, Lack, Farben und Färbemittel für Schuhwerk und Häute, sowie sogenanntes „Schuhfett" über 1 kg (einschl. der unmittelbaren Umhüllung) . . br.	0,20
530 A	Centralit und Diphenylamin . br.	0,03
544 D	Coca-Auszüge, flüssig od. fest . legal	2,00

*) In jedem Einzelfalle ist die vorherige Erlaubnis des Gesundheitsamtes erforderlich. (474)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** In einer seiner letzten Sitzungen hat der Zollrat einen Fehler berichtigt, der im „Diario Oficial" vom 21. März 1925 enthalten war. Danach beträgt der Zoll für Sauerstoff in Metallbehältern je kg nicht $ 0,20 sondern $ 0,02. („Diario Oficial".) (507)

Verbrauchssteuer für Gasolin. Durch das Gesetz Nr. 106 von 1927 wird eine Verbrauchssteuer von 1 Centavo für 750 g Gasolin festgesetzt. Von eingeführtem Gasolin wird die Steuer in den Zollämtern erhoben, und zur Erleichterung der Zollberechnung ist in der Konsularfaktur die eingeführte Menge in Verzollungseinheiten (750 g) anzugeben. (486)

Nicaragua. **Zolltarifentscheidung.** Durch eine Tarifentscheidung sind das Insektenvertilgungsmittel „Flit" und die dazugehörigen Zerstäuber in die Pos. 1120 des geltenden Zolltarifs eingereiht, d. h. für zollfrei erklärt worden. („I. u. H.") (468)

Einfuhrverbot für Munition usw. Ein neuerer Erlaß des Präsidenten verbietet absolut auf die Dauer eines Jahres die Einfuhr von Feuerwaffen, Patronen und Munition. (482)

Brasilien. **Verzollung von Lieferungen für staatliche und städtische Behörden.** In dem Gesetz Nr. 5353 über die Aufhebung von Zollvergünstigungen bei der Einfuhr (m. A. von Lieferungen für die Behörden und den in den Vorbemerkungen zum Zolltarif erwähnten) wird bestimmt:

Bei der Einfuhr von Material für Wasserwerke, Gasanstalten, Kraftstationen, Transportunternehmungen, Post, Telephon und Telegraphie, soweit es sich um staatliche und städtische Betriebe, oder um Privatbetriebe auf Grund von Verträgen mit den Behörden handelt, sind zu bezahlen:

a) 40% des Zollbetrages bei Waren, die einem Wertzoll von 15% oder mehr unterliegen,

b) 50% des Zollbetrages bei Waren, die einem Wertzoll von weniger als 15% oder einem spezifischen Zoll unterliegen.

Diese Zölle werden zu 60% in Gold und zu 40% in Papier erhoben. Andere Abgaben sind in ihrem vollen Betrag nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Die genannten Vergünstigungen finden keine Anwendung auf Produkte, die auch in Brasilien selbst erzeugt werden. (496)

Aenderung der Verbrauchssteuern für Parfümerien und pharmazeutische Erzeugnisse. Laut Gesetz (Nr. 5353) über die Neuregelung des Abgaben- und Gebührenwesens gelten als pharmazeutische Spezialitäten: Desinfektionsmittel im allgemeinen. Wasserstoffsuperoxyd und andere Präparate. Die Zahnpflegemittel (Wässer, Pasten oder Pulver), auch als Arzneien, ob sie vom Gesundheitsamte als pharmazeutische Spezialitäten angesehen werden oder nicht, zahlen die Verbrauchssteuer als Parfümerien nach folgenden Sätzen:

	$
Von einem Preise bis zu 5 $ das Dutzend	0,04
„ mehr als 5 bis 10 $	0,06
„ „ „ 10 „ 15 $	0,12
„ „ „ 15 „ 25 $	0,15
„ „ „ 25 „ 35 $	0,20
„ „ „ 35 „ 45 $	0,30
„ „ „ 45 „ 60 $	0,50
„ „ „ 60 „ 90 $	0,70
„ „ „ 90 „ 120 $	1,—
„ „ „ 120 „ 150 $	1,50
„ „ „ 150 „ 200 $	3,—
„ „ „ 200 „ 300 $	4,—
„ „ „ 300 „ 400 $	6,—
„ „ „ 400 „ 500 $	8,—
„ „ „ 500 und mehr	10,—

(497)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** 21 Flaschen mit flüssigem Riechstoff waren bei der Abfertigung beanstandet worden, weil die Flaschen aus Kristall mit Silberbeschlag nicht als einfache Behälter betrachtet wurden. Das Zollamt hatte die Strafe so bemessen, daß die Flaschen und ihr Inhalt als zwei Waren verzollt werden sollten. Der abfertigende Zollbeamte holte aber höhere Entscheidung ein, wonach wegen versuchter Zollhinterziehung die ganze Ware mit Beschlag belegt wurde.

Farbe in Teigform, nicht besonders aufgeführt, war bei der Prüfung in der amtlichen Untersuchungsanstalt als Farbe mit Lack festgestellt worden. Da aber eine frühere Entscheidung (vom 20. 2. 1920) nicht zwischen einfacher Deckfarbe und Lackfarbe unterschieden hatte, so wurde die festgesetzte Strafe gemildert und in Verdoppelung des Zollsatzes umgewandelt.

Nach dem Gesetz 5195 sind Chininsalze vom Einfuhrzoll befreit. Daher wurde für eingeführte Chininampullen gleichfalls Zollfreiheit beantragt. Die amtliche Prüfungsstelle begutachtete, daß sich Chininampullen von den Chininsalzen nur in der Form unterscheiden, weil sie zu Einspritzungen verwendet werden sollen, während ihre therapeutischen Eigenschaften dieselben seien, wie die des Alkaloids als Salz oder gepreßt. Deshalb wurden die Chininlösungen in Ampullen ebenfalls vom Einfuhrzoll befreit. („Boletin Oficial".) (508)

Venezuela. **Verzollung von Bariumsulfat und Nährpräparaten.** Für Bariumsulfat (Klasse 3 des Zolltarifs) ist ein Zollsatz von 0,25 Bolivar für das kg Rohgewicht festgesetzt worden.

Spezialnährmittel für Kinder und Kranke unterliegen, auch wenn sie Kakao enthalten, ebenfalls der Verzollung nach Klasse 3 zu 0,25 Bolivar für 1 kg Rohgewicht zuzüglich 50%. („I. u. H.".) (503)

Chile. **Annahme der Zolltarifvorlage in der Kammer.** Die Zolltarifvorlage wurde in der Kammer nach kurzer Diskussion am 17. Januar angenommen und ist dann dem Senat zur Bestätigung zugegangen. (494)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Kinofilme.** Durch eine im ägyptischen „J. off." vom 19. Januar 1928 veröffentlichte Verordnung wird der Wert von unbelichteten Kinematographenfilmen zum Zweck der Zollerhebung auf 1 £ E. per kg netto festgesetzt.

Diese Wertfestsetzung gilt vom 18. Januar 1928 bis zum 17. Januar 1929; erfolgt bis zum 3. Januar 1929 keine Kündigung, so tritt Verlängerung um ein halbes Jahr ein, u. s. f. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung; von den unter Zollverschluß lagernden Waren wird der Zoll entsprechend dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Wert erhoben. In den Zolldeklarationen sind die Waren nach dem Tarif zu bezeichnen (films vierges), unter Angabe der Tarifnummer (Nr. 2). Irreführende Deklarationen werden nach Art. 38 der Zollvorschriften bestraft. (446)

Wertfestsetzungen für Kunstseidegarne. Durch eine im ägyptischen „J. off." vom 23. Januar 1928 veröffentlichte Verordnung werden für Kunstseidegarne nachstehende Werte zum Zweck der Zollerhebung festgesetzt:

Digitized by Google

Nr.	Qualität		Nettopreis per kg Millièmes
1	75/105	Extra	475
2	75/105	Seconda	445
3	75/105	Terza und Quarta	420
4	110/135	Extra	425
5	110/135	Seconda	395
6	110/135	Terza und Quarta	370
7	140/185	Extra	360
8	140/185	Seconda	330
9	140/185	Terza und Quarta	300
10	190/220	Extra	325
11	190/220	Seconda	295
12	190/220	Terza und Quarta	270
13	225/270	Extra	310
14	225/270	Seconda	280
15	225/270	Terza und Quarta	250
16	275 und darüber	Extra	300
17	275 und darüber	Seconda	270
18	275 und darüber	Terza und Quarta	240

Die vorstehenden Preise sind per kg zu erhöhen um:
40 Millièmes für gefärbte Garne,
60 „ für Perlgarne (im Strang oder auf Spulen) und für Cordonets,
120 „ für Krepp- und Phantasiegarne.
Eine Ermäßigung wird gewährt per kg um:
20 Millièmes für die unsortierten Garne von Seconda-Qualität von 225 ab.

Dieser Tarif bleibt vom 24. Januar 1928 ab auf 3 Monate in Geltung (bis zum 23. April); erfolgt bis zum 8. April keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, usw. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Von den unter Zollverschluß lagernden Waren wird der Zoll entsprechend dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Wert erhoben. In den Zolldeklarationen sind die Qualitäten mit den in dem vorliegenden Tarif stehenden Bezeichnungen anzugeben, unter Beifügung der Tarifnummer. Irreführende Deklarationen werden nach Art. 38 der Zollvorschriften bestraft. (447)

Türkei. **Schutzzöllnerische Tendenzen für den neuen Zolltarif.** In einem Bericht des Hamburger „Wirtschaftsdienst" aus Konstantinopel wird in bezug auf die bevorstehende Zolltarifrevision folgendes ausgeführt:

„In Angora sähe man eine weitere Verminderung der türkischen Einfuhr sehr gern, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Aktivierung der Außenhandelsbilanz. Die nach Ablauf der handelspolitischen Bestimmungen des Lausanner Vertrages (August 1929) eintretende zollpolitische Aktionsfreiheit der Türkei wird jetzt schon von der hiesigen Presse auf das lebhafteste diskutiert, und die allgemeine Stimmung ist einem die Einfuhr möglichst weitgehend drosselnden neuen Zolltarif günstig. In Angora hat man bereits mit den Vorarbeiten für den künftigen Tarif begonnen; es ist die Rede von einem weitgehend spezialisierten Tarif, der im Durchschnitt 15% vom Werte der Einfuhr betragen soll. Die Türkei wird jedoch als Exportland von nicht unbedingt lebenswichtigen Bodenprodukten (Tabak und Trockenfrüchte machen mehr als 70% der türkischen Gesamtausfuhr aus) auf die Wünsche ihrer Lieferanten, die zugleich ihre Abnehmer sind, Rücksicht nehmen müssen und in der Praxis ihren künftigen Zolltarif, von gewissen Einzelpositionen abgesehen, nicht wesentlich über das Niveau des bisherigen Tarifs erheben können. (456)

Ceylon. **Umrechnungssatz für Zollgebühren.** Der Umrechnungskurs für die von den ceylonischen Zollämtern zu erhebenden Zölle und Gebühren ist mit Geltung vom 19. Dezember 1927 auf 1 sh. 6 d. für 1 Rupie festgesetzt worden. („I. u. H.") (493)

Japan. **Vorläufig keine Aenderungen des Zolltarifs.** Da die Kammer aufgelöst worden ist, ohne einen Beschluß über die Zolltarifvorlage gefaßt zu haben, sind Tarifänderungen vor der nächsten Sitzungsperiode voraussichtlich nicht zu erwarten. (495)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Unter den Binnenumschlagplätzen des Ausnahmetarifs 41 für Düngemittel sind mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 die Stationen Breslau Stadthafen Umschlag und Pöpelwitz Umschlag nachgetragen worden. (505)

Ausfuhrausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsauren Kaliammonsalpeter.

Der Ausfuhrausnahmetarif 91 ist mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 neu gefaßt worden. Der Ausnahmetarif gilt für phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat und phosphorsauren Kaliammonsalpeter (Nitrophoska) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Tarifklassen E, E 10 und E 5. (506)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 25. Januar 1928 ist unter den Wettersprengstoffen der Randziffer 5 der Anlage C Trinitrotoluol auch im Gemenge mit Trinitronaphthalin (Merkurit) aufgenommen worden. Die Merkurite sind nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe zu verpacken. (475)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 6. Februar 1928 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel als Versandstationen zu Ziffer 3B die Stationen: Billerbeck, Darfeld, Heidersdorf, Mücheln bei Merseburg, Trubenhausen, Volkmarsen und mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 die Stationen Heilbronn Süd, Münster (Neckar) und Züttlingen nachgetragen worden. (476)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Der Carbidverbrauch Europas.

Nach der Statistik des Internationalen Acetylenkongresses (Brüssel) verteilte sich der europäische Gesamtverbrauch von Calciumcarbid im Jahre 1926 wie folgt:

	Verbrauch 1000 t	Zahl der Fabriken
Deutschland	75	10
England	40	—
Oesterreich	3,5	3
Belgien	10	1
Dänemark	2	—
Spanien	21	13
Frankreich	80	23
Griechenland	2	1
Holland	7	—
Italien	27	17
Norwegen	1,5	5
Polen	23,5	4
Rumänien	4	1
Schweden	3	6
Schweiz	4	8
Tschechoslowakei	10	3

Der europäische Gesamtverbrauch von Calciumcarbid war im Jahre 1926 etwa der gleiche wie der gesamte Weltverbrauch im Jahre 1913. Die europäische Produktionskapazität übersteigt infolge der außerordentlichen Entwicklung dieser Industrie während des Krieges den europäischen Verbrauch bedeutend. (3582)

Produktion von Chromerzen.

Laut „Chemisch Weekblad" betrug die Weltproduktion von Chromerzen im Jahre 1926 etwa 360 000 t. (Während des Weltkrieges belief sich die höchste Jahresleistung auf 283 000 t.) Die Vereinigten Staaten nahmen 215 000 t ab, d. h. etwa 60% der Weltproduktion und mehr als das vierfache ihres Verbrauchs vor dem Kriege. Süd-Rhodesien liefert gegenwärtig ungefähr die Hälfte der gesamten Weltproduktion an Chromerzen; Neu-Caledonien bringt ebenfalls große Mengen auf den Weltmarkt. Von geringerer Bedeutung sind Cuba, Griechenland und Rußland. (3694)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" sind die Kapitalseinlagen in der niederländischen chemischen Industrie in den Jahren 1925 und 1926 im Vergleich zu 1920 erhöht worden, während die Gewinne etwas zurückgegangen sind.

	in 1000 Gulden 1920	1925	1926
Kapital	30 436	35 196	36 402
Reserven	12 191	14 896	15 897
Reingewinn	5 993	4 734	5 393
Reingewinn in Prozenten:			
des Kapitals	19,7	13,5	14,8
des Kapitals und Reserven	14,1	9,4	10,3

Dem ausführlichen Bericht über das Geschäftsjahr 1926/27 im „Algemeen Handelsblad" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Digitized by Google

Der Reingewinn der Superphosphatfabrik und ihrer Schwesterunternehmung, der „Vereinigten Chemischen Fabriken", betrug 484.994 f. Für die Superphosphatfabrik war das Jahr im allgemeinen nicht ungünstig, die Erzeugung war höher als im Vorjahr. (3842)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Fours à coke Semet-Solvay et Piette. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit gegenwärtig auf folgende Gebiete:

1. Erbauung von Kokerei-Anlagen mit Nebenproduktgewinnung (bis jetzt über 9000).
2. Ausbeutung dieser Nebenprodukt-Anlagen in Gemeinschaft mit den Besitzern unter Gewinnbeteiligung.
3. Destillation und Verarbeitung von Teer und Rohbenzol in der Anlage der Gesellschaft in Havréville, wobei das Material zum Teil von den Kokereien, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, geliefert, teils auf dem Markt gekauft wird. Fabriziert werden alle Sorten von Handelsbenzol, Benzol 90%, Solventnaphtha, Toluol, Reinbenzol, Reintoluol; weiter Teer, Teeröle, Naphthalin, Anthracen, Phenole, Kresole, Pyridin usw.
4. Fabrikation von synthetischem Ammoniak in dem Werk in Zandvoorde-ez-Ostende.

Société Générale Belge des Produits Chimiques. Die Gesellschaft betreibt gegenwärtig vier Fabriken:

In Hemixem wird 60- und 66-grädige Schwefelsäure, Superphosphat und Cementkupfer erzeugt;

in Gent (Hafen) Natriumsulfat, Salzsäure, Superphosphat, gefälltes Knochenphosphat, Ossein, Gelatine für gewerbliche, pharmazeutische und photographische Zwecke und Speisegelatine;

in Gent-Wondelghem 60-grädige Schwefelsäure, Natriumsulfat, Kupfersulfat, Salzsäure und Salpetersäure;

in Mornimont 60-grädige Schwefelsäure, Natriumsulfat, Superphosphat, Salzsäure und Salpetersäure; außerdem auch reine Produkte (Schwefel-, Salz- und Salpetersäure).

Société des Produits Chimiques de Droogenbosch. Die Gesellschaft betreibt 2 Fabriken:

In Ruysbroeck wird 60- und 66-grädige Schwefelsäure, Oleum, Akkumulatoren- und chemische Schwefelsäure, Spezial-Salpetersäure, Schwefelnatrium, Chlorkalk, Schwefelkohlenstoff, Eisenchlorid und Chlorzink erzeugt;

in Burght gewöhnliches und Doppel-Superphosphat, Natriumphosphat und Phosphorsäure.

Produits Chimiques et Pharmaceutiques Meurice. Die Gesellschaft stellt synthetische pharmazeutische Produkte, galenische Präparate, biologische Präparate, pharmaceutische Spezialitäten und chemische Spezialprodukte her.

Fours à coke de Zeebrugge. Die Koksproduktion soll von 700 auf 1400 t pro Tag gesteigert werden und entsprechend die Gewinnung von Nebenprodukten (Ammonsulfat, Benzol, Naphthalin, Anthracen, Teer usw.) (14)

Schweden. **Aus der Industrie der Ferrolegierungen.** Nach „Göteborgs Handels och Sjöfartstidende" ist die Stiftungsurkunde einer neuen großen Gesellschaft veröffentlicht worden, die den Betrieb der Aktiengesellschaft Ferrolegeringar in Trollhättan mitsamt den Patenten, Fabrikgebäuden und zum Betriebe gehörigen Kontrakten übernehmen wird. Das Aktienkapital soll wenigstens 4 Millionen und höchstens 12 Millionen Kronen betragen, von denen praktisch die ganze Summe, d. h. 3 999 500 Kronen, von Ferrolegeringar gezeichnet und mit der Ueberlassung der Patente, Gebäude usw. liquidiert werden. — Die Aktiengesellschaft Ferrolegeringar selbst beschloß in einer außerordentlichen Generalversammlung am 13. Dezember eine Erhöhung ihres Aktienkapitals von 2 Millionen auf 4 Millionen Kronen. (3853)

Produktion und Einfuhr von Farben und Lacken. Nach einem Bericht der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" produziert Schweden jährlich für etwa 2 Millionen Dollar Pigmente, Farben und Lacke und führt außerdem bedeutende Mengen dieser Erzeugnisse ein (1925 für 2.5 Mill. $). Auf dem schwedischen Markte sind besonders Mineralfarben gesucht, von denen ein bedeutender Teil aus Deutschland stammt. Die aus dem Auslande bezogenen Anstrichfarben und Lacke stammen dagegen besonders aus Großbritannien und in geringen Mengen aus den Vereinigten Staaten. Am meisten verlangt werden Zinkoxyd, roter Ocker und Gasruß. (3911)

Tschechoslowakei. **Ausfuhr von Munition.** „Deutsche Zeitung Bohemia" schreibt:

„Der jüngst entdeckte Waffenhandel der Tschechoslowakei mit China hat große Wellen der Erregung verursacht. Die Angelegenheit wurde zum Anlaß zahlreicher Interpellationen im Parlament genommen und auch der Verteidigungsminister Udržal sah sich genötigt, in einem Exposé die tschechoslowakischen Waffenlieferungen zu beschönigen. In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, auf den Umstand zu verweisen, daß die Tschechoslowakei nicht nur jetzt, sondern schon seit jeher ein Hauptexportland für Munition ist. Die Ausfuhr von Schießbedarf ist so bedeutend, daß sich das Eisenbahnministerium wiederholt veranlaßt sah, ermäßigte Frachten für Munition zu bewilligen. Die Verlautbarung solcher Tariferleichterungen geschieht jeweilig in aller Oeffentlichkeit im Amtsblatt des Eisenbahnministeriums, es kann sich also um kein Geheimnis handeln. Auf Grund dieser Verlautbarungen sind Transporte sogar in ganzen Sonderzügen befördert worden. Es handelt sich also um ungeheure Mengen von für das Ausland bestimmter Munition."

Nach den amtlichen Angaben gestaltete sich die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen in den Jahren 1924—1926 wie folgt:

		Patronen, fertige (gefüllte)	Zündkapseln, mit Zündmasse	Explosiv- und Sprengstoffe n. b. g.
1924	dz	15 584	—	321
1924	1000 čKr.	51 086	—	499
1925	dz	2 990	—	2 198
1925	1000 čKr.	6 459	—	5 578
1926	dz	24 127	736	152
1926	1000 čKr.	84 920	8 926	62

(489)

Ver. St. von Nordamerika. **Absatz von Blei- und Zinkverbindungen im Jahre 1926.** Nach dem im „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des Bureau of Mines ist der Absatz von Bleipigmenten im Jahre 1926 um 6% zurückgegangen; für Zinkoxyd beträgt der Rückgang 7% und für andere Zinksalze 4%. Der Absatz von Lithopone hat gegenüber den Rekordziffern des Jahres 1925 um weitere 10% zugenommen. Die Ausfuhr von Lithopone (1941 short t) ist sogar um 51% gestiegen. Die Ausfuhr von Zinkoxyd hat 14 661 t erreicht und war die größte seit 1919. Im Vergleich zum Vorjahre ist eine Zunahme um 35% erfolgt.

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über den Absatz von Blei- und Zinkverbindungen durch die amerikanischen Produzenten während der beiden letzten Jahre.

	1925		1926	
	t	1000 $	t	1000 $
Basisches Bleisulfat:				
weißes	14 996	2 692	12 271	2 221
gefärbtes	1 090	211	1 236	225
Bleimennige	41 669	9 446	42 550	9 181
Orangemennige	840	237	813	229
Bleiglätte	86 546	18 587	82 540	16 364
Bleiweiß:				
trocken	43 426	8 623	37 968	7 511
in Oel	120 479	31 353	111 845	28 663
Zinkoxyd	151 354	21 441	146 923	20 340
Zinkoxyd, bleihaltig	31 750	3 966	23 859	3 111
Lithopone	145 019	15 186	159 931	16 062
Zinkchlorid (50° Bé)	45 619	2 004	45 046	2 119
Zinksulfat	5 332	270	3 649	195

(3443)

Die Leistungsfähigkeit der organisch-chemischen Industrie. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgende Nachricht:

Als die Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association seinerzeit mit der Möglichkeit rechnete, daß die Regierung der Vereinigten Staaten einfuhrerschwerende Maßnahmen gegen Frankreich ergreifen würde, und verschiedene amerikanische Verbraucher von synthetischen organischen Chemikalien befürchteten, hierdurch in Schwierigkeiten zu geraten, hat der Präsident der Association, August Merz, einen Brief an den Präsidenten Coolidge gerichtet, in dem er darauf hinwies, „daß sich die amerikanische Industrie der synthetischen organischen Chemikalien, von der ein großer Teil durch diese Association vertreten ist, so weit entwickelt habe, daß auch die schärfsten Maßnahmen gegen die aus Frankreich stammenden Erzeugnisse (absolutes Einfuhrverbot) die amerikanischen Verbraucher in keiner Weise beeinträchtigen würden. Die Menge und Zahl der in den Vereinigten Staaten produzierten synthetischen organischen Chemikalien könnten bequem so weit erhöht werden, daß der gesamte Bedarf der Vereinigten Staaten im eigenen Lande erzeugt werden könnte". (3532)

Canada. **Produktion von Natriumsulfat.** Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" weist der Versand von natürlichem Natriumsulfat aus den cana-

Digitized by Google

dischen Lagern während des Jahres 1926 eine merkliche Zunahme auf und erreichte 6775 t gegenüber 3876 t im Jahre 1925. Der Wert ist indessen von 19 380 $ im Jahre 1925 auf 13 550 $ im Jahre 1926 zurückgegangen.

Zur Einfuhr gelangten während des Jahres 1926 41 945 t rohes Natriumsulfat im Werte von 644 700 $, 733 t Glaubersalz im Werte von 10 000 $ und 15 948 t Natriumbisulfat im Werte von 53 500 $.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 versandten die Lager in der Provinz Saskatchewan 2471 t natürliches Natriumsulfat im Werte von 4900 $. In der gleichen Zeit betrug die Einfuhr von rohem Natriumsulfat 13 330 t im Werte von 216 400 $, die Einfuhr von Natriumbisulfat 6000 t im Werte von 24 000 $ und die Einfuhr von Glaubersalz 65 t. (3539)

Chile. **Die Quecksilbereinfuhr im Jahre 1926.** Im Jahre 1926 wurden in Chile eingeführt:

a) Quecksilbersalze:		1582	kg
davon kamen aus	Deutschland . . .	803	„
	Nordamerika . . .	64	„
	Frankreich	282	„
	England	354	„
	Holland	48	„
	Italien	31	„
b) Zinnober:		654	„
davon kamen aus	Deutschland . . .	337	„
	England	302	„
	Nordamerika . . .	15	„
c) metallisches Quecksilber:		1437	„
davon kamen aus	Deutschland . . .	23	„
	Nordamerika . . .	440	„
	Frankreich	4	„
	England	570	„
	Italien	400	„

Metallisches Quecksilber wurde in früherer Zeit in beträchtlichen Mengen in Chile für die Montanindustrie eingeführt. In den Jahren nach dem Kriege gehen aber diese Betriebe mehr dazu über, elektrolytische Scheideverfahren anzuwenden, wodurch der Bedarf von metallischem Quecksilber immer mehr zurückgeht. (3849)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Exzellenz Rüdlin †. Am 3. Februar d. J. verschied im 67. Lebensjahr nach kurzem Leiden der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoffsyndikats, Se. Exzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat Staatssekretär a. D. Otto Rüdlin. Seit der Begründung der Gesellschaft hat er seine unermüdliche Arbeitskraft, seine reiche Erfahrung und seine umfassenden Kenntnisse erfolgreich in den Dienst des Unternehmens gestellt. (479)

LITERATUR

Jahresbericht V der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1926. 335 Seiten mit 104 Abbildungen im Text, 24 Abbildungen auf 6 Tafeln und 31 Tabellen. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Chemisch-Technische Reichsanstalt hat soben ihren umfangreichen V. Jahresbericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1926 erscheinen lassen. Er legt Zeugnis ab von der Fülle und Vielseitigkeit der Untersuchungen, die für die Kreise der chemischen Industrie von großem Interesse sind. Ueberall geht die wissenschaftliche Untersuchung mit der technischen Prüfung parallel und zahlreiche gute Abbildungen tragen zum Verständnis des Textes wesentlich bei.

In der Abteilung für allgemeine Chemie werden gastechnische, schweißtechnische und allgemein chemisch-technische Arbeiten aufgeführt. Die Abteilung für Sprengstoffe behandelt das Gebiet der Explosionen und Unfälle, Handhabungs- und Transportsicherheit, amtliche und gesetzliche Vorschriften, besondere Sprengstoffuntersuchungen und Prüfungsmethoden. Die Abteilung für Metallchemie und Metallschutz berichtet über Arbeiten auf dem Gebiete der Metallkorrosion, des Metall- und Materialschutzes und im Auftrage von Behörden oder der Industrie ausgeführte Arbeiten verschiedener Art. Die Physikalische Abteilung bringt Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallverhütung, Arbeiten über innere und äußere Ballistik und allgemein physikalische Arbeiten. Es folgt ein Abschnitt: Referat für mechanisch-technische Untersuchungen, mit den Unterabteilungen: „Wissenschaftlich-technische Untersuchungen“ und „Herstellung besonderer Apparate“ und im Anhang ein Bericht über die aus Cellulosenitraten regenerierten Cellulosen.

So bildet auch dieser neue Jahresbericht eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur auf chemisch-technischem Gebiet, sowohl in bezug auf die Untersuchung und Beurteilung der darin behandelten Spezialfälle, als auch in bezug auf die Festlegung von Gesichtspunkten für amtliche gesetzliche Handelsvorschriften. (454)

Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe. Von Dr. F. von Lilienthal, Oberregierungsrat beim Landesfinanzamt. 1928. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57. 5 M.

Die Vorschläge des Verfassers zielen in erster Linie auf Erleichterung der Kapitalbildung, Erhaltung des Mittelstandes, größte Schonung der Landwirtschaft und Erleichterung des Exportes. Der Verfasser weist nach, daß die direkten Steuern (Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftssteuer) sowie die Realsteuern (Gewerbe-, Hauszins-, Grundsteuer) in ihrer heutigen Höhe für die noch immer sehr schonungsbedürftige deutsche Wirtschaft unerträglich seien. Besonders die progressive Einkommensteuer wird als das wesentlichste Hindernis der Kapitalbildung sowie überhaupt des wirtschaftlichen Aufstieges gekennzeichnet. Die Reformvorschläge des Verfassers gehen deshalb u. a. dahin, die Einkommen unter 30 000 steuerfrei zu belassen und die höheren Einkommen durchweg mit 10% (ohne Progression) zu besteuern. Ferner soll die gegenwärtig 20% betragende Körperschaftssteuer auf 10% gesenkt und die Vermögenssteuer auf Vermögen über 300 000 M. (Steuersatz durchweg 5 v. T.) beschränkt werden. Zur Deckung der entstehenden Ausfälle wird eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf 3% vorgeschlagen, wobei zu berücksichtigen ist, daß wir in Deutschland früher neben allen anderen Steuern eine Umsatzsteuer von 2½% hatten. (455)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Januar 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Auftragseingang im Inland war im Monat Januar geringer als derjenige im Januar des Vorjahres infolge der noch ungeklärten Kreditverhältnisse der Landwirtschaft. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Januar 0,94 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,87 M.

Für Februar gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	0,95 M. für das kg Stickstoff.
Kalkstickstoff und salzsaures Ammoniak	0,88 M. für das kg Stickstoff.

Im Natronsalpeter BASF kostet das kg Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M., Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG III zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware verkauft.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (449)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Sapro-Gesellschaft zur Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Direktor Georg Wartenberger ist nicht mehr stellvertretender Geschäftsführer.

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Prokurist:

Digitized by Google

Christian Ritz in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokuren Albert Schüle, Paul Schneider, Dr. Alfred Toelle und Dr. Wolfgang von Tirpitz sind erloschen. Carl Friedrich Seydel, Dr. Emil Geisel, Otto Jüssen und Dr. Adolf Christ sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Chemische Fabrik Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 11. 1927 ist das Stammkapital um 5000 M., mithin auf 10 000 M. erhöht worden. Dementsprechend ist § 6 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden.

Chemische Werke Brockhues Aktiengesellschaft, Nieder-walluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Rechtsanwalt Werner Scholl ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 21. 1. 1928 eingetragen: Der Professor Dr. Ernst Laves ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Kreuzburger Dachpappenfabrik H. Krex Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kreuzburg, O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kreuzburg O.-S. ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 9. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst; Liquidatoren sind Direktor Max Stein und Direktor Rudolf Erhard, beide in Berlin. Die Vertretungsbefugnis des Hermann Krex und des Prokuristen Robert Rosenblatt ist erloschen.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Mitteldeutsche Sprengstoffwerke Miedziankit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Langelsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 9. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 5. 1926 ist das Stammkapital von 1 Million M. auf 400 000 M. herabgesetzt und § 4 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Dr. Noll & Co., Sitz: **Unterschwarzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberbach (Baden) ist am 23. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft wurde unterm 15. 12. 1927 aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Heinrich Noll ist Alleininhaber der Firma.

A. Riebecksche Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Gustav Bilkenroth, Halle a. S., ist erloschen.

Schwarmstedter Terpentinwerk in Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers O. E. Blauert ist beendet.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Waidmannslust, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stimmrecht der Stammaktien) geändert und durch Einfügung eines § 5a (Zulässigkeit der Einziehung der Vorzugsaktien Lit. B) ergänzt worden.

Zimmerer-Werk Chemische Fabrik, Sitz: **Landshut.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft aufgelöst. Alleinfirmeninhaber: Robert Graf, Kaufmann, Landshut.

Chemische Werke Miltenberg Paul Weber, Sitz: **Miltenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Chemische Werke Miltenberg Dr. Otto Herz & Cie. Kommanditgesellschaft.** Die persönlich haftenden Gesellschafter Paul und Barbara Weber in Miltenberg sind ausgeschieden. Der Chemiker Dr. Otto Herz in Recklinghausen ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Jeder der beiden Gesellschafter Mathias Gans und Dr. Otto Herz ist zur alleinigen Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft befugt.

Farbwerk Carl Folkens & Co in Bad Oldesloe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oldesloe ist am 4. 1. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Gustav Toosbuy in Bad Oldesloe ist Prokura erteilt. Die Prokura Hansen ist erloschen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt: Direktor Paul Spiegel in Leipzig.

Karlsruher Parfümerie- und Toilettenseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe, Zweigniederlassung in Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Georg Wolff ist erloschen.

Chemisch-technische Werke Hermann Fink Pfauhausen-Steinbach und Eßlingen in Eßlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die Gesellschafter Leopold Moses, Walter Goldschmidt und Otto Speidel, sämtlich Kaufleute in Eßlingen.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. mit beschränkter Haftung in Lübeck. Das Amtsgericht Lübeck macht unterm 27. 1. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 10½ Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet und der Kaufmann Heinrich Imholz in Lübeck als Vertrauensperson bestellt ist. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 24. 2. 1928, vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause Lübeck, Große Burgstraße 4, Zimmer 9, anberaumt.

Chemische Fabrik Traunstein Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Kepee Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigbetrieb München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Zweigniederlassung München aufgehoben; deren Firma erloschen.

Vereinigte Farben- & Lackfabriken, Sitz: **München, Zweigniederlassung Augsburg.** In Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Gesellschafter Christian Wilhelm Mack wohnt nun in Stuttgart.

Chemische Werke Augsburg Aktiengesellschaft, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet. Firma erloschen.

Deutsche Dulcin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Erich Fischer ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Johannes gen. Hans Schulz in Berlin-Tempelhof ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Otto Rosenthal ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Philipp Keilmann in Mannheim-Käferthal ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Lava Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittelungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

„Concordia" chemische Fabrik auf Aktien, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder Linnemann und Griebel ist beendet. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Mühlpforte ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Der Direktor Leo Rohe in Leopoldshall ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbwerke J. Beckers & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Düren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren i. Rhld. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Klandt, Kaufmann in Düren, ist erloschen. Die Firma ist geändert in **Dürener Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Bauxitwerke Hessen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1928 ist die Satzung in § 20 Abs. 2 abgeändert worden.

Metallbank u. Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1928 ist die Satzung in § 18 (Abs. 1) abgeändert worden.

Nürnberger Sodafabrik in Liquidation, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Die Liquidation und die Vertretungsbefugnis des Liquidators sind beendet. Die Firma ist erloschen.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) abgeändert worden. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

Farbenfabrik Hansa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 24. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist um 147 540 M. auf 150 000 M. erhöht.

Dr. R. & Dr. O. Weil, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Jetzt offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. 1. 1927. Der Kaufmann Hans Weil zu Frankfurt a. M. ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die eingetragenen Prokuren bleiben bestehen.

Alfred Wenger & Co. Schablonenfabrik und chemisch-technische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Adolf Moog, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Simon Rohrlich, Oberbergrat a. D., Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Werke „Germania" Benisch, Wamser & Faeseke, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona/Elbe ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chinosolfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 1. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 16. 1. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 200 000 M. auf 700 000 M. durch Ausgabe von 200 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Grundkapital und Einteilung) und 26 Abs. 1 (Teilnahme an der Generalversammlung) geändert worden. Grundkapital: 700 000 M., eingeteilt in 700 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 M.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Die Prokura des E. H. Schmidt ist erloschen.

Hubert Kochs jr. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Aschaffenburg,** mit **Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 1. 1928 eingetragen: Georg Wartenberger ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Marowerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mettmann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Cantasilva Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterin vom 10. 1. 1928 im § 1 abgeändert worden. Die Firma lautet künftig: **Cantasilva Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chem.-techn. Fabrik.**

Chemische Fabriken Plagwitz-Zerbst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Böhlitz-Ehrenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Dr. Gustav Adolph Moritz Aufschläger und Florian Franz Friedrich Rudolph Richter sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura von Julius Max Rosch ist erloschen. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Direktoren Andries Born und Dr. jur. Rudolf Schmidt, beide in Köln.

Bitumen Aktiengesellschaft, Stendal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 25. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen gelöscht.

Lithopone-Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Robert Volkert, Köln, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 16. 1. 1928 eingettragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1928 ist § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, betr. die Hinterlegung von Aktien pp., geändert.

Düngerhandel G. m. b. H., Fritzlar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar ist am 17. 1. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Lüneburger Isoliermittel- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Lüneburg. Zweigniederlassung Essen.** Die Firma ist am 18. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Isolierstoffen und chemischen Fabrikaten sowie der Handel mit Salzen. Das Grundkapital beträgt 300 000 M. Der Vorstand besteht aus: 1. Direktor Dr. Erich Siebert und 2. Direktor Waldemar Sauerzopf, beide in Lüneburg. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.

Funkstern-Wunderkerzen-Fabrik Anton Schachermaier, Sitz: **Neuburg a. D.** Die Firma ist am 10. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuburg/Donau eingetragen. Inhaber: Anton Schachermaier, Kaufmann in Neuburg a. D. (490)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 21. Januar 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 9	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 10
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 17	Rosenöl 40 000
Carbolsäure (techn.) 38	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 80	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 6	Schwefelsäure 20
Glycerin 90	Soda (gewöhnl.) 6
Kolophonium 17	Stearin 55
Kupfersulfat 22,20	Spermacetöl 55
Lanolin 11	Vaselin 18
Leim 34	Weinsäure 150
Mineralfarben 5—6	Weinstein —

England (London), 1. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])	Bariumcarbonat (gefällt: 98/100%) 7/10/0
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Bariumchlorid 7/10/0 (lb.)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])	Bariumsulfat 4—6
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)	Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])	Bleinitrat 37
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Bleiweiß (ausländ.) 33
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Bleizucker (weiß) 41
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Borax (krist.) 20[1])
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Borsäure (krist.) 30[2])
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/15/0	Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Calciumchlorid 5[2])
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])	Carbolsäure (krist. 40[0]) 0/0/6¼ (lb.)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Chlorkalk (35%) 7[2])

Digitized by Google

Citronensäure 0/1/8 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B.B., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 45[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4[1]/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 1/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 28 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, com.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat (lb.) 0/0/3[1]/8
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 13/10/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2[7]/8 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%, ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44
Weinsäure 0/1/3½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¼—1/8¾
Bromnatrium 1/10½—1/11
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/3
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben. [1]) Verpackung extra oder rücklieferbar. [2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Januar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 570—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 290
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110—120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 510
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 170
Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 75—87
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 1100
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50—8,75 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 41,50—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475—500
Mennige (versch. Sorten) 350—370
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 11,75 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60/62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 215
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 33 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 345—355
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320—340
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 110—120
Zinnchlorid (wasserfrei) 2065
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2360
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 460—680

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg*.)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure —
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-% 575 (100 kg)
Amylacetat 18—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 11,45
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 29,50—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 22,50
Cocain, salzsaures 3050—3550
Codein —
Coffein (rein) 100
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240—250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 620
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1235 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1115 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 31,75—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 294
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 650—750 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3250—3350
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) — (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 12
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure —
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 147,50 bis 160
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1 er blanc, krist., pulverförmig od. in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 1. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,25
Arsenik (weißer) 21—23
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 205—212,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 156—161
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Ende Januar 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand.)

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 700
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 825
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkai (88—92%) 273
Aetznatron (70—72%) 147
Aetznatron (76—78%) 167
Arsenige Säure (99%) 192
Benzin 240
Bleiglätte 307
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 205
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 410
Borsäure (krist.) 370
Brechweinstein 975
Calciumcarbid 99
Campher (raff.) 30 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 330
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (75—80%) 64
Chlorkalk (100—105) 82
Chlorkalk (110—115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 60
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1560
Dextrin (gelb) 265
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 942
Eisenmennige (inländisch) 105
Eisenmennige (ausländisch) 155
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 230
Flußsäure (50%, techn.) 438
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 89
Valonea (Smyrna Ia) 89
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 106
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 270
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 415
Glycerin (rein, 28° Bé) 580
Kaliumbichromat 530
Kaliumchlorat (techn.) 310
Kaliumchlorat (rein) 350
Kaliummetabisulfit 335
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 460
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 80
Knochenkohle (Ia) 565
Knochenkohle (IIa) 228
Kupfervitriol (98—99%) 219
Lithopone (30%, inländ.) 238
Lithopone (ausländ.) 253
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 52
Mannit (kg) 40
Mennige 318
Milchsäure (50%) 315
Naphthalin (weiß, Schuppen) 120
Naphthalin (chem. rein) 395
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 168
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 48
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 104
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 160
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 200 (kg)
Bittermandelöl 140 (kg)
Mandarinenöl 230 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 25 (kg)
Salbeiöl 50 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 313
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 630
Salmiak (klein, krist.) 198
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure (kg) 15
Salpetersäure (42° Bé) 166
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 290
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 124
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 110
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 380
Weinstein (raff., 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1235
Zink, schwefelsaures (krist.) 126
Zinkstaub 450
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 354
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 3. Februar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) 1,40 $
Bleiglätte (B. B. U.) 130
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium, krist. (98—100%) 32
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob, krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22, techn.) 16,—
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 520

Polen. Anfang Februar 1928. (Preise soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg*) ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91,00
Benzol (rein) 103,00
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) — (467)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 2. 28	1. 2. 28	Aktien	8. 2. 28	1. 2. 28
Byk-Guldenw.	87,25	88,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	106,—	107,50	Koksw. u. Chem. Fabriken	94,75	94 1/8
„ Grünau	90,—	91,—	Rasquin. Farbw.	—,—	111,—
„ v. Heyden	136,75	129,—	Rh. W. Sprengst.	98,50	103,—
„ Milch & Co.	43,—	44,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ Gelsenk.	78,25	78,75	ein chem. F. A.-G.	54,50	52,75
„ W. Albert	12 1/8,—	122,—	J. D. Riedel	50,25	54 1/8
„ W.Brockhues	80,—	—,—	Rütgerswerke	94,50	95,75
Concordia chem. F.	66,—	67,50	H. Scheidemandel	28,50	26,—
Dynamit Nobel	126,—	126,50	Schering, Chem.	237,—	237,—
Egestorff. Salzw.	130,—	132,—	Sprengst. Carb.	119,25	119,25
Fahlberg, List	135 1/8	135,50	Staßfurter Chem.	43,—	44,—
I. G. Farbenindustr.	260,—	259,—	Thür. Bleiweißf.	56,—	53,50
Gehe & Co.	81,—	83,—	Union Fabr.chem.P.	74 1/8	74,—
Th. Goldschmidt	110 1/8	112,—	Ver. chem. Wk. Chl.	152,—	154,—
Harkort Bergw.	24,—	—,—	„ Glanzstoff F.	563,—	537,—
Heine & Co.	73,—	72,—	„ Ultramarinfabr.	140,—	146,50
Linde's Eismasch.	157,—	147,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	8. 2. 28	4. 2. 28	Devisen	8. 2. 28	4. 2. 28
Argentinien	1,791	1,790	Italien	22,19	22,18
Canada	4,184	4,184	Jugoslawien	7,368	7,370
Japan	1,966	1,968	Dänemark	112,21	112,21
Aegypten	20,947	20,944	Portugal	19,70	19,70
Türkei	2,122	2,133	Norwegen	111,49	111,42
England	20,423	20,42	Frankreich	16,47	16,46
Ver. Staaten	4,1915	4,192	Tschechoslowakei	12,418	12,422
Brasilien	0,504	0,5035	Schweiz	80,63	80,63
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,88	168,85	Spanien	71,40	71,49
Griechenland	5,550	5,550	Schweden	112,46	112,50
Belgien	58,36	58,375	Oesterreich	59,02	59,02
Danzig	81,65	81,64	Ungarn	73,28	73,28
Finnland	10,557	10,555	Rumänien	2,58	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,55	Argentinien	100 Goldpesos	406,93
Mexiko	100 Pesos	203,01	Brit.-Hongkong	100 Dollar	209,78
Peru	1 Pfund	16,53	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,06
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,57
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,76

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 2. 28	1. 2. 28
Elektrolytkupfer	135 1/4	135 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78— 79	78 1/2—79 1/8

(511)

Versammlungskalender.

21. Februar: Wilhelm Ostwald, Farben-Akt.-Ges., Berlin, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen, Köpenicker Str. 28.

25. Februar: Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Dresden-Albertstadt, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Julius-Pintsch-Aktiengesellschaft, Berlin O 27, Andreasstr. 71—73. (488)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 18. FEBRUAR 1928 | Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Februar 1928.

Bei den Beratungen im Haushaltsausschuß des Reichstags Ende Januar dieses Jahres erklärte der Wirtschaftsminister Dr. Curtius, sein Bestreben ginge dahin, Auslandskapital oder Kapital des Inlandes geeignet zu verwerten, um eine Exportbank zur Förderung der Ausfuhr ins Leben zu rufen.

Die Bestrebungen, durch Kreditgewährung eine Förderung der Ausfuhr zu ermöglichen, sind bereits in den letzten vier Jahren Gegenstand eingehender Beratungen zwischen amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen gewesen und haben auch teilweise zu positiven Maßnahmen geführt. Sie gehen von der Erwägung aus, daß unter der Nachwirkung des Weltkrieges die Kaufkraft einer Reihe europäischer Länder, insbesondere des Ostens, gegenüber der Vorkriegszeit eine erhebliche Einbuße erlitten hat, wodurch sie nicht mehr in der Lage sind, deutsche Waren in dem früheren Umfang aufzunehmen. Zu diesen Ländern gehören in erster Linie die Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Randstaaten und die Balkanländer. In diesen für die deutsche Ausfuhr wichtigen Absatzgebieten besteht daher ein starkes Kreditbedürfnis, das von der deutschen kapitalarmen Wirtschaft nur in sehr beschränktem Umfang befriedigt werden kann. Es sei in dieser Beziehung auf die Handelsvertragsverhandlungen mit Lettland im Beginn des laufenden Dezenniums hingewiesen, mit denen auf lettländischer Seite überwiegend die Gewährung umfangreicher und langfristiger deutscher Warenkredite bezweckt wurde. Die Unmöglichkeit, den Kreditwünschen dieser Länder gerecht zu werden, ist für das Auslandsgeschäft der deutschen Industrie und des deutschen Exporthandels naturgemäß eine starke Benachteiligung gegenüber anderen kapitalkräftigen Konkurrenten, insbesondere gegenüber den Vereinigten Staaten und England.

Die zuständigen deutschen amtlichen Stellen begannen deshalb bald nach der Stabilisierung unserer Währung, die Ausfuhr deutscher Industrieerzeugnisse durch Kreditgewährung zu fördern. Die erste zu diesem Zweck unternommene Maßnahme war die im April 1924 von der Reichsbank ins Leben gerufene Golddiskontbank. Sie entstand in der Zeit der höchsten Devisenknappheit unter Beteiligung der deutschen Großbanken, die gegen Hingabe von Devisen Aktien der deutschen Goldkreditbank übernahmen. Diese Aktien sind dann später in das Portefeuille der Reichsbank zurückgeflossen, die dafür Reichsbankanteile zur Verfügung stellte. Dadurch gelangte das gesamte Aktienkapital der Golddiskontbank in Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling in die Hände der Reichsbank. Die Voraussetzung für die Kreditgewährung war neben der Bonität des Antragstellers der Nachweis eines entsprechenden Bestandes an Auslandsaufträgen, deren Wert im allgemeinen bis zu 70% beliehen wurde. Der Golddiskontbank standen für ihre Beleihungen Rediskontkredite englischer und amerikanischer Banken zur Verfügung. Nach Abstoßung der von englischer Seite zur Verfügung gestellten Kapitalien wurde die Golddiskontbank von der Reichsbank für eigene Rechnung betrieben. Mit dem Hereinströmen ausländischer Kredite in die deutsche Wirtschaft ging die Inanspruchnahme der Goldkreditbank erheblich zurück, wodurch sie in die Lage versetzt wurde, für Exportzwecke auch Reichsmarkkredite zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Maßnahme zur Ausfuhrförderung durch Kreditgewährung wurde im Januar 1927 durch einen Reichstagsbeschluß ermöglicht, der die Regierung ermächtigte, bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark Darlehen an deutsche Exportfirmen durch Vermittlung der Reichs-Kredit-Gesellschaft zu gewähren. Für die heimische Industrie kommt diese Kreditaktion nur so weit in Betracht, als es sich um unmittelbar exportierende Unternehmungen handelt, deren Exportanteil am Gesamtumsatz mindestens zwei Drittel übersteigt. Nach ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 hat die Reichs-Kredit-Gesellschaft mit Rücksicht auf den stark vermehrten Umfang der Geschäfte ihr Aktienkapital auf 40 Millionen Mark erhöht.

Wenn jetzt der Wirtschaftsminister die Mitteilung macht, daß er zur Förderung unserer Warenausfuhr und damit zur Besserung unserer stark passiven Handelsbilanz eine Exportbank ins Leben zu rufen beabsichtigt, so darf man annehmen, daß über die Frage bereits eingehende Erörterungen seines Ressorts mit der Reichsbank und den deutschen Großbanken stattgefunden haben. Indessen dürften alle Einzelheiten, die in den letzten Tagen in der Presse über die Struktur des geplanten Bankinstituts zu lesen waren, dem Bereiche der Kombination angehören. Denn nach den Worten des Ministers ist die grundlegende Frage, ob auch Auslandskapital für die Kreditbank in Anspruch genommen werden soll, einstweilen noch ungeklärt. In den Kreisen der deutschen Großbanken scheint man auf dem Standpunkt zu stehen, daß ihre Kapitalkraft ausreicht, um den an sie gestellten Kreditansprüchen gerecht zu werden, während der Exporthandel die nach seiner Ansicht rigorosen Kreditbedingungen der Banken auf unzulängliche Liquidität zurückführt. Daß der Reichsbankpräsident gegen eine Beteiligung ausländischen Kapitals Einspruch erheben soll, wie in der Presse behauptet wurde, darf trotz der recht weitgehenden Abneigung Dr. Schachts gegen weitere Inanspruchnahme von Auslandskrediten als ausgeschlossen gelten. Denn ein unter amtlicher Mitwirkung geschaffenes Kreditinstitut zur Förderung des Außenhandels bietet vollkommene Gewähr für produktive Verwertung der fremden Leihgelder.

Daß eine solche Exportkreditbank für eine Förderung unserer Ausfuhr nur nützlich sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Man darf sie jedoch keineswegs als ein Allheilmittel gegen alle Hemmungen unseres Exports nach den östlichen und südöstlichen Absatzgebieten ansehen. Denn diese Länder bilden bekanntlich durch ihre in der Nachkriegszeit geschaffenen Industrien und die zu ihrem Schutze errichteten Zollmauern das größte Hindernis für „Paneuropa“- und ähnliche Bestrebungen. Ueber solche Zollmauern, wie sie beispielsweise Rumänien und Polen nach der neuesten sogenannten Zollvalorisation haben, kommt man auch mit der weitherzigsten Kreditgewährung nicht herüber. Soll sich unsere Ausfuhr diese Märkte wieder erobern, dann müssen wir durch sachgemäße Handelsvertragsverhandlungen Zollermäßigungen erzwingen, wofür allerdings ein vorher freiwillig abgebauter eigener Zolltarif ein recht ungeeignetes Requisit ist. — Bl. (580)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Niederlande.

Die Niederlande verfügen über eine bedeutende Produktion von ätherischen Oelen, sowie auch synthetischen Essenzen und Riechstoffen. Im Vergleich zur Vorkriegszeit hat die Industrie gute Fortschritte gemacht. Angaben über die Produktion von ätherischen Oelen sind leider nicht verfügbar, da die amtliche Produktionsstatistik die ätherischen Oele mit den anderen oben genannten Erzeugnissen zusammenfaßt. Wie jedoch aus den Außenhandelszahlen hervorgeht, spielen die Niederlande auf dem Weltmarkte sowohl als Produzenten wie auch als Verbraucher eine bedeutende Rolle.

Neben einer Reihe kleinerer Betriebe bestehen auch einige große Unternehmen, die mit guten wissenschaftlichen Kräften und Hilfsmitteln versehen sind. Die ersten Großbetriebe wurden in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet.

Die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind teilweise inländischer und teilweise ausländischer Herkunft. Unter den aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen steht das Kümmelöl an erster Stelle. Aus dem Auslande werden zahlreiche Rohstoffe für die Gewinnung der ätherischen Oele bezogen. Auch befassen sich die niederländischen Unternehmen mit der Einführung und Rektifizierung von rohen ätherischen Oelen.

Ueber den niederländischen Außenhandel von ätherischen Oelen stehen die folgenden Angaben zur Verfügung. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit, dem in Anbetracht des Fehlens von Produktionsangaben besonderes Interesse zukäme, läßt sich nicht durchführen, da die ätherischen Oele in der Vorkriegsstatistik mit anderen Parfümerie- und Riechstoffen, sowie Blütenwässern in einer Sammelposition nachgewiesen wurden.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1920	220 500	2 764
1921	147 000	1 121
1922	251 900	1 854
1923	242 200	2 138
1924	284 900	2 837
1925	302 700	3 382
1926	337 200	3 347

Ausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1920	160 800	2 098
1921	132 000	1 026
1922	175 700	1 739
1923	200 900	2 283
1924	256 900	3 004
1925	257 400	2 990
1926	277 900	2 916

Ueber die Herkunftsländer der von den Niederlanden eingeführten ätherischen Oele enthält die amtliche Statistik folgende Daten.

Einfuhr.

Herkunftsland		1922	1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[63])				1 458	
	W.[64])				8,7	
Bulgarien	M.				18	12
	W.				9,2	7,1
Deutschland	M.	40 000	49 000	77 000	71 712	46 233
	W.	236	461	968	871	570
Finnland	M.				1 402	
	W.				5,4	
Frankreich	M.	27 000	18 000	11 000	17 405	27 338
	W.	317	352	283	351	364
Griechenland	M.					351
	W.					7,7
Großbritannien	M.	64 000	71 000	72 000	75 057	62 220
	W.	505	596	697	969	777
Italien u. Fiume	M.	32 000	31 000	33 000	19 320	17 198
	W.	317	240	262	206	303
Oesterreich	M.				142	390
	W.				3,2	2,5
Schweiz	M.					242
	W.					6
Spanien	M.				19 926	14 467
	W.				164	118
Tschechoslowakei	M.				1 138	738
	W.				13	13
Ungarn	M.					187
	W.					4,1
Asiat. Türkei	M.					7
	W.					1,7
Britisch-Indien	M.				9 699	15 417
	W.				42	83
Ceylon	M.				958	13 065
	W.				6,7	40
China	M.				5 684	7 864
	W.				28	47
Französ. Bes. in Indien	M.					5 212
	W.					24
Hongkong	M.				2 760	
	W.				10	
Japan	M.				13 172	20 901
	W.				266	394
Niederl.-Indien	M.	41 000	34 000	49 000	54 875	71 496
	W.	191	192	290	346	411
Australien	M.				1 341	20 807
	W.				4,6	62
Argentinien	M.				970	837
	W.				11	9,2
Brit. Besitz. in Amerika	M.				643	190
	W.				5,7	2,9
Paraguay	M.				195	258
	W.				2,2	2,5
Ver. Staaten	M.		8 000	16 000	4 842	10 791
	W.		69	138	56	81
Algerien, Tunis	M.					746
	W.					11

Es folgen die amtlichen Zahlen über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern.

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[63])	11 000	4 000	11 000	12 815	12 914
	W.[64])	100	59	117	115	102
Frankreich	M.	13 000	39 000	35 000	25 994	24 683
	W.	162	561	525	437	362
Großbritannien	M.	18 000	10 000	32 000	18 708	19 101
	W.	169	210	531	233	216
Ver. Staaten	M.	20 000	23 000	20 000	16 719	24 347
	W.	180	379	291	236	335

Die in der Statistik angeführten Zahlen über die Bestimmungsländer sind bedauerlicherweise sehr unvollständig, da die Mengen, die nach den angeführten Ländern ausgeführt werden, nur ungefähr ein Drittel der Gesamtausfuhr darstellen. Ueber die Bestimmungsländer der restlichen zwei Drittel werden keine Angaben veröffentlicht.

Kümmelöl. Das Kümmelöl war in den Niederlanden schon im 16. Jahrhundert in Gebrauch. In größerem Umfange erfolgt der Anbau von Kümmel (*Carum Caroi* L.) seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, besonders seitdem die deutsche Industrie der ätherischen Oele eine lebhaftere Entwicklung genommen hat. Nachdem während des Krieges infolge der verringerten Nachfrage von seiten des Auslandes ein starker Rückgang der Kulturen erfolgt war, sind seit dem Jahre 1924 wieder normalere Verhältnisse eingetreten.

Auch außerhalb der Niederlande ist der Kümmel weit verbreitet. Kulturen befinden sich in Deutschland, Ungarn, Rumänien, einigen nordischen Ländern, England, Amerika usw. Die Niederlande liefern jedoch

[63]) M. = Menge in kg brutto.
[64]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

den weitaus größten Teil des Weltbedarfs an Kümmel für die Oeldestillation; zudem ist der niederländische Kümmel für die Gewinnung des Oeles am geeignetsten. Auch in den Niederlanden selbst stellt der Kümmelanbau einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor dar; nach dem Flachs ist der Kümmel die zweitwichtigste der für technische Zwecke angebauten Pflanzen.

Die führenden niederländischen Produktionsgebiete sind die nordöstliche Provinz Groningen und die nordwestliche Provinz Nordholland, die zusammen normalerweise etwa zwei Drittel der gesamten Kümmelproduktion aufbringen. Bedeutend ist der Anbau ferner in Zeeland und Nordbrabant, auf die zusammen in normalen Jahren etwa ein Viertel der Gesamternte entfällt. Der Rest verteilt sich auf verschiedene andere Provinzen.

Der Umfang der Kulturen ist von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen und von dem jeweiligen Preisstand abhängig. Nähere Angaben hierüber finden sich weiter unten.

Der Ertrag der niederländischen Kulturen schwankt zwischen 800 und 1600 kg Samen pro Hektar. Im Durchschnitt betrug er während der Jahre 1894 bis 1922 1200 kg pro Hektar. Im Jahre 1927 lieferte ein Hektar etwa 1250 kg Kümmel gegenüber 800 kg im Vorjahre und 1500 kg während des Jahres 1925. Den höchsten Ertrag erreichte das Jahr 1924 mit etwas über 1600 kg; da im Jahre 1924 gleichzeitig eine sehr große Fläche bestellt war, wurde in diesem Jahre die bisher höchste Ernte erreicht. Die Kümmelernte erfolgt im Hochsommer.

Die niederländische Kümmelproduktion schwankt ebenso wie der Umfang der Kulturen außerordentlich. In den Jahren 1924—1926 betrug sie im Durchschnitt 11 Millionen kg gegenüber einem Durchschnitt von 6,3 Millionen kg während der Jahre 1905 bis 1910 und 6,7 Millionen kg während der Jahre 1911 bis 1913. Für die einzelnen Jahre liegen folgende Angaben vor.

Jahr	Bebaute Fläche ha	Produktion Millionen kg
1911	8 200	11,2
1912	3 000	3
1913	5 500	5,9
1920	1 200	1,6
1921	480	0,7
1922	500	0,6
1923	4 100	3,3
1924	9 000	14,5
1925	9 200	13,8
1926	5 900	4,8
1927	4 900	etwa 6

Die niederländische Produktion von Kümmelöl ist im Verhältnis zur gesamten Kümmelproduktion nur gering. Der Kümmelverbrauch der Niederlande ist für die Jahre 1924 bis 1926 auf durchschnittlich 250 000 kg geschätzt worden. Die Oelausbeute aus niederländischem Kümmel liegt zwischen 4 und 6,5%.

Der größte Teil der gesamten Kümmelproduktion gelangt zur Ausfuhr. In den ersten Nachkriegsjahren überstieg die Ausfuhr die Produktion bedeutend, da sich in den vorhergehenden Jahren größere unverkauft gebliebene Vorräte angesammelt hatten.

Die Ausfuhr betrug im Durchschnitt während der Jahre 1923 bis 1926 6 Millionen kg Kümmel im Vergleich zu 6,6 Millionen kg während der Jahre 1911 bis 1913 und 5 Millionen kg während der Jahre 1900 bis 1910.

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Vereinigten Staaten, Deutschland, die Tschechoslowakei und Großbritannien. Ein großer Teil der Ausfuhr wird in diesen Ländern zur Destillation des Oels verbraucht.

Der Preis für Kümmelöl (doppelt rektifiziert) hat sich am Londoner Markte wie folgt entwickelt (per lb., loco). Während der letzten Vorkriegsjahre betrug er im Durchschnitt 4—5 sh. per lb.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	15,0	9,6
1921	9,0	6,0
1922	21,6	7,0
1923	40,0	30,0
1924	40,0	13,0
1925	15,0	7,0
1926	9,0	5,9

Während des Jahres 1927 war der Preis im Verhältnis zu den starken Schwankungen während der vorhergehenden Jahre ziemlich gleichbleibend. Der höchste Preis war 7 sh. 9 d. und der niedrigste 6 sh. 9 d. per lb.

Das Kümmelöl wird hauptsächlich zur Herstellung von Likören, Essenzen und Toiletteseifen, sowie in der Pharmazie verwandt.

Hyacinthenblütenöl. Die niederländischen Hyacinthenkulturen hatten schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts große Bedeutung. Gegenwärtig besitzt dieses Land auf diesem Gebiete fast eine Monopolstellung. Der Umfang der Kulturen, die sich zwischen dem Haag und Haarlem erstrecken, beträgt zur Zeit einige tausend Hektar. Der Zweck dieser Kulturen ist jedoch fast ausschließlich die Gewinnung der Zwiebeln, von denen alljährlich viele Millionen kg im Werte von vielen Millionen RM. ausgeführt werden.

Die Möglichkeit, die Hyacinthenblüten zur Gewinnung des in ihnen enthaltenen ätherischen Oeles zu verwerten, ist erst vor einigen Jahren ins Auge gefaßt worden. Früher war man diesem Plane nie näher getreten, da die Hauptschwierigkeit darin bestand, daß die Hyacinthen nur wenige Tage blühen. Außerdem sind nicht alle Varietäten zur Oelgewinnung geeignet.

Die Duftstoffe werden jetzt durch Extraktion der Blüten mit flüchtigen Lösungsmitteln gewonnen. Aus dem so erhaltenen Hyacinthenkonkret kann das absolute Hyacinthenblütenöl durch Extraktion gewonnen werden. Die Verfahren sind seit einigen Jahren bedeutend vervollkommnet worden. Eine führende Firma hat im Jahre 1926 innerhalb weniger Tage im April etwa 85 000 kg Blüten verarbeitet. Die Anlagen sind seitdem weiter vergrößert worden.

Andere ätherische Oele. Außer dem Kümmelöl und dem Hyacinthenblütenöl, die beide für die niederländische Industrie charakteristisch sind, produzieren die Niederlande noch eine große Anzahl anderer ätherischen Oele, über die aber keine näheren Angaben vorliegen.

Aus inländischen Rohstoffen werden außer den beiden bereits genannten Oelen Baldrianöl, Calmusöl, Corianderöl, Dillöl, Fenchelöl, Jonquillenblütenöl usw. gewonnen.

Die Einfuhr von Rohstoffen aus dem Auslande ist bedeutend. Aus ausländischen Rohstoffen werden z. B. produziert:

Angelicaöl	Pfefferöl
Cubebenöl	Pimentöl
Cuminöl	Sandelholzöl
Gewürznelkenöl	Senföl
Guayakholzöl	Vetiveröl
Muskatöl	Zimtöl.
Patschuliöl	

Belgien.

In der Außenhandelsstatistik Belgiens tauchen die ätherischen Oele erst im Jahre 1924 auf; vorher wurden sie mit Parfümerieerzeugnissen zusammen in einer Position geführt.

Die in Betracht kommende Position der jetzigen Statistik betitelt sich: „Natürliche ätherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl, nichtalkoholhaltige".

Digitized by Google

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1924	9 127	103	200	0,5
1925	64 544	743	16 481	47
1926	46 931	590	29 192	29

Auffallend ist der niedrige Durchschnittswert der aus Belgien ausgeführten ätherischen Oele.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer sind die folgenden Angaben verfügbar:

Einfuhr.

Herkunftsland		1924	1925	1926
Deutschland	M.[65])		2 836	3 082
	W.[66])		25	19
Frankreich	M.	2 064	18 325	20 063
	W.	48	327	310
Großbritannien	M.		28 954	15 701
	W.		233	121
Italien	M.	5 238	6 590	2 946
	W.	40	78	81
Niederlande	M.	215	4 998	2 875
	W.	2,3	50	16
Schweiz	M.		779	526
	W.		16	14

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1924	1925	1926
Belg. Kongo	M.[65])		2 827	56
	W.[66])		24	0,6
Bulgarien	M.		5 621	
	W.		10	
Danzig	M.			5 168
	W.			8
Frankreich	M.		6 301	22 416
	W.		10	16

[65]) M. = Menge in kg.
[66]) W. = Wert in 1000 RM.

(Fortsetzung folgt.)
(327.)

Produktion von Alkaloiden in Großbritannien.

Die folgenden Angaben über die Produktion und den Handel von Rauschmitteln in Großbritannien sind größtenteils dem vom „Chemist and Druggist" wiedergegebenen Berichte der britischen Regierung an den Völkerbund entnommen.

Die folgende Tabelle gibt Einzelheiten über die britische Produktion und Ausfuhr von Morphin während der letzten sechs Jahre. Zur Produktion sind die Mengen, die nachfolgend in andere Alkaloide übergeführt worden sind, nicht eingerechnet.

Produktion von Morphin.

Jahr	Morphin Unzen	Morphinsalze Unzen	Insgesamt Unzen
1921 . . .	[1])	[1])	115 734
1922 . . .	4 325	126 703	131 028
1923 . . .	3 536	84 404	87 940
1924 . . .	1 229	104 165	105 394
1925 . . .	1 319	112 484	113 803
1926 . . .	1 266	96 236	97 502

Ausfuhr von Morphin.

Jahr	Morphin Unzen	Morphinsalze Unzen	Gehalt der Präparate mit 0,2% oder mehr Morphin Unzen	Insgesamt Unzen
1921 . . .	[1])	[1])	[1])	77 364
1922 . . .	4 256	111 280	16 122	131 658
1923 . . .	2 441	76 170	20 220	98 831
1924 . . .	851	71 406	16 139	88 396
1925 . . .	2 185	82 110	11 002	95 297
1926 . . .	455	63 433	9 401	73 289

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1926: Rohmorphin 995 Unzen, Morphin (Alkaloid) —, Morphinsalze 7085 Unzen und Morphin und Morphinsalze, in Präparaten enthalten, 265 Unzen. In diesen Zahlen ist ein Posten von 6938 Unzen Morphinsalzen enthalten, der aus einer illegalen Sendung stammte, im Fernen Osten beschlanahmt und nach dem Vereinigten Königreich geschafft wurde. Ein beträchtlicher Teil des Restes bestand aus wiedereingeführten Erzeugnissen, die vorher aus Großbritannien ausgeführt waren und aus verschiedenen Gründen nach Großbritannien zurück geliefert wurden.

Außer den vorstehend genannten Erzeugnissen wurden noch 68 215 Unzen Rohmorphin aus Britisch-Indien eingeführt.

Die Firmen, die zur Herstellung von Morphin berechtigt sind, sind J. F. Macfarlan & Co. in Edinburgh und T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, in Edinburgh.

Die Produktion betrug während des Jahres 1926 (ausschließlich der zur Herstellung anderer Derivate verwandten Mengen) 1266 Unzen Morphinalkaloid und 96 236 Unzen Morphinsalze. Außerdem wurden im Jahre 1926 100 991 Unzen Morphinalkaloid und 4407 Unzen Morphinsalze auf andere Derivate verarbeitet. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten hierüber:

Verwendung zur Herstellung von	Morphin Unzen	Morphinsalze Unzen	Insgesamt Unzen
Codein	86 306	—	86 306
Diacetylmorphin	4 975	4 266	9 241
Anderen Opium- und Morphinderivaten	9 710	141	9 851
Insgesamt	100 991	4 407	105 398

Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 455 Unzen Morphin, 63 433 Unzen Morphinsalze und 9401 Unzen in Präparaten enthaltenes Morphin und Morphinsalz. Die Gesamtausfuhr betrug 73 289 Unzen im Vergleich zu 95 726 Unzen im Jahre 1925 und hat somit um 22 437 Unzen abgenommen.

Der Rückgang der Ausfuhr entfällt hauptsächlich auf die europäischen Länder; so hat die Ausfuhr nach Deutschland um 7865 Unzen, nach Frankreich um 5951 Unzen und nach Belgien um 3032 Unzen im Vergleich zum Vorjahre abgenommen, während andererseits die Schweiz im Jahre 1926 5537 Unzen mehr bezogen hat als im Jahre 1925.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Ausfuhr während der beiden letzten Jahre. Wie der Home Secretary im Unterhaus erklärte, war es nicht möglich, zwischen britischem und ausländischem Morphin zu unterscheiden; praktisch kann jedoch die gesamte Ausfuhr als in Großbritannien produziert angesehen werden.

Bestimmungsland	1925 Unzen	1926 Unzen
Oesterreich	4 051	1 864
Belgien	5 004	1 972
Tschechoslowakei . . .	4 124	2 611
Dänemark	2 740	1 845
Finnland	1 767	963
Frankreich	22 414	16 462
Deutschland	7 865	—
Holland	3 012	1 035
Ungarn	1 471	600
Irischer Freistaat . . .	1 053	1 066
Italien	3 136	734
Polen	1 536	3 070
Rumänien	1 488	324
Spanien	2 958	4 779
Schweden	1 199	1 872
Schweiz	4 164	9 702
Jugoslawien	1 328	732
China	784	1 479
Brit.-Indien	1 906	1 427
Japan	2 742	1 181
Canada	6 450	5 776
Neusüdwales	3 574	3 499
Victoria	1 045	1 261
Südafrikanische Union . .	987	1 182
Alle anderen Länder . .	8 925	7 852
Insgesamt:	95 726	73 289

Rohopium.

Die zur Einfuhr von Rohopium zugelassenen Häfen sind London, Liverpool und Southampton. Die

[1]) Nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr während des Jahres 1926 sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

Opiumsorte	Einfuhr lbs.	Ausfuhr lbs.
europäisches	—	1 476
türkisches	40 855	20 237
persisches	2	279
indisches	95 173	3 041
unbekannte Herkunft	—	—
Insgesamt:	136 030	25 033

Der durchschnittliche Morphingehalt der verschiedenen Opiumsorten war: türkisches 11,6%, persisches 6,1%, indisches 9,55%, allgemeiner Durchschnitt 9,55%.

Verbrauch von Rohopium.

Opiumsorte	Verbrauch zur Herstellung von: Morphin, Diacetylmorphin, Kodein usw. und deren Salzen lbs.	Medizinischem Opium lbs.	Anderen Präparaten lbs.	Gesamtverbrauch lbs.
europäisches	—	—	—	—
türkisches	81	7 459	12 932	20 472
persisches	85	—	73	158
indisches	88 294	—	368	88 662
unbek. Herkunft	—	4	15	19
Insgesamt:	88 460	7 463	13 388	109 311

Diacetylmorphin.

Die britische Produktion von Diacetylmorphin und dessen Salzen während der letzten sechs Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben.

Jahr	Diacetylmorphin Unzen	Diacetylmorphinsalze Unzen	Insgesamt Unzen
1921	228	12 157	12 385
1922	861	30 992	31 673
1923	1 218	9 138	10 356
1924	446	16 259	16 705
1925	447	11 523	11 970
1926	534	10 579	11 113

Die zur Herstellung von Diacetylmorphin berechtigten Firmen waren im Jahre 1926 J. F. Macfarlan & Co., Edinburgh, und T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, Edinburgh.

Ueber die Ausfuhr von Diacetylmorphin usw. während der letzten sechs Jahre gibt die folgende Aufstellung Aufschluß:

Jahr	Diacetylmorphin Unzen	Diacetylmorphinsalze Unzen	Gehalt der Präparate mit 0,1% oder mehr Diacetylmorphin Unzen	Insgesamt Unzen
1921	[1])	[1])	[1])	14 107
1922	170	25 750	52	25 972
1923	791	11 220	80	12 091
1924	858	9 793	54	10 705
1925	516	7 728	69	8 313
1926	273	6 470	56	6 799

Die Einfuhr betrug im Jahre 1926: Diacetylmorphin —, Diacetylmorphinsalze 2570 Unzen, Diacetylmorphin oder Salze, in Präparaten usw. enthalten, 0,48 Unzen. In den vorstehenden Ziffern ist ein Posten von 2479 Unzen Diacetylmorphinsalzen eingerechnet, der im Fernen Osten als illegal beschlagnahmt und nach Großbritannien befördert wurde.

Medizinisches Opium.

Die Einfuhr von medizinischem Opium nach dem Vereinigten Königreich war im Jahre 1926 gleich Null, wenn man von einem Posten in Höhe von 30 lbs., der an den Absender zurück befördert wurde, absieht.

Die zur Herstellung von medizinischem Opium berechtigten Firmen waren während des Jahres 1926: Stafford Allen & Sons, Ltd., London E. C. 2; Evans Sons Lescher & Webb, Ltd., Liverpool; C. R. Harker, Stagg & Morgan, Ltd., London E. 1; T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, Edinburgh; Southall Bros & Barclay, Birmingham; R. Sumner & Co., Ltd., Liverpool; John Wylde, London S. E. 1.

Die Produktion von medizinischem Opium betrug in Großbritannien während des Jahres 1926 7746 lbs., während im gleichen Jahre 4337 lbs. zur Ausfuhr gelangten.

Cocain.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1926: Cocablätter 1371 lbs., Rohcocain —, Cocain 2722 Unzen (einschließlich 2245 Unzen aus einer im Fernen Osten beschlagnahmten und nach Großbritannien geleiteten Sendung), Cocainsalze 12 571 Unzen, Cocain oder Cocainsalze, in Präparaten usw. enthalten, 95 Unzen.

Zur Ausfuhr gelangten folgende Mengen: Cocablätter 998 lbs., Rohcocain 120 Unzen, Cocain 82 Unzen, Cocainsalze 3912 Unzen und Cocain oder Cocainsalze, in Präparaten usw. enthalten, 426 Unzen.

Codein.

Die Produktion von Codein und Codeinsalzen betrug in Großbritannien während des Jahres 1926 124 074 Unzen, die Produzenten führten 102 892 Unzen direkt aus. Da das Codein nicht unter die Dangerous Drugs Act fällt, sind Einzelheiten über die Verwendung des Restes nicht bekannt.

Die Vorräte in Händen der Fabrikanten betrugen zu Beginn des Jahres 1926 13 918 Unzen und am Schluß des Jahres 1926 24 457 Unzen.

Veronal.

Die Entscheidung, ob Veronal und die anderen Arzneimittel der Barbitursäuregruppe unter die Dangerous Drugs Act fallen, steht noch aus. Zurzeit ist eine Kommission mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigt.

Illegaler Rauschmittelhandel.

Die von der britischen Regierung während des Jahres 1926 erhaltenen Informationen haben ergeben, daß der internationale illegale Rauschmittelhandel noch in großem Umfange betrieben wird. Der Bericht enthält Einzelheiten über den ungesetzlichen Rauschmittelhandel (Opium, Morphin, Diacetylmorphin und Cocain) auf britischem Gebiet. Der Bericht stellt jedoch fest, daß über britische Firmen keine Nachrichten über den Schmuggel von Rauschmitteln eingegangen sind. (3134)

Die Konjunktur der chemischen Industrie Polens.

Dem „Przeglad Gospodarczy“ und den „Wiadomosci Związku Polskich Zrzeszen Technicznych“ entnehmen wir nachstehenden Bericht:

Die günstige Wirtschaftskonjunktur des Jahres 1926 und der ersten Hälfte des Jahres 1927 war für die Entwicklung der chemischen Industrie von größter Bedeutung. Daß die Wirtschaftskrise des Jahres 1924/25 in der polnischen chemischen Industrie nicht so stark fühlbar wurde wie in anderen Industrien, lag in erster Linie daran, daß die vorübergehende Ueberproduktion chemischer Erzeugnisse auf mangelnde Aufnahmefähigkeit des Marktes, nicht aber auf eine Ausweitung der Produktion zurückzuführen war. Die allgemeine Besserung der Wirtschaftslage Polens im Jahre 1926 und Anfang 1927, verbunden mit der Stabilisierung der Valuta, ermöglichten der chemischen Industrie, die Folgen der Wirtschaftskrise ohne Schwierigkeiten zu überwinden; es folgte ein rascher Aufschwung, und zwar in viel stärkerem Maße als bei anderen Industrien.

Der Außenhandel Polens mit Erzeugnissen der chemischen Industrie in den letzten fünf Jahren ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

[1]) Nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Jahr	In 1000 Zloty Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1922	180 545	44 000	136 545
1923	151 240	61 989	89 251
1924	125 250	38 400	86 850
1925	139 174	36 518	102 656
1926	208 391	54 508	153 883

Der gegenüber dem Vorjahr um 51 Millionen Zloty gesteigerte Einfuhrüberschuß im Jahre 1926 ist u. a. auf die gesteigerte Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten in Farbstoffen und pharmazeutisch-chemischen Produkten zurückzuführen. Die günstige Entwicklung der chemischen Industrie ergibt sich vor allem aus dem Vergleich der Einfuhrpositionen der chemischen Produkte in der Handelsbilanz der Jahre 1924, 1925 und 1926.

	1924	1925	1926
	Einfuhr in Prozenten		
Rohstoffe	20,9	27,5	30,0
Halbfabrikate	26,1	25,3	24,2
Fertigfabrikate	53,0	47,2	45,8
	100,0	100,0	100,0

Aus dieser Zusammenstellung ist eine stetige Steigerung der Einfuhr von Rohstoffen ersichtlich. Andererseits kann aus der gesunkenen Einfuhr der Fertigfabrikate auf eine Verschiebung des Verbrauchs zugunsten inländischer Erzeugnisse geschlossen werden.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. September 1927 ist die Einfuhr im Vergleich zu den ersten acht Monaten 1926 bedeutend gestiegen (113 340 000 Goldzloty gegenüber 64 025 000 Goldzloty); auf die Einfuhr an Rohstoffen entfallen 45 bis 50% der Gesamteinfuhr chemischer Erzeugnisse.

Kennzeichnend für die Konjunktur in der chemischen Industrie Polens ist ferner das ständige Ansteigen der Ausfuhr von Fertigfabrikaten.

Der durchschnittliche Anteil der einzelnen Industriezweige der chemischen Industrie an der Ein- bzw. Ausfuhr war in den Jahren 1924—1926 folgender:

	Einfuhr	Ausfuhr
	in Prozenten	
Anorganische Industrie	22,87	33,43
Synthetisch-organische Industrie	4,58	2,11
Holzverkohlung u. Steinkohlenteerdestillation	7,94	27,86
Industrie der Fette	30,83	0,83
Verschiedene Industrien	33,75*)	11,27**)

Vor dem Kriege betrug der Anteil der Chemikalienproduktion an der Gesamtproduktion Polens 2 bis 3%; dieser Anteil ist in der Nachkriegszeit gestiegen und beträgt jetzt 5 bis 6%.

Im Jahre 1926 wurden in der chemischen Industrie mehr als 25 000 Arbeiter beschäftigt, was ca. 2% der gesamten polnischen Arbeiterschaft ausmacht.

Der Kreditbedarf der polnischen chemischen Industrie beträgt schätzungsweise 180—200 Millionen Zloty; davon konnten etwa 12 Millionen Zloty durch staatliche Banken und 50 Millionen durch Auslandskredite gedeckt werden.

Der Bedarf der chemischen Industrie an Kohlen betrug im Jahre 1926 481 477 t, an elektrischer Kraft 310 Millionen Kilowattstunden.

Künstliche Düngemittel.

Innerhalb der chemischen Industrie Polens befindet sich die Düngemittelindustrie augenblicklich in der günstigsten Lage. Dies ist einerseits auf die Kreditpolitik der Regierung, andrerseits auf die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft zurückzuführen.

Es wird indes angenommen, daß in der Frühjahrs-Saison 1928 der Bedarf an künstlichen Düngemitteln infolge von Preisrückgängen für landwirtschaftliche Produkte nicht weiter steigen wird.

*) Hauptsächlich pharmazeutische Erzeugnisse, Gerbstoffe, Harze.
**) Hauptsächlich Kunstseide.

Schwerchemikalien.

Die auf der chemischen Verarbeitung von Steinsalz beruhende Industrie ist vollkommen von der Politik des Salzmonopolamtes abhängig; bei den bisher geltenden hohen Preisen für das Gewerbesalz ist eine Entwicklung dieser Industrie nicht möglich.

Daß die auf der chemischen Verarbeitung von Steinsalz beruhende Industrie überhaupt imstande ist, bei den hohen Rohstoffpreisen zu produzieren, ist zum Teil der guten Organisation und der rationellen Gestaltung der Selbstkosten zuzuschreiben; auch kommt die Einfuhrpolitik der Regierung dieser Industrie zu Hilfe.

Nachstehend geben wir einige Zahlen wieder, welche für den ständigen Fortschritt der Technik und Organisation in dieser Industrie charakteristisch sind:

In einer Salzsäurefabrik wurden pro 100 kg Kochsalz folgende Mengen Salzsäure produziert:

Jahr	kg
1922	150
1924	171
1926	180

Die Menge der pro Tonne Salzsäure verbrauchten Kohle betrug

Jahr	t
1922	0,861
1924	0,573
1926	0,500

Trotz dieser Fortschritte ist die Produktion von Salzsäure infolge der wirtschaftsfeindlichen Politik des Salzmonopolamtes im Vergleich zur Vorkriegsproduktion erheblich gesunken. Es sind jetzt nur zwei Werke in Betrieb: eins in Srodula (Gesellschaft „Grodzisk") und eins in Zawiercie (Gesellschaft „Zaglebie"), alle anderen Betriebe sind stillgelegt. Der Bedarf an Salzsäure wird in der Hauptsache durch Einfuhr aus Danzig gedeckt.

Vor kurzem wurde von polnischen Salzsäurefabriken arsenfreie Salzsäure auf den Markt gebracht; dies bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, da man bisher arsenfreie Salzsäure für die polnische Metallindustrie aus dem Auslande beziehen mußte.

Die monatliche Produktionskapazität der polnischen Solvaywerke bei Hohensalza und in Podgorze bei Krakau beträgt ca. 4300 t Ammoniaksoda, ca. 450 t Aetznatron und ca. 600 t Kristallsoda. Sie wird aber nur zum Teil ausgenutzt, da die hohen Steinsalzpreise eine Konkurrenz mit den ausländischen Fabriken erschweren.

Die inländische Sodaproduktion deckt den Bedarf der Glasindustrie, der sich gegenwärtig auf ca. 20 000 t jährlich stellt.

Der hauptsächlichste Produzent für Aetznatron ist das Werk Elektrycznosc in Zabkowice. In dieser Fabrik wurden vor dem Weltkrieg ca. 100 000 t Aetznatron und 250 000 t Chlorkalk monatlich hergestellt; die jetzige Produktion beträgt ca. 30% der Vorkriegsziffern.

Im Jahre 1925 entstanden zwei kleine, aber modern eingerichtete elektrolytische Anlagen: die Aktiengesellschaft „Aquavit" in Posen und die Fabrik „Azot" in Bory bei Jaworzno. Das letztere Werk benutzt als Ausgangsmaterial Chlorkali und stellt Aetzkali mit einer monatlichen Produktion von ca. 60 t her, die den inländischen Bedarf befriedigt. Hingegen ist eine größere, von der Gesellschaft „Przemysl weglowy w Polsce" (Kohlenindustrie in Polen) beabsichtigte elektrolytische Anlage in Kleinpolen noch nicht Betrieb genommen. Der Bau einer größeren elektrolytischen Anlage ist mit Unterstützung der polnischen Regierung geplant.

Digitized by Google

Schwefelsäure wird fast ausschließlich in Oberschlesien fabriziert, wo sie als Nebenerzeugnis beim Rösten von Zink- bzw. Bleierzen gewonnen wird.

Die Schwefelsäureanlagen des früheren Kongreßpolens sind bis auf wenige Ausnahmen stillgelegt.

Industriegase.

Die Produktion Polens an Industriegasen deckt völlig den Inlandsbedarf; teilweise überschreitet sie ihn sogar.

Farben.

Die Produktion von Erd- und Malerfarben hat in Polen gute Entwicklungsmöglichkeiten; insbesondere werden hochwertige Künstlerfarben hergestellt. Die Gewährung geeigneter Kredite würde den jetzt kaum vorhandenen Export stark beleben können.

Ultramarin.

Die Entwicklung dieses Industriezweiges hängt hauptsächlich vom Bedarf der Zuckerfabriken und der Waschanstalten ab; die ersteren gehen jedoch in letzter Zeit immer mehr zur Verwendung von synthetischen Farbstoffen über.

Pariser (Berliner) Blau.

Seit der Produktionsaufnahme dieses Artikels in der Fabrik „Azot" ist ein Sinken der Einfuhr zu verzeichnen (von 82000 Zloty im Jahre 1924 auf 32000 Zloty im Jahre 1925). Im Jahre 1925 konnte bereits für 20000 Zloty exportiert werden. Zurzeit sind größere Lagerbestände vorhanden.

Glycerin.

Während vor dem Kriege in Kongreßpolen in zwei Fabriken etwa 18 Waggons Glycerin jährlich hergestellt wurden, beträgt die jetzige inländische Produktion ca. 1000 t (d. h. ca. 90 Waggons) jährlich, in die sich zwei Fabriken teilen. Diese Produktion deckt bereits völlig den Inlandsbedarf.

Oele.

In der Industrie der Oele ist infolge der unzweckmäßigen Ausfuhrpolitik kaum ein Fortschritt zu verzeichnen. Außerdem ist durch das Fehlen von Krediten der Ankauf größerer Vorräte von inländischen Rohstoffen außerordentlich erschwert. Obwohl die Oelindustrie imstande wäre, alle inländischen Rohstoffe zu verarbeiten, so ist sie doch gezwungen, Rohstoffe aus dem Auslande zu hohen Preisen zu beziehen, da die Ausfuhr von Oelsamen unbeschränkt gestattet ist und durch besonders vorteilhafte Eisenbahntarife begünstigt wird.

(Schluß folgt.) (105)

Die Valorisierung der polnischen Zölle.

Im „Dziennik Ustaw" vom 14. Februar 1928 wird eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 13. Februar 1928 über die Umrechnung der Sätze des geltenden Zolltarifs auf die neue Währungseinheit veröffentlicht. Nachstehend bringen wir die genannte Verordnung, soweit sie sich auf die chemische Industrie bezieht:

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926, betreffend die Ermächtigung des Staatspräsidenten zur Erlassung von Verordnungen mit Gesetzeskraft („Dz. U." Nr. 78), wird folgendes angeordnet:

Artikel 1. Gemäß Artikel 18 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. November 1927, betreffend die Aenderung des Währungssystems („Dz. U." Nr. 97) werden die Sätze des geltenden Zolltarifs, die in Zloty als der in Artikel 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 über das Währungssystem („Dz. U." Nr. 37) festgesetzten Währungseinheit ausgedrückt sind, nach folgender Skala in die neue, durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Zloty („Dz. U." Nr. 88) festgesetzte Währungseinheit umgerechnet:

a) für diejenigen in den Einfuhrtarif aufgenommenen Waren, die in der dieser Verordnung beigeschlossenen Liste A aufgeführt sind — nach dem vollen Multiplikator, mithin im Verhältnisse 1 : 1,72;

b) für diejenigen in den Einfuhrtarif aufgenommenen Waren, die in der dieser Verordnung beigeschlossenen Liste B angeführt sind, sowie für sämtliche in den Ausfuhrtarif aufgenommenen Waren — im Verhältnis 1 : 1; die Sätze für diese Waren bleiben mithin in ihrer bisherigen Höhe und sind in neuer Währungseinheit zu verstehen;

c) für die übrigen in den Einfuhrtarif aufgenommenen, in den dieser Verordnung beigeschlossenen Listen A und B nicht angeführten Waren — im Verhältnis 1 : 1,30.

Artikel 2. Aus der obigen Umrechnung sich ergebende Zollsatzrestbeträge werden fortgelassen, insofern sie unter 10 Groschen betragen.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikel 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Abgänge und Ueberschüsse von Zollgebühren, die infolge unrichtiger Verzollung entstanden sind, insofern die ursprüngliche unrichtige Bemessung dieser Gebühren vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Artikel 4. Mit der Durchführung dieser Verordnung ist der Finanzminister betraut.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach der Kundmachung in Kraft und gilt im ganzen Zollgebiete der Republik Polen.

Aus Liste A:

Pos.	Warenbezeichnung:
aus 27, 2	Extrakte, Essenzen und Fruchtsäfte mit Alkoholbeimischung, in Verpackung jeglicher Art, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
aus 67	Synthetische Edelsteine.
108, 9	Salicylsäure.
112, 16 c	Sulfosäuren der unter a und b aufgeführten Verbindungen, außer den besonders genannten.
112, 17	a) Nitrobenzol usw. b) Dinitrobenzol usw. d) Diphenylamin usw. g) Benzidin. h) Chlorbenzol usw. k) Amniooxysulfosäuren. l) Aminosulfosäuren.
112, 20	Phenacetin usw.
112, 24	Künstliche Süßstoffe usw.
112, 25	a) Nitro-, Oxyamino- und Chlorderivate, außer den besonders genannten.
113	Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandsmittel.
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol.
119, 1, 2, 3	Kosmetische und wohlriechende Mittel mit Ausnahme der in Pos. 119,4 genannten.
120, 1	Toilette- und Medizinalseifen u. dgl.
135	(ohne Anmerkung). Organische synthetische Farbstoffe usw.

Aus Liste B:

Pos.	Warenbezeichnung:
aus 41	Düngemittel, rohe und zubereitete Knochen: 3. Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Pudrette. 4. Knochen, gebrannt; Knochenmehl, Knochenschrott, Knochenasche und Knochenkohle. 5. Mineralische Superphosphate. 6. Künstliche mineralische Düngemittel, nicht besonders genannt. 7. Scheideschlamm. 8. Düngerpräparate und -bakterien.
103,5	Kalkstickstoff (582)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Einfuhr:

Warengattung / Herkunftsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Künstl. Seidengarn, Zwirn[1]) (1000 lbs.)	11 320	3 018 554	—	—
Deutschland	1 433	337 669	—	—
Niederlande	1 361	366 759	—	—
Belgien	483	142 729	—	—
Frankreich	368	101 542	—	—
Schweiz	2 104	584 595	—	—
Italien	5 121	1 384 483	—	—
Oesterreich	136	27 435	—	—
Tschechoslowakei	186	44 940	—	—
Ver. St. v. Amerika	86	18 156	—	—
And. fremd. Länd.	41	10 141	—	—
Ges. Einfuhr aus brit. Ländern und Kolonien	0,4	105	—	—
Kunstseidengarn lbs.	394 328	100 328	2 281 946	455 361
Polen (einschließl. Danzig)	3 393	1 258	36 549	9 865
Deutschland	35 806	11 971	98 213	32 440
Niederlande	204 031	47 891	957 830	180 008
Belgien	63 860	17 895	143 504	33 001
Frankreich	11 507	3 145	72 630	19 639
Schweiz	62 207	14 829	220 449	45 692
Italien	11 910	2 699	740 934	128 207
And. fremd. Länder	1 446	588	11 543	5 405
Ges. Einfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	168	52	294	104
Kunstseidenzwirn lbs.	46 142	11 981	14 670	4 627
Belgien	2 205	765	4 648	1 400
Schweiz	452	299	2 558	1 170
Italien	42 022	10 221	4 088	702
And. fremd. Länder	1 375	653	3 240	1 307
Ges. Einfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	88	43	136	48

[1]) Ab 1. VII. 1925 unterteilt in die folgenden Positionen.

Ausfuhr:

Bestimmungsland				
Aceton t	192	944	216	1 184
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	77	336	117	634
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	115	608	99	550
Essigsäure (einschl. Essigsäureanhydrid) t	97	10 253	80	7 324
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	49	4 942	37	1 824
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	48	5 311	43	5 500
Borsäure t	1 587	81 079	854	43 342
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	810	40 701	140	8 887
Irland	69	5 181	56	4 308
Brit.-Südafrika	75	3 855	59	2 832
Brit.-Indien	60	3 737	52	2 709
Australien	491	22 296	462	19 196
Neu-Seeland	66	3 145	68	2 852
And. brit. Länder und Kolonien	16	2 164	17	2 559
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	777	40 378	714	34 455
Citronensäure	9 714	70 534	10 688	74 311
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 541	26 225	3 204	22 465
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	6 173	44 309	7 484	51 846
Ameisensäure	72	283	87	267
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1	6	22	80
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	71	277	65	187
Salzsäure	2 085	5 253	2 293	5 440
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	520	1 947	758	1 915
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 565	3 306	1 535	3 525
Milchsäure	976	2 073	589	1 205
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	184	451	101	246
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	792	1 622	488	959
Oxalsäure und oxalsaure Salze lbs.	6 711	221	17 956	441
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	968	26	8 763	207
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	5 743	195	9 193	234
Pyrogallussäure lbs.	1 142	284	3 735	1 114
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	337	83	2 557	772
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	805	201	1 178	342
Salicylsäure einschl. salicylsaure Salze a. n. g. lbs.	307 337	28 951	359 331	30 558
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	151 430	10 238	169 314	11 768
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	155 907	18 713	190 017	18 790
Schwefelsäure:			*63 176*	*35 819*
Gesamt 1927 Gesamt	26 579	31 250	72 458	49 235
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	8 366	10 561	55 910	28 698
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	18 213	20 689	16 548	20 537
Weinsäure und Tartrate a. n. g.:			*21 710*	*138 282*
Gesamt 1927 Gesamt	11 684	64 420	15 809	85 214
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	924	4 742	1 103	6 094
Brit.-Südafrika	228	1 436	339	1 989
Australien	8 533	47 281	11 556	62 253
Neu-Seeland	594	3 428	554	3 046
Canada	739	3 195	1 514	7 558
And. brit. Länder und Kolonien	666	4 338	743	4 274
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	10 760	59 678	14 706	79 120
Andere Säuren a. n. g.	9 355	33 250	8 477	30 884
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 416	12 066	3 067	12 775
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	5 939	21 184	5 410	18 109
Aluminiumverbindungen:				
Alaun (Kali- u. Ammoniakalaun) t	4 606	39 836	5 429	42 025
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 339	12 189	1 660	12 010
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 267	27 647	3 769	30 015
Aluminiumoxyd t	12 690	185 282	12 902	198 493
Norwegen	11 547	173 220	12 623	196 953
And. fremd. Länder	824	10 643	183	1 071
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	319	1 419	96	469

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Aluminiumsulfat . t	9 016	47 743	7 705	38 543
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	5 002	28 743	3 493	18 214
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	4 014	19 000	4 212	20 329
Andere Aluminiumverbindungen (ausschließl. Bauxit) . t	703	7 943	619	3 882
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	523	6 225	278	1 881
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	180	1 718	341	2 001
Ammoniak, wasserfrei	2 971	22 122	3 395	21 451
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	762	5 386	810	4 869
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 209	16 736	2 585	16 582
Ammoniumverbindungen:				
Ammoniumcarbonat t	2 362	94 522	1 938	76 660
Rußland	71	2 478	—	—
Norwegen	60	1 954	61	2 136
Deutschland . . .	33	1 132	4	271
Niederlande . . .	63	2 123	56	1 771
Frankreich . . .	329	8 317	150	4 458
Japan (einschließl. Formosa u. d. gepachtet. Ländereien in China)	224	7 029	279	8 409
Ver. St. v. Amerika	95	3 954	102	3 859
Brasilien	66	4 097	80	4 835
And. fremd. Länder	731	28 548	532	19 334
Brit.-Indien . . .	197	10 295	187	7 807
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	45	2 793	27	2 404
Australien	83	3 627	97	4 078
Canada	32	1 055	31	985
And. brit. Länder und Kolonien . .	333	17 120	332	16 313
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	690	34 890	674	31 587
Ammoniumchlorid: t			*4 693*	*105 356*
Gesamt 1927				
Gesamt . . .	3 011	93 502	3 308	87 239
Frankreich . . .	210	6 780	153	3 926
Spanien	65	1 840	54	1 391
Italien	132	3 811	139	3 633
Türkei	97	3 066	21	788
Aegypten	208	7 527	131	4 191
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	466	11 531	666	16 417
Ver. St. v. Amerika	260	8 395	202	5 630
And. fremd. Länder	501	14 145	660	12 278
Brit.-Indien . . .	604	20 468	697	22 420
Australien	141	5 041	144	4 371
Canada	246	6 541	276	6 962
And. brit. Länder und Kolonien . .	91	4 357	165	5 232
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 082	36 407	1 282	38 985
Ammoniumnitrat . t	4	239	31	3 033
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1	98	2	69
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3	141	29	2 964
Ammoniumphosphat t	18	1 336	21	1 326
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	7	502	6	466
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	11	834	15	860
Ammoniumsulfat . t			*265 325*	*2 713 719*
Gesamt 1927				
Gesamt . . .	262 262	3 277 153	161 553	1 939 831
Deutschland . . .	12	153	—	—
Niederlande . . .	1 477	19 127	50	650
Java	26 674	347 403	19 680	248 558
Belgien	488	6 376	—	—
Frankreich . . .	7 077	88 966	—	13
Franz.-West-Ind. Inseln	—	—	—	—
Portugal	2 460	30 161	2 497	28 682
Spanien	96 850	1 191 896	26 784	314 663
Kanarische Inseln .	16 294	206 459	11 124	130 201
Italien	10 480	135 378	2 760	34 102
Aegypten	1 508	18 825	2 125	27 065
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	42 822	526 308	39 517	480 600
And. fremd. Länder	7 334	91 769	7 481	91 400
Irischer Freistaat .	13 510	163 100	11 366	130 635
Engl. Ins. im Kanal	1 548	17 139	1 029	10 793
Mauritius und Niederlassungen . . .	7 710	98 310	4 083	47 473
Ceylon und Niederlassungen	5 241	66 349	4 589	55 068
Hongkong	7 880	102 870	16 652	196 873
Brit.-West-Ind. Inseln (ausschließl. Bahama)	4 571	59 316	2 748	31 256
Brit.-Guyana . . .	5 740	75 571	2 882	36 605
And. brit. Länder und Kolonien . .	2 586	31 677	6 186	75 194
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	48 786	614 332	49 535	583 897
Andere Ammoniumverbindungen . . t	485	11 206	144	8 583
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	185	7 274	61	4 061
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	300	3 932	83	4 522
Arsenik (ausschließl. metallisches):				
Arsenik, weißer . t	200	7 284	198	4 032
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	155	5 851	90	2 012
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	45	1 433	108	2 020
Andere Arsenikverbindungen a. n. g. . t	22	2 011	114	4 568
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	12	1 489	9	395
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	10	522	105	4 173
Bariumverbindungen:				
Bariumsuperoxyd t	310	12 738	150	5 374
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	252	10 269	77	2 518
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	58	2 469	73	2 856
And. Bariumverbindungen (ausschl. natürl. Bariumsulfat . t	3 131	20 517	2 553	15 795
Frankreich . . .	1 026	6 338	991	4 617
Ver. St. v. Amerika	1 529	8 967	1 194	6 748
And. fremd. Länder	493	3 989	312	3 206
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	83	1 223	56	1 224
Bleichmittel:				
Chlorkalk:				
Gesamt 1927			*519 512*	*211 035*
Gesamt . . .	354 693	175 599	389 897	183 057
Schweden	19 509	8 085	5 724	2 013
Norwegen	4 093	1 512	6 163	1 974
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	14 708	5 814	8 080	2 479
Niederlande . . .	19 663	8 817	14 359	6 400
Portugal	3 949	1 861	4 514	2 010
Persien	146 227	67 366	179 892	80 463

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Ver. St. v. Amerika	7 259	9 298	8 096	9 681
Brasilien	5 354	3 197	4 990	2 777
And. fremd. Länder	65 583	31 257	84 676	36 020
Brit.-Indien	51 960	28 537	53 829	28 196
Canada	8 001	3 853	5 597	2 701
And. brit. Länder und Kolonien	8 387	6 002	13 977	8 313
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	68 348	38 392	73 403	39 240
Hydrosulfit und ähnl. Verbindungen	5 366	13 159	2 825	10 440
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 784	871	7 705	2 913
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 582	5 454	1 954	7 527
Andere Bleichmittel.	6 734	23 444	7 193	22 770
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 680	15 718	2 910	10 549
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 054	7 726	4 283	12 221
Borax	144 204	198 971	110 063	145 765
Rußland	2 520	2 710	591	640
Schweden	2 741	3 430	5 263	5 039
Polen (einschließl. Danzig)	—	—	975	1 101
Deutschland	45 972	57 507	16 079	19 767
Niederlande	18 137	23 041	17 474	19 963
Belgien	1 445	1 883	1 137	1 459
Schweiz	921	1 199	1 027	1 234
Portugal	2 914	3 674	3 121	3 520
Port.-Ostafrika	970	3 424	301	930
Spanien	158	215	193	232
Italien	8 040	9 725	150	190
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	4 025	5 358	4 563	5 724
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	4 946	6 154	4 186	5 080
Brasilien	3 894	5 212	1 491	2 121
And. fremd. Länder	8 297	12 280	8 789	10 891
Brit.-Südafrika	3 615	9 447	5 093	12 856
Brit.-Indien	7 920	10 599	9 428	11 609
Australien	20 708	30 411	21 540	29 564
Neu-Seeland	2 881	4 150	3 192	4 278
And. brit. Länder und Kolonien	4 100	8 552	5 470	9 567
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	39 224	63 159	44 723	67 874
Brom und Bromide	452	5 676	202	2 070
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	86	1 123	34	293
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	366	4 553	168	1 777
Calciumcarbid	6 776	8 562	6 699	8 685
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 503	1 676	1 797	1 739
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	5 273	6 886	4 902	6 946
Campher	312	6 598	303	6 656
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	139	2 942	86	1 947
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	173	3 656	217	4 709
Kohlensäure . . lbs.	292 907	8 242	232 397	6 966
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	32 485	991	14 671	448
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	260 422	7 251	217 726	6 518
Chloralhydrat . lbs.	2 524	514	1 799	344
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 604	365	720	173
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	920	149	1 079	171
Chloroform . . lbs.	97 307	22 680	94 534	21 192
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	12 463	3 193	14 629	3 158
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	84 844	19 487	79 905	18 034
Anthracen:				
Gesamt 1927			*1 746*	*967*
Gesamt	15 496	7 917	12 902	6 410
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	15 425	7 879	12 871	6 358
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	71	38	31	52
Benzol . . . Gall.	119 043	11 025	420 820	37 548
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	2 252	285	—	—
Deutschland	70 162	6 380	168	14
Niederlande	10 064	880	—	—
Belgien	—	—	356 744	30 629
Frankreich	540	68	420	42
And. fremd. Länder	32 345	2 918	36 932	3 371
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 680	494	26 556	3 492
Carbolsäure:				
Gesamt 1927			*147 631*	*291 562*
Gesamt	154 997	245 106	118 093	188 990
Deutschland	13 758	18 375	12 472	18 618
Niederlande	18 002	20 861	13 697	13 405
Belgien	3 871	3 732	2 173	2 070
Frankreich	2 165	3 263	5 783	10 780
Italien	730	1 897	237	763
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	20 887	46 612	6 755	15 414
Ver. St. v. Amerika	76 251	115 332	57 759	92 491
Chile	18	77	99	122
And. fremd. Länder	8 224	14 496	5 365	9 991
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	11 091	20 461	13 753	25 336
Naphthalin:				
Gesamt 1927			*11 305*	*8 363*
Gesamt	12 601	10 801	13 743	8 188
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 813	3 139	8 553	3 518
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8 788	7 662	5 190	4 670
Teeröle, Kreosotöle und andere schwere Steinkohlenteeröle:				
Gesamt 1927 Gall.			*41771689*	*1 452 127*
Gesamt . . . Gall.	3 504 432 37980205	1 159 452	3 302 346 35864045	1 110 903
Norwegen . . . . Gall.	87 445 928 547	28 393	72 642 773 266	24 487
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . . Gall.	962 11 882	569	2 388 26 470	1 270
Deutschland . . . Gall.	6 050 60 404	7 092	2 282 25 552	1 869
Niederlande . . . Gall.	760 7 910	720	720 11 988	385
Belgien . . . . Gall.	1 000 11 938	1 163	21 628 226 640	6 266
Frankreich . . . Gall.	505 7 076	449	602 6 686	518
Portugal . . . . Gall.	15 548 163 551	7 101	11 596 124 946	4 759
Italien . . . . . Gall.	3 242 35 780	2 415	3 007 33 577	2 289
Ver. St. v. Amerika Gall.	3 133 021 33965145	993 116	2 934 316 31870587	963 229
Argentinien . . . Gall.	21 473 251 722	18 218	16 593 182 900	10 567
And. fremd. Länder Gall.	23 230 263 376	15 433	26 148 282 146	13 179
Brit.-Südafrika . . Gall.	18 561 202 265	10 248	7 740 83 613	5 283
Brit.-Sudan . . . Gall.	5 983 63 608	2 985	8 000 85 246	3 968
Canada . . . . . Gall.	139 330 1 505 780	46 401	140 629 1 545 205	47 273

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
And. brit. Länder u. Kolonien	47 322	25 149	54 055	25 561
Gall.	501 221		585 223	
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	211 196	84 783	210 424	82 085
Gall.	2 272 874		2 299 287	
Toluol	2 492	3 411	14	35
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 479	3 386	9	16
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	13	25	5	19
And. Steinkohlenteerprodukte:				
Gesamt 1927			*789 684*	*424 119*
Gesamt	439 987	271 614	447 812	271 170
Kobaltoxyd	926	40 969	1 062	46 655
Niederlande	24	1 016	52	2 198
Belgien	160	7 097	135	5 918
Frankreich	123	5 496	134	6 273
Italien	58	2 256	41	1 768
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	23	1 078	227	10 691
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	191	8 907	145	5 219
And. fremd. Länder	305	13 550	272	12 010
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	42	1 569	56	2 578
Collodium Gall.	772	2 023	696	1 804
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	252	725	187	446
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	520	1 298	509	1 358
Kupfersulfat:				
Gesamt 1927 t			*42 430*	*924 259*
Gesamt t	40 791	925 446	38 038	812 392
Rußland	1 709	40 353	1 788	43 779
Deutschland	3	47	—	—
Niederlande	521	11 643	619	12 523
Frankreich	11 609	252 763	8 391	168 452
Algerien	785	17 226	513	10 204
Portugal	2 545	58 906	2 988	66 553
Spanien	453	10 405	288	6 061
Italien	10 014	231 202	8 075	161 991
Griechenland	2 667	62 917	2 434	54 570
Bulgarien	2 286	52 664	2 925	66 140
Rumänien	2 352	54 685	1 790	39 694
Ver. St. v. Amerika	644	14 366	507	11 192
Brasilien	398	9 598	550	13 381
Uruguay	202	4 973	599	14 978
Argentinien	75	1 702	433	9 249
And. fremd. Länder	593	13 980	1 256	27 112
Irischer Freistaat	2 370	51 029	2 962	62 239
Brit.-Indien	274	5 409	591	12 716
Australien	620	15 905	581	14 630
Canada	404	8 809	457	9 899
And. brit. Länder und Kolonien	267	6 864	291	7 029
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 935	88 016	4 882	106 513
Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs- u. Viehwaschmittel:				
Gesamt 1927			*413 857*	*1 032 525*
Gesamt	424 182	1 054 159	404 631	1 005 759
Deutschland	357	1 427	979	3 400
Niederlande	2 278	9 347	1 835	8 627
Belgien	1 768	4 033	1 910	4 499
Frankreich	4 081	5 018	2 768	3 813
Port.-Ost-Afrika	14 446	31 882	14 900	30 769
Aegypten	2 737	5 527	2 264	5 519
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. die verpachteten Kolonien)	2 893	5 839	2 263	4 225
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	752	4 560	1 713	8 255
Ver. St. v. Amerika	3 346	5 607	5 381	12 007
Columbien	2 132	8 837	2 002	8 704
Chile	8 505	19 998	7 226	19 630
Brasilien	15 603	36 972	19 121	46 491
Uruguay	5 609	11 050	4 507	11 301
Argentinien	122 373	281 334	132 343	315 436
And. fremd. Länder	19 513	50 514	18 779	49 910
Irischer Freistaat	15 238	66 114	14 282	61 023
Kap d. guten Hoffnung	38 746	99 815	28 313	65 084
Natal	31 771	64 980	24 874	45 362
Transvaal	4 759	11 435	4 566	10 844
Kenya	3 479	9 097	3 880	9 935
Brit.-Indien	30 355	52 989	25 140	41 823
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	6 812	11 026	7 244	12 583
Ceylon u. Niederl.	4 981	10 950	5 007	10 980
Hongkong	3 922	6 735	2 120	3 891
Australien	12 570	38 323	12 150	36 683
Neu-Seeland	36 256	129 167	29 637	104 610
Canada	7 477	20 112	7 597	18 463
Brit. Westindische Inseln (ausschließl. Bahama)	3 326	6 435	3 529	6 826
And. brit. Länder und Kolonien	18 097	45 036	18 301	45 066
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	217 789	572 214	186 640	473 173
Essigäther lbs.	15 575	2 513	14 284	2 481
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 596	268	1 464	211
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	13 979	2 245	12 820	2 270
Aethylbutyrat Gall.	202	605	265	568
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	15	48	13	29
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	187	557	252	539
Schwefeläther Gall.	2 283	2 800	1 684	2 371
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	309	431	101	216
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 974	2 369	1 583	2 155
Aethylbromid lbs.	107	17	10	15
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	107	17	10	15
Aethylchlorid Gall.	780	3 591	371	2 197
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	22	160	12	79
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	758	3 431	359	2 118
Aethyljodid Gall.	233	416	3	4
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	2	1
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	233	416	1	3
Formaldehyd	931	2 821	1 175	2 906
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	218	615	223	540
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	713	2 206	952	2 366
Glycerin, roh:				
Gesamt 1927			*23 093*	*71 406*
Gesamt	67 974	190 645	51 336	167 695
Deutschland	511	1 533	193	735
Niederlande	2 118	4 724	9 595	34 934
Ver. St. v. Amerika	43 391	122 339	17 467	60 765
And. fremd. Länder	2 248	8 341	1 555	6 440
Kap d. guten Hoffnung	17 609	47 943	19 932	56 120

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Canada	—	—	10	60
And. brit. Länder und Kolonien	2 097	5 765	2 584	8 641
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	19 706	53 708	22 526	64 821
Glycerin, destilliert:				
Gesamt 1927			*105 130*	*513 990*
Gesamt	27 650	492 866	196 688	866 821
Schweden	141	556	146	628
Norwegen	3 799	14 473	2 808	12 384
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 321	4 882	1 453	6 165
Belgien	3 066	11 547	6 517	27 803
Port. Ostafrika	2 706	10 031	2 394	8 762
Spanien	322	1 353	144	758
Aegypten	681	2 778	552	2 695
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	10 744	42 996	17 865	80 926
Japan (einschl. Formosa und der jap. Bes. in China)	32 615	118 190	34 659	160 719
Ver. St. v. Amerika	832	3 309	16 694	87 387
Chile	5 178	19 614	4 981	23 537
And. fremd. Länder	7 934	34 973	24 647	118 974
Kap d. guten Hoffnung	3 986	14 707	10 429	37 744
Natal	1 071	4 450	9 762	37 895
Transvaal	29 291	109 078	20 091	74 980
Brit.-Indien	5 237	21 913	6 431	31 107
Hongkong	2 780	11 905	1 591	7 179
Canada	12 748	51 436	28 408	115 327
And. brit. Länder u. Kolonien	3 198	14 675	7 116	31 851
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	58 311	228 164	83 828	336 083
Jod u. Jodide a. n. g. lbs.	121 432	96 337	91 692	77 348
Rußland	43 098	30 352	35 804	28 799
Belgien	7 701	6 759	3 108	2 963
Frankreich	22 146	16 578	5 453	4 576
Spanien	3 825	3 715	1 716	1 546
Italien	5 856	5 530	5 022	4 696
Ver. St. v. Amerika	57	21	412	374
Brasilien	1 453	1 537	1 341	1 496
And. fremd. Länder	10 649	9 355	11 369	9 325
Brit.-Indien	11 931	9 724	12 348	10 606
Australien	5 412	5 092	5 083	4 718
Canada	4 126	3 292	5 025	4 083
And. brit. Länder und Kolonien	5 179	4 382	5 011	4 166
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	26 648	22 490	27 467	23 573
Bleiverbindungen:				
Bleizucker	1 110	2 815	1 067	2 814
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	305	762	193	548
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	805	2 053	874	2 266
Bleiglätte t	2 401	103 028	2 087	82 039
Rußland	25	1 085	—	4
Schweden	426	17 973	305	10 973
Norwegen	208	8 089	142	5 346
Niederlande	187	7 469	169	6 051
Belgien	76	3 325	75	2 854
Frankreich	70	2 781	28	1 098
Mexiko	191	8 262	149	5 637
And. fremd. Länder	781	33 139	594	22 163
Brit.-Südafrika	138	6 948	148	7 024
Brit.-Indien	29	1 293	51	1 993
Canada	179	8 474	347	14 684
And. brit. Länder und Kolonien	91	4 190	79	4 212
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	437	20 905	625	27 913
Bleimennige	147 456	328 142	147 540	297 766
Finnland	1 796	3 661	1 938	3 707
Schweden	19 770	41 788	19 372	35 018
Norwegen	9 264	19 311	8 709	15 835
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	7 479	16 095	6 262	11 259
Deutschland	15 582	32 395	8 431	15 448
Niederlande	14 276	28 969	13 655	23 719
Belgien	3 627	8 141	3 343	6 803
Frankreich	6 572	13 979	2 875	6 340
Aegypten	806	1 906	955	1 951
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	3 981	9 474	4 285	9 266
Chile	1 948	4 956	961	1 973
Brasilien	5 545	13 762	4 437	9 953
Argentinien	2 308	5 627	3 307	7 103
And. fremd. Länder	10 850	24 688	10 346	21 807
Irischer Freistaat	3 086	7 757	3 314	7 974
Brit.-Südafrika	2 322	5 664	3 178	6 501
Brit.-Indien	14 025	31 007	16 757	35 061
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	1 165	2 934	1 448	2 968
Hongkong	2 961	6 575	3 102	6 607
Australien	10 615	25 714	17 293	39 118
Neu-Seeland	3 347	8 483	4 301	9 654
Canada	2 465	6 796	4 899	10 375
And. brit. Länder und Kolonien	3 666	8 460	4 372	9 326
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	43 652	103 390	58 664	127 584
Calciumverbindungen a. n. g.:				
Calciumacetat	463	454	112	110
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	455	424	105	92
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8	30	7	18
Calciumcitrat	19	62	—	1
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	19	62	—	1
Kalksalpeter	5 752	3 412	4 389	2 635
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 139	1 665	656	341
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 613	1 747	3 733	2 294
Calciumcyanamid	39	41	71	116
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	39	41	71	116
Magnesiumverbindungen (einschl. Magnesiumchlorid und Magnesiumsulfat) t	4 754	118 797	3 766	110 842
Belgien	298	5 322	213	2 508
Frankreich	1 708	30 452	661	16 230
Spanien	155	6 744	179	5 899
Ver. St. v. Amerika	449	7 980	181	6 841
Brasilien	30	2 992	31	2 863
And. fremd. Länder	323	13 546	300	12 395
Irischer Freistaat	300	4 589	243	4 839
Brit.-Südafrika	168	5 668	196	4 660
Brit.-Indien	153	6 121	284	8 545
Australien	440	13 132	636	22 046
Neu-Seeland	210	6 108	164	5 160
Canada	235	6 300	218	5 277
And. brit. Länder	285	9 843	460	13 579
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 791	51 761	2 201	64 106

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidung.

Pos. 384. Sulfitablauge, die 32% gerbende Stoffe enthält, ist als Gerbstoffauszug zu verzollen. — Diese Entscheidung hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 20. Dezember 1927 (IV A 287/27) getroffen. Im „Reichszollblatt" Nr. 10 vom 11. Februar 1928 wird aus der Begründung mitgeteilt:

Die Vorinstanz hat bei erneuter Prüfung das Vorliegen eines künstlichen Gerbstoffs verneint. Sie ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß als künstlicher (synthetischer) Gerbstoff nur das Ergebnis einer planmäßigen, auf Herstellung von Gerbstoff abzielenden Produktion angesehen werden könne. Diese Auffassung ist rechtlich zu billigen.

Auf Grund von Sachverständigengutachten hat die Vorinstanz nunmehr festgestellt, daß die von der Beschwerdeführerin eingeführte Sulfitablauge 32,4% vom Hautpulver aufgenommene Stoffe enthält, die handelsüblich als Gerbstoff bezeichnet werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn sie diese Stoffe als Gerbstoffe im tariflichen Sinne angesehen hat. Denn der Tarif nennt in Position 94 außer den einzeln aufgezählten Gerbstoffen „sonstige, anderweit nicht genannte Gerbstoffe", ohne den Kreis dieser Gerbstoffe irgendwie zu begrenzen. Da der in der Ware enthaltene Gerbstoff durch Ausziehen aus dem bei der Sulfitcelluloseherstellung verwendeten Holze gewonnen ist, liegt ein Gerbstoffauszug im Sinne des Tarifs vor. Der zolltarifliche Begriff des „Auszugs" (vgl. das Stichwort „Auszüge" im Warenverzeichnisse) setzt nicht einen planmäßig auf das Ausziehen des Stoffes gerichteten Produktionsprozeß voraus; es ist deshalb unerheblich, daß die Ware als Abfallprodukt gewonnen ist.

Der in der Ware enthaltene Gerbstoffauszug ist, da er von den verschiedenen Bestandteilen der Ware dem höchsten Tarifsatz unterliegt, für die Verzollung nach der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnisse maßgebend. Ist hiernach die ganze Ware als Gerbstoffauszug zu behandeln, so unterliegt auch die Anwendung der Anmerkung 1 zu Position 384, wonach flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé wie feste verzollt werden, keinen Bedenken. (533)

Ausland

Großbritannien. **Befreiung vom Industrieschutzzoll und Verlängerung der Befreiung.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 9. Februar hat das Handelsamt auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 eine Verordnung erlassen, durch welche Rohcocain für die Zeit vom 11. Februar bis zum 31. Dezember 1928 von dem Industriezoll befreit und die Befreiung für die nachstehenden Produkte bis zum 31. Dezember 1928 verlängert wird:

R-Aceton
Gärungsaceton
Synthetisches Aceton
Oxalsäure
Amidopyrin
Ammoniumperchlorat
Barbiton
Diallylbarbitursäure
Diallylbarbitursäure-Aethylmorphin
Cinnamoyl-*p*-oxyphenylharnstoff
Aethylenbromid
Aethylenglycol
Furfurol
Glycolester
Guajacolcarbonat
Hydrochinon
R-Bleiacetat
Tetraäthylblei
Dijodbrassidinsäureäthylester
Methyl-Diäthylsulfondimethylmethan
Acet-*p*-phenetidin
Phenyldimethylpyrazolon
Phytin
Piperazin
R-Kaliumhydroxyd
Kaliumguajacolsulfonat
Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon-Diäthylbarbitursäure
Salicylsäurephenylester
Diäthylsulfondimethylmethan
Harnstoff (551)

Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll. Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 9. Februar sind dem Handelsamt Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 für „Milchsäureäthylester, R-Kaliumchlorat und R-Titanoxyd zugegangen.

Mitteilungen betr. diese Gesuche sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Bekanntmachung (9. Februar), an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S. W. 1" zu richten. (550)

Frankreich. **Die Zoll-Zusatzvorlage.** In einem an die „Journée industrielle" gerichteten Schreiben betr. die der Kammer vor kurzem zugegangene Zoll-Zusatzvorlage führt der Handelsminister im wesentlichen folgendes aus:

Außer für landwirtschaftliche Produkte bringt die Vorlage auch Zollerhöhungen für solche Industrieprodukte, bei welchen die Sätze des gegenwärtigen Minimaltarifs Deutschland gegenüber, das am 15. Dezember 1928 automatisch in den Genuß des ganzen Minimaltarifs tritt, unzureichend sind.

Da die Gründe, welche es der Regierung nicht gestattet haben, in dem Handelsvertrag mit Deutschland vom August 1927 für eine Reihe von Produkten den Minimaltarif zu gewähren, in unverminderter Stärke fortbestehen, so ist es die Pflicht der Regierung, die Minimalzollsätze in den einschlägigen Positionen bis zum 15. Dezember den deutschen Produktionsbedingungen anzupassen, um schwere Schädigungen gewisser Industrien, verbunden mit weitgehenden Arbeiterentlassungen, zu vermeiden.

Die Zollerhöhungen sind auf das Mindestmaß des nötigen Schutzes beschränkt worden, und es wird der Regierung der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Forderungen der französischen Industrie nicht genügend berücksichtigt habe. Die Regierung glaubte aber der bevorstehenden vollständigen Tarifrevision nicht vorgreifen zu dürfen und bezweckt mit den vorliegenden Vorschlägen nur, den bedrohten Industrien das Durchhalten bis zum Inkrafttreten des revidierten Tarifs zu ermöglichen.

Bei einigen Produkten betragen die vorgeschlagenen Zölle das 3½—4fache der Zölle von 1914; bei andern ist die Steigerung größer, entsprechend einer stärkeren Zunahme der Rohstoffpreise (bis zum 6fachen und mehr); die Beziehung zwischen Zoll und Warenpreis ist in der Größenordnung gleichgeblieben.

Vergleiche mit Vorkriegszöllen sind zwecklos und unmöglich, wenn es sich um neue Industrien und neue Produkte handelt, welche bei der alten Tarifierung nicht vorgesehen waren.

Was die mögliche Rückwirkung auf die Preise betrifft, so ist zu beachten, daß die vorgeschlagenen Zölle niedriger sind als die gegenwärtig für die deutschen Produkte bezahlten. Die gewährten Nachlässe werden die Konkurrenz zwischen den in- und ausländischen Produzenten anspornen, zum Vorteil der Verbraucher.

Die Tarifvorlage erscheint geeignet, den Abschluß neuer Handelsverträge zu erleichtern und dadurch zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen beizutragen. (565)

Einfuhrabgabe für Pyrite. Gemäß einer von dem Generalzolldirektor erteilten Auskunft findet die im Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 vorgesehene Befreiung von Pyriten für die Superphosphatfabrikation von der Einfuhrabgabe keine Anwendung auf solche Pyrite, die zunächst nur zur Erzeugung von Schwefelsäure ohne Bestimmung für die Superphosphatindustrie gedient haben, auch wenn die Schwefelsäure später an Superphosphatfabriken verkauft wird. (526)

Belgien. **Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Türkei.** In Erwartung des Inkrafttretens des am 28. August 1927 unterzeichneten Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten ist das, vorläufige am 15. Februar ablaufende Handelsabkommen aufs neue für die Dauer von 6 Monaten verlängert worden. Die belgisch-luxemburgischen Waren werden daher auch weiterhin in der Türkei nach den Bestimmungen des Vertrags von Lausanne behandelt werden. (548)

Handelsvertrag mit Jugoslawien. Im „Moniteur Belge" vom 6. Februar wird der Handelsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Union und Jugoslawien (s. „Chem. Ind.", S. 126) veröffentlicht.

Digitized by Google

Außer der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung enthält der Vertrag auch noch nachstehende, chemische Produkte betreffende Zollbindungen (Art. 10; Listen A und B):

Pos. des belgischen Zolltarifs	Produkt	Zoll
390	Kalkstickstoff	zollfrei
aus 400	Gerbextrakte:	
	a) Eichenextrakt	„
	b) Kastanienextrakt	„
	c) Sumachextrakt	„

Pos. des jugoslawisch. Zolltarifs	Produkt	Zoll Dinar (Gold) per 100 kg
aus 239	Ultramarinblau	20
aus 263	Thomasschlacken und Thomasmehl	zollfrei

Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Erfolgt bis 6 Monate vor dem Ablauf keine Kündigung, so gilt der Vertrag stillschweigend als auf unbestimmte Zeit verlängert; nach Kündigung, die jederzeit möglich ist, bleibt er noch 10 Monate, gerechnet von der Zustellung der Kündigung, in Kraft.

Die Zollbindungen gemäß Art. 10 können nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten des Vertrags, jederzeit gekündigt werden; sie treten dann 6 Monate nach der Kündigung außer Kraft.

Handelsmuster sind (unter Sicherheitsleistung) zollfrei. Ursprungszeugnisse sind im allgemeinen nicht erforderlich; nur wenn verschiedene Zollsätze zur Anwendung kommen, können sie ausnahmsweise verlangt werden, um die niedrigste Verzollung zu ermöglichen. (527)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1928, bekanntgegeben im „Nederlandsche Staatscourant" Nr. 25, sind in die Liste der Geheimmittel aufgenommen: Nella, „The Great Reducing Tonic"; Neuracetyl; Nohäsa Hämorrhoidalsalbe; Patentex D.R.P.; Pilules Napolitaines. (552)

Dänemark. **Aenderungen im Zollgesetz und Zolltarif.** Wie „Berlingske Tidende" mitteilt, hat der dänische Finanzminister einen Gesetzesvorschlag über Aenderungen und Nachträge zum Zollgesetz vom 29. März 1924 eingereicht, der bezweckt, die für verschiedene Gebiete gültige intermediäre Zollgesetzgebung, nämlich das Gesetz vom 20. Juni 1924 nebst seinen Abänderungen und das Gesetz vom 23. Dezember 1925, die mit dem Ausgang des März außer Kraft treten, an das Hauptzollgesetz anzugliedern. In den genannten Gesetzen befinden sich Bestimmungen über die Erhöhung des Zolles auf gewisse Luxuswaren u. a. m.

In Verbindung hiermit wird noch eine ganze Reihe weiterer Aenderungen des Zollgesetzes vorgeschlagen. Dabei besteht die Absicht, einerseits verschiedenen Wünschen um Zollerleichterungen und Aenderungen, die zur Hebung der Produktion geeignet erscheinen, entgegenzukommen, andererseits einzelne Mißverhältnisse in der Zollbesteuerung auszugleichen und die sich bei letzterer ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Unter anderem enthält der Gesetzesvorschlag neue Bestimmungen über den Zoll auf Amateurfilme, der von 70 Øre je kg auf 2 Kronen je kg erhöht werden soll, sowie Vorschriften über den Handel mit Branntwein. (576)

Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz. Einer Mitteilung von „Berlingske Tidende" zufolge hat der dänische Minister für das Gesundheitswesen am 10. Februar dem Landsting einen Gesetzesvorschlag über „Gifte und andere für die Gesundheit gefährliche Stoffe" vorgelegt.

In der Motivierung des Vorschlages heißt es, daß die jetzige Giftgesetzgebung auf eine Verordnung vom Jahre 1796 zurückgeht, deren Bestimmungen nur 7 näher bezeichnete Stoffe umfassen, obwohl doch seit diesem Jahre eine überaus große Zahl von neuen sehr starken Giften bekannt geworden ist. Wenn auch durch die für die Apotheken gültigen Gesetze eine gewisse Kontrolle erreicht wird, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß jeder Beliebige diese Gifte frei einführen oder beim Großhändler kaufen kann, sofern es sich um Posten im Werte von mehr als 40 Kronen handelt.

Im Jahre 1916 wurde ein Ausschuß zur Revision der Giftgesetzgebung eingesetzt, der 1925 ein Memorandum einreichte. — Der neue Gesetzesvorschlag enthält unter anderem Bestimmungen über die Verpackung von Giften: Diese dürfen nur in sechseckigen Flaschen oder runden mit eingeschliffenem flachen Glasstöpsel versehenen Flaschen verkauft und aufbewahrt werden. (577)

Schweden. **Die Zollrückerstattung.** Auf Ersuchen der Zolltarifrevisionskommission hat das Schwedische Chemische Industriekontor zu der Frage der Neuordnung der Zollrückerstattungsbestimmungen Stellung genommen. „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" berichten über das Gutachten:

Zollrückerstattung für verarbeitete Waren.

Das Recht auf sog. „Industrierückerstattung" kann nach den jetzigen Bestimmungen nur nach Einholung einer besonderen Erlaubnis erworben werden. Die Gründe, die die Zolltarifkommission vom Jahre 1906 zu dieser Maßnahme veranlaßten, waren folgende: Einerseits muß die Generalzolldirektion in der Hauptsache Wert auf eine wirksame Kontrolle legen, wobei der Wunsch der Industrie nach nicht allzu drückenden Bedingungen erst in zweiter Linie zu berücksichtigen ist. Andererseits wird die Generalzolldirektion kaum imstande sein, eine umfassende und zuverlässige Prüfung der wirtschaftlichen Tragweite des einzelnen Falles vorzunehmen.

Diese Gründe haben auch heute noch eine gewisse Bedeutung. Um den für die Industrie mit der Erlaubniserteilung verbundenen Zeitverlust zu vermeiden, schlägt das Industriekontor vor, daß in Zukunft die Generalzolldirektion und das Kommerzkollegium gemeinsam in den Zollrückerstattungsangelegenheiten ihre Entscheidung treffen; nur wenn die beiden Behörden verschiedener Meinung sein sollten, ist der betreffende Fall dem König vorzulegen. Der vielfach geäußerten Ansicht, die Zollrückerstattung müsse bedingungslos gewährt werden, kann sich das Industriekontor nicht anschließen, da es beispielsweise vorkommen kann, daß im Inlande eine den ausländischen Erzeugnissen annähernd gleichwertige Ware zu haben ist. In einem solchen Falle wäre das Rückerstattungsrecht zu verweigern.

Nach den jetzigen Vorschriften muß die vollständige Gleichheit der eingeführten und der in der Exportware enthaltenen Rohstoffe nachgewiesen werden. Demgegenüber schlägt das Industriekontor vor, diese Bestimmung in gewissen Fällen aufzuheben, jedoch nur unter der Bedingung, daß volle Gleichwertigkeit in bezug auf Qualität und Quantität zwischen ein- und wieder ausgeführter Rohware herrscht. — Ferner hält man eine Verlängerung der für die Wiederausfuhr einer Ware festgesetzten Frist von zwei Jahren unter gewissen Umständen für erforderlich, sowie eine Ausdehnung der Gültigkeitsdauer eines einmal zugestandenen Rückerstattungsrechtes.

Zum Schluß spricht das Industriekontor den Wunsch aus, daß die Zollrückerstattungsbestimmungen so geschmeidig wie möglich formuliert werden möchten, sowie daß die mit der Rückerstattung verbundenen Unkosten im größten Maße herabgesetzt würden.

Zollrückerstattung für nicht verarbeitete Waren.

Die jetzigen, auf der Verordnung vom 13. Dezember 1912 beruhenden Bestimmungen bringen einen unnötigen Zeitverlust für Handel und Industrie mit sich, sobald es gilt, für neue in den Verzeichnissen über die das Recht der „Handelsrückerstattung" genießenden Waren noch nicht enthaltene Erzeugnisse die Erlaubnis zur „Handelsrückerstattung" zu erlangen. Nach Ansicht des Industriekontors wäre es zweckmäßig, wenn die Entscheidung über die „Handelsrückerstattung" der Generalzolldirektion im Verein mit dem Kommerzkollegium überlassen würde.

Zollrückerstattung nach § 8 der Zolltarifverordnung.

Nach diesem Paragraphen wird zollpflichtigen Gegenständen, die als Muster, zu Ausstellungszwecken usw. auf Zeit importiert werden, Zollfreiheit für einen Zeitraum von 6 Monaten zugestanden. Das Industriekontor schlägt vor, in gewissen Fällen diese Frist auf 1 Jahr zu verlängern. (553)

Zollrückerstattung für Caseinleim. Das „Sveriges Kemiska Industrikontor" hat nach den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" ein Gesuch der Aktiengesellschaft Ljusne-Woxna in Ljusne um Zollrückerstattung für amerikanischen Leimstoff, der in Form von Sperrholz wieder ausgeführt wird, befürwortet. (523)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling", Nr. 5, 1928.)

Uralus-Fenchel-Honig, bestehend aus mit Anethol oder Fenchelöl versetztem Naturhonig, ist ein Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Erkältung und dergl. und nach Rubrik 141 zu verzollen.

Gehärtetes Leinöl für die Herstellung von Seifen gehört unter die Rubrik 1108.

Digitized by Google

Aeroflorat 25, ein Präparat für die Flotation von Erzen, in der Hauptsache aus Kresolphosphorsäure und komplexen organischen Schwefelverbindungen bestehend,

Colloresin D, ein Zusatzmittel zu Farben, bestehend aus einem Cellulosepräparat,

Monopinin H, ein Mittel zum Imprägnieren des zur Bleistiftherstellung bestimmten Holzes, bestehend aus einem Gemisch von Aluminiumseifen, Kalilauge, Mineralölen und etwas Eiweiß, sowie

Tetracarnit, ein Waschmittel für Wollgarne, bestehend aus Pyridin und seinen Sulfurierungsprodukten (möglicherweise Pyridinsulfat), sind nach Rubrik 1259 zollpflichtig. (520)

Tschechoslowakei. **Um den Kunstseide-Zoll.** Wie die „Bohemia" mitteilt, haben in den letzten Tagen zwischen den tschechoslowakischen und belgischen Kunstseideindustriellen in Brüssel Besprechungen stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß in der Tschechoslowakei der ursprüngliche Zoll von 10,50 bzw. 14 čKr. wieder hergestellt wird. Den belgischen Fabriken werden als Einfuhrkontingent nach der Tschechoslowakei acht Waggons reserviert, für welche ein ermäßigter Zoll von 1,50 čKr. pro Kilogramm festgesetzt wurde. Auch die polnische Kunstseidefabrik in Tomaszowo hat eingewilligt, daß der ursprüngliche Vertragszoll wieder eingeführt wird. Dadurch wurden die Voraussetzungen erfüllt, unter welchen die tschechoslowakischen Kunstseidefabriken der Freigabe des Kontingents zu herabgesetztem Zoll zugestimmt haben, und die heimische Industrie verhandelt nunmehr mit dem Finanzministerium über ein definitives Abkommen. Das Zusatzabkommen zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag, welches die Tschechoslowakei von der Verpflichtung enthebt, den am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen ermäßigten Zoll für Kunstseide einzuhalten, wurde jetzt in Prag vom polnischen Gesandten Grzybowski und Min.-Rat Dr. Friedmann unterzeichnet. Das Abkommen wird nun dem polnischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Wie die „Tribuna" bemerkt, drängen die inländischen Webereien darauf, daß das Kunstseide-Einfuhrkontingent von 300 000 Kilogramm zum ermäßigten Zoll von 1,50 čKr. sofort in Kraft gesetzt werde. Demgegenüber beharren die Kunstseidefabriken darauf, daß zunächst der Vertragszoll von 7 bzw. 9 čKr. auf die früheren 10,50 bzw. 14 čKr. erhöht werden müßte. Wegen dieser Schwierigkeiten dürfte die Verordnung, welche das Kontingent zu ermäßigten Zöllen regelt, kaum vor einigen Monaten ausgegeben werden. (574)

Bestimmungen über die Einfuhr von Parfümerien. Laut „Moniteur officiel" (Paris) wird durch eine Verordnung im tschechoslowakischen Gesetzblatt*) bestimmt, daß Kosmetika (Pos. 633), wie Schminken, Haarwässer, Parfüms usw., nur eingeführt werden können, wenn zugleich eine Bescheinigung eines staatlichen oder autorisierten privaten Untersuchungslaboratoriums im In- oder Ausland oder eines autorisierten inländischen Sachverständigen vorgelegt wird, wonach die eingeführten Produkte vom hygienischen Standpunkt aus (gemäß den für das Zollgebiet geltenden Vorschriften) nicht zu beanstanden sind und die Behälter (Tuben usw.) nicht mehr als 1% Blei enthalten. Das Zollamt kann in zweifelhaften Fällen ein Gutachten des tschechoslowakischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamts einholen. Auf Muster in den üblichen Mengen findet die Bestimmung keine Anwendung, wenn sie an tschechoslowakische Fabrikanten von Parfümerien und kosmetischen Präparaten adressiert sind, ebenso nicht auf entsprechende Mengen, die von Reisenden eingeführt werden. (554)

*) Die betreffende Ausgabe des Gesetzblattes war bei Redaktionsschluß noch nicht eingegangen.

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zulassung von amerikanischen kosmetischen Präparaten.** Nach einer Meldung an das amerikanische Handelsamt hat sich die polnische Regierung bereit erklärt, Kosmetika amerikanischen Ursprungs im Rahmen des Gesamteinfuhrkontingents zuzulassen, indessen ist stets eine Einfuhrbewilligung erforderlich. (525)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen. „Monitor Polski" veröffentlicht Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 10. Okt. 1927 über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen[1]), der wir folgendes entnehmen:

Für folgende, im Lande hergestellte und zur Ausfuhr zugelassene organische synthetische Farbstoffe kann eine Zollrückerstattung[2]) erfolgen:

Azofarbstoffe, saure, saure Chrom-, Beizen-, basische Farbstoffe; Nigrosine; Schwefel- und Küpenfarbstoffe in Pulver oder Kristallform. (568)

Lettland. **Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel.** Im „Vald. Vestn." vom 11. 2. 1928 wird ein Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel veröffentlicht, durch das die im „Vald. Vestn." vom 2. März 1927 bekanntgegebene Liste*) ergänzt wird. Durch die Vervollständigung der alten Liste ist die Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Präparate auf 561 gestiegen. (556)

*) S. Chem. Ind. 1927, S. 304.

Sowjet-Rußland. **Einfuhrregelung für „Betäubungsmittel, Gifte und stark wirkende Mittel".** In Nr. 6 der „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 30. 1. 1928 wird folgende Verordnung der Hauptzolldirektion bekanntgegeben:

Zur Einfuhr von Betäubungsmitteln, Giften und stark wirkenden Mitteln aus dem Auslande sind berechtigt:

a) staatliche, Kooperativ- und Privatbetriebe, sowie -Laboratorien, die diese Präparate zur Verarbeitung auf chemische und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, deren Herstellung genehmigt ist, benötigen;

b) staatliche, Kooperativ- und Privatunternehmen, die sich mit dem Großhandel in Arzneimitteln gemäß den bestehenden Vorschriften befassen;

c) Hochschulen und wissenschaftliche Institute, die diese Präparate für den Bedarf ihrer Laboratorien beziehen;

d) Gesundheitsämter.

Betäubungsmittel (Cocain und seine Salze, Opium und seine Derivate — mit Ausnahme des nach Pos. 108,5 tarifierenden Opiums —, Morphin und seine Salze, Dionin, Pantopon, Apomorphin und Haschisch) dürfen nur auf Grund einer besonderen Genehmigung der Gesundheitsämter der betreffenden Bundesrepubliken bezogen werden, gleichgültig, für welche der oben genannten Unternehmen oder Behörden die Sendung bestimmt ist.

Als „Betäubungsmittel, Gifte und stark wirkende Mittel" im Sinne dieser Verordnung gelten:

Adrenalin,
Amygdalin,
Apomorphinum hydrochloricum,
Arecolin und seine Salze,
Arrhenal,
Arsensäure und ihre Salze,
Atoxyl,
Atropin und seine Salze,
Codein und seine Salze,
Cocain und seine Salze,
Coffein und seine Salze,
Chloralhydrat,
Chloroform,
Curare,
Cyanwasserstoffsäure und ihre Salze,
Diacetylmorphin und seine Salze,
Dionin,
Eserin und seine Salze,
Extractum cannabis indicae,
Fol. Digitalis,
Herba cannabis indicae,
Homatropin u. seine Salze,
Hyoscyamin u. seine Salze,
Jod,
Kakodylsäure u. ihre Salze,
Morphin und seine Salze,
Novocain,
Nitroglycerin,
Ol. crotonis,
Opium,
Phosphor,
Pilocarpin und seine Salze,
Pantopon,
Quecksilber u. seine Salze,
Rad. ipecacuanhae,
Salvarsan u. ähnl. Präparate,
Santonin,
Scopolamin und seine Salze,
Sem. Strychni,
Sem. Strophanthi,
Silbernitrat,
Strychnin,
Veratrin und seine Salze. (557)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 1, 1928.) Es ist abzufertigen nach Position

824 „Herbolin", eine firnishaltige Farbe, die in kürzerer Zeit als 12 Stunden trocknet.

831 „Bilpolityr", ein Poliermittel für Automobilteile, bestehend aus Fett, Paraffinöl, Kieselsäure usw. und nach Campher riechend. (529)

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oesterreich. Auf S. 917 des Jahrgangs 1927 der „Chem. Ind." konnten wir mitteilen, daß am 8. August 1927 ein österreichisch-finnländischer Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Schlußprotokoll unterzeichnet worden ist.

Jetzt wird in „Finlands Författningssamling" bekanntgemacht, daß dieser Vertrag am 18. Januar 1928 ratifiziert wurde. Er beruht auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung; von den gegenseitigen zolltariflichen Bedingungen ist nur zu erwähnen, daß Finnland zur zollfreien Einfuhr von Casein nach Oesterreich berechtigt ist. (522)

[1]) S. „Chem. Ind." 1927, S. 1154.

[2]) Für die aus dem Auslande bezogenen, zur Herstellung dieser Farbstoffe benötigten Materialien.

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei. Nach „Finlands Författningssamling" sind zu diesem am 2. Juni 1926 in Angora unterzeichneten Vertrage am 24. Januar 1928 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden. (521)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** Die Zollkommission im Finanzministerium hat am 13. d. M. mit der Bearbeitung des Abschnittes „chemische und pharmazeutische Stoffe" begonnen, so daß dann nur noch die Metalle behandelt werden müssen. Die Kommission hofft, schon bis Ende Februar die Arbeiten am neuen Zolltarif beenden zu können. („Argus".) (567)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Schleifsteine. Schleifsteine zum Polieren von Druckwalzen usw. waren mit 30% v. W. nach Pos. 214 verzollt worden; der Beschwerde des Importeurs, welcher Verzollung nach Pos. 236 mit 1,75 $ per t verlangte, wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben.

Zimtalkohol. Zimtalkohol war nach Pos. 28 verzollt worden; der Beschwerde des Importeurs, der Verzollung nach Pos. 61 mit 45% v. W. verlangte, wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben.

Brillantdelphinblau B. Das von den „Sandoz Chemical Works" (New York) eingeführte Produkt war mit dem 4,44-fachen des Zolls für die Normalstärke des Farbstoffs veranlagt worden; vor dem U. S. Customs Court wurde festgestellt, daß nur die doppelte Normalstärke vorlag und der Beschwerde wurde daher stattgegeben. (575)

Canada. **Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte.** Wie man uns aus Montreal berichtet, hat die bisherige einzige kanadische Bleistiftfabrik, die Firma William Cane & Co., Ltd., in Newmarket, Ont., seit einigen Monaten die Fabrikation von Bleistiften eingestellt. Infolgedessen gehören Bleistifte nicht mehr zu den Waren, die in Canada hergestellt werden. Wie aus Importeurkreisen mitgeteilt wird, haben die canadischen Zollbehörden bereits die Folgerung aus dieser Tatsache gezogen und bringen gegen deutsche Bleistifte keinen Dumpingzoll mehr in Anwendung. (512)

Ecuador. **Zolltarifänderungen.** Einer Nachricht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind durch Dekret vom 18. Oktober 1927 folgende Zolltarifänderungen verfügt worden. An Stelle der bisherigen Sätze (vgl. Zolltarif vom 6. Juni 1927, „Chem. Ind.", Seite 32) treten jetzt folgende Sätze:

Pos.	Bezeichnung	Einheit	Neuer Zollsatz $
156	Raffinierte Mineralöle, Petroleum, Kerosen und ähnliche .	kg	0,08
159	Gasolin, Benzin und ähnliche Destillationsprodukte . . .	kg	0,09
160	Mineralwachse, einschließlich Paraffin, in Stücken, Blöcken und ähnlichen rohen Formen .	kg	0,12

(558)

Columbien. **Bezahlung der Gebühren für Konsularfakturen in den Zollämtern.** Nach einer Verordnung im „Diario Oficial" (Bogota) sind die Gebühren für das Visum auf Fakturen (3% v. W.) und auf Schiffsmanifesten (0,15% v. W.) nicht mehr in den columbischen Konsulaten, sondern in den Zollämtern zu bezahlen. (555)

Chile. **Der Stand der Zolltarifrevision.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist das neue chilenische Tarifgesetz am 17. Januar von der Deputiertenkammer nach sehr kurzer Diskussion verabschiedet worden und liegt jetzt dem Senat zur Bestätigung vor. (570)

Spanisch-Guinea. **Die Anwendung des neuen Zolltarifs.** Nach einer königlichen Verordnung vom 31. Januar 1928 wird der neue Tarif*) noch nicht angewendet: 1. auf die bereits dort lagernden, aber noch nicht zollamtlich abgefertigten Waren; 2. auf die Güter, die mit direktem Konnossement den fremden Ursprungshafen vor dem Tage verlassen haben, an dem der neue Tarif in Kraft getreten ist. („Gaceta de Madrid.") (559)

*) S. Chem. Ind. S. 20.

Aegypten. **Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Gemäß den „Dangerous Drugs Regulations 1927" (19. Dezember 1927) ist die Einfuhr von Opium u. a. Betäubungsmitteln nur mit besonderer Bewilligung der „Administration de l'Hygiène Publique" gestattet. (549)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 13. Januar, sind wie folgt zu verzollen:

Produkt	Zoll % v. W.	Pos.
Biomalz	20	335
Gelatinetafeln	20	335
Pope's Patentzünder (zur Zündung von Sicherheitszündschnüren) . .	20	335
Phosphatine „Fallières" (Kindernährmittel)	10	21,a
Plastol (elektrotechnisches Isoliermaterial)	5	119,a
Sassafrasöl	25	197

(532)

Palästina. **Zollbefreiungen.** Die „Official Gazette" für Palästina enthält folgende Bekanntmachung:

Der Zusatz zu der 1. Liste von rohen und zubereiteten Arzneimitteln, die auf Grund der „Customs Duties Exemption Ordinance 1924" veröffentlicht wurde, wird aufgehoben und durch den folgenden ersetzt:

Rohe und zubereitete Arzneimittel, mit Ausnahme der nachstehend genannten Substanzen, welche auch für gewerbliche Zwecke Verwendung finden können, sind zu zollfreier Einfuhr berechtigt, wenn der Zolldirektion der genügende Nachweis geliefert wird, daß die Sendungen ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind.

Die oben erwähnten, von der Zollfreiheit ausgenommenen Produkte sind

Schwefelsäure	Wasserstoffsuperoxyd
Salzsäure	Mandelöl
Salpetersäure	Stärkepulver
Citronensäure	Talkumpulver
Weinsäure	Paraffinöl
Kohlensäure	Nitroglycerin
Essigsäure	Terpentinöl
Natriumbicarbonat	Chlorkalk
Kaliumchlorat	Gummi arabicum
Ricinusöl	Ammoniak, flüssig oder fest*)
Vaselin	Extrakte und Essenzen
Glycerin	aus Früchten und Blüten
Natriumhyposulfit	Methylviolett
Bittersalz	Alaun

(579)

Sendungen nach Transjordanien. Gemäß einer Verordnung in der „Off. Gaz." für Palästina, vom 1. Januar 1928 ist bei der Einfuhr aller Waren über Allenby Bridge nach dem Transjordanland eine Faktura, sowie eine Angabe über die Art und den Preis der Waren in arabischer Sprache vorzulegen. Diese Schriftstücke sind von dem Eigentümer oder von dem Transportleiter zu unterzeichnen. (531)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission zum Eisenbahn-Gütertarif.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat am 8. und 9. d. Mts. ihre 150. Sitzung abgehalten. Im nachstehenden folgen die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind. Diese Beschlüsse erhalten erst bindende Kraft, wenn von den maßgebenden vorgesetzten Stellen und Aufsichtsbehörden kein Widerspruch erhoben worden ist. Mit dem Inkrafttreten der genehmigten Beschlüsse dürfte nach den vorliegenden Erfahrungen frühestens zum April oder Mai d. Js. zu rechnen sein. Die Beschlüsse der Ziffern 4 und 14 werden voraussichtlich beschleunigt durchgeführt werden. Im einzelnen wurde beschlossen:

1. Chlorkalk soll aus Klasse C in die Klasse D versetzt werden.
2. Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer) soll aus Klasse A in die Klasse C versetzt werden.
3. Die Tarifstelle „Gerbstoffe" der Klasse C soll wie folgt gefaßt werden:

„Gerbstoffe

1. künstliche, flüssige, hergestellt aus Sulfosäuren und Formaldehyd oder aus Sulfosäuren mit Glykolsäure oder durch Sulfurierung von Anthracenrückständen:
2. pflanzliche, auch zerkleinert, folgende" usw. wie bisher.

4. Der Antrag, „Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat) und Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer (Nitro-

*) Durch Zusatz von Natriumstearat verfestigte Ammoniaklösung.

Digitized by Google

phoska), zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt" aus Klasse D in die Klasse D¹ zu versetzen, wurde abgelehnt. Die Entscheidung darüber, ob Nitrophoska im Normaltarif detarifiert werden soll, soll bis zu einer späteren Nachprüfung der gesamten Düngemitteltarifierung anläßlich der Einführung der Klasse D¹ zurückgestellt und der Hauptverwaltung anempfohlen werden, mit möglichster Beschleunigung der augenblicklich äußerst schwierigen Lage der Landwirtschaft durch Einführung eines Ausnahmetarifs für Nitrophoska auf der Grundlage von Klasse E — 30% Rechnung zu tragen.

5. Es wurde beschlossen, in den Ziffern 4 und 5 der Tarifstelle „Teere" der Klasse E den Schlußsatz „nicht wasserlöslich oder unter Zusatz von Ton wasserlöslich" zu streichen und an dessen Stelle als neuen Schlußsatz aufzunehmen: „nicht emulgierbar oder unter Zusatz erdiger oder höchstens 5 v. H. anderer Stoffe emulgierbar gemacht, auch emulgiert".

6. Es wurde beschlossen, bei der Tarifstelle „Kaltasphalt" Klasse E außer Emulsionen von Erdölpech und Wasser auch solche von Oel, Steinkohlen- oder Braunkohlenteer zuzulassen und an Stelle der jetzigen Tarifstelle „Kaltasphalt" in die Klasse E folgende neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Kaltasphalt und Kaltteer.

Anmerkung: Als Kaltasphalt und Kaltteer gelten nur Emulsionen von Erdölpech, wie in der Tarifstelle „Pech" der Klasse E genannt oder von Braunkohlenteer oder von Steinkohlenteer, wie in der Tarifstelle „Teere" der Klasse E genannt, mit Wasser oder mit höchstens 50%igen Erdölen, wie in der Tarifstelle „Oele" der Klasse E genannt, auch mit Wasser gemischt, sämtlich auch unter Zusatz von höchstens 5 v. H. anderer Stoffe. K. W."

Die Ziffer 42 des Verzeichnisses IV (Verzeichnis der in Behälterwagen zugelassenen Güter) soll dementsprechend wie folgt geändert werden: „Kaltasphalt und Kaltteer, wie in Klasse E genannt."

7. Es wurde beschlossen, nasses (frisches) gesalzenes Leimleder in die Klasse F der Tarifstelle „Leimleder, nasses, abgetropftes usw." einzubeziehen und die Tarifstelle wie folgt zu fassen: „Leimleder, nasses, abgetropftes, nicht gekalktes frisches, auch gesalzenes oder gekalktes".

8. Die Tarifstelle „Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat)" der Klasse D soll in „Diammonphosphat" geändert werden.

9. Der Antrag auf Versetzung von 3%igem Wasserstoffsuperoxyd aus der Klasse A in die Klasse C wurde abgelehnt.

10. Der Antrag auf Versetzung von Calcium-Molybdat aus Klasse A in die Klasse B und Aufnahme in die ermäßigte Stückgutklasse wurde von der antragstellenden Verwaltung (Niederlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft) zurückgezogen.

11. Der Antrag, in die Klasse C als neue Tarifstelle aufzunehmen „Faseranstrichstoff, wässeriger Papierbrei mit mindestens 50% Wassergehalt, mit Zusätzen tierischer oder pflanzlicher Bindemittel" wurde abgelehnt.

12. Die Behandlung des Antrages auf Versetzung des Unkrautvertilgungsmittels „Via rasa" aus Klasse A und I in die Klasse D und II wurde im Einverständnis mit dem Verkehrsausschuß zunächst zurückgestellt.

13. Der Antrag auf Versetzung von Oelsaaten in die Klasse E bzw. von Oelfrüchten und Oelsaaten aus Klasse C in die Klassen D oder D¹ wurde zwecks weiterer Prüfung zunächst einem Unterausschuß überwiesen.

14. In das Verzeichnis IV (Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter) sollen neu aufgenommen werden: „Rohnaphthalin und Anthracenrückstände", „Aethylbenzylanilin", „Diäthylanilin" und „Dimethylanilin".

15. Die Ziffer 35 des Verzeichnisses IV soll wie folgt gefaßt werden:

„35. Gerbstoffauszüge, Gerbstoffe, künstliche und Gerbstoffstreckmittel, sämtlich flüssig."

16. Es wurde beschlossen, die Nummern 1 und 22 der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A wie folgt zu fassen:

Nr.	Güter	Vorschriften
1.	Anthracenrückstände . .	müssen bei Verladung in bahneigene Wagen öldicht verpackt sein, sofern nicht Boden und Wände des Wagens durch den Absender auf eigene Kosten mittels einer dicht gewebten Unterlage von den Anthracenrückständen vollständig getrennt werden. Durch Pressen oder Schleudern vom Oele befreite Anthracenrückstände (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) dürfen auch unverpackt und ohne Unterlage verladen werden.
22.	Naphthalin: a) roh . .	muß bei Verladung in bahneigene Wagen öldicht verpackt sein, sofern nicht Boden und Wände des Wagens durch den Absender auf eigene Kosten mittels einer dicht gewebten Unterlage vom Rohnaphthalin vollständig getrennt werden. Durch Pressen oder Schleudern vom Oele befreites Rohnaphthalin (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) darf auch unverpackt und ohne Unterlage verladen werden.
	b) gereinigt	wird als Stückgut nur in dichten Behältern (Kisten, Kübeln, Fässern) angenommen; muß als Wagenladung bei Beförderung in bedeckten Wagen in dichte, das Durchstäuben verhindernde Säcke verpackt sein.

17. Es wurde beschlossen, die Ziffer 31 der Anlage II des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A, wie folgt zu ändern:

31.	Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit höchstens 35% Wasserstoffsuperoxyd (Lösungen mit mehr als 35% und höchstens 60% Wasserstoffsuperoxyd s. Anlage C zur E. V. O., Abschnitt V, Ziffer 6)	müssen in starken Glas- oder Tongefäßen verpackt sein, die das Wasserstoffsuperoxyd nicht zersetzen und nicht luftdicht verschlossen sind oder auf andere Weise die Entstehung eines inneren Ueberdrucks verhindern (z. B. bei Flaschen bis 300 ccm Inhalt durch Anfüllen nur zu ⅔ des Inhalts). Ballons, Flaschen und Kruken müssen in starken, mit Handgriffen versehenen Kisten oder in Körben, die mit einem Schutzdeckel gut abgedeckt sind, verpackt sein. Außer den vorbezeichneten Gefäßen sind auch die in der Anlage C zur EVO. bei Randziffer 138 unter 6 b erwähnten Aluminiumgefäße mit Sicherheitsverschluß und Schutzgestell zulässig. Die Sendungen sind in bedeckten oder in offenen Wagen mit Decke zu befördern."

18. Dem § 54 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abteilung B soll folgende neue Ziffer 12 angefügt werden:

„(12.) Leere Privatwagen dürfen auf bahneigenen Gleisen nur abgestellt werden, wenn die Eisenbahn auf Antrag des Verfügungsberechtigten der Abstellung zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur auf Widerruf erteilt. Für die Dauer der zugelassenen Abstellung wird die tarifmäßige Abstellgebühr erhoben. Die Abstellgebühr ist, wenn der Antrag vor Abstellung oder, wenn der Verfügungsberechtigte erst nachträglich von ihr Kenntnis erlangt, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2×24 Stunden nach Erlangung der Kenntnis gestellt wird, vom Tage der Abstellung, sonst vom Tage des Eingangs des Antrages an zu berechnen. Bei Abstellungen ohne Zustimmung der Eisenbahn wird der fünffache Betrag der Abstellgebühr erhoben."

19. Es wurde beschlossen, die Ziffern 3 und 4 des Abschnittes VII des Nebengebührentarifs (Teil I Abt. B) wie folgt zu fassen und folgende neue Ziffer 5 hinzuzufügen:

Digitized by Google

„3. Wagenstandgeld für jeden Wagen und für je — auch nur angefangene — 24 Stunden:
a) für bahneigene Wagen für die ersten 24 Std. 2 RM.
für die zweiten 24 Std. 4 RM.
für jede weiteren 24 Std. 6 RM.
b) für Privatwagen . . . . . 1 RM.
4. Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden, also selbst Gegenstand des Frachtvertrages sind (§ 33 A. T. V.); die Gebühren unter 3a;
5. Abstellgebühr für leere Privatwagen (§ 54 (12) A.T.V.) für jeden Wagen und für je — auch nur angefangene — 24 Stunden . . . . . —,20 RM."

Die Ziffer 4 der Erläuterungen zu Abschnitt VII des Nebengebührentarifs ist zu streichen und der bisherigen Ziffer 5 der Erläuterungen die Ziffer „4" zu geben. (571)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel sind unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B nachgetragen worden:

mit Gültigkeit vom 13. Februar die Stationen:

Algermissen	Lage (Lippe)	Sobernheim
Bennigsen	Modla	Stendal
Emmerthal	Rethen (Leine)	Veitshöchheim
Hessisch Oldendorf	Sarstedt	Wincheringen

mit Gültigkeit vom 16. Februar die Stationen:

Allstedt	Gommern	Rastenburg
Ameln	Grevenbroich	Roitzsch b. Halle
Arnswalde	Großweißandt	Roßleben
Artern	Hadmersleben	Schafstädt
Aschersleben	Hedwigsburg	Sehnde
Bernburg	Landsberg	Stavenhagen
Biendorf	bei Halle (Saale)	Stößen
Camburg (Saale)	Laucha	Vechelde
Cöthen	Lützen	Vienenburg
Derenburg	Marienborn (Prov. Sachsen)	Waghäusel
Dormagen	Markranstädt	Walschleben
Elsdorf (Rhld.) West	Meitzendorf	Weetzen
Etgersleben	Nauen	Wegeleben
Fallersleben	Neugarten	Zeitz
Garbolzum	Nordstemmen	
Goldbeck (Kr. Osterburg)	Othfresen	

(572)

Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl.

Der Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl ist widerruflich bis zum 31. Mai 1929 verlängert worden. (573)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Magdeburg.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet vom 11. bis 15. März 1928 in Magdeburg für das mitteldeutsche Industriegebiet einen gewerbehygienischen Vortragskurs über wichtige Fragen der Gewerbehygiene. Am 11. März findet die Eröffnung der Ausstellung „Der Mensch in gesunden und kranken Tagen" statt. Begrüßungsansprache: Professor Dr. Curschmann. Das Programm des Kursus enthält Vorträge über folgende Gebiete:

Grundsätzliches zur Frage der gewerblichen Vergiftungen (Professor Dr. Curschmann); Aufgaben und wichtige Ergebnisse der technischen Gewerbehygiene unter besonderer Berücksichtigung der Fragen der Beleuchtung, Entstaubung, Lüftung und Heizung (Oberregierungs- und -gewerberat Wenzel); allgemeine Fragen der Arbeitspsychologie und Psychotechnik (Dr. Hildebrandt); der Mensch und die Arbeit, allgemeine Fragen der Arbeitspsychologie (Ministerialrat Professor Dr. Koelsch); gewerbehygienische Fragen und Aufgaben im Magdeburger Industriebezirk (Oberregierungs- und -gewerberat Lohmann); gewerbliche Abwässer (Dr. Nolte); Frauenarbeit in der Industrie (Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis); Aufgaben und Ergebnisse der Propaganda und Aufklärung durch Bild, Wort und Schrift auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung (Gewerbeassessor a. D. Michels); die gewerbliche Bleivergiftung und ihre Verhütung (Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis); Fließarbeit und Arbeitsrationalisierung in ihrer gewerbehygienischen Bedeutung (Gewerbeassessor a. D. Dr. v. Bonin); gewerbliche Hautschädigungen und ihre Verhütung (Professor Dr. Chajes); Aufgaben und Bedeutung der gewerbehygienischen Beratungsstelle Magdeburg (Prof. Dr. Otten); gewerbliche Augenschädigungen und ihre Verhütung (Augenarzt Dr. Thies); Besichtigung gewerblicher Betriebe.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene hat ihren Sitz in Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (519)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Die Bleiweißindustrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird Bleiweiß in Großbritannien in großem Maßstabe produziert. Die Produktion der zur Farbenindustrie gezählten Unternehmen betrug im Jahre 1924 etwa 8100 t. Von dieser Menge wurden 4400 t zum Verkauf hergestellt; die restlichen 3700 t wurden von den Produzenten selbst weiterverarbeitet.

In den britischen Bleihütten wurden nach dem Censusbericht für das Jahr 1924 28 200 t Bleiweiß produziert; von diesen wurden 27 500 t für Verkaufszwecke hergestellt und der Rest von den Produzenten selbst verbraucht.

Aus beiden Quellen zusammen ergibt sich die britische Gesamtproduktion von Bleiweiß für das Jahr 1924 zu 36 300 t; nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch die in anderen Industriezweigen produzierten Mengen. Letztere sind jedoch nicht bedeutend.

Im Jahre 1907 wurde die britische Gesamtproduktion von Bleiweiß auf etwa 50 000 t geschätzt. Nach den bisher vorliegenden Berechnungen lag die Produktion im Jahre 1924 demnach um etwa 25% unter der Produktion des Jahres 1907.

Die Ausfuhr von Bleiweiß betrug im Jahre 1924 8800 t oder 24% der britischen Produktion und im Jahre 1907 20 000 t oder etwa 40% der für dieses Jahr geschätzten Produktion. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1924 6600 t gegenüber 14 800 t im Jahre 1907.

Der scheinbare Verbrauch berechnet sich aus den vorstehenden Angaben für das Jahr 1924 zu 34 100 t gegenüber 44 800 t im Jahre 1907. Der Rückgang in Höhe von etwa 24% ist hauptsächlich auf die zunehmende Verwendung von Zinkoxyd an Stelle von Bleiweiß in der Streichfarbenindustrie zurückzuführen. (39)

Frankreich. **Aus der Bleistiftindustrie.** Die französische Bleistiftindustrie hat sich in der Nachkriegszeit, wie aus nachstehenden Außenhandelsziffern hervorgeht, günstig entwickelt. Frankreich führt demnach jetzt mehr Bleistifte aus, als es einführt, was jedoch nicht auf eine Steigerung der Ausfuhr, sondern auf ein starkes Sinken der Einfuhr von Bleistiften nach Frankreich zurückzuführen ist. Die gesteigerte Absatzmöglichkeit der französischen Bleistiftindustrie auf dem französischen Markt dürfte in erster Linie auf die billigeren Gestehungskosten in Frankreich zurückzuführen sein, deren Ermäßigung wohl vor allem mit der verstärkten Ausbeutung der Graphitlager in den französischen Kolonien zusammenhängt. Der Export geht hauptsächlich nach Belgien, Großbritannien und den französischen Kolonien. Die Ausfuhr nach den französischen Kolonien, woselbst die französischen Erzeugnisse Zollbefreiung oder Zollvergünstigung genießen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die wichtigsten ausländischen Bleistiftfabriken (deutsche, schweizerische, dänische, tschechoslowakische usw.) haben in Frankreich Niederlassungen oder Vertreter. Die bedeutendste französische Fabrik dieser Branche ist die Firma Crayons Conté, Sté an., 46 rue du Renard, Paris (Kapital 3 Mill. Frs.). Weiterhin ist zu nennen die Manufacture Française de Crayons Marquise (Fabriken in St. Paul-en-Jarez (Loire) und Créteil (Seine)..

Außenhandel.

Einfuhr in dz.

	1912	1925	1926	1927 (9 Mon.)
Bleistifte, einfache, aus Stein und Schiefer	1205	34	189	140
aus künstlichem Schiefer	413	1	1	28
gewöhnliche, mit Fassung	497	36	42	47
feine, mit Graphit-, Farb- und Kopiermine	1088	609	468	313

Ausfuhr in dz.

	1912	1925	1926	1927 (9 Mon.)
Bleistifte, einfache, aus Stein und Schiefer	112	37	113	30
aus künstlichem Schiefer	9	42	19	8
gewöhnliche, mit Fassung	533	1058	1075	528
feine, mit Graphit-, Farb- und Kopiermine	68	1000	1618	761 (104)

Digitized by Google

Belgien. **Die Kobalterzeugung.** Der „Frankf. Ztg." wird gemeldet:

Das Werk Oolen der Soc. Gén. Métallurgique, das Katangaerze verhüttet, hat bekanntlich 1926 rund 300 t Kobalt in Form von Metall und von Salzen und Oxyden erzeugt. Als die Katanga-Gruppe Anfang 1926 die Kobalterzeugung in Oolen aufnahm, hieß es, daß Vickers sich die gesamte Erzeugung gesichert habe. Die Nachricht wurde dann dahin richtiggestellt, daß Vickers sowohl bei Katanga als auch bei der canadischen Deloro Smelting and Refining Ltd. in Ottawa größere Abschlüsse getätigt habe, daß aber trotzdem noch sehr beträchtliche Mengen von der Katangaerzeugung in Oolen für den freien Markt zur Verfügung blieben. Um den Verbrauch von Kobalt zu fördern, wurde gleichzeitig von der Katanga- und der Deloro-Gruppe den Beziehern von Kobalt, die das Material für die Herstellung von Magnetstahl verwenden wollen, ein Treurabatt von 20% auf den — auch heute noch geltenden — Preis von 22 sh. je Kilogramm eingeräumt, für andere Verwendungszwecke wurde ein Staffelrabatt eingeführt. Diese hohe Vergütung fiel denen zu, die sich — wenn auch mit Baisseklausel — dazu verpflichteten, ihren Bedarf drei Jahre lang bei der genannten Gruppe zu decken. Die Befürchtungen, die von canadischer Seite vor Aufnahme der Kobalterzeugung in Oolen laut wurden, sind also nicht eingetroffen. Man hat sich schnell verständigt, und der Preis ist wie in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben. In London werden für Metall 10 sh. per lb. notiert. (21)

Lettland. **Ausfuhr von Zündhölzern.** Die Ausfuhr von Zündhölzern aus Lettland hat sich nach dem „Bollettino di Inform. Comm." während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	t	Millionen Lat
1922	205	0,15
1924	1 360	1,10
1926	1 718	1,23

Außerdem führt Lettland bedeutende Mengen von Hölzchen zur Herstellung von Zündhölzern aus. Die Ausfuhr betrug:

Jahr	t	Millionen Lat
1922	—	—
1924	5 090	1,29
1926	5 064	1,50

(3537)

Italien. **Die Lage der pharmazeutischen Industrie.** Ueber die Lage der pharmazeutischen Industrie in Italien entnehmen wir einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés in Rom die nachstehenden Angaben (vgl. „Chem. Ind." 1926 S. 831):

Die pharmazeutische Industrie Italiens hat sich trotz der während des Krieges gemachten Anstrengungen, um den Bedarf des Landes soweit wie möglich zu decken, nicht so entwickelt, wie man erwarten konnte. Der Aufschwung wurde durch die Krise von 1920/21 gehemmt, und wenn auch diese Schwierigkeiten jetzt zum Teil überwunden zu sein scheinen, so ist der Fortschritt im ganzen doch nicht sehr groß, da die italienische Industrie immer noch genötigt ist, einen großen Teil der für die Herstellung der Produkte erforderlichen Stoffe einzuführen, und zugleich gegen ausländische Konkurrenz zu kämpfen hat. Einige Zweige indessen sind beträchtlich erstarkt, besonders die Industrie der serotherapeutischen Produkte. Die wenigen Laboratorien, die vor dem Krieg bestanden, erreichten während des Krieges bedeutende Leistungen; so lieferte das Serotherapeutische Institut in Mailand allein während der letzten Monate von 1918: 250000 Dosen Tetanus-Serum, 60 hl Typhus-Vaccine, 25 hl Cholera-Vaccine, und dazu große Mengen vorbeugender und heilender Sera und Vaccine. Außerdem stellt das Mailänder Institut auch Veterinär-Präparate her und beschäftigt sich mit Opotherapie, Chemotherapie und Gärungschemie.

Die Spezialitätenindustrie, die vor dem Kriege noch keine große Bedeutung besaß und während des Krieges beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden hatte, da sie die meisten Hilfsstoffe (besonders Alkohol, Glycerin und Oel) aus dem Ausland beziehen mußte, ist jetzt in der Entwicklung begriffen und kann sogar einen Teil ihrer Produktion exportieren; es werden besonders sehr viele Nervenstärkungsmittel hergestellt.

Indessen besteht nach ausländischen Spezialitäten, vor allem nach den allgemein bekannten, durch kein italienisches Produkt ersetzbaren Marken starke Nachfrage, und auch neue wirksame Mittel können auf guten Absatz hoffen. (192)

Ver. St. von Nordamerika. **Verbrauch von Natriumsulfat.** Die Zeitschrift „Chemicals" schreibt: Die technische Bedeutung des bei der Herstellung von Salzsäure anfallenden rohen Natriumsulfats hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Aus dem Abfallprodukt ist ein wichtiges chemisches Erzeugnis geworden. Der größte Teil des rohen Natriumsulfats ist ein Nebenprodukt der Salzsäurefabrikation. In früheren Zeiten entstanden Berge dieses Abfallproduktes in der Umgebung der Salzsäurefabriken, so daß die Fortschaffung mit Schwierigkeiten verbunden war.

Jetzt bringt das rohe Natriumsulfat, einst ein wertloses Nebenprodukt, 17 bis 25 $ per t. Im Jahre 1926 haben die Sulfatcellulosefabriken 106 000 t verbraucht. Bedeutende Mengen werden auch von der Glasindustrie und geringere Mengen von den Färbereien aufgenommen. Für den letztgenannten Zweck ist die Verwendung von rohem Natriumsulfat beschränkt, da dieses etwas sauer reagiert und außerdem Calcium und Magnesium enthält.

Ein wichtiges aus rohem Natriumsulfat gewonnenes Erzeugnis ist das Glaubersalz, das von den Färbereien in großen Massen verbraucht wird. Der Marktpreis für Glaubersalz in Fässern schwankt zwischen 1,10 und 1,25 $ per 100 lb. in Waggonladungen.

Im Westen der Vereinigten Staaten bestehen große Lager von natürlichem rohen Natriumsulfat. Versuche, diese Lager technisch auszubeuten, haben bisher keine großen Erfolge gezeitigt. Im Jahre 1920 wurden einige Mengen dieses Produktes gefördert, um die damals bestehende Knappheit zu beheben. Dem Absatz dieses Produktes im Osten der Vereinigten Staaten stehen die hohen Transportkosten entgegen; bei den gegenwärtigen Preisen ist eine Ausbeutung der Lager mit Gewinn nicht möglich. (111)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Sudbury Basin Company. Die Gesellschaft hat die Schwerspatlager von Jarvis Island, 40 englische Meilen südwestlich von Port Arthur, Ontario, erworben; es wird beabsichtigt, den Schwerspat zur Herstellung von Lithopone zu verwenden. Es soll sich um wertvolle Lager handeln.

Shawinigan Chemicals, Limited. Unter vorstehender Bezeichnung haben sich die Canada Carbide Co., Ltd., und die Canadian Electro Products Co., Ltd., Tochtergesellschaften der Shawinigan Water & Power Co., Montreal, zusammengeschlossen.

Consolidated Mining & Smelting Company of Canada. Die Gesellschaft hat die Phosphatvorkommen im Bezirk Fernie in Britisch-Columbien erforscht, aber keine Mitteilungen darüber veröffentlicht, ob die Phosphate in genügenden Mengen vorhanden sind, um die technische Verwertung zu ermöglichen. 500 t Phosphate sind für Versuchszwecke gefördert worden und sollen auf die Möglichkeit zur Verwendung zur Herstellung von Superphosphaten untersucht werden. Falls die Ergebnisse günstig sind, soll eine Phosphatindustrie errichtet werden.

Canadian Salt Company, Ltd. Infolge der Nachfrage nach flüssigem Chlor von seiten der Sulfitcellulosefabriken hat die Gesellschaft ihre Anlagen bedeutend erweitert. Außerdem hat die Gesellschaft ihre Salzfabrik von Windsor nach Sandwich, Ontario, verlegt, um beide Anlagen nahe beieinander zu haben und die Produktionskosten herabzusetzen. (400)

Neufundland. **Ausfuhr von Walfischtran und Walfischguano.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Ausfuhr von Walfischerzeugnissen aus Neufundland während des Jahres 1926 insgesamt 1690 long t Walfischtran und 166 t Walfischguano. Von beiden genannten Erzeugnissen ging der größere Teil der Ausfuhr nach den Niederlanden.

Die Industrie der Walfischerzeugnisse ist in Neufundland während der letzten Jahre sehr zurückgegangen, da die Wale nach anderen Gewässern abgewandert sind. Gegenwärtig bestehen nur zwei Walfanggesellschaften, von denen nur eine in Betrieb ist. Die andere Gesellschaft ist erst kürzlich gebildet worden und gedenkt, den Betrieb demnächst aufzunehmen. (3581)

Dominicanische Republik. **Der Markt für Schuhputzmittel.** Wie „Commerce Reports" schreiben, hat die Dominicanische Republik eine ungefähre Einwohnerzahl von 900 000. In dem Konsulardistrikt San Domingo, der die fünf südlichen Provinzen des Staates umfaßt, befinden sich nur zwei bedeutendere Städte: Santo Domingo und San Pedro de Macoris. Die Bevölkerung treibt hauptsächlich Ackerbau und der Lebensstandard ist niedrig.

Digitized by Google

Der Markt für Schuhcremes in diesem Distrikt, der von 600 000 Personen bewohnt wird, hat keine große Bedeutung, da ungefähr 65% der Einwohner zu arm sind, um Schuhe zu besitzen. — Pastenförmige Schuhpflegemittel sind beliebter als solche in flüssiger Form. Der größte Teil der importierten Produkte ist amerikanischen Ursprungs, obgleich man auch England und Deutschland auf dem Markt vertreten findet. Eine einheimische Fabrikation ist in diesem Konsulardistrikt nicht vorhanden.

Die bedeutenderen Schuhwarenhändler, die gewöhnlich auch Schuhcremes vorrätig haben, sind in der Lage, die Ware auf diesem Markt einzuführen. Ferner ist es ratsam, sich der Dienste eines energischen Agenten zu versichern, der den Kleinhandel auf dem Lande aufsucht. — Der gewöhnliche Zahlungstermin für erstklassige Häuser ist 60 Tage. Die Korrespondenz wird in der Regel spanisch geführt. (2706)

Malta. **Einfuhr von Toilettepräparaten.** Die Einfuhr von Toilettepräparaten stellte nach „Perf. and Ess. Oil Record" im Jahre 1926 einen Wert von 5779 £ dar, von denen 2836 £ auf Großbritannien und 1410 £ auf Frankreich entfielen. Italien und Deutschland waren die einzigen nennenswerten Konkurrenten.

Die Einfuhr von Toilettewässern mit hohem Weingeistgehalt, die in der vorstehenden Einfuhr von Toilettepräparaten nicht einbegriffen sind, betrug im Jahre 1926 950 Gallonen im Werte von 1954 £. Davon stammten 517 Gallonen im Werte von 933 £ aus Frankreich, 107 Gallonen im Werte von 360 £ aus Großbritannien, 127 Gallonen im Werte von 307 £ aus Deutschland und 99 Gallonen im Werte von 258 £ aus Italien.

Die Einfuhr von feinen Seifen stellte im Jahre 1926 einen Wert von 8345 £ dar, wovon 6244 £ auf Großbritannien entfielen. Der zweitwichtigste Lieferant war Holland mit 885 £. (3442)

Sudan. **Produktion von Akaziengummi.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, wird die Produktionskapazität für Akaziengummi als fast unbegrenzt angesehen, da in den Wäldern enorme Mengen von Akazienbäumen bestehen, die bisher noch gar nicht berührt worden sind. Die bisher angezapften Bäume befinden sich in der Nähe der Hauptverkehrswege; trotzdem hat die Ausfuhr von Akaziengummi im Jahre 1925 bereits einen Wert von 980 000 £ und in den ersten acht Monaten des Jahres 1926 einen Wert von 824 000 £ erreicht.

Die Bäume werden in den Wintermonaten von den Eingeborenen angezapft; das Gummi wird gesammelt und auf den Auktionsmärkten in El Obeid, Khartum usw. verkauft. Die Produktion des Jahres 1926 soll den Rekord des Jahres 1923 noch überstiegen haben; als Gründe hierfür sind die erhöhte Nachfrage und der Umstand, daß viele Eingeborene infolge der schlechten Getreideernte ihre Einkünfte durch die Gewinnung von Gummi ausgleichen mußten, anzusehen. (3740)

Südafrikanische Union. **Die Einfuhr von Carbid.** Wie „Norges Utenrikshandel" mitteilt, ist die Einfuhr von Calciumcarbid nach der Südafrikanischen Union infolge der bedeutenden einheimischen Produktion in ständiger Abnahme begriffen. Für die drei wichtigsten Einfuhrländer gibt die Statistik folgende Zahlen an:

	1926		1925	
	lbs.	£	lbs.	£
Canada	413 000	3000	304 000	2400
Norwegen	226 000	1440	271 000	1800
Schweden	40 000	328	201 000	1000
Gesamteinfuhr . . .	784 000	5300	825 000	5700

(3624)

Britische Malayenstaaten. **Einfuhr von Parfümerien usw.** Wie „Perf. and Ess. Oil Record" berichtet, hat der Absatz von Parfümerien und Kosmetika in den Britischen Malayenstaaten zunehmende Bedeutung erlangt. Nach der amtlichen Statistik betrug die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika im Jahre 1926 123 992 Päckchen im Werte von 333 500 $ und hat im Vergleich zum Vorjahre um 50% zugenommen. Die Einfuhr von Toiletteseife ist dagegen etwas zurückgegangen, auf 102 153 lbs. im Werte von 75 400 $. Nähere amtliche Angaben über die Herkunft der Parfümerien sind nicht verfügbar. (3739)

St. Thomas **Der Chemikalienmarkt.** Wie wir dem „Moniteur Officiel" entnehmen, ist St. Thomas ein Absatzgebiet für Parfümerien (besonders billige), pharmazeutische Erzeugnisse, deren Einfuhr im Jahre 1925 einen Wert von 119 845 Escudos erreichte und größtenteils aus Deutschland stammte, und chemische Erzeugnisse wie Calciumcarbid, Aetznatron, Salzsäure, Essigsäure usw.

Die Ausfuhr von Chinarinde betrug im Jahre 1925 70 807 kg. (2713)

Samoa. **Produktion von Papain.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge interessieren sich die samoanischen Pflanzer sehr für die Produktion von Papain. Ausfuhren von Papain sind bisher jedoch noch nicht erfolgt, obgleich die bereits eingegangenen Bestellungen größere Beträge erreichen, als die Produktion bewältigen kann. Sowohl deutsche als auch amerikanische Käufer versuchen, das Papain aufzukaufen. (3608)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Düngemitteln.** Einem Berichte der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." zufolge ist die Einfuhr von Düngemitteln nach Neu-Seeland während der letzten Jahre dauernd gestiegen und hat im Jahre 1926 215 000 t erreicht gegenüber 135 000 im Jahre 1924.

Der größte Anteil an der Gesamteinfuhr entfällt auf Phosphatdüngemittel, von denen im Jahre 1926 140 565 t eingeführt wurden. An zweiter Stelle standen Thomasphosphate mit 46 531 t. Die Einfuhr von Guano betrug 19 279 t.

Die Thomasphosphate stammen aus Belgien (29 426 t) und England (17 006 t), der Guano von den Seychellen und Neukaledonien. (3620)

LITERATUR

Deutsch-Russisches Vertragswerk vom 12. Oktober 1925. Für den praktischen Gebrauch der am deutsch-russischen Handel beteiligten Kreise, herausgegeben von R. Glanz, Syndikus des Deutsch-Russischen Vereins. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin.

Das Werk ist infolge der gegenwärtig schwebenden deutsch-russischen Verhandlungen über den Handelsvertrag vom Jahre 1925 von besonders aktuellem Interesse. Es ist unter Mitwirkung und Förderung der zuständigen deutschen amtlichen Stellen, des Auswärtigen Amts und des Reichswirtschaftsministeriums entstanden. Der Führer der deutschen Delegation bei den Handelsvertragsverhandlungen, Exzellenz Dr. v. Koerner, hat eine Einleitung zu dem Werk geschrieben, in der er in knapper Fassung eine Zusammenstellung der positiven Ergebnisse des Vertragswerkes bietet, die einen sehr guten Ueberblick über den Inhalt der Verträge gewährt. Sie bestehen in dem Konsularvertrag, dem Rechtshilfeabkommen, dem Rechts- und Wirtschaftsvertrag, der wiederum in 7 Einzelabkommen zerfällt. Zur Klärung aller Zweifelsfälle, die das schwierige Vertragswerk bietet, ist der Kommentar ein vorzügliches Nachschlagewerk. (516)

Die deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform. Von Eugen Schiffer, Reichsminister a. D. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Schrift ist veranlaßt durch die heute im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehende Frage der Verwaltungsreform, die nach Ansicht des Verfassers nicht auf die eigentliche Verwaltung beschränkt bleiben darf, da sie eine Erneuerung des ganzen Staatswesens bedeuten muß. Ein durchgreifender organischer Justizabbau, eine Verminderung der Gesetze, der Rechtsprechung, der Gerichte und Richter bedeutet ihm die Befreiung der Nation von der Hypertrophie des Rechts, unter der sie leidet, und den ersten entscheidenden Schritt zur Behebung der Entfremdung zwischen Volk und Recht. Auf dieser doppelten Grundlage bauen sich Schiffers Vorschläge auf, die sich auf die Beherrschung der juristischen Technik und seine praktische Erfahrung als Richter und Politiker, als Reichsfinanz- und Reichsjustizminister sowie eines der kenntnisreichsten Männer des Rechts- und Staatslebens stützen, zugleich aber auf der genauen Kenntnis der Anschauungen und Bedürfnisse des Volkes beruhen. Sie mögen auf der einen oder anderen Seite Widerspruch finden, aber es wird sich nicht bestreiten lassen, daß Schiffer hier ganz neue und weite Ausblicke eröffnet, die der Wissenschaft und der Praxis, dem Juristen und rechtsuchenden Volke, den Politikern und Wirtschaftlern zahlreiche fruchtbare und weitwirkende Anregungen geben und die Oeffentlichkeit vermutlich noch lange beschäftigen werden. (517)

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. In Beiträgen von Mitarbeitern aus den Kreisen der Reichs- und Länderministerien, Gewerbeaufsichts-, Bergaufsichts-, Gewerbemedizinalbehörden, Berufsgenossenschaften und Dampfkesselüberwachungsvereine, Hochschulen sowie von sonst. bes. sachverständigen Mitarbeitern, herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup, Präsident der

Digitized by Google

Reichsarbeitsverwaltung. 3 Ganzleinenbände mit etwa 1900 Seiten und etwa 1300 Abbildungen. Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Mit dem soeben erschienenen 3. Bande liegt dies großangelegte Werk nunmehr vollständig vor. Der erste Band behandelt den Arbeiterschutz und die Betriebssicherheit im allgemeinen, während sich der zweite und dritte Band mit den einzelnen Industrien und Gewerben speziell befassen.

Die Erfahrungen, die von Behörden, von der Wissenschaft und Praxis gemacht worden sind, zu sammeln und so allen interessierten Kreisen zugänglich zu machen, ist seine Aufgabe, die erstmalig unternommen und hervorragend gelöst wird. Die Ueberzeugung, daß der Arbeiterschutz ein notwendiger Bestandteil der Wirtschaft sein muß, hat sich seit langem durchgesetzt. Jeder Betriebsunfall und jede Betriebserkrankung, die mit einer Arbeitsunfähigkeit der Betroffenen verbunden sind, bedeuten Betriebsstörung und Minderung der Produktion. Längst schon hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die mächtige Organisation der Unfallversicherung mehr der Schadenverhütung als der Schadenvergütung zu dienen hat. (518)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generaldirektor Dr. ing. E. h. Landmann. Die Technische Hochschule Stuttgart verlieh Herrn W. Landmann, dem langjährigen Generaldirektor der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff A.-G. Chemische Fabriken, in Berlin, in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Entwicklung der militärischen Pulver- und Treibmittel-Herstellung, sowie um die Hebung der Grubensicherheit durch Vervollkommnung der wettersicheren Bergwerkssprengstoffe die Würde eines Dr. ing. E. h. (515)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Foramus chemische Gesellschaft m. b. H. — Chemische Fabrik Steinfurth G. m. b. H., beide: Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb der Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken, Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 23. 1. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. 8. 1927 ist beschlossen worden, das Grundkapital der Gesellschaft um 300 000 M. auf 60 900 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von 5000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien über je 60 M. Diese neuen Vorzugsaktien haben dieselben Rechte wie die schon vorhandenen Vorzugsaktien und halbe Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 1927. Ihre Ausgabe erfolgt zum Kurse von 107%. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre war ausgeschlossen. § 5 der Satzung (Grundkapital) ist abgeändert worden. Dem Diplomingenieur Robert Bojer in Erlenbach a. M. ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem anderen zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten diese vertreten und ihre Firma zeichnen kann.

Chemische Fabrik Devese G. m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) von Amts wegen gelöscht worden.

Luna, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate in Großbreitenbach i. Thür. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gehren i. Thür. ist am 26. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen im Handelregister gelöscht worden. (V.O. vom 21. 5. 1926.)

Röbel & Fiedler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 31. 1. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 5. 9. 1927 im § 3 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikmäßige Herstellung von kolloid-chemischen und anderen chemischen Erzeugnissen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 1. 1928 eingetragen: Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Carl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmanns sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim; Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H.; Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim; Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West; Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden; Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum; Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M.; Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg; Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H.; Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M.; Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim; Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnort des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S., sondern Neurössen.

Höllenthaler Schwerspatwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nordhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 24. 1. 1928 eingetragen als Geschäftsführer: Fabrikant Richard Scheere in Eschwege. Der Geschäftsführer Johannes Gossel ist gestorben; an seiner Stelle ist Richard Scheere zum Geschäftsführer bestellt.

Georg Hacker, Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

J. F. Ginsberg Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 1. 1928 eingetragen: Dr. Walter Kahn und Hugo Spangenthal sind nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Lörrach, Aktiengesellschaft. Sitz: **Lörrach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 20. 1. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Friedrich Barnitzke in Basel ist beendigt.

Carbidfabrik Wyhlen G. m. b. H., Sitz: **Wyhlen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 1. 1928 wurde in Abänderung des Umstellungsbeschlusses vom 11. 3. 1925 das Stammkapital um 250 000 M. herabgesetzt und auf 50 000 M. umgestellt, die Bestimmung in § 3 des Gesellschaftsvertrages über das Stammkapital geändert und der Gesellschaftsvertrag durch Beifügung des § 18 über die Gestattung der Einziehung von Geschäftsanteilen ergänzt.

C. F. Boehringer & Soehne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Albert Reimann ist erloschen.

Chemische Fabrik Landgraf in Bad Salzungen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Salzungen ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Diplomlandwirt Erich Landgraf zu Bad Salzungen führt die Firma seit 1. 1. 1928 unter der veränderten Firma **Kraftfutterwerk Landgraf Bad Salzungen** fort.

Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft. — Labora Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Firmen, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, sind gelöscht.

Digitized by Google

Pivako-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 9. 12. 1927 um 1500 M. erhöht. Es beträgt jetzt 2500 M. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom gleichen Tage bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Süddeutsche Teerverwertungs-Aktiengesellschaft „Süddeerag" in Malsch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 31. 12. 1927 ist der Gegenstand des Unternehmens die Fabrikation von Dachpappe und Teerprodukten aller Art und der Handel mit solchen sowie die Erwerbung, Errichtung und Verpachtung von Fabriken und Betriebsstätten. Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, ihre Tätigkeit auch auf andere Erwerbszweige auszudehnen.

Naphtha und Schmieröl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemisch-Pharmaceutische Nährmittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

V. E. G. Verkaufsstelle für Eisenerzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Hator Pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Laut Beschluß vom 25. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Hans Klemm ist erloschen.

Erste Brandenburger Lederleim- und Gelatinefabrik August Umbach, Sitz: **Brandenburg a. d. H.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. H. ist am 31. 1. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Stoffarbenfabrik „Perl" Dettmeyer & Co., Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Johanna verw. Hartmann, geb. Ihle, ist als Gesellschafterin ausgeschieden. Der Kaufmann Henri Dettmeyer in Leipzig führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma als Alleininhaber fort.

Ultralumin Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 12. 1927 wurde die Satzung geändert in § 1, betr. Firma der Gesellschaft. Durch den gleichen Beschluß ist die Gesellschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder Berendt von Behr, Otto Kamps und Ottmar Doemling mit der Maßgabe bestellt, daß von Behr allein, Kamps und Doemling nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Die Firma ist in **Metallgesellschaft Kamps, Behr & Co. Aktiengesellschaft in Liquidation** geändert worden.

Chemische Fabrik Frechen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frechen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Geschäftsjahres geändert.

Chemische Holzverkohlung Leo Blaes in Lorenzdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bunzlau ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

Hahn & Teichgräber Bernburger Pflanzenleimfabrikation, Sitz: **Bernburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 28. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Jetziger Inhaber der Firma ist der Kaufmann Paul Stachow in Bernburg. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Paul Stachow ausgeschlossen.

Metallchemie Horrem, G. m. b. H., in Horrem, Bezirk **Köln.** Die Firma ist am 16. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kerpen, Bez. Köln, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Metallpräparate aller Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Peter Braun in Köln-Lindenthal. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 1. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei derselben zur gemeinsamen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt, soweit nicht bei der Bestellung eines Geschäftsführers oder durch späteren Gesellschafterversammlungsbeschluß einem Geschäftsführer das Recht zur alleinigen Vertretung eingeräumt ist. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist ein Geschäftsführer auch in Gemeinschaft mit einem Prokuristen berechtigt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz von Jüterbog nach **Frankfurt a. M.** verlegt. Die Firma ist am 28. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1920 festgestellt und durch die Beschlüsse vom 11. 2. 1924, 3. 12. 1924 und 14. 11. 1927 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Erzeugnissen und der Handel mit solchen sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 150 000 M. Geschäftsführer ist Direktor Max Klar in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch berechtigt, einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Sankt Mauritius Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Rothgerberbach 21—23, wohin der Sitz von Magdeburg verlegt ist. Die Firma ist am 31. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Kölnisch Wasser Sankt Mauritius und Lavendelwasser Sankt Mauritius oder anderen Erzeugnissen unter diesen Warenzeichen. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Werner Plagemann, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 30. 12. 1922, 3. 2. 1923, 31. 3. 1924, 27. 4. 1925, 1. 7. 1925 und 18. 10. 1927. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Grudzinski Komm.-Ges. in Duisburg. Die Firma ist am 31. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Willibald Grudzinski in Duisburg. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen.

Süddeutsche Teerverwertung Th. Laur und A. Peter, Malsch, Amt Ettlingen. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 4. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Theodor Laur, Fabrikant, August Peter, Fabrikant, beide in Malsch.

Apotheker Curt Breuer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig, C 1,** Katzbachstr. 14. Die Firma ist am 6. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 12. 1927 abgeschlossen und am 27. 1. 1928 ergänzt worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Gotthard Oskar Eduard Hartenstein in Leipzig.

C. Leuffen & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Eitorf.** Die Firma ist am 3. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art. Das Stammkapital beträgt 400 000 M. Geschäftsführer sind: Carl Leuffen, Fabrikant in Eitorf, Dr. phil. Ernst Blank, Fabrikant in Bonn, Otto Kentenich, Kaufmann in Eitorf. Die Gesellschaft ist befugt, einen oder auch mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinsam vertreten. (547)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 8. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40[0]) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 45[1])
Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/27/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat(B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 28 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit comm.) 9/10/0[2])
Sulfanilsäure 0/8½
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80[0] Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168[0] T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/5/0
Weinsäure 0/1/3½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102[0] T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¼—1/8¾
Bromnatrium 1/10½—1/11
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/10
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68[0] C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 8. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 21—23
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40[0]) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 205—212,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 105—110
Aetznatron (128/130: Solvay) 62
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40[0]) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 34,75—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36[0]) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladung.) 1,25—1,55
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66[0] Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 157,50—162,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Oesterreich (Wien) 10. Februar 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solway) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160

*) Wenn nicht anders angegeben.

Antichlor (krist.) 42
Bittersalz (in Säcken) 1,40 $
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 19
Chlorkalk (110/115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 365
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 625
Kupfervitriol (98/99) 87
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 65

Spanien (Barcelona), Januar 1928

Anorganische Produkte.

Aetznatron 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22[0]) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 123
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 50
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 118
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40[0]) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60[0]) 41
Pottasche 130
Salmiak 110
Salpetersäure (gew., weiß, 36[0]) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40[0]) 75
Salzsäure (gew., 19—20[0]) 15
Salzsäure (über 20[0]) 16
Schwefelnatrium (60[0], i. Stücken) 65
Schwefelsäure (gew., 66[0]) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,05
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristall.) 275 (100 kg)
Glycerin (dopp. destilliert, 30[0]) 380 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, — weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20/22, techn.) 16
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60/62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66[0] Bé) 20
Soda (Ammoniak; 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 123
Weinsäure (krist.) 560

Preise in Pesetas per 100 kg.*)

Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36—50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65[0]) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 99
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 30. Januar 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¾ bis 0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02¼—0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Konraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56—58 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¹/₈
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap. raff.) 0,57—0,58
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,14—0,14¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½—0,14
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einheim. Kontraktpreis) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60—0,61 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U S. P., einheim.) 0,35
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,16½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,40½

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,,30—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(545)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 2. 28	1. 2. 28	Aktien	15. 2. 28	1. 2. 28
Byk-Guldenw.	89,50	88,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	109,—	107,50	Kokswerk. u. Chem. Fabriken	96⅝	94⅞
„ Grünau	89,50	91,—	Rasquin. Farbw.	110,50	111,—
„ v. Heyden	139,75	129,—	Rh. W. Sprengst.	101,—	103,—
„ Milch & Co.	44,—	44,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ Gelsenk.	77,75	78,75	ein chem. F. A.-G.	55,—	52,75
„ W. Albert	124,—	122,—	J. D. Riedel	51,50	54⅞
„ W.Brockhues	80,25	—,—	Rütgerswerke	99,—	95,75
Concordia chem. F.	67,75	67,50	H. Scheidemandel	27,—	26,—
Dynamit Nobel	129,—	126,50	Schering, Chem.	237,—	237,—
Egestorff. Salzw.	128⅜	132,—	Sprengst. Carb.	119,25	119,25
Fahlberg, List	134,75	135,50	Staßfurter Chem.	41,—	44,—
I. G. Farbenindustr.	262,75	259,—	Thür. Bleiweißf.	55,75	53,50
Gehe & Co.	83,50	83,—	Union Fabr.chem.P.	80,—	74,—
Th. Goldschmidt	114,—	112,—	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	154,—
Harkort Bergw.	26,—	—,—	„ Glanzstoff F.	592,—	537,—
Heine & Co.	73,—	72,—	„ Ultramarinfabr.	140,—	146,50
Linde's Eismasch.	156,25	147,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	15. 2. 28	13. 2. 28	Devisen	15. 2. 28	13. 2. 28
Argentinien	1,792	1,793	Italien	22,21	22,215
Canada	4,184	4,184	Jugoslawien	7,366	7,371
Japan	1,965	1,963	Dänemark	112,28	112,30
Aegypten	20,963	20,967	Portugal	19,50	19,60
Türkei	2,125	2,125	Norwegen	111,59	111,60
England	20,439	20,443	Frankreich	16,48	16,48
Ver. Staaten	4,193	4,194	Tschechoslowakei	12,424	12,428
Brasilien	0,504	0,504	Schweiz	80,64	80,68
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,032	3,030
Holland	168,79	168,85	Spanien	71,30	71,23
Griechenland	5,550	5,550	Schweden	112,54	112,58
Belgien	58,365	58,38	Oesterreich	59,03	59,045
Danzig	81,67	81,70	Ungarn	73,24	73,28
Finnland	10,559	10,562	Rumänien	—,—	2,585

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 2. 28	1. 2. 28
Elektrolytkupfer	135	135¼
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarre	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—97	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78½—79½	78½—79½

(581)

Versammlungskalender.

24. Februar: Acis Feinseifen- und Parfümeriefabrik A.-G., Schlüchtern, 1. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtsparkasse Schlüchtern.

28. Februar: Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Friedrich-August-Hütte in Oldenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30.

29. Februar: Asta-Werke Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Brackwede in Westfalen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der August Stauch G. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 10.

5. März: Bergolin Lack- und Farbenfabrik A.-G., Bremen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2—12.

(546)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 25. FEBRUAR 1928 Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. Februar 1928.

Die polnische Verordnung vom 14. d. M. über die Valorisierung der Zölle hat in deutschen industriellen Kreisen eine starke Mißstimmung hervorgerufen, weil die polnische Regierung mitten in den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland unter der Flagge einer „Valorisierung" der Zölle eine Tarifrevision durchführt und in Kraft setzt, bei der das Zollniveau im allgemeinen eine Erhöhung von 30%, für die Erzeugnisse wichtiger deutscher Ausfuhrindustrien aber um 72% erfährt. Außerdem bleiben trotz dieser ohnehin schon prohibitiv wirkenden Zollerhöhungen auch noch die für die betroffenen Waren geltenden Einfuhrverbote bestehen. Die endliche Regelung der seit langer Zeit geplanten polnischen Zollvalorisation entsprach an sich den deutschen Wünschen, weil wir vor der Erörterung der gegenseitigen Zollzugeständnisse im Rahmen der Handelsvertragsverhandlungen wissen mußten, mit welchem polnischen Zollniveau wir für die Zukunft zu rechnen haben. Aber die unvermutete Inkraftsetzung derartig hoher Zölle in einem Zeitpunkt, in dem die schwebenden Verhandlungen auf Grund voraufgegangener Fühlungnahme zwischen führenden Wirtschaftern beider Länder sich in einem erfolgversprechenden Stadium befanden, kann auf deutscher Seite nur als ein unfreundlicher Akt empfunden werden.

Polen hat bisher in seinen Handelsverträgen grundsätzlich Zollbindungen nur in ganz beschränktem Umfange zugestanden, weil bei der Unsicherheit seiner valutarischen Lage mit der Möglichkeit erneuter Zollerhöhungen gerechnet wurde. Darum bestehen auch in den Handelsverträgen mit Frankreich und der Tschechoslowakei, in denen Tarifabreden in sehr weitem Umfang vereinbart sind, die polnischen Zugeständnisse, abgesehen von Zollbindungen für nur zwei Positionen, lediglich in prozentualen Ermäßigungen von Zollsätzen, deren Höhe „ohne Rücksicht auf eine wie immer geartete Erhöhung oder Herabsetzung der Einfuhrzölle gleichbleibt." Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei schützt deshalb auch die dortigen Exportindustrien, für die der polnische Markt von erheblicher Bedeutung ist, nicht vor den neuen Zollerhöhungen, deren Ausmaß in den beteiligten tschechoslowakischen Industrien große Bestürzung und lebhafte Beschwerden gegen die polnische Regierung hervorgerufen hat. Auch in Oesterreich will man den Versuch machen, gegen die neue polnische Zollregelung, eventuell unter Anwendung von Gegenmaßregeln, Sturm zu laufen.

Für die deutschen Handelsvertragsverhandlungen, die in bezug auf Zollfragen bisher schon auf Goldbasis geführt wurden, kann die Neuregelung des polnischen Zollwesens, die man ja nun wohl als eine endgültige ansehen darf, den Vorteil haben, daß Zollbindungen zu erreichen sind, wodurch es möglich wäre, für die Waren unseres Ausfuhrinteresses für längere Zeit auf dem polnischen Markt klare Verhältnisse zu schaffen. An dem Vorteil solcher Zollbindungen würden dann auch die übrigen Vertragsländer Polens Anteil haben. Die Gestaltung des deutsch-polnischen Handelsvertrages ist mithin eine Angelegenheit von internationaler wirtschaftlicher Bedeutung.

In der französischen Deputiertenkammer wird zurzeit eine Zolltarifnovelle beraten, an deren endgültiger Gestaltung auch die deutsche chemische Industrie ein Interesse hat, weil in der Vorlage Chemiepositionen in beträchtlicher Zahl enthalten sind und Deutschland vom 15. Dezember des laufenden Jahres ab in den Genuß des französischen Minimaltarifs tritt, soweit die Reichsregierung diesen Anspruch mit dem Vorliegen eines deutschen Exportinteresses begründet.

Welche Gestaltung die französische Regierungsvorlage in der Kammer erfahren wird, ist im Augenblick nicht abzusehen. Auf ein besonderes Wohlwollen der Kammer hat der Entwurf, soweit er sich nicht auf die Erhöhung von landwirtschaftlichen Zöllen erstreckt, jedenfalls nicht zu rechnen. Denn Frankreich steht vor Neuwahlen, und in solchen Zeitläuften pflegen politische Parteien nicht das Bedürfnis zu empfinden, Zollerhöhungen für industrielle Erzeugnisse des allgemeinen Gebrauchs durchzuführen, von denen eine preissteigernde Wirkung zu erwarten ist. Der französische Handelsminister hat deshalb mit der Zolltarifnovelle auch den deutsch-französischen und den schweizerisch-französischen Handelsvertrag zusammengekoppelt, um dadurch die Erledigung der Zollnovelle zu erleichtern, da sich der Handelsvertrag mit Deutschland großer Popularität in der Kammer und in allen beteiligten Wirtschaftskreisen erfreut. Diese Popularität ist durchaus verständlich, wenn man das Ergebnis der französischen Außenhandelsstatistik mit Deutschland für das Jahr 1927, die an dieser Stelle bereits erörtert wurde, berücksichtigt. Bedauerlich ist dabei nur, daß sich dieser Vertrag nicht auch in Deutschland einer gleichen Popularität erfreut, weil sein bisheriges Ergebnis für unsere Warenausfuhr nach Frankreich nichts weniger als erfreulich ist.

Um so auffallender ist es, daß der französische Handelsminister, um die Kammer zur Annahme der Zollvorlage geneigter zu machen, ihr eine Begründung beigegeben hat, in der das Gespenst der deutschen Konkurrenz eine Hauptrolle spielt. Herr Bokanowski bezeichnet die von ihm vorgeschlagenen Zollerhöhungen mit Rücksicht auf die Tatsache, daß Deutschland vom 15. Dezember ab den Minimaltarif beanspruchen kann, als unerläßlich, weil andernfalls die französische Produktion dem deutschen Wettbewerb zum Opfer fallen müßte. Solche Motivierung pflegt in der französischen Kammer im allgemeinen nicht zu versagen; da es sich aber bei den vorgeschlagenen Zollsätzen teilweise um Erhöhungen gegenüber der Vorkriegszeit auf den drei- bis fünffachen Betrag handelt, ist es doch zweifelhaft, ob die Kammer aus wahltaktischen Rücksichten diesem weitgehenden Protektionismus Bokanowskis ihre Sanktion erteilen wird. Jedenfalls hat man bereits den Versuch gemacht, die Beratung der Zollvorlage von der Behandlung der beiden Handelsverträge zu trennen.

Wenn aber auch die vorgeschlagenen Zollerhöhungen nicht in dem vollem Umfang zum Gesetz erhoben werden sollten, so läge darin noch kein Anlaß zu irgendwelchem Optimismus auf deutscher Seite. Denn nach den französischen Neuwahlen kann sich für Zollfragen eine wesentlich andere Situation ergeben. Die Handelskammer Saarbrücken bezeichnet den Entwurf als eine „Etappe" auf dem Wege der französischen Zolltarifreform aus Anlaß des künftigen Anspruches Deutschlands auf den Minimaltarif! — Bl. (664)

Digitized by Google

Dr. h. c. Oskar Wolff

zum 70. Geburtstag.

Am 26. Februar d. J. begeht der Senior-Inhaber der Pulverfabrik Wolff & Co., Walsrode i. Hann., seinen 70. Geburtstag. Seit 41 Jahren steht er an der Spitze des von seinem Großvater gegründeten Unternehmens, das sich in dieser Zeit unter der weitsichtigen, auf wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhenden Leitung Oskar Wolffs zu großer wirtschaftlicher Bedeutung entwickelt hat. Gegenwärtig sind außer ihm ein Bruder und zwei Söhne als persönlich haftende Gesellschafter in dem Unternehmen tätig. Es liegt mithin der heute gewiß seltene Fall vor, daß die Leitung des Unternehmens sich bereits in der vierten Generation in den Händen der Gründerfamilie befindet.

Die ersten Pulvermühlen der Firma wurden im Jahre 1815 errichtet. Aus kleinen Anfängen wuchs im Laufe der Jahrzehnte der Fabrikationsbetrieb zu einem Umfange an, der seine Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zweckmäßig erscheinen ließ. An dieser Gesellschaftsform hat die Firma seitdem festgehalten.

Oskar Wolff zählte zu den ersten Industriellen der Sprengstoff-Industrie, welche ein aus Nitrocellulose bestehendes rauchloses Pulver in den Verkehr brachten. Es war nach Art des englischen E.C.-Pulvers aus Nitrocellulose-Körnern nach einem besonderen Verfahren hergestellt. Er ätherisierte die Nitrocellulose mit Essigäther, wodurch die Struktur der Nitrocellulose völlig verändert wurde.

Als Ergebnis seiner wissenschaftlichen Forschungen veröffentlichte Oskar Wolff im Jahre 1897 zur Ermittlung der Explosionstemperatur eine Berechnung nach der kinetischen Gastheorie aus den Beziehungen zwischen Druck, Dichte und mittlerer molekularer Geschwindigkeit. Er lieferte auch eine Erklärung für die eigentümliche Erscheinung, daß in der weiteren Entfernung von einem Explosionsherd die Trümmer nicht, wie man erwarten sollte, vom Explosionsherd weg-, sondern gegen ihn hingeschleudert werden, durch die besondere Form der dabei entstehenden Stoßwelle.

Die Firma Wolff & Co. betrieb vor dem Kriege die Fabrikation von Schwarzpulver, Collodiumwollen, Schießbaumwollen, rauchlosem Pulver, Sicherheits-Sprengstoffen und Jagdpatronen. Oskar Wolff war an der Kartellierung der Pulver- und Sprengstoff-Industrie maßgeblich beteiligt. Während des Krieges waren die Betriebe naturgemäß ausschließlich für den Bedarf des deutschen Heeres beschäftigt, dessen Umfang unter dem Hindenburg-Programm zu einer Erweiterung der Anlagen um ein Mehrfaches zwang.

Der Versailler Vertrag mit seinen Bestimmungen über die Herstellung von Kriegsgerät hat dem Unternehmen schweren Schaden zugefügt und ihm den größeren Teil seiner bisherigen Betätigung genommen. Die hierdurch entstandenen Verluste waren infolge des in den Kriegsjahren vollzogenen Ausbaues der Werke besonders empfindlich. In mühevoller, aber planmäßiger Arbeit vollzog sich in den Nachkriegsjahren trotz Inflation, trotz Kreditbeschränkungen seitens der Reichsbank und vieler anderer Hemmungsmomente die Umstellung auf neue Fabrikationszweige. Als neue Produkte wurden aufgenommen transparentes Papier aus reiner Cellulose (Transparit genannt) und Flaschenkapseln aus demselben Grundstoffe, ferner gummifreies Elektro-Isoliermaterial.

In unverminderter geistiger und körperlicher Frische hat Oskar Wolff es verstanden, mit seltener Energie in zähem Festhalten an dem als richtig erkannten Ziel, das Unternehmen durch diese schweren Jahre hindurchzubringen.

Als Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion Hamburg, fand Oskar Wolff Gelegenheit, sich, seinen Neigungen entsprechend, auch auf sozialpolitischem Gebiet zu betätigen. In Anerkennung seiner Verdienste um die chemische Wissenschaft und die Förderung der wissenschaftlichen Einrichtungen der technischen Hochschule Hannover wurde er im März 1916 zum Ehrendoktor ernannt. (598)

Die französische Zollzusatzvorlage.

Die französische Regierung hat der Deputiertenkammer einen Entwurf über die Aenderung der Zollsätze verschiedener Positionen des derzeitigen französischen Zolltarifs vorgelegt (Kammerdrucksache Nr. 5453).

Es handelt sich hierbei um Positionen, die Deutschland gegenüber weder im deutsch-französischen Handelsvertrag direkt, noch im schweizerisch-französischen Handelsvertrag indirekt geregelt sind.

Nachstehend bringen wir den Entwurf, soweit er die chemische Industrie betrifft.

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
30 bis	Lanolin (gerein. Fett aus Wollschweiß und Wolle)[1]	100 kg	500,—	125,—
32	Dégras	„	12,—	6,—
33	Wachs:			
	roh, einschl. Abfall	„	48,—	12,—
	weiß	„	240,—	60,—
	Rückstände	—	frei	frei
aus 34	b) Eier-Eiweiß (Albumin)[2]	100 kg	20,—	10,—
aus 93 ter	Glucose, rein	„	750,—[3]	375,—[3]
111	Fette Oele, aromatisiert	„	1 200,—	300,—
aus 112	Aetherische Oele:			
	Rosenöl	kg[4]	260,—	65,—
	Rosengeranium- und Ylang-Ylangöl	„[4]	70,—	17,50
113	Carnauba-, Myrica- u. and. nicht bes. gen. Pflanzenwachse	100 kg	40,—	10,—
aus 124	Süßholzsaft:			
	ohne Zusatz von Zucker oder Honig: flüssig od. in Block-, Brot- oder Pulverform	kg	7,—	1,75
	in Stangen-, Kugel- oder anderer Form	„	8,—	2,—
126 ter	Rinden:			
	Schalen v. Citronen, Orangen u. a. Früchten dieser Pflanzengattung	100 kg	84,—	21,—
	Chinarinde	—	frei	frei
	Andere, einschl. Pyrethrum	—	frei	frei
126 quater	Medizinalflechten	—	frei	frei
170 bis	Pflanzliche Produkte und Abfälle, n. b. g.	—	frei	frei
172	Essig, m. A. von Parfümerie-Essig:			
	bis 8° Essigsäure	per hl Flüssigkeit	120,—[5]	30,—[5]
	über 8° Essigsäure	per Grad Essigsäure	15,—[5]	3,75[5]
174 quater	Mineralwässer:			
	natürliche[6]	100 kg	60,—[5]	15,—[5]
	künstliche[7]	„	60,—[5]	15,—[5]

[1] Lanolin für medizinische Verwendung ist wie die „zusammengesetzten Arzneimittel, n. b. g.", zu verzollen.
[2] Ebenso ist Blutalbumin zu verzollen.
[3] Dazu die Verbrauchsteuer für einheimische Glucose
[4] Einschl. des Gewichts der inneren Behälter bei Sendungen in kleinen Behältern, wie Fläschchen, Tuben usw. mit einem Inhalt von 30 Centiliter (300 ccm) und weniger.
[5] Ohne die Verbrauchsteuer.
[6] Nur die von dem Wohlfahrtsministerium zugelassenen.
[7] Nur unter den vom Wohlfahrtsministerium festgesetzten Bedingungen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
aus 179ter	Dolomit, natürlicher: roh	—	frei	frei
	gebrannt	100 kg	12,—	3,—
	Dolomit, künstlicher: (Doppelcarbonat von Kalk und Magnesia)		wie „Chem. Prod.", n. b. g.	
205bis	Ferro-Legierungen[8]):			
	Ferro-Mangan: mit mehr als 2% Kohlenstoff und zugleich mehr als 25% Mangan	„	140,—	35,—
	mit 2% oder weniger Kohlenstoff und zugleich mehr als 6% Mangan	v. W.	60%	15%
	Ferro-Aluminium und Ferro-Silico-Aluminium	„	60%	15%
	Ferro-Silicium mit einem Siliciumgehalt von:			
	mehr als 5% und weniger als 30%	100 kg	80,—	20,—
	30 bis 50%	„	100,—	25,—
	mehr als 50%	„	180,—	45,—
	Ferro-Siliciummangan (hochproz.) und Siliciummangan mit: 40% u. mehr Silicium und Mangan zusammen	„	140,—	35,—
	weniger als 40% u. mehr als 20% Silicium und Mangan zusammen	„	70,—	17,50
	Ferro-Chrom: mit einem Kohlenstoffgehalt v. mehr als 2% und Ferro-Silico-Chrom	„	160,—	40,—
	mit einem Kohlenstoffgehalt v. mehr als 0,70% bis zu 2%	„	260,—	65,—
	m. wenig. als 0,70% Kohlenstoff	v. W.	60%	15%
	Ferro-Titan, Ferro-Silico-Titan, Ferro-Wolfram und Ferro-Silico-Wolfram mit entsprechend mehr als 5% Titan oder Wolfram	„	60%	15%
	Ferro-Bor, Ferro-Molybdän, Ferro-Tantal, Ferro-Uran, Ferro-Vanadium u. a. Ferro-Legierungen mit einem Gehalt an dem seltenen Metall von mehr als 5% sowie die entsprechenden Silico-Legierungen (Ferro-Silico-Vanadium usw.)	„	60%	15%
	Ferro-Cer und die pyrophoren Legierungen	—	s. Pos. 648 ter	
	Seltene Elemente für Ferro- und Cuprolegierungen, wie Bor, Chrom, Mangan, Molybdän, Silicium, Tantal, Titan, Uran, Vanadium usw.*)	—	60%	15%
07	Salpetersäure mit weniger als 53% Monohydrat	100 kg	240,—	60,—
07bis	Salpetersäure mit 53% Monohydrat u. mehr, und weniger als 81%	„	360,—	90,—
08	Salpetersäure mit 81% Monohydrat u. mehr	„	400,—	100,—
09	Salpetersäure, handelsrein	„	360,—	90,—
010	Salpeterschwefelsäure (Mischsäure)	„	340,—	85,—
013bis	Ammoniakwasser der Gasanstalten (Gaswasser)	v. W.	60%	15%
015	Salmiakgeist, handelsrein, mit einem Gehalt an reinem Ammoniak von:			
	21 Gew.-% u. wenig.	100 kg	184,—	46,—
	mehr als 21 Gew.-%	„	260,—	65,—
016	Ammoniak, wasserfrei	„	900,—	225,—
017	Salmiak	„	400,—	100,—
018	Zinkammoniumchlorid	„	100,—	25,—
019/020	Ammoniumsulfat mit Ammoniumnitrat gemischt oder nicht, nicht für landwirtschaftliche Zwecke	v. W.	60%	15%
	für landwirtschaftliche Zwecke*)	—	frei	frei
aus 021/022	Ammoniumsalze, andere	„	80%	25%
035	Kohlenstoffoxychlorid	100 kg	728,—	182,—
047	Perchlorate: Ammoniumperchlorat	„	240,—	60,—
	Kaliumperchlorat	„	200,—	50,—
	Natriumperchlorat	„	160,—	40,—
	Andere	v. W.	80%	20%
054	Wasserstoff, komprimiert	„	60%	15%
059	Sauerstoff, komprimiert und verflüssigt	„	60%	15%
059bis	Stickstoff, komprim.	„	48%	12%
059ter	Acetylen, Argon, Neon	„	80%	20%
aus 069	Kaliwasserglas, gelöst	100 kg	80,—	20,—
	Natronwasserglas, wasserfrei od. glasig	„	80,—	20,—
	Wasserglaslösungen m. 50% und weniger Wasser	„	50,—	12,50
074bis	Natriumhydrosulfit	„	2 000,—	500,—
	Formaldehydhydrosulfit	„	2 400,—	600,—
0106	Calcium	„	2 800,—	700,—
0107	Calciumcarbonat, gefällt	„	100,—	25,—
0113	Zinkchromat	„	540,—	135,—
0157	Kaliumcarbonat	„	180,—	45,—
0163	Natriummetall	„	500,—	125,—
aus 0165 sexiès	Rückstände aus der Zellstoffabrikation:			
	a) alkal. Ablaugen	„	109,20	27,30
	b) Sulfitablaugen	„	36,—	9,—
aus 0179	Steinkohlenleichtöle, roh:			
	a) als Treib- und Heizstoffe	„	10,—[10])	2,50[10])
	b) für industrielle Verwendung[9])	—	frei[10])	frei[10])

[8]) Ferro-Legierungen mit 90% und mehr der seltenen Elemente sind wie diese in reinem Zustand zu verzollen.

*) Durch die Kommission eingeschaltet, s. S. 193.
[9]) Unter Kontrolle.
[10]) Ohne die Verbrauchsteuer.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
0180 A	Benzol, Toluol, Xylol, Solvent = Naphtha, Regie-Benzol, roh u. gewaschen:			
	a) als Treib- u. Heizstoff	100 kg	10,—[10])	2,50[10])
	b) für industr. Verwendung[11])	„	frei[10])	frei[10])
0180 B	Benzol-Kohlenwasserstoffe, rein: Benzol (kristallisierbar), Toluol, Xylol (Gemisch der Isomeren)	„	80,—[10])	20,—[10])
0180 C	Orthoxylol, rein	kg	200,—	50,—
	Metaxylol, rein	100 kg	400,—	100,—
	Paraxylol	„	2 000,—	500,—
0180 D	Phenol und Kresol, roh, mit mindestens 20% und höchstens 40% reinem Phenol (der Rest Kresole)	—	frei	frei
	mit weniger als 20% oder mehr als 40% reinem Phenol	v. W.	60%	15%
0180 E	Naphthalin: roh	—	frei	frei
	rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten	100 kg	60,—	15,—
0180 F	Anthracen: mit weniger als 40%	„	24,—	6,—
	mit 40 bis 90%	„	52,—	13,—
	mit mehr als 90%	„	2 000,—	500,—
0180 G	Fluoren, Acenaphthen, Phenanthren, Pyren, Fluoranthren, Carbazol, Methylanthracen, Indol	v. W.	80%	30%
0180 H	Hydrierte Derivate d. Kohlenteerdestillationsprodukte, rein oder gemischt, zur Verwendung:			
	als Treibstoff[11])	100 kg	60,—	15,—
	zu ander. Zwecken	v. W.	80%	30%
0180 I	Schweröle, oberhalb 190° destillierend	—	frei	frei
0180 J, 1	Steinkohlenteerpech	100 kg	0,48	0,12
0180 K	Desinfektionsmittel (durch Seifenzusatz zu Rohkresol erhalten)	„	70,—	17,50
0184 bis	Trichloräthylen	„	248,—	62,—
0193	Amylalkohol	„	1 400,—	350,—
0193 quater	Propylalkohol	„	1 400,—	350,—
0204 ter	Metaldehyd	„	1 200,—	300,—
	Metaldehyd, komprimiert	v. W.	60%	15%
0217	Oelsäure tierisch. Ursprungs (m. A. der aus Fischfett gewonnenen)	100 kg	80,—	20,—
0218	Oelsäure, andere, mit einem Gehalt an festen Fettsäuren bis zu 10%	„	80,—	20,—
0263	Phenol, kristallisiert, weiß	v. W.	80%	25%
	Kresol, roh und rein, mit mehr als 50% eines der Isomeren	„	80%	20%
0268 bis	Resorcin, technisch	kg	28,—	7,—
	Resorcin, pharmaz.	„	40,—	10,—
0285	Salicylsäure	„	20,—	5,—
0318	Chinaldin, Chinolein	„	48,—	12,—
0319	Methylchinolein, Dioxychinolein, Lepidin	kg	48,—	12,—
0321 bis	Paracresidin	„	36,—	9,—
0331	Nitrosoanalgesin	„	84,—	21,—
0332	Bromanalgesin	„	88,—	22,—
0334	Benzyliden, Aminoanalgesin	„	88,—	22,—
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluylendithioharnstoff, Naphthylharnstoffe, Guanidin u. s. Derivate, sowie alle andern substituierten Harnstoffe, m. A. des Thioharnstoffs	v. W.	70%	25%
0350	Cocain, rein, u. seine Salze	„	80%*)	20%*)
0356	Glycyrrhyzin und glycyrrhyzinsaures Ammonium	kg	30,—	7,50
aus 0380**)	Stickstoffdünger, anorganische: Natronsalpeter, natürlicher	—	frei[12])	frei[12])
	Calciumnitrat, Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat u. -chlorid, Harnstoff, Cyanamid u. a. n. b. g.	v. W.	45%[13])	15%[13])
302	Produkte aus zusammengebackener oder -gesinterter Kohle, als „künstl. Kohle" oder „künstl. Graphit" bezeichnet[14]):			
	Für elektrische Bogenlampen, elektrische Oefen, oder für die Elektrolyse, amorpher oder graphitierter Kohlenstoff	„	48%	16%
	Bürsten für Dynamos usw., Bürstenkohlen, Bestandteile für elektrische Maschinen u. elektrotechnische Apparate u. a. Zwecke, n. b. g.:			
	mit oder ohne metallische Fassung:			
	ohne Verbindungsstücke	100 kg	400,—	100,—
	mit Verbindungsstücken	„	1 000,—	250,—
	Metall-Graphit-Zusammensetzungen	„	1 000,—	250,—

[10]) Ohne die Verbrauchssteuer.
[11]) Unter Kontrolle.

*) Kommissionsvorschlag: 60% bzw. 15%, s. S. 193.

**) Kommissionsvorschlag s. S. 193.

[12]) Innerhalb eines Kontingents, das vom Landwirtschaftsminister festgesetzt wird und nicht weniger als 250 000 t betragen darf. Ueber das Kontingent hinaus eingeführter natürlicher Natronsalpeter ist wie die künstlichen Düngemittel zu verzollen.

[13]) Die angegebenen Zölle finden keine Anwendung auf die als Natural-Reparationslieferungen auf Rechnung des Staates eingeführten Mineral-Stickstoffdüngemittel, solange nicht durch Ministerratsbeschluß anders bestimmt wird.

[14]) Kohlen mit Metallfassung für elektrotechnische Verwendung sind als „elektrotechnische Einzelteile, bearbeitete" oder als „künstliche Kohlen" zu verzollen, je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt, wenn nichts anderes bestimmt ist. Andere Artikel mit Röhren, Hähnen usw. sind nach den Sätzen für die einzelnen Bestandteile zu verzollen.

[15]) Aktivierte Kohlen in Form von Körnern, Pulver usw. sind wie „Kohlen, andere" (Pos. 302, Absatz 4) zu verzollen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz Generaltarif frs.	Zollsatz Minimaltarif frs.
	Kohlen, andere: für Telephonapparate, in Form von Scheiben usw., gekörnt für Filter usw.[15] . .	100 kg	480,—	120,—
311	Parfümerien:			
	1. Seifen, andere als transparente . . .	„	1 000,—	250,—
	2. Transparente Seifen: alkohol- u. zuckerhaltige	„	1 200,—[16]	300,—[16]
	ohne Alkohol und Zucker	„	1 000,—	250,—
	3. Andere: alkoholhaltige: in Gefäßen von 1 kg u. mehr, gefüllt	„[18]	1000,—[17]	250,—[17]
	in Gefäßen von weniger als 1 kg, gefüllt	v. W.	60 %[17]	15 %[17]
	ohne Alkohol . .	100 kg[18]	2 000,—	500,—
319	Satzmehl von Kartoffeln oder einheimisches Satzmehl . . .	„	280,—	70,—
327	Casein, rein oder mit Alkalizusatz, fest od. gelöst	„	500,—	125,—
585 bis	Sprengkapseln f. Bergwerke mit elektrischer Zündung . . .	„	3 120,—*)	780,—*)
aus 648 ter	Cermetall, Ferro-Cer und alle andern Legierungen der Metalle der seltenen Erden, sowie pyrophores Eisen	kg	100,—	25,—

Die Zollkommission der Kammer hat den Entwurf beraten und dem Plenum vorgelegt, nachdem sie nachstehende Aenderungen vorgenommen hatte:

Ferrolegierungen (Pos. 205, bis). In dem Entwurf ist, durch ein einfaches sachliches Versehen, die Zollbehandlung der „seltenen Elemente für die Ferro- und Cupro-Legierungen" nicht abgeändert worden. Diese Unterlassung ist in dem endgültigen Entwurf wiedergutzumachen, indem für diese Elemente ein Minimalzoll von 15% v. W. festgesetzt und so verhindert wird, daß die Ferro-Legierungen mit einem Gehalt von mehr als 90% an seltenen Elementen, welche wie diese Elemente in reinem Zustand tarifieren, mit einem geringeren Zoll belegt werden, was offenbar eine zolltarifliche Anomalie darstellen würde.

Cocain (Pos. 0350). In dem Entwurf ist der Zoll auf Cocain und seine Salze von 10 auf 20% v. W. erhöht. Da aber gleichzeitig in dem Gesetzentwurf, welcher den Tarif gemäß dem französisch-schweizerischen Handelsvertrag abändert, der Zoll auf Morphin und seine Salze usw. von 20 auf 15% v. W. herabgesetzt wird, so ist es nicht zweckmäßig, den Zoll auf Cocain zu 20% festzusetzen. Die Kommission schlägt daher die Ermäßigung des Cocainzolls in dem vorliegenden Entwurf ebenfalls auf 15% v. W. vor.

Anorganische Stickstoffdüngemittel (aus Pos. 0380). Den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die anorganischen Stickstoffdüngemittel hat die Kommission ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, im Hinblick auf ihre große Bedeutung für die gesamte landwirtschaftliche Produktion.

Diese Düngemittel sind gegenwärtig zollfrei. Der Regierungsentwurf behält die Zollfreiheit nur für natürlichen Chilesalpeter im Rahmen eines Kontingents und bei den künstlichen Düngemitteln (Calciumnitrat, Ammonsulfat usw.) nur für Reparationslieferungen bei. Die das Kontingent überschreitenden Mengen Chilesalpeter sowie alle nicht als Reparationslieferungen eingeführten künstlichen Düngemittel werden mit einem Zoll von 15% v. W. belegt.

Die Kommission ist sich der Bedeutung des Problems der Stickstoffdüngemittel und der unverzüglichen und unmittelbaren Einwirkung jeder Preiserhöhung für diese Düngemittel auf die Gestehungskosten der landwirtschaftlichen Produkte und damit auf die Kosten der Lebenshaltung wohl bewußt und hat daher diese Vorschläge mit großer Sorgfalt geprüft.

Ohne sich der Schwierigkeit des Problems zu verschließen und in voller Erkenntnis der Notwendigkeit, im Interesse des Landes und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst in Frankreich eine Industrie der künstlichen Stickstoffdüngemittel zu haben und zu erhalten, hat die Kommission doch geglaubt, im Hinblick auf den Widerstreit der Interessen nicht genügende Unterlagen bezüglich dieser bedeutungsvollen Frage zu besitzen, um auf der Stelle eine Entscheidung zu treffen, durch welche sie eine ganz besonders schwere Verantwortung übernehmen würde.

Die Kommission schlägt daher vor, aus dem Regierungsentwurf die Bestimmungen über die anorganischen Stickstoffdüngemittel abzutrennen und dieselben einer besonderen Prüfung und Diskussion vorzubehalten. Dieser Aenderung entsprechend wurde auch in den Positionen 019 und 020 die Zollfreiheit für Ammonsulfat zu landwirtschaftlichen Zwecken wieder hergestellt, um die Zollbehandlung dieser Düngemittel ausdrücklich festzusetzen.

Sprengkapseln für Bergwerke (Pos. 585 bis). In dem Regierungsentwurf sind diese Sprengkapseln mit einem Zoll von 780 frs. pro dz belegt, gegen 640 frs. gegenwärtig und 100 frs. vor dem Kriege.

Im Hinblick auf die Erhöhung dieses Zolls gegenüber der Vorkriegszeit einerseits und die in dem Entwurf einer Zollrevision vorgesehene Herabsetzung andererseits schlägt die Kommission vor, den in die Regierungsvorlage eingesetzten Zoll auf 700 frs. per dz zu ermäßigen.

*

Der Bericht der Kammerkommission enthält folgende Interpretation des deutsch-französischen Handelsabkommens (s. „Chem. Ind." 1927, S. 893):

Wenn bis zum 15. Dezember 1928 eine Zollrevision, auch eine teilweise, nicht erfolgt, so erhält Deutschland unter allen Umständen an diesem Datum für seine gesamte Ausfuhr die Meistbegünstigung. Das Parlament kann die für diesen Fall erforderlichen Maßnahmen wohl nur dann sicherstellen, wenn die Beschlüsse während der gegenwärtigen Sitzungsperiode gefaßt werden.

Wird aber von dem Parlament eine Zollrevision, wenn auch nur eine teilweise, vor dem 15. Dezember verabschiedet, so tritt ein anderer Termin für die Meistbegünstigung in Kraft, und zwar der in Art. 6, Absatz 3, des französisch-deutschen Vertrags vorgesehene.

Der Art. 6 läßt zwar Frankreich die Freiheit, jederzeit eine Zolltarifrevision vorzunehmen, wobei jedem der vertragschließenden Teile das Recht der Kündigung des Vertrags in dem auf die Inkraftsetzung des neuen Tarifs folgenden Monat zusteht, aber es wird in Absatz 3 hinzugefügt:

Wenn der Vertrag innerhalb dieser Frist nicht gekündigt wird, so wird Frankreich nach deren Ablauf seinen Minimaltarif allen deutschen Ausfuhrprodukten

[15] Einschl. der Verbrauchsteuer.
[16] Ohne die Verbrauchsteuer.
[18] Einschl. des Gewichts der inneren Verpackung.
*) Kommissionsvorschlag: 2 800 bzw. 700; s. S. 193.

Digitized by Google

ohne Begrenzung gewähren; umgekehrt genießen die französischen Produkte ohne Begrenzung die Meistbegünstigung de jure.

Um diese Bestimmung zu verstehen, muß man sich die ganze Anordnung des Vertrags vergegenwärtigen.

Durch Art. 8 und die Liste E bindet Deutschland seine Zollsätze zu Gunsten der wichtigsten französischen Ausfuhrprodukte für die ganze Dauer des Vertrags und verzichtet auf jede Zollrevision bezüglich derselben.

Durch Art. 4 und die Listen A, B und C bindet Frankreich seine Zölle für die wichtigsten deutschen Ausfuhrprodukte, aber es sichert sich durch Art. 6 die Freiheit, seine Zolltarifrevision durchzuführen.

Deutschland stimmt diesem Vorbehalt zu, erhält aber eine doppelte Garantie:

1. Erfolgt die Zolltarifrevision, so kann Deutschland entweder den Vertrag in dem Monat, der auf die Inkraftsetzung des neuen Tarifs folgt, kündigen, oder es kann nach Ablauf dieses Monats die allgemeine Meistbegünstigung verlangen.

2. Frankreich wird diese Garantie nicht durch teilweise Tarifrevisionen wertlos machen. Es behält freie Hand bezüglich der Produkte der Liste D, und es kann auf Grund von Art. 5 durch eine „teilweise oder besondere Umgestaltung des Tarifs", die Zölle für die Produkte der Liste C, sowie für die Produkte der Liste A, deren Einfuhr kontingentiert ist, erhöhen, aber es ist verpflichtet, an den Zollsätzen für die andern, in der Liste B genannten Produkte festzuhalten, gemäß der Bindung in Art. 4. Werden diese Zollsätze geändert, so kann Deutschland dies entweder als eine Verletzung des Art. 4 erklären, oder darin die Zollrevision sehen, welche Deutschland die in Art. 6 vorgesehenen Möglichkeiten eröffnet, besonders das Recht, die Meistbegünstigung de facto zu verlangen.

Eine Beschränkung erfahren die Möglichkeiten für Deutschland allerdings durch das an Art. 6 angeschlossene Protokoll, in welchem es in Absatz 3 heißt:

Die hohen vertragschließenden Parteien befinden sich in Uebereinstimmung darüber, daß der Ausdruck „neuer Zolltarif" „entweder einen vollständigen, alle Produktionszweige umfassenden Zolltarif oder doch eine Gesamtheit von Zolländerungen, welche sich auf die Hauptkategorien der Listen A und C des vorliegenden Vertrags beziehen" bedeutet.

Eine Zolltarifrevision, welche sich auf die landwirtschaftlichen Produkte und nur einen Teil der Produkte der Liste A beschränkt, scheint tatsächlich der Definition in dem Protokoll nicht zu entsprechen und daher Deutschland nicht die in Art. 6 vorgesehenen Möglichkeiten zu eröffnen.

Aber wenn auch eine Beziehung auf Art. 6 nicht zulässig ist, so bleibt doch Art. 4, welcher für dieselben Produkte jede Erhöhung der Zölle, welche größer ist als die zur Aufrechterhaltung der zurzeit des Vertragsabschlusses bestehenden erforderliche, verbietet.

Unter diesen Umständen ist es gewiß besser, sich auf die Bestimmungen des Art. 6 einzustellen und die dort erwähnte „Gesamtheit von Zolländerungen, welche sich auf die Hauptkategorien der Produkte der Listen A und C des vorliegenden Vertrags beziehen", durchzuführen. Dadurch erhält Deutschland allerdings unzweifelhaft das Recht, einen Monat nach Inkraftsetzung des Zollzusatzgesetzes die Meistbegünstigung zu verlangen, aber der Zolltarif wird dann schon jetzt eine Umgestaltung erfahren, die bis zum Vorabend des 15. Dezember, an welchem unter allen Umständen die Meistbegünstigung eintritt, zu verschieben leichtsinnig wäre. (609)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Großbritannien.

In Großbritannien hat die Industrie der ätherischen Oele im Laufe der letzten Jahrzehnte große Bedeutung erlangt, obgleich das englische Klima für diese Industrie sehr wenig günstig ist. Dementsprechend hat sich diese Industrie nur unter Zuhilfenahme ausländischer Rohstoffe zu ihrer jetzigen Höhe entwickeln können. Gegenwärtig beträgt der Produktionswert dieser Industrie mehrere Millionen RM. jährlich.

Die in den britischen Fabriken zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind größtenteils ausländischer Herkunft. Die aus inländischen Rohstoffen destillierten ätherischen Oele spielen im Vergleich zu den aus ausländischen Rohstoffen destillierten eine ganz untergeordnete Rolle; bei der Ausfuhr fallen sie kaum ins Gewicht. Außerdem kommt auch dem Veredelungsverkehr große Bedeutung zu; viele aus dem Auslande eingeführte rohe ätherische Oele werden in den britischen Fabriken rektifiziert und danach dem Verbrauch zugeführt oder nach dem Auslande ausgeführt.

Die wichtigsten aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele sind Pfefferminzöl und Lavendelöl. Die Zahl der aus eingeführten Rohstoffen destillierten Oele ist recht umfangreich. Auch die Produktion von terpenfreien ätherischen Oelen ist bedeutend.

Ueber die britische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen liegen keine neueren Angaben vor. Nach dem Produktionscensus für das Jahr 1907, dem letzten Vorkriegscensusbericht Großbritanniens, betrug die Produktion von ätherischen Oelen in den zu der Gruppe „Chemische und verwandte Industrien" zusammengefaßten Unternehmen 218 000 kg im Werte von 2,24 Millionen RM. In dem einzigen bisher veröffentlichten Nachkriegscensusbericht der chemischen und verwandten Industrien, der das Jahr 1924 betrifft, sind die ätherischen Oele bedauerlicherweise nicht spezifiziert. Die Fortschritte, die diese Industrie inzwischen gemacht hat, müssen jedoch recht erheblich sein, wenn man berücksichtigt, daß die Ausfuhr von in Großbritannien produzierten ätherischen Oelen im Jahre 1926 bereits 201 900 kg im Werte von 3,98 Millionen RM. erreicht hat. Ein Vergleich mit der Ausfuhr während des Jahres 1907 ist nicht möglich, da die ätherischen Oele in der englischen Ausfuhrstatistik erst seit dem Jahre 1912 spezifiziert werden.

Wie aus den beiden folgenden Aufstellungen über den Außenhandel Großbritanniens in ätherischen Oelen hervorgeht, handelt es sich sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr um Millionenwerte. Die Einfuhr beträgt ein Vielfaches der Ausfuhr. Die betreffende Position der englischen Statistik nennt sich:

„Aetherische Oele, natürliche, mit Ausnahme von Terpentinöl, einschließlich der Gemische von natürlichen ätherischen Oelen."

Synthetische ätherische Oele, die in der Statistik besonders aufgeführt sind, sind in den folgenden Außenhandelszahlen nicht eingerechnet, mit Ausnahme der Vorkriegsausfuhrzahlen, da in der Ausfuhrstatistik der Vorkriegszeit zwischen synthetischen und natürlichen ätherischen Oelen nicht unterschieden wurde, wohl aber bei der Einfuhr von ätherischen Oelen.

Indessen dürfte es sich bei der Ausfuhr von synthetischen ätherischen Oelen in den Jahren 1912 und 1913 nur um verhältnismäßig geringe Mengen handeln, die im Vergleich zu den unten angegebenen Gesamtausfuhrzahlen für diese beiden Jahre kaum ins Gewicht fallen.

Digitized by Google

Einfuhr von ätherischen Oelen[67]).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	921 400	7 730
1912	876 900	8 560
1913	1 056 100	11 330
1920	1 446 600	29 100
1921	915 600	9 790
1922	1 475 100	15 630
1923	1 779 400	18 440
1924	1 927 600	22 060
1925	1 763 500	24 830
1926	1 935 800	27 050

Ausfuhr von ätherischen Oelen[67]).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	[68])	[68])
1912	173 000	2 100
1913	165 400	2 280
1920	230 900	5 620
1921	93 700	2 290
1922	138 900	2 980
1923	160 200	3 160
1924	157 400	3 360
1925	175 100	3 720
1926	201 900	3 980

Ueber die Herkunftsländer der nach Großbritannien eingeführten ätherischen Oele gibt die folgende, nach der amtlichen Statistik zusammengestellte Tabelle Aufschluß:

Einfuhr:

Herkunftsland		1913	1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[60])	87 800	48 500	31 300	42 400	46 300
	W.[70])	1 238	428	338	551	384
Niederlande	M.		31 400	30 300	19 400	26 700
	W.		449	590	333	341
Frankreich	M.	109 600	150 800	144 600	173 300	167 000
	W.	1 276	3 267	3 482	4 268	4 190
Spanien	M.	80 600	113 600	123 200	105 800	96 300
	W.	355	543	743	829	634
Italien	M.	137 800	276 900	296 200	263 800	232 800
	W.	3 522	2 796	3 038	3 534	5 324
Bulgarien	M.	310	2	270	4	100
	W.	612	2	168	7	59
Java	M.		114 400	145 600	150 800	269 200
	W.		886	1 305	1 478	1 933
China	M.		151 700	40 300	53 800	26 800
	W.		369	166	435	226
Japan	M.	76 700	96 400	139 800	164 600	257 700
	W.	991	785	1 752	3 769	5 283
Ver. Staaten	M.	46 600	132 200	115 600	98 400	100 300
	W.	829	1 605	2 302	2 210	1 764
Mexiko	M.	1 100				
	W.	29				
Algerien	M.					
	W.					17 900
Réunion	M.					367
	W.		3 600	3 200	12 500	14 900
Andere fremde Länder	M.	41 100	180	186	477	357
	W.	460	68 400	86 300	51 700	44 300
Insges. fremde Länder	M.	581 600	701	979	812	494
	W.	9 320	1 187 900	1 156 700	1 136 500	1 300 300
Brit.-Indien	M.	64 000	12 010	15 050	18 700	21 360
	W.	427	158 200	171 400	109 700	122 300
Ceylon	M.	346 100	3 256	2 957	2 200	1 784
	W.	1 011	153 700	254 400	203 300	196 300
Hongkong	M.	23 500	990	1 676	1 281	894
	W.	159	92 400	66 400	47 200	47 700
Straits Settlements	M.		576	547	422	373
	W.		5 700	3 400	2 300	1 800
Australien	M.		223	104	60	75
	W.		125 100	235 100	212 300	221 000
Britisch-Westindien	M.	34 700	710	1 199	1 373	1 347
	W.	358	33 600	22 400	33 900	28 800
			410	300	514	749

Herkunftsland		1913	1923	1924	1925	1926
Seychellen	M.		17 100	10 600	12 700	10 500
	W.		220	134	169	286
And. britische Besitzung.	M.	6 200	5 700	7 200	5 600	7 100
	W.	58	48	98	114	185
Insgesamt brit. Besitzung.	M.	474 500	591 500	770 900	627 000	635 500
	W.	2 010	6 430	7 010	6 130	5 690
Ges. Einfuhr	M.	1 056 100	1 779 400	1 927 600	1 763 500	1 935 800
	W.	11 330	18 440	22 060	24 830	27 050

Es folgen die amtlichen Zahlen über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern:

Ausfuhr:

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
Rußland	M.[60])		40	3 700	800	900
	W.[70])		1	59	20	49
Deutschland	M.	21 500	4 900	4 100	10 500	10 600
	W.	425	80	82	406	326
Niederlande	M.		3 900	2 300	7 800	4 700
	W.		54	49	169	127
Belgien	M.	7 700	1 700	3 000	1 500	1 100
	W.	98	68	103	58	26
Frankreich	M.	33 500	20 600	27 800	20 000	17 900
	W.	693	632	718	694	595
Schweiz	M.	4 100	12 300	14 000	19 700	20 800
	W.	48	188	244	367	422
Spanien	M.		4 700	4 700	4 400	4 000
	W.		136	192	210	204
Italien	M.		2 500	2 800	1 800	1 400
	W.		79	51	60	58
China	M.		1 600	3 000	1 700	1 900
	W.		37	56	35	31
Japan	M.	30 000	12 300	14 100	5 100	8 800
	W.	215	378	429	134	164
Ver. Staaten	M.	23 000	15 300	14 500	20 300	20 500
	W.	167	257	417	292	269
Andere fremde Länder	M.	12 300	10 700	10 100	11 800	14 300
	W.	227	128	155	221	379
Insges. fremde Länder	M.	132 100	90 600	104 100	105 400	106 900
	W.	1 880	2 040	2 560	2 670	2 650
Brit.-Indien	M.		10 900	9 300	11 000	13 000
	W.		141	141	185	229
Hongkong	M.		3 600	4 600	1 300	2 900
	W.		136	190	81	163
Australien	M.	14 400	17 500	12 300	22 100	48 700
	W.	197	348	221	377	483
Canada	M.		15 400	8 900	19 000	12 900
	W.		260	100	217	225
Britisch-Westafrika	M.		11 000	6 900	6 300	5 900
	W.		107	40	48	47
And. britische Besitzung.	M.	18 900	11 200	11 300	10 000	11 600
	W.	203	116	112	146	179
Insges. britische Besitzung.	M.	33 300	69 600	53 300	69 700	95 000
	W.	400	1 120	800	1 050	1 330
Ges. Ausfuhr	M.	165 400	160 200	157 400	175 100	201 900
	W.	2 280	3 160	3 360	3 720	3 980

Der Verbrauch von ätherischen Oelen hat in Großbritannien im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren außerordentlich zugenommen. Neben dem erhöhten Bedarf der Parfümerieindustrie entfällt auch ein Teil der Zunahme auf die Entwicklung der englischen Riechstoffindustrie. Die letztere Industrie, die in Großbritannien vor dem Kriege nur durch eine oder zwei Firmen vertreten war, hat sich nach dem Kriege unter dem Schutze des Schlüsselindustriegesetzes sehr entwickelt und exportiert jetzt viele synthetische Riechstoffe.

Der Irische Freistaat hat während der Jahre 1925 und 1926 folgende Mengen von ätherischen Oelen (mit Ausnahme von Terpentinöl) eingeführt:

[67]) Ab 1. April 1923 ausschließlich des Irischen Freistaats.
[68]) In der Statistik nicht spezifiziert, sondern zu den „Chemischen Erzeugnissen, n. b. g." eingerechnet.

[60]) M. = Menge in kg netto.
[70]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Jahr	kg	1000 RM.
1925	5 400	87
1926	5 000	109

Unter den britischen Dominions und Kolonien befindet sich eine ganze Reihe von Ländern, die große Mengen wichtiger ätherischer Oele hervorbringen. An erster Stelle steht Britisch-Indien (Sandelholzöl, Lemongrasöl, Palmarosaöl und viele andere), das jährlich für mehrere Millionen RM. ätherische Oele ausführt; weitere bedeutende Produktionsländer sind Ceylon (Citronellöl), die Britischen Malayenstaaten (Patschuliöl usw.), Britisch-Westindien und Jamaika (Pimentöl, Pomeranzenöl, Limettöl und Bayöl), Australien (Eucalyptusöl) und die Seychellen (Zimtöl, Lemongrasöl usw.). Außerdem bestehen im Britischen Reiche verschiedene Gebiete, wie die Südafrikanische Union, Canada, Sansibar, Uganda usw., in denen eine Industrie ätherischer Oele zweifellos gut gedeihen würde.

Ueber die britische Produktion von ätherischen Oelen sind folgende Angaben verfügbar:

Pfefferminzöl. Die Pfefferminze wird in Großbritannien seit vielen Jahren angebaut; die ersten Kulturen wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt. Großbritannien ist das Land, das Pfefferminzöl zum ersten Male in größerem Maßstabe destillierte; die größten Jahresproduktionen wurden um die Mitte des 19. Jahrhunderts erzielt. Auch heute noch genießt das englische Pfefferminzöl in qualitativer Hinsicht Weltruf, wenngleich die Produktion jetzt mengenmäßig von Japan, den Vereinigten Staaten und Italien weit übertroffen wird. Der Preis des Mitcham-Pfefferminzöls beträgt ein Mehrfaches des Preises des amerikanischen Pfefferminzöles.

Das wichtigste Produktionsgebiet ist Mitcham in Surrey; außerdem finden sich Kulturen in anderen Gebieten Englands, wie in Chelsfield und anderen Gegenden von Kent, Long Melford in Suffolk, Market Deeping in Lincolnshire, Hitchin in Herts, sowie Burgen Hill und Elsingham in Essex usw.

Angebaut werden die schwarze (auch rote genannt) und weiße Pfefferminze, zwei Formen der *Mentha piperita* var. *officinalis*, die auch als Mitcham-Pfefferminze bezeichnet werden. In einigen anderen Ländern, wie in Frankreich, Italien und Ungarn, hat sich die Mitcham-Pfefferminze gut akklimatisiert.

Die bebaute Fläche wurde vor dem Kriege auf etwa 400 ha geschätzt, ist zurzeit aber bedeutend kleiner. Die in Mitcham befindlichen Kulturen, die vor dem Kriege einen Umfang von schätzungsweise 120 ha einnahmen, betragen gegenwärtig wahrscheinlich nur noch etwa die Hälfte. Insgesamt sind jetzt in Großbritannien vielleicht 200 bis 300 ha unter Kultur.

Die Erträge der Pfefferminzkulturen sind infolge ihrer Veränderlichkeit schwer zu schätzen. Nach einem Bericht des Landwirtschaftsministeriums ist ein Ertrag von 7,5 bis 10 t grünem Kraut per ha als Durchschnitt anzunehmen. Die Oelausbeute beträgt normalerweise 0,45 bis 0,55% aus teilweise getrocknetem Kraut. Die durchschnittliche Ausbeute per ha wird auf etwa 15 bis 25 kg Oel geschätzt, betrug aber unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen bereits bis zum Doppelten dieser Menge. Die Ernte des Pfefferminzkrautes findet im August statt.

Die britische Produktion von Pfefferminzöl wurde während der letzten Vorkriegsjahre auf durchschnittlich 10 000 kg geschätzt. Gegenwärtig dürfte sie wohl kaum über 5000 kg liegen.

Lavendelöl. Die Lavendelpflanze wurde bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Südengland eingeführt und wird dort seit langem zum Zwecke der Oelgewinnung angebaut. Das englische Lavendelöl besitzt einen besonderen Ruf; mengenmäßig bleibt die Produktion hinter der französischen weit zurück.

Die führenden Produktionsgebiete sind Mitcham, Long Melford in Suffolk, Hitchin in Herts, Canterbury und Borunemouth.

Die bebaute Fläche ist nur gering und anscheinend auch noch im Abnehmen begriffen. Zur Destillation werden nur die Blüten verwandt. Der Ertrag beträgt normalerweise 13—14 kg Oel per ha und in günstigen Fällen bis zu 22 kg per ha. Die Destillation erfolgt gewöhnlich im August. Die Oelausbeute bewegt sich zwischen 0,8 und 1,7%.

Ueber die Höhe der gegenwärtigen Produktion sind keine Angaben verfügbar, doch kann es sich, allen Anzeichen nach zu urteilen, nur um geringe Mengen handeln.

Andere ätherische Oele. Aus inländischen Rohstoffen wird ferner Römischkamillenöl gewonnen. Die Stammpflanze ist *Anthemis nobilis*. Dillöl wird aus den Samen von *Anethum graveolens* destilliert; außer den in England gewonnenen Samen werden auch ausländische Samen zur Destillation verwandt. Dillöl wird unter anderem auch auf dem europäischen Kontinent und in Britisch-Indien produziert. An einer Stelle im Mitcham-Bezirk werden ferner Gartennelken zur Gewinnung von Gartennelkenöl angebaut. Die englische Produktion von Rosmarinöl aus kultiviertem *Rosmarinus officinalis*, der bereits im Mittelalter nach England eingeführt wurde, hat kaum noch Bedeutung. Die gesamte Produktion dieser ätherischen Oele erreicht nur geringe Mengen. Der Anbau ist in den letzten Jahren infolge der ausländischen Konkurrenz zurückgegangen.

In Irland befinden sich Versuchskulturen von Lavendel, Pfefferminze, Rosmarin und römischen Kamillen.

Die vorstehend beschriebenen, aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele stellen nur einen geringen Teil der britischen Gesamtproduktion dar. Der größte Teil der in Großbritannien destillierten ätherischen Oele stammt aus ausländischen Rohstoffen. Die wichtigsten Oele dieser Gruppe sind:

Ajowanöl, Baldrianöl, Bittermandelöl, Buccoblätteröl, Calmusöl, Cardamomenöl, Cascarillöl, Cedernholzöl, Corianderöl, Cubebenöl, Dillöl, Gewürznelkenöl, Hopfenöl, Ingweröl, Irisöl, Kamillenöl, Kümmelöl, Moschuskörneröl, Muskatnußöl, Patschuliöl, Petersiliensamenöl, Pfefferöl, Pimentöl, Sandelholzöl, Sellerieöl, Wacholderöl.

(Fortsetzung folgt.)

(3279)

Die Farbstoffeinfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug die Einfuhr von Teerfarbstoffen nach den Vereinigten Staaten nach Feststellung des Department of Commerce und der United States Tariff Commission während des Jahres 1927 4,18 Millionen lbs. mit einem Fakturenwert von 3,42 Millionen $. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Menge nach ein Rückgang um 11% (491 170 lbs.) und dem Werte nach ein Rückgang um 17% (679 383 $) eingetreten.

Während der letzten Jahre hat sich die Einfuhr von Teerfarbstoffen folgendermaßen entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1914	45 951	9 503
1920	3 403	5 763
1921	4 253	5 157
1922	3 983	5 243
1923	3 098	3 151
1924	3 023	2 909
1925	5 210	4 637
1926	4 673	4 103
1927[1])	4 182	3 424

[1]) Vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Ueber die Einfuhr von anderen synthetischen Erzeugnissen aus Steinkohlenteer liegen folgende Angaben vor:

	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
Synthetische Riechstoffe	152	156
Arzneimittel, photographische Entwickler, Zwischenprodukte u. andere Chemikalien aus Steinkohlenteer	1 576	1 983
Farblacke	20,7	26
Gesamtwert (1000 $):	909	1 021

Auf die verschiedenen Klassen verteilte sich die Farbstoffeinfuhr während der beiden letzten Jahre prozentual wie folgt:

	1926 %	1927 %
Säurefarbstoffe	16,99	15,61
Küpenfarbstoffe	39,55	41,14
Beizen- und Chromfarbstoffe	10,70	11,72
Direktfarbstoffe	17,24	17,25
Schwefelfarbstoffe	3,20	3,30
Basische Farbstoffe	8,70	7,97
Spritlösliche und Lackfarben	1,84	3,01
Nichtklassifizierte Spezialfarbstoffe	1,78	—

In der folgenden Aufstellung sind die wichtigsten Vertreter der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffe, nach Klassen geordnet, wiedergegeben:

Säurefarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
671	Erioglaucin	66,5	35,3	71,5	57,1
714	Patentblau A	63,7	31,1	29,9	32,7
1054	Alizarinsaphirol B	77,1	30,4	41,9	31,1
—	Brillantwollblau FFR	[2])	6,4	8,7	29,1
833	Echtwollblau BL, GL	19,2	30,2	29,5	21,5
—	Brillantwalkblau	10,0	8,4	19,3	20,1
307	Säurewalkschwarz B	69,6	17,6	11,0	19,8
430	Polarrot G, R	2,8	28,6	26,1	19,8
691	Echtgrün, extra, bläul.	14,3	19,0	24,0	19,8
712	Patentblau V	196,2	24,9	16,9	17,2
735	Naphthalingrün V	22,1	15,3	18,5	17,1
667	Erioviridin B	40,9	13,9	15,0	16,1
715	Cyanol	40,0	9,0	13,6	14,8
—	Säureschwarz 2R	—	—	4,2	13,9
—	Indocyanin	23,1	16,5	51,3	13,6
—	Polarorange	0,8	13,4	11,0	12,2
—	Novazolblau	—	0,7	2,4	10,5
—	Neolanblau	—	8,8	16,1	10,1
32	Brillantsulforot	4,9	9,9	6,5	11,1
—	Xylolechtblau FF	—	—	6,0	9,1

Küpenfarbstoffe[3]):

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
—	Helindondruckschwarz RD, Teig	—	68,0	75,0	123,0
1184	Brillantindigo 4B	16,9	92,3	65,7	96,2
1113	Indanthrenblau GCD	479,0	139,9	134,8	82,3
1151	Indanthrenbraun R	1,6	59,0	37,1	80,3
1095	Anthraflavon GC	7,1	73,9	41,0	74,2
—	Küpengoldgelb GK	—	—	1,0	65,9
1212	Indanthrenrotviolett RH	27,9	69,1	111,8	61,9
1150	Indanthrenoliv R	13,3	22,8	56,1	61,5
1229	Cibarot R	1,0	85,1	111,3	50,3
1190	Brillantindigo B	8,2	12,5	32,9	46,8
1118	Indanthrengelb G	12,7	111,7	63,3	45,4
1097	Indanthrengoldorange RRT	50,5	90,7	53,8	45,1
—	Hydronrosa FF	—	63,1	21,0	39,7
—	Indanthrengrün G, GG	—	36,2	14,1	35,9
1228	Cibascharlach	22,3	123,5	142,8	35,6
1152	Indanthrenbraun G	—	51,8	54,4	34,1
—	Küpendruckbraun R	—	4,0	14,2	27,9
1099	Indanthrendunkelblau BO	11,1	28,0	27,9	24,6
1162	Indanthrenrot RK	6,1	30,3	20,6	23,5
1217	Helindonorange R	14,5	63,6	22,7	23,2

[3]) Zu Schultz No. 562 eingerechnet.
[8]) Einfache Stärke.

Beizen- und Chromfarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
1027	Alizarin, synthetisches	202,4	75,2	86,6	89,2
1084	Alizarinviridin FF	—	21,8	17,6	31,2
894	Gallaminblau	2,8	36,0	18,2	29,1
204	Eriochromschwarz A	96,6	—	—	26,5
1064	Alizarincyclamin R	—	0,02	8,4	20,4
1033	Alizarinorange A	14,2	24,5	7,1	16,7
720	Eriochromazurol BC	21,1	28,1	19,9	16,1
1088	Alizarinreinblau B	19,5	34,4	31,6	14,6
1034	Alizarinrot S	53,2	14,4	11,1	14,5
1037	Purpurin	—	28,3	19,9	10,0
1040	Alizarinrot SX	—	12,5	8,6	8,4
1067	Alizarinblau S	21,2	16,4	7,2	8,4
—	Metachromblauschwarz	0,4	15,0	15,4	8,4
1085	Alizarinblauschwarz B	54,7	51,1	7,1	8,1
219	Eriochromflavin A	—	3,3	4,4	7,7
—	Eriochromrot G	—	[4,9[4])]	5,0	6,6
—	Säurealizaringrau G	—	8,7	8,9	6,3
723	Chromazurol S	—	2,2	4,4	6,1
1019	Alizarinschwarz S	200,7	1,4	3,7	5,7
892	Modernviolett	—	8,0	8,3	5,6

Direktfarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
70	Rapidechtrot GL	—	[5])	14,5	41,5
382	Chloraminrot B, 3B	28,9	16,9	34,6	29,5
—	Chlorantinechtblau	—	28,4	40,4	26,8
316	Diaminogenblau	8,3	31,9	28,4	24,6
—	Chlorantinechtviolett	—	33,9	37,6	23,2
—	Brillanthellblau	4,0	23,0	20,9	22,4
—	Benzoechtbraun	9,8	9,0	17,5	21,3
561	Trisulfobraun B	16,8	25,8	18,5	21,0
—	Diazohellblau	6,4	2,8	22,6	20,0
—	Rapidechtorange RG	—	[3,0[6])]	0,7	19,4
—	Rapidechtrot GL	—	[8,6[7])]	[2,9[8])]	19,1
—	Diaminechtorange	17,4	12,0	11,9	18,0
577	Trisulfobraun GG	7,6	10,0	11,0	16,0
—	Chlorantinechtbraun	—	34,3	15,4	14,7
436	Chloraminrot 8BS	14,3	28,6	21,9	12,4
653	Pyrazolorange G, R	1,3	25,2	5,8	11,2
—	Chlorantinechtgrün B	—	5,4	6,1	10,9
—	Diazolhellrot N 8B	—	0,2	8,8	9,5
—	Diphenylbraun BBNC	—[5])	6,6	6,6	8,8
—	Benzoechtgelb RL	—[5])	6,9	6,7	8,5

Basische Farbstoffe:

Colorindex No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
749	Rhodamin B	59,4	[228,1[10])]	[133,9[10])]	[103,5[10])]
—	Rhodamin 6GDN	[9])	[75,7[10])]	[61,1[10])]	[36,5[10])]
797	Euchrysin	15,4	15,6	18,1	20,1
729	Viktoriablau B	127,8	13,4	18,1	19,9
793	Phosphin	101,9	27,8	10,3	17,6
927	Neumethylenblau	30,4	8,2	6,3	13,2
680	Methylviolett	255,1	0,3	9,6	11,3
677	Magenta	87,1	2,4	12,8	11,2
676	Pararosanilinbase	—	0,1	—	10,0
706	Methyllyonsblau	0,06	10,9	7,7	9,3
682	Aethylviolett	51,9	4,0	3,0	8,1
815	Thioflavin T	35,2	4,8	4,5	7,5
851	Diphenblau	4,7	4,3	7,3	7,1
658	Setoglaucin	—	5,7	5,8	7,0
681	Kristallviolett	51,9	9,4	4,2	6,6

Schwefelfarbstoffe:

Color Index No.	Bezeichnung	1914 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
1	Thionalgrün	—	—	41,3	47,1
2	Indocarbon	—	0,05	9,9	33,9
3	Thionolgelb	—	5,0	11,0	14,7
4	Thionolbraun O, R	—	18,4	18,1	11,3
5	Katigenchromblau 5G	1,4	0,6	1,8	4,8

[4]) Einschließlich Eriochromrot R.
[5]) Einzelangaben nicht verfügbar.
[6]) Einschließlich Rapidechtorange BG.
[7]) Einschließlich verschiedener Marken Rot.
[8]) Einschließlich Rapidechtrot B.
[9]) Zu Schultz No. 571 eingerechnet.
[10]) Einfache Stärke.

Digitized by Google

Die Konjunktur der chemischen Industrie Polens.

(Schluß.)

Metallsalze.

Für die Industrie der Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfersalze sind natürliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden; dagegen können Nickel-, Chrom-, Zinn- und Mangansalze nur aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Bedarf an Schwermetallsalzen, die zu den verschiedensten Zwecken verwendet werden, ist bisher noch gering mit Ausnahme der Chromverbindungen, deren Import im Jahre 1926 bereits ca. 1000 t im Werte von ca. 1 Million Zloty betrug (Chromat, Bichromat und Chromalaun).

Im Jahre 1925 betrug die Förderung aus neun Bergwerken mit 9562 Arbeitern: 74 686 t Galmei, 236 274 t Zinkblende und 19 362 t Bleiglanz.

In derselben Zeit förderten 12 Eisenerzbergwerke mit 1907 Arbeitern 210 161 t Erz; davon entfallen etwa drei Viertel auf Bergwerke in der Nähe von Czenstochau.

Ein wichtiger Artikel für die polnische Elektrotechnik und Landwirtschaft ist das Kupfersulfat, dessen inländische Produktion annähernd den Bedarf deckt. Die Einfuhr dieses Erzeugnisses betrug im Jahre 1927 nur 17 t.

Nach Inbetriebnahme der Konzentrationsanlage in Kulusz werden wahrscheinlich auch Magnesiumsalze erzeugt werden, wodurch die Einfuhr an Chlormagnesium und Magnesiumsulfat sich erübrigen wird.

Als Konsument für konzentrierte Chlorzinklauge kommen Imprägnierungsanstalten in Frage; im Jahre 1926 wurden 120 t Chlorzink im Werte von 141 000 Zloty eingeführt.

Sprengstoffe.

Der Verbrauch von Sprengstoffen betrug im Jahre 1926 4 982 000 kg; gegenüber dem Jahre 1925 bedeutet diese Zahl eine Erhöhung um 12%. Diese Steigerung hängt mit der verbesserten Lage im Bergbau eng zusammen.

Der normale Bedarf Polens an Sprengstoffen für den Bergbau und der zu ihrer Herstellung benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Bedarf des Bergbaues an Sprengstoffen:	in t
Dynamit	1 000
Ammonit	4 500
Chlorate	1 500
Schwarzpulver und Explosivsalpeter	3 000

Benötigte Rohstoffe:	in t
Glycerin	300
Oleum 20%	1 000
Salpetersäure	750
Ammonsalpeter	3 500
Organische Nitroverbindungen	800
Chlorat	1 200
Natron- u. Kalisalpeter	2 300
Schwefel	500

Die Leistungsfähigkeit der polnischen Fabriken wird nur zu ein Drittel ausgenutzt.

Die gegenwärtige Produktion beträgt nur 20 bis 25% des Gesamtbedarfs.

Steinkohlenteerdestillation.

Die Industrie der Steinkohlendestillation konnte ihre Produktion erheblich vergrößern. Die Gewinnung von Koks betrug in Polen im ersten Halbjahr 1927 667 000 t gegenüber 557 000 t im ersten Halbjahr 1926. Dementsprechend konnte auch mehr Steinkohlenteer gewonnen werden, der vollständig im Inlande verarbeitet wurde.

Die in Polen bestehenden 133 Gasanstalten produzieren bei einem Verbrauch von 470 000 t Kohle jährlich:

Leuchtgas	140 Millionen cbm,
Koks	210 000 Tonnen,
Rohteer	28 000 Tonnen.

In nächster Zeit ist der Bau einer Oelgasanstalt in Warschau in Aussicht genommen, welche durch Erhitzung von Erdölprodukten größere Mengen Toluol und Benzol liefern soll. Man rechnet mit einem Verbrauch von 200 t Erdöl pro t Toluol.

Arzneimittel.

Auf dem Gebiete der Arsenobenzolpräparate sind Produktionsfortschritte zu verzeichnen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924 9 dz im Werte von 73 000 Zloty, im Jahre 1925 6 dz im Werte von 128 000 Zloty. Die Ausfuhr betrug in beiden Jahren je 1 dz.

Die Ausfuhr galenischer Präparate steigt jährlich.

Farbstoffindustrie.

Auch die Farbstoffindustrie hat eine Produktionssteigerung zu verzeichnen: so konnten im Jahre 1926 bis zu 50% des Inlandsbedarfs durch die einheimische Produktion gegenüber 30% in den Jahren 1924 und 1925 gedeckt werden. Neu aufgenommen wurde die Herstellung von Nigrosin, das bisher ausschließlich aus dem Auslande bezogen wurde.

Der Bedarf an Farbstofftypen von üblicher Konzentration, der bereits jetzt ca. 2500 t jährlich beträgt, steigt langsam, wenn auch stetig. Hauptsächlich werden schwarze, dunkelblaue und braune Farbstoffe benötigt. Dementsprechend werden in Polen hauptsächlich die dunklen Farbstoffe hergestellt deren jährliche Produktion (1200 bis 1500 t) mit Leichtigkeit erheblich gesteigert werden könnte, da die vorhandenen Anlagen nur teilweise ausgenutzt und immer neue Farbstoffe verlangt werden.

Zwischenprodukte.

Zur Weiterverarbeitung auf Farbstoffe werden bereits jetzt ca. 500 t Zwischenprodukte (im Endstadium) aus der inländischen Industrie im Werte von ca. 1 800 000 Schweizer Franken auf den Markt gebracht. Im Inlande werden hauptsächlich hergestellt: Nitroderivate des Benzols, Chlorbenzols und Naphthalins (einschließlich Sprengstoffe); verschiedene Amine wie Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und in der letzten Zeit Anilin, Diamine (Benzidin), Sulfanilsäure und Naphthionsäure, Oxyaminosulfo- und Oxyaminodisulfosäuren: u. a. Gamma-Säure, H-Säure, Crocein-Säure, ferner G-Salz, R-Salz und andere.

Die zurzeit vorhandenen Anlagen reichen für die Herstellung der Zwischenprodukte nur zum Teil, wie dies aus der nachstehenden Zusammenstellung hervorgeht:

Art der Operation	Apparatur
Nitrieren	ausreichend
Reduzieren	wird ergänzt
Sulfurieren	größtenteils vorhanden
Schmelzen	nicht ausreichend
Alkylieren	projektiert
Phenylieren	projektiert
Chlorieren	kleinere Versuchsapparatur vorhanden

Eine raschere Entwicklung der Fabrikation von Halbfabrikaten wird aufgehalten durch Mangel an investierten Kapitalien, vor allem aber durch den unzureichenden Zollschutz für die meisten Halbfabrikate. Eine gewisse Besserung trat durch die im Jahre 1925 teilweise erhöhten Zollsätze ein, war jedoch nur von kurzer Dauer, da infolge des Kurzsturzes des Zloty der Zollschutz illusorisch wurde.

Digitized by Google

Schätzungsweiser Bedarf Polens an organischen Zwischenprodukten.

	t	Schw. Fr.
1. Chlormethyl, Methylsulfat, Acetessigsäure u. Ester, Monochloressigsäure, Essigsäureanhydrid	weniger als 10 t	
2. Chloräthyl, Jodmethyl und Jodäthyl	vorläufig gering jedoch im Steig. begriffen	
3. Chlorderivate aromatischer Kohlenwasserstoffe: Chlorbenzol, Dichlorbenzol, Benzylchlorid, Benzalchlorid, Benzylidenchlorid, Chlornaphthalin	150	150 000
4. Nitroverbindungen aromatischer Kohlenwasserstoffe (außer Explosivstoffen) und ihre Chlorderivate:		
a) Nitrobenzol, Nitrotoluol, Nitroanisol, Nitrochlorbenzol, Nitrochlortoluol, Nitronaphthalin	500	600 000
b) Dinitrotoluol, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitronaphthalin	250	400 000
5. Sulfosäuren und Carbonsäuren aromatischer Kohlenwasserstoffe, ihre Chloride und Nitroderivate und ihre Salze:		
a) Chlorid der Benzolsulfosäure, Chlorid der Paratoluolsulfosäure	weniger als 5 t	
b) Paranitrotoluolsulfosäuren, Naphthalinsulfosäuren, Naphthalindisulfosäuren und Salze	10	40 000
c) Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Phthalsäuresalze	im Steigen begriffen	
d) Benzoesäure u. Salze, Benzoylchlorid, Nitrobenzoylchlorid	weniger als 5 t	
6. Aldehyde und Ketone der aromatischen Reihe, ihre Sulfosäuren, Chlor- und Nitroderivate und Salze:	weniger als 10 t	
a) Benzaldehyd, Benzaldehydsulfosäuren und ihre Salze, Chlorbenzaldehyde und Nitroaldehyde, ferner ihre Sulfosäuren	unbedeutend	
b) Anthrachinon, Methylanthrachinon, Anthrachinonsulfosäuren u. ihre Salze	einstweil. gering, weniger als 10 t	
7. Aminoverbindungen der aromatischen Reihe, ihre Derivate und Salze:		
a) Anilin und Anilinsalze, Toluidin, Xylidin	300	500 000
b) Acetanilid, Anisidin, Cresidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Aethylorthotoluidin, Aethylbenzoylanilin und ihre Sulfosäuren, Diphenylamin, Anilinsulfosäuren (Metanilsäure, Sulfanilsäure), Anthranilsäure und deren Salze	50	150 000
c) Thioanilin, Nitroaniline, Nitroanilinsulfosäuren, Phenylendiamin, Toluylendiamin, Phenylendiaminosulfosäuren, Toluylendiaminosulfosäuren, Acetophenylendiamin (Aminoacetanilid), Nitroacetophenylendiamin u. ihre Salze	50	250 000
d) Benzidin, Dichlorbenzidin, Tolidin, Dichlortolidin, Dianisidin und deren Salze	100	600 000
e) Naphthylamine (alpha und beta), Aethylnaphthylamine, Phenylnaphthylamine, Tolylnaphthylamine, Naphthionsäure u. Naphthionat, Naphthylaminodisulfosäuren (Aminosäure G, Aminosäure R u. dgl.), Acetonaphthylendiaminosulfosäuren, Diaminostilbendisulfosäure und dergleichen),	60	200 000
f) Aminoanthrachinon	weniger als 5 t	
Aromatische Oxyverbindungen, ihre Derivate und Salze:		
a) Dioxybenzol (Resorcin, Hydrochinon)	weniger als 10 t	
b) Mono- und Dinitrophenole und ihre Salze	200	400 000
c) Salicylsäure, Cresotinsäure und deren Salze	15	30 000
d) Oxybenzaldehyd	weniger als 2 t	
e) Naphthole (alpha und beta), Dioxynaphthaline und deren Salze	150	250 000
f) Naphtholmonosulfosäuren und ihre Salze, Naphtholdisulfosäuren und ihre Salze (R-Salz, G-Salz und dergleichen), Dioxynaphthalindisulfosäuren u. ihre Salze, Dioxynaphthalinmonosulfosäuren und ihre Salze, Oxynaphthoesäuren	50	100 000
g) Arylamide (Anilide, Naphthalide und dergl.), der Oxynaphthoesäure und ihre Derivate (AS-Naphthole, AS-SW-Naphthole, AS-BS-Naphthole, AS-TR-Naphthole, AS-RL-Naphthole u. dgl.), Tolidide d. Diacetoessigsäure (AS-G-Naphthol und dergl.) und deren Salze	10	200 000
9. Aminooxyverbindungen d. aromatischen Reihe, ihre Derivate und Salze:		
a) Aminophenole, Dimethylaminophenole, Diäthylaminophenole, Dinitrooxydiphenylamine, sowie deren Salze	15	100 000
b) Aminosalicylsäure, Pikraminsäure, Nitroaminophenolsulfosäuren u. deren Salze	10	70 000
c) Aminonaphtholmonosulfosäuren (Gamma-Säure, J-Säure, S-Säure und dergl.), Aminonaphtholdisulfosäuren (H-Säure, K-Säure, SS-Säure, B-Säure u. dgl.), Harnstoffderivate der Iso-Gamma-Sulfosäure und deren Salze	150	800 000
10. Pyrazolonderivate:		
a) Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolone, Phenylsulfopyrazoloncarbonsäuren und ihre Salze	einige Tonnen	
11. Tetramethyldiaminodiphenylmethan, Tetraäthyldiaminodiphenylmethan, Tetraäthyldiaminobenzhydrol, Tetramethyldiaminobenzhydrol, Michlers Keton	10	120 000
12. Phenylhydrazine, Phenylhydrazinsäure, Orthotolylhydrazinsulfosäure und deren Salze	weniger als 2 t	
13. Orthoanilinchlorid, Tetranitrodiaminoanisol, Dinitrotetrachloranilin, Tetrachlordiaminoanisol, Pentanitrodiaminoanisol, Hexachlorditoluidin, Pentachlorortholuidin	weniger als 2 t	
zusammen ca.	2000	ca. 4 Mill.

Kunstseide.

Die Produktion von Kunstseide betrug in Polen im Jahre 1926 1500 t. Für das Jahr 1927 rechnet man mit einer Erhöhung der Produktionskapazität. Die größte Kunstseidefabrik Polens in Tomaszow stellt sich immer mehr auf das Viscoseverfahren um. Gegenwärtig beginnt die Fabrik in Tomaszow mit dem Bau eines neuen Werkes zur Herstellung von Viscosewolle.

Die Konjunktur in der Kunstseideindustrie kann als günstig bezeichnet werden. Durch die Inbetriebsetzung der neuen Fabrik in Tomaszow wird mit einer Verdoppelung der jetzigen Produktion gerechnet.

*

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die chemische Industrie in erheblichem Maße die günstige Konjunktur ausnutzen konnte. Die Dauer dieser Konjunktur läßt sich natürlich nicht vorausbestimmen. Es darf nicht übersehen werden, daß Anzeichen vorhanden sind, welche gegenüber allzu optimistischer Beurteilung der Lage zur Vorsicht mahnen. Vor allem wäre hier die im Vergleich zum Jahre 1926 größere Preisspanne zwischen den landwirtschaftlichen und den industriellen Erzeugnissen zu erwähnen, welche durch eine Ermäßigung der Preise für landwirtschaftliche Produkte bei gleichzeitiger Preiserhöhung für die industriellen Produkte entstand; durch diese Preisspanne könnte unter Umständen eine Senkung des Verbrauchs im Inlande eintreten. Es ist anzunehmen, daß die Preise für industrielle Erzeugnisse im Zusammenhang mit den Lohnbewegungen der Arbeiterschaft noch weiter steigen werden. Weiter ist zu erwägen, daß trotz der immer geringeren Passivität der polnischen Handelsbilanz die Folgen des Defizits sich noch in der nächsten Zeit auswirken können. (105)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Ausfuhr:

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Methanol, nicht gereinigt, a. n. g.				
Gall.	16 901	4 017	1 405	579
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	9 213	1 850	672	194
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	7 688	2 167	733	385
Nickeloxyd	206	1 455	76	544
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	202	1 433	71	509
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	4	22	5	35
Phosphor	8 904	87 108	6 622	69 145
Rußland	1 598	12 797	190	2 021
Schweden	2 354	24 462	3 669	37 554
Norwegen	144	1 464	12	104
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	1 029	8 638	45	375
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	840	8 499	95	937
And. fremd. Länder	1 439	15 121	1 022	10 860
Brasilien	188	1 926	228	2 594
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 312	14 201	1 361	14 700
Kaliverbindungen:				
Kaliumcarbonat	923	2 433	907	1 843
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	270	715	245	672
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	653	1 718	662	1 171
Aetzkali u. Kalilauge	888	1 791	459	1 327
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	370	637	187	604
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	518	1 154	272	723
Kaliumchlorat	4 042	7 762	2 078	4 358
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 747	3 187	199	506
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 295	4 575	1 879	3 852
Kaliumchlorid	3 799	2 405	4 902	2 455
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	150	129	35	32
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	3 649	2 276	4 867	2 423
Kaliumchromat u. -bichromat:				
Gesamt 1927			*30 741*	*55 479*
Gesamt	21 036	43 575	18 615	34 367
Schweden	330	650	266	484
Deutschland	—	—	—	—
Belgien	273	546	704	1 542
Frankreich	7 470	15 367	5 009	8 795
Rumänien	237	439	90	154
Aegypten	653	1 154	663	1 204
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	1 997	4 416	1 175	2 427
And. fremd. Länder	5 206	10 718	5 352	9 364
Brit.-Indien	2 853	5 921	3 220	5 977
Australien	1 093	2 338	1 113	2 308
And. brit. Länder und Kolonien	924	2 026	1 023	2 112
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	4 870	10 285	5 356	10 397
Kaliumcyanid	820	5 453	514	3 970
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	354	2 124	128	875
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	466	3 329	386	3 095
Ferro- und Ferricyankali	2 610	11 374	1 421	6 484
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 052	9 593	1 110	5 147
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	558	1 781	311	1 337
Kaliumjodid	1 166	113 573	996	96 718
Rußland	2	200	—	—
Schweden	17	1 595	26	2 434
Niederlande	2	231	2	185
Belgien	68	6 042	41	3 784
Italien	38	4 071	22	2 179
Siam	48	5 019	38	3 751
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpacht. Ländereien)	11	1 083	4	563
Brasilien	49	4 906	53	4 230
And. fremd. Länder	90	9 691	66	7 452
Goldküste (einschl. Brit.-Togoland)	35	5 954	46	5 434
Nigeria (einschließl. Brit.-Kamerun)	185	21 926	117	15 341
Brit.-Südafrika	91	7 795	67	6 619
Brit.-Indien	169	14 306	152	13 620
Straits-Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	41	3 866	50	3 934
Australien	199	17 510	164	14 762
Neu-Seeland	23	2 060	17	1 390
Canada	13	1 266	18	1 510
And. brit. Länder und Kolonien	85	6 052	113	9 530
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	841	80 735	744	72 140
Kainit und and. Kalidüngesalze a. n. g.	7 410	1 520	9 562	2 560
Kaliumnitrat (Kalisalpeter):				
Gesamt 1927			*17 473*	*33 056*
Gesamt	11 908	24 769	17 543	34 294
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	3 305	6 979	7 359	14 294
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8 603	17 790	10 184	20 000
Kaliumpermanganat	208	1 480	74	733
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	61	435	19	278
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	147	1 045	55	455
Kaliumsulfat	1 606	1 237	612	418
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	551	539	10	22
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 055	698	602	396
Andere Kaliumverbindungen:	3 108	15 678	3 826	17 605
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 030	3 374	1 537	4 764
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 078	12 304	2 289	12 841
Cerfluorid und andere Fluoride der seltenen Erdmetalle lbs.	118	12	784	10
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	118	12	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	—	—	784	10
Thoriumnitrat lbs.	1 400	472	1 568	642
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 400	472	1 568	642

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Andere Verbindungen der selten. Erden lbs.	296	17	623	63
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	—	—	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	296	17	623	63
Silbernitrat . . lbs.	4 251	6 278	2 510	3 670
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 085	2 904	468	711
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 166	3 374	2 042	2 959
Natriumverbindungen:				
Natriumacetat . . .	1 214	1 464	3 117	3 082
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	29	47	290	542
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 185	1 417	2 827	2 540
Natriumcarbonat, einschließl. Kristallsoda, calcinierte Soda und Natriumbicarbonat:				
Gesamt 1927			*5 433 871*	*1 623 421*
Gesamt . . .	5 510 534	1 476 855	4 565 565	1 402 789
Schweden	104 621	29 379	77 912	21 273
Norwegen	16 321	4 746	14 109	4 676
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	26 756	7 165	22 550	7 604
Deutschland . . .	10 706	3 544	2 078	834
Niederlande . . .	54 786	13 981	44 059	10 838
Belgien	380	316	862	632
Italien	48 133	24 690	39 014	20 631
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpacht. Ländereien)	733 789	146 131	708 893	157 894
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	1 865 906	330 437	760 350	204 011
Ver. St. v. Amerika	391	317	62	89
Mexiko	37 347	14 060	55 559	19 604
Chile	74 219	29 193	65 407	27 391
Brasilien	174 100	69 027	140 487	53 603
Argentinien . . .	267 301	92 743	338 829	119 637
And. fremde Länder	227 198	93 026	230 539	92 719
Irischer Freistaat .	200 366	74 266	197 323	73 410
Brit.-Südafrika . .	33 239	15 048	30 862	14 108
Brit.-Indien:				
Bombay (einschließl. Karachi)	290 853	81 949	370 837	101 051
Madras	67 468	20 502	77 833	24 319
Bengal, Assam, Bihar u. Orissa . . .	401 505	112 715	507 756	138 311
Burmah	50 788	17 590	30 356	10 581
Hongkong	68 407	14 102	76 163	16 196
Australien	569 279	206 517	579 120	206 476
Neu-Seeland . . .	81 353	32 452	74 227	29 220
And. brit. Länder und Kolonien . .	105 322	42 959	120 324	47 681
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	1 868 580	618 100	2 064 801	661 353
Kaustische Soda				
Gesamt 1927			*2 112 945*	*1 521 691*
Gesamt	1 659 952	1 260 414	1 662 002	1 224 751
Finnland	30 561	22 090	28 188	19 894
Estland	5 702	4 710	8 377	6 101
Lettland	642	481	3 527	2 383
Schweden	24 027	18 135	12 625	9 228
Norwegen	21 562	16 749	20 324	14 758
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	24 289	18 085	29 425	20 305
Deutschland . . .	6 702	5 166	610	737
Niederlande . . .	43 254	30 685	40 447	27 576
Java	43 116	29 606	29 617	19 513
Belgien	613	441	484	391
Portugal	22 580	17 016	20 598	14 161
Italien	10 971	7 732	3 581	2 381
Griechenland . . .	10 778	7 959	7 688	5 309
Bulgarien	7 659	6 796	6 461	5 098
Türkei	8 270	6 136	12 285	8 179
Aegypten	9 643	7 518	6 988	4 919
Persien	69 041	49 397	39 026	26 509
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verp. Ländereien)	103 307	67 165	178 008	103 025
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	349 156	203 242	364 694	217 304
Ver. St. v. Amerika	7 229	5 349	7 103	5 694
Mexiko	62 182	47 999	65 925	48 706
Chile	21 654	17 622	25 083	20 920
Brasilien	201 586	178 164	163 043	159 259
Uruguay	17 386	13 485	11 985	9 302
Argentinien . . .	117 643	90 359	76 296	58 176
And. fremde Länder	81 184	62 058	85 480	63 791
Kap d. guten Hoffnung	14 293	22 845	17 776	25 334
Natal	19 510	21 683	28 950	28 545
Transvaal	3 352	5 952	5 339	7 876
Brit.-Indien . . .	119 793	80 745	150 009	96 672
Hongkong	12 367	8 029	3 606	2 180
Australien	112 902	113 594	118 297	110 450
Neu-Seeland . . .	20 361	24 804	22 406	28 283
Canada	11 390	8 814	20 906	14 885
And. brit. Länder und Kolonien . . .	45 247	39 833	46 845	36 907
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	359 215	326 299	414 134	351 132
Natriumchlorat . . .	781	1 058	464	588
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	250	414	214	311
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	531	644	250	277
Natriumchromat und -bichromat:				
Gesamt 1927			*28 586*	*40 131*
Gesamt . . .	38 646	64 195	32 870	47 156
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	23 738	38 928	16 727	22 597
Brit.-Indien . . .	6 740	10 809	6 028	8 767
Australien	5 239	9 541	5 933	9 802
Canada	1 598	2 485	1 885	2 717
And. brit. Länder und Kolonien . . .	1 331	2 432	2 297	3 273
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	14 908	25 267	16 143	24 559
Natriumnitrat . . .	11 699	7 858	7 053	4 783
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 985	1 900	2 153	1 415
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	8 714	5 958	4 900	3 368
Natriumnitrit . . .	442	434	315	241
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	82	96	39	48
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	360	338	276	193
Natriumcyanid . . .	135 615	545 472	109 861	418 410
Niederländ. Bes. im Indischen Ozean .	4 590	18 962	4 362	16 947
Frankreich . . .	1 481	5 549	797	2 652
Spanien	5 487	23 156	2 908	12 247
Aegypten	735	3 115	1 336	5 673
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	7 030	25 602	11 273	39 555
Ver. St. v. Amerika	8 643	39 364	76	248
Mexiko	4 734	18 445	4 988	18 408
Columbien	259	1 087	380	1 498
Venezuela	30	142	267	1 018
Brasilien	3 075	12 577	1 598	6 185
And. fremde Länder	5 919	22 004	3 971	15 372
Goldküste (einschl. Brit.-Togoland) . .	1 847	7 670	1 053	4 003
Kap d. guten Hoffnung	2 203	8 554	309	1 264

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Natal	40	178	1 892	6 313
Transvaal	41 862	170 228	29 731	114 940
Rhodesia	8 796	35 893	5 618	21 729
Brit.-Indien	6 501	26 653	9 402	36 514
Australien	9 106	37 680	7 734	31 184
Neu-Seeland	5 250	21 652	4 861	18 796
Canada	16 982	62 622	16 800	61 903
And. brit. Länder und Kolonien	1 045	4 339	505	1 961
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	93 632	375 469	77 905	298 607
Ferro- und Ferricyannatrium	4 456	8 325	776	1 921
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 381	8 119	677	1 515
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	75	206	99	406
Natriumphosphat	3 179	8 276	2 647	7 603
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	950	2 587	184	344
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 229	5 689	2 463	7 259
Natriumsilicat (Wasserglas)	266 836	124 391	312 670	130 010
Portugal	2 024	555	14 204	4 514
Italien	2 527	934	2 268	904
Aegypten	11 855	5 197	26 374	8 199
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. der verpacht. Ländereien)	32 124	13 497	58 960	26 367
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	16 689	7 135	16 021	6 677
Ver. St. v. Amerika	5 871	9 280	1 622	773
Mexiko	13 541	5 579	17 475	6 963
Brasilien	8 103	3 695	12 348	5 096
Uruguay	7 555	2 873	8 056	3 078
Argentinien	49 601	18 870	28 747	11 358
And. fremde Länder	24 067	11 445	36 252	15 653
Brit.-Südafrika	10 684	4 841	8 033	3 622
Brit.-Indien	24 377	11 703	25 417	11 172
Hongkong	4 289	1 978	1 521	570
Australien	28 041	13 302	31 969	14 444
Neu-Seeland	8 243	4 418	5 658	2 833
Canada	3 913	1 738	1 592	652
And. brit. Länder und Kolonien	13 332	7 351	16 153	7 135
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	92 879	45 331	90 343	40 428
Natriumsulfat, einschließl. Sulfat				
Gesamt 1927			*1 573 183*	*198 568*
Gesamt	1 501 946	207 591	1 241 059	176 617
Finnland	210 670	30 768	164 842	24 492
Schweden	781 559	99 070	437 109	59 835
Norwegen	140 045	17 766	118 095	15 792
Belgien	122 252	19 860	146 163	18 087
And. fremde Länder	38 514	7 113	27 629	4 676
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	208 906	33 014	347 221	53 735
Andere Natriumverbindungen				
Gesamt	123 424	118 288	119 533	105 243
Natriumverbindungen insgesamt	9 258 724	3 824 651	8 057 932	3 523 194
Rußland	4 186	4 847	120	526
Finnland	254 685	57 192	205 154	48 154
Schweden	914 148	150 852	532 313	93 600
Norwegen	179 080	40 311	153 871	36 676
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	52 526	26 769	52 716	28 688
Deutschland	19 918	13 567	3 296	1 982
Niederlande	106 728	53 022	87 019	40 242
Java	66 717	39 728	55 667	30 238
Belgien	125 188	23 219	150 584	24 149
Frankreich	45 616	46 972	41 618	27 275
Portugal	35 098	22 146	49 167	24 012
Spanien	16 909	32 201	9 000	17 300
Italien	74 594	41 851	47 233	26 444
Türkei	14 087	8 929	23 152	12 686
Aegypten	39 215	25 522	44 296	24 039
Persien	69 412	49 637	45 004	30 464
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpacht. Ländereien)	869 748	228 599	946 739	289 596
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Besitzungen in China)	2 238 865	566 549	1 154 685	469 713
Ver. St. v. Amerika	40 935	68 144	33 557	23 576
Mexiko	119 807	87 573	144 559	94 085
Chile	108 078	54 268	106 955	57 945
Brasilien	394 056	269 554	321 394	227 191
Uruguay	44 038	24 914	49 910	24 695
Argentinien	436 445	203 512	44 590	190 452
And. fremde Länder	277 674	184 593	276 845	178 278
Irischer Freistaat	227 289	94 662	222 108	90 876
Brit. Südafrika	134 047	262 459	132 496	213 366
Rhodesia	10 787	37 841	7 909	25 246
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	347 345	123 006	451 044	153 846
Madras	107 896	71 585	117 044	81 333
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	457 523	150 147	573 302	179 077
Burmah	61 981	25 121	43 478	20 357
Australien	749 749	401 161	769 024	395 627
Neu-Seeland	141 921	95 746	119 258	87 184
Canada	190 666	111 916	349 201	133 102
And. brit. Länder und Kolonien	281 667	126 496	292 624	121 174
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	2 710 871	1 500 140	3 077 488	1 501 188
Schwefeldioxyd lbs.	13 234	456	15 032	406
Synthet. organische Chemikalien f. Gerbzwecke, ausschl. Farbstoffe	38	161	51	264
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4	28	—	—
Ges. Ausfuhr n. brit. Ländern u. Kolonien	34	133	51	264
Synthet. organische Chemikalien f. photographische Zwecke, a. n. g.	1 219	13 543	1 218	10 665
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	356	3 627	366	3 056
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	863	9 916	852	7 609
Cremor tartari:	34 421	141 095	54 130	212 720
Ges.-Ausfuhr nach fremden Ländern	546	2 336	718	3 297
Irischer Freistaat	1 108	4 655	915	3 857
Australien	28 686	117 201	42 713	166 607
Neu-Seeland	3 600	14 779	9 067	35 963
Andere brit. Länder und Kolonien	481	2 124	717	2 996
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	33 875	138 759	53 412	209 423
Zinnsalze	1 445	10 160	408	4 266
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	451	2 988	57	832
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	994	7 172	351	3 434

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Zinksulfat . . . t	40	1 481	23	1 000
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	25	997	14	613
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	15	484	9	387
Zinkoxyd . . . . t				
Gesamt 1927			*982*	*42 280*
Gesamt . . .	2 062	82 475	1 396	57 132
Finnland	63	2 648	22	865
Schweden	28	1 192	31	1 138
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	246	9 600	97	3 785
Belgien	614	20 368	147	2 521
Frankreich	168	7 144	115	5 194
Syrien	127	5 836	110	4 539
Ver. St. v. Amerika	29	961	4	280
Brasilien	41	1 392	56	2 104
And. fremde Länder	352	15 507	292	12 383
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	394	17 827	522	24 323
Chemische Produkte a. n. g.	—	1 617 524	—	1 493 867
Rußland	—	16 453	—	1 611
Schweden	—	30 690	—	31 574
Norwegen	—	19 100	—	12 217
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	—	14 485	—	11 314
Deutschland . . .	—	59 011	—	37 269
Niederlande . . .	—	48 032	—	41 074
Belgien	—	213 945	—	112 738
Frankreich	—	118 406	—	71 059
Portugal	—	2 930	—	3 368
Portug.-Ostafrika .	—	3 409	—	2 594
Spanien	—	22 442	—	27 348
Italien	—	23 107	—	13 785
Aegypten	—	12 455	—	9 887
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. der verpacht. Ländereien)	—	23 049	—	32 471
Japan (einschließl. Formosa und d. jap. Bes. in China) . .	—	89 165	—	93 249
Ver. St. v. Amerika	—	42 939	—	45 956
Mexiko	—	3 134	—	1 796
Chile	—	4 568	—	6 298
Brasilien	—	21 161	—	18 117
Argentinien . . .	—	28 109	—	25 690
And. fremde Länder	—	75 402	—	71 791
Irischer Freistaat .	—	71 831	—	77 243
Kap d. Gut. Hoffnung	—	29 446	—	33 956
Natal	—	16 587	—	16 962
Transvaal	—	13 772	—	16 383
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	—	82 724	—	78 279
Madras	—	17 027	—	20 538
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	—	38 117	—	42 393
Burmah	—	14 477	—	18 253
Straits Settlements u. Niederlassung. (einschl. Labuan)	—	29 597	—	42 348
Honkong	—	13 604	—	9 855
Australien	—	213 284	—	255 968
Neu-Seeland . . .	—	58 693	—	55 655
Canada	—	57 595	—	48 440
Britisch-Westindische Inseln (ausschließlich Bahama)	—	18 288	—	19 343
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	—	70 490	—	87 045
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	745 532	—	822 661

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Cocain u. Cocainsalze Unzen	894	1 483	368	550
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	97	238	16	30
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	797	1 245	352	520
Morphium und Morphiumsalze . Unzen	56 164	45 597	47 382	32 707
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	40 007	31 386	33 269	21 157
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	16 157	14 211	14 113	11 550
Glycerophosphate lbs.	2 675	685	2 260	594
Ges.-Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 279	314	536	174
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 396	371	1 724	420
Chinin u. Chininsalze 1000 Unzen				
Gesamt 1927			*1 983*	*204 710*
Gesamt . . .	1 911	244 849	1 852	200 636
Rußland	6	918	—	—
Italien	11	1 580	3	449
Griechenland . . .	14	2 086	1	189
Türkei	10	1 699	0,2	37
China (ausschließl. Hongkong, Macao und d. verpachteten Ländereien) . . .	36	5 272	45	6 414
Ver. St. v. Amerika	1	273	3	648
Brasilien	64	9 477	31	3 310
And. fremd. Länder	59	8 809	62	9 455
Brit.-Westafrika . .	29	4 141	44	4 590
Brit.-Südafrika . .	35	5 276	49	5 146
Mauritius u. Niederlassungen	5	706	23	2 516
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	442	55 784	399	44 117
Madras	18	2 001	38	1 755
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	543	71 603	538	58 588
Burmah	17	2 156	18	2 355
Ceylon und Niederlassungen	169	16 968	103	9 222
Australien	130	14 919	146	13 935
And. brit. Länder und Kolonien . . .	319	41 181	348	37 910
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 708	214 735	1 706	180 134
Acetylsalicylsäure lbs.	141 289	27 724	128 355	27 790
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 381	908	1 235	1 348
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	138 908	26 816	127 120	26 442
Menthol . . . lbs.	9 100	13 947	6 259	4 880
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	7 006	11 158	3 139	2 581
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 094	2 789	3 120	2 299
Phenacetin . . lbs.	310	517	1 317	625
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	62	114	101	132
Ges.-Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	248	403	1 216	493

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. März 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. Februar 1928. (605)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Die Pauschalablösung der französischen 26%igen Reparationsabgabe.

Auf S. 153 der „Chem. Ind." berichteten wir über die erfolgte Paraphierung des Abkommens über die Abänderung in der Erhebung der französischen 26%igen Reparationsabgabe. Ergänzend sei noch mitgeteilt, daß der Berechnung der Pauschalabgabe der Gesamtwert der deutschen Wareneinfuhr nach Frankreich im drittletzten Monat gemäß der französischen Zollstatistik, und zwar in Franken zugrunde gelegt wird. Dieser Wert wird in Reichsmark nach dem Durchschnittskurs des betreffenden Monats an der Pariser Börse umgerechnet. Die Abgabe von 26% wird aber nur von 28,5% des so berechneten Einfuhrwertes erhoben, da die übrige deutsche Einfuhr auf das Saargebiet und die Sachlieferungen entfällt. Der genannte Prozentsatz unterliegt einer periodischen Nachprüfung in Intervallen von 4 Monaten auf Antrag einer der beiden Regierungen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Devisenablieferungen wird aus den etwa anfallenden Ueberschüssen aus den Ablieferungen der deutschen Firmen gegenüber den Zahlungen an die französische Regierung bei der Reichskredit A.-G. eine Rücklage von mindestens 4 Millionen Mark unterhalten, die beim Inkrafttreten des Abkommens von der Reichskredit A.-G. aus bereits in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdevisen eingezahlt wird. Aus dieser Rücklage sind etwaige Mindergewinne zu decken.

Sollte sich das Abkommen bei seiner Durchführung für die eine oder andere Partei nach ihrer Ansicht nicht als befriedigend erweisen, so kann es, und zwar erstmals 6 Monate nach seinem Inkrafttreten, mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Wenn indessen im Laufe eines Monats infolge eines Fehlbetrages bei der Devisenablieferung durch die Ausfuhrfirmen und die Erschöpfung des Reservefonds der überwiesene Monatsbetrag hinter den zu bewirkenden Monatszahlungen zurückbleibt und die Deckung des Fehlbetrages nicht vor dem 20. Tage des folgenden Monats erfolgt, wird das Abkommen mit Ablauf dieses Monats hinfällig. Beide Regierungen werden sich jedoch nach besten Kräften bemühen, Schwierigkeiten bei der Durchführung vorzubeugen und verpflichten sich, Kündigungen nicht ergehen zu lassen, bevor sie in einer neuen Verhandlung nach Mitteln gesucht haben, um die entstandenen Mängel zu beseitigen. (643)

Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von den tschechoslowakischen Einfuhrverboten auf deutsche Waren.

Das tschechoslowakische Handelsministerium hat verfügt, daß die vertragsmäßig an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von Einfuhrverboten auch für Herkünfte aus Deutschland und anderen Staaten, mit denen die Tschechoslowakei im Vertragsverhältnis steht, Anwendung finden. („I. u. H.") (628)

Ausland.

Frankreich. **Zulassung von neuen Grubensprengstoffen.** Gemäß einem Erlaß vom 13. Februar 1928 kann in den Sprengstoffen „grisoudynamite-couche" und „grisoudynamite-roche" das Nitroglycerin innerhalb der Grenzen von einem Fünftel und einem Viertel des Gewichts durch Dinitroglycol ersetzt werden, wenn dieser Ersatz durch Hinzufügung der Bezeichnung „antigel" hervorgehoben wird. — Die Vorschriften für die Anwendung dieser beiden „Antigel"-Sprengstoffe in Schlagwetter- und Kohlenstaub-Gruben sind dieselben wie für die entsprechenden gewöhnlichen Sprengstoffe. (604)

Veredlungsverkehr für Rohborax. Der Gesellschaft „Le Borax Français" wurde das Regime der „soumission cautionnée" für die Einfuhr von Rohborax (Natriumborat, kristallisiert) zum Zweck der Raffination unter nachstehenden Bedingungen gewährt:

Von jeder eingeführten Sendung ist unter Aufsicht eines Zollbeamten sorgfältig eine Probe zu entnehmen, welche in dem Zollaboratorium analysiert wird, um die zu erwartende Ausbeute an raffiniertem Borax festzustellen. Die Arbeiten des Laboratoriums sind von der Gesellschaft auf Wunsch durch Mitteilung der in der Fabrik erhaltenen Analysen- und Betriebsergebnisse zu unterstützen. Auf Grund der so festgestellten Ausbeute erfolgt die Abrechnung bei der Ausfuhr. (600)

Tschechoslowakei. **Abwehr der polnischen Zollerhöhungen.** „Prag. Tagbl." schreibt:

Die Erhöhung der polnischen Zölle hat bei der tschechoslowakischen Exportindustrie wie beim Exporthandel Erregung hervorgerufen. Allenthalben werden Stimmen laut, welche Abwehrmaßnahmen gegen den Vorstoß Polens fordern, und vielfach wird selbst einem vertragslosen Zustand das Wort geredet, da betont wird, daß Vertragslosigkeit der gegenwärtigen Situation vorzuziehen sei. Auch Retorsionsmaßregeln werden gefordert, wie eine Einschränkung der tschechoslowakischen Einfuhrkontingente gegenüber Polen, insbesondere für Kohle und landwirtschaftliche Artikel, an deren Ausfuhr Polen in erster Linie interessiert ist. Auch denkt man an eine Aufhebung der Polen gewährten Kohlentransittarife. Bevor allerdings eine Entscheidung über eventuelle Gegenmaßnahmen getroffen würde, will man versuchen, mit Polen im Verhandlungswege zu einem Einvernehmen zu gelangen, um eine Milderung wenigstens der größten Härten herbeizuführen, die sich aus der neuen Verordnung für den tschechoslowakischen Export ergeben. Vornehmlich soll eine Herabsetzung der Zölle für die wichtigsten tschechoslowakischen Ausfuhrwaren und eine Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung (14. März) angestrebt werden sowie sofortige Aufhebung der polnischen Kontingentierung. (621)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aufhebung von Einfuhrverboten.** „Dziennik Ustaw" vom 14. Februar 1928 veröffentlicht folgende Verordnung des Ministerrats vom 10. Februar 1928 über die Aufhebung des Einfuhrverbotes für einige Waren:

§ 1: Das für die in den Verordnungen des Ministerrates vom 17. Juni 1925 („Dz. Ust." Nr. 61) und vom 11. Juli 1925 („Dz. Ust." Nr. 69) bezeichneten Waren bestehende Einfuhrverbot wird aufgehoben, sofern diese Waren nicht aus dem Deutschen Reiche stammen oder eingeführt werden, und sofern bei der Zollabfertigung ein mit einem konsularischen Sichtvermerk versehenes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

§ 2: Die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Waren in das polnische Zollgebiet ist verboten.

§ 3: Waren, deren Einfuhr auf Grund dieser Verordnung verboten ist, können vom Ministerium für Gewerbe und Handel in einzelnen Fällen oder in den Grenzen gewisser Kontingente vom Einfuhrverbot ausgenommen werden.

§ 4: Diese Verordnung findet auf solche Waren keine Anwendung, die

1. unter das Gesetz vom 24. Mai 1922 betreffs Ratifizierung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922; „Dz. Ust." Nr. 44) fallen,
2. unter die Abmachungen über den kleinen Grenzverkehr fallen,
3. unter die Bestimmungen des bedingten Verkehrs, des Veredelungsverkehrs und des Reparationsverkehrs fallen.

§ 5: Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister und dem Minister für Gewerbe und Handel, jedem in seinem Bereiche, übertragen.

§ 6: Diese Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende Verordnungen des Ministerrates außer Kraft gesetzt:

Vom 19. August 1924 („Dz. Ust." Nr. 81), vom 7. August 1925 („Dz. Ust." Nr. 80), vom 23. September 1925 („Dz. Ust." Nr. 102), vom 4. November 1925 („Dz. Ust." Nr. 114) und vom 2. Dezember 1925 („Dz. Ust." Nr. 122).

Digitized by Google

Anlage zu vorstehender Verordnung*):

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
aus 24, 2	Pastillen zur Herstellung von Schnäpsen, Likören und anderen Getränken;
27, 2	Extrakte, Essenzen und Fruchtäther mit Alkoholbeimischung, in Verpackung jeglicher Art
aus 67	Synthetische Edelsteine;
112, 24	Künstliche Süßstoffe usw.;
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol;
119, 1, 2, 3	Kosmetische und wohlriechende Mittel, m. A. der in Pos. 119, 4 genannten;
120, 1	Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande, sowie alle anderen Seifen in Pulverform;
aus 215, 3	Transparentes Viscosepapier, Cellulosekapseln;
215, 5	Kunstfeuerwerk.

*) Soweit sie sich auf chemische Erzeugnisse bezieht. (645)

Valorisierung der Zölle. Der auf S. 171 der „Chem. Ind." veröffentlichten Aufzählung aus der Liste A (Zollerhöhung um 72%) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Februar 1928 sind lt. „Dziennik Ustaw" hinzuzufügen:

Pos.	Warenbezeichnung
aus 24, 2	Pastillen zur Herstellung von Schnäpsen, Likören und anderen Getränken.
aus 215, 3	Transparentes Viscosepapier, Cellulosekapseln.
215, 5	Kunstfeuerwerk. (662)

Herkunftsbezeichnungen im Kleinhandel. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 7 ist eine Verordnung des polnischen Ministerrats veröffentlicht, nach welcher nachstehend aufgeführte Warengattungen in den inländischen Detailverkauf nur mit Herkunftsbezeichnungen gebracht werden dürfen: 1. a) Nährmittel, b) Heilmittel, c) Mineralwasser; 2. a) Toiletteartikel, b) kosmetische Mittel; 3. Nährmittel, welche in Verpackungen verkauft werden. Auf den Etiketten bzw. auf der Ware selbst (2a und b, wenn diese Waren ohne Verpackung verkauft werden) müssen angegeben sein: 1. die Firma des Unternehmens; 2. ihr Hauptsitz, sowohl im In- als auch im Auslande; 3. der Ort, wo die Ware im Inlande hergestellt wurde, sofern sie nicht am Hauptsitz des Unternehmens hergestellt wurde.

Wie aus Punkt 2 hervorgeht, gilt diese Vorschrift auch für Filialen ausländischer Unternehmungen in Polen. Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 2. September 1926, Artikel 7, Absatz 2, bestraft. Die Verordnung tritt am 24. April 1928 in Kraft. (661)

Ungarn. **Ratifizierung der Bleiweißkonvention.** Nach einer Mitteilung des Völkerbundssekretariats hat Ungarn am 4. Januar 1928 die Genfer Konvention über die Anwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten ratifiziert, mit dem Vorbehalt, daß die Konvention erst dann in Kraft treten soll, wenn sie von Frankreich, England und Deutschland ratifiziert ist. (656)

Griechenland. **Definition der pharmazeutischen Spezialität.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat der griechische Finanzminister die Zollverwaltung davon benachrichtigt, daß der Begriff „pharmazeutische Spezialität" im Sinne der Abgabenordnung folgendermaßen definiert worden ist:

Als pharmazeutische Spezialitäten werden zusammengesetzte Arzneimittel angesehen, die in Behältern verpackt sind, die den Namen des Erzeugnisses und seine Zusammensetzung tragen, und direkt ohne weitere Behandlung angewandt werden, sowie mit Beschreibungen über ihre Zusammensetzung, therapeutischen Indikationen und Gebrauchsanweisung versehen sind. Ferner gelten als pharmazeutische Spezialitäten solche einfachen (nicht zusammengesetzten) Arzneimittel, die über eine bestimmte Packung oder einen bestimmten Namen verfügen, sowie solche Arzneimittel, die nach patentierten Verfahren hergestellt werden und Spezialitäten einer Firma sind. (649)

Spanien. **Versendung von Celluloid in Postpaketen.** Celluloid darf in Postpaketen versandt werden, wenn es in Kartonschachteln oder Blechbüchsen verpackt und außerdem von einer Holzkiste mit einer Wandstärke von mindestens 1 cm umschlossen ist. Die Kiste muß die deutliche Bezeichnung „Celluloid" tragen. („Rev. de Crédito.") (622)

Island. **Der Goldzollzuschlag.** „Norges Utenrikshandel" berichtet aus Reykjavik, daß die isländische Regierung einen Vorschlag betreffend die Erhebung des im März 1924 festgesetzten Valutazuschlages von 25% auf die geltenden Feuer- und Schiffsabgaben sowie auf gewisse Zollsätze eingebracht hat. Der Zuschlag soll bis zum Ende des Jahres 1930 erhoben werden. (627)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Berufung gegen das Gutachten der Tarifkommission betr. das Einfuhrverbot von „Bakelit, Form C", beim „Court of Customs Appeals".** Im Dezember 1925 reichte die „Bakelite Corporation" bei der Tarifkommission eine Klage gegen unlautere Konkurrenz der Importfirma „Frischer & Co." bei der Einfuhr von „Bakelit, Form C" auf Grund von Sektion 316a des Tarifgesetzes ein, mit dem Erfolg, daß am 16. April 1926 ein vorläufiges Einfuhrverbot erlassen wurde. Bei einer öffentlichen Verhandlung im Juni 1926 stellte die Firma „Frischer & Co." den Antrag auf Aufhebung dieses Verbots, und als im Dezember 1926 zwei von den Patenten der „Bakelite Corporation" erloschen, empfahl die Kommission dem Präsidenten die Aufhebung bezüglich solcher Produkte, welche durch diese Patente gedeckt worden seien. Demzufolge wurde dann das Verbot für eine Qualität von „Bakelit, Form C" aufgehoben.

Gegen die Feststellungen der Tarifkommission, welche zu dem der Firma „Frischer & Co." nicht genügenden Ergebnis führten, legte diese gemäß den Bestimmungen in Sektion 316a des Tarifgesetzes am 12. November 1927 Berufung beim „U. S. Court of Customs Appeals" ein. Die „Bakelite Corporation" aber bestritt in einer Eingabe vom 14. Dezember 1927 das verfassungsmäßige Recht des „U. S. Court of Customs Appeals", über Feststellungen der Tarifkommission ein Urteil zu fällen; derselbe sei in dieser Frage nicht zuständig.

Eine Entscheidung dieser Streitfrage ist noch nicht erfolgt. (569)

Mexiko. **Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs.** In Ergänzung des im „Diario Oficial" vom 7. Dez. 1927 veröffentlichten Erlasses*) wird im Amtsblatt vom 25. 1. 1928 mitgeteilt, daß die unter 253A, 266B, 278A und 281A aufgeführten Waren zollfrei ausgeführt werden dürfen, wenn die Bedingungen des Erlasses vom 8. 1. 1925 erfüllt werden. (644)

*) Chem. Ind. S. 128.

Französisch-Guayana. **Befreiung von zusammengesetzten Arzneimitteln und Chinin von der Einfuhrtaxe.** Durch einen Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 15. Februar, werden zusammengesetzte Arzneimittel, Chinin, Chininsalze und -präparate mit Wirkung vom 1. Januar 1928 von der 2%igen Einfuhrtaxe gemäß dem Erlaß vom 6. Mai 1925 befreit. (650)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Das Gesuch einer Firma um zollfreie Ausfuhr von leeren Säcken, die zur Einfuhr von Waren benutzt worden waren, wurde abgelehnt; die Säcke wurden mit einem Ausfuhrzoll von 0,05 $ je kg belastet. („Boletin Oficial.") (623)

Chile. **Annahme des neuen Zolltarifs durch den Senat.** Die Tarifvorlage (s. „Chem. Ind." S. 180) ist jetzt auch vom Senat angenommen worden mit wenigen Abänderungen, die noch von der Kammer genehmigt werden müssen; 30 Tage nach der endgültigen Verabschiedung, die in kurzem erwartet wird, tritt der neue Tarif dann in Kraft. (655)

Mozambique. **Der neue Zolltarif.** (S. a. „Chem. Ind." 1927, S. 1376, u. 1928, S. 46.) Wie bereits gemeldet, ist der neue Zolltarif in Mozambique am 1. Januar 1928 in Kraft getreten. Das „Boletin Oficial" vom 28. Dezember 1927 veröffentlicht den neuen Tarif.

Die allgemeinen Bestimmungen sind im wesentlichen unverändert geblieben.

Die Reihenfolge der Positionen ist durchweg geändert worden. Aenderungen in der Verzollung sind bei nachstehenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen vorgenommen worden:

Position	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Escudos*)
14	Salpeter-, Schwefel-, Salz- und Kohlensäure	v. W.	10%
18	Desinfektionsmittel	„	8%
19	Insektenvertilgungsmittel für den Baumwollbau für den Zeitraum von 20 Jahren		frei.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Escudos*)
22	Arzneimittel[1]):		
	A. Chininsalze		frei
	B. Nicht besonders genannte, einfache oder zusammengesetzte, und sonstige in den Apotheken verwendete Heilstoffe:		
	a) vom Staate eingeführt . .	v. W.	8%
	b) von anderen eingeführt . .	„	14%
23	Opium und seine Alkaloide, Salze und Derivate, sowie Cocain und seine Derivate, wenn deren Einfuhr gesetzlich erlaubt wird[2]) .	kg	25,—
25	Chemische Erzeugnisse, Arzneipflanzen und -wurzeln sowie Drogen, n. b. g.	v. W.	14%
26	Medizinalseifen, enthaltend Bor-, Carbol-, Salicylsäure, Natriumborat, Teer, Kreolin, Schwefel, Formol, Lysol, Ichthyol, Sublimat und Campher	„	25%
28	Mineral- und Medizinalwässer einschließlich Tara:		
	a) portugiesische	„	5%
	b) ausländische	kg	0,10
80	Nahrungsmittelkonserven, n. b. g.:		
	a) portugiesische	v. W.	5%
	b) ausländische	„	20%
112	Putz- und Scheuermittel	„	9%
141	Mineralölprodukte:		
	a) Gasolin:		
	in den Bezirken Lourenço Marques, Inhambane u. Mozambique . . .	„	12%
	in den Bezirken Quelimana und Teta . . .	„	6%
	b) Benzin, Benzol, Naphtha u. ähnliche Produkte	„	12%
aus 196	Verbandwatte u. ähnliche Stoffe	„	14%
202	Schreib-, Zeichen- und Malbedarf	„	20%
205	Parfümerien:		
	A. jeder Art und Beschaffenheit, flüchtige Oele u. alle anderen als Parfümerien benutzten Erzeugnisse	„	60%
	B. Zahnpasten, Zahnpulver und Talkum	„	30%
	C. flüchtige ätherische Oele und Parfümerien, ausschließlich z. Herstellung von Seifen, Toiletteseifen und Parfümerien bestimmt und von Fabriken der Kolonie eingeführt, sowie Essenzen und Extrakte zur Herstellung von Zigaretten u. Zigarren	„	20%
	D. Toiletteseifen	„	40%
214	Alle im Tarif und in den Vorbemerkungen nicht besonders angegebenen oder irgendwie namhaft gemachten Waren . .	„	20%

(631)

*) Wenn nichts anderes angegeben.
[1]) Die pharmazeutischen Sondererzeugnisse fremden Ursprungs mit Ausnahme der Chininsalze und Injektionen daraus sind einer Fiskalabgabe von 0,06 Escudos (Gold) unterworfen (Art. 17 des Erlasses Nr. 33 v. 5. 11. 1927).
[2]) „Portaria" Nr. 728 v. 4. 12. 1907.

Transjordanien. **Einführung der palästinensischen Währung.** Durch Verordnung der Regierung ist in Transjordanien die neue palästinensische Währung*) eingeführt worden. Die in den Gesetzen und Verordnungen betr. Steuern und Abgaben enthaltenen Wertangaben werden auf der Grundlage: 10 Tarifpiaster = 100 Mils umgestellt. Demzufolge treten auch an Stelle der Zolltarifsätze in P. T.**) überall solche in Mils. („I. u. H.") (630)

*) S. „Chem. Ind." 1927, S. 1401.
**) S. „Chem. Ind." 1927, S. 1062.

Jemen. **Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif.** Im Jemen (in den Häfen Lohaya, Hodeida, Maidi, Moeha), wird ein gleichmäßiger Zoll von 2½ v.H. für alle eingeführten und ausgeführten Waren erhoben. (611)

Türkei. **Handelsvertrag mit Schweden.** Zwischen den beiden Staaten ist ein Handelsvertrag auf Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung (mit wenigen Ausnahmen ohne Bedeutung für die chemische Industrie) abgeschlossen worden. Die türkischen Produkte (u. a. Valonea) werden daher in Schweden nach dem Minimaltarif verzollt. Der Vertrag bedarf noch der Ratifizierung und läuft dann mit dreimonatiger Kündigungsfrist. (654)

Inbetriebsetzung der Monopolzündholzfabrik und Inkrafttreten des Einfuhrverbots. Nach einer Mitteilung in der „République" (Konstantinopel) vom 12. Februar wird die Monopol-Zündholzfabrik den Betrieb am 20. Februar aufnehmen. Von diesem Tag ab ist nach dem Gesetz die Einfuhr von Zündhölzern verboten. (602)

Ceylon. **Beachtung der Merchandise Marks Act bei Warensendungen.** Der Principal Collector of Customs in Colombo (Ceylon) hat darauf hingewiesen, daß der Empfänger einer Sendung Seife der Firma X mit einer Zollstrafe belegt werden mußte, weil auf der Verpackung neben der Bezeichnung „Lion-Soap" die Herkunftsbezeichnung „Made in Germany" fehlte. Bei Verwendung einer deutschen Beschriftung (Löwenseife) würde sich die Herkunftsbezeichnung erübrigen. Von einer Beschlagnahme der Ware wurde Abstand genommen, weil auf der Seife selbst die Herkunftsbezeichnung deutlich angebracht war, der gute Wille des Herstellers, den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, damit also nachgewiesen werden konnte. („I. u. H.") (657)

Japan. **Um die Farbstoffzölle.** Auf S. 129 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Absicht der Regierung, die Zölle für gewisse Farbstoffe zu erhöhen.

Wie „Jijishimpo Tokio" berichtet, stößt dieser Plan auf scharfen Protest der japanischen Textilindustrie. Hauptsächlich die Wollindustrie ist auf ausländische Einkäufe angewiesen, da die Qualität der einheimischen Farbstoffe den Anforderungen nicht genügt. Nach Ansicht des Verbandes der japanischen Textilindustrie sind die bestehenden Farbstoffzölle schon nicht mehr tragbar. Der Verband will daher bei der Regierung die Herabsetzung der Farbstoffzölle wie folgt beantragen:

Position		Geltender Zollsatz in Yen je 100 kin	Gewünschter Zollsatz in Yen je 100 kin
243	Teerfarbstoffe, n. b. g.		
	1. Basische Farbstoffe . .	155,—	155,—
	2. Direktfarbstoffe . . .	107,—	85,—
	3. Säurefarbstoffe . . .	135,—	85,—
	4. Beizenfarbstoffe . . .	108,—	85,—
	5. Schwefelfarbstoffe . .	78,—	25,—
	6. Küpenfarbstoffe . . .	188,—	100,—
	7. Fettlösliche Farbstoffe .	100,—	100,—
	8. Sonstige	35% v. W.	35% v. W.

(620)

Australien. **Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über die Strohverpackungen.** Das Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Einfuhr von Strohverpackungen ist bis zum 1. Juli 1928 verschoben worden. (651)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 20. Februar 1928 ist in dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 22 für Schwefelsäure nach Schlesien die Versandstation Weißig bei Großenhain nachgetragen worden. (653)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Obernjesa nachgetragen worden. (659)

Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium.

Der bisherige Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium ist mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 durch einen neuen Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium, zur Weiterbeförderung auf der Elbe und Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ersetzt worden. Der Ausnahmetarif enthält besondere Stationsfrachtsätze zwischen Bodenbach, Reichenberg, Uebergang und Tetschen einerseits, sowie Dresden, Elbufer Altstadt, Dresden, Elbufer Neustadt, und Dresden, König-Albert-Hafen, andererseits. (660)

Digitized by Google

Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 sind die nachstehenden Stationen als Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. des Ausfuhrausnahmetarifs 41 für Düngemittel nachgetragen worden:

Allstedt
Ameln
Arnswalde
Artern
Aschersleben
Bernburg
Biendorf
Camburg (Saale)
Cöthen
Derenburg
Dormagen
Elsdorf-West (Rheinl.)
Etgersleben
Fallersleben
Garbolzum
Goldbeck (Kr. Osterburg)
Gommern
Grevenbroich
Großweißandt
Hadmersleben
Hedwigsburg
Landsberg b. Halle (Saale)
Laucha
Ludwigshafen
Giuliniwerk (mit Gültigkeit vom 1. April 1928 in „Ludwigshafen [Rhein] Hbf." zu ändern)
Lützen
Marienborn (Pr. Sa.)
Markranstädt
Meitzendorf
Nauen
Neugarten
Nordstemmen
Othfresen
Rastenburg
Roitzsch b. Halle (Saale)
Roßleben
Schafstädt
Sehnde
Stavenhagen
Stößen
Vechelde
Vienenburg
Waghäusel
Walschleben
Weetzen
Wegeleben
Zeitz (658)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Die neue rechtliche Grundlage der Außenhandelsstatistik.

Das Reichswirtschaftsministerium teilt mit: Der Reichsrat hat dem Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, der nunmehr dem Reichstag zugeleitet worden ist, seine Zustimmung erteilt.

Die Grundlage für die Statistik des deutschen Außenhandels bildet zur Zeit das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906 mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften. Durch eine Reihe von Verordnungen aus der Nachkriegszeit sind einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen abgeändert worden, so daß die rechtlichen Grundlagen der Handelsstatistik unübersichtlich geworden sind. So sind z. B. die aus den Jahren 1919 bis 1921 stammenden Verordnungen, besonders soweit sie den Zweck hatten, die Handelsstatistik der Bekämpfung der Steuer- und Kapitalflucht nutzbar zu machen, überflüssig und eine unnötige Belastung der Wirtschaft geworden. Bei einer Neufassung der Bestimmungen mußte die Frage geprüft werden, ob die Handelsstatistik veränderungsbedürftig ist. Die Anforderungen, die heute an die Genauigkeit der Statistik gestellt werden, haben sich gegenüber der Vorkriegszeit erhöht. Die Mängel der derzeitigen deutschen Handelsstatistik liegen fast ausschließlich auf dem Gebiete der Werterfassung, und zwar treten diese Mängel in erster Linie bei der Einfuhr, in geringerem Umfang auch bei der Ausfuhr in die Erscheinung. Diese Mängel waren zu beseitigen.

Der Gesetzentwurf schreibt vor, daß grundsätzlich alle über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets ein-, aus- oder durchgeführten Waren zur Statistik anzumelden sind; die Anmeldung hat im allgemeinen durch Uebergabe eines Anmeldescheines bei der Anmeldestelle zu geschehen; ferner regelt der Entwurf den Kreis der Personen, die den Anmeldeschein abzugeben haben, sowie den Zeitpunkt der Anmeldung. Wer dagegen zur Ausstellung oder zur Ergänzung des Anmeldescheins verpflichtet ist, wie dieser Schein auszusehen hat und wie in besonderen Fällen zu verfahren ist, soll in den Ausführungsbestimmungen von der Reichsregierung bestimmt werden. Diese Trennung hat den Vorteil, daß die Verfahrensvorschriften jederzeit den Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßt werden können. (646)

Ausland.

Großbritannien. **Farbstoffproduktion 1926.** Das „Board of Trade" hat von dem „Dyestuffs Industry Development Committee" die nachstehende Aufstellung über die englische Produktion im Jahr 1926 in den Hauptfarbstoffklassen erhalten. Die Aufstellung beruht auf den von den bedeutendsten englischen Farbstoffproduzenten freiwillig gemachten Angaben; sie ist zwar nicht vollständig, aber die gesamte Produktion der wenigen Firmen, welche keine Angaben geliefert haben, ist verhältnismäßig unbeträchtlich:

Farbstoffklasse	Schwarze lbs.	Blaue lbs.	Braune lbs.	Grüne lbs.
Direkte Baumwollfarbstoffe	1 521 640	781 727	293 606	153 100
Saure Wollfarbstoffe	1 177 915	1 005 566	81 825	438 542
Chrom- u. Beizenfarbstoffe (einschl. Alizarin)	1 183 125	530 331	707 303	51 984
Basische Farbstoffe	2 662	235 476	91 358	120 939
Schwefelfarbstoffe	3 608 761	277 763	530 957	139 722
Küpenfarbstoffe (einschließlich Indigo)	168 826	5 272 046	8 664	145 951
Farbstoffe f. die Lackfabrikation	13 870	35 420	4 109	88 725
Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe, sowie verschiedene Farbstoffe	401 106	218 756	48 624	—
Gesamtproduktion	8 077 905	8 357 085	1 766 446	1 138 963

Farbstoffklasse	Orange lbs.	Rote lbs.	Violette lbs.	Gelbe lbs.
Direkte Baumwollfarbstoffe	213 365	544 242	86 304	586 524
Saure Wollfarbstoffe	491 800	1 115 910	266 021	639 680
Chrom- u. Beizenfarbstoffe (einschl. Alizarin)	468 338	3 665 448	52 711	312 872
Basische Farbstoffe	55 358	345 315	274 031	183 674
Schwefelfarbstoffe	8 007	27 300	1 100	43 320
Küpenfarbstoffe (einschließlich Indigo)	58 294	192 286	193 805	197 831
Farbstoffe f. die Lackfabrikation	7 913	733 361	19 382	45 153
Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe, sowie verschiedene Farbstoffe	24 506	58 384	10 935	33 431
Gesamtproduktion	1 327 581	6 682 246	904 289	2 042 485

Insgesamt wurden 30 297 000 lbs. Farbstoffe produziert, und zwar direkte Baumwollfarbstoffe 4 180 508 lbs., saure Wollfarbstoffe 5 217 259 lbs., Chrom- und Beizenfarbstoffe 6 972 112 lbs., basische Farbstoffe 1 308 813 lbs., Schwefelfarbstoffe 4 636 930 lbs., Küpenfarbstoffe 6 237 703 lbs., Farbstoffe für die Lackfabrikation 947 933 lbs., Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe usw. 795 742 lbs. (632)

Die Lage des Wismutmarktes. Dem „Chem. and Druggist" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Berichte, die schon vor einiger Zeit eine Preissteigerung für Wismut vorausgesagt haben, haben recht behalten, da der Wismutpreis Anfang Februar um 1 sh. auf 9 sh. per lb. heraufgesetzt worden ist; entsprechende Preissteigerungen haben sich auch für Wismutsalze vollzogen. Allem Anscheine nach ist diese Erhöhung auf vermindertes Angebot zurückzuführen.

Im Jahre 1924 erreichte die britische Einfuhr von metallischem Wismut die außerordentliche Höhe von 481 677 lbs. Die Folge hiervon war, daß die Wismutkonvention den Preis mehrfach herabsetzte, und zwar insgesamt um 50% (von 10 auf 5 sh. per lb.), um die Lagerbestände zu räumen. Vom März 1925 ab erfolgten wieder Preiserhöhungen, so daß das Wismut im Dezember 1925 12 sh. 6 d. per lb. erzielte. Die Zunahme betrug 150% im Vergleich zu dem niedrigsten Stande des Vorjahres. Dieser hohe Preis hielt sich jedoch nicht lange; im März 1926 wurde er auf 10 sh. und am 1. April 1927 auf 8 sh. per lb. herabgesetzt. Von da ab hielt sich der Preis bis zum 3. Februar 1928 unverändert.

Die Abnahme des Angebots ergibt sich deutlich aus den britischen Einfuhrzahlen für metallisches Wismut. In den Jahren 1925 und 1926 sind im Vergleich zu der oben angegebenen Zahl für das Jahr 1924 bedeutende Rückgänge erfolgt. Nähere Einzelheiten über die britische Wismuteinfuhr zeigt die folgende Aufstellung:

Herkunftsland	1925 lbs.	1926 lbs.
Chile	311 331	175 923
Belgien	7 633	97 920
Spanien	39 648	23 520
Deutschland	11 904	13 885
Andere Länder	9 136	0
Gesamteinfuhr:	379 652	311 248

Digitized by Google

Das aus Chile eingeführte Wismut stammt aus Bolivien. Der gegenwärtige Preis von 9 sh. per lb. liegt nur wenig über dem Durchschnitt der letzten vier Jahre. (591)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1926 9 900 metr. t gegenüber 9 000 t während des Vorjahres. Im Jahre 1926 betrug der Anteil des Unternehmens 65% der gesamten französischen Farbstoffproduktion, ausschließlich 1 200 t Farbstoffe, die von der in schweizerischem Besitz befindlichen Anlage in St. Fons, und verhältnismäßig geringer Mengen, die von Textilfabrikanten zum eigenen Verbrauch hergestellt wurden.

Von der Gesamtproduktion des Jahres 1926 waren 4200 t Indigo Teig (20%), gegenüber 3 240 t im Vorjahre. Die Produktionskapazität der Anlage in Villers-Saint-Paul (Oise) beträgt gegenwärtig 7 000 t Indigo jährlich.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen hat bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Während des letzten Jahres wurden in der Anlage in Villers-Saint-Paul 95 neue Farbstoffe herausgebracht. In der Anlage in Oissel werden etwa 40 Farbstoffe produziert. Die produzierten Farbstoffe gehören zu verschiedenen Gruppen; von besonderer Bedeutung sind für Frankreich die Bromindigo- und Solanthrenfarbstoffe, in deren Bezug die französischen Verbraucher bisher auf das Ausland angewiesen waren.

Die Produktion von Alizarin wurde von den Etablissements Kuhlmann im Jahre 1921 aufgenommen und hat sich seitdem folgendermaßen entwickelt:

Jahr:	kg
1921	65 000
1922	300 000
1923	218 000
1924	241 000
1925	374 000
1926	510 000

Zwecks Produktion von Kunstseide hat die Gesellschaft unter Beteiligung zweier bedeutender Textilfirmen, der Etablissements Agache fils, der bedeutendsten französischen Leinenspinnerei, und der Société Dollfus, Mieg & Cie., deren Nähgarne in der ganzen Welt bekannt wären, eine Gesellschaft gegründet, die die Bezeichnung Société des Textiles Chimiques du Nord et de l'Est führt und über ein Kapital von 50 Millionen frs. verfügen wird. Es werden gleichzeitig mehrere Verfahren zur Anwendung gelangen, so daß sich die Produktion auf die gewöhnlichen, wie auch auf die feinsten Garne erstrecken wird.

Den Aktionären der Etablissements Agache fils wurden die Beteiligung an der Kunstseideproduktion und die damit verbundene Kapitalserhöhung (von 40 auf 50 Millionen frs.) damit motiviert, daß die Aussichten der Gesellschaft auf diesem Gebiete sehr günstige seien. Die Weltproduktion von Kunstseide ist von 10 000 t vor dem Kriege auf über 100 000 t gestiegen, stellt dabei aber immer erst 1¼% der Weltproduktion von Baumwolle dar, und man könne annehmen, daß das Verhältnis der Kunstseideproduktion zur Baumwollproduktion 10% erreichen wird. Es wäre demnach für die Gesellschaft noch nicht zu spät, sich an der Kunstseideindustrie zu beteiligen.

Die von den Etablissements Kuhlmann in Gemeinschaft mit der Compagnie des Mines de Courrières beabsichtigte Produktion von synthetischem Methanol in großem Maßstabe wird voraussichtlich Mitte 1928 aufgenommen werden. Als Ausgangsstoffe dienen Koksofengase der Courrières-Gesellschaft. Man hofft, auf diese Art das Problem des nationalen Betriebsstoffs teilweise zu lösen.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Etablissements Kuhlmann am 21. Dezember 1927 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von 190 auf 200 Millionen frs. genehmigt. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von 100 000 Aktien im Nominalwerte von 100 frs. mit mehrfachem Stimmrecht.

Anläßlich dieser Versammlung wurde den Aktionären mitgeteilt, daß das Jahr 1927 zwar nicht so gute Ergebnisse aufzuweisen hat wie das Jahr 1926, der Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vorjahre aber nur 6—7% betrage. Da der Franc im Jahre 1927 jedoch einen höheren Wert darstellte als im Jahre 1926, hat der Umsatz, nach Gold umgerechnet, zugenommen. Mengenmäßig liegt die Produktion von anorganischen chemischen Erzeugnissen etwas über der Vorjahrsproduktion, während die Produktion von Düngemitteln mengenmäßig etwas zurückgegangen ist. Einen schärferen Rückgang weist nur die Farbstoffproduktion auf; dieser betrug infolge der allgemeinen Krise der Textilindustrie annähernd 20%. Die Ausfuhr hat infolge der Ereignisse in China abgenommen. Trotzdem werden die Gesamtergebnisse des Geschäftsjahres günstig sein und die Hoffnungen der Verwaltung noch übersteigen. (260)

Belgien. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chimie et Industrie" beträgt die Zahl der belgischen Kunstseidefabriken gegenwärtig acht. Die letzte dieser Fabriken ist durch die Umbildung einer bekannten Flachsspinnerei entstanden und arbeitet nach einem neuen englischen Verfahren.

Nach den letzten Bekanntgaben des Verwaltungsrates der Tubize fabrizieren die belgischen Fabriken dieses Unternehmens gegenwärtig:

	kg
Collodiumseide	4000—5000
Viscoseseide	4000
Acetatseide	2000

Die Alost-Gruppe (belgisches Zweigunternehmen des französischen Comptoir) verfügt mit ihren drei Fabriken über eine Produktionskapazität von etwa 8000 kg Kunstseide täglich, und zwar 3000 kg Collodiumseide und 5000 kg Viscoseseide.

Die Gruppe Obourg-Textiles produziert dieselben Mengen. Die Société Générale de Soie Artificielle per le Procédé Viscose ist mit dem Ausbau ihrer Fabrikation von „Celta"-Seide beschäftigt. (583)

Niederlande. **Der Außenhandel in Kunstseide.** Die Niederlande haben im vergangenen Jahre 7,2 Mill. kg Kunstseidengarn ausgeführt im Werte von 26,7 Mill. fl., davon gingen nach Deutschland 2,1 Mill. kg im Werte von 8,6 Mill. fl., nach den Ver. Staaten 1,4 Mill. kg im Werte von 4,9 Mill. fl., nach der Schweiz 0,4 Mill. kg im Werte von 2 Mill. fl., nach China 0,7 Mill. kg im Werte von 1,8 Mill. fl., nach Canada 0,4 Mill. kg im Werte von 1,8 Mill. fl., nach Argentinien 0,3 Mill. kg im Werte von 1,2 Mill. fl., nach Spanien 0,3 Mill. kg im Werte von 1 Mill. fl., nach England 0,3 Mill. kg im Werte von 1 Mill. fl. Deutschland hat seine Einfuhr gegen das Vorjahr (0,8 Mill. kg, Wert 3,4 Mill. fl.) mehr als verdoppelt. Zurückgegangen ist die Ausfuhr nach den Ver. Staaten, wo sie im Vorjahr 1,7 Mill. kg im Werte von 6,7 Mill. fl. betrug. Auch die Ausfuhr nach der Schweiz, China, Canada, Argentinien ist gestiegen, dagegen zeigen Spanien und England Abnahmen. Spanien hatte im Vorjahre 0,4 Mill. kg oder 1,7 Mill. fl., England 0,6 Mill. kg oder 2,1 Mill. fl. Merkwürdigerweise sind im vorigen Jahre auch 1 Mill. kg im Werte von 3 Mill. fl. in Kunstseide in den Niederlanden eingeführt worden. Die holländische Fachpresse führt das zum Teil darauf zurück, daß ursprünglich niederländische Seide beispielsweise nach Indien verschickt, aber dort aus irgend einem Grunde nicht abgenommen worden ist. („I. u. H.") (610)

Dänemark. **Der Außenhandel im Jahre 1927.** Wir entnehmen den „Kommersiella Meddelanden" einige vorläufige Zahlen über Dänemarks Warenaustausch mit dem Auslande im Jahre 1927. Ein Vergleich mit den Angaben für 1926 zeigt im allgemeinen keine nennenswerten Veränderungen. — Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Ueberblick über die Einfuhr und Wiederausfuhr während der letzten beiden Jahre:

	Gesamteinfuhr		Wiederausfuhr	
	1927	1926	1927	1926
	in Millionen Kronen			
Oele, Harz, Teer usw.	94	111	10	10
Fabrikate aus Seife usw.	22	23	3	2
Farbstoffe und Chemikalien	22	22	2	2
Düngemittel	46	53	—	—

(524)

Schweden. **Zündhölzer aus Kiefernholz.** „Norges Handels- og Sjøfartstidende" meldet aus Stockholm, daß es dem Schwedischen Zündholztrust nach langen Versuchen gelungen ist, an Stelle des eingeführten Espenholzes jetzt einheimisches Kiefernholz zur Herstellung erstklassiger Zündhölzer zu verwenden. (597)

Norwegen. **Die Tranindustrie im Jahre 1927.** Die folgenden Angaben sind „Norges Handels og Sjøfartstidende" entnommen.

Im Jahre 1927 haben norwegische Walfischfang-Unternehmungen auf nachstehenden Jagdgebieten gearbeitet: Norwegen, Soalbard, Faerøer, Spanien, Portugal, Westafrika, Westaustralien, Roßstraße, Südgeorgien, Süd-Orkney, Süd-

Digitized by Google

Shetland, Patagonien, Peru, Mexico, Neufundland und Labrador. Das Fangergebnis war im allgemeinen gut und belief sich auf ca. 700 000 Faß Walöl gegen ungefähr 660 000 Faß im Jahre 1926. Diese Steigerung beruht hauptsächlich darauf, daß zwei neue Expeditionen, die zusammen einen Fang von 84 500 Faß aufbrachten, die Arbeit im Roßmeer aufgenommen hatten.

Die finanzielle Bruttoausbeute des Walfischfangs kann für 1927 auf ungefähr 61 000 000 Kronen gegen ca. 75 000 000 Kronen im Jahre 1926 veranschlagt werden.

Dieser Rückgang erklärt sich durch den starken Preissturz des Tranes von 34,— auf 27,— £, aber auch das andauernde Steigen der Krone hat zu diesem schlechten Resultat beigetragen. Der Durchschnittswert des Fasses Walöl, der 1925 160 Kronen betrug, ist jetzt auf ungefähr 80 Kronen zurückgegangen. (259)

Tschechoslowakei. **„Medica" Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte.** Die Gesellschaft hielt kürzlich ihre Generalversammlung für 1926 ab. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 254 944 čKr. aus; es wird eine Dividende von 5% verteilt. Im Jahre 1925 hatte die Gesellschaft einen Verlust von 3,8 Millionen čKr., der durch Reduktion des Kapitals von 8 auf 4 Millionen čKr. gedeckt wurde. Nach vier dividendenlosen Jahren wird nunmehr für 1926 wieder eine Dividende ausgeschüttet. Im Geschäftsbericht wird nach dem „Prag. Tagbl." ausgeführt:

Die Fabrik in Wysotschan war 1926 genügend beschäftigt; eine Steigerung des Absatzes und infolgedessen eine erhöhte Erzeugung in allen Präparaten ist zu verzeichnen. Die Erzeugnisse werden, bis auf einen bedeutenderen Export nach Jugoslawien, zum größten Teil im Inland konsumiert. Es ist zu hoffen, daß bei Verhandlung neuer oder Erneuerung alter Handelsverträge für den Export tschechoslowakischer pharmazeutischer Präparate günstigere Vereinbarungen erzielt werden. Im Kralupер Betrieb, der auf die Destillation von Steinkohlenteer eingerichtet wurde, ist die Erzeugung teilweise geändert, teilweise ergänzt worden, im Hinblick auf die Bestrebungen der Braunkohlenindustrie nach rationeller Ausnützung der Braunkohle und mit Rücksicht auf den Straßenplan des Arbeitsministeriums. In der Großdrogerie wurde ein erhöhter Umsatz erzielt und das Geschäft bewegte sich in normalem Gleis, weshalb die erzielten Ergebnisse als befriedigend bezeichnet werden können. Die slowakische „Medica" in Preßburg hat 1927 günstig gearbeitet und wird eine Dividende verteilen; die Aussichten für die nächste Zukunft sind gut. Die jugoslawische „Medica" hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr keine solchen Ergebnisse erzielt, daß eine Dividende bezahlt werden könnte; doch ist gleichfalls Hoffnung auf eine Besserung vorhanden. Auch das Jahr 1927 war für die Gesellschaft verhältnismäßig günstig. (544)

Polen. **Branntweinpreise.** Nach einer Mitteilung im „Dziennik Ustaw", werden die in der Verordnung des Ministerrates vom 6. Dezember 1927 („Chem. Ind." S. 71) festgesetzten Preise für Monopolbranntwein wie folgt abgeändert:

Grundpreis pro hl 100° Rohbranntwein der Kampagne 1927/28 aus Hefe-Brennereien 49,83 Zloty.

Aus den übrigen gewerblichen Brennereien von 81 Zloty bis 81,19 Zloty.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie ist vom 21. Januar 1928 datiert und am 6. Februar veröffentlicht. (566)

Aus der Gasolinindustrie. (s. „Chem. Ind." 1927, S. 796.) Die Steigerung der Produktion von Gasolin aus Erdgas setzte sich auch im zweiten Quartal des Jahres 1927 fort, während sie sich im dritten Quartal etwas verringerte. Diese Produktionsabnahme ist zum Teil auf Beschädigungen der Rohrleitungen in Boryslaw während der im August des Jahres 1927 stattgefundenen Ueberschwemmung zurückzuführen.

Die Produktionsverhältnisse in der Gasolinindustrie im ersten, zweiten und dritten Quartal 1927 ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Auf Gasolin verarb. Erdgas in 1000 cbm	Gasolinerzeugung in t	Gasolinabsatz in t im Inland	im Ausland
I. Quartal . . .	54 926	6 371	5 201	410
II. Quartal . . .	64 535	7 125	6 677	212
III. Quartal . . .	64 959	6 910	6 469	280

Die starke Zunahme der Erdgasproduktion im zweiten Quartal 1927 ist zum Teil auf die Entdeckung einer ergiebigen Erdgasquelle bei Pasiecsno, unweit der großen Petroleumvorkommen in Bitxow, zurückzuführen, die ca. 200 cbm. Erdgas pro Minute liefert.

Ein Vergleich mit dem Vorjahre ergibt folgendes Bild:

	Erstes bis drittes Quartal 1926	1927
Anzahl der beschäftigten Gasolinwerke } Ende des	14	19
Anzahl der beschäftigten Arbeiter . . } 3. Quart.	151	185
Auf Gasolin verarb. Erdgas in 1000 cbm	134 244	184 420
Produktion von Gasolin in t	12 304	20 406
Inlandsverbrauch in t	10 399	18 347
Ausfuhr in t	724	902

Während der ersten neun Monate des Jahres 1927 blieb die Anzahl der tätigen Gasolinwerke fast unverändert; die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat sich von 156 zu Beginn des Jahres auf 185 Ende der Berichtsperiode erhöht. (465)

Litauen. **Die Aufnahme der Produktion von Superphosphaten beabsichtigt.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, sind im Bezirk Oukmerg Kohlenlager und in der Umgebung von Kowno Phosphoritlager entdeckt worden, so daß man die Errichtung einer Superphosphatfabrik in Erwägung gezogen hat. Litauen führte im Jahre 1925 51 715 mtr. t und im Jahre 1926 61 042 mtr. t Superphosphat ein. (536)

Jugoslawien. **Die Opiumproduktion.** Einem Berichte des „Chemist and Druggist" zufolge, betrug die jugoslawische Opiumernte im Jahre 1927 etwa 40 000 kg. Der Morphingehalt des jugoslawischen Opiums liegt zwischen 12 und 16%. Die Abnehmer waren hauptsächlich griechische Kaufleute aus Saloniki und einige Käufer aus Deutschland.

Der Opiumhandel soll organisiert werden, so daß die Exporteure hoffen, in Zukunft auch auf den internationalen Märkten konkurrieren zu können. Zur Durchführung dieses Planes ist jedoch ein größeres Kapital erforderlich, das allem Anscheine nach nicht von den betreffenden Kreisen allein aufgebracht werden kann. (236)

Griechenland. **Die Schwefeleinfuhr.** Der nach Griechenland eingeführte Schwefel wird, wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke verwandt. Die Verkaufssaison beginnt im März und endet im Mai. Eine kürzlich aus den Vereinigten Staaten bezogene Probesendung fand bereitwillig Abnahme; die Käufer waren von der Qualität und Verpackung sehr befriedigt. Am meisten begehrt sind doppelt raffinierter gemahlener Schwefel von 99,5 bis 100% Reinheit und Schwefelblüte von 98 bis 99% Reinheit. Größere Nachfrage besteht nach letzterer, die ungefähr vier Fünftel der gesamten Schwefeleinfuhr darstellt.

Nach „Chemicals" führt Griechenland jährlich etwa 30 000 t italienischen Schwefel ein. Infolge des niedrigeren Preises und der feineren Qualität des amerikanischen Schwefels könnten die Vereinigten Staaten eventuell die Italiener von diesem Markte verdrängen. (214)

Einfuhr von Schwefelkohlenstoff. Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, wird in Griechenland kein Schwefelkohlenstoff produziert, so daß der gesamte Bedarf des Landes durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden muß.

Der Schwefelkohlenstoff wird in Griechenland zur Extraktion von Sulfuröl verwandt. Der Bedarf beträgt in guten Erntejahren etwa 1000 t. Die wichtigsten Verbrauchszentren sind Piräus, Kreta, Mytilene (auf Lesbos), Korfu, Zante, Kephallenia, Patras, Kalamata und Chalkis. Das Handelszentrum ist Piräus.

Ueber die griechische Einfuhr von Schwefelkohlenstoff gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

	1924		1925		1926	
Herkunftsland	dz	1000 Dr.	dz	1000 Dr.	dz	1000 Dr.
Italien	2 206		1 148		3 709	
Frankreich . . .	2 984		7 231		5 288	
Andere Länder .	10		936		0,6	
Gesamteinfuhr:	5 200	2 177	9 315	4 262	8 998	4 524

Der französische Schwefelkohlenstoff wird von der „Société Marseillaise du Sulfure de Carbone", Marseille, eingeführt. (210)

Gründung einer chemischen Fabrik. Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge ist in Athen eine neue chemische und Farbstoffabrik gegründet worden. Der Name der Gesellschaft ist „Anonymos Etairia Chromaton Rai Chimikon Proionton". Das investierte Kapital beträgt 7 Millionen Drachmen. (640)

Spanien. **Aus der chemischen Industrie.** Industrial Quimica in Zaragoza. Die Förderung von Schwefel überstieg im Jahre 1926 die Vorjahresförderung um

Digitized by Google

500 t. Die Produktionskosten konnten um 25% herabgesetzt werden. Der Absatz erfolgte zu günstigen Preisen, da von seiten Amerikas und Italiens nicht mehr so scharfe Konkurrenz bestand.

Der Superphosphatabsatz der Gesellschaft erreichte im Jahre 1926 44 000 t; die Produktion ist im Vergleich zum Vorjahre um 4000 t gestiegen. (637)

Ver. St. von Nordamerika. **Große Zunahme der Kunstseideeinfuhr 1927.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" betrug die Gesamteinfuhr von Kunstseidegarn nach den Vereinigten Staaten, nach Bekanntgabe des Department of Commerce, während des Jahres 1927 16,21 Millionen lbs. im Werte von 13,59 Millionen $, d. h. zu einem Durchschnittspreise von 83¾ c. per lb. ausschließlich Zoll und 1,28¾ $ per lb. Zoll bezahlt. Die Zunahme beträgt im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach 60% und dem Werte nach 50%, im Vergleich zum Jahre 1925 130 bzw. 66%, und im Vergleich zum Jahre 1924 847 bzw. 492%. Der Durchschnittspreis per lb. war im Jahre 1927 83¾ c., im Jahre 1926 89 c., im Jahre 1925 1,16¾ $ und im Jahre 1924 1,34 $. (647)

Jahresbericht der Du-Pont-Gesellschaft für 1927. Der Reingewinn der „E. I. Du Pont de Nemours & Co." betrug, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, im Jahre 1927 nach Abzug der Staatseinkommensteuern und Dividenden für Obligationen 41,11 Millionen $ gegenüber 37,20 Millionen $ im Jahre 1926.

Der Finanzbericht enthält 16,58 Millionen $ Betriebsgewinne, einschließlich der Betriebsgewinne der direkt kontrollierten Gesellschaften, und 30,57 Millionen $ Einkünfte aus Investierungen, von denen 28,94 Millionen $ auf die Beteiligung an der General Motors entfallen. Im Jahre 1926 betrugen die Reingewinne 14,80 Millionen $ und die Einkünfte aus Beteiligungen 28,51 Millionen $.

Der Umsatz der Gesellschaft überstieg im Jahre 1927 den Vorjahresumsatz um etwa 10%. Eine entsprechende Zunahme zeigt auch der Betriebsgewinn, obgleich die Preise der Erzeugnisse der Gesellschaft im allgemeinen niedriger waren als im Vorjahre. Die Zunahme des Umsatzes erstreckt sich auf alle Abteilungen, mit Ausnahme der Sprengstoffabteilung (infolge des Kohlenstreiks).

Der Absatz von Streichfarben, Lacken, Trockenfarben, Pigmenten, Schwerchemikalien und Pyroxylinerzeugnissen (besonders „Duco") ist gestiegen. Der Vertrieb von Pyroxylinlacken ist durch Beteiligung der Du-Pont-Gesellschaft an der „Chemical Finishes, Ltd.", von der die Du-Pont-Gesellschaft 49% des Kapitals übernommen hat, auf das Britische Reich ausgedehnt worden. Aehnlich ist die Beteiligung der Du-Pont-Gesellschaft an der „Société Française Duco", die Pyroxylinlacke in Frankreich und den französischen Kolonien herstellt und vertreibt.

Der Absatz von Farbstoffen weist eine Zunahme auf, desgleichen der Absatz von Vulkanisationsbeschleunigern, Samenbeizen und verschiedenen anderen von der Farbstoffabteilung hergestellten organischen chemischen Erzeugnissen.

Ihre Besitzungen in den Salpeterfeldern Chiles hat die Gesellschaft verkauft. (634)

Canada. **Produktion von Farbstoffen, Tinten und Farben.** Wie wir der Zeitschrift „Can. Chem. and Metall." entnehmen, stellte die Produktion der zu der Gruppe „Farbstoffe, Tinten und Farben" zusammengefaßten canadischen Unternehmen nach den endgültigen Zahlen des Dominion Bureau of Statistics während des Jahres 1926 einen Wert von 2,82 Millionen $ dar und ist demnach im Vergleich zum Vorjahre (2,75 Millionen $) um 3% gestiegen. Das investierte Kapital dieser Industrie betrug 2,73 Millionen $. Die verarbeiteten Rohstoffe kosteten 1,07 Millionen $; die Zunahme des Wertes infolge der Verarbeitung betrug 1,75 Millionen $. Insgesamt beschäftigte diese Industrie während des Jahres 1926 durchschnittlich 441 Personen, deren Gehälter und Löhne 728 000 $ betrugen.

Von den 27 Unternehmen, die in diese Gruppe eingerangiert waren, stellten 7 Farbstoffe und Farben, 14 Druckfarben und 6 Schreibtinten als Hauptprodukte her. Den Provinzen nach verteilten sich die Unternehmen wie folgt: Ontario 14, Quebeck 8, Britisch-Columbia 2, Manitoba 2 und Neubraunschweig 1.

Von den von dieser Industrie während des Jahres 1926 verbrauchten Rohstoffen kommen folgende für die chemische Industrie in Betracht.

Untergruppe und Rohstoffe	Einheit	Menge	Wert frei Fabrik 1000 $
Farbstoffe und Farben:			
Rohmaterialien, wie Ammoniak, Anilinfarben Alkohol, Schellack usw.	—	—	104
Rohstoffe insgesamt:	—	—	125
Druckfarben:			
Gasruß	lb.	123 750	12
Trockenfarben	lb.	1 092 290	333
Oele und Firnisse	—	—	244
Leim	lb.	58 497	14
Glycerin	lb.	128 724	34
Vergällter Alkohol, Benzin, Naphtha, Teeröle und Terpentinöl	—	—	11
Harze und Gummen	lb.	148 072	11
Schellack	lb.	7 500	3,4
Rohstoffe insgesamt:	—	—	821
Schreibtinten:			
Dextrin und Gummen	lb.	48 000	5,5
Farben und Farbstoffe	lb.	700	1,6
Oele	—	—	0,4
Gerb-, Gallus- u. Carbolsäure	—	—	1,1
Rohstoffe insgesamt:	—	—	1 070

(537)

Errichtung einer Antimonhütte. Unter der Firma Antimony Smelting and Refining Co., Ltd., ist vor kurzer Zeit mit einem Kapital von 2 Mill. $ eine canadische Gesellschaft gegründet worden, welche die umfangreichen Antimonvorkommen bei Lake George in Neubraunschweig ausbeuten will. Der Sitz der Gesellschaft wird sich in Fredericstown befinden. Sie verfügt angeblich über ein Verfahren, welches ein Ausbringen von 97% Sb ermöglicht. Amerikanische Meldungen besagen, daß die fraglichen Antimonvorkommen nach den chinesischen die größten der Welt seien. Wenn man diese Behauptung auch mit einer gewissen Vorsicht wird aufnehmen müssen, so scheint es doch sicher zu sein, daß es sich um sehr bedeutende Lager handelt. Bis zur Errichtung der notwendigen Aufbereitungs- und Verhüttungs-Anlagen an Ort und Stelle werden die Erze übrigens in England verhüttet. („I. u. H.") (606)

Chile. **Tieftemperaturverkokung.** Im Jahre 1926 wurde, wie „Chemistry and Industry" berichtet, eine Kommission eingesetzt, die die Möglichkeit der technischen Produktion von Oel aus chilenischer Kohle nach dem Tieftemperaturverkokungsverfahren untersuchen sollte. Infolge des Berichtes dieser Kommission ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, demzufolge die chilenische Regierung eine Anlage zur Herstellung von nicht weniger als 15 t Oel täglich (die Leistungsfähigkeit der chilenischen Kohlengruben zur Lieferung der erforderlichen Ausgangsmaterialien vorausgesetzt) für die Dauer von 10 Jahren unterstützen soll. (110)

Jodausfuhr in den Jahren 1913 bis 1925. Die auf S. 104 der „Chem. Ind." veröffentlichte Meldung enthält einen Druckfehler. In der Ausfuhrtabelle muß es statt „t" (Tonnen) heißen „kg" (Kilogramm). (478)

Französisch-Marokko. **Produktion von Sandarak.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, wird Sandarak in großen Mengen aus Französisch-Marokko ausgeführt, besonders über den Hafen Mogador; beträchtliche Mengen gehen auch über Casablanca, Mazagan und Saffi. Die Wälder, von denen ein großer Teil bis jetzt noch unzugänglich ist, bedecken schätzungsweise eine Fläche von nicht weniger als 730 000 Acres.

Die wichtigsten Bestimmungsländer des aus Französisch-Marokko ausgeführten Sandaraks sind Frankreich und England. Große Mengen beziehen ferner die Vereinigten Staaten, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien.

Die Gesamtausfuhr betrug in der Zeit von 1921 bis 1925 wie folgt:

Jahr	1000 lbs.
1921	545
1922	586
1923	314
1924	424
1925	711

(7)

Belgischer Kongostaat. **Günstige Aussichten des Cinchonaanbaus.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge befinden sich im Belgischen Kongostaat gegenwärtig etwa 4000 akklimatisierte

Digitized by Google

Cinchonabäume. Dieser Bestand wird für die weitere Entwicklung der Kulturen von großer Bedeutung sein, da von den aus Java eingeführten Samen nur ein sehr geringer Prozentsatz gekeimt hat.

Man hofft, auf Grund der jetzt aus eigener Produktion in größeren Mengen zur Verfügung stehenden Samen und der im Laufe mehrerer Jahre gesammelten Erfahrungen bald die Produktion von Chinarinde in technischem Maßstabe durchführen und die zunehmende Nachfrage nach Chinin im Kongostaat von dem niederländischen Monopol unabhängig machen zu können. (617)

Südafrikanische Union. **Teerproduktion.** Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge wurden in der Südafrikanischen Union während des Jahres 1926 insgesamt 200 220 t Kohle, von denen 180 442 t auf Natal entfielen, auf Nebenprodukte verarbeitet. Die Produktion von Teer betrug in demselben Jahre 491 378 Imp. Gall., von denen 286 463 Gall. (58% der Gesamtproduktion) in Natal gewonnen wurden. Andere gewonnene Nebenprodukte sind Ammoniumsulfat, Kreosot, flüssige Desinfektionsmittel, sublimiertes Naphthalin, Pech, Carbolineum, schwarze Anstrichfarben und Benzol; alle diese Nebenprodukte wurden in Natal gewonnen.

Der wichtigste südafrikanische Produzent von Kokereinebenprodukten ist die Dundee Coal Co., Ltd., in Waschbank, Natal. Das Unternehmen verfügt über 30 Koksöfen und gedenkt, diese Zahl demnächst um 20 zu erhöhen. Diese Gesellschaft produziert 51% der gesamten südafrikanischen Koksproduktion, 88% der Teerproduktion und praktisch alle anderen Nebenprodukte.

Die Produktion von rohem und raffiniertem Teer der Dundee Coal Co. betrug im Jahre 1926 253 438 Gall. gegenüber 141 072 t im Vorjahre. Andere Produkte, die diese Gesellschaft produzierte, waren: sublimiertes Naphthalin 24 000 lbs. gegenüber 18 869 lbs. im Jahre 1925, Carbolineum 5041 Gall. (3086 Gall.), Coalignum 359 Gall. (400 Gall.), flüssige Desinfektionsmittel 9979 Gall. (2827 Gall.), bituminöse Anstrichfarbe 1489 Gall. (747 Gall.) und schwarze Anstrichfarbe 217 Gall. (225 Gall.). (209)

Türkei. **Aus der chemischen Industrie.** Nach einem Berichte der „Deutschen Orientbank" hat seit dem Tendenzumschwung im Opiumhandel im Dezember v. J. die Hausse in diesem Artikel, ohne Rückschläge zu erleiden, weiter angehalten, und die Preise haben eine weitere Steigerung von 2 Ltqs. durchgesetzt. Die anhaltende Nachfrage des Auslandes brachte Smyrna ein lebhaftes Geschäft, das zurzeit noch andauert. Die Hauptabnehmer sind wiederum Deutschland, die Schweiz, die Vereinigten Staaten und Frankreich. Der weitaus größte Teil der verladebereiten Waren wurde nach Marseille in Transit gelegt. Insgesamt wurden während der Berichtsperiode 200 Kisten verkauft, wobei Preise von 27 bis 32 Ltqs. erzielt wurden. Die Bestände in Smyrna dürften etwa 500 Kisten betragen.

Der Markt in gelbem Wachs sieht sich einer scharfen Konkurrenz des Auslandes, namentlich Abessiniens und Marokkos gegenüber. Die Preise in Smyrna werden von diesen Ländern unterboten, jedoch ist es den dortigen Exporteuren gelungen, in Bulgarien ständig größere Abnehmer zu finden. Für die während der Berichtsperiode verkauften 15 000 bis 20 000 Oka wurden 175—186 Piaster gezahlt. Die Bestände in Smyrna betragen gegenwärtig 20 000 bis 30 000 Oka.

Der Markt in Galläpfeln steht im Zeichen einer gewissen Zurückhaltung des Auslandes. Es scheint, daß die Ernte in der Gegend von Bagdad und Aleppo außerordentlich groß ist, und daß daher die Preise in Smyrna nicht konkurrenzfähig sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Tanningehalt der Provenienzen von Smyrna wesentlich höher ist, und der ziffernmäßige Preisunterschied durch diesen Umstand mehr als ausgeglichen wird. Gegenwärtig notieren in Smyrna die weißen Qualitäten 35—40 Piaster und die grünen 45—50 Piaster. Seit Beginn der Ernte wurden 500 000 Oka verkauft, in der Hauptsache nach Deutschland und Frankreich. (277)

Niederländisch-Indien. **Die Vanilleproduktion.** Die in Niederländisch-Indien angebaute Vanille ist nach der „Revue Internat. des Prod. Col." aus Mexiko eingeführt worden. Der Umfang der Kulturen ist im Steigen begriffen; nach Schätzungen eines Händlers wird die Produktion in fünf Jahren bei normaler Entwicklung 75 000 kg erreichen.

Im Jahre 1926 betrug die Produktion in Java schätzungsweise 8 500 kg. Die Schätzungen beruhen auf den vom Grundsteueramt veröffentlichten Zahlen, sind aber allem Anscheine nach viel zu niedrig, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1923 bereits über 20 000 kg ausgeführt wurden und außerdem bedeutende Mengen im Lande selbst verbraucht werden. Die durchschnittliche Jahresproduktion kann vielleicht zu 12 500 kg und die maximale Produktionskapazität zu 23 500 kg angenommen werden.

Ueber die Ausfuhr von Vanille aus Niederländisch-Indien liegen folgende Angaben vor.

Mengen in t.

Jahr	Gesamtausfuhr	Niederlande	England	Frankreich	Ver. St.	Andere Länder
1920 . . .	9,2	0,9	1,6		6,5	0,2
1921 . . .	8,1	2,6			5,3	0,2
1922 . . .	12,2	1,1			10,6	0,5
1923 . . .	20,2	3,3		0,3	16,5	0,1
1924 . . .	11,8	0,8	1,7	0,5	8,8	
1925 . . .	15,8	0,5	7,5		7,7	0,1

Werte in 1000 fl.

Jahr	Gesamtausfuhr	Niederlande	England	Frankreich	Ver. St.	Andere Länder
1920 . . .	55	9	10		35	0,8
1921 . . .	67	26			38	3,5
1922 . . .	119	9			103	6,8
1923 . . .	220	41	-	4	174	1,8
1924 . . .	244	19	51	16	158	
1925 . . .	278	9	147		121	1,1

(636)

Australien. **Schwierigkeiten in der Radiumindustrie.** Als vor einigen Jahren die „Australian Radium Corporation" gegründet wurde, die unter Benutzung der Aufbereitungsanlagen von Dry-Creck bei Adelaide die Radium-Uranium-Vorkommen am Mount Painter ausbeuten sollte, erwartete man in den interessierten Kreisen einen schnellen Aufstieg der australischen Radium-Erzeugung. Es zeigt sich jetzt, daß diese Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen sind. Die monopolähnliche Stellung, die sich die belgische Katanga-Gruppe während der letzten Jahre in der Radium-Erzeugung der Welt erkämpft hat, ließ die australischen Pläne nicht zur Entwicklung kommen. So mußten denn die Förderungs-Arbeiten im Mount Painter-Gebiet schon im vergangenen Sommer eingestellt werden, und die Australian Radium Corporation muß sich nach neuen Geldmitteln umsehen, um ihre Tätigkeit fortsetzen zu können. Es hat in den Kreisen der australischen Interessenten deshalb außerordentlich verstimmt, daß die Bundesregierung letzthin Radium im Werte von 100 000 £ bei der Katanga-Gruppe gekauft hat. Man weist in den genannten Kreisen darauf hin, daß die Radium-Vorkommen von Süd-Australien die einzigen im ganzen britischen Weltreich seien und infolgedessen auch im allgemeinen britischen Interesse entwickelt werden müßten. Andrerseits ist die scharf-protektionistische Einstellung der australischen Bundesregierung bekannt genug, um ihren Kauf bei der Katanga-Gruppe als absolute Notmaßnahme erkennbar zu machen, die eben daraus entsprang, daß in der australischen Radiumindustrie nicht alles stimmt. Angeblich sollten dort im Monat 4,4 g erzeugt werden, als die Radium Corporation zu arbeiten begann. Statt dieser phantastischen Ziffer (Katanga liefert etwa 20 bis 23 g im Jahr) ist man über ganz winzige Mengen bisher nicht hinausgekommen. („I. u. H.") (28)

Aus der Düngemittelindustrie. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist kürzlich in Australien eine neue Gesellschaft, Plant Foods, Ltd., in Caulfield, zur Herstellung von Chemikalien und Düngemitteln eingetragen worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 100 000 £. (441)

Produktion von Schieferöl. Einem Berichte des „Chemical Age" zufolge hat die Australian Oil Shale Corporation in ihrer Anlage in Latrobe in Tasmanien die technische Produktion von Oel aus Oelschiefern aufgenommen. Es sollen täglich wenigstens 40 t behandelt werden. Die mit der Herstellung von erstklassigem Benzin verbundenen Schwierigkeiten sollen überwunden worden sein. (37)

Neu-Seeland. **Produktion verschiedener Bodenerzeugnisse.** Ueber einige Bodenerzeugnisse Neu-Seelands berichtet die ausländische Fachpresse wie folgt:

Schwefel. Die Bemühungen, auf der White Island Schwefel zu fördern, scheinen keine besonderen Erfolge aufzuweisen. Es wird daran gezweifelt, ob es sich rentiert, den Schwefel zu fördern und zu raffinieren, und ob es sich nicht billiger stellen würde, den Schwefel weiterhin durch Einfuhr zu beschaffen.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 führte Neuseeland etwa 25 000 t Schwefel ein, von denen 14 000 t über den Hafen Auckland eingeführt wurden.

Braunkohlendestillation. In Auckland ist eine Gesellschaft, die Carbonite, Ltd., gegründet worden, die das Debancheverfahren zur Destillation von Braunkohlen anwenden will. Wie sich aus Versuchen ergeben hat, liefert eine Tonne Kohlen 11 cwt. festen Brennstoff, 10 Gallonen Schweröl und 2 Gallonen Motorenbrennstoff; im technischen Betriebe hofft man, 11½ Gallonen Schweröl und 2¾ Gallonen Motorenbrennstoffe zu erzielen. Mit dem festen Brennstoff sind nach der Brikettierung gute Ergebnisse erhalten worden.

Erdwachs. Auf den Chatham-Inseln bestehen große Torflager im Umfange von einigen tausend acres, die zur Gewinnung von Erdwachs geeignet sind und sich in der Nähe guter Seehäfen befinden. Das Imperial Institute hat kürzlich einige ihm von der neuseeländischen Regierung zugesandte Proben untersucht und beschreibt das Rohwachs wie folgt: hart, spröde, dunkelbraun, etwas heller in der Farbe als ungebleichtes, in Deutschland aus Braunkohle produziertes rohes Montanwachs, besitzt in gemahlenem Zustande nicht den charakteristischen Geruch des deutschen Montanwachses.

Eine Firma, der eine Probe vorgelegt wurde, äußerte sich über die Verwendbarkeit des neuseeländischen Erdwachses dahin, daß es als Ersatz für rohes schwarzes Montanwachs verwandt werden könne, aber nicht das raffinierte Montanwachs ersetzen könne, da alle Versuche, aus dem Rohwachs ein dem gebleichten Montanwachs ähnliches Erzeugnis zu gewinnen, bisher fehlgeschlagen sind. Nach Ansicht der Firma wäre das Wachs zu 25 £ per t cif englischer Hafen zu liefern; wahrscheinlich könnten jährlich 500—2000 t eventuell für die Zwecke, für die bisher schwarzes Montanwachs gebraucht worden sind, verwandt werden.

Gewisse Arten Montanwachs werden zur Herstellung von Grammophonplatten benutzt; das neuseeländische Erdwachs kommt für diese Zwecke jedoch nicht in Frage, da es zu spröde ist. Ein Produzent von Putzmitteln erklärte jedoch, daß es zur Herstellung von Schuhputzmitteln verwandt werden könne.

Kauriharz. Bei Ahipara in Nord-Auckland ist ein neues reiches Kaurifeld entdeckt worden, dessen Gehalt an Kauriharz auf etwa 2000 £ per acre geschätzt wird. (112)

Tahiti. **Ausfuhr von Phosphaten und Vanille.** Ueber die Ausfuhr von Phosphaten und Vanille gibt die Zeitschrift „L'Océanie Française" folgende Daten:

Phosphate.

	1925		1926	
Bestimmungsland	t	1000 frs.	t	1000 frs.
Neuseeland . . .	—	—	21 488	946
Deutschland . .	8 128	368	—	—
Andere Länder .	72 933	3 209	105 689	4 703
Gesamtausfuhr:	81 061	3 577	127 177	5 649

Vanille.

	1925		1926	
Bestimmungsland	kg	1000 frs.	kg	1000 frs.
Frankreich . . .	14 245	2 138	22 109	3 718
Ver. Staaten . .	51 114	8 920	12 049	1 272
Neuseeland . .	10 320	1 606	12 631	1 292
Deutschland . .	984	196	—	—
Andere Länder .	164	39	90	13
Gesamtausfuhr:	76 827	12 899	46 879	6 295

Der Durchschnittswert der ausgeführten Vanille betrug im Jahre 1926 134 frs. per kg gegenüber 180 frs. per kg im Vorjahre.

Die Qualität der letzten Ernte war gering. Die Aussichten der neuen Ernte sind ungewiß; bei günstigem Wetter hofft man, eine Produktion von 60 000 kg erreichen zu können.

Ueber die Entwicklung der Vanilleausfuhr während der letzten zehn Jahre sind noch folgende Angaben vorhanden:

Jahr	kg	1000 frs.
1917	166 271	2 005
1918	89 137	895
1919	182 911	3 865
1920	101 915	3 493
1921	97 489	2 326
1922	172 182	4 587
1923	75 908	5 367
1924	85 212	20 273
1925	76 827	12 899
1926	46 879	6 295

(36)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Laboschin Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Die Prokuren Richard Fürst, Kurt Ehrlich und Leo Kuttner sind erloschen.

Gebr. Appelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) und durch Beschluß vom 13. 2. 1928 in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Die Firma ist geändert in **Hannopharm, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt auch die Fabrikation chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Der bisherige Geschäftsführer Karl v. Engel ist abberufen. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Artur Schumacher in Hannover bestellt.

Chemie-Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Prokuren Walter Hähle, Paul Gillitzer, Richard Hugel, Ludwig Ryhiner und Franz Kieser gelöscht.

Hubert Kochs jun. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: Aschaffenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Es ist beabsichtigt, die Firma von Amts wegen zu löschen. Nachdem der Inhaber und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ergeht Aufforderung, einen eventuellen Widerspruch gegen die Löschung der Firma innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Gericht geltend zu machen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Der Prokurist Ernst Wilhelm Alexander Büttner darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Chemische Fabrik Veritas, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gladbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladbeck i. W. ist eingetragen: Am 28. 1. 1928: Die bisherigen Geschäftsführer Theodor Baukhorn und Franz Münch sind abberufen und ist der Chemiker Karl Weß in Duisburg nunmehr zum alleinigen Geschäftsführer bestellt worden. — Am 30. 1. 1928: Der bisherige Geschäftsführer Chemiker Karl Weß in Duisburg ist Liquidator. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator vertreten. Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Ernst Reddert ist erloschen.

Novita Gasglühlicht-Werke G. m. b. H. — Dr. Utermann Chemische Fabrik G. m. b. H. — Hans Knorr Fabrik chemischer Spezialprodukte GmbH., sämtlich Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Pharmazeutikon, Chemisch-Pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom November 1927 sind die §§ 22 bis 31 in 21 bis 30 umbenannt.

Digitized by Google

Fi-Sü Pharmazeutische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Fischer in Frankfurt am Main ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Philipp Keilmann ist erloschen. Otto Rosenthal ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Philipp Keilmann in Mannheim-Käfertal ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. 1. 1928 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma und die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Firma lautet nun: **Chemie-Aktien-Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation.** Liquidatoren: Dr. Ludwig Weil und Hermann Hauer, Direktoren in München. Jeder Liquidator ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik „Lithos" Borst & Co., Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Albert Nägele, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Gesellschaft aufgelöst, Liquidator: Erich Richter, Kaufmann, Stuttgart-Untertürkheim. Geschäft mit Firma übergegangen auf Kurt Petri, Drogist, Stuttgart, der es als Einzelfirma mit dem Wortlaut Chemische Fabrik Albert Nägele, Sitz: Stuttgart, weiterführt. Eintrag hier gelöscht.

Chemische Fabrik Albert Nägele, Sitz: **Stuttgart.** Die Firma ist am 4. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Kurt Petri, Drogist, Stuttgart.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert worden. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

Antitrétin, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jugenheim (Bergstraße). In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwingenberg in Hessen ist am 16. 1. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Arthur Schmidt wurde abberufen. Zu Geschäftsführern wurden bestellt: 1. Fritz Laudor, Kaufmann zu Köln-Nippes, Gocher Straße 27, 2. Heinrich Weiser, Kaufmann zu Köln, Heinrichstraße 21. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 12. 1927 wurde der Gesellschaftsvertrag bezüglich Vertretungsbefugnis und Geschäftsanteile geändert. Der Sitz und Ort der Leitung der Gesellschaft wurde nach **Köln** verlegt.

Dr. Arthur von Dorp, Chemische Fabrik, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 9. 2. 1928 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Der eingetragene Firmeninhaber oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten von heute ab gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgt.

Akpa, Aktiengesellschaft für Päckchenfarben, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926.) Die bisherigen Vorstandsmitglieder Kaufleute Robert Dörschlag und Ernst Dörschlag sind Liquidatoren.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1928 eingetragen: Dr. Walther Schrauth ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke Veit Aktiengesellschaft, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 3. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist am 27. 1. 1928 aufgelöst worden. Liquidator ist der Kaufmann Arnold Bruns in Bremen.

R. M. Morgenroth, Kommanditgesellschaft, Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse, Eutin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eutin ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Als Liquidator ist der Kaufmann Max Morgenroth in Eutin bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 4. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert worden. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der gleichen Generalversammlung sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nominell 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 1. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden.

Leimfabrik Robert Beichler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Freudenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 19. 1. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 5. 9. 1927 und 5. 1. 1928 ist das Stammkapital von 5000 M. auf 35 800 M. erhöht.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 7. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Gustav Sehnert in Aue ist erloschen. An seiner Stelle ist dem Kaufmann Richard Pietsch in Zeitz Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1928 eingetragen: Ludwig Soltwedel, Kaufmann, Frankfurt a. M., ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 12. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschluß angegebenen Bestimmungen um 2 000 000 M. durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 1. 1923 ist dementsprechend im § 5 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 000 000 M. und zerfällt in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M.

Schreiber & Brandt Rheinische Lackfabrik, Sitz: **Aachen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist mit Aktiven und Passiven auf den Kaufmann Kurt Karch in Aachen übergegangen, der es unter unveränderter Firma fortführt.

Altenburger Patentpulver-Fabriken Zweig & Co. in Altenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg in Thüringen ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. rer. pol. Egon Stöhrel ist erloschen. Der Kaufmann Dr. rer. pol. Egon Stöhrel ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten.

Digitized by Google

Chemisch-technische Produkte Kurth, Liere & Co., Sitz: Brandenburg (Havel). In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. Havel ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Fritz Lande Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Dem Albert Manasse in Berlin-Friedenau ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. W. Ferner ist beendet.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Höhe und Einteilung des Grundkapitals, geändert. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 soll das Grundkapital um 3 000 000 M. erhöht werden. Diese Erhöhung ist zum Betrage von 500 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 12 500 000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt durch Ausgabe von 1000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 500 M. zur Durchführung der Verschmelzung mit der Gesellschaft unter der Firma Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha. Der Ausgabekurs beträgt bei 959 Aktiven 205 v. H. und bei 41 Aktiven 100 v. H.

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Prokuristen: Josef Reinhart und Martin Huber, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Dr. Ludwig Schmid Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Industrie Siegburg, Bernhard und Schenck in Siegburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg ist am 13. 1. 1928 eingetragen: Am 1. 1. 1928 ist die offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Zwei Kommanditisten. Die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin Witwe L. Schenk in Siegburg ist als solche ausgeschieden. Dem Apotheker Wilhelm Haastert in Beuel ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er zeichnet mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder mit dem anderen Prokuristen.

Mineralfarbwerk Münch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberscheld, Dillkreis. Die Firma ist am 30. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg eingetragen. Herstellung und Vertrieb von Farben und Farberzen. Das Eigenkapital ist auf 5000 M. umgestellt. Ein Kapitalentwertungskonto ist gebildet. Geschäftsführer ist Kaufmann Willi Münch in Oberscheld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 8. 1922 errichtet und durch Gesellschafterversammlungsbeschlüsse vom 8. 4. 1927 bezüglich Sitzverlegung von Gießen nach Oberscheld und vom 20. 1. 1928 bezüglich Vertretungsbefugnis durch Geschäftsführer abgeändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Dr. Grill & Caspritz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 8. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 1. 1928. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Präparate aller Art sowie alle damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Stammkapital: 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Dr. rer. nat. Carl Eduard Ernst Grill und August Heinrich Otto Paul Caspritz, Kaufmann, beide zu Hamburg.

Farbwerke Cunsdorf Bannier & Hahnefeld, Sitz: **Cunsdorf.** Die Firma ist am 6. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. eingetragen. Fabrikation von Farben. Gesellschafter sind: a) der Kaufmann Richard Paul Bannier in Reichenbach i. V., b) der Kaufmann Paul Rudolf Hahnefeld in Plauen i. V. Die Gesellschaft hat am 24. 1. 1928 begonnen.

„Metro", chem. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 9. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer, chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Produkte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Chemiker Dr.-Ing. Franz Josef Erwin Laske, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1927 und 9. 1. 1928 abgeschlossen.

Schmirgel- und Schlämmwerk Geyer & Fiedler in Frankfurt a. Main, Sandweg 112. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 7. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Schlußverteilung aufgehoben wird.

Vereinigte Hebra- u. Kaltleimfabrik, G. m. b. H. in Berlin W 10, Genthiner Straße 3. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht unterm 6. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird. (624)

LITERATUR

Die Herstellung der Sprengstoffe, unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Arbeiter, der Nachbarschaft und der Sicherheit des Betriebes. Von Theodor Mente. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1928. 148 Seiten. Preis 12 RM.

Der Verfasser behandelt in gedrängter Kürze die Anforderungen an Kraftmaschinen, Transmissionen, Leitungen usw., wie sie beim Bau bereits berücksichtigt werden müssen, dann die Vorgänge, Verfahren und mechanischen Einrichtungen nach den einzelnen Arbeitsvorgängen. Das Nitrieren, Scheiden, Waschen, Trocknen, Mischen, Pressen usw. der Sprengstoffe aus den verschiedenen Ausgangsstoffen wird in gemeinsamen Abschnitten behandelt. Gleichzeitig werden die Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften angegeben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Verhütung der Unfall- und Erkrankungsgefahren. Die einschlägigen reichsgesetzlichen Sonderbestimmungen, Ministerialerlasse und Anweisungen sind übersichtlich zusammengestellt.

Wenngleich die Zahl der Fabriken für Sprengstoffe und Feuerwerkskörper seit dem Kriegsende zurückgegangen ist, so wird der Kreis derjenigen, die sich für ihre Einrichtungen interessieren, nicht kleiner. Denn gerade die Sprengstoffindustrie bietet für alle anderen Industriegruppen ein lehrreiches Beispiel der engen Verknüpfung von Herstellungsverfahren, Betriebssicherheit und Rücksicht auf den Nachbarschutz. Dementsprechend enthält sie eine Fülle von Vorbildern, die auch für die übrige Industrie als allgemeine Betriebsregeln in Betracht kommen. Danach ist das Buch von Mente für jeden technischen Betriebsbeamten lesenswert, zumal wenn er Betriebszweigen angehört, die Rohstoffe und Halbfabrikate der Sprengstoffindustrie verarbeiten, wie Säuren, Nitrocellulose, Cellhorn, organische Nitrokörper, Lösungsmittel wie Benzol, Toluol, Alkohol, Aether usw. So gibt das Buch auch über Sachen von allgemeiner Bedeutung Aufschluß, z. B. Lagerung und Behandlung feuergefährlicher fester und flüssiger Stoffe, Wiedergewinnung von Lösemitteln, Sicherung gegen Blitzschläge, Feuers- und Explosionsgefahr, Heizung, Lüftung, Absaugung von schädlichen Dämpfen und Staub, Aufenthalts-, Speise- und Waschräume, erste Hilfe für Kranke und Verletzte.

Für den Sprengstofftechniker, der auf die umfangreichen und eingehenderen Werke von Escales und Kast nicht verzichten kann, wird dieses Büchlein von Mente zu einem neuen Hilfsmittel zur Sicherung seines Betriebes.

Besonders interessant sind die kritischen Darlegungen im Anhang über den Begriff „Sprengstoff", das Sprengstoffgesetz und über die Art der Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen. Hier werden beachtenswerte Vorschläge zu einer klareren Begrenzung der unter das Sprengstoffgesetz fallenden Stoffe gegeben und Stoffe aufgezählt, die zwar explosionsfähig sind, die aber nach Meinung des Verfassers zweckmäßig nicht als Sprengstoffe im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollen. Damit könnte eine bisher bestehende Unsicherheit in der Rechtsprechung beseitigt werden, die dadurch entsteht, daß die Entscheidung, ob es sich um einen Sprengstoff handelt oder nicht, von Fall zu Fall dem Richter und den Sachverständigengutachten überlassen ist. An der Behandlung dieser Frage sind weiteste Industriekreise interessiert, die Stoffe wie Lösungen von Nitrocellulose und Pikrinsäure, Feuerwerkssätze und deren

Digitized by Google

Bestandteile herstellen, verarbeiten und vertreiben. Diese Kreise sollten diese Vorschläge durchprüfen und sie als Grundlage in ihren Eingaben an die Behörden benutzen zur Erreichung von Erleichterungen der Bestimmungen des seit 1884 bestehenden und für die heutigen Verhältnisse abänderungsbedürftigen Sprengstoffgesetzes. (641)

Gleichfalls in Carl Heymanns Verlag, Berlin, sind zwei kleine Bücher von Dr.-Ing. Denker, Oberregierungs- und Gewerberat in Frankfurt a. d. O., erschienen: **Der Verkehr mit Sprengstoffen**, 105 Seiten, Preis 3 RM., und **Unfallverhütung bei Sprengarbeiten in Steinbrüchen**, 204 Seiten, Preis 7 RM.

Im ersten Buch, das in 11. Auflage herausgekommen ist, sind die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stande von 1926 zusammengestellt, insbesondere die wichtigen Angaben über Sprengstofferlaubnisscheine, das zweite Buch enthält in dritter neubearbeiteter Auflage Angaben über die bekanntesten Spreng- und Zündmittel und ihre Eigenschaften, gesetzliche, polizeiliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und die Unfallverhütung bei Sprengarbeiten. Mit der steigenden Anwendung von Sprengmitteln, z. B. zur Vorbereitung von Baumpflanzlöchern, zum Stubbenroden, Auflockern von Halden und Düngesalzbergen, Umlegen alter Betriebsbauten muß gleichzeitig die Kenntnis der Vermeidung von Schaden für Personen und Sachen in immer weitere Kreise getragen werden. Selbst wenn Betriebe Sprengarbeiten an Sprengunternehmer vergeben, so sollten sie der Sache mindestens so viel Anteilnahme entgegenbringen, daß sie sich vorher über die Vorsichtsmaßnahmen und die gesetzlichen Bestimmungen wenigstens in großen Zügen unterrichten. Falls nämlich Sprengarbeiten an solche Personen vergeben werden, die nicht genügende technische Kenntnisse, Erfahrung und Zuverlässigkeit dafür besitzen, daß sachgemäß unter gewissenhafter Beachtung der Sicherheitsvorschriften gearbeitet wird, so kann dies für den Auftraggeber unangenehme Folgen nach sich ziehen. Hiergegen schützt nur die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Die Bücher von Dr. Denker können daher den Betrieben bestens empfohlen werden. (642)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. Februar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 220—225
Alaun (gew., in Stücken) 160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 193—197
Aluminiumsulfat (17%) 90—93
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 600—615
Ammonsulfat (gew.) 175
Bariumchlorid (krist.) 152—155
Bariumsuperoxyd (87%) 600—625
Bleiglätte (pulverförmig) 620—640
Bleiweiß (pulverförmig) 585—600
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1560
Blutlaugensalz (rotes) 3675—3725
Bromkalium (rein) 2590—2640
Calciumcarbid (in Stücken) 170—173
Calciumphosphat (pulverförmig) 188 bis 191
Chlorcalcium (geschm.) 80—83
Chlorkalium (gew.) 89—89,50
Chlorkalk (105—110°) 110—113
Chromalaun (krist.) 295—305
Eisenchlorid (trocken) 62—64
Eisensulfat (krist.) 278—285
Jodkalium (weiß) 295—310 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415—430
Kaliumchlorat (krist.) 400—420
Kaliummetabisulfat (krist.) 650—670
Kaliumpermanganat(techn.)1525—1550
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1425 bis 1475
Kupfersulfat (krist.) 430—445
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—460
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—92
Magnesiumsulfat (techn.) 106—109
Mennige (versch. Sorten) 600—625
Natriumbicarbonat (techn.) 132—136
Natriumbichromat (krist.) 535—550
Natriumchlorat (krist.) 405—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—169
Natriumhyposulfit (photogr.) 196—198
Natriumnitrit (krist.) 385—400
Natriumsulfat (krist., neige) 45—45,75
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42.75 bis 44,50
Natriumsulfit (krist.) 118—121
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 450—465
Salpetersäure (36°, weiß) 235—245
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 192—196
Schwefelsäure (66°) 60—62
Soda (calc., 98—99%) 81—85
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 400—410
Zinksulfat (krist., techn.) 172—173
Zinkweiß (versch. Sorten) 625—770
Zinnchlorid 3475—3525
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5300

*) Wenn nicht anders angegeben.

England (London), 15. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[2])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 45[1])
Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat(B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsufat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsufat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.: 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43/10/0
Weinsäure 0/1/3½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/3—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 15. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 210—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Eissigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 100—105
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 32,25—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,25—1,55
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 160—168
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte Februar 1928. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand), wo nichts anderes angegeben.

Aceton 735
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 690
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaur. (Pulv.) 275
Ammoniumperchlorat 820
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 146
Aetznatron (76—78%) 166
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 240
Bleiglätte 305
Bleiweiß 315
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 400
Borsäure (krist.) 365
Brechweinstein 980
Calciumcarbid 98
Campher (raff.) 29 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 325
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 66
Chlorkalk (100—105) 83
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 230
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 270
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 104
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 225
Flußsäure (50%, techn.) 435

Digitized by Google

Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
Steinechelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 95
Valonea (Smyrna Ia) 95
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 107
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 410
Glycerin (rein, 28° Bé) 570
Kaliumbichromat 520
Kaliumchlorat (techn.) 305
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 330
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 465
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 80
Knochenkohle (Ia) 560
Knochenkohle (IIa) 225
Kupfervitriol (98—99%) 220
Lithopone (30%, inländ.) 235
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1200
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 50
Mannit 39 (kg)
Mennige 315
Milchsäure (50%) 310
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 165
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 47
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 103
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 159
Natriumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 215
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 195 (kg)
Bittermandelöl 140 (kg)
Mandarinenöl 210 (kg)
Orangenöl 102 (kg)
Rosmarinöl 28 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 70 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 620
Salmiak (klein, krist.) 196
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 285
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 123
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 705
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 114
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 392
Weinstein (raff., 98—99%) 970
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 125
Zinkstaub 430
Zinkweiß (inländ.) 335
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 17. Februar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130, Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f.Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 345
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 87
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Februar 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chlorroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis 230—240
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200—220
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (technisch) 290
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl 1,25—1,95 (kg)
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 17. Februar 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

(619)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 2. 28	15. 2. 28	Aktien	22. 2. 28	15. 2. 28
Byk-Guldenw.	87,—	89,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	109,—	109,—	Kokswerk. u. Chem. Fabriken	95,75	96 5/8
„ Grünau	90,—	89,50	Rasquin. Farbw.	110,—	110,50
„ v. Heyden	140.—	139,75	Rh. W. Sprengst.	102,50	101,—
„ Milch & Co.	43,25	44,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	54,—	55,—
„ Gelsenk.	78,—	77,75	J. D. Riedel	52,—	51,50
„ W. Albert	120,—	124,—	Rütgerswerke	97,50	99,—
„ W.Brockhues	80,75	80,25	H. Scheidemandel	26 1/8	27,—
Concordia chem. F.	63,50	67.75	Schering, Chem.	233,—	237,—
Dynamit Nobel	126,75	129,—	Sprengst. Carb.	—,—	119,25
Egestorff. Salzw.	133,—	128 3/8	Staßfurter Chem.	39,50	41,—
Fahlberg, List	135 1/8	134,75	Thür. Bleiweißf.	57,—	55,75
I. G. Farbenindustr.	261,50	262,75	Union Fabr.chem.P.	77,25	80,—
Gehe & Co.	84.—	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	151,—
Th. Goldschmidt	111,—	114,—	„ Glanzstoff F.	592,—	592,—
Harkort Bergw.	25 1/8	26,—	„ Ultramarinfabr.	144,50	140,—
Heine & Co.	70,75	73,—			
Linde's Eismasch.	155,—	156,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	22. 2. 28	18. 2. 28	Devisen	22. 2. 28	18. 2. 28
Argentinien	1,792	1,792	Italien	22,20	22,20
Canada	4,180	4,180	Jugoslawien	7,365	7,360
Japan	1,965	1,965	Dänemark	112,23	112,21
Aegypten	20,952	20,95	Portugal	19,45	19,45
Türkei	2,118	2,123	Norwegen	111,51	111,50
England	20,428	20,427	Frankreich	16,475	16,465
Ver. Staaten	4,1885	4,1895	Tschechoslowakei	12,411	12,417
Brasilien	0,504	0,504	Schweiz	80,60	80,60
Uruguay	4,280	4,275	Bulgarien	3,027	3,028
Holland	168,53	168,65	Spanien	71,05	70,95
Griechenland	5,580	5,580	Schweden	112,43	112,42
Belgien	58,32	58,315	Oesterreich	59,02	59,01
Danzig	81,73	81,65	Ungarn	73,21	73,23
Finnland	10,548	10,55	Rumänien	2,555	2,56

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 2. 28	15. 2. 28
Elektrolytkupfer	135	135
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—97
Silber in Barren per 1 kg	78 1/4—79 1/4	78 1/8—79 1/2

(663)

Versammlungskalender.

10. März: Arienheller Sprudel und Kohlensäure Akt.-Ges., Arienheller-Rheinbrohl, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank in Köln, Untersachsenhausen 5—7.
Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, Augsburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Amtszimmer des Notariats Augsburg I, Ludwigstr. D 210.
12. März: Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Büro der Gesellschaft in Potsdam, Sedanstr. 25. (625)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 3. MÄRZ 1928 Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. Februar 1928.

Aus Paris ist die telegraphische Meldung eingegangen, daß die französische Kammer die Zolltarifvorlage, deren Schicksal, abgesehen von den Zollerhöhungen auf landwirtschaftliche Produkte, in den letzten Tagen noch gänzlich ungewiß war, endgültig verabschiedet hat. Dabei sollen teilweise Zollerhöhungen über die Vorschläge der Regierung hinaus beschlossen worden sein. Als wir vor einer Woche an dieser Stelle die Frage dieser Zolltarifrevision erörterten, bestand Unklarheit darüber, ob es sich bei der Vorlage der französischen Regierung um eine „allgemeine Tarifreform" im Sinne des Artikels 6 des Handelsvertrages oder um eine „teilweise und auf bestimmte Gebiete beschränkte Aenderung des französischen Zolltarifs" handelte, wie sie im Artikel 5, Abs. 2, des deutsch-französischen Handelsvertrages vorgesehen ist. Zu der letzteren Annahme verleitete der Titel der Kammervorlage „Projet de loi modifiant divers droits de douane".

Inzwischen ist jedoch durch einen Meinungsaustausch zwischen der deutschen und der französischen Regierung festgestellt, daß die soeben abgeschlossene Tarifrevision zu einem „neuen Zolltarif" im Sinne des Artikels 6 des Handelsvertrages geführt hat. Die von der Handelskammer Saarbrücken vertretene Auffassung, die Tarifnovelle sei nur als eine Etappe auf dem Wege der französischen Zolltarifreform aus Anlaß des künftigen Anspruchs Deutschlands auf den Minimaltarif zu betrachten, ist daher nicht mehr aufrechtzuerhalten, da wir es nach Verabschiedung der Novelle mit einem neuen französischen Zolltarif zu tun haben. Die Wirkungen dieser Tatsache auf die deutsch-französischen Handelsvertragsbeziehungen bestehen einmal darin, daß beide vertragschließende Teile innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzung des neuen Tarifs das Recht haben, den Vertrag mit einer dreimonatigen Frist zu kündigen. Daß auf deutscher Seite eine Neigung zur Kündigung des unter den schwersten Wehen zustande gekommenen Vertrages vorhanden sein sollte, ist kaum anzunehmen; noch weniger Anlaß hätte Frankreich dazu, dessen Außenhandelsstatistik bereits greifbare Erfolge aus dem Vertragswerk nachweist.

Falls eine Kündigung von keiner Seite erfolgt, gewährt Frankreich bei Ablauf der Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des Tarifes „allen deutschen Exporterzeugnissen den Minimaltarif, den diese Erzeugnisse alsdann ohne Einschränkung genießen". Zu dieser im dritten Absatz des Artikels 6 des Vertrages enthaltenen Bestimmung findet sich im Zeichnungsprotokoll ein Zusatz, nach dem die Gewährung der Meistbegünstigung de facto an Deutschland in der Weise vorgesehen ist, „daß Deutschland sofort und bedingungslos die niedrigsten Zollsätze für alle Erzeugnisse erhält, die es in das französische Zollgebiet ausgeführt hat oder bei denen eine gewisse Ausfuhr aus Deutschland nach irgendeinem anderen Lande besteht". Im übrigen genießen nach dem letzten Absatz des Artikels 6 die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet vom 15. Dezember 1928 ab ohne Einschränkung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Minimaltarifsätze und die Meistbegünstigung. Zur endgültigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich bedarf es daher jetzt nur noch des Nachweises aller derjenigen deutschen Waren, welche durch ihre Ausfuhr nach dem französischen Zollgebiet oder irgendeinem anderen Lande Anspruch auf die Gewährung der Meistbegünstigung bereits einen Monat nach Inkraftsetzung des neuen französischen Tarifs erheben können.

Daß der neue Tarif eine wesentliche Erschwerung der deutschen Ausfuhr nach Frankreich bedeutet, bedarf keiner näheren Darlegung, denn zu diesem Zweck ist er bekanntlich geschaffen. Alle Warnungen des Weltmanifestes und alle Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz zur Herbeiführung eines Abbaues der Handelshemmungen sind wieder einmal vergeblich gewesen. Nur Deutschland hat den Ehrgeiz, seine Zölle aus freien Stücken herabzusetzen.

Etwas aussichtsreicher als die Bestrebungen auf einen internationalen Zollabbau erscheint die vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes eingeleitete Aktion zur Errichtung eines einheitlichen internationalen Zolltarifschemas. Ein erster greifbarer Erfolg ist auf diesem Gebiete bereits zu verzeichnen; eine aus fünf Sachverständigen verschiedener Länder bestehende Kommission hat einen Entwurf eines einheitlichen Zolltarifrahmens und einer Einordnung der Waren vorgelegt, der gegenwärtig von den Wirtschaftskreisen aller an dieser Frage interessierten Länder einer Prüfung unterzogen wird. Der Entwurf beruht im allgemeinen auf dem für den deutschen Tarif geltenden Produktionsprinzip, das in einer Zusammenfassung der von den einzelnen Gewerbegruppen erzeugten Waren besteht. Dieses Prinzip hat aber in dem Entwurf eine Erweiterung und Vervollkommnung dadurch erfahren, daß die wichtigsten industriellen Rohstoffe aus dem Tier- und Pflanzenreich mit den Erzeugnissen daraus verbunden sind. Die einzelnen Industriezweige finden daher in dem vorgeschlagenen Schema ihre Rohstoffe und Fabrikate, die früher an den verschiedensten Stellen des Tarifs verstreut waren, in einem Abschnitt vereinigt.

Das mit der Kommissionsarbeit verfolgte Ziel ist an sich zweifellos erstrebenswert und der Entwurf darf als eine geeignete Grundlage für alle weiteren Verhandlungen betrachtet werden. Selbstverständlich kann die Einordnung der Waren in die vorgesehenen 94 Kapitel nur unter weitgehender Mitarbeit der Industrie erfolgen. Deutschland hätte zweifellos ein Interesse an dem Zustandekommen eines einheitlichen internationalen Tarifschemas. Wie man sich in anderen Ländern dazu stellt, ist einstweilen nicht zu übersehen. Daß besonders in den Ländern mit hochschutzzöllnerischen Tendenzen mancherlei Bedenken dagegen bestehen, darf als wahrscheinlich gelten, denn ein einheitliches Tarifschema erleichtert einen Vergleich der Zollsätze der verschiedenen Staaten sehr wesentlich, es offenbart also den übertriebenen Hochschutzzoll, der den internationalen Warenaustausch schwer beeinträchtigt, sehr viel deutlicher, als die heutigen auf den verschiedensten Prinzipien beruhenden Zolltarifschemata. Diese Wirkung kann für Deutschland mit seinem gemäßigten Zollschutz nur sehr erwünscht sein.

Bl. (740)

Digitized by Google

Direktor Dr. Rudolf Mann zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 4. März dieses Jahres sind vier Jahrzehnte verflossen, seit Rudolf Mann als junger Kaufmann im Alter von 27 Jahren in die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co in Elberfeld, eintrat, um die Leitung eines neu errichteten Speditionsbüros zu übernehmen. Bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, ihm auch einen wichtigen Teil des damaligen Einkaufsbüros zu übertragen, dessen Leitung er im April 1894 übernahm. In dieser Stellung entfaltete Mann im Ein- und Verkauf eine so erfolgreiche Tätigkeit für die Firma, daß er im April 1906 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied berufen wurde. Neben der allgemeinen kaufmännischen Leitung der Gesellschaft lag insbesondere das Farbengeschäft und der Vertrieb pharmazeutischer Produkte in seinen Händen. Zu jener Zeit stand die pharmazeutische Abteilung der Elberfelder Farbenfabriken, der auch die Photographika angegliedert waren, erst in den Anfängen ihres Aufbaues; nur einzelne Produkte erfreuten sich bereits einer weitgehenden Verbreitung.

Um die Möglichkeit und die Wege für einen der hohen Qualität der Elberfelder Produkte entsprechenden Absatz auf dem Weltmarkt persönlich zu studieren, bereiste Direktor Mann in den Jahren 1909 und 1910 Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, China, Japan und Indien. Die hierbei gewonnenen Eindrücke brachten ihn zu der Ueberzeugung, daß nur eine der besonderen Eigenart der einzelnen Exportwaren entsprechende Individualisierung der Propaganda zu großen und dauernden Erfolgen auf den ausländischen Absatzgebieten führen konnte. Es wurden daraufhin außer den obigen Ländern auch alle mittel- und südamerikanischen Staaten durch geeignete Vertreter besucht und dabei die von Direktor Mann persönlich gemachten Erfahrungen in weitestem Umfange bestätigt.

Wenn es von diesem Zeitpunkt an gelang, den aus wissenschaftlichen Arbeiten und epochemachenden Erfindungen der Laboratorien hervorgegangenen Erzeugnissen der pharmazeutischen Abteilung einen von Jahr zu Jahr steigenden Auslandsabsatz zu erobern, so ist dieser große Erfolg auf den kaufmännischen Weitblick und die organisatorische Begabung ihres Leiters zurückzuführen. Direktor Mann hat damit nicht nur seiner Firma wertvolle Dienste geleistet, sondern auch dazu beigetragen, daß sich die deutsche chemische Industrie zu einer Exportindustrie von hoher Bedeutung für unsere Volkswirtschaft entfalten konnte.

Die schnelle Entwicklung, welche die pharmazeutische Produktion der Gesellschaft in jener Zeit nahm, zwang dazu, im Frühjahr 1909 die Verkaufsabteilungen von Elberfeld nach Leverkusen zu verlegen, wohin auch die Propagandaabteilung gegen Ende desselben Jahres nachfolgte.

Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurde die glänzende Entwicklung, welche die pharmazeutische Abteilung in den voraufgegangenen Jahren in unermüdlicher Friedensarbeit genommen hatte, jäh unterbrochen. In vielen Ländern gingen die Patente und Warenzeichen verloren und der Auslandsabsatz sank auf einen Bruchteil des bisherigen Umfangs herab. Aber schon bald nach Friedensschluß war es möglich, den Wiederaufbau der Abteilung durchzuführen. Die Absatzorganisation und die zweckmäßige Propaganda der Vorkriegszeit trugen bald neue Früchte. Die überall bekannten und beliebten Pharmazeutika wurden in der ganzen Welt wieder verlangt, obwohl andere Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten, England und Frankreich, sich während der langen Kriegsjahre bemüht hatten, ihre Produkte an die Stelle der deutschen Erzeugnisse zu setzen.

Als im Jahre 1926 die Firmen der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken sich zur I.-G. Farbenfabriken Aktiengesellschaft zusammenschlossen, vollzog sich zwischen den pharmazeutischen Abteilungen der beteiligten Firmen eine Vereinigung zu der Verkaufsgemeinschaft der Abteilungen Pharmazeutika und Schädlingsbekämpfungsmittel. Zum Leiter dieser Abteilung wurde Direktor Mann als Vorstandsmitglied der neuen Gesellschaft berufen. Unter seiner Leitung findet zurzeit die Vereinigung der beiden großen Gruppen, Leverkusen und Höchst, in Leverkusen statt.

In Anerkennung seines erfolgreichen Bestrebens, dem deutschen Namen überall in der Welt Geltung zu schaffen, und seiner tatkräftigen Hilfe zur Förderung des Studiums der deutschen Sprache und des deutschen Volkstums sowie zur Pflege der deutschen Wissenschaft wurde Direktor Mann von der Universität Köln durch die Verleihung des Dr. phil h. c. ausgezeichnet. (678)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Türkei.

Von den zahlreichen in der Türkei vorkommenden Rohstoffen werden in nennenswerten Mengen nur die Rosen zur Gewinnung des ätherischen Oels verwandt, obgleich die Möglichkeit gegeben ist, verschiedene für das Mittelmeergebiet charakteristische ätherische Oele, wie Myrtenöl, Salbeiöl, Lorbeeröl, Wacholderöl, sowie Citrusöle und Blütenöle (Jasmin und Lavendel) zu produzieren.

In Anatolien werden ziemlich bedeutende Mengen Rosenöl produziert. Fortschritte hat diese Industrie aber im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht gemacht, eher scheint sich ein Rückgang bemerkbar zu machen; die Hauptschwierigkeit, die der weiteren Entwicklung dieser Industrie, die an und für sich infolge der günstigen klimatischen und Bodenbedingungen sehr aussichtsreich ist, entgegensteht, ist der Mangel an Arbeitskräften.

Vor dem Kriege bestanden in Anatolien zwei Produktionsgebiete für Rosenöl, von denen das eine (bei Brussa im nordwestlichen Anatolien) während des Weltkrieges fast vollständig eingegangen ist. Von Bedeutung ist zurzeit nur noch das im südwestlichen Anatolien gelegene Produktionsgebiet (hauptsächlich bei Isparta und Busdor, sowie bei verschiedenen anderen Ortschaften).

Die Gewinnungsverfahren sind primitiv und unrationell; Qualität und Ausbeute könnten durch moderne Apparate verbessert werden. Die Destillation erfolgt in den Monaten Mai und Juni.

Ueber die anatolische Produktion von Rosenöl liegen nur angenäherte Daten vor. Vor dem Kriege wurde die Produktion auf durchschnittlich 300—400 kg jährlich geschätzt; in den letzten Jahren soll sie auf etwa 200 kg jährlich zurückgegangen sein. Das Oel gelangt über den Hafen Smyrna auf den Weltmarkt.

Ueber den türkischen Außenhandel von ätherischen Oelen sind dem Verfasser keine Zahlen verfügbar, da die amtliche Außenhandelsstatistik der Türkei sehr lückenhaft ist. Mit der Beendigung der gegenwärtig in der Durchführung befindlichen Reform der türkischen Statistik darf man vielleicht hoffen, daß in Zukunft hierüber Zahlen veröffentlicht werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Einfuhr nicht von allzu großer Bedeutung sein, da die einheimische Parfümerieindustrie schätzungsweise nur ein Fünftel des türkischen Verbrauches produziert.

Das sogenannte „türkische" Geraniumöl ist kein türkisches Erzeugnis, sondern das früher über die Türkei nach Europa eingeführte ostindische Palmarosaöl. Diese falsche Bezeichnung verschwindet immer mehr, ist aber in amerikanischen Marktberichten noch häufig anzutreffen.

Digitized by Google

Syrien.

In Syrien hat sich die Industrie der ätherischen Oele in der Nachkriegszeit bedeutend entwickelt, hauptsächlich dank des Interesses, das einige französische Firmen für Syrien gezeigt haben. Die Fortschritte zeigen sich nicht nur in einer dauernden Zunahme der Produktion und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Blütenextrakten, sondern vor allem darin, daß diese Industrie in Syrien mit modernen technischen Hilfsmitteln aufgezogen wird. Es bestehen dort bereits mehrere moderne Fabriken, die mit französischem Kapital finanziert sind und deren technische Leitung ebenfalls in den Händen französischer Fachleute liegt. Aller Voraussicht nach wird sich Syrien zu einem wichtigen Produktionsland von ätherischen Oelen entwickeln. Die klimatischen und Bodenbedingungen sind hierfür sehr günstig.

Vor dem Kriege hielt sich die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen in den engsten Grenzen; teilweise wurde die Produktion im Inlande verbraucht und teilweise ausgeführt, hauptsächlich nach Frankreich. Zahlenmäßige Angaben über die jetzige Gesamtproduktion und Ausfuhr sind dem Verfasser nicht verfügbar; dieser Mangel braucht jedoch nicht allzu schwer empfunden zu werden, da sich diese Industrie in Syrien vorläufig noch in einer dauernden Weiterentwicklung befindet und eine Stabilisierung erst in mehreren Jahren zu erwarten ist, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß sich die weitere Entwicklung den Wünschen der Produzenten entsprechend vollzieht. Frankreich bezog im Jahre 1925 für rund 100 000 RM. Blütenerzeugnisse aus Syrien.

An erster Stelle unter den in Syrien produzierten ätherischen Oelen stehen die Blütenöle, wie Rosenöl, Cassieblütenöl, Jasminöl, Neroliöl usw. Die geernteten Blüten werden hauptsächlich in den neuen Fabriken nach dem Extraktionsverfahren verarbeitet; die Gewinnung des Rosenöls erfolgt auch durch Destillation.

Rosenkulturen befinden sich in bedeutendem Umfange bei Shtora in der Bekaaebene. Nach der französischen Außenhandelsstatistik führte Frankreich im Jahre 1925 15 kg netto Rosenöl aus Syrien ein. Der Umfang der zur Gewinnung des Cassieblütenöls angelegten Kulturen von *Acacia Farnesiana* in Tayonneh bei Beirut betrug im Jahre 1925 10 ha. Eine gewisse Bedeutung kommt ferner dem Anbau von Jasmin zu.

Die übrigen in Syrien produzierten ätherischen Oele sind von untergeordneter Bedeutung. Die Produktion erfolgt überwiegend in ländlichen Kleinbetrieben. Zu nennen wären hier Thymianöl, das aus wild wachsendem Thymian destilliert wird, Geraniumöl, für dessen Gewinnung an einigen Stellen Kulturen angelegt worden sind, und Lorbeeröl.

Palästina.

In Palästina ist die Lage der Industrie der ätherischen Oele ähnlich wie in Syrien. Klima und Boden sind zur Kultur von Riechpflanzen sehr gut geeignet; die Zukunftsaussichten sind günstig.

Die Produktion hat in der Nachkriegszeit einen lebhaften Aufschwung genommen. Auch hier stehen die Blütenöle jetzt im Mittelpunkt des Interesses, und zwar Rosenöl, Jasminöl und Tuberosenöl.

Die ersten zur Gewinnung dieser Blütenöle angelegten Versuchskulturen in großem Maßstabe entstanden im Jahre 1922 und sind seitdem beträchtlich ausgedehnt worden. Die Ausfuhr von Blütenerzeugnissen bewegt sich in aufsteigender Linie.

Die Destillation von Thymianöl und Origanumöl erfolgte schon vor dem Kriege fabrikmäßig. Die Produktion von Geraniumöl soll demnächst aufgenommen werden. Angaben über die Höhe der Produktion sind nicht verfügbar.

Persien.

Der persischen Rosenölindustrie kommt heute nur noch historische Bedeutung zu. Der Anbau von Rosen für Destillationszwecke erfolgt in Persien schon seit über 1000 Jahren; allem Anscheine nach sind in Persien zum ersten Male Rosen destilliert worden.

Die „historischen Rosengärten von Schiras" sind bekannt. Auch heute befinden sich noch in der Gegend zwischen Schiras und Buschir ausgedehnte Rosenfelder, deren Blütenerträge aber fast nur zur Gewinnung des Rosenwassers verwandt werden. Nach der Höhe der Produktion von Rosenwasser zu urteilen, die auf durchschnittlich 400 000 kg jährlich geschätzt wird, dürfte die Produktion von Rosen einige hunderttausend Kilogramm erreichen.

Zur Gewinnung von Rosenöl wird nur ein geringer Teil der Rosen verwandt. Die Produktion ist unregelmäßig und beträgt nur wenige Kilogramm im Jahre, die teilweise in Persien selbst verbraucht und teilweise nach benachbarten Ländern ausgeführt werden.

Britisch-Indien.

Die britisch-indische Industrie der ätherischen Oele kann bereits auf ein ansehnliches Alter zurückblicken. Schon im vorigen Jahrhundert hatte die Produktion für damalige Verhältnisse große Bedeutung.

Seit dem Beginn des Weltkrieges hat diese Industrie im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren weitere bedeutende Fortschritte gemacht, so daß Britisch-Indien gegenwärtig zu den führenden Produktionsländern von ätherischen Oelen gehört. Seit kurzem sollen der Industrie Schwierigkeiten bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen entstanden sein, die man aber durch systematischen Anbau der erforderlichen Pflanzen zu beheben gedenkt.

Die in Indien verarbeiteten Rohstoffe sind vollständig inländischer Herkunft. Teilweise handelt es sich um kultivierte und teilweise um wild wachsende Pflanzen. In Zukunft soll den Kulturen mehr Beachtung gewidmet werden, um die regelmäßige Versorgung der Destillationen mit Rohmaterialien sicherzustellen.

Die Gewinnungsverfahren sind größtenteils veraltet; es bestehen jedoch auch einige Fabriken, die mit neuzeitlichen Apparaten versehen sind.

Die wichtigsten Oele, die in Indien destilliert werden, sind Sandelholzöl, Lemongrasöl und Palmarosaöl. Auf diese drei ätherischen Oele, von denen das Sandelholzöl dem Werte nach und das Lemongrasöl der Menge nach an erster Stelle stehen, entfielen während der letzten vier Jahre mengen- und wertmäßig insgesamt rund 90% der indischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen. Die übrigen in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oele treten in ihrer Bedeutung hinter den drei genannten weit zurück; hierzu gehören Citronellöl und verschiedene andere Grasöle (wie Gingergrasöl usw.), eine Reihe von Samenölen, wie Ajowanöl, Dillöl, Fenchelöl usw., sowie verschiedene andere Oele und Blütenerzeugnisse. Die weiteren Ausdehnungsmöglichkeiten dieser Industrie sind sehr groß.

Die führenden indischen Produktionsgebiete sind die südlichen Gebiete (der Staat Mysore für Sandelholzöl und die Staaten Travancore und Cochin für Lemongrasöl) und westlichen Gebiete (der Bezirk Bombay für Palmarosaöl) von Vorderindien.

Auf dem Weltmarkte tritt Britisch-Indien in erster Linie als Exporteur auf, ist aber gleichzeitig ein bedeutender Importeur. Die Einfuhr ist seit einer Reihe von Jahren im Steigen begriffen und erreichte im Jahre 1926/27 einen Wert von 1,8 Millionen RM.

Digitized by Google

Ueber die indische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor. Ein auschauliches Bild der Lage dieser Industrie liefern jedoch die unten folgenden Daten der sehr eingehenden amtlichen Ausfuhrstatistik Britisch-Indiens; die Annahme, daß der Anteil der Gesamtproduktion, der dem inländischen Verbrauch zugeführt wird, im Verhältnis zur Ausfuhr von untergeordneter Bedeutung ist, erscheint hierbei statthaft.

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen (einschließlich Thymol) war während der letzten vier Jahre (1923/24 bis 1926/27) außerordentlich stabil. Mengenmäßig schwankte sie zwischen 370 000 und 380 000 kg; der Wert bewegte sich in der gleichen Zeit zwischen 6 und 7 Millionen RM. und betrug im Durchschnitt 6,4 Millionen RM. jährlich.

Es muß bei dieser Gelegenheit jedoch darauf hingewiesen werden, daß alle in der vorliegenden Abhandlung angeführten Mengen- und Wertangaben über den indischen Außenhandel von ätherischen Oelen nur angenäherte sind, aus folgenden Gründen. Die Mengen sind in der indischen Statistik in Gallonen angegeben, die der Verfasser, um einheitliche Mengenangaben zu erhalten, in Kilogramm umgerechnet hat; die hierbei zugrunde gelegten Umrechnungsfaktoren sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gewichte der einzelnen ätherischen Oele errechnet worden. Da sich letztere jedoch teilweise innerhalb erheblicher Grenzen bewegen (und außerdem von der Temperatur abhängig sind), mußten größtenteils Mittelwerte angenommen werden, so daß die unter diesen Voraussetzungen errechneten Gewichtsmengen gewissen Fehlerquellen ausgesetzt sind. Die Fehlergrenzen können jedoch einige wenige Prozente nicht übersteigen.

Ferner bereitete die Umrechnung der Wertangaben der Nachkriegszeit gewisse Schwierigkeiten, da sich die nach den Deklarationen der Händler berechneten statistischen Wertangaben (in Rupien) auf die Finanzjahre (1. April bis 31. März) beziehen, dem Verfasser jedoch nur die Durchschnittskurse für die Kalenderjahre zur Verfügung standen. Trotzdem erschien es dem Verfasser ratsamer, diese Fehlerquelle in Kauf zu nehmen, als die Werte in Rupien wiederzugeben, da letztere ohne Berücksichtigung der Währungsschwankungen dem Leser nur wenig besagen.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich für die indische Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen (einschließlich Thymol) folgende Mengen und Werte.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr[71])	kg netto	1000 RM.
1911/12	172 000	1 680
1912/13	227 000	1 870
1913/14	290 000	2 320
1920/21	273 000	8 480
1921/22	301 000	3 600
1922/23	335 000	5 080
1923/24	366 000	6 390
1924/25	375 000	7 090
1925/26	382 000	6 250
1926/27	380 000	6 000

Ueber die Verteilung der Gesamtausfuhr nach Bestimmungsländern gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Für das Jahr 1926/27 liegen noch keine vollständigen Länderangaben vor.

Ausfuhr.

Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritann.	M.[72])	31 000	102 000	101 000	133 000	84 000
	W.[73])	289	2 750	3 480	3 900	1 670
Aden	M.	2 400	100		100	
	W.	8	2		1	
Mesopotamien	M.			200		
	W.			1		
Malediven	M.		300			
	W.		1			
Ceylon	M.	9 100	6 400	2 100	14 000	
	W.	28	34	65	239	
Straits Settlements	M.	2 000	400	400	800	
	W.	18	9	7	11	
Britische Malayenst.	M.					400
	W.					[75])
Hongkong	M.	5 300	1 300	5 700	800	100
	W.	27	64	177	35	5
Aegypten[74])	M.		6 800			
	W.		100			
Natal	M.		200	100	900	100
	W.		[75])	[75])	9	[75])
Sansibar, Pemba	M.	2 000	1 000	600	200	200
	W.	9	7	3	1	2
Kenya-Kolonie	M.		400	1 200	1 000	700
	W.		3	6	5	8
Tanganjika-gebiet	M.		700	1 700	1 000	400
	W.		4	8	5	3
Anglo-ägypt. Sudan	M.		19 400	21 800	16 400	21 000
	W.		408	443	298	402
Canada	M.		300	800	600	
	W.		2	4	13	
Ostafrikanische Protektorate	M.	2 500				
	W.	8				
Bahraininseln	M.	1 000				
	W.	4				
Australien	M.		200	200	200	
	W.		6	11	13	
And. britische Länder	M.	600	200	400		
	W.	3	1	2		
Insgesamt brit. Länder:	M.	56 000	140 000	136 000	169 000	107 000
	W.	390	3 390	4 210	4 530	2 090
Deutschland	M.	56 000	15 000	21 000	30 000	38 000
	W.	538	121	197	257	630
Niederlande	M.	1 600	3 500	7 600	8 200	10 500
	W.	12	22	50	51	78
Belgien	M.	2 400	12 000	900	900	2 600
	W.	20	65	5	11	18
Frankreich	M.	115 000	102 000	149 000	100 000	143 000
	W.	891	680	1 160	1 080	2 040
Spanien	M.		1 100	100		600
	W.		13	6		11
Schweiz	M.			100		
	W.			4		
Italien	M.		2 500	3 800	2 000	5 800
	W.		13	36	11	55
Europ. Türkei	M.	2 600[76])		500	600	
	W.	34		6	13	
Oesterreich-Ungarn	M.	400				
	W.	7				
Syrien	M.		200	2 000	1 000	500
	W.		2	31	17	4
Arabien	M.	3 900	300	200	300	100
	W.	18	5	3	2	2
Siam	M.	200	600			
	W.	3	2			
China	M.			100		100
	W.			6		5
Japan	M.	200	12 000	14 000	14 500	22 500
	W.	1	448	433	500	877

[71]) 1. April bis 31. März.

[72]) M. = Menge in kg netto.

[73]) W. = Wert in 1000 RM.

[74]) Vor dem Kriege und vom Jahre 1923/24 ab als nichtbritisches Land gerechnet.

[75]) Unter 500 RM.

[76]) Einschließlich der asiatischen Türkei.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Aegypten .	M.	40 000		2 400	2 400	2 300
	W.	301		35	32	41
Portugiesisch-Ostafrika .	M.	500	400	100	100	
	W.	1	2	1	1	
Italienisch-Ostafrika .	M.	1 100	1 300	100	100	
	W.	5	2	1	1	
Deutsch-Ostafrika .	M.	1 000				
	W.	4				
Ver. Staaten	M.	9 000	44 000	28 000	46 000	49 000
	W.	89	313	216	590	387
Andere fremde Länder . .	M.	1 000	100	200		
	W.	3	[75])	[75])		
Insges. fremde Länder:	M.	234 000	195 000	230 000	206 000	275 000
	W.	1 930	1 690	2 180	2 560	4 160
Gesamtausf.:	M.	290 000	335 000	366 000	375 000	382 000
	W.	2 320	5 080	6 390	7 090	6 250

Die indische Einfuhr von ätherischen Oelen ist ebenfalls von großer Bedeutung, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht. Die Einfuhr von synthetischen ätherischen Oelen wird erst seit dem Jahre 1922/23 besonders bekanntgegeben. Sie betrug im Jahre 1922/23 8000 kg im Werte von 115 000 RM., im Jahre 1923/24 11 000 kg im Werte von 210 000 RM., im Jahre 1924/25 20 000 kg im Werte von 195 000 RM. und im Jahre 1925/26 6000 kg im Werte von 120 000 RM. Für das Jahr 1926/27 ist die Einfuhr von synthetischen Oelen noch nicht bekannt.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	einschl. synth. Oele kg netto	einschl. synth. Oele 1000 RM.	ausschl. synth. Oele kg netto	ausschl. synth. Oele 1000 RM.
1911/12 . .	52 000	560		
1912/13 . .	61 000	700		
1913/14 . .	60 000	800		
1920/21 . .	158 000	2 690		
1921/22 . .	104 000	690		
1922/23 . .	134 000	890	126 000	770
1923/24 . .	125 000	1 310	114 000	1 100
1924/25 . .	170 000	1 270	150 000	1 070
1925/26 . .	202 000	1 610	196 000	1 490
1926/27 . .	161 000	1 800		

Die folgende Aufstellung über die Verteilung der Gesamteinfuhr nach Herkunftsländern bezieht sich (mit Ausnahme des Jahres 1913/14) nur auf natürliche ätherische Oele. Welche Rolle den synthetischen ätherischen Oelen vor dem Kriege im Verhältnis zur Gesamteinfuhr zukam, läßt sich nicht feststellen.

Einfuhr.

Herkunftsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritann.	M.[72])	8 500	17 600	20 400	29 600	29 000
	W.[73])	195	210	272	264	310
Ceylon . .	M.	4 200	12 600	5 800	12 300	16 800
	W.	16	55	35	78	116
Straits Settlements	M.	9 300	2 500	5 500	5 600	5 900
	W.	31	13	24	30	45
Hongkong .	M.	3 900	9 100	12 900	14 700	29 300
	W.	24	31	78	56	89
Aegypten[74])	M.		700			
	W.		2			
Seychellen .	M.			200		
	W.			2		
Australien .	M.		1 400	6 400	1 300	1 200
	W.		8	18	9	6
And. britische Länder . .	M.	200				
	W.	2				
Insgesamt brit. Länder:	M.	26 000	44 000	51 000	64 000	82 000
	W.	270	320	430	440	560

Herkunftsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Deutschland	M.	13 800	3 300	5 600	6 700	38 000
	W.	326	126	154	157	275
Niederlande	M.		3 400	10 500	6 600	8 500
	W.		25	96	87	158
Belgien . .	M.	40		200	200	100
	W.	3		5	6	3
Frankreich .	M.	7 100	6 100	12 400	11 900	10 300
	W.	125	125	253	184	196
Schweiz . .	M.	400	100	600	300	200
	W.	15	8	24	5	9
Italien . .	M.	700	2 300	2 000	2 800	2 600
	W.	15	28	30	34	69
Oesterreich-Ungarn .	M.	600				
	W.	10				
Java . . .	M.					100
	W.					2
Celebes u. a. Inseln . .	M.				300	200
	W.				1	2
China . .	M.	2 600	6 700	2 900	5 400	5 300
	W.	12	15	15	9	26
Japan . .	M.	8 800	60 000	27 000	49 000	46 000
	W.	23	121	69	128	198
Ver. Staaten	M.		200	1 300	2 000	2 400
	W.		4	27	21	9
And. fremde Länder	M.	200			300	
	W.	1			1	
Insgesamt fremde Länder:	M.	34 000	82 000	63 000	86 000	114 000
	W.	530	450	670	630	930
Gesamteinf.:	M.	60 000	126 000	114 000	150 000	196 000
	W.	800	770	1 100	1 070	1 490

Außer den vorstehenden Daten enthält die indische Einfuhrstatistik seit dem Jahre 1922/23 noch für eine ganze Reihe einzelner ätherischer Oele Einfuhrangaben, die in der folgenden Liste wiedergegeben sind. Für das Jahr 1926/27 liegen die entsprechenden Zahlen noch nicht vor.

Einfuhr.

Herkunftsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Bergamottöl:					
Großbritannien . .	M.[72])	40	20	30	10
	W.[73])	2	0,7	1,3	0,3
Straits Settlements	M.				140
	W.				1,7
Insges. brit. Länder	M.	40	20	30	150
	W.	2	0,7	1,3	2
Deutschland . . .	M.				90
	W.				1,5
Niederlande . . .	M.	20	110	50	90
	W.	0,5	2,9	1,6	3,8
Java	M.				30
	W.				2,1
And. fremde Länd.	M.	20	30		10
	W.	0,5	0,9		0,6
Insg. fremde Länd.	M.	40	140	50	220
	W.	1	3,8	1,9	8
Gesamteinfuhr: .	M.	80	160	80	370
	W.	3	4,5	3,2	10
Cajeputöl:					
Großbritannien . .	M.	100	100	300	200
	W.	0,7	0,7	1,9	1,5
Straits Settlements	M.	2 500	5 500	2 700	4 200
	W.	11	24	16	34
And. brit. Länder	M.			200	
	W.			0,7	
Insges. brit. Länder	M.	2 600	5 600	3 200	4 400
	W.	12	25	19	36
Japan	M.		1 000		800
	W.		2,5		4,8
Celebes u. a. Inseln	M.			300	200
	W.			1,2	1,6
And. fremde Länd.	M.	100		100	100
	W.	0,5		0,4	0,5
Insg. fremde Länd.	M.	100	1 000	400	1 100
	W.	0,5	2,7	1,6	7
Gesamteinfuhr:	M.	2 700	6 600	3 600	5 500
	W.	13	28	21	43

Digitized by Google

Herkunftsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Campheröl:					
Großbritannien . .	M.		1 400		
	W.		1,3		
And. brit. Länder	M.			400	
	W.			0,4	
Insg. brit. Länder	M.		1 400	400	
	W.		1,3	0,4	
Niederlande . . .	M.			100	
	W.			1,9	
China	M.	1 900	1 600	4 800	2 300
	W.	1,7	1,7	4,9	3,6
Japan	M.	54 400	23 200	45 100	40 900
	W.	59	24	37	37
And. fremde Länd.	M.			900	500
	W.			1,6	1,4
Insg. fremde Länd.	M.	56 300	24 800	50 900	43 700
	W.	61	26	45	42
Gesamteinfuhr:	M.	56 300	26 200	51 300	43 700
	W.	61	27	46	42
Citronenöl:					
Großbritannien . .	M.	4 200	4 600	3 700	4 400
	W.	42	43	37	53
Insges. brit. Länder	M.	4 200	4 600	3 700	4 400
	W.	42	43	37	53
Deutschland . . .	M.		100	400	200
	W.		0,5	2	1,5
Niederlande . . .	M.		100	300	100
	W.		1,3	2	0,6
Italien	M.	1 900	500	1 500	200
	W.	16	5,2	13	2,3
And. fremde Länd.	M.	100	100	100	100
	W.	1,3	0,5	0,5	1,3
Insg. fremde Länd.	M.	2 000	800	2 300	600
	W.	18	7,5	18	5,7
Gesamteinfuhr . .	M.	6 200	5 400	6 000	5 000
	W.	60	51	55	59
Dillöl[77]):					
Gesamteinfuhr . .	M.	4		480	
	W.	0,5		2,4	
Eucalyptusöl:					
Großbritannien . .	M.	2 200	2 300	4 100	2 100
	W.	16	15	29	19
Australien	M.	1 400	6 400	1 300	1 200
	W.	8,4	18	7	6,4
And. brit. Länder	M.	100		200	
	W.	0,5		1	
Insg. brit. Länder	M.	3 700	8 700	5 600	3 300
	W.	25	33	37	25
Deutschland . .	M.	100	200	200	100
	W.	0,6	1,2	0,7	0,6
Niederlande . . .	M.		200	700	100
	W.		0,7	2,4	1
Frankreich . . .	M.		200	300	100
	W.		0,8	1,7	0,2
Insg. fremde Länd.	M.	100	600	1 200	300
	W.	0,6	2,8	4,8	1,8
Gesamteinfuhr:	M.	3 800	9 300	6 800	3 600
	W.	26	36	42	27
Gewürznelkenöl:					
Großbritannien . .	M.	150	60	80	130
	W.	2,3	0,9	1,3	2,1
Hongkong . . .	M.	60	20		
	W.	0,8	0,3		
Insg. brit. Länder	M.	210	80	80	130
	W.	3,1	1,2	1,3	2,1
Niederlande . .	M.		100	270	110
	W.		1,7	4,5	1,8
And. fremde Länd.	M.	30		60	130
	W.	0,4		0,8	1,2
Insg. fremde Länd.	M.	30	100	330	240
	W.	0,4	1,7	5,3	3
Gesamteinfuhr:	M.	240	180	410	370
	W.	3,5	2,9	6,7	5
Lavendelöl:					
Großbritannien . .	M.	80		20	20
	W.	1,9		0,7	0,4
Niederlande . . .	M.	20	80	20	60
	W.	0,6	3	1,6	3,2

[77]) 1923 und 1925 vollständig aus britischen Ländern.

Herkunftsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Frankreich . . .	M.	230	710		80
	W.	7,4	16		3,5
And. fremde Länd.	M.		20	40	30
	W.		1	0,8	0,8
Insg. fremde Länd.	M.	250	810	60	170
	W.	8	20	2,4	7,5
Gesamteinfuhr:	M.	330	810	80	190
	W.	10	20	3,2	8
Mandelöl:					
Großbritannien . .	M.	40	70	110	310
	W.	0,4	0,5	0,5	1,2
Fremde Länder .	M.	180	70	10	30
	W.	0,8	0,4	0,1	0,1
Gesamteinfuhr:	M.	220	140	120	340
	W.	1,2	0,9	0,6	1,3
Pfefferminzöl:					
Großbritannien . .	M.	100	600	200	100
	W.	1,1	18	8,1	4
Hongkong . . .	M.	400	1 500	300	700
	W.	3,6	11	3,2	14
Insg. brit. Länder	M.	500	2 100	500	800
	W.	4,7	29	11	18
Deutschland . . .	M.			200	300
	W.			2,7	6
Niederlande . . .	M.			100	400
	W.			2,1	12
Frankreich . . .	M.		100	200	400
	W.		1,7	6,7	7,6
Japan	M.	3 800	2 300	2 700	3 900
	W.	58	40	88	149
Ver. Staaten . . .	M.	50		100	50
	W.	1,4		3,3	3,6
And. fremd. Länd.	M.	200	100	100	100
	W.	1,1	1,5	0,5	2,1
Inges. fremd. Länd.	M.	4 000	2 500	3 400	5 100
	W.	61	44	103	181
Gesamteinfuhr . .	M.	4 500	4 600	3 900	5 900
	W.	66	73	114	199
Rosenöl:					
Großbritannien . .	M.			10	5
	W.			1,3	0,6
Insg. brit. Länder	M.			10	5
	W.			1,3	0,6
Frankreich . . .	M.	30	110	20	20
	W.	1,4	4,8	0,6	0,6
And. fremde Länd.	M.		10		
	W.		0,3		
Insges. fremd. Länd.	M.	30	120	20	20
	W.	1,4	5,1	1,1	0,8
Gesamteinfuhr:	M.	30	120	30	20
	W.	2	5,5	2,4	1,4
Andere ätherische Oele:					
Großbritannien .	M.	10 700	11 300	21 000	21 400
	W.	142	191	181	224
Ceylon	M.	12 600	5 800	12 300	16 800
	W.	54	35	78	115
Straits Settlements	M.			2 600	1 600
	W.			13	7,6
Hongkong . . .	M.	8 600	11 200	14 200	28 600
	W.	27	68	52	73
Aegypten[74]) . . .	M.	700			
	W.	2			
Seychellen . . .	M.		200		
	W.		2		
Insg. brit. Länder	M.	32 600	28 500	50 100	68 400
	W.	226	296	324	419
Deutschland . . .	M.	3 200	5 300	5 900	36 700
	W.	125	144	150	261
Niederlande . .	M.	3 300	9 900	5 000	7 600
	W.	22	88	71	133
Belgien	M.		200	200	
	W.		5	5,1	
Frankreich . . .	M.	5 800	11 200	11 300	9 700
	W.	115	226	173	178
Schweiz	M.	100	600	300	200
	W.	8	24	5,2	8,6

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913/14	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Italien	M.		400	1 500	1 300	2 400
	W.		11	25	21	66
China	M.		4 800	1 300	600	3 000
	W.		12	13	3,5	20
Japan	M.		1 300	300	1 000	400
	W.		3,6	4,4	3,6	3,7
Ver. Staaten	M.		100	1 300	1 800	2 400
	W.		3	26	18	5,3
Insg. fremde Länd.	M.		19 000	31 600	27 400	62 400
	W.		299	556	451	680
Gesamteinfuhr:	M.		51 600	60 100	77 500	130 800
	W.		525	852	775	1 099

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Konjunktur der chemischen Industrie Sowjet-Rußlands im ersten Halbjahr 1926-1927.

Nachstehende Ausführungen sind mehreren Artikeln aus dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" (Moskau) entnommen.

Die sowjetrussische Industrie arbeitet nach Plänen, die vom Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. aufgestellt werden und die die Produktion und den Absatz regeln sollen. Für das Wirtschaftsjahr 1926/27 war im Vergleich zum Vorjahre für die chemische Industrie eine Erhöhung der Produktion um 23%, eine Erhöhung des Absatzes um 26% geplant. Für einzelne Industriezweige waren folgende Erweiterungen vorgesehen:

Zweige der chemischen Industrie	Produktion 1925/26 in Mill. Rbl.	Produktion Erhöhung für 1926/27 in Proz.	Absatz 1925/26 in Mill. Rbl.	Absatz Erhöhung für 1926/27 in Proz.
Schwerchemikalien	42,8	46	50,0	39
Teerdestillation	13,6	45	8,89	49
Holzverkohlung	9,2	45	9,97	30
Zündhölzer	19,7	5	23,0	6
Lacke und Farben	37,3	34	34,65	45
Pharmazeut. Produkte	14,5	20	15,9	20
Farbstoffe	19,0	27	19,6	36

Produktion.

Nach den Angaben des Statistischen Zentralamtes ist der Produktionsplan im 1. Halbjahr 1926/27 von der chemischen Industrie zu 92% erfüllt worden.

Die Produktion von Schwerchemikalien gestaltete sich nach Angaben der „Glawchim"[1]) wie folgt:

Erzeugnisse	Produktion im 1. Halbjahr 1925/26 in 1000 t	1926/27	Erfüllung des Industrieplanes in Prozenten
Säuren	110	128	94,0
Basen	94	116	86,9
Salze	42	49	93,0
Superphosphat	46	53	75,6

Auf die einzelnen organisierten Produzenten verteilte sich die Schwerchemikalienproduktion in denselben Zeiträumen folgendermaßen:

Erzeuger	Produktion im 1. Halbjahr in 1000 t 1925/26	1926/27	Erfüllung des Planes in Prozenten
Säuren			
Chimugolj[2])	21	29	72,7
Ssewerochim[3])	40	40	87,9
Moschimosnowa[4])	11	12	79
Tentelewsches Werk	6	8	86
Alkalien			
Chimugolj	66	84	79
Ssewerochim	25	29	88
Salze			
Chimugolj	10	16	99
Ssewerochim	19	20	98
Moschimosnowa	5	6	80
Tentelewsches Werk	5	7	92,7

[1]) Chemie-Hauptverwaltung.
[2]) Chemie-Kohle.
[3]) Nördlicher Chemie-Trust.
[4]) Moskauer Schwerchemikalien-Trust.

Im ganzen ist die Produktion von Schwerchemikalien in der Berichtsperiode im Vergleich zum Vorjahre um 18% gestiegen, der Produktionsplan zu 87,4% erfüllt worden. Die Produktionszunahme bei Kupfervitriol, Borax und Chlorbarium blieb stark hinter den vorgesehenen Ziffern zurück.

Für die Produktion von synthetischen Farbstoffen und deren Halbfabrikaten werden folgende Angaben gemacht:

Erzeugnisse und deren Hersteller	Produkt. i. 1. Halbjahr 1926/27 in 1000 t	Erfüllung des Planes in %
Schwefelschwarz in Paste (Anilintrust, Moschimosnowa, Chimugolj, Wochimtrust)	2	81
Azofarbstoffe (Anilintrust)	1	89
Halbfabrikate	0,5	102
Anilin (Anilintrust, Tentelewsches Werk)	30	—
Betanaphthol (Anilintrust)	98	66

Die Teerfarbstoffindustrie hat im Vergleich zum Vorjahre einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen, der sich z. B. bei den Azo- und anderen Farbstoffen in einer Produktionszunahme von + 84% (Anilintrust) äußert. Auch die Erzeugung von Halbfabrikaten hat erheblich zugenommen.

Die Holzverkohlungsindustrie hat sich in der Berichtsperiode im Verhältnis zum Vorjahre günstig entwickelt. Hauptproduzenten sind der Trust „Acetomethyl" und der Moskauer Schwerchemikalientrust. Die Produktion von Essigsäure ist von den beiden Gesellschaften um 43% erhöht worden. Der Produktionsplan ist annähernd zu 100% erfüllt worden.

Die Produktion von Essigsäure im ersten Halbjahre 1926/27 gestaltete sich wie folgt:

Erzeugnisse und deren Hersteller	Produktion in t	Erfüllung des Planes in %
Essigsäure, 31% (Molsk. Schw.-Trust)	845	120,7
Essigsäure, 30% (Acetomethyl)	854	98
Essigessenz, 80% (Acetomethyl)	713	111,4

Die Farben- und Lackindustrie ist in der Produktion um 5,6% zurückgegangen. Am meisten ließ die Erzeugung derjenigen Produkte zu wünschen übrig, zu deren Fabrikation ausländische Rohstoffe nötig waren, wie Blei- und Zinkweiß, Oel- und Spirituslacke. Der Industrieplan wurde zu 74,7% erfüllt.

Nachstehende Tabelle zeigt die Produktion von Farben und Lacken in den ersten Halbjahren 1925/26 und 1926/27 an.

	1925/26 t	1926/27 t (1. Halbjahr)
Mit Oel angeriebene Farben	5 300	5 460
Oel- und Spirituslacke	1 700	1 188
Bleiweiß, trocken	1 587	1 025
Bleiweiß	1 640	1 217
Bleimennige	561	621

Der Produktionswert wird vom Statistischen Zentralamt für das erste Halbjahr 1925/26 zu 16,9 Mill. Rbl. für das erste Halbjahr 1926/27 zu 15,9 Mill. Rbl. angegeben. Farben und Lacke werden hauptsächlich hergestellt vom Trust „Lakokraska" und vom Leningrader (St. Petersburger) Farbentrust.

Die Ursachen für die vielfach nicht programmäßige Entwicklung der chemischen Industrie sind zum Teil darin zu suchen, daß eine Reihe von Betrieben in der Berichtsperiode wegen Umbauten und Erweiterung der maschinellen Ausrüstung zeitweise stillagen.

Bei einigen Erzeugnissen mußte die Produktion eingeschränkt werden, weil die Absatzmöglichkeiten sich schlecht gestalteten. So zog die schlechte Konjunktur auf dem Superphosphatmarkt eine starke Ein-

Digitized by Google

schränkung der Schwefelsäureerzeugung nach sich. Vielfach machte sich die ungenügende Versorgung mit ausländischen Rohstoffen (Metalle zur Farbenherstellung, exotische Harze) produktionshemmend bemerkbar.

Endlich wurde eine ganze Reihe von Chemikalien usw. zur Einfuhr zugelassen, mit denen die einheimischen Produkte nicht konkurrieren konnten. Zu nennen wären: Kupfervitriol, Borax, Borsäure, Formaldehyd, Dinitrochlorbenzol, Betanaphthol und Phenol.

Absatz.

Der Absatz ist nach Angaben des Statistischen Zentralamtes im ersten Halbjahr 1926/27 durchschnittlich um 16% hinter dem Industrieplan zurückgeblieben.

Die Marktlage für Erzeugnisse der chemischen Industrie ist in Sowjet-Rußland ungünstig. Das Verkehrswesen ist schlecht organisiert und kapitalschwach. In Orten, die von den Eisenbahnen und den Wasserwegen weit entfernt sind, besteht erheblicher Warenmangel. Andrerseits wird der Markt von Zeit zu Zeit infolge falscher Kalkulation mit chemischen Erzeugnissen überschwemmt, die dann nicht abgesetzt werden können.

Nachstehende Tabelle enthält diejenigen Produkte der chemischen Industrie, für welche im ersten Halbjahr 1926/27 die Nachfrage nicht befriedigt werden konnte.

Warenbezeichnung	Ungedeckte Nachfrage in Prozenten
Calcinierte Soda	15
Pottasche	30
Essigsäure	20
Aceton	15
Holzessigsaurer Kalk	20
Hochwertige Farben, trocken u. angerieben	15
Bleiglätte	15
Kolophonium	80
Azo- und andere Farbstoffe	80
Lacke	5

Ein Ueberangebot bestand in der Berichtsperiode bei folgenden chemischen Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	Ueberangebot in Prozenten
Schwefelsäure	20
Superphosphat	40
Borax u. Borsäure	50
Holzspiritus	20
Formaldehyd, 40% Lsg.	15
Geringwertige Mineralfarben	15
Schwefelschwarz	25
Anilin	15
Jodpräparate	10
Salicylpräparate	15
Opiumalkaloide	10
Novarsenobenzol	25
Zündhölzer	15
Glycerin	35

Außerdem wurden im ersten Halbjahr 1926/27 schlecht abgesetzt: Hyposulfite, Natriumnitrit, Benzol und Ammoniumsulfat. Besonders schlecht war die Marktlage im ersten Quartal; im zweiten besserte sie sich etwas.

Die Ursachen für den unzureichenden Absatz von künstlichen Düngemitteln sind in den zu hohen Preisen und in den für die Landwirtschaft ungünstigen Zahlungsbedingungen zu suchen. Auch ließ die Qualität oft zu wünschen übrig.

Motorbenzol wird jetzt viel vom Naphtha-Syndikat gekauft, so daß auf diesem Gebiet kein Ueberangebot mehr besteht.

Erdfarben, geringwertige Sorten weißer Farben und Lacke fanden im Anfang des Wirtschaftsjahres 1926/27 unzureichenden Absatz; doch besserte sich die Lage zu Beginn der Bautätigkeit.

Preisgestaltung.

Beinahe in allen Zweigen der chemischen Industrie erhöhten sich aus Ursachen, die zum Teil von der Industrie selbst unabhängig waren, im Laufe der Berichtsperiode die Rohstoffpreise.

Der Versuch, einen Ausgleich durch planmäßige Senkung der sonstigen Ausgaben herbeizuführen, mißlang.

Die Erhöhung der Pachtsummen für die Salzgruben verursachte eine Verteuerung des Industriesalzes und infolgedessen auch der daraus hergestellten Produkte.

Von großem Einfluß auf die Preisbildung der Schwefelsäure war die Verteuerung von Pyriten, die von 17 Rbl. 57 Kop. im Jahre 1924/25 auf 24 Rbl. 40 Kop. im ersten Quartal 1926/27 gestiegen waren.

Die Erhöhung der Stammabgabe für Hölzer und der landwirtschaftlichen Steuern zog eine Verteuerung für die Produkte der Holzverkohlungsindustrie nach sich.

Die Preissteigerungen in der Zündholzindustrie sind ebenfalls durch die Erhöhung der Stammabgabe für Hölzer bedingt gewesen; Espenholz stieg von 9 Rbl. 30 Kop. im Jahre 1925/26 auf 12 Rbl. 10 Kop. im ersten Vierteljahr 1926/27. Die Preise für Kaliumchlorat und Paraffin stiegen ebenfalls (um 20% und 15% im Vergleich zum Vorjahre).

In der pharmazeutisch-chemischen Industrie sind die Preise für Phenol (Chimugolj) und Morphin (Santonintrust) bei Verschlechterung der Qualität gestiegen. Phenol kostet 2 Rbl 80 Kop. gegen 85 Kop. per kg in der Vorkriegszeit. Auch der Preis für Quecksilber ist von 2 Rbl. 50 Kop. in der Vorkriegszeit auf 7 Rbl. 50 Kop. gestiegen.

Die teuren Rohstoffpreise machten es unmöglich, die in Aussicht genommene Preissenkungsaktion in der Berichtsperiode voll durchzuführen. Trotzdem wurden die Verkaufspreise für eine ganze Reihe von Erzeugnissen der chemischen Industrie herabgesetzt.

Die vom Handelskommissariat kontrollierten Preise wurden durchschnittlich um 12% herabgesetzt. Die Industrie selbst senkte die Preise für Teerfarbstoffe um 12%, für Lacke und Farben um 10%, für Parfümerien und Kosmetika um 15%, für Arzneimittel um 10%, für Borate um 8%.

Außenhandel

Die Chemikalieneinfuhr in den ersten vier Monaten 1926/27 belief sich nach Angaben des Handelskommissariats auf 9 016 000 Rbl., das heißt 5,3% der Gesamteinfuhr. Ausgeführt wurden in derselben Zeit chemische Erzeugnisse im Wert von 1 442 000 Rbl.

Auf die einzelnen Erzeugnisse verteilt sich die Einfuhr in den ersten vier Monaten 1926/27 folgendermaßen:

Warenbezeichnung	Menge in t	Wert in 1000 G.-Rbl.
Schwefel	2 082	147
Farbstoffe	1 187	3 373
Harze	619	553
Aetherische Oele	—	212
Terpentin	2 012	584
Paraffin	1 388	380
Pharmazeutische Produkte	116	1 221
Chemikalien	3 482	1 786
Andere Erzeugnisse	—	64

Ausgeführt wurden im ersten Halbjahr 1926/27: Teerdestillationsprodukte für 1 350 000 Rbl., Erzeugnisse der staatlichen Arzneimittelindustrie für 232 000 Rbl., Schwerchemikalien für 560 000 Rbl., Zündhölzer für 38 000 Rbl.

Im ganzen wurden im ersten Halbjahr 1926/27 chemische Erzeugnisse für 3 328 000 Rbl. ausgeführt, während die Einfuhr in derselben Zeit um 36% höher war. Dieses Ergebnis kann im Hinblick auf das sonst viel größere Defizit in der Außenhandelsbilanz für chemische Erzeugnisse als günstig bezeichnet werden. (35)

Digitized by Google

Der Markt für Tierarzneimittel in China.

Wie „Commerce Reports" berichten, führte China, dessen Bevölkerung auf 446 Millionen geschätzt wird, im Jahre 1926 für 7,96 Millionen Haikwan-Tael (Durchschnittskurs 1926 etwa 3,20 RM.) medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse ein. Die Vereinigten Staaten lieferten im gleichen Jahre für über 500 000 $ Drogen, Arzneimittel, pharmazeutische und biologische Produkte nach China. Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, ist der chinesische Verbrauch von Arzneimitteln pro Kopf der Bevölkerung sehr gering.

Die chinesische Einfuhr von Arzneimitteln usw. aus den Vereinigten Staaten und deren Konkurrenten bewegte sich während der Jahre 1924 bis 1926 in aufsteigender Linie. Die wichtigsten Länder, die China mit diesen Erzeugnissen beliefern, sind Japan, die Niederlande, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien und Frankreich.

Leider bestehen keine Möglichkeiten, die Mengen der nach China eingeführten Tierarzneimittel zu bestimmen, um so mehr, als die Absatzmöglichkeiten hierfür recht vielseitige sind.

In verschiedenen Gegenden, wie Harbin, Tientsin, Mukden, Dairen, Antung, Kalgan und Schantung stellt die Viehzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel) einen der wichtigsten Erwerbszweige der Bevölkerung dar. Die Bedeutung der Viehzucht ergibt sich aus der chinesischen Ausfuhr von tierischen Erzeugnissen, wie Häuten, Leder, Wolle usw.

Im Jahre 1926 ist in Mukden das Neumandschurische Institut für tierische Infektionskrankheiten von der japanischen halbstaatlichen „Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft" errichtet worden. Dr. Kasai, der Direktor dieses Instituts, erklärt, daß die gewöhnlichen Krankheiten der Haustiere in Nordchina, der Mandschurei und Mongolei immer weit verbreitet sind. Rinderpest, Pleuropneumonie, Maul- und Klauenseuche, Schweinecholera, Schafpocken, infektiöse Geflügelkrankheiten, Druse, Rindertuberkulose usw. treten alle in Nordchina, der Mandschurei und Mongolei epidemisch auf. Nur der großen Widerstandskraft, die der einheimische Schlag diesen Krankheiten gegenüber entwickelt, ist es zu verdanken, daß so viele dieser Tiere diese andauernd auftretenden Epidemien überleben.

Ueber den Umfang der durch diese Epidemien verursachten Schäden lassen sich keine Schätzungen abgeben; nach allen bisherigen Beobachtungen ist er jedoch sehr groß.

Es folgen dann weitere Einzelheiten über die Häufigkeit und den Umfang einzelner Epidemien, aus denen hervorgeht, daß diese Epidemien in den erwähnten Gebieten fast zur Tagesordnung gehören.

Die Bekämpfung dieser Epidemien hat sich das obenerwähnte Institut zum Ziele gesetzt. Es ist mit den neuesten bakteriologischen Hilfsmitteln ausgestattet und verfügt über alle erforderlichen Einrichtungen. Die Zahl der Assistenten beträgt 20, die alle Japaner sind.

Neben den Forschungsarbeiten bezweckt das Institut die Herstellung und Verteilung von Seren und Vaccinen. Während der ersten ein bis zwei Jahre sollen hergestellt werden: Seren und Vaccine für Rinderpest, Schweinecholera und Anthraxfieber; Serum für Geflügelcholera; Tuberkulin für Rindertuberkulose und Mallein für Druse. Später soll, soweit es die finanzielle Lage des Instituts zuläßt, die Produktion von Tollwutvaccinen aufgenommen werden.

Die Unkosten des Instituts werden vollständig von der japanischen Eisenbahngesellschaft getragen. Zweifellos wird das Institut durch den Vertrieb seiner Erzeugnisse einige Einnahmen erzielen; der Hauptzweck des Instituts ist jedoch die Bekämpfung der Viehseuchen in der Mandschurei und Mongolei. Gleichzeitig soll die Aufklärung und Belehrung der chinesischen Bauern betrieben werden. (353)

Die Citronensäureindustrie Großbritanniens.

Dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen wir den folgenden Bericht über die englische Citronensäureindustrie.

Großbritannien ist das erste Land gewesen, das Citronensäure in technischem Maßstabe hergestellt hat. Schon im Jahr 1909 bestanden zehn Unternehmen für die Herstellung von Citronensäure, die fast alle in London lagen. In der Zeit von 1920 bis 1923 verbrauchte diese Industrie jährlich im Durchschnitt 12 400 dz Kalkcitrat; die Jahresproduktion betrug durchschnittlich 7500 dz Citronensäure und stellte etwa 15% der Weltproduktion dar.

Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine Angaben verfügbar. Sie scheint aber in der Zwischenzeit bedeutend zugenommen zu haben. Zur Bekräftigung dieser Annahme können folgende Argumente dienen:

1. die starke Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen für die Citronensäureindustrie, wie Citronensaft und besonders Kalkcitrat;
2. die bedeutende Zunahme der Ausfuhr von Citronensäure.

Jahr	Einfuhr von Kalkcitrat, cwt.	Einfuhr von Citronensaft, Gall.	Ausfuhr von Citronensäure, cwt.
1921	11 033	94 244	4 743
1922	28 370	143 371	9 196
1923	29 106	115 709	8 344
1924	32 140	137 426	9 653
1925	38 630	129 354	9 714

Die Anteile der verschiedenen Herkunftsländer der nach Großbritannien eingeführten Rohstoffe haben sich im Laufe der letzten Jahre bedeutend verschoben. Wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist, hat Italien jetzt auf dem englischen Kalkcitratmarkt fast eine Monopolstellung erlangt und liefert außerdem 80% des nach Großbritannien eingeführten Citronensaftes.

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1921	1925
Citronensaft:	Gall.	Gall.
Italien	46 638	101 600
Frankreich	41 772	120
Ver. Staaten	2 556	22 764
Kalkcitrat:	cwt.	cwt.
Italien	6 360	38 498
Brit.-Westindien . .	4 122	30

Der englische Verbrauch von Citronensäure wird jetzt auf etwa 5300 dz jährlich geschätzt und entspricht einem Verbrauch von 11—12 g Citronensäure pro Kopf der Bevölkerung.

Die Einfuhr von Citronensäure nach Großbritannien ist während der letzten Jahre allmählich gestiegen. Im Jahre 1921 betrug sie 2625 cwt., im Jahre 1922 6312 cwt., im Jahre 1923 6483 cwt., im Jahre 1924 4840 cwt. und im Jahre 1925 6987 cwt.

Gegenwärtig liefert Italien fast die gesamte nach Großbritannien eingeführte Citronensäure, während der Anteil dieses Landes im Jahre 1921 weniger als die Hälfte der Gesamteinfuhr betrug. Die britische Einfuhr aus Frankreich und Holland, die im Jahre 1921 zusammen die Hälfte der Gesamteinfuhr lieferten, ist im Jahre 1925 auf so geringe Mengen zurückgegangen, daß sie praktisch vernachlässigt werden kann.

Ein beträchtlicher Teil der britischen Ausfuhr von Citronensäure geht nach den Dominions, von denen verschiedene, besonders Australien, der englischen Citronensäure auf Grund des Vorzugs-

Digitized by Google

tarifs bedeutende Zollermäßigungen gewähren. Im Jahre 1925, dem letzten Jahre, über das spezifizierte Angaben vorliegen, verteilte sich die Hauptmenge der Gesamtausfuhr auf folgende Bestimmungsländer: Australien 2659 cwt., Canada 1099 cwt., Spanien 1060 cwt., die Südafrikanische Union 492 cwt. und Neu-Seeland 668 cwt.

Die vorstehenden Angaben beziehen sich nur auf die Ausfuhr von in Großbritannien produzierter Citronensäure. In geringen Mengen wird außerdem ausländische Citronensäure wieder ausgeführt. Die entsprechenden Zahlen sind für das Jahr 1921 518 cwt., 1922 580 cwt., 1923 878 cwt., 1924 511 cwt. und 1925 800 cwt.

Die Wiederausfuhr richtet sich teilweise nach den bereits oben erwähnten Gebieten des Britischen Reiches, die zusammen folgende Mengen bezogen: 1921 54 cwt., 1922 120 cwt., 1923 359 cwt., 1924 109 cwt. und 1925 103 cwt.

Ein Einfuhrzoll wird in Großbritannien für Citronensäure nicht erhoben.

Die Londoner Preisnotierungen für Citronensäure lauteten am 1. Januar 1925 auf 1 sh. 4 d. per lb. und am 1. Juni desselben Jahres auf 1 sh. 4½ d. per lb. Im Jahre 1926 wurden die Preise herabgesetzt und hielten sich zwischen 1 sh. 3 d. und 1 sh. 3½ d. per lb. Im Februar des Jahres 1927 setzte eine Aufwärtsbewegung ein, die durch die folgenden Preisnotierungen gekennzeichnet ist. 26. Februar 1927 1 sh. 4½ d.; 16. April 1 sh. 5½ d.; 30. April 1 sh. 6 d.; 13. August 1 sh. 7½ d.; 20. August 1 sh. 7 d.; 27. August 1 sh. 7½ d.; 10. September 1 sh. 7 d. bis 1 sh. 7½ d.

Zu den wichtigsten Bestimmungsländern der von Großbritannien ausgeführten Citronensäure gehören Canada, Australien, die Südafrikanische Union und Neu-Seeland. Die Marktverhältnisse in diesen Ländern sind in folgendem geschildert.

Canada. In Canada besteht keine Citronensäureindustrie. Eine Einfuhr von Citronensaft und Kalkcitrat erfolgt deshalb nicht. Der Verbrauch von Citronensäure beträgt durchschnittlich 10 g pro Kopf der Bevölkerung.

In der canadischen Statistik wird die Einfuhr von Citronensäure erst seit dem Jahre 1924 spezifiziert; sie betrug in diesem Jahre 250 023 lbs. im Werte von 78 864 $. Im Jahre 1925/26 stieg die Einfuhr auf 350 060 lbs. im Werte von 102 191 $. Diesen Zahlen nach zu urteilen, ist der Verbrauch in schnellem Steigen begriffen.

Die Verteilung der Einfuhr auf die verschiedenen Herkunftsländer ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Herkunftsland	1924/25		1925/26	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Großbritannien	155	48	232	69
Italien	63	19	109	30
Holland	25	8,8	5,6	1,6
Ver. Staaten	6,6	3,1	4,2	1,9

Italien hat demnach, obgleich es seine Ausfuhr von Citronensäure nach Canada vom Jahre 1924/25 bis zum Jahre 1925/26 fast verdoppelt hat, in dem letzten Jahre doch noch nicht 30% der Gesamteinfuhr geliefert. Großbritannien bestritt dagegen im Jahre 1925/26 etwa 65% der gesamten canadischen Einfuhr.

Die Zollbehandlung der nach Canada eingeführten Citronensäure ist folgende:

Englischer Vorzugstarif (für Citronensäure aus Großbritannien und den Ländern des Britischen Reiches)	15%
NB. Der Zollsatz von 15% ermäßigt sich um 10% (auf 13,5%) für direkte Sendungen aus einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem See- oder Flußhafen Canadas.	
Zwischentarif (für Citronensäure aus Italien, Frankreich, Holland usw.)	20%
Generaltarif (für Citronensäure aus den Vereinigten Staaten und Deutschland)	22%

Australien. In Australien beträgt der durchschnittliche jährliche Verbrauch von Citronensäure 15 g pro Kopf der Bevölkerung.

Die Einfuhr ist in der Aufwärtsbewegung begriffen und hat sich seit einigen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	cwt.	£
1923/24	2 211	19 469
1924/25	2 500	20 060
1925/26	2 934	23 814

Die gesamte Einfuhr stammt praktisch aus Großbritannien. Der Anteil dieses Landes betrug im Jahre 1923 2206 cwt., im Jahre 1924/25 2499 cwt. und im Jahre 1925/26 2923 cwt. Großbritannien hat demnach ein Citronensäuremonopol in Australien inne.

Da die australische Statistik keine Position für die Einfuhr von Kalkcitrat enthält, kann man annehmen, daß dieses Erzeugnis nicht nach Australien eingeführt wird.

Ob die Produktion von Citronensäure in Australien schon aufgenommen worden ist, ist nicht bekannt. Es bestehen jedoch dahingehende Vorschläge, sobald günstige Bedingungen dafür sprechen. Die australische Citronenproduktion ist zwar im Steigen begriffen, aber noch nicht genügend entwickelt, um eine weitgehende Verarbeitung von Abfallware auf Citronensäure zu ermöglichen.

Der australische Zolltarif schreibt folgende Zollsätze vor. Britische Citronensäure ist nach dem Vorzugstarif zollfrei. Die Citronensäure anderer als britischer Herkunft unterliegt einem Zoll von 10%. Seit dem Jahre 1922 besteht ein Zoll in Höhe von 25% (Vorzugstarif) und 40% (Generaltarif), dessen Inkrafttreten jedoch mehrere Male, und zwar das letzte Mal bis zum 1. Juli 1928 aufgeschoben worden ist. Aus der Vorzugsbehandlung der britischen Citronensäure erklärt sich das Monopol Großbritanniens auf diesem Markte.

Die Preisnotierungen für Citronensäure im Großhandel schwankten in Australien in der ersten Hälfte des Jahres 1927 zwischen 1 sh. 4½ d. und 2 sh. per lb., Zoll bezahlt, drei Monate Ziel.

Südafrikanische Union. Soviel bekannt ist, besteht in der Südafrikanischen Union keine Citronensäureindustrie. Rohstoffe für die Fabrikation von Citronensäure werden nicht eingeführt.

Ueber die südafrikanische Einfuhr von Citronensäure sind keine statistischen Angaben vorhanden, da diese mit der Weinsäure zusammen in einer Position nachgewiesen wird. Aus der starken Zunahme der Einfuhr von beiden Säuren zusammen kann jedoch geschlossen werden, daß ein Teil der Gesamtzunahme auf die Citronensäure entfällt.

Einzelheiten über die Einfuhr von Citronen- und Weinsäure nach der Südafrikanischen Union und die wichtigsten Herkunftsländer sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Herkunftsland	1922	1923	1924	1925	1926
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
England	42,8	43,5	108,2	97	156.3
Deutschland	10,8	8,1	33,8	40,9	37,7
Italien	18,2	25,1	57,6	44,1	70,2
Gesamteinfuhr:	77,8	94,6	201,2	182,2	264,4

Der Einfuhrzoll für Citronensäure beträgt 20% des Wertes; der Citronensäure britischer Herkunft wird keine Vorzugsbehandlung eingeräumt.

Neu-Seeland. Eine Citronensäureindustrie besteht nicht in Neu-Seeland. Eine Einfuhr von Kalkcitrat erfolgt nicht.

Die Einfuhr von Citronensäure betrug im Jahre 1925 63 621 lbs. im Werte von 4664 $. Davon stammten 50 466 lbs. aus Großbritannien und 10 309 lbs. aus Italien. Wie sich aus der neuseeländischen Statistik ergibt, stammten 4000 lbs. der aus Großbritannien eingeführten Citronensäure aus Italien, die zuerst von Großbritannien aus Italien bezogen waren.

Ein Einfuhrzoll wird für die nach Neu-Seeland eingeführte Citronensäure nicht erhoben. (107)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Ausfuhr: (Fortsetzung.)

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Salvarsan, Neo-Salvarsan und andere organische Arsenverbindungen zu gleichen medizinisch. Zwecken lbs.	1 467	26 884	1 459	21 641
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	26	283	49	1 373
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 441	26 601	1 410	20 268
Milchzucker . . lbs.	12 304	773	18 538	924
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 709	138	10 289	405
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	9 595	635	8 249	519
Medizin. Oele a. n. g.	7 610	48 605	6 821	47 915
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern. .	1 092	7 613	920	10 840
Brit.-Südafrika . .	931	5 219	507	3 046
Brit.-Indien . . .	1 496	11 297	1 276	9 004
Australien . . .	752	4 566	1 382	6 780
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	3 339	19 910	2 736	18 245
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	6 518	40 992	5 901	37 075
Novocain, Eucain u. and. Lokalanästhetika lbs.	349	523	3	96
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	53	117	—	17
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	296	406	3	79
Salben u. Linimente .	5 865	84 380	6 596	85 014
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 730	22 344	2 465	28 905
Brit.-Westafrika .	729	9 479	689	10 166
Brit.-Südafrika . .	457	7 509	437	6 122
Brit.-Indien . . .	754	15 944	590	10 666
Australien . . .	368	6 172	485	5 777
Neu-Seeland . . .	465	4 923	156	1 977
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	1 362	18 009	1 774	21 401
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 135	62 036	4 131	56 109
Spezialitäten, medizinische, a. n. g. . .	—	1 206 055	—	1 242 591
Schweden	—	8 566	—	8 384
Norwegen . . .	—	3 626	—	2 863
Dänemark (einschl. Faröerinseln) . .	—	5 136	—	4 795
Niederlande . . .	—	12 720	—	15 532
Java	—	13 862	—	12 092
Belgien	—	11 434	—	10 486
Frankreich . . .	—	4 236	—	3 311
Spanien	—	2 849	—	3 986
Italien	—	16 437	—	10 377
Aegypten	—	16 658	—	15 173
China (ausschließl. Hongkong, Macao und den verpachteten Ländereien) .	—	38 594	—	59 563
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	—	1 851	—	2 735
Ver. St. v. Amer. .	—	73 139	—	75 839
Cuba	—	15 003	—	13 839
Mexiko	—	10 913	—	8 579
Columbien . . .	—	3 580	—	4 137
Venezuela	—	7 067	—	6 010
Peru	—	3 554	—	4 011
Chile	—	3 092	—	3 664
Brasilien	—	8 703	—	11 528
Argentinien . . .	—	31 063	—	33 717
And. fremde Länd.	—	48 777	—	56 261
Irischer Freistaat .	—	101 673	—	102 194
Brit.-Westafrika .	—	20 869	—	19 512
Kap d. guten Hoffnung	—	66 368	—	70 910
Natal	—	24 369	—	23 392
Transvaal . . .	—	23 469	—	26 634
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi) . . .	—	75 159	—	80 475
Madras	—	13 100	—	16 276
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	—	52 633	—	54 189
Burmah	—	11 103	—	12 967
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	—	28 486	—	28 794
Ceylon u. Niederlassungen	—	11 135	—	12 396
Hongkong	—	13 791	—	13 879
Australien	—	166 300	—	176 391
Neu-Seeland . . .	—	63 923	—	59 685
Canada	—	131 981	—	119 819
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama) .	—	12 680	—	12 535
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	—	48 156	—	45 661
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	865 195	—	875 709
Andere zubereitete Arzneimittel . . .	—	1 397 884	—	1 512 718
Rußland	—	11 636	—	2 228
Schweden	—	6 317	—	8 473
Norwegen . . .	—	3 010	—	2 961
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln) . .	—	10 592	—	10 126
Deutschland . . .	—	9 247	—	11 575
Niederlande . . .	—	17 480	—	13 821
Belgien	—	15 412	—	14 439
Frankreich . . .	—	62 401	—	50 923
Syrien	—	3 989	—	3 392
Spanien	—	25 160	—	27 664
Italien	—	8 770	—	13 934
Aegypten	—	29 551	—	29 758
Persien	—	4 651	—	3 045
Siam	—	9 091	—	10 313
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	—	42 083	—	33 250
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	—	15 217	—	12 102
Ver. St. v. Amer. .	—	18 425	—	22 985
Cuba	—	1 964	—	3 891
Chile	—	4 512	—	5 459
Brasilien	—	20 377	—	21 158
Argentinien . . .	—	12 451	—	15 652
And. fremde Länd.	—	62 641	—	64 175
Irischer Freistaat .	—	145 046	—	155 093
Brit. Inseln i. Kanal	—	21 045	—	25 996
Brit.-Westafrika .	—	46 950	—	50 285
Kap d. guten Hoffnung	—	46 637	—	50 437
Natal	—	29 328	—	32 691
Transvaal	—	28 339	—	30 796
Brit.-Ostafrika .	—	17 676	—	23 126

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in Kursivschrift angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	—	126 952	—	134 486
Madras	—	33 887	—	34 735
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	—	115 075	—	134 915
Burmah	—	16 484	—	19 455
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	—	30 088	—	36 289
Ceylon u. Niederlassungen	—	28 952	—	31 844
Hongkong	—	11 028	—	11 529
Australien	—	111 932	—	135 625
Neu-Seeland	—	51 070	—	54 570
Canada	—	54 779	—	68 964
Brit. Westind. Inseln (ausschl. Bahama)	—	24 047	—	26 353
And. brit. Länder u. Kolonien	—	63 592	—	74 205
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	1 002 907	—	1 131 394
Drogen:				
Ipecacuanha	24	1 016	76	2 136
Andere Wurzeldrogen	571	3 751	726	3 003
Chinarinde	30	255	54	566
Nux Vomica	29	198	6	34
Aloe	43	272	36	140
Mutterkorn	14	214	25	483
Opium lbs.	2 032	3 522	2 462	3 758
Senna	281	1 660	229	1 038
Andere Drogen	6 044	14 444	8 653	22 778
Farben u. Farbstoffe (außer Farbhölzern) und Farb- und Gerbextrakte:				
Zwischenprodukte (einschließl. Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	38 852	201 090	22 152	114 590
Schweden	225	1 611	173	1 423
Niederlande	525	2 753	771	3 821
Belgien	5 013	19 928	4 877	21 736
Frankreich	1 211	13 280	419	2 833
Schweiz	19 146	69 323	5 148	18 537
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	1 997	9 128	2 764	11 805
Ver. St. v. Amer.	2 990	29 603	720	7 362
And. fremde Länd.	4 123	32 439	3 243	21 722
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 622	23 025	4 037	25 351
Alizarin	3 666	22 361	6 047	32 807
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 029	6 683	1 509	10 623
Brit.-Indien	2 548	14 639	4 199	19 705
And. brit. Länder u. Kolonien	89	1 039	339	2 479
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 637	15 678	4 538	22 184
Synthetischer Indigo:	20 558	129 880	17 946	85 644
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	18 749	115 911	14 625	67 355
And. fremde Länder	710	5 890	2 397	11 335
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 099	8 079	924	6 954
And. Teerfarbstoffe:	41 085	494 308	29 706	381 378
Rußland	351	11 409	—	—
Schweden	813	11 898	928	11 056
Norwegen	520	8 232	366	5 686
Dänemark (einschl. Farörer-Inseln)	218	4 289	174	2 077
Niederlande	1 474	13 298	1 875	10 744
Belgien	1 348	8 907	1 624	10 159
Frankreich	3 075	42 644	2 066	28 290
Schweiz	2 285	12 979	233	3 556
Spanien	326	8 012	203	6 846
Italien	682	9 852	343	8 492
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpacht. Ländereien)	7 355	63 820	2 077	24 240
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	1 031	8 021	596	6 619
Ver. St. v. Amer.	1 561	29 022	1 310	19 800
Brasilien	513	6 598	144	2 678
And. fremde Länder	1 037	13 899	920	11 754
Irischer Freistaat	1 447	21 473	1 613	23 216
Brit.-Südafrika	871	17 127	827	15 799
Brit.-Indien:				
Bombay (Karachi)	5 268	56 170	2 679	34 364
Madras	155	3 375	252	2 758
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	247	4 348	273	3 326
Burmah	133	1 676	121	1 709
Australien	6 617	96 667	8 340	110 128
Neu-Seeland	1 230	12 226	818	13 281
Canada	1 933	19 239	1 449	17 104
And. brit. Länder und Kolonien	595	9 127	475	7 696
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	18 496	241 428	16 847	229 381
Cochenille-Auszug	84	928	57	857
Catechu	1 298	2 899	1 996	3 763
Gelbholz-Auszüge	220	979	138	476
Blauholz-Auszüge	1 180	4 380	1 899	6 770
Andere Farbextrakte	2 537	11 904	4 828	20 694
Indigo, natürlicher	9	100	31	451
Gerbextrakte (fest od. flüssig):				
Eichenrindenextrakt	208	206	81	104
Kastanienholzextrakt	64	107	151	268
Quebrachoextrakt	20 108	17 731	19 838	17 416
Andere Gerbextrakte:	25 964	31 994	38 658	36 845
Baryt, gemahlen, einschließl. Blanc Fixe				
Gesamt 1927			*16 017*	*7 545*
Gesamt	67 552	28 578	62 225	23 902
Bleiweiß (trocken):				
Gesamt 1927			*54 855*	*101 781*
Gesamt	102 595	248 726	57 538	124 189
Rußland	49	161	—	—
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln	1 301	2 841	1 855	3 359
Deutschland	3 440	6 817	6 509	11 441
Niederlande	4 123	8 094	2 294	4 079
Belgien	290	514	250	539
Frankreich	1 886	3 530	1 222	2 514
Portugal	957	2 117	1 095	2 278
Port.-Ostafrika	1 140	2 958	429	1 085
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	282	692	181	405
Brasilien	1 207	2 736	793	1 814
Uruguay	136	371	648	996
Argentinien	7 079	16 907	1 590	3 654
And. fremde Länder	10 000	21 627	5 985	11 805
Irischer Freistaat	8 023	21 438	3 659	8 679
Kap d. G. Hoffnung	3 311	8 526	1 275	3 200
Natal	4 767	12 648	1 679	3 564
Transvaal	1 313	3 572	1 873	4 753
Brit.-Indien	11 464	26 068	9 853	20 739
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	570	1 340	244	608
Hongkong	888	1 905	446	851
Australien	10 472	26 978	3 660	8 573
Neu-Seeland	22 399	58 240	8 079	20 141

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte *1926* in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Canada	1 034	2 271	335	648
Andere brit. Länder und Kolonien	6 464	16 375	3 584	8 464
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	70 705	179 361	34 687	80 220
Lithopone:	11 899	13 761	18 883	21 957
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 031	5 039	5 536	7 280
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	7 868	8 722	13 347	14 677
Ocker und andere Erdfarben	205 709	243 527	207 973	252 695
Schweden	2 289	2 029	2 360	1 867
Deutschland	11 088	16 740	9 061	10 799
Niederlande	4 878	3 822	9 250	6 283
Belgien	10 995	13 155	12 839	18 212
Frankreich	9 919	10 971	7 542	10 221
Spanien	1 839	3 101	1 487	2 153
Italien	2 228	3 159	2 352	4 638
Ver. St. v. Amerika	67 997	76 848	58 250	67 960
Chile	1 497	2 465	1 693	2 423
Brasilien	675	1 118	1 083	1 360
Argentinien	8 700	9 522	8 015	7 981
And. fremde Länder	17 994	17 518	23 226	22 972
Irisch. Freistaat	5 820	6 369	7 297	7 604
Brit.-Südafrika	17 844	15 298	18 980	17 715
Brit.-Indien	7 988	15 159	11 350	21 926
Australien	13 794	18 877	11 989	19 653
Neu-Seeland	3 801	5 122	4 549	6 702
Canada	10 099	14 372	10 176	14 100
Andere brit. Länder und Kolonien	6 264	7 882	6 474	8 126
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	65 610	83 079	70 815	95 826
Farblacke:	1 338	10 557	1 696	14 500
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	151	1 581	369	2 797
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 187	8 976	1 327	11 703
Carbon black	8 093	19 989	8 849	20 037
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 987	11 768	5 519	12 118
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 106	8 221	3 330	7 919
Bronzepuder u. a. metallische Pigmente	1 782	20 495	3 012	25 122
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	1 222	16 445	1 824	17 604
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	560	4 050	1 188	7 518
Preußischblau u. and. Blau	6 294	27 617	5 694	24 982
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 552	12 221	2 314	11 591
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 742	15 396	3 380	13 391
Bleiweiß, in Oel oder Wasser angerieben	131 202	333 868	202 514	481 705
Uruguay	2 804	7 063	3 759	9 552
Argentinien	28 854	71 718	27 368	67 435
And. fremd. Länder	8 695	21 152	15 292	32 581
Irischer Freistaat	5 654	14 891	10 448	25 462
Brit.-Südafrika	13 208	34 571	22 215	52 825
Brit.-Indien	15 984	39 324	21 774	48 377
Australien	18 855	49 857	31 906	77 324
Neu-Seeland	25 472	67 018	45 436	111 167
Andere brit. Länder und Kolonien	11 676	28 274	24 316	56 982
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	90 849	233 935	156 095	372 137
Andere Farben in Oel od. Wasser angerieben:	387 611	876 991	367 202	818 991
Niederlande	4 312	10 921	3 943	9 030
Java	2 274	4 750	1 377	3 401
Belgien	3 343	10 131	3 401	8 213
Spanien	1 116	4 251	1 253	4 615
Kanarische Inseln	2 089	4 218	2 371	4 819
Italien	482	3 132	286	1 917
Aegypten	3 062	5 954	3 278	6 733
Persien	2 062	3 327	1 026	1 792
Siam	4 902	8 880	5 463	10 199
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	19 165	43 790	12 675	27 856
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Besitz. in China)	1 138	3 434	1 344	5 750
Ver. St. v. Amerika	1 092	4 527	1 020	2 724
Philippinen u. Guam	5 551	9 566	6 526	10 678
Cuba	10 976	29 858	11 457	32 134
San Domingo	1 455	4 042	1 735	4 852
Mexiko	1 203	3 196	565	1 040
Peru	6 687	13 895	7 907	14 595
Chile	18 386	32 496	17 804	31 615
Brasilien	6 103	15 788	6 830	16 594
Uruguay	1 584	3 348	2 244	4 125
Argentinien	28 665	62 803	25 761	54 862
And. fremde Länder	17 271	42 018	18 547	45 442
Irischer Freistaat	26 357	87 495	25 663	80 221
Engl. Inseln i. Kanal	2 572	8 594	3 322	10 478
Brit.-Südafrika	18 986	39 837	19 484	39 841
Aegypt.-Sudan	3 391	13 808	1 249	4 105
Brit.-Indien	103 113	201 448	91 057	190 090
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	10 336	21 585	11 215	24 046
Ceylon und Niederlassungen	7 608	14 166	9 735	17 692
Hongkong	12 040	22 007	7 361	13 928
Australien	15 784	37 454	14 485	32 260
Neu-Seeland	16 189	40 996	13 741	33 218
Canada	3 221	12 640	4 515	14 043
Brit.-Westind. Ins. (ausschl. Bahama)	4 206	9 788	5 157	11 708
Andere brit. Länder und Kolonien	20 890	42 848	23 395	44 375
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	244 693	552 666	230 379	516 005
Zubereitete Farben u. Lacke:				
Gesamt 1927			*401 171*	*1 937 333*
Gesamt	346 462	1 169 871	371 954	1 178 788
Schweden	1 419	5 649	2 154	8 905
Norwegen	1 139	4 091	1 688	6 408
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	2 290	12 594	2 263	11 520
Niederlande	7 337	26 625	12 373	38 441
Java	4 683	17 808	3 154	11 575
And. niederl. Besitzungen im Ind. Ozean	1 692	5 278	2 460	6 385
Belgien	6 230	26 709	6 491	23 381
Frankreich	8 007	64 772	3 718	22 640
Schweiz	418	9 216	843	3 308
Portugal	2 720	8 793	2 659	9 363
Port. Ostafrika	2 497	6 567	2 808	6 992
Spanien	3 195	17 158	2 916	16 032
Kanarische Inseln	765	3 189	933	3 733
Italien	929	7 467	1 186	5 549
Griechenland	1 396	3 982	731	1 783
Türkei	473	1 432	1 387	4 445
Aegypten	6 236	18 136	6 429	19 856
Siam	2 180	6 874	3 378	6 290
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	9 548	25 808	10 582	31 008

*) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in Kursivschrift angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	4 154	15 633	6 951	26 849
Ver. St. v. Amerika	291	1 527	486	2 544
Philippinen und Guam	1 953	4 703	1 459	2 435
Cuba	4 133	11 763	2 340	6 598
Mexiko	1 427	4 141	1 862	5 797
Peru	3 333	10 034	4 674	11 775
Chile	5 204	14 080	9 683	23 875
Brasilien	12 900	37 522	9 718	29 462
Uruguay	1 655	4 568	1 730	5 866
Argentinien	20 596	78 465	16 251	56 093
And. fremde Länder	11 141	36 763	16 038	48 337
Irischer Freistaat	15 859	54 256	19 255	66 183
Englische Inseln im Kanal	4 277	16 203	3 610	13 027
Gibraltar	1 463	4 798	1 442	4 408
Malta und Gozo	479	2 129	595	2 157
Sierra Leone	1 163	3 271	1 120	2 894
Goldküste (einschl. Brit.-Togoland)	3 059	10 735	3 402	11 380
Nigeria (einschließl. Brit.-Kamerun)	9 427	32 166	10 249	35 543
Brit.-Südafrika	35 093	101 101	34 078	98 732
Rhodesia	1 631	4 075	1 850	4 950
Kenya	3 021	7 909	2 728	7 243
Mauritius u. Niederlassungen	2 668	5 740	3 435	6 304
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	13 406	42 688	14 807	49 193
Madras	2 970	10 149	3 278	11 617
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	14 895	41 150	14 366	42 489
Burmah	6 410	19 713	5 455	20 915
Straits Settlements u. Niederlassung. (einschl. Labuan)	22 733	70 717	20 067	56 224
Malaien-Staaten	6 023	13 977	7 400	17 244
Ceylon u. Niederlassungen	8 286	21 573	11 270	32 849
Hongkong	4 860	16 992	4 628	13 456
Australien	18 227	67 559	23 033	82 337
Neu-Seeland	19 483	66 343	22 468	72 712
Canada	5 189	19 698	6 857	21 260
Brit.-Westind. Ins. (ausschl. Bahama)	4 837	14 253	5 250	15 199
And. brit. Länder und Kolonien	10 962	31 329	12 466	33 227
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	216 721	678 524	233 109	721 543
Andere Farben (einschließlich bleihaltiges Zinkoxyd u. basisches Bleisulfat)	381 804	860 186	395 694	868 515
Malerfarben u. Malzubehör, Gesamtausfuhr	1 652 341	3 854 166	1 703 234	3 855 383
Gesamt 1927			*1 715 152*	*3 936 113*
Kerzen: *Gesamt 1927*			*140 640*	*335 044*
Gesamt	117 442	303 580	121 562	312 701
Aetherische Oele, natürliche lbs.	385 334	183 279	444 222	194 874
Rußland	1 739	986	2 097	2 415
Deutschland	23 196	20 063	23 363	15 961
Niederlande	17 105	8 318	10 341	6 230
Belgien	3 275	2 848	2 440	1 206
Frankreich	43 952	34 188	39 331	29 160
Schweiz	43 378	18 093	45 749	20 691
Spanien	9 700	10 323	8 836	9 984
Italien	3 876	2 962	3 031	2 805
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	3 681	1 741	4 191	1 531
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	11 318	6 595	19 280	8 049
Ver. St. v. Amerika	44 657	14 378	45 142	13 214
And. fremde Länder	26 010	10 881	31 376	18 589
Brit.-Westafrika	13 822	2 349	13 022	2 311
Brit.-Indien	24 185	9 105	28 518	11 209
Hongkong	2 822	3 985	6 486	7 982
Australien	48 645	18 571	107 226	23 703
Canada	41 875	10 685	28 340	11 044
Andere brit. Länder und Kolonien	22 098	7 208	25 453	8 790
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	153 447	51 903	209 045	65 039
Oele, ätherische, synthetische lbs.	256 582	71 245	265 063	67 685
Deutschland	13 806	7 579	15 863	7 461
Niederlande	23 812	5 265	13 715	3 452
Belgien	45 079	10 855	55 371	11 380
Frankreich	19 666	5 105	14 769	7 018
Schweiz	2 983	930	5 781	3 791
Italien	448	275	492	163
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	2 653	1 684	1 482	908
Argentinien	—	—	160	78
And. fremde Länder	15 907	5 437	33 538	9 016
Nigeria (einschließl. Brit.-Kamerun)	50 426	9 205	20 208	4 334
Natal	22 147	6 035	19 497	5 484
Australien	21 306	13 687	28 053	8 063
Canada	25 340	2 582	43 614	3 598
Andere brit. Länder und Kolonien	12 959	2 606	12 520	2 939
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	132 178	34 115	123 892	24 418
Toiletteseife in Stück. oder Riegeln	64 027	592 834	70 355	637 036
Schweden	202	2 874	212	2 614
Norwegen	85	1 000	81	888
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	163	1 846	154	1 749
Deutschland	572	7 440	798	9 373
Niederlande	1 705	13 856	1 507	11 651
Java	3 431	26 689	3 109	24 118
And. niederl. Besitzungen im Indischen Ozean	1 221	8 104	1 340	11 070
Belgien	208	1 900	323	1 945
Frankreich	334	2 948	236	2 110
Schweiz	294	3 357	254	2 367
Spanien	108	1 441	153	2 040
Italien	287	3 092	334	2 974
Aegypten	1 243	10 415	1 111	10 074
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	1 314	11 644	2 078	19 146
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	97	1 081	204	3 158
Ver. St. v. Amerika	3 286	29 597	4 170	34 106
Brasilien	143	2 305	143	2 441
Argentinien	527	5 053	485	4 270
And. fremde Länder	3 938	36 590	3 775	35 003
Irischer Freistaat	4 398	34 208	4 875	35 130
Brit.-Westafrika	847	5 145	454	4 159
Kap d. g. Hoffnung	602	7 511	791	7 952
Natal	633	7 919	619	6 529
Transvaal	412	4 941	544	4 865
Irak	492	4 034	682	5 951
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	9 585	92 233	9 697	88 924
Madras	4 903	50 153	5 905	59 747

†) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in *Kursivschrift* angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	5 551	50 864	7 894	66 582
Burmah	1 315	13 942	1 312	14 031
Straits Settlements u. Niederlassung. (einschl. Labuan)	1 655	19 539	1 597	19 750
Ceylon u. Nieder.	2 143	22 032	2 892	29 486
Hongkong	439	4 250	312	3 248
Australien	1 219	15 806	2 087	22 962
Neu-Seeland	3 408	27 218	3 400	28 909
Canada	1 542	18 181	2 390	20 549
Brit.-Westindische Inseln (ausschl. Bahama)	994	8 281	854	7 891
And. brit. Länder und Kolonien	4 731	35 345	3 583	29 274
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	44 869	421 602	49 888	455 939
Industrieseife	3 662	8 607	—	—
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 458	5 587	—	—
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	1 204	3 020	—	—
Haushaltseife	18 951	54 288	—	—
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 567	19 708	—	—
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	12 384	34 580	—	—
Putz- u. Scheuerseife, fest oder in Pulverform	—		23 942	66 361
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	—		9 830	27 382
Ges. Ausfuhr nach britischen Ländern und Kolonien	—		14 112	38 979
Seifenpulver u. -flocken, andere als die oben genannten Putzmittel	—		34 147	143 161
Rasierseife	1 261	27 353	2 087	38 116
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	522	10 458	707	13 580
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	739	16 895	1 380	24 536
Terpentin	11 565	34 858	11 310	32 856
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	4 004	10 465	5 232	13 588
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	7 561	24 393	6 078	19 268
Lacke . . . Gall.	1 461 316	772 516	1 389 914	694 914
Finnland	6 486	3 022	8 35	3 434
Schweden	61 311	29 820	61 078	29 741
Norwegen	16 050	6 819	17 002	7 725
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln)	21 801	8 977	24 539	11 936
Niederlande	32 573	15 490	46 880	19 576
Belgien	73 841	33 256	58 064	26 779
Frankreich	114 848	57 619	87 364	39 412
Schweiz	18 143	11 362	15 238	8 507
Portugal	10 631	6 262	12 975	7 275
Spanien	54 730	37 969	41 818	27 598
Italien	52 900	28 533	41 693	22 187
Aegypten	27 615	15 519	17 059	10 347
China (ausschließl. Hongkong, Makao und den verpachteten Ländereien)	20 450	9 882	27 586	12 619
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	14 248	7 993	15 404	8 965
Ver. St. v. Amerika	9 133	4 461	23 602	7 632
Chile	9 596	4 588	13 662	7 945
Brasilien	25 326	14 099	26 305	13 882
Argentinien	95 596	74 240	76 129	54 666
And. fremd. Länder	95 046	55 369	95 686	53 529
Irischer Freistaat	94 605	50 137	90 665	47 087
Kap d. g. Hoffnung	30 206	16 211	35 799	17 734
Natal	20 679	11 444	19 941	10 339
Transvaal	11 292	6 216	13 326	6 217
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	180 849	72 195	169 030	66 502
Madras	35 353	15 096	35 900	15 574
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	106 957	46 261	100 125	42 663
Burmah	22 746	8 511	28 110	8 650
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	14 865	6 001	13 014	5 565
Ceylon und Niederlassungen	16 279	9 817	16 028	8 761
Australien	63 218	49 428	51 772	37 929
Neu-Seeland	39 529	23 127	43 491	23 276
Canada	19 631	9 525	15 117	6 027
And. brit. Länder und Kolonien	44 783	23 267	47 272	24 835
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	700 992	347 236	679 590	321 159
Paraffinwachs				
Gesamt 1927			*179 374*	*204 872*
Gesamt	256 075	383 047	177 559	260 536
Militärmunition:				
Geladene Patronen	1 311	21 468	7 863	117 217
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	22	1 663	—	—
Australien	578	8 651	6 856	100 684
Neu-Seeland	530	7 274	891	14 957
Andere brit. Länder und Kolonien	181	3 880	116	1 576
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 289	19 805	7 863	117 217
Leere Patronenhülsen	86	1 476	1 600	16 554
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	22	586	38	917
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	64	890	1 562	15 637
Munition für Handwaffen:				
Geladene Patronen	32 226	411 434	23 177	258 431
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	19 649	254 240	4 631	54 436
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	12 577	157 194	18 546	203 995
Leere Patronenhülsen	22	328	211	3 427
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	16	260	65	1 323
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	6	68	146	2 104
Munition für Sportzwecke:				
Geladene Patronen	57 003	572 491	42 051	374 758
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln)	100	1 394	136	1 686
Java	26	259	8	136
Belgien	77	1 056	33	792
Port.-Ostafrika	597	6 424	300	3 301
Aegypten	1 230	6 857	304	2 335
China (ausschließl. Hongkong, Makao und den verpachteten Ländereien)	538	6 045	682	6 128

*) Gesamtausfuhrzahlen für *1927* sind in der Jahresspalte 1926 in Kursivschrift angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China) . .	1 714	14 703	923	9 056
Ver. St. v. Amerika	52	1 099	98	862
And. fremd. Länder	17 969	227 675	2 767	31 047
Irischer Freistaat .	5 127	39 266	4 311	32 881
Brit.-Westafrika . .	1 646	22 629	1 174	15 584
Kap d. G. Hoffnung	1 911	20 257	2 690	28 156
Natal	464	3 766	1 140	12 378
Oranje-Freistaat .	776	7 979	310	3 350
Transvaal	1 599	12 631	953	8 255
Rhodesia	886	10 986	337	3 720
Brit.-Ostafrika . .	725	10 094	1 053	13 282
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	6 980	57 976	7 396	57 370
Madras	569	4 033	502	3 933
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	1 491	12 979	2 151	17 930
Burmah	1 242	8 765	1 608	11 462
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	896	8 432	1 479	12 895
Malaien-Staaten . .	871	7 102	847	6 641
Ceylon und Niederlassungen	412	3 365	608	5 194
Australien	3 890	33 684	3 336	33 484
Neu-Seeland . . .	2 831	22 802	2 503	18 461
Andere brit. Länder und Kolonien . . .	2 384	20 303	4 402	34 439
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	34 700	307 049	36 800	319 415
Leere Patronenhülsen	3 697	40 617	4 534	51 254
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	663	6 548	921	11 947
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 034	34 069	3 613	39 307
Zündhütchen	904	28 373	655	19 901
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	323	11 418	167	5 833
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	581	16 955	488	14 068
Sicherheitszünder . .	44 044	344 375	48 813	379 956
Port.-Ostafrika . .	10 769	94 894	4 401	39 246
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien) . . .	33	214	—	—
Chile	1 411	16 260	58	409
Brasilien	294	3 154	243	2 171
And. fremd. Länder	2 659	20 494	2 686	29 133
Brit.-Westafrika . .	538	4 357	708	5 433
Kap d. G. Hoffnung	1 664	11 302	4 599	28 833
Natal	2 990	25 205	3 869	30 521
Transvaal	14 661	86 039	23 253	158 812
Rhodesia	1 318	8 130	1 569	10 426
Brit.-Indien . . .	3 562	36 199	3 459	34 637
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	448	4 759	440	5 496
Ceylon und Niederlassungen	550	5 186	517	5 371
Australien	1 495	12 483	861	21 170
Neu-Seeland . . .	528	4 516	363	4 707
And. brit. Länder und Kolonien . .	1 124	11 183	787	13 591
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	28 878	209 359	41 425	318 997
Andere Zünder, Zündröhren u. Zündpillen	1 018	49 360	1 890	60 351
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	535	35 486	621	31 425
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	483	13 874	1 269	28 926
And. Zubehör einschl. Detonatoren u. Zündschnüre	4 422	99 776	4 993	117 624
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 501	37 094	1 421	42 075
Brit.-Westafrika .	89	1 886	168	3 824
Brit.-Südafrika . .	102	2 964	179	3 907
Brit.-Indien . . .	647	13 071	535	9 238
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	117	2 520	129	3 035
Australien	1 505	30 334	1 702	37 444
Neu-Seeland . . .	169	3 951	357	9 081
And. brit. Länder und Kolonien . .	292	7 956	502	9 020
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 921	62 682	3 572	75 549
Cordit und anderes rauchloses Pulver . .	2 604	62 067	1 009	20 114
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 528	60 740	898	18 855
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien . . .	76	1 327	111	1 259
Schießbaumwolle . .	2 025	20 543	2 064	19 562
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	1 945	19 601	1 607	17 955
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	80	942	457	1 607
Rauchlos. Sportpulver	3 880	60 912	3 080	59 485
Belgien	44	1 359	52	1 380
Spanien	432	11 280	709	16 875
Italien	87	3 188	102	3 415
Argentinien . . .	199	7 040	547	8 665
And. fremd. Länder	1 962	17 103	397	7 743
Brit.-Indien . . .	200	2 604	432	5 872
Australien	740	13 719	752	14 340
And. brit. Länder und Kolonien . .	216	4 619	89	1 195
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 156	20 942	1 273	21 407
Andere Schießpulver: Gesamt . .	12 095	66 807	10 652	59 117
Sprengpulver . . .	28 498	111 224	28 705	105 178
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	9 788	37 356	6 717	22 107
Brit.-Westafrika . .	81	538	47	224
Natal	232	918	181	699
Brit.-Indien . . .	2 890	10 738	2 309	9 737
Ceylon und Niederlassungen	3 873	14 194	1 999	9 024
Australien	8 852	35 209	13 267	47 143
Neu-Seeland . . .	1 139	5 283	1 557	6 255
And. brit. Länder und Kolonien . . .	1 643	6 988	2 628	9 989
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	18 710	73 868	21 988	83 071
Collodiumwolle . .	1 318	8 046	1 809	12 222
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	—	—	98	544
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 318	8 046	1 711	11 678
Trinitrotoluol . . .	13 743	83 311	5 031	26 068
Belgien	561	2 794	2 540	10 537
Spanien	1 406	10 500	—	—
And. fremd. Länder	11 776	70 017	2 022	13 247
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	—	469	2 304

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Herr Reichsminister der Finanzen sich durch Erlaß vom 17. Februar 1928 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat — zusammen also bis zu 33 Monaten — über das Ende der Aufschubsfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren — ausgenommen Cement — findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (713)

Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsabkommens auf Französisch-Indochina.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung gelten ab 25. Oktober 1927 Artikel 44 des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 und Artikel 43 und 44 des Zeichnungsprotokolls zu dem genannten Abkommen auch für Indochina. Die vorstehend angeführten Artikel sind auf S. 893 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, mitgeteilt. (685)

Teilweise Behebung von Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit der Türkei.

Hinsichtlich der Beseitigung der Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Beglaubigungszwanges für Ursprungszeugnisse bei Sendungen nach der Türkei entstanden waren, sind bisher folgende Ergebnisse erzielt worden:

1. Das türkische Außenministerium hat das Personal des türkischen Konsulats in Berlin um drei Beamte vermehrt und außerdem die demnächstige Berufung eines Kanzlers nach Berlin in Aussicht gestellt.

2. Die türkische Generalzolldirektion hat sich bereit erklärt, auf Ursprungszeugnisse für Postpakete aus Deutschland im Werte bis zu 50 Ltqs. zu verzichten. Das türkische Finanzministerium hat sich damit einverstanden erklärt. Eine entsprechende Anweisung an die Zollämter soll in Kürze ergehen.

3. Die türkische Generalzolldirektion hat es ferner für zulässig erklärt, daß das Ursprungszeugnis unabhängig vom Paket unmittelbar an den Empfänger geschickt wird. In diesem Falle wird das Zollamt den Empfänger über den Eingang des Pakets verständigen und ihn auffordern, dem Zollamt das Ursprungszeugnis zu übersenden, da die Verzollung ohne Vorlegung des Ursprungszeugnisses nicht vorgenommen werden darf. Für die Verzollung kommt außer den Hafen- und Grenzzollämtern nur Angora in Betracht. Weitere Zollämter im Landesinnern bestehen nicht.

4. Das türkische Außenministerium hat den türkischen Konsulaten mitgeteilt, daß von Monat zu Monat der zur Anwendung kommende Umrechnungskurs festgesetzt werden wird. Die Festsetzung erfolgt in der Weise, daß ein gewisser Spielraum verbleibt, der den türkischen Behörden die Umwandlung der fremden Valuten in die eigene zu einem vorteilhaften Kurse gewährleistet. — Wenn diese Regelung auch noch nicht voll befriedigt, so bedeutet sie doch gegen die bisherige Handhabung eine Besserung.

5. Die türkischen Zolldirektionen haben Anweisung erhalten, die Beibringung der Ursprungszeugnisse nur in einer Ausfertigung zu verlangen. — Die Zollbehörden benötigen zu statistischen Zwecken und als Nachweis für die Erhebung der bei der Einfuhr zu entrichtenden 6%igen Umsatzsteuer eine Abschrift der Ursprungszeugnisse, die sie, falls nicht vorhanden, selbst anfertigen sollen. Da die Anfertigung einer solchen Abschrift durch die Zollbehörden erfahrungsgemäß die Erledigung der Zollformalitäten verzögert, ziehen es die türkischen Kaufleute in den meisten Fällen vor, selbst eine nicht legalisierte Abschrift des Ursprungszeugnisses beizubringen. — Die Forderung eines Duplikats der Ursprungszeugnisse durch die Konsulate als Aktenexemplar ist als unberechtigt anerkannt worden. Die Konsulate sind mit entsprechenden Weisungen versehen worden.

Auf die von der Deutschen Botschaft in Konstantinopel erhobenen Vorstellungen zu der Frage der Formulierung der Inhaltsangaben auf den für die Türkei bestimmten Konnossementen hat der Direktor der Stambuler Zollbehörde erklärt, daß die Zollbehörde die Vorlegung der Konnossemente nur bei fob-Verkäufen verlange, und zwar ausschließlich für die Feststellung der Frachtspesen vom Verschiffungs- zum Bestimmungshafen. Eine genauere Inhaltsangabe auf den Konnossementen werde nicht benötigt, unter der Voraussetzung, daß aus den übrigen Einzelheiten des Konnossements, wie Signatur der Frachtstücke usw., die Nämlichkeit der Sendung mit der in der Originalfaktur bezeichneten einwandfrei hervorgehe. (686)

Zolltarifentscheidung.

Mineralöl zum Auflösen von Harz. Pos. 239. Mineralölzollordnung § 5. Die zum Auflösen von Fichtenharz erteilte Erlaubnis zum Bezuge zollbegünstigten Mineralöls gestattet nur die Verwendung derjenigen Mineralölmenge, die zum Auflösen des Harzes technisch erforderlich ist. (Urteil des Reichsfinanzhofs IV. Senat vom 25. Oktober 1927 IV A 30/27.)

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführerin war die Erlaubnis zum Bezuge von Mineralöl zum zollbegünstigten Satze zum Auflösen von Fichtenharz erteilt. Gleichzeitig besaß sie die Berechtigung, in dem ihr bewilligten zollfreien Veredelungsverkehre die mit dem zollbegünstigten Mineralöl hergestellte Harzlösung zur Herstellung von Bohröl zu verwenden.

Die Zollbehörde kam zu der Auffassung, daß Bohröl als Schmiermittel im Sinne des Zolltarifs anzusehen sei. Da für die Herstellung von Schmiermitteln der Bezug von Mineralöl zum zollbegünstigten Satze nicht bewilligt werden darf, wurde der widerruflich erteilte Erlaubnisschein mit Wirkung vom 13. Oktober 1926 zurückgenommen; einem Widerrufe mit rückwirkender Kraft stand § 78 der Reichsabgabenordnung entgegen. Die Vorentscheidung erachtet die Beschwerdeführerin für verpflichtet, für das von ihr vor dem Widerrufe zur Herstellung der Harzlösung verwendete Mineralöl nachträglich den tarifmäßigen Zollsatz insoweit zu entrichten, als Oel über das zum Auflösen des Harzes technisch notwendige Mindestmaß verwendet wurde. Sie geht dabei von der Auffassung aus, daß die Erlaubnis zum zollbegünstigten Mineralölbezuge nur zum Lösen des Harzes erteilt gewesen sei und daß deshalb die Verwendung größerer Mengen von Oel, als zum Lösen unbedingt erforderlich war, der erteilten Erlaubnis widerstreite.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Allerdings hat die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Ausdruck gebracht, daß sie die mit dem zollbegünstigten Mineralöle hergestellte Harzlösung zur Herstellung von Bohrölen verwenden wolle. Der ihr daraufhin erteilte Erlaubnisschein gestattete ihr jedoch nur den Bezug des zollbegünstigten Mineralöls „zum Auflösen von Fichtenharz". Maßgebend für Bestand und Umfang der Zollbegünstigung ist lediglich der Wortlaut des Erlaubnisscheins. Es handelt sich bei der Begünstigung um einen Verwaltungsakt, der nicht wie eine privatrechtsgeschäftliche Willenserklärung nach der Absicht der Beteiligten, sondern nur nach seinem objektiv erkennbaren Inhalt auszulegen ist.

Der Erlaubnisschein muß ferner, da er eine Vergünstigung gegenüber der gesetzlichen Regel gewährt, eng ausgelegt werden. Es kommt dazu, daß die Vergünstigungen, die auf der Mineralölzollordnung beruhen, nach dem ihnen zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Zwecke auf den notwendigen Bedarf beschränkt bleiben müssen. Aus diesen Erwägungen tritt der Senat der Auffassung der Vorentscheidung bei, wonach die „zum Auflösen von Fichtenharz" erteilte Erlaubnis zum Bezuge zollbegünstigten Mineralöls nur die Verwendung derjenigen Mineralölmenge gestattet, die zum Auflösen des Harzes technisch erforderlich ist. Welche Menge dies ist, bemißt sich, da die Erlaubnis für einen bestimmten Betrieb erteilt ist, nach den Verhältnissen dieses Betriebs. Wenn die Vorinstanz im Anschluß an Sachverständigengutachten für die zum Lösen des Harzes erforderliche Mineralölmenge ein Verhältnis von 1 zu 1½ angenommen hat, so liegt diese Annahme auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Sie ist, da sie weder dem Akteninhalte widerspricht, noch rechtsirrig ist, noch auf einem Verfahrungsmangel beruht (§§ 267, 275, 280 der Reichsabgabenordnung), für die Entscheidung des Senats bindend. Für zollbegünstigt bezogenes Oel, daß über diese hiernach zum Lösen des Harzes als erforderlich anerkannte Menge hinaus verwendet wurde, ist der volle tarifmäßige Zoll-

Digitized by Google

satz geschuldet. Denn, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat (Entsch. des RFHofs Bd. 21, S. 292), ist der Bestand der Zollbegünstigung durch die bestimmungsgemäße Verwendung des Mineralöls bedingt. („Reichszollbl." Nr. 11.) (712)

Ausland.

Großbritannien. **Um den Schlüsselindustriezoll für Cocain und Milchsäure.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, antwortete der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Parlament, ob das Handelsamt beabsichtige, den bereits vor über 18 Monaten gestellten Anträgen auf Befreiung von Cocain, Cocainchlorhydrat und pharmazeutisch reiner Milchsäure vom Schlüsselindustriezoll zu entsprechen, daß diese Angelegenheiten vom Handelsamt sorgfältig überwacht werden, dem Schatzamt aber keine diesbezüglichen Vorschläge unterbreitet werden könnten, solange das Handelsamt nicht davon überzeugt sei, daß die Bedingungen der Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 erfüllt seien. (733)

Frankreich. **Besondere Bestimmungen des Handelsvertrags mit der Schweiz.** Ueber die Bestimmungen des Handelsvertrags mit der Schweiz teilt ein Rundschreiben der Generalzolldirektion den Zollämtern mit:

Die Waren schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft werden auch weiterhin den Minimaltarif in vollem Umfang genießen. Die Aufnahme gewisser Produkte in die Liste A hat zur Folge, entweder die neuen Zölle zu binden oder der Schweiz bestimmte Garantien für die Stabilität zu gewähren, wie sie in Art. 2 des Vertrags vorgesehen sind, dessen Abfassung dem Art. 4 des französisch-deutschen Vertrags vom 17. August 1927 entspricht.

Eine dem Vertrag beigefügte Note sieht bis zum 30. Juli 1928 eine Zollermäßigung um 75 % für gewisse Farbstoffe vor, wenn diese unter denselben Bedingungen wie die deutschen Reparationsfarbstoffe [gemäß dem Friedensvertrag von Versailles oder dem Londoner Abkommen (Gesetz vom 7. November 1919)] eingeführt werden. Diese Bestimmung ist auch in die entsprechende Zolltarifrevisionsvorlage aufgenommen worden und hat daher nach dem Inkrafttreten des Gesetzes allgemeine Geltung; indessen werden nur von besonderen Einfuhrbewilligungen des „Office des Produits chimiques" begleitete Sendungen die Vorzugsbehandlung genießen.

Die in Betracht kommenden Farbstoffe sind:

a) Unlösliche Küpenfarbstoffe, mit Ausnahme:

1. der den nachstehenden Farbstoffen entsprechenden Anthrachinonderivate:

Solanthrenblau NRS
„ NRSN
„ NJI
„ NJIN
„ NJ
„ NJN
„ N3JF
Solanthrengelb NJ

2. der Brom-Derivate des Indigo.

b) Andere nachstehend genannte, oder denselben entsprechende Farbstoffe:

Helvetiablau	Polargelb 2 G conc.
Setoglaucin	„ gelb 4 G conc.
Setopalin	„ gelb 5 G conc.
Xylolglanzgelb 2 G	Echteriofloxin 3 BL
„ 3 GS	Verdon-Eriochrom S
Azorubinol 3 GS	Azurol-Eriochrom B
Chromalizaringrün V, Pulver	Cyanin-Eriochrom R
„ V, Teig	Geranol-Eriochrom R
„brun chiloamine solide B"	Chromazurol S conc.
Xylolrot B	Chromviolett
Chlorantinglanzgrün BL	Chromalblau G conc.
Kitonechtgelb 3 G	Xylolechtblau GL
Naphthochromviolett R	„ BL
Alizarinechtgrün G	„ AE
Polarbrilliantrot B conc.	„ FF
„ rotbraun R conc.	

Außerdem ist in dem Vertrag vorgesehen, daß gewisse in einer Note zu dem Vertrag anzuführende Küpenfarbstoffe (Pos. 294 des französischen Tarifs) bei der Einfuhr nach Frankreich mit 20 frs. per kg verzollt werden sollen.*) Diese Farbstoffe sind nach der entsprechenden Tarifrevisionsvorlage:

*) Siehe „Chem. Ind.", S. 118.

Anthrachinonderivate:

Solanthrenblau NRS
„ NJ
„ NJI
„ N3JF
„ NB
„ N5J
Solanthrenbrillantblau NR
„ gelb NJ
„ violett NR
„ brillantviolett NR
„ brillantviolett N2R
„ brillantviolett N2B
„ dunkelblau NBO
„ schwarz N2B
„ goldorange NJ
„ goldorange N2R
„ goldorange N4R
„ rot NR
„ rot N5J
„ rosa N
„ braun NR
„ grau NB
„ olive NR
Solangelb N3J

Thioindigofarbstoffe und ihre Derivate.

Solanthrengrau N6B
Solanviolett NB
„ violett NR
„ bordeaux NB
Solanthrenrot N3B
„ scharlach NJ extra
„ rosa NF extra
Solanorange NR
„ scharlach NR

Chlor-, Brom- und Jod-Derivate des Indigo.

Indigo N4B

Alle andern unter die drei genannten Gruppen fallenden Farbstoffe sind, wenn der Vertrag in Kraft tritt, mit 12 frs. per kg zu verzollen. (738)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit der Schweiz. Da die Diskussion der verschiedenen französischen Zollvorlagen in der Deputiertenkammer bedeutend mehr Zeit in Anspruch genommen hat als vorgesehen war, war es nicht möglich, den Austausch der Ratifikationsurkunden zum schweizerisch-französischen Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 (s. Chem. Ind." S. 117) am 25. Februar vorzunehmen. Es war deshalb zwischen den beiden Regierungen vorgesehen worden, daß dieser Austausch verschoben wird. Auf schweizerisches Verlangen wurde aber praktisch die Inkraftsetzung auf den 26. Februar in dem Sinne festgesetzt, daß schweizerische Waren, die von diesem Zeitpunkt an auf den französischen Zollämtern zur Verzollung angemeldet wurden, Anspruch auf die Rückerstattung einer Differenz zwischen dem bisherigen Zoll und den Sätzen des schweizerisch-französischen Vertrages besitzen. Die definitive Inkraftsetzung ist auf den 3. März 1928 festgelegt worden. („Schweiz. Handelsamtsbl.") (701)

Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver. In einem im „J. off." vom 7. Februar 1928 veröffentlichten Erlaß werden für die Lagerung, den Verkauf und die Einfuhr von Schwarzpulver folgende Bestimmungen erlassen:

Die Fabrikanten oder andere Gewerbetreibende haben die Sprengstoffe in Kisten oder Behältern zu liefern, auf welchen angegeben ist:

a) der Name der Fabrik oder Werkstätte,
b) die Handelsbezeichnung und die amtliche Bezeichnung,
c) das Datum der Fabrikation oder der Patronenfüllung. (530)

Zolltarifentscheidungen. Im „J. off." vom 26. Februar werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Waren	Verzollung
Borfluorwasserstoffsäure	Chem. Produkte, n. b. g. andere (Pos. 0381)
Diäthylbarbitursaures Natrium	Diäthylbarbitursäure (Pos. 0249)
Glasfläschchen mit einer Magnesiumpatrone und elektrischer Zündung für Blitzlicht	Magnesium (Pos. 0134)

Digitized by Google

Waren	Verzollung
Beryllit, gepulvert	Talkum, gepulvert (Pos. 307)
Eiweiß, getrocknet, für Nahrungsmittel u. a. Zwecke	s. Eiweiß (Pos. 327)
Chloreisensulfat	Eisenchlorür und -chlorid (Pos. 0129)
Wasserreinigungsmittel (auch für Kesselspeisewasser), bestehend aus Schleimstoffen, Soda und Phenol, unter Zusatz von Pflanzenfarbstoffen	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
„Sika", Cement- oder Mörtelzusatz zur Verstärkung der Mischung und Erzeugung eines Ueberzugs, bestehend aus Natronwasserglaslösung und Salmiak, sowie Natriumchromat zur Färbung	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Dimethylaminophenyliminobutan	Chem. Produkte, n. b. g., synthetisch-organische (Pos. 0381)
Bromessigester	Chem. Produkte, n. b. g., synthetisch-organische (Pos. 0381)
Ferrokobalt	Ferrolegierungen, andere (Pos. 205 bis 207)
Borfluorwasserstoffsaures Nickel	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Borfluorwasserstoffsaures Natrium	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Cerfluorid	Salze der seltenen Erdmetalle, andere (Pos. 0146 bis)
Kieselsäuregel (gefällte Kieselsäure, entwässert)	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Akaroidharz, roh	Harzprodukte, exotische, andere als Fichten- und Tannen-Harzprodukte (Pos. 115 quater)
Lithiumhydroxyd	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Zahnfüllmasse, bestehend aus Guttapercha und Zinkoxyd	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Naphthensaures Natrium in wässeriger Lösung, gefärbt mit weniger als 3% Anilinfarbstoff, Marke „Niobe"	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Oelsaures Mangan	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Oelsaurer Kalk	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Orthochlorbenzaldehyd	Halogenderivate d. Benzaldehyds (Pos. 0325)
Ovarien von Schweinen oder Kühen, sowie Drüsen (Schilddrüse, Hypophyse u. a.) zur Herstellung von opotherapeutischen Präparaten, durch Kälte konserviert	Gefrierfleisch (Pos. 16), entsprechend dem einzelnen Fall
Lösungsmittel auf Grundlage von Benzol, Aethylacetat und Butylalkohol	Lösungsmittel auf Grundlage von Aceton und Methylacetat (Pos. 0202)
Lösungsmittel auf Grundlage von Benzol, Aethylacetat u. Aethylalkohol	Lösungsmittel auf Grundlage von Aceton und Methylacetat (Pos. 0202); dazu die Verbrauchssteuer für Aethylalkohol
Trichloräthylen, technisch	Chem. Produkte, n. b. g., synthetisch-organische (Pos. 0381)
„Trimène" (Lösung von Pyridinbasen in wässerigem Ammoniak)	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)

(722)

Belgien. **Zulassung von Sprengstoffen.** Der Liste der amtlich anerkannten Sprengstoffe sind die nachstehenden hinzuzufügen:

Dynamite:

Eigentliche Dynamite:

20. „Wetter-Astralit A" der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg;
21. „N. S. Gelignite 50 P. C.", „N. S. Gelignite", „N. S. Gelignite-Dynamite", „Blasting Gelatine", „Cemadyne", „Gelammonite", „Antifrost-N. S. Gelignite", „Antifrost-N. S. Gelignite Nr. 2", „Antifrost-N. S. Gelignite-Dynamite", „Antifrost-Blasting Gelatine", „Antifrost-Gelammonite" — Cookes Explosives Ltd., Penrhyndendraeth (England)

Sprengstoffe, verschiedene:

6. „Kaipinite N" und „Kaipinite T" der „Société Anonyme des Explosifs Marin" (Brüssel, place de Louvain 22).

Schwerentzündliche Sprengstoffe:

60. „Flammivore 5" der „Société d'Arendonck"
61. „Satanite I" des Fabrikanten Duchâteau (Andenne)
62. „Super-Yonckite" der Firma „Les Explosifs Yonckites" (Brüssel).

Sprengkapseln:

„Sprengkapsel mit Niederspannungs-Zündung und Kupferzuleitungen" der Firma „Les Explosifs d'Havré" (Havré).

(719)

Norwegen. **Der Zuschlag zur Branntweinsteuer.** Einem in „Norsk Lovtidende" veröffentlichten Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements entnehmen wir folgende Angaben.

Das Departement setzt nachstehende Zuschläge fest, die vom 6. Februar ab neben den Abgabe- und Rückerstattungssätzen für im Inland hergestellten Branntwein bis auf weiteres erhoben werden:

Der Abgabesatz von 2,62 Kronen je l (berechnet auf 100%igen Alkohol) erhält einen Zuschlag von 1,31 Kronen.

Die Rückerstattungssätze von 2,62 Kronen, 2,64 Kronen und 2,67 Kronen je l (100%) für bzw. Rohspiritus, gereinigten Spiritus sowie Destillate und Branntwein, der vergällt oder auf andere Weise ungenießbar gemacht ist, erhalten Zuschläge von bzw. 1,31 Kronen, 1,32 Kronen und 1,33 Kronen.

Die Gesamtsteuer beträgt also bis auf weiteres 3,93 Kronen und die Gesamtrückerstattungssätze bzw. 3,93 Kronen, 3,96 Kronen und 4,00 Kronen für 1 l, berechnet auf 100%igen Branntwein. (578)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Anwendung der valorisierten Zölle.** Auf Anfragen, wie Waren zu verzollen sind, die zwar bereits vor dem 14. März in Polen eintreffen, jedoch erst nach diesem Tage zur Verzollung gelangen, haben die polnischen Behörden die Antwort erteilt, daß als entscheidend anzusehen sei, wann bei den polnischen Behörden für diese Waren die Anmeldung zur Zollabfertigung eingebracht wurde. Falls dies bis zum 14. März erfolgte, werden die Waren nach den alten Zöllen ohne Rücksicht darauf verzollt, wann die tatsächliche Verzollung stattfindet. Dagegen erfolgt die Verzollung der erst nach diesem Tage angemeldeten Waren bereits auf Grund der valorisierten Zölle. (687)

Konventionszölle für estländische Waren. Laut Beschluß des Ministerrats sind ab 21. Dezember v. J. die Konventionssätze auf Waren anzuwenden, die aus Estland stammen und eintreffen und die mit ordnungsmäßig ausgestellten und mit visierten Ursprungszeugnissen versehen sind. („Danz. Zollblatt.") (716)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen. „Przemysl i Handel" bringt die Ankündigung einer Verordnung des Finanzministers, betreffend Zollrückerstattungen für die bei der Herstellung von Sprengstoffen im Lande verwendeten eingeführten Rohstoffe. Die Zollrückerstattungen sollen wie nachstehend angegeben, erfolgen:

Warenbezeichnung	Rückerstattung in Zloty je 100 kg
Luntenpulver	7
Sprengsalpeter, Lignosit u. dgl.	20
Lunten	35
Kapseln	80
Dynamit	22
Nitroglycerin	32
Trotyl	25
Rauchloses Pulver	200

Digitized by Google

Die Zollrückerstattung soll durch Ausfuhrbescheinigungen, die jedesmal von den dazu berechtigten Zollämtern ausgestellt werden, auf Grund einer Bestätigung der Exportverbände und nach Feststellung der erfolgten Ausfuhr stattfinden. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Ueberbringer; sie behalten ihre Gültigkeit neun Monate nach ihrer Ausstellung und können für Zollabgaben für alle aus dem Ausland bezogenen Waren in Zahlung gegeben werden.

Ausführliche Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden vom Finanzminister herausgegeben werden. (727)

Die Berechnung von Zollsätzen im künftigen Zolltarif. „Przemysl i Handel" veröffentlicht einen Entwurf des Ministeriums für Handel und Gewerbe, in welchem Richtlinien für die Festsetzung von Zollsätzen im künftigen Zolltarif enthalten sind.

Danach wird die Verzollung nach dem Verarbeitungsgrade gestaffelt, d. h. die geringsten Zollsätze sind für Rohstoffe vorgesehen, dann folgen Halb- und einfachere Fabrikate und schließlich kompliziertere Fertigprodukte. Weiter sieht der Entwurf eine Differenzierung des Zollschutzes je nach dem Entwicklungsstadium der betreffenden Produktion im Inlande vor. (Erziehungs- bzw. Erhaltungszoll.)

Ferner berücksichtigt der Entwurf das allgemeine Programm der wirtschaftlichen Entwicklung; so kann in den Fällen, in welchen vom staatlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus keine Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Entwicklung des betreffenden Industriezweiges gegeben ist, der Zoll für dieses Produkt ermäßigt bzw. aufgehoben werden. — An die Stelle allgemeiner Bezeichnungen soll im neuen Zolltarif eine weitgehende Unterteilung der einzelnen Positionen treten.

Den neuen Zollsätzen sollen die Weltmarktpreise zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen werden die von den Kartells angegebenen Preise oder die deutschen Inlandspreise angenommen werden müssen. In einzelnen Fällen, d. h., wenn eine Ware in der Hauptsache nicht in Deutschland hergestellt oder nicht aus diesem Land nach Polen eingeführt wird, müssen die Preise des Haupterzeugungslandes (z. B. Frankreich für Parfümerieartikel usw.) angeführt werden.

Bei der Berechnung von Zollsätzen sollen ferner Berücksichtigung finden:

Vergleiche zwischen den polnischen Inlands- und Exportpreisen mit den entsprechenden Preisen des Auslandes;

von den Herstellern vorgelgte Kalkulationen der Produktionskosten verschiedener inländischer Unternehmungen der gleichen Branche;

Zölle anderer Staaten für die betreffenden Waren;

die Zollsätze für die entsprechenden Rohstoffe, Halbfabrikate, für Verpackung usw. in Polen und im Auslande.

Den Exportindustrien müssen im allgemeinen niedrigere Zollsätze zugebilligt werden als denjenigen Industriezweigen, die ihre Erzeugnisse fast ausschließlich auf dem inländischen Markt absetzen.

Im allgemeinen wird folgendes Schema maßgebend sein:

Bezeichnung der Waren	Verzollungsnormen in Prozenten der Weltmarktpreise
Im Inlande nicht vorhandene Rohstoffe	zollfrei
Folgende, im Inlande vorhandene Rohstoffe: Chilesalpeter, Thomasschlacke, Phosphorite, tierische Abfälle, Tone, Steine, Erze, mit Ausnahme der niedrigproz. Eisenerze, Metallabfälle	zollfrei
Die übrigen, im Lande vorhandenen Rohstoffe	5—10
Halbfabrikate und einfachere Fabrikate: Erhaltungszoll	10—20
Erziehungszoll	20—30
Komplizierte Fabrikate Erhaltungszoll	20—30
Erziehungszoll	30—40
Halbfabrikate und Fabrikate, deren Produktion aus dem Wirtschaftsprogramm ausgeschlossen ist: sofern der Zoll als Verhandlungsobjekt benutzt werden kann	20—25
sofern der Zoll keinen Verhandlungscharakter trägt — ausnahmsweise	5—10

(718)

Einfuhrabgabe für Luxuswaren. Demnächst wird, nach Pressemeldungen, dem Sejm eine Gesetzesvorlage zugehen, welche eine progressive Einfuhrabgabe für Luxuswaren, wie Seide, Parfümerien und Kosmetika betreffen wird. Die Abgabe, die vom Importeur direkt zu bezahlen ist, beträgt 5% für Waren von einem Gesamtwert von 100 000 Zloty, 7,5% bei einem Gesamtwert von 200 000 Zloty und 10% bei einem Gesamtwert von 300 000 Zloty. Das Gesetz soll rückwirkende Geltung vom 1. Januar 1928 erhalten. (723)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 112. Das pharmazeutische Sonderheilmittel „Optarson" (Flüssigkeit in Ampullen) der Firma I. G. Farbenindustrie A.-G., Höchst, ist nach Pos. 112, 12b zu verzollen.

Im Zusammenhang damit ist aus dem Verzeichnis der zum Verkehr in der Republik Polen zugelassenen Sonderheilmittel (veröffentlicht im „Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu" Nr. 33/34 vom Jahre 1927) dieses Heilmittel der Firmen „Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen", und „I. G. Farbenindustrie A.-G. Höchst" zu streichen, da es versehentlich in der Gruppe der nach Position 113, 1 zollpflichtigen Sonderheilmittel genannt ist.

Zu Position 120. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 24. 1. 1928 unterliegt das im Handel unter dem Namen „Vim" bekannte Scheuerpulver, das aus Ton, Soda und einem geringen Zusatz von Seife besteht, der Verzollung als nicht besonders genannte Seife nach Pos. 120,2 des Zolltarifs. („Danz. Zollbl.") (717)

Oesterreich.

Gegen die polnischen Zollerhöhungen. „Neue Fr. Pr." schreibt: Am 25. Februar begibt sich der Ministerialrat des Handelsministeriums Dr. Inama nach Warschau, um Verhandlungen über eine Milderung der Auswirkungen der Zollvalorisation in Polen, welche am 14. März in Kraft treten soll, zu führen. Die österreichischen Forderungen bezwecken im Wesen eine Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes, wobei man sich jedoch auf jene Artikel beschränken könnte, in denen ein spezielles und großes österreichisches Exportinteresse besteht; auch soll besonderes Gewicht auf die ungestörte Auslieferung schon erteilter Aufträge, namentlich soweit sie Saisonartikel betreffen, gelegt werden. In wirtschaftlichen Kreisen hält man es nicht für ausgeschlossen, daß zu diesem Zwecke, falls eine Einigung erzielt werden kann, die technische Form des Abschlusses eines kleinen Tarifvertrages gewählt wird. Jedenfalls dürfte, wenn die Verhandlungen positiv erledigt werden sollen, eine Fristerstreckung über den 14. März erforderlich sein. Man sieht den Verhandlungen insofern mit einigen Erwartungen entgegen, als der polnische Handelsminister erst vor kurzem Erleichterungen für jene Staaten in Aussicht gestellt hat, die von der Zollvalorisierung besonders stark betroffen sind. Auch glaubt man, daß speziell die energischen tschechoslowakischen Proteste nicht ohne Wirkung bleiben werden, und daß eventuelle Erfolge auch Oesterreich zugute kommen müßten. Sollte sich die polnische Regierung jedoch nicht zu einem entsprechenden Entgegenkommen bereit finden, so ist, wie in Wirtschaftskreisen verlautet, damit zu rechnen, daß Oesterreich den Meistbegünstigungsvertrag mit Polen kündigen dürfte. Die Wirtschaftskreise haben in den verschiedenen, einmütig beschlossenen Kundgebungen sich in diesem Sinne ausgesprochen, und sind in dieser Richtung auch bei der Regierung vorstellig geworden. (703)

Lettland.

Stand der Zolltarifrevision. Der Zolltarif wird in diesen Tagen in 2. Lesung erledigt werden. Danach geht er an die Kommission zurück und wird voraussichtlich um den 20. März herum endgültig angenommen werden.

Der neue Tarif soll am 1. April in Kraft treten. (697)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland. Laut „Valdibas Vestnesis" Nr. 41 vom 20. Februar 1928 sind die Ratifikationsurkunden zum lettländisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag (siehe „Chem. Ind." S. 44) am 16. Februar 1928 in Warschau ausgetauscht worden.

Der Vertrag ist an demselben Tage in Kraft getreten. (683)

Sowjet-Rußland.

Durchbrechung des Außenhandelsmonopols im Handelsvertrag mit Persien. Die „Deutsch-Persische Gesellschaft" berichtet in der letzten Ausgabe ihrer „Mitteilungen" über den Handelsvertrag, den Persien mit der Sowjet-Union abgeschlossen hat. In bezug auf das in dem Vertrag vereinbarte Einfuhrkontingent wird ausgeführt:

Durch den Vertrag wird grundsätzlich ein Mindestkontingent für die persische Einfuhr nach Sowjet-Rußland festgesetzt, und zwar in einer Höhe von 50 Millionen Rubel bzw. 250 Millionen Kran. (Für die verschiedenen Waren, Nahrungsmittel und Rohstoffe sind Gesamtwerte und Gewichte festgesetzt.) Diese Warenmenge ist jedoch in bestimmten Grenzen variabel, da festgesetzt wird, daß das Kontingent der Waren, die nach

Digitized by Google

Rußland importiert werden dürfen, sich erhöht, falls der russische Export nach Persien den persischen Import nach Rußland übersteigt. Der Vertrag sieht also somit eine Art zwangsläufig ausgeglichene Handelsbilanz zwischen Persien und Rußland vor, die auf das Prinzip völliger Ausbalancierung zwischen Einfuhr und Ausfuhr abzielt. Das Kontingent ist weiter dadurch veränderlich, daß es grundsätzlich das Mindestkontingent für die einzelnen Warengattungen nur für das erste Jahr festsetzt und daß eine gewisse Erhöhung und Abänderung jährlich auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres jeweils erfolgen kann.

50% des Gesamtkontingents dürfen durch persische Kaufleute frei in die Sowjet-Union importiert werden. Diese persischen Kaufleute sind jedoch gehalten, mindestens 25% dieser importierten Waren zuerst staatlichen und halbstaatlichen Stellen anzubieten und dürfen sie erst dann an weitere Käufer abgeben, wenn die staatlichen Stellen sie abgelehnt haben oder schlechtere Angebote machen als andere Käufer. Die genannten 25% werden von der Gesamteinfuhr, und nicht von der Einzelausfuhr des Einzelkaufmanns der persischen Kaufleute berechnet werden. Die restlichen 50% des Gesamtkontingents werden durch die Vermittlung der staatlichen Handelsstellen der Sowjet-Union importiert werden. Falls diese das Kontingent nicht in den ersten neun Monaten jedes Jahres erschöpft haben sollten, werden persische Kaufleute das Recht haben, diejenige Menge Waren zu importieren, die die staatlichen Handelsstellen zu importieren unterlassen haben. (715)

Bulgarien. **Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" bekanntgibt, hat der Medizinische Rat bei der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege die Einfuhr folgender Heilpräparate freigegeben:

Omnadin, Rivanol, Melubrin, Salyrgan. (677)

Italien. **Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten.** Nach einer Mitteilung des „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." hat das Ministerium des Innern bekanntgegeben, daß die Fristen zur Einreichung von Anträgen über die Produktion und den Handel von pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", 1927, S. 1108) bis zum 31. März 1928 verlängert worden sind. (734)

Spanien. **Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum.** Laut Verfügung des Innenministers vom 15. Februar, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 19. Februar 1928, müssen die Gefäße, in denen Schweine-Rotlaufserum verkauft wird, folgende deutliche Bezeichnungen tragen:

1. Herstellungsdatum;
2. Wirkungsdauer (höchstens einen Monat).

Die von der Herstellungsfirma angegebene Dosis zur Impfung des Schweines muß bei einer Taube Krankheitserscheinungen hervorrufen. (693)

Portugal. **Oelausfuhr.** Nach einer Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 2. Februar 1928 ist die Ausfuhr von Oel, ohne Begrenzung des Säuregehaltes, erlaubt. (596)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollstrafen für falsche Deklarationen.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der United States Court of Customs Appeals die Berufung der Joe Lowe Company, New York, gegen Zollstrafen für falsche Deklarationen verworfen.

Die in Frage kommende Sendung (Citronenöl) wurde von dem New-Yorker Büro angekauft und ging in Baltimore ein. Die dortige Niederlage hatte keine Kenntnis von dem wahren Werte der Sendung und deklarierte sie zu 1,41 $ per lb. Die New-Yorker Stelle benachrichtigte die Stelle in Baltimore sofort davon, daß dieser Wert zu niedrig wäre; da die Sendung aber bereits dem Wertschätzer zugestellt war, weigerten sich die Zollbeamten, eine Aenderung der Fakturen vornehmen zu lassen. Die Sendung wurde auf 2,20 $ per lb. taxiert, außerdem wurden dem Importeur Strafen auferlegt, gegen die er dann Berufung einlegte.

Das oben genannte Gericht kam auf Grund früherer Beschlüsse zu dem Ergebnis, daß der Importeur dazu verpflichtet wäre, sich über den Wert einer Einfuhrware rechtzeitig zu informieren, wenn auch der gute Wille der New-Yorker Stelle anzuerkennen wäre. Die Berufung wurde verworfen. (730)

Unzulässigkeit der Bezeichnung einer nicht in England hergestellten Seife als „englische Seife". Durch Entscheidung der „Federal Trade Commission" wurde der Firma „James J. Bradley & Co." (New York) die Bezeichnung eines nicht in England hergestellten Produkts als „English Tub Soap" verboten. Da die englischen Toilette- und Badeseifen in den Vereinigten Staaten einen sehr guten Ruf genießen und eine große Kundschaft besitzen, so muß in der Anpreisung als „englische Seife" eine Irreführung und Verletzung der „Federal Trade Commission Act" gesehen werden. (679)

Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten. Die Kommission der „American Drug Manufacturers Association" und der „American Pharmaceutical Manufacturers Association" haben gemeinsam an die „Food Drug and Insecticide Administration", welche mit der Ausführung der „Federal Food and Drugs Act" betraut ist, einen 3. Bericht über die unter den gegenwärtigen Fabrikationsbedingungen bei der Herstellung von Medizinaltabletten erreichbare Genauigkeit erstattet; die beiden ersten Berichte bezogen sich nur auf Subcutan-Tabletten, in dem vorliegenden sind auch gewöhnliche Tabletten behandelt. Durch die Veröffentlichung soll allen Beteiligten Gelegenheit zu Kommentaren gegeben werden.

Die Kommissionen empfehlen folgende Toleranzen:

Subcutan-Tabletten	
Atropinsulfat	7½—12½*)
Cocainchlorhydrat	9
Hyoscinbromhydrat	7½—12*)
Morphinsulfat	7½
Nitroglycerin	15
Gewöhnlich komprimierte Tabletten	
Acetanilid	7½
Phenacetin und Salol	10
Calomel	7½
„Calomel and soda"	7½—10*)
Cinchophen	7½
Codeinsulfat	9
Phenolphthalein	7½
Salol	9
Bromnatrium	7½
Strychninsulfat	7½**)

Der Bericht, der auch empfehlenswerte Prüfungsmethoden beschreibt, kann vom U. S. Departement of Agriculture, Washington D. C., Food, Drug and Insecticide Administration, bezogen werden. (720)

*) Je nach Körnung.
**) Die obere Grenze der Toleranz (je nach der Körnung) ist in der Quelle („U. S. Daily") nicht angegeben.

Gesetzentwurf betreffend Farbenkontrolle. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Senator David A. Reed (Pennsylvania) im Senat eine Bill eingebracht, die die Herstellung, den Vertrieb und Transport von verfälschtem Leinöl, Terpentinöl und von verfälschten Anstrichfarben verhüten soll. (731)

Zolltarifentscheidung. Künstliche Halbedelsteine. In drei Beschwerden gegen die Verzollung von künstlichen Halbedelsteinen wurde von dem „U. S. Customs Court" dem Verlangen auf Verzollung nach Pos. 1429 mit 20% v. W. stattgegeben. Die Produkte waren bei der Einfuhr nach Pos. 1403 mit 35% v. W. und nach Pos. 218 mit 55% v. W. (schwarzer Onyx) veranlagt worden. (671)

Canada. **Bevorstehende Aenderungen des Zolltarifs.** Nach einem telegraphischen Bericht an das englische Handelsamt teilte der Finanzminister in seiner Budgetrede am 16. Februar mit, daß die Tarifkommission die Revision der Textilgruppe, m. A. von Seide und Kunstseide, beendet habe; die Anordnung der Seide- und Kunstseidepositionen ist aber bereits der Fassung der andern Textilpositionen angepaßt. — Weiteres über die in der Budgetvorlage vorgeschlagenen Tarifänderungen ist noch nicht bekannt. (706)

Cuba. **Verzollung von Teer.** Einer Mitteilung der „Commerce Reports" zufolge ist die Fußnote, die bestimmt, daß die nach Position 5 B mit 50 c. per 100 kg (Generaltarif) und 40 c. per 100 kg (Tarif für die Vereinigten Staaten) zu verzollenden Teere „flüchtige Bestandteile oder Oele, die durch Destillation bis 300° C. isoliert werden können, nicht in merklichen Mengen enthalten dürfen", gestrichen worden. (725)

Haiti. **Ursprungszeugnisse.** Nach einer Bekanntmachung des Reichfinanzministers müssen Ursprungszeugnisse für Waren, die nach Haiti bestimmt sind, außer den für Urpsrungszeugnisse allgemein vorgesehenen Angaben (allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1926, „R.Zll.Bl." S. 123/24) noch den

Digitized by Google

Namen und Wohnsitz des Herstellers, gegebenenfalls daneben auch den seines Bevollmächtigten, oder den Namen und Wohnsitz des Händlers enthalten, auf dessen Rechnung die Ausfuhr bewirkt wird. Die Ursprungszeugnisse, die der konsularischen Beglaubigung bedürfen, müssen ferner mit einer zollamtlichen Bescheinigung des Inhalts versehen sein, daß es sich „nicht um Waren aus dem Durchfuhrverkehr oder aus dem Zollagerverkehr" handelt. Diese Bescheinigung ist zutreffendenfalls zu erteilen:

a) bei der Ausfuhr der Waren über die Wassergrenze von einer Zollstelle des deutschen Verschiffungshafens,
b) bei der Ausfuhr über die Landgrenze von einer für den Versandort zuständigen Zollstelle im Innern oder von der Grenzzollstelle.

Bei Postpaketen ist die zollamtliche Bescheinigung nicht erforderlich. („Reichszollbl." Nr. 11.) (711)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** Eine Firma hatte dem Zollrat ein Seifenmuster mit der Bitte eingereicht, den Zoll auf 0,30 $ je kg festsetzen zu wollen, da diese Seife nur leicht parfümiert sei und ihres Preises wegen nicht zu den feinen Toiletteseifen gerechnet werden könne. Auch in früheren ähnlichen Fällen sei in diesem Sinne verfahren worden. Der Zollrat erwiderte, daß die Eintarifierung der Seifen stets auf Grund der Prüfung der Muster erfolge, ohne jede Rücksicht auf den Namen, der ihnen beigelegt werde, so daß gegebenenfalls selbst Seifen gleicher Benennung nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt werden könnten. Die Zollbeamten müßten in jedem einzelnen Falle den Zollsatz für die eingeführten Seifen feststellen.

Eingeführter parfümierter Puder, dem Wattebäuschchen beilagen, war nach Pos. 1356 mit 2 $ verzollt worden als „Puder mit Puderquaste" und die einführende Firma wurde außerdem mit einer Zollstrafe belegt wegen der Absicht der Zollhinterziehung. Der Zollrat hob die Strafe auf, da kleine Wattebäuschchen nicht als Puderquasten anzusehen seien, und die Ware wurde nach Pos. 384 mit 1 $ verzollt.

Der Zollverwalter in Barranquilla war im Zweifel, ob er Theobromin nach Pos. 626 oder 627 zu verzollen habe. Auf seine Drahtanfrage entschied der Zollrat, daß Pos. 530 mit 1 $ je kg anzuwenden sei.

Nach einer Entscheidung des Zollrates wird „Formitrol" als pharmazeutisches Spezialpräparat mit bekannter Zusammensetzung in Pillenform nach Pos. 623 mit 0,40 $ je kg, dazu 15% v. W., verzollt.

Die Bezeichnung „Medizinalsirup" wurde bei einer Sendung wegen Ungenauigkeit beanstandet und die Einfuhrfirma bestraft. Die Ware hätte nach Pos. 623 mit 0,40 $ je kg, dazu 15% v. W., verzollt werden müssen, während bei der mangelhaften Benennung Pos. 616: „Medizinalsirup, nicht patentiert", mit 0,25 $ je kg angewendet wurde. („Diario Oficial".) (725)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Auf Anregung des Ackerbauministeriums hat der Finanzminister verfügt, daß Kupfersulfat von der Verbrauchsabgabe befreit wird.

Aufgehoben werden die Entscheidungen, wonach die unter den Bezeichnungen „Fly Tox" und „Flyosan" eingeführten Erzeugnisse als Insektenvertilgungsmittel nach Pos. 1068 Vorzugsbehandlung genießen. („Revista Aduaneira".) (692)

Bolivien. **Einfuhrgebühren.** In der Republik Bolivien werden bei der Einfuhr von Waren keine Umsatz-, Luxus- und Einfuhrsteuern erhoben; es gibt nur eine Umsatzsteuer beim Verkauf im Lande, die ganz allgemein ½ % des Verkaufspreises beträgt. Gleichzeitig mit den Zöllen werden verschiedene Nebenabgaben erhoben, nämlich die statistische Gebühr, sowie Eisenbahnbau-, Kirchenbau- und Wasserleitungsbau-Abgaben.

Neben dem staatlichen Einfuhrzoll werden 20% des Zollbetrages als Gemeindeabgabe gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Diese Beträge werden anteilmäßig auf die Städte verteilt, für welche die Einfuhr bestimmt ist.

Eine Belastung der Verkaufspreise durch eine Stempelsteuer auf Quittungen oder andere Abgaben, außer der Umsatzsteuer, gibt es in Bolivien nicht. Werden allerdings Wechsel ausgestellt oder erfolgt die Bezahlung mittels Schuldscheins, so tritt die Wechselstempelsteuer in Erscheinung.

In dem Geschäft mit Bolivien werden die Verträge zwischen den dortigen Importeuren und Lieferanten fast ausschließlich fob Verschiffungshafen oder cif Arica getätigt, so daß die Fracht Arica—La Paz sowie Zoll und Nebenabgaben von dem Importeur getragen werden, der diese Beträge voll auf den Konsumenten abwälzt. („I. u. H.") (684)

Chile. **Arzneimittelkontrolle.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Arznei- und Nahrungsmittelabteilung des Wohlfahrtsministeriums bekanntgegeben, daß alle Produzenten, Importeure und Vertreter von pharmazeutischen Erzeugnissen von dieser Abteilung die Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb von derartigen Erzeugnissen einholen müssen. (732)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden chemischen Erzeugnisse werden nach Pos. 1542 (entsprechend einem Wertzoll von 37½ %) abgefertigt:

	Zollsatz in $ je kg netto
Alanin (Aminopropionsäure)	224
Isopropylalkohol	5
Natriumamalgam zum wissenschaftl. Gebrauch	14
Devardasche Legierung	4,50
Acetylchlorid zur Analyse	16
Cholesterin, puriss.	119
Dibromkresol-Naphthalinsulfosäure	250
Dibromthymol-Naphthalinsulfosäure	600
Dimethyl-p-phenylendiaminchlorhydrat zur Analyse	270
Phloroglucin und Vanillin	30
Gallein, trocken, zur Analyse	14
m-Phenylendiaminchlorhydrat zur Analyse	64
α-Naphthylamin zur Analyse	18
Nitrophenol	127
o-Nitrobenzaldehyd zur Analyse	50
Nitroso-β-Naphthol zur Analyse	30
Orthokresol-Naphthalinsulfosäure	250
Hautpulver zur Bestimmung des Tannin	33
Chlorschwefel	0,70
Chinon, rein, zum wissenschaftl. Gebrauch	66
Indigosulfosaures Natrium zur Analyse	26
Tetrabromphenol-Naphthalinsulfosäure	330
Thymol-Naphthalinsulfosäure	380
Thiophen, synthetisch, z. wissenschaftl. Gebrauch	420
Wismut- und Kaliumjodid	60

Calciumphosphat und Benzoylsuperoxyd sind bei der amtlichen Abfertigung mit 35 Centavos je kg Rohgewicht verzollt worden. Auf den Einspruch der Importfirma wurde die Verzollung nach Pos. 1542 mit 3 Pesos je kg netto verfügt.

Aethylenglycol ist nach Pos. 1263 zu 90 Centavos je kg verzollt worden; die Untersuchung im chemischen Laboratorium ergab, daß dieses synthetische Erzeugnis z. T. Eigenschaften des Glycerins habe und wegen seines niedrigen Preises zu dessen Ersatz bei der Herstellung von Explosivstoffen benutzt werde. Die Verzollung erfolgte daher nach Pos. 1465 zu 37,5 Centavos je kg Rohgewicht. („Bol. Of. de la Superint. de Ad.") (704)

Tunis. **Verbrauchssteuer für Parfümerieprodukte.** Gemäß einem Erlaß im „J. off. Tunisien" vom 31. Dezember 1927 werden von Parfümerie- und Toiletteprodukten (m. A. der Seifen mit einem Verkaufspreis von weniger als 3 frs. und der Zahnpflegemittel) mit Wirkung vom 1. Februar 1928 nachstehende Verbrauchsteuersätze erhoben:

bei einem Verkaufspreis (ohne Steuer) per Stück von: frs.	Steuer frs.	
weniger als 0,50	0,05	
0,55—1	0,10	
1,05—2	0,25	
2,05—3	0,40	
3,05—4	0,50	
4,05—5	0,60	
5,05—6	0,75	
6,05—7	0,85	
7,05—8	0,95	
8,05—9	1,10	
9,05—10	1,20	
mehr als 10	0,60	für je 5 frs. od. einen Bruchteil

Die Steuererhebung von den eingeführten Produkten erfolgt in derselben Weise wie von den einheimischen. (709)

Uganda, Kenya, Tanganyika. **Zum Handelsverkehr.** Warensendungen nach Kenya und Uganda sowie Tanganyika müssen von einer Rechnung begleitet sein, aus welcher der Wert der Waren im Verschiffungshafen und alle zuzüglichen Kosten (Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Landungsgebühren usw.) bis zur Ankunft im Zollschuppen des Einfuhrhafens hervorgehen muß. Fakturen, die von einem Einkaufsagenten ausgestellt sind, und denen die Rechnung des Fabrikanten nicht beigefügt

Digitized by Google

ist, müssen entweder von einer von einem öffentlichen Notar ausgestellten Bescheinigung oder einer von einer Bank gegebenen Bestätigung begleitet sein, wonach die Rechnung des Fabrikanten vorgelegen hat, und die in der Rechnung des Einkaufsagenten angegebenen Preise den Wert der Waren im Verschiffungshafen darstellen. Die Vorlage von Konsulatsfakturen und Ursprungszeugnissen ist nicht erforderlich. Desgleichen ist eine Beglaubigung der Konnossemente nicht erforderlich.

Bei Waren, die mit der Post geschickt werden, ist der vom Empfänger erklärte Wert oder im Falle von Nachnahmesendungen der Nachnahmewert zu verzollen. Die Zollbehörde behält sich aber das Recht vor, bei jeder Sendung den Wert der Ware durch Rechnungen belegen zu lassen.

Muster ohne Handelswert und solche, die unverkäuflich sind, können zollfrei eingeführt werden.

Die Rechnungen müssen in englischer oder britisch-ostafrikanischer Währung (20 Kenya-Schilling = 1 £) ausgestellt sein, andernfalls erwachsen dem Empfänger unerwünschte Weiterungen; er muß in diesem Falle nämlich eine Bankbescheinigung beibringen über das Umrechnungsverhältnis der in der Rechnung angegebenen Währung zur englischen Währung.

Alle Kolli müssen genügend markiert sein, um ihre Bezeichnung und Unterscheidung zu ermöglichen; bestimmte Vorschriften in dieser Hinsicht bestehen nicht. In Kenya und Uganda brauchen die Waren selbst und ihre Umschließungen nicht mit dem Herkunftsland versehen zu sein, doch gelten folgende Vorschriften für die Ursprungsbezeichnungen auf Einfuhrwaren: „Verboten ist die Einfuhr von Fertigwaren, die den Namen, die Anschrift oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Handeltreibenden oder den Namen eines Ortes in dem Vereinigten Königreich oder einer britischen Besitzung tragen, wodurch der Wahrheit zuwider der Eindruck erweckt wird, daß es sich um ein britisches Erzeugnis handele." Verstöße gegen dieses Verbot sind mit Strafe bedroht; außerdem verfällt die Ware der Einziehung.

In Tanganyika brauchen die Waren selbst und ihre Umschließungen nicht mit dem Herkunftsland versehen zu sein, wenn sich dieses aus den Rechnungen ergibt.

Die Verpackung von Waren mit Heu und Stroh ist zulässig. („I. u. H.") (691)

Mozambique. **Fakturen.** „I. u. H." schreibt: Die deutschen Ausfuhrhäuser machen in der Regel ihre Fakturen einwandfrei auf, dagegen pflegen direkt ausführende Fabrikanten, und insbesondere solche mit geringer Exporterfahrung, gegen die bestehenden Vorschriften zu verstoßen. Die Folge ist, daß die betreffenden Waren bis zur Beibringung der zur Verzollung erforderlichen Angaben auf Zollager eingelagert werden, wodurch hohe Kosten entstehen, die praktisch einem Totalverlust der Ware gleichkommen.

Die Angaben, um die es sich handelt, sind die folgenden:

1. Jede Faktura muß am Schluß die folgende eidesstattliche Versicherung enthalten: „Juro que os valores d'esta factura são os verdadeiros" („Ich schwöre, daß die Werte dieser Faktur die wirklichen sind"), die mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen ist.

2. In jeder Faktura muß der Name des Dampfers angegeben sein, mit welchem die Ware verladen worden ist. Durch Beilegung der Verschiffungspapiere des Spediteurs kann die fehlende Angabe nicht ersetzt werden.

3. In der Faktura müssen, auch wenn die Waren cif verkauft sind, die in Verbindung mit der Ausfuhr entstandenen Unkosten im einzelnen angegeben werden. Diese setzen sich in der Regel aus folgenden Posten zusammen: Verpackung, Fracht zum Verschiffungshafen, Verladekosten, Seefracht, Seeversicherung, Bankspesen, Kommissionen. Anscheinend genügt es, wenn diese Angaben ungefähr gemacht werden, immerhin müssen sie sich im Rahmen der Wahrscheinlichkeit halten. (700)

Madagaskar. **Verbrauchssteuerpflichtige Produkte und Wertfestsetzungen für zollpflichtige Ausfuhrprodukte.** Im „J. off." von Madagaskar werden Abänderungen und Ergänzungen der Nomenklatur der verbrauchsteuerpflichtigen Produkte, sowie amtliche Wertfestsetzungen für die wertzollpflichtigen Ausfuhrprodukte für das 1. Quartal 1928 veröffentlicht. (672)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 27. Januar, sind wie folgt zu verzollen:

Pos.	Produkt	Zoll
335	Apfelpektin (Marke „Elpex")	20% v.W.
246	„Clifts Fluid" (Schädlingsbekämpfungsmittel)	zollfrei
335	„Petter Patent Cold Starter" (Brandpatrone zum Anlassen von Oelmotoren) . . .	20% v.W.
335	„Vitafer" (tonisches Nährmittel) . . .	20% v.W.

(673)

Türkei. **Strenge Kontrolle der Süßstoffeinfuhr.** Nach der „République" (Konstantinopel) hat der Finanzminister in einem Schreiben an die Zolldirektion die strenge Kontrolle der Süßstoffeinfuhr und die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Unterdrückung des Schmuggels angeordnet. (603)

Britisch-Indien. **Zollfreiheit für Fässer usw.** Nach einer Verordnung des Generalgouverneurs in der „Gazette of India" vom 21. Januar 1928 sind Eisenfässer und andere Behälter von dauerhafter Art frei von dem Zoll, gemäß der „Indian Tariff Act 1894", wenn sie gefüllt eingeführt werden und wenn der genügende Nachweis geliefert wird, daß:

diese Behälter oder eine entsprechende Anzahl ähnlicher Behälter in den letzten 3 Jahren von dem Importeur ohne Beanspruchung eines Zollnachlasses voll eingeführt und leer wieder ausgeführt wurden. (652)

Japan. **Zollschutzwünsche der chemischen Industrie.** Nach dem „Japan Advertiser" hat der „Verband der chemischen Industrie" eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche sich auf Maßnahmen zur Förderung der japanischen chemischen Industrie beziehen. Es sollen Eingaben an die Regierung gerichtet werden, betr. die Revision der Zölle auf gewerbliche Chemikalien, die Beschränkung der Farbstoffeinfuhr, die Entwicklung der Fabrikation von künstlichem Indigo, den Schutz der Sodaindustrie, die Förderung der Luftstickstoffbindungsindustrie und Kohlenverflüssigungsindustrie, Maßnahmen gegen Dumping, Verbesserung der Ausrüstung der chemischen Fabriken u. a. m. (674)

Neu-Seeland. **Inkrafttreten der Düngemittelkontrolle.** Die in der Gesetzesvorlage über die Kontrolle der Düngemittel (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1329) vorgesehenen Maßnahmen treten am 1. Juni 1928 in Kraft. (705)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 27. Februar 1928 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B die Stationen Delitzsch, Friedland (Meckl.), Möhlten und Salzgitter nachgetragen worden. (742)

Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 27. Februar 1928 sind im Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin die Stationen Braunschweig-Lehndorf, Braunschweig Nord und Braunschweig West als Empfangsstationen nachgetragen worden. (743)

Donauumschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw.

Der Ausnahmetarif 19 für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat und Kaliammonsalpeter, phosphorsauren (Nitrophoska), im Tarifheft Tfv. 30 (Donauumschlagtarife) ist mit Gültigkeit vom 23. Februar 1928 neu gefaßt worden. Näheres geht aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 20 vom 27. Februar 1928, Seite 241, hervor. (745)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

Mit Gültigkeit vom 1. März 1928 sind im Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure unter den Empfangsstationen die Stationen Dittersbach (nicht für Sendungen von Stationen des Reichsbahndirektionsbezirks Breslau) und Rothenbach (Schlesien) (nicht für Sendungen von Stationen des Reichsbahndirektionsbezirks Breslau) nachgetragen worden. (744)

Die neue „Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr".

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat im Hause Askanischer Platz 5, unmittelbar neben dem Anhalter Bahnhof, eine „Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr" eröffnet. Sie hat sich bereits in den ersten Wochen eines regen Zuspruchs zu erfreuen gehabt, ein Beweis, daß das verkehrstreibende Publikum dem neuen Unternehmen Vertrauen entgegenbringt.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, den Auskunftsdienst mehr und mehr auszugestalten, um den Verfrachtern eine zuverlässige Beratung

Digitized by Google

bei ihren Frachtkalkulationen zu bieten und sie über alle Neuerungen auf dem Gebiete des Tarifwesens im innerdeutschen und internationalen Güter- und Expreßgutverkehr auf dem laufenden zu halten. Wünsche und Anregungen, die auf eine Verbesserung des Auskunftsdienstes abzielen, werden gern entgegengenommen und — soweit irgend möglich — berücksichtigt werden.

Die Auskunftserteilung, die völlig unentgeltlich ist, kann sich im Hinblick auf den großen Wirkungskreis des Unternehmens allerdings nur in angemessenen Grenzen halten. Größere Verfrachter werden auf Vorhaltung einer eigenen Tarifsammlung nicht verzichten können. Hier bietet die Auskunftei eine bequeme Gelegenheit zum Einzelbezug oder zu laufender Bestellung aller Güter- und Expreßguttarife, an denen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft beteiligt ist. Nähere Bedingungen über die Einrichtung eines Tarifabonnements sind bei der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr zu erfahren. Die Auskunftei ist werktags von 10 bis 16 Uhr, Sonnabends von 10 bis 13 Uhr geöffnet. Fernsprecher Kurfürst 4087—89. (689)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Düngemittel. Eine Reklame, worin ein Gewerbetreibender seinem eigenen Erzeugnisse zur Hervorhebung von dessen Vorzügen vergleichsweise ein bestimmtes anderes Düngemittel gegenüberstellt, das in Verbrauchskreisen seit langem bekannt ist, begegnet nach der Auffassung der beteiligten Kreise keinen Bedenken. Insbesondere wird es in der Düngemittelbranche als üblich und zulässig bezeichnet, in Flugblättern und Aufklärungsschriften ausgewählte wissenschaftliche Versuchsergebnisse landwirtschaftlicher Versuchsstationen über die Düngerwirkung des eigenen und des anderen Erzeugnisses mitzuteilen, den chemischen Gehalt und die Düngekraft beider Erzeugnisse vergleichsweise gegenüberzustellen und hierbei die Berechnung dieser Ergebnisse nach wissenschaftlichen Maßstäben aufzustellen. Das gilt auch dann, wenn durch diese Reklame nicht allein die größeren Vorzüge der eigenen Erzeugnisse, sondern auch deren größere Preiswürdigkeit bewiesen werden soll. Voraussetzung hierfür ist, daß keine gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Beweisführung verstoßenden Auslassungen bei der Zusammenstellung der Versuchsreihe vorkommen. Eine solche Reklame verstößt auch dann nicht gegen die herrschenden Gebräuche, wenn von anderer Seite Gegengutachten beigebracht werden können. 18 803/27 (XII A 4). (702)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Nummernliste der deutschen Patentschriften.

Nach einer Mitteilung des Präsidenten des Reichspatentamtes ist der Neudruck der Nummernliste der deutschen Patentschriften nach Gruppen geordnet sowie des Verzeichnisses der deutschen Patentschriften nach der laufenden Nummer geordnet in die Wege geleitet und soll bis Ende April 1928 vollendet sein.

Die Nummernliste ist nach Klassen und Gruppen geordnet und wird mit Klasse 1, Unterklasse 1 a, Gruppe 1, beginnen und mit Klasse 89, Unterklasse 89k, Gruppe 5, schließen. Sie wird sämtliche bis zum 31. März 1928 erschienenen Patentschriften umfassen und ermöglichen, den Inhalt einer beliebigen, der in der Gruppeneinteilung der deutschen Patentklassen aufgeführten Gruppen festzustellen und vorhandene Patentschriftensammlungen hiernach zu ordnen.

Das Verzeichnis der deutschen Patentschriften ist nach der laufenden Nummer geordnet, es beginnt also mit Nummer 1 und schließt mit der letzten am 31. März 1928 erschienenen Patentschrift. Sämtliche Nummern erhalten die Angabe der Klasse, Unterklasse und Gruppe, in die sie eingereiht sind. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses ist der Benutzer in der Lage, festzustellen, in welcher Unterklasse und Gruppe eine nur nach der Nummer bekannte Patentschrift zu finden ist. Verlag und Vertrieb der beiden Werke ist der Firma Carl Heymann, Berlin W 8, übertragen. Bestellungen, die bis zum 1. April d. J. eingehen, genießen einen Vorzugspreis. (675)

Dänemark. **Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz.** („Lovtidenden" A. Nr. 2.) Am 23. Dezember 1927 sind zwischen dem dänischen Gesandten in Moskau und dem stellvertretenden Volkskommissar für die auswärtigen Angelegenheiten der Sowjetunion Noten über die gegenseitige Beschützung von Warenmarken ausgewechselt worden. (626)

Venezuela. **Neues Patentgesetz.** Einem Bericht der „Commerce Reports" zufolge ist in der „Gaceta Oficial" vom 22. Juli 1927 das am 30. Juni 1927 vom Kongreß genehmigte neue Patentgesetz veröffentlicht, durch das das alte Patentgesetz vom 25. Mai 1882 und andere diesbezügliche Bestimmungen aufgehoben werden.

Nach dem neuen Gesetz werden Patente für die Dauer von 5 oder 10 Jahren erteilt, je nach der Entscheidung der Exekutive; sie verfallen innerhalb eines bzw. zweier Jahre, wenn die patentierte Erfindung oder Entdeckung nicht verwertet worden ist.

Die Gebühren für die Erteilung von Patenten betragen 50, 100 oder 200 Bolivar jährlich, je nach der Klassifizierung durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Die Anträge werden zweimal innerhalb 30 Tagen in der „Gaceta Oficial" veröffentlicht. Innerhalb dieser Zeit und noch einen Monat hinterher kann jeder gegen die Erteilung des Patentes Einspruch einlegen.

Nach Artikel 17 des neuen Gesetzes können Ausländer Patente in Venezuela erlangen, wenn der Artikel, für den das Patent nachgesucht wird, nicht in der Oeffentlichkeit verwandt wird. Bei Ausländern gewährten Patenten ist die Schutzfrist in Venezuela dieselbe wie in dem betreffenden Heimatlande, wenn nicht die vom venezolanischen Gesetz festgesetzte Frist geringer ist, als die restliche Schutzfrist im Heimatlande. Bei der Anmeldung eines venezolanischen Patents sind gesetzlich beglaubigte Abschriften etwaiger im Ursprungslande erteilter Patente beizufügen.

Innerhalb eines Jahres nach der Erteilung eines Patentes kann das Ministerium der öffentlichen Arbeiten das Patent für nichtig erklären, wenn es den gesetzlichen Bestimmungen entgegen erteilt worden ist. Die Frist, innerhalb derer interessierte Personen beim Staatsgericht Berufung einlegen können, beträgt drei Monate nach der Veröffentlichung der Anmeldung in der „Gaceta Oficial".

Ein Patent kann außerdem von Gerichts wegen für ungültig erklärt werden, wenn es zur Benachteiligung einer dritten Person führt oder wenn das Patent ein Jahr lang nicht verwertet wird, ausgenommen, wenn die Verwertung durch einen unvorhergesehenen Zufall oder durch höhere Gewalt verhindert wird.

Außerdem sind Patente wirkungslos, wenn die Jahresgebühren unbezahlt bleiben. (728)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Januar 1928.

Die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist nach dem jähen und ungewöhnlich heftigen Ansturm von Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen in den letzten sechs bis sieben Wochen des Jahres 1927 Mitte Januar 1928 im wesentlichen zum Stillstand gekommen. Die durch den Dezemberfrost lahmgelegten Außenarbeiten des Baugewerbes, der Landwirtschaft und der öffentlichen Unternehmungen konnten, nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatts", im Januar infolge der milden Witterung zum Teil wieder aufgenommen werden. Die Besserung der Arbeitsmarktlage in den Außenberufen hat sich jedoch bis Ende Januar noch nicht in erheblichem Maße durchgesetzt. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten beschäftigungslosen Fach- und Hilfsarbeiter aus dem Baugewerbe ist gegen Ende Dezember nur um rund 36 000 Personen zurückgegangen. In der Industrie der Steine und Erden und in der Landwirtschaft ist noch eine weitere, wenn auch geringe Zunahme an Arbeitsuchenden und Unterstützungsempfängern eingetreten.

In den meisten Gewerbezweigen, die von der Jahreszeit nicht unmittelbar abhängig sind, zeigt sich eine mehr oder weniger starke Zunahme an Arbeitsuchenden. Ob dies bereits den Beginn einer Verflachung der vorwiegend auf den Inlandsmarkt angewiesenen Konjunktur bedeutet, kann erst nach einiger Zeit übersehen werden. Der deutschen Wirtschaft und der Ausweitung des Arbeitsmarktes sind durch die derzeitigen Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung Grenzen gezogen. Die Weiterentwicklung der deutschen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage wird wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingen wird, durch Kapitalzufuhr in die Schlüsselindustrien, insbesondere das Baugewerbe und die Baustoffindustrien, den für die allgemeine Belebung des Arbeitsmarktes notwendigen Auftrieb zu schaffen. — Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist in der zweiten Hälfte des Monats Januar um insgesamt über 50 000 Personen auf 1 333 000 Personen in der Arbeitslosenversicherung und 215 000 Personen in der

Digitized by Google

Krisenunterstützung am 31. Januar 1928 zurückgegangen. Gegenüber dem 1. Februar 1927, dem Vorjahre, ist die Zahl der unterstützten Arbeitslosen um rund 440 000 Personen geringer. Bemerkenswert ist, daß die Abnahmebewegung in den Unterstützteziffern seit Mitte Januar 1928 sich nur auf die männlichen Personen bezieht, daß dagegen die Zahl der weiblichen Arbeitslosen weiter zugenommen hat.

Die neuesten Berichte einiger Landesarbeitsamtsbezirke für die ersten beiden Wochen des Monats Februar lassen zum Teil noch Zunahmen, zum Teil weitere Abnahmen erkennen. Diese uneinheitliche Tendenz deutet auf die noch ungeklärten Verhältnisse des Arbeitsmarktes in den saisonmäßigen Uebergangswochen hin. (714)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Belgien. **Die Zündholzindustrie.** Der „Frankf. Ztg." wird aus Brüssel geschrieben: „Die Regierung hat nunmehr den Bericht der Mehrheit der Kommission zur Untersuchung der Lage der Zündholzindustrie gutgeheißen und den Arbeitsminister beauftragt, im Sinne dieser Richtlinien zu wirken. Die Mehrheit hat die Bildung eines freien Kartells bei Mithilfe der Regierung empfohlen. Diese Mithilfe soll in der Mitteilung der durch die Steuerbehörden erfaßten Produktionszahlen an das Kartell bestehen, wodurch die genaue Ueberwachung zwecks Erzeugungsbegrenzung möglich würde. Diese Entscheidung bedeutet nach Lage der Dinge schließlich nichts anderes, als daß nun dem Schwedentrust freie Hand gegeben wird, die in kritischer Lage befindliche belgische Zündholzindustrie endgültig in seine Hand zu bringen. Bei den kleinen unabhängigen Werken dürfte ihm das bald gelingen; unklar ist nur, ob er auch die gesunde und kräftige, von der Banque des Bruxelles unterstützte „Sogalfor" sich wird unterwerfen können oder ob dort vielleicht ein freies Einvernehmen zustande kommen wird. Es ist interessant, festzustellen, daß in diesem Falle die Vorgängerin der jetzigen Regierung mit ihrem sozialistischen Arbeitsminister die nationalen Interessen der belgischen Volkswirtschaft durch Errichtung eines belgischen Monopols zu wahren suchte, während die heutige konservative Regierung die Zündholzindustrie dem mächtigen ausländischen Trust preisgibt." (513)

Niederlande. **Produktion von Kreosot.** Wie wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique entnehmen, ist die Produktion von Kreosot in den Niederlanden während der letzten Jahre allmählich zurückgegangen und beträgt gegenwärtig höchstens 20 000 t jährlich gegenüber 25 000 t vor wenigen Jahren. Die Abnahme der Produktion ist besonders darauf zurückzuführen, daß der Teer in steigenden Mengen zum Bau und Unterhalt von Straßen verwandt wird. Im Zusammenhang hiermit steht eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr von Kreosot; die Hauptlieferanten sind Deutschland und Belgien. (669)

Polen. **Verjährung von Wechselforderungen gegen polnische Schuldner.** Das polnische Gesetzblatt vom 23. Dez. 1927 enthält eine Verordnung des Staatspräsidenten über die Regelung von Wechseln, welche vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt waren, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa schon vor dem 30. Juli 1914 zahlbar waren. Die für deutsche Gläubiger in Betracht kommende Bestimmung dieser Verordnung lautet:

„Es verjähren am 30. Juni 1928 jegliche Forderungen der Besitzer von Wechseln, welche vor dem 1. Januar 1925 aufgestellt und zahlbar waren.

Die Forderungen der Besitzer von Wechseln, welche vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt und nach diesem Datum zahlbar waren, verjähren mit Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Fälligkeit des Wechsels, nicht früher jedoch, als am 30. Juni 1928.

Für Wechsel, welche unter Abs. 1 und 2 dieses Artikels fallen, werden die Termine für die Ausübung jeglicher Tätigkeit zwecks Wahrung der Wechselansprüche bis zum 30. Juni 1928 verlängert. Rückforderungen der Indossanten untereinander und gegen den Akzeptanten oder Aussteller verjähren nach einem Monat, gerechnet vom Tage, an welchem der Indossant den Wechsel ausgekauft hat, oder an welchem ihm eine Klage zugestellt wurde, nicht früher jedoch, als am 30. Juni 1928."

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß die Einklagung von auf polnische Mark lautenden Wechseln kaum Erfolg verspricht; denn nach der polnischen Aufwertungsverordnung werden zwar Wechselforderungen auf 10% aufgewertet, jedoch können Angehörige fremder Staaten nicht weitergehende Ansprüche erheben, als nach dem Recht ihres eigenen Landes polnischen Staatsangehörigen zustehen würden. Da in Deutschland Wechselforderungen nicht aufgewertet werden, dürfte hiernach auch in Polen deutschen Inhabern von Wechseln gegenüber polnischen Schuldnern keine Aufwertung zugebilligt werden.

Nötigenfalls steht die Auskunftsstelle für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie zur Unterstützung bei der Einziehung zur Verfügung. (688)

Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie. Nach einer Mitteilung der „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" erfolgte Ende des Jahres 1927 die Gründung des Verbandes der Acetylen- und Sauerstoffindustrie Polens. Zweck und Ziel des Verbandes ist die weitestgehende Unterstützung der genannten Industrie, u. a. durch Propagierung der Anwendung von Acetylen und Sauerstoff beim Schweißen, durch Heranbildung von technischem Personal und Unterstützung von Laboratoriumsversuchen. Ferner ist eine Zusammenarbeit mit den Behörden vorgesehen bei der Festsetzung von Vorschriften und Normen, welche den Vertrieb, die Verwendung und die Aufbewahrung von Acetylen und Sauerstoff betreffen, sowie die Ausarbeitung von Normen zur technischen Durchführung von Schweißarbeiten. (726)

Branntweinpreise. „Dziennik Ustaw" vom 21. Februar berichtigt die am 6. Februar veröffentlichten, in der „Chem. Ind." auf S. 209 wiedergegebenen Branntweinpreise. Danach gelten ab 6. Februar 1928 folgende Preise:

Grundpreis pro hl 100° Rohbranntwein der Kampagne 1927/28 aus Hefe-Brennereien: 49,83 Zloty. Aus den übrigen gewerblichen Brennereien: von 71,19—81 Zloty. (737)

Sowjet-Rußland. **Exportpreis für Calciumcarbid.** Durch Verfügung des Volkskommissars für Außen- und Innenhandel der UdSSR. vom 7. Februar, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. Februar 1928, wird bestimmt:

1. Vom 1. Januar 1928 ab beträgt der maximale Exportpreis für Calciumcarbid (aus der staatlichen Industrie) 480 Rbl. je t netto frei ab Fabrik.

2. Der Preis für die Verpackung ist eingerechnet.

3. Der obengenannte Preis bezieht sich auch auf die früher abgeschlossenen Verträge, soweit die Ware nicht vor dem 1. Januar 1928 verladen wurde. (698)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie zuerkannt: der Firma St. Drenkoff und Wassil Atanasoff in Sofia für die Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salpetersäure und die in Aussicht genommene Erzeugung von Soda; der Ersten Bulgarischen Fabrik „Spekter" in Sofia für Erdfarben; der Firma Dimiter Jw. Dirutscheff bei Kaspetschan für die Erzeugung von Pflanzenölen; der Bulgarisch-Tschechischen Aktien-Gesellschaft in Gorna-Orehowiza für Zuckerindustrie und die in Aussicht genommene Erzeugung von Aethyläther. (676)

Spanien. **Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926.** Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden Angaben aus dem kürzlich veröffentlichten spanischen Bericht über die Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie Spaniens während des Jahres 1926:

	1925 Arbeiterzahl	1925 Produktion t*)	1925 1000 Ptas.	1926 Arbeiterzahl	1926 Produktion t*)	1926 1000 Ptas.
Eisenerze (1000 t)	14 616	4 443	44 530	13 613	3 182	33 697
Manganerze . .	151	36 072	1 577	410	44 497	1 721
Quecksilbererze .	1 110	22 593	5 520	901	30 008	5 008
Schwefelerze . .	534	61 916	924	793	64 867	977
Kupferpyrite (1000 t) . . .	10 555	3 354	62 451	12 170	3 650	50 825
Kalisalze . . .	570	27 734	4 853	696	80 598	13 702
Wismut . . .	5	37	1 518	4	27	751
Quecksilber . .	455	1 277	14 430	374	1 594	17 455
Ferromangan .	—	1 545	850	—	1 643	903
Ferrosilicium . .	—	247	111	—	207	92
Schwefel:						
Stücke . . .		7 175			8 503	
Fäden . . .	304	271	4 917	382	277	5 913
Gemahlen . .		4 744			6 314	
Blumen . . .		4 852			4 360	

(295)

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Peru. **Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926.** Einem Berichte der „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Zahlen über die peruanische Produktion von Bergbauerzeugnissen. Die Zahlen für 1925 sind endgültige und für 1926 vorläufige.

Erzeugnis	1925 kg	1926 kg
Vanadiumerze	245 829	858 327
Antimonerze	17 020	99 004
Arsenerze	119 287	—
Wolframerze	5 439	—

(355)

Brasilien. **Ausfuhr von Manganerzen.** Einem Berichte der „Commerce Reports" zufolge bestanden im ersten Quartal 1927 Schwierigkeiten bezüglich des Transportes der Erze vom Innern des Landes nach den Seehäfen. Im zweiten Quartal besserte sich die Lage und war in den Monaten Mai bis Juni wieder normal. Im Juli sind jedoch wieder neue Schwierigkeiten aufgetreten.

Die Ausfuhr aus Rio de Janairo betrug während der ersten Hälfte des Jahres 1927 99 587 t gegenüber 139 178 t in der ersten Hälfte 1925 und 170 205 t im ersten Halbjahr 1926.

Der Hauptproduzent von Manganerzen ist der Staat Minas Geraes und der Hauptausfuhrhafen Rio de Janeiro. Nähere Einzelheiten über die brasilianische Gesamtausfuhr von Manganerzen zeigt die folgende Aufstellung (mit Ausnahme des Jahres 1926 stammen alle Zahlen vom brasilianischen statistischen Amt):

Jahr	Rio de Janeiro metr. t	Bahia metr. t	And. Häfen metr. t	Insgesamt metr. t
1921	275 597	—	97	275 694
1922	340 706	—	—	340 706
1923	226 759	9 020	52	235 831
1924	152 100	7 108	21	159 229
1925	299 128	12 754	—	311 882
1926	308 399	5 992	5 434	319 825

(359)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Apotheker Kalbhenn u. Böger in Breslau, offene Handelsgesellschaft (chem.-pharm. Fabrik u. Vertrieb von Chemikalien und Drogen). Das Amtsgericht Breslau macht untem 20. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Dr. Ludwig Schuon und Karl Veith sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Prokurist: Jean Franz in Frankfurt a. M. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmann sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt in Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt 1 100 000 000 M. Es besteht aus 960 000 000 M. Stammaktien, 100 000 000 M. Vorzugsaktien Serie A, 40 000 000 M. Vorzugsaktien Serie B. Die Stammaktien zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 100 M., 1 400 000 Aktien im Nennwert von je 200 M., 670 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie A zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie B zerfallen in 40 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M.

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Graefe ist erloschen.

Tetralin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Alexander Eversmann in Berlin-Grunewald, Kaufmann Otto Schultz in Berlin-Steglitz sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 9. 1927 ist der § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch Hinzufügung des Buchstaben n und der Worte: „19 200 Stammaktien Lit. N über je Reichsmark 100" erweitert worden. In derselben Generalversammlung ist der Fusionsvertrag vom 2./13. 9. 1927 zwischen der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf zu Stettin und der Chemischen Fabrik Milch Aktiengesellschaft zu Oranienburg, wonach die letztere ihr Vermögen als Ganzes auf die Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf unter Ausschluß der Liquidation überträgt, genehmigt worden. Die in der Generalversammlung vom 15. 9. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 1 920 000 M. ist durchgeführt.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Wolfgang Max Schultz in Berlin-Spindlersfeld, Fritz Voth in Berlin. Jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede. Die Prokuren Dr. Erich Mittelstenscheid und Arnold Seiffert sind erloschen. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Betriebschemiker Dr. Fritz Wilcke in Berlin-Adlershof, Chemiker Dr. Erich Mittelstenscheid in Eberswalde.

Remotus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb pharmaceutischer Spezialitäten, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt. Laut den Beschlüssen vom 17. 1. 1928 und 6. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Continentale Chemische und Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Anorganica" Herstellung von chemischen anorganischen Präparaten Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Rechtsanwalt Dr. Georg Süßmann ist zum Liquidator bestellt.

Elcano-Leimwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Elcano-Leimwerk Lienig & Behnke, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 20. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschafter: Friedrich Georg Ludwig Lienig, Chemiker, zu Billstedt, und Paul Hans Friedrich Behnke, Kaufmann, zu Hamburg. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 4. 1927 begonnen.

„Citogel" Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 1. 1928 ist das Stammkapital um 20 000 M. auf 40 000 M. erhöht sowie der § 5 des Gesellschaftsvertrages (Vertretung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern) geändert worden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Dr. Alexander Kagan, Ingenieur, zu Paris, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amts-

Digitized by Google

gerichts Bitterfeld ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind die §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) der Satzung abgeändert worden. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A Nr. 100 001 bis 160 000 über je 1000 M. in Stammaktien umgewandelt worden. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Karl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz zu Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmann sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Karl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Karl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnsitz des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S. sondern Neurössen. Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Phönix" Härtemittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen. (724)

LITERATUR

Samuel Gompers. Arbeiterschaft und Volksgemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Hermann Lufft. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 1928.

Das vorliegende Werk, dessen Verfasser zehn Jahre in Amerika gelebt und in amerikanischen Fabriken gearbeitet hat, gewährt uns einen Einblick in die Verhältnisse des amerikanischen Gewerkschaftswesens, ohne dessen Kenntnis sich der deutsche Wirtschafter von den sozialpolitischen Verhältnissen dieses Landes des sozialen Friedens keine klare Vorstellung machen kann. Samuel Gompers war bis zu seinem im Jahre 1924 erfolgten Tode 40 Jahre lang der Führer der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung; die A. F. o. L., „American Federation of Labour", der einzige in den Vereinigten Staaten bestehende Gewerkschaftsbund, ist sein Werk. Er hat die Arbeiterschaft als vollwertiger Teil in die amerikanische Nation eingefügt und dadurch die Mentalität der amerikanischen Nation selbst entscheidend beeinflußt. Gompers' planmäßiger Arbeit ist es zuzuschreiben, daß das Gewerkschaftswesen der Vereinigten Staaten von allen parteipolitischen Einflüssen ferngehalten wurde. „Sozialismus", so schreibt er in seiner Autobiographie, „bedeutet nur Unglück für die menschliche Rasse. Er zerstört persönliche Initiative, vernichtet nationalen Stolz — den Herdstein der Kultur eines Volkes — und schließlich arbeitet er nur in die Hände der Autokraten. Man hat nur die Verwüstungen zu beobachten, die er an der menschlichen Seele anrichtet, um zu wissen, daß Sozialismus das Steckenpferd von Fanatikern und Sophisterei sogenannter Intelligenz ist." Mit größtem Nachdruck hat er stets gegen alle Eingriffe der Gesetzgebung in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gekämpft. Er betrachtet es als den größten Dienst, den er dem amerikanischen Volk geleistet hat, daß er 40 Jahre lang bestrebt war, den Erlaß von Gesetzen über Zwangsschiedsgerichtsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten zu verhindern. Stets hat er dem Staat gegenüber die Notwendigkeit der vollen Freiheit des Unternehmers vertreten. Gompers' Stellung gegenüber einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit kommt in folgendem Ausspruch zum Ausdruck: „Ich erklärte sofort, daß die A. F. o. L. die Regelung der Anzahl der Arbeitsstunden für erwachsene männliche Arbeiter in der privaten Industrie durch Gesetz nicht billige."

Das Werk ist aber auch in anderer Beziehung sehr lehrreich. Es offenbart uns den außerordentlichen Einfluß, den die organisierte Arbeiterschaft unter Gompers' Führung auf den Eintritt Amerikas in den Weltkrieg gehabt hat. „Die A. F. o. L. und Gompers waren zwar vielleicht nicht unsere erbittertsten Feinde in den Vereinigten Staaten, wohl aber waren sie zweifellos die wichtigste und die wirksamste, bestorganisierte Gruppe und Masse, welche zum Kriege mit Deutschland vom Beginn des Krieges an hindrängte." Und diese feindselige Stellung der amerikanischen Gewerkschaften Deutschland gegenüber führt der Verfasser zum guten Teil auf ihre grundsätzliche Gegnerschaft gegen den deutschen Sozialismus zurück. B. (690)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 24. Februar 1928 Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 17 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14
Chilesalpeter 17,10 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 16,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Norgesalpeter 18
Ocker 3,60—4,70
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%; Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%; Sack zu 100 kg) 5
Seifenstein (70—72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%; Sack zu 100 kg) 5,80
Thomasmehl (16—17%; Sack zu 100 kg) 5,20
Zinkweiß (ausländ.) 14,—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 82—93

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 10. Februar 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 570—630
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 280
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 390
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 130
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; codex) 165
Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—85
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium 1100
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. 8,75-9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 340—405
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 12 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm., 60/62°, Dep. Nord) 143—175
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 205—210
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 330—380
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 130

Digitized by Google

Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 110—120
Zinnchlorid (wasserfrei) 1955
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2230
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 480—680

Organische Chemikalien. Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg*.)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1125 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 525—550 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 565 (100 kg)
Amylacetat 17,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,25
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,70
Aethylacetat (ab Fabr.) 9
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40°) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1350 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 29,50—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 27
Cocain, salzsaures 3000—3550
Codein 3700—3900
Coffein (rein) 100
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—95
Essigsäure (98—100%, Eisessig 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 450 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 600
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1120 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1000 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 190
Jodoform 294
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—750 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3200—3590
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 196 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—575 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 12
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 540 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist. Codex) 148—160
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470
Weinsäure (1 er blanc, krist., pulverförmig od. in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 22. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,60—3,10
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 215—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Eissigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,75
Glycerin (2× raff.) 100—105
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 28—30
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,25—1,55
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39.50

Oesterreich (Wien), 24. Februar 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130, Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 335
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 87
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 58
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

(739)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 2. 28	22. 2. 28	Aktien	29. 2. 28	22. 2. 28
Byk-Guldenw.	86,50	87,-	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	104,—	109,—	Kokswerk. u. Chem. Fabriken	93,75	95,75
„ Grünau	89,-	90,—	Rasquin. Farbw.	110.—	110,—
„ v. Heyden	135,—	140.—	Rh. W. Sprengst.	100,50	102,50
„ Milch & Co.	42,—	43,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ Gelsenk.	78,—	78,—	ein chem. F. A.-G.	54,—	54.—
„ W. Albert	120.—	120.—	J. D. Riedel	48,50	52,—
„ W.Brockhues	80,25	80,75	Rütgerswerke	98,—	97,50
Concordia chem. F.	61.—	63,50	H. Scheidemandel	26,—	26 1/8
Dynamit Nobel	125.-	126,75	Schering, Chem.	233,—	233,—
Egestorff. Salzw.	133,50	133,—	Sprengst. Carb.	110,50	—,—
Fahlberg, List	131 7/8	135 1/8	Staßfurter Chem.	39,50	39,50
I. G. Farbenindustr.	254 3/8	261,50	Thür. Bleiweißf.	52,—	57,—
Gehe & Co.	82 75	84.—	Union Fabr.chem.P.	76 3/8	77,25
Th. Goldschmidt	110.75	111.—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,50	150,—
Harkort Bergw.	24,50	25 1/8	„ Glanzstoff F.	612,-	592,—
Heine & Co.	70.	70,75	„ Ultramarinfabr.	141.50	144.50
Linde's Eismasch.	152,75	155,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	29. 2. 28	25. 2. 28	Devisen	29. 2. 28	25. 2. 28
Argentinien	1,792	1,791	Italien	22,17	22,19
Canada	4,178	4,179	Jugoslawien	7,367	7,360
Japan	1,962	1,962	Dänemark	112,20	112,20
Aegypten	20,954	20,95	Portugal	19.40	19,45
Türkei	2,102	2,112	Norwegen	111,53	111,51
England	20,43	20,426	Frankreich	16,475	16,47
Ver. Staaten	4,187	4,1875	Tschechoslowakei	12,41	12,409
Brasilien	0,505	0,504	Schweiz	80,62	80,61
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,025	3,030
Holland	168,48	168,50	Spanien	70,75	71,28
Griechenland	5,540	5,550	Schweden	112,38	112,39
Belgien	58,37	58,33	Oesterreich	59,01	59,02
Danzig	81,71	81,67	Ungarn	73,18	73,18
Finnland	10,543	10,545	Rumänien	2,571	2 573

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 2. 28	22. 2. 28
Elektrolytkupfer	135	135
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78 1/4—79 1/4	78 1/4—79 1/4

(741)

Versammlungskalender.

16. März: Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Mainz, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft.

17. März: Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann A.-G., Hamburg, 6. ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Güstrow. (699)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 10. MÄRZ 1928 Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET .

Direktor Emil Gielen

zum 70. Geburtstag.

Am 15. März dieses Jahres blickt der Direktor der Deutschen Solvay-Werke, Emil Gielen, auf sieben Jahrzehnte eines an Arbeit und Erfolgen im Dienste der deutschen chemischen Industrie überreichen Lebens zurück. Der Verein spricht seinem hochverehrten langjährigen Mitgliede, der als hervorragender Fachmann auf dem Gebiete der Sodaindustrie zu der bedeutsamen Stellung unseres Industriezweiges im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft in hohem Grade beigetragen hat, die allerherzlichsten Glückwünsche aus.

Nach beendetem Studium auf der Technischen Hochschule zu Karlsruhe und einer anschließenden Tätigkeit in Werken der Hütten- und Maschinenbauindustrie trat Emil Gielen im Dezember 1882 als Betriebsingenieur in die von der Firma Solvay & Cie. errichtete Sodafabrik in Bernburg, aus der später die Deutsche Solvay-Werke Akt.-Ges. hervorgingen, ein, wo er bald zum Oberingenieur, 1898 zum Direktor und 1902 zum Vorstandsmitglied aufstieg. In letzterer Stellung war ihm bis zum Jahre 1908 die Leitung der Zweigniederlassung der Gesellschaft in Saaralben in Lothringen übertragen. Länger als 45 Jahre hat mithin Direktor Gielen seine nie versagende Arbeitskraft und seine große technische Begabung den Solvay-Werken gewidmet und damit zu dem Aufstieg dieses Unternehmens zum bedeutendsten Werk der deutschen Sodaindustrie in hohem Grade beigetragen.

Auf ein seltenes Maß persönlicher Bescheidenheit und eine ausgesprochene Abneigung gegen jegliches Hervortreten in der Oeffentlichkeit ist es zurückzuführen, daß Gielens große Leistungen auf technischem und organisatorischem Gebiet, denen die deutsche Sodaindustrie zum guten Teil ihre heutige hohe Entwicklungsstufe verdankt, über den Bereich seines engeren Wirkungskreises hinaus wenig bekanntgeworden sind. Weder durch Vorträge noch durch Aufsätze ist sein Name in weitere Kreise gedrungen. Und doch ist die Entwicklungsgeschichte der deutschen Sodaindustrie mit ihm auf das engste verbunden. Seine großen Verdienste als Ingenieur und Industrieller liegen in der Erforschung und Lösung der wärmetechnischen Probleme, in der Vervollkommnung des Materialtransports und in der rationellen Gestaltung der Lösungsvorgänge im Soda-Fabrikationsprozeß. Den durch ihn erreichten technischen Fortschritten ist es vor allem zu verdanken, daß sich die Sodaindustrie zu einer Massenfabrikation entwickeln konnte, deren Produkt durch seinen niedrigen Preis eine ausgedehnte Verwendung zu den verschiedensten Zwecken ermöglicht wurde.

Während der Kriegsjahre, als die Knappheit an heimischen und ausländischen Rohstoffen zu einer weitgehenden Rationalisierung der chemischen Produktion zwang, stellte Direktor Gielen seine Organisationsbegabung und seine technischen Fähigkeiten in den Dienst der chemischen Kriegswirtschaft für Soda und Chlor.

Mit den hervorragenden geistigen Qualitäten, die Direktor Gielen zur Leitung eines großen industriellen Unternehmens befähigen, verbindet sich ein ausgesprochenes soziales Empfinden, aus dem das Bedürfnis zur Mitarbeit an den die Arbeitnehmerschaft betreffenden Fragen hervorging. Seit Begründung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie ist Direktor Gielen Vorstandsmitglied der Sektion Wolffen, an deren Arbeiten er zurzeit als zweiter stellvertretender Vorsitzender und als Mitglied mehrerer Arbeitskommissionen einen regen Anteil nimmt. Außerdem gehört er seit dem Jahre 1924 dem Vorstande der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als Mitglied an.

Möchte es Herrn Direktor Gielen vergönnt sein, noch lange zum Segen seines Werkes und der deutschen chemischen Industrie mit der ungeschwächten Arbeitskraft wirken zu können, in der er die Schwelle des neuen Jahrzehnts überschreitet.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. März 1928.

In den letzten Tagen ist die Frage der deutschen Handelsvertragspolitik von sehr maßgeblicher Stelle zum Gegenstand von Ausführungen gemacht, die in unseren Wirtschaftskreisen weitgehende Beachtung finden dürften. Der Wirtschaftsminister Dr. Curtius hat bei der Beratung seines Etats im Reichstag in einer großen wirtschaftspolitischen Rede sich auch mit der Handelspolitik befaßt, und zur gleichen Zeit erörterte Ministerialdirektor Dr. Posse in einem wirtschaftlichen Fachblatt die Frage eines Systemwechsels in der Handelspolitik.

Der für diese Betrachtungen verfügbare Raum ermöglicht nur zu Einzelheiten der sehr beachtenswerten Auslassungen der beiden für unsere Handelspolitik maßgebenden Persönlichkeiten einzugehen. Es sei begonnen mit einer Frage, über die in den Aeußerungen des Ministers und seines Ministerialdirektors vollkommene Uebereinstimmung besteht, nämlich in der Bewertung unserer Handelsverträge mit England und den Vereinigten Staaten. Dr. Posse erklärt, es unterliege nicht dem mindesten Zweifel, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom Jahre 1924 und der mit den Vereinigten Staaten vom Jahre 1923 sich für Deutschland als Fehlschlag erwiesen haben, weil die darin gewährte Meistbegünstigung für die beiden Vertragsstaaten in Deutschland mit jedem Abschluß eines deutschen Handelsvertrages wertvoller wird, während die deutsche Einfuhr in England zunehmend verschlossene Türen findet und die Absperrungsbestrebungen der amerikanischen Regierung und die dort beliebte Handhabung des Zolltarifs keine günstigen Aussichten für den deutschen Warenabsatz bietet. Dabei dürfe man aber nicht vergessen, unter welch politischem Druck diese beiden Verträge zustande gekommen wären. (Dies Wort wird man sich merken dürfen.) Die Abrechnung mit England und Amerika wegen der ungünstigen Wirkung der Verträge müsse bis nach ihrem Ablauf verschoben werden. Zu dieser Frage sprach Dr. Curtius aus, es sei selbstverständlich, daß wir bei der erstmöglichen Gelegenheit den Handelsvertrag mit England kündigen werden, um zu versuchen, unser Vertragsverhältnis zu diesem Lande auf eine neue Grundlage zu stellen. In diesem Punkt darf das Wirtschaftsministerium auf ungeteilte Zustimmung der deutschen Industrie rechnen. Beiden Ländern gegenüber kann nur eine Kündigung der Verträge in Betracht kommen, aber leider haben gerade diese Verträge die längste Lebensdauer. Wir werden daher ihre ungünstigen Wirkungen noch manches Jahr zu ertragen haben.

Herr Dr. Posse hat dann in sehr ausführlicher Weise einen Vergleich gezogen zwischen unserer Handelsvertragsmethode vor und nach dem Weltkriege. Er kommt dabei zu der Feststellung, daß die deutschen Vorkriegsverträge einen entscheidenden Fehler gehabt hätten, nämlich den, daß sie für Deutschland zu günstig waren und ihnen deshalb eine für das Reich gefährliche allgemeinpolitische Bedeutung innewohnte. Die Verträge aus der Caprivischen und Bülowschen Zeit hätten geradezu beispiellose Erfolge gehabt. In dieser Frage dürfte man in deutschen industriellen Kreisen grundsätzlich anderer Ansicht sein.

In der Jubiläumsschrift des Vereins z. W. ist in der Einleitung zum handelspolitischen Abschnitt ein Bericht des Geschäftsführers auf der Hauptversammlung des Vereins vom Jahre 1905 wiedergegeben, in dem er die Stellung der chemischen Industrie zu den in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts abgeschlossenen Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, Rußland, Rumänien und Serbien zum Ausdruck bringt. Auf diese Verträge, deren Geltung sich bis in die Kriegszeit hinein erstreckte, dürfte sich Dr. Posses Urteil über ihre glänzenden Erfolge in erster Linie beziehen. Aber der Geschäftsführer des Vereins z. W. stellte fest, daß durch diese neuen Verträge die deutsche Industrie auf das allerempfindlichste geschädigt werden würde, und zu den Industrien, die dabei in Betracht kämen, gehöre leider auch die chemische Industrie. Ihre Schädigung wäre derart, daß sie ihre Unzufriedenheit mit den Verträgen auszusprechen ein volles Recht habe. Nach diesem Urteil kann man beim besten Willen nicht behaupten, daß die Verträge „zu günstig" für uns waren, denn die Industrie hatte in ihren bei den Verhandlungen durchgesetzten oder nicht durchgesetzten Forderungen einen sicheren Maßstab für die Beurteilung des Vertragswerkes. Wenn trotzdem die deutsche Industrie in den Jahren bis zum Ausbruch des Weltkrieges sich in steigendem Maße den Weltmarkt eroberte und dabei „beispiellose Erfolge" errang, so sind diese keineswegs auf die Handelsverträge, sondern lediglich auf die technischen Leistungen und das kaufmännische Geschick der deutschen Exportindustrien zurückzuführen, deren hochwertige Erzeugnisse in zahlreichen Ländern als unentbehrlich galten.

Unter den Ländern, deren Handelsverträge mit Deutschland schädliche politische Wirkungen für uns gehabt haben sollen, nennt Dr. Posse in erster Linie Frankreich. Die im Frankfurter Frieden festgelegte ewige Meistbegünstigung soll nach einem Zeugnis der englischen Zeitschrift „The Economist" Frankreich einer wertvollen Waffe im Wirtschaftskampf beraubt und eine jahrzehntelange Erbitterung hervorgerufen haben. Diese Ansicht des englischen Verfassers geht durchaus fehl. Zuzugeben ist, daß in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Frankfurter Frieden die Vorteile der ewigen Meistbegünstigung überwiegend auf deutscher Seite waren. Als aber die Caprivischen Handelsverträge vom Jahre 1892 einen umfangreichen deutschen Vertragstarif geschaffen hatten, genoß Frankreich durch die Meistbegünstigung sehr weitgehende Vorteile, die durch die späteren Verträge noch sehr wesentlich erweitert wurden. Außerdem war es der „wertvollen Waffe des Wirtschaftskampfes" nicht im geringsten beraubt, weil es Deutschland gegenüber seine volle Tariffreiheit bewahrt hatte. Von dieser Freiheit hat es zum großen Schaden der deutschen Industrie ausgiebigen Gebrauch gemacht, so daß sich Deutschland im Jahre 1909 zu Gegenmaßregeln durch starke Erhöhung der Zölle auf Champagner und Spirituosen entschließen mußte.

Die Nachwirkungen dieser ewigen Meistbegünstigung sollen sich bis in die neueste Zeit fühlbar gemacht haben. Deshalb bedurfte es, wie Dr. Posse ausführt, unendlicher Mühen und schwerer Opfer auf deutscher Seite, bis im August 1927 nach jahrelangen Verhandlungen endlich ein Handelsvertrag zustande kam. Hier wird also von berufenster Stelle zugegeben, daß uns der Handelsvertrag mit Frankreich schwere Opfer gekostet hat.

Die Handelsverträge mit England und den Vereinigten Staaten sind, wie Dr. Posse zugibt, unter politischem Druck zustande gekommen. Und von einer für diese Frage sehr maßgeblichen Seite wird der Standpunkt vertreten, die Handelsverträge seien keine reine Angelegenheit der Wirtschaft, sondern wichtige Instrumente der Auslandspolitik. Bismarck hat bekanntlich den Standpunkt eingenommen, daß man zu einem Lande die besten politischen Beziehungen unterhalten und es dabei doch handelspolitisch schlecht behandeln könnte. Dieser Standpunkt ist selbstredend heute nicht mehr anwendbar, weil die Wirtschaftsfragen im Verkehr der Völker untereinander jetzt eine überragende Stellung einnehmen. Aber gerade deswegen sollte man Handelsverträge nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten abschließen und die Politik dabei möglichst ganz aus dem Spiele lassen. — Bl. (813)

Digitized by Google

Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet.

Nachstehend bringen wir den im „Reichsanzeiger" vom 8. März d. J. veröffentlichten Wortlaut des Saarabkommens, soweit es die chemische Industrie betrifft, zum Abdruck:

Artikel 1.

Die Französische Regierung wird die Einfuhr der in Liste A aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft in das Saargebiet unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und Bedingungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel 2.

Zur Sicherung der Versorgung der saarländischen Industrie mit Erzeugnissen für die Herstellung von Waren, die zur späteren Ausfuhr aus dem französischen Zollgebiet in das deutsche Zollgebiet oder dasjenige eines anderen Landes bestimmt sind, und zur Unterstützung des saarländischen Handwerks genießen die in der Liste A 1 genannten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei ihrer Einfuhr in das Saargebiet die in der genannten Liste vorgesehenen Vorteile, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Die Einführenden haben bei der Verzollung einen besonderen Berechtigungsschein vorzulegen, der nur an industrielle Unternehmungen, industrielle oder andere Laboratorien oder Kleingewerbetreibende ausgestellt werden darf, die am 10. Januar 1925 seit mindestens zwei Jahren im Saargebiet ansässig gewesen sind. Die Deklaration bei der Einfuhr ist in der für zeitweilige Zulassung (admission temporaire) üblichen Form abzugeben; jedoch kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Bei den einzelnen Wiederausfuhren sind die Deklarationen für die Ausfuhr auf die Rückseite der Einfuhrdeklaration zu setzen und von den Grenzzollämtern zu erledigen.

b) Der Berechtigungsschein ist vom Zolldirektor in Saarbrücken auszustellen, wenn die Einführenden die schriftliche eidesstattliche Versicherung übernehmen,
   1. die eingeführten Erzeugnisse nur in ihrem eigenen Unternehmen zu verarbeiten,
   2. die unter Verwendung der eingeführten Erzeugnisse hergestellten Waren innerhalb einer bei Ausstellung des im Abs. a genannten Berechtigungsscheines festzusetzenden Frist auszuführen.

c) Die Einführenden haben über die Einfuhren, die Verarbeitung der eingeführten Erzeugnisse sowie die Ausfuhren der unter Verwendung dieser Erzeugnisse hergestellten Waren Buch zu führen und müssen dem Zolldirektor in Saarbrücken auf dessen Wunsch in diese Buchführung Einblick gewähren.

Artikel 3.

Die Deutsche Regierung wird die Einfuhr der in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und Bedingungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel 4.

Die Deutsche Regierung wird die Einfuhr der in den Listen B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Erzeugnisse saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und Bedingungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel 8.

Bezüglich der Verteilung der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Kontingente verpflichten sich die beiden Regierungen, dabei nach den nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren, zu denen die Regierungskommission des Saargebiets im Laufe der Verhandlungen ihre Zustimmung erklärt hat.

1. Verteilung der Kontingente.

Die Verteilung der in den Listen B 1 und B 2 vorgesehenen Kontingente erfolgt durch die Regierungskommission.

Die in den Listen A, A 1, B, B 3, C 1 und C 2 vorgesehenen Ein- und Ausfuhrkontingente werden unter Leitung der Regierungskommission gemäß den folgenden Bestimmungen auf die Beteiligten für die Dauer der Kontingentsperiode verteilt.

Die Regierungskommission fordert sofort nach Inkrafttreten dieses Abkommens die beteiligten Wirtschaftskreise auf, Vorschläge über die Verteilung der Kontingente innerhalb einer von ihr zu bestimmenden kurzen Frist bei ihr einzureichen. Nach Ablauf der Frist stellt die Regierungskommission so bald als möglich den Verteilungsplan fest.

Dieser Plan wird den Beteiligten zur Kenntnis gegeben, die ihre Bemerkungen oder Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen vorzubringen haben.

Wird Einspruch erhoben, sei es wegen Verweigerung einer Beteiligung an einem Kontingent, sei es um eine Person oder eine Firma von der ihr zu Unrecht zugebilligten Beteiligung an einem solchen Kontingent auszuschließen, sei es zwecks Erhöhung des zugebilligten Kontingentsanteils, so entscheidet über diese Einsprüche ein Ausschuß von drei Mitgliedern.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken als Vorsitzendem und aus zwei Beisitzern. Ueber die Ernennung der Beisitzer werden sich Deutschland und Frankreich verständigen; sie werden dieselben aus dem Richterstand eines dritten Landes auswählen.

Der Ausschuß entscheidet nach Billigkeit; er bestimmt selbst das Verfahren sowie alle Beweismittel, die er für erforderlich erachtet.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Entscheidungen haben innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Beginn der für die Erhebung der Einsprüche festgesetzten Frist ab zu ergehen. Soweit die Entscheidungen zu einer Aenderung des den Nichtreklamanten gewährten Kontingents führen, müssen sie jeden einzelnen Kontingentsteil im Verhältnis zu seiner Höhe betreffen.

Mit dem Verteilungsverfahren ist spätestens sechs Wochen vor dem Anfang jeder Kontingentsperiode zu beginnen.

Die Regierungskommission hat eine beglaubigte Abschrift des von ihr endgültig festgestellten Verteilungsplans der Deutschen und Französischen Regierung sowie den amtlichen Berufsvertretungen zu übermitteln; diesen liegt die Benachrichtigung der Beteiligten ob.

Der Verteilungsplan darf während der Kontingentsperiode keiner Aenderung unterzogen werden.

Jedoch kann die Regierungskommission die bis zum Ablauf des vierten Monats einer Kontingentsperiode nicht verteilten Kontingentsmengen nachträglich verteilen. Diese nachträgliche Verteilung hat grundsätzlich in Uebereinstimmung mit dem der Hauptverteilung zugrunde gelegten Kontingentsplan zu erfolgen. Kontingente, die bei der Hauptverteilung verteilt, aber nicht ausgenutzt worden sind, können weder abgetreten noch von neuem verteilt werden.

Firmen, die an der ersten Verteilung nicht teilgenommen haben, können bei der zweiten berücksichtigt werden, außer wenn sie bei der ersten Verteilung aus solchen Gründen nicht berücksichtigt worden sind, welche auch zur Zeit der zweiten bestehen.

Digitized by Google

2. Kontrolle der Kontingente.

A. Ausfuhr aus dem Saargebiet nach dem deutschen Zollgebiet.

Waren, die aus dem Saarbeckengebiet nach dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden und auf Grund dieser Vereinbarung im Rahmen der Kontingente besondere Zollvergünstigungen genießen, müssen bei ihrem Eintritt ins deutsche Zollgebiet von einer Kontingentsbescheinigung begleitet sein, die von dem Delegierten des Reichswirtschaftsministerums für das Saargebiet ausgestellt wird. Die Bescheinigung ist dem deutschen Eingangszollamte vorzulegen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Ausführenden;
2. Art der Ware, ihre Benennung nach dem deutschen Zolltarif sowie die Zolltarifnummer, für die der Berechtigte ein Ausfuhrkontingent erhalten hat;
3. Höhe dieses Kontingents;
4. wieweit das Kontingent bis zum Tage der Ausstellung der Bescheinigung schon durch frühere Ausfuhr in Anspruch genomen worden ist;
5. Art, Zeichen und Nummer der Verpackung, Roh- und Reingewicht der Waren, für die die Bescheinigung ausgestellt ist.

Außerdem muß die ausgeführte Ware, soweit die deutsche Verwaltung es verlangt, von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein.

B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach dem Saargebiet.

Deutsche Waren, die unmittelbar ins Saarbeckengebiet eingeführt werden und auf Grund dieses Abkommens im Rahmen der gewährten Kontingente besondere Zollvergünstigungen genießen, werden zu diesen Vergünstigungen nur zugelassen, wenn bei der Zolldeklaration für den freien Verkehr eine Kontingentsbescheinigung vorgelegt wird, die der Zolldirektor in Saarbrücken ausstellt.

Die Kontingentsbescheinigungen werden auf Grund des durch die Regierungskommission des Saargebiets aufgestellten Verteilungsplans für den gesamten, dem einzelnen Beteiligten zugebilligten Kontingentsanteil ausgefertigt. Jede Einfuhr wird von dem Eingangszollamt auf dem Scheine vermerkt unter Angabe der Menge der eingeführten Waren und der für die Einfuhr noch zur Verfügung stehenden Restmenge. Der Schein wird hierauf dem Interessenten zurückgegeben.

Der deutsche Ursprung der Waren, für die Vergünstigungen auf Grund eines Kontingents verlangt werden, muß nachgewiesen werden.

Außerdem muß, wenn die Französische Regierung es für notwendig hält, nach Maßgabe der Bestimmungen der französischen Zollgesetzgebung durch einen Bürgschaftsschein sichergestellt werden, daß die Ware an den in den Zolldeklarationen angegebenen Bestimmungsorten eintrifft und im Saarbeckengebiet zum Verbrauch gelangt.

C. Abgaben und Gebühren.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, für die Ausstellung der vorerwähnten Kontingentsbescheinigungen und für die Kontrolle der Kontingente keine Abgaben oder Gebühren zu erheben.

D. Kontrolle bei der Ausfuhr.

Wenn einer der Hohen Vertragschließenden Teile eine Kontrolle bei der Ausfuhr für Waren einrichtet, die den Gegenstand der vorstehend behandelten Kontingente bilden oder über diese Kontingente hinaus ausgeführt werden, so soll diese Kontrolle lediglich statistischen Zwecken dienen und dergestalt ausgeübt werden, daß sie die Wirtschaft nicht beeinträchtigt.

Artikel 9.

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Kontingente sind für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Kontingentsperiode beträgt sechs Monate. Die während der Kontingentsperiode des ersten Kalenderhalbjahrs nicht ausgenutzten Kontingentsmengen können ohne weiteres in der zweiten Kontingentsperiode desselben Kalenderjahrs ausgenutzt werden. Die Uebertragung der Kontingente von einem Kalenderjahr auf das andere ist unzulässig.

Unter Vorbehalt ihrer entgegengesetzten Auffassungen über das Recht Deutschlands, zugunsten der Erzeugnisse des Saargebiets eine besondere Zollbehandlung anzuwenden, sind die Hohen Vertragschließenden Teile darin einig, daß keine Sondervergünstigung gewährt werden wird, außer für diejenigen Waren, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, und im Rahmen der darin vorgesehenen Mengen, so lange wenigstens, wie das deutsch-französische Handelsabkommen vom 17. August 1927 in Kraft bleibt. Für den Fall, daß dieses Abkommen abläuft, sind die Hohen Vertragschließenden Teile darüber einig, die Bestimmungen des Art. 3 der Vereinbarung vom 5. August 1926 wieder in Kraft zu setzen.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel lassen die besonderen Erleichterungen unberührt, die die Hohen Vertragschließenden Teile für den kleinen Grenzverkehr und den Arbeiterverkehr an der deutsch-saarländischen Grenze durch die Protokolle vom 14. September und 13. November 1926 vereinbart haben oder noch vereinbaren werden.

Artikel 11.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, die Sonderregelung für den Warenaustausch zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiet, wie sie durch diese Vereinbarung getroffen ist, nicht durch die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen, namentlich auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, zu behindern.

Artikel 12.

Durch diese Vereinbarung werden die Vereinbarungen vom 5. August 1926 und vom 6. November 1926 aufgehoben und ersetzt.

Artikel 13.

Diese Vereinbarung wird ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Paris stattfinden. Die in dem einen oder anderen Lande etwa erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften soll so bald als möglich herbeigeführt werden.

Hinsichtlich der anzuwendenden Zollsätze und der Verzollung der Waren tritt diese Vereinbarung nach Austausch der Ratifikationsurkunden zu einem Zeitpunkt in Kraft, den beide Regierungen gemeinsam festsetzen werden; hinsichtlich der Berechnung der Kontingente soll die Vereinbarung jedoch rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1928 ab haben.

Diese Vereinbarung kann von jedem der Hohen Vertragschließenden Teile am 1. April 1929 zum 30. Juni 1929 und nach dem 1. April 1929 jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Sobald feststeht, daß die besonderen Voraussetzungen, die den Artikeln 4 und 5 der Vereinbarung zugrunde liegen, fortfallen, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile hinsichtlich der genannten Artikel die Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten aussprechen; die Kündigung wird wirksam mit dem Schluß des Monats, in dem die genannten Voraussetzungen fortgefallen sind. Die Kündigung bringt in Fortfall:

1. die Vergünstigungen der Listen B 1 und B 2;
2. die Vergünstigungen der Listen B 3, C 1 und C 2, soweit sie nicht in der Liste X aufgeführt sind;
3. die Vergünstigungen der Liste A, die in der Liste Y aufgeführt sind.

Digitized by Google

Alsbald nach Mitteilung der in Abs. 4 vorgesehenen Kündigung werden beide Regierungen in Verhandlungen eintreten, um einerseits die Mittel ins Auge zu fassen, mit denen die Wirkungen dieser Kündigung für die davon betroffenen Waren ausgeglichen werden könnten, und um andererseits die Rückwirkungen zu untersuchen, die die Kündigung auf den Austausch einiger der anderen in dieser Vereinbarung behandelten Erzeugnisse haben könnte.

Wenn die Verhandlungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme zu keinem Ergebnis geführt haben sollten, behält sich jeder der Hohen Vertragschließenden Teile das Recht vor, diese Vereinbarung zum Schlusse des auf das laufende Vierteljahr folgenden Vierteljahres zu kündigen. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht nur, wenn die sich aus der vorhergehenden Bestimmung ergebende Frist vor dem 1. Januar 1929 abläuft.

Aus Liste A.

Pos. des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 115 aus 194 aus 198 aus 199	Brauerpech dess. Grundlage einheimische harzige Erzeugnisse bilden, einschließl. der Erzeugnisse dieser Art mit weniger als 50 v. H. Zusatz an schwerem Mineralöl, roh. Erdwachs oder Paraffin	Verzollung nach Tarifpos. 115 bis zur Gesamtmenge von	5 000 t
aus 115bis	Holzteer einschließl. der Lignosulfite und des Pflanzenteers	Minimaltarif	100 t
aus 197	Schieferöl	Minimaltarif	100 t
aus 198	Braunkohlenteer sowie Naphtha und Petroleumteer (Oel für Walzenstr.)	frei	250 t
aus 205bis	Ferrosilicium mit 20 bis 50 v. H. Siliciumgehalt	Minimaltarif	100 t
aus 205bis	Ferromangan mit mehr als 25 und wenig. als 90v.H. Mangangehalt	„	1 000 t
012	Kaliumnitrat	„	400 t
020 ter	Ammoniumnitrat für gewerbliche Zwecke	Minimaltarif ermäßigt um 20 v. H.	800 t
aus 074	Schweflige Säure, verflüssigt (zur Verwendung in Apparaten zur Kälteerzeugung, die aus dem französischen Zollgebiet wieder ausgeführt werden)	Admission Temporaire	25 t
aus 0130	Eisenoxyde, künstlich, in Pulver, mit Ausnahme von alkalinisierten Eisenoxyden zur Gasreinigung	Minimaltarif ermäßigt um 40 v. H.	10 t
aus 0157	Kaliumcarbonat, von 98 bis 99 v. H., raffiniert, für Kristallglasfabriken	Minimaltarif	20 t
0175	Zinkoxyd	frei	5 t
aus 0179	Schwere und feste Teerschmieröle, mit Ausnahme des Benzolwaschöls	Minimaltarif	200 t
aus 0179	Benzolwaschöl	„	200 t
0280	Salze und Derivate des Guajacols	„	45 kg
aus 0285	Salicylsäure	„	500 kg
0322	Phenacetin	„	100 kg
aus 0329	Diäthylaminophenyldimethylpyrazolon . . .	„ *)	500 kg
aus 0350	Tropacocain	„	2 kg
aus 0351	Codeinphosphat	„	60 kg

*) Die Vergünstigung bezieht sich nicht auf Pyramidon und Antipyrin.

Pos. des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 0359	Salzsaures Morphin, soweit nicht für dieses Erzeugnis schon im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. Aug. 1927 der Minimaltarif gewährt ist	Minimaltarif	10 kg
aus 0379 aus 0380	Nitrophoska	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	50 t
aus 0381	Chemische Erzeugnisse, nicht genannt:		
	Basische Chromlaugen .	frei	50 t
	Möbelwachs zur Verwendung bei d. Möbelfabrikation	frei	4 t
	Ammoniakalische Lösungen von Zinkoleaten zur Undurchlässigmachung v. Wänden	frei	5 t
	Anästhesin (Aethylparamidobenzoat)	frei	5 kg
	Tannoform	frei	10 kg
	Segerkegel	frei	1 t
	Apomorphinchlorhydrat	frei	2 kg
0381 ter	Synthetische Gerbstoffe .	frei	6 t
aus 294	Farben in Pulverform, für den Hausgebrauch	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	1 t
aus 298 aus 298 bis	Lacke und Farben, für Möbel	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	90 t
aus 298 aus 298 bis	Lacke und Farben, verschiedener Art, f. Handwerker	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	10 t
aus 308 quater	Keramische Farben	Minmialtarif ermäßigt um 20 v. H.	3 t
316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannt	frei	4 Millionen frs.
318	Stärke im eigentlichen Sinne	Minimaltarif ermäßigt um 50 v. H.	100 t
aus 325	Leim, in Platten, Pulverform, flüssig, in Gallert- oder Teigform, mit Ausnahme von Leim aus Knochen und Sehnen	Minimaltarif	50 t

Aus Liste A 1.

aus 0375	Celluloid, in Platten und Blättern	Minimaltarif ermäßigt um 50 v. H.	500 kg
461 M	Papier, anderes als das unter den vorhergehenden Nummern des Zolltarifs aufgeführte, usw.	frei	150 t
aus 463 bis	Vulkanfiber**)	Minimaltarif ermäßigt um 30 v. H.	1,5 t

Aus Liste B.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 227	Kalk, kohlensaurer, gebr.	frei	2 400 t
aus 230	Gemahlener Kalk	frei	3 600 t
aus 256	Feste Seife, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen), mit aufgedruckter Angabe des Namens und Geschäftssitzes des Herstellers	frei	390 t
	Seifenpulver	frei	25 t

**) Der in Artikel 2 dieser Vereinbarung vorgesehene Nachweis der Wiederausfuhr wird nur bis zu Höhe von 50 % der eingeführten Menge verlangt werden.

Digitized by Google

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Jahreskontingent
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin u. Vaselinsalbe (n. wohlriechend)	frei	2 t
aus 260	Bohröl, aus Mineralöl m. Zusatz von Oelsäure, Wollfett und Harz hergestellt (Schmiermittel)	frei	50 t
aus 297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat)	frei	900 t
322	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen od. Stärke, trocken od. in Teigform	frei	100 t
aus 329	Erdfarben:		
	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	frei	1 500 t
	gelber Ocker, Umbra u. Sienaerde, trocken, auch geschönt	frei	25 t
332	Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	frei	50 t
aus 343	Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen v. Asphalt od. Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl)	frei	30 t
aus 345	Kabelweißpech aus Harzen, Mineralöl u. Barytweiß (Harzkitt)	frei	10 t
364	Schießpulver, Sprengpulver und andere in Pos. 363 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Sprengmittel	frei	400 t
aus 388	Neoferrol, rein oder mit einem Gehalt an Arsen, Brom, Chinin, Jod oder Lecithin von nicht mehr als 1 v. H.	frei	1,5 t
aus 651 A	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:		
	Glanzpappe (Preßspan) und andere hoch geglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt; Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	frei	300 t
	Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen	frei	800 t
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- u. andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert	frei	5 000 t
725	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Cylinder, Platten, Düsen und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert; auch Schmelztiegel aus Magnesiazement oder Speckstein	frei	5 500 t

Aus Liste C 1.

Pos. des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung
302	Kohle, geformt und gebacken, für elektrische und andere gewerbliche Zwecke	Minimaltarif ermäßigt um 15 v. H.
620 ter	Mica (Glimmer) in Blättern oder Platten; Gegenstände aus Mica, Micanit und Micaverbindungen, Micanitpapier u. Micanitleinwand, auch mit anderen Stoffen gemischt	Minimaltarif ermäßigt um 15 v. H.***)

Aus Liste X (Liste C 1).

302 Kohle, geformt und gebacken, für elektrische usw. Zwecke.

620 ter Mica in Blättern usw.

Aus Liste Y.

aus 205 bis Ferrosilicium
aus 205 bis Ferromangan

Zeichnungsprotokoll.

I.

Zu Artikel 1 bis 6.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, für die Anrechnung auf die Kontingente als Grundlage anzunehmen:

1. bei den in den Listen A, A 1, C 1 und C 2 aufgeführten Waren:
   a) den zollpflichtigen Wert oder die Stückzahl, wenn das Kontingent nach dem Wert oder der Stückzahl festgesetzt ist;
   b) das Reingewicht, wenn bei wertzollpflichtigen Waren das Kontingent nach dem Gewicht festgesetzt ist;
   c) in allen anderen Fällen das Gewicht, nach dem die Ware zu verzollen wäre (Rohgewicht, Halbroh- oder Reingewicht), wenn sie auf Grund des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 und späterer Vereinbarungen aus dem deutschen Zollgebiet nach Frankreich eingeführt würde.
2. bei den in den Listen B, B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Waren, für die die Kontingente nach dem Gewicht festgesetzt sind, das Reingewicht (Eigengewicht) der Ware, für die anderen Waren die Stückzahl.

***) Diese Waren genießen diese Zollbehandlung nur, wenn sie einen Teil der in Liste C 1 aufgenommenen Maschinen oder Apparate bilden oder zur Ausbesserung schon bestehender Maschinen oder Apparate bestimmt sind.

Digitized by Google

II.
Zu Artikel 1 bis 6.

A. Bei den in den Listen A, A 1, C 1 und C 2 aufgeführten Waren wird die Verpackung folgendermaßen behandelt:

1. Wenn die Ware zollfrei ist, bleibt die Verpackung ebenfalls zollfrei, selbst wenn sie getrennt zu verzollen ist;
2. wenn die Ware einen Abschlag genießt und roh für rein verzollt wird, wird zwischen der Ware selbst und ihrer Verpackung kein Unterschied gemacht; beide genießen den Abschlag;
3. wenn die Ware den Minimaltarif oder einen Abschlag genießt und ihre Verpackung auf Grund der französischen Zollgesetzgebung oder der französischen Zollbestimmungen getrennt zu verzollen ist, genießt die Verpackung den Minimaltarif.

B. Beim Eingang zollfreier Waren aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet bleiben sowohl handelsübliche als auch nicht handelsübliche Umschließungen zollfrei, wenn nicht die Absicht der Umgehung des Eingangszolles für die Umschließungen augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist. Das gleiche gilt beim Eingang zollpflichtiger Waren, soweit nicht die Umschließungen als zum Roh- oder Reingewicht der Ware gehörig mit der Ware nach den für diese geltenden Zollsätzen zu verzollen sind. Weiter bleiben die lediglich zur Verstauung der Waren in den Fahrzeugen dienenden Gegenstände und diejenigen Verpackungsmittel, die mit den Waren nicht zu Packstücken vereinigt sind, von der Verzollung befreit.

III.
Zu Artikel 1.

Hinsichtlich der Einfuhr von Heilmitteln der Nr. 316 des französischen Zolltarifs sind die Hohen Vertragschließenden Teile darüber einig, daß es bei Heilmitteln, „die nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt sind und daher mit deutlichen Buchstaben und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst als auf seiner äußeren Umschließung den handelsüblichen Namen und die Dosierungen der wirksamen Substanzen mit Ausschluß chemischer Benennungen und Formeln sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers tragen müssen", genügt, wenn die in deutlichen Buchstaben geforderte Aufschrift in deutscher Sprache angebracht ist, jedoch unter der Bedingung, daß alle anderen im Zolltarif vorgesehenen Voraussetzungen genau erfüllt sind. Von der Erfüllung aller dieser Bedingungen sind nur die pharmazeutischen Erzeugnisse befreit, die in der durch Bekanntmachung der Regierungskommission vom 10. Mai 1927 veröffentlichten Liste enthalten sind oder in einer späteren Bekanntmachung.

Zu Artikel 2.

Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 2 Abs. a besteht Einverständnis darüber, daß die Deklaration bei der Einfuhr in zweifacher Ausfertigung abgegeben wird und daß nach Eintragung und Nachprüfung durch die Zollstelle dem Einführenden eine Ausfertigung übergeben wird, auf der jede Wiederausfuhr von der Zollstelle durch einen Vermerk bescheinigt wird.

Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der für die Wiederausfuhr festgesetzten Frist hat der Betreffende diese Ausfertigung der Einfuhrzollstelle vorzulegen, die die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen bescheinigt. Für diejenigen Mengen, deren Wiederausfuhr nicht in der genannten Weise auf der dem Einführenden übergebenen Ausfertigung bescheinigt worden ist, müssen die Zölle entrichtet werden; falls diese Ausfertigung der Einfuhrzollstelle überhaupt nicht vorgelegt wird, werden die normalen Zollsätze für die Gesamteinfuhrmenge fällig.

Wenn jedoch der Einführende vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist mitteilt, daß die Umstände ihm noch nicht gestattet haben, die Gesamtheit oder einen Teil der auf Grund der Bestimmungen des Artikel 2 eingeführten Erzeugnisse für die vorgesehene Herstellung von Waren zu verwenden oder die so hergestellten Waren in der festgesetzten Frist wieder auszuführen, so kann ihm bei entsprechendem Nachweis des Verbleibs der Erzeugnisse in seinem Lager vom Zolldirektor eine Fristverlängerung zugestanden werden.

Hinsichtlich der auf Grund des Artikel 2 eingeführten Erzeugnisse, für die in der Liste A 1 vorgesehen ist, daß ein gewisser Teil von ihnen im Saargebiet verbleiben kann, ohne daß die normalen Zollsätze anzuwenden sind, besteht Einverständnis darüber, daß dieser Teil unter Zugrundelegung der wiederausgeführten Mengen zu berechnen ist.

VIII.
Zu Artikel 3 und 4.

Es besteht Einverständnis, daß die in den Listen B, B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Waren der darin vorgesehenen Zollbehandlung im Rahmen der Kontingente auch dann unterliegen, wenn sie eine Beschaffenheit oder Bearbeitung aufweisen, die nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Tarifs die Erhebung eines Zollzuschlags begründen würde.

IX.
Zu Artikel 4.

Was die Anwendung des Artikel 4 sowie die Verteilung der Kontingente der Listen B1 und B 2 betrifft, so besteht Einverständnis darüber, daß, wenn ein kleinerer saarländischer Erzeuger sich mit den Werken, die die genannten Kontingente genießen, verständigt und eine Teilnahme an diesen Kontingenten erlangt, die Hohen Vertragschließenden Teile sich der Zuweisung einer Kontingentsbescheinigung an diesen kleineren Erzeuger durch die Regierungskommission nicht widersetzen werden. Die auf dieser Kontingentsbescheinigung angegebene Menge ist von dem Kontingentsanteil des gewährenden Werkes abzuziehen. Die deutsche Zollbehörde hat das Recht, denselben Abzug vorzunehmen.

XIV.
Zu Artikel 8.

Was die Anwendung des Artikel 8 anbetrifft, so sind die Hohen Vertragschließenden Teile darüber einig, daß die Verteilung der in der Liste C 2 vorgesehenen Kontingente gemäß dem Wunsch, den sie der Regierungskommission des Saargebiets darüber ausgesprochen haben, in der Weise vorgenommen wird, daß ein angemessener Prozentsatz für die Einfuhr privaten Verbrauchern und Wiederverkäufern (Großhandel und Einzelhandel) vorbehalten wird.

XV.
Zu Artikel 8.

Für die Ausstellung der Kontingentsbescheinigungen für Waren, die in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden sollen, sind dem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums für das Saargebiet diejenigen Angaben zu machen, die für die auf Grund von Artikel 8 Abs. 2 in die Kontingentsbescheinigung aufzunehmenden Eintragungen und die Nachprüfung dieser Angaben selbst, insbesondere hinsichtlich des Gewichts und der Stückzahl der genannten Waren, erforderlich sind.

XVI.
Zu Artikel 8.

1. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre zuständigen Stellen anzuweisen, daß sie der Regierungskommission zu deren Unterrichtung für die ihr auf Grund des Artikel 8 obliegende Verteilung

Digitized by Google

der Kontingente Aufstellungen über die Mengen übergeben, für die Kontingentsbescheinigungen ausgestellt worden sind. Diese Aufstellungen sollen für jede der Listen dieser Vereinbarung einzeln ausgefertigt werden und außer den Positionen des Zolltarifs die Namen der Kontingentsberechtigten enthalten.

2. Um der Regierungskommission bei jeder Verteilung den Ueberblick über den Stand der Ausnutzung der früheren Kontingente zu ermöglichen, sollen die Einführenden ihrer Deklaration bei der Einfuhr in die Saar und die Ausführenden der die Ware begleitenden Kontingentsbescheinigung einen nach einem bestimmten Muster eingerichteten Zettel beifügen, der im ersteren Falle für die Regierungskommission, im zweiten Falle für die Reichszollverwaltung bestimmt ist und folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift der Kontingentsberechtigten,
b) Nummer und Datum der Kontingentsbescheinigung,
c) Bezeichnung der Ware nach der deutschen oder französischen Zollbenennung,
d) Nummer der Tarifposition,
e) Menge (Reingewicht, Stückzahl) oder Wert der Sendung.

Die Richtigkeit dieser Angaben wird von der deutschen oder französischen Zollbehörde geprüft und durch Abstempelung bescheinigt sowie durch Eintragung des Datums der Zollabfertigung und der gemäß den Bestimmungen der Ziffer I des Zeichnungsprotokolls für die Berechtigung der Kontingente vorgesehenen Angaben vervollständigt.

Daraufhin werden die Zettel von den zuständigen Zollbehörden gesammelt. Die von der französischen Zollverwaltung gesammelten Zettel werden der Regierungskommission direkt übergeben. Diejenigen, die von der Reichszollverwaltung gesammelt worden sind, werden dem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums im Saargebiet übergeben, der die Zettel durchsieht und das Ergebnis der Regierungskommission mitteilt.

Die Regierungskommission teilt die ihr in der genannten Weise übergebenen Aufstellungen dem Zolldirektor in Saarbrücken mit und übergibt dem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums eine Aufstellung über die Ergebnisse der Durchsicht der von der französischen Zollverwaltung übergebenen Streifen.

3. Die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Aufstellungen und Mitteilungen sind der Regierungskommission spätestens zu Beginn des fünften Monats jeder Kontingentsperiode zu übergeben. Sie sollen die Ergebnisse der ersten drei Monate der laufenden Kontingentsperiode enthalten und davon getrennt diejenigen der letzten drei Monate der vorhergehenden Kontingentsperiode. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Aufstellungen und Mitteilungen, die während der ersten Kontingentsperiode zu überreichen sind, nur die Ergebnisse der ersten drei Monate dieser Periode enthalten.

Zu Artikel 8, Abs. 2 und 3.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß für den Nachweis des Ursprungs die Bestimmungen des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 maßgebend sind.

XIX.

Zu Artikel 13.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig:

1. daß die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeführten Mengen von Waren, für deren Austausch zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiet in früheren Abkommen besondere Vergünstigungen vorgesehen waren, auf das Kontingent der ersten Kontingentsperiode angerechnet werden,
2. daß die zwischen dem 1. Januar 1928 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eingeführten Mengen von Waren, für die in früheren Vereinbarungen höhere Kontingente als in dieser Vereinbarung vorgesehen waren, bei der Berechnung der neuen, in dieser Vereinbarung vorgesehenen Kontingente außer acht gelassen werden; diese neuen Kontingente werden jedoch für die erste Kontingentsperiode nach dem Zeitraum bemessen, der vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum Ende der ersten Kontingentsperiode reicht.

XX.

Zu Artikel 13 Abs. 4.

Im Falle der in Artikel 13, Abs. 4 vorgesehenen Kündigung sollen die Warenmengen, deren Einfuhr vom Beginne der Kontingentsperiode bis zu dem Zeitpunkt zugelassen ist, an dem die Kündigung wirksam wird, im Verhältnis stehen zu dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Kontingentsperiode und dem genannten Zeitpunkt.

Wenn das Ende eines Kalenderhalbjahrs in die Kündigungsfrist fällt, werden die Kontingente des vorhergehenden Kalenderhalbjahrs so erhöht, daß sie dem obengenannten Verhältnis entsprechen.

Jede der beiden Regierungen kann alle Maßnahmen ergreifen, damit das genannte Verhältnis nicht überschritten wird, wobei jedoch die Einfuhr der zur Zeit der Kündigung bereits unterwegs befindlichen Waren nicht behindert werden darf; davon abgesehen gelten die über dieses Verhältnis hinausgehenden Warenmengen, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung eingeführt worden sind, als rechtmäßig eingeführt.

XXI.

Zu Artikel 13 Abs. 4.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Bedingungen, auf deren Grundlage sie die Artikel 4 und 5 vereinbart haben, die gleichen sind, auf die sich seinerzeit die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens vom 6. November 1926 gegründet haben.

XXII.

Die beiden Regierungen haben die heute von ihnen unterzeichnete Vereinbarung in der gemeinsamen Ueberzeugung abgeschlossen, daß die beschränkten und zeitlich begrenzten Sondervergünstigungen, die vereinbarungsgemäß dem Saargebiet zugewendet werden, um seinen besonderen wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, von keinem Staate, der bei dem einen vertragschließenden Teile die Meistbegünstigung genießt, gefordert oder beanstandet werden könnten.

Sollte jedoch die Regierung irgendeines dritten Landes die Gewährung irgendeiner der erwähnten Sondervergünstigungen beanspruchen oder gegen eine solche Vergünstigung Widerspruch erheben, so würde diese Vergünstigung 45 Tage in Kraft bleiben, gerechnet von der Notifizierung der Inanspruchnahme oder des Widerspruchs durch diejenige Regierung, die Empfängerin dieser Erklärungen ist, an die Regierung des anderen vertragschließenden Teiles.

Während dieser Frist sollen durch beide Regierungen Verhandlungen mit dem Ziel eröffnet werden, die Inanspruchnahme oder den Widerspruch auszuschalten, wobei jedoch keine der beiden Regierungen die Verpflichtung übernimmt, für die Aufrechterhaltung des geforderten oder beanstandeten Regimes irgendeine Gegen- oder Ersatzleistung zuzugestehen.

Sollten bei Ablauf der Frist die Verhandlungen nicht zum Ziel geführt haben, würde die geforderte oder beanstandete Vergünstigung in Fortfall kommen, und die beiden vertragschließenden Teile würden in Erörterungen über die Folgen dieser teilweisen Abänderung der vorliegenden Vereinbarung eintreten.

Paris, den 23. Februar 1928. (815)

Digitized by Google

Die englische chemische Industrie im Jahre 1927.

Der folgende Bericht über die Lage der englischen chemischen Industrie im Jahre 1927 ist nach einer Reihe von Veröffentlichungen der britischen Presse zusammengestellt.

Auf den ersten Blick scheint die chemische Industrie Großbritanniens im Jahre 1927 keine besonderen Fortschritte gemacht zu haben. Wie sich jedoch bei näherer Betrachtung ergibt, ist eine Reihe wichtiger Entwicklungen und Veränderungen festzustellen, wie in keinem vorhergehenden Jahre. Von der neuen Entwicklung sind alle Fragen der britischen chemischen Industrie betroffen, wie die Gesetzgebung, internationale Beziehungen, neue Erzeugnisse, neue Unternehmen, Fusionen, der Außenhandel usw.

Bereits im Jahre 1927 ist die britische Industrie durch die Messe in günstigem Sinne beeinflußt worden; für das Jahr 1928 erhofft man von dieser Einrichtung weitere Vorteile.

Besonders in den letzten Monaten des Jahres 1927 war die chemische Industrie sehr lebhaft beschäftigt, während sich in den ersten Monaten des Jahres 1927 noch die Nachwirkungen des Kohlenstreiks sehr bemerkbar machten. Die Ausfuhrzahlen für das ganze Jahr haben sich jedoch gut erholt und nähern sich wieder dem Niveau des Jahres 1925.

Der Außenhandel Großbritanniens in Chemikalien, Arzneimitteln, Farben und Farbstoffen während der letzten drei Jahre ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	Werte in Millionen £	
1925	14,39	23,63
1926	15,45	21,66
1927	15,47	23,44

Da die Einfuhr vom Jahre 1926 bis zum Jahre 1927 nur um 20 000 £ gestiegen ist, kann man die Bilanz als günstig bezeichnen. Großbritannien ist immer noch der führende Exporteur seiner alten Spezialprodukte, wie roher Teerdestillationsprodukte (Teer, Pech, Carbolsäure, Kreosot), Alkalien, Anstrichfarben und -materialien. Die Zunahme der britischen Ausfuhr von Chemikalien usw. im Jahre 1927 entfällt großenteils auf die neuen Industrien, wie z. B. die Kunstseideindustrie.

Da sich die Lage der englischen chemischen Industrie besonders in den letzten Monaten des Jahres 1927 gebessert hat, sind die Aussichten für das Jahr 1928 gut, aber natürlich weitgehend von der Lage der anderen britischen Industrien, wie der Eisen- und Stahlindustrie, dem Kohlenbergbau, der Textilindustrie usw., abhängig, die alle wichtige Chemikalienverbraucher sind. Von Bankfachleuten sind allgemein günstige Wirtschaftsbedingungen für das Jahr 1928 vorausgesagt worden, so daß auch die Hoffnungen der chemischen Industrie auf das Jahr 1928 berechtigt erscheinen.

Das hervortretendste Ereignis des Jahres 1927 war die Bildung der Imperial Chemical Industries, Ltd., die allerdings schon Ende 1926 angezeigt worden ist. Dieser Konzern, der aus zahlreichen einzelnen Unternehmen, die größtenteils Chemikalien produzieren, besteht, bezweckt gemeinschaftliche Zusammenarbeit, Ausschaltung unproduktiver Ausgaben infolge der gegenseitigen Konkurrenz, Vereinheitlichung der Leitung, Zusammenfassung der Forschungsarbeiten usw. Der gesamte Fusionsprozeß ist bis jetzt jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die praktischen Auswirkungen dieses Zusammenschlusses machen sich naturgemäß erst allmählich bemerkbar. Zunächst sind Preisherabsetzungen für Soda, Aetznatron, Chlorkalk, Natriumsulfat und zahlreiche andere chemische Erzeugnisse zu verzeichnen. Außerdem haben sich die Auswirkungen bereits durch den über die ganze Welt verteilten Vertreterapparat des neuen Konzerns gezeigt, wodurch das Vertrauen in die weitere zukünftige Entwicklung des Unternehmens wesentlich gestärkt worden ist.

Eine andere wichtige Vereinigung stellen die Yorkshire Tar Distillers dar, die während der letzten ein bis zwei Jahre mächtig an Ausdehnung zugenommen haben und jetzt die gesamten Interessen dieses Bezirkes vereinigen. Diese Bewegung ist für die Teerdestillateure von weittragender Bedeutung; von einer Monopolstellung kann indessen nicht die Rede sein.

Die britischen Produktionskosten konnten im Jahre 1927 durch verbesserte Herstellungsverfahren und rationelle Abfallverwertung vermindert werden; infolgedessen konnten die Verkaufspreise für verschiedene Schwer- und Feinchemikalien herabgesetzt werden. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Produktionskosten gegen Ende des Jahres 1926 keine weiteren Preisherabsetzungen zuließen, wenigstens nicht für Erzeugnisse der chemischen Großindustrie.

Verschiedene Preisänderungen während des Jahres 1927 waren durch die Rohstoffpreise bedingt, besonders die Preise für Quecksilber-, Arsen-, Wismut- und Bleiverbindungen. Die Verordnungen über die Aufhebung des Industrieschutzzolls für verschiedene Feinchemikalien, die in Großbritannien nicht hergestellt werden, haben ebenfalls zu verschiedenen Preisherabsetzungen geführt; in allen Fällen ist der Preis sofort zurückgegangen. Für das Jahr 1928 ist nach allen bisher vorliegenden Anzeichen mit der Stabilität der Marktlage hinsichtlich der Preise und Angebote zu rechnen.

Die britische Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen ist im Jahre 1927 allmählich gestiegen. Der inländische Absatz war im allgemeinen befriedigend. Auf dem jetzt ermäßigten Preisniveau wird im Jahre 1928 guter Absatz herrschen.

Die chemischen Industrien, die auf den Chemikalienbedarf der Zucker-, Kunstseide- und Zellstoffindustrie angewiesen sind, konnten ihre Erzeugnisse gut unterbringen. Die Produzenten von Lacklösungsmitteln, Verdünnungs- und Gelatinierungsmitteln können sich eines steigenden Rufes ihrer Erzeugnisse erfreuen. Für die Textil-, Seifen-, Farben-, Kautschuk- und Lederindustrie werden regelmäßig neue Spezialprodukte herausgebracht, die auf dem Markte schnell Eingang finden, teilweise sogar im Wettbewerb mit lange eingeführtem ausländischen Material.

Auf dem Weltmarkte waren die britischen chemischen Erzeugnisse einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt, besonders von seiten der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Italiens. Zur Bekämpfung dieser Konkurrenz müsse eine Erleichterung der englischen Steuerlasten erstrebt werden, die „die englischen Produzenten mehr belasten als die Konkurrenzländer".

Schwerchemikalien.

In den Herstellungsverfahren von Schwerchemikalien, wie Säuren und Alkalien, haben sich im vergangenen Jahre keine wesentlichen Veränderungen vollzogen. Besonders zu erwähnen ist jedoch der Zusammenschluß vieler Fabrikationszweige dieses Gebietes in den „Imperial Chemical Industries, Ltd.". Als Folge hiervon erwartet man, daß sich die I. C. I. zu einem wichtigen Chemikalienlieferanten des britischen Reiches entwickeln wird, zumindest derjenigen Teile des Reiches, die über keine eigene Schwerchemikalienindustrie verfügen. Große Hoffnungen werden auch auf die Forschungstätigkeit

Digitized by Google

innerhalb des neuen Konzerns gesetzt, die sich bereits in der Bildung von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und eines Forschungsrates, die viele namhafte Forscher aus den Gebieten der reinen und angewandten Chemie vereinigen, gezeigt hat.

Die Lage der Schwefelsäureindustrie, die früher als Indikator für die Beurteilung der Gesamtlage der chemischen Industrie herangezogen wurde, ist nicht allzu günstig. Dem Rückgang der Produktion um etwa 25% in der Zeit vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1924 ist inzwischen ein weiterer Rückgang gefolgt. Die Nachfrage von seiten der Petroleumraffinerien hat im Jahre 1927 zwar etwas zugenommen, die Gesamtnachfrage nach Schwefelsäure hat jedoch abgenommen. An Stelle der Pyrite wird in steigendem Maße Rohschwefel als Ausgangsmaterial verwandt; auch der Produktion von Schwefelsäure aus schwefeldioxydhaltigen Abgasen der Zinkhütten kommt steigende Bedeutung zu.

Infolge der ungünstigen Lage der englischen Superphosphatindustrie und infolge des Bestrebens der Ammoniumsulfatindustrie, die Schwefelsäure entbehrlich zu machen, scheint wenig Hoffnung vorhanden zu sein, daß die englische Schwefelsäureindustrie ihre Vorkriegsstellung noch einmal wiedererlangt, da die englische Düngemittelindustrie vor dem Kriege einen bedeutenden Teil des Gesamtverbrauchs von Schwefelsäure aufnahm.

Salzsäure und Salpetersäure zeigten im Jahre 1927 wenig Veränderungen. Der Verbrauch von Essigsäure ist infolge der Entwicklung der Celluloseacetatseideindustrie im Steigen begriffen, aber auch die Einfuhr hat zugenommen. Im Jahre 1926 wurden 9964 t Essigsäure und Acetanhydrid nach Großbritannien eingeführt, und im letzten Jahre betrug die Einfuhr bereits 13 118 t. Ein bedeutender Teil der Einfuhrsteigerung entfällt wahrscheinlich auf synthetische Essigsäure, in der die englische Industrie offenbar mit dem Auslande nicht konkurrieren kann, da die billige Elektrizität, die im Auslande zur Herstellung des Calciumcarbids (das auf dem Wege über Acetylen und Acetaldehyd in Essigsäure übergeführt wird) verwandt wird, in Großbritannien nicht zur Verfügung steht. Herstellungsverfahren für synthetische Essigsäure sind in England ausgearbeitet worden, gewisse Mengen werden auch produziert, die wirtschaftlichen Bedingungen verheißen jedoch keine bedeutendere Entwicklung. Es sind Anzeichen vorhanden, daß bald ein neues Verfahren zur Herstellung von synthetischer Essigsäure herauskommen wird.

Die Alkali- und Chlorindustrie hat von der Entwicklung der Cellulose-, Papier- und Kunstseidenindustrie profitiert. Die Alkaliindustrie kann sich einer steigenden Ausfuhr erfreuen, besonders nach den Ländern des Britischen Reiches. Die Ausfuhr von Aetznatron ist z. B. von 1,66 Millionen cwt. im Jahre 1926 auf 2,11 Millionen cwt. im Jahre 1927 gestiegen. Eine bedeutende Zunahme zeigt auch die Ausfuhr von Soda und Natriumbicarbonat; die Ausfuhr, die im Jahre 1926 4,57 Millionen cwt. betrug, erreichte im Jahre 1927 5,43 Millionen cwt.

Die Produktion von Wasserstoff ist gestiegen; zu erwähnen ist ferner die Bedeutung, die die inerten Gase Argon und Neon erlangt haben.

Die Produktion von synthetischem Methanol wird demnächst in Billingham aufgenommen werden. Zur Anwendung wird ein der Ammoniaksynthese ähnliches Verfahren gelangen, das mit hohen Drucken und hohen Temperaturen arbeitet.

Superphosphate.

Die schlimmsten Zeiten der englischen Superphosphatindustrie scheinen überwunden zu sein. Die Einfuhr von Rohphosphaten ist im Jahre 1927 erheblich gestiegen; da die eingeführten Rohphosphate nur teilweise in gemahlenem Zustande Verwendung finden, kann man hieraus auf eine erhöhte Tätigkeit der britischen Superphosphatproduzenten schließen. Zusammenarbeit der Produzenten, verbesserte Herstellungsverfahren, verbesserte Absatzorganisierung und intensive Propaganda werden wahrscheinlich bessere Zeiten für die Superphosphatindustrie bringen.

Die britische Produktion von Superphosphaten war im Jahre 1913 ungefähr dreizehnmal so groß wie die Einfuhr, die damals 64 000 t betrug. Im letzten Düngejahr war das Verhältnis der inländischen Produktion zur Einfuhr 3 : 1, während die Einfuhr auf 166 000 t gestiegen war. Es wird deshalb noch lange dauern, ehe die englische Superphosphatindustrie ihre Vorkriegsstellung wieder erobert haben wird.

Feinchemikalien.

Das Jahr 1927 war für die britische Feinchemikalienindustrie günstig. Die Industrie hat ihre Aufwärtsentwicklung fortgesetzt, wenngleich, mit Ausnahme des Gebietes der biologischen Erzeugnisse, keine hervorstechenden Ereignisse eingetreten sind. Es sind Anzeichen für eine fortschreitende Besserung der Lage dieser Industrie vorhanden; die weiteren Aussichten sind als günstig, wenn auch nicht glänzend, anzusehen.

Die Feinchemikalienindustrie umfaßt in Großbritannien fünf Gruppen, Laboratoriumschemikalien (alle Chemikalien für wissenschaftlichen Bedarf), pharmazeutische Erzeugnisse (einschließlich biologischer Erzeugnisse), Photochemikalien, seltene Erden und synthetische Riechstoffe.

Die Gruppe der pharmazeutischen Erzeugnisse, die der Zahl und dem Werte ihrer Erzeugnisse nach die bedeutendste Gruppe ist, hat anscheinend von allen Gruppen die größten Fortschritte gemacht.

Gegenwärtig sind 41 Mitglieder der „Association of British Chemical Manufacturers" Feinchemikalienproduzenten; die Zahl der von diesen Unternehmen hergestellten Feinchemikalien beträgt einige 3000, darunter Isopropylalkohol, Cyclohexanol, Cyclohexan, synthetisches Menthol, synthetisches Thymol, Diphenylguanidin, Hexylresorcin, Salze der Hippursäure, viele Alkaloide, Insulin und verschiedene andere biochemische Erzeugnisse, sowie zahlreiche Laboratoriumsreagenzien. Die Qualität der britischen Erzeugnisse hat im Laufe der letzten Jahre merklich zugenommen.

Die Produktion hat sich im Vergleich zur Vorkriegszeit schätzungsweise verdreifacht, die Ausfuhr hat sich in der gleichen Zeit etwa verdoppelt. Genaue Zahlen über den britischen Außenhandel von Feinchemikalien sind indessen nicht verfügbar.

Der Gesamtwert der gegenwärtigen britischen Produktion von Feinchemikalien wird auf 2,5 bis 3 Millionen £ geschätzt, von denen für 0,5 Millionen £ zur Ausfuhr gelangen. Ein bedeutender Teil der bisherigen Entwicklung ist zweifellos dem Schlüsselindustriegesetz zuzuschreiben. Zu Beginn des Jahres 1927 ist die Zusatzliste H (ii) der nach dem Schlüsselindustriegesetz zollpflichtigen Feinchemikalien in Kraft getreten, die von der Ausdehnung der englischen Feinchemikalienindustrie Zeugnis ablegt.

So haben z. B. die „Graesser-Monsanto Chemical Works, Ltd." die Herstellung von Vanillin, pharmazeutisch reiner Salicylsäure und Acetylsalicylsäure in England erfolgreich aufgenommen, obgleich die Verkaufspreise dieser Chemikalien unter dem Vorkriegsniveau liegen.

Trotz des Schutzes durch das Schlüsselindustriegesetz werden jedoch verschiedene wichtige synthetische Chemikalien in England noch nicht in ausreichenden Mengen hergestellt. Hierzu gehören z. B. Phenacetin, Phenazon und Diäthylbarbitursäure, die infolgedessen auf die Liste der zollfreien Chemikalien gesetzt wurden.

Digitized by Google

Die Preise für Feinchemikalien haben eine geringe Neigung zur Abwärtsbewegung gezeigt. Die Konkurrenz war sehr scharf, so daß viele Feinchemikalienproduzenten mit der Verbesserung ihrer Herstellungsverfahren vollauf beschäftigt waren und somit die Produktion von neuen Artikeln nicht in Angriff nehmen konnten.

Wie aus der Patentliteratur hervorgeht, ist über neue Arsenobenzole und Arsenoverbindungen heterocyclischer Verbindungen viel gearbeitet worden. In England ist ein steigender Verbrauch von Sulfarsenobenzol (der Natriumformaldehydbisulfitverbindung des Dioxydiaminoarsenobenzols) festzustellen. Dieses Präparat kann auch in Form von subcutanen Injektionen appliziert werden. Es wurde in England ursprünglich von der „May & Baker, Ltd." unter dem Namen Metarsenobillon eingeführt und wird jetzt von der „Boots Pure Drug Co., Ltd." unter dem Namen Sulphostab gehandelt. Ein anderes Arsenpräparat, die 4-Acetyloxy-3-aminophenylarsinsäure, die von der „May & Baker, Ltd.", als Stovarsol eingeführt worden ist, wird jetzt von der „Boots Pure Drug Co., Ltd." unter der Bezeichnung Orarsan auf den Markt gebracht. (772)

(Fortsetzung folgt.)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die einzelnen in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oele sind folgende Angaben von Bedeutung.

Sandelholzöl. Das Sandelholzöl gehört zu den teuersten Erzeugnissen der Industrie Britisch-Indiens. Auch auf dem Weltmarkt ist das indische Sandelholzöl hinsichtlich der Qualität allen Sandelholzölen anderer Herkunft[78]) überlegen, entspricht auch praktisch den Anforderungen aller Arzneibücher, bleibt aber hinter der Qualität der in Europa aus indischem Sandelholz destillierten Oele zurück. Mengenmäßig steht das britisch-indische Sandelholzöl weit an erster Stelle.

Von anderen Ländern, die Sandelholzöl aus einheimischen Rohstoffen produzieren, kommt gegenwärtig nur Westaustralien und Westindien Bedeutung zu. In Neu-Caledonien und auf den Neuen Hebriden, die früher größere Mengen Sandelholz auf den Weltmarkt brachten, das ein dem indischen sehr ähnliches Oel lieferte, ist die Stammpflanze (*Santalum austrocaledonicum*) fast ausgestorben. Niederländisch-Indien führt geringe Mengen Sandelholz aus.

In Britisch-Indien hat die Sandelholzölindustrie, die dort schon im vorigen Jahrhundert in primitiver Weise betrieben wurde, seit dem Jahre 1916 sowohl hinsichtlich der Produktionsmenge als auch der Qualität einen bedeutenden Aufschwung genommen. Da die Ausfuhr von Sandelholz, die früher im Vergleich zu der inländischen Produktion von Sandelholzöl die ausschlaggebende Rolle spielte, durch den Ausbruch des Weltkrieges ins Stocken geriet, entschloß sich die Regierung des Staates Mysore, die Destillation selbst in die Hand zu nehmen, und hat seitdem zwei Fabriken (eine in der Stadt Mysore und die zweite in Bangalore) in Betrieb gesetzt, die jetzt den größten Teil der Weltproduktion von Sandelholzöl destillieren. Die Fabrik in Bangalore nahm die Destillation im Mai 1916 auf, die größere in Mysore folgte bald danach. Das von anderen Unternehmen Britisch-Indiens destillierte Sandelholzöl spielt im Vergleich zu den Produktionen der beiden staatlichen Fabriken eine untergeordnete Rolle; die letzteren bestreiten schätzungsweise 90% der indischen Gesamtausfuhr von Sandelholzöl.

Die Ausfuhr von Sandelholz, die sich während der Vorkriegsjahre zwischen 2000 und 2500 t jährlich bewegte, hat in der Nachkriegszeit 1000 t noch nicht wieder überschritten, ist aber seit einigen Jahren wieder lebhaft gestiegen. Zur Ausfuhr gelangten im Finanzjahre 1922/23 501 t, im Jahre 1923/24 739 t, im Jahre 1924/25 824 t, im Jahre 1925/26 979 t und im Jahre 1926/27 866 t. Demgegenüber verarbeiteten die beiden staatlichen Fabriken im Jahre 1925/26 1811 t Sandelholz, im Jahre 1924/25 1697 t und im Jahre 1922/23 750 t.

Das wichtigste Bestimmungsland des aus Britisch-Indien ausgeführten Sandelholzes sind seit einigen Jahren die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1922/23 103 t und in den folgenden Jahren 220 t, 395 t, 600 t und im Jahre 1926/27 630 t Sandelholz aus Britisch-Indien einführten. Die Anteile Deutschlands, Großbritanniens und der Niederlande, die in den Jahren 1922/23 bis 1924/25 verschiedentlich in der Nähe von 100 t pro Jahr (Deutschland bis 150 t) lagen, betrugen im Jahre 1926/27 32 t bzw. 26 t bzw. 12 t.

Die wichtigsten indischen Vorkommen des Sandelbaumes befinden sich in Vorderindien, und zwar im Staate Mysore, der über ausgedehnte Sandelbaumwälder verfügt. In geringeren Beständen findet sich der Sandelbaum auch in einigen diesem Staate benachbarten Gebieten.

Die Stammpflanze des indischen Sandelholzöles ist *Santalum album* L. Um die Versorgung der staatlichen Oelfabriken zu sichern, werden die Wälder systematisch wieder aufgeforstet. Zur Destillation des Oels verwendet man das Holz und die Wurzeln.

Die Produktion der beiden staatlichen Fabriken an Sandelholzöl betrug im Geschäftsjahr 1925/26 89 000 kg gegenüber 79 000 kg im Vorjahre. Der Absatz betrug 89 000 kg bzw. 76 000 kg. Die Lagerbestände der Fabriken bewegen sich zwischen 20 000 und 25 000 kg Oel.

Ueber die Ausfuhr von Sandelholzöl aus Britisch-Indien gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Ueber die Vorkriegsausfuhr sind keine amtlichen Zahlen verfügbar, da in der Vorkriegsstatistik nur das Lemongrasöl spezifiziert wurde.

Ausfuhr von Sandelholzöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	52 000	4 850
1921/22	28 000	1 660
1922/23	54 000	2 840
1923/24	68 000	3 670
1924/25	86 000	4 470
1925/26	56 000	2 940
1926/27	65 000	3 470

Die Verteilung der Ausfuhr auf die Bestimmungsländer zeigt die folgende Aufstellung. Die Daten für das Jahr 1926/27, die bei der Drucklegung des vorigen Heftes der „Chem. Ind." noch nicht verfügbar waren, sind inzwischen veröffentlicht worden und in dem jetzt vorliegenden Teil Britisch-Indiens nachgetragen worden.

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	41 500	50 600	60 200	13 000	33 300
	W.[80])	2 200	2 790	3 125	670	1 790
Aden usw. .	M.	20				
	W.	1,5				
Ceylon . .	M.		800	2 100		
	W.		58	173		
Straits Settlements	M.	140				
	W.	7,5				
Britische Malayenst.	M.	30				
	W.	1,5				

[78]) Es soll hierbei jedoch nicht verschwiegen werden, daß für das westaustralische Sandelholzöl (aus *Eucarya spicata*) seit einiger Zeit große Propaganda betrieben wird, in der behauptet wird, daß es dem indischen Sandelholzöl in verschiedenen Beziehungen (z. B. auch hinsichtlich seines therapeutischen Wertes) gleichwertig sein soll.

[79]) M. = Menge in kg netto.
[80]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Hongkong .	M.	1 400	1 900	30	100	500
	W.	64	88	2	5	16
Aegypten[81])	M.	300				
	W.	15				
Kenya-Kol. .	M.				60	
	W.				3	
Anglo-ägypt. Sudan . .	M.	300	2 100	600	800	600
	W.	17	72	29	49	35
Canada . .	M.			200		700
	W.			11		35
Australien .	M.	200	200	200	200	300
	W.	6	11	13	12	11
Insgesamt brit. Länder:	M.	44 000	56 000	63 000	14 000	35 000
	W.	2 310	3 020	3 350	740	1 890
Deutschland	M.				4 700	3 100
	W.				255	168
Frankreich	M.	1 200	4 100	7 100	21 900	9 500
	W.	57	219	418	1 095	460
Spanien . .	M.	100	100		100	
	W.	5	6		7	
Italien . .	M.				100	
	W.				7	
Europ. Türkei	M.			60		
	W.			3		
Syrien . .	M.		300	150		
	W.		12	6		
Arabien . .	M.	50	50			
	W.	2,5	2			
China . .	M.		100		100	100
	W.		6		5	6
Japan . . .	M.	7 600	7 300	9 900	15 000	17 000
	W.	424	378	458	816	930
Aegypten[81])	M.		50	100	300	200
	W.		3	5	15	8
Ver. Staaten	M.	800	300	5 600		
	W.	43	16	233		
And. fremde Länder . .	M.		100			
	W.		1,3			
Insgesamt fremde Länd.:	M.	10 000	12 000	23 000	42 000	30 000
	W.	530	650	1 120	2 200	1 570
Gesamtausf.:	M.	54 000	68 000	86 000	56 000	65 000
	W.	2 840	3 670	4 470	2 940	3 470

Der Londoner Preis für Sandelholzöl (Mysore) bei Abnahme von mindestens 1000 lbs. bewegte sich während der letzten Jahre innerhalb der folgenden Grenzen (loco, per lb.):

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	50,0	45,0
1921	50,0	30,0
1922	30,0	25,0
1923	25,0	25,0
1924	25,0	25,0
1925	25,0	25,0
1926	24,0	24,0

Im April und Juni 1927 traten Preiserhöhungen um je 3 d. per lb. ein; die Preise betrugen von Juni an 24 sh. 6 d. per lb. bei mindestens 1000 lbs. und 25 sh. 6 d. per lb. bei geringen Mengen.

Geringe Mengen Sandelholzöl werden auch im Lande selbst verbraucht, z. B. auch als Grundlage zur Gewinnung von Blütenriechstoffen.

Lemongrasöl. Auch auf dem Gebiete des Lemongrasöls hat Britisch-Indien im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Mengenmäßig steht dieses ätherische Oel, das auch als ostindisches Verbenaöl bezeichnet wird, unter den in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oelen weit an erster Stelle. Die erste Ausfuhr von Lemongrasöl aus Britisch-Indien erfolgte bereits im Jahre 1832.

Da die Weltproduktion von Lemongrasöl nicht bekannt ist, läßt sich der Anteil Britisch-Indiens hieran nicht genau ermitteln; schätzungsweise dürfte er aber über drei Viertel betragen. Erst in großem Abstande folgt nach Britisch-Indien als nächstbedeutender Produzent Französisch-Indochina; andere Länder, in denen Lemongrasöl in geringen Mengen gewonnen wird, sind Madagaskar, Ceylon, Niederländisch-Indien und Französisch-Westafrika.

Das bedeutendste indische Produktionsgebiet für Lemongrasöl ist der Staat Travancore im südlichen Vorderindien, nach dem der Staat Cochin und der Distrikt Malabar folgen. Neben anderen Gegenden Britisch-Indiens kommt auch Birma als Produktionsgebiet in Betracht.

Die Stammpflanze ist eine Grasart, *Cymbopogon flexuosus*. Da das an vielen Stellen wild wachsende Gras seit langem nicht mehr zur Deckung des Bedarfs ausreicht, sind in den Staaten Travancore und Cochin sowie in Süd-Malabar Kulturen angelegt worden. Die aus wildwachsendem und angebautem Gras destillierten Oele unterscheiden sich nur wenig voneinander.

Amtliche Zahlen über die Ausfuhr von Lemongrasöl sind seit dem Jahre 1912/13, in dem dieses Oel zum ersten Male in der Ausfuhrstatistik spezifiziert wurde, verfügbar.

Ausfuhr von Lemongrasöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1912/13	129 000	970
1913/14	190 000	1 390
1920/21	159 000	2 600
1921/22	175 000	1 030
1922/23	212 000	1 170
1923/24	226 000	1 270
1924/25	230 000	1 350
1925/26	267 000	1 980
1926/27	270 000	1 820

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Länder mit hochentwickelten Riechstoffindustrien, wie Frankreich, Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Nähere Einzelheiten folgen.

Bestimmungsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	26 000	28 500	50 700	52 000	37 000
	W.[80])	200	165	265	400	260
Ceylon . .	M.		1 100	11 600		1 700
	W.		6	67		11
Natal . .	M.			1 600		
	W.			9		
Canada . .	M.		800	400		200
	W.		4	2,5		1,5
Andere brit. Länd.	M.		200			
	W.		1			
Insgesamt brit. Länd.:	M.	26 000	30 000	64 000	52 000	39 000
	W.	200	180	340	400	270
Deutschland	M.	45 800	17 000	25 700	24 300	24 300
	W.	340	92	152	176	163
Niederlande	M.	1 600	7 000	8 100	10 100	4 900
	W.	12	40	50	72	32
Belgien . .	M.	2 400	900	500	2 500	300
	W.	20	5	3	17	2
Frankreich .	M.	108 000	138 000	87 000	117 000	142 000
	W.	770	780	530	865	935
Spanien . .	M.				500	
	W.				4	
Italien . .	M.		3 200	2 000	5 100	2 300
	W.		18	11	37	16
Japan . .	M.		4 400	4 100	8 100	6 200
	W.		26	22	60	45
Ver. Staaten	M.	7 100	25 200	38 000	47 000	51 000
	W.	53	135	245	345	360
Insgesamt fremde Länd.:	M.	164 000	196 000	166 000	215 000	231 000
	W.	1 190	1 090	1 010	1 580	1 550
Gesamtausf.:	M.	190 000	226 000	230 000	267 000	270 000
	W.	1 390	1 270	1 350	1 980	1 820

81) Vor dem Kriege und von 1923/24 ab als nichtbritisches Land gerechnet.

79) M. = Menge in kg netto.
80) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Auf dem Londoner Markte schwankte der Preis für Lemongrasöl (per lb., loco) innerhalb der folgenden Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	20,0	9,6
1921	9,6	3,8
1922	4,6	3,4
1923	3,10	3,2
1924	4,8	3,5
1925	4,10	4,0
1926	4,2	3,6

Im Jahre 1927 ist der Preis von 3 sh. 7 d. bis 3 sh. 8 d. im Januar allmählich auf 3 sh. 3 d. bis 3 sh. 4 d. im Dezember zurückgegangen.

Das Lemongrasöl ist ein wichtiger Rohstoff für die Riechstoffindustrie. Es besteht größtenteils aus Citral, das aus ihm isoliert und zur Herstellung von Jonon (Veilchenparfüm) verwandt wird. In geringeren Mengen wird das Oel auch für Parfümeriezwecke verbraucht. Der Handelswert richtet sich nach dem Citralgehalt.

Palmarosaöl. Das Palmarosaöl, fälschlicherweise auch indisches oder „türkisches" Geraniumöl genannt, ist ebenfalls ein Grasöl. Da über die Produktion von Palmarosaöl außerhalb Britisch-Indiens nichts bekannt geworden ist (von einigen Kulturversuchen abgesehen), scheint Britisch-Indien auf diesem Gebiete ein uneingeschränktes Monopol zu besitzen. Die Destillation dieses ätherischen Oeles erfolgt in Britisch-Indien anscheinend schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts.

Im Vergleich zu den ersten Nachkriegsjahren hat sich diese Industrie wieder gut erholt; das Vorkriegsniveau ist jedoch bei weitem noch nicht wieder erreicht, wie aus den unten folgenden Ausfuhrzahlen im Verein mit der Vorkriegsproduktion, die für das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts auf 80 000—100 000 kg jährlich geschätzt worden ist, hervorgeht. Zahlen über die Gesamtausfuhr von Palmarosaöl aus Britisch-Indien in der Vorkriegszeit sind in der amtlichen Statistik nicht enthalten.

Das führende Produktionsgebiet für Palmarosaöl ist der Bezirk Kandesh, nordöstlich von Bombay. In Anbetracht der ausgedehnten Vorkommen der Stammpflanze (*Cymbopogon Martini* var. *Motia*) ist der Destillationsbezirk ziemlich klein.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Ausfuhr von Palmarosaöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	6 000	190
1921/22	5 000	120
1922/23	7 000	220
1923/24	36 000	970
1924/25	26 000	740
1925/26	40 000	1 120
1926/27	30 000	490

Die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	4 000	5 300	5 800	9 600	6 500
	W.[80])	127	183	180	447	121
Hongkong .	M.		3 900	800		800
	W.		88	32		11
Anglo-ägypt. Sudan .	M.		13 600	9 800	15 400	12 900
	W.		316	220	312	200
Insgesamt brit. Länd.:	M.	4 000	23 000	16 000	25 000	20 000
	W.	130	590	430	760	330
Deutschland	M.	1 000	3 000	3 700	8 600	4 700
	W.	36	96	100	199	77
Niederlande	M.	100	300		300	200
	W.	3	10		6	3
Belgien . .	M.			300		
	W.			8		
Frankreich .	M.	1 000	4 800	2 500	3 600	2 700
	W.	35	155	118	82	41
Schweiz . .	M.		100			
	W.		4			
Italien . .	M.		600		600	400
	W.		18		11	7
Spanien . .	M.	100				
	W.	2				
Eur. Türkei	M.		200	200		
	W.		4	7		
Syrien . .	M.		1 400	200	200	500
	W.		15	3	2,5	9
Arabien . .	M.				50	
	W.				2	
Aegypten[81])	M.		1 000	1 100	600	500
	W.		22	17	16	7
Japan . . .	M.			700		
	W.			18		
Ver. Staaten	M.	400	2 000	1 300	1 300	900
	W.	12	62	41	41	15
And. fremde Länder . .	M.			50		
	W.			0,5		
Insgesamt fremde Länd.:	M.	3 000	13 000	10 000	15 000	10 000
	W.	90	380	310	360	160
Gesamtausf.:	M.	7 000	36 000	26 000	40 000	30 000
	W.	220	970	740	1 120	490

Der Preis für Palmarosaöl (per lb., loco) am Londoner Markte ist für die letzten Jahre in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	21,0	14,0
1922	20,0	15,3
1923	23,6	16,6
1924	18,6	16,0
1925	16,0	12,6
1926	12,3	8,0

Das Jahr 1927 eröffnete und schloß mit 9 sh. 6 d. per lb. Der Höchsstand des Jahres war 10 sh. und der Tiefststand 8 sh. per lb., loco.

Das Palmarosaöl findet besonders in der Toilette-seifenindustrie Verwendung. Außerdem ist es ein wichtiger Ausgangsstoff für die Gewinnung von Geraniol. In Britisch-Indien selbst werden jährlich schätzungsweise bis zu 3000 kg dieses Oeles als Grundlage bei der Herstellung von Blütenriechstoffen verwandt.

Citronellöl. Die britisch-indische Produktion von Citronellöl ist im Vergleich zu dem auf diesem Gebiete führenden Produktionslande, Niederländisch-Indien (Java), von verschwindender Bedeutung; ähnlich ist das Verhältnis gegenüber dem nächstwichtigen Produktionsland, Ceylon.

Unter dem Druck der Konkurrenz von seiten dieser beiden Länder bewegt sich die Ausfuhr seit einer Reihe von Jahren dauernd rückläufig und hat im Finanzjahr 1925/26 ein Minimum von etwa 1000 kg erreicht gegenüber fast 40 000 kg vor vier Jahren.

Das wichtigste Produktionsgebiet Britisch-Indiens ist Birma. Das dort destillierte Citronellöl ist vom Typus des Javaöls.

Einzelheiten über die Ausfuhr von Citronellöl aus Britisch-Indien während der Nachkriegszeit zeigt die folgende Aufstellung:

Ausfuhr von Citronellöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	8 000	60
1921/22	39 000	140
1922/23	18 000	80
1923/24	10 000	70
1924/25	6 000	50
1925/26	1 000	10
1926/27	1 000	10

Digitized by Google

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79]	18 000	8 000	6 000	1 000	1 000
	W.[80]	80	50	50	10	10
Insgesamt brit. Länder:	M.	18 000	8 000	6 000	1 000	1 000
	W.	80	50	50	10	10
Deutschland	M.		60			
	W.		0,3			
Japan . .	M.		2 000	200		
	W.		19	1,5		
Insgesamt fremde Länd.:	M.		2 000	200		
	W.		20	1,5		
Gesamtausf.:	M.	18 000	10 000	6 000	1 000	1 000
	W.	80	70	50	10	10

Gingergrasöl. Das Gingergrasöl ist das aus einer Grasart (*Cymbopogon Martini* var. *Sofia*), die der zur Herstellung des Palmarosaöls dienenden Grasart sehr ähnlich ist, gewonnene ätherische Oel, das sich in seinen Eigenschaften aber deutlich vom Palmarosaöl unterscheidet.

Soweit bekannt ist, wird das Gingergrasöl in nennenswerten Mengen nur in Britisch-Indien produziert. Eine besondere Bedeutung für den Welthandel kommt diesem Oele indessen kaum noch zu.

Während die Ausfuhr vor dem Kriege in manchen Jahren bis auf 20 000 kg geschätzt wurde, ist in der Nachkriegszeit vom Jahre 1920/21 bis zum Jahre 1926/27 insgesamt nur etwas über die Hälfte dieser Menge ausgeführt worden. Es ist aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Schätzungen über die Vorkriegsausfuhr zu hoch gegriffen worden sind.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr von Gingergrasöl aus Britisch-Indien gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Ueber die Vorkriegsausfuhr liegen keine amtlichen Zahlen vor.

Ausfuhr von Gingergrasöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	3 300	60
1921/22	800	10
1922/23	400	10
1923/24	1 500	25
1924/25	2 100	25
1925/26	800	15
1926/27	2 500	40

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79]		700	1 100	550	1 800
	W.[80]		10	14	10	30
Deutschland	M.		200	500	150	400
	W.		3	5	2,5	4,5
Niederlande	M.	100		100		
	W.	2		1		
Frankreich .	M.	300	550	300	50	300
	W.	7	9	4	1	4,5
Insgesamt fremde Länd.:	M.	400	800	1 000	200	700
	W.	10	15	10	5	10
Gesamtausf.:	M.	400	1 500	2 100	800	2 500
	W.	10	25	25	15	40

Ajowanöl. Das Ajowanöl wird aus den Samen von *Carum Ajowan* durch Destillation gewonnen; es ist einer der wichtigsten Rohstoffe für die Gewinnung von Thymol, das zu etwa der Hälfte im Ajowanöl enthalten ist. Die Thymolfabrikation ist der einzige Verwendungszweck dieses ätherischen Oeles.

Britisch-Indien liefert praktisch den gesamten Weltbedarf an Ajowansamen für die Thymolfabrikation. Da die Ausfuhr von Samen während des Weltkrieges ins Stocken geriet, wurde in den ersten Kriegsjahren in Britisch-Indien die Produktion von Thymol aufgenommen. Die in der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr stark schwankende Ausfuhr von Ajowanöl hat jedoch nie besondere Bedeutung erreicht, im Jahre 1926/27 ist sie sogar auf Null zurückgegangen. Dagegen hat aber die Ausfuhr von Ajowansamen wieder bedeutend zugenommen.

Die Ausfuhr von Ajowansamen ist von 1366 t im Jahre 1922/23 auf 872 t im folgenden Jahre zurückgegangen, danach aber wieder auf 1941 t (1924/25) und 1982 t (1925/26) gestiegen. Die Hauptmenge ging nach Deutschland und zwar in der soeben angegebenen zeitlichen Reihenfolge 950 t, 846 t, 1555 t und 1344 t. Der nächstwichtige Bezieher sind die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1926/27 wurden dagegen nur insgesamt 17 t Ajowansamen ausgeführt.

Als Unterposition der Gruppe „Aetherische Oele" besteht in der Ausfuhrstatistik eine Position, die sich in einem Jahre „Thymol" und in einem anderen Jahre „Thymolöl" benennt. Da die Mengen für diese Position wie bei den anderen ätherischen Oelen in Gallonen angegeben sind, ist offenbar das Ajowanöl hierunter zu verstehen. Nähere Einzelheiten über diese Position zeigt die folgende Aufstellung:

Ausfuhr von Ajowanöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	400	20
1921/22	1 100	15
1922/23	500	10
1923/24	2 700	90
1924/25	3 100	90
1925/26	600	15
1926/27	0	0

Die gesamte Ausfuhr richtete sich in allen Jahren ausschließlich nach Großbritannien.

Zimtöl und Cassiaöl. Ueber diese beiden ätherischen Oele liegen außer der Tatsache, daß das Zimtöl fabrikmäßig hergestellt wird, nur die amtlichen Ausfuhrzahlen für die Nachkriegszeit bis zum Jahre 1926/27 bzw. bis zum Jahre 1922/23 vor. Das Cassiaöl zählt vom Finanzjahre 1923/24 ab zu den „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen.

Die Ausfuhr von Zimtöl war während der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr großen Schwankungen ausgesetzt; nähere Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Ausfuhr von Zimtöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	7 400	80
1921/22	12 000	70
1922/23	—	—
1923/24	500	10
1924/25	200	10
1925/26	1 000	15
1926/27	0	0

Die Ausfuhr während der Jahre 1923/24 bis 1925/26 richtete sich vollständig nach Großbritannien.

Die Ausfuhr von Cassiaöl ist in der Statistik für das Jahr 1921/22 zu 20 kg netto im Werte von 130 RM. und für das Jahr 1922/23 zu 50 kg im Werte von 300 RM. angegeben.

Rosenöl und andere Blütenöle. Für die Gewinnung von Rosenöl (aus *Rosa damascena*) bestehen in Britisch-Indien zwei Zentren, bei Ghazipore und bei Hathras; der Anbau erfolgt außerdem in verschiedenen benachbarten Gebieten.

Reines Rosenöl wird jedoch nicht hergestellt. Entweder werden die Rosen nur zur Gewinnung des Rosenwassers destilliert, oder die Destillation wird mit Hilfe von Sandelholzöl durchgeführt, wobei Gemische aus beiden Oelen entstehen.

Ueber die Ausfuhr von Rosenöl aus Britisch-Indien gibt die amtliche Statistik für die Jahre 1920/21 bis 1922/23 die ganz unglaubwürdig klingenden Zahlen

[79] M. = Menge in Kilogramm netto.
[80] W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

von 23 000, 26 000 und 24 000 kg an. Die Werte betrugen in denselben drei Jahren 0,46, 0,41 und 0,54 Millionen RM. Für die folgenden Jahre sind keine Mengen und Werte mehr angegeben. Was man sich unter diesen Zahlen vorstellen soll, ist völlig rätselhaft. Die Wiedergabe erfolgt lediglich der Vollständigkeit halber.

Andere Blütenöle werden ebenfalls zumeist auf der Grundlage von Sandelholz- oder Palmarosaöl gewonnen. Die so erzielten Produkte erfreuen sich in Britisch-Indien großer Beliebtheit. Außerdem werden Blütenriechstoffe durch Extraktion mit fetten Oelen oder neuerdings auch nach dem Enfleurageverfahren gewonnen, besonders Jasminöl. Die vor einigen Jahren unternommenen Versuche zur Herstellung von Neroliöl sind aussichtsreich ausgefallen.

Andere ätherische Oele. Die Zahl der sonst noch in Britisch-Indien produzierten ätherischen Oele ist recht hoch; mit einigen Ausnahmen handelt es sich jedoch zumeist um Oele, die hauptsächlich für den inländischen Bedarf und in geringen Mengen produziert werden.

Welche Bedeutung der Gesamtheit dieser Oele immerhin zukommt, geht daraus hervor, daß die Ausfuhr von nicht besonders genannten ätherischen Oelen während der letzten fünf Jahre rund je 18 000 kg im Werte von durchschnittlich 0,23 Millionen RM. erreichte. Seit einigen Jahren macht sich indessen ein erheblicher Rückgang in der Ausfuhr bemerkbar.

Zu den wichtigeren Oelen dieser Gruppe, denen teilweise größere Bedeutung als verschiedenen vorher besprochenen Oelen zukommt, gehören Vetiveröl, Patschuliöl, Gewürznelkenöl und Cardamomenöl, die die Haupterzeugnisse zweier Fabriken darstellen. Auch die Produktion von Fenchelöl und Dillöl ist ziemlich entwickelt; daneben werden bedeutende Mengen von Dillsamen (von *Anethum Sowa* D. C.) ausgeführt. Die Ausfuhr bewegte sich während der letzten fünf Jahre zwischen 800 und 1400 t (und zwar in absteigender Linie), von denen rund neun Zehntel nach Großbritannien gingen. Die Ausfuhr von Fenchel ist im Laufe der letzten fünf Jahre von etwa 800 t auf 350 t zurückgegangen.

Die Produktion von Eucalyptusöl (aus *Eucalyptus Globulus*), die besonders in den Nilgiri in Vorderindien betrieben wird, ist in lebhafter Entwicklung begriffen. Der Umfang der Kulturen beträgt etwa 800 ha, die Produktion, die sich in aufsteigender Linie bewegt, wird gegenwärtig auf etwa 15 000 kg jährlich geschätzt.

Ob die Reihe der wichtigeren Oele dieser Gruppe hiermit vollständig erschöpft ist, läßt sich schwer feststellen. Allem Anscheine nach werden jedoch die im folgenden aufgeführten Oele nur in sehr geringen Mengen hergestellt.

Hierzu gehören Cuminöl und Corianderöl; die Ausfuhr von Cumin und Coriander ist dagegen bedeutend. Erstere ist während der letzten fünf Jahre von 2500 t auf 700 t und letztere von 6000 t auf 4400 t gesunken. Der aus Britisch-Indien ausgeführte Coriander wird anscheinend jedoch nicht (oder höchstens in geringen Mengen) zur Gewinnung des ätherischen Oels verwandt, da die Hauptbestimmungsländer Ceylon und die Straits Settlements sind.

Des weiteren wären hier zu nennen: Inchigrasöl, Kachigrasöl (aus wildwachsendem Gras), Wacholderbeeröl, Ingweröl (aus den Abfällen von der Reinigung der Rhizome), Calmusöl, Campherblätteröl, Chenopodiumöl usw. Versuche zur Gewinnung von Citrusölen, wie Pomeranzenöl, Limettöl, Petitgrainöl usw., die vor einigen Jahren unternommen wurden, haben gute Erfolge gezeitigt; ob diese Oele jetzt bereits in nennenswerten Mengen hergestellt werden, ist jedoch nicht bekannt.

In der Ausfuhrstatistik Britisch-Indiens sind in der Nachkriegszeit die ätherischen Oele außer Sandelholz-, Lemongras-, Palmarosa-, Citronell-, Gingergrasöl, Thymol, Zimt-, Cassia-[82]) und Rosenöl in der Position „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" zusammengefaßt. Die amtliche Statistik enthält hierüber folgende Zahlen:

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920/21	16 000	160
1921/22	16 000	150
1922/23	21 000	220
1923/24	21 000	290
1924/25	21 000	350
1925/26	13 000	160
1926/27	12 000	120

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern.

Bestimmungsland		1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[79])	6 100	6 800	6 800	4 900	1 100
	W.[80])	124	183	164	92	38
Aden usw.	M.			100		
	W.			1		
Maldiven .	M.	300				
	W.	0,5				
Hongkong .	M.					800
	W.					2
Straits Settlements	M.	300	400	800		200
	Wl.	1,5	7	11		1
Aegypten[81]).	M.	2 900				
	W.	22				
Sansibar, Pemba . .	M.	1 000	600	200	300	
	W.	6,5	3	1	2	
Kenyakolonie	M.	400	1 200	1 000	700	100
	W.	3	6	6	4	0,6
Tanganjikagebiet . .	M.	700	1 700	1 000	400	300
	W.	4	8	5	3	2
Angl.-ägypt. Sudan . .	M.	5 700	6 000	6 000	4 800	6 700
	W.	48	56	51	41	44
Andere brit. Länd.	M.	500	800	100	500	100
	W.	2	2,5	1	1	1
Insgesamt brit. Länd.:	M.	18 000	18 000	16 000	12 000	10 000
	W.	210	260	240	140	90
Deutschland	M.		200			
	W.		6			
Frankreich	M.		50	1 200	100	
	W.		3	9	2	
Europäische Türkei . .	M.		300	300		100
	W.		2	2		1
Syrien . .	M.	200	400	700	300	900
	W.	2	4	8	1,5	6
Arabien .	M.	200	100	300	50	50
	W.	1,5	0,1	1,5	0,2	0,3
Siam . . .	M.	500		50		
	W.	1		0,1		
Aegypten[81])	M.		1 400	1 200	1 300	300
	W.		10	10	10	2
Port.-Ostafr.	M.	400	100	100		200
	W.	2	0,7	0,5		1
Ital.-Ostafr.	M.	1 300		50		
	W.	2		0,2		
Ver. Staaten	M.	50	100	900	50	200
	W.	2	2	79	0,3	15
And. fremde Länder . .	M.	100	300	50	50	200
	W.	1	0,5	0,2	1,5	1
Insgesamt fremde Länd.:	M.	3 000	3 000	5 000	2 000	2 000
	W.	10	30	110	20	30
Gesamtausf.:	M.	21 000	21 000	21 000	13 000	12 000
	W.	220	290	350	160	120

[82]) Seit dem Jahre 1923/24 ebenfalls zu den „n. b. g." ätherischen Oelen eingerechnet.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Digitized by Google

Außenhandel Englands mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927†).

Ausfuhr:

(Fortsetzung.)

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Andere Sprengstoffe, gelatiniert	103 935	498 447	112 929	570 480
Niederlande	—	—	—	—
Aegypten	853	4 470	2 419	11 193
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	10 287	41 343	11 680	57 121
Columbien	2 307	13 214	8 350	50 229
Chile	4 738	19 143	2 251	7 420
Brasilien	2 926	22 216	1 950	14 110
Uruguay	742	2 958	424	2 663
Argentinien	2 883	11 809	1 348	7 160
And. fremd. Länder	6 536	34 101	4 508	29 997
Brit.-Westafrika	2 913	15 748	6 484	32 142
Brit.-Indien	11 197	61 467	8 969	47 215
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	2 186	12 225	3 352	17 484
Malaien-Staaten	469	2 100	1 384	6 613
Australien	44 099	198 229	45 807	219 195
Neu-Seeland	6 973	31 840	10 245	46 425
And. brit. Länder und Kolonien	4 826	27 584	3 758	21 513
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	72 663	349 193	79 999	390 587
nicht gelatiniert	17 229	83 800	18 705	97 546
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 614	32 387	4 372	24 535
Brit.-Indien	6 953	33 965	5 585	23 899
Canada	6	184	295	12 330
And. brit. Länder und Kolonien	3 656	17 264	8 453	36 782
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	10 615	51 413	14 332	73 011
Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse	—	24 460	—	36 069
Sprengstoffe u. Munition, a. n. g.	—	81 364	—	58 908
Java	—	—	—	284
Belgien	—	—	—	39
Spanien	—	2 395	—	20
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	—	102	—	390
Ver. St. v. Amerika	—	581	—	135
Peru	—	—	—	89
Chile	—	9 219	—	26 076
And. fremd. Länder	—	24 827	—	12 329
Brit.-Südafrika	—	141	—	1 021
Brit.-Indien	—	24 630	—	3 321
Australien	—	5 031	—	3 126
And. brit. Länder und Kolonien	—	14 438	—	12 078
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	44 240	—	19 546
Lederputzmittel ohne Zucker	87 245	534 929	92 497	570 267
Schweden	223	1 220	346	2 128
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	606	3 569	682	4 439
Deutschland	2 133	14 184	3 430	19 587
Niederlande	2 608	13 959	3 341	18 073
Java	638	4 029	414	1 929
Belgien	2 860	14 707	1 149	8 100
Frankreich	1 199	11 805	1 802	14 813
Spanien	1 251	9 096	1 362	9 816
Italien	939	7 464	1 318	10 117
Aegypten	2 400	10 916	1 708	7 771
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	700	4 378	770	4 275
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	560	3 180	1 308	7 406
Ver. St. v. Amerika	1 663	9 772	1 700	10 401
Peru	1 858	14 023	1 462	11 985
Chile	1 489	10 850	2 203	17 233
Argentinien	5 854	38 186	6 424	36 859
And. fremd. Länder	4 860	33 005	5 702	38 404
Irischer Freistaat	7 347	40 223	7 314	41 467
Brit.-Westafrika	1 272	7 628	1 330	7 853
Kap d. G. Hoffnung	12 635	78 285	12 218	78 976
Natal	1 146	9 389	900	7 101
Transvaal	782	7 252	1 031	8 219
Irak	1 666	8 416	2 273	12 778
Brit.-Indien:				
Bombay (Karachi)	9 590	55 278	9 868	51 875
Madras	913	5 596	651	4 177
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	4 319	26 291	5 346	32 878
Burmah	972	4 740	1 294	7 102
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	1 001	6 089	743	4 365
Ceylon und Niederlassungen	551	4 333	626	5 232
Hongkong	317	2 226	335	2 165
Australien	748	3 210	1 288	6 927
Neu-Seeland	1 533	5 882	845	4 586
Canada	4 408	26 580	4 402	29 917
Brit.-Westind.-Ins. (ausschl. Bahama)	1 949	13 250	2 057	13 247
And. brit. Länder und Kolonien	4 255	25 918	4 855	28 066
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	55 404	330 586	57 376	346 931
Ofenschwärze u. andere Schwärzen ohne Zucker	106 703	513 269	110 591	542 576
Schweden	2 779	16 144	3 162	18 345
Norwegen	750	4 650	688	4 802
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln)	5 563	30 620	6 923	39 630
Niederlande	11 615	68 921	13 706	80 376
Belgien	4 555	20 426	4 108	14 359
Frankreich	5 005	15 754	1 796	5 723
Spanien	263	1 230	435	1 963
Aegypten	1 991	9 367	1 876	8 690
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	912	3 368	1 185	4 890
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	578	2 196	476	1 871
Ver. St. v. Amerika	878	3 908	915	4 131
Chile	976	5 443	747	3 651
Brasilien	331	1 441	370	1 909
Argentinien	7 295	25 480	5 111	23 536
And. fremd. Länder	5 879	26 866	8 240	35 380
Irischer Freistaat	6 417	32 308	7 222	36 672
Kap d. G. Hoffnung	7 310	35 310	8 754	42 318
Natal	6 554	33 658	7 295	38 829
Transvaal	1 062	4 209	1 224	4 738
Brit.-Indien	7 986	32 799	7 590	32 412
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	1 933	8 439	1 679	8 069
Ceylon und Niederlassungen	810	3 913	1 177	5 698
Hongkong	452	2 635	439	2 230
Australien	7 914	34 943	8 076	37 744
Neu-Seeland	7 112	39 852	6 870	36 027

†) Gesamtausfuhrzahlen für 1927 sind in der Jahresspalte 1926 in Kursivschrift angegeben, soweit sie amtlich veröffentlicht sind.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Canada	2 270	13 575	1 937	8 688
Brit.-westind. Inseln (ausschl. Bahama)	778	3 434	954	3 979
And. brit. Länder und Kolonien	6 735	32 380	7 636	35 916
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	57 333	277 455	60 853	293 320
Waschblau	76 234	357 910	77 545	355 181
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 016	6 440	1 139	6 988
Niederlande	4 261	24 619	4 992	29 377
Belgien	739	3 378	944	3 530
Frankreich	80	478	108	412
Spanien	1 559	3 793	1 513	3 693
Türkei	1 771	7 673	2 131	9 326
Aegypten	1 845	11 176	1 832	11 605
Ver. St. v. Amerika	5 435	17 890	4 958	16 550
Chile	2 591	14 609	1 424	7 468
Brasilien	2 869	13 622	1 752	6 967
Argentinien	17 554	94 952	16 156	89 130
And. fremd. Länder	7 836	39 989	7 322	38 170
Brit.-Westafrika	3 972	14 530	5 529	17 485
Kap d. G. Hoffnung	1 757	8 114	2 587	11 184
Natal	2 618	11 084	3 602	15 061
Irak	808	3 554	959	4 050
Brit.-Indien	3 669	13 759	3 381	10 986
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	486	2 602	678	3 178
Australien	3 696	9 895	4 089	11 885
Neu-Seeland	3 833	23 074	4 218	24 061
Canada	2 208	8 830	1 850	7 656
Brit.-westind. Inseln (ausschl. Bahama)	1 203	5 571	1 240	5 744
And. brit. Länder und Kolonien	4 428	18 278	5 141	19 975
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	28 678	119 291	33 274	131 265
Casein t	531	28 677	376	21 649
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	500	26 570	345	18 904
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	31	2 107	31	2 745
Thomasschlacke t	28 485	75 054	19 441	55 888
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 831	13 714	4 180	7 962
Irischer Freistaat	2 955	7 563	2 954	7 245
Neu-Seeland	16 960	49 053	11 434	38 535
And. brit. Länder und Kolonien	1 739	4 724	873	2 146
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	21 654	61 340	15 261	47 926
Superphosphate t	18 721	84 734	11 893	61 214
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	2 899	11 399	1 832	8 562
Irischer Freistaat	11 666	44 915	7 723	33 050
Englische Inseln im Kanal	398	1 518	79	344
Brit.-Südafrika	3 265	23 849	1 707	14 652
And. brit. Länder und Kolonien	493	3 053	552	4 606
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	15 822	73 335	10 061	52 652
Guano, künstlich, und Mischdünger (einschl. Knochenmehl u. and. künstl. Düngemittel) t	81 682	625 905	67 569	545 670
Deutschland	9 122	141 556	9 046	109 086
Niederlande	1 320	16 882	2 391	26 101
Belgien	4 500	39 135	4 997	45 952
Frankreich	7 818	21 869	1 851	7 189
Kanarische Inseln	323	3 080	108	1 135
Japan (einschl. Formosa u. d. japan. Bes. in China)	2 400	20 656	5 693	43 991
Ver. St. v. Amerika	28 990	165 013	18 867	108 510
And. fremde Länder	4 174	34 304	3 853	41 325
Irischer Freistaat	2 962	23 691	3 374	23 670
Englische Inseln im Kanal	7 916	72 002	7 235	63 419
Brit.-Südafrika	4 033	23 868	3 276	18 326
Canada	769	5 336	87	1 041
Brit.-westind. Inseln (ausschl. Bahama)	4 619	32 675	3 024	25 180
And. brit. Länder u. Kolonien	2 736	25 838	3 767	30 745
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	23 035	183 410	20 763	162 381
Gelatine	6 799	72 518	6 349	68 910
Belgien	449	9 593	387	7 530
Frankreich	466	11 298	585	14 260
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	34	553	92	1 667
Ver. St. v. Amerika	315	2 932	129	1 326
And. fremde Länd.	1 086	11 515	723	7 530
Brit.-Südafrika	818	6 585	404	4 094
Brit.-Indien	518	7 488	480	7 457
Australien	697	6 414	1 412	9 477
Neu-Seeland	299	2 203	376	2 855
Canada	1 356	8 171	1 291	7 731
And. brit. Länder u. Kolonien	761	5 766	470	4 983
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 449	36 627	4 433	36 597
Leim	158 726	319 353	139 746	292 414
Finnland	3 765	5 976	2 440	4 312
Schweden	3 064	9 655	2 838	10 769
Norwegen	875	2 024	1 076	2 364
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	1 292	2 588	1 136	2 631
Deutschland	9 950	18 585	2 502	5 517
Niederlande	4 626	5 159	5 642	7 475
Belgien	5 983	7 260	4 773	7 192
Frankreich	15 028	29 604	14 498	27 601
Aegypten	3 463	6 003	1 329	2 217
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien)	9 757	19 466	8 689	17 617
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	17 427	34 259	11 855	22 856
Ver. St. v. Amerika	22 518	42 046	24 663	42 829
And. fremde Länd.	11 680	25 555	11 444	29 258
Irischer Freistaat	3 087	8 899	2 948	9 628
Kap d. G. Hoffnung	2 811	5 893	4 196	7 977
Natal	1 943	4 540	1 972	4 639
Brit.-Indien	7 300	15 835	8 412	19 139
Australien	9 656	19 343	6 496	14 196
Neu-Seeland	3 008	6 959	2 631	5 953
Canada	15 932	38 006	13 907	35 045
And. brit. Länder u. Kolonien	5 561	11 698	6 299	13 199
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	49 298	111 173	46 861	109 776
Sicherheitszündhölzer (10 000 Stck.)	133 450	44 176	203 512	56 319
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	7 819	2 983	6 225	2 567
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	125 631	41 193	197 287	53 752

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Andere Zündhölzer 10 000 Stck.	149 811	58 287	140 820	47 560
Alkoholhaltige Parfümerien . . . . lbs.	247 442	106 263	262 103	110 687
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	35 866	15 202	39 804	15 981
Brit.-Südafrika . .	45 174	19 401	55 514	23 957
Brit.-Indien . . .	13 972	4 055	16 150	4 963
Australien	108 167	48 617	110 967	49 849
Neu-Seeland . . .	28 182	13 040	20 439	9 075
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	16 081	5 948	19 229	6 862
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	211 576	91 061	222 299	94 706
Andere Parfümerien und Kosmetika 1000 lbs.	5 796	699 655	6 680	805 212
Schweden	19	4 012	29	6 890
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln) . .	40	7 978	42	8 017
Niederlande . . .	63	11 299	73	12 653
Java	23	4 035	24	4 465
Belgien	20	3 647	16	2 753
Frankreich	40	9 775	29	11 752
Franz.-Westafrika .	137	7 511	135	6 504
Spanien	37	11 192	27	8 478
Italien	20	4 705	32	6 669
Aegypten	54	8 242	47	7 674
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	50	8 948	82	13 795
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	12	2 063	25	5 156
Ver. St. v. Amerika	176	17 860	247	24 074
Brasilien	8	2 271	12	2 337
Argentinien . . .	38	6 132	71	5 179
And. fremde Länder	184	28 441	232	42 248
Irischer Freistaat .	434	56 765	487	62 365
Brit.-Westafrika . .	1 470	70 050	1 367	64 370
Kap d. G. Hoffnung	191	28 723	247	33 192
Natal	105	18 562	126	19 468
Transvaal	107	18 843	184	26 187
Brit.-Indien:				
Bombay (einschl. Karachi)	410	56 043	413	53 951
Madras	82	10 562	133	15 379
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	164	26 250	224	33 659
Burmah	166	22 384	196	23 701
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	137	20 751	144	20 099
Ceylon und Niederlassungen	94	10 480	138	13 984
Australien	528	92 301	783	130 447
Neu-Seeland . . .	386	50 115	449	55 476
Canada	366	48 109	355	46 142
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	233	31 606	307	38 148
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 874	561 544	5 554	636 568
Druckfarben	27 172	199 945	28 421	212 963
Schweden	624	3 172	188	833
Niederlande . . .	1 638	6 217	1 390	5 786
Java	179	1 746	261	1 900
Frankreich	140	1 302	198	2 412
Spanien	241	2 348	176	1 823
Italien	234	1 953	205	2 001
Aegypten	508	2 805	466	2 877
China (ausschließl. Hongkong, Macao und der verpachteten Ländereien) .	404	3 304	625	5 466
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	541	6 338	491	6 980
Chile	280	3 336	301	3 392
Brasilien	385	4 071	342	3 791
Argentinien . . .	464	4 578	484	5 980
And. fremde Länder	2 860	23 847	2 794	22 408
Irischer Freistaat .	2 818	18 010	3 048	18 089
Brit.-Südafrika . .	3 876	31 005	4 716	39 901
Brit. Indien . . .	5 722	42 279	6 031	40 144
Hongkong	242	1 626	132	1 031
Australien	2 845	20 328	3 180	22 313
Neu-Seeland . . .	972	6 856	1 111	9 523
Canada	425	4 233	315	3 378
And. brit. Länder u. Kolonien . . .	1 774	10 591	1 967	12 935
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	18 674	134 928	20 500	147 314
Blei- u. Zeichenstifte	—	164 336	—	145 274
Schweden	—	4 372	—	2 594
Niederlande . . .	—	1 744	—	1 275
Frankreich . . .	—	7 966	—	3 084
And. fremd. Länder	—	40 151	—	20 200
Brit.-Südafrika . .	—	10 270	—	10 090
Brit.-Indien . . .	—	16 060	—	15 212
Australien	—	43 032	—	46 012
Neu-Seeland . . .	—	12 232	—	13 589
Canada	—	12 319	—	15 520
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	16 190	—	17 698
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	110 103	—	118 121
Eiweiß	96	1 997	29	656
Fischleim	702	12 652	461	9 933
Lackritze, nicht gesüßt	60	459	82	586
Weinessig und Essigsäure für Genußzwecke . . . Gall.	624 122	124 818	638 703	125 457
Ver. St. v. Amerika	61 384	12 631	58 047	10 735
Argentinien . . .	20 130	3 956	12 227	2 576
And. fremd. Länder	55 779	10 112	52 178	10 180
Brit.-Südafrika . .	27 124	5 969	34 366	6 097
Brit.-Indien . . .	97 647	19 748	96 085	20 077
Australien . . .	121 394	30 729	130 668	34 279
Neu-Seeland . . .	24 409	6 649	27 120	7 596
Canada	98 331	12 220	106 113	10 238
And. brit. Länder und Kolonien . .	117 924	22 804	121 899	23 679
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	486 829	98 119	561 251	101 966
Glucose, fest	628	905	957	1 289
Glucose, flüssig . . .	21 517	28 398	1 694	2 441
Saccharin (einschl. ähnl. Substanz.) Unz.	167 194	7 455	202 159	8 031
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	6 843	1 549	8 959	1 034
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien . . .	160 351	5 906	193 200	6 997
Lakritzensaft . . .	13 466	51 047	12 476	45 272
Corund, natürlich, einschl. Schmirgel t	3 481	65 717	4 064	71 865
Corund, künstl. (einschließlich Alund und Aluxit) . . . . . t	289	8 824	293	6 022
Asbest, roh und in Fasern . . . . t	208	6 734	403	11 967
Asbestabfälle . . t	259	3 104	55	918
Baryt, nicht gemahl. t	1 634	7 163	1 068	5 394

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Borminerale (einschl. Kalkborat, Magnesiumborat, Boracit) t	1	70	8	207
Schwefel . . . . t	303	4 805	324	6 379
Chromerz . . . . t	21	163	10	75
Eisenpyrit (einschl. Kupferpyrit) . . . t	5 854	3 112	1	18
Wolframerz . . . t	29	626	124	7 065
Zinksulfiderze (einschließl. Zinkblende und konzentriertem Zinksulfiderz) . . t	907	7 193	27 055	288 221
Belgien	906	7 083	20 762	227 014
And. fremd. Länder	1	110	6 293	61 195
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	—	—	12
Andere Zinkerze . t	22 002	158 194	22 531	233 838
Deutschland . . .	764	8 515	3 858	37 826
Belgien	19 798	136 656	16 285	169 634
And. fremd. Länder	1 389	12 100	2 370	25 537
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	51	923	18	841
Bienenwachs	1 662	14 036	2 045	17 230
Wachsarten a. n. g. .	11 548	56 714	10 883	58 852
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	7 348	31 637	6 152	32 615
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 200	25 077	4 731	26 237
Pflanzliche Oele, and. als ätherische:				
Ricinusöl . . . . t	5 758	381 820	5 157	290 144
Leinöl, roh . . . t	13 308	687 243	10 328	440 095
Leinöl, gekocht . . t	11 124	605 946	12 116	540 061
Leinöl, gereinigt . t	919	50 487	474	22 557
Knochendünger . t	721	8 503	2 179	18 949
Tierkohle . . . . t	928	19 216	932	12 815
Holzkohle . . . . t	73	1 235	307	3 164
Düngemittel a. n. g. t	6 554	28 110	8 853	33 597
Steinkohlenteer . . t	10 229	75 782	11 045	79 208
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern .	2 729	21 374	4 393	27 292
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	7 500	54 408	6 652	51 916
Andere Teerarten . t	1 182	13 564	2 477	23 215
Steinkohlenpech . t	396 907	923 219	333 192	1 058 331
Deutschland . . .	6 776	14 938	3 248	16 515
Niederlande . . .	2 717	6 600	8 648	25 565
Belgien	83 915	192 690	89 178	283 641
Frankreich . . .	211 294	482 871	180 701	559 593
Spanien	31 927	70 971	19 957	79 862
Italien	44 086	106 182	21 032	55 581
And. fremd. Länder	13 044	34 931	7 463	23 429
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	3 148	14 036	2 965	14 145
Andere Pecharten . t	10 044	93 709	25 423	210 349
Schmirgelpapier in Blättern: (Bündel zu 480 Blättern)	56 470	124 601	57 019	118 039
Glas- u. Sandpapier (Bündel zu 480 Blätt.)	53 232	55 575	56 401	55 439
Schmirgelleinen und -papier in Streifen .	—	31 457	—	27 489
Talkum, Steatit, Schneiderkreide, gem. t	62	1 582	88	1 225
Spiegeleisen u. Ferromangan . . . . t	91 204	1 289 527	35 104	409 809
Schweden	801	11 685	910	13 783
Polen (einschließl. Danzig)	798	10 284	1	11
Deutschland . . .	4 870	67 865	2 272	31 314
Niederlande . . .	100	1 299	56	334
Belgien	9 213	120 003	4 891	58 043
Frankreich . . .	6 395	92 778	4 860	50 530
Spanien	4 016	62 227	455	5 730
Italien	592	8 072	110	1 397
Japan (einschl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	640	9 730	1 803	21 386
Ver. St. v. Amerika	53 612	753 410	13 420	140 980
And. fremd. Länder	1 305	20 306	1 364	19 320
Australien	4 371	65 252	4 328	57 532
Canada	4 079	60 206	73	1 089
And. brit. Länder und Kolonien . .	412	6 410	561	8 360
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	8 862	131 868	4 962	66 981
Ferrosilicium . . t	547	6 662	554	7 744
Ferro-Wolfram . t	414	58 542	353	51 280
And. Eisenlegierung. (einschl. Chrom und Ferro-Chrom, Titanium und Ferro-Titanium, Vanadium und Ferro-Vanadium) . t	229	64 960	227	33 528
Antimonregulus . t	1 108	75 975	728	58 118
Arsen (Metall) . lbs.	58 310	807	53 004	655
Wismut (Metall) lbs.	221 049	98 335	403 713	196 786
Magnesiummetall . t	10	3 523	19	3 748
Quecksilber . . lbs.	9 099	1 776	19 090	4 078
Platin, nicht raffiniert: Troy-Unzen	425	11 210	151	3 602
Platin, raffiniert: Troy-Unzen	4 722	113 870	41 069	951 714
Photograph. Papier, sensibilisiert	—	363 553	—	359 766
Schweden	—	8 518	—	9 824
Norwegen	—	8 806	—	11 157
Dänemark (einschl. Färöerinseln) . . .	—	6 248	—	8 696
Java	—	6 664	—	3 466
Frankreich	—	47 137	—	43 273
Schweiz	—	18 413	—	10 357
Portugal	—	4 568	—	4 451
Spanien	—	19 301	—	18 427
Italien	—	48 614	—	47 718
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien) . . .	—	10 363	—	10 809
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China) . .	—	18 822	—	19 995
Ver. St. v. Amerika	—	6 694	—	7 029
Argentinien . . .	—	5 259	—	8 395
And. fremd. Länder	—	39 692	—	50 242
Brit.-Südafrika . .	—	29 511	—	28 033
Brit.-Indien . . .	—	27 936	—	29 940
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan) .	—	9 184	—	7 970
Hongkong	—	9 263	—	4 339
Australien	—	9 431	—	7 652
Neu-Seeland . . .	—	12 381	—	9 862
And. brit. Länder und Kolonien . .	—	16 748	—	18 131
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	114 454	—	105 927
Photograph. Platten u. Filme, sensibilisiert	—	400 015	—	419 724
Schweden	—	14 473	—	8 155
Norwegen	—	5 769	—	6 371
Dänemark (einschl. Färöer-Inseln) . .	—	10 418	—	9 300
Niederlande . . .	—	27 483	—	35 914

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung / Bestimmungsland	1925 Menge in cwts.*)	1925 Wert in £	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £
Belgien	—	2 181	—	847
Frankreich	—	9 483	—	4 787
Schweiz	—	15 912	—	5 394
Spanien	—	7 299	—	6 637
Italien	—	11 648	—	6 393
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	—	22 965	—	26 874
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	—	118 597	—	138 466
Ver. St. v. Amerika	—	12 335	—	11 916
Argentinien	—	3 336	—	4 577
And. fremd. Länder	—	35 721	—	45 193
Irischer Freistaat	—	5 669	—	4 841
Brit.-Südafrika	—	10 533	—	9 074
Brit.-Indien	—	31 155	—	30 490
Straits Settlements u. Niederlassungen (einschl. Labuan)	—	11 339	—	11 028
Hongkong	—	9 479	—	7 293
Australien	—	10 864	—	15 966
Neu-Seeland	—	8 375	—	13 178
And. brit. Länder und Kolonien	—	14 981	—	17 030
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	—	102 395	—	108 900
Rohfilm, unbelichtet (1000 Lin. Fuß v. 1 3/8 Zoll Standardbreite)	63 868	168 638	34 966	98 284
Frankreich	31 938	78 579	13 983	36 805
Italien	10 888	33 923	7 067	22 106
Ver. St. v. Amerika	1 294	2 792	4	168
And. fremd. Länder	17 190	44 401	11 384	32 056
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 558	8 943	2 528	7 149
Elektrodenkohlen: Leuchtkohlen Stck.	716 700	5 924	688 338	5 302
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	348 319	2 218	439 344	2 596
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	368 381	3 706	248 994	2 706
Elektrodenofenkohlen Stck.	23 696	10 859	7 398	3 375
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	19 210	9 730	5 444	3 196
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	4 486	1 129	1 954	179
Andere Elektrodenkohlen Stck.	323 074	6 634	809 706	9 629
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	204 607	4 242	570 858	6 372
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	118 467	2 392	238 848	3 257
Kunstseidengarn und -zwirn†) 1000 lbs.	4 094	1 358 178	—	—
Schweden	166	62 636	—	—
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	90	29 239	—	—
Deutschland	61	28 779	—	—
Belgien	2	903	—	—
Schweiz	170	59 310	—	—
Portugal	30	10 594	—	—
Spanien	261	82 209	—	—
Italien	27	9 355	—	—
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	164	42 119	—	—
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	128	37 332	—	—
Ver. St. v. Amerika	151	64 965	—	—
Brasilien	272	95 415	—	—
Argentinien	185	71 353	—	—
And. fremd. Länder	195	57 399	—	—
Brit.-Südafrika	5	2 608	—	—
Brit.-Indien	470	122 572	—	—
Australien	751	257 563	—	—
Neu-Seeland	32	14 216	—	—
Canada	860	283 259	—	—
And. brit. Länder und Kolonien	75	26 352	—	—
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	2 193	706 570	—	—
Kunstseidengarn, rein**) 1000 lbs.	2 891	846 709	5 313	1 456 427
Schweden	107	35 863	274	78 822
Dänemark (einschl. Faröer-Inseln)	80	22 217	233	56 696
Deutschland	83	30 126	42	10 180
Frankreich	26	9 605	136	48 018
Spanien	291	79 118	582	145 790
China (ausschließl. Hongkong, Macao u. d. verpachteten Ländereien)	188	44 197	102	21 500
Japan (einschließl. Formosa u. d. jap. Bes. in China)	203	51 219	780	230 761
Ver. St. v. Amerika	428	139 057	200	66 651
Chile	38	13 779	189	60 824
Brasilien	135	48 166	294	98 009
Argentinien	117	38 406	220	56 369
And. fremd. Länder	133	35 837	338	92 350
Brit.-Indien	348	75 475	500	95 999
Australien	442	133 313	1 182	317 869
Canada	243	79 859	167	54 023
And. brit. Länder und Kolonien	28	10 472	73	22 566
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	1 061	299 119	1 923	490 457
Kunstseidenzwirn, rein**) lbs.	182 589	77 585	392 355	180 514
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	61 429	25 684	95 354	45 015
Australien	76 276	32 711	193 871	87 208
Neu-Seeland	21 729	9 262	35 598	18 824
And. brit. Länder und Kolonien	23 155	9 928	67 532	29 467
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	121 160	51 901	297 001	135 499
Kunstseidengarn, gemischt**) lbs.	14 917	4 525	31 774	9 452
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	6 376	1 776	19 724	5 903
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	8 541	2 749	12 050	3 549
Kunstseidenzwirn, gemischt**) lbs.	20 743	8 409	102 067	42 675
Ges. Ausfuhr nach fremden Ländern	7 828	3 281	52 654	21 627
Ges. Ausfuhr nach brit. Ländern und Kolonien	12 915	5 128	49 413	21 048

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Bis 30. Juni 1925.
**) Ab 1. Juli 1925.

Digitized by Google

Einfuhr: 1926 und 1927.

Warengattung	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £	1927 Menge in cwts.*)	1927 Wert in £
Essigsäure, einschließlich Essigsäureanhydrid . . . . t	9 964	430 602	13 118	574 122
Weinsäure, einschl. Tartrate a. n. g. . .	38 807	188 514	31 210	153 553
Bleichmittel	109 496	120 988	148 917	111 475
Borax	60 798	69 388	117 375	115 120
Calciumcarbid . . .	676 227	441 363	888 164	543 977
Steinkohlenteerprodukte a. n. g. .	—	1 635 760	—	1 045 033
Glycerin, roh . . .	2 714	8 684	19 921	74 566
Glycerin, destilliert .	2 079	9 600	4 424	19 068
Bleimennige	45 403	86 201	52 295	90 037
Nickeloxyd	13 818	77 484	680	3 238
Kaliumnitrat (Salpeter)	122 506	135 673	131 947	143 038
Alle anderen Kaliumverbindungen . .	3 423 669	923 043	3 714 841	1 054 045
Natriumnitrat . . .	789 029	491 178	1 570 801	945 092
Alle and. Natriumverbindungen . .	600 463	409 903	566 240	350 370
Cremor tartari . . .	55 694	197 519	46 380	186 996
Zinkoxyd . . . . t	11 534	401 811	11 933	393 322
Alle and. chemischen Produkte a. n. g. .	—	3 550 313	—	3 252 298
Chinin u. Chininsalze 1000 Unzen	1 488	127 435	2 079	156 016
Chinarinde	19 595	85 141	16 139	69 140
Andere Drogen . .	—	1 929 343	—	1 705 751
Zwischenprodukte (einschl. Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	345	4 033	682	8 181
Alizarin	1 602	66 418	1 033	34 186
Synthetischer Indigo .	—	—	72	482
And. Teerfarbstoffe .	36 024	806 835	40 506	987 291
Catechu	59 926	102 355	48 674	78 647
Alle anderen Farbextrakte	34 022	117 371	44 373	144 474
Indigo, natürlicher .	464	11 590	257	6 524
Gerbextrakte, fest oder flüssig . . .	1 122 605	1 072 321	1 280 500	1 313 583
Malerfarben, a. n. g.: Baryt, gemahlen, einschließl. Blanc fixe	768 521	181 575	734 523	165 370
Bleiweiß, trocken . .	167 004	323 737	143 616	228 062
Alle anderen Malerfarben	1 070 044	1 442 520	1 117 965	1 516 428
Insges. Chemikalien, Drogen und Farben	—	15448698	—	15469485
Aetherische, natürl Oele . . . . lbs.	4 258 800	1 326 031	3 999 512	1 102 521
Schmieröl 1000 Gall.	91 816	4 670 489	91 593	4 705 549
Brennöle 1000 Gall.	398 693	5 389 548	439 421	6 194 386
Putz- u. Poliermittel, fest oder in Pulverform	9 052	12 406	8 815	11 578
Toilettenseife i. Stangen u. Riegeln und Rasierseife	58 718	296 701	68 175	304 355
Terpentin	418 347	1 253 314	579 383	1 275 230
Paraffinwachs . . .	1 277 345	1 728 572	1 528 929	1 611 032
Thomasschlacke . t	48 211	124 366	79 346	195 736
Superphosphat . . t	135 911	357 791	167 380	414 040
Gelatine	24 726	170 802	35 111	221 668
Leim	170 485	521 906	167 579	510 867
Sicherheitszündhölzer Einfuhr: 10 000 Stck.	6 121 872	802 643	2 085 103	246 937
1000 Stck. enthalt.	—	—	1 044	422
1 Gros enthaltend	—	—	5 827 412	436 995
Eingeführt für den Inlandsverbrauch: 10 000 Stck.	5 962 539	—	2 439 309	—
1000 Stck. enthalt.	—	—	1 181	—
1 Gros enthaltend	—	—	5 340 571	—

Warengattung	1926 Menge in cwts.*)	1926 Wert in £	1927 Menge in cwts.*)	1927 Wert in £
Andere Zündhölzer: Einfuhr: 10 000 Stck.	1 655 144	352 596	411 439	82 502
1000 Stck. enthalt.	—	—	2	—
1 Gros enthaltend	—	—	1 548 896	220 363
Eingeführt für den Inlandsverbrauch: 10 000 Stck.	1 693 448	—	550 501	—
1000 Stck. enthalt.	—	—	2	—
1 Gros enthaltend	—	—	1 499 799	—
Dextrin u. Kartoffelmehl	935 503	760 331	823 023	731 533
Saccharin (einschl. ähnl. Substanzen), Einfuhr . . Unz.	8 137	147	31 575	513
Eingeführt für den Inlandsverbrauch Unz.	1 574	—	1 414	—
Tafelwasser Einfuhr 1000 Gall.	1 000	192 824	1 112	227 473
Eingeführt für den Inlandsverbrauch 1000 Gall.	974	—	1 090	—
Asbest, roh oder in Fasern . . . . t	27 693	709 486	33 520	806 706
von Rhodesia . .	12 403	387 580	12 353	384 581
„ Canada . . .	8 343	154 545	13 599	226 068
„ and. Ländern .	6 947	167 361	7 568	196 057
Asphalt u. Bitumen t	226 847	1 1:3 275	260 640	1 332 823
von Mexiko . . .	84 044	453 992	93 961	519 804
„ and. Ländern .	142 803	669 283	166 679	813 019
Borminerale (einschl. Kalkborat, Magnesiumborat u. Boracit usw.) . . . t	14 772	174 011	16 050	169 710
Guano, roh . . . t	18 286	162 957	10 427	82 737
Rohphosphat . . t	292 254	422 906	401 996	574 135
Schwefel . . . . t	75 287	342 781	113 557	532 280
Eisenpyrit (einschl. Kupferpyrit) . . t	234 441	457 948	286 488	543 705
Manganerze . . . t	144 308	630 870	198 527	789 521
Abfälle von Kunstseide . . . . lbs.	360 074	30 902	122 417	15 001
Gummen und Harze: Arabisches u. Tragantgummi . . :	154 334	560 914	131 969	618 557
Kaurigummi . . .	49 001	207 056	49 189	195 516
Kolophonium . . .	1 382 315	1 832 889	1 552 566	1 676 205
Schellack, Körnerlack, Stocklack	116 791	952 079	151 483	1 602 712
Ricinusöl . . . . t	2 641	125 378	3 057	140 668
Leinöl . . . . . t	14 291	483 082	22 019	706 884
Knochendünger . t	4 073	30 629	4 475	34 819
Gerbstoffe a. n. g.: Gerbrinden . . .	434 059	209 489	450 052	267 202
Sumach	101 498	95 596	105 510	81 597
Gambir	34 660	78 818	41 946	82 692
Myrobalanen . . .	625 689	311 540	677 978	344 002
Valonea	117 863	66 828	94 240	63 553
Andere Gerbstoffe	30 626	21 103	30 725	21 527
Ferrolegierungen . t	14 405	319 643	29 341	533 570
von Schweden . .	3 613	95 824	10 617	226 299
„ Norwegen . .	7 267	132 613	13 555	204 984
„ Ver. St. v. Am.	162	5 039	106	3 378
„ and. Ländern .	3 363	86 137	5 063	98 909
Quecksilber . . lbs.	1 190 772	225 854	1 418 130	346 445
Rohfilm (1000 Linear-Fuß)	41 628	140 177	75 404	251 711
Elektrodenkohlen 1000 Stck.	15 560	93 559	27 635	94 031

*) Soweit nicht anders angegeben.

(81)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay. (S. „Chem. Ind.", S. 112.)

Im „Reichsgesetzbl." vom 3. März 1928 ist nachstehende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 25. Februar 1928 veröffentlicht:

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1928 über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay (Reichsgesetzbl. II S. 11) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 7./9. Januar 1928 von Deutschland ratifiziert und daß die deutsche Ratifikationsurkunde dem Vertreter der paraguayischen Regierung am 18. Februar 1928 übergeben worden ist. Die Vereinbarung hat damit in beiden Ländern vom 27. Februar 1928 ab Geltung erhalten. (784)

Keine Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Tunis.

Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Aeußern in Paris vom 16. Februar 1928 ist für Waren deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei der Einfuhr nach Tunis die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht erforderlich, um die Meistbegünstigung zu beanspruchen.

Desgleichen wird auch die Vorlage von Konsulatsfakturen nicht verlangt, wenn Waren bei der Einfuhr nach dem Werte verzollt werden müssen. In Tunis bestehen keine Sondervorschriften, auf Grund deren solche Fakturen gefordert werden können. Die Zollverwaltung hat lediglich das Recht, im Falle offensichtlicher falscher Wertangabe seitens des Deklaranten von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. (776)

Beglaubigung von Konsulatsfakturen durch das amerikanische Generalkonsulat in Berlin.

Gegen die neue Anordnung des amerikanischen Generalkonsulats in Berlin, die jedenfalls auf eine dementsprechende Verfügung des Schatzamtes in Washington zurückzuführen ist, wonach die Konsulatsfakturen für die aus anderen Konsularbezirken stammenden Waren, wenn sie nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden sollen, nur von dem zuständigen amerikanischen Konsulat, in dessen Bezirk die betreffenden Artikel ihren Ursprung haben, beglaubigt werden sollen, haben, wie der Deutsch-amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, die amerikanischen Importeurvereinigungen scharfen Protest beim Schatzamt in Washington eingereicht. Sie haben geltend gemacht, daß das bisherige System, wonach die Güter in Berlin gesammelt und die Fakturen für solche Sammelsendungen vom Berliner Generalkonsulat beglaubigt wurden, sich seit vielen Jahren durchaus bewährt habe. Auf der anderen Seite bedeute die neue Bestimmung eine durch nichts gerechtfertigte Maßnahme, die Zeitverluste, Kosten und Umständlichkeiten mit sich bringe. Nachrichten aus Washington zufolge kann mit der Rückkehr zur bisherigen Praxis gerechnet werden. (774)

Ausland.

Großbritannien. **Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Pharmakopöe-Milchsäure.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 1. März ist dem Handelsamt ein Gesuch um Befreiung von Milchsäure, welche den Anforderungen der Britischen Pharmakopöe entspricht, auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 zugegangen. — Dieses Gesuch betreffende Mitteilungen sind an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S. W. 1" innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung, zu richten. (790)

Frankreich. **Annahme der Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz.** Die Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz sind durch Gesetz vom 2. März angenommen worden. Die aus Anlaß des deutsch-französischen Handelsvertrages abgeänderten Zölle sind endgültig am 26. Februar 1928 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunden des französisch-schweizerischen Handelsabkommens vom 21. Januar 1928 sind am 3. März ausgetauscht worden. (S. „Chem. Ind." S. 234.) (798)

Besondere Vereinbarungen zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz. Im Unterzeichnungsprotokoll zu dem französisch-schweizerischen Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 (s. „Chem. Ind." S. 117) wird zu Art. 2 u. 3 bemerkt:

Da die Gesetzgebungen der vertragschließenden Parteien in Bezug auf Fragen wie „Ursprung und Herkunft der Waren", „direkte Einfuhr" u. ä. nicht übereinstimmen, ist vereinbart worden, daß hierbei gegenseitige Meistbegünstigung gemäß Art. 4 des Handelsvertrags vom 20. Oktober 1906, dessen Bestimmungen gemäß Art. 1 des vorliegenden Abkommens in Kraft bleiben, gewährt werden soll.

Diese Vereinbarung ist indessen mit Vorbehalt bezüglich der Anwendung des Art. 4 auf den passiven Veredlungsverkehr zu verstehen; in dieser Frage halten die vertragschließenden Parteien an ihren Auffassungen fest.

In einer an den französischen Handelsminister gerichteten Note vom 21. Januar 1928 bemerkt der schweizerische Gesandte:

„Im Verlauf der Verhandlungen über das jetzt unterzeichnete Abkommen hat die schweizerische Delegation darauf verzichtet, eine Zollermäßigung für die „Chemischen Produkte, n. b. g." (Pos. 0381) zu verlangen, im Hinblick auf das Zugeständnis, daß für im französischen Tarif nicht besonders genannte Produkte, die nach Pos. 0381 einem Wertzoll unterliegen, spezifische Zölle eingesetzt werden sollen.

Außerdem hat die französische Delegation die Zusicherung gegeben, daß in Zukunft bei Produkten des schweizerischen Ausfuhrinteresses, wenn die schweizerische Regierung deren namentliche Aufnahme in den französischen Tarif nachsuchen sollte, gleichfalls spezifische Zölle festgesetzt werden würden, wenn sich bei Verhandlungen hierüber die Möglichkeit ergebe."

Die erbetene Bestätigung dieser mündlichen Zusage wurde in einer Antwortnote des französischen Handelsministers erteilt. (812)

Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Belgien. Der Handelsvertrag mit Belgien ist am 23. Februar unterzeichnet worden; er wird sofort nach der Ratifizierung, die in Kürze erfolgen wird, in Kraft treten und kann nicht vor dem 1. April 1929 (auf den 1. Juli 1929) gekündigt werden. (797)

Annahme der Zoll-Zusatzvorlage. Die Zoll-Zusatzvorlage (s. „Chem. Ind." S. 190) ist durch Gesetz vom 2. März, veröffentlicht im „J. off." vom 3. März 1928, angenommen worden. Das Datum des Inkrafttretens wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden, die spätestens bis zum 16. März erlassen werden wird.

Zu den früheren Zollsätzen, wenn diese günstiger sind, können alle Waren — m. A. der Entrepot- und Depot-Waren — eingeführt werden, wenn sie vor der Veröffentlichung des Annahmegesetzes (3. März 1928) direkt nach Frankreich abgesandt sind und (nach einer Erklärung des Handelsministers) rechtzeitig ankommen, um vor der Veröffentlichung der im ersten Absatz genannten Verordnung zum Verbrauch deklariert zu werden.

Der Nachweis des Absendungsdatums ist bei Transporten zu Wasser durch die in dem letzten Verschiffungshafen für die Fahrt nach einem französischen Hafen ausgestellten Konnossemente, bei Transporten auf anderem Wege durch die letzten Dokumente (Frachtbriefe usw.) für den direkten Transport nach Frankreich zu führen; die Zollbehörde behält sich die Prüfung auf Richtigkeit vor.

Bei den Beratungen im Senat waren nach „Journée industrielle" nachstehende Aenderungen der Vorlage vorgenommen worden:

Pos. 179ter (Dolomit, natürlicher). Ein Abgeordneter schlägt für gebrannten Dolomit völlige Zollfreiheit vor, gegenüber dem Zoll von 12 bzw. 3 frs. in der Vorlage. Ein vermittelnder Vorschlag der Kommission, den Zoll im Minimaltarif von 3 frs. auf 1,50 und 2 frs. (? — die Schriftltg.) herabzusetzen, wird angenommen.

Pos. 019/020 (Ammonsulfat, gemischt oder nicht). Ein Abgeordneter bemerkt, da aus dem Regierungsentwurf alle anorganischen Stickstoffdüngemittel abgetrennt worden seien, bleibe jetzt Ammonsulfat allein mit einer Zollbelastung von 15 und 60% v. W. zurück; er verlangt die Zurückstellung der Position und deren Behandlung im Rahmen der Gesamtfrage des synthetischen Stickstoffs. Da der Handelsminister sich verpflichtet hat, einen Gesetzentwurf für diese Frage vorzulegen, wird der Antrag zurückgezogen.

Bei der Debatte über die „admission temporaire" wird vorgeschlagen, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die zerstörten Gebiete die Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen für Naturallieferungen gemäß dem Gesetz

Digitized by Google

vom 6. April 1926 weiter genießen sollen. Auf die Versicherung hin, daß diese Vergünstigung nur auf Naturallieferungen für die zerstörten Gebiete angewendet werden wird, erfolgt Annahme eines entsprechenden neuen Artikels.

Die Bestimmungen über die Verzollung von Produkten aus den Kolonien werden von der Vorlage abgetrennt.

Pos. 0157 (Kaliumcarbonat). Ein Antrag, den Zoll auf 110 frs. im General- und 38 frs. im Minimaltarif abzuändern, wird angenommen.

Pos. 0217 (Oelsäure). Ein Antrag, den Zoll auf 60 frs. im General- und 15 frs. im Minimaltarif abzuändern, wird angenommen. (802)

Zollfreiheit für tunesische Produkte. Eine bereits von der Kammer angenommene Gesetzesvorlage sieht die Gewährung der Zollfreiheit für gewisse tunesische Produkte auf dem Verordnungsweg vor; diese Vergünstigung kommt in Betracht, wenn dieselben oder ähnliche französische Produkte in Tunis zollfrei eingeführt werden können, während ausländische demselben Zoll wie in Frankreich unterliegen.

Nach einer Mitteilung des tunesischen Handelsministers anläßlich der Einbringung der Budget-Vorlage für 1928 ist nun in Verhandlungen mit der französischen Regierung die erste Liste solcher Produkte fertiggestellt worden; in dieselbe sind u. a. Essig und Seifen aufgenommen. Umgekehrt wird ein tunesischer Erlaß den entsprechenden französischen Produkten Zollfreiheit gewähren. (756)

Zeitweilige Zulassung leerer Säcke. Das Syndicat général du Commerce des produits chimiques et engrais hat nach dem „Bulletin Douanier" Nr. 538 vom 21. bis 24. Februar 1928 die Anfrage an die Generalzolldirektion gerichtet, ob es Düngemittelhändlern erlaubt sei, ihre Fabrikmarken auf den leeren Säcken anzubringen, die sie im Verfahren der zeitweiligen Zulassung zollfrei aus dem Auslande einführen, um sie in ihren Fabriken mit Düngemitteln oder chemischen Erzeugnissen französischen Ursprungs, die für die Ausfuhr bestimmt sind, füllen zu lassen. Aus der Antwort der Generalzolldirektion geht hervor, daß sie ein solches Vorgehen unter folgenden Bedingungen zuläßt: Die acquits-à-caution müssen außer den Kennzeichen der fraglichen Umhüllungen (Länge, durchschnittliches Gewicht, Art des Gewebes) die Marken bezeichnen, mit denen die Säcke versehen sind. Um die Wiedererkennung bei der Ausfuhr zu erleichtern, dürfen die Marken nur auf einer einzigen Seite jedes Sackes angebracht sein. Um schließlich zu verhindern, daß die Säcke, um die es sich handelt, später an Stelle von solchen, die mit dem Vorbehalt der Rücksendung ausgeführt worden sind, zollfrei wiedereingeführt werden, müssen sie bei der Einfuhr die Bemerkung „A. T." tragen. (809)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verordnung des Finanzministeriums vom 24. 2. 1928, bekanntgegeben im „Nederlandsche Staatscourant" Nr. 40, sind in die Liste der Geheimmittel aufgenommen: Entfettungstabletten Dr. August Lingner; Supremadruppels. — Von der Liste der Geheimmittel gestrichen sind: Bilivalpillen (Ingelheim). (773)

Dänemark. **Die Besteuerung der Mineralöle „Terlitol" und „Esso (Antinox)".** Nach einer Mitteilung aus der „Samling af Circulaerer etc. vedkommende Toldbeskatningen etc." sind genannte Erzeugnisse nach dem Gesetz Nr. 132 vom 29. Juni 1927 steuerpflichtig. „Esso" findet als Motortreibstoff Anwendung. (751)

Kleinverkaufsvorschrift für Zündhölzer. Wie „Berlingske Tidende" berichtet, ist eine Bestimmung des Brandpolizeigesetzes, nach der jede einzelne Zündholzschachtel die deutliche Aufschrift: „Unvorsichtigkeit beim Umgehen mit Zündhölzern ist strafbar" tragen muß, und die am 1. April 1928 in Kraft treten sollte, nicht angenommen worden. — Der Verein der Zündholzfabrikanten Dänemarks hatte die Aufhebung dieser Bestimmung gewünscht, einesteils weil sie Unkosten verursachen und den auf Minderung der Produktionskosten gerichteten Bestrebungen entgegen wirken würde, andererseits hätte sie die Konkurrenz mit den ausländischen Zündholzgesellschaften noch fühlbarer gemacht. (752)

Schweden. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Nach den „Kommersiella Meddelanden" ist am 4. Februar 1928 in Angora ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Schweden und der Türkei unterzeichnet worden. Das Abkommen, das auf dem Grundsatz gegenseitiger Meistbegünstigung aufgebaut ist, enthält ein Verzeichnis von Zollsätzen, die eine Ermäßigung oder gegenseitige Bindung erfahren haben, an denen die chemische Industrie indessen nicht direkt interessiert ist. (748)

Zulassung einer Saatbeize. Phenylarsenoxyd mit Quecksilberoxyd und Kupfersulfat, das nach dem Verzeichnis II d des Giftgesetzes unter gewissen Bedingungen als Gift der II. Klasse angesehen werden muß, darf unter den unten angegebenen Bedingungen zur Trockenbeize von Saatgut verwendet werden.

Das gebeizte Getreide muß von dem ungebeizten eine deutlich abweichende Färbung erhalten. Beim Verkauf muß jede Packung mit deutlichen Angaben über die in dem Präparat vorhandenen giftigen Stoffe und deren Menge versehen sein und eine Gebrauchsanweisung ungefähr folgenden Inhalts enthalten:

Die Beizung hat in einem geschlossenen Beizapparat oder in einem anderen geschlossenen Gefäß, das keinen anderen Zwecken dient, zu erfolgen. Das gebeizte Getreide, das nicht unmittelbar nach dem Verlassen des Apparates zur Aussaat gelangt, ist in Säcken aufzubewahren, die mit einer in die Augen fallenden dauerhaften Warnungsschrift vor dem Genuß des Inhalts versehen sind. („Tullverkets Författningssamling".) (779)

Norwegen. **Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition.** Nach einem in den „Meddelelser til tollvesenet" veröffentlichten Schreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter dürfen mit Durchgangskonnossement ankommende Waffen und Munition unter keinen Umständen von der Ankunftszollstelle weiterversandt werden, bevor dem betreffenden Zollamt nicht eine Einfuhrerlaubnis vom Generalfeldzeugmeister vorliegt oder auf andere einwandfreie Weise eine solche Erlaubnis als gegeben angenommen werden kann.

Das Departement bemerkt weiterhin, daß die Einfuhr von Waffen und Munition aus dem Ausland ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen kann, sofern folgendes beobachtet wird:

1. Vom Generalfeldzeugmeister ist von vornherein eine Erlaubnis zur Aufgabe der Bestellung einzuholen.

2. Der ausländische Lieferant hat rechtzeitig vor der Versendung der Waren die Faktura abzuschicken und die erste Anlegestelle des Schiffes in Norwegen bzw. den Namen der Grenzzollstation, über die die Versendung erfolgt, anzugeben. (750)

Versteigerung nicht aus dem Zollgewahrsam genommener Waren. Das norwegische Amtsblatt „Norsk Kunngjörelsestidende" vom 21., 24., 25., 26., 28., 30. und 31. Januar und vom 1., 2. und 6. Februar 1928 enthält Bekanntmachungen der Zollkammern Larvik, Halden, Kristiansand, Haugesund, Tönsberg, Hamar, Arendal, Bergen, Sandefjord, Aalesund, Bodö, Tromsö, Moss, Narwik und Drontheim über Waren, die im Jahre 1926 aus dem Ausland nach Norwegen eingeführt, aber aus den Zollpackhäusern noch nicht abgeholt wurden. Diese Waren sollen nach Ablauf von 6 Monaten, vom Datum der betreffenden Bekanntmachungen ab gerechnet, öffentlich versteigert und die bei der Versteigerung erzielten Preise zur Staatskasse vereinnahmt werden, wenn sich nicht innerhalb der genannten Frist die Eigentümer der Waren gemeldet haben.

Nach den amtlichen Verzeichnissen, die im Zollbüro des Reichswirtschaftsministeriums eingesehen werden können, kommen auch deutsche Waren in Betracht. (761)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 2 und 3.)

„Pomona-Essenz", ein künstlicher Extrakt, der 29,5% Branntwein, ferner Farbe und Essenzen enthält, ist nach „Branntwein 1" abzufertigen.

„Insectre" Gibbs, ein Mittel gegen Insektenstiche, bestehend aus einer mit Hilfe von Tragantgummi emulgierten Lösung von Menthol und Thymol in Aether und etwas Branntwein; die stark parfümierte Paste befindet sich in einer Tube und ist nach „Pomade" zu verzollen.

Wasch- und Appreturmittel für die Hauswäsche, ein in einer Celluloidkapsel verpacktes Pulver, das in der Hauptsache aus Borsäure und kleinen Mengen anderer Borverbindungen, tierischem Leim und etwas Fettsäure besteht, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Fruchtsalz" in Tablettenform, bestehend aus einem Gemisch von Seignettesalz, Weinsäure und Natriumbicarbonat, ist nach „Salze 9" zollpflichtig.

Malerfarbe, die aus eingekochtem Leinöl (Standöl) und ungefähr 15% Petroleumdestillat, in denen Zinkweiß und geringe Mengen Harz verrieben sind, besteht, ist unter „Firnisse 2" aufgenommen worden.

„Antaquid" und „Porsal", Präparate zum Abdichten von Beton und dergl., gehören unter „Seife 3".

Zwei Imprägniermittel für verschiedene Gewebe bzw. für Holz, bestehend aus Kupferresinat und wenig überschüssigem Harzöl, gelöst in Solventnaphtha, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die Einfuhr

Digitized by Google

dieser Waren gegen einen Zoll von 0,02 Kronen je kg nebst Zuschlägen.

Druckfarben, bestehend aus in eingekochtem Leinöl (Standöl) verriebenen Farben, in denen sich auch Harzöl findet, letzteres besonderes in einer „Transparentweiß" genannten Farbe; die Waren sind nach „Schwärzen 1" abzufertigen.

Kesselreinigungsmittel, eine aus Catechu, Aetznatron und Kartoffeln dargestellte sirupartige Flüssigkeit, darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der Position „Alge Kesselsirup" zollfrei eingeführt werden.

Mehlkonservierungsmittel, bestehend aus Calciumphosphaten und Benzoylsuperoxyd, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; die Ware darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Watvelin", ein Rostschutzmittel, eine vermahlene Erd- oder Steinart, ist nach „Farben 6" zu behandeln.

Waschmittel für lithographische Stein- und Zinkplatten, bestehend aus einer Lösung von etwa 25% schwefelbehandeltem Asphaltit oder Petroleumresiduum in hydrierten Steinkohlenteerprodukten, ist nach „Teerkompositionen" abzufertigen.

Fuchsvitaminprodukt, genannt „Shoco", ein Mittel, durch das das Fell der Silberfüchse glänzend wird, darf unter der Bedingung zollfrei eingeführt werden, daß der Importeur bei der Einfuhr einzig und allein die angegebene Verwendung garantiert.

Kernbindemittel, genannt „Berco", bestehend aus mit Quarzsand vermischter sog. Sulfitkohle, ist nach der letzten Position abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Beize Purgatol", ein Gerbmittel, das aus der Pankreasdrüse hergestellt wird und als Ersatz für die Hunde-, Vogel- u. dergl. Fäkalien dient, ist unter die letzte Tarifposition aufgenommen worden und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Fiberplatten, genannt „Upson Board", von den Dimensionen 1,83—4,88 m × 0,82—1,63 m × 4—8 mm, dargestellt durch Zusammenpressen von Holzmasse mit einer fett- oder wachsartigen Substanz; abzufertigen nach „Papier 3". (765)

Tschechoslowakei. **Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen.** Auf Ersuchen des tschechoslowakischen Handelsministeriums hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern Anträge zur Regelung der Erläuterungen für die Verzollung von Teerfarben gestellt, die mit eingehender Begründung in den Mitteilungen der Zentrale Nr. 5 vom 1. März d. J. veröffentlicht sind. Nach Ansicht der befragten Handelskammern läßt sich die Begrenzung der Beimengung von Zusatzstoffen zu Teerfarbstoffen wie Kochsalz, Glaubersalz oder Dextrin mit 50% absolut nicht festhalten, da sie nur zu einer ganz unnötigen Erschwerung der Verzollung führen würde. Die Zentrale spricht sich deshalb dahin aus, daß es sich nicht empfiehlt, die Menge der den Farbstoffen zugesetzten Streckungsmittel in irgendeiner Weise zu beschränken. (800)

Um den Kunstseide-Zoll. Wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern mitteilt, wurde die Zentrale auf Antrag eines Vertreters der Handelskammer Reichenberg ermächtigt, beim Finanzminister zu beantragen, daß die Einfuhr des 300 000 kg betragenden Kontingents von Kunstseide zum herabgesetzten Zoll von 1,50 čKr. (s. „Chem. Ind." S. 155 und 179) ohne Zusammenhang mit der Neueinführung des autonomen Zolls für Kunstseide von 10,50 bzw. 14 čKr. bewilligt werde. (801)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Handelsvertrag mit Estland.** In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 235 der „Chem. Ind.", teilen wir nach einer offiziösen Meldung der „I. u. H.", die vom estländischen Generalkonsulat in Berlin bestätigt wird, mit, daß die Zollvorschriften des am 19. Februar 1927 unterzeichneten Handelsvertrags zwischen Estland und Polen laut Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen am 15. Februar 1928 in Kraft getreten sind. Hiernach werden die estländischen Waren in Polen, wie die polnischen Waren in Estland, soweit es sich um Zölle handelt, nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandelt. (810)

Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse. Bereits am 12. August 1925 wurde zwischen Danzig und Polen ein Vertrag unterzeichnet, nach welchem der Freien Stadt Danzig für noch besonders zu benennende einheimische Erzeugnisse ermäßigte Zölle bzw. Zollfreiheit bei der Ausfuhr zugestanden werden. Es war vereinbart worden, für jedes am 1. April beginnende Wirtschaftsjahr Kontingentlisten der bevorzugten Danziger Waren aufzustellen.

Das vorstehend genannte Abkommen ist am 16. Januar 1928 („Dz. Ustaw" Nr. 10) ratifiziert worden. (792)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 81. Der im Handel unter dem Namen „Tempol" bekannte Betriebsstoff für Motore — eine wasserklare, leicht bewegliche Flüssigkeit mit einem spezifischen Gewicht von 0,79; bei der Destillation geht der größte Teil der Flüssigkeit zwischen 100—170° über — unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung der Verzollung als ungereinigtes Steinkohlenteeröl nach Pos. 81 des Zolltarifs.

Zu Pos. 68. Die aus caseinhaltigen, plastischen Massen hergestellten Produkte werden unter den verschiedensten Namen in den Handel gebracht. Die Verzollung derartiger Massen als Rohprodukt, d. h. in Stücken, Bogen, Platten, Stäben, auch wenn sie geschliffen oder poliert sind, hat nach Pos. 68, 5 zu erfolgen. („Danz. Zollbl.")

Nach „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" beschloß der Sachverständigenrat beim Finanzministerium:

Zu Pos. 117. Das in Pos. 117,7 genannte Holzöl, welches zur Herstellung von Lacken dient, braucht nicht mehr vergällt zu werden, da sein eigentümlicher Geschmack, Geruch und seine Eigenschaften es zu Genußzwecken ungeeignet machen.

Zu Pos. 66. Walkerde von dunkelgrauer Färbung wird nach Pos. 66, 2c verzollt.

Zu Pos. 177. Die Verzollung von Linoleumimitation auf Teerpappe wird nach Pos. 177, 19b vorgenommen.

Zu Pos. 85. Die unter den Bezeichnungen „Kernöl", „Harzöl" u. dgl. im Handel bekannten schwarzbraunen bis schwarzen Produkte in Form von weichem Teig oder dicklicher, öliger Flüssigkeit, bestehend aus Gemischen von Harzöl mit Sulfitlauge oder mit Mineralöl, Sulfitlaugen mit Cumaronharz, Steinkohlenteer mit Kalk und Dextrinlösung, in Oel gelöst unter Zusatz von Seife und dgl., werden nach Pos. 85,4 entsprechend den darin enthaltenen Produkten verzollt.

Zu Pos. 96. Bariumsulfat in Teigform unterliegt der Verzollung nach Pos. 96, 3. (807)

Ungarn. **Zulassung arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel.** Laut „Budapesti Közlöny" vom 19. 2. 1928 wird der Vertrieb arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel bis zum 31. 8. 1928 zugelassen. Die Bestimmung (Verordnung Nr. 98 883/XI), wonach die Verwendung von Arsenaten zur Fabrikation von Fliegenvertilgungsmitteln untersagt wird, bleibt weiterhin in Kraft. (767)

Lettland. **Stand der Zolltarifrevision.** Der neue Zolltarif ist laut „Valdibas Vestnesis" am 2. März 1928 in zweiter Lesung angenommen worden. Die dritte Lesung ist auf den 16. März angesetzt worden. (811)

Estland. **Die neuen Zollmaßnahmen.** Ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Mindest- und Höchstzöllen, ist, Pressemeldungen zufolge, am 1. März vom estländischen Parlament in erster Lesung angenommen worden.

Dieser Gesetzentwurf ist nicht mit dem neuen estnischen Einfuhrzolltarif-Entwurfe zu verwechseln. Der neue Zolltarif-Entwurf sieht ebenfalls die Einführung von Mindest- und Höchstzöllen vor, seine Behandlung im Parlament ist jedoch aus praktischen Gründen vorläufig zurückgestellt worden. Um die angestrebte Differenzierung rechtzeitig eintreten lassen zu können, hat die estnische Regierung zum Zwecke der Einführung von Mindest- und Höchstzöllen vorläufig folgende vom Parlament in erster Lesung gebilligte Zwischenlösung ins Auge gefaßt:

„Zeitweilig bis zum Inkrafttreten neuer Höchst- und Mindestzolltarife wird als Mindest-Einfuhrzolltarif der bisher geltende Grundzolltarif für einzuführende Waren mit den dazu gehörenden Vertragstarifen, die auf Grund der in den Handelsverträgen vorgesehenen Grundlagen in Anwendung gebracht werden, anerkannt, während als allgemeiner Einfuhrzolltarif die Zollsätze des bisherigen Grundzolltarifs mit einer Erhöhung um 50% in Kraft gesetzt werden.

Diese erhöhten Zollsätze werden auf alle Landwirtschafts- und Industrieerzeugnisse derjenigen Länder in Anwendung gebracht, mit denen Estland keinen Handelsvertrag hat oder in deren Handelsverträgen für die Landwirtschafts- und Industrieerzeugnisse Estlands keine Zollvergünstigungen vorgesehen sind.

Digitized by Google

Dieses Gesetz tritt vier Monate nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft."

Dazu bemerkt der „Revaler Bote", zweifellos solle mit der bevorstehenden Einführung um 50% erhöhter Einfuhrzölle für Waren aus denjenigen Staaten, mit denen Estland noch keinen Handelsvertrag hat, in erster Linie gerade auf Deutschland ein Druck ausgeübt werden, doch komme der Erklärung des stellvertretenden Finanzministers bezüglich einer Ergänzung des Gesetzes dahin, daß auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von der Einführung der erhöhten Tarife abgesehen werden könne, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei. Hier biete sich die Möglichkeit, einen Zollkrieg zu vermeiden. (808)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** Die letzten Arbeiten an dem neuen Einfuhrzolltarif, die demnächst in Angriff genommen werden, beziehen sich auf die Gruppe der Metalle. Sie werden voraussichtlich etwa einen Monat in Anspruch nehmen, so daß die Tarifrevision im März nicht wird beendet werden können. Die Arbeiten werden voraussichtlich erst zur Zeit der Parlamentsferien abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wird der Tarif nach erfolgter Prüfung durch den Finanzminister provisorisch, und zwar zunächst auf die Dauer von 6 Monaten durch Ministerialdekret in Kraft gesetzt werden. Nach 6 Monaten (ab 15. April oder 1. Mai) wird der Tarif mit den inzwischen notwendig gewordenen Aenderungen den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vorgelegt.

Die Positionen 1617—1893, welche die chemische Industrie betreffen, sind bereits revidiert und größtenteils geändert worden.

Da auf Grund der bisher bekannt gewordenen Ergebnisse bereits zahlreiche Proteste gegen den neuen Tarif eingelaufen sind, hat das Finanzministerium angeordnet, daß nach Beendigung der noch laufenden Arbeiten, alle bis dahin eingetroffenen Reklamationen berücksichtigt und gegebenenfalls Aenderungen durchgeführt werden sollen. — („Argus.")

Aus den Arbeiten der Zolltarifkommission berichtet der „Rumänische Lloyd", daß Pos. 1870 (Emaillelacke für Lithographenbleche, Maximalsatz 30,—, Minimalsatz 20,— Goldlei je 100 kg n.) gestrichen worden ist. Die in Pos. 1870 genannte Ware wird nach Pos. 1869 verzollt werden (bisher Maximalsatz 225,—, Minimalsatz 150,— Goldlei je 100 kg n.). Der Zoll für Schuhcreme (Pos. 1881) ist nach längeren Debatten in der bisherigen Höhe belassen worden. (791)

Industrievertreter und Reisende. Von dem Verbande der rumänischen Handelskammern wird nach einem Bericht des rumänischen Generalkonsulats in Berlin folgendes über die Bedingungen, welche die Vertreter von Industriefirmen und Handelsreisende erfüllen müssen, mitgeteilt:

Diejenigen Personen, welche den Beruf eines Kommissionärs, eines Industrievertreters, eines Handelsagenten usw. ausüben wollen, seien es im Lande wohnhafte oder aus dem Auslande kommende Reisende, sind nur dann befugt, als solche ihre Tätigkeit auszuüben, wenn sie folgende Formalitäten erfüllt haben:

1. Die Vertreter sind verpflichtet, vor der zuständigen Handelskammer in einer Erklärung anzugeben, für welche Firmen oder Fabriken sie arbeiten.
2. Gleichzeitig mit dieser Erklärung müssen dieselben eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht, kraft deren sie befugt sind, für die Stammfirma Angebote zu unterbreiten und Aufträge entgegenzunehmen, einreichen.

Die von den inländischen Firmen erteilten Vollmachten müssen gemäß des Gesetzes über die Beglaubigung von Urkunden ausgestellt werden. Die von den ausländischen Industriefirmen erteilten Vollmachten müssen die Vorschriften der Gesetze des Landes, in welchem die Stammfirma ihren Sitz hat, erfüllen und von der rumänischen Gesandschaft oder von den rumänischen Konsulaten beglaubigt sein. Danach stellen die Handelskammern in Rumänien eine Bescheinigung darüber aus, daß die Vollmacht dort hinterlegt wurde. Auf Grund dieser Bescheinigung kann dann der Bevollmächtigte seine Tätigkeit ausüben. (759)

Bulgarien. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" schreibt, ist am 12. Februar 1928 ein Handelsvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei auf der Grundlage der Meistbegünstigung in Angora unterzeichnet worden. Für eine Reihe von Waren sind ermäßigte Vertragszölle vereinbart worden. Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre mit stillschweigender Verlängerung. Nähere Bestimmungen und Vereinbarungen sowie das Datum des Inkrafttretens werden nach Annahme des Vertrages von den Parlamenten der beiden Länder bekanntgegeben werden. (746)

Portugal. **Oelausfuhr.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 237 der „Chem. Ind." teilen wir nach „Diario do Governo" vom 23. 2. 1928 mit, daß Oel auch vom Ausfuhrzoll befreit ist. (757)

Canada. **Vorgeschlagene Aenderungen des Zolltarifs.** In den „Budget Resolutions" für 1928 (Memorandum Nr. 87) werden nachstehende die chemische Industrie betreffende Aenderungen des Zolltarifs (teils im Text, teils in den Zollsätzen) vorgeschlagen:

Zu streichen sind die Positionen 219 a, 236, 583 aa und 734. An ihre Stelle gesetzt oder neu hinzugefügt werden:

Pos.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
208 d	Chlorcalcium in Schuppen, ausschließl. f. Straßenbau	frei	frei	frei
208 c	Xanthate, Kresylsäure und Verbindungen v. Kresylsäure, zur Konzentration von Erzen, Metallen und Mineralien	frei	frei	frei
219 a	Alkoholfreie Zubereitungen oder Chemikalien zum Desinfizieren, Waschen u. Besprengen, n. b. g. . . .	frei	frei	frei
aus 557	Lumpen und Abfälle, ganz aus Seide, Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, ungeeignet zur Verwendung ohne weitere Verarbeitung, mit Ausschluß von gebrauchten Kleidern u. Abfällen von nichtgebrauchten Stoffen	frei	frei	frei
557 a	Abfälle v. nichtgebrauchten Stoffen oder gebrauchten Kleidern, ganz aus Seide, Kunstseide od. ähnlichen nach chemisch. Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, bei der Einfuhr durch Fabrikanten zur ausschließlich. Zerkleinerung und Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb . . .	frei	frei	frei
557 b	„Garnettiertes" Material, ganz aus Seide. Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, erhalten durch Zerkleinerung v. Cocons, Garnen und Stoffen, zum Gebrauch vorbereitet; Gespinste oder lose Fasern, ganz aus Seide, Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren erhaltenen Kunstfasern bestehend, in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als bis zu Kammzügen; Abfälle von nichtgebrauchten Stoffen, Lumpen und andere Abfälle, ganz aus Seide, Kunstseide od. ähnlichen Kunstfasern bestehend, m. Ausschluß v. „Coupons" oder Stoffresten aus der Fabrik, n. b. g.	5% v. W.	7½% v. W.	10% v. W.
558 b*	Vorgespinste, Garne und Kettfäden, ganz a. Kunstseide oder ähnlichen nach chemischen Verfahren gewonnenen künstlichen Fasern bestehend, in der Verarbeitung nicht weiter fortgeschritten als bis zu Einzelfäden	12½% v. W.	17½% v. W.	20% v. W.

Digitized by Google

Pos.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
558 d*	Vorgespinste, Garne und Kettfäden, ganz oder zum Teil aus Kunstseide oder ähnlich. nach chemischen Verfahren gewonnenen künstlichen Fasern bestehend, n. b. g., einschl. Cordonets, Zwirn u. dgl. zum Nähen, Sticken od. ähnl. Verwendungszwecke, ohne Zusatz v. Naturseide	17½% v. W.	22½% v. W.	25% v. W.
621**	Thorium- und Ceriumnitrat für die Herstellung von Glühstrümpfen, wenn die Einfuhr durch Fabrikanten v. Glühstrümpfen erfolgt	frei	frei	frei

Die diesen Vorschlägen entsprechenden Gesetzesakte sollen rückwirkende Kraft vom 27. Februar 1928 ab erhalten und der neuen Zollbehandlung sollen alle nach diesem Datum zum Verbrauch eingeführten, sowie die zwar schon früher eingeführten, aber noch nicht zum Verbrauch deklarierten Waren unterliegen. (803)

*) Die Kunstseideposition im alten Tarif war Pos. 583aa (jetzt gestrichen).
**) Die Position für Thorium- und Ceriumnitrat war Pos. 734 (jetzt gestrichen); durch Streichung der (auf ein ganz anderes Produkt bezüglichen) alten Pos. 621 wurde Platz für die neue Pos. 621 geschaffen.

Herabsetzung der Verbrauchsteuer. In den „Budget Proposals" für 1928 wird in Abänderung der Bestimmungen der „Special War Revenue Act" eine Ermäßigung der Verbrauchs- oder Umsatzsteuer auf 3% vorgeschlagen. Der diesem Vorschlag entsprechende Gesetzesakt soll rückwirkende Kraft vom 27. Februar 1928 ab erhalten, und der neue Steuersatz soll Anwendung finden auf alle nach diesem Datum eingeführten, oder zwar früher eingeführten aber noch nicht zum Verbrauch deklarierten Waren. (804)

Costa Rica. **Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern.** Durch ein Dekret des Präsidenten der Republik Costa Rica vom 23. Dezember 1927, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Dezember 1927, sind getrocknete oder pulverisierte Eier in Pos. 106 des Einfuhrzolltarifs mit dem Zollsatz von 0,10 Colones für 1 kg eingereiht worden. (769)

Chile. **Der neue Zolltarif.** Der neue chilenische Zolltarif ist als Gesetz vom 22. Februar im chilenischen Amtsblatt vom 27. Februar veröffentlicht worden und tritt allgemein 60 Tage später in Kraft, aber sofort für alle diejenigen Waren, die bisher zollfrei, nach dem neuen Tarif aber zollpflichtig sind, sowie für alle diejenigen Waren, deren Zoll herabgesetzt ist. Der neue Tarif wird in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind." veröffentlicht werden. (799)

Erhöhung der Konsulatsgebühren. Einer Mitteilung des chilenischen Generalkonsulats in Göteborg zufolge wird ungefähr am 1. April in Chile ein neues Gesetz in Kraft treten, durch das die Konsulatsgebühren um etwa 10% erhöht werden. („Kommersiella Medd.") (780)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** Die unter der Handelsbezeichnung „Warner" eingeführte Flüssigkeit konnte nach der amtlichen Untersuchung im Chemischen Laboratorium in keine der vorhandenen Positionen eingereiht werden. Das Zollgericht entschied, daß dieses chemische Erzeugnis mit 25% vom Wert zu verzollen sei.

Eine Farbe, bestehend aus Terpentinöl, trocknendem Oel, Berlinerblau und Chromgelb, wurde nach Pos. 3231 verzollt.

Eine Firma hatte eine Ware als Kunstdünger bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde jedoch nicht als zu Recht bestehend anerkannt und die Ware als Schädlingsbekämpfungsmittel nach Pos. 3245 verzollt.

„Animaza"-Tabletten, verzuckert, wurden auf Grund der Analyse im Chemischen Laboratorium nach Pos. 2982 abgefertigt.

Der Antrag einer Firma auf zollfreie Einfuhr ihrer Farben zur Herstellung von Druckfarben wurde abgelehnt, da das Finanzministerium nicht befugt sei, aus eigener Ermächtigung solche Befreiungen zu gewähren, die nur durch gesetzliche Bestimmungen erfolgen können. („Boletin Oficial.") (778)

Tunis. **Seifen-Verbrauchssteuer.** In dem im „Journal Officiel Tunisien" vom 18. Januar 1928 veröffentlichten Budget für 1928 ist eine Erhöhung des Zolls für ausländische Seifen von 15,68 frs. per dz (Grundzoll 3,20 frs., Coeffizient 4,9) auf den Zollsatz des französischen Minimaltarifs von 45 frs. (Grundzoll 9 frs., Coeffizient 5) vorgesehen. Die Erhöhung wird weniger aus fiskalischen Gründen, als zum Schutz der bedeutenden einheimischen Industrie gegen die ausländische Konkurrenz, besonders die spanische, vorgeschlagen. (754)

Aegypten. **Handelsabkommen mit Ungarn.** Die Ratifikationsurkunden des zwischen Ungarn und Aegypten am 16. Februar 1927 zustande gekommenen handelspolitischen Abkommens sind am 28. Februar in Kairo ausgetauscht worden. Das Abkommen gewährt hinsichtlich der Einfuhrzölle mit Ausnahme des Zollsatzes für Tabakblätter gegenseitig das Meistbegünstigungsrecht und tritt am 15. März in Kraft. („I. u. H.") (770)

Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern.

Nr.	Produkt	Preis per Gros von 144 Schacht. Millièmes
1.	Sicherheitszündhölzer, italienische u. japanische, Format ¼	50
2.	Sicherheitszündhölzer, italienische u. japanische, Format ½ u. ¾	65
3.	Sicherheitszündhölzer, italienische u. japanische, Format ⁴/₄	73
4.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Format ¼*)	62
5.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Form. ½ u. ¾	80
6.	Sicherheitszündhölzer, and. Herkunft, Format ⁴/₄	83
7.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 500	900
8.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 250	450
9.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 125	225
10.	Paraff. Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, mark. 500	810
11.	Paraff. Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, mark. 250	405
12.	Paraff. Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, mark. 125	200
	Schwefelzündhölzer beliebiger Herkunft**):	
13.	Gelbe Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück	82
14.	Gelbe Schachteln, mit 110—120 Stück	92
15.	Weiße Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück	92
16.	Weiße Schachteln, mit 110—120 Stück	120
17.	Gelbe und weiße Schachteln, mit nicht mehr als 135 Stück	140

Diese im ägyptischen „J. off." vom 13. Februar veröffentlichten Wertfestsetzungen gelten für die Zeit vom 11. Februar bis zum 10. Mai 1928; erfolgt bis zum 26. April 1928 keine Kündigung, so bleibt der obenstehende Tarif einen weiteren Monat in Kraft, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Tarifnummer; Mißbrauch wird bestraft. — Zur Entscheidung in Streitfällen sind Muster der genannten Typen bei der Zolldirektion deponiert worden.

*) „Mignonettes".
**) Für die Zahl der Schwefelzündhölzer in der Schachtel wird ein Spielraum von 7% gewährt. (755)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 8. März 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Stationen Dortmund-Eving und Groß-Neukirch nachgetragen worden. (805)

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministeriums vom 25. Februar 1928, abgedruckt im „Reichsgesetzblatt" Teil II, Nr. 7, Seite 43, ist die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung geändert worden. Die wesentlichen Aenderungen sind folgende:

Als neuer Sprengstoff ist „Pentaerythrittetranitrat (Pentaryth) fein kristallin und mit 30 vom Hundert Wasser gleichmäßig durchfeuchtet" unter der neuen Randziffer 21a in die Anlage C aufgenommen worden. Nach der ebenfalls neu eingeführten Randziffer 47a ist nasses Pentaerythrittetranitrat (Pentaryth) in einer Gesamtmenge von höchstens 10 Kilogramm in einen dicht gewebten Leinenbeutel und mit diesem, nachdem er fest zugebunden ist, in eine Blechbüchse mit übergreifendem, dicht schließendem Deckel zu verpacken. Die

Digitized by Google

Blechbüchse ist in einen haltbaren Holzbehälter derart einzusetzen, daß zwischen diesem und der Blechbüchse überall ein Zwischenraum von mindestens 3 Zentimeter verbleibt, der mit Holzmehl so dicht auszufüllen ist, daß er sich durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann. Der Deckel des Holzbehälters ist mit Holzschrauben zu befestigen. Die Behälter müssen auf dem Deckel in roten Buchstaben die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Nasses Pentaryth.

Explosiv Nicht mit sprengkräftigen Zündungen Explosiv

in denselben Wagen laden!"

Im Abschnitt „Munition" sind in Ziffer 1 b (nichtsprengkräftige Zündungen) Pulverkapseln für Uebungsstielhandgranaten und auch für andere Munition, in beiden Fällen nach dem vom Reichsverkehrsministerium zugelassenen und in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten, auch die Schachtelverpackung mit umfassendem Muster zugelassen worden. Ferner sind im Unterabschnitt „Zündschnüre" detonierende Zündschnüre nach dem vom Reichsverkehrsministerium zugelassenen und in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten, auch die Verpackung mitumfassenden Muster aufgenommen worden. Hinsichtlich der Verpackung der unter den Abschnitt „Munition" fallenden brisanten Sprengladungen ohne Sprengkapseln ist hinsichtlich der Pentaerythrittetranitrat-(Pentaryth-)Körper bestimmt worden, daß diese in Mengen von höchstens 3 kg in starke Pappkästen derart zu verpacken sind, daß sie einander nicht berühren. (Fächereinsätze oder Umwicklung der Körper mit Papier.) Drei solcher Kästen sind dicht nebeneinander in einen haltbaren, dichten Holzbehälter derart zu verpacken, daß zwischen den nach außen liegenden Flächen der Pappkästen und der Innenwandung des Holzbehälters ein Zwischenraum von mindestens 3 cm verbleibt. Dieser Zwischenraum ist mit Holzmehl so dicht auszufüllen, daß er sich durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann. Der Deckel des Holzbehälters ist mit Holzschrauben zu befestigen.

Im Abschnitt „Zündwaren und Feuerwerkskörper" sind im Unterabschnitt „Zündkörper usw." Thermitkapseln mit Zündpillen nach dem vom Reichsverkehrsministerium zugelassenen und in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten, auch die Schachtelverpackung mitumfassenden Muster aufgenommen worden.

Schließlich ist weiter bestimmt worden, daß Sublimat, das als giftiger Stoff in die Klasse IV der Anlage C eingereiht ist, bei Sendungen zur Bekämpfung von Epidemien in eiligen Fällen mit Nahrungs- und Genußmitteln zusammen verladen werden darf. (795)

Aufgabe leerer Privatwagen in geschlossenen Zügen.

Mit Gültigkeit vom 9. Februar 1928 ist durch einen Nachtrag zum Reichsbahn-Gütertarif, Heft A (Tfv. 2) im Abschnitt A II, Ziffer 2 (3), Seite 33, bestimmt worden, daß zu den Gütern, die in geschlossenen Zügen gleichzeitig mit einem Frachtbrief aufgeliefert werden können, auch leere Privatwagen rechnen, die unter den in § 54, Ziffer 10, der Allgemeinen Tarifvorschriften genannten Bedingungen zu der ermäßigten Fracht befördert werden. Von der Beigabe der sonst erforderlichen 3 Nachweisungen kann in diesem Falle abgesehen werden. Dafür sind auf der Innenseite des Frachtbriefes die Nummer, das Eigentumsmerkmal und das Eigengewicht der Wagen untereinander und mit laufenden Nummern einzeln aufzuführen. Der Frachtbrief hat in der Frachtbriefspalte „Inhalt" den Vermerk zu tragen: „Nummernverzeichnis der Wagen auf der Frachtbriefinnenseite." (796)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Zahlung patentamtlicher Gebühren durch Wechsel.

Der Präsident des Reichspatentamts veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 29. Februar 1928 nachstehende

Bekanntmachung.

In den Bestimmungen, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren, vom 12. März 1917, wird unter Nr. 2 das Wort „Wechsels" gestrichen. Diese Aenderung tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft. Hinfort steht der Eingang eines Wechsels nicht mehr der Barzahlung gleich.

Nach § 27 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 darf die Kasse des Reichspatentamts vom 1. April 1928 an keinen Wechsel mehr als Zahlungsmittel annehmen.

Berlin, den 28. Februar 1928. (762)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Chemikalienausfuhr nach Chile.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge beschränkt sich die chemische Industrie Chieles praktisch auf die Produktion von Salpeter, Jod, Aluminiumsulfat, Borax und Schwefelsäure. Von diesen Erzeugnissen liefert die chilenische Industrie nicht nur genügende Mengen, um den inländischen Bedarf zu decken, sondern führt auch noch bedeutende Mengen aus. Andere Chemikalien müssen aus dem Auslande bezogen werden.

Der Gesamtwert der von Chile eingeführten Chemikalien, ausschließlich Arzneimittel, pharmazeutische Produkte und Farbstoffe, beträgt roh 350 000 £ jährlich. Die wichtigsten Herkunftsländer sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Der Anteil Großbritanniens an der Gesamteinfuhr, der den deutschen Anteil nur wenig übersteigt, betrug im Jahre 1925 78 834 £ gegenüber 73 422 £ im Vorjahre.

Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß die chilenische Industrie in den nächsten Jahren einen größeren Bedarf an Alkaliverbindungen haben wird. Die chilenischen Gerbereien bieten ebenfalls gute Absatzmöglichkeiten; Großbritannien ist der Hauptlieferant von Kaliumbichromat, Soda und Schwefelnatrium, während andere Chemikalien für die Gerbereien größtenteils aus Deutschland bezogen werden. Deutschland kontrolliert auch den Handel in Chemikalien für den Weinbau.

Die schon jetzt bedeutende Nachfrage nach Farbstoffen wird mit der weiteren Entwicklung der chilenischen Textilindustrie steigen. An der Einfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Produkten sind Großbritannien, Deutschland, die Vereinigten Staaten und Frankreich beteiligt. Der Wert der Einfuhr dieser Erzeugnisse beträgt jährlich etwa 300 000 £, von denen etwa 12% von Großbritannien geliefert werden.

Den britischen Exporteuren wird empfohlen, die Entwicklung der chilenischen Marktverhältnisse sorgfältig zu verfolgen. (434)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. In der außerordentlichen Versammlung am 27. Januar 1928 ist beschlossen worden, das Aktienkapital durch Ausgabe von 200 000 Aktien zu 250 frs. mit einfachem Stimmrecht von 200 auf 250 Millionen frs. zu erhöhen. Außerdem ist der Verwaltungsrat ermächtigt worden, das Kapital je nach Bedarf um weitere 50 Millonen frs. auf 300 Millionen frs. zu erhöhen.

Société Landaise de Produits Chimiques in Rion-des-Landes. Die Gesellschaft hat vor kurzem in Rion-des-Landes eine Anlage zur Verkohlung von Nadelhölzern errichtet. Die ersten Versuche mit 30 t täglich haben sowohl qualitativ als auch quantitativ befriedigende Ergebnisse geliefert. Die Anlage soll demnach baldigst auf 40 und weiter auf 70 t erweitert werden.

Société des Produits Chimiques et Blancs de Comines. Der Gewinn des Unternehmens betrug im Jahre 1926 1,03 Millionen frs. bei einem Aktienkapital von 6 Millionen frs. Die Gesellschaft ist auf die Produktion von Lithopone spezialisiert und produziert jährlich 5000 t Lithopone.

Der Gesamtverbrauch von Lithopone in Frankreich wird noch zu zwei Dritteln durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Der neue französische Zolltarif, der den Zollsatz von 360 auf 600 frs. per t erhöht hat, ist für die weitere Entwicklung dieser Industrie sehr günstig.

Folgende Gesellschaften sind kürzlich in Frankreich gegründet worden:

Soie Artificielle d'Alsace, Kolmar. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide und verwandten Erzeugnissen. Das Kapital beträgt 50 Mill. frs.

Plavic-Films, Société Française pour l'Industrie Photographique, Paris. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Cellulosederivaten in allen Formen, wie Kollodium, lichtempfindlichen Platten und Filmen, Garnen, Roßhaar, Textilien, Celluloid, Kunstleder, Kunsthorn usw. Das Kapital beträgt 8 Millionen frs.

Société Française du Titane, Paris. Gegenstand des Unternehmens ist besonders die Produktion von Titanfarben. Das Kapital beträgt 5 Millionen frs.

Société des Extraits Tanniques Enault, Paris. Das Kapital beträgt 3,5 Millionen frs. (260)

Digitized by Google

Produktion von Farbstoffen im Jahre 1926. Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge betrug die französische Gesamtproduktion von synthetischen Farbstoffen im Jahre 1926 15 590 metr. t im Vergleich zu 13 009 metr. t im Vorjahre und 14 952 metr. t während des Jahres 1924.

Im Jahre 1926 setzte sich die Gesamtproduktion aus folgenden Einzelposten zusammen:

	metr.t
Säurefarbstoffe	3 637
Beizenfarbstoffe	401
Basische Farbstoffe	754
Direktfarbstoffe	3 457
Nichtsaure Beizenfarbstoffe	625
Küpenfarbstoffe	4 286
Schwefelfarbstoffe	2 080
Nicht spezifizierte Farbstoffe	349

Die Produktion von Küpenfarbstoffen mit Einschluß von Indigo betrug im Jahre 1925 3960 metr. t und im Jahre 1924 4668 metr. t. Außer Indigo, auf den die Hauptmenge der produzierten Küpenfarbstoffe entfällt, produziert der Kuhlmann-Konzern folgende Küpenfarbstoffe: Solanthrenblau NRS, NJ, NJI, N3JF; Solanthrengelb, Solanthrenviolett 2 R, Solanthrendunkelblau und Solanthrenschwarz.

Die Ausfuhr von Farbstoffen aus Frankreich betrug im Jahre 1926 3522 t, denen eine Einfuhr in Höhe von 1332 t gegenüberstand. (438)

Niederlande. **Zur Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927.** Einem Bericht der Handelskammer zu Utrecht, veröffentlicht im „Algemeen Handelsblad", entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Superphosphat-Industrie konnte im Berichtsjahre weniger ausführen als im Jahre 1926.

Die Chinin-Produktion konnte etwas gesteigert werden.

In den chemisch-technischen Betrieben kennzeichnete sich das Jahr 1927 durch einen beträchtlich stillen Beginn, gefolgt von einer längeren Belebung, die sich auch bis jetzt wirksam behauptete. (361)

Norwegen **Die elektrochemische Industrie.** Einem in „Norges Handels og Sjøfartstidende" erschienenen Artikel von Direktor S. Kloumann entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die elektrochemische Industrie stand ebenso wie die übrigen Exportindustrien im Jahre 1927 im Zeichen des Kronenanstiegs und fallender Preise. Während der Exportwert der elektrochemischen und elektrometallurgischen Erzeugnisse im Jahre 1926 17% der Gesamtausfuhr umfaßte, betrug er nur 16% im Jahre 1927. Die Exportmenge dagegen hat sich im großen und ganzen nicht verändert.

Norwegens Ausfuhr an elektrochemischen und elektrometallurgischen Erzeugnissen.

Gegenstand	Wert in Millionen Kronen 1926	1927	Menge in t 1926	1927
Aluminium	47,70	37,50	22 132	21 386
Ferrolegierungen	29,30	23,20	99 099	102 006
Siliciumcarbid und and. Schleifmittel	1,49	1,53	2 155	2 721
Phosphor	0,27	0,63	71	233
Natrium	0,22	0,53	123	423

(370)

Polen. **Die Erdwachsgewinnung im ersten Halbjahr 1927.** („Chem. Ind." 1927, S. 669). Die Gewinnung von Erdwachs in Polen betrug im ersten Halbjahr 1927 insgesamt 385 t; im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926 war sie um 43 t gestiegen. Die Ausfuhr stieg im ersten Halbjahr 1927 um 30 t im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926 und verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Ausfuhrland	1. Halbjahr (t) 1926	1927
Ver. Staaten	57	—
Oesterreich	40	28
Frankreich	35	45
Italien	25	39
Schweiz	—	2
Deutschland	153	166
Insgesamt:	310	280

Die Vorräte an Erdwachs betrugen im ersten Halbjahr 1927 203 t, stiegen also im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1926 um 49 t. („Przeglad Gospodarczy") (375)

Versuche zur Herstellung von reinem Wasserstoff aus Wassergas. Nach einer Mitteilung der „Przemysl i Handel" sind die Staatlichen Stickstoffwerke in Tarnow u. a. auch mit Versuchen zur Gewinnung von reinem Wasserstoff aus Wassergas beschäftigt.

Die Versuche werden in den städtischen Gaswerken zu Lodz durchgeführt. Die Lodzer Gasanstalt ist die einzige in Polen, die eine Apparatur zur Gewinnung von Wassergas besitzt. (682)

Ungarn. **Essigsäurefabrikation.** „Vegyi Ipar" zufolge, hat die Fabrik für ätherische Oele Resinol A. G., Budapest, die Fabrikation von Essigsäure aufgenommen. Der Betrieb stellt 60—80%ige Essigsäure für industrielle Zwecke, Eisessig, sowie chemisch reines Aceton her. Von diesen Produkten unterliegt die 60%ige technische Essigsäure keiner steueramtlichen Kontrolle. (766)

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Die zwischen dem Schwedischen Zündholztrust und der estnischen Regierung geführten Verhandlungen betreffend die Errichtung eines Zündholzmonopoles in Estland sind am 29. Februar zum Abschluß gebracht worden. Der Zündholztrust erhält in Estland das Alleinrecht zum Verkauf und zur Herstellung von Zündhölzern für einen Zeitraum von 28 Jahren und hat dafür an den estnischen Staat außer einer einmaligen Abfindung von 3 000 000 Kronen eine jährliche Abgabe zu zahlen, deren Höhe von der Größe der Produktion abhängig ist. Ferner hat sich der Schwedische Zündholztrust bereit erklärt, gewisse vom estnischen Staat garantierte Obligationen im Werte von 7 000 000 Kronen zu übernehmen. — Zur Inkraftsetzung des Abkommens ist noch die Anerkennung einiger Gesetzesabänderungen durch das estländische Parlament erforderlich. (793)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zuerkannt:

der Seifenfabrik „Istok" der Firma B. N. Garti & Söhne in Plowdin;

der Firma T. Ligner in Sofia für die geplante Erzeugung von Toiletteseifen;

der Aktiengesellschaft „Kautschuk" in Sofia zur Erzeugung von Kautschukwaren, Sanitätsmaterialien, elektrischen Leitungsdrähten und Isolierbändern.

Nachstehenden Unternehmungen sind die zuerkannten allgemeinen und besonderen Vorrechte entzogen worden:

der Firma Stojan Kokoschkoff in Samokow zur Bearbeitung von Rohfellen;

der Aktiengesellschaft „Warownik" in Gabrowo zur Herstellung von Kalk;

der Firma K. T. Mumdjieff in Tatar-Pasardjk zur Herstellung von Kalk und Kohlensäure;

der Firma M. Reiner, M. Goldstein und G. Dschamdschieff in Sofia zur Gewinnung von Luftgas für Heizungszwecke;

der Firma Stander Gros-Budapest in Sofia zur Herstellung von Dachpappe;

der Aktiengesellschaft „Kaulin" in Warna zur Erzeugung von Alaun und Aluminiumsulfat;

der Firma Alfred Dscherasi in Sofia zur Erzeugung von Aetznatron und Chlor;

der Firma D. Padeff in Sofia zur Erzeugung von Cellulose;

der Firma Pawel Brif in Warna zur Erzeugung von Pflanzenölen. („Darjawen Westnik.") (788)

Der Markt für Parfümerien. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Bulgarien besteht dort eine starke Nachfrage nach Parfümerien, Waschwässern, Pudern und Schminken, indessen hauptsächlich nach billigen Produkten, auf welche die einheimische, durch das Industrieschutzgesetz und hohe Zölle geförderte Industrie eingestellt ist.

Neben mehreren einheimischen Fabriken besteht in Bulgarien auch eine französische Fabrik, die in Frankreich weitgehend vorbereitete Produkte fertigstellt, auf Flaschen füllt und verpackt. Auf diese Weise ist eine Konkurrenz möglich, da die Zollbelastung für die nicht ganz fertiggestellten Produkte beträchtlich geringer ist. Was man sonst an französischen Luxusparfümerien findet, ist eingeschmuggelt und kann daher zu billigeren Preisen verkauft werden.

Eine besondere Erwähnung verdient das bulgarische Rosenöl, das trotz der Versuche in verschiedenen Ländern, diese Industrie einzuführen, immer noch den Weltmarkt beherrscht.

Digitized by Google

An Parfümen, Essenzen und anderen Parfümerieartikeln führte Bulgarien ein:

	kg	Mill. Leva
1924	7 418	7,36
1925	6 340	4,94
1926	7 690	6,47
1927 (1. Quartal) . .	1 619	1,42

Die Haupteinfuhrländer sind Deutschland, Holland und Frankreich. (363)

Portugal. **Entdeckung von Phosphatvorkommen.** Einer Notiz der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" zufolge sollen an der portugiesischen Küste, 100 km nördlich der Tajomündung, bedeutende Phosphatlager entdeckt worden sein. (432)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Produktionskosten für Phenol.** In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Phenol. (vgl. „Chem. Ind.", 1927, Seite 1280 u. 1305) und anderer Berichte über die Phenolindustrie der Vereinigten Staaten (vgl. „Chem. Ind.", 1927, Seite 1333, und „Chem. Ind.", 1928, Seite 142) entnehmen wir dem Berichte der Tariff Commission an den Präsidenten Coolidge, in dem die Herabsetzung des Phenolzolls befürwortet wurde, folgende Angaben.

Das wichtigste Konkurrenzland auf dem Phenolmarkte ist Großbritannien. Wie von der Tariff Commission ermittelt worden ist, betragen die Produktionskosten in Prozenten (britische Produktionskosten fob Fabrik = 100) für das erste Halbjahr 1923, einschließlich Fracht nach New York, für amerikanisches Phenol 142,2 und für britisches Phenol 105,5. Der Kostenunterschied beträgt demnach 36,7% (der britischen Produktionskosten fob Fabrik).

Der nach Sektion 315 des amerikanischen Tarifgesetzes zulässige Mindestzoll (20% des amerikanischen Verkaufspreises zuzüglich 3,5 c. per lb.) beträgt 76,8%, ist also größer als die Differenz zwischen den amerikanischen und englischen Produktionskosten.

Die Feststellungen der Tariff Commission über die amerikanischen Kosten in den Jahren 1925 und 1926, sowie über die amerikanischen und englischen Preise in den Jahren 1925, 1926 und der ersten Hälfte des Jahres 1927 scheinen den Entschluß zu bestätigen, daß der Zoll, der zum Ausgleich der Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und in England während dieser Jahre erforderlich ist, nicht größer ist als im Jahre 1923. (763)

Steigerung der Quecksilberproduktion Kaliforniens. Die Produktion von Quecksilber des Staates Kalifornien weist im Jahre 1927 eine erhebliche Steigerung auf. Sie belief sich auf 7400 Flasks (1926: 6200) im Werte von 876 000 $ (1926: 540 000 $). Der Preis für eine „flask" betrug im Jahre 1926 87.64 $ und im Jahre 1927 durchschnittlich 117 $. Anfangs des Jahres 1928 ist der Preis auf 128 $ gestiegen. („I. u. H.") (787)

Aus der chemischen Industrie. Virginia-Carolina Chemical Co. In einem dem Jahresbericht beigegebenen Schreiben teilte der Präsident der Gesellschaft den Aktionären mit, daß der Reinverlust des Unternehmens aus dem Düngemittelgeschäft während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Geschäftsjahres 1 Mill. $ betrug, durch Beteiligungen und andere Einnahmen aber auf 220 000 $ herabgesetzt wurde. Der Umsatz von Düngemitteln lag beträchtlich über dem Umsatz des Vorjahres.

International Agricultural Corporation. Der Reinverlust des Unternehmens betrug während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Geschäftsjahres 352 000 $. Im vorhergehenden Geschäftsjahre hatte die Gesellschaft einen Reingewinn von 1,4 Millionen $ erzielt. Die Finanzen der Gesellschaft sind gut. Der Gewinnung von Nebenprodukten, die in steigenden Mengen abgesetzt wurden, wird zunehmende Beachtung gewidmet.

Commercial Solvents Corporation. Die Entwicklung der Produktion von Butyl- und Aethylalkohol ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

	Butylalkohol 1000 lbs.	Aethylalkohol 1000 lbs.
1. Quartal 1925	6 758	1 353
2. „ „	4 552	959
3. „ „	5 212	1 226
4. „ „	9 874	1 879
1. „ 1926	9 910	2 158
2. „ „	9 820	2 366
3. „ „	10 620	2 304
4. „ „	11 168	2 468
1. „ 1927	11 956	2 607
2. „ „	14 432	2 943

Die plötzliche Zunahme der Produktion im 4. Quartal 1925 und 2. Quartal 1927 ist auf die Inbetriebnahme neuer Anlagen zurückzuführen. Der Reingewinn des Unternehmens betrug im ersten Halbjahr 1927 1,22 Millionen $ gegenüber 688 000 $ im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

E. J. du Pont de Nemours & Co. Die Produktion von Nitroglycerinpulver für Handfeuerwaffen ist eingestellt worden. Die Gesellschaft produziert für Militär- und Sportgewehre sowie Pistolen nur noch Nitrocellulosepulver.

Die Produktion von Kunstseide soll erhöht werden. Bei Richmond, Virginia, soll eine neue Anlage errichtet werden, deren Kosten auf 8 Millionen $ geschätzt werden. Die Anlage soll zum Herbst 1928 betriebsfertig sein. Die Zahl der beschäftigten Personen wird 2000 bis 3000 betragen. Das hierzu erforderliche Grundstück hat eine Oberfläche von 517 acres, liegt am James River, zweiundeinhalb englische Meilen südlich von Richmond, und besitzt gute Verbindungen.

Unter dem Namen Neozone hat die Gesellschaft ein Erzeugnis herausgebracht, das als Antioxydationsmittel für Kautschukgegenstände bezeichnet wird, daneben aber die Widerstandsfähigkeit des Kautschuks bei hohen Temperaturen erhöhen soll, gleichgültig, ob Sauerstoff anwesend ist oder nicht. Das neue Mittel soll besonders für Reifen von schweren Automobilen, die gleichzeitig hohen Temperaturen und der Luft ausgesetzt sind, wertvoll sein.

Du Pont Rayon Company. Die Gesellschaft hat von der „Société pour la Fabrication de la Soie Rhodiaseta" in Roussillon (Frankreich) das Recht zur Herstellung und zum Vertrieb von Celluloseacetat (Rhodiaseta) für die Vereinigten Staaten erworben. Bis zur Fertigstellung einer Anlage in den Vereinigten Staaten wird das Produkt aus Frankreich eingeführt werden.

Elko Chemical Company, in Nitro, West-Virginia. Das Unternehmen ist kürzlich gegründet worden; das Kapital beträgt 350 000 $. Die Gesellschaft hat die Fabrik und andere Aktiven der Southern Dyestuffs Company in Nitro übernommen und wird Phenol, Ortho- und Parachlorphenol, Paraaminochlorphenol. Di- und Trichlorphenol, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid, Phosphoroxychlorid und Natriumsulfit herstellen.

Vanadium Corporation of America. Nach dreijähriger intensiver Forschungsarbeit hat das Unternehmen jetzt, wie der Präsident bekanntgibt, die Produktion zahlreicher chemischer Erzeugnisse aufgenommen und wird über 100 chemische Verbindungen auf den Markt bringen. Hergestellt werden Verbindungen des Vanadiums, Wolframs, Molybdäns, Chroms, Siliciums, Titans und anderer seltener und halbseltener Elemente, von denen verschiedene zur Herstellung von Legierungsstählen weitgehend Verwendung finden. (132)

Ecuador. **Erste Enttäuschung über das Zündholzmonopol.** Von den gegen Verleihung des Zündholzmonopols in Ecuador an das schwedische Zündholzsyndikat der Regierung gezahlten 8 800 000 Sucres muß die Regierung sofort der bisher privilegierten Zündholzfabrik für die abzuliefernden Maschinen 25 000 Pfd. Sterl., d. h. rund 550 000 Sucres, zahlen. Wenn die Regierung bisher damit gerechnet hatte, daß das Syndikat ihr diese Maschinen zu dem gleichen Preise abnehmen würde, so sieht sie sich darin getäuscht. Das Syndikat denkt gar nicht daran, die Fabrikation in Ecuador aufzunehmen, sondern wird die für Ecuador benötigten Zündhölzer in Schweden herstellen und verschiffen. („I. u. H.") (760)

Südafrikanische Union. **Absatz von Platin 1927.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des „Department of Mines and Industries" wurden im Jahr 1927 im ganzen 10 431 Unzen Platin i. W. von 144 191 £ verkauft. (789)

Brit. Malayenstaaten. **Die Produktion von Dammarharzen.** Das Forstdepartement der Britischen Malayenstaaten ist, wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, sehr für die Produktion von Lackharzen interessiert. Die Dammarharze der Malavischen Halbinsel werden nur in verhältnismäßig geringen Mengen gewonnen, obgleich anscheinend große Mengen zur Verfügung stehen könnten. Bis zum Jahre 1922 erfolgte die Gewinnung nur durch Eingeborene, die die hierzu erforderliche Konzession von der Regierung erhalten hatten. Der größte Teil wurde an chinesische Kaufleute in Singapore verkauft.

Eine vom Forstdepartement vorgenommene Untersuchung stellte fest, daß große Mengen von Bäumen für die Gewinnung des Harzes geeignet wären und daß die besten Qualitäten des Harzes durch Vermischen mit geringgrädigen Qualitäten herabgemindert wurden. Im Jahre 1922

Digitized by Google

begann deshalb das Departement, sich für diese Industrie näher zu interessieren, und hat seitdem seine Untersuchungsarbeiten auf alle hierfür in Betracht kommenden Gebiete (Auswahl geeigneter Bäume und geeigneter Zapfverfahren, Zubereitung der Harze für die Zwecke der Lackindustrie, Standardisierung usw.) ausgedehnt. Die alte Qualität des Dammarharzes verschwindet immer mehr vom Markte, während sich das neue, standardisierte Harz zunehmender Beliebtheit erfreut. (435)

China. **Farbstoffeinfuhr im Jahre 1926.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, ist die chinesische Einfuhr von Anilinfarbstoffen im Jahre 1926 trotz des Bürgerkrieges usw. ungefähr die gleiche wie im Vorjahr geblieben. Da China keine eigenen Farbstoffabriken besitzt, ist es in dieser Beziehung vollständig auf das Ausland angewiesen.

Die Gesamteinfuhr von Anilinfarbstoffen stellte im Jahre 1926 einen Wert von 3,48 Millionen Haikw. Tls. dar gegenüber 3,59 Millionen im Jahre 1925 und 10,61 Millionen im Jahre 1924. Die Haupteinfuhrländer sind Deutschland und die Vereinigten Staaten; in zweiter Linie sind an der Farbstoffeinfuhr beteiligt die Schweiz, England und Frankreich.

Die Einfuhr von synthetischem Indigo betrug im Jahre 1926 317 481 Picul im Vergleich zu 406 537 Picul im Vorjahre und 416 285 Picul im Jahre 1924. Deutschland lieferte davon im Jahre 1926 97 460 Picul. Der deutsche Anteil war etwas zurückgegangen, während die Einfuhr aus Großbritannien infolge des Kohlenstreiks zeitweilig gänzlich eingestellt war. Da der Absatz von englischem Indigo die Einfuhr weit überstieg, sind die Vorräte an englischem Indigo sehr gelichtet worden.

Wie „Commerce Reports" berichten, macht sich zwecks Frachtenersparnis die Tendenz zur weitgehenden Verwendung von 50 bis 60% Indigo-Teig bemerkbar. (584)

Die Wolframproduktion. Wie ein von den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht ausführt, befinden sich in China drei wichtige Produktionsgebiete für Wolframerze. Das erste ist die Provinz Kiang-si; die dortigen Lager befinden sich bei Kan-tschou, East River und West River. Wie verlautet, beträgt die gesamte Produktion 300—350 t im Monat; die Ausfuhr erfolgt über den Hafen Kiu-kiang am Jang-tse-kiang hauptsächlich nach Schanghai.

Das zweite Produktionsgebiet liegt in der Provinz Kwang-tung; die dortigen Bergwerke liegen bei Tajulin. Die Produktion erreicht hier monatlich etwa 200 t; die Ausfuhr erfolgt im allgemeinen über den Hafen Hong-kong.

In der Provinz Hunan werden von den Bergwerken bei Ton-on monatlich etwa 25 t Wolframerze gewonnen.

Die Wolframerze aus den Provinzen Kiang-si und Kwang-tung enthalten im allgemeinen etwa 70% Wolframsäure (WO_3) und die aus Hunan etwas weniger, etwa 65%. Die Erze aus Kiang-si werden von den Bergwerken in Säcken aus einer Art Jutesacktuch von 100 lbs. und die aus Hunan in Säcken von 224 lbs. versandt. Die Erze werden nicht umgepackt, ausgenommen, wenn der Zustand der Säcke dieses erfordert.

Westlich und südlich der Provinz Kiang-si, die gegenwärtig die größten Mengen Wolframit produziert, sind viele Wolframitlager gefunden werden. So weit bisher jedoch festgestellt worden ist, enthalten fast alle diese Lager größere Gehalte an Zinn, als nach der gegenwärtigen Nachfrage zulässig ist.

In der chinesischen Seezollstatistik erscheint die Position „Wolframerze" im Jahre 1923 zum ersten Male. Die Ausfuhr betrug in diesem Jahre 3 983 long t im Werte von 650 000 $. In den beiden folgenden Jahren verteilte sich die Gesamtausfuhr auf folgende Bestimmungsländer.

	1924 long t	1925 long t
Hong-kong	924	608
Großbritannien	683	650
Deutschland	836	1 894
Niederlande	85	45
Belgien	150	318
Frankreich	309	1 212
Italien	—	71
Japan (incl. Formosa)	—	123
Ver. Staaten	8	951
Gesamtausfuhr:	2 995	5 872

Während der ersten neun Monate des Jahres 1927 wurden nach den Vereinigten Staaten insgesamt 963 000 lbs. im Werte von 110 700 $ ausgeführt. Nach Angaben der Händler wurden ferner größere Mengen nach Europa, besonders Deutschland, England und Frankreich ausgeführt, obgleich im August und September die Nachfrage sehr gering war. (354)

Ozeanien. **Produktion und Ausfuhr von Phosphaten.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge macht die Förderung von Phosphaten auf Nauru und der Ozeaninsel sehr befriedigende Fortschritte. Der Versand betrug im siebenten, am 30. Juni 1927 beendeten Finanzjahr annähernd 595 000 t gegenüber der bisherigen Höchstziffer von 470 700 t während des Finanzjahres 1924/25. Die Zunahme beträgt 122 600 t.

Im vorigen Finanzjahre (1925/26) betrug die durch ungünstige Witterungs- und Arbeitsbedingungen beeinträchtigte Ausfuhr nur 391 700 t. Man hofft, durch Vervollständigung der Einrichtung die Produktionskapazität auf 700 000 bis 770 000 t erhöhen zu können.

Die insgesamt vorhandenen Bestände werden auf etwa 100 Millionen Tonnen Phosphat geschätzt, 85 bis 88% Tricalciumphosphat.

Die Ausfuhr verteilte sich während der letzten Jahre auf die an dem Abkommen beteiligten Länder in folgender Weise:

	Großbritannien t	Australien t	Neuseeland t
1920/21	16 784	265 127	17 066
1921/22	16 178	171 881	38 706
1922/23	—	202 979	51 965
1923/24	—	318 690	60 687
1924/25	—	336 800	99 508
1925/26	—	274 183	98 160
1926/27	—	(etwa) 464 825	(etwa) 130 000
Insgesamt	32 962	2 034 485	496 092

(436)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. Rudolf Mann Dr. med. h. c. Dr. phil. h. c. Rudolf Mann, ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G. und Oberleiter der pharmazeutischen Abteilung dieses Konzerns, wurde aus Anlaß seines 40jährigen Geschäftsjubiläums von der Universität Köln Recht und Würde eines Dr. med. h. c. verliehen. Der Jubilar wurde zugleich von der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Tierärztlichen Hochschule in Hannover zu ihrem Ehrenbürger ernannt. (806)

Geschäftliches.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Die in der Generalversammlung vom 12. Februar 1927 beschlossene Herabsetzung unseres Stammkapitals auf 10 Mill. Mark ist in das Handelsregister eingetragen worden. Der Umtausch der Aktien wird gegenwärtig durchgeführt. Der durch den Zusammenlegungsbeschluß freigewordene Betrag von 15 643 478 Mark ist gemäß den Grundsätzen, über die wir im Geschäftsbericht des vergangenen Jahres berichtet haben, in der Bilanz zu Abschreibungen und zur Bildung eines Reservefonds von einer Million Mark verwendet worden. Der Geschäftsgang ließ in den ersten Monaten des Berichtsjahres zu wünschen übrig. Erst im zweiten Halbjahr trat eine Belebung des Leimabsatzes und eine langsame Erhöhung der Preise ein. Wenn trotzdem die Rentabilität unserer deutschen Knochenleimproduktion der gesteigerten Nachfrage nicht entsprach, so lag es einerseits daran, daß die Preise der Rohstoffe der vergrößerten Nachfrage folgten, andererseits an den außerordentlich gedrückten Fettpreisen, die zeitweise die Friedensgrenze erreichten. Unsere Einkaufs-Organisation, die „Rohag", ist durch Generalversammlungsbeschluß auf weitere fünf Jahre verlängert worden. Eine durchgreifende Besserung der Rohstofflage wird sich erst erzielen lassen, wenn es gelingt, eine Verständigung der gesamten knochenverarbeitenden Industrie über den Einkauf herbeizuführen. Unser Spezialfabrikat, die „Leimperlen", haben sich beim Konsum weiter gut eingeführt. Der Umsatz darin konnte erheblich gesteigert werden. Dies veranlaßte uns, im laufenden Geschäftsjahre auch unsere Schiersteiner Fabrik auf die Herstellung von Perlenleim einzurichten. Die Arbeiten hier-

Digitized by Google

für sind im Gange. Unsere ausländischen, ebenso wie unsere hauptsächlichsten inländischen Tochtergesellschaften haben befriedigend gearbeitet. Die dem Interesse der gesamten europäischen Leimindustrie dienende Wirksamkeit der „Epidos", über deren Gründung wir im vergangenen Geschäftsjahre berichten konnten, kam der Entwicklung auch des deutschen Leimmarktes zugute. Die ständige enge Fühlungnahme der europäischen Leimproduzenten dient dem gesamten Leimmarkt als Stütze. Eine weitere Verstärkung ihrer Position hat die Epidos dadurch erreicht, daß die holländische Industrie, die sich den Bestrebungen der Epidos gegenüber bisher ablehnend verhielt, neuerdings zum Anschluß gewonnen und hierdurch der in Holland bestehende heftige Konkurrenzkampf beendet werden konnte. Im vergangenen Geschäftsjahre ist es uns gelungen, mehrere Wohngrundstücke in Berlin zu veräußern, desgleichen eine nicht mehr benötigte Verladeanlage in Hohenschönhausen. Im laufenden Geschäftsjahre haben wir eine seit Jahren stillstehende kleine Fabrik in Rostock veräußert. Auf der Passivseite unserer Bilanz erfuhr das Konto: Hypothekenaufwertungsreserve eine Erhöhung, da infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Aenderung des Aufwertungsgesetzes mit erhöhten Verpflichtungen zu rechnen ist. Unsere Bankschulden sind um rund 2,2 Mill. Mark zurückgegangen. Es ist uns auch im abgelaufenen Geschäftsjahre gelungen, unsere Unkosten weiter zu ermäßigen. Im Zusammenhang mit der Verringerung unserer Bankschulden und der Herabsetzung des Zinssatzes konnten auch unsere Aufwendungen für Zinsen und Provisionen erheblich gesenkt werden. Im laufenden Jahre haben sich unsere Bankschulden weiter ermäßigt, der Leimabsatz ist gestiegen, indessen hängt das Ergebnis wesentlich von der weiteren Gestaltung des Rohstoffmarktes ab. — Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich ein Gewinn von 502 945 Mark. Im Interesse der inneren Stärkung unserer Gesellschaft, insbesondere mit Rücksicht auf die ungeklärten Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkte, schlagen wir vor, von der Verteilung einer Dividende abzusehen und beantragen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen." (768)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Rombach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Sitz der Hauptniederlassung ist von Hannover nach **Oberhausen** verlegt. Die Prokura des Paul Kehrs und des Friedrich Schrickel gilt nunmehr außer für die Zweigniederlassung Düsseldorf auch für die Hauptniederlassung. Dem Dr. Georg Behnen in Oberhausen ist Gesamtprokura für die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung Düsseldorf derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft in Oker a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Die 750 000 M. Stammaktien der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Stücken zusammen: 2800 Stück je 200 M., 180 Stück je 60 M., 4480 Stück je 40 M.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft Konstanz Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Die Prokuren Peek und Giesler sind erloschen.

Chemische Salzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 2. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Firma geändert worden; ferner hat der § 2 (Gegenstand des Unternehmens) folgenden Zusatz erhalten: Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird auf Handelsgeschäfte aller Art erweitert. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Hemosa Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung.** Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers K. J. Eckhoff ist beendet. Alfred Alexander Samit, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Chem. Fabrik Fraureuth, M. Müller in Fraureuth. In das Handelregister des Amtsgerichts Greiz ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 HGB. i. V. mit § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen gelöscht werden. Ihr Inhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger wird ersucht, etwaige Widersprüche gegen die beabsichtigte Löschung beim unterzeichneten Gericht innerhalb drei Monaten anzumelden.

Leipzig-Dölitzer Lack- und Oelfarbenfabrik, Albin Müglitz, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 2. 1928 eingetragen: Ernst Albin Müglitz ist als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann Erich Albin Müglitz in Leipzig ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmanns sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M., Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnsitz des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S., sondern Neurössen.

Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A. G. in Lüneburg und **Lüneburger Isoliermittel Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Lüneburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 10. 1. 1928 eingetragen: Direktor Sauerzopf ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu der letzteren Firma weiter: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 12. 1927 ist das Grundkapital von 300 000 auf 500 000 M. erhöht. Die §§ 2, 4, 10, 11, 14, 22, 38, 41 u. 43 der Statuten sind geändert.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Hamburg. Zweigniederlassung in Nieder-Ingelheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 8. 2. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Hermann Tillmanns in Hamburg ist Gesamtprokura erteilt mit der Befugnis, mit je einem der übrigen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich die Firma zu zeichnen.

Deutsche Dulcin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Kaufmann Otto Schulz in Berlin-Steglitz ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Feuerschutz- und Fassadenfarben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 2. 1928 eingetragen: Leo Lang ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Fritz Abramowitz in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz und dem Kaufmann Otto Josef Münster, beide in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren von Alexander Allbrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius

Digitized by Google

Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmann sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, Carl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf b. Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, Carl v. Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst b. Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Ariston Chemische und Pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft. — Chemisch-technische Fabrik Frankol G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. u. 18. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind im Handelsregister B auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5 1926 von Amts wegen gelöscht.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Chemische Werke Falter G. m. b. H. — Chemische Produkte Blänsdorf & Co. G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

„Hyga" Fabrikation und Vertrieb chem.-pharm. Präparate G. m. b. H. in Breslau mit Zweigniederlassung in Michelsdorf i. Rsgb. Die Firma ist am 10. 1. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Liebau, Schles., eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Als solcher ist der Kaufmann Paul Grube in Breslau bestellt. Gesellschaftsvertrag vom 9. 2. 1926, seitdem mehrfach abgeändert und durch Beschluß vom 4. 3. 1927 neu gefaßt. Als Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Dr. Fritz Bätz in Breslau bestellt.

Elektrochemische Fabrik „Ozon" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Diethensdorf (Chemnitztal). Die Firma ist am 15. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Burgstädt eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 11. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, chemisch-pharmazeutischen und vornehmlich elektro-chemischen Produkten sowie giftfreien Farben, auch der vertretungsweise Vertrieb ähnlicher oder in diesen Rahmen passender Fabrikate und Gegenstände. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Paul Zimmermann in Bad Schandau bestellt worden.

Kunstdünger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 18. 2. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Hamburg.** (Zweigniederlassung.) In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 2. 1928 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Friedrich Emil Hermann Tillmanns. Er ist mit je einem der übrigen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.

Aktiengesellschaft für Elektrochemie, Sitz: **Westhoven b. Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 2. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Milch, Aktiengesellschaft, Sitz: **Oranienburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 22. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist infolge der unter Ausschluß der Liquidation erfolgten Uebertragung des Vermögens als Ganzes an die Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten Fabrik Pommerensdorf zu Stettin nach Durchführung der Kapitalerhöhung erloschen.

Deutsche Norit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 21. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von aktiver Kohle in jeglicher Form unter der Bezeichnung „Norit". Die Gesellschaft kann sich auch an gleichartigen Unternehmungen beteiligen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Generaldirektor Johann N. A. Sauer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Friedrichshall in Anhalt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 2. 1928 hat das Statut eine Neufassung erhalten: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen oder durch einen Prokuristen und einen Bevollmächtigten oder durch zwei Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Ehrhardt ist beendet.

Chemische Fabrik Weha, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Weha Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co.** Inhaber jetzt: Ernst Boigk, Apotheker, Berlin. Die unter der Firma Chemische Fabrik Weha und Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co. betriebenen Geschäfte sind vereinigt worden. Der Uebergang der in den Betrieben der Geschäfte begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe der Geschäfte durch Ernst Boigk ausgeschlossen.

Chemisches Werk „Helios" Niedersedlitz Richter & Müller, Sitz: **Niedersedlitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Richard Erich Müller in Niedersedlitz ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Handelsgeschäft eingetreten. Die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen.

Chemische Fabrik, „Hansa" Langhoff & Co., Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Heinrich Pflüger, Gerhard Roos und Dr. Helmut Achterath, sämtlich in Frankfurt a. Main, ist Prokura erteilt derart, daß jeder derselben in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma befugt ist.

Grösenit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 24. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 16. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Farben und Lacken nach dem von Alfred Grönsund erfundenen Geheimverfahren zur Herstellung von Isolierglasuren, Lackfarben, Rostschutzfarben, Fußbodenbelägen und Kitten, die als Grösenit-Präparate im Handel eingeführt sind. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Emilio Blecher und Rudolf Wolfe Klée, Kaufleute, zu Hamburg.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen bei Bitterfeld, Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Carl Schleußner, bisher Höchst am Main, jetzt in Frankfurt am Main. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt am Main ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechts-

Digitized by Google

verbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von Geheimer Justizrat Alexander Albrecht, Dr. Ernst Ichenhäuser, Dr. August Jonas, Albert Schüle, Hans Bosch, Paul Dietrich, Fritz Jaenich, Siegfried Pauson, Alexius Schönberger, Max Simons, Fritz Tillmanns sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, Dr. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt in Mannheim, Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt in Zehlendorf-West. Dr. Eugen Bernhard, bisher in Griesheim a. M., jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Richard Bieling, bisher in Frankfurt a. M., jetzt in Bad Soden, Ernst Coenen, bisher in Crefeld, jetzt in Bochum, Carl Dettinger, bisher in Berlin, jetzt in Frankfurt a. M., Fritz Mentzel, bisher in Wiesdorf bei Leverkusen, jetzt in Wiesdorf-Küppersteg, Carl von Renesse, bisher Berlin, jetzt in Wilhelmshorst bei Michendorf a. d. H., Dr. Herbert Stein, bisher Bad Soden, jetzt in Höchst a. M., Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt in Mannheim, Hermann Walter, bisher in Opladen, jetzt in Frankfurt a. M. Geheimer Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veit in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Adlerwerke Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 6. 2. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. 12. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Arthur Weck in Steele ist zum Liquidator bestellt.

Lüneburger Isoliermittel- und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Lüneburg mit Zweigniederlassung in Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Direktor Sauerzopf ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Vasenolwerke Dr. Arthur Köpp, Sitz: Leipzig. Filiale Hamburg. Die Firma ist am 25. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Kommerzienrat Dr. phil. Friedrich Arthur Köpp, Chemiker und Fabrikbesitzer zu Leipzig, Prokura ist erteilt an Willi Ernst Kose. Prokura für die Zweigniederlassung ist erteilt an Paul Friedrich Franz Paschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 2. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. 12. 1927 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 2 000 000 M. auf 3 000 000 M. durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Grundkapital: 3 000 000 M., eingeteilt in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die Prokura des E. R. P. Kahre ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Tonerde und chemische Industrie, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln am Rhein ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 2. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Gustav Kaufmann, Frankfurt a. M.

Chemische Fabrik Butendiek, Alexius Sadezky, Sitz: Lilienthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lilienthal ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die nicht mehr bestehende Firma soll von Amtswegen gelöscht werden. Der Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, seinen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung bis zum 1. 6. 1928 geltend zu machen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin-Charlottenburg. Werk Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. 9. 1927 und Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 5. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 10. 6. und 27. 9. 1927 ist das Grundkapital um 5 500 000,— M. erhöht und beträgt jetzt 6 500 000,— M. Christian August Beringer und Viktor von Schlippe sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Der Kaufmann Alfred Gutbrod in Frankfurt a. Main sowie Oberbergrat a. D. Simon Rohrlich zu Berlin sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ernannt worden. Ingenieur Wilhelm Sasse und Kaufmann Georg von Dreyse sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt worden. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 2. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Prokuren des Ingenieurs Wilhelm Sasse in Berlin und des Kaufmanns Georg von Dreyse in Berlin sind erloschen.

„Chemind" Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Der Fabrikant Fritz Schulze und seine Ehefrau Gertrud Schulze, geb. Brockmann, in Hannover sind Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Köln, Zweigniederlassung Meggen in Westfalen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist das Grundkapital von 12 000 000 M. um bis zu 3 000 000 M. erhöht durch Ausgabe von Inhaberaktien zum Nennbetrag von je 500 M. Das gesetzliche Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Kapitalerhöhung ist für einen Gesamtnennbetrag von 500 000 M. durchgeführt. § 4 Abs. 1 der Satzung ist geändert. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 12 500 000 M. und zerfällt in 25 000 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennwert von je 500 M.

Schulte & Weine Lack- und Farbenfabrik, G. m. b. H. in Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Theodor Padberg ist erloschen. Dem Kaufmann Josef Kleffner zu Neheim und dem Betriebsleiter Josef Schwätter zu Neheim ist Prokura in der Weise erteilt, daß jeder von diesen mit der Prokuristin Ehefrau Fabrikant Johann Schulte, Therese geb. Hochstein, zu Neheim die Gesellschaft vertreten und zeichnen kann.

Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse in Berlin-Friedrichsfelde, Marzahner Chaussee. Das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg macht unterm 7. 2. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Farbwerke Schroeder & Stadelmann Aktiengesellschaft, Sitz: Oberlahnstein. Die Firma ist am 10. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 12. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des bisher von der Firma Schroeder & Stadelmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberlahnstein betriebenen Unternehmens, bestehend im Betrieb von Farbenfabriken, chemischen Fabriken und bergbaulichen Unternehmungen, sowie der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind. Das Grundkapital beträgt 1 000 000 M. und ist zerlegt in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je 1000 M. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder von einem Vorstandsmitglied bzw. stellvertretenden Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht übertragen. Mitglieder des Vorstands sind: August Stadelmann, Direktor in Oberlahnstein, Diplomingenieur Curt Wespy, Direktor in Oberlahnstein, Hugo Stadelmann, Direktor in Oberlahnstein.

Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. Schroeder & Stadelmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Oberlahnstein, 2. die Gewerkschaft des Eisensteinbergwerks „Vulkan" bei Lunkenreuths (bayr. Oberpfalz), Sitz Würzburg, 3. die Gewerkschaft der Eisenerzgrube „Steinpfalz" in der Gemeinde Gebertshofen und Forstbezirk Grafenbruch, Bezirksamt Neumarkt, mit dem Sitz in Nürnberg, 4. die Gewerkschaft der Eisenerzgrube „Oberpfalz" in den Gemeinden Gebertshofen, Pettenhofen und Forstbezirk Grafenbruch, Bezirksamt Neumarkt, mit dem Sitz in Nürnberg, 5. Kommerzienrath Hermann Schroeder in Nievernerhütte bei Bad Ems, 6. Senatspräsident Otto Stadelmann in Frankfurt a. M., Leerbachstraße 25. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

Elster-Sauerstoff-Werk von Ing. Max Gildemeister in Kleindalzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Elster-Sauerstoff-Werk Max Gildemeister, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kleindalzig. Die Firma ist am 27. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 1. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sauerstoff und chemischen Artikeln. Die Gesellschaft ist für fünf Jahre eingegangen.

Digitized by Google

Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikbesitzer Max Heinrich Gildemeister in Kleindalzig.

Wilhelm Schwarz Chemische Fabrik Düsseldorf-Hafen, Sitz: **Düsseldorf (Hafen),** Fringsstr. 7. Die Firma ist am 24. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Inhaber: Wilhelm Schwarz, Fabrikant in Düsseldorf-Oberkassel. (786)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Februar 1928.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger hat im Monat Februar, namentlich in der zweiten Hälfte, eine wesentliche Belebung erfahren. Die Folge ist eine starke Auftragsanhäufung auf den Werken. Trotzdem verlief der Versand ohne Störung. Die Erzeugung war normal.

Der Preis für 1 kg Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Februar 0,95 M., in Kalkstickstoff und salzsaurem Ammoniak 0,88 M.

Diese für Februar gültigen Preise erfahren im März keine Aenderung.

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG III zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware verkauft.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (777)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. März 1928. Preise in frs. per 100 kg *).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 225—230
Alaun (gew., in Stücken) 162—166
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 192—196
Aluminiumsulfat (17%) 90—94
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 610—625
Ammonsulfat (gew.) 174
Bariumchlorid (krist.) 155—158
Bariumsuperoxyd (87%) 610—630
Bleiglätte (pulverförmig) 625—640
Bleiweiß (pulverförmig) 595—615
Blutlaugensalz (gelbes) 1550—1575
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3750
Bromkalium (rein) 2600—2650
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 189
Chlorcalcium (geschm.) 79—82
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 112—114
Chromalaun (krist.) 300—310
Eisenchlorid (trocken) 65—68
Eisensulfat (krist.) 285—290
Jodkalium (weiß) 300—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 420—435
Kaliumchlorat (krist.) 410—425
Kaliummetabisulfit (krist.) 660—675
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1575
Kaliumsulfat (gereinigt) 218—223
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 430—440
Magnesiumcarbonat (leicht) 440—455
Magnesiumchlorid (geschm.) 90—93
Magnesiumsulfat (techn.) 107—110
Mennige (versch. Sorten) 610—640
Natriumbicarbonat (techn.) 133—136
Natriumbichromat (krist.) 540—555
Natriumchlorat (krist.) 400—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 168 bis 171
Natriumhyposulfit (photogr.) 198—203
Natriumnitrit (krist.) 390—410
Natriumsulfat (krist., neige) 45—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43 bis 44,75
Natriumsulfit (krist.) 120—123
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 460—475
Salpetersäure (36°, weiß) 240—245
Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 193—196
Schwefelsäure (66°) 60—62
Soda (calc., 98—99%) 81—85
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 390—400
Zinksulfat (krist., techn.) 169—172
Zinkweiß (versch. Sorten) 635—785
Zinnchlorid 3370—3415
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5075—5175

Bulgarien (Burgas), 17. Februar 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 10
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Februar 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 30 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.: Wagenldg.) 1,15—1,20 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,09—0,09½
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,20
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,5½ bis 0,5¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,10—0,11
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,15
Leinöl 6—9 bbls.) 1 (Gall. v. 9 lbs.)

England (London), 29. Februar 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10 (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33/10/0
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/1/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 45[1])
Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb, 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat(B.P.) 0/0/5¼ (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 2[2]
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¹/₈ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43/15/0
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2/1
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 29. Februar 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 215—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,80—23,90
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,35—2,65
Glycerin (2X raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 28,80—30
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,85—5,40
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,60—7,20
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Ende Februar 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 810
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 268
Aetznatron (70—72%) 145
Aetznatron (76—78%) 164
Arsenige Säuren (99%) 190
Benzin 245
Bleiglätte 300
Bleiweiß 310
Borax (99%, krist.) 195
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 410
Borsäure (krist.) 370
Brechweinstein 975
Calciumcarbid 96
Campher (raff.) 28 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 81
Chlorkalk (110—115) 89
Chlormagnesium (geschmolz.) 63
Chromalaun 231
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 105
Eisenmennige (ausländisch) 151
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 96
Valonea (Smyrna Ia) 96
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 112
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 278
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 405
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 215
Kaliumpermanganat (techn.) 460
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 78
Knochenkohle (Ia) 550
Knochenkohle (IIa) 220
Kupfervitriol (98—99%) 219
Lithopone (30%, inländ.) 230
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1210
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 52
Mannit 39 (kg)
Mennige 310
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 126
Naphthalin (chem. rein) 395
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 164
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 46
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 102
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 158
Nariumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 214
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 198 (kg)
Bittermandelöl 145 (kg)
Mandarinenöl 205 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinenöl 30 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 71 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 610
Salmiak (klein, krist.) 194
Salmiak (Stücke) 375
Salmiakgeist (18° Bé) 158
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 162
Salzsäure (20—21° Bé) 19
Schwefelantimon 288
Schwefelkohlenstoff 181
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 83
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 113
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 390
Weinstein (raff., 98—99%) 960
Weinsäure (krist., bleifrei) 1260
Zink, schwefelsaures (krist.) 124
Zinkstaub 425
Zinkweiß (inländ.) 330
Zinkweiß (ausländ.) 340
Zinnober 60 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 2. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 175
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) —
Oxalsäure 44
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 58
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Anfang März. Preise in Papierzloty per 100 kg*) ab Fabrik ausschl. Verpackung.

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 445
Glycerin (techn.) 345
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (techn.) —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,78
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 2. März 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Vereinigte Staaten (New York), 20. Februar 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02¼—0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 0,04½
Aether (U. S. P.: für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 1/8—0,07 3/8
Aetznatron(fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04 1/8
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0.06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 25 (t)
Campher (jap. raff.) 0.59—0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0.30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0.57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0.13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,11½—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12—0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05 3/8—0,05 7/8
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einheim. Kontraktpreis) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U S. P., einheim.) 0,35
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39
Zinnoxyd 0,58

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,65—0,69
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97-99%) 0,70-0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30—0,45
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (747)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 3. 28	29. 2. 28	Aktien	7. 3. 28	29. 2. 28
Byk-Guldenw.	84,—	86,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	106,—	104,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	92 3/8	93,75
„ Grünau	85,—	89,—	Rasquin. Farbw.	109,50	110,—
„ v. Heyden	131,25	135,—	Rh. W. Sprengst.	97,—	100,50
„ Milch & Co.	40,—	42,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	54 25	54,—
„ Gelsenk.	76,50	78,—	J. D. Riedel	44 1/8	48,50
„ W. Albert	114,75	120,—	Rütgerswerke	95 5/8	98,—
„ W.Brockhues	80,—	80,25	H. Scheidemandel	23 5/8	26,—
Concordia chem. F.	61,—	61,—	Schering, Chem.	226,—	233,—
Dynamit Nobel	121,50	125,—	Sprengst. Carb.	111,—	110,50
Egestorff. Salzw.	129,—	133,50	Staßfurter Chem.	38,—	39,50
Fahlberg, List	131,50	131 7/8	Thür. Bleiweißf.	52,50	52,—
I. G. Farbenindustr.	251,—	254 3/8	Union Fabr. chem. P.	68.25	76 3/8
Gehe & Co.	82,75	82,75	Ver. chem. Wk. Chl.	153,75	150,50
Th. Goldschmidt	108,—	110,75	„ Glanzstoff F.	619,—	612,—
Harkort Bergw.	25,—	24,50	„ Ultramarinfabr.	139,50	141,50
Heine & Co.	71,—	70,—			
Linde's Eismasch.	150,25	152,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	7. 3. 28	3. 3. 28	Devisen	7. 3. 28	3. 3. 28
Argentinien	1,791	1,790	Italien	22,12	22,115
Canada	4,180	4,178	Jugoslawien	7,365	7,365
Japan	1,964	1,963	Dänemark	112.10	112,15
Aegypten	20,94	20,94	Portugal	19.30	19,35
Türkei	2,117	2,097	Norwegen	111,45	111,50
England	20,415	20,42	Frankreich	16,43	16,47
Ver. Staaten	4,184	4,1865	Tschechoslowakei	12.397	12.404
Brasilien	0,5035	0,5045	Schweiz	80,535	80,59
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3.020	3,025
Holland	168,34	168,38	Spanien	69,86	70,70
Griechenland	5,540	5,540	Schweden	112,28	112,38
Belgien	58,335	58,345	Oesterreich	58,90	58,97
Danzig	81,62	81,64	Ungarn	73,18	73,19
Finnland	10,535	10,545	Rumänien	2,56	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,52	Argentinien	100 Goldpesos	407,75
Mexiko	100 Pesos	204,04	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,48
Peru	1 Pfund	16,55	Brit.-Ostindien	100 Rupien	154,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,67	British Straits-Settlements	100 Dollar	239,30
			Chile	100 Pesos	51,97
			China-Shanghai	100 Tael(Silb.)	267,58

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 3. 28	29. 2. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	135
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78 1/4—79	78 1/4—79 1/4

(814)

Versammlungskalender.

19. März: Lipsia, chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Ratskellerzimmer in Mügeln, Bez. Leipzig.

20. März: Frankfurt-Neuwieder Bimssteinwerke Favorit A.-G. i. L. in Neuwied a. Rh., G.-V., nachm. 3½ Uhr, in der Handelskammer Frankfurt a. M.

21. März: Deutsche Myrabola-Werke, Chemische Fabriken A.-G., Wesermünde-G., 4. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Fischereihafen-Restaurant Wesermünde-F.

22. März: Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co., Aktiengesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg, außerord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer der Industrie- und Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg, Blohmstr. 9a.

24. März: Chemische Fabrik Wesseling Aktiengesellschaft, Wesseling, Bez. Köln, ord. Hauptversammlung, vorm. 11¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.
Pharmwerk Aktiengesellschaft zu Barmen, VII. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Barmen, Gartenstraße 5—7.

26. März: Wolfgang Schmidt, Serumwerk A.-G., München, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Max Reschreiter in München, Perusastr. 2.
Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Liquidation, Zeitz, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Alfred Friedmann, Berlin W 9, Voßstraße 7. (785)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 17. MÄRZ 1928 Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Kommerzienrat Fritz Henkel

zum 80. Geburtstage.

Am 23. März dieses Jahres sind acht Jahrzehnte verflossen, seit Fritz Henkel zu Vöhl im Hessenlande das Licht der Welt erblickte. Als Achtzigjähriger steht er heute in außergewöhnlicher Frische und Schaffensfreudigkeit an der Spitze der von ihm vor 52 Jahren begründeten und unter seiner Leitung aus kleinsten Anfängen zu einem Unternehmen von Weltgeltung emporgestiegenen Firma. Was industrielle und kaufmännische Begabung, gepaart mit unbeugsamer, durch keinen Mißerfolg entmutigter Energie und zäher Arbeitskraft eines Mannes zu leisten vermag, das offenbart das stolze Werk Fritz Henkels.

Ihm, dem langjährigen Mitgliede, entbietet der Verein in Hochachtung und Verehrung seine herzlichsten Glückwünsche.

Schon als Knabe bekundete Fritz Henkel Neigungen für eine Betätigung auf chemischem Gebiet. Im Alter von 17 Jahren trat er in die Chemische Fabrik der Gebrüder Gessert in Elberfeld ein, der er 9 Jahre, zuletzt in leitender Stellung, angehörte. Als im Beginn der 70iger Jahre des vorigen Jahrhunderts die junge aufstrebende chemische Industrie reiche Entwicklungsmöglichkeiten in Aussicht stellte, erwachte in Fritz Henkel das Streben nach selbständiger Betätigung. Nach einer zweijährigen Teilhaberschaft in einer Aachener Großhandlung der Farben- und Lackbranche trat er in Verbindung mit einer Wasserglasfabrik in Herzogenrath, mit der er gemeinsam ein Waschmittel herstellte, das im wesentlichen auf Wasserglas aufgebaut war. Die Versuche hatten jedoch zunächst keinen Erfolg, da sich die Herstellungskosten als zu hoch erwiesen. Fritz Henkel ließ sich dadurch nicht abschrecken, an dem von ihm als erfolgversprechend erkannten Ziel festzuhalten.

Im September 1876 gründete er zu Aachen die Firma Henkel & Cie. zur Fabrikation eines Waschmittels, für das er sich eine große Zukunft versprach. Das neue Fabrikat kam unter dem Namen „Henkels Bleichsoda" auf den Markt. Es war das erste Produkt der Waschmittelindustrie, welches in Originalpackung und unter einer Handelsmarke in Vertrieb gelangte. Sein niedriger Preis und seine vorzügliche Qualität führten zu einem außerordentlichen Erfolg. Zur Erlangung einer günstigeren Frachtlage wurde die Fabrik im Jahre 1878 nach Düsseldorf, dem wichtigsten Knotenpunkt des Industriegebiets und bedeutenden Rheinhafen, verlegt. Um in dem Bezuge von Wasserglas, dem Rohstoff für Bleichsoda, unabhängig zu werden, übernahm Henkel die Wasserglasfabrik in Herzogenrath mit sämtlichen Einrichtungen und verlegte den Betrieb nach Düsseldorf.

Der ständig wachsende Geschäftsumfang der Firma zwang zu einer wesentlichen Erweiterung ihrer Anlage. In dem Düsseldorfer Vorort Reisholz wurde ein dazu geeignetes Gelände erworben, auf dem ein mit allen technischen Errungenschaften ausgestatteter Neubau entstand, der im Jahre 1899 in Betrieb genommen wurde. Bereits im Jahre 1893 war der älteste Sohn, Fritz Henkel, in das väterliche Unternehmen eingetreten, ihm folgte im Jahre 1905 der jüngere Sohn, Dr. Hugo Henkel.

Einen außerordentlichen Aufschwung nahm das Unternehmen, als nach langen und mühsamen Vorstudien und sorgfältigen Laboratoriumsversuchen im Jahre 1907 die Herstellung eines neuen Waschmittels gelungen war, das unter dem Namen „Persil" in den Handel gelangte und durch seine außerordentlichen Erfolge den Weltruf der Firma begründete. Um die zur Herstellung des Waschmittels erforderliche Seife von guter Qualität im eigenen Betriebe zu erzeugen, wurde die Errichtung von zwei Seifenfabriken notwendig. Für die zur Herstellung der Seife erforderlichen Oele errichtete die Firma große Anlagen zur Oelgewinnung aus Palmkernen und Sojabohnen, deren Rohstoffe in Schiffsladungen aus dem Fernen Osten bezogen wurden. Das bei der Oelproduktion anfallende Glycerin führte zur Gründung einer Glycerinfabrik, die zu den größten Europas zählt.

Der Weltkrieg brachte die Produktion der Firma vorübergehend zum Stillstand, wodurch sich die Möglichkeit bot, die weiten und luftigen Räume der Fabrik zu einem Kriegslazarett zu gestalten, dem die Familie Henkel ihre ständige Fürsorge widmete. Weit über 1000 Verwundete haben in dem Henkelschen Lazarett Aufnahme, Pflege und Heilung gefunden.

Erst im Jahre 1923 konnte die Firma die Fabrikation von Persil wieder in vollem Umfange aufnehmen. Schon vor dem Kriege hatte sich die Notwendigkeit der Errichtung von Filialbetrieben herausgestellt. Als erste entstand im Jahre 1913 das Werk zu Pratteln bei Basel. Im Jahre 1916 wurde die Chemische Fabrik E. Matthes & Weber A.-G. in Duisburg zur Herstellung einer Reihe von Rohprodukten für die Fabrikation der Firma Henkel & Cie. erworben. In den Jahren 1921/22 entstand das Tochterwerk in Genthin.

Aber es sind nicht nur wirtschaftliche Erfolge seiner industriellen und kaufmännischen Tätigkeit, auf die Kommerzienrat Henkel heute mit Stolz zurückblicken darf. Mit seinem Werke auf das engste verbunden sind die Schöpfungen, die seinem tiefen sozialen Empfinden entsprangen. Wohlfahrtseinrichtungen auf allen Gebieten, die für ein großindustrielles Unternehmen in Betracht kommen, sowie ein von jeher in der Firma gepflegtes inneres Gemeinschaftsverhältnis zwischen allen ihren Gliedern zeugen von dem hohen Pflichtgefühl, das Fritz Henkel als Fabrikherr gegenüber den Arbeitnehmern empfindet.

Die geistige und körperliche Frische, in der Kommerzienrat Henkel die Schwelle des neunten Jahrzehntes überschreitet, berechtigt uns zu dem Wunsche, daß er noch eine weitere Reihe von Jahren der Leitung seiner Firma erhalten bleiben möge, bis er selbst das Bedürfnis empfindet, sich der wohlverdienten Ruhe hinzugeben und in der Beschaulichkeit des Alters sich seines Lebenswerkes zu erfreuen.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. März 1928.

Bei den Beratungen im Haushaltsausschuß des Reichstages hatte der Wirtschaftsminister Dr. Curtius Ende Januar dieses Jahres die Mitteilung gemacht, daß er den Plan verfolgte, ausländisches und inländisches Kapital zur Gründung einer Exportbank für die Förderung der Ausfuhr von deutschen Industrieerzeugnissen heranzuziehen. Diese Pläne scheinen durch die auf innerpolitischen Ursachen beruhende vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode des Reichstags einstweilen vertagt zu sein. Die Reichsregierung hat sich darauf beschränkt, im Ergänzungshaushalt für 1928, der die Mittel für das sogenannte Notprogramm der Regierung zur Verfügung stellen soll, die Ermächtigung an den Reichsfinanzminister in Vorschlag zu bringen, zur Förderung des deutschen Außenhandels Garantien bis zum Betrage von 175 Millionen Mark zu übernehmen. Begründet wird diese Forderung damit, daß der gegenwärtige Stand des deutschen Außenhandels eine Förderung des Exports deutscher Waren dringend erforderlich mache; der Absatz deutscher Industrieerzeugnisse in das Ausland solle daher wie im Vorjahr durch Uebernahme von Reichsgarantien bis zur angegebenen Höhe unterstützt werden. Diese an sich begrüßenswerte Maßnahme ist naturgemäß nur als ein Notbehelf zu betrachten, von dem eine wesentliche Förderung unserer Ausfuhr nicht zu erwarten ist. Um eine fühlbare Besserung unserer Außenhandelsbilanz herbeizuführen, bedürfte es wirksamerer Mittel, unter denen in erster Linie günstigere Handelsverträge in Betracht kommen.

Aber auf diesem Gebiet haben sich die Aussichten in letzter Zeit wenig gebessert. Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, bei denen es sich um den Abschluß eines Tarifvertrages handelt, sind vertagt, bis auf Grund der bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Reichstag eine neue Regierung gebildet ist. Darüber können aber, wie die letzten Wahlen gelehrt haben, lange Wochen vergehen, so daß mit einer Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei vor Juni wohl kaum zu rechnen ist. Außerdem müßte bis dahin die Frage der tschechoslowakischen Markprioritäten eine Regelung gefunden haben, die den berechtigten Forderungen Deutschlands entspricht. Die hierüber vom Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius abgegebene Erklärung hat in den wirtschaftlichen Kreisen der Tschechoslowakei ihre Wirkung nicht verfehlt. Lediglich gegen die Verquickung dieser Finanzfrage mit den Handelsvertragsverhandlungen werden Bedenken erhoben, wobei aber übersehen wird, daß es sich bei der von der Prager Regierung geplanten gesetzlichen Regelung der Uebernahme der fundierten Vorkriegsschuld für Deutschland um eine finanzielle Frage von großer Bedeutung handelt, die mit der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern in engstem Zusamenhang steht. Im übrigen wird die Berechtigung des deutschen Standpunkts von der Prager Presse im allgemeinen nicht bestritten. „Die Wirtschaft" widmet der Angelegenheit in ihrer letzten Ausgabe einen Aufsatz „Der Fluch der Finanzlüge", in dem die tschechoslowakische Einlösung der Markprioritäten der „geradezu grandiosen Frivolität" der Stadt Wien in der Behandlung ihrer Gläubiger an die Seite gestellt wird.

Daß ein Scheitern des Zustandekommens eines Tarifvertrages mit Deutschland in den tschechoslowakischen Wirtschaftskreisen sehr schmerzlich empfunden würde, wird unumwunden zugegeben. So veröffentlicht eine bekannte Prager Tageszeitung ohne jede kritische Stellungnahme eine Zuschrift aus Berlin, in der ausgeführt ist, daß das Interesse an dem Abschluß des Handelsvertrages auf beiden Seiten durchaus nicht gleich groß wäre, denn die Tschechoslowakei exportiere mehr als 20% ihrer Erzeugung nach Deutschland, und zwar Waren, auf deren Einfuhr das Reich keineswegs angewiesen wäre. Dagegen betrüge Deutschlands Export nach der Tschechoslowakei nur etwa 4% der deutschen Erzeugung. Ein vertragloser Zustand oder gar ein Wirtschaftskrieg würde mithin die Tschechoslowakei in viel größerem Ausmaß schädigen als Deutschland.

In England scheint die amtliche deutsche Auslassung über die beabsichtigte Kündigung des Handelsvertrages vom Jahre 1924 in den Kreisen der Regierung doch ernste Beachtung gefunden zu haben, wenn sich auch die Presse in gewohnter Uebereinstimmung aller Kommentare enthält. Nach einer Meldung des Londoner Berichterstatters einer großen rheinischen Zeitung soll man im britischen Handelsministerium die Ankündigung des deutschen Wirtschaftsministers als einen äußerst geschickten Schachzug gegen die protektionistischen Bestrebungen des gegenwärtigen Kabinetts auffassen. Denn bei den im nächsten Jahre stattfindenden allgemeinen Wahlen würde die englische Regierung durch eine Kündigung des deutsch-britischen Vertrages, der der englischen Industrie große Vorteile gebracht hat, gegenüber den Liberalen und der Arbeiterpartei in eine höchst unvorteilhafte Lage geraten. Im übrigen hat der Staatssekretär des Auswärtigen, Chamberlain, im Unterhause auf eine Interpellation zu dieser Frage zugegeben, daß die Reichsregierung von ihrer Absicht, den Vertrag zu kündigen, bereits amtlich Mitteilung gemacht habe. Er fügte hinzu, England würde bei künftigen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages sich eine gewisse Freiheit für fiskalische Maßnahmen (worunter Zollerhöhungen zu verstehen sind) wahren müssen, es könne sich nicht von vornherein in unzulässiger Weise die Hände binden. Niemand wird einem Land das Recht bestreiten, seine Handels- und Zollpolitik nach seinen eigenen Bedürfnissen zu gestalten. Wer sich aber in dieser Beziehung seine volle Freiheit bewahren will, der darf nicht von seinem Vertragpartner erwarten, daß er ihm durch die Gewährung der unbeschränkten Meistbegünstigung einen gebundenen, ständig wachsenden Vertragstarif ausliefert.

Das kleine Estland, das Land mit etwas über 1 Million Einwohnern, rüstet sich zum Zollkrieg mit Deutschland. Zu diesem Zweck hat die Regierung dem Parlament eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Doppeltarifs zugehen lassen, die auch bereits in erster Lesung angenommen ist. Nach dem Entwurf sollen die gegenwärtig in Kraft befindlichen Zollsätze als Minimaltarif gegenüber allen Ländern gelten, mit denen Estland einen Handelsvertrag abgeschlossen hat. Dagegen wird der um 50% erhöhte Maximaltarif auf die Nichtvertragsländer, d. h. also in erster Linie auf Deutschland, zur Anwendung kommen. Man glaubt mit dieser Maßnahme Deutschland zwingen zu können, auf seine Forderung nach Entschädigung der enteigneten deutschen Grundbesitzer zu verzichten. Die zehn Jahre des Bestehens der Estländischen Republik scheinen nicht ausgereicht zu haben, um den herrschenden Kreisen des Landes die erforderliche Einsicht in die ökonomischen Fragen des internationalen Warenaustausches zu vermitteln. Nur so ist es zu erklären, daß ein Land, das mit 27% seiner Gesamtausfuhr auf den deutschen Markt angewiesen ist, einen Zollkrieg vom Zaune brechen will, bei dem selbst der volle Ausfall unserer Ausfuhr nach Estland wegen seines minimalen Umfanges für Deutschland bedeutungslos wäre. In Dorpat hat kürzlich eine Versammlung der estnischen Kaufmannschaft getagt, um zu beraten, ob es nicht möglich wäre, auf den Bezug deutscher Waren zu verzichten. Die Versammlung hätte besser getan, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob und wo man die bisher von Deutschland gekauften großen Warenmengen anderswo unterbringen kann. — Bl. (890)

Digitized by Google

Aus der deutschen Kohlensäure-Industrie.

Aus Anlaß des 75. Geburtstages von Generalkonsul C. G. Rommenhöller am 16. März ist unter dem Titel: „Werden und Wachsen der Kohlensäure-industrie" eine Festschrift erschienen, aus der wir u. a. folgende Einzelheiten entnehmen:

Die fabrikmäßige Herstellung verdichteter Kohlensäure wurde vor 44 Jahren zuerst in Deutschland aufgenommen, nachdem es gelungen war, dieses Gas durch geeignete Kompressoren zu verflüssigen. Die dem Erfinder Raydt erteilten Patente, auf die Imprägnierung von Wasser und auf das Heben und Ausschänken von Bier unter Verwendung tropfbar flüssiger Kohlensäure, standen zunächst einer Ausbreitung der jungen Industrie im Wege. Erst als im Jahre 1886 Rommenhöller Anfechtungsklage erhoben hatte und daraufhin die Patente in der hinderlichen Fassung für nichtig erklärt worden waren, wurde das Raydtsche Monopol beseitigt und eine schnell aufsteigende Entwicklung der Kohlensäureindustrie ermöglicht.

In der ersten Zeit war sie stark belastet durch die hohen Kosten für die aus Schmiedeeisen hergestellten Versandflaschen, die zudem nur einzeln in starken Kisten verfrachtet werden durften; die Einführung der wesentlich billigeren, um 40% leichteren und deswegen auch handlicheren Stahlflaschen aus Mannesmannrohr begünstigte eine Verwendbarkeit der flüssigen Kohlensäure in weiteren Kreisen. Aber selbst nach Einführung der leichteren Stahlflasche mußten bei Beförderung von 10 kg Reingewicht Kohlensäure, Frachten für 60 kg Rohgewicht bezahlt werden; in den meisten Fällen überschritten daher die Frachtkosten den Preis der Kohlensäure selbst ganz wesentlich. Die Verkürzung des Transportweges wurde hier zu einem volkswirtschaftlichen Problem; seine Lösung erfolgte in der Weise, daß durch Rommenhöller eine Verteilung von Kohlensäurewerken in geradezu vorbildlicher Weise organisiert und eine Dezentralisation herbeigeführt wurde, die den Weg der verdichteten Kohlensäure zum Verbraucher bedeutend abkürzte.

Die ersten deutschen Kohlensäurewerke waren auf der Verflüssigung von natürlicher Quellenkohlensäure aufgebaut. Infolgedessen mußte zur Durchführung einer Dezentralisation der Fabrikation ein neues Verfahren der künstlichen Herstellung von Kohlensäure auf chemischem Wege aufgenommen werden. Im Jahre 1889 wurde von der Firma Rommenhöller für die Versorgung des größten deutschen Verbrauchsplatzes, Berlin, in Erkner ein Werk errichtet, in welchem nach dem noch heute angewendeten, dauernd verbesserten Koksverfahren Kohlensäure in großen Mengen gewonnen und verflüssigt wurde.

Die Entlastung des Kohlensäurepreises durch Verminderung der bisherigen Unkosten für Frachten der ursprünglich nur im Rheinlande verflüssigten Kohlensäure, führte besonders im östlichen Deutschland zu einer erheblichen Verbilligung und löste in diesem Gebiete einen stärkeren Verbrauch aus. Er wurde noch weiter gesteigert, als Rommenhöller im Laufe der neunziger Jahre in Westfalen, Schlesien, Württemberg und im alten Stadtgebiet von Berlin selbst weitere Kohlensäurewerke errichtete. Später wurden von ihm noch die Werke in Danzig, Stettin, Gleiwitz, Burgsinn in Unterfranken und Lisdorf im Saargebiet in Betrieb gesetzt.

Ein weiterer planmäßiger Ausbau in der Versorgung erfolgte durch die Einrichtung vieler über das ganze Reich verteilter Umfüllstationen, die von dem zu Herste in Westfalen erbohrten Sprudel versorgt wurden. Hierfür wurden von Rommenhöller besondere Kohlensäuretransportwagen konstruiert, die je nach der Zahl der in ihnen enthaltenen Stahlflaschen von je 180 kg Kapazität 6000 oder 10 000 kg flüssiger Kohlensäure aufzunehmen geeignet waren. Dadurch konnten die Transportkosten auf ein Drittel derjenigen für die kleineren Stahlflaschen von 8 bis 12 kg Inhalt herabgedrückt werden, in denen die Kohlensäure von den Umfüllstationen an die umliegenden Verbraucher abgegeben wurde.

In welcher Weise sich die deutsche Kohlensäureindustrie infolge der Dezentralisation und der verbesserten Transporttechnik entwickeln konnte, zeigt sich aus den nachstehenden Erzeugungszahlen:

1884	122 t
1889	1 000 t
1897	11 000 t
1899	15 000 t
1908	35 400 t
1909	34 500 t
1910	35 800 t
1917	35 000 t

Die derzeitige Fabrikation, in der etwa zwei Drittel natürliche und ein Drittel künstliche Kohlensäure verarbeitet werden, bewegt sich in etwa gleicher Größenordnung und wird von 41 Unternehmungen in Deutschland bewerkstelligt. Ihr Absatz ist durch drei Organisationen: den Ostverband, das Westkontor und das Südkontor geregelt.

Im Verhältnis zu dem Inlandsabsatz hat die Ausfuhr von flüssiger Kohlensäure wegen der durch das Eigengewicht der Stahlflaschen verhältnismäßig hohen Frachtkosten eine geringere Bedeutung. Es sind aus Deutschland ausgeführt worden:

	t		t
1885 . . .	69	1912 . . .	4 183
1890 . . .	853	1913 . . .	3 973
1895 . . .	2 042	1923 . . .	1 350
1900 . . .	3 558	1924 . . .	1 440
1905 . . .	7 317	1925 . . .	1 912
1910 . . .	2 790	1926 . . .	2 003
1911 . . .	3 827	1927 . . .	2 026

Der wichtigste Abnehmer für flüssige Kohlensäure war von Anfang an und ist noch heute die Getränkeindustrie; außerdem wird sie im Lebensmittelgewerbe zur Kälteerzeugung und Konservierung von Lebensmitteln in mannigfacher Weise benutzt. In der Therapie ist sie ein geschätzter Heilfaktor und neuerdings hat sie sich in Form von Kohlensäureschnee als Feuerlöschmittel bewährt. Auch im Bergbau beim Abteufen im schwimmenden Gebirge und zur Sicherung bei der Sprengarbeit wird flüssige Kohlensäure verwendet. Darüber hinaus dient sie noch zu vielen anderen Zwecken und gehört somit zu den am meisten bekannten und verwendeten Erzeugnissen der chemischen Industrie. (849)

Die englische chemische Industrie im Jahre 1927.

(Schluß.)

Die in den „Welcome Research Laboratories" ausgeführten chemotherapeutischen Versuche haben zu der Einführung des 2-Myristoxymercuri-3-oxybenzaldehyds in Hydnocarpusöl gelöst) durch die „Burroughs, Wellcome & Co." unter dem Namen Avenyl geführt. Dieses Präparat wird mit Erfolg zur Behandlung der durch Syphilis komplizierten Lepra verwandt.

Die „British Drug Houses, Ltd." haben die Fabrikation von reinem Ergosterin in großem Maßstabe aufgenommen. Besonderes Interesse kommt diesem Verfahren in Anbetracht seiner Bedeutung für die Herstellung von Vitamin-D-Präparaten (durch Uviol-Bestrahlung) zu. Das bestrahlte Ergosterin wird unter dem Namen Radiostol gehandelt. Die Fabrikation von Ergosterin hat es ermöglicht, dieses Präparat der Margarine zuzusetzen, so daß letztere jetzt den gleichen antirachitischen Wert wie frische Butter erreichen kann. Die Preise für die auf diese Art „aktivierte" Margarine liegen nur wenig über den gewöhnlichen Preisen.

Digitized by Google

Außerdem bereiten die „British Drug Houses, Ltd." ein neues konzentriertes Vitaminpräparat vor, das aus einer Lösung von Vitamin A in Oel besteht und den 400fachen Gehalt an Vitamin A besitzt wie Butter. Das Präparat wird auch Vitamin D in Form von „Radiostol" enthalten.

Die gleiche Firma stellt seit einer Reihe von Jahren Thyroxin durch Extraktion von Schilddrüsen her. Durch die Arbeiten von Harington ist die synthetische Herstellung dieses Produktes zu erheblich billigeren Preisen ermöglicht worden; gegenwärtig kostet synthetisches Thyroxin 65 sh. per g, d. h. also etwa die Hälfte des natürlichen Produktes. Die synthetische Herstellung erfolgt durch die „British Drug Houses".

Synthetisches Thyroxin wird auch von der Firma „Hoffmann, La Roche & Co." zum Verkauf angeboten; ferner ist es von der „Boots Pure Drug Co., Ltd." und von „Burroughs, Wellcome & Co." ausgestellt worden. Vom Handelsstandpunkt aus betrachtet, erscheint die Zukunft des Thyroxins noch ungewiß, da es gegenwärtig noch zweifelhaft ist, ob seine physiologische Wirkung (oral verabreicht) ebenso zuverlässig ist wie die der Thyreoideapräparate.

Die Produktion von Insulin wird in Großbritannien seit Beginn des Jahres 1923 betrieben. Die Insulinanlage einer einzigen britischen Firma verfügt gegenwärtig über eine Produktionskapazität von 1 Million Dosen im Monat. Die Ausfuhr von Insulin erfolgt nicht nur nach dem europäischen Kontinent, sondern nach allen Teilen der Erde.

Von den Alkaloiden hat das Ephedrin, das wirksame Prinzip der chinesischen Droge „Ma Huang", im vergangenen Jahre beträchtliches Interesse hervorgerufen. Viele Veröffentlichungen haben seinen Wert bei Asthma und Heufieber behandelt; auch als Prophylacticum bei niedrigem Blutdruck (bei Influenza und Pneumonie) findet es Anwendung. In Großbritannien wird dieses Alkaloid von den „British Drug Houses, Ltd.", „Burroughs, Wellcome & Co." und „May & Baker, Ltd." hergestellt. Die „Boots Pure Drug Co., Ltd.", stellt es für ihren eigenen Bedarf her. Außerdem erfolgt die Fabrikation auf dem europäischen Kontinent und in den Vereinigten Staaten.

Ein anderes Alkaloid von beträchtlichem Interesse ist das Ergotoxin, das die spezifische Wirksamkeit des Mutterkorns besitzt. Es ist ein Bestandteil der von „Burroughs, Wellcome & Co." vor vielen Jahren eingeführten Spezialität „Ernutin". Kürzlich hat eine Abhandlung von Bourne und Burn die Aufmerksamkeit auf die Wirkungslosigkeit der spezifischen Prinzipien des Mutterkorns bei der Geburtshilfe gelenkt, worauf hin erhöhte Nachfrage nach Ergotoxin und seinen Präparaten eingesetzt hat. Die „British Drug Houses, Ltd." gehören zu den Firmen, die die Fabrikation von Ergotoxinsalzen kürzlich aufgenommen haben.

Nach einer Mitteilung im Unterhaus steht die Aufnahme der Produktion von Cocain und Cocainsalzen durch eine britische Firma bevor.

Chinin, das bis vor kurzem ein niederländischer Monopolartikel war, wird jetzt in Großbritannien von einem Produzenten hergestellt; des weiteren wird bereits ein zweiter Name in diesem Zusammenhange genannt.

Ueber die Fabrikation von Antiseptica sind verschiedene Angaben erwähnenswert. Der „Synthite, Ltd." in West Bromwich, einer Tochtergesellschaft von „Robinson Bros." in Birmingham, ist es gelungen, durch sorgfältige Kontrolle des Herstellungsverfahrens einen Formaldehyd zu fabrizieren, der von der Tendenz, zu polymerisieren und zu oxydieren, fast vollständig frei ist.

Die „Graesser-Monsanto Chemical Works, Ltd.", haben Verfahren zur Herstellung von Parachlormetakresol, einem wirkungsvollen Antisepticum, das fast frei vom Phenolgeruch ist, und Nitro- und Aminoparakresolen, die für die Herstellung von photographischen Entwicklern Bedeutung haben, ausgearbeitet. Ferner haben sie ein Xylenol (das 2,6-Dimethylphenol) isoliert, das infolgedessen jetzt ebenfalls als Handelsartikel angesehen werden kann.

Die Fabrikation einer großen Anzahl von synthetischen Riechstoffen wird in Großbritannien durch die Firmen „W. J. Bush & Co., Ltd.", und „Boake, Roberts & Co., Ltd.", betrieben. Die erstere Firma hat darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Weltmarktpreise für viele synthetische Riechstoffe, wie Terpineol, Vanillin, Cumarin, Heliotropin und Jonon, auf eine große Produktionskapazität und Ueberproduktion hindeuten. „W. J. Bush & Co.", die jetzt über 300 Feinchemikalien herstellen, die früher aus dem Auslande bezogen wurden, haben im letzten Jahre die Fabrikation von Phenylpropylalkohol und dessen Estern aufgenommen. Ferner sind die Untersuchungen über die Herstellung von Xylolmoschus abgeschlossen worden, so daß dieser Riechstoff jetzt auf den Markt gebracht werden konnte. Die Isolierung der wirksamen Bestandteile aus ätherischen Oelen ist besonders von „Stafford Allen & Sons, Ltd", entwickelt worden.

Die Produktion von Photochemikalien hat ihre Stellung im Jahre 1927 gut behauptet. Die Herstellung von Entwicklern hat seit dem Jahre 1915 alljährlich zugenommen.

Von anderen Photochemikalien sind die Produktion von Natriumsulfit (in Kristallen) nach einem besonderen Kristallisationsverfahren durch die „J. M. Collett & Co., Ltd.", und die Produktion von Schwefelnatrium (in weißen Kristallen, 30—32%) zu erwähnen. Letztere Verbindung wird jetzt von der „B. Laporte, Ltd.", hergestellt, die die Liste ihrer Superoxyde durch die Herstellung von Strontiumsuperoxyd (78% SrO_2), das in der Sprengstoffindustrie Verwendung findet, ergänzt hat.

Die „Hopkin & Williams, Ltd." produziert jetzt jährlich etwa 80 000 lbs. Thoriumnitrat, das hauptsächlich zur Herstellung von Glühstrümpfen dient, ferner Ceriumsalze, Mesothorium und andere seltene Erden.

Der britische Thoriumnitratmarkt ist jetzt von größter Bedeutung. Eingeführt wurden im Jahre 1927 50 000 lbs., von denen 41 000 lbs. aus Deutschland stammten.

Im Jahre 1907/08 wurde in Großbritannien bereits ein Versuch unternommen, eine Thoriumindustrie zu begründen. Die Versuche blieben jedoch ohne Erfolg, da nicht genügend Rohstoffe (Monazitsand) beschafft werden konnten. Im Jahre 1914 hörte die deutsche Kontrolle über den indischen Monazitsand auf, so daß von diesem Augenblick an genügend Monazitsand in Großbritannien zur Verfügung stand. Die Produktion von Thoriumverbindungen ist seitdem allmählich gestiegen und hat jetzt einen bedeutenden Umfang erreicht.

Ein anderes Erzeugnis aus Monazitsand, das große Bedeutung erlangt hat, ist das Mesothorium. Da im Britischen Reiche keine Radiumvorkommen bekannt sind, ist Großbritannien im Bezuge von Radium vom Auslande abhängig. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird jetzt das Mesothorium an Stelle des Radiums zur Herstellung von Leuchtverbindungen usw. in großen Mengen verwandt.

Die britische Produktion von Laboratoriumschemikalien hat sich seit dem Jahre 1914 bedeutend entwickelt. Bis zu gewissem Grade wurden in Großbritannien schon vor dem Kriege Reagenzien für analytische, Forschungs- und Lehrzwecke hergestellt, die in Schulen und vielen Laboratorien Verwendung fanden. Die Universitäten, Forscher und führenden Analytiker bezogen jedoch einen großen Teil ihres

Digitized by Google

Materialienbedarfes aus Deutschland. Jetzt ist eine vollständige Reihe von Laboratoriumschemikalien britischer Produktion verfügbar.

Die Herstellung von Beizen und Farbstoffen für Mikroskopierzwecke, die vor dem Kriege ausschließlich aus Deutschland bezogen wurden, hat sich jetzt in Großbritannien gut befestigt. In der ersten Kriegszeit eröffnete eine britische Firma eine Sonderabteilung für die Herstellung dieser reinen Farbstoffe; der Erfolg dieser Bestrebungen zeigt sich darin, daß jetzt eine vollständige Reihe dieser Erzeugnisse in Großbritannien produziert wird. Die Produktion erstreckt sich sowohl auf reine Farbstoffe für Mikroskopierzwecke als auch auf Indikatoren. Die Zahl dieser organischen Farbstoffe ist sehr erhöht worden. Große Fortschritte sind auf dem Gebiete der Fabrikation von neuen Indikatoren zur Bestimmung der Wasserstoffionenkonzentration zu verzeichnen.

Farbstoffe.

Zu Beginn des Jahres 1928 war die Lage der englischen Farbstoffindustrie so günstig, wie sie seit Jahren nicht gewesen ist. Während des vergangenen Jahres sind ausgezeichnete Fortschritte gemacht worden.

Wie ein Rückblick über die Entwicklung dieser Industrie zeigt, nahmen die Engländer die sich im Jahre 1914 bietende Gelegenheit, eine eigene Farbstoffindustrie zu gründen, wahr. Trotz der großen, bis zum Jahre 1919 auf diesem Gebiete geleisteten Arbeit drohten die folgenden Jahre jedoch, diese Industrie wieder zu vernichten, die sich — hauptsächlich infolge der künstlichen Bedingungen während der Kriegszeit — noch nicht genügend befestigt hatte, um der neuen Schwierigkeiten Herr zu werden. Obgleich die Besserung während der ersten Zeit nur langsam vor sich ging, machten sich die Erfolge später in steigendem Maße bemerkbar, und heute kann die britische Farbstoffindustrie mit Vertrauen in die Zukunft sehen.

Durch die Reorganisierung der Leitung und des Personals, durch die Abschreibung von Anlagen usw., Kapitalsherabsetzungen, Stillegung aller überflüssigen Anlagen, Konzentrierung der Produktion, Arbeitsabkommen und Verschmelzungen sind während der beiden letzten Jahre größere Fortschritte erzielt worden, als man früher für England zu hoffen wagte.

Jetzt, wo sich die Lage zum Besseren gewandt hat, fällt es leichter, einzugestehen, daß viele Hoffnungen des Jahres 1914 fast aufgegeben worden waren und mit ihnen die Aussichten auf den Aufbau dieser Industrie.

Die Erfolge zeigten sich im Jahre 1927 in großen technischen und wirtschaftlichen Fortschritten. Durch die Bildung der „Imperial Chemical Industries" sind die Farbstoffe zu einem ausschlaggebenden Anteil der chemischen Zukunft des Britischen Reiches geworden.

Der englische Gesamtverbrauch von Farbstoffen verändert sich nicht in genügendem Maße, um eine bedeutende Erhöhung der Produktion zu gestatten. Das wichtigste Ereignis des vergangenen Jahres war die Herabsetzung des Preisfaktors bei der Einfuhr von dem zweieinhalbfachen auf den doppelten Vorkriegspreis. Da dieses einer Preisherabsetzung von 20% gleichkommt, ist das Ergebnis als äußerst befriedigend aufzufassen, zumal diese Preisherabsetzung fast nur durch verbesserte Herstellungsverfahren ermöglicht worden ist. Vor zwei Jahren wäre ein Verkauf von Farbstoffen zu diesen Preisen gänzlich unmöglich erschienen.

Auch die britischen Farbstoffproduzenten sind, wie von Verbraucherseite geschrieben wird, durch die neue Regelung, die seit dem 1. September 1927 in Kraft ist, noch genügend geschützt, da der Großhandelsindex des Board of Trade in dieser Zeit 141,4 und der „konzessionierte" Preisindex für Farbstoffe immer noch 200 betrug. Die Produzenten genießen demnach immer noch einen bedeutenden Vorsprung gegenüber den anderen Industriezweigen. In einzelnen Fällen werden Farbstoffe natürlich auch zu billigeren als den doppelten Vorkriegspreisen verkauft.

Die Preisherabsetzungen hängen in Großbritannien von zwei Faktoren ab, der Produktion und der Ausfuhr. Die Produktionskapazität der bereits bestehenden Unternehmen liegt weit über dem inländischen Verbrauch, und solange die Produktionskapazität nicht einigermaßen ausgenutzt wird, kann nicht zu billigen Preisen produziert werden. Wenn auch im Inlandshandel befriedigende Fortschritte gemacht worden sind, so läßt doch die Ausfuhr noch zu wünschen übrig. Nach der Statistik des Board of Trade wurden während der letzten Jahre folgende Mengen und Werte an Farbstoffen aus Steinkohlenteer ausgeführt:

Jahr	cwt.	1000 £
1913	48 673	177
1924	104 396	924
1925	104 161	848
1926	75 727	614
1927	77 732	*)

Die Gesamtproduktion von britischen Farbstoffen betrug in den Jahren 1925 und 1926 je etwa 15 000 t und die Einfuhr je rund 2000 t, so daß in Großbritannien für jedes Jahr rund 17 000 t Farbstoffe zur Verfügung standen. Wenn der britische Markt nur ungefähr die Hälfte der gesamten britischen Produktionskapazität aufnimmt, müßte für mindestens 15 000 t jährlich Absatz im Auslande geschaffen werden, wenn die britischen Produzenten ihre Kapazität voll ausnutzen wollen, d. h. also, daß die Ausfuhr des Jahres 1925 verdreifacht und die Ausfuhr der beiden letzten Jahre vervierfacht werden müßten. Diese Aufgabe zu lösen, wäre zwar Sache der Produzenten selbst, die britischen Farbstoffverbraucher wären hieran jedoch in dem Maße interessiert, als hierdurch Rückwirkungen auf die Produktionskosten entstehen.

Andere chemische Erzeugnisse.

Die Verwendung von Nitrocelluloselacken nimmt in der englischen Automobilindustrie immer mehr zu. Die auf der Automobilausstellung 1927 gezeigten Automobile einer großen Zahl britischer Fabriken waren größtenteils oder gänzlich mit Nitrocelluloselacken ausgestattet.

Alle mit der Anwendung von Nitrocelluloselacken verbundenen Probleme sind bis jetzt noch nicht gelöst; es sind aber große Fortschritte auf diesem Gebiete erzielt worden. Die Vereinigten Staaten sind seit langem sowohl bezüglich der Produktion als auch der Verwendung von Nitrocelluloselacken führend. In Großbritannien, wo diese Frage jetzt ebenfalls ernstlich aufgenommen worden ist, kann eine interessante Entwicklung erwartet werden.

Die zunehmende Nachfrage nach Nitrocelluloselacken hat auch die Herstellung neuer Lösungsmittel, Alkohole und Gelatinierungsmittel angeregt. Ebenso ist die britische Produktion von Estern, die früher nur als Laboratoriumschemikalien angesehen wurden, hydrierten Phenolen und deren Estern sowie hydrierten Kohlenwasserstoffen in ständigem Steigen begriffen; trotz der erhöhten Produktion kann mit der Zunahme des Bedarfs nicht Schritt gehalten werden.

Die „Boake, Roberts & Co., Ltd.", hat die Produktion von Milchsäureäthylester und von Abralac, einem neuen Kunstharz für die Herstellung von Lacken, aufgenommen.

Die „British Cyanides Co., Ltd." baut eine neue Industrie auf der Grundlage des Thioharnstoffs auf, der aus dem bei der Gasfabrikation anfallenden

*) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Ammoniumrhodanid gewonnen wird. Durch Kondensation des Thioharnstoffs mit Formaldehyd kann ein farbloses, durchsichtiges Kunstharz hergestellt werden.

Eine Tochtergesellschaft der „British Cyanides Co., Ltd.", die „Beetle Products Co., Ltd.", hat eine ganze Reihe von weißen und gefärbten Formerpulvern auf den Markt gebracht. Die aus diesen Pulvern hergestellten Formerarbeiten sind geruch- und geschmacklos und werden von kochendem Wasser nicht angegriffen.

Die Fortschritte der britischen Kunstseideindustrie sind aus den folgenden Produktionsangaben klar ersichtlich. In den drei Monaten Juli bis September 1926 betrug die britische Produktion von Kunstseide 6,7 Millionen lbs. und die Ausfuhr 1,5 Millionen lbs. In dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927 wurden bereits 11 Millionen lbs. Kunstseide in Großbritannien produziert und 2,6 Millionen lbs. ausgeführt.

Die Zunahme ist sowohl hinsichtlich der Produktion als auch der Ausfuhr durchaus befriedigend; da jedoch auch vom Auslande steigende Produktionsziffern berichtet werden, muß die weitere Entwicklung dieser Industrie sorgfältig verfolgt werden.

Bei den obigen Produktionsziffern ist im übrigen zu berücksichtigen, daß die Produktion der neueren Gesellschaften in dieser Zeit (1927) nur einen kleinen Teil der Gesamtproduktion darstellte, in den folgenden Monaten aber sicherlich einen weit größeren Einfluß auf die Höhe der Gesamtproduktion ausüben wird.

Großbritannien produziert fast ein Siebentel der Weltkunstseideproduktion. Die britischen Firmen besitzen Tochtergesellschaften in Canada, Frankreich, Deutschland und anderen Ländern; außerdem besteht ein enges Arbeitsabkommen mit den führenden Produzenten Deutschlands und Italiens. (772)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ceylon.

In der Industrie der ätherischen Oele Ceylons haben sich seit den letzten Vorkriegsjahren verschiedene Veränderungen vollzogen; die Gesamtbilanz dieser Industrie zeigt jedoch, daß diese Industrie als Ganzes ihre Stellung in großen Zügen in der Höhe des Vorkriegsniveaus beibehalten hat. Die Fortschritte auf der einen Seite werden durch die Rückgänge auf der anderen Seite fast ausgeglichen.

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen betrug während der letzten drei Jahre durchschnittlich rund 700 000 kg im Werte von etwas über 4 Millionen RM. Mengenmäßig hat sich die Gesamtausfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren kaum verändert.

Das bedeutendste ätherische Oel, das in Ceylon gewonnen wird, ist das Citronellöl. Unter dem Druck von seiten der Konkurrenz des Javaöls ist die durchschnittliche Ausfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren etwas zurückgegangen. Dieser Rückgang fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als Java, das vor dem Kriege nur einen Bruchteil der Citronellölproduktion Ceylons aufwies, seit einigen Jahren eine höhere Produktion aufbringt als Ceylon.

Auf der anderen Seite hat sich jedoch die Zimtölindustrie Ceylons in der Nachkriegszeit bedeutend entwickelt, und zwar besonders die Produktion von Zimtblätteröl.

Außer diesen ätherischen Oelen liefert Ceylon noch bedeutende Mengen von Rohstoffen (Zimtrinde und Cardamomen) für die Gewinnung von ätherischen Oelen. In beiden Artikeln bewegt sich die Produktion rückläufig, hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Kulturen nicht die Rentabilität aufbringen wie andere Bodenerzeugnisse, wie z. B. Kautschuk.

Citronellöl. Das Citronellöl ist das weitaus bedeutendste der in Ceylon produzierten ätherischen Oele. Die Citronellölindustrie besteht in Ceylon bereits seit dem Jahre 1840.

Vor drei Jahren wurde Ceylon aus seiner Stellung als bedeutendster Citronellölproduzent von Niederländisch-Indien verdrängt, das seine Citronellölausfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren vervielfacht hat. Die Citronellölausfuhr des letzteren Landes überstieg diejenige Ceylons im Jahre 1925 um ungefähr die Hälfte; im Jahre 1926 war die Ausfuhr Niederländisch-Indiens fast doppelt so hoch wie die Ceylons. Als Hauptursache kann die feinere Qualität des Javaöls angesehen werden.

Das wichtigste Produktionsgebiet Ceylons ist der Bezirk Matara (im Süden der Insel), auf den gegenwärtig etwa zwei Drittel der gesamten Kulturen entfallen; an zweiter Stelle steht der Bezirk Tangalle (ebenfalls im Süden der Insel), in dem der Anbau im Laufe der letzten Jahre beträchtlich zugenommen hat und jetzt etwa ein Drittel der gesamten Citronellgraskulturen Ceylons darstellt.

Der Umfang der Kulturen betrug im Jahre 1927 14 500 ha; möglicherweise sind Lemongraskulturen von geringerem Umfange hierin eingerechnet.

Das Gras kann in günstigen Jahren viermal geschnitten werden; im Durchschnitt erfolgen jährlich drei Schnitte (Januar bis Februar, Juni bis Juli und September bis Oktober), in trockenen Jahren aber nur zwei Schnitte. Die Destillation erfolgt das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Zeit von März bis Mai; in diesen Monaten wird nur wenig und bisweilen gar kein Oel destilliert.

Die Stammpflanze des Ceylon-Citronellöls war ursprünglich hauptsächlich *Cymbopogon Nardus* Rendle (Lena-Buta-Gras); seit einigen Jahren wird jedoch die das Java-Citronellöl liefernde Varietät, *Cymbopogon Winterianus* Jowitt (Maha-Pengiri-Gras), deren Kultur rentabler ist, in steigenden Mengen angebaut. Wie verschiedene Schätzungen besagen, sollen die Kulturen der letzteren Varietät jetzt bereits vorherrschend sein; das hieraus erzielte Oel ist von besserer Qualität und wird außerdem in größeren Ausbeuten erhalten.

Ueber die Produktion von Citronellöl in Ceylon werden widersprechende Angaben veröffentlicht, die jedoch (mit geringen Ausnahmen) in großen Zügen mit den unten folgenden Ausfuhrzahlen übereinstimmen. Von der Wiedergabe von Produktionszahlen wird aus diesem Grunde abgesehen.

Der Ausfuhr kam bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts große Bedeutung zu. In der Zeit von 1890 bis 1900 stieg die Ausfuhr von 400 000 kg auf 650 000 kg und betrug in der Zeit von 1900 bis 1910 im Durchschnitt 600 000 kg.

In den folgenden Zahlen über die Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon während der letzten Vorkriegsjahre und der Nachkriegszeit sind wahrscheinlich geringe Mengen Lemongrasöl eingerechnet, die aber nicht sonderlich ins Gewicht fallen können, da Lemongrasöl in Ceylon nur wenig destilliert wird. Praktisch kann man die ganzen Mengen als auf Citronellöl bezüglich ansehen.

Ausfuhr von Citronellöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	716 000	
1912	645 000	
1913	721 000	
1920	465 000	1 830
1921	528 000	1 230
1922	591 000	1 970
1923	510 000	2 770
1924	652 000	3 920
1925	644 000	3 460
1926	651 000	2 710

Digitized by Google

Für das Jahr 1927 ist die Ausfuhr auf etwa 20 000 kg über der Vorjahresausfuhr geschätzt worden.

Ueber die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern gibt die folgende Zusammenstellung einen Ueberblick.

Bestimmungsland	1913	1923	1924	1925	1926
	kg	kg	kg	kg	kg
Großbritannien	290 000	173 000	236 000	147 000	194 000
Frankreich	27 000	20 500	33 000	22 000	23 000
Deutschland	134 000	10 000	30 000	51 000	56 000
Niederlande		5 500	5 000	15 000	22 000
Italien		1 500	12 000	8 000	11 000
Belgien		1 000	1 500	5 000	
Spanien		500	1 000	2 500	1 000
Norwegen			500		
Indien	4 500	7 000	15 000	25 000	16 000
China	7 000	1 000	2 000	20 000	15 000
Japan	6 000	1 000	9 000	1 500	2 500
Straits Settlements	200			500	100
Westaustralien	500	1 000	1 500	2 000	
Südaustralien	2 000	1 000	500	2 000	
Victoria	8 000	7 000	13 000	19 000	37 000
Neusüdwales	14 000	8 000	13 000	15 000	
Queensland	2 000	1 500	2 500	3 500	
Neuseeland	500		1 000	2 500	4 500
Ver. Staaten	226 000	260 000	257 000	290 000	260 000
Canada		4 000			
Uebriges Amerika			500	4 000	1 500
Aegypten		1 000	200	1 000	
Uebriges Afrika		4 000	4 500	4 000	9 000

Der Londoner Locopreis für Citronellöl, Ceylon (per lb.) hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	Höchst. Stand	Niedrigst. Stand
	sh. d.	sh. d.
1920	3,6	2,0
1921	2,0	1,2
1922	2,6	1,6
1923	4,3	2,6
1924	4,0	3,0
1925	3,0	1,10
1926	2,3	1,6

Im Jahre 1927 schwankte der Preis nur sehr wenig. Der höchste Stand war 1 sh. 5 d. und der niedrigste Stand 1 sh. 4 d. per lb. (loco).

Der wichtigste Verbraucher von Citronellöl ist die Toiletteseifenindustrie; in geringeren Mengen dient das Oel auch zur Herstellung von Geraniol.

Zimtöle. Das Ceylon-Zimtöl ist ein wichtiger Handelsartikel. Die größten Mengen dieses Oeles werden jedoch nicht in Ceylon destilliert, sondern in verschiedenen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten. Die hierzu erforderlichen Rohstoffe beziehen diese Länder aus Ceylon in Form von Zimtabfällen, den sogenannten „chips", die als das wichtigste Ausgangsmaterial für dieses Oel angesehen werden. Das in Ceylon destillierte Zimtöl ist im Vergleich zu den in den anderen oben genannten Ländern produzierten Oelen von geringerer Qualität.

Der Zimt ist eins der bedeutendsten Erzeugnisse Ceylons, hat aber im Vergleich zu früheren Zeiten an Bedeutung verloren. Der Umfang der Kulturen wird gegenwärtig auf etwa 12 000 ha geschätzt gegenüber etwa 14 000 ha in den ersten Nachkriegsjahren und 18 000 bis 19 000 ha in den Jahren 1912—1913. Die Kulturen gehen immer weiter zurück, da die Kautschuk- und Koprahproduktion rentabler ist.

Die in Ceylon gewonnene Zimtrinde stammt von *Cinnamomum zeylanicum* Nees. Im Handel erscheint der Zimt in zwei Formen, als sogenannte „quills" (Stangen) und „chips" (Abfälle). Die „quills", die die wertvollere Form darstellen, machen mengenmäßig etwa drei Viertel der Gesamtausfuhr aus. Die „chips" dienen hauptsächlich zur Gewinnung des Ceylon-Zimtöls.

Die Ausfuhr von „quills" lag während der letzten Jahre etwas über der durchschnittlichen Ausfuhr während der letzten Vorkriegsjahre, während die Ausfuhr von „chips" auf etwa die Hälfte zurückgegangen ist. Die Durchschnittsausfuhr während der Jahre 1911 bis 1913 betrug 1,5 Millionen kg „quills" und 1,19 Millionen kg „chips". Ueber die Ausfuhr während der Jahre 1924—1926 gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Ausfuhr von Zimt.

Jahr	„quills" Millionen kg	„chips" Millionen kg
1924	1,75	0,66
1925	1,54	0,62
1926	1,59	0,60

Von der Gesamtausfuhr von Zimtchips während des Jahres 1926 entfielen 37% auf Großbritannien, 15% auf Spanien, 20% auf das übrige Europa und 16% auf Australien. Von den Zimtquills gingen 30% nach den Vereinigten Staaten, 20% nach Mittel- und Südamerika, 18% nach Spanien, 11% nach Deutschland und 7% nach Großbritannien. Die gesamte Zimtausfuhr stellte im Jahre 1926 einen Wert von rund 6,5 Millionen RM. dar, von denen über 6 Millionen RM. auf „quills" und 0,35 Millionen RM. auf „chips" entfielen. Im Jahre 1925 betrug der Gesamtwert der Zimtausfuhr 4,8 Millionen RM. (davon 0,3 Millionen RM. „chips").

Die Ausfuhr von Zimtölen (Rindenöl und Blätteröl) ist im Vergleich zur Zimtausfuhr von geringerer Bedeutung, hat sich aber in der Nachkriegszeit im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren ganz enorm entwickelt; besonders gilt dieses für das Zimtblätteröl. Die Ausfuhr des letzteren ist von 1000 bis 2000 kg im Werte von 4000—9000 RM. vor dem Kriege auf 50 000—60 000 kg im Werte von 0,5—0,7 Millionen RM. in den letzten Jahren gestiegen. Eine bedeutende Produktion von Zimtblätteröl bringen ferner die Seychellen auf, die in den ersten Nachkriegsjahren über eine größere Zimtblätterölproduktion verfügten als Ceylon, seit einigen Jahren aber von Ceylon überflügelt worden sind.

Die Ausfuhr von Zimtrindenöl hat dagegen keine besondere Bedeutung erlangt, wenn auch im Vergleich zur Vorkriegszeit erhebliche Fortschritte festzustellen sind. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Ausfuhr folgen.

Ausfuhr von Zimtrindenöl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 400	25
1912	1 800	30
1913	500	15
1922	5 400	70
1923	20 700	220
1924	23 200	250
1925	5 400	110
1926	6 700	80

Ausfuhr von Zimtblätteröl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 800	9
1912	1 000	4
1913	1 400	7
1922	15 700	150
1923	35 000	260
1924	44 000	500
1925	58 000	700
1926	46 000	520

Am Londoner Markte schwankte der Locopreis für Zimtblätteröl, Ceylon (per lb.) während der letzten Jahre wie folgt:

Jahr	Höchst. Stand	Niedrigst. Stand
	sh. d.	sh. d.
1921	7,10	5,0
1922	7,6	5,0
1923	6,10	5,0
1924	7,10	6,0
1925	6,3	5,4
1926	6,9	5,3

Digitized by Google

Während des Jahres 1927 war der Markt durch sehr stabile Preise ausgezeichnet. Der höchste Stand des Jahres war 6 sh. 3 d. und der niedrigste Stand des Jahres dicht unter 6 sh. per lb. (loco).

Cardamomen. Die Kulturen, die von allen Produktionsländern die größten Mengen der für die Destillation des Oels verwandten Cardamomen liefern, gehen in Ceylon immer weiter zurück, da sich die Kautschuk- und Koprahproduktion als lohnender erweist. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 rund 140 000 kg im Werte von 1,3 Millionen RM. gegenüber 170 000 kg im Werte von 1,75 Millionen RM. im Vorjahre, 190 000—220 000 kg in den Jahren 1920 bis 1921 und etwa 200 000 kg in den Jahren 1912 und 1913.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der neue chilenische Zolltarif.

Wie schon auf S. 270 der „Chem. Ind" gemeldet, ist der neue chilenische Zolltarif vom 22. Februar 1928 im Amtsblatt vom 27. Februar veröffentlicht worden. Er tritt allgemein am 27. April 1928 in Kraft, ausgenommen für diejenigen Waren, die bisher zollfrei waren und nach dem neuen Tarif einer Zollbelastung unterliegen, und für die Waren, deren Zoll herabgesetzt worden ist. Die genannten Waren werden sofort nach Veröffentlichung des neuen Tarifs (27. Februar 1928) zu den neuen Sätzen verzollt.

Die nachstehenden Angaben sind der Kammervorlage entnommen, welche, wie uns von maßgeblicher Seite versichert wird, ohne Aenderungen angenommen worden ist.

Die Zollerhebung erfolgte bisher in Goldpesos, während die Sätze des neuen Tarifs in Papierpesos angegeben sind. Der Tarif umfaßt 1955 Positionen (bisher 1792), die in 14 Abschnitten (bisher 11) und 84 Gruppen (die Gruppeneinteilung ist neu) angeordnet sind.

Für die chemische Industrie kommen nachstehende Positionen in Betracht.

Erklärungen: $ gesetzl. = Papierpeso (moneda legal), n = Nettogewicht, br = Bruttogewicht, l = gesetzliches Gewicht.

Pos.		Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
aus	1	Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Cadmium, Calcium, Cerium, Rubidium, Magnesium, Kalium, Natrium und andere Metalle, n. b. g.	kg n	0,60
	2	Minerale, roh, n. b. g.	dz	1,00
	3	Quecksilber	kg br	0,15
	15	Platinerz, roh	dz	1,00
aus	28	Schmirgel, Carborundum	kg br	0,30
	29	Graphit	dz br	10,00
	41	Talk, roh	kg br	0,30
	42	Gasreinigungsmasse	dz br	10,00
	43	Nichtmetall. Mineralien, n. b. g.	kg br	0,10
	50	Holzkohle	dz br	5,00
	51	Pflanzenwachs	kg br	0,30
	68	Moschus, unr. Zibet	g n	1,00
	101	Bienenwachs	kg br	3,00
	104	Florettseide und Seidenabfälle	kg l	0,60
	256	Mineralwässer, natürliche oder künstliche, sowie alkoholfreie Brausewässer mit od. ohne Zusatz von süßenden oder aromatischen Stoffen	kg br	3,00
	276	Gespinst aus einem Seidenfaden zum Weben	kg l	1,50
	289	Fäden und Gespinste aus Seide, n. b. g.	kg l	10,00
	329	Putzmittel, mit Schmirgel zubereitet	kg n	4,00
aus	705	Glühstrümpfe für Gasbeleuchtung	kg l	10,00
	711	Abrastol oder Saprol	kg n	12,00
	712	Aceton	kg l	2,00
	713	Essigsäure, rein oder Eisessig	kg br	2,00
	714	Benzoesäure	kg l	2,00
	715	Borsäure	kg br	1,00
	716	Butter- und Schwefelsäure, rein	kg l	2,00
	717	Salzsäure	kg br	0,50
	718	Citronen- und Flußsäure	kg br	2,00
	719	Stearinsäure, rein	kg l	10,00
	720	Oxalsäure	kg l	0,50
	721	Oelsäure, rein	kg l	0,60
	722	Phosphorsäure	kg l	0,30
	723	Gallus- und Ameisensäure	kg br	0,60
	724	Milch- und Salpetersäure	kg br	1,00
	725	Holzessigsäure (technisch)	kg br	0,15
	726	Pikrinsäure	kg l	10,00
	727	Salicylsäure	kg l	1,00
	728	Schwefelsäure, techn.	kg br	0,30
	729	Tannin	kg br	2,00
	730	Weinsäure	kg br	2,50
	731	Anorganische oder organische Säuren, n. b. g.	kg l	1,50
	732	Aconitin, Atropin, Berberin, Brucin, Cocain, Codein, Emetin, Ergotinin, Ergotoxin, Eserin, Sparteïn, Strychnin, Homatropin, Morphin, Nicotin, Papaverin, Pilocarpin, Chinin, Veratrin, Yohimbin und andere Alkaloide, n. b. g.	g n	0,05
	733	Coffein und Theobromin	g n	0,02
	734	Campher in Teigform und Bromcampher	kg n	6,00
	735	Amyl-, Benzyl-, Capryl-, Cetyl- und Zimt-Alkohol	kg l	8,00
	736	Butyl- und Propylalkohol	kg l	2,00
	737	Aethylalkohol, absolut (100°) und Octylalkohol	kg l	12,00
	738	Die übrigen Alkohole, n. b. g.	kg l	3,00
	739	Acetaldehyd, rein, Metaldehyd, Paraldehyd u. Aldehydammoniak	kg l	2,00
	740	Formaldehyd oder Formol (Formalin) und Trioxymethylen	kg l	0,50
	741	Salicylaldehyd	kg l	2,00
	742	Vanillin	kg n	30,00
	743	Die übrigen Aldehyde, n. b. g.	kg l	2,00
	744	Alphol (Salicylsäure-α-Naphthylester)	kg l	2,00
aus	745	Moschus und Zibet, künstlich	kg n	12,00
	746	Alaune, n. b. g.	kg br	0,20
	747	Aluminiumacetat, -acetoborat, -acetotartrat und -oxyd	kg n	2,00
	748	Aluminiumchlorid, wasserfrei	kg br	2,00
	749	Aluminiumsulfat	kg br	0,45
	750	Aluminiumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
	751	Amylacetat und -benzoat	kg l	2,00
	752	Amylnitrit, -salicylat und Amylester, n. b. g.	kg l	5,00
		Ammoniak:		
	753	in wässeriger Lösung	kg br	1,00
	754	wasserfrei in Eisenzylindern	kg br	2,00
	755	Ammoniumbenzoat, -bromid und -fluorid	kg n	2,00
	756	Ammoniumbichromat, -acetat, -phosphat, -oxalat, -rhodanid und Schwefelammonium in Lösung oder kristallisiert	kg n	2,00
	757	Ammoniumcarbonat u. -bicarbonat	kg br	0,20
	758	Ammoniumchlorid, -nitrat, -sulfat u. phenolsulfosaures Ammonium	kg br	0,20
	759	Ammoniumperchlorat	kg br	0,10
	760	Ammoniumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
	761	Acoin, Adalin, Aspirophen, Bromural, Chloralamid, Kryogenin, Stovain, Eucain A, Eucain B, Holocain, Isopral, Luminal oder Gardenal, Neuronal, Nirvanin, Novocain, Orthoform, Salacetol, Salocol, Talin und Tetronal	g n	0,05

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
762	Anästhesin, Citrocoll, Chloralose, Crotonchloral und sein Hydrat, Diaspirin, Spirosal, Exalgin, Phenamin, Phenocoll, Hedonal, Hypnal, Malakin, Novaspirin, Pyramidon, Proponal, Salophen, Thermodin, Validol und Veronal	g n	0,02
763	Acetal, Acetylphenacetin, Antipyrin, Analgesin, Chloralurethan oder Ural, Chloräthon, Domial*), Enforin**), Amylenhydrat, Hypnon, Metacetin, Nirvanol, Salen, Salipyrin, Salit, Somnal, Sulfonal, Triphenin und Trional	g n	0,01
764	Algonal, Alypin, Amygdophenin oder Amygdolophenetidin, Antifebrin, Antodin, Aspirin, Benzosalin, Bornival, Citrophen, Chloral, Aldoxim, Kryofin, Dial, Diplosal, Dulcin, Aethalphenacetin, Aethon, Phenosal, Phesin, Glycosol, Lactophenin, Mesotan, Methylphenacetin, Neurodin, Pyrantin, Sedatin oder Valeridin, Salophen oder Salophenin, Tuphenin, Ulmaren und Viferral	kg n	3,00
765	Chloral und Chloralhydrat	kg l	5,00
766	Chloroform rein, zur Narkose	kg l	2,00
767	Essigsäureanhydrid, Arsenpentoxyd, Arsenik	kg br	0,50
768	Kohlendioxyd, flüssig od. gasförmig	kg br	0,50
769	Kohlendioxyd in Kapseln f. Siphons	kg l	2,00
770	Phosphorpentoxyd und Schwefeltrioxyd	kg l	0,30
771	Schwefeldioxyd, flüssig oder gasförmig in beliebigem Gefäß	kg br	0,20
772	„Anhydrido santogenico"	kg br	0,10
773	Die übrigen Säureanhydride, n. b. g.	kg l	1,00
774	Anilin, rein, und seine Salze	kg l	0,50
775	Schwefelantimon, schwarz	kg br	0,50
776	Antimonverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
777	Apiol und Apiolin	kg n	30,00
778	Arsenobenzolpräparate	kg l	0,05
779	Realgar und Auripigment	kg n	0,50
780	Arsenverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
781	Glucose, Maltose und die übrigen Zucker, n. b. g.	kg l	3,00
782	Lactose	kg l	1,00
783	Schwefel, in Stücken, gemahlen oder sublimiert	kg br	0,30
784	Schwefel, gefällt	kg l	1,00
785	Bariumcarbonat und -hydroxyd	kg br	0,20
786	Bariumacetat	kg br	0,40
787	Bariumoxyd und -peroxyd	kg br	0,20
788	Chlorbarium	kg br	0,10
789	Bariumsulfat, gefällt, rein	kg br	1,50
790	Bariumverbindungen, n. b. g.	kg l	0,50
791	Betol(Salicylsäure-β-Naphthylester)	kg l	3,00
792	Wismuthydroxyd, Natrium- und Kalium-Wismuttartrat	kg n	0,10
793	Wismutverbindungen, n. b. g.	kg n	10,00
794	Brom	kg n	3,00
795	Cadmiumverbindungen, n. b. g.	kg n	15,00
796	Calciumarsenat	kg br	0,40
797	Calciumcyanid	kg br	0,20
798	Calciumhypochlorit (Chlorkalk), gewöhnliches Calciumchlorid für die Industrie und Calciumfluorid	kg br	0,30
799	Calciumbisulfit und Calciumcarbonat, gefällt	kg br	0,15
800	Chlorcalcium, rein, Calciumphosphat und -lactat	kg n	1,00
801	Calciumsulfid	kg n	0,50
802	Calciumpermanganat	kg n	15,00
803	Calciumoxyd	kg l	0,60
804	Calciumverbindungen, n. b. g.	kg n	4,00
805	Phosgen in Stahlzylindern	kg br	0,10
806	Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff	kg l	0,50
807	Trichlorkohlenstoff***)	kg n	5,00
808	Amylen und Anthracen	kg l	3,00
809	Naphthalin, Ligroin, Toluol, Xylol und Kohlenwasserstoffe, n. b. g.	kg l	0,30
810	Celloidin	kg l	5,00
811	Ceroxalat	kg n	1,50
812	Cerverbindungen, n. b. g.	kg n	15,00
	Chlor flüssig:		
813	in Stahlzylindern	kg br	0,20
814	in Glasgefäßen	kg l	0,60
815	Anorganische u. organische Säurechloride, n. b. g.	kg n	0,20
816	Kobaltverbindungen, n. b. g.	kg n	10,00
817	Kupferacetat (Grünspan), -arsenat; Schwefelkupfer, auch rein	kg n	1,00
818	Kupferacetarsenit	kg br	0,30
819	Kupfercarbonat	kg br	3,75
820	Kupfersulfat, unrein (Vitriol)	kg br	0,50
821	Kupferverbindungen, n. b. g.	kg br	3,00
822	Cremor tartari	kg br	4,00
823	Cumarin oder Campher aus Tonkabohnen	kg n	15,00
824	Ingluvin, Maltin, Papain oder Papajotin, Pancreatin, Pepsin, Takadiastasen und Diastasen, n. b. g.	kg n	10,00
825	Zinnchlorür und -chlorid	kg n	2,00
826	Schwefelzinn	kg n	10,00
827	Zinnverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
828	Strontiumcarbonat, -oxalat, -nitrat und -sulfat	kg n	1,00
829	Strontiumbromid	kg n	2,00
830	Strontiumhypophosphit u. -glycerophosphat	kg n	10,00
831	Strontiumverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
832	Ester der Essig-, Butter-, Ameisen-, Salpeter- und salpetrigen Säuren	kg l	2,00
833	Aethylbromid, Oenanthäther, Aethylchlorid, Aethyläther, Aether, n. b. g.	kg l	5,00
834	Aethylchlorid und Schwefeläther, rein, zur Narkose, in Gefäßen mit nicht über ¼ kg Inhalt	kg l	2,00
835	Eucalyptol und Eucalypteol	kg br	5,00
836	Phenylhydrazin und seine Derivate	kg l	5,00
837	Phenol, kristallisiert	kg l	1,00
838	Phenol, flüssig, roh, Kresol, Kresylsäure	kg br	0,10
839	α- und β-Naphthol und Phenole, n. b. g.	kg l	2,00
840	Thymol	kg n	5,00
841	Phloroglucin	kg l	3,00
842	Phosphor, gelb oder rot	kg l	1,00
843	Phosphoroxychlorid, -trichlorid, -pentachlorid u. -sexquisulfid	kg l	0,30
844	Phosphorverbindungen, n. b. g.	kg l	1,00
845	Furfurol	kg l	15,00
846	Glycerin, farbl., doppelt destilliert	kg br	2,00
847	Glucoside und verschiedene, nicht dosierte Extrakte, wie Adrenalin, Aloin, Amygdalin, Cetrarin, Cuasin, Digitalin, Strophantin, Evonymin, Phytin, Insulin, Pikrotoxin, Salicin, Santonin, Saponin, Solanin, Thyroidin und die übrig., n. b. g.	kg l	10,00
848	Guajacolbenzoat, Guajacolcarbonat, Guajacolcinnamat und Guajacolbaldrianäther	kg n	10,00
849	Calciumsulfoguajacolat, Guajacolsalicylat, Guajacol-Glycerinester, Diäthylaminoacetylguajacolchlorid u. Piperidinguajacolat	kg n	15,00
850	Guajacol, flüssig und kristallisiert, rein	kg n	5,00

*) Dormiol (?).
**) Euphorine (?).

***) ? — Die Schriftlg.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
851	Guajacolmethylglycocollat, Guajacololeat, Methylenguajacol, Guajacolbenzyläther u. Kaliumsulfoguajacolat	kg n	10,00
852	Guajacolverbindungen, n. b. g.	kg n	15,00
853	Heliotropin	kg n	5,00
854	Hämoglobin	kg n	2,00
855	Hexamethylentetramin und seine Verbindungen, n. b. g.	kg n	3,00
856	Eisencarbonat, -ammoniumchlorid, reduziertes Eisen in Pulverform, Eisenphosphat, -lactat, schwarzes, -oxyd, Eisensaccharat, -sulfat, rein und Eisenammoniumsulfat	kg l	1,00
857	Ferro- und Ferrichlorid	kg l	1,00
858	Eisenglycerophosphat, -hypophosphit und Eisenchinincitrat	kg l	10,00
859	Eisenkakodylat u. Eisenstrychnincitrat	kg n	15,00
860	Eisenacetat, roh	kg br	0,50
861	Schwefeleisen	kg br	0,30
862	Ferrosulfat, unrein, technisch, Vitriol	kg br	1,00
863	Eisenverbindungen, n. b. g.	kg l	3,00
864	Lecithin, Lecithol	kg n	40,00
865	Lithiumverbindungen, n. b. g.	kg n	10,00
866	Mannit	kg l	5,00
867	Magnesiumcarbonat und -chlorid, Magnesiumstearat, rein	kg l	1,00
868	Chlormagnesium, unrein, für die Industrie	kg br	0,20
869	Magnesiumoxyd	kg l	1,00
870	Magnesiumsulfat	kg br	0,30
871	Magnesiumverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
872	Mangansuperoxyd	kg br	0,20
873	Mangansulfat, technisch, für gewerbliche Zwecke	kg br	0,30
874	Manganborat, -carbonat u. Chlormangan	kg l	0.50
875	Manganacetat	kg l	2,00
876	Manganverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
877	Menthol, rein	kg n	15,00
878	Mentholbenzoat	kg n	50,00
879	Quecksilberacetat, -benzoat, -bromid, -cyanid, -cyanat u. -salycilat	kg n	5,00
880	Quecksilberbichromat und -naphtholat	kg n	10.00
881	Quecksilberkakodylat	kg n	20,00
882	Quecksilberverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
883	Nerolin	kg n	15 00
884	Nicotin und Nicotinsulfat	kg br	1,00
885	Nickelsulfat u. Nickelammoniumsulfat	kg n	0,50
886	Nickelverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
887	Nitrobenzol (Mirbanöl)	kg br	1,00
888	Orexin und seine Verbindungen	kg n	70,00
889	Goldverbindungen	g n	1,00
890	Stickoxydul in Stahlzylindern	kg br	2,00
891	Sauerstoff in Stahlzylindern	kg br	2,00
892	Wasserstoffsuperoxyd, je 10% oder Teile davon	kg br	1,80
893	Pepton	kg n	5.00
894	Piperidin und seine Verbindungen	kg n	30,00
895	Piperazin	kg n	15,00
896	Pyridin und seine Verbindungen	kg n	5,00
897	Argonin, Largin u. Actol	kg n	30,00
898	Collargol	kg n	60,00
899	Silbernitrat, geschmolzen oder kristallisiert	kg n	40,00
900	Silberverbindungen, n. b. g.	kg n	70,00
901	Platinchlorür	g n	0,10
902	Chloroplatinate und Platinverbindungen, n. b. g.	g n	1,50
903	Bleiarsenat	kg br	0,50
904	Bleiacetat, -carbonat, rein, Bleichlorid und -nitrat	kg n	1,00
905	Bleiglätte und Mennige	kg br	0,50
906	Bleiverbindungen, n. b. g.	kg n	3,00
907	Kaliumacetat	kg l	0,50
908	Kaliumbicarbonat, Kaliumchlorid, rein, Kaliumoxalat, -sulfat, -cyanid, -chromat, -carbonat und -silicat, fest	kg br	0,30
909	Kaliumbichromat	kg br	0,50
910	Kaliumchlorat, -chlorid, unrein und Kaliumsilicat, in Lösung	kg br	0,10
911	Kaliumglycerophosphat, -hypophosphit und -valerianat	kg n	10,00
912	Kaliumpermanganat	kg br	0,10
913	Kaliumsulfid und -nitrat	kg br	1,00
914	Kaliumxanthat	kg br	0,10
915	Kaliumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
916	Chinolin und Chinolinderivate	kg n	10,00
917	Radium und Radiumverbindungen		frei
918	Resorcin	kg n	3,00
919	Reine photograph. Entwickler*), wie Adurol, Amidol, Diamidoresorcin, Glycin, Hydrochinon, Pyrogallol, usw.	kg n	5,00
920	Rubidiumverbindungen	kg n	50,00
921	Künstl. Süßstoffe für medizinische Zwecke	kg n	10,00
922	Salol	kg l	1,00
923	Natriumacetat, -bichromat, -chlorat, -phosphat und wasserfreies -sulfat	kg br	0,50
924	Natriumbicarbonat, -bisulfat, calc. Soda und Aetznatron, unrein	kg br	0,10
925	Natriumcarbonat, krist.	kg br	0,50
926	Natriumborat, in Stücken, pulverförmig oder calciniert, Natriumcarbonat, rein, -nitrat, gereinigt, und Aetznatron, rein	kg br	0,50
927	Natriumsulfit und -bisulfit	kg br	0,50
928	Natriumkakodylat, -cinnamat, Copaivat, -glycerophosphat, -methylarsenat, -molybdat u. Nitroprussidnatrium	kg n	10,00
929	Cyannatrium	kg br	0,20
930	Natriumhydrosulfit u. -metabisulfit	kg br	0,50
931	Natriumhypophosphit	kg n	3,00
932	Natriumthiosulfat	kg br	0,20
933	Natriumselenit	kg n	50,00
934	Natriumsilicat, flüssig oder fest	kg br	0,20
935	Glaubersalz	kg br	0,20
936	Schwefelnatrium, techn.	kg br	1,00
937	Natriumxanthat	kg br	0,10
938	Natriumverbindungen, n. b. g.	kg n	2,00
939	Weinstein, roh, rot oder weiß	kg br	1,00
940	Taurin	kg n	150,00
941	Terpin (Terpinhydrat)	kg n	2,00
942	Terpinol und Terpineol	kg l	1,00
943	Uran und Uranverbindungen	kg n	20,00
944	Harnstoff u. Harnstoffverbindungen	kg n	10,00
945	Jod, rein oder unrein, gefällt, kristallisiert oder sublimiert	kg n	50,00
946	Anorganische u. organische Jodverbindungen wie Jodtrichlorid, Ammonium-, Barium-, Calcium-, Acthyl-, Methyl-, Quecksilber-, Kalium-, Natriumjodid usw., Jodoform, Jodol u. andere n. b. g.	kg n	36,00
947	Zinkacetat, -carbonat, rein, -chlorid, -oxyd, rein, und phenolsulfosaures Zink	kg n	2,00
948	Zinkbromid, -cyanid, -phosphat u. -tannat	kg n	5,00
949	Zinkstearat	kg n	2,00
950	Zinkhydrosulfit	kg br	1,00
951	Zinkpermanganat	kg n	10,00
952	Zinksulfat (Vitriol)	kg br	0,30
953	Zinkverbindungen, n. b. g.	kg n	5,00
954	Chemische Erzeugnisse, einfach od. zusammengesetzt, anorganische od. organische, n. b. g.	v. W.	10%

*) Vgl. Pos. 1183.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
	Medizinische Oele:		
955	Mandelöl, Mohnöl, Wacholder-, Nelken-, Lorbeer- und Vaselinöl	kg br	1,00
956	Stockfischöl	kg br	0,50
957	Ricinusöl, gewöhnl., in Gefäßen von weniger als 1 kg Inhalt	kg br	1,50
958	n. b. g., fest, flüssig oder verdickt	kg br	3,00
960	Heilwässer ohne Weingeist, n. b. g., wie Aqua pices, Teer- od. destill. Wässer und abführende Bitterwässer	kg br	1,50
961	Baumwolle, Gazen, auch in Stück., Fäden u. Binden f. med. Zwecke zubereitet oder nicht	kg br	2,30
	Parfümierte Sachets:		
963	aus Papier, Pappe oder Gewebe, n. b. g.	kg l	40,00
964	aus Gewebe mit Seide	kg l	80,00
	Medizinalteer:		
965	aus Pflanzen, gereinigt	kg l	0,50
966	zusammengesetzt, wie der von Geyot oder anderen Herstellern	kg br	3,00
967	Balsam, natürlich oder zubereitet, n. b. g.	kg l	4,00
968	Reiseapotheken	kg l	5,00
970	Spanische Fliegen, ganz oder gepulvert	kg l	6,00
972	Gelatinekapseln, leer, für medizin. Zwecke	kg l	10,00
973	Holzkohle, gepulvert	kg br	0,50
974	sog. Belloc-Kohle oder ähnliche, auch gepreßt	kg br	4,00
975	Kreolin, Lysol, Lysoform, Septoform und andere ähnliche Desinfektionsmittel	kg br	1,00
976	Kataplasma	kg l	10,00
977	Catgut und andere ähnliche Erzeugnisse zum Vernähen von Wunden	kg l	5,00
978	Zigarren und Zigaretten zu Heilzwecken, nicht aus Tabak, Mundstücke mit Teer oder anderen Heilmitteln	kg l	15,00
979	Schminken und Nagelfärbemittel	kg l	50,00
980	Medizinalcollodium	kg l	3,00
981	Chlorodyne und ähnl.	kg l	20,00
985	Quecksilber mit Kreide extingiert	kg n	4,00
986	Holzteer- u. Steinkohlenteerkreosot	kg l	4,00
987	Kreosotcarbonat (Kreosotal) und -phosphat	kg n	20,00
991	Zahnpflegemittel jeder Art	kg br	5,00
992	Haarentfernungsmittel und Mittel zum Färben oder Entfärben des Haares	kg l	10,00
993	Diadermin	kg br	2,00
994	Pharmazeutika, n. b. g.	kg br	3,00
995	Elaterin	kg n	50,00
	Pflaster:		
996	in Teigform	kg l	4,00
997	auf Leinen, Papier oder Leder, porös oder nicht	kg l	15,00
998	Ergotin von Bonjean oder anderen Herstellern	kg l	15,00
999	Ergotin, flüssig	kg l	30,00
1000	Storax, flüssig	kg l	1,00
1001	Medizinalextrakte, verdickt, n. b. g.	kg l	10,00
1002	Wohlriechende Extrakte oder Essenzen für den Toilettegebrauch, in Gefäßen jeder Art, auch mit anderen Parfümerien gemeinsam verpackt	kg l	50,00
1004	Gelatine, sterilisiert, in Ampullen	kg l	10,00
1005	Homöopathische Streukügelchen mit oder ohne Zusatz von Arzneimitteln	kg l	5,00
1009	Tropfen oder in Tropfen einzunehmende Arzneimittel, wie: Adrenalin, Arrhenal, Natriumkakodylat und andere ähnliche	kg l	15,00
1014	Injektionen, n. b. g., in Ampullen, gelöst, in Teigform oder als Tabletten	kg l	40,00
1015	Ichthyol, Ichthalbin und Tumenol	kg l	4,00
1016	Medizinalsyrup mit über 30% Zuckergehalt	kg br	6,00
1017	Lactagol	kg l	10,00
1018	Lanolin	kg l	2,00
1019	Mentholstifte, Silbernitrat, Oxalsäure usw. in Holz- oder anderer Fassung	kg l	15,00
1020	Lycopodium	kg l	2,00
1021	Magnesia von Henry und deren Nachahmungen	kg l	10,00
1022	Manna	kg br	3,00
1023	„Masa Azul"	kg l	6,00
1024	Cynoglossum, in Teig- od. Pulverform	kg l	20,00
1025	Kakaobutter, in Stücken, nicht über 100 g schwer	kg br	5,00
1026	Arzneimittel, in Körnerform, mit oder ohne Zusatz von Zucker, wie Neurosin, Urodonal usw.	kg l	10,00
1027	Mailänder Fliegen	kg l	10,00
1030	Opium in Teig- oder Pulverform	kg l	40,00
1031	Opiumauszüge	kg l	50,00
1032	Tabletten, Pillen, Perlen, Kapseln, Streukügelchen, Dragees und Körner, Papier-Wickel u. Oblaten mit Arzneimitteln, n. b. g.	kg l	7,00
1033	Pomaden, Cremes, Kosmetika und Parfümerien, n. b. g.	kg l	25,00
1034	Podophyllin	kg n	30,00
	Talkumpuder und sonstige Hautpflegemittel mit oder ohne Zusatz von Arzneimitteln:		
1035	parfümiert	kg n	18,00
1036	nicht parfümiert	kg n	8,00
1037	Pulver, Lösungen, Räucher- und sonstige Präparate zur Vertilgung von Insekten oder Nagetieren, n. b. g.	kg br	0,50
1038	Medizinische Pomaden und Salben	kg l	8,00
1039	Albuminhaltige Nährpräparate, wie Somatose, Virol, Zomol u. dergl.	kg br	8,00
1040	Arsenobenzolpräparate, dosiert, in Tuben oder Injektionsampullen	kg br	0,05
1042	Diphtherie-, Streptokokken- und andere Sera, n. b. g.		frei
1043	Pockenlymphe u. bakteriologische Kulturen	kg l	15,00
1044	Senfpflaster	kg l	5,00
1045	Lösungen von Guttapercha oder Traumatizin, von Nitroglycerin oder Trinitrin	kg l	4,00
1046	Medizinaltce	kg l	5,00
1047	Heftpflaster und Eisentuch	kg l	5,00
1048	Fullererde	kg l	1,00
	Thiol:		
1049	fest	kg n	40.00
1050	flüssig	kg n	10.00
1051	Vaselin	kg br	1,00
	Vasogen:		
1052	rein	kg l	6,00
1053	mit Zusatz von Arzneimitteln	kg l	10,00
1054	Medizinalweine	Liter	10,00
1055	Pharmazeutische Erzeugnisse, n.b.g.	kg br	6 00
1056	Superphosphat	dz br	10,00
1057	Kunstdünger, n. b. g., für die Landwirtschaft	dz br	3,00
1058	Synthetische Düngemittel	dz br	10,00
1059	Knochenmehl	kg br	0,50
1060	Raketen, Schwärmer, Kunstfeuerwerk und and. Feuerwerkskörper, n. b. g.	kg br	3,00

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
1061	Dynamit, Sprenggelatine und and. ähnliche Sprengstoffe	kg br	0,40
1062	Gewöhnliche Zündhölzer	kg br	1,80
1063	Wachs- oder Papierzündstäbchen	kg br	2,00
1064	Zünder für Sprengstoffe	kg br	2,00
1065	Leitfeuer, Lunten und Zünder für den Bergbau	kg br	0,20
1066	Pyroxylin und ähnl.	kg br	0,30
	Pulver:		
1067	für den Bergbau	kg br	0,50
1068	n. b. g.	kg l	2,00
1069	Leinöl, roh oder gekocht	kg br	1,30
1070	Ricinusöl, zu gewerbl. Zwecken	kg br	1,80
1071	Maschinenöl, in Flaschen oder anderen kleinen Gefäßen	kg br	1,00
1072	Mineralöl, zum Schmieren von Maschinen, auch mit anderen Oelen oder Stoffen gemischt	kg br	0,15
1073	„Pine oil", zur Erzflotation	kg br	0,10
1074	Oele, n. b. g., gereinigt oder nicht	kg br	1,00
	Terpentinöl od. seine Ersatzstoffe:		
1075	nicht rektifiziert	kg br	0,30
1076	rektifiziert	kg br	1,00
1077	Mineralteer	kg br	0,10
1078	Holzteer	kg br	0,10
	Benzin und Petroläther:		
1079	gewöhnl., einschließlich Motorengasolin, in Tankschiffen	hl	10,00
1080	gewöhnl., einschließlich Motorengasolin, in Gefäßen	dz br	12,00
1081	gereinigt	kg br	1,00
1082	Putzmittel, für Schuhwerk, Wagen oder Pferdegeschirr jeder Art, in Teigform, als Creme oder flüssig	kg br	3,00
1083	Mineralwachs	kg br	1,00
1084	Schusterpech	kg l	1,00
1085	Kolophonium und Burgunderpech	dz br	2,00
1086	Kreosot, unrein	kg br	0,10
1087	Gummi arabicum, Kopal, Dammar, Sandarak, Senegal, Tragant und andere Gummen und Harze, n. b. g., für gewerbliche Zwecke	kg br	0,30
1088	Fichtenharz, mit weniger als 50% Mineralöl	kg br	0,25
1089	Schmierfett, mit anderen Stoffen, n. b. g., gemischt oder nicht	kg br	0,60
1090	Siegellack	kg l	2,00
1092	Schiffsteer (masilla)	kg br	1,00
1093	Paraffin (teigförmig)	kg br	0,15
1094	Masse zur Herstellung von Gramophonplatten, oder ähnl.	kg l	0,40
1098	Terpentin	kg br	1,00
1099	Amylalkohol und Methanol, techn.	kg l	2.50
1100	Aethylalkohol, n. b. g., techn.	kg l	10,00
1101	Berberitzensaft, zum Färben von Leder	kg br	1,00
1102	Alizarin und seine Nachahmungen, Fuchsin, Anilin u. sonstige Steinkohlenteererzeugnisse, n. b. g	kg l	4,00
1103	Annatto, zum Färben	kg br	1,00
1104	Indigo, natürlich oder synthetisch	kg br	8,00
1105	Mennige	kg br	0,50
1106	Berlinerblau und Ultramarin in jeder Form	kg br	0,30
1107	Schiffslack	kg br	0,50
1108	Bernsteinlack, für Photographien	kg l	5,00
1109	Holzteerpräparate, fest od. flüssig, zum Firnissen des Innern von Bierfässern	kg br	2,00
1110	Lacke (barnis), n. b. g.	kg br	3,00
1111	Zinnober	kg br	1,00
1112	Zinkweiß, Lithopone (Griffithweiß) und Bleiweiß	kg br	0,10
1113	Tierkohle und Ruß	kg br	0,30
1114	Carmin	kg l	30,00
1115	Cochenille und Carminlack; Farblacke, n. b. g.	kg br	3,00
1116	Colcothar	kg br	0,50
1117	Chlorophyll- und andere Präparate zum Färben von Getränken und Konfitüren, n. b. g.	kg l	10,00
1118	Gelbe und grüne Farben, Ocker und Erden, mit Ausnahme von Steinkohlenteerderivaten	kg br	0,50
1119	Farben, die bis 10% Steinkohlenteerfarbstoffe enthalten, n. b. g.	kg br	1,00
1120	Präparate zum Färben von Bier	kg br	0,50
1121	Schwerspat	kg br	0,50
1122	Farbextrakte, n. b. g., u. Hämatein	kg br	0,50
1123	Farben, n. b. g., mit Wasser, Oel u. Terpentinöl zubereitet, flüssig oder teigförmig	kg br	0,50
1124	Kupfer- oder andere Farben, für Schiffsbodenanstriche	kg br	1,00
1125	Farben, mit Alkohol oder Firnis zubereitet, und Smalte	kg br	3,00
1126	Farben, in Tuben, Flaschen oder kleinen Tabletten (panecitos), zur Oel- und Aquarellmalerei; Farbstifte zur Pastellmalerei, in Kästen oder nicht, mit oder ohne Zubehör zum Malen od. Zeichnen	kg l	5,00
1127	Bronze- und Aluminiumpulver und -präparate zum Nachahmen von Vergoldungen u. Versilberungen, auch in Kästen mit Lack u. Pinsel	kg l	3,00
1128	„La teinture Ideale, Maypole Soap" u. ähnl. Farben	kg l	3,00
1129	Sikkative für Maler und Druckereien, n. b. g.	kg br	1,00
1130	Druck-, Lithographen- und Telegraphentinten	kg br	0,50
1131	Schreib- und Kopiertinte jeder Farbe	kg br	1,00
1132	Markier- oder Stempeltinte, Farbbänder für Schreibmaschinen und Farbe dazu, Hektographentinte	kg l	3,00
1133	Tinte in Paste, n. b. g.	kg br	1,00
1134	Chinesische Tusche, in Paste, od. ihre Nachahmungen	kg l	12,00
1135	Chinesische Tusche, flüssig, oder ähnl., zum Zeichnen	kg l	3,00
1136	Spezialfarben, n. b. g., zum Färben von Leder	kg br	0,80
1137	Toilette- und Badeseife, mit Zusatz v. Arzneimitteln oder nicht, parfümiert oder nicht, in jeder Form, n. b. g.	kg l	25,00
1139	Nachtkerzen	kg br	3,00
	Kerzen und Lichte:		
1140	aus Stearin oder anderem Stoff, n. b. g., weiß oder farbig, ohne Zierat	kg br	1,50
1141	aus Stearin oder anderem Stoff, n. b. g., weiß oder farbig, mit Verzierung	kg l	4,00
1142	aus Walrat, weiß oder farbig, mit oder ohne Verzierung und sogenannte Windlichte	kg l	4,00
1143	aus Wachs u. anderen mit Wachs bedeckten Stoffen, mit oder ohne Verzierung	kg l	10,00
1144	Kresylsäure, gemischt mit Phosphorschwefel zur Erzflotation	dz br	1,00
1145	Albumin	kg n	5,00
1149	Calciumcarbid	dz br	5,00
1150	Chemische Feuerlöschmittel	kg br	1,00
1151	Casein	kg n	1,00
1152	Tischlerleim, gew.	kg br	1,00
1153	Fischleim, Hausenblase	kg l	20,00
1154	Präparate zum Klären von Likören	kg l	3,00
1155	Künstl. Brennstoffe wie „Meta", „Primus" und andere	kg l	0,50

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in $ gesetzl.
1158	Lötpräparate	kg br	1,50
1159	Collodium für photographische Zwecke	kg br	3,00
	Lab:		
1160	flüssig	kg br	0,30
1161	gepulvert oder gepreßt	kg l	5,00
1162	Degras und ähnl., für Gerber	kg br	0,80
1163	Kesselsteingegenmittel, flüssig od. fest	kg br	1,00
1164	Enthaarungsmittel f. die Gerberei	kg br	1,00
1165	Dextrin und Kleister, trocken, Gluten, Wiener Kleister und ähnliche Erzeugnisse für technische Zwecke	kg br	1,00
1166	Aetherische Oele, Extrakte und Aromas, mit Zusatz von Alkohol, Fruchtäther, auch künstliche, n. b. g., zu gewerblichen Zwecken	kg l	10,00
1167	Essenzen zur Herstellung von Cognac, Whisky und anderen alkoholischen Getränken	kg l	15,00
1169	Gerbextrakte aus Hölzern od. Rinden, Sumach und andere Gerbstoffe, n. b. g.	kg br	0,25
1170	Galalith, Bakelit, Celluloid u. ähnl. in Blöcken oder Platten	kg br	1,50
1171	Gelatine für Konditorei- u. andere Zwecke	kg l	3,00
1172	Glycerin, roh, und Aethylenglykol zur Herstellung von Sprengstoffen Anm.: Die Einfuhr dieses Erzeugnisses erfolgt in Gemäßheit der vom Präsidenten der Republik erlassenen Vorschrift.	kg br	0,30
1173	Wasserhaltige Glucose, fest oder flüssig, für gewerbliche Zwecke	kg br	0,50
1174	Gummi, Leim oder Gummilösung, flüssig, zum Kleben, mit oder ohne Pinsel	kg l	2,00
1176	Saures Fixiersalz (photographisch)	kg br	1,00
1179	Methanol zum Vergällen von Branntwein oder für andere gewerbliche Zwecke	kg br	1,00
1181	Hektographenmasse	kg br	1,00
1182	Pasten, Wachsmischung, zubereitete Baumwolle, Präparate und Pulver, n. b. g., zum Reinigen, Polieren oder Schmieren	kg br	2,00
1183	Photographische Verstärker, Entwickler**) und sonstige Photo-Chemikalien, n. b. g.	kg l	5,00
1185	Sulfoderivate des Ricinusöls	kg br	1,00
1186	Thermit	kg br	0,10
1187	Lackmus, in Teigform	kg l	0,60
	Lackmuspapier	kg l	10,00
aus 1214	Smalte	kg l	10,00
1350	Schwefelfäden	kg br	0,50
aus 1363	Feine Schleifsteine	kg br	1,00
1406	Elektrische Kohlen	kg br	0,20
1502	Schneiderkreide	kg br	0,50
1504	Magnesit (Magnesiumcarbonat, unrein)	kg br.	0,10
1508	Talk in sehr feinen Platten, ein- oder mehrfarbig	kg l	10,00
1510	Kreide, farbig, ohne Holzfassung, für Lehranstalten	kg l	3,00
1511	Kreide, in Stücken oder Stangen für Schulen, Handwerker und andere Verwendung	kg br	1,00
1512	Billardkreide	kg br	1,50
aus 1574	Schmirgelpapier und -leinwand	kg br	0,20
aus 1704	Dachpappe	kg br	0,50
1723	Kopierpapier zur Vervielfältigung von Plänen	kg l	2,00
aus 1724	Photopapier, einschl. Karten	kg l	8,00
aus 1725	Gelatinepapier für lithographische Zwecke	kg l	1,00
aus 1727	Kohlepapier und Cellophan	kg l	3,00
1728	Fliegenpapier	kg br	0,50
1739	Papier, n b. g.	kg br	1,00
1769	Patronen aus Pappe, mit od. ohne Metallteile, leer, mit oder ohne Pfropfen	kg br	4,00
1770	Patronen aus Pappe, mit od. ohne Metallteile, geladen, mit od. ohne Pfropfen	kg br	1,50
1771	Patronen aus Metall, leer, mit oder ohne Pfropfen	kg br	5,00
1772	Patronen aus Metall, geladen, mit oder ohne Pfropfen	kg br	3,00
1773	Zündhütchen und Zündkapseln	kg l	5,00
1774	Jagdmunition	kg br	0,50
1775	Pfropfen	kg br	2,00
aus 1816	Teile, n. b. g., f. Kinematographen	kg br	5,00
1863	Photographische Filme	kg br	1,00
1865	Photographische Platten	kg br	0,30
1868	Feiner Gips und Gipspräparate, für zahnärztliche Zwecke	kg l	0,50
1918	Bleistifte, mit oder ohne Holzfassung	kg l	0,05
1919	Schreibstifte, mit Holz- oder and. Fassung, mit Gummi oder nicht	kg l	3,00
1920	Bleistifte, für Notizbücher oder Ballheftchen, in Verbindung mit Knochen oder Metall, oder mit Seidenschnur	kg l	15,00
1921	Bleistifte für Handwerker und Zeichenkohle	kg l	0,50
1922	Minen für Schreibstifte aus Anilinfarben oder Graphit	kg l	10,00
1948	Platinbruch, umgeschmolzen oder in Pulverform	frei	
1949	Platin, in Platten oder in and. Formen, n. b. g.	frei	

**) Vgl. Pos. 919.

Die genannten Einfuhrzölle werden auf Waren aus den Ländern angewandt, die ihren Minimaltarif auf chilenische Waren anwenden. Für andere Waren wird ein Aufschlag von 50% (bzw. ein solcher bis zu 15% v. W. für sonst zollfreie Waren) oder ein entsprechender Gewichtszoll erhoben.

In den Zolldeklarationen muß der Wert jeder Ware angegeben werden, einschließlich aller Kosten (Zinsen, Versicherung, Fracht, Konsularfaktur usw. bis zum Bestimmungshafen).

Die zu zahlenden Zollgebühren werden auf ganze Pesos in der Weise abgerundet, daß Summen unter 50 Centavos unberücksichtigt bleiben, dagegen die 50 Centavos übersteigenden auf einen Peso erhöht werden.

*

Waren, die in das Magalhaesgebiet eingeführt werden, unterliegen einer besonderen Verzollung. Für die chemische Industrie kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

Zollfrei sind metallische und nichtmetallische Mineralien, chemische Erzeugnisse, mit Ausnahme der Pos. 735 bis 738 und 783, Pharmazeutika, mit Ausnahme der Pos. 963, 964, 979, 992, 1002, 1030, 1033, 1035, Sprengstoffe, mit Ausnahme der Pos. 1062, 1063; Erdpech, Harze und gewerbliche Oele, Farben, Lacke, Firnisse, Seifen. Die Waren der vorstehend als Ausnahme bezeichneten Positionen genießen eine Ermäßigung von 85% des Haupttarifs, derart, daß die zu erhebenden Zölle, je nach dem Einzelfalle, auf ein Fünftel oder ein Zehntel nach oben abgerundet werden. (850)

Digitized by Google

Frankreichs Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
01	Arsenige Säure	3 293	7 617	619
02	Kupferarsenat	—	1	—
04	Natriumarsenat	71	96	16
05	Arsensulfid, natürl.	500	370	222
06	Arsensulfid, pharmaz., rein	—	—	—
06bis	Auripigment	155		55
07/09	Salpetersäure	45 945	54 222	6 366
010	Mischsäure	—	—	—
011	Kaliumnitrat, natürl.	10	—	1
012	Kaliumnitrat (Konversionssalpeter)	128	222	53
013	Natriumnitrat	12 305	17 302	2 873
014	Ammoniak, gewöhnl.	1 444	149	157
015	Ammoniak, handelsüblich, rein	341	588	44
016	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	705	305	276
017	Salmiak, roh	95 796	111 712	12 558
018	Salmiak, rein	6 109	5 545	1 399
019	Ammoniumsulfat, roh: Gesamt 1000 t	188,1	204,1	251 280
020	Ammoniumsulfat, rein	1 208	6	221
020bis	Ammonphosphat	—	—	—
020ter	Ammonnitrat, technisch	3 635		858
020 quater	Ammon-carbonat und -bicarbonat	546		153
021	Ammonsalze a. n. g., roh	17 028	11 626	3 179
022	Ammonsalze a. n. g., rein	29 712	25 591	7 354
023	Aluminiumnitrid	—	—	—
024	Borsäure, natürl., mit 15 % u. m. Verunreinigung	18	—	15
025	Andere Borsäure	886	512	554
026	Borax, natürl., roh	76 505	118 412	12 328
027	Manganborat	87	91	59
028	Natriumborat (Borax, ger.)	8 526	6 284	1 568
029	Natriumperborat	3 198	685	1 085
030	Brom	1	507	3
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumbromid	14	256	31
032	Andere Bromide	—	—	—
033	Calciumcarbid	30 417	43	2 572
034	Flüssige Kohlensäure	2 187	1 895	231
035	Kohlenoxychlorid	—	—	—
036	Schwefelkohlenstoff	11 568	8 319	2 157
037	Tetrachlorkohlenstoff	4 079	6 915	1 400
038	Cyankalium	190	122	205
039	Cyannatrium	396	408	291
039	Kalium-Natriumcyanid	12		9
039	Andere Cyanide	17		31
040	Ferricyankalium (rotes Blutlaugensalz)	40	11	68
041	Ferrocyankalium (gelbes Blutlaugensalz)	223	2 498	130
042	Rhodankalium	1	3	1
043	Chlor, flüssig	4	126	1
044	Salzsäure, gewöhnl.	4 934	11 980	113
045	Salzsäure, handelsrein	2 834	3 709	189
046	Bariumchlorat, Kaliumchlorat, Natriumchlorat	10	2 520	5
047	Ammoniumperchlorat u. a. Perchlorat	77	—	31
048	Chlorkalk	106	103	16
049	Natriumhypochlorit	1	23	3
050	And. Hypochlorite	1	5	—
051	Flußsäure	12	70	12
052	Fluorid, außer denen des Antimons, des Natriums, der Edelmetalle, der seltenen Erden	277	267	277
053	Kryolith, künstl.	55	9	31
054	Wasserstoff, verdichtet	—	—	—
055	Jod, roh	15	89	269
056	Jod, rein	—	—	1
057	Ammonium, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-Jodid	11	40	216
058	Andere Jodide	—	—	—
059	Sauerstoff, verdichtet	612	665	151
060	Wasserstoffsuperoxyd	1 786	686	1 589
061	Natriumsuperoxyd	64	777	46
062	Phosphor	12	2	22
063	Phosphorchlorid (tri-, oxy-, penta-)	—	75	2
064	Phosphorsäuren	6 605	7 706	890
065	Phosphorsäureanhydrid	4	4	6
066	Calciumphosphat, pharm. (einschl. d. Chlorhydro- und Lactophosphate)	73	46	44
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate	29	65	118
068	Natriumphosphate	70	205	58
069	Kaliwasserglas und Natronwasserglas	2 230	3 234	275
069bis	Kieselfluornatrium	37		3
070	Nicht gen. Fluorsilicate	420	343	75
071	Schwefel, gefällt	57	79	28
072	Chlorschwefel	1 329	1 650	214
073	Schwefelsäure	219 113	295 539	6 652
074	Schweflige Säure, flüssig	275	310	45
075	Natriumsulfit	78	69	24
076	Natriumbisulfit, flüssig	18	50	1
077	Natriummeta- oder -pyrosulfit	134	19	30
078	Calciumsulfit und -bisulfit	5	8	3
079	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	10	229	15
080	Natriumthiosulfat	9	5	5
081	Schwefelnatrium	474	2 508	52
082	Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat	453	248	402
083	Tonerde, calciniert	9	8	58
084	Tonerdehydrat	47	36	75
085	Aluminiumchlorid	40	36	326
087	Aluminiumsulfat	24	80	28
088	Ammoniak- und Kalialaun	408	152	52
089	Antimon- und Natriumfluorid	—	1	—
090	Antimonlactat	—	—	—
091	Antimonoxyd	272	661	197
092	Antimonsulfid	53	27	44
093	Antimonylkaliumtartrat	39	3	51
094	Silberverbindungen	—	—	3
095	Gold- u. Platinsalze kg	78	1	1
096	Gold-, Silber-, Platin-Glanzpräparate und ähnliche Verbindungen	39	35	2 475
097	Platincyanürschirme	—	8	27
097,2	Barythydrat	205		27
098	Bariumsuperoxyd	—	—	—
099	Bariumcarbonat, gefällt	18 633	27 103	1 589
0100	Chlorbarium	25 052	40 724	1 721
0101	Bariumnitrat	927	319	247
0102	Bariumsulfat, gefällt	5 449	7 132	606
0102,2	Bariumsulfat, rein usw.	3	3	1
0103	Schwefelbarium	180	59	16
0104	Wismutcarbonat, -gallat, -nitrate, -salicylate, -tribromphenolat	1	—	4
0105	Andere Wismutsalze	2	1	—
0106	Calcium	1	1	3
0107	Calciumcarbonat, gefällt	20 554	27 811	2 908
0108	Chlorcalcium	63 354	57 973	2 704
0109	Calciumhydrür	6	2	4
0110	Andere Calciumsalze	92	110	62
0111	Chromsäure	113	3	173
0112	Bariumchromat	29	7	31
0112bis	Bleichromat	138	337	132
0113	Zinkchromat	6	5	5
0114	Kalium- und Natriumbichromat	22 643	34 542	7 793
0115	Andere Bichromate	92	—	58
0116	Chromoxyde	267	325	351

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0117	Kobaltoxyd, unrein	469	961	2 048
0118	Andere Kobaltoxyde	70	101	761
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze mit 40% oder weniger Wasser	—	—	—
0120	Andere Kobaltsalze	3	3	17
0121	Kupfercarbonat	38	39	53
0122	Kupferoxyd	1 420	3 374	926
0123	Kupfersulfat	212 875	195 380	61 597
	Großbritannien	122 066	101 486	
	Belgien-Luxemburg	90 563	90 789	
	Andere Länder	246	3 105	
0124	Kupfereisensulfat	3	333	1
0125	Rhodankupfer	24	33	26
0126	Zinnoxyd, Metazinnsäure	1 019	1 364	2 886
0127	Zinnoxyd, braun	—	—	—
0128	Chlorzinn	815	1 119	917
0129	Ferro- und Ferrichloride	736	275	79
0130	Eisenoxyde	24 352	44 029	4 771
0131	Eisensulfat	5 216	10 528	311
0132	Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat und -salicylat	—	—	—
0133	Andere Lithiumsalze	—	—	—
0134	Magnesium	566	4	1 421
0135	Magnesia, calciniert	2 763	2 499	1 054
0136	Magnesiumcarbonat	6 530	9 581	1 863
0137	Chlormagnesium	13 461	2 458	475
0138	Magnesiumcitrat	1	1	2
0139	Magnesiumsulfat	9 253	10 575	347
0140	Kaliummagnesiumsulfat und Kainit	80	1 071	4
0141	Mangansuperoxyd, unrein	2 196	3 782	288
0142	Mangansuperoxyd, rein	55	12	31
0143	Kaliumpermanganat	63	380	32
0144	Quecksilberchloride, -nitrate, -oxyde und -sulfate	530	434	3 006
0145	Quecksilbersulfid	27	38	193
0146	Andere Quecksilbersalze	29	84	199
0146,2	Salze der seltenen Erden	11	1	152
0147	Molybdänsäure und Molybdate	21	9	81
0148	Nickeloxyd	2	14	4
0149	Nickelsulfate	4 714	7 398	1 576
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	7 108	7 366	2 919
0151	Bleioxyde	9 997	5 989	3 751
0152	Bleisulfat, in Stücken	—	—	—
0153	Bleisulfat, gemahlen	1 004	2 214	419
0154	Bleisulfat, künstlich	202	466	82
0155	Andere Bleisalze	1 190	1 550	415
0156	Aetzkali	3 695	8 760	1 413
0157	Kaliumcarbonat	22 966	34 981	5 612
0158	Carnallit, Sylvinit u. ähnl.	96	153	5
0158,2	Chlorkalium	171	—	9
0159	Kaliumsulfat	6 761	28 179	545
0160	Pflanzenaschen	4	184	—
0161	Rübenpottasche	31 314	39 116	3 127
0162	Varekasche	5 854	9 442	348
0163	Natrium, metallisch	3 466	2 922	1 691
0164	Chlornatrium, rein	5 752	2 622	266
0165	Chlornatrium, anderes, 1000 t	64,4	56,4	8 878
0165,2	Aetznatron	1 199	2 227	371
0165,3	Soda, natürlich und künstlich, roh	118	178	13
0165,4	Soda bis zu 38% Carbonat	73	33	17
0165,5	Andere Soda	1 441	103	252
0165,6	Natriumbicarbonat	236	244	97
0166	Natriumsulfat	4 246	3 119	339
0167	Nicht genannte Strontiumoxyde	81	159	41
0168	Wolframsäure und Wolframate	—	27	—
0169	Uranoxyde	21	2	162
0170	Uransalze	7	34	41
0171	Radium und radiumhaltige Erzeugnisse kg	—	124	3
0172	Vanadinsäure	139	489	886
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	1	—	—
0174	Chlorzink	790	871	220
0175	Zinkoxyd	61 065	38 841	22 681
0176	Zinksulfat	886	417	89
0177	Zinksulfid	1	—	1
0177 bis	Titanoxyd mit mehr als 70% Titanoxyd	105		51
0177 ter	Titanfarben mit bis zu 70% Titanoxyd	610		229
0178	Lithopone	27 053	76 257	5 986
0179	Steinkohlenteeröle 1000 t	8,5	16,6	8 366
0179,2	Schwere Teeröle, destilliert bei mehr als 200°	4 185	102 458	408
0180	Benzole für Motoren, Gesamt	28 938	57 054	6 680
	Ver. St. v. Amerika	25 330	52 199	
	Deutschland	309	773	
	Andere Länder	3 299	4 082	
0180,2	Benzole für industr. Zwecke Gesamt	7 209	11 188	1 371
	Belgien-Luxemburg	2 752	7 169	
	Andere Länder	4 457	4 019	
0181	Bromoform	—	—	—
0182	Bromäthyl, -äthylen und -methyl	1	4	2
0183	Chloroform	2	1	9
0184	Tetrachloräthan	—	—	—
0185	Chloralhydrat	12	10	30
0186	Andere Chloralderivate	—	—	—
0187	Chloräthyl	2	5	9
0188	Chlormethyl	—	—	—
0189	Monochloressigsäure	713	1	356
0190	Acetylchlorid	—	—	—
0191	Jodoform	—	—	—
0192	Jodäthyl und -methyl	—	—	—
0193	Amylalkohol	109	333	146
0193 bis	Butylalkohol	380		262
0193 ter	Isobutylalkohol	134		100
0194	Methanol, roh	1 195	6 499	492
0195	Methanol, rein	9 485	19 404	5 056
0196	Glycerin	2 539	5 959	2 639
0197	Formaldehyd in Lösung 40%ig	2 888	3 663	1 172
0198	Trioxymethylen	46	10	103
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	284	137	575
0200	Aceton	12 045	10 999	8 431
0201	Methylacetat	7	227	4
0201/2	Butylacetat	558		470
0202	Lösungsmittel auf Basis von Aceton und Methylacetat	631	1 094	453
0203	Essigsäure	13	—	12
0204	Essigsäureanhydrid	151	4	79
0205	Amylacetat	6		10
0206	Kupferacetat, roh	1	1	1
	Kupferacetat, pulverförmig	—		—
	Kupferacetat, kristallisiert	—		—
0207	Eisenacetat	—	—	—
0208	Bleiacetat	554	436	273
0209	Kaliumacetat	—	—	—
0210	Natriumacetat, kristallisiert oder wasserhaltig	—	1	—
0211	Anderes Natriumacetat	—	1	—
0212	Acetylcellulose, pulverförmig	211	353	676
0213	Acetylcellulose in Platten, Blättern, Stangen und Röhren	—	—	—
	Andere Acetylcellulose	3		9
0214	Ameisensäure und Formiate	2 191	15	741
0215	Weinsäure	7 055	3 644	8 820
0216	Kaliumtartrat, Natriumtartrat usw.	84 278	108 625	18 100
0217	Oelsäure, tierischen Ursprungs außer Fischtran	40 510	50 347	17 510
0218	Andere Oelsäuren	38 496	42 843	11 576
0219	Stearinsäure	10 006	15 427	4 802

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0220	Valeriansäure (iso), Ammon-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zinkvalerianat	—	—	—
0221	Andere Valerianate	—	—	—
0222	Milchsäure	58	91	128
0223	Calciumlactat	75	206	71
0224	Eisenlactat	1	—	2
0225	Strontium-, Mangan-, Natrium- und Zinklactat	2	—	7
0226	Andere Lactate	10	3	1
0227	Oxalsäure	5 881	6 334	1 804
0228	Kaliumoxalat	450	426	247
0229	Eisenoxalat	3	6	3
0230	Citronensäure, flüssig (Saft)	380	31	545
0230/2	Citronensäure, krist.	949	1 105	1 584
0231	Calciumcitrat	10 652	11 750	8 375
0232	Eisenammoniak-, Magnesium-, Kalium-, Natriumcitrat	5	4	11
0233	Andere Citrate	2	3	6
0234	Tannin	39	85	99
0235	Gallussäure, krist.	55	38	189
0236	Natriumsulfovinat	—	—	—
0237	Methylsulfat	—	—	—
0238	Essigäther, Schwefeläther	3 068	2 469	1 633
0239	Aethylmalonat	—	—	—
0240	Aethyldiäthylmolonat	—	—	—
0241	Cyanessigester	—	—	—
0242	Chloressigester	—	—	—
0243	Chlorwasserstoffester	—	—	—
0244	Acetessigester	—	—	—
0245	Chlorkohlensäureester	—	—	2
0246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	—	1	4
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	—	—	1
0248	Aethyluretan	1	1	2
0249	Diäthylmalonylharnstoff	24	28	255
0250	Collodium, bis 10% lösliche Cellulose enthaltend	12	2	22
0250a	Collodium, über 10% lösliche Cellulose enthaltend	58	—	146
0251	Kakodylsäure, Kakodylate	—	—	—
0252	Methylarsinsäure, Methylarsinate	—	—	—
0253	Nitrobenzol usw.	96	96	62
0253ter	Textilbenetzungsmittel	11		15
0254	Dinitrobenzol usw.	15	306	10
0255	Monochlorbenzol usw.	2	126	2
0256	Benzylchlorid	—	—	—
0257	Benzylidenchlorid	—	—	—
0258	Paranitrotoluol usw.	20	44	22
0259	Natriumdinitroxylolsulfonat Trinitrochlorbenzol	—	—	—
0260	Benzyltrichlorid	—	—	—
0261	Parabromnitrobenzol	—	—	—
0262	Benzylcyanid	—	—	—
0263	Phenol, rein, Kresole, mehr als 60% eines der Isomere enthaltend	587	1 349	456
0264	Parachlorphenol	—	—	—
0265	Alpha- und Betanaphtol, ihre Sulfoderivate u. Salze	192	163	205
0265	Betanaphthol	50		43
0266	Mononitrophenol, Di-, Trinitrophenol, Trinitroxyl	105	229	145
0267	Orthonitroanisol	50	20	109
0268	Sulfodinitrophenol usw.	90	31	308
0268a	Resorcin	—	—	—
0269	Ortho- und Paranitrophenol usw.	1 123	1 202	2 145
0270	Chlorderivate der Dioxynaphthaline usw.	51	15	159
0271	Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkylderivate	1	1	7
0272	Pyrogallol	96	119	643
0273	Monomethylparamidophenolsulfat	1	—	18
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	—	—	—
0275	β-Naphthol, pharmazeutisch	5		19
0276	Acetylparamidophenol	—	—	—
0277	Pyrocatechin	3	6	43
0278	Veratrol	—	—	—
0279	Guajacol	56	3	259
0280	Salze und Derivate von Guajacol	79	122	410
0281	Isobutylorthokresol	—	—	—
0282	Jodophenol	—	—	—
0283	Jodanisol	—	—	—
0284	1,3 und 1,4 Kresotinsäuren	5	34	9
0285	Salicylsäure o- und m-Kresotinsäure	122	36	209
0286	Benzoesäure	2	2	5
0287	Nitro- und Amidosalicylsäure, Phtalsäure u. deren Anhydrid	277	440	255
0287	Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure usw.	60	54	196
0289	Dichloro- und Tetrachlorophthalsäuren usw.	—	1	—
0290	Naphthoesäuren usw.	80	122	364
0291	Resorcylsäure B usw.	5	3	51
0292	Nicht genannte Salicylate	23	1	58
0293	Aethyl- u. Methylsalicylat	1	—	1
0294	Phenylsalicylat (Salol)	—	—	—
0295	Nicht genannte Benzoate	4	—	8
0296	Acetylsalicylsäure	2	3	6
0297	Benzoesäureanhydrid	—	3	—
0298	Naphtholbenzoate und -salicylate	6	1	20
0299	Acetylparamidosalol	10	10	135
0300	Paranitrobenzoylchlorid	—	—	—
0301	Salicylnitrophenol	—	—	—
0302	Metaoxyparaminobenzoesäure	—	—	—
0303	Metaoxyparanitrobenzoesäure	—	—	—
0304	Metanitroparaoxybenzoesäure	—	—	—
0305	Metaminoparaoxybenzoesäure	—	—	—
0306	Acetanilid	1	—	1
0307	Phenylacetanilid, Aethylacetanilid	51	120	92
0308	Methylacetanilid	5	6	32
0309	Paranitroacetanilid	—	1	—
0310	Anilin, seine Derivate, Salze usw.	3	5	6
0310a	β-Naphthylamin und seine Salze	23	19	28
0311	Paratoluidin usw.	159	1 256	276
0312	Mono- und Diäthylanilin usw.	104	44	191
0313	Paranitroorthotoluidin usw.	393	261	881
0314	Benzidin usw.	162	389	360
0315	Ortho- und Metanitranilin usw.	209	108	549
0316	Diäthylmetasulfanilsäure usw.	52	—	240
0317	Tolylnaphthylaminsulfosäuren usw.	9	19	75
0318	Chinaldin, Chinolin	—	—	—
0319	Methylchinolin, Lepidin	—	—	3
0320	Aethylparanitrobenzoat	—	—	—
0321	Orthoanisidin u. Derivate	47	4	118
0322	Phenacetin	—	45	—
0323	Chloracetylphenetidin	—	—	—
0324	Benzaldehyd	137	179	232
0325	Chlorderivate d. Benzaldehyds usw.	26	29	114
0326	Tetramethyldiamidobenzophenon usw.	412	1 482	967
0326bis	Antrachinon	3		2
0327	Amidoderivate des Di- und Triphenylmethans	2	—	2

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ursprungsnachweis für Güter, die von einem deutschen Rheinhafen nach Portugal auf Durchkonnossemente verschifft werden.

Nach Artikel 32 der Ausführungsbestimmungen zum portugiesischen Zolltarif ist bei indirekter Einfuhr, wenn diese mittels direktem Konnossement erfolgt, ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Da im Umladehafen ein neues Konnossement ausgestellt zu werden pflegt, ist es notwendig, diesem das ursprüngliche Konnossement anzuheften. Der Empfänger der Ware in Portugal hat dann auf dem neuen Konnossement zu erklären, daß ein Ursprungszeugnis nicht beigebracht wird, weil der Ursprung aus dem angehefteten ursprünglichen Konnossement ersichtlich ist. Diese Erklärung wird von dem portugiesischen Dampferagenten bestätigt.

In der Konsulatsfaktura, die im Umladehafen auszustellen ist, muß ebenfalls Deutschland als Ursprungsland angegeben werden. („I. u. H.") (836)

Ausland.

Großbritannien. **Düngemittelkontrolle in Schottland.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat der Minister für Landwirtschaft und Fischerei im Verein mit dem Landwirtschaftsamt von Schottland bekanntgegeebn, daß sie gemäß der ihnen durch die Fertilizer and Feeding Stuffs Act von 1926 übertragenen Befugnis Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze aufgestellt haben, die die Probenahme, Analyse usw. von Düngemitteln usw. betreffen. Die beiden genannten Behörden beabsichtigen, die Ausführungsbestimmungen am 1. Juli 1928 in Kraft zu setzen.

Die Ausführungsbestimmungen sind zum Preise von 9 d. (ausschließlich Porto) von „H. M. Stationery Office" zu beziehen. (879)

Belgien. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Der Gesetzentwurf betr. den Handelsvertrag mit Frankreich ist der Kammer zugegangen; die Generaldebatte wird voraussichtlich Mitte März beginnen und man nimmt an, daß der Vertrag am 1. April in Kraft gesetzt werden kann.

Die Belgien von seiten Frankreichs gewährten Vergünstigungen betreffen u. a. auch Produkte der chemischen Industrie, der Textilindustrie, der Waffenindustrie und potographische Produkte.

Die belgischen Konzessionen bestehen einerseits in einem Verzicht auf die geplante Erhöhung der Vermehrungskoeffizienten für gewisse Produkte Frankreich gegenüber oder einer geringeren Erhöhung, als allgemein vorgesehen ist, andererseits in Ermäßigungen der gegenwärtigen Zölle. (870)

Schweden. **Zurückstellung der Zolltarifrevision.** Wie der „I. u. H." aus Stockholm gemeldet wird, hat der zuständige Ausschuß des Schwedischen Reichstags beschlossen, die Behandlung des Sachverständigen-Gutachtens über die technische Ueberarbeitung des schwedischen Zolltarifs in dieser Session nicht mehr vorzunehmen. Das bedeutet eine Zurückstellung dieser Aufgabe bis zur nächsten Reichstagssession Anfang 1929. (869)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Die Zollerhebung.** Ein im „Monitor Polski" veröffentlichtes Rundschreiben des Finanzministers an die Zollämter vom 3. März 1928 nimmt Bezug auf die Verordnungen im „Dziennik Ustaw" Nr. 5, Pos. 35 vom Jahre 1922 und Nr. 49, Pos. 339 vom Jahre 1925. Diese Verordnungen bestimmen, daß für die Bemessung der Zollsätze der Tag der Deklaration der Ware zur Zollabfertigung beim Zollamt maßgebend ist. Die Entrichtung der Zollbeträge muß bei den Innenzollämtern im Laufe von 14 Tagen, bei den Grenzzollämtern im Laufe von 6 Tagen nach der Zollabfertigung erfolgen.

Die Bestimmungen des obengenannten Rundschreibens finden auf das Inkrafttreten der Valorisierungsverordnung Anwendung. Demnach ist für die Verzollung ausländischer Waren zu den alten Sätzen die Deklarierung bis spätestens 14. März erforderlich gewesen. (863)

Zollermäßigung für Bariumsalze. Der auf Seite 127 der „Chem. Ind." veröffentlichte Abänderungsentwurf der Zolltarifposition 96,3 hat nach „Przemysl i Handel" eine Aenderung erfahren. Die genannte Position soll folgende Fassung erhalten:

	Zollsatz in Zloty je 100 kg
Pos. 96,3. Bariumsalze:	
a) Bariumsulfat (blanc fixe), Schwefelbarium, gefällt	12,50
b) Bariumcarbonat, gefällt	3,—

(853)

Finnland. **Begleitpapiere.** Unter Hinweis auf das Rundschreiben Nr. 38 v. 28. Dez. 1926, betr. die Angabe des Ursprungslandes der Waren in den Zolldeklarationen, teilt die Zolldirektion in dem „Circulaer" Nr. 7, 1928, mit, daß die genannte Angabe von jetzt ab nur noch auf solche Waren beschränkt werden soll, für die durch einen Handelsvertrag eine Zollermäßigung bewilligt worden ist. — Dagegen muß für alle Waren wie bisher bei der Einfuhr das Einkaufsland, bei der Ausfuhr das Verkaufsland auf den Begleitpapieren angegeben werden.

In „Kommersiella Meddelanden" wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 1927 über die Aenderung gewisser Teile des finnländischen Zollgesetzes der Warenbesitzer bei der Verzollung verpflichtet ist, die für die Verzollung und die Zollstatistik notwendigen Angaben zu machen und außerdem auf Anforderung das Konnossement und die Faktura vorzulegen. (822)

Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten. Im „Cirkulaer der Zolldirektion" werden betr. die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten folgende Richtlinien aufgestellt:

Lakritzenpräparate, die wenigstens 50% Zucker enthalten, sind nach Pos. 123 abzufertigen.

Alle übrigen lakritzenhaltigen Präparate fallen, soweit sie nicht unter Pos. 125 gehören, unter die Position 126.

Die Lakritzenpräparate „Pix", „Läkerol", „Mint Jujubes" und Katharol Lakritztabletten sind nach Pos. 126 zu verzollen. (823)

Besteuerung von Hustentabletten. In einem „Rundschreiben der Zolldirektion" wird bekanntgegeben, daß solche Hustenbonbons, -pastillen, -tabletten und dgl., die als Arzneimittel anzusehen sind und nur in den Apotheken zum Verkauf gelangen, vom 1. Januar 1928 ab der Steuer auf Süßwaren unterworfen sind. (820)

Zolltarifentscheidungen. („Rundschreiben der Zolldirektion" Nr. 38, 39, 1927; Nr. 5, 8, 1928). Es ist abzufertigen nach Position:

25 od. 146	Vitamin-Speisen-Zusatz „Vitox", ein bedeutende Mengen Kochsalz und Phosphate enthaltender Fleischextrakt, je nach der Art der Verpackung.
122	„Aromatischer Farbextrakt mit Malzgeschmack", branntweinfrei, bestehend aus Zuckercouleur und flüssigem Malzextrakt.
824	„Dursit-Grundierlack", zum Bestreichen poröser Beton- oder Zementdächer, bestehend aus in einem leichtflüchtigen Lösungsmittel aufgelöstem Pech oder Asphalt.
836	„Prima Elge-Kabelmasse", bestehend aus Pech.
838	„Dursit-Normal", ein Präparat zum Schutz von Eisen- und Betonkonstruktionen vor Feuchtigkeit, bestehend aus in Steinkohlenteerölen gelöstem Pech, dem etwas Asbest zugesetzt ist.
838	„Dursit-Konzentriert", ein aus schwefelhaltigem Pech bestehendes, im übrigen wie das vorige zusammengesetztes Präparat.
941	Sogenannter Gerbextrakt, ein kristallinischer Stoff, der Magnesiumchlorid und -sulfat sowie einen organischen kohlehydratähnlichen Körper enthält.
833	Ein Lederputzmittel, bestehend aus einer boraxhaltigen Harzemulsion, die frei von Branntwein und anderen organischen Lösungsmitteln ist. Sofern die Ware in Blechgefäßen mit einem Bruttogewicht von 12,5 kg eingeführt wird, ist das Gewicht des Gefäßes in das Warengewicht mit einzuberechnen.

Digitized by Google

833 Ein Putzmittel für Lederwaren und dgl., bestehend aus einer alkalischen Emulsion von Wachs und Terpentinöl.
862 Verdünnungsmittel, bestehend aus einer Mischung von Amylacetat und Benzin.
931 Hausenblase.
831 „Blue Star", ein Metallputzmittel, bestehend aus Fett, Kieselsäure und Benzin.
856 Caseinfarbe, bestehend aus Casein und Eisenoxyd. (819)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** (Vgl. „Chem. Ind." S. 289.) Den neuesten Meldungen zufolge hat der Finanzminister auf Grund der eingelaufenen Reklamationen beschlossen, eine „Zoll-Spezialkommission" einzusetzen, welche den Zolltarifentwurf eingehend daraufhin untersuchen wird, ob die für die Revision maßgebenden Grundsätze in allen Punkten genau beachtet worden sind. Diese Ueberprüfungsarbeit wird voraussichtlich etwa 3 Monate lang dauern, so daß die endgültige Fassung des Einfuhrzolltarifs erst im Herbst nach der im Parlament erfolgenden Durchberatung veröffentlicht werden soll. Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, nach welchen die Ueberprüfung durch die Spezialkommission erfolgen wird, lassen sich dahin zusammenfassen, daß der neue Tarif ein protektionistischer sein soll, indem diejenigen Industrien, welche den inneren Bedarf zum größten Teil befriedigen können, einen möglichst großen Schutz genießen sollen. Denselben Schutz sollen auch die Industrien genießen, welche den größten Teil der benötigten Rohstoffe im Lande selbst beziehen. (857)

Zolltarifentscheidungen. Quebracho- und ähnliche Extrakte, welche in Säcken oder Fässern eingeführt werden, werden nach dem Bruttogewicht, d. h. einschließlich dieser Umhüllungen nach Pos. 423 verzollt.

Das Präparat „Distol" zur Bekämpfung der Gelbsucht bei Schafen, wird nach Pos. 1782 verzollt.

Cellophan in durchscheinenden Blättern beliebiger Farbe zur Verpackung wird nach Pos. 860e verzollt.

Nach Pos. 313 werden in Zukunft nur solche Fischfette und -öle verzollt, die keinerlei Beimengungen enthalten. Geschwefelte Fischfette, welche mit Wasser bleibende Emulsionen ergeben, werden nach Pos. 316 verzollt. Ebenfalls nach Pos. 316 werden solche geschwefelte und ungeschwefelte Fischöle und Fischfette behandelt, die Mineralölzusätze enthalten.

Auf Grund einer Eingabe der Bukarester Handelskammer hat das Finanzministerium zwecks einheitlicher Regelung der Zollbehandlung von Ultramarin entschieden, daß Ultramarin ohne Rücksicht auf die Verpackung als Wäscheblau nach Pos. 1863, dagegen als Streichfarbe nach Pos. 1860 des Zolltarifs zu verzollen ist. („Bul. Cam. de Com. si Ind.") (856)

Bulgarien. **Provisorischer Handelsvertrag mit Estland.** Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." hat Bulgarien am 11. Februar 1928 mit Estland in Sofia einen provisorischen Handelsvertrag abgeschlossen, nach dem sich beide Staaten gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren. (886)

Das Industrieschutzgesetz. Wie „Targowsko-promischlen Glas" schreibt, ist der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie (siehe „Chem. Ind." 1927, S. 1327) nach der ersten Lesung in der Sobranie dem Ausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben worden. Nach eingehenden Studien der industriellen Bedürfnisse hat der Ausschuß bereits eine Reihe Artikel des Gesetzes geprüft und teilweise geändert.

Die Ausschußarbeiten sollen demnächst beendet werden, so daß der Entwurf voraussichtlich bereits im März dem Parlament zur endgültigen Annahme wird vorgelegt werden können. (872)

Jugoslawien. **Herabsetzung des Kupfervitriolzolles.** Der Ministerrat hat die Herabsetzung des Zolles für Kupfervitriol (Pos. 215, 2 des Einfuhrzolltarifs) von 12 auf 6 Golddinar mit Gültigkeit bis zum 30. Juni d. J. beschlossen. („Privredni Glasnik".) (889)

Griechenland. **Definition des Ursprungslandes.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, hat der griechische Finanzminister den Zollämtern in einem Rundschreiben vom 13. Januar 1928 bekanntgegeben, daß bei der Einfuhr nach Griechenland in Zukunft das Herkunftsland einer aus einem dritten Lande stammenden Ware nur dann als Ursprungsland angesehen wird, wenn die betreffende Ware in dem Herkunftsland einer Behandlung unterworfen worden ist, durch die der Wert der Ware um mindestens 25% erhöht worden ist. (881)

Italien. **Zollfreiheit für Cyanide für die Schädlingsbekämpfung.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 5. März 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 26. Februar bestimmt, daß Kaliumcyanid, Natriumcyanid und Calciumcyanid, die zur Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft bestimmt sind, bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden können, wenn die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister zu erlassenden Richtlinien eingehalten werden.

Unter den gleichen Bedingungen wird die Zollfreiheit auf die Erzeugnisse ausgedehnt, die aus mit Blausäure getränkten Materialien bestehen.

Das Dekret-Gesetz ist am 6. März 1928 in Kraft getreten. (883)

Zolländerungen für Borverbindungen. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 5. März 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 26. Februar wird der Einfuhrzolltarif in den Positionen 672c und 702 folgendermaßen geändert:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
672c	Borsäure:			
	1. roh	dz.	18,—	1
	2. raffiniert	dz.	25,—	1
702	Borax und Natriumborat	dz.	10,—	2,5

Die neuen Zollsätze sind bereits am 6. März in Kraft getreten. (884)

Spanien. **Zum Handelsvertrag mit Großbritannien.** Durch Notenwechsel vom 6. Februar d. J. ist vereinbart worden, daß der Ausdruck „Gebiete Seiner Britischen Majestät", der in dem spanisch-englischen Handelsabkommen vom 5. April 1927 (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 460) angewendet wird, sich auch auf sämtliche britische Mandatsgebiete bezieht. (858)

Zolltarifentscheidungen. Aus „Resoluciones de Incidencias Arancelarias."

Bezeichnung der Ware	Verzollung nach Position
Kleine Farbstifte, gelb, zur Pastellmalerei	700
Schießbaumwolle (Nitrocellulose), unter Berücksichtigung der Art. 3 u. 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Verbrauchsabgabe auf Pulver und Sprengstoffe	994
Cellulose, in Form durchlöcherter Platten	1466
Ammoniumeisencitrat, grün, für pharmazeutische Zwecke	976
Leim, flüssig, mit Branntweinzusatz. Unter gleichzeitiger Berechnung der Branntweinabgabe, gemäß Art. 28 des Dekretgesetzes vom 29. 4. 1926	955
Sanatogen	986
Kleine Flaschen für Parfüms, mit eingeschliffenem Stöpsel	64
Seife, leicht parfümiert	817
Kalilauge, 35%	975
Bauxit, natürlich	57
Hektographenmasse, aus Gelatine, Glycerin und anderen Stoffen als chemisches Erzeugnis zu gewerblichen Zwecken	975
Celluloidfilme, ohne Emulsionsschicht, an den Rändern durchlocht, keine photographischen Filme	1466
Oelfarben, mit Petroleumzusatz, ohne Branntwein	836
Gefäße aus Holz und Eisen zur Versendung von Anilinfarben, werden gemäß § 5 Absatz 5 der Bestimmung 4 der Generalzolldirektion verzollt	—
Insulin	989
Samotyl	975
Adrenalinchlorhydrat, wässrig, als pharmazeutische Spezialität	986
Chemikalienlösungen, rein, zum Laboratoriumsgebrauch als Reagenzien bestimmt	976
Feine Kopiertinte	840

(859)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlungen der Tarifkommission über das beantragte Einfuhrverbot für Phenolharz-Folien.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge haben kürzlich Verhandlungen der Tarifkommission über das von der Bakelite Corporation beantragte Einfuhrverbot für aus Phenolharzen hergestellte Folien (vgl. „Chem. Ind." Seite 100) stattgefunden.

Digitized by Google

Die Tarifkommission werde wahrscheinlich in wenigen Tagen ihre Entscheidung treffen und dem Präsidenten einen diesbezüglichen Bericht einreichen, über dessen Inhalt sich aber noch nichts vorhersagen lasse. Nur so viel sei bekannt, daß drei Möglichkeiten bestehen: Entweder kann die Tarifkommission ein dauerndes Einfuhrverbot befürworten; als zweite Möglichkeit kommt ein vorübergehendes Einfuhrverbot (bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit) in Frage; die dritte Möglichkeit ist die, daß die Tarifkommission dem Präsidenten von einem Eingreifen abrät.

Ueber einige Einzelheiten aus der Verhandlung selbst berichtet die Zeitschrift „Chemicals" wie folgt.

Ein Vertreter amerikanischer Fabrikanten sagte aus, daß die jährliche Produktion der amerikanischen chemischen Industrie an Kunstharz-Folien auf über 10 Millionen $ geschätzt werde. Einige der größten Verbraucher, wie z. B. die General Motors Corporation, verbrauchen jetzt an Stelle des amerikanischen Materials ausländische Erzeugnisse. Wie ein anderer Zeuge berichtet, wäre es infolge der niedrigen Preise des eingeführten Materials unmöglich, mit dem eingeführten Material zu konkurrieren und für die amerikanischen Erzeugnisse neuen Absatz zu schaffen. Von anderer Seite wurde weiter geltend gemacht, daß die Ursprungsbezeichnung leicht entfernt werden könne und eine Unterscheidung dieser Produkte von amerikanischem Bakelit dann nicht mehr möglich wäre. (830)

Verhandlungen der Tarifkommission über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist der U. S. Tariff Commission von ihrer chemischen Abteilung der Bericht über die beantragte Zollerhöhung für Kaliumpermanganat zugegangen, der die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und den wichtigsten Konkurrenzländern behandelt.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll beträgt 4 c. per lb. Voraussichtlich wird in der nächsten Zeit der Termin für die Verhandlung festgesetzt werden. (880)

Aufgabe der Bezeichnung „Acid phosphate" für Superphosphat. Zugleich mit dem Beschluß der „Association of Official Agricultural Chemists", die Bezeichnung von Superphosphat als „Acid phosphate" aufzugeben und zu dem alten Namen zurückzukehren, hat auch der Staatssekretär für Landwirtschaft erklärt, daß in Zukunft in allen amtlichen Veröffentlichungen die Bezeichnung „Superphosphat" zur Anwendung kommen werde, unter Beifügung von „Acid phosphate" in Klammern während einer Uebergangszeit.

Die Bezeichnung „Acid phosphate" für ein Düngemittel, welches weder sauer reagiert noch eine saure Reaktion des Bodens veranlaßt, hat nach Aeußerungen des Chefs des „Bureau of Chemistry and Soils", bei den Landwirten die Meinung erweckt, daß durch die dauernde Anwendung dieses Düngemittels der Boden sauer werde.

Diese Auffassung habe den Absatz von Superphosphat beträchtlich erschwert, es sei daher dringend nötig, die irreführende Bezeichnung „Acid Phosphate" zu verlassen. (876)

Zolltarifentscheidungen. Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke. Vor dem „U. S. Customs Court" stand eine Beschwerde des „Sandoz Chemical Works" zur Entscheidung gegen die Verzollung verschiedener im Jahr 1925 eingeführten Farbstoffe (Xylenwalkblau BL conc., Azorubinol 3 GS conc. und Chloraminblau 3 G conc.) mit dem mehrfachen des spezifischen Zolls, auf Grund der für diese Farbstoffe als „Standards" festgesetzten Farbstoffe (entsprechend: Wollechtblau BL, Guineaechtrot BL und Chloraminblau 3 G). Die Festsetzung der letztgenannten Farbstoffe als Standards für die in Frage stehenden Farbstoffe ist erst nach der Einfuhr derselben erfolgt, die Regierung erklärte aber, zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen zu sein, da Wollechtblau BL usw. schon vor der Einfuhr für andere Farbstoffe als „Standards" angewendet worden seien.

Dieser Standpunkt der Regierung wurde von dem Gerichtshof als völlig abwegig bezeichnet, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes für jeden einzelnen Farbstoff ein „Standard"-Farbstoff festzusetzen ist. Nach der Meinung der Regierung könne sich offenbar jeder Abschätzer aus der Liste der vom Schatzamt aufgestellten Standards den ihm passenden aussuchen: dies entspricht aber weder dem Wortlaut noch dem klaren Sinn des Gesetzes.

Aus dem Bericht des Abschätzers und des Zolleinnehmers ergibt sich, daß der Zoll auf Grund der Vergleichung mit der geringsten im Verkehr befindlichen Stärke berechnet wurde. In Position 28 des Zolltarifs wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die Stärke-Standards möglichst nahe der in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Stärke entsprechen sollen, wenn der Farbstoff damals im Handel war. Der Kongreß wünschte also, in Erkenntnis der Schwierigkeiten bei der Aufstellung von angemessenen Standards, diese Frage nicht dem Belieben des Abschätzers zu überlassen und ordnete daher an, daß für jeden einzelnen Farbstoff die Feststellung durch das Schatzamt zu erfolgen habe. Diese Feststellung erfordert eine umfassende und gründliche Untersuchung, die ganz außerhalb des Aufgabenbereichs des Abschätzers und Zolleinnehmers liegt.

Der Abschätzer stützt sich darauf, daß die in Beziehung gesetzten Farbstoffe „bei Anwendung unter wesentlich gleichen Bedingungen wesentlich gleiche Resultate" ergäben; das Schatzamt kann aber die Festsetzung des Standards auch auf anderer Grundlage, z. B. auf Grund der chemischen Identität vornehmen und dabei zu anderen Ergebnissen kommen.

Die Sachlage ist genau dieselbe, welche der Entscheidung des Zoll-Appellationsgerichtshofs in der Berufung „U. S. c/a Sandoz" (T. D. 41 542) zugrunde lag, und durch die Ausführungen der Regierung ist hieran nichts geändert worden.

Die Farbstoffe sind vor der ausdrücklichen Festsetzung eines Standards eingeführt worden und sind daher nach dem einfachen Gewicht zu verzollen.

Der Beschwerde der „Sandoz Chemical Works" wurde stattgegeben.

Bronzefarben. Der Beschwerde gegen die Verzollung einer durch grobes Korn und starken Glanz ausgezeichneten sog. „Brokat"-Bronzefarbe mit 14 c. per lb. wurde stattgegeben; in der Pos. 382 sind neben den gewöhnlichen Bronzefarben ausdrücklich „Brokat"-Bronzefarben vorgesehen, mit einem Zoll von 12 c. per lb. Die Behauptung, daß diese Unterscheidung in der Praxis veraltet sei, erscheint auf Grund der Sachverständigenaussagen nicht zutreffend, maßgebend ist jedenfalls die klare Unterscheidung im Zolltarif.

„Javanischer Leim", bestehend nach der Deklaration aus 33% Kunstharz vom Phenolformaldehydtypus, 43% Wasser und 15,6% Alkohol, während die staatlichen Chemiker einen Alkoholgehalt von 25,9% feststellten. Der Zollvertreter tarifierte das Erzeugnis in Pos. 24 ein, als alkoholhaltige Verbindung, Zollsatz 40 c. per lb. zuzüglich 25% des Wertes. Der U. S. Customs Court entschied im Sinne der Beschwerde des Importeurs und tarifierte das in Frage kommende Erzeugnis in Position 28 des Tarifgesetzes ein, als harzähnliches Erzeugnis aus Phenol, und belegte die Sendung mit einem Zoll von 7 c. per lb. zuzüglich 45% des Wertes, worauf sich der insgesamt zu entrichtende Zoll zu 507 $ ergab, gegenüber 1012 $ nach der Berechnung des Zolleinnehmers.

Gegen diese Entscheidung legte der Fiskus beim U. S. Court of Customs Appeals Beschwerde ein; der letztere Gerichtshof bestätigte jedoch die Entscheidung der Vorinstanz.

Nitroprussidnatrium. Der U. S. Court of Customs Appeals hat bezüglich der Frage der Verzollung von Nitroprussidnatrium den Antrag des Importeurs abgewiesen und diese Verbindung in Position 5 des Tarifs von 1922 (Nicht besonders genannte Chemikalien, Zollsatz 25% des Wertes) eintarifiert. Der Importeur hatte für das Nitroprussidnatrium als „Cyanid enthaltende Verbindung" nach Pos. 1565 Zollfreiheit verlangt. In der ersten Instanz (U. S. Customs Court) ist im Sinne des Importeurs entschieden worden, woraufhin der Fiskus beim U. S. Court of Customs Appeals Berufung einlegte, die zugunsten des Fiskus entschieden wurde.

Umschließungen für Kaliumperchlorat. Der Berufung von C. W. Campbell, New York, gegen die Verzollung von Kaliumperchlorat enthaltenden zylindrischen Metalltrommeln mit 25% des Wertes und dem Antrage auf Zollfreiheit für diese Trommeln wurde vom U. S. Customs Court stattgegeben.

Fakturenpreise und Marktpreise. Für eine aus Oesterreich eingeführte Sendung von 140 Ballons Wasserstoffsuperoxyd wurde der Kaufpreis zu 29 c. per kg deklariert, während der Abschätzer einen Wert von 3.762 Schilling (68% höher als der deklarierte Wert) festsetzte. Die Beschwerde des Importeurs, der Happel & Mc. Avoy, Inc., wurde vom U. S. Customs Court abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, daß im Großhandel gewöhnlich nur 1—2 Ballons umgesetzt werden, daß nur ein großer Produzent in Oesterreich Wasserstoffsuperoxyd nach den Vereinigten Staaten ausführt und daß der deklarierte Preis auf einer besonderen Vereinbarung beruhe und nicht dem Wert der Ware am offenen Markt entspreche. (833)

Digitized by Google

Canada. **Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs beabsichtigt.** Nach einer Meldung an das englische Handelsamt, hat der canadische Finanzminister in seiner Budgetrede eine Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs in dem Sinne in Aussicht gestellt, daß die Vorzugsbehandlung nur erfolgen soll, wenn 50% (statt bisher 25%) des Warenwerts in britischer Arbeit oder britischem Material bestehen; in entsprechender Weise sollen die Bedingungen für die Gewährung von Vertrags- und Zwischenzollsätzen abgeändert werden. Die Aenderung kann auf dem Verordnungsweg durch den Generalgouverneur erfolgen; wann diese Maßnahmen getroffen werden, steht aber noch nicht fest. (861)

Vorgeschlagene Aenderungen des Zolltarifs. In Ergänzung zur Meldung auf S. 269 der „Chem. Ind." teilen wir nach „Board of Trade J." mit, daß die vorgeschlagenen Zolländerungen am 17. Februar (nicht 27. Februar) in Kraft getreten sind. (864)

Columbien. **Abänderung der Bestimmungen über die Spezialitätenkontrolle.** Wie ein in den „Commerce Reports" wiedergegebener amerikanischer Konsularbericht besagt, sind die Bestimmungen über die Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten vom 2. April 1927 (vgl. „Chem. Ind." 1927, Seite 559) durch ein am 24. Dezember 1927 veröffentlichtes und am gleichen Tage in Kraft getretenes Gesetz (Nr. 391) in einigen Punkten folgendermaßen abgeändert worden:

Ausländische Firmen, die an der Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Columbien interessiert sind, können die diesbezüglichen Anträge in ihrem eigenen Namen stellen oder durch einen Bevollmächtigten stellen lassen. Die Vollmachten können in dem betreffenden Lande, aus dem die Spezialitäten ausgeführt werden sollen, nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden und müssen von einem columbianischen Konsul oder in dessen Abwesenheit von einem Konsul einer befreundeten Nation visiert werden. Die Vollmacht kann für die verschiedenen Spezialitäten einer Firma oder eines Exporteurs gelten und ist an den Präsidenten der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten zu richten. Die Angaben über die Verwendung, Dosen und medizinische Wirksamkeit der Präparate müssen von dem berechtigten Bevollmächtigten, Agenten oder Vertreter der Firma untezeichnet sein; jede Angabe ist auf ein Blatt gestempelten columbianischen Papiers zu schreiben.

Ausländische Präparate bekannter Firmen, die in der Oeffentlichkeit als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bekannt sind, können durch Erlaubnis der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten von dem Analysenzwang befreit werden, wenn der Kommission ein Zertifikat vorgelegt wird, daß die Herstellung der Präparate gemäß den im Ursprungslande geltenden Bestimmungen erfolgt. (882)

Zolltarifentscheidungen. „Aqua Velva", ein parfümiertes Wasser mit einem Branntweingehalt von 50%, wird verzollt nach Pos. 1344 mit 1 Peso je kg.

„Antipasto" wird nach Pos. 16 mit 17 Centavos verzollt. („Diario Oficial.") (860)

Venezuela. **Aenderungen des Zolltarifs.** Durch eine amtliche Verordnung sind in dem Zolltarif (s. „Chem. Ind.", S. 87) folgende die chemische Industrie interessierende neue Positionen aufgenommen worden:

	Klasse
Bariumsulfat	3
Diätetische Nährmittel	3
	mit 50% Zuschlag.

(„Gaceta Oficial.") (834)

Britisch-Guayana. **Einfuhr-Kontrolle für Schwefelsäure.** Nach einer in der „Official Gazette" veröffentlichten Gesetzesvorlage soll die Einfuhr und der Verkauf von konz. Schwefelsäure vom spez. Gew. 1,84 („Vitriolöl"), sowie von „allen Gemischen, welche zu einem beliebigen Teil diese Säure enthalten" im Großhandel nur mit schriftlicher Genehmigung des General-Inspektors gestattet sein. (868)

Mauritius. **Vorzugszölle für britische Waren.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, sind am 15. November 1927 in Mauritius neue Vorzugszölle für britische Waren eingeführt worden. Einzelheiten sind noch nicht verfügbar; bekannt ist nur, daß der bisherige Satz von 12% des Wertes, der auf verschiedene Klassen von Waren aus Großbritannien Anwendung fand, größtenteils auf 10% herabgesetzt worden ist. (887)

Britisch-Indien. **Verzollung von Postpaketen.** In der „Calcutta Exchange Gazette" vom 6. Februar weist der Zolleinnehmer die Importeure darauf hin, daß die Zölle auf Grund des gesamten Warenwertes, einschließlich Porto, Versicherung, Kommission usw. erhoben werden; bei Postsendungen erfolgt daher ein Zuschlag von 4% zu dem deklarierten Wert, wenn die genannten Unkosten nicht in diesem enthalten sind oder gesondert angegeben werden. Es empfehle sich, auf den Deklarationen genaue Einzelangaben zu machen. (862)

Japan. **Bevorstehende Ratifizierung des Handelsvertrags mit Deutschland.** Nach dem „Japan Weekly Chronicle" ist die Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland bis spätestens Ende März zu erwarten.

In dem Vertrag ist die Einsetzung einer Kommssion vorgesehen, welche die Beschränkungen in der Einfuhr einer Reihe von Farbstoffen (etwa 65), zu welchen sich Deutschland bereit erklärt hat, festlegen soll. In der Kommission werden das Handelsministerium, das Außenministerium, die deutschen und japanischen Erzeuger sowie die japanischen Verbraucher vertreten sein. (874)

Die Tarifrevision auf unbestimmte Zeit vertagt. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 69.) Im Finanzministerium ist man, nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" der Meinung, daß die Tarifrevisionsvorlage bis auf weiteres nicht eingebracht werden wird; die Tarifkommission hat sich auf unbestimmte Zeit vertagt und die Regierung ist noch zu keinem Entschluß gekommen. (875)

Australien. **Zollerhöhungen für Menthol und Thymol beantragt.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, sind bei der gegenwärtigen Revision des australischen Zolltarifs Anträge auf Erhöhung der Einfuhrzölle für Menthol und Thymol gestellt worden. Nach dem jetzigen Zolltarif sind natürliches und synthetisches Menthol und Thymol (nicht in Packungen für den Kleinverkauf) nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei; nach dem Generaltarif beträgt der Einfuhrzoll 15%. Der Antrag der australischen Produzenten lautet auf 5 sh. per lb. (britischer Vorzugstarif), 6 sh. per lb. (Zwischentarif) und 7 sh. per lb. (Generaltarif). Die australische Indutrie verdiene diesen Schutz, wie der Vertreter der Produzenten ausführt, da das Eucalyptusöl das beste bisher entdeckte Ausgangsmaterial wäre. In England, Deutschland, Amerika und der Schweiz bestände jetzt ein derartiges Interesse hierfür, daß die Nachfrage nach Eucalyptusöl plötzlich zugenommen hätte, wodurch der Preis um 50% gestiegen wäre, während andererseits der Mentholpreis von 32 sh. auf 14 sh. per lb. zurückgegangen wäre. (885)

Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bleiweiß. Nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" fanden kürzlich vor dem Commonwealth Tariff Board Verhandlungen über den Antrag der Lewis, Berger and Sons (Australia), Ltd., auf Erhöhung der Einfuhrzölle für trockenes oder in Oel angeriebenes Bleiweiß statt. Beantragt sind Wertzölle in Höhe von 40% (britischer Vorzugstarif) und 55% (Generaltarif), oder 14 £ bzw. 18 £ per t, je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt.

Von der Antragstellerin wurde mitgeteilt, daß sie im Jahre 1916/17 in Australien die Fabrikation von Bleiweiß aufnahm. Die Produktionskapazität der Anlage, die anfänglich 3000 t jährlich betrug, wurde später auf 7000 t erhöht. Genaue Ziffern über die Höhe der Vorkriegseinfuhr sind nicht verfügbar; nach zuverlässigen Schätzungen wird sie jedoch zu etwa 8000 t angenommen.

Die australische Einfuhr von Bleiweiß betrug im Jahre 1921 etwa 700 t und stieg dann im Jahre 1922/23 auf 1738 t; während des am 30. Juni 1924 beendeten Finanzjahres erfolgte ein kleiner Rückgang auf 1344 t im Werte von 67 500 £, während im Jahre 1927 bereits wieder 1 918 t im Werte von 90 468 £ zur Einfuhr gelangten. Der Absatz von australischem Bleiweiß ist in den letzten vier Jahren zurückgegangen. Das in der Bleiweißabteilung des Unternehmens investierte Kapital beträgt etwa 180 000 £ und die Zahl der beschäftigten Arbeiter 50.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. (826)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 19. Januar wird nachstehende Liste von Zolltarifentscheidungen des Zollministers veröffentlicht:

Digitized by Google

Nach dem britischen Vorzugs- und dem Generaltarif zollfrei sind (Pos. 448; Materialien zur gewerblichen Verwendung in Neuseeland, auf Grund von besonderen Ministerialverordnungen):

Cellophan, flach oder gerollt, nicht bedruckt usw.; Algin (Pflanzeneiweiß, ungeeignet als Nahrungsmittel), Bluteiweiß (ungereinigt, ungeeignet als Nahrungsmittel), Annatto (Pflanzenfarbstoff), Benzonaphthol (zur Kerzenfabrikation im eigenen Betrieb), Zibet, „Convertit" (für Füllungen von Zuckerbäckerwaren), Bohröle und Bohrpräparate („Cooledge"-Bohröl, „Lardolin", Houghtons „Solcut", „Utrol"), Treiböl-Zusätze („Boyceit", „Ethyl-fluid" [zur Verhinderung des Stoßens der Motore]), Glaxovo-Konzentrat (nach genehmigtem Verfahren hergestellt, ausschließlich zur „Glaxovo"-Erzeugung).

Oele, verschiedene (Anilinöl; Anilin- und Toluidinmischungen, auf Grund einer Erklärung des Fabrikanten ausschließlich zur Herstellung von Sprengstoffen bestimmt; „Kromol"-Oel, für Gerbereien; Mirbanöl; „Batsch"-Oel, für die Seilerei, mit einem Harzgehalt von nicht weniger als ½ lb. per Gallone; „Sod oil"; Toluidin; „Olsol", zum Lederentfetten).

Salze und andere Chemikalien zur speziellen Verwendung bei der galvanischen oder durch Eintauchen bewirkten Herstellung von Metallüberzügen, mit Einschluß des Verzinnens und Verzinkens, sowie beim Emaillieren:

Lusterlit-Neutralisator; „Multibrass"-Salze (Canning); „Pink copper"-Salze (Canning); Silber-Dekarbonator (Canning), zum Entfernen von Carbonaten aus Lösungen; Stahlbeize „K 99", zur Reinigung der Stücke vor der Herstellung der Metallüberzüge; sowie folgende „Zonax"-Produkte: Schwarzbronze, Stahlbronze, „Kupfer"-Salze (Canning), „Quecksilber"-Salze (Canning), „Silber"-Salze (Canning) usw., und „Cannings Metallreiniger".

Materialien für Gerber, Lederzurichter usw.:

Beize „XXA" (Klepstein & Co.); Cresyntan „AI", Cresyntan „Special"; Degras, französisches, Degras „Moellon spécial", Vacuum Degras; „Delanatory" (Schwefelcalcium und Soda) und „Depilatory" (Schwefelcalcium, Kalk und Pottasche) zum Entfernen der Wolle von Schaffellen; „Enso" (Gerberbeize), „Kromolin" (zur Schlußbehandlung von Sohlenleder), „Maxyntan SS", Myrobalanenextrakt, fester; „Niradol FB und D"; „Ordoval 2 G"; „Oropon"; „Pancreol"-Beize; „Progil-Beize B.C.R. und A.M.R."; „Tannin FC"; Gerbextrakt „Alpha"; Gerbextrakt „Hemlock"; Gerbpräparat, bestehend aus Gerbsäure und Zucker; Gerbpräparat, bestehend aus Extrakten von Eichenrinde oder anderen Gerbrinden und Melasse.

Schwefelphosphorverbindungen (zur Herstellung von Zündhölzern); Houghtons „No. 275 Draw Temp" (für Metallarbeiter).

Emulgierte oder lösliche Oele (sulfonierte Oele und Fette, mit einem Schwefelsäuregehalt entsprechend 1% Sulforicinsäure; mit Wasser emulgierte Oele, besonders für die Behandlung von Wolle, wenn die Emulsion genügend erscheint; lösliche Wollöle, mit Zusatz von sulfoniertem Oel, verseifbarem Oel, Seife oder Wasser in genehmigten prozentischen Beträgen, wenn die Qualität genügend erscheint).

Mischungen mit ätherischen Oelen: Eucalyptusöl, gemischt mit 5% Citronella- oder Mirbanöl, oder mit 2% Petroleum, für die Seifenfabrikation; Mischungen von natürlichen ätherischen Oelen; die Präparate „Barilla", „Borax" und „Universal" (Mischungen von rohen ätherischen Oelen zur Herstellung von Parfümerieseifen).

Trinitrotoluol (zur Verwendung in der Sprengstoffabrikation).

Flugzeuglacke (Celluloselacke), zur Verwendung für Flugzeuge deklariert.

Materialien zur Verwendung in der Textilindustrie, der Färberei oder zum Reinigen von Geweben:

„Präparat H" (zur Vorbehandlung von Geweben vor dem Färben); „Cykloran FC, O und M"; „Decrolin"; „Egalisal"; „Hyraldit Z löslich conc."; „Katanol W"; „Leonil S.B. (Pulver)"; „Nekal A (Pulver)"; „Nekal S (Teig)"; „Oranit B, F und FW"; „Panamol"; „Protectol Agfa II"; „Rongalit"; „Tetralin"; „Tetralix"; „Tetrapol-Trockenreinigungsöl, Extra".

Imprägnierter Holzdraht für die Zündholzfabrikation.

„Vitrano", transparentes Papier (ähnlich Cellophan), flach oder gerollt, nicht bedruckt usw.

Tamarinden. (852)

Gilbert- und Ellice-Inseln. **Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln unter bestimmten Bedingungen.** Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist durch die Verfügung Nr. 17 (1927) bestimmt worden, daß medizinische Erzeugnisse und Drogen zollfrei eingeführt werden können, wenn die Einfuhr durch Religionsgemeinschaften erfolgt und die Arzneimittel umsonst verteilt werden. Der Importeur muß der Zollverwaltung den Nachweis erbringen, daß die Erzeugnisse, für die die Zollfreiheit verlangt wird, nur zu dem genannten Zwecke eingeführt werden. (888)

VERKEHRSWESEN

Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission.

Am 1. April erscheint ein Nachtrag zu der „Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission", der die Beratungsgegenstände der 141. bis 149. Sitzung der Ständigen Tarifkommission enthält. Der Nachtrag kann ab Ende März zum Preis von 1,30 RM. durch die Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr in Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, bezogen werden. (816)

Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A und Teil I Abt. B.

Am 1. April 1928 treten folgende Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif in Kraft:

a) Nachtrag VII zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A.

Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen zur Eisenbahnverkehrsordnung sowie Aenderungen und Ergänzungen der Anlage III.

b) Das 7. Berichtigungsblatt zum Anhang zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A.

c) Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B wird durch einen neuen Tarif ersetzt. Hierdurch wird der gleichnamige Tarif, gültig vom 1. Februar 1927, nebst den Nachträgen I—III aufgehoben.

Durch den neuen Tarif treten in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in der Gütereinteilung verschiedene Aenderungen und Ergänzungen ein. Als wichtige Aenderung ist hervorzuheben die Einführung einer neuen zwischen den bisherigen Wagenladungsklassen D und E eingeschobenen Wagenladungsklasse (E) mit den Nebenklassen für 5 und 10 t. Infolge dieser Maßnahme erhalten die früheren Wagenladungsklassen E und F die Bezeichnungen F und G.

Die neuen Tarife bzw. Nachträge können ab Ende März von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen — in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5 — käuflich bezogen werden. (847)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 12. März 1928 sind im Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin folgende Empfangsstationen nachgetragen worden:

Alpirsbach
Aschersleben
Aue (Erzgeb.)
Aulendorf
Biberach (Württ.)
Bietigheim (Württ.)
Böblingen
Böckingen Gbf.
Brakel (Kr. Höxter)
Crailsheim
Dessau Hbf.
Döbeln
Döbeln-Ost
Durlach
Ellwangen
Emmendingen
Fischbach (Württ.)
Forst (Lausitz)
Freudenstadt Hbf.
Freudenstadt-Stadt
Gaggenau
Geislingen an der Steige
Gmünd (Schwäbisch-) Hbf.
Gottmadingen
Greifswald
Hechingen Reichsb.
Heidenheim
Hüfingen
Königsbronn
Kreuzburg (Oberschles.)
Lauenburg (Pomm.)
Löffingen
Ludwigsburg
Nauen
Neheim-Hüsten
Oberlenningen
Oberndorf (Neckar)
Pirna
Pritzwalk
Pyritz
Radolfzell
Rathenow Reichsb.
Rendsburg
Schramberg
Schwenningen (Neckar)
Sigmaringen
Sindelfingen
Singen (Thür.)
Vaihingen (Filder)

Die Station Neustadt (Hardt) Lb ist zu streichen. (848)

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Bleiweiß. Im Handel mit Bleiweiß bestehen keine allgemein gültigen Lieferfristen; die Angemessenheit der Lieferfrist richtet sich vielmehr nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles. C 28 832/27 (XII A 4).

Filme, Filmabfälle. Rohfilme werden wegen ihrer Lichtempfindlichkeit, Bildfilme wegen ihres verhältnismäßig hohen Wertes und ihrer Empfindlichkeit gegen Witterungseinflüsse nur in festen Blechbüchsen mit übergreifendem Deckel verpackt, die häufig von einer Holzkiste umschlossen sind. Nach Lage der Sache nehmen wir daher an, daß es sich hier um Filmabfälle handelt, d. h. durch längere Benutzung unbrauchbar gewordene Bildfilme, die nach Abwaschen der Gelatine-Bildschrift zu anderen Zwecken (z. B. zur Herstellung von Celluloidlack) verwendet werden. Die Verpackung dieses auf offenen Rollwagen beförderten Gutes in Leinwand ist üblich. Wir erwähnen hierbei, daß nach Ziffer 32 der Anlage II zur Eisenbahnverkehrsordnung bei Filmabfällen, die zur Beförderung als Stückgut aufgeliefert werden, außer der Verpackung in Kisten, Kübeln und Fässern auch die Verpackung in festen Leinwand- oder Segeltuchsäcken zugelassen ist. Bezüglich der Verpackung dieses Gutes bei der Beförderung als Wagenladung enthält die Eisenbahnverkehrsordnung überhaupt keine Vorschriften, so daß die Möglichkeit besteht, Filmabfälle unverpackt und in offenen Wagen zu befördern. Die Sendungen müssen aber mit Decken aus Flachs, Hanf oder Baumwolle oder aus Mischungen dieser Fasern in der Beschaffenheit nach näherer Vorschrift der Anlage II/12 EVO. bedeckt sein. C 24 424/27 (XII A 5). (845)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Anmeldung von Patenten und Mustern.** Wie der Reichsverband der Deutschen Industrie mitteilt ist die Bekanntmachung des chinesischen Ministeriums für Ackerbau u. Handel vom Juni v. J. (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1109) durch eine Verordnung vom 5. Sept. 1927 abgeändert und ergänzt worden. Auch auf Grund dieser Verordnung werden vorläufig noch keine Patente erteilt, sondern lediglich Anträge auf Erteilung registriert. Die Registrierung verschafft dem Antragsteller für den Fall des Erlasses eines Patentgesetzes die Priorität. Die amtlichen Gebühren für die Registrierung betragen:

Bei Patenten . . .	Mexikanische Dollar	25,—
Bei Gebrauchsmustern	„	„ 18,—
Bei Geschmacksmustern	„	„ 12,—

Es wird darauf hingewiesen, daß der in Tientsin ansässige deutsche Rechtsanwalt Dr. E. Will sich zur Zeit in Hamburg 37, Mittelweg 56, aufhält und bereit ist, Aufträge zur Anmeldung von Patenten usw. entgegenzunehmen, die Unterlagen hier zu prüfen und die Uebersetzung in die chinesische Sprache vornehmen zu lassen. (824)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Industriespionage.

Im Januar und Februar ds. Js. erschienen unter dem Namen „Zeitschrift für Farbenindustrie", herausgegeben von Dr. A. Buntrock, Tetschen a. d. E. (Tschechoslowakei) Druckschriften, deren teilweise unter fingierten Namen gezeichnete Artikel sich u. a. mit der deutschen Farbenindustrie befassen. In einem vor dem erweiterten Schöffengericht zu Düsseldorf in dem Strafverfahren gegen Meisel und Genossen — Aktenzeichen 14 J 1055/27 — ergangenen Urteil vom 18. Februar 1928 ist festgestellt, daß der Herausgeber dieser Druckschriften, Dr. A. Buntrock, früher in Berlin wohnhaft, seit Jahren teilweise mit Hilfe weiterer Personen Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zum Nachteil der deutschen Industrie an das Ausland betrieben hat. Dr. A. Buntrock, gegen den Haftbefehl und Steckbrief besteht, hat sich der gegen ihn schwebenden Voruntersuchung wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Flucht entzogen. (851)

Ausland.

Zunahme der Quecksilberproduktion.

Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" ist die Produktion von Quecksilber sowohl in Spanien als auch in Italien in viel stärkerem Maße gestigen, als man früher vermutet hat. Nach den bis jetzt vorliegenden Zahlen, die zweifellos nur angenäherte Schätzungen darstellen, wird die Quecksilberproduktion Spaniens für das Jahr 1927 zu 71 000 Flaschen gegenüber 46 000 im Vorjahre angegeben; im Jahre 1925 betrug die Produktion sogar nur 35 000 Flaschen. Die italienische Gesamtproduktion, die im Jahre 1926 52 000 Flaschen betrug, hat sich im Jahre 1927 auf rund 46 500 Flaschen erhöht.

Die Produktion dieser beiden führenden Quecksilberproduzenten hat sich somit im Jahre 1927 um annähernd 37 500 Flaschen im Vergleich zum Vorjahre erhöht; außerdem ist die Produktion in den Vereinigten Staaten um etwa 2 400 Flaschen auf 12 048 Flaschen gestiegen, wodurch sich die gesamte Zunahme der Produktion in diesen drei Ländern auf etwa 40 000 Flaschen erhöht.

Ueber die Entwicklung der spanischen Quecksilberindustrie (Almadén-Gruben) gibt ein in den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht folgende Daten:

Jahr	Arbeiterzahl	Retortenzahl	Verarbeit. Erze metr. t	Quecksilb.-Prod. metr. t	Durchschnittl. Hg.-Gehalt %	Geschätzt. Wert Mill. Ptas
1917	395	28	11 944	827	6,9	9,23
1918	362	26	8 255	545	6,6	6,08
1919	318	24	19 927	1 208	6,1	19,26
1920	372	24	20 687	485	6,1	11,76
1921	365	13	10 337	619		5,47
1922	412	13	25 006	1 314		11,82
1923	363	24	22 133	1 136	8,0	10,74
1924	395	24	18 340	894	7,0	8,45
1925	440	26	20 884	1 271	7,7	14,36
1926	366	23	30 354	1 589	5,2	17,40
10 jähriger Durchschn.	378		18 786	989		11,46

(832)

Schweiz. **Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern.** Der Umsatz im Geschäftsjahr 1927 habe, wie die „N. Zürch. Ztg." aus dem Geschäftsbericht mitteilt, leicht erhöht werden können gegenüber 1926, trotzdem in verschiedenen Absatzgebieten die Bestrebungen, alle ausländischen Heilmittel nach Möglichkeit fernzuhalten, unvermindert weiter bestanden haben. Das Institut erwartet, daß durch den Verkauf von neuen Spezialitäten eine allfällige Verminderung im Umsatz der Sera- und Impfstoffe mehr als ausgeglichen werden könne. Mehr als bei den Spezialitäten, so bemerkt der Bericht, ist der Verkauf der spezifischen Heilmittel wie Sera und Impfstoffe vom allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerungen der Absatzgebiete abhängig. Im Berichtsjahr brachte eine Zunahme der Diphtheriefälle im In- und Ausland vermehrten Verkauf von Diphtherieserum. Umgekehrt hatte eine bedeutende Abnahme der Pockenfälle einen geringeren Verkauf vom Pockenimpfstoff zur Folge. — Aus einem Bruttogewinn von 487 359 Fr. (i. V.: 480 920 Fr.) kamen für Betriebs- und Verwaltungskosten 419 578 (411 672) Fr. in Abzug. Vom Reingewinn von 64 420 Fr. (i. V.: 65 813 Fr.) sollen wieder 6% Dividende auf ein Aktienkapital von 600 000 Fr. bezahlt werden. In der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März ergänzte Direktor Cardinause den Bericht. Er hob hervor, daß das Bestreben des Auslandes, fremde Arzneimittel nach Möglichkeit fernzuhalten, wohl noch bestehe, aber an Schärfe nicht zugenommen habe. Von den europäischen Ländern beharrt allein Frankreich auf seinem Standpunkt und läßt keine fremden Sera und Impfstoffe herein. Es sei zu hoffen, daß unsere Behörden bei der Ausarbeitung der projektierten Kontrollverordnung diese Tatsache gebührend berücksichtigen werden. Andere Länder bezwecken mit der Kontrolle der Einfuhr hauptsächlich das Fernhalten zweifelhafter und schlechter Präparate, mit denen das Publikum nur zu oft getäuscht wird. Ernsthafte Firmen haben diese Kontrolle nicht zu fürchten.

Der Absatz der neu aufgenommenen Spezialitäten sei in befriedigender Entwicklung begriffen, diese sei aber naturgemäß eine langsame. Der Verkauf der Spezialitäten dürfte sich in Zukunft günstig auswirken, hoffentlich in dem Maße, daß neben einer befriedigenden Verzinsung auch noch die seit längerer Zeit projektierte Einrichtung einer Fürsorgekasse getroffen werden kann. (844)

Tschechoslowakei. **Die Lage der Farben- und Lackindustrie.** „Prag. Tagbl." schreibt: Die Fachsektion der Farben- und Lackfabriken hielt unter Vorsitz des Sektionsobmannes Weißberger ihre Plenarsitzung ab. Der Vorsitzende schilderte die Produktionsverhältnisse der Lackindustrie als schwierig, da hohe Zölle die Rohstoffe belasten. Auf den Konkurrenzkampf mit dem Ausland weise die im Vorjahre stark gestiegene Lackeinfuhr, weshalb die Lackindustrie in der Aufrechterhaltung eines Zollschutzes auf dem Inlandmarkt eine Stütze finden müsse. Im

Digitized by Google

Interesse der Industrie liege auch ein eifriges Betreiben der Vertragsverhandlungen mit Deutschland, unter dessen Konkurrenz die Farbenindustrie leide, obgleich ihre Situation nicht so ungünstig sei wie in der Lackindustrie. Dr. Kulhanek wies darauf hin, daß die hohe Umsatzsteuer und die sozialen Lasten die Industrietätigkeit ungünstig beeinflussen. Zum Vorsitzenden der Lacksektion wurde Ing. Kozak, zum Stellvertreter Dürrschmidt, zum Vorsitzenden der Farbensektion Weißberger, zum Stellvertreter Pick gewählt. (843)

Italien. **Direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft.** Wie wir dem „Giornale di Chim. ed Appl." entnehmen, hat das Pressebüro der Regierung in einer Veröffentlichung bekanntgegeben, daß die landwirtschaftlichen Versuchsstationen schon im vergangenen Jahr auf Veranlassung des Nationalwirtschaftsministers Versuche über die direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft ausgeführt haben. In diesem Jahre werden die Versuche unter Beteiligung der „Italia" (vgl. „Chem. Ind.", 1927, Seite 944) und landwirtschaftlicher Verbände in großem Maßstabe fortgeführt. (825)

Spanien. **Eingeschränkte Zulassung zu staatlichen Ausschreibungen.** Durch eine spanische Verordnung wird die Liste derjenigen ausländischen Erzeugnisse, die im laufenden Jahre zum Wettbewerb bei staatlichen Ausschreibungen in Spanien zugelassen werden, um etwa 50 Nummern gekürzt.

Von Erzeugnissen der chemischen Industrie sind zugelassen: photographische Papiere. (877)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Niacet Chemicals Corporation. In Ergänzung einer früheren Mitteilung („Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 1086) wird berichtet, daß auch die jetzt genannte Gesellschaft Crotonaldehyd produziert.

Davison Chemical Co., Baltimore. Die Gesellschaft hat 90 000 Aktien mit der Pyrites Co., Ltd., einem Tochterunternehmen der Rio-Tinto-Gesellschaft, ausgetauscht; als Folge davon ist eine große Ausdehnung der Schwefelsäure- und Superphosphatanlagen des Unternehmens in Curtis Bay beabsichtigt. Im Januar 1928 soll eine neue Kontaktschwefelsäureanlage im Werte von einer halben Million Dollar fertiggestellt und in Betrieb gesetzt werden.

Des weiteren hat die Davison Chemical Co. die Pick Fertilizer Service, Inc., in New Orleans erworben. Die Fabrik dieses Unternehmens verfügt über eine Produktionskapazität von 40 000 bis 50 000 t Düngemitteln per Monat, die hauptsächlich von den Rohrzucker-, Reis- und Baumwollpflanzern in Louisiana und Mississippi aufgenommen werden.

Carbide and Chemicals Corporation, New York. Die Gesellschaft hat den Aethylenglykolmonobutyläther unter der Bezeichnung „Butyl Cellosolve" in den Handel gebracht. Diese neue Verbindung, die bei 170° C. siedelt, soll ein vorzügliches Ergänzungsmittel zum Cellosolve bei der Herstellung von Streichlacken sein.

National Zinc Company. Die neue Schwefelsäureanlage der Gesellschaft, die in Bartlesville, Oklahoma, mit einem Kostenaufwand von einer Million Dollar errichtet worden ist, sollte nach Angaben des Präsidenten der Gesellschaft im Dezember fertiggestellt werden. Die Produktionskapazität der Anlage wird anfänglich 3000 t hochgrädiger Schwefelsäure per Monat betragen und bereits im Laufe des Januars 1928 auf 4500 t gesteigert werden. Späterhin soll die Kapazität auf 6000 bis 7000 t monatlich erhöht werden.

Viscose Corporation of Virginia in Roanoke. Der Bau der sechsten Anlage des Unternehmens in Roanoke macht rapide Fortschritte, so daß diese Anlage voraussichtlich am 1. März in Betrieb gesetzt werden kann. Es sollen dann 800 bis 1000 Personen neu eingestellt werden, so daß die gesamte Personalzahl dann etwa 6000 betragen wird. Etwa 40% der gesamten Arbeiterzahl werden Frauen sein. Mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage wird die jährliche Produktion der Anlagen in Roanoke annähernd 20 Millionen lbs. Kunstseidegarn betragen.

Petroleum & Chemical Corporation, New York. Die neue Anlage der Gesellschaft im Westen der Vereinigten Staaten zur Herstellung von tertiärem Butylalkohol wird in den ersten Monaten des Jahres 1928 in Betrieb genommen werden. Die Anlage in Rhode Island ist stillgelegt worden.

Texas Gulf Sulphur Co. Das Jahr 1927 ist für die Gesellschaft das erfolgreichste seit ihrem Bestehen. Der Gewinn wird über 12 Millionen $ betragen gegenüber einem Reingewinn von 3,3 Millionen $ im Jahre 1920. Der Gewinn des Unternehmens hat sich demnach im Laufe von sieben Jahren vervierfacht.

In den acht Jahren ihres aktiven Bestehens von 1919 bis 1926 hat die Texas Gulf insgesamt 33,75 Millionen $ Gewinne erzielt, die sich durch den Gewinn des Jahres 1927 auf etwa 46 Millionen $ erhöhen werden. Insgesamt sind bisher 33 Millionen $ an Dividenden ausgeschüttet worden.

Die insgesamt geförderte Menge Schwefel beträgt 8 Millionen t, von denen etwa 2 Millionen t auf Lager liegen und jederzeit versandt werden können. Seit Beginn des Jahres 1926 beträgt der jährliche Absatz über 1 Million t. Die Produktion der Vereinigten Staaten erreichte im Jahre 1926 insgesamt 1 890 000 t, der Verbrauch dagegen 2 070 000 t. Von dieser Gesamtmenge lieferte die Texas Gulf über 1 Million t, die Freeport etwa 600 000 t und die Union Sulphur den Rest (aus alten Lagerbeständen). Im Jahre 1927 war der Verbrauch ungefähr der gleiche; die Texas Gulf versandte etwa 1 200 000 t, die Freeport etwa 750 000 t und die Union Sulphur nur geringe Mengen.

Freeport Sulphur Company. Die Gesellschaft hat von der Texas Exploration Co. ein Gelände von 675 acres am Big Hill (18 englische Meilen südöstlich von Beaumont, Texas) gepachtet, das riesige Schwefellager enthalten soll. Die Erschließung der neuen Lager ist bereits eingeleitet worden.

Das Lager ist dem Lager der Union Sulphur Co. bei Sulphur, Louisiana, sehr ähnlich; aus letzterem Lager sind schon über 10 Millionen t Schwefel gefördert worden. Die Ausdehnung des Lagers am Big Hill ist über sechsmal so groß wie die des Lagers bei Sulphur. (132)

Einfuhrquoten für Rauschmittel. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Federal Narcotics Control Board in ordentlicher Halbjahressitzung am 1. Februar 1928 die Quoten für die Einfuhr von Rauschmitteln im Fiskaljahre 1927/28 abgeändert. Auf die Vorstellungen der führenden Fabrikanten hin, daß zur Ausführung ihrer Aufträge mehr Material erforderlich wäre, hat das Control Board die Quoten für das jetzige Fiskaljahr erhöht; dieselben bleiben aber noch hinter den Quoten des vorhergehenden Fiskaljahres zurück.

Die abgeänderten Ausführungsbestimmungen zur Narcotic Drugs Import and Export Act, die ursprünglich am 1. Februar 1928 in Kraft treten sollten, treten erst am 1. April in Kraft. Vorher sollen die Ausführungsbestimmungen in gedruckter Form herausgegeben werden. (829)

Vorläufig keine Aenderung der bestehenden Alkoholvergällungsvorschriften beabsichtigt. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge, machen die Forschungen der Prohibitionsbehörde über die Alkoholvergällung dauernd Fortschritte. Das Bestreben geht dahin, den Alkohol so zu vergällen, daß er den Anforderungen der Industrie genügt, dem menschlichen Leben keine ernste Schäden zufügt, wenn er zu Trinkzwecken gebraucht wird, dafür aber im Geruch und Geschmack so widerwärtig sein soll wie nur möglich und daß eine Reinigung (zur Herstellung von Trinkbranntwein) mit möglichst hohen Kosten verbunden sein soll.

Die Versuche auf diesem Gebiete werden fortgesetzt; Aenderungen an den gegenwärtig bestehenden Vergällungsvorschriften sind jedoch in naher Zukunft nicht beabsichtigt. (828)

Türkei. **Vom Opiummarkt.** Wie die Deutsch-Türkische Vereinigung mitteilt, sind im Dezember 1927 die Preise für Opium etwas zurückgegangen. Die in Smyrna und Konstantinopel getätigten Umsätze (205 Kisten) erfolgten zu folgenden Preisen: Akschehir 28,25—30,50 t. Pfd. je Oka, Bulawadin 31—31,50, Balikessir 29,25, Tawschanli 26,75, Malatia 32. In Fachkreisen wird das Geschäftsjahr 1927 für den Opiummarkt als im allgemeinen schlecht und verlustbringend bezeichnet. Während des Monats Januar haben am Konstantinopler und Smyrnaer Markt keine Umsätze in Opium stattgefunden, dagegen wurden in der ersten Februarwoche in Smyrna und Konstantinopel insgesamt 171 Kisten zu folgenden weichenden Preisen umgesetzt: Drogist (verschiedener Herkunft) 25,50, Akschehir 26—27, Bulawadin (alte Ernte) 28 bis 28,25, Uergüb 29,50, Bordur 29 t. Pfd. je Oka. Der nicht unbedeutende Preisrückgang ist auf die Erntemeldungen aus Anatolien zurückzuführen, die durchweg sehr günstig lauten und auf das Bestreben einzelner Händler, ihre Bestände abzustoßen. Da die Banken bei einzelnen Firmen um Rückzahlung der Lombardvorschüsse drängen, wird für die nächste Zeit mit einem weiteren Preisrückgang gerechnet. Derzeitiger Preis: 23/— sh. für 12%ige Harrisonware je engl. Pfd. cif Ankunftshafen. Vergleichsweise sei erwähnt, daß in der zweiten Januarhälfte vorigen Jahres der Verkaufspreis der Konstantinopler Ausfuhrhändler 23/6 sh. betrug. (867)

Digitized by Google

Japan. **Klagen der Farbstoffindustrie über unlautere amerikanische Konkurrenz.** Nach dem „Japan Advertiser" und dem „Japan Weekly Chronicle" besteht in der japanischen Farbstoffindustrie große Erregung über amerikanisches Farbstoff-Dumping. Die „Nippon Senryo Kaisha" hat an das Handelsministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher die Du-Pont-Gesellschaft und die National Aniline Co. beschuldigt werden, Farbstoffe unter dem japanischen Marktpreis zu verkaufen, besonders so wichtige wie Direktschwarz, Erierot B conc. und Pontamingelb C. H. (Direktschwarz sogar unter dem amerikanischen Gestehungspreis). Der amerikanische Anteil an der Deckung des japanischen Jahresverbrauchs von 700 000 kg Direktschwarz beträgt rund 300 000 kg; die japanischen Fabrikanten können nicht unter 1,80 Yen per kg liefern, während die Amerikaner bei einem Preis von 1,60 Yen noch ein Geschäft machen. Der Zoll wird als ungenügend erklärt, um die in kleinem Maßstab produzierenden japanischen Fabrikanten gegen die Massenfabrikation der kapitalkräftigen amerikanischen Industrie zu schützen. Die Ver. Staaten suchen seit dem Krieg ihren Absatz in Ostasien zu steigern und gewähren zu diesem Zweck Subsidien.

Die Regierung, die bisher, wohl um internationale Verwicklungen zu vermeiden, bezüglich dieser Beschuldigungen eine Politik des „laisser faire, laisser aller" befolgte, scheint jetzt entschlossen zu sein, wenn sich die Angaben der „Nippon Senryo Kaisha" als zutreffend erweisen, entscheidende Schritte zu unternehmen. Man erwartet in kurzem die Einberufung der „Kommission zur Untersuchung von Klagen über unlauteren Wettbewerb." (871)

Neu-Seeland. **Preisvereinbarungen im Düngemittelhandel.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist der Preiskampf zwischen der New Zealand Co-operative Dairy Company und ihren Konkurrenten, über den wir auf S. 1334 der „Chem. Ind." (1927) berichteten, auf dem Wege der Vereinbarung beendigt worden. Die Preise sind durch das jetzige Abkommen erhöht worden. (827)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generaldirektor Dr. Pietrkowski, erster stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W. wurde zum Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie erwählt. (865)

Geschäftliches.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg. Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1927 mitteilt, war die Beschäftigung, ebenso wie in den Vorjahren, auch im abgelaufenen Geschäftsjahre zufriedenstellend, und der Umsatz bewegte sich auf einer weiter aufsteigenden Linie. Das Mißverhältnis zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen hat sich im letzten Geschäftsjahre nicht gebessert. Die Verluste hielten sich in engen Grenzen, Vorräte und Außenstände sind in gewohnter Weise vorsichtig bewertet. Die Entwicklung der im Jahre 1926 übernommenen Vereinigten Metallwerke Rednitzhembach-Bernlohe hat im laufenden Geschäftsjahr den Erwartungen des Vorstandes entsprochen. Der Auftragseinlauf ist auch im neuen Geschäftsjahre befriedigend gewesen, doch lassen die Verkaufspreise in Anbetracht des großen in- und ausländischen Wettbewerbs nach wie vor zu wünschen übrig. Der Reingewinn des verflossenen Geschäftsjahres belief sich auf 124 943 M. Es wird vorgeschlagen, an die Stammaktionäre einen Gewinnanteil von 7%, an die Vorzugsaktionäre von 6% zu verteilen. (846)

Aus dem Zentralhandelsregister.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Badische Anilin & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden. Das Grundkapital von 1 100 000 000 M. besteht aus 960 000 000 M. Stammaktien, 100 000 000 M. Vorzugsaktien Serie A und 40 000 000 M. Vorzugsaktien Serie B. Die Stammaktien zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 100 M., 1 400 000 Aktien im Nennwert von je 200 M., 670 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie A zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M. Die Vorzugsaktien Serie B zerfallen in 40 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Köln, Zweigstelle vorm. Schwarzwälder Barytwerke Schulte & Co. in Wolfach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfach ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 soll das Grundkapital um bis zu 3 000 000 M. erhöht werden, und zwar durch Ausgabe von Inhaberaktien zum Nennbetrag von je 500 Mk. Diese Erhöhung ist bis zum Betrag von 500 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 12 500 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages betr. Höhe und Einteilung des Grundkapitals geändert.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 29. 12. 1926 und 28. 12. 1927 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrages, betr. Grundkapital, abgeändert. Die Generalversammlung vom 29. 12. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital um 500 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Die Generalversammlung vom 28. 12. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um weitere 2 Mill. M. zu erhöhen. Auch diese Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 3 Mill. M. Paul Friedrich Karl Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. An den Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Dresden-Klotzsche ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten. Die Prokura des Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Schröder & Stadelmann, G. m. b. H. in Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 10. 2. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und in Liquidation getreten unter Aenderung der Firma in **Lahnsteiner Farbwerke vormals Schroeder & Stadelmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Schimmel & Co., Aktiengesellschaft in Miltitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Von den Prokuristen Hermann Breitenstein, Heinrich Creuzburg, Paul Grimmer, Karl Otto Richard Leuteritz, Hans Erwin Alexander Schettler, Karl Richard Waldapfel, Guillermo Ignatio Watermeyer ist ein jeder gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Franz Hempel ist nicht mehr Vorstand. Moritz Schlochoff, Apotheker, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Dronania Theodor Droste zu Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 22. 2. 1928 eingetragen: Infolge Uebergang des Geschäfts ist eine offene Handelsgesellschaft seit 1. 11. 1927 entstanden. Die Firma lautet jetzt: **Dronania Fabrikation medizinisch-diätetischer Präparate Droste & Düren.** Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Willy Droste, Kaufmann zu Godesberg, und Theo Düren, Kaufmann daselbst. Der Uebergang der in dem Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch die offene Handelsgesellschaft ausgeschlossen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 1. 1928 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage abgeändert worden. Das Vorstandsmitglied Karl Albin Robert Hans v. Bose ist ausgeschieden. Die Vertretungsbeschränkung wird gelöscht. Zum Vorstandsmitglied ist der Fabrikant Dr. phil. Karl Hermann Keßler in Nerchau bestellt. Gesamtprokura ist erteilt: a) dem Kaufmann Heinrich Feldmann in Nerchau, b) dem Kaufmann Arthur Richter daselbst. Sie dürfen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Dr. Fritz Wilcke, Direktor, zu Berlin-Adlershof, und Dr. Erich Mittelstenscheid, Direktor, zu Eberswalde, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Die Pro-

Digitized by Google

kuren des Dr. E. Mittelstenscheid und A. Seiffert sind erloschen. Prokura ist erteilt an Dr. Wolfgang Max Schultz und Fritz Voth; jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Geschäftsführers G. Wartenberger ist beendet.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 und durch Zirkularbeschluß des von ihr ermächtigten Aufsichtsrats in § 5 Absatz 1, ferner durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 in den §§ 13, 17 und 30 geändert. Durch Beschluß der Generalversammlung sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A zu je 1000 M. in Stammaktien umgewandelt worden, deren volle Dividendenberechtigung mit dem 1. 1. 1928 beginnt.

Kajex Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten G. m. b. H. — Dr. Wentzels Mayalaktol-G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. und 3. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Bettenhausen G. m. b. H., Kassel-B. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 2. 2. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendigt, die Firma ist erloschen.

Dr. Geyer & Dr. Bootz, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Gustav Stadel ist erloschen. Das Geschäft samt der Firma wurde in die **Dr. Geyer & Dr. Bootz, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft,** Sitz: **Mannheim,** eingebracht.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: Essen (Ruhr), Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben, die Firma hier erloschen.

M. K. Fabrikation und Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Prokurist: Alexander v. Kraatz-Koschlau.

Chemische Industrie Audorff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Ritzmann & Co., Aktiengesellschaft. Potsdam. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 18. 1. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß der Verordnung vom 21. 5. 1926 nichtig.

Hamburg-Altonaer Bleiweiß- und Kohlensäure-Fabrik Joseph Ginsburg, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 25. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Metallfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hamburg** verlegt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 2. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages (Sitz der Gesellschaft) geändert worden.

Chemische Fabrik Dr. Max Ebert Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

„Lusatia" Gesellschaft für chemisch-technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Kurt Elfert ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Adalbert Langer in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Prokurist: Rudolf Pinner in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Prokura des Erich Wendt ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 28. 12. 1927 ist das Grundkapital von 2 000 000 M. auf 3 000 000 M. erhöht. Die Prokura des Kaufmanns Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Durch Beschluß vom 28. 12. 1927 ist § 5 der Satzung gemäß dem Kapitalerhöhungsbeschluß vom gleichen Tage geändert. Die Erhöhung ist erfolgt durch Ausgabe von 2000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennwert.

Chemische Fabrik Louis Eck, Nordstemmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elze (Hannover) ist am 11. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist in **Chemisches Laboratorium Louis Eck, Nordstemmen** geändert.

Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Die an Fritz Schäffer erteilte Prokura ist erloschen.

Westerwälder Zündholzfabrik in Altenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) ist am 3. 3. 1928 eingetragen, daß ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausgetreten ist und zwei Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten sind.

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Prokura Josef Engelsmann gelöscht. Ida Hinterhäuser hat nun Einzelprokura.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, Zweigstelle Bensberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Ingenieurs Curt Hißbach zu Nüssau b. Büchen (Lauenburg) ist erloschen.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 22. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Reingewinns abgeändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt Kaufmann Samuel Haimoff, Berlin.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 29. 2. 1928 eingetragen, daß die Prokura des Kurt Hißbach erloschen ist.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 14 (Vertretung) geändert.

Hannoversche Zündholz-Compagnie mit beschränkter Haftung in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Subox Aktiengesellschaft Paul Hopf & Söhne in Jeßnitz (Anhalt). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 29. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 12. 1927 soll das Grundkapital um 390 000 Mark auf 130 000 M. herabgesetzt werden. Das Grundkapital beträgt 130 000 M.

Bremer Asphaltwerk „Hansa" Filiale der Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft in Hannover, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Die an Willy Winkelmann für die hiesige Zweigniederlassung erteilte Prokura ist erloschen.

Ernst Sänger, Chemische Fabrik Thuringia (Inh. Paul und Ernst Sänger), offene Handelsgesellschaft in Pößneck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pößneck ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura für die Kaufleute Hans Ruhnke und Franz Thalmann ist erloschen.

Dr. Geyer & Dr. Bootz, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Mannheim.** Die Firma ist am 1. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrag ist am 3. 1. und 17. 2. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel von chemischen Fabrikaten jeder Art, insbesondere Reinigungspräparaten, Desinfektionsmitteln, Abbeizepräparaten, Spezialseifen, pharmazeutischen u. kosmetischen Erzeugnissen. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche Unternehmungen erwerben, vertreten sowie Interessengemeinschaften eingehen; die Errichtung von Zweigniederlassungen unter der gleichen oder einer anderen Firma ist statthaft. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. Vorstandsmitglieder sind: Dr. Friedrich Geyer, Fabrikant, Heidelberg, Gustav Stadel, Kaufmann, Mannheim, und Anton Riedl, Kaufmann, Heidelberg. Wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch das Vorstandsmitglied selbständig, das vom Aufsichtsrat dazu ermächtigt ist, oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Von den Vorstandsmitgliedern Dr. Friedrich Geyer, Fabrikant in Heidelberg, und Gustav Stadel, Kaufmann in Mannheim, ist jeder zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt.

Karwendel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation und Vertrieb von chemischen Produkten, Sitz: **München,** Mozartstr. 8. Die Firma ist am 29. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 25. 7. 1927 und 22. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte, insbesondere auch von pharmazeutischen Präparaten und der Erwerb und Betrieb der zur Rohstoffgewinnung geeigneten Bergwerke. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei vertretungsberechtigt, doch ist der Geschäftsführer Dr. Gustav Heckert allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Gustav Heckert, Chemiker in München.

Lack- & Farben-Industrie Camill Arbogast, Sitz: **Mainz,** Gartenfeldstr. 3. Die Firma ist am 1. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und als deren Inhaber Camill Arbogast, Kaufmann in Mainz. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Lacken und Farben und Handel mit Rohstoffen.

Kochelwerk, Buntfarbenfabrik Johann B. Mittermayer, Sitz: **Landshut.** Die Firma ist am 29. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen. Inhaber: Johann B. Mittermayer, Kaufmann, Landshut.

Breslauer Lackfabrik M. Eckstein, Breslau. Die Firma ist am 27. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 10. 11. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Dr. Ludwig Jacobius und David Pistreich, beide in Breslau. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Boecker & Co. Chemische Präparate, G. m. b. H., Köln, Haus Baums, Am Hof 20, mit Fabrik in Essen, Eleonorenstraße 42. Das Amtsgericht Köln a. Rh. macht unterm 29. 2. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 29. 2. 1928, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Heinrich Deiters in Köln, Appellhofplatz 17. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 28. 3. 1928. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 28. 3. 1928, 11 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 13. 4. 1928, 10½ Uhr.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt, Inhaber: Albert Rehm in Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt macht unterm 28. 2. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren angeordnet wurde. Als Vertrauensperson über die obige Firma ist Rechtsanwalt Roth in Rastatt bestellt. Termin zur Verhandlung über den von dem Firmeninhaber gemachten Vergleichsvorschlag ist bestimmt auf den 21. 3. 1928, vormittags 9½ Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst Anlagen ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Jos. Knein & Co. mit beschränkter Haftung, Lackfarbenfabrik zu Köln a. Rh., Salierring 11. Das Amtsgericht Köln a. Rh. macht unterm 3. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Wilhelm Wolf & Co. Aktiengesellschaft (Leimfabrik) in Frankfurt a. M., Adalbertstr. 71. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 3. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Schlußverteilung aufgehoben wird.

(855)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 2. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphathalin 16
Paraffin 33
Pech 10
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnlich) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

Frankreich (Paris), 24. Februar 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gew., krist.) 125
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 570—655
Antimonpentasulfid (Godschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 300
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 392
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 378
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 130
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) (codex) 160
Calciumchlorid (geschmolzen; 75% ab Fabr.) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—85
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (auf 98—100% KCN. bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 264 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,75—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 13—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9.50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 425
Kobaltoxyd (schwarz) 127 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 10,50 (kg)
Kupfersulfat 350
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein pharm. 15—25%) 41,50—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 400—450
Mennige (versch. Sorten) 330—392
Natriumbicarbonat (Solvay-Nr. 1 ab Fabr. einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 130
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 11,75 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36—37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 91 bis 95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen 60—62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 205—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—350
Salmiak (98/99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) (wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm. 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—11 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 110—13
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv. 350
Zinkstaub (Dép. Nord) 405
Zinksulfat (eisenfrei) 110—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 1870
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2130
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 38 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne verschiedene Sorten) 460—680

Organische Chemikalien Kohlenteerprodukte
Preise per kg.

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabr.; hl) 800
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 460—525 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 565 (100 kg)
Amylacetat 17,50—19,80
Amylalkohol (ab Fabr.) 15,75—23
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,25
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,70
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1350 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 3000—3550
Codein 3700—3950
Coffein (rein) 100
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 85—100

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705
bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 455
(100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc)
630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200
(100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 600
(100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat,
krist.) 250 (100 kg)
essigt. Tonerde (weiß, 15° Bé) 150
(100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 125 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 580
Furfurol (ab Fabrik) 9,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1120 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1110 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 190
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90° Regie hl) 700
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405
(100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—750
(100 kg)
Morphium, salzsaures 3200—3370
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol —
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 15
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 390
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1)
25,50
Terpentinöl 540 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 150 bis
170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer)
470
Weinsäure (1er blanc, krist.; pulver-
förmig od. in Stücken) 18,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein)

Holland (Amsterdam), 7. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 215—220
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,80—23,90
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2X raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—24
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,85—5,40
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—45
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35
bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95
bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Oesterreich (Wien), 9. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.)
270
Chlorbarium, krist. (98—100%) —
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in
Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 44
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15.50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 10. März 1928. Preise in Papierzloty per 100 kg*) ab Fabrik ausschl. Verpackung.

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Gold-
zloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis 250
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 445
Glycerin (techn.) 345
Kalkstickstoff (granul., pro kg N,
inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5)
18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200—210
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-
Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5%
P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (techn.) —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet
auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in
Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Gold-
zloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) —
Vaselin (techn., mit Faß, frei Dro-
hobycz) —

Spanien (Barcelona), Februar 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken)
35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel,
rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chormalaun (rein, krist.) 72
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85
(kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen)
1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 118
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 110
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, i. Stücken) 65
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schwefelige Säure (wasserfrei, rein)
125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte.
(Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylulkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5.50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,05
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristall.) 275 (100 kg)
Glycerin (dopp. destilliert, 30°) 380
(100 kg)
Kaliumacetat 3.50
Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln)
150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Pheracetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-
pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per
100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lös-
liche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche
Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lös-
liche Phosphorsäure und ¾ bis
2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und
Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

(837)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 3. 28	7. 3. 28	Aktien	14. 3. 28	7. 3. 28
Byk-Guldenw.	83,—	84, -	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100, -	106,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	92,75	92 3/8
„ Grünau	88,—	85,—	Rasquin. Farbw.	109,—	109,50
„ v. Heyden	132,75	131,25	Rh. W. Sprengst.	94,25	97,—
„ Milch & Co.	40,—	40,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	57.75	54 25
„ Gelsenk.	74,25	76,50	J. D. Riedel	45,—	44 1/8
„ W. Albert	111,—	114,75	Rütgerswerke	99,—	95 5/8
„ W. Brockhues	80,—	80,—	H. Scheidemandel	21 7/8	23 5/8
Concordia chem. F.	60 25	61,—	Schering, Chem.	224,—	226,—
Dynamit Nobel	121,50	121,50	Sprengst. Carb.	—,—	111,—
Egestorff, Salzw.	129, -	129,—	Staßfurter Chem.	37,50	38,—
Fahlberg, List	129,25	131,50	Thür. Bleiweißf.	52 25	52,50
I. G. Farbenindustr.	252,50	251,—	Union Fabr. chem. P.	65,75	68.25
Gehe & Co.	82,	82,75	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	153,75
Th. Goldschmidt	105,25	108,—	„ Glanzstoff F.	694,50	619,—
Harkort Bergw.	25, -	25,—	„ Ultramarinfabr.	139,—	139,50
Heine & Co.	71,—	71,—			
Linde's Eismasch.	147,50	150,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	14. 3. 28	10. 3. 28	Devisen	14. 3. 28	10. 3. 28
Argentinien	1,790	1,792	Italien	22,095	22,12
Canada	4,181	4,180	Jugoslawien	7,365	7,360
Japan	1,965	1,965	Dänemark	112,05	112,10
Aegypten	20,935	20,94	Portugal	17.—	19,15
Türkei	2,135	2,123	Norwegen	111,40	111,43
England	20,412	20,417	Frankreich	16,43	16,46
Ver. Staaten	4,1835	4,184	Tschechoslowakei	12,395	12,395
Brasilien	0,5035	0,504	Schweiz	80,54	80,54
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,020	3,025
Holland	168,32	168,38	Spanien	70,15	70,05
Griechenland	5,500	5,550	Schweden	112,25	112,23
Belgien	58,30	58,32	Oesterreich	58,91	58,93
Danzig	81,60	81,62	Ungarn	73,15	73,17
Finnland	10,532	10,537	Rumänien	2,605	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203.97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Set.lements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,86
			China-Shanghai	100Tael(Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 3. 28	10. 3. 28
Elektrolytkupfer	134 1/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79—80	79 1/4—79

(891)

Versammlungskalender.

24. März: Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A. G., Flörsheim a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Park-Hotel zu Frankfurt a. M.

27. März: Sicco Akt.-Ges., Chemische Fabrik, Berlin O 112, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Str. 14.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf b. Nürnberg, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Gesellschaftsräumen in Barnsdorf.

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 6.

28. März: Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, auf dem Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 53 II.

Chemische Fabrik „Oldin" A.-G. zu Berlin-Reinickendorf, Hauptstraße 3, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Leo Koplowitz zu Berlin NW 7, Dorotheenstr. 64.

29. März: Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., 11 Uhr vorm., in den Geschäftsräumen der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

30. März: Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, 32. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5—6.

Norddeutsche Sprengstoff Werke Aktien-Gesellschaft i. L., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Hamburg, Alstertor 23 IV.

31. März: Sauerstoffwerk Werschen Aktiengesellschaft in Oberwerschen, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel „Drei Schwäne" in Zeitz.

2. April: Aktiengesellschaft für Lithopone-fabrikation, Triebes i. Thür., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Hardy & Co., G. m. b. H., zu Berlin W 56, Markgrafenstr. 36. (854)

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Die Vorstandssitzung und die ordentliche Jahreshauptversammlung finden am Dienstag, den 15. Mai 1928, in Köln statt. (866)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

„Die Berufsgenossenschaft", die Verbandszeitschrift des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, dem sämtliche deutsche gewerbliche Berufsgenossenschaften angehören, erscheint seit dem 1. Januar d. J. in erweitertem Umfange. Die Zeitschrift hat sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt, Aufsätze aus dem Gebiete der Sozialversicherung, hauptsächlich der Unfallversicherung, zu bringen, die nicht nur die in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung selbst stehenden Fachleute, sondern auch die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, die Unternehmer, interessieren. So enthielten die ersten Nummern u. a. folgende Aufsätze: „Mitarbeit der Unternehmer in der Unfallversicherung mindert ihre Lasten", „Unfallverhütung und Produktionssteigerung", „Die zivil- und strafrechtliche Haftung des Unternehmers auf Grund der Vorschriften über die Unfallverhütung", „Das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren und der Unternehmer" usw.

Wir weisen empfehlend auf diese Zeitschrift hin, die von Carl Heymann's Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zum Preise von vierteljährlich 4,— RM. zu beziehen ist. (817)

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1927 wird voraussichtlich im Laufe des Monats August 1928 gedruckt vorliegen. Da auch in diesem Jahre in dem bereits vom Haushaltsausschuß des Reichstages gebilligten Reichshaushalt ein Zuschuß zur Herabsetzung der Kosten vorgesehen ist, wird die Ausgabe — in vier Ganzkalikobände gebunden — bei endgültiger Bewilligung dieses Zuschusses voraussichtlich wieder um nur 15 Reichsmark kosten.

Um die Höhe der Auflage zu bestimmen, müssen Bestellungen möglichst umgehend dem Reichsarbeitsministerium (Abteilung IIIa) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder geheftet) zugehen. Die Kosten werden bei Uebersendung durch Nachnahme erhoben. Spätere Bestellungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats berücksichtigt werden.

In den Jahresberichten 1927 werden neben einer allgemeinen Uebersicht über Zu- und Abnahme der Zahl der gewerblichen Betriebe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter, neben den allgemeinen Berichten über Arbeiterschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergleichen als Sonderfragen behandelt:

a) Beschäftigung deutscher Binnenwanderer und ausländischer Arbeiter in Gewerbe und Handel;
b) Beschäftigung verheirateter, darunter auch verwitweter und geschiedener Arbeitnehmerinnen (Arbeiterinnen und Angestellten) in Gewerbe und Handel;
c) Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Ausführung der Spritzverfahren. (818)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 24. MÄRZ 1928 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. März 1928.

Deutschlands politisches Leben steht zurzeit im Zeichen der Neuwahlen zum Reichstag. Daß von diesen Einwirkungen auch die Wirtschaftspolitik beeinflußt wird, ist in einem Lande mit parlamentarischem Regime selbstverständlich, denn auch die für die Wirtschaftspolitik verantwortlichen Minister sind durch ihre Parteizugehörigkeit in den Wahlkampf verwickelt und verfügen naturgemäß in einer solchen Zeit für ihre Entschließungen nicht mehr über das Maß von Freiheit, welches einer von den Parteien unabhängigen Regierung innewohnt. Da aber die gegenwärtige Regierung nach der bevorstehenden Auflösung des Parlaments bis zur Neubildung der aus den Wahlen hervorgehenden Regierung die Geschäfte weiterführt, darf die Wirtschaft damit rechnen, daß auf den Gebieten, auf denen wichtige Fragen einer Entscheidung entgegengehen, keine Stockungen eintreten, die schädliche wirtschaftliche Rückschläge zur Folge haben könnten.

Zu diesen Gebieten zählt im Augenblick in erster Linie die Handelspolitik. Die letzten Tage haben eine Reihe überraschender Ereignisse im Ausland gebracht, die für die ruhige Fortentwicklung unserer handelspolitischen Beziehungen zu einigen anderen Ländern von unerwünschten Wirkungen sein könnten, falls es nicht gelingt, durch energische und mit diplomatischem Geschick geführte Verhandlungen Deutschlands berechtigten Forderungen Geltung zu verschaffen.

Nachdem es gegen Ende des verflossenen Jahres gelungen war, die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen aus der früheren durch politische Einflüsse verdorbenen Atmosphäre in eine reinere Luft der Sachlichkeit zu verpflanzen, in der einige Teilerfolge zustande kamen, die für den Hauptvertrag günstige Voraussetzungen schafften, hat die polnische Regierung in einer für die deutsche von aufrichtigem Verständigungswillen getragene Einstellung unbegreiflichen Mentalität zwei gesetzgeberische Akte vollzogen, die auch nach der Auffassung unserer amtlichen Stellen eine überaus schwere Belastung der schwebenden Verhandlungen bedeuten. Am 15. d. M. sind die neuen polnischen Zollerhöhungen in Kraft getreten, die zwar auch gegenüber allen anderen Ländern gelten und dort infolgedessen die schärfsten Proteste hervorgerufen haben, die aber mitten in den schwebenden Vertragsverhandlungen ohne jede vorherige Verständigung gegen besonders wichtige deutsche Exportartikel Geltung erlangten. Aber damit noch nicht genug, hat die polnische Regierung vor wenigen Tagen Ausführungsbestimmungen zu der Grenzschutzverordnung vom Dezember vorigen Jahres erlassen, durch welche die schwebenden Verhandlungen erneut in das Gebiet der Politik zurückgeführt werden, und zwar in einer für das deutsche Empfinden besonders verletzenden Weise. Eine tragbare Lösung der Niederlassungsfrage war für Deutschland aus wirtschaftlichen Rücksichten eine Vorbedingung für den Abschluß eines Handelsvertrages. Ein vorläufiges Abkommen war im August vorigen Jahres bereits vereinbart, der Handelsvertrag sollte die Niederlassungsfreiheit in dem von Deutschland geforderten recht bescheidenen Ausmaß sicherstellen. Die neue Verordnung macht diese Hoffnung zuschanden. Sie schränkt lediglich die Härten der Schutzbestimmungen für die Grenzzonen dadurch ein, daß für die dort bereits ansässigen Ausländer die nachträgliche Genehmigungspflicht in Fortfall gekommen ist. Im übrigen stehen die Bestimmungen in schroffem Widerspruch mit den in dem vorläufigen Abkommen getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Enteignung von Grundbesitz und der Sicherung der persönlichen Freiheit der Ausländer.

Wie nach diesen beiden Schlägen die noch kürzlich so aussichtsreich erschienenen Handelsvertragsverhandlungen zu einem guten Ende geführt werden sollen, ist einstweilen rätselhaft. Aber die Verhandlungen müssen unter allen Umständen fortgeführt werden, weil ein Abbruch das Inkrafttreten der weiteren 100%igen Erhöhung der polnischen Zölle herbeiführen würde, die unweigerlich deutsche Gegenmaßnahmen zur Folge hätten. An einer Verschärfung des gegenwärtigen Kampfzustandes haben aber beide Länder wahrlich kein Interesse.

Nicht viel anders ist die gegenwärtige Situation in unseren Handelsvertragsverhandlungen mit Rußland. Sie bezwecken bekanntlich eine Erweiterung unseres Warenabsatzes im Gebiet der Sowjet-Republik, der trotz der weitgehenden deutschen Kreditgewährung unter den schädigenden Einflüssen des staatlichen Außenhandelsmonopols eine starke Einbuße erlitten hat. Mitten in diesen Verhandlungen, die an sich schon an Schwierigkeiten überreich sind, trifft nun die Nachricht von der Verhaftung deutscher Ingenieure im Donezgebiet ein, die staatsgefährlicher Sabotageakte beschuldigt werden. Daß Deutschland seine Staatsangehörigen, die sich in der Sowjet-Union zu rein wirtschaftlichen Zwecken aufhalten, vor derartigen Gewaltakten beschützen muß, ist eine Selbstverständlichkeit und keineswegs nur eine Prestigefrage. Eine Ausdehnung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland ist teilweise ohne eine Mitwirkung deutscher Techniker nicht durchführbar und darum kann eine Neuregelung unserer Handelsbeziehungen mit der Sowjet-Union ohne die Gewährleistung des persönlichen Schutzes deutscher Staatsangehöriger nicht in Betracht kommen.

Als drittes Land, in dem bisher aussichtsreich geführte Handelsvertragsverhandlungen durch Regierungsmaßnahmen schwer gefährdet sind, ist die Tschechoslowakei zu nennen. Die an dieser Stelle kürzlich erwähnte gesetzliche Regelung der Markobligationen ist trotz des deutschen amtlichen Einspruches weitergeführt worden. Die Prager Regierung gibt sich den Anschein, als ob sie an eine Beeinflussung der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen durch die Frage der Markprioritäten nicht glaubt. Lediglich die deutschen Wahlen sollen nach ihrer Ansicht an der Unterbrechung der Verhandlungen schuld sein. Diese Auffassung geht zweifellos fehl. Denn wenn auch in einer parlamentslosen Zeit ein Abschluß von Handelsverträgen nicht in Betracht kommt, so steht doch einer Weiterführung der Verhandlungen zum Zwecke einer Verständigung zwischen den beiden Delegationen nichts entgegen. Und bekanntlich sind die hierbei schwebenden Zollfragen von einer endgültigen Lösung noch recht weit entfernt. Darum liegt es im dringenden Interesse der Tschechoslowakei, alle Hindernisse für eine Fortsetzung der Verhandlungen so schnell und so restlos als möglich aus dem Wege zu schaffen. — Bl. (965)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Französisch-Indochina.

Ein Vergleich der gegenwärtigen Lage der indochinesischen Industrie ätherischer Oele mit den letzten Vorkriegsjahren (1911—1913) ist mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, da über den wichtigsten Zweig dieser Industrie, die Sternanisölindustrie, keine zuverlässigen Daten vorliegen. Ueber die indochinesische Produktion von Sternanisöl werden amtlicherseits überhaupt keine statistischen Aufzeichnungen veröffentlicht, und die amtlichen Ausfuhrzahlen für Sternanisöl bieten aus den weiter unten angegebenen Gründen auch nur geringe Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Industrie.

Sieht man jedoch von der Sternanisölindustrie ab und bezieht nur die übrigen in Indochina produzierten ätherischen Oele in den Vergleich ein, so zeigt sich, daß auf diesem Gebiete gegenüber der Vorkriegszeit erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Vor dem Kriege wurden außer dem Sternanisöl praktisch kaum andere ätherische Oele produziert; heute hat auch dieser Zweig der Industrie eine größere Bedeutung erlangt, da seit einigen Jahren bedeutende Anstrengungen zur Förderung dieser Industrie unternommen werden.

Die in Französisch-Indochina zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind inländischer Herkunft; teilweise werden die Rohstoffe von angebauten und teilweise von wild wachsenden Pflanzen geliefert. Indochina ist sehr reich an Riechpflanzen verschiedener Klassen, von denen bisher nur wenige ausgebeutet werden. Die Zahl der produzierten ätherischen Oele könnte weit erhöht werden.

Unter den in Indochina produzierten ätherischen Oelen steht das Sternanisöl an erster Stelle, das zweitwichtigste ätherische Oel ist das Lemongrasöl. Darüber hinaus hat im Laufe der letzten Jahre die Produktion von Niaouliöl, Cajeputöl, Citronellöl usw. steigende Bedeutung erlangt. Indochina entwickelt sich langsam zum Konkurrenten Britisch-Indiens (Lemongrasöl) und Niederländisch-Indiens (Cajeput- und Citronellöl); gegenwärtig fällt diese Konkurrenz jedoch noch nicht sehr ins Gewicht.

Die indochinesische Gesamtausfuhr[83]) von ätherischen Oelen betrug im Jahre 1925 236 500 kg (davon 167 100 kg Sternanisöl, 32 400 kg Lemongrasöl und 37 000 kg andere ätherische Oele) gegenüber rund 170 000 kg im Jahre 1922 (davon 117 200 kg Sternanisöl) und 102 100 kg im Jahre 1911 (davon 100 700 kg Sternanisöl). Besondere Erwähnung verdient die Steigerung der Ausfuhr von anderen ätherischen Oelen außer Sternanisöl von 1400 kg im Jahre 1911 auf 53 000 kg im Jahre 1922 und 70 000 kg im Jahre 1925.

Die Einfuhr Indochinas an ätherischen Oelen (außer Terpentinöl) hat in der Nachkriegszeit ebenfalls bedeutend zugenommen. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1911 2400 kg, im Jahre 1913 14 000 kg, im Jahre 1921 71 000 kg und im Jahre 1922 45 000 kg. Spätere Zahlen sind dem Verfasser nicht verfügbar. Wie weit Sternanisöl aus China hierin eingerechnet ist, läßt sich nicht feststellen.

Sternanisöl. Das Sternanisöl steht unter den in Französisch-Indochina produzierten ätherischen Oelen an erster Stelle. Den größten Teil der Weltproduktion dieses Oeles bringt jedoch China auf, dessen Produktion ein Mehrfaches der indochinesischen Produktion beträgt. Die Sternaniskultur ist von China nach Indochina eingeführt worden.

Das bedeutendste Produktionsgebiet Indochinas ist der Kanton Lang-son in Tonking im Norden Indochinas, der direkt an die chinesischen Produktionsgebiete angrenzt. Weitere Produktionsgebiete sind die ebenfalls in Tonking gelegenen Kantone That-Khé, Dong-Dang, Halung, Na-Cham, Vinrath usw. Die Gewinnung des Oels erfolgt mit primitiven Apparaten; Anregungen zur Verbesserung des Herstellungsverfahrens werden von den Eingeborenen nicht berücksichtigt.

Die Stammpflanzen des Sternanisöls sind zwei Arten der Gattung *Illicium*, und zwar *Illicium verum* und *Illicium anisatum*. Zur Gewinnung des Oels werden die Früchte verwandt.

Ueber die Produktion von Sternanisöl in Indochina sind keine statistischen Aufzeichnungen vorhanden. Die von der indochinesischen Regierung vorgenommenen Erhebungen erschienen der Regierung selbst so unzuverlässig, daß von einer Veröffentlichung dieser Produktionszahlen abgesehen wurde. Dieser Fall ist um so bedauerlicher, als auch die amtliche indochinesische Statistik über die Ausfuhr von Sternanisöl der tatsächlichen Lage dieser Industrie nicht entspricht. Zwischen Produktion und Ausfuhr bestehen nur geringe Beziehungen, da in den Ausfuhrzahlen bedeutende Mengen von chinesischem Sternanisöl eingerechnet sind, die aus den südchinesischen Provinzen über die Landgrenze nach Tonking eingeführt und von dort aus weiter versandt werden, und zwar großenteils nach Frankreich, um auf diese Art den Einfuhrzoll nach Frankreich zu umgehen. Ueber die Höhe dieser Einfuhr sind keine zahlenmäßigen Angaben verfügbar.

Die Ausfuhr hat im Laufe der letzten Jahrzehnte lebhaft zugenommen. Um die Jahrhundertwende herum betrug die durchschnittliche Jahresausfuhr 20 000 bis 30 000 kg und im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts 40 000 bis 50 000 kg.

Im Jahre 1911 gelangten 100 700 kg im Werte von rund 1,1 Millionen RM. und im Jahre 1913 230 000 kg im Werte von rund 2 Millionen RM. zur Ausfuhr. Ueber die Ausfuhr während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick.

Ausfuhr von Sternanisöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	50 700	300
1921	42 600	270
1922	117 200	800
1923	166 300	510
1924	184 000	
1925	167 100	

Das sogenannte „Sternanisblütenöl" ist in Wirklichkeit kein Blütenöl, sondern das aus den unreifen Sternanisfrüchten destillierte ätherische Oel, das in der Qualität hinter dem normalen Sternanisöl erheblich zurückbleibt. Die unreifen Früchte werden bei übergroßen Ernteaussichten vorzeitig gepflückt, um die anderen Früchte in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Lemongrasöl. Die indochinesische Lemongrasölindustrie hat sich seit dem Kriege bedeutend entwickelt. Französisch-Indochina ist jetzt der zweitbedeutendste Weltproduzent dieses ätherischen Oeles. An erster Stelle steht Britisch-Indien, dessen Ausfuhr an Lemongrasöl diejenige Indochinas noch immer weit überragt.

Die Stammpflanzen des indochinesischen Lemongrasöls sind *Cymbopogon citratus* Stapf und *Cymbopogon flexuosus* Stapf. Die letztere Art, die in Cochinchina in großem Umfange kultiviert wird, scheint die wichtigere zu sein.

[83]) Die bisher bei allen bedeutenden Produktionsländern durchgeführte Einheitlichkeit in der Berichterstattung über die amtlichen Außenhandelszahlen (in Tabellenform) kann der Verfasser beim Kapitel „Französisch-Indochina" nicht beibehalten. Ueber den Außenhandel der französischen Kolonien besteht zwar eine ausführliche Statistik mit Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsländer (bis 1926 veröffentlicht); bedauerlicherweise ist diese Statistik aber beim Statistischen Reichsamt Berlin nicht vorhanden. Die in dem vorliegenden Kapitel mitgeteilten statistischen Daten stammen teilweise aus dem amtlichen statistischen Jahrbuch Indochinas und teilweise aus der Fachliteratur.

Digitized by Google

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 32000 kg gegenüber 19000 kg im Vorjahre. Im Jahre 1911 gelangten 1300 kg dieses Oeles zur Ausfuhr.

Andere ätherische Oele. Außer dem Sternanis- und dem Lemongrasöl wurden vor dem Kriege andere ätherische Oele nur in minimalen Mengen produziert. Die Ausfuhr von nicht besonders genannten ätherischen Oelen (außer Terpentinöl) betrug im Jahre 1911 114 kg im Werte von 4600 RM.

Gegenwärtig spielt diese Position jedoch eine wichtige Rolle bei der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen. Die Ausfuhr ist in lebhaftem Steigen begriffen; sie betrug im Jahre 1922 8500 kg, im Jahre 1925 bereits 37000 kg und dürfte allen Anzeichen nach inzwischen weiter zugenommen haben.

Wichtige zu dieser Position zählende ätherische Oele sind Niaouliöl, Cajeputöl und Citronellöl, auf die zusammen ein bedeutender Teil der Gesamtausfuhr dieser Position entfällt.

Die Produktion von Niaouliöl, das aus den Blättern von *Melaleuca viridiflora* destilliert wird, ist bereits so weit entwickelt, daß Indochina anscheinend Neu-Caledonien, das bisher der bedeutendste Produzent dieses Oeles war, aus seiner führenden Stellung verdrängt hat.

Die Produktion von Cajeputöl und Citronellöl hat ebenfalls bereits recht erhebliche Mengen erreicht, bleibt aber noch weit hinter der Produktion Niederländisch-Indiens zurück. Die Stammpflanze des indochinesischen Cajeputöls, *Melaleuca Leucadendron*, ist in Indochina weit verbreitet, besonders in Cochinchina und der Kambodscha. Citronellöl wird an verschiedenen Stellen destilliert, besonders in Laos, wo das Citronellgras in großen Mengen wild wächst.

In geringeren Mengen werden ferner Eucalyptusöl, Basilicumöl, Ylang-Ylang-Oel, Patschuliöl und verschiedene andere ätherische Oele produziert. Gute Aussichten bestehen außerdem für die Gewinnung von Cassiaöl (aus den Blättern von *Cinnamomum Cassia)* und Zimtöl (aus der Rinde von *Cinnamomum zeylanicum;* die Gesamtausfuhr von Zimt, größtenteils von *Cinnamomum obtusifolium,* betrug im Jahre 1926 0,77 Millionen kg gegenüber 0,3 Millionen kg im Jahre 1913, macht der Zimtausfuhr Ceylons jedoch keine Konkurrenz, da die Zimtausfuhr Indochinas größtenteils nach China geht), sowie Champacablütenöl, Citrusölen (fast alle Citrusfrüchte sind in Indochina reichlich vertreten), Jasminöl, Moschuskörneröl, Thymianöl usw. Die Ausbreitungsmöglichkeiten dieser Industrie sind in Indochina, wie schon oben erwähnt, fast unbegrenzt.

Von Rohstoffen für die Destillation von ätherischen Oelen verdienen noch besonders die Cardamomen Erwähnung; die Ausfuhr (einschließlich Amomen) betrug im Jahre 1926 0,7 Millionen kg gegenüber 0,34 Millionen kg im Jahre 1913.

China.

Infolge des Fehlens einer Produktionsstatistik und infolge des Fehlens von Angaben über den Eigenverbrauch von ätherischen Oelen in China läßt sich aus den wenigen zur Verfügung stehenden Daten kein scharfes Bild über die Entwicklung der chinesischen Industrie ätherischer Oele entwerfen. Wie aus der Außenhandelsstatistik hervorgeht, ist in den ersten Nachkriegsjahren eine wesentliche Belebung der Ausfuhr erfolgt, die allen Anzeichen nach in erster Linie auf die vorübergehende Zunahme der Ausfuhr von Campheröl zurückzuführen ist. Nachdem die Ausfuhr dieses Oeles in den Jahren 1925 und 1926 wieder bedeutend zurückgegangen ist, hat die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen in großen Zügen wieder das Durchschnittsniveau der letzten Vorkriegsjahre erreicht. Die jetzige Gesamtbilanz dieser Industrie scheint sich demnach im Vergleich zur Vorkriegszeit trotz der inneren Wirren in China nicht wesentlich verändert zu haben.

Die wichtigsten ätherischen Oele, die China hervorbringt und für die es gleichzeitig der bedeutendste Weltproduzent ist, sind Sternanisöl und Cassiaöl; von den anderen in China destillierten Oelen wäre noch besonders das Campheröl zu nennen. Während die Produktion von Sternanisöl im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren zugenommen hat, scheint sich die Produktion von Cassiaöl rückläufig zu bewegen.

Als Produktionsgebiete kommen in erster Linie die in Südchina gelegenen Provinzen Kwangtung (Sternanisöl und Cassiaöl), Kiang-si (Cassiaöl und Campheröl) und Kwang-si (Sternanisöl), sowie die Insel Hainan in Betracht. Auf der Insel Hainan soll jetzt eine neue moderne Destillationsanlage errichtet werden, die verschiedene auf dieser Insel vorkommende pflanzliche Rohstoffe verarbeiten wird.

Auf dem Weltmarkte tritt China hauptsächlich als Exporteur von ätherischen Oelen auf. Der Wert der gesamten Ausfuhr bewegte sich während der letzten Jahre in der Nähe von 3 Millionen RM. Daneben kommt auch der Einfuhr, die im Jahre 1926 einen Wert von über 1 Million RM. darstellte, große Bedeutung zu.

Ueber die Entwicklung der chinesischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen

Jahr	kg	1000 RM.
1911	418 000	2 360
1912	293 000	2 810
1913	455 000	3 660
1920	917 000	5 160
1921	860 000	2 540
1922	822 000	2 750
1923	947 000	2 670
1924	944 000	3 370
1925	479 000	2 920
1926	450 000	2 700

In der folgenden Tabelle über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern macht sich sehr störend bemerkbar, daß Hongkong in der chinesischen Außenhandelsstatistik als Ausland gerechnet wird. Da Hongkong der Zentralhandelspunkt für ätherische Oele in China ist, geht rund die Hälfte der chinesischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen nach Hongkong, von wo aus der weitaus größte Teil weiter versandt wird, über dessen Verbleib jedoch keine umfassenden Angaben verfügbar sind.

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
Hongkong .	M.[84]	283000	373 000	369 000	234 000	225 000
	W.[85]	2 878	1 732	2 169	1 645	1 685
Macao . . .	M.	76 000	28 000	32 000	6 000	14 000
	W.	746	282	343	81	200
Frz.-Indochina	M.		25 000	47 000	126 000	146 000
	W.		70	161	524	523
Siam . . .	M.				100	100
	W.				3	5
Singapore, Straits usw. .	M.				200	700
	W.				5	20
Nied.-Indien .	M.					100
	W.					1
Großbritann.	M.		110 000	20 000	7 000	5 000
	W.		56	30	48	31
Deutschland	M.		53 000	67 000	37 000	33 000
	W.		83	97	44	52
Frankreich .	M.		3 000	10 000	17 000	10 000
	W.		2	14	29	15
Japan und Formosa .	M.	96 000	136 000	72 000	18 000	11 000
	W.	38	201	85	440	161
Ver. Staaten .	M.		219 000	327 000	33 000	5 000
	W.		242	465	106	11
Insgesamt:	M.	455 000	947 000	944 000	479 000	450 000
	W.	3 660	2 670	3 370	2 920	2 700

[84] M. = Menge in kg.
[85] W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen nach China enthält die Statistik erst seit dem Jahre 1924 Angaben; Mengenangaben sind nicht vorhanden, sondern nur Wertangaben.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	Wert in 1000 RM.
1924	796
1925	809
1926	1 036

Herkunftsland	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Hongkong	98	74	38
Franz.-Indochina		1	1
Singapore, Straits usw.	3	10	5
Niederländisch-Indien	86	123	111
Britisch-Indien	13	71	61
Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.		8	
Großbritannien	142	150	240
Deutschland	117	107	187
Niederlande	134	127	139
Belgien		2	5
Frankreich	129	91	173
Italien	1	29	8
Japan und Formosa	26	24	44
Ver. Staaten	85	8	37
Australien, Neu-Seeland usw.	2		7
Gesamtbruttoeinfuhr:	836	825	1 056
Wiederausfuhr:	40	16	20
Gesamtnettoeinfuhr:	796	809	1 036

Sternanisöl. Das Sternanisöl wird schon seit langem in China destilliert. Von China aus ist die Sternanisölindustrie nach Indochina eingeführt worden.

China ist der weitaus bedeutendste Produzent von Sternanisöl. An zweiter Stelle steht Französisch-Indochina. In anderen Ländern scheinen nennenswerte Mengen dieses ätherischen Oeles nicht gewonnen zu werden.

Ueber die Verteilung der Weltproduktion zwischen diesen beiden Ländern sind keine genauen Angaben bekannt; auch die Ausfuhrzahlen geben kein richtiges Bild der Gesamtlage, da, wie schon beim Kapitel „Französisch-Indochina" erwähnt worden ist, der unkontrollierte Handel über die Landgrenze zwischen beiden Ländern eine bedeutende Rolle spielt. Wie eine vor kurzem veröffentlichte Schätzung besagt, soll China etwa vier Fünftel und Indochina etwa ein Fünftel der Gesamtproduktion aufbringen.

Die chinesischen Produktionsgebiete für Sternanisöl liegen in den südöstlichen Provinzen Kwangsi und Kwangtung an der indochinesischen Grenze gegenüber Tonking; auch die Insel Hainan kommt hierfür in Betracht.

Die Stammpflanzen des Sternanisöls sind *Illicium verum* und *Illicium anisatum*. Die Gewinnung des Oels erfolgt durch Destillation der Früchte, die in den Monaten Juli bis Oktober geerntet werden. Die erste Ernte im Jahre, die in der Zeit zwischen Februar und April erfolgt, ist von geringerer Bedeutung. Die erste Blüte der Bäume erfolgt im 7. oder 8. Jahre des Wachstums, gute Erträge an Früchten werden etwa vom 10. Jahre an erhalten. Im Alter von 10 bis 20 Jahren liefert ein Baum durchschnittlich 30 bis 35 kg Früchte jährlich und nach dem 20. Jahre etwa 40 bis 45 kg jährlich. Die Oelausbeute beträgt im Durchschnitt 3%, nach einer anderen Quelle 1,7%. Die Bäume erreichen ein Alter bis zu 100—200 Jahren.

Ueber die jetzige chinesische Produktion von Sternanisöl sind keine Zahlen bekannt. In den letzten Vorkriegsjahren wurde die Ausfuhr auf 160 000 bis 170 000 kg geschätzt. Einen geringen Anhalt für die Beurteilung der nachkriegszeitlichen Lage dieser Industrie bietet die Statistik über die Ausfuhr (einschließlich Transitverkehr, tatsächlich handelt es sich wohl nur um Transitware) von Sternanisöl aus Hongkong, dem Zentrum des ostasiatischen Sternanisölhandels; in den Jahren 1923 und 1924 gelangten in Hongkong je 250 000 bis 260 000 kg zum Versand, gegenüber 180 000 kg im Jahre 1922 und 370 000 kg im Jahre 1921. Die Hauptbestimmungsländer waren Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland und Frankreich. In der chinesischen Außenhandelsstatistik ist das Sternanisöl nicht spezifiziert; wie sich jedoch aus der Statistik Hongkongs ergibt, sprechen alle Anzeichen für eine günstige Entwicklung der chinesischen Sternanisölindustrie nach dem Kriege; bei den Ausfuhrzahlen Hongkongs muß jedoch berücksichtigt werden, daß sich im Kriege in Hongkong größere Bestände angesammelt hatten, die in den ersten Nachkriegsjahren zur Ausfuhr gelangten.

Der Londoner Marktpreis für Sternanisöl (per lb., loco) schwankte während der letzten Jahre innerhalb der im folgenden wiedergegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	6,0	2,9
1921	2,10	1,11
1922	2,4	2,0
1923	2,2	1,8
1924	2,9	1,9
1925	3,5	2,6
1926	3,6	2,11

Während des Jahres 1927 betrug der Preis zu Beginn des Jahres 3 sh. per lb. und bröckelte dann allmählich im Laufe des Jahres ab; der tiefste Preisstand des Jahres war 2 sh. 6 d. (im September und Dezember).

Die pharmazeutische Verwendung des Sternanisöls hat nach dem Kriege infolge des Fehlens des echten Anisöles auf dem Weltmarkte größere Bedeutung erlangt; auch im Deutschen Arzneibuch VI hat das Sternanisöl Aufnahme gefunden. In China wurde das Oel bereits vor dem Kriege in nennenswerten Mengen pharmazeutisch angewandt. Des weiteren wird Sternanisöl zur Herstellung von Likören, Getränken, Zuckerwaren, Parfümerien usw. verwandt.

Cassiaöl. Das Cassiaöl, auch Zimtcassiaöl oder chinesisches Zimtöl genannt, gehört neben dem Sternanisöl zu den wichtigsten in China gewonnenen ätherischen Oelen. Außerhalb Chinas werden nur geringe Mengen dieses ätherischen Oels destilliert. Ebenso ist China der bedeutendste Cassiaproduzent der Erde.

Als führende Produktionsgebiete Chinas für Cassiarinde kommen die im Süden Chinas gelegenen Provinzen Kwangsi und Kwangtung in Betracht. Die Gewinnung des Oels erfolgt ebenfalls hauptsächlich in diesen beiden Provinzen.

Die Stammpflanze des Cassiaöls ist der Cassiabaum, *Cinnamomum Cassia*. Die Rinde wird in getrocknetem Zustande exportiert und bildet die Zimtcassia des Handels. Das Oel wird hauptsächlich durch Destillation der Blätter und Zweige (in geringen Mengen auch aus Rindenabfällen) gewonnen. Der Hauptbestandteil des Oels ist wie beim Ceylon-Zimtöl der Zimtaldehyd.

Ueber die gegenwärtige Höhe der Produktion ist nichts bekannt, ebensowenig über die Ausfuhr, da das Cassiaöl in der chinesischen Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert wird. In den letzten Vorkriegsjahren schwankte die Ausfuhr zwischen 130 000 und 230 000 kg; seit einigen Jahren soll sie infolge der Konkurrenz des synthetischen Zimtaldehyds zurückgegangen sein.

Am Londoner Markte verzeichnete der Locopreis für Cassiaöl (80 bis 85%, per lb.) in den letzten Jahren folgende Schwankungen:

Digitized by Google

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	10,0	6,2
1921	6,2	3,9
1922	9,0	4,6
1923	12,0	8,3
1924	9,9	7,3
1925	10,6	8,0
1926	10,2	7,8

Im Jahre 1927 bewegte sich der Preis innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen; der höchste Preis war 7 sh. 7 d. und der niedrigste 6 sh. 3 d.

In der Ausfuhrstatistik wird nur das Campheröl (seit dem Jahre 1924) spezifiziert; alle anderen ätherischen Oele werden bei der Ausfuhr in einer Position zusammengefaßt. Der größte Teil dieser Ausfuhr besteht aus Sternanis- und Cassiaöl. Ueber die Entwicklung dieser Ausfuhr sind aus der folgenden Aufstellung nähere Einzelheiten ersichtlich:

Ausfuhr von ätherischen Oelen außer Campheröl.

Bestimmungsland		1924	1925	1926
Hongkong	M.[84])	324 000	215 000	178 000
	W.[85])	2 132	1 627	1 624
Macao	M.	32 000	6 000	14 000
	W.	343	81	200
Französisch-Indochina	M.	47 000	126 000	146 000
	W.	161	524	523
Siam	M.		100	100
	W.		3	5
Singapore, Straits usw.	M.		200	700
	W.		5	20
Niederländisch-Indien	M.			100
	W.			1
Großbritannien	M.		2 000	2 000
	W.		42	27
Japan und Formosa	M.	700	17 000	8 000
	W.	0,3	439	156
Ver. Staaten	M.	100	4 000	100
	W.	2	71	4
Gesamtausfuhr:	M.	404 000	371 000	349 000
	W.	2 640	2 790	2 560

Campheröl. Der Campherbaum, *Laurus Camphora* L., ist in Südchina weit verbreitet. Die in einigen dortigen Provinzen ansässige Campherölindustrie hat jedoch im Vergleich zu Formosa und Japan nie größere Bedeutung erlangt, wenngleich in einzelnen Jahren infolge der günstigen Preislage recht bedeutende Mengen von chinesischem Campheröl auf den Weltmarkt gelangten, so z. B. im Jahre 1924 540 000 kg im Werte von 0,73 Millionen RM. In den beiden folgenden Jahren betrug die Ausfuhr dagegen nur wenig über 100 000 kg.

Die Hauptmengen des chinesischen Campheröls werden in den südöstlichen Provinzen Kiang-si, Fo-kien und Tsche-kiang gewonnen. Auch in verschiedenen westlich hiervon gelegenen Provinzen befinden sich ausgedehnte Bestände an Campherbäumen, deren rationelle Ausbeutung jedoch infolge der ungünstigen Transportverbindungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Ueber die chinesische Produktion von Campheröl werden keine statistischen Daten veröffentlicht. Aus der Höhe der Ausfuhr lassen sich auch keine Rückschlüsse auf die Produktion ziehen, da der chinesische Verbrauch, der nicht unbedeutend sein soll, nicht zu ermitteln ist.

Die Ausfuhr lag während der ersten Nachkriegsjahre erheblich über der Vorkriegsausfuhr, ist aber im Jahre 1925 wieder mächtig gesunken. In der Ausfuhrstatistik erscheint das Campheröl im Jahre 1924 zum ersten Male. Die diesbezüglichen Daten sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Ausfuhr von Campheröl.

Bestimmungsland		1924	1925	1926
Hongkong	M.[84])	44 000	19 000	47 000
	W.[85])	37	17	61
Großbritannien	M.	20 000	5 000	2 500
	W.	30	6	4
Deutschland	M.	67 000	37 000	33 000
	W.	97	44	51
Frankreich	M.	10 000	17 000	10 000
	W.	14	29	15
Japan und Formosa	M.	72 000	1 000	3 500
	W.	85	1	4
Ver. Staaten	M.	327 000	29 000	5 000
	W.	464	34	7
Gesamtausfuhr:	M.	540 000	108 000	101 000
	W.	730	130	140

Bei dieser Gelegenheit sei jedoch darauf hingewiesen, daß auch die japanische Campherölausfuhr fast alljährlich bedeutenden Schwankungen ausgesetzt ist.

Andere ätherische Oele. Ueber sonstige in China produzierte ätherische Oele ist außer dem Pfefferminzöl nichts bekannt. Die Destillation von Pfefferminzöl erfolgt besonders in den Provinzen Kwang-tung und Kiang-si. Die Stammpflanze dieses Oeles ist *Mentha arvensis* var. *glabrata*.

Die Produktion, über die keine näheren Angaben bekannt sind, ist im Vergleich zu der Produktion Japans gering; immerhin werden jährlich einige tausend kg Pfefferminzöl aus China ausgeführt.

In der Mandschurei befinden sich Kulturen von japanischer Pfefferminze, die vor einigen Jahren sehr aussichtsreich erschienen. Da sich der Menthol-gehalt des hier destillierten Pfefferminzöls jedoch von Jahr zu Jahr weiter verringerte, ist die Bedeutung dieser Kulturen sehr zurückgegangen. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Der neue lettländische Zolltarif.

Der lettländische Zolltarif wurde vom Landtage am 16. März in dritter Lesung abschnittsweise und am 20. März in seiner Gesamtheit angenommen.

Gegenüber dem alten Tarif, der nur allgemeine Sätze kannte, weist der neue Tarif Minimal- und Maximalsätze auf. Die Maximalsätze werden auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten angewendet, die mit Lettland keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben. Die Minimalsätze werden im ganzen oder teilweise gegenüber solchen Staaten angewendet, die mit Lettland diesbezügliche Verträge abgeschlossen haben, und gegenüber solchen Staaten, die zwar keinen Handelsvertrag mit Lettland haben, die aber lettländische Erzeugnisse mit keinem höheren Zoll belegen als die Erzeugnisse irgendeines dritten Staates; die letztgenannten Staaten genießen den lettländischen Minimaltarif bis zum Abschluß diesbezüglicher endgültiger Vereinbarungen, jedoch nicht länger als 9 Monate nach Inkrafttreten des Tarifs.

Bei der Verzollung nach den Minimalsätzen muß die Herkunft der Waren durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden, sofern die Herkunft nicht durch die Eigenschaften und die Art der Waren einwandfrei festgestellt werden kann.

Der neue Tarif tritt am 16. April 1928 in Kraft. Waren, die bis zum 1. Februar 1928 nach Lettland eingeführt sind und sich zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs unter Zollverschluß befinden, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Tarifs nach den Minimalsätzen zu verzollen, wobei die Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich ist.

Falls es sich herausstellt, daß die tatsächliche Menge einer Ware 10% mehr oder weniger beträgt als die in den Begleitpapieren angegebene, so wird keine

Digitized by Google

Pön erhoben. Waren, für die Gewichtszölle erhoben werden, sind nach dem Nettogewicht zu verzollen, sofern nicht im Tarif ausdrücklich die Verzollung nach dem Bruttogewicht vorgeschrieben ist.

Das Nettogewicht wird auf Grund einer Taratabelle (Zollgesetz Art. 137) errechnet, jedoch nur, wenn die Waren in einer in der Tabelle angegebenen Verpackung eintreffen. Die Taratabelle findet keine Anwendung bei Postpaketen und Sendungen, die in beschädigtem oder durchnäßtem Zustande ankommen. Verpackungen sind nur dann gesondert von der Ware zu verzollen, wenn sie einen selbständigen Wert besitzen; bei einer Brutto-Verzollung wird das Gewicht der Verpackung auch dann nicht in Abzug gebracht, wenn die Verpackung gesondert verzollt worden ist.

Nachstehend veröffentlichen wir den neuen Tarif, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
aus 24	9. Diät. Präparate, n. b. g., soweit sie nicht zu den Arzneimitteln gehören	br	0,25	0,35
	10. Backpulver jed. Art, ohne Zucker und and. Geschmackszutaten	br	2,00	3,00
31	Essig jeder Art, außer Toilettenessig:			
	1. in Fässern und Flaschen	br	0,75	1,00
	2. in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen	br	1,50	2,25
	Anmerkung: Nach Pos. 31 wird Essig verzollt, der nicht mehr als 8% Essigsäure enthält; Essig, welcher mehr als 8% Essigsäure enthält, ist wie Essigsäure zu verzollen.			
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche	br	0,50	0,75
	Anmerkung: Die in besonderen vom Gesundheitsdepartement m. Zustimmung d. Finanzministers zusammengestellten Verzeichnissen aufgezählten natürlichen Mineralwässer	br	zollfrei	0,20
41	Düngemittel:			
	1. Düngemittel, natürliche u. künstliche; stickstoffhalt.: Chilesalpeter, Kalk- od. Norgesalpeter, Calciumammoniaksalpeter, Ammoniaksulfatsalpeter, schwefelsaures Ammoniak, ungereinigt, Natriumammoniaksulfat, Kalkstickstoff, Harnstoff, Harnstoffnitrat; Guano und ähnliche phosphorsäurehaltige: Superphosphat, Ammoniaksuperphosphat, Doppelsuperphosphat, Präcipitat, Voltairephosphat, Rhenaniaphosphat, Thomasphosphatmehl, gemahlene Phosphorite, Knochenmehl, Knochenasche		zollfrei	zollfrei
	2. Kaliumhaltige: hochprozent. Kalisalze von 20% bis 40%, schwefelsaures Kalium, Kaliummagnesiumsulfat; unverarbeitete Kalisalze: Kainit, Carnallit, Sylvin		zollfrei	zollfrei
	3. Alle übrigen Düngemittel, n. b. g., auch kombinierte		zollfrei	zollfrei
	Anmerkung: Leere Säcke, die zusammen mit den in Pos. 41 genannten, in losem Zustand eingeführten Waren ankommen und zu ihrem weiteren Transport unentbehrlich sind, werden in entsprechender Menge zollfrei eingelassen.			
42	Ruß und Kienruß jeder Art	n	0,10	0,15
43	Leim:			
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jed. Art in dünnen u. dicken Tafeln	n	3,00	4,50
	2. Knochen-, Leder- und Harzleim, Schuster-, Appretur- u. Pflanzenleim (Agar-Agar), Mischungen aus Gelatine und Glycerin	n	0,60	0,90
44	Knochen, gew. auch entfettet, Hörner, Hufe, Knochenkohle und andere Teile und Stoffe, von Tieren jeder Art, auch zerkleinert oder gemahlen		zollfrei	zollfrei
aus 51, aus 2.	Wal-, Robben- und ähnliche Fette, Fischfette, Tran für technische Zwecke; Degras, Spermazet, ungereinigt	br	0,16	0,24
	4. Spermazet, gereinigt	br	0,60	0,90
	6. tierische Oele jeder Art, gereinigt (Knochenöl, Spermazetöle, geruchloses Tranöl, medizinischer weißer und gelber Fischtran, gereinigtes Lanolin), n. b. g.	n	0,60	0,90
52	Wachs, Vaselin und Paraffin:			
	1. Bienenwachs jeder Art, Pflanzenwachs und Wachs zum Pfropfen von Bäumen	br	0,50	0,75
	2. Bergwachs:			
	a) roh. (Ozokerit), a. geschmolz.	n	0,30	0,45
	b) gereinigt (Ceresin)	n	0,40	0,60
	3. Vaselin:			
	a) ungereinigt	br	0,40	0,60
	b) gereinigt, auch gebleicht	br	2,00	3,00
	4. Paraffin	br	0,50	0,75
53	Kerzen aller Art, Fackeln, Dochte	n	1,00	1,50
aus 67	Synthetische Edelsteine	n	20,00	30,00
aus 68	3. Celluloid, Kunsthorn, wie Galalith Viscosa, Neolith, Bakelit und ähnliche, n. b. g., in Stücken, Ringen, Platten, Tafeln, Röhren u. Stäben, auch in der Masse gefärbt:			
	a) unverarbeitet, sowie auch Abfälle und Schnitzel	n	0,40	0,60
	b) bearbeitet	n	0,60	0,90
	c) Fertigprodukte, n. b. g.	n	1,50	2,25
aus 71	Schleif- und Poliermaterial und Erzeugnisse daraus; Graphit, elektr. Kohlen, Mittel zum Schmieren und Kitten:			
	1. Schmirgel, Bimsstein, Tripel in Stücken, Graphit in Stücken oder Scherben	n	zollfrei	0,05
	aus 2. die unter 1 genannten Materialien, zerkleinert und gemahlen, auch zu Klumpen geballt, Korund in Sandform od. gemahlen; Carborundum und alle nicht besonders genannten Schleif- und Poliermittel, auch gemahlen, Kompositionen z. Reinigen von Metallen, ohne Beimischung von Wachs, Fett, Oel, Leim und Glaspulver	n	0,10	0,15
	3. Schleif- und Poliermittel:			
	a) auf Papier		zollfrei	zollfrei
	b) auf Leinwand		zollfrei	zollfrei
	5. Elektrische Kohlen:			
	a) im Gewicht von 1 kg und weniger im Stück	n	0,30	0,45
	b) im Gewicht von mehr als 1 kg im Stück	n	0,15	0,22
	6. Gasglühstrümpfe, gebrauchsfertig,	Stück	0,12	0,15
	7. Einfache Schmiermittel jeder Art für Wagen, Riemen usw.	n	0,40	0,60
	8. Kompositionen zum Putzen von Metall, Porzellan, Glas usw., zum Kitten, hergestellt in Verbindung mit Wachs, Fett, Oel oder Leim	n	1,50	2,25
aus 77, aus 7 b)	Lichtempfindliche photographische Platten	br	2,50	3,50
aus 79, aus 2.	Holzkohle		zollfrei	zollfrei
80	Teer und Pech:			
	1. Steinkohlenteer und Pech jed. Art, n. b. g.	br	zollfrei	0,01
	2. Holzteer	br	0,20	0,30
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol, Benzol, Toluol, Carbolineum:			
	1. ungereinigt	br	0,04	0,06
	2. gerein., Carbolsäure, auch krist.	n	0,40	0,60
82	1. Kolophonium, Gallipot	n	0,05	0,08
	2. Brauerpech	n	0,12	0,18
aus 85	Erdöldestillationsprodukte:			
	1. a) Benzin (S. G. 0,725—0,790)	n	0,08	0,12
	b) Benzin, Petroläther, Gasolin, Ligroin und ähnl. (S. G. 0,640 bis 0,790)	n	0,15	0,22

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	3. Solar- und Schmieröl:			
	a) S. G. 0,850—0,871, Viskosität n. Engler nicht mehr als 2,5 bei 50° C, braun (Gasöl)	n	0,05	0,075
	b) S. G. 0,871—0,904, Viskosität n. Engler nicht mehr als 3,6 bei 50° C.	n	0,15	0,25
	c) Solar-, Paraffin- und Schmieröl; schwere Destillate mit einer Viskosität von 3,7 bei 50° C und höher	n	0,25	0,35
	Anmerkung: Die Sätze der Pkte. 1a und 3b sind nur dann anzuwenden, wenn die in denselben genannten Destillate zur Raffinierung oder Destillation eingeführt sind (unter Akziseaufsicht); anderenfalls sind sie nach den Sätzen der Pkte. 1b oder 3c zu verzollen.			
86	Terpentin u. Terpentinöl jeder Art	n	0,35	0,45
87	Gummen und Harze:			
	1. aus a) jeder Art, n. b. g.; Schellack		zollfrei	zollfrei
	b) Gummi arabicum jeder Art u. Akaroidharz	n	0,10	0,15
	3. gewöhnlicher Weihrauch (gummi olibanum), Manna, Asa foetida	n	2,00	3,00
	4. Casein, Albumin, Eiweiß, Eigelb und Eipulver	n	0,60	0,90
	5. graue Ambra, Tolu- u. Perubalsam; Styrax, Benzoeharz; wohlriechende Harze f. die Parfümerieindustrie	n	5,00	8,00
	6. Campher:			
	a) unbearbeitet	n	0,50	0,75
	b) gereinigt	n	2,50	3,75
89	Chlorkalium, Sylvinit, Kieserit; unbearbeitete Phosphorite; ungemahlene Thomasschlacke, phosphorsaur. Kalk und schwefelsaures Kali	n	zollfrei	0,01
aus 90	Natürliche Salze jeder Art, n. b. g., ungereinigt; Solen (Kreuznacher) u. andere; Mineralschlamm in Fässern, Kisten, Blechbüchsen u. dgl. großen Behältern	br	0,10	0,15
91	Schwefel:			
	1. roh, ungereinigt, in Stücken; Gasreinigungsmasse		zollfrei	zollfrei
	2. geschmolzen, in Stang. u. Stücken, gereinigt, sowie Schwefelblüte	n	0,10	0,15
	3. Viehwasch- und Tierarzneimittel, hauptsächlich Schwefel enthaltend, flüssig oder in Pulverform		0,10	0,15
92	Antimon und Antimonverbindungen:			
	1. natürliches Schwefelantimon, Antimonoxyd u. metallisch. Antimon	n	zollfrei	0,10
	2. Antimon + Schwefelverbindungen, ausgenomm. Antimonpentasulfid	n	0,20	0,30
	3. Brechweinstein, Antimonfluorid u. -oxalat, sowie deren Doppelsalze; Antimonpentasulfid	n	1,00	1,50
93	Bormineralien, Borsäure und Borax:			
	1. Borcalcit, Boracit und dgl. Bormineralien; Rohborax, ungereinigt (Borax, Tinkal)		zollfrei	0,01
	2. Borsäure, ungereinigt	n	0,10	0,15
	3. Borax, gereinigt, krist., pulverförm. oder gebrannt, Natriumperborat	n	0,30	0,45
	4. Borsäure, gereinigt (krist., pulverförmig und als Anhydrid)	n	0,40	0,60
94	Magnesit:			
	1. natürlicher, in Stücken		zollfrei	0,01
	2. gemahlen	n	0,06	0,09
	3. gebrannt	n	0,06	0,09
95	Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk:			
	1. Weinstein (Cremor tartari), roh, ungereinigt, weinsaurer Kalk, ungereinigt	n	zollfrei	0,10
	2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulverform), mit der ihm eigentümlichen Färbung	n	0,30	0,45
	3. Weinstein, gereinigt	n	0,50	0,75
96	Schwerspat od. Bariumsulfat, Witherit oder Bariumcarbonat, Bariumnitrat, Chlorbarium, techn.:			
	1. natürl., in Stücken	n	zollfrei	0,002
	2. natürl., gemahlen	n	0,10	0,15
	3. künstl.	n	0,10	0,15
97	Strontianit und Cölestin, natürl., in Stücken oder Pulver	n	0,04	0,06
98	Ammoniumverbindungen:			
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak, Ammoniumhydroxyd, -carbonat, -nitrat, -phosphat, techn., Rhodanammonium	n	0,10	0,15
	3. Ammoniumsulfat, gereinigt	n	0,40	0,60
99	Arsen und Arsenverbindungen:			
	1. metallisches Arsen, arsenige Säure und geschmolzene Arsensäure	n	0,20	0,30
	2. Arsen-Schwefelverbindungen, auch gereinigt	n	0,20	0,30
100	Cyanide und Chromate:			
	1. Cyankalium, Cyannatrium und Cyanbarium	n	2,50	3,75
	2. Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugensalz) und Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz)	n	0,40	0,60
	3. Chromate, in Wasser löslich (Kaliumbichromat, Natriumbichromat, Kaliumchromat, Natriumchromat)	n	0,40	0,60
101	Alaune; Aluminiumsulfat und -formiat:			
	1. Alaun:			
	a) kristallisiert	n	0,10	0,15
	b) aller Art, auch gebrannt und in Pulverform	n	0,10	0,15
	2. Chromalaune und Präparate aller Art z. Gerben von Leder, n.b.g.	n	zollfrei	0,03
	3. Aluminiumsulfat	n	zollfrei	0,03
	4. Aluminiumformiat	n	0,03	0,06
102	Oxyde, Hydroxyde und Superoxyde:			
	1. Bariumsuperoxyd	n	zollfrei	0,02
	2. Bariumoxyd, Aetzbaryt, Strontiumoxyd, Aetzstrontian, Aluminiumoxyd und Tonerdehydrat (Aluminiumhydroxyd); Zinnoxyd, Wasserstoffsuperoxyd (techn.) u. andere Oxyde, n. b. g.	br	0,30	0,45
103	Salpeter:			
	1. gewöhnl. Kalisalpeter		0,20	0,30
	2. Natrium- und Kaliumnitrat und -nitrit:			
	a) ungereinigt	n	0,10	0,15
	b) chemisch rein	n	0,40	0,60
104	Magnesium- u. Calciumverbindungen:			
	1. Magnesiumchlorid, -sulfat (Bittersalz), -carbonat; Chlorcalcium, sämtl. ungereinigt	n	0,002	0,003
	2. Calciumcarbid und andere Magnesium- und Calciumverbindungen, n. b. g.	br	0,20	0,30
	3. Calciumcarbonat, gefällt	n	0,20	0,30
105	Natrium- und Kaliumverbindungen:			
	1. Soda und Pottasche aller Art:			
	a) ungereinigt		zollfrei	0,002
	b) chemisch rein	br	0,50	0,75
	2. Natrium- und Kaliumbicarbonat	n	0,20	0,30
	3. Aetznatron und Aetzkali, sowie auch Seifenlauge:			
	a) ungereinigt	n	zollfrei	0,003
	b) chemisch rein	br	0,75	1,25
	4. a) Natriumsulfat (Glaubersalz); Natriumsulfid	n	zollfrei	0,002
	b) Natriumbisulfit**)	n	0,06	0,09
	5. Natriumsulfit, -thiosulfat, -bisulfat, -bisulfit***) und -hydrosulfid	n	0,20	0,30
	6. Natrium- und Kaliumsilicat, Fluornatrium und Fluorkalium, ungereinigt, sowie Kaliumpermanganat, ungereinigt	n	0,20	0,30

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. Pos. 105, 5. — D. Schriftltg.
***) Vgl. Pos. 105, 4 b. — D. Schriftltg.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	7. Kaliumchlorat	n	0,60	0,90
	8. Natriumselenat	n	0,50	0,75
106	1. Holzessigsaurer Kalk	n	0,10	0,15
	2. Aceton	n	0,80	1,20
107	Chlorkalk, Bleichlauge und flüssiges Chlor	n	zollfrei	0,002
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:			
	1. a) Schwefelsäure u. and. Säuren des Schwefels, auch gereinigt, außer d. unt. Pos. 112 fallenden; Ameisen- u. Oxalsäure, unger.		zollfrei	0,001
	b) Milchsäure, ungereinigt	br	0,20	0,30
	2. Schwefelkohlenstoff, Tetralin, Hexalin, Chlorschwefel, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Dekalin, auch gereinigt	n	0,10	0,15
	3. Salpeter- u. Salzsäure, sowie Flußsäure, auch gereinigt	n	zollfrei	0,001
	4. Essigsäure, auch gereinigt	n	1,00	1,50
	5. Citronensäure, auch gereinigt	n	1,00	1,50
	6. Weinsäure, auch gereinigt	n	1,50	2,25
	7. Benzoesäure, Gerbsäure (Tannin), Chromsäure, auch gereinigt	n	1,50	2,25
	8. Salicylsäure, auch gereinigt, gereinigte Milch-, Oxal-**) u. Ameisensäure	n	1,00	1,50
	9. Gallus- und Pyrogallussäure, auch gereinigt	n	2,50	3,75
	10. Phosphorsäure, auch gereinigt	n	0,10	0,15
	Anmerkung: Die Salze der in den Pkt. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Pos. genannten Säuren werden mit Ausnahme der besonders genannten mit 20% Zuschlag verzollt, falls sie nicht ihrer Base nach einem höheren Zollsatz unterliegen.			
109	Vitriole:			
	1. Eisen- oder grüner Vitriol, Chlorzink	n	0,15	0,22
	2. Kupfervitriol (außer wasserfreiem), Salzburger Vitriol (eine Mischung von Eisen- u. Kupfervitriol), Zinkvitriol	n	0,50	0,75
	3. Kupfervitriol, wasserfrei	n	0,60	0,90
110	Salze und Präparate, Gold, Platin und Silber enthaltend:			
	1. Gold- und Platinverbindungen	n	10,00	15,00
	2. Silberverbindungen	n	8,00	12,00
111	Anthrachinon	n	0,40	0,60
aus 112	Chemische Erzeugnisse und Pharmazeutika, n. b. g.:			
	1. a) Natriumacetat, auch gelöst; Natriumchlorat; Eisenchlorid; Oxalsäure***), gereinigt; Lysol u. Kreolin; Kobaltsulfat; Chlorbarium, ausgenommen das in Pos. 96 genannte	br	0,40	0,60
	b) Lysoform, Formalin	br	2,00	3,00
	c) Methanol	br	0,50	0,75
	e) harzhalt. Bleiseife, Resinate	br	0,50	0,70
	f) flüssige Kohlensäure u. andere flüssige Gase	n	0,30	0,45
	Anmerkung: Für die in Pos. 112, 1f genannten, in Metallbehältern eingeführten Waren wird das Nettogewicht in Höhe von 30% vom Gesamtgewicht berechnet, die übrigen 70% als Gewicht für die Behälter, welche gesondert nach dem Material zu verzollen sind.			
	2. Alkaloide und deren Salze:			
	a) Strychnin, Morphin, Codein, Veratrin, Atropin und Cocain, sowie deren Salze		zollfrei	zollfrei
	b) Coffein, Chinin, sowie deren Salze und Doppelsalze		zollfrei	zollfrei
	3. jodhaltige, organ. Verbindungen: Jodoform, Jodol, Jodipin, Sirol, Aristol		zollfrei	zollfrei
	4. Brom u. Jod; Bromide u. Jodide:			
	a) Brom: Bromkalium, -natrium, und -ammonium		zollfrei	zollfrei
	b) Jod: Jodkalium, -natrium und -ammonium		zollfrei	zollfrei
	5. Nickel-, Quecksilber- und Wismutverbindungen:			
	a) Nickeloxyd u. lösliche Nickelsalze	br	0,30	0,45
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel; Quecksilberoxyd und Oxydul und Quecksilbersalze		zollfrei	zollfrei
	c) Zinnober	br	1,00	1,50
	d) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches Wismutnitrat, Wismutsalze der Gerb-, Gallus- und anderer Säuren		zollfrei	zollfrei
	6. Naphthole und Sulfoderivate:			
	a) Naphthole	br	0,15	0,22
	b) p-Amidobenzolsulfosäure, Toluylendiaminsulfosäure, Naphthylamin- (mono-) -sulfosäure, sowie alle n. b. g. Sulfosäuren, außer den zu Pos. 135 gehörenden	br	0,20	0,30
	Anmerkung: Technische Sulfosäuren zur Fettspaltung (Idrapidspalter, Pfeilringspalter, Kontaktspalter und andere)		zollfrei	zollfrei
	7. Nitro- und Aminoderivate der aromatischen Reihe (Benzol u. Naphthalin):			
	a) Nitrobenzol u. Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, sowie deren Salze	br	0,10	0,15
	b) Dimethyl- und Diäthylanilin, sowie deren Nitro- u. Nitrosoverbindungen (Nitrodimethyl- u. Para-Nitrosodimethylanilin, Nitrodiäthyl- und Para-Nitrosodiäthylanilin und dgl.) Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie deren Salze	br	0,15	0,22
	8. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse für medizin. Zwecke:			
	a) Acetanilid, Antipyrin, Salypirin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulfonal, Salol, Guajacol, Kreosot, Guajacolcarbonat, Pepsin und Pepton, Santonin, Acetylin, Acetylsalicylsäure, Guajacolbenzoat, Sulfokreosotkali, Kaliumsulfoguajacolat, Kreosotbenzoat, sowie andere im Tarif nicht genannte pharmazeutische Präparate nach einem besond. Verzeichnis, welches vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement zusammengestellt und veröffentlicht wird		zollfrei	zollfrei
	b) Benzoesäuresulfinid und dessen Salze	br	2,00	3,00
	c) Saccharin in Tabletten		1,20	1,80
	9. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse:			
	a) n. b. g.	br	3,00	4,50
	b) die unter a) fallenden, für technische Zwecke nach einem vom Finanzminister veröffentlichten Verzeichnis	br	1,00	1,50
	c) Salze natürlicher Mineralwässer f. d. inner. Gebrauch, n. b. g.	br	0,80	1,20
	Anmerkung: Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen für die Landwirtschaft nach besonderen Verzeichnissen, welche der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister zusammenstellt und veröffentlicht		zollfrei	zollfrei
113	Gebrauchsfertige zusammengesetzte und patentierte Medikamente, Heilpflaster und als Arzneimittel eingeführte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, darunter auch Bakterienpräparate, Heilsera und Vaccine:			
	1. Zusammengesetzte Medikamente, ausgenommen die unter 2 genann-			

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. Pos. 112, 1 a). — D. Schriftltg.
***) Vgl. Pos. 108, 8. — D. Schriftltg.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	ten, sowie auch patentierte Arzneimittel, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse:			
	a) dosiert	br	17,00	25,00
	b) nichtdosiert u. Heilpflaster	br	10,00	15,00
	2. Zusammengesetzte Medikamente und Präparate: Emser Pastillen aus natürlichem Emser Salz, Vichypastillen und natürl. Vichysalz, Digalen, Digitalis, Dialysata, Golaz, Digipuratum, Digitalin, Digitalis-Dispert, Digotin, Lignitalis, Verodigen, natürliches Emser Salz, Yatren u. dessen Präparate, natürliches Karlsbader Salz		zollfrei	zollfrei
	3. a) Bakterienpräparate, Sera und Vaccine nach besonderen vom Gesundheitsdepartement zusammengestellten und vom Finanzminister bestätigten Verzeichnissen	br	17,00	25,00
	b) Bakterienpräparate, Heilsera u. Vaccine aller Art, welche in dem unter 3 a erwähnten Verzeichnis nicht angeführt sind		zollfrei	zollfrei
	c) Reinkulturen von Bakterien für die Milchwirtschaft, Käselab		zollfrei	zollfrei
	Anmerkung: Die in Pos. 113 genannten Medikamente und Präparate dürfen nur in Originalverpackungen, wie sie an Verbraucher abgegeben werden, laut Verzeichnissen eingeführt werden, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement zusammengestellt und publiziert werden.			
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter), Phosphoroxyde und -chloride	br	1,00	1,50
115	1. Schwefeläther, Essigester, Propionsäureester und ähnl., Collodium	n	3,00	4,50
	2. Chloral und Chloralhydrat	n	3,00	4,50
	3. Cloroform		zollfrei	zollfrei
116	Opium und Lactucarium		zollfrei	zollfrei
aus 117	Pflanzenöle und Glycerin:			
	2. Leinöl, Oelfirnis (gekochtes Leinöl) und chinesisches Holzöl	n	0,30	0,45
aus	4. Ricinus- und Alizarinöl	n	0,10	0,15
	6. Glycerin:			
	a) ungereinigt	n	0,45	0,60
	b) gereinigt	n	0,60	0,90
	Anmerkung: Hydrierte (verdickte) Pflanzenöle werden wie nicht hydrierte nach den entsprechenden Punkten der Pos. 117 verzollt.			
118	Aromatische Wässer ohne Alkoholzusatz, wie: Kirsch-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl.	n	5,00	7,50
119	Kosmetika und Parfümerien:			
	1. Puder, Pomade, auch Lippenpomade, Schminke, Haarfärbemittel ohne Zusatz von Alkohol, Räucherkerz. u. Kosmetika, n. b. g.	br	12,00	18,00
	2. Parfümerien und Kosmetika jeder Art mit Alkoholzusatz, wie: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere usw.	br	40,00	60,00
	3. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Alkoholzusatz, Vanillin, kristallisierte Riechstoffe jeder Art, Frucht-, Beeren- u. Liköressenzen, ohne Alkoholzusatz, auch synthetische	n	8,00	12,00
	Anmerkung: Aetherische und wohlriechende Oele, auch ohne Alkoholgehalt, die in kleinen Spezialpackungen als Parfümersatz für den Kleinhandel eingeführt werden, sind nach Pos. 119, 2 zu verzollen.			
aus 120	Seife und Waschpulver:			
	1. Kosmetische und Toilettenseife, in flüssigem und festem Zustand und als Pulver (auch „Pixavon" u. dgl.), sowie Medizinalseifen	br	6,00	9,00
121	Lacke, n. b. g.:			
	1. Spirituslacke	n	2,50	3,50
	2. Terpentinlack, Lösung. v. Harzen in Oelen, Benzin, Aceton u. ähnl. Lösungsmitt., sowie Emaillelacke, auch mit Farbenzumischungen	n	2,00	3,00
122	1. Siegellack	n	3,00	4,50
	2. Siegellackharze	n	1,00	1,50
123	Zündhölzer jeder Art, außer den zur Einfuhr verbotenen	n	2,00	3,00
124	Gerbstoffe und Gerbextrakte:			
	1. Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zerkleinert		zollfrei	zollfrei
	2. Dieselben, zerkleinert		zollfrei	zollfrei
	3. Gerbextrakte, auch künstliche, wie Sumach-, Mimosa-, Quebracho-, Eichen-, Fichtenrinde-, Sulfolignit- (Celluloseablaugen) u. dgl. Extrakte	br	zollfrei	0,02
	4. Gambir und Catechu	br	zollfrei	0,10
125	Natürliche Farbstoffe:			
	1. Vegetabilische, n. b. g.:			
	a) unzerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken		zollfrei	zollfrei
	b) zerkleinert	n	0,01	0,015
	2. Mineralfarben:			
	a) jeder Art Farbton u. Farberden, wie: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.), Schlämmkreide, Schüttgelb	n	0,01	0,015
	b) Kreide, gemahlen	n	0,0075	0,01
	c) Talk, gemahlen	n	0,01	0,015
126	Orseille, Orlean	n	0,10	0,15
127	Krapp jeder Art, außer Krapp-Präparaten	n	1,50	2,25
aus 128	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, außer Indigoextrakt und Indigotin	n	2,00	3,00
129	Cochenille und Cochenillepräparate:			
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillepräpar.; Kermeskörner	n	1,50	2,25
	2. Cochenillepräparate jeder Art; Cochenillecarmin	n	10,00	15,00
130	Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes), Waschblau jeder Art	n	1,00	1,50
131	Blei- und Zinkweiß, Lithopone	n	0,25	0,35
132	Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche	n	0,30	0,45
133	Kupferfarben, Arsen-Kupferfarben	n	1,50	2,25
134	Farbstoffextrakte und -präparate:			
	1. Farbstoffextrakte, n. b. g.; Krapppräparate (außer den in Pos. 135 genannten)	n	0,50	0,75
	2. Extrakte: Safflor- und Orseilleextrakt jeder Art; Indigoextrakt (Indigocarmin), flüssig und in Teigform	n	1,00	1,50
	3. Hämatein, trocken	n	0,75	1,25
	4. Saftbraun	n	0,01	0,015
135	Alizarin, Alizarinlack; synthetische Farbstoffe aller Art, darunter auch jodhaltige, Pigmente d. Sulfoderivate, deren Basen u. Leukoverbindungen, sowie Mischungen u. Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke, wie: Krapplack u. and.); Indigotin	n	3,00	4,50
136	Miniaturfarben in Tafeln, Pulver, Schälchen und in Flaschen; chinesische Tusche; Pastellkreide	n	2,00	3,00
	Anmerkung: Miniaturfarbe, auch Pastellkreide, in besonders dazu bestimmten Kästchen eingeführt, werden zusammen mit dem Gewicht der Kästchen nach Pos. 216 verzollt.			
137	Farben und Farbstoffe, Schuhwichse und -creme, Tinte:			

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lats je kg*) Minimaltarif	Maximaltarif
	1. Farben u. Farbstoffe, n. b. g., aller Art, mit Beimischung von organischen Farbstoffen bis 3% inkl., auch angerieben in Wasser, Leim, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Sikkativen, wenn diese nicht ein. höher. Zollsatz unterliegen n	1,00	1,50
	2. Schuhwichse, aus verseiften Oelen, Wachs, Knochenkohle, Ruß oder in Wasser löslichen Stoffen, ohne Zusatz v. verdampfenden Flüssigkeiten . . . . . n	2,00	3,00
	3. Schuhwichse, Schuhcreme u. Fußbodenwachs mit Zusätzen v. Terpentinöl oder anderen Wachs zerteilenden Flüssigkeiten und in Oel lösliche Anilinfarben enthaltend n	5,00	7,50
	4. Tinte jeder Art, auch Hektographen- u. Anilintinte, flüssig n	1,00	1,50
	5. Druckerschwärze . . . . . n	0,60	0,90
	6. Pflanzenfarbstoffe zum Färben v. Käse und Butter . . . . . n	zollfrei	0,10
138	Erze und Mineralien jeder Art, außer den besonders genannten	zollfrei	zollfrei
aus 143	Aluminium, Wismut, Cadmium und and. Metalle, n. b. g., u. Legierungen, n. b. g.:		
	1. in Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, in Pulverform u. Bruch	zollfrei	0,01
145	Quecksilber . . . . . br	0,50	0,75
aus 148	3. Platin in Stangen, Draht oder Blechen	zollfrei	zollfrei
aus 159	Waffen, Munition und Sprengstoffe:		
	2. aller Art Zubehör für Feuerwaffen, sowie deren Teile in halbfertigem Zustand, Patronenhülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen und ungeladen . . . . . n	7,50	10,50
	3. Schießpulver aller Art . . . . n	2,50	3,75
	4. Sprengmittel, Lunten und Kapseln für technische und landwirtschaftliche Zwecke . . . . . br	zollfrei	0,50
165	Rauschgold u. Rauschsilber in Büchelchen und Blättern . . . . . br	0,50	0,75
	Anmerkung: Als Rauschgold und Rauschsilber werden dünne Blätter aus gewöhnlichem Metall angesehen, die nicht vergoldet oder versilbert sind und pro 100 qcm 3,5 g und weniger wiegen. Die Ware wird zusammen mit dem Gewicht der Umhüllung und in den betreffenden Fällen auch der inneren Zwischenlage aus Papier verzollt.		
166	Bronzepulver aus gewöhnlichem Metall und Aluminium . . . . . n	1,00	1,50
aus 177	aus 1. aus c) Vulkanfiber, auch mit geraden einfarbigen Streifen od. mit eingeprägten Mustern von imitierten Spitzen, Stoffen oder Leder, auch lackiert . . . . n	0,30	0,45
	aus d) Vulkanfiber, hochgeglättet (satiniert) . . . . . n	0,40	0,60
	f) gewöhnl. geteerte Pappe für Dächer und and. Zwecke, auch gefärbt . . . . . n	0,04	0,06
	g) Pappe, bedeckt oder getränkt mit Wasserglas, Teer, antiseptischen Mitteln, Lösungen gegen Ungeziefer, Salpeter oder Schwefel . . . . . n	0,40	0,60
	aus 2. aus e) Papier, n. b. g. . . . n	0,35	0,55
	f) Kreidepapier . . . . . n	0,50	0,75
	l) Pauspapier und Pausleinen, mit Wachs, Paraffin und anderen ähnlichen Stoffen getränktes Papier . . . . . n	0,50	0,75
	o) lichtempfindliches, photograph. Papier, auch in Form von Postkarten . . . . . n	1,60	2,40
	r) Papier, bedeckt oder getränkt mit Wasserglas, Teer, antiseptischen Mitteln, Lösungen gegen Ungeziefer, Salpeter oder Schwefel . . . . . n	0,20	0,30
	aus 3. aus a) Vulkanfiber mit Verzierungen wie mehrfarbigen Streifen, Flächen, Spitzen, bemalt oder mit and. ähnl. Verzierungen . . . . . n	3,50	5,00
aus 182	3. Mikroskopische und antiseptische Watte . . . . . br	0,60	0,90
aus 185	3. Kunstseide:		
	a) ungezwirnt . . . . . n	4,00	6,00
	b) gezwirnt . . . . . n	4,00	6,00
	Anmerkung 1. Als Kunstseide gelten aller Art künstliche Fäden, die aus verschiedenen Lösungen, je nach der Herstellungsmethode, vermittels Pressen durch Röhren, Siebe und dgl. gewonnen werden und die echte animalische Seide imitieren.		
	Anmerkung 2. Rollen, Pappröhrchen und dgl., auf welche das für den Detailhandel bestimmte Seidengarn oder Seidenfäden gewickelt sind, werden nicht in das Gewicht eingerechnet und sind zollfrei.		
aus 216	aus 1. Schreib-, Zeichen- u. Mal-Utensilien, n. b. g.; Bleistifte, n. b. g. n	0,50	0,75
	3. Zimmermannsbleistifte, in nicht gefärbter u. nicht lackierter Holzfassung . . . . . n	0,25	0,37
	4. Schneiderkreide . . . . . n	0,25	0,37
	Anmerkung 3. Alle in dieser Pos. genannten Waren werden mit der unmittelbaren Verpackung, in der sie eingeführt werden, verzollt, gegebenenfalls auch mit dem gesamten Zubehör.		

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Schwerchemikalienindustrie Sowjet-Rußlands im Wirtschaftsjahr 1925|26.

Der nachstehende Artikel ist dem „Journ chemitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Wichtig für die Schwerchemikalienindustrie w die Begründung der Aktiengesellschaft „Chimimport die den Einkauf von Chemikalien aus dem Auslan übernahm, und der staatlichen Gesellschaft „Chim stroi", deren Aufgabe die Organisation der bauliche und apparativen Erweiterungen in der chemisch Industrie wurde.

Die Produktion von Schwerchemikalien belief si in der Berichtsperiode auf 594 000 t gegenüber 436 000 im Jahre 1924/25 und 319 000 t im Jahre 1923/24.

Die Verteilung der Schwerchemikalien herstelle den Werke auf das Gebiet der UdSSR. geht aus nac stehender Tabelle hervor:

Gebiete	Anzahl der Fabriken zur Herstellung von Schwefelsäure	Salzsäure	Essigsäure	Salze	Soda	Superphosphat	Gesamtzahl d. Fabr.
Ural	3	—	—	2	1	1	4
Mittlere Wolga .	3	1	—	1	—	1	5
Zentrum . . .	11	6	6	9	—	1	16
Nordwesten .	3	1	—	3	—	—	4
Kaukasus . .	3	—	—	1	—	—	3
Süden	6	2	—	6	2	3	11
Insgesamt:	29	10	6	22	3	6	43

Die Anzahl der im Gange befindlichen Schwefe säureanlagen hat sich gegenüber dem Vorjahr von auf 69 erhöht; abmontiert wurden 10 Kontakt- un 5 Kammeranlagen. Im ganzen ist die Kapazität d Schwefelsäureanlagen etwas vergrößert worden.

Die Anlagen für Salzsäure und Sulfat waren in gesamt in Betrieb, doch wurde ihre Kapazität im gan zen nur zu 59% ausgenutzt; dieser Umstand erklärt sic durch die geringe Nachfrage nach Salzsäure.

Die Essigsäureanlagen konnten nicht voll beschä tigt werden, da holzessigsaurer Kalk als Rohstoff in un genügender Menge vorhanden war.

Die Superphosphatfabriken, und zwar sowohl di zum nördlichen Chemietrust als auch die zum Zucker trust gehörenden, wurden bedeutend ausgebaut; beson ders die Mechanisierung des Superphosphatwerkes i Tschernorjetschensk wurde voll durchgeführt. Produ ziert wurden folgende Mengen:

Werke in	in 1000 t
Winnitsk	50
Odessa	30
Tschernorjetschensk . .	50
Perm	15

Digitized by Google

Rohstoffe.

Ein Teil der von der Schwerchemikalienindustrie benötigten Rohstoffe wurde im Inlande gewonnen, wie Pyrite, Phosphorite, Industriesalz, Chromerze, Kalkstein, Erden; aus dem Auslande wurden bezogen: Metalle zur Farbenherstellung, Salpeter, Bormineralien.

Von den in Rußland gewonnenen Rohstoffen wurden nur Pyrite eingekauft; sie wurden im Ural von dem Trust „Uralmedj" und im Kaukasus von den dortigen Organisationen geliefert. Die übrigen Rohstoffe wurden von den Trusts selbst produziert. Der nördliche Chemietrust gewann Phosphorite aus den Lagern bei Jegorow, Wjatka und Saratow, fernerhin Kalk und Erden und verarbeitete die Salzsalinen beim Beresnikowsker Sodawerk auf Salz.

Der Trust Chimugolj gewann Kreide und Kalk in den Gebieten der Donez- und Slawiansker Sodawerke, Industriesalz, Graphit und verschiedene andere mineralische Rohstoffe.

Der Zuckertrust lieferte für das Superphosphatwerk in Winnitsk und zum Teil für dasjenige in Odessa den Phosphorit aus den Lagern in Podolien.

Der Moskauer Schwerchemikalientrust und die Tenteleffsche chemische Fabrik verarbeiteten ausschließlich eingekaufte Rohstoffe.

In der Berichtsperiode machte sich in der Schwerchemikalienindustrie ein empfindlicher Rohstoffmangel fühlbar. Es fehlten hauptsächlich: Pyrite, Salpeter, Phosphorite, Metalle zur Farbenherstellung, holzessigsaurer Kalk u. a. Infolgedessen mußte die Produktion häufig unterbrochen werden, die Fertigware verschlechterte sich (z. B. Superphosphat aus Mangel an hochprozentigem Phosphorit und Knochenmehl), eine erhebliche Preissteigerung trat ein.

Diese mißliche Lage veranlaßte den Verband der chemischen Industrie zu einer Reihe von Verbesserungsmaßnahmen. In erster Linie wurde die Pyritfrage in Angriff genommen. Die Schwerchemikalienindustrie mußte, um ihren Bedarf an Pyriten zu decken, die Ware viel zu teuer (bis 40% über den Durchschnittspreis) bezahlen und bekam außerdem ein minderwertiges Produkt geliefert.

Es wurde erreicht, daß der Oberste Volkswirtschaftsrat den Trust Uralmedj unter Gewährung von größeren Krediten verpflichtete, seine Pyritproduktion zu intensivieren; ebenfalls wurden den kaukasischen Bergbauorganisationen vom Rat für Arbeit und Landesverteidigung Mittel zur Entwicklung ihrer Pyritproduktion zur Verfügung gestellt.

Zwecks richtiger Verteilung von Rohstoffen auf die Essigsäurefabriken wurde ein besonderes Bureau gegründet.

Ferner wurden von seiten des Volkskommissariats für Arbeit und Landesverteidigung Maßnahmen zur Produktionserhöhung von hochprozentigem Phosphorit und zu dessen richtiger Verteilung ergriffen.

Produktion.

Wie üblich, hatte der Oberste Volkswirtschaftsrat im Jahre 1925/26 für die Schwerchemikalienindustrie einen Produktionsplan aufgestellt, der zu 88% erfüllt worden war.

Nachstehende Tabelle gibt die vorgesehene und ausgeführte Schwerchemikalienproduktion im Jahre 1925/26 wieder.

	Programm für 1925/26 in 1000 t	Erhöhung in % gegen 1924/25	Ausgeführte in 1000 t	Produktion in % zum Programm
Säuren	244	152,6	213	87
Basen	222	149,4	199	89
Superphosphat	99	180,6	84	84
Salze	111	139,6	99	89
Insgesamt:	676	141	595	88

Für eine Reihe von Schwerchemikalien konnte der Industrieplan nicht annähernd erfüllt werden. So wurde Chlorzink zu 32%, Kupfervitriol zu 48%, technische Essigsäure zu 63% der vorgesehenen Norm hergestellt.

Als Ursachen werden angegeben die Schwierigkeiten in der Rohstoff-Frage, die schlechten Verkehrsverhältnisse und teilweise die mangelhafte technische Ausrüstung. Die Produktion einzelner Schwerchemikalien in der Berichtsperiode zeigt nachstehende Tabelle:

Produkte	Programm für 1925/26 in 1000 t im ganzen	zum Verkauf	Tatsächliche Produktion in 1000 t im ganzen	zum Verkauf
Schwefelsäure (ber. als Monohydrat)	179	68	156	64
Salzsäure, 18°	45	15	43	12
Soda, calc.	158	78	136	61
Aetznatron	45	45	44	42
Kupfervitriol	4	4	2	2
Aluminiumsulfat	12	11	11	11
Schwefelnatrium	8	7	9	8
Chromsalze	3	2	2	1
Chlorzink in Lösung	8	8	7	6
Superphosphat	99	99	83	83
Pottasche	3	3	3	3
Essigsäure 30%	7	5	4	3
Acetate	1	1	1	1
Natriumsulfat	29	16	28	8

Die Schwerchemikalienproduktion der Trusts: Südl. Chemikalientrust, Nördl. Chemikalientrust, Moskauer Schwerchemikalientrust und der Tenteleffschen Fabrik gestaltete sich in den Jahren 1924/25 und 1925/26 wie folgt:

Produkte	1924/25 Produktion in 1000 t	1925/26 Programm	1925/26 Tatsächl. Produkt. in 1000 t
Säuren	111	169	156
Basen	145	218	195
Salze	66	93	85
Superphosphat	26	50	45
Insgesamt:	348	530	481

An einzelnen Schwerchemikalien stellten die genannten Trusts im Jahre 1925/26 folgende Mengen her:

Produkte	Programm In 1000 t	Tatsächl. Produkt.
Salzsäure, 18°	42	41
Soda, calc.	158	136
Kupfervitriol	2	1
Aluminiumsulfat	11	11
Schwefelnatrium	8	9
Chromsalze	3	2
Chlorzink	7	7
Superphosphat	50	45

Das Produktionsprogramm ist von den Trusts folgendermaßen erfüllt worden: Südl. Chemietrust zu 84%, Nördl. Chemietrust zu 92%, Moskauer Schwerchemikalientrust zu 104% und Tenteleffsche Fabrik zu 115%.

Preisgestaltung.

Die Verkaufspreise für Schwerchemikalien blieben im Jahre 1925/26 annähernd auf gleicher Höhe wie im Jahre 1924/25; eine Ausnahme bilden einige Erzeugnisse, deren Preise infolge Verteuerung der Rohstoffe in die Höhe gingen (z. B. Essigsäure und Kupfervitriol).

Die industriellen Selbstkosten stiegen bei einigen Erzeugnissen infolge Verteuerung der Rohstoffe, Heizmaterialien und Transportspesen, doch konnten andere Ausgaben verringert werden, so daß die Selbstkosten allgemein sogar die Tendenz zum Sinken zeigten.

Für die wichtigsten Schwerchemikalien gestalteten sich die industriellen Selbstkosten in den Jahren 1924/25 und 1925/26 (bezogen auf 1923/24 = 100) folgendermaßen:

Erzeugnisse	1924/25	1925/26
Schwefelsäure (Kammersäure), 52° Bé	101,18	107,53
Vitriolöl	89,18	84,54
Salzsäure	73,55	68,6
Soda, calc.	90,97	117,25
Natriumbicarbonat	82,95	96,52
Aetznatron	85,74	91,96
Salmiak	87,13	85,54
Natriumsulfit	83,33	73,33
Kupfervitriol	79,79	138,55
Chlorzink (Lösg.)	81,80	86,18

Digitized by Google

Erzeugnisse	1924/25	1925/26
Aluminiumsulfat	113,68	116,—
Natriumbisulfit	113,66	105,46
Natriumthiosulfat	63,33	74,17
Chromkalialaun	97,39	115,23
Chromnatronalaun	96.46	90,20
Superphosphat	95,12	89,18

Absatz.

Das erste und teilweise das zweite Quartal 1925/26 zeigen ein gleichmäßiges Ansteigen der Marktumsätze; im dritten Quartal blieb die Lage stabil, während zum Jahresende eine kleine Steigerung festgestellt werden konnte.

Die vier Schwerchemikalientrusts setzten in den letzten Jahren folgende Mengen (in 1000 Rbl.) ab.

Südl. Chemietrust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	612,8	968,2	1 302,2	2 020,6
Basen	5 139,9	7 836,9	9 501,2	11 354,3
Salze	647,1	2 700,3	3 304,5	4 252,2
And. Chemikalien	304,4	311,6	1 531,8	10 734,8
Insgesamt:	6 704,2	11 817,0	15 639,7	28 361,9

Nördl. Chemietrust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	1 162,4	1 558,6	1 862,9	2 706,2
Basen	1 866,0	1 705,3	3 164,1	5 025,1
Salze	3 911,0	4 051,6	5 104,4	6 203,7
(dar. Düngemittel)	(570,4)	(609,6)	(1 294,2)	(1 645,9)
And. Chemikalien	936,7	1 200,1	2 876,7	1 633,2
Insgesamt:	7 876,1	8 515,6	13 008,0	15 568,2

Mosck. Sch.-Chem.-Trust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	460,6	894,1	1 271,7	1 517,5
Basen	—	—	1,1	—
Salze	686,3	983,1	1 139,2	1 929,0
And. Chemikalien	528,7	667,3	932,9	1 077,1
Insgesamt:	1 675,6	2 544,5	3 344,9	4 523,6

Leningrader Farbentrust:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	321,2	812,3	690,6	1 029,0
Basen	5,5	27,5	—	—
Salze	277,8	613,0	726,8	1 050,3
And. Chemikalien	22,1	55,2	659,1	906,3
Insgesamt:	626,6	1 508,0	2 076,5	2 985,6

4 Trusts zusammen:

Erzeugnisse	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Säuren	2 557,0	4 233,2	5 127,4	7 273,3
Basen	7 011,4	9 569,7	12 666,4	16 379,4
Salze	5 522,2	8 348,0	10 274,9	13 435,2
And. Chemikalien	1 791,9	2 394,2	6 000,5	14 351,4
Insgesamt:	16 882,5	24 545,1	34 069,2	51 439,3

Im Durchschnitt konnten 90—100% der Jahresproduktion verkauft werden. Bei einigen Erzeugnissen ist das Verhältnis zwischen Absatz und Produktion jedoch wesentlich anders: Natriumthiosulfat 69%, Chlorzink 33%, Alaun 77%, Superphosphat 84%, Schwefelnatrium 123%, Chromkalialaun 150%, Sulfat 278%. (352)

Aus der Bergbauindustrie Canadas.

Ueber einige Zweige der Bergbauindustrie Canadas sind in letzter Zeit folgende Angaben bekannt geworden.

Natürliche Natriumsalze. Der Versand von natürlicher kristallisierter Soda war im Jahre 1926 etwas geringer als im Vorjahre. Im Jahre 1926 wurden 595 t gewonnen, die einen Wert von 5370 $ darstellten, gegenüber 1120 t im Jahre 1925 im Werte von 8140 $. Die Fabrikation von calcinierter Soda aus Salzsoolen wird von der Brunner-Mond-Gesellschaft in Arnherstburg, Ontario, in großem Maßstabe betrieben. Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 betrug die Produktion von Kristallsoda 271 t im Werte 2710 $.

Der Versand von natürlichem Natriumsulfat betrug während des Jahres 1926 6775 t im Werte von 13 550 $. Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 wurden aus den Lagern in der Provinz Saskatchewan 2471 t natürliches Natriumsulfat im Werte von 4943 $ gewonnen.

Lithium. In Manitoba wurden Lithiumminerale im Jahre 1924 entdeckt. Das Lager, das als das größte Lithiumlager im Britischen Reiche angesehen wird, soll von dem „Silver Leaf Mining Syndicate" in Bradford (England) ausgebeutet werden; die Vorarbeiten sind gut vorangeschritten.

Proben der Mineralien sind zur Untersuchung nach England, Deutschland und den Vereinigten Staaten gesandt worden. Wenn diese Untersuchungsbefunde ebenso günstige Ergebnisse liefern, wie die ersten Versuche hoffen lassen, soll die Ausbeutung der Lager in großem Maßstabe in Angriff genommen werden.

Die Lager befinden sich etwa 100 englische Meilen von Winnipeg entfernt. Vorherrschend sind Lepidolith und Spodumen. Die verfügbaren Lagerbestände werden auf 30 000—40 000 t geschätzt. In der gleichen Gegend befinden sich noch mehrere Lager, die aber noch nicht untersucht worden sind.

Schwerspat. Die Sudbury Basin Co. hat die Schwerspatlager von Jarvis Island, einige 40 englische Meilen südwestlich von Port Arthur, Ontario, erworben. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Schwerspat in Kombination mit Zink zur Fabrikation von Lithopone zu verwenden. Schächte sind bereits angelegt worden.

Antimon. Die Antimonbergwerke in Lake George, Neu-Braunschweig, die einige Zeit lang geschlossen waren, sind von einem neuen Konzern erworben worden und sollen in großem Maßstabe wieder in Betrieb genommen werden. Die Arbeiten haben am 1. September 1927 bereits begonnen. Die Lager sind nächst den chinesischen Antimonvorkommen die bedeutendsten auf der Erde.

Zur Gewinnung der in den Gesteinen enthaltenen Antimonerze soll ein neues Flotationsverfahren angewandt werden, bei dem die früher eingetretenen Verluste vermieden werden. Die Ausbeute soll 97% der in den Gesteinen enthaltenen Antimonerze betragen. Außerdem soll auch ein neues Verfahren zur Reduktion der Erze zur Anwendung gelangen.

Gegenwärtig wird noch das Erz als solches versandt, und man rechnet damit, daß bis zur Fertigstellung der Reduktionsanlage noch bedeutende Mengen nach New York, New Jersey und anderen Orten in den Vereinigten Staaten gehen werden, wo guter Absatz besteht. Die Bergwerke liegen innerhalb vier englischer Meilen von der St.-John-Valley-Eisenbahn.

Das Syndikat, das die Bergwerke übernommen hat, beabsichtigt, das neue Unternehmen durch eine Tochtergesellschaft mit 10 Millionen $ Kapital zu betreiben, die auch in Amerika eine große chemische Fabrik errichten soll.

Wolfram. In der Riverside Mine in Stewart, Britisch-Columbia, sind bedeutende Mengen Scheelit festgestellt worden, so daß Vorkehrungen zur Gewinnung getroffen werden sollen. Die gegenwärtig in Aussicht stehenden Mengen dieses Erzes lassen die zur Gewinnung notwendigen Abänderungen der Aufbereitungsanlagen gerechtfertigt erscheinen.

Molybdän. Molybdänit kommt an vielen Stellen Canadas vor; die Vorkommen sind bisher aber noch nicht besonders ausgebeutet worden. Für das Jahr 1926 ist eine Produktion von 25 168 lbs. Molybdänkonzentraten mit einem Gehalt von 20 943 lbs. Molybdänsulfid im Werte von 10 472 $ berichtet worden.

Die Molybdenite Reduction Company in Lake Malartic, südlich von Amos, Quebec, trifft jetzt Vorkehrungen für eine großzügige Ausbeutung des in ihrem Besitze befindlichen großen Molybdänitlagers, so daß man für das Frühjahr 1928 mit regelmäßigen Lieferungen von reinem Molybdänit rechnet. (9)

Digitized by Google

Frankreichs Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

(Fortsetzung.)

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	—	—	—
0329	Phenylpyrazolon und seine Derivate	69	26	167
0330	Analgesin und seine Salze	3	—	20
0331	Nitrosoanalgesin	—	—	—
0332	Bromanalgesin	—	—	—
0333	Dimethylaminoanalgesin	21	13	243
0334	Benzylidenaminoanalgesin	—	—	—
0335	Derivate des Aminoanalgesin usw.	—	—	—
0336	Thio-Harnstoff, Diamidodiphenylharnstoff usw.	44	51	258
0336ter	Harnstoff	1 012		314
0337	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäure und ihre Derivate	—	—	2
0338	Paraoxyphenylglycin	—	1	4
0339	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure	—	—	—
0340	Künstliche Süßstoffe	—	—	—
0341	Chrysophansäure	2	2	22
0342	Nucleinsäure und Nucleate	7	2	253
0343	Aconitin u. seine Salze . kg	—	—	—
0344	Adrenalin u. seine Salze . kg	—	—	—
0345	Arecolin u. seine Salze . kg	1	—	2
0346	Atropin und seine Salze . kg	16	5	24
0347	Coffein und seine Salze	6	2	39
0348	Cinchonidin und Cinchonin	—	—	8
0349	Cocain, roh . . . . . kg	1 401	1 302	1 568
0350	Cocain, rein u. seine Salze kg	89	93	342
0351	Codein und seine Salze . kg	2 054	2 159	5 468
0352	Diastase	17	82	23
0353	Digitalin . . . . . kg	4	5	37
0354	Emetin und seine Salze . kg	23	27	175
0355	Eserin und seine Salze . kg	—	—	—
0356	Glycyrrhicin	20	4	77
0357	Lecithin	44	32	34
0358	Morphin u. seine Salze . kg	1 396	5 334	3 060
0359	Acetylmorphin und seine Salze	458	1 058	767
0359bis	Aethylmorphin und seine Salze	104		221
0360	Papaverin	2		1
0361	Nicotin	789	345	3 613
0362	Pancreatin	—	1	—
0363	Papain	1	—	4
0364	Pepsin	986	851	1 134
0365	Pilocarpin u. seine Salze kg	14	16	16
0366	Podophyllin	—	—	—
0367	Quassin, kristallisiert und amorph . . . . . kg	4	4	6
0368	Chinin und seine Salze	2	18	121
0369	Santonin . . . . . kg	174	33	929
0370	Spartein u. seine Salze . kg	1	—	—
0371	Strychnin u. seine Salze . kg	1 292	872	286
0372	Theobromin und seine Salze	4	2	43
0373	Veratrin . . . . . kg	62	66	37
0374	Holzteerkreosot	—	—	—
0375	Terpin	—	—	—
0376bis	Celluloid einschließl. Nachahmungen von Elfenbein und Schildpatt	1 986	4 120	6 382
0377	Kunstharze	26		88
0378	Galläpfel-, Sumach-, Kastanien- und andere Gerbextrakte	10 882	17 635	3 521
	Quebrachoextrakt, Gesamt	114 048	246 564	30 772
	Argentinien	95 534	218 944	
	Andere Länder	18 514	27 620	
0379	Mineral. Superphosphate 1000 t	14,5	11,8	4 168
0379,2	Mischdüngemittel, phosphorsäurehaltig	31 850	50 449	1 335
0379,3	Knochensuperphosphat und gefälltes Knochenphosphat	72 980	61 343	5 216
0379,4	Thomasschlacken	3 483	2 164	97
0379,5	Verschied. Phosphatdüngemittel	8 857	21 096	493
0379,6	Ammoniak- und Kalisuperphosphate	4 649	1 677	470
0380	Natriumnitrat, 1000 t:			
	Gesamt	334,8	174,8	472 165
	Chile	293,8	153,3	
	Norwegen	16,6	15,0	
	Andere Länder	24,4	6,5	
0380,2	Kalksalpeter	244 624	364 457	31 947
0380,3	Calciumcyanamid	99 021	200 044	10 234
0381	Andere chemische Produkte a. n. g.	101 255	131 050	43 134
283	Cochenille	737	959	3 006
284	Tierischer Kermes	—	—	—
285	Färberlack	7	3	13
286	Indigo	8	11	32
287	Indigopaste, Waschblaukugeln	—	—	—
288	Waidpaste, grob	—	—	—
289	Catechu, in Stücken	5 904	9 772	2 727
290	Orlean, zubereitet	340	875	188
291	Orseille, zubereitet als Paste	4	—	10
	Orseille, trocken	11	5	45
292	Färbercroton	—	—	—
293	Krapp (Garancin)	—	—	—
	Farbextrakte, schwarz und violett	1 189	1 554	651
	Farbextrakte, rot und gelb	145	281	86
294	Steinkohlenteerfarben, trocken:			
	Nitrosofarbstoffe	6	10	21
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	43	32	129
	Abkömmlinge des Pyrazolon	633	556	3 646
	Abkömmlinge des Stilben	92	224	529
	Monoazofarbstoffe	1 578	1 929	7 640
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	1 941	2 042	10 518
	Thiobenzoylfarbstoffe	96	120	687
	Schwefelfarben	171	568	791
	Indophenole, Oxazine, Thiazine	6 495	4 507	19 189
	Azine, Safranine, Induline	397	296	2 179
	Pyronine und Phthaleine	217	293	2 056
	Eosin, Erythrosine, Phloxine, Zyanosine	33	25	279
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	1 158	1 241	7 691
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	84	146	830
	Oxychinon und Alizarinfarbstoffe	523	372	5 146
	Indigotin und seine Sulfoderivate	26	133	162
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	450	412	3 485
	Cibanone	4	57	252
294	Steinkohlenteerfarben, in Paste:			
	Nitrosofarbstoffe	4	57	21
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	5	—	9
	Abkömmlinge des Pyrazolons	17	4	79
	Abkömmlinge des Stilben	—	—	1
	Monoazofarbstoffe	69	105	178

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	75	18	203
	Thiobenzoylfarbstoffe	—	—	—
	Schwefelfarben	3	—	3
	Indophenole, Oxazine und Thiazine	94	346	324
	Azine, Safranine und Induline	23	67	46
	Pyronine und Phthaleine	6	—	15
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	—	2	1
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	2	3	15
	Abkömmlinge des Acridins und des Chinolins	—	—	—
	Oxychinon- und Alizarinfarbstoffe	512	643	1 285
	Indigotin und seine Sulfoderivate	375	4	117
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	232	162	1 041
	Cibanone	150	116	516
295	Ultramarin	131	53	112
296	Berlinerblau	108	79	103
297	Carmin	1	—	3
298	Lacke und ähnl. Farben:			
	alkoholhaltig	3 913	877	7 423
	andere	12 184	13 657	21 802
	Auszüge z. Lackbereitung	227	128	188
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen:			
	mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	—	—	—
	Andere:			
	flüssig	290	280	286
	trocken	6	11	34
299,2	Druckfarben:			
	schwarze für Zeitungen	1 456	733	1 021
	andere schwarze	230	267	364
	farbige, mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	17	15	34
	andere	1 174	1 556	1 560
300	Schwärzen:			
	Elfenbeinschwarz	169	93	100
	Kupferdruckschwarz	3	63	1
	Rauchschwarz v. Petroleum	59 590	49 492	27 493
	Anderes Rauchschwarz	4 402	2 245	1 800
	Mineralschwarz, natürliches, in Stücken	1 109	2 010	42
	Mineralschwarz, künstliches, in Stücken	3	6	—
	desgl. gepulvert	574	1 496	56
301	Schreibstifte:			
	einfache, aus Stein und Schiefer	187	189	64
	aus künstlichem Schiefer	32	2	11
	gewöhnlich	74	42	183
	feine, mit Graphitmine	298	295	2 121
	feine, mit Farb- oder Kopiermine	189	165	1 618
	für Notizbücher	12	4	132
301,2	Kasseler Extrakt	1 888	1 516	206
301,2	Minen für Schreibstifte (schwarz)	11	10	383
	Minen, farbige	6	6	96
301,3	Serpentinerde, in Stücken	—	—	—
	Serpentinerde, gepulvert	1 207	1 499	34
302	Kohlen, geformt für den Industriegebrauch	7 441	6 752	6 266

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
303,4	Ocker, Umbra und andere Erdfarben	17 858	16 400	1 441
305	Schweinfurtergrün	12	18	18
306	Berggrün	233	265	125
307	Talkum, pulverisiert	26 922	48 358	2 305
308	Oelfarben	1 604	1 308	974
309	Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet	37	32	42
310	Nicht genannte Farben	1 723	910	4 041
311	Parfümerien:			
	Seifen, transparente	92	32	215
	andere Seifen	1 110	676	1 625
	alkoholische hl	62	47	824
	nicht alkoholische	750	560	2 544
312	Andere Seifen, als Parfümerieseifen	26 268	25 903	11 670
313	Schlichtepräparate	925	1 185	452
315	Zusammengesetzte Heilmittel:			
	destilliert. Wässer, alkoholhaltig hl	5	42	4
	nicht alkoholhaltig	329	748	52
316	anderweit nicht genannt	2 341	1 710	6 496
319,3	Dextrin und andere Stärkemehlprodukte	609	1 259	180
320	Siegellack	76	79	184
321	Kerzen jeder Art	49	160	42
322	Wachs- und Stearinwaren a. n. g.	28	16	61
324	Fischleim	957	1 446	890
325	Knochenleim	13 631	35 042	6 416
326,2	Gelatine in Pulver, Blättern usw.	524	476	1 230
326.3	Walzenmasse	644	22	234
327	Albumin	8 208	8 399	9 184
327,2	Casein	62	269	69
329	Milchzucker	38	18	38
330	Schuhwichsen, Cremes, schwarz	2	11	2
	and. Schuhputzmittel	77	59	197
381,2	Kunstseide Gesamt	3 793	9 855	26 170
	Belgien-Luxemburg	1 557	6 855	
	Italien	563	1 525	
	Niederlande	159	471	
	Andere Länder	1 514	1 004	
381,2	Kunstseidenabfälle	282	1 070	777
461ter	Fettreproduktionspapier	329	185	1 466
461 quater	Photograph. Albuminpapier, nicht sensibilisiert	25	18	111
	Photopapier u. -Filme sensibilisiert	2 186	2 425	12 291
583	Schießpulver	3	—	7
584	Dynamit	—	—	—
585	Zündhütchen für Kriegszwecke	—	—	4
	für Jagdzwecke	144	139	877
586	Patronen:			
	für Schießvereine	24	31	96
	für Kriegs- und Jagdzwecke, gefüllt und leer	172	130	317
588	Zündschnüre	16	7	29
589	Feuerwerk	57	78	120
41	Knochenkohle	6 972	13 426	1 128
64	Casein, gehärtet und ähnl. Stoffe	252	884	726
93bis	Glucose	394	214	137

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
112	Rosenöl . . . . . kg	2 107	1 525	17 806
	Geraniumöl	16 321	68 462	2 425
	Ylang-Ylang-Oel . . . kg	18 616		8 553
	Citronen-, Bergamotte- und Mandarinenöl . . . . kg	74 675	1 282 213	11 694
	Alle anderen ätherischen Oele . . . . . kg	857 289		74 037
	Terpenfreie ätherische Oele kg	699	11 262	233
	Menthol und Thymol . . .	217	260	3 226
	Santalol	5	1	4
	Anethol, Eugenol, Safrol und ähnliche	36	45	49
112 bis	Künstliche Riechstoffe . .	1 390	1 553	9 843
112 bis	Vanillin und seine Derivate	9	6	205
113	Pflanzenwachse	6 714	8 877	9 349
114	Gummen, in natürlichem Zustande:			
	europäische	26	67	26
	exotische	76 611	99 393	37 762
115	Kobaltresinate	—	1	—
	Andere Resinate	458	116	194
115	Gummen und geschmolzener Bernstein, Harzester und geschmolzene Harzprodukte, zubereitet . .	829	1 334	840
115	Terpentin, Kolophonium u. einheim. Harzprodukte	22 005	20 628	4 185
115 bis	Pflanzenteer	28 446	23 873	3 703
115 ter	Harzöl	691	1 035	155
115 quater	Harze, andere exotische, als die von Kiefern u. Tannen	48 515	59 988	37 887
116	Terpentinöl	1 023	2 789	482
117	Benzoe	513	992	1 089
	Copaivabalsam	147	89	280
	Andere Balsame	500	571	1 073
118	Natürlicher Campher, roh .	1 936	2 272	3 172
	desgl. gereinigt	938	1 134	2 764
118	Künstlicher Campher . . .	3 073	2 779	9 153
136	Holzkohle . . . . . t	1 199	1 324	620
140	Quebrachoholz . . . . t	28 164	24 525	21 003
	Andere Farbhölzer:			
	Gesamt: t	42 082	49 574	23 690
	Haiti	5 191	12 067	
	Engl.-Amerikanische Besitzungen, außer Canada .	11 836	20 858	
	Andere Länder	25 055	16 649	
	Gemahlene Farbhölzer t	3	1	7
150	Krappwurzel	228	38	142
151	Curcumawurzeln	1 855	2 316	388
	Curcumapulver	—	7	—
152	Quercitron	9 286	9 946	900
153	Färberflechten	2 693	1 776	740
154	Gerbrinde, gemahl. und ungemahlen . . . Gesamt	21 274	29 854	2 757
	Belgien-Luxemburg . . .	2 506	2 401	
	Algerien	4 044	7 911	
	Engl. Besitz. in Ostafrika	8 510	13 827	
	Andere Länder	6 214	5 715	
155	Färbersumach, Rinden, Blätter . . . . . Gesamt	11 290	12 652	2 007
	Italien	9 118	8 863	
	Spanien	1 148	3 032	
	Andere Länder	1 024	757	

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 dz.*)	Einfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
155	Färbersumach, gemahlen Gesamt	20 462	15 242	3 169
	Italien	18 847	13 785	
	Andere Länder	1 615	1 457	
156	Galläpfel, ganz, gestoßen oder gemahlen . Gesamt	83 663	79 042	17 261
	Brit. Indien	51 672	42 886	
	Türkei	12 403	18 500	
	Andere Länder	19 588	17 566	
156	Dividivi	202	391	28
156 bis	Safran	96	98	5 263
157	Andere Wurzeln usw. zum Färben und Gerben . . .	4 459	4 213	1 290
172	Essig, anderer als für Parfümeriezwecke . . hl	574	882	186
174 quater	Mineralwässer	8 255	5 983	1 267
178	Schleifsteine	443	2 118	105
178 A	Korund	311	179	132
179 ter	Bariumcarbonat, natürl. . .	8 958	4 169	605
179 ter	Bariumsulfat, natürl. . . .	50 982	81 918	1 413
179 quater	Infusorienerde	39 500	32 738	1 767
179 ter	Rohphosphat, Gesamt 1000 t	1 508,5	1 506,1	171 672
	Belg.-Luxemburg	10,2	10,0	
	Algerien	216,5	230,0	
	Tunis	1 071,3	1 087,8	
	Ver. Staaten v. Amerika .	—	—	
	Marokko	210.5	178,4	
	Andere Länder	0,01	—	
189	Pyrit . . . . . t	472 758	518 341	69 823
189	Schwefel, ungereinigt, Gesamt . . . . . t	523 027	482 047	157 826
	Spanien	264 746	282 151	
	Ver. Staaten v. Amerika .	127 924	93 920	
	Italien	26 679	23 749	
	Andere Länder	103 678	82 227	
	Schwefel, gereinigt . . . t	2 328	107	2 982
	Schwefel, sublimiert . . t	1 493	549	1 985
191	Graphit . . . . . t	7 538	9 517	15 611
199	Lignit- und Paraffinwachs .	69 919	118 185	17 892
199	Vaselin	151	558	135
205 bis	Ferromangan	265 119	227 118	44 645
	Ferrosilicium	7 618	24 625	1 393
	Andere Ferrolegierungen .	10 734	7 037	6 025
226	Natürl. Quecksilber . . .	2 268	2 123	15 718
227	Antimon, Erz	24 598	37 682	4 377
	Schwefelantimon	2 915	4 280	1 167
	Metall. Antimon	4 190	6 393	2 472
228	Arsenerz	110	—	40
	Metall. Arsen	57	151	64
229	Cadmium, roh	133	631	322
230	Wismut	704	546	6 751
231	Manganerz, Gesamt 1000 t	659,6	611,3	208 021
	Brit.-Indien	261,2	244,9	
	Brasilien	22,5	12,7	
	Spanien	41,2	48,6	
	Rußland	78,8	92,0	
	Engl. Besitz. in Ostafrika	32,5	37,7	
	Andere asiatische Länder	35,5	40,8	
	Andere Länder	187,9	134,7	
232	Kobalt-Erze	788	171	80

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. April 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,40 RM.;
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden, 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. März 1928. (946)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die Pauschalerhebung der 26prozentigen französischen Reparationsabgabe.

Das „J. off." vom 18. März veröffentlicht das nachstehende Gesetz:

Die Regierung wird ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1921 über die Form der Erhebung der Abgabe vom Wert der aus Deutschland nach Frankreich eingeführten Waren durch Verordnung aufzuheben*), um dieselben durch ein System der Pauschalerhebung auf Grund der zollstatistischen Unterlagen zu ersetzen; indessen kann, ebenfalls auf dem Verordnungswege, das System der direkten Erhebung gemäß dem genannten Gesetz wieder hergestellt werden. (962)

Veredelungsverkehr mit Hartparaffin.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 2. Februar 1928 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Hartparaffin — Tarifnr. 250 — zum Tränken von Faltschachteln aus Pappe, die als unmittelbare Umschließung für Schmierseife dienen sollen — Tarifnr. 670 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. („Reichszollbl." Nr. 14 vom 16. 3. 1928.) (924)

Ausland.

Großbritannien. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Der am 12. Mai 1927 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Jugoslawien ist am 9. Februar in Kraft getreten; der Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen und kann dann mit einjähriger Frist gekündigt werden. Beide Staaten gewähren sich bezüglich der Zölle volle Meistbegünstigung; einige Zollermäßigungen für englische Produkte (s. „Chem. Ind." 1926, S. 628) sind auf Grund eines Notenaustausches schon seit Juni 1926 in Kraft.

Die Meistbegünstigung bezieht sich auch auf Ausfuhrabgaben und Verbrauchssteuern; von englischen Waren, die in Jugoslawien nicht erzeugt werden, sollen keine Steuern erhoben werden, soweit sie nicht schon am 12. Mai 1927 bestanden. Handelsmuster können zollfrei eingeführt werden. (930)

Farbstoffeinfuhrlizenzen im Jahre 1927. Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" teilte der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Parlament mit, daß während des Jahres 1927 insgesamt 7467 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für Farbstoffe gestellt wurden, von denen 6753 Anträge bewilligt wurden. (903)

Frankreich. **Der Handelsvertrag mit Belgien.** Zu dem am 23. Februar 1928 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Union liegt uns bisher noch kein amtliches Material vor.

Nach uns zugegangenen Berichten bindet oder ermäßigt Frankreich eine Reihe von Zöllen nach dem jetzigen Stande des Zolltarifs, während andererseits Belgien die gegenwärtigen „Vermehrungskoeffizienten" für verschiedene Waren bindet oder Koeffizienten festsetzt, die geringer sind, als die für die bevorstehende Zolltarifrevision im Hinblick auf die Frankentwertung vorgesehenen, und in einigen Fällen sogar die gegenwärtigen Zölle ermäßigt. — Der Vertrag wird acht Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum 1. April 1929 in Geltung bleiben; nach diesem Termin kann Kündigung mit dreimonatiger Frist erfolgen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags sind folgende:

*) Die Aufhebung ist durch Erlaß des Präsidenten vom 19. März, veröffentlicht im „J. off." vom 20. März, mit Wirkung vom 20. März erfolgt.

Die in dem französisch-belgischen Handelsvertrag von 1892 vereinbarte Meistbegünstigung bleibt weiter in Kraft. Die französischen Zölle für gewisse Waren werden gemäß Liste A, die belgischen gemäß Liste B herabgesetzt oder gebunden. Die so festgelegten Zollsätze bleiben so lange in Geltung, als der Großhandelsindex nicht um mehr als 20% von dem Stand im Februar 1928 abweicht; andernfalls erfolgt vierteljährlich eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung, mit der Bestimmung, daß die Ermäßigung keinesfalls mehr als 60% der in dem Vertrag festgesetzten Zölle betragen darf.

Für den Fall, daß die eine der vertragschließenden Parteien die Zölle für Waren des Ausfuhrinteresses des Vertragsgegners erhöhen sollte, sind Verhandlungen vorgesehen mit dem Recht der Vertragskündigung, wenn diese zu keiner Verständigung führen.

Die Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle in Frankreich sind ähnlich wie die im französisch-deutschen Handelsvertrag; außerdem werden Vereinbarungen über die Beibringung von Wertbescheinigungen getroffen.

Bezüglich der in den Listen A und B genannten Waren erklären sich die vertragschließenden Parteien bereit, dem Vertragsgegner Vergünstigungen zu gewähren, die sich aus Aenderungen der Nomenklatur oder der Klassifikation durch Verordnungen, Gesetze oder Verträge mit andern Ländern ergeben.

Für gewisse Produkte ist die Einfuhr von Kontingenten unter Zollvergünstigungen vorgesehen, u. a. für die Einfuhr von luxemburgischer Gerbrinde nach Frankreich (Départements Mosel, Ober- und Niederrhein).

Die chemische Industrie interessieren folgende Tarifabreden:

Aus Liste A.
(Gegenwärtige Zölle in Klammern.)

Pos.	Ware	Zoll in frs.
064 bis	Phosphorsäure, techn., gefärbt, (aus 064), 100 kg	15 (60)
0123	Kupfersulfat	Zollbindung
0131	Eisensulfat	„
aus 0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	„
aus 0171	Radioaktive Produkte, andere	„
0180 E	Naphthalin, rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten, 100 kg	12 (15)
0381 sexiès	Gas zur Beleuchtung v. W.	10%
	Phosphatdüngemittel	Zollbindung
361 bis	Lichtempfindliche photographische Platten (aus 362), 100 kg	210 (225)
aus 461 quater A	Photographische Papiere: lichtempfindliche, mit Silber- oder Platinsalzen, in Blättern, Rollen usw.: Papiere oder Kartons mit einem Gewicht v. m. als 250 g per qm	Zollbindung
aus 461 quater B	Lichtempfindl. Filme, in Blättern, Rollen usw., mit Silber- od. Platinsalzen oder anderen Substanzen lichtempfindlich gemacht: Porträtfilme: nicht für den Kleinverkauf aufgemacht kg	24 (24**)
	für den Kleinverkauf aufgemacht in Metallbüchsen kg	12* (24**)
	in anderen Büchsen kg	15* (24**)
	Filme, auf beiden Seiten lichtempfindlich, für Röntgenaufnahmen u. ä. Zwecke: nicht für den Kleinverkauf aufgemacht kg	45 (45**)
	für den Kleinverkauf aufgemacht (in Metall- oder anderen Büchsen) kg	18* (45**)

Einen Auszug aus der Liste B werden wir in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind." veröffentlichen.

*) einschließlich Verpackung.
**) einschließlich des Gewichts der inneren Verpackung (Schachteln, Kartons, Papier) sowie der Blechbüchsen (gegebenenfalls). (929)

Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag mit der Schweiz. Am 11. Februar wurde ein Zusatzabkommen zu dem französisch-schweizerischen Handelsvertrag vom 21. Januar unterzeichnet. In dem Abkommen werden

Digitized by Google

nach der „J. ind." mit Rücksicht auf die Erfordernisse des französisch-schweizerischen Handelsverkehrs gewisse Abänderungen des kürzlich angenommenen Zollzusatzgesetzes, sowie der vor dem Erlaß vom 30. August 1927 festgesetzten Zollsätze für einige Produkte von besonderem schweizerischen Ausfuhrinteresse vereinbart. Als Gegenleistung erhält Frankreich Zollbindungen und in einigen Fällen Zollermäßigungen, entsprechend der Bedeutung der französischen Ausfuhr.

Das Zusatzabkommen, das die französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen stabilisieren wird, soll spätestens am 15. April in Kraft treten und daher den Parlamenten so bald wie möglich vorgelegt werden. (913)

Annahme der Zollzusatzvorlage. Auf S. 267 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Zollfestsetzung für Kaliumcarbonat (Pos. 0157).

Laut „Journal Officiel" vom 15. März 1928 ist der Zoll für Kaliumcarbonat auf 110 frs. im General- und 28 frs. im Minimaltarif (nicht 38 frs.) festgesetzt worden. (957)

Inkraftsetzung des Zollzusatzgesetzes. Die Inkraftsetzung der Bestimmungen der Artikel 7—11 des Gesetzes vom 2. März 1928 (betr. die Zollzusatzvorlage, s. „Chem. Ind.", S. 266), welche dem Gesetz gemäß einer besonderen Verordnung vorbehalten war, ist jetzt durch Erlaß des Präsidenten vom 14. März, veröffentlicht im „J. off." vom 15. März, mit Wirkung vom 16. März 1928 erfolgt. (937)

Bestimmungen über die Anwendung arsenhaltiger Verbindungen in der Landwirtschaft. Durch Erlaß des Landwirtschaftsministers, veröffentlicht im „J. off." vom 1. März 1928, wird der Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 1916 über die Bedingungen für die Anwendung unlöslicher Arsenverbindungen in der Landwirtschaft wie folgt abgeändert:

„Die Behandlung mit pulverförmigen oder angerührten Arsenverbindungen ist in Wein-, Obst- und anderen Pflanzungen verboten, wenn in diesen in den Zwischenräumen Gemüse angepflanzt ist." (912)

Belgien. **Zulassung von Sprengstoffen.** Durch Ministerialverordnung vom 9. Februar 1928 sind die 4 Dynamit-Sprengstoffe „Dynamite gélatinée Nr. 1" und „Gamsit A, B und C" der „Société suisse des explosifs" in Brigue (Valais) amtlich anerkannt und der Sprengstoffklasse IIa (eigentliche Dynamite) der Sprengstoffordnung zugeteilt worden.

Durch Ministerialverordnung vom 28. Februar 1928 sind die 4 neuen Ammonnitrat-Sprengstoffe der „Cooke's Explosives Ltd." in Penrhyndeudraeth (Wales), nämlich „Penrhyn Powder", „Celmonite Ripping", „Permitted Celmonit" und „Celmonal" amtlich anerkannt und der Klasse III der Sprengstoffordnung „Explosifs difficilement inflammables" (Sicherheitssprengstoffe) zugeteilt worden. (892)

Zolltarifentscheidungen. Pos. 295. Ammoniaklösungen. Alkoholische Ammoniaklösungen tarifieren nach Pos. 269 („alkoholische Präparate, n. b. g.").

Pos. 384c. Glycerin, raffiniert oder destilliert. Unter diese Position fällt auch nichtentfärbtes raffiniertes oder destilliertes Glycerin.

Pos. 384d. Chemische Erzeugnisse, n. b. g., andere. Unter diese Unterabteilung der Pos. 384 fallen besonders die Celluloidabfälle (Späne und Stücke, welche zu jeder Verwendung unbrauchbar sind und von neuem verarbeitet werden müssen).

Pos. 396. Teerfarben. Unter diese Position fallen auch die sog. „Farblacke". Diese dürfen nicht mit den Lacken nach Pos. 431 verwechselt werden. — Bei synthetischen Farbstoffen, welche Mineralstoffe als wesentliche Bestandteile enthalten (sei es, daß ihre Einführung zum Fabrikationsprozeß gehört, oder daß ihre Anwesenheit nötig ist, um die Löslichkeit des Produkts in einem geeigneten Lösungsmittel zu sichern, oder daß es sich um sog. „Verschnittsubstanzen" handelt, welche in wechselnden Mengen zugesetzt werden, um den gewünschten Farbstofftyp herzustellen), ist die Tarifierung nach Pos. 342 nicht zulässig, da die Mineralstoffe in diesen Fällen nicht als Träger des Farbstoffs dienen. Diese Produkte sind nach Pos. 396 zu verzollen.

Pos. 422a. „Carbon black." „Carbon black" ist ein sehr feiner, tiefschwarzer Spezial-Ruß, der ausschließlich in Kautschukfabriken Verwendung findet. Er wird in Nordamerika durch unvollständige Verbrennung von „Naturgas" gewonnen. Um „Carbon black" von gewöhnlichem Lampenruß zu unterscheiden, zerreibt man es mit Alkohol auf einer Glasplatte. Das Bild, welches sich nach dem Verdunsten des Alkohols bietet, unterscheidet sich von dem bei Verwendung von gewöhnlichem Lampenruß erhaltenen: während dieser die Platte gleichmäßig bedeckt und keine einzelnen Teilchen zu sehen sind, bietet die „Carbon black"-Schicht den Anblick einer Spitze. Gegen das Licht gehalten, erscheint die „Carbon black"-Platte zwar heller als die Rußplatte, aber wenn man die Platten gegen einen dunklen Hintergrund hält, sieht man, daß das „Carbon black" tiefer schwarz ist als der Lampenruß.

Die Zollämter sind angewiesen, „Carbon black" nur dann nach Pos. 422a zu verzollen, wenn die Bestimmung für eine Kautschukfabrik genügend nachgewiesen wird.

Die nachstehenden Produkte tarifieren nach den angegebenen Positionen:

Essigsäureanhydrid	270c
Schwefelsäureanhydrid	307m2
Ameisensäureäthylester, rektifiziert (Rumessenz)	449
Aluminiumacetat	323a
Amylacetat, rektifiziert oder nicht	372
Benzylacetat	449
Acetaldehyd	362 (955)

Dänemark. **Vorgeschlagene Tarifänderungen** (vgl. auch „Chem. Ind.", S. 178). Nach einem Bericht an das englische Handelsamt sind in einer Gesetzesvorlage, durch welche die „Luxuszölle" gemäß dem Gesetz von 1924 und den Zusatzgesetzen, sowie einige andere Zolländerungen dauernd in den Tarif aufgenommen werden sollen, nachstehende Vorschläge enthalten, deren Inkrafttreten für den 1. April 1928 vorgesehen ist:

Pos.	Ware	Gegenwärt. Zoll in Kronen	Vorgeschl. Zoll je kg
zu 4	Manganoxyd und Aceton	0,10	frei
zu 49	Ultramarin in Fässern	0,03	frei
aus 50	Stiefelwichse u. a. Lederschwärzen in Packungen von nicht mehr als 1 kg (brutto) sind nach dieser Position zu verzollen (20 Öre per kg), wenn der Zoll für den Behälter 10 Öre (bisher 20 Öre) per kg oder mehr beträgt.		
aus 76	Unbelichtete photograph. Films, mindestens 42 mm, aber nicht mehr als 94 mm breit, in Platten oder Rollen	0,70	2,—
126	Reinigungs- und Poliermittel mit Zusatz von Fettstoffen, ätherischen Oelen usw., fest, flüssig oder in Teigform, in Packungen von nicht mehr als 1 kg (brutto), sind nach dieser Position zu verzollen (20 Öre per kg), wenn der Zoll für den Behälter 10 Öre (bisher 20 Öre) per kg oder mehr beträgt.		
291	Seide (einschl. Kunstseide), roh, auch Seide- und Seidengarnabfall, nach Wahl des Importeurs:		
	entweder	5,—	3,—
	oder	22% v. W.	wie bisher
	Anmerkung: wie bisher.		(945)

Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz. In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 178 der „Chem. Ind." geben wir nachstehend den Gesetzesvorschlag, der im „Archiv for Pharmaci og Chemi" veröffentlicht ist, auszugsweise wieder.

Zu den Giften werden alle die Stoffe gezählt, die in zwei dem Gesetze angefügten Listen aufgeführt sind, sowie ihre Verbindungen und Präparate mit giftigen Eigenschaften.

Zur Herstellung von Giften berechtigt sind Apotheker, die durch § 14 des Apothekengesetzes vom 29. April 1913 anerkannten Laboratorien, Personen und Firmen mit einem entsprechenden Gewerbeschein, staatliche wissenschaftliche Institute und andere Laboratorien, sofern sie vom Minister für das Gesundheitswesen die Erlaubnis dazu erhalten, doch nur zum Gebrauch im eigenen Betrieb.

Eingeführt werden dürfen Gifte von den zur Herstellung Berechtigten, ferner von Großhändlern, Fabrikanten, die Gifte in ihrem Betriebe verbrauchen, und Personen, die ein „Giftexamen" abgelegt haben; letztere dürfen jedoch nur mit den in den Listen IB und IIB genannten Giften handeln.

Händler, die Gifte zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und dgl. verkaufen, müssen dieselben in der Originalverpackung abgeben. Der Minister für das Gesundheitswesen kann festsetzen, daß einzelne Gifte nur in Packungen von bestimmtem Gewicht oder Volumen verkauft werden dürfen, sowie eine gewisse Färbung der Giftstoffe verlangen. Die Umschließungen, in denen diese und andere Gifte für technische Zwecke ausgehändigt werden,

Digitized by Google

müssen ordnungsgemäß verschlossen und außerdem versiegelt, plombiert oder mit einer Oblate versehen sein, ferner deutlich mit dem dänischen Namen des Giftes, der Adresse des Geschäftes oder der Verbrauchsvereinigung und mit einer besonderen Etikette „Gift" in weißen Buchstaben auf schwarzem Grund versehen sein. Jeder Packung soll außerdem eine in vom Minister für das Gesundheitswesen anerkannte Gebrauchsanweisung in dänischer Sprache beiliegen.

Farben, die Arsenverbindungen in solchen Mengen enthalten, daß 1 g trockene Farbe mehr als 1 mg Arsen enthält, dürfen nicht als Malerfarben oder zur Herstellung von Malerfarben Anwendung finden.

Fertig zubereitete Künstlerfarben und Schiffsbodenfarben sowie fertig zubereitete Flüssigkeiten für photographische Zwecke, die mit einer auf ihre Verwendung hinweisenden Angabe versehen sind, müssen, sofern sie Gifte enthalten, den Namen des Fabrikanten (bzw. Importeurs) und die Bezeichnung „Giftig" in weiß auf schwarz tragen. Im übrigen sind sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist für den 1. Januar 1929 vorgesehen. (953)

Herabsetzung der Branntweinsteuer gefordert. Nach dem kürzlich erschienenen Jahresbericht für 1927 der A./S. „De danske Spritfabriker" ist der Absatz dieser Gesellschaft an Industriebranntwein im Jahre 1927 sehr erheblich zurückgegangen. Es wird daraufhin auf das dringendste eine Herabsetzung der bestehenden Steuern gefordert. (943)

Tschechoslowakei. **Rückerstattung der Gebühren für Ausfuhrbewilligungen.** Das Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik vom 11. März 1928 veröffentlicht eine Bekanntmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 9. März 1928 über die Rückerstattung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Danach können die Gesuche um Rückerstattung der Gebühren für kollektive Ausfuhrbewilligungen, die vor dem 18. Juli 1924 erteilt, jedoch nicht ausgenutzt wurden, durch die Parteien nur schriftlich innerhalb dreier Monate, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in Prag eingereicht werden, wobei die für eine Rückerstattung entscheidenden Tatsachen in derselben Frist glaubwürdig nachgewiesen werden müssen. (922)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit.** „Dz. U." Nr. 26 bringt eine Verordnung des Finanzministers vom 3. März 1928 betr. Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit nebst einer Tabelle, in welcher die Zollsätze nach Positionen des polnischen Zolltarifs auf die neue Währungseinheit umgerechnet sind. Eine entsprechende Umrechnung der Konventionszollsätze befindet sich in einem vom „Monitor Polski" in Nr. 61 veröffentlichten Rundschreiben des Finanzministers vom 3. März 1928.

Die Bezahlung des Zolls nach den in der bisherigen Münzeinheit ausgedrückten Sätzen ist nur in den Fällen zulässig, wenn es sich handelt:

a) um Waren, die spätestens am 14. 3. 28 zur Zollabfertigung angemeldet sind;
b) um Waren, die im bedingungsweisen Verkehr, Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr ein- und ausgeführt werden, sofern die Zollsicherheit für diesen Verkehr auf Grund der Sätze berechnet ist, die in der bisher verbindlichen Münzeinheit ausgedrückt sind;
c) um Fehlbeträge und Ueberzahlungen von Zollgefällen, die infolge unrichtiger Verzollung entstanden sind, sofern die ursprüngliche unrichtige Bemessung dieser Gefälle vor dem 15. 3. 28 vorgenommen worden ist. (960)

Einfuhrbewilligungen für Waren aus „dritten" Ländern. Das polnische Finanzministerium erläutert, daß die Einfuhrbewilligungen in bezug auf alle Waren anzuerkennen sind, die sich in dem in der Bewilligung genannten Lande im freien Verkehr befunden haben, somit auch auf die Waren, die aus einem dritten Lande stammen, aber in dem in der Bewilligung genannten Lande naturalisiert worden sind.

Als Beweis für die Naturalisierung sind die Zolldeklarationen anzunehmen, nach denen die Waren in dem in der Einfuhrbewilligung angegebenen Lande verzollt worden sind, bzw. Bescheinigungen der Zollämter dieses Landes, aus denen hervorgeht, daß die Waren dort in den freien Verkehr abgelassen worden sind.

Die Tatsache der Naturalisierung in bezug auf die Waren, die einfuhrverboten sind, aber Konventionsermäßigungen genießen, greift jedoch der Frage der Anwendung der Konventionszölle nicht vor, denn zur Erlangung dieser Ermäßigung ist erforderlich, daß die Ware gänzlich ein Produkt des Vertragslandes ist bzw. dort über 50% ihres Wertes veredelt ist, was durch das ordnungsmäßig ausgestellte und visierte Ursprungszeugnis festgestellt sein muß. („Danz. Zollbl.") (958)

Uebersendung der Einfuhrbewilligung auf amtlichem Wege. Durch Schreiben des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel werden die Zollämter darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplikate der Einfuhrbewilligungen niemals den Antragstellern ausgehändigt werden, weshalb die Zollämter die Abfertigungen von Waren nur in den Fällen ausführen können, wenn das Duplikat der Bewilligung ihnen auf amtlichem Wege übersandt wird.

Diese Praxis wird streng beachtet und zwar seit November 1927, und da seit dieser Zeit mehr als drei Monate (gewöhnliche Gültigkeitsfrist der Bewilligung) vergangen sind, dürfen Bewilligungen, deren Duplikate den Parteien ausgehändigt wurden, jetzt nicht mehr im Verkehr sein. („Danz. Zollbl.") (959)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen. Der auf S. 235 der „Chem. Ind." veröffentlichte Entwurf des Finanzministers betr. Zollrückerstattungen für die bei der Herstellung von Sprengstoffen verwendeten eingeführten Rohstoffe hat durch Verordnung vom 29. Februar 1928 („Dz. U." vom 12. März 1928) mit Wirkung vom 19. März 1928 Gesetzeskraft erhalten. (941)

Zollermäßigung für Bariumsalze. Die auf Seite 297 der „Chem. Ind." angekündigte Zollermäßigung für Bariumsalze ist nunmehr laut Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 6. März 1928 („Dz. U." vom 10. März 1928) durchgeführt worden. Die neuen Zölle sind am 10. März 1928 in Kraft getreten. (940)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112: Die zur Deckung von Dächern, Wänden und dgl. bestimmten Präparate, welche sich im Handel in Form von schwarzen, glänzenden, öligen Flüssigkeiten bzw. teigigen Massen unter den Namen „Trocal", „Arco-Top", „Arco-Selit" und dgl. befinden und aus Lösungen von Pech in Oelen unter Zusatz von gepulvertem Asbest bestehen, sind nach Pos. 112, 25 c des polnischen Zolltarifs zu verzollen.

Zu Pos. 96: Zerkleinerter Schwerspat, erhalten durch Zerschlagen und Absieben größerer Stücke, wird nach Pos. 96, 2 verzollt. („Wiadomosci Prz. Chem. Br.")

Zu Pos. 112. „Spirosal in Flüssigkeit" (Spirosallösung) der Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen bzw. „I. G. Farbenindustrie A.-G. in Höchst a. M." ist nach Pos. 113, 1 zu verzollen, sofern es fertig zum Gebrauch (zum Einreiben schmerzender Stellen) ankommt.

Spirosal von derselben Firma, in Gestalt einer dicken, durchsichtigen, farblosen Flüssigkeit, bestimmt für Drogisten und Apotheker zur Bereitung von Arzneien, ist unabhängig von der Art der Verpackung und Menge nach Pos. 112, 25c als nicht besonders genanntes organisches chemisches Produkt zu verzollen.

Zu Pos. 137. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß eine Wäscheappretur, bestehend aus Stärkekleister und Borax, die durch Brühen in Wasser in einen geleeartigen Zustand gebracht worden ist, als Klebemittel der Verzollung nach Pos. 137,5 b unterliegt.

Verzollung von Desinfektionsmitteln. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß Desinfektionsmittel, auch wenn sie dosiert eingehen, sofern sie in den amtlichen Nachweisungen der einfuhrerlaubten Spezialitäten nicht genannt sind, der Verzollung nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs abhängig vom Material unterliegen. („Danz. Zollbl.") (961)

Sowjet-Rußland. **Zolltarifänderungen.** Durch Verfügung des Rates der Volkskommissare, veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" Nr. 7 (1928), werden u. a. folgende Abänderungen des Einfuhrzolltarifs (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 429) vorgenommen.

Nach Pos. 114, 1, 2 und 3 (ätherische Oele) werden auch die entsprechenden synthetischen ätherischen Oele verzollt.

Pos. 130, 2 erhält folgende Fassung:

Pos. 130, 2	Alizarin und Alizarinlack	
	a) bis zum 1. Juli 1928	100 kg br. 220 Rbl.
	b) nach dem unter a) genannten Datum	100 kg br. 400 Rbl. (938)

Digitized by Google

Jugoslawien. **Pflanzenschutzmittelkontrolle.** Der jugoslawische Minister für Ackerbau und Wasserwesen hat unter dem 20. Januar 1928 folgende neue Richtlinien für die Erzeugung, Einfuhr und den Vertrieb von Mitteln für die Vernichtung von Pflanzenschädlingen erlassen, von denen die wichtigsten nachstehend wiedergegeben sind:

Art. 1. Zur Einfuhr und zum inländischen Verkehr sind nur die Mittel zugelassen, für die das Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen besondere Genehmigungen erteilt.

Die Einfuhr und der Verkehr von Spezialitäten unbekannter Zusammensetzung sind verboten.

Aus Art. 2. Ohne besondere Erlaubnis sind die Einfuhr und der Verkehr folgender Mittel gestattet:

Kupfer- und Eisenvitriol von mindestens 98,5° Reinheit und verschiedene Schwefelarten; bei letzteren sind mineralische Verunreinigungen in Mengen über 0,5% verboten.

Art. 3. Die Einfuhr und der Verkehr von ausländischen und inländischen patentierten Mitteln und Spezialitäten wie: Germisan, Uspulum usw. wird nach der Untersuchung über ihren tatsächlichen Wert gestattet. Für die Untersuchung ist erforderlich, daß die Fabrik bzw. der Importeur dem Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch unter Beifügung von mindestens 250 g des betreffenden Mittels für die Analyse und mindestens 5 kg für Versuche vorlegt.

Das Gesuch muß enthalten:

a) verbindliche Angaben über Zusammensetzung usw.
b) eine Aufzählung von Krankheiten und Schädlingen, für welche das Mittel bestimmt ist;
c) eine Gebrauchsanweisung.

Das Ministerium wird auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung die Einfuhr und den Verkehr des betreffenden Mittels genehmigen oder verbieten. Die erteilte Genehmigung kann vorübergehend oder ständig sein.

Art. 7. Alle Mittel gegen Schädlinge und Pflanzenkrankheiten die für Menschen und Haustiere schädliche Stoffe enthalten, müssen in Blech-, Eisen- oder Glasgefäßen verpackt sein, keinesfalls in Pappschachteln oder Papierhüllen. Kupfer- und Eisenvitriol sowie Schwefel können in Fässer und Säcke verpackt werden.

Art. 8. Die zum Verkehr im Inland zugelassenen Mittel müssen auf der Verpackung in der Staatssprache folgende Angaben enthalten:

a) Originalnamen;
b) ob für Menschen oder Tiere schädlich;
c) Gebrauchsanweisung.

Ohne diese Angaben und Anweisungen in der Staatssprache ist der Verkehr auch besonders zugelassener Mittel verboten.

Vorstehende Richtlinien sind am 21. Februar 1928 in Kraft getreten, die bisherigen Richtlinien vom 18. Dezember 1926 haben ihre Gültigkeit verloren. („Službene Novine.") (923)

Griechenland. **Erhöhung der statistischen Taxe.** Die bereits auf S. 128 der „Chem. Ind." angekündigte Erhöhung der statistischen Taxe ist jetzt durch Gesetz Nr. 3477 durchgeführt worden.

Bei der Verzollung nach dem Gewicht beträgt die Taxe 2 Drachmen per 500 kg; die übrigen Sätze sind in der auf S. 128 angegebenen Höhe festgesetzt worden. (921)

Albanien. **Provisorischer Handelsvertrag mit Ungarn.** Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, ist zwischen Albanien und Ungarn durch Notenaustausch ein provisorischer Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen worden, der acht Tage nach der telegraphischen Uebermittlung der Bestätigung durch das albanische Parlament in Kraft tritt. (900)

Italien. **Handelsvertrag mit Guatemala.** Der am 15. September 1926 zwischen Italien und Guatemala abgeschlossene Handelsvertrag ist am 4. Januar 1928 in Kraft getreten. Der Vertrag ist auf ein Jahr abgeschlossen und kann dann mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle gewähren sich beide Staaten Meistbegünstigung, ebenso bezüglich von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen. Handelsmuster können zollfrei eingeführt werden. (942)

Eintarifierungen. Schwefel, mit Cellulose gemischt, in Form von Broten, Scheiben, dünnen Röhren oder dergleichen, zum Ausschwefeln von Weinfässern und -gefäßen, ist wie Schwefelfäden aus Papier, zum Ausschwefeln von Fässern, zu verzollen.

Aethylenglykol (Glykol) wird in die Position „Organische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt" eintarifiert. Dem zur Herstellung von Sprengstoffen bestimmten Glykol wird unter Innehaltung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen die Vorzugsbehandlung des „raffinierten Glycerins" eingeräumt. („Gazzetta Ufficiale" vom 7. März 1928.) (947)

Spanien. **Fakturen in deutscher Sprache.** Durch eine königliche Verordnung vom 9. März 1928 ist verfügt worden, daß die in deutscher Sprache ausgestellten Fakturen von jetzt an ohne die bisher erforderliche spanische Uebersetzung vorgelegt werden können. („Gaceta de Madrid" v. 11. 3. 28.) (944)

Valuta-Zollzuschläge. Die „Gaceta de Madrid" vom 29. Februar 1928 enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für März 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	2,983
Bulgarien	4,255
Südslawien	10,362
Griechenland	7,799. (928)

Ver. St. von Nordamerika. **Vorläufiges Einfuhrverbot für Phenolharz-Folien.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der Sekretär des Schatzamtes am 24. Februar 1928 den Zollämtern bekanntgegeben, daß die Einfuhr von Phenolharz-Folien (vgl. „Chem. Ind.", Seite 298) vorläufig verboten ist. (952)

Einfuhrverbot für marokkanische Rohphosphate. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist die Einfuhr von marokkanischen Rohphosphaten nach den Vereinigten Staaten durch eine Antidumpingverordnung verboten worden. Die marokkanischen Phosphate würden in den Vereinigten Staaten unter ihrem regulären Werte verkauft, woraus der amerikanischen Phosphatindustrie Schäden erwachsen. (951)

Gesetzentwurf über die Bildung von Einfuhrmonopolen. Der Abgeordnete Walter Newton hat, wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge die Export Trade Act von 1918 (Webb-Pomerene Act) dahin abgeändert werden soll, daß neben der Bildung von Vereinigungen für Ausfuhrzwecke auch die Bildung von Vereinigungen zur Kontrolle der Einfuhr gestattet werden soll, und zwar in solchen Fällen, in denen es sich um wichtige Rohstoffe (wie Kautschuk, Kalisalze, Chinin) handelt, deren Produktion im Auslande durch Monopole (staatliche oder private) kontrolliert wird. Als Zweck dieser Maßnahme wird angegeben, daß sich die amerikanischen Einkäufer durch Vereinigung ihrer Interessen besser vor Uebervorteilung schützen können. In der bisherigen Beratung des Entwurfs im Ausschuß sind keine Gegenstimmen laut geworden. (949)

Zolltarifentscheidung. Toiletteseife. Einer Beschwerde gegen die Verzollung von Toiletteseife (in Form von Spielzeug) mit 70% v. W. nach Pos. 1414 wurde mit Beziehung auf T. D. 40937 (Shallus c/a U. S.) stattgegeben; die Seife ist mit 30% nach Pos. 82 zu verzollen. (934)

Britisch-Honduras. **Abänderung der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren.** Die Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs sind durch Erlaß des Generalgouverneurs vom 14. Dezember 1927 entsprechend den neuen Bestimmungen für Britisch-Guayana vom Jahr 1927 abgeändert worden. (931)

Columbien. **Konsulatsfakturen.** Der „Deutsch-Columbianische Wirtschaftsdienst" veröffentlicht folgende Vorschriften, die für Konsulatsfakturen in Columbien gelten:

1. Es müssen mindestens vier Fakturen ausgestellt werden; jedoch ist es allgemein üblich, daß fünf Exemplare eingereicht werden, wovon dann eins im Archiv des Konsulats verbleibt.

2. Es steht den Handelshäusern völlig frei, die Fakturen durch das Konsulat zu beziehen oder sich dieselben selbst drucken zu lassen. Im letzten Falle müssen sie sich allerdings nach dem Gesetz 85 von 1915 richten, das besagt, daß die Fakturen die gleiche Einteilung und Lesart haben müssen, wie vorgeschrieben.

3. Wenn bei den selbsthergestellten Fakturen diese Vorschrift beachtet wird, können den Firmen keine Strafen seitens des Konsulats auferlegt werden.

4. Die Konsulatsgebühren betragen 3% und die Manifestgebühren 0,15% vom Fakturenwert. Diese Gebühren werden ab 1. Februar 1928 im Eingangshafen eingezogen, und zwar

Digitized by Google

die Konsulatsgebühren von den Empfängern und die Manifestgebühr von der Reederei. Die Reedereien werden daher weiterhin die 0,15% den Verladern berechnen. Für jeden Satz Fakturen sind beim Konsulat 0,50 $ Stempelgebühr zu bezahlen. (939)

St. Lucia. **Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs.** Durch eine Verordnung vom 28. Januar 1928 wurde der revidierte Zolltarif in Kraft gesetzt (vgl. „Chem. Ind.", S. 68). (932)

Brasilien. **Düngemittelkontrolle.** Nach den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Handel mit Düngemitteln und Chemikalien werden alle Stoffe, die zur Bodenverbesserung, Tierernährung und Vertilgung von Insekten dienen, im staatlichen Ackerbauinstitut in Campinas untersucht. Der Handel, die Herstellung und Einfuhr dieser Erzeugnisse unterliegen einer Sondererlaubnis des Ackerbausekretariats, die, ebenso wie die Untersuchung, gebührenfrei ist. Uebertretungen dieser Bestimmungen sind strafbar, und die widerrechtlich verkauften Waren werden beschlagnahmt. Eine mit weitgehenden Befugnissen versehene Prüfungsbehörde überwacht die Ausführung dieser Bestimmungen. (910)

Kamerun. **Amtliche Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren.** Im „J. off. du Cameroun" vom 1. Februar 1924 werden amtliche Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren zum Zweck der Zollerhebung veröffentlicht, welche für das Jahr 1928 Geltung haben. (936)

Tanganyika. **Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Durch die „Dangerous Drugs Ordinance" vom 31. Januar 1928 werden, unter Aufhebung der „Opium-Proklamation" von 1920, neue Vorschriften über die Kontrolle von Opium u. a. Betäubungsmitteln erlassen. (933)

Persien. **Einfuhrverbot für Kunstseidengarne.** Durch ein Dekret der persischen Regierung ist die Einfuhr von Kunstseidengarn vom 15. April 1928 ab verboten. Das Verbot bezweckt angeblich den Schutz der persischen Seidenindustrie. („I. u. H.") (907)

Australien. **Zolltarifentscheidung.** „Boronic". Gemäß By-Law Nr. 725 ist das Produkt zur Verwendung in der Metallgießerei rückwirkend vom 5. April 1927 ab nach Pos. 404 zu verzollen. (915)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 19. Januar werden nachstehende Zolltarifentscheidungen des Zollministers veröffentlicht.

Folgende, unter Pos. 448 fallenden Produkte sind nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei, nach dem Generaltarif aber mit einem Zoll belegt:

	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
Adronalacetat	frei	20% v.W.
Betanaphthol (roh oder Handelsqualität)	„	„
Butylacetat	„	„
Butylalkohol	„	„
Buttersäure	„	„
Butylaldehyd	„	„
Celluloid-Lösungsmittel:		
Agfa-Filmkitt	„	„
Anon	„	„
Methylanon	„	„
Cohesan-Lösungsmittel	„	„
Lösungsmittel „E 13"	„	„
Metaphenylendiamin	„	10% v.W.
Mischungen von künstl. ätherischen Oelen untereinander od. mit natürl. ätherischen Oelen, für die Herstellung v. Parfümerieseifen	„	20% v.W.
„Celo-Glas" (Glasersatz), transparentes Material mit Drahteinlage	„	10% v.W.

Nach anderen Positionen sind unter beiden Tarifen zollfrei:
Carborundum, gekörnt (449).
Gelatine in Tafeln, in Wasser unlöslich gemacht, als Cellophanersatz (449).
Graphitpaste, ohne Oel oder Fett (449).
Chemikalien für Schulen (416).
„Plasticin" in Schachteln für Schulen (416).

Nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei, nach dem Generaltarif mit einem Zoll belegt sind:

Pos.		Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
104	Chinosol-Tabletten oder -Pulver (Desinfektionsmittel)	frei	10% v.W.
43	„Berina"-Kindernährmittel u. „Berina"-Malzmilch	frei	10% v.W.
449	„Galacit" (zum Ausbessern v. Pneumatiks)	frei	20% v.W.
	In beiden Tarifen mit einem Zoll belegt sind:		
121	„Sanahide" (Arzneimittel)	20% v.W.	40% v.W.
397,3	Cohesan S, SS u. AZ (Lack)	20% v.W.	30% v.W.
63	Lustrlit (Reinigungsmittel)	25% v.W.	45% v.W.
431	Casein-Kaltleim	20% v.W.*)	40% v.W.*)

*) oder 2 bzw. 4 d per lb., je nachdem sich ein höherer Zoll errechnet. (852)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 19. März 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Preußisch-Börnecke (Bez. Magdeburg) nachgetragen worden. (918)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure.

Im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat ist mit Gültigkeit vom 19. März 1928 die Station Coswig (Anh.) als Versandstation nachgetragen worden. (919)

Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 19. März 1928 ist die Station Dieskau als Versandstation im Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin nachgetragen worden. (920)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Französische Aufträge auf Reparationskonto.

Das französische Kriegsministerium hat die Absicht, aus Deutschland im Wege der Sachleistungen größere Mengen u. a. folgender Waren zu beziehen: Ultramarin, Glycerin, Natriumcarbonat, Mennige, Holzteer, Terpentin, Harz, Seife, Schmirgelleinen, Koks, Ferromangan. Angebote sind an das Ministère de la Guerre, Direction des Forges, Paris, 2 Avenue de Saxe, zu Händen des Herrn Directeur des forges, Colonel Communal, zu richten. („I. u. H.") (908)

Ausland.

Abbau der Ausfuhrbeschränkungen für Häute, Felle und Knochen.

Die Konferenz zur Beseitigung von Ausfuhrbeschränkungen für Häute, Felle und Knochen, die der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes nach Genf einberufen hatte, fand in der Zeit vom 14. bis 16. März 1928 statt. U. a. wurden die Ausfuhrbeschränkungen für rohe und entfettete Knochen, Knochenabfälle, Hörner, Klauen und deren Abfälle und für Leimleder behandelt. Es wurde eine Uebereinstimmung über die Notwendigkeit der Beseitigung der Ausfuhrverbote erreicht. Hinsichtlich der Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben war sie nicht zu erzielen. Es wurde jedoch vereinbart, daß in Zukunft die Zölle und Abgaben, und zwar die jetzt bestehenden und etwa eingeführten, zusammen nicht mehr als 3 Goldfrancs für 100 kg betragen sollen. Der Antrag Deutschlands, diese Zölle und Abgaben für eine bestimmte, nur kurze Zeit bestehen zu lassen und dann die volle Freiheit einzuführen, ging nicht durch. Es wurde jedoch, diesem Gedanken folgend, beschlossen, im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung, eine erneute Aussprache zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten stattfinden zu lassen, deren Aufgabe es ist, eine weitere Herabsetzung der Zölle und Abgaben oder ihre völlige Beseitigung vorzunehmen. Dieser Beschluß wird der Tagung des Völkerbundes über die Beseitigung der Handelshemmnisse im Juli 1928 unterbreitet werden. Seine Inkraftsetzung in den einzelnen Ländern erfolgt dann durch deren Gesetzgebung. Die Zeit, innerhalb derer dies zu geschehen hat, wird auf der Julikonferenz bestimmt werden. (956)

Internationale Cellulose-Kartell.

Nach einer Meldung an das englische Handelsamt aus Prag ist in den Verhandlungen zwischen der tschecho-

Digitized by Google

slowakischen Celluloseindustrie und dem Internationalen Cellulosekartell ein Einvernehmen erzielt worden, wonach der tschechoslowakischen Industrie der Beitritt zu dem Kartell freisteht. (914)

Zunahme der Quecksilberproduktion.

Auf S. 302 der „Chem. Ind." ist die italienische Gesamtproduktion an Quecksilber im Jahre 1927 zu 46 500 Flaschen angegeben. Die Angabe beruht auf einem Irrtum. Tatsächlich wurden (nach „Chem. and Drug.") im Jahre 1927 in Italien 65 500 Flaschen Quecksilber produziert. (963)

Erzproduktion in Frankreich, Algier und Tunis.

Nach einem Berichte der „Miniera Italiana" betrug die Erzproduktion in Frankreich, Algier und Tunis wie folgt:

	1925	1926
Frankreich:	t	t
Antimonerze	3 240	2 900
Arsenerze	78 990	49 900
Manganerze	3 185	2 625
Zinn- und Wolframerze	1 685	4 500
Eisenpyrite	197 917	189 100
Bauxit	406 535	408 600
Salz für die Sodafabrikation	834 200	869 100
Algier:		
Antimonerze	1 100	510
Phosphate	716 630	855 000
Eisenpyrite	12 575	11 000
Tunis:		
Manganerze	1 730	1 430
Phosphate	2 691 000	2 564 000

(461)

Großbritannien. **Herstellung von Formaldehyd.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach dem Kriege, als Formaldehyd sehr hoch im Preise stand (1921 130 £ per t), wurde die Produktion aus britischen Rohstoffen in Erwägung gezogen; zur Untersuchung gelangten direkte Verfahren und indirekte Verfahren (über Methanol). Die mit dem letzteren Verfahren verbundenen Schwierigkeiten sind überwunden worden; wenn sich auch nicht feststellen läßt, welcher Teil des britischen Verbrauchs aus einheimischer Produktion stammt, so kann man doch sagen, daß die Produktion erfolgreich ist.

Die direkten Verfahren zur Herstellung von Formaldehyd scheinen indessen bisher technisch nicht durchführbar zu sein. Vor fünf bis sechs Jahren begann das Chemistry Research Board des Department of Scientific and Industrial Research mit Untersuchungen über die Fabrikation von Formaldehyd aus Kohlenwasserstoffen durch Oxydation. Nach den letzten Veröffentlichungen scheinen die Versuche aufgegeben worden zu sein. Formaldehyd kann zwar nach den Ergebnissen dieser Forschungen durch Oxydation von Methan oder Aethylen mit Ozon oder Luft gewonnen werden; diese Verfahren haben aber infolge der niedrigen Preise des synthetischen Methanols keine wirtschaftliche Bedeutung. (442)

Aus der chemischen Industrie. Mineral Waters Distributors, Ltd. Die neu gegründete Gesellschaft ist in Dublin eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Mineralwässern usw. Das Kapital des Unternehmens beträgt 150 000 £.

Tarfroid, Ltd. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung, Raffinierung und der Vertrieb und Handel von Teer, Pech, Casein, Seife, Soda usw. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 100 000 £.

Nuera Artifical Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft hat das Recht erworben, ihre Produktion auf den fünffachen Betrag ihrer gegenwärtigen Produktionskapazität zu erhöhen, d. h. auf 5 t Kunstseide und 5 t Stapelfaser nach den Lilienfeld-Patenten. Das Kapital des Unternehmens ist um 210 000 £ erhöht worden.

Low-Temperature Carbonisation Co., Ltd. Nach Mitteilungen der Gesellschaft liefert das jetzt zur Anwendung gelangende Verfahren aus einer Tonne destillierter Kohlen 14 cwt. rauchlosen Brennstoff, „Coalite" genannt, 20—22 Gallonen Oel und Gas. Die Anlagen des Unternehmens befinden sich in Barugh bei Barnsley; der erste Teil dieser Anlagen wurde im Juli 1927 in Betrieb gesetzt. Der Betrieb geht ohne Unterbrechung Tag und Nacht (auch Sonntags). Die normale Wochenproduktion beträgt 1 020 t Coalite, 28 320 Gallonen Oel und 7 Millionen Kubikfuß Gas.

Da die bisherigen Ergebnisse sowohl vom technischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus günstig sind, sollen Vorkehrungen für die Errichtung neuer Anlagen getroffen werden.

Die Kapazität der Anlagen in Barugh beträgt 90 000 t jährlich. Die neue Anlage, die im Jahre 1928 in Askern errichtet werden soll, wird über eine Kapazität von 180 000 t jährlich verfügen. Aus der dann erreichten Gesamtkapazität von 270 000 t würde sich eine Produktionskapazität von etwa 180 000 t Coalit berechnen. Auch die dann zu erzielende Oelproduktion wird noch keinen Einfluß auf den englischen Markt ausüben.

W. J. Bush and Co., Ltd. Die Gesellschaft hat ihre Interessen auf dem Gebiete der Lösungs- und Gelatinierungsmittel für die Celluloselackindustrie mit denen der Methylating Co., Ltd., vereinigt.

International Artificial Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 660 000 £ gegründet worden, um von der Gesellschaft „La Soie de Compiègne" zwei große, für die Fabrikation von Viscose bestimmte Fabriken zu erwerben. Die Produktion soll von ihrer jetzigen Höhe von ¾ t pro Tag im Laufe der nächsten zwölf Monate auf 4 t täglich erhöht werden.

Apex British Artificial Silk, Ltd. Wie der Vorsitzende auf der letzten Versammlung der Gesellschaft mitteilte, wurde der größte Teil des vergangenen Jahres dazu benutzt, die Anlagen den Zwecken der Gesellschaft entsprechend einzurichten, da die erste Einrichtung versagt hatte. Die Fabrik in Edmonton ist jetzt bis auf einige Abänderungen von geringerer Bedeutung bereit, die Produktion aufzunehmen. Wie aus dieser Erklärung geschlossen werden kann, scheint sich das von der Gesellschaft angewandte Verfahren im Großbetriebe nicht sofort bewährt zu haben, so daß umfangreiche Abänderungen in der Betriebsführung erforderlich wurden.

Sulphide Corporation, Ltd. Auf der Ende Dezember 1927 abgehaltenen 31. ordentlichen Generaljahresversammlung wurden folgende Angaben über einige Nebenprodukte der Gesellschaft (die Hauptprodukte sind Blei- und andere Erze) mitgeteilt.

Die Anlagen in Cockle Creek stellen hauptsächlich Schwefelsäure, Superphosphate und Zement her. Die dritte Kontaktschwefelsäureanlage ist im Laufe des vorigen Jahres fertiggestellt und im Mai in Betrieb gesetzt worden. Die Nachfrage nach der hier produzierten Säure übersteigt noch die Produktion, so daß der Bau einer vierten Kontaktanlage in Angriff genommen wurde. Die Produktion betrug während des Jahres 20 770 t Schwefelsäuremonohydrat gegenüber 18 333 t im Vorjahre und die Produktion von Superphosphaten 33 879 t gegenüber 31 294 t im Vorjahre.

Die Anlagen in Seaton Carew produzierten 7566 t Schwefelsäure im Vergleich zu 9 758 t während des Vorjahres.

Oriental Mining Corporation, Ltd. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Chromerzgruben in der Türkei und Kleinasien. Das Kapital beträgt nominell 157 500 £.

Scottish Textile Trust, Ltd. Die Gesellschaft hat die Anlagen der Argyll Motor Works in Alexandria an der Clyde erworben, um sie in eine Kunstseidefabrik umzuwandeln. Verschiedene bedeutende Firmen Schottlands und Englands wollen sich an der zu gründenden Gesellschaft, die die Produktion von Kunstseide und Kunstseidewaren so bald wie möglich in großem Maßstabe aufnehmen soll, beteiligen. Der Sitz dieses neuen Textilkonzerns ist Glasgow. (433)

Frankreich. **Die Organisation der Holzverkohlungsindustrie.** Dem Jubiläumswerk „Dix Ans d'Efforts Scientifiques et Industriels" entnehmen wir folgende Angaben:

Die Union Syndicale des Usines de Carbonisation de Bois de France wurde am 8. Dezember 1900 zur Wahrung der Interessen der Holzverkohlungsindustrie gegründet. Sie ist der Union des Industries chimiques angeschlossen. In ihr sind 16 Unternehmen vereinigt: Bordet frères; Camus, Duchemin et Cie, Chevalet et Cie., Masfaraud Fauque & Cie, Lambiotte & Cie, Henri Rizier, Compagnie d'Électricité industrielle, Établissements Maletra, Société anonyme de Produits chimiques de Clamecy, Société anonyme des Produits pyroligneux (Anciens Établissements Dromart); Société anonyme de Produits pyroligneux de la Vallée du Rognon, Société anonyme de Produits pyroligneux de Bologne, Société Kestner et Cie; Société de Produits chimiques de Moulin-Rouge; Société anonyme des Produits chimiques du Bois, Société Progil.

Diese der Union Syndicale angeschlossenen Firmen stellen außer den Primärprodukten der Holzdestillation auch die raffinierten Erzeugnisse sowie die aus Holzverkohlungserzeugnissen gewinnbaren Feinchemikalien und pharmazeutischen Produkte her. (351)

Digitized by Google

Chemikalienhandel mit Finnland. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Finnland betrug im 1. Halbjahr 1927 und 1926 die französische Ausfuhr von chemischen Produkten nach Finnland:

	1. Halbjahr 1927	1926
	in 1000 Finnmark	
Aetherische Oele und Parfümerien	860,7	765,8
Farben und Farbstoffe	907,8	703,8
Chemische und pharmazeutische Produkte .	791,5	412,6
Künstliche Düngemittel	147,5	1001,7

Demgegenüber hatte die finnische Ausfuhr nach Frankreich nachstehende Werte:

	1. Halbjahr 1927	1926
	in 1000 Finnmark	
Zündhölzer	335,5	653,7
Holzteer und Harze	163,5	74,9

(262)

Belgien. **Produktion von chemischen Erzeugnissen.** Wie wir der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnehmen, hat der Minister des Auswärtigen einen Bericht über die wirtschaftliche Lage Belgiens veröffentlicht, in dem sich folgende Angaben über die Produktion von chemischen Erzeugnissen befinden:

	1925	1923
	1000 t	1000 t
Schwefelsäure (50° Bé) . .	740	586
Superphosphate	490 (1924)	498
Gelatine	6	5,3
Glycerin	2,5	1,35

Die Produktion von Zündhölzern ist von 751 Millionen Schachteln (je 50 Stück) im Jahre 1921 auf 1818 Millionen Schachteln im Jahre 1926 gestiegen. (294)

Aus der Kunstseideindustrie. Soie de Tubize. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927 einen Gewinn von rund 52 Mill. frs., gegen 43,4 Mill. frs. im Vorjahr. Als Dividende werden wie im Vorjahr 45frs. (brutto) für die Zehntel-Vorzugsaktien und 42,50 frs. für die Zehntel-Stammaktien vorgeschlagen. Dem Amortisationsfonds sollen 7,5 Mill. frs. und dem außerordentlichen Reservefonds 9,5 Mill. frs. zugewiesen werden, gegen entsprechend 3 und 6 Mill. frs. im Vorjahr. (909)

Niederlande. **Kunstseideausfuhr.** Nach „Algemeen Handelsblad" gestaltete sich die Ausfuhr an Kunstseide aus den Niederlanden in den Jahren 1926 und 1927 wie folgt:

Bestimmungsland	Menge in t		Wert in 1000 fl.	
	1926	1927	1926	1927
Insgesamt . . .	5 325	6 952	20 931	25 895
davon nach:				
Deutschland . .	—	2 101	—	8 624
Ver. Staaten . .	1 699	1 404	6 695	4 855

(483)

Sowjet-Rußland. **Preisfestsetzung für eingeführtes Superphosphat.** Laut Bekanntmachung des Volkskommissariats für Innen- und Außenhandel vom 13. März, veröffentlicht in der „Ekonomitscheskaja Schisnj" vom 17. März, wird der Verkaufspreis für eingeführtes Superphosphat maximal zu 48 Rbl. 80 Kop. per t, br. frei ab Bahn- oder Hafenlager festgesetzt.

Diese Verordnung bezieht sich auf die staatlichen und Kooperativ-Handelsorganisationen und ist am 17. März 1928 in Kraft getreten. (954)

Produktion von Ricinusöl. Während Rußland vor dem Kriege Ricinusbaumsamen und Ricinusöl im Durchschnittswerte von 1,5 Mill. Rbl. einführte, ist inzwischen die Eigenerzeugung so stark gesteigert worden, daß die Deckung des Eigenbedarfs gesichert ist und noch Ausfuhrüberschüsse zu erwarten sind.

Die Anbaufläche von Ricinuspflanzen ist von einigen hundert Desjatinen*) vor dem Kriege auf 4500 Desjatinen im Jahre 1925 gestiegen. Die Beschaffungskampagne ergab im Jahre 1925/26 146 000 Pud Ricinussamen, von denen 7000 Pud zur Aussaat, 139 000 Pud zu industriellen Zwecken benutzt wurden. Die Verarbeitung (auf den Oelmühlen in Leningrad und Krasnodarsk) ergab 56 000 Tonnen Ricinusöl. 1926 stieg die Anbaufläche auf mehr als 16 000 Desjatinen, die 350 000 Pud für die Fabrikation verfügbaren Samen ergaben. Die hieraus gewonnenen 125 000 Pud Ricinusöl deckten zum großen Teile den technischen und teilweise auch den medizinischen Bedarf. 1927 wurden bereits 24 000 Desjatinen bestellt, die bei dem vorhandenen mittleren Ernteertrag eine Produktion von 240 000 Pud Oel ergeben dürften, womit der gesamte Eigenbedarf des Landes mehr als gedeckt ist. 1928 soll die Anbaufläche 35 000 Desjatinen erreichen. (458)

*) 1 Desjatine = etwa 1,1 ha. (D. Red.)

Italien. **Zusammenschluß in der Farbstoffindustrie.** Wie wir dem „Chem. Tr. Journ." entnehmen, ist die Fusion zwischen den drei italienischen Farbstoffunternehmen, der Società Italiana Prodotti Esplodenti Cengio („Sipe") (Kapital 50 Mill. Lire), der Società Italiana Colori Artificiali (Kapital 20 Millionen Lire) und den Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli (Kapital 45 Millionen Lire) durch Beschluß der Generalversammlungen am 1. März erfolgt. Die erste dieser Firmen, die ihren Namen in A. C. N. A. (Aziende Chimiche Naz. Associate) abändert, nimmt die beiden anderen Gesellschaften in sich auf. Das Kapital des neuen Konzerns wird 95 295 200 Lire betragen und aus 3 811 808 Aktien zu je 25 Lire bestehen. Die Zahl der gewöhnlichen Aktien mit einfachem Stimmrecht beträgt 3 185 808 und die Zahl der Vorzugsaktien mit fünffachem Stimmrecht 676 000.

Des Interesses halber sei noch erwähnt, daß in der deutschen Presse bereits auf die auffallende Aehnlichkeit der Bezeichnung „Acna" mit der „Arca" (der Farbenabteilung der I. G. Farbenindustrie für Italien) hingewiesen worden ist. (948)

Ver. St. von Nordamerika. **Bildung einer Verkaufsorganisation für Methanol und andere Holzverkohlungsprodukte.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge soll die kürzlich im Staate New York gegründete Verkaufsorganisation, die Wood Distillers Corporation, annähernd 50% der gesamten Rohmethanolproduktion der Vereinigten Staaten vertreten. Dieses neue Unternehmen ist der erste Versuch, den Absatz von Holzverkohlungsprodukten zu organisieren. (950)

Aus der Vanadiumindustrie. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat eine neue amerikanische Gesellschaft den größten Teil der Vorkommen von radiumhaltigen Mineralien in den Staaten Colorado und Utah erworben. Die Gesellschaft errichtet eine Anlage zur Herstellung von 90-prozentigem Vanadiumpentoxyd. (440)

Aus der chemischen Industrie. Acetol Products, Inc. (Delaware Corporation). Die Gesellschaft fabriziert „Cel-O-Glass", ein glasähnliches Erzeugnis, das durch Auftragen einer Celluloseverbindung auf ein Drahtnetz hergestellt wird. Die Lichtdurchlässigkeit dieses Erzeugnisses ist praktisch die gleiche wie die von gewöhnlichem Fensterglas; es besitzt aber den Vorteil, daß es auch ultraviolette Sonnenstrahlen bequem durchläßt. Die Verwendungsmöglichkeiten sind sehr vielseitig.

Praktische Bedeutung hat die Produktion im Jahre 1924 erlangt. Seitdem ist sie schnell gestiegen. Die Anfangsproduktion betrug im Jahre 1924 1,5 Millionen Quadratfuß. Der Reingewinn des Unternehmens betrug in den ersten zehn Monaten des Jahres 1927 460 000 $ gegenüber 207 000 $ im ganzen Vorjahre und 22 000 $ im Jahre 1925.

Tacoma Electrochemical Co., Wilmington, Delaware. Die Gesellschaft ist kürzlich mit einem Kapital von 1 Million $ gegründet worden. Die Anlagen des Unternehmens sollen im Frühjahr 1928 in Betrieb gesetzt werden. Als erstes sollen flüssiges Chlor und Aetznatron und später noch andere Erzeugnisse hergestellt werden. Die Aktien befinden sich vollständig im Besitz der Pennsylvania Salt Manufacturing Company in Philadelphia, die auch die leitenden Posten des neuen Unternehmens besetzt. Die Einrichtung soll ähnlich denen der in Wyandotte und Menominee in Betrieb befindlichen Anlagen der Pennsylvania Salt Manufacturing Co. erfolgen. Nach Fertigstellung der Anlagen der Tacoma wird dieser Konzern wahrscheinlich der größte Weltproduzent von flüssigem Chlor sein.

Chemical and Dye Corporation of New Jersey. Dieses neue Unternehmen ist aus drei Farbstoffabriken durch Fusion hervorgegangen. Die drei bisherigen Unternehmen waren die Chemical Co. of America in Springfield, New Jersey, die New England Aniline Works in Ashland, New Jersey, und die Tower Manufacturing Co., New Jersey.

Das neue Unternehmen wird die Produktion der bisher von den drei Firmen hergestellten Farbstoffe fortsetzen und daneben die Produktion einiger neuer Erzeugnisse aufnehmen, deren Herstellungsverfahren von den drei Firmen bereits ausgearbeitet worden sind. (132)

Canada. **Die Alkali-Industrie.** Wie ein vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebener Bericht des Dominion Department of Mines in Ottawa besagt, ist die canadische Produktion von Natriumalkalien, wie Aetznatron,

Digitized by Google

calcinierter Soda usw., zur Deckung des canadischen Bedarfs nicht ausreichend, obgleich Canada in seinen großen Salzlagern über genügend Rohstoffe für diese Industrie verfügt. Die Gesamteinfuhr Canadas an Erzeugnissen dieser Art stellte während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres einen Wert von 1,28 Millionen $ dar.

Aetznatron wird gegenwärtig nur von einer canadischen Firma produziert; eine andere Firma ist der einzige Produzent von calcinierter Soda, so daß die Produktionszahlen für Aetznatron und calcinierte Soda nicht einzeln veröffentlicht werden. Der Gesamtwert der Produktion beider Erzeugnisse betrug im Jahre 1926 über 2 Millionen $.

Zur Einfuhr gelangten während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres Aetznatron im Werte von 377 388 $ (hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten) und calcinierte Soda (1,68 Mill. lbs.) im Werte von 27 819 $ (hauptsächlich aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten).

Natriumbicarbonat wird in Canada nicht produziert, die Einfuhr betrug während des oben erwähnten Zeitraums 10,29 Mill. lbs. im Werte von 175 688 $, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten stammten.

Die Einfuhr von Glaubersalz betrug während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres 1,46 Mill. lbs. im Werte von 10 454 $; die Hauptlieferanten waren Deutschland und die Vereinigten Staaten. Weiterhin gelangten während desselben Finanzjahres zur Einfuhr: 82,12 Mill. lbs. rohes Natriumsulfat (Rückstände von der Salzsäurefabrikation) im Werte von 644 950 $ (hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien), 23,87 Mill. lbs. rohes Natriumsulfat (Rückstände von der Salzsäurefabrikation) im Werte von 48 550 $ (fast vollständig aus den Vereinigten Staaten).

In Canada produzieren drei Firmen Glaubersalz, die Produktion betrug im Jahre 1925 2,88 Mill. lbs. im Werte von 33 559 $. Fünf Firmen gewinnen rohes Natriumsulfat (Rückstände von der Salzsäurefabrikation); die Produktion betrug im Jahre 1925 5,83 Mill. lbs. im Werte von 40 878 $. Im gleichen Jahre produzierten zwei Firmen rohes Natriumbisulfat (Rückstände der Salpetersäurefabrikation), und zwar 2,86 Mill. lbs. im Werte von 4833 $.

Im südwestlichen Ontario befinden sich ausgedehnte Salzlager, desgleichen in Neu-Schottland (Malagash-Lager) und Alberta (Mc-Murray-Lager); kleinere Lager kommen in Saskatchewan und Manitoba vor, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die canadische Alkaliindustrie so weit auszubauen, daß der große Bedarf Canadas durch inländische Produktion gedeckt werden kann. (439)

Produktion von „verschiedenen" chemischen Erzeugnissen. Die im canadischen Censusbericht über die chemische Industrie in der Gruppe der „verschiedenen" chemischen Industrien zusammengefaßten Unternehmen erreichten im Jahre 1926, wie „Chemical Age" schreibt, einen gesamten Produktionswert von 11,85 Millionen Dollar gegenüber 10,70 Millionen Dollar während des Vorjahres. Zu dieser Gruppe sind die Unternehmen eingerechnet, die Klebmittel, Backpulver, Kesselsteinmittel, Celluloid, Kunstledererzeugnisse, aromatische Essenzen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Polier- und Putzmittel, Süßstoffe und verschiedene andere chemische Erzeugnisse produzieren. Im Jahre 1926 waren 134 Unternehmen dieser Gruppe in Tätigkeit.

Die Produktionswerte der wichtigsten Untergruppen dieser Gruppe stellten sich im Jahre 1926 wie folgt:

	1000 Dollar
Klebmittel	1 710
Backpulver	2 821
Kesselsteinmittel	267
Celluloiderzeugnisse	2 314
Aromatische Essenzen	1 722
Schädlingsbekämpfungsmittel	711
Süßstoffe	68
Polier- und Putzmittel	1 407
Andere chemische Erzeugnisse	831

Die angegebenen Zahlen stellen nicht die canadische Gesamtproduktion der genannten Erzeugnisse dar, sondern die gesamten Produktionswerte (einschließlich der anderen von den betreffenden Unternehmen hergestellten Erzeugnisse) der in die einzelnen Untergruppen einrangierten Unternehmen. Die Eingruppierung der einzelnen Unternehmen erfolgt nach ihrem Haupterzeugnis. (401)

Chile. **Voraussichtliches Sinken der Jodpreise.** Wie die Zeitschrift „Ibero-Amerika" meldet, ist der Jodtrust in Chile aufgehoben worden. Jod konnte bisher nur in dem Umfange hergestellt werden, der der englischen Firma Gibbs & Co., in London gefiel, denn diese Firma kontrollierte den Jodverkauf vollständig. In Zukunft wird alles Jod aus der Schlacke des Salpetergesteins und den Abwässern extrahiert werden, so daß dieses Produkt auf dem Weltmarkt billiger als bisher wird verkauft werden können. (964)

Marokko (Französische Zone). **Der Markt für Kerzen.** Dem „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie" entnehmen wir nachstehenden Bericht:

Kerzen sind trotz der Ausbreitung der elektrischen Beleuchtung, der Petroleum- und Carbidlampen immer noch ein Großeinfuhrartikel; die Einfuhr betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 4 Mill. kg und überstieg 1925 sogar 5 Mill. kg.

England steht in der Einfuhr immer noch an erster Stelle, aber die Konkurrenz der andern bedeutenden Erzeugerländer ist sehr scharf geworden; den 2. Platz nimmt jetzt Italien ein, den 3. Belgien; an 4. Stelle kommt Frankreich, dessen Kerzenausfuhr nach Marokko sich, durch den Franc-Kurs begünstigt, stark entwickelt hatte, im Jahr 1927 aber beträchtlich zurückgegangen ist.

In Casablanca und Chaouia sind die italienischen „Lanza"-Kerzen am meisten verbreitet, während in Mazagan, Safi und Mogador die englischen „Price"-Kerzen noch von der Kundschaft bevorzugt werden; „Lanza"-Kerzen werden wohl von allen Marken in den größten Mengen eingeführt. In Casablanca ist die belgische Kerze „Le Ballon" sehr beliebt.

Die Einfuhr findet fast nur über Casablanca statt. Die Errichtung eines Lagers in Casablanca ist sehr zu empfehlen, da die Käufer dann nicht mit Preisänderungen bis zum Eintreffen der Ware zu rechnen haben; die „Asiatic"-Kerzen z. B. sind direkt am Platz zu erhalten.

In Marokko selbst werden Kerzen von der „Société Industrielle de l'Afrique du Nord" in ihrer Fabrik in Casablanca hergestellt; die Fabrik arbeitet mit 16 Kerzenmaschinen nach einem englischen Modell; um den Schmelzpunkt, mit Rücksicht auf das Klima, zu erhöhen, werden dem Paraffin 2—6% Stearin zugesetzt. Das Paraffin bezieht die Gesellschaft aus den Ver. Staaten, England oder Galizien, das Stearin aus Frankreich (Marseille) oder Holland (Schiedam). Nach einer Krise im Jahr 1926 infolge der Valutaverhältnisse werden jetzt wieder 50 t im Monat fabriziert.

Seit etwa einem Jahr ist die Marktlage schlecht. Einer der Gründe hierfür ist die Ueberfüllung der Läger infolge der großen Bestellungen, die zur Zeit der Franc-Baisse gemacht wurden, während zugleich die Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung durch die schlechte Ernte von 1926 sich verminderte. Verschärft wird die Krise durch die Preisunterbietung der englischen Firmen. Bis zum Juli 1927 bestand zwischen den englischen, französischen und italienischen Firmen eine Preiskonvention mit einem Preis von 5 sh. 2 d. per 12 lbs. (cif Casablanca) für die „Price" und „Asiatic"-Kerzen, und von 5 sh. für die anderen Marken. Da unter diesem Abkommen die Italiener große Fortschritte machten, traten die Engländer von der Konvention zurück und kamen, um ihre bedrohte Vormachtstellung zu sichern, vom Juli ab mit Offerten zu 3 sh. 10 d. heraus. Es ist daher ein äußerst scharfer Konkurrenzkampf zu erwarten.

Außer einem Zoll von 12½% des Großhandelspreises wird ein „droit de porte" von 1.50 frs. per 100 kg und eine Verbrauchssteuer von 40 frs. per 100 kg erhoben. (460)

Niederländisch-Indien. **Steigende Nachfrage nach Düngemitteln und Aetznatron.** Wie wir einem Berichte der „Commerce Reports" entnehmen, sind in den ersten Wochen dieses Jahres große Mengen von Düngemitteln nach Niederländisch-Indien eingeführt worden. Infolge der Ausdehnung der Zuckerkulturen herrscht besonders für Superphosphate und ferner für Aetznatron sehr lebhafte Nachfrage. (899)

China. **Produktion von Celluloid.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Yung Woo Company das erste Unternehmen, das in China die Fabrikation von Celluloid aufgenommen hat. Das Unternehmen ist im Dezember des Jahres 1925 errichtet worden. Es beschäftigt 40 Arbeiter und produziert im Durchschnitt 150 lbs. Celluloid pro Tag. (437)

Steigende Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in Tientsin. Nach einem vom Journal der Londoner Handelskammer wiedergegebenen Berichte des wirtschaftlichen Informationsbüros der chinesischen Regierung in Peking ist die Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in Tientsin in schnellem Steigen begriffen; als Ursachen werden das zu-

Digitized by Google

nehmende Vertrauen der Chinesen zu ausländischen Arzneimitteln und die große Zahl von Verwundeten aus den Bürgerkriegen in Nordchina angegeben. In Tientsin bestehen viele moderne Krankenhäuser und Apotheken, für deren Bedarf alljährlich große Mengen von Arzneimitteln eingeführt werden. Die Arzneimittelhändler in Tientsin liefern auch nach Peking und den Provinzen Schan-si, Schen-si, Kan-su und Schan-tung. Seit einigen Jahren widmen die Amerikaner dem chinesischen Arzneimittelmarkt besonderes Interesse und haben örtliche Vertreter ernannt. (897)

Japan. **Ausfuhr von Kreosotöl nach den Vereinigten Staaten.** Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener amerikanischer Konsularbericht besagt, wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 aus dem Konsularbezirk Nagasaki über 426 000 Gallonen Kreosotöl nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Es ist dieses das erste Mal, daß das Kreosotöl in den Berichten dieses Konsulats erwähnt wird.

Das Kreosotöl wird in den Farben- und chemischen Fabriken des Mitsui-Konzerns in Miike hergestellt. Die gegenwärtige jährliche Produktion liegt um etwa 4000 metr. t über dem Eigenverbrauch der Fabrik. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten stellt fast die Hälfte der überschüssigen Produktion der Mitsui dar. Die Vereinigten Staaten sind der bedeutendste Abnehmer. (402)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

„Union" Fabrik chemischer Producte Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Die bereits im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Notlage der deutschen Landwirtschaft hat sich im Laufe der Zeit infolge der zweiten Mißernte und unter dem Druck ungünstiger Preis-, Kredit- und Steuerverhältnisse weiter verschärft. Das hatte zur Folge, daß von der Absatzsteigerung im Frühjahr ein Teil im Herbst 1927 wieder verlorenging. Die auf dem 1. Oktober 1926 gekündigten Teilschuldverschreibungen waren am Bilanzstichtag bis auf 6 294 M. eingelöst. Wir schlagen vor, von dem Reingewinn von 311 883 M. folgende Dividende zu verteilen: 6% auf 150 000 M. Vorzugsaktien = 9 000 M., 4% auf 6 000 000 M. Stammaktien = 240 000 M. und den Rest von 62 883 M. auf neue Rechnung vorzutragen." (927)

Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller bei Rheinbrohl. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Wir können für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder ein befriedigendes Ergebnis vorlegen. Obwohl das Wetter, hauptsächlich in den Sommermonaten des vergangenen Jahres, unserem Geschäfte nicht günstig war, konnten wir eine Absatzsteigerung gegen das Vorjahr erzielen. Die Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie für Handlungs- und Betriebsunkosten haben sich weiter erhöht. Die Steigerung der Löhne ist in der Hauptsache durch das im Laufe des Jahres in Kraft getretene Arbeitszeit-Gesetz und die damit verbundenen höheren Löhne besonders für die Ueberstunden entstanden. Die hohen Steuern und die vielen sozialen Abgaben lasten immer noch schwer auf dem Geschäft. Die Verkaufspreise sind auf gleicher Höhe geblieben; es war nicht möglich, die höheren Ausgaben für Unkosten durch entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise auszugleichen. Die im Jahre vorher in Angriff genommenen Neubauten sind fertig und die Umbauarbeiten unseres Werkes vollendet. Die von uns vorgeschlagene Dividende tritt in diesem Jahre zum ersten Male für das erhöhte Aktienkapital in Kraft. Unsere Beteiligung bei der Hönninger Sprudel G. m. b. H. brachte uns wie im Vorjahre eine Dividende von 28 700 M. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen von 7 558 M. und nach vorsichtiger Bewertung der Bestände mit einem Reingewinn von 146 840 M. ab." Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% zu verteilen. (906)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Metallochemische Werke Rodleben, Aktiengesellschaft, Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 17. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 1. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Dr. Salli Hirsch und Viktor Bach, beide in Berlin, sind zu Liquidatoren bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Sitz: **Niederhohndorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau i. Sa. ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Hermann C. Starck in Berlin ist ausgeschieden. Der Gegenstand des Unternehmens ist insofern erweitert worden, als sich die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen und Erzeugnissen auch auf die keramische Industrie erstreckt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 24. 2. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stückelung des Grundkapitals) geändert worden.

Deutsch-Amerikanische Gasglühlichtwerke Ewald Roß Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Pharmachemie Gesellschaft für pharmazeutische und chemische Erzeugnisse G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. 1928 eingetragen: Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 24. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Sapro-Gesellschaft zur Verwertung chemischer Produkte m. b. H. — „Excedol" Gesellschaft für Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. und 7. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Vital-Gesellschaft für pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 3. 1928 eingetragen: Max Hübner ist nicht mehr Geschäftsführer.

Metallochemische Fabrik Dr. Leopold Rostosky, Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Prokura: Anna Rostosky, geb. Tomek, Berlin.

I. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Ernst Jüttner ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokuristen: Fritz Güldenpfennig in Berlin, Georg Richter in Berlin-Britz. Jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokuren Hermann Schulze, Dr. Robert Peter, Erich Axhausen und Hermann Hausamann sind erloschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 28. 12. 1927 ist das Gesamtkapital um 2 000 000 M. auf 3 000 000 M. erhöht. Die Prokura des Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung vom 1. 1. 1928 ab 2000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennbetrag. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 3000 Inhaberaktien zu 1000 M.

Calderara & Bankmann, Parfümerien- und Feinseifen Aktiengesellschaft, — Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Direktors Leo Rohe in Leopoldshall ist erloschen.

„Boeson" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators H. Schwamm ist beendet.

Digitized by Google

Heinrich Thomsen Fabrik für Teerprodukte, Dachpappen und Knochenöle, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Heinrich Thomsen.** Die Prokura des Schreiber ist erloschen. Dem Kaufmann Hans Hermann Christian Thomsen in Kiel ist Prokura erteilt worden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Chesavon-Fabrik Chem. Techn. Pharm. Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 3. 1928 eingetragen: Eugen Franke und Karl Dathe sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Martin Cohn in Berlin, Kaufmann Bruno Felsch in Berlin-Weißensee sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hans Klemm in Berlin-Charlottenburg ist erloschen.

Chemische Fabrik Wilhelm Ebmeier, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werk: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co. in Leverkusen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 1. 3. 1928 eingetragen: Bezüglich des Vorstands sind folgende Wohnungsveränderungen eingetreten: 1. Max Coenen, bisher Krefeld, jetzt Berlin-Dahlem, 2. Karl Lißmann, bisher Biebrich, jetzt Wiesbaden, 3. Dr. Gerhard Ollendorf, bisher Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wolfen bei Bitterfeld, 4. Karl Roesch, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., 5. Dr. Karl Schleußner, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Jean Franz in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt ist. Die Prokuren von 1. Alexander Albrecht, 2. Dr. Ernst Ichenhäuser, 3. Dr. August Jonas, 4. Albert Schüle, 5. Hans Bosch, 6. Paul Dietrich, 7. Fritz Jaenich, 8. Siegfried Pauson, 9. Alexius Schönberger, 10. Max Simons, 11. Fritz Tillmanns, sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten bezüglich der Prokuristen: 1. Richard Baacke, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim. 2. Fritz Fester, bisher Berlin, jetzt Bad Homburg v. d. H., 3. Dr. Alwin Mittasch, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, 4. Wilhelm Otto, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt Zehlendorf-West, 5. Dr. Eugen Bernhard, bisher Griesheim a. M., jetzt Frankfurt a. M., 6. Dr. Richard Bieling, bisher Frankfurt a. M., jetzt Bad Soden, 7. Ernst Coenen, bisher Krefeld, jetzt Bochum, 8. Karl Dettinger, bisher Berlin, jetzt Frankfurt a. M., 9. Fritz Mentzel, bisher Wiesdorf bei Leverkusen, jetzt Wiesdorf-Küppersteg, 10. Karl von Renesse, bisher Berlin, jetzt Wilhelmshorst bei Michendorf a. d. H., 11. Dr. Herbert Stein, bisher in Bad Soden, jetzt Höchst a. M., 12. Franz Ströbele, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Mannheim, 13. Hermann Walter, bisher Opladen, jetzt Frankfurt a. M. Der Wohnsitz des Prokuristen Friedrich Müller ist nicht Halle a. d. S. sondern Neurössen. Geheimer Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon in Mannheim und Karl Veith in Berlin sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ist die Satzung in den §§ 13 (Gewinnverteilung), 17 (Vertretung der Gesellschaft) und 30 (Hinterlegung der Aktien) geändert. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstandsmitgliedern stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder gleich. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 1. 1928 sind 60 000 Stück Vorzugsaktien Serie A über je nom. 1000 M., die Nummern 100 001 bis 160 000 tragend, in Stammaktien umgewandelt worden. Durch Beschluß des durch die Generalversammlung vom 14. 1. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stückelung des Grundkapitals) abgeändert worden.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. mit beschränkter Haftung in Lübeck. Das Amtsgericht Lübeck macht unterm 2. 3. 1928 bekannt, daß das am 27. 1. 1928 eröffnete Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma nach Annahme und Bestätigung des Vergleichs aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Engers G. m. b. H. in Engers. — Chemische Fabrik Neuwied G. m. b. H. in Neuwied. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Firmen sollen auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Unterlassung der Löschung hat, wird aufgefordert, einen begründeten Widerspruch gegen die Löschung bis zum 15. 6. 1928 schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Chemische Werke Ludwigshof G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma im Handelsregister zu löschen. (Verordnung vom 21. 5. 1926.) Widerspruchsfrist 4 Wochen.

Masurische Terpentin- und Teerfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Grünwalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ortelsburg ist am 7. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Gustav Hinz ist erloschen. Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk „Empedus" Norbert Stein, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Heinrich Andreas Decker in Hof a. d. Saale.

„Moenania" Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Marie, geborene Wehner, Ehefrau des Ludwig Diefenbach in Darmstadt, ist mit Wirkung vom 27. 12. 1927 als Geschäftsführerin ausgeschieden.

Chemische Fabrik Paul Knufinke in Haan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 28. 2. 1928 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik „Union" Wilhelm von Kothen in Donnerschwee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg ist am 9. 3. 1928 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Dr. Bachner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers M. Abrahamssohn ist durch Tod beendet.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln, Zweigstelle in Homberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital beträgt nicht, wie irrtümlich eingetragen, 1 675 000 M., sondern 12 000 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1927 ist das Grundkapital um bis zu 3 000 000 M. erhöht worden. Das Grundkapital ist um 500 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 12 500 000 M. Demzufolge ist der § 4 der Satzung geändert.

Rhöner Lack- und Farben-Industrie E. Knüttel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Gersfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weyhers ist am 5. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Marabu, Chemische Präparate und Seifenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona/Elbe ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 2. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator vertreten. Der bisherige Geschäftsführer Georg Stein ist Liquidator.

Floratma Parfümeriefabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Filuhtol, Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, Friedrich Bergmann in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 5. 3. 1928 getragen: Die Firma ist erloschen.

„Chefa" chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn, Bornheimer Straße 78. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 3. 3. 1928 eingetragen: Der Hüttendirektor Johann Kesseler ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 12. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 2 000 000 M., zerfallend in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M., mithin auf 3 000 000 M. beschlossen. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. § 5 des Gesellschaftsvertrags ist durch gleichen Beschluß abgeändert worden. Die Ausgabe der Aktien ist zum Kurse von 100% erfolgt. Die Prokura von Kahre ist erloschen.

Digitized by Google

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Durch den Bechluß der Generalversammlung vom 28. 12. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital ist um 2 000 000 M. erhöht und beträgt nunmehr 3 000 000 M. Die Prokura des Ernst Rudolf Paul Kahre ist erloschen. Die 2000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Lack- und Farbenfabrik Court & Baur Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Jakob Hemmelrath, Köln, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Dr. Bekk & Kaulen, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Dr. Julius Bekk ist nicht mehr Geschäftsführer.

Elektrochemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Schüßler in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a.M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Paul Bansen ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Hans Karfunkel in Berlin und Erich Ricke in Berlin sind zu Geschäftsführern bestellt.

Bergische Sprengstoff- und Zünderwerke Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Karl Barnbeck ist beendet. Direktor Heinrich Lore in Köln ist zum Vorstand bestellt.

Van Baerle und Sponnagel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Spandau. Die Firma ist am 24. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemisch-technischen Produkten, speziell der Betrieb einer Wasserglasfabrik in Spandau sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 120 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Karl Thiele, Spandau. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 2. 1928 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Karl Thiele ist zur Alleinvertretung ermächtigt, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer. Der Fabrikbesitzer Karl Thiele ist alleiniger Inhaber der Firma.

Farbwerke Neukirchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Neukirchen bei Sulzbach.** Die Firma ist am 8. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und die Herstellung von Farben aller Art und der Handel mit diesen und ähnlichen Produkten, der Ankauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Fabriken. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen der gleichen Art beteiligen oder solche erwerben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 21 000 M. Geschäftsführer ist Otto Beger, Direktor in Reichenbach i. V. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 21. 1. 1928. Sind mehrere Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt, so kann ein Geschäftsführer die Gesellschaft allein vertreten.

Citrovin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bisher Bad Homburg v. d. H., jetzt: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 6. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 9. 1923 festgestellt und durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 2. 1925, 27. 3. 1925 und 9. 2. 1928 in § 1 betr. Firma und Sitz, in § 2, betr. Gegenstand des Unternehmens, und in § 3 entsprechend der erfolgten Umstellung geändert. Gegenstand des Unternehmens ist Anbau, Einsammeln und Verwertung von Arznei- und Genußpflanzen sowie die Fabrikation chemisch-pharmazeutischer, chemisch-technischer Produkte und Genußmittel und der Handel damit, ferner die Herstellung und der Verkauf von Qualitätsessigen, Fruchtessenzen und ähnlichen Produkten sowie der Handel in den hierzu benötigten Rohstoffen. Das Stammkapital beträgt nach der Umstellung 500 M. gemäß Beschluß vom 11. 2. 1925. Geschäftsführer ist Arthur Abelmann, Direktor in Frankfurt a. M. Den Kaufleuten: 1. Karl Beister, 2. Karl Bilz, 3. Georg Reinmold in Bad Homburg v. d. H. ist Prokura erteilt dergestalt, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinschaftlich oder jeder von ihnen mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Lübecker Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck,** Beckergrube 40. Die Firma ist am 9. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Verwertung von Patenten zur Herstellung von Farben, Herstellung und Vertrieb von Farben, und Betrieb aller Geschäfte und Unternehmungen einschließlich Beteiligung an solchen, die mit diesem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Helmuth von der Lippe, Lübeck. Der Gesellschaftsvertrag ist festgestellt am 1. 3. 1928. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können auch beschließen, daß bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelne Geschäftsführer zur Einzelvertretung berechtigt sein sollen. (926)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. März 1928. Preise in frs. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—535	Kupferoxyd (schwarz,pulv.) 1325—1375
Aetznatron (fest, entfärbt) 230—235	Kupfersulfat (krist.) 425—435
Alaun (gew., in Stücken) 160—164	Magnesiumcarbonat (leicht) 450—465
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 194—198	Magnesiumchlorid (geschm.) 85—90
Aluminiumsulfat (17%) 92—96	Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
Ammoniak (22° Bé) 170—175	Mennige (versch. Sorten) 580—620
Ammonphosphat (krist.) 625—640	Natriumbicarbonat (techn.) 127—131
Ammonsulfat (gew.) 175,50	Natriumbichromat (krist.) 525—545
Bariumchlorid (krist.) 150—155	Natriumchlorat (krist.) 420—430
Bariumsuperoxyd (87%) 615—635	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 170 bis 174
Bleiglätte (pulverförmig) 580—595	Natriumhyposulfit (photogr.) 185—195
Bleiweiß (pulverförmig) 570—585	Natriumnitrit (krist.) 395—415
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1550	Natriumsulfat (krist., neige) 46—47
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700	Natrumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 45,75
Bromkalium (rein) 2700—2850	Natriumsulfit (krist.) 125—130
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172	Natronsalpeter 177,50
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 190	Salmiak (pour piles) 465—470
Chlorcalcium (geschm.) 75—78	Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Chlorkalium (gew.) 87—90	Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Chlorkalk (105—110°) 110—113	Schwefelnatrium(geschmolz.,60—62%) 190—194
Chromalaun (krist.) 285—295	Schwefelsäure (66°) 57—59
Eisenchlorid (trocken) 66—68	Soda (calc., 98—99%) 78—82
Eisensulfat (krist.) 290—295	Soda (krist.) 42—44
Jodkalium (weiß) 300—310 (kg)	Zinkchlorid (fest) 400—415
Kalisalpeter (gereinigt) 415—425	Zinksulfat (krist., techn.) 170—173
Kaliumchlorat (krist.) 425—450	Zinkweiß (versch. Sorten) 610—775
Kaliummetabisulfit (krist.) 675—700	Zinnchlorid 3500—3550
Kaliumpermanganat(techn.) 1575—1600	Zinnchlorür 2500—2550
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225	Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5350
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 9. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 9	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (kristall.) 40	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 10
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 17	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 38	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 80	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schwefel 12
Glaubersalz 6	Schwefelsäure 20
Glycerin 90	Soda (gewöhnl.) 6
Kolophonium 17	Stearin 55
Kupfersulfat 22,20	Spermacetöl 55
Leim 34	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 150
Mineralfarben 5—6	

England (London), 14. März 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])	Bleinitrat 37
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Bleiweiß (ausländ.) 33/10/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bleizucker (weiß) 40
Ameisensäure (85%) 46[1])	Borax (krist.) 20[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Borsäure (krist.) 30[2])
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])	Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Calciumchlorid 5[2])
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Chlorkalk (35%) 7[2])
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Citronensäure 0/1/11½ (lb.)
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/7/6[1])
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])	Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0	Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Bariumchlorid 7/10/0	Formaldehyd (40%) 37
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)	Glaubersalz 2/10/0
Bariumsulfat 4—6	Glycerin (roh, 80%) 30[1])
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0	Glycerin (s. G., 1260) 80[1])
	Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
	Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat(B.P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 2[2]
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¹/₈ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/5 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 27/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 42/15/0
Weinsäure 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/9¾
Bromnatrium 1/11—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/3
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr. o. Verp.) 2/1
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 15. März 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 17 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14
Chilesalpeter 17,10 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 16,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Norgesalpeter 18
Ocker 3,60—4,70
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%; Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%; Sack zu 100 kg) 5
Seifenstein (70—72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%; Sack zu 100 kg) 5,80
Thomasmehl (16—17%; Sack zu 100 kg) 5,20
Zinkweiß (ausländ.) 14,—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 82—93

Holland (Amsterdam), 14. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,25—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,80—23,90
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform — (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,50—25
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,75
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,85—5,40
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phophorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 9,75—10,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Mitte März 1928. (Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 750
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 675
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 310
Ammonium kohlensaur. (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 790
Ammonsulfat (20—21%) 98

*) Wenn nicht anders angegeben.

Aetzkali (88—92%) 265
Aetznatron (70—72%) 143
Aetznatron (76—78%) 162
Arsenige Säure (99%) 189
Benzin 245
Bleiglätte 300
Bleiweiß 305
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1060
Calciumcarbid 95
Campher (raff.) 27 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 665
Carbolsäure (flüssig, 95%) 345
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 62
Chlorkalk (100—105) 80
Chlorkalk (110—115) 89
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 223
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 960
Eisenmennige (inländisch) 106
Eisenmennige (ausländisch) 152
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 223
Flußsäure (50%, techn.) 435
Formaldehyd (40%) 490
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 116
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 370
Glycerin (rein, 28° Bé) 520
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 290
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 320
Kaliumnitrat (rein, 99%) 214
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 80
Knochenkohle (Ia) 540
Knochenkohle (IIa) 220
Kupfervitriol (98—99%) 220
Lithopone (30%, inländ.) 228
Lithopone (ausländ.) 240
Magnesia, citronensaure 1230
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 39 (kg)
Mennige 305
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolz., 60—62%) 162
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 46
Natriumphosphat 130
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 154
Natriumbicarbonat 115
Natriumnitrit (96—98%) 212
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 205 (kg)
Bittermandelöl 146 (kg)
Mandarinenöl 220 (kg)
Orangenöl (kg) 110
Rosmarinöl (kg) 32
Salbeiöl (kg) 48
Citronenöl 73 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 600
Salmiak (klein, krist.) 193
Salmiak (Stücke) 370
Salmiakgeist (18° Bé) 158
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 165
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 285
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 120
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 118
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
Zink, schwefelsaures (krist.) 122
Zinkstaub 420
Zinkweiß (inländ.) 325
Zinkweiß (ausländ.) 338
Zinnober 60 (kg)

Jugoslawien (Belgrad), 10. März 1928. Preise in Dinars per kg.

Baltimoregelb 24
Emaillack 32—55
Firnis, holländischer 15,60
Fußbodenlack 25—30
Glaserkitt 3,85—4
Kopal-Lack 25—40
Laubgrün 6,50—12
Mennige 15—15,50
Ocker, einheimischer 2—3
Ocker, französischer 4—4,50
Pompejanischrot 3—3,10
Rebenschwarz 2,50
Terpentin I 17—22
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Zinkweiß 17 (Kronen)

Oesterreich (Wien), 16. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen. weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) —
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 16. März 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 5. März 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—1,80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 0,04½
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,20
Aehtylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70½—2,75½ (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron(fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) — (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 25 (t)
Campher (jap. raff.) 0,65—0,67
Chlor (flüssig, i. Stahlfl. ab Fabr.) 5¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,11¼—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0,17½—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12—0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einheim. Kontraktpreis) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,— (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38
Zinnoxyd 0,57

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,65—0,69
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97-99%) 0,70-0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,08½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (916)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 3. 28	14. 3. 28	Aktien	21. 3. 28	14. 3. 28
Byk-Guldenw.	83,25	83,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	103.—	100,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	94,—	92,75
„ Grünau	86⅞	88,—	Rasquin. Farbw.	—,—	109,—
„ v. Heyden	130,25	132,75	Rh. W. Sprengst.	—,—	94,25
„ Milch & Co.	38,—	40,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	64 50	57,75
„ Gelsenk.	73,50	74,25	J. D. Riedel	45,75	45,—
„ W. Albert	116,50	111,—	Rütgerswerke	99,25	99,—
„ W. Brockhues	79.—	80,—	H. Scheidemandel	25⅞	21⅞
Concordia chem. F.	57,25	60,25	Schering, Chem.	228,—	224,—
Dynamit Nobel	124,50	121,50	Sprengst. Carb.	109,—	—,—
Egestorff. Salzw.	127,50	129,—	Staßfurter Chem.	38,—	37.50
Fahlberg, List	131,—	129,25	Thür. Bleiweißf.	—,—	52,25
I. G. Farbenindustr.	259 25	252,50	Union Fabr. chem. P.	66,—	65,75
Gehe & Co.	83,50	82,—	Ver. chem. Wk. Chl.	156,50	155,—
Th. Goldschmidt	105⅜	105,25	„ Glanzstoff F.	712,—	694,50
Harkort Bergw.	25,50	25,—	„ Ultramarinfabr.	139,25	139,—
Heine & Co.	72,—	71,—			
Linde's Eismasch.	147,—	147,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	21. 3. 28	17. 3. 28	Devisen	21. 3. 28	17. 3. 28
Argentinien	1,790	1,790	Italien	22,09	22,85
Canada	4,183	4,181	Jugoslawien	7,360	7,356
Japan	1,965	1,964	Dänemark	112,12	112,04
Aegypten	20,94	20,929	Portugal	16,60	17,—
Türkei	2,123	2,127	Norwegen	111,62	111,55
England	20,413	20,402	Frankreich	16,4	16,45
Ver. Staaten	4,181	4,181	Tschechoslowakei	12,389	12,386
Brasilien	0,5035	0,5045	Schweiz	80,545	80,50
Uruguay	4,320	4,330	Bulgarien	3,022	3,015
Holland	168,38	168,25	Spanien	70,37	70,49
Griechenland	5,560	5,600	Schweden	112,23	112,19
Belgien	58,26	58,275	Oesterreich	58,83	58,85
Danzig	81,61	81,56	Ungarn	73,04	73,10
Finnland	10,533	10,53	Rumänien	2,59	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,86
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 3. 28	14. 3. 28
Elektrolytkupfer	134¼	134¼
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—87	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79—80	79—80

(966)

Versammlungskalender.

3. April: Mimosa Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18—22.

4. April: Alfred Wolff, Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Berlin NW 7, Friedrichstr. 150, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin, Friedrichstr. 150.

Bremer Chemische Fabrik, Hude i. O., ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in d. I. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2—12.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Dresden, 24. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank in Dresden, Johannstraße 3. (925)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 31. MÄRZ 1928 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. März 1928.

Die Auflösung des Reichstages hat der mehr aus handelspolitischem Idealismus als aus praktischen Erwägungen hervorgegangenen Zollsenkungsaktion der Regierung ein vorzeitiges Ende bereitet. Und es hat den Anschein, als ob auch für einen künftigen Reichstag, unabhängig von seiner Zusammensetzung, in absehbarer Zeit keine Möglichkeit bestehen wird, auf diese der Weltwirtschaftskonferenz entsprungenen Pläne zurückzukommen. Zölle haben nämlich nicht nur eine handelspolitische, sondern auch eine finanzielle Bedeutung; und es überrascht keineswegs, wenn in dem mit Ausgaben überreich belasteten Budget des Deutschen Reichs jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wo man sich, der Not gehorchend, auch der finanziellen Seite der Zölle erinnert. Hierüber haben bei den Reichstagsberatungen über den Haushaltsplan für 1928 recht interessante Auseinandersetzungen zwischen dem Finanzminister und den Parteien stattgefunden.

Um die finanzielle Bedeutung der Zölle für die Deckung des Ausgabenbedarfs zu verstehen, muß man sich die finanzielle Lage des Reichs, wie sie in dem Etat für das beginnende neue Finanzjahr zum Ausdruck kommt, vor Augen führen. In den Etats der letzten Jahre steckten jeweils stille Reserven, weil man den Einnahmeertrag der einzelnen Finanzquellen geringer annahm, als tatsächlich zu erwarten war. Daraus entstanden Ueberschüsse, die zweifellos den Nachteil hatten, daß sie die Bewilligungsfreudigkeit des Reichstages für im Etat nicht vorgesehene Ausgaben steigerten. Der Etat für 1928 hat die schwierige Aufgabe, einer außerordentlich ernsten Finanzlage des Reichs gerecht zu werden. Diese kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß durch die ordentlichen Einnahmen, die naturgemäß zur Deckung der ordentlichen Ausgaben bestimmt sind, 600 Millionen des Extraordinariums gedeckt werden müssen, weil das Reich keine Möglichkeit gehabt hat, seine 900 Millionen betragenden Anleihebewilligungen zu realisieren, da sein Kredit weder im Inlande noch im Auslande zur Abdeckung einer so großen Schuld ausreichte.

Trotzdem steckte auch in diesem Etat noch eine stille Reserve, und zwar (abgesehen von 20 Millionen bei der Tabaksteuer) bei den Zolleinnahmen, die mit rund einer Milliarde Mark angesetzt sind. Dieser Ansatz bedeutete bereits eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahre um 160 Millionen Mark. Nun war aber auch noch ein Ergänzungsetat zum Reichshaushaltsplan für 1928 zu finanzieren, der die Mittel zur Durchführung des sogenannten Notprogramms der Regierung liefern sollte. An irgendwelche Erhöhung von Steuern und Abgaben war selbstverständlich nicht zu denken. Die Finanzverwaltung zog daher zur Balancierung des Ergänzungsetats die in den Zolleinnahmen steckende stille Reserve von 150 Millionen Mark heran. Damit ist nun naturgemäß eine in hohem Grade gespannte Finanzlage entstanden, und man darf der Entwicklung der Einnahmen, auf die bekanntlich die Konjunktur von hohem Einfluß ist, mit Spannung entgegensehen. Von einer Zollsenkungsaktion, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Ertragsverminderung der Zölle zur Folge haben würde, kann nun nicht mehr die Rede sein, darüber ließen auch die Aeußerungen der verschiedenen Parteivertreter keinen Zweifel mehr aufkommen. So ist denn die Finanznot des Reichs für die Wirtschaft, insbesondere für die Industrie, auch mal von Nutzen gewesen, nachdem sie ihr bisher jahraus, jahrein nur schwere Lasten aufgebürdet hat. Man wird erwarten dürfen, daß unter diesen Umständen auch bei den noch schwebenden und bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen Zollermäßigungen nur für gleichwertige Gegenleistungen zugestanden werden.

Wir haben zu der Zollsenkungsaktion wiederholt Stellung genommen und können daher bei ihrem jetzigen Ende auf einen Nachruf verzichten. Aber auf eine Auslassung in der letzten Ausgabe der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung", die schutzzöllnerischen Bestrebungen gänzlich fernsteht, sei doch noch hingewiesen. Es heißt da: „Solange alle Auslandsstaaten sich mit Zollmauern umgeben, müssen wir unsere Produktion in gleicher Weise verteidigen. Es ist naiv, zu verlangen, daß Deutschland mit dem Zollabbau vorangehen soll, das heute das ärmste der im Weltwirtschaftskampfe stehenden Länder ist, während alle anderen großen Weltkonkurrenten einschließlich Amerika und England das Gegenteil tun." Das ist ein durch keine Parteirücksichten und keine theoretische handelspolitische Einstellung beeinflußtes Urteil des gesunden Menschenverstandes.

Die oben zitierten Reichstagsverhandlungen boten dem Finanzminister auch Gelegenheit, sich über die auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Lasten auszusprechen. Dr. Köhler erklärte, die Reichsregierung hielte es für durchaus selbstverständlich, daß ein Abbau dieser Lasten, welche die Wirtschaft auf die Dauer unmöglich tragen könnte, unter allen Umständen eintreten muß, und er dürfe wohl behaupten, daß ihre Politik nicht darauf hinausgegangen sei, eine pflegliche Behandlung des Kapitals und die Förderung neuer Kapitalbildung zu stören. Dieses Zugeständnis wird man der Regierung machen können, aber es ist andererseits auch nichts, absolut nichts durch die Steuerpolitik des Reichs, der Länder und Gemeinden geschehen, um die Neubildung von Inlandskapital zu fördern. Dazu wäre in erster Linie ein Abbau der enorm progressiven direkten Steuern erforderlich, die nach wie vor einen viel zu großen Teil des Ertrages der industriellen Produktion für den Fiskus in Anspruch nehmen. Leider war der Finanzminister nicht in der Lage, in dieser Beziehung irgendeine positive Maßnahme in Aussicht zu stellen, durch welche die Reichsregierung ihre „selbstverständliche Ueberzeugung" der Notwendigkeit des Abbaues der untragbaren Lasten zu betätigen gedenkt. Er beschränkte sich darauf, kurz auf die Ursachen des hohen Finanzbedarfs des Reichs einzugehen und darauf hinzuweisen, daß die Kriegslasten im Jahre 1928 äußere Verpflichtungen von 2,2 Milliarden und eine innere von 2 Milliarden, insgesamt also 4,2 Milliarden, ausmachen, von den 3 Milliarden im Reichsetat stehen, während der Rest auf die Obligationen der Industrie und der Reichsbahn entfällt.

An diesen Zahlen vermag keine Finanzverwaltung in absehbarer Zeit etwas zu ändern. Wenn sie also die Ursache der Ueberlastung der Industrie mit steuerlichen Abgaben bilden, dann besteht keine Aussicht auf einen Abbau, auch wenn ihn die Regierung für „durchaus selbstverständlich" hält. Die deutsche Industrie ist dann darauf angewiesen, sich aus eigener Kraft zu helfen. — Bl. (1051)

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. März ist der deutsch-griechische Handelsvertrag veröffentlicht. Nachstehend bringen wir den Wortlaut, soweit er die chemische Industrie betrifft:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen in dem Gebiet des anderen Teils in Beziehung auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt die gleichen Rechte, Vorrechte und Vergünstigungen aller Art, die den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigsten Landes zustehen oder zustehen werden.

Entsprechend können die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teils frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen und örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als denjenigen, denen die Inländer und, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer bestehen, die Angehörigen des meistbegünstigten Landes unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Sie haben ferner wie die Inländer volle Freiheit, in den von den Landesgesetzen bestimmten Grenzen im Gebiet des anderen Teils jede Art von beruflicher Tätigkeit auszuüben, soweit nicht die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen Teils sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigsten Landes.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung auf die steuerliche Behandlung der juristischen Personen und der in Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens auszutauschen.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils haben volle Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiet des anderen Teils zu besitzen und das Eigentum an solchen Gütern durch Kauf, Schenkung, letztwillige Verfügung oder gesetzliche Erbfolge oder auf irgendeine andere Weise zu erwerben, und zwar in den Grenzen, in denen nach den Gesetzen des Staates, in denen sich die Güter befinden, der Besitz oder der Erwerb des Eigentums den Angehörigen des meistbegünstigten Landes gestattet ist oder gestattet werden kann. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten oder gelten werden, hierüber verfügen.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile genießen in dem Gebiet des anderen Teils in Beziehung auf den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Demgemäß sind die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz sowie die juristischen Personen und die im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften berechtigt, im Gebiet des anderen Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen und unter ihrer Firma aufzutreten.

Sie können zu diesem Zweck ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen aussuchen, die zur Ausübung ihres Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Artikel 6.

Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Verkehrs-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt.

Sie können auf diesem Gebiet nach Maßgabe der für die ausländischen Aktien- und anderen Handelsgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihren Handel oder ihre gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben. Auf jeden Fall genießen die Gesellschaften im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Artikel 7.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils sind in dem Gebiet des anderen Teils von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie in der nationalen Miliz befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden, von allen Requisitionen oder militärischen Leistungen und allen Geld- und Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, befreit.

Ausgenommen sind jedoch die mit dem Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten sowie die Leistungen und militärischen Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können.

Im Falle von militärischen Requisitionen und sonstigen militärischen Anforderungen und Enteignungen im öffentlichen Interesse sollen die Angehörigen des anderen Teils einschließlich der juristischen Personen und der im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften die gleiche Entschädigung erhalten, wie sie unter den gleichen Verhältnissen den eigenen Angehörigen einschließlich der juristischen Personen und der genannten Gesellschaften dafür gewährt wird.

In dieser Beziehung sollen die Angehörigen, die juristischen Personen und die im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teils auf dem Gebiet des anderen keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen sein als derjenigen, der die Angehörigen, die juristischen Personen und die genannten Gesellschaften des meistbegünstigten Landes unterworfen sind oder unterworfen sein könnten.

Artikel 8.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teils, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebs berechtigt sind und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiet des anderen Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Ware erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb

Digitized by Google

Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen und sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen. Wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit werden sie keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

In Beziehung auf die Zollbehandlung von Warenproben und Mustern werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten enthalten sind. Die Frist für die Wiederausfuhr wird auf 12 Monate festgesetzt.

Artikel 9.

Der gegenseitige Verkehr soll grundsätzlich durch keine Ein- oder Ausfuhrverbote gehemmt werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch vor, die Ein- und Ausfuhr, sofern es gleichzeitig und in gleicher Weise gegenüber allen Ländern geschieht, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, in folgenden Fällen zu verbieten oder zu beschränken:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Die zurzeit in den beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote bleiben auch dem anderen Teil gegenüber so lange in Geltung, als sie allen anderen Ländern gegenüber angewandt werden.

Artikel 10.

Die unten genannten Gegenstände werden von jedem vertragschließenden Teil bei der Ein- und Ausfuhr frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe gelassen unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten angemessenen Frist und des Nachweises der Nämlichkeit:

a) Gegenstände, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils eingeführt werden, um dort ausgebessert und nach beendigter Ausbesserung wieder ausgeführt zu werden;
b) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die eine Firma des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen Teils einführt, um dort durch ihr Personal Montierungs-, Versuchs-, Ausbesserungs- oder andere ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;
c) Bütten und Fässer aus Holz, Eisen, Steinzeug oder anderen Stoffen, Korbflaschen, Säcke, Körbe, Kisten und andere ähnliche Behältnisse, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils leer eingeführt werden, um dort gefüllt und danach wieder ausgeführt zu werden, oder die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Teils leer wieder eingeführt werden, nachdem sie vorher aus diesem Gebiet voll ausgeführt waren;
d) Waren, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils auf Messen oder Märkte gebracht und wieder ausgeführt werden.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 12.

Die in der Anlage A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse griechischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen anderen oder höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen.

Die in der Anlage B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr nach Griechenland keinen anderen oder höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen.

Hinsichtlich der in Griechenland bei der Einfuhr erhobenen Zusatzabgaben jeder Art und des Stadtzolls sollen Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs keinesfalls höher belastet werden als diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Es ist außerdem vereinbart, daß die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs von dem inneren Stadtzoll befreit sein sollen, dem in Griechenland die einheimischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei der Ueberführung von einer Gemeinde zu einer anderen unterliegen.

Artikel 13.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Griechenland eingeführt werden, und griechische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch ein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 14.

Unbeschadet der im Artikel 12 getroffenen Vereinbarung dürfen innere Abgaben, die in dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden,

Digitized by Google

die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse und die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes.

Artikel 15.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teils werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teils in Ansehung des Betrags der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel 16.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt, oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teils nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Vorlage von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes ausgestellt werden, außerdem von jeder anderen Stelle, die das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Einfuhrlandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oer konsularischen Behörde beglaubigt werden. Ueber die Frage der Gebühren für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse werden sich die vertragschließenden Teile besonders verständigen.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Einfuhrlandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Waren aus dritten Ländern über das Gebiet eines der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, so werden die Zollbehörden dieses Teils auch die in dem Gebiet des erstgenannten Teils nach den Vorschriften dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse zulassen.

Artikel 17.

Wenn einer der vertragschließenden Teile die Behandlung einer Ware bei der Einfuhr von besonderen Bedingungen in Beziehung auf Zusammensetzung, Reinheitsgrad, Güte, sanitären Zustand, Erzeugungsgebiet oder von anderen ähnlichen Bedingungen abhängig macht, werden beide Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollförmlichkeiten an der Grenze, durch die festgestellt werden soll, ob die Ware den vorgeschriebenen Bedingungen genügt, durch Zeugnisse vereinfacht werden können, die in gebührender Form von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden.

Sind beide Regierungen hierüber einig, so werden sie gemeinsam das Verfahren für den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Bedingungen festlegen. Sie werden ferner die Behörden bezeichnen, die zur Ausstellung der Zeugnisse befugt sind, den Inhalt der Zeugnisse, die bei der Ausstellung zu befolgenden Grundsätze, die Förmlichkeiten, durch welche die Nämlichkeit der Waren gewährleistet wird, und gegebenenfalls auch das Verfahren für die Entnahme von Proben.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß auch bei Vorlage von Zeugnissen auf Grund der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinbarungen das Bestimmungsland das Recht hat, die Richtigkeit der Zeugnisse nachzuprüfen und sich über die Nämlichkeit der Waren zu vergewissern.

Artikel 18.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 19.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äußerstenfalls 15 Kilometer beiderseits der Grenze;

b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;

c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staate einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten, oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern.

Artikel 20.

Als deutsche oder griechische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, die nach den deutschen Gesetzen als deutsche oder nach den griechischen Gesetzen als griechische Schiffe anzuerkennen sind.

Die Regeln und Vorschriften der inländischen Gesetzgebung über Ausrüstung, Einrichtung und Sicherheitsbedingungen der Schiffe des einen vertragschließenden Teils werden auch in den Häfen des anderen Teils bei der Beförderung von Reisenden, von deren Gepäck und von Frachten als gültig anerkannt.

Die von den vertragschließenden Teilen ausgestellten Meßbriefe werden beiderseits anerkannt.

Artikel 21.

Die Schiffe jedes der beiden Länder sollen in den Häfen des anderen in allem, was die Einfuhr und Ausfuhr der Waren, ihre Durchfuhr oder zollamtliche Einlagerung und die Reisenden betrifft, den inländischen Schiffen gleichgestellt sein. Die Waren sollen keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie durch inländische Schiffe ein-, aus-, durchgeführt oder zollamtlich eingelagert werden. Sie sollen auch zu denselben Vorrechten, Abgabenermäßigungen, Vergünstigungen und Zollrückerstattungen berechtigt sein, welche den auf Schiffen des eigenen Landes verladenen Waren eingeräumt werden.

Artikel 22.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Auswanderung und die Beförderung von Auswanderern eines jeden der beiden Staaten bleiben von der Gleichstellung der Schiffe der beiden vertragschließenden Teile unberührt.

Artikel 23.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Teile, die mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teils einlaufen oder sie verlassen, werden dort in jeder Hinsicht, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, ebenso wie die inländischen Schiffe behandelt. Sowohl bei ihrem Einlaufen und bei ihrem Auslaufen wie während ihres Aufenthaltes werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm-, Tonnen-, Lotsen-, Hafen-, Remorkierungs-, Quarantäne- oder sonstige Gebühren, die auf dem Schiffskörper, unter welcher Bezeichnung es sei, lasten und im Namen und zugunsten des Staates, öffentlicher Beamter, von Gemeinden oder von irgendwelchen Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben als diejenigen, zu denen die inländischen Schiffe dort verpflichtet sind oder sein werden.

Digitized by Google

In bezug auf die Anweisung von Liegeplätzen, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Reeden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, Reisenden, Mannschaften und Ladungen unterworfen werden können, soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, die nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teils zukommt.

Artikel 24.

Grundsätzlich ist die Küstenschiffahrt beiderseits der Landesflagge vorbehalten. Es soll jedoch jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, die der andere Teil dem meistbegünstigten Lande eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er auch die Schiffe des anderen Teils an denselben Begünstigungen und Vorrechten teilnehmen läßt.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teils einlaufen, um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil davon zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, die übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Es besteht auch Einverständnis darüber, daß, falls der Küstenhandel eines jeden der vertragschließenden Teile ausschließlich der eigenen Schiffahrt vorbehalten ist, die Schiffe des anderen Teils, soweit sie den Handel nach oder von Plätzen außerhalb dieses vorbehaltenen Küstenhandels vermitteln, nicht daran gehindert werden sollen, zwischen zwei Häfen in den Gebieten des einen Teils Reisende mit durchgehenden Fahrkarten oder Waren mit durchgehenden Konnossementen nach oder von außerhalb der obengenannten Grenzen liegenden Plätzen zu befördern. Auf solchen Fahrten sollen diese Schiffe, ihre Reisenden und Ladungen die vollen Vorrechte dieses Vertrages genießen.

Artikel 25.

Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder andere Vergünstigungen, deren Anwendung von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß die Güter vorher oder nachher mit Schiffen eines bestimmten staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmens oder auf bestimmten See- oder Binnenschiffahrtsstraßen befördert werden, gelten in dem Gebiet des vertragschließenden Teils, in dem sie in Kraft sind, ohne weiteres in derselben Richtung und für dieselbe Verkehrsstrecke auch zugunsten der Güter, die in Schiffen des anderen Teils in einem Hafen ankommen oder von einem Hafen nach einem anderen Ort weiterbefördert werden.

Artikel 26.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten jedes vertragschließenden Teils, die ordnungsgemäß ernannt und zur Ausübung ihrer Amtsbefugnisse in dem Gebiet des anderen Teils zugelassen sind, genießen dort alle Rechte, Befugnisse, Befreiungen, Immunitäten und alle Ehren und Vorrechte welche die Konsularbeamten des meistbegünstigten Landes genießen oder genießen werden.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß keiner der vertragschließenden Teile auf Grund der Meistbegünstigung für seine eigenen Konsularbeamten weitergehende Rechte, Befugnisse, Befreiungen, Immunitäten, Ehren- und Vorrechte beanspruchen kann als diejenigen, die er den Konsularbeamten des anderen vertragschließenden Teils gewährt.

Artikel 27.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages einschließlich des Schlußprotokolls eine Streitigkeit entstehen sollte, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt, und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staats zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen.

Artikel 28.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und griechischer Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Athen ausgetauscht werden.

Er tritt am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an zwei Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage ab verbindlich, an dem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das vorläufige Handelsabkommen vom 3. Juli 1924/15. Mai 1925 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Berlin, am 24. März 1928.

Aus Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Pos. d. deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz je dz in RM.
aus 22	Anis und Fenchel, frisch oder getrocknet	4
aus 97	Kolophonium, roh oder gereinigt, nicht in geformten Handstücken oder für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	frei
aus 188	Weinhefe, trocken oder teigartig	frei
aus 225	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt, in anderer Verpackung als in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, auch zu Ziegeln geformt	frei
aus 255	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), nicht unter Nr. 256 des allgemeinen Tarifs fallend	10
aus 353	Terpentinöl	frei

Aus Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr nach Griechenland.

Pos. des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
159	Chemische Erzeugnisse, ohne Taraabzug für Behälter oder unmittelbare Umschließungen:	
	b) Alkalien, kohlensaure und kaustische:	
	6. Ammoniumcarbonat u. Ammoniumbicarbonat (Hirschhornsalz) . . .	5
	c) schwefelsaure Salze, schweflig- und unterschwefligsaure Salze:	
	6. Sulfite, Bisulfite und Hydrosulfite im allgemeinen	6
	8. Aluminiumsulfat und Alaune im allgemeinen (einschließlich der Chromalaune)	5
	d) salpetersaure Salze und salpetrigsaure Salze:	
	2. salpetersaur. Natron (Chilesalpeter)	frei

Digitized by Google

Pos. des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
	Anmerkung. Hierunter fallen Ammoniumsulfat- (Leuna-) Salpeter, Kalksalpeter und Harnstoff.	
	e) Chlorate und Chloride:	
	2. Chlorammonium	4
	7. andere Salze, nicht besonders gen.	6
	f) Aether (Ester) und Alkohol:	
	11. andere Aether und Alkohole . .	50
	g) verschiedene:	
	5. Ammoniak, flüssig, Formol oder Formaldehyd	12
	8. Nitrobenzol, Benzol, Anilinöl und Anilinsalz	5
	9. Chromsalze und Chromate . . .	8
	10. Lysoform, Lysol	25
160	Erzeugnisse der chemischen Industrie, ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter:	
	c) Klebstoffe:	
	7. Casein	20
161	Drogen und Apothekerwaren, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Behälter oder anderen Umschließungen:	
	d) Pharmazeutische Erzeugnisse:	
	4. Pillen und Kapseln	120
	5. Pastillen und Tabletten	120
	6. Ampullen mit beliebigen Arzneimitteln	100
	7. Impfstoffe	frei
	12. Sera	30
167	Pflanzliche und tierische Farbstoffe:	
	a) 2. künstlicher Indigo	100
168	Mineral- und Metallfarben:	
	d) Zinkoxyd und Lithopone	5
	f) 2. Eisenmennige u. Eisenoxydfarben, nicht künstlich angefärbt	5
	k) Pulver- und Blattmetall aus unedlen Metallen, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Umschließungen . .	140
169	Steinkohlenteerfarben in Pulver oder in Teigform, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Behälter:	
	a) Anilinfarben	270
	b) Alizarinfarben	270
	c) Naphthalinfarben	270
	d) Methan-, Rhodamin-, Benzidin- und andere nicht genannte Farben . . .	270
170	Schwefelfarbstoffe, ohne Abzug der Tara für die unmittelbaren Behälter:	
	1. schwarze	125
	2. andere	200
aus 177	d) Dachpappe mit Teer oder Asphalt getränkt oder überzogen, mit oder ohne erdige und sandige Zusätze in der Masse oder an der Oberfläche . . .	6
aus 270	h) Pfropfen für Jagdgewehre jeder Art .	80
aus 288	c) Bleistifte:	
	1. mit Einfassung aus Holz	120

Aus dem Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1.

Unberührt bleiben die paßrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen, welche die Aufnahme von Arbeit durch Ausländer in jedem der beiden vertragschließenden Länder an besondere Voraussetzungen knüpfen. Jedoch wird jeder Vertragsteil den Angehörigen des anderen Teils bei der Annahme einer Beschäftigung als Angestellte in seinem Gebiet Beschränkungen nur insoweit auferlegen, als seine eigenen Angehörigen im Gebiet des anderen Teils Beschränkungen unterworfen werden.

Zu Artikel 9.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Teile aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen besonderer Art in Abweichung von dem im Artikel 9 vereinbarten Grundsatz Ein- oder Ausfuhrverbote erlassen sollte, die in dem genannten Artikel nicht vorbehalten sind, erklären die vertragschließenden Teile ihr Einverständnis dahin, daß die im Artikel 15 vereinbarte Meistbegünstigung sich auf den Erlaß der Verbote sowie auf das gesamte Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen einschließlich der Gewährung von Kontingenten erstreckt. Im übrigen ist, wenn ein Vertragsteil Einfuhrverbote erläßt, die in Artikel 9 nicht vorbehalten sind, und wenn der andere Teil der Meinung ist, daß diese Verbote seinen Handel ernstlich benachteiligen, dieser Teil jederzeit berechtigt, zu verlangen, daß unverzüglich Verhandlungen eröffnet werden, um die Benachteiligung seines Handels zu beseitigen. In diesem Fall sollen die Verhandlungen innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung des Antrags beginnen. Wenn nicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat eine Verständigung erzielt ist, soll der Teil, der die Eröffnung der Verhandlungen beantragt hat, berechtigt sein, den Vertrag jederzeit, auch vor Ablauf der in Artikel 28 vereinbarten Geltungsdauer von zwei Jahren, mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Zu Artikel 11.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Durchgangstransporte mit solchen Gebühren belegt werden können, die lediglich zur Deckung der durch ihre Durchfuhr veranlaßten Ueberwachungs- und Verwaltungskosten dienen.

Zu Artikel 14.

Zu den in Artikel 14 erwähnten inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 19.

Die Deutsche Regierung wird auf Grund der Meistbegünstigung nicht die Begünstigungen in Anspruch nehmen, die der Türkei von Griechenland kraft der Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Uebereinkommens von Lausanne vom Jahre 1923 eingeräumt worden sind, es sei denn, daß die Begünstigungen auch einem dritten Staate, außer der Türkei, zugestanden werden.

Zu Artikel 28.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, den Vertrag bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden von einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ab vorläufig in Kraft zu setzen.

*

Schreiben des griechischen Bevollmächtigten an den deutschen Bevollmächtigten vom 24. März 1928.

Im Zusammenhang mit der heute erfolgten Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen Griechenland und Deutschland beehre ich mich, im Namen meiner Regierung mitzuteilen, daß die Griechische Regierung auf das ihr aus Teil VIII, Anlage 2, § 18 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 zustehende Recht verzichtet, in den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen irgendeine Sondermaßnahme zur Beschlagnahme oder Einziehung oder irgendeine sonstige Maßnahme zu ergreifen, die eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Privateigentum der deutschen Staatsangehörigen in sich schließt. (1034)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Japan[86]).

Infolge der enormen Entwicklung der einheimischen Pfefferminzölindustrie in den letzten 20 Jahren ist Japan in die erste Reihe der Weltproduzenten von ätherischen Oelen eingerückt. Die Zahl der in Japan produzierten ätherischen Oele ist indessen sehr gering und steht in gar keinem Vergleich zu der Zahl der z. B. in Frankreich, Deutschland, den Vereinigten Staaten und vielen anderen Ländern produzierten ätherischen Oele.

Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren hat diese Industrie in Japan weitere bedeutende Fort-

[86]) Ausschließlich Formosa; auch im folgenden ist unter „Japan" stets „Alt-Japan" zu verstehen.

Digitized by Google

schritte gemacht, nachdem bereits in den Jahren von 1900 bis 1910 eine Vervielfachung der Produktion erfolgt war. Eine gewisse Depression der Pfefferminzölindustrie läßt sich jedoch seit etwa zwei Jahren nicht verkennen, und ebenso steht die Campherölindustrie gewissen Schwierigkeiten gegenüber.

Die in den japanischen Destillationen verarbeiteten Rohstoffe sind ausschließlich ausländischer Produktion. Die wichtigsten Oele, die gewonnen werden, sind die beiden schon genannten: Pfefferminzöl und Campheröl. Alle anderen japanischen ätherischen Oele sind diesen beiden gegenüber von verschwindender Bedeutung, obgleich verschiedene Oele sicherlich mit gutem Erfolge gewonnen werden könnten.

Die japanische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen betrug im Jahre 1926 schätzungsweise 2,4 bis 2,6 Millionen kg im Werte von 32 bis 35 Millionen RM. Für das Jahr 1927 ist mit einem erheblichen Rückgange der Produktionsmenge und vor allem des Produktionswertes (infolge der gesunkenen Pfefferminzöl- und Mentholpreise) zu rechnen.

Amtliche Angaben über die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen sind nicht verfügbar, da die Ausfuhrstatistik nur das Pfefferminzöl und das Campheröl aufführt. Tatsächlich dürfte aber die Summe aus diesen beiden Positionen die Gesamtausfuhr darstellen. Die Ausfuhr liegt weit unter der Produktion, vor allen Dingen aus dem Grunde, weil dem Pfefferminzöl bereits in Japan ein großer Teil seines Mentholgehaltes entzogen wird. Nähere, den amtlichen Statistiken entnommene Angaben über die Entwicklung der Gesamtausfuhr (d. h. der Ausfuhr von Pfefferminzöl plus Campheröl) folgen. Die Zahlen für das Jahr 1923 sind unvollständig, da durch das Erdbeben ein Teil der Unterlagen über die Ausfuhr aus Jokohama verlorengegangen ist.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 152 000	2 080
1912	793 000	1 980
1913	1 351 000	3 000
1920	1 606 000	5 580
1921	632 000	1 480
1922	1 157 000	2 240
1923	1 041 000	2 660
1924	1 961 000	6 210
1925	1 165 000	9 810
1926	1 895 000	10 390
1927	1 609 000	5 970

Angaben über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern finden sich weiter unten bei den einzelnen Oelen.

Wie schon oben erwähnt worden ist, ist die Zahl der in Japan produzierten ätherischen Oele sehr gering, so daß die japanischen Verbraucher von ätherischen Oelen größtenteils auf das Ausland angewiesen sind. Ueber die Bedeutung der japanischen Einfuhr gibt die folgende, der amtlichen Statistik entnommene Tabelle Aufschluß. Terpentinöl und Riechstoffe sind in der Einfuhrstatistik besonders aufgeführt.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	[87])	1 400
1912	107 000	1 560
1913	130 000	1 980
1920	248 000	6 360
1921	321 000	5 490
1922	367 000	7 050
1923[88])	363 000	5 870
1924	416 000	7 450
1925	266 000	4 900
1926	354 000	5 960
1927	297 000	4 900

[87]) Im Jahre 1911 ist die Einfuhr von der Statistik nur wertmäßig gestellt.

[88]) Ausschließlich der Einfuhr nach Jokohama während des Monats August.

Herkunftsland		1913	1923	1924	1925	1926
China	M.[89])	17 900	30 800	45 900	35 000	46 000
	W.[90])	80	175	221	181	309
Prov. Kwantung	M.					100
	W.					2
Hongkong	M.					600
	W.					4
Brit.-Indien	M.	5 600	10 700	31 100	20 900	28 800
	W.	24	241	657	645	907
Straits-Settl.	M.		5 300	5 500	3 000	1 600
	W.		300	170	84	73
Niederl.-Indien	M.		23 100	37 600	39 900	79 500
	W.		186	309	315	546
Indochina	M.			500	200	1 000
	W.			24	2	6
Großbritannien	M.	29 100	42 400	78 300	41 000	38 500
	W.	317	604	1 170	681	703
Frankreich	M.	15 900	58 200	79 800	51 500	85 200
	W.	471	1 220	2 760	1 410	1 770
Deutschland	M.	54 900	48 200	80 000	30 100	24 700
	W.	973	902	1 179	545	552
Belgien	M.		1 400	2 600	200	
	W.		42	113	9	
Italien	M.	300	4 500	9 700	11 400	3 300
	W.	7	98	153	215	81
Schweiz	M.	1 500	1 200	3 500	6 700	4 200
	W.	60	35	161	268	279
Niederlande	M.	2 000	9 500	17 100	11 900	7 300
	W.	30	110	251	329	166
Spanien	M.			1 800		800
	W.			13		6
Ver. Staaten	M.		8 500	16 100	8 400	23 600
	W.		55	153	75	101
Mexiko	M.				200	
	W.				7	
Argentinien	M.			1 400	500	1 600
	W.			19	9	28
Australien	M.			4 700	2 200	1 900
	W.			64	9	12

Der japanische Verbrauch von ätherischen Oelen ist, wie schon aus der Einfuhrstatistik hervorgeht, sehr bedeutend. Die bedeutendsten Verbraucher sind die Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie. Einen Begriff von dem Umfange dieser Industrien erhält man, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Produktion der Parfümerie- und Toiletteartikelindustrie im Jahre 1925 einen Wert von 34 Millionen RM., und die der Feinseifenindustrie einen Wert von über 40 Millionen RM. darstellte.

Pefferminzöl. Das Pfefferminzöl ist das wichtigste aller ätherischen Oele. In Japan allein, das gegenwärtig über die Hälfte der Weltproduktion aufbringt, stellte die Produktion in den Jahren 1925 und 1926 einen Wert von je 30 Millionen RM. dar. Außerdem wird Pfefferminzöl in vielen anderen Ländern destilliert; die Weltproduktion und der Weltverbrauch sind gegenwärtig weit höher als in der Vorkriegszeit. Auch in Japan hat sich diese Industrie in der Nachkriegszeit bis vor kurzem sehr gut entwickelt; seit zwei Jahren macht sich jedoch ein deutlicher Rückgang bemerkbar.

Der nächstwichtige Produzent nach Japan sind die Vereinigten Staaten, deren Pfefferminzölproduktion sich in den letzten Jahren bedeutend erhöht und der japanischen Produktion sehr genähert hat. An dritter Stelle scheint gegenwärtig Italien zu stehen. Andere Pfefferminzöl hervorbringende Länder sind China, Frankreich, Großbritannnien, Deutschland, Ungarn, Rußland, Jugoslawien usw. Die Produktion in diesen Ländern ist jedoch im Vergleich zu der Gesamtproduktion der drei Hauptproduzenten von geringer Bedeutung. Außerdem werden in verschiedenen anderen Ländern Anbauversuche vorgenommen.

[89]) M. = Menge in kg.

[90]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Die japanischen Pfefferminzkulturen sollen die ältesten auf der ganzen Erde sein, die Gewinnung von Menthol soll schon vor Christi Geburt betrieben worden sein. Für den Weltmarkt hat die japanische Produktion erst in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts größere Bedeutung erlangt. Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts war Großbritannien der bedeutendste Pfefferminzölproduzent.

Das japanische Pfefferminzöl stammt praktisch vollständig aus zwei Produktionsgebieten. Das bedeutendere hiervon ist die Insel Hokkaido, auch Jesso genannt, die nördlichste der japanischen Inseln. An zweiter Stelle steht der Sambi-Bezirk in dem Südwestzipfel des Hauptlandes (Insel Hondo) zwischen Okajama und Hiroschima. Von der Gesamtproduktion bringt Hokkaido im allgemeinen etwa zwei Drittel und Sambi etwa ein Drittel auf; im Jahre 1927 war der Anteil Sambis an der Gesamtproduktion jedoch weit geringer.

Der Umfang der Kulturen wurde während der letzten Vorkriegsjahre zu 4200 ha (1911), 6400 ha (1912) und 11 400 ha (1913) ermittelt. Im Jahre 1927 standen insgesamt etwa 16 000 ha unter Kultur, von denen 14 000—15 000 ha auf Hokkaido und 1500 ha auf den Sambi-Bezirk entfielen. Die in Hokkaido bestellte Fläche war um etwa 10% größer als im Vorjahre, während im Sambi-Bezirk ein Rückgang um etwa 2000 ha (zugunsten der Tabak- und Reiskultur) erfolgt war.

Die Stammpflanze des japanischen Pfefferminzöls ist *Mentha canadensis* var. *piperascens* Briquet.

Im Sambi-Bezirk erfolgen jährlich drei Ernten, und zwar im Juni, August und Oktober. Die dritte Ernte ist die ertragreichste. In Hokkaido wird nur einmal im Jahre geerntet, und zwar in der Zeit zwischen Oktober und Dezember.

Der Mentholgehalt des japanischen rohen Pfefferminzöles beträgt 70 bis 90% und übertrifft damit alle Pfefferminzöle anderer Herkunft. Durch Abkühlung wird dem Rohöl ein Teil seines Mentholgehaltes entzogen, und zwar scheidet das Hokkaido-Oel hierbei etwa 40% Menthol ab, während das im Okajama-Hiroschima-Bezirk destillierte Oel hierbei 48 bis 55% Menthol abgibt. Das nach dieser Behandlung zurückbleibende, sogenannte „entmentholisierte" Pfefferminzöl enthält immer noch 40 bis 45% Menthol und 12 bis 15% Mentholester. Die beim Entmentholisieren eintretenden Gewichtsverluste sind praktisch gleich Null, d. h. die Summe aus den Gewichten des Menthols und des entmentholisierten Oels ist praktisch gleich dem Gewicht des Rohöls.

Ueber die Produktion von Pfefferminzöl wird alljährlich eine Reihe von Schätzungen veröffentlicht (jedoch nur von Privatpersonen und nicht von amtlicher Seite), die einander teilweise erheblich widersprechen, so daß sich hieraus kein klares Bild über die Entwicklung dieser Industrie gewinnen läßt. Es erscheint deshalb zweckmäßiger, für diese Zwecke die amtliche Außenhandelsstatistik heranzuziehen. Aus dieser ergibt sich die Gesamtausfuhr von Pfefferminzöl und Menthol in den letzten Vorkriegsjahren zu jährlich rund 225 000 kg und in den Jahren 1925 bis 1927 zu jährlich rund 575 000 kg. Berücksichtigt man weiter, daß der japanische Verbrauch jetzt ebenfalls bedeutend über dem Vorkriegsverbrauch liegt — für die letzten Jahre wird ein durchschnittlicher Verbrauch von je 30 000 kg Oel und Menthol angenommen —, so ergibt sich die jährliche Durchschnittsproduktion von Pfefferminzrohöl für die letzten drei Jahre zu fast 650 000 kg gegenüber 250 000 kg in den letzten Vorkriegsjahren. Um die Jahrhundertwende herum lag die Jahresproduktion noch weit unter 100 000 kg. Von einer Konkurrenz des synthetischen Menthols scheint demnach in Japan bis vor kurzem noch nichts verspürt worden zu sein, da auch der Weltverbrauch von Menthol weit über das Vorkriegsniveau gestiegen ist. Der Rückgang der Ausfuhr und vor allem der enorme Preissturz des japanischen Pfefferminzöls und Menthols während der letzten drei Jahre geben indessen doch zu denken. Auch im Jahre 1927 hat sich die Abwärtsbewegung des Preises, trotz verringertem Anbau und bedeutend geringerer Produktion als im Vorjahre (der Rückgang der Produktion wird auf 20% geschätzt), fortgesetzt. Bei den gegenwärtig herrschenden Preisen besteht bei den Pflanzern keine Neigung, neue Kulturen anzulegen, so daß mit weiterem Rückgang der Produktion gerechnet werden kann.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr gibt die amtliche Statistik die folgenden Zahlen.

Ausfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	105 000	1 310
1912	113 000	1 470
1913	172 000	2 140
1920	190 000	3 810
1921	148 000	1 140
1922	145 000	1 520
1923[91]) . . .	144 000	1 990
1924	179 000	4 190
1925	319 000	9 130
1926	290 000	8 760
1927	249 000	4 630

Die folgende Aufstellung über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern entstammt ebenfalls der amtlichen japanischen Außenhandelsstatistik.

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
China	M.[89])		2 400	400	800	1 800
	W.[90])		30	14	27	50
Prov. Kwantung .	M.				100	100
	W.				2	1
Hongkong . . .	M.	20 400	3 700	3 800	2 800	3 600
	W.	221	44	66	76	87
Brit.-Indien . .	M.	1 000	1 300	3 400	5 600	5 400
	W.	16	18	98	163	170
Straits-Settl. . .	M.		700	1 300	4 100	3 300
	W.		8	35	117	73
Niederl.-Indien .	M.		200	600	800	500
	W.		4	11	19	12
Indochina . . .	M.		400	1 300	2 600	4 800
	W.		4	29	69	139
Asiat. Rußl. . .	M.				500	
	W.				19	
Philippinen . .	M.				200	300
	W.				5	8
Siam	M.			500	500	1 200
	W.			9	12	32
Großbritannien .	M.	54 800	34 400	52 100	131 500	84 600
	W.	727	461	1 200	3 540	2 652
Frankreich . . .	M.	26 600	16 400	28 800	93 000	105 000
	W.	361	249	661	2 770	3 178
Deutschland . .	M.	60 400	57 100	78 500	63 500	56 300
	W.	724	798	1 846	1 915	1 683
Belgien	M.			1 000	700	100
	W.			4	19	1
Italien	M.		1 900	3 000	1 200	3 200
	W.		18	60	21	99
Spanien	M.					100
	W.					6
Niederlande . .	M.			2 500	2 200	7 700
	W.			88	71	212
Dänemark . . .	M.				200	
	W.				7	
Ver. Staaten . .	M.	5 100	300	600	3 900	4 800
	W.	56	2	13	129	160
Canada	M.		300	400	1 000	1 000
	W.		2	7	31	28
Mexiko	M.				100	100
	W.				2	4
Argentinien . .	M.		500		200	500
	W.		6		4	12
Aegypten . . .	M.		200			
	W.		2			
Kapland u. Natal	M.		200		800	500
	W.		2		19	12
Australien . . .	M.		1 800	900	2 900	3 600
	W.		26	20	78	107
Neuseeland . .	M.					100
	W.					1

[89]) M. = Menge in kg.
[90]) W. = Wert in 1000 RM.
[91]) Ausschließlich der Ausfuhr aus Jokohama während des Monats August.

Digitized by Google

In der folgenden Aufstellung ist die Entwicklung der japanischen Mentholausfuhr wiedergegeben. Diese Tabelle geht eigentlich bereits über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinaus, gibt aber im Verein mit der Ausfuhrstatistik für entmentholisiertes Pfefferminzöl wertvolle Aufschlüsse über die japanische Durchschnittsproduktion von rohem Pfefferminzöl. Außerdem führte Japan in der letzten Zeit noch jährlich etwa 200 000 Dutzend Mentholstifte im Werte von 0,5 Millionen RM. aus, gegenüber durchschnittlich 80 000 Dutzend im Werte von fast 0,2 Millionen RM. während der letzten Vorkriegsjahre.

Ausfuhr von Menthol.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	68 000	2 020
1912	80 000	3 340
1913	140 000	6 030
1920	224 000	11 530
1921	139 000	4 430
1922	149 000	6 680
1923	104 000	6 980
1924	163 000	13 500
1925	254 000	21 460
1926	320 000	19 900
1927	286 000	9 800

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der französisch-belgische Handelsvertrag.

Der belgischen Kammervorlage betr. den französisch-belgischen Handelsvertrag entnehmen wir folgende Ergänzungen zu unserer Meldung auf S. 324 der „Chem. Ind.".

Die beiden vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, die im Vertrag vorgesehenen Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln.

Diese „Gleichwertigkeit" von Wertzöllen und spezifischen Zöllen ist so zu verstehen, daß im Durchschnitt die an Stelle von Wertzöllen gesetzten spezifischen Zölle keinen höheren Prozentsatz vom Wert darstellen sollen als die ursprünglichen Wertzölle.

Bei der Anwendung der Meistbegünstigung auf Waren belgisch-luxemburgischen Ursprungs oder belgisch-luxemburgischer Herkunft wird die französische Regierung für die nachstehend genannten Erzeugnisse die Bestimmung in Anwendung bringen, wonach

Waren, die in einem dritten Lande mit einem günstigeren Zolltarif als das Ursprungsland eine vollständige Umwandlung erfahren haben,

als aus diesem dritten Lande stammend anzusehen sind, wobei es unerheblich ist, ob die Umwandlung unter einem Zollkontrollregime stattgefunden hat oder nicht.

Pos.
110 bis Oele, gekocht oder oxydiert;
178 bis Schmirgel, gepulvert; Korund, gekörnt;
178 ter Schmirgelpapier und Schmirgelleinwand; Schleifsteine usw. aus Schmirgel;
aus 298 Lacke und ähnl. Farben, außer im rohen Zustand;
301 Schreibstifte;
aus 301 bis Bleistiftminen;
aus 585 Zündkapseln für die Jagd und für Schießstände;
aus 620 ter Glimmer, in Blättern und Platten.

Von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses ist die Einfuhr nachstehender Waren aus der belgisch-luxemburgischen Union nach Frankreich befreit:

Dolomit, Superphosphate und Thomasschlacken in Säcken mit belgisch-luxemburgischen Fabrikmarken.

In allen Fällen, in welchen der Ursprung einer Sendung zweifelhaft erscheint, behält sich der Zolldienst die Feststellung durch amtliche Sachverständige vor.

In den Verhandlungen wurde der belgischen Delegation bezüglich der Verzollung von Gelatine die nachstehende in einem Schreiben des Außenministers Briand an den belgischen Gesandten bestätigte Erklärung abgegeben:

Als Gelatine sind nur „farblose oder künstlich gefärbte, geruch- und geschmacklose Produkte dieser Art in Form von dünnen Blättern und mit einem Gewicht von höchstens 500 g per qm" anzusehen und demgemäß mit dem Zoll nach Pos. 326 bis zu belegen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Liste A (französische Zugeständnisse) und B (belgische Zugeständnisse), soweit sie die chemische Industrie interessieren.

Aus Liste A.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zollsatz Frs. % kg
064 bis	Phosphorsäure, gefärbt (aus 064)	100 kg	51,—
0123	Kupfersulfat	100 „	7,75
0131	Eisensulfat	100 „	1,—
aus 0150	Bleicarbonat (Bleiweiß) . . .	100 „	35,—
aus 0171	Radioaktive Produkte, andere .	v. W.	5%
0180 E	Naphthalin, rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten . .	100 kg	12,—
aus 0379	Phosphatdüngemittel: Entphosphorungsschlacken . Doppelsuperphosphat, Ammoniaksuperphosphat, Kalisuperphosphat	100 „	frei 0,85
0381 sexies	Leuchtgas	v. W.	10%
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw., in Platten, Blättern, Pulverform, flüssig, in Gallert- oder Teigform . . .	v. W.	5%
361 bis	Lichtempfindliche photographische Platten (aus 362) . .	100 kg	210,—
aus 461 quater A	Photographisches Papier, lichtempfindlich: mit Silber- od. Platinsalzen, in Blättern, Rollen, Rundscheiben, usw.: Papier oder Kartons mit einem Gewicht von mehr als 250 g per qm . . . andere	kg „	8,— 10,—
aus 461 quater B	Photographische Filme (Blätter, Rollen, Rundscheiben, usw.), mit Silber oder Platinsalzen od. irgendeiner and. Substanz lichtempfindlich gemacht: Porträtfilme: nicht für den Kleinverkauf aufgemacht . . . . für den Kleinverkauf aufgemacht: a) in Metallbüchsen . b) in anderen Büchsen	„ „[1]) „[1])	24,— 12,— 15,—
	Filme, auf beiden Seiten lichtempfindlich gemacht, f. Röntgenaufnahmen u. a. Zwecke: nicht für den Kleinverkauf aufgemacht . . . . . für den Kleinverkauf aufgemacht, in Metall- oder anderen Büchsen	„ „[1])	45,— 18,—

[1]) Einschließlich Verpackung.

Aus Liste B.

Pos. d. belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zollsatz Frs. % kg	Erhöhungskoeffizient
aus 264	Wein, m. Chinin od. anderen Arzneistoffen hergestellt, mit nicht mehr als 21° nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac bei 15° C: a) in Flaschen eingeführt b) in and. Umschließungen eingeführt . . .	hl hl	600,— 500,—	— —
aus 307 m, 1	Schwefelsäure, gewöhnliche, 60° Bé und darunter . . .		frei	—
311	Aetznatron, kristallisiert . oder raffiniert	100 kg	2,5	4
313	Natriumcarbonat	100 kg	0,5	—
331	Silbernitrat		frei	—

Digitized by Google

Pos. d. belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zollsatz Frs. % kg	Erhöhungskoeffizient
382	Zubereitete Arzneiwaren, dosierte Präparate u. pharmazeutische Spezialitäten .	v. W.	15%[2])	—
386	Knochen, gemahlen, gebrannt; Pulver von Flechsen und anderen tierischen Stoffen, gemahlen, gebrannt oder zubereitet		frei	—
392	Kalksuperphosphat, gefälltes Phosphat		frei	—
393	Thomasschlacke		frei	—
394	Kaliumsalze:			
	a) Chlorkalium		frei	—
	b) Kaliumsulfat		frei	—
	c) Kaliumnitrat		frei	—
	d) andere n. b. g. Kaliumsalze		frei	—
395	Chemische Düngemittel, rein oder gemischt, für die Landwirtschaft, n. b. g., . .		frei	—
aus 400 b	Gerbextrakt aus Kastanienrinde		frei	—
430	Bänder, mit Tinte oder Farbstoffen getränkt, für Schreib-, Rechen- u. andere Maschinen	v. W.	10%	—
441	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw.:			
	a) in Platten, Tafeln od. pulverförmig	100 kg	3,—	6
	b) flüssig, gallertartig od. in Teigform	100 kg	2,5	6
aus 449	Künstliche Essenzen und synthetische Produkte, a. n. g. oder inbegriffen, die in der Parfümerie, Kuchenbäckerei, Zuckerbäckerei, zur Herstellung v. Likören und für ähnliche Zwecke verwendet werden:			
	b) nicht alkoholhaltig .	v. W.	10%	—
452	Parfümerieartikel (alle Stoffe und Mischungen, nicht besonders tarifierte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Aufmachung als Parfümerieartikel bezeichnet werden, wie: Riechwasser, Toilettewasser, Zahnwasser, Wasch- und Haarwasser; parfümierter oder Toiletteessig; aromatische Oele, parfümierte Oele oder Schönheitsmittel; parfümierte Pasten, Fette und Pomaden; parfümiertes Riechpulver, Zahnpulver und Toilettepuder; Schminken; Räucherpillen, armenisches Papier usw.):			
	a) alkoholhaltig	v. W.	22%[3])	—
	b) nicht alkoholhaltig . .	v. W.	20%	—
aus 457 a	Seife; wohlriechende oder Toiletteseife und medizinische Seife[4]):			
	2. Crèmes de savon, feste Rasierseife, flüssige Seife und Seifenpulver in kleinen Behältern (Dosen, Büchsen, Etuis, Flaschen, Töpfchen usw.), deren Gewicht 250 g[5]) nicht übersteigt, eingeführt	100 kg	60,—	8
	3. Crèmes de savon und flüssige Seifen, in Behältnissen von mehr als 250 g[5]) eingeführt . .	100 kg	30,—	8
	4. Seifen in Kugeln oder Broten, in Schachteln mit nicht mehr als 3 Stück eingeführt; eingewickelte Seife[6]); Seife in Blättern	100 kg	40,—	8
	5. Artikel, anderweit nicht aufgeführt	100 kg	18,—	8
736	Papier, gefettetes, zum Vervielfältigen, Durchschreibpapier für Bleistifte, Schreibgriffel od. Schreibmaschinen (Kohlepapier)	100 kg	40,—	3
839	Photographische Glasplatten, lichtempfindlich . . .	100 kg	35,—	6,5

[2]) Die Zölle werden nach dem auf den Flacons, Schachteln, Paketen usw. angegebenen Verkaufspreis berechnet. Alkoholhaltige Erzeugnisse können keinem niedrigeren Zoll als dem der alkoholhaltigen Zubereitungen der Pos. 269 unterworfen werden.

[3]) Der Zoll darf jedoch nicht niedriger sein, als der für andere alkoholhaltige Zubereitungen der Pos. 269.

[4]) Diese Erzeugnisse werden ohne Taraabzug für Umschließungen und Verpackungen wie: Schachteln, Kartons, Etuis, Tuben, Flaschen, Flacons, Töpfe, Kästchen, Säckchen, Papier, Blattzinn usw., welche die Waren einschließen, umhüllen oder beschützen, verzollt. Es ist jedoch von dem verzollbaren Gewicht das Gewicht der rohen, ungefärbten Holzkisten abzuziehen, welche die Umschließungen von gewissen Seifen bilden.

[5]) Gesamtgewicht von Umschließungen und Inhalt.

[6]) Diese Bezeichnung ist auf Toiletteseife anzuwenden, welche nicht unter die vorstehenden Abschnitte fällt und mit Cellophan, mit Blattmetall (Zinnfolie) mit gaufriertem bunten, vergoldeten, versilberten oder bronzierten Papier, oder mit ornamentiertem oder mit aufgedruckten Zeichnungen versehenem Papier umwickelt ist. (1020)

Das Zusatzabkommen zum französisch-schweizerischen Handelsvertrag.

Auf Seite 324 der „Chem. Ind." berichteten wir über die am 11. März 1928 erfolgte Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zu dem französisch-schweizerischen Handelsvertrag vom 21. Januar 1928 (siehe „Chem. Ind." S. 117, S. 234 und S. 266).

Das Zusatzabkommen ist jetzt zusammen mit dem Vertrag vom 21. Januar der Schweizer Bundesversammlung vorgelegt worden.

Wir entnehmen der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. die Handelsabkommen, nachstehende Einzelheiten aus dem Wortlaut des Abkommens:

Nachdem die schweizerische Regierung und die französische Regierung in Anwendung von Artikel 5 des Handelsabkommens vom 21. Januar 1928 die Wirkungen der von der französischen Regierung getroffenen neuen Zollmaßnahmen und verschiedene andere Fragen des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern geprüft haben, haben sie beschlossen, das genannte Abkommen durch folgende Bestimmungen zu vervollständigen:

Artikel 1.

Die Liste A zum Abkommen vom 21. Januar 1928 wird durch die beigefügte Liste A[1] vervollständigt.

Artikel 2.

Die Liste B zum Abkommen vom 21. Januar 1928 wird durch die beigefügte Liste B[1] vervollständigt.

Artikel 3.

Das Ergänzungsabkommen soll ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll spätestens am 15. April 1928 in Paris stattfinden.

Es wird zwei Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Wenn das Ergänzungsabkommen an dem oben vorgesehenen Tage nicht in Kraft gesetzt werden könnte, würde es jedem der hohen vertragschließenden Teile freistehen, seine Handlungsfreiheit zurückzunehmen und, wenn er es wünschen sollte, das Abkommen vom 21. Januar 1928 und die Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 auf einen Monat zu kündigen.

Aus dem Unterzeichnungsprotokoll.

Zu 174 quater des französischen Tarifs. Die in der französischen gesetzlichen Regelung vorgesehene

Digitized by Google

Musterentnahme wird in bezug auf das Henniez-wasser nur vorgenommen, falls der Verdacht einer Hintergehung oder eines Mißbrauchs vorliegt. Zudem wird die Bezeichnung als „Eau artificielle" nicht verlangt.

Aus Liste A[1].

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in frs. je 100 kg*) (Erhöhungskoeffizient inbegriff.)
aus 205 bis	Ferrolegierungen:	
	Ferro-Silico-Aluminium	v. W. 15%
	Ferrosilicium:	
	mehr als 5% und weniger als 30% Silicium enthaltend	20,—
	30 bis 50% einschl. Silicium enthaltend	25,—
	mehr als 50 bis 90% einschl. Silicium enthaltend	37,50
	mehr als 90% Silicium enthaltend	v. W. 12%
	Ferrochrom:	
	mehr als 2% Kohlenstoff enthaltend und Ferro-Silico-Chrom	40,—
	mehr als 0.70 bis 2% Kohlenstoff enthaltend	60,—
	0,70% und weniger Kohlenstoff enthaltend	v. W. 12%
aus 299 bis	Druckerschwärze, einschl. derjenigen für Gravüren, Schreibmaschinen usw.	
	farbig:	
	andere:	
	ohne pflanzliches Oel (Sikkativöl)	250,—
aus 301	Schreib- u. Zeichenstifte, Minen für Schreib- u. Zeichenstifte u. Pastellstifte:	
	1. Schreib- und Zeichenstifte:	
	zusammengesetzt, d. h. mit Fassung versehen:	
	dieselben wie im vorstehenden Absatz des Tarifes, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig abgeplattet, oder von irgendeinem nicht kreisförmigen Querschnitt, lackiert oder nicht[1]	kg 12,—
	mit farbiger Mine (Rötel, Indigo, Zinnober usw.) und mit Fassung aus weißem oder anderem Holz, Holzersatzstoffen, Papier usw.:	
	rund oder mit kreisförmigem Querschnitt:	
	nicht lackiert	„ 10,50
	lackiert	„ 11.50
	von irgendeiner anderen Form oder irgendeinem anderen Querschnitt, lackiert oder nicht	„ 14,—
	mit Kopiermine und mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Ruß oder irgendeiner anderen färbenden Substanz hergestellte Mine zum Schreiben auf Glas, Metall, Porzellan, Leder usw. (vitrographische, keramographische, dermograph. usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art und Form der Fassung[1]	„ 18,—
	2. Minen für Schreibstifte, Minen zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithographische Minen, Pastellstifte, Rötelgriffe, Farbkreid., trock., außer den vorstehend vorgesehenen, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen u. andere ähnliche Artikel mit einem Durchmesser:	
	bis zu 3½ mm	kg 60,—
	mehr als 7 mm:	
	Farbkreiden, trocken	„ 20,—
	Pastellstifte, Rötelgriffe, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen u. andere ähnliche Artikel	„ 25,—
aus 358	Künstliche Edelsteine, roh	v. W. 6%
aus 381 bis	Kunstseidengarne (künstliches Roßhaar, „Lames" oder flache Fäden, Crinol, Glanzfäden, Lustrose, Viscose usw.), einschl. der Kunstwollgarne:	
	rein:	
	in Strängen:	
	einfach:	
	roh oder gebleicht[2], auf das kg messend:	
	bis 80,500 m	kg 16,25
	mehr als 80,500 m	„ 19,50
	gefärbt einschl. der weiß gefärbten	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2 frs. per kg
	gezwirnt:	
	roh oder gebleicht, auf das kg im einfachen Faden messend:	
	bis 80,500 m	kg 19,50
	mehr als 80,500 m	„ 23,50
	gefärbt einschl. der weiß gefärbten	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2 frs. per kg
	dieselben Fäden auf Kops (canettes), Spulen (roquets) Spindeln, Röhren usw., nicht für den Kleinverkauf zugerichtet	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2,50 frs. per kg
	dieselben Fäden in Strängen, Knäueln, auf Karten. Spulen oder in anderen Formen, für Mercerie und für Frauenarbeiten, für den Kleinverkauf zugerichtet	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 7,50 frs. per kg
	gemischt m. beliebigen anderen Stoffen und in irgendwelchem Verhältnis	Verzollung nach den in der Mischung enthaltenen Garnen, aus dem Stoffe, der im Garnzustande am höchsten belastet ist
	Abfälle und Fibern aus Kunstseide oder ihr gleichgestellten Stoffen, einschl. der Kunstwolle:	
	rein:	
	in der Bourre oder in der Masse, Garnabfälle in Masse, Gewebeabfälle und Abschnitte (déchets, chutes et rognures)	kg 4,40
	gekämmt, cardiert, oder in ausgezogenen, aber unterbrochenen Fäden, d. h. die als Fäden unbrauchbar sind	„ 8,75
	gesponnen (künstl. Schappe) in ununterbrochenen Fäden:	
	einfach, roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, auf das kg messend:	
	bis 40,500 m	„ 13,—
	mehr als 40,500 m	„ 17,50
	gezwirnt, roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, auf das kg im einfachen Faden messend:	
	bis 40,500 m	„ 14,25
	mehr als 40,500 m	„ 19,25
	dieselben im Faden gebleicht oder gefärbt	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 2 frs. per kg

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Mit oder ohne Metallkapsel, selbst vernickelt oder in Aluminium.

[2]) Die rohen oder gebleichten einfachen Fäden, die geschlichtet wurden, unterliegen den obengenannten Zöllen mit einem Zuschlag von 1 frs. per kg.

Digitized by Google

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in frs. je 100 kg*) (Erhöhungskoeffizient inbegriff.)
	dieselben Fäden wie oben, in Strängen, Knäueln, auf Karten, Spulen u. in anderen Formen, für Mercerie und für Frauenarbeiten, für d. Kleinverkauf zugerichtet	Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von 5 frs. per kg
	gemischt mit beliebigen anderen Stoffen, in irgendwelchem Verhältnis	Verzollung nach dem am höchsten belasteten Teil der Mischung

Aus Liste B[1].

Pos. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Fr. je dz
aus 130	Weinessig, mit einem Säuregehalt von 12% oder weniger	30,—
631	Schmirgelleinwand	40,—
978	Natürliches u. künstliches Mineralwasser	4,—
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: für den Kleinverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	10,—
981	Pharmazeutische Präparate, n. b. g., wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Oele, Fluidextrakte sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, Medizinalweine . . .	100,—
	Parfümerien und Kosmetika, synthetische Riechstoffe:	
982	in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht	100,—
983	in Gefäßen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	200,—
1044	Kupfervitriol und sogenannte Fungivore .	6,—
aus 1090	Ocker, nicht zubereitet, verarbeitet: gemahlen, geschlämmt, gepulvert usw. . .	0,50
1101	Mennige	8,—
1107 a	Bleiweiß, abgerieben	15,—
aus 1107 c	Blanc de Meudon, in Casein oder Leim abgerieben: trocken	15,—
1110	Farben, zubereitet, andere als die unter die Pos. 1107/1108 und 1111 fallenden: in Gefäßen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter	40,—
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40,—

(1002)

Die Stellungnahme der Schweiz in der Bleiweißfrage.

Der Schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. März d. J. zur Bleiweißfrage Stellung genommen und auf Grund der Ergebnisse eingehender Vorarbeiten und von Sachverständigen erstatteter Gutachten Beschluß gefaßt.

Zum Schutz der Malerarbeiter gegen Bleivergiftungen hat der Bundesrat eine Verordnung über die Unfallversicherung erlassen, welche die im „Internationalen Uebereinkommen, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich" vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen enthält und überdies deren Anwendung auf andere bleihaltige Farben, sowie die Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung auf sämtliche Malerbetriebe vorsieht. Die Verordnung stützt sich auf das Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung; ihre Durchführung und die Aufsicht über ihre Handhabung ist Sache der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt.

Die Frage des Erlasses eines gesetzlichen Verbotes der Verwendung von Bleiweiß im Innenanstrich und der Ratifikation des internationalen Uebereinkommens ist offen gelassen, angesichts der durch die bisherigen amtlichen Untersuchungen erhärteten Tatsache, daß ein teilweises Bleiweißverbot auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde und nach der Auffassung der Fachleute insbesondere die Frage noch nicht geklärt ist, wie die Kontrolle seiner Durchführung wirksam gestaltet werden könnte. Diese Seite des Problems soll von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, zu deren Zuständigkeit die Fragen der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gehören, weiter geprüft werden.

Der Bundesrat hat ferner über das ganze Problem der Bleiweißfrage, die Ergebnisse der bisherigen amtlichen Prüfungen und über seine Stellungnahme an die Bundesversammlung einen im „Bundesblatt" vom 7. März d. J. veröffentlichten Bericht erstattet, aus dem wir den nachfolgenden Abschnitt wiedergeben:

„Es ist ein Verdienst der Internationalen Arbeitsorganisation, durch die Behandlung der Bleiweißfrage die öffentliche Meinung der Welt neuerdings und in nachdrücklicher Weise auf die Gefährlichkeit der Bleivergiftungen im allgemeinen und der Bleiweißvergiftungen im besonderen aufmerksam gemacht zu haben. Schon der Umstand, daß die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation zu den Beschlüssen der Arbeitskonferenz Stellung zu nehmen haben, ist wertvoll; denn er zwingt sie, darüber Klarheit zu schaffen, auf welchem Wege sie die Vergiftungsgefahren für die Angehörigen des Malergewerbes auf ein Mindestmaß einschränken können. Der Wert einer solchen internationalen Aktion bleibt selbst dann bestehen, wenn nicht alle Staaten von vornherein zu Schlüssen gelangen, die sich mit dem Uebereinkommen vollständig decken. Die Hauptsache ist, daß jeder Staat die von ihm als zweckmäßig erachteten Maßnahmen ernsthaft durchführt und ihre Auswirkungen aufmerksam verfolgt. Aus den gemeinsamen Anstrengungen aller muß sich mit der Zeit eine weitere Abklärung des umstrittenen Problems einstellen. Es ist zu hoffen, daß hierzu auch der vorliegende Bericht beitrage, und in diesem Sinne soll nunmehr im nachfolgenden zu den Ergebnissen der bisherigen amtlichen Prüfung Stellung genommen werden.

Ueber die Häufigkeit und den Verlauf der Bleivergiftungen im schweizerischen Malergewerbe gibt die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt seit dem Jahre 1920 geführte Statistik einen zuverlässigen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse. Dabei läßt sich an Hand der bisherigen Statistiken nicht genau feststellen, wie viele der Vergiftungsfälle auf Bleiweiß und wie viele auf andere Bleifarben zurückzuführen sind; wohl aber ist eine Abnahme der Fälle gegenüber früher zu verzeichnen, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß Bleiweiß nur noch in Pastenform zur Verwendung gelangt und bei Ausführung der Malerarbeiten eine bedeutend größere Reinlichkeit beobachtet wird als früher. Es wäre aber verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß nichts zu tun übrigbleibe und der Kampf gegen das Bleiweiß als gegenstandslos zu betrachten sei. Es ist im Gegenteil durchaus gerechtfertigt, das Problem weiter zu verfolgen und ihm in der Zukunft noch vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die radikalste und wirksamste Lösung wäre zweifellos ein Verbot aller giftigen Farben. Allein, sie fällt vollständig außer Betracht, da sie technisch undurchführbar ist. Nicht einmal die gänzliche Ausschaltung des Bleiweißes, der am häufigsten gebrauchten giftigen Farbe, aus der gewerblichen Verwendung kann in Frage kommen, da es für den Außenanstrich in gewissen Fällen für unentbehrlich gehalten wird. Es kann sich daher einzig darum handeln, durch besondere Maßnahmen die Maler gegen die Gefahren seiner Verwendung zu schützen und allenfalls seinen Gebrauch auf das Allernotwendigste einzuschränken.

Während die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Schutzvorschriften allseitig zugegeben werden, stößt die Einführung eines teilweisen Bleiweißverbotes in unserem Lande auf starke Widerstände. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Lösung entgegenstellen, sind bedeutend größer, als bisher vielfach angenommen wurde. Da sich das Malergewerbe des

Digitized by Google

Bleiweißes, auch im Innenanstrich, in weit stärkerem Maße bedient, als frühere Berichte vermuten ließen, würde ein teilweises Bleiweißverbot keineswegs nur die Sanktionierung eines größtenteils schon bestehenden Zustandes bedeuten, sondern einschneidend in die bisherige Praxis und Technik eingreifen. Damit erhalten aber die gegen ein solches Verbot ins Feld geführten Gründe wirtschaftlicher und technischer Art erhöhte Bedeutung.

Vor allem befürchtet man von einem teilweisen Bleiweißverbot wirtschaftliche Nachteile, die einerseits im Rückgang der einheimischen Bleiweißproduktion und andererseits in der Verteuerung der Anstriche und insbesondere des Unterhalts von Bauten erblickt werden. Da der gesamte Bedarf unseres Landes an Bleiweiß fast vollständig durch die einheimische Produktion gedeckt wird, so wird diese durch ein teilweises Bleiweißverbot mit Sicherheit eine Einbuße erleiden. Mangels einer einheimischen Produktion von Ersatzfarben und angesichts der Schwierigkeiten, die sich der Einführung einer solchen entgegenstellen, würde sich der Ausfall nicht durch eine entsprechende Vermehrung der Produktion an Ersatzfarben wettmachen. Unserer einheimischen Wirtschaft würde also hier ein direkter Verlust entstehen, der um so empfindlicher sein könnte, als die Bedenken, daß unser Land durch den Wegfall der Eigenproduktion für den Bezug von Anstrichfarben ganz in die Abhängigkeit des Auslandes geraten und damit gewissen Gefahren ausgesetzt sein würde, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind.

Der zweite Einwand, die Ausschaltung von Bleiweiß bedinge eine Verteuerung der Anstriche und des Unterhalts von Bauten, hängt ab von der Frage, ob es ebenbürtige Ersatzfarben gebe. Die Frage ist seit Jahren im Streite für und wider das Bleiweiß zum Kernpunkt des ganzen Problems gemacht und sehr verschieden beantwortet worden. Die Ergebnisse der bisherigen amtlichen Prüfung sprechen für eine Verneinung der Frage. Die Mehrzahl der Betriebe und die beiden Sachverständigen stehen übereinstimmend auf dem Standpunkt, daß das Bleiweiß gewisse Eigenschaften besitze, die ihm die wirtschaftliche Ueberlegenheit sichern. Seine Ausgiebigkeit, seine große Deckkraft und seine trocknende Wirkung sind geeignet, einen verbilligenden Einfluß auf die Kosten eines Anstriches auszuüben. Insbesondere ist hervorgehoben worden, daß seine große Deckkraft in vielen Fällen gestatte, mit weniger Schichten auszukommen, als dies ohne Bleiweiß möglich wäre. Aber wirtschaftlich wichtiger als diese Momente ist die dem Bleiweiß zugeschriebene große Haltbarkeit, infolge welcher bleiweißhaltige Anstriche, auch im Innern, bedeutend dauerhafter sein sollen als bleifreie Anstriche. Die Unterdrückung des Bleiweißes würde demnach eine häufigere Erneuerung der Anstriche und damit auch eine Verteuerung des Unterhaltes zur Folge haben. Da bei einem Anstrich nur ungefähr ein Viertel der Kosten auf die Farbe, drei Viertel aber auf die Arbeit entfallen, so ist die Verwendung des besten und haltbarsten Farbstoffes wirtschaftlich empfehlenswert, und von diesem Gesichtspunkt aus müßte daher die Ausschaltung von Bleiweiß als irrationell betrachtet werden.

Diesem von der Mehrheit der Fachleute geteilten Standpunkt steht allerdings eine Minderheit gegenüber, welche die Verwendung von Bleiweiß im Innenanstrich für entbehrlich hält. Es bestehen also in diesem wichtigen Punkt Gegensätze und Widersprüche. Sie mögen sich, wie die Sachverständigen annehmen, zum Teil dadurch erklären, daß keine Sicherheit über die Zusammensetzung und Qualität der Farben besteht, die bei den zu Vergleichen herangezogenen Anstrichen verwendet wurden; sie mögen aber auch noch in anderen Momenten ihre Ursache haben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß nicht alles restlos abgeklärt und vieles noch einer objektiven wissenschaftlichen Prüfung anheimgestellt ist. Aber es kann nicht Sache einer Regierung sein, in dieser technischen Streitfrage das entscheidende Wort zu sprechen; sie hat vielmehr mit den festgestellten Tatsachen und Auffassungen zu rechnen und sich über die bei der gegebenen Sachlage zu treffenden Maßnahmen zu entschließen. Daß sie sich dabei nicht über die Auffassungen einer überwiegenden Mehrheit von Fachleuten hinwegsetzen kann, dürfte ohne weiteres klar sein. Dies soll aber nicht die Verurteilung der Auffassungen der Minderheit auf alle Zeit bedeuten; nein, sie verdienen volle Beachtung und sollen daher Gegenstand weiterer Prüfung und Abklärung sein.

Gestützt auf diese Ausführungen ist also zur Zeit damit zu rechnen, daß ein auch nur teilweises Bleiweißverbot wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben wird, die bei der heutigen Wirtschaftslage, den Schwierigkeiten, mit denen die einheimische Industrie zu kämpfen hat, und bei den hohen Erstellungs- und Unterhaltskosten von Bauten nicht zu unterschätzen sind. Sie könnten unter Umständen dennoch in Kauf genommen werden, nämlich dann, wenn sie durch entsprechende hygienische Vorteile aufgewogen würden. Diesbezüglich sind nun aber ernste Bedenken vorgebracht worden, die eine ebenso große Beachtung verdienen und für das gesamte Problem ebenso wichtig sind, wie die bisher in der Bleiweißfrage in den Vordergrund gestellte Frage der Ebenbürtigkeit der Ersatzfarben.

Bei einem teilweisen Bleiweißverbot müßte die Verwendung von Bleiweiß im Außenanstrich und für gewisse Arbeiten im Innern nach wie vor gestattet sein; der Maler hätte also bald mit bleiweißhaltigen, bald mit bleiweißfreien Farben zu arbeiten. Daneben würden auch die übrigen giftigen Farben weiter im Gebrauch bleiben. Es wird nun befürchtet, die Maler könnten sich allzu leicht von dem falschen Glauben leiten lassen, vor allen Gefahren geschützt zu sein, und infolgedessen in ihrer eigenen Vorsicht bei der Hantierung mit bleihaltigen Farben nachlassen; es wird zur Stützung dieses Einwandes auf die Erfahrungstatsache hingewiesen, daß es sehr schwer hält, Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen durchzuführen, wenn sie nur teilweise oder ausnahmsweise zur Anwendung gelangen.

Dazu gesellen sich die Schwierigkeiten der Kontrolle, auf die zahlreiche Betriebe und auch die Sachverständigen hingewiesen haben. Die Kontrolle hätte nach zwei Richtungen zu wirken; einmal müßte eine Gewähr dafür bestehen, daß die Ersatzfarben vollständig bleifrei oder nur mit dem gesetzlich zulässigen Bleigehalt vom Handel an das Malergewerbe abgegeben werden; sodann wäre in jedem einzelnen Betriebe dafür zu sorgen, daß die giftfreien Ersatzfarben mit den giftigen Farben nicht gemischt oder verwechselt werden. Bezüglich der Kontrolle der ersten Art ist in Betracht zu ziehen, daß die als Ersatz für Bleiweiß angebotenen bleifreien Farben in Wirklichkeit doch oft Blei enthalten. Ein Zusatz von Bleiweiß erhöht die Qualität; bis zu 5% soll er auch keine gesundheitsschädlichen Folgen haben; aus diesem Grunde sieht denn auch das internationale Uebereinkommen eine Marge vor, beschränkt sie aber auf 2%. Bei Zulassung einer Marge müßte in jedem einzelnen Falle die Gewähr bestehen, daß sie nicht überschritten wird. Da aber der Bleigehalt einer Farbe nur durch eine chemische Analyse festgestellt werden kann, so wäre die Gewähr für die Innehaltung der Marge nur durch eine strenge Kontrolle des Handels geboten.

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn trotz wirtschaftlicher und technischer Bedenken die Marge fallen gelassen und jeglicher Bleizusatz verboten wird; in diesem Falle würde es sich nur darum handeln, das Vorhandensein von Blei, nicht aber die Marge festzustellen. Kann diese Prüfung auf die Inhaber der Malerbetriebe abgewälzt werden und ist genügend Sicherheit geboten, daß sie sie einwandfrei durchführen? Die

Digitized by Google

Sachverständigen haben Zweifel und halten die Kontrolle des Handels auch in diesem Falle für notwendig.

Was nun die Kontrolle im Betriebe selbst anbetrifft, so müßten den Betriebsinhabern und Malerarbeitern gewisse Pflichten auferlegt werden, um Vermischungen und Verwechslungen zwischen bleiweißhaltigen und bleifreien Farben zu vermeiden.

Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle des Handels ist nach den Gutachten der Sachverständigen die Normierung der Farben. Es handelt sich hier um Probleme, die heute nicht spruchreif sind und weiterer Abklärung bedürfen. Sie sind, wie bereits erwähnt, ebenso wichtig wie die Frage der Ebenbürtigkeit der Ersatzfarben. Das Bleiweißverbot darf nicht Selbstzweck. sondern nur ein Mittel zum Schutz der Maler sein. Dieser Zweck wird aber nur dann erreicht, wenn eine wirksame Kontrolle besteht, ohne die ein Verbot leliglich zu gefährlichen Täuschungen führen würde.

Aus allen diesen Erwägungen muß die Frage eines teilweisen Bleiweißverbotes zurzeit noch offen gelassen werden; dagegen ist es angezeigt, ohne Verzug die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vom eidgenössischen Arbeitsamt eingesetzte Fachkommission hat sich ebenfalls auf diesen Standpunkt gestellt, indem sie sich für folgende vorläufige Lösung ausgesprochen hat:

1. Die im internationalen Uebereinkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen seien sofort durch entsprechende Vorschriften für das ganze Malergewerbe einzuführen; dagegen sei von einem teilweisen Bleiweißverbot zurzeit abzusehen.
2. Der obligatorischen Unfallversicherung seien alle Malerbetriebe zu unterstellen.
3. Das gesamte Problem sei einer hierfür geeigneten wissenschaftlichen Anstalt zu weiterer Prüfung zu übertragen; dabei sei insbesondere auch die Frage der Normierung der Anstrichfarben abzuklären.

Die Fachkommission war in ihrer Beschlußfassung einstimmig; auch die Arbeitervertreter stimmten zu in der Erkenntnis, daß eine andere Lösung zurzeit nicht erreichbar sei; ihre grundsätzliche Einstellung zum Bleiweißverbot sollte allerdings dadurch nicht berührt, sondern vielmehr von den Ergebnissen der angeregten weiteren Prüfungen abhängig gemacht werden." (969)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der „Technischen Bestimmungen" zum Branntweinmonopolgesetz.

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erlassenen „Technischen Bestimmungen" („Reichsministerialblatt" 1923, S. 647) werden wie folgt geändert:

1. In § 28 unter Abschnitt V, „Toluol", erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
   2. Dichte: Die Dichte soll zwischen 0,850 und 0,880 liegen.
2. In § 28 unter Abschnitt VI, „Gereinigtes Lösungsbenzol II", erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
   2. Dichte: Die Dichte soll zwischen 0,860 und 0,900 liegen.
3. In § 28 unter Abschnitt XI, „Kampfer", erhält die Ziff. 2 folgende Fassung:
   2. Schmelzpunkt: Der Schmelzpunkt soll nicht unter 150 Grad liegen.
4. In § 28 unter Abschnitt XIII, „Verflüssigte Karbolsäure", erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:
   3. Gehaltsbestimmung: Etwa 1 Gramm verflüssigte Karbolsäure wird auf Milligramme genau abgewogen und in Wasser zu 1 Liter gelöst. 25 Kubikzentimeter dieser Lösung werden in eine etwa 250 Kubikzentimeter fassende Flasche mit gut schließendem Glasstopfen gegeben, dann werden unter Umschwenken 25 Kubikzentimeter Bromsalzlösung (vgl. Abschnitt I Ziff. 6), die im Mittel 22 Kubikzentimeter Zehntelnormal-Natriumthiosulfatlösung entsprechen, und unter gutem Umschütteln 3 Kubikzentimeter reine Schwefelsäure von der Dichte 1,84 zugefügt. Nach 15 Minuten gibt man 1 Gramm Jodkalium hinzu, läßt nach kräftigem Umschütteln 5 Minuten stehen und titriert mit Zehntelnormal-Natriumthiosulfatlösung zuletzt unter Zusatz von Stärkelösung, bis zur Entfärbung. Die hierzu verbrauchte Anzahl Kubikzentimeter wird von 22 in Abzug gebracht, wobei die zur Bindung des Phenols erforderlich gewesene Menge Zehntelnormal-Bromsalzlösung erhalten wird. Für 1,0 Gramm verflüssigte Karbolsäure müssen wenigstens 13,5 Kubikzentimeter Zehntelnormal-Bromsalzlösung verbraucht worden sein.
5. In § 28 unter Abschnitt XIV, „Aether (Aethyläther)", ist der erste Satz der Ziffer 1 wie folgt zu ändern:
   Die Dichte soll zwischen 0,720 und 0,728 liegen.
6. In § 29 unter Abschnitt VI, „Nicht feste Seifen", ist in Absatz (2) und (3) bei Angabe der Gewichtshundertteile Weingeist an Stelle von „5" zu setzen: „20".

Berlin, den 21. März 1928.

(Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.) (1001)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Einstellung der französischen Reparationsabgabe.

Das deutsch-französische Abkommen über die Regelung der französischen Reparationsabgabe ist am 20. März d. J. in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab ist infolgedessen die Einzelerhebung der französischen Reparationsabgabe eingestellt worden. An ihre Stelle ist die freiwillige Verpflichtung der nach Frankreich exportierenden Firmen getreten, 30 % des gesamten Betrages ihrer der Reparationsabgabe unterliegenden Ausfuhr nach Frankreich und Algier an die Reichsbank in Devisen abzuliefern, die ihnen aus der Ausfuhr nach Frankreich zufließen.

Die Aufforderung zur Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung ist durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen allen denjenigen Firmen zugegangen, die schon bisher nach Frankreich exportiert haben. Soweit etwa eine Firma nicht die Aufforderung zu der Abgabe der Verpflichtungserklärung erhalten hat. ist es Sache der Firma, die freiwillige Devisenablieferung durchzuführen. Das neue Verfahren, das die erheblichen Beeinträchtigungen des früheren Einzelerhebungsverfahrens der Reparationsabgabe beseitigt, ist nur dann gesichert. wenn alle Firmen die freiwillige Devisenablieferung durchführen.

Bei den langwierigen Verhandlungen mit der französischen Regierung und mit dem Reparationsagenten bestand eine der Hauptschwierigkeiten darin, daß zahlreiche Exportfirmen im Verkehr mit Frankreich in Reichsmark fakturieren und Zahlungen in Reichsmark annehmen. Da es unbedingt erforderlich ist, daß 30 % der aus Frankreich eingehenden Zahlungen in Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden, haben sich die Spitzenverbände von Industrie und Handel dazu verpflichtet, allen Exporteuren nach Frankreich auf das dringendste nahezulegen, sich von ihren französischen Kunden, unabhängig davon, auf welche Währung die Faktura lautet, mindestens 30% des Gesamtbetrages ihrer abgabepflichtigen Ausfuhr in Devisen tatsächlich zahlen zu lassen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß jeder Devisenablieferung ein Affidavit beigegeben werden muß, wenn die abgelieferten Devisen für die Pauschalablieferung der französischen Reparationsabgabe nutzbar gemacht werden sollen. Ohne das Affidavit fallen alle Devisenablieferungen dem allgemeinen Devisenmarkt anheim und gehen für den mit der Ablieferung verfolgten Zweck verloren. Die Ausstellung des Affidavits, für die die Formulare von jeder Reichsbankanstalt unentgeltlich abgegeben werden, erfordert nur geringe Mühe. zumal nur zwei Arten von Formularen in Betracht kommen, nämlich ein Formular in rosa Farbe für die französische Reparationsabgabe und ein Formular in weißer Farbe für die englische Reparationsabgabe. Das letztere, bereits seit drei Jahren im Gebrauch befindliche Formular hat sich gut bewährt. Es ist daher zu erwarten, daß sich auch der Gebrauch des Formulars für die französische Reparationsabgabe schnell einbürgern wird.

Digitized by Google

Von Wichtigkeit ist die Tatsache, daß Devisen jeder Art abgeliefert werden können. Die freiwillige Ablieferung kann unmittelbar bei der Reichsbank oder durch Vermittlung der gewohnten Bankverbindung der einzelnen Firma erfolgen. Besonders im letzteren Falle ist es notwendig, daß die Beibringung des Affidavits nicht vergessen wird. (1000)

Inkrafttreten des Saarzollabkommens.

„Reichsgesetzbl." Nr. 10 vom 26. März 1928, Teil II, veröffentlicht das „Gesetz über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete" vom 22. März 1928.

Lt. Artikel 2 tritt das Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; dies ist der 27. März 1928. (1033)

Ablauf des deutsch-persischen Handelsvertrages.

Wie erinnerlich, hatte die persische Regierung im vorigen Jahre alle diejenigen Handelsverträge mit fremden Ländern, welche noch die Bestimmungen über die „Kapitulationen" enthalten, gekündigt, um eine vollkommene Befreiung von der ausländischen Konsulargerichtsbarkeit zu erreichen. Unter anderem wurde auch der Handelsvertrag mit Deutschland zum 9. Mai 1928 gekündigt. Seit längerer Zeit haben nun in Teheran zwischen der persischen Regierung und der deutschen diplomatischen Vertretung Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages geschwebt, ohne daß es bisher gelungen ist, eine Verständigung hierüber herbeizuführen. Da inzwischen der Termin des Ablaufs des Vertrages herangerückt ist, erscheint es zweifelhaft, ob es gelingen wird, noch rechtzeitig, d. h. bis zum 10. Mai d. J., einen neuen Vertrag zustandezubringen. Unter diesen Umständen ist die Frage eines Provisoriums Gegenstand von Erörterungen geworden. Aber auch hierbei sind gewisse Schwierigkeiten zu überwinden; denn Deutschland kann sich mit der Gewährung der allgemeinen Meistbegünstigung seitens Persiens nicht begnügen, weil Persien auch die Verträge mit den anderen wichtigsten europäischen Ländern gekündigt hat. Es erscheint deshalb erforderlich, daß durch das Provisorium eine Sicherung der Rechtsstellung der Deutschen in Persien gewährt wird. Da auf beiden Seiten der gute Wille zu einer Verständigung vorhanden ist, läßt sich erwarten, daß rechtzeitig ein Provisorium zustandekommen wird. (1048)

Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen in Frankreich.

„J. off." vom 25. März 1928 veröffentlicht das „Gesetz über die Erleichterung der Ausführung öffentlicher Arbeiten mit Hilfe deutscher Reparationslieferungen". Danach kann der Zoll für deutsche Naturallieferungen für Arbeiten von öffentlichem Interesse, die unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungen ausgeführt werden, ganz oder teilweise erlassen werden. (1043)

Keine Ursprungszeugnisse mehr bei der Einfuhr nach Französisch-Marokko.

Da von der Inkraftsetzung des deutsch-französischen Handelsabkommens ab die Waren jeder Herkunft in Französisch-Marokko vollkommen gleichmäßig behandelt werden, haben Ursprungszeugnisse keinerlei praktische Bedeutung mehr. Sie werden daher von den Deklaranten nicht mehr gefordert. Ferner gibt es in Französisch-Marokko keinerlei Gesetzesbestimmung, wonach die Einführer verpflichtet wären, als Belege für ihre Deklarationen Konsulats- oder Handelsfakturen oder irgendwelche anderen Papiere, die als Beweismittel für den Wert dienen könnten, einzureichen. Die Einreichung solcher Papiere ist demnach vollständig freiwillig. Sie bindet in keiner Weise die Wertabschätzung der Zollverwaltung und besitzt keinerlei anderen Zweck als den, die Abfertigung der Waren und die Zollerhebung zu erleichtern und zu vereinfachen. („I. u. H.") (1047)

Diskriminierung Deutschlands in den spanischen Kolonien

„I. u. H." schreibt: „Als ein böses Erbgut aus den Zeiten der handelspolitischen Mißverständnisse mit Spanien besteht noch immer die Diskriminierung Deutschlands in den spanischen Kolonien am Golf von Guinea.

Das Zollsystem für die spanischen Kolonien Guinea und Fernando-Po gliedert sich in drei Tarife. Der erste Tarif umfaßt die Präferenzzölle, die das Mutterland in diesen Kolonien genießt. Der zweite Tarif findet auf diejenigen Länder Anwendung, die in den Kolonien meistbegünstigt behandelt werden. Für die nicht meistbegünstigten Staaten gilt der dritte Tarif, der also seinem Wesen nach ein Kampftarif ist. Der geltende deutsch-spanische Handelsvertrag hat zwar nicht ausdrücklich Deutschland einen Rechtsanspruch auf die meistbegünstigte Behandlung in den Kolonien gegeben, es kann aber auf der anderen Seite keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht im Sinne des Handelsvertrages gelegen ist, wenn in den spanischen Kolonien Deutschland so behandelt wird, als ob es überhaupt nicht in geregelten freundschaftlichen Handelsbeziehungen zu Spanien stände." (1029)

Zolltarifentscheidung.

Pos. 332 und 336. Titandioxyd. Zollsatz 7,50 RM. und 30 RM. für 1 dz.

Die Ware ist ein feines, weißes, geruchloses Pulver, das sich aus rund 95% Titandioxyd, Wasser und Spuren von Chloriden zusammensetzt. Sie stellt eine nicht zubereitete künstliche Mineralfarbe dar und ist beim Eingang in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen nach Tarifnr. 332 und beim Eingang in für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen nach Tarifnr. 336 zu verzollen. (W. V. Stichwort „Farben usw." Ziffer 1c und 2.) Herstellungsland: Italien.

Bemerkung. Titandioxyd kommt auch unter der Bezeichnung Titanweiß in den Handel. („Reichszollbl." Nr. 16, 24. 3. 1928.) (1011)

Ausland.

Großbritannien. **Meistbegünstigungsabkommen mit Haiti.** Nach einem am 1. März 1928 in Kraft getretenen Abkommen gewähren sich die beiden Staaten bis zum Abschluß eines Handelsvertrags gegenseitige Meistbegünstigung. (1023)

Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission über Leim und Gelatine. Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" hat die gemäß dem Handelsmarkengesetz von 1926 eingesetzte Ständige Kommission einen Bericht über die Einfuhr von Leim (einschl. Leimkleister) und Gelatine erstattet.

Der Bericht wird veröffentlicht und kann von „H. M. Stationary Office" (Adastral House, Kingsway, London. W. C. 2) bezogen werden. (1024)

Frankreich. **Die neuen Zollsätze gemäß dem Gesetz vom 2. März.** Die im „J. off." vom 7. und 15. März veröffentlichten Listen A und B zu dem Gesetz vom 2. März entsprechen den auf S. 117 (234) und 190 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Listen (französisch-schweizerischer Handelsvertrag und Zollzusatzvorlage).

Aus der Liste zum französisch-schweizerischen Handelsvertrag sind die Zollbindungen (z. B. für Chlorate; Pos. 046) nicht in die Liste A übernommen, die nur Zolländerungen enthält. Zu berichtigen ist der Zollsatz für Phenylsemicarbazid (Pos. 0389), für welches der Zoll nach dem Minimaltarif 30 frs. per kg beträgt (statt 20 frs.).

Das Zollzusatzgesetz in seiner endgültigen Form zeigt folgende Abweichungen von dem auf S. 190 der „Chem. Ind." veröffentlichten Entwurf:

Pos.	Ware	Verzollungseinheit	Generaltarif frs.	Minimaltarif frs.
93 ter	Glucosen:			
	Alle nicht kristallisierbaren zuckerartig. Produkte, ohne Rücksicht auf Konzentration und Rohstoff	100 kg	320*	160*
	Reine Glucose	100 kg	750*	375*
aus 179 ter	Dolomit, natürlicher:			
	roh	100 kg	frei	frei
	Rohmaterial gebrannt .	100 kg	frei	frei
	gemahlen und gebrannt	100 kg	6.—	1,50
	gebrannt u. mit Steinkohlenteer versetzt („pisé dolomie") . . .	100 kg	8.—	2.—
	Dolomit, künstl. (Doppelcarbonat von Calcium und Magnesium) . . .	wie „Chem. Prod., n.b.g."		
aus 194	Mineralwachs oder Ozokerit, raffiniert	100 kg	1016	254
205 bis	Ferrolegierungen: Es ist die Definition hinzugefügt „als Ferrolegierungen sind alle unter die nachstehenden Kategorien fallenden Produkte anzusehen, die nicht walz- oder schmiedbar sind."			

*) dazu die Verbrauchssteuer für die einheimischen Glucosen.

Digitized by Google

Pos.	Ware	Verzollungseinheit	Generaltarif	Minimaltarif
0157	Kaliumcarbonat (Pottasche)	100 kg	110	28
0217	Oelsäure tierischen Ursprungs, m. A. von Fischfett	100 kg	60	15
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff usw.	v. W.	80%	25%
0350	Cocain, rein u. s. Salze	v. W.	60%	15%
aus 0380	Stickstoffdünger: Die Position ist gemäß dem Kommissionsvorschlag aus dem Gesetz ausgeschieden worden und bleibt einer gesonderten Behandlung vorbehalten.			
300 bis	Aktive Kohlen:			
	gepulverte	kg	4.80	1.20
	gekörnte u. a. Diese neue Position ist an Stelle der Behandlung nach Anmerkung 15 zu Pos. 302 auf S. 192 der „Chem. Ind." getreten.	kg	12.—	3.—
585 bis	Sprengkapseln usw.	100 kg	2.800	700 (1028)

Neue Zollsätze für amerikanische und canadische Waren. Im „J. off." vom 20. März wird folgender Erlaß des Präsidenten von Frankreich vom 15. März veröffentlicht:

1. Vom Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. März 1928 (Tarifrevisionsgesetz) ab sind die nachstehenden Waren amerikanischen Ursprungs vorläufig nach den angegebenen Zollsätzen zu verzollen.

2. Ebenso sind, vom gleichen Datum ab, ähnliche Waren canadischen Ursprungs zu behandeln, die gegenwärtig mit höheren Zöllen belastet sind.

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je kg*)
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein od. gemischt mit natürlich. Produkten, alkoholische Lösungen oder natürliche ätherische Oele v. W.	30%
	Vanillin, seine Derivate und Ersatzstoffe v. W.	30%
aus 203	Aluminium: Blattaluminium 100 kg	102
	Aluminiumpulver oder -schuppen, unfühlbar fein, 100 kg	136
aus 0238	Essigester 100 kg	81,60
0279	Guajacol	4,08
0280	Guajacolsalze und -derivate	5,10
0322	Phenacetin	3,06
0324	Benzaldehyd	1,21
0329	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, Sulfophenylpyrazoloncarbonsäure	4,08
0333	Dimethylamin-Analgesin und seine Salze	8,16
291	Orseille, zubereitet: feucht, teigförmig 100 kg	5,04
	trocken (Cudbeard oder Extrakt) 100 kg	10,08

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je kg*) trocken od. in ähnlich. Zustand	in Paste m. mindestens 50% Wasser	in Form v. Pastillen od. komprimiert
aus 294	Teerfarbstoffe:			
	Nitrosofarbstoffe	2,04	1,02	2,71
	Schwefelfarbstoffe:			
	schwarze	3,06	1,53	4,06
	Paranitrophenylmethylimidazol (Basis f. Pyrogengelb)	3,06	1,53	4,06
	andere	3,06	1,53	4,06
	Indophenol aus Monoäthyl-α-naphthylamin + paramidophenol	3,06	1,53	4,06
	Indophenole, andere; Oxazine; Thiazine (m. A. von Methylenneubleu)	3,06	1,53	4,06
	Galleine	4,08	2,04	5,42
	Di- und Triphenylmethanderivate und ihre Homologen	3,06	1,53	4,06
	Küpenfarbstoffe:			
	Anthrachinonderivate, b) andere	4,08	2,04	5,42
	Thioindigofarbstoffe u. ihre Derivate, b) andere	4,08	2,04	5,42
	Chlorierte, bromierte, jodierte Indigoderivate, b) andere	4,08	2,04	5,42

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1006)

Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte. Durch ein im „J. off." vom 17. März veröffentlichtes Gesetz wird der Zolltarif für Petroleumprodukte (Gesetz vom 30. Juni 1893) wie folgt abgeändert:

Pos.	Ware	Einheit	Erhöh.-koeffizient	Gener.-tarif	Minim.-tarif
197	Petroleum, Schieferöl u. a. Mineralöle: roh	100 kg (netto)	5	37,50	12,50
197 bis	raffiniert, und Destillate (Benzin)	hl*)	5	26,40	8,80
198	Schweröle und Petroleumrückstände, sowie and. als die nachsteh. genannten Mineralöle	100 kg (netto)	5	46,20	15,40
198 bis	Mineral-Schweröle, gereinigt, als „Vaselinöl" oder „Paraffinöl" bezeichnet (Typ „water white")	„	5	103,50	34,50
198 ter	Flüssige als „gas oils" bezeichn. Brennstoffe, die für die durch besondere Verordnung festgesetzten Verwendungen eingeführt werden, wenn unterhalb 275° C überdestillieren:				
	0—20% (einschl.)	„	5	0,90	0,30
	20—30% (einschl.)	„	5	1,80	0,60
198 quat.	Als „fuel oils" bezeichnete Rückstände, für durch besond. Verordnung festgesetzte Verwendungen eingeführt	„	5	0,90	0,30
198 quinq.	Als „road oils" bezeichnete konsistente Produkte und weiche Peche, für durch besondere Verordnung festgesetzte Verwendungen eingeführt	„	5	0,90	0,30
198 sex.	Petroleumkoks und harte Peche	„	5	frei	frei
199 bis	Paraffin	„	5	123	41
199 ter	Vaselin	„	5	168	56

Als „rohe Mineralöle" sind alle natürlichen Petroleumarten anzusehen, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung. Die Vorschriften für die Prüfung, ob die Produkte als „rohe Mineralöle" gelten können, werden durch besondere Verordnung bekannt gegeben; ebenso die Definitionen und zulässigen Verwendungen der einzelnen Petroleumprodukte.

Verbrauchsteuer. Unter Vorbehalt der in Artikel 104,6 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, Art. 51,1 des Gesetzes vom 4. April 1926 und Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1926 vorgesehenen Befreiungen werden die in Art. 104 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 und in Art. 50 des Gesetzes vom 4. April 1926 festgesetzten Steuersätze wie folgt abgeändert: Raffinierte Mineralöle oder Leuchtöle, Petroleumbenzin u. a., rein oder gemischt: 18 frs per hl.

*) Der Zoll wird auf Grund des Volumens bei 15° C erhoben; dieses Volumen wird aus dem bei der Einfuhr, oder beim Verlassen des Entrepôts oder der Fabrik deklarierten oder festgestellten nach einer amtlichen Tabelle berechnet.

Digitized by Google

Mineralschmieröle u. a. schwere Mineralöle, rein oder gemischt: 18 frs per 100 kg.

Inkrafttreten des Gesetzes. Die in der Tabelle angegebenen Zollsätze und die Verbrauchssteuersätze treten mit der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in Kraft. (1017)

Veredlungsverkehr mit Graphit. Auf ein Gesuch der „Société Minerais et Métaux" um Gewährung des Regimes der „soumission cautionnée" für die Einfuhr von Madagaskar-Graphit, der nach Anreicherung an Kohlenstoff wieder zur Ausfuhr kommen soll, wurde von der Generalzolldirektion nachstehende Antwort erteilt:

Das Handels- und das Finanzministerium haben beschlossen, bei vom Zoll und von der Entrepôtzuschlagstaxe befreiten Graphiten jeder Herkunft, welche zur Anreicherung des Kohlenstoffgehalts nach Frankreich eingeführt werden, von der sofortigen Erhebung der Einfuhrabgabe abzusehen. Um die Abrechnung bei der Ausfuhr zu vereinfachen, wird ein Pauschalverfahren angewendet, dem die Annahme zugrunde liegt, daß im Durchschnitt 70% des Gewichts des Rohprodukts in dem Fertigprodukt wiedergewonnen werden, wobei aber außerdem der Kohlenstoffgehalt zu berücksichtigen ist. Man erhält somit für die praktische Anwendung die Formel:

1 t Fertigprodukt entspricht $\frac{F}{B} \times \frac{100}{70}$ t Rohprodukt,

wobei für B der Kohlenstoffgehalt (per t) des Rohprodukts, für F der Kohlenstoffgehalt (per t) des Fertigprodukts einzusetzen ist. (1018)

Belgien. **Verzeichnis der Waren, für welche noch eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist.** Im „Bulletin des Douanes" Nr. 34/35 (Jan./Febr. 1928) wird für den Zolldienst eine Zusammenstellung der Waren veröffentlicht, für welche noch eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist; diese Dienstanweisung tritt an Stelle derjenigen vom 15. Februar 1927. Einfuhrbewilligungszwang für irgendein Produkt besteht nicht mehr.

Das Bewilligungsregime beruht auf den Gesetzen vom 31. Dezember 1921 und vom 25. Januar 1923.

Die Bewilligungen werden im allgemeinen ohne weiteres erteilt, wenn nicht die Versorgung der Industrie und des Handels dadurch ernstlich gefährdet erscheint, für Waffen und Munition indessen nur, wenn die Untersuchung ergibt, daß die Sendung den Bestimmungen des Vertrags von Saint Germain en Laye entspricht, und für calc. Soda nur unter bestimmten Voraussetzungen an Fabrikanten und deren Vertreter.

Die noch bestehenden Ausfuhrverbote beziehen sich auf nachstehende, die chemische Industrie interessierende Waren:

1. Feuerwaffen jeder Art, Einzelteile derselben und zugehörige fertige Munition, wenn sie für gewisse Gebiete in Afrika und Asien bestimmt sind; nach China ist die Ausfuhr verboten.
2. Natriumcarbonat, wasserfrei (Solvay-Soda, pulverförmig).
3. Abfälle von Kupfer und Kupferlegierungen, besonders Kupferasche, kupferhaltige Steine und „Speisen", sowie Zementkupfer (Kupferoxydpulver).
4. Rohe Knochen (frisch oder gekocht), einschl. der zerkleinerten Knochen. Nicht lizenzpflichtig sind Knochenpulver oder Knochenmehl, „Cornillons" (die innere Knochensubstanz von Hörnern), Hufe und Ossein (das durch Behandlung von rohen Knochen mit Salzsäure erhaltene Produkt).
5. Schleifsteine für Rasiermesser, roh, sowie noch brauchbare Stücke derselben; zugerichtete Produkte dieser Art sind lizenzfrei.
6. Thomasschlacken luxemburgischen Ursprungs dürfen nicht ausgeführt werden, außer von folgenden Firmen:
   a) Société Anonyme des Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange (Esch-sur-Alzette und Dudelange).
   b) Société Anonyme des Hauts Fourneaux et Aciéries de Differdange-Saint Ingbert-Rumelange (Differdange).
   c) Société Métallurgique des Terres Rouges (Esch-sur-Alzette).
   d) Société Anonyme d'Ougrée-Marihaye (Rodange).

Die Ausfuhr der Thomasschlacken dieser Gesellschaften, sowie von Thomasschlacken belgischen Ursprungs unterliegt keiner wirtschaftlichen Beschränkung irgend welcher Art. (985)

Zolltarifentscheidung. Gemäß einer im „Bulletin des Douanes" Nr. 34/35 (Januar/Februar 1928) veröffentlichten Zolltarifentscheidung ist „Kresylsäure, roh" nach Pos. 192 zu verzollen. (980)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet".) „Pectine", ein Gelatinierungsmittel für die Marmeladenindustrie, bestehend aus einer Mischung von Pektinstoffen, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Benzin- und Oelsparmittel, eine Flüssigkeit, die aus einer Lösung von etwa 40% Harzöl und etwa 15% eines hochsiedenden schwefelhaltigen Mineralöls in etwa 40% hydrierten Steinkohlenteerprodukten (in der Hauptsache Tetrahydronaphthalin) besteht und außerdem unbedeutende Mengen Branntwein, Benzin und Asche enthält, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Commercial Tar Pine Oil, ein Holzteeröl, ist nach „Teer usw." zu verzollen.

„Olesolschwarz", eine salzartige Additionsverbindung eines Steinkohlenteerfarbstoffes mit Stearinsäure, letztere im Ueberschuß, ist nach „Farben usw. 2" zollpflichtig.

Fleckenentfernungsmittel, bestehend aus zwei Tabletten; die weiße enthält Soda, die braune ist mit Ocker gefärbter Salmiak; die Verzollung erfolgt nach den Positionen „Salze 8" bzw. „Ammoniak".

Verdickungsmittel für Zeugdruckfarben, genannt „Colloresin D", eine wässrige Suspension oder Lösung von Pflanzenschleim (ähnlich wie Agar-Agar) und Dextrin nebst geringen Mengen des Natriumsalzes einer organischen Sulfosäure, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Pasta, bestehend aus in Vaselin und Lanolin verriebenem Zinkoxyd und Parfüm; möglicherweise ist ein Emulgiermittel zugesetzt worden; die Ware ist nach „Pomade" zu verzollen.

Brennstoffsparmittel in Pulverform, bestehend aus Kaliumnitrat, Bittersalz und trockenem Glaubersalz sowie geringen Mengen Mangansuperoxyd, ist nach „Salze 12" zu behandeln.

Künstliche Därme, bestehend aus Viscose oder einem ähnlichen Stoff, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. (978)

Tschechoslowakei. **Zur Frage der Besteuerung von Handelvertretern.** Prager Zeitungen entnehmen wir folgene Ausführungen: Tschechoslowakische in Deutschland vertretene Firmen verweisen auf die deutsche Steuerpraxis, nach der dort ihre Vertreter besteuert werden, auch wenn sie keinen eigenen Betrieb besitzen. Auf Ersuchen dieser Firmen wurde von tschechoslowakischer amtlicher Seite bei der deutschen Regierung interveniert. Deutschland beharrt jedoch auf seiner Praxis und beruft sich dabei auf den zwischen beiden Ländern bestehenden Vertrag, nach dem der Betriebsgewinn in dem Staate versteuert werden soll, in dem der Betrieb besteht und daß nach der deutschen wie auch nach der tschechoslowakischen Gesetzgebung eine Handelsvertretung als eine Betriebsstätte betrachtet wird, auch wenn der Vertreter seine Tätigkei nur in der Privatwohnung ausübt. Nach den geltenden Bestimmungen habe er auch in diesem Falle sowohl die Erwerbs- als auch die Einkommensteuer zu zahlen. Mit Rücksicht auf diesen Standpunkt Deutschlands wird die Tschechoslowakei zu Retorsionsmaßnahmen schreiten und die reichsdeutschen Vertreter in gleicher Weise zur Steuerpflicht heranziehen. (1008)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aufhebung von Einfuhrverboten.** „Monitor Polski" Nr. 59 veröffentlicht ein Rundschreiben des Finanzministers betr. die Anwendung von Einfuhrverboten für gewisse Waren, dem wir folgendes entnehmen:

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. Februar 1928 (vgl. „Chem. Ind." S. 204) erklärt das Finanzministerium:

1. Die in der Anlage zur Verordnung erwähnten Waren unterliegen auch weiterhin dem Einfuhrverbot, d. h. diese Waren können nur auf Grund einer Einfuhrbescheinigung des Ministeriums für Gewerbe und Handel ohne Rücksicht auf ihren Ursprung in den freien Verkehr gebracht werden.
2. Bei den in den sogenannten alten Listen II und III genannten Waren („Dz. U." Nr. 61, Pos. 430, und Nr. 69 Pos. 486, von 1925) hängt die Befreiung von dem Einfuhrverbot von dem Ursprung und der Herkunft dieser Waren ab, und zwar:
   a) die in den früheren Listen II und III genannten, aus dem Deutschen Reich stammenden Waren können nur auf Grund der vom Ministerium für Gewerbe und Handel ausgestellten Einfuhrbescheinigungen abgefertigt werden;

Digitized by Google

b) dieselben Waren aus den Listen II und III unterliegen, sofern sie nicht aus dem Deutschen Reiche stammen und eintreffen, der Abfertigung ohne Einfuhrbescheinigung, ihr Ursprung muß jedoch in der Regel durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden, welche von den polnischen Konsularbehörden visiert sind.

3. Die von Handelskammern ausgestellten und von polnischen Konsulaten visierten Ursprungszeugnisse, die für die Anwendung einer Konventionsermäßigung ausgefertigt werden, berechtigen zur Abfertigung — ohne Einfuhrbescheinigung — der Waren, die in den sog. alten Listen II und III enthalten sind, und die nicht aus dem Deutschen Reiche stammen und eintreffen.

Nach einem zweiten Rundschreiben werden die Zolldirektionen ermächtigt, Genehmigungen zur Abfertigung von Post- bzw. Bahnsendungen einfuhrverbotener Waren von einem Gewicht bis zu 20 kg zu erteilen, sofern diese an gemeinnützige Unternehmungen gerichtet und für den geregelten Betrieb dieser Unternehmungen notwendig sind. Zu den letzteren gehören: Gaswerke, Elektrizitätswerke, Krankenhäuser u. dergl.

Die Leiter der Zollämter erster Klasse werden ermächtigt, die Zollabfertigung vorzunehmen bei

a) Waren, deren Gewicht bis zu 5% des in der Einfuhrbescheinigung angegebenen überschreitet,

b) Gegenständen, die zur Verpackung bzw. Ergänzung derjenigen Waren gehören, auf die die Einfuhrbescheinigung lautet.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Sendungen, die aus Ländern stammen, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat. Eine Ausnahme davon bilden die Waren, deren Zollabfertigung ohne Rücksicht auf das Ursprungsland geschehen kann.

Das Rundschreiben vom 14. November 1925 betr. die Anwendung von Einfuhrverboten („Dz. Urz. Min. Sk." Nr. 35/25) bleibt in Kraft. (993)

Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse. Auf S. 268 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen im Jahre 1925 zwischen Danzig und Polen unterzeichneten, am 16. Januar 1928 ratifizierten Vertrag, nach welchem der Freien Stadt Danzig für noch zu benennende einheimische Erzeugnisse ermäßigte Zölle bzw. Zollfreiheit bei der Ausfuhr zugestanden werden sollten.

Dazu teilt uns die Handelskammer zu Danzig mit, daß das Abkommen praktisch seit einigen Jahren in Kraft sei: zollermäßigte Ausfuhrkontingente, die jedoch für die chemische Industrie nicht von Interesse sind, seien ebenfalls bewilligt worden.

Das Abkommen habe seit einigen Monaten dadurch an Bedeutung verloren, daß durch neue Verordnungen der polnische Finanzminister ermächtigt wurde, in Einzelfällen Zollbefreiungen oder weitgehendere Zollermäßigungen für den größten Teil der ausfuhrzollpflichtigen Waren zu genehmigen.

Danzig hat daher die Aufnahme neuer Verhandlungen beantragt. (1012)

Aethylätherkontrolle. Einer Verordnung vom 22. Februar (veröffentlicht im „Dz. Ust." vom 15. März 1928) zufolge, unterliegen die Herstellung, Aufbewahrung und der Vertrieb von Aethyläther und ätherhaltigen Gemischen der staatlichen Kontrolle.

Aether darf im Großhandel nur mit besonderer Genehmigung an Personen oder Unternehmen verkauft werden, die Aethyläther weiter verkaufen oder verarbeiten dürfen.

Im Kleinhandel ist Aether ebenfalls nur auf besondere Erlaubnisscheine oder ärztliche Rezepte erhältlich; eine Ausnahme hiervon machen einige ätherhaltige Arzneimittel, z. B. tinct. ferri acet. aeth., tinct. ferri chlor. aeth. usw., ferner Collodium und ätherhaltige Lacke.

Die Einfuhr von Aethyläther und Aether-Alkohol-mischungen für medizinische Zwecke ist ebenfalls nur auf Grund besonderer Erlaubnis gestattet.

Bestimmungen über ätherhaltige Originalpräparate sind in der Verordnung nicht enthalten. (1031)

Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs. Demnächst soll der Entwurf einer Verordnung betr. die Kontrolle von Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zur Beratung gelangen. Als Artikel des täglichen Bedarfs werden u. a. angesehen: Kosmetika, Farben, Petroleum und Kerzen.

Der Minister des Innern soll ermächtigt werden, bestimmte Herstellungsarten oder Verpackungen für Nahrungsmittel und Artikel des täglichen Bedarfs vorzuschreiben und den Vertrieb einer Ware einzuschränken oder zu verbieten.

Der Kontrolle werden auch die aus dem Auslande eingeführten Artikel unterworfen werden. Die Kontrolle wird an der Grenze stattfinden. („Wiadomosci Farmaceutyczne".) (994)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidung.** Skiwachs in Blechdosen. a) Eine wachsähnliche Masse aus einem Fettstoffgemisch von Paraffin und dem Rückstand von der Holzteerdestillation mit beträchtlichem Gehalte an harzigen Stoffen, in einer mit Gebrauchsanweisung und Ankündigung versehenen Blechdose.

b) Eine zähflüssige, aus dem stark harzhaltigen Rückstand von der Holzteerdestillation bestehende Masse in kleinen Blechdosen, Kalkgehalt ca. 3% (Tarifanfrage).

Im Sinne der Bem. (1) zu Nr. 128 sind derlei Zubereitungen aus Abfällen von der trockenen Destillation des Holzes und anderen Stoffen (Paraffin, Kalk) als zubereitete Schmiermittel der Nr. 128 (12 Kr. je 100 kg), und zwar gemäß §§ 3 und 19 der Taraordnung einschließlich der handelsüblichen inneren Umschließung, zu verzollen. (983)

Lettland. **Der neue Zolltarif.** Die Rigaer Kaufmannskammer hat an ihre Mitglieder ein Rundschreiben betr. den neuen Zolltarif versandt, dem wir folgendes entnehmen:

Um den Vergünstigungs-Tarif (Minimaltarif) ausnützen zu können, ist die Beschaffung eines Ursprungszeugnisses unerläßlich; ein solches ist vom Warenablader eventuell gegen Begleichung der verauslagten Spesen zu verlangen und zwar gleich bei Aufgabe der Bestellung.

Vorläufig, d. h. bis eine weitere Verfügung noch nicht erlassen ist, brauchen die Ursprungszeugnisse von den zuständigen lettländischen Vertretungen im Auslande nicht legalisiert zu sein.

Handelsverträge hat Lettland bisher mit folgenden Staaten abgeschlossen, deren Waren daher Anspruch haben, nach den Sätzen des Konventionaltarifs verzollt zu werden, wenn Ursprungsatteste dafür vorliegen:

Vereinigte Staaten	Italien
Belgien und Luxemburg	Norwegen
Deutschland	Oesterreich
Dänemark und Island	Rußland
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Griechenland	Tschechoslowakei
Großbritannien	Ungarn.
Holland	

(„Rig. Rundschau.") (999)

Ursprungszeugnisse. Die Ursprungszeugnisse müssen nachstehende Angaben enthalten:

Anzahl der Warenkolli (in Ziffern und Buchstaben), ihre Zeichen und Nummern, das Brutto- und Nettogewicht (in Ziffern und Buchstaben), die Eigenschaft der Ware nach deren handelsüblicher und technischer Bezeichnung, sowie andere Daten, falls sich deren Notwendigkeit aus den Bestimmungen des betreffenden Handelsvertrages ergibt. Hierbei sind folgende Vergünstigungen zulässig:

1. Beim Nachweis des Herstellungsortes von Waren, für welche die Zollsätze im Minimaltarif pro Stück festgesetzt sind, braucht in den Ursprungszeugnissen nur die Stückzahl (in Ziffern und Buchstaben) ohne Brutto- und Nettogewicht angegeben zu werden.

2. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht erforderlich für Waren:

a) deren Zollsätze nach dem Bruttogewicht festgesetzt sind und

b) die in einer speziellen vom Finanzminister bestätigten Taratabelle verzeichnet sind, falls die Waren in der Verpackung, die in der erwähnten Tabelle direkt verzeichnet ist, eingeführt sind.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich für Waren, die in einem besonderen vom Finanzminister bestätigten Verzeichnis enthalten sind, wenn diese Waren mit direkten Frachtdokumenten von dem Staat, in dem die Waren hergestellt sind und dessen Erzeugnisse nach Lettland auf Grund des Konventionaltarifs eingelassen werden dürfen, eingeführt sind.

Ein entsprechendes Verzeichnis ist noch nicht veröffentlicht worden. Die Wirtschaftsorganisationen haben jedoch beantragt, daß die unter nachstehende Zollpositionen fallenden Waren ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen zum Konventionaltarif verzollt werden dürfen: 79, 1—4; 80, 1—2; 82, 1—2; 83, 1—4; 84; 85, 1—3; 86; 87, 1—6; 91, 1—3; 103, 1—2; 124, 1—4; 125, 1—2; 126; 127; 128; 129; 143, 1—3

Digitized by Google

Für Postsendungen gelten dieselben Bestimmungen über Ursprungszeugnisse.

Für Transitwaren, die sich im Freihafen oder Zollamt irgendeines Staates zur Aufbewahrung befunden haben, müssen Ursprungszeugnisse beigebracht werden, die außer den angegebenen noch solche Daten enthalten, aus denen hervorgeht, daß die Waren tatsächlich in Gewahrsam der Freihäfen bzw. Zollämter des betreffenden Staates gebracht worden sind.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen, die vorläufig nicht legalisiert zu werden brauchen, sind berechtigt: die ausländischen Institutionen des lettländischen Außenministeriums, wie Konsulate usw. und für Deutschland: Handelskammern, Zollbehörden, Gewerbekammern, Handwerkskammern, Polizeibehörden. („Rigaer Wirtschaftsztg.“.) (1030)

Rumänien. **Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte*).** Laut Zirkularverordnung des Finanzministeriums werden die „mittleren Werte“, welche für die Berechnung der Gebühren des Gesetzes über die Luxus- und Umsatzsteuer als Grundlage dienen und deren Gültigkeit am 31. März d. Js. abläuft, auf weitere drei Monate bis zum 30. Juni verlängert. Als Grund für diese Maßnahme wird der Umstand angeführt, daß vom 1. Januar d. Js. bis jetzt sich noch keine wesentlichen Aenderungen ergeben hätten, welche eine Neufestsetzung erfordern. Während der nächsten drei Monate sollen jedoch die mittleren Werte mit der Nomenklatur und den Gebühren des neuen Zolltarifs in Einklang gebracht werden. (1026)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ 1927, S. 710, u. 1928, S. 18.

Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs. „Moniturol oficial“ Nr. 63 veröffentlicht ein Dekret des Regentschaftsrats, welches u. a. folgende Ausfuhrabgaben festsetzt:

	Lei pro Waggon
Kompressoröl	300*)
Konsistente Fette	300*)
Paraffin	500*)
Aetznatron	6000
Schmieröle (aus Kohle)	300*)

Die mit *) bezeichneten Gebühren werden in hochwertiger Valuta auf der Grundlage von englischen Pfunden erhoben. (1 Pfd. = 800 Lei.) (1021)

Jugoslawien. **Zolltarifänderung.** Lt. „Politika“ hat der Ministerrat die Herabsetzung des Minimal-Einfuhrzolls für „Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte“ (Pos. 253) von 800,— Gold-Dinar auf 20,— Gold-Dinar je 100 kg verfügt, sofern es sich um Materialien zur Herstellung von Lacken und Farben handelt.

Diese Ermäßigung soll so lange in Kraft bleiben, als die genannten Aether nicht im Lande hergestellt werden. (992)

Griechenland. **Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten.** Der griechische Wohlfahrtsminister hat an die zuständigen Dienststellen folgendes Rundschreiben gerichtet:

Da festgestellt worden ist, daß viele nicht eingetragene Spezialitäten sich im Umlauf befinden, sind die Apotheker, Drogisten und Zwischenhändler darauf aufmerksam zu machen, daß in kurzem eine Generalinspektion stattfinden wird, bei welcher alle nicht vom Wohlfahrtsministerium genehmigten Spezialitäten der Beschlagnahme verfallen werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auf den Verpackungen die Nummer und das Datum der Genehmigung angegeben sein muß. (1045)

Italien. **Zollabkommen mit Frankreich.** Am 7. März 1928 ist zwischen Italien und Frankreich in Paris ein Zollabkommen abgeschlossen worden. Das Abkommen ist dem französischen Parlament zur Annahme vorgelegt worden.

Es besteht aus zwei Listen. Die Liste A enthält die Waren italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft und setzt für deren Einfuhr nach Frankreich neue Zölle fest, vorbehaltlich weiterer Vergünstigungen, die Frankreich den gleichen Erzeugnissen aus irgendeinem anderen Lande gewährt. Die vereinbarten Vertragszölle finden solange Anwendung, als der Großhandelsindex nicht um mehr als 20% von dem Stande im März 1928 abweicht. Tritt dieser Fall jedoch ein, so können die Zollsätze im Verhältnis zum Index erhöht bzw. müssen im Verhältnis zum Index herabgesetzt werden; Veränderungen dürfen jedoch nur zum Schluß eines Vierteljahres vorgenommen werden. Die eventuell eintretenden Herabsetzungen dürfen 60% der Tarifsätze nicht übersteigen.

Die Liste B enthält die Zölle und Koeffizienten, die auf einige Erzeugnisse französischen Ursprungs und französischer Herkunft bei der Einfuhr nach Italien anzuwenden sind, vorbehaltlich der Meistbegünstigung, die Italien anderen Ländern für diese Erzeugnisse gewährt.

In einem Zusatzprotokoll wird u. a. vereinbart, daß beide Länder die von den zuständigen amtlichen Laboratorien des anderen Landes ausgestellten Analysenzertifikate anerkennen.

Aus der Liste A kommen für die chemische Industrie folgende Positionen in Betracht:

Pos. des franz. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in frs. (einschl. Erhöh.-Koeffizienten)
aus 112	Aetherische Oele: Citronen-, Bergamott-, Pomeranzen- und Mandarinenöl	100 kg	65,—
aus 189	Schwefel: gemahlen, gereinigt, raffiniert, sublimiert	100 kg	8,75
0215	Weinsäure	100 kg	30,—
aus 0230	Citronensäure: kristallisiert	100 kg	120,—

Die Liste B enthält keine die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse.

Das Abkommen tritt zwei Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. (1042)

Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie. Das vor zwei Jahren veröffentlichte italienische Gesetz über pharmazeutische Spezialitäten, dessen Inkrafttreten immer wieder hinausgeschoben war, soll jetzt in Wirksamkeit gesetzt werden. Bis zum 30. April haben die italienischen Fabrikanten pharmazeutischer Spezialitäten die Muster ihrer Fabrikate beim Wirtschaftsministerium einzureichen, das dann über ihre offizielle Zulassung befindet. Zweck des Gesetzes ist einmal, den Markt von der Unmenge minderwertiger Produkte zu säubern, zum anderen, dem Staat eine neue Steuerquelle zu erschließen. Denn für jedes angenommene Präparat ist eine Abnahmegebühr von 1000 Lire und eine jährliche Steuer von 500 Lire zu entrichten. Aus dem Ausland eingeführte Präparate unterliegen diesen Bestimmungen nicht. („I. u. H.“) (998)

Portugal. **Wertverzollung bei der Ausfuhr.** Nach einem Erlaß vom 10. März d. J. ist das Verzeichnis der Durchschnittswerte zur Erhebung der Wertzölle für Ausfuhrwaren abgeschafft worden.

Ungenaue Wertangaben werden als Zollhinterziehung bestraft. Doch bleiben Unterschiede, die 10% des wirklichen Wertes nicht überschreiten, unberücksichtigt. („Diario do Governo“) (1014)

Aenderung der Konsulatsgebühren. Durch einen Erlaß vom 30. Januar d. J. sind für eine Anzahl von Einfuhrwaren die Konsulatsgebühren von 3 auf ½% herabgesetzt worden. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen des Einfuhrtarifs in Betracht:

Pos.	
30	Tierische Oele und Fette n. b. g.
45	Holzteer
87	Leinöl, roh oder gekocht
89	Fette, Oele n. b. g.
101	Teer und Pech, mineralisch
103	Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle und Koks
107	Schwefel, pulverförmig, und Schwefelblüten
108	Schwefel, roh und in Stangen
108A	Schwefel, n. b. g.
131	Antimon
144	Antimon-Bleilegierungen
145	Legierungen zum Löten
146	Quecksilber
160	Metalle und Legierungen n. b.
203	Natriumnitrat
223	Calciumcarbid
234	Kaliumchlorid
249	Ammoniumphosphate
250	Calciumphosphate
304	Ammoniumsulfat
305	Kupfersulfat
308	Kaliumsulfat
317	Calciumsuperphosphate
327	Künstliche Düngemittel
513A	Maltose, Lactose und Lävulose

(„Diario do Governo“ v. 27. 2. 28.) (997)

Digitized by Google

Canada. **Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act".** In einem Supplement zu der „Canada Gazette" vom 18. Februar 1928 wird eine neue Ausführungsverordnung zu der „Food and Drugs Act" veröffentlicht, durch welche alle früheren Verordnungen aufgehoben werden. (1003)

Chile. **Der neue Zolltarif.** Wie bereits auf S. 288 der „Chem. Ind." mitgeteilt ist, tritt der neue chilenische Zolltarif für die bisher zollfreien, nach dem neuen Tarif aber zollpflichtigen Waren, sowie für alle Waren, deren Zoll herabgesetzt ist, mit dem Tage der Veröffentlichung des Tarifs im Amtsblatt (27. Februar 1928) in Kraft.

Wie die halbamtliche Zeitung „La Nación" mitteilt, kann für bisher zollfreie Waren, die nach dem neuen Tarif zollpflichtig sind, aber nachweislich vor dem 27. Februar verschifft worden sind, eine Rückzahlung der Zölle beantragt werden.

„La Nación" enthält ferner eine Liste derjenigen Waren, für welche der neue Tarif bereits in Kraft getreten ist. Für die chemische Industrie kommen nachstehende Positionen in Betracht: 1, 51, 104, 276, 289, 329, 705, 711, 718, 967, 972, 976, 985, 986, 987, 995, 996, 1000, 1001, 1004, 1005, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1022, 1024, 1031, 1032, 1033, 1037, 1039, 1040, 1044, 1045, 1047, 1049, 1050, 1057, 1065, 1066, 1068, 1076, 1081, 1083, 1085, 1098, 1100, 1102, 1104, 1108, 1114, 1115, 1117, 1119, 1120, 1122, 1124, 1126, 1131, 1132, 1133, 1135, 1136, 1140, 1144, 1151, 1152 1155, 1158, 1166, 1170, 1172, 1181, 1183, 1187, 1214, 1350, 1363, 1502, 1510, 1727, 1728, 1770, 1771, 1773, 1774, 1775, 1863, 1865, 1868, 1918, 1919, 1921. (1013)

Argentinien. **Pflanzenschutzmittelkontrolle.** Gemäß einer Anordnung des Ackerbauministers werden nur solche Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zugelassen, deren Behälter an sichtbarer Stelle in spanischer Sprache die Beschaffenheit und Menge des Erzeugnisses sowie den Zeitpunkt seiner Zubereitung angeben, sofern es sich um Mittel handelt, deren Wirkung durch die Zeit beeinflußt wird. Außer diesen Angaben müssen genaue Gebrauchsanweisungen auf den Behältern vorhanden sein. Die Erzeugnisse werden vor der Zulassung in den staatlichen Prüfungsanstalten amtlich untersucht. Von Zeit zu Zeit werden im „Boletin Oficial" Listen der zugelassenen Mittel veröffentlicht. Fälschungen oder Aenderungen in der ursprünglichen Zusammensetzung der Mittel haben den Widerruf der Zulassung zur Folge. Die Zulassung erfolgt auf ein Gesuch beim Ackerbauministerium. („Boletin Oficial".) (979)

Zolltarifentscheidungen. Graphit in Platten und Scheiben wurde, da eine besondere Position dafür im Tarif fehlt, mit 25% des angegebenen Wertes verzollt.

„Lemaitre", ein Arsenpräparat, wurde nach Pos. 3467 (Dutzend 3,50 $ mit 60% Zuschlag) verzollt.

Ein Magnesiumoxyd enthaltende Mischung, wurde mit 25% des angegebenen Wertes verzollt.

Parfümierte flüssige Seife zur Kopfwäsche, in Gefäßen zu je 200 l eingeführt, wurde mit 50% v. W. verzollt.

Farben in Pulverform, enthaltend Chromoxyd, Eisenoxyd und einen organischen Farbstoff, wurden nach Pos. 3229 (kg 0,20 $ und tarifmäßiger Zuschlag) verzollt. („Boletin Oficial".) (1015)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber.** Für die Zeit vom 1. März bis zum 30. April 1928 ist der Wert von Quecksilber zum Zweck der Zollerhebung auf 650 Millièmes per kg festgesetzt worden; erfolgt bis zum 15. April keine Kündigung, so gilt dieser Wert als um einen Monat verlängert, u. s. f. bis zur ordnungsgemäßen Kündigung des Tarifs. Bei der Deklaration ist die Nummer im Tarif (17) anzugeben. (986)

Südafrikanische Union. **Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln.** Im südafrikanischen Parlament ist für die 2. Lesung eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, durch welche die Vorschriften über die Einfuhr und den Verkauf von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln zusammengefaßt und ergänzt werden. Es werden die Gesichtspunkte festgelegt, unter denen auf Vorliegen einer Verfälschung oder irreführender Angaben zu erkennen ist, Normalien für die Zusammensetzung und den Reinheitsgrad festgestellt und Bestimmungen über zulässige und unzulässige Beimischungen, Herstellungsverfahren, Konservierungs- und Färbemittel erlassen. Das Gesetz soll auch Anwendung finden auf Produkte wie Salben, Cremes, Puder u. ä. Haut- und Haarpflegemittel, Seifen u. a. vom Wohlfahrtsminister zu bestimmende Substanzen. (1025)

Türkei. **Die Abgaben für alkoholische Parfümerien.** Nach einer Mitteilung im „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie" (Paris) sind alkoholische Parfümerien mit nachstehenden Abgaben belastet:

Grundzoll (Pos. 127 c „Kölnische Wässer u. a. parfümierte Spirituosen, alkoholische Lavendelessenzen und alle alkoholischen Parfümerien): 6000 Piaster*) per 100 kg.

Monopolabgabe: 0,75 Piaster je Grad und kg.

Akzise: 12 Piaster je kg.

Verbrauchssteuer: 6% vom Fakturenpreis, zuzüglich der Transportkosten, der Versicherungsgebühren u. a. Unkosten. (1044)

*) Für deutsche Produkte beträgt der Koeffizient: 5.

Palästina. **Ergänzung des Zolltarifs.** Wie aus Jerusalem gemeldet wird, ist, laut einer Veröffentlichung im „Commercial Bulletin" vom 1. März 1928, dem neuen palästinensischen Zolltarif unter der Gruppe Mineralschmieröle, Positionen 98 bis 100 hinzuzufügen:

„Oele, n. b. g. (nicht einbegriffen die ätherischen Oele), einschließlich der inneren Behälter für 1 kg 8 Mils". („I. u. H.") (1046)

Japan. **Beantragte Zolländerungen.** Nach der Zeitschrift „Kagaku Kogei" hat die „Gesellschaft der japanischen chemischen Industrie" bei der Regierung folgende Zolländerungen beantragt:

Ware	Geltender Zollsatz in Yen je 100 Kin*)	Gewünscht. Zollsatz in Yen je 100 Kin*)
Phosphor, gelber	zollfrei	16.—
Phosphor, roter	zollfrei	20.—
Schwefelphosphor	zollfrei	16.—
Aetznatron	1,50	2,50
Natriumsilicat	1.—	2.—
Kaliumbichromat	5.10	6.60
Natriumbichromat	5.10	6.60
Vanillin v. W.	10%	35%
Cumarin v. W.	10%	35%
Heliotropin v. W.	10%	35%
Pyroxylin v. W.	25%	30%
Pyroxylinlacke v. W.	25%	30%

*) Wenn nicht anders angegeben. (1032)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 9. Februar 1928 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen des Zollministers veröffentlicht:

Ware	zu verzollen als	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
„Radiator-Präparate: „Dutch Brand", „Johnson's Radiator Cement", „Radi-No-Leak", „Sementol", Wonderful Liquid Radiator Medicine"	Produkte, n. b. g. (Pos. 449)	frei	20% v.W.
„Fay metal patch" (zum Verschließen von Löchern)	„	frei	frei
Vaccine, Marke „Carpule" gegen: Acne, katarrhalische Infektionen, Bacillus coli (kombiniert), Gonokokken, Influenzabazillen (kombin.), Pneumokokken (kombin.), Staphylokokken, Streptokokken, Typhus, Keuchhusten	Vaccine (Pos. 97)	frei	frei
Mikroskopierfarben in Tablettenform, Marke „Soloid"	Mikroskopierfarben (Pos. 107)	frei	frei
„Tetrapol B"- u. „Verapol"-Seife	Seifenlösungen (Pos. 63)	25% v.W.	45% v.W.

Als Motor-Treibstoffe sind anzusehen:

a) alle für Verbrennungsmotore geeignete Flüssigkeiten, wenn bei der Destillation in Normalapparaten nicht weniger als 10% der Flüssigkeit bei 160° C. oder nicht weniger als 40% bei 180° C. übergehen;

b) solche Gemische von vergälltem Aethylalkohol mit Aethyläther, Benzol oder Petroleum-Benzin, welche vom Zollminister genehmigt werden.

Digitized by Google

Für die Feststellung der zollpflichtigen Menge sind 60° F. als Normaltemperatur festgesetzt worden. (988)

Anwendung des britischen Vorzugstarifs für gewisse Waren australischer Erzeugung. Durch Verordnung des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 9. Februar, werden für die nachstehenden Waren australischer Erzeugung auf Grund des Zoll-Gegenseitigkeitsabkommens zwischen den beiden Ländern vom Jahr 1922 und Sektion 7 (2) des Zollzusatzgesetzes von 1927 die angegebenen Zollsätze des britischen Vorzugstarifs festgesetzt:

Pos.	Ware	Britischer Vorzugstarif
aus 32	Zuckerwaren, einschl. medizinische Zuckerpräparate und Lakritzen, n. b. g.	25% v. W.
129	Lab, n. b. g.	10% v. W.
394,7	Motor-Treibstoffe	4 d. per Gall.
397,1	Bleiweiß, mit Oel angerieben	6 sh. per cwt.
397,3	Geschmolzene Harze für die Lackfabrikation	20% v. W.

(989)

VERKEHRSWESEN

Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen.

Zu den Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen ist mit Gültigkeit vom 1. Februar 1928 das 1. Berichtigungsblatt herausgegeben worden. Es enthält mehrfache Abänderungen der bisher geltenden Bedingungen. Nach den neuen Bedingungen § 11 Ziffer 3a ist die Eisenbahn berechtigt, Radsätze an Privatwagen gegen bahneigene Radsätze auszutauschen, was bisher nicht der Fall war. Während die Rechnungen der Bahn bisher nach § 11 Ziffer 4 binnen 14 Tagen nach Empfang zu begleichen waren, sind sie jetzt spätestens an dem auf den Rechnungen angegebenen Fälligkeitstage zu bezahlen; bei späterer Zahlung werden Verzugszinsen vom Fälligkeitstage ab berechnet. Ueber das Verfahren beim Ausscheiden und Wiedereinstellen einzelner Wagen sind im § 17 besondere Bestimmungen getroffen. Auch der § 18 (bisher § 17) über die Aufhebung des Einstellungsvertrages ist ergänzt worden durch Bestimmungen über die Entfernung von Betriebsanschriften am Wagen.

Ueber diese Aenderungen des Berichtigungsblattes sollen Verhandlungen der Privatwageninteressenten mit der zuständigen Reichsbahndirektion Hannover als der geschäftsführenden Verwaltung des Deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes stattfinden. Nach Ansicht maßgebender Kreise kommt den Bestimmungen des Berichtigungsblattes zurzeit nur die Bedeutung von Abänderungsvorschlägen zu den zwischen den Einstellern und den Reichsbahndirektionen abgeschlossenen und bestehenden Verträgen zu. Da aber mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß einzelne Reichsbahndirektionen die Einstellungsverträge kündigen, um dadurch zu erreichen, daß die Bestimmungen des Berichtigungsblattes von den Einstellern anerkannt werden, ist die Reichsbahndirektion Hannover weiter gebeten worden, zu veranlassen, daß solche Kündigungen nicht erfolgen.

Den Privatwageneinstellern dürfte daher empfohlen werden, das Berichtigungsblatt nicht durch Unterschrift anzuerkennen. Ueber das Ergebnis der in Aussicht genommenen Verhandlungen mit der Reichsbahndirektion Hannover wird berichtet werden. (1040)

Behälterwagenverzeichnis.

Mit Wirkung vom 1. April 1928 sind in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter folgende Güter neu aufgenommen worden: Anthracenrückstände, Aethylbenzylanilin, Diäthylanilin, Dimethylanilin und Rohnaphthalin. (1036)

Abtarifierung von Kupfernitrat.

Die in der Februarsitzung der Ständigen Tarifkommission beschlossene Versetzung von Kupfernitrat in die Klasse C der deutschen Gütereinteilung ist mit Gültigkeit vom 1. April 1928 durchgeführt worden. (1037)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Station Fährbrücke als Versandstation zu Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (1038)

Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor.

Der Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor zur Verarbeitung auf Düngemittel ist widerruflich bis zum 31. März 1929 verlängert worden. (1041)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin sind mit Gültigkeit vom 1. April 1928 folgende Empfangsstationen nachgetragen worden: Baienfurt Zu 68 und Köln-Melaten. (1039)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Februar 1928.

Die Mitte Januar eingetretene und nur zögernd fortschreitende Besserung des Arbeitsmarktes hat sich im Februar nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatts" in wenig verändertem Tempo fortgesetzt; sie hat trotz erneuter Witterungsrückschläge im Februar im ganzen zu einer Senkung der Arbeitslosenziffer unter den Gewerkschaftsmitgliedern von 11,2% auf 10,4% sowie zu einer Abnahme der Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten verfügbaren Arbeitsuchenden um über 85 000 Personen geführt. Auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung ist von Mitte bis Ende Februar um weitere 54 000 Personen, während des ganzen Monats Februar um rund 95 000 Personen gefallen. An dieser Besserung der Gesamtlage waren vor allem die Außenberufe (Landwirtschaft, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe und Lohnarbeit wechselnder Art) sowie das Bekleidungsgewerbe beteiligt. Im Spinnstoffgewerbe macht sich nach den Arbeitsmarktstatistiken insbesondere für die Frauen eine vorerst noch nicht erhebliche Verschlechterung der Lage bemerkbar. In den übrigen Industrie- und Gewerbezweigen ist die Lage wenig verändert. Ende Februar dieses Jahres waren rund 500 000 arbeitsuchende Personen bzw. 450 000 Arbeitslosen- und Krisenunterstützte weniger auf dem Arbeitsmarkt als im Februar vorigen Jahres. Das Restangebot an offenen Stellen hat bereits die bemerkenswerte Höhe von über 70 000 offenen Stellen gegenüber 43 000 zu Ende Februar des vorigen Jahres erreicht. (1035)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Abkommen zwischen der Sterling Products Company und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft über synthetische Riechstoffe.

Die geschäftlichen Verhandlungen, die Herr William E. Weiß, der Generalleiter der Sterling Products Company, bekanntlich mit der I. G. Farbenindustrie A. G. Agfa, Berlin, in der Angelegenheit der synthetischen Riechstoffe geführt hat, haben, wie wir erfahren, das Ergebnis gezeitigt, daß Herrn Weiß im Rahmen eines älteren mit ihm bereits vorliegenden Abkommens nunmehr auch der Verkauf der synthetischen Riechstoffe der I. G. Farbenindustrie A. G. für Amerika übertragen worden ist. (1049)

Zusammenschluß in der Vulkanfiber-Industrie.

Nach eingehenden Verhandlungen ist in der Vulkanfiber-Industrie eine Fabrikations- und Verkaufsgemeinschaft zustandegekommen, an der die Hauptfirmen dieser Industrie beteiligt sind, nämlich die I. G. Farbenindustrie A. G., Frankfurt a. M., die bekanntlich Vulkanfiber in dem Werk Düneberg bei Hamburg herstellt, die Vulcan-Fibre-Fabrik Martin Schmid, Berlin, und die Internationale Vulkanfiber-A. G. in Wilhelmsburg bei Hamburg. Für den Verkauf ist die „Vulkanfiber-Verkaufsgesellschaft m. b. H." mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. In fabrikatorischer Hinsicht ist technischer Erfahrungsaustausch und eine Rationalisierung der Betriebe vorgesehen. (1052)

Ausland.

Quecksilber-Produktion der Welt.

Im Gegensatz zu unserer aus englischer Quelle stammenden Meldung auf S. 302 der „Chem. Ind." (s. a. S. 329) macht die „Frankf. Ztg." folgende Angaben über die Quecksilberproduktion der letzten Jahre:

In der Gesamtgewinnung von Quecksilber hat sich auch 1927 nicht viel geändert, da seit Jahren die Haupterzeuger — Spanien und Italien zusammen 80%, für die eine Konvention besteht — fast gleichbleibende Mengen produzieren (in Metertonnen):

1913	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
4 024	2 135	3 158	3 196	3 014	3 587	3 929	3 672

Digitized by Google

Die Preise haben im letzten Jahr durch die Bildung der spanisch-italienischen Konvention angezogen. Man erwartet aber, daß eine Zunahme der Produktion der außerhalb der Monopolländer stehenden Erzeuger eine Senkung ermöglichen wird, die sich bereits in den Anfängen leicht zeigt. Die Preise entwickelten sich pro Flasche à 34,5 kg folgendermaßen (am Monatsende, in Lst.):

1927	Januar	17 3/8	1928	5. Januar . . .	22 5/8
	März	20 5/8		11. Januar . . .	22 1/2
	April	22 3/4		17. Januar . . .	22 1/4
	Juni	22		20. Januar . . .	22 3/8
	Oktober	22 3/4		25. Januar . . .	22 1/4
	November . . .	23 1/4		7. Februar . . .	22

(514)

Entdeckung eines Bauxitlagers in Nordafrika.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, soll im Atlasgebirge ein ausgedehntes Bauxitlager entdeckt worden sein. Das Ausgehende allein wird auf etwa 20 Millionen t geschätzt. Das Lager enthält etwa 70% reine Tonerde. (561)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Borax Consolidated Co., Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug während des Jahres 1927 320 738 £ gegenüber 387 858 £ im Jahre 1926. Die Gesellschaft hatte im vergangenen Jahre sehr unter der Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten zu leiden, was auch jetzt noch der Fall ist. Eine gewisse Einbuße erfuhr der Absatz auch durch das Verbot der Verwendung von Borsäure und Borax in Nahrungsmitteln.

Kürzlich ist in Südcalifornien ein Bormineral von bisher gänzlich unbekannter Zusammensetzung entdeckt worden. Die Gesellschaft besitzt ein großes Gebiet, in dem dieses neue Mineral vorkommt; nach den Feststellungen der Ingenieure des Unternehmens enthalten diese Gelände sehr große Mengen dieses Minerals, das sich als sehr wirtschaftliches Ausgangsmaterial für die Herstellung von Borax erwiesen hat. In anderen Gruben und Lagern, von denen einige gegenwärtig in Betrieb sind, besitzt die Gesellschaft praktisch unbegrenzte Mengen von Bormineralien.

Die Verarbeitung der neuen Mineralien hat viele Schwierigkeiten verursacht, die jetzt aber überwunden sind, so daß die Gesellschaft jetzt die sich bietenden Vorteile ausnutzen kann.

Die Nachfrage nach Borax und Borsäure ist weiterhin gut. Von großer Bedeutung ist die Verwendung von Borverbindungen zur Herstellung von Glas, das für ultraviolette Lichtstrahlen durchlässig ist.

Courtaulds, Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens beträgt für das Jahr 1927 nach Abzug aller Steuern usw. und nach Ueberweisung von 250 000 £ an die Sonderreserve für die Entwertung von Anlagen und Gebäuden 4 585 921 £ gegenüber 3 840 791 £ im Jahre 1926. Der Aufsichtsrat empfiehlt den Aktionären eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 32 Millionen £.

Der Jahresbericht stellt fest, daß sich die Hoffnungen auf Besserung des Geschäftes, denen vor Jahresfrist Ausdruck verliehen worden ist, in der Hauptsache erfüllt haben. Die wichtigste Ausnahme bildet die Webereiabteilung, die von der Depression, unter der die englischen Webereien allgemein zu leiden hatten, betroffen wurde. Gegenwärtig sind die Aussichten etwas günstiger.

Der Absatz von Kunstseide in England hat mengenmäßig sehr zugenommen, und zwar zu den im Juli 1926 ermäßigten Preisen. Die Lagerbestände sind gering.

Die American Viscose Corporation berichtet ebenfalls über bedeutend erhöhten Absatz im Vergleich zum Vorjahre, und zwar zu Preisen, die etwas über den im November 1926 herrschenden niedrigsten Preisen lagen. Die Lage und Aussichten sind in den Vereinigten Staaten die gleichen wie in England.

Die Fabrik in Wolverhampton hat im Juli 1927 ihre volle Produktion erreicht, gleichzeitig wurde beschlossen, die Kapazität dieser Anlage zu verdoppeln. Der neue Teil wird die Produktion voraussichtlich Anfang Herbst aufnehmen.

Die canadische Fabrik arbeitete das ganze Jahr hindurch mit ihrer vollen Produktionskapazität; die im Sommer vorgenommene Erweiterung beginnt gerade, sich in der Produktionshöhe auszuwirken.

La Soie Artificielle de Calais, S. A., hat die Produktion im Herbst 1927 aufgenommen. Die Produktion beträgt augenblicklich etwa ein Drittel der Kapazität und ist in dauerndem Steigen begriffen.

Die Kölner Fabrik steht im Begriffe, den Betrieb aufzunehmen. (902)

Frankreich. **Die Pyritindustrie.** Ueber die Entwicklung der französischen Pyritindustrie schreibt die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." wie folgt:

Im Jahre 1913 stand Frankreich an vierter Stelle der Weltproduzenten von Pyriten. Die französische Produktion wurde nur von Spanien, den Vereinigten Staaten und Norwegen übertroffen.

Bis vor kurzem wurden nur in zwei französischen Departements Pyrite gewonnen, im Departement Rhone von der Saint-Gobain-Gesellschaft (Lager von Saint-Bel) und im Departement Saone-et-Loire (bei Chizeuil). Im Jahre 1913 betrug die Produktion 303 000 t, von denen 269 000 auf das Departement Rhone entfielen.

Nach dem Kriege ist die Pyritförderung aus dem Lager von Saint-Bel sehr zurückgegangen; im Jahre 1924 betrug sie nur 163 000 t. Großzügige elektrische Anlagen, die schon errichtet oder noch geplant sind, lassen jedoch die Absicht erkennen, die Produktion wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in Chizeuil, wo die Produktion in der Nachkriegszeit nie die Vorkriegshöhe erreicht hat. Von 1918 bis 1924 sind jedoch Fortschritte gemacht worden, so daß die Produktion im Jahre 1924 mit etwa 21 000 t zwei Drittel der Produktion des Jahres 1914 erreichte.

Während in den beiden erwähnten Produktionsgebieten die Produktion im Vergleich zur Vorkriegszeit abgenommen hat, ist aber an anderen Stellen Frankreichs die Pyritförderung aufgenommen worden. Teilweise handelte es sich auch um die vorübergehende Wiederinbetriebnahme alter Gruben. Das Hauptverdienst auf diesem Gebiete kommt der Compagnie Alais, Froges et Camargue zu, die jetzt an verschiedenen neuen Stellen Pyrite fördert. (212)

Die Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1927. Der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die chemische Industrie Frankreichs hat sich im Jahre 1927 in befriedigender Weise entwickelt. Trotz der durch die Frankenentwertung verursachten allgemeinen Krise haben fast alle Zweige der chemischen Industrie eine normale Produktion aufzuweisen.

Die chemische Großindustrie brauchte nicht über Mangel an Absatz zu klagen, da die meisten Verbraucher ihre Betriebe in vollem Maße aufrechterhalten konnten. Außerdem ist der Verbrauch, besonders der von Mineralsäuren, auf derartig viele Industrien verteilt, daß schon hierdurch allein eine gewisse Konstanz des Bedarfs gesichert ist. Wichtige Verbraucher von Mineralsäuren sind die Produzenten von Düngemitteln, die Petroleumraffinerien, die Produzenten von Nitrocellulose, Celluloid, Nitroglycerin, Sprengstoffen und Farbstoffen, die Papierindustrie, die Kunstseideindustrie und eine ganze Reihe weiterer chemischer Industrien.

Ueber die Produktion einiger wichtiger Mineralsäuren liegen folgende Produktionsangaben vor; die Zahlen für das Jahr 1927 sind vorläufig geschätzt.

	1913 t	1923 t	1927 t
Schwefelsäure . . .	1 200 000	1 450 000	1 535 000
Salpetersäure . . .	14 000	24 000	29 000
Salzsäure	140 000	105 000	102 000

Die Produktion von Schwefelsäure ist in bemerkenswerter Weise gestiegen; die Produktionskapazität ist immer noch bedeutend größer als die tatsächliche Produktion.

Der Rückgang der Produktion von Salzsäure ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß diese Säure in der chemischen Industrie immer mehr durch die Schwefelsäure ersetzt wird.

Der größte Teil der Produktion von Schwefel- und Salzsäure wird in Frankreich verbraucht; daneben werden nennenswerte Mengen dieser beiden Säuren ausgeführt.

In der Alkaliindustrie Frankreichs sind besonders stabile Verhältnisse eingetreten. Der Markt wird durch keine Spekulationen beeinflußt, da die Fabriken ihre Produktion auf den Verbrauch eingestellt haben. Die französische Produktion von Soda betrug im Jahre 1927 nach vorläufiger Schätzung 492 000 t gegenüber 484 000 t im Jahre 1924 und 440 000 t im Jahre 1913. (667)

Die Produktion von Naval Stores. Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, war die französische Produktion von Terpentinöl und Kolophonium in der letzten Saison, die gewöhnlich am 1. Mai beginnt, der Menge nach bedeutend geringer als im Vorjahre, das eine besonders große Produktion und einen lebhaften Handel auf-

Digitized by Google

zuweisen hatte. Die Ausbeute an Terpentin lag nach Berichten aus Handelskreisen um 15—20% unter den im Vorjahre erzielten Ausbeuten. Die Abnahme wird auf den ungewöhnlich regenreichen und kühlen Sommer zurückgeführt.

Die Ausfuhr von Terpentinöl soll ebenso wie der französische Verbrauch zurückgegangen sein, so daß der Rückgang der Produktion hierdurch bis zu gewissem Grade ausgeglichen wird. Die Marktlage war für Terpentinöl trotzdem schwach und das Preisniveau niedrig. Für Kolophonium war die Marktlage dagegen besser; der Markt ist fest. (356)

Tschechoslowakei. **Jahresversammlung des Verbandes der chemischen Industrie.** Am 16. März d. J. fand in Aussig die diesjährige Jahreshauptversammlung des Verbandes der chemischen Industrie statt. Der vom Syndikus Wilhelm erstattete Geschäfts- und Jahresbericht des Vorstandes entwarf ein anschauliches Bild über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der vom Verbande vertretenen Industrie im Jahre 1927 und über die Tätigkeit des Verbandes auf den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspolitik. Nach dem Bericht legt die gesamte chemische Industrie zur Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Inland- und Auslandmarkt besonderen Wert auf weitgehende Verbilligung aller für die Produktion maßgebenden Energiequellen und auf eine Ermäßigung der Frachttarife für die in der chemischen Industrie besonders frachtempfindlichen Massengüter der Rohstoffe. Sie befürwortet ferner eine besondere Frachtpolitik zur Förderung des Exports, sowie eine Erleichterung in der Belastung der industriellen Produktion durch Steuern, öffentliche Abgaben und Auswirkungen der zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen im Verhältnis zur Tragfähigkeit der Industrie und zur Erleichterung ihres Wettbewerbes mit anderen Industriestaaten. Die chemische Industrie wünscht weiterhin den Ausbau des Systems der Handels- und Rechtshilfe-Verträge in erster Linie mit denjenigen Staaten, mit denen die natürlichen Voraussetzungen für einen stärkeren Handelsverkehr gegeben sind.

Die von der Hauptversammlung vorgenommenen Neuwahlen des Vorstandes hatten folgendes Ergebnis: Vorsitzender: Dr. August Hackel, Verwaltungsrat der Georg Schicht A.-G. in Aussig; Stellvertreter: Dr. Paul Lincke, Prokurist des Aussiger Chemischen Vereins, Direktor Karl Neumann, Gesellschafter der Firma Josef Umlauft & Co., in Bodenbach; Schatzmeister Hugo Ahne, Direktor der Spiritus-, Preßhefe- und Likörfabrik vorm. Gebrüder Eckelmann in Schönpriesen. (1007)

Produktion von Radium. Nach einer Mitteilung des „Engin. and Min. Journal" soll die Anlage in Joachimsthal erweitert werden, um die Produktion zu steigern. Im Jahre 1925 betrug die Produktion 1377,9 mg Radium; für die Zukunft rechnet man mit einer Jahresproduktion von 6 g. Im Jahre 1926 wurden 103 mtr. t Uranerze gewonnen. (977)

Polen. **Der Anteil Deutschlands an der Chemikalieneinfuhr.** Wir entnehmen „Wiad. Przemyslu Chemicznego" folgende Angaben über den Anteil Deutschlands an der polnischen Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1924—26:

Jahr	Einfuhr in 1000 Zloty Insgesamt	aus Deutschland	Deutschlands Anteil in %
1924 . . .	105 679	47 643	45
1925 . . .	124 346	50 882	41
1926 . . .	200 999	61 519	30,5
1927 . . .	258 122	76 313	29,5

(1. 1. — 1. 10.)

Nach den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" würde die Gewährung der Meistbegünstigung an Deutschland keine wesentliche Schädigung der polnischen chemischen Industrie mit sich bringen. (464)

Der Absatz von Benzol. „Drogerzysta" teilt aus Kattowitz Ende Februar mit, daß der Absatz von Motorenbenzol befriedigend war; hingegen hat sich der Export verringert. Infolgedessen sind trotz eines guten Inlandsabsatzes die Lagervorräte an Benzol in den Fabriken bedeutend gestiegen.

Chemisch reines Benzol findet im Inland ebenfalls guten Absatz. (996)

Zur Lage der Toiletteseifenindustrie. Dieser verhältnismäßig junge Industriezweig Polens hat gegenwärtig eine schwere Krise durchzumachen, die vor allem auf das Anziehen der Branntweinpreise zurückzuführen ist. Bis zum 1. Januar 1927 kostete z. B. der zur Herstellung von Glycerinseifen benötigte Branntwein 1,10 Zloty, während der jetzige Preis 5 Zloty pro Liter beträgt. Eine große Anzahl von Fabriken, deren Produktion zu 80 Prozent aus Glycerinseifen bestand, mußte infolgedessen ihre Fabrikation bis auf ein Minimum einschränken, und die ausländische Konkurrenz war trotz hohen Einfuhrzolls in der Lage, ihre Produkte billiger als polnische Ware auf den Markt zu bringen. Unter diesen Umständen kann natürlich von einem Export keine Rede sein. Weitere Schwierigkeiten bereitet der Toiletteseifenindustrie der hohe Einfuhrzoll für das benötigte Kokosöl. (995)

Ungarn. **Die Lage der Kunstdünger- und Schwefelsäureindustrie.** Nach einem Bericht des „Vegyi Ipar" hat im Jahre 1927 der Kunstdüngerverbrauch im Inlande stark zugenommen. Die Ursache liegt darin, daß der Landwirtschaft zinslose staatliche Darlehen zur Anschaffung von Kunstdünger zur Verfügung gestellt worden waren. Dementsprechend ist für das Jahr 1928 eine Erhöhung der Kunstdüngerproduktion in Aussicht genommen.

Die neuerdings auf mechanischen Betrieb umgestellten Schwefelsäurefabriken der Hungaria A.-G. konnten im Laufe des Jahres 1927 ihre Anlagen wieder voll beschäftigen. Die Produktion an Kupfersulfat hat bei gutem Absatz ebenfalls zugenommen. (971)

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" besteht wenig Aussicht, daß das schwedisch-estnische Zündholzabkommen, über das wir auf S. 272 der „Chem. Ind." berichtet haben, in seiner jetzigen Fassung vom estnischen Parlament anerkannt werden wird. Es wird daher vermutlich einer Revision unterworfen werden müssen. Man glaubt jedoch, daß von estnischer Seite eine grundsätzliche Ablehnung nicht erfolgen wird, da gerade die estnischen Zündholzfabrikanten sich für eine Monopolisierung dieser Industrie ausgesprochen haben, um günstigere Preisverhältnisse zu erzielen. (990)

Bulgarien. **Künstliche Düngemittel.** Wie „Targowsko promischlen Glas" meldet, hat das Ministerium für Landwirtschaft eine Reihe von Versuchen mit künstlichen Düngemitteln für verschiedene landwirtschaftliche Kulturen ausgeführt und beabsichtigt eine Tabelle der für Bulgarien in Betracht kommenden Kunstdüngerarten auszuarbeiten.

Im Zusammenhang mit diesen Versuchen hat der Verband der chemischen Industrie das Verlangen nach Schutzzöllen für künstliche Düngemittel ausgesprochen. (982)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der Kunstseideindustrie.** Nach einem Bericht des „Algem. Handelsbl.", der noch der Bestätigung bedarf, soll die niederländische Gesellschaft „Enka" eine amerikanische Tochtergesellschaft begründet haben, die binnen kurzem mit dem Bau einer Kunstseidefabrik in den Vereinigten Staaten beginnen dürfte. Von 400 000 gewöhnlichen Aktien dieser amerikanischen „Enka" ohne Nennwert soll die Muttergesellschaft 1333 Stück für ihre Patente und Verfahren erhalten, während ein weiterer Teil zu etwa 60 Dollar je Stück in London ausgegeben werden soll. (991)

Peru. **Produktion von Chinarinde.** Nach einem vom „Chemist and Druggist" veröffentlichten Berichte wird Chinarinde in Peru nur noch in den Provinzen Tumbes und Sullana, im äußersten Norden Perus, dicht an der ecuadorianischen Grenze, gesammelt. In sehr geringen Mengen erfolgt die Gewinnung auch noch in den Provinzen La Convencion und Cuzco, im südlichen Peru.

Im Jahre 1925 betrug die peruanische Ausfuhr von Chinarinde 46 t im Werte von 4260 peruan. £; die Bestimmungsländer waren Deutschland und Frankreich. Auf der anderen Seite ist Peru gezwungen, alljährlich große Mengen Chinin zur Bekämpfung der Malaria einzuführen. (540)

Aegypten. **Ausschreibungen.** Desinfektionsmittel. Lieferungen für das „Department of Public Health" (Cairo) für das am 1. Mai beginnende Jahr. Offerten bis zum 22. April.

Lichtpauspapiere und Chemikalien. Lieferungen für das Ministry of Finance. Lichtpauspapiere und zugehörige Chemikalien für das Jahr 1928/29. Offerten bis 4. Juni an den „Surveyor General of Egypt", Giza (Mudiriya). (987)

Südafrikanische Union. **Produktion von Radium.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, beträgt die Oberfläche des in der Kap-Provinz neu entdeckten Vorkommens von Pechblende 151 000 acres. Dieses Vorkommen ist das einzige seiner Art im Britischen Reiche. Die Radioaktivität einer Probe wurde zu 1,17 im Verhältnis zu chemisch reinem Uranoxyd (letzteres gleich 1) bestimmt. Der Urangehalt wird auf 4 lbs. per Kubikyard geschätzt.

Digitized by Google

Zur Ausbeutung dieses Vorkommens ist in Pretoria eine Gesellschaft, die South African Radium Corporation, gegründet worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 60 000 £. (563)

Türkei. **Der Vallonea-Markt.** Dem Türkischen Wirtschaftsbericht der „Deutschen Orientbank" entnehmen wir folgende Mitteilung:

Der Vallonea-Markt zeigt gegenwärtig*) ein wesentlich ruhigeres Aussehen als im vorigen Monat, da die europäische Nachfrage augenblicklich befriedigt zu sein scheint. Die Preise haben dementsprechend etwas nachgegeben und liegen durchschnittlich 30 Piaster niedriger als im Vormonat. Insgesamt wurden 75 000 Quintal zu den folgenden Preisen verkauft:

Tirnak zu 590—665 Piaster, Vallonea zu 420—560 Piaster und Ausschuß zu 400—430 Piaster.

Zu erwähnen ist noch, daß die Firma Boudot-Lamotte, Karman & Cie. mit der Société Industrielle de Smyrne einen Vertrag abgeschlossen hat, auf Grund dessen die Gesellschaft einen Teil ihrer Maschinenanlagen auf die Herstellung von Vallonea-Extrakt umstellt. Mit der Produktion wurde dieser Tage begonnen. (967)

*) Ende Februar 1928.

Ceylon. **Einfuhr von Düngemitteln.** Einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer zufolge führte Ceylon im Jahre 1926 insgesamt 2,58 Millionen cwt. Düngemittel aller Art im Werte von 15,99 Millionen Rs. ein, gegenüber 2,09 Millionen cwt. im Werte von 12,74 Millionen Rs. im Jahre 1925. Die bedeutende Zunahme kann aller Wahrscheinlichkeit nach auf die blühende Lage der Tee-, Kautschuk- und Kokosnußindustrien zurückgeführt werden. Der Hauptlieferant von Düngemitteln war wie in früheren Jahren Britisch-Indien. (535)

Siam. **Einfuhr von Farbstoffen.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge wurden während des am 31. März 1926 beendeten Finanzjahres über den Hafen Bangkok 324 616 kg Farbstoffe nach Siam eingeführt. Im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres betrug die Einfuhr 281 187 kg; die Zunahme beträgt somit 43 429 kg. Daß die erhöhte Einfuhr besonders zum Färben von weißen und grauen Garnen, die von den inländischen Handwebereien verarbeitet werden, verwandt wird, ergibt sich aus einer entsprechenden Zunahme der Garneinfuhr. (539)

Niederländisch-Indien. **Nachfrage nach Farben und Lacken in Sumatra.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, besteht in Sumatra ein lebhafter und zunehmender Einfuhrhandel von Pigmenten, Farben und Lacken. Die Gesamteinfuhr stellte im Jahre 1925 (dem letzten Jahre, über das Angaben verfügbar sind) einen Wert von etwa 500 000 Gulden dar. Die wichtigsten Lieferanten sind Holland (75% der Gesamteinfuhr), Großbritannien und Deutschland.

Die führenden Posten waren im Jahre 1925: Zinkweiß, trocken, 60 000 Gulden; Mennige, trocken, 45 000 Gulden; Zinkweißanstrichfarbe 30 000 Gulden; Lacke 9530 Gulden; Terpentinöl 4000 Gulden; alle anderen Anstrichfarben 215 000 Gulden und alle anderen Pigmente 88 000 Gulden.

Der überwiegende Teil der Einfuhr besteht aus streichfertigen Oelfarben; an zweiter Stelle folgen trockene Farben. Die wichtigsten Verbraucher sind die großen Plantagen, verschiedene Regierungsdepartements, die Petroleumindustrie usw. Die eigene Produktion Sumatras ist praktisch gleich Null. (975)

China. **Teerproduktion.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die städtische Verwaltung von Mukden beschlossen, eine Teerfabrik zu errichten, um den Bedarf für die Asphaltstraßen in Mukden und anderen Städten der Mandschurei zu decken. Der gegenwärtige Verbrauch von Steinkohlenteer beträgt jährlich über 100 000 $. Für die Errichtung der Anlage ist eine halbe Million $ genehmigt worden. (541)

Japan. **Vor der Bildung eines Chemietrusts.** Wie verlautet, findet demnächst auf Anregung der japanischen Regierung eine besondere Konferenz über die Situation in der japanischen chemischen Industrie statt, die der bevorstehenden Reorganisation der Industrie gewidmet sein soll. Dem Vernehmen nach sollen alle japanischen größeren und auch kleineren chemischen Unternehmungen zu einem einheitlichen chemischen Trust zusammengefaßt werden. Die japanische Regierung hat der Industrie bereits ihre Unterstützung zugesagt, die sich zunächst in einer Beteiligung am Grundkapital dieser neuen Vereinigung im Betrage von 50 Mill. Yen äußern soll. (1027)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Kurt Mühsam †. Am 20. März d. Js. verschied nach kurzem schweren Leiden der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Concernos Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H. Dr. Kurt Mühsam. Der Entschlafene hatte bereits seit fünf Jahren dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft für chemische Produkte angehört und war im Sommer vorigen Jahres in den Vorstand übergetreten. (984)

Geschäftliches.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Wenn wir in unserem letzten Geschäftsberichte das Jahr 1926 als noch zur Periode des Uebergangs zählend bezeichneten, so können wir das vergangene Geschäftsjahr 1927 als ein Jahr der Besserung und der inneren Festigung betrachten; es hat unseren Erwartungen und Berechnungen entsprochen und erlaubt uns, zum erstenmal seit den zerstörenden Wirkungen der Inflation wieder eine Dividende auszuschütten. Unsere Bemühungen waren insbesondere darauf gerichtet, unsere Betriebe nach gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und ein stärkeres Ansteigen der allgemeinen Unkosten, als es die Erhöhung unserer Umsätze ohnehin mit sich brachte, zu verhüten. Der Preisgestaltung widmeten wir besonderes Augenmerk; sie besserte sich zwar etwas, ließ aber bei dem außergewöhnlich scharfen Wettbewerb leider manches zu wünschen übrig und bietet noch keinen genügenden Ausgleich für die in unserem Geschäftszweige besonders mühevolle und kostspielige Arbeit. Der Beschäftigungsgrad im Inland war gut, obgleich der herrschende Geldmangel die Kundschaft immer noch zwingt, ihre Bestellungen in jeweils kleinerem Umfange und dafür häufiger zu machen, was für uns erhöhte Arbeit und entsprechende Unkosten zur Folge hat. Unsere ausländischen Geschäftsbeziehungen haben sich zwar weiter gebessert, aber sie litten nach wie vor unter den für eine Reihe von Ländern noch bestehenden Erschwerungen; ferner war von Einfluß, daß die durch Steuern, Abgaben und soziale Lasten übermäßig belasteten deutschen Gestehungskosten den Wettbewerb auf dem Weltmarkte immer schwieriger gestalten. Auch die krisenhaften Erscheinungen in einigen südamerikanischen Staaten und die den Handel lähmenden kriegerischen Auseinandersetzungen im fernen Osten machten sich nachteilig bemerkbar. Die Gehe-Werke Aktiengesellschaft in Aussig, an der wir beteiligt sind, verzichtete im vorigen Jahre darauf, eine Dividende auszuschütten und beschloß, den erzielten Ueberschuß zur inneren Stärkung des Unternehmens zu verwenden, das zunächst noch in ziemlichem Umfange auf die Verwendung fremder Gelder angewiesen ist. Für das Jahr 1927, das der Aussiger Gesellschaft eine beträchtliche Erhöhung der Umsätze brachte, liegen endgültige Ziffern noch nicht vor. Wie schon im letzten Geschäftsberichte erwähnt, wurden unsere noch nicht verwerteten Stammaktien in Höhe von 850 000 M. Ende Januar 1927 durch ein Konsortium übernommen und den Stammaktionären im Verhältnis von 4 : 1 zum Kurse von 90% zum Bezuge angeboten. Die Aktien wurden im Laufe des vergangenen Jahres an den Börsen von Berlin und Dresden eingeführt. Dem Reservefonds floß durch die Verwertung dieser Aktien ein Betrag von 394 918 M. zu. Er erreichte damit 758 617 M. und wurde durch weitere Zuwendung von 1 382 M. auf die runde Summe von 760 000 M. gebracht. In den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres waren wir gut beschäftigt." Der Reingewinn für 1927 beträgt, einschl. des Vortrages aus dem Jahre 1926, 259 388 M. Es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien, 4% ordentliche Dividende auf die Stammaktien und 1% Superdividende zu verteilen. (1010)

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke) in Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Das vergangene Jahr — das erste nach der Fusion mit der Merck'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G. und der Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G. und nach der Zentralisierung der Verwaltung — wurde zum Ausbau und zur Vereinheitlichung der Organisation benutzt. Trotz der außerordentlich ungünstigen Lage der Landwirtschaft war eine kleine Steigerung des Absatzes von Düngemitteln zu verzeichnen. Diese und die Stillegung zweier Werke — Hamburg und Schönebeck — brachten uns eine bessere Ausnutzung unserer übrigen Fabriken. Die Preise konnten wieder ermäßigt werden;

Digitized by Google

sie sind jetzt, nachdem für die laufende Frühjahrsverkaufszeit eine weitere Ermäßigung eingetreten ist, nicht höher als im Düngerjahr 1913/14. Wenn wir trotz niedrigerer Preise und ungeachtet des gesteigerten Wettbewerbs, besonders des Auslandes, einen höheren Reingewinn erzielen konnten, als für das Jahr 1926, so liegt dies vor allem an der Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen, die sich wenigstens teilweise schon im vergangenen Jahre ausgewirkt haben. Aus dem Reingewinn, der nach Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1926 258 571 M. beträgt, sind satzungsgemäß zu zahlen: 300 M. 6% Dividende auf die Vorrechts-Aktien, 26 000 M. Vergütung an den Aufsichtsrat, so daß ein Ueberschuß von 232 271 M. verbleibt. Wir schlagen vor, aus diesem 4% Dividende auf die Stammaktien gleich 224 000 M. zu verteilen und 8 271 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Unser Pachtvertrag mit der Domänenverwaltung in Hamburg für das Fabrikgelände auf Steinwärder (Hamburg) ging mit allen Rechten und Pflichten per 1. Januar 1928 auf die Lager- und Speditions-Gesellschaft m. b. H. über. In Schönebeck verkauften wir kleine Grundstückteile, das Hauptgrundstück konnte noch nicht verwertet werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß wir im vergangenen Jahre stark unter dem ausländischen Wettbewerb zu leiden hatten. — Die Einfuhr von Superphosphat und Mischdüngern nach Deutschland hat sich in 1927 gegenüber 1926 mehr als verdoppelt. Wir wären technisch vollkommen in der Lage, uns aus eigener Kraft der Konkurrenz zu erwehren, wären die Bedingungen, unter denen wir fabrizieren, die gleichen wie im Auslande, dem ist jedoch leider nicht so. Wir haben in Deutschland eine viel stärkere steuerliche Belastung, erheblich höhere soziale Lasten und haben die Bürde des Dawes-Abkommens zu tragen. Bei unserer Gesellschaft liegen die Verhältnisse so, daß die Steuer, die Industrie-Belastung und die sozialen Lasten, die wir für 1927 zu zahlen hatten, 8,2% des Aktien-Kapitals und das Doppelte der für 1927 vorgesehenen Dividende betragen. Damit nicht genug, genießt ausländische Ware dieselben frachtlichen Vorteile, wie die inländische, ja, sie ist durch die Staffeltarife der Eisenbahn, durch die zollfreie Einfuhr der Verpackung und durch Umsatzsteuerfreiheit weiter begünstigt. Die deutsche Regierung hat den vorgesehenen Einfuhrzoll gleich bei den ersten Handelsverträgen fallen lassen, während viele andere europäische Länder den Zoll auf Superphosphat beträchtlich erhöht haben und einige auch dazu übergegangen sind, einheimische Superphosphate und Mischdünger frachtlich günstiger zu stellen als die eingeführte Ware. Wir verlieren durch diese Politik nicht nur ausländische Absatzgebiete, sondern wir sind in unserem eigenen Lande dem Einbruch ausländischer Ware schutzlos ausgesetzt. Es ist an der Zeit, daß die Reichsregierung bei ihren Zoll- und Handelsvertrags-Verhandlungen diese Tatsachen beachtet. Wird die deutsche Superphosphat-Industrie weiter geschwächt, so kann sie ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen, zum Schaden der Landwirtschaft und unserer gesamten Wirtschaft." (1009)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische und pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dextrin- & Pflanzenleimfabrik G. m. b. H. — Chemische Fabrik „Ideal" G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 3. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Lonza-Werke, elektrochemische Fabriken, G. m. b. H., Sitz: **Waldshut.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldshut ist am 10. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Raimund Rick ist erloschen.

Chemische Produkte Alkra Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 3000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 13. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Leimknorz, Leim- & Klebstoffindustrie Hermann Zeiler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Jetzt offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. 3. 1928. Der Chemiker Hermann Spiegel ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur zusammen ermächtigt. Die Firma lautet jetzt **Leimknorz, Leim- & Klebstoffindustrie Zeiler & Spiegel.**

Zündholz- und Wichsefabrik Gebrüder Ditzel Aktiengesellschaft in Meckesheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 2. 1928 wurden die §§ 4, 18 und 20 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die 200 Vorzugsaktien über je 100 M. sind in Stammaktien umgewandelt. Alle Aktien haben jetzt gleiches Dividendenbezugs- und Stimmrecht. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 4. 2. 1928 ist die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder dahin geregelt, daß Friedrich Rudy, Clemens Ditzel und Heinrich Ditzel nur berechtigt sind, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Apoth. Max Wagner's chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem kaufmännischen Direktor Julius Wolfgang Zinck in Leipzig.

Chemische Fabrik Dr. Pooth Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Badische Flußspat-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Marta Haußmann in Mannheim ist als Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Odenkirchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Odenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Odenkirchen ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Direktoren Rudolf Erhard und Max Stein, beide Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 43, sind zu Liquidatoren bestellt. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Abteilung Suhl in Suhl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Suhl ist am 13. 2. 1928 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Kuhlmann & Co., chemische Fabrik in Görlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Görlitz ist am 20. 2. 1928 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Otto Schley in Keula, O.-L., ist alleiniger Inhaber der Firma. Der Uebergang der Forderungen und Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rüningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Kurt May und Georg Gubisch sind nicht mehr Geschäftsführer. Hermann Rothbarth in Berlin-Südende ist zum Geschäftsführer bestellt. August Bollhorn in Berlin-Friedenau ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Knöfler & Co. Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Dr. Jaffke & Cie., Chemische Fabrik, Sitz: **Dramburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dramburg ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Die Bezeichnung „Chemische Fabrik" fällt fort.

Offene Handelsgesellschaft **E. Taeschner, chemisch-pharmazeutische Fabrik in Potsdam.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 14. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Franz Walther Ritter ist erloschen. Dem Walther Rothenburg in Charlottenburg, Friedrich Götze in Berlin-Wittenau, Georg Müller in Berlin ist Prokura erteilt. Jeder ist nur mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-

Digitized by Google

Mitte ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 20 000 M. auf 200 000 M. erhöht. Der Beschluß vom 12. 3. 1926 über Aenderung des Gesellschaftsvertrages bezügl. Erhöhung des Stammkapitals ist nunmehr gänzlich durchgeführt.

Börder Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 25. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Geschäftsführer Johann Abraham v. Wülfing ist verstorben. Kaufmann Rudolf v. Wülfing, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 21. 2. 1928 eingetragen: Der Buchhalter Wierum ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bielefeld vom 20. 2. 1928 zum Geschäftsführer bestellt.

C. Bornträger, Chemische Fabrik für Tinten- und Klebstoffe und Lehrmittelanstalt in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 2. 3. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Heinrich Schröder in Bielefeld ist Inhaber der Firma. Der Ehefrau Heinrich Schröder, Hertha geb. Diekhöhner, in Bielefeld ist Prokura erteilt.

Phosphatfabrik Hoyermann, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. Die Prokuren des Paul Behrens und des August Küntzel sind erloschen.

Farbwerke Genthin G. m. b. H., Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Emil Hinrichs in Hamburg ist Prokura erteilt.

Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 3. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 2. 12. 1927 hat beschlossen, das Vermögen der Gesellschaft im ganzen an die Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft in Berlin zu veräußern. Die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst. Der Fabrikbesitzer Johannes Richard Jahr, der Direktor Ernst Brinckmann und der Kaufmann Dr. Johannes Kylian sind nicht mehr Vorstandsmitglieder, sondern Liquidatoren.

Alkali-Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Schönebeck a. d. Elbe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe ist am 15. 3. 1928 eingetragen: Da die Firma nach Mitteilung der Handelskammer Halberstadt seit längerer Zeit keine Geschäfte mehr tätigt, soll ihre Löschung von Amts wegen erfolgen. Der Geschäftsführer Arthur Löwenstein, unbekannten Aufenthalts, wird hiermit von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihm zugleich eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bestimmt, innerhalb der er Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben kann.

Tischer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 9. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen für eigene und fremde Rechnung, ferner der Erwerb und die Ausnutzung von chemischen Patenten, Lizenzen und Marken, sowie der Betrieb von Geschäften, die mit den vorbezeichneten Geschäften im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige Unternehmungen zu erwerben, auch an solchen sich zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Richard Tischer, Kaufmann zu Berlin-Pankow. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. Auch wenn ein zweiter oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, so ist der Geschäftsführer R. Tischer stets zur Alleinvertretung befugt.

„Cosmetica" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und kosmetischen und Toiletteartikeln sowie die Beteiligung an Unternehmungen gleicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Johann Karl Bernhard Rehling, Kaufmann zu Hamburg.

Karl Ziliox, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geisweid. Die Firma ist am 27. 2. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen worden. Die Firma ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. 2. 1928 abgeändert in **Loriwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gemäß demselben Beschluß ist Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und der Vertrieb der chemisch-technischen Artikel, für welche das Warenzeichen „Lori" in die Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen ist. Die Prokura des Heinrich Frank ist erloschen. Dem Wilhelm Ziliox jr. in Weidenau und dem Karl Ziliox in Geisweid ist Gesamtprokura erteilt. Der Kaufmann Karl Ziliox ist als Geschäftsführer abberufen. Der Fabrikant Wilhelm Ziliox sen. in Weidenau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Farbenwerk Rauhenstein i. Opf., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Rauhenstein i. Opf.** Die Firma ist am 12. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Weiden i. Opf. eingetragen. Geschäftsführer: Braun, Georg, sen., Privatier, Sassenreuth; Lorenzen, Marquard, Architekt, Rauhenstein i. Opf. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 24. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Erwerbung von Erdfarben aller Art im Rohzustande und die Vermahlung, Verwertung und der handelsmäßige Vertrieb derselben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Das Unternehmen ist auf zehn Jahre, das ist bis zum 31. 10. 1937, beschränkt. Geschäftsjahr: 1. 11. bis 31. 10. (1019)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 16. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 9	Naphathalin 16
Ammoniumsulfat (kristall.) 40	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 9,50
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 17	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 38	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 80	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schwefel 12
Glaubersalz 6	Schwefelsäure 20
Glycerin 90	Soda (gewöhnlich) 6
Kolophonium 18	Stearin 55
Kupfersulfat 22,20	Spermacetöl 55
Leim 34	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 160
Mineralfarben 5—6	

Canada (Montreal u. Toronto), 1. März 1928. Preise in Dollar per lb*).

Acetanilid (C. P.) 0,45	Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Aceton (rein; in Fässern) 0,20	Citronensäure 0,46—0,48
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)	Coffein (engl.) 2
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)	Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Alphanaphthylamin 0,41—0,43	Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)	Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)	Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13	Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼	Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28	Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0,11	Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94.50 (t)
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —	Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Ammoniumsulfat 70—75 (t)	Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)	Gasruß 0,11
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)	Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1,15—1,20 (cwt.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾	Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24	Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65	Hydrochinon —
Arsenik (weiß) 0,04—0,05	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Aspirin 0,65	Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)	Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Aethyläther 0,20	Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Aethylchlorid 0,25—0,30	Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Aethylenglykol 0,35—0,45	Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Aetzkali 0,07½—0,08	Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)	Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Bariumcarbonat 49—52 (t)	Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Bariumchlorid 60—62 (t)	Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Bariumnitrat 0,10—0,12	Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)	Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Bariumsuperoxyd 0,09	Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25	Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Benzoesäure 0,50—0,60	Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)	Magnesiumcarbonat 0,09—0,09½
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30	Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Betanaphthol —	Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Bleiglätte 0,07½—0,10	Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13	Mennige 0,12—0,14
Borax (krist.) 4,75—5 (cwt.)	Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Borsäure (krist.) 0,08½—0,08¾	Methylsalicylat 0,35—0,45
Brechweinstein (techn.) —	Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Brom (C. P.) 1,75	Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½	Moschus (Xylol-) 2,15
Calciumacetat 3,10 (cwt.)	Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)	Natriumacetat —
Calciumchlorid (fest) 33 (t)	Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Carbolsäure 0,16—0,18	Natriumcyanid (98—99%) 0,20
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19	Natriumbenzoat 0,45—0,50
Cresylsäure (99%) 0,11	Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Chloralhydrat (U. S. P.) —	Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)	Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½	Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,5½ bis 0,5¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,10—0,11
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3—3,10
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13—0,14
Leinöl 6—9 bbls.) 1 (Gall. v. 9 lbs.)

Frankreich (Paris), 10. März 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gew., krist.) 125
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 570—600
Antimonoxyd (weiß) 570—600
Antimonpentasulfid (Godschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 300
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 385
Bleinitrat 630
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (296—300 L., ab Fabr.) 130
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) (codex) 160
Calciumchlorid (geschmolzen; 75% ab Fabr.) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—85
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (auf 98—100% KCN. bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 345—355
Lithopone (30%) 230
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 340—385
Natriumbicarbonat (Solvay-Nr. 1 ab Fabr. einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 12 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 32
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen 60—62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 205—235
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat 35 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 35 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—340
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°) (wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100°, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 101 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 110—135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350
Zinkstaub (Dép. Nord) 405
Zinksulfat (eisenfrei) 110—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 1885
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2150
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 36 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 480—680

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte
Preise per kg.

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1150 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabr.) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 323 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 525—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 565 (100 kg)
Amylacetat 17,50--19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—22
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,25
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,70
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 975 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1275 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 3050—3550
Codeïn 3700—3895
Coffein (rein) 100
Cumarin 115—125
Diäthylbarbitursäure 85—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250—260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 570
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1045 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1035 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29—36
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 190
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 680 (100 kg)
Methanol (90° Regie hl) 700
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförm.) 725 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3200—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 196 (100 kg)
Nitrobenzol 6.75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 15—17,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 25,50
Terpentinöl 535 (100 kg)
Terpineol 21—35
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 148—170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470—475
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 21. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15.40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5,50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,80—17,60
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,75
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15,50—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phophorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Japan (Osaka), 9. März 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 40
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 24,50
Aetznatron 10
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 9,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 42,50
Borsäure 42,50 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 42,50 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,50
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42
Kaliumblutlaugensalz, rotes 90
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 19,70
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 12
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 26,50
Phenol 53,50
Pottasche (95%) 24,50
Pottasche (80%) 18
Quecksilber 375
Soda (Soda-Asche) 5
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,40
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,25
Bromnatrium 1,25
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,65
Cocainchlorhydrat 23 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,68
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,90
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,85
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,80
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 3,30
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,70
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,80
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,50
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,40
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 4,90
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 18. März 1928. Preise in „en gros" in Dinar per 1 kg.

Aceton 45
Ammoniak 9
Antichlor 6
Borax (krist.) 17,50
Borax (pulverförmig) 17
Borsäure 18
Formaldehyd (40%ige Lsg.) 25
Oxalsäure 16,50
Salmiak 14
Salpeter 19
Salpetersäure 16
Salzsäure 4
Schwefelsäure 3,60
Schwefelnatrium (32%) 8
Schwefelnatrium (64%) 12
Soda (bic. B.) 8,50

Oesterreich (Wien), 23. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 320
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte März 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 30° Bé) 445
Glycerin (techn.) 345
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18,50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (techn.) —
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

(970)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 3. 28	21. 3. 28	Aktien	28. 3. 28	21. 3. 28
Byk-Guldenw.	85,—	83,25	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	103,—	103,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	96,25	94,—
„ Grünau	86,—	86 7/8	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
„ v. Heyden	129,25	130,25	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	38,—	38,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	61,50	64,50
„ Gelsenk.	74,—	73,50	J. D. Riedel	45,50	45,75
„ W. Albert	102,—	116,50	Rütgerswerke	101,75	99,25
„ W. Brockhues	87,—	79,—	H. Scheidemandel	27,75	25 7/8
Concordia chem. F.	55,25	57,25	Schering, Chem.	222,—	228,—
Dynamit Nobel	119,25	124,50	Sprengst. Carb.	109,—	109,—
Egestorff. Salzw.	127,—	127,50	Staßfurter Chem.	34,—	38,—
Fahlberg, List	131 3/4	131,—	Thür. Bleiweißf.	52,25	—,—
I. G. Farbenindustr.	247,75	259,25	Union Fabr. chem. P.	66,50	66,—
Gehe & Co.	83,50	83,50	Ver. chem. Wk. Chl.	158 7/8	156,50
Th. Goldschmidt	104,25	105 3/8	„ Glanzstoff F.	714,50	712,—
Harkort Bergw.	25,75	25,50	„ Ultramarinfabr.	143,—	139,25
Heine & Co.	71,—	72,—			
Linde's Eismasch.	149,75	147,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	28. 3. 28	24. 3. 28	Devisen	28. 3. 28	24. 3. 28
Argentinien	1,789	1,789	Italien	22,095	22,105
Canada	4,182	4,185	Jugoslawien	7,357	7,358
Japan	2,000	1,975	Dänemark	112,06	112,10
Aegypten	20,938	20,942	Portugal	18,30	17,50
Türkei	2,115	2,123	Norwegen	111,63	111,64
England	20,412	20,418	Frankreich	16,46	16,465
Ver. Staaten	4,181	4,182	Tschechoslowakei	12,387	12,39
Brasilien	0,503	0,503	Schweiz	80,565	80,565
Uruguay	4,350	4,330	Bulgarien	3,025	3,022
Holland	168,37	168,51	Spanien	70,32	70,25
Griechenland	5,550	5,500	Schweden	112,26	112,25
Belgien	58,375	58,325	Oesterreich	58,82	58,84
Danzig	81,60	81,58	Ungarn	73,02	73,06
Finnland	10,527	10,53	Rumänien	2,595	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,86
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 3. 28	21. 3. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—88	83—87
Silber in Barren per 1 kg	78 3/4—79 3/4	79—80

(1050)

Versammlungskalender.

12. April: Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshause der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10 II.

14. April: Pharmakon A.-G., Chem. Fabrik, Frankfurt a. M., ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Adolf Berlizheimer, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35. (1016)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 7. April 1928 | Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. April 1928.

Bei den Schlußberatungen des Reichstags über den Haushaltsplan für das Jahr 1928 hatte die Regierung, wie kürzlich an dieser Stelle hervorgehoben wurde, mit ganz besonderem Nachdruck die unabweisbare Notwendigkeit eines Abbaues der auf der deutschen industriellen Produktion ruhenden Lasten betont. Unmittelbar darauf überrascht der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft die Wirtschaft mit der Forderung einer Tariferhöhung mit einem Nutzeffekt von 250 Millionen Mark, der zu zwei Drittel dem Güterverkehr und zu einem Drittel dem Personenverkehr zur Last fallen soll. Und das in einem Augenblick, wo man in allen Kreisen von Industrie, Handel und Verkehr in gespannter Aufmerksamkeit dem Verlauf der Konjunkturkurve folgt, um sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob wir in den kommenden Monaten mit einem Anhalten der starken Nachfrage des Inlandsmarktes nach heimischen Erzeugnissen und einer Weiterbelebung des Exports von Fertigwaren in dem Ausmaß des verflossenen Jahres zu rechnen haben oder ob ein allmähliches Abflauen zu einer Stagnation hinüberleiten wird, wie wir sie im Jahre 1926 mit seiner enormen Arbeitslosigkeit erlebt haben.

Den ersten Anlaß zu Beunruhigungen über eine in Aussicht stehende Erhöhung der Gütertarife bot eine etwa um die Jahreswende gefallene Aeußerung des Reparationskommissars bei der Reichsbahngesellschaft, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich in absehbarer Zeit eine Tariferhöhung als unvermeidbar erweisen würde. Als jedoch im Beginn des vorigen Monats der Reichsverkehrsminister, der eine für Tarifragen sehr kompetente Instanz vertritt, im Reichstag mitteilte, das Kabinett habe vor wenigen Tagen seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß es einer Erhöhung der Eisenbahntarife mit Rücksicht auf ihre tiefgehende Rückwirkung auf die gesamte Wirtschaft, die auch die Reichsbahn selbst treffen würde, nicht näher treten könnte, da eine zwingende Notlage nicht vorläge, glaubte man, von dieser Seite wenigstens vor neuen Belastungen sicher zu sein.

Aber diese Zuversicht erwies sich sehr schnell als trügerisch. Den äußeren Anlaß zu dem Beschluß des Verwaltungsrats der Reichsbahngesellschaft über Tariferhöhungen boten die neuen Lohnforderungen der Eisenbahnarbeiter, die in einer Gesamthöhe von 60 Millionen Mark auf Grund eines Schiedsspruches vom 21. März zugestanden wurden. Man hat in der Tagespresse auf die beschleunigte Erledigung dieser Lohnforderung durch einen Schiedsspruch des Schlichters hingewiesen, durch die der Anschein erweckt wurde, als ob die Lohnerhöhungen einen nicht unwillkommenen Anlaß für die geplanten Tariferhöhungen boten, obwohl es sich bei diesen um mehr als den vierfachen Betrag handelt, den die Lohnzulagen in Anspruch nehmen.

Nun hat der Reichsverkehrsminister im Reichstag kurz vor der Auflösung die Erklärung abgegeben, daß er dem Beschluß des Verwaltungsrats der Reichsbahn nicht zustimmen werde. Er bedaure diesen Beschluß, da er die ablehnende Stellungnahme der Reichsregierung vorher in schriftlicher Form mitgeteilt habe. Die Finanzlage der Reichsbahn entwickle sich im laufenden Jahre noch günstiger als im Vorjahre, eine Notwendigkeit für eine derartige Einnahmesteigerung liege daher nicht vor. Nach den Bestimmungen des Reichsbahngesetzes bedarf der Beschluß des Verwaltungsrats einer Genehmigung der Reichsregierung. Es fragt sich nun, ob die gegenwärtige Regierung, deren provisorischer Charakter Entscheidungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zweifellos erschwert, an ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkt festhalten wird. Im Verwaltungsrat der Reichsbahn scheint man mit dem Gegenteil zu rechnen, weil man der Regierung als einem nur geschäftsführenden Gremium nicht die Kompetenz einer Ablehnung der Tariferhöhung zuspricht. Diese Auffassung entbehrt zweifellos der Berechtigung. Denn eine Aufrechterhaltung ihres in voller Uebereinstimmung mit dem Reichstag zur Geltung gebrachten ablehnenden Standpunktes birgt zweifellos ein geringeres Maß von Verantwortung in sich als ein plötzlicher Bruch mit der bisherigen Stellungnahme.

Stimmt die Reichsregierung dem Beschluß des Verwaltungsrats nicht zu, so tritt als Berufungsinstanz ein beim Reichsgericht zu bildendes Schiedsgericht in Tätigkeit. Dieses Gericht wird unzweifelhaft seine Entscheidung nur auf Grund einer umfassenden Darstellung aller für eine Tariferhöhung in Betracht kommenden Verhältnisse fällen. Die Reichsbahn hat selbst die Notwendigkeit anerkannt, den Beschluß ihres Verwaltungsrats in einer eingehenden Denkschrift zu motivieren. Bevor diese Denkschrift vorliegt, kann eine Zustimmung seitens der Reichsregierung unter keinen Umständen in Betracht kommen. Denn da die Reichsbahn selbst zugibt, daß ihr verflossenes Geschäftsjahr günstige Ergebnisse gebracht hat und daß sich die Monatsergebnisse des laufenden Jahres noch über denen des vorherigen halten, bedarf der geforderte Einnahmezuwachs von 250 Millionen einer sorgfältigen Begründung. Der Hinweis, daß bei einem allgemeinen Preisindex von 150% gegenüber 1913 der Gütertonnenkilometer nur 132% beträgt, genügt allein keineswegs, um eine Tariferhöhung als berechtigt erscheinen zu lassen. Denn eine eingehende Prüfung der ganzen Frage wird sich vor allem auch darauf erstrecken müssen, ob nicht ein etwa tatsächlich notwendiger Einnahmezuwachs auf anderem Wege als durch Tariferhöhungen zu erreichen ist. In Betracht kommt hierbei auch die Möglichkeit, für Neubauten eine Anleihe aufzunehmen, wenn auch der Reparationsagent bisher grundsätzlich den Standpunkt eingenommen hat, daß ein steigender Finanzbedarf der Reichsbahn nur aus Tariferhöhungen gedeckt werden soll. Gerade ihm gegenüber dürfte es möglich sein, im gegenwärtigen Zeitpunkt die große wirtschaftliche Schädigung von Tariferhöhungen nachzuweisen.

Seit Jahren bemüht sich die Industrie, in den Beratungen der Ständigen Tarifkommission notwendige Tarifermäßigungen durchzusetzen. Aber in zahlreichen Fällen haben selbst die dringendsten und berechtigsten Wünsche keine Erfüllung gefunden, weil die Reichsbahn den damit verbundenen Einnahmeausfall zu tragen nicht imstande war. Diese Tatsache offenbart zur Genüge, welche außerordentlichen Schädigungen die Industrie durch eine Tariferhöhung in dem geforderten Ausmaß erleiden würde. — Bl. (1143)

Digitized by Google

Direktor Kurt Lickfett †

Am 29. März verschied zu Frankfurt a. M. plötzlich infolge eines Herzschlages der Direktor der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Mitglied des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Vorsitzender der Sektion VII dieses Verbandes und Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion Frankfurt, sowie Vorsitzender des Kartells der Arbeitgeberverbände in Frankfurt a. M., Gerichtsassessor a. D. Kurt Lickfett. Der Verstorbene hat ein Alter von nur 45 Jahren erreicht.

Kurt Lickfett wurde am 28. Februar 1883 zu Löbau in Westpreußen geboren. Nach Absolvierung der Oberrealschule widmete er sich in Berlin und Königsberg dem juristischen Studium. Als Gerichtsassessor war er im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder zunächst an Zivilgerichten und später in der Staatsanwaltschaft tätig.

Im Jahre 1916 folgte er einem Ruf als juristischer Beirat in das Werk Griesheim Main der damaligen Firma Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, in deren Direktorium er im Jahre 1917 übertrat.

Bereits in den letzten Kriegsjahren, als die Frage der Beschaffung von Arbeitskräften in der chemischen Industrie sich immer schwieriger gestaltete, dehnte er seine Tätigkeit auch auf sozialpolitische Fragen aus, denen dann in den letzten zehn Lebensjahren seine ganze Arbeitskraft gewidmet war. Bei der Begründung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft trat er als Prokurist und Leiter der Sozialabteilung in die Gesellschaft über. Gleichzeitig wirkte er als Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses der Gesellschaft.

Als es nach dem politischen Zusammenbruch galt, eine Neuregelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchzuführen, übernahm er auf Grund des Vertrauens, das man ihm auch in den Kreisen der Arbeiterschaft entgegenbrachte, eine Vermittlerrolle, in der ihm die seltene Fähigkeit, vorhandene Gegensätze durch persönliche Liebenswürdigkeit und ruhige Sachlichkeit auszugleichen, in hohem Grade zustatten kam.

Die Ausgestaltung des kollektiven Arbeitsrechts bot ihm Gelegenheit, die Interessen seiner Firma mit Erfolg zu vertreten. An der Gründung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie im Jahre 1918 war der Verstorbene maßgebend beteiligt, und um die Schaffung des Reichstarifs hat er sich große Verdienste erworben. Trotz umfangreicher und verantwortungsvoller Inanspruchnahme durch seinen Hauptberuf fand er noch die Zeit zu einer regen Mitarbeit bei den zentralen Schlichtungsstellen. Auch der sozialpolitische und Tarif-Ausschuß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zählte ihn zu seinen rührigsten Mitarbeitern. Dem Vorstande der Sektion Frankfurt des Arbeitgeberverbandes gehört er seit ihrer Gründung im Jahre 1919 an; im Jahre 1922 übernahm er als Vorsitzender die Leitung der Sektion und schließlich auch des Kartells der Arbeitgeberverbände in Frankfurt a. M.

Ein aufrechter Mann, vornehmen und lauteren Herzens, ist mit ihm zu Grabe gegangen. Hervorragende menschliche Eigenschaften und ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn erwarben ihm im gleichen Maße das Vertrauen von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern und befähigten ihn zu der führenden Stellung, die er fast zehn Jahre lang in der chemischen Industrie auf sozialpolitischem Gebiet innehatte. Mit den Arbeitgebern der chemischen Industrie erwiesen auch die Vertreter der Arbeitnehmer dem Verstorbenen am Grabe die letzte Ehre. Die deutsche chemische Industrie wird ihm ein dauerndes und dankbares Gedenken bewahren.

(1138)

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Das Gesamtergebnis des 8. Geschäftsjahres (1. Oktober 1926 bis 30. September 1927) weist eine Besserung gegenüber dem Vorjahre auf. Die Branntweinerzeugung blieb zwar infolge der knappen Kartoffelernte des Jahres 1926 um rund 400 000 hl gegen das Vorjahr zurück, der Inlandsabsatz stieg dagegen, und zwar auch beim Branntwein, der zum regelmäßigen Verkaufspreis abgegeben wurde, erheblich. Das Jahresbrennrecht mit 65% des regelmäßigen Brennrechts wurde von den landwirtschaftlichen Brennereien meist nicht ausgenutzt. Beschränkungen in bezug auf die Auswahl der Rohstoffe aus ernährungswirtschaftlichen oder ähnlichen Gründen waren nicht angeordnet.

Da der steigende Absatz die bei Beginn des Jahres noch rund 980 000 hl betragenden Branntweinbestände rasch sinken ließ, mußten im Frühjahr die Melasse-, Hefe- und Laugenbrennereien, denen noch Rohstoffe zur Verfügung standen, durch besondere Maßnahmen zu höherer Erzeugung angeregt werden. Trotzdem war der Bestand am Ende des Betriebsjahres auf 349 743 hl zurückgegangen.

Von den Monopolbrennereien waren 17 Laugenbrennereien im Betrieb. Sie hatten die ihnen vertraglich zugestandenen 200 000 hl bereits im Juli abgearbeitet. Besondere Preisabmachungen mit ihnen gestatteten den Abschluß eines Ausfuhrgeschäftes mit Frankreich und ermöglichten den Weiterbetrieb der Laugenbrennereien. Auf die Erzeugung von Alcohol absolutus haben sich im Laufe des Betriebsjahres 5 Brennereien umgestellt, so daß jetzt insgesamt 7 Laugenbrennereien absoluten Alkohol abliefern. Die Laugenbrennereien lieferten im Berichtsjahr 253 707 hl W., darunter 19 889 hl W. Alcohol absolutus ab.

Es ist eine Versuchsanlage zur Aufschließung von cellulosehaltigen Rohstoffen und zur Weiterverarbeitung auf Alkohol nach dem Verfahren von Professor Classen genehmigt. Nach den bisherigen Versuchen haben die bei der Aufschließung der Cellulose verwendeten Säuren noch nicht restlos entfernt werden können. Die Versuche werden fortgesetzt.

Die Branntweinübernahme stellte sich im Berichtsjahr folgendermaßen:

	hl W.	i. Vorj. hl W.
1. aus landwirtschaftl. Brennereien .	1 132 872	1 618 913
2. aus Hefebrennereien	193 445	186 075
3. aus Melassebrennereien	112 726	77 533
4. aus sonstigen gewerbl. Brennereien	6 296	13 356
5. aus Monopolbrennereien:		
a) Laugenbrennereien	253 707	202 344
b) Carbidbrennereien	—	—
	1 699 046	2 098 221
Aus dem Auslande wurden eingeführt	—	—
An beschlagnahmten Mengen wurden übernommen	1 156	1 364
Die Gesamtübernahme an Branntwein betrug demnach	1 700 202	2 099 585

Von den ursprünglich für die Reinigung des Branntweins vorhanden gewesenen 86 Reinigungsanstalten sind im Laufe der Jahre durch Abfindung oder Verzicht 29 ausgeschieden und die monopoleigene Anstalt in Hamburg ist durch Feuer zerstört worden. Von den verbleibenden 56 Reinigungsanstalten wurden 35 beschäftigt, und zwar 16 eigene oder gepachtete und 19 Lohnreinigungsanstalten. Die Ablieferungen der Reinigungsanstalten beliefen sich im Berichtsjahre auf 1 673 207 hl W. (im Vorjahre 1 650 057 hl W.), nämlich:

232 868 hl W. Weinsprit,
649 412 „ „ Primasprit,
585 400 „ „ Sprit für technische Zwecke,
205 527 „ „ Alkohol.

Digitized by Google

Die Menge des bei der Reinigung des Branntweins gewonnenen Fuselöles belief sich auf 464 563 (im Vorjahre 389 849,15) kg. Aus der Reinigung des Vor- und Nachlaufs aus Laugenbranntwein fielen rund 257 178 (im Vorjahre 286 574) kg Aldehydgemisch an.

Der Absatz des Branntweins betrug im Berichtsjahr 2 312 286 hl W. gegen 2 294 249 hl W. im Vorjahre. Dieser Absatz verteilte sich folgendermaßen:

	hl W.	i. Vorj. hl W.
A. zum regelmäßigen Verkaufspreis . . .	695 124	562 194
B. zum allgem. ermäßigten Verkaufspreis	1 341 552	1 023 610

Von dieser Menge entfielen auf:	hl W.	i. Vorj. hl W.
1. Branntw. z. unvollständ. Vergällung .	391 918	253 441
2. vergällten Branntw.:		
a) vollständig vergällten Branntw. in Flaschen und Kannen . . .	608 625	546 006
b) desgl. für gewerbl. Zwecke .	118 730	88 683
c) m. Holzgeist vergällt. Branntwein	54 807	36 343
3. Branntwein für Antriebszwecke . .	167 472	99 137
Zusammen:	1 341 552	1 023 610

C. zum Essigbranntweinpreis	144 027	133 156
D. zum besond. ermäßigten Verkaufspreis	51 892	41 862
E. zum Ausfuhrpreis:		

	hl W.	i. Vorj. hl W.		
1. Ausfuhr durch das Gewerbe .	4 935	4 995		
2. Ausfuhr durch die Reichsmonopolverwaltung .	74 756	528 432		
	79 691	533 427	79 691	533 427
		Zusammen:	2 312 286	2 294 249

Hiernach ist gegen das Vorjahr eine Steigerung des Inlandsabsatzes um rund 470 000 hl eingetreten.

Der Absatz an Sprit zum regelmäßigen Verkaufspreis ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 23% gestiegen. An ablieferungsfreiem Branntwein sind 171 460 hl W. (im Vorjahre 131 853 hl W.) hergestellt worden, die neben dem von der Reichsmonopolverwaltung zur Trinkbranntweinherstellung abgegebenen Sprit ausschließlich in den Trinkverbrauch gelangt sind. Die starke Steigerung des Absatzes an Branntwein zur Trinkbranntweinherstellung scheint, wenn man das Ergebnis des Absatzes in der ersten Hälfte des laufenden Betriebsjahres 1927/28 in Betracht zieht, zum gewissen Teil auf Vorversorgungen, hervorgerufen durch die im Dezember 1926 befürchteten Preiserhöhungen, zurückzuführen zu sein. Außerdem sind aber auch zweifellos in der Bekämpfung der Schwarzbrennerei und des Branntweinschmuggels durch die Zollbehörden weitere Fortschritte gemacht worden. Eine Verschiebung in der Bedarfsdeckung vom ungesetzlich hergestellten Branntwein zum regelrecht versteuerten ist erkennbar.

Die Steigerung des Absatzes an Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise, die auch in der ersten Hälfte des laufenden Betriebsjahres 1927/28 angehalten hat, hängt im wesentlichen mit der stärkeren Beschäftigung der Industrie zusammen. Der Absatz ist gegen das Vorjahr um rund 320 000 hl gestiegen. Eine besonders starke Steigerung ist eingetreten beim Absatz zur unvollständigen Vergällung (391 918 hl W. gegen 253 441 hl W. im Vorjahre). Der Absatz beim vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen und für gewerbliche Zwecke ist gleichmäßig gestiegen. Der Absatz von Holzgeistbranntwein hat sich gegenüber der rückläufigen Bewegung des Vorjahres (36 343 hl W.) um rund 33% auf 54 807 hl W. vermehrt. Der gesteigerte Absatz an Branntwein für Antriebszwecke entspricht dem weiteren planmäßigen Ausbau dieses Geschäftes. Auch der Absatz an Essigbranntwein ist gegenüber dem Vorjahre etwas gestiegen.

Der im vorigen Geschäftsbericht bemerkte Rückgang des Absatzes an Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise ist anscheinend zum Stillstand gebracht und mit der sich bessernden Wirtschaftslage ist eine nicht unwesentliche Zunahme des Absatzes eingetreten.

Die Ausfuhr von Branntwein hat gegenüber dem Vorjahre um rund 85% abgenommen. Die Ausfuhr durch das Gewerbe hat zwar die gleiche Höhe erreicht wie im Vorjahre. Der Hauptunterschied ist auf die Einstellung der Ausfuhr von Branntwein durch die Reichsmonopolverwaltung zurückzuführen. Der Hauptteil der von ihr noch ausgeführten Mengen ging nach Frankreich.

Der regelmäßige Verkaufspreis wurde nach Aufhebung der Gemeindegetränkesteuer mit Wirkung vom 1. Juni 1927 von 430,— M. auf 500,— M. je hl W. erhöht. In Angleichung an diese Preisänderung wurde der besonders ermäßigte Verkaufspreis von 225,— M. auf 250,— je hl W. erhöht. Die Hektolitereinnahme für den zum regelmäßigen Verkaufspreis von 500,— M. verwerteten Branntwein wurde gleichzeitig von 280,— M. auf 330,— M. erhöht. Von dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise von 225,— M. verwerteten Branntwein war ein Betrag von 90,— M. für 100 l W. als Reichseinnahme abzuführen, der bei der Erhöhung des Preises auf 250,— M. auf 100,— M. festgesetzt wurde. Der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis und der Essigbranntweinpreis blieben unberührt (30,— M. und 70,— M. je hl W.).

Der Ausfuhrpreis hat bis zum 31. Dezember 1926 27,— M., von da an 38,— M. je hl W. betragen. Zu diesem Preise hat die Monopolverwaltung nur Branntwein abgegeben, der nach Verarbeitung zu den in § 135 Abs. 1 der Branntwein-Verwertungsordnung bezeichneten Erzeugnissen ausgeführt wird.

In das Geschäftsjahr 1927/28 wurde ein Bestand von insgesamt 349 743 hl W. übernommen, und zwar an unvergälltem Branntwein 245 966 hl W. und an vergälltem Branntwein 103 777 hl W. Dieser Bestand reichte gerade nur aus, um der Nachfrage im Anfange des Geschäftsjahres bis zu den neuen Anlieferungen gerecht zu werden. (1054)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Am Londoner Markte wurden in der Nachkriegszeit für entmentholisiertes japanisches Pfefferminzöl folgende Locopreise (per lb.) notiert:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	17,3	5,0
1921	5,0	4,2
1922	8,6	5,0
1923	12,6	6,3
1924	24,0	12,0
1925	28,6	14,6
1926	15,0	8,0

Im Jahre 1927 setzte sich die Abwärtsbewegung fort. Das Jahr eröffnete mit 8 sh. per lb., dem höchsten Stande des Jahres, und schloß mit 6 sh. 6 d. per lb., dem niedrigsten Stande während des Jahres 1927.

Das japanische Pfefferminzöl findet in erster Linie zur Gewinnung von Menthol Verwendung, erst in zweiter Linie folgt die Verwendung zur Aromatisierung von Nahrungs-, Genuß-, Toilettemitteln usw., während die Pfefferminzöle anderer Herkunft im allgemeinen für die letzteren Zwecke bevorzugt werden. Auch zur Her-

Digitized by Google

stellung von Parfümerien und Toiletteseifen wird das Pfefferminzöl verwandt.

Campheröl. Die Gewinnung von Campheröl wurde im vorigen Jahrhundert fast ausschließlich in Alt-Japan betrieben. Nach der Annexion der früher in chinesischem Besitz befindlichen Insel Formosa im Jahre 1895 begannen die Japaner, die dortigen reichen Bestände an Campherbäumen in großem Maßstabe auszubeuten, so daß Formosa Alt-Japan bald überflügelte und an die erste Stelle unter den Weltproduzenten von Campheröl trat.

In Japan hat sich die Campherölindustrie in den letzten Jahren gut entwickelt, nachdem während der ersten Nachkriegsjahre ein Rückgang der Produktion eingetreten war. Ebenso zeigt die Entwicklung in Formosa gute Fortschritte.

Als Produktionsgebiete kommen in Japan besonders die südlichen Inseln Kiuschiu und Schikoku, sowie die zwischen Japan und Formosa gelegenen Riukiu-Inseln in Frage.

Die Campher- und Campherölgewinnung ist in Japan seit dem Jahre 1899 Staatsmonopol (nähere Einzelheiten hierüber s. unter „Formosa").

Die japanische Produktion von Campheröl betrug in den letzten Vorkriegsjahren im Durchschnitt ein Drittel der formosanischen Produktion, teilweise etwas darunter. In der Nachkriegszeit war die Produktion in Japan von Jahr zu Jahr starken Schwankungen ausgesetzt; das Verhältnis zwischen den Produktionsmengen beider Länder hat sich jedoch etwas zugunsten Formosas geändert.

Ueber die Entwicklung der Produktion in Alt-Japan gibt die folgende Statistik des japanischen Finanzministers, die offenbar auf den Angaben der Monopolverwaltung beruht, Aufschluß. (Das Finanzjahr läuft vom 1. April bis 31. März.)

Produktion von rohem Campheröl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911/12	1 110 000	1 110
1912/13	1 014 000	1 010
1913/14	1 017 000	1 010
1920/21	919 000	2 900
1921/22	1 276 000	3 040
1922/23	675 000	1 310
1923/24	760 000	1 530
1924/25	1 488 000	2 570
1925/26	2 043 000	3 480
1926/27	1 684 000	3 090

Von privater Seite sind die Veröffentlichungen des Monopolamtes indessen verschiedentlich angezweifelt worden.

Die folgenden Daten über die Ausfuhr von Campheröl sind der amtlichen Außenhandelsstatistik entnommen und betreffen nur die Ausfuhr aus Alt-Japan. Der Außenhandel Formosas wird in einer besonderen Statistik nachgewiesen.

Ausfuhr von Campheröl.

Jahr	kg	1 000 RM.
1911	1 047 000	770
1912	680 000	510
1913	1 179 000	860
1920	1 416 000	1 770
1921	484 000	340
1922	1 012 000	720
1923[92])	897 000	670
1924	1 782 000	2 020
1925	846 000	680
1926	1 605 000	1 630
1927	1 360 000	1 340

Unter den Bestimmungsländern stehen die Vereinigten Staaten weit an erster Stelle, nach denen, ebenfalls mit bedeutenden Mengen, Deutschland folgt. Weitere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle.

[92]) Ausschließlich der Ausfuhr aus Jokohama im Juli.

Bestimmungsland		1913	1923	1924	1925	1926
China	M.[89])		8 000	15 000	9 000	34 000
	W.[90])		8	17	15	38
Prov. Kwangtung	M.		5 000	4 000	6 000	4 000
	W.		4	2	5	2
Hongkong	M.					1 000
	W.					1
Brit.-Indien	M.	12 000	36 000	47 000	48 000	46 000
	W.	8	35	40	43	34
Niederl.-Indien	M.			12 000	1 000	1 000
	W.			5	1	1
Indochina	M.		2 000			5 000
	W.		2			2
Siam	M.			2 000	2 000	3 000
	W.			2	2	2
Straits Settlem.	M.					1 000
	W.					1
Großbritann.	M.	36 000	14 000	137 000	62 000	83 000
	W.	29	8	169	50	97
Frankreich	M.	27 000	28 000	83 000	60 000	65 000
	W.	37	20	64	50	77
Deutschland	M.	361 000	143 000	522 000	128 000	331 000
	W.	324	116	445	98	350
Niederlande	M.		5 000			1 000
	W.		2			1
Belgien	M.					3 000
	W.					2
Spanien	M.			5 000		
	W.			4		
Ver. Staaten	M.	737 000	638 000	862 000	505 000	1 017 000
	W.	460	451	1 166	390	999
Canada	M.					5 000
	W.					
Kapland u. Natal	M.				1 000	
	W.				1	
Australien	M.		12 000	91 000	24 000	3 000
	W.		14	95	21	2
Neuseeland	M.					2 000
	W.					1

Andere ätherische Oele. Außer Pfefferminz- und Campheröl produziert Japan nur geringe Mengen von ätherischen Oelen, so daß Japan gezwungen ist, den weitaus größten Teil seines Bedarfs (mit Ausnahme von Pfefferminz- und Campheröl) aus dem Auslande zu beziehen. Die Produktion von Kuromojiöl, das aus den Blättern von *Lindera sericea* destilliert wird und ein ausschließlich japanisches Erzeugnis darstellt, ist nicht bedeutend, ebenso die Produktion von Rhyunoöl, auch japanisches Sassafrasöl genannt. Letzteres besitzt Aussichten, sich zu einem wichtigen Ausgangsmaterial für Safrol zu entwickeln; die Ausfuhr ist erst vor einigen Jahren aufgenommen worden. Die Produktion von Citrusölen wurde während des Krieges aufgenommen; diese Industrie hat sich jedoch anscheinend nicht weiter entwickelt, obgleich Japan zu den bedeutendsten Weltproduzenten von Citrusfrüchten gehört. Größere Bedeutung kommt dagegen der japanischen Kessowurzel (von *Valeriana officinalis* var. *angustifolia*) zu; Japan selbst destilliert nur geringe Mengen Kessowurzelöl, liefert aber größere Mengen der Wurzel nach Europa, wo sie zur Gewinnung des Oels, das das aus europäischen Baldrianwurzeln destillierte Baldrianöl praktisch vom Markte verdrängt hat, verwandt wird.

Formosa.

Solange sich Formosa in chinesischem Besitz befand, war die Gewinnung von ätherischen Oelen (damals kam nur die Gewinnung von Campheröl in Frage) nur wenig entwickelt. Im Jahre 1895 fiel Formosa dann an Japan, und seitdem sind grundlegende Umwälzungen erfolgt. Die Produktion ist vervielfacht worden, die Verfahren zur Gewinnung von ätherischen Oelen sind verbessert worden, und vor allen Dingen haben die Japaner der Wiederaufforstung der gelichteten Baumbestände große Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Campheröl ist auch heute noch das einzige bedeutende ätherische Oel Formosas. Ueber die an-

[89]) M. = Menge in kg.
[90]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

deren in Formosa gewonnenen Oele, denen (mit Ausnahme des Schiuöls) nur geringe Bedeutung zukommt, finden sich am Schluß dieses Kapitels noch einige kurze Mitteilungen. Die Lage der gesamten Industrie ätherischer Oele in Formosa ist deshalb mit der folgenden Schilderung der Campheröl-industrie größtenteils erschöpft.

Campheröl. Die Campherölgewinnung ist mit der Campherindustrie eng verbunden, so daß die Gefahren, die dem natürlichen Campher von seiten des synthetischen Produktes drohen, naturgemäß auch die Produktion von Campheröl weitgehend beeinträchtigen können. Eine vollständige Abtrennung dieser beiden Industriezweige voneinander wäre erst in dem Augenblick möglich, wenn es gelingt, durch den Anbau geeigneter Varietäten die Ausbeuten so zu beeinflussen, daß das Oel das Hauptprodukt und der Campher das Nebenprodukt darstellen würde. Eine derartige Entwicklung würde jedoch viele Jahre in Anspruch nehmen, wobei es noch als fraglich angesehen werden muß, ob die Kulturen dann noch eine genügende Rentabilität aufbringen würden.

Zurzeit steht noch die Camphergewinnung, die in Formosa bereits seit dem 17. Jahrhundert betrieben wird, aber erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangt hat, im Mittelpunkt des Interesses, und alle Bemühungen des japanisch-formosanischen Monopolamtes bezwecken in erster Linie die Förderung der Campherindustrie. Das gemeinsame Monopolamt ist durch Gesetz des Jahres 1903 in Wirksamkeit getreten, nachdem in Alt-Japan bereits im August 1899 ein Monopol errichtet worden war. Gegenwärtig erblickt das Monopolamt seinen Hauptzweck in der Bekämpfung des synthetischen Camphers; durch ein großzügiges Anbau- und Produktionsprogramm sollen die Gestehungskosten wesentlich herabgesetzt werden. Andere Aufgaben des Monopolamtes sind die Ueberwachung der Destillationen (zur Gewinnung von Campher und Campheröl sind besondere Konzessionen erforderlich), Kontrolle des Absatzes, Ausführung landwirtschaftlicher Versuche, Verbesserung der Herstellungsverfahren, Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten und ähnliche Maßnahmen, die zur Förderung dieser Industrie beitragen können. Die Vormachtstellung, die Japan und Formosa vor dem Kriege auf dem Camphermarkte innehatten, ist in den letzten Jahren durch den synthetischen Champher schwer erschüttert worden, wovon besonders die wiederholten Preiskonzessionen, zu denen sich das Monopolamt veranlaßt sah, zeugen.

Obgleich der Campher (als kristallisierter Riechstoff) nicht mehr zu dem Thema der vorliegenden Abhandlung gehört, seien im folgenden noch einige kurze Bemerkungen über die japanischen Campherstatistiken gemacht, da auf diesem Gebiete verschiedene Unklarheiten herrschen.

Nach der Statistik des japanischen Finanzministers betrug die Rohcampherproduktion in Alt-Japan während der Jahre 1925 und 1926 1,18 bzw. 0,94 Millionen kg gegenüber 0,60 und 0,59 Millionen kg in den Jahren 1913 bzw. 1912. Die Ausfuhr von Campher (unter Einschluß von raffiniertem Campher) betrug nach der amtlichen Außenhandelsstatistik im Jahre 1927 2,2 Millionen kg, im Jahre 1926 1,8 Millionen kg und im Jahre 1925 2,1 Millionen kg gegenüber 1,5 Millionen kg im Jahre 1913 und 1,8 Millionen kg im Jahre 1912. Daß die Ausfuhr in allen Jahren weit über der japanischen Produktion von Rohcampher liegt, ist dadurch zu erklären, daß in den japanischen Fabriken große Mengen von formosanischem Rohcampher der Raffination unterworfen werden, die dann bei der Ausfuhr nicht mehr als Transitware, sondern als japanisches Erzeugnis gerechnet werden.

In Formosa ist dagegen die Produktion von Campher[93]) nach der Statistik des japanischen Finanzministers in der Nachkriegszeit bedeutend zurückgegangen. Während in den Jahren 1911 bis 1913 durchschnittlich fast 3 Millionen kg produziert wurden, gibt die Statistik die Produktion für die Jahre 1923, 1924 und 1925 zu 1,1 bzw. 1,0 bzw. 0,8 Millionen kg an. Ebenso hat auch die Ausfuhr abgenommen; gegenüber einem Durchschnitt von 3,8 Millionen kg während der Jahre 1911 bis 1913 wurden nach der amtlichen Statistik im Jahre 1923 nur noch 1,9 Millionen kg Campher aus Formosa ausgeführt.

Aus den amtlichen Zahlen muß auf einen Rückgang der gesamten japanisch-formosanischen Rohcampherproduktion geschlossen werden. Dem stehen jedoch zahlreiche private Schätzungen gegenüber, die die formosanische Produktion teilweise in dreifacher Höhe der amtlichen Zahlen angeben und außerdem von großen Camphervorräten in Formosa sprechen, die sich infolge des dauernden Ueberwiegens der Produktion über die Ausfuhr angesammelt haben. Nach den amtlichen Statistiken wäre in bezug auf diese Behauptungen genau das Gegenteil der Fall. In Anbetracht der Bedeutung des Camphers für den Weltmarkt erscheint eine Klärung dieser Widersprüche durch die zuständigen Stellen dringend geboten.

Wesentlich anders ist dagegen, ebenfalls nach amtlicher Darstellung, die Lage der japanisch-formosanischen Campherölgewinnung; das Monopol hat auf diesem Gebiete seine Stellung voll und ganz behaupten können. Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren sind sowohl in Formosa als auch in Japan bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. (Diese Entwicklung spricht aber anscheinend gegen die amtlichen Zahlen über den Rückgang der Campherproduktion.)

Der bedeutendste Produzent von Campheröl ist gegenwärtig Formosa, hinter dem an zweiter Stelle Japan folgt. Von allen übrigen Produzenten verdient nur noch China größere Beachtung.

Wild wachsende Campherbäume kommen in Formosa nur in einzelnen Exemplaren vor, und zwar nur im Inneren des Landes. Infolge der starken Zunahme der Produktion ist der Bestand an wild wachsenden Campherbäumen sehr zusammengeschmolzen; das Monopolamt hat jedoch durch umfangreiche Aufforstungen bereits lange vor dem Kriege für genügenden Nachwuchs gesorgt.

Die Stammpflanze des Campheröls ist der Campherbaum, *Laurus Camphora* L. Zur Gewinnung des Oeles destilliert man das Holz an Ort und Stelle in kleinen Betrieben. Bei dem ungeheuren Umfang älterer Bäume genügt oft ein einziger Stamm, um eine kleine Destillation für mehrere Jahre mit Material zu versorgen. Einigermaßen befriedigende Erträge werden von den Bäumen erst im Alter von mindestens 20 Jahren geliefert.

Die Oelausbeute beträgt im allgemeinen etwas über 4%; einzelne Varietäten des Campherbaums liefern aber fast nur Campher und andere nur Oel, dazwischen gibt es zahlreiche Abstufungen. Außerdem liefern ältere Bäume überwiegend Campher und jüngere Bäume überwiegend Campheröl. Die Oele sind teilweise sehr verschieden.

Aus dem bei der Destillation erhaltenen Primäröl wird in den japanischen Fabriken der Campher abgeschieden, so daß das hierbei resultierende Campherohöl fast frei von Campher ist. Größtenteils wird das Oel in dieser Form ausgeführt; teilweise wird dem Oel in Japan auch noch ein anderer wichtiger Bestandteil, das Safrol, entzogen. Safrol wird in bedeutenden Mengen vom Monopolamt ausgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Campheröl in Formosa nach der Statistik des japanischen Finanzministers. Zum Vergleich sind in der

[93]) In der Statistik ist zwar nicht gesagt, ob es sich um rohen oder raffinierten Campher handelt; größtenteils dürfte es sich jedoch um Rohcampher handeln.

Digitized by Google

zweiten Spalte die Produktion Japans (nach der gleichen Quelle) und in der dritten Spalte die Gesamtproduktion in Japan und Formosa angegeben. Ueber die formosanische Produktion bestehen nur bis zum Jahre 1925 Angaben.

Produktion von Campheröl.

Jahr	Formosa kg	Alt-Japan[94]) kg	Insgesamt kg
1911 . .	3 752 000	1 110 000	4 862 000
1912 . .	2 975 000	1 014 000	3 989 000
1913 . .	3 515 000	1 017 000	4 532 000
1920 . .	3 734 000	919 000	4 653 000
1921 . .	3 175 000	1 276 000	4 451 000
1922 . .	4 069 000	675 000	4 744 000
1923 . .	5 681 000	760 000	6 441 000
1924 . .	4 934 000	1 488 000	6 422 000
1925 . .	4 413 000	2 043 000	6 456 000
1926 . .		1 684 000	

Wertangaben sind in der formosanischen Statistik nicht enthalten. Unter der Annahme, daß die formosanischen Preise die gleichen wie die japanischen sind, berechnet sich der Wert der formosanischen Produktion für das Jahr 1925 zu 7,5 Millionen RM. gegenüber 8,5 Millionen RM. im Vorjahre. Der Durchschnittswert der Gesamtproduktion von Campheröl in Formosa und Japan hätte demnach in den Jahren 1924 und 1925 etwa 11 Millionen RM. jährlich betragen gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 4,5 Millionen RM. in den Jahren 1911—1913. Mengenmäßig ist die Gesamtproduktion in der gleichen Zeit um fast 50% gestiegen.

Leider stehen dem Verfasser über die formosanische Ausfuhr von Campheröl nur wenige amtliche Zahlen zur Verfügung, die im folgenden wiedergegeben sind.

Ausfuhr von Campheröl (einschl. raff. Campheröl.)

Jahr	kg	1 000 RM.
1920	1 961 000	3 310
1921	2 544 000	4 030
1922	2 307 000	3 350
1923	3 304 000	5 540

Wie sich aus den angeführten Zahlen ergibt, liegt die Ausfuhr in verschiedenen Jahren weit unter der Produktion. Diese Erscheinung soll auch in späteren Jahren beobachtet worden sein und ihre Erklärung darin finden, daß sich in Formosa große Vorräte an Campheröl angesammelt haben.

Die Ausfuhr ging in den oben angeführten Jahren praktisch vollständig nach Alt-Japan (größtenteils Kobe).

Am Londoner Markte wurden für weißes Campheröl während der letzten Jahre folgende Preise (per cwt., loco) genannt.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	185,0	122,0
1922	115,0	77,0
1923	80,0	70,0
1924	70,0	65,0
1925	70,0	50,0
1926	62,0	57,0

Im Jahre 1927 lagen die Preise für weißes Oel wie im Vorjahre zwischen 57 und 62 sh. per cwt., je nach Menge und spezifischem Gewicht. Die Preise für braunes Campheröl bewegten sich in den letzten Jahren im allgemeinen um 5 sh. per cwt. unter den Preisen für weißes Oel. In früheren Jahren, als weißes Campheröl weit höher stand, waren auch die Preise für braunes Oel entsprechend höher; die Differenz betrug teilweise bis 30 sh. per cwt.

Die Verwendung des Campheröls ist recht vielseitig. Das Rohöl stellt ein wichtiges Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Safrol und Heliotropin dar. Das bei diesem Verfahren anfallende leichte Campheröl ist ein guter Terpentinölersatz und findet in großen Mengen zur Herstellung von Farben und Lacken und für viele andere Verwendungszwecke, wie die Herstellung von Schuhcreme usw., Verwendung. Das schwere und das blaue Abfallcampheröl werden von der Parfümerie-, Seifen-, Desinfektionsmittel-, Lackindustrie usw. aufgenommen.

Schiuöl. Das Schiuöl, auch Linaloeöl oder Ho-Oel genannt, wurde von Formosa erst ein oder zwei Jahre vor Kriegsausbruch auf den Markt gebracht. Die Qualität dieser Oele ist jedoch geringer als die der echten Linaloeöle.

Die Stammpflanze dieses Oels ist ein dem Campherbaum sehr ähnlicher Baum, der sogenannte „Stinkcampherbaum", der von dem echten Campherbaum schwer zu unterscheiden ist und in Formosa an vielen Stellen vorkommt. Das Schiuöl unterscheidet sich dagegen durch seinen Linaloolgehalt ganz wesentlich vom Campheröl.

Das Oel wird aus Wurzeln, Stamm und Blättern gewonnen; demgemäß kommen die Schiuöle in sehr verschiedenen Qualitäten auf den Markt.

Die Produktion, die im Jahre 1914 einige wenige tausend kg betragen hat, hatte in der Nachkriegszeit vorübergehend größeren Umfang angenommen. Die Gewinnung des Oels unterliegt der Kontrolle des Monopolamtes.

Ueber die Ausfuhr enthält die amtliche Statistik die folgenden Angaben.

Ausfuhr von Schiuöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1920 . . .	23 700	74
1921 . . .	12 400	259
1922 . . .	9 500	123
1923 . . .	11 300	147

Im Jahre 1919 erreichte die Ausfuhr mit 85 600 kg ihren Höchststand.

Andere ätherische Oele. Mit den beiden bisher genannten Oelen ist die formosanische Produktion von ätherischen Oelen praktisch erschöpft. Gute Aussichten bietet außerdem die Gewinnung von Sho-Gyu-Oel und Yu-Ju-Oel, deren Stammpflanzen Aehnlichkeit mit dem Campherbaum besitzen. Das erstere Oel ähnelt dem Cardamomenöl und das zweite dem Campheröl. Die Produktion dieser Oele untersteht ebenfalls wie die von Campher- und Schiuöl der Kontrolle des Monopolamtes. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

94) Finanzjahre vom 1. April bis 31. März.

Der Handelsvertrag zwischen Sowjet-Rußland und Persien.

Auf S. 1302, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind." berichteten wir über den am 1. Oktober 1927 erfolgten Abschluß des Handelsvertrages zwischen der UdSSR. und Persien. Der Vertrag ist inzwischen am 31. Januar 1928 ratifiziert worden (vgl. „Chem. Ind.", S. 156) und am 1. März 1928 in Kraft getreten.

Der Vertrag enthält eine Zollkonvention, die jetzt im Wortlaut in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" (Moskau) vom 20. März veröffentlicht wird. In Ergänzung zu unseren früheren Mitteilungen entnehmen wir der Zollkonvention nachstehende Einzelheiten:

Die beiden Länder gewähren sich die gegenseitige Meistbegünstigung*).

Waren, die aus der UdSSR. stammen, werden nach den Sätzen der beigefügten Liste A verzollt.

Eine zweite Liste (B) enthält die Zollsätze, denen persische Waren bei der Einfuhr ins Gebiet der UdSSR. unterliegen.

Liste C enthält Ausfuhrzollsätze, mit denen persische Waren bei der Ausfuhr nach der UdSSR. verzollt werden.

*) Von der Meistbegünstigung ausgenommen sind die Zugeständnisse, die einer der vertragschließenden Teile einem anderen Lande auf Grund einer Zollunion gewährt und die Zugeständnisse der U.d.S.S.R. an ein früher russisches Gebiet.

Digitized by Google

Bei der Wertverzollung wird als Wert der Ware derjenige normale Wert angenommen, den die Ware am Herkunftsort hat, zuzüglich der Kosten für Versicherung, Verpackung, Transport und aller sonstigen Kosten bis zum Verzollungsorte.

Dieser Wert kann jedoch in keinem Falle niedriger sein als der normale Großhandelswert einer ähnlichen Ware am Einfuhrort und zum Zeitpunkt der Einfuhr, unter Abzug von 10% und einer Summe, die der Höhe der Zölle und Steuern entspricht, welche bei der Einfuhr für Waren derselben Art erhoben werden.

Alle Waren, die in eines der Vertragsländer aus einem dritten Lande eingeführt und dort verarbeitet worden sind, sollen als aus diesem Vertragslande stammend angesehen werden.

Erklärung: 1 Batman = 2,97 kg.
1 Kran = rund 0,37 RM.

Aus Liste A.

Pos. d. persisch. Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*)
2	Branntwein:	
	a) rein . . . . . br	16,—
aus	b) vergällt . . . . . br	1—50
3	Zündhölzer, m. Ausnahme der Wachszündhölzer:	
	a) in Schachteln mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt . . . . . br	2,—
	b) andere . . . . . br	3,—
aus 8	a) 7 Medizinalweine . . . . . br	12,—
	b) andere Getränke:	
	1. Mineralwässer . . . . . br	0,25
	2. Limonaden . . . . . br	0,20
	3. Kühltränke und Sodawasser . .	frei
	4. Essig aller Art . . . . br	1,—
aus 9	Wachskerzen, Fackeln, Lunten . br	1,—
aus 12	b) Holzkohle . . . . . 100 Batm.	5,—
14	Rohes Wachs	2,—
aus 15	aus k) aus Anmerkung: Pflanzenöle, n. b. g., wie Ricinusöl, werden wie Pharmazeutika, Parfümerien oder nicht genießbare Pflanzenöle verzollt.	
	aus r) aus 1. Glucose aller Art	0.75
17	Pharmazeutika:	
	a) Saccharin und Erzeugnisse auf der Basis von Saccharin . . .	500,—
	b) Pharmazeutika und Spezialitäten, auch mit Zusatz von Branntwein oder Zucker	20% v.W.
	aus c) Alle anderen, darunter medizinische Oele, Harze, antiseptische oder Verbandwatte und antiseptische Gewebe . . . . . Anmerkung: Die Einfuhr von Morphin, Cocain und deren Derivaten und von Saccharin darf nur mit Genehmigung der Regierung für medizinische Zwecke erfolgen.	5% v.W.
aus 19	Verpackungsmaterial. Die gewöhnlichen Warenverpackungen, mit Ausnahme von Flaschen, die mit zollfreier Ware angefüllt sind, werden zollfrei und ohne Deklaration eingelassen. Luxusverpackungen oder solche, die nicht als gewöhnliche betrachtet werden können, werden besonders nach den entsprechenden Positionen verzollt.	
24	Mineralöle und deren Derivate, mit Ausnahme der medizinischen Oele.	
	a) Rohnaphtha:	
	1. in Tanks und dergl. 10 Batm.	0,30
	2. in Fässern oder Blechkrügen 10 Batm. br	0,50
	b) Gereinigte Naphtha:	
	1. Leuchtpetroleum:	
	a) in Tanks u. dergl. 10 Batm.	0,50
	b) in Fässern od. Blechkrügen 10 Batm. br	0,75
	2. Benzin u. Gasolin u. dergl. br	0,40
	c) Derivate:	
	1. Paraffin	0,20
	2. Schweröle zum Heizen:	
	a) in Tanks u. dergl. 10 Batm.	0,30
	b) in Fässern u. Blechkrügen 10 Batm. br	0,50
	3. Motoröle . . . . . br	0,20
	4. Maschinenöle . . . . . br	0,20
	5. Rückstände aller Art . . .	0,10
	d) andere Mineralöle, gereinigt oder nicht . . . . . br	0,20
	e) Mineralteer . . . . . br	0,20
aus 30	Mineralien:	
aus	a) rohe, n. b. g., darunter Schwefel 10 Batm.	0,10
	b) Asbest, Amiant, Glimmer, verarb., auch in Verbindung mit anderen Materialien	10% v.W.
aus 31	Textilien.	
aus	b) Garne:	
	1. aller Art für den Kleinverkauf hergerichtet, d. h. auf Rollen, Kartons, Knäueln, kleinen Spulen usw.	8% v.W.
aus	2. Anders hergerichtet:	
	e, 2) Kunstseidegarn	15,—
	f Bourretteseidegarn . . .	8,—
	g Baumwollgarn, gemischt mit Bourretteseide	3,—
aus 32	Galanteriewaren:	
aus	b) Photographisches Zubehör, wie Platten, Filme, lichtempfindliche Papiere usw.; Stempelwachs . . .	5% v.W.
	i) n. b. g., darunter Wachszündhölzer	15% v.W.
aus 34	Erze, Metalle:	
	a) Erze aller Art	5% v.W.
aus	e) Metalle, n. b. g. . . . . Anmerkung: Die persische Regierung behält sich das Recht vor, den Satz von 6% ab 1. Farwardin des Jahres 1308 zu erhöhen.	6% v.W.
38	Opium	verboten
40	Parfümerien aller Art, mit Ausnahme von Toiletteseifen:	
	a) Alkoholische Parfümerien, darunter Essenzen (Rum-, Cognac- usw.)	50% v.W.
	b) n. b. g., darunter Schminken, ätherische Oele, natürliche und synthetische	40% v.W.
aus 42	aus a) Edelsteine	25% v.W.
44	Pulver und Explosivstoffe:	
	a) gew. Schießpulver und rauchloses Pulver . . . . . Anmerkung: Die Einfuhr von Pulver, das eine größere Sprengwirkung hat als Jagd- und rauchloses Pulver, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Regierung gestattet.	10% v.W.
	b) Zubehör für Jagdgewehre, Karabiner und Monte-Christo-Gewehre, darunter Zündkapseln und Zündhütchen mit Fulminat	20% v.W.
	c) Zubehör für Militärgewehre, Revolver und Pistolen (mit Genehmigung der Regierung)	25% v.W.
	d) Zünder und Detonatoren für Bergwerke und andere Explosivstoffe zu Bergwerks- und industriellen Zwecken (mit Genehmigung der Regierung)	8% v.W.
	e) Feuerwerk	15% v.W.
	f) alle anderen Arten, darunter Artilleriebedarf, Granaten usw. . .	verboten
45	Chemische Erzeugnisse:	
	a) Calcinierte Soda	0,10
	b) Soda, n. b. g., und künstliche Düngemittel	0,15
	c) Kupfersulfat, Eisensulfat, Zinkoxyd, Schwefelblumen und reiner Schwefel	5% v.W.
	d) Alle anderen, darunter Essigsäure, flüssig oder kristallisiert	10% v.W.
aus 48	Rohharze und rohe Erdpeche, m. A. der Mineralöle und deren Derivate	5% v.W.
49	Seifen:	
	a) Toiletteseife	25% v.W.
	b) andere	0,70

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos. d. persisch. Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*)
51	Farben und Lacke:	
	a) Kermes, Cochenille oder tierische Farben; sonstige natürl. Farben, m. A. von Indigo	10% v.W.
	b) Indigo, natürl. u. künstl.	15% v.W.
	c) Alle anderen synthetischen Farben, m. A. der verbotenen . . .	20% v.W.
	Anmerkung: Die Regierung behält sich das Recht vor, den Satz von 20% ab 1. Farwardin des Jahres 1308 zu erhöhen.	
	d) Lacke:	
	1. Spirituslacke . . . . . br	5,—
	2. Alle anderen . . . . . br	3,—
	Anmerkung 1: Die Zollverwaltung wird in Einvernehmen mit ihrem sachverständigen Chemiker ein Verzeichnis derjenigen künstlichen Farben führen, deren Einfuhr nur nach Untersuchung ihrer Haltbarkeit und der anderen zum Färben von Teppichen notwendigen Eigenschaften gestattet ist. Die Einfuhr der nicht genannten Farben wird bis auf weiteres gestattet sein.	
	Anmerkung 2: Die Zollverwaltung wird zum Zwecke der Kontrolle der Einfuhr, des Verkaufs und Verbrauchs von synthetischen Farben besondere Vorschriften herausgeben.	
55	Alle Waren, n. b. g.	15% v.W.

Aus Liste B.

Pos.**)	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per 100 kg*)
aus 10	Tierische Produkte für medizinische Zwecke u. im Zolltarif der UdSSR. nicht genannt	frei
11	Tierische Fette, im Zolltarif der UdSSR. nicht genannt . . . . br	1,50
aus 19	Synthetische Edelsteine . . . . kg	5,—
20	Tragantgummi und Erdharze, im Zolltarif der UdSSR. nicht genannt	3,60
	Anmerkung: Alle in dieser Liste nicht genannten Waren werden nach dem Zolltarif der U. d. S.S.R. verzollt.	

Aus Liste C.

Pos. d. persisch. Ausfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz v.W.*)
4	Pharmazeutika:	
	1. Asa foetida	4
	2. Tragantgummi	4
	3. Andere Gummen	4
7	Opium	30 Kran per Batm.
10	Pulver und Explosivstoffe, m. A. von Kapseln u. Zündhütchen für Handfeuerwaffen, von Feuerwerk und geladenen Patronen für Jagdgewehre, Pistolen und Monte-Christo-Gewehre	frei

(1053)

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten.

Keine Industrie der Vereinigten Staaten hat während der letzten Jahre eine derartige Produktionszunahme zu verzeichnen wie die chemische Industrie. Gleichzeitig mit der Produktion ist auch der Verbrauch von Chemikalien in den amerikanischen chemischen und verwandten Industrien in weiterem Sinne (einschließlich der Leder-, Zellstoff-, Papier-, Textil-, Kautschuk-, Seifen-, Nahrungsmittel-, Oel-, Fett-, Glas- und keramischen Industrie) sehr gestiegen, da die gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen Industrien sehr enge sind. Wie weiter unten näher ausgeführt wird, werden über 75% der gesamten amerikanischen Chemikalienproduktion von den genannten Industrien aufgenommen. Die restlichen 25% verteilen sich auf eine außerordentlich große Zahl verschiedener Industrien bzw. gelangen direkt in die Hände des letzten Verbrauchers. Der Anteil der letzteren ist jedoch gering, da die weitaus meisten chemischen Erzeugnisse Rohstoffe für andere Industrien sind.

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Es handelt sich hier um Positionen eines ad hoc vereinbarten Vertragstarifs. D. Schriftltg.

Wie aus den Veröffentlichungen des Bureau of Census hervorgeht, hat die amerikanische Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen im engeren Sinne (vgl. weiter unten), die im Jahre 1914 einen Wert von 1 074 Millionen $ darstellte, im Jahre 1925 einen Wert von 2852 Millionen $ erreicht. Die Produktion des Jahres 1925 überstieg die Produktion des Vorjahres um 8% und betrug rund das $2^2/_3$fache der Produktion des Jahres 1914. Verschiedene Erzeugnisse, die von einem chemischen Unternehmen hergestellt und von einem anderen chemischen Unternehmen als Ausgangsprodukt verwandt worden sind, sind hierbei doppelt gerechnet.

Die Zunahme der Produktion ist teilweise auf die Preissteigerungen im Vergleich zum Jahre 1914 zurückzuführen. Die Preissteigerung ist jedoch in der chemischen Industrie nicht so stark wie in den meisten anderen Industrien der Vereinigten Staaten. Der durchschnittliche Preisindex für die Chemikaliengruppe lag nach dem Department of Labor im Jahre 1925 um 34% über den Preisen von 1913, während die Preissteigerung für alle Waren im Durchschnitt 59% betrug.

Die gesamte Gruppe der chemischen und verwandten Industrien hat sich nach den jetzt alle zwei Jahre zur Veröffentlichung gelangenden Censusberichten wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Löhne Millionen $	Materialkosten Millionen $	Wert der Produktion Millionen $
1914 . .	9 848	99	637	1 074
1919 . .	9 934	288	1 623	2 751
1921 . .	7 582	210	1 123	1 960
1923 . .	7 707	282	1 465	2 649
1925 . .	7 597	289	1 534	2 852

Bei den in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Wertangaben ist indessen zu berücksichtigen, daß verschiedene Erzeugnisse, wie Hefe, Kerzen, Fette, Oele, Salz, Seifen, Koks, Gas, Baumwollsaatöl, Petroleumraffinerieprodukte usw. in den Produktionszahlen eingerechnet sind.

Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung einige der wichtigeren Produktionszweige der chemischen und verwandten Industrien. Jedes Unternehmen ist seinem Hauptprodukt nach in eine Gruppe eingruppiert worden, auch wenn es daneben noch andere Erzeugnisse, die in eine andere Gruppe fallen müßten, herstellt. Dagegen ist aber die Produktion von solchen Unternehmen, die das in Frage kommende Erzeugnis nicht als Haupterzeugnis herstellen, nicht eingerechnet. Die Produktionszahlen beziehen sich demnach auf die gesamte Produktion der in den einzelnen Gruppen zusammengefaßten Unternehmen. Die Abnahme der Produktion von Chemikalien im Jahre 1925 (13%) ist großenteils eine Folge der Preisrückgänge. (Alle Werte sind in Millionen $ angegeben.)

Industrie	Wert der Produktion 1914	1923	1925	Werterhöh. durch die Verarbeitung 1914	1923	1925
Gasruß, Beinschwarz und Lampenruß . .	1,5	14,6	14,6	0,8	9,3	8,9
Chemikalien	158,1	630,9	547,0	68,6	313,9	275,4
Arzneimittel, pharmaz. und Toilettepräp. .	175,5	427,4	480,9	103,9	261,1	308,2
Sprengstoffe	41,4	75,0	69,7	15,8	35,5	31,8
Düngemittel	153,2	183,1	206,8	45,2	55,1	68,7
Farben und Lacke . .	145,6	404,1	470,7	57,2	155,2	176,8
Schwefel-, Salpeter- u. Mischsäure	15,2	24,4	23,3	8,5	12,7	12,2
Terpentinöl und Kolophonium[1])	21,0	35,2	42,4	15,5	26,2	30,5
Holzdestillation . . .	10,3	29,7	25,3	3,6	12,4	9,5

Ueber die Preisindices werden verschiedene Statistiken geführt. Die zuverlässigste und umfassendste

[1]) Die Zahlen für 1923 und 1925 beziehen sich auf die am 31. März des folgenden Jahres abgelaufenen Jahre.

Digitized by Google

ist die des Department of Labor. Nach dieser betrug der Preisindex für Chemikalien und Arzneimittel im Jahre 1926 131 gegenüber 100 im Jahre 1913. In der folgenden Tabelle sind die Preisindices des Department of Labor wiedergegeben.

Jahr	Chemikalien und Arzneimittel	Schwefelsäure 66° Bé.	Großhandelsindex für alle Waren
1913	100	100	100
1914	101	100	98
1919	169	100	206
1920	200	112	226
1921	136	91	147
1922	124	76	149
1923	131	73	154
1924	130	71	150
1925	134	70	159
1926	131	73	151

Ueber den Verbrauch von Chemikalien in den amerikanischen Industrien sind keine genauen Angaben verfügbar. Die Zeitschrift „Chemical and Metall. Engineering" hat jedoch auf Grund ihres eigenen statistischen Materials und der von Produzenten und Verbrauchern eingezogenen Informationen eine Zusammenstellung über den Verbrauch der technisch wichtigsten Chemikalien veröffentlicht, die ziemlich zutreffend sein soll. In Verbindung dieser Daten mit den dem Census entnommenen Produktionszahlen für 1925 ist es, wie das genannte Blatt schreibt, zum ersten Male ermöglicht worden, die Bedeutung der chemischen und verwandten Industrien im weiteren Sinne als Abnehmer für Chemikalien vor Augen zu führen.

Die folgende Tabelle zeigt die Einzelheiten über den Verbrauch von einigen wichtigen Chemikalien in den chemischen und verwandten Industrien der Vereinigten Staaten; die gegebenen Zahlen sind nach der gegenwärtigen Lage der wirtschaftlichen Informationsmöglichkeiten als die zuverlässigsten anzusehen. Die in der Tabelle aufgeführten Verbraucher sind als chemische und verwandte Industrien im weiteren Sinne zusammengefaßt; dem Verbrauch dieser Industrien ist der gesamte Verbrauch aller anderen Industrien gegenübergestellt.

Verbraucher:	Schwefelsäure 1000 short t (50° Bé)	Salzsäure 1000 short t (20° Bé)	Oxalsäure 1000 lbs.	Essigsäure 1000 short t (28%)
1. Schwerchemikalienindustrie	350	53	300	5
2. Feinchemikalienindustrie	50	32	700	25
3. elektrochem. Industrie	25	—	—	—
4. Kohlennebenprodukte	700	—	—	—
5. Farbstoffe und Kohlenteerprodukte	30	14	400	3
6. Düngemittel und Schädlingsbekämpfung	2 050	—	—	—
7. Petroleumindustrie	1 450	—	—	—
8. Kunstseide- u. Textilindustrie	118	25	1 200	28,5
9. Lederindustrie	5	5	200	4
10. Zellstoff- u. Papierindustrie	0,5	—	—	—
11. Kautschukindustrie	25	—	—	—
12. Seifenindustrie	5	7	—	—
13. Holzchemikalienindustrie	10	3	—	—
14. Nahrungsmittelindustrie	2	7	—	—
15. Farben- und Lackindustrie	200	2	—	10
16. Sprengstoffindustrie	185	—	—	—
17. Oel- und Fettindustrie	10	3	—	—
18. Leim- und Gelatineindustrie	2	30	—	—
19. Glas- und keram. Industrie	0,5	5	—	—
20. Gesamtverbrauch der chem. u. verwandten Industrien (%)	74,5	80,9	40,0	96,4
21. Verbrauch aller anderen Industrien (%)	25,5	19,1	60,0	3,6
22. Amerikanischer Gesamtverbrauch	7 000	230	7 000	78,5

Verbraucher:	Salz 1000 short t	Schwefel 1000 long t	Alaun 1000 t $Al_2(SO_4)_3$	Arsenik 1000 short t	Chlor, flüss. 1000 short t	Alkohol 1000 Weingall. vergällt
1. Schwerchemikalienindustrie	2 500	490	12	—	1	—
2. Feinchemikalienindustrie	10	13	0,5	0,35	10	30 000
3. Elektrochemische Industrie	125	20	—	—	—	—
4. Kohlennebenprodukte	—	—	—	—	—	—
5. Farbstoffe und Kohlenteerprodukte	300	40	1	0,15	2	2 000
6. Düngemittel und Schädlingsbekämpfung	5	275	—	14	—	—
7. Petroleumprodukte	—	1	—	—	0,5	—
8. Kunstseide- und Textilindustrie	40	1	5	—	9,75	2 000
9. Lederindustrie	100	—	0,5	—	—	2 000
10. Zellstoff- und Papierindustrie	50	260	100	—	32,5	—
11. Kautschukindustrie	—	25	—	—	—	1 500
12. Seifenindustrie	100	—	—	—	—	500
13. Holzchemikalienindustrie	—	—	—	—	—	—
14. Nahrungsmittelindustrie	4 150	3	0,5	—	—	1 500
15. Farben- und Lackindustrie	—	1	0,75	—	—	7 500
16. Sprengstoffindustrie	—	65	—	—	—	5 000
17. Oel- und Fettindustrie	10	—	0,2	—	—	—
18. Leim- und Gelatineindustrie	—	—	—	—	—	—
19. Glas- und keram. Industrie	50	—	0,25	3,5	—	—
20. Gesamtverbrauch der chem. und verwandten Industrien (%)	66,3	97,5	40,0	81,8	85,7	49,5
21. Verbrauch aller ander. Industrien (%)	33,7	2,5	60,0	18,1	14,3	50,5
22. Amerikanisch. Gesamtverbrauch	7 300	1 228	300	22	65	105 000

Verbraucher:	Calc. Soda 1000 short t	Aetznatron 1000 short t	Natriumbichromat 1000 short t	Natronwasserglas 1000 short t (40° Bé)	Natriumsulfat 1000 short t	Zinkoxyd 1000 short t
1. Schwerchemikalienindustrie	150	70	0,2	2	97	3,5
2. Feinchemikalienindustrie	30	10	—	—	1	0,5
3. Elektrochemische Industrie	—	—	—	—	—	—
4. Kohlennebenprodukte	0,5	3	—	—	—	—
5. Farbstoffe und Kohlenteerprodukte	10	7	0,5	—	20	—
6. Düngemittel und Schädlingsbekämpfung	—	—	—	1	—	—
7. Petroleumprodukte	40	57	—	—	—	—
8. Kunstseide- und Textilindustrie	35	85,5	5,1	8	92	9
9. Lederindustrie	2	1	11,6	—	—	—
10. Zellstoff- und Papierindustrie	75	9	—	10	103	—
11. Kautschukindustrie	—	17	—	—	—	78
12. Seifenindustrie	200	112	—	83	2	0,5
13. Holzchemikalienindustrie	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verbraucher:	Calc. Soda 1000 short t	Aetznatron 1000 short t	Natrium-bichromat 1000 short t	Natronwasser-glas 1000 short t (40° Bé)	Natrium-sulfat 1000 short t	Zinkoxyd 1000 short t
14. Nahrungsmittelindustrie . . .	0,5	—	—	—	—	—
15. Farben- und Lackindustrie . . .	1	—	3,4	—	—	—
16. Sprengstoffindustrie . . .	0,5	—	—	2	—	78
17. Oel- und Fettindustrie . . .	—	14,5	—	—	—	—
18. Leim- und Gelatineindustrie . .	—	—	—	—	—	—
19. Glas- und keram. Industrie . . .	585	—	—	2	45	2,5
20. Gesamtverbrauch der chem. und verwandten Industrien . (%)	83,6	85,7	95,8	29,8	96,0	98,3
21. Verbrauch aller ander. Industrien (%)	16,4	14,3	4,2	70,2	4,0	1,7
22. Amerikanisch. Gesamtverbrauch .	1 355	450	21,7	375	375	175

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an chemischen und verwandten Erzeugnissen[2]) hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausfuhrwert 1000 $
1922	122 621
1923	145 405
1924	137 222
1925	158 254
1926	171 305

Das beste Absatzgebiet für amerikanische chemische Erzeugnisse ist Europa, das im Jahre 1926 für 62 Millionen $ (36% der gesamten Ausfuhr) chemische Erzeugnisse von den Vereinigten Staaten bezog.

Auf die einzelnen Länder Europas verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

Bestimmungsland:	1922 1000 $	1923 1000 $	1924 1000 $	1925 1000 $	1926 1000 $
Oesterreich	71	7	26	43	40
Baltische Länder . . .	93	150	34	32	13
Belgien	2 293	2 907	2 583	2 782	2 447
Tschechoslowakei . .	4	3	15	18	71
Dänemark und Island .	794	739	634	683	1 100
Finnland	390	47	248	135	192
Frankreich	3 333	5 052	4 102	4 328	5 629
Deutschland	6 963	8 467	8 687	11 463	12 836
Griechenland	178	137	279	409	397
Irischer Freistaat . . .	510	522	430	323	518
Italien	1 632	1 480	1 756	1 955	1 768
Niederlande	2 590	2 310	3 576	4 354	3 558
Norwegen	451	305	332	401	412
Polen	353	655	228	482	355
Portugal	132	64	142	96	382
Rußland	65	53	256	580	348
Spanien	3 660	1 399	1 447	1 493	1 839
Schweden	1 258	785	853	1 450	1 299
Schweiz	96	89	167	122	173
Vereinigtes Königreich	21 326	27 254	24 034	28 096	28 406
Andere europ. Länder .	209	44	55	76	122
Gesamtausfuhr nach Europa	46 501	52 469	49 885	59 321	61 905

Der Posten „Andere europäische Länder" enthält die Ausfuhr nach den Azoren, Gibraltar, Malta, Bulgarien, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien und der Türkei.

Das Hauptabsatzgebiet in Europa ist Großbritannien, das auch zugleich das beste amerikanische Absatzgebiet der ganzen Welt darstellt. Die amerikanische Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen dorthin betrug im Jahre 1926 28,4 Millionen $ oder 17% der gesamten amerikanischen Chemikalienausfuhr. Deutschland nahm im Jahre 1926 7% der amerikanischen Gesamtausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen auf.

Großbritannien ist ein wichtiger Abnehmer für Teerprodukte, Arzneimittel, Pigmente, Farben, Lacke, Toiletteprāparate, Naval Stores, technische Chemikalien und ätherische Oele. Im Jahre 1926 bezog Großbritannien von den Vereinigten Staaten für über 2 Millionen $ Benzol, für 3 Millionen $ zubereitete Arzneimittel, für 11,36 Millionen $ Kolophonium und Terpentinöl, für 0,4 Millionen $ ätherische Oele, davon die Hälfte Pfefferminzöl, für 3,1 Millionen $ technische Chemikalien, von denen Backpulver mit 0,25 Millionen $ das wichtigste war, für 530 000 $ Dextrin, für 300 000 $ Schädlingsbekämpfungsmittel, für 181 000 $ Natriumbichromat, für 270 500 $ Borax und für 1,12 Millionen $ verschiedene chemische Erzeugnisse.

Obgleich Großbritannien ein wichtiger Produzent und Exporteur von Pigmenten, Farben und Lacken ist, kaufte es im Jahre 1926 für über 3 Millionen $ Waren dieser Gruppe von den Vereinigten Staaten. Etwa ein Drittel davon entfiel auf Gasruß. Ueber 300 000 $ entfielen auf zubereitete Anstrichfarben, 200 000 $ auf Lacke und der Rest auf Pigmente.

Düngemittel und Sprengstoffe bezog England nur in geringen Mengen von Amerika. Die amerikanische Ausfuhr von Schwefel dorthin betrug 0,5 Millionen $. Ueber 0,5 Millionen $ der Ausfuhr von Toiletteprāparaten nach England entfielen auf Zahnpflegemittel, während Talk- und andere Puder mit 300 000 $ und Creme, Schminken und ähnliche Erzeugnisse mit 400 000 $ bewertet wurden.

Der zweitbeste europäische Kunde der Vereinigten Staaten ist Deutschland, das im Jahre 1926 für fast 13 Millionen $ amerikanische chemische Erzeugnisse eingeführt hat und seine Einfuhr von amerikanischen Chemikalien während der letzten fünf Jahre um 84% erhöht hat.

Der Hauptanteil entfällt auf Kolophonium und Terpentinöl, die im Jahre 1926 zusammen fast 6 Millionen $ ausmachten. Weitere 2 Millionen $ entfielen auf Schwefel. Der Rest verteilte sich wie folgt: 2 Millionen $ für Benzol, 0,5 Millionen $ für technische Chemikalien, 0,5 Millionen $ für Rohphosphate, 40 000 $ für Gasruß und der dann verbleibende Rest auf eine große Anzahl Waren in verhältnismäßig kleinen Beträgen.

Die dritte Stelle unter den europäischen Bestimmungsländern nimmt Frankreich ein, das erst in verhältnismäßig großem Abstande hinter England und Deutschland folgt, hauptsächlich weil es selbst der zweitbedeutendste Weltproduzent von Kolophonium und Terpentinöl ist und deshalb diese Waren nicht einführt.

An erster Stelle unter den chemischen Erzeugnissen, die Frankreich von den Vereinigten Staaten bezieht, steht der Schwefel, auf den im Jahre 1926 fast 2 Millionen $ entfielen. Außerdem führte Frankreich bedeutende Mengen Benzol aus den Vereinigten Staaten ein, wodurch die Einfuhr von Teerprodukten eine Höhe von 1,5 Millionen $ erreichte. Weitere 1,5 Millionen $ entfielen auf Pigmente, Farben und Lacke, davon 0,9 Millionen $ auf Gasruß und 0,5 Millionen $ auf zubereitete Farben und Lacke. Trotz der hohen Produktion von Toiletteprāparaten in Frankreich haben die Vereinigten Staaten im letzten Jahre für 100 000 $ Waren dieser Gruppe nach Frankreich ausgeführt, hauptsächlich Creme, Schminken und andere Kosmetika. (3433)

(Schluß folgt.)

[2]) Außer der Gruppe 8 der amerikanischen Außenhandelsstatistik, „Chemische und verwandte Erzeugnisse" sind noch einige Erzeugnisse aus Gruppe 2, wie Harze, Drogen usw., und einige weniger wichtige Erzeugnisse aus anderen Gruppen eingerechnet.

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Pos. Nr.	Warengattung	1926 t*)	1927 t*)
	Einfuhr:		
355–360	Seide, natürl. und künstliche	511	830
1117–1119	Firnis aller Art	952	1 037
1112	Glycerin, roh oder gereinigt	704	885
1178	Harze und Terpentin	7 296	7 463
1099	Petroleumbenzin u. Gasolin (in 1000 l)	153 439	169 126
		210 652	232 188
1099 ½ D, E	Schmieröl	35 165	31 935
1099 ½ A, B F G	Andere Mineralöle, außer Leuchtöl	80 138	94 056
1110	Olein u. andere Oelsäuren	2 003	2 098
1099 ½ H, I	Paraffin, roh oder gereinigt	3 251	3 407
1174 u. 1175	Steinkohlenteer	2 162	2 554
1181	Terpentinöl	525	673
1109 A u. B	Tran, aller Art	5 277	1 334
1225	Parfümerien und Kosmetika a. n. g.	74	86
1196	Alizarin-, Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	934	1 083
1187 B u. C	Zinkweiß, Zinksulfidweiß und Barytweiß	6 478	6 838
301 B	Celluloid oder Galalith und -waren	209	244
1242 G–K	Pflanzliche Gerbstoffe: Extrakte aller Art	8 172	7 968
1227 A	Chilesalpeter (Natriumnitrat)	31 065	27 641
1129 B	Phosphor, gelb (weiß) oder rot	239	202
1143 A	Aetzkali, fest	299	178
1143 B	Aetzkali, flüssig	3 425	2 236
1143 C	Aetznatron, fest	989	817
1143 D	Aetznatron, flüssig	24	5
40 A	Kiesabbrände	103 820	74 416
1145 D	Chlorkalium	8 132	6 459
1146	Chlorkalk	6 442	8 436
1150 B	Natriumsulfat (Glaubersalz) u. Natriumbisulfat	65 281	87 225
1227 G	Norgesalpeter (Calciumnitrat)	20 503	37 386
1153 A	Pottasche	1 543	1 608
4 D u. E	Rohphosphat (Apatit u. a.)	118 032	129 344
1153 B	Soda u. Natriumbicarbonat	24 371	25 846
1227 B–E	Staßfurter Kalisalze a. n. g.	95 945	92 335
1129 A	Schwefel	74 020	73 417
2 E	Schwefelkies (Pyrit)	161 032	154 005
1227 F	Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke	3 103	4 157
41 G	Holzkohle (1000 hl)	271	512
689	Photogr. Trockenplatten	146	142
	Ausfuhr:		
1178 D	Harze, a. n. g.	3 906	3 754
1181	Terpentinöl	1 292	1 411
1182	Methanol, roh u. gereinigt	583	502
1177	Holzteer und Teer	6 282	5 496
1185	Kreide, gemahl., geschlämmt oder gefällt	8 571	12 622
	Zellstoff, mechanischer:		
303 B	feucht	354 126	423 987
303 C	trocken	35 815	36 327
	Sulfitcellulose:		
303 D	gebleicht	91 306	114 915
303 E	ungebleicht, feucht	43 754	47 081
303 F	ungebleicht, trocken	658 637	720 139
	Sulfatcellulose:		
303 G	gebleicht	407	393
303 H	ungebleicht, feucht	622	915
303 I	ungebleicht, trocken	317 986	345 795
1170	Calcium- und Bariumcarbid	9 544	12 534
1147	Kalium- u. Natriumchlorat	3 420	3 738
1228	Kalkstickstoff	15 664	9 120
1164	Kupfervitriol (kg)	183	5 350
1229	Superphosphat	55 998	48 441
1239 A	Zündhölzer, Sicherheits-	35 766	38 361
1239 B	Andere Zündhölzer	4 826	4 201
708 u. 709	Ferrosilicium und Ferrosiliciummangan	15 678	19 446

*) Soweit nicht anders angegeben.

(390)

Der Außenhandel Dänemarks mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Pos. Nr.	Warengattung	1927 dz*)	1926 dz*)
	Einfuhr und Wiederausfuhr.		
Nb 2	Benzin	1 603 988	1 385 419
	Wiederausfuhr	206 765	128 177
3	Benzol	4 893	2 839
6	Mineralöle zu Imprägnierungszwecken	49 302	51 626
7	Schmieröle, zollfreie	50 576	31 477
	Wiederausfuhr	22 009	17 411
8	Schmieröle, zollpflichtige	264 168	237 632
	Wiederausfuhr	103 676	95 128
Nc 16	Terpentinöl, vegetabilisches	6 953	6 432
24	Firnisse, Lacke, terpentin- od. ölhaltig	6 207	5 655
c 3	Holzteer	7 831	7 735
4	Steinkohlenteer	33 435	37 967
5	Asphalt, natürlicher	108 859	52 606
6	Asphalt, künstlicher	111 227	61 103
7	Kiefernharz, gewöhnl., braun	24 775	21 310
10	Paraffin	6 278	4 816
Qb 42	Zündhölzer	8 005	11 681
Ua 1	Indigo, natürl. u. künstl.	79	49
3	Anilin- u. Alizarinfarben, blau und grün	779	717
4	Andere Anilin- und Alizarinfarben	2 312	2 282
6	Erdfarben	15 877	14 942
9	Bleiweiß	2 480	2 395
10	Zinkweiß	20 859	20 251
11	Lithoponweiß	8 233	8 243
15	Mennige	4 884	4 550
b 26	Calciumcarbid	20 372	24 140
27	Aetzkali, in fester Form	5 508	5 584
28	Aetzkali, flüssig	22 520	22 441
44	Aetznatron, fest	32 155	29 320
Ub 51	Pottasche (kohlensaures Kali)	5 617	6 408
53	Kalisalpeter	15 397	9 860
54	Natronsalpeter	1 842	1 264
57	Soda, calciniert	107 868	139 505
c 1	Rohphosphat t	151 577	152 097
2	Superphosphat t	105 883	165 635
3	Thomasmehl t	13 878	8 849
6	Kalksalpeter t	91 178	94 969
	Norwegen t	61 933	73 825
7	Kalkstickstoff t	768	524
8	Chilesalpeter t	19 942	37 146
9	Schwefelsaures Ammoniak t	50 076	26 133
10	Kainit t	536	574
11	Kalidüngemittel 20% und weniger t	128	1 045
12	Kalidüngemittel, 37% t	36 815	54 462
13	Andere Kalidüngemittel t	3 506	26
Vb 40	Schwefelkies t	66 971	86 724
c 13	Kryolith, roh t	12 164	17 330
	Ausfuhr:		
Na 14	Knochenfett, Wollfett, Lanolin	54 451	43 726
c 19–20	Fettsäure	47 615	37 155
e 4	Steinkohlenteer	11 206	14 702
Qb 42	Zündhölzer	2 032	707
Ub 78	Käselab	6 068	6 514
87	Casein	1 890	1 167
c 2	Superphosphat t	33 264	11 701
Vb 21	Kreide, rohe t	13 935	17 053
23	Schlemmkreide t	6 617	6 105

*) Soweit nicht anders angegeben.

(608)

Digitized by Google

Norwegens Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in t*) 1927	1926
C 13	Stärke und Dextrin	643,9	778,7
N 1	Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin	700,3	664,8
N 5	Petroleumnaphtha, Benzin	49 717,0	41 726,4
6	Terpentin-, Wacholder-, Hirschhorn-, Bernsteinöl	155,3	129,8
7	Andere ätherische Oele	23,3	18,7
8	Spermacetöl, Olein	203,4	277,4
10	Leinöl, ungekocht	849,9	1 139,3
18	Leinöl, gekocht	577,8	489,6
19	Mineralöl, Vaselin, Wagenschmiere	9 732,1	9 577,7
20	Firnisse und Politur, nicht weingeisthaltig	275,6	245,6
21	Holz- und Torfteer	1 040,5	607,5
22	Steinkohlenteer	2 468,2	734,1
23	Kreosot und Kreosotöl, rohe Carbolsäure usw.	3 537,4	4 121,3
24	Steinkohlenpech u. and. Peche	1 430,8	1 594,9
26	Harze und Gummen	2 745,0	2 409,6
27	Leim aller Art	275,1	260,3
28	Schellack	34,3	35,7
O 1	Stearin- und Talglichte	83,7	54,5
3	Transparentseifen, parfümierte Seifen und Seifenpulver	59,2	37,1
5	Buchdruckerschwärze und andere Druckschwärze	140,0	121,0
6	Schuhwichse, -schwärzen; Ofenschwärze	121,6	111,6
7	Pomade und Schminke	60,0	46,7
R 1	Farbholzextrakte	769,7	321,0
2	Gemahlene Kreide, Baryt, Chinaclay	22 250,6	22 034,9
3	Ocker, Umbra, Englischrot usw.	1 396,4	1 314,9
4	Mennige	559,8	484,7
5	Anilin- und Alizarinfarben	237,7	218,1
6	Bleiweiß	58,7	47,4
7	Zinkweiß u. a. n. g. trockene Farben	2 596,5	2 523,4
8	Teerkompositionen und Schiffsbodenfarben	10,0	11,7
9	Andere Malerfarben, in Oel angerieben	125,0	92,3
T 1	Gerbrinden und -extrakte	3 068,4	3 335,8
7	Farbholz, geraspelt u. ungeraspelt	6,0	17,7
10	Celluloid und Celluloidwaren	65,7	70,7
U 1	Chromerze (Wert in 1000 Kr.)	706,7	535,7
2	Aluminiumoxyd „ „	14 700,6	20 793,0
3	Bauxit „ „	40,1	123,2
4	Kryolith „ „	1 273,8	1 714,5
5	Rohphosphat	7 300,2	4 239,0
11	Asphalt	7 538,1	4 718,6
15	Schwefel und Schwefelblume	16 480,4	14 998,9
V 1	Chilesalpeter	46,4	44,2
2	Thomasphosphat	11 878,3	14 942,9
3	Superphosphat	27 507,2	25 837,5
4	Kainit u. andere Kalidüngemittel	18 214,6	17 753,0
5	Andere Düngemittel	260,0	1 042,3
27	Kohleelektroden für industrielle Zwecke	10 301,0	8 452,6
28	Gefüllte Patronen	155,3	115,8
29	Schwefelsäure	2 544,7	398,3
30	Calcinierte und kristall. Soda	29 818,6	27 133,4
31	Kaustische Soda	2 030 5	1 620,3
32	Aetzkali	1 422,5	1 196,2
33	Alaun	3 520,9	3 474,5
34	Pottasche	711.4	473,2
35	Glaubersalz	9 936,9	10 069,3
36	Ammoniak, wasserfrei, und Salmiakgeist	187,0	375,2
37	Chlorkalk	4 556.8	3 148,9
38	Eisenalaun	197,8	96,2
39	Glycerin	546,2	556,3
Q 1	Arzneimittel, a. n. g. (1000 Kr.)	2 057,9	2 168,9

Ausfuhr:

G 3	Mineralwasser	68,5	110,8
L 15	Fischguano	501,2	1 465,5
16	Walfischguano	222,8	5 671,5
17	Knochenmehl	560 4	1 107,0
21	Casein	582,5	393,4
N 5	Terpentinöl	78.3	77,9
6—16	Tran (1000 hl)	283,9	325,8
18	Firnisse	12.5	12,8
19	Holzteer	56,6	49,9
20	Steinkohlenteer	857.6	2 067,4
O 1	Druckerschwärze	28,5	36,7
R 1	Titanfarben, trocken oder mit Oel angerieben	3 292,7	2 494,0
2	Kupferfarbe	19,8	19,5
U 4	Schwefelkies, kupferarm	178 902	129 730
5	Schwefelkies, kupferhaltig	424 255	453 041
6	Kiesbrände, kupferfrei	3 290	2 410
7	Kiesbrände, kupferhaltig	47 853	33 899
8	Molybdänglanz	239,9	183,7
14	Graphit	1	15
21	Talkum	4 616	3 316
V 3	Gebrannter Magnesit	266,5	201,0
5	Siliciumcarbid und andere Schleifmittel	2 720,8	2 155,3
V 7	Schmirgel- und Sandpapier	6,4	7,3
9	Norgesalpeter (Kalksalpeter)	136 545,8	174 302,6
10	Cyanamid (Kalkstickstoff)	32 230,1	10 516,3
11	Ammonsulfat	—	141,0
12	Superphosphat	202,5	132,5
13	Zündhölzer	1 431,2	1 824,9
14	Salpetersäure, konzentriert	7 718,1	5 173,9
15	Schwefelsäure und Oleum	153,0	351,6
16	Fettsäuren von tierischen und pflanzlichen Oelen	2 300,8	4 457,8
17	Nickelsulfat	—	—
18	Kaliumchlorat	—	—
19	Natriumsuperoxyd	—	—
20	Calciumcarbid	30 522,9	26 009,9
21	Natriumnitrit	2 749,3	3 476,8
22	Natriumnitrat	33 904,8	28 244,4
23	Ammonnitrat	7 764,7	3 342,4
X 5	Zink	5 680,4	5 219,2
7	Aluminium	22 076,0	22 132,1
10	Ferrosilicium	29 444 9	17 665,4
11	Ferrochrom	4 010,1	2 197,8
17	Zinkasche	423,9	503,7
18	Bleiasche	117,3	137,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und des Jahresbrennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1927/28.

Auf Grund der am 29. März 1928 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. April 1927 — IIa 1460 — und vom 19. September 1927 — IIa 3071 — folgendes bekanntgegeben:

I. Für den im Betriebsjahr 1926/27 in Lufthefebrennereien innerhalb des Nachbrennrechts, also über 65 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts hinaus aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellten Branntwein wird der Abzug von 9 RM. (Bekanntmachung vom 26. 4. 1927 — IIa 1460 — Ziff. 1 unter b) auf 7 RM. ermäßigt. Die Ermäßigung tritt erst ein für die von diesem Branntwein über 2000 hl Weingeist hinaus abgelieferte Menge. Der zu erstattende Betrag von 2 RM. je Hektoliter Weingeist ist von der Reichsmonopolverwaltung auf die einzelne Brennerei nach Maßgabe der von der Brennerei im Nachbrennrecht hergestellten und abgelieferten Weingeistmenge umzulegen.

II. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1927/28 beträgt vorläufig 130 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

III. Der Grundpreis beträgt vorläufig

a) für den vom 1. April 1928 ab innerhalb des regelmäßigen Brennrechts hergestellten Branntwein 65 RM.

b) für den vom 1. April 1928 ab außerhalb des regelmäßigen Brennrechts, jedoch innerhalb des Jahresbrennrechts (Ziff. II) hergestellten Branntwein . . 61 RM.

für das Hektoliter Weingeist.

IV. Für den vom 1. April 1928 ab aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse innerhalb des regelmäßigen Brennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis (Ziffer III, 4 der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. September 1927 — IIa 3071 —) vorläufig 4 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Für den vom 1. April 1928 ab außerhalb des regelmäßigen Brennrechts, jedoch innerhalb des Jahresbrennrechts (s. oben Ziffer II) hergestellten Branntwein fällt der Abzug vom Grundpreis vorläufig fort.

V. Für den vom 1. April 1928 ab im laufenden Betriebsjahr hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein werden die Zuschläge zum Grundpreis von 3 und 4 RM. für das Hektoliter Weingeist (Ziffer IV der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. September 1927 — IIa 3071 —) nur noch denjenigen Brennereibesitzern weitergezahlt, die bereits Verstärkungseinrichtungen für hochgrädigen Branntwein in ihren Brennereien besitzen.

VI. Vom 30. März 1928 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis (Ziffer VIIb 2 der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. September 1927 — IIa 3071 —) vorläufig 40 RM. für das Hektoliter Weingeist.

VII. Vom 1. April 1928 ab beträgt

1. der regelmäßige Monopolausgleich vorläufig

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . 435,92 RM.

für das Hektoliter Weingeist.

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 261,55 RM,
2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . 348,74 RM.
3. bei anderem Branntwein . . . . . 435,92 RM.

für einen Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung;
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) vorläufig

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 185,92 RM.

für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 111,55 RM.

für einen Doppelzentner.

Berlin, den 29. März 1928.

Die unter Ziffer II, III, IV, VI, und VII angegebenen Zahlen und Preise sind endgültige.

Berlin, den 3. April 1928. (1069)

Aenderung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 31. 5. 1927 — II a 1928 — unter I A 3, B 2, 3, III 1, 2, 3 aufgeführten Preise treten die nachstehenden Preise:

a) Kleinverkaufspreise
geltend ab 30. März 1928:

Branntwein zur unvollständigen Vergällung (außer zur Essigbereitung)
in Mengen:

von 50 l W. bis 100 l W.	RM. 0,50	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . .	„ 0,48	

Branntwein mit allgemeinem Mittel vollständig vergällt
in Mengen:

von 50 l W. bis 280 l W.	RM. 0,42	je l W.

Branntwein mit Holzgeist unvollständig vergällt
in Mengen:

von 50 l Raum und weniger	RM. 0,48	je l Raum z. 92,4 Gew.-% (95 Vol.-%)
von 50 l W. bis 280 l W	„ 0.42	je l W.

b) Verkaufspreise für Alkohol absolutus
geltend ab 30. März 1928.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis
in Mengen:

von 1 l Raum bis 5 l Raum	RM. 6,30	je l Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum . .	„ 5,90	
von 25 l W. bis 100 l W.	„ 5,65	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . . .	„ 5,55	
über 280 l W.	„ 5,35	

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Heilmittel), Riech- und Schönheitsmittel, sowie Essenzen für alkoholfreie Getränke usw. (§ 92,2 des M.-G.)
in Mengen:

von 1 l Raum bis 5 l Raum	RM. 3,20	je l Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum .	„ 3,15	
von 25 l W. bis 100 l W.	„ 2,97	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . .	„ 2,95	
über 280 l W.	„ 2,85	

3. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis zur unvollständigen Vergällung
in Mengen:

von 50 l W. bis 100 l W.	RM. 0,80	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W. . .	„ 0,78	
über 280 l W.	„ 0,75	

Alle übrigen Preise bleiben unverändert.

Berlin, den 31. März 1928.

An Stelle des in der Bekanntmachung vom 31. 5. 1927 IIa 1928 unter I B 2 b aufgeführten Kleinverkaufspreises von 0,45 RM. tritt mit Wirkung vom 4. April 1928 für mit dem allgemeinen Mittel vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen ein Kleinverkaufspreis von 0,50 RM. je Liter Raum zu 91,8 bis 92,4 Gew.%.

Berlin, den 2. April 1928. (1135)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ratifizierung des Saarabkommens.

„Reichsgesetzbl.", Teil II, vom 31. März 1928, enthält nachstehende

Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen über die Ratifikation der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete. Vom 29. März 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1928 über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete („Reichsgesetzbl." II, S. 57) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 23. Februar 1928 sowie das zugehörige Zeichnungsprotokoll und die Notenwechsel vom gleichen Tage ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. März 1928 in Paris stattgefunden. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Vereinbarung tritt diese auf Grund einer Verabredung zwischen der deutschen und der französischen Regierung am 1. April 1928 in Kraft, während hinsichtlich der Berechnung der Kontingente die Vereinbarung rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1928 ab hat. (1102)

Digitized by Google

Deutsch-griechischer Handelsvertrag.

Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung am 31. März den deutsch-griechischen Handelsvertrag in dritter Lesung endgültig angenommen.

Nachdem inzwischen auch der Reichsrat dem Vertrage seine Zustimmung erteilt hat, steht seiner Ratifizierung von deutscher Seite nichts mehr im Wege. (1092)

Der deutsch-japanische Handelsvertrag.

Der deutsch-japanische Handelsvertrag nebst dem ihm angegliederten Abkommen über die Einfuhr deutscher Farben nach Japan ist vom Geheimen Staatsrat in Tokio einstimmig angenommen und am 1. April 1928 vom Kaiser von Japan ratifiziert worden. Der Vertrag, der am 20. Juli 1927 abgeschlossen worden war, tritt am 15. Tage, nachdem die letzte Mitteilung über die erfolgte Ratifizierung in jedem der beiden Staaten erfolgt ist, also voraussichtlich am 17. April, in Kraft. (1076)

Aenderung des Tarasatzes für Celluloid.

Laut Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 20. März, veröffentlicht im „Reichszollbl." vom 30. März 1928, wird der Tarasatz für Celluloid wie folgt festgesetzt:

Pos.	Ware	Tarasatz
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe	Kst.: Zellhorn 15, zellhornähnliche Stoffe 13, im übrigen unverändert.

(1101)

Zolltarifentscheidung.

Pos. 651 A. Dachpappen. Zollsatz 1,50 RM. je dz.

Die Nachprüfung der Auskunft 9/20 (R.-Zoll-Bl. S. 284) hat ergeben, daß die auf beiden Seiten der Oberfläche der Pappe vorhandene Musterung (Riffelung) nicht durch Pressen zwischen Walzen oder Platten erzeugt, sondern auf natürliche Weise durch das Zusammenziehen der Ueberzugmasse beim Erkalten entstanden ist. Ferner ist festgestellt, daß die als Patinanachahmung bezeichnete olivgrüne Färbung lediglich auf ein Bestreuen mit mineralischen oder erdfarbenartigen Stoffen zurückzuführen ist, die das Zusammenkleben der überzogenen Pappe verhindern sollten. Der Präsident des Landesfinanzamtes Würzburg hat deshalb die Auskunft dahin geändert, daß die Ware nicht als eine durch Pressen gemusterte und farbig gestrichene Pappe der Tarifnr. 652, sondern als eine mit asphaltartiger Masse getränkte und überzogene Pappe der Tarifnr. 651 A — Zollsatz 1,50 RM. für 1 dz — zuzuweisen ist. (W. V. Stichwort „Pappen" Ziffer 3.) („Reichszollbl." Nr. 17.) (1104)

Ausland.

Großbritannien. **Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung?** Auf eine Anfrage im Parlament über die Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung antwortete der Innenminister, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, daß die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen im Handel mit gewissen Rauschmitteln von dem zuständigen Ausschuß geprüft und die Anregung des Fragestellers an diesen Ausschuß weitergeleitet werde. (1060)

Einfuhrlizenzen für Tinten. Wie „Chemical Age", berichtet, antwortete der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Unterhause, welcher Prozentsatz des Wertes des in einer einzuführenden Ware enthaltenen Farbstoffs britischen Ursprunges sein müsse, damit eine Einfuhrlizenz erteilt würde, daß Sektion 2 (4) der Dyestuffs (Import Regulation) Act vorschreibt, daß die Ware, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, vollständig in einem Teil der Dominions hergestellt sein muß. Auf eine weitere Anfrage bezüglich der Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine Zeichentinte (vgl. „Chem. Ind.", Seite 96) erklärte der Präsident, daß die Einfuhr von Tinten, die synthetische organische Farbstoffe sind, durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act verboten ist. Das Licensing Committee wäre jedoch bereit, Vorstellungen von seiten derjenigen Verbraucher zu erwägen, die nicht in der Lage wären, die von ihnen benötigten Tinten aus britischer Produktion zu beschaffen. (1128)

Frankreich. **Annahme des Zusatzabkommens mit Italien.** Die französische Kammer hat das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Italien (vgl. „Chem. Ind.", S. 355) angenommen. (1095)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Schweiz. Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Schweiz ist von der französischen Kammer angenommen worden.

In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 346 der „Chem. Ind." teilen wir mit, daß im Laufe der Unterhandlungen, die zum Abschluß des Abkommens geführt haben, die französische Regierung, ohne in die Festsetzung von Vertragszöllen für künstliche Düngemittel einzuwilligen, der schweizerischen Delegation die Zusicherung gegeben hat, daß die Zollbelastung für die künstlichen Düngemittel der Pos. 845 und 846 15% v. W. nicht übersteigen würde.

Es wurde vereinbart, daß, falls das französische Parlament Wertzölle von über 15% beschließen oder spezifische Zölle mit einer höheren Belastung einführen sollte, die schweizerische Regierung entweder die sofortige Aufnahme von Verhandlungen verlangen oder sämtliche Handelsabkommen mit zweimonatlicher Frist kündigen könnte. (1134)

Die Aenderungen des Zolltarifs durch das Gesetz vom 2. März. Zu den Aenderungen des französischen Zolltarifs durch das Gesetz vom 2. März 1928 bemerkt die Generalzolldirektion in einer Instruktion für den Zolldienst („Bull. Douan." vom 16. März) u. a.:

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht. Durch die Einsetzung von Gesamtzöllen bei der Tarifrevision ist eine Neufestsetzung der Zollhöhe, von der ab die Verzollung nach dem Nettogewicht zu erfolgen hat, notwendig geworden, da bisher die Entscheidung je nach der Höhe des Grundzolls getroffen wurde. Außerdem erschien es empfehlenswert, von einer Unterscheidung zwischen General-, Minimal- und Zwischentarif abzusehen und eine einheitliche Grenze festzusetzen. Als solche wurden 150 frs. im Minimaltarif gewählt, höher belastete Waren sind in allen Tarifen nach dem Nettogewicht zu verzollen; in den Fällen, in denen kein Minimalzoll festgesetzt ist, erfolgt die Entscheidung auf Grund des einzigen, d. h. des Generalzolls.

Für einige Produkte bestehen besondere Bestimmungen über die Gewichtsverzollung:

Aetherische Oele in kleinen Behältern von 300 ccm und weniger (Pos. 112) — Verzollung „au demi-brut";

Mineralöle (Pos. 197/198) — Verzollung nach dem Nettogewicht;

Komprimierte oder verflüssigte Gase — immer Verzollung nach dem Nettogewicht.

Art. 4 des Erlasses vom 6. Oktober 1926, welcher für Garne Verzollung „au demi-brut" vorsah, ist aufgehoben.

Verzollung im Veredlungsverkehr. Unter dem Regime der „admission temporaire spéciale" eingeführte Waren sind auch weiterhin nach den alten Grundzöllen unter Anwendung des Koeffizienten 1,7 (entsprechend den beiden 30%igen Erhöhungen) zu verzollen; im Fall der Nichtwiederausfuhr ist indessen eine den neuen Zöllen entsprechende Nachzahlung zu leisten. (1109)

Gebühr für Konsularvisa. Durch Art. 51 des Budgetgesetzes vom 19. März 1928 („J. off.", 20. 3.) wird die Gebühr für Konsularvisa auf Fakturen über Waren im Wert von mehr als 100 frs. (Gold) auf 5 frs. (ohne Zuschläge) festgesetzt; bei geringerem Wert Gebührenfreiheit. (1098)

Verzollung von Eisenbehältern für chemische Produkte (Oelsäure). Das „Bulletin Douanier" vom 27. März veröffentlicht nachstehende Dienstanweisung der Generalzolldirektion:

Gemäß Pos. 228 der „Observations préliminaires" zum Zolltarif können Behälter aus Eisen- oder Stahlblech für chemische Produkte, für welche der Zoll nicht mehr als 34 frs. per 100 kg beträgt, nach dem Regime der „admission temporaire" (Zulassung auf Zeit) behandelt werden.

Die Zölle, auf Grund deren die Entscheidung erfolgt, sind die Sätze des Minimaltarifs, ohne Rücksicht darauf, wie der Inhalt zu verzollen ist. Die „admission temporaire" ist daher Eisenfässern, welche „Oelsäure tierischen Ursprungs, m. A. von Fischfett" enthalten, auch dann zu gewähren, wenn die Oelsäure nach dem Generaltarif verzollt wird (50.40 frs. per 100 kg), da sich dieses Produkt im Zolltarif in dem Abschnitt „Chemische Produkte" befindet und mit einem Minimalzoll von 12.60 frs. per 100 kg belegt ist. (1099)

Erhebung der Umsatzsteuer von Schwefel. Die Erhebung der Umsatzsteuer von rohem und raffiniertem Schwefel wird nach Art. 31 des Budgetgesetzes vom 19. März 1928 („J. off.", 20. 3.) ausschließlich bei der Einfuhr erfolgen; der Steuersatz ist auf 5% festgesetzt worden. — Entsprechend sind die Art. 2 und 22 des Erlasses vom 28. Dezember 1926 über die Erhebung der Umsatzsteuern abzuändern. (1093)

Belgien. **Das Handelsabkommen mit Frankreich.** Die Kammer hat den Handelsvertrag mit Frankreich am 28. März angenommen.

Im französischen Parlament ist der Vertrag ebenfalls bereits angenommen worden. (1094)

Pauschalumsatzsteuer für Alkohol. Nach einem im „Mon. belge" veröffentlichten kgl. Erlaß ist in dem „Règlement général sur les taxes assimilées au timbre" folgender Artikel einzufügen:

Digitized by Google

Art. 31⁸. 1. Eine Pauschalumsatzsteuer von 4% wird erhoben:

a) von einheimischem Alkohol für Verwendungen, die keine Steuerfreiheit genießen;

b) von aus dem Ausland eingeführtem Alkohol (m. A. des in Luxemburg erzeugten und nach Belgien zu Verwendungen eingeführten, welche eine völlige oder teilweise Steuerbefreiung genießen).

Diese Steuer findet auch Anwendung auf direkte Verkäufe vom Erzeuger an den letzten Verbraucher.

2. Die Erhebung findet im Inland beim Verkauf durch den Brenner oder Produzenten von rektifiziertem Alkohol statt, bei eingeführten Produkten bei der Deklaration zum Verbrauch; sie deckt alle weiteren Umsätze bis zum Verbraucher oder gewerblichen Verarbeiter. Als „gewerbliche Verarbeitung" gilt u. a. die Herstellung von alkoholischen pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten.

3. Von Fertigprodukten wird die Steuer beim Verkauf der letzteren erhoben.

4. Bei Fertigprodukten, die von einem Brenner verkauft werden, wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß sie mit von diesem selbst erzeugten Alkohol hergestellt sind. (1110)

Niederlande. **Kontrolle von Sera und Vaccinen.** „Staatsbl." Nr. 40 enthält eine Ausführungsverordnung zum „Gesetz über Sera und Vaccine" vom 21. April 1927 („Staatsbl." 1927, Nr. 91). Wir entnehmen der Verordnung nachstehende Angaben:

Sera müssen folgende Eigenschaften besitzen: Klarheit oder leichte Opaleszierung ohne grobe Niederschläge; Sterilität; Nichtanwesenheit von Bakteriengiften (10 ccm des Serums dürfen bei Meerschweinchen mit einem Körpergewicht von 300—500 g keine Krankheitserscheinungen hervorrufen); der Eiweißgehalt darf 12% nicht übersteigen; der Gehalt an Konservierungsmitteln darf gewisse Grenzen nicht übersteigen (mehr als 0,5% Phenol oder 0,4% Trikresol oder 0,1% o-Oxychinolinsulfat sind verboten); außer dem einigen Sera eigentümlichen Geruch darf nur der Geruch des Konservierungsmittels wahrnehmbar sein; der Wirkungsgrad muß den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Für Vaccine wird vorgeschrieben: Klarheit oder gleichmäßige Trübung ohne gröbere, beim Schütteln sich nicht verteilende Niederschläge; Sterilität, sofern sie mit Hilfe abgetöteter Bakterien hergestellt sind; sofern sie aus lebenden Bakterien bestehen, dürfen nach Möglichkeit keine anderen als für die Wirkung der Vaccine notwendige Bakterien enthalten sein; der Wirkungsgrad muß den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Sera und Vaccine dürfen nur an Apotheken und Aerzte abgegeben werden. Die Lieferung hat in verschmolzenen oder mit Gummistoffen versehenen Ampullen zu erfolgen.

Die Etiketten (bei Sera auf jeder Ampulle und jeder Packung, bei Vaccinen lediglich auf der Verpackung) müssen folgende Angaben enthalten: Name des Herstellers, Dauer der Brauchbarkeit, das Datum der amtlichen Untersuchung und der dabei festgestellte Gehalt an wirksamen Stoffen.

Zum Transport sind Hüllen aus Pappe, Holz oder Metall als Schutz vor Beschädigungen und vor Licht anzuwenden.

Die Einfuhr von Sera und Vaccinen aus Ländern, in denen eine staatliche Kontrolle besteht, ist ohne vorherige Untersuchung einer niederländischen Kommission gestattet, sofern sie einen Kontrollvermerk ihres Staates aufweisn. (1075)

Schweden. **Handelsabkommen mit Columbien.** Den „Kommersiella Meddelanden" zufolge ist am 9. März 1928 in London ein Handelsabkommen zwischen Schweden und Columbien unterzeichnet worden, in dem sich die beiden Länder gegenseitig Meistbegünstigung zusichern. (1112)

Norwegen. **Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Waffen und Munition nebst Zubehörteilen** ist nach einem in „Norsk Lovtidende" veröffentlichten kgl. Beschluß am 1. April 1928 in Kraft getreten. Das Verteidigungsdepartement hat dazu eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen. (1088)

Die Branntwein- und Aethersteuer. Die auf S. 235 der „Chem. Ind." mitgeteilten Steuersätze für Branntwein sind jetzt mit gewissen Zusätzen zum Gesetz erhoben worden, das in „Norsk Lovtidende" veröffentlicht ist. Dort finden sich auch Angaben über die Erhebung der Abgabe auf Mais, Durra und Roggen für die Verwendung in gewöhnlichen Brennereien. Nachzutragen wären noch folgende Mitteilungen:

Sofern Branntwein vergällt oder der Nachweis erbracht wird, daß seine Verwendung zu Genußzwecken ausgeschlossen ist, kann das Finanz- und Zolldepartement gestatten, daß er von der Herstellungsabgabe befreit wird, ebenso wie fertige Destillate, die ins Ausland exportiert werden.

Die Abgabe bei der Herstellung von Aethyläther beträgt 3,50 Kronen je kg. Wenn Aethyläther einheimischer Erzeugung vergällt oder auf einwandfreie Weise nachgewiesen wird, daß er nicht zu anderen als technischen Zwecken Verwendung findet, kann das Finanz- und Zolldepartement seine Befreiung von der Herstellungsabgabe gestatten; der Eigentümer des Aethyläthers hat die Unkosten für die Vergällung und deren Kontrolle zu tragen. (1089)

Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke. Laut „Norsk Lovtidende" hat das Storting am 7. März 1928 folgenden Beschluß gefaßt:

Vom 1. Juli 1928 ab ist in Uebereinstimmung mit den für die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Umsatz genannter Waren eine Steuer von 15 Øre je Liter zu erlegen. (1111)

Tschechoslowakei. **Gegen Herabsetzung der Parfümeriezölle.** Am 30. April fand in der Prager Handelskammer eine Beratung von Vertretern der kosmetischen und der Parfümerie-Industrie sowie von Vertretern des Handels- und des Außenministeriums statt, um zu der Forderung Frankreichs nach einer wesentlichen Herabsetzung der Zölle für Parfümeriewaren Stellung zu nehmen. Es wurde festgestellt, daß der französischen Forderung nicht entsprochen werden könne, da schon im bisherigen Handelsvertrag die tschechoslowakischen Zölle um 50 Prozent herabgesetzt wurden und infolgedessen die Einfuhr aus Frankreich dermaßen gestiegen ist, daß die heimische Industrie ohnehin mit Existenzschwierigkeiten zu kämpfen hat. („Prag. Tagbl.") (1091)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Düngemittelkontrolle** (vgl. „Chem. Ind." S. 127). „Dz. Ust." vom 22. März 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Präsidenten der polnischen Republik vom 16. März 1928, betr. den Verkauf von künstlichen Düngemitteln.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als künstliche Düngemittel alle Produkte industrieller oder fossiler Herkunft, die zur Fruchtbarmachung des Ackerbodens dienen und zum mindesten einen der nachfolgenden Bestandteile enthalten: Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalk.

Auf Verpackungen, Inseraten usw. für die als künstliche Düngemittel bezeichneten Produkte dürfen keine Benennungen oder Bezeichnungen gebraucht werden, die den Abnehmer, in bezug auf die Art, Herkunft oder chemische Zusammensetzung des Produktes irreführen können.

Wird das künstliche Düngemittel in einer Verpackung verkauft, so muß auf der Verpackung eine Aufschrift in sichtbarer Weise angebracht werden, welche folgende Angaben enthält:

die Worte: „Künstliches Dügemittel";
die Benennung des künstlichen Düngemittels;
sein Gewicht;
den Prozentgehalt (in ganzen Zahlen) der oben erwähnten wirksamen Bestandteile:
Bezeichnung des Unternehmens (Bergwerk, Industrieunternehmen) aus dem das künstliche Düngemittel stammt; bei ausländischer Ware auch das Herkunftsland.

Jeder getätigte Verkauf von künstlichen Düngemitteln muß durch eine vom Verkäufer ausgestellte schriftliche Verkaufsbescheinigung bestätigt werden. In dieser Bescheinigung müssen außer den oben genannten Angaben der Vor- und Zuname (oder Firma) und die Adresse des Verkäufers angegeben sein. Als schriftliche Verkaufsbestätigung können auch Rechnungen, Frachtbriefe und andere im Warenverkehr verwendete Dokumente, sofern sie die für den Verkaufsnachweis erforderlichen Angaben enthalten, gelten. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kopien der Verkaufsbescheinigung ein Jahr lang aufzubewahren.

Wenn der Gehalt an wirksamen Bestandteilen laut Abmachung durch Analyse nach Lieferung bestimmt werden soll, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, in der Verkaufsbescheinigung Angaben darüber zu machen, wenn ein Hinweis auf diese Vereinbarung enthalten ist.

Der Minister für Landwirtschaft ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel in besonderen Verordnungen den Mindestgehalt an wirksamen Bestandteilen für einzelne künstliche Düngemittel festzusetzen, ebenso den höchstzulässigen Gehalt an schädlichen Bestand-

Digitized by Google

teilen. Der Minister wird ferner ermächtigt, die Art der Verpackung zu bestimmen, gegebenenfalls Untersuchungen der aus dem Auslande eingeführten Düngemittel auf Kosten der Bezieher zu verfügen und die Einfuhr solcher Düngemittel zu untersagen, deren Verkauf gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unzulässig ist.

Zwecks Ausführung der Kontrolle ist den vom Minister bevollmächtigten Organen gestattet: der Zutritt zu allen Handelsräumen der künstliche Düngemittel vertreibenden Unternehmen; die Untersuchung eingeführter Düngemittel an den Grenzstationen; die kostenlose Entnahme von Proben, in der zur Durchführung von Analysen erforderlichen Menge; die Einsichtnahme in die Abschriften der Verkaufsbescheinigungen.

In besonderen Verordnungen soll die Art der Durchführung der Kontrolle seitens der ermächtigten Organe, sowie die Art der Probeentnahme festgesetzt und die Anstalten, in denen die Analysen erfolgen sollen, bestimmt werden.

Diese Verordnung tritt für das ganze Gebiet Polens sechs Monate nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. (1107)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 33. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß chemisch reines Kochsalz, das als „Natrium chloratum purissimum" in Laboratorien Verwendung findet, auch in Verpackungen von 2 kg und weniger der Verzollung nach Pos. 33, 1 unterliegt.

Zu Pos. 62. An Hand von Mustern hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß Zittwerwurzeln (Rhiz. Cedoariae), in Scheiben geschnitten, der Verzollung nach Pos. 62, 14b unterliegen. Die Verzollung nach diesem Punkt ist dadurch begründet, daß die Wurzel des besseren Trocknens wegen in frischem Zustande zerschnitten wird. Vor dem Gebrauch muß die Ware dann noch weiter zerkleinert werden.

Zu Pos. 67. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß kostbare Nachahmungen von Edelsteinen, die auf synthetischem Wege gewonnen sind, wie z. B. synthetische Rubine, Saphire u. dergl., in gleicher Weise wie die echten Steine nach Pos. 67, 1 zu verzollen sind.

Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das Grundiermittel „Kronengrund" nach Pos. 112, 25c als nicht besonders genanntes organisches chemisches Produkt zollpflichtig ist. Kronengrund findet in der Malerbranche als Grundiermittel für alle Arten von Anstrichen und Lackierungen Verwendung. („Danz. Zollbl.") (1108)

Oesterreich. **Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz.** Lt. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. März 1928, veröffentlicht im „Bundesgesetzbl." vom 30. März 1928, ist das Schönen von Wein und Obstwein mit gelbem Blutlaugensalz gestattet.

Vor Ausführung der Schönung ist das Gutachten einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel über die Eignung des betr. Weins und über die Menge des zu verwendenden Blutlaugensalzes einzuholen. Das Schönen ist sofort nach Erhalt des Gutachtens mit chemisch reinem Kaliumferrocyanid vorzunehmen. Eine Probe des geschönten Weins ist zur Nachuntersuchung einzusenden. (1103)

Ungarn. **Zollfreie Einfuhr gewisser für öffentliche Institute bestimmter Waren.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist durch eine Ministerialverfügung bestimmt worden, daß die von öffentlichen Instituten benötigten Waren, die von der einheimischen Industrie nicht hervorgebracht werden, zollfrei eingeführt werden können.

In allen Fällen ist vorher die Bewilligung der Regierung einzuholen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen. (1129)

Zolltarifentscheidungen. (Nach „Budapesti Közlöny" vom 24. 3. 1928.) Fest haftendes Riemenfett (Schmiermittel), bestehend hauptsächlich aus verseiftem Wachs ohne Erdölzusatz, für den Kleinhandel aufgemacht, wird nach Pos. 374 je dz mit 60 Goldkronen (69 Pengö 60 Fillér) verzollt.

Der Zollsatz für Kobaltchlorid beträgt je dz 10 Goldkronen (11 Pengö 60 Fillér).

Ein Wollwaschmittel, bestehend aus naphthalinsulfosaurem Ammonium und einem organischen Lösungsmittel, wird gemäß Pos. 456 mit 15% v. W. verzollt.

Aethylacetanilid ist gemäß Pos. 451 zollfrei.

Aethylbenzoylglycerinester wird nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen (348 Pengö) verzollt. Außerdem wird noch ein Zollzuschlag erhoben.

Methyldiphenylamin ist zollfrei.

Mollit B sowie Mollit B. R. extra werden zuzüglich Zollzuschlag nach Pos. 431 je dz mit 400 Goldkronen (460 Pengö) verzollt.

Diäthyldiphenylcarbamid ist zollfrei.

Methyldiphenylurethan wird gemäß Pos. 455b je dz mit 300 Goldkronen (348 Pengö) verzollt.

Aethyldiphenylurethan wird nach Pos. 430 zuzüglich Zollzuschlag je dz mit 300 Goldkronen (348 Pengö) verzollt. (1086)

Lettland. **Provisorischer Handelsvertrag mit Estland.** Am 25. März d. J. ist in Reval, wo die Verhandlungen geführt worden waren, ein vorläufiger Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten unterzeichnet worden. Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor, enthält jedoch die finnländische und die russische Klausel; d. h. Estland behält sich vor, Finnland Vorrechte einzuräumen, die über die allgemeine Meistbegünstigung hinausgehen, und Lettland macht denselben Vorbehalt Sowjet-Rußland gegenüber.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Der Vertrag ist sowohl in Lettland als auch in Estland von den Parlamenten am 30. März angenommen worden. Er wird voraussichtlich am 16. April in Kraft treten. (1085)

Zur Frage der Zollunion mit Estland. Uns wird aus Riga geschrieben: Der Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Lettland und Estland war insofern ein Gebot der Zeit, als am 16. April der neue lettländische Zolltarif in Kraft tritt, der gegenüber denjenigen Staaten, die mit Lettland in keinem Handelsvertragsverhältnis stehen, um 50 Prozent erhöhte Zollsätze vorsieht.

In Lettland wird der abgeschlossene Vertrag als bemerkenswerter Fortschritt im Ausbau der gegenseitigen Beziehungen gewertet und lebhaft begrüßt; man stellt ihn als wichtige Etappe auf dem Wege zur Zollunion dar und mißt ihm eine entsprechende wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Ganz anders stellt sich Estland. Die öffentliche Meinung sieht im Vertrage lediglich eine Abwendung der drohenden Gefahr eines Zollkrieges, der mit Inkrafttreten des lettländischen Zolltarifes entstanden wäre, aber keineswegs eine weitere Annäherung im Sinne der Zollunion. Die estländische Presse beurteilt den Vertrag durchweg als Abschwenkung von der bisherigen Politik der wirtschaftlichen Verständigung. So schreibt der „Revaler Bote": „. . . . . Der Abschluß des zeitweiligen estländisch-lettländischen Wirtschaftsabkommens bedeutet das Zugrabetragen des Gedankens der baltischen Zollunion durch die offizielle Politik."

Diese Auffassung mag vielleicht zu pessimistisch sein, man wird sich aber nicht der Erkenntnis verschließen können, daß das Zustandekommen der Zollunion heute bereits auf starke Widerstände stößt, die in der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Staaten nach dem Kriege begründet sind, und heute nicht ohne erhebliche Opfer auf beiden Seiten überwunden werden können. In Lettland ist es die Industrie, die namentlich in der Textilbranche die überlegene estländische Konkurrenz fürchtet, in Estland sind es die Interessen des Revaler Handels, der bei einer Zollunion fraglos stark zu Gunsten Rigas zurückgehen würde. Die betroffenen Kreise sind mit allen Mitteln bestrebt, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, und, wenn möglich, das Zustandekommen der Union zu hintertreiben. Hierbei werden die nationalen Gefühle der Mehrheitsvölker in beiden Ländern ausgenutzt. Sowohl die Letten, als auch die Esten sind leicht geneigt, im Abschluß einer Zollunion eine Prestige-Einbuße zu erblicken und unterstützen daher bereitwilligst die Wünsche der betroffenen Wirtschaftszweige.

Von allgemein wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten beurteilt, liegt der Abschluß einer Zollunion gewiß im Interesse beider Staaten, denn letzten Endes sind die Grundlagen für den Zusammenschluß auch heute noch dieselben, wie vor neun Jahren, als die ersten Schritte in dieser Richtung getan wurden. Auf beiden Seiten fehlt es aber am guten Willen, und so ist es, wie die Situation eben liegt, sehr leicht möglich, daß die Frage der Zollunion zu den Akten gelegt wird. (1084)

Minimalzölle für Waren aus Litauen. Laut „Vald. Vestn." vom 31. März hat das lettländische Parlament in seiner Sitzung am 30. März ein Gesetz betr. die Anwendung der Minimalzölle auf Waren aus Litauen angenommen. (1118)

Der neue Zolltarif. „Vald. Vestn." vom 30. März 1928 veröffentlicht den neuen Zolltarif. Abweichend von unserer Veröffentlichung auf S. 314 der „Chem. Ind." sind im amt-

Digitized by Google

lichen Wortlaut die nachstehend aufgeführten Positionen wie folgt festgesetzt worden.

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in Lats je kg Minimaltarif	Maximaltarif
112 c)	Methanol	br	1,—	1,50
112 e)	Harzhaltige Bleiseife, Resinate	br	0,50	0,75
aus 215, 2 a)	Galanteriewaren usw. aus Celluloid, Galalith, Wachs, Gelatine	n	12,—	18,—
216, 3	Zimmermannsbleistifte usw. .	n	0,25	0,375
216, 4	Schneiderkreide	n	0,25	0,375

Aus Pos. 105, 5 sind zu streichen: Natriumbisulfit und Natriumhydrosulfid.

Siegellack behält den auf S. 317 angegebenen Zollsatz, wird jedoch unter Pos. 122, 2 eintarifiert; ebenso behalten Siegellackharze den angegebenen Zollsatz unter Einreihung in Pos. 122, 1.

Pos. 177, 2 l) wird aufgehoben und die darin enthaltenen Waren (Pauspapier usw.) in Pos. 177, 2 f) eintarifiert.

Pos. 177, 2 r) (Papier, bedeckt mit Wasserglas usw.) wird aufgehoben.

Nach dem Nettogewicht werden verzollt die Positionen: 91, 3; 93, 1; 94, 1; 103, 1; 143, 1; 145.

Nach dem Bruttogewicht werden verzollt die Positionen: 105, 1 a); 108, 1 a); 177, 2 o). (1139)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Cirkulär der Zolldirektion Nr. 9.) Es ist abzufertigen nach Position:

856 „Saftbraun", ein Farbstoff zum Färben von Papier,

933 Caseinleim in fester Form,

935 oder 936 Caseinleim, flüssig.

941 Ein chemisch-technisches Präparat, das aus Soda und Reisstärke besteht, nicht parfümiert ist und bei der Herstellung parfümierter Badeseifenflocken Verwendung findet. (1090)

Bulgarien. **Wertfestsetzung für Rosenöl.** Nach „Targ. prom. Glas" hat das Finanzministerium die Zollämter angewiesen, bei der Ausfuhrzollerhebung für Rosenöl folgende Werte zugrundezulegen:

	Wert in Lewa je kg
Echtes Rosenöl, gelb, leicht kristallisierbar bei Zimmertemperatur	40 000
Rosenöl, hergestellt aus Rosenkonkret, braun, flüssig	10 000

(1137)

Schädlingsbekämpfung. Wie „Targowsko-promischlen Glas" schreibt, ist dem Landwirtschaftsministerium ein außerordentlicher Kredit von 5 Millionen Lewa zur Bekämpfung von Rapsschädlingen zur Verfügung gestellt worden. Es sind bereits verschiedene ausländische Firmen mit der Lieferung von Chemikalien und Schädlingsbekämpfungspräparaten beauftragt worden. Die zu liefernden Präparate und Chemikalien sind vom Zoll befreit. (1140)

Jugoslawien. **Verbindliche Zolltarifauskünfte.** Im Art. 10 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die Behörden zu bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren anzugeben. Als solche Behörden hat die jugoslawische Regierung nunmehr die folgenden bezeichnet: Zollbüro Belgrad; die Zollämter I Belgrad, Skoplje, Novi Sad, Subotica, Zagreb, Maribor, Ljubljana, Susak, Split, Dubrovnik, Sarajewo; die Inspektoren der Generalzolldirektion Belgrad, Skoplje, Novi Sad, Zagreb, Ljubljana, Split, Dubrovnik. („I. u. H.") (1136)

Verzollung von Chromverbindungen. Laut „Službene Novine" vom 7. März ist durch ein Rundschreiben des Finanzministers vom 2. März 1928 verfügt worden, daß als Salze der Chromsäure (Chromate) im Sinne der Position 206 des Tarifs die Salze gelten, die außer dem Metall einen Chromsäurerest enthalten. Die bekanntesten Salze der Chromsäure sind Natriumchromat und Natriumbichromat.

Nach der Anmerkung der Position 208 können nur die Salze vom Zoll befreit werden, die außer Metallen einen Chromsäurerest enthalten.

Als in der Position 207 enthaltene Doppelsulfate (Alaune) werden die Salze angesehen, die zwei Metalle (Aluminium, Chrom, Kupfer, Eisen, Natrium, Ammoniak) und den Schwefelsäurerest enthalten.

Es sind demnach nach Position 207 nur die Alaune zollfrei, die außer einem anderen Metall Chrom enthalten. Nach der Anmerkung der Position 207 sind dagegen die Alaune, die kein Chrom enthalten (wie z. B. Aluminiumnatriumsulfat, Eisenammoniumsulfat usw.) nicht zollfrei.

In Position 222 des Zolltarifs werden die anorganischen Chromverbindungen eintarifiert, die nicht unter die Positionen 206 und 207 des Tarifs fallen. Enthalten derartige Erzeugnisse noch organische Zusätze, so erfolgt die Verzollung nach Position 235 des Tarifs.

Die Zollämter sind angewiesen, den chemischen Laboratorien regelmäßig Proben zur Analyse einzusenden. (1119)

Tarabestimmungen für flüssige Produkte. Einem Bericht des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist durch ein kürzlich herausgegebenes Rundschreiben der jugoslawaschen Generalzolldirektion bestimmt worden, daß im Sinne der Tarabestimmungen alle Produkte als „flüssig" anzusehen sind, die sich bei 15° C je nach ihrer Dichte mit mehr oder minder großer Geschwindigkeit gießen lassen. Für die Verzollung dieser „flüssigen" Produkte gelten die Bestimmungen des Abs. 9 des Art. 7 des Zolltarifgesetzes.

Wird ein bei höherer Temperatur flüssiges Produkt bei 15° so fest, daß es nicht mehr gegossen werden kann, so finden die Bestimmungen des Abs. 9 des Art. 7 nicht Anwendung. (1121)

Spanien. **Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen.** Cholesterin, Hämoglobin, Hämol, Pankreatin und Pepsin, die bisher als organotherapeutische oder opotherapeutische Erzeugnisse nach Position 989 mit 8 Goldpesetas per kg netto zu verzollen waren, werden jetzt als reine pharmazeutische chemische Erzeugnisse nach Position 976 mit 150 Goldpesetas per 100 kg oder als pharmazeutische Spezialitäten nach Position 986 mit 4,50 Goldpesetas per kg netto verzollt. (1127)

Zolltarifentscheidungen. Auf Anfrage hat die Generalzolldirektion nachstehende Entscheidungen getroffen:

Warenbezeichnung	Zu verzoll. n. Pos.
Pfefferminzöl	828
Ein pharmazeutisches Erzeugnis, Cholesterin, enthaltend	986
Insektenvertilgungsmittel, bestehend aus Kohlenwasserstoffen der Paraffinreihe, mit Wasser emulgiert, mit Zusatz einer ammoniakhaltigen Seife . .	883
Natriumperborat, genügend rein für medizinische Zwecke	976
Benzoylsuperoxyd, unrein, für medizinische Zwecke nicht verwendbar . .	975
Putzmittel, zur Reinigung v. Metallen, aus Stearin und Kalk bestehend	993
Diphenylguanidin, zu gewerblichen Zwecken, zur Vulkanisierung des Kautschuks	975
Leim und andere Klebstoffe, in den Positionen 954 u. 955 des Tarifs nicht genannt	975
Infusorienerde, etwa zu gleichen Teilen mit Holzkohle gemischt	975

(„Incid. Arancel.") (1057)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhrverbot für Phenolharzfolien.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 327 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals" die folgenden Angaben:

Das Schatzamt hat den Text des an die Zollämter gerichteten Rundschreibens veröffentlicht. Das von dem Präsidenten erlassene Verbot betrifft die Einfuhr von ausgewalzten Isoliermitteln, die in den Vereinigten Staaten als Bakelit verkauft und in großem Maßstabe von der Radioindustrie verwandt werden.

Bei der Tariff Commission sind Beschwerden eingelaufen, daß die Importeure Produkte nach den Vereinigten Staaten einführen, die dem Bakelit ähneln und amerikanische Bakelitpatente verletzen sollen. Der Präsident hat daraufhin die Einfuhr solcher Produkte verboten, bei denen die Möglichkeit einer Patentverletzung vorliegt. Die Zollämter sind angewiesen worden, über jede Sendung dieser Art sofort nach Eintreffen im Zollamt ausführlichen Bericht zu erstatten. (1122)

Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Antidumping-Gesetzgebung. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Senator Millard E. Tydings (Maryland) in direktem Anschluß an das Einfuhrverbot für

Digitized by Google

marokkanische Phosphate, über das wir auf Seite 327 der „Chem. Ind." berichteten, im Senat eine Bill eingebracht, nach der Düngemittel von der Antidumping-Gesetzgebung ausgeschlossen werden sollen. Die Anti-dumping Act vom 27. Mai 1921 wäre demnach dahin abzuändern, daß auf Rohphosphate, Kalkphosphate, Phosphatgesteine, Guano, rohe Kalisalze, Salpeter und andere zur Pflanzenernährung verwandte oder als Bestandteile von Düngemitteln dienende Stoffe ein besonderer Dumpingzoll nicht anwendbar wäre. Als Bedingung enthält die Bill die Bestimmung, daß der Kaufpreis dieser Waren nicht unter den Produktionskosten liegen soll. (1126)

Gegen die „flexible provisions". Die auf Seite 1242 der „Chem. Ind." (1927) angekündigte Verhandlung über die Berufung der W. J. Hampton Jr. & Co. gegen die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumsuperoxyd und die damit verbundene Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der „flexible provisions" hat, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, am 1. März 1928 vor dem Supreme Court of the United States (der letzten Instanz) begonnen. Ueber den weiteren Verlauf der Verhandlung, die bisher keine wesentlich neuen Momente ergeben hat, werden wir berichten. (1124)

Zollerhöhung für Wolframerze beantragt. Wie wir dem „Engin. and Min. Journal" entnehmen, haben drei amerikanische Wolframproduzenten eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Wolfram um 50% beantragt. Gegenwärtig beträgt der Zoll 45 c. per lb. Wolframgehalt und stellt bereits 200% des ausländischen Wolframwertes dar. Da der Preis für Wolfram beträchtlich zurückgegangen ist, soll die Produktion in den Vereinigten Staaten nicht mehr rentabel sein. (1067)

Zolltarifentscheidung. Gemahlene, getrocknete Schilddrüsen. Gegen die Verzollung nach Position 34 legte der Importeur (Burroughs Wellcome & Co.) Berufung ein. Der United States Customs Court gab der Berufung statt und erklärte die Ware als Droge ohne erhöhten Wert für zollfrei. (1125)

Panama. **Bestimmungen über Konsularfakturen.** Einer Mitteilung der „Commerce Reports" zufolge sind die kürzlich erlassenen Konsularbestimmungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 68) dahin abgeändert worden, daß den Konsuln wieder gestattet ist, Fakturen „to order" zu visieren, wenn der Exporteur eine verantwortliche Person ist und in dem Eingangshafen einen verantwortlichen Agenten besitzt. (1123)

Britisch-Guayana. **Aenderungen des Zolltarifs.** Durch Erlaß Nr. 1 von 1928 werden die für das Jahr 1928 geltenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle festgesetzt; der neue Tarif zeigt nur geringe Abweichungen von dem Tarif für 1927. (1132)

Ecuador. **Konsulatsfakturen.** Nach einem Schweizer Konsularbericht enthält das neue Gesetz betr. die Erhebung von Konsulatsgebühren für Sendungen nach Ecuador, welches am 15. März 1928 in Kraft getreten ist, im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Konsulatsgebühren für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen über Frachtsendungen betragen 4% ad valorem (Minimum 4 $ U.S.-Währung); außerdem sind 30% des Betrages dieser Gebühren auf den Konsulatsfakturen für die Visierung des „Sobordos" zu bezahlen, so daß der Gesamtgebührenbetrag 5⅕% ad valorem ausmacht.

Es werden folgende Zuschläge erhoben:

1% ad valorem für verspätete Einreichung der Konsulatsfaktur, d. h. nachdem die darin deklarierte Ware schon abgegangen war.

10% auf die Gebühren des „Sobordos", für verspätete Einreichung desselben, wie oben.

5 $, U.S.-Währung, für Richtigstellung von Irrtümern in der Konsulatsfaktur.

5 $, U.S.-Währung, für Richtigstellung von Irrtümern im „Sobordo".

Für Postpaketsendungen sind folgende Gebühren vorgesehen:

5½% ad valorem, wenn der Warenwert 40 $, U.S.-Währung, oder deren Gegenwert in der betreffenden Landeswährung übersteigt.

5 $, U.S.-Währung, für Richtigstellung von Irrtümern in der Konsulatsfaktur.

Für Postpaketsendungen von weniger als 40 $ Wert wird keine Konsulatsfaktur verlangt.

Wenn am Abgangsort der Postpaketsendung mangels eines ecuatorianischen Konsulates keine Konsulatsfaktur visiert werden kann, so werden die entsprechenden Konsulatsgebühren auf dem ecuatorianischen Postzollamt, ohne Buße oder Zuschlag für den Empfänger, erhoben. (1074)

Uruguay. **Wertfestsetzungen für Knochen bei der Ausfuhr.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, sind für das erste Halbjahr 1928 zum Zweck der Berechnung der Ausfuhrzölle folgende Werte festgesetzt worden (bisherige Werte in Klammern):

	Pesos per t	
Technische Knochen	47	(60)
And. Knochen u. Knochenasche	18	(18)

(1070)

Chile. **Der neue Zolltarif.** Uns liegt nunmehr das „Diario Oficial" vom 27. Februar vor, das den Wortlaut des neuen Zolltarifs enthält. Danach ist der auf S. 288 der „Chem. Ind." veröffentlichte Text wie folgt zu berichtigen:

1. Pos. 256 lautet: Vichy-Wasser, Zollsatz: 0,50 $ je kg br.
2. Pos. 256 von S. 288 der „Chem. Ind." (Mineralwässer usw.) wird geändert in Pos. 256a.
3. Aus Pos. 764 ist zu streichen: Chloral.
4. Nach Pos. 908 wird verzollt: Aetzkali. (1056)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.**

Nr.	Produkt	Gehalt %	Verpackung Säcke	Wert per 1000 kg brutto E. £	Wert per 1000 kg für netto Mill.
1.	Chilesalpeter[1]) . .	15—16 N	einfache	9	500
2.	„ [2]) . .	15—16 N	„	9	800
3.	Natronsalpeter, synthetisch[3])	15—16 N	doppelte	—	—
4.	Ammonsulfat . . .	20—21 N	„	10	500
5.	Kalksalpeter . . .	über 13 N	einfache geteerte	—	—
6.	Kalkstickstoff . .	15—16 N	einfache, od. Fässer	8	500
7.	Superphosphat,	14—16[4])	doppelte	—	—
8.	„	16—18	„	2	550
9.	„	18—20	„	—	—
10.	„	30—32	„	—	—
11.	„	32—34	„	—	—
12.	„	34—36	„	—	—
13.	„	36—38	„	—	—
14.	„	38—40	„	6	450
15.	„	40—43	„	6	700
16.	Kaliumsulfat .	48—52 K_2O	„	9	000

(lösliche Phosphorsäure)

Dieser Tarif gilt vom 16. März bis zum 15. Mai 1928; erfolgt bis zum 1. Mai keine Kündigung, so tritt Verlängerung um 1 Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der obenstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen; Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft. (Aegypt. „J. off." vom 19. März 1928.) (1100)

[1]) Direkt aus Chile. [2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.
[4]) Einschließlich, ebenso bei den folgenden Angaben.

Türkei. **Ursprungszeugnisse.** Einer Notiz des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die türkische Regierung beschlossen, die Ursprungszeugnisse zu Sendungen, deren Wert weniger als 50 türkische Pfund beträgt, von der Verpflichtung der Beglaubigung durch einen türkischen Konsul zu befreien. Eine entsprechende Verfügung soll demnächst veröffentlicht werden. (1120)

China. **Zollerhöhung in der Provinz Kwangtung.** Nach einer Drahtmeldung des deutschen Generalkonsulats in Kanton hat die Provinzial-Regierung von Kwangtung als Notstandsmaßnahme die Erhebung folgender Zollzuschläge für die Dauer von 6 Monaten angeordnet:

1. 10% Zuschlag auf den bisher erhobenen Inlandszoll vom 21. März d. J. ab;

2. 20% Zuschlag auf den bisher erhobenen Seezoll vom 11. Mai d. J. ab.

Für bereits verschiffte Waren tritt keine Befreiung von den Zuschlägen ein. (1068)

Australien. **Verschiebung der Zollerhebung von Patronen.** Die Zollerhebung von „Patronen, n. b. g., m. A. von Schrotpatronen" (Pos. 397 A), welche am 1. April 1928 in Kraft treten sollte, ist nach einer telegraphischen Mitteilung an das englische Handelsamt bis zum 1. Oktober 1928 verschoben worden. (1130)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 2. April 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3B folgende Stationen nachgetragen worden: Ehringen, Pfäffingen und Wanzleben (Bez. Magdeburg). (1071)

Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung.

Am 2. April 1928 ist der Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung mit höchstens 22% Chlorkaliumgehalt (Zirkulationslösung aus der Chloralkalielektrolyse) widerruflich bis zum 30. September 1928 eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt bei Auflieferung einer Mindestmenge von 670 t in privateigenen Behälterwagen in einem Zeitraum von 6 aufeinanderfolgenden Monaten und bei gleichzeitiger Auflieferung von mindestens 6 Wagenladungen in der im Geltungsbereich bezeichneten Stationsverbindung Griesheim (Main) — Bitterfeld. Für diese Stationsverbindung ist ein besonderer Stationsfrachtsatz festgesetzt. (1072)

Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwerspat.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1928 ist im deutsch-belgischen Güterverkehr, Verbandsgütertarif, Teil II, Heft A, der Spezialtarif A 10 für Schwerspat in Steinen als Frachtgut eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt in der Verkehrsbeziehung von Meggen (Westf.) nach Leuven (Kom.), Louvain (Bassin) über Aachen Süd—Montzen Grenze. Die eingeräumte Frachtermäßigung gilt, wenn in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in der vorgesehenen Stationsverbindung mindestens 10 000 t Schwerspat verfrachtet werden. (1073)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Großbritannien. **Untersuchungen der Handelsmarken-Kommission.** Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 29. März wird die Handelsmarken-Kommission Untersuchungen über die Markierung von „Schreibmaschinen- und anderen Kohlepapieren" sowie von „Baumwollwatte, Gaze und hygienischen Binden" anstellen. Mitteilungen sind an den Sekretär Reardon, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, zu richten. (1131)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Kunstseide.

In einer Veröffentlichung der „New York Trust Co." werden nachstehende Schätzungen der Weltproduktion von Kunstseide im Jahr 1927 gegeben (im Vergleich mit 1924 und 1913):

	1927	1924	1913
	(in Millionen lbs.)		
Ver. Staaten . . .	74,0	38,6	1,54
Italien	39,6	17,6	0,33
Deutschland . .	29,7	23,1	7,70
England	27,5	24,2	6,60
Frankreich . . .	19,8	13,2	3,30
Belgien	16,5	8,8	2,86
Holland	14,3	4,4	—
Andere Länder .	28,6	12,1	1,87
Gesamtproduktion	250,0	142,0	24,20

(708)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Folgende Gesellschaften sind kürzlich in Frankreich gegründet worden:

Société d'Etude & d'Applications Chimiques, Paris. Produktion von chemischen Erzeugnissen. Das Kapital beträgt 10 Millionen frs.

Le Solnett (Soc. Gén. d'Expl. de Prod. Agric. et Ind. Brevets H. Breyer). Gegenstand des Unternehmens ist besonders die Herstellung und der Vertrieb von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Kapital beträgt 3 Millionen frs. (260)

Belgien. **Produktion von Radium.** Nach einer Notiz des „Engin. and Min. Journal" betrug die belgische Produktion von Radium (aus Erzen der Haut-Katanga im Belgischen Kongostaat) im Jahre 1927 wie im Vorjahre 20 g. Der jährliche Weltverbrauch von Radium schwankt zwischen 25 und 30 g. Außer der belgischen Fabrik sind zwei Fabriken in Frankreich auf diesem Gebiete beschäftigt. Die Anlagen in Böhmen und Amerika sind stillgelegt worden. (538)

Polen. **Zusammenschlußbestrebungen in der Parfümerieindustrie.** Wir entnehmen den „Wiadomisci Przemysl Chemicznego":

In einer kürzlich stattgefundenen Sitzung der Parfümerieindustrie wurde die Frage des Zusammenschlusses der gesamten Parfümerieindustrie besprochen.

In der Versammlung waren die drei bedeutendsten organisierten Gruppen der Parfümerieindustrie vertreten, nämlich der Verband der Parfümerieindustrie Polens, der Verband der Parfümerie- und kosmetischen Fabriken und die Parfümeriegruppe des industriellen Verbandes in Krakau. Die Versammlung erklärte sich mit der Gründung einer gemeinsamen Organisation einverstanden und wählte eine aus den Vertretern der genannten Verbände zusammengesetzte Kommission, welche alle Einzelheiten ausarbeiten soll. (1113)

Angestrebte Branntweinverbilligung zur Herstellung von Kosmetika. Im Zusammenhang mit der projektierten Reorganisation des polnischen Branntweinmonopols ist der Drogistenverband, in dem etwa 70 Produzenten zusammengefaßt sind, bemüht, eine Zuteilung verbilligten Branntweins für Drogerien zur Herstellung von Kosmetika zu erwirken („Drogerzysta"). (1114)

Sowjet-Rußland. **Die Ausgestaltung des Chemiesyndikats.** Im Laufe der letzten Monate sind der Anilintrust und der Moskauer Schwerchemikalientrust als Teilhaber ins Chemiesyndikat eingetreten.

Mit dem Trust „T. E. Sch. E." ist ebenfalls ein Vertrag zustandegekommen. Danach übernimmt das Chemiesyndikat den Verkauf der gesamten Produktion der Knochen verarbeitenden Betriebe (Knochenmehl, Leim, Gelatine usw.); ferner den Vertrieb der vom Trust hergestellten Halbfabrikate und Rohstoffe für die übrige chemische Industrie. Die Versorgung des Trusts „T. E. Sch. E." mit einheimischen und ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten wird hinfort vom Chemiesyndikat aus erfolgen.

Ein ähnlicher Vertrag ist ferner mit dem Trust „Lakokraska" abgeschlossen worden, der am 1. April Teilhaber des Chemiesyndikats geworden ist. (1079)

Schädlingsbekämpfung. Nach einer Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj" wandte sich das Chemiesyndikat an die Ackerbaukommissariate verschiedener Bundesrepubliken mit dem Ersuchen, die Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zu intensivieren.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Pflanzenschädlinge insgesamt jährlich Werte im Betrage von 1,5 Millionen Rbl. vernichten. Bisher seien im Garten- und Weinbau nur Kupfer- und Eisenvitriol angewandt worden. Vorgeschlagen sind die Anwendung von Schwefel, Formaldehyd, Arsen- und anderen Präparaten. (1080)

Bulgarien. **Chemikalienverbrauch.** Wie ein vom „Bolletino di Inform. Comm." veröffentlichter Bericht besagt, ist Bulgarien zur Deckung seines Chemikalienbedarfs zum größten Teil auf das Ausland angewiesen. Nach der Industriestatistik bestanden am Ende des Jahres 1924 5 Unternehmen zur Herstellung von Rosenöl, 13 Unternehmen für Seifen, 4 Unternehmen für Zünd- und Sprengmittel, 4 Unternehmen für Farben, Lacke, Maschinenöle usw. und 1 Unternehmen für Weinsäure.

Die wichtigsten Herkunftsländer der nach Bulgarien eingeführten chemischen Erzeugnisse sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Herkunftsland	1923	1924	1925	1926
	(Werte in Millionen Lewa)			
England	42,7	51,6	41,6	65,4
Deutschland . . .	20,7	26,1	28,7	53,3
Frankreich . . .	6,3	5,2	6,3	10,1
Belgien	4,5	9,0	11,2	9,1
Oesterreich . . .	5,9	9,7	10,9	8,8
Italien	2,0	2,7	3,1	3,8
Gesamteinfuhr:	86,7	113,5	116,4	158,3

(585)

Italien. **Citronensäuremonopol.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemistry and Industry" zufolge, hat die italienische Regierung beschlossen, ein Monopol für die Herstellung von Citronensäure in Italien zu errichten. Der Absatz von italienischem Calciumcitrat wird schon seit der Vorkriegszeit von einer staatlichen Einrichtung, der Camera Agrumaria, kontrolliert, die außer 5000 bis 6000 t Calciumcitrat aus der letztjährigen Produktion noch einige 10 000 t Vorräte besitzt.

Digitized by Google

Das italienische Calciumcitrat soll in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der drei italienischen Citronensäureproduzenten dienen; der für Ausfuhrzwecke verfügbare Anteil wird sich nach dem Bedarf dieser drei Unternehmen richten. Aus diesen Bestimmungen gehe hervor, daß es sich praktisch um ein italienisches Citronensäuremonopol handelt.

Wie das genannte Blatt weiter schreibt, kann diese Maßnahme zur Errichtung einer Citronensäureindustrie im Britischen Reiche führen, da große Rohstoffquellen hierfür zur Verfügung stehen und nur auf ihre Verwertung warten. (1063)

Spanien. **Gewinnung von Nebenprodukten in Gasanstalten.** Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" wurden in den Gasanstalten Spaniens während des Jahres 1926 u. a. folgende Nebenprodukte gewonnen: 14 574 t Pech (durchschnittlich 45 kg aus 1 t Kohle), 164 t Benzol (durchschnittlich 1,5 kg aus 1 t Kohle) und 19 t Leichtöle. (588)

Ver. St. von Nordamerika. **Kongreß der chemischen Industrie.** Am 16. Februar 1928 wurde in Washington der Kongreß der chemischen Industrie abgehalten, auf den wir bereits auf S. 48 der „Chem. Ind." hingewiesen haben. Ueber den Verlauf des Kongresses entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals" folgende Angaben:

Der Kongreß ist von dem Chemical Advisory Commitee des Department of Commerce einberufen worden. Auf der Tagesordnung standen die Fragen des Außenhandels, der Kartelle, der Zolltarife, der Produktion, des Verbrauchs usw. usw.

Praktisch waren alle Zweige der chemischen Industrie vertreten, wie technische Chemikalien, Farbstoffe, plastische Massen, Farben und Lacke, Naval Stores, Düngemittel, Holzdestillationsprodukte, Drogen, Arzneimittel, Toilette-artikel, tierische, pflanzliche und mineralische Nebenprodukte, sowie die Petroleum- und Steinkohlendestillation.

Hinsichtlich einer Revision der Sherman Anti-trust Act infolge der Bedrohung der amerikanischen Produzenten durch ausländische Kartelle wurde amtlicherseits erklärt, daß das Justizministerium bereit sei, die inländische Industrie gegen unlautere und ungesetzliche Konkurrenz von seiten ausländischer Konzerne zu schützen, auch wenn fremde Regierungen an derartigen Kartellen oder Konzernen finanziell interessiert sind.

Ueber die deutschen Kartelle, das Kalisyndikat, den Farbentrust, die internationale Zusammenschlußbewegung und Verteilung der Absatzgebiete, die Stickstofflage und das synthetische Benzin berichtetete Mr. W. T. Daugherty, Trade Commissioner in Berlin.

Die Vertreter des deutschen Farbentrustes, führte Mr. Daugherty aus, seien letzthin in der Presse verschiedentlich angegriffen worden, wobei behauptet wurde, daß sich die deutsche chemische Industrie zu dem besonderen Zweck zusammengeschlossen hätte, die amerikanische chemische Industrie zu bekämpfen. Wenn es auch nicht der Zweck dieser Diskussion wäre, eine endgültige Entscheidung über diese Streitfrage herbeizuführen, so könne er doch verschiedene leitende Persönlichkeiten des deutschen Farbentrustes anführen, nach deren Aussage man nicht die Absicht hat, die amerikanische Industrie zu bekämpfen; ferner ist erklärt worden, daß der Farbentrust keine großen Aktienkäufe in der amerikanischen chemischen Industrie vorgenommen hat.

Auf deutscher Seite wird dagegen betont, daß der Wunsch nach Verständigung mit der amerikanischen chemischen Industrie bestehe, so weit dieses möglich sei; als Beweis hierfür führte der Redner die drei im vergangenen Jahre abgeschlossenen deutsch-amerikanischen Abkommen an.

Anschließend sprach Mr. D. J. Reagan, Handelsattaché in Paris, über die Lage der französischen chemischen Industrie und teilte mit, daß führende Persönlichkeiten wiederholt ihre Ansicht dahin ausgedrückt hätten, daß die Beteiligung der Vereinigten Staaten an internationalen Preisabkommen für deren Erfolg unentbehrlich wäre.

Der Kongreß nahm eine Entschließung an, wonach das Department of Commerce Erhebungen über die Kaufkraft und den Lebensstandard der Chemikalien produzierenden Länder vornehmen solle. (1115)

Canada. **Fusion in der Zündholzindustrie.** Die Verschmelzung aller canadischen Zündholzfabriken ist jetzt, nach „Chemical Trade Journal", durch die Bildung der Eddy Match Company vollendet worden. Der Vizepräsident des neuen Unternehmens hat erklärt, daß die Bryant and May in Großbritannien und die Diamond Match Company in den Vereinigten Staaten die Kontrolle über die neue Gesellschaft ausüben. Zu dem neuen Unternehmen gehören die früher von der E. B. Eddy Company, Ltd., betriebene Zündholzfabrik in Hull, Quebec, die bisher von der Canadian Match Company, Ltd., betriebene Anlage und die World Match Company, Ltd., in Berthierville, Quebec. Der Sitz der Eddy Match Company ist in Pembroke, Ontario. (1116)

Britisch-Guayana. **Produktion von Bauxit.** Einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer zufolge ist die Produktion von Bauxit in Britisch-Guayana erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit aufgenommen worden. Das erste Jahr, in dem regelmäßig gearbeitet wurde, ist 1923. In diesem Jahre betrug die Produktion 171 066 t gegenüber einem Durchschnitt von etwa 50 000 t während der vorhergehenden Jahre.

Die Bauxitindustrie befindet sich in den Händen einer Gesellschaft. Eine zweite Gesellschaft in Surinam befindet sich unter der gleichen Kontrolle wie die Gesellschaft in Britisch-Guayana. Der Bauxit wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. (534)

Chile. **Einfuhr von Kunstseide.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, macht die Kunstseide verarbeitende Textilindustrie Chiles seit einigen Jahren beachtenswerte Fortschritte. Im Bezug der Rohstoffe ist diese Industrie vollständig auf das Ausland angewiesen.

Bedauerlicherweise unterscheidet die chilenische Außenhandelsstatistik nicht zwischen natürlicher und künstlicher Seide. Im Jahre 1925 betrug die Gesamteinfuhr von Seidengarn für Webereien 83 752 kg im Werte von 1,59 Millionen Pesos (zu je 18 d.). Schätzungsweise entfielen etwa 90% der angegebenen Menge auf Kunstseidegarn.

Unter den Herkunftsländern steht Großbritannien mit 33 604 kg an erster Stelle. Danach folgen Italien mit 22 129 kg, Frankreich mit 9254 kg, die Vereinigten Staaten mit 8756 kg, die Schweiz mit 3541 kg, Deutschland mit 3038 kg und Belgien mit 2004 kg. Minimale Mengen stammten aus Holland, Spanien, Argentinien und Canada.

Zur Einfuhr gelangen 300-, 200- und 150-Denier-Garne. (586)

Französisch-Marokko. **Erzproduktion.** Einem von der Zeitschrift „Engin. and Min. Journal" wiedergegebenen amtlichen marokkanischen Berichte über die Erzvorkommen Marokkos entnehmen wir folgende Angaben:

Alle Phosphatlager sind für den Staat reserviert. Außer den nach der Oberfläche der ausgebeuteten Gelände berechneten Steuern haben die Konzessionsinhaber eine Abgabe in Höhe von 5% des Wertes aller ausgeführten Erzeugnisse zu entrichten.

Das Office Chérifien des Phosphates beutet ein Lager hochgrädiger Phosphate (76%) in Kourigha aus.

Ein bedeutendes Manganlager ist in Djebel Bou-Arfa, 120 km nordwestlich von Figuig, gefunden worden. Eisenerzlager sind bei Tiflet und Kraloua östlich von Rabat gefunden worden. Molybdän ist bei Arnizmiz gefunden worden und wird von zwei Gesellschaften gewonnen.

Die Ausfuhr von (für die chemische Industrie in Betracht kommenden) Bodenerzeugnissen betrug im Jahre 1926:

	metr. t	1000 frs.
Phosphate	885 000	110 625
Manganerze	305	243
Molybdänerze	4	62

(315)

Südafrikanische Union. **Aus der Platinindustrie.** Zwei Bergbauingenieure sollen ein neues Amalgamationsverfahren zur Gewinnung von Platin aus oxydischen Erzen entdeckt haben, das die Südafrikanische Union in die Lage versetzen würde, den Weltbedarf an Platin zu einem Preise von 4 £ per Unze zu decken. Die angestellten Versuche sollen gute Ausbeuten geliefert haben.

Die Pläne der Lydenburg Platinum Areas, Ltd., sind durch den Rückgang des Platinpreises im vergangenen Jahre (von 21 £ auf 11 bis 12 £ per Unze) sehr gestört worden. Die Gesellschaft hat Material für Versuchszwecke nach Deutschland verschickt und ist außerdem selbst intensiv beschäftigt, ein geeignetes Verfahren zur Extraktion der Edelmetalle aus den in Maandagshoek und der Anlage am Dwarsriver gewonnenen Konzentraten zu finden. Gewisse Fortschritte wären bereits erzielt; die Verwertung der am Dwarsriver lagernden Erze scheitert jedoch noch an dem hohen

Digitized by Google

Gestehungspreis, der sich auf 20 £ per Unze Platin belaufen würde.

Die Elandsfontein Platinum, Ltd., ist in Johannesburg neu eingetragen worden. Die Gesellschaft übernimmt die Farm Elandsfontein im Bezirk Rustenberg. Das Kapital beträgt 300 000 £. (1059)

Britisch-Indien. **Produktion von Bleistiften.** Wie ein in den „Commerce Reports" veröffentlichter Konsularbericht besagt, ist die einzige Bleistiftfabrik Britisch-Indiens während des Weltkrieges in Madras errichtet worden. Vor dem Kriege war Bayern der Hauptlieferant von Bleistiften nach Südindien. Als die Zufuhren während des Krieges abgeschnitten waren, setzte die Regierung die Fabrik in Madras in Betrieb. Die Kosten für die Gebäude betrugen etwa 100 000 Rupien; das insgesamt in dieser Industrie investierte Kapital beträgt etwa 400 000 Rupien. Die Fabrik ist mit modernen Einrichtungen für eine große Produktion eingerichtet.

Die Produktionskapazität beträgt etwa 500 Gros täglich. Gegenwärtig werden jedoch weniger als 10% der Kapazität ausgenutzt. 50 Arbeiter, alles Inder, werden in der Fabrik beschäftigt.

Von den zur Herstellung der Bleistifte erforderlichen Rohstoffen stammt das Holz aus Indien, Malabar und Hyderabad, aus der Kenyakolonie in Afrika und den Vereinigten Staaten. Graphit in kristallinischer Form wird hauptsächlich aus Rajamundry (Südindien) und Ceylon bezogen, sowie in geringen Mengen aus den Vereinigten Staaten. Kaolin, Schellack, Stocklack usw. stammen aus inländischer Produktion. Die verschiedenen verwandten Chemikalien werden eingeführt.

Die Fabrik produziert Bleistifte verschiedener Arten und in verschiedenen Preislagen, Kopierstifte, Pastellstifte usw.; die Preise schwanken zwischen 1,80 und 5,76 $ per Gros.

Die Gesamteinfuhr von Schreibstiften nach Britisch-Indien betrug während des Finanzjahres 1924/25 2,40 Millionen Dutzend im Werte von 704 436 Rupien und im Jahre 1925/26 3,29 Millionen Dutzend im Werte von 720 503 Rupien.

Trotz der beträchtlichen Nachfrage beliefert die Fabrik in Madras nur einen kleinen Teil des Marktes. Die Produktion bewegt sich rückläufig, besonders da von seiten der billigen, aus Japan eingeführten Bleistifte scharfe Konkurrenz besteht. (564)

Französisch-Indochina. **Holzverkohlung.** In fast allen französischen Kolonien wird die Meilerverkohlung in geringem Umfange durch die Eingeborenen betrieben. Die gewonnene Holzkohle dient zur Deckung des eigenen Bedarfs der Produzenten oder als Handelsartikel.

Indochina verfügt als einzige dieser Kolonien über einen Fabrikbetrieb, in welchem die Holzdestillation in Retorten vorgenommen wird. Die Leistungsfähigkeit dieses in Bienhoa gelegenen Unternehmens betrug im Jahre 1925 12 bis 15 t Holzkohle täglich. Auch die bei der Holzverkohlung anfallenden Destillate werden verwertet. Während des Krieges lieferte die Anlage Aceton nach Frankreich; zur Zeit wird die Gesamterzeugung an Holzkohle und Holzessigprodukten an Ort und Stelle verbraucht. (350)

Niederländisch-Indien. **Produktion von Naval Stores.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die staatliche Terpentinöl- und Kolophoniumfabrik in Takengon, in der Residenzschaft Acheen (Nordsumatra) bekanntgegeben, daß sie nach Deckung des lokalen Bedarfs 70 t Terpentinöl und 150—200 t Kolophonium für die Ausfuhr verfügbar hat. (589)

Japan. **Staatseinnahmen aus dem Camphermonopol.** Die Einkünfte des Staates aus dem Camphermonopol betragen in dem am 31. März 1928 abschließenden Geschäftsjahr 157 000 Yen; für das nächste Geschäftsjahr wird eine Steigerung um 251 000 Yen auf 408 000 Yen erwartet. (1097)

Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt. Einem Bericht des „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen wir die folgenden Angaben:

In Japan herrscht großer Verbrauch an Parfümerien und kosmetischen Mitteln, besonders von seiten der Frauen aller Lebensalter und Gesellschaftsschichten. Verschiedene kosmetische Mittel japanischen Ursprungs sind immer noch sehr verbreitet; die steigende Anpassung der Japaner an die westliche Kultur hat daneben eine Industrie geschaffen, die Kosmetika nach ausländischen Prinzipien herstellt. Die Bedeutung dieser Industrie ist aus den folgenden Zahlen über die Produktion von Parfümerien und kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich im Inlande abgesetzt, teilweise aber auch nach benachbarten Märkten ausgeführt werden, ersichtlich.

Produktion.

Jahr	Wert in £
1921	1 765 000
1922	2 115 222
1923	1 349 640
1925	1 704 488

Die Produktion des Jahres 1925 setzte sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

	£
Parfümerien	101 790
Wohlriechende Oele .	201 742
Zahnpulver	512 313
Gesichtspuder . . .	507 212
Toilettewässer . . .	276 587
Waschpulver	104 844

Der Luxustarif vom 31. Juli 1924 belegte 119 Artikel mit einem Einfuhrzoll von 100% des Wertes, angeblich um das Volk zur Sparsamkeit zu erziehen, in Wirklichkeit aber, um die einheimische Industrie zu schützen. Die Nachfrage nach ausländischen Erzeugnissen hat jedoch nicht aufgehört, da sich die Japaner mehr und mehr modernisieren und ausländische Erzeugnisse schon als solche (abgesehen von der besseren Qualität) bevorzugt werden.

Daneben hat auch die Nachfrage nach inländischen Parfümerien und Toiletteprăparaten zugenommen.

Den an der Ausfuhr nach Japan interessierten Produzenten wird empfohlen, beim Vertrieb von Parfümerien usw. in Japan hauptsächlich nach Qualität und weniger nach dem Preis zu verkaufen. Auch für Waren, die zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen Verwendung finden, besteht Nachfrage. Neben einer Anzahl moderner Fabriken bestehen viele veraltete primitive Betriebe, die Kosmetika usw. herstellen.

Auch der japanischen Toiletteseifenindustrie kommt eine beträchtliche Bedeutung zu. Produktion und Ausfuhr während einiger der letzten Jahre sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Jahr	Produktion £	Ausfuhr £
1920	1 101 800	262 000
1921	1 800 000	149 000
1922	1 432 000	174 000
1926	2 043 500	(nicht verfügbar)

Der gewöhnliche Preis beträgt im Kleinhandel 3—4 d. Eingeführte Toiletteseife wird je nach Größe und Qualität zu weit höheren Preisen verkauft.

Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach China, Indien und der Südsee. Qualität und Preise sind gering.

Die Zahl der japanischen Toiletteseifenfabriken beträgt etwa 150, die zusammen 4774 Personen beschäftigen.

Die Propaganda der einheimischen Toiletteseifen- und Parfümerieindustrie ist sehr lebhaft. Ausländische Produzenten, die ihre Erzeugnisse auf dem japanischen Markte einzuführen beabsichtigen, müssen ebenfalls viel Reklame machen; die Ankündigung, daß es sich um ausländischer Erzeugnisse handelt, ist sehr wirksam. (587)

Aus der chemischen Industrie. Japan Chemical Industry Co. Bei einer durchgreifenden Reorganisation unter neuer Leitung wurde die Kaliumchloratfabrik in Aizu an die „Tobu Electric Power Co." (jetzt „Koriyama Electric Co."), und die Phosphorfabrik in Koriyama an die „International Match Co." verkauft. Die Gesellschaft behielt nur die Kameido-Werke, wo verschiedene Chemikalien und Düngemittel hergestellt werden. Außerdem wird Jod aus Meeresalgen auf den Kurilen erzeugt, doch ist diese Fabrikation nicht rentabel.

Die Gesellschaft will einen Teil (1,3 Mill. Yen) des Erlöses vom Verkauf der Fabrik in Aizu für die Entwicklung der Kaliumchloratfabrikation verwenden. (528)

Neu-Caledonien. **Ausfuhr von Chromerzen im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „L'Océanie Française" entnehmen, betrug die Ausfuhr von Chromerzen aus Neu-Caledonien im Jahre 1926 23 593 t und hat damit die Zahl des Vorjahres (18 554 t) um 5039 t überstiegen. Der Wert der Ausfuhr betrug 6,72 Mill. Frs. im Vergleich zu 3,62 Mill. Frs. während des Jahres 1925. Die Bestimmungsländer sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, die Vereinigten Staaten, England, Belgien, Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Australien. (543)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin. In der Generalversammlung vom 27. März d. J. wurde beschlossen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 4% Dividende auf die Stammaktien (abzüglich Kapitalertragsteuer) zu verteilen und den Rest von 62 883,22 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Alle übrigen Punkte der Tagesordnung wurden einstimmig genehmigt. Der turnusmäßig ausgeschiedene Herr Rittergutsbesitzer v. Below, Saleske wurde wiedergewählt. (1055)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Badische Dachpappen und Teerprodukte G. m. b. H. in Rheinsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Philippsburg ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 17. 2. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Unter Aufhebung aller übrigen Vertretungsbefugnisse sind Direktor Rudolf Erhard und Direktor Max Stein, beide in Berlin-Charlottenburg, als Liquidatoren bestellt worden.

Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 12. 3. 1928 eingetragen worden: Hermann Hahn und Ernst Bensch sind nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Heinrich Böhm und Otto Spieler in Stettin sind zu Geschäftsführern bestellt.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Erich Ricke ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Saul Goldberg in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Georgswärder" Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 15. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse aller Art sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehender Handelsgeschäfte. Stammkapital: 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Oskar Lindner, Kaufmann zu Rahlstedt, und Dr. Otto Wagner, Chemiker zu Hamburg.

Viskose Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 19. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von Hohlkörpern aus Viskose, wie Flaschenkapseln und Sprengstoffhülsen und von Knöpfen aus Viskose, ferner der Vertrieb derartiger Gegenstände. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer Kaufmann Albin Werner zu Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 2. 1928 bzw. 15. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Steinfurth, G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Erfordia Lack- und Farbenfabrik C. Walter Grohmann, Sitz: **Erfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Hucke, hier, dem Kaufmann Gustav Beck in Manebach i. Thür. und der Frau Berta Elisabeth Grohmann, hier, ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Deiters & Veit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln. Das Amtsgericht Hameln macht unterm 21. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren nach Schlußverteilung aufgehoben und die Gesellschaft somit erloschen ist.

„Adropha" Akt.-Ges. zur Herstellung und Verwertung zollamtlich abgefertigter Vergällungsmittel für chem.-pharmazeutische Präparate, Sitz: **Rudolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 2. 1928 ist die Satzung geändert worden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Wennigsen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen ist am 27. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Ingenieurs Kurt Hißbach ist erloschen.

Rhenus, chemische Fabrik Kerkmann & Lönne, Sitz: **Wesel.** Die Firma ist am 7. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen. Inhaber sind der Kaufmann Theodor Lönne und die Ehefrau Walter Kerkmann, Hildegard geb. Lönne, in Wesel. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1928 begonnen. Dem Kaufmann Walter Kerkmann in Wesel ist Prokura erteilt.

Harzer Chrom-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wernigerode, Sitz: **Nöschenrode.** Die Firma ist am 7. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Fabrikaten der Chromindustrie und verwandten Betriebe. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Otto Pieper in Nöschenrode. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 10. 1927 festgestellt.

Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 3. 1928 ist der § 3 (Vertretung) geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten je zwei von ihnen oder eine und ein Prokurist.

„Chem. Industrie Roland", Inh. Otto Klamroth, Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Otto Klamroth.**

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt/Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 3. 1928 ist die Satzung in § 6 (Vertretungsbefugnis) abgeändert worden. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die beiden Geschäftsführer sind künftig nur nach Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrags zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Zum weiteren Geschäftsführer wird der Justitiar Dr. Richard Stumm in Frankfurt a. M. bestellt. Den Kaufleuten Heinrich Pflüger, Gerhard Roos, Helmut Achterath und Dr. Alfred Heintzeler, alle in Frankfurt a. M., wird Prokura derart erteilt, daß jeder nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 2. 3. 1928 ist das Grundkapital um 910 000 Mark auf 4 550 000 Mark erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals Contor chemischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 2. 1928 sind geändert §§ 16, 18.

Chemische Werke Veit Aktiengesellschaft i. Liquid., Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 20. 3. 1928 eingetragen: Arnold Bruns ist als Liquidator ausgeschieden. Der Kaufmann Wilhelm Jung in Bremen ist zum Liquidator bestellt.

Dr. Stenzel & Co. Chemische Fabrik, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 9. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter, Kaufmann Dr. Kurt Liebrecht zu Breslau, ist alleiniger Inhaber der Firma.

Kontinenti Buntfarbenfabrik Gruschwitz & Co., Sitz: **Dresden,** Alaunstr. 86. Die Firma ist am 21. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gesellschafter sind: Gertrud Wanda gesch. Gruschwitz, geb. Hippe, und der Kaufmann Walter Blumenthal, beide in Dresden. Die Gesellschaft hat am 1. 2. 1928 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter nur gemeinschaftlich berechtigt.

Ernst Wack, Düngerfabrik, Neumühle, Sitz: **Kusel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Emil Heinrich Wack, Kaufmann in Kusel, ist erloschen.

Schleswig-Holst. Chemische Fabrik Kiel-G. Inhaber Georg Zieger jr., Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 20. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (1106)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die lebhafte Nachfrage nach Stickstoffdünger hat im Monat März angehalten. Erzeugung und Versand waren normal, abgesehen von inzwischen wieder behobenen Versandschwierigkeiten in Nitrophoska IG sowie von Kalkstickstoff, dessen Erzeugung durch Wassermangel bei den Bayerischen Kraftwerken ungünstig beeinflußt wird. Alle Stickstoffsorten können mit Ausnahme von Kalkstickstoff jetzt prompt geliefert werden. Im Laufe des Monats März gelangte neu auf den Markt Kalkammon DAVV mit einem Gehalt von etwa 17% Stickstoff und etwa 30% kohlensaurem Kalk.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im März im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF 0,95 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M.

Diese für März gültigen Preise erfahren im April keine Aenderung.

Für die übrigen Erzeugnisse gelten bis auf weiteres folgende Preise: Natronsalpeter BASF 1,23 M. für 1 kg Stickstoff, Kalksalpeter BASF 1,13 M. für 1 kg Stickstoff, Nitrophoska IG I 26 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG II 24,50 Mark für 100 kg Ware, Nitrophoska IG III 26 M. für 100 kg Ware.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1133)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. März 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 235—240
Alaun (gew., in Stücken) 159—163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 195—198
Aluminiumsulfat (17%) 92—95
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 630—650
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 155—160
Bariumsuperoxyd (87%) 630—645
Bleiglätte (pulverförmig) 590—610
Bleiweiß (pulverförmig) 580—600
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1560
Blutlaugensalz (rotes) 3600—3650
Bromkalium (rein) 2750—2850
Calciumcarbid (in Stücken) 169—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 180 bis 185
Chlorcalcium (geschm.) 72—75
Chlorkalium (gew.) 86—89
Chlorkalk (105—110°) 109—112
Chromalaun (krist.) 290—300
Eisenchlorid (trocken) 67—69
Eisensulfat (krist.) 295—300
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 420—430
Kaliumchlorat (krist.) 430—450
Kaliummetabisulfit (krist.) 700—715
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1580
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) --
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1350 bis 1400
Kupfersulfat (krist.) 430—440
Magnesiumcarbonat (leicht) 455—470
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—90
Magnesiumsulfat (techn.) 106—109
Mennige (versch. Sorten) 590—625
Natriumbicarbonat (techn.) 128—132
Natriumbichromat (krist.) 530—550
Natriumchlorat (krist.) 425—435
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 172—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 188—197
Natriumnitrit (krist.) 400—415
Natriumsulfat (krist., neige) 46—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 460—470
Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 46—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 189—194
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 79—82
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 405—420
Zinksulfat (krist., techn.) 169—172
Zinkweiß (versch. Sorten) 620—785
Zinnchlorid 3550—3600
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5300

Bulgarien (Burgas), 23. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (kristall.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 17
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 10
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnlich) 6
Stearin 55
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 28. März 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1])
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 33/10/0
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2]
Citronensäure 0/2/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladung.) 2/7/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 30[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4[1]/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2[7]/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/05¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3[1]/8 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.;60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/5 (lb.)
Salicylsäure (techn.)0/0/11½—0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1]
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/9¼
Bromnatrium 1/11—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 28. März 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,40
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,50—3
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 20,50—21,50
Borsäure (krist.) 41—43
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,40—5.50
Chlorkalk 6,90—7,40
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,80—17,60
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,75
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—48
Natronsalpeter 14—15,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 18,75—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4.25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Weinsäure 167,50—172,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37,50—39,50

Italien (Mailand), Ende März 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 760
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 780
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 260
Aetznatron (70—72%) 141
Aetznatron (76—78%) 160
Arsenige Säure (99%) 188
Benzin 260
Bleiglätte 302
Bleiweiß 310
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1010
Calciumcarbid 93
Campher (raff.) 27 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 64
Chlorkalk (100—105) 80
Chlorkalk (110—115) 88
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 221
Citronensäure (krist., bleifrei) 1660
Dextrin (gelb) 255
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 107

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 56
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 430
Formaldehyd (40%) 500
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 100
Valonea (Smyrna Ia) 100
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 118
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 278
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 400
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 498
Kaliumchlorat (techn.) 288
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 315
Kaliumnitrat (rein, 99%) 212
Kaliumpermanganat (techn.) 440
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 81
Knochenkohle (Ia) 535
Knochenkohle (IIa) 215
Kupfervitriol (98—99%) 219
Lithopone (30%, inländ.) 227
Lithopone (ausländ.) 238
Magnesia, citronensaure 1235
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 38 (kg)
Mennige 303
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 127
Naphthalin (chem. rein) 388
Natriumbisulfit (geschmolz., 60—62%) 160
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 45
Natriumphosphat 131
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 152
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 210
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 200 (kg)
Bittermandelöl 148 (kg)
Mandarinenöl 215 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 35 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 125
Ruß (ausländ.) 590
Salmiak (klein, krist.) 192
Salmiak (Stücke) 370
Salmiakgeist (18° Bé) 157
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 280
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 120
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1275
Zink, schwefelsaures (krist.) 121
Zinkstaub 415
Zinkweiß (inländ.) 320
Zinkweiß (ausländ.) 335
Zinnober 59 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 24. März 1928. Großhandelspreise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 9
Antichlor 6
Borax (krist.) 17,50
Borax (pulverförmig) 17
Borsäure 18
Formaldehyd (40%ige Lsg.) 25
Oxalsäure 16,50
Salmiak 14
Salpeter 19
Salpetersäure 16
Salzsäure 4
Schwefelsäure 3,60
Schwefelnatrium (32%) 8
Schwefelnatrium (64%) 12
Soda (bic. B.) 8,50

Oesterreich (Wien), 30. März 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 325
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) —
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 185
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 30. März 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 8,10
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1096)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 4. 28	28. 3. 28	Aktien	3. 4. 28	28. 3. 28
Byk-Guldenw.	90,75	85,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	103,—	103,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	100 7/8	96,25
„ Grünau	93,—	86,—	Rasquin. Farbw.	110,—	—,—
„ v. Heyden	135,75	129,25	Rh. W. Sprengst.	97,—	—,—
„ Milch & Co.	38,—	38,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	67,50	61,50
„ Gelsenk.	77,—	74,—	J. D. Riedel	43,50	45,50
„ W. Albert	100,—	102,—	Rütgerswerke	103,—	101,75
„ W. Brockhues	91,75	87,—	H. Scheidemandel	27,25	27,75
Concordia chem. F.	52,50	55.25	Schering, Chem.	224,—	222,—
Dynamit Nobel	124.—	119,25	Sprengst. Carb.	—,—	109,—
Egestorff. Salzw.	133,—	127,—	Staffurter Chem.	38,—	34,—
Fahlberg, List	138,75	131 3/4	Thür. Bleiweißf.	60,—	52,25
I. G. Farbenindustr.	257,25	247,75	Union Fabr. chem. P.	62,—	66,50
Gehe & Co.	85,—	83.50	Ver. chem. Wk. Chl.	163,—	158 7/8
Th. Goldschmidt	113,—	104.25	„ Glanzstoff F.	725,50	714,50
Harkort Bergw.	26,—	25,75	„ Ultramarinfabr.	145,—	143,—
Heine & Co.	71,75	71,—			
Linde's Eismasch.	157,50	149,75			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	3. 4. 28	31. 3. 28	Devisen	3. 4. 28	31. 3. 28
Argentinien	1,787	1,788	Italien	22,085	22,095
Canada	4.182	4.185	Jugoslawien	7,355	7,355
Japan	2,004	2,000	Dänemark	112,10	112,09
Aegypten	20,93	20,936	Portugal	18.00	18,15
Türkei	2,115	2,120	Norwegen	111,64	111,61
England	20,406	20.41	Frankreich	16,455	16,46
Ver. Staaten	4,1795	4.1815	Tschechoslowakei	12,385	12,392
Brasilien	0,5035	0,503	Schweiz	80,545	80,555
Uruguay	4,325	4,330	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,41	168,40	Spanien	70,30	70,40
Griechenland	5,550	5,540	Schweden	112,23	112,22
Belgien	58,345	58,37	Oesterreich	58,825	58,83
Danzig	81,59	81,60	Ungarn	73,03	73,01
Finnland	10,525	10,525	Rumänien	—,—	2,64

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,92
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,86
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,91

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 4. 28	28. 3. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83—88	83—88
Silber in Barren per 1 kg	78 1/8—79 1/8	78 3/4—79 3/4

(1142)

Versammlungskalender.

18. April: Chemische Fabrik „Oldin" A.-G. zu Berlin-Reinickendorf, Hauptstraße 3, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Büro des Herrn Rechtsanwalts Dr. Leo Koplowitz zu Berlin NW 7, Dorotheenstr. 64.

20. April: Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. Elberfeld, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstr. 14.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 8, Mauerstraße 61/65.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Köln-Merheim, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, auf der Amtsstube des Herrn Notar Justizrat Kausen, Köln, Kardinalstr. 6.

Vereinigte Kunstseide Fabriken A.-G. Frankfurt a. M., 29. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, Auerschulstr. 14.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Chemische Fabriken zu Berlin, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Industrieklub zu Düsseldorf, Elberfelder Str. 6.

23. April: Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München, VII. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10/I.

Actien-Gesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A.-G., Köln. (1105)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 14. April 1928 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. April 1928.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen sind wieder einmal durch eine Verständigung zwischen den beiden Delegationsführern vertagt worden. Dabei handelt es sich lediglich um einen Notbehelf, der verhindern soll, daß durch einen Abbruch der Verhandlungen zollpolitische Folgen eintreten, die dem seit Jahren latenten Wirtschaftskrieg zwischen beiden Ländern eine Schärfe verleihen würden, die eine Rückkehr zu friedlichen Verhandlungen aufs äußerste erschweren müßte.

Als gegen Ende des verflossenen Jahres trotz aller Bemühungen von deutscher Seite, normale Handelsbeziehungen zu dem östlichen Nachbarn herzustellen, die Verhandlungen gescheitert waren, glaubte die Reichsregierung durch einen Wechsel in der Leitung der deutschen Delegation den Weg zu einer Verständigung zu ebnen. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Auch unter der neuen Leitung ist es unserer Delegation nicht gelungen, positive Ergebnisse zu erzielen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Erfolglosigkeit der bisherigen Verhandlungen weder auf überspannte Forderungen der beiden Delegationen noch auf die Art ihrer Verhandlungen zurückzuführen ist. Schuld daran ist vielmehr die in hohem Grade politischen Einflüssen ausgesetzte Wirtschaftspolitik der Regierung in Warschau, die seit Jahren jegliches Verständnis für die Tatsache vermissen läßt, daß bei den durch den Versailler Vertrag und seine wirtschaftlichen Folgen eingetretenen Verschiebungen im Osten Europas kein Staat mehr die Möglichkeit hat, seine Wirtschaftspolitik ausschließlich nach den sich vielfach noch widerstreitenden Interessen seiner Produktionszweige zu gestalten.

Der polnische Staat, dessen Grenzen im Vertrag von Versailles nach rein politischen Rücksichten gezogen wurden, hat ebenso wie sein Nachbar, die Tschechoslowakei, unter diesem rein politischen Ursprung seiner Existenz schwer zu leiden. Dieser Konstruktionsfehler wurde aber in Polen noch dadurch wesentlich verschlimmert, daß jede Regierung, die bisher am Ruder gewesen ist, es als ihre wichtigste Aufgabe ansah, eine Industrie groß zu ziehen und gegen den Wettbewerb der alten Industrieländer zu schützen. Hieraus entstand das handelspolitische Problem, industriellen Protektionismus zu treiben und dabei von anderen Ländern weitgehende Zugeständnisse auf agrarischem Gebiet durchzusetzen. Die Lösung dieses Problems erfordert weises Maßhalten in den eigenen Ansprüchen und verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Länder.

Für diese Notwendigkeit hat jedoch die polnische Regierung bisher nicht das geringste Verständnis offenbart. Daraus erklärt es sich auch, daß Polen, soweit seine Handelspolitik nicht nach politischen Rücksichten orientiert ist, jahraus, jahrein in schwierigsten Wirtschaftsverhandlungen mit allen möglichen Ländern steht. So schweben augenblicklich aus Anlaß der letzten sogenannten Zollvalorisation überaus ernste Verhandlungen mit Oesterreich und der Tschechoslowakei, deren Export von Industrieerzeugnissen nach Polen durch die Tariferhöhungen in einem solchen Grade beeinträchtigt wird, daß man in beiden Ländern zu Vergeltungsmaßnahmen entschlossen ist, falls sich die Regierung in Warschau nicht zu Konzessionen herbeiläßt. In beiden Ländern erwägt man Absperrungsmaßnahmen gegen das polnische Schwein, das von einem starken Exportdrang beseelt ist. Die polnische Landwirtschaft hätte dann also für den Industrieschutz die Zeche zu bezahlen. Beachtenswert auch für die deutschen Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei ist dabei die Tatsache, daß bisher in Prag die Absicht bestand, die Beschränkung der Schweineeinfuhr aus Polen, da der Zollsatz Ungarn gegenüber gebunden ist, durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer herbeizuführen. Hierüber haben seit längerer Zeit zwischen dem Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister Verhandlungen geschwebt. Hier liegt also ein Fall vor, wo die Umsatzsteuer die Funktion eines hohen Schutzzolles übernehmen soll. Wenn eine solche Möglichkeit den Gegenstand von Beratungen zwischen den beteiligten amtlichen Stellen bilden kann, dann besteht bei den deutschen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei die Berechtigung und die Verpflichtung, Garantien dafür zu schaffen, daß nicht Zollzugeständnisse nachträglich durch Erhöhungen der Umsatzsteuer gegenstandslos gemacht werden.

Daß Polen bereit ist, den Reklamationen der österreichischen und tschechoslowakischen Regierung wegen der letzten Tariferhöhungen bis zu einem gewissen Grade nachzugeben, beweist die Tatsache, daß die Vertreter der Wiener und Prager Regierungen, die seit längerer Zeit mit den amtlichen Stellen in Warschau verhandelt haben, von dort mit Angeboten der polnischen Regierung zurückgekehrt sind, die zurzeit den Gegenstand von Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen bilden. Was darüber in Prager Zeitungen berichtet wird, gibt kein ganz klares Bild. Der polnische Vorschlag zur Milderung der Wirkungen aus der Zollvalorisierung ohne Abänderung der bestehenden Handelsverträge soll darin bestehen, daß durch besondere Verordnungen bestimmte Einfuhrkontingente für Waren, an denen die Industrien der beiden Länder ein Interesse haben, eingeräumt werden. Da es sich hierbei mit Rücksicht auf die übrigen in Polen meistbegünstigten Länder wohl nicht um zollbegünstigte Kontingente handeln kann, würde das polnische Entgegenkommen lediglich in einer Milderung der Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kommen dabei überwiegend Waren in Betracht, die noch einen erträglichen Zollsatz tragen, dann wäre es möglich, daß man in Wien und Prag in diesen Kontingenten eine ausreichende Entschädigung für die Zollerhöhungen erblickt.

Für eine Wiederaufnahme der deutschen Handelsvertragsverhandlungen mit Polen sind diese Kontingentsfragen selbstverständlich von großem Interesse. Eine einstweilige Unterbrechung der Verhandlungen bis zum endgültigen Abschluß der polnischen Vereinbarungen mit Oesterreich und der Tschechoslowakei ist daher durchaus erwünscht. Denn wenn, was ja doch zu hoffen ist, unsere Verhandlungen mit Polen einmal zu einem erfolgreichen Ende führen, muß bei der Frage der Meistbegünstigung der Mitgenuß an Kontingenten, die anderen Ländern zugestanden sind, gefordert werden, falls es nicht gelingt, überhaupt eine Aufhebung der polnischen Einfuhrverbote durchzusetzen, wie es für den Vertragsabschluß mit der Tschechoslowakei als eine selbstverständliche Voraussetzung gilt. — Bl. (1211)

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan.

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Staates zu betreten und sich daselbst aufzuhalten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nachstehend aufgeführten Rechte genießen:

1. Sie sollen in bezug auf die Niederlassung, die Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, auf die Ausübung ihrer Berufe und Beschäftigungen, sowie auf dem Gebiet ihrer industriellen und gewerblichen Unternehmungen in jeder Beziehung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden;
2. sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, innerhalb des ganzen Gebietes des anderen Staates zu reisen und mit allen Arten von erlaubten Handelswaren Handel zu treiben;
3. sie dürfen Häuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und die dazu gehörigen Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben. Ferner dürfen sie Land zu Wohn-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten;
4. sie sollen in bezug auf den Besitz von beweglichem Vermögen aller Art, auf den sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todes wegen bei solchem Vermögen aller Art, das sie unter Lebenden gesetzmäßig erwerben dürfen, und in bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, das sie in gesetzmäßiger Weise erworben haben, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation;
5. sie dürfen in der gleichen Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen. Sie sind indessen der Bedingung der Gegenseitigkeit unterworfen, wenn diese in den Landesgesetzen oder in besonderen Abmachungen vorgesehen ist;
6. sie sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst, sei es im Heere, in der Flotte oder Luftflotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, befreit sein, desgleichen von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben sowie von allen Zwangsanleihen. Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden, wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation;
7. sie sollen für ihre Person und ihr Vermögen, ihre Rechte und ihre Interessen in bezug auf Steuern und ähnliche Lasten die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz genießen wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation;
8. sie sollen vollen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens erhalten; sie sollen, wie die Inländer, freien Zutritt zu den Gerichten und zu den anderen zuständigen Behörden haben, um ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen.

Artikel II.

Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates und alle dazugehörigen Räumlichkeiten in den Gebieten des anderen Staates sollen unverletzlich sein. Es ist unzulässig, daselbst Haussuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von dem Gesetze für Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Staaten kann Generalkosuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Staates bestellen, mit Ausnahme der Orte, wo die Zulassung solcher Konsularbeamten nicht angemessen wäre. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragschließenden Staaten angewandt werden, ohne allen anderen Mächten gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen ihre amtlichen Funktionen in dem Lande, in dem sie bestellt sind, ausüben, sobald sie das Exequatur oder andere erforderliche Ermächtigungen erhalten haben. Jeder der vertragschließenden Staaten behält sich das Recht vor, nach seinem eigenen Ermessen das Exequatur oder andere Ermächtigungen unter vorheriger Darlegung der Gründe zurückzuziehen.

Die Konsularbeamten jedes der vertragschließenden Staaten sollen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Staates die gleichen Rechte, Vorrechte und Ausnahmen genießen, die den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Artikel IV.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Staaten bestehen.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates sollen volle Freiheit haben, mit ihren Schiffen und deren Ladungen die Häfen, Flüsse, Kanäle und alle Plätze in den Gebieten des anderen Staates zu besuchen, die für den Außenhandel geöffnet sind oder künftig geöffnet werden; sie sollen die gleichen Rechte, Vergünstigungen, Freiheiten, Befreiungen und Ausnahmen in Handel und Schiffahrt genießen wie jetzt oder künftig die Inländer selbst oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation; jedoch sollen sie gehalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Artikel V.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschließenden Staaten sollen ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Staates die niedrigsten Einfuhrabgaben genießen, die auf die gleichartigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines anderen Landes angewandt werden.

Artikel VI.

Keiner der vertragschließenden Staaten soll die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen Staates mit anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgendwelcher Art belegen als denjenigen, mit denen die Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach irgendeinem anderen Lande belegt ist oder künftig belegt wird.

Artikel VII.

Für Ursprungszeugnisse verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die Bestimmungen des Art. 11 des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, unterzeichnet in Genf am 3. November 1923, anzuwenden.

Artikel VIII.

Einfuhrverbote oder -Beschränkungen sollen durch die vertragschließenden Staaten hinsichtlich der Einfuhr von Boden- und Gewerbeerzeugnissen des anderen

Digitized by Google

Staates, ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft, nicht aufrechterhalten oder erlassen werden, sofern sie sich nicht auch gegen die gleichartigen Erzeugnisse jedes anderen Landes richten.

Verbote oder Beschränkungen für die Ausfuhr eines Gegenstandes nach den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten sollen nicht aufrechterhalten oder erlassen werden, sofern sie sich nicht auch gegen die Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach jedem anderen Lande richten.

Ausnahmen hiervon können, sofern sie auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen in keiner Weise durch Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon können, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
3. für Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die Gegenstände der Durchfuhr sollen keinerlei Sonderzöllen oder Steuern im Hinblick auf die Durchfuhr unterworfen werden, sei es, daß sie direkt durchlaufen, sei es, daß sie während der Durchfuhr umgeladen, ausgeladen, eingelagert, umgepackt oder wieder eingeladen werden.

Jeder der vertragschließenden Staaten soll das Recht haben, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß die Waren sich tatsächlich in der Durchfuhr befinden.

Artikel X.

Die inneren Abgaben, die in den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten, unter welcher Bezeichnung und für welche Rechnung es auch sei, auf der Erzeugung, der Herstellung oder dem Verbrauche eines Gegenstandes liegen, dürfen unter keinem Vorwande für die Erzeugnisse der Gebiete des anderen Staates andere oder höhere sein als die Abgaben, die auf den gleichartigen Gegenständen der einheimischen Erzeugung liegen.

Artikel XI.

Kaufleute und Fabrikanten, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des einen der vertragschließenden Staaten ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete dieses Staates zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Staates Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die vertragschließenden Staaten werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

Artikel XII.

Für Muster und Warenproben verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die Bestimmungen des Art. 10 des Internationalen Abkommens für die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, unterzeichnet in Genf am 3. November 1923, anzuwenden.

Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß die in Abs. 5 des genannten Artikels bezeichnete Wiederausfuhrfrist auf 12 Monate festgesetzt wird.

Artikel XIII.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Staates als gesetzlich bestehend anerkannt und sollen befugt sein, daselbst, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, nach den Gesetzen dieses anderen Staates vor Gericht aufzutreten.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Vermögen in dem Gebiete des anderen Staates bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Die Bestimmungen des Art. I Ziffer 6 finden, soweit sie juristische Personen berühren können, auch auf die Gesellschaften Anwendung.

Hinsichtlich der im Art. I Ziffer 7 aufgeführten Steuern und Lasten sollen sie die gleiche Behandlung genießen wie die entsprechenden Leistungspflichtigen des anderen Staates oder der meistbegünstigten Nation.

Artikel XIV.

Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der vertragschließenden Staaten auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen, können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragschließenden Staates eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr dieser Gegenstände auf inländischen Schiffen zu entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Staaten bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gesetzlich zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel, ob die Ausfuhr auf deutschen oder japanischen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Staates oder einer dritten Macht sein.

Artikel XV.

Hinsichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Löschens von Schiffen in den Hoheitsgewässern der vertragschließenden Staaten und hinsichtlich aller Formalitäten und aller Vorschriften, denen Handelsschiffe, ihre Besatzungen und ihre Ladungen unterworfen werden können, sollen den inländischen Schiffen keine Vorrechte oder Erleichterungen gewährt werden, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Landes gewährt werden; die Absicht der vertragschließenden Staaten geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe nach dem Grundsatz der völligen Gleichheit behandelt werden.

Artikel XVI.

Die Schiffe, welche die Flagge eines der vertragschließenden Staaten führen und die nach den Gesetzen

Digitized by Google

des Landes dieser Flagge erforderlichen Papiere an Bord haben, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Staates ohne weiteres als der Nationalität des erstgenannten Landes angehörig anerkannt werden.

Artikel XVII.

Tonnen-, Durchfuhr- oder Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten, irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheitsgewässern des einen Landes den Schiffen des anderen Landes nicht auferlegt werden, sofern sie nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Artikel XVIII.

Schiffe, die den regelmäßig festgesetzten Postdienst eines der vertragschließenden Staaten versehen, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Staates die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen, die solchen Schiffen der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Artikel XIX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, deren Regelung den Gesetzen eines jeden der vertragschließenden Staaten unterworfen bleibt. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der beiden Staaten in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Staate den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Staates dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt.

Als Küstenschiffahrt gilt nicht:

1. der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum anderen, sei es, um daselbst vom Ausland mitgebrachte Passagiere oder Ladung, ganz oder teilweise, zu landen, sei es, um daselbst für das Ausland bestimmte Passagiere oder Ladung, ganz oder teilweise, an Bord zu nehmen;
2. die Beförderung von Passagieren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Fahrscheinen versehen sind, oder von Waren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Konnossementen verschifft werden, von einem Hafen zum anderen.

Artikel XX.

In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Staaten den Schiffen des anderen Staates, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Befreiungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in diesem Falle sind die vorgeschriebenen Zölle zu entrichten.

Die Ortsbehörden sollen den nächsten Konsul des Flaggenstaates sobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beschädigung benachrichtigen. Die Konsuln der vertragschließenden Staaten sollen ermächtigt sein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beistand zu leisten.

Artikel XXI.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ausschließlich beauftragt sein, die innere Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihres Landes aufrechtzuerhalten; sie sollen allein zuständig sein für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Schiffsführern, den Schiffsoffizieren und der Schiffsbesatzung, insbesondere von solchen Streitigkeiten, die sich auf die Heuer und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beziehen.

Die Landesbehörden dürfen sich bei Störungen der Ordnung an Bord nur dann einmischen, wenn sie dafürhalten, daß diese Störungen den Frieden oder die öffentliche Ordung im Hafen oder am Lande gefährden oder wenn andere Personen als Angehörige der Schiffsbesatzung daran beteiligt sind.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können außer in den Fällen des vorstehenden Absatzes die Unterstützung und Hilfe der Landesbehörden zwecks Festnahme und Rückschaffung von Angehörigen der Besatzung der Handelsschiffe ihres Landes verlangen, sofern es sich nicht um einen einheimischen Staatsangehörigen handelt.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können von den Landesbehörden die Festhaltung von Angehörigen der Besatzung von Handelsschiffen ihres Landes verlangen.

Die Kosten der Festnahme und Festhaltung sollen von den antragstellenden Konsularbeamten getragen werden.

Artikel XXII.

Die vertragschließenden Staaten kommen dahin überein, daß, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, in allen auf Handel, Schiffahrt und Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Staat den Schiffen oder den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort bedingungslos und entschädigungslos auf die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Staates ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmefällen, Handel, Schiffahrt und Gewerbe eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden sollen.

Artikel XXIII.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

1. auf die von einem der vertragschließenden Staaten angrenzenden Staaten jetzt oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs;
2. auf die von einem der vertragschließenden Staaten der nationalen Fischerei und den ihr gleichgestellten Fischereien jetzt oder künftig gewährten Begünstigungen;
3. auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Staaten durch ein Abkommen einem dritten Staate zum Ausgleich der inländischen und ausländischen Besteuerungen, insbesondere zur Verhütung der Doppelbesteuerung, und zur gegenseitigen Unterstützung in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Steuersachen und Steuerstrafsachen, jetzt oder künftig einräumt.

Artikel XXIV.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf alle Gebiete und Besitzungen, die einem der vertragschließenden Staaten gehören oder von ihm verwaltet werden.

Artikel XXV.

Dieser Vertrag ist in deutscher, französischer und japanischer Sprache abgefaßt. Im Falle verschiedener Auslegung ist der französische Text maßgebend.

Digitized by Google

Artikel XXVI.

Dieser Vertrag soll von seiner Inkraftsetzung an drei Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der beiden vertragschließenden Staaten sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht kundgibt, den Vertrag zu beendigen, soll er bis zum Ablaufe von sechs Monaten von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an dem einer der vertragschließenden Staaten ihn gekündigt haben wird.

Artikel XXVII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden.

Die Ratifikation durch jeden der vertragschließenden Staaten soll möglichst bald der Regierung des anderen Staates mitgeteilt werden. Der Vertrag tritt am fünfzehnten Tag, nachdem die letzte Mitteilung erfolgt ist, in Kraft.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihm ihr Siegel beigesetzt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Tokio, den zwanzigsten Juli 1927.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bilden:

1. Die Bestimmungen des Art. I lassen die paßrechtlichen Vorschriften unberührt.
2. Die Bestimmungen des Art. I Ziffer 7, betreffend Steuern und ähnliche Lasten, die von den Angehörigen der vertragschließenden Staaten zu bezahlen sind, werden dahin verstanden, daß sie Steuern und ähnliche Lasten umfassen, die im Namen oder für die Rechnung nicht nur der Reichsregierung und der Landesregierungen, sondern auch der Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände, der Korporationen und anderer öffentlicher Einrichtungen erhoben werden, die das Recht der Steuererhebung haben.
3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die schwebenden Verhandlungen, die darauf abzielen, diesen Vertrag durch ein Zolltarifabkommen zu ergänzen, sobald als möglich zum Abschluß gebracht werden sollen.

   Jedoch wird schon jetzt vereinbart, daß von den japanischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen das Soyabohnenöl (Nr. 166 des deutschen Zolltarifs) für die Dauer des Vertrages bei der Einfuhr in Deutschland ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft keinem höheren Zollsatz als 2,50 Reichsmark für den Doppelzentner unterliegen soll.
4. Hinsichtlich der Bestimmungen des Art. VIII besteht Einverständnis darüber, daß in dem Falle, daß einer der vertragschließenden Staaten neue Ein- oder Ausfuhrverbote oder -Beschränkungen anwendet oder erläßt, die geeignet sind, den Handel des anderen Staates ernstlich zu berühren, dieser andere Staat innerhalb eines Jahres seit ihrer Anwendung oder Inkraftsetzung den gegenwärtigen Vertrag kündigen kann.

   Der Vertrag wird in diesem Falle 6 Monate nach der Kündigung außer Kraft treten.
5. Die Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. XIII sollen nicht so angesehen werden, als sollten sie die Anwendung des Besteuerungssystems für juristische Personen, wie es im Art. XXI des japanischen Einkommensteuergesetzes Nummer 8 vom 27. März 1926 und in den entsprechenden Vorschriften der deutschen Gesetzgebung vorgesehen ist, beeinträchtigen, sofern nicht irgendeinem anderen Staate Ausnahmen zugestanden werden.
6. Die Nummer 2 des Art. XXIII wird dahin verstanden, daß die Begünstigungen, die jetzt oder künftig den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Staaten gewährt werden, oder die besonderen Zollvergünstigungen betrifft, die Japan für Fische und andere in den Hoheitsgewässern einer dritten, Japan benachbarten Macht gewonnene Meereserzeugnisse einräumt.

Notenwechsel.

Der Deutsche Botschafter an den Japanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das im Laufe der Verhandlungen über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Japan erzielte Einvernehmen beehre ich mich, Euere Exzellenz um die besondere Liebenswürdigkeit zu bitten, mir das Einverständnis der Japanischen Regierung mit der Deutschen Regierung über den folgenden Punkt bestätigen zu wollen:

Treten die Abmachungen, die den Gegenstand des Notenwechsels zwischen der Deutschen Botschaft in Tokio und dem Japanischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten vom 7. August 1926 bilden, vor Ablauf des Handels- und Schiffahrtsvertrages außer Kraft, so kommt auch die Bestimmung des Schlußprotokolls, betreffend die Herabsetzung des Tarifs für Soyabohnenöl in Wegfall.

*

Der Japanische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an den Deutschen Botschafter:

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Botschafter!

Euere Exzellenz haben mich mit Schreiben vom 20. Juli 1927, betreffend das im Laufe der Verhandlungen über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Deutschland erzielte Einvernehmen, gebeten, das Einverständnis der Japanischen Regierung mit der Deutschen Regierung über den folgenden Punkt zu bestätigen:

Treten die Abmachungen, die den Gegenstand des Notenwechsels zwischen dem Japanischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und der Deutschen Botschaft in Tokio vom 7. August 1926 bilden, vor Ablauf des Handels- und Schiffahrtsvertrags außer Kraft, so kommt auch die Bestimmung des Schlußprotokolls, betreffend die Herabsetzung des Tarifs für Soyabohnenöl in Wegfall.

In Beantwortung dieser Bitte habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Japanische Regierung sich über den obenbezeichneten Punkt mit der Deutschen Regierung im Einverständnis befindet.

*

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Botschafter!

Bevor zur Unterzeichnung des japanisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsvertrags geschritten wird, bittet die Kaiserliche Regierung darum, daß die Reichsregierung ihr Einverständnis mit den nachstehenden zwei Punkten aussprechen möge:

Es besteht Einverständnis darüber, daß, unabhängig von den Vorschriften des Art. V dieses Vertrags, jeder der vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, an seinen Grenzen, außer in den Häfen, aus den besonderen im Art. VII, Abs. 1, aufgeführten Gründen und im Sinne des Abs. 2 desselben Artikels des auf der 2. Allgemeinen Konferenz über den Verkehr und die Durchfuhr angenommenen Statuts für Seehäfen besondere Zölle zu erheben.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß hinsichtlich der Anwendung der besonderen Zölle des vor-

Digitized by Google

stehenden Absatzes die Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile bei dem anderen Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Ich wäre glücklich, wenn Euere Exzellenz mir das Einverständnis der Reichsregierung mit der Japanischen Regierung über diesen Gegenstand mitteilen könnte.

*

Der Deutsche Botschafter an den Japanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten:

Tokio, den 20. Juli 1927.

Herr Minister!

Euere Exzellenz hatten die Güte, mir aus Anlaß des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Japan mitzuteilen, daß die Kaiserliche Regierung die Erklärung des Einverständnisses der Reichsregierung zu den nachstehenden zwei Punkten zu erhalten wünscht:

Es besteht Einverständnis darüber, daß, unabhängig von den Vorschriften des Art. V dieses Vertrages, jeder der vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, an seinen Grenzen, außer in den Häfen, aus den besonderen im Art. VII Abs. 1 aufgeführten Gründen und im Sinne des Abs. 2 desselben Artikels des auf der 2. Allgemeinen Konferenz über den Verkehr und die Durchfuhr angenommenen Statuts für Seehäfen besondere Zölle zu erheben.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß hinsichtlich der Anwendung der besonderen Zölle des vorstehenden Absatzes die Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile bei dem anderen Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Euere Exzellenz beehre ich mich davon in Kenntnis zu setzen, daß die Reichsregierung sich mit der Kaiserlichen Regierung über die obenbezeichneten Punkte im Einverständnis befindet. (1144)

Abkommen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich.

Um das gegenwärtige Erhebungsverfahren der Abgabe vom Werte der deutschen Wareneinfuhr nach Frankreich nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1921 durch ein System von Pauschalzahlungen zu ersetzen, das dem Uebertragungskomitee die nach dem Plan des ersten Sachverständigenkomitees und dem Londoner Protokoll vom 30. August 1924 vorgesehene Verfügung über die Zahlungen auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen auch weiterhin sichert, vereinbaren die Deutsche und die Französische Regierung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Reparationskommission und des Uebertragungskomitees, das gegenwärtige Erhebungsverfahren aufzuheben und von einem durch Notenwechsel zu vereinbarenden Zeitpunkt ab durch das folgende Verfahren zu ersetzen:

Artikel I.

Das gegenwärtige Verfahren nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1921, nach dem der französische Zolldienst einen Teil des Wertes der deutschen nach Frankreich und Algier eingeführten Waren von den französischen Einfuhrfirmen erhebt, wird durch ein Verfahren ersetzt, nach dem ein gleichwertiger Betrag an fremden Devisen freiwillig durch die deutschen Ausfuhrfirmen gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Abkommens abgeliefert wird.

Artikel II.

Der allmonatlich aufzubringende Betrag soll folgendermaßen bestimmt werden:

1. Der Gesamtwert der deutschen Wareneinfuhr im drittletzten Monat wird nach der amtlichen gemäß den für den gesamten Außenhandel üblichen Regeln aufgestellten französischen Zollstatistik (commerce spécial) in Franken zugrunde gelegt. Dieser Wert wird zunächst in Reichsmark umgewandelt, indem die Frankensumme nach dem Durchschnittskurse[1]) des betreffenden Monats an der Pariser Börse umgerechnet wird.

Die Französische Regierung wird spätestens am 15. Tage jedes Monats, erstmals am 15. Tage des der Inkraftsetzung des Abkommens vorangehenden Monats der Deutschen Regierung und dem Generalagenten für die Reparationszahlungen, die so für die Berechnung der Zahlung des nächsten Monats ermittelte Grundzahl mitteilen.

2. Von der so ermittelten Reichsmarksumme wird der Wert der Einfuhr an Reparationssachlieferungen für Frankreich, der Einfuhr in das Saargebiet und der sonstigen nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1921 und seinen Ausführungsbestimmungen von der Abgabe befreiten Einfuhr abgezogen. Dieser abzuziehende Wert wird im Verhältnis zur deutschen Gesamteinfuhr nach Frankreich bestimmt.

Es wird erstmals auf insgesamt 71,5% festgesetzt. Dieser Prozentsatz umfaßt:

a) 58% für die Einfuhr an Reparationssachlieferungen,

b) 13.5% für die Einfuhr in das Saargebiet und für die sonstige abgabefreie Einfuhr.

Die Prozentsätze sind auf Antrag einer der beiden Regierungen nachzuprüfen und gegebenenfalls vor 1. März, vom 1. Juli und vom 1. November jeden Jahres ab den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Der Antrag ist der anderen Regierung spätestens einen Monat vor jedem der angegebenen Zeitpunkte zuzustellen.

Sobald Einvernehmen über einen neuen Prozentsatz erzielt ist, ist dieser dem Generalagenten für die Reparationszahlungen mitzuteilen. Wenn diese Mitteilung vor dem ersten Tage des Zahlungsmonats erfolgt, ist der neue Prozentsatz vom Beginn der neuen viermonatlichen Periode ab anzuwenden. Im entgegengesetzten Falle ist der bestehende Prozentsatz unter Vorbehalt einer späteren rechnerischen Berichtigung vorläufig aufrechtzuerhalten, bis der neue Prozentsatz tatsächlich zur Anwendung kommt. Der Betrag der Erhöhung oder Verminderung, der sich aus der erwähnten Berichtigung ergibt, ist gleichmäßig auf die restlichen Monatszahlungen der laufenden viermonatlichen Periode zu verteilen.

3. Auf die nach den oben erörterten Abzügen verbleibende Summe ist der Prozentsatz der 26%igen Abgabe (oder der jeweils geltende etwaige andere Prozentsatz) anzuwenden.

Das rechnerische Ergebnis stellt den Gesamtbetrag der zu bewirkenden Monatszahlung dar; falls jedoch dieses Ergebnis höher sein sollte als das Reichsmarkguthaben, das bei dem Generalagenten für Rechnung der Französischen Regierung vorhanden und für Zahlungen aus der Abgabe vom Wert der deutschen Wareneinfuhr nach Frankreich nach dem Programm der Reparationskommission und des Uebertragungskomitees für den betreffenden Monat verfügbar ist, so beschränkt sich die Zahlung auf die Höhe des verfügbaren Guthabens.

Artikel III.

1. Die Deutsche Regierung wird die bedeutendsten deutschen Ausfuhrfirmen in einer Zahl von mindestens 2500 durch Einzelerklärungen nach dem Muster der Anlage verpflichten und sie durch Vermittlung ihrer Spitzenverbände anhalten, 30% des Gesamtbetrages ihrer abgabepflichtigen Ausfuhr in Devisen, die ihnen aus ihrer Ausfuhr zufließen, an die Reichsbank abzuliefern. Die betreffenden Ausfuhrfirmen haben der Reichsbank eine Erklärung einzureichen, aus welcher ihr Name, der Tag der Ablieferung, die Art und der Betrag der Devisen ersichtlich sind. Die Namen dieser

[1]) Dieser Durchschnittskurs ist der Durchschnitt der ersten offiziellen Kurse.

Digitized by Google

Ausfuhrfirmen werden der Französischen Regierung und dem Generalagenten für die Reparationszahlungen binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens mitgeteilt werden.

Die Spitzenverbände des Handels und der Industrie werden auf Veranlassung der Deutschen Regierung gegenüber diesen Ausfuhrfirmen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit sie sich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht von ihren Kunden mindestens 30% des Rechnungsbetrages ihrer abgabepflichtigen Ausfuhr in Devisen zahlen lassen.

2. Bei diesen Bestimmungen wird davon ausgegangen, daß 30% des Wertes der abgabepflichtigen Ausfuhr dieser Firmen im Durchschnitt 26% des Wertes der gesamten zurzeit abgabepflichtigen Ausfuhr gleich sein werden. Falls diese Voraussetzung sich als unzutreffend erweisen sollte, wird die Deutsche Regierung die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die befriedigende Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Artikel IV.

Die Reichsbank wird aus den von den Ausfuhrfirmen abgelieferten Devisenbeträgen am 10., 20., und Letzten jeden Monats auf das Konto des Generalagenten für die Reparationszahlungen bei der Banque de France einen Betrag in französischen Franken in Höhe je eines Drittels des gemäß Art. II ermittelten, ihr vom Generalagenten mitgeteilten Gegenwerts der Monatszahlung überweisen.

Artikel V.

1. Eine Sonderrücklage im Gegenwert von mindestens vier Millionen Reichsmark wird in französischen Franken, wie folgt, angelegt:

Wenn der Gegenwert der von den Ausfuhrfirmen während eines Monats abgelieferten Devisenbeträge höher ist als der von der Reichsbank in demselben Monat auf das Konto des Generalagenten nach Art. IV zu überweisende Betrag, wird die Reichsbank den Ueberschuß an die Reichskreditgesellschaft A.-G. in Berlin für die Unterhaltung dieser Rücklage abführen. Jede gemäß den Bestimmungen des folgenden § 3 erfolgte Entnahme aus der Rücklage ist durch Abführung der in der Folgezeit an die Reichsbank abgelieferten Ueberschußdevisen auszugleichen, so daß die Rücklage sobald wie möglich wieder aufgefüllt wird.

2. Beim Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Reichskreditgesellschaft den Gegenwert von 4 Millionen Reichsmark aus bereits in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdevisen in die Rücklage einzahlen. Der so von der Reichskreditgesellschaft für die Rücklage vorgeschossene Betrag ist aus den Ueberschußdevisen der Ausfuhrfirmen zurückzuvergüten, welche von der Reichsbank an die Reichskreditgesellschaft abzuführen sind.

3. Wenn der Gegenwert der von den Ausfuhrfirmen während eines Monats abgelieferten Devisenbeträge tatsächlich geringer ist als der von der Reichsbank in demselben Monat auf das Konto des Generalagenten nach Art. II zu überweisende Betrag bei der Banque de France, wird die Reichskreditgesellschaft die zur Deckung des Fehlbetrages notwendige Summe aus der Sonderrücklage entnehmen und auf dieses Konto überweisen.

4. Die Sonderrücklage steht unter der Aufsicht des Reichsfinanzministers. Die Französische Regierung und der Generalagent sollen auf Antrag zu jeder Zeit jede Auskunft über diese Rücklage und von Amts wegen Mitteilung ihres Betrages vom Ersten jeden Monats erhalten, falls dieser Betrag sich nicht mindestens auf 4 Millionen Reichsmark beläuft.

Artikel VI.

Der Reichsmarkgegenwert der Zahlungen der Reichsbank und der Reichskreditgesellschaft ist nach dem Mittelkurse der Berliner Börse an dem dem Zahlungstage vorangehenden Börsentage zu errechnen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Generalagent diesen Gegenwert an diejenige der beiden Banken, welche die Ueberweisung bewirkt hat, zahlen soll, sobald er von der Banque de France telegraphisch von der Ueberweisung benachrichtigt worden ist.

Die Reichsbank übernimmt ihrerseits die Bezahlung der von den Ausfuhrfirmen abgelieferten Devisen.

Artikel VII.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Generalagent die von der Reichsbank und der Reichskreditgesellschaft auf sein Konto bei der Banque de France überwiesenen Summen vorbehaltlich etwaiger durch das Uebertragungskomitee vorgeschriebener Einschränkungen an die Französische Regierung übertragen soll.

Artikel VIII.

Dieses Abkommen hat nur den Zweck, das Erhebungsverfahren der Abgabe vom Wert der deutschen Einfuhr nach Frankreich abzuändern. Die gemäß seinen Bestimmungen geleisteten Zahlungen haben also in jeder Beziehung denselben Rechtscharakter wie die Abgabe nach dem Gesetz vom 21. April 1921 und den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes.

Die Inkraftsetzung dieses Abkommens berührt daher in keiner Weise den beiderseitigen Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Abgabe vom Werte der deutschen Einfuhr nach Frankreich.

Artikel IX.

1. Wenn dieses Abkommen sich bei seiner Durchführung für die eine oder andere Partei nach ihrer Ansicht nicht als befriedigend erweisen sollte, kann es, unbeschadet der Bestimmungen in § 3, von jeder der beiden Regierungen mit dreimonatlicher Kündigungsfrist gekündigt werden, und zwar erstmals nach Ablauf von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten, so daß die Kündigungsfrist an diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.

2. Beide Regierungen werden sich nach besten Kräften bemühen, Schwierigkeiten, die aus der Anwendung dieses Abkommens entstehen könnten, vorzubeugen. In dem Bestreben, das neue Verfahren in möglichst weitgehendem Maße zu befestigen und damit die Rückkehr zu dem bisherigen Verfahren zu vermeiden, verpflichten sie sich, die Kündigung nicht ergehen zu lassen, bevor sie in einer neuen Verhandlung nach Mitteln gesucht haben, um Mängel, die sich aus der Anwendung des neuen Verfahrens ergeben sollten, zu beseitigen.

3. Wenn indessen im Laufe eines Monats infolge eines Fehlbetrages bei der Devisenablieferung durch die Ausfuhrfirmen und die Erschöpfung des Reservefonds der überwiesene Monatsbetrag hinter der zu bewirkenden Monatszahlung zurückbleibt und die Deckung des Fehlbetrages nicht vor dem 20. Tage des folgenden Monats erfolgt, wird das Abkommen mit Ablauf dieses letzten Monats hinfällig.

4. Wenn dieses Abkommen auf Grund der obigen Bestimmungen der §§ 1 oder 3 abläuft, wird von diesem Zeitpunkt ab der frühere Zustand wiederhergestellt, wobei Einverständnis darüber besteht, daß die im Art. VIII für beide Parteien vorgesehenen Rechtsvorbehalte aufrechterhalten bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt auf deutsch und auf französisch zu Paris am 16. März 1928.

Das Abkommen ist zufolge einer besonderen Vereinbarung der Vertragsparteien am 20. März 1928 in Kraft getreten.

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Niederländisch-Indien.

Die enormen Fortschritte, die die Industrie der ätherischen Oele während der Nachkriegszeit in Niederländisch-Indien gemacht hat, beschränken sich allem Anscheine nach lediglich auf das jetzige Haupterzeugnis dieser Industrie, das Citronellöl. Auf allen anderen Gebieten sind teilweise beträchtliche Rückgänge zu verzeichnen; teilweise ist wohl auch das Vorkriegsniveau innegehalten worden. Von bedeutsamen Fortschritten kann auf den anderen Gebieten jedenfalls keine Rede sein. Die Fortschritte der Citronellölindustrie sind jedoch derartig ausschlaggebend, daß die Rückgänge auf den anderen Gebieten hinsichtlich der Gesamtbilanz dieser Industrie absolut nicht ins Gewicht fallen.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industrie sind außer dem schon genannten Citronellöl das Cajeputöl und Canangaöl. Der Rückgang der Cajeputölindustrie ergibt sich aus der Ausfuhrstatistik. Das Canangaöl ist dagegen in der Ausfuhrstatistik mit allen anderen in Niederländisch-Indien produzierten ätherischen Oelen in einer Position zusammengefaßt; da auch Produktionsangaben über die einzelnen Oele nicht zur Verfügung stehen, kann nur auf die unten folgenden Zahlen über die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen verwiesen werden. Aus der stark gesunkenen Ausfuhr von Oelen dieser Position kann nur auf einen allgemeinen Rückgang der Produktion von „n. b. g." Oelen geschlossen werden; welche im einzelnen hiervon besonders betroffen sind, geht aus der Statistik nicht hervor.

Die in Niederländisch-Indien zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe stammen mit einer Ausnahme vollständig aus Kulturen; das einzige aus wildwachsenden Pflanzen gewonnene ätherische Oel ist das Cajeputöl.

Das weitaus wichtigste Produktionsgebiet ist Java (Citronellöl und Canangaöl); darüber hinaus finden sich in verschiedenen anderen Gebieten Niederländisch-Indiens Destillationen (auf Sumatra, Celebes, den Molukken usw.), allerdings von weit geringerer Bedeutung.

Ueber die Produktion sind keine zuverlässigen Angaben verfügbar; da jedoch der inländische Verbrauch im Vergleich zur Ausfuhr praktisch vernachlässigt werden kann, bietet die Ausfuhrstatistik einen geeigneten Maßstab zur Beurteilung dieser Industrie.

Ueber die Ausfuhr werden zwei Statistiken geführt. Die eine behandelt die Ausfuhr aus Java und Madura und die zweite die Ausfuhr aus den sogenannten „Außenbesitzungen", d. h. allen anderen niederländisch-indischen Gebieten, die ihrerseits in der Statistik in 21 Unterabteilungen eingeteilt sind.

Aus beiden Statistiken zusammen ergeben sich für die Gesamtausfuhr aus Niederländisch-Indien folgende abgerundete Mengen und Werte. (Die vollständige Statistik ist erst bis zum Jahre 1925 veröffentlicht worden.)

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[95])	1000 RM.
1913	266 000	1 170
1920	515 000	3 780
1921	350 000	1 610
1922	511 000	2 510
1923	561 000	3 900
1924	645 000	5 460
1925	1 054 000	7 530

[95]) Ob es sich um Brutto- oder Nettomengen handelt, geht aus der Statistik bedauerlicherweise nicht hervor.

Die Einfuhr von ätherischen Oelen wird von der Statistik nicht vermerkt. Sie kann jedoch nicht bedeutend sein, da sich der Verbrauch größtenteils auf einige pharmazeutisch verwandte Oele beschränkt.

Ueber die einzelnen ätherischen Oele liegen folgende Angaben vor.

Citronellöl. Die Citronellölindustrie Niederländisch-Indiens hat sich in der Nachkriegszeit mit einer derartigen Geschwindigkeit entwickelt, daß Niederländisch-Indien seine Ausfuhr, die in den letzten Vorkriegsjahren nur etwa ein Zehntel der Ausfuhr Ceylons betrug, so weit steigern konnte, daß sie seit einigen Jahren weit über der Ausfuhr Ceylons liegt. Niederländisch-Indien ist gegenwärtig der führende Weltproduzent von Citronellöl.

Als nächstwichtiger Produzent kommt (ebenfalls mit sehr bedeutenden Mengen) Ceylon in Betracht. Qualitativ bleibt das Ceylon-Citronellöl hinter dem Javaöl zurück. Andere Länder, die Citronellöl produzieren, sind Französisch-Indochina, Britisch-Indien, die Malayenstaaten, Madagaskar usw. Die gesamte Produktion in diesen Ländern ist jedoch im Vergleich zu den in Niederländisch-Indien und Ceylon gewonnenen Mengen von verschwindender Bedeutung.

In Niederländisch-Indien ist infolge des andauernden Preisrückganges für Citronellöl eine gewisse Depression eingetreten, da die jetzigen Preise die Produktionskosten nicht mehr decken sollen. Mehrere Fabriken mußten bereits geschlossen werden, und wenn sich die Marktlage nicht bessert, ist mit einem erheblichen Rückgang der Produktion zu rechnen.

Das weitaus bedeutendste Produktionsgebiet Niederländisch-Indiens ist Java, das über 99% der niederländisch-indischen Gesamtausfuhr von Citronellöl liefert. Geringe Mengen werden ferner auf der Insel Celebes destilliert. In Java befinden sich Kulturen und Destillationen in allen Gegenden der Insel, besonders im Osten.

Der Umfang der Kulturen ist in der Nachkriegszeit schnell gestiegen. Im Jahre 1927 wurde er auf rund 20 000 ha geschätzt gegenüber etwas über 13 000 ha im Jahre 1925 und 1000—2000 ha in der Vorkriegszeit.

Die Stammpflanze des Java-Citronellöls ist *Cymbopogon Winterianus* Jowitt, auch Maha-Pengiri-Gras oder Sereh-Gras genannt.

Das Gras wird in Java alle drei bis vier Monate geschnitten. Die Gewinnung des Oels erfolgt überwiegend in modernen Dampfdestillations-Apparaten. An der Destillation sind neben etwa einem Dutzend großer Fabriken zahlreiche kleinere Fabriken beteiligt. Die Leitung der Destillationen erfolgt fast überall durch Europäer. Außerdem befinden sich noch viele kleine Betriebe in Java, die Eingeborenen oder Chinesen gehören.

Die Oelausbeute beträgt 0,5 bis 1,2% aus frischem Gras, in Ausnahmefällen auch etwas darüber; als Durchnitt kann etwa 0,7% angenommen werden. Pro ha rechnet man einen Ertrag von 60—70 kg Oel jährlich.

Ueber die Höhe der Produktion sind keine zuverlässigen Daten verfügbar. Zur Beurteilung der Entwicklung genügt indessen die Ausfuhrstatistik, aus der sich ergibt, daß die Produktion, die vor dem Kriege unter 100 000 kg jährlich lag, jetzt weit über 1 Million Kilogramm im Jahre liegt.

Die Ausfuhr von Citronellöl aus Java und Madura bis zum Jahre 1925 zeigt die folgende Aufstellung.

Digitized by Google

Ausfuhr von Citronellöl
(aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM.
1913	75 230	305
1920	434 445	3 121
1921	273 140	1 305
1922	429 628	2 119
1923	475 732	3 435
1924	534 429	4 853
1925	927 532	6 777

Für die Jahre 1926 und 1927 liegen ebenfalls bereits die entsprechenden amtlichen Ausfuhrzahlen vor. Die Anfügung dieser Zahlen an die vorstehende Tabelle ist jedoch nicht möglich, da die vorläufige Statistik für die Jahre 1926 und 1927 sowohl die Netto- als auch die Bruttomengen angibt und infolgedessen Zweifel darüber bestehen, welche von den beiden Angaben als Fortsetzung der obigen Tabelle anzusehen ist.

Zu welchen Folgerungen diese Unzulänglichkeit der Statistik führt, zeigt sich darin, daß in der Fachpresse in einzelnen Fällen die Nettoausfuhr des Jahres 1926 und in anderen Fällen die Bruttoausfuhr des Jahres 1926 der oben angegebenen Zahl für 1925 (927 532 kg) gegenübergestellt wird. Ueber den Wert eines derartigen Vergleichs erübrigt sich jede Bemerkung.

Da es dem Verfasser nicht gelungen ist, diese Widersprüche auf Grund amtlicher Unterlagen zu klären, werden im folgenden sowohl die Netto- als auch die Bruttomengen für die beiden letzten Jahre wiedergegeben.

Jahr	kg		1000 RM.
	netto	brutto	
1926	1 181 156	1 516 018	6 683
1927	1 313 103	1 682 354	4 900

In der folgenden Aufstellung über die Verteilung der Citronellölausfuhr aus Java und Madura nach Bestimmungsländern sind für die Jahre 1926 und 1927 die Nettomengen eingesetzt worden; ob diese Zahlen jedoch mit den für die Vorjahre angegebenen Zahlen vergleichsfähig sind, muß aus den oben angeführten Gründen dahingestellt bleiben.

Bestimmungsland	1913 kg	1924 kg	1925 kg	1926 kg	1927 kg
Niederlande	10 242	10 174	26 936	43 613	92 158
„ (Transit)	10 180	25 567	29 170	7 582	14 843
Großbritannien		116 259	97 390	248 065	236 558
„ (Transit)		7 028	1 260	8 382	14 139
Deutschland	23 824	5 665	19 326	46 649	75 871
Frankreich	21 137	114 716	301 738	330 827	305 231
„ (Transit)		80 417	108 833	111 351	141 190
Belgien	2 710				
Italien		267	2 161		
Ver. Staaten	6 637	116 257	267 450	270 256	311 746
Brit.-Südafrika			1 027	511	516
Hongkong		1 966		2 766	2 763
China		9 553	12 345	20 267	16 978
Japan		35 348	45 444	74 614	78 305
Singapore	500			3 515	1 381
Philippinen			1 017		
Australien		11 212	11 268	11 679	13 819
And. Länder	0	0	2 167	979	7 605
Insgesamt:	75 230	534 429	927 532	1 181 156	1 313 103

Von der Wiedergabe der auf die einzelnen Bestimmungsländer entfallenden Ausfuhrwerte ist abgesehen worden, da die Statistik alljährlich für das Citronellöl einen amtlichen Einheitswert festsetzt, nach dem die Werte der Ausfuhr nach den einzelnen Ländern berechnet werden. Das gleiche gilt für die meisten anderen, weiter unten folgenden Positionen.

Die folgende Aufstellung zeigt die amtlichen Zahlen über die Ausfuhr von Citronellöl aus den „Außenbesitzungen".

Ausfuhr von Citronellöl
(aus den „Außenbesitzungen"):

Jahr	kg	1000 RM.
1920	730	4
1921	2 790	20
1922	[98])	[98])
1923	[98])	[98])
1924	[98])	[98])
1925	5 974	44

Die im Jahre 1925 ausgeführten 5974 kg stammten vollständig von der Insel Celebes und wurden über Makassar versandt, und zwar gingen 882 kg nach den Niederlanden (Transit), 1554 kg nach Frankreich und 3538 kg nach Frankreich (Transit).

Der Londoner Locopreis für Citronellöl, Java (per lb.) wies während der letzten Jahre folgende Schwankungen auf.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	6,3	4,9
1921	4,9	2,8
1922	3,0	2,10
1923	4,8	3,0
1924	6,3	4,8
1925	6,3	3,0
1926	3,4	2,1

Im Jahre 1927 sind die Preise trotz der bedeutenden Einbußen in den beiden vorhergehenden Jahren weiter zurückgegangen. Der höchste Stand des Jahres war 2 sh. per lb. (im Januar) und der tiefste Stand 1 sh. 8 d. (vom Oktober bis Dezember). Die Preise liegen demnach weit unter dem Vorkriegsniveau (1913: 4—6 sh. per lb.).

Der Handelswert des Oels richtet sich nach seinem sogenannten Gehalt an „Totaal-Geraniol", d. h. Geraniol plus Citronellal, der nicht unter 85% liegen soll.

Das Citronellöl findet zur Herstellung von Seifen, Likören und Parfümerien Verwendung. Ein beträchtlicher Teil geht auch in die Riechstoffindustrie, wo es als Rohmaterial für die Gewinnung von Geraniol, Citronellal und Citronellalhydrat dient.

Cajeputöl. Das Cajeputöl ist das zweitwichtigste der in Niederländisch-Indien produzierten ätherischen Oele. Im Gegensatz zu der enormen Entwicklung der Citronellölindustrie ist die Cajeputölindustrie in der Nachkriegszeit hinter ihrem Vorkriegsniveau zurückgeblieben. Als Hauptursache kann wohl die steigende Produktion und Konkurrenz von australischem Eucalyptusöl, das ungefähr die gleichen Eigenschaften besitzt, angesehen werden. Allen Anzeichen nach kann mit weiterem Rückgange der Produktion gerechnet werden.

Niederländisch-Indien ist indessen immer noch der bedeutendste Produzent von Cajeputöl. Nennenswerte Mengen liefert außerdem nur noch Französisch-Indochina.

Als Produktionsgebiete kommen in erster Linie die Molukken in Betracht, und zwar die Inseln Ceram und Buru. Der Hauptverschiffungshafen ist hier Amboina. An zweiter Stelle folgt die Insel Celebes, die ebenfalls große Mengen produziert. Das in Celebes gewonnene Oel wird über Makassar ausgeführt. Geringe Mengen weist auch die Ausfuhrstatistik von Java und Madura nach.

Die Stammpflanzen des Cajeputöls sind verschiedene Arten *Melaleuca*, besonders *Melaleuca Leucadendron* L. und *Melaleuca minor*, die im ganzen malayischen Inselreich und den angrenzenden Gebieten vorkommen. Das Oel wird aus den Blättern gewonnen. Es ist das einzige ätherische Oel, das in Niederländisch-Indien aus wildwachsenden Pflanzen gewonnen wird. Alle anderen Oele stammen aus Kulturen.

[98]) Nicht spezifiziert; wahrscheinlich unter 1000 kg.

Digitized by Google

Die Destillation des Cajeputöls liegt vollständig in den Händen der Eingeborenen und erfolgt mit sehr primitiven Apparaten. Das Rohöl ist durch Beimengung von Kupferverbindungen grün bis blau gefärbt; das rektifizierte Oel ist farblos.

Die Hauptmengen der Gesamtausfuhr erscheinen in der Statistik der „Außenbesitzungen", die im folgenden wiedergegeben ist.

Ausfuhr von Cajeputöl
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM.
1913	124 228	419
1920	58 258	167
1921	60 403	134
1922	54 867	166
1923	64 573	230
1924	92 085	341
1925	97 840	405

Unter den Bestimmungsländern spielt Singapore (als Durchgangshafen) die führende Rolle. Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande	6 265		9 137	5 060	4 684
„ (Transit)		3 559	1 350	1 110	1 800
Großbritannien		4 502	4 926	3 990	10 970
Deutschland	584			1 389	
Frankreich					1 500
„ (Transit)			2 764		1 500
Ver. Staaten	526	12 000	15 568	2 970	5 439
Penang					600
Singapore	112 005	31 042	27 254	72 305	66 464
Portug.-Timor	1 423				
Philippinen				678	
Siam	1 246				
Hongkong	2 037	3 620	2 050	3 242	2 085
China				450	1 463
Japan					465
Andere Länder	142	144	1 524	890	870
Insgesamt:	124 228	54 867	64 573	92 085	97 840

Geringe Mengen Cajeputöl werden auch von der Ausfuhrstatistik von Java und Madura nachgewiesen.

Ausfuhr von Cajeputöl
(aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM.
1913	2 507	8
1920	4 202	12
1921	4 888	11
1922	3 714	11
1923	4 093	15
1924	1 531	6
1925	8 661	37

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Frankreich					546
Großbritannien			2 375		
Singapore	2 286	2 526		678	6 095
Siam				662	669
Hongkong	60	919	782		803
China	155				500
Andere Länder	6	269	936	191	48
Insgesamt:	2 507	3 714	4 093	1 531	8 661

Ueber die Schwankungen des Londoner Locopreises für Cajeputöl (per lb.) während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	4,6	3,4
1921	3,9	3,0
1922	3,9	3,0
1923	3,9	3,1
1924	3,3	3,1
1925	2,11	2,10
1926	2,9	2,6

Im Jahre 1927 hielt sich der Locopreis im großen und ganzen in der Gegend von 2 sh. 5 d. bis 2 sh 6 d. per lb.

Das Cajeputöl wird in der Medizin verwandt. Es enthält Eucalyptol.

Canangaöl. Die Gewinnung von Canangaöl erfolgt hauptsächlich in West-Java, und zwar in der Residenzschaft Bantam und in der Gegend von Cheribon.

Die Stammpflanze ist der Ylang-Ylang Baum *(Cananga odorata)*, der auch das Ylang-Ylang-Oel liefert. Beide Oele werden durch Destillation der Blüten gewonnen; das Ylang-Ylang-Oel, das auf den Philippinen, Madagaskar und Réunion destilliert wird, ist jedoch dem in Java destillierten Canangaöl weit überlegen, wenngleich beide Oele in ihrer qualitativen Zusammensetzung gleich sind. Die Unterschiede beider Oele sind in erster Linie durch klimatische Bedingungen (Entwicklung der Riechstoffe in der Blüte) und daneben durch die Gewinnungsverfahren verursacht. Auf den Philippinen werden z. B. die bei der Destillation anfallenden minderwertigen Qualitäten des Ylang-Ylang-Oels als Canangaöl bezeichnet. In Java ist das Landwirtschaftsministerium seit einigen Jahren um die Verbesserung der Qualität des Canangaöls bemüht.

Ein Baum liefert etwa 60 kg Blüten, aus denen bei der Destillation etwa 60 g Oel gewonnen werden; die Oelausbeute beträgt etwa 1%. Die Destillation liegt in den Händen von Eingeborenen und Chinesen, die sich hierbei recht primitiver Apparate bedienen.

Ueber die Höhe der Produktion liegen weder für die Gegenwart noch für die Vorkriegszeit Zahlenangaben vor. Auf keinen Fall kann es sich jetzt jedoch um größere Mengen handeln, da die Gesamtausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen (außer dem Canangaöl fallen unter diese Position noch Patschuliöl, Vetiveröl usw.) während der Jahre 1924 und 1925 nur 15 000 kg bzw. 13 000 kg betrug, wohingegen z. B. Madagaskar während der letzten Jahre zwischen 10 000 und 15 000 kg Ylang-Ylang-Oel ausführte. Indessen soll der größte Teil der aus Java ausgeführten „nicht besonders genannten" ätherischen Oele auf Canangaöl entfallen. Nach einer privaten Schätzung sollen im Jahre 1926 10 000 kg ausgeführt worden sein.

Der Preis für Canangaöl (per lb., loco) schwankte am Londoner Markte innerhalb der folgenden Grenzen.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	26,0	21,0
1921	21,0	9,6
1922	10,0	8,6
1923	10,0	8,6
1924	11,0	8,6
1925	12,6	10,3
1926	20,0	12,6

Während des Jahres 1927 ging der Preis von 20 sh. 6 d. auf 13 sh. per lb. (loco) zurück.

Das Canangaöl findet in der Parfümerie- und besonders Feinseifenindustrie Verwendung.

Andere ätherische Oele. Die Reihe der wichtigeren, in Niederländisch-Indien produzierten ätherischen Oele ist mit den drei beschriebenen Oelen (Citronell-, Cajeput- und Canangaöl) erschöpft. Alle übrigen werden nur in sehr geringen Mengen produziert und haben für den Weltmarkt keine besondere Bedeutung; es handelt sich hierbei um Patschuliöl, Vetiveröl, Chenopodiumöl, Palmarosaöl, Lemongrasöl, Champacablütenöl usw.

Die von der Ausfuhrstatistik Javas und Maduras angeführten Mengen beziehen sich gegenwärtig, wie schon oben erwähnt, größtenteils auf das Canangaöl. Die diesbezüglichen Daten sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Digitized by Google

Ausfuhr von n.b.g. ätherischen Oelen (aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM.
1913	64 079	432
1920	16 811	478
1921	7 138	103
1922	21 484	166
1923	16 305	218
1924	14 998	248
1925	12 900	239

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Von der Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach den Niederlanden entfiel im letzten Jahre etwa die Hälfte auf Kolophonium und Terpentinöl. Gewisse Bedeutung kommt auch dem Schwefel zu (400 000 $), während technische Chemikalien, mit Ausnahme von Borax (über 100 000 $), nur in ziemlich geringen Mengen aus Amerika eingeführt wurden. Guter Absatz besteht dagegen in den Niederlanden für amerikanische Rohphosphate, deren Einfuhr im letzten Jahre 0,5 Millionen $ betrug.

In Belgien besteht Interesse für amerikanische Naval Stores, Pech, Teerfarbstoffe, Beizen, Gasruß, zubereitete Farben und Lacke, sowie Rohphosphate. Belgien ist praktisch der einzige einigermaßen bedeutende europäische Abnehmer von amerikanischen Teerfarbstoffen und bezog im Jahre 1926 für 400 000 $ hiervon.

Das einzige bedeutendere europäische Land, das im Jahre 1926 eine geringere Einfuhr von amerikanischen chemischen und verwandten Erzeugnissen als im Jahre 1922 aufwies, ist Spanien, das den bedeutendsten europäischen Markt für amerikanische Düngemittel darstellt. Von dem gesamten Düngemittelabsatz in Höhe von 1 Million $ entfielen 0,5 Millionen $ auf Rohphosphate. Auf Schwefel, zubereitete Arzneimittel und zubereitete Anstrichfarben entfielen je etwa 100 000 $. Außerdem bezog Spanien geringere Mengen technischer Chemikalien, Toilettepräparate und anderer chemischer Erzeugnisse von den Vereinigten Staaten.

Der Anteil Italiens an der amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen betrug in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 1,7 Millionen $. Im Jahre 1926 verteilte sich diese Summe wie folgt: 600 000 $ für Kolophonium, 450 000 $ für Rohphosphate, 230 000 $ für Gasruß, 200 000 $ für zubereitete Anstrichfarben und der Rest für verschiedene chemische Erzeugnisse.

Der Absatz von amerikanischen chemischen und verwandten Erzeugnissen in Schweden ist nicht bedeutend, aber in allen Jahren ziemlich gleichbleibend. Von der Gesamtsumme entfallen über 500 000 $ auf Kolophonium und geringere Mengen auf Rohphosphate und zubereitete Anstrichfarben.

Die anderen Länder Skandinaviens kauften im Jahre 1926 amerikanische chemische Erzeugnisse im Werte von fast 2 Millionen $. Da diese Länder keine eigenen großen Industrien besitzen, beziehen sie hauptsächlich Fertigprodukte, besonders Schädlingsbekämpfungsmittel, zubereitete Arzneimittel und zubereitete Farben und Lacke.

Portugal und Griechenland sind die beiden einzigen südeuropäischen Länder, außer den bereits besprochenen, die nennenswerte Mengen von chemischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten einführen. Der wichtigste Posten Portugals war Schwefel mit 300 000 $. Griechenland ist der bedeutendste europäische Abnehmer für amerikanisches rauchloses Pulver. Der Absatz von anderen chemischen Erzeugnissen war gering.

Nach Warengruppen berechnet, nahm Europa im Jahre 1926 insgesamt fast drei Viertel der amerikanischen Ausfuhr von Naval Stores auf, ferner drei Fünftel der Pigmente, Farben und Lacke, ein Viertel der technischen Chemikalien, Sprengstoffe und Toilettepräparate, sowie ein Fünftel der Düngemittel.

Nach Europa bilden die Nachbarländer der Vereinigten Staaten (Canada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien) das wichtigste Absatzgebiet für amerikanische chemische und verwandte Erzeugnisse. Der Anteil dieser Länder betrug im Jahre 1926 zusamen 47 Millionen $ und stellte 27% der amerikanischen Gesamtausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen dar. Während der letzten fünf Jahre hat die Ausfuhr dorthin von Jahr zu Jahr zugenommen und überstieg im Jahre 1926 die Ausfuhr des Jahres 1922 um ein Drittel.

Der beste Abnehmer amerikanischer Chemikalien unter den Nachbarländern ist Canada, danach folgen Cuba und Mexiko. Alle Länder dieser Gruppe mit Ausnahme von Canada, beziehen im Gegensatz zu Europa überwiegend Zwischen- und Fertigprodukte, da die Industrien dieser Länder hauptsächlich mit der Gewinnung natürlicher und heimischer Produkte beschäftigt sind.

Canada war im Jahre 1926 der zweitbeste Abnehmer für amerikanische chemische und verwandte Erzeugnisse und wurde nur noch durch England übertroffen. Der Anteil Canadas betrug 25,4 Millionen $ oder 15% der gesamten amerikanischen Chemikalienausfuhr. Canada bezieht etwa vier Fünftel seiner Chemikalieneinfuhr von den Vereinigten Staaten.

Infolge der geographischen Nähe, der Aehnlichkeit der Zollbestimmungen und des hohen Lebensstandards kann der canadische Markt ungefähr in dem gleichen Lichte wie der amerikanische betrachtet werden. Viele amerikanische Unternehmen haben Niederlassungen in Canada, die nicht nur den canadischen Markt versorgen, sondern auch noch ausführen. Die billigen Elektrizitätspreise haben zur Errichtung bedeutender amerikanischer Anlagen zur Herstellung von Calciumcarbid und anderen elektrochemischen Produkten geführt. Außerdem bestehen in Canada amerikanische Niederlassungen für die Fabrikation von Chemikalien, Farben, Lacken, Arzneimitteln, pharmazeutischen und Toilettepräparaten.

Canada ist von allen Ländern der Welt der bedeutendste Abnehmer der Vereinigten Staaten für technische Chemikalien, Schwefel, Nitrocellulosemassen und ätherische Oele, zweitbedeutendster Abnehmer für Naval Stores, Farben, Lacke und Toilettepräparate und drittbedeutendster Abnehmer für Düngemittel.

Im Jahre 1926 führte Canada für über 8 Millionen $ technische Chemikalien aller Art aus den Vereinigten Staaten ein und war in diesem Jahre das Hauptabsatzgebiet für Säuren und Säureanhydride (300 000 $), Aluminiumsulfat (475 000 $ = 91% der amerikanischen Gesamtausfuhr), Chlorkalk (279 000 $ = 70% der Gesamtausfuhr), calcinierte Soda (340 000 $) und Natronwasserglas (270 000 $). Insgesamt gingen für 2,5 Millionen $ (30% aller aus den Vereinigten Staaten ausgeführten) Natriumverbindungen nach Canada.

Obgleich in Canada auch Teer destilliert wird, ist die Produktion von rohen Teerdestillationsprodukten zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichend, so daß für annähernd 500 000 $ rohe Teerdestillationsprodukte aus den Vereinigten Staaten eingeführt wurden. Weiterhin bezog Canada aus den Vereinigten Staaten für eine Million $ Teerfarb-

Digitized by Google

stoffe und Beizen, für 1,6 Millionen $ Drogen und Arzneimittel, für 500 000 $ ätherische Oele (ein Drittel der amerikanischen Gesamtausfuhr) und für 2,1 Millionen $ Düngemittel, davon drei Viertel Superphosphate und Mischdünger. An Naval Stores führte Canada für 2,9 Millionen $ (davon ein Drittel Kolophonium) aus den Vereinigten Staaten ein, sowie für 2,85 Millionen $ Pigmente, Farben und Lacke und für 634 000 $ Toilettepräparate.

Der zweitwichtigste Markt unter den Nachbarländern der Vereinigten Staaten ist Cuba, das im Jahre 1926 für 8,76 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten bezog, gegenüber 11,3 Millionen $ im Jahre 1923.

Cuba ist ein gutes Absatzgebiet für medizinische und pharmazeutische Präparate und hat im Jahre 1926 für 2,5 Millionen $ hiervon aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Einfuhr von amerikanischen technischen Chemikalien, hauptsächlich für Reinigungs- und Desinfektionszwecke, sowie für Zucker- und Seifenfabriken, betrug 1,7 Millionen $.

Für die Rohrzucker- und Tabakkulturen werden alljährlich große Mengen von Düngemitteln verbraucht; aus den Vereinigten Staaten wurden für 1,8 Millionen $ Düngemittel, hauptsächlich Mischdünger eingeführt. Die cubanischen Seifenfabriken bezogen für 500 000 $ Kolophonium. Andere aus den Vereinigten Staaten eingeführte chemische und verwandte Erzeugnisse waren im Jahre 1926 Pigmente, Farben und Lacke (hauptsächlich streichfertige Farben) im Werte von 1,3 Millionen $ und Toilettepräparate im Werte von 500 000 $, von letzterer Gruppe besonders Talkumpuder.

Nach Cuba folgt Mexiko als drittwichtigstes amerikanisches Absatzgebiet unter den Nachbarländern. Insgesamt führte Mexiko im Jahre 1926 für 6,93 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten ein. Die Nachfrage nach amerikanischen Düngemitteln ist in Mexiko im Vergleich zu Cuba gering, die Einfuhr betrug nur 154 000 $. Die mexikanischen Petroleum- und Bergbauindustrien verbrauchen große Mengen von amerikanischen Sprengstoffen; die Ausfuhr der Vereinigten Staaten dorthin betrug 1,3 Millionen $ oder ein Drittel der gesamten Sprengstoffausfuhr der Vereinigten Staaten. Besonders guter Absatz besteht für Dynamit.

Mexiko bezog im Jahre 1926 ferner aus den Vereinigten Staaten für 60 000 $ Naval Stores, für 100 000 $ Toilettepräparate, für 345 000 $ Schwefel und für 2 163 000 $ technische Chemikalien. Die Hälfte aller technischen Chemikalien waren Natriumverbindungen, besonders Aetznatron (560 000 $) und calcinierte Soda (200 000 $). Schädlingsbekämpfungsmittel wurden nur in verhältnismäßig geringen Mengen (130 000 $) aus den Vereinigten Staaten bezogen.

Die mexikanische Einfuhr von amerikanischen Farbstoffen betrug im Jahre 1926 150 000 $, die von amerikanischen Pigmenten, Farben und Lacken fast 800 000 $, davon für 500 000 $ streichfertige Farben, und die Einfuhr von Arzneimitteln 1,5 Millionen $.

Die mittelamerikanischen Staaten beziehen von den Vereinigten Staaten hauptsächlich Arzneimittel, technische Chemikalien, Farben, Lacke, Farbstoffe für Haushaltszwecke, Sprengstoffe, Toilettepräparate, Naval Stores und verhältnismäßig geringe Mengen Düngemittel.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in Westindien, das über keine eigene Industrie verfügt und daher ebenfalls großenteils Fertigprodukte von den Vereinigten Staaten bezieht.

Ueber die Verteilung der amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach den Nachbarländern der Vereinigten Staaten gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Bestimmungsland	1923 1000 $	1924 1000 $	1925 1000 $	1926 1000 $
Canada, einschl. Grönland	20 452	18 840	22 123	25 407
Miquelon u. St. Pierre	5	4	7	8
Neufundland	213	234	292	309
Britisch-Honduras	91	86	96	98
Costa Rica	252	302	358	350
Guatemala	257	341	371	494
Honduras	582	510	601	529
Nicaragua	382	410	476	393
Panama	922	870	1 220	1 061
Salvador	251	298	410	442
Mexiko	6 059	6 723	7 065	6 934
Bermuda	108	85	103	116
Barbados	52	54	54	97
Jamaika	316	265	335	311
Trinidad u. Tobago	150	188	175	214
Brit.-Westindien, außer den besond. genannten Inseln	58	254	282	333
Cuba	10 217	11 270	9 562	8 766
Dominikanische Republik	381	422	510	572
Niederländisch-Westindien	33	43	68	73
Französisch-Westindien	97	55	9	9
Haiti	204	225	253	225
Jungferninsel	47	59	65	72
Insgesamt:	41 129	41 538	44 435	46 813

Die bisher besprochenen Länder, Europa und die Nachbarländer der Vereinigten Staaten, nahmen im Jahre 1926 zusammen fast zwei Drittel der gesamten amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen auf. Der Rest verteilt sich wie folgt:

Ferner Osten	23%
Südamerika	12%
Afrika	2%

Nähere Angaben über die amerikanische Ausfuhr nach den genannten Ländern sind in der „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, SS. 1242, 1282, 1333, 1390 und Jahrg. 1928, S. 38 veröffentlicht.

Südamerika bezog im Jahre 1926 für 20,54 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse von den Vereinigten Staaten, gegenüber 17,96 Millionen $ im Jahre 1925. Im Vergleich zum Jahre 1922 beträgt die Zunahme 61%.

Gegenwärtig importieren nur sechs südamerikanische Länder amerikanische chemische Erzeugnisse im Werte über eine Million $. Das wichtigste Absatzgebiet ist Argentinien mit 6,62 Millionen $ im Jahre 1926.

Die südamerikanischen Länder besitzen nur kleine Arzneimittelfabriken, die einige dort in großen Mengen produzierte Rohdrogen verarbeiten, der größte Teil der benötigten pharmazeutischen Präparate und zubereiteten Arzneimittel wird durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Von der gesamten amerikanischen Arzneimittelausfuhr gingen 23% (4,5 Millionen $) nach Südamerika.

In vielen südamerikanischen Ländern bieten die Seifenfabriken gute Absatzgebiete für Kolophonium, so daß 17% (6,3 Millionen $) der gesamten amerikanischen Kolophoniumausfuhr hier abgesetzt wurden. Die fleischproduzierenden Länder, besonders Argentinien, Brasilien und Uruguay, nehmen bedeutende Mengen Viehwaschmittel, Konservierungsmittel und technische Chemikalien für Kühlzwecke auf.

Die amerikanische Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken nach Südamerika betrug im Jahre 1926 2,5 Millionen $ oder 13% der amerikanischen Gesamtausfuhr. Ferner bezog Südamerika für fast eine Million $ Toilettepräparate von den Vereinigten Staaten. (3438)

Digitized by Google

Frankreichs Ausfuhr*) mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.**)	Ausfuhr 1926 dz.**)	1927***) Wert in 1000 Frs.
01	Arsenige Säure	14 061	14 587	1 612
02	Kupferarsenat	6	—	4
03	Kaliumarsenat	36	75	47
04	Natriumarsenat	942	1 687	435
05	Arsensulfid, natürliches	424	262	211
06	Arsensulfid, pharmazeutisches, rein	1	3	2
07/09	Salpetersäure	2 026	3 462	456
010	Mischsäure	10 501	4 580	389
011	Kaliumnitrat, natürliches	10 562	14 387	2 452
012	Kaliumnitrat (Konversionssalpeter)	63 080	69 226	13 525
013	Natriumnitrit	7	—	2
014	Ammoniak, gewöhnliches	1 607	1 593	542
015	Ammoniak, handelsrein	45	44	21
016	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	1 334	2 325	450
017	Salmiak, roh	224	193	115
018	Salmiak, rein	178	270	95
019	Ammoniumsulfat, roh, 1000 t	12,4	11,8	15 610
020	Ammoniumsulfat, rein	720	159	103
021	Ammoniaksalze, a. n. g., roh	3 204	5 759	473
022	Ammoniaksalze, a. n. g., rein	1 174	1 539	522
023	Aluminiumnitrit	—	—	—
024	Borsäure, natürl., mit 15% u. m. Verunreinigung	—	—	—
025	Andere Borsäure	11 842	18 360	5 310
026	Borkalk (Borax, natürl., roh)	8 574	4 830	1 593
027	Manganborat	8	13	7
029	Natriumborat (Borax, gereinigt)	22 170	12 946	5 830
029	Natriumperborat	1 101	1 214	989
030	Brom	1 103	40	983
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumbromid	60	33	117
032	Andere Bromide	25	3	24
033	Calciumcarbid	284 439	189 716	37 199
034	Flüssige Kohlensäure	2 595	1 936	1 333
035	Kohlenoxychlorid	6	—	2
036	Schwefelkohlenstoff	9 425	6 991	2 226
037	Tetrachlorkohlenstoff	691	393	352
038	Cyankalium	468	248	393
039	Cyannatrium	13 791	14 127	12 219
040	Ferricyankalium (rotes Blutlaugensalz)	183	59	145
041	Ferrocyankalium (gelbes Blutlaugensalz)	106	64	81
042	Rhodankalium	—	—	—
043	Chlor, flüssig	1 628	348	209
044	Salzsäure, gewöhnlich	25 541	17 731	993
045	Salzsäure, handelsrein	3 688	2 988	594
046	Bariumchlorat, Kaliumchlorat, Natriumchlorat	51 588	19 120	13 880
047	Ammoniumperchlorat u. a. Perchlorate	2 421	530	1 209
048	Chlorkalk	118 946	89 855	7 744
049	Natriumhypochlorit	31 363	37 897	2 042
050	Andere Hypochlorite	913	—	39
051	Flußsäure	37	239	37
052	Fluoride, außer denen des Antimons, des Natriums, der Edelmetalle, der seltenen Erden	13	8	12
053	Kryolith, künstlich	2 250	619	733
054	Wasserstoff, verdichtet	142	60	46
055	Jod, roh	8	7	56
056	Jod, rein	65	26	637
057	Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-Jodide	115	95	770
058	Andere Jodide	11	2	40
059	Sauerstoff, verdichtet	8 636	3 760	2 138
060	Wasserstoffsuperoxyd	4 437	8 086	1 315
061	Natriumsuperoxyd	84	335	64
062	Phosphor	3 486	2 903	4 709
063	Phosphorchlorid (Tri-, Oxy-, Penta-)	11	3	11
064	Phosphorsäuren	95	119	66
065	Phosphorsäureanhydrid	6	4	3
066	Calciumphosphat, pharm. (einschl. d. Chlorhydro- und Lactophosphate)	319	230	266
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate	314	368	841
068	Natriumphosphate	11 182	8 745	1 524
069	Kaliwasserglas und Natronwasserglas	28 548	18 379	2 013
070	Nicht genannte Fluorsilicate	499	373	117
071	Schwefel, gefällt	378	1 792	55
072	Chlorschwefel	—	7	—
073	Schwefelsäure 1000 t	14,1	11,8	5 386
074	Schweflige Säure, verflüss.	8 632	9 887	1 720
075	Natriumsulfit	6 065	7 252	1 583
076	Natriumbisulfit, flüssig	15 051	12 419	1 189
077	Natriummeta- und pyrosulfit	338	261	42
078	Calciumsulfit- und bisulfit	203	219	48
079	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metasulfit	706	452	404
080	Natriumthiosulfat	28 586	22 215	3 294
081	Schwefelnatrium	26 554	27 709	2 658
082	Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat	4	7	5
083	Tonerde, calciniert	282 337	216 405	42 738
084	Tonerdehydrat	24 730	15 747	2 510
085	Aluminiumchlorid	482	9	367
087	Aluminiumsulfat	298 884	294 198	20 137
088	Ammoniak- und Kalialaun	4 334	3 125	879
089	Antimon- und Natriumfluorid	289	347	140
090	Antimonlactat	—	—	—
091	Antimonoxyd	9 771	2 354	5 738
092	Antimonsulfide	6 072	7 001	2 535
093	Antimonylkaliumtartrat	26	25	35
094	Silberverbindungen	171	81	2 832
095	Gold- und Platinsalze kg	10	1	69
096	Gold-, Silber-, Platinglanzpräparate und ähnliche Verbindungen	6	—	433
097	Platincyanürschirme	—	—	—
098	Bariumsuperoxyd	20	2 966	9
099	Bariumcarbonat, gefällt	268	1 252	37
0100	Bariumchlorid	10 272	12 335	1 619
0101	Bariumnitrat	21	30	14
0102	Bariumsulfat, gefällt	2 967	5 845	473
0102,2	Bariumsulfat, rein, usw.	302	13	30
0103	Schwefelbarium	55	31	8
0104	Wismutcarbonat, -gallat, -nitrate usw.	360	147	1 930
0105	Andere Wismutsalze	97	8	485
0106	Calcium	91	15	331
0107	Calciumcarbonat, gefällt	2 577	4 992	359
0108	Calciumchlorid	1 465	1 051	519
0109	Calciumhydrür	—	—	—
0110	Andere Calciumsalze	1 504	373	282
0111	Chromsäure	9	5	15
0112	Bariumchromat	54	20	14
0112,2	Bleichromat	79	183	73
0113	Zinkchromat	1	16	1

*) Einfuhr s. „Chem. Ind." Nr. 11 u. 12.
**) Soweit nicht anders angegeben.
***) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0114	Kalium- und Natriumbichromat	4 027	634	1 139
0115	Andere Chromate und Bichromate	12	4	13
0116	Chromoxyde	58	15	73
0117	Kobaltoxyd, unrein	14	2	11
0118	Andere Kobaltoxyde	42	43	124
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze mit mindestens 40 % Wasser	1	—	16
0120	Andere Kobaltsalze	8	1	26
0121	Kupfercarbonat	1	2	—
0122	Kupferoxyde	317	94	120
0123	Kupfersulfat 1000 t	5,5	7	16 517
0124	Kupfereisensulfat	5	950	3
0125	Kupferrhodanid	—	33	—
0126	Zinnoxyd, Metazinnsäure	2 107	1 499	1 075
0127	Zinnoxyd, braun	397	148	396
0128	Zinnchlorür	166	463	212
0129	Chlor- und Perchloreisenverbindungen	138	260	37
0130	Eisenoxyde	87 812	47 723	2 121
0131	Eisensulfat	114 814	81 958	3 699
0132	Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat und -salicylat	39	24	174
0133	Andere Lithiumsalze	5	7	18
0134	Magnesium	4	9	28
0135	Magnesia, calciniert	452	1 067	196
0136	Magnesiumcarbonat	195	531	72
0137	Magnesiumchlorid	10 893	725	784
0138	Magnesiumcitrat	4	11	5
0139	Magnesiumsulfat	803	1 058	174
0140	Kaliummagnesiumsulfat und Kainit Gesamt	198 415	248 664	10 515
	Schweiz	119 148	121 542	
	Italien	55 789	125 169	
	Andere Länder	23 478	1 953	
0141	Mangansuperoxyd, unrein	361	581	35
0142	Mangansuperoxyd, rein	351	1	58
0143	Kaliumpermanganat	344	143	260
0144	Quecksilberchloride, -nitrate, -oxyde und -sulfate	10	33	66
0145	Quecksilbersulfid	22	13	42
0146	Andere Quecksilbersalze	23	8	89
0146,2	Salze der seltenen Erden	123	240	567
0147	Molybdänsäure und Molybdate	14	72	64
0148	Nickeloxyde	3	8	4
0149	Nickelsulfate	214	443	151
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	1 316	2 766	598
0151	Bleioxyde	5 691	7 141	2 439
0152	Bleisulfat, in Stücken	6 091	3 244	656
0153	Bleisulfat, gemahlen	7 350	12 858	378
0154	Bleisulfat, künstlich	33 861	783	1 152
0155	Andere Bleisalze	200	288	180
0156	Aetzkali	56 179	38 622	8 838
0157	Kaliumcarbonat	12 113	6 598	2 670
0158	Carnallit, Sylvinit und ähnl.	6203595	6298779	231 116
	Großbritannien	200 013	400 922	
	Niederlande	1069785	786 889	
	Belgien-Luxemburg	4356735	3408586	
	Ver. St. v. Amerika	304 422	1185447	
	Andere Länder	272 640	426 935	
0158,2	Chlorkalium	397 845	461 554	28 196
	Niederlande	30 664	53 391	
	Belgien-Luxemburg	252 020	345 982	
	Andere Länder	115 161	62 181	
0159	Kaliumsulfat	27 164	16 949	2 270
0160	Pflanzenaschen	1 159	16	76
0161	Rübenpottasche	1 626	5 308	50
0162	Varekasche	13	354	9
0163	Natrium, metallisch	8	6	6
0164	Chlornatrium, rein	189 548	263 424	6 433
0165	Chlornatrium, anderes 1000 t	170,5	187,6	17 318
0165,2	Aetznatron	334 994	382 802	44 509
0165,3	Soda, natürliche und künstliche, roh	532 544	338 399	26 730
0165,4	Soda, bis zu 38% Carbonat	11 610	8 663	677
0165,5	andere Soda	874 639	1039199	46 900
0165,6	Natriumbicarbonat	60 896	68 911	5 481
0166	Natriumsulfat	216 524	322 830	7 807
0167	Nicht genannte Strontiumoxyde	18	20	21
0168	Wolframsäure u. Wolframate	—	—	—
0169	Uranoxyde	9	3	22
0170	Uransalze	1	1	1
0171	Radium und radiumhaltige Erzeugnisse kg	91	20	21
0172	Vanadinsäure	—	—	—
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	1	7	1
0174	Zinkchlorid	3 052	1 742	640
0175	Zinkoxyd	27 823	37 164	11 513
0176	Zinksulfat	199	525	40
0177	Zinksulfid	—	4	18
0178	Lithopone	3 250	4 682	710
0179	Steinkohlenteeröle usw. 1000 t	26	12,5	27 947
0179,2	Schwere Teeröle, destill. bei mehr als 200°	77 856	38 698	6 916
0180	Benzole für Motoren	170 637	118 220	37 435
0180,2	Benzole für industrielle Zwecke	8 696	11 382	1 884
0181	Bromoform	5	—	15
0182	Bromäthyl, -äthylen und -methyl	—	—	—
0183	Chloroform	167	103	289
0184	Tetrachloraethan	—	—	—
0185	Chloralhydrat	65	68	103
0186	Andere Chloralderivate	—	—	—
0187	Chloräthyl	153	249	338
0188	Chlormethyl	208	204	239
0189	Monochloressigsäure	67	129	18
0190	Acetylchlorid	—	—	—
0191	Jodoform	11	7	77
0192	Jodäthyl und -methyl	—	—	—
0193	Amylalkohol	408	359	239
0194	Methanol, roh	319	597	156
0195	Methanol, rein	1 596	985	695
0196	Glycerin	50 658	51 644	39 473
0197	Formaldehyd in Lösung, 40%ig	2 350	524	603
0198	Trioxymethylen	—	1	—
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	7	3	17
0200	Aceton	250	456	221
0201	Methylacetat	45	86	40
0202	Lösungsmittel auf Basis von Aceton und Methylacetat	45	65	22
0203	Essigsäure	692	1 000	432
0204	Essigsäureanhydrid	193	209	209
0205	Graukalk	38 942	16 588	6 256
0206	Kupferacetat	727	1 047	687
0207	Eisenacetat	396	545	24
0208	Bleiacetat	146	143	85
0209	Kaliumacetat	—	61	1
0210	Natriumacetat, kristallisiert oder wasserhaltig	1 674	1 402	298
0211	Andere Natriumacetate	16 146	15 581	2 997
0212	Acetylcellulose, pulverförmig	2 402	2 063	8 833
0213	Acetylcellulose in Platten, Blättern, Stangen u. Röhren	2 048	233	5 831
0214	Ameisensäure und Formiate	360	1 061	119
0215	Weinsäure	9 308	8 640	11 656

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0216	Kaliumtartrat, Kaliumnatriumtartrat Gesamt	102 595	120 891	57 728
	Großbritannien	34 441	49 159	
	Ver. Staaten v. Amerika	44 649	50 054	
	Niederlande	4 428	3 867	
	Italien	808	587	
	Deutschland	6 179	6 623	
	Andere Länder	12 090	10 601	
0217	Oelsäure, tierischen Ursprungs, außer Fischtran	2 148	2 549	981
0218	Andere Oelsäuren	3 912	2 980	2 538
0219	Stearinsäure	4 731	6 182	3 015
0220	Valeriansäure (iso), Ammonium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zinkvalerianate	32	10	45
0221	Andere Valerianate	—	11	—
0222	Milchsäure	99	238	73
0223	Calciumlactat	5	3	4
0224	Eisenlactat	—	1	—
0225	Strontium-, Mangan-, Natrium- und Zinklactat	7	—	6
0226	Andere Lactate	—	—	—
0227	Oxalsäure	262	117	237
0228	Kaliumoxalat	3	7	2
0229	Eisenoxalat	26	47	28
1230	Citronensäure, flüssig (Saft)	239	384	312
1230,2	Citronensäure, kristall.	2 275	857	3 621
1231	Calciumcitrat	—	1	—
1232	Eisenammon-, Magnesium-, Kalium-, Natriumcitrat	52	442	71
1233	Andere Citrate	12	3	32
1234	Tannin	1 211	1 678	1 713
1235	Gallussäure, krist.	5	5	6
1236	Natriumsulfovinat	—	2	—
1237	Methylsulfat	—	8	—
1238	Essigäther, Schwefeläther	751	651	656
1239	Aethylmalonat	—	—	—
1240	Aethyldiäthylmalonat	—	—	—
1241	Cyanessigester	—	—	—
1242	Chloressigester	2	—	5
1243	Chlorwasserstoffester	52	—	63
1244	Acetessigester	22	17	60
1245	Chlorkohlensäureester	—	—	—
1246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	—	1	—
1247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	—	—	—
1248	Aethylurethan	—	—	—
1249	Diäthylmalonylharnstoff (Diäthylbarbitursäure)	15	—	18
250	Collodium, bis 10% lösliche Cellulose enhaltend	71	86	125
250a	Collodium, über 10% lösliche Cellulose enhaltend	50	7	64
251	Kakodylsäure, Kakodylate	25	58	133
1252	Methylarsinsäure, Methylarsinate	—	11	—
1253	Nitrobenzol usw.	1 473	518	739
1254	Dinitrobenzol usw.	3 644	4 204	2 458
1255	Monochlorbenzol usw.	324	675	203
1256	Benzylchlorid	136	123	63
1257	Benzylidenchlorid	155	64	52
1258	Paranitrotoluol usw.	496	221	448
1259	Natriumdinitroxylolsulfonat	—	—	—
1260	Benzyltrichlorid	—	—	—
1261	Parabromnitrobenzol	1	—	1
1262	Benzylcyanid	—	2	1
0263	Phenol, rein, mehr als 60% eines der isomeren Kresole enthaltend	105	79	84
1264	Parachlorphenol	—	—	—

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0265	Alpha- und Betanaphthol, ihre Sulfoderivate und Salze	399	251	327
0266	Mononitrophenol, Di-Trinitrophenol, Trinitroxylol	160	149	234
0267	Orthonitroanisol, Anisol	213	153	329
0268	Sulfodinitrophenol usw.	2	3	4
0268a	Resorcin	501	528	893
0269	Ortho- und Paranitrophenol usw.	13	285	40
0270	Chlorderivate der Dioxynaphthaline usw.	—	4	—
0271	Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkylderivate, Hydrochinon	325	216	808
0272	Pyrogallol	7	9	27
0273	Monomethylparamidokresolsulfat	94	19	488
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	—	—	—
0275	β-Naphthol, pharmazeutisch	—	—	—
0276	Acetylparamidophenol	3	—	5
0277	Brenzcatechin	—	—	—
0278	Veratrol	1	—	1
0279	Guajacol	118	81	359
0280	Salze und Derivate von Guajacol	70	130	308
0281	Isobutylorthokresol	—	—	—
0282	Jodophenol	—	1	—
0283	Jodanisol	—	—	—
0284	1,3 und 1,4 Kresotinsäuren	—	—	—
0285	Salicylsäure, o- u. m-Kresotinsäure	753	89	1 065
0286	Benzoesäure	—	1	—
0287	Nitro- und Amidosalicylsäure, Anhydrophthalsäure	1	13	1
0288	Nitro- und Amidoderivate d. Benzoe-, Dioxylbenzoesäure usw.	—	—	—
0289	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren usw.	4	26	2
0290	Naphthoesäuren usw.	—	—	—
0291	Resorcylsäure B usw.	25	12	106
0292	Nicht genannte Salicylate	469	332	692
0293	Aethyl- und Methylsalicylat	437	457	645
0294	Phenylsalicylat	127	84	226
0295	Nicht genannte Benzoate	19	32	49
0296	Acetylsalicylsäure	1 343	945	2 765
0297	Benzoesäureanhydrid	1	—	1
0298	Naphtholbenzoat und -salicylat	57	2	38
0299	Acetylparamidosalol	—	—	—
0300	Paranitrobenzoylchlorid	—	—	—
0301	Salicylnitrophenol	—	—	—
0302	m-oxy-p-aminobenzoesäure	—	—	—
0303	m-oxy-p-nitrobenzoesäure	—	—	—
0304	m-nitro-p-oxybenzoesäure	—	—	—
0305	m-amino-p-oxybenzoesäure	—	—	—
0306	Acetanilid	228	12	128
0307	Phenylacetanilid, Aethylacetanilid	—	—	—
0308	Methylacetanilid	—	1	—
0309	p-Nitroacetanilid	—	—	—
0310	Anilin, seine Salze, Derivate usw.	10 464	5 034	7 840
0310a	β-Naphthylamin und seine Salze	356	369	423
0311	Paratoluidin usw.	862	615	1 321
0312	Mono- u. Diäthylanilin usw.	58	10	116
0313	p-nitro-o-toluidin usw.	40	13	76

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
0314	Benzidin usw.	—	1	—
0315	Ortho- und Metanitranilin usw.	66	27	153
0316	Diäthyl-m-sulfanilsäure usw.	11	4	7
0317	Tolylnaphthylaminosulfosäuren usw.	—	—	—
0318	Chinaldin, Chinolin	—	—	—
0319	Methylchinolin, Lepidin	—	—	—
0320	Aethylparanitrobenzoat	—	—	—
0321	Orthoanisidin	16	28	69
0322	Phenacetin	706	485	1 434
0323	Chloracetylphenetidin	—	—	—
0324	Benzaldehyd	—	—	2
0325	Chlorderivate des Benzaldehyds usw.	—	—	—
0326	Tetramethyl-diamidobenzophenone usw.	19	—	121
0327	Amidoderivate des Di- und Triphenylmethans usw.	1	—	2
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	14	5	46
0329	Phenylpyrazolon und seine Derivate	435	536	2 338
0330	Analgesin und seine Salze	13	152	50
0331	Nitrosoanalgesin	—	—	—
0332	Bromanalgesin	—	—	—
0333	Dimethylaminoanalgesin	79	103	514
0334	Benzylidenaminoanalgesin	—	—	—
0335	Derivate des Aminoanalgesin usw.	—	—	—
0336	Thio-Harnstoff, Diamidodiphenylharnstoff usw.	55	—	101
0337	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäure und ihre Derivate	—	—	2
0338	Paraoxyphenylglycin	—	—	—
0339	Indoxyl,Nitrophenylpropiolsäure	—	—	—
0340	Künstliche Süßstoffe	622	209	2 265
0341	Chrysophansäure	—	—	6
0342	Nucleinsäure und Nucleate	4	2	8
0343	Aconitin und seine Salze kg	—	—	—
0344	Adrenalin und seine Salze kg	6 834	3 907	155
0345	Arecolin und seine Salze kg	—	—	—
0346	Atropin und seine Salze kg	—	60	—
0347	Coffein und seine Salze	14	37	52
0348	Cinchonidin und Cinchonin	2	9	24
0349	Cocain, roh	—	—	—
0350	Cocain, rein, und seine Salze kg	567	345	1 644
0351	Codein und sein Salze kg	12	66	11
0352	Diastase	1 104	965	1 070
0353	Digitalin kg	5	2	11
0354	Emetin und seine Salze kg	—	20	—
0355	Eserin und seine Salze kg	—	—	—
0356	Glycyrrhicin	4	11	16
0357	Lecithin	—	—	—
0358	Morphin und seine Salze kg	1 584	2 198	3 176
0359	Acetylmorphin und seine Salze kg	1 671	366	4 709
	Aethylmorphin und seine Salze kg	19		75
0359,2	Cotarnin und seine Salze kg	—	—	—
	Narcein und seine Salze kg	—	—	—
	Narcotin und seine Salze kg	—	—	—
	Papaverin und seine Salze kg	—	—	—
	Thebain und seine Salze kg	—	—	—
	Apomorphin und seine Salze kg	—	—	—
0360	Nicotin	53	10	133
0361	Pancreatin	1	—	6
0362	Papain	1	—	1
0363	Pepsin	218	7	97
0364	Pilocarpin und seine Salze kg	—	—	—
0365	Podophyllin	—	—	—
0366	Quassin, krist. und amorph. kg	—	—	—
0367	Chinin und seine Salze	388	373	3 758
0368	Santonin kg	3	—	1
0369	Spartein und seine Salze kg	—	55	—
0370	Strychnin und seine Salze kg	—	—	—
0371	Theobromin und seine Salze	3	20	35
0372	Veratrin kg	—	—	—
0373	Holzteerkreosot	85	46	104
0374	Terpin	4	16	7
0375	Celluloid einschl. Nachahmungen von Elfenbein und Schildplatt	8 573	5 694	16 579
0377	Galläpfel-, Sumach-, Kastanien- u. and. Gerbextrakte	507 447	374 726	89 478
0378	Quebrachoextrakt	74 263	77 029	13 976
0379	MineralischeSuperphosphate 1000 t	279,8	281,6	82 843
0379,2	Mischdüngemittel,phosphorsäurehaltig	159 820	178 638	13 219
0379,3	Knochensuperphosphat und gefälltes Knochenphosphat	27 368	15 763	1 995
0379,4	Thomasschlacken 1000 t	1 082,0	819,8	213 177
	Deutschland	480,7	382 2	
	Belgien-Luxemburg	244,8	225 6	
	Schweiz	130 3	97.0	
	Andere Länder	226,2	114.9	
0379,5	Verschiedene Phosphatdüngemittel	115 830	107 066	3 179
0379,6	Ammoniak- und Kalisuperphosphate	5 212	7 758	538
0380	Natriumnitrat	20 233	42 900	3 087
0380,2	Kalksalpeter	9 494	3 430	1 416
0380,3	Calciumcyanamid	15 265	21 997	1 514
0381	Andere chemische Produkte, a. n. g.	161 522	179 607	78 532
283	Cochenille	121	257	490
284	Tierischer Kermes	1	6	1
285	Färberlack	65	104	81
286	Indigo	21	6	60
287	Indigopaste	239	246	131
288	Waidpaste, grob	4	5	4
289	Catechu, in Stücken	1 063	1 971	293
290	Orlean, zubereitet	472	381	192
291	Orseille, zubereitet, als Paste	50	89	20
	Orseille, trocken	40	41	118
293	Krapp (Garancin)	7	14	13
	Farbextrakte:			
	schwarz und violett	37 439	30 468	20 721
	Belgien-Luxemburg	3 291	4 324	
	Großbritannien	8 231	9 761	
	Deutschland	7 831	5 481	
	Italien	535	1 594	
	Andere fremde Länder	17 551	9 308	
	rot und gelb	9 722	8 158	6 014
	Belgien-Luxemburg	1 045	1 114	
	Großbritannien	1 863	1 527	
	Deutschland	1 689	729	
	Italien	2 057	1 984	
	Andere Länder	3 068	2 804	
294	Steinkohlenteerfarben, trocken:			
	Nitrosofarbstoffe	151	181	325
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	29	34	93
	Abkömmlinge des Pyrazolon	32	21	65
	Abkömmlinge des Stilben	12	1	55

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
294	Monoazofarbstoffe	1 865	898	3 208
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	7 299	4 047	14 768
	Thiobenzoylfarbstoffe	61	11	162
	Schwefelfarben	4 260	2 577	4 400
	Indophenole, Oxazine, Thiazine, Cyanosine	40	37	175
	Azine, Safranine, Induline	290	107	669
	Pyronine und Phthaleine	749	4 887	1 674
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	55	55	461
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	7 614	8 824	18 599
	Abkömmlinge des Acridins und des Chinolins	48	1	257
	Oxychinon und Alizarinfarbstoffe	353	175	900
	Indigotin und seine Sulfoderivate	8 864	7 315	13 068
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	2 230	3 079	8 392
	Cibanone	1	—	23
294	Steinkohlenteerfarben, in Paste:			
	Nitrosofarbstoffe	23	33	56
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure	—	—	—
	Abkömmlinge des Pyrazolon	—	—	—
	Abkömmlinge des Stilben	—	27	—
	Monoazofarbstoffe	79	47	133
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	770	68	1 686
	Thiobenzoylfarbstoffe	3	2	4
	Schwefelfarben	3	42	3
	Indophenole, Oxazine und Thiazine	—	—	—
	Azine, Safranine u. Induline	199	24	422
	Pyronine und Phthaleine	—	26	—
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	—	—	—
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	57	291	130
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	11	—	—
	Oxychinon- und Alizarinfarbstoffe	152	48	119
	Indigotin und seine Sulfoderivate	15 091	13 890	7 647
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	140	60	301
	Cibanone	—	—	—
295	Ultramarin	25 754	30 520	11 914
296	Berlinerblau	3 250	3 557	2 628
297	Carmin	303	232	908
298	Lacke und ähnliche Farben:			
	alkoholhaltig	1 383	1 601	1 539
	andere	23 913	28 659	24 018
	Auszüge z. Lackbereitung	84	142	32
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen:			
	Mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	42	22	49
	andere:			
	flüssig	9 170	8 970	4 579
	trocken	136	180	162
299,2	Druckfarben:			
	schwarze für Zeitungen	2 344	3 080	3 128
	andere schwarze	5 691	8 132	6 436
	farbige, mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	16	53	30
	andere farbige	919	178	1 470

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
300	Schwärzen:			
	Elfenbeinschwarz	27	37	14
	Kupferdruckschwarz	—	158	—
	Rauchschwarz v. Petroleum	11	199	6
	anderes Rauchschwarz	11 982	12 612	4 517
	Mineralschwarz, natürliches, in Stücken	—	119	—
	Mineralschwarz, künstliches, in Stücken	4	1	—
	desgl. gepulvert	1 718	1 377	216
301	Schreibstifte:			
	einfache aus Stein und Schiefer	31	113	24
	aus künstlichem Schiefer	21	18	37
	gewöhnl. mit Fassung	824	1 075	2 203
	feine, mit Graphitmine	639	1 278	1 285
	feine, mit Farb- u. Kopiermine	302	325	656
	für Notizbücher	19	—	30
301,2	Kasseler Extrakt	—	10	—
301,2	Minen für Schreibstifte (schwarz)	2	24	5
	Minen, farbige	95	76	77
301,3	Serpentinerde:			
	in Stücken	—	—	—
	pulverisiert	—	5	—
302	Kohlen, geformt, für den Industriegebrauch	33 608	31 817	26 228
303/4	Ocker, Umbra und andere Erdfarben	364 225	318 061	30 032
305	Schweinfurtergrün	101	199	51
306	Berggrün usw.	376	144	77
307	Talkum, pulverisiert	320 971	322 366	16 554
308	Oelfarben	42 043	44 559	25 175
309	Farben, in Teigform, mit Wasser zubereitet	8 000	13 220	5 809
310	Nicht genannte Farben	25 803	31 909	17 529
311	Parfümerien:			
	Seifen, transparente	178	170	192
	andere Seifen	37 534	47 671	45 188
	alkoholhaltige hl	23 832	31 149	283 692
	nicht alkoholhaltige	84 253	91 749	234 405
	Großbritannien	14 231	15 989	
	Belgien-Luxemburg	8 196	10 733	
	Italien	4 080	3 775	
	Ver. Staaten v. Amerika	17 155	18 212	
	Argentinien	3 796	3 076	
	Andere Länder	36 795	39 954	
654	Parfümerien in Postkollis	9 814	12 227	63 051
313	Schlichtepräparate	1 284	1 333	789
315	Zusammengesetzte Heilmittel:			
	destillierte Wässer, alkoholhaltig hl	1 737	3 059	7 345
	nicht alkoholhaltig hl	4 775	4 764	2 031
316	anderweit nicht genannt	164 320	176 679	351 256
	Großbritannien	5 823	5 506	
	Argentinien	15 723	16 887	
	Brasilien	11 904	13 834	
	Algerien	7 486	5 593	
	Belgien-Luxemburg	12 390	14 266	
	Italien	3 910	3 560	
	Cuba	14 866	16 494	
	Andere Länder	92 218	100 539	
319,3	Dextrin und andere Stärkemehlprodukte	1 843	1 427	943
320	Siegellack	1 888	1 742	956
321	Kerzen jeder Art	23 799	22 711	18 007
	Algerien	16 180	14 830	
	Marokko	140	329	
	Madagaskar	759	1 575	
	Andere Länder	6 720	5 977	
322	Wachs- und Stearinwaren, a. n. g.	6 711	5 257	16 017

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre n Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Ausfuhr 1927 dz.*)	Ausfuhr 1926 dz.*)	1927**) Wert in 1000 Frs.
323	Talglichte	489	295	316
324	Fischleim	2 395	2 823	2 725
325	Knochenleim	57 441	45 588	42 944
	Großbritannien	14 455	10 217	
	Belgien-Luxemburg	11 708	8 328	
	Italien	5 812	7 975	
	Ver. St. v. Amerika	5 854	2 061	
	Andere Länder	19 612	17 007	
326—326,2	Gelatine in Pulver, Blättern usw.	6 924	6 762	8 559
326,3	Walzenmasse	381	826	685
327	Albumin	380	374	1 262
327,2	Casein	122 198	73 333	92 816
329	Milchzucker	3 586	1 662	2 638
330	Schuhwichsen, Cremes, schwarze	5 967	8 135	4 760
	Andere Schuhputzmittel	2 590	3 120	2 335
381	Bourette-Seide	1 898	441	4 694
381,2	Kunstseide	48 024	10 894	170 864
381,2	Kunstseideabfälle	366	376	778
385—385,2	Linoleum	1 838	1 514	1 598
461,4	Photographisches Albuminpapier, sensibilisiert oder nicht	6 970	7 153	15 156
583	Schießpulver	9 697	13 109	16 898
584	Dynamit	10 801	6 048	12 677
585	Zündhütchen f. Kriegszwecke	59	42	378
	für Jagdzwecke	3 617	4 358	8 514
586	Patronen, gefüllt und leer, für Kriegs- u. Jagdzwecke	19 991	28 491	36 033
587	Geschosse	8 371	39 627	8 707
588	Zündschnüre	6 172	4 821	7 006
589	Feuerwerk	3 197	4 835	3 805
41	Knochenschwarz	24 288	26 646	5 837
93bis	Glucose	4 013	3 705	1 417
110	Ricinusöl	42 443	38 431	21 542
	Leinöl	21 694	20 323	10 000
111bis	Aromatisierte Oele kg	19 962	17 702	327
112	Rosenöl kg	175	1 627	661
	Geraniumöl kg	1 896	5 415	225
	Ylang-Ylang-Oel kg	3 416		811
	Citronen-, Bergamotte-, Orangen- u. Mandarinenöl kg	3 044	1194491	109
	Alle anderen ätherischen Oele kg	1201170		108 864
	Terpenfreie äther. Oele kg	2 146	598	205
	Aetherische Oele in Postkollis	1 181	1 148	25 820
112	Menthol und Thymol	417	197	4 174
112	Santalol	—	—	—
112	Anethol, Eugenol, Safrol u. ähnliche Terpenkohlenwasserstoffe	183	409	366
112bis	Künstliche Riechstoffe	2 706	2 964	22 549
112bis	Vanillin und seine Derivate	367	350	3 815
113	Pflanzenwachse	225	246	339
114	Gummen in natürlichem Zustande, europäische	645	446	685
	exotische Gesamt	11 119	10 191	9 892
	Deutschland	3 333	1 736	
	Belgien-Luxemburg	594	915	
	Italien	415	717	
	Schweiz	1 239	1 033	
	Spanien	442	1 164	
	Andere Länder	5 096	4 626	
115	Kobaltresinate	4	2	3
	Andere Resinate	9 660	1 075	1 715
115	Terpentin, Kolophonium u. einheim. Harzprodukte Gesamt	638 187	637 887	164 236
	Großbritannien	97 870	123 265	
	Niederlande	33 325	30 993	
	Deutschland	148 041	113 396	
	Belgien-Luxemburg	80 338	86 555	
	Italien	100 191	71 195	
	Schweiz	35 841	38 581	
	Polen	39 134	43 545	
	Australien	37 926	37 803	
	Andere Länder	65 521	92 554	
115	Geschmolzener Bernstein, Harzester u. geschmolzene Harzprodukte, zubereitet	2 959	1 718	3 311
115bis	Pflanzenteer	6 692	8 028	1 282
115ter	Harzöl	671	838	373
115 quater	Harze, exotische, andere als die von Kiefern u. Tannen	12 246	8 552	9 041
116	Terpentinöl	124 308	155 417	66 459
117	Benzoe	229	371	656
	Copaivabalsam	9	19	11
	Andere Balsame	442	525	330
118	Natürlicher Campher: roh	8	4	9
	gereinigt	94	101	218
118	Künstlicher Campher		26	4
136	Holzkohle, Schäbekohle t	141 046	128 256	61 463
140	Quebrachoholz t	7	—	16
	Andere Farbhölzer t	71	225	146
	Gemahlene Farbhölzer t	390	129	699
150	Krappwurzeln	77	30	69
151	Curcumawurzeln	808	1 293	263
	Curcumapulver	163	362	42
152	Quercitron	65	120	17
153	Färberflechten	3 053	519	802
154	Gerbrinden, gemahlen und ungemahlen Gesamt	59 522	74 080	3 218
	Belgien-Luxemburg	4 044	5 327	
	Schweiz	40 647	45 814	
	Italien	2 034	4 625	
	Algerien	3 667	3 391	
	Andere Länder	9 130	14 923	
155	Färbersumach: Rinden, Blätter gemahlen	122	129	29
		322	252	168
156	Galläpfel, ganz, gestoßen oder gemahlen	276	271	230
156	Dividivi	11	—	6
156bis	Safran	19	17	561
157	Andere Wurzeln usw. zum Färben oder Gerben	1 818	1 315	1 299
172	Essig, anderer als für Parfümeriezwecke hl	22 412	24 746	5 917
174 quater	Mineralwässer	533 915	530 627	62 093
178	Schleifsteine	45 307	54 528	3 728
178bis	Korund, körnig	2 133	1 432	353
178bis 178ter	Schmirgel: pulverförmig	8 678	15 204	2 054
	in Stücken	13 643	11 259	7 151
179ter	Bariumcarbonat, natürliches	447	429	36
179ter	Bariumsulfat, natürliches	30 625	34 716	833
179 quater	Infusorienerde	21 600	30 306	1 017
179ter	Rohphosphat 1000 t	16,5	5,2	3 684
189	Pyrite	1 820	612	194
189	Schwefel: ungereinigt t	35 464	12 328	2 333
	gereinigt t	697	1 675	994
	sublimiert t	13 332	13 454	20 338
191	Graphit t	3 242	1 676	8 059
199	Lignit- und Paraffinwachs	898	899	680
199	Vaseline	1 521	2 171	1 342
205bis	Ferromangan	11 376	10 121	4 637
	Ferrosilicium	45 355	23 133	7 605
	Andere Ferrolegierungen	15 887	10 736	10 326
226	Quecksilber	42	29	166
227	Antimonerz	23	36	22
	Schwefelantimon	343	1 725	261
	Antimon regulus	3 283	4 461	2 145
228	Arsenerz	338	2	23
	Metallisches Arsen	53	3	16
229	Cadmium, roh	56	2	131
230	Wismut	21	13	173
231	Manganerz 1000 t	1,9	2,0	1 738
232	Kobalt (mineralisch)	2	—	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Werte sind nur für 1927 wiedergegeben, da erst in diesem Jahre der Frank ziemlich stabil war.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Im „Reichsgesetzbl.", Teil I, vom 5. April 1928 wird folgende Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. März 1928 veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten, bleihaltige Verbindungen und deren Zubereitungen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau zu verwenden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in den Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3.

Wer den im § 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1928. (1194)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollerlaß für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsminister der Finanzen sich durch Erlaß vom 3. April damit einverstanden erklärt, daß die bis 31. März 1928 noch aufgeschobenen oder gestundeten Zölle für Waren, die in der Zeit vom 10. Januar 1925 bis 31. März 1928 von saarländischen Firmen aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind, aus Billigkeitsgründen erlassen werden, soweit es sich nicht um Waren handelt, die in den bisherigen am 31. März 1928 außer Kraft gesetzten wirtschaftlichen Vereinbarungen über das Saargebiet enthalten waren. Damit sind generell alle Zollstundungen als erlassen anzusehen. (1212)

Deutscher Handelsvertrag mit Siam.

Am 7. April ist in Bangkok ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam von den Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet worden. Der neue Vertrag soll an die Stelle des vorläufigen deutsch-siamesischen Wirtschaftsabkommens vom 28. Februar 1924 treten. Er gewährt beiden Staaten die Meistbegünstigung für Handel, Schiffahrt und Niederlassung, erhält eine Schiedsgerichtsklausel für die Auslegung seiner Bestimmungen und stellt die Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten auf eine gesicherte rechtliche Grundlage. Der Vertrag wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. (1205)

Ausland.

Frankreich. **Zolländerungen gemäß dem Handelsvertrag mit Italien.** Das „J. Off." vom 3. April veröffentlicht ein Gesetz, durch welches der Zolltarif gemäß den Abmachungen in dem Handelsvertrag mit Italien vom 7. März 1928 abgeändert wird; die Zolländerungen treten nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die neuen Sätze sind bereits auf S. 355 der „Chem. Ind." angegeben. Hinzuzufügen ist noch:

Pos.	Ware	Einheit	General-tarif frs.	Minimal-tarif frs.
aus 141	Baumwolle, wasseraufsaugend, auch imprägniert oder pharmazeutisch*)	100 kg	500	125

*) Jodoformwatte ist für Jodoform gesondert zu verzollen, entsprechend dem Gehalt an diesem. (1174)

Gesetz betr. die Einfuhr von Petroleum, Petroleumderivaten und -rückständen. Im „J. off." vom 31. März 1928 wird das Gesetz über die Einfuhr von Petroleum veröffentlicht.

Art. 1 bestimmt: Auf Grund von Art. 53 des Gesetzes vom 4. April 1926 wird von einem durch Verordnung (nicht später als 6 Monate nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes) festzusetzenden Datum ab die Einfuhr im großen von Rohpetroleum sowie von Petroleumderivaten und -rückständen nur unter Kontrolle des Staates gestattet sein, entweder nach dem durch das Gesetz vom 10. Januar 1925 festgesetzten Bewilligungsverfahren, oder gemäß dem im folgenden aufgestellten besonderen Bewilligungsverfahren.

Nach dem besonderen Bewilligungsverfahren sind zu behandeln Einfuhren von 300 t und mehr im Monat; geringere Einfuhren unterliegen auch weiterhin den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1925. Gemäß diesem Gesetz erteilte Bewilligungen können aber zurückgezogen werden, wenn der Inhaber versucht, sich den Verpflichtungen des besonderen Bewilligungsverfahrens zu entziehen.

Die besondere Bewilligung wird durch Verordnung des Ministerrats auf Grund des Gutachtens einer Spezialkommission erteilt.

Im Fall der Errichtung von neuzeitlichen Raffinationsanlagen auf französischem Gebiet zum Zweck der Ausführung von Aufträgen von nationalem Interesse kann die Regierung durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden, entweder direkt oder durch Vermittlung des „Office national des combustibles liquides" einen Teil des Aktienkapitals, das in diesen Unternehmungen von französischen bereits bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften angelegt wird, zu zeichnen, bis zum Maximalbetrag von 50 Mill. frs.

Das vorliegende Gesetz kann durch Verordnungen auf dem Verwaltungsweg auf Algier und die Kolonien ausgedehnt werden. (1164)

Versteuerung von Schwefel. Unter „rohem und raffiniertem Schwefel" im Sinne des Gesetzes betr. die Erhebung einer Pauschalumsatzsteuer (s. „Chem. Ind." S. 378) sind alle unter Pos. 189 des Zolltarifs fallenden Produkte zu verstehen, also: Schwefelmineral, Pyrite, nichtgereinigter Schwefel und gemahlener, gereinigter, raffinierter und sublimierter Schwefel. — Die bei der Einfuhr vom 1. Juli 1928 ab zu erhebende Pauschalsteuer von 5% deckt alle weiteren Umsätze, die 2%ige Umsatzsteuer ist nicht mehr zu bezahlen. (1198)

Belgien. **Neue zugelassene Sprengstoffe.** Gemäß Ministerialerlaß vom 10. März, veröffentlicht im „Mon. belge" vom 2. April, sind die folgenden acht Sprengstoffe der „Norsk Sprängstofindustri A. S." (Oslo) amtlich anerkannt und der Klasse IIa der Sprengstoffordnung (eigentliche Dynamite) zugeteilt worden: Gelignite mit 62, 51, 42 und 34% Nitroglycerin, Ammon-Gelignite mit 62, 60 und 25% Nitroglycerin, sowie Fuerza-Sprengstoff mit 75% Nitroglycerin. (1163)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 53.) Es ist abzufertigen nach Rubrik:

1225 Badesalz, bestehend aus einem mit Teerfarbstoff und flüchtigem Oel versetzten Gemisch von Kochsalz und Soda.

1245 Pelikanol, ein Stärkekleister, der in Zinntuben eingeführt wird.

1259 Holzkonservierungsmittel, bestehend aus Natriummerkurisulfitchlorid und Natriumsulfit.

1259 Reduktionsmittel für die Zinkdarstellung, das außer Silicium und Calcium noch Eisen, Aluminium, Phosphor, Kohlenstoff und Schwefel enthält.

1259 Kontrastmittel für Röntgenuntersuchungen, bestehend aus einem Gemisch von Bariumsulfat mit Pflanzenschleim, Kakao und Zucker. (1153)

Ungarn. **Einfuhrverbot für arsenhaltige Fliegenvertilgungsmittel.** Mit Rücksicht auf Verordnung Nr. 98 883/XI, die den Vertrieb arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel für Ungarn untersagt, wird trotz der vorübergehenden Freigabe dieser Artikel (s. „Chem. Ind." S. 268), mit sofortiger Wirkung die Einfuhr arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel verboten. („Budapesti Közlöny.") (1180)

Der Zollschutz der chemischen Industrie. Kürzlich hielt der Direktionsausschuß des Landesverbandes chemischer Industriellen Ungarns eine Sitzung ab, in der über die Angriffe verhandelt wurde, die in neuester Zeit trotz des Abbaues der Zölle im Wege der Handelsverträge in der Presse und im Parlament gegen den Zollschutz der Industrie

Digitized by Google

gerichtet werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß zahlreiche neue Zweige der ungarischen chemischen Industrie eines Zollschutzes völlig entbehrten und einen solchen Schutz vergeblich anstrebten. Das Handelsministerium unterstütze die chemische Industrie nicht in dem Maße, wie es der Bedeutung dieses Produktionszweiges zukäme. Von mehreren Seiten wurde betont, daß die von landwirtschaftlichen Kreisen und auch von Handelskreisen geforderten Zollermäßigungen wichtige chemische Industriezweige in ihrer Existenz bedrohen würden, während die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft durch einen Abbau dieser Zölle sich kaum bessern würde. Auf Veranlassung des Vorsitzenden faßte die Versammlung eine Resolution, in der die Forderung der chemischen Industrie zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Frage der Zollpolitik der Entscheidung der Ressortminister überantwortet werde, weil Zollfragen erfahrungsgemäß nur von einem rein objektiven, durch Stimmungen nicht beeinflußten Gremium behandelt werden dürften. („Vegyi Jpar.") (1165)

Litauen. **Zollzuschläge für Waren aus Nichtvertragsstaaten.** Nach einer Meldung des englischen Gesandten in Riga beabsichtigt die litauische Regierung in kurzem Waren aus Nichtvertragsstaaten mit einem Zuschlagszoll von 30% zu belegen. (1200)

Lettland. **Provisorischer Handelsvertrag mit Polen.** Ueber den Abschluß des Vertrages berichteten wir auf S. 17 der „Chem. Ind." Der Vertrag ist lt. „Vald. Vestn." am 30. März 1928 vom lettländischen Parlament angenommen worden. Er tritt 10 Tage nach dem in Riga erfolgenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und behält so lange Gültigkeit, bis er durch einen endgültigen Handelsvertrag zwischen Polen und Lettland ersetzt oder durch eine der beiden Parteien mit einmonatiger Frist gekündigt wird. (1195)

Minimalzölle für Waren aus Litauen. (Vgl. Chem. Ind.", S. 380.) Auf litauische Waren werden nach „Vald. Vestn." die Minimalzölle vom 16. April 1928 bis zum 15. Januar 1929 angewandt. (1196)

Rumänien. **Aenderungen der Vorschriften betr. Zusätze zu Nahrungsmitteln und Getränken.** Gemäß einem Erlaß vom 28. Februar ist jetzt der Zusatz der nachstehenden Substanzen zu Konfekt in bestimmten prozentischen Mengen gestattet:

Amylacetat und Essigester, Amylbutyrat, Amylvalerianat, Benzaldehyd, Heliotropin, Nerolin, Cumarin, Vanillin, Ionon (kombiniert oder nicht).

Diese Substanzen müssen frei von allen Verunreinigungen sein und dürfen keinen Zusatz irgendwelcher Art enthalten.

Synthetische Farbessenzen, welche nach einer im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführten Analyse nicht gesundheitsschädlich sind, können zur Färbung von Nahrungsmitteln verwendet werden, m. A. von Pikrinsäure, Victoriagelb, „Berberin", Martiusgelb, Metanilgelb, Orange II, Aurin, Corallin, Safranin, Methylenblau und Aethylenblau. (1151)

Bulgarien. **Verzollung von Verbandmaterialien.** Wie „Targowsko-promischlen Glas" berichtet, hat die Zollverwaltung verfügt, daß die Verzollung sterilisierter Verbandgaze in dichten Verpackungen mit 80 Goldlewa je 100 kg zu verzollen ist. (1141)

Italien. **Inkrafttreten des Zollabkommens mit Frankreich.** Nach einer Meldung des „Boll. di Inform. Comm." sind die Ratifikationsurkunden zu dem italienisch-französischen Zollabkommen vom 7. März 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 355) am 31. März ausgetauscht worden, so daß das Abkommen am 3. April in Kraft getreten ist. (1209)

Meistbegünstigungs-Handelsvertrag mit Guatemala. Der am 15. September 1926 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern ist am 4. Januar 1928 in Kraft getreten; er kann nach einem Jahre mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. (1167)

Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseide. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 27. März 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 5. März wird bekanntgegeben, daß bei der Ausfuhr von Kunstseide in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 die Umsatzsteuer für die zu deren Herstellung verwandte eingeführte Cellulose in Höhe von 2,80 Lire per kg Ausfuhrware zurückerstattet wird. (1208)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Die „Gaceta de Madrid" vom 31. März 1928 enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für April 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,005
Bulgarien	4,299
Südslawien	10,450
Griechenland	7,870 (1192)

Island. **Zolländerungen.** „Berlingske Tidende" meldet aus Reykjavik, daß das isländische Alting eine Reihe von Abänderungen des Gesetzes betreffend den Waren- und Wertzoll angenommen hat. Die Abänderungen, die sobald als möglich in Kraft treten sollen, laufen unter anderem darauf hinaus, daß der Wertzoll um 50% erhöht wird. Es wird also der Satz von 10% auf 15% und der Satz von 20% auf 30% gesteigert. (1171)

Ver. St. von Nordamerika. **Gesetzmäßigkeit der „Flexible provisions".** (Vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 1242.) Der Oberste Gerichtshof entschied nach einer telegraphischen Meldung der „Voss. Ztg.", daß die Vorschrift der „Flexible provisions" des amerikanischen Zollgesetzes, die den Präsidenten zu Zollerhöhungen oder Herabsetzungen ermächtigt, verfassungsmäßig ist. Die Kläger hatten die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung des Zollgesetzes damit angezweifelt, daß erstens der Kongreß allein Zölle festsetzen dürfe und seine Macht nicht dem Präsidenten übertragen könne, und zweitens, daß die Zölle nach der amerikanischen Verfassung nur zur Erlangung von Einnahmen, nicht aber zum Schutz gewisser Industrien erlassen werden dürfen.

Das Gericht entschied dagegen, daß die Uebertragung der Vollmachten auf den Präsidenten gestattet sei, wenn gleichzeitig Vorschriften für die Handhabung der Vollmachten erlassen und der Schutz der heimischen Industrie nebensächliches, die Erlangung der Einnahmen aber hauptsächlichstes Motiv sei.

Die Entscheidung, die um Erhöhung des Zolls auf Bariumdioxyd von 4 auf 6 c. ging, beendet den Streitfall, von der die amerikanischen Importeure den Umsturz des ganzen Zollgesetzes erhofften. Der Prozeß schwebt seit länger als einem Jahr und wurde von den Zollmaklern Hampton & Co. wegen Einfuhr von Bariumdioxyd geführt. Aber schon die Vorinstanz hatte ihre Klage abgewiesen. (1202)

Produktionskostenuntersuchungen der Tarifkommission. Kaliumpermanganat. Am 19. April wird eine öffentliche Verhandlung betr. die Produktionskosten stattfinden.

Bariumcarbonat. Die Tariff Commission hat dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ihren Bericht über die Produktionskostenuntersuchung für Bariumcarbonat eingereicht. (1152)

Canada. **Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen.** Wie dem „Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband" aus Canada mitgeteilt wird, sieht sich die dortige Zollverwaltung genötigt, demnächst den unterstellten Dienststellen verschärfte Vorschriften über die Durchführung der zollamtlichen Warenabfertigung zugehen zu lassen, weil es ihr trotz aller Mahnungen bisher nicht gelungen ist, die fremden, mit Canada handeltreibenden Geschäftsleute zu einer genauen Innehaltung der für die Zollabfertigung in canadischen Eingangshäfen erlassenen Vorschriften zu veranlassen. Das canadische Zollgesetz verlangt, daß bei den zur Einfuhr kommenden Gütern nicht nur die Kisten, Ballen und sonstigen Umhüllungen genaue Erkennungszeichen und Nummern tragen, sondern auch, daß diese Erkennungszeichen und Nummern im einzelnen in den Konossementen und Rechnungen vermerkt werden unter genauer Angabe des Inhalts jeder einzelnen Packung. Damit soll erreicht werden, daß an Hand der Dokumente zwecks Entlastung der Zollprüfer und Verbilligung der Unkosten Stichproben gemacht werden können. Ist das nicht der Fall, so wird die ganze, zuweilen aus vielen Teilen bestehende Warensendung angehalten und durch die Zollbeamten geöffnet und im einzelnen untersucht. Manche Fabrikanten begnügen sich damit, daß sie auf den Fakturen beispielsweise nur „20 Kisten enthaltend . . ." vermerken. In diesem Fall darf der Zollprüfer nicht im Lagerschuppen des Empfängers oder im Eisenbahngüterschuppen Stichproben vornehmen, vielmehr muß die ganze Sendung nach dem Zollschuppen gebracht werden, wo jede Packung untersucht wird. Die dadurch entstehenden beträchtlichen Unkosten muß der Käufer tragen. Die canadische Zollverwaltung weist erneut darauf hin, daß es ihr daran gelegen sei, unnötige Härten zu vermeiden und ersucht dringend um peinlichere Innehaltung der erlassenen Zollabfertigungsvorschriften. (1186)

Digitized by Google

Costa Rica. **Eintarifierung von „Natrium chloricum".** Laut einem Dekret des Präsidenten der Republik Costa-Rica vom 25. Januar 1928 ist das zur Vernichtung von Unkraut bestimmte „Natrium chloricum" (chlorsaures Natrium) nach Pos. 132 des Zolltarifs mit 0,40 Colon für 1 kg zu verzollen. („I. u. H.") (1169)

Chile. **Einfuhrzoll für Petroleum.** Nach einem im „Diario Oficial" vom 14. Januar veröffentlichten, und an demselben Datum in Kraft getretenen Gesetz wird bei der Einfuhr von Petroleum ein Zoll erhoben, der bis zum 31. Dezember 1928 per Brutto-Tonne 3 Pesos beträgt und dann jedes Jahr um 3 Pesos steigt bis zum Betrag von 21 Pesos (vom 1. Januar 1934 ab). Für einige Verwendungen sind bereits Ausnahmen von diesem Modus festgesetzt, weitere können vom Präsidenten gewährt werden. (1210)

Südafrikanische Union. **Frachtdumping - Ausgleichszoll gegen belgisches Superphosphat.** Gemäß einem Erlaß des Gouverneurs, veröffentlicht in der "Government Gazette" vom 9. März, wird mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung von belgischem Superphosphat ein Frachtdumpingzoll erhoben, der den Unterschied zwischen den normalen und den wirklich bezahlten Frachten ausgleichen, aber nicht mehr als die Hälfte des zollpflichtigen Wertes nach Pos. 14 des Zollzusatzgesetzes von 1925 betragen soll. Der Zoll findet keine Anwendung auf Waren, die vor dem Datum der Veröffentlichung abgesandt worden sind. (1175)

Türkei. **Ursprungszeugnisse.** Das türkische Amtsblatt veröffentlicht in seiner Nr. 835 vom 10. März 1928 ein Rundschreiben der Generalzolldirektion an die Zollämter, wonach für Sendungen an Regierungsstellen, einschl. der Verwaltung der Staatseisenbahnen und Häfen, sowie an die Verwaltung der anatolischen und Bagdad-Eisenbahn keine Ursprungszeugnisse beigebracht zu werden brauchen. („I. u. H.") (1170)

Persien. **Neuer Zolltarif.** Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern veröffentlicht folgende Mitteilung:

Die persische Regierung verlautbarte, daß der eine Beilage zum Zollabkommen zwischen Sowjetrußland und Persien vom 1. Oktober 1927 darstellende Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif mit dem persischen neuen Jahre, d. i. der 22. März 1928*), nicht nur gegenüber der sowjetrussischen Ware, sondern auch Waren aus allen Staaten gegenüber, sofern dieselben über die sowjetrussische oder türkische Grenze nach Persien gelangen, in Kraft getreten ist. Waren, welche über andere Grenzen nach Persien kommen, unterliegen auch weiterhin dem bisherigen Tarif vom Jahre 1920 und zwar bis 10. Mai 1928**). Welcher Tarif nach dem 10. Mai 1928 in Kraft treten wird, soll erst später entschieden werden. Das gleiche gilt auch für die aus Persien ausgeführten Waren.

Hierzu wird bemerkt, daß nach dem neuen Tarif vom Jahre 1927 auch die nach Persien in Paketen bis 500 g als Muster ohne Wert und in rekommandierten Briefen (lettres paquets) bis 2 Kilogramm eingeführte Ware verzollt werden wird, sofern sie über Sowjetrußland kommt, und zwar auch dann, wenn sie z. B. erst in Teheran oder in Täbris zur Verzollung gelangt. (1172)

*) Das Datum steht im Widerspruch zu dem einer sowjet-russischen amtlichen Quelle entnommenen auf S. 370 der „Chem. Ind." wiedergegebenen. D. Schriftltg.

**) Zum 10. Mai 1928 hat Persien seine meisten Handelsverträge (u. a. auch mit Deutschland) gekündigt. D. Schriftltg.

Britisch-Indien. **Zolldeklarationen im Hafen von Bombay.** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bekanntmachung des Zolleinnehmers im Hafen von Bombay sind bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, bei jedem Posten der Deklaration die Beträge der Faktura und aller zusätzlichen Kosten außer in Rupien auch in der Originalwährung (unter Beifügung des Umrechnungskurses) anzugeben. (1199)

Australien. **Annahme der Tarifvorlage.** Nach einer Meldung des Oberkommissars für Australien an das englische Handelsamt ist die Zolltarifrevisionsvorlage endgültig am 31. März angenommen worden. (1201)

Glucose-Zoll. Der Zoll für Glucose, wie er jetzt angenommen ist, beträgt 12, 15 und 15 sh. per cwt. nach dem britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem Generaltarif (statt 12 sh. in allen drei Tarifen, wie auf S. 1329, Jahrg. 1927 der „Chem. Ind." angegeben). (1150)

Zolltarifentscheidungen. Die „Commonwealth Gazette" vom 9. und 23. Februar enthält folgende Entscheidungen des Zollkommissars.

Nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der australischen Industrie) sind zu verzollen:

Amyl- und Isopropylalkohol	für Celluloselacke und Cellulose-Emaillelacke

(mit Wirkung vom 25. Januar 1927 ab).

Butylpropionat	für Celluloselacke und Cellulose-Emaillelacke

(mit Wirkung vom 1. Dezember 1927 ab; unter Nachweis der Verwendung.)

Campher- und Sassafrasöl	für Schädlingsbekämpfungsmittel

(mit Wirkung vom 7. Juli 1927 ab; unter Nachweis der Verwendung).

Ceresin	für alle Zwecke mit Ausnahme der Herstellung von Kerzen

(mit Wirkung vom 15. September 1925; unter Nachweis der Verwendung).

Wachs, zusammengesetztes (m. A. von Bienenwachs enthaltendem) mit oder ohne Zusatz von kleinen Mengen verseifbarer oder färbender Substanzen und (oder) Kolophonium	für alle Zwecke mit Ausnahme der Herstellung von Kerzen

(mit Wirkung vom 15. September 1925; unter Nachweis der Verwendung).

Nach Pos. 415 A (2) ist zu verzollen:

Ammoniumchlorid	für die Produktion von Zink

(mit Wirkung vom 12. September 1927).

Durch „Substitute Notice" Nr. 11, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 16. Februar 1928, wird die in der „Comm. Gaz." vom 5. Mai 1927 veröffentlichte „Substitute Notice" Nr. 4, welche sich auf den Ersatz von Oelfirnissen durch Harzfirnisse bezieht, mit Wirkung vom 20. August 1927 aufgehoben. (1197)

VERKEHRSWESEN

Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 11 vom 27. März 1928 wird bekanntgemacht, daß die zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr am 18. Oktober 1927 von den nachstehenden Staaten ratifiziert worden sind: Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Freie Stadt Danzig, Spanien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei. Außerdem war bei der Ratifikation der Vertreter der Regierungskommission des Saargebiets beteiligt. (1160)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 5. April 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. die Station Schönhausen (Elbe) nachgetragen worden. (1161)

Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen auf elektrisch betriebenen Strecken.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 26. März 1928 ist der Anhang zur Eisenbahnverkehrsordnung (Besondere Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen der Anlage C auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung, bei denen ein Bruch der Leitung nicht durch besondere Vorrichtungen unschädlich gemacht ist) durch einen neuen Anhang zur Anlage C ersetzt worden. Durch den neuen Anhang ist u. a. bestimmt worden, daß die explosionsgefährlichen Gegenstände unter Ia und Ib Ziffer 2, 5, 6, 7, 8 und 9 und die brennbaren Flüssigkeiten des Abschnittes III der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung nur in Wagen befördert werden dürfen, deren elektrische Leitungen in geschlossenen Röhren oder in abgeschlossenen Kabelkanälen verlegt sind. Der bisher vorgeschriebene Bedeckungszwang für Wagen mit z. B. brennbaren Flüssigkeiten ist weggefallen. Dafür ist bestimmt worden, daß auf elektrisch betriebenen Bahnen mit

Digitized by Google

einer über der Fahrzeugumgrenzung verlegten Fahrleitung Wagen, auch Behälterwagen, mit explosionsgefährlichen Gegenständen und brennbaren Flüssigkeiten so in die Züge einzureihen sind, daß zwischen ihnen und der Lokomotive sich

a) mindestens 10 andere Wagen oder,
b) wenn der sich ihnen unmittelbar anschließende Wagen ein gedeckter ist, 3 andere Wagen befinden müssen.

Der neue Anhang ist im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 12 vom 31. März 1928 abgedruckt. (1193)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Die Kammer Frankfurt a. M.-Hanau hat nachstehende Sachverständigen-Auskunft eingeholt:

Essigessenz mit Weingehalt. Essigessenz kommt seit langen Jahren mit und ohne Geschmackszusatz (Estragon, Wein usw.) in den Handel. Essigessenz mit Weingehalt ist eine chemisch reine Essigsäure in konzentrierter Form mit Zusatz von Wein. Der Zusatz ist deklariert. Auch ist auf dem Etikett der Flaschen, in denen die Essenz zum Verkauf kommt, die Gebrauchsanweisung aufgedruckt, nach der man Speiseessig mit Weingeschmack, nicht etwa Weinessig herstellen kann. Daß durch Verdünnen von Essigessenz mit Weingehalt ein Weinessig entstehe, ist nicht behauptet. Auch ist nicht zu befürchten, daß der Käufer, der im allgemeinen über die unterschiedliche Herstellungsweise von Essigessenz und Weinessig unterrichtet ist, auf einen solchen Gedanken kommt, wobei wir bemerken, daß die Begriffsbestimmungen, die das öffentliche Untersuchungsamt der Stadt Osnabrück richtig für Essigessenz und Weinessig macht, nicht etwa nur dem Fachmann bekannt sind.

Es ist nicht verständlich, wie das Untersuchungsamt Osnabrück zu der Behauptung kommt, daß ein Bedarf für Essigessenz mit Weingehalt als Handelsartikel in keiner Weise besteht. Der Verein für chemische Industrie stellt seit vielen Jahrzehnten Essigessenz mit Weingehalt in sehr großen Mengen her, und die Nachfrage und der flotte Absatz beweisen, daß ein Bedürfnis für diesen Artikel vorliegt. In dieser Hinsicht lassen die Ausführungen des Untersuchungsamtes die nötige Sachkenntnis durchaus vermissen.

Wenn es auch Wein im Handel genug gibt, so wird es wohl keiner Hausfrau einfallen, einen Speiseessig mit Wein zu vermischen; im übrigen würde ein solches Gemisch in keiner Weise vergleichbar sein mit einem Speiseessig, welcher aus Essigessenz mit Weingehalt hergestellt ist, ebensowenig wie sich diese Essigessenz durch einfaches Zusammengießen der Komponenten herstellen läßt.

Es handelt sich somit bei Essigessenz mit Weingehalt um einen seit langem eingeführten Handelsartikel von einwandfreier Beschaffenheit, der unter ausreichender Deklaration in den Verkehr kommt.

Im übrigen werden Begriffsbestimmungen für Essig und Essigessenz vermutlich noch in diesem Frühjahr zur Ergänzung des Lebensmittelgesetzes veröffentlicht werden.

Ein Gutachten über Essigessenz mit Weingehalt ist von der Versuchsstation für die Konserven-Industrie in Braunschweig am 28. November 1925 erstattet worden. (1189)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Produktion von Lithiumsalzen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, beabsichtigt das Silver Leaf Mining Syndicate „Canada", Ltd. (Winnipeg, Canada), bei Bradford, Yorkshire, eine Fabrik zu errichten, die mit Mineralien aus Canada versehen werden und die Produktion von Lithiumsalzen und Nebenprodukten betreiben soll. Gegen Ende des Jahres 1928 soll die erste Anlage in Betrieb genommen werden. Später ist die Errichtung einer Anlage in Point du Bois (Canada) geplant.

Kürzlich sind geringe Mengen Lithiummineralien von Manitoba nach England, Rotterdam und New Jersey ausgeführt worden. In Zukunft sollen regelmäßige Sendungen nach Bradford erfolgen. (613)

Produktion von raffiniertem Platin im Jahre 1924. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, stellte die Produktion von raffiniertem Platin in Großbritannien während des Jahres 1924 einen Wert von 1 197 000 £ dar. (592)

Aus der chemischen Industrie. A. Boake, Roberts & Co., Ltd. Die Gesellschaft hat die Produktion von Xylolmoschus aufgenommen. Bisher ist dieser Riechstoff in Großbritannien noch nicht in technischem Maßstabe hergestellt worden.

Rennes Artificial Silk Co., Ltd., London. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und Ausbau der Kunstseidefabriken bei Rennes in der Bretagne. Das Kapital beträgt nominal 150 000 £.

North British Artificial Silk, Ltd. Neugegründete Gesellschaft. Herstellung von Kunstfasern und Kunstseide nach dem Viscose- und anderen Verfahren. Die Anlagen sollen in Jedburgh, Roxburghshire, errichtet werden. Das Kapital beträgt nominal 385 000 £.

Safetex Safety Glass, Ltd. Neu gegründetes Unternehmen, zum Zweck der Herstellung und des Vertriebs von starkem, nichtsplitterndem Glase. Das Kapital beträgt nominell 325 000 £. (902)

Frankreich. **Fusionsplan in der chemischen Industrie.** Von den Vertretern der „Société Chimique des Usines du Rhône" und den „Etablissements Poulenc Frères" ist ein Fusionsplan unterzeichnet worden, nach welchem die „Usines du Rhône" die Gesamt-Aktiva und -Passiva der „Etablissements Poulenc Frères" übernehmen. Die neue Gesellschaft wird die Firma „Société des Usines Chimiques Rhône-Poulenc" annehmen. Der Plan wird außerordentlichen Generalversammlungen der beiden Gesellschaften vorgelegt werden. (1176)

Verkaufspreise für Industrie-Alkohol. Die Verkaufspreise für Alkohol (per hl) für die bezugsberechtigten Industrien sind wie folgt neu festgesetzt worden („J. off." vom 1. April 1928):

1. 900 frs. für 100grädigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage", „mutage") und für die Herstellung von Likörweinen usw. (Inlandsverbrauch).
2. 600 frs. für 100grädigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandsverbrauch).
3. 500 frs. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten (Inlandsverbrauch).
4. 320 frs. für Alkohol zur Ausfuhr als solcher.
5. 300 frs. für Alkohol zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholhaltigen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.), sowie von Essig und Branntwein von 66° und weniger.
6. 260 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob für Inlandsverbrauch oder Ausfuhr.

Die Zuschläge, welche von den Brennern und Zwischenhändlern bei allen direkten Lieferungen an die privilegierten Industrien zu den angegebenen Preisen gemacht werden dürfen, sollen 2½% nicht übersteigen, ohne die Kosten für Lagerung und Verfrachtung, die Umsatzsteuer und die Kosten für die doppelte Rektifizierung, wenn eine solche verlangt wird. (1162)

Polen. **Förderung der Industrie.** Eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten („Dz. Ust." Nr. 36) sieht eine Reihe von Vergünstigungen vor, die unter gewissen Bedingungen industriellen Unternehmen gewährt werden können.

Die Vergünstigungen bestehen in der Befreiung von Stempelabgaben, von kommunalen Abgaben bei Kauf-, Pacht- oder Mietsverträgen, von der Gewerbeabgabe, die in Form einer Umsatzsteuer erhoben wird, sowie deren Zuschlägen, von Immobiliensteuern, ferner in der Bevorzugung industrieller Unternehmen bei der Erteilung von Nutzungsrechten auf staatliche Ländereien, Wasserkräfte u. dergl., in der Zuerteilung von für den Betrieb notwendigen Ländereien auf dem Enteignungswege.

Auf die Vergünstigungen können Anspruch erheben:

Größere Gasanstalten, Teerdestillationsunternehmungen und Erdölraffinerien, Schwefelsäurefabriken; Unternehmen zur Herstellung von Stickstoffverbindungen, Chlor, Chlorkalk, Chloraten und Perchloraten, Farbstoffen und Pharmazeutika (mit Ausnahme der galenischen Präparate) und deren Halbfabrikaten, Glycerin, Sprengstoffen; Bergbau- und Hüttenbetriebe.

Die Bedingungen, welche an die Gewährung der Vergünstigungen geknüpft sind, bestehen einerseits in der Verpflichtung der Unternehmen, ihre Betriebe sowohl in baulicher als auch in fabrikationstechnischer Hinsicht auf den

Digitized by Google

neuesten Stand der Technik zu bringen, andrerseits in der ordnungsmäßigen Erledigung der Zahlungsverpflichtungen (Mieten, Pacht, Steuern usw.).

Die Vergünstigungen werden auf fünf bzw. zehn Jahre gewährt. (1177)

Sowjet-Rußland. **Espenholzeinkäufe des Schwedentrusts.** Der schwedische Zündholztrust hat mit dem russischen Handelsdepartement einen Kontrakt über Lieferung von 2,5 Mill. Kubikfuß Espenholz im Gesamtwert von 1,5 Mill. Rubel abgeschlossen. Die Lieferung soll im Laufe des Frühlings und Sommers erfolgen.

Die in Rußland kontrahierte Menge Espenholz bildet etwa 20% des gesamten Bedarfs des schwedischen Zündholztrusts an Espenholz. Den größten Teil liefern Finnland, Polen und die Randstaaten. („Schwedischer Mercator.") (1182)

Auflösung eines Chemietrusts. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, hat die Verwaltung des „Chimsilikat"-Trusts in „verbrecherischer" Weise ein riesiges Defizit verschuldet. Die Lage des Trusts war in letzter Zeit so schlecht geworden, daß den Arbeitern keine Löhne gezahlt werden konnten. Der Trust ist daraufhin aufgelöst worden. (1081)

Rumänien. **Lieferungsausschreibung.** (Mitgeteilt durch das königl. rumänische Generalkonsulat in Berlin.) Ausschreibende Stelle: Generaldirektion der Regie der Staatsmonopole, Bukarest.

Gegenstand	kg
Kaliumchlorat	10 000
Schwefel, gepulvert	14 500
Kaliumchromat	4 000
Roter Phosphor (amorph)	18 000
Schwefelantimon	19 000
Eisenoxyd (Caput mortuum)	40 000
Zinkoxyd	11 000
Infusorienerde	5 000
Umbra	10 000

Provisorische Garantie: 3% des Offertenwertes. Termin: 28. April 1928. (1191)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Nach den soeben veröffentlichten Geschäftsberichten haben die Montecatini-Gesellschaft und die Distillerie Italiane in Mailand ein gedeihliches Jahr hinter sich, trotz der Nöte, in die das italienische Erwerbsleben durch die überstürzte Aufwertung der Landeswährung geraten ist. Die Montecatini kann wieder 18% Dividende ausschütten wie im Vorjahre, die Distillerie erhöhen die Dividende von 6% im Vorjahre auf 8%. Schlimmer ist es der Appula in Mailand ergangen, weil sie am Außenhandel stärker beteiligt ist als jene beiden Gesellschaften, so daß ihr die Aufwertung der Lira verderblicher wurde. Ihr Betriebsverlust beträgt rund 500 000 Lire; außerdem muß sie Abschreibungen in Höhe von 10 Millionen vornehmen, wodurch das Gesellschaftsvermögen von 25 Millionen auf 15 Millionen Lire herabgesetzt wird.

Den Mitteilungen der Montecatini-Gesellschaft entnehmen wir: Nach der Chlorierung der kupferhaltigen Eisenkiese werden daraus jährlich 2000 t Kupfer und als Nebenerzeugnis 20 000 t Glaubersalz gewonnen. Die Aufschließungsversuche von Leucit zur Herstellung von Kali- und Tonerdeverbindungen haben in der Versuchsanlage in Castellanza befriedigende Ergebnisse geliefert. Man wird deshalb noch im Laufe des Jahres in Novara mit der Herstellung im großen beginnen. Die der Montecatini gehörigen Leucitgruben sind 40 km von Civitavecchia entfernt. An Kupfervitriol wurden 382 000 dz hergestellt, wovon 84 000 ins Ausland gingen. Auf den Vertrieb von Düngemitteln hat die Notlage der Landwirtschaft und die dadurch hervorgerufene Mutlosigkeit hemmend eingewirkt. An Superphosphaten wurden 1927 in Italien 12 Mill. dz verbraucht, gegen 15,4 Mill. dz im Vorjahre. Die Montecatini liefert davon rund 55%.

Die elektrochemischen Werke der Montecatini verfügen über eine Strommenge von etwa 1 Milliarde kwStunden; die Arbeit ist ohne Zwischenfälle verlaufen. Das Werk in Cotrone erzeugt u. a. Phosphorsäure aus Phosphaten. Die Herstellung weiterer Erzeugnisse, Sprengstoffe, Celluloselacke usw. ist in Aussicht genommen. Zu den 24 Werken, mit denen sie enge Fühlung hat, hat die Montecatini jetzt weitere 13 Werke übernommen mit einem Gesellschaftsvermögen von 110 000 Millionen Lire.

Die Distillerie Italiane in Mailand haben sich von den großen Verlusten, die ihnen durch die Untreue eines Bankiers zugefügt waren, erholt. Das Weingeistgeschäft verlief glatt. Außer dem Aethylalkohol werden die höheren Alkohole hergestellt und z. T. auf Lösungsmittel für Celluloselacke weiterverarbeitet. Bei der Erzeugung von Butylalkohol wird Aceton als Nebenprodukt gewonnen. Kohlensäure und doppelkohlensaures Natron, das den besten englischen Marken gleichwertig ist, fanden schlanken Verkauf. Die Distillerie übernehmen sieben verwandte Betriebswerke, deren Aktien zum größten Teile schon in ihrem Besitz waren. Ferner erwirbt sie nach langen Verhandlungen die vorhin erwähnte Appula. Auch stehen Verhandlungen vor dem Abschluß, wodurch sich die Distillerie Einfluß auf die Geschäftsführung der italienischen Fabrik für synthetische Essigsäure sichert. (1178)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion von Selen.** Nach dem United States Department of Commerce betrug die amerikanische Selenproduktion im Jahre 1926, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, etwa 260 000 lbs. gegenüber 207 000 lbs. im Vorjahre und 188 000 lbs. im Jahre 1924. Die Produktion stammte vollständig aus den selenhaltigen Rückständen (Anodenschlamm) der elektrolytischen Kupferraffination. Dem Verbrauch wurden im Jahre 1926 252 000 lbs. zugeführt im Vergleich zu 194 000 lbs. im Jahre 1925. Die Lagerbestände in den Händen der Produzenten betrugen am Ende des Jahres 1926 etwa 72 000 lbs. (594)

Canada. **Düngungsversuche.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, sollen jetzt im Frühjahr in Westcanada umfangreiche Versuche über den Einfluß der Superphosphatdüngung auf die Ernteerträge ausgeführt werden. Die Regierung von Alberta arbeitet auf diesem Gebiete mit den Versuchsfarmen des Dominion Department of Agriculture und der Canadian Pacific Railway Co. zusammen; an den Versuchen sollen auch einzelne Farmer beteiligt werden. Pro acre sollen 50 lbs. Superphosphat angewandt werden.

Die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, Ltd., in Trail, Britisch-Columbia, soll in der Lage sein, jährlich 1 Million t Superphosphat zu normalem Preise zu produzieren. (1157)

Chile. **Voraussichtliches Sinken der Jodpreise.** Auf S. 331 der „Chem. Ind." berichteten wir nach der Zeitschrift „Ibero-Amerika", daß Jod bisher nur in dem Umfange hergestellt werden konnte, der der englischen Firma Gibbs & Co. in London gefiel und daß in Zukunft das Jod infolge rationellerer Ausbeute voraussichtlich billiger werden würde.

Wie wir von beteiligter Seite erfahren, bedarf diese Darstellung der Berichtigung. Die Firma Gibbs & Co. ist Agent der Vereinigung der chilenischen Jod-Produzenten und hat keinen Einfluß auf die Produktion selbst. Dieses Agenturverhältnis ist für den 30. Juni 1929 gekündigt worden. Es sei nicht anzunehmen, daß nach dieser Zeit eine Verbilligung der Jodpreise stattfindet. (1204)

Aegypten. **Lieferungsausschreibung von Streichfarben.** Das ägyptische Verkehrsministerium schreibt die Lieferung von Streichfarben für das Jahr 1928/29 aus. Die Bedingungen sind vom „Stores Department, Arsenal, Alexandria" zu erhalten; Termin für Angebote: 10. Mai 1928. (1173)

Goldküste. **Produktion und Ausfuhr von Manganerzen.** Nach einem vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Berichte des Direktors des geologischen Amtes der Kolonie Goldküste kommen Manganerze im ganzen Lande weit verbreitet vor, von der Nähe der Küste westlich von Sekondi bis nach der Nordwestecke des Nordgebietes, 440 englische Meilen in einer direkten Linie. Obgleich viele Manganlager bekannt sind, ist doch nur eins groß und gehaltreich genug, um die technische Ausbeutung zu ermöglichen. Es ist dieses das Lager von Insuta-Dagwin, längs der Eisenbahnlinie Sekondi—Kumasi, 34—36 englische Meilen vom Hafen Sekondi entfernt.

Die dortigen Vorkommen sind so gehaltreich, daß die ganzen Massen, die die Berge bilden, in den Wäschereien behandelt werden, wobei ein hochgrädiges Manganoxyd bis zum Betrage von 75% der gesamten behandelten Masse gewonnen wird. Dieses Lager soll das größte einzelne Manganlager der Welt sein. Es wurde im Jahre 1914 entdeckt und im Jahre 1916 erschlossen. Während des Krieges war es für Großbritannien von größter Bedeutung.

Bis zum Ende des Jahres 1924 wurden 587 744 t Erze ausgeführt. Während des am 31. März 1925 beendeten Jahres betrug die Ausfuhr 276 905 t und während des folgenden Jahres

Digitized by Google

bereits 361 838 t. Während des am 31. März 1927 beendeten Jahres gelangten 398 551 t zur Ausfuhr, wodurch sich die bisherige Gesamtausfuhr auf 1 414 500 t im Gesamtwerte von 2,5 Millionen £ erhöht. Die gegenwärtige Produktionskapazität beträgt 600 000 t Erz pro Jahr. Mit der Verbesserung der Versandmöglichkeiten durch Eröffnung des Hafens Takoradi im Jahre 1928 rechnet man mit einer bedeutenden Steigerung der Ausfuhr. (593)

China. **Produktion von Holzöl.** Die kürzlich begonnene diesjährige Produktionssaison soll, wie „Chem. and Metall. Engin." berichtet, gut ausfallen. Für das Fiskaljahr vom 1. Dezember 1927 bis 30. November 1928 werden voraussichtlich nicht weniger als 72 Millionen lbs. Holzöl für die Ausfuhr verfügbar sein. (614)

Japan. **Die chemische Industrie auf der Leipziger Messe.** Der „Japan Advertiser" läßt sich von seinem Londoner Korrespondenten berichten, „der Erfolg der Japaner auf der Leipziger Messe werde von den deutschen und anderen Wirtschaftsführern als der Beginn einer scharfen japanischen Konkurrenz auf den westlichen Märkten angesehen".

In dem Bericht wird gesagt: „Sowohl die Qualität als auch der Preis der japanischen Waren erregten Aufsehen. Die Japaner machten das beste Geschäft von allen Ländern."

Die Japaner stellten in Leipzig hauptsächlich chemisch-industrielle Produkte aus, darunter besonders mit staatlicher Unterstützung hergestellte Farbstoffe, Chinin u. a. Alkaloide, Campher u. a. Pharmazeutika, Streichfarben, ätherische Oele, Chlorkalk u. a. elektrochemische Produkte.

Zu diesem Bericht bemerkt der „Japan Weekly Chronicle": Es ist überraschend zu hören, daß die japanischen Preise in Leipzig so niedrig sind, während die japanischen Waren in Japan so teuer sind, daß die ausländische Konkurrenz nur durch hohe Zölle vom Markt ferngehalten werden kann. Es scheint daher, daß die japanischen Fabrikanten die Luxuszoll-Gesetzgebung nur benützt haben, um ihre Preise zu erhöhen, obwohl der Minister damals erklärte, daß gegen jede gewinnsüchtige Ausnützung des Tarifs streng vorgegangen werden würde. (1206)

Vom Chemikalienmarkt. Aus japanischen Presseberichten ergibt sich für Ende Februar und Anfang März folgendes Bild:

Schwerchemikalien. Die Marktlage ist unsicher. Oxalsäure ist knapp und um etwa 1.50 Yen auf 20 Yen per 100 lbs. gestiegen; Borax wird reichlich zu 12 Yen per 100 Kin angeboten (Rückgang um 1 Yen); gesunken sind auch die Notierungen für Gelbkali (um 2 Yen auf 30 Yen per 100 lbs.) und für gelben und roten Phosphor (auf 95 Yen per 100 lbs.).

Pharmazeutische und Fein-Chemikalien. Das Geschäft ist wie gewöhnlich in dieser Jahreszeit flau. Ausnahmen bilden Morphinchlorhydrat, das mit 22 Yen per 25 g notiert wird und weiter steigende Tendenz zeigt, und Cocainchlorhydrat, das besonders knapp und um 2 Yen auf 22.50 Yen per 25 g gestiegen ist. — Auch nach Citronensäure und Weinsäure nimmt die Nachfrage zu (Erholung um 1—2 Sen per lb.).

Superphosphat. Mit der Annäherung der Frühjahrs-Düngeperiode haben die Preise wieder etwas angezogen; die Notierungen für japanische Produkte betragen 1.26 bis 1.28 Yen per Sack, eine Steigerung auf mehr als 1.33 Yen ist aber nicht zu erwarten, solange keine Einigung der Fabrikanten über eine Absatzbeschränkung erzielt wird.

Agar-Agar. Die Preise steigen infolge von Materialknappheit; die diesjährige Ausbeute wird voraussichtlich wegen der ungünstigen Witterung nur 70% der vorjährigen betragen. Für Lieferungen nach Europa werden 215, 195 und 130 Yen für die 3 Qualitäten (Nr. 1—3) bezahlt.

Celluloid. Die Nachfrage und die Preise steigen. Einfarbiges Material wird zu 60 Sen, gemasertes zu 70 Sen und einfarbig-transparentes zu 75 Sen notiert; Glashell-Transparent erzielt Preise von 75 Yen bis 3,15 Yen per Tafel und Phantasiematerial von 1.50—4.50 Yen per kg. (1148)

Beschlüsse des Carbid-Kartells. Nach dem „Japan Weekly Chronicle" beschlossen die neun Mitglieder des japanischen Carbid-Kartells auf einer am 9. März abgehaltenen Versammlung, die Produktion entsprechend der Marktlage zu regeln und die Tarifpreise zu halten. (1149)

Aus der Kunstseideindustrie. Nach „Jiji-Shimpo" (Tokio) beabsichtigt die „Toyo Boseki Co." (Orient-Spinnerei A.-G.) ihre Kunstseideproduktion zu einem selbständigen Betrieb auszugestalten; die Kapitalisierung soll zunächst 5 Mill. Yen betragen und später um 7 Mill. Yen erhöht werden. Die Fabrik der Gesellschaft befindet sich in Katata, in der Nähe des Biwa-Sees; die Produktion wird anfänglich 1000 kg im Tag betragen, soll aber verdreifacht werden, wenn die Kapitalerhöhung auf 12 Mill. Yen erfolgt ist. (1146)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „In dem Berichtsjahr — dem 28. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft — setzte sich der Aufstieg der Kunstseidenindustrie in erhöhtem Maße fort. Die günstigere Konjunktur für die Textilindustrie, unterstützt durch die fortgesetzte Verbesserung der Qualität, brachte in vielen Verwendungsgebieten eine erhebliche Erweiterung des Verbrauchs der Kunstseide. Wir haben in allen unseren Betriebsstätten die Produktion gesteigert und zu angemessenen Preisen abgesetzt. Die Produktionssteigerung wird auch im laufenden Jahr noch wesentliche Fortschritte machen, sobald die in der Ausführung begriffenen Erweiterungen unserer eigenen Werke sich auszuwirken beginnen. Auch die Kölner Fabrik der Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H. und das Breslauer Werk der Neue Glanzstoff-Werke A.-G. werden in diesem Jahre mit ihrer Produktion auf dem Kunstseidenmarkte erscheinen. Es ist uns möglich gewesen, unsere Interessenverbindungen im In- und Auslande auszudehnen, worauf die Erhöhung unserer dauernden Beteiligungen in der Bilanz hinweist. Unter anderem ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen die Vergrößerung unserer Beteiligung an der J. P. Bemberg A.-G. in Barmen, welche ihr Kapital von 16 000 000 auf 28 000 000 M. erhöhte. Ferner haben wir uns an der schon erwähnten Neue Glanzstoff-Werke A.-G. in Breslau, in welche die Giesche'sche Kunstseidefabrik in Cawallen eingebracht wurde, mit der uns befreundeten N. V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnheim maßgebend beteiligt. Unsere Interessennahme an der großen italienischen Kunstseidefabrik Snia ist gemeinschaftlich mit unseren englischen Freunden Courtaulds Limited in London erfolgt, und schließlich haben wir in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Gründung der American Glanzstoff-Corporation durchgeführt, deren Fabrikbau in Elizabethton, Tennessee, so fortschreitet, daß mit der Inbetriebnahme in diesem Jahre gerechnet werden kann. Mit ausländischen Freunden wurde ein aussichtsreiches neues Verfahren auf dem Gebiete der Viscoseseide erworben; die auf unseren Anteil entfallende Belastung ist auf Patentkonto verbucht. Der Zugang auf Anlagekonten ist auf den Ausbau unserer Fabriken und auf die Uebernahme des Werkes Obernburg der Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. in München zurückzuführen, mit welcher ein Fusionsvertrag im Dezember vorigen Jahres abgeschlossen wurde, der die Genehmigung der Generalversammlung der Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. am 30. Dezember 1927 gefunden hat. Außerdem haben wir in Tannenberg i. Sa. mit der Errichtung eines eigenen Veredlungsbetriebes begonnen. Die Abschreibungen auf Anlagekonten und die Bewertung unserer Bestände sind wie üblich in vorsichtiger Weise erfolgt. Die am 27. August v. Js. durch eine außerordentliche Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung ist inzwischen zur Durchführung gelangt. Die Verwaltung wird der Generalversammlung die Fusion mit der Vereinigte Kunstseidefabriken Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. in Vorschlag bringen, und zwar auf der Grundlage, daß für zwei Aktien der Vereinigte Kunstseidefabriken Aktien-Gesellschaft im Nominalwerte von je 300 M. eine Aktie der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. im Nominalwerte von 300 M. gewährt wird. Zur Durchführung dieser Fusion und derjenigen mit der Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. und zu in Aussicht stehenden weiteren Angliederungen, sowie zur Verstärkung der Betriebsmittel wird der Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft vorgeschlagen werden." Der Reingewinn beträgt 10 731 097 M.; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 18% auf die Stammaktien zu verteilen. (1183)

Chemische Fabrik P. Beiersdorf & Co. Aktiengesellschaft Hamburg. Der Vorstand berichtet über das Geschäftsjahr 1927: „Der Ausbau unseres Unternehmens sowohl im Inland wie im Ausland ist weiter fortgesetzt worden. Die Umsätze haben sich wesentlich vergrößert, zugleich aber auch die Ausgaben. Unser Aufbauprogramm ist jetzt soweit durchgeführt, daß wir im Inland und in einigen fremden Ländern mit einer

Digitized by Google

soliden in sich begründeten Weiterentwicklung rechnen können, die bei der Eigenart unserer Präparate bis zu einem gewissen Grade auch von Konjunkturschwankungen unabhängig ist. Der Grundsatz, Qualitätsware für Massenbedarf herzustellen, hat sich als richtig erwiesen. Im Inland hatten wir scharfe Konkurrenzkämpfe zu führen. Das Auslandsgeschäft ist weiter durch die Hochschutzzölle in den hauptsächlichsten Exportländern und durch die Abschnürung der europäischen Staaten durch hohe Zollmauern außerordentlich erschwert. Infolgedessen war es notwendig, unsere Auslandsfabrikationsstätten weiter auszubauen und stärker zu entwickeln. Die Aussichten für das Geschäftsjahr 1928 sind bisher nicht ungünstig. Die Umsatzsteigerungen haben sich fortgesetzt." Der Reingewinn beträgt 761 992 M. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% zu verteilen. (1190)

Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahre konnten die in Angriff genommenen Erweiterungsbauten im wesentlichen fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Die Beschäftigung in sämtlichen Betrieben war durchweg befriedigend, und wir konnten eine weitere Steigerung unserer Umsätze erreichen. Die Ergebnisse wurden geschmälert durch abermalige Gehalts- und Lohnsteigerungen und eine steigende Besteuerung zusammen mit den hohen sozialen Lasten. Die Konkurrenzmöglichkeit auf den ausländischen Märkten wird durch schutzpolitische Zollmaßnahmen der ausländischen Staaten sehr erschwert, während auf der anderen Seite der deutsche Markt infolge Fehlens eines entsprechenden Zollschutzes auf verschiedenen Gebieten der teilweise billiger arbeitenden ausländischen Konkurrenz offen steht. Die buchmäßige Durchführung der Lösung der früheren Interessengemeinschaft mit der Kokswerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges., Berlin, ist im laufenden Jahre endgültig zum Abschluß gekommen." Der Reingewinn beträgt 787 715 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% auf die im Verkehr befindlichen Stammaktien und 8% Dividende auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1185)

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich Berlin-Charlottenburg. Der Vorstand erstattet über das 40. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht: „Das Geschäftsjahr 1927, über das wir im Nachstehenden berichten, hat uns eine weitere Erhöhung des Umsatzes gebracht. Leider machten sich die Belastungen auf steuerlichem Gebiet und die Ausgaben für soziale Lasten nach wie vor außerordentlich drückend bemerkbar.

Im Asphalt- und Straßenbaugeschäft können wir über eine weitere Vergrößerung unseres Arbeitsgebietes berichten. Den an uns herangetretenen gesteigerten Ansprüchen wurden wir durch eine Vergrößerung unseres Maschinenparkes gerecht. Der Walzasphaltstraßenbau, den wir als eine der ersten Firmen in Deutschland unter Benutzung moderner Maschinen in größerem Umfange zur Ausführung brachten, findet immer mehr Anhänger. Leider waren jedoch die Preise, die wir für unsere Arbeitsausführungen erzielten, nicht immer befriedigend und trugen den großen Risiken im Straßenbau, für welche langjährige Gewährleistung übernommen werden muß, nicht Rechnung.

Unsere Dachpappen- und Teerproduktenabteilung hat wieder ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, ebenso unsere chemische Fabrik in Eidelstedt. Diese Abteilungen waren auch wieder gut für den Export beschäftigt.

Unsere Beteiligungen haben eine angemessene Verzinsung des darin angelegten Kapitals erbracht. Von den vorhandenen nom. 600 000 M. Vorratsaktien haben wir im Laufe des Geschäftsjahres nom. 350 000 M. in der im vorigen Geschäftsbericht angegebenen Weise verwertet. Das durch die Verwertung erzielte Agio in Höhe von 110 000 M. ist dem Reservefonds zugeführt worden, der nunmehr in einer Höhe von 350 000 M. ausgewiesen wird.

Zur weiteren Verstärkung unserer Betriebsmittel hat die Verwaltung unserer Gesellschaft im neuen Geschäftsjahr beschlossen, den Rest der vorhandenen Vorratsaktien im Nennwert von 250 000 M. in der Weise zu verwerten, daß den bisherigen Aktionären auf je sieben Aktien eine Stammaktie der Gesellschaft mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1928 zum Kurse von 110% zum Bezuge angeboten wird. — Ueber den Verlauf des neuen Geschäftsjahres lassen sich Angaben noch nicht machen. Die ersten Monate des Geschäftsjahres sind normal verlaufen; die Umsätze haben sich gegen das Vorjahr etwas gesteigert." Der Reingewinn beträgt 205 333 Mark; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 10% Dividende auf die Stammaktien zu verteilen. (1184)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. F. Raschig, Sitz: Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Nach dem Tode des bisherigen Inhabers führen dessen Söhne, Dr. Kurt Wolfgang Raschig, Chemiker, und Klaus Walter Raschig, Chemiker, beide in Ludwigshafen a. Rh., in Erbengemeinschaft das Geschäft unverändert fort. Die Prokura des Dr. Kurt Raschig ist erloschen.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Brockwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 5. 5. 1926 ist in § 3 durch Beschluß der Gesellschafter vom 25. 2. 1928 laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Stammkapital ist auf 100 000 M. erhöht worden.

Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie Dr. Bürckert & Berger, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 17. 3. 1928 eingetragen: Der Wortlaut der Firma ist geändert in: **Dr. Bürckert & Berger.**

Kalkdüngerwerk Oberpfalz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Vilshofen i. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 21. 3. 1928 eingetragen: Otto Böttcher ist als Geschäftsführer ausgeschieden; als neuer Geschäftsführer ist bestellt: Georg Behringer, Bauführer in Rosenberg i. O.

Dürener Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Düren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren (Rhld.) ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Carl Gronarz ist durch Tod beendet. An seiner Stelle ist zum alleinigen Geschäftsführer der Kaufmann Peter Schlegel in Düren bestellt.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag" Werk Werchow, Niederlausitzer Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Calau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Calau ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Rud. Herrmann Aktiengesellschaft Seifen und Parfümerien, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Prokuristen: Maximilian Peter in Neukölln, Peter Berckenhoff in Berlin. Sie vertreten gemeinschaftlich. Die Prokuren für Walter Müller, Albert Neumann und Carl Kalkof sind erloschen.

Chemag Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Produkte, Aktiengesellschaft, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet und die Firma erloschen.

Bezu Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 20. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Verkauf von chemisch-technischen Produkten aller Art, insbesondere von Benzinzusatzstoffen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Abraham, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 2. 1928 abgeschlossen.

Pharmaceutische Centrale Wötzel & Eberhardt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Plauen i. V. Die Firma ist am 24. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen i. V. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 10. 1927 abgeschlossen und am 15. 3. 1928 abgeändert worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und technischen Artikeln aller Art. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und den Betrieb auf andere mit dem Unternehmen zusammenhängende Geschäfte aller Art erstrecken. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Kurt Max Wötzel und Paul Ewald Eberhardt, beide in Plauen. Das Geschäftslokal der Gesellschaft befindet sich Albertplatz 17.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt, Inhaber Albert Rehm in Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt macht unterm 24. 3. 1928 bekannt, daß das über die Firma am 28. 2. 1928 angeordnete Vergleichsverfahren aufgehoben ist, nachdem der Vergleich geschlossen und gerichtlich bestätigt wurde.

Impreva Holzimprägnierung und Holzverwertung, Aktiengesellschaft, Sitz: Freiburg i. Br. Die Firma ist am 20. 3. 1928

Digitized by Google

in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Leitungsmasten, Schwellen sowie von Holz, Metall- und chemischen Erzeugnissen aller Art, ferner der Betrieb von Säge- und Holzkonservierungswerken unter Uebernahme der bisher von der Gebr. Himmelsbach A.-G. und von der Gesellschaft für Holzhandel m. b. H. in Freiburg i. Br. betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte; die Vornahme aller Geschäfte, welche sich in irgendeiner Weise auf diese oder verwandte Herstellungen beziehen usw. Das Grundkapital beträgt 2 000 000 M. Vorstandsmitglieder sind: Kaufmann Waldemar Dinner in Freiburg i. Br., Kaufmann Carl Hubing in Charlottenburg und Kaufmann Otto Ilein in Ratiborhammer. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 2. 1928 mit Nachtrag vom 6. 3. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich, insbesondere in bezug auf die Zeichnung der Firma, vertreten: 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese; 2. wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen; 3. gleichgültig, ob der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Prokuristen. Die Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. die Firma Gebr. Himmelsbach Aktiengesellschaft in Freiburg in Konkurs, vertreten durch die Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Alfred Waller in Berlin und Kaufmann Waldemar Dinner in Freiburg; 2. die Gesellschaft für Holzhandel mit beschränkter Haftung in Freiburg; 3. Kaufmann Paul Schroedter in Berlin; 4. Kaufmann Rudolf Jonas in Berlin-Steglitz; 5. Kaufmann Fritz Bittcher in Berlin-Pankow. Der erste Aufsichtsrat besteht aus folgenden Personen: Geh. Legationsrat Dr. Walter Frisch in Berlin, Bankdirektor Karl Euler in Freiburg, Kaufmann Albert Vowinkel in Charlottenburg, Kaufmann Karl Richtberg in Berlin-Grunewald, Rechtsanwalt Dr. Hugo Israel in Berlin, Kammerpräsident Kurt von Schwarzkopf in Ratibor. Die Gebr. Himmelsbach A.-G. und die Gesellschaft für Holzhandel in Freiburg bringen Grundstücke, technisches Inventar, Schutzrechte usw. für etwa 3 000 000 M. ein. Die Aktien werden zum Nennwert ausgegeben.

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Dr. Robert Peter, Chemiker, Berlin-Tempelhof, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Standard Lack-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin - Mitte ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 480 000 M. auf 1 280 000 M. erhöht. Die Kollektivprokura des Reinhold Bewilogua ist in Einzelprokura umgewandelt. Die Kollektivprokura des John Loftus Wright ist erloschen. Laut Beschluß vom 18. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert. Kaufmann John Loftus Wright, Berlin, ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische und pharmazeutische Fabrikation Dr. Georg Henning, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Gesamtprokurist in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen ist Dr. Desider Fleischhacker, Berlin. Die Einzelprokura der Eva-Maria Schneggenburger, geb. Henning, und des Hermann Kellner ist in eine Gesamtprokura umgewandelt derart, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 2. 3. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift, insbesondere die Erhöhung ds Grundkapitals um 910 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 4 550 000 M.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Munitionsabteilung Schönebeck a. d. E.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe ist am 20. 3. 1928 eingetragen, daß diese Zweigniederlassung mit der Zweigniederlassung „Sprengstoffabteilung" vereinigt und daher erloschen ist.

Otto Starcke & Co. Nachfl. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig,** Blücherstr. 49. Die Firma ist am 24. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 3. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemisch-technischen Produkten und der Handel damit. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten, die im Betriebe des von dem Gesellschafter Wilhelm Daniel Kooper in Leipzig unter der Firma Otto Starcke & Co. betriebenen und in die Gesellschaft eingebrachten Geschäfts entstanden sind; es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf sie über. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Chemiker Wilhelm Daniel Kooper in Leipzig und der Kaufmann Kurt Malchow in Staßfurt-Leopoldshall. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Pyroment Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 24. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin - Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von Pyroment und chemisch-technischen Artikeln aller Art, die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen sowie der Vertrieb von ähnlichen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Bonus, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Dr. H. Heinrich & Co., kosmetische und chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 600 M. umgestellt und sodann um 1400 M. auf 2000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 5. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und der Vertretung abgeändert. Der Geschäftsführer Schmitz ist abberufen.

Fabrik chemisch-pharmazeutischer und cosmetischer Präparate Walter Weiß, Apotheker, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 3. 1928 eingetragen: Inhaberin jetzt Gertrud Blumenthal, geb. Hirsch, Witwe, Berlin.

A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 3. 1928 eingetragen: Kaufmann Alfred Gutbrod in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Liquidator bestellt. (1187)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 4. April 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84	**Jodoform** —
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75	Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Ammoniak (25%) 11,50—12,25	Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Anilinöl 72,50—74	Kaliumbichromat 43—45
Anilinsalz 71—73	Kupfersulfat (98—100%) 30—31,50
Antichlor 9,50—10,20	Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Arsenik (weißer) 22—24	Milchsäure (50%) —
Aetznatron (76—77%) 15,20—15,50	Morphium — (kg)
Benzaldehyd 160—170	Natriumbicarbonat 11—12,25
Benzoesäure 170—175	Natriumbichromat 32—34
Benzol (90%) 26—29	Natriumnitrit 23—25
Betanaphthol 71—73	Natriumsulfit 10,75—12
Bittersalz 2,50—3	Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Bleizucker 46—48	Natronsalpeter 14—15,50
Borax (krist.) 20,50—21,50	Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Borsäure (krist.) 41—43	Oxalsäure (krist.) 35—37
Bromkali 170—175	Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95	Rhodanammonium 125—140
Chlorbarium 7,50—8,25	Salicylsäure —
Chlorcalcium (70—75%) 4—5	Salmiak (krist.) 18,75—20
Chlorkalk 6,90—7,40	Salpetersäure (36°) 15—17
Chlormagnesium (geschm.) 6—7	Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,35 bis 1,85
Chlorzink 23—25	**Schwefelkohlenstoff** 18,75—19,50
Chromalaun 16,80—17,60	Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Citronensäure 220—230	Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Eisenvitriol 4—4,75	Soda (98—100%) 6,75—7,25
Essigsäure (80%, techn.) 36—38	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95 bis 100
Essigsaures Natrium 23—24	Weinsäure 167,50—172,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45—47	Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70	
Glycerin (2× raff.) 85—90	
Harnstoff —	

Japan (Osaka), 24. März 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6	Bleiweiß 27,30
Ameisensäure (90%) 37,50	Borax, krist. 42,50
Ammoniumcarbonat 20	Borsäure 41,50 (100 kg)
Ammoniumchlorid 20	Borsäure, in Pulverform 41,50 (100 kg)
Ammoniumsulfat 180 (t)	Calciumacetat, einheim. 11
Arsenik 8 50	Calciumcarbonat, einheim. 6
Aetzkali 23	Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Aetznatron 9,80	Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Bariumcarbonat 28	Chromalaun 14.50
Bariumchlorid 9	Eisenvitriol 2,80
Bariumnitrat 25,50	Essigsäure (99%) 40.50
Bariumsulfat 5	Essigsäure (48%, techn.) 19,50
Bariumsuperoxyd 42	Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42
Bleiacetat 26,50	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliumblutlaugensalz, rotes 90
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 19,70
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 27,50
Phenol 54
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 380
Soda (Soda-Asche) 5
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther (250 g) 0,45
Benzoesäure 1,38
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,25
Bromnatrium 1,25
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 24,50 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0.48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,65
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,90
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0.68
Kaliumbitartrat 0.85
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,80
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 3,30
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,65
Natriumsalicylat 1.35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0.88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorid 3.30
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,50
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1.65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2.65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0.48
Vaselin, gelb 0.40
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,30

Polen, Anfang April. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61—66
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Amoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26—31,60
Ammonsalpeter (35%, lose) 105
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—24,90
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis (einschl. Fässer; ab Lager) 230—240
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm.; 28° Bé) 380
Glycerin (techn.) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1.95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 18.50
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl (einschl. Fässer; ab Lager) 200—220
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbicarbonat 48
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10.55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite aus Rachow, rote 3.50
Phosphoritmehl aus Rachow (16.5% P_2O_5) 7.45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl. techn. 290
Salpeter (Chorzower, 15,5%; einschl. Verpackung) 46
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6.98
Soda, krist. 17
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl 1,25—1,95 (pro kg)
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), März 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chromalaun (rein, krist.) 72
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 122
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 40
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,25
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 310 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3.25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1.40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13.50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Öele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 21
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16

Vereinigte Staaten (New York), 26. März 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1.55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,03
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0.06—0,10
Amylacetat (techn.) 1.75—1.80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0.80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2.68—2.73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,43½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 1/8 bis 0,07 3/8
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 54—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0.45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0.06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0.06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0.65—0,67
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0.05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0.20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0.03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0.44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0.27
Cyankalium 0.52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12.15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0.13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,20 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Glycerin (Dynamit) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38½—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08½
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (harr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%: techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0.40
Terpentinöl 0,62¼—0,63¼ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0.37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0.15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0.15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99.5%) 0.80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0.60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0.35
Benzylchlorid (techn.) 0.25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,70—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0.31—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0.16½
Dinitrophenol 0,30—0.34
Diphenylamin 0.42
H Säure 0.68—0.72
Nitrobenzol 0.08½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0.20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0.40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure (roh) 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1188)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 4. 28	3. 4. 28	Aktien	11. 4. 28	3. 4. 28
Byk-Guldenw.	90,—	90,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	106,50	103,—	Kokswerke u. Chem.		
„ Grünau	90,—	93,—	Fabriken	99⅜	100⅛
„ v. Heyden	135,25	135,75	Rasquin. Farbw.	110⅛	110,—
„ Milch & Co.	—,—	38,—	Rh. W. Sprengst.	98,75	97,—
„ Gelsenk.	79,—	77,—	Rhen.-Kunheim Ver-		
„ W. Albert	100,—	100,—	ein chem. F. A.-G.	69,—	67,50
„ W. Brockhues	88,25	91,75	J. D. Riedel	44⅜	43,50
Concordia chem. F.	54,—	52,50	Rütgerswerke	102,75	103,—
Dynamit Nobel	126,75	124,—	H. Scheidemandel	26,75	27,25
Egestorff. Salzw.	129⅞	133,—	Schering, Chem.	224,—	224,—
Fahlberg, List	137⅛	138,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	259,50	257,25	Staßfurter Chem.	34,50	38,—
Gehe & Co.	81,50	85,—	Thür. Bleiweißf.	57,50	60,—
Th. Goldschmidt	118⅛	113,—	Union Fabr. chem. P.	68,—	62,—
Harkort Bergw.	27,—	26,—	Ver. chem. Wk. Chl.	158,—	163,—
Heine & Co.	75, -	71,75	„ Glanzstoff F.	744,50	735,50
Linde's Eismasch.	157,—	157,50	„ Ultramarinfabr.	153,50	145,—
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	11. 4. 28	5. 4. 28	Devisen	11. 4. 28	5. 4. 28
Argentinien	1,788	1,788	Italien	22,07	22,08
Canada	4,183	4,184	Jugoslawien	7,362	7,359
Japan	2,002	2,004	Dänemark	112,20	112,21
Aegypten	20,938	20,94	Portugal	18,10	17,75
Türkei	2,130	2,122	Norwegen	111,75	111,75
England	20,412	20,417	Frankreich	16,41	16,41
Ver. Staaten	4,181	4,1815	Tschechoslowakei	12,388	12,388
Brasilien	0,504	0,5035	Schweiz	80,56	80,57
Uruguay	4,325	4,325	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,51	168,48	Spanien	70,38	70,37
Griechenland	5,520	5,550	Schweden	112,33	111,25
Belgien	58,39	58,405	Oesterreich	58,815	58,84
Danzig	81,60	81,62	Ungarn	73,01	73,03
Finnland	10,527	10,528	Rumänien	2,63	2,63

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	407,58
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,82
Peru	1 Pfund	16,57	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,57	British Straits-Settlements	100 Dollar	238,96
			Chile	100 Pesos	51,88
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	284,97

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 4. 28	3. 4. 28
Elektrolytkupfer	134¾	134¾
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	80—85	83—88
Silber in Barren per 1 kg	78½—79½	78½—79½ (1213)

Versammlungskalender.

21. April: Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Richard Seligmann, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 32.

24. April: Saccharin Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen der Commerz- und Privatbank Aktiengesellschaft in Magdeburg, Otto-von Guericke-Str. 27—28.

P. Beiersdorf & Co., A.-G., Hamburg, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.

25. April: Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg, ord. G.-V., nachm. 2¾ Uhr, im Saal 120 der Börse zu Hamburg.

26. April: Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden, 6. ord. G.-V., nachm. 5¼ Uhr, im Sitzungssimmer der Firma Schulte & Bruns, Emden, Ringstraße.

Metallpapier-Bronzefarben Blattmetallwerke, Aktiengesellschaft, München, 18. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats V, München, Karlsplatz 10.

Vereinigte Fabriken Photographischer Papiere, Dresden, ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen, Bockenheimer Anlage 45 zu Frankfurt a. M.

27. April: Sandoz A.-G. Chem.-pharmazeut. Fabrik, Nürnberg, 1. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Gustav Lohse Akt.-Ges., Berlin, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Bankgebäude der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Behrenstr. 68/69.

Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft, Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal des Notars Tönnissen, Köln a. Rh., St.-Apern-Str. 25.

28. April: Deutsche Myrabola-Werke, Chemische Fabriken A.-G., Wesermünde-G., außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in Lehrkes Hotel, Wesermünde-G.

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt, Pforzheim, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im hinteren Saale des „Kaiserhof" in Pforzheim.

Chemische Fabrik Rudisleben Akt.-Ges. i. L., Berlin W 35, Potsdamer Str. 99, G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Werthauer, Berlin W 56, Taubenstr. 20.

Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. Filderu, Ill. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber und Häfele, Stuttgart, Poststraße 6.

30. April: Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G., in Meißen, 56. ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Saale des Hotels Goldener Löwe in Meißen.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy, Aktiengesellschaft, Reichenbach (Oberlausitz), ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Reichenbach (Oberlausitz).

Chemische Fabrik Helfenberg, A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, 30. ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstr. 5, I. (1186)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 21. April 1928 Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. April 1928.

Am vergangenen Montag, dem 16. April d. J., war der Zeitpunkt erreicht, an dem nach der allgemeinen Auffassung der deutschen amtlichen und wirtschaftlichen Kreise unsere gesamte Einfuhr in Frankreich die unbeschränkte Meistbegünstigung in Form der Verzollung nach dem Minimaltarif genießen sollte. Auch die französische Regierung war bis vor kurzem dieser Auffassung. Hierin ist jedoch inzwischen eine Wandlung eingetreten, durch welche die Frage der deutsch-französischen Handelsbeziehungen, die man nach dreijährigen außergewöhnlich mühsamen Verhandlungen durch den Vertragsabschluß vom vorigen August endlich als gelöst betrachtete, erneut aufgerollt wird. Anlaß dazu bot ein Schreiben des französischen Generalzolldirektors an den Handelsminister vom 6. April d. J., aus dem die Regierung im „Bulletin Douanier" einen Auszug veröffentlicht.

In diesem Schreiben führt der Generalzolldirektor aus, der Handelsminister habe vorgeschlagen, anzuordnen, daß die deutschen Waren, die bisher dem Generaltarif unterlagen, in ihrer Gesamtheit vom 16. April ab nach dem Minimaltarif verzollt werden. Aus dieser Feststellung geht also hervor, daß die französische Regierung tatsächlich entschlossen war, das Zugeständnis der uneingeschränkten Meistbegünstigung für die deutsche Einfuhr, das nach dem Wortlaut des Vertrages am 15. Dezember in Geltung treten sollte, bereits am 16. April zur Anwendung zu bringen. Aber nun macht der Generalzolldirektor den Minister darauf aufmerksam, daß die französische Delegation sich während der Handelsvertragsverhandlungen stets geweigert habe, Deutschland die Meistbegünstigung „de jure" zu gewähren und diesen Standpunkt auch in dem Unterzeichnungsprotokoll zum Handelsvertrag klar zum Ausdruck gebracht habe. In dem Protokoll sei festgelegt, daß die deutsche Einfuhr in Frankreich für den Fall der Inkraftsetzung eines neuen französischen Zolltarifs in den Genuß der Meistbegünstigung „de facto" treten solle, d. h. daß die deutschen Waren, soweit sie eine Ausfuhr nach Frankreich oder einem anderen Lande nachweisen könnten, in den Genuß der niedrigsten Tarifsätze treten sollten. Deutschland hätte aber zweifellos nicht in allen Waren, die der französische Zolltarif enthält, eine Ausfuhr gehabt. Folglich sei die französische Regierung befugt, was auch von deutscher Seite nicht bestritten würde, eine Liste der Waren aufzustellen, auf welche nach ihrer Ansicht die Meistbegünstigung keine Anwendung findet, vorbehaltlich eines eventuellen Einspruchs von deutscher Seite. Die Bedeutung einer solchen Liste beruhe weniger in der Notwendigkeit, eine Reihe deutscher Produkte von der Meistbegünstigung auszuschließen, als vielmehr in der Vermeidung eines Präzedenzfalles, aus dem andere, Deutschland gleichgestellte Staaten auch für sich das Recht der Meistbegünstigung herleiten konnten, obwohl sie nicht eine so vielgestaltige Ausfuhr haben wie Deutschland. Bis eine solche Liste aufgestellt sei, hegt der Generalzolldirektor kein Bedenken, allen deutschen Waren den Minimaltarif zu gewähren, sofern der Vorbehalt gemacht würde, daß diese Regelung nicht als endgültig zu betrachten sei.

Der Generalzolldirektor hat mit diesem Schreiben die beabsichtigte Wirkung erreicht. Denn demnächst wird Herr Serruys der Reichsregierung die Liste der einstweilen von der uneingeschränkten Meistbegünstigung auszunehmenden Waren unterbreiten. Ob sich aus dieser nachträglichen Einschränkung der allgemeinen Meistbegünstigung fühlbare Nachteile für die deutsche Ausfuhr ergeben werden, ist einstweilen nicht zu übersehen. Als selbstverständlich darf man annehmen, daß die deutschen amtlichen Stellen keine Ware auf der Liste dulden werden, die (nach dem deutschen Vertragstext) „eine gewisse Ausfuhr nach irgendeinem anderen Lande" gehabt hat. Immerhin ist die sich aus dieser Einschränkung der allgemeinen Meistbegünstigung ergebende Differenzierung nur tragbar, weil sie sich lediglich auf die Zeit bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres erstreckt. Denn von diesem Tage ab schafft der Vertrag endgültige Klarheit, die keiner Auslegung mehr bedarf: die Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen dann auf jeden Fall bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet ohne Einschränkung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Minimaltarifsätze und die Meistbegünstigung.

In den deutsch-italienischen Handelsbeziehungen ist eine Tatsache zu verzeichnen, die Beachtung verdient. Bekanntlich hat sich unter der Einwirkung der protektionistischen Maßnahmen seitens der italienischen Regierung im verflossenen Jahre unsere Ausfuhr nach Italien überaus ungünstig gestaltet; sie erfuhr eine Einbuße um 29% gegenüber dem Vorjahr, während Italiens Ausfuhr nach Deutschland sogar noch eine steigende Tendenz zeigt. Dabei hat sich, wie der Referent des Wirtschaftsministeriums für den deutsch-italienischen Handelsvertrag in einer sehr beachtenswerten Zusammenstellung nachweist, der Rückgang der deutschen Ausfuhr ganz besonders auf diejenigen Warengruppen erstreckt, die für unsere Ausfuhr nach Italien in erster Linie in Betracht kommen und für die in dem Handelsvertrage vom Jahre 1925 eine Herabsetzung der enorm hohen italienischen Zollsätze erkämpft wurde.

Die an den Vertragsabschluß damals von deutscher Seite geknüpften Erwartungen hatten sich anfangs tatsächlich erfüllt; Deutschland war in der Lage, seine Ausfuhr nach Italien durch die zugestandenen Zollerleichterungen erheblich zu steigern. Dann aber setzte im Jahre 1927 der unter dem Schlagwort „battaglia economica" von den italienischen amtlichen Stellen zum Schutz der heimischen Industrie betriebene Boykott der deutschen Waren ein, der unsere Ausfuhr nach Italien wieder auf den Stand des Jahres 1924 zurückwarf, wo Deutschland als nicht meistbegünstigtes Land allen Konkurrenten gegenüber differenziert war. Bekanntlich hat die Reichsregierung gegen diese mit dem Sinn des Handelsvertrages unvereinbare Sabotage der deutschen Einfuhr erfolglos in Rom Protest erhoben. Nunmehr teilt Ministerialrat Dr. Willecke mit, daß die Reichsregierung sich entschlossen hat, das im Handelsvertrag vorgesehene Schiedsgericht anzurufen, um eine Klarstellung herbeizuführen, ob ein solcher Protektionismus mit dem Wortlaut und dem Geiste des Handelsvertrages vereinbar ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird für unsere weitere Handelspolitik von großer Bedeutung sein. — Bl.

(1293)

Digitized by Google

Die revidierte Pariser Verbandsübereinkunft.

Von Dr. Lothar Beckmann.

Im „Reichsgesetzblatt" vom 5. April 1928 ist das Gesetz über die am 6. November 1925 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums veröffentlicht worden. Da die internationalen Verträge spätestens bis zum 1. Mai 1928 ratifiziert werden müssen, hat der Reichstag das Gesetz noch vor seiner Auflösung am 31. März angenommen.

Entsprechend dem Art. 14 der Hauptübereinkunft, nach welchem periodisch Revisionen stattfinden sollen, hat im Haag vom 6. Oktober bis zum 6. November 1925 eine Konferenz der beteiligten Staaten getagt. Auf der Konferenz sind folgende internationalen Verträge beraten worden:

1. Die revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
   a) Das revidierte Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren.
   b) Das revidierte Madrider Abkommen über die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.
   c) Das Haager Abkommen vom 26. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Neben der Revision der bisherigen Abkommen ist von einer Reihe von Staaten der Abschluß eines neuen Vertrages, des Abkommens unter c beschlossen worden — eine Möglichkeit, die im Art. 15 der Pariser Uebereinkunft vorgesehen ist. Aenderungen grundsätzlicher Art hat die Revision nicht ergeben; auf die wirtschaftlich beachtenswerten Neuerungen sowie auf das neue Abkommen soll im folgenden kurz hingewiesen werden.

1. Die Pariser Verbandsübereinkunft.

Wirtschaftlich wichtig sind die Aenderungen der Art. 4, 5, 6 bis und 10 bis.

Im Art. 4 ist die Prioritätsfrist für gewerbliche Muster und Modelle und für Fabrik- und Handelsmarken von 4 auf 6 Monate verlängert worden. Ferner ist einheitlich bestimmt worden, daß die Berechnung der Frist mit der ersten Anmeldung in einem der Verbandsstaaten zu beginnen hat.

Für das Einreichen der Belege bei der Geltendmachung des Prioritätsrechtes muß jedes Land eine Frist von 3 Monaten gewähren.

In Abschnitt e Abs. 2 ist festgelegt, daß auf Grund eines Patentes das Prioritätsrecht für ein Gebrauchsmuster geltend gemacht werden kann, und umgekehrt.

Zusammengefaßte Patentansprüche dürfen nach Abschnitt f bei der Nachanmeldung nicht mehr sofort zurückgewiesen werden, sondern die Länder, die zusammengefaßte Anmeldungen nicht anerkennen, z. B. England, müssen eine nachträgliche Teilung der Ansprüche gestatten, die der Anmelder mit dem ersten Prioritätsdatum weiter verfolgen kann.

Die von der deutschen Industrie seit Jahrzehnten erstrebte vollständige Beseitigung des Ausübungszwanges für Patente (vgl. z. B. I. von Schütz GRU. 1896) ist im Art. 5 nicht erreicht worden. Der bisherige Abs. 2, der die Ausübung in den Ländern, deren Gesetzgebung es verlangte, vorsah, ist zwar gestrichen; der neue Abs. 2 spricht aber den Verbandsländern das Recht zu, gegen den Mißbrauch der Monopolstellung des Patentinhabers die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, und betont ausdrücklich, daß unter Mißbrauch auch die unterlassene Ausführung verstanden werden kann. Allerdings darf nach Abs. 3 das Patent erst dann zurückgenommen werden, wenn die Erteilung von Zwangslizenzen nicht ausreicht, dem Mißbrauch zu steuern. Wie bisher die Verfallserklärung, so dürfen jetzt beide Maßnahmen, also auch die Zwangslizenz, erst nach Ablauf von drei Jahren verfügt werden, und nur dann, wenn ausreichende Entschuldigungsgründe nicht vorgebracht werden.

Dem in verschiedenen Ländern bei Nichtausführung eintretenden Verfall des Patentes ist also jetzt die Verpflichtung zur Erteilung einer Zwangslizenz vorgeordnet. Diese Bestimmung ist entgegen anderer Auffassung sehr wichtig und bedeutet offenbar einen Fortschritt, denn die Möglichkeit des Verfalls bei Nichtausführung ist doch tatsächlich ganz erheblich eingeschränkt. Es dürfte schwer sein, einen Fall von Mißbrauch der Monopolstellung des Patentinhabers zu konstruieren, dem nicht durch die Erteilung beliebig vieler Zwangslizenzen abgeholfen werden könnte.

Für Muster und Modelle ist vorgesehen, daß die Schutzrechte nicht wegen der Einfuhr geschützter Gegenstände verfallen dürfen, und daß die Anbringung von Schutzvermerken nicht verlangt werden kann. (Abs. 5 und 6.) Das bedeutet eine beachtliche Verstärkung des Musterschutzes.

Warenzeichen dürfen erst nach einer angemessenen Frist wegen Nichtverwendung gelöscht werden, und zwar nur dann, wenn keine Gründe für die Nichtverwendung angeführt werden.

Um nach Möglichkeit den Verlust von Schutzrechten wegen Fristversäumnis für die Gebührenzahlung zu verhindern, bringt Art. 5 bis eine Aenderung der Fristen. Für die Zahlungen zur Aufrechterhaltung der Schutzrechte muß allgemein eine Nachfrist von 3 Monaten gewährt werden. Bei Patenten soll entweder die Frist auf 6 Monate verlängert oder die Wiederherstellung des verfallenen Patentes innerhalb dieses Zeitraumes verfügt werden. In Anbetracht des Umstandes, daß gemäß Bundesratsverordnung vom 13. 4. 1916 (Blatt 22; 50) bzw. Gesetz vom 27. 4. 1920 (RGBl., S. 675) in Deutschland die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht, wird das deutsche Patentgesetz den zweiten Weg einschlagen.

Die Bestimmung des PG. § 5, Abs. 3, nach welcher der Gebrauch patentierter Einrichtungen auf einem Fahrzeug, das sich vorübergehend im Inlande aufhält, keine Patentverletzung darstellt, hat in genauer präzisierter Form für Land-, See- und Luftfahrzeuge in einem besonderen Art. 5ter Aufnahme gefunden.

Als Ursprungsland für ein Warenzeichen kann außer dem Land der Niederlassung und der Staatsangehörigkeit, nach Art. 6, Abs. 3, in Zukunft auch das Land des Wohnsitzes gelten, sofern es ein Verbandsland ist. Damit kann für einen Ausländer der Wohnsitz auch dann ein Ursprungsland begründen, wenn er keine Niederlassung in einem Verbandsstaate hat. Ferner verpflichtet nach Art. 6, Abs. 4, die Eintragung einer Verlängerung oder Erneuerung eines Warenzeichens im Ursprungslande nicht dazu, diese Eintragung auch in anderen Verbandsstaaten vornehmen zu lassen.

Der Abs. 5 verhindert einen Verfall des Prioritätsrechtes, wenn das Warenzeichen erst nach Ablauf der Frist im Ursprungslande eingetragen wird. Erfolgt die Eintragung nach Ablauf der Frist des Art. 4c, so bleibt dem Warenzeichen die Priorität der ersten Anmeldung. Nach Abs. 6 bedarf die bisher im Schlußprotokoll zu Art. 6, Abs. 1, vorgesehene Eintragungsbescheinigung des Ursprungslandes keiner Legalisation.

Eine grundsätzlich neue Bestimmung von großer Tragweite enthält der Art. 6 bis. Er stellt das offenkundig vorbenutzte Warenzeichen insofern unter Schutz, als er die nachträgliche Eintragung für einen Dritten verbietet. Die Feststellung des Bekanntseins

Digitized by Google

der Marke bezieht sich nur auf das Eintragungsland; eine belanglose Benutzung in einem entfernten Staate kann also verständigerweise nicht entgegengehalten werden. Der Inhaber des bekannten Warenzeichens kann innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren einen Löschungsantrag stellen für den Fall, daß eine Ablehnung oder Löschung von Amts wegen nach der Gesetzgebung des Verbandslandes nicht zulässig ist. Keine Frist besteht für den Löschungsantrag gegen eine bösgläubig erreichte Eintragung.

Für die Zukunft ist es hiernach nicht mehr möglich, daß sich jemand das ungeschützte Zeichen seines Konkurrenten eintragen läßt.

Der Gebrauch von staatlichen Hoheitszeichen, wie Wappen, Fahnen usw., ist sehr eingehend im Art. 6ter geregelt. Hatten die einzelnen Verbandsländer bisher die Möglichkeit zu Maßnahmen, so sind sie jetzt verpflichtet, Hoheitszeichen von der Eintragung als Marken auszuschließen und den Gebrauch solcher Marken zu verhindern. Die Verpflichtung hat keine rückwirkende Kraft, sondern gilt nur für Warenzeichen, die nach der Unterzeichnung der Uebereinkunft, also nach dem 6. November 1925, eingetragen sind (Abs. 5).

Zur Feststellung der Hoheitszeichen stellen die einzelnen Länder Listen mit den zu schützenden Zeichen auf, die durch das Berner Büro ausgetauscht werden und gegen welche innerhalb von 12 Monaten Widerspruch zulässig ist (Abs. 3 und 4).

Bei nicht notorisch bekannten Hoheitszeichen greift die Bestimmung nur für diejenigen Platz, die später als 2 Monate nach Empfang der Liste eingetragen werden (Abs. 6). Für amtliche Prüfzeichen und Stempel ist die Wirkung auf gleichartige Waren beschränkt (Abs. 2).

Abs. 7 sieht für den Fall der Bösgläubigkeit eine Rückwirkung vor, indem er es den einzelnen Ländern freistellt, derartige Eintragungen, auch wenn sie vor der Unterzeichnung der Uebereinkunft erfolgt sind, nachträglich zu löschen. Aehnlichkeit der Hoheitszeichen mit denen anderer Staaten hindert den Gebrauch nicht, wenn eine Ermächtigung zur Verwendung vorliegt (Abs. 8).

Eine weitergehende Vorschrift bringt der Abs. 9. Danach ist nicht nur die Verwendung von Hoheitszeichen als Marken verboten, sondern auch ihr Gebrauch im Handel schlechthin, wenn durch die Benutzung eine Irreführung über den Ursprung der Waren gegeben ist. Im Abs. 10 ist erwähnt, daß das Zurückweisungs- und Löschungsrecht der einzelnen Länder gemäß Art. 6, Abs. 2, Nr. 3, nicht berührt wird.

Die Schutzbestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb sind in dem Art. 10 bis näher präzisiert worden. Abs. 2 besagt, alle Wettbewerbshandlungen, die anständigen Gebräuchen zuwiderlaufen, sind als unlauterer Wettbewerb anzusehen. Die Interpretierung des Begriffes „anständige Gebräuche" ist den Gerichten der einzelnen Verbandsstaaten vorbehalten.

Außer dieser Generalklausel sind in Abs. 3 zwei Einzelhandlungen angeführt, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen. Es sind danach insbesondere verboten, Handlungen, welche eine Verwechslung mit den Waren eines Wettbewerbers herbeiführen können, und falsche Angaben, durch welche die Waren eines Wettbewerbers herabgesetzt werden.

Zur Herbeiführung eines geeigneten Schutzes werden die Verbandsstaaten im Art. 10ter verpflichtet, die notwendigen Rechtsbehelfe zu gewähren zur Unterdrückung der unerlaubten Handlungen nach Art. 10 bis sowie Art. 10, falsche Herkunftsangaben, und Art. 9, Warenzeichenmißbrauch.

Den beiden neuen Absätzen des Art. 11 über den Ausstellungsschutz kommt eine besondere Bedeutung nicht zu. Nach Abs. 2 darf durch den Ausstellungsschutz die Prioritätsfrist des Art. 4 nicht verlängert werden, und die einzelnen Verbandsstaaten können die Prioritätsfrist von dem Zeitpunkte berechnen, an dem der Gegenstand in die Ausstellung gebracht worden ist.

a) Das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen.

Eine grundsätzliche Aenderung des Abkommens hat nicht stattgefunden. Wirtschaftlich wichtig ist die neue Fassung der Art. 2 und 3.

Dem Art. 1 ist ein neuer Abs. 5 angefügt worden, der besagt, daß mangels besonderer Vorschriften über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen die Bestimmungen der Warenzeichengesetze anwendbar sind.

In dem veränderten Art. 2 ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Beschlagnahme durch die Zollbehörden erfolgt, die den Interessenten benachrichtigen, damit er die weitere Verfolgung seines Rechtes in die Hand nehmen kann. Die Beschlagnahme durch die Zollbehörde ist also vorübergehend, bis der Beklagte die Möglichkeit hat, einzugreifen, d. h. die Gerichte oder zuständigen Behörden anzurufen. Das Beschlagnahmerecht der Staatsanwaltschaft, sei es auf Antrag des Verletzten oder von Amts wegen, bleibt bestehen.

Nach Art. 3 mußte auf ausländische Waren, sofern ein inländischer Verkäufer seinen Namen darauf anbringen wollte, in deutlichen Buchstaben das Herkunftsland angegeben werden. In Zukunft ist auch eine andere Angabe als ausreichend anzusehen, die geeignet ist, eine Täuschung über den Ursprung der Ware zu verhindern.

b) Das Madrider Abkommen über die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.

Am bemerkenswertesten sind die Aenderungen der Art. 5 und 8.

In der neuen Fassung des Art. I wird festgestellt, daß die Eintragung eines Warenzeichens im Ursprungslande die Voraussetzung für den Schutz des Abkommens bildet, und daß für die Bestimmung des Ursprungslandes der Art. 6 der Hauptübereinkunft anzuwenden ist.

Durch die internationale Eintragung wird nach Art. 4 das Prioritätsrecht des Warenzeichens begründet, ohne daß es entsprechend Art. 4, Abs. d, der Hauptübereinkunft besonders geltend gemacht zu werden braucht.

Art. 5, Abs. 2, trifft eine neue Bestimmung, nach der die Zurückweisungsfrist von einem Jahr von der Eintragung des Warenzeichens durch das Internationale Büro an zu rechnen ist. Die Zurückweisungserklärung wird vom Berner Büro im Interesse der Beschleunigung dem Vertreter des Anmelders übermittelt, falls er von der Behörde des Ursprungslandes angegeben worden ist. Erfolgt innerhalb eines Jahres kein Widerspruch, so gilt das Warenzeichen nach Abs. 4 als genehmigt, und die Schutzbestimmungen treten in Kraft. Zur Vermeidung des hiernach möglichen Rechtsnachteiles muß also die Prüfung entsprechend beschleunigt werden.

Der neue Art. 5 bis besagt, die Legitimationsbelege für den Gebrauch von Hoheitszeichen, die von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellt sind, bedürfen anderweitiger Beglaubigungen nicht.

Die Erneuerung eines Warenzeichens gemäß Art. 7 kann nach Abs. 3 abgelehnt werden, wenn eine Formveränderung oder eine Aenderung des Warenverzeichnisses vorliegt. Für den Fall der Neueintragung können die Vorrangsrechte der ersten Eintragung berücksichtigt werden.

Die Gebührenordnung des Art. 8 hat eine neue Regelung erfahren. Im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Abgabe auf 150 Schweizer Franken ist die Möglichkeit der Zahlung in zwei Raten eingeführt worden. Will der Zeicheninhaber hiervon Gebrauch machen, so hat er zunächst 100 Franken zu zahlen. Die zweite Rate beträgt 75 Franken und ist zu belie-

Digitized by Google

biger Zeit innerhalb von 10 Jahren zahlbar. Der Fristablauf wird 6 Monate vorher vom Berner Büro angezeigt. Eine Versäumung der Frist hat die wichtige und sehr zu beachtende Folge, daß die Eintragung durch das Berner Büro gelöscht wird.

c) Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Nach dem Abkommen können die Angehörigen der verpflichteten Staaten sich den Schutz von Muster und Modellen durch Hinterlegung beim Internationalen Büro in Bern sichern. Eine Hinterlegung in den einzelnen Ländern ist nicht mehr erforderlich, und außerdem ist der Schutz unabhängig von einem Schutz im Ursprungslande, da eine solche Voraussetzung für die internationale Hinterlegung nicht besteht. Neben dem Verbot der Einfuhr und der Vorschrift von Schutzvermerken, die schon nach Art. 5 der Hauptübereinkunft ausgeschaltet sind, ist auch der Ausführungszwang beseitigt. Die Schutzdauer ist einheitlich auf 15 Jahre festgesetzt. Während der ersten 5 Jahre können die Muster versiegelt bleiben, für die folgenden 10 Jahre müssen sie offen hinterlegt werden. Ein weitergehender Schutz, der unter Umständen nach den verschiedenen Landesgesetzen möglich ist, wird nicht berührt, da durch das Abkommen nur ein Mindestschutz garantiert werden soll. Der neue Unterverband zählt bisher folgende Staaten zu Mitgliedern: Deutschland, Belgien, Danzig, Spanien, Frankreich, Marokko, Portugal, Schweiz, Syrien-Libanon und Tunis. (1218)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

In der folgenden Tabelle über die Verteilung der Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen aus Java und Madura nach Bestimmungsländern sind neben den Mengen die Werte wiedergegeben, da letztere (mit Ausnahme einiger Jahre) nach den Deklarationen der Exporteure errechnet worden sind.

Bestimmungsland		1913[99])	1922	1923[100])	1924	1925
Niederlande	M.[97])	7 663	10 699			
	W.[98])	52	39			
„ (Transit)	M.	23 973	2 189	3 065	5 522	811
	W.	161	29	41	88	18
Großbritannien	M.	440				1 203
	W.	3				26
„ (Transit)	M.		4 391	2 038	1 604	
	W.		45	27	30	
Deutschland	M.	3 213		264	528	268
	W.	22		3	10	4
Frankreich	M.	5 447				3 604
	W.	37				78
„ (Transit)	M.	1 619		2 429	3 324	2 683
	W.	11		33	59	62
Suez (Transit)	M.	6 690				
	W.	47				
Ver. Staaten	M.	14 560	2 408	2 781	2 839	2 954
	W.	98	29	37	44	46
Hongkong	M.		1 260			518
	W.		8			3
Japan	M.			5 728	1 181	
	W.			77	17	
And. Länder	M.	204	537	0	0	859
	W.	1	16	0	0	2
Insgesamt:	M	64 079	21 484	16 305	14 998	12 900
	W.	432	166	218	248	239

Noch bedeutend geringer ist die Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen aus den „Außenbesitzungen". Im Jahre 1913 wurde diese Ausfuhr von der Statistik nicht nachgewiesen; in der Nachkriegszeit fehlen für einige Jahre Angaben, da die Ausfuhr in diesen Jahren unter 1000 kg lag. Für einzelne Jahre enthält die Statistik die folgenden Zahlen.

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM.
1913	[96])	[96])
1920	[96])	[96])
1921	1 302	34
1922	1 507	47
1923	[96])	[96])
1924	1 338	13
1925	1 005	30

Bestimmungsland		1922	1924	1925
Niederlande	M.[97])	600	563	659
	W.[98])	38	5	22
„ (Transit)	M.		220	
	W.		2	
Großbritannien	M.	420	280	
	W.	3	2	
Deutschland	M.		50	101
	W.		2	5
Ver. Staaten	M.		225	
	W.		2	
Singapore	M.			185
	W.			3
Hongkong	M.			60
	W.			0,2
Andere Länder	M.	487	0	0
	W.	6	0	0
Insgesamt:	M.	1 507	1 338	1 005
	W.	47	13	30

Ueber die einzelnen in dieser Position geführten ätherischen Oele sind keine genauen Produktions- oder Ausfuhrzahlen verfügbar. Diesem Gebiete kommt jedoch trotzdem ein bedeutendes Interesse zu, da Niederländisch-Indien für einige dieser Oele große Mengen von Rohstoffen an den Weltmarkt liefert, die in fremden Ländern zur Gewinnung der ätherischen Oele verarbeitet werden. Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhange die folgenden Angaben (über das ebenfalls unter diese Position fallende Canangaöl vgl. Seite 398 der „Chem. Ind.").

Die Gewinnung von Patschuliöl erfolgt in Niederländisch-Indien nur in wenigen Fabriken in Java und einer Fabrik in Tapatoean in Sumatra (Provinz Atjeh); qualitativ bleiben die hier destillierten Oele hinter den in Europa destillierten Oelen zurück. Die Stammpflanze des Sumatraöls ist *Pogostemon Patchouli* und die des Javaöls *Pogostemon Heyneanus*. Während die Produktion von Oel nur einige hundert Kilogramm jährlich beträgt, erreicht die Produktion von Patschuliblättern bedeutende Mengen, von denen jedoch der weitaus größte Teil nach dem Auslande ausgeführt wird. Die Hauptabnehmer der Blätter sind Penang und Singapore in den Britischen Malayenstaaten, die zusammen in allen Jahren 99% oder mehr der Gesamtausfuhr aufnehmen. In Penang und Singapore werden die Blätter teilweise zur Gewinnung des Oels destilliert und teilweise wieder ausgeführt.

Das wichtigste niederländisch-indische Produktionsgebiet für Patschuliblätter ist die Provinz Atjeh in Sumatra, die im Jahre 1909 zum ersten Male Patschuliblätter ausführte und gegenwärtig vielleicht 80—90% der niederländisch-indischen und über die Hälfte der Weltproduktion von Patschuliblättern aufbringt. Geringe Mengen liefern ferner die Ostküste Sumatras, Java und Celebes.

[96]) Nicht spezifiziert.
[97]) M. = Menge in kg.
[98]) W. = Wert in 1000 RM.
[99]) Amtlicher Einheitswert: 6,75 RM. per kg.
[100]) Amtlicher Einheitswert: 13,36 RM. per kg.

Digitized by Google

Ausfuhr von Patschuliblättern
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	kg	1000 RM
1920	842 542	327
1921	767 579	292
1922	698 405	384
1923	1 382 860	681
1924	1 096 591	317
1925	559 356	303

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . .			10 320	
Penang	488 693	740 002	607 236	386 886
Singapore . . .	209 712	642 733	476 774	168 991
Andere Länder .	0	125	2 261	3 479
Insgesamt:	698 405	1 382 860	1 096 591	559 356

Die Gewinnung von Vetiveröl ist in Niederländisch-Indien nur wenig entwickelt, da die in dieser Richtung unternommenen Versuche nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt haben. Der schärfste Konkurrent auf diesem Gebiete und zugleich der bedeutendste Weltproduzent von Vetiveröl ist Réunion. An der Destillation von Vetiveröl sind außerdem verschiedene europäische Länder beteiligt, die das hierzu erforderliche Ausgangsmaterial aus dem Auslande beziehen.

Zur Gewinnung des Vetiveröls dienen die Wurzeln des Vetivergrases *(Vetiveria zizanioides* Stapf). Während die niederländisch-indische Produktion von Oel auch heute nur geringe Mengen erreicht, ist die Ausfuhr von Wurzeln in den letzten Jahren lebhaft gestiegen.

Der Anbau von Vetivergras erfolgt hauptsächlich in Java, wo die Kulturen auf viele Dörfer verteilt sind. Die Ernte erfolgt nur einmal im Jahre, und zwar in der trockenen Jahreszeit, und liefert im Durchschnitt etwa 1000 kg lufttrockener Wurzeln per ha. Zum Versand gelangen die Wurzeln in getrocknetem Zustande. Die Oelausbeute beträgt 0,5—0,9% (aus getrockneten Wurzeln).

Die lebhafte Steigerung der javanischen Ausfuhr von Vetiverwurzeln geht aus der folgenden, der amtlichen Statistik entnommenen Aufstellung deutlich hervor.

Ausfuhr von Vetiverwurzeln
(aus Java und Madura).

Jahr	kg	1000 RM
1913	29 877	8
1920	50 568	34
1921	14 605	10
1922	28 031	21
1923	46 660	36
1924	71 358	56
1925	143 395	139

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . . .				1 899	29 130
„ (Transit)	2 307	6 008			1 104
Deutschland . . .	2 200			9 635	
Frankreich . . .	16 244	21 807	35 047	43 360	110 493
„ (Transit)	9 126		4 000		1 742
Ver. Staaten . . .				10 304	
China				5 582	
Japan			6 558		
Andere Länder . .	0	216	0	578	926
Insgesamt:	29 877	28 031	46 660	71 358	143 395

Die Bewegung des Londoner Marktpreises für Vetiveröl, Java (per lb., loco), ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	60,0	55,0
1922	55,0	37,0
1923	48,0	33,0
1924	57,6	40,0
1925	62,6	60,0
1926	60,0	50,0

Im Jahre 1927 nahm der bereits im Vorjahre einsetzende Preisrückgang seine Fortsetzung; der tiefste Preisstand war etwa 30 sh. per lb. (loco). Die Preise für Réunion-Vetiveröl liegen unter denen für Java-Vetiveröl.

Das in Niederländisch-Indien gewonnene Chenopodiumöl gelangt nicht auf den Weltmarkt, sondern wird im Lande selbst verbraucht. Die Hauptmenge der Weltproduktion dieses Oeles liefern die Vereinigten Staaten.

Das in Niederländisch-Indien destillierte Chenopodiumöl stammt größtenteils aus staatlichen Plantagen.

Die Produktion und Ausfuhr von Lemongrasöl sind im Vergleich zu früheren Jahren bedeutend zurückgegangen, hauptsächlich infolge der Konkurrenz von seiten der jetzt führenden Produzenten, Britisch-Indien und Indochina, und des niedrigeren Citralgehaltes des in Java destillierten Oels (70—80%).

Von anderen Grasölen wäre nur noch das Palmarosaöl zu erwähnen; der Produktion dieses Oeles kommt jedoch ebenso wie der von Lemongrasöl kaum irgendwelche Bedeutung zu. Das Gingergras kommt in Niederländisch-Indien überhaupt nicht vor.

Außer den bisher aufgeführten ätherischen Oelen produziert Niederländisch-Indien in geringen Mengen Champacablütenöl, Moschuskörneröl usw.

Sandelholz. Die Stammpflanze ist in Niederländisch-Indien die gleiche wie in Britisch-Indien, nämlich *Santalum album* L. Ueber die größte Zahl von Sandelbäumen verfügt die Insel Timor (die sich zur Hälfte in portugiesischem Besitz befindet); geringere Bestände finden sich auf den benachbarten Inseln Sumba, Ceram, Celebes usw.

Infolge der rücksichtslosen Ausbeutung vor dem Kriege (die Ausfuhr betrug während der letzten Vorkriegsjahre je rund 1000 t) sind die Bestände sehr zusammengeschmolzen; zur Ausfuhr gelangten in den letzten Jahren durchschnittlich nur noch rund 100 t. Größere Bestände an einer Stelle bestehen nicht mehr; meist handelt es sich nur um vereinzelte wildwachsende Exemplare. Kulturen sind bisher nur in geringem Umfange angelegt worden.

Ein vor einigen Jahren von der Regierung erwogener Plan, die Destillation von Sandelholzöl aufzunehmen, gelangte nicht zur Durchführung, da die noch vorhandenen Bestände als zur Begründung einer derartigen Industrie nicht ausreichend angesehen wurden.

In der Ausfuhrstatistik der „Außenbesitzungen" besteht außer der Position „Sandelholz" noch eine Position mit der Bezeichnung „Wurzelholz". Obgleich nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es sich hierbei um Sandelwurzelholz handelt, scheint diese Annahme auf Grund eines Vergleichs der Ausfuhrwerte gestattet zu sein.

Die Statistik liefert hierüber die nachstehenden Außenhandelsangaben. (Ein großer Teil der Ausfuhr stammt aus Portugiesisch-Timor.)

Ausfuhr von Sandel- und Wurzelholz
(aus den „Außenbesitzungen").

Jahr	Sandelholz kg	Sandelholz 1000 RM.	Wurzelholz kg	Wurzelholz 1000 RM.
1913	398 297	336	782 190	331
1920	155 451	206	34 578	17
1921	160 714	195	77 075	55
1922	104 547	107	47 664	47
1923	87 306	72	33 185	13
1924	39 738	35	[1])	[1])
1925	46 241	46	82 308	13

[1]) Nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Ausfuhr von Sandelholz.

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Niederlande . .			18 857		
Großbritannien .				13 200	
Deutschland . .	373 552	43 929	30 140	9 963	11 386
Ver. Staaten . .	20 831	17 685	2 494		
Singapore . . .	1 924				
Hongkong . . .		22 491	29 684	16 575	12 306
Japan	1 882	19 463	5 987		
China					20 092
Unbekannt . . .					2 247
Andere Länder .	108	979	144	0	210
Insgesamt:	398 297	104 547	87 306	39 738	46 241

Ausfuhr von Wurzelholz.

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924[1]) kg	1925 kg
Niederlande . .	125 599	13 406			12 372
„ (Transit)	20 698				
Deutschland . .	572 683	8 883			23 543
Frankreich . . .	4 521				46 393
Ver. Staaten . .	51 123				
Singapore . . .		16 025			
Hongkong . . .			30 680		
Japan	5 635	9 350			
Andere Länder .	1 931	0	2 505		0
Insgesamt:	782 190	47 664	33 185	[1])	82 308

Andere Rohstoffe. Die gesamte niederländisch-indische Ausfuhr von Muskatnüssen, von denen über 90% aus Kulturen und höchstens 10% von wildwachsenden Pflanzen stammen, war im Jahre 1925 mit 3170 t fast dieselbe wie im Jahre 1913 (3092 t); ebenso zeigte die Ausfuhr von Muskatblüte mit 560 t im Jahre 1925 nur wenig Veränderung im Vergleich zum Jahre 1913 (597 t). Der größte Teil der Gesamtausfuhr stammt aus den „Außenbesitzungen" (Molukken). Der Gesamtwert der Ausfuhr von Muskatnüssen und Muskatblüte betrug im Jahre 1925 10,4 Millionen RM. gegenüber 4,5 Millionen RM. im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von Cubeben aus Java und Madura betrug im Jahre 1925 255 t im Werte von 0,65 Millionen RM. gegenüber 132 t im Werte von 0,16 Millionen RM. im Jahre 1913. Die „Außenbesitzungen" führten im Jahre 1925 nur 17 t aus im Vergleich zu 4 t im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von Gewürznelken und Zimt ist verhältnismäßig unbedeutend. Erstere betrug im Jahre 1925 insgesamt 40 t und letztere (ausschließlich Zimtcassia) 56 t.

Britische Malayenstaaten.

Ueber die Entwicklung der Industrie der ätherischen Oele in den Britischen Malayenstaaten (einschließlich der Straits Settlements) standen dem Verfasser nur wenige Angaben zur Verfügung. Da auch der vom Verfasser unternommene Versuch, von einer zuständigen (und höchstwahrscheinlich gut informierten) Stelle Auskunft zu erhalten, fehlgeschlagen ist, müssen einige Punkte dieses Kapitels leider ungeklärt bleiben.

Das wichtigste der in den Britischen Malayenstaaten gewonnenen ätherischen Oele ist das Patschuliöl, hinter dem alle anderen ätherischen Oele in ihrer Bedeutung weit zurücktreten.

Die Ausfuhr von nicht besonders genannten ätherischen Oelen (außer Cajeputöl und Terpentinöl) aus den Britischen Malayenstaaten (einschließlich der Straits Settlements) betrug im Jahre 1927 rund 16 000 kg netto im Werte von fast 0,8 Millionen RM. gegenüber etwas über 8 000 kg netto im Werte von 0,3 Millionen RM. im Vorjahre und 13 000 kg netto im Jahre 1925. Der Durchschnittspreis stellt sich im Jahre 1926 auf 35 RM. per kg und im Jahre 1927 auf 48 RM. per kg. Wie hieraus geschlossen werden kann, dürfte die Hauptmenge der gesamten Ausfuhr dieser Position aus Patschuliöl bestanden haben. Ueber die Bestimmungsländer gibt die Statistik keine Auskunft.

Außerdem verzeichnet die Außenhandelstatistik für das Jahr 1927 eine Einfuhr von rund 28 000 kg netto raffinierten ätherischen Oelen (außer Cajeputöl und Terpentinöl) im Werte von rund 0,35 Millionen RM., d. h. zum Durchschnittswerte von 12,50 RM. per kg, und von rund 110 000 kg Cajeputöl im Werte von fast 0,2 Millionen RM. Ob sich die Angaben über das Cajeputöl auf Brutto- oder Nettomengen beziehen, geht aus der Statistik nicht hervor.

Daß es sich beim Cajeputöl größtenteils um Durchgangsware handelt, ist deutlich aus der Statistik ersichtlich; die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 rund 90 000 kg im Werte von 0,17 Millionen RM. Ueber den Verbleib der übrigen 28 000 kg ätherischer Oele (außer Cajeputöl und Terpentinöl) gibt die Statistik indessen keine Auskunft, so daß es als fraglich angesehen werden muß, ob diese Menge für Wiederausfuhrzwecke oder für den Verbrauch bestimmt ist.

Die Außenhandelsstatistik der Britischen Malayenstaaten kann demnach nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zur Beurteilung der Lage der Industrie der ätherischen Oele in den Malayenstaaten herangezogen werden, da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß bei der Ausfuhr auch in der Position der „n. b. g. ätherischen Oele" Transitware geführt wird, wie dieses beim Cajeputöl der Fall ist.

Patschuliöl. Das Patschuliöl ist das weitaus bedeutendste und allem Anscheine nach das einzige überhaupt bedeutende der in den Britischen Malayenstaaten produzierten ätherischen Oele.

Von Europa und den Vereinigten Staaten abgesehen, die die zur Gewinnung von Patschuliöl dienenden Rohstoffe aus dem Auslande einführen, sind die Britischen Malayenstaaten der bedeutendste Produzent von Patschuliöl; andere Länder, die dieses Oel aus einheimischen Rohstoffen gewinnen, sind Niederländisch-Indien, Britisch-Indien, Französisch-Indochina, Madagaskar, Réunion und die Seychellen. Ein großer Teil der in diesen Ländern geernteten Patschuliblätter wird außerdem in verschiedenen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten auf das Oel verarbeitet; die in diesen Kulturländern destillierten Oele zeichnen sich im Vergleich zu den in den Tropen destillierten Oelen durch eine weit überlegene Qualität aus. Auch die Britischen Malayenstaaten beziehen den Hauptteil der von ihnen verarbeiteten Patschuliblätter aus dem Auslande, und zwar aus Sumatra.

In den letzten Vorkriegsjahren lag die malayische Patschuliölindustrie ziemlich darnieder, da die Destillation infolge der einige Jahre vorher herrschenden Ueberproduktion keinen Nutzen mehr einbrachte. Nach dem Kriege hat sich diese Industrie wieder belebt, so daß die Britischen Malayenstaaten gegenwärtig wieder einen großen Teil des Weltbedarfs an Patschuliöl liefern, der sich jedoch mit einiger Gewißheit auch nicht einmal annähernd schätzen läßt, da einerseits über die malayische Produktion und andererseits über die auf Europa und viele andere Länder verteilte Produktion der übrigen Produzenten keine zuverlässigen Zahlenangaben vorliegen.

Die zur Destillation verwandten Rohstoffe (Patschuliblätter) stammen, wie schon erwähnt, größtenteils aus Niederländisch-Indien (Sumatra). Im Lande selbst werden nur verhältnismäßig geringe Mengen Patschuliblätter gewonnen, und zwar besonders auf der Insel Singapore und in dem gegenüberliegenden Staate Johore. Der Anteil der hier geernteten Blätter wird auf 10%

Digitized by Google

der insgesamt in den malayischen Fabriken verarbeiteten Blätter geschätzt.

Die Stammpflanze der in den Malayenstaaten gewonnenen Patschuliblätter, die dort bereits seit langem kultiviert wird, ist hauptsächlich *Pogostemon Patchouli*. Daneben werden auch Blätter von wildwachsenden Pflanzen einer anderen Varietät verarbeitet. Die Kulturen befinden sich größtenteils im Besitze von Chinesen. Die Blätter werden zwei- bis dreimal im Jahre geschnitten.

Die Gewinnung des Patschulióls erfolgt durch Destillation mit Wasserdampf. Die Oelausbeute beträgt hierbei 1—2% aus getrockneten Blättern, in seltenen Fällen auch darüber. Die europäischen Destillationen erzielen infolge ihrer besseren Einrichtungen höhere Ausbeuten. Das aus frischen Blättern destillierte Oel ist von grünlicher und das aus trocknen Blättern destillierte Oel von bräunlicher Farbe; hauptsächlich werden getrocknete Blätter zur Destillation verwandt.

Die malayische Patschuliölindustrie liegt in den Händen von einigen wenigen chinesischen Produzenten in Singapore und Penang (Straits Settlements). Die Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen schwankt häufig und richtet sich nach der jeweiligen Marktlage für Patschuliöl. Geringe Mengen Patschuliöl werden seit kurzem auch im Staate Johore destilliert.

Die Angaben über die malayische Produktion von Patschuliöl liegen über den amtlichen Zahlen für die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen (außer Cajeputöl). So berichtet z. B. der Hauptproduzent allein über eine Jahresproduktion von 15 000—20 000 kg, während die Gesamtausfuhr während der letzten drei Jahre im Maximum 16 000 kg (1927) betrug. Welcher von beiden Angaben mehr Glauben zu schenken ist, läßt sich schwerlich feststellen.

Die Ausfuhr richtet sich in erster Linie nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan; der Statistik nach bewegt sie sich zwischen 10 000 und 15 000 kg jährlich. Der Hauptausfuhrhafen ist Singapore, hinter dem in größerem Abstande Penang folgt.

Ueber die Bewegung des Londoner Marktpreises für Patschuliöl (per lb., loco) gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	95,0	73,0
1921	75,0	37,0
1922	40,0	32,6
1923	30,0	23,0
1924	23,0	15,0
1925	20,0	13,0
1926	47,0	20,0

Im Jahre 1927 ging der Preis, nachdem er im Vorjahre infolge der herrschenden Knappheit scharf angezogen hatte, von 42 sh. 6 d. per lb. (im Januar) auf 32 bis 36 sh. per lb. (im Herbst) zurück.

Das Patschuliöl ist ein wichtiger Rohstoff für die Parfümerieindustrie, in der es zur Herstellung von Kompositionen aller Art verwandt wird. Des weiteren findet das Oel in der Toiletteseifenindustrie Verwendung.

Außer dem Patschuliöl führen die Malayenstaaten große Mengen von Patschuliblättern aus; größtenteils handelt es sich hierbei jedoch um Transitware aus Sumatra. Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1927 rund 700 t im Werte von 0,95 Millionen RM. gegenüber 386 t im Werte von 0,46 Millionen RM. im Vorjahre und 778 t im Werte von 0,43 Millionen RM. im Jahre 1924.

Die Einfuhr von Patschuliblättern betrug im Jahre 1927 rund 1200 t im Werte von 1,25 Millionen RM. und war in den letzten Monaten des Jahres besonders hoch. Die letztere Erscheinung zeigte sich auch bei der Ausfuhr.

Andere ätherische Oele und Rohstoffe. Die Ausfuhr von Cajeputöl, für das Singapore das ostasiatische Handelszentrum ist, ist bereits weiter oben besprochen worden.

Von anderen ätherischen Oelen, die in den Britischen Malayenstaaten destilliert werden, wären noch Citronellöl und Lemongrasöl zu erwähnen. Das in den Malayenstaaten vorkommende Citronellgras ist vom Java-Typus (Maha-Pengiri-Gras). Beide Oele werden indessen nur in sehr geringen Mengen produziert.

Gute Aussichten bietet ferner die Produktion von Vetiveröl und Ylang-Ylang-Oel. Die in den Malayenstaaten geerntete Vetiverwurzel ist von guter Qualität; diese Industrie steckt jedoch noch in den ersten Anfängen.

An Rohstoffen für die Destillation von ätherischen Oelen verdienen besonders Muskatnüsse, Muskatblüte und Gewürznelken Erwähnung. Zu beachten ist jedoch, daß die Ausfuhrzahlen keine Rückschlüsse auf die Produktion in den Britischen Malayenstaaten gestatten, da es sich auch hier großenteils um Transitware handelt.

Die Ausfuhr von Muskatnüssen betrug im Jahre 1926 1397 t im Werte von 3,6 Millionen RM. gegenüber 1146 t im Werte von 3,5 Millionen RM. im Vorjahre und 1265 t im Werte von 3,3 Millionen RM. im Jahre 1924.

Von Muskatblüte gelangten zur Ausfuhr: im Jahre 1926 183 t im Werte von 1,2 Millionen RM., im Jahre 1925 168 t im Werte von 1,2 Millionen RM. und im Jahre 1924 157 t im Werte von 0,9 Millionen RM. Die Muskatblüte, die in Wirklichkeit keine Blüte, sondern ein Teil des Samens ist, liefert ein ätherisches Oel in einer Ausbeute von 5 bis 12%, das mit dem Muskatnußöl praktisch identisch ist.

Die mittlere Jahresausfuhr von Gewürznelken betrug in den letzten drei Jahren 1200 t. In den einzelnen Jahren wurden ausgeführt: 1926 1244 t im Werte von 2,4 Millionen RM., 1925 1465 t im Werte von 3,2 Millionen RM. und 1924 926 t im Werte von 2,4 Millionen RM.

Eine gewisse Bedeutung kommt ferner der Ausfuhr von Cardamomen, Coriander und Cubeben zu. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Erneute Durchbrechung des sowjetrussischen Außenhandelsmonopols durch Zugeständnisse an die Türkei.

Durch den Abschluß des russisch-persischen Handelsvertrages vom 1. Oktober 1927 hat das sowjet-russische Außenhandelsmonopol insofern eine Einschränkung erfahren, als persischen Kaufleuten und Unternehmen das Recht zugestanden wird, im Rahmen bestimmter Kontingente Waren lizenzfrei nach Rußland einzuführen und unter gewissen Vorbehalten (vgl. „Chem. Ind.", S. 29) im freien Handel auf dem russischen Markt zu verkaufen.

Aehnliche Vereinbarungen sind zwischen der UdSSR. und der Türkei getroffen worden, die jetzt im russischen Verordnungsblatt „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 30. März 1928 veröffentlicht werden.

Danach wird der Türkei die lizenzfreie Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und über die russisch-türkische Landgrenze im Rahmen zu vereinbarender Kontingente gestattet. Zunächst sind Kontingente für 1 Jahr mit rückwirkender Kraft vom 4. Juli 1927, dem Datum des Inkrafttretens des russisch-türkischen Handelsvertrages, festgesetzt worden. Davon interessieren die chemische Industrie folgende Posten:

Digitized by Google

Waren	Jahreskontingent in kg
Süßholzwurzeln	50 000
Tragant-Gummi	10 000
Galläpfel	10 000
Valonea	4 500 000
Alizarin, roh	10 000

Die türkischen Kaufleute und Unternehmen dürfen von dem in Rußland erzielten Verkaufspreis ihrer Waren einen Teil in ausländischer Valuta (die Ein- und Ausfuhr sowjet-russischer Valuta ist von der Sowjet-Regierung verboten worden) ausführen, und zwar: 70% der Summe, die durch Verkäufe an staatliche Organisationen eingenommen werden, und 50% der Einnahmen aus Abschlüssen mit privaten Unternehmen und Personen.

Die Tatsache, daß die Sowjet-Regierung wieder einem Lande das Recht der lizenzfreien Einfuhr und des freien Handels in gewissen Grenzen eingeräumt hat, verdient Beachtung.

Um die Restbeträge aus den Einnahmen auf dem russischen Markt decken zu können, wird den türkischen Kaufleuten und Unternehmen weiterhin die lizenzfreie Ausfuhr folgender, die chemische Industrie interessierender Waren aus dem Gebiet der UdSSR. gestattet: Garne und Galanteriewaren, Aetznatron, Parfümerien und Cremes, Seifen aller Art, Kerzen, gekochtes Leinöl, Oelfarben, Mineralwässer, Naphtha und Naphthaprodukte.

Beim Einkauf von Naphtha und Naphthaprodukten müssen die türkischen Käufer sich verpflichten, die Ware ausschließlich auf dem türkischen Inlandsmarkt abzusetzen. (1256)

Der neue peruanische Zolltarif.

Der Kongreß der Republik hat unter dem 31. Dezember v. J. ein Gesetz erlassen, durch das ein neuer Zolltarif sowie die Ausführungsbestimmungen dazu am 1. Januar 1928 in Kraft gesetzt werden. Der Tarif gelt als Minimaltarif für Waren aus denjenigen Ländern, die den peruanischen Ausfuhrwaren die Meistbegünstigung gewähren. Aus den Ausführungsbestimmungen ist für die chemische Industrie folgendes beachtenswert:

Gesetzliches Gewicht (g) ist das Gewicht der Ware mit ihrer inneren Hülle oder, wenn sie mehrere hat, mit der unmittelbaren, wobei die Papierhüllen, die einen zugehörigen Teil der Ware bilden, nicht als Verpackung gelten.

Die Waren, die nach gesetzlichem Gewicht (g) verzollt werden und nur eine äußere Verpackung haben, erhalten zu ihrem Reingewicht (n) einen Zuschlag von 5%, wenn die üblichen Verpackungen Kisten sind, und 2%, wenn sie in Papierumhüllung ankommen.

Waren, die nach dem gesetzlichen Gewicht verzollt werden und in Ballen ankommen, können mit der Verpackung gewogen werden, wobei 5% als Tara abzuziehen sind.

In keinem Falle wird bei gesetzlichem Gewicht die äußere Umhüllung berechnet.

Flüssigkeiten, die nach dem Nettogewicht verzollt werden und in Fässern eintreffen, werden mit diesen gewogen, wobei 15% als Tara abzuziehen sind.

Bei Waren, die in Flaschen, Riechbüchschen (pomos) oder Kästen aus Metall, Holz, grobem oder feinem Porzellan ankommen und nach dem gesetzlichen Gewicht zu verzollen sind, werden in dieses die Kästen jeder Art und die Papp- oder Papierhüllen eingeschlossen.

Waren verschiedener Positionen, die nach dem Bruttogewicht (br) verzollt werden und gleichen Gewichtszoll zahlen, sind nach dem Rohgewicht des gesamten Frachtstückes, in dem sie eintreffen, abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Menge von Mustern ohne Wert, die sich neben anderen Waren in einem Frachtstück befinden, weniger als 5 kg wiegt. Die Umhüllungen, die höhere Zölle zahlen, als die in ihnen ankommenden Waren, werden besonders verzollt, unbeschadet des Zuschlages, der für sie zu berechnen ist, wenn es sich um Rohgewicht handelt.

Die leeren Pappschachteln, die in demselben Frachtstück mit den Waren eintreffen, oder die in derselben Konsulatsfaktur vermerkt sind, zahlen denselben Zoll wie die Waren. Wenn verschiedene Teile einer Ware, die vereinigt ein Ganzes bilden oder im Tarif als solches angegeben sind, bei der Verzollung getrennt in einer oder mehreren Kisten erscheinen, aber in derselben Konsulatsfaktur angegeben sind, so werden sie nach der Position des Gegenstandes verzollt, dessen Teile sie sind.

Waren mit Anzeigen oder Bekanntmachungen werden nach ihren Klassen verzollt, ohne Berücksichtigung der Anzeigen und Bekanntmachungen. Die aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzten Gegenstände werden nach dem höchsttarifierten Stoffe verzollt. Gewöhnliche Seifen, die mit Parfümerien zu einem Sortiment zusammengestellt sind, werden nach den ihnen zustehenden Positionen verzollt, mit einem Zuschlage von 10%.

Waren, für welche die im Tarif angegebenen Maße oder Arten nicht zutreffen, werden verhältnismäßig nach ihnen verzollt. Waren mit Aufschriften, die ihnen bessere Eigenschaften zur Erhöhung des Verkaufspreises zuschreiben, werden nach der in der Aufschrift angegebenen Klasse verzollt.

Bei Waren, die nach dem Werte verzollt werden, wird der Wert zugrunde gelegt, den sie nach der Konsulatsfaktur im Ursprungshafen haben, mit einem Zuschlage von 20% für Beförderungskosten bis zu den Zollmagazinen. Die Konsulatsfakturen können zu diesem Zwecke mit den Handelsfakturen oder anderen, den Zollbeamten erreichbaren Unterlagen verglichen werden. Meinungsverschiedenheiten werden durch zwei Sachverständige beseitigt, deren einer vom Einfuhrhändler ernannt wird. Der Zollverwalter gibt den Ausschlag, der unanfechtbar ist, wenn der Streitgegenstand 5 Pfund an Zollgebühr nicht erreicht. Andernfalls entscheidet die Regierung. Ergibt sich aus der Entscheidung eine ursprünglich falsche Wertangabe, die gegen den tatsächlichen Wert der Ware und mehr als 25% geringer ist, so kann das Zollamt die Ware binnen zwei Wochen nach der Entscheidung mit Beschlag belegen und sie in öffentlicher Versteigerung veräußern, während der Einfuhrhändler den von ihm angegebenen Wert mit 25% Zuschlag erhält.

Nicht tarifierte Waren werden nach den Positionen verzollt, denen sie am meisten entsprechen, oder, falls dies nicht angängig, mit 25% des im Zollamte geltenden Wertes, wobei die endgültige Entscheidung der Regierung einzuholen ist. Die Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken*) werden mit 10% von dem im Zollamte geltenden Werte verzollt, wenn sie in Gefäßen von 5 kg Inhalt oder darüber und in Mengen von über 500 kg derselben Ware eintreffen, auch wenn ihre Gefäße verschieden sind. Diese Mengen über 500 kg gelten, je nach ihrer Tarifeinteilung, als Brutto-, gesetzliches oder Nettogewicht (wenn nicht besonders genannt, Bruttogewicht).

Die über die Flußhäfen eintreffenden Waren genießen folgende Vergünstigungen:

a) Zollfrei sind die pharmazeutischen Erzeugnisse der Pos. 2332 und 2333.

b) 50% Ermäßigung genießen alle übrigen Waren des Tarifs mit folgenden Ausnahmen: Natürliche und künstliche Seiden, Platin, Waren der Pos. 1819 bis 1829, 2558 bis 2565 einschließlich.

Nachstehend bringen wir den Tarif, soweit er die chemische Industrie angeht:

*) Am Schlusse des Tarifs angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
126	Gasglühstrümpfe, zubereitet oder nicht g	0	3	00
368	Kunstseide, gezwirnt oder nicht, zu jeder Verwendung, in Docken oder auf Knäueln . . . . . g	0	8	00
370	Kunstseide, gezwirnt, auf Spulen, Haspeln oder Pappröhrchen . . . . . g	0	9	00
372	Kunstseide, gesponnen, a. Dutenschnecken, zubereitet zur Herstellung von Wirkwaren . . . . . br	0	0	75
543	Platinblech oder -draht . . . Gramm n	0	0	30
aus 550	Magnesium, als Draht, in Platten oder Barren . . . . . br	0	0	20
aus 551	Magnesium, in Form von Blech oder in dünnen Blättchen, bis 5/100 mm dick br	0	0	40
552	Quecksilber . . . . . br	0	0	20
871	Falsche Juwelen im allgemeinen	60% v.W.		
881	Flittergold und Smalte (oropel y esmalte) in jeder Form . . . . . g	0	3	00
932	Holzkohle	frei		
947	Schmirgel als Pulver . . . . . br	0	0	12
980	Magnesit . . . . . br	0	0	02
994	Schleifsteine, n. b. g. . . . . br	0	0	10
996	Feine Schleifsteine zum Schleifen von Messern . . . . . g	0	0	60
997	Schleifsteine für Lithographen	frei		
1002	Photographische Trockenplatten . . br	0	0	50
1004	Graphit mit oder ohne Oelzusatz . br	0	0	06
1014	Talkum, in Pulverform . . . . . br	0	0	10
1015	Talkum in Form von Spezialitäten, parfümiert oder nicht . . . . . br	0	0	80
1018	Infusorienerde zur Klärung . . . . br	0	0	02
1020	Schulkreide . . . . . br	0	0	06
1021	Kreide, n. b. g., in Würfeln od. Täfelchen br	0	0	20
1150	Zinkweiß, Chromgrün, Königsgelb, Casseler Gelb und Bergblau . . . . br	0	0	20
1151	Indigo, natürlich und synthetisch . . br	0	1	00
1152	Mennige, Massicot, Eisenoxyd, Ocker, Sombra, Siena und andere Farberden und Nußbaum, gekörnt . . . . br	0	0	10
1153	Ultramarinblau, in Brotform, Kügelchen oder pulverförmig für Wäschereien; Ultramarin in Paste und Tabletten . br	0	0	12
1154	Indanthrenblau f. d. Zuckerindustrie br	0	0	30
1155	Preußischblau, chines. Zinnober, Englischrot und Kobaltoxyd . . . . . br	0	2	00
1156	Gewöhnlicher Zinnober, Indischrot, „Graugrün" und Chromgelb . . . br	0	0	30
1157	Zeichenkohle . . . . . br	0	1	00
1158	Grünspan und Pariser Grün, Smaragdgrün und Veroneser Grün . . . br	0	1	00
1159	Feiner Carmin, in Broten od. Pulverform g	1	2	00
1160	Cochenille, Carmin- u. sonst. Lacke br	0	2	50
1161	Unschädliche zugelassene Färbemittel, für Nahrungsmittel und Liköre: Eosin, Erythrosin, Bordeaux B und S, Ponceau, Scharlach, Säure-Fuchsin, Naphtholgelb, Chrysoin, Auramin, Malachitgrün, Patentblau, Pariser Blattgrün, Curcuma und andere . . . . . br	0	6	00
1162	Steinkohlenteer- u. Schwefelfarbstoffe br	0	1	00
1163	Pastellfarben . . . . . br	0	2	00
1164	Gerbrinden . . . . . br	0	0	01
1165	Gerbextrakte, n. b. g.; Tannin, unrein br	0	0	20
1166	Quebracho-Extrakt . . . . . br	0	0	01
1167	Rinden, Wurzeln, Früchte und Hölzer zum Färben . . . . . br	0	0	10
1168	Farbextrakte; Campeche in Teigform und Hämatein . . . . . br	0	0	30
1169	Spezialseifen zum Färben . . . . . g	0	1	00
1170	Seifen, zubereitet, zum Reinigen und Geschmeidigmachen von Leder . . g	0	1	00
1171	Flüssigkeiten zum Entfernen, Aufweichen oder Auflösen von Farben . . . br	0	0	25
1172	Metalloxyde zur Herstellung von Farben, n. b. g. . . . . br	0	1	00
1173	Farben, gewöhnliche, mit Wasser zubereitet, teigförmig od. flüssig, in Blech- oder Eisengefäßen . . . . . br	0	0	05
1174	Farben mit Oel zubereitet, einschl. der Fußbodenfarben . . . . . br	0	0	10
1175	Aluminiumpulver, zum Versilbern, auch zubereitet als Tinktur . . . . . br	0	0	30
1176	Emaillefarben . . . . . br	0	0	60
1177	Kupfer- und Eisenfarben für Schiffe br	0	0	05
1178	Farben zum Vergolden oder Versilbern, sog. „Purpurin", flüssig oder in Pulverform . . . . . br	0	1	50
1179	Farben in kleinen Blei- oder Zinntuben g	0	1	50
1180	Farben, gewöhnl., in Form v. Brötchen, auf Pappen, in Schachteln oder auf Täfelchen für Lehranstalten . . . . g	0	1	00
1181	Dieselben von besserer Beschaffenheit, in Metall- oder Holzkästen . . . . g	0	2	50
1182	Sikkative für Maler, in Pulverform oder flüssig . . . . . g	0	0	15
1183	Kreide, gewöhnlich, pulverförmig . br	0	0	03
aus 1184	Tierische Oele, nicht raffiniert, m. A. von Stockfischtran . . . . . br	0	0	10
1185	Rohpetroleum . . . . . t	0	1	00
1186	Kerosen, Naphtha oder Gasolin . br	0	0	04
1187	Präpariertes Mineralöl zum Entfernen von Farben oder Lacken . . . br	0	0	10
1188	Petroleum als Schmiermittel, in Gefäßen über 15 l Inhalt . . . . . br	0	0	06
1189	Dasselbe, in Gefäßen unter 15 l Inhalt br	0	0	10
1190	Feines Mineralöl, in kleinen Glas- oder Blechgefäßen, für Nähmaschinen, Uhren oder ähnl. . . . . br	0	0	25
1191	Mineralteer für Schiffe oder gewerbliche Verwendung, in Gefäßen über 20 kg Inhalt . . . . . br	0	0	01
1192	Asphalt, Teer und erdpechartige Stoffe für Pflasterungen . . . . . br	0	0	005
1193	Asphalt mit anderen Stoffen gemischt, sogenannter „Dachzement" . . . br	0	0	10
1194	Paraffin, techn., in Teigform, auch in Stücken . . . . . br	0	0	08
1197	Ricinusöl, nicht raffiniert . . . . br	0	0	15
1198	Leinöl, roh u. gekocht u. ähnl. . . br	0	0	06
1199	Harzöl . . . . . br	0	0	10
aus 1200	Olein . . . . . br	0	0	06
1201	Terpentinöl . . . . . br	0	0	06
1202	Verseifte Oele, allgemein . . . . br	0	0	06
1203	Oellacke, schwarz, für Eisen u. andere Gebrauchszwecke, in Fässern oder Zylindern . . . . . br	0	0	15
1204	Desgl., in Blechbüchsen od. Flaschen br	0	0	20
1205	Spirituslacke in Blechbüchsen . . . br	0	0	60
1206	Desgleichen, in kleinen Flaschen . . . g	0	1	20
1207	Speziallacke, Alaun, Paraffin oder andere Stoffe enthaltend . . . . . g	0	0	60
1208	Lacke, auf der Grundlage von ätherischen Oelen, außer Terpentinöl, alkoholhaltig oder nicht . . . . . g	0	1	80
1209	Lacke, auf der Grundlage von Terpentinöl oder Kohlenwasserstoffen . . . br	0	0	50
1210	Autolacke . . . . . br	0	1	00
1211	Farblacke, n. b. g. . . . . br	0	0	60
1212	Schuhputzmittel jeder Art . . . . br	0	0	80
1213	Bienenwachs, rein . . . . . br	0	0	60
1214	Bienenwachs, gem. u. Pflanzenwachs br	0	0	30
1215	Mineralwachs, wie Ceresin, Ozokerit, usw. . . . . br	0	0	10
1216	Wachs, gefärbt oder nicht, sogenanntes „Plastikum" . . . . . br	0	0	30
1217	Fußbodenwachs . . . . . br	0	0	80
1218	Knochenleim in Tafeln . . . . . br	0	0	15
1219	Knochenleim, flüssig in Flaschen . . br	0	0	20
1220	Knochenleim, in Pulverform . . . br	0	0	25
1223	Holzfarben auf der Grundlage von Wasser oder Alkohol, in Flaschen oder Blechbüchsen, und flüssige Holzreinigungsmittel . . . . . br	0	0	20
1240	Maschinenschmierfette, in Gefäßen bis 5 kg . . . . . br	0	0	10
1241	Maschinenschmierfette, in Gefäßen über 5 kg . . . . . br	0	0	03

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
1242	Verseifte Fette	br	0	0	06
1265	Stempelkissen	g	0	0	40
1280	Schreibmaschinenbänder aller Art	g	0	1	00
1281	Mundleim	g	0	0	40
1295	Flüssiger Leim, dicke Gummilösungen und ähnl.; weißer Leim in Pasten	br	0	0	24
1296	Siegellack in kleinen Stangen	g	0	0	80
1298	Zeichenstifte aus Messing, vernickelt oder aus Weißmetall	Dtzd.	0	0	96
1299	Desgl., vergoldet oder mit Einlegearbeit	Dtzd.	0	5	00
aus 1300	Bleistifthalter aus Blech, mit Uebergreifröhre, mit Bleistift und Feder	Dtzd.	0	0	50
1301	Desgl., vergoldet, oder mit Einlegearbeit	Dtzd.	0	1	50
aus 1302	Bleistifthalter aus Weißmetall oder vernickelt, mit Minen	Dtzd.	0	2	00
aus 1303	Desgl., aus Silber	g	1	0	00
aus 1304	Desgl., aus Gold	Gramm n	0	0	20
1305	Bleistifte für Handwerker, mit Fassung aus Holz oder Masse	g	0	1	00
1306	Bleistifte, jeder Farbe, n. b. g.	g	0	2	50
1307	Bleistifte, mit Spitzenschutz, und dünne, für Taschenbücher	g	0	4	00
1308	„Minen", ohne Unterschied der Farbe, für Zeichenstifte	g	0	5	00
1309	Bleistifte, aus Steinkomposition, aller Art, für Lehranstalten	g	0	0	10
1333	Hektographenmasse	g	0	1	20
1352	Druckerschwärze			frei	
1353	Druckfarben und Lithographentinte	br	0	0	10
1354	Schreibtinte, flüssig, in allen Farben	br	0	0	10
1355	Schreibtinte, in Blättchen-, Pulverform oder in Paste	br	0	1	60
1356	Tinte, zum Zeichnen der Wäsche und Stempeltinte, in kleinen Flaschen	br	0	0	80
1357	Tinte, zum Bezeichnen von Gefäßen und Waren	br	0	0	10
1358	Chinesische Tusche, flüssig und besonders präparierte, jeder Farbe, für Pläne	g	0	2	00
1359	Chinesische Tusche, fest	g	0	5	00
1360	Kopiertinte	g	0	1	00
1400	Dachpappe	br	0	0	02
1402	Pappe, mit Asbest oder anderem Stoff zubereitet, für Bauten	br	0	0	03
aus 1443	Lichtempfindliches Photopapier	br	0	2	50
1444	Lichtempfindliches Papier, zum Vervielfältigen von Plänen, a. d. Grundlage von Blutlaugensalz	br	0	0	50
1455	Kohlepapier	g	0	1	50
1676	Raketen aller Art, und Kunstfeuerwerk im allgemeinen	br	0	1	00
1687	Sprengkapseln für Minen			frei	
1688	Zündhütchen für Feuerwaffen	br	0	2	00
1689	Desgl., aus Papier, als Spielzeug	br	0	3	00
1691	Leitfeuer aller Art, für den Bergbau			frei	
1693	Patronen aus Pappe, leer, mit oder ohne Zündhütchen, für Jagdgewehre	br	0	0	60
1694	Desgl., geladen	br	0	0	40
1695	Metallpatronen, leer, mit oder ohne Zündhütchen, für Jagdgewehre	br	0	1	50
1696	Desgl., geladen	br	0	1	00
1697	Patronen für Gewehre u. Karabiner	br	0	1	00
1698	Patronen für Revolver, Pistolen und für kleinkalibrige Salonwaffen	br	0	0	70
1699	Jagdmunition oder Schrot	br	0	0	10
1701	Jagdpulver	br	0	0	40
1702	Pulver für Bergwerke, Steinbrüche und landwirtschaftliche Zwecke			frei	
1703	Rauchloses Pulver	br	0	1	00
1704	Dynamit und die übrigen Sprengstoffe dieser Art			frei	
	Anmerkung: Die Zollabfertigung von Sprengstoffen ist den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.				
1729	Elektrische Kohlen	br	0	0	10
1733	Ebonit und Vulkanfiber jeder Art	br	0	0	50
1819	Brausewässer, jeder Art, natürliche und künstliche	br	0	0	15

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
1890	Lab, in jeder Form	br	0	0	10
1909	Gelatine, jeder Art	br	0	0	50
	Medizinische Oele:				
1966	aus süßen und bitteren Mandeln	br	0	0	40
1967	von Wal, Stockfisch und ähnl.	br	0	0	20
1968	von Tieren, n. b. g.	br	0	0	20
1969	aus Belladonna und Bilsenkraut	br	0	0	40
1970	Crotonöl	n	0	1	60
1971	Raffiniertes Ricinusöl	br	0	0	30
1972	Wachholderöl	n	0	0	50
1973	Farnöl, Ginocardia- und Muskatnußöl	n	0	1	00
1974	Paraffin- und Vaselinöl	br	0	0	25
1975	Pflanzenöle, n. b. g.		25% v.W.		
1976	Aceton	n	0	0	50
1977	Eisessig und kristallisierbare Essigsäure, 96%ig	n	0	0	60
1978	Essigsäure von 50% (roher Holzessig) und technische Essigsäure von 95—96%	br	0	0	15
1979	Acetylsalicylsäure	n	0	1	50
	Anmerkung: Aspirin wird als Spezialität verzollt.				
1980	Säureanhydride, gasförmig	n	0	1	50
1981	Säureanhydride, flüssig, n. b. g.		25% v.W.		
1982	Arsen- und Chromsäure	n	0	1	00
1983	Arsenige Säure, pharm.	n	0	0	30
1984	Benzoesäure, natürlich oder künstlich	n	0	1	50
1985	Borsäure, allgemein	br	0	0	20
1986	Bromwasserstoff-, Fluorwasserstoff- und Jodwasserstoffsäure	n	0	1	50
1987	Kakodylsäure und ihre Salze, n. b. g.	n	1	0	00
1988	Wasserfreie Kohlensäure	br	0	0	20
1989	Citronen- und Weinsäure	br	0	0	25
1990	Salzsäure, techn., 20—21° Bé (31—33%)	br	0	0	05
1991	Salzsäure, rein	n	0	0	20
1992	Reine Salzsäure, in Gefäßen von 10 kg und darüber	br	0	0	10
1993	Phenol und Ameisensäure, rein	n	0	0	30
1994	Phenol, ungereinigt			frei	
1995	Phosphorsäure, 37—52° Bé	n	0	0	40
1996	Phosphorige und Metaphosphorsäure	n	0	1	80
1997	Glycerophosphorsäure und ihre Salze, n. b. g.	n	0	8	00
1998	Milchsäure, rein	n	0	2	00
1999	Milchsäure, unrein, für technische Zwecke (40—50%)	br	0	0	10
2000	Salpetersäure, techn., bis 40° Bé	br	0	0	10
2001	Salpetersäure, chemisch rein	n	0	0	50
2002	Salpetersäure, rein, in Gefäßen von 10 kg und mehr	br	0	0	15
2003	Oelsäure, rein	n	0	1	30
2004	Oxalsäure, allgemein	br	0	0	20
2005	Pikrinsäure	n	0	0	80
2006	Pyrogallussäure, Sulfosalicyl- u. Osmiumsäure	n	0	5	00
2007	Salicylsäure	n	0	0	80
2008	Schwefelsäure, techn., bis 66° Bé	n	0	0	01
2009	Schwefelsäure, chemisch rein	n	0	0	50
2010	Schwefelsäure, rein, in Gefäßen von 10 kg und mehr	br	0	0	15
2011	Schweflige Säure	br	0	0	05
2012	Tannin und Gallussäure	n	0	0	60
2013	Thymol	n	1	0	00
2014	Trichloressigsäure	n	1	0	00
2015	Valeriansäure	n	0	5	00
2016	Organische und anorganische Säuren, n. b. g.		25% v.W.		
2018	Destillierte Pflanzenwässer, allgemein	br	0	0	20
2019	Mineralwässer, f. medizinische Zwecke, natürlich oder künstlich	br	0	0	10
2020	Wasserstoffsuperoxyd, in beliebigen Gefäßen	br	0	0	05
2021	Albumin und Casein	n	0	0	80
2022	Alkaloide und ihre Salze		30% v.W.		
2023	Campher, rein, allgemein	n	0	1	00
2024	Bromcampher und Salicylcampher	br	0	2	00
2025	Amylalkohol, rein, 128—130°	l	0	2	00
2026	Aethylalkohol	l	0	2	00
2027	Methanol, rein	l	0	1	00
2028	Alkohole, n. b. g.		25% v.W.		

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £	p.	Soles	Centavos
2029	Aldehyd und Paraldehyd . . . . . n	0	2	00	
2030	Zibet, natürl. Moschus und Biber-geil . . . . . Gramm n	0	0	15	
2031	Lavendel . . . . . br	0	0	25	
2032	Künstlicher Moschus . . . . . n	0	5	00	
2033	Mineralteer, gereinigt . . . . . n	0	0	15	
2034	Holzteer . . . . . n	0	0	25	
2035	Alaun jeder Art . . . . . br	0	0	10	
2037	Aluminiumsulfat, rein . . . . . n	0	0	40	
2038	Aluminiumsulfat, ungereinigt, für techn. Zwecke . . . . . br	0	0	05	
2039	Naphthalinsulfosaures Aluminium . . n	0	0	50	
2040	Aluminiumacetat, rein . . . . . n	0	1	00	
2041	Aluminiumacetat, fest, ungereinigt und flüssig . . . . . br	0	0	20	
2042	Aluminiumsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2044	Ammoniumhydroxyd . . . . . br	0	0	10	
2045	Ammoniumcarbonat, -chlorid, -nitrat, -sulfat, -sulfhydrat; Ammoniumacetat in Lösung . . . . . n	0	0	25	
2046	Ammoniumglycerophosphat, -molybdat u. -valerianat . . . . . n	0	5	00	
2047	Ammoniumjodid . . . . . n	1	5	00	
2048	Ammoniumsalze, n. b. g. . . . . 25% v. W.				
2049	Essigsäureanhydrid . . . . . n	0	1	00	
2050	Anilin und Anilinchlorhydrat . . . . n	0	0	50	
2051	Antiformin . . . . . n	0	0	20	
2052	Antimon, metallisch (Regulus) u. schwarzes Schwefelantimon . . . . . br	0	0	25	
2053	Antimonsalze, n. b. g. . . . . 25% v. W.				
2054	Arsenjodid . . . . . n	1	0	00	
2055	Arsenchlorid . . . . . n	0	1	50	
2056	Arsen, Realgar und Auripigment . br	0	0	40	
2057	Schwefel in Barren, gepulvert oder gefällt . . . . . br	0	0	05	
2058	Chlorschwefel . . . . . br	0	0	50	
2059	Canada- und Perubalsam . . . . . n	0	3	00	
2060	Copaiva-, Tolu-, Beruhigungs-, und „Fioraventti"balsam . . . . . n	0	1	50	
2061	Balsame, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2062	Bariumacetat, -bromid, -carbonat, -sulfat, rein (für Röntgenaufnahmen), -hypophosphit und -fluorid . . . . . n	0	1	00	
2063	Bariumcarbonat, technisch . . . . br	0	0	04	
2064	Bariumjodid . . . . . n	1	0	00	
2065	Bariumsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2068	Benzin, rektifiziert, und Benzol . . n	0	0	80	
2069	Nitrobenzol (Mirbanöl) . . . . . n	0	0	50	
2071	Wismutjodid . . . . . n	1	5	00	
2072	Wismutbenzoat, -carbonat, -chlorid, -lactat, -lactophosphat, -oxychlorid, -oxyd und -oxyjodogallat . . . . . n	0	8	00	
2073	Wismutsubnitrat . . . . . n	0	4	00	
2074	Wismutsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2075	Brom . . . . . n	0	2	50	
2076	Bromoform . . . . . n	0	6	00	
2077	Cadmium und seine Salze . . . . . n	0	4	00	
2078	Calciumarsenat . . . . . frei				
2079	Calciumkakodylat, -phosphid, -permanganat und -jodid . . . . . n	1	0	00	
2080	Calciumchlorid, -hypochlorit, -carbonat, -sulfat, -sulfit und -sulfid . . . . . n	0	0	20	
2081	Calciumoxyd (ungelöschter und gelöschter Kalk) . . . . . br	0	0	10	
2082	Calciumsuperphosphat und Kalkstickstoff frei				
2083	Calciumcarbid für die Industrie . . br	0	0	08	
2084	Cyancalcium . . . . . br	0	0	05	
2085	Calciumphosphate und Knochenasche . n	0	0	30	
2086	Calciumsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2087	Spanische Fliegen, ganz oder pulverförmig . . . . . n	0	2	00	
	Kapseln und Perlen zum Kleinverkauf:				
2088	mit Chinin . . . . . n	0	3	00	
2089	mit Sandelöl, Validol und Baldrianäther . . . . . n	1	2	00	
2090	mit Apiol, Methylenblau, Farnextrakt, Ichthyol, Jodipin, Jodoform u. Taurin . . . . . n	0	5	00	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg*) £	p.	Soles	Centavos
2091	mit Teer, Copaivabalsam, Kreosot, Eucalyptol, Schwefeläther, Ricinusöl, Terpin, Terpinol und Terpentin . n	0	2	50	
2092	n. b. g. . . . . n	0	4	00	
2093	Kapseln und Perlen, aus Gelatine, leer g	0	2	00	
2094	Tier- und Pflanzenkohle für Laboratoriums- und gewerbliche Zwecke . . . n	0	0	10	
2095	Graphit . . . . . n	0	0	20	
2096	Schwefelkohlenstoff, rein, f. Laboratoriumsgebrauch und Kohlenstofftetrachlorid n	0	0	20	
2097	Schwefelkohlenstoff für industr. Zwecke . . . . . br	0	0	02	
2098	Catechu . . . . . n	0	0	40	
2099	Celloidin in Platten . . . . . n	0	5	00	
2100	Cerium, Cäsium, Thorium, Zirkonium und ihre Salze . . . . . n	0	5	00	
2101	Chloralhydrat . . . . . n	0	2	00	
	Anmerkung: Chlorophyll wird als unschädliches Färbmittel**) verzollt.				
2102	Chloroform, auch pharm., in jedem Gefäß . . . . . n	0	1	50	
2104	Kobaltnitrat und -sulfat . . . . . n	0	3	00	
2105	Kobaltsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2106	Kupferacetat, -arsenat, -arsenit, -carbonat und -oxyde . . . . . n	0	1	00	
2107	Kupfersulfat, rein, und Kupferammoniumsulfat . . . . . n	0	0	60	
2108	Kupfersulfat, unrein (Vitriol) . . . br	0	0	05	
2109	Kupfersalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2110	Collodium, rein, auch Jod und Ricinusöl enthaltend . . . . . n	0	3	00	
2111	Collodium für die Industrie . . . . br	0	0	50	
2112	Pastillen und Tabletten usw., für medizinische Zwecke, lose . . . . . 25% v.W.				
2113	Kreosot, rein . . . . . n	0	1	50	
2114	Kreosot, ungereinigt . . . . . frei				
2115	Kreosotbenzoat und -carbonat . . . n	0	2	00	
2116	Kreosotphosphat . . . . . n	1	0	00	
2117	Chromacetat fest, -chlorid und -sulfat n	0	2	00	
2118	Chromhydroxyd . . . . . n	0	1	00	
	Anmerkung: Wasserfreies Chromoxyd wird als Chromsäure verzollt.				
2119	Chromsalze, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
2120	Desinfektionsmittel auf der Grundlage von Phenol, wie Kresol, Kreolin, Lysol und ähnliche . . . . . frei				
2121	Desinfektionsmittel auf der Grundlage von Chlorbenzol und ähnliche . . br	0	0	05	
2122	Desinfektionsmittel, n. b. g. . . . . n	0	0	50	
2123	Dextrin . . . . . n	0	0	20	
	Anmerkung: Dextrose wird wie Glucose verzollt.				
2124	Heftpflaster . . . . . g	0	0	80	
2125	Heilpflaster in Teig- od. anderer Form br	0	1	00	
2126	sog. Taffetpflaster . . . . . g	0	1	00	
2127	Spermacet . . . . . n	0	1	20	
	Aetherische Oele, natürliche u. künstliche:				
2128	Angelika-, Pomeranzenblüten-, Camillenblüten-, Cardamom-, Coriander-, Rosen- und Veilchenöl . . . . . n	10	0	00	
2129	Ingwer-, Geranium-, Ylang-Ylang-, Fliederblüten-, Lilien-, Millefleur-, Maiblumen-, Patschuli- und Sandelholzöl . . . . . n	1	5	00	
2130	Anis-, Bergamott-, Zimt-, Citronell-, Eucalyptus-, Lavendel-, Pfefferminz-, Melissen-, Petigrain-, Rosmarin-, Thymian-, Verbena- u. Wintergrünöl, Eucalyptol . . . . . n	0	7	00	
2131	Cajeput-, Gewürznelken-, Citronen-, Pomeranzen-, Sassafrasöl und gew. Essenzen für die Seifenfabrikation, n. b. g. . . . . br	0	2	50	
2132	Aetherische Oele, n. b. g. . . . . 25% v.W.				
	Zusammengesetzte Essenzen, mit oder ohne Branntweinzusatz:				
2132	für Liköre . . . . . n	1	5	00	
2134	für Brausewässer und Konfitüren . . n	0	5	00	
2135	Brausepulver . . . . . n	0	1	00	
2136	Jodzinn . . . . . n	0	8	00	

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. Pos. 1161. — D. Schriftltg.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
aus 2137	Zinnsalze, n. b. g.	n	0	2	00
2139	Strontiumjodid und -oxyd	n	1	0	00
2140	Strontiumcarbonat und -nitrat für die Kunstfeuerwerkerei	n	0	0	50
2141	Strontiumverbindungen, n. b. g.		25% v.W.		
2142	Jodwasserstoff-, absoluter Salpeter- und Baldrianäther	n	1	6	00
2143	Schwefeläther, auch zur Narkose, in jeder Verpackung und Form	n	0	0	60
2144	Petroläther	n	0	0	60
2145	Aether, n. b. g.		25% v.W.		
2150	Formol, Formaldehyd u. Trioxymethylen	n	0	0	20
2151	Phosphor, rot und weiß	br	0	0	80
2152	Phosphorchlorid und andere Phosphor-salze	br	0	2	00
2153	Komprimierte Gase, in Zylindern, n. b. g., für die Industrie, und Lachgas	br	0	0	10
2154	Glycerin	br	0	0	30
2156	Glucose, rein, wasserfrei	n	0	3	00
2157	Glucoside, allgemein		30% v.W.		
2169	Hämoglobin, allgemein	n	0	2	00
2170	Hämol	n	1	5	00
2171	Hexamethylentetramin	n	0	1	20
	Anmerkung: Urotropin wird als Spezialität verzollt.				
2172	Eisenacetat in Lösung, holzessigsaures Eisen, Eisencarbonat- techn., Eisen-chlorid in Lösung und fest, techn., Eisennitrat in Lösung	br	0	0	20
2173	Eisenarsenat, -arsenit, Eisenammonium-citrat, Eisenammoniumchlorid, Eisen-chromat, Eisenphosphat, dialysiert, fest; Eisenglycerophosphat in Lösung, -lactat, -lactophosphat, -oleat, -pyrophosphat und Eisenammoniumphosphat, -succinat und -tannat	n	0	1	50
2174	Eisenbenzoat, -albuminat, -glycerophos-phat, fest, -hypophosphit, -methylarsenat, -peptonat in Pulverform und -pyrophos-phat in Pulverform, rein	n	0	3	50
2175	Eisenkakodylat, Jodeisen, Eisenmalat	n	1	5	00
2176	Eisenchlorid, -carbonat, -ammoniumsulfat -sulfat, gereinigt	n	0	0	30
2177	Eisenformiat und -salicylat	n	0	3	00
2178	Eisenoxyde, ungereinigt, Eisensulfat in Lösung, Ferri- und Ferrosulfat, unrein, und Eisensulfide	n	0	0	05
2179	Reduziertes Eisen, rein, für Laboratoriums-zwecke	n	0	1	70
2180	Eisensalze, n. b. g.		25% v.W.		
2181	Medizinalseifen aller Art	br	0	1	50
2187	Lactose	n	0	0	50
2188	Lanolin, nicht parfümiert	br	0	0	75
2189	Opiumtinktur	n	0	5	00
2191	Weinhefen	n	0	3	00
2192	Laevulose	n	0	3	00
2193	Flüss. Schädlingsbekämpfungsmittel, n. b. g.	br	0	0	02
2194	Lithiumarsenat, -benzoat, -bromid, -car-bonat, gereinigt, -citrat, -nitrat und -salicylat	n	0	4	00
2195	Lithiumjodid	n	2	0	00
2196	Lithiumsalze, n. b. g.		25% v.W.		
2197	Magnesium, in Bändern od. Pulverform	n	0	8	00
2198	Magnesiumkakodylat und -jodid	n	1	5	00
2199	Magnesiumcarbonat, -chlorid und -oxyde	n	0	0	10
2200	Magnesiumglycerophosphat	n	0	8	00
2201	Magnesiumlactat, -benzoat und -bromid	n	0	3	00
2202	Magnesiumsulfat	n	0	0	10
2203	Magnesiumsalze, n. b. g.		25% v.W.		
2204	Maltose	n	1	0	00
2205	Manganbenzoat, -citrat, -hypophosphit und -lactat	n	0	3	00
2206	Manganglycerophosphat	n	0	7	00
2207	Manganoxyde	n	0	0	10
2208	Manganjodid	n	1	5	00
2209	Mangansalze, n. b. g.		25% v.W.		
2210	Kakaobutter	n	0	1	10
2214	Homöopathische Arzneimittel		25% v.W.		
2215	Menthol und Valeriansäurementholester	n	2	0	00

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
2216	Quecksilberacetat, -benzoat, -cyanid, -bromid, -chlorjodid, -lactat, -cyanat, -salicylat, -tannat	n	0	5	00
2217	Quecksilberkakodylat, -jodid, -succinimid	n	1	0	00
2218	Quecksilberchlorür (Calomel) u. -chlorid (Sublimat)	n	0	2	00
2219	Quecksilbersulfid, rein (Zinnober)	n	0	3	00
2220	Quecksilbersalze, n. b. g.		25% v.W.		
2221	Metalle im kolloidalen Zustande		30% v.W.		
2222	Methanol	br	0	0	05
2223	Methylacetat und -salicylat	n	0	1	60
2224	Methylvalerianat und -jodid	n	1	5	00
2225	Naphthalin aller Art	br	0	0	15
2226	Naphthalinverbindungen	n	0	0	50
2227	α-Naphthol	n	0	5	00
2228	β-Naphthol, doppelt sulblimiert	n	0	2	00
2229	β-Naphthol, techn.	n	0	0	80
2230	Naphtholsalicylat	n	0	8	00
2231	Benzonaphthol	n	0	3	00
2232	Nicotinsulfat zur Insektenvertilgung		frei		
2233	Nickelacetat, -chlorid, -nitrat u. -oxalat	n	0	1	50
2234	Nickelbromid, -carbonat und -oxyde	n	0	4	00
2235	Nickelsulfat u. Nickelammoniumsulfat	br	0	0	20
2236	Nickelverbindungen, n. b. g.		25% v.W.		
2237	Goldsalze	Gramm n	0	0	60
2238	Mittel zur Bekämpfung von Parasiten, wie Läusen und Krätzemilben, fest, flüssig, pulverförmig		frei		
2239	Gezuckerte Pastillen für medizinische Zwecke, zum Kleinverkauf hergerichtet, keine Spezialitäten	g	0	1	20
2240	Pepton nach Witte	n	0	6	00
2241	Andere Peptone		25% v.W.		
2242	Pillen, Dragees und Körner, zum Klein-verkauf, keine Spezialitäten	g	0	4	00
2243	Plasmochin und Chininpräparate, n. b. g.		frei		
2245	Silbercyanid	n	7	0	00
2246	Silbernitrat	n	1	0	00
2247	Silbersalze, n. b. g.		25% v.W.		
2248	Platin-, Paladium-, Iridium- u. Osmiumsalze		25% v.W.		
2249	Bleiacetat, -carbonat, -chlorid für medi-zinische Zwecke; Bleinitrat	n	0	0	20
2250	Bleiarsenat		frei		
2251	Bleioxyde, n. b. g.	br	0	0	20
2252	Bleisuperoxyd	n	0	0	80
2253	Bleijodid	n	1	0	00
2254	Bleisalze, n. b. g.		25% v.W.		
2255	Zusammengesetzte medizin. Pulver, wie die von James, Dower, Pistoya u. ä.	n	0	2	00
2256	Insekten- und Desinfektionspulver		frei		
2257	Pomaden, Salben und Enthaarungsmittel f. d. Kleinverkauf, keine Spezialitäten	g	0	3	00
2258	Kaliumbromid	n	0	1	50
2259	Kaliumkakodylat	n	1	5	00
2260	Kaliumcarbonat, -bicarbonat, -bichromat, -chlorat, -sulfat, -silicat, -nitrat, -per-manganat, -sulfit, -sulfid, -metaanti-moniat und -metabisulfit	n	0	0	20
2261	Kaliumchlorid; Kaliumnitrat und -sulfat zu Düngezwecken		frei		
2262	Kaliumbitartrat (Cremor tartari), -per-chlorat, -chromat und -oxalat	n	0	0	50
2263	Cyankalium	n	0	1	00
2264	Kaliumhydroxyd, rein	n	0	0	80
2265	Aetzkali, techn.	br	0	0	10
2266	Kaliumpyroantimoniat	n	0	4	00
2267	Kalumjodat und Nitroprussidkalium	n	1	5	00
2268	Jodkalium	n	0	6	00
2269	Kaliumphosphate und -glycerophosphate	n	0	3	00
2270	Kaliummetall	n	3	5	00
2271	Kalium-Antimonyl-Tartrat	n	0	0	40
2272	Kaliumsalze, n. b. g.		25% v.W.		
2273	Holzkonservierungsmittel		frei		
2274	Photochemikalien, n. b. g.		30% v.W.		
2275	Anorganische Chemikalien, n. b. g.		25% v.W.		
2276	Organische Chemikalien, synthetisch oder nicht, n. b. g.		25% v.W.		
2277	Chininsulfat, -bromhydrat, -chlorhydrat, -bichlorhydrat und -tannat		frei		
2278	Chinin, rein und Chininsalze, n. b. g.	n	2	0	00
2279	Laboratoriumsreagenzien, flüssig	n	0	2	00

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
2280	Rubidium und seine Salze	n	1	5	00
2281	Künstliche Süßstoffe	n	3	0	00
2282	Salol	n	0	2	50
2283	Arsenobenzolpräparate f. intramuskulare und intravenöse Injektionen		frei		
2284	Selen und seine Salze	n	0	8	00
2285	Natriummetall	n	0	2	00
2286	Natriumacetat, -biborat, -cyanid, -ferrocyanid, -formiat, -hydrat, -hydroxyd, rein, -nitrat, -pyrophosphat, -sulfoantimoniat und -rhodanid	n	0	0	30
2287	Natriumbicarbonat	br	0	0	08
2288	Borax	br	0	0	15
2289	Natriumarsenat, -benzoat, -bromid, -citrat, -ferricyanid, -lactophosphat, -metaphosphat, -oxalat, -perborat u. -permanganat	n	0	1	00
2290	Natriumkakodylat, -cinnamat, -äthylat, -jodat und -morrhuat	n	0	3	00
2291	Natriumcarbonat	br	0	0	02
2292	Natriumbisulfit, -sulfit u. -metabisulfit	n	0	0	25
2293	Natriumhydrosulfit (Blankit) für die Industrie	br	0	0	10
2294	Natriumthiosulfat	br	0	0	05
2295	Aetznatron, techn.	br	0	0	05
2296	Natriumglycerophosphat	n	0	3	00
2297	Natriumglycolat	n	0	4	00
2298	Natriumphosphate und -nitrat, rein	n	0	0	20
2299	Natriumsulfat (Glaubersalz)	br	0	0	10
2300	Natriumsulfid für Bäder	br	0	0	15
2301	Natriumsilicat	br	0	0	15
2302	Natriumjodid	br	0	6	00
2303	Kalium-Natrium-Tartrat	br	0	0	60
2304	Natriumsalze, n. b. g.		25% v.W.		
2305	Thallium und seine Salze		25% v.W.		
2306	Terpin und Terpinol	n	0	1	00
2307	Haarfärbemittel, allgemein	g	0	5	00
2312	Toluol, rein	n	0	0	80
2313	Toluol, techn.	br	0	0	40
2314	Ortho- und Meta-Toluidin	n	0	8	00
2315	Venetianisches Terpentin, rein	n	0	1	50
2316	Uran, Tantal und Wolfram und ihre Salze		25% v.W.		
2317	Vanadium und seine Salze		25% v.W.		
2318	Vaseline, fest u. flüssig, nicht parfüm.	br	0	0	40
2319	Xylol	n	0	0	80
2320	Pariser Gips, zu chirurgischen Zwecken	br	0	0	05
2321	Jod, gewöhnlich	n	0	5	00
2322	Jod, doppelt sublimiert	n	1	0	00
2325	Chlorzink, in Lösung u. Pulverform, gew.	n	0	0	30
2326	Chlorzink, rein	n	0	0	75
2327	Zinkstearat	n	0	0	80
2328	Zinkoxyd und -sulfat	n	0	0	20
2329	Zinkvalerianat	n	0	6	00
2330	Zinkjodid	n	2	5	00
2331	Zinksalze, n. b. g.		25% v.W.		

Anmerkung: Jedes genannte pharmazeutische Erzeugnis, das in größeren Gefäßen ankommt, wird, wenn bei der Zollabfertigung mehr als sechs Einheiten derselben Gefäße vorhanden sind, mit einem Zuschlag von 20% belastet.

Anmerkung: Als pharmazeutische Spezialität gilt jedes Arzneimittel für Menschen und Tiere, gleichviel in welcher Form, Menge und Verpackung es zollamtlich abgefertigt wird, wenn es patentiert ist oder sein Name bei der Anmeldung oder beim Verkaufe nicht seiner technischen Bezeichnung entspricht, oder wenn seine Zusammensetzung infolge seiner Kompliziertheit im Tarife nicht besonders genannt ist.

2332	Pharmazeutische Spezialitäten in Flaschen, Ampullen, Schachteln, Umschlägen und in sonstigen kleineren Umhüllungen einheitlicher Form	25% v.W.	
2333	Pharm. Spezialitäten in größeren Gefäßen für den Kleinverkauf	30% v.W.	
2334	Pharm. Spezialitäten für Veterinärzwecke, zur Behandlung v. Menschen ungeeignet	10% v.W.	
2335	Opotherapeutische Präparate	20% v.W.	
2336	Biologische Präparate, n. b. g.	20% v.W.	
2337	Tierische Normalsera	20% v.W.	
2338	Spezifische Heil- und Schutzsera	frei	
2339	Tuberkulin, Mallein, Luetin und Eiweißdiagnostika	15% v.W.	
2340	Bakterienvaccine, einfache und sensibilisierte, in Ampullen oder Flaschen	frei	
2341	Dieselben in fester Form	frei	

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg*) £ p.	Soles	Centavos
2342	Rattentyphuskulturen		frei		
2348	Wasseraufsaugende Watte, einfach	br	0	0	80
2349	Imprägnierte Watte f. medizin. Zwecke	br	0	1	20
2370	Wachsmasse für zahnärztl. Gebrauch	g	0	1	50
2407	Oblaten, leer	Tausend Paar	0	2	00
2408	Reagenzpapier	g	0	0	80
2411	Fliegenpapier	br	0	0	20
2427	Rattengift		frei		
aus 2441	Düngemittel, n. b. g., künstliche		frei		
2475	Celluloid, in Blättern	g	0	3	00
2507	Kesselreinigungsmittel	br	0	0	02
2516	Zündhölzer (Monopol)	br	0	0	20
2517	Wachskerzen (Monopol)	br	0	1	00
2529	Seife, flüssig, antiseptisch oder nicht, nicht parfümiert	br	0	0	35
2530	Seifen, parfümiert, gewöhnl., ohne Verpackung, einzeln oder in Kästen zu einem Dutzend oder mehr, und Seife in Pulverform	br	0	0	75
2531	Flaschenlack	br	0	0	15
2548	Messerschleifmittel in Paste	g	0	3	00
2550	Metallreinigungsmittel	br	0	0	40
2551	Zahnpasta, -creme und -pulver	br	0	0	80
2557	Photographische Filme	br	0	1	00
2558	Kölnisches Wasser	br	0	1	50
2559	Florida-, Kananga- und sonstige wohlriechende Wässer, Bay-Rum	br	0	0	60
2560	Aetherische Kosmetika mit oder ohne Parfüm	br	0	1	00
2561	Parfümierte Sachets, ohne Seide	g	0	8	00
2562	Parfümierte Sachets, Seide enthaltend	g	1	5	00
2563	Toiletteöle, Zahnpflegemittel, parfümierte Seifen, Gesichtspuder, Pomaden und Waschflüssigkeiten	br	0	1	50
2564	Bartwichse, Schminke, Kosmetika, wohlriechende Extrakte in Steingut-, Porzellan- oder Glasfläschchen und aller übriger Toilettebedarf, n. b. g.	br	0	3	00
2565	Parfümerien auf der Grundlage von Alkohol in Blech- oder Glasbehältern mit einem Gehalt an ätherischen Oelen von 50 g im l	br	1	0	00
2598	Kerzen aus Stearin, Paraffin oder Spermacet	br	0	0	30
2599	Dieselben, farbig	br	0	0	80
2600	Dieselben, vergoldet od. sonst verziert	br	0	1	50
2601	Sog. „Nachtkerzen" in Schachteln	br	0	0	50
2602	Kerzen aus Wachs oder mit Wachs innen oder außen, verziert	br	0	1	50
2603	Sog. „Cerillos" (Wachskerzchen), mit Wachs oder Paraffin behandelt	br	0	0	50
2604	Gift zum Gerbereigebrauch		frei		

Waren zum gewerblichen Gebrauche.

Birken-, Mirban-, Türkischrot-, Kreosotöl.
Butanol-, Natriumacetat.
Aceton.
Säuren: Essig-, Schwefel-, Stearin-, Palmitin-, Oel-, Milch-, Oxal-, Kresyl-, Citronen-, Wein-, Ameisen-, Salzsäure.

Chromkalialaun, flüssiger Ammoniak, Aniline, natürlicher oder künstlicher Indigo, Auripigment, Schwefel, röhren- oder pulverförmig, Kaliumbicarbonat, Natriumbicarbonat, Kaliumbichromat, Natriumbisulfit, Bariumsuperoxyd. Kalium-, Natrium-, Calcium-, Magnesium-, Ammoniumcarbonat, Tier- und Pflanzenkohle zum Klären, Calciumcarbid, Ceresin, Natrium- und Kaliumcyanid, Magnesiumchlorat, Chlorkalk, Magnesium-, Calcium-, Kaliumchlorid, Chlorzink zum Löten, Cohesan, Cremor tartari. Dextrin, auch mit Stärke gemischt. Kastanien-, Sumach-, Gelbholz-Extrakt, Formol, saure Phosphate, Glucose, Tragant, natürliches oder synthetisches gummi elasticum. Hämatein, Natriumhydrosulfit, gesponnene oder gezwirnte Seide zur Herstellung von Geweben, Natriumthiosulfat. Kobaltlinoleat. Magnesit. Kakaobutter. Marcolein. Mineralit. Chrombeize für Leder. Naphthalin, unrein. Olein. Ordoval. Oropon, Orthotoluidin, Bleioxyd. Paraffin, Permeol, Feldspat, Lederfärbemittel, Aetzkali, Purin, Aetznatron, Kupfer-, Eisen-, Natrium-, Aluminium-, Magnesium-, Zinksulfat (letzteres unrein), Natriumsulfit, -sulfid, -silicat. Talkum, Tannolin, Brechweinstein, Thiocarbanilid, Füllererde, Schwefelfarben, Kaliumxanthat. (1214)

Digitized by Google

Bericht über die Vorstandssitzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie am 14. März 1928.

I. Neuwahl des Genossenschaftsvorstandes.

Die auf Grund des Gesetzes über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung usw. vom 8. April 1927 (RGBl. I, S. 95 ff.) vom Wahlvorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in Berlin im Einverständnis mit den wirtschaftlichen Verbänden der chemischen Industrie im Oktober 1927 aufgestellte gemeinsame Vorschlagsliste, die in Nr. 241 des Reichsanzeigers vom 14. Oktober 1927 veröffentlicht worden ist, hat nach § 9 der Wahlordnung Gültigkeit erlangt, da weitere Vorschlagslisten innerhalb der zulässigen Frist nicht eingereicht worden sind. Die Konstituierung des neugewählten Vorstandes, die Wahl seiner Vorsitzenden und die Zusammensetzung seiner Ausschüsse erfolgte in der Vorstandssitzung vom 14. März 1928. Der Genossenschaftsvorstand und seine Ausschüsse setzen sich jetzt wie folgt zusammen:

Ehrenmitglieder:

Generaldirektor Dr. O. Antrick, Charlottenburg (Westend), Ahornallee 25.

Direktor Dr. phil. und Dr.-Ing. ehr. Hermann Krey, Halle (Saale), Friedenstraße 45.

Direktor Dr. A. Lange, Wannsee, Heidestraße 5.

Generaldirektor Dr.-Ing. h. c. Th. Plieninger, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 31.

Generalkonsul Fl. Fr. Richter, Oesterreichisches Generalkonsulat, Hamburg, Esplanade 6/8.

Vorstand:

Mitglieder:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67. *Vorsitzender.*
2. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, i. Fa. Hugo Remmler Akt.-Ges., Berlin N 28, Anklamer Str. 38. *I. Stellvertreter des Vorsitzenden.*
3. Professor Dr. Paul Duden, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst (Main); Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8. *II. Stellvertreter des Vorsitzenden.*
4. Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, zweiter Präsident der Handelskammer München, i. Fa. Joseph Gautsch Akt.-Ges., München. Nymphenburger Straße 3. *III. Stellvertreter des Vorsitzenden.*
5. Geheimrat Dr. G. Aufschläger, i. Fa. Dynamit Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 1, Alstertor 23.
6. Generaldirektor Dr. Dr. Paul Müller, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Köln, Zeppelinstraße 1/3.
7. H. Otto Traun, i. Fa. Dr. Heinr. Traun & Söhne, vorm. Harburger Gummi-Kamm-Co., Hamburg 8, Meyerstraße 59.
8. Kommerzienrat Dr. Heinrichs, i. Fa. Deutsche Gelatinefabriken, Schweinfurt, Hbf., Postfach 16.
9. Direktor Dr. Karl Krekeler, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Leverkusen (Bez. Köln).
10. Dr. Otto Lampe, i. Fa. Physikalisch-Chemisches Laboratorium Dr. Lampe, Leipzig; Naumburg (Saale), Claudiusstraße 18.
11. Geh. Kommerzienrat Dr. Edmund ter Meer, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Uerdingen (Niederrhein), Rheinufer 7.
12. Generaldirektor Kommerzienrat Dr. Wilhelm de Haën, i. Fa. E. de Haën Akt.-Ges., Hannover, Ellernstraße 9 b.
13. Dr. Karl Merck, i. Fa. E. Merck, Darmstadt.
14. Direktor Dr. Adolf Krauß, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Ludwigshafen (Rhein), Wöhlerstraße 24a.
15. Direktor Dr. W. Berghegger, i. Fa. Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik, Mannheim-Rheinau, Heuweg 4.
16. Kommerzienrat Dr. Albert Weil, i. Fa. Dr. Theodor Schuchardt, G. m. b. H., Görlitz.
17. Direktor Dr. h. c. E. Gielen, i. Fa. Deutsche Solvay-Werke Akt.-Ges., Bernburg.

Stellvertreter (Ersatzmänner):

Direktor Dr. Wilhelm Lohöfer, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67. Ersatzmann von 1.

Apothekenbesitzer Dr. Heinrich Salzmann, Ranke-Apotheke, Berlin-Wilmersdorf, Joachimsthaler Straße 22/23. Ersatzmann von 2.

Direktor Dr.-Ing. e. h. Richard Tiedtke, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst (Main); Frankfurt (Main), Würzburger Weg 3. Ersatzmann von 3.

Direktor Dr. Johannes Heß, i. Fa. Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München, Prinzregentenstraße 20. Ersatzmann von 4.

Direktor Dr. G. A. Bruhn, i. Fa. Guano-Werke Akt.-Ges. (vorm. Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg 13, Schlüterstraße 6. Ersatzmann von 5.

Dr. C. Weinlig, i. Fa. Steinike & Weinlig, Harburg (Elbe), Seehafenstraße 17. Ersatzmann von 6.

Dr.-Ing. h. c. Max Clouth, i. Fa. Franz Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik Akt.-Ges., Köln-Nippes, Niehler Straße 102. Ersatzmann von 7.

Direktor Dr. Emil Burkard, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Nürnberg, St.-Johannis-Kirchenweg 56. Ersatzmann von 8.

Dr. Hugo Henkel, i. Fa. Henkel & Cie. G. m. b. H., Düsseldorf, Malkastenstraße 15. Ersatzmann von 9.

Kommerzienrat Karl Fritzsche, i. Fa. Schimmel & Co. Akt.-Ges., Miltitz (Bez. Leipzig). Ersatzmann von 10.

Direktor Dr. Fritz Rothe, m. Br. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Berlin NW 7, Reichstagsufer 10. Ersatzmann von 11.

Direktor C. Müller, i. Fa. Rütgerswerke Akt.-Ges., Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43. Ersatzmann von 12.

Direktor Carl W. Scherer, i. Fa. Vereinigte Kunstseidefabriken Akt.-Ges., Kelsterbach; Frankfurt (Main), Hans-Sachs-Straße 1. Ersatzmann von 13.

Direktor Dr. Heinrich Oster, i. Fa. Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Leunawerke (Kr. Merseburg). Ersatzmann von 14.

Direktor Dr.-Ing. e. h. Emil Milde, i. Fa. Chemische Fabrik Goldschmieden, H. Bergius & Co., Goldschmieden bei Deutsch-Lissa. Ersatzmann von 16.

Direktor Dr. Dr. Gustav Pistor, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Bitterfeld. Ersatzmann von 17.

Rechnungsprüfungs-Ausschuß:

Mitglieder:

1. Direktor Dr. Franke, i. Fa. Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Akt.-Ges., Grünau (Mark), Kurfürstenstraße 10.
2. Direktor Dr. H. Ihlder, i. Fa. Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges., Zweigniederlassung Wildau, Hoherlehme b. Wildau (Kr. Teltow).
3. Fabrikbesitzer Buch, i. Fa. Chemische Fabrik Stockhausen & Cie. — Buch & Landauer Akt.-Ges., Berlin SO 16, Melchiorstraße 4.

Ersatzmänner:

Direktor Dr. Staubach, i. Fa. I. D. Riedel Akt.-Ges., Berlin-Britz, Riedelstraße 1/32.

Generaldirektor Heyl, i. Fa. Heyl-Beringer Farbenfabriken Akt.-Ges., Charlottenburg, Salzufer 8.

Direktor Clemm, i. Fa. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Berlin-Niederschöneweide; Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

Digitized by Google

Einschätzungs-Ausschuß:

Mitglieder:

1. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, i. Fa. Dr. Hugo Remmler Akt.-Ges., Berlin N 28, Anklamer Straße 38. Vorsitzender.
2. Kommerzienrat Dr. Albert Weil, i. Fa. Dr. Theodor Schuchardt G. m. b. H., Görlitz.
3. Direktor Dr. G. A. Bruhn, i. Fa. Guano-Werke Akt.-Ges. (vorm. Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg 13, Schlüterstraße 6.
4. Dr. Wilhelm Hartmann, i. Fa. Hartmann & Lucke G. m. b. H., Köln-Mülheim, Am Springborn 2.
5. Fabrikbesitzer Dr. Möckel, i. Fa. Dr. Möckel, Schmelzfarbenfabrik, Zwickau (Sachsen).
6. Direktor A. Loebeling, i. Fa. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Mannheim-Wohlgelegen, Käfertaler Straße 256.
7. Direktor H. Knoll, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Mainkur.
8. Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, i. Fa. Joseph Gautsch Akt.-Ges., München, Nymphenburger Straße 3.

Ersatzmänner:

Direktor Dr. Zeiß, i. Fa. Schering-Kahlbaum Akt.-Ges., Berlin N, Müllerstraße 170/171.
Direktor Dr.-Ing. e. h. Emil Milde, i. Fa. Chemische Fabrik Goldschmieden H. Bergius & Co., Goldschmieden bei Deutsch-Lissa.
Dr. G. O. Heyer, i. Fa. George Heyer & Co., Hamburg 4, Bernhardstraße 17/25.
Dr. Gustav Vossen, i. Fa. Chemische Fabrik Wesseling Akt.-Ges., Wesseling (Bez. Köln).
Direktor Schäfer, i. Fa. B. Polack Akt.-Ges., Waltershausen (Thüringen).
Direktor Dr. W. Berghegger, i. Fa. Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik, Mannheim-Rheinau, Heuweg 4.
Direktor Dr.-Ing. e. h. Richard Tiedtke, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst (Main), Würzburger Weg 3.
Direktor Dr. Emil Burkard, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Nürnberg, St.-Johannis-Kirchenweg 56.

Technischer Ausschuß:

1. Direktor Dr. Adolf Krauß, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Ludwigshafen (Rhein), Wöhlerstraße 24a. Vorsitzender.
2. Direktor Dr. Emil Burkard, i. Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges., Nürnberg, St.-Johannis-Kirchenweg 56.
3. Direktor Dr. Johannes Heß, i. Fa. Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München, Prinzregentenstraße 20.
4. Dr. Karl Merck, i. F. E. Merck, Darmstadt.
5. Direktor Dr.-Ing. e. h. Richard Tiedtke, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Höchst a. M., Würzburger Weg 3.

Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes außerdem:

6. Oberingenieur Goertz, i. Fa. Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Berlin-Niederschöneweide, Berliner Straße 141.
7. Direktor H. Knoll, i. Fa. I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Mainkur.
8. Direktor Dr. A. Lange, Wannsee, Heidestraße 5.
9. Dr. Neumann, Reinsdorf, Post Dobien (Gutshaus), Bez. Halle.

Straffestsetzungs-Ausschuß:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67, Vorsitzender.
2. Geh. Kommerzienrat J. Gautsch, München, Nymphenburger Straße 3.
3. Direktor Dr. Adolf Krauß, Ludwigshafen a. Rh., Wöhlerstraße 24 a.
4. Generaldirektor Dr. Dr. Paul Müller, Köln, Zeppelinstraße 1/3.
5. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, Berlin N 28, Anklamer Straße 38.

Ausschuß zur Beschlußfassung über Regresse:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67.
2. Geheimrat Dr. G. Aufschläger, Hamburg 1, Alstertor 23.
3. Professor Dr. Paul Duden, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.
4. Dr. Karl Merck, Darmstadt.

Ausschuß für Personalfragen:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67.
2. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, Berlin N 28, Anklamer Straße 38.
3. Professor Dr. Paul Duden, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.

Finanz-Ausschuß:

1. Geh. Regierungsrat Dr. Dr. Franz Oppenheim, Berlin SO 36, Lohmühlenstraße 65/67, Vorsitzender.
2. Fabrikbesitzer Dr. Hugo Remmler, Berlin N 28, Anklamer Straße 38.
3. Professor Dr. Paul Duden, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.

Geschäftsführung:

Direktor: Rechtsanwalt Dr. Friedrich Martius.
Stellvertreter: Oberregierungsrat a. D. Dr. Bolle.

II. Verlauf der Sitzung vom 14. 3. 1928.

Anwesend waren die Herren: Geh. Reg.-Rat Dr. Dr. Oppenheim als Vorsitzender, Geheimrat Dr. G. Aufschläger, Direktor Dr. Berghegger, Direktor Dr. G. A. Bruhn, Professor Dr. Paul Duden, Kommerzienrat Karl Fritzsche, Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, Direktor Dr. Gielen, Generaldirektor Kommerzienrat Dr. de Haën, Kommerzienrat Dr. Heinrichs, Direktor Dr. Heß, Direktor Dr. Krauß, Direktor Dr. Krekeler, Dr. Dr.-Ing. Krey, Dr. Lampe, Dr. Lange, Dr. Karl Merck, Direktor C. Müller, Generaldirektor Dr. P. Müller, Generaldirektor Dr. Plieninger, Dr. Remmler, Generalkonsul F. F. Richter, Direktor Dr. Rothe, Dr. Salzmann, Direktor Dr. Tiedtke, H. Otto Traun, Kommerzienrat Dr. Weil, ferner von der Geschäftsführung Direktor Dr. Martius und sein Stellvertreter Dr. Bolle.

1. Der Vorsitzende, Herr Geh. Rat Dr. Oppenheim, widmet nach Eröffnung der Sitzung zunächst dem kürzlich heimgegangenen Vorstandsmitglied, Herrn Dr. Raschig, Ludwigshafen, der im vorigen Monat plötzlich an einem Herzschlag verstorben ist, einen warm empfundenen Nachruf und begrüßt dann die Versammlungsteilnehmer, wobei er besonders die neugewählten Herren des Vorstandes willkommen heißt. Er erwähnt, daß das Wahlgesetz vom 8. April 1927, das die Vornahme von Neuwahlen für sämtliche Träger der Sozialversicherung vorschreibe, die Beteiligung auch der wirtschaftlichen Verbände an den Wahlen angeordnet hätte. Das habe es mit sich gebracht, daß eine Anzahl von Herren aus dem Vorstand ausgeschieden sei, die in langjähriger treuer Mitarbeit für das Wohl der Berufsgenossenschaft gesorgt hätten. Aus Dankbarkeit für ihre verdienstvolle Tätigkeit und um sich diese Persönlichkeiten weiter zu erhalten, habe der Vorstand folgende mit dem 31. Dezember 1927 aus dem Genossenschaftsvorstand ausgeschiedene Herren zu Ehrenmitgliedern ernannt:

Generaldirektor Dr. O. Antrick,
Direktor Dr. Dr. Krey,
Direktor Dr. Lange,
Generaldirektor Dr. P. Plieninger,
Generalkonsul F. Richter.

Digitized by Google

Unter Ueberreichung der Ehrenurkunden an die genannten Herren spricht der Vorsitzende den Ehrenmitgliedern die herzlichsten Glückwünsche des Vorstandes aus und verbindet damit den wärmsten Dank für die der Berufsgenossenschaft geleisteten wertvollen Dienste.

Herr Generaldirektor Dr. Plieninger dankt darauf auch im Namen der anderen Ehrenmitglieder für die ihnen zuteil gewordene Ehrung.

2. Aus dem darauf vom Geschäftsführer, Herrn Dr. Martius, erstatteten Bericht über besonders bemerkenswerte Vorgänge aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr ist folgendes von allgemeinem Interesse:

Während in den letzten Jahren zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung ergangen waren, die teilweise tief eingriffen in die finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der BG., hat in der jüngsten Zeit die Gesetzgebungsmaschine auf diesem Gebiet erfreulicherweise etwas langsamer gearbeitet. Eine allgemeine Ruhepause war dringend erforderlich, um einen sachgemäßen Vollzug der großen Novelle zur Reichsunfallversicherung vom 14. Juli 1925 und der im Anschluß daran ergangenen Verordnungen zu gewährleisten. War es zwar gelungen, die Umrechnung der alten Renten in den etwa 14 000 hierfür in Frage kommenden Unfallsachen bereits bis zu Beginn des Jahres 1926 durchzuführen, so brachte doch eine weitere VO. vom 14. Juni 1926 insofern gewaltige neue Verwaltungsaufgaben, als es notwendig wurde, in allen den Fällen, bei denen der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet war, nunmehr eine neue Rentenberechnung unter Zugrundelegung des Jahresarbeitsverdienstes gleichartig Beschäftigter vorzunehmen. Ebenso machte das kurz danach — unterm 25. Juni 1926 — erlassene Gesetz zur Aenderung der RVO., in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulagen und Kinderrenten eine wesentliche Erleichterung zugunsten der Versicherten erfuhren, zahlreiche Neuberechnungen erforderlich.

Zweck des Aenderungsgesetzes von 1925 war nicht nur die Umstellung der Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse — eine der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechende Erhöhung der Renten —; vielmehr sollte durch das Gesetz auch das Wesen der Leistungen selbst in gewisser Hinsicht geändert werden. Gegenüber den reinen Geldleistungen sollten fortan die Sachleistungen mehr in den Vordergrund rücken, als dies bisher der Fall war.

Den BG.en ist es zur Pflicht gemacht worden, in Zukunft dem Heilverfahren eine weit größere Beachtung beizulegen, als es früher geschehen ist. Es kommt jetzt darauf an, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die von der zunächst zuständigen Krankenkasse gewählte Art der Krankenbehandlung ausreicht, oder ob sich nicht eine besondere berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in dem richtigen Krankenhaus und durch den für die Art der Verletzung geeigneten Arzt als notwendig und zweckmäßig erweist. Es liegt auf der Hand, daß es einer viel weitergehenden individuellen Bearbeitung des einzelnen Falles bedarf als früher, wenn sich die BG. auf diesem zweifellos äußerst wichtigen Aufgabengebiet mit Erfolg betätigen soll. Notwendig hierzu ist aber auch eine bereitwillige Mitwirkung der anderen beteiligten Stellen, nämlich der Krankenkassen, der Aerzte und nicht zuletzt der Unternehmer selbst.

Der Ausbau der Sachleistungen hat neben der möglichst vollkommenen Heilung der Verletzten eine Herabminderung der geldlichen Leistungen der BG. zum Ziele. Es liegt in der Natur der Sache, daß die in dieser Richtung jetzt erst aufgenommene erhöhte Tätigkeit ihre Früchte erst in späteren Jahren zeitigen wird, so daß die finanzielle Auswirkung noch nicht bewertet werden kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine VO., die unterm 10. Februar 1928 erlassen wurde und unter Umständen eine gewisse finanzielle Auswirkung für die BG.en haben kann. Es ist die Zweite VO. über die Abfindungen für Unfallrenten. Durch sie ist die Möglichkeit gegeben, zu einem bestimmten Zwecke über den bisherigen Rahmen hinaus, also auch bei Renten von mehr als 25%, Kapitalabfindungen zu gewähren, nämlich zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Die Einzelbestimmungen dieser Verordnung lassen gewisse Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung befürchten, so daß es zunächst geraten sein dürfte, die Anwendung der Verordnung auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Nicht unerheblich waren auch im vergangenen Jahre die Arbeiten, die die BG. auf dem neuen Gebiet der Versicherung der Berufskrankheiten zu leisten hatte, zumal sich, wie vorauszusehen war, mancherlei Schwierigkeiten bei dem Vollzug der „VO. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ vom 12. Mai 1925 ergaben. Diese beruhten zum Teil auch auf den vielfach verfehlten Meldungen von Betriebsunternehmern. Dem Unternehmer obliegt bekanntlich nach § 7 der VO. die Pflicht, jede in seinem Betriebe vorgekommene Berufskrankheit („BK.“), die unter die VO. fällt und den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, binnen 3 Tagen dem Versicherungsamt und dem Versicherungsträger anzuzeigen. Um dieser Vorschrift zu genügen, haben nicht selten Unternehmer, denen die erforderliche Sachkenntnis fehlte, um nachprüfen zu können, ob tatsächlich eine BK. vorliegt, auch solche Fälle gemeldet, die nicht unter die VO. fielen. Das hatte zur Folge, daß nicht nur vielfach unnötigerweise ein Verfahren eingeleitet werden mußte, sondern daß auch bei den Versicherten unberechtigte Hoffnungen wachgerufen wurden. Außerdem ergaben sich Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen auf diesem neuen Gebiete, und infolge der wenig befriedigenden Mitarbeit der Aerzte. Vor allem aber war zu klagen über die erheblichen Mängel, die dem Verfahren vor dem Versicherungsamt anhafteten.

Die im Verlauf von weiteren eineinhalb Jahren gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß es gelungen ist, durch umfassende Aufklärungsarbeit in mancher Hinsicht klarere Verhältnisse zu schaffen, daß indessen die Schwierigkeiten noch keineswegs als überwunden gelten können. Insbesondere bedeutet die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Versicherungsämter eher eine Hemmung, als eine Förderung des Vollzuges der Verordnung, und zwar in der Hauptsache dadurch, daß die ersten Ermittlungen, die das Versicherungsamt nach Meldung der BK.en anzustellen hat, nicht mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden, so daß oft später die typischen Symptome einer BK. verschwunden sind und eine Klarheit über den Fall nicht mehr zu schaffen ist. Auch wird vom Versicherungsamt nicht immer der „geeignete Arzt“, wie ihn die VO. vom 12. Mai 1925 nennt, zur Untersuchung des Erkrankten herangezogen. Als geeignete Aerzte können nur solche angesehen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf gewerbehygienischem Gebiete verfügen, was von den in der Regel von den Versicherungsämtern in Anspruch genommenen Amtsärzten vielfach nicht gesagt werden kann. Die mangelnde Sachkenntnis dieser sogenannten „geeigneten Aerzte“ macht dann wieder noch die Beiziehung anderer Gutachten durch die BG. notwendig, wodurch unnötige Kosten entstehen. Außerdem ist dann meist schon eine so lange Zeit nach der Erkrankung dahingegangen, daß das Krankheitsbild sich nicht mehr einwandfrei feststellen läßt. Andererseits wird in zahlreichen Fällen unnötig ein geeigneter Arzt mit der amtlichen Untersuchung beauftragt, obwohl eine sachgemäße Prüfung ohne weiteres ergeben hätte, daß der angeblich Erkrankte gar nicht zum Kreis der versicherten Personen gehörte oder aber überhaupt nicht

Digitized by Google

mit Stoffen beschäftigt war, wie sie für eine Entschädigung nach der VO. vorausgesetzt werden. Auch ist es schon vorgekommen, daß die Untersuchung durch einen geeigneten Arzt in die Wege geleitet wurde, obwohl bereits in der ersten Meldung eine Krankheit namhaft gemacht war, die überhaupt nicht zu den nach der VO. vom 12. Mai 1925 entschädigungspflichtigen BK.en gehört.

Zu beklagen ist außerdem, daß die Versicherungsämter der ihnen nach § 8 der VO. obliegenden Verpflichtung, binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Arztanzeige zu übersenden, nur in den seltensten Fällen nachkommen. Dadurch kommt es vor, daß die BG. nicht in der Lage ist, ihrerseits rechtzeitig die ihr erforderlich erscheinenden Ermittelungen anzustellen.

Die geschilderten Verhältnisse zeigen, daß dem in der Verordnung vorgesehenen besonderen Verfahren unter Mitwirkung der Versicherungsämter eine Reihe von Mängeln anhaftet, die, ohne daß der gute Wille dieser in der Hauptsache mit anderen Aufgaben betrauten Behörden irgendwie in Zweifel gezogen werden soll, den Wunsch berechtigt erscheinen lassen, die Durchführung der Ermittelungen ausschließlich in die Hände der BG. selbst zu legen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten muß es um so bedenklicher erscheinen, daß bereits jetzt nach der verhältnismäßig kurzen Zeit, während der die VO. in Geltung ist, die maßgebenden Kreise mit der Absicht umgehen, die Liste der BK.en zu erweitern. So hat der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates beschlossen, dem Herrn Reichsarbeitsminister die Einbeziehung der Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans (Manganvergiftungen) zu empfehlen. Außerdem hat er sich für Ausdehnung der Unfallversicherung auf die durch eine berufliche Betätigung verursachten Hautkrankheiten (Ekzeme) ausgesprochen und vorgeschlagen, in der Anlage I der VO. die Stoffe aufzuführen, die nach allgemein wissenschaftlicher Erfahrung Hauterkrankungen hervorrufen.

Es liegt auf der Hand, daß uferlosen neuen Ansprüchen ein weites Feld eröffnet würde, wenn die Entschädigung von Ekzemen in die VO. einbezogen werden sollte. Dabei würden erhebliche Zweifel in jedem einzelnen Fall schon allein auf Grund der Tatsache entstehen, daß derartige Hauterkrankungen in der Hauptsache meist auf die individuelle Veranlagung der einzelnen Personen zurückzuführen sind.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange auch die in einem dem Reichsrat vor kurzem zugegangenen „Entwurf eines 3. Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung" bekundete Absicht der Regierung, die Versicherungspflicht der Berufserkrankungen noch weiter auszudehnen. Es soll nämlich der § 547 RVO. dahin geändert werden, daß die Reichsregierung befugt ist, durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, auf die die Unfallversicherung Anwendung finden soll ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.

Der Vorschlag für die Neufassung wird damit begründet, daß die auf Grund des § 547 RVO. in seiner bisherigen Fassung erlassenen Vorschriften dann keine Geltung hätten, wenn eine Krankheit durch ein einmaliges plötzliches Ereignis, einen Unfall, hervorgerufen sei. Das führe, so wird in der Begründung geltend gemacht, zu Schwierigkeiten bei der Durchführung. So sei z. B. nach § 8 der VO. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 der behandelnde Arzt verpflichtet, eine Berufskrankheit dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen. Ein Arzt habe danach über eine Bleivergiftung im allgemeinen Anzeige zu machen. Streng genommen gelte das aber nicht, wenn die Bleivergiftung ausnahmsweise durch eine einmalige Einwirkung, also durch einen Unfall, hervorgerufen sei. Auch die Vorschriften des § 6 der VO. vom 12. Mai 1925 über die sogenannte Uebergangsrente hätten zurzeit nur Geltung für Berufskrankheiten im bisherigen Sinne und könnten ohne Aenderung des Gesetzes auf gleichartige Krankheiten, die auf einem Unfall beruhen, nicht ausgedehnt werden. Diesen Schwierigkeiten soll die neue Fassung des § 547 RVO. abhelfen.

Eine Uebersicht über Zahlen und Arten der seit Inkrafttreten der Verordnung bis Ende 1927 gemeldeten und entschädigten Fälle von BK.en ergibt folgendes Bild:

Erkrankungen durch	Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten			Zahl der entschädigten Berufskrankheiten			
	1925	1926	1927	1926	darunter Todesfälle	1927	darunter Todesfälle
Blei	168	534	504	24	—	22	1
Phosphor	1	3	—	1	1	—	—
Quecksilber	9	9	4	1	—	1	—
Arsen	8	20	45	—	—	2	—
Benzol	8	12	21	—	—	1	—
Nitro- u. Amidoverbindungen	16	27	32	3	2	7	2
Schwefelkohlenstoff	59	46	69	5	—	—	—
Hautkrebs durch Ruß usw.	3	6	4	—	—	1	1
Röntgenstrahlen	—	—	1	—	—	—	—
	272	657	680	34	3	34	4

Außer den nach der obigen Zusammenstellung entschädigten BK.en sind Kosten für die Heilbehandlung Berufserkrankter, also Leistungen der BG.,

im Jahre 1926 in 149 Fällen,
im Jahre 1927 in 248 Fällen

entstanden.

Die erwachsenen Kosten sind im Vergleich zu den sonstigen Entschädigungsleistungen der BG. verhältnismäßig gering.

Mit dem Inkrafttreten der VO. vom 12. Mai 1925 erwuchs der BG. noch eine andere Aufgabe nach der Richtung hin, durch entsprechende Maßnahmen Berufserkrankungen nach Möglichkeit zu verhüten. Aus diesem Grunde haben wir in Gemeinschaft mit den Fabrikärzten der chemischen Industrie und den technischen Aufsichtsbeamten verschiedene Entwürfe von Krankheitsverhütungsvorschriften aufgestellt, und zwar:

a) allgemeine,
b) besondere für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen,
c) solche für Betriebe, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden,
d) besondere für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor.

(Schluß folgt.) (1267)

Digitized by Google

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
260	Entfettete, imprägnierte Watte	152	164	169	150
	Deutschland			150	128
277	Röhrenkassie	19	4	8	3
278	Cubeben	1	3	4	6
280	Chinarinde	6 084	7 613	5 542	5 965
	Niederl.-Ostindien			5 540	5 962
281	Cocablätter	567	1 158	437	522
	Niederl.-Ostindien			432	519
282	Campher	50	142	59	140
	Deutschland			46	107
	Großbritannien			7	17
283	Andere Drogen	725	513	601	434
2303	Kiesabbrände			287	2
304	Manganerze	2 605	310	6 761	489
	Deutschland			229	69
	Frankreich			460	55
	Niederl.-Ostindien			1 231	123
	Europ. Rußland			4 025	163
305	Eisenkies (Pyrit)	116 105	1 551	123 136	1 587
	Griechenland			6 916	87
	Italien, Fiume			10 120	110
	Portugal			20 057	258
	Spanien			85 913	1 129
307	Zinkerze	124 365	9 357	85 350	6 851
	Deutschland			987	92
	Belgien			65 961	5 595
	Großbritannien			1 746	289
	Spanien			2 796	83
	Algier, Tunis			6 325	243
	Französ. Vor- und Hinterindien			4 244	272
	Mexiko			2 275	215
326	Chilesalpeter	130 477	17 386	88 269	11 487
	Belgien			4 008	570
	Chile			83 767	10 846
327	Kalksalpeter	39 892	4 430	44 847	5 040
	Deutschland			39 303	4 472
	Norwegen			5 424	553
2327	Leunasalpeter u. and. Ammonnitrat	4 732	702	13 550	1 780
	Deutschland			13 549	1 780
328	Kalisalpeter	424	122	697	205
	Deutschland			586	163
329	Kunstguano	998	130	3 212	451
	Deutschland			267	46
	Brit. Bes. in Amer. a. n. g.			2 538	338
330	Kainit	68 428	1 270	61 822	1 228
	Deutschland			42 976	860
	Belgien			2 591	60
	Frankreich			16 255	308
331	Schwefelsaures Kali	2 755	284	3 613	405
	Deutschland			3 060	347
	Belgien			554	58
2331	Patentkali	35 553	2 263	41 421	2 779
	Deutschland			41 352	2 775
332	Chlorkali	5 203	461	3 567	345
	Deutschland			3 225	313
	Frankreich			255	25
333	Kalidüngesalze, 40%ig	58 484	2 994	60 669	3 421
	Deutschland			44 404	2 515
	Frankreich			15 946	885
2333	Kalidüngesalze, 20%ig	202 083	4 955	217 953	5 730
	Deutschland			153 939	4 044
	Belgien			2 464	63
	Frankreich			61 505	1 622
334	Superphosphat	127 743	3 557	101 202	2 729
	Deutschland			2 320	60
	Belgien			98 849	2 668
335	Thomasphosphat	353 342	10 349	412 238	11 362
	Deutschland			183 599	4 850
	Belgien			130 207	3 657
	Frankreich			49 785	1 507
	Luxemburg			48 647	1 347
336	Ammonsulfat	78 721	9 550	108 200	11 420
	Deutschland			107 915	11 382
	Belgien			284	38
337	Kalkstickstoff	1 374	143	4 696	431
	Deutschland			422	42
	Belgien			2 730	251
	Norwegen			1 524	136
338	Organische stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl, Blutmehl, Harnstoff)	743	143	2 515	546
	Deutschland			1 329	328
	Argentinien			1 075	202
339	Knochenmehl	1 822	145	2 608	214
341	Kunstdünger, a. n. g.	30 617	494	24 029	386
	Deutschland			19 682	189
	Belgien			4 278	191
342	Schwefel, gereinigt	1 266	132	1 393	183
	Deutschland			202	23
	Belgien			1 015	139
343	Schwefel, a. n. g.	1 540	95	872	65
420	Aluminiummetall und -abfälle	361	472	477	638
	Deutschland			270	382
	Belgien			59	66
	Großbritannien			37	47
	Ver. St. v. Amer.			33	47
	Schweiz			56	72
422	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	7	33	9	53
433	Baryt (Schwerspat)	30 659	540	28 429	507
	Deutschland			28 063	496
434	Magnesit	556	16	513	19
435	Rohphosphat	326 530	5 411	420 512	7 127
	Ver. St. v. Amer.			42 736	901
	Algier, Tunis			180 099	2 086
	Marokko			188 490	3 995
476	Essig	225	26	172	23
477	Essigsäure	5 515	2 319	4 671	1 767
	Deutschland			2 458	915
	Oesterreich			722	241
	Schweiz			1 159	494
	Tschechoslowakei			329	115
478	Natriumacetat	20	7	26	7
2479	Bleiacetat	17	9	42	19
480	Aceton	232	145	354	192
481	Methanol	394	168	383	137
	Deutschland			383	137
482	Schwefeläther	15	6	325	119
483	Chloroform	8	8	4	5
485	Riech-, Haar- und Toilettewässer, Parfümerien, Kosmetika	803	1 979	811	2 191
	Deutschland			180	323
	Belgien			39	60
	Großbritannien			81	263
	Frankreich			377	1 101
	Ver. St. v. Amer.			112	374
2485	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl	337	1 987	403	2 186
	Deutschland			54	367
	Großbritannien			85	529
	Frankreich			26	274
	Ver. St. v. Amer.			8	73
	Niederl.-Ostindien			120	289
	Italien, Fiume			39	411
	Spanien			9	28
	Algerien, Tunis			1	12

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Ceylon			17	23
	China			14	36
	Japan mit Korea			12	67
	Brit.-Indien			8	20
3485	Künstl. Riechstoffe, feste und flüssige	194	728	225	689
	Deutschland			157	513
	Großbritannien			28	50
	Frankreich			34	85
	Schweiz			5	30
486	Calcinierte Soda	44 358	2 884	47 282	3 018
	Deutschland			5 075	313
	Belgien			548	31
	Großbritannien			2 213	140
	Frankreich			39 275	2 518
	Ver. St. v. Amer.			171	17
2486	Kristallisierte Soda	1 002	35	1 121	41
	Belgien			1 080	39
487	Aetznatron	16 870	2 623	19 059	2 883
	Deutschland			6 199	940
	Großbritannien			3 615	567
	Frankreich			9 226	1 370
488	Aetzkali	101	37	210	72
	Deutschland			194	66
489	Pottasche	1 683	464	1 770	478
	Deutschland			1 451	397
	Frankreich			307	78
490	Chlorkalk	5 437	432	6 489	472
	Deutschland			2 237	172
	Belgien			2 710	176
	Großbritannien			661	66
	Schweiz			882	58
2490	Calciumcarbid	8 396	1 008	13 121	1 699
	Deutschland			5 034	616
	Frankreich			1 060	128
	Schweden			375	53
	Schweiz			6 387	871
3490	Zinkoxyd	7 694	1 388	8 281	1 388
	Deutschland			7 320	1 222
	Schweden			953	165
491	Magnesia	13 016	804	14 903	912
	Griechenland			13 411	799
	Brit.-Indien			820	57
492	Alaun	306	28	343	31
493	Borax	1 131	292	1 385	309
	Belgien			243	49
	Großbritannien			257	65
	Frankreich			522	106
	Ver. St. v. Amerika			346	83
2492	Kalium-, Natriumbichromat, Chromalaun, bas. Chromsalze			1 124	315
	Deutschland			1 021	278
2493	Wasserglas, fest	622	30	1 048	53
3493	Wasserglas, flüssig	1 735	130	2 926	204
494	Eisensulfat (grün. Vitriol)	946	32	1 559	47
2494	Nickelsulfat und Nickelammonsulfat	142	47	416	134
495	Kupfersulfat (blauer Vitriol)	651	167	1 300	364
	Großbritannien			1 171	330
2495	Natriumsulfat	2 712	108	1 690	64
3495	Glaubersalz	3 890	123	4 067	116
496	Schwefelsäure	192 484	3 726	210 214	4 040
	Deutschland			62 356	1 292
	Belgien			144 322	2 636
	Großbritannien			3 054	81
497	Salpetersäure	1 804	234	3 625	428
	Deutschland			2 767	338
498	Salzsäure	11 361	220	11 723	222
499	Kohlensäure, flüssig (netto)	712	222	946	292
	Deutschland			917	285
500	And. flüssige u. verdichtete Gase (netto)	414	178	567	225
501	Ammonchlorid (Salmiak)	368	69	295	63
502	Salmiakgeist	547	100	704	106
503	Süßstoff	25	76	24	78
505	Phosphorsaurer Futterkalk	1 890	166	3 448	283
	Belgien			3 368	271
506	a) Druckfarben, angerieben	850	771	879	830
	Deutschland			417	522
	Belgien			69	68
	Großbritannien			165	114
	Frankreich			195	97
507	b) Druckfarben, anderweit nicht genannt	97	93	90	100
508	Glühstrümpfe	75	260	45	194
509	Zündhölzer	3 454	1 745	3 501	1 787
	Belgien			436	141
	Schweden			2 982	1 584
510	Schießpulver	150	208	312	785
	Deutschland			233	506
	Ver. St. v. Amerika			59	206
511	Anderw. n. genannte Sprengstoffe (Dynamit und dergl.)	1 196	1 084	1 483	1 296
	Deutschland			1 163	1 021
	Belgien			202	128
	Schweiz			112	141
512	Celluloid und Celluloidabfälle	59	103	88	168
2512	Belichtete Kinofilme	96	1 604	20	1 048
	Deutschland			6	359
	Großbritannien			3	134
	Frankreich			2	108
	Ver. St. v. Amer.			7	383
3512	Unbelichtete Filme aller Art			92	667
	Deutschland			34	236
	Großbritannien			26	161
	Ver. St. v. Amerika			18	158
513	Knochen-, Leder-, Fischleim	450	223	601	297
	Deutschland			282	134
	Belgien			156	82
	Großbritannien			117	48
514	Leim a. n. g.	505	311	495	246
	Deutschland			274	148
	Belgien			71	35
	Großbritannien			114	36
515	Gelatine und Gelatinewaren	105	150	114	153
516	Chininsulfat und andere Salze d. Chinaalkaloide	87	1 539	27	259
	Niederl.-Ostindien			26	251
517	Opium	3	72	1	15
518	Cocain	—	18	—	26
519	Arzneimittel, a. n. g.	1 118	3 235	1 225	4 291
	Deutschland			741	2 064
	Belgien			63	93
	Großbritannien			127	434
	Frankreich			79	257
	Ver. St. v. Amerika			118	238
	Dänemark			27	65
	Schweiz			52	1 088
520	Chemische Nährpräparate	514	1 116	488	911
	Deutschland			205	726
	Großbritannien			248	121
	Schweiz			28	56
521	Chemische Produkte a. n. g.	48 888	8 162	60 202	9 327
	Deutschland			45 553	6 146
	Belgien			4 443	431
	Großbritannien			1 310	760
	Frankreich			6 565	823

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Ver. St. v. Amerika			730	196
	Niederl.-Ostindien			228	335
	Schweden			117	31
	Italien, Fiume			867	436
	Schweiz			57	80
	Tschechoslowakei			78	34
2521	Fruchtäther und -essenzen	22	55	16	48
522	Bleiweiß	2 354	945	2 251	759
	Deutschland			154	54
	Belgien			1 356	466
	Großbritannien			192	63
	Ver. St. v. Amerika			510	162
	Italien, Fiume			33	12
523	Zinkweiß	3 762	1 439	4 102	1 452
	Deutschland			2 611	941
	Belgien			991	345
	Ver. St. v. Amerika			458	149
524	Lithopone	1 195	235	1 349	266
	Deutschland			936	185
	Belgien			409	80
525	Bleimennige	2 777	1 160	3 261	1 123
	Deutschland			1 079	387
	Belgien			301	107
	Großbritannien			976	309
	Frankreich			156	51
	Italien, Fiume			749	269
2525	Ultramarin	125	79	89	60
526	Ocker	2 594	269	2 295	242
	Deutschland			584	53
	Frankreich			890	79
	Ver. St. v. Amerika			448	59
3526	Andere Farbwaren, trocken und in Teigform	5 319	1 766	5 459	1 794
	Deutschland			2 949	857
	Belgien			596	117
	Großbritannien			869	564
	Frankreich			95	37
	Ver. St. v. Amerika			199	110
	Spanien			633	73
4526	Geschönte Farben	133	67	189	81
527	Teerfarbstoffe, künstl. Indigo, trocken u. in Teigform	1 840	5 681	2 631	7 526
	Deutschland			2 076	6 207
	Belgien			56	93
	Großbritannien			33	55
	Frankreich			194	336
	Schweiz			229	759
528	And. Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlicher Indigo	680	611	598	467
	Deutschland			438	376
	Frankreich			100	50
533	Zubereitete Farben	1 877	976	2 049	1 078
	Deutschland			392	179
	Belgien			553	221
	Großbritannien			868	519
	Frankreich			99	49
	Ver. St. v. Amerika			46	61
2533	Lackfarben	318	295	457	431
	Deutschland			210	204
	Belgien			43	32
	Großbritannien			154	130
	Ver. St. v. Amerika			40	52
3533	Sikkative	364	402	370	401
	Deutschland			81	99
	Belgien			36	29
	Großbritannien			190	205
	Ver. St. v. Amerika			55	59
537	Leinöl	415	155	262	110
542	Ricinusöl	773	358	872	404
	Belgien			590	267
	Großbritannien			201	95
	Frankreich			56	29
549	Benzin	129 105	19 926	158 695	18 750
	Belgien			16 160	2 272
	Ver. St. v. Amerika			135 516	15 627
	Niederl.-Ostindien			4 824	579
	Eur. Rußland			819	119
	Curacao			1 206	127
550	Gasöl	94 864	5 105	92 307	4 829
	Belgien			2 424	137
	Ver. St. v. Amerika			44 769	2 236
	Eur.-Rußland			8 907	494
	Curacao			35 634	1 930
551	Mineralische Schmieröle u. Konsistenzfett	46 002	7 999	49 638	8 436
	Deutschland			4 966	821
	Belgien			27 998	3 976
	Großbritannien			1 413	444
	Frankreich			388	113
	Ver. St. v. Amerika			14 622	3 029
552	Paraffin	5 291	1 923	5 791	1 533
	Deutschland			300	85
	Großbritannien			2 285	631
	Ver. St. v. Amerika			1 456	345
	Niederl.-Ostindien			541	168
	Polen, Danzig			516	147
	Brit.-Indien			487	123
553	Erdwachs u. Ceresin	188	82	271	107
2553	Vaselin	406	138	367	63
3553	Petroleumasphalt	4 351	266	12 239	824
	Ver. St. v. Amerika			2 332	169
	Mexiko			9 080	598
557	Terpentin u. Terpentinöl	4 064	2 665	4 780	2 248
	Belgien			706	316
	Großbritannien			413	214
	Frankreich			171	98
	Ver. St. v. Amerika			3 388	1 566
558	Kunstterpentinöl	685	100	776	113
	Belgien			660	89
	Großbritannien			106	21
560	Medizinischer Lebertran	884	510	606	439
	Großbritannien			81	66
	Norwegen			486	349
561	Stearin	40	18	38	15
562	Olein	68	31	159	71
2562	Fettsäuren, enthaltend Stearin und Olein	903	334	1 312	412
	Deutschland			282	88
	Großbritannien			796	246
	Frankreich			44	14
	Ver. St. v. Amerika			149	52
563	Fichtenharz	6 247	1 784	7 717	1 688
	Deutschland			97	44
	Belgien			554	130
	Frankreich			1 178	279
	Ver. St. v. Amerika			5 721	1 189
564	Dammarharz	381	335	447	398
	Niederl.-Ostindien			364	346
	Malakka, Borneo			61	34
565	Kopalharz	2 186	1 079	2 023	979
	Belgien			332	121
	Großbritannien			76	72
	Niederl.-Ostindien			1 589	765
566	Schellack**)			46	105
567	Andere Harze	***)838	***)627	90	62
2567	Gummen (Arabischer Gummi, Tragant, Agar-Agar, usw.)			666	448
	Deutschland			76	92
	Großbritannien			48	59
	Brit.-Sudan			461	216
3567	Gummiharze u. Balsame (Gummigutt, Teufelsdreck, Myrrhe, Wierock, usw. Perubalsam, Tolubalsam, Storax u. Styrax, usw.)			42	48

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

**) Vor dem Jahre 1927 wurde unter dieser Nummer Benzoeharz geführt, das jetzt unter Nr. 567 fällt.

***) Gegen 1926 veränderte Position.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
568	Steinkohlenteerpech und Holzteerpech	37 179	1 458	30 289	1 602
	Deutschland			21 289	1 057
	Belgien			5 789	341
	Großbritannien			3 065	187
569	Holzteer	2 100	290	1 959	276
	Deutschland			664	94
	Schweden			821	120
	Polen, Danzig			323	37
570	Steinkohlenteer	552	42	354	43
571	Andere Teerarten	207	16	5 676	298
	Ver. St. v. Amerika			5 660	297
2571	Benzol	204	42	285	56
3571	Toluol und Xylol	27	9	30	9
4571	Solvent-Naphtha	55	9	304	51
572	Kreosotöl	1 267	104	650	59
	Deutschland			634	55
573	Phenol (Carbolsäure)	64	27	74	51
574	Anthracenöl, Carbolineum	282	55	344	72
575	Naphthalin	788	74	1 004	98
2575	Anthracen	405	12	—	—
576	Steinkohlenteerasphalt	882	65	485	43
577	Andere a. n. g. Steinkohlenteerprodukte	1 835	341	2 479	519
	Deutschland			2 207	452
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	313	628	222	412
	Deutschland			15	27
	Belgien			34	61
	Frankreich			13	25
	Portugal			41	78
	Brit. Ostafrika			23	43
	Erythräa, Somaliland			35	65
579	Pflanzenwachs	56	87	83	114
	Deutschland			61	84
582	Glycerin, roh	2 658	2 086	3 933	2 723
	Deutschland			942	609
	Belgien			1 549	1 151
	Großbritannien			503	319
	Frankreich			301	191
	Europ. Rußland			342	235
	Schweden			36	18
	Dänemark			97	82
	Spanien			12	9
	Finnland			47	31
	Südafrika			15	12
	Argentinien			32	24
	Brasilien			17	16
583	Glycerin, gereinigt	501	484	422	388
	Deutschland			125	107
	Großbritannien			282	268
	Argentinien			14	13
584	Stearinkerzen	37	22	77	39
586	Andere Kerzen	176	103	165	86
587	Parfümierte, transparente u. flüssige Seife, medizinische Seife	1 062	1 060	1 183	1 232
	Deutschland			346	350
	Belgien			150	95
	Großbritannien			153	206
	Frankreich			289	337
	Ver. St. v. Amerika			43	85
	Dänemark			172	107
	Spanien			20	41
591	Naturasphalt	5 027	228	6 095	249
	Schweiz			4 360	111
	Brit. Amerika			832	64
622	Farbhölzer	4	1	6	1
634	Holzschliff, mechanischer	9 443	460	12 893	537
	Deutschland			2 885	161
	Norwegen			2 547	91
	Schweden			7 035	249
635	Zellstoff, chemischer	43 657	6 873	51 856	8 837
	Deutschland			17 121	2 730
	Belgien			677	61
	Norwegen			9 799	2 321
	Schweden			19 804	3 214
	Finnland			3 594	375
	Tschechoslowakei			272	51
642	Holzkohlen, Holzkohlenbriketts	3 090	223	2 950	211
	Deutschland			1 960	139
	Belgien			539	36
	Frankreich			412	33
700	Kunstseidegarn, roh und gebleicht, unbearbeitet, in Strängen	90	304	418	1 296
	Belgien			23	65
	Großbritannien			52	164
	Frankreich			64	194
	Italien, Fiume			245	755
	Brit. Indien			13	39
2700	Kunstseidegarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	22	79	88	295
	Deutschland			14	54
	Frankreich			42	135
	Schweiz			19	65
3700	Kunstseidegarn, gefärbt, in Strängen und in and. Aufmachungen	309	832	366	910
	Deutschland			295	688
	Schweiz			59	172
4700	And. Kunstseidegarne	77	271	124	406
	Deutschland			24	81
	Belgien			40	121
	Italien, Fiume			34	105
804	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindliche	255	386	244	363
	Deutschland			90	131
	Belgien			41	55
	Großbritannien			108	169
	Frankreich			5	6
819	Pergamentpapier, echt	1 701	975	1 901	1 072
	Deutschland			390	216
	Belgien			1 213	696
	Frankreich			258	147
820	Pergamentpapier, imitiert	4 598	1 418	4 949	1 499
	Deutschland			1 246	417
	Belgien			2 624	776
	Schweden			1 046	291
2820	Paraffinpapier	46	33	46	33
821	Asphaltdachpappe	1 178	119	1 572	206
	Deutschland			706	109
	Belgien			667	54
822	Lichtempfindl. Papier für photogr. Zwecke	171	531	182	570
	Deutschland			21	58
	Belgien			90	297
	Großbritannien			63	187
1012	Brunnen- u. Mineralwässer in Flaschen u. Kruken (1000 St.)	5 437	1 364	6 187	1 581
	Deutschland			4 446	1 202
	Belgien			535	69
	Großbritannien			104	23
	Frankreich			901	233
	Ungarn			84	30
	Tschechoslowakei			103	20
1102	Metallpatronen und andere Munition	1 193	1 593	503	884
	Deutschland			111	174
	Oesterreich			307	567
1235	Bleistifte	108	426	116	450
	Deutschland			93	341
	Dänemark			7	40

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

(Ausfuhr folgt.) (1223)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 13. April 1928. (1238)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verzeichnis der meistbegünstigten Länder.

Im Verzeichnis der meistbegünstigten Länder (R.Zll.Bl. 1926 S. 129) treten nachstehende Aenderungen ein:

1. Die Anführungen „Französisches Zollgebiet usw." und „Französische Kolonien usw." in der Fassung des fünften Nachtrags (R.Zll.Bl. 1927 S. 221/22) werden mit Wirkung vom 16. April 1928 durch folgende Anführungen ersetzt:

„Französisches Zollgebiet (Frankreich, Andorra, Korsika, Monako und das Saarbeckengebiet) sowie Algerien,

Französische Kolonien, Protektorate, Mandate usw. mit Ausnahme von Indochina, nämlich:

in Afrika:

Französisch-Aequatorialafrika (Französisch-Gabon, Mittelkongo, Schari, Tschad und Ubangi), Französische Protektoratszone in Marokko, Französisch-Somali (Djibuti, Obok usw.), Französisch-Westafrika (Dahome, Elfenbeinküste, Französisch-Guinea, Französisch-Sudan, Mauretanien, Nigerkolonie, Obervolta und Senegal), Madagaskar (mit Diego-Suarez und den Inseln, Johanna, Komoro, Mayotte, Mohely, Nossi-Bé, Sainte Marie de Madagaskar usw.), Réunion, Tangerzone und Tunis,

in Amerika:

Französisch-Guayana, Guadelupe mit Dependenzen (La Désirade, Les Saintes, Marie-Galante, St. Barthélemy und nördlicher Teil von St. Martin), Martinique, Miquelon und St. Pierre,

in Asien:

Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon und die französischen Mandatsgebiete Libanon und Syrien,

in Ozeanien:

Französische Neue Hebriden, Gesellschaftsinseln (Inseln unter dem Winde und Tahiti), Marquesas-Inseln, Neukaledonien mit Dependenzen (Huon-Inseln, Kunie- oder Pinien-Insel, Loyalty-Inseln usw.), Paumotu- oder Tuamotu-Inseln, Tubuai- mit Rapa-Inseln und einige kleinere Inseln,"

2. Neu aufzunehmen ist mit Wirkung vom 17. April 1928:

„Japan (mit Formosa, Korea, dem Pachtgebiet Kwantung und Südsachalin),"

3. Im Hinblick auf vorstehende Ziffer 2 erhält ferner mit Wirkung vom 17. April 1928 die Anführung „Deutsche Schutzgebiete usw." folgende Fassung:

„Deutsche Schutzgebiete und Besitzungen, frühere, soweit sie jetzt unter belgischem, britischem (auch neuseeländischem und südafrikanischem), französischem oder japanischem Mandat stehen,"

(„Reichszollbl." vom 11. April 1928.) (1227)

Ausland.

Großbritannien. **Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs für Leim und Gelatine.** Wie aus London gemeldet wird, hat der Ständige Ausschuß den Erlaß einer Kgl. Verordnung befürwortet, durch die der Herkunftsbezeichnungszwang für eingeführten Leim und Gelatine angeordnet wird. Er empfiehlt dabei, in den Fällen, wo die Waren in Behältern verkauft werden, die Herkunftsbezeichnung auf den Behältern (Kisten, Säcken, Fässern, Ballen, Flaschen usw.) anzubringen. Dagegen sollen Waren, die im Einzelverkauf und in Mengen von nicht mehr als 14 Pfund verkauft werden, von dem Herkunftsbezeichnungszwang frei bleiben.

Ueber die Bestrebungen der Antragsteller hinausgehend, die Mischungen von Leim und Gelatine nur dann der Herkunftsbezeichnung unterworfen wissen wollten, wenn der eingeführte Teil 50% der Gesamtware übersteige, hat der Ausschuß sich für die Einbeziehung jeder Mischung ausländischer und inländischer Ware, ohne Rücksicht auf ihren Prozentsatz, ausgesprochen. Die Verordnung soll drei Monate nach ihrem Erlaß in Kraft treten. („I. u. H.") (1265)

Ausfuhrverbotene Waren und Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition. Das „Board of Trade Journal" vom 5. April veröffentlicht eine Liste von ausfuhrverbotenen Waren, die gegenüber der in der „Chem. Ind." 1927 S. 65 veröffentlichten keine Aenderung zeigt; dasselbe gilt für Bekanntmachungen über Generallizenzen für die Ausfuhr von gewissen Arten von Munition und Sprengstoffen. (1296)

Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chem. Age" wurde am 2. April von einem Abgeordneten im Unterhaus mitgeteilt, daß verschiedene Arbeitgeber in der Baumwollindustrie die Abschaffung der Dyestuffs Act verlangen, da diese die Ausfuhr von Baumwollwaren beeinträchtigt hätte. Von einem Vertreter der Regierung wurde demgegenüber erklärt, daß die Regierung nicht beabsichtige, ihre Haltung in dieser Frage zu ändern. (1269)

Frankreich. **Wertzölle und Einfuhrumsatzsteuer für chemische Erzeugnisse.** In Uebereinstimmung mit dem Syndicat général du Commerce des Produits Chimiques und der Union des Produits Chimiques hat die Zollverwaltung entschieden, daß ein neues Muster für Wertbescheinigungen an Stelle der augenblicklich in Gebrauch befindlichen, deren Verwendung durch Entscheidung 183 (I/I) vom 28. Januar 1924 vorgeschrieben worden war, eingeführt wird. Der Wortlaut der ursprünglichen Bescheinigung ist durch die Vorschriften des deutsch-französischen Abkommens vom 17. August 1927, die die Grundlagen für die Bestimmung des bei der Einfuhr zu versteuernden Wertes geändert haben, umgearbeitet worden.

Die neuen Wertbescheinigungen geben den französischen Marktpreis für das betreffende Erzeugnis allgemein und für die eingeführten Mengen an.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß sie nur einfache Abschätzungsunterlagen bilden, da in der Regel der für die Entrichtung der Zölle in Betracht kommende Wert sich normalerweise aus dem Kaufpreis, vermehrt um die nachher entstehenden Kosten, mit oder ohne Hinzufügung der fälligen Zölle, zusammensetzt, je nachdem, ob es sich darum handelt, die Einfuhrumsatzsteuer oder die eigentlichen Zollsätze zu errechnen.

Wenn übrigens ausnahmsweise die innerfranzösischen Preise nicht mit dem Kaufwert übereinstimmen, wird sich die zuständige Stelle enthalten, eine Bescheinigung auszustellen. In diesem Falle würde es Aufgabe der Zollbehörde sein, festzustellen, ob der vom Deklaranten angegebene Kaufwert durch besondere Umstände, wie Vereinbarungen zwischen Erzeugern oder jedes andere einem Dumping vergleichbare Verfahren als ungültig zu betrachten sind, und infolgedessen gegebenenfalls die Deklaration den gesetzlichen Sachverständigen vorzulegen, die letztendlich allein berechtigt sind, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

Die Vorlegung der genannten Wertbescheinigungen bei den Zollbehörden befreit die Importeure nicht von der Vorlage von Konsulatsfakturen zur Unterstützung der Deklarationen für Waren, die einer Wertversteuerung unterworfen sind. (Mitteilung an die Zolldirektoren aus dem „Bull. Douan." vom 20. 3. 1928). (1257)

Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Belgien. Nachdem am 6. April der Austausch der Ratifikationsurkunden zum französisch-belgischen Handelsvertrage stattgefunden hatte, ist der Vertrag am 15. April in Kraft getreten. (1262)

Inkrafttreten des Zusatzabkommens mit der Schweiz. Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Ergänzungsabkommens vom 11. März 1928 zum schweizerisch-französischen Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 hat am 12. April 1928 in Paris stattgefunden. Gemäß Artikel 3 ist das Ergänzungsabkommen 2 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, d. h. am 15. April in Kraft getreten. (1266)

Ausfuhr auf Zeit (Veredlungsverkehr). Die Ausfuhr auf Zeit von Waren, die im Ausland eine Weiterverarbeitung (Veredlung) erfahren sollen, wird nur ausnahmsweise gewährt. Ueber die Verzollung bei der Wiedereinfuhr bestimmt die General-Zolldirektion in einem Rundschreiben an die Zollämter, daß der Zoll auf Grund des Wertes der im Ausland auf die Waren verwendeten Arbeit sowie, gegebenenfalls, des Wertes der hinzugefügten Materialien oder Teilstücke zu erheben ist. (1297)

Digitized by Google

Schweiz. **Aufhebung der Ausfuhrverbote.** Der Bundesrat hat am 12. April 1928 beschlossen, daß sämtliche auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 erlassenen und noch nicht außer Kraft gesetzten Ausfuhrverbote aufgehoben werden. Der Bundesratsbeschluß vom 30. August 1918 über die Ausfuhrverbote, abgeändert durch den Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1925, wird aufgehoben. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1928 in Kraft. (1279)

Zolltarifentscheidungen. Im „Schw. Hand.-Amtsbl." vom 16. 4. 1928 werden Abänderungen zu früheren Zolltarifentscheidungen des Bundesrates veröffentlicht. Danach sind u. a. folgende Streichungen im Zolltarif vorzunehmen:
aus ad Pos. 103: Phosphatine Falières,
aus ad Pos. 981: Byrrh. (1289)

Schweden. **Zollfreiheit für Kalkstickstoff.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" hat der schwedische Reichstag beschlossen, den Zoll auf Kalkstickstoff aufzuheben. (1281)

Norwegen **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 5.) „Naipin G. II", ein Präparat zum Schwellen von Häuten, bestehend aus einem in Holzmehl aufgesaugten Enzympräparat, dem Ammoniumsalze zugesetzt sind; die Ware ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und kann, unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Pilz- und Insektenvertilgungsmittel, eine Auflösung von Harzseife in schwerem Teeröl, darf unter Hinweis auf die Bestimmungen unter „Insektenpulver" bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Pansarit" wird nach „Firnisse 2" verzollt. (1225)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Völlige Aufhebung der Zollfreiheit für Superphosphate verlangt.** Wir entnehmen dem „Wiadomosci Przemyslu Chemiecznego":

In einer Konferenz des Ministers für Gewerbe und Handel mit Vertretern der Wirtschaft wurde von seiten des Superphosphatverbandes die Notwendigkeit betont, die Bedingungen, unter denen die Superphosphatindustrie arbeitet, zu stabilisieren, insbesondere die Unsicherheit zu beseitigen, welche durch die Möglichkeit einer jederzeitigen zollfreien Einfuhr von Superphosphaten gegeben ist. (1154)

Ungarn. **Neue Liste zugelassener Spezialitäten.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat sich in Ungarn bereits seit längerer Zeit das Fehlen eines Verzeichnisses der zugelassenen Spezialitäten bemerkbar gemacht; die letzte Liste wurde im Jahre 1913 veröffentlicht, gab aber in der Nachkriegszeit infolge der veränderten Landesgrenzen zu vielen Zweifeln Anlaß. Vor kurzem ist von der Ungarischen Pharmazeutischen Gesellschaft eine vom Gesundheitsminister aufgestellte Liste veröffentlicht worden, die eine Anzahl vom Landwirtschaftsminister für Veterinärzwecke zugelassener Heilmittel, sowie offizielle und inoffizielle Spezialitäten, die von der staatlichen Versicherung verordnet werden können, enthält. (1275)

Lettland. **Uebergangsbestimmungen zum neuen Zolltarif.** Laut Verfügung des Zolldepartements („Vald. Vestn." Nr. 80 vom 11. April) sind diejenigen Waren, für welche die Frachtdokumente bereits vor dem 1. Februar (exkl.) den Zollbehörden eingereicht worden sind, die aber noch nicht verzollt, oder für die die Zollabgaben bis zum Termin des Inkrafttretens des neuen Zolltarifes nicht bezahlt sind, im Laufe von sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Tarifes nach den Minimalsätzen zu verzollen, wobei die Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht erforderlich ist.

Die Vorstellung von Ursprungszeugnissen ist wohl erforderlich, sofern die betreffenden Waren aus Staaten stammen, mit denen Lettland besondere zolltarifarische Vereinbarungen getroffen hat, und gewissen Warengattungen besondere Konventionaltarife eingeräumt hat. (1287)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen. Laut Verordnung des Zolldepartements vom 4. April („Vald. Vestn." Nr. 80 vom 11. April fallen unter die in der Anmerkung am Schluß der Pos. 112 (Pos. 112, 10) erwähnten Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen für die Landwirtschaft, die zollfrei eingeführt werden dürfen, folgende Erzeugnisse:

1. Saures, basisches und neutrales Bleiarsenat,
2. Calciumarsenat,
3. Calciumcyanid,
4. Pariser Grün,
5. „Germisan",
6. „Upsulum",
7. „Roggenfusariol".

Pariser Grün wird nur dann zollfrei hereingelassen, wenn es mit Holzkohle vergällt worden ist.

Genannte Waren dürfen nur auf Grund einer speziellen Erlaubnis der pharmazeutischen Verwaltung als Giftstoffe aus der Zollaufsicht herausgelassen werden, wobei die „Bestimmungen über den Handel mit giftigen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen" zu beachten sind.

Die Verordnung ist am 16. April 1928 in Kraft getreten. (1301)

Ursprungszeugnisse. „Vald. Vestn." vom 11. April 1928 enthält eine Verordnung betr. die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, deren Bestimmungen sich im wesentlichen mit den auf S. 354 der „Chem. Ind." wiedergegebenen decken.

Neu ist die Bestimmung, daß Ursprungszeugnisse von lettländischen Konsularvertretungen visiert werden müssen.

Als Erzeugnisse eines Landes gelten außer den heimischen Rohstoffen und Bodenerzeugnissen noch diejenigen Halbfabrikate und Fertigwaren, die bei der Verarbeitung in dem betreffenden Lande einen Wertzuwachs von mindestens 50% erfahren haben, sofern nicht auf der Grundlage der Reziprozität ein anderes Verhältnis festgesetzt worden ist. (1286)

Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Polen. Der kürzlich abgeschlossene und am 30. März vom lettländischen Landtage angenommene Handelsvertrag zwischen Polen und Lettland kann, wie uns aus Riga geschrieben wird, nur als wirtschaftlicher Notbehelf gewertet werden. Der Abschluß dieses Vertrages war bedingt durch die zollpolitischen Maßnahmen beider Regierungen.

Ueber einen endgültigen Vertrag konnte bisher keine Einigung erzielt werden, da es Lettland ablehnt, eine litauische Klausel in den Vertrag aufzunehmen, laut der Polen im Wirtschaftsverkehr mit Litauen noch über die Meistbegünstigung hinausgehende Handels- und namentlich Zollprivilegien verabreden darf. Die Stellungnahme Lettlands erklärt sich hauptsächlich durch folgende Gründe: aus rein wirtschaftlichen Erwägungen kann Lettland eine litauische Klausel nicht bewilligen, da in dem Moment, wo die polnisch-litauischen Beziehungen eine befriedigende Regelung gefunden haben werden, Lettland und Polen sich als ernste Konkurrenten auf dem litauischen Markt gegenüberstehen werden; durch Anerkennung der Wünsche Polens würde letzteres jedoch einen Vorsprung gegenüber Lettland gewinnen. Andererseits sind es politische Motive, die Lettland bewegen, in der angezogenen Frage eine ablehnende Stellung einzunehmen, und zwar glaubt man durch Zustimmung der von Polen geforderten Klausel in Litauen Anstoß zu erregen, da es in Kowno nur zu leicht verstimmen könnte, auf diese Weise Polens Anspruch auf eine Vorzugsstellung im litauischen Wirtschaftsverkehr anzuerkennen. Bevor daher die Beziehungen zwischen Polen und Litauen nicht endgültig geklärt sind, kann ein festeres wirtschaftliches Verhältnis zwischen Lettland und Polen nicht zustandekommen. (1285)

Zündholzsteuer. Laut Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. April 1928, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 11. April 1928, wird von inländischen und eingeführten Zündhölzern eine Abgabe von 0,80 Sant. je Schachtel mit Inhalt bis zu 75 Stück erhoben. Für jede weitere 75 Stück werden ebenfalls 0,80 Sant. erhoben. (1283)

Zolltarifentscheidungen. „Vald. Vestn." vom 13. und 14. April veröffentlichen folgende Zolltarifentscheidungen des Zolldepartements:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Blankit	112, 9 b
Dekrolin	112, 9 b
Kesselreinigungspräparat „ABC" der Fabrik „All Boiler Clean"	124, 4
Phosphorsesquisulfid	114
„Kollogenpulver", bestehend hauptsächlich aus gebranntem Calciumfluorid	104, 1

Die Zollerhebung nach den genannten Positionen erfolgt ab 16. April 1928, dem Datum des Intrafttretens des neuen Zolltarifs. (1284)

Digitized by Google

Rumänien. **Voraussichtliche Erhöhung des Zolles auf Kunstseide.** Während die im Gange befindliche Revision des geltenden Zolltarifs überwiegend die Tendenz verfolgt, eine Ermäßigung der überspannten Schutzzölle herbeizuführen, dürften aber aller Voraussicht nach, wie uns von unterrichteter Seite aus Bukarest mitgeteilt wird, für eine Reihe von Tarifpositionen Erhöhungen in Aussicht stehen. Zu diesen Positionen werden wahrscheinlich auch diejenigen für Kunstseide gehören. Es besteht die Absicht, einheitliche Zollsätze für Naturseide und Kunstseide festzusetzen. Da nun die Zölle für Naturseide gegenwärtig noch über den Kunstseidenzöllen liegen, ist mit einer Erhöhung der letzteren auf das Niveau der Naturseidenzölle zu rechnen.

Ueber das Inkrafttreten des neuen Tarifs besteht immer noch keine Klarheit. Im allgemeinen wird angenommen, daß der neue Tarif erst im Laufe des Sommers in Geltung treten wird. Das Parlament soll Mitte Mai zu einer außerordentlichen Session zusammentreten und dabei auch den neuen Tarif verabschieden. (1226)

„Lapit" zur Einfuhr freigegeben. Wie „Import-Export" meldet, hat die Generaldirektion der Zölle angeordnet, daß das zur Mäusevertilgung dienende chemische Produkt „Lapit" gegen Erlegung der vorgeschriebenen Zollgebühren zur Einfuhr freigegeben ist. (1233)

Bulgarien. **Verzögerung in der Annahme des Industrieschutzgesetzes.** Da die Vorarbeiten zum neuen „Gesetz zur Förderung der einheimischen Industrie", über das wir mehrfach berichteten*), noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, ist die Gültigkeit das bestehenden Gesetzes bis zur endgültigen Neuregelung verlängert worden. („Darjawen Westnik".) (1254)

Banderolierung der eingeführten Parfümerien. Wie „Targowsko-promischlen Glas" berichtet, wird die Zolldirektion demnächst eine Verordnung erlassen, nach der alle aus dem Auslande eingeführten Parfümerie-Artikel (Seifen, Puder, Cremes usw. mit Ausnahme von Zahnpulver und Zahnpasten) künftighin mit einer Banderole versehen werden müssen. Sämtliche bisher eingeführten Artikel müssen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verordnung zur Banderolierung deklariert werden. Diese Verordnung bezweckt die Beseitigung des in letzter Zeit stark verbreiteten Schmuggels mit ausländischen Parfümerien. (1255)

Griechenland. **Spezialitätenkontrolle.** Das griechische Ministerium für Hygiene und soziale Fürsorge hat durch Rundschreiben die zuständigen amtlichen Stellen angewiesen, den Apothekern, Drogisten und sonstigen Vertretern für pharmazeutische Erzeugnisse bekanntzugeben, daß künftig der Verkauf von therapeutischem Sera und biologischen Erzeugnissen an die Beibringung einer besonderen Ermächtigung, die von dem Ministerium für Hygiene und soziale Fürsorge erteilt wird, geknüpft ist.

Nicht unter diese Vorschrift fallen eine Reihe von im Ausland hergestellten Sera, soweit sie der staatlichen Ueberwachung im Herstellungslande unterliegen. Die in Deutschland von den Firmen Meister, Lucius (gemeint ist wahrscheinlich I. G. Farbenindustrie, Werk Höchst), Sächsisches Serumwerk, Behringwerke und Pharmagans hergestellten Sera werden von obiger Vorschrift nicht betroffen. („I. u. H.") (1288)

Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Calciumcarbid. Die Verbrauchssteuer auf einheimisches sowie vom Ausland eingeführtes Calciumcarbid wurde durch Verordnung von 1,20 Drachmen per Oka (= 1,28 kg) auf 1,50 Drachmen per kg erhöht. Außerdem wird noch ein Steuerzuschlag von 40% für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe erhoben. („Ikonomikos Tachydromos".) ((1295)

Versicherung von Waren, die im Zollamt vom Piräus lagern. Infolge der letzten Brandstiftungen in verschiedenen Lagerhäusern der Hafenstadt Piräus hat sich die Zollamtsdirektion vom Piräus veranlaßt gesehen, an die Handelskammern von Athen und Piräus eine Denkschrift zu richten, durch welche diese ersucht werden, der Kaufmannschaft zu empfehlen, im Zollamt vom Piräus lagernde Waren gegen Feuersgefahr resp. Brandstiftung zu versichern. Die Behörden hätten zwar die erforderlichen Maßnahmen gegen die Gefahr neuer Brandstiftungen getroffen, doch seien jedenfalls Vorsichtsmaßnahmen auch seitens der interessierten Kaufleute geboten. (1294)

Ver. St. von Nordamerika. **Dauerndes Einfuhrverbot für Phenolharzfolien vorgeschlagen.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge hat die United States Tariff Commission dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ihren endgültigen Bericht über die Ergebnisse ihrer Erhebungen über die unlautere Konkurrenz von seiten ausländischer Phenolharzfolien eingereicht und dem Präsidenten die Umwandlung des vorläufigen Einfuhrverbots, über das wir auf den Seiten 327 und 381 der „Chem. Ind." berichteten, in ein dauerndes Einfuhrverbot empfohlen. Innerhalb 60 Tagen ist Berufung gegen ein dauerndes Einfuhrverbot zulässig; ist nach Ablauf dieser Frist kein Protest eingegangen, so tritt das dauernde Einfuhrverbot automatisch in Kraft. (1273)

Vorläufiger Bericht der Tariff Commission über den Antrag auf Zollerhöhung für Kaliumpermanganat. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" stellt der vorläufige Bericht der United States Tariff Commission zu dem Antrage der Carus Chemical Company vom 12. November 1926 auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat fest, daß vor dem Kriege in den Vereinigten Staaten kein Kaliumpermanganat produziert wurde. Die Produktion wurde während des Krieges von mehreren Firmen aufgenommen, seit Anfang 1923 produziert nur noch die Carus Chemical Company.

Ueber die Höhe der amerikanischen Produktion in den Jahren 1925 und 1926 können keine Daten veröffentlicht werden.

Die wichtigsten Verbraucher von Kaliumpermanganat sind in den Vereinigten Staaten die Lithoponeindustrie und die Fabrikanten von Geflügelheilmitteln; bedeutende Mengen werden ferner in der Medizin verwandt.

Die amerikanische Einfuhr betrug in der Zeit von 1922 bis 1926 jährlich im Durchschnitt 339 552 lbs., im Jahre 1925 88 662 lbs., im Jahre 1926 235 688 lbs. und im Jahre 1927 319 332 lbs. Der Durchschnittswert des eingeführten Kaliumpermanganats ist von 2,54 $ per lb. im Jahre 1919 auf 0,088 $ im Jahre 1926 und 0,084 $ im Jahre 1927 gesunken.

Hauptimporteure sind Deutschland und die Tschechoslowakei.

Termin für die öffentliche Verhandlung des Antrags ist auf den 19. April 1928 anberaumt worden. (1247)

Der Einfuhrzoll für Bariumcarbonat um 50 % erhöht. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" hat der Präsident der Vereinigten Staaten am 27. März 1928 gemäß den „flexible provisions" des Tarifgesetzes von 1922 (Sektion 315) die Erhöhung des Einfuhrzolls für gefälltes Bariumcarbonat von 1 c. auf 1½ c. per lb. verfügt, um die Industrie der Vereinigten Staaten gegen die Konkurrenz von seiten des Auslandes zu schützen.

Wie wir bereits auf S. 408 der „Chem. Ind." mitteilten, hat die Tariff Commission kürzlich dem Präsidenten ihren Bericht über die Produktionskosten eingereicht. Wie in diesem Bericht (nach „Oil, Paint and Drug Reporter") ausgeführt wird, wurde die Untersuchung über die Produktionskosten am 20. Februar 1925 auf Antrag der drei amerikanischen Produzenten, der „Bertha Mineral Company", Newark, New Jersey, der „Barium Reduction Company", Charleston, West-Virginia, und der „Chicago Copper and Chemical Company", Chicago, eingeleitet.

In dem vom Weißen Hause veröffentlichten Bericht sind (nach „Chemicals") u. a. folgende Angaben enthalten:

Die United States Tariff Commission hat die Produktionskosten für gefälltes Bariumcarbonat in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, dem wichtigsten Konkurrenzlande, ermittelt.

Gefälltes Bariumcarbonat wird in West-Virginia und Illinois hergestellt. Schwerspat, der hierbei als Ausgangsmaterial dient, wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich in Missouri, Georgia und Tennessee und in Deutschland im Harz, in Thüringen und Westfalen gefördert. Das gefällte Bariumcarbonat ist nach Pos. 12 des Tarifs von 1912 zollpflichtig und darf nicht mit dem natürlichen Bariumcarbonat, Witherit, der auf der Freiliste besonders genannt ist, verwechselt werden.

Ihrer Bedeutung nach geordnet, sind die wichtigsten Verwendungszwecke des gefällten Bariumcarbonats: 1. zur Herstellung von kleinen Ziegeln, Terrakotta, Dachziegeln usw., 2. als Schmelzmittel bei der Herstellung von Email, bei der Verbleiung usw., 3. zur Herstellung von Bariumsuperoxyd und anderen Bariumverbindungen.

Der amerikanische Verbrauch von gefälltem Bariumcarbonat schwankte in der Zeit von 1922 bis 1926 einschließlich zwischen 8200 und 16 000 t jährlich. Die Einfuhr ist von fast 2000 t im Jahre 1923 auf über 9000 t im Jahre 1927 gestiegen. Die amerikanische Produktion bewegte sich in dieser Zeit zwischen 5000 t und etwas über 6000 t jährlich.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 298.

Digitized by Google

Die deutschen Produktionskosten, einschließlich Fracht bis New York, betrugen 1,5565 c. per lb. und die amerikanischen Produktionskosten, ebenfalls einschließlich Fracht bis New York, 3,5825 c. per lb. Einschließlich der Fracht nach Willoughby, Ohio, dem wichtigsten amerikanischen Verbrauchszentrum, betrugen die deutschen Produktionskosten 1,877 c. per lb. und die amerikanischen 3,498 c. per lb. Die Differenz betrug im letzteren Falle 1,621 c. und im ersteren Falle 2,0260 c. per lb. (1272)

Kontrolle der Einfuhr von Rauschmitteln. Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das Federal Narcotics Control Board am 16. März 1928 neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ein- und Ausfuhr von Rauschmitteln (Narcotic drugs import and export act) erlassen, die am 1. April 1928 in Kraft getreten sind.

Die wichtigste Abänderung der neuen Bestimmungen bezieht sich auf die Ausfertigung der Einfuhrerlaubnisscheine, die von jetzt ab in fünf Exemplaren auf fünf Blättern von verschiedener Farbe ausgestellt werden; eins ist für den ausländischen Exporteur, eins für den amerikanischen Konsul im ausländischen Ausfuhrhafen, eins für die Zollbehörde im amerikanischen Eingangshafen, eins für den amerikanischen Importeur und eins für das Control Board bestimmt.

In der Codeinfrage sind von den neuen Ausführungsbestimmungen keine Veränderungen erfolgt. (1271)

Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten. Die auf Seite 237 der „Chem. Ind." fehlende obere Grenze für Strychninsulfat ist nach „Chemist and Druggist" zu 12½% zu ergänzen. Die vorgeschlagene Toleranz für Strychninsulfattabletten beträgt demnach 7½—12½%. (1274)

Zolltarifentscheidung. Pökelsalz. Nach einer Entscheidung des United States Court of Customs Appeals ist ein von der Schenker's, Inc., eingeführtes Pökelsalz, das zu 94% aus gewöhnlichem Salz und zum Rest aus Natriumnitrit und Natriumsulfat bestand, als chemische Verbindung und nicht als gewöhnliches Salz zu verzollen.

Der Zollerheber hatte das Pökelsalz als chemische Verbindung mit einem Einfuhrzoll von 25% ad val. belegt, während der Importeur Verzollung als gewöhnliches Salz (11 c. per 100 lbs.) verlangte. Der Beschwerde des Importeurs wurde in erster Instanz stattgegeben, mit der Begründung, daß die gewöhnliche Definition des Salzes eine Verunreinigung bis zu 15% zuläßt. Hiergegen legte der Fiskus beim Court of Customs Appeals Berufung ein; das letztere Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich bei den genannten Beimengungen nicht um Verunreinigungen, sondern um Zusätze zu einem bestimmten Zweck handele, und erklärte das Pökelsalz demgemäß als „chemische Verbindung". (1220)

Canada. Die Zolltarifänderungen. In dem Memorandum Nr. 87 A werden die Zolltarifänderungen in ihrer endgültigen Form, wie sie vom Parlament am 30. März angenommen worden sind, veröffentlicht:

Gegenüber der Mitteilung auf S. 269 der „Chem. Ind." ergeben sich folgende Abänderungen:

Pos.	Neu hinzugekommen ist	Brit. Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
219b	Formaldehyd, nicht mehr als 15% Alkohol enthaltend . .	frei	frei	frei
	Nachzutragen ist			
236	Chirurgisches Verbandmaterial, antiseptisch oder aseptisch, einschl. wasseraufsaugende Watte	12½%	17½%	20%

In Pos. 208d (Chlorcalcium) ist hinzuzufügen: „nicht in Lösung".

Pos. 208c ist umzuändern in Pos. 208e.

In Pos. 219a (alkoholfreie Zubereitungen) ist hinzuzufügen: „Materialien, n. b. g., ausschließlich zur Herstellung von unter diese Position fallenden Zubereitungen dienend, unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen".

In Pos. 558 b (Vorgespinste usw. aus Kunstseide) ist hinzuzufügen: „nicht gefärbt". (1277)

Einfuhrverbot für Verpackungsmaterial aus Heu, Stroh usw. Eine Verordnung des Ministers der Landwirtschaft vom 21. März 1928 setzt die Verordnung vom 28. Oktober 1924, durch welche die Einfuhr von in Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln verpackten Waren in Canada verboten wurde, mit Wirkung vom 31. Mai an außer Kraft. Vom 1. Juni 1928 an gelten folgende Vorschriften:

Die Einfuhr von Waren, die in Heu, Stroh oder in irgend welchen anderen rohen Bodenerzeugnissen verpackt sind, in Canada aus allen Ländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Neu-Seelands und der Südafrikanischen Union ist verboten, es sei denn:

1. daß die Ware von einem Zeugnis eines gehörig qualifizierten und ermächtigten Veterinärbeamten des Herkunftslandes begleitet ist, worin bescheinigt wird, daß das Verpackungsmaterial, lose zerstreut, in einem hermetisch verschlossenen Raum wirksam desinfiziert worden ist, in dem die Temperatur auf nicht weniger als 65° F (19° C) gehalten wurde, und daß es innerlich wie äußerlich mit 10 Unzen einer Formaldehydlösung (im Gewicht von nicht weniger als 37% Formaldehyd) auf 1000 Kubikfuß des Raumes besprengt worden ist, worauf derselbe sofort verschlossen und während wenigstens 8 Stunden verschlossen gehalten wurde.
2. daß die Sendungen in einer der in Canada vom Landwirtschaftsdepartement unterhaltenen Räucherstationen („fumigation station") auf Kosten des Versenders oder des Importeurs desinfiziert worden sind. Diese Kosten betragen 50 c. per Packstück von 100 Pfd. oder darunter oder für 10 Kubikfuß oder darunter und 1 $ für ein Packstück von über 100 Pfd. oder über 10 Kubikfuß.

Vom 1. Juni 1928 an werden nur noch Zeugnisse, die dem obigen Text entsprechen, zugelassen. Sie müssen die Sendungen, zu denen sie gehören, begleiten und zum Zweck der Feststellung der Identität die auf diesen angebrachten Marken angeben. Zeugnisse, die ausgestellt und mit der Post nachgesandt worden sind, nachdem die Waren das Ursprungsland bereits verlassen haben, werden nicht angenommen. Das Nämliche gilt von telegraphisch übermittelten Zeugnissen.

Als gehörig qualifizierte und ermächtigte Tierärzte im Sinne dieser Verordnung werden diejenigen angesehen, deren Namen dem Generaldirektor des Veterinärwesens von den Landesregierungen der Ursprungsländer mitgeteilt worden sind.

Die vorliegende Verordnung findet auf die Warensendungen aller Länder, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Neu-Seelands und der Südafrikanischen Union Anwendung, die am 1. Juni oder später in einem canadischen Hafen ankommen.

Die Sendungen in Verpackungen, für welche kein Zeugnis ausgestellt worden ist, und diejenigen mit Zeugnissen, die dem obigen Text nicht entsprechen, oder die von einer nicht ermächtigten Person ausgestellt wurden, werden im Einfuhrhafen zum Zweck der Räucherung auf Kosten des Versenders oder des Importeurs zurückgehalten. (1280)

***Mexiko.* Arzneimittelkontrolle.** Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem mexikanischen Gesundheitsgesetz vom 27. Mai 1926 („Diario Oficial" vom 8. Juni 1926).

Aus Art. 172. Einfuhrverboten und zum Verkauf oder zur Verarbeitung in Mexiko nicht zugelassen sind:

1. Geheimmittel;
2. Mittel, die nach Ansicht der Gesundheitsdirektion der Volksgesundheit schädlich sind;
3. Mittel, die nicht die Bestandteile enthalten, die von der Medizin zur Verhütung oder Heilung derjenigen Krankheiten empfohlen werden, für welche die Mittel nach Ansicht der Gesundheitsdirektion bestimmt sind;
4. Mittel zur Verhütung oder Heilung von Infektionskrankheiten, wenn nach Ansicht der Gesundheitsdirektion ihre Bestandteile, Dosierungen usw. nicht zweckentsprechend sind.
5. Mittel, die zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden könnten.

Art. 179. Verboten ist die Anwendung von Quecksilber-, Blei- und anderen giftigen oder gesundheitsschädlichen Salzen bei der Herstellung von Pomaden, Zahnpflegemitteln, Toiletteölen, Puder, sowie der Verkauf, die Herstellung und Einfuhr von ähnlichen Erzeugnissen, die solche Salze enthalten.

Art. 197 besagt, daß die Einfuhr und der Handel mit Rauschmitteln den internationalen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und den Verordnungen der Gesundheitsbehörden unterworfen sind.

Aus Art. 200. Einfuhrverboten, zur Verarbeitung oder zum Verkauf nicht zugelassen sind:

1. Opium zum Rauchen;
2. Heroin, seine Salze und Derivate;
3. Auszüge aus cannabis indica in irgendeiner Form. (1249)

***San Salvador.* Zolltarifänderungen.** Die in Metallzylindern eingeführten und bisher nach Reingewicht verzollten Gase: Kohlensäure, Wasserstoff, Acetylen, Stickstoff und Ammoniak werden von jetzt ab nach Roh-

Digitized by Google

gewicht zum Satze von 12 Golddollar je 100 kg verzollt. Sauerstoff zahlt von jetzt ab 5 Golddollar je 100 kg. Diese Sätze gelten seit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Diario Oficial" (11. Februar 1928) und werden auch auf die Bestände angewendet, die sich bereits in den heimischen Niederlagen befinden, ohne eingetragen zu sein. (1235)

Cuba. **Arzneimittelkontrolle vorgeschlagen.** Einem Bericht der „Commerce Reports" zufolge ist in Cuba ein Gesetzentwurf zur Kontrolle der Einfuhr und des Verkaufs von pharmazeutischen Erzeugnissen ausgearbeitet worden.

Nach dem neuen Entwurf soll die Beschränkung der Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen auf die vom Gesundheitsdepartement eingetragenen und genehmigten Arzneimittel beibehalten werden. Die Eintragung muß von einem Apotheker nachgesucht werden und tritt bei dessen Tode oder Geschäftsaufgabe außer Kraft, sofern sie nicht vorher an jemand anders übertragen worden ist.

Die Eintragungsgebühr ist zu 25 $ für jedes medizinische Produkt vorgesehen; die jährliche Erneuerungsgebühr zum Verkauf der Präparate in Cuba ist auf 1 $ festgesetzt worden. Die Eintragung von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten kann nur durch Vollmacht des Herstellers und Vertretung durch einen verantwortlichen Apotheker beantragt werden. Bedingung für die Eintragung von Spezialitäten in Cuba ist, daß die Spezialitäten im Ursprungslande ohne Einschränkung verkauft werden dürfen; Siegel und Etiketts müssen mit den im Herstellungslande verwandten identisch sein; außerdem muß das Präparat mit einem Etikett versehen sein, auf dem die Hauptbestandteile der Spezialität, Dosis und Gebrauchsanweisung in spanischer Sprache angegeben sind. (1270)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** „Benguë-Balsam" war nach Pos. 626 mit 2 $ und einem Zuschlag von 15% verzollt worden. Auf den Einspruch der Einfuhrfirma, daß es sich nicht um ein Geheimmittel handele, da auf dem äußeren Umschlage deutlich die Zusammensetzung und der Zweck „zu äußerem Gebrauche" angegeben sei, entschied der Oberzollrat, daß die Ware nach Pos. 677 zu verzollen sei.

„Glefina", ein Lebertranpräparat, wurde als pharmazeutische Spezialität nach Pos. 623 (0,40 $ mit 15% v.W. als Zuschlag) abgefertigt.

Ein Zollamt hatte eine Strafe verhängt, weil Kisten mit „Medizinalsyrup" zur Verzollung angemeldet waren, während die Bezeichnung in der Konsularfaktura anders lautete. Die Zollstrafe wurde höheren Orts bestätigt.

Ein Postpaket mit Rasiercreme, Kölnischem Wasser, Toiletteseifen und anderen Gegenständen, die zu Reklamezwecken bestimmt waren, wurde mit Beschlag belegt, weil sich darin auch Etiketten, Verpackungen und Aufschriften befanden, die den Zollbeamten überzeugten, daß beabsichtigt worden war, die Waren ohne Etikett und Aufschriften billiger durch den Zoll zu bringen. Er berief sich für sein Verhalten auf den Erlaß Nr. 2156 von 1915, wonach „alle Aufschriften, Kästen, Gefäße, Flaschen usw., die offensichtlich zur Verpackung chemischer Zubereitungen bestimmt sind, mit Beschlag belegt werden müssen". Die Beschlagnahme wurde als zu Recht bestehend anerkannt. („Diario Oficial" v. 22. 2. 28.) (1241)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte.** Im ägyptischen „J. off." vom 2. April 1928 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
14	Lederabfälle (Selaté)	6
15	Hörner und Hufe	6
27	Knochen	4½
28	Knochenmehl	—
32	Senna	25
33	Safflor (usfur)	70
34	Hennablätter	27
35	Henna, gepulvert und gemischt	17
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	50
47	Gummi arabicum, weiß	50
48	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
49	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. April bis zum 30. Juni 1928. (1263)

Südafrikanische Union. **Aenderung des Weinsteinzolls.** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten telegraphischen Meldung wird in der Budget-Vorlage eine Erhöhung des Zolls auf „Cremor tartari und Ersatzstoffe" (Pos. 16) von 3 d. per lb auf 4 d. per lb oder 30% v. W. vorgeschlagen („und Ersatzstoffe" ist dem Text neu hinzugefügt). Der neue Zoll ist bereits provisorisch in Kraft getreten. (1260)

Palästina. **Zollfreiheit für Flugzeugmotorentreibstoffe.** Gemäß einer in der „Official Gazette" für Palästina vom 1. April 1928 veröffentlichten Verordnung können Treibstoffe für Flugzeugmotoren von Luftverkehrsgesellschaften unter Zollkontrolle und unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden. (1276)

Persien. **Einfuhrverbot für Kunstseidegarn.** (Vgl. „Chem. Ind." S. 328.) Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt wird das Einfuhrverbot für Kunstseidegarn nicht vor dem 10. Mai in Kraft treten. (1261)

Australien. **Inkrafttreten der neuen Zölle.** Ueber die Annahme der australischen Zolltarifvorlage berichteten wir bereits auf S. 409 der „Chem. Ind." Einer amtlichen telegraphischen Meldung zufolge sind die neuen Zölle mit sofortiger Wirkung (31. März 1928) in Kraft getreten. (1298)

Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen. Nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt zieht das australische Tariff Board eine Erhöhung des Zolls auf Arsenverbindungen in Betracht. (1278)

Zolltarifentscheidung. Die „Commonwealth Gazette" vom 9. Februar enthält folgende Entscheidung des Zollkommissars:

Nach Pos. 404 sind zu verzollen: Amyl- und Isopropylalkohol für Celluloselacke und Celluloseemaillelacke (mit Wirkung vom 25. Januar 1927 ab). (1248)

VERKEHRSWESEN

Einführung neuer Frachtbriefe am 1. Oktober 1928.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung und des neuen Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr am 1. Oktober d. J. werden voraussichtlich auch neue deutsche und neue internationale Frachtbriefe eingeführt werden. Da die bisher gültigen Vordrucke voraussichtlich nicht aufgebraucht werden können, dürfte es sich empfehlen, die Bedarfsdeckung nicht über den 30. September d. J. vorzunehmen. (1268)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 9. April 1928 sind im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin folgende Empfangsstationen nachgetragen worden:

Altona
Cüstrin, Altstadt
Cüstrin, Neustadt, Hbf.
Dortmund, Hafen
Dresden, König-Albert-Hafen
Düsseldorf, Hafen
Friedrichshafen
Fürstenwalde (Spree)
Glogau
Kehl
Kolberg
Konstanz
Neuruppin
Potsdam
Wesseling
Wesseling, Rheinwerft
Wilhelmshaven
Wittenberg (Pr. Sa.) (1239)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

Im Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien ist mit Gültigkeit vom 9. April 1928 die Station Bad Köstritz mit besonderen Stationsfrachtsätzen nachgetragen worden. (1240)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 19. April 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel die Station Dohna (Sa.) unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (1290)

Ausnahmetarif 59 (Bleiglätte usw.).

Mit Gültigkeit vom 19. April 1928 ist im Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. die Station Gotha unter den Versandstationen zu a) nachgetragen worden. (1291)

Digitized by Google

Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel.

Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (1292)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Dortmund.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet den nächsten ihrer gewerbehygienischen Vortragskurse vom 21. bis 24. Mai d. J. in Dortmund für das westfälische Industriegebiet. Das Programm sieht Vorträge über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Arbeitsphysiologie, sowie insbesondere verschiedene Vorträge über gewerbliche Vergiftungen, gewerbliche Staubfragen, gewerbliche Schädigungen durch Elektrizität, gesundheitliche und technische Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsraumes, usw vor; außerdem werden Besichtigungen gewerblicher Betriebe durchgeführt. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (1237)

Tarifstundenlöhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen.

Stand am 5. April 1928.

Sektion:	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses	Gekündigt zum	Neue Forderungen
Ia (Berlin)	1.4.28—2.4.29 a) 83,5 b) 83 5 c) 108,5 d) 57 e) 80 pro Woche	B. 20 3. 1928	—	—
Ib (Stettin)	1.10.27—31.3.28 a) 66 b) 63 c) 72 d) 42 e) —	Spruch der Schlichterkammer in Stettin 9. 4. 27	31. 3. 1928	10 Pfg.
II (Breslau)	1.4.28—30.4.29 a) 64 b) 62 c) 80,5 d) 41,5 e) —	H. 30. 3. 1928	—	—
IIIa (Hannover)	1.5.28—31.3.29 a) 77 b) — c) — d) e) —	V. 3. 4. 1928	—	—
Harburg	1.4.27—30.4.28 a) 77 b) — c) — d) 50,5 e) —	H. 25. 3. 1927	30. 4. 1928	15 Pfg.
IIIb (Hamburg)	7. 4. 27—30. 4. 28 a) 81 b) 81 c) 93 d) 54 e) —	H. 8. 4. 1927	30. 4. 1928	15 Pfg.
IVa (Köln-Stadt)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 78,5 b) 77 c) 83/99 d) 50,5/52,5 e) 114 pro Woche	V. 21. 3. 1928	—	—
IVa (Köln-Land)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 75 b) 74 c) 87/96 d) 50 e) 103 pro Woche	H. 29. 3. 1928	—	—
IVa (Elberfeld)	15.3.27—30.4.28 a) 69 b) 69 c) 80 d) 49 e) 70 pro Woche	H. 29. 3. 1927		
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet A, Industriebezirk)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 79 80 b) 74/75 c) 88, 89, 90 d) — e) 16 pro Schicht	H. 4. 4. 1928	—	—
IVb (Essen, Wirtschaftsgebiet B, Sauer- und Siegerland)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) b) c) d) — e) 15 pro Schicht	B. 27. 3. 1928	—	—
IVb (Essen Wirtschaftsgebiet C, Nordöstliches Westfalen)	1. 4. 28—31. 1. 29 a) 75 b) 73 c) 82 d) — e) —	B. 28. 3. 1928	—	—
IVc (Düsseldorf)	15.3.27—30.4.28 a) 74 b) 74 c) 88 d) 53 e) 18 pro Schicht	H. 16. 3. 1927	30. 4. 1928	
Va (Leipzig)	1. 4. 27—30. 4. 28 a) 76 b) 76 c) 83,6 d) 50,5 e) —	H. 23. 3. 1927	30. 4. 1928	20%
Vb (Wolfen)	1. 4. 27—30. 4. 28 a) 73 b) 73 c) 91,5 d) 48,5 e) —	V. 21. 3. 1927	30. 4. 1928	12 Pfg.
VI (Mannheim)	1. 8. 27—31. 3. 28 a) 73 *) b) 73 c) 91,3/95,3 d) 51,1 e) 146 pro Woche	H. 8. 3. 1927	31. 3. 1928	20%
Gruppe Württemberg	4. 4. 27—30. 4. 28 a) 78 *) b) 78 c) 96 d) 54,5 e) 70 pro Woche	V. vor dem H. T. A. 20. 4. 1927	30. 4. 1928	
VII (Frankfurt)	1. 4. 28—31. 3. 29 a) 82 b) 80 c) 96 d) 55 e) 2 pro Stunde	B. 19. 3. 1928	—	—
VIII (München)	1. 4. 27—15. 4. 28 a) 71 b) 71 c) 79/85 d) 46 e) —	H. 6. 4. 1927	15. 4. 1928	12 Pfg.

Anmerkungen:

*) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg.

a) Betriebsarbeiter.
b) ungelernte Arbeiter.
c) Handwerker.
d) Frauen in der Produktion.
e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.

V. — freie Vereinbarung.
B. — Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
H. — Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

(1221)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus beschlagnahmten USA.-Patenten.

Im Rahmen des amerikanischen Freigabegesetzes ist eine Entschädigung für diejenigen während des Krieges in Amerika beschlagnahmten deutschen Patente vorgesehen, die an die Regierung der Vereinigten Staaten verkauft oder lizenziert bzw. von ihr benutzt wurden. Um die Rechte der entschädigungsberechtigten deutschen Patentinhaber geschlossen zu wahren, ist nunmehr im Auftrage des Auswärtigen Amtes eine Zentralstelle errichtet worden, und zwar als gemeinsames Sonderbüro des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes und der Abteilung Amerika des Bundes der Auslandsdeutschen, die ihre Tätigkeit unter der Mitwirkung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ausübt. Sämtliche Besitzer der während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Patente werden aufgefordert, umgehend schriftliche Anmeldungen bei dieser Stelle vorzunehmen unter der Anschrift: Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12-14. Anzugeben sind: Patentbesitzer und Patentanmelder, amerikanische Patentnummer, Datum der Erteilung, ferner etwaige den Patentbesitzern selbst bekannten Einzelheiten über das Schicksal ihrer USA.-Patente. Nach Feststellung des Wortlauts der für das Verfahren vor dem Schiedsrichter erforderlichen Vollmacht durch die zuständigen Stellen in Washington werden die Formulare den bei der Interessenvertretung registrierten Patentinhabern zugestellt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die amtlichen Stellen es im eigensten Interesse der Patentinhaber für dringend geboten erachten, die Anmeldungen durch diese Zentralstelle sofort vorzunehmen, da bei den meisten Patenten komplizierte Untersuchungen über Art und Umfang der Verwertung angestellt werden müssen und die Frist für die formgerechte Anmeldung bei dem bereits ernannten Schiedsrichter innerhalb von vier Monaten nach seinem Amtsantritt abläuft. (1250)

Ausland.

Niederlande. **Die Farben- und Lackindustrie.** Nach „L'Industrie Chimique" hat sich die niederländische Farben- und Lackindustrie seit Kriegsende beträchtlich entwickelt. Die Zahl der in dieser Branche tätigen Fabriken wird auf 165 und der Gesamtwert der Produktion für das Jahr 1926 auf 40 Millionen Gulden geschätzt, während im Jahre 1919 139 Fabriken eine Produktion im Werte von 16,18 Millionen Gulden aufbrachten.

Die wichtigsten von dieser Industrie verbrauchten Rohstoffe sind:

Leinöl, das im Lande selbst produziert wird;

Terpentinöl, das aus den Vereinigten Staaten und Frankreich eingeführt wird;

Zinkweiß, das in den Niederlanden hergestellt und außerdem aus Deutschland, Belgien und den Vereinigten Staaten eingeführt wird;

Bleiweiß, das in den Niederlanden hergestellt und außerdem aus Belgien und den Vereinigten Staaten eingeführt wird;

Lithopone aus inländischer Produktion;

Gasruß, der aus den Vereinigten Staaten bezogen wird. (668)

Polen. **Die Lage auf dem Schwefelsäuremarkt.** Der Absatz von Schwefelsäure auf dem polnischen Inlandsmarkte steigt von Jahr zu Jahr; während im Jahre 1926 von den oberschlesischen Hütten 136 000 t Schwefelsäure (umgerechnet auf 50° Bé Säure) im Inlande untergebracht wurden, sind im Jahre 1927 200 000 t abgesetzt worden, was einer etwa 50%igen Absatzerhöhung entspricht. Berücksichtigt man, daß die Produktion von Schwefelsäure in den oberschlesischen Hütten indessen nur um 30%, d. h. von 175 000 t im Jahre 1926 auf 227 000 t im Jahre 1927 gestiegen ist, so ergibt sich ein erheblicher Ueberschuß der abgesetzten gegenüber der produzierten Schwefelsäuremenge.

Als wichtigster Schwefelsäurekonsument kommt in Polen die Superphosphatindustrie in Frage. Die Produktionserhöhung der Superphosphatindustrie, die noch immer im Steigen begriffen ist, ist darauf zurückzuführen, daß die Landwirtschaft in den zentralen, südöstlichen und östlichen Provinzen Polens erst jetzt mit der Verwendung von künstlichen Düngemitteln beginnt.

Der Vertrieb der aus oberschlesischen Zinkhütten stammenden Schwefelsäure lag bis Ende 1927 in den Händen des seit dem Jahre 1880 bestehenden Verbandes der Schwefelsäureerzeuger (Schwefelsäuregemeinschaft) in Breslau. Seit dem 1. Januar 1928 ist der Vertrieb für dieses Produkt von den oberschlesischen Hütten einer neuen Organisation, dem „Zjednoczenie Sprzedazy Kwasu Siarkowego sp. z. ogr. odp." (Vertriebsvereinigung für Schwefelsäure G. m. b. H.) in Kattowitz übertragen worden. („Przeglad Gospodarczy" Nr. 7.) (1282)

Griechenland. **Schädlingsbekämpfung.** Wie wir aus halbamtlicher Quelle erfahren, hat das griechische Landwirtschaftsministerium einen Kredit von 8 Millionen Drachmen zur Vertilgung von Heuschrecken in den Bezirken Attika und Böotien, Phtiotis und Phokis, Achaia und Ilis, Euböa, Arkadien, Messenien, Thessalien (Larissa und Trikala), Janina, Kozani, Cykmaden Inseln und Arta eröffnet. Folgende Pflanzenkrankheiten sind in den letzten Monaten aufgetreten: Meltau und Eudemis botrana in den Weinbergen des Peloponnes und auf Kreta. Olivenlaus (Dacus cleae) in den Olivenwäldern von Korfu, Kephalonia, Lefkas, Mytilene, Rethymo und Candia auf Kreta und in dem Bezirk Lakonien. Blätterlaus (Aphididae) in den Obstbäumen und Gemüsegärten im Peleponnes und auf den Inseln Chios, Mytilene, Limnos und Kreta. (1236)

Italien. **Zusammenschluß in der Citronensäureindustrie.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, haben sich sämtliche italienischen Citronensäureproduzenten zu einem Syndikat, dem „Consorzio Italiano Fabbriche Acido Citrico" („Cifac"), dessen Sitz in Messina ist, zusammengeschlossen. Die Dauer des Syndikats beträgt zunächst fünf Jahre und kann danach um die gleiche Zeit verlängert werden.

Der Zweck dieses Zusammenschlusses ist der Verkauf von Citronensäure auf streng wirtschaftlicher Grundlage und Lieferung an die Verbraucher der ganzen Erde zu möglichst niedrigen Preisen. Das Syndikat will den Interessen aller beteiligten Parteien mit größter Sorgfalt Rechnung tragen, die Preisschwankungen auf ein Minimum reduzieren und für prompte und regelmäßige Lieferungen sorgen. Die an dem Syndikat beteiligten Fabriken — sagt das herausgegebene Rundschreiben — verarbeiten sehr große Mengen von Citronen und citronensaurem Kalk und können große Lieferungen von Citronensäure bewerkstelligen (vgl. „Chem. Ind." S. 383). (1219)

Mahnung an die Exporteure zu größerem Verantwortungsgefühl. Der italienische Journalist Stendardo äußert sich im „Giornale d'Italia" den italienischen Produzenten und Exporteuren gegenüber dahin, daß sie ihre Exportmethoden nach Deutschland radikal ändern müßten, wenn sie nicht allein durch ihre Schuld ganz vom deutschen Markt ausgeschlosen werden wollten. Sie machten nicht nur den Fehler, zu spät mit ihren Produkten im deutschen Markt zu erscheinen, auch heute noch griffe eine Reihe italienischer Exporteure zu armseligen Betrügereien bei der Verpackung und bei dem Versand der Waren. Das schade dem italienischen Namen. Wer mit dem Auslande Handel treiben wolle, müsse auch imstande sein, den italienischen Namen im Auslande zu vertreten und ihm Ehre zu machen. Italien dürfe die Auslandsmärkte nicht verlieren um derjenigen Elemente willen, die kein Verantwortungsgefühl besäßen. („I. u. H.") (1284)

Canada. **Produktion von Eisenoxyden.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, betrug der Versand von Eisenoxyden aus den canadischen Lagern während des Jahres 1926 nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics 6626 t im Werte von 101 843 $. Im Jahre 1925 wurden 7118 t im Werte von 91 913 $ produziert.

Die Eisenoxyde werden in Canada in zwei Formen gehandelt, und zwar roh und calciniert. Die rohen Eisenoxyde werden vor dem Versand getrocknet und finden als Gasreinigungsmasse Verwendung, während die calcinierten Eisenoxyde in gemahlenem Zustande hauptsächlich von der Farbenindustrie aufgenommen werden.

Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug im Jahre 1926 178 078 $. (618)

Aus der chemischen Industrie. Die Whiteshore Salts and Chemical Company beabsichtigt, in Palo (Saskatchewan) eine Anlage zur Entwässerung von natürlichem Natriumsulfat zu errichten, deren Kosten sich auf 100 000 $ belaufen werden. Das dort vorhandene Lager ist eines der größten Natriumsulfatlager der Erde; der Gehalt wird auf 20 Millionen t geschätzt.

Die Gründung einer Strohpapierindustrie in Westcanada wird voraussichtlich wesentlich zur Hebung des Absatzes beitragen. Die Gesellschaft hat bereits 3000 t kristallisiertes

Digitized by Google

Natriumsulfat versandt, die größtenteils von der Nickelindustrie in Sudbury und der Textilindustrie in Quebec aufgenommen wurden. Der Verbrauch der Sulfatcelluloseindustrie ist ebenfalls bedeutend. Mit Inbetriebsetzung der Entwässerungsanlage rechnet man mit zunehmender Nachfrage. (612)

Porto Rico. **Zunehmender Verbrauch von Düngemitteln.** Einer Notiz der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." zufolge finden Düngemittel auf der Insel Porto Rico in steigenden Mengen Absatz Der gegenwärtige Verbrauch wird auf 50 000—65 000 t Düngemittel geschätzt, die größtenteils in Form von Mischdüngern aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden. (639)

Marokko (Französische Zone). **Die Einfuhr chemischer Produkte.** In ihrer Kolonial-Rubrik gibt die „Journée industrielle" einen Ueberblick über den Verbrauch chemischer Produkte in Marokko, unter Beifügung nachstehender Statistik über die Einfuhr in die französische Zone im Jahr 1925:

Produkt	Menge 1000 kg	Wert 1000 frs.	Hauptausfuhrländer	1000 kg
Kohlensäure	19,7	57,6	Frankreich	19,7
Andere Säuren	151,6	310,7	Frankreich	85,5
			Belgien	61,8
Aetzkali und Pottasche	139,9	294,6	Frankreich	22,6
			Belgien	117,3
Aetznatron	96,2	105,4	Frankreich	29,9
			Spanien	50,2
			Belgien	16,0
Soda, natürliche und künstliche	218,1	163,1	Frankreich	187,1
			Belgien	31,1
Alaun	30,7	27,2	Belgien	17,9
Künstl. Düngemittel	1 074,9	307,4	Frankreich	1 055,3
Holzgeist (Methanol)	269,7	455,5	Frankreich	9,4
			Belgien	173,4
			Holland	58,4
Calciumcarbid	1 898,4	1 910,0	Frankreich	1 575,6
Sulfate	251,8	157,6	Frankreich	67,4
			Belgien	181,4
Steinkohlenteerderivate	50,6	73,4	Frankreich	31,9
			Belgien	17,7
Andere chem. Produkte	967,2	2 047,4	Frankreich	669,3
			Spanien	148,8
			Belgien	133,0

(601)

Kenya-Kolonie. **Versuchskulturen.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Regierung der Kenya-Kolonie Versuchskulturen zur Gewinnung von Cascara, Campher und Chinarinde angelegt, die durchweg aussichtsreich erscheinen. (616)

Persien. **Opium-Anbau und Handel.** Ueber die Bedeutung des Opium-Anbaues und Handels für die südpersische Wirtschaft veröffentlicht der Hamburger „Wirtschaftsdienst" folgende Angaben:

Die südpersische Wirtschaft basiert in der Hauptsache auf dem Opium-Anbau und Handel. Die Opiumkultur ist auch unter normalen Verhältnissen ein gewagtes Geschäft, da die empfindliche Pflanze leicht durch Insekten und Witterungseinflüsse leidet und außerordentlich schwankende Erträge liefert. Für die südpersische Opiumwirtschaft hat sich aber die Lage seit einigen Jahren dadurch kompliziert, daß das Hauptabsatzgebiet für persisches Opium, das sonst regelmäßig nahezu 90% der Produktion aufgenommen hatte, nämlich China, infolge der dortigen innerpolitischen Verhältnisse, als Markt so gut wie ausgefallen ist. Infolgedessen ist das Opiumgeschäft fast völlig zum Erliegen gekommen, der Preis fiel von 320 bis 350 Kran pro Batman (= etwa 3 kg) auf 200 Kran und darunter. Ein erheblicher Teil des Opiums ist unverwertbar geblieben. Wenn sich auch der Preis inzwischen wieder etwas erholt hat, so ist doch an eine Belebung des Opiumgeschäfts erst wieder zu denken, wenn sich die Verhältnisse in China weiter geklärt haben werden. Die erlittenen Verluste machen es begreiflich, daß die persische Wirtschaft der Opiumpolitik des Völkerbundes Widerstand entgegengesetzt. Man wird in Persien so lange von der Opiumkultur nicht abgehen und andere Kulturen einführen können, als die unentwickelten Verkehrsverhältnisse den Transport anderer, im Verhältnis zu dem leichten und hochwertigen Opium, erheblich schwerer zu befördernder agrarischer Erzeugnisse so verteuern, daß sie auf dem Weltmarkt als konkurrenzfähige Produkte nicht in Frage kommen. Zwingt man aber Persien vorzeitig, einen seiner wichtigsten Exportartikel aufzugeben, dann wird nicht nur die schwierige innerwirtschaftliche Lage Südpersiens zu einem Dauerzustand werden, sondern auch die Aufnahmefähigkeit des Gesamtlandes für fremde Waren entsprechend sinken. (1216)

Britisch-Indien. **Produktion und Ausfuhr von Opium.** Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" erklärte der englische Unterstaatssekretär für Britisch-Indien auf eine Anfrage im Parlament, daß im Jahre 1926 1 224 140 lbs. Opium, einschließlich 88 000 lbs. medizinischen Opiums, die nach Großbritannien gingen, aus Britisch-Indien ausgeführt wurden. Die anderen Bestimmungsländer waren Französisch-Indochina, die Malayenstaaten, Niederländisch-Indien, Siam, Hongkong, Sarawak, Britisch-Nordborneo, Ceylon und Sansibar.

Im gleichen Jahre betrug die Opiumproduktion in Britisch-Indien 1 082 700 lbs. Der Reingewinn der indischen Regierung aus dem Opiumgeschäft belief sich im Jahre 1925/26 auf 20,35 Millionen Rupien. Neuere Angaben wären nicht verfügbar. (831)

Philippinen. **Produktion von Zündhölzern.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, erhöht die Zündholzfabrik in Manila, die der International Match Company of Philadelphia gehört, ihre Produktion, um den gesamten Zündholzbedarf des inländischen Marktes decken zu können. (443)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Kommerzienrat Henkel Ehrenbürger von Düsseldorf. Kommerzienrat Fritz Henkel wurde am 17. April 1928 von den Stadtverordneten zum Ehrenbürger der Stadt Düsseldorf ernannt. Oberbürgermeister Dr. Lehr würdigte die erfolgreiche Lebensarbeit von Kommerzienrat Henkel, der neben der unermüdlichen Hingabe an sein Werk auch die Sorge für seine Werksangehörigen nicht außer acht ließ. Daß er jederzeit für die Armen seine hilfsbereite Hand habe, sei auch in der hochherzigen Spende von 200 000,— M. zum Ausdruck gekommen, die Kommerzienrat Henkel aus Anlaß seines 80. Geburtstages zur Linderung der Not der Armen gemacht habe. (1300)

Geschäftliches.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im Geschäftsjahr 1927 betrug der Rohgewinn zuzüglich des Vortrages aus 1926 RM. 2 340 084. Nach Vornahme der Abschreibungen in Höhe von RM. 1 093 823 beziffert sich der Reingewinn auf M. 1 246 261, von dem nach Abzug der Tantiemen die Ausschüttung einer Dividende von 12% vorgeschlagen wird. Die Gesellschaft begründete mit den anderen deutschen Sprengstoffgesellschaften die Sprengstoff-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H., Köln, mit Zweigstellen in Berlin und Essen und einer Versandabteilung in München. Die damit verbundene Rationalisierung ermöglichte bereits eine zweimalige Senkung der Verkaufspreise. Der gegenseitige Austausch von Betriebserfahrungen kommt den einzelnen Werken zugute. Auch in der Zündmittelindustrie erzielte der Zusammenschluß günstige Ergebnisse. Für andere Fabrikationszweige ist eine ähnliche Organisation geplant, um ihre verlustbringenden Preise mehr den Gestehungskosten anzupassen. Auch in dem Berichtsjahr blieben die Fabriken von Explosionen verschont. Ihre Leistungsfähigkeit sowie die der Werke der dem Unternehmen angeschlossenen Gesellschaften konnten wiederum nicht voll ausgenutzt werden, ebenso ist die Beschäftigung im laufenden Geschäftsjahr gerade noch als befriedigend zu bezeichnen. Da der Gesellschaft für die Unterhaltung der großen Anlagen besonders für militärische Fabrikate die Mittel fehlen, ein Fonds für größere Explosionen und Feuerschäden noch nicht wieder angesammelt werden konnte, die neuen gut einschlagenden Produkte weiteres Kapital für die Vorräte erfordern und einige Neuanlagen zu Betriebsverbesserungen sowie die Errichtung von Beamtenwohnhäusern notwendig werden, wird die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 Millionen Reichsmark vorgeschlagen durch Ausgabe von 3000 Stück neuen Aktien zu je M. 1000,— mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1928. Hiervon sollen den Inhabern der alten Aktien 2500 Stück derart zum Bezuge angeboten werden, daß auf nom. M. 2000,— alte Aktien nom. M. 1000,— neue Aktien zum Kurse von 100% bezogen werden können. Der Bezugspreis der neuen Aktien soll je zur Hälfte am 1. Juli und 1. Oktober 1928 fällig werden." (1228)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Offene Handelsgesellschaft Wuppertaler Druckfarbenfabrik Gebr. Dühlmeyer, Elberfeld, Ostersbaum 2. Die Firma ist am 12. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld eingetragen und begonnen am 2. 1. 1928. Gesellschafter: Friedel Dühlmeyer und Rudi Dühlmeyer, beide in Barmen.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Testrabit Gesellschaft für Teerverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 Abs. 2 (Firma) abgeändert. Die Firma lautet jetzt: **Tegabit Gesellschaft für Teerverarbeitung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Rud. Rütgers Chemische Fabrik für Teerprodukte Charlottenburg mit je einer **Zweigniederlassung** zu **Ober Heuduk und Zabrze.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hindenburg, O.-S., ist am 13. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 23. 2. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung in Zerbst.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 16. 3. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kurt Hißbach ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Haas, Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

I. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen. Zweigniederlassung in Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 29. 3. 1928 eingetragen: Konsul Direktor Walter Gottfried Kummer in Barmen wurde als weiteres Vorstandsmitglied bestellt mit dem Rechte, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Dr. Utermann Chemische Fabrik GmbH. — „Novita" Gasglühlicht-Werke Ges. mbH. — Chemische Produkte Bläns-dorf & Co. G. m. b. H. — Chemische Werke Falter G. m. b. H., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. u. 28. 3., 3. u. 5. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Walter & Co. G. m. b. H. Fabrikation tierärztlicher Mittel und Apparate, Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 22. 3. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist fortan nur die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Rohprodukten. Dr. Siegfried Walter ist als Geschäftsführer abberufen. Die Gesellschaft hat fortan nur einen Geschäftsführer. Max Silbergleit ist alleiniger Geschäftsführer.

Lutzi & Martin, Chemisch-Technische Gesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 29. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 15. 12. 1927. Gesellschafter sind: Carl Lutzi, Kaufmann, und Julius Martin, Ingenieur, beide Berlin.

Emil Lelle, Chemische Fabrik in Pirmasens. Die Firma ist am 2. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen. Inhaber: Emil Lelle, Fabrikant, daselbst.

Deutsche Rotationsdruckfarben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 2. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Druckfarben für Rotationsmaschinen zum Druck von Tageszeitungen. Die Gesellschaft kann alle mit dem vorgedachten Gegenstand zusammenhängenden Geschäfte abschließen und sich bei ähnlichen Unternehmungen in jeder Form beteiligen. Stammkapital: 80 000 M. Geschäftsführer: Dr. phil. Kurt Preuß, Berlin-Halensee, Kaufmann Heinrich Rahmer, Berlin-Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 2. und 22. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Berg & Co., Gesellschaft für chemo-keramische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Andernach.** Die Firma ist am 28. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 10. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemo-keramischen Erzeugnissen und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikdirektor Karl Heyden in Burgbrohl. Dem Theodor Grimberg zu Andernach ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Chemische Fabrik Bettenhausen Hermann Wagner, Kassel-B. Die Firma ist am 17. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Inhaber Kaufmann Hermann Wagner, Kassel-B.

Wilhelm Banzhaf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Vaihingen a. F.,** Paulinenstraße 7B. Die Firma ist am 30. 3. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 6. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Herstellung und Vertrieb von Lack- und Oelfarben. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den Schluß eines Geschäftsjahres zu kündigen. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Geschäftsführer: Wilhelm Banzhaf, Fabrikant, und Gustav Mezger, Kaufmann, beide in Vaihingen a. F. (Der Gesellschafter Wilhelm Banzhaf bringt als Sacheinlage ein: das von ihm bisher unter der nicht eingetragenen Firma Wilhelm Banzhaf, Farben- und Kittfabrik in Vaihingen a. F., betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven nach dem Stand vom 1. 1. 1928 mit der Maßgabe, daß das Geschäft von diesem Zeitpunkt an als auf Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen ist. Der Wert, um den die Gesellschaft diese Sacheinlage übernimmt, wird auf 12 000 M. festgesetzt.)

Brunsviga chem.-techn. Produkte Alfred Medecke, Sitz: **Braunschweig.** Die Firma ist am 2. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Inhaber: Kaufmann Alfred Medecke in Braunschweig.

Eckenroth Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Müngersdorf.** Die Firma ist am 3. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Klebstoff, insbesondere Kalt- und Pflanzenleim, die Herstellung aller einschlägigen Artikel sowie der Handel mit diesen Fertigprodukten und den hierzu gehörigen Rohmaterialien. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Curt Prüfke und Ludwig Eckenroth, Kaufleute, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 15. und 27. 3. 1928.

Emil Pusmentirer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig-Leutzsch,** Friedrich-Ebert-Str. 46. Die Firma ist am 5. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Kopfwasser und kosmetischen Artikeln aller Art, insbesondere der Fortbetrieb des in Leipzig unter der nicht eingetragenen Firma Emis Pusmentirer bestehenden Fabrikations- und Handelsgeschäfts. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 12. 1937. Die Gesellschafter haben spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages zu erklären, ob sie die Gesellschaft fortsetzen wollen. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Erklärung, so gilt der Vertrag jeweils um weitere drei Jahre als verlängert Zu Geschäftsführern sind bestellt: der Kaufmann Hermann Eckstein in Weilrode und der Fabrikant Emil Pusmentirer in Leipzig. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz i. B., Zweigniederlassung Devrientwerk-Zwickau in Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau i. Sa. ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Kommerzienrat Direktor Dr. Heinrich v. Hochstetter ist ausgeschieden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr.-Ing. Koloman Roka in Konstanz bestellt. Nach Aufhebung der Zweigniederlassung ist die Firma erloschen.

Chemische Fabrik H. Herrmann Nachf., Wittenburg i. Meckl., Inh. Apotheker Ernst Koch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenburg i. Meckl. ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Chemische Werke Rhenania, Andernach. Das Amtsgericht Andernach macht unterm 30. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Lackwerke Ludwig Gronau, A.-G., Hannover, Schillerstraße 35. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 29. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Schwarmstedt Aktiengesellschaft in Hannover. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 29. 3. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

A. Schönert, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mülheim-Ruhr-Styrum. Das Amtsgericht Mülheim (Ruhr) macht unterm 7. 4. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Lederleimfabrik am gleichen Tage das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet ist. Zur Vertrauensperson ist Kaufmann Julius Leverkus bestellt. Vergleichstermin ist am 3. 5. 1928, vorm. 11 Uhr. Eröffnungsantrag nebst Anlagen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. (1259)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. April 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85–95%) 530–540
Aetznatron (fest, entfärbt) 234–238
Alaun (gew., in Stücken) 160–163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 196–199
Aluminiumsulfat (17%) 92–95
Ammoniak (22° Bé) 170–175
Ammonphosphat (krist.) 640–655
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 153–158
Bariumsuperoxyd (87%) 625–635
Bleiglätte (pulverförmig) 585–605
Bleiweiß (pulverförmig) 575–590
Blutlaugensalz (gelbes) 1540–1575
Blutlaugensalz (rotes) 3625–3660
Bromkalium (rein) 2775–2850
Calciumcarbid (in Stücken) 169–171
Calciumphosphat (pulverförmig) 178 bis 183
Chlorcalcium (geschm.) 71–74
Chlorkalium (gew.) 84–88
Chlorkalk (105–110°) 107–110
Chromalaun (krist.) 295–300
Eisenchlorid (trocken) 66–68
Eisensulfat (krist.) 290–295
Jodkalium (weiß) 310–320 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415–425
Kaliumchlorat (krist.) 435–450
Kaliummetabisulfit (krist.) 710–725
Kaliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1565
Kaliumsulfat (gereinigt) 215–220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 435–445
Magnesiumcarbonat (leicht) 460–475
Magnesiumchlorid (geschm.) 86–89
Magnesiumsulfat (techn.) 105–109
Mennige (versch. Sorten) 600–635
Natriumbicarbonat (techn.) 128–132
Natriumbichromat (krist.) 540–560
Natriumchlorat (krist.) 430–440
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 172 bis 174
Natriumhyposulfit (photogr.) 190–198
Natriumnitrit (krist.) 410–425
Natriumsulfat (krist., neige) 46–47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 125–130
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 450–465
Salpetersäure (36°, weiß) 230–235
Salzsäure (20–21°, gew.) 46–48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60–62%) 189–193,50
Schwefelsäure (66°) 57–59
Soda (calc., 98–99%) 78,50–82
Soda (krist.) 41,25–43
Zinkchlorid (fest) 415–430
Zinksulfat (krist., techn.) 171–174
Zinkweiß (versch. Sorten) 640–800
Zinnchlorid 3550–3625
Zinnchlorür 2500–2550
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200–5325

Bulgarien (Burgas). 31. März 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 5
Glaubersalz 6
Glycerin 90
Kolophonium 18
Kupfersulfat 22,20
Leim 34
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 9.50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 13. April 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1])
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/10/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 34
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4[1]/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2[7]/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat (lb.) 0/0/8½
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 25/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) (lb.) 0/0/10¼ bis 0/0/11½
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12[1])
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/9¾
Bromnatrium 1/11—2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/2—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. April 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 17 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,50—14
Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 96
Norgesalpeter 19
Ocker 3,60—4,70
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 100 kg)
Seifenstein (70—72%) 4.80—5
Soda (inländ.) 1,65—1,70
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 14—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos.) 82—90

Italien (Mailand), Mitte April 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 765
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 665
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 770
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 258
Aetznatron (70—72%) 140
Aetznatron (76—78%) 158
Arsenige Säure (99%) 187
Benzin 270
Bleiglätte 303
Bleiweiß 308
Borax (99%, krist.) 189
Borax (Pulver) 198
Borsäure (rein, große Schuppen) 368
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1015
Calciumcarbid 91
Campher (raff.) 26 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 79
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolz.) 62
Chromalaun 220
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 250
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 108
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 55
Essigsäure (40%, techn.) 218
Flußsäure (50%, techn.) 425
Formaldehyd (40%) 520
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 101
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 120
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 277
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 405
Glycerin (rein, 28° Bé) 565
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 287
Kaliumchlorat (rein) 348
Kaliummetabisulfit 313
Kaliumnitrat (rein, 99%) 210
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 81
Knochenkohle (Ia) 530
Knochenkohle (IIa) 210
Kupfervitriol (98—99%) 218
Lithopone (30%, inländ.) 225
Lithopone (ausländ.) 235
Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 55
Mannit 37 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 298
Naphthalin (weiß, Schuppen) 126
Naphthalin (chem. rein) 385
Natriumbisulfit (geschmolz., 60—62%) 159

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 44
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 117
Natriumnitrit (96—98%) 209
Natriumhyposulfit 112
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 200 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 215 (kg)
Orangenöl 104 (kg)
Rosmarinöl 38 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 71 (kg)
Oxalsäure (krist.) 300
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 585
Salmiak (klein, krist.) 191
Salmiak (Stücke) 368
Salmiakgeist (18° Bé) 156
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 161
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 275
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 123
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 122
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 415
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 120
Zinkstaub 410
Zinkweiß (inländ.) 315
Zinkweiß (ausländ.) 330
Zinnober 60 (kg)

Polen (Warschau), 7. April 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon 3,00 (Preis per kg)
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 28° Bé) 380
Glycerin (techn.) 315
Kresole 135
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 18,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76

Tschechoslowakei (Prag), 14. April 1928. Preise in čKr. per kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2.90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2.80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(1243)

*) Wenn nicht anders angegeben.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Rückgang der Unfälle in den gewerblichen Betrieben.

Nach den vorläufigen Angaben des Reichsversicherungsamts über die im Jahre 1927 erstmalig entschädigten Unfälle in den gewerblichen Betrieben belief sich deren Zahl auf 62 119. Das bedeutet gegenüber der Zahl für 1926 mit 60 481 zwar an sich eine Vermehrung, gleichzeitig ist aber die Zahl der beschäftigten Arbeiter erheblich gestiegen, und es läßt sich deshalb mit Sicherheit feststellen, daß die Unfälle für die gleiche Anzahl Arbeiter nicht unerheblich zurückgegangen sein muß. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter für das Jahr 1927 ist zwar noch nicht genau bekannt, die Steigerung läßt sich aber aus den amtlichen Zahlen über die Erwerbslosen erkennen, denn die Jahresdurchschnittszahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 1,67 Millionen im Jahre 1926 auf 0,89 Millionen im Jahre 1927 zurückgegangen. Man darf annehmen, daß das erfreuliche Ergebnis bezüglich der Unfallzahlen mit auf die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften in der Unfallverhütung und im Heilverfahren zurückzuführen ist. (1215)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 4. 28	11. 4. 28	Aktien	18. 4. 28	11. 4. 28
Byk-Guldenw.	89 7/8	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	106,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	103 1/8	99 3/8
„ Grünau	90,50	90,—	Rasquin. Farbw.	115,—	110 1/8
„ v. Heyden	125,50	135,25	Rh. W. Sprengst.	98,—	98,75
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	69,75	69,—
„ Gelsenk.	83,—	79,—	J. D. Riedel	44 3/8	44 3/8
„ W. Albert	100,50	100,—	Rütgerswerke	102,—	102,75
„ W.Brockhues	89 7/8	88,25	H. Scheidemandel	30,—	26,75
Concordia chem. F.	56,75	54,—	Schering, Chem.	222,—	224,—
Dynamit Nobel	124 5/8	126,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	127,—	129 7/8	Staßfurter Chem.	35,75	34,50
Fahlberg, List	140,50	137 1/8	Thür. Bleiweißf.	57,—	57,50
I. G. Farbenindustr	263,—	259,50	Union Fabr. chem. P.	64,—	68,—
Gehe & Co.	83,—	81,50	Ver. chem. Wk. Chl.	158,—	158,—
Th. Goldschmidt	107,—	118 1/8	„ Glanzstoff F.	740,—	744,50
Harkort Bergw.	27,50	27,—	„ Ultramarinfabr.	159,—	153,50
Heine & Co.	74,—	75,—			
Linde's Eismasch.	176,50	157,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	18. 4. 28	14. 4. 28	Devisen	18. 4. 28	14. 4. 28
Argentinien	1,789	1,788	Italien	22,09	22,065
Canada	4,183	4,181	Jugoslawien	7,362	7,360
Japan	1,996	1,999	Dänemark	112,22	112,19
Aegypten	20,95	20,938	Portugal	18,15	18,—
Türkei	2,142	2,145	Norwegen	111,93	111,73
England	20,426	20,411	Frankreich	16,47	16,455
Ver. Staaten	4,1825	4,180	Tschechoslowakei	12,394	12,384
Brasilien	0,5045	0,5045	Schweiz	80,64	80,57
Uruguay	4,325	4,325	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,79	168,52	Spanien	70,25	70,38
Griechenland	5,570	5,500	Schweden	112,30	112,23
Belgien	58,42	58,42	Oesterreich	58,845	58,81
Danzig	81.64	81,60	Ungarn	73,04	73,—
Finnland	10,523	10,52	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 4. 28	11. 4. 28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	86—91	80—85
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2—79 1/8	78 1/2—79 1/8

(1302)

Versammlungskalender.

30. April: Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft in Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, Nymphenburger Str. 76 zu München.

2. Mai: Deutsche Solvay-Werke Actien-Gesellschaft, Bernburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungsraum des Werkes „Sodafabrik Rheinberg" bei Rheinberg (Rhld.).
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Greens Hotel in Rendsburg.

3. Mai: Chemische Werke Schönebeck Aktien-Gesellschaft, Schönebeck (Elbe), ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Schönebeck (Elbe).

4. Mai: „Bari", Bayerische Gerbstoffwerke, Aktiengesellschaft, Mühldorf, Ob.-Bayern, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstraße 22/23 (Deutscher Saal).
Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G., in Varel i. O., ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in Deus Bahnhofshotel in Oldenburg i. O.
Arti A.-G., vormals Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Barmen, Wasserstraße 10.

5. Mai: Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg, Frankfurt a. M., 7. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft Werk Frankfurt-M. in Frankfurt-M.-Ost, Daimlerstraße 25. (1258)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 28. April 1928 Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. April 1928.

Das Ergebnis unseres Außenhandels im Monat März ist vom Gesichtspunkt der Zahlungsbilanz als günstig zu betrachten, denn der Einfuhrüberschuß, der gegenüber dem Rekordmonat der Passivität unserer Handelsbilanz, dem Januar, bereits im Februar einen Rückgang von 190 Millionen Mark erlebte, ist im verflossenen Monat um weitere 100 Millionen zurückgegangen. Dieses Ergebnis beruht auf Verschiebungen sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite. Dabei ist leider eine Steigerung der Einfuhr an Fertigwaren und ein Rückgang der Einfuhr von Rohprodukten festzustellen; allerdings weist auch die Ausfuhr von Fertigwaren einen nicht unerheblichen Zuwachs, nämlich um 70 Millionen, auf. Es ist begreiflich, daß in den kritischen Betrachtungen dieses Zahlenbildes in der Presse eine pessimistische Auffassung in bezug auf die Gestaltung der Konjunktur zum Ausdruck kommt. Denn in dem Rückgang der Einfuhr von Rohstoffen, die in den letzten Monaten unsere Handelsbilanz stark belasteten, erblickt man ein Nachlassen der heimischen Produktion infolge Verminderung des Auftrageinganges und die Steigerung der Ausfuhr von Fertigwaren erklärt man durch eine Forcierung des Exports infolge eines Abflauens des Inlandsmarktes.

Indessen bieten die Außenhandelszahlen eines Monats kein ausreichendes Material für eine Beurteilung der zu erwartenden Konjunkturgestaltung. Dafür sprechen die Veränderungen, die im laufenden Monat sich auf dem Arbeitsmarkt vollzogen haben. Allerdings ist an der von den Arbeitsämtern festgestellten starken Entlastung die Landwirtschaft in erheblichem Maße beteiligt. Aber auch in einer Reihe von Industrien hat gute Nachfrage nach Arbeitskräften geherrscht, was jedenfalls gegen ein fühlbares Nachlassen der Konjunktur spricht. Auch die Textilindustrie, die im verflossenen Monat ihre Rohstoffbezüge eingeschränkt hat, verzeichnet in einigen Produktionszentren eine erfreuliche vermehrte Einstellung von Arbeitskräften, und da ihre Ausfuhr an Fertigwaren im März einen Zuwachs von rund 16 Millionen Mark erreichte, kann ihre Lage keine wesentliche Verschlechterung erfahren haben. Schwankungen in der Einfuhr von Rohstoffen für die industrielle Produktion können also ohne genaue Kenntnis der vorhandenen Vorräte als Konjunkturanzeichen nicht ohne weiteres ausgewertet werden. Die Lage des Arbeitsmarktes spricht einstweilen jedenfalls gegen einen Rückgang der industriellen Produktion unter das noch im Jahresbeginn vorhandene Niveau.

Bei der Betrachtung des deutschen Arbeitsmarktes ist allerdings eine auffallende Tatsache festzustellen. Wie erinnerlich, waren in den Monaten der stärksten Produktionssteigerung des verflossenen Jahres, wo sich teilweise ein starker Mangel an Facharbeitern fühlbar machte, immer noch einige Hunderttausend unterstützungsberechtigte Arbeitslose vorhanden. Und mit einem solchen Bestande dürften wir in diesem Jahre, auch bei einem Anhalten der Konjunktur, wiederum zu rechnen haben. Nun ging aber kürzlich eine anscheinend amtlichen Quellen entstammende Meldung durch die Tagespresse, nach der zur Zeit in Deutschland rund 200 000 ausländische Arbeiter beschäftigt seien. Außerdem berichtete vor einigen Tagen die Wiener „Neue Freie Presse", es sei in den letzten Wochen gelungen, eine verhältnismäßig größere Anzahl österreichischer Arbeiter nach Deutschland zu vermitteln. Dabei handelte es sich um Hilfsarbeiter der meisten Industriebranchen, darunter vornehmlich um Textilarbeiterinnen, Bauarbeiter und Gastgewerbepersonal. Man könne damit rechnen, daß mit Beginn der Sommersaison erneute Vermittlungen von österreichischen Arbeitern nach Deutschland in erweitertem Umfange möglich sein würden.

Es wäre sehr erwünscht, von verantwortlicher Stelle über die Notwendigkeit einer derartigen Anwerbung ausländischer Arleitskräfte eine Aufklärung zu erhalten. Würde es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handeln, dann wären die Zusammenhänge ohne weiteres klar. Aber es sollen Hilfsarbeiter der meisten Industriebranchen angeworben sein, an denen in Deutschland unmöglich ein Mangel bestehen kann, denn unsere Arbeitslosenzahl dürfte gegenwärtig kaum unter eine Million zurückgegangen sein. Wenn wir trotzdem fremde Arbeitskräfte anzuwerben Veranlassung hätten, dann wäre die Annahme berechtigt, daß in der Organisation der Arbeitsvermittlung noch große Mängel bestehen. Aus den Kreisen der Arbeitsämter ist wiederholt auf die Schwierigkeit einer Verpflanzung von Arbeitslosen in andere Gebiete des Reichs hingewiesen. Dagegen spricht aber die Tatsache, daß jetzt sogar aus dem Ausland Arbeiter für deutsche Unternehmungen angeworben werden.

Wenn die Lage des Arbeitsmarktes ein verwertbares Hilfsmittel der Konjunkturforschung sein soll, dann muß die Statistik von allen störenden Einflüssen bereinigt werden. Zu diesen Einflüssen gehört auch der Zuzug ausländischer Arbeiter, der zweifellos nicht durch die Schreibstuben derjenigen Organe geht, welche das Material für die Arbeitslosenstatistik liefern. Außerdem bedürfte eine andere Frage einer gründlichen Klärung. Auf der letzten Hauptversammlung des Vereins z. W. im November v. J. sprach der geschäftsführende Vorsitzende in einer Betrachtung der wirtschaftlichen Tagesfragen die Vermutung aus, daß die in dem damaligen Zeitpunkt, in dem für gelernte Arbeiter ein ausgesprochener Mangel herrschte, noch vorhandenen rund 400 000 Arbeitslosen vermutlich Ungelernte und in Wirklichkeit Arbeitsunfähige wären, die auch bei einer guten Lage des Arbeitsmarktes nicht wieder in den Produktionsprozeß eingereiht werden dürften. Deutschlands Verarmung hat bekanntlich dem erwerbsuchenden Teil der Bevölkerung einen starken Zuwachs, besonders an Frauen, gebracht. Daß sich darunter in großem Umfange Elemente befinden, denen die physische Möglichkeit einer Mitarbeit in der deutschen Gütererzeugung und -verteilung fehlt, ist als selbstverständlich anzunehmen. Werden sie aber ohne weiteres der Arbeitslosenstatistik eingereiht, so muß ein schiefes Bild entstehen. Es wäre daher eine dankenswerte und auch lösbare Aufgabe der Arbeitsämter, die ständig Arbeitslosen, mindestens durch Stichproben in möglichst großer Zahl auf ihre Arbeitsfähigkeit hin zu prüfen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus dürfen zu den Arbeitslosen nur die Arbeitsfähigen zählen. — Bl. (1387)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Philippinen.

Obgleich die Philippinen an Riechpflanzen verschiedener Klassen sehr reich sind, ist bisher auf dem Gebiete der ätherischen Oele nur wenig unternommen worden. Das einzige auf den Philippinen gewonnene ätherische Oel, das für den Weltmarkt Bedeutung hat, ist das Ylang-Ylang-Oel. Alle anderen von der Natur gebotenen Rohstoffe werden entweder gar nicht oder nur in geringem Maße ausgenutzt.

Ylang-Ylang-Oel. Die Ylang-Ylang-Oel-Industrie der Philippinen hat in der Nachkriegszeit sehr an Bedeutung verloren. Der Rückgang dieser Industrie ist aller Wahrscheinlichkeit nach in erster Linie auf die scharfe Konkurrenz von seiten einiger französischer Kolonien in Afrika (Madagaskar, Comoren, Réunion), die dieses Oel zu bedeutend niedrigeren Preisen (aber auch in viel geringerer Qualität) liefern, zurückzuführen.

Die Stellung als bedeutendster Weltproduzent von Ylang-Ylang-Oel, die die Philippinen vor dem Kriege innehatten, mußten sie vor einigen Jahren an Madagaskar, den zurzeit führenden Produzenten, dessen Produktion die der Philippinen jetzt um ein Vielfaches übersteigt, abtreten. Die Philippinen liefern indessen auch heute noch das feinste Ylang-Ylang-Oel, das auf der ganzen Erde destilliert wird.

Die bedeutendsten Vorkommen des Ylang-Ylang-Baumes befinden sich auf den Inseln Luzon, Mindoro und Bohol. Der Hauptausfuhrhafen ist Manila.

Die Stammpflanze des Ylang-Ylang-Oels ist *Cananga odorata;* der Baum kommt sowohl in wildwachsendem als auch kultiviertem Zustande vor. Zur Oelgewinnung dienen hauptsächlich kultivierte Bäume, die fast das ganze Jahr hindurch blühen. Die für die Destillation am besten geeigneten Blüten werden in den Monaten Mai und Juni gepflückt; im ganzen werden die Blüten drei- bis viermal im Jahre gesammelt. Junge Bäume bringen die ersten Blüten im Alter von etwa 2 Jahren hervor.

Das Oel wird durch Wasserdampfdestillation der Blüten gewonnen. Zur Gewinnung von 1 kg Oel erster Qualität sind 200 bis 400 kg Blüten erforderlich; gleichzeitig fallen hierbei noch einige Mengen Oel zweiter Qualität an. Die gesamte Oelausbeute beträgt bis zu 1%. Die minderwertigen Qualitäten werden auch als Canangaöl bezeichnet.

Zur Beurteilung der Produktion genügt die Ausfuhrstatistik, da der inländische Verbrauch sehr gering ist und im Vergleich zu den ausgeführten Mengen nicht ins Gewicht fällt.

Die Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel aus den Philippinen, die sich während der letzten Vorkriegsjahre im allgemeinen zwischen 2000 und 3000 kg bewegte, ist in den Nachkriegsjahren (soweit die amtlichen Zahlen verfügbar sind) sehr zurückgegangen. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg[2])	1000 RM.
1913	2 504	280
1920	1 878	245
1921	1 571	115
1922	1 440	125
1923	1 940	245
1924	790	130
1925	805	155

[2]) Offensichtlich Bruttomengen, den Preisen nach zu urteilen.

Unter den Bestimmungsländern stehen die Vereinigten Staaten weit an erster Stelle. Von europäischen Abnehmern waren in den letzten Jahren nur Frankreich und Spanien mit geringen Mengen vertreten.

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925
Ver. Staaten	M.[3])	1 153	1 904	649	733
	W.[4])	108	241	116	145
Frankreich	M.	123		59	36
	W.	2,5		4	4,5
Japan	M.	14		46	
	W.	2		3	
Spanien	M.	36	36	36	36
	W.	5	4,5	5,5	4,5
Italien	M.	114			
	W.	7			

Andere ätherische Oele. Die übrigen auf den Philippinen gewonnenen ätherischen Oele haben für den Weltmarkt kaum Bedeutung.

Die einzigen ätherischen Oele, die außer dem Ylang-Ylang-Oel in nennenswerten Mengen gewonnen werden, scheinen Lemongrasöl und Vetiveröl zu sein. Das erstere wird großenteils im Lande selbst verbraucht und nur in kleinen Mengen ausgeführt. Lemongraskulturen bestehen nur in geringerem Umfange, dafür wächst das Gras aber an vielen Stellen wild. Ebenso kommt das Vetivergras in allen Teilen des philippinischen Inselreiches in wildem Zustande vor; außer dem Vetiveröl werden auch erhebliche Mengen von Vetiverwurzeln ausgeführt.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen außer Ylang-Ylang-Oel kann nicht bedeutend sein, da die Position „nicht besonders genannte Oele" für das Jahr 1925 eine Ausfuhr von 24 100 kg im Werte von nur 29 000 RM. und im Jahre 1924 eine Ausfuhr von 10 600 kg im Werte von nur 32 000 RM. nachweist. Da diese Position außer den n. b. g. ätherischen Oelen auch die n. b. g. fetten Oele enthält, dürften die letzteren, den Werten nach zu urteilen, einen bedeutenden Anteil an den Gesamtmengen dieser Position haben, besonders im Jahre 1925.

Gute Aussichten bestehen für die Gewinnung von Citrusölen (Citrusbäume, besonders Pomeranzenbäume, sind auf den Philippinen sehr verbreitet), Champacablütenöl, das eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Ylang-Ylang-Oel besitzt, Cassiaöl, Zimtöl und verschiedene andere ätherische Oele. Ueber irgendwelche Unternehmungen auf diesem Gebiete, die für den Handel Bedeutung haben, ist bisher jedoch nichts bekannt geworden.

Australien.

In Australien hat die Industrie der ätherischen Oele in der Nachkriegszeit eine günstige Entwicklung genommen; die wichtigsten von dieser Industrie benötigten Rohstoffe stehen in schier unbegrenzten Mengen zur Verfügung.

Während das Eucalyptusöl vor dem Kriege das einzige wichtige in Australien gewonnene ätherische Oel war, hat in den letzten Jahren die Destillation von Sandelholzöl derartige Fortschritte gemacht, daß sich die Produktion des letzteren wertmäßig der Produktion von Eucalyptusöl bedeutend genähert hat. Andere ätherische Oele werden in Australien nicht in nennenswerten Mengen gewonnen, wenngleich die klimatischen und Bodenbedingungen in verschiedener Hinsicht günstig sind und Versuchskulturen gute Resultate geliefert haben. Die Hauptschwierigkeit, die sich der Entwicklung neuer Industrien entgegenstellt, ist die Konkurrenz von seiten des Auslandes.

[3]) M. = Menge in kg.
[4]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Die führenden Produktionsgebiete sind Victoria und Süd-Australien (Eucalyptusöl), sowie West-Australien (Sandelholzöl).

Ueber die Höhe der Produktion sind in der amtlichen Produktionsstatistik keine Angaben enthalten; jedenfalls liegt die Produktion aber weit über der Ausfuhr, da Australien einen beträchtlichen Teil seiner Produktion (besonders von Eucalyptusöl) im eigenen Lande verbraucht.

Für den Weltmarkt hat Australien sowohl als Exporteur wie auch als Importeur Bedeutung. Die Einfuhr liegt wertmäßig im allgemeinen bedeutend über der Ausfuhr.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr gibt die folgende, nach der amtlichen Statistik zusammengestellte Tabelle Aufschluß:

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr[5])	1000 RM.
1911	520
1912	450
1913	820
1920/21	1 850
1921/22	510
1922/23	970
1923/24	2 020
1924/25	2 350
1925/26	2 440
1926/27	1 900

Die Mengen sind in der Statistik nur für das Eucalyptusöl angegeben. Schätzungsweise dürften die insgesamt ausgeführten Mengen aller ätherischer Oele im Jahre 1925/26 430 000 bis 440 000 kg betragen haben gegenüber fast 400 000 kg im Vorjahre.

Die Verteilung der Gesamtausfuhr nach Bestimmungsländern ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Bestimmungsland	1913 1000 RM.	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	433	299	994	1 355	1 455
Canada		10	12	20	35
Ceylon		1	3	2	4
Hongkong		3		31	56
Britisch-Indien	3	12	16	16	6
Brit. Malayenstaaten	3	5	16	10	11
Neuseeland	130	50	73	102	62
Brit. pazif. Inseln		4	5	5	6
Südafrikan. Union	22	52	51	56	58
And. brit. Länder	1			2	2
China		8	3	7	33
Japan		48	48	39	4
Niederländ.-Indien					2
Siam			0,5	3	4
Philippinen			1	2	1
Deutschland	91	25	111	204	217
Frankreich		24	24	8	11
Niederlande				4	58
Italien		1	9	1	
Vereinigte Staaten	124	422	655	479	398
Chile	9				
Hawai		2	2	2	
And. nichtbrit. Länd.	6	6	0	2	6
Insgesamt:	820	970	2 020	2 350	2 440

Die Einfuhr von ätherischen Oelen (ohne Alkoholgehalt) ist in der amtlichen Statistik in der Nachkriegszeit in fünf Positionen unterteilt (vor dem Kriege bestand nur eine Position für ätherische Oele):

„Sandelholzöl",
„Pfefferminzöl",
„Citronenöl",
„Lavendelöl",
„Nicht besonders genannte ätherische Oele".

Nicht einbegriffen sind hierin alkoholhaltige Essenzen, Fruchtextrakte usw., sowie künstliche Riechstoffe, Terpentinöl und Terpentinölersatzmittel.

[5]) Vor dem Kriege Kalenderjahre, nach dem Kriege Finanzjahre vom 1. Juli bis 30. Juni.

Aus diesen fünf Positionen ergeben sich für die australische Gesamteinfuhr die folgenden Werte (die Mengen sind in der Statistik nicht verzeichnet):

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1911	1 050
1912	1 420
1913	1 370
1920/21	2 350
1921/22	1 700
1922/23	1 830
1923/24	1 990
1924/25	2 580
1925/26	3 260
1926/27	3 270

Unter den Herkunftsländern stehen die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Italien in der ersten Reihe. Weitere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	1913 1000 RM.	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Australien			0,2	3	3
Großbritannien	687	433	442	462	746
Canada				0,3	5
Britisch-Westafrika		5			
Ceylon	58	100	138	246	135
Hongkong	43				
Brit.-Indien	38	48	41	40	38
Brit. Malayenstaaten	3	7	3	8	7
Neuseeland	8				
Südafrikanische Union			8	5	7
Brit.-Westindien		7	12	17	15
Andere brit. Länder	1	4	1	1	2
Algerien		10	9	7	4
Kleinasien			1	3	1
Belgien	18				
Bulgarien				1	3
China	1	40	36	44	66
Deutschland	254	2	5	11	12
Frankreich	33	250	240	253	341
Italien	165	404	356	490	511
Japan	14	39	22	98	175
Niederlande	1	93	125	111	228
Niederländisch-Indien		120	97	129	86
Philippinen			8	2	3
Réunion		10	16	5	7
Rußland				0,4	15
Schweiz			3	5	9
Spanien		15	15	12	17
Ver. Staaten	53	236	400	623	820
And. nichtbrit. Länd.		11	11	8	6
Insgesamt:	1 370	1 830	1 990	2 580	3 260

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Lage der Terpentinindustrie in Sowjetrußland.

Nachstehende Angaben sind dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Obgleich Rußland über einen ungeheuren Waldreichtum verfügt (fast ⅓ des Weltbestandes) und obgleich eine Reihe von Industrien (die Papier-, Seifen-, elektrische usw.) von Kolophonium und Terpentinöl abhängig ist, befindet sich die Terpentinindustrie Sowjet-Rußlands im Beginn der Entwicklung.

Die ersten Anfänge reichen allerdings bis ins 18. Jahrhundert zurück, und später sind von seiten der Regierung auch wiederholt Versuche gemacht worden, die Entwicklung der Terpentinindustrie zu fördern; doch konnten nennenswerte Erfolge auf diesem Gebiete bis zum Kriege nicht erzielt werden.

Im Jahre 1919 entstand in der Ukraine eine kleine Terpentinindustrie, die sich mittlerweile vergrößert und auf folgende Gebiete ausgedehnt hat: Weißrußland, die Gouvernements Brjansk, Pskow, Nischni-Nowgorod, Pensa, Uljanow, das Ural-Gebiet und das Gebiet der Tschuwaschenrepublik.

Digitized by Google

Die Terpentinindustrie ist im Trust „Ljeßochim" (früher „Rußkaja Smola") organisiert.

Außerhalb des Trusts stehen noch folgende Unternehmen: in der Ukraine die Allukrainische Forstverwaltung, im Gouvernement Archangelsk das Wissenschaftliche Forschungsinstitut, im Ural-Gebiet der Südliche (metallurg.) Ural-Trust, im Gouvernement Nischni-Nowgorod der Trust „Wsekoljeß".

Insgesamt stehen der Terpentinindustrie zur Zeit 13 000 ha Waldungen zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Unternehmen wie folgt verteilen:

	ha
Ljeßochim	9200
Ukrainische Forstverwaltung	2000
Wsekoljeß	1200
Archangelsker Forschungsinstitut	200
Südl. Ural-Trust	400

Der Trust „Ljeßochim" bearbeitet in den einzelnen Gouvernements folgende Waldflächen:

Gouvernements u. Gebiete	ha	Anzahl der bearb. Stämme (1000 Stück)
Pskow	823	140
Brjansk	130	172
Pensa	1333	236
Nischni-Nowgorod	1085	197
Uljanow	2174	398
Ural	818	164
Tschuwaschen	1174	207
Weißrußland	523	69

Schwierig war die Heranbildung von Qualitätsarbeitern und Verwaltungspersonal für die neue Industrie. Die bäuerliche Bevölkerung glaubte nicht an dauernde Verdienstmöglichkeiten in dem ihr unbekannten Erwerbszweig und war schwer zu gewinnen, besonders, da es sich nur um Saisonarbeit handelte. Die einheitliche Ausbildung wurde auch dadurch erschwert, daß: 1. fast keine Erfahrungen im Anzapfen der Bäume usw. vorhanden waren und 2. die einzelnen Arbeitsstätten weit entfernt voneinander lagen. So mußte unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen begonnen werden. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so ungünstig, lagen die Verhältnisse beim Verwaltungspersonal.

Die größten Schwierigkeiten bereitete der jungen Industrie jedoch das Volkskommissariat für Landwirtschaft. Die Freigabe von Waldflächen für den „Ljeßochim" und die anderen Unternehmen erfolgte stets zu spät und fast nie im angeforderten Ausmaße und in der nötigen Qualität. Auch wurden häufig Waldstrecken (z. B. in Sibirien) zugewiesen, in denen die Errichtung von Arbeitsplätzen mit so großen Kosten verknüpft war, daß an eine praktische Ausführung nicht gedacht werden konnte. Das Landwirtschaftskommissariat fürchtete, aus Unkenntnis der Sachlage, daß die Bäume durch das Anzapfen schwer geschädigt werden würden, und hat seinen Widerstand nicht aufgegeben, obgleich die Erfahrungen jetzt schon beweisen können, daß die Waldungen bei sachgemäßer Zapfung keinen Schaden leiden.

Infolge der angeführten Gründe gestalteten sich die Selbstkosten für Terpentin im Wirtschaftsjahr 1925/26 (im ersten Betriebsjahr des „Ljeßochim") sehr hoch. Im Durchschnitt kostete die Herstellung von Terpentin 850 Rbl. 43 Kop. pro Tonne. In den einzelnen Gebieten gestalteten sich die Selbstkosten je t Terpentin wie folgt:

Gouvernements	in Rbl.
Weißrußland	921.76
Brjansk	945.84
Uljanow (in 3 Produktionsgebieten)	593,09
	743.43
	590,18
Pensa (in 3 Produktionsgebieten)	1182,15
	1371,33
	985,13

Im ganzen wurden im Jahre 1925/26 176 373 t Terpentin gewonnen. Die Verarbeitung von Terpentin auf Kolophonium und Terpentinöl erfolgt in drei Fabriken: in Altuhow (Gouv. Brjansk), in Jnsa (Gouv. Uljanow) und in Subowo-Poljano (Gouv. Pensa)*). Durchschnittlich verarbeiten diese drei Werke pro Saison (vier Monate) je 30 000 Pud Terpentin.

Die Ausdehnung der Anbauflächen und die Einführung verbesserter Arbeitsmethoden lassen eine Senkung der Selbstkosten für 1926/27 erhoffen. Anfänglich waren diese zu 405 Rbl. je t Terpentin vorgeschrieben worden, doch scheint die Ziffer bei weitem zu niedrig gegriffen zu sein. Man rechnet mit 650—700 Rbl. Selbstkosten je t für 1926/27.

Nach dem vom Obersten Volkswirtschaftsrat bestätigten Plan sollte der Verkaufspreis für Kolophonium zu 457 Rbl., für Terpentinöl zu 927 Rbl. je t festgesetzt werden. Es wird jedoch unmöglich sein, Kolophonium billiger als 650—700 Rbl. und Terpentinöl billiger als 1250—1300 Rbl. zu verkaufen. Ausländisches Kolophonium kostet einschließlich der Zollgebühren franko Hafen Leningrad (St. Petersburg) nicht mehr als 300 Rbl. per t. (40)

Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927.

Dem 11. Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927 entnehmen wir in Ergänzung früherer Berichte die folgenden Angaben über die Tätigkeit der Tariff Commission in verschiedenen die chemische Industrie interessierenden Fragen.

I.

Die Tariff Commission hat folgende Berichte an den Präsidenten eingereicht:

Raffinierte Kresylsäure. Am 4. Mai 1923 leitete die Kommission eine Untersuchung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 über die Produktionskosten von Kresylsäure ein. Rohe Kresylsäure ist nach Position 1549 des Tarifs von 1922 zollfrei; raffinierte Kresylsäure (einschließlich pharmazeutisch reinen Kresols) ist nach Position 27 zollpflichtig.

Die Verwendungszwecke der Kresylsäure sind, ihrer Bedeutung nach geordnet: 1. Herstellung von Bakelit und anderen synthetischen Phenolharzen, die ihrerseits zur Herstellung von Isoliermitteln, wie Automobil- und Radioteilen, und zahlreichen anderen Produkten Verwendung finden; 2. Herstellung von Desinfektions-, antiseptischen und keimtötenden Mitteln, wie z. B. Lysol; 3. Herstellung von Trikresylphosphat, das bei der Herstellung von plastischen Massen aus Nitrocellulose (wie Celluloid) als Campherersatz dient.

In den Vereinigten Staaten wird Kresylsäure bei der Koks- und Gasfabrikation als Nebenprodukt aus einer bei der Destillation von Steinkohlenteer erhaltenen Fraktion gewonnen. Das Ausgangsmaterial, der Steinkohlenteer, ist in Mengen vorhanden, die den Bedarf der amerikanischen chemischen Industrie weit übersteigen. In den letzten Jahren hat Großbritannien mehr Kresylsäure, sowohl zollpflichtige als auch zollfreie, nach den Vereinigten Staaten eingeführt als irgendein anderer Staat.

Der amerikanische Verbrauch von Kresylsäure (aller Grädigkeiten) wurde im Jahre 1925 auf etwa 1,6 Millionen Gallonen geschätzt, von denen 965 000 Gallonen (großenteils aus Großbritannien) eingeführt wurden. Die amerikanische Produktion von pharmazeutisch reinem Kresol wurde im Jahre 1923 auf 11 500 Gallonen und der einheimische Verbrauch auf 28 700 Gallonen geschätzt.

Infolge des Berichtes der Kommission an den Präsidenten wurde der Einfuhrzoll für rohe Kresylsäure mit Wirkung vom 19. August 1927 ab herabgesetzt (vgl. „Chem. Ind." 1927, Seite 866).

*) Nach anderen russischen Meldungen ist im Gouv. Nischni-Nowgorod das Kolophonium- und Terpentinölwerk „Wachtan" bereits in Betrieb genommen worden (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1213).

Digitized by Google

Phenol. Den Bericht der Tariff Commission an den Präsidenten über die Produktionskosten von Phenol haben wir bereits auf Seite 273 der „Chem. Ind." mitgeteilt.

Magnesit. Am 6. Juli 1927 überreichte die Kommission dem Präsidenten einen Bericht über die Produktionskosten und verschiedene andere Angaben über rohen und gebrannten kaustischen Magnesit. Am 10. November verfügte der Präsident die befürwortete Zollerhöhung (vgl. „Chem. Ind." 1927, S. 1305).

Am 11. August 1923 begann die Tariff Commission mit ihren Erhebungen über die Produktionskosten von rohem, gebranntem und totgebranntem Magnesit, sowie Magnesitziegeln. Durch Beschluß der Kommission vom 12. März 1925 wurden die Erhebungen auf rohen und gebrannten kaustischen Magnesit beschränkt.

Die Vereinigten Staaten verbrauchten in der Zeit von 1922 bis 1926 jährlich etwa 41 000 short t gebrannten kaustischen Magnesit. Davon stammten etwa 25 000 short t (oder 60%) aus inländischer Produktion und 16 000 short t (oder 40%) aus dem Auslande.

Auf dem Rohmagnesitmarkt ist Griechenland der Hauptkonkurrent, da dieses Land den größten Teil der verhältnismäßig unbedeutenden Einfuhr von Rohmagnesit in den Jahren 1922 bis 1926 lieferte. Der Hauptkonkurrent für gebrannten kaustischen Magnesit ist Britisch-Indien, das in allen Jahren seit 1922 die größten Mengen hiervon lieferte.

Bevor der Tarif von 1922 in Kraft trat, wurde der größte Teil des nach den Vereinigten Staaten eingeführten gebrannten Magnesits aus den Niederlanden bezogen, und zwar diente als Ausgangsstoff hierfür der in Griechenland gewonnene Stückenmagnesit. Seit dem Jahre 1922 ist Britisch-Indien der Hauptlieferant von gebranntem kaustischem Magnesit.

Prozentual verteilte sich die amerikanische Einfuhr von gebranntem kaustischem Magnesit in der Zeit vom 22. September 1922 bis zum 31. Dezember 1926 folgendermaßen:

Herkunftsland	22. 9.—31. 12. 1922 %	1923 %	1924 %	1925 %	1926 %
Britisch-Indien . . .	63	58	52	54	62
Niederlande	24	33	34	28	27
Großbritannien . . .	13	7	11	9	6
Andere Länder . . .	0	2	3	9	5
Insgesamt:	100	100	100	100	100

Ueber die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten konnten wegen der geringen Zahl von Produzenten keine Einzelheiten veröffentlicht werden.

In der folgenden Aufstellung sind die amerikanische Produktion und Einfuhr von gebranntem kaustischem Magnesit wiedergegeben:

Jahr	Produktion short t	Einfuhr short t	Einfuhr 1000 $
1923	30 453	13 160	315
1924	26 973	15 507	354
1925	23 000	17 106	412
1926	23 289	14 758	329

Der Unterschied der Produktionskosten betrug für Rohmagnesit 11,10 $ per short t und für gebrannten kaustischen Magnesit 19,68 $ per short t. Im ersteren Falle sind die Preise für griechische Ware und im zweiten Falle für britisch-indische Ware (beide einschließlich Fracht bis New York) zugrunde gelegt worden.

II.

Im Untersuchungsstadium befinden sich folgende bei der Tariff Commission eingegangene Anträge:

Leinöl. Am 4. Mai 1923 leitete die Kommission ihre Erhebungen über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes ein; die Erhebungen erstreckten sich über die Kosten in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und den Niederlanden. Am 3. März 1925 reichte die Kommission dem Präsidenten ihren Bericht ein, der jedoch vom Präsidenten als nicht ausreichend angesehen wurde. Am 5. März 1926 sandte der Präsident eine Rückfrage an die Kommission und verlangte Nachweis der Produktionskosten für einen längeren Zeitraum und Mitteilung über die Auswirkung der Herabsetzung des Einfuhrzolls für Leinöl auf den Preis von amerikanischem Leinsamen. Im Herbst 1927 wurden daher von der Tariff Commission neue Erhebungen vorgenommen.

Leinöl findet hauptsächlich zur Herstellung von Farben und Lacken, Wachstuch und Linoleum Verwendung. Die Vereinigten Staaten führen alljährlich die Hälfte ihres Bedarfs an Leinsamen ein, besonders aus Argentinien. Im Jahre 1923 betrug die Einfuhr 25 Millionen Bushel gegenüber einer inländischen Produktion von 10,38 Millionen Bushel. Die Gewinnung von Leinöl aus eingeführtem Samen erfolgt längs der atlantischen Küste und aus inländischem Samen im mittleren Westen.

Im Jahre 1922 wurden 19,18 Millionen Gallonen Leinöl nach den Vereinigten Staaten eingeführt; die Produktion betrug im gleichen Jahre 61,07 Millionen Gallonen. In der Zeit von 1923 bis 1926 einschließlich wurden jährlich 1,77 bis 5,75 Millionen Gallonen eingeführt. Die amerikanische Produktion betrug im Jahre 1926 96,01 Millionen Gallonen Leinöl.

Der Hauptimporteur von Leinöl nach den Vereinigten Staaten war bis zum Jahre 1924 Großbritannien; an zweiter Stelle folgten die Niederlande, die im Jahre 1925 an die erste Stelle traten.

Leim. Die Erhebungen der Kommission über die Produktionskosten von Leim gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes wurden am 24. Juli 1925 begonnen. Die Produktionskosten wurden für die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland festgestellt. In Großbritannien weigerte sich der Hauptproduzent, den Vertretern der Kommission die gewünschte Auskunft zu erteilen; die englischen Produktionskosten konnten jedoch auf anderem Wege ermittelt werden.

Seit dem Jahre 1921 schwankt die amerikanische Produktion von Hautleim zwischen 58 und 65 Millionen lbs. und die von Knochenleim zwischen 36 und 44 Millionen lbs. (davon 8—9 Millionen lbs. aus extrahierten Knochen und 28—35 Millionen lbs. aus frischen Knochen). Die Einfuhr bewegte sich in dem gleichen Zeitraume zwischen 5 und 7 Millionen lbs. jährlich und bestand großenteils aus Leim aus extrahierten Knochen. Der aus dem Auslande eingeführte Hautleim ist zumeist von geringeren Grädigkeiten. In der Zeit von 1923 bis 1925 war Großbritannien der Hauptlieferant von Leim, während Deutschland während der ersten Hälfte 1926 die größten Mengen lieferte.

Speisegelatine. Die Erhebungen über die Produktionskosten von Speisegelatine, gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes, wurden am 24. Juli 1925 eingeleitet. Von den elf amerikanischen Produzenten wurden die Daten für 1924 und die erste Hälfte 1925 berichtet und von dem einzigen niederländischen Produzenten die Daten für 1924 und 1925.

Nach der Pure Food and Drugs Act muß die für Speisezwecke verkaufte inländische und eingeführte Gelatine den vom Bureau of Chemistry festgesetzten Standardbedingungen entsprechen.

Der amerikanische Gesamtverbrauch von Speisegelatine beträgt jährlich etwa 16 Millionen lbs., die sich auf die einzelnen Industrien schätzungsweise wie folgt verteilen: Eiscreme 6 Millionen lbs., Konfitüren und andere Nahrungsmittel 6 Millionen lbs., Verpackung zum Kleinverkauf 4 Millionen lbs. und medizinische und sonstige Verwendungszwecke 0,5 Millionen lbs. (1117)

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Bericht über die Vorstandssitzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie am 14. März 1928.

(Schluß.)

Diese Entwürfe haben wir auch mit den anderen an der Versicherung von BK.en interessierten Berufsgenossenschaften besprochen und alsdann dem RVA. zur Vorprüfung vorgelegt. Nachdem wir uns mit der Aufsichtsbehörde über Inhalt und Fassung der zu erlassenden Vorschriften vollkommen geeinigt hatten, wurden sie den nach § 853 RVO. zur Mitwirkung berufenen Vertretern der Versicherten zur Mitberatung vorgelegt, und, als sie deren Beifall gefunden hatten, der ordentlichen Genossenschaftsversammlung des vergangenen Jahres zur Stellungnahme unterbreitet. Auch dieses Gremium hieß die Entwürfe einmütig gut.

So konnten dann dem RVA. unterm 24. Juni v. J. Vorschriften zur Verhütung von BK.en vorgelegt werden, die unter gründlichster Mitarbeit aller Beteiligten zustande gekommen waren und allseitigen Beifall gefunden hatten. Gleichwohl war die Genehmigung unserer Vorschriften bis heute nicht zu erzielen. Das zögernde Verhalten der Aufsichtsbehörde dürfte darauf zurückzuführen sein, daß nach der endgültigen Verabschiedung unserer Entwürfe die Gewerkschaften beim RVA. mit dem Wunsche vorstellig geworden sind, auch ihrerseits zur Beratung unserer Entwürfe von uns zugezogen zu werden. Dieses Verlangen mußte abgelehnt werden, da die Entwürfe zu den Krankheitsverhütungsvorschriften im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen sind und die Billigung der verantwortlichen Versicherten-Vertreter gefunden haben. Die Wünsche der Gewerkschaften bezüglich unserer Krankheitsverhütungsvorschriften sind offenbar dieselben, die sie bei der Beratung des Entwurfes für die sogenannten Normalkrankheitsverhütungsvorschriften, die für die anderen BG.en Geltung haben sollen und die unter Zugrundelegung der für unsere BG. aufgestellten Entwürfe zustande gekommen sind, zum Ausdruck gebracht haben. Diese betreffen u. a. eine Verpflichtung des Unternehmers, der gesetzlichen Betriebsvertretung und den Unfallvertrauensmännern Gelegenheit zur Teilnahme an den Betriebsbesichtigungen der technischen Aufsichtsbeamten zu geben und der Betriebsvertretung auf Wunsch das Revisionsprotokoll des Aufsichtsbeamten in Urschrift oder Abschrift vorzulegen. Ferner soll die Genehmigung der Abweichungen von den Krankheitsverhütungsvorschriften, die bestimmungsgemäß in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen kann, nur mit Zustimmung der Vertreter der Versicherten erfolgen und dem diesbezüglichen Antrag des Unternehmers eine zustimmende Erklärung der Betriebsvertretung beiliegen. Gegen diese Forderung ist von uns geltend gemacht worden, daß eine derartige Mitwirkung der Betriebsvertretung weit über den Rahmen des Betriebsrätegesetzes hinausgehe, und daß eine Mitwirkung der Versicherten schon um deswillen nicht in Frage komme, weil es ihnen an den für die Beurteilung erforderlichen technischen Kenntnissen fehle. Außerdem würde wahrscheinlich das Verfahren in einer Weise erschwert werden, daß eine den praktischen Verhältnissen genügende Durchführung der Vorschriften überhaupt nicht mehr möglich wäre. Daher erscheint die Beibehaltung des jetzigen Verfahrens — Genehmigung der Ausnahme lediglich durch den Genossenschaftsvorstand — durchaus richtig. Irgendwelcher Mißbrauch ist nicht zu befürchten; denn kein Vorstand wird die Verantwortung übernehmen, Ausnahmen von den Krankheitsverhütungsvorschriften zu bewilligen, wenn ihm die Sicherheit des Betriebes und der darin beschäftigten Arbeiter nicht verbürgt erscheint. Es muß nun abgewartet werden, ob und in welcher Weise die erwähnten Wünsche der Gewerkschaften auf die Genehmigung der Entwürfe unserer Krankheitsverhütungsvorschriften Einfluß haben werden. Jedenfalls bleibt zunächst nichts weiter übrig, als die Entscheidung des RVA. abzuwarten.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß das RVA. in einem Rundschreiben vom Juni v. J. die BG.en auf die Steigerung der erstmalig entschädigten Unfälle in den Jahren 1925 und 1926 hingewiesen und hierfür zu einem wesentlichen Teil den Umstand verantwortlich gemacht hat, daß die bisher zur Verhütung von Unfällen angewandten Mittel noch nicht ausreichten, die Unfallgefahren auszuschließen. Die Aufzählung der zahlreichen Vorschläge in dem Erlaß, deren Beachtung den BG.en empfohlen worden ist; würde zu weit führen, zumal sie in der Hauptsache nur Anregungen wiedergeben, die im Kreise der BG.en selbst bereits eingehend erörtert und behandelt worden sind. Was sich dabei als brauchbar erwiesen hat, wird von den BG.en im allgemeinen und auch von unserer BG. im besonderen seit längerer Zeit befolgt.

Was aber die in dem Runderlaß enthaltene Kritik über eine vermeidbare Steigerung der Unfälle in den Jahren 1925 und 1926 anlangt, so ergibt sich, wenn man den Dingen auf den Grund geht, daß auch in dieser Beziehung seitens der BG.en nichts versäumt worden ist. Der vom RVA. gezogene Vergleich der Unfälle aus den Jahren 1925 und 1926 mit denen aus früheren Jahren ist deswegen fehlerhaft, weil die zum Vergleich herangezogenen Jahre in die Zeit der Inflation fallen, in der, wie fast überall anderwärts, auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung außergewöhnliche Verhältnisse bestanden. In der Zeit der Inflation hatte nämlich die Anmeldung von Unfällen und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wesentlich nachgelassen, weil die geringe Höhe der Renten infolge der stetig fortschreitenden Geldentwertung keinen Anreiz bot. Besonders war das der Fall bei den kleinen Renten, die von der Zulagegesetzgebung unberücksichtigt geblieben sind.

Will man zu einem richtigen Ergebnis gelangen, so muß man die normalen Verhältnisse der Vorkriegszeit zum Vergleich heranziehen, wobei sich, wie aus der nachstehenden graphischen Darstellung zu ersehen ist, folgendes ergibt:

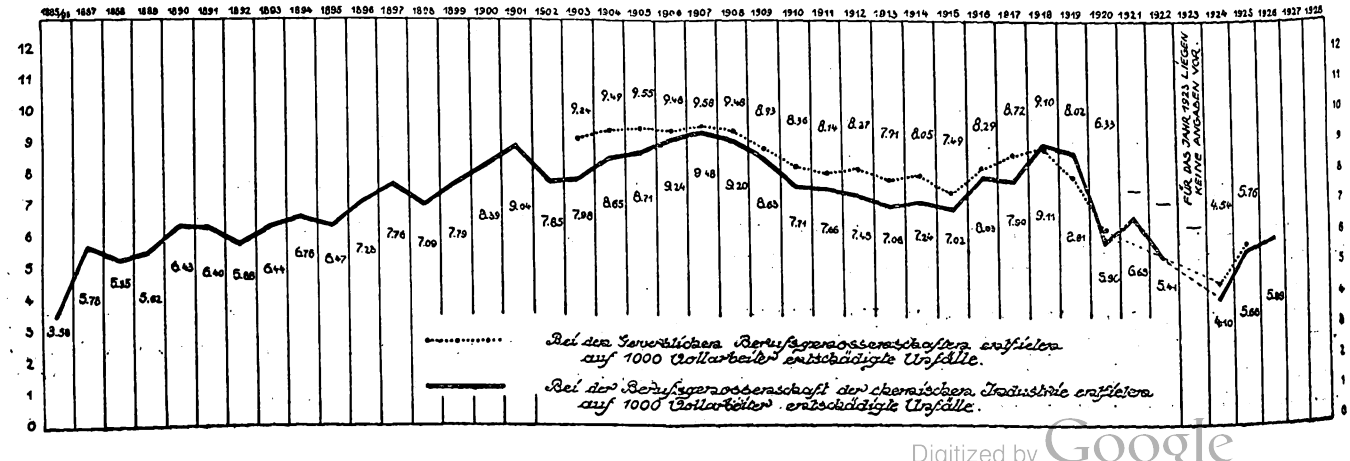

Digitized by Google

Vom Jahre 1885/86, dem Beginn der Unfallversicherung, steigt die Kurve bis zum Jahre 1901 allmählich von 3,58 auf 9,04 nicht unbeträchtlich an. Dieses Ansteigen ist bedingt durch den raschen Aufstieg der chemischen Industrie in dem erwähnten Zeitraum. Damals sind zahlreiche neue Betriebe eröffnet und bestehende vergrößert worden. Alle Neueinrichtungen bringen aber erfahrungsgemäß in der ersten Zeit ihres Bestehens infolge mangelnder praktischer Erfahrung größere Gefahren mit sich als die bereits längere Zeit bestehenden Betriebseinrichtungen. Auch der Uebergang vom Hand- zum Kraftbetrieb in der damaligen Zeit dürfte eine Ursache für das Ansteigen der Unfallziffer gewesen sein.

Vom Jahre 1901 fällt dann die Kurve bis 1902 auf 7,85, um dann wieder allmählich bis zum Jahre 1907 auf 9,48 — die höchste Unfallziffer überhaupt — anzusteigen. Die starke Unfallbelastung in diesem Jahre erklärt sich durch einige große Explosionen in der Sprengstoffindustrie. Während nun von da ab die Kurve bis 1915 ein stetiges Abfallen bis zu 7,02 zeigt, geht sie vom Beginn des Krieges bis zum Jahre 1918 wieder sprunghaft auf 9,11 hinauf. Dieses Ansteigen der Unfallziffer während der Kriegsjahre ist bedingt gewesen durch die Umstellung zahlreicher Betriebe auf Munitionsbedarf und auf Herstellung sonstiger leichtentzündlicher und explosibler Stoffe, durch die Einstellung zahlreicher ungelernter Arbeitskräfte, durch den ständigen Arbeiterwechsel, durch die stärkste Anspannung der Leistungsfähigkeit von Personen und Maschinen und durch viele Explosionen in Pulver- und Munitionsfabriken. In diesen drei Kriegsjahren sind allein in Pulver- und Munitionsfabriken 1653 entschädigte Unfälle, darunter 1030 Todesfälle, vorgekommen.

Von 1918 bis 1920 macht sich ein starkes Abfallen der Kurve auf 5,90 bemerkbar, das sich erklärt durch die Rückkehr der gelernten, mit den Betriebsgefahren vertrauten Arbeiter und der Umstellung der kriegswichtigen Betriebe auf die ungefährlichere Friedensproduktion. Das Jahr 1921 zeigt noch einmal ein beträchtliches Ansteigen auf 6,68 durch die große Explosion in Oppau und die zahlreichen Explosionen, die sich in den Entladebetrieben ereignet haben.

Von da an macht sich in der Inflationszeit bis zum Jahre 1924 ein starkes Sinken der Unfallziffer auf 4,10 bemerkbar, weil die Renten in dieser Zeit so gering gewesen sind, daß kein besonderer Anreiz zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen vorhanden gewesen ist.

Nach Eintritt der stabilen Währung und der normalen Wirtschaftsverhältnisse hat sich dann wieder ein geringes Ansteigen der Unfallziffer bemerkbar gemacht, die im Jahre 1925 5,66, 1926 5,99 und 1927 5,15 betragen hat. Die Unfallziffer aus den Jahren nach der Inflation ist also niedriger als in der Vorkriegszeit. Die letzte Ziffer von 1927 stellt überhaupt die geringste Unfallbelastung seit dem Jahre 1887 dar. Dies ist um so bemerkenswerter, als seit 1925 noch die Entschädigung für Berufskrankheiten und für Unfälle auf dem Wege von und zu der Arbeit hinzugekommen ist.

Eine besondere, auf der graphischen Darstellung punktiert eingezeichnete Nebenkurve läßt erkennen, daß die Unfallbelastung bei der Gesamtheit der Berufsgenossenschaften seit dem Jahre 1903 im Durchschnitt ähnlich gewesen ist wie bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Auf Grund dieser vergleichsweisen Darstellung darf wohl mit gutem Gewissen festgestellt werden, daß die unfallverhütende Tätigkeit unserer BG. sich als ihrer Aufgabe gewachsen erwiesen hat und jeder Kritik standhalten kann. Es wird aber auch fernerhin das Bestreben der BG. sein, auf diesem von ihr von allem Anfang an für besonders bedeutungsvoll erkannten Gebiet berufsgenossenschaftlicher Betätigung rastlos weiter zu arbeiten und keine Maßnahme außer acht zu lassen, die der Verhütung von Unfällen förderlich sein kann.

Bei dem hinsichtlich der Uebernahme von Unfällen aber auch für die Gesamtheit der BG.en günstigen Ergebnis muß um so verwunderlicher ein Abänderungsentwurf erscheinen, der von den Vorständen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes zum 6. Abschnitt des Regierungsentwurfes zum Arbeitsschutzgesetz aufgestellt und in Nr. 6 der Gewerkschaftszeitung vom 11. Februar 1928 veröffentlicht ist. Dieser Entwurf fordert nicht mehr und nicht weniger als die völlige Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung; er verlangt die Zusammenfassung der gesamten Betriebsaufsicht, auch der bisher von den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübten, unter der einheitlichen Arbeitsaufsicht des Reichs. Hierbei wird unter der Begründung, daß die im Aufbau der BG.en begründete einseitige Abhängigkeit der Technischen Aufsichts-Beamten von den Arbeitgebern „sich für die Arbeitnehmerschaft ungünstig ausgewirkt" habe, vorgeschlagen, die künftige Selbstverwaltung in der Arbeitsaufsicht so zu regeln, daß die maßgebenden „Ständigen Ausschüsse" zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmer- und zu einem Drittel aus Arbeitgeber-Vertretern bestehen sollen. Diesen Ausschüssen soll dann ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Aemter eingeräumt werden, wobei auf die Einstellung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsdienst größter Wert gelegt werden soll.

Den BG.en soll lediglich vorbehalten bleiben, Entwürfe von Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen, die aber nur mit Zustimmung des Ausschusses der Reichsaufsicht endgültig zustandekommen können, und sich an der Tragung der Kosten der Arbeitsaufsichtsämter, der Landesarbeitsaufsichten, der Reichsaufsichten für Sonderaufgaben und des Deutschen Arbeitsschutzmuseums sowie der diesen Behörden beigegebenen ständigen Ausschüsse zu einem Drittel zu beteiligen, während die übrigen zwei Drittel vom Reiche übernommen werden.

Zu diesem Entwurf, der darauf hinzielt, den BG.en wohl ihre Verpflichtungen zu belassen, ihnen aber wesentliche Rechte zu nehmen und ein Hauptgebiet der BG., die Unfallverhütung, der Kontrolle der Arbeitnehmer zu überlassen, dürfte jede Bemerkung überflüssig sein. Aufgabe aller berufenen Kreise wird es sein, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß hier nicht ein Weg beschritten wird, der sich nachteilig auswirken müßte für alle Beteiligten, nicht zuletzt für die Versicherten selbst.

3. Festsetzung des Umlagesolls für 1927. Nach einer vorliegenden Aufstellung betragen die voraussichtlichen Ausgaben vom 1. April 1928 bis zum 1. April 1929 9 210 000 RM. Die tatsächlichen Ausgaben im Jahre 1927 betragen nach der gleichfalls vorliegenden Abrechnung rund 8 895 278 RM. Es muß also die Differenz aus diesen beiden Summen in Höhe von 677 626 RM. in die Umlage als Betriebsstock eingesetzt werden. Zu der oben veranschlagten Summe von 9 210 000 RM. kommt noch die gemäß § 741 ff. RVO. zu bildende gesetzliche Rücklage in Höhe von 300 000 RM., so daß die Gesamtumlage für 1927 9 510 000 RM. beträgt.

Die Belastung der Mitglieder aus einer solchen Umlage ist geringer als in früheren Jahren. Sie beträgt nämlich, wie eine Aufstellung ergibt, auf 1000 RM. Löhne bei der Durchschnittsgefahrziffer im Jahre 1926 11,90 und im Jahre 1927 nur 11,10. Weiter zeigt eine Gegenüberstellung der gezahlten Löhne mit der Zahl der Vollarbeiter, daß die letztere im Jahre 1927 nur um 12,5% gestiegen ist, während die Löhne eine Steigerung von 16,6% erfahren haben. Die Umlage wird darauf in der beantragten Höhe bewilligt und beschlossen, die Beiträge im allgemeinen einmalig einzufordern und nur

Digitized by Google

ausnahmsweise bei einer wirklichen Notlage Stundung zu gewähren. In diesem Fall soll eine Verzinsung der rückständigen Beiträge in Höhe von 1% über den jeweiligen Reichsbankdiskont erfolgen. Der Beschluß über die einmalige Erhebung der Beiträge ist einstimmig gefaßt worden, nachdem in der Debatte sämtliche Gründe, die für und gegen die von einer Stelle befürchteten ratenweisen Einziehung der Beiträge sprechen, eingehend gewürdigt worden waren.

Als Mindestbeitrag, der einmalig, und zwar sofort, erhoben werden soll, wird in der bisherigen Höhe von 10 RM. festgesetzt .

Um die rechtzeitige Fertigstellung der Umlage nicht zu gefährden, wird auch diesmal die Bestrafung derjenigen Mitglieder beschlossen, die den Lohnnachweis nach dem 21. Februar 1928 eingereicht haben, und zwar werden dieselben Strafen wie im Jahre 1925 festgesetzt, nämlich:

a) Eine Geldstrafe von 30 RM. für Betriebe bis zu 10 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis.
b) Eine Geldstrafe von 50 RM. für Betriebe bis zu 50 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis und für Betriebe bis zu 10 Vollarbeitern bei wiederholter Säumnis.
c) Eine Geldstrafe von 100 RM. für Betriebe von 50 bis zu 100 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis und für Betriebe mit weniger Vollarbeitern bei wiederholter Säumnis.
d) Eine Geldstrafe von 150 bis 600 RM. für Betriebe mit mehr als 100 Vollarbeitern bei erstmaliger Säumnis und Betriebe, die wegen desselben Verstoßes schon wiederholt bestraft worden sind.

4. Beteiligung an dem Bau eines berufsgenossenschaftlichen Krankenhauses in Hannover.

Da nach Ansicht der in der Nordwestdeutschen Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen zusammengeschlossenen BG.en die ambulante und klinische Behandlung der berufsgenossenschaftlichen Verletzten in Hannover und Umgegend zu wünschen übrig läßt, wird dort von den beteiligten BG.en die Einrichtung einer berufsgenossenschaftlichen Unfallabteilung, in der sowohl klinische wie ambulante Behandlung der Unfallverletzten erfolgen solle, geplant. Es liegen für diesen Zweck zwei Projekte vor. Der erste Plan besteht darin, bei der beabsichtigten Erweiterung des Friederikenstifts in Hannover gleichzeitig eine Unfallabteilung einzurichten. Für diesen Erweiterungsbau sollen von den beteiligten BG.en etwa 3—400 000 RM. aufgebracht werden. In die Verwaltungskommission, die den Krankenhausbetrieb beaufsichtige, sollen einige berufsgenossenschaftliche Vertreter gewählt werden, außerdem sei den BG.en ein besonderer Einfluß auf die Besetzung von Arztstellen eingeräumt worden.

Das zweite Projekt bestehe in einer Beteiligung unserer BG. an dem von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. in Hannover geplanten Bau eines Unfallkrankenhauses, wobei die Beteiligung einer oder einiger weniger anderer BG.en erwünscht ist, denen bei der Verwaltung des Krankenhauses ein angemessener Einfluß eingeräumt werden soll. Bei der pekuniären Beteiligung der BG.en ist an die Hergabe von Darlehen von je 50—100 000 RM., die als Sammelhypothek an zweiter Stelle eingetragen werden sollen, gedacht. Diese Darlehen würden ebenso wie vom Friederikenstift mit 5—6% verzinst werden.

Um nun ein objektives Urteil darüber zu erhalten, welchem von den beiden erwähnten Projekten der Vorzug zu geben sei, hat sich die Verwaltung an zwei Stellen aus der chemischen Industrie Hannovers unter Darstellung des Sachverhalts mit der Bitte um Aeußerung gewandt. Von beiden Seiten ist die Ansicht geäußert worden, daß das Projekt der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. dem Erweiterungsbau des Friederikenstifts entschieden vorzuziehen sei, wobei besonderer Wert auf die eigene Verwaltung gelegt wurde, die die beteiligten BG.en beim Projekt der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. haben würden. Da auch der Vorstand der für Hannover zuständigen Sektion III in Hamburg sich dieser Stellungnahme angeschlossen hat, wird nach ausführlicher Debatte beschlossen, sich an dem von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-BG. geplanten Neubau eines Unfallkrankenhauses mit einem Betrage von 100 000 RM. zu beteiligen.

5. a) Bei dem Punkt der Tagesordnung „Beschlußfassung über Regresse" wird die Frage behandelt, ob an einem tödlichen Unfall eines Arbeiters infolge der Einatmung von nitrosen Gasen in einer chemischen Fabrik den verantwortlichen Betriebsleiter oder den die Arbeit beaufsichtigenden Laboranten ein Verschulden trifft. Nach eingehender Erörterung der Angelegenheit beschließt der Vorstand, von einer Regreßnahme gegen die fraglichen Personen im vorliegenden Fall abzusehen, da ein strafrechtliches Verschulden nicht nachweisbar ist.

b) Im Betriebe einer Lackfabrik zog sich ein Schlosser beim Reinigen der Walzenmühle eine Verletzung der rechten Hand zu. Auf Antrag der zuständigen Sektion wurde der Arbeiter vom Versicherungsamt mit einer Ordnungsstrafe von 2 RM. belegt, weil er es entgegen der Bestimmung von § 71 Abs. 2 der Allgem. UVV. unterlassen hatte, zum Reinigen der Walzen die Mühle abzustellen. Das Oberversicherungsamt hob auf die Beschwerde den Strafbeschluß des Versicherungsamts auf, weil nach den Ergebnissen des Beschwerdeverfahrens anzunehmen wäre, daß die Reinigung der Walzen während des Ganges mit Wissen und Duldung der Firma und des Aufsichtspersonals erfolgt sei, und weil auch der Gewerbeaufsichtsbeamte nach Angabe der Firma festgestellt habe, daß eine Reinigung der Walzen in stehendem Zustande nicht möglich sei. Der Arbeiter selbst habe daher nicht fahrlässig gehandelt. Hiergegen wurde von der Berufsgenossenschaft weitere Beschwerde beim RVA. eingelegt, hauptsächlich deshalb, um zu erfahren, welche Auffassung das RVA. über das Verfahren bei Reinigung von Farbwalzen hat. In diesem Verfahren vertrat das RVA. den Standpunkt, daß im vorliegenden Fall in erster Linie der Unternehmer bestraft werden müsse, weil sich aus dem Beschwerdeverfahren ergeben habe, daß die Firma die vorschriftswidrige Reinigung der Walzen gutgeheißen, ja vielleicht sogar angeordnet habe. Für den Unfall des Schlossers sei daher weniger er selbst als vielmehr der Betrieb verantwortlich. Die BG. hat dem RVA. gegenüber den Standpunkt vertreten, daß sich ihre UVV. auch an die Arbeiter richteten, weshalb auch sie sich bei ihrer Uebertretung strafbar machten. Die Bestrafung des Schlossers sei also an sich gerechtfertigt, die Firma wäre aber in erster Linie zu bestrafen, wenn sie wirklich die vorschriftswidrige Reinigung der Walzen geduldet oder gar angeordnet habe. Dies sei aber der BG. nicht bekannt gewesen, als sie den Antrag auf Bestrafung des Arbeiters beim Versicherungsamt gestellt habe.

Nach Besprechung dieser Angelegenheit in der Versammlung wurde beschlossen, die weitere Beschwerde, die auf die Bestrafung des Arbeiters abzielt, nicht weiter zu verfolgen, dagegen aber nachträglich den verantwortlichen Betriebsleiter der Lackfabrik zu bestrafen, falls die jetzigen Ermittelungen zweifellos ergeben sollten, daß die Firma das Reinigen der Walzen während des Ganges geduldet oder gar angeordnet hat.

6. Als Ort für die Abhaltung der diesjährigen Genossenschaftsversammlung ist Wiesbaden und als Tag der 15. Juni festgesetzt worden. (1267)

Digitized by Google

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Schluß zu Nr. 16.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
3088	Casein	218	123	338	243
	Deutschland			198	139
2111	Kälbermagen	14	54	11	50
112	Flexen und Sehnen	5 743	259	6 925	375
	Deutschland			5 361	310
235	Eichenrinde	15	1	33	2
237	Mimosenrinde	25	3	—	—
239	Valonea	—	—	6	1
241	Pflanzl. Gerbstoffe im natürlichen Zustande a. n. g.	4	1	14	2
	Flüss. Gerbextrakte:				
241	Kastanienholzextrakt	.	.	190	33
241	Quebrachoholz-Extrakt	.	.	1 428	219
	Deutschland			433	71
	Belgien			987	146
241	Valonea-Extrakt	.	.	—	—
242	Andere flüssige Gerb-Extrakte	889	126	998	150
	Deutschland			703	102
	Feste Gerbextrakte oder in Pulverform:				
243	Catechu	13	5	25	9
244	Andere feste Gerbextrakte	184	45	37	15
260	Entfettete, imprägnierte Watte	201	239	179	190
277	Cassiarinde	17	4	15	6
278	Kubeben	7	12	6	10
280	Chinarinde	3 978	6 246	3 440	5 096
	Deutschland			1 594	2 378
	Großbritannien			117	158
	Frankreich			761	1 099
	Ver. St. v. Amerika			876	1 351
281	Cocablätter	146	288	144	100
	Deutschland			61	46
	Frankreich			21	13
	Ver. St. v. Amerika			44	31
282	Campher	2	6	1	2
283	Anderweitig nicht genannte Drogen	129	126	117	99
	Deutschland			71	63
	Belgien			5	5
	Niederl.-Ostindien			6	7
103	Kiesabbrände	.	.	85 122	474
	Deutschland			66 378	380
	Belgien			18 743	94
304	Manganerze	1 155	165	1 147	150
305	Eisenkies (Pyrit)	8 070	162	10 564	211
	Deutschland			10 564	211
307	Zinkerze	546	31	335	8
325	Kreide	1 151	42	928	31
326	Chilesalpeter	1 016	147	4 674	646
	Belgien			858	121
	Polen, Danzig			2 680	371
	Frz. Bes. i. Amerika			675	86
327	Kalksalpeter	2	—	272	32
327	Leunasalpeter u. a. Ammonnitrat	20	3	13	2
328	Kalisalpeter	2 304	552	2 145	479
329	Kunstguano	56	5	289	31
330	Kainit	59	2	85	2
331	Schwefelsaures Kali	1 633	170	309	35
331	Patentkali	4	—	4	—
332	Chlorkalium	644	50	411	35
333	Kalidüngesalze, 40%ig	537	31	268	18
333	" 20%ig	864	27	59	2
334	Superphosphat	432651	13 127	486 038	13 935
335	Thomasphosphat	670	24	1 130	30
336	Ammonsulfat	25 418	3 505	35 436	4 434
	Belgien			18 136	2 316
	Niederl.-Ostindien			5 346	651
	Italien, Fiume			1 252	154
	Spanien			7 718	947
337	Kalkstickstoff	187	20	44	5
338	Organische, a. n. g. stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl, Blutmehl, Harnstoff)	2 330	127	3 295	199
	Deutschland			1 610	79
	Belgien			391	35
	Frankreich			1 028	42
339	Knochenmehl	7 789	520	7 698	518
	Großbritannien			1 105	68
	Ver. St. v. Amerika			3 817	277
	Finnland			2 050	116
341	Kunstdünger, a. n. g.	34 602	2 671	45 892	3 421
342	a) Schwefel, gereinigt	1	1	13	2
343	b) Schwefel, a. n. g.	37	3	—	—
2400	Phosphorzinn	1	5	1	3
4403	Antimon	9	8	12	7
422	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	2	10	3	18
431	Asbest	6	2	19	6
433	Baryt (Schwerspat)	63	6	1 393	27
434	Magnesit	3	—	2	—
435	Rohphosphat	201	2	730	13
476	Essig	90	22	103	24
478	Natriumacetat	10	2	—	—
479	Calciumacetat	1	—	1	—
480	Aceton	13	8	3	2
481	Methanol	—	1	—	—
482	Schwefeläther	34	16	90	34
483	Chloroform	—	—	—	—
485	Riech-, Haar- u. Toilettewässer, Parfümerien, Kosmetika	488	814	510	832
	Deutschland			1	2
	Großbritannien			161	387
	Frankreich			3	7
	Ver. St. v. Amerika			1	1
2185	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl	278	1 731	285	1 749
	Deutschland			16	92
	Großbritannien			20	176
	Frankreich			17	179
	Ver. St. v. Amerika			25	206
3485	Künstl. Riechstoffe, feste und flüssige	324	1 553	311	1 460
	Deutschland			16	131
	Großbritannien			12	62
	Frankreich			9	41
	Ver. St. v. Amerika			43	175
486	Calcinierte Soda	704	49	1 001	68
	Niederl.-Ostindien			130	11
	Griechenland			398	26
	Europ. Türkei			278	18
2486	Kristallisierte Soda	1 878	78	2 375	97
	Großbritannien			1 848	74
487	Aetznatron	280	42	419	56
488	Aetzkali	11	2	22	5
489	Pottasche	2 225	403	2 759	542
	Belgien			130	24
	Großbritannien			163	40
	Frankreich			511	90
	Ver. St. v. Amerika			1 087	218
	Italien, Fiume			420	70
	Spanien			154	22
	Hongkong			93	26
490	Chlorkalk	93	9	137	12
2490	Calciumcarbid	1 580	213	538	76
3490	Zinkoxyd	—	—	85	16
491	Magnesia	12 531	1 022	13 868	1 124
	Deutschland			1 233	98
	Großbritannien			5 420	430

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Frankreich			260	24
	Ver. St. v. Amerika			3 154	258
	Schweden			582	48
	Spanien			303	25
	Schweiz			531	41
	Finnland			469	41
	Argentinien			254	21
492	Alaun	8	1	4	1
2492	Kalium-, Natriumbichromat, Chromalaun, basische Chromsalze			12	3
493	Borax	7	2	78	16
2493	Wasserglas, fest	332	21	222	15
3493	Wasserglas, flüssig	4 041	311	3 219	247
494	Eisensulfat (grüner Vitriol)	—	—	8	—
2494	Nickelsulfat u. Nickelammonsulfat	8	5	10	6
495	Kupfersulfat (blauer Vitriol)	15	3	43	11
2495	Natriumsulfat	1 066	38	1 724	58
3495	Glaubersalz	11	1	319	15
496	Schwefelsäure	14 558	587	21 719	695
	Deutschland			8 851	188
	Belgien			4 950	142
	Großbritannien			31	2
	Niederl.-Ostindien			1 340	70
	Norwegen			2 213	73
	Aegypten			1 324	71
	Curaçao			1 759	80
497	Salpetersäure	41	8	96	15
498	Salzsäure	80	8	142	10
499	Flüssige Kohlensäure, netto	309	92	493	146
500	Andere flüssige und verdichtete Gase netto	85	70	103	154
501	Ammonchlorid (Salmiak)	20	5	11	2
502	Salmiakgeist	167	22	165	22
503	Süßstoff	7	26	2	8
505	Phosphorsaurer Futterkalk	1 571	182	1 605	185
506	Druckfarben, trocken und angerieben	239	388	256	387
	Deutschland			12	16
	Belgien			30	29
	Großbritannien			33	56
	Niederl.-Ostindien			22	31
	Spanien			51	102
	Südafrika			10	17
	Mexiko			18	21
507	Druckfarben, a. n. g.	232	151	278	160
508	Glühstrümpfe	36	104	19	58
509	Zündhölzer	725	281	863	337
	Ver. St. v. Amerika			856	333
510	Schießpulver	182	693	442	1 582
	Deutschland			73	279
	Niederl.-Ostindien			85	231
	Chile			257	980
511	A. n. g. Sprengstoffe (Dynamit u. dgl.)	36	66	190	256
	Chile			119	175
512	Celluloid- und Celluloidabfälle	118	348	159	390
	Deutschland			21	33
	Großbritannien			41	108
	Australien			60	167
2512	Belichtete Filme	5	80	3	79
3512	Unbelichtete Filme aller Art			2	10
513	Knochen-, Leder- und Fischleim	1 446	612	2 006	866
	Deutschland			391	172
	Belgien			405	175
	Großbritannien			632	267
	Frankreich			118	53
	Niederl.-Ostindien			117	48
	Japan und Korea			136	56
514	Leim, a. n. g.	484	200	711	261
515	Gelatine und Gelatinewaren	664	685	893	892
	Deutschland			8	22
	Belgien			14	39
	Großbritannien			53	46
	Ver. St. v. Amerika			782	744
516	Chininsulfat und and. Salze der Chinaalkaloide	420	6 481	423	6 349
	Deutschland			22	400
	Belgien			5	94
	Großbritannien			88	1 433
	Ver. St. v. Amerika			74	1 388
	Europ. Rußland			86	1 629
	Griechenland			22	174
	Italien, Fiume			19	236
	Spanien			3	53
	Aegypten			16	88
	China			12	91
	Argentinien			26	196
	Brasilien			7	73
517	Opium	1	13	—	3
518	Cocain	1	73	1	75
519	Arzneimittel, a. n. g.	450	1 835	468	2 181
	Deutschland			22	156
	Belgien			12	87
	Großbritannien			21	57
	Frankreich			15	38
	Ver. St. v. Amerika			66	282
	Niederl.-Ostindien			143	390
	Oesterreich			1	63
	Schweiz			11	51
	China			35	627
	Japan und Korea			52	236
	Canada			27	54
520	Chemische Nährpräparate	9	20	8	12
521	Chem. Erzeugnisse a. n. g.	16 667	6 470	16 999	6 406
	Deutschland			1 245	428
	Belgien			1 096	331
	Großbritannien			4 944	1 887
	Frankreich			539	197
	Ver. St. v. Amerika			1 317	573
	Niederl.-Ostindien			1 960	638
	Europ. Rußland			96	42
	Schweden			55	34
	Dänemark			275	113
	Italien, Fiume			667	120
	Oesterreich			84	31
	Spanien			150	73
	Schweiz			57	44
	Finnland			104	38
	Malakka, Borneo			1 176	473
	Ceylon			322	133
	China			274	138
	Japan einschl. Korea			784	389
	Brit.-Indien			284	117
	Argentinien			122	51
	Brasilien			112	43
	Canada			256	126
	Australien			144	60
2521	Fruchtäther und Essenzen	239	631	239	666
522	Bleiweiß	331	151	434	168
525	Bleimennige	344	145	361	132
2525	Ultramarin	665	248	543	206
526	Oker	112	13	131	15
3526	Andere Farbwaren, trocken und in Teigform	45 872	12 538	47 085	12 803
	Deutschland			3 723	855
	Belgien			3 598	1 106
	Großbritannien			12 561	3 413
	Frankreich			2 989	1 147

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
	Ver. St. v. Amerika			6 809	1 456
	Niederl.-Ostindien			1 118	300
	Norwegen			426	166
	Schweden			1 966	621
	Bulgarien			160	41
	Dänemark			287	90
	Griechenland			311	79
	Italien, Fiume			1 697	447
	Oesterreich			1 187	280
	Rumänien			547	126
	Spanien			351	88
	Europ. Türkei			139	32
	Schweiz			560	141
	Finnland			464	155
	Aegypten			130	33
	Südafrika			181	66
	Japan, einschließl. Korea			214	134
	Brit.-Indien			671	208
	Argentinien			362	121
	Brasilien			164	54
	Canada			5 207	1 303
	Mexiko			165	41
	Australien			178	50
	Lettland			148	35
4526	Geschönte Farben	136	64	352	123
527	Teerfarbstoffe, künstl. Indigo, trocken und in Teigform	863	1 537	1 245	2 456
528	Andere Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlicher Indigo	194	132	188	135
533	Zubereitete Farben	4 780	2 493	5 786	2 784
	Deutschland			241	133
	Belgien			87	71
	Großbritannien			910	395
	Ver. St. v. Amerika			45	93
	Niederl.-Ostindien			1 612	733
	Dänemark			61	55
	Italien, Fiume			71	66
	Spanien			60	71
	Südafrika			611	230
	Malakka, Borneo			110	50
	Brit.-Indien			500	171
	Argentinien			593	222
	Curaçao			85	44
2533	Lackfarben	2 585	2 925	3 050	3 276
	Deutschland			98	116
	Belgien			411	442
	Großbritannien			641	754
	Niederl.-Ostindien			618	519
	Schweden			110	143
	Dänemark			129	128
	Portugal			47	49
	Spanien			68	61
	Europ. Türkei			75	65
	Schweiz			83	115
	Finnland			53	55
	Südafrika			42	49
	Argentinien			150	201
	Uruguay			30	42
	Australien			109	154
3533	Sikkative	677	561	840	678
	Deutschland			45	40
	Belgien			88	72
	Großbritannien			76	60
	Niederl.-Ostindien			150	83
	Norwegen			59	51
	Schweden			67	64
	Dänemark			59	55
	Italien, Fiume			28	27
	Spanien			23	23
	Schweiz			17	18
	Finnland			25	21
	Südafrika			26	23
	Brit.-Indien			45	24
	Argentinien			39	32
537	Leinöl	74 803	26 407	68 321	23 504
	Deutschland			21 629	7 599
	Belgien			275	118
	Großbritannien			19 113	5 960
	Frankreich			277	107
	Ver. St. v. Amerika			490	179
	Niederl.-Ostindien			2 842	1 007
	Norwegen			862	292
	Schweden			336	128
	Bulgarien			706	271
	Dänemark			1 133	366
	Italien, Fiume			1 554	565
	Ungarn			2 301	845
	Oesterreich			2 763	1 017
	Portugal			851	288
	Jugoslawien			556	204
	Europ. Türkei			563	202
	Schweiz			3 927	1 456
	Finnland			2 906	953
	Tschechoslowakei			171	60
	Aegypten			1 454	538
	Südafrika			208	87
	Brasilien			1 234	457
	Columbien			175	70
	Venezuela			312	116
542	Ricinusöl	31	14	16	9
552	Paraffin	2 409	878	2 224	656
	Deutschland			842	223
	Columbien			360	116
	Venezuela			805	254
553	Erdwachs u. Ceresin	1	1	2	1
2553	Vaselin	25	12	57	25
3553	Petroleumasphalt	128 389	8 475	153 104	10 157
	Deutschland			70 475	4 653
	Belgien			3 137	209
	Frankreich			19 269	1 272
	Dänemark			5 418	358
	Italien, Fiume			5 864	387
	Oesterreich			2 312	153
	Spanien			7 649	504
	Schweiz			8 883	587
	Algerien, Tunis			4 954	376
	Span.-Marokko			1 285	85
	Ceylon			1 242	82
	Brit.-Indien			7 881	520
	Australien			4 142	273
557	Terpentin und Terpentinöl	119	71	97	49
558	Kunstterpentinöl	4	2	21	5
560	Medizinischer Lebertran	158	101	176	115
561	Stearin	3 866	2 371	3 988	2 275
562	Olein	3 424	1 565	2 826	1 281
2562	Fettsäuren, enthaltend Olein und Stearin	16 291	5 180	16 970	5 019
	Deutschland			2 875	825
	Belgien			1 767	487
	Großbritannien			1 825	492
	Frankreich			5 657	1 663
	Norwegen			688	209
	Polen, Danzig			367	129
	Bulgarien			363	124
	Dänemark			691	217
	Italien, Fiume			1 223	369
	Oesterreich			227	67
	Schweiz			387	119
563	Fichtenharz	163	47	88	21
564	Dammarharz	416	310	279	274
	Deutschland			165	157
	Belgien			36	38
	Großbritannien			30	30
565	Kopalharz	1 592	841	1 594	825
	Deutschland			856	441
	Belgien			135	64
	Großbritannien			409	199

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Gld.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Gld.
566	Schellack[1])	.	.	5	11
567	Andere Harze, Gummen und Balsame[2])	148	118	48	50
2567	Gummen (Arabisches Gummi, Traganthgummi, Agar-Agar usw.)	.	.	68	42
3567	Gummiharze und Balsame (Gummigut, Teufelsdreck, Myrrhe, Weihrauch usw.; Perubalsam, Tolubalsam, Storax, Styrax usw.)	.	.	13	19
568	Steinkohlenteerpech und Holzteerpech	5 283	265	7 970	477
	Deutschland			801	50
	Belgien			4 263	227
	Niederl. Ostindien			2 843	195
569	Holzteer	69	11	70	13
570	Steinkohlenteer	9 754	321	10 337	529
	Belgien			9 532	463
571	Anderweit nicht genannte Teerarten	895	39	455	27
2571	Benzol	5 959	1 546	7 940	1 674
	Deutschland			4 900	1 064
	Belgien			2 448	484
3571	Toluol und Xylol	291	77	301	73
4571	Solventnaphtha	478	112	164	33
572	Kreosotöl	1 162	88	4 685	402
	Belgien			4 142	350
573	Phenol (Carbolsäure)	132	26	46	12
574	Anthracenöl, Carbolineum	1 415	381	1 735	387
	Großbritannien			1 171	250
	Dänemark			199	59
575	Naphthalin	914	51	1 138	81
2575	Anthracen	342	12	740	41
576	Steinkohlenteerasphalt	464	28	612	51
577	Andere a. n. g. Steinkohlenteerprodukte	7 877	770	8 732	1 012
	Belgien			7 798	620
	Frankreich			66	106
	Niederl. Ostindien			415	65
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	130	302	116	265
	Belgien			10	22
	Großbritannien			17	37
	Ver. St. v. Amerika			77	183
579	Pflanzenwachs	1	2	6	9
582	Glycerin, roh	723	501	467	352
	Deutschland			74	53
	Frankreich			69	48
	Ver. St. v. Amerika			180	138
	Italien, Fiume			35	32
	Südafrika			83	63
583	Glycerin, gereinigt:	4 062	3 889	4 880	4 393
	Belgien			179	169
	Großbritannien			112	102
	Frankreich			190	170
	Ver. St. v. Amerika			1 920	1 725
	Norwegen			224	203
	Schweden			573	506
	Dänemark			101	88
	Spanien			95	92
	Schweiz			208	185
	Finnland			82	78
	Portug. Ostafrika			537	496
	Japan einschließlich Korea			133	115
	Canada			148	120
622	Farbhölzer	—	—	—	—
634	Holzschliff, mechanischer	20	1	—	—
635	Cellulose, chemische	9 312	577	9 094	581
	Großbritannien			9 053	571
642	Holzkohlenbriketts	4	—	23	2
700	Kunstseidengarn, roh, gebleicht, unbearbeitet, in Strängen	5 325	20 931	6 952	25 895
	Deutschland			2 101	8 624
	Belgien			84	304
	Großbritannien			291	1 044
	Ver. St. v. Amerika			1 404	4 855
	Schweden			52	192
	Oesterreich			87	326
	Spanien			295	1 082
	Schweiz			416	2 002
	Finnland			57	230
	Tschechoslowakei			99	349
	China			652	1 812
	Brit.-Indien			296	864
	Siam			121	320
	Argentinien			269	1 053
	Brasilien			54	250
	Canada			449	1 787
2700	Kunstseidengarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	3	16	7	34
3700	Kunstseidengarne, gefärbt, in Strängen u. and. Aufmachungen	4	13	9	28
4700	Andere Kunstseidengarne	212	898	235	788
	Belgien			12	40
	Schweden			145	418
	Ungarn			4	22
	Finnland			7	27
	Argentinien			26	112
	Brasilien			13	68
	Australien			5	21
804	Trockenplatten, für photograph. Zwecke, lichtempfindlich	6	12	19	26
819	Pergamentpapier, echt	10	5	7	6
820	Pergamentpapier, imitiert	960	399	1 074	452
	Großbritannien			413	184
	Dänemark			55	25
	China			184	75
	Hongkong			106	44
	Argentinien			46	17
	Cuba			55	19
	Uruguay			40	15
2820	Paraffinpapier	16	9	41	21
821	Asphaltdachpappe	99	9	47	8
822	Lichtempfindl. Papier f. photogr. Zwecke	2	6	3	5
871	Traubenzucker, fest	215	39	289	55
872	Traubenzucker, flüssig	867	190	469	102
	Deutschland			175	35
	Großbritannien			235	55
1012	Brunnen- u. Mineralwässer in Flaschen und Kruken . 1000 St.	12	4	6	2
1102	Metallpatronen u. andere Munition	225	610	1 197	2 823
	Niederl. Ostindien			40	143
	Asiat. Türkei			1 129	2 612
1235	Bleistifte	5	20	3	15

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

1) Vor 1927 wurde unter dieser Position Benzoeharz geführt, das jetzt in Pos. 567 enthalten ist.

2) Bis 1926 wurden in dieser Position Pos. 566, 2567 und 3567 zusammengefaßt.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil I, Nr. 18 vom 20. April 1928 ist das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 veröffentlicht, welches am 1. Oktober 1928 in Kraft tritt. Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art. Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Wer gewerbsmäßig Munition herstellen, bearbeiten oder instand setzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen. Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in bisherigem Umfang erforderlich. Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetrieb versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung. Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens drei Jahre verflossen sind.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Munition treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen. Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung usw. von Munition durch die Länder ist unzulässig.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Reichsregierung. (1312)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erleichterungen in der Zollbehandlung von Ausfuhr-Postsendungen mit zollpflichtigen Waren.

Das „Reichszollblatt" Nr. 23 vom 23. April 1928 veröffentlicht nachstehende Verordnung des Reichsfinanzministres vom 16. April d. J.:

Auf Grund des § 17 Abs. 4 der Postzollordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister unter Aufhebung aller früheren über den Gegenstand erlassenen Verfügungen folgendes:

I. Werden Waren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, in Paketen auf dem Postwege in das Zollausland oder in die Zollausschlußgebiete Helgoland und Saargebiet — nicht die übrigen Zollausschlußgebiete — versandt, so wird der zollamtliche Nachweis des Ausgangs durch eine Bescheinigung der Postannahmestelle über die Uebernahme zur Beförderung in das Zollausland ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Poststücke werden mit den Zollpapieren (Lager-, Kontenabmeldung, Ausfuhranmeldung aus dem Veredelungsverkehr oder Vormerkverkehr oder dergl.) und mit den Postpapieren (Paketkarte, Inhaltserklärung) der Zollstelle vorgeführt, von dieser abgefertigt, amtlich verschlossen, wobei von den Absendern zu stellende zollsichere Paketbeutel verwandt werden können, und ebenso wie die Paketkarten mit roten Zetteln beklebt, die den Aufdruck tragen: „in Deutschland zollpflichtig". Art und Zahl der Verschlüsse werden im Zollpapier vermerkt. Die Verschlußanlegung kann unterbleiben, wenn die Sendungen der Poststelle (Nr. 2) unter amtlicher Begleitung zugeführt werden.
2. Der Absender hat die Sendungen binnen einer von der Zollstelle zu bestimmenden Frist der Poststelle zuzuführen.
3. Der Postannahmebeamte prüft, ob die Poststücke den Angaben im Zollpapier nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer entsprechen, ob der Zollverschluß unverletzt ist (ausgenommen den Fall unter Nr. 1 letzter Satz) und ob Poststücke und Paketkarten mit den zu 1 genannten roten Zetteln versehen sind. Daß diesen Erfordernissen genügt ist, und daß die Poststücke zur Beförderung ins Zollausland übernommen sind, bescheinigt der Postannahmebeamte unter Abdruck des Aufgabestempels durch Unterschrift auf dem Zollpapier. Zollbleie werden von der Poststelle abgenommen und etwa monatlich zurückgesandt.

   Die Annahme von Poststücken mit verletztem Verschluß hat die Poststelle zu verweigern und dies im Zollpapier zu vermerken.
4. Die Poststücke sind einer Grenzzollstelle nicht mehr vorzuführen.
5. Der Absender hat das Zollpapier spätestens drei Tage, nachdem es mit den Poststücken der Zollstelle vorgelegt war, dieser wiederum vorzulegen. Die Zollstelle überzeugt sich von der Uebernahme der Poststücke durch die Post und behandelt die Sendung nunmelr in den Abfertigungspapieren und Büchern als ins Zollausland ausgeführt.
6. Gewerbetreibende, die regelmäßig Sendungen in größerer Zahl mit der Post ins Ausland verschicken, können ein Postausgangsbuch führen, das statt der Zollpapiere der Postannahmestelle vorzulegen ist. In dem Buch sind die Poststücke einzeln aufzuführen. Neben den Eintragungen vermerkt die Zollstelle Art und Zahl der angelegten Verschlüsse. Die Bescheinigung — gegebenenfalls der Vermerk — der Postannahmestelle nach Nr. 3 ist in der letzten Spalte des Buches neben diese Eintragungen zu setzen. Bei entsprechendem Spaltenvordruck genügt als Bescheinigung der Poststempel mit Unterschrift.
7. Poststücke, die als unzustellbar zurückkommen oder die vom Absender zurückgerufen werden oder deren Aushändigung im Zollinland sonst in Frage kommt, sind stets der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle vorzulegen, die das Erforderliche zu veranlassen hat.

II. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit für den Zollbetrag, so ist, wenn nicht amtliche Begleitung zur Postannahmestelle angeordnet wird (I Nr. 1 letzter Satz), das förmliche Begleitscheinverfahren nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 bis 3 PZO. anzuwenden. (1359)

Handelsübliche Umschließungen für Waren der Pos. 352.

Eisenfässer sind als handelsübliche Umschließung für sämtliche Waren der Pos. 352 (Holzteeröl usw.) anzusehen. („Reichszollbl." vom 23. 4. 1928.) (1358)

Ausland.

Großbritannien. **Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll.** Laut Ankündigung im „Board of Trade Journal" vom 19. April 1928 sind folgende Chemikalien vom Schatzamt gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 für die Zeit vom 13. April 1928 bis 31. Dezember 1928 vom Schlüsselindustriezoll befreit worden: wasserfreie Blausäure; Milchsäure, die den Anforderungen des britischen Arzneibuchs entspricht; Metaldehyd; Methylchlorid; R. Kaliumchlorat und Synthalin. (1384)

Frankreich. **Verzollung von Reparationssachlieferungen.** Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1928 lautet: Alle Sachlieferungen, die im 7. Absatz des einzigen Artikels des Gesetzes vom 6. April 1926 sowie im vorletzten Absatz des Artikels 1 des Dekrets vom 14. August 1926 vorgesehen sind, entrichten 60% von den Zöllen des General-, Zwischen- oder des Minimaltarifs je nach dem Fall. („Journ. Off.") (1347)

Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten. Das „Bulletin Douanier" vom 6. April veröffentlicht nachstehendes Rundschreiben der Generalzolldirektion:

Die Aufmerksamkeit der Zollverwaltung ist wiederholt auf Fälle gerichtet worden, in denen die Zollämter sich geweigert haben, medizinische Präparate freizugeben, die tatsächlich im Sinne der Umsatzsteuergesetzgebung keine pharmazeutischen Spezialitäten darstellten.

Um allen Mißverständnissen und Schwierigkeiten vorzubeugen, hat die Generaldirektion der indirekten Steuern aufs neue genau die Voraussetzungen festgestellt, unter welchen Produkte dieser Art der Umsatzsteuer unterliegen:

Digitized by Google

Umsatzsteuerpflicht besteht nach Artikel 151 des Kodifikationserlasses über die indirekten Steuern vom 28. Dezember 1926 für pharmazeutische Spezialitäten,

1. wenn für dieselben in der Aufmachung eine heilende oder vorbeugende Wirksamkeit beansprucht wird,
2. wenn außerdem für dieselben eine Reklame gemacht wird, die geeignet ist, auch andere Personen als Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Hebammen und Tierärzte zu erreichen.

Wenn nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, so gilt das Produkt vom fiskalischen Standpunkt aus nicht als pharmazeutische Spezialität, und ist daher nicht steuerpflichtig.

Da es aber offenbar für den Importeur schwierig ist, nachzuweisen, daß das in Frage stehende Produkt nicht den Gegenstand irgendeiner allgemeinen Reklame bildet, sollen in Zukunft — wenn der Zolldienst nicht in der Lage ist, den Beweis für das Gegenteil zu erbringen — solche Präparate freigegeben werden, wenn der Importeur Steuerfreiheit beansprucht, unter der Voraussetzung, daß er ein Dokument (in doppelter Ausfertigung) unterzeichnet, in welchem er

1. erklärt, daß eine andere Reklame als die für Aerzte usw. bestimmte nicht besteht,
2. sich verpflichtet, falls diese Angabe sich als unrichtig erweisen sollte, die fälligen Abgaben nachzuzahlen.

Eine Ausfertigung dieses Dokuments ist zum Zwecke der Kontrolle der Verwaltung der indirekten Steuern des Bezirks, für den die Ware bestimmt ist, zuzuleiten. (1314)

Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland. Das Comptoir Française de l'Azote ist bekanntlich mit der Ausführung aller Maßnahmen beauftragt, die mit der Lieferung der vertragsmäßig aus Deutschland kommenden Stickstoffdünger zusammenhängen. Der Ackerbauminister hat am 28. v. Mts. beim Finanzminister angefragt, ob das vom Comptoir aus Deutschland eingeführte Ammoniumsulfat sowie Ammonsulfatnitrate, die für die Landwirtschaft bestimmt sind, ohne besondere Förmlichkeit die Zollfreiheit genießen, die durch Pos. 019/020 des Tarifs für „Ammoniumsulfat, auch mit Ammoniumnitrat gemischt, für die Landwirtschaft bestimmt", vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die amtliche Eigenschaft der Obliegenheiten des Comptoir Française de l'Azote hat der Finanzminister die Zollfreiheit unter den oben angegebenen Bedingungen zugestanden. („Bull. Douanier" 20. 4. 28.) (1386)

Veredelungsverkehr für ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle verlangt. Das „Syndicat général de moulinage de la soie" hat nach der „J. ind." (Paris) den Antrag gestellt, ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle, welche für die Verarbeitung in den Seidezwirnereien bestimmt sind, im Veredlungsverkehr zuzulassen; der Antrag liegt zur Zeit dem „Comité consultatif des arts et manufactures" vor. (1361)

Anwendung des Minimaltarifs gegenüber der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn und Oesterreich. Das „Bull. Douan." vom 17. April enthält nachstehende Verfügung der Generalzolldirektion an die Zollämter vom 13. April 1928:

Wie der Zolldienst durch Note Nr. 809 vom 11. April d. J. benachrichtigt worden ist, werden alle deutschen Waren, die zur Abfertigung angemeldet sind, vom 16. April einschl. an bei vorschriftsmäßigem Herkunftsnachweis und regelrechter Beförderung dem Minimaltarif unterworfen.

Diese Maßregel hat zur Folge, daß die auf gewisse Waren aus den Staaten Mitteleuropas anwendbare Tarifierung abgeändert wird. Ich gebe unten die Bestimmungen an, die im Einvernehmen mit dem Handelsdepartement für die Einfuhr jedes dieser Länder getroffen worden sind:

1. Tschechoslowakei. Alle diesem Lande bewilligten Ermäßigungen werden hinfällig, und die ihnen unterworfenen Waren genießen vom 16. April an den Minimaltarif. Anders gesagt, kein Erzeugnis tschechoslowakischer Herkunft ist von jetzt an nach Zwischenzöllen abzufertigen; die Verzollung tschechischer Erzeugnisse erfolgt entweder nach dem General- oder dem Minimaltarif.

2. Polen. Die polnischen Waren, die auf der dem Abkommen vom 29. Dezember 1924 beigefügten Liste D stehen, genießen gänzlich die Deutschland bewilligten Vorteile; sie werden also nach dem Minimaltarif abgefertigt.

Die übrigen Waren bleiben entweder dem Minimaltarif unterworfen oder werden nach der im Januar 1928 erfolgten Ausgabe des Zolltarifs abgefertigt, unter Berücksichtigung der nachher erfolgten Aenderungen.

3. Ungarn. Die Verzollung der auf der Liste B genannten Erzeugnisse nach dem Abkommen vom 13. Oktober 1925, das durch das Abkommen vom 18. Dezember 1926 geändert worden ist, bleibt unverändert. Ferner genießen die jetzt den Zwischenzöllen unterworfenen ungarischen Waren die Oesterreich oder der Tschechoslowakei gewährte Meistbegünstigung, d. h. den Deutschland eingeräumten Minimaltarif.

4. Oesterreich. Es ist im Einvernehmen mit den beteiligten Departements entschieden worden, daß, durch eine entgegenkommende (liberale) Erweiterung der Klauseln des Abkommens vom 22. Juni 1923, Oesterreich zu der Vergünstigung des Minimaltarifs für diejenigen seiner Erzeugnisse zugelassen wird, die jetzt den Zwischenzöllen unterliegen, jedoch unter der Bedingung, daß die tschechischen oder ungarischen ähnlichen Erzeugnisse gleichfalls zum Minimaltarif zuzulassen sind.

Für Oesterreich wie für Ungarn bleiben also Zwischenzölle für gewisse Waren in Kraft. (1346)

Ausfuhr auf Zeit von leerem Verpackungsmaterial. Nach einem Rundschreiben der französischen Generalzolldirektion ist die Ausfuhr auf Zeit von in Gebrauch genommenen Verpackungen mit dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr nach Füllung mit ausländischen Produkten gemäß einem Rundschreiben aus dem Jahre 1889, dessen Bestimmungen in einem Rundschreiben (vom Jahre 1920) erneut zur Kenntnis gebracht worden sind, gestattet. (1333)

Hafengebühren. Die französische Regierung hat eine sehr beträchtliche Erhöhung der Tonnagegebühren und Frachtabgaben für Schiffe, die in französischen oder algerischen Häfen löschen oder laden, vorgenommen. Maßgebend für diese Gebühren ist das Gesetz vom 28. März 1928, dem wir folgendes entnehmen:

Außer der Tonnagegebühr ist eine Frachtabgabe zu zahlen, die nach der Menge der gelöschten oder geladenen Güter und nach der Art der Güter bemessen wird. Man unterscheidet Güter erster und zweiter Kategorie. Zur zweiten Gruppe gehören Massengüter, wie Steine, Phosphate, Kohlen, Eisenerz, Oel usw., zur ersten alle anderen Güter. Schiffe, die von einem außereuropäischen Hafen kommen oder nach einem außereuropäischen Hafen gehen, zahlen für je 10 t:

	I. Kategorie	II. Kategorie
gelöschter Güter	27,50 Fr.	13,75 Fr.
geladener Güter	10,00 Fr.	5,00 Fr.

Für Schiffe im europäischen Verkehr beträgt die Frachtabgabe pro 10 t:

	I. Kategorie	II. Kategorie
gelöschter Güter	13,75 Fr.	7,00 Fr.
geladener Güter	5,00 Fr.	2,50 Fr.

(1354)

Belgien. **Zolltarifentscheidungen.** Die nachstehenden Produkte sind nach den angegebenen Tarifpositionen zu verzollen:

	Pos.
Aethylurethan (Aethylcarbamat) in Aufmachung für Apotheker	372
Phthalsäurediäthyläther	372
Natrium- und Calciumglycerophosphat, chemisch rein, ohne Zusatz anderer Substanzen, 50%ige Lösungen, in kleineren Mengen für Apotheker	384d
Aethyl- und Butyllactat	372
Lactophosphat, chemisch rein, nicht mit anderen Substanzen gemischt, in kleineren Mengen f. Apotheker	384d
Sebazinsäureäthylester	372
Thoriumnitrat	384d
Anilinsalze (Anilinsulfat)	346
Stempelkissen in Blechschachteln	430
Grüner Zinnober	425

(1334)

Luxemburg. **Ermäßigung der Ausfuhrabgabe.** Durch Gesetz vom 20. März 1928 ist im Großherzogtum Luxemburg die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe bekanntgegeben worden. Die Ausfuhrabgabe wurde als Zweig der Umsatzsteuer durch Gesetz vom 21. Juli 1922, betr. Einführung der Umsatzsteuer, angeordnet, um den infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen in Unordnung geratenen Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Ausfuhr von Waren jeder Art wurde damals einer Gebühr von ⅛ % v. W. unterworfen.

Durch das vorerwähnte Gesetz ist die Ausfuhrabgabe nunmehr von ⅛ % v. W. auf 15 Cent. für 100 Fr., also um rund 55 % herabgesetzt worden. Die Regierung beabsichtigt, sofern die Lage der Staatsfinanzen es gestattet, die Ausfuhrabgabe in Zukunft noch weiter herabzusetzen, und so stufenweise zu ihrer vollständigen Aufhebung zu gelangen. („J. u. H.") (1343)

Digitized by Google

Niederlande. **Zolltarifentscheidungen.** Den „Handelsberichten" entnehmen wir folgende Tarifentscheidungen:

Pos. 576 T. Rauchschwaches Schießpulver, hergestellt aus Nitrocellulose, wie es unter anderem für die Verfertigung von Gewehrpatronen verwendet wird, ist als Schießpulver zu betrachten, das nach Pos. 142, VIa des Tarifs einem Einfuhrzoll von 7,50 Fl. für 100 kg unterliegt.

Feuerlöschapparate (bestehend aus einem auf Räder gesetzten wagerechten Behälter, in dem sich das Löschmittel befindet), die durch Senkrechtstellung des Behälters in Wirksamkeit treten, unterliegen gemäß Pos. 117, I, einem Einfuhrzoll von 8% v. W. (1338)

Dänemark. **Aenderungen im Zolltarif.** Im dänischen Gesetzesblatt werden folgende Aenderungen und Zusätze zu den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 29. März 1924 veröffentlicht:

Im Wortlaut der Position 4 des Zolltarifs ist nach „Magnesiumoxyd": „Magnesiumsulfat"; und nach „Calciumcarbid": „Aceton"; „Butylalkohol"; einzusetzen. Des weiteren fallen die Worte: „und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor und Acetylen" fort; statt dessen ist einzusetzen: „Methylenchlorid und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor mit Kohlenwasserstoffen".

Im Wortlaut zur Position 7 wird „Butyl-" gestrichen und hinter „Propylalkohol" nachgetragen: „(sowohl die normale als auch die Isoverbindung)".

Die Position 46 (Auszüge und Essenzen) erhält folgenden Nachtrag:

Anmerkung: Ester, ausgenommen Aethylester, können zollfrei eingeführt werden, wenn sie durch Vergällung nach von der Zollverwaltung näher festgesetzten Regeln zur Zubereitung von Getränken und Nahrungsmitteln, zur Herstellung von Fruchtäthern oder für Parfümeriezwecke unanwendbar gemacht worden sind.

Zur Position 49 (Farbstoffe usw.) ist nachzutragen: „Ultramarin in Fässern."

In der Position 50 (Farbstoffe usw.) ist anstelle der Worte: „in Näpfen, Dosen, . . . Verpackungen" zu setzen: „in Kleinverkaufspackungen, darunter Farben in Form von Tabletten, Kugeln u. dergl.". Des weiteren ist der für die Umschließungen für Schuhwichse angegebene Zollsatz von „20 Øre" in „10 Øre" zu ändern.

Die Anmerkung zur Position 50 erhält folgenden Zusatz:

Branntweinhaltige Lacke (darunter sogenannte Spritlacke), Polituren und andere flüssige Farben und Malerwaren, welche Branntwein enthalten, müssen vor dem Verlassen des Zollamtes nach von der Zollbehörde näher festgesetzten Regeln vergällt werden. Doch kann die Vergällung unterbleiben, sofern die Ware in Packungen von nicht über 10 kg brutto eingeführt wird; wenn es auf Grund der Beschaffenheit der Ware (u. a. Höhe des Branntweingehalts) oder anderer besonderer Verhältnisse notwendig erscheint, ist die Vergällung dennoch vorzunehmen, um mißbräuchliche Verwendung der Ware zu verhindern.

Zur Position 96 (Flüssige oder gelöste Gummen usw.) ist folgende Anmerkung nachzutragen:

Branntweinhaltige Auflösungen von Harzen sollen vor dem Verlassen des Zollamtes nach von der Zollbehörde näher festgesetzten Regeln vergällt werden. Doch kann die Vergällung unterbleiben, sofern die Ware in Packungen von nicht über 10 kg brutto eingeführt wird; wenn es auf Grund der Beschaffenheit der Ware (u. a. Höhe des Branntweingehalts) oder anderer besonderer Verhältnisse notwendig erscheint, ist die Vergällung dennoch vorzunehmen, um mißbräuchliche Verwendung der Ware zu verhindern.

Position 141 (Pulver usw.) wird folgendermaßen geteilt

— sonstige:

a) — Pulver, Patronen, Patronenhülsen mit Zündsatz, Zündhütchen, sowie Feuerwerkskörper (darunter Knallerbsen, Knallkorken und dergl.) . . 1 kg 1 Krone

b) — anderes . . . . . 1 kg 20 Øre

Zur Position 261 (Rohpetroleum usw.) wird hinzugefügt: „Petroleum-Naphthensäure".

Die Positionen 261—262 (Oele usw.) erhalten folgende Anmerkung:

Dekalin, Hexalin, Tetralin, Cyclohexanon, Hexanol, Methylcyclohexanol und ähnliche nicht anderweitig aufgeführte flüssige Benzolabkömmlinge werden wie Mineralöle (Teerdestillate) verzollt.

Position 291 wird folgendermaßen abgeändert:

Seide, darunter Kunstseide, roh, sowie Kratzseide und Seidengarnabfall:

nach Wahl des Klarierers:

a) — entweder . . . . . 1 kg 3 Kronen

b) — oder . . . . . 22% a. v.

Außerdem erhält die Position folgende Anmerkung:

Abfälle von Woll-, Baumwoll- oder Leinengarn mit einem untergeordneten Gehalt an Seidengarnabfall können nach Position 1 zollfrei eingeführt werden.

Zur Position 363 (Aether, Chloroform usw.) wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

Ester — mit Ausnahme von Aethylestern und Amylacetat — können zollfrei eingeführt werden, soweit sie keine Verwendung als Parfüms finden können oder durch Vergällung nach von der Zollbehörde näher vorgeschriebenen Regeln zu einer solchen Verwendung unbrauchbar gemacht worden sind.

Die Aenderungen sind am 1. April 1928 in Kraft getreten. (1350)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling".) Es ist abzufertigen nach Position:

14 Ein Putzmittel für Silbergegenstände, bestehend aus Natrium- und Calciumcarbonat mit Zusatz von Zink- und Aluminiumpulver;

1225 Chinosolvaselin (konservierte Vaseline) und Chinosolpomade (konserviertes Pflanzenfett). Ersteres besteht aus Vaseline, letzteres aus pflanzlichem und tierischem Fett, und beide sind mit Chinosol versetzt. Die Präparate sollen einerseits in ihrem jetzigen Zustande als Wundsalbe bei Verbrennungen u. dgl., andererseits nach Zugabe von Parfüm als Gesichtscrême und nach Zugabe von Parfüm und Schwefel als Pomade (Schwefelpomade) Verwendung finden.

1226 Coffee-Sirup und Pfefferminz-Sirup, bestehend aus Zuckerlösung und Essenzen; die Waren sind zum Aromatisieren von Konfitüren bestimmt.

1259 Tetralin.

302 Kapseln aus einem leimartigen Eiweißstoff und mineralischen Bestandteilen zum Verschließen von Flaschen. (1326)

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Erhebung besonderer Zollabgaben. „Svensk Författningssamling" enthält folgende Verordnung:

Die Gültigkeit der Verordnung vom 27. April 1923, betreffend das Recht des Königs, in gewissen Fällen eine besondere Zollabgabe festzusetzen, wird bis zum 31. Dezember 1929 verlängert. (1328)

Das Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes. Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjøfartstidning" wird das neue Zollgesetz, entgegen früheren Meldungen (vgl. „Chem. Ind.", S. 297/1928) bereits am 1. Mai d. J. in Kraft treten. (1329)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 6.)

„Monopinin H", ein Präparat zum Vorbehandeln von Holz, das gefärbt werden soll; es besteht aus einer kalialkalischen Auflösung von Eiweißspaltprodukten, in der eine mit Schwefelsäure schwach behandelte Fettart (Türkischrotöl) emulgiert ist, und wird nach der letzten Position des Tarifs abgefertigt.

„Glyso" Core Compound C. B./S. S. Paste und „Glyso" Core Oil No. 444, Bindemittel zur Herstellung der Sandformen in Gießereien, bestehend aus einer wässerigen Dextrinlösung, in der wenig Pflanzenöl emulgiert ist, wird nach der letzten Position des Tarifs verzollt.

Dachdichtungsmasse, genannt „Fludifi", bestehend aus Asbestfasern, Asphalt, Harz, einer Gummiart, Leichtteeröl und Solventnaphtha (ca. 25%); zollpflichtig nach „Teerkompositionen".

Butteraroma, eine wasserhaltige Mischung von höheren Fettsäuren, wie Buttersäure und Baldriansäure, mit ungefähr 70% Glycerin, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Bayrol Superglanz II", eine parfümierte gelbliche Masse zum Bestreichen von Sohlenleder, um dieses glänzend zu machen. Das Präparat enthält ca. 2% mineralische Bestandteile, wasserhaltige Eiweißstoffe, sowie die Alkalisalze von Eiweißspaltprodukten und ist nach der letzten Position des Tarifs zu verzollen. Unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement nach entsprechendem Gesuch, daß diese Ware zu einem Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird.

Digitized by Google

„Coloran", ein Präparat für die Textilindustrie zur Erleichterung des Färbeprozesses und zur Verbesserung von Appreturmitteln, bestehend aus einer Lösung der Alkalisalze von sulfurierten Ricinusölen (Türkischrotölen) in Wasser und kleinen Mengen eines Terpenkohlenwasserstoffs, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die Einfuhr dieser Ware gegen einen Zoll von 0,04 Kronen nebst Zuschlägen.

„Silicastein", bestehend aus 95,63% Kieselsäure, wenig Eisenoxyden und Tonerde, sowie einigen Prozenten Kalk, gehört unter „Steine 10".

„Protex", eine Masse, die zur Reparatur von Cement- und Asphaltfußböden dienen soll, bestehend aus ca. 45% Wasser, geringen Mengen vergälltem Branntwein, 6,2% Aschebestandteilen, sowie Petroleumpech und Asphalt in emulgiertem Zustand; verzollbar nach „Asphalt".

„Ramasit W. D. conc." ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Gerbmittel, genannt:

„Bayrol-Filler", bestehend aus Magnesiumsulfat, weinsaurem Kalk und etwas Calciumsulfat sowie Weinsäure und Glucose, —

„Bayrol-Bayrolin", bestehend aus Eiweißspaltprodukten, Seife, Stärke und wenig Steinkohlenteerfarbstoff (Fluorescein), — und

„Bayrol-Antisal", bestehend aus Eiweißspaltprodukten und seifehaltigem Oel; alle drei Präparate sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Roebaryt", ein Kontrastmittel für Röntgenuntersuchungen, bestehend aus 85,7% Bariumsulfat und 14,3% eines Spezialpräparats, dessen Hauptbestandteile Eiweisstoffe und Phosphorsäureverbindungen sind, sowie etwas Vanille, ist nach „Apothekerwaren b" zu verzollen.

„Paradichlorbenzol" zur Herstellung eines Mottenvertilgungsmittels ist nach „Insektenpulver usw." zu verzollen. (1379)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet.

Besteuerung von Mineralölen. Durch Verordnung des Präsidenten der polnischen Republik vom 7. März 1928 („Dz. Ust." Nr. 27, Pos. 252) wird die Besteuerung von Mineralölen wie folgt geregelt:

Die Abgabe pro 100 kg beträgt:

	Zloty
a) von Oel mit einer Dichte bis 0,790 bei + 15° C	14,—
b) von Oel mit einer Dichte von über 0,790 bis 0,865 bei + 15° C	10,50
c) von Oel mit einer Dichte von über 0,865 bis 0,890 bei + 15° C	1,80
d) von Oel mit einer Dichte von über 0,890 bei + 15° C sowie von Leuchtölrückstand u. Vaselin	7,—
e) von Paraffin und Paraffinkerzen	10,50
f) von Goudron mit einer Dichte bis einschließlich 0,975 bei + 15° C, Wagenschmieren sowie Wagenschmierfetten und Tavotteschmierfett (sogenannten festen Schmierfetten) sowie aus besonderen Zersetzungsmethoden (Cracking) stammenden Mineralölabfallprodukten von einer Dichte bis einschließlich 0,965 bei + 15° C	1,80

Die aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und aus dem Auslande eingeführten Petroleumprodukte unterliegen ebenfalls einer Abgabe in der oben festgesetzten Höhe. Der Finanzminister ist berechtigt, die Steuer in bestimmten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Abgabefrei sind folgende Produkte:

a) Destillationsrückstände (Goudron) von einer Dichte von über 0,975, aus besonderen Zersetzungsmethoden (Cracking) stammende Abfallprodukte von der Dichte von über 0,965, sowie aus dem Raffinationsprozeß stammende Abfälle, wie z. B. Kieselerde mit einem Gehalt von weniger als 15% Paraffin, Naphthensäuren, Sulfosäuren, Koks, Asphalt u. dergl.,
b) rohes Mineralöl,
c) Erdgas, gasförmig, sowie Erdwachs in rohem Zustande,
d) alle unter der Finanzkontrolle aus Raffinerien oder freien Lagern ins Ausland oder nach der Freien Stadt Danzig ausgeführten Erdölprodukte.

Die Verordnung ist am 1. April 1928 in Kraft getreten. (1349)

Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise. Nach einer Verordnung des Finanzministers vom 15. März 1928, veröffentlicht im „Dz. Ust." Nr. 41, gelten ab 1. April 1928 für Branntweinbesteuerung und -preise folgende Bestimmungen:

Der Selbstkostenpreis beträgt pro Hektoliter gereinigten 100grädigen Branntwein 170 Zloty.

Die Finanzabgabe einschließlich der Kommunalbesteuerung pro Hektoliter 100grädigen Branntwein wird vom 1. April 1928 ab in folgender Höhe festgesetzt:

	Zloty
a) für den im Inlande erzeugten Branntwein	750
b) für Branntwein und Branntweinerzeugnisse, welche aus dem Auslande oder aus Gebieten eingeführt werden, in denen kein Branntweinmonopol besteht, einschließlich der Monopoleinnahme	1000

Ab 1. April 1928 sind pro Hektoliter Monopolbranntwein folgende Verkaufspreise festgesetzt:

	Zloty
a) für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Essenzen aller Art	1150
b) für gereinigten Branntwein zu häuslichen, Heil- und wissenschaftlichen Zwecken in Gefäßen des Abnehmers	1305
c) für gereinigten Branntwein für Apotheken und Krankenhäuser, zur Herstellung von galenischen Präparaten sowie von absolutem Alkohol	990
d) für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Parfümen, Kölnischem Wasser und Kosmetika aller Art, sowie zur Herstellung von Glycerinseifen	500
e) für gereinigten Branntwein zur Herstellung synthetischer Heilmittel	150
f) für Rohbranntwein, ferner für geringere Sorten zur Herstellung von Essig	115
g) für Rohbranntwein oder für geringere Sorten zu allen anderen gewerblichen Zwecken als den erwähnten	120
für gereinigten Branntwein zu denselben Zwecken	135
für wasserfreien Branntwein zu denselben Zwecken mit Ausnahme als Betriebsstoff	145
h) für doppelt gereinigten, aber nicht filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um	10
i) für doppelt gereinigten und filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um	15

Der Preis pro Hektoliter 100grädigen, mit allgemeinem Vergällungsmittel denaturierten Branntwein beträgt 130 Zl.

Für 95grädigen Flaschenbranntwein zu Heil- und häuslichen Zwecken beträgt der Preis ab 1. April 1928 einschließlich Flasche im Detailhandel: pro 1 l 11,80 Zloty, pro ½ l 5,95 Zloty und pro ¼ l 3,05 Zloty.

Diese Verordnung ist am 1. April 1928 in Kraft getreten. (1348)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 113. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß das pharmazeutische Präparat „Nujol" der Firma Standard Oil Company in New Jersey, das aus Paraffinum liquidum besteht, der Verzollung nach Pos. 113,1 des Zolltarifs unterliegt.

Zu Position 182. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß „hygroskopische Lumpenwatte", nicht in Lagen, als Baumwollabfall nach Pos. 179,1, daß dagegen „hygroskopische Lumpenwatte", die in Lagen eingeht, nach Pos. 182,2 b zollpflichtig ist. („Danziger Zollbl.") (1381)

Tschechoslowakei.

Spezialitätenkontrolle. Am 24. Febr. d. J. fand im Handelsministerium eine Konferenz statt, welche sich mit dem Gesetzentwurf über Herstellung und Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten durch Drogerien befaßte. Die Apotheker beharren auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der ihnen den Kleinverkauf privilegiert, wogegen die Drogisten eine Verkaufsberechtigung wenigstens für diejenigen Spezialitäten verlangen, die keines ärztlichen Rezeptes bedürfen. Die Beratung brachte mit allen Stimmen gegen die des Drogistenvertreters das Ergebnis, daß der Verkauf wie bisher nur den Apothekern vorbehalten bleibt.

Bezüglich der Herstellung von Spezialitäten waren alle Teilnehmer sich darin einig, daß das Herstellungsrecht nicht nur den Apothekern, sondern auch Chemikern, Absolventen der Techn. Hochschule und der Universität unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden soll. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde die Forderung aufgestellt, die Frage der Anmeldung, Zulassung und des Verkaufs von

Digitized by Google

Spezialitäten, die durch die Regierungsverordnung Nr. 26 vom Jahre 1926 geregelt wurde, nunmehr auf eine gesetzliche Basis zu stellen und gleichzeitig das Handelsministerium zu ersuchen, in dem neuen Gesetzentwurf diejenigen Punkte zu berücksichtigen, an denen die Industrie ein besonderes Interesse besitzt. (1335)

Aufhebung der im Handelsvertrag mit Belgien vereinbarten Zollbindung für Kunstseide. Nach einem belgischen Gesetzesvorschlag, betreffend das zweite Zusatzprotokoll vom 21. Februar 1928 zum belgisch-tschechoslowakischen Handelsabkommen vom 28. Dezember 1925, sollen die in Artikel V des Schlußprotokolls zu dem vorerwähnten Abkommen über Kunstseide getroffenen Bestimmungen in Wegfall kommen. Diese lauten:

„Sollte die Tschechoslowakei das gegenwärtig geltende Zollregime für die unten angeführten Waren abändern, so dürfen die neuen Zölle die unten festgesetzten Tarife für die nach Ursprung und Herkunft aus der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion stammenden Waren nicht überschreiten:

Kunstseide aus Nitrocellulose, auch gezwirnt, rohweiß, nicht gefärbt:

1. einfach 700,— čKr. für 100 kg,
2. gezwirnt 900,— čKr. für 100 kg. („I. u. H.") (1374)

Lettland. **Ergänzung des Zolltarifs.** (Nach „Vald. Vestn." Nr. 74.)

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ls. je kg Minimaltarif	Maximaltarif
169,3a α	Photographische Filme	br. 1,50	2,25
169,3a β	Kinofilme	br. 2,50	3,50

(1307)

Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen. „Vald. Vestn." vom 20. April 1928 enthält zwei Listen, in denen diejenigen pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccine aufgezählt sind, die nach Pos. 113 (entsprechende Unterpositionen) des lettländischen Zolltarifs verzollt werden.

Der Abdruck der Listen ist aus Raummangel nicht möglich. (1352)

Zollfreie Mineralwässer. „Vald. Vestn." vom 17. April 1928 enthält eine Verordnung des Finanzministers, die eine Liste derjenigen natürlichen Mineralwässer enthält, die mit Wirkung vom 17. April der Sonderzollbehandlung nach der Anmerkung zu Pos. 32 (nach dem Minimaltarif zollfrei) unterworfen sind. Darunter sind u. a. folgende Mineralwässer enthalten: Aachener Kaiserquelle, Bad Brückenau, Bocklet Stahlquelle, Kudowa Eugenquelle, Kudowa Trinkquelle, Driburg Hauptquelle, Emser Kesselbrunnen, Emser Kränchen, Fachingen, Friedrichshaller Bitterwasser, Hall Salzquelle, Hall Solquelle, Heilbrunner Adelheidquelle, Homburger Elisabethquelle, Hubertusbad, Kissinger Pandeur, Kissinger Rakoczy, Krankenheiler Bernhardsquelle, Krankenheiler Johann-Georgen-Quelle, Krankenheiler Josephsquelle, Kreuznacher Elisabethquelle, Kreuznacher Elisenquelle, Lippspringe, Mergentheim, Mergentheimer Karlsquelle, Niederselters, Neuenahr, Neuendorf, Ober-Salzbrunnen, Oberselters, Pyrmonter Hauptquelle, Salzbrunner Oberbrunnen, Salzschlirfer, Soden, Milchbrunnen Nr. 1, Schwalbacher Stahlbrunnen, Tölz, Wiesbadener Kochbrunnen, Wildunger Georg-Victor-Quelle, Wildunger Helenenquelle, Wildunger Stadtbrunnen.

Pos. 32 des neuen Zolltarifs („Chem. Ind." S. 314) wird unterteilt in Pos. 32, 1 („Chem. Ind." S. 314, Pos. 32) und Pos. 32, 2 („Chem. Ind." S. 314, Anmerkung zu Pos. 32). (1308)

Berechnung des Verzollungsgewichts. „Vald. Vestn.", Nr. 83, enthält nachstehende Verordnung des Finanzministers vom 13. April 1928:

1. Wenn eine Ware in einer einzigen Verpackung eingeführt wird, so wird unter dem Bruttogewicht das Gewicht der Waren zuzüglich des Verpackungsgewichts verstanden.
2. Wenn eine Ware in mehreren Verpackungen eingeht und nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, so wird der Zoll nach dem Gewicht der Ware zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung oder zuzüglich des Gewichts derjenigen Verpackung erhoben, welche auf den Verbraucher übergeht, ohne Zollerhebung für die übrigen Verpackungen.

Anmerkung: Unter den Begriff „unmittelbare" Verpackung fallen keine Papierumschließungen, auch wenn sie die Ware von allen Seiten umhüllen.

3. Wenn die Verpackung einer Ware eine eigene Bedeutung und einen Wert besitzt, so wird sie nach § 8 der allgemeinen Bestimmungen des Zolltarifs getrennt von der Ware nach der entsprechenden Position verzollt; falls die Ware hierbei nach dem Bruttogewicht verzollt wird, so ist das Gewicht der Verpackung vom Tarifgewicht nicht abzuziehen.
4. Wenn Waren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, ohne Verpackung eingeführt werden, sind zum Gewicht dieser Waren 15% zuzuschlagen; die Verzollung erfolgt dann nach diesem Gewicht.
5. Unter dem Nettogewicht wird das Gewicht einer Ware ohne irgendwelcher Verpackung verstanden, mit Ausnahme der im Zolltarif besonders genannten Fälle.

Die Verordnung ist am 16. April in Kraft getreten. (1351)

Konsulargebühren. „Vald. Vestn." vom 20. April 1928 enthält eine Verordnung, durch welche die Gebühren für die Ausstellung oder Beglaubigung von Ursprungszeugnissen mit Wirkung vom 19. April wie folgt festgesetzt werden:

	Ls.
a) für Fakturen bis 500 Ls.	1.—
b) für Fakturen von 501 bis 1000 Ls.	5.—
c) für Fakturen von 1001 bis 2000 Ls.	10.—
d) für Fakturen über 2000 Ls.	20.—

(1353)

Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten. Am 21. und 22. April tagte in Riga die erste Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten, an der sich die Vertreter der Handels- und Industrieorganisationen Lettlands, Estlands und Litauens beteiligten. Die stattgehabte Konferenz verdient insofern besonders hervorgehoben zu werden, als sich hier erstmals die Vertreter der Wirtschaft zu gemeinsamer Aussprache zusammenfanden, und die Frage eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses unabhängig von politischen Einflüssen beraten wurde. In den gefaßten Resolutionen kommt der aufrichtige Wille der Wirtschaften der drei Länder zum Ausdruck, engere Beziehungen, mit dem endlichen Ziele einer die drei baltischen Staaten umfassenden Zollunion, anzubahnen. Dieserhalb ist die Abhaltung regelmäßiger Konferenzen und die Schaffung eines ständigen gegenseitigen Nachrichtendienstes beschlossen worden. Ferner wurde die Koordinierung der staatlichen Wirtschaftspolitik und der wirtschaftlichen Gesetzgebung in den drei Ländern angeregt, und beschlossen bei den Regierungen auf die Beobachtung dieser Richtlinien hinzuwirken.

Ursprungszeugnisse. Entgegen anderslautenden Gerüchten, die sowohl von lettländischen Amtspersonen verbreitet sein sollen, sowie von Pressemeldungen, sei darauf hingewiesen, daß eine Legalisierung der Ursprungszeugnisse durch die lettländischen Konsulate im Auslande nur in bezug auf Frankreich, die Sowjetunion und demnächst in bezug auf Polen (nach Inkrafttreten des polnisch-lettländischen Handelsvertrages) erforderlich ist. Demnach ist die Legalisierung der von hierzu bevollmächtigten deutschen Institutionen und Organisationen ausgestellten Ursprungszeugnisse nicht erforderlich. (1373)

Estland. **Ursprungszeugnisse.** Wir entnehmen einem schweizerischen Konsularbericht folgende Ergänzungen zu unserer Meldung auf S. 878, Jahrg. 1926, der „Chem. Ind.":

Ursprungszeugnisse, die in deutscher oder französischer Sprache ausgefertigt sein können, müssen u. a. folgende Angaben enthalten: Namen und Adressen des Versenders und des estnischen Empfängers; Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Marken und Nummern; genaue Warenbezeichnung (nach Art und Material); Brutto- und Nettogewicht. An Stelle des Nettogewichts kann auch die Stück- oder Meterzahl usw. angegeben werden, wenn dadurch die Warenmenge genau festgestellt wird. Es wird dringend empfohlen, alle Mengenangaben (Gewicht, Stück usw.) in Zahlen und Worten einzutragen. Die Wertangabe ist nicht unbedingt erforderlich, dem estnischen Zoll aber für statistische Zwecke erwünscht. Unerläßlich ist die Angabe des Datums der Ausstellung des Zeugnisses. Gegenwärtig behandelt Estland folgende Staaten meistbegünstigt: Belgien und Luxemburg, Dänemark und Island, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Sowjetrußland, Schweden, Ungarn (nur zum Teil), Vereinigte Staaten von Amerika.

Für Postpakete sind grundsätzlich ebenfalls Ursprungszeugnisse erforderlich, ausgenommen, wenn sie Waren enthalten, die für den persönlichen Gebrauch des Empfängers und nicht für den Wiederverkauf bestimmt sind. (1344)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 14.)

Es ist abzufertigen nach Position:

831 Metallputzmittel, genannt „Koh-I-Noor", bestehend aus Benzin, Ammoniak, Kreide und Seife.
932 Kaffeeklärmittel genannt „Hausenblasen".
941 „Tekå" Zinkputz, bestehend aus Oxalsäure, Schwerspat und gepulvertem Sand. (1378)

Digitized by Google

Jugoslawien. **Zolltarifentscheidung.** Laut „Službene Novine" vom 23. März 1928 wird „Carbokrimp" als Steinkohlenteerderivat nach Pos. 178 des jugoslawischen Zolltarifs verzollt. (1337)

Italien. **Ausfuhrzölle für weinsäurehaltige Rohstoffe.** Laut königlichem Dekret-Gesetz vom 5. April 1928, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 18. April, werden an dem Ausfuhrzolltarif folgende Aenderungen vorgenommen:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Ausfuhrzoll Lire
736	Rohweinstein und Faßstein, mit einem Gehalt an Kaliumbitartrat:		
	a) bis 35%	dz	20,—
	b) über 35%	dz	24,—
737	Weinhefe, mit einem Gehalt an Kaliumbitartrat:		
	a) bis 35%	dz	20,—
	b) über 35%	dz	24,—
739	Calciumtartrat	dz	24,—

Das Dekret-Gesetz ist am 19. April 1928 in Kraft getreten. (1383)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Leim.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die United States Tariff Commission die öffentliche Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Leim auf den 26. April festgesetzt.

Ein vorläufiger Bericht der Tariff Commission gibt die folgenden Ergebnisse der bisherigen Erhebungen auf diesem Gebiete bekannt:

Der Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Leim gemäß den „flexible provisions" des Tarifgesetzes von 1922 wurde am 14. Juni 1924 von der „National Association of Glue Manufacturers" gestellt; die Untersuchungen der Kommission begannen am 24. Juli 1925.

Der gegenwärtige Zoll für Leim im Werte von weniger als 40 c. per lb. beträgt 20% des Wertes zuzüglich 1½ c. per lb.; für Leim im Werte von 40 c. oder darüber per lb. beträgt der Zoll 20% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. Der von dem Zollerhöhungsantrag betroffene Leim besitzt einen Wert von weniger als 40 c. per lb.

Die Einfuhr von Leim nach den Vereinigten Staaten wird von der Tariff Commission für das Jahr 1927 zu 9 147 201 lbs. angegeben, die größtenteils aus Großbritannien und Deutschland stammten. Die Einfuhr aus Großbritannien besteht fast vollständig aus Knochenleim und die aus Deutschland wahrscheinlich zu 75% aus Knochenleim und zum Rest aus Hautleim. Schätzungsweise sind 80% der Gesamteinfuhr Leim aus extrahierten Knochen und der Rest geringgrädiger Hautleim.

Konkurrenz besteht hauptsächlich in Knochenleim (aus extrahierten Knochen); der wichtigste ausländische Konkurrent ist Großbritannien. In Großbritannien besteht nur ein Produzent, die „British Glue & Chemical Co.", deren Produktionskosten für Knochenleim (aus extrahierten Knochen) zu 50,98% der amerikanischen Produktionskosten festgestellt worden sind. Die letzteren bewegen sich zwischen 11 und 16 c. per lb.; der Durchschnitt kann von der Tariff Commission jedoch nicht veröffentlicht werden, da sonst die Produktionskosten des englischen Produzenten berechenbar wären. Vom Gesetz ist dieses jedoch nicht zugelassen.

Die durchschnittlichen amerikanischen Produktionskosten für Hautleim aller Grädigkeiten betrugen im Jahre 1924 0,1354 $ per lb. und im Jahre 1925 0,1276 $ per lb. Der durchschnittliche Verkaufspreis war im Jahre 1925 0,185 $ per lb. gegenüber 0,18 $ im Vorjahre.

Die deutschen Produktionskosten für Hautleim wurden nicht erhalten; aus den Fakturen ergaben sich die Preise cif New York zu 9,525 bis 10,004 c. per lb. In der gleichen Zeit lauteten die New-Yorker Notierungen für geringgrädigen Hautleim auf 14—18 c. per lb. (1382)

Zum Einfuhrverbot für Phenolharzfolien. In Angelegenheit der Beschwerde der Bakelite Co. in New York wegen angeblich unbilliger Konkurrenz seitens der Importeure von Bakelitprodukten fand am 30. Januar d. J. ein Verhör vor der U. S. Tariff Commission in Washington statt. Die Bakelite Co., New York, sowie mehrere andere von dieser Gesellschaft autorisierte Fabrikanten legten chemische Analysen vor, die beweisen sollten, daß das importierte Material mit dem hier produzierten identisch sei. Zeugenaussagen seitens der Continental Fibre Co., Newark, N. J., der Formica Insulation Co., Cincinnati, Ohio, sowie der National Fibre Co., Wilmington, Del., suchten darzulegen, daß diese Gesellschaften nicht imstande wären, mit den Preisen der importierten Ware Schritt zu halten, die sich wesentlich unter den eigenen Selbstkosten bewegten. Als eine der größten Verbraucher fremden Materials wurde die General Motors Corporation bezeichnet.

Der Rechtsvertreter der Bakelite Corporation, Albert Mac C. Barnes, New York, ersuchte die Tariff Commission, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ein Embargo auf die weitere Einfuhr aus Schichten bestehender synthetischer Phenolharzprodukte (Bakelite laminated sheets) auf Grund der Sektion 316 des Tarifes vom Jahres 1922 vorzuschlagen.

Die Importeure waren durch Joseph Sprung, New York, vertreten, der darauf hinwies, daß der Rückgang im Verbrauch des heimischen Materials weniger auf starken Import als auf die Tatsache zurückzuführen sei, daß die Radioindustrie, eine der Hauptverbraucher von Bakelit, den Gebrauch dieses Materials für Panele zum Teil aufgegeben hätte. Die niedrigeren Preise für das importierte Material seien auf die Tatsache zurückzuführen, daß es in bezug auf Qualität dem heimischen gegenüber nachstände. (1364)

Die Regierung nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf. Am 23. März wurden in New York 100 000 Unzen Chinin beschlagnahmt, die für „R. W. Greef & Co.", die Vertreter von „Greef & Co., Ltd." (London) bestimmt waren, und die Beschlagnahme einer weiteren noch schwimmenden Sendung wurde angeordnet.

Damit hat die Regierung den Kampf gegen das holländische „Kina Bureau" aufgenommen, dessen Agenten „Greef & Co., Ltd." (London) sind.

Wie im Justizministerium erklärt wurde, hat sich bei den angestellten Untersuchungen ergeben, daß amerikanische Fabrikanten und Händler gezwungen wurden, Verträge zu unterzeichnen, in welchen sie sich verpflichteten, die vom Kina-Bureau festgesetzten Preise anzunehmen, dieses unter gewissen Umständen am Gewinn zu beteiligen und sich allen seinen Anordnungen zu fügen. Das Kina-Bureau habe die javanischen Pflanzer völlig in der Hand, und die Chininversorgung der Ver. Staaten wäre zu erheblich billigeren Preisen möglich, wenn die beiden in den Ver. Staaten bestehenden Chininkonzerne unter Ausschaltung des Kina-Bureaus sich direkt mit den javanischen Pflanzern in Verbindung setzen könnten.

Das Justizministerium glaubt zu seinem Vorgehen auf Grund des Sherman-Antitrust-Gesetzes und des Wilson-Tarifgesetzes berechtigt zu sein und ist entschlossen, bis zum Ende zu gehen. Die Entscheidung wird fallen, wenn die Firma auf Freigabe der beschlagnahmten Bestände klagt.

Die Versorgung der Ver. Staaten mit Chinin wäre bei der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für ein Jahr reichlich gesichert, da schon die bei den Händlern vorhandenen Bestände fast so lange reichen. (1316)

Zolltarifentscheidungen. In den „Treasury Decisions" vom 29. März werden folgende, am 14., 15. und 19. März getroffenen Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Künstliche Halbedelsteine, facetiert. Die Verzollung erfolgte nach Pos. 1403 mit 45% v. W. Beantragt wurde Verzollung nach Pos. 1429 mit 20% v. W. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Taschenbleistifte wurden nach Pos. 1428 mit 80% v. W. verzollt. Beantragt wurde Verzollung als „mechanische Bleistifte" nach Pos. 1451 mit 45c per Gros und 25% v. W. Die Bleistifte wurden entsprechend dem Antrag in die Position 1451 verwiesen.

Ammoniakwasser. Gegen die Verzollung nach Pos. 1459 mit 20% v. W. wurde Einspruch erhoben. Es wurde Verzollung nach Pos. 1457 als „Abfall, n. b. g." mit 10% v. W. oder nach Pos. 1459 als „unverarbeitete Ware, n. b. g." mit ebenfalls 10% v. W. verlangt.

Der Protest gegen die Verzollung nach Pos. 1459 als „teilweise verarbeitete Ware" mit 20% v. W. wurde abgewiesen.

Eisenfässer als Umschließungen für Kaliumpermanganat. Gegen die Verzollung der Eisenfässer nach Pos. 328 mit 25% v. W. wurde seitens der Roeßler & Haßlacher Chemical Co. (Charleston) Einspruch erhoben. Für die Eisenfässer wurde Zollfreiheit beantragt, da sie als handelsübliche Umschließungen zu betrachten seien.

Der Einspruch und der Antrag auf Zollfreiheit wurden abgewiesen.

Celluloidtafeln waren eingeführt worden, ohne in Uebereinstimmung mit Sektion 304 des Tarifgesetzes von 1922 mit einer Markierung versehen zu sein, aus der das Ursprungsland ersehen werden konnte.

Die Ware wurde gemäß Sektion 304 des Tarifgesetzes mit einem Zusatzzoll in Höhe von 10% ihres geschätzten Wertes belegt.

Digitized by Google

Der gegen diese zusätzliche Verzollung erhobene Einspruch der Miami Rubber Co. (Cleveland) wurde unter Hinweis darauf abgewiesen, daß die Ware sehr wohl geeignet sei, mit einer Markierung zwecks Kenntlichmachung des Ursprungslandes versehen zu werden.

Ammoniumrhodanid wurde laut „U. S. Daily" vom 10. April mit einem Zoll von 25% v. W. belegt. Hiergegen erhob der Importeur Protest und beanspruchte Zollfreiheit, da das Produkt unter die Warengruppe „alle Cyanide und Mischungen von Cyaniden, sowie Kombinationen und Verbindungen, die Cyanide enthalten, n. b. g." falle.

Das U. S. Customs Court gab dem Einspruch statt.

Ferrolegierung. Eine Ferrolegierung, enthaltend 77% Mangan, 6,4% Kohlenstoff und 2,45% Silicium, war durch eine Entscheidung des „U. S. Customs Court" als „Legierung zur Stahlerzeugung" (Zoll: 25% v. W.) erklärt worden, unter Aufhebung der ursprünglichen Verzollung als „Mangansilicium" (mit 1⅞ c. per lb. des Mangangehalts und 15% v. W.; nach Pos. 302).

Gegen diese Entscheidung wird das Schatzamt beim „U. S. Court of Customs Appeals" Berufung einlegen. Aus dem Protokoll ergibt sich zwar einerseits, daß das Produkt kein „Mangansilicium" ist, andererseits aber fällt es offenbar unter die Definition von Ferromangan in Pos. 302. Der Fall „Smillie v. United States" ist auf vorliegenden Streitfall nicht anwendbar. (1332)

Canada. **Arzneimittelkontrolle.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die canadische Regierung am 6. Februar 1928 gemäß der Food and Drugs Act Normen für die Qualität und Wirksamkeit von Arzneimitteln festgesetzt.

Außerdem hat die Regierung Bestimmungen über den Verkauf von biologischen Erzeugnissen in Canada vorgeschlagen, die die Form der Anträge für Herstellungslizenzen, die Form der an den Behältern anzubringenden Etiketts, sowie die in den Anträgen und auf den Etiketts zu machenden Angaben betreffen. (1321)

Mexiko. **Arzneimittelkontrolle.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das mexikanische Gesundheitsamt am 1. März 1928 folgendes Memorandum über die Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln und Chemikalien in Mexiko herausgegeben:

Der mexikanische Codex Sanitario faßt unter der Bezeichnung „pharmazeutische Spezialitäten" alle Arzneimittel zusammen, die in verschlossenen Originalbehältern unter bestimmtem Namen oder dem Namen des Herstellers, wodurch sich dieses Produkt von anderen unterscheidet, an das Publikum verkauft werden, wobei diese Aufmachung dem Käufer die Garantie leistet, daß das gekaufte Heilmittel die angekündigten Bestandteile und Eigenschaften besitzt. Diese Regelung gilt ohne Ausnahme für alle patentierten Arzneimittel, pharmazeutischen Spezialitäten usw., gleichgültig, ob sie in Mexiko hergestellt werden oder nicht, solange sie in Mexiko verkauft oder zum Verkauf bereit gehalten werden.

Die Behälter von pharmazeutischen Präparaten, die auf ärztliche Verordnung angewandt werden, wie verdauungfördernde und andere Präparate, und nicht in den Originalpackungen an das Publikum verkauft werden, brauchen nur mit einem Etikett versehen zu sein, auf dem der Name des Präparats und das Arzneibuch, nach dem es hergestellt ist, angegeben sind. Die Etiketts von verdauungfördernden Präparaten sollen außerdem deren amylolytischen und proteolytischen Wert angeben.

Stoffe, wie Natriumbicarbonat, Borsäure usw., deren Name die Zusammensetzung deutlich angibt, brauchen nur mit dem Namen bezeichnet zu werden; die Angabe einer Formel auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Dasselbe gilt im allgemeinen für alle Salze und chemischen Produkte. Eine Ausnahme bildet die Jodtinktur, da das mexikanische Arzneibuch an diese andere Anforderungen stellt als das amerikanische Arzneibuch.

Alle patentierten Arzneimittel, Spezialitäten usw. müssen beim Gesundheitsamt in der Stadt Mexiko eingetragen werden und außerdem die übrigen Bedingungen des Artikels 192 des Codex erfüllen. Diese Bestimmungen gelten für alle Spezialitäten, gleichgültig, ob sie in Mexiko hergestellt werden oder nicht. (1320)

Zollfreie Ausfuhr von ätherischen Oelen. Laut Nachricht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko, veröffentlicht im „U. S. Daily", soll der mexikanische Ausfuhrzoll in Höhe von 0,50 Peso je kg Legalgewicht für ätherische Oele der Pos. 146 des mexikanischen Zolltarifs mit Wirkung vom 1. Juli d. J. in Fortfall kommen. (1370)

Peru. **Zolltarif.** Zu dem auf Seite 424 veröffentlichten neuen Tarif ist noch nachzutragen:

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz je kg Lp.	Soles	Centavos
1800	Unbelichtete Kinofilme	g	0	1	00

(1363)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Parisergrün ist zu verzollen nach Pos. 2870. („Bol. Oficial.") (1345)

Chile. **Hafengebühren.** Die chilenische Regierung hat für die Verbesserung ihrer Häfen etwa 10 Mill. Pesos aufgewandt. Um einen Teil dieser Aufwendungen wieder hereinzubringen und zugleich die Mittel zur Unterstützung der chilenischen Schiffahrt durch die Magalhães-Straße nach den südamerikanischen Häfen an der atlantischen Küste zu gewinnen, plant sie die Erhebung einer Sondertaxe von allen in den chilenischen Häfen gelöschten Gütern fremden Ursprungs. Die Taxe soll im Durchschnitt etwa 2 Pesos pro Tonne betragen. („I. u. H.") (1336)

Venezuela. **Eintarifierungen.** Kunstwolle aus Cellulose, roh, gehechelt und gekämmt, zu verzollen nach Klasse 3 und 50% Zuschlag. Gespinst (Fäden) aus Cellulosekunstwolle: Klasse 5 und 50% Zuschlag. „Gefüllte Patronen zum Entzünden von Motoren" Klasse 2. (1234)

Aegypten. **Lieferungsausschreibungen.** Im ägyptischen „Journal Officiel" werden folgende Waren zur submissionsweisen Lieferung ausgeschrieben:

32 000 t Natriumnitrat,
10 000 t Calciumnitrat,
1 200 t Ammoniumsulfat,
5 000 t Kalksuperphosphat.

Die Angebote sind bis zum 5. Juni 1928, 11 Uhr vormittags, an das Landwirtschaftsministerium in Cairo zu richten unter Beobachtung gewisser Bedingungen, die durch die Handelsabteilung des genannten Ministeriums, sowie durch die ägyptischen Konsulate in Erfahrung gebracht werden können. (1377)

Südafrikanische Union. **Zollerhöhung für Cremor tartari.** Einer im „U. S. Daily" veröffentlichten Kabelmeldung des amerikanischen Handelsattachés in Johannesburg zufolge ist mit Wirkung vom 7. April vorbehaltlich der Genehmigung des südafrikanischen Parlaments ein erhöhter Zoll für Cremor tartari vorläufig in Geltung gesetzt worden.

Die Höhe des neuen Zollsatzes ist in dem Bericht nicht angegeben. (1369)

Vorgeschlagene Zollherabsetzungen. Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" ist im Budget der Südafrikanischen Union eine Reihe von Zollherabsetzungen vorgeschlagen, die jedoch nicht vor Verabschiedung der Finance Act in Kraft treten können.

Für die chemische Industrie kommen die folgenden Positionen in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Zoll Minimum ad val.	Maximum ad val.
aus 291 (b)	Kopiertinte	20%	20%
—	Bariumcarbonat in Bulkmengen	3%	3%
—	Haushaltblau	10%	10%

Bei den beiden letzten Positionen sind keine Nummern angegeben, da es sich hier um neue Positionen handelt, wie das „Board of Trade Journal" angibt.

Außerdem ist für eine Reihe anderer Erzeugnisse Zollfreiheit vorgesehen, wenn sie für bestimmte Verwendungszwecke eingeführt werden. (1385)

Persien. **Der neue Zolltarif.** Die Regierung hat, wie wir den „Wirtschaftsnachrichten der Deutsch-Persischen Gesellschaft" entnehmen, am 19. März im Parlament ein Gesetz über die Anwendung des neuen Zolltarifes eingebracht, wonach das Parlament den neuen Zolltarif billigt und die Regierung ermächtigt, Sonderzollabkommen mit den ausländischen Regierungen abzuschließen, die sich zwischen dem Minimum und dem Maximum der verschiedenen Sätze des Zolltarifes bewegen können. Die Dauer dieser Abkommen soll fünf Jahre nicht übersteigen. Der Maximaltarif soll ab 10. Mai auf die Waren aller Regierungen gelegt werden, die kein neues Abkommen mit der persischen Regierung geschlossen haben.

Der Finanzminister gab zu diesem Gesetz eine Erklärung ab, in der er ausführte, daß ab 10. Mai die Mehrzahl der Verträge mit den ausländischen Staaten abliefen, so daß die

Digitized by Google

Beziehungen Persiens zu den Staaten auf neuer Basis geregelt werden müßten. Da der Zolltarif eine ganz besondere Bedeutung habe, sei es wichtig, zu wissen, woran man sich zu halten habe, bevor die Verträge abgelaufen seien. Aus diesem Grunde habe er einen Zolltarif eingebracht, der Maximalzölle und Minimalzölle vorsehe. Die Regierung wünsche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes mit den ausländischen Regierungen Zollabkommen abzuschließen. (1380)

Niederländisch-Indien. **Verzollungswerte für das zweite Vierteljahr 1928.** Die vom „Nederlandschen Staatscourant" veröffentlichte Liste der zollpflichtigen Werte von Einfuhrwaren für das zweite Vierteljahr 1928 enthält bei den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnissen gegenüber dem ersten Vierteljahr (vgl. „Chem. Ind.", S. 129) keine Veränderungen bis auf die Herabsetzung des Wertes von Leinöl in vierkantigen Blechbüchsen auf f 0,44 für 1 Liter (vorher: f 0,45). (1360)

Japan. **Aufhebung von Produktionseinschränkungen in der chemischen Industrie.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Der britische Handelsrat in Tokio berichtet, daß es in Japan kaum eine bedeutende Industrie gibt, die ihre Produktion noch nicht eingeschränkt hatte. Soweit Chemikalien in Frage kommen, ist die Einschränkung der Produktion von Soda und Chlorkalk im Juli 1925 beschlossen worden; die Produktion lag damals um 20—45% unter der Kapazität. Im August 1927 wurde die Einschränkung infolge der Besserung der Marktlage aufgehoben. Von einer japanischen Autorität wird die gegenwärtige Produktion von Soda in Japan mit 68,4 Millionen lbs. jährlich angegeben gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 47,07 Millionen lbs. während der letzten fünf Jahre. Die entsprechenden Zahlen für Chlorkalk sind 87,6 Millionen lbs. und 70,91 Millionen lbs.

Die jährliche Produktion von Superphosphaten beträgt jetzt 20,52 Millionen lbs. gegenüber einem Durchschnitt von 16,383 Millionen lbs. während der letzten fünf Jahre. (1311)

Australien. **Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 15. März wird eine Bekanntmachung veröffentlicht, wonach auf hölzerne Sicherheitszündhölzer schwedischen Ursprungs oder schwedischer Herkunft die Bestimmungen der Sektion 6 der Customs Tariff (Industries Preservation) Act 1921—1922 Anwendung finden sollen, weil diese Zündhölzer zu einem niedrigeren Preis zum Verkauf konsigniert sind als dem „angemessenen" Preise entspricht, woraus Schädigungen der australischen Industrie erwachsen.

Auf Grund der Sektion 6 des genannten Gesetzes können Waren, die in Australien zu Dumping-Preisen zum Verkauf angeboten wurden, mit einem „Dumping-Konsignations-Zoll" belegt werden. (1368)

Gilbert- u. Ellice-Inseln. **Arzneimittel- und Giftkontrolle.** Nach „Commerce Reports" wird durch die Arzneimittel- und Giftverordnung der Gilbert- und Ellice-Inseln (Drugs and poisons ordinance) vom 30. Dezember 1927 die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Arzneimitteln und Giften, sowie der Verwendung innerhalb der Kolonie angeordnet. Weitere Bestimmungen betreffen die Einfuhrlizenzen usw. (1322)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Preissteigerung am Quecksilbermarkt.

Auf S. 302 (329) der „Chem. Ind." brachten wir einen aus englischer Quelle stammenden Bericht über die Quecksilberproduktion, deren Höhe von interessierter Seite angezweifelt wurde. Wir geben daher nachstehend eine Meldung der „Frankf. Ztg." wieder, der zufolge die Quecksilberproduktion weit geringer gewesen ist, als auf S. 302 (329) angegeben:

„Die Preisermäßigungen, die zu Beginn dieses Jahres am Quecksilbermarkt dazu geführt haben, daß die Londoner Nominalnotiz auf etwa 21 £ je Flasche sank, sind, trotzdem in Interessentenkreisen dies vielfach erwartet worden ist, nicht zu einer weiteren Entwicklung gekommen. Im Gegenteil, seit Mitte März war der Markt wieder fester, und der Preis in London ist denn auch inzwischen auf 22¼ bis 22½ £ angestiegen. Er liegt damit nur noch etwa 1 £ unter dem Höchstkurs des vergangenen Jahres, der übrigens der höchste war, der überhaupt jemals für Quecksilber notiert worden ist. Denn dem Höchstpreis des Jahres 1919 lag eine viel schlechtere Pfundparität zugrunde. Zu Anfang 1927 betrug der Preis 17½ £ je Flasche.

Man kann nun nicht sagen, daß eine besonders lebhafte Konsumnachfrage diese erneute Aufwärtsbewegung veranlaßt habe. Denn eine Reihe von Verbrauchern begann schon vor einem Jahr, als der Preis an die 20-£-Grenze herankam, darüber zu klagen, daß die Verarbeitung des Metalls für viele Zwecke unwirtschaftlich werde. Das ist insbesondere in der Farbenindustrie der Fall gewesen und muß heute also noch um so mehr der Fall sein. Zum mindesten in Deutschland wird jedenfalls der Absatz durch die Höhe des Preises stark gedrosselt, auch in England und in den Vereinigten Staaten ist das der Fall. Aber ein gewisser Mindestbedarf an Quecksilber ist ja stets vorhanden. Eine geschickte Verschiffungspolitik der großen spanischen und italienischen Gruben, die bekanntlich seit längerem am Weltmarkt Hand in Hand arbeiten, hat es nun zuwege gebracht, daß diesem Mindestbedarf kein Ueberangebot mehr gegenübersteht, wie dies zu Beginn dieses Jahres vorübergehend der Fall gewesen ist. So wurden die Ankünfte in England in den Monaten Januar, Februar und März so niedrig gehalten, daß dort sogar eine gewisse Verknappung der Vorräte fühlbar wurde. Die Frage ist allerdings, wie weit die großen Gruben diese Taktik werden durchführen können. Da ihre Produktion, insbesondere aber die spanische Produktion, notorisch steigt, müssen sich dementsprechend die Vorräte bei den Gruben allmählich ansammeln.

Almaden hat seine Produktion in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis 30. September 1928 auf mindestens 50 000 Flaschen veranschlagt, wahrscheinlich wird sie aber darüber hinausgehen. Die italienische Produktion wird zum mindesten nicht geringer sein als im Vorjahre, in dem sie 55 000 Flaschen betrug. Allein also in Spanien und Italien dürften im laufenden Jahr 106- bis 108 000 Flaschen produziert werden, d. h. etwa 6% mehr als im Vorjahr. Daß der Verbrauch entsprechend gestiegen sei, wird nicht gut behauptet werden können, er dürfte vielmehr sogar etwas niedriger geworden sein. Dagegen wird aller Voraussicht nach gerade infolge des hohen Preises die Produktion in USA. und Mexiko sich noch etwas heben." (1303)

Opiumkommission.

Die Opiumkommission des Völkerbundes setzte, Meldungen Schweizer Blätter zufolge, am 16. April die Prüfung der von den Regierungen über den Stand der Fabrikation und des Handels mit Betäubungsmitteln in ihren Ländern eingereichten Berichte fort. Im Laufe der Debatte gab der französische Vertreter Bourgeois die Erklärung ab, daß die französische Regierung entschlossen sei, gewisse wichtige Bestimmungen der Genfer Uebereinkunft von 1925 in Kraft treten zu lassen, bevor noch die Konvention von Frankreich ratifiziert werde. Dies betreffe insbesondere die Bestimmungen über die Einführung des Systems der Ein- und Ausfuhrzertifikate. Der schweizerische Delegierte, Direktor Carrière, wies darauf hin, daß die Ausfuhr von Betäubungsmitteln aus der Schweiz seit 1926 in ständiger Abnahme begriffen sei. Auf seinen Antrag ernannte die Kommission den Wiener Professor Dr. Knaffl und den Berner Universitätsprofessor Burgi zu Mitgliedern des Expertenkomitees, das beauftragt ist, eine Liste der Betäubungsmittel und der entsprechenden Präparate, die unter die Bestimmungen der Haager Uebereinkunft von 1912 fallen, auszuarbeiten. (1304)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Courtaulds, Ltd. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 358 der „Chem. Ind." entnehmen wir einer anderen Quelle noch die folgenden Angaben aus dem Bericht des Präsidenten anläßlich der 15. ordentlichen Generalversammlung am 8. März 1928:

Der englische Kohlenstreik und die Depression der amerikanischen Textilrohstoffmärkte hatten gegen Ende des Jahres 1926 ein Sinken der Nachfrage nach Kunstseide zur Folge. Zur Stabilisierung der Lage wurden verschiedene Wege in Erwägung gezogen, und gewisse internationale Vereinbarungen wurden zu diesem Zwecke abgeschlossen, so daß es noch vor Ablauf des ersten Halbjahres 1927 den Anschein gewann, daß die Abwärtsbewegung zum Stillstand gekommen wäre. Das Ergebnis hiervon zeigte sich darin, daß die Gesellschaft und ihr amerikanisches Unternehmen während des Restes des Jahres 1927 ihre gesamte Produktion absetzten und außerdem die vorher angesammelten Lagerbestände räumten; der Gesamtabsatz überstieg die Vorjahreszahl mengenmäßig um etwa 50 %.

Digitized by Google

Die interessanteste Erscheinung auf technischem Gebiete war die weitere Entwicklung der Herstellung feiner Viscosegarne, für die bedeutend größere Nachfrage eingesetzt hat.

Die weiteren Aussichten sind sehr günstig, wenn auch eine derartige Zunahme des Umsatzes, wie sie im Jahre 1927 zu verzeichnen war, für das Jahr 1928 nicht zu erwarten ist, da nicht derartige Vorräte zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe im letzten Jahre so hohe Umsatzziffern erreicht werden konnten.

In Großbritannien baut die Gesellschaft ihre Fabriken dauernd weiter aus. Der zweite Teil der Anlage in Wolverhampton wird voraussichtlich bald nach Beginn des zweiten Halbjahres die Produktion aufnehmen; mit der Vollendung des zweiten Teils wird diese Fabrik wahrscheinlich die zweitgrößte Kunstseidefabrik der Erde sein. Bedeutende Erweiterungen sind auch in zwei der Fabriken der Viscose Company in den Vereinigten Staaten vorgenommen worden. Die Produktion von Acetatseide in Chapel Lane, Coventry, ist bedeutend gestiegen.

Im vergangenen Jahre wurde bereits von einem neuen Verfahren (Lilienfeld) Mitteilung gemacht, das sich damals noch im Prüfungsstadium befand. Infolge der angestellten Versuche hat die Gesellschaft es für zweckmäßig erachtet, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen und die ihr angebotenen ausgedehnten Rechte käuflich zu erwerben. (973)

Verbrauch von vergälltem Alkohol. Nach dem vom „Chemist and Druggist" wiedergegebenen Berichte der „Commissioners of Customs and Excise" betrug der Verbrauch von vergälltem Alkohol während des am 31. März 1927 beendeten Finanzjahres 4 025 435 Gallonen gegenüber 4 179 156 Gallonen während des Vorjahres. Ueber einige Verwendungszwecke sind folgende Angaben gemacht:

Verwendungszweck	Verbrauch 1925/26*) Gall.	Verbrauch 1926/27*) Gall.
Seife	143 833	172 661
Haarwaschmittel	89 189	90 703
Tierarzneimittel	4 125	4 125
Schädlingsbekämpfungsmittel	4 890	4 350
Aether	270 131	271 400
Essig- und andere Ester, rohe, für technische Zwecke (zum Verkauf)	9 073	27 722
Chloroform	503	633
Aethylchlorid und Aethylbromid	7 674	7 888
Feste medizinische Auszüge	59 422	62 156
Alkaloide und Feinchemikalien	62 168	55 074
Einreibungen, Linimente, Lotionen	49 385	46 774
Verbandmittel	18 900	20 394
Kapseln u. andere med. Präparate	2 020	3 989
Desinfektionsmittel	7 587	7 827
Kollodium	34 893	56 987
Photographische Platten und Papiere, sow. and. photogr. Zwecke	44 762	45 353

*) 1. April bis 31. März.

(590)

Sowjet-Rußland. **Förderung der Schweiß-Industrie.** Nach „Ekon. Schisnj" wird beim Chemiesyndikat ein Büro zur Förderung der Schweiß-Industrie begründet. Das Büro bezweckt die Vereinheitlichung der Produktion von komprimierten Gasen, Calciumcarbid und der zum Schweißen benötigten Apparatur. Außerdem soll eine Propaganda- und Aufklärungstätigkeit in größerem Maßstabe aufgenommen werden. In der Gründerversammlung wurde beschlossen, daß im Büro die erzeugenden und verbrauchenden Industrien, die Spitzenverbände und der Volkswirtschaftsrat der Ukraine vertreten sein sollen. (1082)

Ver. St. von Nordamerika. **Entdeckung von Phosphaten im Yellowstone-Park.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge sind vor einiger Zeit von den Geologen des Geological Survey des Department of the Interior im Yellowstone-Park (Montana) Phosphatlager von abbaufähiger Mächtigkeit entdeckt worden. Der Geological Survey hat hierüber eine Veröffentlichung „Phosphate Rock in the Three Forks—Yellowstone Park Region, Montana" herausgegeben. (1309)

Brasilien. **Gewinnung von Carnaubawachs.** Die Hälfte der Produktion entfällt auf den Staat Ceará. Auch hier wird bisher Raubbau getrieben, indem man, um das Wachs zu gewinnen, die kostbaren, nur langsam nachwachsenden Bäume umschlägt. Die erst seit 1925 in Brasilien eingerichtete planmäßige Forstwirtschaft wird voraussichtlich in nächster Zeit dieses System abschaffen. Durch die zunehmenden Absatzmöglichkeiten des Carnaubawachses im Ausland veranlaßt — auch seitens Deutschlands herrscht rege Nachfrage — befaßt sich die Oeffentlichkeit in Ceará neuerdings mit dem Projekt, die Wachsgewinnung künftig in moderne Fabrikanlagen mit elektrischen Maschinen zu verlegen. Man hofft, hierdurch eine Materialersparnis von 25% zu erzielen. („Lateinamerika".) (629)

Canada. **Absatzmöglichkeiten für Mineralwässer.** Die canadische Einfuhrstatistik macht über den Einfuhrwert der in den letzten vier Fiskaljahren (1. April bis 31. März) nach dort importierten Mineralwässer folgende Angaben:

aus:	Fiskaljahr 1924 $	1925 $	1926 $	1927 $
Vereinigte Staaten	56 216	58 676	53 076	61 923
Großbritannien	15 634	13 768	16 380	9 676
Anderen Ländern	94 516	111 429	119 110	117 828
	166 366	183 873	188 566	189 427

Hieraus ist zu ersehen, daß in Canada ein wachsender Bedarf an Mineralwässern fremden Ursprungs vorhanden ist. Der Zoll beträgt für Großbritannien nach dem britischen Vorzugstarif 15% und für alle anderen Länder nach dem Mittel- bzw. Generaltarif 17½ % ad valorem. Dabei ist darauf zu achten, daß Flaschen und Behälter, wenn sie auf der Faktura als besonders in Rechnung gestellt erscheinen, mit einem Sonderzoll von 20% ad valorem belegt werden, wohingegen sie bei Einschluß in den Preis der Ware keiner Sonderverzollung unterliegen. Natürliche Mineralwässer, nicht auf Flaschen gefüllt, genießen zollfreie Einfuhr unter den vom Zollminister erlassenen Bestimmungen. (775)

Japan. **Starker Rückgang der Kunstseideeinfuhr.** Die Einfuhr von Kunstseide ging nach dem „Jap. Advertiser" von 3,17 Mill. lbs. im Wert von 7,38 Mill. Yen im Jahre 1926 auf 0,8 Mill. lbs. im Wert von 1,57 Mill. Yen im Jahre 1927 zurück; der Durchschnittswert stieg von 1,82 Yen per lb. 1926 auf 1,96 Yen per lb. 1927. (1318)

China. **Chemikalieneinfuhr aus den Niederlanden.** Einem in „Handelsberichten" veröffentlichten Konsularbericht entnehmen wir nachstehende Daten über die niederländische Chemikalienausfuhr nach China im Jahre 1926.

	1000 Hk. Tls.
Säuren	53
Ammoniak und Ammoniumsalze	57
Teerfarbstoffe	1 063
Indigo, fest	809
Indigo, in Paste	1 368
Arzneimittel, n. b. g.	335
Kunstseide (Florett-Seide und Garne)	525

Aus Niederländisch-Indien wurden nach China im Jahre 1926 Arzneimittel und Chemikalien im Werte von 122 000 Hk. Tls. eingeführt. (893)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt am Main. In der in Leverkusen abgehaltenen Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M. wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1927 vorgelegt. Danach soll der auf den 24. Mai d. J. nach Frankfurt a. M. einzuberufenden Generalversammlung eine Dividende von 12% (i. Vorj. 10%) vorgeschlagen werden. Nach 74 741 809 RM. (i. Vorj. 75 236 861 RM.) Abschreibungen beläuft sich der Reingewinn auf 100 812 133 RM. (i. Vorj. 68 718 255 RM.). Einschließlich des aus dem Vorjahre übernommenen Vortrages von 2 396 739 RM. werden 4 426 777 RM. auf neue Rechnung vorgetragen. (1389)

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München. Dem 20. Jahresbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Der Betrieb unserer eigenen und der unserer Leitung unterstehenden Werke ist im Berichtsjahr störungsfrei verlaufen. Wir können im Zusammenhang mit den vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen eine weitere Steigerung der Erzeugung verzeichnen. Die Absatzverhältnisse für Kalkstickstoff haben sich günstig gestaltet. Die in der Düngerindustrie vor Beginn der Hauptversandzeit im Frühjahr allgemein üblichen Lagervorräte waren am Ende des Berichtsjahres geringer als im Vorjahre und — infolge lebhafter Anforderung der Landwirtschaft für die Herbstdüngung 1927 — auch niedriger als in normalen Absatzjahren. Der Inlandabsatz für das Düngejahr 1927/28 an Stickstoff in allen Sorten kann noch nicht endgültig angegeben werden, doch dürfte er nicht geringer

Digitized by Google

sein als im Düngejahr 1926/27, d. h. rund 390 000 Tonnen Reinstickstoff betragen. Der Anteil des Kalkstickstoffs an diesem Absatz hat, soweit dies bisher ersichtlich ist, eine der Steigerung der Erzeugung entsprechende Erhöhung erfahren. Die bis zum Schluß des Berichtsjahres angesammelten Lagervorräte sind im neuen Jahre neben der laufenden Erzeugung vollständig abgesetzt worden. Das mit der Bayerische Kraftwerke A.-G. geschlossene Betriebsabkommen hat sich im Sinne einer weitgehenden Zusammenfassung der Betriebe bewährt. Der Betrieb der von uns gepachteten Anlagen der Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.-G. (Betrieb Piesteritz) hat sich zufriedenstellend entwickelt. Die Erzeugung von Ammonnitrat ist im Zusammenhang mit der neu aufgenommenen Erzeugung von Phosphorsäure und deren Ammoniaksalzen beträchtlich erweitert worden. Die Angelegenheit der Fortnahme der Anlagen und Werke der Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. und unserer Patente und Verfahren durch den polnischen Staat beschäftigt wiederum den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. Im Dezember 1927 ist durch Urteil zwecks Interpretation der Coururteile vom 25. Mai 1926 und 26. Juli 1927 festgestellt worden, daß der Gerichtshof durch das Urteil vom 25. Mai 1926 ein für allemal, vorbehaltlos und für die Parteien rechtskräftig, den Erwerb des Eigentums am Chorzower Werke durch die Oberschlesischen Stickstoffwerke nicht nur vom völkerrechtlichen, sondern auch vom zivilrechtlichen Gesichtspunkt aus als rechtsgültig anerkannt hat. Die im vorigen Bericht erwähnte Klage der deutschen Regierung auf Festsetzung der Entschädigungen nimmt ihren Fortgang. Die Stickstoff-Land G. m. b. H. hat infolge der zum Teil katastrophalen Witterungsverhältnisse und der damit verbundenen Ernteverluste auf den Pachtgütern in Pommern und Ostpreußen einen Verlust aufzuweisen. Die Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie hat günstig gearbeitet und verteilte eine Dividende von 6%. Der Absatz an Düngekalk hat eine starke Vermehrung erfahren. Zu der Jahresrechnung ist folgendes zu bemerken: Die einzelnen Konten für Anlagen zeigen eine Erhöhung, nachdem der in der vorjährigen Bilanz aufgeführte Posten „Noch nicht abgerechnete Neuanlagen" von M. 1 907 181,95 für Neu- und Umbauten in Trostberg und Piesteritz auf die verschiedenen Bilanzpositionen verteilt worden ist. Durch diese Verteilung und durch Anlage-Zugänge ist der Betrag der Abschreibungen — bei unveränderten Abschreibungssätzen — auf M. 808 913,05 gestiegen. Der Posten Vorräte zeigt gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Verminderung wegen des geringeren Kalkstickstofflagers am Ende des Berichtsjahres. Die infolge der Einlagerung des Kalkstickstoffs aufgenommenen Bankschulden wurden im laufenden Jahre aus Verkaufserlösen abgedeckt; zugleich hat der Posten Gläubiger eine erhebliche Ermäßigung erfahren. Die Erhöhung des Postens Wertpapiere ist auf den Bezug neuer Aktien, des Postens Beteiligungen auf den Erwerb der Aktien der Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie zurückzuführen. Die Steuern, die in der Gewinn- und Verlust-Rechnung besonders ausgewiesen sind, belaufen sich auf M. 1 431 974,12, das sind rund 170% des zu verteilenden Dividendenbetrages." Der Reingewinn beträgt M. 977 832; es wird eine Divdende von 7% vorgeschlagen. (1229)

Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München. Dem vom Vorstande über das 8. Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Der in Betriebsgemeinschaft mit der Bayerische Stickstoff-Werke A.-G. geführte Betrieb unserer Werke hat sich im Berichtsjahre günstig entwickelt. Die Stromerzeugung im Carowerk sowie die Zulieferung elektrischer Kraft von der Alzwerke G. m. b. H. und der Innwerk Bayerische Aluminium-A.-G. zeigt eine Erhöhung um rund 10% gegen das Vorjahr. Infolge dieser erhöhten Stromzuführung und der Auswirkung der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen konnte die Erzeugung gesteigert werden. Wir fügen diesem Bericht eine Kurve über die Stromlieferung der Innwerk A.-G. an uns in den Monaten Januar bis Mai 1927 bei, aus der hervorgeht, wie außerordentlich schwankend die Stromlieferung ist; diese Schwankungen sind restlos in unserem Werke aufgenommen worden. Die besondere Eignung unserer Industrie für die Ausnutzung inkonstanter Kräfte wird hierdurch anschaulich gemacht. Die außerordentlich schwierige Lage der Landwirtschaft hat zur Folge, daß im laufenden Düngerjahr (Juli 1927 bis Ende Juni 1928) mit der üblichen normalen Steigerung des gesamten Stickstoffverbrauches im Inlande nicht gerechnet werden kann; es ist anzunehmen, daß nur der vorjährige Gesamtabsatz von 390 000 Tonnen Reinstickstoff erreicht wird. Der Absatz an Kalkstickstoff gestaltete sich günstig und verlief ohne Stockung. Die am Ende des Berichtsjahres auf Lager befindlichen normalen Vorräte sind im laufenden Jahre restlos abgesetzt worden. Die Donauwerke Aktiengesellschaft für Kalkindustrie hat im Berichtsjahre ihre Anlagen in Saal a. d. Donau weiter ausgebaut. Die Werksanlage in Kelheim a. d. Donau mit einer Jahreserzeugung von 40 000 Tonnen gebrannten Kalkes mußte stillgelegt werden, da eine Genehmigung zur Inbetriebnahme neuer Kalkbrüche infolge Einspruches des Landesausschusses für Naturpflege nicht erlangt werden konnte. Die Gesellschaft verteilte wiederum eine Dividende von 6%. Das durch die Stickstoff-Land G. m. b. H. erpachtete bayerische Staatsgut Schleißheim hat sich weiter gut entwickelt. Nachdem die Bodenverbesserung, insbesondere durch zielbewußte Anwendung von Kalkstickstoff, einen hohen Grad erreicht hat und eine systematische Erneuerung und Ergänzung des Viehbestandes sowie des Maschinenparkes durchgeführt wurde, wird jetzt zur weiteren Sicherung der Erträgnisse eine umfassende Beregnungsanlage eingerichtet. Die Gesellschaft hat zum Zwecke besser Viehaufzucht das Gut auf der Hüll bei Starnberg in Bayern erworben. Zu der vorliegenden Jahresrechnung ist folgendes zu bemerken: Der in der vorjährigen Bilanz ausgewiesene Posten „Noch nicht abgerechnete Neuanlagen" in Höhe von RM. 2 993 016,56 ist auf die einzelnen Anlage-Konten verteilt worden. Im Berichtsjahre sind die Anlage-Zugänge auf das Konto für noch nicht abgerechnete Neuanlagen verbucht. Die Vorräte zeigen nach dem normalen Absatz unseres Fertigerzeugnisses eine wesentliche Verminderung gegenüber dem Vorjahre. Im Zusamenhang damit ist der Posten Bankkredit (im Vorjahre RM. 5 811 194) in Fortfall gekommen. Die Schuldzinsen haben eine entsprechende Ermäßigung erfahren. Die Summe der Gläubiger, der Akzepte und des langfristigen Darlehns hält sich auf der ungefähren Höhe des Vorjahres. Die Abschreibungen weisen entsprechend den Zugängen auf Anlagekonten eine Erhöhung auf. Die Ausgaben für Steuern sind wesentlich gestiegen." Der Reingewinn beträgt M. 1 521 785; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auszuschütten. (1230)

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand erstattet über das 8. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht: „Die durch die Verpachtung unserer Anlagen an die Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft notwendig gewordene Abwicklung der Betriebsgeschäfte unserer Gesellschaft ist im Berichtsjahre fortgeschritten und im wesentlichen beendet worden. In diesem Zusammenhange haben die Posten Schuldner und langfristiges Darlehn eine erhebliche Verminderung erfahren, und die Bankschulden sind vollständig zurückgezahlt worden. Die Einstellung des Betriebes für eigene Rechnung hat zur Folge gehabt, daß auf Beteiligungen und auf einzelne Schuldnerposten wesentliche Abschreibungen vorgenommen werden mußten, da der Wert dieser Posten nur in Verbindung mit dem Betriebe selbst bestand. Nach Durchführung dieser Abschreibungen besteht das Vermögen unserer Gesellschaft fast ausschließlich in den verpachteten Anlagen. Die sonstigen Posten des Vermögens und der Schulden mit Ausnahme des Aktienkapitals und der Rücklage haben mehr oder weniger nur den Charakter von Uebergangsposten." Der Reingewinn beträgt M. 1 644 140; es wird eine Dividende von 8% vorgeschlagen. (1231)

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden. Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir die folgenden Mitteilungen: „Die im Bericht des Vorjahres geschilderten ungünstigen Verhältnisse in der Abteilung für Kältemaschinen haben sich im abgelaufenen Betriebsjahre in beträchtlich verschärftem Maße ausgewirkt. Infolge der teilweisen Absperrung Deutschlands vom Weltmarkte und infolge der hohen Gestehungskosten im Vergleich zu den Weltmarktspreisen erzielten wir nur bescheidenen Umsatz nach dem Ausland. Unter dem Einfluß einer günstigen Inlandskonjunktur konnten wir den Umsatz wesentlich steigern. Trotzdem ist das Gesamtergebnis unbefriedigend, weil die unter dem schärfsten Druck der Konkurrenz erzielten Preise den Gestehungskosten nicht angemessen waren. Die Abteilung Kleinkältemaschinen Mainz-Kostheim war mit Weiterausbildung der Vertreterorganisation tätig und erzielte trotz schärfsten Wettbewerbs durch das In- und Ausland wachsenden Umsatz.

Die Werkstätten der Abteilung für Gasverflüssigung in Höllriegelskreuth waren während des ganzen Jahres gut beschäftigt, hauptsächlich mit dem Bau der Apparate für große Koksofengaszerlegungsanlagen, von denen eine Reihe im Berichtsjahre mit gutem Erfolg in Betrieb gesetzt wurden. Außerdem wurden mehrere große Stickstofferzeugungsanlagen und eine Anzahl von kleinen und mittelgroßen Sauerstoffanlagen geliefert. Unsere Sauerstoff- und Acetylenwerke

Digitized by Google

hatten größtenteils ausreichende Beschäftigung, und die Sauerstoffpreise haben sich in einigen besonders vom Wettbewerb bestrittenen Gebieten ein wenig gehoben, so daß das Gasgeschäft ein befriedigendes Ergebnis geliefert hat. Es bestehen folgende Beteiligungen an Gesellschaften: Abello Oxigeno Linde S.A., Barcelona; Sauerstoff- und Wasserstoffwerk A.-G., Luzern; Dansk Ilt & Brintfabrik A.S., Kopenhagen; Nordiska Syrgasverken A.B., Stockholm; Norsk Surstof- und Vandstoffabrik A.S., Oslo. Die Hydroxygen G. m. b. H., Wien, und die Wasserstoff-Sauerstoffwerke G. m. b. H., Schwarzenberg, blieben für 1926 dividendenlos. Für 1927 liegen die Ergebnisse noch nicht vor.

Das Geschäftsjahr 1927 brachte der Abteilung Maschinenfabrik Sürth nahezu volle Beschäftigung für ihre sämtlichen Werkstätten. Besonders lebhaft war die Beschäftigung im Hochdruckkompressorenbau, dem durch unsere Abt. B für Gasverflüssigung in Höllriegelskreuth belangreiche Aufträge zugeführt wurden. In den anderen Fabrikationsparten mußten Aufträge zu Preisen erkämpft werden, die einen Nutzen von vornherein ausschlossen. Der Gesamtumsatz hat sich gegen das Vorjahr beträchtlich gehoben. Die Zahl der im Mittel beschäftigten Arbeiter und Angestellten betrug etwa 725. Durch Streik in einzelnen Werken der Rheinischen Metallindustrie wurde eine vierwöchentliche Aussperrung bedingt, von der auch Sürth betroffen wurde, mit wesentlicher Beeinträchtigung des Umsatzes.

Der derzeitige Beschäftigungsgrad für alle Abteilungen ist zufriedenstellend, so daß ohne unvorhergesehene Zwischenfälle auf ein gutes Ergebnis zu rechnen ist." Der Reingewinn beträgt 2 405 823 M.; es wird vorgeschlagen, 12% Dividende auf die Inhaberaktien und 6% auf die Namenaktien zu verteilen. (1341)

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 eingetretene Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage setzte sich in 1927 fort. Wir vermochten für unser Geschäft im ganzen hieraus Nutzen zu ziehen. Im Zusammenhang mit dieser Besserung der allgemeinen Lage konnten wir unsere Teerverarbeitung nicht unerheblich steigern. Andererseits erwuchs uns hieraus die Aufgabe, die größere Erzeugung an Teerprodukten abzusetzen, was uns zum größten Teil bei befriedigenden Preisen gelang. Immerhin zeigte sich gegen das Ende des Jahres eine gewisse Vermehrung der Lagerbestände in einigen Erzeugnissen. Trotzdem haben die Teerproduktenfabriken mit guten Ergebnissen gearbeitet. Der Geschäftsgang unserer Imprägnierabteilung war befriedigend. Unsere Planiawerke konnten eine weitere Steigerung ihres Umsatzes gegenüber dem Vorjahre verzeichnen und aus dieser auch den erwünschten wirtschaftlichen Erfolg ziehen. Ueber die auf diesem Gebiete geführten Zusammenschluß-Verhandlungen, die es uns erlauben, von der geplanten Erweiterung unserer technischen Anlagen abzusehen, berichten wir an späterer Stelle. Unsere Fluorabteilung hat aus den im letzten Geschäftsbericht erwähnten Betriebsumstellungen Nutzen gezogen. Die Ergebnisse haben sich bereits wesentlich gebessert; die volle Auswirkung wird hier noch abzuwarten sein. In den Betrieben der Aktiengesellschaft „Silesia" Verein chemischer Fabriken, die für unsere Rechnung arbeiten, sind die Umstellungen noch nicht beendet, doch zeigten sich schon im Jahre 1927 Erfolge aus der Rationalisierung. Ein Teil der Neuanlagen wird erst in 1928 in Betrieb kommen. Für eine durchgreifende Besserung der Ergebnisse ist aber auch eine günstigere Entwicklung auf dem Düngemittelmarkt notwendig. Von den Zugängen auf unseren Anlage-Konten von rund 4 900 000,— M. betrifft ein Teilbetrag von rund 2 000 000,— M. Zugänge bei den von uns betriebenen Fabriken der Chemischen Fabrik Weyl A.-G. und der Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken. Bei unseren Beteiligungen haben wir eine Reihe von Verhandlungen zum Abschluß gebracht, die eine bessere Rente der hier investierten Gelder herbeiführen werden. Wir haben im Berichtsjahre neben einigen kleineren Beteiligungen unseren Besitz an Rhenania-Kunheim-Aktien zu angemessenen Preisen abgegeben. Des weiteren haben wir unseren Besitz an Aktien der Bayerischen Braunkohlen-Industrie A.-G. Schwandorf und an Anteilen zugehöriger Gesellschaften an die Bayernwerk Aktiengesellschaft, München, mit Wirkung vom 1. Januar 1927 verkauft. Der sich aus dieser Transaktion ergebende Buchgewinn ist in dem ausgewiesenen Gewinn des Jahres 1927 nicht enthalten. In Niederschlesien haben wir unsere Interessen an der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks von Kulmiz und an der Gewerkschaft cons. Abendröte mit dem niederschlesischen Grubenbesitz der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung mit Wirkung ab 1. November 1927 vereinigt. Wir haben zu diesem Zweck gemeinsam mit den anderen Unternehmungen am 17. Januar 1928 die Niederschlesische Bergbau-Aktiengesellschaft gegründet. Da die formelle Uebernahme der Betriebe noch aussteht, wird die bilanzmäßige Auswirkung dieser Transaktion bei uns erst im Jahre 1928 eintreten. Die neue Gesellschaft wird durch das Zusammenfassen der Betriebe in einer Hand in der Lage sein, Abbau und Verwertung der Kohle besser zu gestalten, als es bei den einzelnen Unternehmungen möglich war. Ein in Aussicht gestellter Staatskredit wird weitgehende Rationalisierungsmaßnahmen ermöglichen. Es ist zu hoffen, daß nunmehr der niederschlesische Bergbau eine gesunde Entwicklung nimmt. Unsere Beteiligung bei der Deutschen Petroleum A.-G. brachte uns in 1927 keinen Gewinn. Auch das abgelaufene Geschäftsjahr stand dauernd unter dem Drucke eines scharfen Kampfes am Betriebsstoffmarkte. Es bestehen jedoch Anzeichen dafür, daß das Jahr 1928 in dieser Richtung eine Besserung bringen wird. Die im vorigen Jahre erfolgte Gründung der „Vereinigte Dachpappenfabriken A.-G.", an deren Kapital von 7 600 000,— M. wir mit rund der Hälfte beteiligt sind, hat die Erwartungen erfüllt. Diese Gesellschaft ist in recht günstiger Entwicklung und wird bereits für ihr erstes Geschäftsjahr 10% Dividende verteilen, die dem laufenden Jahr zugute kommen. Auch andere Beteiligungen, z. B. die Bakelite G. m. b. H., und unsere Beteiligungen auf dem Teerprodukten- und Imprägnierungsgebiete haben gut gearbeitet. Die Erhöhung unseres Warenlagers um rund 3 200 000,— M. betrifft hauptsächlich aus den schon vorstehend angeführten Gründen unsere Abteilung Teerprodukte und in geringerem Umfang unsere Abteilung Plania. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß Ende 1926 die Warenvorräte bei den Teerproduktenfabriken infolge des englischen Bergarbeiterstreiks besonders niedrig waren. Das Warenlager ist mit der üblichen Vorsicht bewertet. Der Stand unserer liquiden Mittel zeigt, daß die finanzielle Entwicklung unserer Gesellschaft im verflossenen Jahr günstig war. In der Erhöhung der Außenstände gegenüber dem Vorjahre kommt neben der mit dem vermehrten Umsatze zusammenhängenden Steigerung vor allem die Forderung gegen die Bayernwerk A.-G. aus dem Verkauf der Schwandorfer Beteiligung zum Ausdruck. Diese Forderung wird im Verlauf der nächsten Jahre in verzinslichen Raten abgezahlt. Der Betrag des Wohlfahrtsfonds ist unverändert geblieben. Die Zinsen dieses Fonds haben wir für Wohlfahrtszwecke im Rahmen unserer Betriebe verausgabt. Unsere weiteren Aufwendungen auf diesem Gebiete haben wir über Geschäftsunkosten verrechnet. Die Barablösung unserer Anleihen und Hypothekenschulden ist nunmehr vollkommen durchgeführt, so daß unser gesamter eigener Grundbesitz hypothekenfrei ist. In der Erhöhung des Postens „Gläubiger" drückt sich neben dem gesteigerten Geschäftsumfang auch die Erhöhung unserer Rückstellungen, vor allem für Steuerzwecke, aus. Auf unsere eigenen Anlagen haben wir in der Bilanz wieder reichliche Abschreibungen gemacht; außerdem haben unsere Tochtergesellschaften in ihren Bilanzen nennenswerte Abschreibungen vorgenommen. Die ständig steigenden Lasten wie Steuern, soziale Beiträge und Arbeitslöhne führen immer wieder zu der Notwendigkeit, unser schärfstes Augenmerk auf eine Verbilligung der Betriebskosten zu richten. Schließlich sind aber die Möglichkeiten, die Fabrikationskosten herunterzudrücken, begrenzt, und damit wird dann bei den sich ständig steigernden Lasten an Löhnen, Sozialbeiträgen und Steuern die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande unmöglich gemacht. Nach den Ergebnissen des Jahres 1927 hatten wir neben den Steuern als Arbeitgeberanteile an sozialen Lasten rund 155,— M. pro Kopf der Angestellten und Arbeiter zu zahlen, für die Dawesbelastung außerdem rund 110,— M. pro Kopf. Allein die Ausgaben für die Industriebelastung durch den Dawesplan erforderten im letzten Jahre über 300 000,— M. mehr als im Vorjahre. Insgesamt hatten wir im Jahre 1927 4,6% unseres eingezahlten Kapitals an Steuern und sozialen Lasten aufzuwenden. Wird hierzu noch unser Anteil an den gleichartigen Lasten bei unseren Tochtergesellschaften gerechnet, so wird der Betrag, den wir an unsere Aktionäre zur Ausschüttung bringen können, nahezu erreicht. Die Klagen und Warnungen der deutschen Industrie-Gesellschaften über diese unerträglichen Lasten sind bisher ungehört verhallt. Sie wurden damit abgetan, daß aus ihnen nur das kapitalistische Interesse spräche. In der Verkennung des Ernstes der Lage der deutschen Industrie, deren Lebensbedingungen immer mehr erschwert werden, liegt eine große Gefahr für das Volksganze und nicht nur für die Industrie allein. Diese Situation hat es uns ganz besonders dringend gemacht, die Rationalisierung unserer gesamten Arbeit, wo uns dies im Rahmen unserer Unternehmungen allein nicht möglich erschien, durch Zusammenschluß mit gleichartigen Unternehmungen herbeizuführen. Wir haben vorstehend schon die Einbringung unserer niederschlesischen Steinkohlengruben in die Nieder-

Digitized by Google

schlesische Bergbau A.-G. erwähnt. Auf demselben Wege liegen Vereinbarungen, die wir im laufenden Jahre mit Wirkung vom 1. April d. J. an über die Zusammenschließung unserer Abteilung Planiawerke in Ratibor mit den in Berlin-Lichtenberg und Meitingen in Bayern liegenden Betrieben für Kohlenfabrikate der Siemens & Halske A.-G. in einer neuen Gesellschaft getroffen haben. Wir erwarten von dieser Vereinigung neben den günstigen Wirkungen der Konkurrenzausschaltung vor allem eine Verbesserung der Fabrikationsmethoden durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch und eine Verbilligung der Fabrikationskosten. Schließlich werden auf beiden Seiten Kapitalien für Erweiterung der Fabrikation erspart, da beide Gesellschaften ohne das Zusammengehen große Beträge für Neubauten aus Konkurrenzrücksichten hätten aufwenden müssen. Die neue Gesellschaft wird ein Kapital von 18 000 000,— M. haben, von denen wir zunächst 9 000 000,— M. Aktien für unsere Einbringung erhalten. Nach durchgeführter Gründung wird ein Teil unserer Aktien seitens der Siemens & Halske A.-G. erworben werden. Die Aussichten des Jahres 1928 lassen sich noch nicht überblicken. Die Lage auf dem Teerproduktenmarkt ist unsicher. Wir hoffen aber, diesen Gefahren durch die verbesserten Betriebseinrichtungen zu begegnen. In den übrigen Betrieben hat sich das Geschäft nicht ungünstig angelassen. Die bisherigen Umsätze des neuen Jahres gehen über den entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres hinaus." —

Der Reingewinn beträgt 4 716 110,— M.; es wird eine Dividende von 6% beantragt. (1342)

Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln. Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die bereits im vorigen Geschäftsbericht erwähnte günstige Absatzentwicklung im 1. Vierteljahr 1927 hat bis zum Schluß des Berichtsjahres angehalten und zu einer Absatzerhöhung gegenüber dem Jahre 1926 um 1 394 991 dz Reinkali geführt. Insgesamt stellte sich der Absatz der deutschen Kaliindustrie im Jahre 1927 auf 12 393 722 dz Reinkali. Dieser Absatzzuwachs darf sowohl auf die erleichterten Bezugsbedingungen des Kalisyndikats als auch auf die wachsende Erkenntnis der Landwirte vom Nutzen der Kalidüngung zurückgeführt werden. Die weiteren Absatzaussichten hängen im wesentlichen davon ab, ob es gelingt, die Lage der infolge zweier schlechter Ernten und der Kapitalnot schwer darniederliegenden deutschen Landwirtschaft wirksam zu bessern und dem im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden intensiven Landwirtschaftsbetrieb eine weitere Ausdehnung zu geben. Im Auslandsgeschäft konnten wir durch die Erneuerung der Verkaufsorganisation, die vom Kalisyndikat in Gemeinschaft mit der elsässischen Kaliindustrie durchgeführt wird, gleichfalls eine Besserung des Absatzes erzielen. Der Ausbau der ausländischen Verkaufsorganisationen wird fortgesetzt. Von den mit einer Beteiligungsziffer ausgestatteten 228 Kaliwerken sind im Durchschnitt des Berichtsjahres 60 in Betrieb gewesen. Die vor einigen Jahren begonnene Rationalisierung dürfte als durchgeführt zu betrachten sein. Die Beteiligungsziffer unseres Konzerns am Kaliabsatz stellte sich am Ende des Berichtsjahres auf 89,3246 Tausendstel." Der Reingewinn beträgt 1 829 560 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 10% auf die Stammaktien zu zahlen. (1340)

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Wie der Vorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1927 mitteilt, war die Konjunktur für die Kunstseideindustrie nicht ungünstig. Es gelang fortgesetzt die Qualität der Produkte durch die tatkräftige Unterstützung der Vereinigten Glanzstoffabriken zu verbessern und die Erzeugung zu auskömmlichen Preisen abzusetzen, so daß dieses Mal eine Dividene von 8% zur Verteilung gelangt. Der Reingewinn beträgt 298 258 M. Die Fusion mit der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld tritt rückwirkend vom 1. Januar 1928 in Kraft. (1339)

Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Gemäß bestehendem Gemeinschaftsvertrag mit „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie Köln, erhalten die Aktionäre der Gesellschaft eine Dividende in Höhe von 5% mit 175 000 M., der Aufsichtsrat erhält eine Tantième von 2625 M., dem Reservefonds werden überwiesen 9348,68 M., zusammen 186 973,68 M. Die Abschreibungen sind in dem Umfange erfolgt, wie der Gemeinschaftsvertrag dieselben vorsieht. Die Beschäftigung des Werkes im abgelaufenen Jahre war gut. Die Belastungen auf steuerlichem und sozialem Gebiet sind trotz aller Versprechungen auf Senkung weiter gestiegen." (1242)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. Zweigniederlassung Berlin-Lichtenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 17 geändert. Leberecht Carl Hessel ist nicht mehr Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Chemiker Dr. phil. Ernst Ludwig Hessel, Nerchau, 2. Fabrikant Dr. phil. Karl Hermann Keßler, Nerchau. Prokuristen: 1. Heinrich Feldmann, Nerchau, 2. Arthur Richter, Nerchau. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen.

Cyanid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 6. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 5, 6, 9, 10 und 17 abgeändert. Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat sind aufgehoben.

Dr. Wessel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 26. 3. 1928 eingetragen: Struve ist als Geschäftsführer ausgeschieden, für ihn ist Dr. phil. Max Wessel in Kiel-Wellingdorf zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Virax Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Steinen (Baden).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 14. 3. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung wurden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wie folgt geändert: a) vom 27. 2. 1928 die Bestimmung in § 1 über die Firma, b) vom 10. 3. 1928 die Bestimmung in § 3 Abs. 1 über den Gegenstand des Unternehmens. Die Firma der Gesellschaft ist geändert in **Varix Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von „Varix Bodenwachs" und sonstiger chemisch-technischer Produkte.

Barytwerke Ferdinand Pfeiffer, Sitz: **Eichenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Witzenhausen ist am 8. 3. 1928 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam ermächtigt.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Prokurist Dr. Karl Hadorff in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Dr. Fritz Bierhaus und Walter Leege sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Chemische Fabrik Brachelen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brachelen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen-Hünshoven ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft befindet sich infolge Auflösung in Liquidation. Zu Liquidatoren sind bestellt der Hauptlehrer Wilhelm Hoetz, der Hauptlehrer außer Diensten Wilhelm Baumann, der Kaufmann Gerhard Hensen und der Chemiker Adam Hensen, alle in Brachelen wohnhaft. Vertretungsberechtigt sind entweder Wilhelm Hoetz oder Wilhelm Baumann gemeinsam mit Gerhard oder mit Adam Hensen.

Norddeutsche Farbwerke Aktiengesellschaft, Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 27. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Infolge Beschlusses der Generalversammlung vom 22. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Paul Rosenbacher in Hamburg ist zum Liquidator bestellt.

„Melos" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte in Säckingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 29. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 2. 1928 aufgelöst worden, zum Liquidator ist der frühere Geschäftsführer Fridolin Kohlbrenner, Kaufmann, Säckingen, bestellt.

Pivako-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert, daß die Gesellschaft künftig nur durch einen Geschäftsführer vertreten wird. Bernhard Krause ist nicht mehr Geschäftsführer. Durch Gesell-

Digitized by Google

schafterbeschluß vom 20. 3. 1928 ist der Sitz nach Tangermünde verlegt.

D. K. G. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Bitterfelder Dachpappen- und chem. Fabrik für Teerprodukte Hugo Reichardt in Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 31. 3. 1928 eingetragen: Durch den am 16. 4. 1928 erfolgten Tod des Fabrikbesitzers und Kaufmanns Hugo Reichardt ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Martin Hugo Reichardt führt das Geschäft unter der bisherigen Firma weiter.

Chromol-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 20. 7. 1923 hat eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach Maßgabe der eingereichten Versammlungsniederschrift beschlossen. Geschäftsführer Hermann Tholens gelöscht.

Offene Handelsgesellschaft Bergisches Sauerstoff-Werk Dr. Lettermann & Dr. Wachs, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 26. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst und erloschen.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 3. 1928 ist § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnung der Firma erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Befugnis der Geschäftsführer Herren Karl Knauber in Vossovska, Franz Warzel in Ratibor und Max Klar in Frankfurt a. M., die Gesellschaft allein zu vertreten, ist widerrufen. Dem Kaufmann Dr. Alfred Heintzeler in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem zweiten Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Wolff & Co., Chem. Fabrik, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst; das Geschäft ist auf den persönlich haftenden Gesellschafter Alfons Adler übergegangen und wird von diesem unter unveränderter Firma fortbetrieben.

Verein chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 1. 4. 1928 eingetragen: Liquidator Direktor Georg Friedrich hat sein Amt niedergelegt. Liquidator Direktor William Raßmussen zu Magdeburg ist nach Beschluß der Generalversammlung vom 26. 3. 1928 alleiniger Liquidator.

Oxydator Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft. Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Clausert ist ausgeschieden; der Direktor Leo Rohe in Leopoldshall ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Leo Rohe ist erloschen.

Brunsviga chemisch-technische Produkte Mull & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist ohne Liquidation aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Chemikalienwerke Lehmann & Axmacher in Rheydt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rheydt, Bez. Düsseldorf, ist am 31. 3. 1928 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Arno Lehmann, Chemiker zu Odenkirchen, ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet jetzt **Vereinigte Chemikalienwerke Inh. Arno Lehmann.**

„Citogel" Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. 3. 1928 ist das Stammkapital um 20 000 M. auf 60 000 M. erhöht sowie der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Glorius-Wiernik Vereinigte Farben- und Lackfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Friedrich Blech und Richard Theil sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Gustav Kasten in Berlin-Waidmannslust ist zum Geschäftsführer bestellt.

Franz Pillnay Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfabriken Dresden und Deuben, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Abteilungsleiter Adolf Plotz und dem kaufmännischen Beamten Heinrich Penzel, beide in Dresden. Sie dürfen die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten.

Arminia Aktiengesellschaft für chemische Industrie. — Esko Union Chemische Industrie G. m. b. H., beide Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — RGBl. I. S. 248 — von Amts wegen gelöscht worden.

Lackwerke Ludwig Gronau Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lack- und Farbenindustrie Wilh. Evers, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 24. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lippische Lack- und Farbenindustrie, Inhaber C. F. Volkert und L. Warnke in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 2. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann L. Warnke in Hamborn.

Lohmann Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Bakelite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Dem Friedrich Günther in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Krone Gasglühlichtgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 200 000 M. auf 300 000 M. herabgesetzt. Laut Beschluß vom 19. 3. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Stammkapitals abgeändert.

Chemische Werke Ernst Forstner. Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking, Sitz: **Reichenbach i. V.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Richard Paul Bannier ist unterm 31. 1. 1928 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Das Handelsgeschäft wird von dem Chemiker August Arnold Wiecking in Reichenbach als Einzelkaufmann unter der bisherigen Firma fortgeführt.

Alessinwerke, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 28. 3. 1928 eingetragen: Dem Fräulein Charlotte Behrendt, Spandau, ist Prokura erteilt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des § 7 geändert: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft mindestens durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Fabrikbesitzer Salo Rund, Dahlem, ist abberufen. Für ihn ist der Chemiker Dr. Otto Kupfer in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

Chepha chemisch-pharmaceutische Producte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Schwarmstedt Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kordia Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Chemie zu Bonn, Rheinweg 48. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 5. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 27. 3. 1928 ist § 10 des Gesellschaftsvertrages geändert. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Emil Müller, Apotheker in Bonn, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amts-

Digitized by Google

gerichts Chemnitz ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Spiegel ist ausgeschieden. Prokura für die Haupt- und alle Zweigniederlassungen ist erteilt dem Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Klotzsche. Er ist befugt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Holzapfel Farbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 4. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 3. 1927 ist das Stammkapital der Gesellschaft um 220000 M. auf 330000 M. herabgesetzt worden.

Dr. Th. Steinkauler Viktoria-Vaseline-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Biebrich a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 10. 4. 1928 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Dr. Th. Steinkauler Nachfolger Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Wiesbaden-Biebrich. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Fetten und Oelen und von daraus gewonnenen Produkten und von anderen chemischen Erzeugnissen, sowie der Vertrieb und der Handel mit solchen, insbesondere der Fortbetrieb des zu Biebrich a. Rh. unter der Firma „Dr. Th. Steinkauler Viktoria Vaselinefabrik und Mineralölraffinerie Gesellschaft mit beschränkter Haftung" eingetragenen Handelsgeschäfts. Dem Chemiker Rudolf Nemnich in Wiesbaden ist Prokura erteilt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag neu aufgestellt. Dr. Gustav Adolf Voerkelius, Dipl.-Ing. Christian Büngener und Chemiker Rudolf Nemnich sind nicht mehr Geschäftsführer. Dr. rer. pol. Otto Eisenstuck in Wiesbaden ist alleiniger Geschäftsführer.

Norddeutsche Carbid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona a. d. Elbe ist am 3. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Werner Baertz, Berlin, ist zum Liquidator bestellt worden.

Pharmakon-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Wilhelm Haller und Dr. Wilhelm Megerle sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Kottbus.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kottbus ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. 2. 1928 sind die §§ 16 und 18 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Lausitzer Spinnöl und Appreturmasse, Fabrik Petzold & Pfeffel, Sitz: **Kottbus.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kottbus ist am 4. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma geändert in **Chemische Fabrik Oswald Pfeffel, vorm. Petzold & Pfeffel.** Alleininhaber jetzt: Fabrikant Oswald Pfeffel in Kottbus. Die Prokura des Ehrhard Petzold in Kottbus ist erloschen.

Iros-Zündstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen Nichtumstellung auf Goldmark (Reichsmark) nichtig. (§§ 6, 16 der Goldbilanzverordnung.)

Offene Handelsgesellschaft Reichenbach & Co. Fabrik technischer u. pharmazeutischer Chemikalien in Geseke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Geseke ist am 7. 4. 1928 eingetragen: Die bisherigen Liquidatoren sind abberufen. Zum Liquidator ist der Auktionator Kayser in Geseke bestellt. Die Firma ist ohne Liquidation erloschen.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation in Triebes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeulenroda ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Das Grundkapital von 1 290 000 M. zerfällt in 1600 Aktien über je 500 M., 4700 Aktien über je 100 M. und 500 Aktien über je 40 M. Alle Aktien lauten auf den Inhaber. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 4. 1928 ist die Satzung in §§ 6 und 22 geändert.

J. E. Stroschein Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Geschwister Stroschein Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan die Verwaltung des Grundstücks Berlin SO 36, Wiener Straße 47. Laut Beschluß vom 27. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes (§§ 1 u. 3) abgeändert.

Siegwerk Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Siegburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg ist am 13. 4. 1928 eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 3. 1928 sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Sitz der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nicht mehr Siegfeld, sondern Siegburg. Gegenstand des Unternehmens: Chemische Fabrik, Herstellung von Farben, insbesondere für das graphische Gewerbe, und von chemischen Erzeugnissen verschiedener Art, Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher und ähnlicher Art. Alfred Keller sen. ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokura des Alfons Brühl und des Georg Wachter ist erloschen.

Oberschlesische Dachpappenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Oppeln.** Die Firma ist am 13. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Dachpappenfabrik und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital 35 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 3. 1928 festgestellt und am 28. 3. 1928 abgeändert. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 1. 4. 1938 bestimmt. Geschäftsführer ist der Kaufmann Kurt Tasche in Oppeln. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.

Pflanzenschutz: Heusaurum G. m. b. H. in Liquidation, Sitz: **Edenkoben.** Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Edenkoben macht unterm 14. 4. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 K.-O. durch Beschluß vom 31. 3. 1928 eingestellt wurde. (1357)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. April 1928. Preise in Dollar per lb*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali) 2,60—2,85 (100 lbs)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; f. o. b. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniusulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,65
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Barumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,38 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4,75—5 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08½—0,08¾
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 26,75 (t)
Carbolsäure 0.16—0,18
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2.75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein (engl.) 2
Cyankalium (98—100%) 0.50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstlich) 0,08 bis 0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¾
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0.40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0.35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob., N.Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0.87 (Gall.)
Methylsalicylat 0.32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0.07—0,08
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2.25—2,30 (cwt.)
Natriumcyanid (98/99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3—3,10
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd(franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,12½—0,13
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

Holland (Amsterdam), 18. April 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8.25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 23—25
Chromalaun 16,80—17,60
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4—4,75
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24.50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2X raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform 24,50—25,75 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 32—34
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 14—15,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75 bis 5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—2
Schwefelkohlenstoff 18.75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11.25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 167,50—172,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Japan (Osaka), 30. März 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 22
Aetznatron 9,80
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 9
Bariumnitrat 25.50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 42,50
Borsäure 41.50 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 41,50 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14.50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 40
Kaliumblutlaugensalz, rotes 90
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 20
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 23,50
Phenol 54
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 380
Soda (Soda-Asche) 5
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0.45 (250 g)
Benzoesäure 1,38
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 25,70 (25 g)
Coffein 4,70
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,65
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 12,50
Jodkalium 9,70
Jodnatrium 12
Jodoform 14,40
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,80
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 3,30
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,65
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorid ($HgCl_2$) 3,30
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,50
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 14. April 1928, Preise in Dinars per kg.

Baltimoregelb 24
Emaillack 32—55
Firnis, holländischer 15,60
Fußbodenlack 25—30
Glaserkitt 3,85—4
Kopal-Lack 25—40
Laubgrün 6,50—12
Mennige 15—15,50
Oker, einheimischer 2—3
Oker, französischer 4—4,50
Pompejanischrot 3—3,10
Rebenschwarz 2,50
Terpentin I 12—22
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Zinkweiß (Kronen) 17

Oesterreich (Wien), 20. April 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 315
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen. weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte April 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1.80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verpackung) 103.60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Phosporite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16.5% P_2O_5) 7,45—8,75
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz —

Vereinigte Staaten (New York), 9. April 1928. Preise in Dollar per lb*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0.05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1.55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—1,90 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,68—2,73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,52½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¼ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 54—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,65—0,67
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12.15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,20 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17¾ bis 0.18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0.38—0.42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0.08¾—0.09
Kaliumbromid (krist.) 0.42—0.43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0.09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0.15 bis 0,16
Kupfersulfat (99%) 5,05—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0.05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,46½ (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0;06
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0.40
Terpentinöl 0.59½—0.60½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0.06¾—0,07½
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0.10—0.10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0.07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0.16
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39½
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0.15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99.5%) 0.80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0.60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,90 bis 0.35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0.55—0.60
Dinitrobenzol 0.15½—0.16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0.42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0.09½—0.11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0.37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1355)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 4. 28	18. 4. 28	Aktien	25. 4. 28	18. 4. 28
Byk-Guldenw.	88,—	89⅞	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerke u. Chem.		
„ Grünau	88,—	90,50	Fabriken	102⅝	103⅛
„ v. Heyden	123⅛	125,50	Rasquin. Farbw.	124,—	115,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	101,50	98,—
„ Gelsenk.	79,—	83,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	67,—	69,75
„ W. Albert	86,25	100,50	J. D. Riedel	42⅛	44⅝
„ W. Brockhues	87,50	89⅞	Rütgerswerke	103,75	102,—
Concordia chem. F.	54,50	56,75	H. Scheidemandel	32,—	30,—
Dynamit Nobel	129,—	124⅝	Schering, Chem.	226,—	222,—
Egestorff. Salzw.	128,—	127,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg, List	136,75	140,50	Staßfurter Chem.	33,—	35,75
I. G. Farbenindustr	268,50	263,—	Thür. Bleiweißfl.	52,—	57,—
Gehe & Co.	81,25	83,—	Union Fabr. chem. P.	64,50	64,—
Th. Goldschmidt	105,25	107,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,25	158,—
Harkort Bergw.	27,25	27,50	„ Glanzstoff F.	750,—	740,—
Heine & Co.	69,75	74,—	„ Ultramarinfabr.	155,50	159,—
Linde's Eismasch.	176,—	176,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	25. 4. 28	21. 4. 28	Devisen	25. 4. 28	21. 4. 28
Argentinien	1,787	1,788	Jugoslawien	7,365	7,365
Canada	4,180	4,181	Dänemark	112,15	112,16
Japan	1,986	1,994	Island	92,35	92,40
Aegypten	20,93	20,94	Portugal	17,75	17,90
Türkei	2,130	2,136	Norwegen	111,84	111,85
England	20,404	20,414	Frankreich	16,455	16,46
Ver. Staaten	4,1815	4,182	Tschechoslowakei	12,388	12,389
Brasilien	0,504	0,5045	Schweiz	80,59	80,61
Uruguay	4,340	4,325	Bulgarien	3,020	3,015
Holland	168,50	168,56	Spanien	69,62	70,10
Griechenland	5,500	5,520	Schweden	112,14	112,23
Belgien	58,415	58,38	Oesterreich	58,83	58,845
Danzig	81,62	81,64	Ungarn	73,02	73,02
Finnland	10,522	10,522	Rumänien	2,62	2,605
Italien	22,035	22,045			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25.4.28	18.4.28
Elektrolytkupfer	134⅜	134⅜
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—98	86—91
Silber in Barren per 1 kg	79½—80½	78½—79½ (1388)

Versammlungskalender.

7. Mai: Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Königsee i. Thür., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Schering-Kahlbaum-A.-G., Berlin N 65, Müllerstr. 170/171.

8. Mai: Lactowerk Aktien-Gesellschaft, Horchheim b. Worms, 5. ord. Hauptversammlung, nachm. 3 Uhr, im Notariat Scheuermann (Vereinsbank), Worms.

Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft, Radebeul, 29. ord. Hauptversammlung, vorm. 11½ Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

9. Mai: Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges., Bokeloh bei Wunstorf, 26. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Hannover, Königstr. 6.

10. Mai: Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, 56. ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, Hannover, Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, Luisenstr. 9.

11. Mai: Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ord. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Heilermannstraße 15.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis), 59. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, Essen, Heilermannstr. 15, Geschäftsgebäude der Th. Goldschmidt A.-G.

12. Mai: Dragoco Aktiengesellschaft, Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe, Holzminden, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrats Richard Brinkmeyer, Holzminden, Allersheimerstr. 5.

14. Mai: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft in Liquidation, Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W 8, Jägerstr. 6. (1356)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 5. Mai 1928 Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Mai 1928.

Als im verflossenen Monat der Deutsche Industrie- und Handelstag zu seiner diesjährigen Hauptversammlung zusammentrat, veröffentlichten einige prominente Wirtschafter aus diesem Kreise Aufsätze in Tageszeitungen, die das Ziel verfolgten, auf die Bedeutung der Spitzenorganisation der deutschen Industrie- und Handelskammern hinzuweisen. In einem Berliner Börsenblatt erschien ein Aufsatz vom Ersten Syndikus der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel, Dr. Most, „Handelskammern und Fachverbände". Bei dem Ansehen, dessen sich dieser Autor auch auf Grund seiner früheren kommunalpolitischen Betätigung erfreut, erscheint es nicht angebracht, seine Ausführungen mit Stillschweigen zu übergehen.

Dr. Most geht davon aus, daß die Verhandlungen des Industrie- und Handelstages in erster Linie unter dem Zeichen der Schicksalsverbundenheit aller Teile der Wirtschaft unter sich einerseits und der allgemeinen politischen und sozialen Entwicklung des Vaterlandes andererseits stehen würden. Und er fragt: Wer wäre mehr berufen, solche Gedankengänge in den Mittelpunkt seiner Arbeit zu stellen, als gerade die Spitzenvereinigung der deutschen Industrie- und Handelskammern? Jede von diesen etwa 100 deutschen Handelskammern sei zwar nur für ein räumlich verhältnismäßig eng begrenztes Gebiet wirksam, aber innerhalb dieses Raumes vertrete die Kammer nicht einzelne Branchen und einzelne Interessen, sie sei vielmehr zur Förderung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen (außerhalb Landwirtschaft und Handwerk) berufen, und eine besonders charakteristische Seite ihres Wesens beruhe gerade in dem damit gegebenen Zwang der Interessenzusammenfassung und des Interessenausgleichs. Diese mittelbare Förderung des einzelnen Gewerbes und der einzelnen Firma trete bei den Kammern ganz anders in den Vordergrund, als dies etwa bei einem Fachverband der Fall ist und sein kann. „Es ist der Sinn jedes Fachverbandes, daß er mehr oder weniger einseitig ist und sein muß."

Diese das Wesen des industriellen Fachverbandes völlig verkennende Auffassung darf nicht unwidersprochen bleiben. Niemand in der deutschen Wirtschaft wird die Bedeutung und die wertvolle Arbeit der Industrie- und Handelskammern nicht rückhaltlos anerkennen. Daß sie aber in erster Linie berufen wären, die Gesamtinteressen der einzelnen Wirtschaftszweige zusammenzufassen und auszugleichen, muß schon mit Rücksicht auf die gänzlich verschiedene Struktur der einzelnen Kammern infolge der räumlichen Beschränkung ihrer Wirksamkeit bestritten werden. Wie soll beispielsweise in einer Kammer, in der, wie in den Hansastädten, der Handel weit überwiegt, ein Ausgleich der in mancher Beziehung stark divergierenden Interessen von Industrie und Handel herbeigeführt werden? Dazu kommt, daß, wenn die Kammern tatsächlich hierin eine ihrer Hauptaufgaben erblickten, ein solcher Interessenausgleich von hundert verschiedenen Gremien vorgenommen würde, wobei selbstverständlich sehr verschiedene Ergebnisse zutage kommen würden.

Wie sieht es nun aber in bezug auf den Ausgleich der wirtschaftlichen Gesamtinteressen bei den nach der Auffassung Dr. Mosts zwangsläufig einseitigen industriellen Fachverbänden aus? Obwohl ein einzelnes Beispiel noch keine unbedingte Beweiskraft für die zur Erörterung stehende Frage hat, liegt es doch sehr nahe, auf den Fachverband der deutschen chemischen Industrie hinzuweisen. Wer seine Geschichte kennt, weiß, daß seine Erfolge und sein Ansehen in amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen auf der strengen Objektivität innerhalb der eigenen Industrie und auf seiner weitblickenden, in jeder Frage die Interessen der deutschen Gesamtwirtschaft ins Auge fassenden Stellungnahme beruhen. „Niemals eine einseitige Interessenwahrnehmung seiner Industrie, wenn dadurch das Wohl der Gesamtheit oder größerer Teile derselben geschädigt wird", unter diesem Panier vollzog sich die Gründung des Vereins und an ihm ist festgehalten bis auf den heutigen Tag. Wo tritt da die Einseitigkeit des Fachverbandes und „die Betonung der Spezialinteressen einer Fachgruppe", von der Dr. Most spricht, in die Erscheinung?

Nun könnte Dr. Most sagen, die chemische Industrie nimmt eine Sonderstellung ein, weil sie das Glück und das Geschick gehabt hat, stets weitblickende Führer an ihre Spitze zu stellen. Diese Tatsache ist unbestreitbar, aber man darf ohne jede Uebertreibung im Gegensatz zu Dr. Most die Behauptung aufstellen, daß mit dem Wesen eines industriellen Fachverbandes eine einseitige Interessenpolitik überhaupt unvereinbar ist. Denn den Fachverbänden gehört in erster Linie die Großindustrie an, die Trägerin des deutschen Exports. Wer aber auf den Weltmarkt angewiesen ist, für den verbietet sich jede enge Interessenpolitik von vornherein. Außenhandel erzieht zu weltwirtschaftlichem Denken, befreit von jeder Einseitigkeit und führt zu der Ueberzeugung, daß die Interessen des einzelnen Unternehmens nur unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen gewahrt werden können. Die Träger dieser wirtschaftspolitischen Einstellung sind die industriellen Fachverbände.

Zu einer vollkommenen Klarstellung der wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Körperschaften würde es nötig sein, von der allgemeinen theoretischen Betrachtung der Frage, auf die Dr. Most sich beschränkt, abzusehen und statt dessen ihre Mitwirkung bei den Hauptaufgaben unserer Wirtschaftspolitik zu untersuchen. Der verfügbare Raum fordert indessen Beschränkung auf eine einzige Frage, und zwar eine der bedeutsamsten. In wessen Händen liegt (abgesehen von der Landwirtschaft) die hauptsächlichste Beratung unserer amtlichen Stellen bei der Vorbereitung und Führung von Handelsvertragsverhandlungen? Bei den industriellen Fachverbänden! Denn nur sie sind auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Bedürfnisse der einzelnen heimischen Industriezweige und der Wettbewerbsverhältnisse des Auslandes in der Lage, der Regierung das Material zu liefern, dessen sie zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs innerhalb der deutschen Gesamtwirtschaft bedarf. Denn nur die zum Abschluß von Handelsverträgen und zu ihrer Vertretung vor den gesetzgebenden Körperschaften berufenen amtlichen Stellen sind in der Lage, in dieser wie in jeder anderen wirtschaftspolitischen Frage den Interessenausgleich herbeizuführen, den Dr. Most in die Hände der Handelskammern legt. — Bl. (1475)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Eucalyptusöle. Die australische Eucalyptusölindustrie, die schon vor dem Kriege führend war, hat in der Nachkriegszeit (nach Ueberwindung einer vorübergehenden Depression während der ersten Nachkriegsjahre) weiter an Bedeutung zugenommen. Das Alter dieser Industrie ist recht erheblich; die erste Fabrik (J. Bosisto in Victoria) ist bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Betrieb gesetzt worden, nachdem das erste Eucalyptusöl versuchsweise schon im 18. Jahrhundert destilliert worden war.

Australien ist der weitaus bedeutendste Weltproduzent von Eucalyptusöl. Von anderen Ländern, die dieses Oel hervorbringen, scheint Spanien das einzige zu sein, dem in dieser Hinsicht besondere Beachtung zukommt; außerdem erfolgt die Gewinnung von Eucalyptusöl in verschiedenen anderen Mittelmeerländern, Britisch-Indien usw. Die Produktion in diesen letzteren Ländern ist für den Weltmarkt jedoch praktisch ohne Belang.

Die wichtigsten Produktionsgebiete sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Victoria (Melbourne-Bezirk), Südaustralien (Känguruh-Insel und Adelaide-Bezirk) und die Insel Tasmanien. Außerdem befinden sich einige wenige Destillationen in Neusüdwales, Queensland und Westaustralien.

Die Eucalyptusbäume gehören zu der charakteristischen Vegetation Australiens und sind dort in einigen hundert Arten vertreten. Als Stammpflanzen der australischen Eucalyptusöle kommen jedoch nur einzelne Arten (insgesamt vielleicht gut ein Dutzend) in Betracht, die Oele von teilweise gänzlich verschiedenen Qualitäten liefern. Die wichtigsten für die Oelgewinnung sind die folgenden vier Arten. (Da die verschiedenen Arten bei der Destillation nicht immer getrennt behandelt werden, werden in der Praxis außer den im folgenden genannten noch verschiedene andere Arten von untergeordneter Bedeutung verarbeitet.)

Eucalyptus Globulus, die weitaus wichtigste Art, ist auch außerhalb Australiens am weitesten verbreitet und liefert das hauptsächlich medizinisch verwandte Eucalyptusöl mit hohem Eucalyptolgehalt (Globulusöl);

Eucalyptus dives und *Eucalyptus amygdalina* (letztere auch *Eucalyptus phellandra* genannt) liefern geringerwertige Eucalyptusöle, die vorwiegend für technische Zwecke (Erzflotation usw.) Verwendung finden; die gewöhnliche Bezeichnung dieser Oele ist Amygdalinaöl, obgleich die Hauptmenge von *Eucalyptus dives* stammt;

Eucalyptus citriodora liefert das kostbarste der im Handel befindlichen Eucalyptusöle, das von der Parfümerie- und Feinseifenindustrie aufgenommen wird (Citriodoraöl).

Andere Arten, denen eine nennenswerte Bedeutung zukommt, sind *Eucalyptus polybractea, Eucalyptus Macarthuri, Eucalyptus cneorifolia, Eucalyptus Staigeriana, Eucalyptus piperita* usw.

Außer den bisher verwandten Arten könnten noch verschiedene andere Arten wertvolle Eucalyptusöle liefern.

Zur Destillation werden die Blätter verwandt. Zu diesem Zwecke werden die Bäume entweder beschnitten oder gänzlich gefällt; obgleich das letztere Verfahren ziemlich rigoros anmutet, scheint es oft bevorzugt zu werden.

Die Gewinnung des Eucalyptusöls erfolgt durch Destillation der Blätter mit Wasser oder Wasserdampf. Die Oelausbeuten unterliegen je nach der Stammpflanze großen Schwankungen und bewegen sich bei den gewöhnlichen Eucalyptusölen im allgemeinen zwischen 3 und 4%; einige der kostbareren Oele werden aber in viel geringeren Ausbeuten erhalten, wie z. B. das Citriodoraöl in etwa 0,5% Ausbeute.

Die Zahl der Eucalyptusöl produzierenden Betriebe beträgt einige Dutzend, die sich größtenteils auf die Känguruh-Insel, Melbourne, Adelaide und Tasmanien verteilen. Gegenwärtig sind unter den Produzenten Zusammenschlußbestrebungen zwecks Stabilisierung der Preise im Gange.

Ueber die Höhe der australischen Produktion von Eucalyptusöl liegen keine zuverlässigen Daten vor; die Produktion liegt jedoch erheblich über der Ausfuhr, da ein beträchtlicher Teil der Produktion in Australien selbst verbraucht wird.

Die Entwicklung der australischen Ausfuhr von Eucalyptusöl ist aus der folgenden, der amtlichen Statistik entnommenen Aufstellung ersichtlich. In der Vorkriegszeit wurden von der Statistik nur die Werte nachgewiesen; einen geringen Anhalt zur Beurteilung der ausgeführten Mengen bietet die Tatsache, daß die Preise des Jahres 1925/26 nur um 15—25% über den Preisen des letzten Vorkriegsjahres lagen.

Ausfuhr von Eucalyptusöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	[6])	510
1912	[6])	450
1913	[6])	820
1920/21 . . .	414 000	1 700
1921/22 . . .	143 000	420
1922/23 . . .	221 000	650
1923/24 . . .	330 000	1 270
1924/25 . . .	377 000	1 500
1925/26 . . .	408 000	1 500
1926/27 . . .	[7])	1 290

Bestimmungsland		1913	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritannien	M.[8])	[10])	55 500	158 000	197 000	199 000
	W.[9])	433	156	594	795	725
Canada . . .	M.		3 400	3 100	4 600	11 600
	W.		10	12	20	35
Ceylon . . .	M.		300	900	600	1 000
	W.		1	3	2	4
Hongkong . .	M.		1 000			600
	W.		3			3
Britisch-Indien	M.	[10])	3 400	4 500	2 600	1 300
	W.	3	12	16	16	6
Brit. Malayenst.	M.	[10])	1 000	3 400	1 600	2 100
	W.	3	5	16	10	11
Neuseeland .	M.	[10])	9 900	15 300	13 000	12 600
	W.	130	46	63	65	45
Fidschi-Inseln .	M.		300	500	400	900
	W.		3	3	2	5
Andere britische pazif. Inseln	M.		100	100	200	300
	W.		0,2	0,2	1	1
Südafrikanische Union . . .	M.	[10])	16 000	11 700	15 400	13 600
	W.	22	52	51	56	58
And. brit. Länd.	M.	[10])			100	100
	W.	1			0,5	0,5
China . . .	M.			300	1 100	1 400
	W.			1	5	5
Japan . . .	M.		21 000	8 500	4 100	600
	W.		48	20	11	4
Siam	M.			100	700	1 000
	W.			0,5	3	4
Philippinen . .	M.			100	400	300
	W.			1	2	1
Frankreich . .	M.		8 100	6 500		2 100
	W.		24	24		8
Deutschland .	M.	[10])	9 400	27 000	43 000	62 000
	W.	91	25	111	153	214
Niederlande .	M.				1 000	14 300
	W.				4	58

[6]) In der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht nachgewiesen.

[7]) Noch nicht veröffentlicht.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Italien . . .	M.		300	2 300	300	
	W.		1	9	1	
Ver. Staaten .	M.	[10])	89 000	87 000	89 000	83 000
	W.	124	258	350	350	300
Chile	M.	[10])				
	W.	9				
Hawai . . .	M.		500	500	500	
	W.		2	2	2	
Andere nicht-brit. Länder	M.	[10])	2 300	0	600	1 200
	W.	6	6	0	2	6
Insgesamt:	M.	[10])	221 000	330 000	377 000	409 000
	W.	820	650	1 270	1 500	1 500

Die Bewegung des Londoner Marktpreises (per lb., loco) für australisches Eucalyptusöl (pharmazeutische Qualität) ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	3,6	2,7
1921	3,0	1,7
1922	1,7	1,4
1923	2,6	1,5
1924	2,3	2,0
1925	2,0	1,8
1926	1,9	1,7½

Im Laufe des Jahres 1927 befestigte sich der Preis etwas. Zu Beginn des Jahres notierte man 1 sh. 9 d. bis 1 sh. 9½ d. per lb. und zum Schluß des Jahres 1 sh. 11½ d. bis 2 sh. per lb. Der höchste Stand des Jahres war 2 sh. 1 d. (im Oktober).

Die übrigen Eucalyptusöle erzielen zum Teil bedeutend höhere Preise, wie z. B. das Citriodoraöl, und zum Teil niedrigere Preise, wie das Amygdalinaöl; für die Bewertung ist die chemische Zusammensetzung (Gehalt an Riechstoffen) maßgebend.

Die Verwendung der Eucalyptusöle ist der Verschiedenartigkeit ihrer chemischen Zusammensetzung entsprechend recht vielseitig. In großen Zügen kann man die Eucalyptusöle ihren Verwendungszwecken nach in drei Gruppen einteilen: Die Oele mit hohem Gehalt an Eucalyptol (Cineol) finden hauptsächlich in der Medizin und zur Gewinnung von Eucalyptol Verwendung; die Oele, die größere Mengen anderer Riechstoffe als Eucalyptol enthalten, z. B. Geraniol, Citral oder Citronellal, gehen in die Parfümerieindustrie, und die Oele, die überwiegend Kohlenwasserstoffe (Phellandren, Pinen) und wenig Eucalyptol enthalten, werden zu allen möglichen technischen Zwecken verwandt, wie als Terpentinölersatz, Flotationsmittel, Seifenparfüm, Desinfektionsmittel usw.

Als neuere Verwendungsgebiete, die unter Umständen große Bedeutung erlangen können, sind zu verzeichnen die Verwendung als Ausgangsmaterial zur Herstellung von synthetischem Thymol und Menthol, die in Australien im großen aufgenommen werden soll, und die Verwendung als Motortreibmittel. Versuche, die sich in der letzteren Richtung bewegt haben, sollen ausgezeichnete Resultate geliefert haben; besonders haben sich hierbei Gemische von Eucalyptusöl mit Benzin, Benzol und Alkohol bewährt.

Australien selbst verbraucht einen beträchtlichen Teil seiner Eucalyptusölproduktion, besonders für medizinische Zwecke und als Flotationsmittel in australischen Erzgruben.

Sandelholzöl. Die australische Sandelholzölindustrie, die als solche im Jahre 1901 gegründet wurde, aber bis zum Ausbruch des Weltkrieges nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte, hat in der Nachkriegszeit eine bedeutende Entwicklung genommen, so daß der Wert der Ausfuhr von Sandelholzöl in den letzten vier Jahren im Durchschnitt 50—60% des Wertes der Eucalyptusölausfuhr betrug und im Jahre 1925/26 fast 1 Million RM. erreichte. Im Jahre 1926/27 ist dann allerdings ein wertmäßiger Rückgang der Ausfuhr erfolgt.

Der bedeutendste Weltproduzent von Sandelholzöl ist Britisch-Indien; zudem wird das britisch-indische Sandelholzöl, das von einer anderen Stammpflanze gewonnen wird, auf dem Weltmarkte im allgemeinen um 20—30% höher bewertet als die feinste australische Qualität. Die chemische Zusammensetzung der beiden Oele ist verschieden.

Die Gewinnung des Oels erfolgt in Westaustralien, weshalb das Oel auch allgemein „westaustralisches" Sandelholzöl genannt wird.

Als Stammpflanze des australischen Sandelholzöles wurde bis vor kurzem *Fusanus spicatus* angenommen; nach neueren Forschungen soll diese Bezeichnung nicht zutreffen, so daß vor kurzem die Bezeichnungen *Eucarya spicata* und *Santalum spicatum* vorgeschlagen worden sind. Die botanische Herkunft ist noch nicht sicher ermittelt.

Durch Wiederaufforstungen sollen die infolge der umfangreichen Abholzungen entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden; Versuche in dieser Richtung sind im Gange. Die vorhandenen Sandelbaumwälder sind indessen immer noch von riesigem Umfange.

Ueber die Produktion werden keine statistischen Aufzeichnungen veröffentlicht; in den letzten zwei bis drei Jahren dürfte sie allem Anscheine nach zwischen 25 000 und 30 000 kg gelegen haben, von denen der größte Teil zur Ausfuhr gelangte.

Ueber die Ausfuhr von Sandelholzöl liegen keine genauen Zahlen vor, da das Sandelholzöl in der Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert, sondern in der Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" geführt wird. Da jedoch andere ätherische Oele außer dem Sandelholzöl für diese Position praktisch kaum in Frage kommen, kann die folgende Statistik als angenäherter Maßstab für die Entwicklung der Ausfuhr von Sandelholzöl angesehen werden.

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1911	9
1912	0,1
1913	0
1920/21	150
1921/22	90
1922/23	320
1923/24	750
1924/25	850
1925/26	940
1926/27	610

Bestimmungsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	143	400	560	730
Hongkong			31	53
Neuseeland	4	10	37	17
Brit. pazif. Inseln: . . .	0,5			0,4
Fidschi-Inseln		0,3	0,4	
Andere		1	2	
Andere britische Länder .	1	0	1	1
China	8	2	2	28
Japan		28	28	
Niederländisch-Indien . .				2
Deutschland			51	3
Frankreich			8	3
Ver. Staaten	164	305	129	98
Andere nichtbrit. Länder .	0,1	0	0,1	0
Insgesamt:	320	750	850	940

Der Preis des westaustralischen Sandelholzöles (feinste Qualität, per lb., loco) bewegte sich am Londoner Markt in den letzten Jahren innerhalb der folgenden Grenzen.

[8]) M. = Menge in kg netto.
[9]) W. = Wert in 1000 RM.
[10]) Die Mengen sind im Jahre 1913 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	28,0	24,0
1922	24,0	20,0
1923	21,0	20,0
1924	21,0	21,0
1925	21,0	18,0
1926	21,0	21,0

Im Jahre 1927 erfolgte ein mäßiger Preisrückgang; Standardqualität notierte 15 sh. 6 d. per lb. und feinste Qualität 18 sh. 9 d. per lb.

Nach Untersuchungen, die während der letzten Jahre vorgenommen worden sind, soll das westaustralische Sandelholzöl für medizinische und therapeutische Zwecke gut verwendbar sein und dem britisch-indischen Oel in verschiedenen Beziehungen ebenbürtig sein, eine Behauptung, die indessen verschiedentlich bestritten wird. Eine endgültige Klärung ist in dieser Frage noch nicht erzielt worden.

Daß man auch in Australien selbst teilweise das indische Sandelholzöl als überlegen ansieht, geht daraus hervor, daß auch die dauernd steigende inländische Produktion eine wenn auch mäßige Einfuhr von Sandelholzöl nicht unterdrücken kann.

Einfuhr von Sandelholzöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	12
1921/22	25
1922/23	21
1923/24	20
1924/25	15
1925/26	29

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	3	5	6	12
Britisch-Indien	13	12	8	15
Britisch-Westindien				0,5
Niederländisch-Indien	5			
And. nichtbritische Länder	0,5	3	1	1
Insgesamt:	21	20	15	29

Außer dem Oel führt Australien alljährlich enorme Mengen von Sandelholz aus, für das gegenwärtig praktisch nur asiatische Länder als Verbraucher in Betracht kommen.

Ausfuhr von Sandelholz.

Jahr	t	1000 RM.
1911	7 350	1 500
1912	3 500	670
1913	6 680	1 180
1920/21	11 140	3 100
1921/22	4 480	1 330
1922/23	7 900	2 100
1923/24	14 290	6 850
1924/25	6 660	4 070
1925/26	8 240	5 180
1926/27	[7])	5 150

Bestimmungsland		1913	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Großbritannien	M.[11])		0,1			1
	W.[12])		0,04			0,1
Ceylon	M.		2			1,2
	W.		1			1
Hongkong	M.	4 553	4 657	8 893	3 811	5 063
	W.	846	1 260	4 270	2 250	3 180
Britisch-Indien	M.	538	469	239	406	341
	W.	93	154	119	229	254
Brit Malayenst.	M.	892	352	1 404	725	567
	W.	121	101	866	540	376
China	M.	677	2 418	3 754	1 722	2 255
	W.	114	587	1 600	1 050	1 370
Niederl.-Indien	M.					7
	W.					5
Deutschland	M.	24				
	W.	8				
Niederlande	M.		0,4			
	W.		0,1			
Insgesamt:	M.	6 680	7 900	14 290	6 660	8 240
	W.	1 180	2 100	6 850	4 070	5 180

[11]) M. = Menge in t.
[12]) W. = Wert in 1000 RM.

Pfefferminzöl. Die ersten bedeutenden Versuchskulturen wurden im Jahre 1920 angelegt; die hierzu verwandten Pfefferminzstämme wurden aus Großbritannien eingeführt. Einer Firma im südwestlichen Zipfel von Westaustralien soll es jetzt gelungen sein, ein dem Mitchamöl vergleichbares Pfefferminzöl herauszubringen.

Ob sich aus diesen ersten Anfängen heraus eine Industrie entwickeln wird, erscheint gegenwärtig infolge der ausländischen Konkurrenz sehr zweifelhaft, wenn die von der betreffenden Firma beantragte staatliche Unterstützung versagt wird.

Im Jahre 1927 standen einige Dutzend Hektar unter Kultur. Für das Jahr 1928 ist eine erhebliche Vergrößerung der Kulturen beabsichtigt.

Ueber die Einfuhr gibt die Statistik die folgenden Zahlen:

Einfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	125
1921/22	88
1922/23	124
1923/24	216
1924/25	514
1925/26	775

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	13	29	89	159
Italien			0,4	19
Niederlande	4	2	12	59
China		1	2	0,1
Japan	31	18	93	164
Ver. Staaten	74	164	314	374
And. nichtbrit. Länder	2	2	3	0
Insgesamt:	124	216	514	775

Citrusöle. Die Gewinnung von Citrusölen ist in Australien nur sehr gering, obgleich sich die Citruskulturen von Jahr zu Jahr weiter ausdehnen. Erwähnung verdient hauptsächlich das Citronenöl, das seit einigen Jahren in kleinen Mengen durch Pressen gewonnen wird. Der Umfang der Citronenkulturen beträgt gegenwärtig über 2000 ha, von denen etwa die Hälfte auf Neusüdwales und der Rest auf Victoria, Westaustralien usw. entfallen. Die Gewinnung von Citronenöl erscheint nicht besonders aussichtsreich.

Des weiteren ist die Produktion von Neroliöl und süßem Pomeranzenöl aufgenommen worden.

Auf die Höhe der Einfuhr von Citronenöl hat die inländische Produktion bisher keinerlei Einfluß ausgeübt, wie aus der folgenden Aufstellung deutlich hervorgeht:

Einfuhr von Citronenöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	351
1921/22	166
1922/23	220
1923/24	240
1924/25	318
1925/26	290

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	10	18	19	29
Ceylon	3			4
Andere brit. Länder	1	1	0,2	0
Frankreich		0,1	4	3
Italien	203	207	290	232
Niederlande	0,1	7	0,1	17
Schweiz		2		
Ver. Staaten	2	5	5	3
And. nichtbrit. Länder	1	0,2	0,2	1
Insgesamt:	220	240	318	290

Digitized by Google

Lavendelöl. Die Produktion von Lavendelöl befindet sich in Australien noch so gut wie im Versuchsstadium. Die Aussichten werden als günstig angesehen. Die Einfuhr ist bisher in keiner Weise von der einheimischen Produktion beeinträchtigt worden.

Einfuhr von Lavendelöl.

Jahr	1000 RM.
1920/21	240
1921/22	146
1922/23	196
1923/24	156
1924/25	197
1925/26	234

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Großbritannien	86	1	9	19
Ceylon	2			
Frankreich	93	111	132	179
Deutschland				5
Italien			3	0,3
Niederlande	10	30	36	23
Spanien	4	5	2	3
Ver. Staaten	1	9	13	4
Insgesamt:	196	156	197	234

Andere ätherische Oele. Von anderen ätherischen Oelen verdient nur noch das Boroniaöl Erwähnung, das seit kurzem in Westaustralien destilliert wird. Ueber die Aussichten der Gewinnung von Rosmarinöl sind die Ansichten geteilt, da auf diesem Gebiete von seiten des Auslandes lebhafte Konkurrenz besteht.

Der weitaus größte Teil des australischen Verbrauchs muß aus diesem Grunde durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden, die in der Nachkriegszeit regelmäßig von Jahr zu Jahr (mit Ausnahme des noch durch die Kriegsverhältnisse beeinflußten anomalen Jahres 1920) gestiegen ist. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen (außer Pfefferminz-, Citronen-, Lavendel- und Sandelholzöl).

Jahr	1000 RM.
1920/21	1 620
1921/22	1 280
1922/23	1 260
1923/24	1 360
1924/25	1 550
1925/26	1 940

Herkunftsland	1922/23 1000 RM.	1923/24 1000 RM.	1924/25 1000 RM.	1925/26 1000 RM.
Australien		0,2	3	3
Großbritannien	321	389	339	527
Canada			0,3	5
Brit.-Westafrika	5			
Ceylon	95	138	246	131
Brit.-Indien	35	29	32	23
Brit. Malayenstaaten	7	3	8	7
Südafrikanische Union		8	5	7
Brit.-Westindien	7	12	17	14
And. brit. Länder	3	0,2	0,3	2
Algerien	10	9	7	4
Kleinasien		1	3	1
Bulgarien			1	3
China	40	35	42	66
Deutschland	2	5	11	7
Frankreich	157	129	117	159
Italien	201	149	197	260
Japan	8	4	5	11
Niederlande	79	86	63	129
Niederländ.-Indien	115	97	129	86
Philippinen		8	2	3
Réunion	10	16	5	7
Rußland			0,4	15
Schweiz		1	5	9
Spanien	11	10	10	14
Ver. Staaten	159	222	291	439
And. nichtbrit. Länder	7	6	4	4
Insgesamt:	1 260	1 360	1 550	1 940

(Fortsetzung folgt.)

(3279)

Weitere Zunahme der Farbstoffproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Der vorläufige Censusbericht der United States Tariff Commission über die Produktion von Farbstoffen und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 weist die höchste bisher in den Vereinigten Staaten erreichte Produktion aus.

Die amerikanische Industrie lieferte im Jahre 1927 94% des inländischen Farbstoffverbrauchs; außerdem waren 26 Millionen lbs. gewöhnlicher billiger Farbstoffe für Ausfuhrzwecke verfügbar.

Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1927 annähernd 95 Millionen lbs. und überstieg somit die Vorjahrsproduktion um 8%. Der Absatz betrug im Jahre 1927 98,2 Millionen lbs. im Werte von 38,2 Millionen $ und hat im Vergleich zum Vorjahre dem Werte nach um 5,2% und der Menge nach um 13,8% zugenommen.

Andere hervortretende Erscheinungen waren in der amerikanischen Farbstoffindustrie im vergangenen Jahre:

1. Fortgesetzte Preisrückgänge.
2. Zunahme der Produktion von Küpen- und anderen echten Farbstoffen.
3. Produktion vieler neuer echter und Spezialfarbstoffe.
4. Rückgang der Zahl der amerikanischen Farbstoffproduzenten.
5. Rückgang der Einfuhr von Farbstoffen.
6. Zunahme der Ausfuhrmenge und Abnahme des Ausfuhrwertes von Farbstoffen.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen erreichte im Jahre 1927 mit 4,5 Millionen lbs. einen neuen Rekord im Vergleich zu 4 Millionen lbs. im Jahre 1926. Vor dem Kriege wurden Küpenfarbstoffe in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht hergestellt, sondern vollständig durch Einfuhr aus Deutschland und der Schweiz beschafft. Diese Klasse von Farbstoffen ist für den Verbraucher von besonderer Bedeutung, da sie Färbungen von außerordentlicher Wasch- und Lichtechtheit liefert. Küpenfarbstoffe werden für Baumwoll- und Leinenwaren in großem Umfange verwandt.

Viele amerikanische Textilfabrikanten haben in den letzten Jahren echt gefärbte Baumwoll- und Leinengewebe unter einem Handelsnamen auf den Markt gebracht, der die Echtheit der Färbungen garantiert. Aehnliche Garantien werden für fertige Textilwaren (Kleidungsstücke, Oberhemden, Kinderkleidung) geleistet, die aus diesen Geweben hergestellt werden. Das Publikum kommt zu der Erkenntnis, daß diese Gewebe infolge ihrer echten Färbungen trotz des höheren Preises rentabler sind. Der gesteigerte Verbrauch von Küpenfarbstoffen beweist dieses.

Die folgende Tabelle zeigt die amerikanische Produktion und den amerikanischen Absatz von Farbstoffen und anderen fertigen Steinkohlenteerprodukten im Jahre 1927. Photochemikalien sind nicht eingerechnet, da die Erhebungen hierüber nicht vollständig sind.

Warenbezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Farbstoffe	95 000	98 200	38 200
Farblacke	11 200	11 100	6 350
Arzneimittel[1])	3 700	3 600	7 000
Riechstoffe:			
für Nahrungsmittel	1 800	1 800	1 300
für Parfümeriezwecke	2 000	2 000	1 000
Synth. Gerbstoffe und Phenolharze	17 100	16 800	5 800
Insgesamt	130 800	133 500	59 650

Die Produktion und der Absatz der wichtigeren Farbstoffe während des Jahres 1927 sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben.

[1]) Teilweise geschätzt; Erhebungen unvollständig.

Digitized by Google

Colour Index	Name des Farbstoffs	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
10	Naphtholgelb S	84	91	76
20	Chrysoidin Y	702	805	269
24	Sudan I	40	45	32
27	Orange G	80	108	53
31	Aminonaphtholrot G	122	141	62
36	Chromgelb 2 G	106	105	52
40	Chromgelb R	74	74	45
53	Viktoriaviolett	54	41	31
57	Aminonaphtholrot 6 B	81	100	55
73	Sudan II	25	28	25
79	Ponceau 2 R	512	486	199
88	Bordeaux B	112	93	49
138	Metanilgelb	562	565	330
151	Orange II	1 424	1 413	368
165	Lackrot C	358	335	324
176	Echtrot A	—	119	72
179	Azorubin	119	144	94
180	Echtrot VR	188	200	96
189	Lackrot R	383	392	315
202	Chromblauschwarz U	1 125	1 097	393
204	Chromschwarz A	—	242	93
208	Echtsäureblau R	156	191	104
216	Chromrot B	50	49	34
234	Resorcinbraun B	169	190	120
235	Resorcindunkelbraun	24	26	18
246	Säureschwarz 10 B	1 488	1 537	598
252	Brillantcrocein	238	230	188
258	Sudan IV	28	33	35
262	„Cloth red" 2 B	17	24	21
289	Echtcyanin 5 R	618	662	455
299	Chromschwarz F	134	175	112
307	Echtcyaninschwarz B	132	148	118
326	Direktechtscharlach	303	285	370
331	Bismarckbraun	75	130	54
332	Bismarckbraun 2 R	414	454	182
364	Papiergelb	92	112	108
365	Chrysophenin G	618	616	324
382	Direktscharlach B	108	105	152
387	Direktviolett B	—	32	30
394	Direktviolett N	36	45	47
401	Entwicklungsschwarz BHN	1 046	1 054	448
406	Direktblau 2 B	804	1 006	261
415	Direktorange R	49	43	24
419	Direktechtrot F	128	143	109
420	Direktbraun M	123	133	86
448	Benzopurpurin 4 B	477	490	240
495	Benzopurpurin 10 B	—	35	39
502	Direktazurin G	57	—	—
512	Direktblau RW	87	97	80
518	Direktreinblau 6 B	349	380	257
520	Direktreinblau	175	198	89
539	Direktechtschwarz FF	168	165	90
581	Direktschwarz EW	5 651	6 347	1 736
582	Direktschwarz RX	365	—	—
593	Direktgrün B	572	561	242
594	Direktgrün G	95	69	36
596	Direktbraun 3 GO	566	644	242
620	Direktgelb R	441	415	165
636	Echthellgelb 2 G	57	49	70
666	Säuregrün B	60	78	80
680	Methylviolett	674	687	604
698	Säureviolett	85	101	123
793	Phosphin	143	162	213
812	Primulin	161	177	84
814	Direktechtgelb	189	213	199
865	Nigrosin, wasserlöslich	1 220	1 400	554
—	Schwefelschwarz	19 002	18 965	2 558
—	Schwefelblau	961	914	505
—	Schwefelbraun	1 682	1 733	547
—	„Sulphur maroon"	356	335	178
—	Schwefeloliv	182	223	58
—	„Sulphur tan"	203	188	74
—	Schwefelgelb	715	587	240
1177	Indigo, 20%, Teig	28 438	30 609	3 700
—	Benzoechtschwarz L	138	150	148
—	Sambesischwarz-Marken	414	386	237

Die Einfuhr von Farbstoffen ist im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach um 10% und dem Werte nach um 16,5% zurückgegangen. Die eingeführten Farbstoffe stellen mengenmäßig etwa 6% des amerikanischen Verbrauchs dar und waren großenteils hochwertige Farbstoffe aus Deutschland und der Schweiz. Die Ausfuhr von Farbstoffen ist im Jahre 1927 mengenmäßig etwas gestiegen, wertmäßig aber um 8% zurückgegangen.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffindustrie.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1914	6 620	—	—
1920	88 264	—	—
1921	39 009	47 514	39 284
1922	64 632	69 107	41 464
1923	93 668	86 567	47 223
1924	68 679	64 961	35 012
1925	86 345	79 303	37 468
1926	87 979	86 256	36 313
1927	95 000	98 200	38 200

Der Durchschnittspreis aller im Jahre 1927 verkauften amerikanischen Farbstoffe lag um 7% unter dem Durchschnitt der Vorjahrespreise. Die folgende Tabelle zeigt die Bewegung des Durchschnittspreises der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe während der letzten Jahre.

Jahr	$ per lbs.
1917	1,26
1920	0,99
1921	0,83
1922	0,60
1923	0,545
1924	0,54
1925	0,466
1926	0,42
1927	0,39

Von den Preisrückgängen waren sowohl billige als auch teure Farbstoffe betroffen. Indigo, der wichtigste in den Vereinigten Staaten hergestellte Farbstoff, wurde im Jahre 1927 im Durchschnitt zu 12,1 c. per lb. verkauft gegenüber 12,8 c. im Jahre 1926 und 15,6 c. im Jahre 1925. Im Jahre 1917 wurde der erste amerikanische Indigo zu einem Preise von 1,42 $ per lb. hergestellt. Der Preis des Jahres 1927 liegt unter dem Niveau der Vorkriegszeit, als der gesamte amerikanische Indigobedarf aus Deutschland und der Schweiz eingeführt wurde.

Die amerikanische Einfuhr von Farbstoffen betrug im Jahre 1927 4 182 026 lbs. mit einem Fakturenwert von 3 423 918 $. Der Rückgang der Einfuhr beträgt im Vergleich zum Jahre 1926 der Menge nach 10% und dem Werte nach 16,5%.

Im Jahre 1914, als der amerikanische Verbrauch an Farbstoffen noch größtenteils durch ausländische Ware gedeckt wurde, betrug die Einfuhr 45 950 895 lbs.

Am 22. September 1924 wurde der Einfuhrzoll für Teerfarbstoffe und andere fertige Steinkohlenteerprodukte von 60 auf 45% des Wertes herabgesetzt, worauf die Einfuhr, besonders von Küpenfarbstoffen, gewissen Säure- und sauren Alizarinfarbstoffen, sowie anderen hochwertigen Spezialfarbstoffen anstieg. Die Einfuhr stammt fast gänzlich aus Deutschland und der Schweiz.

Ueber die Einfuhr von Teerfarbstoffen gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Zeitraum	Menge 1000 lbs.	Fakturenwert 1000 $	Monatsdurchschnitt 1000 lbs.	Monatsdurchschnitt 1000 $
1920	3 403	5 763	284	480
1921	4 253	5 157	354	430
1922	3 983	5 243	339	437
1923	3 098	3 151	258	263
1924 1.—3. Viertel	1 612	1 643	179	183
4. Viertel	1 411	1 266	470	422
Ganzes Jahr	3 023	2 909	252	242
1925	5 210	4 637	434	386
1926	4 673	4 103	389	342
1927	4 182	3 424	349	285
1928 (2 Monate)	894	718	447	359

Digitized by Google

Ueber das Verhältnis zwischen Produktion und Verbrauch enthält der Censusbericht die folgenden Ausführungen:

Die Einfuhr entsprach im Jahre 1927 4,4% der amerikanischen Produktionsmenge und 9% des amerikanischen Produktionswertes. Nimmt man den scheinbaren Verbrauch zu Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr an, so stellte die Einfuhr mengenmäßig 6% des scheinbaren Verbrauchs dar. Dem Werte nach bemessen, betrug der Anteil der amerikanischen Produktion am inländischen Verbrauch erheblich weniger als 94%, da der Durchschnittspreis der eingeführten Farbstoffe weit über dem Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe liegt. An verschiedenen Farbstoffen, besonders Indigo und Schwefelschwarz, waren Ueberschüsse für Ausfuhrzwecke verfügbar.

Die amerikanische Ausfuhr von Teerfarbstoffen betrug im Jahre 1927 26 766 168 lbs. im Werte von 5491 466 $. Die Ausfuhr ist der Menge nach gestiegen, dem Werte nach aber um 8% hinter dem Ausfuhrwerte des Vorjahres zurückgeblieben. Der Rückgang des Ausfuhrwertes ist auf das allmähliche Sinken der Farbstoffpreise am Weltmarkt, das durch die scharfe internationale Konkurrenz verursacht ist, zurückzuführen.

Die amerikanische Ausfuhr von Farbstoffen ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1920	—	29 824
1921	—	6 270
1922	8 344	3 996
1923	17 924	5 565
1924	15 713	5 636
1925	25 800	6 694
1926	25 812	5 950
1927	26 766	5 491

Ueber die Produktion und den Absatz einiger wichtiger Riechstoffe aus Steinkohlenteer enthält der Censusbericht die folgenden Daten:

Bezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Riechstoffe für Parfümeriezwecke:			
Amylsalicylat	17	18	20,5
Benzylacetat	60	57,6	57
Benzylalkohol	49	46,6	36,6
Benzylbenzoat	33	32,4	34,4
Phthalsäurediäthylester	594	593	161
Methylacetophenon	1	0,9	2,6
Phenylessigsäuremethylester	4,5	4,4	12,9
Essigsäurephenyläthylester	1	0,75	5,7
Riechstoffe für Nahrungsmittel:			
Cumarin	113	125	355

Die Zwischenprodukte aus Steinkohlenteer dienen als Rohstoffe für die Herstellung von farbigen Steinkohlenteerprodukten, wie Farbstoffen, Arzneimitteln, Riechstoffen, Photochemikalien, Kunstharzen und synthetischen Gerbmitteln. Einige Zwischenprodukte finden auch als Vulkanisationsbeschleuniger, Gelatinierungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Flotationsmittel Verwendung.

Die amerikanische Gesamtproduktion von Zwischenprodukten betrug im Jahre 1927 236 973 000 lbs. gegenüber 229 653 802 lbs. im Jahre 1926. Der Absatz betrug im Jahre 1927 92 255 000 lbs. im Werte von 19 766 000 $, d. h. 21,4 c per lb. Im Jahre 1926 wurden 86 916 836 lbs. für 18 990 042 $ verkauft; der per lb. erzielte Durchschnittspreis war 21,8 c.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz von Zwischenprodukten aus Steinkohlenteer während des Jahres 1927.

Bezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1-Amino-2-naphthol-4-sulfosäure	679	—	—
Chicagosäure[2])	99	—	—
H-Säure	2 404	—	—
J-Säure	169	—	—
Gammasäure	355	—	—
p-Aminophenol u. Chlorhydrat	279	206	210
Anilinöl	27 084	13 558	1 918
Benzidinbase	612	—	—
Natriumbenzoat	993	898	412
Benzoesäure (U. S. P.)	210	111	57
Chlorbenzol	13 962	6 352	351
Chlormetanilsäure	23	—	—
Dianisidin	83	—	—
Dichloranilin	77	—	—
p-Dichlorbenzol	2 771	2 857	440
Dimethylanilin	3 004	—	—
Dinitrobenzol	1 587	684	96
Dinitrochlorbenzol	8 039	—	—
Dinitrotoluol	4 683	—	—
Diphenylguanidin	1 552	1 572	939
Metanilsäure	541	—	—
Naphthalin (raff. Flocken)	21 233	—	—
Alphanaphthol	231	—	—
1-Naphthol-4-sulfosäure(NW-Säure)	75	—	—
1-Naphthol-5-sulfosäure	125	—	—
2-Naphthol-6-sulfosäure (Schaeffersche Säure)	108	—	—
2-Naphthol-3,6-disulfosäure	607	85	34
Betanaphthylamin	597	—	—
1-Naphthylamin-4-sulfosäure (Naphthionsäure)	976	—	—
1-Naphthylamin-5-sulfosäure (Laurentssäure)	95	—	—
1-Naphthylamin-6 u. 7-sulfosäure	148	—	—
1-Naphthylamin-8-sulfosäure	209	—	—
1-Naphthylamin-4,8-disulfosäure	191	—	—
2-Naphthylamin-5,7-disulfosäure	331	—	—
2-Naphthylamin-6,8-disulfosäure	570	—	—
Nitrobenzol	41 774	2 219	190
p-Nitrochlorbenzol-o-sulfosäure	82	—	—
Nitrosodimethylanilin	99	—	—
Nitrosophenol	291	—	—
Nitrotoluol	5 732	—	—
o-Nitrotoluol	3 403	—	—
p-Nitrotoluol	1 808	—	—
p-Nitrotoluol-o-sulfosäure	694	—	—
m-Nitro-p-toluidin	256	235	390
Phenol	8 041	4 595	684
Phenyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	262	—	—
m-Phenylendiamin	663	48	43
Phthalsäure und -anhydrid	4 550	4 064	687
Sulfanilsäure	1 313	—	—
Tetramethyldiaminodiphenylmethan	631	—	—
Thiocarbanilid	931	556	115
Tolidin und Salze	128	—	—
o-Toluidin	2 290	1 153	259
p-Toluidin	839	351	109
m-Toluylendiamin	805	229	158
Xylidin und Salze	183	—	—

Im Anschluß an die Produktion von Steinkohlenteerprodukten enthält der Censusbericht noch einige Angaben über die Produktion von verschiedenen organischen Chemikalien, die nicht aus Steinkohlenteer gewonnen werden. Die Angaben sind im folgenden wiedergegeben.

Bezeichnung	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Amylacetat u. sek. Amylacetat	2 691	1 927	547
Butylacetat	26 653	12 671	2 601
Butylpropionat	1 732	1 720	535
Kohlenstofftetrachlorid	16 533	16 958	1 045
Essigester	50 273	34 099	3 576
Aethyläther (U. S. P.)	5 203	4 138	1 357
Jonon	36	32,6	148
Linalylacetat	0,4	0,4	2,7
Isoamylbutyrat	10	9	11
Rhodinol	4,4	4,4	41
Terpinylacetat	11	11	12
Vanillin	301	316	2 071

[2]) 1,8-Dioxynaphthalin-2,4-disulfosäure. D. Red. (1391)

Digitized by Google

Der Welthandel von Weinsäure und Cremor tartari.

Der folgende Bericht über den Welthandel von Weinsäure und Cremor tartari ist dem „Bolletino die Inform. Comm." entnommen.

Der bedeutendste Exporteur von Rohweinstein, Cremor tartari und Weinsäure in ihrer Gesamtheit ist Italien. Des weiteren produziert und exportiert Frankreich Weinsäure und besonders Cremor tartari, führt daneben aber auch Weinsäure und Rohstoffe für die Weinsäureindustrie ein. Großbritannien exportiert große Mengen Weinsäure und Cremor tartari nach einigen Dominions, ist aber daneben ein wichtiger Importeur dieser Produkte für den eigenen Bedarf und Wiederausfuhrzwecke. Großbritannien führt alle für diese Industrie erforderlichen Rohstoffe ein. Die Vereinigten Staaten produzieren sowohl Weinsäure als auch Cremor tartari in großen Mengen; die Produktion ist jedoch nicht ausreichend, um den amerikanischen Bedarf zu decken, so daß große Mengen von Weinsäure und in geringerem Maße auch von Cremor tartari eingeführt werden müssen. Naturgemäß müssen die Vereinigten Staaten alle Rohstoffe aus dem Auslande beziehen. Deutschland ist ein wichtiger Exporteur und konkurriert auf vielen Märkten mit Italien. Rohstoffe für die Weinsäureindustrie werden in großen Mengen nach Deutschland eingeführt. Spanien produziert und exportiert Rohstoffe und Cremor tartari. Die Produktion von Weinsäure ist in Spanien begrenzt, genügt aber, um im Verein mit einer mäßigen Einfuhr den Bedarf des spanischen Marktes zu decken. Die Niederlande produzieren und exportieren Weinsäure und Cremor tartari, die aus eingeführten Rohmaterialien hergestellt werden; auf verschiedenen Märkten treten die Niederlande als Konkurrenten Italiens auf. Oesterreich produziert Weinsäure und Cremor tartari für Ausfuhrzwecke; die Rohstoffe für deren Herstellung stammen aus dem Auslande.

Außer den genannten Ländern produzieren noch verschiedene andere Weinsäure oder Cremor tartari. Es handelt sich hierbei aber nur um geringe Mengen, die praktisch vernachlässigt werden können, da sie nur einen geringen Teil des Weltverbrauchs ausmachen.

Die wichtigsten Importeure von Weinsäureprodukten sind folgende: Argentinien, Rumänien, Australien, Canada, Neuseeland, Indien, Japan, die südafrikanische Union, die Schweiz, Schweden, Polen, die Tschechoslowakei und Belgien.

Produktionsländer.

Italien. Die italienische Produktion von Weinsäure und Cremor tartari hat sich in der letzten Zeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Weinsäure dz	Cremor tartari dz
1924	57 000	10 350
1925	53 370	14 400
1926	55 000	22 000—55 000*)
1927 (9 Mon.)	35 000	15 000—18 000

Etwa 70% der italienischen Produktion von Weinsäure und Cremor tartari sind für die Ausfuhr bestimmt.

Die Entwicklung der italienischen Ausfuhr von Weinsäure, Cremor tartari und Rohstoffen für die Weinsäureindustrie hat sich während der letzten Jahre wie folgt vollzogen:

	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (7 Mon.) dz
Weinhefe	16 180	14 422	19 446	16 193
Rohweinstein	62 202	49 074	48 962	39 373
Cremor tartari	5 046	9 766	19 934	9 345
Weinsäure	32 749	39 419	40 244	22 322

*) Soll wohl 22 000—25 000 heißen. Die Red.

Der Wert des ausgeführten Rohweinsteins betrug im Jahre 1926 20,7 Millionen Lire gegenüber 19,9 Millionen Lire im Vorjahre und 24,3 Millionen Lire im Jahre 1924. Der Wert des ausgeführten Cremor tartari ist von 4,37 Millionen Lire im Jahre 1924 auf 8,67 und 19,6 Millionen Lire in den Jahren 1925 bzw. 1926 gestiegen. Der Wert der Weinsäureausfuhr betrug im Jahre 1924 34,6 Millionen Lire, im Jahre 1925 41,5 Millionen Lire und im Jahre 1926 43,1 Millionen Lire.

Hervorzuheben ist die Zunahme der Ausfuhr von Cremor tartari; der Weltverbrauch scheint im Steigen begriffen zu sein. Während die Ausfuhr von Cremor tartari im Jahre 1924 mengenmäßig nur ein Sechstel der Weinsäureausfuhr betrug, erreichte sie im Jahre 1926 rund die Hälfte der ausgeführten Weinsäuremenge.

Die italienische Ausfuhr von Weinsäure und Cremor tartari verteilt sich auf folgende wichtige Bestimmungsländer.

Weinsäure

Bestimmungsland	1924 dz	1926 dz	1927 (7 Mon.) dz
Argentinien	4 147	11 267	1 365
England	4 693	7 671	5 414
Frankreich	4 698	3 772	3 368
Ver. Staaten	7 702	2 507	2 689
Rumänien	434	1 995	1 127
Britisch-Indien	787	1 205	354
Japan	1 755	1 128	288
Algerien	1 018	1 393	230
Canada	119	375	218
Griechenland	1 546	800	479
Schweiz	274	538	278
Brasilien	883	462	122

Cremor tartari

Bestimmungsland	1924 dz	1926 dz	1927 (7 Mon.) dz
Argentinien	—	—	100
England	3 860	13 947	7 962
Ver. Staaten	252	730	387
Japan	—	—	81
Canada	—	—	262
Schweiz	114	309	64
Brasilien	116	268	4

Der beste Abnehmer für Weinsäure ist England, das außerdem über 70% des aus Italien ausgeführten Cremor tartari und 50% des aus Italien ausgeführten Rohweinsteins aufnimmt.

Der zweitbedeutendste Abnehmer für Rohweinstein ist Holland, auf das etwa ein Sechstel der italienischen Ausfuhr entfällt. An dritter Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit etwa einem Siebentel der Gesamtausfuhr. Die Ausfuhr nach Deutschland ist von 12 702 dz im Jahre 1924 auf 11 955 dz im Jahre 1925 und 4784 dz im Jahre 1926 zurückgegangen.

Frankreich. Ueber die französiche Produktion von Weinsäureprodukten sind keine genauen Angaben verfügbar. Für Südfrankreich und Algerien ist die jährliche Produktion von Rohweinstein auf 10 000 t berechnet worden. Der größte Teil hiervon wird nach England, Deutschland und den Vereinigten Staaten ausgeführt. Geringe Mengen Weinsäure und große Mengen Cremor tartari werden hauptsächlich nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Australien ausgeführt. Die Großbritannien gegenüber angewandten Vorzugszölle haben in letzter Zeit die französische Ausfuhr nach Australien in nicht geringem Maße beeinträchtigt. In den skandinavischen Ländern macht sich dagegen die deutsche Konkurrenz wieder bemerkbar.

Ueber den französischen Außenhandel von Weinsäureprodukten gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Alle Kaliumtartrate, Rohweinstein, reiner Weinstein, kristallinischer Weinstein und neutrales Kaliumtartrat, sowie Natriumtartrate sind in einer einzigen Position zusammengefaßt.

Digitized by Google

	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (9 Mon.) dz
Einfuhr	93 041	66 067	108 820	58 405
Ausfuhr	96 015	127 714	120 892	69 363

Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat besonders zugenommen. Diese besteht aber hauptsächlich aus Rohweinstein und nur in viel geringeren Mengen aus Cremor tartari. Die Ausfuhr von Weinsäure nach England ist stark zurückgegangen, während die Ausfuhr von Cremor tartari nach England eine bedeutende Zunahme aufweist und die Ausfuhr von Rohweinstein fast unverändert geblieben ist. Die französische Produktion von Cremor tartari konkurriert mit der italienischen Industrie besonders in England und den Vereinigten Staaten.

England. In England werden Weinsäure und Cremor tartari produziert, und zwar hauptsächlich für die Ausfuhr nach einigen Dominions. Ziemlich große Mengen aus dem Ausland bezogener Erzeugnisse werden auch nach einigen Ländern des Britischen Reiches, besonders Canada und Indien, wiederausgeführt. Auch für den inländischen Verbrauch führt England große Mengen Weinsäure und Cremor tartari ein.

Man kann sagen, daß diese Industrie in England nur dadurch bestehen und gedeihen kann, daß sie in verschiedenen Dominions wie Australien und Neuseeland Vorzugszölle genießt. Zur Belegung dieser Behauptung genügt die Feststellung, daß Australien allein 75—80% der englischen Gesamtausfuhr von Weinsäure und Cremor tartari aufnimmt.

Ueber die Entwicklung der englischen Ausfuhr gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Warenbezeichnung u. Bestimmungsland	1922 1000 cwt.	1925 1000 cwt.	1926 1000 cwt.
Weinsäure:			
Australien	3,5	8,5	[1])
Canada	0,2	0,7	[1])
Neuseeland	0,6	0,6	[1])
Gesamtausfuhr:	8,7	11,7	15,8
Cremor tartari			
Australien	25,0	28,5	[1])
Neuseeland	1,4	3,6	[1])
Gesamtausfuhr:	27,6	34,4	[1])

Der größte Teil des inländischen Bedarfs wird durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Aus den folgenden Aufstellungen sind nähere Einzelheiten ersichtlich.

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	1922 1000 cwt.	1925 1000 cwt.	1926 1000 cwt.
Weinsäure:			
Italien	8,7	11,3	[1])
Deutschland	7,3	18,2	[1])
Frankreich	5,7	1,8	[1])
Holland	4,8	15,6	[1])
Spanien	2,9	—	[1])
Gesamteinfuhr:	32,2	47,2	38,8
Cremor tartari:			
Italien	7,2	13,9	[1])
Deutschland	5,2	1,4	[1])
Frankreich	4,0	16,8	[1])
Holland	8,4	8,2	[1])
Spanien	1,9	5,9	[1])
Gesamteinfuhr:	28,2	49,7	55,7
Rohweinstein:	(1000 sh. t)	(1000 sh. t)	(1000 sh. t)
Italien	4,8	2,9	[1])
Frankreich	4,4	4,2	[1])
Spanien	1,4	1,7	[1])
Gesamteinfuhr:	12,3	10,5	[1])

[1]) Nicht spezifiziert.

Vereinigte Staaten. Der Verbrauch von Weinsäure und Cremor tartari pro Kopf der Bevölkerung ist in den Vereinigten Staaten größer als in allen anderen Ländern. Nach den Vereinigten Staaten folgen als wichtigste Verbrauchsländer Canada und Australien.

Der amerikanische Verbrauch wird auf 6—8 Millionen lbs. jährlich berechnet. Die Nachfrage ist indessen infolge der Konkurrenz von seiten anderer chemischer Erzeugnisse, wie besonders der sauren Aluminium- und Calciumphosphate, bedeutenden Schwankungen unterworfen.

Schätzungsweise werden 90% des amerikanischen Verbrauchs von der Nahrungsmittel- und der pharmazeutischen Industrie aufgenommen. Der größte Teil findet zur Herstellung von Backpulvern Verwendung. In letzter Zeit hat sich auch die Tendenz zur Verwendung von Weinsäure an Stelle von Citronensäure in stärkerem Maße bemerkbar gemacht.

Neuere Daten über die Höhe der amerikanischen Produktion sind nicht verfügbar. Der Censusbericht für das Jahr 1923 gab eine Produktion von 5,87 Millionen lbs. Weinsäure im Werte von 1,54 Mill. $ an. Für das Jahr 1925 wurde eine Produktion von 5,50 Millionen lbs. im Werte von 1,54 Millionen $ angegeben. Mengenmäßig ist die Produktion demnach etwas zurückgegangen.

Ueber die Einfuhr von Rohweinstein, Weinsäure und Cremor tartari nach den Vereinigten Staaten gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

		1913	1925	1926	1927 (8 Mon.)
Rohweinstein	1000 lbs.	29 476	24 665	25 625	14 555
	1000 $	2 527	1 690	1 794	1 289
Weinsäure	1000 lbs.	79	3 580	1 565	1 995
	1000 $	16	702	330	428
Cremor tartari	1000 lbs.	67	338	259	195
	1000 $	12	48	37	37

Aus der folgenden Aufstellung sind die Herkunftsländer der im Jahre 1925 eingeführten Erzeugnisse ersichtlich.

Herkunftsland	Rohweinstein 1000 lbs.	Weinsäure 1000 lbs.	Cremor tartari 1000 lbs.
Italien	2 077	1 585	134
Deutschland	77	1 069	3
Holland	281	799	—
Frankreich	12 017	123	202
Portugal	1 117	—	—
Spanien	4 457	—	—
Gesamteinfuhr:	24 665	3 580	338

Der bedeutendste Lieferant von Weinsäure ist Italien. Die Hauptkonkurrenten sind Deutschland und Holland für Weinsäure und Frankreich für Cremor tartari. Der Anteil Italiens an der Einfuhr von Rohweinstein ist nur gering; große Mengen liefern dagegen Frankreich und in etwas geringerem Maße Spanien.

Deutschland. Italien interessiert sich besonders für die deutsche Einfuhr von Rohweinstein, die in den ersten Nachkriegsjahren im Vergleich zu den Vorkriegsverhältnissen erheblich zurückgegangen war. Die Produktion von Weinsäure und Cremor tartari war in diesen Jahren infolge der verringerten Nachfrage und der französischen Konkurrenz, der hierbei die Frankenentwertung zustatten kam, zurückgegangen. In der letzten Zeit ist jedoch die Einfuhr von Rohstoffen wieder gestiegen, woraus auf eine wieder steigende Produktion geschlossen werden kann.

Die deutsche Einfuhr von Weinstein hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Herkunftsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (9 Mon.) dz
Italien	[1])	8 410	2 843	4 990
Spanien	[1])	11 100	6 165	4 472
Frankreich	[1])	5 641	5 257	3 810
Gesamteinfuhr:	18 563	29 277	16 700	19 701

(Schluß folgt.) (108)

Digitized by Google

Russische Chemikalien-Einfuhr in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 19.6 bis September 1927 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
29	Mineralwässer	0,1	0	0,1	1
31,1	Eidotter und Eiweiß, wie auch deren Mischungen, Casein .	18	13	3	2
34,1	Natürliche Düngemittel (Guano, Vogelkot); rohe Knochen	—	—	0,2	0
34,2	Gebr. Knochen, Knochenasche, Knochenmehl und Knochenkohle	2	1	5	3
35,2	Albumin u. Blutmehl	—	—	5	2
36,1	Tierisches Fett jeder Art und künstl. Fett (hydrierte Fette und Oele), m. Ausnahme der bes. genannten .	0,2	0,1	0,1	0
36,2	Fischtran (Walfischtran), Robbentran .	—	—	0	0
36,4	Olein-, Stearin- und Palmitinsäure und andere Säuren, die in Oelen und Fetten enthalten sind, sowie ihre Mischungen . . .	0,5	0,3	1	1
36,5	Spermazet	8	10	3	4
36,5	Fischöle, geklärt, pharmazeutisch	4	2	74	46
36,5	Lanolin und tierische Oele, anderweit nicht genannt (Knochenöl, Spermazetiöl)	60	33	32	17
36,6	Glycerin, gereinigt u. ungereinigt, mit Ausnahme des wohlriechenden	—	—	0,3	0,3
37,1	Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art, Appreturleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin . .	49	180	35	120
37,2	Knochenleim, Leder- und Schusterleim . .	10	6	15	10
38,1	Bienenwachs, gebleicht	5	12	1	2
38,2	Bienenwachs, ungebleicht	276	425	90	138
48,1	Holzkohle, Torfkohle und Torf	2	2	0,3	0,4
56,11a)	Graphit in Stücken .	0,1	0	130	43
56,11b)	Graphit, gemahlen . .	508	181	582	203
59,2	Carborund und alle übrigen künstlichen Schleifstoffe in Stck.	2	1	285	97
59,5a)	Künstl. Mühlsteine .	27	3	143	19
59,5b)	Künstl. Schleif- und Poliermittel in Form v. Rundsteinen, Flachquadern, Feilen usw.	225	378	225	340
67,9	Photogr. Glasplatten, mit Emulsion belegt	20	42	4	10
70	Teer und Pech aller Art	14	5	6	1
71,1	Asphaltstein aller Art	0,2	0,2	0,3	0,2
71,2	Goudron, Asphaltmastix und sonstige schmelzbare Asphaltarten	262	88	323	65
71,2	Schusterpech	0,3	0,1	0	0

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
*71,9 a)	Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern usw., Isoliermittel, Putzpomade zur Metallreinigung, Erzeugnisse zum Kitten von Porzellan, Glas usw., mit Wachs, Fett, Oel od. Leim zubereitet; Degras aller Art . . .	24	25	.	.
*71,9 b)	Dasselbe, ohne Beimischung v. Wachs, Fett, Oel oder Leim zubereitet	14	19	.	.
72,1	Carbolsäure, dunkel u. a. Destillate aus Steinkohlenteer . . .	87	13	16	3
72,2	Benzol, roh und gereinigt	0,1	0,1	6	2
72,2	Toluol, roh und gereinigt	0,2	0,1	0,1	0,1
72,2	Xylol, roh u. gerein.	—	—	0	0,1
72,2	Naphthalin aller Art	430	54	0	0
72,3	Naphthalin, sublimiert	—	—	0,1	0
72,4	Anthracen aller Art	0	0	0	0,2
72,5	Cresol, gereinigt, aller Art	—	—	57	11
72,6	Carbolsäure, krist. u. als farbl. Flüssigkeit	119	36	36	7
73	Benzin	0,1	0,1	0,2	0,1
73	Leuchtöle	—	—	0	0
73	Solar-, Paraffin- und Schmieröl	340	97	225	77
73	Schmiermittel f. Räder und Achsen . . .	—	—	0,2	0,1
74,1	Erdwachs, roh (Ozokerit)	151	40	118	41
74,1	Paraffin aller Art . . .	3 624	1 055	3 343	842
74,2	Gereinigtes Erdwachs (Ceresin)	18	16	3	3
74,2	Vaselin aller Art . . .	450	202	419	142
75	Geigenharz od. Kolophonium	9 864	2 245	12 670	2 520
75	Galipot	3	1	121	36
76	Siegellack und Flaschensiegellack	0	0	0,1	0,1
77	Terpentinöl	135	83	23	7
77	Terpentin u. Balsame	1	4	17	16
77	Harzöl	30	15	1	0,5
78,1	Tragant-Gummi	401	411	125	223
78,1	Arabisches und Senegalgummi, Akaroidgummiharz	1 582	1 854	1 777	2 130
78,1	Pflanzenleim (Agar-Agar)	4	19	0,4	1
78,2	Manna u. Asa foetida	—	—	10	10
80	Staßfurter u. Elsässer Kalisalze	1 501	54	314	38
80	Chlorkali und schwefelsaures Kali, mit Ausnahme der chemisch reinen Salze . .	540	51	1 194	106
*81,1 a)	Rohbenzol	—	—	.	.
	Rohnaphthalin	1	0	.	.
	Rohanthracen	—	—	.	.

*) Statistische Pos.-Nummer d. Jahres 1925—1926.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
82,1	Schwefel, natürl. und in Klumpen	8 893	641	9 216	626
82,2	Schwefel, gereinigt und in Pulverform, aller Art			952	116
82,2	Schwefelblumen			1 365	150
83	Strontianit und Cölestin, natürlich, in Stücken und Pulverform	—	—	—	—
83,1	Asphaltstein, nicht zerkleinert	—	—	.	.
83,2	desgl., zerkleinert	0,2	0,2	.	.
	Schwerspat und Witherit, natürlich:				
84,1 a)	in Stücken	153	10	—	—
84,1 b)	gemahlen	—	—	0,1	0
84,2	Barium, schwefelsaures, künstlich. (Blanc fixe)	34	4	13	1
84,2	Barium, kohlensaures, künstliches	97	7	—	—
84,3	Chlorbarium ausgenommen chemisch reines	172	13	16	1
84,4	Bariumnitrat mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	—	—
84,5	Bariumnitrat, -sulfat und -carbonat, chemisch rein	—	—	0,3	0,5
85	Oxyde (mit und ohne Wassergehalt); Bariumoxyd (Barium causticum), Strontiumoxyd (Strontium causticum) und Bariumsuperoxyd	47	14	7	2
87	Phosphor, gewöhnlicher und roter	120	195	118	157
88,1	Kautschuk, Guttapercha, Balata, roh, sowie Gummiabfälle	7 264	26 236	.	.
88,1	Bormineralien sowie ungereinigter Borax (Boracit, Tinkal)	3 701	521	2 774	396
88,2	Borsäure, ungereinigt	—	—	—	—
88,3	Borax, gereinigt in Kristallen und gepulvert	152	38	132	28
88,4	Borsäure, gereinigt, und Borax, entwässert	139	49	233	76
88,5	Natrium- und Kaliumperborate	0	0	1	1
89,1 a)	Magnesit, natürlich, in Stücken	—	—	—	—
89,1 b)	desgl., gemahlen	0,4	0,2	0,1	0
89,1 b)	desgl., gebrannt	0	0	—	—
89,2 a)	Talkum, in Stücken, auch gebrannt	—	—	0	0
89,2 b)	desgl., gemahlen	817	83	322	30
90	Roher Spießglanz (Schwefelantimon), ungereinigtes Antimonoxyd	132	64	121	42
90	Metallisches Antimon	13	10	3	3
91	Brechweinstein; fluß-, milch- u. oxalsaures Antimon, auch deren Doppelsalze; Schwefelantimon	203	201	106	94

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
92,1 a)	Phosphorite, ungemahlen	11 154	251	—	—
92,1 b)	Phosphorite, gemahlen	—	—	—	—
92,2	Superphosphat, Thermophosphat	12 982	452	—	—
92,3	Doppelsuperphosphate, Präzipitate u. andere künstliche Düngemittel, n. b. g.	1	0	57	9
92,4	Superphosphate aller Art für den Baumwollbau	—	—	—	—
93,1	Chilesalpeter (salpetersaures Natron), mit Ausnahme des chemisch reinen	9 422	1 150	19 707	2 484
93,2	Gewöhnl. Salpeter (salpetersaures Kali), mit Ausnahme des chemisch reinen	1 536	309	233	36
93,3	Norgesalpeter (Kalksalpeter und Kalkstickstoff	—	—	28	3
93,4	Salpetrigsaures Kalium und Natrium, außer d. chemisch reinen	0,1	0,1	0,1	0,1
93,5	Salpetrigsaures Kalium und Natrium, chemisch rein			0,1	0,1
94,1	Wässeriges Ammoniak (Salmiakgeist)	0,3	0,2	1	0,3
94,2	Salmiak (Chlorammonium), ausgenommen chemisch reines	2	1	0,2	0,1
94,3	Kohlensaures Ammonium aller Art	3	1	0,1	0,1
94,4	Salpetersaures Ammonium, außer chemisch reinem	—	—	—	—
94,5	Schwefelsaures Ammonium, ausgenommen chemisch reines	—	—	0	0
95,1	Chlorcalcium, ungereinigt	0	0	47	4
95,2	Schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), mit Ausnahme des chemisch reinen	0,3	0,1	—	—
95,3	Chlormagnesium, ungereinigt	1 195	57	—	—
95,4	Kohlensaures Magnesium und kohlensaures Calcium, gefällt	194	42	2	1
95,5	Gebrannte Magnesia, chemisch rein	—	—	6	9
96,1	Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk, roh; Weinhefe, abgetötet	63	21	208	80
96,1	Citronensaurer Kalk, roh	—	—	—	—
96,2	Salze der Weinsäure	—	—	0	0
97,1	Graukalk (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	503	88	.	.

*) Statistische Pos.-Nummer des Jahres 1925—1926.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
97,2	Bleiacetat und Natriumacetat, ungereinigt u. gereinigt	18	7	11	4
97,3	Calcium- u. Natriumacetat, gereinigt, aber nicht chemisch rein	—	—	0	0
97,4	Bleiacetat, gereinigt, aber nicht chemisch rein	—	—	3	1
98,1	Gasreinigungsmasse, erschöpfte; Cyanschlamm, trocken u. flüssig	—	—	—	—
98,2	Gelbes Kali- und Natronblutlaugensalz, ausgenommen chemisch reines*)	444	245	284	176
98,3	Rotes Kali- und Natronblutlaugensalz, mit Ausnahme des chemisch reinen*)	10	12	20	19
98,4	Chrom-Kalialaun	—	—	—	—
98,4	Kaliumsalze der Chromsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen**) ***)	458	172	138	52
98,5	Natriumsalze der Chromsäure	0	0	60	16
98 5	Chrom-Natronalaun	—	—	—	—
98,5	Chromsulfat	0,1	0	0	0
99.1	Schwefelsaure Tonerde u. Aluminiumoxyde, mit Ausnahme der chemisch reinen	46	15	35	3
99,2	Alaun, kristallisiert	1	1	2	0,2
99,3	Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art	3	0,4	3	0,3
100,1	Metallisches Natrium u. Kalium, Natriumsuperoxyd	4	4	2	4
100,2	Soda (kohlensaures Natrium), mit Ausnahme der chemisch reinen	5 942	410	2	0,2
100,3 a)	Aetznatron (kaust. Soda), ungereinigt	3	1	57	21
100,3 b)	Aetznatron, gereinigt***)	6	5	4	3
100,4	Doppeltkohlensaures Natrium	0,1	0,1	0,4	0,1
100,5	Pottasche (kohlensaures Kalium)	78	27	21	9
100,6 a)	Aetzkali, ungereinigt	37	11	18	9
100,6 b)	Aetzkali, gereinigt***)	6	5	27	26
100,7	Schwefelsaures Natrium, neutrales (Glaubersalz u. Sulfat), mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	0,1	0,1
	Saures schwefelsaures Natrium, mit Ausnahme des chemisch reinen	0,1	0,1		
100,8	Schwefligs. Natrium (neutrales u. saures), mit Ausnahme des chemisch reinen	3	1	2	1

*) Im Jahre 1926—1927 einschl. chemisch reinem.
**) 1925—1926 einschl. Chromalaun.
***) 1926—1927 auch chemisch rein.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
100,9	Unterschwefligsaures Natrium (Hyposulfit), mit Ausnahme des chem. reinen**)	0,4	0,1	0,2	0,
100,10	Schwefelnatrium	0,5	0,2	0,2	0,
100,11	Kieselsaures Natrium und kieselsaures Kalium (Wasserglas)	1	0,3	33	6
100,12	Natrium-, Kalium- u. Ammoniumpersulfat	1	0,2	1	0,
100,13	Phosphorsaure Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze*)	2	2	3	1
100,14	Mangansaure u. übermangansaure Natrium- und Kaliumsalze	3	1	4	2
100,15	Natriumsalicylat und -benzoat	—	—	0	0
100,16	Hydroschwefligsaure u. sulfoxylsaure Natrium-, Kalium-, Calcium- und Zinksalze (Hydrosulfite u. Sulfoxylate)	307	272	542	419
101,1	Chlorsaures Natron	465	108	236	52
101,2	Chlorkalk und Bleichlaugen	697	47	744	47
102,1	Eisenvitriol mit Ausnahme des chemisch reinen	0	0	12	1
102,2	Kupfervitriol mit Ausnahme des wasserfreien, Salzburger Vitriol	2 323	567	1 879	425
102,4 a)	Chlorzink, flüssig			—	—
102.4 b)	Chlorzink, fest			41	14
102,5	Salze d. Fluorwasserstoffsäure, mit Ausnahme der besonders genannten und der chemisch reinen	165	54		35 14
	Schwefelsäure:				
103,1 a)	Kammersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	1	0,4	4	1
103,1 b)	Vitriolöl, mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	1	0
103,1 c)	Rauchende Schwefelsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	1	0,3	0	0
103,1 d)	Schwefelsäureanhydrid	0	0,1	0	0
103,2 a)	Schwefelkohlenstoff aller Art	1 729	235	553	85
103,2 b)	Schwefelkohlenstoff zum Zweck der Schädlingsbekämpfung	—	—	298	33
103,3	Salzsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	0,2	0,1	1	0
103,4	Salpetersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	0	0	2	0
103.5 a)	Ameisensäure	181	59	79	20
103,5 a)	Essigsäure	46	23	1	1
103,5 b)	Oxalsäure mit Ausnahme der chemisch reinen	32	6	61	11

*) 1926—1927 mit Ausnahme der chemisch reinen.
**) 1926—1927 auch chemisch reines.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
103,5 c)	Milchsäure, 50% Milchsäure und darunter enthaltend ..	5	6	1	1
103,5 d)	Milchsäure, mehr als 50% Milchsäure enthaltend			1	2
103,5 e)	Weinsteinsäure	288	276	50	53
103,5 e)	Gerbsäure (Tannin) .	45	72	1	2
103 5 e)	Gallussäure	2	10	0,2	2
103,5 f)	Pyrogallussäure			1	3
103 5 g)	Citronensäure	303	408	182	274
103,5 h)	Salicylsäure	30	60	0	0
103,5 h)	Benzoesäure	—	—	1	1
103,5 i)	Aminosalicylsäure ..	—	—	19	57
103,5 k)	Essigsäureanhydrid ..	—	—	19	22
*108,5	Salicylsaures Natrium	—	—	.	.
*108,5	Galläpfelextrakt	—	—	.	.
104	Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und verdichtete Gase	12	33	19	102
105,1	Silbersalze und -präparate ..... kg	4 071	86	1 609	30
105,2	Gold- und Platinsalze und -präparate . kg	1 602	151	1 230	234
106,1	Wasserstoffsuperoxyd	—	—	13	10
106,2	Sauerstoffverbindungen des Zinns und Nickels und deren Salze mit Mineralsäuren:				
a)	mit Ausnahme der chemisch reinen ..	107	167	118	262
b)	chemisch reine			1	2
106,3	Verbindungen des Wismut mit Mineralsäuren	38	395	29	123
106,4	Verbindungen des Molybdäns, Wolframs u. Vanadiums mit Mineralsäuren .	—	—	0,3	2
106,5	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyde und ihre Salze mit Mineralsäuren	33	137	10	50
106,6 a)	Brom und dessen Verbindungen mit Eisen	3	17	29	35
106,6 b)	Bromnatrium, -kalium, und -ammonium ...	69	106	43	58
106,6 c)	Jod und seine Kupferverbindungen	106	1 596	112	1 663
106,6 d)	Jodwasserstoffsaure Salze aller Art, mit Ausnahme der besonders genannt. kg	951	11	822	10
106,7	Calciumcarbid	875	112	2 657	385
106,8	Natrium-, Kalium- u. Bariumcyanide	104	70	46	37
106,9	Anorganische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	957	687	532	482
**112,10	Mittel zum Waschen von Haustieren ...	6	3	.	.
107,1	Methanol	17	7	3	2
107,1	Formaldehyd in wässeriger Lösung ...	713	276	3	1
107,1	Harzbleiseife und and. harzsaure Salze	0,3	0,1	2	2
107,2	Aceton	13	8	14	10

*) 1926—1927 einschl. des chemisch reinen.
**) Statistische Pos.-Nummer des Jahres 1925—1926.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t	Wert in 1000 Rbl
107,3 a)	Bromverbindungen (Bromcampher, Bromural, Bromalin, Xeroform) u. andere	16	258	4	62
107,3 a)	Jodverbindungen (Jodoform, Airol, Sajodin) und andere ...			—	—
107,3 b)	Trichloräthylen und Tetrachlorkohlenstoff	2	1	3	1
107,4	Hexamethylentetramin, Acetylsalicylsäure; Amidosalicylsäuren; Methyl- und Phenylsalicylester; Pepsin und Pepton, Benzonaphthol***) .	82	212	20	42
107,5	Santonin	—	—	—	—
107,5	Chinolincarbonsäuren und deren Derivate, Malonsäure u. deren Derivate	3	97	3	37
107,6	Künstliche Süßstoffe (Glycin, Saccharin, Dulcin, usw.), Präparate zur Herstellung künstlicher Süßstoffe kg	259	1	9	0,1
107,7	Phenetidin, Acet-p-phenetidin, Aminoacet-p-phenetidin u. deren Derivate . kg	4 958	21	16 156	50
107,8	Phenylpyrazolon und dessen Derivate . kg	19 212	173	14 272	120
107,8	Salicylsäurederivate, mit Ausnahme der besonders genannten; Sulfonal und seine Homologen .... kg	10 702	99	2 926	16
107,9	Guajacol und seine Sulfoderivate, kohlensaures Guajacol und Kreosot ..... kg	53 700	197	40 246	143
107,10	Terpinhydrat, Terpinol und Terpineol (flüssig und kristallisiert****)	19,4	54	0,6	1
107,11	Milchzucker	0	0,1	6	4
107,12	Glycerinphosphorsäure u. deren Salze kg	11 132	49	12 715	40
107,13	Lecithin und dessen Halogen-Derivate kg	410	3	43	0,1
107,14	Verbindungen von Tannin mit Albumin und Leim (Tannalbin und Tannocol) kg	37	0,3	0	0
107,15	Arsenpräparate: Salvarsan, Neosalvarsan und ihre Derivate, auch in dosierter Form; Adrenalin und and. wirksame Prinzipien tier. Drüsen in trockener Form . kg	6,7	178	1,4	29
107,16	Schieferöl u. Schieferölpräparate .... kg	37	0,1	12 249	11
107,17	Quecksilberverbindungen organischer Säuren ..... kg	—	—	—	—
107,18	Wismutverbindungen organ. Säuren .. kg	—	—	1 452	9

***) 1926—1927 außer Pepsin und Pepton.
****) 1926—1927 nur Terpinhydrat.

(Schluß folgt.) (1410)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Die Regierung von Mecklenburg-Strelitz hat am 10. April die nachstehende „Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Handel mit Giften (Bundesratsbeschluß vom 29. November 1894, vom 17. Mai 1901 und vom 1. Februar 1906)" erlassen.

Das Reichsministerium des Innern hat sämtlichen Länderregierungen empfohlen, dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Es ist daher zu erwarten, daß auch die übrigen Länder gleichlautende oder ähnliche Verordnungen in Geltung setzen werden.

II. In Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte ist einzufügen:

a) zwischen „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, pp." und „Gelsemiumwurzel, -tinktur": „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure in Form von Stiften . . ." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)",

b) zwischen „Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen" und „Urethan": „Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen", mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Thalliumhaltige Zubereitungen, ..." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)."

III. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist

a) zwischen „Stephans-(Staphisagria-)körner" und „Zinksalze" einzufügen: „Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" und mit einer Belehrung gemäß § 18 Absatz 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen".

b) zu streichen: „Kupferverbindungen".

IV. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (1429)

Verkehr mit Ferrosilicium und anderen Eisen-Siliciumlegierungen.

Im Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbe-Verwaltung veröffentlicht der preußische Handelsminister den nachfolgenden, an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin gerichteten Erlaß:

Im August 1927 erkrankten an Bord eines von Basel nach Duisburg fahrenden Schleppkahnes der Schiffer, dessen Ehefrau und ein Schiffsjunge an schweren Vergiftungserscheinungen, denen die Frau des Schiffers erlag. Die Untersuchung ergab, daß die Krankheitsfälle und der Todesfall auf das in dem Raum neben der Kajüte verladene, in Säcken verpackte Simanal zurückzuführen waren, eine im Elektroofen hergestellte Siliciumlegierung, die aus etwa 18 bis 22% Silicium, 18 bis 22% Mangan, 18 bis 22% Aluminium und 30 bis 33% Eisen besteht und ebenso wie Ferrosilicium beim Hinzutritt von Feuchtigkeit Phosphorwasserstoff und Arsenwasserstoff entwickelt. Ueber die Beförderung von Simanal auf der Eisenbahn sind in der Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 11. Januar 1928 (RGBl. II S. 9) besondere Vorschriften erlassen worden. Die Beförderung auf Rheinschiffen wird demnächst geregelt werden. Bei der zunehmenden Verwendung von Siliciumstählen ist es jedoch wahrscheinlich, daß in Zukunft auch noch andere hochwertige Legierungen von Eisen, Silicium und anderen Stoffen erzeugt und auf den Markt gebracht werden.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 9. Dezember 1910 — HMBl. S. 576 — und das diesem beigefügte Merkblatt erachte ich es deshalb als dringend geboten, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten und die beteiligten Gewerbekreise erneut auf die Gefahren bei dem Verkehr mit Ferrosilicium aufmerksam gemacht und hierbei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Gefahren nicht nur bei Ferrosilicium, sondern auch bei den im elektrischen Ofen hergestellten Legierungen von Eisen und Silicium mit Mangan oder anderen Metallen, z. B. Simanal, bestehen, und daß die in dem obenerwähnten Merkblatt beschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch bei dem Verkehr mit diesen Legierungen zu beachten sind. (1437)

Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I Nr. 19 vom 27. April 1928 ist das Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 („Reichsgesetzblatt" 1 S. 415) vom 31. März 1928 veröffentlicht. Danach endet die Gültigkeit dieses Gsetzes mit dem 31. Dezember 1928.

§ 1 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz: „Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschl. der verzinnten und verzinkten Abfälle. (1423)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Vorgeschlagene Zoll- und Steueränderungen.** Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, schlägt das am 24. April 1928 im Unterhaus eingebrachte Budget folgende Aenderungen vor:

Zolländerungen:

	Jetziger Zoll volle Höhe sh.d.	Jetziger Zoll Vorzugszoll sh.d.	Vorgeschlag. Zoll volle Höhe sh.d.	Vorgeschlag. Zoll Vorzugszoll sh.d.
Glucose:				
fest (cwt.) . .	7.5	4.8½	7.5	3.8½
flüssig (cwt.) .	5.4	3.4⅝	5.4	2.8
Süßstoff*) (Unze)	3.9	2.4½	3.9	1.10½

Verbrauchssteueränderungen:

	Jetzige Steuer sh.d.	Vorgeschl. Steuer sh.d.
Glucose:		
fest (cwt.)	4.8½	3.8½
flüssig (cwt.)	3.4⅝	2.8
Süßstoff (Unze)	2.4½	1.10½

*) Der englische Text lautet „Saccharin".

Neue Zölle: Für Kohlenwasserstofföle ist ein Einfuhrzoll in Höhe von 4 d. per Gallone mit Wirkung vom 25. April 1928 ab vorgeschlagen, und zwar nur für Leichtöle, wie Petroleum, Benzol, Kerosen, white spirit und Terpentinöl.

Neue Verbrauchssteuern: Die Vorräte an Petroleumölen (mit Ausnahme der Schweröle) sollen in den Fällen, in denen ein einziger Besitzer am 25. April 1928 über 10 000 Gallonen besitzt, mit einer Verbrauchssteuer von 4 d. per Gallone belastet werden, wenn der Besitzer sie nicht für eigene Zwecke vor dem 1. Mai verbraucht. (1460)

Schweiz. **Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande.** Der schweizerische Bundesrat hat der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland unterbreitet. Danach soll für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren eine statistische Gebühr in folgender Höhe entrichtet werden:

A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:
1. Waren, die gemäß Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollsatz von höchstens 30 Rappen per dz belegt sind, für 100 kg brutto . . . . . 5 Rappen
2. Andere Waren:
unverpackt (lose), für 100 kg brutto . . . 10 Rappen
verpackt, für das Warenstück . . . . . 10 Rappen
NB Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20 000 kg soll sie den Betrag von 25 Fr. nicht übersteigen.

B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren für das Stück . . . . . 30 Rappen

C. Im Postverkehr für das Warenstück . . . 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und für einzelne Arten des Grenzverkehrs gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen. (1422)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen betr. Zollrückerstattung.** Nach „Przemysl i Handel" soll die Geltungsdauer der Verordnungen betreffs Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen, Ferrocyaniden, Kalilauge sowie Blau bis zum 31. Dezember 1928 verlängert sein. (1436)

Digitized by Google

Island. **Aenderung von Wert- und Warenzöllen.** Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Stockholm hat der isländische Reichstag einen Vorschlag auf Abänderung von Wert- und Warenzöllen genehmigt. Der Wertzoll wird von 10% auf 15%, der Warenzoll von 20% auf 30% erhöht. (1425)

Schweden. **Die Verzollung kresolphosphorsäurehaltiger Flotationsmittel.** Nach den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" haben das Handelsamt und die Generalzolldirektion an den Bewilligungsausschuß des Reichstages ein Gutachten gerichtet, in dem für die Pos. 1135 des Zolltarifs folgender geänderter Wortlaut vorgeschlagen wird:

Phosphorsäure sowie Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat; ferner Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) sowie zur Erzanreicherung bestimmte Flotationsmittel, die Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) enthalten. (1406)

Aufhebung des Süßstoffverbots gefordert. Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" hat der Bewilligungsausschuß des Reichstages, veranlaßt durch von verschiedenen Seiten eingereichte Gesuche, die Anstellung von Untersuchungen über die Aufhebung des Verbots zur Verwendung von Süßstoffen bei der Fabrikation von Erfrischungsgetränken vorgeschlagen. (1434)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 7.)

„Monopolseife I" und

„Monopolseife W. F." sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. Unter Hinweis auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß diese Waren bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,04 Kr. je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden dürfen. — Damit sind frühere Zolltarifentscheidungen über diese Waren zurückgenommen.

„Lösungsmittel G. C.", ferner

„Mollit", eine ähnliche Ware, und

„Mannol" sind unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden.

„Palatinol C" ist nach „Branntwein 5" zu verzollen. Unter Hinweis auf die Anm. 2 zu dieser Position gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf ein entsprechendes Gesuch, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kr. je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden dürfte.

„Emolit", Anstriche zur Isolation von Gebäuden, eine schwarze Flüssigkeit und eine schwarze Pasta, von denen erstere 0,15% Asche liefert und aus in Steinkohlenteerdestillaten aufgelöstem Petroleumresiduum besteht, letztere 30,8% mineralische Bestandteile enthält und ein Gemisch von Asbestfasern, Steinkohlenpech und Steinkohlenteer ist; beide Präparate sind nach „Teerkompositionen" zollpflichtig. Dagegen ist die braune Flüssigkeit und die braune Pasta nach „Farben 7" zu verzollen; erstere besteht aus Petroleumresiduum, braunem Eisenocker und Steinkohlenteerdestillaten, letztere enthält außer den obengenannten Bestandteilen noch Asbestfasern (Gesamtgehalt der mineralischen Bestandteile: 48,8%).

„Oranienburger Emulgator 300", bestehend aus 75% feingemahlenem Hautleim und 25% „Banit"-Pulver, ist nach „Leim d" abzufertigen.

„Arkady", bestehend aus anorganischen Salzen, Eiweißpräparaten und Weizen- und Hirsemehl, fällt unter die letzte Tarifposition. (1451)

Lettland. **Taratarif.** „Vald. Vestn." vom 16. April veröffentlicht eine vom Finanzminister bestätigte Liste der Taraabzüge vom Bruttogewicht für nach dem Nettogewicht zu verzollende Waren. Wir bringen die Liste nachstehend, soweit sie sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht.

Pos. des Zolltarifs*)	Taraabzüge vom Bruttogew. in %: Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke: Einfache	Säcke: Doppelte	Säcke: Dreifache	Körbe: Einfache	Körbe: Doppelte
42	—	20	28	2	—	—	—	—
43, 1	—	30	12	1	—	—	—	—
43, 2	—	23	12	1	—	—	—	—
51, 6	[1]	9	17	—	—	—	—	—
52, 2, a u. b	[2]	—	—	1	1½	3	—	—
53	—	26	—	—	—	—	—	—
68, 3	—	12	—	—	—	—	—	—
71, 1 außer Graphit	—	10	10	1	2	—	—	—
71, 2 außer Graphit	—	10	6½	1	2	—	—	—
71, 5, a u. b	—	20	10	—	—	—	—	—
71, 7	—	13	10	—	—	—	—	—
71, 8	[3]	13	10	—	—	—	—	—
81, 1 u. 2	—	—	15	—	—	—	—	—
82, 1 amer. Kolophonium	—	—	15	—	—	—	—	—
franz. Kolophonium	—	—	8	—	—	—	—	—
82, 1 Gallipotharz u. 82, 2	—	10	15	2	—	—	5	—
85, 1—3	[4]	—	17	—	—	—	—	—
86	[5]	—	17	—	—	—	—	—
87, 1 b	—	15	10	1¼	2	3	3	—
87, 3	—	15	12	2	4	6	5	8
87, 4; 87, 6, a u. b	—	13	7	2	4	6	5	8
87, 5	[6]	14	12	—	—	—	—	—
89; 92, 2; 95, 2—3; 107, außer fl. Chlor; 108, 5; 110, 1—2; 123; 166	—	10	10	—	—	—	—	—
91, 2	—	6	6	1	2	3	5	8
92, 1	—	6	4	—	—	—	—	—
92, 3	—	13	16	1	2	3	5	8
93, 1—4; 100, 2—3	—	7	7	1	2	3	5	8
94, 1	—	—	6	1	2	3	—	—
94, 2—3	—	10	4	½	2	3	—	—
95, 1	—	7	8	1	2	3	5	8
96, 1—3	—	10	4	1	2	3	5	8
96, 1—3; in feuchtem Zustande	—	6	6	—	—	—	—	—
97	—	—	6	2	4	—	—	—
98, 1	[7]	8	13	1	2	3	5	8
98, 2 Ammonsulfat, gereinigt; 104, 1; 109, 3	—	8	8	1	2	3	5	8
99, 1	—	—	—	—	—	—	—	—
99, 2	15	—	—	—	—	—	—	—
100, 1	[8]	7	7	—	—	—	—	—
101, 1, 2 u. 4	—	7	7	1	2	3	—	—
101, 3	—	7	7	½	2	3	—	—
103, 1—2; 104, 3; 125, 2, b u. c	—	10	10	1	2	3	—	—
105, 2	—	10	8	1	2	3	5	8
105, 3 a	[9]	10	13	—	—	—	—	—
105, 4 a	[9]	10	4	½	½	3	5	8
105, 4 b, 5 u. 6	[9]	10	7	1	2	3	5	8
105, 7 u. 8	—	10	8	—	—	—	—	—
106, 1 u. 2	[9a]	10	10	1	2	3	5	8
108, 2	[10]	—	10	—	—	—	—	—
108, 3	[11]	10	10	—	—	—	—	—
108, 4	[12]	10	10	—	—	—	—	—
108, 6	[13]	10	7	1	2	3	5	8
108, 7, Benzoe- u. Chromsäure, auch gereinigt; 108, 8—9	[13]	20	10	—	—	—	—	—
108, 7, Gerbsäure	—	25	12	—	—	—	—	—
108, 10	[13]	10	10	—	—	—	—	—

Anm.: Die Salze der in Pos. 108, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 aufgezählten Säuren werden m. A. der besonders genannten, unter Zugrundelegung derselben Tarasätze verzollt, die für die entsprechenden Säuren gelten.

109, 1	—	10	6	½	2	3	5	8
109, 2	—	8	10	1	2	3	5	8
111	—	13	7½	1	2	3	5	8

Anm.: Für Waren der Pos. 81, 92, 100, 105, 107, 109, 110, 111 u. 116 gilt auch Fußnote 7).

115, 1	[9]	—	—	—	—	—	—	—
115, 2—3	[14]	—	—	—	—	—	—	—
116	—	25	—	—	—	—	—	—
117, 2	—	—	17	—	—	—	—	—
117, 4	[15]	—	17	—	—	—	—	—
117, 6, a u. b	[16]	—	17	—	—	—	—	—
118; 121, 1—2	[17]	—	17	—	—	—	—	—
119, 3	[17a]	—	—	—	—	—	—	—
120, 2	[18]	9	—	—	—	—	—	—
122, 1—2	—	13	15	—	—	—	—	—
124, 3; 125, 1b u. 2a	—	10	10	1	2	3	5	8
124, 4	—	10	10	1	2	3	4	6
126	[18]	10	10	1	2	3	4	6
127	[18]	10	10	1	2	3	—	—
128, fest verpackt	—	24	27	—	—	—	—	—
128, lose	—	27	35	—	—	—	—	—
128, in Holzkistchen	8	—	—	—	—	—	—	—
129, 1	—	10	10	2	3	4½	—	—
129, 2	[6]	10	10	2	4	6	5	8
130	[18]	15	10	2	4	6	5	8
131, Bleiweiß	—	8	5	—	—	—	—	—
131, Zinkweiß, Lithopone	—	8	12	—	—	—	—	—
132	—	8	4	—	—	—	—	—
133	[19]	10	15	—	—	—	—	—

*) Der Wortlaut der Positionen ist auf den Seiten 314, 380 und 465 der Chem. Ind. veröffentlicht.

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs*)	Verschiedene Verpackung	Taraabzüge vom Bruttogew. in % Kisten	Fässer	Säcke Einfache	Säcke Doppelte	Säcke Dreifache	Körbe Einfache	Körbe Doppelte
134, 1—2	6)	10	13	2	4	6	5	8
134, 3	6)	10	13	—	—	—	—	—
134, 4	6)	—	—	—	—	—	—	—
135	20)	10	11	2	4	6	5	8
137, 1	—	10	10	2	4	6	5	8
137, 2; 137, 3; 137, 5; 137, 6	21)	10	10	—	—	—	—	—
137, 4	21)	10	15	—	—	—	—	—
143, 1	—	9	4	—	—	—	—	—
145 in Ledersäckchen u. Fässern	15	—	—	—	—	—	—	—
in Glasgefäßen	15	—	—	—	—	—	—	—
in Steingut-, Stahl- u. Eisengefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
159, 2; 159, 3; 159, 4	—	—	—	—	—	—	—	—
185, 3	—	18	—	—	—	—	—	—
in Säcken	4	—	—	—	—	—	—	—
auf Spulen	—	35	—	—	—	—	—	—
aus 216, Anm. 2, Schreibgriffel ohne Holzfassung	—	15	—	—	—	—	—	—

*) Der Wortlaut der Positionen ist auf den Seiten 314, 380 u. 465 der „Chem. Ind." veröffentlicht.

1) Gefäße aus: Blech (kleine) 12; (große) 5; Glas 30; Steingut 40; Eisen, Kupfer und Zink 20.

2) Bezieht sich nur auf Ceresin in großen Säcken.

3) Gefäße aus: Blech 12; Glas 30; Steingut 40.

4) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas in Körben, mit Stroh umflochten oder nicht 30; Steingut in Körben, mit Stroh umflochten oder nicht 40.

5) Doppelte Fässer 30; Gefäße aus: Blech 12; Glas, auch in Körben 30; Steingut, auch in Körben 40.

6) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 40.

7) Gefäße aus: Blech 12; Eisen 20; Glas, mit oder ohne Körben oder Strohgeflecht 30; Steingut 40.

8) Gefäße aus Blech 12; Glas 30; Steingut 40.

9) 105, 3, 4, 5 u. 6: eiserne Trommeln 3.

9a) 106, 2: Gefäße aus: Blech 12; Glas 30; Eisenfässer 20.

10) Eiserne Fässer 20.

11) Gefäße aus: Glas mit oder ohne Stroh und Körben 25; Steingut mit oder ohne Stroh und Körben 40.

12) Gefäße aus: Glas mit oder ohne Stroh und Körben 30; Steingut mit oder ohne Stroh und Körben 40.

13) Gefäße aus: Glas 30; Steingut 40; Blech 12. Für 108, 10: Keine Blechgefäße.

14) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Zink und Kupfer 20; Glas und Steingut 30.

15) Gefäße aus: Blech 6; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 40.

16) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30.

17) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 40.

17a) Gefäße aus: Blech 12; Eisen, Kupfer, Zink 20; Glas 30; Steingut 48.

18) Gefäße aus Blech 12.

19) Doppelkisten 15; Gefäße aus: Blech 12; Glas 30.

20) Blechgefäße in Holzkisten oder Fässern: Kisten oder Fässer 10; Blechgefäße 8; Steingutgefäße 40; Glasgefäße 30; kleine Blechgefäße 12.

21) Gefäße aus Blech 12, Doppelkisten und Doppelfässer 15, Gefäße aus: Eisen, Kupfer, Zink 20, Glas 30, Steingut 40. Für Tinte: Glasgefäße und Kisten 50, Steingutgefäße und Fässer 60.

(1440)

Zollrückerstattungen. Lt. „Vald. Vestn." Nr. 80 werden bei der Ausfuhr von Herrengummimänteln der lettländischen Gummifabrik „Varonis" u. a. die Zölle für die angegebenen Mengen folgender Waren — je Mantel — zurückerstattet:

Pos.	Ware	Menge in kg
131	Lithopone	0,1
125,2a	Mineralfarben	0,2
85,3	Benzin	0,4

(1463)

Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen. „Vald. Vestn." vom 23. April 1928 ergänzt das auf S. 465 der „Chem. Ind." erwähnte Verzeichnis der Spezialitäten usw., die nach Pos. 113 des lettländischen Zolltarifs verzollt werden. (1464)

Finnland. **Abänderungen der Verordnung über den Handel mit Giften.** Wir geben die Abänderungen des Gesetzes vom 14. 2. 1888, die in „Finlands Författningssamling" veröffentlicht sind, auszugsweise wieder.

Aus § 1.

Als Pflanzenschutzmittel werden die vom Ministerium des Innern als solche angesehenen arsennicotin-, quecksilber-, cyan-, phosphor- und strychninhaltigen Stoffe betrachtet; für sie gilt, soweit nichts anderes verordnet wird, das über die in der Liste B aufgenommenen Giftstoffe Gesagte.

Aus § 10.

Zur Vernichtung von Fliegen oder anderen Insekten — mit in diesem Paragraphen genannten Ausnahmen —, zur Balsamierung oder Konservierung von Leichen sowie zu Feuerwerkssätzen dürfen keine arsenhaltigen Stoffe Verwendung finden.

Zum Beizen von Getreide dürfen keine anderen als die vom Ministerium des Innern für solche Zwecke zugelassenen Pflanzenschutzmittel benutzt werden.

Aus § 13.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in starken, dichten und wohlverschlossenen Gefäßen oder Kisten abgegeben werden und müssen außer mit der Bezeichnung des Inhalts noch — je nach dem Fall — mit folgender Aufschrift versehen sein:

1) „Arsenikkipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Arsenikhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum.";

2) „Nikotiinipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Nikotinhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum.";

3) „Elohopeapitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Kvicksilverhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum.";

4) „Syanipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Cyanhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum";

5) „Fosforipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Fosforhaltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare. Icke i boningsrum";

6) Strykniinipitoista kasvinsuojelumyrkkyä. Ainoastaan kasvintuhoojain hävittämiseen. Ei asuinhuoneessa. Strvknin haltigt växtskyddsgift. Endast till förgörande av växtförstörare . Icke i boningsrum";

(„Arsen- bzw. nicotin- usw. -haltiges Pflanzenschutzgift. Nur zur Vernichtung von Pflanzenzerstörern. Nicht für Wohnräume.")

Handelt es sich um ein Pflanzenschutzmittel, das nicht entsprechend § 10 zum Beizen von Getreide zugelassen ist, so ist außerdem anzugeben:

„Ei peittaamiseen. Icke till betning." („Nicht zum Beizen.")

Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1928 in Kraft. (1414)

Ungarn. **Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig und Methanol.** Gemäß „Budapesti Közlöny" vom 24. April wird mit Wirkung vom 2. Mai 1928 die Zollfreiheit für Eisessig aufgehoben, und es gilt wieder der in Pos. 255c festgesetzte Zollsatz, nämlich je dz 80 Goldkronen (92 Pengö 80 Fillér). Zugleich wird der Zoll für Eisessig, der pharmazeutisch-chemischen Zwecken dienen soll, auf 12 Goldkronen (13 Pengö 90 Fillér) je dz festgesetzt. Das Produkt kann jedoch unter diesen Bedingungen nur auf Grund besonders eingeholter Erlaubnis, sowie unter Kontrolle eingeführt werden, deren Bedingungen noch auf dem Verordnungswege festgesetzt werden sollen.

Von den in Pos. 325 angegebenen Produkten ist nur rohes, gereinigtes und chemisch reines Methanol (Holzgeist) weiterhin zollfrei. Holzgeistöl und Acetonöl können nur auf Grund besonders eingeholter Einfuhrerlaubnis und unter Kontrolle, unter Bedingungen, die noch auf dem Verordnungswege festzulegen sind, zur Fabrikation von Vergällungsmitteln eingeführt werden. (1452)

Rumänien. **Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.** „Monitorul oficial" veröffentlicht das neue „Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln", das folgende Bestimmungen enthält:

Als Betäubungsmittel gelten: Opium, seine Präparate in beliebiger Form, seine aktiven Grundstoffe und deren Verbindungen, Morphin, Codein usw., Cocain und seine Verbindungen, Haschisch und seine Präparate, Aether, rein oder gemischt mit zum Einnehmen geeigneten Stoffen, wie auch alle natürlichen oder künstlichen Stoffe, deren Wirkung den obigen gleicht.

Die Chemisch-parmazeutische Kommission wird ein Verzeichnis ausarbeiten, das alle Betäubungsmittel enthält.

Einfuhr, Herstellung, Ein- und Verkauf von Betäubungsmitteln sind nur den vom Gesundheitsministerium ermächtigten Stellen gestattet, im übrigen verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Beim Gesundheitsministerium wird eine „Beratende Kommission für den Handel mit Betäubungsmitteln" geschaffen, die aus drei vom Minister ernannten Mitgliedern besteht: einem Arzt, einem Chemiker und einem Apotheker.

Eine noch zu erlassende Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz wird die Einfuhrvorschriften, Bestimmungen über die Einfuhrerlaubnis, sowie über die Aufbewahrungs- und Verwendungskontrolle der Betäubungsmittel enthalten. (1432)

Digitized by Google

Bulgarien. **Rauschmittelkontrolle.** Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" sind durch kürzlich erlassene gesetzliche Bestimmungen die Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr und der Verkauf von Rauschmitteln unter die Kontrolle des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Volkswohlfahrt gestellt worden. Die Einfuhr ist nur Apothekern, Drogisten, staatlichen Unternehmen und technischen Betrieben für ihre eigene Verwendung erlaubt; für jeden anderen Zweck muß eine besondere Einfuhrerlaubnis eingeholt werden. Für die Ausfuhr von Rauschmitteln, mit Ausnahme von Rohopium, muß in jedem einzelnen Falle die Einfuhrerlaubnis nachgesucht werden.

Der Versand dieser Präparate durch bulgarisches Gebiet ist gestattet, wenn die Sendung mit Ursprungszeugnis versehen ist.

Die Errichtung von Fabriken und Betrieben zur Herstellung von Rauschmitteln darf nur nach Erlangung der entsprechenden Erlaubnis erfolgen.

Die Arzneimittel, die Rauschmittel enthalten und in Apotheken ohne Einschränkung verkauft werden dürfen, sind in eine besondere amtliche Liste aufgenommen worden. (1449)

Spanien. **Bestimmungen über die Safranausfuhr.** Um die im Safranhandel vorkommenden Fälschungen zu unterbinden und den guten Ruf des spanischen Geschäftsgebarens zu schützen, ist eine königliche Verordnung vom 31. 3. d. J. veröffentlicht worden, wonach u. a. die inneren und äußeren Behälter außer den üblichen Handelsmarken nur folgende Benennungen in deutlich lesbaren Schriftzeichen enthalten dürfen: a) Reiner Safran, wenn das Erzeugnis ausschließlich getrocknete Blütenteile des Crocus Sativus L und seiner Varietäten enthält, wobei das Vorhandensein einer nur ganz kleinen Zahl von Blütengriffeln zulässig ist. Größere Mengen davon schließen diese Bezeichnung aus. b) Gemischter Safran, wenn das Erzeugnis mindestens 50% reinen Safran enthält. Mischungen mit weniger als 50% des reinen Safrans heißen Safrannachahmung oder ähnlich, so daß keinesfalls eine Verwechslung mit den Bezeichnungen unter a und b möglich ist. Finden die Prüfungsstellen die von den Absendern gewählten Benennungen zutreffend, so wird die Beschaffenheit des Erzeugnisses amtlich bescheinigt. (1419)

Ver. St. von Nordamerika. **Untersuchung über die Produktionskosten für Kaliumpermanganat.** „U. S. Daily" berichtet über die am 19. April stattgefundenen mündlichen Verhandlungen betr. die Produktionskosten für Kaliumpermanganat.

Seitens der an der Einfuhr von Permanganat interessierten Kreise wurde zunächst beantragt, die Verhandlungen 30 Tage später anzusetzen, um in der Zwischenzeit eingehendere Untersuchungen im Ausland anstellen zu können. Gleichzeitig wurden die von der Tariff Commission über die ausländischen Produktionskosten beigebrachten Daten beanstandet unter Hinweis darauf, daß dieses Material für einen Vergleich der ausländischen Produktionskosten mit den inländischen nicht herangezogen werden könne. Dies sei schon deshalb nicht möglich, weil dem Bericht der Tariff Commission die Angaben des Schatzamtsagenten über nur einen ausländischen Produzenten zugrunde lägen, während Permanganat tatsächlich in Deutschland von zwei Firmen, in der Tschechoslowakei von einer Firma hergestellt würde. Zur Stützung ihres Antrages wurde seitens der Importeure weiterhin ausgeführt, daß sie an der ganzen Frage mehr interessiert seien als die Produzenten.

Der Antrag auf Vertagung des Verhandlungstermins wurde von dem Vorsitzenden abgelehnt. Die Hersteller von Kaliumpermanganat führten u. a. aus, daß die amerikanische Produktion in den Jahren 1925 und 1926 die Einfuhr überstiegen habe.

Sowohl die Produzenten, als auch die Importeure wurden von der Tariff Commission aufgefordert, weiteres Unterlagenmaterial bis zum 21. Mai einzureichen. (1466)

Untersuchung über die Produktionskosten für Kaliumnitrat. Laut Nachricht des „U. S. Daily" vom 20. April hat die Tariff Commission die Untersuchung der Produktionskosten für Kaliumnitrat angeordnet. (1465)

Canada **Abänderung der Düngemittelgesetzgebung geplant.** Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" sieht ein vom Landwirtschaftsminister eingebrachter Entwurf folgende Abänderungen der Dominion Fertilizer Act vor:

Zusatz zu Sektion 1. Die Herstellung, Einfuhr oder Anpreisung von Düngemitteln zum Verkauf ist in Canada nur erlaubt, wenn das betreffende Düngemittel vorher beim Ministerium eingetragen und ihm eine Registernummer erteilt worden ist.

Zusatz zu Sektion 4. Wenn die Eintragung von einem Antragsteller nachgesucht wird, der nicht in Canada wohnt, muß der Antrag von einem Vertreter in Canada unterzeichnet sein .... Dieser Vertreter ist für die Innehaltung der Vorschriften verantwortlich.

Sektion 6 soll gestrichen und durch folgende ersetzt werden:

Es sind verboten die Anpreisung, Feilhaltung, der Verkauf oder die Bereithaltung zum Verkauf von:

a) Düngemitteln, unter Ausschluß der in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Ausnahmen, wenn diese nicht wenigstens 2% Stickstoff oder 5% nutzbare Phosphorsäure oder 2% wasserlösliches Kali und nicht wenigstens 14% Stickstoff, nutzbare Phosphorsäure und wasserlösliches Kali insgesamt enthalten;

b) irgendwelchen Substanzen oder Materialien, die auf den Bodenertrag oder das Pflanzenwachstum einen günstigen Einfluß besitzen sollen, solange nicht diese Eigenschaften durch Versuche, die dem Minister als ausreichend erscheinen, bekräftigt worden sind.

Sektion 7 soll gestrichen und durch folgende ersetzt werden:

Die Anpreisung, Feilhaltung, der Verkauf und die Bereithaltung zum Verkauf von Kalisalzen, die mehr als 0,5% wasserfreien Borax, und von Mischdüngern, die mehr als 0,1% wasserfreien Borax enthalten, sowie von irgendwelchen Düngemitteln, die schädliche Bestandteile oder Eigenschaften besitzen, sind verboten. (1442)

Zolltarifänderungen. Die auf S. 269 der „Chem. Ind." abgedruckte Liste der vorgeschlagenen Zolltarifänderungen, die inzwischen mit Wirkung vom 17. Februar 1928 ab in Kraft gesetzt worden sind (vgl. „Chem. Ind." S. 300), ergänzen wir nach dem „Board of Trade Journal" durch folgende Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
219a	Alkoholfreie Präparate oder Chemikalien z. Desinfizieren, Viehwaschen od. Besprengen, n. b. g.; sowie Materialien, n. b. g., die nur zur Herstellung der oben genannten Erzeugnisse verwandt werden, unter Innehaltung der vom Minister of National Revenue vorgeschriebenen Richtlinien . . .	frei	frei	frei
219b	Formaldehyd mit nicht mehr als 15% Alkohol	frei	frei	frei
aus 236	Aerztl. Verbandmittel, antiseptische oder aseptische . .	12½% v. W.	17½% v. W.	20% v. W.

(1459)

Mexiko. **Vorgehen englischer und französischer Parfümerieproduzenten gegen die mexikanischen Einfuhrbestimmungen.** Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, haben die englischen und französischen Parfümerieproduzenten gegen die Bestimmungen über die Kontrolle der Parfümerieeinfuhr in Mexiko Stellung genommen und beanstanden, daß die Angabe der Zusammensetzung der einzuführenden Parfümerien verlangt wird. Diese Frage wird als eine der lebenswichtigsten Fragen dieser Industrie angesehen.

Es ist beschlossen worden, die Hinterlegung der Zusammensetzung der Parfümerien bei den mexikanischen Behörden zu verweigern, selbst wenn sich hieraus ein zeitweiliger Verlust im Absatz ergibt.

Das englische Handelsamt soll ersucht werden, in Mexiko die Zurückziehung dieser Bestimmungen zu veranlassen. (1461)

Uruguay. **Zollbehandlung von Waren „einschließlich Umschließung".** Nach einem im „Diario Oficial" vom 23. Februar 1928 veröffentlichten Dekret vom 16. Februar 1928 hat die Anmerkung 5 des Abschnittes „Vorratsartikel im allgemeinen" des Zollwertschätzungstarifes folgenden Wortlaut erhalten:

Bei Waren, die „einschließlich Umschließung" abgeschätzt werden, ist unter „Umschließung" nur die innere Umschließung zu verstehen. Unter innerer Umschließung wird verstanden Pappe oder grobes Papier, Stoff, Blechbüchsen, Glas, Päckchen, Holz, Metall oder Kästchen, in denen die Ware enthalten ist. (1424)

San Salvador. **Zolltarifänderungen.** Durch amtliche Verordnung sind folgende Um- und Eintarifierungen vorgenommen worden:

Digitized by Google

Pos.			Colon
212—8—04—002	Zuckercouleur	100 kg	26,80
331—4—03—003	Enzianextrakt	100 kg	18,60
331—4—03—004	Sumachextrakt	100 kg	18,60
428—1—03—003	Insektenvertilgungsmittel auf Basis von Arsenik .	100 kg	1,50
428—9—02—001	Chemische Reagenzien für Chemie, Biologie usw.	kg	0,68
429—2—05—025	Perlen und Kapseln von Chininsalzen	100 kg	5,00
429—2—06—008	Tabletten, Pastillen u. Pressungen von Chininsalzen . . .	100 kg	5,00
429—2—07—003	Oblaten von Chininsalzen	100 kg	5,00
468—6—07—010	Gaze, einfach und für ärztlichen Gebrauch	kg	0,68
468—6—07—011	Gazeverbandstoff	kg	0,68
aus 491—8—02—014	Hektographenmasse . .	100 kg	26,80
499—2—32—003	Kerzen für Nachtlampen . .	kg	1,00

(„Diario Oficial" v. 4. 2. 1928.) (1416)

Columbien. **Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelmonopol.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." ist durch Gesetz bei der landwirtschaftlichen Hypothekenbank, einem staatlichen Institut, eine Abteilung für die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln geschaffen worden, der das Monopol für den Handel dieser Erzeugnisse übertragen worden ist. Für die genannten Erzeugnisse ist die Befreiung vom Einfuhrzoll, von Konsular-, Transport-, Hafenabgaben, sowie der freie Transport auf den columbianischen Eisenbahnen und Schiffen gewährt worden.

Die Abteilung muß die Erzeugnisse zum Einkaufspreis an die Landwirte abgeben und ihre ordnungsmäßige Verwendung kontrollieren.

Das gleiche Gesetz sieht eine staatliche Unterstützung für die Errichtung von Düngemittelfabriken vor, in Form von Subventionen, Dividendengarantien oder Gewährung von Verkaufsprämien. (1447)

Zolltarifentscheidungen. Ein Parfüm war als „Genua-Wasser" nach Pos. 1344 zum Satze von 1 $ je kg zur Verzollung angemeldet worden, wurde bei der Prüfung aber als „Essenzöl für Parfümerien" festgestellt (Pos. 504, 5 $ je kg). Auf den Einspruch der Firma erfolgte eine erneute amtliche Untersuchung, die das Produkt als gewöhnliches Parfüm (Pos. 1349, 4,50 $ je kg) feststellte. Da aber von der Firma bei der Anmeldung eine falsche Erklärung abgegeben worden war, wurde eine Zollstrafe verhängt.

Vier Kisten mit Medizinalteer waren zur Abfertigung nach Pos. 535 zu 0,25 $ angemeldet worden, d. h. als „Teerpräparat, n. b. g.". Der abfertigende Beamte erkannte in der Ware aber eine „Patentarznei" von bekannter Formel, die nach Pos. 623 zu 0,40 $ mit 15% v. W. zu verzollen ist, und verhängte eine Zollstrafe, die, unter Abweisung des Einspruches, höheren Ortes bestätigt wurde.

Dieselbe Firma wurde zu einer Zollstrafe verurteilt, weil sie Essenzen zu 0,17 $ je kg angemeldet hatte, während die Ware nach Pos. 86 mit 0,25 $ verzollt werden mußte.

Ein Postpaket enthielt Puder, der als „Talkum für Kinder" nach Pos. 646 mit 0,25 $ verzollt werden sollte. Die Prüfung ergab aber Talkumpuder für den Toilettegebrauch, parfümiert, der mit 0,50 $ verzollt wird. Trotz des Einspruchs der Firma wurde die ihr auferlegte Zollstrafe „wegen falscher Zollerklärung" bestätigt. („Diario Oficial".) (1403)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** In einem Rundschreiben vom 7. März d. J. an die Zollämter verfügt der Finanzminister, daß Hydrosulfit in die Pos. 309 des Tarifs, 2. Teil, mit einem Zollsatze von 200 $ je kg eintarifiert wird. 2. Bei der Zollabfertigung eines chemischen Erzeugnisses waren Zweifel entstanden, ob es als Parfümerie zu erklären und bejahendenfalls der Verbrauchsabgabe zu unterwerfen sei. Die Entscheidung lautet: „Die Ware ist als Parfümerie anzusehen und hat die Verbrauchsabgabe zu zahlen, denn sie dient zur Färbung, Erhaltung oder zum Geschmeidigmachen der Haut, gemäß der durch das Dekret vom 6. 10. 1926 genehmigten Vorschrift, in der nicht erwähnt ist, daß derartige Erzeugnisse parfümiert sind oder nicht." 3. Die unter dem Namen „Aristolin" eingeführte flüssige Medizinalseife unterliegt der Verbrauchsabgabe als „pharmazeutische Spezialität". Als solche gilt nach der Vorschrift: „Jedes Arzneimittel, einfach oder zusammengesetzt, mit oder ohne Namen des Herstellers, ausländisches oder heimisches Erzeugnis, zubereitet und dosiert, auf den Anweisungen als geeignet bezeichnet, durch äußeren oder inneren Gebrauch gewisse Uebel, oder verschiedene Krankheiten zu heilen." („Rev. Aduan.", Nr. 3.) (1417)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Ein unter dem Namen „Fungi Bordo" eingeführtes Pilzbekämpfungsmittel war zur Verzollung angemeldet mit dem Ersuchen, es wie Kupfersulfat mit dem geringsten gesetzlich zulässigen Zollsatz abzufertigen. Die amtliche Untersuchung ergab, daß es sich um ein dem Caffaropulver, dem Uspulun, Kupfersulfat und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln ähnliches Mittel handelt. Es wurde, wie die genannten Mittel, mit 5% v. W. verzollt. („Boletin Oficial", v. 14. 3. 1928.) (1418)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 30. März 1928, sind wie folgt zu verzollen:

„Jacobus-Mercerisin" (Pos. 335) . . . . . [Appretur, keine Stärke]	20% v.W.
„Ozerine" [medizinische Zubereitung] (Pos. 231) .	25% v.W.
Ammoniumphosphat (Pos. 335)	20% v.W.
„Sexatones-Evans' Pluriglandular", Tabletten (Pos. 216)	frei

Der Liste von zugelassenen Desinfektionsmitteln sind hinzuzufügen:

„Greenshields Disinfectant Fluid" (J. Greenshield & Co., Ltd. Glasgow).

„Italine" Clear soluble" (Burt Bolton & Haywood, Ltd., Salisbury House, London). (1409)

Nigeria. **Zolltarifänderung.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" erhält die Position 16 der zweiten Liste des Zolltarifs (zollfreie Waren) folgenden Wortlaut:

16. Alle alkoholhaltigen medizinischen Präparate (die nicht pharmazeutische Spezialitäten sind), die von einem gemäß der Medical Practitioners and Dentists Ordinance (Kapitel 46) eingetragenen oder konzessionierten Arzt oder Zahnarzt, einem qualifizierten Tierarzt, einem gemäß den Poisons and Pharmacy Ordinances 1927 (Nr. 15) konzessionierten Chemiker und Apotheker oder Missionar direkt eingeführt werden. (1445)

Japan. **Beschlüsse der Superphosphatindustrie.** Die Vertreter der Superphosphatfabrikanten mit Ausnahme von Sumitomo und Hokuriku Jinzo traten laut „Jiji Shimpo" und „Tokio Nichi-Nichi" am 30. März 1928 in Tokio zu einer Sitzung zusammen, wobei folgendes beschlossen wurde:

1. Beitritt zum Internationalen-Superphosphat-Syndikat.

2. Verlängerung der Exportunterstützung von Superphosphatdüngemitteln (pro 10 kan*) 10 Sen) bis zum 25. Juni 1929.

3. Die Verteilung der Angaul-Phosphate auf die Superphosphatfabriken:

a) Gesamte vom Staat gelieferte Menge: 60 000 t.

b) Preis pro Tonne ab Südseeinsel 21,55 Yen, dazu Fracht, Kommission und sonstige Spesen in Höhe von zusammen 5,15 Yen.

c) Anteile der Fabriken:

Nihonryuso	1,225
Nittoryuhi	1,900
Niigata-Ryusan	1,425
Hokuriku Jinzo	1,900
Osaka Arukari	1,900
Taki-Hiryo	6,174
Dainihon Jinzo	24,700
Sarato Rinko	6,175
Kamishima	1,900
Teikoku-Jinzo	1,900
Sumitomo	6,175
Sonstige	4,425

*) 1 kan = 3,75 kg.

(1468)

Das Farbstoffeinfuhrverbot. Laut „Yakusekinippo" wurde am 29. März 1928 der abgeänderte Wortlaut der Verordnung, betr. die Farbstoffeinfuhr, vom Handels- und Industrieministerium wie folgt bekanntgegeben:

1. Die unten angeführten Waren dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Handels- und Industrieministers eingeführt werden. Jedoch gilt für die Waren, die nach dem Friedensvertrag als Reparationslieferungen aus Deutschland nach Japan importiert werden, diese Verordnung nicht:

1. Kohlenteerfarbstoffe,
2. Chemische Erzeugnisse, bei der Kohlenteerdestillation gewonnen, mit Ausnahme von Phenol und Arzneimitteln.

Digitized by Google

Soweit die Verordnung mit dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und Japan im Widerspruch steht, hat sie keine Geltung.

Wer die obengenannten Waren importieren will, muß dem betr. Zollamt eine Aufstellung einreichen, die folgende Angaben enthält:

1. Name, Adresse, Warenmarke des Fabrikanten,
2. Herstellungsort,
3. Bezeichnung der Ware,
4. Menge der Ware.

Die Aufstellung muß von dem japanischen Konsul des Produktions-, Einkaufs- oder Verschiffungsortes, bzw., falls ein solcher in dem betr. Orte nicht ansässig ist, von einer örtlichen Behörde oder einer Handelskammer bestätigt werden. (1467)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New-Zealand Gazette" vom 15. März werden folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

	Zollsatz	
	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
Gereinigtes Methanol für wissenschaftliche Zwecke gegen Erklärung des Importeurs, welche besondere Verwendung die Ware finden soll:		
Zu verzollen als „Alkohol für wissenschaftliche Zwecke" nach Pos. 89 .	frei	frei
„Wetordry"-Putzmittel, eine Paste, die zur Behandlung von Metalloberflächen vor dem Lackieren Verwendung findet:		
Zu verzollen als „Metallputzmittel" nach Pos. 393	20% v. W.	40% v. W.

(1439)

Australien. **Zollerhöhung für Arsensalze beantragt.** Einer Meldung der „Commerce Reports" zufolge schwebt beim australischen Tariff Board ein Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Arsensalze. (1457)

Territorium Neu-Guinea. **Zollbefreiungen.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist durch die Customs Tariff Proclamation No. 3 vom 14. Dezember 1927 für folgende chemische Erzeugnisse Zollfreiheit gewährt worden: Feuerlöscher, Stockholmer Teer, Steinkohlenteer, Pech und Terpentinöl. (1446)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 26. April 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel die Station Lenggries als Versandstation der Ziffer 3B usw. nachgetragen worden. (1472)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine im „Reichsgesetzblatt" Teil II, Nr. 20 vom 27. April 1928 veröffentlichte Verordnung des Reichsverkehrsministers ist die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Die wesentlichsten Abänderungen sind folgende:

In einer Fußnote zu § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung ist bisher schon klargestellt, daß explosionsgefährliche Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, nicht zu den Sprengstoffen gehören. Es wird nunmehr bestimmt, daß zu den Stoffen, die nach der Fußnote zu § 54 EVO. keinen besonderen Beförderungsbedingungen für explosionsgefährliche Gegenstände unterworfen sind, beispielsweise zählen:

1. Lösungen von höchstens 1 Gewichtsteil Nitroglycerin in 99 Gewichtsteilen Alkohol;
2. Nitroglycerintabletten mit 1 mmg Nitroglycerin in jeder Tablette und Eythroltetranitrattabletten;
3. a) Pikrinsäurelösungen und -salben sowie
   b) Pikrinsäure mit mindestens 25% ihres Gewichts Wasser;
4. Cyanidhaltiges Quecksilberoxydcyanid;
5. Lösungen von 2 Gewichtsteilen Dinitrophenolnatrium oder Dinitrophenolkalium in 98 Gewichtsteilen Wasser;
6. Nitrocellulose in Form von Gelatinen (Pasten) und Lösungen;
7. nasse Nitrocellulose bei einem Verhältnis von 65 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen von Alkohol und Campher, ferner nasse Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12% bei einem Verhältnis von 65 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe, deren Flamm- und deren Siedepunkt nicht unter dem des 90er Handelsbenzols liegen dürfen, und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei solchem Benzol.

Die bisherigen Definitionen für Nitrocellulose (Sprengmittel der Randziffer 8) sind wie folgt gefaßt worden:

α) Nitrocellulose, nicht gepreßt, bei einem Verhältnis von 75 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 25 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen von Alkohol und Campher, ferner Nitrocellulose, nicht gepreßt, mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12% bei einem Verhältnis von 75 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 25 Gewichtsteile Xylol.

β) Nitrocellulose, gepreßt, mit mindestens 15% Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vergleiche auch 3. Gruppe unter b).

Außerdem erfolgten verschiedene kleinere Aenderungen in der Klasse „Explosionsgefährliche Gegenstände" (zu den Randziffern 19, 56 und 80). In den Abschnitt „verdichtete und verflüssigte Gase" ist Kohlenoxyd neu aufgenommen worden. Hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist Kohlenoxyd Grubengas (Methan) gleichgestellt worden.

Bei den selbstentzündlichen Stoffen der Klasse II sind amorpher (roter) Phosphor, Phosphorsesquisulfid, Phosphoreisen, Magnesium und Alumniumpulver gestrichen worden.

In die Klasse IV der giftigen Stoffe ist Dimethylsulfat neu aufgenommen worden. Dimethylsulfat ist entweder in starke, dichte Eisenfässer (auch verbleit) mit Rollreifen oder in starke, dichte Kannen aus Eisenblech (auch verbleit) oder bei kleinen Mengen (bis zu 6 kg Rohgewicht) in Gefäßen aus Weißblech oder (bis zu 3 kg Rohgewicht) in Gefäßen aus Glas (Flaschen oder Ampullen) zu verpacken. Fässer und Kannen sind mit geschützt angeordneten Schraubverschlüssen mit Weichbleidichtung zu verschen. Glasflaschen sind zweckmäßig mit gut eingeschliffenen Stopfen zu verschließen. Kannen und Flaschen können auch durch einen unten abgerundeten, gut paraffinierten und mit Schutzkappe aus Pergamentpapier oder Cellophan versehenen Kork verschlossen sein. Glasampullen sind zuzuschmelzen. Ueber den Verschluß von Kannen und Flaschen mit Glas- oder Korkstopfen ist eine Schutzkappe aus starkem Pergamentpapier oder Schweinsblase zu ziehen, über die noch eine Hülle aus Sackleinwand gezogen werden kann, und unter dem Halse zu verschnüren. Blechkannen sind unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Diese (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Glasflaschen sind in Papier einzuwickeln und sodann in Blechbüchsen mit Holzmehl oder Kieselgur fest einzusetzen.

Im übrigen wird wegen weiterer Einzelheiten auf die Veröffentlichung im „Reichsgesetzblatt" Teil II, Nr. 20, vom 27. April verwiesen. (1473)

Ausnahmetarif für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1928 ist im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin die Station Siegmar als Empfangsstation nachgetragen worden. (1470)

Tarifierung von Kaltasphalt und Kaltteer.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1928 ist die Tarifstelle „Kaltasphalt" der Klasse F durch folgende neue Tarifstelle ersetzt worden:

„Kaltasphalt und Kaltteer.
(Anmerkung): Als Kaltasphalt und Kaltteer gelten nur Emulsionen
von Erdölpech, wie in der Tarifstelle „Pech" der Klasse F genannt, oder von Braunkohlenteer oder von Steinkohlenteer, wie in der Tarifstelle „Teere" der Klasse F genannt,
mit Wasser oder mit höchstens 50% Erdölen, wie in der Tarifstelle „Oele" der Klasse F genannt, diese auch mit Wasser gemischt,
sämtlich auch unter Zusatz von höchstens 5% anderer Stoffe."

Außerdem ist Kaltteer neu in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen worden. (1471)

Digitized by Google

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schweden. **Aenderungen in der Bekanntmachung über Patentgesuche.** Durch Verordnung in „Svensk Författningssamling" Nr. 56 wird bestimmt, daß die Paragraphen der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1895, betreffend die in Patentangelegenheiten eingereichten Urkunden, gewisse Aenderungen erfahren sollen, die wir im folgenden auszugsweise wiedergeben:

Ein Patentgesuch hat in genannter Reihenfolge zu enthalten:

1. Namen, Adresse, Beruf des Ansuchers bzw. dessen Vertreters;
2. Angabe der Erfindung ohne Phantasiebezeichnung;
3. Bestimmte Angaben, in wie weit der Ansucher die Erfindung in Eigenschaft als Erfinder oder nicht inne hat; in letzterem Falle Hinweis auf die Cedenzurkunde;
4. Verzeichnis über angeheftete Beilagen;
5. Unterschriften.

Im Falle eines Zusatzpatentanspruches ist dies ausdrücklich zu vermerken und die Registriernummer des Hauptpatentes anzugeben.

Maße und Gewichte müssen nach dem metrischen System, Wärmegrade nach Celsius angegeben werden. Bei der Beschreibung von chemischen Prozessen dürfen nur neuere Atomgewichtsbezeichnungen und Molekularformeln Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft. (1433)

Aenderungsvorschläge zur Patentverordnung. Veranlaßt durch eine Eingabe des Schwedischen Erfindervereins, betreffend eine Verlängerung der Schutzzeit für Patente auf 20 Jahre, gibt das Kgl. Handelsamt in den „Kommersiella Meddelanden" ein längeres Gutachten über diese Frage ab. Danach befürwortet das Handelsamt eine Verlängerung der Schutzzeit auf 17 Jahre mit Rückwirkung für alle zur Zeit des Inkrafttretens der bezüglichen Verordnung noch nicht abgelaufenen Patente. (1325)

Ver. St. von Nordamerika. **Warenzeichenentscheidung.** Der „Red Spot Paint & Varnish Company", Evansville, Ind., ist die Eintragung des Warenzeichens „E b o n i t e" für eine zubereitete Asphaltanstrichmasse verweigert worden, da bereits früher von der „Standard Oil Company of California" die Bezeichnung „O r o n i t e" für eine Dachanstrichmasse eingetragen worden ist und bei den Käufern Verwechslungen der beiden Namen eintreten könnten. (1443)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im März 1928.

Die Belastung des Arbeitsmarktes, die nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" Mitte Januar des Jahres mit über 2 Millionen verfügbaren Arbeitsuchenden den höchsten Grad erreicht hatte, hat bis Mitte März eine zwar stetige, aber langsam fortschreitende Erleichterung erfahren. Einesteils kamen die Außenberufe, insbesondere das Baugewerbe, infolge der ungeklärten Lage auf dem Kapitalmarkt und der Verknappung der Geldmittel für öffentliche und private Bauvorhaben sowie der unsteten Witterungsverhältnisse nur langsam in Gang, andernteils zeigten wichtige Industrien noch bis Mitte März des Jahres eine rückläufige Bewegung. Insbesondere unter dem Einfluß des beständigeren Frühjahrswetters in der zweiten Märzhälfte haben die Außenberufe nunmehr eine durchgreifende Belebung erfahren. Im Bekleidungsgewerbe hat sich die saisonmäßige Besserung in der Beschäftigung ebenfalls verstärkt fortgesetzt. Auch die übrigen Berufsgruppen mit Ausnahme der Textilindustrie zeigen fallende Arbeitsuchendenzahlen. Im ganzen fiel die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende Februar bis Ende März um 270 000 Personen, nämlich von 1,93 Millionen auf 1,66 Millionen Personen. Auch unter den Gewerkschaftsmitgliedern ging die Arbeitslosigkeit merklich zurück. Von den erfaßten Mitgliedern waren Ende Februar 10,4%, Ende März dagegen nur noch 9,2% arbeitslos. Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen ist in der zweiten Märzhälfte kräftig zurückgegangen. Der Rückgang zwischen dem 15. und 31. März 1928 in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung zusammen beziffert sich auf über 200 000 Personen, während die Abnahme in der ersten Märzhälfte sich nur auf 40 000 Personen erstreckte. Am 31. März 1928 beträgt die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung 1 011 000 und in der Krisenunterstützung 198 000 Personen. Gegenüber dem 15. Januar 1928, dem Höchststand in der Winterperiode 1927/28, hat sich die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in beiden Unterstützungseinrichtungen um rund 390 000 Personen verringert. Der Rückgang der Unterstützteziffern hielt nach den neuesten vorliegenden Berichten der Landesarbeitsämter auch in der ersten Aprilhälfte an, so daß in diesen Wochen mit einer weiteren merklichen Entlastung des Arbeitsmarktes zu rechnen sein dürfte. Die Wirtschaftslage hielt sich im wesentlichen auf dem Stande des Vormonats. In den meisten Industrie- und Gewerbezweigen ist die Lage wenig verändert. Nur in der Textilindustrie hat sich der schon seit Oktober vorigen Jahres beobachtete Rückgang in der Beschäftigung im Berichtsmonat in verstärktem Maße fortgesetzt. (1428)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Deutschlands Beteiligung an der Weltausstellung Barcelona 1929.

Das „Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt" teilt mit: Das „Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt" ist nach reiflicher Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Beteiligung der deutschen Wirtschaft an der Weltausstellung Barcelona 1929 in amtlich anerkannter Form angezeigt sei. Durch Vermittlung des Reichskommissars für Ausstellungen und Messen ist der deutschen Reichsregierung von diesem Beschluß Kenntnis gegeben worden, damit nunmehr seitens der deutschen Reichsregierung eine Antwort auf die Einladung der spanischen Regierung erfolgen kann. Das „Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt" hat die Organisation der deutschen Abteilung der Weltausstellung Barcelona in die Hand genommen. (1438)

Ausland.

Niederlande. **Verkaufsabkommen im Arzneimittelhandel.** Einem Berichte des „Chemist and Druggist" zufolge ist zwischen dem Arzneimittelgroßhandel und den Apothekern ein Abkommen zustandegekommen, demzufolge eine Liste der Arzneimittel usw. aufgestellt worden ist, die der Großhandel in Zukunft nur noch an Apotheken, dispensierende Aerzte und Krankenhäuser abgeben darf. Die „Maatschappij ter bevordering der Pharmacie" soll gleichzeitig ihren Mitgliedern verbieten, von Händlern, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu kaufen. Der Vorschlag der Produzenten, daß die Apotheken keine Spezialitäten imitieren sollen, ist noch in Erwägung. (1448)

Estland. **Aus der Zündholzindustrie.** Die Verhandlungen des schwedischen Zündholztrusts mit der estnischen Regierung, über die wir bereits früher (vgl. S. 272 u. 359 der „Chem. Ind.") berichtet haben, sind einer Mitteilung von „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" zufolge erst jetzt zum endgültigen Abschluß gebracht worden. Die schwedische Gesellschaft hat eine Erhöhung der jährlichen Abgabe an den estnischen Staat von 120 000 auf 150 000 Kronen zugestehen müssen. (1408)

Italien. **Die Montecatini-Gesellschaft.** In Nr. 15 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir auf S. 411 einen uns aus Mailand zugegangenen Bericht über die Montecatini-Gesellschaft. In diesem Bericht war u. a. angegeben, daß die Montecatini neuerdings 13 Werke mit einem Gesellschaftsvermögen von 110 000 Mill. Lire übernommen habe. In Berichtigung dieser Angabe wird uns soeben aus Mailand geschrieben, daß das Gesellschaftsvermögen der 13 Werke 110 Mill. Lire beträgt. (1375)

Aus der chemischen Industrie. S o c. A n T a l c o e G r a f i t e V a l C h i s o n e. Wie im letzten Geschäftsbericht mitgeteilt wird, war der Absatz von T a l k während des vergangenen Geschäftsjahres bedeutend geringer als im vorhergehenden Jahre, hauptsächlich infolge der Absatzkrisen auf verschiedenen Märkten.

Die Anlagen zur Herstellung von großen E l e k t r o d e n sind fertiggestellt worden und haben befriedigende Ergebnisse geliefert. Infolge der Stabilisierung der Lira bleibt abzuwarten, wie weit die Erzeugnisse der ausländischen Konkurrenz den Markt beherrschen werden.

S o c i e t à I t a l i a n a d i E l e t t r o c h i m i c a, Rom, und S o c i e t à M e r i d i o n a l e d i E l e t t r i c i t à, Neapel. Die beiden Gesellschaften sind eine Fusion eingegangen. Die erstere produziert Aetznatron, Chlorkalk, Salzsäure, Kohlenstofftetrachlorid, Wasserstoff, Celluloseprodukte und Aluminium. (665)

Digitized by Google

Verkaufspreise für Tabaklauge. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 19. April 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 5. April werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Staatsmonopole mit Wirkung vom 20. April ab die Preise für Tabaklauge beim Verkauf an das Publikum folgendermaßen herabgesetzt:

Büchse von	1 kg	von 7,— Lire	auf 6,— Lire
Büchse von	2 kg	von 13,50 Lire	auf 11,50 Lire
Büchse von	5 kg	von 32,— Lire	auf 27,— Lire
Büchse von	10 kg	von 62,— Lire	auf 52,— Lire
Büchse von	25 kg	von 150,— Lire	auf 125,— Lire

(1444)

Spanien. **Die Superphosphatindustrie.** Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichten Berichte ist der Verbrauch von Superphosphaten in der spanischen Landwirtschaft in schnellem Steigen begriffen. Die Zahl der Produzenten hat während der letzten Jahre beträchtlich zugenommen. Die Union Española de Explosivos produziert jährlich etwa 180 000 t und die S. A. Cros 387 000 t. Der Durchschnitt der gesamten spanischen Superphosphatproduktion wird für die letzten fünf Jahre auf etwa 770 00 t jährlich geschätzt. Das in dieser Industrie investierte Kapital beträgt über 120 Millionen Pesetas; der jährliche Umsatz liegt wahrscheinlich in der Nähe von 250 Millionen Pesetas.

Außerdem produzieren die spanischen Superphosphatfabriken jährlich etwa 600 000 t Schwefelsäure für ihren eigenen Bedarf.

Die verarbeiteten Rohphosphate werden aus Florida, Französisch-Marokko, Algerien und Tunis eingeführt. Seit kurzem ist auch die Ausbeutung bedeutender inländischer Phosphatlager in Erwägung gezogen worden; die Hauptschwierigkeiten bieten hierbei die Transportkosten, da die Lage dieser Vorkommen im Verhältnis zu den Fabriken sehr ungünstig ist. (638)

Ver. St. von Nordamerika. **Steigende Bedeutung der Agar-Agar-Industrie.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chimie et Industrie" zufolge ist Californien im Begriffe, seine Agar-Agar-Industrie bedeutend zu entwickeln, um die Ver. Staaten auf diesem Gebiete vom Auslande unabhängig zu machen; gleichzeitig bemüht man sich, die Verwendungsmöglichkeiten zu erweitern. Bekanntlich wird Agar-Agar seit langem in der chemischen Industrie und für medizinische Zwecke verwandt; gegenwärtig beginnt man, dieses Erzeugnis auch für Nahrungszwecke, wie für Konfitüren, Gelees usw., nutzbar zu machen.

Früher wurde in den Vereinigten Staaten nur Agar-Agar aus Japan verbraucht. Infolge der dortigen primitiven Herstellungsverfahren ist die Qualität großen Schwankungen unterworfen, wohingegen das in den Vereinigten Staaten hergestellte Produkt von gleichbleibender und besserer Qualität als das japanische ist. (670)

Kupfercarbonat zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands. Einem Bericht des „U. S. Department of Agriculture" entnehmen wir nach „U. S. Daily" die nachstehenden Ausführungen:

Eine neue Aera in der Bekämpfung des Weizenstinkbrands begann 1917, als in Australien mit Erfolg die Bestäubung des Saatguts mit Kupfercarbonat angewendet wurde; es werden dadurch ohne Schädigung der Keimfähigkeit die Sporen der Pilze getötet.

Bei den Versuchen des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums wurden die in Australien gemachten Erfahrungen bestätigt und das Verfahren erwies sich sowohl der Kupferkalk- als auch der Formaldehyd-Behandlung als überlegen. Zu denselben Ergebnissen kam man, wo immer das Verfahren versucht wurde, und man ist daher bestrebt, dasselbe allgemein zur Anwendung zu bringen.

Auch das gelagerte Getreide kann durch Kupfercarbonat vor den Kornwürmern geschützt werden; Mäuse und Ratten ziehen nicht bestäubtes Getreide vor.

Das Mittel hat außer seiner Wirksamkeit den Vorzug der Billigkeit und leichten Anwendbarkeit.

In dem „Miscellaneous Circular Nr. 108" des Landwirtschaftsministeriums wird eine Gebrauchsanweisung gegeben. (710)

Produktion von Santonin. Wie wir der „News Edition" des „Ind. and Engin. Chem." entnehmen, haben die an verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten (Oregon, Californien) unternommenen Versuchskulturen ergeben, daß die Möglichkeit besteht, Santonin in den Vereinigten Staaten in genügenden Mengen aus einheimischen Rohstoffen zu gewinnen, um den inländischen Bedarf voll zu decken. Gegenwärtig kontrollieren die Produzenten in Turkestan die Produktion dieser wichtigen Droge, so daß sie hohe Preise fordern können.

Amerikanische Tierärzte propagieren die Produktion in den Vereinigten Staaten, in der Hoffnung auf billigere Preise und damit erhöhte Verwendungsmöglichkeit. (1066)

Verbrauch von Flotationsmitteln im Bergbau. Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Auszuge eines Berichtes des Bureau of Mines wurden während des Jahres 1926 von den Bergbaubetrieben der Vereinigten Staaten folgende Flotationsmittel verbraucht:

	1000 lbs.
Raffiniertes Hartholzkreosot	1 932
Schwefelnatrium	7 355
Pine oil	5 980
Xanthat	3 983
Wassergasteer	26
Ammoniak	33
„Destillat" (?)	12
Steinkohlenteer	5,4
Natriumsilicat	350
Raffiniertes Steinkohlenteerkreosot	2 778
Kresylsäure	242
Kalk	162 240
Roherdöle	910
„T. & T.-Mischung"	124
Schwefelsäure	4 539
Cement	1 498
Kupfersulfat	3 583
Calcinierte Soda	2 986
Zinksulfat	928
Cyanid	658
„N. T. U.-Oel"	54
Soda	165
Wiedergewonnene Oele	152
Thiocarbanilid	111
Natriumsulfit	495
„A. T."	14
„X. Y.-Mischung"	43
Orthotoluidin	113
Verschiedene	400
Gesamtverbrauch:	201 712

(904)

Canada. **Produktion von Methanol und Calciumacetat 1927.** Das Department of Commerce der Vereinigten Staaten veröffentlicht die folgenden, der Zeitschrift „Chemicals" entnommenen Angaben über die canadische Produktion von Methanol und Calciumacetat.

Methanol.

	Roh Produktion	Raffiniert Produktion	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
1926	364	292	49
1927	414	300	43

Calciumacetat.

	Produktion	Versand	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
1926	8 681	8 585	1 440
1927	9 700	7 899	2 462

(898)

Columbien. **Chemikalienverbrauch.** Zu den wichtigsten nach Columbien eingeführten chemischen Erzeugnissen gehören die Sprengstoffe für den Bergbau. Die Absatzmöglichkeiten für technische Chemikalien nehmen zu, sind aber noch nicht bedeutend. Für eingeführte Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel besteht gute Nachfrage. Als Verbraucher von chemischen Erzeugnissen kommen hauptsächlich Textilfabriken, Glas-, Zündholz-, Seifen- und Kerzenfabriken in Betracht. Einige Arzneimittel und Parfümerien werden in Columbien hergestellt.

Das wichtigste der eingeführten Schwerchemikalien ist Aetznatron, dessen Einfuhr über 1000 t jährlich beträgt. Hauptlieferant sind die Vereinigten Staaten, hinter denen Großbritannien und Deutschland folgen. Die gewöhnliche Konzentration ist 76%. Die Vereinigten Staaten liefern auch die Hauptmenge des eingeführten Natrium- und Kaliumbicarbonats; der zweitwichtigste Lieferant dieser Erzeugnisse ist Großbritannien. Für Bicarbonat besteht von seiten der Mineralwasserfabrikanten sehr rege Nachfrage. Die jährliche Einfuhr dieser beiden Erzeugnisse beträgt jährlich annähernd 300 t und die Einfuhr von Soda 350 bis 400 t.

An Natriumsulfat gelangen jährlich etwa 80 t zur Einfuhr, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland stammen. (1402)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Zunahme der Einfuhr von Kunstseide und Malfarben.** Kunstseide. Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht zeigte die Einfuhr von Kunstseidegarn in den drei letzten Quartalen von 1927 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs eine außerordentlich starke Zunahme, von 3,17 Mill. lbs. im Wert von Rs. 57½ lakhs auf 5,87 Mill. lbs. im Wert von Rs. 116 lakhs. Der britische Anteil stieg von 0,33 Mill. lbs. im Wert von 9 lakhs auf 1,88 Mill. lbs. im Wert von 38½ lakhs, der italienische von 2,03 Mill. lbs. i. W. von Rs. 33 lakhs, auf 2,72 Mill. lbs. i. W. von Rs. 52 lakhs, und der holländische von Rs. 5 lakhs auf Rs. 8 lakhs; dagegen blieb die schweizerische Einfuhr unverändert auf etwa Rs. 4 lakhs und die deutsche Einfuhr fiel von Rs. 2 lakhs auf Rs. 1½ lakhs. Die zunehmende Verwendung von Kunstseide in den Textilfabriken und bei den Handwebern läßt für die nächsten Jahre eine weitere Steigerung der Einfuhr erwarten.

Malfarben. Die Gesamteinfuhr stieg von Rs. 79 lakhs in den 3 letzten Quartalen von 1926 auf Rs. 89 lakhs im gleichen Zeitraum von 1927, der englische Anteil von Rs. 56 lakhs auf Rs. 62 lakhs, der deutsche von Rs. 5¾ lakhs auf Rs. 6½ lakhs; die japanische und amerikanische Einfuhr war etwas geringer (entsprechend Rs. 2½ lakhs und Rs. 3½ lakhs). (1022)

Britische Malayenstaaten. **Außenhandel in Kopal- und Dammarharz.** Ueber den Außenhandel der Britischen Malayenstaaten in Kopal und Dammar entnehmen wir den „Commerce Reports" folgende Zahlen:

Kopal:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	long t	1000 Straits $	long t	1000 Straits $
1925	1 191	527	2 303	1 052
1926	1 356	558	1 763	786
1927 (8 Mon.) . .	1 017	394	1 144	492
Dammar:				
1925	5 458	1 034	7 931	1 789
1926	6 805	1 308	6 641	1 773
1927 (8 Mon.) . .	5 648	1 081	5 632	1 402

Ein Anhalt für die Beurteilung der inländischen Produktion ergibt sich aus den Differenzen zwischen Ein- und Ausfuhr. Das Handelszentrum ist Singapore; von Makassar und Java sind jedoch in den letzten Jahren steigende Mengen direkt versandt worden. (838)

Java. **Ausbeutung von Schwefelvorkommen.** Einem Berichte der Zeitschrift „La Miniera Italiana" zufolge ist die Ausbeutung der Schwefelvorkommen in Kana Petih, südlich von Bandoeng, in Angriff genommen worden. Man beabsichtigt, hieraus den Bedarf des Landes zu decken, der auf etwa 10 000 t-jährlich geschätzt wird. Gegenwärtig wird der Schwefelbedarf des Landes durch Einfuhr aus Italien bestritten. (666)

Japan. **Ausfuhr- und Preisgestaltung für Campher.** „Kogyokagakuzasshi" berichtet: Die Campher-Ausfuhr April bis Oktober 1927 betrug 1 043 500 kin, also 222 300 kin mehr als die desselben Zeitraumes von 1926.

Die Ausfuhr vom November 1927 bis Ende Februar 1928 betrug annähernd 2 049 300 kin, war also gegenüber dem gleichen Zeitraume 1926/1927 mehr als verdreifacht. Die Gesamtausfuhr von April 1927 bis Februar 1928 belief sich auf 3 092 800 kin (1 621 500 kin mehr als im vorigen Jahre).

Die japanische Behörde hat die Herstellungskosten nach Möglichkeit erniedrigt, z. B. im Jahre 1926 um 20 Yen, im Januar und Juli 1927 um 41 Yen, im ganzen also um 61 Yen.

Der Inlandsverkaufspreis wurde von 160 Yen bis auf 99 Yen (d. h. 0,40 Yen pro lb.) gesenkt. Seit November 1927 sanken die Frachtkosten.

Die japanische Campherindustrie ist der Ansicht, daß sich der Preis noch um weitere 20% senken läßt. (1420)

Die Lage der Kunstseideindustrie im Jahre 1927. Nach der Angabe des Generaldirektors der „Teikoku Rayon Manufacturing Co.", Saitaro Uchimi, betrug die Produktion von Kunstseide in Japan im Jahre 1927 rund 10,5 Millionen lbs., der Verbrauch 12 Millionen lbs.; die Differenz wurde durch die aus dem Vorjahre übriggebliebenen Bestände und die Einfuhr von 700 000 lbs. ausgeglichen. Der Geschäftsgang im Jahre 1927 war der stärkste seit dem Bestehen der Industrie; in den Zentren der Textilindustrie, wie Kiryu, Ashikaga und Tukui, wächst das Interesse für Kunstseide, und die Nachfrage nahm um 4,4 Mill. lbs. gegen 1926 zu; noch stärker aber vermehrte sich die Produktion (um 5,5 Mill. lbs.). Die Einfuhr fiel von 3,3 Mill. lbs. 1926 auf 700 000 lbs. im letzten Jahr.

Ausfuhr findet noch nicht statt und ist vorläufig auch nicht zu erwarten, da man im laufenden Jahr mit einem Zurückbleiben der Produktion hinter der Nachfrage um 3 Mill. lbs. (15 Mill. lbs. gegen 18 Mill. lbs.) rechnet.

Der Preis sank 1927 unter 200 Yen, erholte sich aber im Oktober (217 Yen) und erreichte im Dezember 240 Yen; ein Absinken unter 230 Yen im laufenden Jahr ist nicht wahrscheinlich. (721)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Franz Rasquin †. Am 25. April d. J. verstarb im Alter von 76 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalles der Gründer und Vorsitzende des Aufsichtsrates der Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft in Köln-Mülheim, Franz Rasquin. Aus kleinen Anfängen hat der Verstorbene das Werk auf Grund seiner reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Herstellung von Erdfarben, chemischen Bunt- und Mineralfarben sowie verschiedener verwandter Produkte zu einem Unternehmen von hoher wirtschaftlicher Bedeutung aufgebaut. Bis kurz vor seinem Tode nahm er tätigen Anteil an dem Innen- und Außendienst der Gesellschaft. (1421)

Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden. Ein seltenes Jubiläum: Am 12. Mai d. J. blickt der älteste Beamte der Gesellschaft, Herr Prokurist Tittes, auf eine fünfzigjährige Tätigkeit in der Firma zurück. (1469)

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die allgemeine wirtschaftliche Besserung des Jahres 1927 hat sich auch auf unseren Arbeitsgebieten und zwar im Inlands- und Auslandsgeschäft ausgewirkt. Unsere Umsätze haben sich im Durchschnitt um rund 20% gehoben, auch die Gewinne sind erfreulich gestiegen, so daß wir in der Lage sind, für das Berichtsjahr die Ausschüttung einer entsprechend höheren Dividende von 12% auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen.

Die im Jahre 1927 fortgesetzte Reorganisation unserer Betriebe hat die erwarteten Erfolge gehabt.

Ueber die einzelnen Arbeitsgebiete berichten wir folgendes:

Auf dem Farbengebiet hat das Jahr 1927 trotz der scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkt einen weiteren erheblichen Fortschritt in der Ausdehnung unseres Absatzes gebracht. Die mit Ende des Jahres 1926 überall durchgeführte Zusammenfassung der auswärtigen Verkaufsstellen hat die erwarteten günstigen Ergebnisse gezeitigt. Auch im abgelaufenen Jahre sind wir mit Neuheiten auf dem Farben- und dem ihm verwandten Gebiet der Färbereihilfsprodukte hervorgetreten, die guten Anklang gefunden haben. Es wird interessieren, daß deren Zahl nicht weniger als 152 betragen hat.

Die Umstellung des Verbrauchs auf bessere und wertvollere Farbstoffe ist in weiterer erfreulicher Entwicklung. Unsere wissenschaftliche Vorrangstellung in der Auffindung neuer und verbesserter Produkte und Verfahren darf durch die Arbeiten unserer Laboratorien auch für die Folge als sichergestellt gelten.

Unsere besondere Aufmerksamkeit war den Spezialgebieten gewidmet, die noch völlig neue Anwendungsmöglichkeiten erwarten lassen. Nur beispielsweise möchten wir hier das große Gebiet der Lederbearbeitung anführen, auf dem grundlegende neue Methoden eine neue Entwicklung anbahnen.

Wirtschaftspolitisch hat die Berichtsperiode zwei für das Farbengebiet bedeutsame Ereignisse gebracht. Unserer Regierung ist es in vereinter Bemühung mit uns gelungen, bei den inzwischen ratifizierten Handelsverträgen mit Frankreich und Japan für die Behandlung der Einfuhr von Farbstoffen, die in beiden Ländern gegenüber der Einfuhr anderer Staaten außerordentlich benachteiligt war, eine Lösung zu finden, die unseren Interessen Rechnung trägt. Auf dem Wege der parallel mit unserer Regierung und unseren Bemühungen durch die Genfer Wirtschaftskonferenzen angestrebten Beseitigung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote in sämtlichen Kulturstaaten ist damit ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden, und es darf wohl die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß es in absehbarer Zeit gelingen wird, auch die anderwärts vereinzelt noch bestehenden Hemmnisse der freien Handelsbetätigung auszuräumen. In Verbindung mit der handelsvertraglichen Regelung in Frankreich wurde gegen Ende des Jahres ein Abkommen mit der französischen Farbenindustrie geschlossen, das die Regelung von Produktion und Verkauf beider Gruppen nach einheitlichen Gesichtspunkten vorsieht.

Digitized by Google

Wir erwarten, daß dieses Abkommen sich günstig auswirken wird.

Im laufenden Jahr endet am 15. August die durch das Londoner Abkommen von 1924 Deutschland auferlegte Sonderverpflichtung zur Lieferung von Farbstoffen unter Reparation. Damit wird in einer Reihe von wichtigen Ländern unsere Bewegungsfreiheit eine merkliche Besserung erfahren.

Der Absatz in anorganischen Erzeugnissen, insbesondere in Aetznatron, Chlorprodukten, Säuren, Chromerzeugnissen, Lithopone und komprimierten Gasen sowie in organischen Zwischenprodukten hat eine sehr befriedigende Zunahme erfahren. Unsere führende Stellung auf diesem Gebiet im Inland hat sich weiter gefestigt. Auch im Ausland wurden befriedigende Verbindungen angeknüpft, die zur Ausdehnung unseres Exports beigetragen haben.

Auf dem Gebiet der Leichtmetalle hat der Verbrauch von Magnesium-Legierungen (Elektronmetall) im Flugzeug- und Fahrzeug-Bau stark zugenommen. Es ist gelungen, den Herstellungsprozeß weiter zu vereinfachen. Um den wachsenden Bedarf befriedigen zu können, ist der Bau einer neuen Anlage begonnen worden.

Das Geschäft in Lösungsmitteln, wie Butanol, Butylacetat, Methylacetat etc. hat guten Aufschwung genommen. Die von uns auf den Markt gebrachten Nitrocelluloselacke erfreuen sich großer Beliebtheit, und der Absatz entwickelt sich in ständig steigendem Maße.

Die Pharmazeutika und Schädlingsbekämpfungsmittel haben im abgelaufenen Jahre ihre günstige Entwicklung fortsetzen können. Eine Reihe neuer pharmazeutischer Präparate fand beste Aufnahme. Wir erwähnen u. a. das Malariamittel Plasmochin, Vigantol (Vitamin D), das schmerzstillende Compral und das Schlafmittel Novonal. Auch in der Abteilung Schädlingsbekämpfungsmittel ging das Geschäft gut vorwärts, besonders auf dem Gebiete der Saatbeizen und dem des Weinbaues.

Das Geschäft auf dem photographischen Gebiet hat sich gut entwickelt. Die Absicht unseren Kunden sämtliche Erzeugnisse für die Photographie zur Verfügung zu stellen, haben wir planmäßig weiter verfolgt. Wir liefern jetzt Papiere, Kameras, Stative, Röntgen- und Kinefilme, Amateur-Rollfilme, Platten, Entwickler, Dunkelkammereinrichtungen usw. Obgleich die Erlöse durch die scharfe Konkurrenz beeinträchtigt wurden, konnte durch stark vermehrten Absatz, verbunden mit Rationalisierung der Betriebe, ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

Mit der Firma Ansco Photoproducts, Inc., New York, haben wir uns zusammengeschlossen, um die Herstellung unserer sämtlichen photographischen Produkte in den U. S. A. gemeinsam zu betreiben.

Eine erhebliche Steigerung hat unser Geschäft in Kunstseide erfahren. Die in allen Ländern ständig wachsende Nachfrage, die zu einer Erhöhung der Produktion geführt hat, veranlaßte auch uns, eine Erweiterung der Anlagen vorzunehmen.

Die durch die Firma Kalle & Co., Biebrich, betriebene Fabrikation von Cellophan erfuhr eine Steigerung bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten; durch die bevorstehende Erschließung neuer Verwendungsgebiete ist eine weitere Ausdehnung zu erwarten. Auch das Geschäft in Lichtpauspapier Ozalid hat gute Fortschritte gemacht.

Der Absatz an Stickstoff-Düngemitteln und technischen Stickstoffprodukten entwickelte sich im Kalenderjahr 1927 befriedigend. Im Düngemittelgeschäft entfiel der Zuwachs in der Hauptsache auf Leunasalpeter, Kalksalpeter und auf das neueingeführte Nitrophoska. Der Verkauf von Nitrophoska in den verschiedenen Zusammensetzungen hat sich unseren Erwartungen entsprechend gehoben. Die Nachfrage nach diesem Volldünger überstieg zeitweise die Produktionsmöglichkeiten.

Im laufenden Geschäftsjahr ist der Auslandsabsatz weiter zufriedenstellend; der Inlandsabsatz ist gegenüber dem vergangenen Jahr etwas im Rückstand. Die Ursache ist in der schlechten Lage der Landwirtschaft zu suchen. Durch die aufeinanderfolgenden ungünstigen Ernten in den Jahren 1926 und 1927 hat sich die Wirtschaftslage der deutschen Landwirtschaft, die an sich schon unter starker Verschuldung zu teilweise übermäßig hohen Zinssätzen leidet, so verschlechtert, daß eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben notleidend geworden ist. Hoffentlich wirken sich die Hilfsmaßnahmen, welche von der Regierung als notwendig erkannt worden sind, noch rechtzeitig aus. Die Landwirtschaft ist sich im allgemeinen darüber klar, daß durch vermehrte Anwendung von Kunstdünger und dadurch hervorgerufene vergrößerte Produktion eine Besserung der Lage herbeigeführt werden kann.

Ueber die Preisbewegung für Stickstoff-Düngemittel gegenüber der für landwirtschaftliche Produkte gibt nachstehende Tabelle Aufschluß. Während die Stickstoffpreise eine fallende Bewegung zeigen, sind die Preise für landwirtschaftliche Produkte gestiegen. Die Stickstoff-Anwendung hat infolgedessen während der letzten Jahre eine dauernd steigende Rente abgeworfen.

Düngejahr	Stickstoffbezüge der Deutschen Landwirtschaft t N	Durchschnittl. Goldmarkpreis für 1 kg N im schw. Ammoniak frei Verbraucher	Goldmarkpreis für 1 t Getreide*) ab Erzeuger
1913/14	185 000	1,32	166,32
1923/24	255 000	1,03	144,99
1924/25	340 000	1,10	207,37
1925/26	330 000	1,04	203.60
1926/27	400 000	0,96	230,87

*) Durchschnitt aus Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

Diese Zahlen zeigen, daß wir durch die Entwicklung unserer synthetischen Stickstoffindustrie der Landwirtschaft eine wesentliche Hilfe geleistet haben.

Die Leistungsfähigkeit unserer Stickstoffwerke wird nach Abschluß der bereits weit fortgeschrittenen Vergrößerungsbauten rund 700 000 Jahrestonnen Rein-Stickstoff betragen. In diesem Rahmen haben wir auch unsere Weiterverarbeitungswerke vergrößert.

Im Berichtsjahr sind wir mit der norwegischen Gesellschaft Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab, Oslo in engere Beziehungen getreten, die ein Zusammenarbeiten in Produktion und Verkauf bezwecken. Die Gesellschaft wird ihre Anlagen zunächst auf eine Leistungsfähigkeit von rund 80 000 t Stickstoff ausbauen und dadurch ihre günstigen Wasserkraftanlagen besser ausnutzen als bisher.

Nach den bisher vorliegenden Zahlen ist für das Düngejahr 1927/28 mit einer erheblichen Steigerung des Weltverbrauchs zu rechnen.

Die Arbeiten auf dem Gebiete der Kohle-Verflüssigung haben nach Ueberwindung der bei einem solchen Prozeß naturgemäß anfänglich auftretenden Schwierigkeiten einen befriedigenden Verlauf genommen. Die Produktion von Benzin ist im Ansteigen und findet bei der guten Qualität glatten Absatz.

Die Versorgung unserer zahlreichen Betriebe mit Rohstoffen war im Berichtsjahr recht befriedigend. Der Wasserstand von Rhein und Elbe ist während des ganzen Jahres gut gewesen. Bei der Eisenbahn war eine erfreuliche Beschleunigung des Güterumlaufs festzustellen.

Was die mit uns durch Interessengemeinschaft verbundenen Unternehmungen betrifft, so beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende Bemerkungen:

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S.

Die Gesellschaft hatte im letzten Geschäftsjahre die erforderlichen Investitionen vorzunehmen, um einesteils den Betrieb der Braunkohlenwerke wirtschaftlicher zu gestalten und um andernteils den zu erwartenden erhöhten Kohlenbedarf der Leuna-Werke mit decken zu können.

Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg.

Die im Vorjahre durchgeführte Umstellung der Fabrikationsbetriebe hat sich weiter günstig ausgewirkt. Die Umsätze haben sich auf normaler Höhe gehalten.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Actien-Gesellschaft in Köln.

Die Produktionsanlagen dieser Gesellschaft konnten voll ausgenützt werden. Das Kunststoffgebiet wurde ausgebaut. Das Geschäft in Sport-Pulver und Sport-Munition hat durch den Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages mit der Firma Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin, eine wertvolle Ergänzung erhalten.

Die vorgenannten Gesellschaften werden auf Grund der mit uns abgeschlossenen Interessengemeinschaftsverträge für das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Dividenden vorschlagen:

Riebeck-Montan	7,2%
Dynamit Nobel	6%
Rheinisch-Westfälische	4,8%

Die Belegschaft unserer Gesellschaft einschließlich derjenigen des Ammoniakwerkes Merseburg, aber ausschließlich der sonstigen nahestehenden Werke, betrug:

	Arbeiter	Angestellte	Zusammen
Am 1. Januar 1927	73 404	20 338	93 742
Am 31. Dezember 1927	85 774	22 260	108 034
Die Zunahme im Berichtsjahr beträgt somit	12 370	1 922	14 292

Digitized by Google

Gegenüber dem niedrigsten Stand, den unsere Belegschaft seit dem Zusammenschluß unserer Werke (1. 1. 1925) gehabt hat, ist bis zum Ende des Berichtsjahres eine Steigerung um 24 315 Arbeiter und Angestellte eingetreten.

Unter Einschluß der Gruben und der anderen von uns kontrollierten Werke waren in unseren Unternehmungen am Ende des Berichtsjahres insgesamt rund 143 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Das Roherträgnis des Jahres 1927 beträgt:

	RM.	RM.
		224 303 485,26
davon gehen ab		
Generalunkosten	48 749 543,—	
Abschreibungen	74 741 809,—	123 491 352,—
so daß sich für das Jahr 1927 ein Reingewinn ergibt von		100 812 133,26
dazu Gewinnvortrag aus 1926		2 396 739,86
Es stehen somit für die Gewinnverteilung zur Verfügung		103 208 873,12

Das Geschäftsjahr 1928 hat sich bis heute befriedigend entwickelt. Der gegenüber dem Vorjahre geringere Frühjahrsabsatz an Stickstoffdüngemitteln im Inlande ist durch das Auslandsgeschäft in Stickstoff sowie durch die zahlreichen übrigen Arbeitsgebiete mehr als ausgeglichen worden.

In der Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 14. Januar 1928 wurde die Ausgabe von nom. 250 000 000.— RM. Teilschuldverschreibungen beschlossen. Die Anleihe ist mit 6% zuzüglich eines von unserer Dividende abhängigen Zuschlages ab 1. Januar 1928 verzinslich und mit dem Recht auf Umtausch gegen Aktien unserer Gesellschaft zu den hierfür geltenden Anleihebedingungen ausgestattet. Den Inhabern unserer Stammaktien wurde auf diese Anleihe ein Bezugsrecht im Verhältnis von 4 : 1 zu einem Bezugspreis von 100% angeboten. Dieses Bezugsrecht wurde auf Grund der bestehenden Verträge auch den Inhabern der Stammaktien der Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, der Aktiengesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin und der A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S., in dem vertraglich festgelegten Verhältnis eingeräumt. Die Frist für die Ausübung des Bezugsrechtes lief am 23. März d. J. ab. Nach dem jetzt vorliegenden Zeichnungsergebnis hat die Anleihe trotz der schwachen Börse eine glatte Aufnahme gefunden. Gegenüber den Fälligkeitsterminen sind erhebliche Vorauszahlungen geleistet worden.

Im Zusammenhange mit der Ausgabe dieser Teilschuldverschreibungen erfolgte eine Aenderung in der Zusammensetzung unseres Aktienkapitals. Auf Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Januar 1928 wurde die Umwandlung von 60 000 000.— RM. 6% Vorzugsaktien Serie A in Stammaktien vorgenommen. Die neuen Stammaktien sind dividendenberechtigt ab 1. Januar 1928. Die durchgeführte Umwandlung ist am 21. Januar 1928 in das Handelsregister eingetragen worden.

Das Aktienkapital von 1 100 000 000,— setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

	Stammaktien	Vorzugsaktien Serie A	Vorzugsaktien Serie B
	RM.	RM.	RM.
	960 000 000	100 000 000	40 000 000,—
davon nicht weitergegeben	163 370 200	100 000 000	—
darauf nicht einbezahlt	80 490 000	75 000 000	26 606 250,—

Die Einführung der Teilschuldverschreibungen sowie der für die Ausübung des Umtauschrechts erforderlichen Stammaktien an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Mannheim, München und Stuttgart ist in die Wege geleitet." (1430)

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im Gegensatz zum Jahre 1926, das erst in der zweiten Hälfte Zeichen der wirtschaftlichen Besserung aufwies, hat sich das Geschäftsjahr 1927 als eine Periode gleichmäßiger Entwicklung erwiesen. Sehen wir zwar nicht alle Hoffnungen, die auf dasselbe gesetzt wurden, erfüllt, so ist doch ein gewisser Aufstieg in der Wirtschaft unverkennbar. Durch die Verminderung der Arbeitslosigkeit sind größere Bevölkerungsschichten wieder kaufkräftig geworden, was den Inlandkonsum günstig beeinflußt. Konnte somit auch in unseren Geschäften eine Umsatzsteigerung erzielt werden, so war es andererseits nicht möglich, die Erträgnisse in demselben Maße zu verbessern. Statt der erhofften Steuersenkung ist eine Erhöhung der Abgaben namentlich infolge der steigenden Industriebelastung eingetreten, die sich ungünstig auf die Gestehungskosten auswirkt. Auf dem Weltmarkte wird es immer schwieriger, gegen die Auslandskonkurrenz, die nicht mit überhohen Steuern und sozialen Lasten beschwert ist, anzukämpfen. Infolge des außerordentlich scharfen Wettbewerbs war es häufig nicht möglich, gewinnbringende Preise zu erzielen, und manches Geschäft mußte gemacht werden lediglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebe und zur Vermeidung einer Vermehrung der Beschäftigungslosigkeit. Die in unserem Besitz gewesenen 1 136 200 M. Vorratsaktien haben wir im Laufe des Geschäftsjahres 1927 verkauft. Der Erlös ist nach Abzug der Steuern und Spesen mit 1 377 702 M. der gesetzlichen Rücklage zugeflossen. Die Freigabe des amerikanischen Guthabens ist nunmehr von den gesetzgebenden Körperschaften in Washington beschlossen und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigt worden. Ueber die Höhe des uns endgültig zufließenden Betrages, aus dem wir bisher nur Zinsen bezogen haben, liegen uns Zahlen noch nicht vor, weil noch schwebende Steuerforderungen, deren Berechtigung von uns bestritten wird, der Erledigung harren. Die im Vorjahre von uns erlangte Beteiligung an der von uns gegründeten, uns durch den Krieg verlorengegangenen amerikanischen Fabrik, zu welcher eine Fabrik in Perth Amboy hinzugekommen ist und die nunmehr Heyden Chemical Corporation, New-York, firmiert, wirkt sich bisher günstig aus. Der erzielte Gewinn konnte von uns nicht herübergenommen werden, da er zur Stärkung der für die Umstellung und Neuorganisation nötigen Mittel verwendet wurde. Aus unserer Beteiligung an der Elektrochemische Gesellschaft m. b. H. in Hirschfelde und der Chemische Fabrik Pyrgos G. m. b. H. in Radebeul sind uns Erträgnisse zugeflossen, die in dem vorliegenden Abschluß enthalten sind. Die Chemische Werke Strehla G. m. b. H. in Strehla, an denen wir ebenfalls beteiligt sind, haben ihr Geschäftsjahr 1926/27 gleichfalls gut abgeschlossen. Der erzielte Gewinn wurde zur inneren Festigung der Werke verwendet. Die Versuchsarbeiten auf dem Gebiete der Kunstseideherstellung sind weiter gefördert worden, aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Nach Vornahme der Abschreibungen und Vorwegbuchung der Vergütungen an Aufsichtsrat und Vorstand verbleibt ein Ueberschuß in Höhe von 856 786 M. gegen 1 584 028 M. im Vorjahre, worin aber die laut unserem vorjährigen Geschäftsbericht aktivierte Beteiligung an der Heyden Chemical Corporation in New York in Höhe von 1 000 000 M. enthalten war. Das erste Vierteljahr des laufenden Jahres hat eine gute Beschäftigung und weiter steigenden Umsatz gebracht." Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 5% auf die Stammaktien und 7% auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1427)

Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg. Der Vorstand hat über das 50. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Unser 50. Geschäftsjahr, das Jahr 1927, hat infolge der ungesunden Verhältnisse in der einheimischen Landwirtschaft noch nicht die erhoffte Besserung im Absatz und in der Rentabilität unserer Gesellschaft gebracht. Die zweite schlechte Ernte verringerte die Betriebsmittel der Landleute noch mehr, so daß sie im Herbst fast keinen Dünger kauften. Dies hatte zur Folge, daß wir mit großen Lagerbeständen in das neue Geschäftsjahr hineingehen mußten, um so mehr, als auch der Export in Superphosphat durch die ausländische Konkurrenz bei niedrigsten Preisen hinter dem des Vorjahres zurückblieb. Die einzelnen Fabrikanlagen haben im Berichtsjahr voll gearbeitet. Die Knochenverarbeitung konnte durch technische Verbesserungen gegenüber den früheren Jahren noch mehr ausgenutzt werden. Wenn auch auf dem deutschen Markt gegen Ende des Jahres ein erbitterter Kampf um das Knochenrohmaterial geführt wurde, der anormale Preise mit sich brachte, so hatte dieser Kampf doch das Ergebnis, daß wir unseren Bedarf wie in Vorkriegszeiten wieder decken konnten. Die Bleicherdefabrikation des Marsilwerkes ist mit Unterbrechungen in Gang gewesen. Schwierigkeiten lagen in der Herstellung der von der Oelindustrie besonders verlangten Qualitäten; sie sind überwunden, und der Absatz hat sich im Laufe des Winters gehoben." Der Reingewinn beträgt 123 838 M.; es wird eine Dividende von 4% vorgeschlagen. (1412)

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach Oberlausitz. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Der im

Digitized by Google

letzten Vierteljahr 1926 einsetzende lebhaftere Geschäftsgang hielt während des Berichtsjahres an und brachte uns in allen Abteilungen vermehrten Umsatz. Im Hinblick auf die scharfe Konkurrenz, besonders von seiten des Auslandes im Exportgeschäft, mußten aber die Verkaufspreise im allgemeinen niedrig gehalten werden. Die von vielen Staaten betriebene Schutzzollpolitik sowie die zunehmende Industrialisierung des Auslandes machten sich im vergangenen Jahre immer noch stark fühlbar. Die Zeit der Krisen im Wirtschaftsleben dürfte noch nicht überwunden sein. Vielfach wird ein Ziel von mehreren Monaten von den Kunden in Anspruch genommen. Dies zieht naturgemäß eine Anspannung der Betriebsmittel nach sich und läßt die Rückstellung eines Delkredere angebracht erscheinen. Das Warenlager einschließlich der Auslandsläger wurde vorsichtig und nach kaufmännischen Gesichtspunkten bewertet. Akzepte von uns laufen nicht. Um die Produktion wirtschaftlicher zu gestalten, wurden namhafte Aufwendungen gemacht. Der heutige Auftragsbestand sichert uns für die nächsten Monate volle Beschäftigung. Die Abschreibungen sind prozentual in derselben Höhe wie im vorigen Geschäftsjahr erfolgt. Außerdem wurde eine Sonderabschreibung auf Wasserwerke gemacht, da die jetzige Wasseranlage in der Ergiebigkeit nachgelassen hat und die Bohrung eines neuen Brunnens in Angriff genommen werden mußte. Die Konten, die mit 1 M. zu Buche stehen, haben diese Bewertung beibehalten." Der Reingewinn von 65 290 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1413)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Kodak Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt Kaufmann William Jones Williams in London.

Johann Maria Farina gegenüber dem Elogiusplatz, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Neuer Inhaber der Firma ist Friedrich Carls, Kaufmann, Köln-Vingst.

Chemische Fabriken Ilmenau G. m. b. H. in Kolkhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 12. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — R.-G.-Bl. S. 248 — von Amts wegen gelöscht worden.

Stuttgarter Seifen-, Soda- & Chemische Fabrik Rudolf Weitmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Rudolf Weitmann, Kaufmann, hier.

Bayerische Guano-Fabriken, Podewils Nachfolger, Sitz: Augsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Prokura Dambacher, Fritz, gelöscht. An Bisle, Leonhard, Kaufmann, Augsburg, ist Gesamtprokura mit einem Firmeninhaber oder Prokuristen erteilt.

Rheinisch-Westfälische Farbwerke, G. m. b. H. in Nierenhof bei Hattingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hattingen (Ruhr) ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Max Hiller in Essen ist Prokura erteilt. Die Prokura des Kaufmanns Wilhelm Wenner ist erloschen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin-Charlottenburg, **Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 18. 4. 1928 eingetragen: Dem Karl Grau in Düsseldorf ist auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Düsseldorf beschränkte satzungsmäßige Gesamtprokura erteilt.

Buntfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

„Ikolit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemischer Präparate, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Pharmakon Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Ludwig Sattler zu Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt worden mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten. Der Frau Dr. Trude Goetz zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt worden mit der Maßgabe, daß sie berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

Chemische Fabrik Budenheim, Aktiengesellschaft, Sitz: Mainz, Bahnhofsplatz 4. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 3. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert und vollkommen neu gefaßt. Auf die eingereichte Urkunde wird verwiesen.

J. Adler jun. & Co. Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 500 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 7. 1926 ist die Satzung der Umstellung entsprechend bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert worden.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz i. B. ist am 17. 4. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Zwickau ist erloschen.

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 3. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrages abgeändert: § 11, letzter Absatz (Auszahlung des Gewinnanteils), § 14 Abs. 2 (die Zahl 6 in „4" umgeändert) und § 21 Abs. 5b und 7 (Teilnahme an der Generalversammlung).

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 4. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 16. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Aufsichtsrats nach Maßgabe der Niederschrift abgeändert.

Kinne Gesellschaft mit beschränkter Haftung pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Walter Grosse ist nicht mehr Geschäftsführer.

Bielefelder Parfümeriefabrik Hermann Kromer in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 5. 4. 1928 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht.

H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Friedrich Wilhelm Eberhard Heinichen. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke, Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators K. F. E. Marquardt ist beendet.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Königsberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 2. 1928 sind die §§ 16 und 18 des Gesellschaftsvertrages (Aufsichtsrat und Hinterlegung) geändert.

Rheinische Acetylen-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 21. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Klebemittelwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bösdorf a. d. Elster. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Sulzbacher Farbenindustrie M. Gottschalk u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Sulzbach i. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Johann Andreas Ruß als Liquidator ausgeschieden; neuer Liquidator: Peter Schneider, Kaufmann in Sulzbach i. O. Die Liquidation ist beendigt; Vertretungsmacht des Liquidators und die Firma ist erloschen.

Goerz photochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Dr. Hans Tappen, Berlin-Lichterfelde.

Digitized by Google

„Pharmachemie" Gesellschaft für pharmazeutische und chemische Erzeugnisse mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Henkel & Cie., Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Dem Franz Hermanus in Düsseldorf und dem Franz Schötz daselbst ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Leonhardt & Martini, Chemische Fabrik, Aktien-Gesellschaft, Hannover, Hinüberstraße 18. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 20. 4. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Dr. Ackermann & Ochs Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Königsberg i. Pr.,** Friedrichsburger Str. 1. Das Amtsgericht Königsberg i. Pr. macht unterm 21. 4. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechnungsrat Weber ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist für Konkursforderungen bis 24. 5. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 16. 5. 1928, vorm. 9 Uhr. Allgem. Prüfungstermin am 1. 6. 1928, vorm. 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. 5. 1928.

„Herbamed-Präparate" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 19. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Präparate und ähnlicher Erzeugnisse, sowie die Beteiligung an Unternehmungen verwandter Art. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Beuthien, Halensee. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Mayorits Farbenbindemittelfabrik Eugen Mayer, Sitz: **Stuttgart,** Mühlenstr. 3. Die Firma ist am 5. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Eugen Mayer, Kaufmann, Stuttgart.

Alfred C. O. Dümke, Sitz: **Lübeck,** Charlottenstr. 29. Die Firma ist am 11. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Inhaber: Dachpappenfabrikant Alfred Carl Oswald Dümke in Lübeck.

Sigurd-Photo-Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin-Spindlersfeld. Die Firma ist am 11. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köpenick eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb von Trockenplatten und Filmen unter dem Warenzeichen „Sigurd". Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Direktoren Dr. Wolfgang Max Schultz, Karlshorst, und Dr. Johannes Kylian, Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 12. 1927 und 28. 2. 1928 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Dem Walter Balzer, Lichterfelde, und Alfred Köhler, Grünau, ist Prokura erteilt. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Die Gesellschaft übernimmt von der Gesellschafterin Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft ihre gesamten von der Firma Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft erworbenen Rechte von dem eingetragenen Warenzeichen „Sigurd" zum Werte von 5000 M., die auf die Stammeinlage angerechnet werden. (1455)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat April 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Unter Berücksichtigung der vorgeschrittenen Jahreszeit war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland im Monat April gut. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. Nur in Kalkstickstoff dauerte die durch Wassermangel bei den Bayerischen Kraftwerken hervorgerufene Erzeugungsminderung noch an. Hiervon abgesehen sind alle Stickstoffsorten auch in Sammelladungen zurzeit wieder prompt lieferbar.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im April im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF 0,95 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M.

Diese für April gültigen Preise erfahren im Mai keine Aenderung.

Für die übrigen Erzeugnisse gelten bis auf weiteres folgende Preise: Natronsalpeter BASF 1,23 M. für 1 kg Stickstoff, Kalksalpeter BASF 1,13 M. für 1 kg Stickstoff, Nitrophoska IG 26,— M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG II 24,50 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG III 26,— M. für 100 kg Ware.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen. Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1474)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 28. April 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—545
Aetznatron (fest, entfärbt) 233—238
Alaun (gew., in Stücken) 161—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 197—201
Aluminiumsulfat (17%) 92,50—95
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 635—645
Ammonsulfat (gew.) 170
Bariumchlorid (krist.) 152—157
Bariumsuperoxyd (87%) 630—640
Bleiglätte (pulverförmig) 590—600
Bleiweiß (pulverförmig) 580—595
Blutlaugensalz (gelbes) 1560—1590
Blutlaugensalz (rotes) 3640—3690
Bromkalium (rein) 2800—2870
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 175 bis 180
Chlorcalcium (geschm.) 70—73
Chlorkalium (gew.) 83—87
Chlorkalk (105—110°) 105—109
Chromalaun (krist.) 300—305
Eisenchlorid (trocken) 65—68
Eisensulfat (krist.) 285—290
Jodkalium (weiß) 315—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 410—420
Kaliumchlorat (krist.) 425—440
Kaliummetabisulfit (krist.) 690—715
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1590
Kaliumsulfat (gereinigt) 210—215
Kaliumphosphat (techn. —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1450
Kupfersulfat (krist.) 420—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—465
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—89
Magnesiumsulfat (techn.) 104—108
Mennige (versch. Sorten) 585—625
Natriumbicarbonat (techn.) 126—130
Natriumbichromat (krist.) 535—555
Natriumchlorat (krist.) 435—445
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 173 bis 175
Natriumhyposulfit (photogr.) 192 bis 200
Natriumnitrit (krist.) 420—430
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43,50 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 124—128
Natronsalpeter 170
Salmiak (pour piles) 445—455
Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 189—193
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 41—42,75
Zinkchlorid (fest) 420—435
Zinksulfat (krist., techn.) 173—176
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—820
Zinnchlorid 3575—3650
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5250—5350

England (London), 25. April 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1]) (lb.) t
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/5/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 36
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7[2])
Citronensäure 0/2/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4[1]/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2[7]/8 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 28
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 21
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 13/10/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (a. 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) (lb.) 0/0/10¾ bis 0/0/11½
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 24[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Terpentinöl 40/15/0
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12¹)
Zinksulfat (krist.) 11
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2—1/3
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

Frankreich (Paris), 15. April 1928. Preise frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 115
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 570—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 290
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110—575†)
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 395
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 406
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 264 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. (8,75—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 350—355
Lithopone (30%) 230
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (versch. Sorten) 340—395
Natriumbicarbonat (Solvay) Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36—37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 215—235
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—415
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—375
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschließl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 395
Zinksulfat (eisenfrei) 85—110
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 455—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 2010
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2180
Zinnober (rein, hitzebeständig) — kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:
(Preise in frs. per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1200 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—540 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17—17,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,25—22
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,70
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 10,05
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,75—10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 185—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 975 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1275 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3550
Codeïn 3790
Coffeïn (rein) 100
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 570
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 950 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 955 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 29,50—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 200
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 680 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 7—7,75 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2990—3350
Moschus (Keton)) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 510—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 15—17,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 25,50
Terpentinöl 520 (100 kg)
Terpenineol 21—35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 145—175
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 25. April 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9.50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 220—230
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 85—90
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 167,50—172,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende April 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 770
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 665
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 770
Ammonsulfat (20—21%) 96
Aetzkali (88—92%) 257
Aetznatron (70—72%) 139
Aetznatron (76—78%) 157
Arsenige Säure (99%) 186
Benzin 280
Bleiglätte 300
Bleiweiß 305
Borax (99%, krist.) 189
Borax (Pulver) 198
Borsäure(rein große Schuppen 368
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1020
Calciumcarbid 90
Campher (raff.) 26 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 352
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 66
Chlorkalk (100—105) 79
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 219
Citronensäure (krist., bleifrei) 1645
Dextrin (gelb) 250
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 935
Eisenmennige (inländisch) 108
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 54
Essigsäure (40%, techn.) 215
Flußsäure (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 530

Gerbstoffe:

Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna Ia) 102
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 122
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275

Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 405
Glycerin (rein, 28° Bé) 565

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.
†) Offenbar Druckfehler. — D. Red.

Digitized by Google

Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 310
Kaliumnitrat (rein, 99%) 208
Kaliumpermanganat (techn.) 455
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 81
Knochenkohle (Ia) 530
Knochenkohle (IIa) 210
Kupfervitriol (98—99%) 218
Lithopone (30%, inländ.) 223
Lithopone (ausländ.) 233
Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 37 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 380
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 158
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 43
Natriumphosphat 132
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 149
Natriumbicarbonat 117
Natriumnitrit (96—98%) 208
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 225 (kg)
Orangenöl 115 (kg)
Rosmarinöl 40 (kg)
Sa'beiöl 47 (kg)
Citronenöl 78 (kg)
Oxalsäure (krist.) 298
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 586
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 365
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 124
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 122
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 424
Weinstein (raff., 98—99%) 1000
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 119
Zinkstaub 405
Zinkweiß (inländ.) 310
Zinkweiß (ausländ.) 325
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 27. April 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 33
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16
Chlorkalk (110/115) 26
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 305
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98/99) 89
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, — weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80/85) 65
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak-; 96/98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 27. April 1928. Preise čKr. per kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) —
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) —
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320,—
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100% 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1431)

*) Wenn nicht anders angegeben.

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses.

Am 12. Mai d. J. findet in Berlin die diesjährige Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Wirtschaftspolitische Tagesfragen. Berichterstatter: *Gen.-Dir. Dr. Pietrkowski; Dr. Ungewitter.*
2. Aktuelle Probleme der Sozialpolitik. Berichterstatter: *Reg.-Präs. a. D. Brauweiler*, geschäftsführendes Präsidialmitglied der Vereinigung der Arbeitgeber-Verbände.
3. Ersatzwahl für den Arbeitsausschuß.
4. Verschiedenes. (1462)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 5. 28	25. 4. 28	Aktien	2. 5. 28	25. 4. 28
Byk-Guldenw. . .	89,75	88,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	—,—	—	Kokswerke u. Chem.		
„ Grünau . .	85,—	88,—	Fabriken . . .	106 7/8	102 1/8
„ v. Heyden .	123,50	123 1/8	Rasquin. Farbw. .	125,—	124,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. .	104,50	101,50
„ Gelsenk. . .	80,—	79,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—	67,—
„ W. Albert .	94,50	86,25	J. D. Riedel . . .	38,25	42 1/8
„ W.Brockhues	86 7/8	87,50	Rütgerswerke . .	109,—	103,75
Concordia chem. F.	47,50	54,50	H. Scheidemandel .	29 7/8	32,—
Dynamit Nobel . .	130,50	129,—	Schering, Chem. .	242,—	226,—
Egestorff. Salzw. .	125,—	128,—	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Fahlberg, List . .	124.50	136,75	Staßfurter Chem. .	29,75	33,—
I. G. Farbenindustr	276,50	268,50	Thür. Bleiweißf. .	54,50	52,—
Gehe & Co. . . .	82,—	81,25	Union Fabr. chem.P.	62,—	64,50
Th. Goldschmidt .	105,—	105,25	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	153,25
Harkort Bergw. . .	27.50	27,25	„ Glanzstoff F. .	745,—	750,—
Heine & Co. . . .	67,50	69,75	„ Ultramarinfabr.	157,75	155,50
Linde's Eismasch. .	168,50	176,—			
Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—			

Devisen	2. 5. 28	28. 4. 28	Devisen	2. 5. 28	28. 4. 28
Argentinien . . .	1,787	1,788	Jugoslawien . . .	7,365	7,360
Canada	4,178	4,180	Dänemark	112,14	112,18
Japan	1,979	1,988	Island	92,20	92,25
Aegypten	20,928	20,930	Portugal	17,80	17,50
Türkei	2,134	2,132	Norwegen	111,92	111,85
England	20,401	20,413	Frankreich . . .	16,445	16,465
Ver. Staaten . . .	4,1815	4,182	Tschechoslowakei .	12,389	12,39
Brasilien	0,5035	0,504	Schweiz	80,55	80,595
Uruguay	4,325	4,325	Bulgarien	3,022	3,020
Holland	168,61	168,64	Spanien	69,47	69,64
Griechenland . . .	5,480	5,450	Schweden	112,12	112,16
Belgien	58,36	58,45	Oesterreich . . .	58,82	58,85
Danzig	81,56	81,635	Ungarn	73,01	73,04
Finnland	10,52	10,522	Rumänien	2,605	2,62
Italien	22,025	22,045			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,65
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2.5.28	25.4.28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—95	90—98
Silber in Barren per 1 kg	80—81	79 1/8—80 1/8 (1476)

Versammlungskalender.

16. Mai: Verein für Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Moselstraße 62.

18. Mai: Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.

Sauerstoffwerk Münster A.-G. zu Münster i. W., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Filiale Münster i. W.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer Aktiengesellschaft in Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5.

19. Mai: Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft, Oldenbrok-Bahnhof, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Bremen, U. L. Fr. Kirchhof 4—7.

20. Mai: Steuerrad-Farbwerke Aktien-Gesellschaft, Nordenham, ord. G.-V., abends 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma in Nordenham, Hansingstraße. (1454)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 12. Mai 1928 Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Mai 1928.

In den nächsten Tagen wird die Denkschrift der Reichsbahngesellschaft zur Begründung der für notwendig erachteten Tariferhöhungen zum Zwecke der Erzielung von Mehreinnahmen im Betrage von 250 Millionen Mark der Oeffentlichkeit übergeben werden. Wesentlich Neues wird darin nicht enthalten sein, nachdem der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Reichsbahngesellschaft, Dr. von Siemens, auf der letzten Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages bereits den Standpunkt des Verwaltungsrats klargelegt und begründet hat. Die Betriebsrechnung der Verwaltung schließt ohne Berücksichtigung von Materialsteigerungen mit einer Unterbilanz von 350 Millionen Mark ab, und nur das Vertrauen der Verwaltung in die Weiterentwicklung des Verkehrs ermöglicht es, statt dieser Summe eine Steigerung der Einnahmen durch Tariferhöhungen von nur 250 Millionen Mark in Vorschlag zu bringen.

Trotz aller Proteste nahezu der gesamten Wirtschaft und des ablehnenden Standpunktes der geschäftsführenden Regierung gegen eine solche Neubelastung des Verkehrs wird man wohl damit rechnen müssen, daß die Tariferhöhungen zur Durchführung gelangen. Indessen ist wenigstens zu hoffen, daß man bei der Entscheidung über den Verteilungsmodus der Zuschläge zwischen Personenverkehr und Güterverkehr auf die Interessen der Wirtschaft jede nur mögliche Rücksicht nimmt. Nach den Vorschlägen der Reichsbahngesellschaft sollen von dem notwendigen Mehrertrag zwei Drittel dem Güterverkehr und ein Drittel dem Personenverkehr zur Last fallen. Danach hatte man zunächst damit gerechnet, daß sich sowohl für den Güterverkehr wie für den Personenverkehr eine Tariferhöhung um etwa 5% notwendig erweisen würde. Nun sind aber von sachverständiger Seite Untersuchungen über die Wirkungen der Ausgabensteigerung um 250 Millionen Mark angestellt, deren Ergebnis von beteiligten amtlichen Stellen als zutreffend bestätigt sein soll. Danach ergibt sich eine wesentlich höhere Belastung, nämlich um 10% beim Güterverkehr und 12% beim Personenverkehr. Die Reichsbahnverwaltung will nämlich von der Steigerung alle sogenannten Wettbewerbstarife ausnehmen, das sind diejenigen Tarife, die auf ihrem eigenen Verkehrswettbewerb gegen Wasserstraßen und Kraftwagen beruhen. Die Wirkung der Ausgabenerhöhung der Reichsbahn würde sich also im Güterverkehr doppelt so hoch stellen, als ursprünglich angenommen war. Das ist eine Mehrbelastung der Wirtschaft, die zu den allerernstesten Bedenken Anlaß gibt und die eine sachverständige Nachprüfung unter Beteiligung der Industrie notwendig macht.

Wie die Reichsbahn selbst zugibt, erfordert sowohl der Personenverkehr wie der Stückgutverkehr Zuschüsse; der Wagenladungsverkehr, der die Massengüter befördert, bringt allein den ganzen Ueberschuß und deckt dabei die Verluste aus dem Personen- und Stückgutverkehr. Hieraus ergibt sich auch die relativ hohe Belastung des Kohlentransports, an dessen Wirkungen die Gesamtindustrie beteiligt ist. Auch in der Vorkriegszeit hat der Personenverkehr der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen keinen Gewinn gebracht. Ob diese Tarifpolitik berechtigt war und besonders heute berechtigt ist, erscheint mindestens zweifelhaft. Die überaus schwierige Gesamtlage des Reichs zwingt dazu, bei allen Maßnahmen mit finanzieller Tragweite in erster Linie die Interessen der Wirtschaft zu wahren. Sie wird aber von der Gestaltung der Gütertarife in weit höherem Maße berührt als von den Tarifen des Personenverkehrs. Die Verkehrszahlen der inländischen und von Deutschen vorwiegend besuchten Erholungs- und Kurorte des Auslandes zeigen im verflossenen Jahr so starke Steigerungen, daß bei einer richtigen Differenzierung der Fahrpreise eine Tariferhöhung bis zur Deckung der Selbstkosten kaum zu einer Verkehrsdrosselung führen dürfte. Eine starke Erhöhung der Gütertarife arbeitet jedoch der mit allen Mitteln erstrebten Preissenkung für Erzeugnisse aller Art direkt entgegen. Sie muß deshalb unter allen Umständen bis an die Grenze des Möglichen eingeschränkt werden.

Der Zufall hat es gewollt, daß um dieselbe Zeit, wo eine Tariferhöhung drohend über der deutschen Industrie schwebt, in England die Regierung durchgreifende Maßnahmen zur Herabsetzung der Steuerbelastung der Wirtschaft und der Frachtraten in die Wege geleitet hat, um eine beträchtliche Verminderung der Produktionskosten, besonders der Exportindustrie, herbeizuführen. Durch einen Abbau der Kommunalabgaben, die unserer Gewerbesteuer vergleichbar sind, soll eine Einschränkung der von den industriellen Unternehmungen zu leistenden Steuern erreicht werden. Dieselbe Entlastung ist auch für die Eisenbahnen, Kanal- und Hafengesellschaften in Aussicht genommen, die jedoch die dadurch ersparten Mittel zur Herabsetzung der Frachtraten benutzen müssen. Man rechnet mit einer Ermäßigung der Gütertarife um 8%.

Während also in Deutschland die Regierung andauernd versichert, die bisherige außerordentliche Ueberlastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben müsse unter allen Umständen beseitigt werden, dabei aber eine abermalige Neubelastung nicht verhindern kann, ergreift die britische Regierung trotz einer weit geringeren Belastung der Wirtschaft aus eigener Initiative praktische Maßnahmen, die nach Ansicht der beteiligten Kreise für die englische Wirtschaft eine sehr fühlbare Erleichterung herbeiführen werden. Und dabei erwartet man von unseren Exportindustrien, daß sie trotz der Ungleichheit der Wettbewerbsverhältnisse durch gesteigerten Absatz auf dem Weltmarkt den Ausgleich unserer Zahlungsbilanz mit ihrer Belastung durch unerschwingliche Kriegsentschädigungen herbeiführen.

Die Wirtschaftskreise der Hansastädte haben in diesen Tagen eine Kundgebung veröffentlicht, in der sie mit warnender Stimme auf das dem deutschen Volke „drohende Unglück" hinweisen. Seit Jahr und Tag kämpfe die deutsche Wirtschaft um Verminderung der ihr im Uebermaß auferlegten öffentlichen Lasten; eine Besserung der Lage könne lediglich durch eine völlige Abkehr von der bisherigen öffentlichen Wirtschaftsführung herbeigeführt werden. Das ist eine oft erhobene Forderung, aber Aussicht auf Erfüllung besteht nicht. In Deutschland heißt es: Wirtschaft hilf dir selbst! — Bl.

Digitized by Google

Herrn Oberregierungsrat Dr. Kirchner zum 60. Geburtstag.

Am 17. April d. J. hat Herr Oberregierungsrat Dr. Kirchner seinen 60. Geburtstag gefeiert. Aus diesem Anlaß hat der Verein z. W. nachstehendes Schreiben an ihn gerichtet:

Sehr verehrter Herr Oberregierungsrat!

Zu Ihrem heutigen 60. Geburtstage spricht Ihnen der Verein z. W. seine herzlichsten und aufrichtigsten Glückwünsche aus.

Die zwischen den beiden Verbänden bestehende Arbeitsteilung, bei der dem Arbeitgeberverbande die sozialpolitischen, dem Verein z. W. die wirtschaftspolitischen Aufgaben zufallen, hat sich unter Ihrer im sechsten Jahre bestehenden, von Objektivität und Gerechtigkeitssinn getragenen Amtsführung als segensreich für die gesamte deutsche chemische Industrie erwiesen.

Möge es Ihnen vergönnt sein, noch lange Jahre als Hüter des sozialen Friedens in der deutschen chemischen Industrie zu wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (1525)

2. Internationale Stickstoff-Konferenz.

I.

Die von den Gesellschaften Comptoir Français de l'Azote, Paris, „Montecatini" Societa Generale, Mailand, Nitram Limited, London, Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab, Oslo, Stickstoff-Syndikat G. m. b. H., Berlin, einberufene zweite internationale Stickstoff-Konferenz auf der Adria an Bord des Dampfers „Lützow", auf der Teilnehmer aus 15 Ländern vertreten sind, wurde durch den Präsidenten der Konferenz, Sir David Milne-Watson, England, am 1. Mai eröffnet.

Den ersten Vortrag hielt Dr. J. Bueb, Deutschland, über „Stickstoffwirtschaft, Rückblick und Ausblick". Dr. Bueb berichtete über die von der deutschen synthetischen Stickstoffindustrie in die Landwirtschaft eingeführten neuen Düngemittel Kalksalpeter und Nitrophoska und stellte fest, daß die durch die Anwendung der beiden Dünger erzielten landwirtschaftlichen Ergebnisse sehr befriedigend seien; die Nachfrage nach Nitrophoska sei zeitweilig größer gewesen als die Lieferungsmöglichkeit.

Der Vortragende behandelte sodann die Zusammenhänge zwischen Stickstoffpreisen, Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Stickstoffabsatz. Die Rentabilität der Stickstoffanwendung ist infolge der Preisentwicklung seit 1913/14 bedeutend gestiegen. Der Weltkonsum hat bisher mit der steigenden Weltstickstoffproduktion Schritt gehalten. Weiterhin wurde die Bedeutung der synthetischen Stickstoffindustrie für die Nahrungsmittelversorgung der Welt erörtert und ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung von Stickstoffproduktion und -absatz gegeben.

Am Schluß des Vortrages wurde auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Stickstoffindustrie hingewiesen, wobei auch die Aufgaben gestreift wurden, welche die Regierungen und Parlamente aller Länder im Interesse der Landwirtschaft zu erfüllen haben. Der Vortragende bezeichnete es als die Aufgabe der Stickstoffindustrie, ihre Erzeugnisse der Landwirtschaft so billig wie möglich zur Verfügung zu stellen, und umriß als Aufgabe der Regierungen:

Schaffung billiger Frachten für das wichtigste landwirtschaftliche Betriebsmittel, den Stickstoffdünger;

Abschaffung aller Zölle auf Stickstoffdüngemittel;

Unterstützung von Kreditinstituten, die der Landwirtschaft für den Bezug von Stickstoffdüngemitteln billiges Geld bis zum Verkauf der Ernte zur Verfügung stellen.

An der Diskussion beteiligte sich Sir Alfred Mond, England. Er beglückwünschte Dr. Bueb zu seinen ausgezeichneten Ausführungen, in denen er ein überzeugendes Bild über die Entwicklung der synthetischen Stickstoffindustrie gab. Diese Entwicklung ist dem genialen Erfindergeist von Haber und Bosch zu verdanken. Die synthetische Stickstoffindustrie hat es ermöglicht, die Lebensmittelversorgung der Welt sicherzustellen. Sie hat dazu beigetragen, den Lebensstandard der ganzen Welt zu erhöhen, wodurch ernste soziale Schwierigkeiten vermieden wurden.

Ferner sprachen Henry Gall, Frankreich, sowie Dr. Axel Aubert, Norwegen, die den Ausführungen von Dr. Bueb zustimmten.

Den zweiten Vortrag hielt F. C. O. Speyer, England, über „Einige Stickstoffprobleme".

Nachdem Herr Speyer, General-Manager der Nitram Limited, ausgeführt hatte, daß die englische Industrie synthetischen Stickstoffes, repräsentiert durch die Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd., eine Gründung der Imperial Chemical Industries Ltd., jetzt Stickstoffdünger entsprechend 60 000 Tonnen Reinstickstoff pro Jahr herstellt, und nachdem er auf die günstigen Resultate hingewiesen hatte, die durch Versuche mit ihrem neuen, schnell wirkenden Kopfdünger Nitro-chalk erzielt wurden, ging der Vortragende dazu über, die Entwicklung zu betrachten, welche die Stickstoff-Marktlage in der nächsten Zukunft erfahren könnte.

Wenn der größte Teil aller Bauprojekte in den verschiedenen Ländern durchgeführt werden sollte, würde sich unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Verbrauches im Verlaufe der nächsten drei Jahre ein Ueberschuß von etwa 2¼ Millionen Tonnen Reinstickstoff ergeben.

Obzwar die Landwirtschaft diesen Ueberschuß verbrauchen könnte, würde die dadurch erzielte Mehrproduktion an Nahrung den voraussichtlichen Mehrbedarf der Welt bei der heutigen Bevölkerungszunahme weit übertreffen. Ein Versuch, die Stickstoffproduktion in so kurzer Zeit auf eine solche Höhe zu bringen, würde darum zu wirtschaftlichen Störungen führen.

Der Weltstickstoffbedarf in der ferneren Zukunft wird sicher ein sehr großer sein, jedoch muß sich das Maß der künftigen Ausdehnung der Industrie synthetischen Stickstoffs nach der Höhe des Bedarfs der Landwirtschaft richten.

Der Vortragende ging dann zur Frage der Aufrechterhaltung des Fruchtbarkeitszustandes mit Hilfe der künstlichen Dünger über; er behandelte ihre katalytische und giftzerstörende Wirkung und zeigte, daß es wichtig und erwünscht sei, das Gleichgewicht zwischen den Pflanzennährstoffen aufrechtzuerhalten und dabei in ihrer Anwendung abzuwechseln. Umfangreiche und eingehende wissenschaftliche Untersuchungen müssen dauernd angestellt werden.

Die englischen Produzenten synthetischen Stickstoffs sind sich dessen bewußt, daß leichte Herstellung eines Düngers durchaus kein Beweis für seine Brauchbarkeit in der Landwirtschaft ist.

Der Vortragende betonte die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, die für Großbritannien in weitest gehender Einführung des Systems intensiver Grünlandbewirtschaftung liegt; er wies darauf hin, daß eine bessere Organisation der englischen Landwirtschaft nötig sei, und zeigte, in welcher Weise die englische Stickstoffindustrie dazu beitragen könnte, zu diesem Ziel zu gelangen.

Digitized by Google

In der Diskussion hierzu sprachen Sir Daniel Hall, England, und Professor Henry Armstrong, England.

II.

Die zweite Internationale Stickstoff-Konferenz wurde fortgesetzt mit einem Vortrag von Professor L. Brétignière (Frankreich) über „Bodenbearbeitung und Stickstoffdüngemittel". — Professor Brétignière führte folgendes aus:

„Die Bodenbearbeitung hat die Aufgabe, günstige Bedingungen für die Entwicklung der Pflanzen vorzubereiten. Die Stickstoffdünger führen dem Boden den Stickstoff in verschiedenen Formen zu; sie üben eine starke Belebung auf das Wachstum aus.

Schließen sich diese beiden Faktoren gegenseitig aus oder können sie vereinigt werden? Ist es zweckmäßiger, sich der Bodenbearbeitung zuzuwenden, auf die sich die mikrobiologische Theorie stützt, oder soll man den Stickstoffdüngern den Vorzug geben und sich somit der Mineraltheorie anschließen?

Anscheinend sind systematische Versuche noch nicht in genügend umfangreichem Maße durchgeführt, um auf diese verschiedenen Fragen eine eindeutige Antwort zu geben. Die Betrachtung der Tatsachen zeigt, daß das Klima eines gegebenen Ortes einen ziemlich entscheidenden Einfluß auf die dort übliche Handhabung der landwirtschaftlichen Methoden ausübt.

In Nordafrika, wo die Regenmenge gering ist, und wo die intensive Bodenbearbeitung die Aufgabe hat, den Wasservorrat zu erhalten, werden Stickstoffdünger zu Getreide nur in geringem Maße angewandt. Im Norden Frankreichs bei einem entschieden feuchten Klima dagegen werden die Stickstoffdünger in sehr bedeutenden Mengen angewandt, trotzdem dort eine vollkommene Bodenbearbeitung durchgeführt wird. Die Bedingungen, nach denen die stickstoffhaltigen Substanzen unter den verschiedenartigen bakteriologischen Einwirkungen umgewandelt werden, scheinen für die oben geschilderten, so stark von einander abweichenden Methoden von Einfluß zu sein.

Da mit den Stickstoffdüngern die Mittel gegeben sind, die Menge der für die menschliche Ernährung notwendigen landwirtschaftlichen Produkte sehr erheblich zu steigern, und da die Entwicklung der Technik in Berücksichtigung der gerechtfertigten Wünsche der Landwirtschaft zur Herstellung der verschiedenartigsten Stickstoffdünger geführt hat, ist es empfehlenswert, Versuche einzuleiten, welche zeigen sollen, unter welchen Bedingungen man die Bodenbearbeitung verbessern und gleichzeitig größere Mengen außerhalb der Wirtschaft gewonnenen Stickstoffes dem Boden zuführen kann."

Daran schloß sich ein Vortrag von Sir Frederick Keeble, England, über „Forschung und Erziehung in ihren Beziehungen zur praktischen Landwirtschaft".

Sir Frederick Keeble, F. R. S., Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsabteilung der Nitram Ltd., sprach in seinem anregenden Vortrag über die Frage zweckmäßigster Ausbildung für die Studierenden der landwirtschaftlichen Hochschulen. Er führte aus, daß gegenwärtig leider beim Unterricht die mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Wissenschaften in den Vordergrund gestellt werden. Er ist auf Grund seiner eigenen Erfahrung als Professor zu der Ansicht gekommen, daß die Unterweisung in praktischer Landwirtschaft dem Unterricht in den Spezialwissenschaften vorausgehen sollte. Er führte einige schlagende Beispiele dafür an, in welchem Maße mangelhafte praktische Erfahrung in der Anwendung von Düngemitteln zu Ergebnissen führt, die weit zurückbleiben hinter Ergebnissen, wie sie bei gründlichster und den neuesten Erfahrungen entsprechender Kenntnis des Gegenstandes erzielt werden könnten. Das hauptsächliche Ziel wissenschaftlichen Landwirtschaftsunterrichts sollte seiner Meinung nach darin bestehen, nach induktiver, wissenschaftlicher Forschungsmethode den Gedanken eines sachgemäßen Fortschrittes einzuprägen. Die gebräuchlichen Methoden haben viel zu sehr die Neigung, dem starren unveränderlichen Ideal als vielmehr einem in Wirklichkeit wandlungsfähigen Ideal landwirtschaftlicher Erziehung zu entsprechen. Ein solches Ideal könnte am besten erreicht werden, wenn man den Studierenden mit den wissenschaftlichen Gedanken vornehmlich auf dem Wege der eigenen Anschauung und an Hand praktischer Erfahrung bekannt macht und erst dann zur reinen Wissenschaft übergeht.

An Hand von Zahlenmaterial wurde der große Fortschritt veranschaulicht, der in der landwirtschaftlichen Erziehung auf den britischen Inseln während der letzten Generation zu verzeichnen ist und der darin zum Ausdruck kommt, daß die hierfür staatlicherseits aufgewandten Kosten von einigen Tausend £ bis zu ¾ Millionen £ gestiegen ist.

In der Diskussion sprach Professor Armstrong.

III.

In weiterer Fortsetzung der zweiten Internationalen Stickstoff-Konferenz hielt Professor Warmbold, Deutschland, einen Vortrag über „Natürliche und wirtschaftliche Grundlagen der Kunstdüngeranwendung".

Professor Warmbold legte dar, daß die schnelle Entwicklung der synthetischen Stickstoffindustrie die Preise aller Stickstoffdüngemittel stark gesenkt habe. Für den Landwirt, der die Düngemittel mit dem Erlös seiner Erzeugnisse erwerbe, habe sich bei einer Steigerung der Preise dieser Erzeugnisse der Aufwand für die gleiche Menge Stickstoff im Vergleich zur Vorkriegszeit auf etwa die Hälfte vermindert. Die Folge sei ein starker Mehrverbrauch an Stickstoff-, aber auch an phosphorsäure- und kalihaltigen Düngemitteln. Für den Vorteil, den die Kunstdüngemittel dem Landwirt bringen, sei aber nicht allein ihr Preis, sondern in ebenso starkem Maße die durch die Kunstdüngeranwendung erreichbare Ernteerhöhung entscheidend. Die Auswirkung der Düngemittel werde aber durch die Kenntnisse über Anbau und Düngung der Pflanzen, die heute noch sehr unvollkommen seien, bedingt. So fehle uns das Wissen über Größe und Zusammenwirken der Faktoren, von denen der Fruchtbarkeitszustand des Bodens abhängt. Die Beziehungen zwischen Witterungsverlauf und Ernteertrag, die Bedeutung der verschiedenen Nährstofformen, die Rolle der Begleitstoffe, der Grad der Löslichkeit der Nährstoffe seien ebenfalls in ihren Wirkungen auf den Ernteertrag noch weiter zu klären. Auch die Genetik und die Pflanzenzüchtung seien vor neue Aufgaben gestellt. Eine schnelle Lösung dieser Probleme sei nicht zu erwarten, da die Untersuchungen langwierig und umfangreich seien. Leichter als die naturwissenschaftliche ließe sich die wirtschaftliche Seite der Kunstdüngeranwendung verbessern. Da der Kunstdünger im Verhältnis zu allen anderen Betriebsmitteln sich verbilligt habe, sei seine Bedeutung für die Erzielung einer Rente größer geworden. Da, wo die künstliche Düngung notwendig geworden sei, seien die Aufwendungen hierfür lohnender als alle anderen Ausgaben, zumal das aufgewandte Kapital sich nicht nur sehr hoch verzinse, sondern auch kurzfristig festgelegt werde. Die Kunstdüngung müsse daher stets in einem Umfange durchgeführt werden, der sämtliche in ihr liegenden Gewinnmöglichkeiten erschöpfe; das sei der beste Weg, selbst zu Zeiten hohen Zinsfußes noch Gewinne zu erzielen.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen und ebenso die Besteuerung müsse sich diesen Gesichtspunkten anpassen und in volkswirtschaftlichem Interesse alles

Digitized by Google

vermeiden, was die Kunstdüngeranwendung hemmen kann.

Herr Schurig — Zeestow, Deutschland, stimmte den Ausführungen zu. Er erkannte an, daß die synthetische Stickstoffindustrie die Stickstoffpreise unter den Friedensstand gesenkt habe. Er forderte im Namen der deutschen Landwirtschaft weitere Preisermäßigungen und wies auf die Bedeutung billiger und ausreichender Kredite für den Düngerverbrauch hin.

Anschließend bekannte sich Professor Bosch, Deutschland, zu dem Gedanken der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Landwirtschaft, wies aber darauf hin, daß kein Wirtschaftszweig sich auf die Hilfe des Staates verlassen dürfe, sondern daß das Wesentliche für die Besserung der Lage die Selbsthilfe sei und bleibe.

Es folgte dann ein Vortrag von Ingenieur G. Fauser, Italien, über die Herstellung konzentrierter Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak unter Druck.

Herr Fauser berichtete: Die bisher angewandten Methoden der synthetischen Fabrikation von Salpetersäure lassen eine hohe Konzentration nicht unmittelbar erreichen. Die Konzentration schwacher Säuren erfordert kostspielige Anlagen und ist verbunden mit einem großen Brennstoffverbrauch und einem bedeutenden Verlust an konzentrierter Schwefelsäure bei der Wasserentziehung.

Die Untersuchungen der theoretischen Bedingungen, um auf synthetischem Wege unmittelbar konzentrierte Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak unter Druck herzustellen, ist Gegenstand interessanter Studien gewesen.

Da die Anwendung von Druck bei der industriellen Herstellung von Salpetersäure noch immer ein verhältnismäßig unerforschtes Gebiet ist, hat der Verfasser eine Reihe orientierender Versuche durchgeführt, indem er Ammoniak in Gegenwart von Platin als Katalysator oxydierte, wobei sowohl die Höhe des Druckes wie auch die Schnelligkeit des Gasstromes variiert wurden, und Mischungen von Luft und Sauerstoff verschiedener Zusammensetzung zur Anwendung kamen.

Nach den Versuchsergebnissen stellt der Verfasser zunächst fest, daß sich bei einer Oxydation unter Druck eine bestimmte Stundenleistung mit einer beträchtlichen Ersparnis an Platin als Katalysator erzielen läßt, und daß die Dimensionen der Kühlvorrichtungen stark herabgesetzt werden können. Aber der Hauptvorteil beim Arbeiten unter Druck liegt in den Anlagen zur Absorption der nitrosen Dämpfe, also in dem Teil der Fabrikation, der bei den üblichen Verfahren wohl am wenigsten befriedigen konnte.

Die theoretische Untersuchung des Gleichgewichtes beim Oxydationsvorgang des Stickoxyds hat gezeigt, daß die Reaktionsgeschwindigkeit mit dem Druck stark zunimmt; man kann deshalb das Volumen der Absorptionstürme sehr stark verringern. Die Ergebnisse von Versuchen haben die theoretischen Ueberlegungen bestätigt. Bei 5 Atmosphären Druck verringert sich das Volumen etwa auf den zwanzigsten Teil des beim Arbeiten unter Atmosphärendruck notwendigen Volumens.

Der Verfasser hat auch die Absorptionskoeffizienten für die nitrosen Gase in Salpetersäure unter verschiedenem Druck und für verschiedene Temperaturen experimentell bestimmt. Die Ergebnisse sind in Kurven dargestellt, welche die günstigsten Bedingungen für die Gewinnung einer hochkonzentrierten Säure zeigen.

Zum Schluß erläutert der Verfasser die wesentlichen Verbesserungen und Vereinfachungen, zu welchen seine Versuche, Chromstahl für die Installation der Druckanlagen zu verwenden, geführt haben, und zeigt die bemerkenswerte Wirtschaftlichkeit des Verfahrens im Vergleich zu den üblichen Einrichtungen. (1479)

(Schluß folgt.)

Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Das Reichsministerium des Innern hatte vor kurzem den Landesregierungen einen Entwurf von Vorschriften über den Vertrieb giftiger Pflanzenschutzmittel übersandt.

Die Anhaltische Regierung hat dementsprechend folgende Polizeiverordnung über den Vertrieb mit giftigen Pflanzenschutzmitteln erlassen:

§ 1. Als giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I bezeichneten Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen sowie die unter ihrer Verwendung hergestellten Zubereitungen zur Bekämpfung (Vertilgung) und Abwehr von Pflanzenschädlingen.

§ 2. (1) Der Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist Apotheken und anderen zum Handel mit Giften berechtigten Abgabestellen ohne besondere Erlaubnis gestattet.

(2) Weitere Vertriebsstellen bedürfen zum Vertrieb dieser Mittel unserer besonderen Erlaubnis.

(3) Gewerbetreibenden, die vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handeln, darf nur in ganz besonderen Fällen die Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln erteilt werden.

(4) Der Vertrieb unterliegt den Vorschriften der §§ 3 bis 14.

Aufbewahren der giftigen Pflanzenschutzmittel.

§ 3. Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen in einem besonderen, an allen Seiten von dichtgefügten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum), aufbewahrt werden, in dem sich außer Giften keine Lebens- oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden.

§ 4. (1) Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen sich in dichten, festen Behältnissen befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind. In abgabefertigen Packungen, die infolge von Beschädigung der Behältnisse oder der Umhüllung den für die Abgabebehältnisse geltenden Bestimmungen von § 12 nicht entsprechen, dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht aufbewahrt werden.

(2) Außerhalb der Vorratsbehältnisse dürfen sich giftige Pflanzenschutzmittel nicht befinden. Werden ausschließlich giftige Pflanzenschutzmittel in vorschriftsmäßigen Originalpackungen abgegeben, so genügt die Aufbewahrung in einem dichten verschließbaren Behälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Raume, in dem keine Lebens- oder Futtermittel aufbewahrt werden. In diesem Behälter dürfen gleichzeitig keine anderen Waren aufbewahrt werden.

§ 5. (1) Die Vorratsbehältnisse müssen mit der Aufschrift „Gift" und mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Bezeichnungen oder diesen entsprechenden Namen, aus denen das Gift ersichtlich ist, deutlich erkennbar und dauerhaft bezeichnet sein.

(2) Außer diesen Bezeichnungen oder Namen ist nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet. Bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, ist weiße Schrift auf schwarzem Grunde, bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 2 und 3 enthalten, rote Schrift auf weißem Grunde anzuwenden.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Vorratsbehältnisse in solchen Räumen, die lediglich dem Großvertriebe dienen, keine Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Kennzeichnung gesorgt ist, die Verwechselungen ausschließt.

(4) Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelvertriebsstätte des Leiters der Groß-

Digitized by Google

vertriebsstelle bestimmten Vorräte entnommen, so müssen die Behältnisse außer mit der sonst üblichen Kennzeichnung auch nach Vorschrift des Absatz 1 bezeichnet sein.

§ 6. (1) Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, müssen — wenn nicht Ausnahmen vorgesehen sind — innerhalb des Giftraumes in einem besonderen Verschlage (Giftverschlag) aufbewahrt werden, in dem sich nur diese Gifte befinden dürfen. Der Giftverschlag muß an allen Seiten von festen Wänden umschlossen und mit einer dichten, außer der Zeit des Gebrauchs verschlossenen Tür versehen sein. Es ist erlaubt, die Wände aus dichtgefügten Brettern oder ähnlichem Material herzustellen. In dem Giftverschlage muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte befinden, worauf das Abwägen oder Abteilen der Gifte vorgenommen wird. In besonderen Fällen kann durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden, daß der Giftverschlag durch einen dichten, verschließbaren Behälter — einen Schrank oder eine festgefügte Kiste — ersetzt wird. In diesem Falle genügt es, wenn sich der Tisch oder die Tischplatte zum Abwägen oder Abteilen der Gifte im Giftraum befindet.

(2) Der Giftraum und der Giftverschlag müssen für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt oder durch eine genügend sichere künstliche Beleuchtung erhellbar sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum. Unbefugten ist der Zutritt untersagt." Der Giftraum ist als solcher auch in seinem Innern deutlich zu kennzeichnen. Der Vorratsbehälter (Schrank, Kiste) ist mit der Aufschrift „Gift" („Pflanzenschutzgift") als Giftbehälter kenntlich zu machen.

(3) Der Giftraum und der Giftverschlag oder Giftbehälter dürfen nur dem Leiter der Vertriebsstelle und den von ihm beauftragten Personen zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

§ 7. (1) Die für die Herrichtung zur Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel erforderlichen Geräte (Waagen, Löffel und dergleichen) müssen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein und dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

(2) Im Giftverschlag oder dem als Ersatz zugelassenen Giftbehälter sind auch die Geräte für die dort befindlichen Pflanzenschutzmittel aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von giftigen Pflanzenschutzmitteln unmittelbar in den verschlossenen Vorrats- oder Abgabebehältnissen gewogen werden.

Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel.

§ 8. Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Leiter der Vertriebsstelle oder den von ihm eigens hiermit Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe ist auch die Zusendung durch die Post oder durch einen von der Vertriebsstelle beauftragten Boten anzusehen.

§ 9. (1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von denen der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß sie die giftigen Pflanzenschutzmittel in zuverlässiger Weise ausschließlich zur Bekämpfung (Vertilgung) und Abwehr von Pflanzenschädlingen benutzen werden. Der Abgebende hat sich hierüber, falls ihm der Abnehmer in dieser Beziehung nicht ausreichend bekannt ist, durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er das giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Die Erlaubnisscheine sind von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage II auszustellen. Sie sollen in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner giftiger Pflanzenschutzmittel während eines ein halbes Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ausgestellt werden. Der Erlaubnisschein verliert mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, wenn auf ihm behördlicherseits nichts anderes vermerkt ist. Die Erlaubnisscheine sind, der Zeit der Ausstellung nach geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren; diejenigen für Gifte der Abteilung 1 und 2 sind mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) zu versehen.

(3) An Vereine dürfen giftige Pflanzenschutzmittel zur Verteilung an ihre Vereinsmitglieder nur abgegeben werden, wenn der Verein die nach § 2 erforderliche Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzt.

(4) An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 10. (1) Ueber die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I enthalten, sind — sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind — in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, nach Anlage III eingerichteten Giftbuche die dort vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. Die Eintragungen müssen sogleich nach Abgabe der Waren von dem Abgebenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung, ausgeführt werden. Nachträgliche textliche Aenderungen der Eintragungen sind nicht zulässig. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel, die von Großvertriebsstellen an die Einzelvertriebsstellen abgegeben werden, wenn über die Abgabe derart Buch geführt wird, daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann.

(3) Diejenigen Vertriebsstellen für Pflanzenschutzmittel, die in bezug auf den Verbleib der ihnen anvertrauten Gifte von der ihnen übergeordneten Landesstelle überwacht werden, brauchen kein Giftbuch zu führen, wenn sie die von den Empfängern der Pflanzenschutzmittel ausgestellten Giftscheine (§ 11) oder Listengiftscheine, nach Muster der Anlage V sorgfältig aufbewahrt und nach bestimmten Zeitabschnitten gesammelt, regelmäßig an die Landesstelle abliefern, die diese Scheine zehn Jahre lang aufzubewahren hat.

§ 11. (1) Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Abteilungen 1 und 2 enthalten, dürfen — wenn nicht Ausnahmen vorgesehen sind — nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung (Giftschein) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das giftige Pflanzenschutzmittel durch einen Beauftragten abgeholt, so hat sich der Abgebende (§ 8) auch von diesem den Empfang bescheinigen zu lassen.

(2) Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) zu versehen und, nach diesen geordnet und geheftet, zehn Jahre lang aufzubewahren. Von den Vertriebsstellen für giftige Pflanzenschutzmittel können an Stelle der Bescheinigungen nach Muster der Anlage IV auch Listengiftscheine nach Muster der Anlage V verwendet werden.

(3) Die Empfangsbestätigung desjenigen, an den das giftige Pflanzenschutzmittel ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuches gegeben werden.

(4) Für den Nachweis der Abgabe gebeizten Getreides (§ 15) oder giftiger Pflanzenschutzmittel in abgabefertigen Originalpackungen, wenn diese unter die Ausnahmebestimmungen der Anlage I, Abteilung 1 und 2 fallen, genügt die Eintragung des Abgebenden in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, ge-

Digitized by Google

mäß Anlage VI eingerichteten Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel. Das Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. In diesen Fällen bedarf es keiner schriftlichen Empfangsbestätigung.

(5) Im Falle des § 10 Absatz 2 und des § 11 Absatz 3 und 4 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 12. (1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende giftige Pflanzenschutzmittel, die nur Gifte der Abteilungen 2 und 3 enthalten, genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch diese ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

(2) Die Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit der nach § 5 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit der Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle deutlich und dauerhaft versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Pflanzenschutzmitteln, die nur Gifte der Abteilung 3 enthalten, darf an Stelle des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" gebraucht werden.

(3) Reklamehafte Aufdrucke und reklamehafte Bilder auf den Packungen sind nicht erlaubt.

§ 13. Es ist verboten, giftige Pflanzenschutzmittel in Eß-, Trink-, Kochgeschirren oder in solchen Flaschen, Krügen oder sonstigen Behältnissen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 14. (1) Bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln (§ 8) ist der Empfänger, soweit nicht Zusendung durch die Post stattfindet, mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Außerdem ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren und eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und der Gebrauchsanweisung kann von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt vorgeschrieben werden.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus Arsen oder seinen Verbindungen bestehen, und die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Zubereitungen dürfen, auch wenn sie von Natur grün gefärbt sind, nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt zur Abgabe vorrätig gehalten oder abgegeben werden. Das gleiche gilt für Quecksilberverbindungen und die unter Verwendung von Quecksilberverbindungen hergestellten Zubereitungen, die mit einer in Wasser leicht löslichen blauen Farbe vermischt sein müssen.

(3) Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung (Vertilgung) und Abwehr von Pflanzenschädlingen zu treffen.

Beizen von Getreide und Abgabe von gebeiztem Getreide.

§ 15. (1) Die von uns als zuständig bezeichneten Stellen können die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Beizen von Getreide mit giftigen Pflanzenschutzmitteln und zur Abgabe des gebeizten Getreides erteilen, wenn die Landwirtschaftliche Versuchstation in Bernburg das beabsichtigte Beizverfahren gutgeheißen hat.

(2) Bei der Abgabe des gebeizten Getreides ist der Empfänger, soweit nicht Zusendung durch die Post stattfindet, mündlich über die Giftigkeit zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Ueber die Abgabe ist nach Muster der Anlage VI Buch zu führen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Z. 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17. Mit dem Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung tritt die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1925 außer Kraft.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Jedoch sind in abgefertigten Originalpackungen befindliche giftige Pflanzenschutzmittel, deren Packungen den Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht vollkommen entsprechen, noch binnen 6 Monaten nach Verkündung der Polizeiverordnung zur Abgabe gemäß deren Vorschriften zugelassen.

Dessau, den 28. April 1928.

Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern.
Mühlenbein.

Anlage I.

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.

Nicotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.

Quecksilberverbindungen.

Uransalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die vorgenannte Stoffe enthalten — ausgenommen die arsen- und gleichzeitig bleihaltigen Mittel — bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe wie Gifte der Abteilung 3 behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird (gemäß Anlage VI), daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2);
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein;
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift" tragen sowie mit der Angabe des Inhalts, aus der der Name des Giftes eindeutig zu erkennen ist, versehen sein (§ 5 Abs. 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Abs. 3);
4. der Inhalt muß mit einem in Wasser leicht löslichen Farbstoff versetzt sein (siehe auch § 14 Abs. 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen;
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlußstreifen, Bügel oder dergleichen, mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Abs. 1) versehen sein.

Abteilung 2.

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Fluorwasserstoffsaure Salze (Fluoride), lösliche.

Kieselfluorwasserstoffsäure, auch verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als fünfzehn Hundertteilen wasserfreier Säure.

Kieselfluorwasserstoffsaure Salze (Silikofluoride), lösliche.

Oxalsäure (siehe Abteilung 3).

Strychninhaltiges Getreide, das in 1000 Gewichtsteilen höchsten 5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist.

Thalliumverbindungen in Zubereitungen, die mit einem dauerhaften Farbstoff gefärbt sind.

Digitized by Google

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die vorgenannte Stoffe enthalten oder aus ihnen bestehen, bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe wie Gifte der Abteilung 3 behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird (gemäß Anlage VI), daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann, und ihre Behältnisse mit Inhalt den in Abteilung 1, Ziffer 1, 2, 3 und 5 gestellten Anforderungen entsprechen.

Abteilung 3.

Bariumverbindungen, lösliche.

Kresole, auch sogenannte rohe Carbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen in Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol usw.) mit einem Gehalt von nicht mehr als einem Hundertteil Kresol.

Oxalsaure Salze (Oxalate).

Phenol (Carbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als drei Hundertteilen Phenol (Carbolsäure).

Schwefelkohlenstoff.

Zinksalze, ausgenommen Zinkcarbonat.

(Die Anlagen II bis VI enthalten die Muster für den Erlaubnisschein zum Bezuge von giftigen Pflanzenschutzmitteln, für das Giftbuch, für den Giftschein und für die Empfangsbestätigung für Gift.) (1547)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Neuseeland.

Eine Industrie ätherischer Oele besteht in Neuseeland nicht, so daß dieses Land für das zu besprechende Gebiet nur als Verbraucher in Betracht kommt. Nach der Außenhandelsstatistik besteht weder eine Ausfuhr von im Inlande produzierten ätherischen Oelen noch eine Austuhr von wichtigen Rohstoffen für die Gewinnung von ätherischen Oelen.

Die Einfuhrstatistik unterteilt die ätherischen Oele in zwei Positionen:

„Eucalyptusöl, ohne Alkoholgehalt",

„Andere ätherische Oele, ohne Alkoholgehalt."

Nicht einbegriffen sind hierin Terpentinöl und Terpentinölersatzmittel, Essenzen für die Aromatisierung von Nahrungsmitteln und für andere Zwecke, sowie Ester und Äther für die Parfümerieindustrie, die alle in der Statistik besonders aufgeführt werden.

Die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen ohne Alkoholgehalt hat sich nach der amtlichen Außenhandelsstatistik in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt (seit einigen Jahren werden in der Statistik nur die Werte vermerkt).

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1922	340
1923	450
1924	430
1925	430
1926	540

Angaben über die Herkunfts- und Ursprungsländer (letztere werden von der Statistik neben den direkten Herkunftsländern angegeben) finden sich weiter unten bei den einzelnen Positionen.

Ueber die Einfuhr von Eucalyptusöl sind der Statistik die folgenden Angaben entnommen:

Einfuhr von Eucalyptusöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	9 330	77
1923	[13])	150
1924	[13])	90
1925	[13])	129
1926	[13])	101

Herkunftsland	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Großbritannien	0,1	0,3	0,1	0,1
Australien	150	90	129	101

Als Ursprungsland kommt mit Ausnahme verschwindender Mengen ebenfalls nur Australien in Betracht.

Im folgenden sind die Zahlen für die Einfuhr von ätherischen Oelen (ohne Alkoholgehalt) außer Eucalyptusöl wiedergegeben.

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1922	267
1923	303
1924	336
1925	297
1926	436

Interessant ist der Vergleich, den die beiden folgenden Tabellen über die Verteilung der Einfuhr der n. b. g. ätherischen Oele nach Herkunfts- und nach Ursprungsländern bieten. Wie aus diesen hervorgeht, handelt es sich bei Großbritannien, das in allen Jahren über die Hälfte der Einfuhr liefert, großenteils um Transitware (rund 50%).

Herkunftsland	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Großbritannien	169	198	176	261
Ceylon	7	18	17	16
Britisch-Indien		2		
Australien	76	67	68	87
Fidschi-Inseln				1
Hongkong		1		
Frankreich		2	3	
Deutschland				2
Italien	30	25	16	43
Niederlande	1	1	10	6
China	3	1		2
Niederländ.-Indien		3		
Japan	2		1	3
Ver. Staaten	15	38	5	15
Andere Länder	0,3	0,4	0,6	0,1
Insgesamt:	303	356	297	436

In der folgenden Aufstellung über die Verteilung der Einfuhr nach Ursprungsländern sind nur die Länder wiedergegeben, auf die in wenigstens einem Jahre mindestens 5000 RM. entfallen:

Ursprungsland	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.
Großbritannien	79	117	77	140
Ceylon	18	36	28	25
Britisch-Indien	4	5	1	1
Australien	21	15	17	27
Frankreich	17	15	21	9
Deutschland				18
Italien	76	67	59	101
Niederlande	11	2	16	14
China	7	5	8	9
Japan	3	3	2	7
Ver. Staaten	61	78	57	76
Andere Länder	6	13	11	9

Neu-Caledonien.

Neu-Caledonien verfügt über einen großen Reichtum an Riechpflanzen; die Gewinnung von ätherischen Oelen in nennenswerten Mengen beschränkt sich jedoch auf ein einziges Oel, das Niaouliöl, dem indessen auch keine besondere Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Gewinnung anderer

[13]) In der Statistik nicht angegeben.

Digitized by Google

ätherischer Oele sind mit Ausnahme des Araucaria-öls, dessen Produktion vor einigen Jahren aufgenommen worden ist, noch keine Schritte unternommen worden; es ist noch nicht einmal die technische Verwertbarkeit der verschiedenen anderen Rohstoffe untersucht worden. Die Produktion von Araucariaöl steckt noch in den ersten Anfängen.

Die Gewinnung von Sandelholz hat gegenwärtig in Neu-Caledonien jede Bedeutung verloren.

Niaouliöl. Vor dem Kriege war Neu-Caledonien das einzige nennenswerte Produktionsland für Niaouliöl. Nach dem Kriege hat sich diese Industrie bedeutend weiter entwickelt; es ist aber trotzdem als fraglich anzusehen, ob Neu-Caledonien gegenwärtig noch die führende Stellung einnimmt, da die Produktion von Niaouliöl in den letzten Jahren in Französisch-Indochina derartig zugenommen haben soll, daß die Produktionsmengen beider Länder jetzt dicht beieinander liegen sollen.

Die wichtigsten Vorkommen des Niaoulibaumes befinden sich in der Umgebung von Gomen, woraus sich auch die Bezeichnung des Niaouliöls als Gomenol ableitet.

Als Stammpflanze des Niaouliöls kommen verschiedene wild wachsende Arten *Melaleuca* in Betracht (besonders *Melaleuca viridiflora)*, die zu der charakteristischen Vegetation Neu-Caledoniens gehören. Das Oel, das dem Cajeputöl ähnlich ist, wird durch Destillation der Blätter gewonnen. Die Oelausbeute beträgt hierbei bei Verwendung frischer Blätter 2,5%.

Die jährliche Produktion, die sich vor dem Kriege im allgemeinen zwischen 2000 und 3000 kg bewegte, hat vor kurzem bereits 10 000 kg überschritten. Ueber die nachkriegszeitliche Entwicklung der Ausfuhr, die der Produktion praktisch gleichgesetzt werden kann, unterrichtet die folgende Tabelle:

Ausfuhr von Niaouliöl.

Jahr	kg
1920	5 343
1921	7 929
1922	1 738
1923	2 529
1924	5 739
1925	10 461
1926	11 205

Als Bestimmungsland des ausgeführten Niaouliöls kommt fast ausschließlich Frankreich in Betracht, wo das Oel zu verschiedenen antiseptischen und pharmazeutischen Zwecken (der wichtigste Bestandteil des Oeles ist das Eucalyptol) und seit einiger Zeit auch in der Parfümerieindustrie verwandt wird.

Sandelholz. Die Gewinnung von Sandelholz in Neu-Caledonien, der im vorigen Jahrhundert große Bedeutung zukam, ist heute praktisch gleich Null. Die Stammpflanze, *Santalum austrocaledonicum*, deren Holz ein medizinisch vollwertiges Sandelholzöl liefert, ist in Neu-Caledonien infolge des Raubbaus, der dort im vorigen Jahrhundert getrieben wurde, fast ausgestorben.

Die Ausfuhr von Sandelholz, die in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts immerhin noch einige hundert Tonnen jährlich betrug, ging bereits während der letzten Vorkriegsjahre unter 100 t herunter und lag in der Nachkriegszeit im allgemeinen weit unter 100 t jährlich. Im Jahre 1926 wurden aus Neu-Caledonien nur 28 t Sandelholz ausgeführt, bei denen es sich außerdem um Transitware aus den Neuen Hebriden handelte.

Canada.

Die Produktion von ätherischen Oelen ist in Canada praktisch gleich Null; mit Ausnahme geringer Mengen Cedernblätteröl werden in diesem Lande keine ätherischen Oele gewonnen, obgleich einzelne Gebiete über geeignete klimatische Bedingungen verfügen.

Die Gewinnung von Pfefferminzöl und Krauseminzöl steckt noch im Versuchsstadium; die Aussichten werden teilweise, besonders in Ontario (im Gebiet nördlich vom Erie-See) und in Neu-Schottland, als günstig angesehen. Besonderes Interesse kommt dem Anbau der Pfefferminze zu, der von Jahr zu Jahr größeren Umfang annimmt.

Darüber hinaus können noch verschiedene andere ätherische Oele aus einheimischen Rohstoffen gewonnen werden. Ein dieses Thema behandelnder Bericht des „Natural Resources Intelligence Service" des Innenministeriums in Ottawa, der im Jahre 1927 veröffentlicht worden ist, weist darauf hin, daß Canada einen beträchtlichen Teil seines Verbrauchs an ätherischen Oelen selbst hervorbringen könnte, wenn es die von der spontanen Vegetation gebotenen Rohstoffe ausnutzen und verschiedene zum Anbau geeignete Riechpflanzen kultivieren würde.

Aus einheimischen Pflanzen könnten folgende ätherische Oele gewonnen werden: Canadisches Minzöl aus der „wilden Minze" *(Mentha canadensis)*, die in Canada in großen Mengen vorkommt, canadisches Schlangenwurzelöl aus dem „wilden Ingwer" *(Asarum canadense)*, das für Toilettewässer und Toiletteseifen geeignet ist, Wintergrünöl aus *Gaultheria procumbens*, das dem Wintergrünöl ähnliche Birkenrindenöl (Betulaöl) aus den Rinden und Zweigen von *Betula lenta*, die in Quebec und Neu-Braunschweig in der Nähe der Grenze nach den Vereinigten Staaten vorkommt, Goldrutenöl, das einen anisähnlichen Geruch besitzt, aus den Blättern von *Solidago odora*, Calmusöl, Sassafrasöl aus dem Holz des Sassafrasbaumes *(Sassafras officinale)*, der in Süd-Ontario vorkommt (die Produktion von Safrol erscheint aber wegen der ausländischen Konkurrenz wenig aussichtsreich), Lophantusöl aus den Blüten und Blättern von *Lophantus anisatus*, der an der pazifischen Küste in großen Mengen vorkommt, Douglasfichtenöl aus den Nadeln von *Pseudotsuga Douglasii* usw.

Darüber hinaus erwähnt der Bericht eine Reihe von Riechpflanzen, die in den wärmeren Gegenden Canadas zwecks Gewinnung der ätherischen Oele kultiviert werden könnten. An letzteren könnten gewonnen werden: Lavendelöl, Rosmarinöl, Thymianöl, Basilicumöl, Majoranöl, Monardaöle (aus *Monarda punctata* und *Monarda fistulosa)*, sowie verschiedene Gewürzöle, wie Anisöl, Kümmelöl, Corianderöl, Fenchelöl usw. Für die Anlegung von Kulturen kämen besonders die Gebiete an der pazifischen Küste in Betracht. Teilweise bestehen schon Versuchskulturen.

Die folgende Tabelle über die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen ist nach der Außenhandelsstatistik Canadas zusammengestellt:

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr[14])	kg	1000 RM.
1911/12	120 000	1 240
1912/13	134 000	1 560
1913/14	118 000	1 790
1920/21	133 000	3 420
1921/22	163 000	2 230
1922/23	194 000	2 720
1923/24	188 000	2 890
1924/25	170 000	2 760
1925/26	218 000	3 820
1926/27	257 000	4 000

Ueber die wichtigsten Herkunftsländer der Gesamteinfuhr unterrichtet die folgende Tabelle:

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[15])	17 100	30 700	33 500	46 300	52 300
	W.[16])	288	357	374	553	515
Deutschland	M.	12 200	3 500	1 500	14 300	[17])
	W.	95	24	8	83	[17])

[14]) Finanzjahre vom 1. 4. bis 31. 3.

Digitized by Google

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Frankreich .	M.	4 800	6 600	10 500	13 900	20 300
	W.	152	222	293	335	458
Italien . .	M.	4 000	8 700	11 300	7 700	9 000
	W.	110	76	132	108	190
Niederlande	M.		1 800	1 500	2 100	3 300
	W.		35	39	61	79
Schweiz . .	M.	600	1 400	3 000	1 700	2 700
	W.	13	64	75	54	66
Ver. Staaten .	M.	77 000	122 000	98 000	113 000	128 000
	W.	1 106	1 959	1 712	2 430	2 237

Die Einfuhrstatistik unterteilt die ätherischen Oele in drei Positionen:

„Pfefferminzöl",
„Eucalyptusöl",
„Nicht besonders genannte ätherische Oele".

Die Position „Eucalyptusöl" besteht erst seit dem Jahre 1925/26; vorher wurde dieses Oel zu den n. b. g. ätherischen Oelen eingerechnet.

Ueber die Einfuhr von Pfefferminzöl enthält die Statistik die folgenden Angaben:

Einfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12 . . .	7 500	141
1912/13 . . .	3 600	88
1913/14 . . .	4 000	102
1920/21 . . .	3 900	170
1921/22 . . .	5 900	135
1922/23 . . .	6 700	174
1923/24 . . .	10 100	307
1924/25 . . .	8 900	357
1925/26 . . .	8 900	752
1926/27 . . .	11 300	652

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann. .	M.[15])	591	427	1 015	1 238	797
	W.[16])	8	10	27	58	24
Hongkong .	M.	24	10	27	12	
	W.	[18])	1	1	[18])	
China . . .	M.	39			46	
	W.	[18])			1	
Japan . . .	M.	109	82	299	800	
	W.	1,5	4	9	32	
Frankreich .	M.			1	222	
	W.			[18])	17	
Niederlande .	M.				136	
	W.				8	
Ver. Staaten .	M.	3 271	9 541	7 588	6 411	9 228
	W.	92	292	320	635	589
And. Länder .	M.	0	0	0	0	1 252
	W.	0	0	0	0	39
Insgesamt:	M.	4 000	10 100	8 900	8 900	11 300
	W.	102	307	357	752	652

Die Einfuhr von Eucalyptusöl, die erst seit dem Jahre 1925/26 spezifiziert ist, ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Einfuhr von Eucalyptusöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1925/26 . . .	4 400	17
1926/27 . . .	8 200	30

Herkunftsland	1925/26		1926/27	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
Großbritannien . .	231	1	0	0
Australien	3 792	12	7 571	26
Ver. Staaten . . .	370	4	499	3
Andere Länder . .	0	0	124	1

In der folgenden Aufstellung über die Einfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen sind die Angaben über die Herkunftsländer für das Jahr 1926/27 unvollständig, da die bisher veröffentlichte vorläufige Statistik einen großen Teil der Herkunftsländer in der Gruppe „Andere Länder" zusammengefaßt hat.

[15]) M. = Menge in kg.
[16]) W. = Wert in 1000 RM.
[17]) Nicht spezifiziert.
[18]) Unter 500 RM.

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen[19]).

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	112 800	1 100
1912/13	130 100	1 470
1913/14	113 500	1 690
1920/21	129 500	3 250
1921/22	157 000	2 090
1922/23	187 600	2 550
1923/24	177 900	2 580
1924/25	161 600	2 400
1925/26	204 500	3 050
1926/27	237 500	3 320

Herkunftsland		1913/14	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Großbritann.	M.[15])	16 500	30 300	32 500	44 800	51 500
	W.[16])	280	347	347	494	491
Brit.-Indien .	M.		1 100	600	30	
	W.		13	13	[18])	
Ceylon . . .	M.		5 100	50		
	W.		29	[18])		
Brit.Malayenst.	M.	32	300	270	230	
	W.	[18])	10	9	8	
Jamaica . .	M.	[20])	1 200	2 100	2 100	
	W.	[20])	17	21	39	
Uebriges Brit.-Westindien	M.	180[21])	310	1 100	1 400	
	W.	3[21])	2	13	23	
Hongkong .	M.	47	2 100	2 400	750	
	W.	[18])	24	32	10	
Australien .	M.	390	890	2 500	4 800	
	W.	1	3	10	20	
Neuseeland .	M.	65				
	W.	[18])				
Belgien . .	M.		25			
	W.		[16])			
Bulgarien .	M.		30		23	
	W.		24		24	
China . . .	M.	310	610	1 400	610	
	W.	6	10	14	8	
Deutschland	M.	12 200	3 500	1 500	14 300	
	W.	95	24	8	83	
Frankreich .	M.	4 800	6 600	10 500	13 700	20 300
	W.	152	222	293	318	458
Griechenland	M.				23	
	W.				1	
Italien . .	M.	4 000	8 700	11 300	7 700	9 000
	W.	110	76	132	108	190
Japan . . .	M.	370	1 300	450	3 100	
	W.	5	6	5	10	
Niederlande	M.		1 800	1 500	2 000	3 300
	W.		35	39	53	79
Schweiz . .	M.	600	1 400	3 000	1 700	2 700
	W.	13	64	75	54	66
Spanien . .	M.		610		1 300	
	W.		5		5	
Türkei . .	M.	0,5				
	W.	1				
Ungarn . .	M.				23	
	W.				[18])	
Ver. Staaten	M.	74 000	112 000	90 400	106 000	118 300
	W.	1 014	1 667	1 392	1 791	1 645
And. Länder	M.	0	0	0	0	32 400
	W.	0	0	0	0	390
Insgesamt:	M.	113 500	177 900	161 600	204 500	237 500
	W.	1 690	2 580	2 400	3 050	3 320

Die wichtigsten Verbraucher von ätherischen Oelen, die, wir schon weiter oben erwähnt, ihren Gesamtbedarf aus dem Auslande beziehen müssen, sind die Fabrikanten von Parfümerien, Toilettepräparaten und Toiletteseifen. Der canadische Verbrauch von Parfümerien und Toilettepräparaten wird gegenwärtig zu

[19]) Ausschließlich Pfefferminzöl; ab 1925/26 auch ausschließlich Eucalyptusöl.
[20]) Zu „Uebrig. Brit.-Westind." eingerechnet.
[21]) Einschließlich Jamaica.

Digitized by Google

etwa vier Fünfteln durch einheimische Produktion gedeckt.

Die letzten amtlichen Zahlen über den canadischen Verbrauch liegen für das Jahr 1925 vor. In diesem Jahre betrug der Verbrauch von ätherischen Oelen (ausschließlich Terpentinöl) in den beiden wichtigsten Industriezweigen im Vergleich zum Vorjahre:

	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.
Seifenindustrie	640	760
Parfümerie- und Toilettemittelindustrie	440	600

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil der in der Seifenindustrie verwandten ätherischen Oele außer zur Herstellung von Toiletteseifen auch zur Herstellung von Parfümerien und Toilettemitteln gedient hat, da die obigen Zahlen den Verbrauch der gesamten in den betreffenden Gruppen zusammengefaßten Unternehmen darstellen und die Eingruppierung im canadischen Censusbericht nach dem Haupterzeugnis jedes Unternehmens erfolgt. Außer den beiden obengenannten Industriezweigen stellen besonders die in der Gruppe „Arzneimittelindustrie" geführten Unternehmen Toilettemittel her. Ueber den Verbrauch von ätherischen Oelen in diesem Industriezweig sind keine Zahlen verfügbar; ein Anhalt ergibt sich jedoch daraus, wenn man berücksichtigt, daß die Parfümerie- und Toilettemittelindustrie im Jahre 1924 Parfümerien und Toilettemittel im Werte von über 9 Millionen RM. und die Arzneimittelindustrie Parfümerien und Toilettemittel im Werte von über 6 Millionen RM. produzierte.

Die Fabrikanten von Essenzen zur Aromatisierung von Nahrungsmitteln verbrauchten im Jahre 1925 für 0,59 Millionen RM. ätherische Oele und Essenzen gegenüber 0,41 Millionen RM. im Vorjahre.

Aus allen Zahlen ergibt sich (im Verein mit den Einfuhrzahlen) eine gewaltige Steigerung des canadischen Bedarfs an ätherischen Oelen.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Jahresbericht der United States Tariff Commission für 1927.

(Schluß.)

Natriumsilicofluorid. Die Untersuchungen über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begannen am 24. Juli 1925. Die amerikanischen Kosten wurden von allen produzierenden Betrieben (1924: 11 Anlagen und in der ersten Hälfte 1925: 8 Anlagen) festgestellt. Die Feststellung der dänischen und niederländischen Produktionskosten erstreckte sich auf die Jahre 1924 und 1925.

Natriumsilicofluorid wird besonders zur Herstellung von Emaille und Milchglas, sowie in Wäschereien verwandt. Der Verbrauch für erstere Zwecke beträgt jährlich etwa 1500 short t und für letzteren Zweck etwa 1000 short t.

Die inländische Produktion erreichte im Jahre 1923 fast 5 Millionen lbs. im Werte von etwas über 300 000 $ und im Jahre 1924 etwa 3 Millionen lbs. im Werte von 200 000 $. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1924 2,46 Millionen lbs. oder etwa 80% der amerikanischen Produktion. Die Einfuhr stammt vornehmlich aus Dänemark und den Niederlanden und in geringeren Mengen auch aus Deutschland.

Der Bericht der Kommission an den Präsidenten befindet sich in der Vorbereitung.

Bariumcarbonat. Die Produktionskosten, über die die Erhebungen am 8. Januar 1926 eingeleitet wurden, wurden für die Jahre 1924 und 1925 von drei amerikanischen und drei deutschen Produzenten festgestellt.

Das wichtigste, in den Vereinigten Staaten zur Gewinnung von gefälltem Bariumcarbonat verwandte Ausgangsmaterial ist Schwerspat, ein natürliches Bariumsulfat, das in Missouri, Georgia und Tennessee gefördert wird. Witherit, ein 92 bis 94% Bariumcarbonat enthaltendes Mineral, wird bis zu gewissem Grade als Ersatz für gefälltes Bariumcarbonat verwandt.

Der jährliche Verbrauch der Vereinigten Staaten an Bariumcarbonat ist von durchschnittlich 7500 short t in der Zeit von 1918 bis 1922 einschließlich auf über 12 000 short t im Jahre 1926 gestiegen.

Der Absatz der inländischen Produzenten ist von 6052 short t im Jahre 1924 auf 3962 short t im Jahre 1925 zurückgegangen. Die Einfuhr stieg von 3752 short t im Werte von 128 217 $ im Jahre 1924 auf 7180 short t im Werte von 160 164 $ im Jahre 1925 und 9224 short t im Werte von 189 167 $ im Jahre 1926. Dem Werte per t nach zeigt die Einfuhr jedoch einen Rückgang; der Durchschnittspreis betrug 1924 34,20 $, 1925 22,28 $ und 1926 20,51 $. Das wichtigste Herkunftsland ist Deutschland.

Durch Verfügung des Präsidenten vom 27. März 1928 ist der Zoll um 50% erhöht worden (vgl. „Chem. Ind.", Seite 440).

Weinsäure. Die Erhebungen der Kommission gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begannen am 4. März 1926. Die Produktionskosten wurden für die Jahre 1924 bis 1926 einschließlich für die Vereinigten Staaten, Italien und Deutschland festgestellt.

Die Ausgangsstoffe für die Weinsäureindustrie, Rohweinstein und Weinhefe, werden fast vollständig aus dem Auslande bezogen. Die bedeutendsten Weinsäureverbraucher sind die Backpulver- und pharmazeutische Industrie. Andere wichtige Verwendungszwecke sind die Photographie, die Herstellung von Gelatinepackpapier, Konfitüren, Getränken und Tartrazinfarbstoffen.

Im Jahre 1925 betrug die amerikanische Produktion von Weinsäure 5,50 Millionen lbs. im Vergleich zu einer Einfuhr in Höhe von 3,47 Millionen lbs. In den Jahren 1923 bis 1925 war Italien der Hauptlieferant, im Jahre 1926 trat dagegen Deutschland an die erste Stelle.

Ein vorläufiger Bericht befindet sich in Bearbeitung und soll noch vor der öffentlichen Verhandlung veröffentlicht werden.

Cremor tartari. Die Untersuchungen der Kommission, die mit den Untersuchungen über die Weinsäure verbunden sind, begannen ebenfalls am 4. März 1926.

Die amerikanischen Produktionskosten sind von vier Produzenten berichtet worden. Zwecks Erlangung der französischen Produktionskosten sind von der amerikanischen Gesandtschaft Schritte bei der französischen Regierung unternommen worden.

Cremor tartari wird aus den gleichen Rohstoffen wie Weinsäure gewonnen. Der Hauptverwendungszweck ist die Herstellung von Backpulvern; außerdem findet Cremor tartari zur Herstellung von Zuckerwaren Verwendung.

Der scheinbare jährliche Verbrauch von Cremor tartari beträgt in den Vereinigten Staaten etwa 7,25 Millionen lbs. Im Jahre 1925 wurden 7,04 Millionen lbs. produziert und 0,32 Millionen lbs. eingeführt. In den letzten Jahren war Frankreich das bedeutendste Herkunftsland des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Cremor tartari.

Ein in Arbeit befindlicher vorläufiger Bericht soll vor den Verhandlungen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Natriumphosphat. Die Untersuchung über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begann am 25. Mai 1927.

Im Handel sind drei Arten Natriumphosphat bekannt, Mono-, Di- und Trinatriumphosphat, die alle aus dem gleichen Ausgangsstoff (Phosphorsäure) hergestellt werden, aber verschiedenen Verwendungszwecken

Digitized by Google

dienen. Mononatriumphosphat ist verhältnismäßig unbedeutend, da nur geringe Mengen in Brotbäckereien (Sauerteig) und für medizinische Zwecke verbraucht werden. Dinatriumphosphat dient zum Beschweren von Seide; der Verbrauch für diesen Zweck beträgt 75 bis 90% des Gesamtverbrauchs. Trinatriumphosphat, das weitaus bedeutendste der drei Natriumphosphate, wird hauptsächlich als Bestandteil in Kesselsteinmitteln und Reinigungsmitteln verwandt.

Ausländische Konkurrenz besteht besonders in Dinatriumphosphat. Die vorläufigen Zahlen des Censusberichtes für 1925 weisen eine Produktion von 106 Millionen lbs. Trinatriumphosphat und 30,5 Millionen lbs. Mono- und Dinatriumphosphat aus; von der letzteren Menge entfällt nur ein kleiner Teil auf die Monoverbindung.

Im Jahre 1926 betrug die Einfuhr von Natriumphosphat (aller Formen) 9,07 Millionen lbs. im Werte von 228313 $ oder 0,0252 $ per lb. Der größte Prozentsatz dieser Einfuhr entfiel auf Dinatriumphosphat; an zweiter Stelle folgte die Triverbindung.

Während des letzteren Teiles des Jahres 1927 wurden die in- und ausländischen Produktionskosten ermittelt.

Kaliumpermanganat. Die Untersuchung der Kommission über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 begann am 25. Mai 1927. Während des letzteren Teiles des Jahres 1927 wurden die in- und ausländischen Produktionskosten erhalten.

Die größte Verwendung findet Kaliumpermanganat bei der Herstellung von Lithopone; außerdem wird es als Laboratoriumsreagens, bei der Herstellung von Saccharin, als Heilmittel bei Geflügelkrankheiten und medizinisch verwandt.

Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1923 1,12 Millionen lbs. im Werte von 142877 $, d. h. 0,13 $ per lb., und im Jahre 1926 0,24 Millionen lbs. im Werte von 20852 $, d. h. 0,092 $ per lb. Etwa 70% der Einfuhr stammten im Jahre 1926 aus Deutschland.

Schlämmkreide und gefälltes Calciumcarbonat. Die Erhebungen über die Produktionskosten gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes wurden am 25. Mai 1927 eingeleitet. Schlämmkreide wird hauptsächlich zur Herstellung von weißer Tünche, Wandfarben, Kitt und in der Kautschukindustrie verwandt. Die in den Vereinigten Staaten hergestellte Schlämmkreide wird fast vollständig aus eingeführter belgischer und französischer Kreide gewonnen.

Gefälltes Calciumcarbonat wird nach einem chemischen Verfahren aus Kalk hergestellt und wird hauptsächlich zur Herstellung von Zahnpasten verwandt. Die Produktion erfolgt in den Vereinigten Staaten vollständig aus einheimischen Rohstoffen.

Schlämmkreide wird nach den Vereinigten Staaten besonders von Belgien und Frankreich und gefälltes Calciumcarbonat besonders von Großbritannien eingeführt.

Angaben über die Produktionskosten sind von sechs amerikanischen und zwei belgischen Fabrikanten erhalten worden.

Mangan. Die Untersuchung begann am 31. Mai 1927. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Produktionskosten und Konkurrenzverhältnisse für Ferromangan und manganhaltige Erze und Konzentrate.

Die Produktionskosten sind für amerikanische und ausländische Manganerze und Manganlegierungen festgestellt worden.

Flußspat. Den vorläufigen Bericht der Tarifkommission haben wir bereits auf Seite 749 der „Chem. Ind." (1927) wiedergegeben. Ein Bericht an den Präsidenten, der diesem die Höhe einer eventuell erforderlichen Zolländerung vorschlagen wird, befindet sich in Bearbeitung.

III.

Ueber den Einfluß der Zolländerungen auf die Einfuhr und den Preis einiger Waren enthält der Bericht folgende Daten:

Bariumsuperoxyd. Mit Wirkung vom 18. Juni 1924 ab ist der Einfuhrzoll von 4 c. auf 6 c. per lb. erhöht worden.

Die Einfuhr stieg kurz vor der Zollerhöhung und ging unmittelbar danach etwas zurück. In den zwölf Monaten vor der Erhöhung betrug die Einfuhr 1,78 Millionen lbs. gegen 1,58 Millionen lbs. in den folgenden zwölf Monaten; der Rückgang betrug 0,2 Millionen lbs. Im Jahre 1925 ging die Einfuhr um 25% im Vergleich zum Vorjahre zurück, und zwar auf 1.27 Millionen lbs. Im Jahre 1926 erfolgte ein scharfer Abfall; eingeführt wurden in diesem Jahre nur noch 98901 lbs.

Einfuhr von Bariumsuperoxyd.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	1 810 593	152 270	0,084
1924 (bis Juni)	1 022 088	79 608	
1924 (ab Juli) .	698 617	40 766	
1924 (ganz.Jahr)	1 720 705	120 374	0,070
1925	1 270 443	70 553	0.056
1926	98 901	8 157	0,082

Ueber die Bewegung der New Yorker Locopreise (per lb.) gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Preise für Bariumsuperoxyd (86—88%).

Jahr	inländisches Höchst. Stand $	inländisches Niedrigst. Stand $	eingeführtes Höchst. Stand $	eingeführtes Niedrigst. Stand $
1923	0,18	0,17	0,14	0,14
1924 (bis Mai) . .	0,17	0,16	0.15	0,13½
1924 (ab Juli) . .	0.17	0,17	0.15	0,15
1925	0,17	0,13	0,15	0,13
1926*)	0,13	0.13	0,13	0.13
1927*) (bis Juni) .	0,13	0,13	0,13	0,13

*) Ab 1926 Preise für Bariumsuperoxyd 88%.

Diäthylbarbitursäure. Mit Wirkung vom 29. November 1924 ab wurde der Einfuhrzoll von 25% des ausländischen Marktwertes in 25% des amerikanischen Verkaufspreises abgeändert.

Die Unvollständigkeit der Statistik läßt den Einfluß der Zolländerung auf die Einfuhr nicht erkennen.

Die Entwicklung des Locopreises am New Yorker Markte ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben (Preise per lb.).

Preise für Diäthylbarbitursäure.

Jahr	inländische Höchst. Stand $	inländische Niedrigst. Stand $	eingeführte Höchst. Stand $	eingeführte Niedrigst. Stand $
1924 (bis November)	10.00	8.00	4.10	3,30
1924 (Dezember) .	8.00	8.00	4.50	4.50
1925	8,00	8.00	4.25	4,00
1926	8,00	8,00	4,15	4.00
1927 (bis November)	8,00	8,00	4,10	3,85

Oxalsäure. Die Zollerhöhung für Oxalsäure von 4 c. auf 6 c. per lb. ist am 28. Januar 1925 in Kraft getreten. Während des letzten Monats vor der Erhöhung des Einfuhrzolls stieg die Einfuhr stark an und ging in dem danach folgenden Monate scharf zurück.

Einfuhr von Oxalsäure.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	2 620 502	206 100	0.079
1924	3 135 664	177 641	0.057
1925 (Jan.) . .	881 314	42 610	0,048
1925 (ab Febr.)	1 687 961	75 029	. . .
1925 (ganz.Jahr)	2 569 275	117 639	0,046

Digitized by Google

Während der letzten fünf Monate vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhung waren die Preise sowohl für inländische als auch eingeführte Oxalsäure konstant bei 9½ c. per lb. Nach der Zollerhöhung lagen beide Preise höher. Nähere Einzelheiten über die New Yorker Locopreise (per lb.) zeigt die folgende Tabelle.

Preise für Oxalsäure.

Jahr	inländische Höchst. Stand	inländische Niedrigst. Stand	eingeführte Höchst. Stand	eingeführte Niedrigst. Stand
	$	$	$	$
1924	0,12	0,09½	0,11¾	0,09½
1925 (Jan.) . .	0,10¼	0,10¼	0,10¼	0,10¼
1925 (ab Febr.) .	0,11	0,10½	0,11	0,10¼
1926	0,11	0,10¾	0,11¾	0,11
1927 (bis Juni .	0,11	0,11	0,11⅝	0,11½

Methanol. Die Zollerhöhung von 12 c. auf 18 c. per Gallone ist am 27. Dezember 1926 in Kraft getreten. In den zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhung betrug die Einfuhr 754 917 Gallonen oder fast 10% des amerikanischen Verbrauchs. Während der ersten fünf Monate nach der Zollerhöhung gelangten 1 005 886 Gallonen Methanol zur Einfuhr, entsprechend einer Jahreseinfuhr von 2,41 Millionen Gallonen. Nähere Einzelheiten folgen.

Einfuhr von Methanol.

Monat	1926 1000 Gall.	1926 1000 $ **)	1926 c. per Gall.	1927 1000 Gall.	1927 1000 $ **)	1927 c. per Gall.
Januar . . .	68	31	46	312	141	45
Februar . . .	43	20	46	67	29	44
März	72	33	45	146	61	42
April	36	16	43	164	68	41
Mai	55	25	46	316	139	44
Juni	20	9	46	200	87	44
Juli	35	14	41	102	44	43
August . . .	33	15	46	95	42	44
September . .	80	37	46	53	24	45
Oktober . . .	39	18	46			
November . .	72	34	46			
Dezember . .	202	93	47			
Insgesamt:	755	345	46			

**) Werte ausschl. Zoll und anderer Lasten.

Ueber die Preisbewegung am New Yorker Markte (loco, per Gallone, in Tankwagen) gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Monat	95 % 1926 $	95 % 1927 $	Rein 1926 $	Rein 1927 $
Januar	0,55	0,80	0,65	0,85
Februar	0.55	0,80	0,65	0,85
März	0,55	0,80	0.65	0,80
April	0.53	0,80	0,65	0,85
Mai	0.53	0,80	0,65	0,85
Juni	0,53	0,63	0,65	0,68
Juli	0,52	0,63	0.65	0,68
August	0,55	0,63	0.65	0,68
September . . .	0 65	0,50	0,75	0,55
Oktober . . .	0,65	0,50	0,75	0.55
November . . .	0.70	0,45	0,80	0,50
Dezember . . .	0,75		0,85	

Kaliumchlorat. Der Einfuhrzoll ist mit Wirkung vom 11. Mai 1925 ab von 1½ c. auf 2¼ c. per lb. erhöht worden. Die Zollerhöhung hat jedoch wenig Einfluß auf die Einfuhr gehabt. Einzelheiten über die Einfuhr zeigt die folgende Aufstellung.

Einfuhr von Kaliumchlorat.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	13 498 145	569 399	0.042
1924	7 520 700	310 643	0,041
1925 (bis April) . .	3 761 444	141 530	0,038
1925 (ab Mai) . . .	5 551 381	202 014	
1925 (ganzes Jahr) .	9 312 825	343 544	0,037
1926	12 110 875	430 833	0,036
1927 (bis September)	9 458 985	341 094	0,036

Die Entwicklung der Preise am New Yorker Markt (loco, per lb.) in der Zeit von 1924 bis November 1927 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Preise für Kaliumchlorat.

Jahr	inländisches Höchst. Stand $	inländisches Niedrigst. Stand $	eingeführtes Höchst. Stand $	eingeführtes Niedrigst. Stand $
1924	0,08½	0,08½	0,07½	0,06¼
1925 (bis April) . .	0,08½	0,08½	0,09	0,06¾
1925 (ab Mai) . . .	0,08½	0,08½	0,09	0,08¼
1926	0,08½	0,08½	0,08¼	0,08¼
1927 (bis November)	0,08½	0,08½	0,08¼	0,08¼

Natriumnitrit. Die Erhöhung des Einfuhrzolles von 3 c. auf 4½ c. per lb. ist am 5. Juni 1924 in Kraft getreten. In den letzten zwölf Monaten vor der Zollerhöhung betrug die Einfuhr 5 Millionen lbs. oder fast 90% des amerikanischen Jahresverbrauchs, gegenüber 2 Millionen lbs. in den folgenden zwölf Monaten.

Einfuhr von Natriumnitrit.

Jahr	lbs.	$	$ per lb.
1923	4 685 527	209 029	0,045
1924 (bis Juni) . .	3 969 357	156 237	
1924 (ab Juli) . . .	610 634	24 579	
1924 (ganzes Jahr) .	4 578 091	180 816	0,039
1925	1 971 105	78 149	0,040
1926	1 927 334	65 575	0,036
1927 (bis September)	213 646	7 976	0,037

Infolge der Zollerhöhung sind die Preise am New Yorker Markte sowohl für amerikanisches als auch für eingeführtes Natriumnitrit gestiegen; während der letzten drei Monate vorher waren die Preise für beide Sorten konstant bei 8¼ c. per lb. Nähere Einzelheiten folgen.

Preise für Natriumnitrit.

Jahr	inländisches Höchst. Stand $	inländisches Niedrigst. Stand $	eingeführtes Höchst. Stand $	eingeführtes Niedrigst. Stand $
1923	0,10	0,07¼	0,08½	0,07½
1924 (bis Mai) . . .	0,08¼	0,07¾	0,08¼	0,07¾
1924 (ab Juni) . .	0,09¼	0,08¼	0,09½	0,08¾
1925	0,09½	0,08½	0,09½	0,09
1926	0,09	0,08¾	0,09	0,08⅞
1927 (bis November)	0,08¾	0,08	0,08¾	0,08½

IV.

Aus der Liste der bei der Tariff Commission überhaupt eingegangenen Anträge geben wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Anträge aus dem Jahre 1927 wieder.

Methanol. Ein am 29. September 1927 eingegangener Antrag verlangt Herabsetzung des Einfuhrzolls. Es ist noch kein Beschluß hierüber gefaßt worden.

Schlämmkreide. Ein Antrag vom 25. Februar 1927 verlangt Erhöhung des Einfuhrzolles. Eine Untersuchung ist angeordnet (vgl. weiter oben).

Kaliumnitrat. Zwei Anträge vom 25. Januar und 12. Februar 1927 verlangen Zollerhöhung. (Vgl. „Chem. Ind." 1928, Seite 493.)

Mangan und Manganlegierungen. Zwei Anträge vom 31. März und 12. August 1927 verlangen Zollherabsetzung. Die Untersuchung ist angeordnet (vgl. weiter oben).

Gewalzte Platten aus Phenol und Formaldehyd mit anderen Materialien. Ein Antrag vom 22. April 1927 verlangt Schutz gegen unlautere Konkurrenz (vgl. „Chem. Ind." 1928, Seite 327, 440 und 493). (1117)

Digitized by Google

Der Welthandel von Weinsäure und Cremor tartari.

(Schluß.)

Außerdem führt Deutschland bedeutende Mengen Weinhefe ein, die zur Herstellung von Weinsäureprodukten Verwendung finden. Die Einfuhr hiervon betrug im Jahre 1925 137 211 dz, im Jahre 1926 93 349 dz und in den ersten neun Monaten des Jahres 1927 110 692 dz. Ueber 50% der nach Deutschland eingeführten Weinhefe stammen aus Spanien, während der Anteil Italiens weniger als 20% beträgt. Andere Herkunftsländer sind Portugal, Argentinien und Frankreich.

Ueber die deutsche Ausfuhr von Cremor tartari sind keine Daten verfügbar. Für Weinsäure gibt die Statistik folgende Ausfuhrzahlen.

Bestimmungsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 (9 Mon.) dz
England	[1])	10 334	10 856	6 175
Holland	[1])	10 830	3 573	3 870
Ver. Staaten	[1])	5 316	3 980	4 991
Spanien	[1])	650	—	985
Frankreich	[1])	—	—	1 432
Tschechoslow.	[1])	732	427	827
Argentinien	[1])	—	2 365	815
Schweden	[1])	—	793	378
Gesamtausfuhr:	9 038	35 765	27 481	23 223

Spanien. Spanien importiert Weinsäure und exportiert Rohweinstein und Cremor tartari. Bezüglich des Rohweinsteins konkurriert Spanien mit Italien auf den englischen, deutschen und amerikanischen Märkten, bezüglich Cremor tartari besonders auf dem englischen Markte.

Ueber die spanische Einfuhr von Weinsäure liegen folgende Angaben vor:

Jahr	dz
1923	588
1924	1 897
1925	1 046
1926	1 341

Die wichtigsten Herkunftsländer sind im folgenden wiedergegeben:

	1924 dz	1926 dz
Italien	580	532
Frankreich	576	559
Deutschland	643	132

Die spanische Ausfuhr von Cremortartari ist in letzter Zeit stark zurückgegangen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	dz
1923	4 520
1924	9 093
1925	4 681
1926	2 008

England, das im Jahre 1925 fast die gesamte spanische Ausfuhr von Cremor tartari aufnahm (4544 dz von insgesamt 4681 dz), bezog im Jahre 1926 nur 981 dz aus Spanien. Nach den Vereinigten Staaten führte Spanien im Jahre 1926 975 dz Cremor tartari aus.

Die Ausfuhr von Rohweinstein schwankte während der letzten Jahre nur innerhalb verhältnismäßig geringer Grenzen. Nähere Einzelheiten folgen.

Jahr	dz
1923	130 079
1924	115 937
1925	133 505
1926	112 906

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind Holland, England und Frankreich. Während der beiden letzten Jahre verteilte sich die Ausfuhr folgendermaßen:

Bestimmungsland	1925 dz	1926 dz
Holland	62 753	34 824
England	32 994	14 015
Frankreich	16 759	35 196
Ver. Staaten	13 054	2 546

Oesterreich. In Oesterreich wird Weinsäure produziert und exportiert. Die Einfuhr ist gering und betrug im Jahre 1926 nur 339 dz, von denen der größte Teil (327 dz) aus Deutschland stammte, während Italien nur 2 dz lieferte. Im Jahre 1925 führte Oesterreich 342 dz Weinsäure ein, von denen 336 dz aus Deutschland kamen.

Die österreichische Weinsäureindustrie war vor dem Kriege ziemlich gut entwickelt und deckte den gesamten Bedarf der damaligen Donaumonarchie. Gegenwärtig steht diese Industrie verschiedenen Schwierigkeiten gegenüber; der inländische Markt ist infolge der Aufteilung der Vorkriegsmonarchie außerordentlich eingeschränkt worden, und auf den Auslandsmärkten steht die österreichische Weinsäureindustrie der scharfen Konkurrenz Italiens und Deutschlands gegenüber. Trotzdem führt Oesterreich laufend Weinsäure aus, besonders nach Rumänien und den anderen Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie der Tschechoslowakei und Polen.

In den Jahren 1923 und 1924 lieferte Oesterreich 40% bzw. 75% der insgesamt nach Rumänien eingeführten Weinsäure und 35% bzw. 40% der gesamten polnischen Weinsäureeinfuhr.

Die Rohstoffe für die Weinsäurefabriken wurden im Jahre 1925 (4905 dz) zu gleichen Teile aus Italien, Jugoslawien und Ungarn bezogen, während die Einfuhr des Jahres 1926 (3145 dz) fast ausschießlich aus den beiden zuletzt genannten Ländern stammte.

Holland. Weder über die holländische Produktion noch über den holländischen Außenhandel von Weinsäure sind genaue Angaben bekannt. Aus den Ausfuhrstatistiken der wichtigsten Produktionsländer von Rohweinstein und aus den Einfuhrstatistiken der wichtigsten Verbraucher von Weinsäure und Cremor tartari ergibt sich, daß dieser holländischen Industrie eine ziemlich große Bedeutung zukommt.

Im Jahre 1926 führte Holland 12 782 dz Rohweinstein und Weinhefe aus Italien und 34 824 dz Rohweinstein aus Spanien ein.

Die Konkurrenz der holländischen Weinsäure zeigt sich besonders stark auf dem englischen Markte. Im Jahre 1925 nahm Holland unter den Herkunftsländern der nach England eingeführten Weinsäure mit 15 600 cwt. die zweite Stelle ein, gegenüber 4800 cwt. im Jahre 1922. Bedeutend ist auch die Ausfuhr von Cremor tartari nach England, die im Jahre 1925 82 000 cwt. betrug gegenüber 8400 cwt. im Vorjahre.

Ferner konkurriert Holland mit Italien auf dem Weinsäure- und Cremor-tartari-Markte der Vereinigten Staaten, Argentiniens usw.

Einfuhrländer.

Argentinien. Die argentinische Einfuhr von Weinsäure ist von 5504 dz im Jahre 1924 auf 10 282 dz im Jahre 1925 und 11 301 dz im Jahre 1926 gestiegen, während die Einfuhr von Cremor tartari in den gleichen Jahren von 220 dz auf 171 dz und 167 dz zurückgegangen ist.

Ueber die wichtigsten Herkunftsländer gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland	Cremor tartari 1924 dz	Cremor tartari 1925 dz	Weinsäure 1924 dz	Weinsäure 1925 dz
Italien	43,8	68.1	4 082	7 477
Deutschland	105,5	69.3	1 135	1 256
Holland	—	—	281	894

Südafrikanische Union. Für die Berechnung des Weinsäureverbrauchs der Süd-

Digitized by Google

afrikanischen Union sind keine Unterlagen vorhanden, da die Außenhandelsstatistik die Weinsäure mit der Citronensäure zusammen in einer Position führt. Die Gesamteinfuhr dieser beiden Säuren zusammen weist eine bedeutende Zunahme auf, von 94 628 lbs. im Jahre 1923 auf 264 424 lbs. im Jahre 1926. Auf Italien entfällt nur ein geringer Teil der Gesamteinfuhr, 25 055 lbs. im Jahre 1923 und 70 183 lbs. im Jahre 1926, während England im Jahre 1923 43 488 lbs. und im Jahre 1926 156 282 lbs. Wein- und Citronensäure nach der Südafrikanischen Union einführte.

Die Einfuhr von Cremor tartari war dagegen im Jahre 1926 geringer als im Jahre 1923; im letzteren Jahre betrug sie 159 042 lbs. und im Jahre 1926 nur noch 131 566 lbs. Der bedeutendste Importeur von Cremor tartari ist England, das im Jahre 1926 92 656 lbs. lieferte gegenüber 52 693 lbs. im Jahre 1923. Frankreich führte im Jahre 1923 34 537 lbs. und im Jahre 1926 9408 lbs. Cremor tartari nach der Südafrikanischen Union ein.

England genießt in der Südafrikanischen Union keine Vorzugszölle. Die Zollsätze sind für Weinsäure bzw. Cremor tartari bei allen Herkunftsländern gleich.

Canada. Die canadische Einfuhr von Weinsäure und Cremor tartari ist bedeutend, wie aus der folgenden Einfuhrstatistik hervorgeht.

Jahr	Weinsäure 1000 lbs.	Cremor tartari 1000 lbs.
1921/22	351	858
1923/24	499	917
1924/25	429	900
1925/26	473	811
1926/27 (10 Monate)	418	760

Von der nach Canada eingeführten Weinsäure stammen über 25% aus Holland. Weitere wichtige Herkunftsländer sind die Vereinigten Staaten, bei denen es sich jedoch hauptsächlich um wiederausgeführte Weinsäure handeln dürfte, Italien, England und Deutschland. Deutschland und Holland haben in letzter Zeit ihre Anteile an der canadischen Gesamteinfuhr von Weinsäure erhöht.

Der wichtigste Importeur von Cremor tartari ist Frankreich, das über 70% der Gesamteinfuhr bestreitet. An zweiter Stelle steht Holland. Italien, das nach Holland folgt, macht merkliche Fortschritte, während der Anteil Hollands im Abnehmen begriffen ist.

Im Finanziahre 1925/26 waren die wichtigsten Herkunftsländer für Weinsäure und Cremor tartari:

	Cremor tartari 1000 lbs.	Weinsäure 1000 lbs.
Frankreich	571	
Holland	88	138
Italien	84	46
Ver. Staaten	47	109
England	19	
Deutschland		100

Den englischen Erzeugnissen wird in Canada keine Vorzugszollbehandlung eingeräumt. Sowohl Weinsäure als auch Cremor tartari jeglicher Herkunft sind zollfrei.

Australien. Die Einfuhr von Cremor tartari nach Australien ist groß und im Steigen begriffen. Die Einfuhr von Weinsäure ist geringer, aber trotzdem noch von großer Bedeutung.

Wie schon weiter oben erwähnt wurde, besitzt England auf dem australischen Markte die absolute Vorherrschaft; die Ursache hierfür ist in den bedeutenden Zollnachlässen, die den englischen Erzeugnissen auf Grund des Vorzugstarifs gewährt werden, zu suchen.

Frankreich ist es indessen trotzdem gelungen, sich einen nicht unerheblichen Anteil an der australischen Einfuhr von Cremor tartari zu sichern, der etwa ein Viertel der Gesamteinfuhr ausmacht. Nähere Einzelheiten über die australische Einfuhr von Weinsäure und Cremor tartari sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Warenbezeichnung u. Herkuntsland	1923/24 cwt.	1924/25 cwt.	1925/26 cwt.
Weinsäure:			
England	9 258	7 975	9 306
Frankreich	140	—	135
Gesamteinfuhr:	9 418	8 000	9 500
Cremor tartari:			
England	3 225	3 665	4 085
Frankreich	1 175	1 078	1 153
Gesamteinfuhr:	4 413	4 752	5 270

Neuseeland. Die Einfuhr von Weinsäure nach Neuseeland ist bedeutend. Noch weit größer ist die Einfuhr von Cremor tartari. Für beide Erzeugnisse hat die Einfuhr im Jahre 1926 die Vorjahreszahlen weit überschritten.

Die bedeutendsten Lieferanten von Weinsäure und Cremor tartari sind England und die Vereinigten Staaten. Geringere Mengen Weinsäure entfallen auf Italien und noch geringere Mengen Cremor tartari auf Frankreich.

Ueber die Einfuhr während der Jahre 1925 und 1926 gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland	Weinsäure 1925 1000 lbs.	Weinsäure 1926 1000 lbs.	Cremor tartari 1925 1000 lbs.	Cremor tartari 1926 1000 lbs.
Italien	31	31	—	—
England	79	69	535	896
Ver. Staaten	72	107	597	471
Frankreich	—	—	11	1,5
Gesamteinfuhr:	175	213	1 119	1 369

Der hohe Anteil Englands an der neuseeländischen Einfuhr von Cremor tartari ist nur durch die große Differenz in der Zollbehandlung des aus England bzw. anderen Ländern stammenden Cremor tartari ermöglicht. Während das aus England eingeführte Erzeugnis keinem Einfuhrzoll unterliegt, wird der aus anderen Ländern eingeführte Cremor tartari mit einem Zoll von 20% des Wertes belegt.

Britisch-Indien. In Britisch-Indien bestehen gute Absatzmöglichkeiten für Weinsäure. Die dauernd zunehmende Einfuhr ist von 852 cwt. im Finanzjahr 1921/22 allmählich auf 2375 cwt. im Jahre 1925/26 gestiegen; im Jahre 1926/27 ist ein mäßiger Rückgang auf 2124 cwt. erfolgt.

Italien lieferte im Finanzjahre 1925/26 fast 70% der gesamten indischen Weinsäureeinfuhr; danach folgten Deutschland, Holland und England. Bei dem letzten Lande handelte es sich teilweise um wiederausgeführte Weinsäure. Die Aussichten für weitere Zunahme des Verbrauchs sind günstig.

Japan. Die japanische Einfuhr von Weinsäure ist nicht bedeutend. Sie betrug im Jahre 1925 5100 Picul im Werte von 377 000 Yen und im Jahre 1926 2800 Picul im Werte von 183 000 Yen. Der weitaus bedeutendste Lieferant ist Italien, das im Jahre 1926 zwei Drittel der Gesamteinfuhr bestritt. An zweiter Stelle folgt Deutschland mit einer Einfuhr von 300 Picul im Jahre 1926 und 900 Picul im Jahre 1925.

Rumänien. In Rumänien werden geringe Mengen Weinsäure produziert. Der Verbrauch ist ziemlich groß und im Steigen begriffen. Die Einfuhr, die im Jahre 1923 933 dz betrug, ist im folgenden Jahre auf 2120 dz gestiegen.

Unter den Herkunftsländern nimmt Oesterreich die erste Stelle ein. Dieses Land lieferte im Jahre 1923 543 dz und im Jahre 1924 1541 dz. Weiterhin folgten Italien mit 247 dz im Jahre 1923 und 353 dz im Jahre 1924, Frankreich mit 94 dz bzw. 120 dz, Deutschland mit 34 dz bzw. 43 dz und England mit 13 dz bzw. 51 dz in den Jahren 1923 und 1924.

Polen. Die polnische Einfuhr von Weinsäure ist von 1540 dz im Jahre 1925 auf 1851 dz im Jahre 1926 gestiegen. Im Jahre 1925 stammten 40% der Gesamteinfuhr aus Deutschland und 30% der Gesamteinfuhr aus Oesterreich. Im Jahre 1926 hat sich dieses

Digitized by Google

Verhältnis umgekehrt; in diesem Jahre kamen 40% aus Oesterreich und 30% aus Deutschland. Italien lieferte im Jahre 1925 114 dz und im Jahre 1926 250 dz Weinsäure nach Polen.

Die polnische Einfuhr von Cremor tartari betrug im Jahre 1926 442 dz gegenüber 145 dz während des Vorjahres. Der Hauptlieferant ist Frankreich.

Schweiz. Die schweizerische Außenhandelsstatistik faßt die Weinsäure mit der Citronensäure in einer Position zusammen. Die Einfuhr beider Säuren zusammen betrug im Jahre 1926 2385 dz im Vergleich zu 1833 dz im Jahre 1925. Im Jahre 1926 stammten fast 80% der insgesamt eingeführten Mengen aus Italien. Deutschland und Frankreich sind mit ungefähr gleichen Mengen an der schweizerischen Einfuhr beteiligt.

Belgien. Im Jahre 1925 wurden 913 dz und im Jahre 1926 956 dz Weinsäure nach Belgien eingeführt. Der Hauptlieferant war in beiden Jahren Italien, auf das im Jahre 1925 720 dz und im Jahre 1926 548 dz der Gesamteinfuhr entfielen. Frankreich lieferte in den Jahren 1925 und 1926 187 dz bzw. 172 dz und Holland 2 dz bzw. 20 dz Weinsäure.

Für die belgische Einfuhr von Cremor tartari liegen folgende Daten vor. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1926 insgesamt 196 dz gegenüber 212 dz im Vorjahre. Als Herkunftsländer kommen Frankreich, Italien und Deutschland in Betracht.

Die belgische Einfuhr von Rohweinstein kann praktisch vernachlässigt werden.

Schweden. Die schwedische Statistik gibt über den Außenhandel von Weinsäure und Cremor tartari keinen Aufschluß. Wie sich jedoch aus den Ausfuhrstatistiken der wichtigsten Produktionsländer ergibt, muß die schwedische Einfuhr recht bedeutend sein. Als Hauptlieferant kommt Deutschland in Betracht, für Cremor tartari hauptsächlich Frankreich. Die Einfuhr aus Italien kann praktisch vernachlässigt werden.

Die schwedische Einfuhr von Weinstein ist dagegen in der Statistik spezifiziert. Sie betrug im Jahre 1925 319 dz und im Jahre 1926 697 dz. Von der Einfuhr während des Jahres 1926 entfielen 521 dz auf Frankreich, 20 dz auf Italien und 90 dz auf Deutschland. (108)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Zoll- und Steueränderungen.** (Vgl. „Chem. Ind.", Seite 490.) Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Ankündigung des Londoner Zollamtes beziehen sich die auf Seite 490 angegebenen Abgaben für „Süßstoff" auf Benzoesäuresulfinid und Stoffe von der gleichen Natur oder für den gleichen Verwendungszweck.

Die neuen Zölle und Steuern für Glucose und Süßstoffe sind vom 25. April ab zahlbar; für Waren, die vom 25. April ab aus dem Zollager entnommen werden, gelten ebenfalls die neuen Sätze.

Für eingeführte Glucose und Süßstoffe, die zur Herstellung zusammengesetzter Waren verwandt worden sind, und für in Großbritannien hergestellte Glucose und Süßstoffe, die als solche oder in Form mit ihrer Hilfe hergestellter Waren ausgeführt werden, wird bei der Ausfuhr der bezahlte Einfuhrzoll bzw. die bezahlte Verbrauchssteuer in voller Höhe zurückerstattet.

Der vom 25. April ab zur Erhebung gelangende Einfuhrzoll für Kohlenwasserstofföle in Höhe von 4 d. per Gallone betrifft nach einer ebenfalls im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Ankündigung der Commissioners of Customs and Excise alle Petroleumöle, Steinkohlenteer und aus Kohle, Oelschiefer, Torf oder bituminösen Stoffen gewonnene Oele, sowie alle flüssigen Kohlenwasserstoffe.

Dem Zoll unterliegen alle Oele, die bei den Zollämtern nach dem 24. April eingehen.

Für Oele, die nicht „flüssige Kohlenwasserstoffe" sind (als letztere werden solche Oele definiert, die bei der Destillation bis 235° C. 40% oder mehr abgeben), erfolgt ein Zollnachlaß in voller Höhe des Gesamtzolles, es sei denn, daß sie zur Behandlung in einer Raffinerie bestimmt sind. Im letzteren Falle ist der volle Zoll zu entrichten; nach der Behandlung in der Raffinerie wird für die bei der Raffination erhaltenen Oele, die nicht leichte Kohlenwasserstofföle sind, derselbe Zollnachlaß gewährt wie für die Oele, die nicht „flüssige Kohlenwasserstoffe" sind.

Der Effekt dieser Bestimmungen ist demnach, daß leichte Kohlenwasserstoffe (wie z. B. Petroleum, Benzol, Kerosen[1]), white spirit, Terpentinöl usw.) mit 4 d. per Gallone verzollt werden, wenn sie als solche eingeführt oder in einer inländischen Raffinerie aus eingeführten Kohlenwasserstoffölen produziert werden, während für andere Kohlenwasserstofföle, die als solche eingeführt oder von inländischen Raffinerien produziert werden, Zollnachlaß in voller Höhe des Zolls gewährt wird, d. h., daß sie im Effekt zollfrei sind.

Nach Sektion 7 der Finance Act von 1901 sind eingeführte Waren, die zollpflichtige Oele enthalten (z. B. Farben, Lacke usw.), hinsichtlich der zu ihrer Herstellung verwandten Oele zollpflichtig.

Die Verbrauchssteuer für Vorräte an Petroleumölen bezieht sich nur auf Petroleumöle und Petroleumöle enthaltende Gemische. Für alle schweren Petroleumöle (mit Ausnahme der zur Raffination bestimmten), die zum direkten Verbrauch in Großbritannien bestimmt sind, wird Steuernachlaß in voller Höhe der Steuer gewährt. Als Schweröle gelten in dieser Hinsicht alle Petroleumöle[1]), die nicht „flüssige Kohlenwasserstoffe" im Sinne der oben gegebenen Definition sind. Für die für die Ausfuhr bestimmten Petroleumöle ist Steuerfreiheit vorgesehen.

Die Versteuerung von Gemischen aus steuerpflichtigen Oelen (z. B. Petroleum) und nichtsteuerpflichtigen Oelen (z. B. Benzol) erfolgt nach Maßgabe ihres Gehalts an steuerpflichtigen Oelen.

Schwere Petroleumöle, die für den direkten Verbrauch bestimmt sind, sind demnach im Effekt steuerfrei. Schweröle, die raffiniert[2]) werden sollen, sind dagegen steuerpflichtig; für die bei der Raffination erhaltenen festen Rückstände und Fraktionen, die nicht Leichtöle sind, soll jedoch die Steuer zurückerstattet werden.

Wie die Londoner Handelskammer in ihrem Journal mitteilt, ist in der Finance Act weiter vorgeschlagen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung zollpflichtige Kohlenwasserstofföle verwandt worden sind, sowie bei der Ausfuhr von Terpentinöl und Kohlenwasserstoffölen, als solche, der gezahlte Einfuhrzoll zurückerstattet wird. Die Rückzahlungen werden jedoch erst nach Verabschiedung der Finance Bill vorgenommen. (1531)

[1]) Nach einer später zu veröffentlichenden Mitteilung soll das Kerosen von den leichten Kohlenwasserstoffölen ausgenommen und zu den zollfreien bzw. steuerfreien Schwerölen gerechnet werden.

[2]) Das Kracken wird der Raffination gleichgesetzt.

Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Calciumbiphosphatzoll. Einer Ankündigung des „Board of Trade Journal" zufolge werden die infolge Erkrankung des Vorsitzenden der Kommission unterbrochenen Verhandlungen über die Einbeziehung des Calciumbiphosphats (Backpulverqualität) in das Schlüsselindustriegesetz, über die wir bereits auf Seite 125 der „Chem. Ind." berichteten, am 23. Mai fortgesetzt. (1515)

Beantragte Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß beim Handelsamt Anträge auf Befreiung der Vanadin-Kieselsäure-Verbindungen von der als Katalysatoren verwandten Art und des Chromhydroxyds (Guignets Grün) vom Industrieschutzzoll eingegangen sind. (1514)

Frankreich. **Die Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse.** Das Dekret vom 7. Juni 1924, das die auf gewisse radiumhaltige Erzeugnisse anwendbaren Zollgebühren herabgesetzt hat, ist durch Parlamentsbeschluß zum Gesetz erhoben werden. („J. Off.") (1551)

Digitized by Google

Aenderungen von Oktroigebühren. Durch ein Dekret des Finanzministers vom 2. Mai d. J. werden die Pariser Oktroiabgaben für zahlreiche Waren geändert. Diese Maßnahme tritt am Tage der Veröffentlichung (3. Mai) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Waren in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Zölle frs. c.
9bis	Verdünnte Essigsäure, auf chemischem Wege hergestellt: Gebühr nach dem Verhältnis des Essigsäuregehaltes . .	hl zu 100°	1 125 —
	Essigsäure kristallisierbar oder im festen Zustande	100 kg	1 125 —
aus 16bis	Fette jeder Art, Mischungen, die als Gerberfett oder zum Schmieren von Maschinen verwendet werden können; Mineralfette mit einem Schmelzpunkt von über 75°; Vaseline, nicht für die Parfümerie bestimmt	100 kg	30 —
17bis	Rückstände von Mineralölen .	hl	19 80
18	Lack jeder Art, nicht aus steuerpflichtigem Alkohol .	hl	108 —
18bis	Lack dye und Kopalharz . .	100 kg	60 —
19	A. Zinkweiß, Bleiweiß u. and. Farben in Teigform, mit Oel oder anderen im Tarif genannten Stoffen	100 kg	20 —
	B. Farben, gebrauchsfertig mit Oel oder and. im Tarif genannten Stoffen	100 kg	55 —
	C. Glaserkitt und alle anderen Kitte, wie Zink-, Bleiweiß-, Mangan- und Mennigekitt .	100 kg	8 —
20	Terpentinöl, pflanzliche Essenzen und wohlriechende Erzeugnisse, flüssig oder fest, als Rohstoffe für die Parfümerie, nicht für andere Waren des Tarifs . . .	100 kg	70 —
20bis	Benzol und alle anderen derartigen Erzeugnisse, die nicht in den Pos. 17 und 20 genannt sind	hl	20 —
21	Teere, roh, flüssig und flüssige Teerdestillate (keine Motortreibstoffe)	100 kg	10 —
21bis	Schwere Petroleumöle, so wie sie in der Zollgesetzgebung bezeichnet sind; flüssige und feste, diesen Oelen ähnliche Brennstoffe, schwere Schiefer-, Naphtha- und Boghead-öle und Schweröle aus der Teerdestillation	100 kg	4 —
46	Holzkohle, „künstliche Kohle" und jede Zusammensetzung, die Holzkohle ersetzen kann	hl	3 —
47	Holzkohlenpulver, verkohlte Gerberlohe u. jede Mischung, die Holzkohlenstaub ersetzen kann und seine Korngröße nicht überschreitet .	hl	1 50
aus 49bis	Calcinierte Magnesia und and. Erzeugnisse, die Cement ersetzen	100 kg	4 80
75	Weißes Wachs, Walrat, raffiniert und gepreßt; gelbes Wachs	100 kg	180 —
76	Stearinlichte, Stearin- und Margarinsäure u. andere Stoffe, die Wachs ersetzen können, wie Paraffin usw., Spermazet, roh	100 kg	120 —
78	Teere, natürlich od. künstlich, nicht steuerpflichtig als Motortreibstoffe od. als flüssige Teere, Rückstände, nicht steuerpflichtig als Motortreibstoffe aus Steinkohle, Gas od. anderen organischen Stoffen; Pappen, Papiere und Filze mit Erdpech oder Teer bestrichen	100 kg	10 —
78bis	Asphalt, Erdpech, Schiffsteer, tierisch oder mineralisch . .	100 kg	4 —
80	Calciumcarbid	100 kg	25 —
81	B. Toilette- u. Parfümerieseifen jeder Art, nicht für die Zahnpflege; destill. Riechwässer; Alaunsteine, Salze für Bäder, Flüssigkeiten zum Kopfwaschen	100 kg	150 —
	C. Essenzen, Extrakte, Oele u. Essig für Toilettezwecke, nicht alkoholhaltig, Cremes, Schminken, Puder, Pasten u. Seifen für die Zahnpflege, trockene Haarpflegemittel, Schönheitsmittel, Toilettepomaden, Färbemittel, Waschmittel, Vaseline und Glycerin, parfümiert und alle anderen Parfümerieerzeugnisse	100 kg	300 —
82	A. Reinigungsmittel, aus Soda oder Pottasche, Mittel zur Erhaltung, Reinigung u. zum Scheuern, nicht aus Soda oder Pottasche, stein- oder pulverförmig, besonders für häusliche Verwendung bestimmt, Tripel, feste Laugen	100 kg	15 —
	B. Flüssige Laugen und Soda, kristallisiert	100 kg	5 —
83	Eau de Javelle, nach dem Verhältnis des Chlorgehaltes .	hl zu 100°	40 —
84	Harze, außer den in Pos. 18bis genannten, Gummen und Pflanzenteere	100 kg	15 —
85	A. Leim, fest, jeder Art, in Platten, Blättchen, Blättern oder pulverförmig	100 kg	15 —
	B. Leim, flüssig oder zäh, mit weniger als 75% Wasser	100 kg	7 50

(„Journ. Off.") (1522)

Belgien. **Zollerhöhungen.** Die belgischerseits in Aussicht genommenen Zollerhöhungen werden in etwa drei Wochen in Kraft treten. Die Deutschland interessierenden Positionen sollen in keinem Falle um mehr als 20—30 Prozent erhöht werden. Bei den im deutsch-belgischen Handelsvertrage festgelegten Zollsätzen sind trotz der im Vertrage vorgesehenen Möglichkeit Erhöhungen nicht beabsichtigt. („I. u. H.") (1521)

Dänemark. **Aenderungen im Zolltarif.** Zu den auf S. 463 der „Chem. Ind." gemachten Angaben ist noch nachzutragen:

Die Position 76a erhält folgenden abgeänderten Wortlaut:

unbelichtete photographische Filme, deren Breite mindestens 42 mm, aber nicht mehr als 94 mm beträgt, aufgespult oder im laufenden Band . . . 1 kg . . . 1 Krone

nach Befund. (1548)

Lettland. **Bestimmungen über den Erwerb und Versand von Explosivstoffen.** Im „Vald. Vestn." vom 2. Mai 1928 wird eine Verordnung über Erwerb, Beförderung, Aufbewahrung und Anwendung von Explosivstoffen bekanntgegeben, der wir folgendes entnehmen:

Staatsbehörden und -unternehmen, gewerbliche Unternehmen, Firmen und Privatpersonen dürfen folgende Explosivstoffe einheimischer und ausländischer Fabrikation erwerben:

1. Schwarzpulver,
2. Rauchschwaches Pulver,
3. Ammonsalpeter-Sprengstoffe,
4. Chlorat- und Perchloratsprengstoffe,
5. Nitroverbindungen — Hexanit (Hexanitrodiphenylamin),
6. Initialzündstoffe, jedoch lediglich in Kapseln (Knallquecksilber, Azide usw.).

Der Erwerb hier nicht genannter Explosivstoffe ist nur nach jedesmaliger Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet.

Genehmigungen zum Erwerb der genannten Explosivstoffe erteilt das Innenministerium. Für den Erwerb von Waffen und

Digitized by Google

Munition gelten besondere Vorschriften, die vom Innenministerium erlassen sind.

Der Transport von Explosivstoffen ist nur gestattet in nicht beschädigten Umschließungen der Erzeugungsstätte oder des Kriegsarsenals. Sprengstoffe müssen entweder in gebrauchsfertigen Umhüllungen aus Rinde enthalten sein, die in fest verschlossenen Holz- oder Metallkisten verpackt sind, oder sie müssen in Fässern, die mit Pergamentpapier oder einem anderen haltbaren Papier ausgelegt sind, versandt werden. Das Gewicht einer jeden Umschließung darf 35 kg nicht übersteigen. Außer der Fabrikmarke oder der Marke des Kriegsarsenals müssen die Umschließungen u. a. folgende Angaben tragen:

1. Die Aufschrift „sprägstvielas" („Explosivstoffe").
2. Bezeichnung der Ware, ihr Gewicht, die Absende- und Bestimmungsstation,
3. Name und Anschrift des Absenders.

Beim Versand von Explosivstoffen müssen Name und Anschrift des Empfängers genau angegeben werden.

In den Begleitpapieren sind anzugeben: Bezeichnung und Gewicht der Ware, die Warenmarke einer jeden Umschließung, sowie die Absende- und Bestimmungsstation. (1542)

Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse. Nach Mitteilung des lettländischen Zolldepartements und des Departements für indirekte Steuern bestehen in Lettland keine Bestimmungen über die Vergällung von weingeisthaltigen Erzeugnissen. Für derartige Erzeugnisse werden, gleichviel ob der Alkohol vergällt ist oder nicht, die in den betreffenden Positionen (für Parfümerie und kosmetische Waren gemäß Position 119 P. 2) vorgesehenen Zölle nebst vorgeschriebenen Verbrauchssteuern für Waren mit Alkohol in voller Höhe erhoben. („I. u. H.") (1520)

Sowjet-Rußland. **Vorschriften über die Durchfuhr nach Persien.** Für die Durchfuhr von Waren aus dritten Ländern durch die U.d.S.S.R. nach Persien werden der persischen Kaufmannschaft folgende Vorschriften zur Kenntnis gebracht.

Die freie Durchfuhr von Waren durch das Gebiet der U.d.S.S.R. ist nur Ländern gestattet, die mit der U.d.S.S.R. im Vertragsverhältnis stehen. Hierzu gehört auch Deutschland.

Für die Durchfuhr müssen den Grenzzollämtern der U.d.S.S.R. Ursprungszeugnisse über die betreffende Ware vorgelegt werden.

Zur freien Durchfuhr sind auf Grund des § 12 des Handelsabkommens u. a. folgende Sendungen zugelassen:

a) alle Sendungen von Waren zum eigenen Gebrauch der persischen Regierung und nicht zu Handelszwecken, mit Ausnahme von Kriegsmaterial, Erzeugnissen für militärische Zwecke und Munition;
b) für persische Staatsangehörige: Arzneimittel aller Art.

Die Ursprungszeugnisse für die Durchfuhrwaren werden von den Handelsvertretungen der U.d.S.S.R. in den betr. Ländern oder von den hierzu befugten Organen des Ursprungslandes ausgestellt. Die von den Ortsbehörden und öffentlichen Körperschaften ausgestellten Ursprungserzeugnisse unterliegen der nachherigen Beglaubigung der konsularischen Vertretungen des Sowjetbundes im Ursprungslande.

Den Handelsvertretungen der U.d.S.S.R. im Ausland wird das Recht erteilt, an Stelle von Einzelbescheinigungen für besondere Warensendungen allgemeine Ursprungserzeugnisse über die Herkunft der Waren zur mehrfachen Durchfuhr für eine Frist von einem Jahr auszustellen.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Waren aus dritten Ländern in Postpaketen mit oder ohne Wertangabe ist nicht zugelassen.

Für Durchfuhrgüter werden keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben oder Bewilligungsgebühren erhoben.

Für verschiedene Durchfuhrwaren — darunter auch für Arzneimittel — sind für die bis zum 15. Juli 1927 geltenden Eisenbahntarifsätze besondere Abschläge eingeführt worden; ebenso sind Ermäßigungen der Frachtsätze der „Kasper" (Schiffahrt auf dem Kaspischen Meer) eingeführt worden.

Für Arzneimittel beträgt diese Ermäßigung der Schiffsfracht 15%. („I. u. H.") (1541)

Ungarn. **Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten.** In Ungarn hat sich, wie „Vegyi Ipar" mitteilt, bereits seit längerer Zeit das Fehlen eines Verzeichnisses der zugelassenen Spezialitäten bemerkbar gemacht; die letzte Liste wurde im Jahre 1913 veröffentlicht, gab aber in der Nachkriegszeit infolge der veränderten Landesgrenzen zu vielen Zweifeln Anlaß. Vor kurzem ist von der Ungarischen Pharmazeutischen Gesellschaft eine vom Gesundheitsminister aufgestellte Liste veröffentlicht worden, die eine Anzahl vom Landwirtschaftsminister für Veterinärzwecke zugelassener Heilmittel, sowie „offizielle und inoffizielle" Spezialitäten, die von der staatlichen Versicherung verordnet werden können, enthält. (1507)

Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für verschiedene chemische Erzeugnisse. Durch Verordnung vom 23. April, in Kraft seit dem 1. Mai, ist eine Reihe provisorischer autonomer Zollerleichterungen außer Kraft gesetzt worden. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos. des ungar. Zolltarifs	
254	Ameisensäure, bisher autonom zollfrei, jetzt autonom Gk. 10,— je dz.
330d	Aceton für die chemisch-pharmaceutische Industrie und zur Herstellung von Dissous-Gas, von Celluloselack, zur Schießpulvererzeugung und zur Erzeugung von Rohfilmen im Bewilligungsverfahren bisher autonom zollfrei, jetzt autonom Gk. 60,— je dz.
967a	Unbelichtete kinematographische Filme, bisher autonom 100 Goldkronen je dz, jetzt vertragsmäßig 400 Goldkronen (auf den Vertragssatz haben deutsche Filme auf Grund der Meistbegünstigung Anspruch), autonom Gk. 1000,— je dz. (1546)

Zur Frage der Zollerhöhung von Ammoniak. „Vegyi Ipar" schreibt: Die Gaswerke von Budapest haben schon vor zwei Jahren bei der Regierung um Erhöhung des Zollsatzes auf Ammoniak angesucht. Das ungarische Handelsministerium hat dem Ansuchen der Gaswerke bis jetzt nicht stattgegeben. Indessen wollte die führende Importfirma eine Kartellvereinbarung mit den Gaswerken treffen, welche jedoch nicht zustandekam, da die Gasfabrik einerseits eine Berücksichtigung ihrer Wünsche von seiten des ungarischen Handelsministeriums erwartet, andererseits liegt es nicht in der Absicht der Gasfabrik, die Ammoniakpreise zu erhöhen. Es wird geklagt, daß die passive Stellungnahme der Regierung sich mit ihrer bisherigen industrieFördernden Tätigkeit nicht in Einklang bringen läßt. (1504)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn.** Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die bulgarische Regierung eine Verordnung erlassen, derzufolge die von der bulgarischen Textilindustrie benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate zoll- und umsatzsteuerfrei eingeführt werden können. Unter den von dieser Verordnung betroffenen Waren befindet sich auch Kunstseidegarn. (1512)

Rumänien. **Die Arbeiten am neuen Zolltarif.** Wie „Argus" berichtet, wird angenommen, daß die Zollkommission im Laufe des Mai ihre Arbeiten am neuen Zolltarif beenden wird. Die Zollspezialkommission kann sodann ihre Ueberprüfungsarbeit wieder aufnehmen und eventuell in weiteren 1 bis 1½ Monaten ihre Tätigkeit beenden. (1540)

Griechenland. **Die Verzollung von Asthma-Zigaretten.** Nach einem Runderlaß der griechischen Oberzolldirektion sind künftig vom Ausland eingeführte Zigaretten für Asthmatiker nach Position 161 g des Zolltarifs zu verzollen (als Arzneien, die nicht besonders genannt werden). Da fragliche „Zigaretten" keinen Tabak enthalten, unterliegen sie nicht der Tabakverbrauchssteuer. („Jkon. Tachydromos".) (1543)

Italien. **Ein- und Ausfuhr auf Zeit.** Die Liste der im Veredelungsverkehr zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren wird durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. April 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 15. April durch folgende chemische Erzeugnisse ergänzt:

Künstliches Mangansuperoxyd, Paraffin, Ammoniumchlorid, Kolophonium, Zinkchlorid und kleine Kohlen für die Herstellung von elektrischen Batterien (Zollfreiheit zunächst für die Dauer von zwei Jahren); die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg für jede Ware und die Wiederausfuhr der Fertigprodukte spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Künstliches Haar (Crinol) für die Herstellung von Hüten; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Die Liste der zur Ausfuhr auf Zeit zwecks Veredelung zugelassenen Waren wird ergänzt durch:

Rohes Schieferöl für die Herstellung von Ammoniumichthyolat (Zulassung zunächst für drei Jahre): die Ausfuhr muß in Mengen von wenigstens 100 kg und die Wiedereinfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (1532)

Digitized by Google

Spanien. **Zolltarifentscheidungen.** Eine Einfuhrfirma in Barcelona hatte sich an den Vorstand des dortigen Zollamtes mit der Frage gewandt, ob die aus dem spanischen Zollinland in das kürzlich errichtete Freihafengebiet eingeführten Behälter (Fässer, Säcke u. ä.), die dort lagernde fremde Waren aufnehmen sollten, bei der Einfuhr dieser Waren in Spanien zollfrei seien. Die Generalzolldirektion in Madrid, der diese Frage zur Entscheidung übersandt wurde, antwortete, es bestehe kein gesetzliches Hindernis, oder verwaltungsrechtliches Verbot, im Freihafengebiet die fremden Behälter der eingeführten Waren gegen heimische Behälter umzutauschen, derart, daß die leeren fremden Behälter wieder zollfrei aus dem Freihafengebiet ausgeführt werden können und die heimischen Behälter, in denen die fremden Waren in das spanische Zollinland eingeführt werden, bei der Abfertigung zollfrei sind. („El Eco de las Aduanas.") (1477)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die Produktionskosten für Leim.** Auf S. 466 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Ergebnisse der seitens der Tariff Commission bezüglich der Produktionskosten für Leim angestellten Untersuchungen.

Ueber die am 26. April begonnenen Verhandlungen entnehmen wir „U. S. Daily" folgende Angaben:

Seitens der Leimproduzenten wurde der vorläufige Bericht der Tariff Commission im großen und ganzen als zutreffend anerkannt. Lediglich einige Daten über die beim Verkauf einheimischen Leims erwachsenden Unkosten wurden kritisiert.

Als die wesentlichsten amerikanischen Märkte für Knochenleim sowohl amerikanischen als auch ausländischen Ursprungs wurden New York und Boston benannt, für Lederleim inländischer und ausländischer Erzeugung sind die Hauptabsatzgebiete Boston, New York, Philadelphia und Chicago.

Als Hauptbezugsquelle der amerikanischen Industrie für die Rohmaterialien wird Südamerika bezeichnet.

Die amerikanischen Leimproduzenten behaupteten weiterhin, daß die Produktionskosten in den Ver. Staaten wesentlich höher seien als im Auslande, weshalb zu befürchten sei, daß die einheimischen Produkte durch die ausländischen verdrängt werden könnten.

Von seiten der Importeure ausländischen Leims wurde die Richtigkeit der im Bericht der Tariff Commission enthaltenen Angaben über die Produktionskosten, die Zahl der Werke in Europa sowie die Zahl der ausländischen Patente bestritten. (1537)

Untersuchung über die Produktionskosten für Wolframerze. Auf S. 382 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Antrag der amerikanischen Produzenten von Wolframerzen auf Erhöhung des Zolles für diese Produkte gemäß den flexible provisions.

Wie „U. S. Daily" berichtet, ist nunmehr die Untersuchung der Produktionskosten für Wolframerze in den Vereinigten Staaten und dem hauptsächlich konkurrierenden Lande, China, gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 seitens des Committee on Mines and Mining beantragt worden. (1538)

Zolltarifentscheidungen. Farbstoffe. Das Schatzamt hat gegen die Entscheidung des United States Customs Court, betreffend die Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke („Sandoz Chemical Works"), über die wir auf Seite 299 der „Chem. Ind." berichtet haben, Berufung eingelegt.

Lactose. Nach einer Mitteilung des United States Bureau of Customs ist Lactose in Position 504 des Zolltarifs von 1922 (Zollsatz 50% ad val.) eintarifiert worden.

Ammoniumrhodanid. Die Entscheidung des United States Customs Court, betreffend die Verzollung von Ammoniumrhodanid, über die wir auf Seite 467 der „Chem. Ind." berichtet haben, ist vom United States Court of Customs Appeals entgegen dem Antrage des Fiskus bestätigt worden.

„Feuersteine" aus Ferrocerium. Die Ware wurde als Ferrocerium nach Pos. 302 mit einem Zoll von 2 $ per lb. und 25% v. W. belegt. Hiergegen erhob der Importeur Einspruch und verlangte Zollfreiheit nach Pos. 1577, da die Ware als „Feuerstein" anzusehen sei.

Die Sachverständigen- und Zeugenvernehmung ergab, daß die Legierung ihrer Zusammensetzung nach zwar als Ferrocerium bezeichnet werden müsse; jedoch gelangte die Ware in geformten Stücken zur Einfuhr, die unmittelbar in Taschenfeuerzeuge eingesetzt werden können. Diese Stücke nun seien im Handel ganz allgemein als „Feuersteine" bekannt, nicht aber als „Ferrocerium". Durch die Bearbeitung habe das Material zolltariflich einen anderen Charakter erlangt, der die Eintarifierung in die Pos. 1577 berechtigt erscheinen läßt.

Schreibstiftminen, schwarz und farbig, wurden nach Pos. 216 mit einem Zoll von 45% v. W. bzw. nach Position 1452 mit einem Zoll von 40% v. W. belegt. Beantragt wurde Verzollung nach Pos. 1452 mit 6 c. per Gros. Dem Antrag wurde stattgegeben. (1509)

Mexiko. **Konsulargebühren.** Ein Dekret vom 27. August 1927 hatte die Konsulargebühren für eine Reihe von Waren, deren Einfuhr zollfrei war, auf 5% und 10% festgesetzt. Ueber die Anwendung dieser beiden Sätze waren bei den Beteiligten Zweifel entstanden. Ein Rundschreiben des Handelsministeriums vom 14. März d. J. sucht diese Unsicherheit zu beseitigen. Danach sind u. a. folgende zollfreie Waren, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, der Konsulargebühr von 5% unterworfen:

Pos.	
129 A	Fichtenholzteer, wenn er nachweislich zum Reinigen von Erzen im Flotationsverfahren bestimmt ist.
257	Mineralöl, nicht gereinigt.
531	Alkalicyanide.
547	Natriumhyposulfit. („Diario Oficial.") (1488)

Peru. **Der Zoll für Kunstseide.** Der Zoll für Kunstseide, gezwirnt, auf Spulen, Haspeln oder Pappröhrchen (Pos. 370 des peruanischen Zolltarifs) beträgt 7 Soles je g.

Der auf Seite 425 der „Chem. Ind." angegebene Satz von 9 Soles je g beruht auf einem Druckfehler. (1527)

Chile. **Ausschließung der Konsulargebühren aus den Cif-Preisen.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, hat sich die Zentralhandelskammer in Valparaiso kürzlich dahin ausgesprochen, daß die chilenischen Konsulargebühren in den Cif-Preisen nicht eingerechnet werden, sondern zu Lasten des Käufers gehen. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird empfohlen, die Preise „cif (chilenischer Hafen), Konsulargebühren eingerechnet" oder „cif (chilenischer Hafen), Konsulargebühren nicht eingerechnet" anzugeben. (1533)

Südafrikanische Union. **Vorgeschlagene Zollherabsetzungen.** In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 467 der „Chem. Ind.", entnehmen wir einem inzwischen veröffentlichten ausführlicheren Berichte des „Board of Trade Journal" folgende Angaben:

Die Zollherabsetzungen werden wahrscheinlich nicht vor Ende Mai in Kraft treten.

Aus der vorgeschlagenen Liste der für bestimmte Zwecke zollfrei zugelassenen Waren sind für die chemische Industrie folgende von Bedeutung:

Rohmineralöl für die Herstellung von Viehwasch- und Desinfektionsmitteln;

Natriumazid, Resorcin und Kaliumperchlorat für Verwendung in der Sprengstoffindustrie;

Photographische Filme und doppelt sublimiertes Jod für die Herstellung von Clichés;

Mineralöle für die Herstellung von Kautschukwaren;

Mineralöle (raffinierte) für die Herstellung von Schmieren;

Bleichmittel, Fettspaltungsmittel und Solventnaphtha für die Verwendung in der Seifen- und Kerzenindustrie;

Essigsäure für die Fischkonservierungsindustrie;

Trichloräthylen für die Extraktion von Fischölen;

Elektroden für die Eisen-, Stahl- und Maschinenbauindustrie;

Magnesiumchlorid für die Herstellung von Belagmassen;

Ofenlacke für die Herstellung von Bettstellen;

Mennige für die keramische Industrie.

Für calcinierte Soda, die für Wollwäschereien und die Herstellung von Glasflaschen bestimmt ist, ist eine Herabsetzung des Zolls auf 2 sh. per 100 lbs. vorgeschlagen. (1516)

Zollerhöhung für Cremor tartari. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 467 der „Chem. Ind." entnehmen wir den „Commerce Reports" folgende Angaben über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Cremor tartari.

Pos.	Warenbezeichnung	Alte Sätze Minimum d.	Alte Sätze Maximum d.	Neue Sätze Minimum d.	Neue Sätze Maximum d.
16	Cremor tartari und dessen Ersatzmittel (per lb.)	3	3	4	4
	oder ad val.	—	—	30%	30%

(1534)

Transjordanien. **Keine Zollgrenze gegen Palästina.** Nach einer Mitteilung des „Palestrine & Near East Econ. Magazine" ist kürzlich zwischen Großbritannien und dem Emir von Transjordanien ein Abkommen geschlossen worden, das u. a. bestimmt, daß zwischen Palästina und Transjordanien, soweit nicht durch Abkommen besondere Ausnahmen geschaffen werden, keine Zollgrenze bestehen soll und daß der Zolltarif von Transjordanien durch Großbritannien zu genehmigen ist. (1552)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Zollfragen in der Zündholzindustrie.** Nach einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer hat sich die Nordindische Handelskammer in Lahore bezüglich der Zollschutzfrage in der indischen Zündholzindustrie dahin ausgesprochen, daß diese Industrie geschützt werden muß; falls nicht die Einfuhr von Holz für die Herstellung von Zündhölzern unterbunden würde, müsse der schwedische Zündholztrust schließlich die Oberhand behalten, und zwar sowohl gegenüber den indische Hölzer, als auch den ausländische Hölzer verarbeitenden indischen Fabriken. Anspruch auf Zollschutz könnten nur die ausschließlich indische Hölzer verarbeitenden Fabriken beanspruchen; die Aussichten dieser Industrie wären in Birma und Nordindien sehr beträchtlich. Diese Entwicklung erfordere naturgemäß einige Zeit, und während dieser Zeit wäre eine wirksame Verzollung des eingeführten Holzes erforderlich.

Falls der Schwedentrust in Indien Zündhölzer aus indischem Holze herstellt, könnten dem keine Bedenken entgegenstehen, wenn das Unternehmen keine unlautere Konkurrenz den anderen indischen Fabriken gegenüber betreibt; sollte sich jedoch der letztere Fall herausstellen, so müßte eine Sonderbesteuerung dieses Unternehmens eingeführt werden. (1517)

Australien. **Zollfreiheit für Chilesalpeter.** Gemäß By-Law Nr. 875, bekanntgegeben in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 29. März, hat chilenischer Natronsalpeter mit einem Reinheitsgrad von mehr als 97%, sofern er zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmt ist, unter Sicherheitsleistung nach Pos. 451 A (1) des australischen Zolltarifs mit Zollfreiheit zu tarifieren. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 3. November 1927 in Geltung gesetzt. (1539)

VERKEHRSWESEN

Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 22 vom 8. Mai 1928 ist die Anlage I mit den Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände veröffentlicht, wie diese am 1. Oktober 1928 in Kraft treten werden. (1550)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 10. Mai 1928 ist die Station Pößneck unt. Bf. als Versandstation zu Ziffer 3 B usw. im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel nachgetragen worden. (1545)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Verkaufspreis für Triolin. Triolin wurde seinerzeit, je nach der abgenommenen Menge, zu einem Preise von 4,95 M. bis 5,90 M. an den Verbraucher geliefert. Nachdem die Fabrikation eingestellt worden war, kamen die Restbestände durch die Herstellerin mit einem Abschlag von 10—20% in den Verkehr.

Als Ersatz für jetzt nicht mehr hergestelltes Triolin wird uns ein Fabrikat genannt, das unter dem Namen „Prisma" in den Verkehr kommt. Der Verkaufspreis an Private wird uns von sachverständiger Seite bei einer Abnahme bis zu 100 qm und einer Stärke von 2,2 mm mit 4,85 M. angegeben. (Ffm. 22 197/28: 4. April 1928.)

Mattcreme. In unserem Bezirk wird die Bezeichnung „Mattcreme" als Sachbezeichnung aufgefaßt, und zwar versteht man unter Mattcreme eine nicht fettende Hautsalbe, die, auf die Haut aufgetragen, diese matt erscheinen läßt.

Derartige Salben werden von zahlreichen Firmen nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland hergestellt. Die meisten Firmen bringen sie allerdings nicht mit dem Zusatz „Mattcreme", sondern entweder unter ihrem Firmennamen oder sonst einer Phantasiebezeichnung in den Handel. (Ffm. 21 998/28: 3. April 1928.) (1544)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Patent- und Warenzeichenentscheidungen.** Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten sind sechs Ansprüche des Patentes von Weiß, Nr. 1411231 (Verwendung von disubstituierten Guanidinen als Vulkanisationsbeschleuniger für Kautschuk), für ungültig erklärt worden, da aus einem im September 1919 von Dr. George Kratz vor der American Chemical Society gehaltenen Vortrage hervorgehe, daß dieser die Beschleunigerwirkung des Diphenylguanidins bereits vor Weiß entdeckt hat.

Die Ansprüche 4, 8 und 12 des Weißschen Patentes wurden auf Grund der vorher erfolgten Entdeckung von Kratz, und die Ansprüche 1, 5 und 9 wegen der zu umfassenden Gestaltung des Anspruchs („Disubstituierte" Guanidine) für ungültig erklärt.

Das Patentamt der Vereinigten Staaten hat den Antrag von Renaud et Cie. of America, Boston, auf Eintragung des Warenzeichens „L'Ile de France" für Parfümerien abgelehnt, da die Firma Pinaud, Inc., parfümierte Toilettewässer unter dem eingetragenen Namen „Lilas de France" vertreibt.

Dagegen hat das Patentamt den Antrag der Armol Chemical Company auf Eintragung des Warenzeichens „7—11" für eine pharmazeutische Spezialität trotz des Protestes der Mülhens & Kropff, Inc., New York, die Kosmetica unter dem eingetragenen Namen „4711" vertreibt, genehmigt. (1510)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Morphin.

Einer Notiz des „Chemical Trade Journal" zufolge teilte M. Brenier der Genfer Opiumkommission des Völkerbundes mit, daß sich die Weltproduktion von Morphin in der Zeit vom Jahre 1921 bis zum Jahre 1926 verdoppelt habe und für das letztere Jahr auf 60 000 kg geschätzt werde. (1484)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Cellulose Acetate Silk Co. Die Gesellschaft ist am 26. Januar 1928 mit einem Kapital von nominell 1 250 000 £ eingetragen worden. Das Kapital besteht aus 1 150 000 gewöhnlichen Aktien zu 1 £ und 2 000 000 Vorratsaktien zu 1 sh. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Celluloseacetat, Kunstfäden, Kunstseide usw. (902)

Schweiz. **Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel.** In der am 4. Mai d. J. abgehaltenen Generalversammlung führte der Vorsitzende nach einem Bericht der „N. Zürch. Ztg." aus, daß die Entwicklung des Unternehmens eine erfreuliche sei. Der gute Geschäftsgang sei aber notwendig, wenn das Unternehmen in der allgemeinen Entwicklung der chemischen Industrie seine Stellung aufrecht erhalten wolle. Seine Lage bleibe eine schwierige. Trotz zahlreicher Verständigungskonferenzen gehe die Wirtschaftsabschließung der einzelnen Länder noch eher vorwärts, und wenn die Finanzlage einer Reihe von Staaten sich in den letzten Jahren gebessert habe, so sei nicht zu vergessen, daß diese Besserung zur Hauptsache durch die Vermehrung der Steuern und die Einführung neuer Steuern erzielt worden sei. Dadurch sei auch die Exportindustrie stark betroffen worden. Ganz besonders wurde die chemische Industrie in ihren Niederlassungen in anderen Ländern davon betroffen. Wenn auch dieses Jahr wieder die Dividende von 25 Prozent ausgeschüttet werden könne, so sei die Leitung doch nicht in der Lage, irgendwelche Zusicherungen dafür zu geben, daß die Geschäftserträgnisse auf der derzeitigen Höhe bleiben können. Die Geschäftsausdehnung einerseits und die Entwicklung der Zahlungsverhältnisse anderseits veranlassen die Verwaltung wahrscheinlich zu einer gewissen Vermehrung des Betriebskapitals. Sie folge damit der Entwicklung bei der internationalen Konkurrenz, die auch einen Bedarf an weitern Betriebskapitalien aufweise. Nun habe aber eine Vermehrung des Betriebskapitals nicht mechanisch eine Vermehrung des Erträgnisses oder gar der Dividende zur Folge. Es könnte eher das Gegenteil eintreten, und es erscheine daher nicht sehr wahrscheinlich, daß man auf die Länge die jetzige Rendite aufrecht erhalten könne.

Direktor Stauffacher ergänzte diese Ausführungen durch einen Hinweis auf den befriedigenden Erfolg des abgelaufenen Geschäftsjahres und konstatierte, daß auch die Sandoz-Fabrik von dem Anwachsen der Ausfuhr schweizerischer Farbstoffe profitiert habe. Ein Plus der Ausfuhr werde sehr oft von den Außenstehenden in ein Plus des Gewinns umgewandelt, ohne daß aber dabei die beträchtlich sich mehrenden Unkosten genügend in Würdigung gezogen werden. Für die Basler chemische Interessengemeinschaft seien das Hauptprodukt immer noch die Anilinfarben. Es mache sich aber eine starke internationale Konkurrenz fühlbar, namentlich bei den schwierigen Einfuhrverhältnissen in gewissen Staaten. Der Hauptkunde, die Textilindustrie, sei zum Glück von schärferen Krisen verschont geblieben, sie habe sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt, und das sei

Digitized by Google

das Moment, das auch in den nächsten Jahren die Ergebnisse der Farbenindustrie bestimmen werde. Die Kunstseide insbesondere sei ein Produkt, das sehr großes Interesse für die Farbenindustrie habe. Sie stelle neue und sehr große Anforderungen. Die Produktion von Kunstseide habe die Basler I. G. nie in die Hand genommen. Die pharmazeutische Abteilung habe befriedigend gearbeitet. Durch die gewisse Expatriierung, die in der chemischen Industrie zwangsmäßig stattfinde, habe sich das Konto Beteiligungen gehoben. Zu der Ende letzten Jahres zwischen französischen und deutschen Unternehmungen der chemischen Branche abgeschlossenen freundschaftlichen Verständigung bemerkte der Redner, daß man deren Auswirkungen noch abwarten müsse, daß sie aber teilweise bereits spürbar seien. Die Basler I. G. stehe mit beiden Gruppen in guten Beziehungen, so daß die Verständigung von der Schweizer Seite begrüßt wurde. (1519)

Tschechoslowakei. **Zulassung von Leukonin als Trübungsmittel für Emailgeschirr.** Wie „Prag. Tagbl." berichtet, ist kürzlich ein Abgeordneter beim Handels- und Gesundheitsministerium vorstellig geworden wegen der Zulassung antimonhaltiger Weißtrübungsmittel (Leukonin) zur Herstellung von Email für Eß- und Kochgeschirre. Die Minister gaben die Versicherung, daß in den nächsten Tagen die Zulassung des Leukonin als Trübungsmittel für die Emailindustrie im Verordnungsweg erfolgen wird. Künftig wird demnach die Tschechoslowakei zur Frage fünfwertiger, ungiftiger, antimonhaltiger Trübungsmittel die gleiche Stellung einnehmen, wie alle anderen europäischen und überseeischen Staaten. (1503)

Polen. **Produktion von Cadmium.** Nachstehende Ausführungen sind „Przeglad Gospodarczy" entnommen.

Die Hauptproduktionsländer von Cadmium sind: Australien, die Vereinigten Staaten und Polen. Bis zum Jahre 1924 hatte Polen beträchtliche Cadmiummengen hergestellt; dann sank die Produktion, um jetzt wieder langsam anzusteigen.

Die polnische Cadmiumproduktion gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	kg
1924	18 702
1925	3 555
1926	5 250
1927	6 134

Als Hauptproduzent für Cadmium ist die Firma Giesche Aktiengesellschaft zu nennen. Außer bei dieser wird Cadmium in den „Schlesischen Bergwerken und Zinkhütten, Aktiengesellschaft" gewonnen.

Im Zusammenhang mit dem Uebergang der polnischen Zinkindustrie, die als Nebenprodukt Cadmium liefert, zur elektrolytischen Produktionsmethode ist eine starke Steigerung der polnischen Cadmiumproduktion zu erwarten, die allerdings, da auch in anderen Ländern die Tendenz zu einer Aenderung der Produktionsmethode besteht, in erheblichem Maße von der Preisgestaltung abhängen wird. Der Cadmiumpreis ist in der letzten Zeit etwas gestiegen; auf dem Londoner Markt haben sowohl das amerikanische und polnische als auch das früher etwas billigere australische Cadmium denselben Preis, der am 24. Februar 1928 etwa 2 sh bis 2 sh 1 d per lb. betrug.

Im Jahre 1926 wurden 13% der Produktion auf dem inländischen Markte verkauft. Der Rest wurde nach Deutschland exportiert. Im Jahre 1927 stieg der Inlandsabsatz auf 27,5% (entsprechend 1,641 kg gegenüber 1,002 kg im Jahre 1926); 60% der polnischen Cadmiumproduktion wurden nach Deutschland, der Rest nach anderen Ländern exportiert. (894)

Sowjet-Rußland. **Rohstoffe für die chemische Industrie.** Nachstehende Angaben sind verschiedenen Blättern, in der Hauptsache der „Ekonomitscheskaja Schisnj" entnommen.

Graphit. Am Ufer des Kureika-Flusses (Stromgebiet des Jenissej) sollen neue Lager entdeckt sein, die an einer Stelle mindestens 8,5 Millionen Tonnen betragen. Der durchschnittliche Kohlenstoffgehalt beträgt 90%; einige Verunreinigungen können außerdem durch Flotation usw. entfernt werden. Der Graphit liegt in einer Tiefe von nur 12 m; die Mächtigkeit der Lager beträgt durchschnittlich 15 m. Die Lager befinden sich in einem Tale, in dem trotz der Nähe des arktischen Gebietes ein verhältnismäßig mildes Klima herrscht. In Petersburg angestellte Versuche haben die Eignung des Graphits zur Herstellung von Elektroden erwiesen.

In der Ukraine befinden sich ebenfalls große Graphitlager, die sich vom Asowschen Meer bis nach Wolhynien hin erstrecken. Man schätzt sie auf 6 Millionen Tonnen. Der ukrainische Graphit wurde bisher nicht verarbeitet, wenn man von einer unbedeutenden Anlage des Trusts „Chimugolj" in Mariupol absieht. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat die wissenschaftliche Erforschung der ukrainischen Lager angeordnet und will im Falle günstiger Ergebnisse eine Graphitreinigungsanlage mit einer jährlichen Kapazität von etwa 3000 t reinem Graphit errichten.

Wolfram. Bei den Dörfern Trebi und Nowoburanow in der Nähe von Swerdlowsk wurden neue Scheelitvorkommen mit angeblich 80% Wolframgehalt entdeckt.

Cölestin. Neue Lager wurden beim Golf von Mesen (Weißes Meer) entdeckt.

Bleierze. Bei Tschita (Transbaikalien) wurden Bleierzlager mit einem Pb-Gehalt bis zu 80% gefunden. Die Ausbeutung der Lager steht bevor.

Schwefel. Angeblich riesige Schwefelvorkommen befinden sich in etwa 40 km Entfernung von Grosny (Kaukasus) im Gebiete der Tschetschenzen. Mittel zur Untersuchung der Lager sind bereitgestellt.

Platin. Im Quellgebiet des Flusses Loswa, am Ostabhang des Ural, sind neue Vorkommen von Platinsand entdeckt worden.

Vanadium. Vanadium wird in Rußland kaum gewonnen. Der weitaus größte Teil des Bedarfs wird durch Einfuhr gedeckt.

Neuerdings ist im Suleiman-Saisker Bleibergwerk im östlichen Karatau (im Gebiete der Kosakenrepublik) ein Vanadinit gefunden worden, das bis 19% Vanadinsäure enthalten soll. (696)

Aus der Zündholzindustrie. Im Sommer 1927 hatte die Zündholzindustrie Sowjetrußlands mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. In den Lagern hatten sich über 700 000 Kisten angesammelt, die nicht verkauft werden konnten. Im Herbst und Winter 1927 wurde die Nachfrage stärker. Zum 1. Januar 1928 befanden sich in den Lagern nur noch 30 000 bis 50 000 Kisten. Das Handelskommissariat hat erklärt, daß die Marktlage befriedigend ist und der Erfüllung des Industrieplans für das erste Vierteljahr 1928 nichts im Wege steht.

Die Zündholzindustrie des Leningrader (St. Petersburger) Bezirks soll ihre Produktion im Jahre 1927/28 gegenüber 1926/27 um 18% erhöhen. Im ganzen sollen 1 250 000 Kisten produziert werden, von denen 250 000 zur Ausfuhr bestimmt sind. Die industriellen Selbstkosten sollen um 5% erniedrigt werden. Im laufenden Wirtschaftsjahr werden die Zündholzfabriken an Stelle des ausländischen Paraffins Paraffin aus Grosny (Kaukasus) verarbeiten.

In Wjatka ist im Dezember 1927 eine neue Fabrik „Krasnaja Swjesda" (Der rote Stern) in Betrieb gesetzt worden. Vorläufig stellt die Fabrik 600 Kisten täglich her. In der ersten Hälfte 1928 soll jedoch die Kapazität verdoppelt werden.

Trotz der Neugründung kann der Zündholzbedarf im Gouvernement Wjatka nicht gedeckt werden. Um den Markt zu befriedigen und möglichst auch exportieren zu können, hat der Gouvernements-Volkswirtschaftsrat beschlossen, noch eine Zündholzfabrik, und zwar im Dorfe Slobodskoje zu bauen. Die Fabrik soll mit allen technischen Neuerungen versehen werden und 500 000 Kisten im Jahre herstellen. Der Bau soll bald begonnen und gegen 1932 beendet werden. Die Kosten werden auf 2,5 Millionen Rbl. geschätzt.

Ueber die Qualität der in der Sowjetunion hergestellten Zündhölzer werden häufig Klagen geführt. So steht in einem Beschwerdebuch:

„Die Zündhölzer der Rybinsker Fabrik ‚Majak' taugen nichts; teilweise sind sie ohne Köpfe, teilweise zünden sie nicht . . . Aus jeder Schachtel ist höchstens die Hälfte verwertbar . . ."

Bei anderen Fabriken wird die mangelhafte Füllung der Schachteln, die Feuergefährlichkeit der Zündhölzer u. a. m. beanstandet. (695)

Neugründungen. Die Versuche zur Jodgewinnung aus den Abwässern der Naphthabohrlöcher beim See Bejuk-Schor (s. „Chem. Ind." S. 57) sind günstig verlaufen, so daß der Oberste Volkswirtschaftsrat den Bau einer großen Jodgewinnungsanlage bei dem genannten See plant.

Das ukrainische Gesundheitskommissariat hat sich für den Bau einer Jodfabrik in der Südukraine ausgesprochen. Die Fabrik könnte durch Verwertung von Schwarzmeeralgen bis zu 2200 kg Jod monatlich gewinnen und zu einem im Vergleich zur Auslandsware günstigen Preis von 15 Rbl. je Kilogramm liefern.

In Borschom (Georgien) soll demnächst eine Fabrik für trockene Destillation von Holz erbaut werden, die 50 000 kg Kreosot jährlich produzieren soll. Die im Auslande bestellte Ausrüstung soll 300 000 Rbl. gekostet haben, die Baukosten werden auf 700 000 Rbl. geschätzt. Nach Fertigstellung dieser Fabrik sollen noch zwei Fabriken mit einer Jahresproduktion von 100 000 kg erbaut werden. Durch diese Werke soll der Gesamtbedarf der UdSSR. an Kreosot gedeckt

Digitized by Google

werden. Bisher wurde Kreosot aus dem Auslande eingeführt.

Das Landwirtschaftskommissariat der RSFSR. beabsichtigt im nordwestlichen Gebiet eine neue Superphosphatfabrik zu bauen, die ausländische hochwertige Phosphorite verarbeiten soll.

Der Oberste Volkswirtschaftsrat plant den Neubau von zwei Fabriken zur Erzeugung von Standard-Superphosphat: eine bei Moskau, die andere in Konstantinowka. Die Fabrik bei Moskau soll im Jahre 80 000 t Standard-Superphosphat und 40 000 t Präzipitat, die Fabrik in Konstantinowka 100 000 t Standard-Superphosphat herstellen.

Um den Bedarf der Superphosphatfabriken im Zentrum und in Tschernorjetschensk (bei Nischni-Nowgorod) zu decken, wird geplant, ein Phosphoritbergwerk bei der Eisenbahnstation Woskressenskaja, etwa 90 km entfernt von Moskau, anzulegen. (694)

Ungarn. **Ein- und Ausfuhr von Mineralwasser.** Der Umsatz an Mineralwasser hat im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre stark zugenommen. Im Jahre 1927 betrug die Ausfuhr an Bitterwasser 30 580 dz gegen 23 610 dz im Vorjahre. Die Einfuhr an Tafelwasser ist von 34 520 dz im Jahre 1926 im Berichtsjahre auf 38 310 dz gestiegen. (972)

Türkei. **Das Pulver- und Sprengstoffmonopol.** Einem Bericht der „Republique" (Konstantinopel) vom 14. April zufolge, ist das Kapital des Pulver- und Sprengstoffmonopols, auf Grund des Beschlusses einer außerordentlichen Generalversammlung, von 5 Mill. türk. Pf. auf 15 Mill. türk. Pf. erhöht worden. Ferner ist die Emission von Aktien im Werte von 20 Mill. türk. Pf. in Vorschlag gebracht worden, die zur Gründung von sechs Pulver- und Sprengstoffabriken im Bey-Pazar-Gebiet dienen sollen. Die Wasserkraft des Flusses Sakaria soll den Kraftbedarf der geplanten sechs Anlagen decken. (1405)

Produktion von Bienenwachs. Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" sind gegenwärtig die wichtigsten türkischen Produktionsbezirke für Bienenwachs Smyrna, Brussa, Edermid, Panderma, Angora, Caesarea, Adana, Mersine, Adabazar, Develi, Trapezunt, Hopé, Atina, Tschataldscha, Silivoi und Tekim Dagh, die jährlich 150—250 t Bienenwachs hervorbringen. Die beste Qualität von weißem Wachs kommt hauptsächlich aus Hopé, Atina und Rixi, und von gelbem Wachs aus Erzerum und Caesarea; die anderen Bezirke produzieren geringwertigeres, graues Wachs. Das auf dem europäischen Markte als „anatolisches Wachs" bezeichnete Erzeugnis ist die feinste türkische Ware.

Trotz des Interesses, das die Regierung für die Bienenwachsproduktion zeigt, ist die Produktion jetzt geringer als in der Vorkriegszeit. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 143 400 kg. (648)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Superphosphatindustrie im ersten Halbjahr 1927.** Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des Department of Commerce produzierte die Düngemittelindustrie der Vereinigten Staaten während des ersten Halbjahres 1927 779 079 t Schwefelsäure und verbrauchte 853 888 t zur Herstellung von 1 563 700 t Superphosphat mit 26,89 Millionen Einheiten nutzbarer Phosphorsäure (Einheit = 20 lbs.). Die Schwefelsäureproduktion dieser Industrie stellte somit 91,2% ihres gesamten Verbrauchs dar. Der Absatz von Superphosphaten als solchen betrug 1 107 014 t mit 18,76 Millionen Einheiten; 1 299 254 t Superphosphat mit 21,35 Millionen Einheiten wurden zur Herstellung anderer Düngemittel verwandt.

Der Vergleich dieser Zahlen mit denen für das entsprechende Halbjahr 1926 ergibt einen Rückgang der Superphosphatproduktion um 21,6% und einen Rückgang des Absatzes um 6,3%, während die Vorräte an Schwefelsäure um 7,6% gestiegen und die Vorräte an Superphosphaten um 13,1% gesunken sind.

Als Unterlagen der Statistik dienten im ersten Halbjahre 1927 die Berichte von 172 Superphosphate herstellenden Unternehmen. Von diesen liegen 114 in den südlichen Staaten, und zwar 16 in Alabama, 1 in Arkansas, 6 in Florida, 35 in Georgia, 5 in Louisiana, 6 in Mississippi, 18 in Nordcarolina, 19 in Südcarolina, 7 in Tennesssee und 1 in Texas. Die restlichen 58 Unternehmen verteilen sich auf die nördlichen und westlichen Staaten wie folgt: 2 in Californien, 4 in Illinois, 5 in Indiana, 1 in Kentucky, 7 in Maryland, 2 in Massachusetts, 1 in Michigan, 1 in Montana, 4 in New Jersey, 1 in New York, 17 in Ohio, 4 in Pennsylvania und 9 in Virginia.

Ueber die Produktion von Schwefelsäure berichteten 56 Düngemittelfabriken in den südlichen Staaten und 25 in den nördlichen und westlichen Staaten.

Schwefelsäure.

	1. Hälfte 1927 1000 t	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t
Vorräte zu Beginn d. Halbjahres	97	86	101
Produktion der berichtenden Unternehmen	779	810	936
Käufe[1])	267	414	378
Insgesamt:	1 143	1 310	1 415
Verbrauch zur Fabrikation von Düngemitteln	854	973	1 086
Verkäufe:			
an Düngemittelfabriken	117	155	151
an andere Fabriken	82	89	95
Vorräte z. Schluß d. Halbjahres	90	93	83

[1]) Als Kauf bzw. Verkauf ist auch der Versand von einer Fabrik zu einer anderen des gleichen Unternehmens gerechnet.

Superphosphate.

	1. Hälfte 1927 1000 t	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t
Vorräte zu Beginn d. Halbjahres	2 100	1 328	1 964
nutzbare Phosphorsäure[2])	34 573	22 572	31 778
Käufe	27	44	75
nutzbare Phosphorsäure[2])	500	795	1 349
Uebertrag von anderen Anlagen desselben Unternehmens	37	29	67
nutzbare Phosphorsäure[2])	612	468	1 097
Produktion der berichtenden Unternehmen	1 564	1 806	1 993
nutzbare Phosphorsäure[2])	26 893	30 613	33 558
Insgesamt:	3 728	3 207	4 100
(nutzbare Phosphorsäure[2]))	62 578	54 448	67 782

	1. Hälfte 1927 1000 t	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t
Absatz	2 406	970	2 567
nutzbare Phosphorsäure[2])	40 108	16 784	42 392
a) als Superphosphat verkauft	1 107	650	1 365
nutzbare Phosphorsäure[2])	18 758	11 329	22 740
1. in Säcken	587	245	660
nutzb. Phosphorsäure[2])	9 792	4 397	11 101
2. in Bulkladungen	520	405	705
nutzb. Phosphorsäure[2])	8 966	6 932	11 639
b) zur Herstellung von verkauft. Produkt. verwandt	1 299	320	1 202
nutzbare Phosphorsäure[2])	21 350	5 455	19 652
Uebertrag an andere Fabriken desselben Unternehmens	150	201	184
nutzbare Phosphorsäure[2])	2 504	3 402	3 079
Vorräte z. Schluß d. Halbjahres	1 172	2 036	1 349
nutzbare Phosphorsäure[2])	19 966	34 262	22 311

[2]) In 1000 Einheiten zu je 20 lbs.

(615)

Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol. Nach der ersten Beschlagnahme von Chinin am 23. März, über die wir auf Seite 466 der „Chem. Ind." berichteten, ist nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" am 2. April 1928 die zweite Beschlagnahme erfolgt, und zwar handelte es sich diesmal um 26 000 Unzen.

Um die Vereinigten Staaten vom holländischen Chininmonopol unabhängig zu machen, bestehen zwei Möglichkeiten: die Anlegung von Cinchonakulturen auf den Philippinen und Forschung nach Chinin oder ähnlich wirkenden Mitteln in anderen als Cinchonapflanzen. In beiden Fällen wäre jedoch längere Zeit erforderlich, bis man die Unabhängigkeit vom holländischen Monopol erreichen könnte. Die vorläufigen Untersuchungen der philippinischen Regierung sind noch nicht so weit gediehen, daß sich ein Urteil darüber bilden läßt, ob die Philippinen die genügende Menge Chinarinde hervorbringen können, um den gesamten amerikanischen Bedarf zu decken.

Nach Java ist der Cinchonabaum von den Holländern eingeführt worden, und zwar aus Peru, das nur einen geringen Teil der Weltproduktion von Chinarinde hervorbringt. Die Entwicklung der Kulturen hat auch in Java viele Jahre beansprucht.

Die Einfuhr von Chinin nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 1584 171 Unzen Sulfat, 170 200 Unzen Alkaloidbase und 1 286 000 Unzen andere Chininsalze und -verbindungen. Der Gesamtwert betrug 1 082 000 $, d. h. etwa 40 c. per Unze. (1481)

Digitized by Google

Mexiko. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Ueber die mexikanische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung	1924	1925	1926
	Werte in 1000 Pesos		
Leim	68	74	85
Kunstseide	243	540	1 016
Pflanzenteer, Pflanzenwachs und Terpentinöl	149	272	256
Gummen, Harze und Balsame	447	340	351
Tannin	43	52	164
Aetherische Oele	277	346	348
Benzol	307	3	4
Schwefel	168	414	494
Lacke, weiße oder gefärbte	296	361	368
Farben, trocken od. angerieben	2 629	1 994	2 135
Streichfertige Farben	1 287	1 743	1 609
Schwefelsäure	300	127	267
Essig-, Bor-, Citronensäure usw.	338	277	233
Natrium- und Kaliumcarbonate	471	442	615
Calciumcarbid	537	690	635
Alkalicyanide	3 330	2 823	3 363
Desinfektionsmittel aus Steinkohlenteer	338	384	416
Gerbstoffauszüge	118	152	256
Aetznatron und Aetzkali	1 648	1 553	1 682
Salze und Oxyde für technische Zwecke	385	385	571
Salze und Oxyde, n. bez.	256	304	324
Natronwasserglas usw.	182	185	194
Aether aller Art	202	208	208
Kupfersulfat	34	116	156
Anilin, Anthracen usw.	74	117	85
Arsenik	228	256	279
Kohlen- und Salzsäure	199	165	227
Phosphor, roter und weißer	149	155	159
Andere Chemikalien	795	964	950
Schreibtinten	91	83	72
Druckfarben	82	91	81
Arzneimittel u. pharmazeutische Spezialitäten	6 034	5 988	6 075
Schuh- und Lederputzmittel	230	200	156
Medizinalseifen	32	37	36
Zündhölzer aller Art	35	48	41
Parfümerien	1 174	1 424	1 123
Künstlerfarben	9	22	18
Bronzepulver	97	122	77
Toiletteseifen	238	330	2 377

(901)

Honduras. **Der Markt für Toilettepräparate.** Während des Fiskaljahres vom 1. August 1925 bis 31. Juli 1926 lieferten die Vereinigten Staaten nach einem Berichte der „Commerce Reports" 80% der Einfuhr von parfümierten Seifen, 63% der Parfümerien und Kosmetika und 70% aller anderen Toiletteartikel und -präparate. Der Rest der Einfuhr verteilt sich größtenteils auf Deutschland und Frankreich.

Die Einfuhr nach Honduras betrug im Fiskaljahr 1925/26:

	kg	$
Parfümierte Seifen	25 661	15 747
Parfümerien und Kosmetika	72 216	43 695
Andere Toiletteartikel	33 704	28 780

Geringe Mengen von billigem Bayrum, Kölnischem und Floridawasser, sowie von Rasierwaschwässern werden von einer Zuckerfabrik und Destillation als Nebenprodukt hergestellt. Infolge ihrer niedrigen Preise finden diese Erzeugnisse in Friseurläden und bei den unteren Schichten der Bevölkerung Absatz. Allem Anscheine nach hat die Produktion keinen merklichen Einfluß auf die Einfuhr ähnlicher Erzeugnisse.

Die Hauptmenge der Einfuhr wird von den Kaufleuten direkt von Fabrikanten oder Händlern in den Vereinigten Staaten und Europa gekauft.

Die Kleinverkaufspreise liegen (infolge des Zolls und der Zwischenverdienste) durchschnittlich etwa 30% über den amerikanischen Verkaufspreisen.

Die wichtigsten eingeführten Artikel dieser Gruppe sind:

Parfümierte Seifen. Schätzungsweise stammen 60—70% aus den Vereinigten Staaten; der Rest kommt aus Deutschland und Frankreich.

Parfümerien und Kosmetika. In Ceiba besteht der größere Teil der Einfuhr von feineren Parfümerien aus deutschen und französischen Waren, während die Vereinigten Staaten den Hauptteil der Einfuhr von billigeren Parfümerien bestreiten. In Puerto Castilla und Tela beherrschen die amerikanischen Erzeugnisse den Markt, wenngleich verschiedene teure Gesichtspuder und Creme auch aus Europa kommen. Die Preise für Parfümerien und Kosmetika liegen weit über den amerikanischen Verkaufspreisen, da die Verzollung bei der Einfuhr nach dem Bruttogewicht erfolgt.

Bayrum und Toilettewässer. Bayrum wird aus den Vereinigten Staaten, Europa und Dänisch-Westindien bezogen. Floridawasser und Kölnisches Wasser, die die beliebtesten Toilettewässer sind, werden größtenteils von amerikanischen Firmen bezogen.

Rasierpräparate. Rasierseifen und Rasiercreme, die fast vollständig amerikanischer Herkunft sind, erfreuen sich großer Beliebtheit. Rasierwaschwässer und Haarwuchsmittel stammen aus den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland.

Andere Erzeugnisse. Von der Gesamteinfuhr von Zahnpasten stammen wahrscheinlich 95% und von Talkumpudern 90% oder darüber aus den Vereinigten Staaten. Von allen anderen nicht besonders genannten Toilettepräparaten wird schätzungsweise mehr als die Hälfte aus den Vereinigten Staaten bezogen. (841)

Aegypten. **Steigende Produktion von Kohlensäure.** Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal" ist es wahrscheinlich, daß Aegypten in Zukunft bezüglich der Kohlensäure nicht mehr auf das Ausland angewiesen sein wird. Während die Einfuhr im Jahre 1925 105 455 kg und im Jahre 1926 147 676 kg betrug, wurden in den ersten elf Monaten des Jahres 1927 nur 59 401 kg eingeführt, die nur aus Deutschland stammten.

Der Rückgang der Einfuhr ist dadurch verursacht worden, daß die Kohlensäurefabrik der Kronenbrauerei in Alexandria den vollen Betrieb aufgenommen hat. Dieses Unternehmen ist belgischen Ursprungs und wurde im Jahre 1897 gegründet. Vor zwei Jahren verschmolz es sich mit der Cairo-Brauerei, woraufhin die obenerwähnte Kohlensäurefabrik errichtet wurde. (1310)

Algier. **Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1927.** Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden Daten über die Tätigkeit des Bergbaus in Algerien während des Jahres 1927.

Produktion:

	1926	1927
	t	t
Phosphate	857 247	844 000
Antimonerze	1 085	177
Eisenpyrite	11 005	12 226

Ausfuhr:

	1926	1927	
	Insgesamt	Insgesamt	Davon nach Frankreich
	t	t	t
Phosphate	619 963	876 304	257 627
Antimonerze	950	1 225	1 187
Manganerze*)	577	3 817	2 930

*) In der Produktionsstatistik nicht aufgeführt. (1245)

Madagaskar. **Ausfuhr von Vanille und Graphit.** Einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Bericht über den Außenhandel Madagaskars während des Jahres 1926 zufolge stellte Vanille dem Werte nach in diesem Jahre den drittbedeutendsten Ausfuhrartikel dar; die Ausfuhr betrug 619 t im Werte von 93 Millionen frs. im Vergleich zu 412 t im Werte von 63 Millionen frs. während des Jahres 1925.

Die Ausfuhr von Graphit hat im Jahre 1926 abgenommen und betrug 11 453 t im Werte von 29 Millionen frs. gegenüber 14 978 t im Werte von 22 Millionen frs. im Jahre 1925.

Wie wir weiter der „Revue Internat. des Prod. Col." entnehmen, bringt Madagaskar schätzungsweise etwa die Hälfte der Weltproduktion von Vanille auf. Die Vanillekulturen befinden sich an der Ostküste der Insel (Antalaha, Tamatave, Vatomandry), in Nossi-Bé und auf den Komoren. Im Jahre 1913 betrug die Ausfuhr kaum 60 t. In der Nachkriegszeit wurden bis zum Jahre 1924 folgende Mengen ausgeführt:

Jahr	t	1000 frs.
1919	357	5 361
1920	533	21 325
1921	491	14 730
1922	518	15 552
1923	283	28 339
1924	298	82 003

(633)

Digitized by Google

Japan. **Rückgang der Chlorkalk- und Aetznatronausfuhr.** Nach einem Bericht des Chlorkalk-Verbandes ging im Jahr 1927 die Chlorkalkausfuhr gegen das Vorjahr um 69 000 lbs. auf 5 750 000 lbs. zurück, und die Aetznatronausfuhr um 1000 lbs. auf 120 000 lbs. zurück, wogegen die Aetznatroneinfuhr um 3 311 000 lbs. auf 90 993 000 lbs. stieg. Die Einfuhr von calc. Soda nahm um 11 552 000 lbs. auf 186 421 000 lbs. zu, während die Einfuhr von natürlicher Soda um 533 000 lbs. auf 36 764 000 lbs. fiel.

Verschiedene große Chlorkalk-Produzenten in Japan machen, um wieder konkurrenzfähig zu werden, Versuche, den Chlorgehalt zu erhöhen, und die „Oji Paper Co." soll nach dem „Japan Chronicle" Verträge auf Lieferung von 38 Mill. lbs. von hochprozentigem Chlorkalk mit japanischen Produzenten abgeschlossen haben. (1147)

Produktion von Superphosphat. Nach Angaben des Ministeriums für Handel und Industrie (für 1925 und 1926) und des Verbandes der japanischen Düngemittelindustrie (für 1927) gestaltete sich die Superphosphatproduktion Japans in den drei letzten Jahren wie folgt:

	Menge in 1000 Kan*)	Wert in 1000 Yen
1925	179 780	26 416
1926	209 670	28 873
1927	**)	181 955

Abgesetzt wurden im Jahre 1927 Superphosphate für 189 Millionen Yen. („Chugai Shogyo Shimpo.") (1077)

*) 1 Kan = 3,75 kg.
**) Die mengenmäßige Produktion für 1927 ist nicht angegeben.

Produktionsmöglichkeiten der chemischen Industrie. Nach einer Mitteilung der „News Edition" des „Ind. & Engin. Chem." hat Prof. Dr. Kamoii (Universität Tokio) in einem Artikel darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der japanischen Einfuhr von chemischen Erzeugnissen auch in Japan hergestellt werden könne, wie z. B.:

	Einfuhrwert 1926 in Millionen Yen
Arzneimittel	18,42
Technische Chemikalien	17,12
Farbstoffe	12,14
Kunstseide	7,38
Teerprodukte	2,30
Sprengstoffe	1,25
Riechstoffe, Gewürze	0,95
Anstrichfarben	0,93 (1062)

China. **Aus der Sprengstoffindustrie.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, ist die Pulver- und Sprengstoffabrik Tschang-Tso-Lins, eine der größten Anlagen ihrer Art auf der ganzen Erde, im Begriff, ihre Verfahren zur Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen zu modernisieren. Die Fabrik beschäftigt 10 000 Arbeiter. (896)

Die Lage des Farbstoffmarktes. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, führt China, das ein sehr bedeutendes Absatzland für synthetischen Indigo darstellt, jährlich etwa 400 000 Picul (etwa 24 Millionen kg) dieses Farbstoffs ein. Die wichtigsten Einfuhrhäfen sind in normalen Zeiten Hankou und Schanghai.

Während des Jahres 1926 verteilte sich die Einfuhr von synthetischem Indigo auf folgende Häfen (den Einfuhrmengen nach geordnet): Hankou, Tientsin, Dairen, Tsingtau, Kiukiang, Schanghai und Tschangscha. Der größere Teil der Einfuhr gelangte über die Häfen am Jangtse nach China.

In der Provinz Schantung beträgt der Verbrauch an amerikanischem Indigo etwa 30—35% des Gesamtverbrauchs. In den Provinzen Tschili und Schansi beträgt der Anteil des amerikanischen Indigos schätzungsweise 35—40%.

Die Einfuhr von synthetischem Indigo nach Tientsin wird für das Jahr 1927 auf etwa 9 Millionen lbs. geschätzt.

Neben dem gewöhnlichen Indigo hat in den letzten Jahren die Einfuhr von reduziertem Indigo steigende Bedeutung erlangt; die Einfuhr erstreckt sich auf 20, 50, 60 und in einigen Fällen auch 70% Teig.

Japanisches Schwefelschwarz (Teig) beherrscht den Markt in der Mandschurei mit etwa 70% des Umsatzes; auf deutsches Schwefelschwarz entfallen etwa 20% und der Rest auf amerikanisches. Das japanische Schwefelschwarz wird in Japan und Dairen hergestellt. Einige chinesische Fabriken in Schantung produzieren ein rohes Schwefelschwarz zu sehr geringen Preisen und beherrschen auf diese Art etwa 80% des Handels in dieser Provinz. Die restlichen 20% entfallen größtenteils auf Deutschland. In den Provinzen Tschili und Schansi entfallen je 35—40% des Handels auf japanisches und amerikanisches und 20—25% auf deutsches Schwefelschwarz.

Im Absatz von Anilinfarbstoffen haben die Amerikaner im Jahre 1927 in einigen Provinzen, wie Schantung, Tschili und Schansi, Fortschritte zu verzeichnen.

Die Preise für Farbstoffe waren im Jahre 1927 ziemlich stabil. Im ganzen scheint der Absatz von amerikanischen Farbstoffen in Nordchina etwas zugenommen zu haben. (1065)

Guadeloupe. **Ausfuhr von Vanille und Vanillon.** Einem Berichte der „Revue Internat. des Prod. Col." zufolge ist Guadeloupe die einzige französische Kolonie, in der sich Kulturen von Vanille *(Vanilla planifolia)* und Vanillon *(Vanilla pompona)* nebeneinander befinden. Die Ausfuhr betrug während der Jahre 1925 und 1926 wie folgt:

	1925 kg	1926 kg
Vanille	16 573	22 057
Vanillon	14 839	12 830 (635)

Niederländisch-Indien. **Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie im Jahre 1926.** „Handelsberichten" zufolge gestaltete sich die niederländisch-indische Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie im Jahre 1926 wie folgt:

	in 1000 Gulden
Copra	96 982
Chinarinde, Chinin, Chinoidin	9 596
Coca und Coca-Blätter	1 024
Dammar-Harz	4 676
Kopal	4 607
Benzoeharz	1 081
Aetherische Oele	4 517 (911)

Australien. **Gewinnung von Tantalit.** Einem Bericht des „Engin. and Min. Journal" zufolge ist in den Vereinigten Staaten besonders die „Fansteel Products Company" in North Chicago, Illinois, an der Entwicklung von Verwendungsmöglichkeiten für Tantal interessiert. Bei zunehmender Nachfrage wird wahrscheinlich genügend Material vorhanden sein. Keystone in Süd-Dakota, wo so viele seltene Mineralien gefunden werden, ist bisher die Hauptquelle für Tantal in den Vereinigten Staaten; im letzten Jahre ist ferner davon berichtet worden, daß die „Peerless Consolidated Copper Company" in Hillside, Custer County, Colorado, ein neues Tantalitlager erschließt.

In den Pilbara-Goldfeldern von Westaustralien hat die Gewinnung von Tantalit zunehmende Bedeutung erlangt. Das in Frage kommende Gebiet liegt im nordwestlichen Teile dieser Provinz; das Hauptzentrum ist Marble Bar, von wo aus eine 114 engl. Meilen lange Eisenbahn nach Port Hedland am Indischen Ozean führt. Das Zinn- und Tantalfeld von Tabba-Tabba (8 engl. Meilen von dieser Eisenbahnlinie entfernt) hat eine Oberfläche von weniger als zwei engl. Quadratmeilen. Die Gewinnung von Tantalit erfolgt hier an zwei Stellen.

Eine weitere Grube befindet sich in Wodgina (58 engl. Meilen vom Tabba-Tabba-Feld entfernt).

Die Produktion von Tantalkonzentraten beträgt etwa 20 bis 30 t jährlich und findet zu etwa 200 £ per Tonne bequem Absatz. Das Konzentrat besteht aus fast reinem Manganotalit mit geringen Beimengungen von Spessartit und gelegentlich Scheelit. (1058)

LITERATUR

Handkommentar der Reichsverfassung. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Von Dr. Fritz Poetzsch-Heffter, Ministerialdirektor, Sächs. Mitglied des Reichsrats. 3. Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin, 1928.

Die 3. Auflage des bekannten Verfassungskommentars erscheint zu einer Zeit, in der die Verfassungsgestaltung Deutschlands erneut im Vordergrund des politischen Interesses steht. Die Vollendung des einheitlichen deutschen Staates aus der Idee der nationalen Einheit wird nach der Ansicht des Verfassers zum dringenden geschichtlichen Gebot. Die Erhaltung im Gebiete ausgeglichener und neugegliedeter Länder mit den Aufgaben einer gehobenen territorialen Selbstverwaltung steht als große Aufgabe daneben. Für die Entwicklung nach beiden Richtungen ist in der Weimarer Verfassung der Weg geöffnet. Ihr liegt bereits der Gedanke einer einheitlichen deutschen Staatsgewalt zugrunde. Dies im Gegensatz zu der von historischem Empfinden beeinflußten herrschenden Lehre darzustellen, hat der Verfasser bei der neuen Auflage als seine besondere Aufgabe betrachtet. (1365)

Digitized by Google

Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine E. V. Der im Mai 1916 gegründete Verband hat soeben eine Uebersicht über die Zusammensetzung seines Vorstandes, seiner Ausschüsse sowie die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nach dem Stande vom 1. Februar 1928 erscheinen lassen. Zweck des Verbandes ist, unbeschadet der selbständigen Arbeiten der Einzelvereine, die gemeinsame Arbeit auf den verschiedenen Gebieten der Technik, insbesondere die Förderung der technischen Wissenschaften, die Mitarbeit in Fragen der technischen Gesetzgebung, die Vereinheitlichung gemeinsamer technischer Grundlagen und die Weiterentwicklung des technischen Unterrichtswesens. Der Verband will weiter dem technischen Schaffen im öffentlichen Leben den der Bedeutung der Technik für unser Gemeinwesen entsprechenden Einfluß sichern. (1366)

Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen. Ein Rückblick und ein Ausblick. Heft 3. März 1928. Selbstverlag des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28.

Das Heft enthält einen Ueberblick über die Geschichte der internationalen Vereinbarungen und Verhandlungen über Ausstellungen und Messen. Vor dem Kriege war es Deutschland gelungen, durch Abschluß der Konvention von 1912 ein Werk zu krönen, das in seinen Anfängen bis auf die Berichte des Schweizer Generalkommissars für die Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 zurückgeht. Krieg und Nachkriegszeit haben auf dem Gebiet der internationalen Ausstellungen und Messen ein Chaos gebracht, dessen Dauerzustand von allen Beteiligten als unmöglich angesehen wird. Wer sich heute mit dieser Frage beschäftigen will, muß zunächst einmal einen Ueberblick haben über das, was bisher geschehen ist, und da dieses Material derartig verstreut und unzugänglich ist, war es eine Notwendigkeit, diesen ganzen Fragenkomplex einheitlich zu ordnen. Der in dem Heft enthaltene Ausblick stellt kein neues Programm dar, sondern eine Ergänzung der Berliner Konvention von 1912 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und Erfordernisse unserer Zeit. (1367)

Preußisches Feuerpolizeirecht mit einer Sammlung der in Preußen geltenden feuerpolizeilichen Bestimmungen, von F. W. Fischer, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, und W. Mahly, Amtsrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, nebst einer Anleitung für feuerpolizeiliche Besichtigungen von Dipl.-Ing. W. Tamm, Ober-Baurat bei der Berliner Feuerwehr. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1928.

Die Verfasser haben sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die grundlegenden feuerpolizeilichen Bestimmungen mit den vielen Musterpolizeiverordnungen der verwandten Gebiete der Bau- und Gewerbepolizei erschöpfend und übersichtlich zusammenzustellen. Durch die Veröffentlichung von bisher schwer zugänglichem amtlichen Material ist den in der Industrie Stehenden die Möglichkeit geboten, durch eingehende Unterrichtung bei ihren Bauvorhaben und ihrer Betriebsführung die behördlichen Vorschriften von vornherein berücksichtigen zu können.

Das Buch enthält Angaben über die Grundlage, Organisation und die Aufgaben, ferner die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen der Feuerpolizei, die feuerpolizeilichen Vorschriften im örtlichen Baupolizeirecht nach der Einheits-Bauordnung vom 25. 4. 1919, die Zusammenstellung unter Angabe des fast vollständigen Wortlauts der Bestimmungen für besondere Arten baulicher Anlagen, die in fast allen Teilen Preußens durch Regierungspräsidial-Polizeiverordnungen erlassen worden sind, z. B. für Mühlen, Sprengstoffe, Lichtspiel- und andere öffentliche Theater und Versammlungsräume, Warenhäuser, Aufzüge, Kraftwagen-Unterstellräume, Schulen, Krankenanstalten, über Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und Hochspannungsleitungen.

Besonders wichtig ist der Abschnitt über die feuergefährlichen Betriebsstätten, der die neuen Bestimmungen der Berliner Baupolizei über Einrichtung und Betrieb feuergefährlicher, gewerblicher Werk- und Lagerstätten, vom 8. 1. 27 enthält, ferner die Vorschriften über Celluloid-, Film-, Acetylen-, Spinnerei-, Tischlerei-Betriebe, über Benzinwäschereien, Verkehr mit Mineralölen, Herstellung, Lagerung und Verwendung von Aether, Spiritus, Schwefelkohlenstoff, Einrichtung und Betrieb von Wassergas- und Sauggasanlagen, Lagerung von Ammonsalpeter und -Mischsalzen, von Brennmaterialien und Nutzholz.

Im Schlußteil des Buches hat Dipl.-Ing. Tamm eine Anleitung für feuerpolizeiliche Besichtigungen ausgearbeitet. Sie bringt ein geordnetes System für die Besichtigung, bewahrt dadurch vor dem Uebersehen wichtiger Gefahrpunkte und vor Kompetenzüberschreitung der Feuerpolizei in die allgemeine Polizei und die Gewerbeaufsicht.

Aus der Anleitung können die Betriebe ersehen, auf welche Stellen sie ihr Hauptaugenmerk zur Feuerverhütung, zur Einschränkung und Ablöschung etwaiger Brände und zur Sicherung der Rückzugswege der Belegschaft zu richten haben. So kann das vorliegende Buch für jeden Betrieb als wertvoller Ratgeber für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Erhaltung der Sicherheit des Betriebes warm empfohlen werden. (1391)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert G.m.b.H., Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich. Herr Direktor Otto Zwanziger ist aus Gesundheitsrücksichten als Geschäftsführer der Gesellschaft zurückgetreten.

Zu Geschäftsführern wurden neu bestellt: Herr Dr. August Amann und Herr Hermann Glock.

Als Geschäftsführer verbleiben weiterhin: Herr Dr. Kurt Albert und Herr Direktor Dr. Ludwig Berend

und als Prokuristen: Fräulein Maria Bradke, Herr Dr. Georg Finck, Herr Dr. Ewald Fonrobert.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma sind berechtigt: Herr Dr. Kurt Albert für sich allein; zwei Geschäftsführer gemeinsam; ein Geschäftsführer und ein Prokurist gemeinsam; zwei Prokuristen gemeinsam.

Die Firma teilt uns ferner mit, daß ihr Gesellschaftskapital auf 1 100 000 RM. erhöht worden ist. (1526)

Th. Goldschmidt A.-G. Essen. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Wir sind in der Lage, für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder eine Gewinnausschüttung von 5% vorzuschlagen. Im Frühjahr 1927 haben wir unseren süddeutschen Werksbesitz mit Ausnahme der nicht zum Betriebe notwendigen Grundstücke auf die uns nahestehende Chemische Fabrik Buckau in Ammendorf übertragen, weil die Erzeugung der betreffenden Werke und der Absatz der Fabrikate besser in das Arbeitsgebiet und die Verkaufsorganisation dieser Gesellschaft hineinpassen. Wenn wir dabei der uns nahestehenden Gesellschaft einen günstigen Kaufpreis berechnen konnten, so hängt das damit zusammen, daß der beim Verkauf sich ergebende Unterschied zu dem höheren Buchwerte seinen Ausgleich in anderen Geschäftsvorteilen fand. Unsere Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau ist aufgehoben worden. Ein Teil der in Herstellung begriffenen Neuanlagen ist auf die Chemische Fabrik Buckau übergegangen. Von den in unserem Besitz befindlichen nicht gewinnberechtigten Aktien haben wir im Berichtsjahre 802 400 M. verwertet und den Erlös zum Teil zu einer weiteren Abdeckung auf unseren amerikanischen Kredit benutzt, auf den wir nunmehr noch 2 513 603 M. schulden. Von unseren Anleihen haben wir die von 1920 und 1922 gekündigt und zurückgezahlt. Unsere Anleiheschuld beschränkt sich jetzt auf einen Restbetrag von 296 400 M. aus unserer Anleihe von 1911. Unsere Hypothekenschulden haben wir durch Abzahlung von 200 000 M., ferner dadurch, daß die Chemische Fabrik Buckau mit unseren süddeutschen Werken auch eine auf ihnen lastende Resthypothek von 75 000 M. übernahm, auf 109 124 M. herabgesetzt. Die Entwicklung unserer Betriebe im Jahre 1927 entsprach im allgemeinen den Erwartungen. Auf dem Gebiete der Weißblechentzinnung konnten wir unseren Mengenumsatz etwas erhöhen, da einige Konkurrenzunternehmungen, die im Laufe der letzten Jahre trotz der in diesem Industriezweige seit langem herrschenden ungesunden Verhältnisse ohne die erforderliche technische und kaufmännische Erfahrung gegründet worden waren, nach kurzem Bestehen wieder eingegangen sind. Die neue Regelung der deutschen Schrottwirtschaft hat bislang die Wirkung gehabt, daß sie die früheren oft großen Preisschwankungen gemildert hat. Unsere aluminothermische Abteilung ist gut beschäftigt gewesen, da der Bedarf der Straßenbahnen an Schweißmasse zur Verschweißung von Schienen auch im Berichtsjahre angedauert hat. In unseren sonstigen Erzeugnissen wie Zinn, kohlefreiem Chrom, Mangan, Universallagermetall „Thermit“ usw. hat sich unser Geschäft in den bisherigen Bahnen bewegt. Die Einführung unserer hochdispersen Mennige, die gegenüber der bisher gebräuchlichen Handelsmennige wesentliche Vorzüge aufweist, hat uns weiter erfolgreich beschäftigt. Wie haben unsere Interessen auf diesem Gebiet mit denen der Firma Aron Hirsch & Sohn, Berlin, vereinigt. Die Tarif-

Digitized by Google

löhne sind seit dem 15. März 1927 um annähernd 10% erhöht worden; mit Wirkung vom 1. April 1928 ab ist eine weitere Lohnerhöhung erfolgt. Auch die Steuern und sozialen Lasten sind im Berichtsjahre wieder erheblich gestiegen; die Verminderung dieses Postens in unserer Gewinn- und Verlustrechnung beruht lediglich auf der Veräußerung unserer süddeutschen Werke. Die stetige Erhöhung aller dieser Unkosten, die ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Werke vorgenommen wird, muß uns für die Zukunft mit Sorge erfüllen; sie gefährdet schließlich unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte, denn die Möglichkeit, die andauernde Kostensteigerung durch weitere Fortschritte in der Rationalisierung auszugleichen, ist inzwischen erschöpft. In bezug auf die Menge der Erzeugung und des Absatzes war das abgelaufene Geschäftsjahr das beste seit Kriegsende. Die geschilderten Umstände haben aber das Ergebnis ungünstig beeinflußt. Hinzu kommt, daß es trotz gestiegener Nachfrage nicht möglich war, die Preise aufzubessern. Infolgedessen bleibt die Gewinnausschüttung die gleiche. Sie erfolgt jedoch im Gegensatz zum Vorjahre ohne Heranziehung eines Gewinnvortrages." Der Reingewinn beträgt 1 153 532 M. (1501)

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main. Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1927 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das Jahr 1927 war stetiger wie das vorangegangene; es war uns möglich, unsere Umsätze wesentlich zu steigern. Irgendwelche besonderen Marktereignisse traten nicht ein, so daß wir die Erzeugung und den Absatz unserer Fabrikate mit ziemlicher Gleichmäßigkeit bewerkstelligen konnten. Die relative Gleichmäßigkeit und Stabilität der Märkte wirkte sich im allgemeinen auch günstig auf die Produktionslage aus. Dies ermöglichte uns, insbesondere den vorübergehend geschlossenen Betrieb unserer Zweigniederlassung Brücken bei Birkenfeld an der Nahe Mitte des Jahres wieder in Gang zu nehmen; seit diesem Zeitpunkt haben unsere sämtlichen Werke ungestört und voll gearbeitet. — Aus technischen Gründen haben wir zunächst die Verkohlungsleistung unserer Zweigniederlassung Friedrichshütte bei Laubach in Oberhessen auf unsere übrigen Betriebe übernommen; der Betrieb von Friedrichshütte ruht bis auf weiteres. Die Versorgung unserer Betriebe mit unserem Hauptrohstoff „Holz" ließ sich mengenmäßig zufriedenstellend an; dahingegen lassen die Preise noch sehr zu wünschen übrig, da in dem Markte von Brennholz sich noch zahlreiche spekulative Elemente betätigen und weiterhin die höchst unrationelle Verwendung von Holz für Hausbrandzwecke sowohl in den Städten, wie auf dem flachen Lande trotz eingehender Aufklärungsarbeit immer noch unverhältnismäßig groß ist. Es fehlt mancherorts weiterhin an einer verständnisvollen Unterstützung unserer Industrie durch den Forstfiskus, sowohl mit Rücksicht auf die genügende Mengenlieferung an unsere Industrie wie auf die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Trotz vielfacher Bemühungen ist es uns bis jetzt nicht gelungen, in diesem Punkte erhebliche Fortschritte bei den Behörden zu machen, da die angespannte Finanzlage des Reiches, der Länder und der Gemeinden für ihre eigenen Bedürfnisse größte Anforderungen an die Behörden stellt. Wir werden jedoch weiterhin unsere Anstrengungen darauf konzentrieren, zu entsprechenden Abkommen mit dem Forstfiskus zu gelangen, wie dies in der Vorkriegszeit stets der Fall gewesen ist. Unter unserer Mitwirkung ist Mitte des Jahres 1927 auf vertraglicher Grundlage die Schließung des Essigsäurebetriebes der Chemischen Fabrik v. d. Linde in St. Tönis im Rheinland erfolgt. Die hierbei aufgewendeten Summen sind bei Aufstellung unserer Gewinn- und Verlustrechnung voll berücksichtigt worden. Die Preise unserer Fabrikate hielten sich nur teilweise auf der Höhe des Jahres 1926. Die scharfe ausländische Konkurrenz zwang uns bei manchen Produkten zu stärkeren Preisreduktionen; dieser Entwicklung haben wir bei Bewertung unserer Vorräte in besonderem Maße Rechnung getragen. Unser Abkommen betreffend Methanol mit der I. G. Farbenindustrie A.G., Frankfurt a. M., ist erneuert worden. Die Absatzverhältnisse für Holzkohle lagen nach wie vor unverändert. Durch die zunehmende Stabilisierung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse ist im Kreditverkehr mit der Kundschaft größere Sicherheit eingetreten; an Debitoren haben wir Verluste von Bedeutung nicht zu verzeichnen. Die Steuern und sozialen Lasten sind nach wie vor drückend; wir haben im Jahre 1927 allein an Steuern 323 154 M. bezahlt. — Die Ihnen mit unserem Bericht für das Jahr 1926 mitgeteilte Durchführung der Transaktion mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam, hat leider nicht die Entwicklung genommen, welche wir von ihr erwarteten. Im Laufe der Zusammenarbeit ergaben sich große Schwierigkeiten, so daß wir uns gezwungen sahen, das Vertragsverhältnis mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam, zu kündigen. Durch diese Kündigung sind Rechtsstreitigkeiten entstanden, worüber ein gerichtlicher Austrag im Gange ist. — Seit Lösung unseres Vertragsverhältnisses mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij führen die uns gehörigen Chemischen Werke Carbon G. m. b. H. die Erzeugung und den Verkauf der aktivierten Kohle selbständig durch. Der apparative Ausbau der Chemischen Fabrik Jüterbog G. m. b. H., die sich ebenfalls mit der Produktion von aktivierter Kohle befassen wird, ist nahezu vollendet. — Die Liquidität unseres Unternehmens entwickelte sich im Berichtsjahre 1927 durchaus zufriedenstellend; Bankkredite brauchten wir nicht in Anspruch zu nehmen. Unsere Vorratsaktien — nom. 236 100 M. — haben wir im Geschäftsjahr 1927 veräußert und den Erlös hieraus von 264 712 M., sowie weitere 10 000 M. Agio aus unserer Kapitalerhöhung vom März 1927, mit 274 712 M., dem Reservefonds zugeführt, der damit von 1 050 054 M. auf 1 324 766 M. anwächst. — Für Neuanlagen haben wir im abgelaufenen Jahre auf unseren Werken 262 519 M. verausgabt; es verbleiben somit von den aus dem Vorjahre zur Verfügung gestellten und neu bewilligten 521 547 M. noch 259 028 M. verfügbar. Wir bitten Sie, die Uebertragung dieses Betrages auf das Jahr 1928 zu genehmigen und uns außerdem 400 000 M. neu zu bewilligen." Der Reingewinn beträgt 559 901 M.; es wird vorgeschlagen, 8% Dividende auf die Vorzugsaktien und 7% auf die Stammaktien zu verteilen. (1502)

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Werke waren im abgelaufenen Betriebsjahre ausreichend beschäftigt. Die bisherigen Rationalisierungsmaßnahmen haben sich bewährt. Nach langwierigen Verhandlungen ist unter unserer Führung die gesamte Salinenindustrie in Nord- und Mitteldeutschland zu einem Syndikat zusammengeschlossen worden. Wenn dies auch mit Opfern für uns verbunden ist, darf hierdurch eine Stabilisierung der bis dahin sehr unruhigen Verhältnisse auf dem Salzmarkte erwartet werden. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 575 867 M. Wir schlagen vor, dem Beamtenwohlfahrtsfonds 10 000 M. zu überweisen, dem Amortisationsfonds 200 000 M. zuzuschreiben, 323 964 M. zur Auszahlung einer Dividende von 8% für die Stammaktien und 420 M. als Gewinnanteil für die Vorzugsaktien zu verwenden und 41 483 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Die Zugänge zu den Anlagekonten betragen 140 947 M. Für Reparaturen und Instandhaltung haben wir in diesem Jahre 541 195 M. verausgabt, die dem Betriebe zur Last fallen. Steuern und Lasten infolge sozialer Gesetzgebung erforderten 494 284 M." (1500)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 21. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Böhm und Kaufmann Otto Spieler zu Stettin sind Liquidatoren. Die beiden Liquidatoren Heinrich Böhm und Otto Spieler sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Dem Hans Wolf von Eisenhart-Rothe in Breslau ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten darf.

Dextrin- & Pflanzenleimfabrik GmbH., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft in Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezüglich des § 6 (Grundkapital) und § 1 (Firma und Sitz). Auf Grund durchgeführten Beschlusses der Generalversammlung vom 24. 4. 1928 ist das Grundkapital um 26 500 000 M. erhöht und beträgt jetzt 27 000 000 M. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Sterkrade** verlegt. Die neuen auf den Namen lautenden Aktien zu je 1000 M. sind zum Nennbetrage ausgegeben.

Digitized by Google

Frimento, Fabrik für Isoliermaterial und Lack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248). Sie befindet sich in Liquidation. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Rudolf Mitzlaff.

Otto Evers Parfümeriefabrik, Berlin-Tempelhof. Die Firma ist am 30. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1928. Gesellschafter sind: Paul Herbert, Kaufmann, Berlin; Emmy Kohn, geb. Hanne, verehel. Kauffrau, Berlin.

Franz Pillnay, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Emil Arthur Großmann, der Kaufleute Friedrich Anton Reinhardt und Otto Adolf Plotz sind erloschen. Das Handelsgeschäft ist mit der Firma an die Franz Pillnay Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lackfabriken Dresden und Deuben in Dresden übertragen worden.

Farbwerke Genthin G. m. b. H. Fabrik chemischer Farben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Leon Wronker-Flatow ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Schwerspatwerke Germania G. m. b. H. in Dernbach Kreis Biedenkopf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladenbach ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

J. H. Struthmann, Lackfabrik, Gesellsch. m. beschr. Hftg., Nietleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 18. 4. 1928 hat unter entsprechender Aenderung des § 1 des Gesellschaftsvertrags die Firma der Hauptniederlassung geändert in „Lack- und Farben-Fabrik Halle-Nietleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und als Firma der Zweigniederlassung in Halle bestimmt: „J. H. Struthmann, Zweigniederlassung der Lack- und Farben-Fabrik Halle-Nietleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung." Zugleich hat die Gesellschafterversammlung entsprechend der Niederschrift dem Gesellschaftervertrag einen § 20 — Aufsichtsrat — hinzugefügt.

Leonhardt & Martini chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik von der Linde mit beschränkter Haftung in St. Tönis bei Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rh. ist am 28. 4. 1928 eingetragen: An Stelle des Kaufmanns Peter Kaufmann ist Kaufmann Otto Schwalbach in Krefeld zum Geschäftsführer bestellt.

Nutrapan-Gesellschaft, Herstellung medizinischer und pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 4. 1928 ist die Firma geändert in: **Dr. med. Robert Hahn & Co. Nutrapan-Gesellschaft Herstellung medizinischer und pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung.** Durch gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) geändert.

Fabrik photographischer Papiere und Trockenplatten Bergmann & Co. Kommanditgesellschaft in Wernigerode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Oelrich in Wernigerode ist Prokura erteilt.

Gerhard Sandt & Co., Filmverwertungs-Gesellschaft und chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Fürstenwalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Gerhard Sandt ist nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 24. 4. 1928 eingetragen: Die Prokuren von Dr. Paul Balke, Gustav Reith, Edgar Haverbeck und Julius Schürmann sind erloschen.

Süddeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Prokura Paul Knobloch gelöscht.

Erste Bayerische Bimssteinfabrik Hugo P. Jaeger, Sitz: **Schwaben.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Prokura des Eugen Jäger gelöscht.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke, F. Thörl & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Harburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Infolge Beschlusses der Generalversammlung vom 22. 3. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Paul Rosenbacher in Hamburg ist zum Liquidator bestellt.

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 4. 2198 eingetragen: Das Vermögen ist als Ganzes auf die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft zu Elberfeld, unter Ausschluß der Liquidation, übertragen worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Frankfurt a. M. Ernst Heyman & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Die Prokura Georg Emil Müller ist erloschen.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 27. 1. 1928 um 550 000 M. erhöht und beträgt jetzt 1 100 000 M. § 3 des Gesellschaftsvertrags ist entsprechend dem Kapitalerhöhungsbeschluß geändert. Otto Zwanziger ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Dr. August Amann, Chemiker, und Hermann Glock, Kaufmann, beide in Wiesbaden, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Deren Prokura ist damit erloschen.

Ceres Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Ratibor.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 12. 4. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Karl Schultheiß ist zum Vorstandsmitglied ernannt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Sauerstoffwerk Geestemünde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geestemünde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 25. 4. 1928 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 25. 3. 1927 ist die Herabsetzung des Stammkapitals von 235 000 M. auf 80 000 M. beschlossen. Durch Beschluß der Gesellschaft vom 25. 3. ist zugleich die Art der Ausführung des Beschlusses, betr. Herabsetzung des Stammkapitals, bestimmt.

Sicco Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Menachem Weitz ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Kurt May und Georg Gubisch sind nicht mehr Geschäftsführer. Hermann Rothbarth in Berlin-Südende ist zum ordentlichen, August Bollhorn in Berlin-Friedenau ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Standard Lack-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 30. 3. 1928 ist der Beschluß der Gesellschafter vom 18. 11. 1927 hinsichtlich der Punkte 7 und 8 abgeändert.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 12. 1903 ist in § 7 Abs. 2 durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 4. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: **Düsseldorf** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Julius Japhet ist nicht mehr Vorstand. Kaufmann Eduard Schmidt in Düsseldorf ist zum Vorstand bestellt.

Vanillin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers C. F. L. Ostermann ist beendet. Dr. phil. Arnold Blumann, Chemiker, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen. Prokura ist erteilt an Edgar Moser. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem der Geschäftsführer zu vertreten.

Chemische Fabrik Leopold Hüttner, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 27. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Leopold Hüttner, Kaufmann, zu Hamburg.

Württ. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ulm.** In das

Digitized by Google

Handelsregister des Amtsgerichts Ulm a. d. D. ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Die dem Kaufmann Eugen Siegle in Frankfurt a. M. erteilte Prokura ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Johann Maria Farina Alexianerstraße Nr. 5, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Holtmann & Co., Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 19. 4. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet. Nach den getroffenen Feststellungen ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 und ist Geschäftsvermögen nicht vorhanden. Es wird beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann bis 20. 5. 1928 Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Produkten-Fabrik Dickenbaum J. H. Meyer in Minden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden i. W. ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemie Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Liquidator Dr. Ludwig Weil gelöscht.

Farbwerke Fuchsmühle Mendel & Sohn, Selters. In das Handelsregister des Amtsgerichts Selters im Westerwald ist am 13. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist heute von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik Kreuz Hammer Gustav Behm in Neukölln, Heidelberger Straße 75/76. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln macht unterm 2. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Neukölln das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann Hugo Winkler in Neukölln. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. 6. 1928. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. 7. 1928, vormittags 10½ Uhr, im Amtsgericht Neukölln, Berliner Straße 65/69.

Westdeutsche Asphalt- und Durumfix-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Nürnberg**, Josefsplatz 2. Die Firma ist am 27. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 31. 3. 1921 und seitdem mehrfach geändert. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung von Durumfixerzeugnissen, von Teer, Asphalt und anderen chemisch-technischen Erzeugnissen. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft Handelsgeschäfte aller Art vornehmen, Vertretungen übernehmen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Die Gesellschaft wird vertreten beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer durch mindestens zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Geschäftsführer Wilhelm Offermann und Dr. jur. Georg Oberheiden sind jedoch für ihre Person berechtigt, je die Gesellschaft allein zu vertreten. Als Geschäftsführer sind bestellt Wilhelm Offermann, Kaufmann in Essen-Bredeney, Dr. jur. Georg Oberheiden in Essen, Gustav Dellen, Kaufmann in Oberhausen, und Wilhelm van Suntum, Baufachingenieur in Essen.

Pivako Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Tangermünde** (früher Magdeburg). Die Firma ist am 24. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Tangermünde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 2500 M. Geschäftsführer ist der Apotheker Willy Schlinzigk in Tangermünde, der allein die Gesellschaft vertritt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1922 festgestellt und seitdem mehrfach abgeändert. (1529)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 20. April 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—6
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 16
Bittersalz 8,6	Paraffin 33
Borsäure 65	Pech 9,50
Carbid 17	Ricinusöl 65
Carbolsäure (techn.) 38	Rosenöl —
Carbolsäure (rein) 80	Salpetersäure 35
Eisensulfat 5	Salzsäure 10
Glaubersalz —	Schwefel 12
Glycerin 90	Schwefelsäure 20
Kolophonium 18	Soda (gewöhnl.) 6
Kupfersulfat 22,20	Stearin 60
Leim 34	Spermacetöl 55
Lanolin 11	Vaselin 18
	Weinsäure 150

Holland (Amsterdam), 2. Mai 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 82—84	Jodoform —
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75	Kalialaun (in Stücken) 9—10
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Ammoniak (25%) 11,50—12,25	Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Anilinöl 72—74	Kaliumbichromat 43—45
Anilinsalz 73—75	Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Antichlor 9,50—10,20	Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Arsenik (weißer) 22—24	Milchsäure (50%) —
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75	Morphium — (kg)
Benzaldehyd 160—170	Natriumbicarbonat 11—12,25
Benzoesäure 170—175	Natriumbichromat 33—35
Benzol (90%) 26—29	Natriumnitrit 23—25
Betanaphthol 71—73	Natriumsulfit 10,75—12
Bittersalz 3,20—3,45	Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Bleizucker 45,50—47	Natronsalpeter 15—16,50
Borax (krist.) 22—23	Natronwasserglas (38—40°) 4,75—5,25
Borsäure (krist.) 46—47	Oxalsäure (krist.) 35—37
Bromkali 165—170	Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95	Rhodanammonium 125—140
Chlorbarium 8,25—9	Salicylsäure —
Chlorcalcium (70—75%) 4—5	Salmiak (krist.) 19—20
Chlorkalk 7—7,50	Salpetersäure (36°) 15—17
Chlormagnesium (geschm.) 6—7	Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 2
Chlorzink 24—26	Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Chromalaun 17,50—18,50	Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Citronensäure 225	Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Eisenvitriol 4,25—5	Soda (98—100%) 7—7,50
Essigsäure (80%, techn.) 37—38	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Essigsaures Natrium 24,50—25,50	Weinsäure 170—175
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50	Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70	
Glycerin (2× raff.) 80—83	
Harnstoff —	

Oesterreich (Wien), 4. Mai 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122	Kupfervitriol (98/99) 89
Aetznatron (128/130; Solvay) 59	Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Alaun (in Stücken) 35	Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Ameisensäure (85%) 165	Mennige 122
Antichlor (krist.) 43	Naphthalin (Schuppen, — weiß, in Fässern) 68
Bittersalz (in Säcken) 25	Natriumbisulfit (60—62%) 55
Bleiglätte (B.B.U.) 122	Natriumsulfit (techn.) 44
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132	Oxalsäure 140
Borax (krist.) 85	Pottasche (80/85) 65
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270	Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36	Salmiak 84
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16	Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 60
Chlorkalk (110—115) 27	Schwefelsäure (66° Bé) 19
Chromalaun (inländisch) 66	Soda (Ammoniak-; 96/98) 31
Chromkali (grob krist.) 152	Soda (bic. B.) 45
Chromnatron 130	Soda (krist.) 15.50
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265	Terpentinöl (inländ.) 170
Glaubersalz (krist.) 14,50	Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 290	Weinsäure (krist.) 560
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265	

Polen, Anfang Mai 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420	Kresole 135
Aetznatron 61	Lederleim 400
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140	Methanol (rein, 99%) —
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1.80	Methanol (techn.) 250
Ammoniaksoda 26	Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Ammonsalpeter (inkl. Verpackung) 103,60	Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Ammonsulfat 43	Natriumacetat 125
Benzol (handelsübl., 90%) 91	Natriumbisulfat 20
Benzol (rein) 103	Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Bleiacetat 235	Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Calciumcarbid 58—62	Phosporite aus Rachow, roh 3.50
Carbolineum 45	Phosphoritmehl aus Rachow (16.5%, P_2O_5) 6,56—7,50
Carbolsäure (rein) 325	Pyridin (rein, pro kg) 12
Chlorcalcium 20—22	Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Chlorkalk 40	Salzsäure (arsenfrei) 8
Chloroform (für Narkose) 1800	Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Chloroform (rein) 800	Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Chlorzinklauge (50%) 50	Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Essigsäure (techn. 30%) 100	Terpentinöl —
Formaldehyd (30%) 220	Toluol (rein) 103
Glaubersalz (calc., ungem.) 10	Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz —
Glycerin (pharm., 90%) 380	
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315	
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95	
Knochenleim 270	
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 23. April 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,70—1,80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,68—2,73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof. tanks) 0,42 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07$^{1}/_{8}$ bis 0,07$^{3}/_{8}$
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52—0,57
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12.15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,20 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,11½—0,12
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0.18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0.42—0.43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0.09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,15—5,25 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,42 bis 0,46 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,06—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05$^{3}/_{8}$—0,05$^{7}/_{8}$
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0.90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0.87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0.58—0.59 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0.38
Zinkcarbonat 0.10—0.10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0.15¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0.15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99.5%) 0.80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0.57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0.25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0.30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1535)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 5. 28	2. 5. 28	Aktien	9. 5. 28	2. 5. 28
Byk-Guldenw.	95,—	89,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	103 1/8	106 1/8
„ Grünau	81,—	85,—	Rasquin. Farbw.	125,—	125,—
„ v. Heyden	124,—	123,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	104,50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—
„ Gelsenk.	84,25	80,—	J. D. Riedel	40,—	38,25
„ W. Albert	93,—	94,50	Rütgerswerke	102,—	109,—
„ W. Brockhues	86,50	86 7/8	H. Scheidemandel	29 1/8	29 1/8
Concordia chem. F.	51,75	47,50	Schering, Chem.	246,—	242,—
Dynamit Nobel	132,—	130,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	127,75	125,—	Staßfurter Chem.	31,50	29,75
Fahlberg, List	124,25	124,50	Thür. Bleiweißf.	54,—	54,50
I. G. Farbenindustr	281,75	276,50	Union Fabr. chem. P.	62,25	62,—
Gehe & Co.	79,50	82,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	153,—
Th. Goldschmidt	108,75	105,—	„ Glanzstoff F.	816,—	745,—
Harkort Bergw.	30,—	27,50	„ Ultramarinfabr.	150,50	157,75
Heine & Co.	65,—	67,50			
Linde's Eismasch.	178,75	168,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	9. 5. 28	5. 5. 28	Devisen	9. 5. 28	5. 5. 28
Argentinien	1,787	1,787	Jugoslawien	7,357	7,365
Canada	4,1785	4,179	Dänemark	112,12	112,15
Japan	1,920	1,980	Island	92,20	92,20
Aegypten	20,923	20,925	Portugal	18,—	18,10
Türkei	2,130	2,130	Norwegen	111,92	111,93
England	20,396	20,401	Frankreich	16,45	16,445
Ver. Staaten	4,180	4,180	Tschechoslowakei	12,387	12,384
Brasilien	0,5038	0,5037	Schweiz	80,55	80,55
Uruguay	4,310	4,320	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,60	168,63	Spanien	70,12	69,53
Griechenland	5,430	5,450	Schweden	112,10	112,12
Belgien	58,355	58,38	Oesterreich	58,82	58,815
Danzig	81,51	81,58	Ungarn	73,01	73,01
Finnland	10,52	10,515	Rumänien	2,59	2,59
Italien	22,015	22,025			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. April 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,32	Argentinien	100 Goldpesos	406,97
Mexiko	100 Pesos	203,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,46
Peru	1 Pfund	16,59	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,52	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,82
			Chile	100 Pesos	51,85
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,32

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9.5.28	2.5.28
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—96	90—95
Silber in Barren per 1 kg	80 3/4—81 3/4	80—81

(1554)

Versammlungskalender.

22. Mai: Dermatoid-Werke Paul Meißner, Aktien-Gesellschaft in Leipzig, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77.

23. Mai: Chemische Fabrik Hakenfelde Aktiengesellschaft i. Liqu. Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Notars Herrn Dr. Langenbach, Berlin W 8, Krausenstraße 12.
Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden, 37. ord. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

24. Mai: Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich, 24. ord. G.-V., vorm. 9¾ Uhr, zu Frankfurt a. M., im Hotel Frankfurter Hof.
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.
Gustav Genschow & Co. A.-G., Berlin, 21. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Berlin, im Continental-Hotel, Neustädtische Kirchstr. 6/7.
Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Adersstraße 93.

25. Mai: Dr. Hugo Remmler A.-G., Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin W., Sigismundstraße 3 II.

26. Mai: Lackfabrik Forrer A.-G., Mannheim, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Notariats IV, Mannheim A. 1. 4. (1530)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 19. Mai 1928 Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. Mai 1928.

Am Montag dieser Woche hat in Genf die erste Tagung des Wirtschaftsrates des Völkerbundes begonnen, deren Hauptaufgabe nach einer Verlautbarung seines Vorsitzenden, des früheren belgischen Ministerpräsidenten Theunis, darin bestehen soll, festzustellen, ob auf dem Gebiet der Zollpolitik die bisher erzielten Fortschritte im Sinne eines Abbaues des Protektionismus als ausreichend zu betrachten sind. Diese Aufgabenstellung mutet eigenartig an, denn es bedarf doch wirklich keiner Untersuchungen durch eine internationale Kommission, um festzustellen, daß der zollpolitische Protektionismus in dem seit der Weltwirtschaftskonferenz verflossenen Jahr ganz allgemein nur sehr beträchtliche Fortschritte gemacht hat.

Eine rühmliche Ausnahme macht bekanntlich nur Deutschland, das in rührendem Vertrauen in die Wirkungen seines guten Beispiels aus eigenem Antriebe eine Zollsenkungsaktion in die Wege geleitet hat. Im übrigen hat bereits die Wirtschaftsabteilung des Völkerbundessekretariats für die Tagung des Wirtschaftsrates eine Darstellung der internationalen zollpolitischen Lage vorbereitet, aus der hervorgeht, daß das Zollniveau nicht unerheblich höher ist als vor Jahresfrist. Man tröstet sich jedoch mit dem Gedanken, daß ohne die Einwirkung der Weltwirtschaftskonferenz die Zollerhöhungen vielleicht ein noch höheres Ausmaß erreicht hätten. Dabei wird nur übersehen, daß die Weiterentwicklung des Protektionismus noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist. Denn aus verschiedenen Ländern liegen verbürgte Nachrichten vor, nach denen erneute Zollerhöhungen demnächst zu erwarten sind. Dazu gehört auch das Land des Herrn Theunis, Belgien, wo bereits in nächster Zeit eine Verordnung zu erwarten ist, durch welche für eine beträchtliche Zahl von Tarifpositionen eine Zollerhöhung von 20 bis 30% festgesetzt wird. Auch in Spanien ist eine Tarifreform im Gange, über deren Tendenz nicht der geringste Zweifel besteht. Es ist deshalb doch recht gewagt, heute bereits von einem mäßigenden Einfluß der Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz auf dem Zollgebiet zu sprechen und handelspolitische Vorgänge damit in Verbindung zu bringen, die tatsächlich mit der Weltwirtschaftskonferenz und ihren Entschließungen in keinem Zusammenhange stehen.

Herr Theunis sowohl wie Herr Serruys haben nämlich die Ansicht vertreten, daß auf den Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz von Einfluß gewesen wären. Diese Behauptung ist äußerst gewagt. Richtig ist, daß Frankreich sich bei diesem Vertrage nach jahrelangem Sträuben schließlich dazu entschlossen hat, Deutschland die uneingeschränkte Meistbegünstigung zu gewähren, die es selbst von deutscher Seite als selbstverständlich beansprucht hat. Wenn man aber hierin eine grundsätzliche Abkehr der französischen Handelspolitik von dem bisherigen, die Meistbegünstigung ablehnenden System erblicken wollte, dann müßte man feststellen, daß Frankreich inzwischen wieder einen Rückfall erlebt hat. Denn in den soeben in Paris abgeschlossenen Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich haben sich die Franzosen trotz aller Bemühungen von österreichischer Seite nicht entschließen können, die uneingeschränkte Meistbegünstigung zuzugestehen, obwohl eine solche Konzession gerade Oesterreich gegenüber wirklich keine Gefährdung der französischen Handelsbilanz bedeutet hätte.

Auch sonst hat Herr Serruys keinen Anlaß, seine handelspolitische Tätigkeit als einen Ausfluß der Genfer Bestrebungen hinzustellen. Denn es ist doch noch in guter Erinnerung, daß Frankreich vor dem Inkrafttreten der den deutschen Waren zugestandenen uneingeschränkten Meistbegünstigung noch schnell eine Zolltarifrevision vorgenommen hat, die von amtlicher Seite ausdrücklich als Maßnahme gegen die deutsche Einfuhr bezeichnet worden ist. Wir wundern uns in Deutschland über die minimalen Wirkungen des Handelsvertrages mit Frankreich auf unsere Ausfuhr dorthin bei gleichzeitiger starker Steigerung der französischen Ausfuhr nach Deutschland. Die Erklärung hierfür ist ziemlich einfach: Deutschland hat einen in weitem Umfang abgebauten Vertragstarif, während der französische Minimaltarif trotz aller Genfer Entschließungen erheblich höher und noch neuerdings wiederum erhöht ist.

Unter den Rednern des ersten Tages der Wirtschaftskonferenz befand sich auch Sir Arthur Balfour, der im Gegensatz zu der Zollpolitik seines Landes sehr entschieden den Standpunkt vertrat, nur durch Niederlegung der Zollschranken könne eine Besserung des internationalen Handels erzielt werden. Mehr Interesse hätten seine Aeußerungen jedenfalls erweckt, wenn er in der Lage gewesen wäre, eine Aktion seiner Regierung in dieser Richtung in Aussicht zu stellen. Balfours Vorschlag, man möge Vertreter der verschiedenen großen Industrien aller Länder zu einer Besprechung in Genf versammeln, um festzustellen, in welchem Ausmaß sie bei ihren Regierungen Zollermäßigungen durchsetzen könnten, ist wenig erfolgversprechend. Da Herr Balfour selbst Großindustrieller ist, dürfte es ihm nicht unbekannt sein, daß die englischen Industriellen bei ihrem letzten Besuch in Deutschland keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß England nicht daran dächte, sich in der Zollpolitik von den Genfer Beschlüssen beeinflussen zu lassen.

In der letzten Ausgabe der „Weltwirtschaft" beschäftigt sich Dr. Max Roscher mit den bisherigen Ergebnissen der Weltwirtschaftskonferenz. Er spricht dabei die Ueberzeugung aus, die Lösung der von der Weltwirtschaftskonferenz behandelten Fragen würden letzten Endes nicht sowohl von der mehr theoretischen Arbeit in Genf, als von dem realen Verlauf der Entwicklung, von großen weltwirtschaftlichen und vor allem auch weltpolitischen Ereignissen abhängen. Von erheblichem Einfluß wären dabei die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten und die wirtschaftspolitischen Strömungen im britischen Weltreich. Aber gerade diese beiden Länder betreiben eine Wirtschaftspolitik, die mit den Genfer Entschließungen in schroffem Widerspruch steht. Wenn man also annimmt, daß sie infolge ihrer überragenden wirtschaftlichen Machtstellung auf die weltwirtschaftliche Entwicklung von maßgebendem Einfluß sein werden, dann muß man der Hoffnung entsagen, daß die „mehr theoretische Arbeit in Genf" praktische Erfolge für die Befreiung des internationalen Handels von allen Hemmungen zeitigen wird. — Bl. (1603)

Digitized by Google

2. Internationale Stickstoff-Konferenz.

(Schluß.)

IV.

In Fortgang der zweiten internationalen Stickstoff-Konferenz hielt Dr. A. Demolon, Frankreich, einen Vortrag: „Beobachtungen über das Zusammenwirken von ammoniak- und salpeterhaltigen Stickstoff-Formen auf die Erhöhung der Ernten".

Dr. Demolon mißt den aus Pauschalstatistiken errechneten Zahlen, die den Wert des Ammoniakstickstoffs auf 90% des Salpeterstickstoffs festsetzen, keine praktische Bedeutung bei. Dieser Koeffizient schwankt je nach der Art der Böden und Pflanzen sowie nach der Anwendungsweise der Dünger und der Höhe der verabreichten Gaben; die Rolle jedes dieser Faktoren muß im einzelnen untersucht werden, um zu einer rationellen Ausnutzung jeder einzelnen Stickstoff-Form zu kommen. Im übrigen ist der oft angestellte Vergleich zwischen schwefelsaurem Ammoniak und Natronsalpeter wissenschaftlich nicht korrekt.

Wenn auch die direkte Aufnahme des Ammoniakstickstoffs durch die Pflanze einwandfrei feststeht, so geht daraus doch nicht ohne weiteres hervor, daß die beiden Stickstoff-Formen für die Verwendung in der Landwirtschaft gleichwertig seien. Die NH_4-Ionen werden in starkem Maße von den Bodenkolloiden, namentlich vom Ton, festgehalten. Erst durch Nitrifikation werden sie wieder völlig beweglich, und dieser Gesichtspunkt führt zur Untersuchung des Nitrifikationsvorganges selbst, dessen Vielseitigkeit oft festgestellt worden ist.

A. Demolon hat eine Reihe von Versuchen über die Kombination Ammoniak : Nitrat angestellt. Es scheint daraus deutlich hervorzugehen, daß der Salpeterstickstoff eine bessere Ausnutzung des Ammoniakstickstoffs bewirkt.

Die Pflanzen, die besonders Salpeter verlangen, gedeihen in neutralen oder leicht alkalischen Böden; diejenigen, denen die Ammoniaksalze am besten zusagen, findet man auf leicht sauren Böden. Daraus geht hervor, daß zwischen den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Pflanzen und dem Nitrifikationsvorgang Beziehungen bestehen. Alle Maßnahmen, die die Nitrifikation begünstigen, erhöhen gleichzeitig den Ausnutzungsfaktor der Ammoniaksalze, besonders bei den nitratliebenden Pflanzen.

Die kombinierte Anwendung von Ammoniakstickstoff und Salpeterstickstoff mit einem je nach Boden, Pflanze und Klima wechselnden Verhältnis Ammoniakstickstoff: Salpeterstickstoff erscheint als die praktisch empfehlenswerteste Stickstoffdüngung der verschiedenen Pflanzen.

Darauf sprach Professor Dr. Erwin Baur, Deutschland, über „Die Beziehungen zwischen Pflanzenzüchtung und Intensivierung des Ackerbaues".

Professor Baur führte aus:

So wenig, wie eine primitive Rasse imstande ist, die besseren Kulturbedingungen und die größeren Nährstoffmengen rationell zu verwerten, die bei den heute möglichen besten Kultur- und Düngungsmethoden geboten werden, ebensowenig sind auch die heutigen besten Sorten imstande, noch höhere Stufen der Intensivierung v o l l auszunutzen. Trotzdem wird immer noch der Fehler gemacht, daß Versuche über die Frage der Rentabilität einer erhöhten Intensivierung mit dem heute vorhandenem Rassenbestand angestellt werden. Eine richtige Beantwortung der Frage ist aber nur möglich, wenn vorher auf dem Wege der Züchtung Rassen geschaffen werden, welche dieser gesteigerten Intensivierung angepaßt sind. Früher war die Lage anders: Die züchterische Verbesserung der Kulturpflanzen geschah jahrtausendelang im wesentlichen durch eine Art natürliche Zuchtwahl. Die Landsorten, die lange Zeit in einem bestimmten Anbaugebiet gewesen waren, sind schließlich durch natürliche Zuchtwahl an das Klima, an die Bodenverhältnisse und an die Anbaumethoden ebensogut angepaßt, wie irgendeine wilde Pflanzenart an die Bedingungen ihres natürlichen Standortes.

Wurden im Laufe der Zeit die Kulturmethoden verbessert, so änderte sich damit auch die Selektionsrichtung, und die Landsorten paßten sich diesen geänderten Kulturmethoden an. Mit der stärkeren Intensivierung kamen deshalb früher die dazu passenden Sorten gewissermaßen ganz von selbst. Dieser Weg ist aber nur möglich, wenn erstens die Fortschritte in der Intensivierung langsam und in ganz kleinen Schritten erfolgen, weil sonst die immer nur langsam arbeitende natürliche Zuchtwahl nicht mitkommt, und zweitens ist Voraussetzung, daß mit dem außerordentlich variablen und plastischen Material von Landsorten gearbeitet wird.

Beide Voraussetzungen sind heute im allgemeinen nicht mehr erfüllt.

Wenn wir heute zu noch besserer Bodenbearbeitung, zu noch stärkerer Düngung übergehen, können wir uns deshalb nicht mehr darauf verlassen, daß aus unserem bisherigen Sortenmaterial ganz von selbst nun auch Typen entstehen, welche für diese noch höhere Intensivierung geeignet sind. Wir müssen vielmehr erst versuchen, ob es möglich ist, eine Spezialrasse zu schaffen, welche die nötigen Leistungsfähigkeiten besitzt. Der Züchter weiß im allgemeinen nicht, wie weit die Möglichkeiten der Technik entwickelt und weiter entwicklungsfähig sind, und mit welcher Höchststufe der Intensivierung des Ackerbaues Versuche angestellt werden können. Und umgekehrt, der Ackerbautechniker — im weitesten Sinne des Wortes — weiß nicht, welche Möglichkeiten der Züchtung bestehen, und wahrscheinlich unterschätzt jeder die Leistungsfähigkeit des anderen sehr stark, und der Fortschritt wird dadurch gehemmt.

Ebenso wird unter Umständen der Anbau ganz neuer Kulturpflanzen erforderlich. Heute wird auf die Ausnutzung eines Pflanzenrohstoffes verzichtet, weil ein Nachschlagen in den üblichen Handbüchern ergibt, daß diese Stoffe in den betreffenden Pflanzen in zu geringen Mengen enthalten sind. Auch in der Richtung wäre es also unbedingt notwendig, daß die Technik sich mit dem Gedanken vertraut macht, daß die Eigenschaften der Pflanzen auf dem Wege der Züchtung s e h r s t a r k a b g e ä n d e r t w e r d e n k ö n n e n.

In der Diskussion sprach Professor Armstrong, England.

V.

In Fortsetzung der zweiten internationalen Stickstoff-Konferenz wurde eine Mitteilung von H. J. Page, England, der an der Teilnahme verhindert war, von Herrn Peel, England, über „Chemie und intensive Grünland-Kultur", vorgetragen.

Herr Peel führte aus:

Die Grünlandbewirtschaftung hat sich hauptsächlich auf dem Wege praktischer Beobachtungen und Erfahrungen entwickelt, und der wesentlichste wissenschaftliche Fortschritt in den letzten Jahren bestand in dem Nachweis der Bedeutung der Thomasschlacke für die Verbesserung des Weidelandes. Die Arbeiten von Dr. Warmbold, Hohenheim, haben jedoch die Aufmerksamkeit auf eine Volldüngung mit Phosphaten, Kali und (soweit notwendig) Kalk in Verbindung mit einer Reihe von Stickstoffdüngergaben gerichtet. Das Ergebnis dieses Systems, allgemein als das System intensiver Grünlandbewirtschaftung bekannt, liegt in einer bedeutenden Steigerung des Grünlandertrages. So hat sich bei ausgedehnten Versuchen auf den Britischen Inseln

Digitized by Google

ergeben, daß dort, wo vorher 2 oder 3 acres (1 acre = 40,5 ar) Grünland erforderlich waren, um eine Kuh mit Nahrung zu versorgen, jetzt nur eine Fläche von 0,72 acre benötigt wurde; in einigen Fällen war sogar nur ½ acre oder weniger für diesen Zweck erforderlich, während 710 gallons (1 gallon = 4,54 Ltr.) Milch und 6¾ cwt. (1 cwt. = 50,8 kg) Lebendgewichtzuwachs pro acre erzielt wurden.

Offenbar entspricht der Nährstoffertrag eines acre Grünland einer Ernte von wenigstens 90 bushels Weizen pro acre oder 1½ tons Leinkuchen.

Die Faktoren, die auf solche Erhöhung hinzielen, sind Verlängerung der Weideperiode, sowie Hebung der Grasproduktion und des Nährwertes; dabei ist die Qualität des Grases während der ganzen Saison eine ebenso gute, wie bei den in der üblichen Weise behandelten Weiden in ihrer besten Zeit.

Das Gras hat im jüngeren Wachstumsstadium einen höheren Protein- und niedrigeren Fasergehalt. Wird es in diesem Zustand abgeweidet, so wird dadurch der höchste Nutzen erzielt, und die Aufgabe der Stickstoffdünger ist es, reichliche Mengen solch jungen nahrhaften Grases hervorzubringen.

Wird das Gras im Jugendstadium abgeweidet, so kommt es auf die besondere Grasart nicht allzusehr an, und manche Grasarten, die sich bei dem gewöhnlichen Weidesystem als geringer erweisen, ergeben bei intensiver Grünlandbewirtschaftung gleich gute Erträge wie die besseren Grasarten.

Bei richtiger Handhabung der Weidetechnik wird der Kleebestand nicht gefährdet, da diesem die größtmögliche Lichtmenge erhalten bleibt, sodaß er nicht überschattet und verdrängt wird.

Der Mineralgehalt des Grases ist nach dem Ergebnis von Analysen ein hoher und für den Bedarf der meisten Vieharten ausreichend. Es scheint, daß durch die Auswirkung der Stickstoffdünger während des Wachstums diejenigen Zeiten, in denen das Gras den meisten Stickstoff aufnimmt, verlängert werden, so daß das Verhältnis zwischen den nährstoffreicheren Blättern und den weniger wertvollen Halmen zugunsten der ersteren verschoben wird. In Anbetracht der reichlichen Stickstoffbestandteile der Weidenahrung wäre als Zusatzration für Kühe und noch mehr für Mastvieh hauptsächlich stärke- oder zuckerhaltiges Futter am Platze.

In der Diskussion sprach Sir Alfred Mond, England, sowie Herr Schurig-Zeestow, Deutschland, der die auf seinem Gute erzielten Erfolge der Stickstoffdüngung auf Weiden zahlenmäßig darlegte. Außerdem beteiligten sich an der Diskussion Professor Henry Armstrong, England, Professor Harry Curtis, Vereinigte Staaten, Sir Daniel Hall, England. Professor Firman Bear, Ohio, Vereinigte Staaten, legte in langen Ausführungen dar, welche Wirkung die eingetretene Verbilligung des Düngestickstoffes auf die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten voraussichtlich ausüben werde. Er würdigte auch eingehend die Bedeutung, welche dem neuen Volldünger vom Typus des Nitrophoska zuzumessen ist.

Herr T. H. J. Carroll, England, Assistant-Director der landwirtschaftlichen Versuchsabteilung der Nitram Ltd., hielt einen Vortrag über „Die Düngung in Indien und ihre Fortschritte."

Er führte aus:

Die Absatzmöglichkeiten für Düngemittel in Indien sind sehr groß; infolge vieler Umstände ist jedoch schwer vorauszusehen, in welchem Maße sich dort die Anwendung künstlicher Düngemittel entwickeln wird.

Es liegen leider bisher sehr wenige zuverlässige Versuchsergebnisse über die Wirkung der Dünger auf indischen Böden vor. Landwirtschaftliche Autoritäten und Handelsgesellschaften bemühen sich jetzt jedoch, über diesen Punkt genauere Informationen zu erhalten, um mit größerer Sicherheit erfolgversprechende Düngergaben empfehlen zu können.

Herr Caroll betonte die Wichtigkeit des Studiums der Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Anwendung künstlicher Düngemittel. Die Dünger haben sich bei der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen als sehr nützlich erwiesen, und zwar besonders bei der unter dem Namen „Secondary leaf-fall" (Phytophtora) bekannten Blattkrankheit der Gummibäume und beim Stammbohrer, der an den Zuckerrohrpflanzen zu finden ist.

Obgleich die indischen Böden in erster Linie Bedarf an organischen Substanzen haben, kann der beschränkte Vorrat derselben besser und wirtschaftlicher ausgenutzt werden, wenn gleichzeitig künstliche Düngemittel angewandt werden, und zwar nicht als Ersatzmittel, sondern in Verbindung mit den organischen Bestandteilen. Wenn auch die künstlichen Dünger die organische Substanz hinsichtlich der Verbesserung der physikalischen Beschaffenheit des Bodens nicht ersetzen können, so ermöglichen sie doch die bessere Versorgung der Pflanzen mit den hauptsächlichen Nährstoffen.

Die zukünftige Entwicklung des Düngemittelverbrauchs in Indien wird von der Verstärkung der Propagandatätigkeit abhängen und in zweiter Linie davon bestimmt werden, ob es der Düngemittelindustrie möglich sein wird, die erforderlichen Dünger in einer für indische Verhältnisse guten und haltbaren Beschaffenheit und zu Preisen zu liefern, die dem Ryot*) genügenden Nutzen sichern.

Einen weiteren Vortrag hielt M. Galland, Frankreich, über „Bodenbewässerung und Kalkung in ihren Beziehungen zu den Stickstoffdüngemitteln". Er führte folgendes aus:

Das Wasser ist der Faktor, der die Höhe der Ernte bestimmt, und zwar nicht nur in den trockenen Gebieten, sondern auch in Mitteleuropa und in gewissen Gegenden Frankreichs. Daher spielt die Bewässerung bei den Erträgen eine bemerkenswerte Rolle, namentlich in ihrem Einfluß auf den Gebrauch der Dünger und insbesondere der Stickstoffdünger. Diese wirken nur vollkommen, wenn der Boden über genügende Mengen Wasser verfügt.

Die Bewässerung ermöglicht eine künstliche Düngung von Böden, in welchen die Dünger sonst nicht zur Wirkung kommen würden. Sie begünstigt die Nitrifikation der Ammoniaksalze und vergrößert deren Anwendungsmöglichkeiten. Mit Rücksicht auf die durch Bewässerung hervorgerufene Auswaschung sowie Steigerung der Ernten führt die Irrigation zur Anwendung wachsender Mengen Stickstoff.

Die Bewässerung gestattet außerdem, die natürliche Auswahl der Pflanzen zu beeinflussen, und eröffnet weitere Anbaugebiete für die besonders bedeutenden Kulturen, wie Getreide, Wein, Baumwolle, Zuckerrohr usw.

Aus diesem Grunde müssen die Stickstoffproduzenten das Wasserbedürfnis der Kulturpflanzen studieren und die Landwirte darüber aufklären, wie die Bewässerung rationell vorgenommen werden muß.

Die Frage der Kalkung tritt gegenwärtig um so unabweislicher auf, als man immer mehr zur intensiven Bearbeitung übergeht und seit dem Kriege beinahe völlig aufgehört hat, auf die Bodenverbesserung durch Kalkung zu achten.

Die Entkalkung der Böden ist ein natürlicher Vorgang, dem man nur durch Kalkzufuhr abhelfen kann, aber keineswegs dadurch, daß man vor der Anwendung bestimmter Düngemittel warnt.

Es liegt daher auch im Interesse der Stickstoffproduzenten, daß eine wirksame Propaganda zugunsten

*) Ryot = seßhafter Kleinbauer in Ostindien. (Red.)

Digitized by Google

der Kalkung durchgeführt wird, nachdem zuvor die Fragen bezüglich der Reaktion der Böden, deren Beziehungen zum Pflanzenwachstum, zur Biologie der Böden und zu den Pflanzenkrankheiten genau geklärt sind.

Bewässerung und Kalkung sind also von wesentlicher Bedeutung für die gute Ausnutzung der Stickstoffdünger und besonders für die Ammoniaksalze, da Irrigation und Kalkung die beiden Faktoren sind, deren Einfluß die Nitrifikationsvorgänge beherrscht, während der von der Temperatur ausgeübte Einfluß von wesentlich geringerer Bedeutung ist.

In der Diskussion sprachen Dr. A. Demolon, Frankreich, Professor L. Brétignière, Frankreich, Schurig-Zeestow, Deutschland, und Sir Frederick Keeble, England, die dem Vortragenden zustimmten und die Notwendigkeit verstärkter Kalkdüngung betonten, um die Höchstauswirkung der Düngemittel zu gewährleisten.

*

Das Ergebnis der Beratungen wurde in folgender Entschließung zusammengefaßt:

Die zu der zweiten internationalen Stickstoff-Konferenz vereinigten Teilnehmer sind sich darüber einig, daß nur mit einer immer ausgiebigeren Verwendung künstlicher Pflanzennährstoffe Nahrung, Kleidung und Genußmittel für die wachsende Bevölkerung in ausreichenden Mengen ohne Preissteigerungen bereitgestellt werden können. Ein wachsender Verbrauch künstlicher Pflanzennährstoffe ist daher eines der wichtigsten Mittel, um das Wohlergehen der Menschheit zu fördern.

Zur Verwirklichung dieses Planes halten die Konferenzteilnehmer für erforderlich:

I. auf seiten der Industrie:

1. bei Errichtung neuer Kunstdüngerfabriken Wahl solcher Orte, die die Erzeugung mit den niedrigsten Kosten ermöglichen;
2. Ausnutzung aller wissenschaftlichen und technischen Fortschritte zur Verbesserung und Verbilligung der Erzeugung;
3. Auffindung und Herstellung von Nährstofformen und Nährstoffbindungen, die die Möglichkeit bieten, den wechselnden Ansprüchen verschiedener Kulturpflanzen und den mannigfachen Verhältnissen von Boden und Klima gerecht zu werden. Kein bisher bekanntes Düngemittel ist unter allen Verhältnissen überlegen;
4. Zufuhr der künstlichen Pflanzennahrung an die Verbraucher auf dem kürzesten Wege mit den niedrigsten Kosten;
5. Verbilligung aller Pflanzennährstoffe für die Verbraucher bis zu der Grenze, bei der die Industrien noch gesund bleiben und gleichzeitig imstande sind, an der weiteren Verbesserung ihrer Verfahren zu arbeiten;

II. auf seiten der Landwirtschaft:

1. Steigerung des Verbrauches künstlicher Nährstoffe bis zum Ausnutzen der letzten Gewinnmöglichkeit für die Verbraucher;
2. Verbesserung der Nährstoffausnutzung durch umfassende Erforschung der Gesetze des Lebens und Gedeihens der Kulturpflanzen;
3. Verbreitung der gesicherten Forschungsergebnisse durch Unterricht und Aufklärung;

III. auf seiten der Regierungen:

1. Schaffung und Förderung von Organisationen zur Bereitstellung von billigen und ausreichenden Krediten für den Ankauf künstlicher Pflanzennahrung seitens der Verbraucher;
2. alle Regierungen sollten der finanziellen Lage der Landwirtschaft ganz besonders Rechnung tragen. (1479)

Neuregelung der Vorschriften für den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten zum 1. Juni 1928.

Nach § 54 (2) A. 2, des Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung A, sind die in der Anlage C dieses Tarifs unter Abschnitt III namentlich aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten nur dann zum Eisenbahnversand zugelassen, wenn die vorgeschriebenen Beförderungsvorschriften beachtet sind. Die nicht aufgeführten unter den Begriff der brennbaren Flüssigkeiten fallenden Güter werden bedingungslos zur Beförderung angenommen.

Aus Anlaß der möglichsten Anpassung der innerdeutschen Verkehrsvorschriften an das am 1. Oktober 1928 in Kraft tretende Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr soll die deutsche Anlage C zum Eisenbahngütertarif Teil I A der Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr angeglichen werden. Durch die im Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 22, vom 8. Mai 1928, S. 371ff., veröffentlichte Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 19. April 1928 werden die Vorschriften des Abschnitts III: „Brennbare Flüssigkeiten" bereits mit Wirkung vom 1. Juni entsprechend abgeändert. **Die getroffenen Abänderungen sind für die in Frage kommenden Verkehrstreibenden von wesentlicher Bedeutung.** Grundsätzlich bleibt es zwar dabei, daß nur diejenigen brennbaren Flüssigkeiten bedingungsweise, d. h. bei Beachtung der angegebenen Beförderungsvorschriften, befördert werden, die „erfaßt" sind, während die „nicht erfaßten" bedingungslos befördert werden. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung werden jedoch die bedingungsweise zu befördernden Güter nicht mehr im einzelnen namentlich aufgeführt, sondern je nach ihren Flamm- und Siedepunkten und ihrer Wassermischbarkeit in vier Gefahrklassen erfaßt. Bislang bedurfte es zur Aufnahme einer neu in den Verkehr gebrachten brennbaren Flüssigkeit in den Abschnitt III der Anlage C einer eisenbahnseitigen Anregung, die nicht selten unterblieb. Hierauf ist es zurückzuführen, daß eine Reihe von brennbaren Flüssigkeiten — weil im Abschnitt III der Anlage C nicht genannt — zurzeit noch bedingungslos befördert werden, obwohl sie ihrer Natur nach vielleicht besonderen Beförderungsbedingungen zu unterwerfen gewesen wären. Viele dieser brennbaren Flüssigkeiten werden bei der zum 1. Juni in Kraft tretenden Neuregelung erfaßt werden und unter den Abschnitt III der Anlage C fallen. Den Versendern obliegt es, in der verhältnismäßig kurzen Zeit bis zum 1. Juni zu prüfen, ob die von ihnen in den Verkehr gebrachten Flüssigkeiten unter den Abschnitt III der Anlage C fallen und in welche Gefahrklasse sie einzureihen sind. Sie sind dann entsprechend im Frachtbrief als „Brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse . . ." zu deklarieren und gemäß den besonderen Beförderungsvorschriften zu verpacken. Unterziehen sich die Versender nicht dieser Mühe der Prüfung, so tragen sie nach § 57 der Eisenbahnverkehrsordnung bekanntlich alle Folgen, dei sich aus der eventuell unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden (ab 1. Oktober 1928 neue Fassung: unrichtigen, ungenauen, unvollständigen oder unzulässigen) Eintragung im Frachtbrief ergeben.

Aus diesem Grunde ist es außerordentlich wichtig, daß die Versender die jetzigen neuen Vorschriften genau prüfen und insbesondere feststellen, welche Flamm- und Siedepunkte usw. ihre brennbaren Flüssigkeiten haben, um die Gefahrklasse zu bestimmen und die entsprechenden Beförderungsvorschriften zu beachten.

Im Reichsverkehrsministerium sind die mit der Neuregelung verbundenen Schwierigkeiten ohne weiteres erkannt worden. Auf Veranlassung des Mini-

Digitized by Google

steriums sind die Reichsbahndirektionen von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft angewiesen worden, die neuen Vorschriften auf nach dem bisherigen Gewohnheitsrecht nicht einbezogene brennbare Flüssigkeiten vorläufig nicht sofort mit aller Schärfe auszudehnen. Die Direktionen sind auch aufgefordert worden, möglichst bald darüber zu berichten, inwieweit nach den vorliegenden Erfahrungen für die von den schärferen Bestimmungen betroffenen brennbaren Flüssigkeiten Ausnahmen unbedenklich zugelassen werden können, und zwar, unter welchen Bedingungen hinsichtlich der Verpackungsart und des Höchstgewichts der einzelnen Sendungen. Bis zur endgültigen Regelung eventueller Ausnahmebestimmungen wäre (besonders für die Ausfuhr) von den Reichsbahndirektionen die bisher üblich gewesene Beförderungsweise abweichend von den neuen Bestimmungen zuzulassen.

Nach der neuen Fassung der Anlage C sind nachstehende Flüssigkeiten und damit hergestellte flüssige oder bei Temperaturen von nicht mehr als 15° C noch salbenförmige künstliche Mischungen (im folgenden kurz als „brennbare Flüssigkeiten" bezeichnet) besonderen Bedingungen unterworfen:

A. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen I A, II und III, das sind solche, die sich mit Wasser nicht vermischen lassen;

1. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A, das sind solche, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen nicht mehr als 30% enthalten (feuergefährliche Flüssigkeiten):

   a) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt bis zu 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C mehr als 5 Volumprozente Destillate geben.

   b) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt von mehr als 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C höchstens 5 Volumprozente Destillate geben.

2. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse II, das sind solche, die einen Flammpunkt von 21° C bis zu 55° C haben.

3. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse III, das sind solche, die einen Flammpunkt von mehr als 55° C bis zu 100° C haben.

B. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I B, das sind solche, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unterhalb 21° C haben.

Flamm- und Siedepunkte beziehen sich dabei auf einen Barometerstand von 760 mm. Der Flammpunkt wird mit dem Apparat Abel-Pensky bestimmt. Die fraktionierte Destillation soll in einem Kolben Typ Engler vorgenommen werden. Hierbei muß die Quecksilberkugel des Thermometers vollständig von Dampf umgeben sein.

Im nachstehenden sollen alle näheren Einzelheiten der Beförderungsvorschriften wiedergegeben werden, und zwar hinsichtlich der

A. Verpackung,

B. Frachtbriefvermerke,

C. sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

A. Verpackung.

(1) Zur Verpackung dürfen nur starke, dichte, sicher zu verschließende Gefäße aus solchem Werkstoff (Blech[1]) oder anderem Metall, Glas, Ton, Holz) verwendet werden, der von den darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Holzgefäßen ist für die unter A 1 a) und b) aufgeführten Flüssigkeiten, ferner für Xylol und Amylazetat nicht zulässig. Die Kessel der Behälterwagen müssen aus Eisenblech oder Blech oder aus anderen Metallen hergestellt sein.

(2) Das Rohgewicht eines Versandstücks, dessen Gefäß aus Glas oder Ton besteht, darf 75 kg nicht übersteigen. Weißblechgefäße dürfen nicht mehr als 5 kg Inhalt haben.

Gefäße aus Glas, Ton oder Weißblech sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Diese Uebergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten, festen Handhaben versehen sein. Offene Uebergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen besteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist. Blechgefäße, die Aethyläther oder Schwefelkohlenstoff enthalten, sind den gleichen Bedingungen unterworfen, jedoch ohne Gewichtsbeschränkung. Diese Vorschriften gelten nicht für die Flüssigkeiten unter A 2, 3 und B, wenn sie in starke, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus Eisenblech verpackt sind.

(3) Blech- oder andere Metallgefäße, auch Kesselwagen, dürfen mit den unter A 1 a) und b) bezeichneten Flüssigkeiten nur bis 95% des Rauminhalts bei 15° gefüllt werden.

(4) Jedes Versandstück mit den unter A 1 a) und b) bezeichneten Flüssigkeiten oder mit Aceton muß entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel) versehen sein. Körbe und Kübel mit den erwähnten Flüssigkeiten müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig behandeln" versehen sein. Sie dürfen nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden; Fahren ist nur auf sogenannte Sackkarren zulässig.

B. Frachtbriefe.

(1) Unter der tarifmäßigen oder handelsüblichen Inhaltsangabe sind in den Frachtbriefen folgende rot zu unterstreichende Vermerke anzubringen:

in Frachtbriefen zu Wagenladungen:
„Brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse ....",
in Frachtbriefen zu Stückgutsendungen:
„Gut der Anlage C III. Brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse ....".

Wenn die Beförderung kleiner Mengen in gedeckten Wagen verlangt wird (vgl. unter C: Sonstige Vorschriften Abs. (2)), so ist bei Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A noch die Zugehörigkeit zu der Unterklasse a) oder b) der Gefahrklasse anzugeben.

Die Vermerke sind rot zu unterstreichen.

(2) Fehlt die Angabe der Gefahrklasse, so wird die Sendung nach den Vorschriften für die Gefahrklasse I A behandelt.

C. Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der unter A (Verpackung) angegebenen Vor-

[1]) Zum erstenmal ist auch festgelegt, was im deutschen Verkehrsrecht unter „Blech" usw. verstanden wird. Unter „Blech" ist immer Eisenblech ohne (Schwarzblech) oder mit Ueberzug aus anderen Metallen (z. B. verzinktes oder verbleites Eisenblech), unter „Blech aus anderen Metallen" ist Messingblech, Kupferblech, Zinkblech oder dergl., unter „Weißblech" ist verzinntes Eisenblech, das im allgemeinen dünner als verzinktes oder verbleites Eisenblech ist, zu verstehen.

Digitized by Google

schriften über die Behälter in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter verpackt werden:

a) die Flüssigkeiten unter A 1, 3 und B ohne Beschränkung,

b) die Flüssigkeiten unter A 1 b) in Gesamtmengen bis zu 20 kg,

c) die Flüssigkeiten unter A 1 a) in Gesamtmengen bis zu 5 kg.

(2) Zur Beförderung sind offene Wagen zu verwenden; Flüssigkeiten unter A 1 a) in Behältern von nicht mehr als 13 kg Rohgewicht — bei Schwefelkohlenstoff von nicht mehr als 12 kg Rohgewicht, wobei das Reingewicht 2 kg nicht übersteigen darf —, Flüssigkeiten unter A 1 b) in Behältern von nicht mehr als 20 kg Rohgewicht und Flüssigkeiten unter A 2 sowie Alkohol, Spiritus und Mischungen davon in Behältern von nicht mehr als 50 kg Rohgewicht dürfen jedoch — allein oder nach Absatz (1) b) und c) mit anderen Gegenständen zusammengepackt — auch in gedeckten Wagen befördert werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der in einem Wagen verladenen Versandstücke. Auch Spiritus in Glasflaschen und mit diesen in Fächerkästen darf in ganzen Wagenladungen in gedeckten Wagen befördert werden; dabei dürfen die für offene Uebergefäße unter A (Verpackung) (2) Unterabsatz 2 vorgeschriebenen Schutzdecken fehlen, wenn die einzelnen Flaschen nicht mehr als 1 l Inhalt haben, und wenn die offenen Uebergefäße im Wagen gegen Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind.

(3) Für die Flüssigkeiten unter A 1 a) und b) sowie Aceton und Mischungen davon ist weiter zu beachten:

a) Bei Wagenladungen sind die Wagen vor Beginn der Verladung auf beiden Seiten entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel) zu versehen, außerdem noch mit Zetteln, die die Aufschrift „Vorsichtig verschieben" tragen;

b) die Versandstücke müssen im Wagen sicher gelagert werden. Offene Körbe und Kübel sind am Wagen zu befestigen; sie dürfen nicht aufeinandergestellt werden;

c) während der Beförderung schadhaft gewordene Behälter sind sofort auszuladen; sie können, wenn sie nicht alsbald ausgebessert werden können, mit dem vorhandenen Inhalt ohne weiteres für Rechnung des Absenders verkauft werden:

d) dicht verschlossene, leere Behälter aus Eisen oder anderem Metall, in denen diese Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen in gedeckten Wagen befördert werden. Leere Behälter dieser Art dürfen nur befördert werden, wenn sie gut verschlossen sind. Gefäße anderer Art müssen in offenen Wagen befördert werden. Auf die frühere Verwendung der leeren Behälter ist im Frachtbrief hinzuweisen.

(4) Bei Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten auf elektrisch betriebenen Bahnen sind im übrigen die besonderen Vorschriften zu beachten, wie sie vor kurzem vom Reichsverkehrsminister verfügt worden sind. (Vgl. „Chem. Ind.", Nr. 15, vom 14. April 1928, S. 409.)

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat seine Mitgliedsfirmen durch ein besonderes Rundschreiben auf die vorstehende Neuregelung hingewiesen und wird vor allem Material für eventuelle Ausnahmebestimmungen sammeln, um notwendige Forderungen gegenüber der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft und dem Reichsverkehrsministerium zu vertreten. (1584)

Vereinheitlichung der Gerbstoffanalyse.

Ende vorigen Jahres ging von der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie in Freiberg eine Bekanntmachung aus, daß ab 1. Januar 1928 das neue, im Mai 1927 in London international ausgearbeitete Schüttelverfahren für die Bestimmung des Gerbstoffgehaltes in Gerbstoffen in Kraft trete. Die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie und der deutsche Gerbstoffhandel konnten sich jedoch mit dieser einseitig getroffenen Maßnahme nicht einverstanden erklären.

Zunächst lagen für das neue Schüttelverfahren, das ebenso wie das bisher in Deutschland angewendete Filterverfahren, unter Verwendung eines schwach chromierten Hautpulvers, durchaus empirischer Natur ist, keine Vergleichsuntersuchungen vor, die in größerem Umfange mit den gleichen Mustern verschiedener Gerbstoffe durch mehrere Analytiker angestellt worden waren; infolgedessen konnte das neue Verfahren noch nicht als so zuverlässig angesprochen werden, daß es bei Verkaufsstreitigkeiten als entscheidend zu Grunde gelegt werden durfte.

Weiterhin war aber in den mit dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie vom Verein Deutscher Farbstoff- und Gerbstoff-Extrakt-Fabrikanten im Mai 1922 vereinbarten Verkaufsbedingungen eine bestimmte Analysen-Methode festgelegt, die nicht einseitig abgeändert werden durfte. Im § 9b dieser Verkaufsbedingungen war vereinbart: „Die Analysen müssen unter Anwendung des von berufenen Chemikern kontrollierten, schwach chromierten Hautpulvers der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie nach der Hautpulver-Filtermethode ausgeführt werden."

Es war daher selbstverständlich, daß die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie es ablehnte, ohne weiteres das neue Schüttelverfahren zu übernehmen, das im Mai 1927 von den in London versammelten Delegierten der drei großen Gerberei-Chemiker-Vereine der alten und neuen Welt ausgearbeitet worden war.

Ein im Anschluß an die eingangs erwähnte Bekanntmachung in den Fachzeitschriften sich entwickelnder offener Briefwechsel zwischen den beteiligten Kreisen blieb zunächst ohne Erfolg. Wie so häufig konnte jedoch die anscheinend etwas kompliziert gewordene Angelegenheit durch ein Aussprache geklärt werden, die kürzlich zwischen allen von der Gerbstoffanalyse betroffenen Kreisen in Hamburg stattfand. Es stellte sich dabei heraus, daß die zwar international ausgearbeitete neue Schüttelmethode keineswegs in allen Ländern angewendet wird. Vielmehr sind in neuester Zeit noch bei großen Gerbstoffverkäufen die Gerbstoffgehalte z. B. in London nach der Filtermethode und in Südamerika nach der alten, im Jahre 1908 in Brüssel vereinbarten Schüttelmethode garantiert worden, die von der 1927 in London festgesetzten neuen Schüttelmethode abweicht. Auch scheint das gerade bei empirischen Analysenmethoden unbedingt erforderliche, peinlich genaue Festhalten aller Einzelheiten des Untersuchungsverfahrens bei der neuen Schüttelmethode nicht in allen Ländern durchgeführt zu werden: so werden z. B. in deutschen Laboratorien die von jeher benutzten Filter-Kerzen bevorzugt, während von Amerika Papierfilter für die neue Schüttelmethode vorgeschlagen und in London angenommen worden sind. Es mag dies vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß den amerikanischen Laboratorien die als vorzüglich bekannten deutschen Filterkerzen nicht zur Verfügung stehen. Immerhin birgt eine solche Abänderung des Verfahrens die Gefahr in sich, Analysen-Differenzen hervorzurufen.

Um eine grundlegende Klärung über die Brauchbarkeit des neuen Schüttelverfahrens für Verkaufszwecke herbeizuführen, wurden in Hamburg nach ein-

Digitized by Google

gehender Aussprache folgende Vereinbarungen getroffen:

Unter der Leitung von Herrn Prof. Bergmann wird ein Arbeitsplan ausgearbeitet und danach werden einheitliche Vergleichsuntersuchungen an den gleichen Mustern verschiedener Gerbstoffe und verschiedener Gerbextrakte von den Garantielaboratorien und den dafür in Betracht kommenden Fabrikslaboratorien angestellt; die sich dabei ergebenden Resultate werden miteinander verglichen, um festzustellen, inwieweit das neue Schüttelverfahren ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Untersuchungen, ausgeführt von verschiedenen Analytikern, zu so gleichmäßigen Resultaten führen, daß es als sichere Grundlage für Gerbstoffverkäufe dienen kann. Nach Abschluß dieser Vergleichsuntersuchungen wird im Herbst dieses Jahres eine zweite Zusammenkunft der beteiligten Kreise stattfinden, um auf Grund der Ergebnisse dieser Vergleichsuntersuchungen zu dem neuen Verfahren und seiner etwaigen Annahme Stellung zu nehmen.

Vorläufig wird in Deutschland an der im Jahre 1922 vereinbarten Filtermethode mit schwach chromiertem Hautpulver festgehalten werden. Da feststeht, daß das Schüttelverfahren vom Filterverfahren abweichende Resultate gibt, ist die Aenderung des Untersuchungsverfahrens von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß der Gerbstoffextraktindustrie eine genügend große Spanne Zeit gelassen wird, um sich auf eine neue Untersuchungsmethode einzustellen.

Gleichzeitig wurde angeregt, daß der internationale Verein der Lederindustrie-Chemiker den übrigen in Betracht kommenden Ländern empfehle, in ähnlicher Weise vorzugehen, um so im Hinblick auf die Internationalität des Gerbstoffmarktes ganz allgemein zu einer für alle Wirtschaftskreise brauchbaren, einheitlichen Grundlage zu kommen. — Dr. Sch. (1523)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Vereinigte Staaten.

Die enormen Fortschritte, die die amerikanische Industrie der ätherischen Oele in der Nachkriegszeit gemacht hat und durch die die Vereinigten Staaten in die Reihe der führenden Produzenten eingerückt sind, sind durch die folgenden Angaben gekennzeichnet: Der Wert der Produktion von ätherischen Oelen hat sich in der Zeit von 1914 bis 1925 mindestens verdreifacht, der Wert der Ausfuhr fast verdreifacht und der Wert der Einfuhr dagegen noch nicht einmal verdoppelt. Dabei wurden im Jahre 1925 immer noch etwa drei Viertel des gesamten amerikanischen Verbrauchs durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt.

Das Alter dieser Industrie ist bereits sehr hoch. Der erste amtliche Produktionsbericht, der für das Jahr 1859 herausgegeben wurde, berichtete schon über eine Produktion in Höhe von 0,5 Millionen RM.

Die zur Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe stammen teilweise aus dem Inlande und teilweise aus dem Auslande. Das genaue Verhältnis zwischen beiden läßt sich nicht ermitteln; so viel steht jedoch fest, daß weit über die Hälfte der Gesamtproduktion aus ausländischen Rohstoffen stammt.

Zu den wichtigsten ätherischen Oelen, die in den Vereinigten Staaten aus einheimischen Rohstoffen gewonnen werden, gehören Pfefferminzöl, Krauseminzöl, Sassafrasöl, Cedernholzöl, Chenopodiumöl, Birkenrinden- und Wintergrünöl, zu denen seit einigen Jahren Citronenöl und Pomeranzenöl hinzugekommen sind. Außer diesen werden noch verschiedene weniger wichtige Oele aus inländischen und zahlreiche andere Oele aus eingeführten Rohstoffen produziert. Die Zahl der in den Vereinigten Staaten vorkommenden Riechpflanzen ist im Verhältnis zu der Größe und dem abwechslungsreichen Klima des Landes gering. Seit einer Reihe von Jahren sind Versuche im Gange, neue Riechpflanzen in den Vereinigten Staaten zu akklimatisieren; besondere Erfolge sind bisher auf diesem Gebiete aber nicht zu verzeichnen.

Das bedeutendste Produktionsgebiet der Vereinigten Staaten ist der Staat New Jersey, hinter dem in zweiter Linie die Staaten New York und Michigan folgen. Auf diese drei Staaten entfällt der Hauptteil der gesamten Produktion; der Rest verteilt sich auf eine ganze Reihe von Staaten, wie Californien, Indiana, Connecticut, Massachusetts usw.

Die letzten amtlichen Zahlen über die Verteilung der Gesamtproduktion der „Industrie der ätherischen Oele" betreffen das Jahr 1923; in diesem Jahre betrug der Anteil New Jerseys 47% und der Anteil Michigans 17% der Gesamtproduktion; die Produktion im Staate New York, die im Jahre 1921 21% der Gesamtproduktion betrug, konnte im Jahre 1923 nicht veröffentlicht werden, da in diesem Staate im Jahre 1923 nur ein Unternehmen tätig war.

Die Zahl der Betriebe ist nach dem Kriege dauernd zurückgegangen. Eine Produktion über 21 000 RM. erreichten im Jahre 1925 14, im Jahre 1923 17, im Jahre 1921 27, im Jahre 1919 46, im Jahre 1914 34 und im Jahre 1909 24 Betriebe.

Ueber die amerikanische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen unterrichtet der jetzt in Abständen von zwei Jahren erscheinende Produktionscensus des Department of Commerce. Da viele Landwirte ätherische Oele destillieren, die jetzt vom Censusbericht nicht mehr erfaßt werden (nach privaten Schätzungen soll es sich hierbei um erhebliche Mengen handeln), können die Censuszahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so daß also genaue Produktionsstatistiken überhaupt nicht verfügbar sind. Immerhin geben die Censuszahlen ein angenähertes Bild der gesamten Entwicklung dieser Industrie.

Leider fallen jedoch die von dieser Statistik der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellten Angaben von Jahr zu Jahr kümmerlicher aus. Während im Census für das Jahr 1919 neun der wichtigeren ätherischen Oele spezifiziert waren, waren es im Jahre 1921 nur noch fünf und im Jahre 1923 nur noch vier; der Bericht für das Jahr 1925 geht in seiner Einschränkung sogar so weit, daß nicht nur keine spezifizierten Zahlen für einzelne ätherische Oele gegeben werden, sondern daß auch noch nicht einmal der Gesamtwert der Produktion von ätherischen Oelen daraus hervorgeht.

Zur Erläuterung sei hierzu bemerkt, daß der Censusbericht der Vereinigten Staaten alle Unternehmen nach ihrem Haupterzeugnis in die entsprechende Industriegruppe eingruppiert und dann für jede Gruppe den Gesamtwert der Produktion dieser Unternehmen nachweist; außer dem jeweiligen Haupterzeugnis sind hierin alle anderen, von den in der betreffenden Gruppe zusammengefaßten Unternehmen hergestellten Produkte eingerechnet. Die vom Censusbericht angegebenen Produktionszahlen für die „Industrie der ätherischen Oele" enthalten demnach außer der Produktion von ätherischen Oelen auch die Produktion von Essenzen, Riechstoffen, eventuell auch Toiletteartikeln usw., soweit diese Erzeugnisse in den in dieser Gruppe geführten Fabriken hergestellt werden, während andererseits die ätherischen Oele, die in Fabriken gewonnen werden, die überwiegend Riechstoffe, synthetische Essenzen usw. herstellen und dem-

Digitized by Google

zufolge im Census der „chemischen Industrie" geführt werden, nicht eingerechnet sind.

Es ist demnach zwischen der vom Censusbericht nachgewiesenen „Gesamtproduktion der Industrie ätherischer Oele" und der aus verschiedenen Industriezweigen zu berechnenden „Gesamtproduktion von ätherischen Oelen" zu unterscheiden; die folgende Tabelle gibt hierüber Aufschluß. (Bis zum Jahre 1919 einschließlich sind die Unternehmen, deren Produktion mindestens 2100 RM., aber weniger als 21 000 RM. betrug, eingerechnet, vom Jahre 1921 ab dagegen nicht mehr. Die Produktion derartiger Unternehmen spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle.)

Jahr	Gesamtproduktion der Industrie ätherischer Oele[22]) 1000 RM.	Gesamtproduktion von ätherischen Oelen[23]) 1000 RM.
1914	9 700	5 400
1919	23 400	18 500
1921	14 400	9 900
1923	13 400	10 700
1925	24 700	

Infolge der schon oben erwähnten Unzulänglichkeit des Censusberichtes für das Jahr 1925 läßt sich die „Gesamtproduktion von ätherischen Oelen" für dieses Jahr nicht berechnen; aus der starken Zunahme der Gesamtproduktion dieser Industrie läßt sich jedoch auch auf eine starke Zunahme der Produktion von ätherischen Oelen schließen. Legt man für das Jahr 1925 das gleiche Verhältnis zwischen ätherischen Oelen und anderen in der linken Spalte der obigen Tabelle eingerechneten Produkten wie in den Vorjahren zugrunde, so ergäbe sich für das Jahr 1925 eine „Gesamtproduktion von ätherischen Oelen" in Höhe von 17 bis 18 Millionen RM.

Für die Zeit vor dem Jahre 1914 stehen dem Verfasser nur die Zahlen über die „Gesamtproduktion der Industrie der ätherischen Oele" zur Verfügung. Diese betrug:

Jahr	1000 RM.
1879	1 050
1889	1 075
1899	3 400
1904	6 100
1909	7 300

Der erste über diese Industrie veröffentlichte Censusbericht betrifft das Jahr 1859, in dem die Gesamtproduktion 0,5 Millionen RM. betrug. Im Jahre 1869 wurde der Wert der Gesamtproduktion zu etwa 2 Millionen RM. ermittelt; wahrscheinlich ist hierbei aber die Produktion von ätherischen Oelen auf Farmen eingerechnet worden, was vom Jahre 1879 ab indessen nicht mehr der Fall ist, so daß die jetzigen Censuszahlen nicht als vollständig angesehen werden können. Nach Ansicht amtlicher amerikanischer Stellen wird sich indessen auch niemals eine absolute Vollständigkeit erreichen lassen.

In der Ausfuhrstatistik werden die Mengen für die Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele" erst seit dem Jahre 1922 nachgewiesen, so daß die Gesamtausfuhr für die vorhergehenden Jahre nur wertmäßig festgestellt werden kann. (Vor dem Kriege Finanzjahre, vom 1. Juli bis 30. Juni, und nach dem Kriege Kalenderjahre.) Ob es sich um Brutto- oder Nettomengen handelt, geht aus der Statistik nicht hervor; bei einer Statistik wie der der Vereinigten Staaten überrascht diese Feststellung einigermaßen.

Die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern findet sich weiter unten bei den Positionen „Pfefferminzöl" und „n. b. g. ätherische Oele"; die Gesamtausfuhr nach den einzelnen Ländern kann aus diesen beiden Tabellen mit Leichtigkeit entnommen werden.

[22]) Bestehend aus ätherischen Oelen und anderen in dieser Industriegruppe gewonnenen Erzeugnissen, wie Riechstoffen, Essenzen usw.

[23]) Unter Ausschluß von synthetischen ätherischen Oelen, Riechstoffen, Essenzen usw.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	[24])	3 130
1912/13	[24])	3 030
1913/14	[24])	2 640
1920	[24])	8 520
1921	[24])	3 350
1922	538 000	3 710
1923	345 000	4 250
1924	578 000	7 030
1925	630 000	7 030
1926	1 422 000	7 120
1927	1 735 000	8 900

Die Ermittelung der mengenmäßigen Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen, die im folgenden wiedergegeben ist, läßt sich erst vom Jahre 1924 ab durchführen. Die Einfuhrstatistik unterscheidet zwischen „Generaleinfuhr" und „Einfuhr zum Verbrauch". Die erstere umfaßt die gesamte direkte Einfuhr zum Verbrauch, einschließlich der in den Zollagern verbleibenden Waren, die letztere die gesamte direkte Einfuhr zum Verbrauch einschließlich der den Zollagern entnommenen Waren. Die Abweichungen zwischen beiden Zahlen sind im allgemeinen nur gering. Die folgenden Zahlen stellen die Generaleinfuhr dar:

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	[24])	15 080
1912/13	[24])	20 750
1913/14	[24])	14 670
1920	[24])	37 990
1921	[24])	16 110
1922	[24])	21 500
1923	[24])	23 370
1924	2 455 000	23 220
1925	2 534 000	26 650
1926	2 854 000	27 610
1927	2 976 000	27 090

Da die Herkunftsländer in der Einfuhrstatistik des Jahres 1926, des letzten Jahres, für das Angaben über die Herkunftsländer vorliegen, in nicht weniger als elf Positionen nachgewiesen werden, ist in der folgenden Tabelle der Uebersichtlichkeit halber die Verteilung der Gesamteinfuhr nach Herkunftsländern zusammengestellt worden:

Herkunftsland		1913/14[25])	1924	1925	1926
Belgien	M.[26])		300	300	
	W.[27])	12	3	16	
Bulgarien	M.		610	1 100	650
	W.	941	596	653	990
Dänemark	M.			5	
	W.			1	
Deutschland	M.		18 900	42 100	37 300
	W.	1 897	433	859	538
Estland	M.			900	
	W.			21	
Frankreich	M.		198 300	221 400	236 800
	W.	4 271	7 583	7 400	5 912
Griechenland	M.				4
	W.				2
Großbritannien	M.		84 100	80 700	69 500
	W.	707	1 643	1 402	1 141
Italien	M.		301 700	343 100	312 400
	W.	4 432	3 832	5 017	6 959
Jugoslaw. u. Albanien	M.		50	50	1 100
	W.		45	16	6
Niederlande	M.		13 200	15 900	12 500
	W.	101	236	232	336
Oesterreich	M.		300	600	300
	W.		4	8	3
Oesterreich-Ungarn	M.				
	W.	39			
Rußland	M.				
	W.	8			
Schweden	M.				5
	W.	0,3			[32])

[24]) In der Statistik nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Herkunftsland		1913/14[25])	1924	1925	1926
Schweiz	M.		800	1 500	1 400
	W.	116	28	64	58
Spanien	M.		166 600	158 300	118 800
	W.	283	1 195	1 151	931
Tschechoslowakei	M.		1 200	900	500
	W.		11	13	11
Ungarn	M.			100	100
	W.			3	4
Türkei	M.		120	700	22
	W.	3	77	26	23
Canada	M.		7 800	2 200	8 800
	W.	10	113	71	668
Mexiko	M.		3 700	3 500	5 500
	W.	32	53	94	92
Miquelon u. St. Pierre	M.				2 100
	W.				34
Bermuda	M.			700	
	W.			13	
Costa Rica	M.			600	
	W.			3	
Cuba	M.		300	1 500	15
	W.		6	34	[32])
Dominikan. Republ.	M.		9 100	1 800	100
	W.		84	36	2
Guatemala	M.		4 500	1 400	4 400
	W.		27	8	26
Haiti	M.			400	
	W.			7	
Jamaica	M.		32 900	30 600	24 400
	W.	228	557	504	418
Trinidad u. Tobago	M.			150	200
	W.	0,3		2	13
Uebr. Brit.-Westind.	M.		20 100	15 100	21 700
	W.	68	200	260	945
Franz.-Westindien	M.		800	2 700	7 400
	W.	12	10	60	152
Niederl.-Westindien	M.				1 300
	W.				17
Argentinien	M.		13 200	8 700	20 200
	W.		215	152	316
Brasilien	M.		1 000	40	13 300
	W.		10	1	202
Chile	M.		200		
	W.		2		
Columbien	M.		5 500	2 500	
	W.		35	18	
Franz.-Guayana	M.		6 900	11 200	3 400
	W.		230	295	68
Paraguay	M.			2 900	5 300
	W.	91		49	76
Uruguay	M.				400
	W.				5
Britisch-Indien	M.		28 900	53 600	46 700
	W.	87	239	766	411
Brit. Malayenst.	M.		6 500	5 700	1 400
	W.	181	141	55	48
Ceylon	M.		314 500	303 900	311 400
	W.	422	2 000	1 883	1 399
China	M.		356 000	128 900	8 800
	W.	70	268	221	109
Hongkong	M.		132 500	150 800	112 800
	W.	335	945	1 233	1 295
Japan	M.		478 400	566 200	1 056 400
	W.	29	366	531	1 488
Java u. Madura	M.		110 500	254 100	272 100
	W.	126[28])	1 034	2 378	1 846
Uebr. Niederl.-Ind.	M.		3 600	6 100	3 800
	W.	[29])	11	25	16
Palästina u. Syrien	M.		150		3 400
	W.		3		47
Philippinen	M.		2 400	4 100	1 600
	W.	79	116	154	89
Australien	M.		126 500	90 500	98 000
	W.	79	714	374	310
Neuseeland	M.		300		
	W.		8		
Franz.-Oceanien	M.			600	2 200
	W.			37	44
Aegypten	M.			2 500	
	W.			12	
Algerien u. Tunis	M.		3 600	7 800	24 900
	W.	[30])	207	310	551
Uebr. Franz.-Afrika	M.			5 500	
	W.	18[31])		172	
Insgesamt:	M.		2 455 000	2 534 000	2 854 000
	W.	14 670	23 220	26 650	27 610

[25]) Die Mengen sind im Jahre 1913/14 nicht nachgewiesen.
[26]) M. = Menge in kg.
[27]) W. = Wert in 1000 RM.

Der amerikanische Verbrauch von ätherischen Oelen, der zum größeren Teile durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß, ist in der Nachkriegszeit mit großer Geschwindigkeit gestiegen. Der scheinbare Verbrauch (Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr) betrug im Jahre 1925 schätzungsweise 37 Millionen RM. gegenüber 30 Millionen RM. im Jahre 1923, 23 Millionen RM. im Jahre 1921 und 17,5 Millionen RM. im Jahre 1914. Hand in Hand damit geht eine gewaltige Steigerung der Produktion von Parfümerien, Kosmetica und Toilettemitteln. Die in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmen brachten nach dem Bericht des Bureau of the Census im Jahre 1925 eine Gesamtproduktion im Werte von 619 Millionen RM. auf im Vergleich zu 501 Millionen RM. im Jahre 1923, 381 Millionen RM. im Jahre 1921 und 109 Millionen RM. im Jahre 1914. Ein weiterer bedeutender Verbraucher ist die Toiletteseifenindustrie. (3279)

[28]) Einschl. „Uebr. Nied.-Indien".
[29]) Zu „Java und Madura" eingerechnet.
[30]) Zu „Uebr. Franz.-Afrika" eingerechnet.
[31]) Einschl. „Algerien und Tunis".
[32]) Unter 500 RM.

(Fortsetzung folgt.)

Die neue österreichische Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

Im „Bundesgesetzblatt" vom 30. April d. J. wird die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. April zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung bekanntgegeben.

Die neue Verordnung ist am 1. Mai in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die bis zu diesem Tage gültige Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie die Abänderungsverordnungen ihre Geltung verloren. Die Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, die bisherige Pauschalierungsverordnung und Ausfuhrvergütungsordnung behalten jedoch weiter ihre Gültigkeit.

Im folgenden geben wir einzelne Bestimmungen der neuen Verordnung wieder:

Lieferungen von Waren unterliegen der Warenumsatzsteuer nur in dem Falle, daß die Lieferung (Leistung) von einem Erwerbsunternehmer im Inlande ausgeführt wird und im Rahmen seines Betriebes, wenn auch nur als Hilfs- oder Nebengeschäft, stattfindet.

Die Lieferung (Leistung) gilt als im Inlande ausgeführt, wenn sie durch einen inländischen Erwerbsunternehmer im Inlande erfolgt. Die Erwerbsunternehmer sind als inländische anzusehen, wenn sie im Inlande eine Betriebsstätte besitzen, bei Unternehmungen aber, die ohne Betriebsstätte geführt werden, wenn sie oder ihre Vertreter im Inlande einen Wohnsitz (Sitz) oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben oder daselbst, wenngleich nur durch einen Vertreter, Kommissions-, Vermittlungs- oder Tauschgeschäfte ausüben. Die Art des Vertretungsverhältnisses ist ohne Belang. Die Einfuhr einer Ware durch ihren Eigentümer ist ihrer Lieferung im Inlande gleichzustellen. Die nicht im Rahmen eines ausländischen Betriebes erfolgten Lieferungen, welche inländische Erwerbsunternehmer rücksichtlich der von ihnen im Auslande erworbenen Waren unmittelbar ab ausländischem Lager oder ab ausländischer Bahn (Schiffs)-station vornehmen, sind kein Gegenstand der Warenumsatzsteuer.

Im Einfuhrverkehre bildet die Ermittlungsgrundlage der Steuer in der Regel das vom ausländischen

Digitized by Google

Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt (Fakturenpreis) oder der in einer Werterklärung angegebene Wert der eingeführten Ware (erklärter Wert), in beiden Fällen zuzüglich des auf die Ware etwa entfallenden Einfuhrzolles und der allfälligen Verbrauchsabgabe, sofern diese nicht bereits in dem in Rechnung gestellten Preise oder in dem von der Partei angegebenen Werte enthalten sind. Wird der Fakturenpreis (erklärte Wert) von der Finanzbehörde als zu niedrig erachtet oder liegt bei der Zollabfertigung (zollamtlichen Freischreibung) eine Faktura (Werterklärung) nicht vor, so ist der Steuerermittlung der gemeine Wert der eingeführten Ware zugrunde zu legen. Der gemeine Wert wird auf Grund derjenigen Preise festgestellt, die am Erfüllungsorte — im Falle der Einfuhr am Wohnsitz desjenigen, an den die Ware gesendet wurde — für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art im Großhandel gezahlt zu werden pflegen. Dem gemeinen Werte ist der auf die eingeführte Ware etwa entfallende Einfuhrzoll und die allfällige Verbrauchsabgabe, da bereits in diesem Werte enthalten, nicht mehr zuzuschlagen. Das Bundesministerium für Finanzen kann für bestimmte Warengattungen Durchschnittswerte festsetzen und anordnen, daß diese Durchschnittswerte der Ermittlung der Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehre zugrunde gelegt werden.

Im Einfuhrverkehre sind u. a. die nachstehenden Lieferungen von Waren aus dem Auslande von der Steuer befreit: Lieferungen im zollfreien Warenverkehre; Lieferungen, hinsichtlich deren wegen Geringfügigkeit des Zolles oder des Gewichtes von einer Zollerhebung Umgang genommen wird; Lieferungen von Waren aus dem Ausland im Vormerkverkehre sind im Eingangsvormerkverkehre zur Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr) der Steuer unterworfen.

Inwieweit Lieferungen im Einfuhrverkehre von der Steuer befreit sind oder für Lieferungen im Einfuhrverkehre die Steuer in einem erhöhten Ausmaße eingehoben wird, um die Steuerbelastung der aus dem Auslande eingeführten Waren mit der Belastung der im Inlande erzeugten gleichartigen oder den gleichen Zwecken dienenden Waren tunlichst in Einklang zu bringen, wird durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

Als Luxusgegenstände im Sinne der Warenumsatzsteuerverordnung sind die in nebenstehendem Verzeichnis angeführten Waren anzusehen.

Soweit die Behandlung eines Gegenstandes als Luxusgegenstand von der Ueberschreitung einer bestimmten Preisgrenze abhängt, gelten die in dem Verzeichnis angeführten Preisgrenzen.

Ueber die Frage, ob eine Ware nach ihrer Art oder stofflichen Zusammensetzung unter die in dem Verzeichnis bezeichneten Luxusgegenstände fällt, entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz, allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen.

Die Lieferung von solchen im Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführten Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecken benutzbar sind, ist von der erhöhten Warenumsatzsteuer befreit und unterliegt nur der allgemeinen Warenumsatzsteuer; eines Nachweises darüber, daß die Lieferung tatsächlich zu dem angegebenen Zwecke erfolgt, bedarf es nicht.

Andere erworbenen Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse für wissenschaftliche, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benützung im Berufe oder Gewerbe des Erwerbers sind der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen. Dem Erwerber werden jedoch auf Ansuchen 10% des erwiesenermaßen bei der Einfuhr versteuerten Wertes vergütet.

Bei der Einfuhr wird die Umsatzsteuer durch die Zollämter erhoben. Der in der Regel der Steuerermittlung zugrunde zu legende Fakturenpreis der eingeführten Ware ist dem Zollamte durch Vorlage der Originalfaktura nachzuweisen. Wird diese nicht beigebracht, so ist der gemeine Wert der Einfuhrware durch eine Werterklärung anzugeben.

Wird der angegebene Preis vom Zollamt als zu niedrig erachtet oder wird vom Steuerpflichtigen bei der zollamtlichen Abfertigung weder die Originalfaktura vorschriftsmäßig beigebracht noch eine Werterklärung vorschriftsmäßig abgegeben, so wird die Steuer von dem gemeinen Wert der Ware berechnet.

Als gemeiner Wert der Ware ist anzusehen:

a) Bei Einfuhrsendungen zollpflichtiger Waren im Postverkehre das Zehnfache des entfallenden Zolles;

b) bei Einfuhrsendungen zollfreier Waren im Postverkehre der vom Zollamte festzustellende Wert;

c) bei allen übrigen Einfuhrsendungen der vom Zollamte festzustellende Wert.

Das Verzeichnis der Luxuswaren enthält folgende Erzeugnisse der chemischen Industrie:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art der Besteuerung
518*)	Punschessenzen sowie Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntweinen, Branntweinen aus Steinobst, Beeren, Wurzeln und Hagebutten, aus Obstwein, Wein und Weinmost; von Whisky, Arrak, Weinbrand (Kognak, Weindestillat), Rum	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehre
519	Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser), bei einem Preise von mehr als 25 S per kg Reingewicht; Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine	
539, 519	Toiletteseifen und Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 1,30 S für 100 g Reingewicht**)	

Aenderungen sind in diesem Verzeichnis gegenüber dem bisher geltenden nicht eingetreten. (1521)

*) Ausgenommen sind Franzbranntwein und alkoholhaltige Arzneimittel.
**) Ausgenommen ist Kopfwaschpulver (Shampoon). Stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung sind erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S für 100 g Reingewicht der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen.

Die französische Kunstseidenindustrie.

Aus einer in der „Information Financière" vom 5. Januar 1928 erschienenen Darstellung der Welt-Kunstseideproduktion von R. Simont entnimmt die „Journée industrielle" (Paris) vom 24. Januar die nachstehende Uebersicht über die französische Kunstseideindustrie:

Die französische Kunstseideindustrie ist in rascherer Entwicklung begriffen als in den anderen Ländern, nach ihrer Leistungsfähigkeit steht sie jetzt an vierter Stelle, nach den Ver. Staaten, Italien und England.

Die zwei großen Gruppen „Givet" und „Viscose", die nun durch das „Comptoir des Textiles artificielles" eng verbunden sind, stellen in 16 Fabriken 80—85% der französischen Kunstseideproduktion her.

Zu der früheren Givet-Gruppe gehören:

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Soie artificielle	Givet	2 500—3 000
La Soie d'Izieux	Izieux	2 500—3 000
La Soie de Besançon	Besançon . . .	1 500
La Compagnie nouvelle des applications de la Cellulose	Gauchy (Aisne) .	2 000
La Société Rhodiaseta (mit 50%iger Beteiligung der Usines du Rhône)	Péage de Rousillon Lyon-Vaise (im Bau)	7 000 3 000
La Cuprotextile (m. 50%iger Beteiligung von Bemberg)	Roanne	700

Digitized by Google

La Soie de Saint-Chamond	Saint-Chamond .	1 000—1 200
La Soie artificielle du Sud-Est	Vaulx-en-Velin (Rhône) . . .	5 000
	Voulte-sur-Rhône (Ardèche) . .	1 200

Zu der früheren Viscose-Gruppe gehören:

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Viscose Française	Arques-la-Bataille .	3 500
La Société Italienne de la Viscose	Albi*)	1 500
La Société Ardéchoise de la Viscose	Vals	1 500
La Société Française des Crins artificiels	Saint-Just-des-Marais	1 000†)
La Société nouvelle de Soie artificielle	Saint-Aubin-les-Elboeuf . . .	—

*) Die Fabrik in Venaria Reale (Turin) gehört jetzt der Snia Viscosa.
†) Außerdem 500 kg Roßhaar.

Beide Gruppen gemeinsam haben gegründet:

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Société Nationale de la Viscose	Grenoble	8 000
La Soie Artificielle d'Alsace	Colmar	5 000

Alle genannten Werke, mit Ausnahme der Fabriken der „Rhodiaseta" und der „Cuprotextile", stellen nur Viscose-Seide her. Die „Rhodiaseta"-Fabrik erzeugt Acetatseide, die „Cuprotextile" wird in ihrem Werk Roanne Kupferammoniakseide nach dem Bembergschen Streckspinnverfahren produzieren.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der genannten Gesellschaften beträgt etwa 40 000 kg im Tag, die tatsächliche Erzeugung etwa 33 000 kg.

Die wichtigsten anderen Unternehmungen sind:

La Société Lyonnaise de Soie artificielle	Décines (Isère) . .	3 500
Die Gesellschaft steht in Beziehungen zu der holländischen „Enka" (Nederlandsche Kunstzijdefabriek) und zur „Soie de Châtillon".		
La Soie de Valence	Valence u. Avignon	3 500—4 000
Die Gesellschaft steht unter der indirekten Kontrolle des „Comptoir des Textiles artificielles".		

Firma	Fabrik	Leistungsfähigkeit kg im Tag
La Soie de Compiègne	Aubenton, Clairoix	3 000
La Soie de Strassbourg	Straßburg	1 500
Eine gewisse Zahl von Aktien befindet sich im Besitz der „Courtaulds" und der „Tubize", mit denen der Gründer der Gesellschaft, Bronnert, die besten Beziehungen unterhält.		
La Soie de Feyzin	Feyzin (Isère) . .	1 000
Die Gesellschaft steht unter der indirekten Kontrolle des „Comptoir des Textiles artificielles".		
La Soie de Valenciennes	Valenciennes (N.) .	2 500**)
Die Gesellschaft ist eine Filiale der „Hollandsche Kunstzijde Industrie-Breda".		
La Soie Vauban	Condé u. Beauvais	2 000
La Soie d'Argenteuil	Argenteuil . . .	700
La Soie de Saint-Etienne	Neuville-sur-Saône.	350
La Tubize Française	Grand Quevilly u. Vénissieux . .	4 000††)
Die Gesellschaft stellt Acetatseide (Sétilose) her.		
La Soie de Calais	Calais	5 000
Die Gesellschaft ist eine Filiale der „Courtaulds"; die Erzeugung soll in kurzem aufgenommen werden.		

**) Produktion 1 200—1 500 kg.
††) Produktion 2 500 kg.

Neben diesen 32 Fabriken bestehen noch eine Anzahl von unabhängigen Unternehmungen von geringerer Bedeutung (Rennes, Borvisk de Nevers, Montescourt, Verdun, Amiens, Guise, Réthel usw.).

Außer den Kunstseidefabriken umfaßt das „Comptoir des Textiles artificielles" noch zwei weitere Tochtergesellschaften: die „Société de constructions mécaniques de Stains", welche speziell Einrichtungen für Kunstseidefabriken liefert, und die „Cellophane" (mit Fabriken in Bezons und Nantes). (462)

Aus der chemischen Industrie Spaniens.

Die Deutsche Handelskammer für Spanien in Barcelona hat ihren Jahresbericht für 1927 veröffentlicht, dem wir die nachfolgenden Abschnitte über die chemische Industrie entnehmen:

In der Ausnutzung und Verarbeitung der auf heimischem Boden geförderten Grundstoffe machte die chemische Industrie im Berichtsjahre weitere Fortschritte. Die Zahl der zurzeit in Spanien produzierenden chemischen Fabriken aller Art wird auf über 4000 geschätzt, von denen annähernd der vierte Teil sich in der Provinz Barcelona befindet. Außer der Deckung des einheimischen Bedarfs wurden in einigen Produkten auch für den Export zum Teil nennenswerte Mengen frei, z. B. in Kalktartrat, Aetznatron, Glycerin und pharmazeutischen Erzeugnissen. Der Gesamtwert der spanischen Ausfuhr in chemischen Produkten betrug 1926 73 Millionen Pesetas. Die Kunstdüngerindustrie hat sich besonders gut entwickelt. Die bestehenden 35 Superphosphatfabriken erreichten 1926 eine Erzeugung von über 1¼ Millionen t.

Um den ausländischen Wettbewerb in der Belieferung des spanischen Ackerbaues mit Superphosphaten auszuschalten und der spanischen Superphosphatindustrie die Alleinversorgung der Landwirtschaft zu ermöglichen, wurden durch Gesetz vom 20. Juli 1927 die Sätze der Zolltarifpositionen 890 (Superphosphate und andere phosphorhaltige Düngemittel) und 891 (Entphosphorungsschlacken [Thomas- und Martin-]) beide von bisher 22 Céntimos auf 1,25 Pesetas für 100 kg im Minimaltarif erhöht. Die Einfuhr in diesen beiden Positionen, auf deren Zollsätze keinem Staate Bindungen bzw. Ermäßigungen zugestanden worden sind, betrug 1926:

Position 890:	aus Holland	98 312 t
	„ Frankreich	90 736 t
	„ Portugal	5 389 t
	„ Belgien	3 860 t
	„ Deutschland	1 652 t
	„ England	1 082 t
	zusammen:	201 032 t
Position 891:	aus Belgien	14 667 t
	„ Frankreich	2 706 t
	„ England	939 t
	„ Holland	615 t
	zusammen:	18 927 t

Unter dem bekannten Schutze der Zollmauern hat die einheimische Farbenherstellung im Laufe der letzten Jahre an Ausdehnung gewonnen und genügt heute den Bedürfnissen des Inlandsmarktes in den geringeren und mittleren Qualitäten der allgemeinen Verbrauchsfarben, wie Zinkweiß, Bleiweiß, Litophone, reine Mineralfarben, Emaillefarben, Lacke, Bronzefarben und Ultramarinblau, von denen nur noch die feineren Qualitäten des Auslandes Absatz in Spanien finden können. Ebenfalls in Anilinfarben ist der Verbrauch zum Teil noch auf die ausländischen Erzeugnisse angewiesen, deren Einfuhr allerdings besonderer Erlaubnis von Fall zu Fall unterliegt.

Eine königliche Verordnung vom 27. Januar 1927 stellt die in dem Konzern Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos, S.A., seit 1922 zusammengeschlossenen hauptsächlichsten spanischen Farbenfabriken unter den besonderen Schutz des Staates, ermäßigt die gesetzlich zu entrichtenden Steuern um die Hälfte für

Digitized by Google

die Dauer von acht Jahren und bewilligt für die von diesem Konzern benötigten Rohstoffe und Maschinen zum weiteren Ausbau der Produktion zollfreie Einfuhr.

Die Rohstoffe und Halbfabrikate für die spanische Parfümerie-Industrie werden größtenteils aus Frankreich und der Schweiz bezogen, neben welchen Ländern Deutschland als Lieferant genannter Waren an Bedeutung erfreulicherweise ständig zunimmt. Auch dem Export von Essenzen nach Spanien, besonders teuren Blütenölen und Kompositionen, ist besondere Wichtigkeit beizumessen, weil die spanischen Fabrikanten der Nachfrage nicht gewachsen und deshalb auf deren Einfuhr angewiesen sind. In den beteiligten spanischen Kreisen besteht Tendenz für Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Rohprodukte. Der Ausfuhrwert von Parfümerien und Essenzen war 1926 14,5 Millionen Pesetas gegen 16 Millionen 1925 und 22 Millionen 1924.

Die Erzeugung der Quecksilbergruben von Almadén hat sich in den letzten Jahren in fast ständig aufsteigender Linie bewegt und erreichte im Produktionsjahre 1926/27 die Menge von rund 48 000 Flaschen zu je 34,507 kg. Für das Erzeugungsjahr 1927/28 (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) ist die auf etwa 50 000 Flaschen berechnete Produktion wiederum wie in früheren Jahren im Submissionswege der Sociedad Española de Mercurio zum Weiterverkauf übertragen worden, die mit 17 £ die Flasche ab Eisenbahnstation der Grube das Höchstgebot abgab. Es wird damit gerechnet, daß die Gruben die angestrebte erneute Steigerung ihrer Erzeugung durchführen und damit auf die gleiche Erzeugungsziffer wie Italien gelangen werden. Die Gesamterzeugung beider Länder umfaßt jetzt schon annähernd neun Zehntel der Welterzeugung, die etwa 115 000 Flaschen beträgt. In Fachkreisen wird in Hinblick auf diese überragende Stellung der spanischen und italienischen Quecksilbererzeugung der Gedanke einer von beiden Ländern möglicherweise ins Auge gefaßten gemeinsamen Monopolherrschaft lebhaft erörtert. Die Weltmarktpreise zeigen seit 1921 eine ununterbrochene Steigerung und liegen zurzeit 70% höher als vor dem Kriege. (771)

Der Kunstdüngerverbrauch Lettlands.

Die Intensivierung der Landwirtschaft gehört zu den wichtigsten Problemen der lettländischen Wirtschaftspolitik. Der Staat und die landwirtschaftlichen Organisationen sind gleichermaßen bestrebt, die Produktion zu heben, jedoch scheiterten diese Bemühungen bisher aus Mangel an hinreichenden Kapitalien. Die Durchführung der Agrarreform, die Versorgung der Neuwirtschaften mit Krediten zum Bau der notwendigen Wirtschaftsgebäude und zur Anschaffung von lebendem und totem Inventar haben bisher den weitaus größten Teil der für die Landwirtschaft budgetmäßig bestimmten Mittel beansprucht, so daß für wirklich produktive Zwecke kaum etwas übrigblieb.

Die schlechten Ernten der letzten Jahre haben gleichfalls einen hemmenden Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft ausgeübt, und so geht es mit der Intensivierung der Wirtschaftsmethoden nur sehr langsam vorwärts.

Entsprechend gering ist daher auch der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln. Sofern der Landwirt nicht in der Lage ist, sich die nötigen Kredite zu beschaffen, muß er gezwungenermaßen von der Verwendung von Kunstdünger absehen; andererseits rechtfertigt die geringe Rentabilität der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe oft nicht den durch die Inanspruchnahme von Krediten entstehenden Mehraufwand. Auch ist die Risikoprämie, die seitens der Kunstdüngerimporteure beim Kreditverkauf zum Preise der Ware zugeschlagen wird, mitunter außerordentlich hoch; sie beträgt bei den verschiedenen Düngemitteln von 20 bis 50%. Alle diese Umstände halten den Verbrauch von Kunstdünger in sehr engen Grenzen. Da Lettland bisher ausschließlich auf die Einfuhr von Kunstdünger angewiesen war, so geben die Importziffern gleichzeitig ein Bild über den Umfang des Verbrauches:

Einfuhr von künstlichen Düngemitteln in den Jahren 1926 und 1927.

	1927			
	Insgesamt		aus Deutschland	
	Menge in t	Wert in 1000 Ls.	Menge in t	Wert in 1000 Ls.
Superphosphat . . .	42 044	3 008	3 949	276
Thomasmehl	20 176	1 264	14 151	862
Kainit	512	25	362	18
Kalisalze	13 829	1 639	10 464	1 243
Chilesalpeter . . .	716	238	661	222
Uebrige Düngemittel .	7 790	502	137	42
Insgesamt:	85 067	6 676	29 724	2 663

	1926			
	Insgesamt		aus Deutschland	
	Menge in t	Wert in 1000 Ls.	Menge in t	Wert in 1000 Ls.
Superphosphat . . .	42 158	3 319	10 587	830
Thomasmehl	24 025	1 844	8 471	649
Kainit	392	18	392	18
Kalisalze	19 698	2 199	17 199	1 914
Chilesalpeter . . .	760	248	732	238
Uebrige Düngemittel .	679	155	5	5
Insgesamt:	87 712	7 783	37 386	3 654

Die Ziffern für das Jahr 1927 sind noch nicht endgültige, doch sind keine wesentlichen Abweichungen zu erwarten. Sie bedürfen nur einer Berichtigung dahin, daß unter der Rubrik „Uebrige Düngemittel" auch die Rohstoffe für die Superphosphatfabrik in Mühlgraben enthalten sind, so daß nach Abzug dieser Rohstoffe der tatsächliche Import von Düngemitteln um mindestens 7500 t geringer sein wird. Für das laufende und die nächsten Jahre muß man damit rechnen, daß die Einfuhr von Superphosphat ganz erheblich zurückgehen wird, da die kürzlich in Betrieb genommene lettländische Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga in der Lage sein wird, den Inlandsbedarf zu decken, und darüber hinaus auch für den Export zu arbeiten. Bisher sind von der Fabrik etwa 250 000 Sack Superphosphat auf den Markt gebracht worden, von denen je 10 000 Sack nach Estland und Litauen und weitere 12 000 Sack nach Sowjetrußland zur Ausfuhr gelangten. Die Fabrik hofft die Produktion bereits in diesem Jahre auf 450 000 Sack zu bringen und somit die Nachbarstaaten, insbesondere Litauen, stärker beliefern zu können. Da genanntes Unternehmen seitens der Regierung in weitem Umfange kreditiert wird, so ist es letzterer auch möglich gewesen, einen Druck auf die Preispolitik der Fabrik auszuüben und eine Herabsetzung der Inlandpreise von 10 Lat auf 8 Lat pro Sack zu bewirken. Eine weitere Herabsetzung der Preise ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fabrik sich durch den Anschluß an das internationale Superphosphatsyndikat jederzeit die Mittel beschaffen könnte, um die Verpflichtungen an die Regierung zu löschen und sich in der Preispolitik unabhängig zu machen.

Was die Aussichten des Kunstdüngerverbrauchs für die Zukunft betrifft, so können diese durchaus günstig beurteilt werden. Da die Durchführung der Agrarreform nunmehr zum größten Teil beendet ist und der diesbezügliche Kapitalbedarf immer mehr zurückgehen wird, so wird die Regierung in der Lage sein, der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und damit wird der Verbrauch künstlicher Düngemittel ganz erheblich anwachsen müssen. (1222)

Digitized by Google

Russische Chemikalien-Einfuhr in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927.

(Schluß zu Nr. 18.)

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Oktober 1925 bis September 1926 Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Oktober 1926 bis September 1927 Wert in 1000 Rbl.
107,19	Molybdän-, Wolfram- und Vanadium-Verbindungen organischer Säuren . . kg	2 694	9	2 081	5
107,20	Organische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	248	625	194	397
108,1	Chinin*) . . . . . kg	54 042	1 634	59 562	1 239
108,2	Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin, u. ihre Doppelsalze, Chininderivate kg**)	16 699	428	4 974	51
108,3	Cocain, außer d. bes. genannten, und seine Salze . . . . . kg	—	—	2	1
108,4	Cocain, roh für industrielle Zwecke kg	—	—	318	45
108,5	Opium, f. medizinische Zwecke und zur industriellen Herstellung von Morphin u. anderen Alkaloiden bestimmt . . . . . kg	—	—	242	6
108,6	Opiumalkaloide (Morphin, Codein, und andere), ihre Derivate (Dionin, Diacetylmorphin, Apomorphin und andere), ihre Gemische; Atropin und Hyoscyamin; Glucoside und ihre Gemische in trockener u. konzentrierter Form; Adrenalin, natürliches und synthetisches . . . . . kg	7 823	294	3 491	96
109,1	Zusammengesetzte pharmazeutische Präparate (Galenpräparate) . . . . . kg	2 122	27	1 563	9
109,1	Dosierte, nicht besonders genannte Präparate . . . . . kg	5 227	70	5 259	43
109,2	Medizinische Heilpflaster aus seidenen und halbseidenen Geweben, die mit verschiedenen Stoffen bestrichen oder getränkt sind . . . . kg	3	0	8	0,1
109,2	Organotherapeutische, bakteriologische Präparate, Lymphen (Vaccine, Tuberkulin, Lactobacillin usw.) . . . . . kg	284	3	144	2
109,2	Pepton u. Pepsin . kg	—	—	1 354	11
109,3	Bibergeil . . . . . kg	939	50	208	8
110	Zusammengesetzte diätetische und Nährmittel***) . . . . . kg	35	0,2	310	0,3
	Zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Weinreben und der Obstbäume sowie der Bekämpfung der Feldpflanzenschädlinge dienende Präparate . . .	119	68	358	117
111	Aethyläther u. Essigäther; Aether ohne Beimischung von Weingeist, zur Herstellung von Bonbons und aromatischen Getränken**)	3	6	2	3
111	Collodium	1	2	0,1	0,2
112,1	Chloroform, Chloral und dessen -hydrat und Verbindungen, Ammoniak und Alkoholen	8	17	2	3
112,2	Chloräthyl und Chlormethyl in Metallumschließungen eingeführt	—	—	0,1	0,1
112,3	Chloräthyl in Ampullen	—	—	0	0
*112,1 f	Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen	1	2	.	.
113,2	Oliven- und Baumöl .	97	63	50	45
113,3	Baumwollsamenöl . .	—	—	—	—
113,3	Sesamöl	—	—	0,2	0,2
113,3	Bohnenöl	—	—	—	—
113,3	Fette Oele, n. b. g. . .	145	106	81	80
113,3	Gekochtes Oel (Firnis)	1	1	17	6
113,3	Ricinusöl	444	238	134	66
113,3	Alizarinöl	0,1	0,5	2	1
113,3	Cocos- und Palmkernöl	0,3	0	0	0
113,3	Palmöl	91	34	86	216
114,1	Aetherische Oele: Orangen, Bergamott-, Citronen-, Mandarinen-, Pomeranzen-, Cedroöl . . . . . kg			12 478	180
114,2	Aetherische Oele: Fichtennadel-, Anis-, Sternanis-, Kognak-, Coriander-, Pfefferminz-, Wacholder-, Krauseminz-, Kümmel-, Fenchel- und Eucalyptusöl; Anethol . . . . . kg	175 068	2 373		
114,3	Aetherische Oele: Rosen-, Neroli- und Irisöl . . . . . kg			1 794	20
114,4	Pomaden in Gefäßen, deren Gewicht mit der Ware mehr als 4 kg ausmacht . . kg			811	118
114,5	Campher jeder Art kg	—	—	11	0,2
114,6	Tolubalsam und Perubalsam, Myrrhe, Styrax, wohlriechende Harze, Weihrauch jeder Art	61 151	175	66 679	180
114,7	Ambra, Moschus, Zibet . . . . . kg	76	99	28	59
114,8	Ester zur Herstellung von Konfekt u. Getränken, nicht weingeisthaltig . . . . kg	137	50	167	10
114,9	Amylacetat zur Herstellung v. Lacken kg	—	—	854	3
		—	—	6	0

†) Soweit nicht anders angegeben.
*) 1926—1927 einschl. Chinin-Salze.
**) 1925—1926 einschl. Cocain.
***) 1926—1927 außer Kinder- und Milchmehl.

*) Stat.-Nr. des Jahres 1925—1926.
**) 1926—1927 fällt in diese Position nur Aetyläther.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
114,10	Menthol und seine Abkömmlinge, Terpineol, synthetischer Moschus, ätherische und wohlriechende Oele, Riechstoffe kg	1 169	13	87 801	1 128
115,1	Weingeisthaltige Parfümerie- und kosmetische Waren aller Art; Pomaden, mit Ausnahme der in Pos. 114,4 genannten kg*)	927	12	233	2
115,2	Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherkerzen und -papier, nicht besonders genannte kosmetische Waren aller Art . kg	1 798	13	780	2
115,3	Aromatische Wässer ohne Alkohol . . . kg	2	0	1	0*
115,4	Vaseline und Glycerin, wohlriechend, Mandelkleie, nicht parfümiert . . . . kg	—	—	—	—
116,1	Kosmetische und medizinische Seife, flüssig und fest, auch in Pulverform	0,4	1	1	1
116,2	Alle anderen Seifen .	1	1	2	1
117	Kerzen aller Art . . .	39	22		
	Fackeln, Dochte mit Wachs, Paraffin und ähnlichen Stoffen getränkt	—	—	0,1	0,1
118,1	Natürl. Gerbstoffe aller Art, zerkleinert und nicht zerkleinert	21 188	2 131	30 556	3 254
118,2	Gerbstoffextrakte jeder Art, außer Gallus- und Sumachextrakt	44 428	8 655	38 921	8 425
118,3	Gallusextrakt	—	—	—	—
119,1	Quercitron jeder Art	—	—	26	6
119,1	Natürliche pflanzliche Farbmaterialien, nicht zerkleinert	36	9	11	3
119,2	Desgl., zerkleinert . . .	6	3	3	1
120	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin)	5	3	6	3
120	Catechu (Gambir) . .	26	18	49	20
121,1	Cochenille in jeder Form, mit Ausnahme von Cochenillepräparaten; Kermeskörner	0,1	0,3	0,3	1
121,2	Cochenillepräparate aller Art; Cochenille-Carmin . . . . . kg	3 814	55	385	5
122,1	Farbextrakte jeder Art, nicht besonders genannt, sowie Sumachextrakt . . .	370	191	484	296
122,2	Haematein, trock **)	353	238	416	327
123	Farbtone aller Art u. Farberden; Kasseler, Sieneser, Veroneser Erde, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie	15	7	35	8
123	Farben, aus künstlichem Eisenoxyd bestehend (Colcothar, Caput mortuum usw.)	8	2	12	7
124,1	Berlinerblau, Pariserblau, Turnbulls Blau	102	113	9	11
124,2	Ultramarin	77	54	34	38
125,1	Blei- und Zinkweiß; kohlensaures Blei . .	633	268	139	65
125,2	Lithopone	0	0	6	1
126,1	Bleimennige	386	171	302	127
126,2	Bleiglätte und Bleiasche	47	20	40	15
127	Kupferfarben und Arsenkupferfarben . . .	219	132	175	103
128	Ruß jeder Art	328	221	78	57
*128	Kreide, geschlämmt, gerieben, gemahlen .	63	18	.	.
129,1	Resorcin und Hydrochinon	12	30	13	38
129,1	Resorcincarbonsäuren, sowie ihre Halogen-, Sulfo- und anderen Derivate	0,1	0,2	—	—
129,2	Alpha- und Betanaphthol	169	168	106	70
129,3	Naphtholsulfosäuren, sowie ihre Salze . .	26	55	58	95
129,4	Naphthol-di- und trisulfosäuren, sowie ihre Salze	40	119	53	176
129,5	Naphtholcarbonsäuren sowie deren Derivate u. Salze . .	38	328	8	41
129,5	Dioxynaphthaline u. ihre Sulfoderivate u. Salze	—	—	—	—
129,6	Nitro- und Dinitrobenzol, Nitro- und Dinitrotoluol, Nitro- und Polynitroverbindungen der höheren Benzolhomologen, sowie Halogenderivate des Nitro- und Dinitrobenzols und deren höherer Homologe .	343	200	0	0,1
129,6	Sulfosäuren des Benzols und des Toluols, sowie die Nitro- und Halogenderivate der Sulfosäuren des Benzols und seiner Homologe	11	6	0,3	0,4
*112,6 q)	Naphthylendiamine u. ihre Mono- und Disulfoderivate	—	—	.	.
129,7	Anisol, Nitrophenole, Chlornitrophenole, Nitro-Sulfophenole u. ihre Derivate	0,4	2	2	7

†) Soweit nicht anders angegeben.
*) 1926—1927 ausschl. Pomade.
**) 1926—1927 einschl. Hämatin.

*) Statistische Pos.-Nummer d. Jahres 1925—1926.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
129,8	Anilin, Toluidin und ihre halogenwasserstoff- und schwefelsauren Salze, sowie Acetyl-, Sulfo- und Disulfoderivate	2	3	18	27
129,9	Nitro- und Polynitroaniline, Nitro- und Polynitrotoluidine, sowie deren Acetyl-, Halogen-, und Sulfoderivate	150	350	52	102
129,10	Dimethylanilin, Nitrosodimethylanilin, sowie deren Nitro- u. Sulfoderivate	22	23	8	9
129,11	Diäthylanilin, Nitrosodiäthylanilin, sowie deren Nitro- u. Sulfoderivate	0	0	0,2	0,2
*112,6 g	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäuren und ihre Derivate	0,1	1	.	.
129,12	Metaphenylendiamin, Toluylendiamin, deren Salze u. Derivate	7	17	3	4
129,13	Paraphenylendiamin, Acetylparaphenylendiamin und deren Derivate	8	40	26	88
129,14	Aminophenole, Nitro-, Chlor- und Sulfoaminophenole und deren Derivate	34	244	21	100
129,14	Diphenylamin, Nitro-oxy- und Aminodiphenylamin, sowie deren Derivate	8	48	50	105
129,15	Benzidin, seine Salze und Sulfoderivate				
129,16	Tolidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin, ihre Salze und Derivate	129	324	134	244
129,17	Diphenylmethan- und Dibenzylderivate	0	0	34 / 0,1	186 / 1
129,18	Nitro- u. Chlornaphthaline und deren Sulfoderivate	—	—	0	0
129,19	Naphthylamine, ihre halogenwasserstoffsauren und schwefelsauren Salze, ihre Nitro-, mono-, di- und trisulfo-Derivate, sowie ihr. and. Derivate	72	227	151	314
129,20	Aminonaphthole und ihre Sulfo- und Disulfoderivate**)	275	714	530	916
129,21	Anthrachinon, Oxy- und Amidoanthrachinon und deren Derivate, außer Alizarin u. dess. Derivate	8	19	8	27
129,22	Halogenderivate des Benzols und seiner Homologen (Mono- und Dichlorbenzol, Benzylchlorid, Benzalchlorid, Benzotrichlorid und andere)	—	—	0,4	1

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.
130,1	Schwefelfarbstoffe	150	835	218	1 007
130,2	Alizarin und Alizarinlacke	40	123	30	106
130,3	Indigo, natürlicher u. künstlicher u. dessen Leucoverbindungen, Thioindigo, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	135	607	219	756
130,4	Azofarbstoffe u. alle künstlichen organischen Farbstoffe mit Ausnahme der besonders genannten, ihre Leukoverbindungen und Basen	2 397	12 264	1 298	6 958
131	Lack- und Oelfarben; Mischungen u. Verbindungen von Farbstoffen; nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe	220	384	171	269
131	Tinte	1	3	1	1
131	Schuhwichse u. Schuhcreme	0,1	0,2	0,1	0,1
131	Tusche in fester Form	—	—	0	0
132	Oellacke	2	5		
	Spirituslacke	18	17	135	149
	Benzin-, Terpentin- usw. Lacke	48	55		
133	Miniaturfarben aller Art; Tuschen	39	131	0,2	1
134,1	Dynamit, Pulver u. andere Explosivstoffe	—	—	13	19
134,2	Sprengstoff-Zubehör: Zündschnüre (Bickfordschnüre), Kapseln, Detonatoren, Zünder und andere n. b. g. Erzeugnisse dieser Art; Raketen, mit Ausnahme der Raketen zum Wetterschießen und der Signalraketen; sonstige pyrotechnische Erzeugnisse	—	—	16	63
134,3	Raketen zum Wetterschießen und Signalraketen	—	—	24	15
135	Zündhölzer	0,5	0,3	0,2	0,1
135,2	Feuersteine für Feuerzeuge	4	26	0	0
135,4	Farbstoffe, deren nähere Bezeichnung aus der Faktura und Spezifikation nicht zu ersehen ist	24	115	1	1
136,1	Thomasschlacke, jeder Art	6 729	340	1 316	55
136,2	Schwefelkies	—	—	—	—
137,2	Ferrosilicium mit mehr als 25% Silicium, Ferrowolfram, Ferroaluminium, Ferrovanadium, Ferromolybdän, Ferrotitan	839	724	5 537	1 987

*) Stat.-Nr. des Jahres 1925—1926.
**) 1926—1927 einschließlich der Carbamidderivate und Salze.
†) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1925 bis September 1926 Menge in t†)	Wert in 1000 Rbl.	Oktober 1926 bis September 1927 Menge in t†	Wert in 1000 Rbl.
137,3	Spiegeleisen, Manganesiliciumeisen, Manganeisen, Siliciumeisen mit 5 bis 25% Silicium einschließl., Ferrochrom	4 604	870	2 152	419
139,1	Wismut- und andere n. b. g. Metalle und Legierungen in Barren, Spänen usw.	57	110	76	281
141	Quecksilber	19	77	1	4
144,1	Platin, Silber u. Gold in Barren, Bändern, Blättern, Streifen kg	2	1	6	1
155,3	Patronen, Zündstifte und Kugeln, leer und gefüllt	33,8	110	46,1	286
171,1	Geformte Erzeugnisse aus Kohle und Graphit für elektrotechnische Zwecke:				
a)	bei einem Gewicht d. einzelnen Stückes bis 7 kg einschl. Kohlepulver f. Mikrophone	43,3	73	42,5	79
b)	bei einem Gewicht d. einzelnen Stückes über 7 kg	409,4	87	445,0	134
c)	Bürsten f. elektrische Maschinen, unabhängig v. Gewicht d. einzeln. Stückes	1	12	1	8
d)	Kohlebestandteile d. Telephonapparate, wie Leisten, Membranen usw. für Mikrophone	—	—	0	0
175,2	Dachpappe, geteert u. nicht geteert, in Rollen und Tafeln	47	15	184	21
177,2	Papier mit Wachs, Paraffin, Harz, antiseptischen Mitteln, Insektenvertilgungsmitteln, Salpeter, Schwefel und ähnlichen Stoffen getränkt	53	42	54	43
177,4	Lichtempfindliches Papier	171	708	53	181
183,3	Hydrophile und antiseptische Watte	4	11	0,1	0,2
186,3	Kunstseide:				
a)	ungezwirnt, ungefärbt	0	0,1	0	1
b)	ungezwirnt, gefärbt	5	27	0,4	3
c)	gezwirnt, jeder Art	0,3	2	0,1	1
204,3 a	Gewebte Schläuche aller Art, für Glühstrümpfe, getränkt, aber nicht ausgeglüht	—	—	—	—
204,3 b	Glühstrümpfe in fertigem Zustande	616	4	929	8
211	Viscose, Kaseinkunsthorn u. Celluloid, in unbearbeitet. Stücken, Ringen, Platten, Blättern, Stäben, Röhren, auch geschliffen und poliert, aber keine Fertigwaren darstellend	222	570	447	1 072
214,1	Bleistifte	400,1	1 932	36,8	176
214,2	Schreibmaschinenbänder kg	—	—	43	1

†) Soweit nicht anders angegeben. (1410)

Die Einfuhr chemischer Erzeugnisse nach Griechenland im Jahre 1927.

Nach der amtlichen griechischen Statistik wurden im Jahre 1927 nach Griechenland insgesamt eingeführt: 46 080 t chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse im Werte von 339,8 Millionen Drachmen (1926: 28 380 t im Werte von 237,06 Mill. Drachmen); 8461 t Farb- und Gerbstoffe im Werte von 88,58 Mill. Drachmen (1926: 6385 t im Werte von 57,96 Millionen Drachmen); ferner 258 t Essenzen, Parfümeriewaren, kosmetische Artikel und Toiletteseifen im Werte von 24,62 Millionen Drachmen (1926: 219 t im Werte von 18,43 Millionen Drachmen).

Die Einfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse verteilte sich auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsland	Menge in t	Wert in Mill. Drachmen
Deutschland	19 644	119,86
Frankreich	6 682	55,79
Großbritannien	5 177	35,80
Ver. Staaten von Amerika	3 087	18,83
Belgien	2 249	10,90
Holland	1 587	16,78
Rumänien	1 495	3,73
Rußland	1 343	5,68
Norwegen	953	5,77
Aegypten	915	4,80
Italien	881	9,98
Südslawien	754	5,30
Tschechoslowakei	456	4,53
Oesterreich	241	3,16
Schweden	225	31,19
Türkei	119	0,81
Schweiz	13	1,79
Bulgarien	11	0,07
Sonstige Länder	248	5,03

An Farb- und Gerbstoffen wurden eingeführt:

Herkunftsland	Menge in t	Wert in Mill. Drachmen
Frankreich	2 727	23,88
Deutschland	1 231	23,07
Türkei	957	2,74
Belgien	670	7,28
Holland	503	5,92
Großbritannien	450	5,52
Italien	349	3,93
Tschechoslowakei	152	1,78
Schweiz	86	1,05
Oesterreich	76	0,99
Spanien	67	0,51
Aegypten	65	0,54
Südslawien	49	0,92
Ver. Staaten von Amerika	25	0,51
Sonstige Länder	1 054	9,94

An Essenzen, Parfümeriewaren, kosmetischen Artikeln und Toiletteseifen wurden eingeführt:

Herkunftsland	Menge in t	Wert in Mill. Drachmen
Frankreich	109	14,26
Großbritannien	71	2,26
Deutschland	38	4,09
Ver. Staaten von Amerika	12	2,54
Bulgarien	11	0,20
Italien	8	0,53
Holland	5	0,36
Oesterreich	1	0,09
Sonstige Länder	3	0,28

(1506)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt" Nr. 20 vom 11. Mai 1928 wird mitgeteilt:

Auf Grund IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 wird folgendes bestimmt:

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, sind hinzuzufügen Niederlande und China.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach diesen Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Berlin, den 8. Mai 1928. (1568)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.

Seit Beginn dieses Monats haben in Rom zwischen einer deutschen und einer italienischen Abordnung Verhandlungen über die Verzollung bei der Einfuhr von Arzneimitteln aus beiden Ländern stattgefunden. Der Verein z. W. war bei den Verhandlungen durch seinen Geschäftsführer Dr. Ungewitter vertreten. Die Besprechungen, die eine Ergänzung der Verhandlungen über den deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 31. Oktober 1925 bildeten, sind im Geiste des besten Einvernehmens geführt worden und haben befriedigende Resultate ergeben. Ein den Gegenstand der Verhandlungen regelndes Abkommen ist am 7. Mai von dem deutschen Botschafter in Rom, Freiherr von Neurath, und dem italienischen Ministerpräsidenten unterzeichnet worden. (1580)

Vorläufiger Handelsvertrag mit Persien.

Auf S. 351 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß auf Grund der von persischer Seite erfolgten Kündigung des deutsch-persischen Handelsvertrages vom Jahre 1873, der Vertrag am 10. Mai d. Js. sein Ende erreichen würde, falls es nicht vorher gelänge, einen neuen Vertrag zustande zu bringen oder wenigstens ein Provisorium zu vereinbaren.

Da Persien mit einer großen Zahl von Mächten über den Abschluß neuer Verträge verhandeln mußte, ist es nicht möglich gewesen, bis zum 10. Mai einen neuen Vertrag abzuschließen. Es ist jedoch durch einen Notenwechsel zwischen dem deutschen Gesandten in Teheran und dem persischen Ministerium des Aeußeren am 15. d. Mts. ein Provisorium zum Abschluß gebracht, in dem alle wesentlichen Fragen geregelt worden sind, so daß der Unterzeichnung eines endgültigen Vertrages nichts mehr im Wege stehen wird. Im Warenverkehr wird Deutschland wie bisher den persischen Waren die Meistbegünstigung gewähren, während Persien auf die deutschen Waren seinen Minimaltarif anwendet, was tatsächlich der Meistbegünstigung gleichkommt. (1595)

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf den britischen Schutzstaat Sarawak.

Die englische Regierung hat durch den britischen Botschafter in Berlin am 17. April d. J. der Reichsregierung den Wunsch übermittelt, daß die Bestimmungen des deutsch-englischen Handelsvertrages vom 2. Dezember 1924 auch auf den britischen Schutzstaat Sarawak Anwendung finden sollen. Diese Ausdehnung des Vertrages ist am 17. April 1928 wirksam geworden. (1558)

Ausland.

Großbritannien. **Die Zollerhöhung für Kohlenwasserstofföle.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht eine Revision zu der vor einer Woche erfolgten Ankündigung der Commissioners of Customs and Excise, die wir auf Seite 519 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben. Nach dem jetzigen Wortlaut erfolgt der Zollnachlaß in voller Höhe des Einfuhrzolls für alle Oele, die nicht „leichte Kohlenwasserstofföle außer Kerosen" sind. (Für die zur Raffination bestimmten Ocle bleiben die Bestimmungen die gleichen.) Als „leichte Kohlenwasserstofföle" werden definiert:

„Kohlenwasserstofföle oder Kohlenwasserstofföle enthaltende Gemische, die bei der Prüfung nach den für Petroleum geltenden Verfahren bei der Destillation bis 185° C. nicht weniger als 50 Volumprozent oder bei der Destillation bis 240° C. nicht weniger als 95 Volumprozent abgeben oder deren Flammpunkt unter 22,8° C. liegt."

Die gleiche Definition gilt für die verbrauchssteuerpflichtigen Petroleumöle.

Bei der Diskussion des Budgets wurde nach „Chemical Trade Journal" im Unterhause der Antrag gestellt, die zur Herstellung von Farben und Lacken verbrauchten Kohlenwasserstofföle (Terpentinöl und white spirit) zollfrei zu belassen, da diese ohnehin schon durch die Farbstoffgesetzgebung in ihrer freien Einkaufsmöglichkeit beschränkte Industrie durch diese neuen Abgaben sehr belastet würde. Die Farben- und Lackindustrie hätte jetzt bereits in London, Lancashire, Cheshire und anderen Gebieten Großbritanniens große Schwierigkeiten zu überwinden.

Von seiten der Regierung wurde dagegen ausgeführt, daß die Produktion dieser Industrie das Dreifache ihrer Vorkriegshöhe erreicht hätte, daß demnach von einer Depression dieser Industrie keine Rede sein könne. Zudem wäre die Rückerstattung der Abgaben bei der Ausfuhr vorgesehen. (1588)

Irischer Freistaat. **Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen.** Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" sieht das am 25. April vom Finanzminister eingebrachte Budget die zollfreie Einfuhr (auf Antrag) von Weingeistlacken vor, die im Irischen Freistaat nicht hergestellt und von Fabrikanten zur Herstellung von Waren eingeführt werden. (1593)

Frankreich. **Revision des Handelsvertrages mit Oesterreich.** Die in Paris geführten Verhandlungen über eine Revision des französisch-österreichischen Handelsvertrages sind am 12. d. Mts. zum Abschluß gebracht worden. Die Verhandlungen waren von vornherein dadurch erschwert, daß Oesterreich die uneingeschränkte Meistbegünstigung forderte, während Frankreich nur die Meistbegünstigung de facto gewähren wollte, obwohl es selbst die Meistbegünstigung de jure in Oesterreich besitzt und auch weiterhin beansprucht. Man hat nun den Ausweg gewählt, daß Oesterreich für eine Liste namentlich aufgeführter Waren, welche sämtliche österreichischen Exportartikel von Bedeutung umfaßt, die französischen Minimalsätze erhält. Oesterreich hat sich mithin mit der Meistbegünstigung de facto begnügt. Sie soll zehn Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages, die Ende Mai stattfinden dürfte, in Kraft treten. Dagegen sollen die Zollvereinbarungen selbst erst nach der Ratifizierung des Vertrages durch die beiden Parlamente wirksam werden, was voraussichtlich noch einige Monate dauern wird. Frankreich hat außerdem verschiedene Sätze seines Minimaltarifes gebunden. Ferner sind auch von französischer Seite einige Tarifkonzessionen gemacht. Als eine weitere Vergünstigung ist anzusehen, daß auf einige Bindungen des österreichischen Zolltarifs, die in dem geltenden Vertrage vereinbart sind, von französischer Seite verzichtet worden ist, so daß Oesterreich in der Gestaltung dieser Tarifpositionen freie Hand erhalten hat.

Als Gegenleistung hat Oesterreich einige wichtige Zugeständnisse machen müssen. Auf dem Gebiet der chemischen Industrie ist eine Zollermäßigung für Elektroden eingeräumt, die hauptsächlich solche Sorten elektrischer Kohle betrifft, die in Oesterreich nicht erzeugt werden. Sobald eine amtliche Veröffentlichung des Vertrages vorliegt, kommen wir darauf zurück. (1579)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** („Tariferings Cirkulaere" No. 6.)

Es ist abzufertigen nach:

Pos. 3, 10: Ein Linderungsmittel bei Insektenstichen und dergl., genannt „Mentholatum", in Form einer nach Campher riechenden Salbe, die in einem Milchglasgefäß verpackt ist.

—, 11: Ein diätetisches Präparat, genannt „Utal", bestehend aus einer Tonerdeverbindung und ameisensaurem Natron; die Ware ist in einer Pappschachtel (Gewicht 860 g) mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung verpackt.

—, 12: Ein antiseptisches Präparat, genannt „Unguentine", in Form einer nach Carbolsäure riechenden Salbe, die in einer lackierten Metalltube verpackt ist.

Pos. 4, 17: Ein Waschmittel, genannt „Tromite", bestehend aus Natriumphosphat.

—, 18: Ein Fleckwasser, genannt „Spectrol-Pletvand", bestehend aus chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Digitized by Google

—, 19: Zwei Reinigungsmittel für Typenmetalle, genannt „Stanogen Dross Reducer", bestehend aus einer Mischung von Ammoniumchlorid, Harz und Kohlepulver, und „Flux Stanlite", bestehend aus einer wasserhaltigen Mischung von Schwefel und Ammoniumchlorid sowie etwas Harz und Kohle.

—, 20: Monochlorbenzol zur Herstellung von Lederschwärze.

Pos. 8, 40: Schweißpulver, bestehend aus einem Gemisch von Eisenspänen, Eisensilicat (Schlacke) und wenig Borsäure.

—, 41: Ein Beizmittel für Saatgetreide, genannt „Tillantino", bestehend aus Natriumsulfat, kleinen Mengen von Kupfer-, Eisen- und Kalkverbindungen sowie organischen Stoffen.

—, 42: Ein Bleichmittel, genannt „Sil", bestehend aus Wasserglas, Soda und Perborat.

—, 43: Ein Mittel zum Weichmachen des Holzes für die Bleistiftfabrikation, genannt „Monopinin H", bestehend aus einer Emulsion von Ricinusöl, Kaliseife und einer geringen Menge Kalkseife von Sulfonsäuren.

—, 44: Bleiarsenat zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen.

Pos. 16, 5: Acetylcellulose.

Pos. 17, 11: Elfenitplatten, bestehend aus Cellon mit etwa 40% Füllstoff (Magnesia).

Pos. 24, 2: „Schweppes Indian Quinine Tonic", ein kohlensäurehaltiges Wasser mit etwa 7% Invertzucker und einer geringen Menge Chinin.

Pos. 29 und 31, 16: Genever-Extrakt mit einem Gehalt von 79 Volumenprozenten Branntwein.

Pos. 46, 7: „Aroma Aepple", ein zuckerfreier Fruchtextrakt mit 15,4 Volumenprozenten Branntwein.

—,8: Zusatzextrakte für die Tabakfabrikation, genannt „Plantation Saucing Mixture", „Richmond Saucing Compound" und „Betune", enthaltend bzw. 11, 11 und 16 Gewichtsprozente Branntwein.

Pos. 50, 15: Ein Metallschutzpräparat, genannt „Antifrostol M", eine gelbliche fette Flüssigkeit mit Geruch nach Aceton.

—, 16: Ein Spirituslack, genannt „L'Hermetic".

Pos. 54, 1: Ein Futterzusatz, genannt „Herosan", bestehend aus einer wässerigen Emulsion von Tran.

Pos. 96, 2: „Whiz Gasket Cement", eine Lösung von Harz in Benzin.

—,3: Cumaronharz von zähflüssiger Konsistenz.

Pos. 122, 11: Ein Dichtungsmittel für Fahrradschläuche, bestehend aus einer Mischung von Stärke, Asbestpulver und einem lehmartigen Stoff.

—, 12: „Purimachos, the Plastic Fire Cement", bestehend aus Wasserglas und Cement.

Pos. 126 und 127, 4: Ein Auffrischungsmittel für Lack- und Politurflächen, genannt „Oestens Polish".

Pos. 139, 8: „Polydon", bestehend aus Wasserglas und Pflanzenschleim.

Pos. 261, 6: „Terlitol", Schwerbenzin mit der Viscosität < 2 bei 20°.

—, 7: Ein Dachdeckungsmittel, genannt „Plastic Cement", eine Mischung von Bitumen, möglicherweise Reste der Erdöldestillation, mit Asbest und Magnesit.

—, 8: „Kautschuk-Fluat", eine Auflösung von Bitumen in unverseifbarem Oel und wenig Nitrobenzol.

Pos. 262, 12: Fichtennadelöl.

Pos. 284, 9: Parfümierte Handseifen mit einem Gewicht von 190 g pro Stück, 4 Stück in einem Karton.

—, 10: Ein Reinigungsmittel für Küchenmaterial und für die Hände, genannt „Havoline", eine parfümierte, mit Sand vermengte Seife.

Pos. 306, 6: Lukutatefruchtpräparate, Marmelade.

Pos. 307, 7: Lukutatefruchtpräparate, Bouillonwürfel.

Pos. 316, 4: Ein Appreturpräparat, bestehend aus einer alkalischen Lösung von Kaliseife und etwa 2% Glycerin.

Pos. 363, 10: „Lösungsmittel G.C.", bestehend aus Glycolacetat.

Pos. 363, 11: „Ein Hühneraugenpräparat, genannt „Gets-It", bestehend aus 14% Salicylsäure, 2,6% Zinkchlorid, 7,2% Aether, 9% Branntwein und 67,2% Collodium.

Pos. 364, 36: Eine Ware, genannt „Emulsionsträger", die sich wie eine Mischung von eiweißartigen Stoffen mit Harzen und den Natriumsalzen von Oxysäuren oder dergl. verhält. (1598)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling", No. 78.) Badesalz, bestehend aus einem unparfümierten Gemisch von Kalialaun und Natriumbicarbonat, wird nach Rubrik 1149 verzollt.

Raphanit, ein Unkrautvertilgungsmittel, enthaltend Kupfernitrat und etwas Bleinitrat, gehört unter die Rubrik 1259.

Reffo Kesselreinigungsflüssigkeit, ein Präparat zur Verhinderung der Kesselsteinbildung; es besteht hauptsächlich aus Aetznatron und gerbsaurem Natron und ist nach Rubrik 1259 zollpflichtig.

Torneol, ein Fleckentfernungsmittel, bestehend aus organischen Chlorverbindungen, unter anderem Aethylenchlorid; es ist nach Rubrik 1259 abzufertigen. (1557)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Laut „Budapesti Közlöny" vom 8. Mai 1928 wird Gips, wenn in Papiersäcken, Tonnen oder anderen großen Behältern eingeführt, auch dann nach Pos. 705, also je dz mit 0,60 Goldkronen (70 Fillér) verzollt, wenn er zahntechnischen Zwecken dienen soll.

In Pos. 343 ist „Walköl" zu streichen.

In Pos. 454 b sind die Worte „Digitoxin (Digitalin)" vor „Strophantin" zu setzen und nach dem Wort Strophantin ist einzufügen: „und ähnliche Glykoside". Dieselbe Abänderung ist an den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, in Punkt 2 der auf Pos. 454 bezüglichen „Bemerkungen" vorzunehmen.

In Pos. 137 ist Hygiama zu streichen und in Pos. 458 d sind folgende Präparate aufzunehmen: Phosphatine-Falliéres, Hygiama, Infantina und andere ähnliche Präparate. Ferner ist in den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, in Punkt 2 der auf Pos. 137 bezüglichen Bemerkungen das Wort Hygiama zu streichen und Punkt 7 der auf Pos. 458 bezüglichen Bemerkungen mit folgendem zu ergänzen: „z. B. Phosphatine-Falliéres, Hygiama, Infantina und ähnliche phosphorhaltige Nährmittel".

In Pos. 368 ist Walköl zu streichen und in Pos. 410 aufzunehmen.

In Pos. 441 ist nach dem Wort „Permanganate" einzufügen: „nicht chemisch reine". Dieselbe Abänderung ist in den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, in Punkt 1 der auf Pos. 441 bezüglichen Bemerkungen vorzunehmen.

Schusterpech, bestehend aus Steinkohlenteerpech, Goudron und mineralischen Füllmitteln, das in kleinen, mit Papier bezogenen Holzdosen und mit der Aufschrift „Superfeinst. schw. Schusterpech" in Handel kommt, wird für den Großhandel aufgemacht je dz mit 10 Goldkronen (11 Pengö 60 Fillér) und für den Kleinhandel aufgemacht je dz mit 80 Goldkronen (92 Pengö 80 Fillér) verzollt.

In den „Erläuterungen" der Verordnung Nr. 45001/1928, ist Punkt 9 der auf Pos. 322 bezüglichen Bemerkungen, mit folgendem zu ergänzen: Die unter ermäßigtem Zoll eingeführten Mineralöl-Halbprodukte müssen so beschaffen sein, daß nach der Abdestillation ein Rückstand von 30% verbleibt. Ferner soll dieser Rückstand bei Temperaturen über 320° C mindestens 30% Teer enthalten.

Als Punkt 10 der auf Pos. 322 bezüglichen Bemerkungen ist neu einzufügen: Bei Raffination der zum Zwecke der Weiterverarbeitung unter ermäßigtem Zoll eingeführten, in Pos. 322 c und d angegebenen Mineralölprodukte ist zu berücksichtigen, daß ein einfaches Abdestillieren nicht als Verarbeitung der Halbprodukte angesehen wird, sondern daß eine solche nur im Falle einer chemischen Behandlung (Säuren- oder Basenraffination) vorliegt. (1571)

Bulgarien. **Zollfreiheit für die Wareneinfuhr aus Anlaß des Erdbebens.** Wie das Amtsblatt „Darjawen Westnik" meldet, sind nach dem neuen Gesetz zur Unterstützung der von dem Erdbeben geschädigten Bevölkerung alle vom Unterstützungsausschuß einzuführenden Waren und Materialien von Zoll, Taxen, Steuern usw. mit besonderer Erlaubnis des Ministerrates zu befreien. Dazu gehören auch die Medikamente, die gegenwärtig vom Ausschuß in größeren Mengen eingeführt werden. (1605)

Jugoslawien. **Tarabestimmungen für flüssige Produkte.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat der jugoslawische Finanzminister verfügt, daß flüssige Waren, die in Behältern eingeführt werden, die in den Tarabestimmungen nicht anerkannt sind, nach ihrem Gesamtgewicht einschließlich der Behälter zu verzollen sind. Die

Digitized by Google

Verzollung erfolgt nach dem für die Ware oder nach dem für den Behälter geltenden Satze, je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt.

Werden Waren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, in nicht anerkannten Behältern eingeführt, so ist zunächst das Nettogewicht zu bestimmen und dieses um den für die Umschließung vorgeschriebenen Prozentsatz zu erhöhen; der Zoll wird nach dem sich hierbei ergebenden Gewichte berechnet. Außerdem wird der für die Umschließung vorgeschriebene Zoll besonders erhoben.

Flüssige Waren, die in nicht anerkannten Behältern eingeführt werden und nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, werden gemäß Absatz 1 des Artikels 11 der Taraordnung behandelt. Der Zoll für die Ware und der Zoll für die Umschließung werden getrennt nach dem Satze der jeweiligen Position erhoben. (1590)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Die „Gaceta de Madrid" vom 1. Mai 1928, enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für Mai 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,019
Bulgarien	4,308
Südslawien	10,471
Griechenland	7,892 (1596)

Zolltarifentscheidungen. Die Generalzolldirektion gibt folgende Entscheidungen für den Monat März bekannt:

Leichtes Campheröl als Ersatz für Terpentinöl, ein Terpen. Im Einverständnis mit dem Zolltarif wird die Schätzung gemäß Pos. 1012 beschlossen.

Schwefel, ziemlich rein aber nicht genügend, um als raffiniert zu gelten. Schätzung gemäß Pos. 853 des Zolltarifes.

Holzkohle, in Puder für Industriebedarf. Verzollung gemäß Pos. 132 des Zolltarifes.

Kohlensaures Calcium, in Pulverform, welches analytisch nicht als Präzipitat zu betrachten ist. Verzollung nach Pos. 20 des Zolltarifes.

Unreine Ammoniumchloride. Verzollung gemäß Pos. 959 des Zolltarifes.

Gelatineleim für Industriezwecke mit Schmelzpunkt bei 34°. Verzollung nach Pos. 954.

Enthaarungsmittel mit Bariumsulfid als Hauptbestandteil und mit Citronenöl parfümiert. Verzollt gemäß Pos. 824 des Zolltarifes.

Adhäsionsfett für Riemen, das weniger als 50% Wollfett und kein Harz enthält. Verzollt gemäß Pos. 213 des Zolltarifes.

Kaolin, sehr rein, in Säckchen, ohne Bezeichnung, ohne Angaben des Zweckes und ohne Hinweis auf Erfordernisse zur Verwandlung in eine pharmazeutische Spezialität. Verzollt gemäß Pos. 976.

Rotes Quecksilberoxyd. Wird nach Pos. 975 des Zolltarifes verzollt.

Aluminiumpurpurin in Weißblechbehältern von 500 g Inhalt. Die Weißblechbehälter werden gemäß Pos. 377 des Zolltarifes und das Purpurin nach Pos. 460 verzollt.

Kunstseide, ungezwirnt. Es stand zur Entscheidung, ob sie mit Ptas. 1,50 oder 2,40 pro kg zu verzollen sei. Der Beschluß lautete auf Ptas. 1,50 das kg, da Belgien, gemäß Dekret vom 9. Februar 1928, die Meistbegünstigung gewährt wird.

Wässrige Lösung tierischer Albuminoide und Konservierungsmittel für Felle. Verzollung nach Pos. 981 des Zolltarifes, da es sich in diesem Falle um präparierte Appretur handelt.

Natriumsulfat und Chlorid mit pflanzlichem Cellulosepulver, das nicht als Gerbstoff sondern als industrielle Beize bezeichnet werden kann. Verzollt gemäß Pos. 975. („Resoluciones de Incid. Arancelaria".) (1597)

Portugal. **Ermäßigung der Hafenabgaben.** „Diario do Governo", Nr. 54, bringt eine Verordnung des Inhalts, daß durch Dekret vom 7. März 1928 eine Anzahl weiterer Herabsetzungen gewisser Schiffsabgaben zur Erleichterung des ausländischen Seeverkehrs mit Portugal vorgenommen sind. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten folgendermaßen:

Die Hafengelder für in Lissabon ein- oder auslaufende Schiffe im regelmäßigen Passagierdienst werden um 50% herabgesetzt.

Schiffe, die zwecks Einlaufen in gewisse Häfen auf Grund ihres Tiefganges eine vorläufige Löschung in einem davorliegenden Hafen vornehmen müssen oder bei der Ausfahrt aus gleicher Ursache in einem Außenhafen ihre Ladung vervollständigen müssen, haben nur einmal die Feuerabgaben zu erlegen. — Diese Bestimmung nimmt speziell auf die Verhältnisse in Oporto (Leixões) Rücksicht. (1594)

Ver. St. von Nordamerika. **Ablehnung von Zollerhöhungsanträgen durch die Tariff Commission.** Die United States Tariff Commission hat auf Grund der Ergebniss ihrer vorläufigen Erhebungen über die Produktionskosten die Zollerhöhungsanträge für Natriumnitrit, Magnesiumchlorid, Eisenoxyd, Caseinleim, Oellacke, Glühstrümpfe und kristallisiertes Thymol abgelehnt. Die vorläufigen Untersuchungen hätten ergeben, daß eine formelle Untersuchung der Produktionskosten durch die Tatsachen nicht gerechtfertigt wäre. Die Anträge liegen größtenteils über vier Jahre zurück. (1581)

Canada. **Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften.** In einem Rundschreiben der canadischen Zollabteilung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften nur nach Vorlegung eines Zertifikates (in dreifacher Ausführung) erfolgen kann. Die Form dieses Zertifikates ist in dem Gesetz über die Kontrolle der Pflanzenkrankheiten vom Jahre 1927 vorgeschrieben. — Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind: 1. Gifte, die allein für den Export bestimmt sind, 2. Gifte, die als Drogen, Chemikalien oder medizinische und kosmetische Zubereitungen anerkannt sind. (1564)

Honduras. **Abgeänderte Bestimmung über Zollanmeldung.** Durch ein Dekret vom 16. Januar d. J. hat Art. 19 des Zollgesetzes folgende Fassung erhalten:

Jede Zollanmeldung, die zur Abfertigung vorgelegt wird, hat in klarer Form die Art oder Arten der Waren, die jedes Packstück enthält, aufzuführen. Sie muß von vorschriftsmäßigen Abschriften der entsprechenden Handels- und Konsularrechnungen begleitet sein.

Wenn eine Ware nach Ablauf der doppelten Frist — die sie, der Entfernung und Gattung des Schiffes entsprechend, das sie befördert, gewöhnlich benötigt, um von dem Herkunftsorte bis zum Bestimmungsorte zu gelangen — immer noch nicht angekommen ist, so hat der Zollverwalter nach Durchsicht der Konsularrechnung zu verlangen, daß der Eigentümer der besagten Waren oder sein Bevollmächtigter sie (die Waren) dem Zollamt vorführt oder den Beweis erbringt, daß die Ware eingetretener Zwischenfälle wegen nicht angekommen ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist eine Zollanmeldung, die mit der Konsularrechnung im Einklang steht, aufzustellen. Nach dieser erfolgt die Abfertigung und Verzollung der Waren unter Erhebung eines Zuschlages von 25% von dem Eigentümer oder dessen Beauftragten.

Gehen die Waren auf dem Postwege ein, so ist die Vorlage der Handelsrechnung nicht erforderlich, in Anbetracht dessen, daß diese durch die Anmeldung, die jedem Packstück notwendigerweise beizufügen ist, ersetzt wird.

Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Alle Dekrete und Bestimmungen, die ihm entgegenstehen, werden aufgehoben. (1569)

Französisch-Guayana. **Zolltarifänderung.** Auf alle in die Kolonie eingeführten Waren wird nach einem Beschlusse des Generalrates eine Gebühr von 2% v. W. erhoben. Ausgeführte Hölzer zahlen 4, alle übrigen Ausfuhrwaren 1% v. W., gleichviel, ob es sich um Fracht- oder Postsendungen handelt. Dieser Beschluß ist den zuständigen Behörden zur Prüfung vorgelegt worden, um innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten Gültigkeit zu erlangen. („Journ. Off." v. 12. 5. 28.) (1586)

Bolivien. **Geplante Erhöhung der Umsatzsteuer und Einführung einer Luxussteuer.** Die Regierung von Bolivien hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die im Gesetz vom 12. Dezember 1923 auf ½% vom Verkaufserlös festgesetzte Umsatzsteuer nicht nur allgemein erhöht, sondern daneben auch eine besondere Luxussteuer eingeführt werden soll. In der Erläuterung dazu sagt die Regierung, daß entsprechend der Gesetzgebung anderer Länder, die Versteuerung von Gegenständen für den notwendigen Bedarf und von Luxuswaren nicht nach demselben Maßstabe bemessen werden darf. Der Reinverdienst bei Luxuswaren sei bedeutend höher, als der bei Waren des täglichen Bedarfs. In Abänderung des Gesetzes vom 12. Dezember 1923 soll daher die allgemeine Umsatzsteuer von ½ auf 1% erhöht und eine Luxussteuer von 2% eingeführt werden. Zu den Luxuswaren gehören auch die Parfümerien. (1572)

Columbien. **Gasolinverbrauchssteuer.** Dem „Diario Official" vom 22. März 1928 entnehmen wir, daß mit Gesetz vom 20. März eine Gasolinverbrauchsteuer ein-

Digitized by Google

geführt ist, die 1 Centavo pro Gefäß von 750 g Inhalt beträgt. Wenn es sich um Einfuhrware handelt, wird die Steuer direkt an die Zollbehörde abgeführt. Die aufgebrachten Summen sollen zum Bau von Autostraßen verwendet werden. (1563)

Haiti. **Zollbestimmungen.** Nach einem im „Moniteur Off." vom 29. März d. J. veröffentlichten Gesetz können Gasolin, Kerosen und im allgemeinen alle Brennöle der beschleunigten Zollabfertigung unterworfen werden, wenn eine Bürgschaft geleistet wird, wodurch die Zollförmlichkeiten gesichert werden. Auf alle vorstehend genannten Waren, selbst wenn sie Zollfreiheit genießen, wird eine Niederlagegebühr von 5 gourdes je Frachtstück für jeden Tag (oder Teil eines Tages, Sonn- und Feiertage eingeschlossen) erhoben, so lange sie nach ihrer Entladung im Zollgewahrsam des Bestimmungs- oder Durchgangshafens lagern. Diese Gebühr ist auf die Waren anwendbar, die nicht während des ersten Werktages nach ihrer Entladung aus dem Zollamte abgeholt werden. (1577)

Dominica. **Erhöhung des Einfuhrzuschlags.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" ist eine Abänderung der Customs Import and Export Tariff Consolidation Ordinance, 1925, of Dominica, vorgeschlagen worden, derzufolge der Einfuhrzuschlag von 5 auf 15% des zu entrichtenden Zolls erhöht werden soll. (1592)

Neu-Caledonien. **Ausfuhrzölle.** Durch ein Dekret vom 4. Mai d. J. wird der Ausfuhrzoll für Waren, die aus Neu-Caledonien verschifft werden, in Abänderung der bisherigen Bestimmungen folgendermaßen festgesetzt:

Benennung der Ware	Ausfuhr nach Frankreich u. d. franz. Kolonien	Ausfuhr nach dem Auslande
Vanille und essence de nisouli . .	3	8
Andere Erzeugnisse	5	8

(„Journ. Off." v. 9. 5. 28.) (1561)

Marokko. **Liste der zugelassenen Waren.** Nach einer Verfügung vom 12. März d. J. werden, in Ergänzung des Regierungserlasses vom 13. 2. 22, Alkohol und Sprengstoffe in die Liste der für die Niederlage zugelassenen Waren aufgenommen. („Mon. Off." v. 9. 5. 28.) (1576)

Türkei. **Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis.** Von deutscher amtlicher Seite wird mitgeteilt:

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen jeder Art nach der Türkei ist verboten, solange das Erzeugnis nicht durch das türkische Hygieneministerium zur Einfuhr zugelassen worden ist. Zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis müssen dem Hygieneministerium fünf Proben des Erzeugnisses zur chemischen Analyse, sowie eine Gebühr von £ t. 5,— mit entsprechendem Antrage eingereicht werden. Die Einfuhr der Proben war dadurch besonders erschwert, daß die Zollbehörden sie als einfuhrverbotene Artikel behandelten und zurückwiesen.

Nunmehr hat der Generalzolldirektor Anweisungen an die Zollstellen ergehen lassen, nach denen Proben, die an das Bureau Sanitaire du Ministère de l'Hygiène Publique Angora, gerichtet sind und die auf der Aufschrift die Bezeichnung tragen: „Echantillons déstinés à l'analyse chémique", ohne weiteres an den Adressaten weiterbefördert werden. (1567)

Für Staatslieferungen keine Ursprungszeugnisse erforderlich. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die Generalzolldirektion kürzlich eine Verfügung erlassen, nach der Lieferungen an den Staat einschließlich der Generaldirektion der ottomanischen Eisenbahnen von der Verpflichtung zur Vorlegung von Ursprungszeugnissen befreit sind. (1589)

Postsendungen. In einem Rundschreiben weist das Finanzministerium die Zollämter an, bei Postsendungen, deren Wert geringer als 50 £ t. ist, auf ein Ursprungszeugnis zu verzichten. Der Wert wird nach der Faktura unter Hinzufügung aller Kosten berechnet, die bis zur Ankunft des Postpaketes in der Türkei entstanden sind. („Mon. Off." 9. 5. 28.) (1585)

Palästina. **Nachtrag zum Zolltarif.** Zu dem im „Commercial Bulletin" (Palästina) veröffentlichten Zolltarif vom 4. November 1927 ist nach einer Mitteilung desselben Blattes zu den Positionen 98—100: „Oele", nachzutragen:

Oele, nicht früher erwähnt, ätherische Oele ausgenommen, mit Einschluß der unmittelbaren Gefäße . . . 8 Mils per kg. (1565)

Australien. **Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag für Arsenverbindungen.** Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" sind folgende neue Zollsätze beantragt worden (die Prozentangaben beziehen sich auf die beantragten Wertzölle):

		Britischer Vorzugszoll	Generalzoll
Arsenik	(per t)	12 £ od. 35%	15 £ od. 50%
Arsenverbindungen des Chlors, Schwefels, Calciums, Natriums und Zinks	(per t)	17 £ od. 35%	25 £ od. 50%
Bleiarsenat, teigförmig	(per lb.)	2 d. od. 25%	4 d. od. 50%
Bleiarsenat, pulverförm.	(per lb.)	3 d. od. 25%	6 d. od. 50%

Der Vertreter von A. Victor Legge and Co. führte zur Begründung des Antrages aus, daß seine Gesellschaft den gesamten australischen Arsenbedarf zu decken in der Lage sei, die Anlagen in Westaustralien aber seit einigen Jahren nicht in Betrieb seien. Die Produktionskosten stellen sich in Australien höher als die Preise für Einfuhrware einschließlich Zoll. Die japanischen Arsenikpreise wären niedriger als die amerikanischen; trotzdem liefern die Vereinigten Staaten die Hauptmenge der Arsenikeinfuhr.

Der Vertreter des Antragstellers, der Primary Producers Chemical Pty., Ltd., erklärte, daß es für seine Gesellschaft gegenwärtig zwecklos wäre, mit der ausländischen Ware zu konkurrieren. Wenn der Zollerhöhungsantrag genehmigt würde, würden die Preise für Schafwaschmittel, zu deren Herstellung australischer Arsenik verwandt wird, nicht steigen; die Preiserhöhung für Schafwaschmittel, zu deren Herstellung eingeführter Arsenik verwandt wird, würden sich nur um etwa 1 sh 6 d. für je 1000 Schafe erhöhen. (1582)

VERKEHRSWESEN

Beförderungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 19. April 1928, die im „Reichsgesetzblatt", Teil II, vom 8. Mai 1928, Seite 371, veröffentlicht ist, wird der Abschnitt III der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung durch neue Bestimmungen ersetzt, die den entsprechenden Vorschriften der zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr entsprechen. Die Neuregelung tritt am 1. Juni 1928 in Kraft. Vergleiche hierzu den Aufsatz auf S. 536 „Neuregelung der Vorschriften für den Eisenbahnversand brennbarer Flüssigkeiten zum 1. Juni 1928". (1602)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Holzterpentinöl. Holzterpentinöl wird in Holzbarrels und in leichten Eisenfässern von etwa 200 Litern Inhalt gehandelt. Diese Verpackung ist mangels anderer Vereinbarung in dem vereinbarten Preis miteinbegriffen. C 4245/28 (XII A 5.)

Stahlflaschen. Bei Ankauf von Stahlflaschen werden handelsüblich neue Flaschen geliefert. Bei Lieferung gebrauchter Flaschen wird handelsüblich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gebrauchte, in gutem Zustande befindliche Flaschen geliefert werden. Wenn in einer Anzeige ausdrücklich Stahlflaschen für alle Füllzwecke zu Vorzugspreisen angeboten werden, so ist unter „Vorzugspreis" zu verstehen, daß neue Ware billiger als von anderer Seite geliefert werden kann. Daß alte Flaschen billiger sind als neue, ist unzweifelhaft. Unter „Vorzugspreis" kann man nicht den selbstverständlich billigeren Preis für gebrauchte Flaschen verstehen. Auch aus einem Angebot, daß acht verschiedene Sorten von Stahlflaschen auf Lager seien, folgt nicht, daß nur gebrauchte Flaschen gemeint sein können. Es können auch verschiedene Sorten neuer Flaschen auf Lager sein. Es ist nicht richtig, daß Ventile und Verschraubungen bei Stahlflaschen jeder Größe die gleichen sind. Es gibt Stahlflaschen für Sauerstoff, für Acetylen, für Kohlensäure und für andere Gase. Jede dieser Sorten hat ihr eigenes, von der anderen Gassorte abweichendes Ventil. C 1817/28 (XII A 4.) (1587)

SOZIALPOLITIK

V. Internationaler Kongreß für Unfallheilkunde und Berufskrankheiten, Budapest 1928.

Nach Beschluß des Ständigen Internationalen Komitees zur Veranstaltung internationaler Kongresse für Unfallheilkunde und Berufskrankheiten wird der V. Internationale Kongreß für Unfallheilkunde und Berufskrankheiten vom 2.—8. September 1928 in Budapest stattfinden. Zur Vorbe-

Digitized by Google

reitung des Kongresses ist für Deutschland ein Komitee gebildet worden, dessen Führung der Vertreter der deutschen Regierung, Herr Ministerialdirigent Prof. Dr. Martineck, übernommen hat. Vorsitzender der Abteilung für Unfallheilkunde ist Herr Prof. Dr. Liniger, Frankfurt a. M.; die Abteilung für Berufskrankheiten steht unter Leitung des Aerztlichen Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Vorsitzender Herr Geheimrat Dr. Hamel, Berlin, Präsident des Reichsgesundheitsamtes. Die Geschäftsführung des deutschen vorbereitenden Komitees wird von San.-Rat Dr. Ernst Joseph, Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstr. 11, besorgt; für die Abteilung Berufskrankheiten auch von der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

Das vorläufige Programm des Kongresses, die Bedingungen zur Anmeldung von Vorträgen und Teilnahmebedingungen können von den beiden oben genannten Stellen angefordert werden. (1601)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Produktion und Einfuhr von Farbstoffen.** Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge erklärte Sir P. Cunliffe-Lister im Parlament auf eine Anfrage hin, daß Großbritannien im Jahre 1913 40 Millionen lbs. und im Jahre 1927 4¾ Millionen lbs. synthetische Farbstoffe eingeführt hat. Die Produktion betrug in Großbritannien im Jahre 1913 etwa 9 Millionen lbs. und im Jahre 1927 etwa 35½ Millionen lbs. Der Durchschnittspreis dieser Farbstoffe ist gegenwärtig 1 sh. 7 d. per lb. gegenüber 1 sh. per lb. im Jahre 1913. (1158)

Frankreich. **Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927.** Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden vorläufigen Produktionszahlen für das Jahr 1927:

	1926 t	1927 t
Asphalt	52 900	49 000
Bauxit	408 000	533 000
Pyrite	189 000	200 000
Antimonerze . . .	2 900	3 100
Arsenerze	49 900	51 200
Manganerze . . .	2 625	2 400
Zinn- u. Wolframerze	4 500	5 300

(1064)

Belgien. **Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust.** Zwischen dem schwedischen Zündholztrust und der belgischen Zündholzindustrie ist ein belgisch-schwedischer Zündholzvertrag abgeschlossen worden. Das Grundprinzip der Konvention besteht in einer engen Zusammenarbeit mit dem Schwedentrust sowie mit andern ausländischen Zündholzorganisationen. Die belgischen Werke behalten ihre vollständige Unabhängigkeit in industrieller und finanzieller Hinsicht. Der Verkauf der belgischen Zündholzerzeugung geschieht durch eine neue Gesellschaft, die eigens zu diesem Zweck gegründet wird. Auf Grund des Abkommens erhalten die belgischen Werke eine genügende Quote zugewiesen, die ihnen gestattet, an 5 Wochentagen zu arbeiten. (Bisher lagen die Fabriken an 3 Wochentagen still.) Das Abkommen tritt am 1. Juni in Kraft. Die Konvention enthält die Bestimmung, das die Swedish Match Company sofort vom Vertrag zurücktreten kann, falls in Belgien ein oder mehrere neue Unternehmungen errichtet werden würden. Die Unterzeichner des Pakts sind von schwedischer Seite, die: Swedish Match Company, vertreten durch Herrn Iwar Kreuger. Von belgischer Seite: 1. Union Allumettière sowohl für sich als auch für folgende Firmen: Fabrique Belge d'Allumettes, La Suédoise, Usine Merckx & Co., La Nèo-Allumettière und Modern Match; 2. die Sogalfor für sich selbst sowie für die beiden folgenden Gesellschaften: Allumettes Lux und Usine Allumettière Nervia; 3. die Coloniale Allumettière; 4. die H. C. W. Edwards & Cy. aus London, als Nachfolger der Firma Adriaens frères sowie für folgende Firmen: Fabrique d'Allumettes Triumpf und Fabrique d'Allumettes La Sonégienne; 5. Belga-Match, Gesellschaft in Liquidation. In den belgischen Kreisen ist man über das Abkommen sehr zufrieden, und man erwartet einen günstigen Einfluß auf die Lage der einheimischen Zündholzindustrie. (1600)

Schweiz. **Aus der Kunstseidenindustrie.** „Neue Zürch. Ztg." schreibt: Ueber die Lage der Kunstseidenindustrie im Jahre 1927 äußert sich der soeben erschienene Jahresbericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft wie folgt: Das Jahr war gekennzeichnet durch eine weitere bedeutende Erhöhung der Welterzeugung von Kunstseide aller Arten. Unter dem Schutze hoher Zölle sind in einer ganzen Reihe von Ländern die bereits bestehenden Anlagen erheblich ausgebaut und vermehrt worden. Mit Bestimmtheit darf angenommen werden, daß der Mangel jeglichen Zollschutzes die Entwicklungsmöglichkeiten der schweizerischen Kunstseidenindustrie in erheblichem Maße gehemmt hat. Es geht dies auch mit aller Deutlichkeit aus nachstehenden Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik hervor:

a) Einfuhr:		
1926	922,000 kg	14,201,000 Fr.
1927	1,509,000 kg	19,606,000 Fr.
Mehreinfuhr:	587,000 kg	5,405,000 Fr.
b) Ausfuhr:		
1926	2,685,000 kg	29,674,000 Fr.
1927	2,963,000 kg	32,960,000 Fr.
Mehrausfuhr:	278,000 kg	3,286,000 Fr.

Die Mehreinfuhr beträgt somit der Menge nach mehr als das Doppelte der Mehrausfuhr. — Abgesehen von diesen geschmälerten Entwicklungsmöglichkeiten war der Beschäftigungsgrad während des ganzen Jahres befriedigend. In einer Reihe von Absatzindustrien, wie der Seidenstoffweberei, der Baumwollweberei und der Wirkerei, darf man auf ein Jahr besseren Geschäftsganges zurückblicken, beeinflußt einerseits durch die Hochkonjunktur in Deutschland, andererseits vor allem durch die Deflationserscheinungen in Frankreich und insbesondere in Italien. Unter den Gebieten, auf denen die Kunstseide im Berichtsjahr noch weiter Fuß gefaßt hat, ist vor allem die Fabrikation von feinern Trikots und von Strümpfen zu erwähnen, ferner auch die Herstellung von kunstseidenen Kreppgeweben. Es zeigt sich immer mehr, daß nicht nur Kunstseide und andere Textilfasern, sondern auch Kunstseiden verschiedener Herstellungsarten, wie Viscose, Acetat und Bemberg, sich gegenseitig ergänzen und damit die Schöpfung von Artikeln ermöglichen, die bisher unbekannt waren und nunmehr die Mode zu bereichern vermögen. Trotzdem ist es schwer, die Aussichten für das Jahr 1928 zu beurteilen, da nicht vorauszusehen ist, wie sich die Verhältnisse nach den verschiedenen Richtungen entwickeln werden und jeder Rückschlag im internationalen Geschäft sich bei der schweizerischen Kunstseidenindustrie infolge des mangelnden Zollschutzes notgedrungen rasch fühlbar macht. (1217)

Dänemark. **Aus der chemischen Industrie.** Einem Bericht in „Berlingske Tidende" über die ordentliche Generalversammlung der Aktieselskab Danske Svoolsyre- og Superphosphat Fabrik entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Trotz der schwierigen Verhältnisse, mit denen die dänische Landwirtschaft im vergangenen Jahre zu kämpfen hatte, ist der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln nicht zurückgegangen. Im Gegenteil: Die Gesellschaft kann für 1927 einen inländischen Absatz an Superphosphat verzeichnen, der in bezug auf die Quantität alle früheren Jahre übertrifft, und sogar der Verkauf an ausländische Abnehmer hat eine Steigerung erfahren. — Die Superphosphatfabrik in Kastrup ist bis auf die Anlage zur Herstellung konzentrierter Schwefelsäure stillgelegt worden.

Aktieselskabet for Kemisk Industrie berichtet über normalen Umsatz in Chemikalien; die Produktion von Materialien zur Wegebefestigung ist um die Herstellung von Asphaltemulsionen erweitert worden. (1224)

Tschechoslowakei. **Zusammenschluß in der Kunstseide-Industrie.** Der Verband tschechoslowakischer Textilindustrieller teilt mit: Am 30. April d. J. wurde beim „Verband tschechoslowakischer Textilindustrieller" (Spolek) die konstituierende Sitzung der neu errichteten Vereinigung der tschechosl. Kunstseideindustrie abgehalten. Dieser Vereinigung gehören sämtliche Kunstseidefabriken in der Tschechoslowakei an, u. zw.: „Böhmische Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld", Lobositz a. E., „Erste böhmische Kunstseidefabrik A.-G.", Teresiental bei Arnau a. E., „Kunstfaserfabrik A.-G." (Senica), Preßburg, „Brüder Bader", Mährisch-Chrostau. In den Ausschuß wurden die Herren: Dr. Arthur Müller von der Lobositzer Fabrik als Vorsitzender und N. Engelmann von Teresiental als Vorsitzenderstellvertreter gewählt. Das Sekretariat führt Dr. V. Herain, Sekretär des „Spolek". (1573)

Finnland. **Verbrauch von Superphosphaten.** Finnland hat seine Einfuhr von Superphosphaten nach dem Kriege bedeutend erhöht, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Digitized by Google

Einfuhr von Superphosphaten.

Jahr	t
1922	11 616
1923	9 616
1924	15 753
1925	26 172
1926	55 980
1927	44 662

Von den während des Jahres 1926 eingeführten Superphosphaten stammten 18 315 t aus Holland, 17 660 t aus Deutschland, 8462 t aus Schweden, 8271 t aus Dänemark, 1700 t aus Frankreich und 1500 t aus Marokko.

In Finnland werden Superphosphate von einer in Kotka befindlichen und dem Staate gehörenden Fabrik hergestellt. Die Produktion dieser Fabrik betrug im Jahre 1926 etwa 30 000 t. Die Fabrik ist erst seit etwa vier Jahren in Betrieb; die Produktion soll bedeutend erhöht evtl. verdoppelt werden.

Die Einfuhr von Superhosphaten nach Finnland unterliegt bisher keinem Einfuhrzoll. (976)

Polen. **Die Phosphoritvorkommen.** Im Frühjahr 1927 wurden zwei Kommissionen mit der Untersuchung der polnischen Phosphoritvorkommen beauftragt. Ueber die bisherigen Ergebnisse berichtet „Przemysl i Handel":

Die Phosphoritvorkommen in Nizniow (am Dnjestr). Insgesamt wurden 50 Quadratkilometer untersucht, wovon 40 Quadratkilometer phosphorithaltig waren. Auf dem ganzen Gebiet wurde eine Phosphoritschicht in einer mittleren Tiefe von anderthalb Meter festgestellt, die durchschnittlich 8% Phosphorite enthält. Dies ergibt pro Quadratmeter eine Ausbeute von ca. 186 kg Phosphorite. Die Gesamtschicht enthält schätzungsweise 12,5 Millionen t Phosphorit. Der Gehalt an Phosphorsäure in den Nizniower Phosphoriten schwankt in ziemlich weiten Grenzen zwischen 8 und 28% bei einem Durchschnittsgehalt von etwa 16% und einem Kohlensäuregehalt von ca. 4,5%. Das Landwirtschaftsministerium hat bereits ein Abkommen mit der Firma „Fosfor" getroffen, durch welches diese Firma berechtigt wird, die Phosphorite im Nizniower-Kutyska Gebiete auszubeuten; von diesem Recht hat die Firma jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Phosphoritvorkommen in Niezwiska. Die bisherigen Untersuchungen ergaben, daß auch hier die Phosphorite auf einem Gebiete von ca. 40 Quadratkilometern auftreten. Die Tiefe der Phosphoritschicht schwankt zwischen 10 und 60 cm, als Durchschnittstiefe können 30 cm angenommen werden, die Phosphorite bilden keine einheitliche Schicht, sondern treten in kleineren oder größeren Konglomeraten von verschiedenem Phosphoritgehalt auf, der sich durchschnittlich auf 25% stellen dürfte. Der Vorrat an Phosphoriten wird hier auf ca. 13 Millionen t geschätzt; die Phosphorite enthalten durchschnittlich 24,5% P_2O_5 und 9,3% CO_2. Mit der Ausbeute dieser Vorkommen ist bereits im Jahre 1923 seitens eines Privatunternehmens auf Grund eines mit dem Landwirtschaftsministerium geschlossenen Abkommens begonnen worden. In der Folgezeit wurde dann das Abkommen auf die Aktiengesellschaft „Superfosfat" in Lemberg übertragen. Die Produktion an Superphosphaten betrug auf diesem Gebiet:

Jahr	t
1923	4.717
1924	3.120
1925	2.184

Die Ausbeutung dieser Lager mußte infolge Transportschwierigkeiten (die nächste Eisenbahnstation liegt 25 km entfernt) im April 1925 unterbrochen worden.

Rachower Phosphorite. Die phosphorithaltige Schicht dieses Vorkommens weist eine Dicke von 35 bis 60 cm auf. Die Phosphoritmengen betragen schätzungsweise 1,4 Millionen t mit einem Gehalt von 18% Phosphorsäure und 4 bis 4,5% CO_2. Die Läger werden ausgebeutet; die Phosphorite werden vermahlen und zur unmittelbaren Düngung verwandt.

Die Nasilower Phosphoritvorkommen bei Kazimierz an der Weichsel. Diese Phosphorite enthalten im Durchschnitt 25% P_2O_5 und 10% CO_2.

Schließlich wären noch die Untersuchungen über die Grodnoer Phosphorite zu erwähnen, welche indessen ergaben, daß eine praktische Ausbeute nicht lohnend ist.

Düngungsversuche wurden bisher nur mit den Rachower Phosphoriten in Form eines feingemahlenen Mehles unternommen. Aus den bisherigen Versuchen ergibt sich, daß ihre Verwendung bei der Frühjahrsbestellung im allgemeinen wenig vorteilhaft ist. (1179)

Bulgarien. **Das Volksgesundheitspflegegesetz.** Wie „Targowsko promischlen Glas" berichtet, ist der Entwurf des Volksgesundheitspflegegesetzes (s. „Chem. Ind." 1927, S. 1303) nach der ersten Lesung in der Sobranie dem Ausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben worden.

Seitens der Industrie, die sich durch den Entwurf benachteiligt sieht, ist gegen das neue Gesetz energisch protestiert worden. Die Industrie verlangt eine grundlegende Abänderung des Gesetzentwurfs. (981)

Jugoslawien. **Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toiletteseifen.** Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge führte Jugoslawien im Jahre 1926 für 12 Millionen Dinar Parfümerien ein, hauptsächlich aus Frankreich, Oesterreich und Deutschland. Die Nachfrage erstreckt sich auf alle Arten und Qualitäten von Parfümerien, von den teuersten Markenartikeln bis zu den billigsten Erzeugnissen.

Die einheimische Parfümerieindustrie entwickelt sich allmählich; die Qualität ihrer Erzeugnisse ist bisher jedoch sehr minderwertig.

Die jährliche Einfuhr Jugoslawiens an Toiletteseifen stellt einen Wert von etwa 5 Millionen Dinar dar. Auf diesem Gebiete hat die inländische Industrie größere Erfolge aufzuweisen, und die Einführung von ausländischen Markenartikeln ist nicht mehr so leicht, wie sie vor einiger Zeit war.

Die jugoslawischen Toiletteseifenfabrikanten befinden sich ihren ausländischen Konkurrenten gegenüber wesentlich im Vorteil, da sie alle Rohstoffe zollfrei einführen können. (974)

Spanien. **Produktion von Pyrethrumblüten.** Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge, soll der bedeutendste spanische Exporteur von Pyrethrumblüten jährlich annähernd 100 000 kg Kraut und Blüten ernten. Die genannte Menge entspricht etwa der Hälfte der spanischen Gesamtproduktion. (1155)

Regelung der Ausbeutung von Mineralquellen. Die „Gaceta de Madrid" vom 26. April 1928 teilt mit, daß Spanien eine gesetzliche Neuregelung des Eigentumsrechtes an Heilquellen vorbereitet. Das zur Erörterung bekanntgegebene Projekt behandelt im ersten Teil die Rechte und Pflichten der Wasserquelleneigentümer, im zweiten den Gebrauch der eingetragenen Marken, die Verpackung und Etiketten der Heilwässer, im dritten Teil die vor der Ausbeute der festgelegten Quellen zu erfüllenden Formalitäten, der vierte Teil ist der Aufsicht der Quellen gewidmet, der fünfte Teil befaßt sich mit der Kontrolle des Staates, der sechste behandelt die Rechte des zu gründenden Reichsverbandes, der Bädereigentümer und die Vorschriften zur Verbesserung und Förderung der Ausbeute von Heilquellen. (1562)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Hartholzkreosotöl.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat die „National Wool Chemical Association" Normen für Hartholzkreosotöl aufgestellt, um den Absatz dieses Produktes, der unter der verschiedenartigen Beschaffenheit der von den verschiedenen Destillationen gelieferten Ware leidet, zu beleben. (1583)

Produktion von Methanol und Calciumacetat 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Produktion von rohem Methanol nach den auf den Berichten der gesamten Industrie basierenden Erhebungen des Department of Commerce im Dezember 1927 617 627 Gallonen gegenüber 662 505 Gallonen im November 1927 und 733 678 Gallonen im Dezember 1926. Die Gesamtproduktion des Jahres 1927 betrug 7,82 Millionen Gallonen gegenüber 8,1 Millionen Gallonen im Vorjahre.

	Methanol, roh Produktion	Methanol, raffiniert Produktion	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
1926	8 096	7 403	285
1927	7 820	5 414	420

Für Calciumacetat veröffentlicht das Department of Commerce folgende Daten:

	Produktion	Versand	Vorräte am Ende des Jahres
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
1926	157 077	156 139	16 421
1927	156 667	155 339	15 465

(905)

Digitized by Google

Canada. **Produktion von Cadmium.** „Frankf. Ztg." schreibt: In die Reihe der Cadmiumerzeuger (Australien, U.S.A., Polen) tritt nun auch Canada, und zwar gleich mit einer Jahresproduktion von etwa 80—90 t. Denn nach einem Bericht der Cons. Mining and Smelting Company of Canada hat diese nunmehr in ihrer Hütte in Trail (Brit. Columbien) eine Anlage in Betrieb genommen, die täglich bereits 500—600 lbs. Cadmiummetall, das wäre pro Jahr das oben angegebene Quantum, erzeugt. Ein Jahresquantum von 90 t bei einem Produkt, dessen ganze Weltproduktion rund 650 t beträgt, ist ein außerordentlicher Zuwachs, der für die Marktlage von Bedeutung werden kann. Allerdings ist im vergangenen Jahr in Paris ein Cadmiuminstitut gegründet worden, das dem Metall neue Verwendungsmöglichkeiten erschließen soll. (Bisher zu Legierungen und Farben gebraucht.) In der Tat ist der Cadmiumpreis in den letzten Monaten trotz der in Aussicht stehenden wesentlichen Produktionsvergrößerung nicht gefallen, sondern sogar noch etwas gestiegen, nämlich auf etwa 2 sh 1 d bis 2 sh 2 d je lb. Offen bleibt aber, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn auch das Programm der Giesche-Gruppe, welches u. a. eine bedeutende Steigerung der polnischen Cadmiumerzeugung vorsieht, durchgeführt sein wird. (1168)

Produktion von Ferrolegierungen. Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chem. and Metallurgy" entnehmen, betrug die canadische Produktion von Ferrolegierungen im Jahre 1927 nach Bekanntmachung des Bureau of Statistic 56 514 t und ist im Vergleich zum Vorjahre (57 416 t) um 2% zurückgegangen, beträgt aber über das Doppelte der Produktion der Jahre 1925 (25 709 t) und 1924 (26 400 t).

Ueber die Hälfte der Gesamtproduktion bestand im Jahre 1927 aus hochgrädigem Ferromangan; der Rest entfiel auf Ferrosilicium.

Ueber eine Produktion von Ferrolegierungen berichteten im Jahre 1927 vier canadische Firmen. (1398)

Argentinien. **Aus der Casein-Industrie.** Wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst" berichtet, haben sich kürzlich die argentinischen Casein-Produzenten zusammengeschlossen, um eine Preiserhöhung ihrer Erzeugnisse zu erreichen. Sie stützten sich darauf, daß Argentinien 75% des in der Welt verfügbaren Caseins herstelle und verlangten an erster Stelle, daß der Preis des Fabrikates stabilisiert werde. Tatsächlich ist die Casein-Industrie in Argentinien dafür bekannt, daß die Preise ihres Erzeugnisses ununterbrochen stark schwanken, und daß das Disponieren hierdurch erschwert wird. Argentinien ist ja geradezu das klassische Land für die Erscheinung, daß bei steigender Konjunktur unter stärkster Zuhilfenahme der dann gern gewährten Kredite Neugründungen unternommen werden, die beim Anhalten der Konjunktur unter Heranziehung weiterer Kredite noch erweitert werden, um dann beim ersten Rückschlage festzuliegen. Außer der Stabilisierung der Caseinpreise wurde aber auch ihre Erhöhung verlangt, wobei man sich des Argumentes bediente, daß die Vereinigten Staaten unzweifelhaft den Einfuhrzoll auf argentinischen Casein erhöhen würden, wenn Argentinien ihn weiter zu niedrigen Preisen anbiete. Ob dem nun aber durch eine einfache Erhöhung der Verkaufspreise vorgebeugt werden kann, muß dahingestellt bleiben. (1411)

Türkei. **Vom Zündholzmonopol.** Die unzweckmäßige Ausführung der Zündholzfabrik in Sinope hatte in letzter Zeit zu einer hartnäckigen Kampagne in der türkischen Presse geführt, die sich in scharfen Angriffen gegen die Konzessionsinhaberin des Zündholzmonopols, die belgische „Fabrique des Allumettes de Flandres", ergingen.

Kürzlich haben nun die türkischen Mitglieder des Verwaltungsrats der Monopolgesellschaft — von insgesamt 13 Verwaltungsratsmitgliedern sind statutengemäß 7 Türken — verlangt, daß die Abnahme der Fabrik in Sinope verweigert werde und die Konzessionsinhaberin sich verpflichte, eine neue, in jeder Hinsicht leistungsfähige Fabrik zu errichten. Sie forderten, daß die belgische Gesellschaft als Sicherheit für die Ausführung dieser von ihr zu übernehmenden Verpflichtung eine Garantie von 230 000 türk. Pfund hinterlege. Die belgischen Verwaltungsratsmitglieder erklärten sich mit der Forderung, eine neue Fabrik zu errichten, einverstanden, verweigerten jedoch die gleichzeitige Stellung des genannten Garantiebetrages. Da die türkischen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Hinweis auf die Pressekampagne bei ihrer Forderung verharrten, legten die belgischen Delegierten ihr Amt nieder. Zugleich verkaufte die „Fabrique des Allumettes de Flandres" ihre Anteile an der türkischen Zündholzmonopol-Gesellschaft den zum schwedischen Zündholz-Trust gehörenden Unternehmern „Match Corporation" und „Kraker Etoile", wodurch plötzlich der Schwedentrust offiziell als mächtiger Teilhaber an dem türkischen Zündholzmonopol auftritt. Die Delegierten der letztgenannten Unternehmen sollen bereits in Konstantinopel eingetroffen sein und sich nach Angora begeben haben, um durch direkte Verhandlungen mit der Regierung den Konflikt zu beseitigen.

In der am 16. v. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Zündholzmonopol-Gesellschaft wurde das Ergebnis des Geschäftsjahres 1927 bekanntgegeben: danach beläuft sich der erzielte Reingewinn auf 99 412 türk. Pfund, im vorhergegangenen Geschäftsjahre (1. April bis 31. Dezember 1926) 46 665 türk. Pfund; hierauf sollen wie im Vorjahre 16% Dividende auf die Gründeranteile verteilt werden. (1566)

Der Opiummarkt. Die letzten „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" schreiben:

Die Aussichten für die kommende Ernte werden trotz der langen Dauer des vergangenen Winters im allgemeinen als günstig beurteilt. Man rechnet mit einem Erträgnis von 4 000—4 500 Kisten gegen 3 900 der letzten Ernte. Die Preise am Opiummarkt zeigen das Bestreben zu fallen und haben den niedrigsten Stand des letzten Erntejahres erreicht. In den Monaten Februar und März bewegten sich die Preise zwischen 25 und 30 türk. Pf. je Oka. Inzwischen haben die Preise wieder etwas angezogen und stellten sich am 18. April wie folgt: Akschehir 28, Malatia 32, Hadschiköj 34,50, Karahissar 27—27,50, Bezirk Smyrna 27 türk. Pf. je Oka. Die Umsätze im Februar und März betrugen in Konstantinopel 175 Kisten, in Smyrna 190 Kisten, zusammen 365 Kisten. Im April wurden bisher in Konstantinopel 193 Kisten umgesetzt; in Smyrna fanden keine Umsätze statt. Derzeitiger Preis: 22/6 sh für 12%ige Harrisonware je engl. Pfd. (1b) cif Ankunftshafen. (1599)

Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken. Das von der türkischen Nationalversammlung am 24. Januar 1927 angenommene Apothekergesetz bestimmt, daß in den Städten über 10 000 Einwohner nur je eine Apotheke auf je 10 000 Einwohner unterhalten werden darf. Soweit die Anzahl der in den Städten der Türkei bestehenden Apotheken dieses Verhältnis überschreitet, müssen die überzähligen Apotheken nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung des Gesetzes (6. Februar 1928) geschlossen werden. Da in Konstantinopel zurzeit annähernd 300 Apotheken bestehen, müßten nach dem genannten Gesetz ungefähr 230 Apotheken geschlossen werden. Wie die geplante Maßnahme sich wirtschaftlich auswirken wird, ist noch nicht zu übersehen. Das Hygieneministerium ist sich über die Art und Weise der Durchführung der genannten Maßnahme noch nicht schlüssig geworden. Für Konstantinopel wird z. B. geltend gemacht, daß u. a. für die Bosporusvororte, die sich auf eine Strecke von 30 km verteilen, eine Apotheke auf 10 000 Einwohner nicht genügen würde.

Diejenigen Apotheker Konstantinopels, die mit der Schließung ihrer Betriebe rechnen zu müssen glauben, beabsichtigen, sich mit muselmanischen Kollegen zusammenzutun, was diesem willkommen sein dürfte, da sie auf diese Weise ihre an und für sich geringen Betriebsmittel verstärken könnten. (1251)

Japan. **Errichtung einer Sodafabrik in Kwantung.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die Regierung von Kwantung beschlossen, in der Mandschurei eine Fabrik zur Herstellung von calcinierter Soda zu errichten. Die Gesellschaft, die unter privater Leitung stehen wird, soll anfänglich Subsidien in Höhe von 1,5 Millionen Yen und dann laufend für einige Jahre weitere Subsidien erhalten.

In Alt-Japan beträgt der jährliche Bedarf an calcinierter Soda 140 000 t; die Produktionskosten belaufen sich auf 82,80 Yen per t. In Kwantung werden die Produktionskosten um etwa 6 Yen per t unter den japanischen liegen. Schwierigkeiten bereitet indessen noch die Wasserbeschaffung. Zu diesem Zwecke soll zwischen Dairen und Port Arthur ein Reservoir mit einem Gehalt von 15,2 Millionen t Wasser geschaffen werden, dessen Kosten sich auf 5,6 Millionen Yen belaufen. Die Arbeiten sollen in fünf Jahren beendet sein.

Gegenwärtig beträgt der Wasserpreis 24 Sen per t und wird nach Fertigstellung des Reservoirs auf 7 Sen per t herabgehen. (1394)

Aus der Kunstseideindustrie. Wie die „Toyo Spinning Mill Co." (Osaka) (vgl. „Chem. Ind.", S. 412) beabsichtigt auch die „Japan Woolen Textiles Co." ihren Kunstseidebetrieb selbständig zu machen und zu vergrößern, unter Aufwendung von 700 000 Yen; die Tagesproduktion soll von 1000 lbs. auf 3000 lbs. gebracht werden. (1317)

Digitized by Google

Förderung der Industrie. Die „Industrieförderungs-Kommission" beim Handels- und Industrieministerium hat nach dem „Japan Advertiser" der Regierung 37 Produkte zur besonderen Förderung empfohlen, darunter: Farbstoffe und Zwischenprodukte, calc. Soda und Aetznatron, Petroleum, Schieferöl, Mineralschmieröle, Benzin für Verbrennungsmotore, Olein und Kohleelektroden. (1319)

China. **Die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie in Shanghai.** Vor einigen Jahren war China, wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, im Bezug von Farben, Lacken, Polituren usw. fast vollständig vom Auslande abhängig. Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat sich indessen eine lokale Industrie entwickelt, und gegenwärtig werden diese Erzeugnisse von drei Unternehmen in Shanghai hergestellt.

Die Kailum White Lead Co., Ltd., stellt nur teigförmige Farben her, die unter dem Namen „Double Axes" verkauft werden. Die Kapazität dieses Unternehmens beträgt 4 t täglich.

Die Chen Hwa Paint Co., Ltd., produziert alle Arten von Farben, Lacken und Polituren, mit Ausnahme von Temperafarben. Diese Gesellschaft soll die einzige sein, die die von ihr verarbeiteten Pigmente in großem Maßstabe selbst herstellt. Das Kapital dieses Unternehmens wird zu 300 000 Tael berichtet und die Produktion zu 3 t täglich. Das Warenzeichen dieser Gesellschaft ist „Winged Tiger".

Die Yung Koo Paint and Varnish Manufacturing Co., Ltd., verfügt über ein Kapital von 100 000 $ und ist die einzige Gesellschaft, die außer anderen Farben Temperafarben produziert. Die Produktion beträgt nur 1 t täglich, obgleich sie verdoppelt werden könnte. Das Warenzeichen dieses Unternehmens ist „Great Wall".

Die Gesamtzahl der in den drei Unternehmen beschäftigten Arbeiter übersteigt 100.

Die zur Herstellung der Farben und Lacke verwandten Rohstoffe werden großenteils aus dem Auslande bezogen und teilweise in China produziert. Nach einem Bericht des Wirtschaftlichen Informationsbüros der chinesischen Regierung in Peking sind die wichtigsten einheimischen Rohstoffe Kreide, Blei, Zink, grüner Vitriol, Leinöl und Holzöl. Harze werden aus Java und Manila eingeführt, synthetische Harze und Pigmente aus Deutschland, letztere auch aus den Niederlanden, Mineralöl-Verdünnungsmittel aus Britisch-Burma und von der Asiatic Petroleum Co. Einige Pigmente, wie Bleiweiß, Chromgelb und Chromrot werden bisweilen auch von den Fabriken selbst hergestellt, eingeführte Pigmente werden indessen bevorzugt.

Die Preise der chinesischen Farben und Lacke sind viel niedriger als für eingeführte Ware. Die Preise für Lacke (aus Oel, Kopal und Verdünnungsmitteln) bewegen sich zwischen 1,30 und 3 Tael per Gallone, für Streichfarben zwischen 1.90 und 3.50 Tael per Gallone und für teigförmige Farben zwischen 7,50 und 20 Tael per cwt. Händlern und Vertretern wird ein Rabatt von 10 bis 20% gewährt.

Die Erzeugnisse der Yung Koo werden in Mittel- und Südchina und den Straits Settlements vertrieben, während die der Chen Hwa auch in Nordchina Absatz finden.

Die chinesische Einfuhr während der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Emaillelacke Haikw. Tael	Lacke Haikw. Tael	And. Streichfarben Haikw. Tael	Insgesamt Haikw. Tael
1924 . .	97 309	339 073	1 074 881	1 511 263
1925 . .	138 562	237 965	942 973	1 319 500
1926 . .	167 610	278 984	1 042 431	1 489 025

Von den eingeführten Emaillelacken liefert Japan und von den anderen Farben Großbritannien die Hauptmengen. Andere wichtige Lieferanten sind die Vereinigten Staaten und Deutschland. (1496)

Australien. **Aus der chemischen Industrie.** Prickly Pear Poisons, Ltd. Der der zweiten Jahresversammlung der Aktionäre vorgelegte Bericht schließt mit einem Verlust in Höhe von 8 767 £. Wie der Bericht ausführt, lieferten die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Fabrik angestellten Versuche positive Resultate, beim Versand müsse jedoch auf dem Wege zwischen Fabrik und Verbraucher eine chemische Reaktion eintreten, durch die die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfungsmittel vernichtet würde. Eine Lösung dieses Problems ist noch nicht gefunden worden.

Australian Fertilisers Pty., Ltd. Die „Electrolytic Refining and Smelting Co. of Australia, Ltd.", und die „Mount Morgan Gold-mining Co., Ltd." (in Liquidation) haben ihre Beteiligungen an der Australian Fertilisers Pty. für 380 000 £ an die „Mount Lyell Mining and Railway Co., Ltd.", die „Nobels (Australasia), Ltd.", und die „Cuming, Smith, and Co. Pty., Ltd." verkauft. Die Mount Lyell und Cuming hatten ihre Interessen am Düngemittelmarkt in Westaustralien bereits vereinigt.

Complete Fertilisers, Ltd., Adelaide. Neugegründete Gesellschaft. Das Kapital beträgt 100 000 £. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme der „Complete Fertiliser and Soil Products Association" in Adelaide.

Phosphate Co-operative Co. of Australia, Geelong. Die Gesellschaft, die vor etwa einem halben Jahre den Betrieb aufgenommen hat, beabsichtigt infolge der zahlreichen eingegangenen Aufträge, ihre Anlage zu verdoppeln, d. h. die Produktion auf 60 000 t jährlich zu erhöhen. (1393)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generalkonsul C. G. Rommenhöller, dem Begründer und Leiter der Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller G.m.b.H., wurde von der Technischen Hochschule zu Berlin der Titel eines Dr.-Ing. e. h verliehen. (1578)

Geschäftliches.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Den Mitteilungen des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die in unserem letzten Geschäftsbericht erwähnte Besserung der Geschäftslage machte erfreuliche Fortschritte, so daß im Berichtsjahr ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte. Hierzu hat nicht allein der gegenüber dem Vorjahre stark gestiegene Absatz unserer Fabrikate beigetragen. Auch die im Berichtsjahr durchgeführten Fabrikationsverbesserungen haben sich ausgewirkt. Trotz der starken Nachfrage nach unseren Produkten gelang es nicht, das Preisniveau entsprechend zu heben. Dasselbe bleibt vielmehr durch die große Konkurrenz des In- und Auslandes stark gedrückt. Ob die Konjunktur im Inland anhalten wird, bleibt abzuwarten. Die außerordentlich drückenden Belastungen durch Steuern, soziale Abgaben und die aus diesen und anderen Gründen gestiegenen Fabrikationsunkosten müssen sich letzten Endes durch Verminderung der Inlandskaufkraft ungünstig auswirken. Wir sind daher mit Erfolg bestrebt gewesen, unsere Auslandsorganisation auszubauen. Mit Rücksicht auf die rege Nachfrage nach bestimmten Produkten haben wir im Berichtsjahre mit größeren Betriebserweiterungen begonnen und hoffen, diese im laufenden Geschäftsjahr zu vollenden. Wir haben im Berichtsjahre unser Werk Piesteritz abgestoßen. Daraus ergeben sich Veränderungen auf den Konten Grundstücke, Gebäude und Maschinen, die in den Ziffern der Bilanz zum Ausdruck gelangen." Der Reingewinn beträgt 308 787 M.; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien, 4% auf die Stammaktien und 2% Superdividende zu verteilen. (1499)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die im Jahre 1926 einsetzende Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 1927 fort und brachte auch uns einen erheblich gesteigerten Umsatz. Der Gewinn war daher höher als im Vorjahr, hob sich aber nicht im Verhältnis des Umsatzes, da durch scharfe besonders ausländische Konkurrenz die Preise einer größeren Anzahl unserer Fabrikate zurückgingen. Unsere Industrie genießt kaum einen Schutz, während die ausländische durch exorbitante Schutzzölle gesichert und daurch in der Lage ist, auch zu wesentlich niedrigeren Preisen als in dem Heimatslande zu exportieren. Selbst gegen rücksichtsloses Dumping besteht scheinbar kein Schutz. Die Hoffnung auf einen, wenn auch langsamen Abbau der schwer ins Gewicht fallenden Steuern und öffentlichen Lasten hat sich leider nicht erfüllt. Mit Rücksicht auf diese im neuen Geschäftsjahr sich noch verschärfende Lage und mit Rücksicht auf die wiederum gestiegenen Löhne und Gehälter halten wir es für richtig, von der Ausschüttung einer erhöhten Dividende abzusehen und lieber größere Rückstellungen namentlich für den weiteren Ausbau neu aufgenommener Artikel vorzunehmen. Wir schlagen daher vor, die Dividende wie im Vorjahr auf 5% für die Stammaktien und 6% für die Vorzugsaktien festzusetzen." Der Reingewinn beträgt 160 339 M. (1559)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Foramus chemische Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

E. Matthes & Weber, Aktiengesellschaft in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Fritz Henkel in Düsseldorf hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt.

Niederrheinisches Sauerstoffwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg-Ruhrort. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 26. 4. 1928 eingetragen: Theodor Schwers in Duisburg-Ruhrort ist als Geschäftsführer abberufen.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 4. 1928 ist die Satzung in § 4 dahin abgeändert worden, daß die Vorzugsaktien Serie II Nr. 4001—8320, 8341—8620, 8701—8740, 8801—8840 in Stammaktien umgewandelt worden sind.

Leopold Cassella & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Prokuren der Kaufleute Theodor van Zütphen und Alex Rahn sind erloschen. Dem Kaufmann Peter Eichmann in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er zur Zeichnung der Firma in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen ermächtigt ist.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 4. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 12. 4. 1928 ist der Umtausch der 1000 auf den Namen lautenden Vorrechtsaktien zu je 5 M. in 50 auf den Namen lautende Vorrechtsaktien zu je 100 M. sowie die Aenderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der §§ 5 (Grundkapital und Einteilung) und 19 (Stimmrecht und Teilnahme an der Generalversammlung) beschlossen worden. Das Grundkapital ist jetzt eingeteilt in 56 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 100 M. und 50 auf den Namen lautende Vorrechtsaktien zu je 100 M.

Chemische Fabrik „Mara" Aktiengesellschaft, — Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 4. 1928 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firmen sind erloschen.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 20. 4. 1928 ist das Grundkapital um 3 000 000 M. auf 8 000 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Dr. Kurt Mühsam ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Heinrich Adam, Kaufmann, Berlin-Charlottenburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Zündholzfabrik Albersweiler Benedick, Haupt & Co., Sitz: **Albersweiler.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau i. d. Pf. ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Ein Kommanditist ist infolge Todes aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle sind dessen sechs Kinder als Kommanditisten eingetreten. Die Einlagen aller Kommanditisten lauten auf Reichsmark.

Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke-Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 4. 1928 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 600 000 M. und die entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 030 000 M. 3000 Inhaberstammaktien zu je 200 M. werden zu 117% ausgegeben.

Arienheller-Sprudel und Kohlensäure-Aktiengesellschaft in Arienheller bei Rheinbrohl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 28. 3. 1928 eingetragen: § 8 des Gesellschaftsvertrags (Aktienhinterlegung) ist durch Beschluß vom 10. 3. 1928 geändert.

Ferry Arthur Héraucourt, Sitz: **Wismar.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wismar ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt **Ferry Arthur Héraucourt Mecklenb. Düngekalk-Großhandlung.**

E. Merck, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Dr. Henry Pfotenhauer, Ingenieur in Darmstadt, Dr. Otto Dalmer, Chemiker in Darmstadt, und Dr. Albert Kulenkampff, Chemiker in Darmstadt, sind zu Gesamtprokuristen bestellt derart, daß jeder derselben berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Gesamtprokuristen die Firma zu zeichnen.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Es ist insbesondere beschlossen worden, das Grundkapital der Gesellschaft um 15 000 000 M. auf 75 900 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung, die durch Ausgabe von 50 000 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien zum Nennwerte von je 300 M. erfolgte, ist durchgeführt. Von den neuen Stammaktien sind a) 25 000 Stück zu je 300 M. Nennwert zum Kurse von 125% unter Einzahlung von 25% des Nennwertes und des Aufgeldes von 25% und b) 25 000 Stück zu je 300 M. Nennwert zum Kurse von 100% unter Einzahlung von 25% des Nennwertes gezeichnet und übernommen. Die neuen Stammaktien haben für das Geschäftsjahr 1928 halbe Gewinnanteilberechtigung. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 5. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 23. 4. 1928 ist die Aenderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der §§ 12 (Aufsichtsratsvergütung), 16 (Berufung der Generalversammlung) und 23 (Bekanntmachungen der Gesellschaft) beschlossen worden.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 27. 4. 1928 eingetragen: Die an Wilhelm Martin Rudolf Spahrmann erteilte Prokura ist erloschen. Die an Bertha Zaeckel erteilte Gesamtprokura ist umgewandelt worden in eine Einzelprokura.

Teerprodukten-Fabrik vorm. Seck u. Dr. Alt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Chemische Fabrik Biebrich vorm. Seck u. Dr. Alt Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Dem Fräulein Wilma Stäcker in Wiesbaden-Biebrich ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten zeichnungsberechtigt ist. Die Prokura des Friedrich Heyne ist erloschen. Durch Gesellschafterbeschluß vom 24. 3. 1928 ist § 1 der Satzung, betr. Firma, geändert.

Aktiengesellschaft Sauerstoffwerk Werschen in Oberwerschen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Teuchern ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 31. 3. 1928 ist der Gegenstand des Unternehmens erweitert worden, er umfaßt jetzt mit Erzeugung und Vertrieb chemischer und technischer Produkte. Es ist weiter eingetragen worden, daß nach demselben Beschluß der Generalversammlung das Grundkapital um 200 000 M. herabgesetzt werden soll.

Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Hans Peiffer ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Hipp & Co. mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik und Farbwerk, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Heinrich Mäkeler hat das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Peter Schmitt, Kaufmann, Köln-Nippes, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Paul Thalau Lack- und Oelfarbenfabrikation Köslin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köslin ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld ist am 2. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura des Eugen Siegle ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. Main wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Leonhardt & Martini, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Lehrte b. Hannover, Filiale Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Sitz: **Helfenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 7. 1921 ist in den §§ 16 und 20 durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 4. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Vereinigte Schellackfabriken Hamburg-Mölln mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbwerke Schroeder & Stadelmann Aktiengesellschaft, Sitz: **Oberlahnstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 3. 5. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Josef Keßler in Oberlahnstein ist Prokura erteilt. Die Vertretungsbefugnis desselben regelt sich nach dem Gesellschaftsvertrag vom 13. 12. 1927.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln, Zweigniederlassung in Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Dr. Paul Balke, Gustav Reith, Edgar Haverbeck und Julius Schürmann sind erloschen.

Chemische Werke Ludwigshof G. m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 1. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Farbwerk Jessenitz A. Plambeck u. Co. in Jessenitz. Das Amtsgericht Lübtheen macht unterm 8. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, abends 7 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da sie zahlungsunfähig ist. Der Kaufmann C. Grünwoldt in Lübtheen ist zum Konkursverwalter ernannt. Gemäß § 87 Abs. 1 K.-O. wird ein Gläubigerausschuß bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 20. 6. 1928 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Beibehaltung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. 6. 1928, vormittags 9 Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. 6. 1928 Anzeige zu machen.

„Calla" Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 30. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Koppel, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 6. 1927 abgeschlossen.

„Gehafa" Gesellschaft für Handel & Fabrikation pharmazeutischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Finkenwalde.** Die Firma ist am 25. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altdamm eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Großhandel und Herstellung pharmazeutischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Friedrich Heidemann und Ehefrau Annaliese Heidemann geb. Woderich, beide in Finkenwalde. Jeder Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft und führt die Geschäfte, auch wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 1. 1928 festgestellt und dauert vom 1. 1. 1928 bis 31. 12. 1938. Wird der Vertrag nicht mindestens 1 Jahr vor seinem Ablauf gekündigt, so läuft er jeweilig um ein Jahr weiter; das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 1928.

Westdeutsche Asphalt- und Durumfix-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Dortmund,** Hagenstr. 55. Die Firma ist am 24. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 3. 1921 festgestellt und seitdem mehrfach geändert bzw. neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung von Durumfixerzeugnissen, von Teer, Asphalt und anderen chemisch-technischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann Wilhelm Oftermann zu Essen-Bredeney, Dr. jur. Georg Oberheiden zu Essen-Bredeney, Kaufmann Gustav Dellen zu Oberhausen, Bautechniker Wilhelm van Suntum zu Essen. Die Geschäftsführer Offermann und Dr. Oberheiden sind befugt, die Gesellschaft jeder für sich allein zu vertreten, während die Herren Dellen und van Suntum nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Behringer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg, Wurzelbauerstraße 31. Die Firma ist am 4. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 5. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von kosmetischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Parfümerien und Seifen und der Handel mit solchen sowie der Erwerb solcher und ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen zusammen vertreten. Als Geschäftsführer ist bestellt: Wilhelm Behringer, Fabrikant in Nürnberg. Der kaufm. Beamtin Cornelie Behringer in Nürnberg ist Einzelprokura erteilt.

Alfred Decker jr. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Sulzburger Str. 9. Die Firma ist am 4. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Cachons, Lackritzfabrikation, chemischen und technischen Präparaten sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, insbesondere die Fortführung des unter dem Namen Alfred Decker jr. geführten Fabrikations- und Verkaufsgeschäftes. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: Witwe Alfred Decker, Gertrud geb. Kerb, Kauffrau, Köln und Wilhelm Ferger, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 3. 4. 1928. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft wird zunächst auf 15 Jahre geschlossen und gilt jeweils als um weitere zwei Jahre verlängert wenn nicht spätestens am 3. 1. zum Schlusse der jeweiligen Kündigungsperiode eine Aufkündigung erfolgt.

Leimwerke, G. m. b. H. in Butzbach. Das Amtsgericht Butzbach macht unterm 5. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Bücherrevisor Adolf Schwarz in Gießen ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. 5. 1928 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. 6. 1928, vorm. 8¼ Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. 5. 1928 Anzeige zu machen. (1591)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 9. Mai 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer Cornwall) 17/0/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure (lb.) 0/1/11
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s./G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 8/10/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit — (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light ab Schiff) 31/0/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 5/10/0 (?)
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm., 60—62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (a. 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) — (lb.)
Salmiak (firsts. sübl. in Stücken) —/12/6 (cwt.)
Salpetersäure (80% Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl —
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/15/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B./P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o.Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Mai 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat 18,00 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13,00—14,50
Chilesalpeter 17,00 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16,00
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlösl.) 96,00
Norgesalpeter —
Ocker 3,50—4,60
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30% — (Sack zu 100 kg)
Seifenstein (72%) 4,80—5,00
Soda (inländ.) 1,70—1,75
Soda (ausländ.) 4,80—5,00
Steinkohlenteer (ausländ. —
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13,50—14,50
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 82,00—90,00

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 30. April 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 575—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 270
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 395
Bleinitrat 590
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 396
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 240
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 264 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. (8,75—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 310—315
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 390
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 525
Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 330—345
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 340—395
Natriumbicarbonat (Solvay) Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 370
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 210—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98% 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 290—330
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 160
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98—100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschließl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 395
Zinksulfat (eisenfrei) 85—110
Zinkweiß (Pulver, Vielle Montagné, verschiedene Sorten) 460—680
Zinnchlorid (wasserfrei) 1990
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2155
Zinnober (rein, hitzebeständig) — kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,25—22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,70
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 10,05
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,75—10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 185—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1150 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3200
Codeïn 3750—3800
Coffeïn (rein) 98
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B. 150
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 950 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 975 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 27—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 200
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—850 (100 kg)
Morphin, salzsaures 3000—3250
Moschus (Keton)) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 15—17,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 24.50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpenineol 21—35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, Krist. Codex) 145—165
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Japan (Osaka), 20. April 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 22
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 9
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 42
Borsäure 41,50 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 41,50 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 40
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 21
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 21
Phenol 58
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,38
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 20
Chloralhydrat 2,10
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 26 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 5
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 13
Jodkalium 9,80
Jodnatrium 12,75
Jodoform 14,70
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natriumbenzoat 1,65
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5,20
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,05 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,80
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,35
Salol 1,70
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,80
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

Tschechoslowakei (Prag), 11. Mai 1928. Preise in čKr. per kg*). (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320.—
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 270
Salmiak (98—100% 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1575)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 5. 28	2. 5. 28	Aktien	15. 5. 28	2. 5. 28
Byk-Guldenw. . .	93,50	95,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem.		
„ Grünau . .	86,—	81,—	Fabriken . . .	108 1/8	103 1/8
„ v. Heyden .	117,—	124,—	Rasquin. Farbw. .	123,—	125,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. .	104,—	—,—
„ Gelsenk. . .	85,—	84,25	Rhen.-Kunheim Ver-		
„ W. Albert .	93,—	93,—	ein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ W. Brockhues	97,—	86,50	J. D. Riedel . . .	41,—	40,—
Concordia chem. F.	49,—	51,75	Rütgerswerke . .	98,—	102,—
Dynamit Nobel . .	131,—	132,—	H. Scheidemandel .	30,—	29 1/8
Egestorff. Salzw. .	121,—	127,75	Schering, Chem. .	246,—	246,—
Fahlberg, List . .	123,50	124,25	Sprengst. Carb. . .	105,50	—,—
I. G. Farbenindustr.	275,75	281,75	Staßfurter Chem. .	29,—	31,50
Gehe & Co. . . .	80,50	79,50	Thür. Bleiweißf. .	51,—	54,—
Th. Goldschmidt .	101,50	108,75	Union Fabr. chem. P.	62,—	62,25
Harkort Bergw. . .	32 1/8	30,—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,25	153,—
Heine & Co. . . .	64,50	65,—	„ Glanzstoff F. .	861,—	816,—
Linde's Eismasch. .	184,—	178,75	„ Ultramarinfabr.	158,—	150,50
Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—			

Devisen	15. 5. 28	12. 5. 28	Devisen	15. 5. 28	12. 5. 28
Argentinien . . .	1,787	1,788	Jugoslawien . . .	7,360	7,360
Canada	4,175	4,176 1/2	Dänemark	112,15	112,14
Japan	1,950	1,947	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,925	20,93	Portugal	17,85	18,—
Türkei	2,153	2,135	Norwegen	111,98	111,94
England	20,405	20,406	Frankreich . . .	16,455	16,45
Ver. Staaten . . .	4,1785	4,180	Tschechoslowakei .	12,384	12,387
Brasilien	0,5036	0,5038	Schweiz	80,56	80,56
Uruguay	4,305	4,310	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,76	168,68	Spanien	70,—	70,08
Griechenland . . .	5,430	5,430	Schweden	112,11	112,15
Belgien	58,34	58,37	Oesterreich . . .	58,97	58,815
Danzig	81,54	81,56	Ungarn	73,01	73,—
Finnland	10,521	10,52	Rumänien	—,—	2,59
Italien	22,015	22,03			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 5. 28	9. 5. 28
Elektrolytkupfer	135 1/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	90—96
Silber in Barren per 1 kg	82—83	80 3/4—81 1/4 (1604)

Versammlungskalender.

30. Mai: Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35. Die 32. ord. G.-V. der Gesellschaft vom 30. 3. 1928 ist gemäß § 264 HGB. vertagt worden. Neue G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

31. Mai: Hermann Wülfing A.-G., Lackfabrik, Vohwinkel, ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, im Sitzungssaal der Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank, Elberfeld.

Gödecke & Co., Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86.

Aktiengesellschaft für Zink-Industrie, vormals Wilhelm Grillo, Hamborn am Rhein, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Elberfelder Str. 6/8 (Industrie-Club).

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Sächsischen Staatsbank, Dresden, Seestraße 18.

1. Juni: Efeka-Neopharm Aktiengesellschaft, Hannover, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. Akt., Filiale Hannover, Prinzenstr. 9.

4. Juni: Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Büro der Gesellschaft in Potsdam, Sedanstr. 25. (1574)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 26. Mai 1928 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Mai 1928.

Zu den Gebieten, auf denen man versucht hat, die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz durch internationale Vereinbarungen für den zwischenstaatlichen Güteraustausch nutzbar zu machen, gehört bekanntlich auch die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Wie erinnerlich, wurde am 8. November 1927 als Ergebnis einer internationalen Konferenz ein Abkommen über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschlossen. Darin hatten sich die vertragschließenden Staaten verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens alle Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen aufzuheben und in Zukunft neue nicht zu erlassen. Es waren jedoch gewisse Vorbehalte zugestanden, die von einer Reihe von Staaten aus wirtschaftlichen Gründen für notwendig erachtet wurden. Abgesehen von Ausfuhrbeschränkungen für Knochen, über die inzwischen eine Sondervereinbarung getroffen ist, sind in dem Abkommen vom 8. November v. J. aus dem Gebiete der Chemie folgende Vorbehalte gemacht: England und Japan für die Einfuhr von organisch-synthetischen Farben und Farbstoffen sowie deren Zwischenprodukten und die Vereinigten Staaten für die Ausfuhr von Heliumgas.

Außerdem war in dem Protokoll des Abkommens vorgesehen, daß die vertragschließenden Länder weitere Vorbehalte bis zum 1. Februar des laufenden Jahres dem Generalsekretär des Völkerbundes einreichen konnten. Von diesem Recht haben eine Reihe von Staaten Gebrauch gemacht. Die angemeldeten Vorbehalte hat der Völkerbund in einer Druckschrift vom 10. Februar zusammengestellt, über deren Inhalt die deutschen Wirtschaftskreise, obwohl es sich doch um eine Frage von recht erheblicher Bedeutung handelt, nicht unterrichtet worden sind; selbst den Spitzenorganisationen ist dieses Material nicht zugänglich gemacht worden. Erst nachdem durch eine Zeitungsnotiz auf eine zweite Veröffentlichung des Völkerbundes vom 7. Mai hingewiesen wurde, in der die Aeußerungen verschiedener Regierungen über die neuen Vorbehalte mehrerer Länder zu dem Abkommen vom 8. November v. J. enthalten sind, hörte man von der weiteren Entwicklung, die diese Angelegenheit inzwischen genommen hat.

Bis zum 1. Februar 1928 haben 13 Staaten nachträgliche Vorbehalte zum Abkommen vom 8. November 1927 angemeldet. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen dabei folgende Anträge in Betracht. Polen will wie England und Japan die Einfuhr von organisch-synthetischen Farben, Farbstoffen und deren Zwischenprodukten reglementieren. Die Tschechoslowakei meldet ein Einfuhrverbot für Salicylsäure und deren Derivate an. Außerdem erklärt die Prager Regierung, die Zündholzproduktion sei zwar nicht Gegenstand eines Staatsmonopols, jedoch unterliege sie einer staatlichen Beschränkung und einer staatlichen Verbrauchsabgabe, infolgedessen bestände eine Verkehrsregelung, welche einem Monopol gleichzuachten wäre, woraus sich die Berechtigung eines Einfuhrverbotes in Uebereinstimmung mit dem Abkommen vom 8. November v. J. herleite. Ferner hat sich Bulgarien ein Einfuhrverbot für Produkte vorbehalten, die „zur Verfälschung nationaler Erzeugnisse“ dienen. Da zu der nationalen Produktion Bulgariens zweifellos auch das Rosenöl gehört, dürften unter das Einfuhrverbot alle Erzeugnisse fallen, die zur Streckung dieses hochwertigen Produktes in Betracht kommen.

Der Völkerbund hat dann die nachträglich angemeldeten Vorbehalte allen beteiligten Regierungen mitgeteilt und die daraufhin eingegangenen Rückäußerungen in einer Druckschrift vom 7. Mai d. J. veröffentlicht. Zu den Vorbehalten auf dem Gebiete der chemischen Industrie beanstandet Oesterreich die Anträge der Tschechoslowakei in bezug auf Zündhölzer; es bestände in beiden Ländern eine sehr ähnliche Regelung des Verkehrs mit Zündhölzern, infolgedessen wäre Oesterreich gezwungen, ebenfalls zu einem Einfuhrverbot zu schreiten, falls der tschechoslowakische Antrag angenommen würde. Ebenso erhebt Ungarn Einspruch gegen die von der Tschechoslowakei beantragten Einfuhrverbote für Salicylsäure und deren Derivate sowie für Zündhölzer. Auch Bulgarien lehnt das tschechoslowakische Einfuhrverbot für Zündhölzer ab. Die Schweiz wendet sich gegen die Vorbehalte Polens für die Einfuhr organisch-synthetischer Farben, Farbstoffe und deren Zwischenprodukte sowie gegen den Antrag der Tschechoslowakei betr. Salicylsäure und deren Derivate.

Ganz allgemein kommt in den Antworten der Regierungen eine starke Enttäuschung über die große Zahl der neu angemeldeten Vorbehalte zum Ausdruck. So stellen die Vereinigten Staaten fest, daß die Anträge der Signatarmächte durch ihre große Tragweite dem Sinn und dem Zweck des Abkommens zuwiderliefen. Eine Annahme dieser Vorbehalte würde eine starke Schwächung oder sogar ein vollständiges Versagen der Wirkung des Abkommens zur Folge haben. Die Regierung sei der Meinung, daß soweit als möglich überhaupt auf Vorbehalte verzichtet werden müsse, und sie sei grundsätzlich nicht gewillt, die angemeldeten Einschränkungen zu akzeptieren, wenn nicht völlig klargestellt würde, daß sie nicht gegen den Sinn des Abkommens verstoßen. Die amerikanische Regierung behält sich daher das Recht vor, bei den kommenden Beratungen über die neuangemeldeten Vorbehalte diese teilweise oder in ihrer Gesamtheit abzulehnen. Diese Stellungnahme ist begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß die Vereinigten Staaten auf Einfuhrverbote verzichten können, da ihr hoher Schutzzolltarif bereits die Wirkungen ausübt, die andere Länder mit Einfuhrbeschränkungen erstreben. Auch England spricht sein Erstaunen aus über die große Zahl von Vorbehalten. Italien will Vorbehalte für die Ausfuhr von wichtigen Rohstoffen (Rohpetroleum) und für die Einfuhr von Waren, die im zwischenstaatlichen Handel eine Rolle spielen (wie Farbstoffe), nicht anerkennen.

Diese Proben aus den Antworten der beteiligten Regierungen dürften ausreichen, um zu zeigen, welchen außerordentlichen Schwierigkeiten der endgültige Abschluß des Abkommens über die Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote begegnen wird. In der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli des laufenden Jahres soll die entscheidende Sitzung stattfinden. Man wird gut tun, sich über ihren Erfolg keinem übertriebenen Optimismus hinzugeben. — Bl. (1686)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die wichtigsten der in den Vereinigten Staaten produzierten ätherischen Oele stehen folgende Angaben zur Verfügung.

Pfefferminzöl.

Der Anbau der Pfefferminze war schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von Bedeutung und erfolgt seit etwa dem Jahre 1850 in größerem Maßstabe. In den letzten Jahrzehnten hat die Gewinnung des Oels große Fortschritte gemacht. Das amerikanische Pfefferminzöl gehört jetzt zu den bedeutendsten der auf der ganzen Erde gewonnenen ätherischen Oele. Die Produktion beträgt jetzt ein Mehrfaches der zu Beginn des 20. Jahrhunderts erreichten.

Das Pfefferminzöl spielt unter den in den Vereinigten Staaten aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen die weitaus bedeutendste Rolle. Auch von der gesamten Weltproduktion von Pfefferminzöl entfällt ein beträchtlicher Anteil auf die Vereinigten Staaten. Die amerikanische Produktion wird nur noch von der Japans übertroffen; das Verhältnis zwischen beiden Ländern hat sich in den beiden letzten Jahren zugunsten der Vereinigten Staaten verschoben.

Das führende Produktionsgebiet der Vereinigten Staaten war fast im ganzen vorigen Jahrhundert Wayne County im Staate New York, wo auch heute noch das feinste amerikanische Pfefferminzöl (aber in minimalen Mengen) gewonnen wird. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts sind die dortigen Kulturen sehr zurückgegangen und betragen jetzt nur noch wenige Hektar, so daß die dortige Pfefferminzölindustrie als praktisch eingegangen angesehen werden kann. Als die Produktion in Wayne County den steigenden amerikanischen Bedarf nicht mehr decken konnte, entstanden in anderen Staaten Kulturen.

Die weitaus bedeutendsten Produktionsgebiete sind gegenwärtig Indiana und Michigan; daneben tritt Oregon immer mehr in den Vordergrund und wird allen Anzeichen nach in späteren Jahren noch größere Bedeutung erlangen. Im Jahre 1926 betrug der Anteil Oregons fast ein Zehntel der Gesamtproduktion. Darüber hinaus erfolgt der Anbau in verschiedenen anderen Staaten, wie Washington, Ohio und Californien. Die ältesten Kulturen dieser Staaten sind die in Michigan, die im Jahre 1836 entstanden sind, während die Kulturen in Oregon erst nach dem Kriege Bedeutung erlangt haben.

In Indiana standen am 1. August 1926 nach dem Bericht des Department of Agriculture 15 700 ha unter Kultur, die 235 000 kg Oel (über zwei Drittel der amerikanischen Gesamtproduktion) lieferten. Im Vorjahre lieferten 8 200 ha etwa 124 000 kg Oel. In Michigan wurde im Jahre 1926 von 4 100 ha geerntet gegenüber 2 000 ha im Vorjahre. Die Oelproduktion betrug hier 1926 75 000 kg gegenüber 25 000 kg im Jahre 1925. In Oregon und Washington waren im Jahre 1926 etwa 1 000 ha kultiviert, die schätzungsweise 30 000 kg Oel ergaben. Besonders in Oregon hat die Produktion größere Bedeutung erlangt; auch soll das in Oregon gewonnene Oel von feinerer Qualität sein. In den ganzen Vereinigten Staaten wurden im Jahre 1926 ungefähr 21 000 ha abgeerntet gegenüber 11 000 bis 12 000 ha im Vorjahre. Der Anbau hatte zwar nur um wenige Prozent zugenommen; im Jahre 1926 konnten jedoch 90% der gesamten Kulturen verwertet werden, während im Vorjahre mehr als die Hälfte der Kulturen durch ungünstige Witterung vernichtet wurde.

Die in den Vereinigten Staaten angebaute Pfefferminze ist größtenteils *Mentha piperita*. In den letzten Jahren sind auch mit der japanischen Pfefferminze, die bisher in den Vereinigten Staaten nicht in technischem Maßstabe kultiviert wurde, Anbauversuche unternommen worden, die befriedigende Ergebnisse geliefert haben. Man beabsichtigt daher, diese zum Zweck der Gewinnung von Menthol in größerem Maße anzubauen. Die diesbezüglichen Versuchskulturen befinden sich hauptsächlich in Californien, Michigan und Nord-Carolina.

Die Gewinnung des Pfefferminzöls erfolgt in den Vereinigten Staaten größtenteils mit neuzeitlichen Apparaten durch Dampfdestillation. Der Ertrag betrug im Jahre 1926 in Indiana durchschnittlich 15 kg per ha und war somit etwa 5% geringer als im Vorjahre. In Michigan wurden pro ha 18,2 kg gewonnen gegenüber 12,7 kg im Jahre 1925. In Oregon sollen die Erträge bedeutend höher gewesen sein. Die Ernte des Krautes und Destillation des Oels beginnen im August.

Die Zahl der Produzenten ist im Censusbericht für das Jahr 1925 nicht angegeben; im Jahre 1923 betrug sie acht, im Jahre 1921 zehn und im Jahre 1919 51. Die hohe Zahl im Jahre 1919 erklärt sich daraus, daß damals alle Betriebe mit einer Jahresproduktion von 500 $ an gezählt wurden, während in den folgenden Censusberichtsjahren nur die Betriebe mit einer Jahresproduktion von 5000 $ an berücksichtigt wurden.

Die über die amerikanische Produktion von Pfefferminzöl zur Verfügung stehenden Angaben widersprechen einander stark. Der Censusbericht des Department of Commerce gibt für die Gesamtproduktion von Pfefferminzöl (bestehend aus Rohöl, das als solches verkauft wurde, und raffiniertem Oel) die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1899	91 900	792
1904	59 000	1 974
1909	138 700	2 180
1914	165 100	2 527
1919	107 200	5 360
1921	[32])	[32])
1923	54 300	1 654

Im Bericht für das Jahr 1925 ist das Pfefferminzöl nicht mehr spezifiziert.

Nach privaten Schätzungen sollen die vorstehenden Censuszahlen großenteils zu niedrig sein. So brachte z. B. das Jahr 1914 eine Rekordernte, die auf mindestens 250 000 kg Oel geschätzt worden ist, während die übrigen Vorkriegszahlen der Wahrheit wahrscheinlich näher kommen; als Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 kann eine Produktion von 100 000—150 000 kg angenommen werden.

In besserer Uebereinstimmung mit den privaten Produktionsschätzungen befinden sich die Berichte des Department of Agriculture für die letzten Jahre. Nach den Angaben dieser Behörde betrug die Jahresproduktion:

Jahr	kg
1924	140 000—160 000
1925	160 000
1926	340 000

Während des Jahres 1925 und der vorhergehenden Jahre betrug die Durchschnittsproduktion nach privaten Schätzungen jährlich 180 000—200 000 kg; seitdem ist eine bedeutende Steigerung erfolgt. Die Schätzungen für das Jahr 1927 bewegen sich zwischen 350 000 und 400 000 kg.

Wie das Department auf Agriculture selbst zugibt, sind wirklich zuverlässige Produktionsangaben überhaupt nicht vorhanden. Aus allen aus den verschiedenen Quellen zur Verfügung stehenden Daten

[32]) Aus dem Censusbericht nicht ersichtlich.

Digitized by Google

lassen sich indessen folgende Schlüsse ziehen, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen dürfen:

	kg
Durchschnittsproduktion 1909—1913	100 000—150 000
Produktion 1914	bedeutend höher, etwa 250 000
Durchschnittsproduktion der letzten Jahre vor 1926	150 000—200 000
Durchschnittsproduktion 1926 und 1927	300 000—400 000

Die Ausfuhr von Pfefferminzöl hat sich (infolge der enormen Zunahme des amerikanischen Verbrauches) im Verhältnis zur Produktion nur in geringerem Maße verändert; nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Ausfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	70 600	1 775
1912/13	61 100	1 662
1913/14	53 400	1 668
1920	28 100	1 921
1921	47 600	1 112
1922	58 300	1 255
1923	55 900	1 538
1924	80 200	3 555
1925	30 900	3 258
1926	30 800	2 397
1927	96 600	3 501

Ueber die Verteilung der Pfefferminzölausfuhr nach Bestimmungsländern unterrichtet die folgende Tabelle:

Bestimmungsland		1913/14	1924	1925	1926
Deutschland	M.[34])	21 900	16 400	2 700	5 100
	W.[35])	703	774	269	495
Frankreich	M.	4 100	6 400	1 000	400
	W.	134	283	59	21
Großbritannien	M.	21 200	36 800	12 700	12 200
	W.	652	1 670	1 530	860
Italien	M.		100	100	
	W.		6	5	
Niederlande	M.	600	1 500	200	800
	W.	19	109	37	54
Rumänien	M.			100	
	W.			11	
Schweden	M.		300	200	200
	W.		10	24	16
Spanien	M.		50		
	W.		2		
Tschechoslowakei	M.		200		
	W.		10		
Canada	M.	2 500	9 900	7 600	6 300
	W.	81	378	693	484
Mexiko	M.	6	500	100	100
	W.	[36])	20	9	20
Cuba	M.		5	600	300
	W.		[36])	32	21
Jamaica	M.	100	16	15	
	W.	3	1	1	
Argentinien	M.	40	300	40	200
	W.	1	11	4	33
Chile	M.		100	20	30
	W.		4	2	2
Peru	M.		5	50	1
	W.		[36])	4	[36])
Uruguay	M.	15	30	100	50
	W.	[36])	2	13	5
Britisch-Indien	M.		200	30	100
	W.		12	3	8
China	M.		1	1	200
	W.		[36])	[36])	15
Hongkong	M.	900	1 800		300
	W.	25	70		42
Indochina	M.		50	400	1 600
	W.		2	47	80
Japan	M.		100	20	200
	W.		3	[36])	7
Philippinen	M.	20	100		
	W.	1	3		

[34]) M. = Menge in kg.
[35]) W. = Wert in 1000 RM.
[36]) Unter 500 RM.

Bestimmungsland		1913/14	1924	1925	1926
Australien	M.	1 500	3 700	4 400	2 000
	W.	30	121	462	182
Neuseeland	M.	200	700		40
	W.	6	26		5
Britisch-Südafrika	M.	300	800	300	400
	W.	10	33	48	42
Andere Länder	M.	100	200	100	100
	W.	3	5	5	5
Insgesamt:	M.	53 400	80 200	30 900	30 800
	W.	1 668	3 555	3 258	2 397

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Pfefferminzöl nach den Vereinigten Staaten ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben. Im Vergleich zur amerikanischen Produktion ist sie naturgemäß von untergeordneter Bedeutung, da die Vereinigten Staaten einen erheblichen Teil des Wertbedarfs decken.

Einfuhr von Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	800	48
1912/13	1 600	55
1913/14	8 500	174
1920	28 300	465
1921	4 800	58
1922	1 400	22
1923	600	16
1924	170	13
1925	11 400	654
1926	7 100	688
1927	500	29

Vom Jahre 1926 ab wird die Einfuhr (zum Verbrauch) von japanischem Pfefferminzöl, für das besondere Einfuhrbestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung gelten, in der Statistik gesondert nachgewiesen.

Einfuhr von japan. Pfefferminzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1926	13 700	505
1927	4 000	116

Die am Londoner Markte notierten Locopreise für amerikanisches Pfefferminzöl (per lb.) sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	50,0	32,6
1921	32,6	10,3
1922	15,0	8,6
1923	15,6	12,0
1924	41,0	15,6
1925	120,0	41,0
1926	120,0	21,0

Im Jahre 1927 lagen die Preise im Verhältnis zu den letzten vorhergehenden Jahren niedrig und innerhalb ziemlich enger Grenzen. Das Jahr eröffnete mit 20 sh. per lb. (dem höchsten Stande des Jahres) und schloß mit 14 sh. per lb. Der tiefste Stand war 13 sh. 6 d. (im Oktober). In der Vorkriegszeit betrug der Durchschnittspreis (am New Yorker Markte) in der Zeit von 1905 bis 1914 8,15 RM. per lb. gegenüber 5,17 RM. in der vorhergehenden Dekade.

Das Pfefferminzöl wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich zur Aromatisierung von Zuckerwaren und Zahnpflegemitteln verwandt; die Produktion von Zahnpflegemitteln stellte im Jahre 1925 einen Wert von über 100 Millionen RM. dar. Bedeutende Mengen (schätzungsweise 30 000 bis 40 000 kg) werden auch alljährlich für die Herstellung von Kaugummi verbraucht.

Aetherische Oele außer Pfefferminzöl.

In der Ausfuhrstatistik sind im Gegensatz zu der sehr eingehend spezifizierten Einfuhrstatistik alle in den Vereinigten Staaten gewonnenen ätherischen Oele außer Pfefferminzöl in einer Position zusammengefaßt.

Digitized by Google

Die wichtigsten Oele, die in dieser Position geführt werden, sind zurzeit Cedernholzöl, Sassafrasöl, Wintergrün- und Birkenrindenöl, Krauseminzöl und Kienöl (das im Rahmen der vorliegenden Abhandlung eigentlich nicht eingerechnet werden dürfte, infolge des Fehlens spezifizierter Angaben jedoch nicht in Abrechnung gebracht werden kann), sowie californisches Citronen- und Pomeranzenöl. Mengenmäßig beträgt die Ausfuhr dieser Position ein Vielfaches der Pefferminzölausfuhr. Dem Werte nach berechnet, beträgt diese Ausfuhr in der Nachkriegszeit jedoch mit Ausnahme weniger Jahre nur das Doppelte der Pfefferminzölausfuhr; in der Vorkriegszeit lag sie sogar bedeutend unter der Pfefferminzölausfuhr.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr dieser Position, die mengenmäßig erst seit dem Jahre 1922 erfaßt wird, gibt die Statistik die folgenden Zahlen:

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	[37]	1 353
1912/13	[37]	1 365
1913/14	[37]	968
1920	[37]	6 600
1921	[37]	2 235
1922	479 200	2 457
1923	289 300	2 712
1924	497 900	3 479
1925	599 100	3 770
1926	1 391 100	4 724
1927	1 638 400	5 394

Die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Bestimmungsland		1913/14[38]	1924	1925	1926
Belgien	M.[34]		1 200	10	2 200
	W.[35]	11	2	[36]	4
Dänemark	M.			1 000	500
	W.			7	1
Deutschland	M.		28 800	30 600	228 600
	W.	112	215	287	357
Frankreich	M.		62 900	33 200	91 600
	W.	18	343	220	188
Großbritannien	M.		62 900	115 000	122 300
	W.	228	599	610	766
Italien	M.		400	2 800	4 200
	W.	1	2	16	9
Niederlande	M.		102 000	75 600	247 100
	W.	17	99	49	168
Norwegen	M.		1 000		1 100
	W.		1		2
Schweden	M.		200	2 100	2 700
	W.	[36]	12	2	2
Schweiz	M.				5 500
	W.	2			46
Spanien	M.		13 000	2 000	1 500
	W.		16	8	3
Tschechoslowakei	M.		50		
	W.		4		
Canada	M.		117 700	141 800	295 400
	W.	324	805	1 094	1 471
Mexiko	M.		14 600	76 000	208 800
	W.	52	256	308	390
Neufundl. u. Labrad.	M.		100	100	300
	W.	3	2	1	8
Bermuda	M.		100	200	300
	W.	[36]	1	1	1
Costa Rica	M.		300	400	700
	W.	6	9	6	8
Cuba	M.		29 100	26 600	25 000
	W.	70	149	214	115
Dominik. Rep.	M.		1 200	800	700
	W.	2	9	7	9
Guatemala	M.		400	500	700
	W.	3	13	14	11
Jungfernins. (U.S.A.)	M.		100	400	200
	W.		1	7	4
Haiti	M.		100	100	50
	W.	[36]	[36]	2	1
Honduras	M.		900	1 500	400
	W.	[36]	12	5	2
Jamaica	M.		100	200	200
	W.	1	1	1	1
Trinidad u. Tobago	M.		500	400	10
	W.		2	1	[36]
Uebr. Brit.-Westind.	M.		50	200	600
	W.		1	2	2
Nicaragua	M.		800	100	300
	W.	2	5	3	3
Panama	M.		3 200	6 400	3 000
	W.	13	11	16	14
Salvador	M.		500	400	700
	W.	5	18	11	14
Argentinien	M.		3 200	11 200	13 200
	W.	13	73	123	114
Bolivien	M.		200	50	15 300
	W.	2	1	1	13
Brasilien	M.		3 100	3 100	2 100
	W.	14	112	103	68
Chile	M.		1 800	7 300	39 500
	W.	1	58	59	63
Columbien	M.		8 800	10 400	15 000
	W.	10	102	111	185
Ecuador	M.		300	1 200	500
	W.	20	5	4	3
Paraguay	M.		50	200	600
	W.		[36]	6	32
Peru	M.		1 600	10 700	6 800
	W.	1	43	39	64
Uruguay	M.		100	500	200
	W.	1	2	4	1
Venezuela	M.		3 900	2 500	6 100
	W.	11	36	24	48
Brit.-Indien	M.		300	3 700	300
	W.		14	13	5
Brit. Malayenst.	M.		50	30	1 600
	W.		2	1	7
Ceylon	M.		200	300	300
	W.		14	13	19
China	M.		3 100	1 600	400
	W.		103	65	8
Hongkong	M.		50	100	100
	W.	16	1	2	1
Indochina	M.				500
	W.				26
Japan	M.		9 800	9 100	15 800
	W.	1	97	79	93
Java u. Madura	M.		20	500	900
	W.		[36]	21	42
Uebr. Nied.-Indien	M.			100	100
	W.			3	4
Philippinen	M.		2 200	2 200	3 000
	W.	1	19	18	34
Siam	M.		200	50	100
	W.		10	2	5
Australien	M.		15 800	11 100	16 000
	W.	5	191	176	266
Neuseeland	M.		50	300	1 800
	W.	1	2	4	12
Franz.-Oceanien	M.		15	200	100
	W.		[36]	2	[36]
Brit.-Südafrika	M.		300	1 400	500
	W.		1	2	2
Portug.-Ostafrika	M.		400	2 400	4 400
	W.		1	2	4
Andere Länder	M.		200	300	1 200
	W.	1	4	1	5
Insgesamt:	M.		497 900	599 100	1 391 100
	W.	968	3 479	3 770	4 724

Krauseminzöl. Im Gegensatz zu der amerikanischen Pfefferminzölindustrie haben sich in der Krauseminzölindustrie im Vergleich zur Vorkriegszeit keine besonderen Veränderungen vollzogen.

In den Vereinigten Staaten wird nach wie vor die Hauptmenge der Weltproduktion von Krauseminzöl gewonnen. Das einzige Land, das außer den Vereinigten Staaten größere Mengen dieses ätherischen Oeles hervorbringt, ist Rußland.

[37]) Nicht nachgewiesen.

[38]) Mengen nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Als Produktionsgebiete kommen in den Vereinigten Staaten besonders Michigan und Indiana in Betracht. Die Stammpflanze ist *Mentha viridis* L. Der Anbau der Pflanzen und die Gewinnung des Oels erfolgen wie beim Pfefferminzöl.

Der Umfang der Kulturen, der keinen allzu großen Schwankungen ausgesetzt ist, beträgt im Durchschnitt 1000 bis 1500 ha. Der Ertrag per ha liegt etwas über 20 kg Oel.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Produktion von rohem Krauseminzöl gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1909	15 200	350
1914	42 700	1 000
1919	13 600	612
1921	44 900	1 496
1923	29 900	754

Für die späteren Jahre sind keine amtlichen Produktionsangaben mehr veröffentlicht worden. Die jährliche Durchschnittsproduktion wird von privater Seite für die letzten Jahre auf 35 000 kg geschätzt und hat sich demnach im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren nicht wesentlich verändert. Für das Jahr 1927 ist die Produktion als normal berichtet worden.

Die Londoner Marktpreise für Krauseminzöl (per lb., loco), die sich in großen Zügen den jeweiligen Pfefferminzölpreisen anpassen, sind im folgenden wiedergegeben:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	48,0	19,0
1922	18,0	14,0
1923	12,0	12,0
1924	20,6	12,0
1925	62,0	19,0
1926	60,0	20,0

Im Jahre 1927 war der höchste notierte Preis 19 sh. 6 d. per lb. und der niedrigste Preis 14 sh. 9 d. (im August). Das Jahr schloß mit 19 sh. 6 d.

Sassafrasöl. Das Sassafrasöl ist eines der ersten in den Vereinigten Staaten gewonnenen ätherischen Oele. Die große Bedeutung, die dieser Industrie im vorigen Jahrhundert zukam, ist seit einigen Jahrzehnten infolge der Gewinnung von Safrol aus Campheröl erheblich zurückgegangen. Außerhalb der Vereinigten Staaten wird kein Sassafrasöl produziert. Das sogenannte japanische Sassafrasöl (Rhyunoöl), das erst vor wenigen Jahren auf den Markt gekommen ist, wird von einer anderen Stammpflanze gewonnen.

Das Zentrum der Sassafrasölindustrie, das im vorigen Jahrhundert in Pennsylvania, Maryland und anderen nördlichen Staaten lag, hat sich später nach dem Süden verschoben. Die führenden Produktionsgebiete sind zurzeit Tennessee, Virginia und Nord-Carolina.

Die Stammpflanze des Sassafrasöls ist der Sassafrasbaum, *Sassafras officinale*, der in vielen Teilen des nordamerikanischen Kontinents in wildwachsendem Zustande vorkommt. Zur Gewinnung des Oels werden die Wurzeln oder Wurzelrinden verwandt, und zwar befindet sich die Hauptmenge des Oels in der Wurzelrinde. Die Destillation erfolgt größtenteils nach modernen Prinzipien.

In den Berichten des Bureau of the Census wird die Produktion von Sassafrasöl nur einmal nachgewiesen, und zwar für das Jahr 1919 in Höhe von 88 100 kg im Werte von 665 000 RM. Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine zuverlässigen Zahlen bekannt; die Produktion ist in den letzten Jahren weiter zurückgegangen und soll gegenwärtig nicht über 40 000 kg liegen.

Ueber die Schwankungen des Londoner Marktpreises für Sassafrasöl (per lb., loco) unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	11,0	7,0
1922	6,9	5,0
1923	9,6	4,9
1924	11,6	6,6
1925	6,0	4,6
1926	4,9	3,10

Das Jahr 1927 verzeichnete nur geringe Preisschwankungen, die sich zwischen 4 sh. und 3 sh. 9 d. per lb. bewegten.

Cedernöle. Das Cedernholzöl, das außerhalb der Vereinigten Staaten noch in verschiedenen europäischen Ländern produziert wird, wird allgemein als Nebenprodukt gewonnen. Als Rohstoffe dienen hierbei Sägemehl und Cedernholzabfälle von der Herstellung von Bleistiften, Cedernholzkisten usw.

Ueber die Verteilung der Weltproduktion auf die verschiedenen hieran beteiligten Länder sind keine Angaben verfügbar. Soviel steht jedoch fest, daß der Hauptteil der Weltproduktion in den Vereinigten Staaten gewonnen wird und daß das amerikanische Oel auch auf den europäischen Märkten vorherrscht.

Die Stammpflanze ist die in den Vereinigten Staaten weit verbreitete virginische Ceder („red cedar"), *Juniperus virginiana* L.

Ueber die Produktion von Cedernholzöl stehen an amtlichen Zahlen nur die Angaben aus dem Censusbericht für das Jahr 1919 zur Verfügung. Für dieses Jahr wird die Produktion zu 4400 kg im Werte von 123 000 RM. berichtet. Diese Zahlen entsprechen jedoch in keiner Weise der tatsächlichen Lage dieser Industrie. Nach privaten Schätzungen soll die jährliche Durchschnittsproduktion über 100 000 kg liegen. Zudem ist der vom Censusbericht angegebene Durchschnittswert (etwa 28 RM. per kg) viel zu hoch.

Am Londoner Markte wurden in der Nachkriegszeit für Cedernholzöl (per lb., loco) folgende Preise notiert:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	4,3	2,2
1922	2,0	1,5
1923	1,4	1,3
1924	4,0	1,4
1925	4,0	2,7
1926	2,6	1,0

Während des Jahres 1927 lagen die Preise innerhalb enger Grenzen und bewegten sich im allgemeinen in der Nähe von 1 sh. 5 d. und 1 sh. 6 d. per lb.

Im Jahre 1925 ist ein neues amerikanisches Cedernholzöl auf den Markt gekommen, das sogenannte „Port-Orford-Cedernöl", das aus dem Holz von *Chamaecyparis Lawsoniana* Parlatore gewonnen wird.

Die Stammpflanze kommt nur im nordwestlichen Californien und im südwestlichen Oregon vor. Das Oel wird jetzt von einer Fabrik in Oregon im großen Maßstabe hergestellt; als Ausgangsmaterial dienen Sägemehl und andere bei der Bearbeitung des Holzes zurückbleibende Abfälle. Die Oelausbeute beträgt 1,6%.

Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine Angaben verfügbar; es soll sich jedoch um sehr bedeutende Mengen handeln, die sich mindestens in der gleichen Größenordnung wie die Produktion von echtem Cedernholzöl zu bewegen scheinen.

Das Oel findet als Ersatz für echtes Cedernholzöl und für verschiedene andere Zwecke Verwendung.

Das Cedernblätteröl, das ebenfalls in den Vereinigten Staaten destilliert wird, wird nicht von der Stammpflanze des Cedernholzöles, sondern aus den Blättern von *Thuja occidentalis* gewonnen. Die Bezeichnung „Cedernblätteröl" ist darauf zurückzuführen, daß die Stammpflanze in den Vereinigten Staaten als „white cedar" bezeichnet wird.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Digitized by Google

Der persische Zolltarifentwurf.

Die persische Regierung hat dem Parlament den Entwurf eines neuen Zolltarifs vorgelegt, der Minimal- und Maximalsätze enthält.

Der amtliche Text war bisher auch durch die Berliner amtlichen Stellen nicht erhältlich. Wir bringen daher den Entwurf, soweit er die chemische Industrie interessiert, nach der „I. u. H.".

Erklärung: 1 Batman = 2,97 kg; 1 Kran = rd. 0,37 RM.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*) Min.-Zoll	Max.-Zoll
aus 2	Branntwein:		
	aus b) Festspiritus . . . . . br	1,50	3
3	Zündhölzer, mit Ausnahme von Wachszündhölzern:		
	a) in Schachteln, mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt und nicht mehr als 250 Schachteln auf den Batman . . . . . br	2	4
	b) andere . . . . . br	3	5
aus 8	a) 7. Medizinalweine . . . . . br	12	15
	b) 1. Mineralwässer . . . . . br	0,25	0,50
	2. Limonaden . . . . . br	0,20	0,50
	3. Kühltränke und Sodawasser .	frei	frei
	4. Essig jeder Art . . . . br	1	2
9	Kerzen und Lichte jeder Art: Fackeln, Sternlichter, Wunderkerzen und Dochte . . . . . br	1	2
aus 12	b) Holzkohle . . . . . 100 Batm.	5	10
14	Rohwachs	2	5
aus 15	aus k)		
	Aus Anmerkung: Ungenießbare Pflanzenöle, wie Ricinusöl, rangieren unter Drogerieartikel, Parfümerieartikel oder nicht genießbare Pflanzenöle.		
	aus r)		
	aus 1) Glucose jeder Art	0,25+0,50	1,50
17	a) Saccharin und Saccharinprodukte	500	verboten
	b) Spezialitäten und sonstige Arzneimittel, auch mit Zusatz v. Branntwein oder Zucker . . . v. W.	20%	40%
aus	c) Alle anderen Pharmazeutika, darunter Medizinalöle, Harze, Verbandwatte und aseptische Verbandstoffe . . . . . v. W.	5%	10%
	Anmerkung: Die Einfuhr von Morphin, Cocain und deren Derivaten, sowie die Einfuhr von Saccharin, ist nur mit besonderer Genehmigung der Regierung, ausschließlich für medizinische Zwecke gestattet.		
aus 18	Muster ohne Wert	—	frei
aus 19	Verpackungsmaterial:		
	Die gewöhnl. Warenverpackungen, mit Ausnahme von Flaschen, die mit zollfreier Ware gefüllt sind, werden zollfrei und ohne Deklarationen eingelassen.		
	Luxusverpackungen oder solche, die nicht als gewöhnliche bezeichnet werden können, werden besonders nach d. entsprechenden Positionen verzollt.		
	Verpackungsmaterial, das dazu gedient hat, um Waren ins Ausland zu verschicken u. das leer zurückkommt, ist zollfrei, wenn es nicht zurückgekauft worden oder sonst Gegenstand eines Handelsgeschäftes ist.		
aus 30	Mineralien:		
	a) rohe, n. b. g., darunter Schwefel 10 Batm.	0,10	0,20
	b) Amiant, Asbest, Glimmer, verarbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . v. W.	10%	20%
aus 31	Textilien.		
	aus b) Garne:		
	1. für den Kleinverkauf hergerichtet, d. h. auf Rollen, Kartons usw. . . . v. W.	8%	15%
	aus 2. anders hergerichtete:		
	e) 2. Kunstseidegarn . . .	15	40
	f) seidene Stickereigarne .	8	15
	g) Baumwollgarne mit Seide gemischt	3	6

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*) Min.-Zoll	Max.-Zoll
aus 32	Galanteriewaren:		
	aus b) Photographisches Zubehör, wie Platten, Filme, lichtempfindl. Papiere usw., Blitzlicht . v. W.	5%	10%
	i) n. b. g., dar. Wachszündhölz. v. W.	15%	30%
aus 34	Minerale, Metalle:		
	a) Minerale jeder Art . . v. W.	5%	8%
	aus b) eiserne Tanks, Fässer und andere Behälter . . . . v. W.	5%	10%
	aus c) Metalle, n. b. g. . . . v. W.	6%[1])	12%
38	Opium	verboten	verboten
40	Parfümerien, mit Ausnahme von parfümierten Seifen:		
	a) Alkoholische Parfümerien, dar. auch Essenzen (Rum-, Cognac- usw.) . . . . . v. W.	50%	100%
	b) n. b. g., einschl. Schminke, natürliche und künstliche ätherische Oele . . . . . v. W.	40%	75%
aus 42	aus a) Edelsteine . . . . . v. W.	25%	50%
44	Pulver und Explosivstoffe:		
	a) gewöhnliches Schießpulver und Schießbaumwolle . . . . v. W.	10%	verboten
	Anmerkung: Der Import von Pulver, das eine stärkere Explosivkraft besitzt als das gewöhnliche Jagdpulver oder gewöhnliche Schießbaumwolle, ist nur mit besonderer Genehmigung der Regierung gestattet.		
	b) Munition für Jagdgewehre, Karabiner, Taschenpistolen unter Einschluß der Zündkapseln, Zündhütchen und Sprengpulver v. W.	20%	50%
	c) Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen (die Einfuhr ist nur mit Genehmigung der Regierung gestattet) . . . . . v. W.	25%	verboten
	d) Zünder u. Zündschnüre für Minen und andere Explosivkörper, die für Bergwerks- oder industr. Zwecke benötigt werden (die Einfuhr ist nur mit Genehmigung der Regierung gestattet) . . . . . v. W.	8%	verboten
	e) Feuerwerksartikel . . . v. W.	15%	30%
	f) Alle anderen Arten von Pulver unter Einschluß der Artilleriemunition, der Granaten usw. . .	verboten	verboten
45	Chemische Erzeugnisse:		
	a) Pottasche**)	0,10	0,30
	b) Soda, n. b. g., und künstliche Düngemittel	0,15	0,25
	c) Kupfersulfat, Eisenoxyd, Zinkoxyd, Schwefelblumen und feiner Schwefel . . . . . v. W.	5%	10%
	d) Säuren und alle anderen Chemikalien einschl. Essigsäure jeder Art . . . . . v. W.	10%	30%
49	Seifen:		
	a) parfümierte . . . . . v. W.	25%	50%
	b) andere	0,70	1,50
51	Farbstoffe, Farben und Lacke:		
	a) Kermes, Cochenille und alle anderen natürlichen Farben mit Ausnahme von Indigo . . v. W.	10%	15%
	b) Natürliches oder künstliches Indigo . . . . . v. W.	15%	25%
	c) Alle anderen synthetischen Farben mit Ausnahme der verbotenen . . . . . v. W.	20%[1])	40%
	d) Lacke:		
	1. Spirituslacke . . . . . br	5	7
	2. Alle anderen Lacke . . . br	3	7
	Anmerkung 1: Die Zollverwaltung wird in Uebereinstimmung mit ihren chemischen Spezialisten ständig eine laufende Liste der künstlichen Farben halten, in denen alle Farben aufgeführt werden, deren Einfuhr nur nach Untersuchung ihrer Haltbarkeit und der anderen zum Färben von Teppichen notwendigen Eigenschaften gestattet ist. Die Einfuhr der nicht genannten Farben ist vorläufig verboten.		

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vermutlich calcinierte Soda; vergl. S. 371 d. „Chem. Ind.".
1) Die Regierung behält sich das Recht vor, den Zollsatz ab 1. Farvardin des Jahres 1308 zu erhöhen.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kran per Batman*) Min.-Zoll	Max.-Zoll
	Anmerkung 2: Um eine Kontrolle über die Einfuhr auszuüben, wird der Verkauf und die Anwendung künstlicher Farben (Anilinfarben) auf Grund einer Verordnung der Zollverwaltung geregelt, die bestimmte Vorschriften für die Verwendung der künstlichen Farben festsetzt und alle Bedingungen für die Zulassung zur Einfuhr der Farben enthalten wird.		
52	Pflanzen und pflanzliche Produkte, n. b. g., wie Drogerien, Gewürze oder Parfümerien . . . . v. W.	frei	5%
55	Alle Waren, n. b. g. . . . . v. W.	15%	25%

(1656)

Die Zollbehandlung amerikanischer Waren in Frankreich.

Im „Journal Officiel" vom 16. Mai d. J. wird ein Dekret bekanntgegeben, durch welches die Zollsätze für eine Reihe von Waren, die aus den Vereinigten Staaten nach Frankreich zur Einfuhr gelangen, festgelegt werden**). Dieselbe Zollbehandlung gilt für die gleichen Erzeugnisse canadischen Ursprungs, soweit dieselben zur Zeit höheren Zollsätzen unterliegen. Für Paraffin, das aus Britisch-Indien, Borneo usw., sowie aus Britisch-Südafrika eingeführt wird, gelten die für das amerikanische Produkt festgelegten Sätze.

Die neuen, vorläufigen Zollsätze haben rückwirkend vom 16. März an Geltung.

Nachstehend führen wir diejenigen Positionen auf, die für die chemische Industrie von Interesse sind:

Pos. des französisch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz per 100 kg*) frs.	c.
30 bis	Lanolin (Extraktfette aus Wollfett und gereinigter Wolle)	420	20
32	Gerberfett	11	90
aus 33	Wachs, roh	13	60
111	Oele, gehärtet, parfümiert	510	—
113	Pflanzenwachs aus Carnauba, Myrica u. anderes, nicht anderweit genannt.	20	40
aus 164 bis	d) Destillations- oder Bierhefe für Arzneizwecke (in Kapseln, Papierbeuteln, gepreßt, in Tabletten, Tuben usw.)[1]	wie zusammengesetzte nicht ben. Heilmittel	
174 quater	Natürliche und künstliche Mineralwässer	34	—
aus 179 ter	Künstlicher Dolomit (Doppelcarbonat von Calcium und Magnesium) . .	wie chem. Erzeugnisse n. b. g.	
aus 194	Erdwachs oder Ozokerit, raffiniert .	255	—
199 bis	Paraffin	229	50
199 ter	Vaselin	424	20
aus 205 bis	Ferrolegierungen oder Ferrometallegierungen[2]		

[1]) Bei Einsprüchen sind die von den amtlichen Laboratorien festgestellten Ergebnisse als endgültig anzuerkennen.

[2]) Die Ferrolegierungen mit 90% und mehr an seltenen Elementen werden wie diese Elemente in reinem Zustande behandelt. Als Ferrolegierungen sind alle Erzeugnisse dieser Kategorie, die nicht gewalzt und nicht geschmiedet werden können, anzusehen.

	Ferromangan, enthaltend:		
	Mehr als 2% Kohlenstoff und gleichzeitig mehr als 25% Mangan	39	90
	Ferrosilicium, enthalt. an Silicium:		
	Mehr als 5% u. weniger als 30%	39	90
	Von 30—50%	51	—
	Mehr als 50%	51	—
	Ferrosilicomangan und Manganosilicium, enthaltend:		
	40% und mehr an Silicium und Mangan zusammen	39	90
	Weniger als 40% und mehr als 20% an Silicium und Mangan zusammen	39	90
	Ferrochrom:		
	Mit mehr als 2% Kohlenstoff und Ferrosilicochrom	61	20
	Gefrischt auf mehr als 0,70% bis 2% Kohlenstoff	81	60
09	Salpetersäure, technisch rein	122	40

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Vgl. auch „Chem. Ind." 1927, S. 1271 u. 1325.

Pos. des französisch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz per 100 kg*) frs.	c.
015	Ammoniak, technisch rein, mit 21 Gewichtsprozent oder weniger an reinem Ammoniak	91	80
	Ammoniak, technisch rein, mit mehr als 21 Gewichtsprozent an reinem Ammoniak	91	80
018	Zinkammoniumchlorid	81	60
019—020	Ammoniumsulfat, auch gemischt mit Ammoniumnitrat (nicht für die Landwirtschaft)	45% av	
	Für die Landwirtschaft	frei	
aus 021—022	Andere Ammoniumsalze	43% av	
047	Perchlorate		
	Ammonium-	68	—
	Kalium-	68	—
	Natrium-	68	—
	Andere	40% av	
aus 069	Kaliumsilicat, wasserhaltig	34	—
	Natriumsilicat, wasserfrei oder glasig	34	—
	Silicat, wasserhaltig, mit 50% oder weniger Wasser	25	50
0113	Zinkchromat	204	—
0157	Kaliumcarbonat	30	30
0164	Natriumchlorid, roh (A)	10	80

(A) Die unter den vorgeschriebenen Bedingungen für Zwecke der Seefischerei eingeführten Salze werden weiter zum Satze von 1,06 frs. je 100 kg verzollt.

aus 0179	Leichtöle a. d. Steinkohlendestillation: a) Für Motoren und Brennzwecke	8	50
aus 0180 A	Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Benzin, Typ Regie, roh oder gewaschen: a) Für Motoren u. Brennzwecke	8	50
aus 0180 D	Phenole und Cresole, roh, mit weniger als 20% oder mehr als 40% reinem Phenol	35% av	
aus 0180 F	Anthracen: Von mindestens 40%	8	50
0180 G	Fluoren, Acenaphthen, Phenanthren, Pyren, Fluoranthren, Carbazol, Methyl-Anthracen, Indol	50% av	
aus 0180 H	Hydrierte Derivate der Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation, rein oder gemischt: Nicht z. Verwendung a. Treibstoff	50% av	
0263	Carbolsäure, kristallisiert und flockig	42,5% av	
	Cresole, roh und rein, mehr als 50% eines der Isomere enthaltend . .	40% av	
0318	Chinaldin, Chinolein . . . . kg	15	30
0319	Methylchinolein, Dioxychinolein, Lepidin . . . . . kg	20	40
0331	Nitrosoanalgesin . . . . . kg	32	64
0332	Bromanalgesin . . . . . kg	40	80
0334	Benzylidenaminoanalgesin . . . kg	40	80
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff u. ihre Sulfoderivate, Metatoluylen***), Dithioharnstoff***), Naphthalinharnstoff, Guanidin und seine Derivate und alle anderen substituierten Harnstoffe, außer Thioharnstoff	30% av	
aus 302	Stücke und Gegenstände aus gesinterter Kohle, auch künstliche Kohle oder künstlicher Graphit genannt[1]):		

[1]) Kohle, mit Metallteilen für elektrische Zwecke versehen, wird als bearbeitetes Erzeugnis für elektrische Zwecke oder als künstliche Kohle verzollt, je nachdem, welcher Satz der höhere ist, ausgenommen, wenn gegenteilige Sonderbestimmungen bestehen. Die anderen Gegenstände mit Röhren, Hähnen und anderen Bestandteilen werden nach dem, jedem Bestandteil zukommenden Satze verzollt.

	Für elektrische Bogenlampen, für elektrische Oefen oder für die Elektrolyse, amorpher oder graphitierter Kohlenstoff	22% av	
	Kohlebürsten, mit oder ohne Metallfassung, ohne feste Verbindg.	133	—
	Andere Kohle: f. Telephonapparate, in Scheiben, Blättchen, Cuvetten u. anderen Formen, gekörnt oder granuliert, f. Filter, Ausrüstungen für Wergpressen usw.	256	50

*) Wenn nicht anders angegeben.
***) Beruht wahrscheinlich auf einem Druckfehler; die richtige Fassung dürfte sein „Metatoluylendithioharnstoff".

Digitized by Google

Pos. des französisch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz per 100 kg*) frs. c.
aus 311	Parfümerien:	
	2. Transparentseifen:	
	Auf d. Basis v. Alkohol u. Zucker	306 —
	3. Andere:	
	Alkoholhaltige:	
	In Behältern von 1 kg und mehr, gefüllt²)	350 —
	²) Mit dem Gewicht der inneren Umschließungen.	
	In Behältern von weniger als 1 kg, gefüllt	20% av
327	Casein, rein oder mit Alkalien verbunden, fest oder aufgelöst . . .	162 —
aus 646 ter	Fäden a. Kunstseide zur Herstellung von Fischgerät, Raketts, für die Chirurgie usw. . . . . kg**)	12,5% av**)

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Offensichtlich Druckfehler.

Die Erzeugnisse folgender Positionen unterliegen der Verzollung nach dem Minimaltarif:

aus 33 Wachs, weiß; aus 75 Mehlteig zur Umschließung von Arzneimitteln; aus 93 ter Glycose rein; aus 112 Rosenöl, Rosengeraniumöl und Ylang-Ylang-Oel; aus 179 ter natürlicher Dolomit, gemahlen, gebrannt, auch mit Steinkohlenteer versetzt (Pisé dolomie); aus 205 bis Ferromangan, 2% oder weniger Kohlenstoff und mehr als 6% Mangan enthaltend; Ferroaluminium und Ferrosilicoaluminium; Ferrochrom, auf 0,7% Kohlenstoff oder weniger gefrischt; Ferrotitan, Ferrosilicotitan, Ferrowolfram und Ferrosilicowolfram mit mehr als 5% Titan oder Wolfram je nach dem Falle; Ferrobor, Ferromolybdän, Ferrotantal, Ferrouran, Ferrovanadium und andere Ferrolegierungen mit einem Gehalt an seltenem Metall von mehr als 5%, sowie die entsprechenden Ferrosilicolegierungen (Ferrosilicovanadium usw.), Ferrocerium und pyrophore Legierungen; seltene Elemente zur Herstellung von Ferro- und Kupferlegierungen, wie Bor, Chrom, Mangan, Molybdän, Silicium Tantal, Titan, Uran, Vanadium usw.; aus 227 metallisches Antimon und Antimonregulus; 07, 07 bis, 08 Salpetersäure, 013 bis Gaswasser, 017 Chlorammonium, 059 bis Stickstoff, komprimiert; 059 ter Acetylen, Argon, Neon, 074 bis Natriumhydrosulfit, Hydrosulfit-Formaldehyd; 0163 Natriummetall; 0165 Natriumchlorid, anderes als rohes; 0165 sexies a u. b Rückstände aus der Herstellung von Papiermasse; 0180 B Chlorkohlenwasserstoffe, rein, Benzol (kristallisierbar), Toluol, Xylol (Gemisch der Isomeren); 0180 C Orthoxylol und Metaxylol, rein, Paraxylol; aus 0180 E Naphthalin, rein, weiß, in Schuppen, Kugeln oder Platten; aus 0180 F Anthracen von mehr als 40%; aus 0180 H Hydrierte Derivate der Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation, rein oder gemischt, zur Verwendung als Treibstoffe; 0180 J Steinkohlenteerpech; 0180 K Desinfektionsmittel, durch Seifenzusatz zu Rohcresolen hergestellt; 0184 bis Trichloräthylen; 0193 Amylalkohol; 0193 quater Propylalkohol; 0204 ter Metaldehyd, auch in Tabletten; 0268 ter Resorcin, technisch und pharmazeutisch; 0285 Salicylsäure; 0321 bis Paracresidin; 300 bis aktive Kohle, pulverförmig, gekörnt und andere; aus 302 Kohlebürsten, mit oder ohne Metallfassung, mit fester Verbindung; aus 311 Seifen, andere als Transparentseifen; Transparentseifen, ohne Alkohol und Zucker hergestellt; andere Seifen, ohne Alkohol hergestellt; aus 648 ter Ceriummetall, Ferrocerium und alle anderen Legierungen der Metalle seltener Erden, sowie pyrophore Eisenlegierungen.

Die Erzeugnisse nachstehender Positionen unterliegen der Verzollung nach dem Generaltarif:

76 ter Gluten, trocken, feucht mit 60% oder mehr Wasser, sowie in Mehlform, mit mehr als 20% Gluten; aus 0179 b Leichtöle aus der Steinkohlendestillation für industrielle Zwecke; aus 0180 A Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Benzin, type Régie, roh oder gewaschen, für industrielle Zwecke; aus 0180 D Phenole und Cresole, mit mindestens 20% und höchstens 40% reiner Carbolsäure, der Rest aus Cresolen bestehend; aus 0180 E Naphthalin, roh; 0180 J Schweröle, oberhalb 190° destillierend. (1653)

Die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1927.

Nach dem Halbjahrescensusbericht des Department of Commerce produzierte die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1927 199,47 Millionen lbs. teigförmige Anstrichfarben, und zwar 132,79 Millionen lbs. reines Bleiweiß in Oel, 15,88 Millionen lbs. gemischtes Weiß, 3,44 Millionen lbs. Zinkoxyd in Oel und 47,36 Millionen lbs. andere teigförmige Farben. Die Produktion von halbteigförmigen und streichfertigen Farben betrug insgesamt 50,66 Millionen Gallonen, die Produktion von cellulosefreien Lacken 34,83 Millionen Gallonen und die Produktion von Celluloselacken 14,93 Millionen Gallonen.

Der Vergleich dieser Produktionsstatistik mit dem zweiten Halbjahr 1926 ergibt einen Rückgang der Produktion von teigförmigen Farben um 6,1%, eine Zunahme der Produktion von streichfertigen und halbteigförmigen Farben um 11%, eine Abnahme der Produktion von nichtcellulosehaltigen Lacken um 3,9% und eine Zunahme der Produktion von Celluloselacken um 16,2%.

Die Statistik für die erste Hälfte des Jahres 1927 beruht auf den Berichten von 580 Betrieben, von denen 103 über Bleiweiß in Oel berichteten, 183 über gemischtes Weiß, 151 über Zinkoxyd in Oel, 342 über andere teigförmige Farben, 428 über streichfertige und halbteigförmige Farben, 352 über cellulosefreie Lacke und 145 über Celluloselacke.

Einige unbedeutende Betriebe berichteten über ihre Produktion im Jahre 1926, aber nicht im Jahre 1927. Die Zahl dieser Betriebe betrug im zweiten Halbjahr 1926 23. Andererseits enthält die Statistik für die erste Hälfte 1927 die Angaben von 22 Betrieben, die im zweiten Halbjahr 1926 nicht vertreten waren. Die 23 Betriebe, die im zweiten Halbjahr 1926, aber nicht 1927 berichteten, produzierten 0,4% der Gesamtproduktion von teigförmigen Farben, 2,5% der streichfertigen usw. Farben, 0,7% der cellulosefreien und 0,1% der cellulosehaltigen Lacke.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion der Farben- und Lackindustrie während der letzten Jahre:

Zeitraum	Teigförmige Farben 1000 lbs.	Streichförmige Farben 1000 Gall.	Lacke insgesamt 1000 Gall.
1. Hälfte 1927 . . .	199 473	50 662	49 760
Ganzes Jahr 1926 .	421 560	91 025	97 304
2. Hälfte 1926 . . .	212 537	45 623	49 086
1. Hälfte 1926 . . .	209 023	45 402	48 218
Ganzes Jahr 1925 .	465 285	99 709	82 017
2. Hälfte 1925 . . .	224 228	47 260	40 622
1. Hälfte 1925 . . .	241 057	52 449	41 395
Ganzes Jahr 1924 .	487 611	88 274	70 450
2. Hälfte 1924 . . .	233 867	43 152	34 301
1. Hälfte 1924 . . .	253 744	45 122	36 149

Der Index der Produktion dieser Gruppen hat sich folgendermaßen entwickelt (Produktion des Jahres 1922 = 100):

Zeitraum	Teigförmige Farben	Streichförmige Farben	acke insesamt
1. Hälfte 1927 . . .	96	155	1[illegible]
Ganzes Jahr 1926 .	97	138	1[illegible]
2. Hälfte 1926 . . .	93	136	1[illegible]
1. Hälfte 1926 . . .	100	139	1[illegible]
Ganzes Jahr 1925 .	107	151	1[illegible]
2. Hälfte 1925 . . .	98	141	1[illegible]
1. Hälfte 1925 . . .	116	161	1[illegible]
Ganzes Jahr 1924 .	112	134	[illegible]
2. Hälfte 1924 . . .	103	129	[illegible]
1. Hälfte 1924 . . .	122	138	[illegible]

Digitized by Google

Zeitraum	Teigförmige Farben	Streichförmige Farben	Lacke insgesamt
Ganzes Jahr 1923 .	101	124	127
2. Hälfte 1923 . . .	84	115	114
1. Hälfte 1923 . . .	118	134	141
Ganzes Jahr 1922 .	100	100	100
2. Hälfte 1922 . . .	100	100	100
1. Hälfte 1922 . . .	100	100	100

Ueber die Produktion und den Absatz der einzelnen Warengruppen enthält der Censusbericht folgende Angaben:

Teigförmige Anstrichfarben:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 lbs.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 lbs.
1. Hälfte 1927	—	199 473	182 385	188 744
2. „ 1926	—	212 537	190 462	160 664
1. „ 1926	—	209 023	184 144	180 620
a) Bleiweiß in Oel, rein:				
1. Hälfte 1927	103	132 796	132 719	142 411
2. „ 1926	76	128 931	128 796	113 416
1. „ 1926	79	129 344	127 103	133 901
b) Verschnittene weiße Farben:				
1. Hälfte 1927	183	15 878	11 946	9 542
2. „ 1926	157	14 536	8 313	8 390
1. „ 1926	159	11 634	8 119	7 828
c) Zinkoxyd in Oel:				
1. Hälfte 1927	151	3 439	2 350	2 643
2. „ 1926	137	4 363	3 821	3 350
1. „ 1926	131	3 503	1 793	2 033
d) Bunte Farben in Oel:				
1. Hälfte 1927	284	13 656	9 438	9 330
2. „ 1926	268	13 461	9 625	9 123
1. „ 1926	234	12 399	8 748	8 694
e) Lackfarben:				
1. Hälfte 1927	145	2 059	1 602	1 431
2. „ 1926	129	2 617	2 075	1 875
1. „ 1926	119	2 810	2 318	2 278
f) Andere teigförmige Farben:				
1. Hälfte 1927	—	31 646	24 330	23 387
1) Mennige in Oel .	61	2 503	2 493	2 214
2) Andere	237	29 143	21 837	21 173
2. Hälfte 1926	223	48 631	37 831	24 511
1. „ 1926	224	49 333	36 064	25 886

Streichförmige und halbteigförmige Farben, einschließlich Emaillelacke:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
a) Grundierfarben:				
1. Hälfte 1927	253	4 136	3 534	3 427
2. „ 1926	245	3 873	3 450	3 410
1. „ 1926	210	2 744	2 325	2 300
b) Kalkfarben:				
1. Hälfte 1927	337	8 808	6 900	6 859
2. „ 1926	331	7 116	5 787	5 741
1. „ 1926	307	7 393	6 149	6 166
c) Emaillelacke:				
1. Hälfte 1927	304	8 336	6 783	6 699
2. „ 1926	320	7 929	6 489	6 400
1. „ 1926	269	8 105	6 649	6 466
d) Andere:				
1. Hälfte 1927	—	29 382	23 680	23 464
1) Oelfarben	291	15 368	13 125	13 068
2) Andere	280	14 014	10 555	10 396
2. Hälfte 1926	412	26 704	21 265	21 133
1. „ 1926	377	27 160	22 191	21 947

Lacke:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
a) Nitrocellulosefreie Lacke:				
1. Oelharzlacke und harzhaltige Beizen:				
1. Hälfte 1927	287	22 152	17 957	15 579
2. „ 1926	305	21 660	16 695	14 166
1. „ 1926	263	23 739	18 013	15 604
2. Spritlacke (ohne Terpentinöl):				
1. Hälfte 1927	152	2 793	2 414	2 352
2. „ 1926	180	2 547	2 299	2 275
1. „ 1926	148	1 766	1 615	1 588
3. Andere Lacke:				
1. Hälfte 1927	132	4 925	3 670	3 446
2. „ 1926	159	6 049	4 978	4 669
1. „ 1926	142	5 831	4 599	4 266
4. Sikkative:				
1. Hälfte 1927	200	2 762	2 289	2 210
2. „ 1926	225	2 798	2 343	2 214
1. „ 1926	191	3 152	2 776	2 520
5. Ofenlacke:				
1. Hälfte 1927	97	2 199	1 936	1 945
2. „ 1926	106	3 190	3 051	2 980
1. „ 1926	94	3 594	3 421	3 358
b) Nitrocelluloseerzeugnisse:				
1. Helle Nitrocelluloselacke:				
1. Hälfte 1927	130	3 075	2 920	2 737
2. „ 1926	117	3 244	2 754	2 547
1. „ 1926	92	2 512	2 329	2 075
2. Pigmenthaltige Nitrocelluloselacke:				
1. Hälfte 1927	130	5 570	5 373	5 290
2. „ 1926	113	4 377	4 265	3 898
1. „ 1926	86	3 529	3 376	3 176
3. Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke:				
1. Hälfte 1927	125	4 195	4 790	4 732
2. „ 1926	106	4 327	4 186	3 810
1. „ 1926	80	3 378	3 263	3 055
4. Andere Nitrocelluloseerzeugnisse:				
1. Hälfte 1927	45	1 370	1 306	1 286
2. „ 1926	46	896	855	993
1. „ 1926	32	718	672	536

Verwandte Erzeugnise:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
a) Farben- und Lackentfernungsmittel:				
1. Hälfte 1927	121	522	476	466
2. „ 1926	126	413	376	394
1. „ 1926	102	361	320	472
b) Beizen (nicht harzhaltig):				
1. Hälfte 1927	233	1 898	1 722	1 054
2. „ 1926	226	2 160	1 979	1 954
1. „ 1926	188	1 490	888	828
c) Flüssige Füllmittel:				
1. Hälfte 1927	199	431	379	377
2. „ 1926	173	377	333	331
1. „ 1926	152	422	373	367
		1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
d) Teigförm. Füllmittel:				
1. Hälfte 1927	222	7 554	6 630	6 553
2. „ 1926	232	7 516	6 802	6 594
1. „ 1926	203	6 565	5 906	5 617
e) Glaserkitt:				
1. Hälfte 1927	162	28 528	20 015	19 922
2. „ 1926	163	30 837	22 824	22 780
1. „ 1926	143	23 862	19 544	19 609

Die Gesamtzahl der Betriebe, die über die Produktion von Farben und Lacken berichteten, betrug im ersten Halbjahr 1927 580, im zweiten Halbjahr 1926 581 und im ersten Halbjahr 1926 549. (681)

Digitized by Google

Der Chemikalienverbrauch Argentiniens.

Die argentinische Gesamteinfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen stellte während des Jahres 1926 einen Wert von 28,22 Millionen Golddollar dar gegenüber 26,69 Millionen Golddollar während des Vorjahres.

Unter den für technische Zwecke eingeführten Schwerchemikalien nimmt die Weinsäure die erste Stelle ein. Die Einfuhr betrug 1130 t*) im Werte von 1,18 Millionen Golddollar gegenüber 1028 t im Jahre 1925; davon stammten 899 t (748 t im Vorjahre) aus Italien und 200 t (126 t) aus Deutschland. Die argentinischen Winzer und Mineralwasserfabrikanten verbrauchen Weinsäure in großen Mengen. Italien ist auch der Hauptlieferant für Citronensäure; die Gesamteinfuhr stieg von 131 t im Jahre 1924 auf 305 t im Jahre 1925, ist aber im Jahre 1926 auf 250 t zurückgegangen.

Die argentinische Einfuhr von Schwefelsäure betrug vor dem Kriege jährlich etwa 1000 t, ist gegenwärtig aber infolge der Zunahme der inländischen Produktion stark zurückgegangen. Im Jahre 1919 wurden insgesamt 1496 t und im Jahre 1923 sogar 5775 t Schwefelsäure eingeführt, in den folgenden Jahren ist die Einfuhr aber auf 330 t im Jahre 1924 und 128 t im Jahre 1926 gesunken. Von dem Rückgang der Einfuhr sind besonders Belgien, Deutschland und die Niederlande betroffen.

Carbolsäure findet in Argentinien zur Herstellung von Viehwaschmitteln, sowie auch für allgemeine Desinfektionszwecke Anwendung. Ein bedeutender Teil der Einfuhr entfällt auf Großbritannien, aber auch Deutschland und Belgien führen größere Mengen ein. Die Einfuhr von Carbolsäure, die im Jahre 1924 245 t betrug, ist im Jahre 1926 auf 164 t gesunken.

Der Verbrauch von Salzsäure für Zinn- und andere Metallarbeiten ist bedeutend, ebenso zum Reinigen von Steinen und Bodenmosaiken in Höfen, die in jedem anspruchsvollen Hause vorhanden sind. Die wichtigsten Lieferanten der Salzsäure sind Belgien, Frankreich und Deutschland; Großbritannien liefert nur geringe Mengen. Die Gesamteinfuhr liegt zwischen 60 und 70 t jährlich.

Der argentinische Verbrauch von Steinkohlenteer wird auf etwa 1700 t jährlich geschätzt, von denen ein großer Teil von den argentinischen Gasanstalten geliefert wird. Daneben hat die Einfuhr während der letzten Jahre etwa 100 t jährlich erreicht. Der Hauptlieferant ist Großbritannien, das auch die Hauptmengen der nach Argentinien eingeführten Steinkohlenteeröle liefert; letztere werden von den argentinischen Fabrikanten von Viehwaschmitteln und Desinfektionsmitteln verbraucht.

Die Nachfrage nach eingeführtem Arsenik schwankt von Jahr zu Jahr, hält sich aber im ganzen erheblich über dem Vorkriegsniveau. Gebraucht wird Arsenik von Gerbereien und Viehwaschmittel- und Desinfektionsmittelfabrikanten. Die Einfuhr betrug in der Vorkriegszeit durchschnittlich 180 t jährlich. Im Jahre 1926 wurden 440 t Arsenik eingeführt, gegenüber 560 t im Jahre 1925, 390 t im Jahre 1924 und 252 t im Jahre 1923. In erster Linie sind an der Einfuhr beteiligt Deutschland, Belgien, die Vereinigten Staaten und Großbritannien.

De argentinische Einfuhr von Kaliumpermanganat ist von einem Vorkriegsdurchschnitt von etwa 3 t auf 9 t im Jahre 1924 und 13 t im Jahre 1926 gestiegen. Der Hauptlieferant des Kaliumpermanganats, das hauptsächlich zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwandt wird, ist Deutschland.

*) Alle Mengenangaben in metr. t.

Aetzkali wurde zeitweilig, als der Preis ungefähr der gleiche wie der von Aetznatron war, von den argentinischen Seifenfabriken verwandt. Mit dem Steigen des Preises ist die Verwendung jedoch großenteils auf die Herstellung von Medizinalseifen beschränkt worden. Die Einfuhr beträgt trotzdem noch etwa 44 t gegenüber 33 t vor dem Kriege.

Die britische Qualität von Natronwasserglas wird von den argentinischen Seifenfabrikanten bevorzugt; von deutscher Seite besteht aber scharfe Konkurrenz. Im Jahre 1926 wurden fast 6000 t eingeführt, denen eine durchschnittliche Vorkriegseinfuhr von 3000 t gegenüber steht. Nachfrage besteht besonders für hochkonzentrierte Lösungen in Fässern von 6—7 cwt.

Für Schwefelnatrium besteht zunehmende Nachfrage, da sich die anderen, bisher für die gleichen Zwecke verwandten Erzeugnisse teurer stellen. Die Gerbereien sind lebhafte Käufer. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 943 t im Vergleich zu einer durchschnittlichen Vorkriegseinfuhr in Höhe von 535 t. Vor einigen Jahren lieferte Großbritannien etwa 25% von der Gesamteinfuhr, jetzt hat Deutschland aber die Vorherrschaft auf diesem Markte wiedererlangt. Deutschland bestreitet auch fast die gesamte argentinische Einfuhr von Natriumthiosulfat; daneben sind Frankreich und Belgien vertreten.

Die Einfuhr von Schwefelkohlenstoff, der als Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwandt wird, betrug vor dem Kriege jährlich über 800 t. Der jetzige Bedarf wird praktisch vollständig durch die lokalen Produzenten gedeckt.

Obgleich Aluminiumsulfat in Argentinien in nennenswerten Mengen produziert wird, ist die Produktion zur Befriedigung der großen Nachfrage von seiten der Papierindustrie und der Wasserwerke nicht ausreichend, so daß jährlich etwa 2000 t durch Einfuhr beschafft werden müssen. Von der Gesamteinfuhr stammen etwa 20% aus Großbritannien und über 50% aus Deutschland; der Rest verteilt sich auf Belgien und Frankreich.

Die Einfuhr von Zinnoxyd und Zinkoxyd hält beständig an. Ersteres stammt hauptsächlich aus Deutschland und letzteres aus Belgien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland, in geringen Mengen auch aus Großbritannien.

Eine Zunahme um 479 t im Vergleich zum Vorjahre zeigt die Einfuhr von Chlorcalcium. Die Einfuhr, die im Jahre 1926 über 4000 t erreichte, kam aus folgenden Ländern: Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Die Kühlanlagen verbrauchen das Chlorcalcium zum Trocknen der Luft in den Gefrierkammern.

Die Nachfrage nach ausländischer Essigsäure ist im Jahre 1926 stark gestiegen. Eingeführt wurden 570 t, d. h. 207 t mehr als im Vorjahre. Die Einfuhr des Jahres 1926 ist ungefähr die gleiche wie im Durchschnitt während der letzten fünf Vorkriegsjahre. Die Hauptverbraucher sind die Gerbereien. Die hauptsächlich geforderten Grade sind 88 und 99%. Deutschland und Italien sind die wichtigsten Lieferanten.

Flußsäure, die hauptsächlich zum Trüben von Glas verwandt wird, und Salpetersäure werden nur in geringen Mengen eingeführt, da die lokalen Industrien den inländischen Bedarf decken.

Bedeutend ist dagegen die Einfuhr von Soda für Seifenfabriken, Glaswerke, Wollwäschereien, Papierfabriken, Bleichereien und Färbereien, sowie zur Herstellung von Bleich- und Reinigungsmitteln. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 23 102 t gegenüber 22 924 t im Jahre 1925. Großbritannien ist bei weitem der wichtigste Lieferant und lieferte im Jahre 1926 18 906 t im Vergleich zu 13 915 t im Vorjahre. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Sodaeinfuhr ist von 470 t im Jahre 1925 auf 1908 t im Jahre 1926 gestiegen, während die Einfuhr aus Belgien in der gleichen Zeit von 918 t

Digitized by Google

auf 106 t zurückgegangen ist. Die Statistik verzeichnete im Jahre 1925 auch eine Sodaeinfuhr in Höhe von 7086 t aus Afrika (Magadi?); im Jahre 1926 wird keine Einfuhr von dorther angegeben.

Trotz der argentinischen Produktion von Aetznatron erfolgt die Einfuhr immer noch in ungefähr derselben Höhe wie in der Vorkriegszeit. Die erhöhte Nachfrage wird durch die Seifenfabriken, Kühlanlagen und Wasserwerke verursacht. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 7768 t gegenüber 7666 t im Vorjahre. Davon stammten 4136 t (im Jahre 1925 4011 t) aus den Vereinigten Staaten und 3209 t (3534 t) aus Großbritannien.

Die Einfuhr von Kaliumchlorat, das hauptsächlich von den Zündholzfabriken aufgenommen wird, betrug im Jahre 1926 etwa 170 t und hat damit das durchschnittliche Vorkriegsniveau wieder erreicht. Deutschland und Belgien sind die führenden Herkunftsländer.

Natriumbicarbonat wird zur Herstellung der besseren Mineralwässer verwandt und wurde im Jahre 1926 in Höhe von 1106 t eingeführt. Die Zunahme beträgt im Vergleich zum Vorjahre 368 t. Von der gesamten Einfuhr stammen drei Viertel aus Großbritannien, Belgien versucht, seine Stellung auf diesem Markte zu verbessern.

Der Einfuhrhandel in Chlorkalk verteilt sich auf Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Die Einfuhr bewegt sich seit einigen Jahren rückläufig; im Jahre 1926 betrug sie 564 t im Vergleich zu 380 t im Jahre 1925 und etwa 2250 t in den Jahren 1924 und 1923.

Vor dem Kriege betrug die jährliche Einfuhr von Magnesiumsulfat im Durchschnitt 110 t. Im Jahre 1926 wurden 513 t eingeführt, die größtenteils aus Deutschland stammten.

Die Produktion von Glycerin ist während des Krieges infolge der damals herrschenden Knappheit erhöht worden. Trotzdem werden noch ziemlich bedeutende Mengen eingeführt. Die wichtigsten Lieferanten sind Großbritannien und die Vereinigten Staaten.

Die jährliche Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln (pulverförmigen) liegt zwischen 60 und 80 t; der Hauptlieferant ist Deutschland, hinter dem Italien, die Vereinigten Staaten und Spanien folgen. Großbritannien ist nur mit geringen Mengen vertreten.

Desinfektionsmittel aus Steinkohlenteer stammen größtenteils aus Großbritannien; die Einfuhr von dorther beträgt jährlich etwa 50 t und ist ungefähr die gleiche wie in der Vorkriegszeit.

Das wichtigste Herkunftsland der nach Argentinien eingeführten Sprengmittel ist Großbritannien. Deutschland steht an zweiter Stelle. Die Einfuhr von Dynamit schwankte während der letzten Jahre zwischen 200 und 300 t jährlich und die Einfuhr von Schwarzpulver zwischen 125 und 175 t. Rauchloses Pulver und Sprengpulver werden ebenfalls in nennenswerten Mengen eingeführt.

Die wichtigsten argentinischen Verbraucher von Schwerchemikalien sind die Seifen- und Kerzenindustrie, die Gerbereien, die Kühlhäuser, die Zuckerfabriken, die Winzerei, die Wollwäscherei, die Zündholzfabriken, die Papierindustrie, die Anstrichfarben-, Glas-, Schießpulver- und Feuerwerkfabrikanten, sowie die Färbereien und Bleichereien.

Bezüglich des Handels in Düngemitteln ist Argentinien eher ein Exporteur als Importeur, aus zwei Gründen. Argentinien besitzt derartig ausgedehnte, unbenutzte Gelände, die für landwirtschaftliche Zwecke geeignet sind, so daß Düngemittel nur in geringen Mengen gebraucht werden. Gleichzeitig ist Argentinien infolge seiner ausgedehnten Viehzucht ein bedeutender Produzent von Düngemitteln, die als Nebenprodukte gewonnen werden. Die Ausfuhr von Knochen und Schlachthausabfällen, getrocknetem Blut usw. ist bedeutend und im Steigen begriffen, während die Einfuhr von Düngemitteln sehr gering ist.

Nach Ansicht eines Spezialbeamten des Bureau of Commerce der Vereinigten Staaten wird sich diese Lage jedoch mit der Zeit ändern, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich Argentinien noch einmal zu einem Absatzgebiet für Düngemittel entwickeln wird. Die Einfuhr von Düngemitteln betrug während der beiden letzten Jahre im Durchschnitt 500 t, von denen etwa 20% aus Großbritannien stammten. Ein großer Teil der Gesamteinfuhr geht nach den Provinzen San Juan und Mendoza (Weinbau) und Tucuman, Salta und Jujuy (Rohrzucker).

Die argentinische Einfuhr von Anilinfarbstoffen betrug vor dem Kriege jährlich etwa 200 t, von den 85% aus Deutschland, 5% aus Frankreich und 4% aus der Schweiz kamen. Der Durchschnittspreis betrug damals ungefähr 4 sh. per kg für den Importeur.

Während des Krieges eröffnete eine amerikanische Farbenfabrik eine Agentur in Buenos Aires, war aber nicht in der Lage, billiger als zu dem sieben- bis achtfachen Satze der alten deutschen Preise zu verkaufen. In den Jahren 1923 und 1924 betrug die Farbstoffeinfuhr je über 500 t; im Jahre 1925 erfolgte ein Rückgang, da sich große Lagerbestände angesammelt hatten. Im Jahre 1926 wurden 400 t eingeführt. Deutschland ist wieder der Hauptlieferant. Weiterhin sind die Vereinigten Staaten, die Schweiz und Italien an der Einfuhr beteiligt.

Für Schafwaschmittel besteht in Patagonien, Feuerland und Magallanes zunehmende Nachfrage. Pulverförmige Arsenwaschmittel werden in Kisten zu 100 lbs., flüssige Waschmittel (carbolsäurehaltige usw.) in Fässern zu 5 oder 10 Gallonen, teigförmige Waschmittel in Kisten zu 50 kg und Tabakpulver in Säcken zu 50 kg eingeführt. Warenlager bestehen an neun bis zehn wichtigen Punkten.

Der Handel in Schafwaschmitteln liegt fast vollständig in den Händen der britischen Produzenten. Kontinentale und amerikanische Firmen haben verschiedentlich versucht, in diesen Markt einzudringen; die Versuche waren aber erfolglos. Die inländische Konkurrenz ist auf zwei bis drei Firmen beschränkt; mit Ausnahme der flüssigen Präparate, die ohne Unterschied als Viehwaschmittel und als Desinfektionsmittel verwandt werden können, ist der Absatz dieser Firmen nicht bedeutend. Der Anteil Großbritanniens an diesem Markte beträgt schätzungsweise 80% des gesamten Umsatzes.

Andererseits besteht aber zwischen den einzelnen britischen Firmen starke Konkurrenz, so daß die Preise verhältnismäßig niedrig sind. Infolge des diesjährigen trocknen Winters wird im Jahre 1928 geringer Bedarf an Schafwaschmitteln herrschen.

Im Jahre 1926 führte Argentinien 9802 t Schafwaschmittel ein, von denen Großbritannien 8601 t und die Vereinigten Staaten 584 t lieferten.

Anders ist dagegen die Lage des Marktes für Rinderwaschmittel, da die lokalen Produzenten einen großen Teil des Gesamtbedarfs liefern. Die Waschung von Rindern gegen Zecken ist in Argentinien erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit eingeführt worden. Da die Herstellung der hierzu erforderlichen Waschmittel leichter als die Herstellung der Schafwaschmittel ist, waren bereits während des Krieges verschiedene Unternehmen mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse beschäftigt. Die von diesen Firmen hergestellten Erzeugnisse sind, wenn auch nicht von hoher Qualität, so doch von ausreichender Qualität.

Teigförmige Anstrichfarben wurden im Jahre 1926 in Höhe von 4414 t nach Argentinien eingeführt. Von dieser Einfuhr lieferten Großbritannien 3155 t, die Vereinigten Staaten 572 t, die Niederlande 309 t und Belgien 183 t.

Im Jahre 1927 war die Marktlage für Anstrichfarben in Argentinien ungünstig und die Konkurrenz sehr scharf, da die allgemeine Tendenz herrschte, die Auffrischung von Anstrichen aus Sparsamkeitsgründen

Digitized by Google

Digitized by Google

Sektion:	Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses
Vb (Wolfen)	1. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 73	a) 80	
	b) 73	b) 80	
	c) 91,5	c) 100	V. 11.4.28
	d) 48,5	d) 53,5	
	e) —	e) —	
VI (Mannheim)	1. 3. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 73 *)	a) 80 *)	
	b) 73	b) 80	
	c) 91, 3/95, 3	c) 100/104	H. 11.4.28
	d) 51,1	d) 56	
	e) 146 pro Woche	e) 146 pro Woche	
Gruppe Württemberg	4. 4. 27 — 30. 4. 28	1. 5. 28 — 30. 4. 29	
	a) 78 *)	a) 84 *)	
	b) 78	b) 84	
	c) 96	c) 103,5	H. 8. 5. 28
	d) 54,5	d) 59	
	e) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche	
VII (Frankfurt)	20. 2. 27 — 31. 3. 28	1. 4. 28 — 31. 3. 29	
	a) 75	a) 82	
	b) 73	b) 80	
	c) 88	c) 96	B. 19.3. 28
	d) 50	d) 55	
	e) 2 pro Stunde	e) 2 pro Stunde	
VIII (München)	1. 4. 27 — 15. 4. 28	16. 4. 28 — 15. 5. 29	
	a) 71	a) 78	
	b) 71	b) 78	
	c) 79/85	c) 88/94	B. 13.4. 28
	d) 46	d) 51	
	e) —	e) —	

Bemerkungen:
*) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg.
a) Betriebsarbeiter.
b) Ungelernte Arbeiter.
c) Handwerker.
d) Frauen in der Produktion.
e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.
V. — freie Vereinbarung.
B. — Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
H. — Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

(1634)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Zur Phosgen-Explosion in Hamburg.

Anläßlich der Phosgen-Explosion in den Anlagen der Firma Stolzenberg, Hamburg, legt die I. G. Farbenindustrie A. G. Wert auf die Feststellung, daß sie zur Firma Stolzenberg keinerlei Verbindungen unterhält und nie Verbindung gehabt hat, und daß das im Hamburger Hafen befindliche Phosgen nicht von der I. G. Farbenindustrie A.G. oder einem der ihr angeschlossenen Werke geliefert worden ist. (1666)

Ausland.

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** In der zur Anlage von Frédet-Kuhlmann gehörenden Fabrik Brignoud ist die Herstellung von Ammoniumphosphat aufgenommen worden.

Die „Société Alsacienne des Produits Chimiques", deren Grundkapital erst kürzlich von 25 Millionen frs. auf 50 Millionen frs. erhöht wurde, hat eine Weltlizenz für die Verfahren zur Herstellung von synthetischem Campher erworben. Die Gesellschaft steht wegen Ueberlassung von Teillizenzen in Verhandlungen. Die Herstellung von synthetischem Campher soll in der Fabrik von La Rochelle aufgenommen werden. („L'Industrie Chimique", April 1928.) (1641)

Belgien. **Kohleverflüssigung.** Laut „L'Industrie Chimique" ist in Brüssel eine Gesellschaft („Nolding") mit einem Grundkapital von 6 Millionen frs. gegründet worden, die sich u. a. mit der Verflüssigung von Kohle befassen will, um zur Milderung der belgischen Kohlenkrise beizutragen. (1642)

Schweiz. **Gesellschaft für chemische Industrie in Basel.** Der soeben erschienene Bericht für das Geschäftsjahr 1927 wiederholt die allgemeine, schon in den beiden Vorjahrsberichten gemachte Bemerkung, daß für gewisse größere Absatzgebiete die Schwierigkeiten in der Ausfuhr fortbestehen und in nächster Zukunft diesbezüglich kaum mit einer Besserung zu rechnen sei. „Wenn der Beschäftigungsgrad trotzdem rege war, so verdanken wir dies der Nachfrage nach den in unseren Baseler Werken fabrizierten Produkten. Um dem etwas gesteigerten Absatz entsprechen zu können, waren wir gezwungen, verschiedene Anlagen zu erweitern. Der Ausbau für verschiedene neu aufgenommene, größtenteils patentierte Produkte erforderte die Erstellung von neuen Anlagen, wodurch die Vermehrung der Anlagekonti hervorgerufen wurde. Auch unsere Verkaufsorganisationen wurden in verschiedenen Gebieten ausgebaut, was natürlich mit einem Plus von Spesen verbunden war. Der immer stärker werdende Konkurrenzkampf zwingt ferner zu einer intensiveren Bearbeitung der einzelnen Gebiete, welche nur durch einen entsprechenden Kostenaufwand durchgeführt werden kann. — Der Expatrierungsprozeß wichtiger Fabrikationen in unsere Auslandswerke, auf den wir schon in früheren Berichten hingewiesen haben, hat sich noch weiter akzentuiert. Daneben haben wir, wie schon früher erwähnt, der Rationalisierung der Betriebe fortlaufend unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Ebenso werden die Bemühungen zur Erweiterung der Produktionsbasis durch Aufnahme neuer Arbeitsgebiete fortgesetzt."

Ueber die einzelnen Werke und Beteiligungen wird bemerkt: „Was wir im letzten Berichtsjahr über die schlechte Lage des Indigo-Geschäftes berichteten, durch welche unser Werk Monthey betroffen wurde, trifft auch für dieses Jahr zu. Der Kampf um die verschiedenen Absatzgebiete, namentlich im Fernen Osten, hat sich noch weiter verschärft, und die Ergebnisse der Indigo-Abteilung sind daher nach wie vor unbefriedigend. Unsere Bemühungen, durch Aufnahme neuer aussichtsreicher Fabrikationen im Werk Monthey einen Ausgleich zu schaffen, haben im Berichtsjahr weiterhin Erfolge gezeitigt. — Das Werk St. Fons hat im Berichtsjahr im Vergleich zum Jahre 1926 einen ziemlich scharfen Rückgang der Produktion zu verzeichnen, worunter natürlich das finanzielle Ergebnis dieses Werkes zu leiden hatte. Gegen Ende 1927 haben sich die Verhältnisse etwas gebessert. — Die Clayton Aniline Company in Clayton-Manchester hat zu Beginn des Berichtsjahres noch unter den Rückwirkungen des englischen Kohlenstreiks zu leiden gehabt. Im Laufe des Jahres ist aber eine allgemeine Besserung der Geschäftslage eingetreten, und die Nachfrage nach den in Clayton fabrizierten Produkten ist Hand in Hand damit gestiegen. — Bei unserer polnischen Schwestergesellschaft, der Pabianicer Aktiengesellschaft für Chemische Industrie in Pabianice, hat die schon im letzten Geschäftsbericht erwähnte Besserung der Geschäftslage auch im Berichtsjahr angehalten. — Die Cincinnati Chemical Works in Cincinnati, das gemeinsame amerikanische Unternehmen der Baseler I.-G., war im Jahre 1927 teilweise gut beschäftigt, hingegen haben die Preise unter dem Druck der Konkurrenz der neuerdings verstärkten amerikanischen Farbstoffindustrie einen weiteren Rückgang erfahren. — Das italienische Werk der Baseler I.-G., die Società Bergamasca per l'Industria Chimica in Seriate, hat als junges Unternehmen, wo sich zu Beginn immer gewisse Krisen geltend machen, auch unter der allgemeinen in der italienischen Industrie eingetretenen Absatz- und Aufwertungskrisis gelitten, so daß das Ergebnis für das mit dem 31. Dezember 1927 abgeschlossene Geschäftsjahr nicht als befriedigend bezeichnet werden kann. Wir haben aber berechtigte Hoffnung, wenn nicht unvorhergesehene Konjunkturrückschläge eintreten, auf bessere Verhältnisse in der Zukunft."

Aus dem 3,25 Millionen Fr. betragenden Reingewinn soll, wie im Vorjahr, eine Dividende von 15% gezahlt werden. (1305)

Schweden. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Stellung der schwedischen chemischen Industrie hat sich nach „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" während des Jahres 1927 in vieler Hinsicht verschlechtert. Am deutlichsten hat sich dies bei der größten Exportindustrie des Landes, der Cellulose-industrie, bemerkbar gemacht; aber auch andere Fabrikationszweige, wie beispielsweise die Düngemittelindustrien, haben ihre Ausfuhrziffern nicht auf der Höhe des Jahres 1926 halten können, obwohl Preise, die die Herstellungskosten kaum deckten, willig akzeptiert wurden. Auf dem einheimischen Markte war die Konkurrenz des Auslandes in vielen Fällen überaus stark, da die exporttreibenden Länder mehr denn je ihr Augenmerk auf Schweden richteten, nachdem ihnen verschiedene andere Absatzgebiete durch Zollerhöhungen verschlossen waren. Die brennstoffverbrauchenden Industrien haben während des größten Teils des Jahres 1927 — im Gegensatz zum vorhergehenden Jahre — mit sehr niedrigen Steinkohlenpreisen rechnen können. Auch die hohen Arbeitslöhne und drückenden Steuern haben nachteilig auf die Rentabilität der Industrie eingewirkt, weshalb neue Unternehmungen in nennenswerter Zahl nicht gegründet worden sind. — Für 1928 sind die Aussichten ebenfalls nicht besonders günstig. (1407)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Ausfuhr von Mineralwasser.** „Prag. Tagbl." schreibt: Der Wert der Mineralwasserausfuhr ist auf 12 Milionen K., ungefähr ein Neuntel des Vorkriegswertes gesunken. 90 Millionen gehen Westböhmen jährlich für Wasser verloren, das unbenützt wegläuft.

Die Gesamtausfuhr erreichte auch im besten Nachkriegsjahr 1927 nur ein Fünftel der Vorkriegsmenge. Dabei hatte sich die Ausfuhr ins Neuausland auf ein Drittel erholt, die Ausfuhr ins Altausland aber nur auf ein Achtel. Der größte Abnehmer ist Oesterreich mit 353 Waggons (Hälfte der Vorkriegsbezüge), dann Deutschland mit 258 (ein Viertel der Vorkriegsbezüge), dann Ungarn, Jugoslawien, Rumänien mit zusammen 150 (ein Fünftel). Vernichtet ist der Export nach Rußland (früher 244 Waggons, jetzt nichts), nach Frankreich (1913 noch 234, jetzt nichts). Spärliche Reste sind noch vorhanden in der Ausfuhr nach Italien (früher 394, im Jahre 1926 aber nur noch 16), Amerika (statt 197 nur 9), Hamburg (statt 158 nur 3), England (statt 118 nur 3), Argentinien (statt 81 nur 1). (1252)

Ungarn. **Lage der Feinseifenindustrie.** Im Jahre 1927 betrug der Gesamtwert der Feinseifenproduktion 4,5 Millionen Pengö. Eingeführt wurden Feinseifen im Werte von 140 000 Pengö, während der Wert der von Ungarn ausgeführten Feinseifen im Jahre 1927 auf 177 000 Pengö gestiegen ist. Bei einem Inlandsverbrauch im Werte von nahezu 5 Millionen Pengö entfielen auf ausländische Produkte nur etwa 3%. („Vegyi Ipar.") (1181)

Lettland. **Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust.** Man schreibt uns aus Riga: Der Schwedische Zündholztrust bemüht sich bereits seit einiger Zeit, die Zündholzindustrie in Lettland unter seinen Einfluß zu bringen. Die dieserhalb mit dem lettländischen Finanzministerium gepflogenen Verhandlungen versprechen nach den neuesten Informationen von Erfolg zu sein. Auf Grund des vorliegenden Vertragsprojektes ist die Syndizierung der Fabriken und die Gründung einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft vorgesehen. Die lettländische Regierung will sich gewisse Kontrollrechte hinsichtlich der Verteilung der Produktion auf die einzelnen Betriebe und ein Mitbestimmungsrecht bei der Preisnormierung auf dem Inlandsmarkt vorbehalten. Weiter müßte sich der Trust verpflichten, alljährlich ein bestimmtes Quantum Zündhölzer, etwa in Höhe des Inlandverbrauches, für die Ausfuhr herzustellen, um den bestehenden Fabriken hinreichende Produktionsmöglichkeiten zu sichern. Der Schwedentrust erklärt sich ferner bereit, der lettländischen Regierung eine Anleihe im Betrage von sechs Millionen Dollar bei einem Zinssatze von sechs Prozent einschließlich Tilgung auf 35 Jahre, d. h. auf die Dauer des Vertrages, zu gewähren.

Man muß annehmen, daß das Abkommen zustande kommen wird, da die Bedingungen für die lettländische Wirtschaft günstig erscheinen. Andererseits bedeutet der Abschluß des Vertrages nur die Legalisierung eines de facto bestehenden Zustandes, da der Trust bereits an der Mehrzahl der lettländischen Zündholzfabriken mit der Majorität der Aktien beteiligt ist und mit den noch abseits stehenden Fabriken Verhandlungen über deren Ankauf eingeleitet hat. (1613)

Sowjet-Rußland. **Die chemische Industrie in Sibirien.** Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge ist die chemische Industrie in Sibirien infolge des Mangels an Absatzmöglichkeiten nur sehr wenig entwickelt. Die Produktion beschränkt sich hauptsächlich auf Alkalien, Zündhölzer, Arzneimittel, Kohlen- und Holzdestillationsprodukte.

Die Produktion von Alkalien ist nur mäßig entwickelt. Eine kleine Anlage in Barnaul produziert Aetznatron aus Rohsalzen, die aus den Petukhov-Seen gewonnen werden.

Die Zahl der sibirischen Teerdestillationen beträgt zwei, eine chemische Fabrik in Keliovski und eine Gasanstalt.

Für die Holzverkohlungsindustrie stehen riesige Mengen von Rohstoffen zur Verfügung; die Bedeutung dieser Industrie ist gegenwärtig jedoch nicht besonders groß. In der Provinz Tomsk und an vielen anderen Stellen bestehen kleine Destillationen; die größte ist die Formalinfabrik in Tomsk.

Die sibirischen Gerbereien gewinnen Leim als Nebenprodukt; die Zahl der Gerbereien ist bedeutend.

Die Produktion von Zündhölzern ist in vier Fabriken konzentriert, und zwar in Tomsk, Biisk, Usolyie und Tiumen. Insgesamt beschäftigen diese Anlagen etwa 1 000 Arbeiter.

In Tomsk und einigen anderen Städten befinden sich Brauereien und Destillationen, die teilweise auch Essigsäure produzieren.

Die Arzneimittel-Industrie ist durch eine Anzahl von Anlagen und Laboratorien vertreten, die verschiedene pharmazeutische (galenische) Präparate herstellen. (1395)

Aus der Kunstseideindustrie. Nach einer Mitteilung des Hauptkonzessionskomitees hat der Rat der Volkskommissare der U.d.S.S.R. einen Vertrag auf technische Hilfsleistung genehmigt, der zwischen der Aktiengesellschaft „Künstliche Faser" einerseits und der französischen Firma „A. G. der Seidenfabriken in Straßburg", sowie dem französischen Staatsangehörigen Professor Bronert andererseits abgeschlossen worden ist.

In diesem Vertrage verpflichtet sich die französische Firma, den Entwurf für den Neubau einer Kunstseidenfabrik in Petersburg zu prüfen, die Ausrüstung dieser Fabrik, die im April 1929 in Betrieb gesetzt werden soll, zu überwachen und das für den Fabrikbetrieb vorgesehene Personal auszubilden. Die Ausbildung hat durch Entsendung von technischem Personal nach Rußland und durch Anlernung von Meistern und Facharbeitern in den Fabriken in Frankreich zu erfolgen. Gleichzeitig übergibt die französische Firma ihre einschlägigen Patente und Lizenzen zu unentgeltlichem Gebrauch und trägt dafür Sorge, daß die Produktion in Petersburg auf derselben Höhe wie die ihrer eigenen Fabriken bleibt.

Streitigkeiten sollen von einem Schiedsgericht geschlichtet werden. Zehn Jahre nach Abschluß des Vertrages erhält die A. G. „Künstliche Faser" das Recht auf weitere unentgeltliche Ausnutzung aller eingebrachten Anlagen und Rechte innerhalb des Gebietes der UdSSR.

Ueber die der französischen Firma bzw. dem Professor Bronert zu gewährende Gegenleistung verlautet, daß 250 000 Rubel bzw. 100 000 $ gezahlt werden sollen. (1159)

Entwicklung der Albumin-Industrie. Laut „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" beabsichtigt die Sowjet-Regierung eine Reihe von Maßnahmen (Kreditgewährung, Organisierung, Förderung der Bautätigkeit usw.) zur Förderung der Albumin-Industrie zu unternehmen.

Die Albuminindustrie soll möglichst bald in die Lage versetzt werden, zu exportieren. (873)

Bulgarien. **Moratorium.** Wie das Schweizerische Konsulat in Sofia mitteilt, beträgt das von der bulgarischen Regierung erlassene Moratorium zugunsten der Bewohner der von den Erdbeben besonders heimgesuchten Gebieten laut einer soeben veröffentlichten neuen Verfügung nicht 6 Monate, sondern nur 2 Monate. Ferner bezieht sich das Moratorium nicht auf Verpflichtungen gegenüber Ausländern, die im Ausland wohnen. (1688)

Lieferungsausschreibungen. Am 6. Juni d. Js. findet laut „Darjawen Westnik" um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 55 t Firnis statt. Die Angebote werden von 2 bis 3 Uhr entgegengenommen. Die Submissionsbedingungen sind in Deutschland in der deutsch-bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr zu erfahren. Voranschlag 2,2 Millionen Lewa. Kaution 1%, die jedoch evtl. bei Erteilung des Auftrages auf 5% erhöht wird. (1644)

Ver. St. von Nordamerika. **Ausfuhr von Insektenvertilgungsmitteln.** Ein in der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." veröffentlichter Aufsatz weist darauf hin, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1925 praktisch keine Insektenvertilgungsmittel ausgeführt haben, die Ausfuhr im Jahre 1927 dagegen bereits einen Wert von über sechs Millionen $ dargestellt hat. Nachrichten aus dem Auslande zufolge könne damit gerechnet werden, daß sich die Nachfrage in der nächsten Zeit verdoppeln bis verdreifachen werde.

Vor zwei Jahren bestand noch allgemein die Ansicht, daß im Auslande, besonders in den Ländern mit niedrigem Lebensstandard, nur geringe Nachfrage nach Insektenvertilgungsmitteln bestände. Die Petroleumindustrie, die die Herstellung von Insektenmitteln aufnahm, um ihren Ueberschuß an Kerosen abzusetzen, beschränkte sich jedoch nicht auf den Inlandsmarkt, sondern stellte zu ihrer Ueberraschung fest, daß gerade die Länder mit niedrigem Lebensstandard die besten Absatzgebiete darstellen. Interessant ist dabei, daß auch Japan, das die Pyrethrumblüten, den wirksamen Bestandteil der amerikanischen Insektenmittel, liefert, große Mengen dieser Mittel verbraucht. (1483)

Digitized by Google

Erschließung neuer Heliumquellen. Das Bureau of Mines hat, wie „Chem. and Metall. Engin." berichtet, mit der Amarillo Oil Company in Amarillo, Texas, einen Vertrag abgeschlossen, der wesentlich zur Erhöhung der amerikanischen Heliumproduktion beitragen wird. In Amarillo will das Bureau of Mines eine neue Heliumextraktionsanlage errichten, die als Ausgangsstoff die Abgase der Amarillo Oil Company verwertet.

Gegenwärtig wird das gesamte von der Regierung produzierte Helium in der United States Helium Production Plant bei Fort Worth., Texas, aus den Gasen der Petroleumfelder in Clay Country, Texas, gewonnen. Da diese Anlage den Bedarf des Kriegs- und Marinedepartements nicht mehr decken kann, soll die Erschließung anderer Vorkommen in Erwägung gezogen werden. (1482)

Produktion von Arsenverbindungen 1926/27. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, berichteten laut Statistik des Department of Commerce 19 Firmen, die insgesamt 22 Anlagen in Betrieb hatten, für das am 31. August 1927 beendete Jahr über eine Produktion von 18,7 Millionen lbs. Calciumarsenat, 18,7 Millionen lbs. Bleiarsenat und 5,7 Millionen lbs. Schweinfurter Grün. Für das am 30. Juni 1926 beendete Jahr berichteten 21 Firmen über eine Produktion von 5,4 Millionen lbs. Calciumarsenat, 16,9 Millionen lbs. Bleiarsenat und 2,9 Millionen lbs. Schweinfurter Grün.

Die Zahlen sind nicht vollständig, da drei Firmen über ihre Produktion nicht berichtet haben. Roh geschätzt, stellen die folgenden Zahlen mindestens zwei Drittel der amerikanischen Gesamtproduktion von arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmiteln dar.

Die folgenden Tabellen zeigen nähere Einzelheiten über Produktion, Vorräte und Absatz von Arsenverbindungen.

	Produktion		Vorräte	
Jahr bis:	31. 8. 27	30. 6. 26	31. 8. 27	30. 6. 26
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
Calciumarsenat . . .	18 716	5 363	11 633	6 172
Bleiarsenat:				
pulverförmig . . .	18 359	16 574	3 660	1 981
teigförmig	369	324	26	13
Schweinfurter Grün . .	5 743	2 864	1 829	1 164

Der Absatz von Arsenverbindungen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr bis:	31. 8. 27	30. 6. 26
	1000 lbs.	1000 lbs.
Calciumarsenat . . .	14 830	12 889
Bleiarsenat	17 357	16 898
Schweinfurter Grün . .	4 696	3 679

(1618)

Neues Verfahren zur Flotation von geringgrädigen Phosphaten. Ein von der Zeitschrift „Chemicals" veröffentlichter Bericht gibt bekannt, daß die vom United States Bureau of Mines auf dem Gebiete der Flotation von geringgrädigen Floridaphosphaten unternommenen Versuche ein neues Verfahren ergeben haben, das die Ausbeute gegenüber dem bisherigen Waschprozeß wesentlich erhöhen soll. Bisher sind nur die Land-pebble-Phosphate in Florida untersucht worden; die Versuche beschränkten sich auf kleine Mengen. Die Kosten der Flotationsmittel (Oelsäure und Natriumoleat) belaufen sich nur auf 25—35 c. per t behandeltes Material; bei Versuchen in großem Maßstabe, die jetzt unternommen werden sollen. rechnet man mit noch geringerem Verbrauch. (1480)

Ecuador. **Produktion von Schwefel.** Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Regierung einige Schwefelgruben in Tixan an Jorge Garzzosi für die Dauer von fünf Jahren verpachtet. (1617)

Türkei. **Eine neue Knochenverarbeitungsanlage.** Die Stadtverwaltung von Konstantinopel hat, laut Nachricht der „Republique", 20 000 türk. £ zur Gründung einer Fabrik zur Verfügung gestellt, die Knochen und andere technisch verwertbare tierische Abfälle verarbeiten soll. (1404)

Palästina. **Aus der Zündholzindustrie.** „Commercial Bulletin" (Jerusalem) berichtet, daß der Schwedische Zündholztrust die Zündholzfabrik „Nur"-Acre käuflich erworben hat. Ihre früheren Besitzer werden auch weiterhin an dem Unternehmen interessiert bleiben. (1549)

Ceylon. **Die Ausfuhr von Citronellöl und Papain.** Die Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon im Jahre 1927 betrug 1 371 844 lbs. gegen 1 445 182 lbs. in 1926. Der Export verteilte sich auf die hauptsächlichsten Absatzgebiete wie folgt (in lbs.): Großbritannien 1927: 297 255, 1926: 431 866, Frankreich 24 203 bzw. 50 765, Deutschland 129 630 bzw. 126 398, Holland 67 579 bzw. 47 597, Italien 12 057 bzw. 24 144, Australien und Neu-Seeland 71 314 bzw. 83 287, USA. 603 420 bzw. 575 560, Canada 15 583 bzw. —, andere Länder in Amerika 28 265 bzw. 3 342, Indien 46 373 bzw. 36 422, China 37 267 bzw. 34 427 andere Länder 38 898 bzw. 31 374, zusammen 1 371 844 bzw. 1 445 182.

Die in Ceylon gezahlten Preise blieben während des ganzen Jahres 1927 ruhig. Der Markt eröffnete im Januar mit 82 bis 86 cents per lb. je nach Qualität und sank dann langsam bis auf 72/76 cents im August. Im Oktober und November hob sich der Preis auf 75/79 cents und er hielt sich auf dieser Höhe bis zum Jahresende. Der Preis von Ceylon-Citronellöl ist stark von den Preisen des javanischen Produkts beeinflußt, der unter einer gewissen Ueberproduktion litt.

Die Papain-Ausfuhr Ceylons erreichte 1927 83 416 lbs. im Werte von 670 974 Rs. Empfangsländer waren: Vereinigte Staaten mit 67 153 lbs., Großbritannien mit 12 166 lbs., Frankreich mit 2 753 lbs., Deutsches Reich mit 1 344 lbs. (1528)

Aus der Graphitindustrie. Auf der diesjährigen Hauptversammlung der Ceylon Merchants Chamber führte deren Vorsitzender, Henri de Mel, der selbst einer der größten Graphitproduzenten des Landes ist, aus, daß der Export 1927 mit 12 884 t die Vorjahrsziffer um 1 260 t überschritten habe. Der Wert der Ausfuhr sei jedoch um etwa 100 000 Rs. zurückgegangen. An der Spitze der Bezugsländer stehen nach den Ausführungen des Herrn de Mel die Vereinigten Staaten, es folgt das Deutsche Reich „als guter Zweiter" und dann Japan, das ebenfalls steigende Mengen Ceylon-Graphit aufnimmt. Der Graphit-Export Ceylons habe sich ganz auf die Ansprüche der Bezugsländer umstellen müssen. Auch die Produktion werde folgen und versuchen müssen, billiger zu produzieren und die Preise gleichmäßig zu halten. Die Ausbeutung tieferer Graphitvorkommen werde allerdings dadurch unmöglich werden. Man müsse arbeitssparende Methoden im Graphitbergbau einführen, die eine Senkung der Gestehungskosten unter die gegenwärtigen Verkaufspreise ermöglichten. Die Ansprüche der Abnehmer an die Reinheit der Erzeugnisse seien im Steigen begriffen. Hilfe wissenschaftlicher Experten werde in dieser Richtung herangezogen werden müssen. (1299)

Britisch-Indien. **Ricinussamenernte.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge beträgt die Gesamtfläche, die im Jahre 1927/28 mit Ricinusstauden bepflanzt worden ist, 1 457 000 acres gegenüber 1 399 000 acres im Vorjahre; die Zunahme beträgt 4%. Die Ernte wird auf 135 000 t Samen geschätzt im Vergleich zu 129 000 t im Vorjahre, d. h., es wird mit einer Zunahme um 5% gerechnet. Die Ernteaussichten werden im ganzen als gut bezeichnet. (1061)

Japan. **Die Farbstoffindustrie.** Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" wird die Entwicklung des japanischen Farbstoffmarktes wesentlich von dem Verhalten der Regierung in der Schutzzollfrage abhängen. Die japanischen Verbraucher protestieren gegen die Haltung der Regierung und betonen, daß bei weiterem Ausbau des Zollschutzes die Verbraucher gezwungen würden, die minderwertigen japanischen Farbstoffe zu höheren Preisen zu kaufen.

Die nach Japan eingeführten amerikanischen Farbstoffe stammen hauptsächlich von der Du-Pont-Gesellschaft, der National Aniline Product Company, der Newport Chemical Company und der Berver Chemical Company; die wichtigsten Lieferanten sind die beiden ersten Firmen.

Die japanische Produktionskapazität für Farbstoffe betrug zu Beginn des Jahres 1928 10,2 Millionen kg, von denen 2,4 Millionen kg auf die Japan Dyestuffs Manufacturing Company und 7,8 Millionen kg auf alle anderen Firmen entfallen. Der Verbrauch belief sich im Jahre 1927 auf 8,25 Millionen kg.

Die Einfuhr von Farbstoffen stellte im Jahre 1927 einen Wert von 5,48 Millionen Yen dar und lag um 1,08 Millionen Yen über der Vorjahreseinfuhr.

Ueber das Verhältnis zwischen Verbrauch und Produktionskapazität im Jahre 1927 gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Verbrauch	Produktionskapazität
	1000 kg	1000 kg
Teerfarbstoffe . . .	2 250	1 800
Indigo	1 200	0
Schwefelschwarz . .	3 000	6 000
Anilinöl	1 800	2 400

Digitized by Google

Die Japan Dyestuff Manufacturing Company produzierte in der Zeit von ihrer Gründung (1916) bis Ende 1927 bei einem Kapital von 8 Millionen Yen 71 Teerfarbstoffe, die gleiche Anzahl Zwischenprodukte und 21 Chemikalien für Verkaufszwecke. (1396)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. phil. Constantin Krauss†. Am 16. Mai d. J. entschlief nach kurzer Krankheit der Direktor der Aktien-Gesellschaft für Stickstoff-Dünger, Knapsack, Bez. Köln, Dr. phil. Constantin Krauss. Der Verstorbene zählte zu den Gründern der Gesellschaft, deren Vorstand er seit der Gründung im Jahre 1906 angehörte. Mit unermüdlicher Hingabe, seltener Tatkraft und reichen Kenntnissen hat er es verstanden, das Werk, das seine Lebensaufgabe war, aus kleinen Anfängen heraus zu seiner jetzigen Bedeutung zu entwickeln und der außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die sich in den ersten Jahren der Fabrikation und später nochmals in erhöhtem Maße in der Kriegs- und Nachkriegszeit einstellten, Herr zu werden. (1627)

Geschäftliches.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.G. Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die im Jahre 1926 in Angriff genommenen Um- und Erweiterungsbauten wurden im Geschäftsjahre 1927 fertiggestellt und gegen Ende des Geschäftsjahres im vollen Umfange in Betrieb genommen. Sämtliche Betriebe waren durchweg mit Aufträgen versehen. Wir beschäftigen insgesamt etwa 500 Arbeiter und Angestellte. Unser Umsatz ist im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre beträchtlich gestiegen; der Hauptteil fällt auf Export. Die Preise sind bei einzelnen Artikeln noch gedrückt. Zu den Bilanzpositionen ist im einzelnen zu bemerken: Auf dem Beteiligungskonto erscheint erstmalig unser Besitz an der norwegischen Phosphorfabrik „Jan" Kemisk Fabrik A/S in Fredrikstad, deren gesamtes Aktienkapital wir im Vorjahre erworben haben. Das unter den Passiven stehende langfristige Darlehen von 1 500 000 M. ist zum Zwecke dieser Angliederung aufgenommen; wir haben die Möglichkeit, dieses Darlehen in aktienmäßige Beteiligung umzuwandeln. Die im Berichtsjahre neu aufgenommene Hypothek von 850 000 M. wurde im wesentlichen zum Bau neuer Fabrikationsanlagen verwendet. Die restlichen Beträge sind zum geringeren Teil zur Ablösung von Aufwertungshypotheken und Obligationen verwendet, zum Teil erscheinen sie noch unter Bankguthaben. Im laufenden Geschäftsjahr ist die Fabrik ebenfalls voll beschäftigt; die Umsatzzahlen sind weiter gestiegen." Der Reingewinn beträgt 170 837 M.; es wird eine Dividende von 6% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien gezahlt. (1631)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Rhenania Andernach, G. m. b. H., in Andernach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Johannes Jaddatz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Max Widdig in Berlin.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 29. 11. 1924 beschlossene Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 24 000 M. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1200 Inhaberaktien zu je 20 M.

Lava Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Henke & Co. Fabrikation chem. Produkte in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura von Erich Grimm ist erloschen. Prokura ist erteilt an Regina verehel. Grimm, geb. Brecher, und Kaufmann Hermann Daum, beide in Leipzig. Die Firma lautet künftig: **Henke & Co. Fabrikation und Großhandlung chemischer Produkte.**

Saline und Chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 3. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 5. 1928 eingetragen worden: Durch Beschluß vom 15. 3. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages (Firma) geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr **Hansa-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Atlas Ago Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Filiale Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 1. 5. 1928 eingetragen worden: Die Prokura des Fritz Schäffer in Konstanz ist erloschen.

Chemisches Werk Maingau, Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Bankier Arnold Lappe in Butzbach wurde als Liquidator abberufen und Kaufmann Robert Weintraud in Offenbach a. M. als solcher bis auf weiteres gerichtlich bestellt.

Chemische Fabrik „Winkel", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Chemische Fabrik „Dahwa" G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Roland Fabrik pharmazeutischer Spezialitäten, Aktiengesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der §§ 8 (Zusammensetzung des Vorstandes), 10 (Befugnisse des Vorstandes) und 11 (Anstellungsbedingungen des Vorstandes) geändert.

Carl Renninger, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Der Geschäftszweig ist jetzt die Fabrikation von Bleifarben.

Süddeutsche Chromindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Geschäftsführer Julius Overhoff gelöscht; neubestellter Geschäftsführer Franz Xaver Blank, Kaufmann in München.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Stellvertretendes Vorstandsmitglied Ferdinand Röller gelöscht.

Bayerische Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Offene Handelsgesellschaft **Chemische Fabrik Weißstein Dr. Schacht & Co., Weißstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg i. Schles. ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die von den Generalversammlungen vom 15. 1. und 6. 3. 1925 beschlossene Kapitalserhöhung ist in Höhe von 1 360 000 M. durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 6. 10. 1911 ist dementsprechend im § 3 durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 4. 5. 1928 abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 400 000 M. und zerfällt in 36 000 Aktien zu je 140 M. und in 13 600 Aktien zu je 100 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 22. 12. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 66 000 M. auf 5000 M. ist durchgeführt. Die durch dieselbe Generalversammlung beschlossene Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals

Digitized by Google

ist in Höhe von 20 000 M. erfolgt durch Ausgabe von 200 Aktien à 100 M. zum Nennwert.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 23. 4. 1928 ist die Satzung im § 21 (Hinterlegung der Aktien) geändert und im § 25 (Zahlung der Dividenden) durch Hinzufügen eines Zusatzes erweitert.

Physiko-chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Dr. Verwerth hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt; an seiner Stelle ist Dr. Werner Greve in Essen zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft, Niederlassung Krefeld (Zweigniederlassung der Chemischen Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft in Bonn). In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 9. 1927 ist das Grundkapital um 18 000 M. auf 2000 M. herabgesetzt und durch den gleichen Beschluß um 18 000 M. auf 20 000 M. erhöht worden. § 3 des Gesellschaftsvertrages ist insoweit abgeändert, als durch den Beschluß der Generalversammlung vom 17. 9. 1927 das Grundkapital zur Ausgleichung des Kapitalentwertungskontos um 18 000 M. herabgesetzt und durch den gleichen Beschluß um 18 000 M. auf 20 000 M. erhöht worden ist. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Mombach, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 8. 5. 1928 eingetragen: 1. Die dem Chemiker Dr. Friedrich Ruppert in Mainz-Mombach erteilte Prokura ist erloschen. 2. Dem Chemiker Dr. Eugen Bossung, dem Chemiker Dr. Theodor Harth, dem Oberingenieur Friedrich Heicher und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1928 aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Vorstand.

Chemica, Gesellschaft zur Verwertung chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Fries & Co., Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Firma der Zweigniederlassung ist erloschen.

Norddeutsche Ceresin-Fabrik & Handelsges. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chileen Gesellschaft für Stickstofferzeugung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Hugo Großheim ist nicht mehr Geschäftsführer.

Labora Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. — Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Korso-Werke, Chemische Fabrik Wolf & Himmelmann in Detmold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Hekro chemische Fabrik G. m. b. H., Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 Abs. 2 HGB. und § 141 FG. gelöscht werden. Die Inhaber, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren vorstehender Firmen oder deren Rechtsnachfolger werden hiendurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Registergericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Echte Haarlemer Oel G. m. b. H., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 4. 1928 sind die §§ 1 und 3 der Satzung abgeändert worden. Die Firma lautet jetzt: **Haarlemer Oel G. m. b. H.** Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb Haarlemer Oels sowie von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten. Erich Lotz ist nicht mehr Geschäftsführer.

Glanzfäden Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 4. 5. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Fritz Paschke ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Wilhelm Ostwald-Farben-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 21. 2. 1928 ist das Grundkapital auf 22 500 M. herabgesetzt. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1125 Inhaberaktien zu 20 M.

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Dem Friedrich Delp in Königsberg i. Pr. ist Prokura für den Betrieb der Zweigniederlassung in Königsberg i. Pr. dahin erteilt, daß er zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Chemosan-Helco-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neisse. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neisse ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach **Hamburg** verlegt. Der Geschäftsführer Bernhard Schink ist mit Wirkung vom 28. 2. 1928 als Geschäftsführer abberufen.

Deutsche Klebemittel-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Bösdorf a. d. Elster. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Sens, jetzt in Berlin SW 48, Wilhelmstr. 36, wohnhaft, ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Werke Wittenau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Wittenau. Die Firma ist am 5. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung von und der Großhandel mit Oelen, Lacken, Farben und Chemikalien, Dachpappen und Teerprodukten und insbesondere die Fortführung der Fabrikation der Chemischen Werke Wittenau A.-G. in Wittenau, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß eine Uebernahme der Aktiva und Passiva der Chemischen Werke Wittenau A.-G. nicht stattfindet. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Robert Vogt, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 4. 1928 abgeschlossen.

Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke Aktiengesellschaft in Hamborn. Die Firma ist am 7. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gelatine und phosphorsaurem Kalk und anderen Präparaten. Das Grundkapital beträgt 1 055 000 M. Der Vorstand ist Kaufmann Coswin Hermann Borner in Amsterdam. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 12. 1927 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch ein, falls mehrere, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder in jedem Falle durch zwei Prokuristen. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: a) die Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke G. m. b. H., Hamborn, b) die Naamlooze Vennootschap Maatschappy voor Buitenlandschen Handel in Amsterdam, c) Dr. phil. Franz Grammling in Hamborn, d) Conrad Bischoff in Hamborn, e) Fritz Uhlig, Dipl.-Ing. in Hamborn. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Johannes Marinus Boogert in Amsterdam, 2. Helmut Heinrich Garbrecht in Amsterdam, 3. Rechtsanwalt und Notar Dr. Teissen in Hamborn.

„Sansara" Gesellschaft für Kosmetik mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 11. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Die Firma ist geändert in **Sensit Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln und Präparaten sowie die Vornahme aller dem Geschäftszweck dienenden und förderlichen Handelsgeschäfte. Laut Beschluß vom 13. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert.

Hilgenberg & Götze, Aktiengesellschaft, Fabrik ätherischer Oele, Essenzen und chemischer Erzeugnisse in Leipzig, Berliner Straße 71. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 9. 5. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Kaufmann Karl Max Taubenheim auf

Digitized by Google

seinen Wunsch infolge Verlegung seines Wohnsitzes nach Berlin vom Amt als Konkursverwalter enthoben ist und an seine Stelle der Rechtsanwalt Dr. Welcker in Leipzig, Hainstraße 6, zum Konkursverwalter bestellt wird. Gleichzeitig wird zur Wahl des endgültigen Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf 31. 5. 1928, vorm. 9¾ Uhr, vor das Amtsgericht, Harkortstr. 11, Zimmer 8, einberufen. (1664)

LITERATUR

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Der deutsche allgemeine Zolltarif mit den Tarifzugeständnissen an die einzelnen Vertragsstaaten und der deutsche Gebrauchszolltarif. — Mit Angabe der Vorkriegszollsätze und mit einem Warenverzeichnis. — Nach amtlichen Quellen bearbeitet von O. Lang, Ministerialamtmann im Reichswirtschaftsministerium. Nach dem Stande vom 1. Mai 1928. — Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" (Reimar Hobbing), Berlin SW 61.

Der deutsche Gebrauchszolltarif hat seit dem Erscheinen des Zollhandbuchs im Jahre 1925 durch die Handelsverträge weitgehende Aenderungen erfahren. Eine Neuausgabe war daher geboten. Die vorliegende Arbeit gibt den Stand vom 1. Mai 1928 wieder. Uebersichtlich angeordnet und durch verschiedenartige Schriftarten klar unterschieden, werden der allgemeine Tarif, die Vertragstarife und der Gebrauchstarif nebeneinandergestellt und als wichtiger Vergleich die autonomen und vertragsmäßigen Vorkriegszollsätze angeführt. Der Tarif erfüllt somit alle Ansprüche, die für den praktischen Gebrauch gestellt werden, und bietet gleichzeitig alles notwendige Material für diejenigen Stellen, die an der Entwicklung der deutschen Handelspolitik interessiert und an der Führung und Vorbereitung von Handelsvertragsverhandlungen beteiligt sind.

Neben dem Tarifteil sind auch die sonstigen Bestimmungen zusammengestellt, die für die Wareneinfuhr von Bedeutung sind, und zwar in Form eines systematischen Abrisses aus dem deutschen Zollrecht, insbesondere die Vorschriften über Ursprungszeugnisse, Taraordnung, Einfuhrverbote, innere Abgaben usw. Eine Uebersicht über die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands sowie ein sehr ausführliches Warenverzeichnis mit über 8000 Stichworten bilden eine wertvolle Ergänzung. (1630)

Das österreichische Patentgesetz in gemeinverständlicher Darstellung nebst den wichtigsten Bestimmungen des internationalen Rechts und einem Anhang über den Schutz von Marken und Mustern. Von Hofrat Dr. Ferdinand Arlt, Rat des Patentamts. Steyrermühl-Verlag, Wien I.

Eine sehr verdienstvolle Arbeit mit zweckentsprechender Gliederung des Stoffes und leicht verständlicher Darstellung. Zunächst erfolgt eine allgemeine Einführung durch die Kapitel: „Begriff der Erfindung", „Idee und Wesen des Patentrechtes", „Internationales Patentwesen", „Der Patentanspruch und seine Bedeutung", und hinsichtlich Oesterreichs: „Gegenstand des Patentschutzes", sowie „Das Patent als Gegenstand von Rechtsgeschäften". Die aus der Erfindung entstehenden Rechte werden von dem Gesichtspunkte des jeweils Berechtigten behandelt, also Rechte des Erfinders, des Anmelders, des Patentinhabers usw., so daß eine Orientierung leicht möglich ist. Eingehend wird das amtliche Verfahren dargelegt und werden die gesetzlichen Anforderungen erörtert, die bei Anmeldungen zu beobachten sind. Es folgt der Abdruck des geltenden Patentgesetzes im Wortlaut, endlich der Anhang mit den Vorschriften für die Anmeldung von Marken und Mustern. (1639)

Handelswichtige anorganische Chemikalien. Bearbeitet von Dr. J. Bischoff, Berlin. Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 1928.

Obwohl an chemiewarenkundlichen Werken, wie der Verfasser zugibt, kein Mangel ist, hat er sich zu der Herausgabe des Werkes entschlossen, weil bisher noch ein Buch fehlte, welches auch die nicht alltäglich und in großen Mengen gehandelten mancherlei Erzeugnisse der chemischen Industrie berücksichtigt. Diese Lücke will Dr. Bischoff mit dem vorliegenden Werk ausfüllen. Es berücksichtigt daher alle Erzeugnisse, welche für den Chemikalienmarkt in Betracht kommen, und gibt in knapper Form für jedes Produkt Auskunft über das natürliche Vorkommen, soweit ein solches in Frage kommt, über seine Darstellung auf chemischem Wege oder durch seine physikalischen Prozesse, über die hauptsächlichsten Eigenschaften und über seine Verwendung. Der Verwendungsfrage ist eine möglichst erschöpfende Behandlung gewidmet, da das Buch in erster Linie für den Händler bestimmt ist, der sich über die Absatzmöglichkeiten der einzelnen Erzeugnisse unterrichten will. (1640)

Evolution de la Fabrication de l'acide sulfurique par le procédé des chambres de plomb dans les dernières années. Von de Jussieu. Herausgegeben von L'Industrie Chimique, 8, Rue de Miromesnil, Paris VIII.

Die 457 Seiten umfassende und mit vielen Abbildungen versehene Veröffentlichung stellt eine Sammlung der in den beiden letzten Jahren in der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" erschienenen Artikel über die Entwicklung der Fabrikation von Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren dar. In einem Anhang werden die seit der Veröffentlichung der einzelnen Artikel eingetretenen Neuerungen behandelt, so daß das ganze Werk auf den Stand des Endes 1926 gebracht worden ist. Das äußerst umfangreiche Material ist geschickt angeordnet, so daß das Buch auch ohne das beigefügte Sachregister bequem gehandhabt werden könnte. Ein ebenfalls beigefügtes Autoren- und Firmenregister läßt die einzelnen Verfahren bequem auffinden. (1622)

Gli acidi inorganici solforico, nitrico, cloridrico. Fabbricazione, macchinari e impianti. Von Dr. Antonio Aita und Prof. Henry Molinari. Verlag Ulrico Hoepli, Mailand, 1928.

Unter besonderer Berücksichtigung der betriebstechnischen Seite werden die Herstellung von Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, sowie alle technisch hiermit zusammenhängenden Fragen, wie die der Rohstoffe, Apparatur, Betriebskontrolle, Analysen usw., behandelt. Auch der physikalischen Chemie dieser drei Säuren werden verschiedene Seiten gewidmet. (1623)

L'industria chimico-industriale del solfato di rame e le miscele cupriche funghizide ed anticrittogamiche. Von E. Crivelli. Verlag Ulrico Hoepli, Mailand, 1928.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um die erste in der Literatur erscheinende Abhandlung, die sich ausschließlich mit dem Kupfersulfat befaßt. Auf 321 Seiten werden alle mit dieser Industrie zusammenhängenden Fragen behandelt, wie Metallurgie des Kupfers, Herstellung, Technologie, Eigenschaften, Handelsusancen des Kupfersulfats und dessen Verwendung in der Schädlingsbekämpfung. (1624)

Dizionario di sinonimi e composti chimici con relative formole e pesi molecolari e le terminologie. Von Prof. Calisto Craveri. Verlag Ulrico Hoepli, Mailand, 1928.

Verfasser hat sich, sicherlich unter Aufwand großer Mühe, der Arbeit unterzogen, eine Reihe der uns von der chemischen Nomenklatur (besonders auf dem Gebiete der organischen Chemie) in so reichem Maße bescherten Synonyma in alphabetischer Reihenfolge unter Beifügung von Erklärungen bzw. chemischen Formeln zusammenzustellen. Wie Verfasser selbst in der Einleitung betont, kann seine auf 316 Seiten zusammengedrängte Aufstellung naturgemäß keine Vollständigkeit bieten, sondern soll nur den ersten Anfang auf diesem Gebiete darstellen.

Soviel Material auch dem kritischen Benutzer, besonders hinsichtlich der veralteten italienischen Fachausdrücke und der veralteten chemischen Nomenklatur, geboten wird, so kann sich der Referent doch nicht enthalten, dem Benutzer dieses Nachschlagewerkes große Vorsicht zu empfehlen, da sich bei der Prüfung der ersten Seite bereits nicht weniger als drei Formelfehler herausstellten, und zwar sind die Formeln des Acenaphthens, Acetaminols und Monobromacetanilids falsch. Einige auf anderen Seiten vorgenommene Stichproben lieferten folgende Ergebenisse:

Seite 57: Dibenzoyl = Phenyl = Benzol.
Seite 64: Brombenzol = $C_6H_5 \cdot CHBr_2$.
Seite 65: Benzylidenbromid = Brombenzol.
Seite 130: Aethylnaphthylcarbamat = Naphthylmethan.

Die Liste dieser Beispiele läßt sich ohne besondere Mühe noch sehr verlängern. Außerdem ist zu beanstanden, daß der Verfasser anscheinend durch Neubildungen die Zahl der auf dem Gebiet der organischen Nomenklatur schon vorhandenen Synonyma noch vermehrt hat. (1621)

Griechenlands wichtigste Handels- und Industrie-Firmen 1928. Herausgegeben von der Griechischen Handelskammer in Deutschland. 2. Auflage. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Das jetzt in zweiter Auflage vorliegende kleine Werk beruht auf einer Neubearbeitung des in der ersten Auflage enthaltenen Adressenmaterials, zu der die zuständigen Handelskammern und Gemeinden in Griechenland herangezogen worden sind. Dies war notwendig geworden, weil durch die Ansiedlung der Flüchtlinge und die Auswanderung von türkischen und bulgarischen Untertanen sowie durch die schnelle Entwicklung der einheimischen Industrie große Veränderungen eingetreten sind. Das Werk enthält eine geographische

Digitized by Google

und wirtschaftliche Uebersicht Griechenlands, eine Darstellung der deutsch-griechischen Handelsbeziehungen, ein Verzeichnis der Ministerien, der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der Industrie- und Handelskammern sowie ein Branchenverzeichnis. (1638)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. Mai 1928. Preise in Frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 540—550
Aetznatron (fest, entfärbt) 235—239
Alaun (gew., in Stücken) 162—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 198—202
Aluminiumsulfat (17%) 93—95,50
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 650—660
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 153—157
Bariumsuperoxyd (87%) 635—645
Bleiglätte (pulverförmig) 580—590
Bleiweiß (pulverförmig) 570—580
Blutlaugensalz (gelbes) 1575—1610
Blutlaugensalz (rotes) 3675—3725
Bromkalium (rein) 2850—2900
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 176 bis 180
Chlorcalcium (geschm.) 70—74
Chlorkalium (gew.) 84—87
Chlorkalk (105—110°) 106—110
Chromalaun (krist.) 300—310
Eisenchlorid (trocken) 66—67,50
Eisensulfat (krist.) 290—295
Jodkalium (weiß) 310—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 415—420
Kaliumchlorat (krist.) 430—440
Kaliummetabisulfit (krist.) 700—720
Kaliumpermanganat(techn.)1575—1625
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1500
Kupfersulfat (krist.) 435—450
Magnesiumcarbonat (leicht) 455—465
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—90
Magnesiumsulfat (techn.) 105—109
Mennige (versch. Sorten) 590—630
Natriumbicarbonat (techn.) 127—130
Natriumbichromat (krist.) 540—560
Natriumchlorat (krist.) 440—450
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 194—199
Natriumnitrit (krist.) 425—435
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 45,50
Natriumsulfit (krist.) 125—128
Natronsalpeter 166
Salmiak (pour piles) 450—460
Salpetersäure (36°, weiß) 225—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 190—193
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 41—43
Zinkchlorid (fest) 425—435
Zinksulfat (krist., techn.) 174—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 660—835
Zinnchlorid 3600—3675
Zinnchlorür 2575—2625
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400

Holland (Amsterdam), 16. Mai 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85-Vol.-%) 43,50—44,50
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—74
Anilinsalz 73—75
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 170—175
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 168—173
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,70
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—23
Milchsäure (50%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 5—5,75
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5
Soda (98—100%) 6,90—7,40
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 169—174
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Italien (Mailand), Mitte Mai 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 780
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 760
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 260
Aetznatron (70—72%) 135
Aetznatron (76—78%) 155
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 290
Bleiglätte 295
Bleiweiß 310
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 1015
Calciumcarbid 85
Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 106
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 75
Chlorkalk (110—115) 85
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 275
Eisessig (98—99%) 930
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 54
Essigsäure (40%, techn.) 210
Flußsäure (50%, techn.) 425
Formaldehyd (40%) 525
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 100
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 124
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 410
Glycerin (rein, 28° Bé) 560
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 290
Kaliumchlorat (rein) 350
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 480
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 79
Knochenkohle (Ia) 520
Knochenkohle (IIa) 220
Kupfervitriol (98—99%) 222
Lithopone (30%, inländ.) 230
Lithopone (ausländ.) 235
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 36 (kg)
Mennige 295
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 157
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 133
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 125
Natriumnitrit (96—98%) 210
Natriumhyposulfit 115
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 155 (kg)
Mandarinenöl 240 (kg)
Orangenöl 116 (kg)
Rosmarinöl 41 (kg)
Salbeiöl 47 (kg)
Citronenöl 80 (kg)
Oxalsäure (krist.) 315
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 560
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 375
Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 161
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 275
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 80
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 416
Weinstein (raff., 98—99%) 1020
Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
Zink, schwefelsaures (krist.) 118
Zinkstaub 400
Zinkweiß (inländ.) 305
Zinkweiß (ausländ.) 320
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 18. Mai 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 16
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländisch) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 290
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn.; 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen. weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Mai 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (Preis pro kg) 2,60
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200
Leinölfirnis 230
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite, rohe, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), April 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (76—77°) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 123
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 48
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 142
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,5
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 124
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 4 (kg)
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 10
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 60
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1,25
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 310 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid (rein) 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid (rein) 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 38
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 16
Orangenöl (gepreßt) 32
Rosmarinöl 5
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

(1625)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 5. 28	15. 5. 28	Aktien	23. 5. 28	15. 5. 28
Byk-Guldenw.	89,75	93,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	100,50	106 1/8
„ Grünau	86,75	86,—	Rasquin. Farbw.	123,—	123,—
„ v. Heyden	127,25	117,—	Rh. W. Sprengst.	105,—	104,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85,25	85,—	J. D. Riedel	40 1/8	41,—
„ W. Albert	90,25	93,—	Rütgerswerke	98,50	98,—
„ W. Brockhues	99,—	97,—	H. Scheidemandel	32,90	30,—
Concordia chem. F.	47,—	49,—	Schering, Chem.	255,—	246,—
Dynamit Nobel	132,—	131,—	Sprengst. Carb.	111,—	105,50
Egestorff. Salzw.	118 7/8	121,—	Staßfurter Chem.	29,—	29,—
Fahlberg, List	123,75	123,50	Thür. Bleiweiß	50,—	51,—
I. G. Farbenindustr.	279,50	275,75	Union Fabr. chem. P.	61,50	62,—
Gehe & Co.	81,50	80,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	150,25
Th. Goldschmidt	102,—	101,50	„ Glanzstoff F.	728,50	861,—
Harkort Bergw.	32,—	32 1/8	„ Ultramarinfabr.	156,75	158,—
Heine & Co.	64,—	64,50			
Linde's Eismasch.	192,—	184,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	23. 5. 28	19. 5. 28	Devisen	23. 5. 28	19. 5. 28
Argentinien	1,785	1,787	Jugoslawien	7,353	7,360
Canada	4,173	4,173	Dänemark	112,06	112,14
Japan	1,935	1,945	Island	92,20	92,25
Aegypten	20,91	20,925	Portugal	17,80	17,85
Türkei	2,150	2,155	Norwegen	111,85	111,94
England	20,385	20,401	Frankreich	16,435	16,45
Ver. Staaten	4,1765	4,1780	Tschechoslowakei	12,376	12,381
Brasilien	0,5035	0,5038	Schweiz	80,48	80,535
Uruguay	4,280	4,290	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,50	168,55	Spanien	69,94	69,96
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,06	112,10
Belgien	58,285	58,295	Oesterreich	58,77	58,78
Danzig	81,53	81,51	Ungarn	72,94	73,01
Finnland	10,51	10,515	Rumänien	—,—	2,60
Italien	22,—	22,005			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,77
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion V Leipzig.

Die 44. ordentliche Sektionsversammlung findet

Sonnabend, den 23. Juni 1928, vormittags 9 1/2 Uhr in Schwarzburg (Thür.), Hotel zum Weißen Hirsch

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichtes für 1927,
2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1928,
3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1929,
4. Genehmigung der Ueberschreitung des Voranschlags für 1927,
5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes,
6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müßten den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 der Satzung entsprechen und spätestens am 15. Juni 1928 bei dem Unterzeichneten eingehen.

Leipzig, den 22. Mai 1928.

Der Sektionsvorstand.
Dr. Lampe, Vorsitzender.

(1684)

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 5. 28	15. 5. 28
Elektrolytkupfer	137	136 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	94—99	95—100
Silber in Barren per 1 kg	86—86	82—83

(1687)

Versammlungskalender.

5. Juni: Butzke's Gasglühlicht-Aktiengesellschaft, Berlin O 17, Nagelerstraße 17/18, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Max Becker zu Berlin O 17, Rotherstr. 16—19.

6. Juni: Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 68/69.

8. Juni: Vereinigte Lack- und Farben-Fabriken vorm. Carl Tiedemann-Schmidt & Hintzen Aktiengesellschaft, Brockwitz, Bez. Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Dresden, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Waisenhausstr. 18—22.

9. Juni: Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin W 8, Behrenstr. 63.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im „Grand Hotel Palast Hotel Fürstenhof" in Nürnberg. (1663)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 2. Juni 1928 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Siegfried Pfaff †

Am 20. Mai 1928 verschied Dr. Siegfried Pfaff, Mitglied des Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

Sein Name ist unauslöschlich mit der Geschichte der Teerfarbenindustrie verbunden.

Dr. Pfaff wurde am 31. Januar 1851 zu Nürnberg als Sohn eines Gymnasialprofessors geboren. Er studierte in Erlangen, wo er bei der angesehenen Burschenschaft Bubenrutia aktiv war. Dann arbeitete er einige Jahre an dem Berliner Universitäts-Laboratorium über verschiedene wissenschaftliche Fragen. Nachdem er bei den Firmen Landshoff & Meyer und bei Kunheim in Berlin tätig gewesen war, trat er am 1. Januar 1879 bei der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin, ein, welche damals von Farbstoffen im wesentlichen nur Fuchsin, Malachitgrün und Nigrosin herstellte. Dr. Pfaffs Aufgabe war, die Fabrikation der Azofarbstoffe aufzunehmen. Als hervorragender Chemiker und genialer Techniker hat er sich dieser Aufgabe in glänzender Weise entledigt. Ein Grundzug seines Charakters war eine ganz außergewöhnliche Gründlichkeit und Selbstkritik, welche Eigenschaften er auch von seinen Mitarbeitern verlangte. Wo diese Eigenschaften nicht vorhanden waren, wußte er sie seinen Mitarbeitern anzuerziehen. So entstand „Die Schule Pfaff", zu der sich die jüngeren Chemiker, die er herangezogen hat, mit Stolz rechneten. Es ist unmöglich, alle die einzelnen Farbstoffe anzuführen, die von Dr. Pfaff und unter seiner Mitwirkung gefunden und zur Fabrikation gebracht wurden. Auch die Herstellung vieler Zwischenprodukte, z. B. Naphtholdisulfosäure R und G und Naphthionat, wurde von Dr. Pfaff nach vorheriger Ausarbeitung aufgenommen. Gleichzeitig mit den Elberfelder Farbenfabriken fand er die neben der Schäfferschen Säure entstehende Bayersche Säure auf und verwertete sie in Farbstoffen wie Ponceau 4 RB und 6 RB. Infolge eines Lizenzaustausches wurde die Fabrikation der Patentponceaus aufgenommen. Einen neuen Ansporn erhielt die Tätigkeit Dr. Pfaffs dadurch, daß C. A. von Martius das Congopatent erwarb. Die Fabrikation dieses Farbstoffes wurde ausgearbeitet und in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurde eine ganze Reihe ähnlicher substantiver Farbstoffe durch die Chemiker bearbeitet und ihre Darstellung ins Große übertragen. Dr. Pfaff selbst glückte es, die gemischten Tetrazofarbstoffe der Diamine, wie Congocorinth, Brillantpurpurin usw., aufzufinden und dadurch ganz neue und unabsehbare Möglichkeiten für neue Farbstoffe zu schaffen. Am 1. April 1893 erhielt er die Oberleitung über sämtliche Farbstoffbetriebe der Agfa und hat befruchtend und fördernd auf diesem Gebiete und allen übrigen chemischen Betrieben in allen Werken der Agfa gewirkt. Mit besonderem Geschick hat er es verstanden, Erfindungen und Arbeiten aus den Laboratorien zu fördern und zu praktischem Erfolg zu führen. So hat er an der Einführung zahlreicher Farbstoffe der Agfa, wie Columbiaschwarz, Columbiaechtschwarz, Wollschwarz, Nerol, der Schwefelschwarzmarken, der Indocyanine und vieler anderer, in den Großbetrieb den größten Anteil gehabt.

Als Techniker verstand es Dr. Pfaff, mit kleinen Mitteln viel zu erreichen. Die Fabrikbauten waren billig, anspruchslos, der Platz aufs äußerste ausgenutzt und zweckmäßig. Dr. Pfaff hatte einen ausgesprochenen physikalischen Instinkt und war infolgedessen ein genialer Techniker, der nicht nur die ganze Apparatur zur Farbstoffherstellung in dem Treptower Werk der Agfa, sondern auch in dem ungleich größeren Tochterwerk in Wolfen geschaffen hat. In den letzten Jahren seines Wirkens bemühte er sich noch leidenschaftlich um die Konstruktion eines idealen Trockenschrankes für Farbstoffe. Er schuf auch den besten, den es zur Zeit gibt.

Am 1. April 1913 schied er aus dem Vorstand der Agfa aus, um in den Aufsichtsrat derselben überzutreten. Sein reger Geist ruhte aber nicht, und bis in die letzten Lebensjahre brachte er Anregungen auf technischem Gebiete.

Wie schon erwähnt, war Dr. Pfaff ein hervorragender Lehrer für seine jüngeren Mitarbeiter und ein glänzendes Vorbild. Er war bei seinen Untergebenen ungemein beliebt. Sein gerades, offenes Wesen, gepaart mit einem urwüchsigen bayerischen Humor, und seine Herzensgüte machten das Arbeiten unter ihm zur Freude. Er achtete die Eigenart seiner Mitarbeiter und förderte ihre Entwicklung.

Auch in der Behandlung der Arbeiterschaft hatte er eine glückliche Hand. Sein soziales Handeln beruhte weniger auf Berechnung als auf seinem Mitempfinden für die Nöte seiner Mitmenschen. Infolge seiner Anregung bildete die Agfa als eine der ersten Fabriken einen Arbeiterausschuß. Die Arbeiter erhielten Urlaub und besonderen Urlaubszuschuß. Für Angestellte und Arbeiter wurden Kaufhäuser eröffnet. Später sind die sozialen Einrichtungen noch erheblich vermehrt worden. Die Folge der richtigen Behandlung der Arbeiterschaft war, daß, solange Dr. Pfaff bei der Agfa tätig war, keine Arbeitsniederlegung stattgefunden hat.

Dr. Pfaff war seit dem 28. Mai 1891 mit Mathilde von Schöllhorn vermählt. Er führte ein glückliches Familienleben. Seiner Ehe entsprangen eine Tochter und ein Sohn.

Auf ein arbeitsreiches, aber gesegnetes und erfolgreiches Leben konnte Dr. Pfaff an seinem Lebensabend zurückblicken. Sein Andenken wird nicht verlöschen.

(1702)

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Mai 1928.

Der viel erörterte deutsch-französische Handelsvertrag bietet wieder einmal Anlaß, sich mit ihm zu beschäftigen. Am heutigen Tage sind nämlich die deutschen Delegierten mit Ministerialdirektor Dr. Posse an der Spitze in Paris eingetroffen, um die gegen Ende April begonnenen Verhandlungen „über die Sicherstellung der glatten Durchführung des Handelsvertrages vom August 1927", wie es in der offiziösen Ankündigung heißt, zu Ende zu führen. Dabei handelt es sich, wie bereits früher an dieser Stelle ausgeführt wurde, in erster Linie um eine Verständigung über die Liste der Waren ohne jedes deutsche Exportinteresse, die bis zum 15. Dezember d. J. vom Genuß der Meistbegünstigung in Frankreich ausgeschlossen werden sollen. Ob die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage im richtigen Verhältnis zu der auf sie verwandten Arbeitsleistung steht, mag dahingestellt bleiben; sie beruht darauf, daß Frankreich sich in dem Vertrage nicht entschließen konnte, der deutschen Einfuhr in bezug auf die Meistbegünstigung von vornherein die gleichen Rechte zu gewähren, die es für seine Einfuhr in das deutsche Zollgebiet beanspruchte.

Ein weiterer Anlaß, sich wiederum mit dem deutsch-französischen Handelsvertrage zu beschäftigen, bietet die am heutigen Tage erfolgte Veröffentlichung der deutschen Länderstatistik des Außenhandels für das erste Vierteljahr 1928. Bekanntlich ging aus der Außenhandelsstatistik für das vierte Quartal des verflossenen Jahres, in der man bereits die Wirkungen des deutsch-französischen Handelsvertrages wenigstens in ihren Anfängen hätte erkennen müssen, hervor, daß die deutsche Ausfuhr nach Frankreich von dem Vertrage einen kaum fühlbaren Nutzen gehabt hat, während auf französischer Seite eine ganz bedeutende Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland festzustellen war. Man tröstete sich damit, daß der Handel eine gewisse Zeit brauchte, um sich auf Grund der neugeschaffenen zollpolitischen Situation zu entfalten. Hierzu hat er nun inzwischen zweifellos Zeit gehabt, aber die Gesamtausfuhr Deutschlands nach Frankreich ist im ersten Vierteljahr 1928 genau auf derselben mäßigen Höhe geblieben wie im voraufgegangenen Quartal. Dagegen hat Frankreich seinen Ausfuhrzuwachs im Verkehr mit Deutschland aufrechterhalten.

Ueber die Ursachen der sehr verschiedenen Wirkung des Handelsvertrages auf den Außenhandel der beiden Länder kann kein Zweifel bestehen. Einem sehr stark abgebauten deutschen Vertragstarif steht ein viel höherer und noch kürzlich wieder erhöhter französischer Minimaltarif gegenüber. Außerdem aber, und diese Tatsache ist als schwerwiegend zu betrachten, kauft der französische Verbraucher trotz Genf und Locarno in Deutschland nur diejenigen Waren, die er im eigenen Lande oder sonst im Auslande nicht beziehen kann. So war es schon vor dem Kriege, und so ist es heute begreiflicherweise in noch höherem Maße. Dagegen erfreuen sich bekanntlich in den deutschen Verbraucherkreisen die französischen Waren unabhängig von Preis und Qualität besonderer Beliebtheit. Das wirtschaftliche Denken in unserem Volke ist noch nicht so weit vorgeschritten, daß man für die Verpflichtung, im Interesse der Gesamtwirtschaft den heimischen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, Verständnis hätte.

Aber noch eine weitere Tatsache läßt es zweckmäßig erscheinen, noch einmal auf den deutsch-französischen Handelsvertrag zurückzukommen. Es haben sich nämlich die beiden Delegationsführer, die sich im Beginn der Vertragsverhandlungen gegenüberstanden, zufällig zur selben Zeit zu Pressevertretern über die wirtschaftspolitische Bedeutung des Handelsvertrages geäußert. Staatssekretär Dr. Trendelenburg gewährte in Genf einem Korrespondenten des Pariser „Excelsior" ein Interview, in dem er den Vertrag als einen Wendepunkt in der Geschichte der Entwicklung der Handelsverträge bezeichnete. Das solle aber nicht sagen, daß der Vertrag von jedem Gesichtspunkte aus eine ideale Lösung darstelle und keinen Grund zu schwerwiegenden Bedenken gäbe. Der Vertrag enthalte im Gegenteil bedeutende Beschränkungen der Meistbegünstigungsklausel zum Nachteil Deutschlands. Das Wichtigste sei aber, daß der Handelsvertrag den wesentlichen Forderungen der Internationalen Wirtschaftskonferenz entspreche. Diese Auffassung einer für die deutsche Handelspolitik maßgeblichen Persönlichkeit dürfte schwerlich auf die Zustimmung unserer Wirtschaftskreise zu rechnen haben. Denn einmal erscheint es auffallend, daß ein Vertrag, der „zu schwerwiegenden Bedenken wegen der Benachteiligung des einen Kontrahenten auf dem Gebiete der Meistbegünstigung Anlaß gibt", die wesentlichen Forderungen der Weltwirtschaftskonferenz erfüllen soll, weil nach den Genfer Theorien jeder Handelsvertrag auf gleichwertigen Zugeständnissen für beide Parteien beruhen und jede Benachteiligung des einen Teils ausschließen muß, wenn er der Freiheit und Förderung des Warenverkehrs dienen soll, die ja doch die Wirtschaftskonferenz als ihr Hauptziel bezeichnet hat.

Außerdem haben aber unsere Handelsverträge in erster Linie die eminent wichtige, praktische Aufgabe, im Interesse unserer notleidenden Handels- und Zahlungsbilanz die deutsche Warenausfuhr zu fördern; und nur wenn sie dieses Ziel erreichen, entsprechen sie den Anforderungen, welche die Wirtschaft berechtigterweise an die Verträge stellen muß. Glückt es dabei, ihre Gestaltung in Uebereinstimmung mit den theoretischen Prinzipien der Wirtschaftskonferenz zu bringen, dann ist darin ein erfreulicher Gewinn zu erblicken. Daß nun das Abkommen mit Frankreich dieser bedeutsamsten Aufgabe unserer Handelsverträge nur in durchaus unzulänglichem Maße gerecht wird, beweist die oben angeführte Statistik und wird auch von Herrn Dr. Trendelenburg nicht bestritten. Deshalb ist nicht zu verlangen, daß man in der deutschen Wirtschaft die Uebereinstimmung des Vertrages mit den wesentlichen Forderungen der Weltwirtschaftskonferenz als ein ausreichendes Aequivalent für seinen dürftigen handelpolitischen Gewinn betrachtet.

Die Aeußerungen des Direktors des französischen Außenhandelsdepartements, Herrn Serruys, über den Handelsvertrag mit Deutschland finden sich in einem deutschen Fachblatt der Montanindustrie. Er behauptet, Frankreichs Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich könne in seiner Bedeutung kaum überschätzt werden. Vom Standpunkt der französischen Wirtschaft aus ist diese Auffassung durchaus verständlich. Aber Herr Serruys, der nicht nur in der praktischen Handelspolitik seines Landes, sondern auch auf dem Gebiete der Genfer wirtschaftspolitischen Theorien eine führende Rolle spielt, denkt bei dieser Charakteristik des viel erörterten Handelsvertrages an seine Wirkungen auf die internationalen Handelsbeziehungen. Er sagt, ohne den Abschluß dieses Vertrages wäre eine Befriedung Europas nicht möglich gewesen, aus ihm sei eine geänderte Atmosphäre in den Wirtschaftsbeziehungen der Länder Europas zueinander hervorgegangen. An die Stelle des Kampfes und der Konkurrenz sei der Geist der Zusammenarbeit zwischen allen Ländern getreten. Es ist nur bedauerlich, daß dieser von Herrn Serruys gepriesene „Geist" sich in der Praxis noch nicht fühlbar macht. Deutschland wenigstens steht nach wie vor in überaus schwierigen Handelsvertragsverhandlungen mit einer Reihe von Ländern, wobei der Kampf um Vergünstigungen und die Konkurrenz zwischen den beteiligten Produzentengruppen noch immer eine bedeutende Rolle spielen. Und an diesem Zustand dürfte sich auch in absehbarer Zeit trotz aller Beschlüsse von Weltwirtschaftskonferenzen nichts ändern. — Bl. (1759)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Chenopodiumöl. Das amerikanische Chenopodiumöl, das auch als amerikanisches Wurmsamenöl bezeichnet wird, beherrscht den Weltmarkt. Außer den Vereinigten Staaten produzieren nur Niederländisch-Indien und Britisch-Indien geringe Mengen dieses Oeles; für den Weltbedarf hat diese Produktion jedoch keine Bedeutung.

In den Vereinigten Staaten hat sich die Chenopodiumölindustrie in der Nachkriegszeit günstig entwickelt; die Produktion zeigt eine steigende Tendenz.

Als Produktionsgebiet kam bis vor kurzem in den Vereinigten Staaten fast ausschließlich Maryland (Carroll County bei Baltimore) in Frage; in letzter Zeit sind jedoch auch in Illinois gute Qualitäten hervorgebracht worden. Andere Produktionsgebiete von geringerer Bedeutung sind Nord-Carolina usw.

Die Stammpflanze des Chenopodiumöls ist *Chenopodium ambrosioides* L. var. *anthelminticum*. Der Anbau der Pflanzen und die Destillation des Oels erfolgen seit einigen Jahren nach wissenschaftlichen Richtlinien. Die Ernte erfolgt in der Zeit zwischen Juli und Oktober und die Gewinnung des Oels durch Destillation des Krautes der ganzen Pflanze.

Ueber die Produktion liegen für die letzten Jahre folgende Schätzungen von privater Seite vor:

Jahr	kg
1923	17 000
1924	28 000
1925	20 000
1926	35 000

Die Produktion des Jahres 1927 wird als gut, aber geringer als im Vorjahre bezeichnet.

Am Londoner Markte schwankte der Locopreis für Chenopodiumöl (per lb.) in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	40,0	15,0
1922	23,0	12,6
1923	40,0	19,0
1924	36,0	20,0
1925	22,0	14,6
1926	33,0	16,0

Der höchste Preisstand des Jahres 1927 war 18 sh. per lb. (im Januar) und der niedrigste Preisstand 12 sh. 6 d. (im Mai). Das Jahr schloß mit 14 sh. 6 d. per lb.

Das Oel findet als Wurmmittel Verwendung; infolge seiner Giftigkeit ist hierbei Vorsicht anzuwenden.

Birkenrinden- und Wintergrünöl. Neben dem Sassafrasöl sind diese beiden ätherischen Oele die ersten in den Vereinigten Staaten produzierten. Da beide Oele zum Hauptteil aus Salicylsäuremethylester bestehen, werden im Handel häufig keine Unterschiede gemacht, so daß beide Bezeichnungen oft durcheinandergehen.

Beide Oele werden ausschließlich in den Vereinigten Staaten produziert; trotzdem besteht aber auf diesem Gebiete scharfe Konkurrenz, und zwar von seiten des synthetischen Salicylsäuremethylesters, der auch als künstliches Wintergrünöl bezeichnet wird.

Als Produktionsgebiet kommt die Gegend zwischen den Staaten New York (im Norden) und Tennessee-Nordcarolina (im Süden) in Betracht. Die Gewinnung der Oele liegt in den Händen der Farmer und wird überwiegend mit einfachen Apparaten betrieben.

Die Stammpflanze des Birkenrindenöls, das auch als Betulaöl bezeichnet wird, ist *Betula lenta* und die des Wintergrünöls, das auch Gaultheriaöl genannt wird, *Gautheria procumbens* L. Das erstere Oel wird aus der Rinde und das zweite aus der ganzen Pflanze (ausschließlich der Wurzel) gewonnen. Beide Pflanzen kommen in wildwachsendem Zustande vor. Die Gewinnung beider Oele erfolgt während der wärmeren Jahreshälfte.

Die amerikanische Produktion von Birkenrindenöl (unter Ausschluß von Wintergrünöl) wird vom Censusbericht nach dem Jahre 1919 nicht mehr nachgewiesen. Bis dahin betrug die Produktion:

Jahr	kg	1000 RM.
1909	30 400	428
1914	18 700	285
1919	9 800	312

Die Produktion von Wintergrünöl wird vom Censusbericht für das Jahr 1914 zu 2700 kg im Werte von 103 000 RM. angegeben, gegenüber 10 100 kg im Werte von 290 000 RM. im Jahre 1909. Nach privaten Schätzungen sollen diese Zahlen zu niedrig gewesen sein. Nach dem Kriege sind über diese beiden Oele keine amtlichen Produktionszahlen mehr veröffentlicht worden. Von privater Seite ist die normale Nachkriegsproduktion auf jährlich mindestens 35 000 kg von beiden Oelen zusammen geschätzt worden.

Der Londoner Preis für Wintergrünöl (per lb., loco) bewegte sich in der Nachkriegszeit innerhalb der im folgenden wiedergegebenen Grenzen.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	36,0	16,0
1922	16,0	10,0
1923	15,0	10,0
1924	17,0	13,0
1925	16,0	9,0
1926	9,6	8,6

Im Jahre 1927 hat sich die Abwärtsbewegung weiter fortgesetzt. Das Jahr eröffnete mit 9 sh. per lb. und schloß mit 7 sh. 6 d. per lb.

Citrusöle. Das erste amerikanische Citrusöl (Citronenöl) wurde im Jahre 1899 in Californien hergestellt. Da die Qualität dieses Oels viel zu wünschen übrig ließ, wurde die Anlage bald wieder stillgelegt. Einige Jahre später wurde die Produktion von neuem aufgenommen und betrug dann bis zum Ausbruch des Krieges jährlich einige wenige tausend kg Citronenöl und Pomeranzenöl. Seit Ausbruch des Krieges hat sich die Citrusölindustrie, die sich bisher auf die beiden soeben genannten Oele beschränkt, dauernd weiter entwickelt und stellt jetzt bereits einen beachtenswerten Teil der Weltproduktion von Citrusölen her.

Der bedeutendste Weltproduzent von Citronen- und Pomeranzenöl ist nach wie vor Italien, das jedoch bereits die amerikanische Konkurrenz zu spüren bekommt, da die amerikanischen Citrusöle seit einiger Zeit auch in die europäischen Märkte eingedrungen sind. Ob sich diese Konkurrenz späterhin noch mehr auswirken wird, muß bezweifelt werden, da die amerikanische Produktion noch nicht einmal den inländischen Bedarf zu decken vermag und infolgedessen für die Ausfuhr immer nur beschränkte Mengen zur Verfügung stehen werden. Jedenfalls haben aber die amerikanischen Citrusöle besonders in Canada und Großbritannien gute Aufnahme gefunden.

Als Produktionsgebiet für Citrusöle kommt bisher nur Californien in Betracht, das die Hauptmenge der amerikanischen Citrusfrüchte hervorbringt. An zweiter Stelle folgt als Produzent von Citrusfrüchten der Staat Florida; Versuche zur Gewinnung von Citrusölen sind in diesem Staate im Gange.

Digitized by Google

Die in den Vereinigten Staaten kultivierten Citrusarten sind Orangen, Pompelmusen (grape fruits), Citronen, Limetten, Mandarinen usw. Ueber die Hälfte aller Citrusbäume sind Orangenbäume, während die Zahl der Citronenbäume verhältnismäßig gering ist. Die amerikanische Produktion von Orangen betrug in der Zeit von 1921 bis 1925 im Durchschnitt das Dreifache der italienischen Produktion, während die amerikanische Citronenproduktion in der gleichen Zeit nur die Hälfte der italienischen erreichte. In Californien hat sich die Produktion von Orangen und Citronen in dieser Zeit fast verdoppelt, während sich die Orangenproduktion in Florida (die Citronenproduktion in Florida ist unbedeutend) nur wenig verändert hat.

Vor dem Kriege betrug die amerikanische Gesamtproduktion von Citrusfrüchten etwa 8 Millionen dz jährlich und im Jahre 1925/26 16 Millionen dz. Im Jahre 1926/27 ist die Produktion weiter gestiegen, während die Ernte des Jahres 1927/28 als die schlechteste seit dem Jahre 1922/23 bezeichnet wird.

Die Gewinnung der Citrusöle erfolgt in Californien zum größten Teil durch Destillation, da hierdurch die Gestehungskosten im Vergleich zu dem in Italien üblichen Handpressen bedeutend herabgesetzt werden. Dementsprechend ist auch die Qualität der californischen Citrusöle geringer als die der italienischen. Ein geringer Prozentsatz der californischen Produktion wird auch durch Pressen gewonnen. Gegenwärtig sind Versuche im Gange, die Qualität der maschinell gewonnenen Oele auf die Höhe der italienischen Oele zu bringen.

Welche Bedeutung die Entwicklung der Citrusölindustrie für die Vereinigten Staaten hat, geht daraus hervor, daß die amerikanische Einfuhr von Citrusölen, einschließlich Petitgrain- und Neroliöl, im Jahre 1927 nicht weniger als 379 000 kg im Werte von genau 10 Millionen RM. betrug, von denen 281 000 kg im Werte von 5,25 Millionen RM. auf Citronen- und Pomeranzenöl entfielen. Die amerikanische Citrusölindustrie könnte hiernach ihre Produktion noch weit erhöhen, ohne auf den Absatz im Auslande angewiesen zu sein.

Die Produktion von Citronenöl, die vor dem Kriege nur wenige tausend kg betrug, wird vom Censusbericht nur für das Jahr 1919 nachgewiesen, und zwar in Höhe von 15 200 kg im Werte von 259 000 RM. Die gegenwärtige Produktion soll nach privaten Schätzungen zwischen 100 000 und 125 000 kg liegen. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich die durchschnittliche Jahresproduktion Italiens zwischen 800 000 und 900 000 kg bewegt.

Die amerikanische Einfuhr von Citronenöl (unter Einschluß von terpenfreiem) ist durch die Zunahme der einheimischen Produktion nicht beeinträchtigt worden; sie ist im Gegenteil infolge der Zunahme des amerikanischen Verbrauchs im Vergleich zur Vorkriegszeit gestiegen. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung (Einfuhr zum Verbrauch):

Einfuhr von Citronenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	181 600	2 065
1912/13	186 000	3 336
1913/14	149 400	3 161
1920	300 600	3 784
1921	291 600	2 430
1922	345 300	2 285
1923	162 800	921
1924	222 000	1 325
1925	234 800	1 971
1926	225 300	3 972
1927	191 600	3 314

Die folgende Tabelle über die Herkunftsländer entstammt der Generaleinfuhrstatistik, da die Statistik über die „Einfuhr zum Verbrauch" keine Länderangaben enthält. Für die Gesamtentwicklung der Einfuhr einzelner ätherischer Oele ist dagegen die Statistik über die „Einfuhr zum Verbrauch" bevorzugt worden, da in dieser die ätherischen Oele viel eingehender spezifiziert werden als in der Generaleinfuhrstatistik.

Herkunftsland		1913/14	1924	1925	1926
Frankreich	M.[39]	800	20	15	30
	W.[40]	26	2	[41]	0,5
Deutschland	M.	6 100	20		40
	W.	122	3		1
Belgien	M.	200			
	W.	1			
Oesterreich-Ungarn	M.	40			
	W.	1			
Italien	M.	164 600	196 500	217 300	223 400
	W.	3 380	1 189	1 823	3 952
Niederlande	M.				2 300
	W.				45
Schweiz	M.	30		5	2
	W.	0,5		1	[41]
Spanien	M.		2 000	900	
	W.		21	6	
Großbritannien	M.	3 200	50	1 500	2 300
	W.	79	3	21	41
Palästina und Syrien	M.		50		
	W.		3		
Canada	M.	100	500	1 800	2 200
	W.	3	10	26	50
Insgesamt:	M.	175 100	199 200	221 500	230 300
	W.	3 610	1 230	1 880	4 090

In London wurden zu Beginn des Jahres 1927 die ersten Preise für californisches Citronenöl (per lb., loco) in Höhe von 4 sh. 11 d. notiert. Im Juli wurde der Höchststand mit 6 sh. erreicht, später erfolgte eine geringe Abschwächung auf 5 sh. 6 d.

Auch das californische süße Pomeranzenöl hat in den letzten Jahren dem italienischen und westindischen Oel zunehmende Konkurrenz gemacht. Die Lage ist jedoch die gleiche wie beim Citronenöl; solange die amerikanische Industrie nicht den inländischen Bedarf vollständig decken kann, kann an eine bedeutende Zunahme der Ausfuhr nicht gedacht werden.

Im Vergleich zu einer Produktion von wenigen tausend kg in den letzten Vorkriegsjahren wird die jetzige Produktion auf wenigstens 25 000 kg geschätzt.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Einfuhr (zum Verbrauch) von Pomeranzenöl (unter Einschluß von terpenfreiem) und die Verteilung der (General-)Einfuhr nach Herkunftsländern.

Einfuhr von Pomeranzenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	44 000	709
1912/13	36 200	652
1913/14	47 400	933
1920	87 400	3 843
1921	91 500	2 040
1922	93 400	2 405
1923	102 800	1 849
1924	89 100	1 933
1925	102 100	2 078
1926	96 400	2 204
1927	89 400	1 931

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[39]	250		400	800
	W.[40]	5		12	15
Deutschland	M.		300		20
	W.		8		2
Italien	M.	43 700	56 100	69 400	57 000
	W.	940	1 440	1 494	1 415
Niederlande	M.	100		10	1 600
	W.	2		3	43
Spanien	M.	2 200	2 700	2 000	6 800
	W.	40	51	36	115

[39] M. = Menge in kg.
[40] W. = Wert in 1000 RM.
[41] Unter 500 RM.

Digitized by Google

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Großbritannien . .	M.	100		300	700
	W.	4		5	15
Canada	M.	500	30	100	1 700
	W.	14	11	24	79
Dominikan. Republik	M.	100	200	100	
	W.	2	3	1	
Miquelon u. St. Pierre	M.				2 100
	W.				34
Jamaica	M.	49 700	32 200	29 800	23 900
	W.	782	548	494	406
Trinidad und Tobago	M.	800			
	W.	13			
Uebr. Brit.-Westind.	M.	400	400	800	200
	W.	4	6	13	3
Nied.-Guayana . .	M.	100			
	W.	1			
Bermuda	M.	2 600		700	
	W.	55		13	
Insgesamt:	M.	100 500	91 900	103 600	94 800
	W.	1 860	2 070	2 100	2 130

Am Londoner Markte wurden in den letzten Jahren folgende Locopreise für californisches Pomeranzenöl (per lb.) notiert.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1924	6,6	6,6
1925	6,6	5,6
1926	7,2	5,3

Das Jahr 1927 brachte eine Befestigung der Preise, die von 7 sh. 6 d. zu Beginn des Jahres nach vorübergehender Abschwächung (auf 7 sh. 3 d.) 8 sh. per lb. erreichten.

Für die übrigen Citrusöle kommen die Vereinigten Staaten nur als Verbraucher in Betracht. In den beiden folgenden Tabellen sind die Einfuhr (zum Verbrauch) von Bergamottöl und die Herkunftsländer (Generaleinfuhr) wiedergegeben.

Einfuhr von Bergamottöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	30 600	1 324
1912/13	29 100	1 305
1913/14	17 500	625
1920	27 500	1 021
1921	22 200	877
1922	39 800	1 202
1923	49 600	1 158
1924	32 800	971
1925	54 000	1 701
1926	34 400	1 756
1927	49 300	2 686

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[39]	1 200	3 000	3 600	2 900
	W.[40]	36	128	135	185
Deutschland . . .	M.	50	20	100	10
	W.	1	1	3	1
Italien	M.	46 400	28 600	45 700	25 100
	W.	1 087	806	1 427	1 260
Niederlande	M.	100	400	500	1 000
	W.	3	12	20	63
Schweiz	M.	100	100	200	100
	W.	6	5	20	13
Großbritannien . .	M.	200	700	2 400	5 000
	W.	5	19	76	225
Spanien	M.	100			
	W.	3			
Canada	M.	1 200	200	300	200
	W.	10	6	13	10
Insgesamt:	M.	49 300	33 000	52 800	34 400
	W.	1 150	980	1 690	1 760

Ueber die Einfuhr (zum Verbrauch) von Limettöl, Cedratöl, Petitgrainöl und Neroliöl enthält die amtliche Statistik die folgenden Angaben:

Jahr	Limettöl. kg	Limettöl. 1000 RM.	Cedratöl. kg	Cedratöl. 1000 RM.
1911/12	5 800	39	190	5,5
1912/13	5 900	63	52	2,5
1913/14	7 500	100	72	3,4
1920	21 300	375	[42]	[42]
1921	19 400	317	[42]	[42]
1922	22 600	123	[42]	[42]
1923	22 400	171	[42]	[42]
1924	29 100	277	[42]	[42]
1925	18 400	390	28	0,4
1926	21 800	1 172	244	5,9
1927	22 000	1 387	222	7,1

Jahr	Petitgrainöl. kg	Petitgrainöl. 1000 RM.	Neroliöl. kg	Neroliöl. 1000 RM.
1911/12	[42]	[42]	7 900	299
1912/13	[42]	[42]	17 400	722
1913/14	[42]	[42]	7 200	308
1920	[42]	[42]	16 800	761
1921	[42]	[42]	12 000	243
1922	8 700	148	9 400	303
1923	29 200	399	700	286
1924	14 000	236	500	176
1925	12 300	223	120	100
1926	28 400	451	300	210
1927	26 200	359	500	313

Wermutöl. Das Wermutöl hat infolge des in verschiedenen Ländern, die früher bedeutende Verbraucher waren, durchgeführten Absynthverbots nur noch geringe Bedeutung für den Handel. Während die Vereinigten Staaten bis vor kurzem das einzige Land waren, das noch größere Mengen dieses ätherischen Oeles hervorbrachte (die Produktion in Europa ist sehr gering), sind die dortigen Kulturen in den letzten Jahren dauernd zurückgegangen, und im Jahre 1927 wurde praktisch gar kein Wermutöl mehr in den Vereinigten Staaten destilliert.

Ueber die amerikanische Produktion von Wermutöl gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1909	900	40
1914	2 100	38

In der Nachkriegszeit sind hierüber keine amtlichen Zahlen mehr veröffentlicht worden. Nach privaten Schätzungen lag die Produktion in den letzten Vorkriegsjahren höher, als die Censuszahlen angeben, teilweise über 4000 kg. In der Nachkriegszeit zeigte die Produktion eine dauernd sinkende Tendenz und ist im Jahre 1927, wie schon erwähnt, praktisch auf Null zurückgegangen.

Für Wermutöl wurden am Londoner Markte in den letzten Jahren folgende Preise (per lb., loco) genannt:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	100,0	75,0
1922	60,0	24,0
1923	65,0	65,0
1924	[43]	[43]
1925	30,0	18,0
1926	38,0	31,6

Im Jahre 1927 bewegten sich die Preise bis zum Herbst zwischen 31 sh. 6 d. und 32 sh. per lb. Als im September bekannt wurde, daß die Ernte gleich Null und der Uebertrag aus der vorjährigen Ernte auch nur gering wäre, trat infolge der Verknappung eine schnelle Preissteigerung ein. Die Cif-Preise lauteten im November auf 51 sh. 9 d. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Wermutöl in absehbarer Zeit gänzlich aus dem Verkehr verschwindet.

Bittermandelöl. Das Bittermandelöl wird in den Vereinigten Staaten als Nebenprodukt gewonnen, ebenso das Pfirsichkernöl und Aprikosenkernöl. Die hierzu verwandten Ausgangsstoffe stam-

[42] Nicht spezifiziert.
[43] Keine Zahlen verfügbar.

Digitized by Google

men größtenteils aus Californien. Alle drei Oele sind einander gleichwertig und werden unter dem gleichen Namen, nämlich als Bittermandelöl, gehandelt.

Ueber die Produktion sind keine Angaben verfügbar; über die Einfuhr (zum Verbrauch) unterrichtet die folgende Tabelle:

Einfuhr von Bittermandelöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	12 400	108
1912/13	4 700	108
1913/14	3 400	92
1920	2 000	86
1921	2 200	60
1922	2 500	89
1923	4 700	130
1924	3 100	73
1925	5 700	92
1926	3 600	80
1927	5 400	127

Blütenöle. Blütenöle werden bisher in den Vereinigten Staaten nicht in technischem Maßstabe hergestellt, obgleich verschiedene hierfür geeignete Pflanzen bereits seit längerer Zeit für Gärtnereizwecke angebaut werden und gut gedeihen. Die seit einigen Jahren im Gange befindlichen Versuche haben ergeben, daß Klima und Bodenbedingungen stellenweise alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen; über das Versuchsstadium hinaus ist die Entwicklung bisher jedoch nicht gelangt. Die Hauptschwierigkeit, die zu überwinden ist, ist die Rentabilitätsfrage. Das Department of Agriculture ist an diesen Versuchen, die bis jetzt noch nicht abgeschlossen sind, lebhaft beteiligt.

Die Versuchskulturen erstrecken sich zunächst auf Rosen, Jasmin und Lavendel. Der Verbrauch dieser ätherischen Oele ist aus der folgenden Tabelle über die Einfuhr (zum Verbrauch) ersichtlich; die Angaben über die Herkunftsländer stammen aus der Generaleinfuhrstatistik.

Einfuhr von Rosenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	3 090	2 439
1912/13	3 780	3 324
1913/14	1 150	1 264
1920	1 900	2 017
1921	360	401
1922	3 420	1 628
1923	3 120	1 831
1924	1 360	1 148
1925	1 610	1 230
1926	1 030	1 595
1927	1 030	1 618

Herkunftsland		1924	1925	1926
Bulgarien	M.[39]	610	1 100	640
	W.[40]	596	653	988
Deutschland	M.	11		
	W.	7		
Frankreich	M.	540	370	270
	W.	396	480	488
Griechenland	M.			4
	W.			2
Großbritannien	M.	30	100	20
	W.	18	61	13
Italien	M.		1	4
	W.		1	4
Niederlande	M.	1	4	1
	W.	1	3	2
Türkei	M.	120	30	22
	W.	77	13	23
Jugoslawien u. Albanien	M.	50	13	
	W.	45	16	
Canada	M.		1,5	12
	W.		1	9
Algerien und Tunis	M.			0,6
	W.			1
Insgesamt:	M.	1 360	1 620	970
	W.	1 140	1 230	1 530

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Aus der japanischen chemischen Industrie.

In der „Ostasiatischen Rundschau", Heft 9, findet sich ein Bericht über die Lage einiger Hauptindustrien Japans, dem wir die nachfolgenden Abschnitte über die chemische Industrie entnehmen:

Der Geschäftsgang in der chemischen Industrie ist gegenwärtig mittelmäßig, neigt aber weiterer Besserung zu. In Farbstoffen hatte man auf Grund einer festeren Grundtendenz vor Jahreswechsel höhere Umsätze der diesjährigen Saison vorausgesehen, doch hat das Frühjahrsgeschäft in seinem bisherigen Verlauf die Erwartungen noch nicht erfüllt. Billige amerikanische Vorräte minderer Qualität drücken überdies die japanischen Erzeugnisse.

Die Zahl der japanischen Farbstoffabriken beträgt 53 mit über 3 400 Arbeitern und rund 500 Chemikern. Ihr Gesamtkapital wird mit 32,6 Millionen Yen angegeben. Die Jahresproduktion beläuft sich auf 6 000 t Schwefelfarben, 2 400 t Anilin- und 1 800 t Kohlenteerfarben, von denen die Nippon Senryo allein etwa ein Viertel herstellt. Die Einfuhr an Kohlenteerfarbstoffen betrug insgesamt 1926 6,56 Millionen Yen, 1927 5,48 Millionen.

Industriechemikalien haben teilweise stärkere Nachfrage aus der Papier- und Textilindustrie zu verzeichnen. Auch wirkt der Bedarf des Baumarktes anregend. Für Düngemittel sind die Aussichten auch im laufenden Jahre nicht besonders günstig. Zwar ist nach der Marktüberfüllung der Import im letzten Jahre zurückgegangen und die Preise haben sich angesichts der reichlichen Versorgung und der Preisrückgänge für Seide und Reis noch verhältnismäßig gut behauptet, indessen überwiegt auch weiterhin das Angebot die Nachfrage, selbst wenn die Landwirtschaft infolge des allmählichen Wiederanziehens der Seiden- und Reispreise und der Zusicherung billiger Kredite wider Erwarten mehr einkaufen sollte. Die Superphosphatfabriken werden die im Herbst aufgegebene Preis- und Produktionsregulierung möglicherweise erneuern.

Die Kunstseidenindustrie ist sehr gut beschäftigt und nimmt für 1928 eine Konsumerhöhung um 50% auf 7 000 t an. Vor allem macht die Kunstseidenverarbeitung in den Zentren der Seidenweberei gute Fortschritte.

Die Gewinnung von Rohcampher und Campheröl ist sowohl in Japan wie auf Formosa nur den von der Regierung dazu befugten Personen erlaubt. Der japanische Staat übernimmt die Gesamtproduktion und entschädigt die Produzenten nach bestimmten Qualitätsnormen. Für die Ausfuhr kommt in erster Linie Formosacampher in Frage. Japanischer Campher wird in Japan selbst, besonders zur Herstellung von Celluloidwaren verbraucht. Die Rohcamphergewinnung stellte sich in den letzten Jahren folgendermaßen: 1923 81 495 Picul, 1924 78 725 Picul, 1925 83 119 Picul. Von dem Gesamtexport des Jahres 1926 in Höhe von 30 382 Picul entfielen auf die Vereinigten Staaten 13 554, auf Britisch-Indien 7 345, auf Frankreich 2 854, auf England 1891 und auf Deutschland 929 Picul.

In Formosa betrug die Camphererzeugung im Jahre 1925 nur etwa drei Viertel der japanischen; dagegen belief sich die Erzeugung von Campheröl fast auf das Doppelte der japanischen. Während in Japan selbst nur 34 000 Picul Campheröl gewonnen wurden, betrug die Campherölgewinnung auf Formosa 74 400 Picul.

Am meisten fürchten die Japaner die Konkurrenz des synthetischen Camphers, der in Deutschland produziert wird und anfängt, den natürlichen zu verdrängen. Die japanische Presse veröffentlichte kürzlich eine Unterredung mit Dr. Koshichi Ono, einem der Direktoren der Saisai Camphor Manufacturing Co., der mitteilte, daß das japanische Monopolbüro schon zweimal den Preis für Rohcampher ermäßigen mußte, das erste Mal im August 1926 von 170 auf 140 Yen je

Digitized by Google

Picul, das zweite Mal im Januar 1927 von 140 auf 110 Yen, und es schiene, als ob diese Ermäßigung noch nicht ausreiche. Denn der Preis für synthetischen Campher sei inzwischen weiter herabgesetzt worden. Nach Angaben Onos soll sich die Jahresproduktion in Deutschland bereits auf 3,5 Millionen kg belaufen. Um dieser deutschen Konkurrenz zu begegnen, müsse die Produktion des natürlichen Camphers erhöht werden, wodurch die Gewinnungskosten billiger würden. Um eine größere Ausbeute zu erzielen, hat die japanische Regierung allen Landbesitzern, die sich mit Campheranbau befassen wollen, junge Campherbäume umsonst zur Verfügung gestellt, und die Bereitwilligkeit, mit der die Bauern die Bestrebungen der Regierung unterstützten, ließe nach Onos Ansicht einen bedeutenden Aufschwung der Camphergewinnung voraussehen, der es Japan ermöglichen würde, seine gegenwärtige beherrschende Stellung auf dem Camphermarkte zu behaupten.

Ueber die Gestaltung der Produktion und des Außenhandels in einigen chemischen Erzeugnissen während des Jahres 1926 entnehmen wir der Zeitschrift „Kagakukagei Kiriu" weiterhin folgende Nachrichten:

Im Jahre 1926 wurden 500 000 t Schwefelsäure im Werte von 17 Millionen Yen produziert und davon 5000 t im Werte von 630 000 Yen exportiert. Hauptbestimmungsländer waren China (3000 t im Werte von 410 000 Yen), Straits Settlements und die Philippinen.

In anderen Säuren, z. B. Salz-, Salpeter- und Essigsäure fand ebenfalls ein Export statt; an Calciumacetat, dem Rohmaterial für Essigsäure, wurden ca. 8000 t im Werte von 1 600 000 Yen eingeführt.

Bor-, Oxal-, Wein-, Citronen- und Salicylsäure werden im Lande nicht hergestellt.

Als Konservierungsmittel für den jap. Reiswein wird hauptsächlich Salicylsäure gebraucht. Im Jahre 1926 wurden zu diesem Zweck 480 000 lb. Salicylsäure eingeführt.

Der Konsum an calcinierter Soda betrug etwa 100 000 t; davon wurden nur 10 000 t im Inland fabriziert und etwa 90 000 t aus dem Ausland, hauptsächlich aus England importiert.

An Aetzkali wurden im Jahr etwa 50 000 t verbraucht; die Hälfte des Bedarfs kann mit inländischer Ware gedeckt werden, die andere Hälfte kommt aus England und Amerika.

Natriumbichromat wurde 1926 für 350 000 Yen, Natriumcyanid für 400 000 Yen eingeführt. Im ganzen wurden Natriumsalze im Jahre 1926 für etwa zwei Millionen Yen importiert.

Das für die Sodaindustrie unentbehrliche Kochsalz fehlt in Japan vollständig, ebenso wie die anderen Rohstoffe.

An pharmazeutischen Chemikalien wird am meisten Natriumbicarbonat eingeführt, und zwar jährlich 7000 t im Werte von 770 000 Yen. Neuerdings kann eine kleine Menge dieses Artikels im Lande selbst fabriziert werden.

An Chloraten, die hauptsächlich für die Zündholzindustrie als Rohmaterial gebraucht werden, kommen etwa 3500 t im Werte von 1,2 Millionen Yen aus dem Ausland; Herkunftsländer sind: Deutschland (930 000 Yen), Schweden (230 000 Yen), England (28 000 Yen). Unmittelbar nach dem Kriege, als die Lage der jap. chem. Industrie sehr günstig war, wurden Chlorate im Lande selbst hergestellt; dieser Industriezweig ist später jedoch wieder völlig eingegangen.

Von den in Japan gebräuchlichsten Arzneimitteln wurden folgende Mengen eingeführt: Antifebrin 190 000 lbs., (93 000 Yen), Antipyrin 82 000 lbs. (145 000 Yen), Chinin 17 000 lbs. (255 000 Yen), Carbolsäure 2Mill. lbs. (500 000 Yen).

Glycerin, welches nicht nur als pharmazeutisches, sondern auch als technisches Erzeugnis importiert wird, kommt hauptsächlich aus England. Die Einfuhr betrug 3 450 000 lbs. im Werte von 1,5 Mill. Yen. Die inländische Produktion beläuft sich auf 2 090 000 lbs. im Werte von 1 070 000 Yen.

Methanol kommt aus Deutschland und Amerika. Es wurden 1,3 Mill. lbs. im Werte von 340 000 Yen eingeführt. Die inländische Produktion beträgt 330 000 lbs. im Werte von 120 000 Yen.

Formaldehyd kommt hauptsächlich aus Frankreich. Der Wert der Einfuhr betrug 660 000 Yen. An zweiter und dritter Stelle stehen Deutschland und die Schweiz.

Von Ausfuhrwaren sind folgende zu erwähnen:

Pfefferminzöl (hauptsächlich nach Frankreich, England und Deutschland; im ganzen wurden im Jahre 1926 = 6 040 000 lbs. im Werte von 4 Mill. Yen ausgeführt).

Fischöl, etwa 2000 t (im Werte von 4 485 000 Yen) ging hauptsächlich nach Deutschland und Amerika.

Arzneimittel wurden für 1,3 Mill. Yen ausgeführt. Sie waren hauptsächlich für China bestimmt.

An Erzeugnissen, deren Ausfuhrwert mehr als 500 000 Yen betrug, sind außer Schwefelsäure und Salpetersäure noch zu erwähnen: Chlorkalk. Zahnpulver (570 000 Yen), Tinte (730 000 Yen) und Farben (840 000 Yen) die ebenfalls hauptsächlich nach China und den Straits Settlements exportiert werden. (1456)

Der Glycerinmarkt in den Vereinigten Staaten.

Wie wir der Zeitschrift „Chem. and Metal. Engin." entnehmen, neigte die amerikanische Marktlage für Glycerin während des letzten Jahres dauernd zu Preisrückgängen. Vor einem Jahre lauteten die Marktpreise für chemisch reines Glycerin auf 28 c. per lb. oder darüber. Gegenwärtig erfolgen Angebote schon zu 17 c. Die anderen Glycerinsorten zeigen entsprechende Preisänderungen.

Der Preisrückgang ist in erster Linie auf den Rückgang der Nachfrage unter normale Verhältnisse zurückzuführen; auch das ermäßigte Preisniveau hat die Nachfrage nicht wieder beleben können.

So ist die Nachfrage nach Glycerin für Frostschutzzwecke weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Verwendung von Glycerin für diese Zwecke ist erst vor einigen Jahren eingeführt worden, und man hatte damals damit gerechnet, daß eine weitere Steigerung der Nachfrage von dieser Seite zu einer allgemeinen Erhöhung des Glycerinverbrauchs führen würde.

Des weiteren hat die Nachfrage nach Glycerin von seiten der Sprengstoffindustrie nachgelassen. Ganz allgemein hat der Verbrauch von Glycerin in den Fabriken nachgelassen; anscheinend ist die Hauptursache in dem Auftreten von Konkurrenzprodukten, wie besonders Aethylenglykol, zu suchen. Für letzteren besteht Nachfrage für Frostschutzzwecke, desgleichen findet er in der Sprengstoffindustrie bereitwillig Aufnahme.

Von weittragender Bedeutung für die Marktlage war außerdem die im vergangenen Jahre erfolgte Aufnahme der Produktion von Glycerin aus Melasse. In Deutschland wurde Abfallmelasse bereits während des Krieges zur Gewinnung von Glycerin verwandt; das Verfahren wurde jedoch nach Kriegsende wieder aufgegeben, nachdem Fette und Oele wieder in genügenden Mengen verfügbar waren. Durch das neue amerikanische Verfahren sollen die Produktionskosten jedoch wesentlich herab-

Digitized by Google

gesetzt worden sein; die Konkurrenz, die die Produzenten dieses Gärungsglycerins in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 dem natürlichen Glycerin machten, scheint diese Vermutung zu bestätigen.

Obgleich an den ausländischen Märkten scharfe Konkurrenz herrschte und die Möglichkeit bestand, ausländisches Glycerin zu Preisen, die unter denen für amerikanisches Glycerin lagen, zu kaufen, ist die Einfuhr von Glycerin nach den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre mengenmäßig zurückgegangen.

Die Zunahme der Glycerinproduktion in Europa hat eine wichtige Rolle bezüglich der Erhöhung der Weltvorräte gespielt. Außer Deutschland, das seine Produktion im Laufe weniger Jahre verdoppelt haben soll, hat Rußland seine Produktion von 3118 t im Fiskaljahr 1925/26 auf 4250 t im folgenden Fiskaljahr erhöht. Außerdem sind nach dem russischen Produktionsprogramm für die folgenden Jahre weitere Erhöhungen vorgesehen. Die Produktionskapazität Italiens liegt weit über seinem inländischen Bedarf; die tatsächliche Produktion ist aber eingeschränkt.

Ueber die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre geben die folgenden Tabellen einen Ueberblick:

Produktion von Glycerin.

Jahr	80% 1000 lbs.	Dynamit 1000 lbs.	Chem. reines 1000 lbs.
1927	122 762	49 241	59 125
1926	116 369	49 279	64 460
1925	103 407	52 658	55 448
1924	95 154	37 368	53 243
1923	99 579	52 369	47 992
1922	85 337	33 907	39 913
1921	63 947	26 944	30 323
1920	54 688	31 571	32 860
1919	61 793	25 655	36 693

Verbrauch von Glycerin.

Jahr	80% 1000 lbs.	Dynamit 1000 lbs.	Chem. reines 1000 lbs.
1927	127 161	26 333	6 982
1926	135 799	35 467	5 806
1925	122 024	47 458	5 810
1924	105 992	36 555	5 227
1923	99 766	50 580	5 262
1922	84 708	29 682	4 979
1921	57 364	31 997	4 928
1920	62 515	37 720	2 714
1919	58 974	28 962	1 746

Lagerbestände von Glycerin.

Jahr	80% 1000 lbs.	Dynamit 1000 lbs.	Chem. reines 1000 lbs.
1927	18 266	15 364	7 205
1926	9 452	8 654	5 346
1925	5 826	4 866	3 096
1924	8 936	8 187	6 172
1923	7 414	9 835	5 468
1922	9 091	9 270	4 587
1921	10 032	10 123	3 560
1920	5 081	11 802	2 768
1919	2 427	5 494	4 120

Einfuhr von Glycerin.

Jahr	Roh 1000 lbs.	Raffiniert 1000 lbs.	Insgesamt 1000 lbs.
1927	21 361	12 139	33 500
1926	29 943	3 953	33 896
1925	17 259	9 445	26 704
1924	9 849	257	10 105
1923	12 893	500	13 393
1922	2 091	76	2 167
1921	11 056	3 961	15 017
1920	15 664	1 911	17 575
1919	1 164	163	1 327

(842)

Die Arsenvorkommen in Rußland.

Nachstehender Artikel ist der von der Berliner Sowjet-Außenhandelsdelegation herausgegebenen Halbmonatsschrift „Die Volkswirtschaft der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken" entnommen.

Die Arsenvorkommen der UdSSR. sind noch sehr wenig erforscht, so daß die folgenden Angaben über die russischen Arsenvorkommen in keiner Weise als erschöpfend gelten können. Sie fassen nur das, was bisher bekanntgeworden ist, zusammen.

Arsenvorkommen sind in Sibirien, im Ural und im Kaukasus bekannt geworden.

Sibirien. Durch Arbeiten des Geologischen Komitees ist in den Jahren 1923 bis 1925 festgestellt worden, daß die silberhaltigen Blei-Zinkerz-Gänge im Nertschinsker Kreis Arsenopyrit (FeSAs) enthalten. In einigen Nertschinsker Bleierzgängen tritt dieser Arsenkies als das hauptsächlichste Gangerz auf, und zwar teilweise in solchen Mengen, daß ein rentabler Abbau vollkommen möglich ist. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Gänge Jekaterino-Blagodatskoje, Erste, Zweite und Dritte Spasskoje im Priargunsker Revier und Pokrowskoje, Sucharewskoje u. a. im Südrevier. Lediglich in dem Pokrowsker Gang könnte jedoch das Arsenerz als Hauptprodukt gefördert werden, während es aus den übrigen Gängen nur als Nebenprodukt bei der Blei-Zinkerz-Förderung gewonnen werden könnte.

Die Pokrowsker Lagerstätte liegt etwa 6 km westlich von der Algatinsker Siedlung. Eine 130 km lange Landstraße, die für Autoverkehr geeignet ist, führt von der Lagerstätte nach der Station Borsei der Tschita-Bahn.

In der Zeit von 1854 bis 1895 ging dort der Bergbau auf Bleierze um. Der arsenerzführende Gang lagert in dunklen, dichten bis zu 20 m mächtig werdenden Schiefern. Seine Mächtigkeit schwankt bei einer Ausdehnung von etwa 300 m zwischen 0,7—3 m. Die Gangart besteht aus Quarz, in dem viel Sulfideinsprenglinge auftreten, und zwar hauptsächlich Arsenopyrit, der meistens an dem Salbande auftritt, und daneben Antimonit, Bleiglanz usw.

Ueber die Höhe der Vorräte des Pokrowsker Ganges läßt sich bisher nichts Exaktes sagen. Es ist nur bekannt, daß die Menge des auf den Halden liegenden Arsenopyrits einige 100 t beträgt. Der Durchschnittsgehalt des Erzes an As ist auch noch nicht festgestellt. Bekannt ist nur, daß die Analyse „einer Probe, die von den Erzhalden" genommen war, ergeben hatte: As —14,36%, Pb —10%, Au —0,00091%, Ag —0,0268%.

Interessant, wenn auch technisch bisher von keiner Bedeutung, sind die Vorkommen von Skorodit ($FeAsO_4 + 2H_2O$) im Serentuisker Kreis auf dem Karamyschsker Berg (Transbaikalien) und in Adutscholon, ebenfalls in Transbaikalien.

Von den übrigen sibirischen Revieren ist das Revier von Kusnezk erwähnenswert, wo das Auftreten von Arsen und Gold führenden Quarzadern bekannt ist.

Ural. Nach dem heutigen Stand der Erforschung ist das größte Arsenvorkommen des Uralgebietes das Katschkarsker Goldrevier im Bezirk Troitzk des Gouvernements Orenburg. Das Gold tritt hier in Quarzgängen vergesellschaftet mit Schwefel- und Arsenkies auf, wobei der Arsenkiesgehalt mit zunehmender Tiefe wächst.

Die Gänge verlaufen kreuz und quer, durchschneiden sich teilweise und weisen dann Verdickungen bis zu 12 m auf. Für gewöhnlich haben sie eine Mächtigkeit von 2 cm bis 2 m, bei einer Länge von 4 km. Der interessanteste Gang ist der Jekaterininsker, der bis zu einer Tiefe von 50,5 m auf Gold aufgebaut worden ist. Er ist 90 m lang, hat steiles Einfallen, eine Mächtigkeit von 1,25 m und tritt zusammen mit Graniten auf.

Digitized by Google

Schürfungen haben ergeben, daß in diesem Gang in einer Tiefe von 50,5 m zwei Erzlinsen von Arsenopyrit lagern, von denen die östliche etwa 30 m und die westliche 15 m lang ist. Auch im südlichen Teil findet sich Arsenopyrit, wo die Mächtigkeit der Erzlinse 2,7 m erreicht. Der Gang besteht aus Arsenopyrit, Quarz, Strahlen-Amphibol, metamorphisierten Granittrümmern, ockerhaltigen und dichten tonartigen Stoffen und etwas Pyrit. Vergesellschaftet mit Arsenopyrit tritt auch Turmalin auf.

Im Katschkarsker Revier ist früher ausschließlich Gold abgebaut worden, und erst im Jahre 1924 wurde von dem Trust Uralsoloto auch die Gewinnung von Arsen aufgenommen, und zwar in dem erwähnten Jekaterininsker Gang. Nach wirtschaftlichen Berechnungen wird die Arsenikgewinnung schon bei einem Gehalt von 6% Arsen im Erz rentabel sein. Jedoch sind die Vorräte der Lagerstätte nicht groß genug, um den gesamten Innenbedarf der Union decken zu können. Die Vorräte werden auf etwa 324 t Arsen oder etwa 430 t Arsenik geschätzt.

Eine Analyse der Katschkarsker goldführenden Erze, und zwar aus dem Jekaterininsker Gang, zeigt 10,30% As, 1,30% Sb, 9,31% S, 17,29% Fe, 0,00016% Au.

Das Revier von Tscheljabinsk. Außer bei Katschkar sind gold- und arsenhaltige Erze auch 7 km von Tscheljabinsk zwischen dem Flusse Miass und dem See Kremenkul bekannt. Durch Schürfungen ist hier ein meridional verlaufender Gebirgsstreifen von 5 km Länge und 2 km Breite, der 25 Jahre lang auf Gold ausgebeutet worden ist, näher erforscht. Es befinden sich hier 30 Gänge, die eine Länge von 60 bis 300 m und eine Breite von 0,5—0,75 m aufweisen. Diese Gänge lagern in stark veränderten Biotit-Granodioriten und haben einen Durchschnittsgoldgehalt von 7 bis 10 g/t, lokal sogar bis zu 500 g pro t; die Gangart der Gänge besteht aus Quarz, Feldspat, weißem Glimmer und die Erzführung aus Arsenopyrit, der in sechs von den 23 bekannten Gängen festgestellt worden ist.

Da dieses Gangsystem in bezug auf die Arsenerzführung so gut wie gar nicht erforscht ist, läßt sich über die Höhe seiner Arsenvorräte nichts sagen.

Außerdem sind aus dem Ural bekannt: Realgar und Arsenopyrit im Ajatsker Revier (Issetsker Kreis) und Vorkommen von gediegenem Arsen im Bogoslowsker Kreis.

Im Kaukasus sind folgende Lagerstätten von Arsenerz bekannt:

Das Fiag-Donskoje-(Kurtatinsker)Arsenerzrevier an dem Wasserriß Arsi-kom, einem rechten Zufluß zu dem Fiag-don, der wiederum ein linker Nebenfluß des Terek ist. Die Lagerstätte liegt in Berg-Ossetien im Kreise Wladikawkas, 40 km von Wladikawkas entfernt. Eine Zeitlang fand dieses Vorkommen großes Interesse, da von dem Ing. Tschishewski relativ große Mengen von gediegenem Gold in Arsenkies eingesprengt entdeckt worden waren. 1923 wurden vom Aniltrust umfangreiche Schürfungsarbeiten durchgeführt, über deren Resultate aber nichts Näheres bekannt geworden ist.

Das Erz, vor allem Realgar (As_2S_2) tritt in zwei Gängen in einer Höhe von 2500 m in stark metamorphisierten chlorit- und tonhaltigen Schiefern auf.

Irgendwelche genauen Angaben über die Höhe der Vorräte sind noch nicht vorhanden. Von Gerassimow wurden sie unter Vorbehalt ganz roh auf etwa 20 000 t Realgar geschätzt.

Am östlichen Abhang desselben Gebirges befindet sich im Wasserriß Kaldykom, einem linken Zufluß des Dsamarasch-don, der ein rechter Nebenfluß des Fiag-don ist, ein Realgar-Vorkommen. Es tritt hier gleichfalls in einer Höhe von etwa 2500 m in einem Horizont metamorpher Schiefer verschiedener Zusammensetzung und Färbung eine Ueberschiebung auf, an der die Schiefer um etwa 50—60 m nach Süd-Südwest verschoben sind. An der Ueberschiebung tritt das Erz in einer Mächtigkeit von 2—5 m zutage; seine einzelnen Ausbisse sind bis auf etwa 300 m Länge nachgewiesen. Das Erz selbst tritt in einer Breccie, die aus eckigen Bruchstücken von Quarzit und Schiefer besteht, die mit Quarz zementiert sind, in Form von unregelmäßigen Adern und Linsen auf. Wenn man annimmt, daß das Roherz 30% Realgar enthält und die erzführende Breccie 200 m lang ist, würde das 14 500 t Realgar ergeben, so daß die möglichen Vorräte aller drei erwähnten Vorkommen schätzungsweise 35 000 t Realgar oder 24—25 000 t Arsen betragen würden.

Außerdem finden sich Arsenkies und Arsenikalkies ($FeAs_2$) in den Graniten, die die metamorphen Schiefer im Gletschergebiet des Teplei-Choch am Oberlauf des Fiag-don durchbrechen.

Beachtenswert ist ferner das Dshimarinsker Arsenerzrevier am linken Ufer des Schtry-don, 6 km südlich des Dorfes Dshimar (Berg-Ossetien) in der Nähe des Gletschers Midagrawin-ziti.

Die Lagerstätte liegt in tonhaltigen Juraschiefern, die mächtige Quarzite und Konglomerate einschließen. Ihr Erz ist an grobkörnige Diopsidgesteine und Epidot-Aktinolith-Hornsteine gebunden. Stellenweise bestehen diese ausschließlich aus Granat, Diopsid, Calcit und Quarz, mitunter auch aus Lievrit. Die Arsenkieslinsen und -adern lagern hauptsächlich in dem Diopsidgestein und in den Quarzlinsen. Ebenso tritt Magnetkies auf, und zwar vorwiegend allein, mitunter jedoch zusammen mit dem Arsenkies. Als akzessorische Bestandteile findet man kleine Einsprenglinge von Kupferkies.

Die Verteilung des Erzes in der Lagerstätte ist sehr unregelmäßig.

Analysen von Stufferz der Dshimarinsker Lagerstätte, die im Jahre 1924 hergestellt wurden, ergaben folgende Resultate (in %):

	Nr. 1	Nr. 2
Unlösliches	12,75	6,70
Arsen	38,37	40,45
Antimon	unbest.	0,27
Kupfer	0,11	0,27
Eisen	29,44	31,38
Nickel	fehlt	fehlt
Mangan	fehlt	0,02
Schwefel	17,67	17,71
Aluminiumoxyd	1,33	0,73
Gold	0,0013%	

Die Lagerstätte wurde im Jahre 1924 oberflächlich von dem Aniltrust durch Schürfungen aufgeschlossen, wobei 30 t hochwertiges Erz gewonnen wurden.

Im Vergleich zu dem Kutatinsker Vorkommen sind in den Dshimarinsker Lagerstätten die Arbeitsbedingungen günstiger, besonders in bezug auf die Transportverhältnisse.

Infolge der Reinheit des Erzes (geringer Antimongehalt), des hohen Arsengehaltes und der relativ günstigen örtlichen Verhältnisse könnte dieses Vorkommen erhebliche praktische Bedeutung erlangen.

Außerdem ist bekannt, daß in Berg-Ossetien gediegenes Arsen gelegentlich in den Sadonsker Blei-Zink-Gruben auftritt.

Das Balkarsker Revier. Im Sommer 1925 wurden vom Geologischen Komitee am Flusse Balkarski Tscherek in Kurranan Schürfungsarbeiten durchgeführt, die günstige Resultate ergaben. In dieser Lagerstätte findet sich ein arsenkieshaltiger Quarzgang, der kristalline Schiefer durchschneidet. Bei einer sichtbaren Länge von 300 m hat dieser Gang eine Mächtigkeit von 0,02—0,03 m. Eine Analyse der Stufferze ergab: Arsen 33,16%, Eisen 26,91%, Schwefel 13,53%, Unlösliches 9,81%, Gold 0,00005%, Silber 0,0012%.

Wie aus diesem nicht vollständigen Ueberblick über die Arsenvorkommen der UdSSR. ersichtlich ist, ist gegenwärtig nur das Katschkarsker Vorkommen

Digitized by Google

einigermaßen näher erforscht, während die kaukasischen Lagerstätten trotz ihres Erzreichtums in bezug auf Einzelheiten noch so ziemlich als unerforscht gelten müssen. Jedenfalls sind durch weitere Erforschungen noch bedeutende Entdeckungen auf dem Gebiete der Arsenerzlagerstätten der UdSSR. zu erwarten.

Wie groß der Bedarf der UdSSR. an Arsen ist, läßt sich schwer sagen. Es liegen für die letzten Jahre nur einige Zahlen vor, und zwar über die vom Volkskommissariat für Landwirtschaft und vom Syndikat der Industrie der Steine und Erden angemeldete Einfuhr aus dem Auslande, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

	1923/24 t	1924/25 t	1925/26 t	
Volkskommissariat für Landwirtschaft .	500	700	700	Arsen, davon:
				Arsensaur. Natrium 600
				Arsensaur. Calcium 170
				Arsensaur. Blei 180
				Schweinfurtergrün 300
Industrie der Steine und Erden . . .	—	56,15	250	
Insgesamt:	500	756,15	950	

Bis zum Jahre 1924 gab es überhaupt keinen Arsenerzbergbau in der UdSSR. Erst im Jahre 1924 begann der Trust Uralsoloto, aus den arsen- und goldhaltigen Gängen des Katschkarsker Goldreviers Arsen zu gewinnen. Den Rentabilitätsberechnungen wurde ein Arsengehalt von 6% im Erz zu Grunde gelegt. Ende 1925 wurde dann ein Ofen zur Herstellung von Arsenik in Betrieb genommen. (781)

Der Chemikalien-Außenhandel in Java und Madura 1927

Ausfuhr.

Ware und Bestimmungsland		Menge in t*)
Paraffin:	Insgesamt	3 058
Penang		60
Indo-China		26
Hongkong		2 403
China		209
Philippinen		10
Australien		332
Coca-Blätter:	Insgesamt	723
Niederlande		462
Deutschland		79
Japan		183
Chinarinde, pharm. in Röhren, Streifen:	Insgesamt	80
Niederlande		80
Chinarinde, techn.:	Insgesamt	5 817
Niederlande		4 721
Großbritannien		490
Italien		8
Britisch-Indien		143
China		7
Japan		448
Chinin, auch Roh-Chinin und Chinin-Salze:	Insgesamt	178
Niederlande		72
Britisch-Indien		16
Siam		8
Penang		2
Singapore		7
China		52
Japan		11
Philippinen		5
Australien		1
Citronell-Oel:	Insgesamt	1 682
Niederlande		118
auf Order		19
Großbritannien		302
auf Order		18
Deutschland		100
Frankreich		392
auf Order		181
Vereinigte Staaten		388
Südafrikanische Union		1
Singapore		2
Hongkong		3
China		22
Japan		100
Australien		18
Mohn-Oel:	Insgesamt hl	87 881
Niederlande	hl	7 967
auf Order	hl	5 322
Großbritannien	hl	42 870
auf Order	hl	25 496
Vereinigte Staaten	hl	5 804
China	hl	47

Einfuhr.

Ware und Herkunftsland		Menge in t*)
Essig:	Insgesamt hl	313
Niederlande	hl	90
Vereinigte Staaten	hl	73
Singapore	hl	60
China	hl	60
Essigessenz:	Insgesamt hl	1 881
Niederlande	hl	1 848
Essigsäure:	Insgesamt	69
Niederlande		41
Deutschland		19
Alaun:	Insgesamt	1 366
Niederlande		133
Großbritannien		531
Deutschland		95
Frankreich		177
Belgien		418
Calciumcarbid:	Insgesamt	1 655
Niederlande		927
Deutschland		381
Belgien		83
Italien		4
Norwegen		87
Schweden		138
Krist. Soda:	Insgesamt	204
Niederlande		70
Großbritannien		57
Deutschland		29
Belgien		39
Japan		1
Calc. Soda:	Insgesamt	1 198
Niederlande		129
Großbritannien		897
Vereinigte Staaten		171
Aetznatron:	Insgesamt	4 264
Niederlande		149
Großbritannien		2 309
Deutschland		186
Vereinigte Staaten		1 593
Rohe Schwefelsäure:	Insgesamt	599
Niederlande		451
Japan		145
Reine Schwefelsäure:	Insgesamt	109
Niederlande		52
Deutschland		38
Japan		18
Rohe Salzsäure:	Insgesamt	181
Niederlande		36
Japan		142

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ware und Herkunftsland		Menge in t*)
Reine Salzsäure:	Insgesamt	18
Flüssige Kohlensäure:	Insgesamt	335
Niederlande		270
Deutschland		50
Australien		17
Arzneimittel:	Insgesamt	878
Niederlande		120
Großbritannien		97
Deutschland		156
Frankreich		135
Italien		1
Schweiz		6
Vereinigte Staaten		18
Singapore		26
Hongkong		6
China		134
Japan		92
Australien		68
Zündhölzer, gewöhnliche europäische:	Insgesamt	2 768
Niederlande		4
Schweden		2 764
Leinöl (in Blechdosen):	Insgesamt hl	13 815
Niederlande	hl	13 096
Großbritannien	hl	85
Deutschland	hl	632
Leinöl (in Fässern):	Insgesamt hl	2 818
Niederlande	hl	1 904
Deutschland	hl	846
Terpentinöl, natürliches:	Insgesamt hl	252
Niederlande	hl	80
Deutschland	hl	45
Schweden	hl	22
Vereinigte Staaten	hl	72
Alizarin:	Insgesamt	492
Großbritannien		40
Frankreich		14
Deutschland		414
Schweiz		20
Bleimennige:	Insgesamt	727
Niederlande		402
Großbritannien		81
Deutschland		156
Frankreich		12
Belgien		40
Italien		8
Japan		8
Zinkweiß:	Insgesamt	903
Niederlande		153
Deutschland		135
Belgien		326
Vereinigte Staaten		266
Künstlicher Indigo:	Insgesamt	1 100
Niederlande		13
Deutschland		904
Frankreich		140
Schweiz		11
Vereinigte Staaten		32
Toiletteseife:	Insgesamt	790
Niederlande		112
Großbritannien		292
Deutschland		92
Frankreich		126
Belgien		9
Italien		17
Oesterreich		9
Spanien		4
Vereinigte Staaten		72
Singapore		6
China		9
Japan		37

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1005)

Die Bleiweißindustrie Großbritanniens.

Einem im „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Aufsatze entnehmen wir die folgenden Angaben:

Trotz der steigenden Bedeutung der ungiftigen weißen Pigmente, wie Zinkweiß, Lithopone und Titanweiß, und trotz der dauernd zunehmenden Einschränkungen im Verbrauch und Handel von Bleiweiß spielt das letztere immer noch eine führende Rolle in der Farbenindustrie. Seine unübertroffene Deckkraft und sein niedriger Preis, im Verein mit den vieljährigen Erfahrungen über seine Anwendung, sichern ihm eine feste Stellung zu, und es ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß das Bleiweiß bei der Herstellung von Außenanstrichen noch viele Jahre lang führend sein wird.

Von den neuen britischen Bleiweißproduzenten ist in erster Linie die Chemical and Metallurgical Corporation zu nennen, die in ihren Anlagen in Runcorn die Naßverfahren von Elmore durchführt und hierbei rapide Fortschritte macht. Wie verlautet, sollen auch noch andere Unternehmen in Großbritannien die Produktion von Bleiweiß, Bleiglätte und Mennige aufzunehmen beabsichtigen. Die internationale Konkurrenz auf diesem Markte wird auch dadurch eine weitere Verschärfung erfahren, daß das führende tunesische Bergbauunternehmen die Patente von Cowper-Coles zur direkten Herstellung von Bleioxyden und Bleicarbonat aus Bleierzen erworben hat.

Ueber die Entwicklung der Einfuhr von trocknem Bleiweiß nach Großbritannien gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Herkunftsland	1922 cwt.	1923 cwt.	1924 cwt.	1925 cwt.	1926 cwt.
Lettland	—	—	—	6 449	97
Deutschland	53 859	46 770	37 943	27 616	32 028
Niederlande	657	5 140	12 630	5 583	8 458
Belgien	29 441	28 891	24 309	21 385	20 649
Frankreich	45	2 163	6 773	7 536	4 671
Italien	3 156	10 569	21 249	7 623	13 911
Oesterreich	205	354	1 664	7 987	8 315
Ver. Staaten	23 765	16 373	25 308	78 857	75 217
And. fremde Länder	19	—	397	1 257	1 629
Canada	10 037	3 947	2 322	1 201	2 004
Andere brit. Länder	—	11	78	14	25
Gesamteinfuhr:	121 184	114 218	132 673	165 508	167 004

Der Rückgang der britischen Ausfuhr von trocknem Bleiweiß während der letzten Jahre ist ganz enorm, wie die folgende Aufstellung zeigt.

Bestimmungsland	1922 cwt.	1923 cwt.	1924 cwt.	1925 cwt.	1926 cwt.
Rußland	—	483	2 170	49	—
Dänemark	473	1 887	1 390	1 301	1 855
Deutschland	1 650	2 867	2 033	3 440	6 509
Niederlande	4 118	7 056	5 579	4 213	2 294
Belgien	1 246	690	1 412	290	250
Frankreich	29 943	497	2 246	1 886	1 222
Portugal	1 027	1 091	738	957	1 095
Port.-Ostafrika	1 257	2 157	1 808	1 140	429
China	3 214	1 870	1 474	282	181
Brasilien	2 090	1 319	2 260	1 207	793
Uruguay	1 625	2 118	900	136	648
Argentinien	13 258	10 540	14 995	7 079	1 590
And. fremd. Länder	9 004	12 353	11 073	10 000	5 985
Irischer Freistaat	—	7 994	13 081	8 023	3 659
Kapland	8 578	6 145	7 026	3 311	1 275
Natal	3 767	5 465	5 633	4 767	1 679
Transvaal	5 640	3 388	2 683	1 313	1 873
Straits Settlements	1 040	738	1 212	570	244
Britisch-Indien	33 701	23 708	15 527	11 646	9 853
Hongkong	1 300	1 924	1 663	888	446
Australien	34 594	34 137	28 014	10 472	3 660
Neu-Seeland	38 842	53 354	36 691	22 399	8 078
Canada	1 472	1 006	3 606	1 034	335
And. brit. Länder	8 594	8 589	10 183	6 464	3 584
Gesamtausfuhr:	197 433	193 376	176 367	102 595	57 538

(839)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1925/26 u. 1926/27.

Einfuhr.

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Essigsäure	2 918	3 786	122 960	141 370
Großbritannien	143	165	9 632	8 093
Ceylon	9	47	549	1 411
Straits Settlements (einschl. Labuan)	196	130	10 429	6 764
Deutschland	551	2 064	22 555	70 364
Niederlande	1 701	1 126	66 723	43 934
Belgien	30	79	1 243	3 012
Schweiz	257	68	10 062	2 708
Italien	..	9	..	370
Oesterreich	..	57	..	2 305
Japan	31	41	1 767	2 409
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	..	..	..	..
Carbolsäure	978	924	40 608	39 695
Großbritannien	905	749	37 236	32 160
Deutschland	71	92	3 172	3 312
Niederlande	2	71	147	3 174
And. fremde Länder	..	12	53	1 049
Citronensäure	495	826	41 615	50 255
Großbritannien	182	603	11 083	28 581
Mesopotamien	30	..	2 597	..
Deutschland	32	37	3 560	3 772
Niederlande	15	..	1 784	2
Italien	236	166	22 591	15 828
Oesterreich	..	15	..	1 520
And. fremde Länder	..	5	..	552
Salpetersäure	394	227	28 774	14 268
Großbritannien	285	131	21 325	8 555
Deutschland	39	47	3 821	3 061
Niederlande	12	18	1 320	1 774
Italien	41	..	1 561	..
And. fremde Länder	17	31	747	878
Oxalsäure	850	2 083	17 681	43 490
Großbritannien	46	59	1 177	1 432
Deutschland	777	1 056	15 975	21 503
Niederlande	7	948	146	20 150
Belgien	20	20	350	405
And. fremde Länder	..	..	33	..
Schwefelsäure	484	519	19 069	22 281
Großbritannien	213	184	10 322	9 644
And. brit. Besitzung.	..	..	15	..
Deutschland	83	111	4 986	6 751
Niederlande	171	74	2 651	2 135
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	11	70	556	2 923
And. fremde Länder	6	80	539	821
Weinsäure	2 375	2 124	169 714	152 345
Großbritannien	180	174	17 420	16 828
And. brit. Besitzung.	2	..	136	..
Deutschland	458	236	31 914	16 269
Niederlande	160	93	10 853	6 388
Frankreich	60	..	3 968	..
Italien	1 496	1 571	103 988	109 372
Oesterreich	10	50	710	3 488
Ver. St. v. Amerika	..	..	..	..
And. fremde Länder	9	..	725	..
Säuren, a. n. g.	2 130	3 844	126 397	169 691
Großbritannien	761	980	42 242	44 364
Straits Settlements (einschl. Labuan)	70	55	3 567	2 590
And. brit. Besitzung.	19	22	758	715
Schweden	9	5	762	70
Deutschland	950	1 158	60 100	66 942
Niederlande	117	525	6 701	22 560
Belgien	8	941	173	26 223
Frankreich	..	79	..	2 193
Schweiz	41	7	3 537	617
Italien	67	20	5 044	1 334
Siam	39	..	1 920	..
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	47	8	1 473	1 419
And. fremde Länder	2	44	120	664
Säuren, Gesamt	10 624	14 333	566 818	633 395
Großbritannien	2 715	3 045	150 437	149 657
Deutschland	2 961	4 801	146 083	191 974
Niederlande	2 185	2 855	90 325	100 117
Italien	1 845	1 776	133 613	127 852
Alaun	47 581	60 564	336 872	396 625
Großbritannien	41 242	56 586	277 643	363 948
And. brit. Besitzung.	27	8	201	52
Deutschland	5 533	2 437	53 667	21 240
Niederlande	..	501	5	5 217
Belgien	620	975	3 262	5 795
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	97	..	1 261	2
And. fremde Länder	62	57	833	371
Aluminiumsulfat	52 561	69 712	198 959	280 682
Großbritannien	41 200	54 721	138 991	200 821
Hongkong	..	318	..	1 530
Deutschland	6 657	6 610	35 259	38 190
Niederlande	3 532	4 665	19 068	22 828
Belgien	745	996	3 702	4 803
Frankreich	400	2 401	1 732	12 487
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	27	..	207	..
And. fremde Länder	..	1	..	23
Ammoniak, wasserfrei	1 557	2 019	195 519	178 945
Großbritannien	335	311	49 742	33 469
Australischer Bund (Gesamt)	299	152	37 179	16 498
Deutschland	113	104	11 060	8 642
Niederlande	56	40	7 271	2 819
Belgien	48	377	7 480	44 786
Frankreich	3	2	577	344
Italien	..	28	..	1 653
Persien	91	..	9 852	..
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	612	1 005	72 358	70 734
Andere Ammonverbindungen	22 780	29 383	629 231	644 694
Großbritannien	19 025	17 961	531 560	443 269
And. brit. Besitzung.	..	..	18	13
Deutschland	2 882	10 342	80 153	177 691
Niederlande	202	213	5 225	7 069
Belgien	657	454	11 408	12 153
Frankreich	..	402	..	3 168
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3	3	244	220
And. fremde Länder	11	8	623	1 111
Arsenoxyde	2 135	2 758	117 990	165 031
Großbritannien	165	70	3 261	1 671
Mesopotamien	24	124	1 735	9 305
Straits Settlements (einschl. Labuan)	19	94	991	7 489
Hongkong	722	1 291	52 844	97 803
Deutschland	822	604	32 609	13 596
Belgien	73	229	2 965	6 191
China (aussch. Hongkong u. Macao)	250	313	21 351	26 894
Japan	25	4	810	190
Aegypten	10	..	200	..
And. fremde Länder	25	29	1 224	1 892

†) Fiskaljahr vom 1. April—31. März.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Chlorkalk (Calciumhypochlorit)	65 995	81 163	627 617	768 478
Großbritannien	55 693	54 813	531 736	530 456
Deutschland	9 430	23 497	88 451	213 881
Belgien	288	. .	2 960	. .
Frankreich	346	2 077	2 382	17 389
Italien	. .	361	. .	3 379
Oesterreich	. .	415	. .	3 373
Japan	158	. .	1 280	. .
And. fremde Länder	80	. .	808	. .
Andere Bleichmittel	729	2 964	6 993	16 738
Großbritannien	248	714	4 456	8 129
Deutschland	382	. .	1 982	. .
Niederlande	99	2 250	555	8 609
Calciumcarbid	39 033	37 773	548 123	598 320
Großbritannien	1 226	483	6 616	6 775
Canada via Atlantik	600	800	8 130	12 774
Schweden	1 027	1 194	16 077	17 105
Norwegen	24 143	23 028	354 324	395 598
Deutschland	1 694	719	17 174	2 830
Niederlande	184	359	3 326	4 802
Belgien	25	408	500	5 634
Frankreich	40	960	547	13 806
Schweiz	398	700	6 218	9 753
Italien	3 131	2 496	44 231	35 104
Oesterreich	2 435	1 914	33 426	27 818
Tschechoslowakei	1 304	659	17 350	8 132
Jugoslawien	540	1 181	6 281	14 706
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	2 286	2 872	33 923	43 483
Eisenvitriol	6 460	3 251	31 712	14 737
Großbritannien	2 735	342	16 277	3 196
Ceylon	7	14	59	120
Deutschland	1 020	640	4 707	2 809
Belgien	2 698	1 730	10 669	6 495
Frankreich	. .	510	. .	2 002
And. fremde Länder	. .	15	. .	115
Kupfervitriol	14 196	16 852	248 110	309 515
Großbritannien	5 303	11 277	95 110	211 912
Ceylon	160	162	3 600	4 037
And. brit. Besitzung.	39	2	788	70
Deutschland	3 729	3 199	62 971	55 175
Belgien	4 863	2 212	83 493	38 321
Italien	100	. .	2 087	. .
And. fremde Länder	2	. .	61	. .
Naphthalin	3 435	6 008	43 036	80 673
Großbritannien	171	323	3 209	4 126
And. brit. Besitzung.	. .	1	29	40
Deutschland	2 116	3 016	26 185	37 264
Niederlande	25	25	391	1 354
Belgien	1 117	2 550	12 802	34 550
Frankreich	6	. .	420	. .
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	. .	93	. .	3 389
Andere Desinfektionsmittel	22 440	20 317	645 119	604 659
Großbritannien	21 147	18 612	596 428	512 300
Glycerin	4 908	5 076	291 487	366 236
Großbritannien	4 799	5 055	285 321	364 560
Bleiacetat	4 640	7 719	133 837	230 066
Großbritannien	166	111	6 387	1 824
Deutschland	3 441	5 260	97 584	157 203
Niederlande	380	813	10 835	23 529
Belgien	. .	220	. .	7 014
Italien	220	1 058	6 525	32 275
Oesterreich	331	243	9 567	7 746
Japan	. .	14	. .	312
Ver. St. v. Amerika	102	. .	2 939	163

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Bleiglätte	2 946	1 102	78 438	31 136
Großbritannien	594	549	18 730	15 312
Deutschland	300	. .	10 190	. .
Frankreich	1 170	280	29 048	8 065
Italien	500	80	14 464	2 139
Oesterreich	. .	70	. .	1 676
Persien	220	60	1 620	2 430
Japan	62	63	1 523	1 488
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	100	. .	2 863	26
And. Bleiverbindungen	466	363	16 870	10 917
Großbritannien	246	206	10 571	5 970
Ceylon	. .	1	. .	225
Deutschland	121	99	3 415	2 884
Niederlande	61	. .	1 759	. .
Italien	20	. .	508	. .
Oesterreich	. .	20	. .	624
Japan	15	37	417	1 214
And. fremde Länder	3	. .	200	. .
Bleiverbindungen, Gesamt	8 052	9 184	229 145	272 119
Großbritannien	1 006	866	35 688	23 106
Ceylon	. .	1	. .	225
Deutschland	3 862	5 359	111 189	160 087
Niederlande	441	813	12 594	23 529
Belgien	. .	220	. .	7 014
Frankreich	1 170	280	29 048	8 065
Italien	740	1 138	21 497	34 414
Oesterreich	331	333	9 567	10 046
Persien	220	60	1 620	2 430
Japan	77	114	1 940	3 014
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	205	. .	6 002	189
Magnesiumchlorid	55 534	56 031	209 546	222 579
Großbritannien	7 129	291	21 571	3 126
Deutschland	48 268	55 628	187 524	218 935
Niederlande	111	. .	275	7
Belgien	. .	100	. .	381
And. fremde Länder	26	12	176	130
Magnesiumsulfat	37 444	41 916	151 264	147 243
Großbritannien	1 018	1 893	16 232	24 095
And. brit. Besitzung.	17	8	123	91
Deutschland	36 407	39 890	134 886	122 490
Belgien	. .	4	. .	16
And. fremde Länder	2	121	23	551
Andere Magnesiumverbindungen	2 136	1 225	47 806	36 227
Großbritannien	1 505	189	37 825	23 924
Deutschland	469	369	7 866	3 213
Niederlande	. .	394	20	2 642
Belgien	. .	107	. .	1 176
Japan	160	42	1 719	491
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	2	1	376	288
via Pazifik	. .	67	. .	3 314
And. fremde Länder	. .	56	. .	1 179
Magnesiumverbindungen, Gesamt	95 114	99 172	408 616	406 049
Großbritannien	9 652	2 373	75 628	51 145
Deutschland	85 144	95 887	330 276	344 638
Kaliumbichromat	5 486	6 392	157 121	175 534
Großbritannien	3 091	4 069	88 375	114 051
Schweden	146	367	5 548	10 954
Deutschland	466	1 659	14 353	41 574
Niederlande	121	. .	3 138	. .
Belgien	40	20	1 130	529
Japan	102	62	3 680	2 892
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	1 520	215	40 892	5 534
Kaliumchlorat	26 123	30 041	586 288	653 303
Großbritannien	2	552	276	13 004
Schweden	4 486	7 680	107 212	158 629
Norwegen	100	50	2 464	1 105

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Polen (einschließlich Danzig)	. .	100	. .	2 121
Deutschland	20 651	20 878	454 404	460 974
Niederlande	258	585	6 335	12 893
Belgien	509	101	12 234	2 220
Oesterreich	20	. .	465	.
Tschechoslowakei	. .	95	. .	2 357
Japan	97	. .	2 898	. .
Kaliumcyanid	46	39	6 836	7 875
Großbritannien	35	26	5 366	4 356
Deutschland	11	10	1 428	1 456
Japan	—	2	—	1 989
Kalisalpeter	—	—	—	—
And. Kaliumverbindg.	5 155	5 266	283 699	245 506
Großbritannien	705	256	128 225	35 175
And. brit. Besitzung.	8	. .	360	. .
Schweden	478	9	10 609	126
Polen (einschließlich Danzig)	40	. .	1 853	. .
Deutschland	3 161	3 955	99 602	99 078
Niederlande	211	60	5 296	5 031
Belgien	263	46	5 887	1 261
Frankreich	20	402	1 009	4 626
Italien	47	114	2 121	5 609
Oesterreich	22	. .	1 091	. .
Tschechoslowakei	60	. .	2 168	. .
Japan	87	51	22 416	47 584
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	11	284	702	42 610
via Pazifik	42	75	2 360	3 878
And. fremde Länder	. .	14	. .	528
Kaliumverbindungen Gesamt	36 810	41 738	1 033 944	1 082 218
Großbritannien	3 833	4 903	222 242	166 586
Schweden	5 110	8 056	123 369	169 709
Deutschland	24 289	26 502	569 792	603 082
Japan	286	115	28 994	52 465
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	1 531	499	41 594	48 144
Natriumbicarbonat	101 207	114 982	838 147	911 135
Großbritannien	99 854	114 302	819 606	901 006
And. brit. Besitzung.	. .	. .	1	2
Deutschland	715	609	6 206	9 473
Niederlande	1	. .	10	. .
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	637	. .	12 324	. .
And. fremde Länder	. .	71	. .	654
Natriumbichromat	14 733	9 087	292 208	191 686
Großbritannien	9 959	5 266	188 423	114 627
Schweden	1	29	33	935
Deutschland	962	692	20 316	14 531
Niederlande	30	194	685	4 278
Belgien	60	282	1 368	4 866
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3 721	2 624	81 383	52 449
Borax (einschließlich Borsäure)	10 525	11 307	214 572	199 416
Großbritannien	7 986	10 829	163 963	187 405
And. brit. Besitzung.	2	. .	99	. .
Deutschland	2 051	403	41 021	10 772
Niederlande	. . .	. .	88	4
Belgien	415	75	8 135	1 235
And. fremde Länder	71	. .	1 266	. .
Kaustische Soda	138 718	160 831	1 568 133	1 806 452
Großbritannien	129 747	154 512	1 406 639	1 739 409
And. brit. Besitzung.	3	10	37	179
Deutschland	722	1 202	9 417	8 642
Niederlande	659	108	7 328	1 252
Belgien	272	115	3 221	1 265
Frankreich	6	99	74	1 005

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	7 309	4 788	81 417	54 700
Natriumchromat	—	—	—	—
Natriumcyanid	7 857	10 819	450 018	585 647
Großbritannien	7 857	8 814	450 018	491 456
Straits Settlements (einschl. Labuan)	. .	450	. .	22 793
Deutschland	. .	450	. .	21 379
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	. .	1 105	. .	50 039
Natriumsulfid	23 925	47 542	211 520	348 345
Großbritannien	3 049	10 206	37 651	72 497
And. brit. Besitzung.	19	23	319	492
Deutschland	8 003	17 222	65 886	138 194
Niederlande	721	2 019	8 123	18 306
Belgien	3 451	5 319	37 234	41 099
Japan	8 681	12 753	62 297	77 757
And. fremde Länder	1	. .	10	. .
Natriumcarbonat (calcinierte Soda und Kristallsoda)	811 358	990 178	4 707 798	5 834 215
Großbritannien	730 823	884 187	4 263 643	5 278 336
Aden u. Niederlass.	4 293	5 454	17 650	12 305
Kolonie Kenya	58 301	66 153	291 210	345 765
Tanganyika-Gebiet	6 000	. .	40 500	. .
And. brit. Besitzung.	25	303	181	1 044
Deutschland	6 872	26 129	67 640	147 625
Niederlande	409	122	2 212	1 219
Belgien	4 327	6 628	22 912	40 202
Frankreich	290	520	1 653	2 475
Italien	. .	242	. .	1 440
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	15	431	172	3 744
And. fremde Länder	3	9	25	60
Natronwasserglas	24 324	32 182	210 000	258 799
Großbritannien	22 583	31 704	193 862	255 336
Deutschland	760	434	7 358	3 177
Niederlande	128	. .	1 102	. .
Belgien	853	44	7 678	286
Ver. St. v. Amerika	. .	. .	. .	. .
Andere Natriumverbindungen	13 918	22 335	346 679	439 497
Großbritannien	3 727	2 859	74 265	62 826
Ceylon	20	13	867	490
And. brit. Besitzung.	25	6	522	141
Deutschland	7 690	15 882	224 311	338 259
Niederlande	102	1 093	4 372	9 656
Belgien	1 521	1 499	9 015	12 434
Frankreich	260	692	3 991	7 106
Schweiz	20	. .	1 580	. .
Italien	. .	22	. .	1 400
China (ausschl. Hongkong und Macao)	53	44	3 838	4 199
Japan	30	200	321	1 631
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	470	15	23 597	895
And. fremde Länder	. .	10	. .	460
Natriumverbindungen, Gesamt:	1 146 565	1 399 266	8 839 075	10 575 192
Großbritannien	1 015 585	1 222 679	7 658 070	9 102 878
Schwefel	304 775	302 573	1 372 334	1 599 109
Deutschland	206 799	67 257	856 359	329 305
Italien	79 087	223 397	419 591	1 204 387
Japan	1 904	2 166	19 731	24 352
Ver. St. v. Amerika	601	8 000	3 916	30 629
Zinkchlorid	26 408	29 722	436 704	446 271
Großbritannien	20 875	15 335	353 285	236 362
Deutschland	3 708	11 711	53 597	167 967
Niederlande	1 451	1 339	23 806	19 323

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925 26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925 26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Belgien	374	1 286	6 016	21 778
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	. .	51	. .	841
Andere Zinkverbindungen	216	772	6 234	20 380
Großbritannien	69	227	1 781	5 523
Deutschland	90	421	2 846	11 346
Niederlande	5	. .	115	. .
Belgien	50	82	1 422	2 406
Frankreich	. .	40	. .	1 025
And. fremde Länder	2	2	70	80
Chemikalien, a. n. g.	—	—	3 450 042	4 974 980
Großbritannien	—	—	1 342 253	1 733 961
Mesopotamien	—	—	4 748	. .
Ceylon	—	—	22 602	19 220
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	3 582	5 638
Malaien-Staaten	—	—	. .	2 155
Hongkong	—	—	1 718	8 882
Canada				
via Atlantik	—	—	20 565	. .
West-Australien	—	—	2 945	6 769
Viktorialand	—	—	14 418	. .
Neu-Süd-Wales	—	—	1 842	1 302
Australischer Bund (Gesamt)	—	—	19 205	8 071
Neu-Seeland	—	—	. .	81
And. brit. Länder	—	—	570	5
Schweden	—	—	71 450	37 724
Norwegen	—	—	6 389	10 393
Dänemark	—	—	1 507	144
Deutschland	—	—	1 262 565	2 171 335
Niederlande	—	—	225 606	349 232
Belgien	—	—	42 380	82 806
Luxemburg	—	—	. .	1 320
Frankreich	—	—	52 513	62 094
Spanien	—	—	242	. .
Schweiz	—	—	12 409	14 413
Italien	—	—	8 667	18 444
Oesterreich	—	—	192	32
Persien	—	—	791	31 307
Borneo (Niederl.)	—	—	3 180	101
China(ausschl.Hongkong und Macao)	—	—	2 785	10 804
Japan	—	—	144 157	165 964
Ver. St. v. Amerika				
via Atlantik	—	—	198 201	237 034
via Pacifik	—	—	1 084	2 540
And. fremde Länder	—	—	681	1 280
Gesamtwert der Chemikalien (ausschließl. chem. Düngemittel u. Arzneimittel)				
Großbritannien	—	—	20 263 680	24 435 046
Aden u. Niederlass.	—	—	12 401 249	14 155 364
Mesopotamien	—	—	18 170	12 305
Ceylon	—	—	9 216	9 305
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	30 186	29 707
Malaien-Staaten	—	—	20 558	50 332
Hongkong	—	—	. .	2 155
Kolonie Kenya	—	—	54 692	108 215
Tanganyka-Gebiet	—	—	291 215	345 765
Canada				
via Atlantik	—	—	40 800	. .
West-Australien	—	—	28 695	12 774
Viktorialand	—	—	2 945	6 769
Neu-Süd-Wales	—	—	15 691	3
Australischer Bund (Gesamt)	—	—	49 837	37 802
Neu-Seeland	—	—	68 473	44 574
And. brit. Besitzung.	—	—	. .	81
Schweden	—	—	94	1 002
Norwegen	—	—	219 357	230 851
Dänemark	—	—	363 202	407 114
Polen (einschließlich Danzig)	—	—	1 507	144
Deutschland	—	—	1 853	2 591
Niederlande	—	—	4 197 398	5 248 084
Belgien	—	—	430 310	602 565
Luxemburg	—	—	346 557	414 890
Frankreich	—	—	. .	1 320
Spanien	—	—	99 136	139 475
Schweiz	—	—	242	. .
Italien	—	—	34 7 8	27 491
Oesterreich	—	—	632 386	1 434 301
Tschechoslowakei	—	—	46 393	49 721
Jugoslawien	—	—	19 518	11 216
Persien	—	—	6 281	14 706
Java	—	—	12 286	38 707
Borneo (Niederl.)	—	—	. .	1 227
Siam	—	—	3 180	101
China(ausschl.Hongkong u. Macao)	—	—	1 924	. .
Japan	—	—	28 024	42 710
Aegypten	—	—	272 466	334 605
Ver. St. v. Amerika			700	. .
via Atlantik	—	—	578 895	650 595
via Pacifik	—	—	3 444	10 850
And. fremde Länder	—	—	485	143
Aloe	547	2 375	12 394	67 792
Asa foetida	2 719	3 947	186 642	157 412
Belladonna und deren Zubereitungen	—	—	—	—
Campher: lbs.	993 007	1 401 695	2 147 341	2 796 858
Großbritannien	2 945	266	5 405	610
Bahrein-Inseln	300	120	675	280
Ceylon	5	38	13	86
Straits Settlements (einschl. Labuan)	15 086	22 218	10 475	20 848
Hongkong	18 837	18 810	36 450	32 753
Deutschland	140 445	433 299	254 158	830 471
Belgien	. .	491	. .	1 075
China(ausschl.Hongkong u. Macao)	91 838	55 260	177 802	92 106
Japan	723 540	871 193	1 662 336	1 818 629
And. fremde Länder	11	. .	27	. .
Chinarinde	—	—	—	—
Cocain: Unzen	1 334	551	20 737	11 636
Großbritannien	762	205	13 088	6 388
And. brit. Besitzung.	. .	. .	1	. .
Deutschland	491	240	6 494	3 672
Niederlande	62	97	855	1 549
And. fremde Länder	19	9	299	27
Lebertran lbs.	84 827	66 857	150 097	122 733
Morphium Unzen	687	1 090	15 : 08	15 640
Großbritannien	529	854	13 102	13 307
Deutschland	107	180	1 459	1 789
And. fremde Länder	51	56	647	544
Opium- u. Morphiumpräparate	—	—	49 104	89 622
Großbritannien	—	—	42 690	78 837
And. brit. Besitzung.	—	—	7	. .
Deutschland	—	—	3 674	7 661
Niederlande	—	—	941	1 516
Japan	—	—	1 664	. .
Ver. St. v. Amerika				
via Atlantik	—	—	95	1 040
And. fremde Länder	—	—	33	568
Spezialitäten und Patentmedizinen	—	—	2 415 232	2 729 228
Großbritannien	—	—	1 244 325	1 492 904
Deutschland	—	—	319 581	524 992

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Niederlande	—	—	123 992	79 512
Belgien	—	—	46 834	37 147
Frankreich	—	—	217 347	177 556
Schweiz	—	—	895	1 362
Italien	—	—	86 570	73 258
China(ausschl.Hongkong u. Macao)	—	—	1 320	590
Japan	—	—	64 889	40 691
Ver. St. v. Amerika	—	—	293 648	279 086
Chininsulfat u. bisulfat lbs.	93 713	88 151	2 238 890	1 917 930
Großbritannien	57 999	56 167	1 543 562	1 216 924
And. brit. Besitzung.	37	8	1 027	161
Deutschland	21 667	24 625	363 192	504 481
Niederlande	1 482	291	35 696	6 304
Belgien	179	1	3 560	34
Frankreich	976	306	23 528	5 411
Java	7 653	3 913	154 621	81 758
Japan	76	..	1 923	..
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3 628	2 838	111 327	102 787
And. fremde Länder	16	2	454	70
Chininhydrochlorid, lbs.	16 003	12 889	530 820	402 830
Großbritannien	9 224	8 886	350 959	295 518
Deutschland	5 140	2 617	127 533	72 243
Niederlande	528	287	16 442	6 809
Java	1 063	1 068	34 168	27 653
Andere Chininsalze, lbs.	20 743	18 527	326 450	304 479
Großbritannien	4 704	6 323	136 586	135 898
Deutschland	2 830	4 660	47 695	76 976
Niederlande	263	328	8 221	10 037
Frankreich	23	116	1 118	2 821
Schweiz	..	..	..	15
Java	12 628	6 967	123 534	76 405
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	131	22	5 374	450
And. fremde Länder	12	11	657	839
Chininsalze Ges.: lbs.	130 459	119 567	3 096 160	2 625 239
Großbritannien	71 927	71 376	2 031 107	1 648 340
Deutschland	29 637	31 902	538 420	653 720
Niederlande	2 273	906	60 359	23 150
Java	21 344	11 948	312 323	185 816
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	3 759	2 860	116 701	103 237
Sarsaparilla u. deren Zubereitungen	—	—	43 185	24 321
Storax lbs.	130 753	94 455	34 297	28 974
Andere Drogen und Arzneimittel	—	—	9 130 150	10 303 590
Großbritannien	—	—	4 964 449	5 294 868
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	326 271	424 935
Hongkong	—	—	187 540	210 278
Deutschland	—	—	911 329	1 259 356
Niederlande	—	—	129 940	187 324
Belgien	—	—	51 477	46 672
Frankreich	—	—	444 123	435 781
Italien	—	—	101 401	114 209
Oesterreich	—	—	4 253	6 398
Japan	—	—	776 214	700 588
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	905 987	1 367 873
via Pacifik	—	—	5 689	6 654
And. fremde Länder	—	—	1 794	14 593
Gesamtwert der Drogen u. Arzneimittel	—	—	18 344 711	20 659 973
Gerbrinden	97 288	119 506	729 105	850 452
Cochenille	2 477	2 551	375 642	334 056
Catechu u. Gambir	39 419	36 334	1 110 389	1 114 968
Straits Settlements (einschl. Labuan)	38 823	36 030	1 095 115	1 107 944
Alizarinfarbstoffe lbs.	1 854 498	5 044 663	1 376 391	3 221 031
Großbritannien	585 289	741 872	387 438	394 073
Deutschland	649 544	2 991 139	524 650	1 934 620
Niederlande	329 274	999 816	282 953	699 258
Belgien	239 396	153 887	149 536	104 939
Frankreich	2 270	9 520	1 036	4 541
Schweiz	28 232	82 652	15 127	42 891
Italien	..	60 737	..	37 133
Anilinfarbstoffe lbs.	8 455 181	9 956 818	12 939 347	13 802 643
Großbritannien	470 295	443 291	741 025	685 326
Deutschland	4 862 499	6 001 810	7 659 246	8 402 564
Niederlande	497 286	410 714	918 707	752 966
Belgien	231 933	359 007	395 245	712 573
Frankreich	100 103	83 440	154 434	146 110
Schweiz	577 850	403 943	1 122 000	710 427
Italien	109 244	267 727	219 647	409 402
Oesterreich	1'223	8 980	3 470	4 832
Japan	24 127	13 638	54 505	28 677
Ver. St. v. Amerika	1 571 110	1 951 513	1 650 814	1 926 439
Andere Teerfarbstoffe lbs.	2 935	5 707	7 437	6'448
Großbritannien	20	410	908	840
Deutschland	2 691	2 688	6 182	2 644
Niederlande	224	..	347	..
Teerfarbstoffe, Gesamt lbs.	10 312 614	15 007 188	14 323 175	17 030 122
Großbritannien	1 055 604	1 185 573	1 129 371	1 080 239
Deutschland	5 514 734	8 995 637	8 190 078	10 339 828
Niederlande	826 784	1 410 530	1 202 007	1 452 224
Belgien	471 329	513 618	544 781	818 861
Frankreich	102 373	92 960	155 470	150 651
Schweiz	606 082	486 595	1 137 127	753 318
Italien	109 244	328 464	219 647	446 535
Japan	4 493	13 638	8 596	28 677
Ver. St. v. Amerika	1 571 110	1 953 398	1 650 814	1 928 054
Synthetischer Indigo	33	56	4 688	9 784
Großbritannien	..	8	..	1 440
Deutschland	..	48	..	8 344
Myrobalanen-Extrakt	463	267	10 878	3 653
Großbritannien	83	264	585	3 618
Safran lbs.	28 420	52 816	1 355 788	1 402 423
Frankreich	11 640	27 991	535 205	635 492
Spanien	9 181	17 464	503 199	375 740
Andere Farb- u. Gerbstoffe (einschl. Lac dye)	25 230	8 562	307 322	577 314
Großbritannien	2 923	963	67 593	32 843
Mesopotamien	328	3 329	12 285	123 557
Deutschland	1 245	2 146	41 332	257 233
Niederlande	28	106	946	14 746
Belgien	482	682	12 571	122 016
Gesamtwert der Farb- und Gerbsubstanzen	—	—	18 216 987	21 322 772
Großbritannien	—	—	1 218 374	1 129 800
Gibraltar	—	—	296 502	381 396
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	1 097 597	1 113 383
Natal	—	—	859 512	8:0 396
Deutschland	—	—	8 235 705	10 605 405
Niederlande	—	—	1 202 953	1 467 020
Belgien	—	—	557 352	940 877
Frankreich	—	—	917 271	1 116 896
Spanien	—	—	505 619	375 740
Schweiz	—	—	1 145 437	755 883
Italien	—	—	219 647	459 697
Ver. St. v. Amerika	—	—	1 676 675	1 937 865

*) Soweit nicht anders angegeben.

(1498)

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.

Wie bereits auf Seite 549 der „Chem. Ind." mitgeteilt ist, haben in der Zeit vom 17. April bis 7. Mai d. J. in Rom zwischen deutschen und italienischen Regierungsvertretern unter Mitwirkung des Geschäftsführers des Vereins z. W. Dr. Ungewitter als Sachverständiger der chemischen Industrie Verhandlungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten stattgefunden. Dabei ist von deutscher Seite die Frage der Verzollung der medizinischen Spezialitäten zum reinen Nettogewicht zur Erörterung gestellt.

In einem Notenwechsel zwischen der deutschen und italienischen Delegation vom 7. Mai haben sich beide Delegationen verpflichtet, ihren gesetzgebenden Körperschaften die nachstehenden Abmachungen als Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Oktober 1925 zur Annahme zu empfehlen. Die Abmachungen lauten:

„Die medizinischen Spezialitäten, die infolge ihrer Zusammensetzung unter die synthetischen Arzneimittel einzureihen sind (Pos. 780) mit Ausnahme derjenigen, für welche die für die im Vertrag erwähnten reinen synthetischen Arzneimittel vereinbarten Vertragszölle gelten, werden unter Abzug der Tara von 35% von ihrem Nettogewicht einschließlich der Umschließungen, mit denen sie zum Kleinverkauf kommen sollen, verzollt, wenn in diesen Umschließungen Glas-, Ton- oder Porzellanbehälter enthalten sind, in den übrigen Fällen unter Abzug einer Tara von 25%.

Die medizinischen Spezialitäten, die wegen ihres Gehaltes an einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten synthetischen Arzneimittel unter die vorgenannte Position 780 einzureihen sind, werden einem Zoll von G.L. 11,70 pro kg unterworfen, ohne Abzug des Gewichts der Behälter und Umschließungen, mit denen sie zum Kleinverkauf kommen sollen:

Atoxyl; Guajacolbenzoat; Guajacolkakodylat; Natriumkakodylicium; Helmitol; Guajacol, kristallisiert; Ferrummonomethylarsenicum; Natriummonomethylarsenicum; Novocain; Piperacin; Stovain; Urethan."

Die in vorstehendem Abkommen getroffenen Erleichterungen werden nach ihrer Annahme durch den deutschen Reichstag und das italienische Parlament ratifiziert und sodann in Kraft gesetzt werden. (1740)

Zolltarifentscheidung. Pos. 256. Résolin. Zollsatz 60 RM. je dz.

Die Ware stellt ein bräunlich weißes Pulver von schwachem, eigenartigem Geruch dar, das bei längerem Liegen an der Luft zusammenbackt. Sie ist in Wasser fast vollständig löslich. Die Lösung reagiert neutral und schäumt beim Schütteln sehr stark wie eine Seifenlösung; sie wirkt auch reinigend wie Seife. Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung besteht die Ware aus einem Gemenge von Natronsalzen, Ammoniaksalzen und gechlorten und sulfurierten Kohlenwasserstoffen. Sie ist als Seifenersatzstoff anzusehen. (W. V. Stichworte „Seifenersatzstoffe" und „Seifenpulver".) Verwendungszweck: Netzmittel in der Textilindustrie. Herstellungsland: Schweiz. (Karlsruhe, 28. März 1928.) („Reichszollbl." Nr. 29.) (1749)

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine.** Nach einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal'" ist am 23. Mai 1928 beiden Parlamenten folgender Entwurf einer Verordnung gemäß Sektion 2 der Merchandise Marks Act von 1926 zugeleitet worden:

Eingeführter Leim (einschließlich Stärkeleim) und Gelatine dürfen nur verkauft oder feilgeboten werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sind.

Die Ursprungsbezeichnung muß auf dem Behälter oder Umschlag, in dem die Ware verkauft oder feilgeboten wird, aufgedruckt, aufgestempelt, schabloniert oder anderweitig aufgemalt oder angegeben sein.

Die Verordnung bezieht sich nicht auf den Verkauf von Leim oder Gelatine in Mengen von 14 lbs. oder darunter.

Entsprechende Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung gelten für Waren, die teilweise ausländischen Ursprungs sind.

Zur Zeit der Einfuhr ist eine Ursprungsangabe nicht erforderlich.

Diese Verordnung soll in drei Monaten in Kraft treten. (1727)

Normen für Farben. Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge hat die British Engineering Standards Association kürzlich Normen für Chromoxydgrün, Van-Dyke-Braun, Zinnober, teigförmige Sikkative, flüssige Sikkative und rote Farblacke herausgegeben.

Die Normen (Nr. 318, 319, 320, 331, 332 und 333) sind von der British Engineering Standards Association (Publications Department), 28, Victoria Street, London SW 1, oder von Crosby Lockwood and Son, 7, Stationers' Hall Court, London C 4, zum Preise von je 2 sh. 2 d. zu beziehen. (1726)

Irischer Freistaat. **Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr.** Das „Irish Trade Journal" veröffentlicht zwei Ankündigungen der Revenue Commissioners über die Rückerstattung von Abgaben.

Die Ankündigung Nr. 30 A gibt bekannt, daß bei der Ausfuhr zusammengesetzter Waren, zu deren Herstellung im Irischen Freistaat Glucose oder Süßstoff verwandt worden ist, die vorher entrichteten Abgaben für diese beiden Erzeugnisse in voller Höhe zurückerstattet werden.

Die zweite Ankündigung (Nr. 31) besagt: Bei der Ausfuhr von kinematographischen Filmen werden die bei der Einfuhr entrichteten Abgaben in voller Höhe zurückerstattet. (1721)

Frankreich. **Zollermäßigungen für österreichische Waren auf Grund des neuen Handelsvertrags.** Für den österreichischen Export nach Frankreich ist auf Grund des neuen Handelsvertrags eine wesentliche Erleichterung eingetreten. Oesterreich kann in allen Artikeln, in denen es ein Ausfuhrinteresse hat, auf die französischen Minimalsätze Anspruch erheben. Nach der „Neuen Freien Presse" (amtliches Material liegt uns zurzeit noch nicht vor) werden u. a. folgende Zollermäßigungen in Anwendung kommen:

Der Zoll für künstliche und natürliche Mineralwässer wird von 60 auf 15 frs. ermäßigt (die Koeffizienten werden in folgenden Aufstellungen nicht berücksichtigt), für Calciumcarbid von 36 auf 9, für Glaubersalz von 17 auf 4,25, für Aetznatron von 26 auf 6,50 frs. herabgesetzt. Der Zoll für Goldsalze und Silbersalze beträgt 15% statt bisher 60%. Ferner treten in folgenden Positionen neue Sätze in Kraft: lichtempfindliche photographische Platten 210 (840), photographisches Papier für den Detailverkauf 800 (1640).

Oesterreich hat Frankreich gegenüber verschiedene Konzessionen einräumen müssen, von denen die chemische Industrie besonders die Zollbefreiung für Kohlenstifte für Taschenbatterien interessiert.

Bei der Zollbehandlung von Puder in Oesterreich hat wieder Frankreich eine Konzession gemacht, indem es diesen Artikel aus der Position der Parfümeriewaren, für welche die bisherigen Zölle aufrecht bleiben, herausnahm und in eine Erhöhung des Satzes von 400 auf 600 Goldkronen einwilligte. (1743)

Belgien. **Neue zugelassene Sprengstoffe.** Laut „Moniteur belge" vom 19. und 23. Mai sind folgende Dynamitpräparate von der schwedischen Gesellschaft „Aktiebolaget Bofor's Nobelkrut" in Bofors amtlich anerkannt und in Klasse II (Dynamite) der Bestimmungen für Sprengstoffe eingetragen worden: a) Sprenggelatine, b) Gurdynamit, c) Nobel-Dynamit und d) Gelatinedynamit.

Ferner ist das rauchlose Jagd-Schießpulver „Americana", hergestellt von M. G. Baerwart in Anvers, amtlich anerkannt und in Klasse I (Schießpulver) der Bestimmungen für Schieß- und Sprengstoffe eingetragen worden. (1713)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Nach dem „Niederländischen Staatscourant" hat der Finanzminister die Verordnung vom 3. Februar 1928, in der u. a. Nohäsa Hämorrhoidalsalbe als Geheimmittel erklärt wurde, zurückgezogen. Ferner wird die Geheimmittelliste vermehrt um: Grains anisés de charbon Tissot; Lipolysin; Mirion; Vapex. (1698)

Digitized by Google

Schweden. **Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika.** Die Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika in Schweden sind durch die Verordnung vom 1. Juli 1918, in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 22. Juni 1921, 25. April 1924 und 22. April 1927 geregelt. Wie von deutscher amtlicher Seite festgestellt worden ist, dürfen alkoholhaltige Präparate, worunter im Sinne der genannten Verordnung technische Präparate mit mehr als 2¼ Volumprozent Alkoholgehalt fallen, nur von solchen Firmen eingeführt werden, die hierzu im Besitze einer Erlaubnis der auf Grund der Alkoholmonopolgesetzgebung geschaffenen „Kontrollverwaltung" sind. Soweit die Gefahr eines Mißbrauchs zu Genußzwecken nicht vorliegt, kann die Kontrollverwaltung die Einfuhr gewisser Präparate auch ohne Genehmigung zulassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die genannte Stelle in einem Schreiben an die schwedische Generalzollverwaltung vom 13. Mai 1927 die Einfuhr folgender Präparate ohne Genehmigung für zulässig erklärt:

Unter die Positionen 182 und 1226 des schwedischen Zolltarifs fallende Essenzen und Extrakte sowie natürliche oder künstliche wohlriechende Stoffe, die in der Parfümeriefabrikation gewöhnlich zur Herstellung von Seifen, Parfümerien, Eau de Cologne, Toilettenwasser und ähnlichen Toilettemitteln verwendet werden;

Eau de Cologne, nur unter der Voraussetzung, daß es nachweislich eines vom Hersteller ausgestellten und der Ware beigefügten Zeugnisses nach den Vorschriften der Kontrollverwaltung mit Koloquint vergällt ist. Nach diesen Vorschriften muß das genannte Präparat 0,3 g trockenen Koloquintenauszug je Liter enthalten;

Hautpflegemittel (Toilettenwasser, Eau de Toilette) unter der Voraussetzung, daß dieselben in ihrer Zusammensetzung nicht mit Eau de Cologne gleichzustellen sind und nicht zur Hauptsache Glycerin, Alkohol und irgendeinen wohlriechenden Stoff, wie z. B. Rosenwasser, oder nur Alkohol und Glycerin enthalten. Haarfärbemittel („Aureol" usw.), Haarwasser (z. B. Eau de Portugal, Eau de Quinine) nur unter den an die genehmigungsfreie Einfuhr von Eau de Cologne geknüpften Bedingungen, konzentriertes Mundwasser, Nagelpoliermittel, Parfüms, Zahncreme, Essigäther-Präparate unter der Voraussetzung, daß sie nachweislich eines Zeugnisses des Herstellers entweder mit Koloquint, wie für Eau de Cologne vorgeschrieben, oder mit Kupferchlorid ($CuCl_2 + 2H_2O$) in einem Verhältnis von 4,3 g zu einem Liter fertiger Ware vergällt worden sind. (1708)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs.** Die in der „Chem. Ind." S. 354 angekündigte Verordnung betr. die Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs ist im „Dz. Ust." Nr. 36 veröffentlicht worden.

Die Verordnung tritt am 24. Juni 1928 in Kraft. (1746)

Ungarn. **Tierarzneimittelkontrolle.** In der „Gesetzsammlung" vom 24. Mai 1928 wird folgende gesetzliche Bestimmung veröffentlicht: In der tierärztlichen Praxis verwendete bakteriologische Präparate und Impfstoffe, zur Vertilgung von Tieren dienende Mittel, sowie Geheimmittel oder pharmazeutische Spezialitäten zur Bekämpfung oder Heilung von Tierkrankheiten, dürfen nur auf Grund besonders eingeholter Erlaubnis hergestellt und vertrieben werden. Die Staatsbehörde kann diese Erlaubnis ohne Entschädigung widerrufen, wenn die hergestellten Mittel oder Präparate dem angegebenen Zweck nicht entsprechen, oder wenn die Fabrikation über eine bestimmte Zeit hinaus eingestellt wird. (1748)

Lettland. **Leicht entflammbare Stoffe.** „Vald. Vestn." Nr. 111 veröffentlicht eine Liste von leicht entflammbaren Stoffen (Zollgesetz, Art. 151), von denen die nachstehenden für die chemische Industrie von Interesse sind:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
68, 3	Celluloid.
80, 2	Holzteer.
81, 1	Benzol, ungereinigt.
85	Flüssige Naphthadestillationsprodukte.
86	Terpentin und Terpentinöl.
—	Sprengstoffe.
104, 2	Calciumcarbid.
105, 7	Kaliumchlorat.
112	Alle flüssigen brennbaren chemischen Erzeugnisse mit einem Siedepunkt unterhalb 80° C.
112	Wasserstoff und andere brennbare Gase.
112, 1 a)	Natriumchlorat.
114	Phosphor.
115	Aether mit einem Siedepunkt unterhalb 80° C und deren Gemische mit Alkohol.
115, 1	Collodium.
121	Terpentin- und Spirituslacke.
123	Zündhölzer aller Art. (1717)

Untersuchung von Chemikalien bei der Einfuhr. Nachstehende chemischen Erzeugnisse sind laut einer Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1928 („Vald. Vestn." Nr. 107) bei der Einfuhr nach Lettland einer besonderen Untersuchung durch Sachverständige (Zollgesetz, Art. 435) zu unterziehen:

Pos.	Warenbezeichnung
27, 3	Frucht- und Likköressenzen, alkoholisch[1]).
27, 4	Festspiritus[1]).
31	Essig.
41	Düngemittel.
43	Leim.
51	Tierische Fette und Erzeugnisse daraus.
52, 2	Erdwachs.
71, 7	Einfache Mittel zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen und dergl.
80	Steinkohlenteer.
83	Asphalt und Gudron.
85	Erzeugnisse der Naphthadestillation in flüssiger Form.
89	Chlorkalium, Sylvinit, Kieserit und Kaliumsulfat.
100	Cyanide und Chromate.
102	Oxyde, Hydroxyde und Superoxyde.
105	Natrium- und Kaliumverbindungen.
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff, sowie die in der Anmerkung genannten Salze.
110	Salze und Präparate, die Gold, Platin oder Silber enthalten.
112	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate.
113, 1b	Zusammengesetzte Heilmittel, undosiert.
115, 1, 2 u. 3	Schwefeläther usw., Collodium, Chloral, Chloralhydrat und Chloroform.
117	Pflanzenöle und Glycerin.
119	Haarfärbemittel und kosmetische Erzeugnisse (auf Weingeistgehalt).
121	Lacke.
124, 3	Gerbstoffauszüge.
125	Natürliche Farbstoffe.
133	Kupferfarben und Arsenkupferfarben.
134	Farbstoffauszüge und Farbstoffpräparate.
135	Alizarin, Alizarinlack, organische, synthetische Farbstoffe aller Art usw.
137	Farben und Farbstoffe, Schuhcreme, Tinte usw. (1756)

Beitritt zur Opiumkonvention. Lt. „Vald. Vestn." Nr. 115 hat die am 19. Februar 1925 in Genf abgeschlossene Opiumkonvention am 24. Mai 1928 in Lettland Gesetzeskraft erhalten. (1731)

Zolltarifentscheidungen. („Vald. Vestn." Nr. 104 und Nr. 113).

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Cellophan und Cellophanprodukte	68, 3[2])
Natriumhydrosulfid	105, 5[2])
Schapirographenbänder	216, 2[2])[3])
Formalinpastillen	112, 9 a)[4])
Nach Pos. 102, 2 wird nur techn. Wasserstoffsuperoxyd verzollt auf Grund jedesmaliger Bescheinigung der Gewerbeabteilung, auf der die Firma und die für technische Zwecke zugelassenen Mengen angegeben sind; Wasserstoffsuperoxyd für sonstige Zwecke	112, 9 a)[4]) (1718)

Finnland. **Handelsabkommen mit Schweden.** Zu dem am 14. Dezember 1927 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrag sind am 16. April 1928 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden. Das Datum seines Inkrafttretens ist der 1. Mai 1928. („Finlands Författnigssamling.") (1697)

1) Zollsatz: max. 18,—, min. 12,— Ls. je kg br.
2) Mit Wirkung vom 10. Mai 1928.
3) Zollsatz: max. 3,—, min. 2,— Ls. je kg n.
4) Mit Wirkung vom 19. Mai 1928.

Digitized by Google

Jugoslawien. **Zollherabsetzung für Schwefel.** Der Ministerrat hat am 1. Mai d. J. eine Verordnung erlassen, wonach der Minimalzoll für gereinigten Schwefel und Schwefelblüte (Pos. 197,2) mit Wirkung bis zum 31. August 1928 von 1,50 Dinar auf 0,75 Dinar ermäßigt wird. (1738)

Spanien. **Zollnachzahlungen.** Wie wir der „Revista de Crédito" vom 15. Mai 1928 entnehmen, beobachtet man in Spanien eine starke Bewegung gegen die Zollnachzahlungen bei Anwendung falscher Positionen des Zolltarifes seitens der Zollbehörde, weil eine Nachprüfung der entrichteten Zollabgaben erst nach einem Jahr durch die oberste Zollbehörde erfolgt und dann die Waren auf Grund des Preises und des Zolles schon längst verkauft sind. Hierdurch entstehen dem Importeur große Schäden, die verhütet werden könnten, wenn eine Ueberprüfung der Zollbeträge schneller, höchstens innerhalb zweier Monate erfolgen würde. (1737)

Ver. St. von Nordamerika. **Modus vivendi mit Persien.** Laut „U. S. Daily" ist durch einen Notenaustausch zwischen dem Vertreter der Vereinigten Staaten in Teheran und der persischen Regierung ein vorläufiges Abkommen abgeschlossen worden. Es wurden Verhandlungen zwecks Abschlusses eines Vertrages, der an die Stelle des am 10. Mai abgelaufenen persisch-amerikanischen Vertrages von 1856 treten soll, vereinbart. (1751)

Untersuchung über die Produktionskosten von Wolframerzen. Auf S. 522 der „Chem. Ind." wurde berichtet, daß die Untersuchung der Produktionskosten für Wolframerze beantragt sei.

Laut Meldung des „U. S. Daily" hat nunmehr die Tariff Commission diesem Antrag stattgegeben. Die Untersuchung soll sich auf alle Arten von Wolframerz, einschließlich der Konzentrate erstrecken. Die Erhebungen werden in China und in den Vereinigten Staaten angestellt werden. (1752)

Guatemala. **Beabsichtigte Zolltarifrevision.** Der diesjährige Bericht des Finanzministers von Guatemala an den Kongreß enthält u. a. Vorschläge zu einer Zolltarifrevision. Es wird eine Reform mit mäßigem, zeitlich begrenztem Schutz für lebensfähige heimische Industrien, eine Revision der Warenklassifikation gemäß den internationalen Regeln und die Zahlung in einer einzigen Währung geplant — bisher wird der Zoll zum Teil in Gold, zum Teil in Papierpesos erhoben; als künftige einzige Währung kommt wohl nur der amerikanische Dollar oder die ihm in Wert gleichstehende Landesmünzeinheit, der Quetzal, in Betracht. Die Tarifrevision soll schon bald zur Ausführung kommen. (1714)

Chile. **Zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol.** Der Compañia Sud-Americana de Explosivos ist die zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol zur Herstellung von Sprengstoffen über das Zollamt von Antofagasta gestattet worden. („Diario Oficial.") (1719)

Argentinien. **Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt.** Gemäß ministerieller Entscheidung ist am 30. April 1928 der Ausfuhrzoll für 1000 kg Quebracho auf 0,74 $ und für 1000 kg Quebrachoextrakt auf 1,56 $ festgesetzt worden. („Bol. Of." vom 2. April 1928.) (1736)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Erdölprodukte.** Durch Bekanntmachung im ägyptischen „I. off." werden nachstehende Verzollungswerte festgesetzt:

Nr.	Produkt	Wert per 100 kg £ E.	Millièmes
3	Benzin aller Art, amerikanisches . . .	7	930
4	Benzin aller Art, anderen Ursprungs . .	7	900
5	Heiz- und Dieselöl, jeden Ursprungs .	2	400
6	Solar- und Gasöl, jeden Ursprungs . .	3	500

Bei den in Kannen und Fässern eingeführten Produkten kommen zu den obenstehenden Werten noch Zuschläge nach bestimmten Sätzen.

Der vorliegende Tarif gilt vom 1. Mai 1928 bis 30. Juni 1928. Erfolgt bis zum 15. Juni 1928 keine Kündigung, so verlängert sich seine Gültigkeit stillschweigend um weitere zwei Monate und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend obiger Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen. (1699)

Türkei. **Zollvorschriften für Warensendungen nach Konstantinopel.** Laut Mitteilung der Schweizerischen Diplomatischen Mission in der Türkei hat die Zolldirektion in Stambul eine Bekanntmachung erlassen, welche vorschreibt, daß vom 1. Juni 1928 an für jede Warensendung aus dem Auslande mit der Bestimmung nach Konstantinopel nicht nur die Marke und die Ordnungsnummer, sondern auch das Zollamt, wo die Zollabfertigung stattfinden soll, angegeben sein muß.

Die Zollbehandlung der Warensendungen mit der Bestimmung nach Konstantinopel kann in Stambul, in Galata oder in Haïdar-Pascha erfolgen. Die erwähnte Bekanntmachung verlangt somit, daß der Absender das Zollamt, wo die Abfertigung erfolgen soll, bestimmt und dieses Zollamt in den Begleitpapieren namhaft macht. (1707)

Syrien. **Zollfreie Einfuhr verschiedener Erzeugnisse für landwirtschaftlichen Bedarf.** Wir wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist durch eine Verfügung vom 7. April 1928 (Nr. 1072) die Liste der zur zollfreien Einfuhr zugelassenen Waren für den Bedarf der Landwirtschaft erweitert worden. Von den neu genannten Waren kommen für die chemische Industrie pflanzliche Düngemittel und Antipestserum für die Impfung von Vieh in Betracht. (1728)

Britisch-Indien. **Zollfreiheit für Fässer usw.** Durch eine Verordnung des Generalgouverneurs in der „Gazette of India" vom 7. April 1928 wird die Verordnung vom 21. Januar 1928, über die wir auf S. 239 der „Chemischen Industrie" berichteten, dahin abgeändert, daß die zur Wiederausfuhr von leeren Behältern, die gefüllt importiert waren, festgesetzte Zeit von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wird. (1626)

Australien. **Ein- und Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" wird eine Verordnung veröffentlicht, durch welche die Ein- und Ausfuhr von Opium und anderen Betäubungsmitteln geregelt werden.

Der Außenhandel mit präpariertem Opium ist absolut verboten. Der Außenhandel mit verschiedenen anderen Produkten (Roh-Opium, medizinisches Opium, Morphin, Diacetylmorphin, Rohcocain, Cocain, Ecgonin, Salze des Morphins, Cocains und Diacetylmorphins, alle Präparate, die Diacetylmorphin enthalten, offizinelle und nicht-offizinelle Präparate, einschließlich der sogenannten Anti-Opium-Mittel, die mehr als 0,2% Morphin und mehr als 0,1% Cocain enthalten, alle neuen Derivate des Morphins und Cocains und ihre Salze, die schädliche Eigenschaften aufweisen, indischer Hanf, galenische Präparate [Extrakte und Tinkturen] und andere Zubereitungen aus indischem Hanf, Cocablätter) ist nur unter bestimmten Bedingungen gestattet. Als Ausnahmefall, in welchem die Ein- oder Ausfuhr dieser Erzeugnisse gestattet werden kann, gilt z. B. ihre Bestimmung für wissenschaftliche oder medizinische Zwecke. (1754)

Verzollung von Aethylacetat und Chinaholzöl. Die „Commonwealth of Australia Gazette" veröffentlicht folgende Verordnungen:

Aethylacetat, zur Herstellung von Celluloselacken und Cellulose-Emaillelacken bestimmt, ist nach Pos. 404 zollpflichtig (brit. Vorzugstarif: frei; Mitteltarif: frei; Generaltarif: 10% v. W.), sofern es in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 1. Januar 1928 eingeführt wurde.

Chinaholzöl, zur Herstellung von Lacken bestimmt tarifiert unter Nachweis der Verwendung nach Pos. 415 A (1) mit Zollfreiheit. Diese Entscheidung ist mit Wirkung vom 1. März 1928 an in Wirksamkeit. (1753)

Neu-Seeland. **Einfuhrverbot für mit dem Staatswappen versehene Artikel.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist durch eine Verordnung vom 10. März 1928 die Einfuhr von Artikeln, die das neuseeländische Staatswappen oder Nachahmungen davon oder andere damit zu verwechselnde Abzeichen tragen, verboten worden, es sei denn, daß die Erlaubnis des Minister of Customs hierzu eingeholt worden ist. (1677)

Zolltarifentscheidungen. In der „New Zealand Gazette" werden folgende Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Pos.	Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
448	Bohröl „Whiz"	frei	frei
233	Wasserfarben für die Kunstmalerei, in Behältern mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 8 Unzen	frei	20% v.W.

Digitized by Google

		Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
97	„Homol"-Hunde-Serum u. „Homol"-Antigen	frei	frei
121	Chinosol-Tabletten und -Pulver (in Abänderung früherer Entscheidung)*)	20% v.W.	40% v.W.
394, 7	Motortreibstoffe: a) Als Motortreibstoff gilt jeder flüss. Brennstoff f. Motore, bei dessen Destillation in Standardapparaten nicht weniger als 10% bei einer Temperatur von 160° C oder nicht weniger als 50% bei einer Temperatur von 180° C übergehen. b) Als Motortreibstoff gelten ferner vom Zollministerium zu bezeichnende Mischungen von denaturiertem Aethylalkohol mit Aethyläther, Benzol oder aus Erdöl gewonnenen Motortreibstoffen. (1750)		

*) „Chem. Ind." S. 328.

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 31. Mai 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohlen zur Ausfuhr die Station Nürnberg Hbf. als Versandstation nachgetragen worden. (1739)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im April 1928.

Der verstärkte Frühjahrsbedarf an Arbeitskräften in den Außenberufen hat nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" noch den ganzen April über angehalten. Die Zahl der arbeitssuchenden Baufacharbeiter fiel im Laufe des Monats April um über 94 000, die der Bauhilfsarbeiter um über 46 000 Mann. In der Landwirtschaft haben im April mehr als 25 000 Personen, in der Industrie der Steine und Erden rund 18 000 Personen und in der Lohnarbeit wechselnder Art mehr als 132 000 Personen Arbeit gefunden. Auch im Verkehrsgewerbe und in der Mehrzahl der nicht saisonbedingten Berufsgruppen, insbesondere in der metallverarbeitenden und Maschinenindustrie und im Holz- und Schnitzstoffgewerbe, sind erhebliche Abnahmen in der Zahl der Arbeitsuchenden zu verzeichnen. Im Spinnstoffgewerbe hat sich die Lage weiter verschlechtert. Im Bekleidungsgewerbe ist für weibliche Personen ein merkliches Abflauen in der Beschäftigung zu beobachten. Im ganzen fiel die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende März bis Ende April um weitere 288 000 Personen, nämlich von 1,66 Millionen auf 1,37 Millionen Personen. Das Restangebot an verfügbaren offenen Stellen ist gegenüber dem Vormonat etwas zurückgegangen. Dieser Rückgang ist, wie die Saisonwelle der offenen Stellen zeigt, rein jahreszeitlich bedingt. Unter den Gewerkschaftsmitgliedern hat die Arbeitslosigkeit ebenfalls erheblich abgenommen. Von den erfaßten Mitgliedern waren Ende März 9,2%, Ende April nur noch 6,9% arbeitslos.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen hat sich in der zweiten Aprilhälfte weiter erheblich verringert. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung zusammen beträgt an diesem Tage 892 000 Personen gegenüber 1 027 000 am 15. April 1928. Die Abnahme beziffert sich also auf 135 000 Personen gegenüber 181 000 in der ersten Aprilhälfte. Zwischen dem 1. und 30. April 1928 beträgt der Rückgang in der Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen 316 000 Personen. Gegenüber dem Vorjahre ist die Unterstütztenzahl um rund 200 000 Personen günstiger.

Nach den neuesten Berichten einiger Landesarbeitsämter ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in den ersten Wochen des Monats Mai zwar teilweise uneinheitlich, doch ist im Reichsdurchschnitt mit weiteren Rückgängen zu rechnen, deren Ausmaß jedoch schon im Zusammenhang mit dem nun bald befriedigten Aufnahmebedürfnis der Landwirtschaft erheblich geringer werden muß als in den vorhergehenden Zeitabschnitten. (1735)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Oesterreich. **Verordnung betr. Markenanmeldungen.** „Bundesgesetzblatt" 1928 Stck. 34 veröffentlicht nachstehende Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 21. 5. 1928 über Erfordernisse von Markenanmeldungen*):

Bei der Anmeldung einer Marke (§ 13, Absatz 1, des Markenschutzgesetzes) sind zwanzig Stücke der Marke zu überreichen.

Wird eine Marke für mehrere Waren angemeldet, so hat der Anmelder ein Verzeichnis der Waren, für die die Marke bestimmt ist, in fünf Ausfertigungen zu überreichen.

Das Warenverzeichnis muß eine Aufzählung der Waren in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Alle Ausfertigungen müssen vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Das Klischee, das mit der Anmeldung von Marken, die nicht bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, zu überreichen ist (§ 13, Absatz 5, des Markenschutzgesetzes) muß die Marke genau wiedergeben und alle ihre Einzelheiten deutlich hervortreten lassen.

Die Länge und Breite des Klischees, die eine Druckhöhe von 24 mm haben muß, darf nicht weniger als 15 mm und nicht mehr als 10 cm betragen.

Das Unterlagsklischee muß Prismaform haben und aus einem zum Drucke geeigneten Stoffe bestehen.

Gleichzeitig mit dem Klischee ist ein mit diesem hergestellter Abdruck vorzulegen.

Nach der Veröffentlichung der Marke im Zentralmarkenanzeiger wird das Klischee dem Anmelder zurückgestellt.

Auf Begehren des Anmelders kann auf seine Kosten die Anfertigung des Klischees durch die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, bei der die Marke angemeldet wurde, veranlaßt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1928 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 13. Mai 1919, „StGBl." Nr. 290, betreffend die Anmeldung von Marken außer Kraft. (1734)

*) Im Auszuge wiedergegeben.

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Internationale Ausstellung in Barcelona.

Zum General-Kommissar der deutschen Abteilung auf der Internationalen Ausstellung in Barcelona ist das Vorstandsmitglied der I. G. Farben-Industrie A.-G. Dr. Georg von Schnitzler ernannt worden. (1758)

Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche.

Die im Auftrage des Auswärtigen Amtes vom Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband und der Abteilung Amerika des Bundes der Auslandsdeutschen zur Wahrnehmung der Interessen und der Rechte aus beschlagnahmten Patenten errichtete Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14, die ihre Tätigkeit unter Mitwirkung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ausübt, gibt bekannt, daß ihr jetzt die ersten, mehrere tausend Patente umfassenden Listen vorliegen über Patente, die der Zwangsverwalter (Altien Property Custodian) unter den Bestimmungen des neuen Freigabegesetzes freigegeben hat. Es handelt sich dabei um Patente, auf die seitens des Zwangsverwalters der amerikanischen Regierung eine Lizenz erteilt war, der sie auch nach der Freigabe unterworfen bleiben (sogenannte nonexclusive license). Für alle diese Patente ist die amerikanische Regierung nach den Bestimmungen des Freigabegesetzes zur Entschädigung verpflichtet.

Alle Patentinhaber, die ihre Entschädigungsansprüche noch nicht bei der genannten Interessenvertretung angemeldet haben, werden erneut aufgefordert, dies unverzüglich zu tun, und die von dem amerikanischen Schiedsrichter vorgeschriebenen Formulare bei ihr anzufordern. Die Entschädigungspflicht der amerikanischen Regierung erlischt, sofern die formgerechten Anträge nicht bis zum 2. August d. J. in Washington eingereicht sind. (1705)

Digitized by Google

Neuwertversicherung.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie bemüht sich seit längerer Zeit, die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften zu veranlassen, eine echte Neuwertversicherung, die den Unterschied zwischen Zeitwert und Neuwert der versicherten Gegenstände deckt, zur Verfügung zu stellen. Der Reichsverband führt die Arbeiten auf diesem Gebiet gemeinschaftlich mit dem Deutschen Versicherung-Schutz-Verband durch, der auf seiner Hauptversammlung am 4. Mai d. J. die folgende Entschließung gefaßt hat:

„Der Deutsche Versicherungs-Schutz-Verband begrüßt es, daß die in Gemeinschaft mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie seitens des Schutzverbandes eingeleiteten Bestrebungen zur Einführung einer Neuwertversicherung zunächst den Erfolg gehabt haben, daß man sich auf seiten der Versicherungs-Gesellschaften ernstlich mit dem Problem beschäftigt. Die bis jetzt vorgebrachten Vorschläge sowohl seitens der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften, wie seitens der „Hausleben" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, bringen die von uns erwünschte Lösung noch nicht, so daß bedauerlicherweise derartige Versicherungen in steigendem Maße ins Ausland gehen. Wir erheben deshalb nach wie vor eindringlichst die Forderung, daß das von der gesamten Wirtschaft in der heutigen Zeit der Geldknappheit immer stärker gestellte Verlangen nach Einführung einer Neuwert-Versicherung möglichst bald von den Versicherungs-Gesellschaften befriedigt wird." (1711)

Zur Wiedererrichtung von Justus v. Liebigs Geburtshaus.

Am 7. Juli wird Darmstadt seinem größten Sohn, dem Chemiker Justus v. Liebig, ein seiner würdiges Erinnerungsmal einweihen. Das Geburtshaus dieses Großen, welches sich inmitten der engen Altstadt befindet und welches lange Jahre in einem baufälligen Zustand war, 1920 sogar niedergerissen werden mußte, wird in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Es soll in seiner äußeren und inneren Erscheinung das Spiegelbild eines einfachen Bürgerhauses zu Beginn des 19. Jahrhunderts sein. In ihm werden noch vorhandene Erinnerungen an den großen Chemiker und an andere hessische Chemiker, welche unter dem Einfluß Liebigs das Studium der Chemie ergriffen hatten, wie A. W. Hofmann, Strecker, Heumann, Knapp, Schorlemmer, Vollhardt, untergebracht werden. Darüber hinaus wird das Liebig-Haus die Entwicklung aller derjenigen Industrien, welche von Liebig begründet oder entscheidend beeinflußt wurden, aufzeigen. Dieses Liebig-Haus, welches eine Stiftung der chemischen Industrie und der deutschen Chemiker ist, wird am 7. Juli feierlich eingeweiht werden. Alle daran beteiligten Kreise sehen diesem Tag, der eine würdige Ehrung für den großen Chemiker und den treuen Sohn seiner Heimatstadt werden wird, mit ganz besonderem Interesse entgegen. Verbunden mit dieser feierlichen Handlung ist eine Liebig-Wöhlerfeier in der Otto-Berndt-Halle der Technischen Hochschule. (1706)

Ausland.

Die Weltproduktion von Teer.

Genaue Zahlen über die Weltproduktion von Teer sind nicht bekannt. Die folgende Tabelle über die Destillation von Teer, die aus einer Veröffentlichung des Imperial Institute stammt, kann jedoch als annähernd richtig angenommen werden. In einigen Fällen sind die Zahlen aus der Produktion von Ammoniumsulfat berechnet und in einigen Fällen geschätzt worden.

Destillation von Steinkohlenteer.

	1923 1000 t	1924 1000 t	1925 1000 t
Großbritannien	1 700	1 800	1 700
Südafrika	1	1	2
Canada	10	10	11
Australien	9	9	11
Belgien	131	130	130*)
Tschechoslowakei	67*)	69	68
Frankreich	369	420	440
Deutschland	516	876	862
Italien	6	7	18
Niederlande	92	136	190*)
Polen	76	56	50*)
Rußland	9	?	?
Spanien	23	39	65*)
Schweden	18	16	14*)
Algier	3	?	?
Vereinigte Staaten	2 000	1 900	2 154
Japan	412	428	508
Insgesamt:	5 442	5 897	6 223

*) Geschätzt

Außer den in der Tabelle genannten Ländern produzieren Südamerika, Britisch-Indien und Neu-Seeland Teer; über die Höhe der Produktion sind jedoch keine Zahlen verfügbar.

In den Vereinigten Staaten wird ein bedeutender Teil des produzierten Rohteers, vielleicht die Hälfte, als Brennstoff verfeuert. (1400)

Großbritannien. **Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 1924.** Die folgende Aufstellung über die Produktion der in der Liste „Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie" geführten Unternehmen ist dem „Board of Trade Journal" entnommen. Die Zahlen für das Jahr 1924 beziehen sich nur auf Großbritannien; in den Zahlen für das Jahr 1907 sind geringe Mengen in Irland produzierter Waren eingerechnet.

Erzeugnis	Menge 1000 cwt.	1924 Verkaufsw. 1000 £	1907 Verkaufsw. 1000 £
Schießpulver u. Hochexplosivstoffe	473	2 445	2 175
Handwaffenmunition (einschließlich leerer Patronenhülsen):			
für Militärzwecke	35	390	
für Sportzwecke	97	567	
Zündschnüre und Sprengzubehör	—	985	1435
Andere Munition und Sprengstoffe, n. b. g.	—	336	
Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse	—	222	103
Andere Erzeugnisse	—	383	234
Insgesamt:		5 328	3 947

In den vorstehenden Zahlen ist die Produktion der staatlichen Fabriken nicht eingerechnet.

Im Census des Jahres 1907 wurden Sprengstoffe und Munition im Werte von 962 000 £ in anderen Unternehmen außer den in dieser Liste geführten hergestellt. Auch die oben angegebenen Zahlen für das Jahr 1924 sind in dieser Beziehung zu erhöhen, aber nicht in dem Maße wie im Jahre 1907. Der Wert der Handwaffenmunition, die von Firmen hergestellt wurde, die in der Liste der Handwaffenfabrikanten geführt werden, betrug im Jahre 1924 151 000 £.

Ueber den Außenhandel während des Jahres 1924 unterrichtet die folgende Aufstellung:

	Ausfuhr 1000 cwt.	Ausfuhr 1000 £	Einfuhr 1000 cwt.	Einfuhr 1000 £
Schießpulver und Hochexplosivstoffe	177	923	7	33
Handwaffenmunition (einschließlich leerer Patronenhülsen):				
für militär. Zwecke	15	162	unter 1	6
für Sportzwecke	70	462	10	72
Zündschnüre u. Sprengzubehör	49	464	1	16
Raketen und and. pyrotechnische Erzeugnisse	—	24	—	6

Die vorstehenden Außenhandelszahlen sind ausschließlich der auf staatlichen Schiffen transportierten Erzeugnisse für den Bedarf des Heeres und der Marine. (1615)

Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist einem Berichte aus Oslo zufolge zwischen den großen Anlagen in Bjoelvefossen bei Bergen und einer britischen Gruppe ein Abkommen über die Lieferung von Ferrosilicium abgeschlossen worden. Die Produktionskapazität der Anlagen in Bjoelvefossen wird auf etwa 25 000 t geschätzt. (1694)

Aus der Kunstseideindustrie. British „Enka". Nach Erklärungen der Direktion der holländischen „Enka" wird die englische Tochtergesellschaft mit einer Produktion von 6,5 Mill. lbs. bald den zweiten Platz unter den englischen Kunstseideproduzenten einnehmen.

Die englische Tochtergesellschaft ist finanziell völlig unabhängig; die Beziehungen zu dem internationalen Kunstseidekartell „Courtaulds-Glanzstoff-Snia" beschränken sich auf technische Zusammenarbeit. (1704)

Niederlande. **Aus der Kunstseideindustrie.** Nach Erklärungen der Direktion der holländischen „Enka" werden die Fabriken in Holland nach ihrer Vergrößerung eine Leistungsfähigkeit von 20 Mill. lbs. haben; für die neue Acetatseidefabrik in Nymwegen ist eine Leistungsfähigkeit von 1 Mill. lbs. vorgesehen.

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Schweiz „Tessilia" wird beabsichtigt. (1703)

Digitized by Google

Schweiz. **F. Hoffmann-La Roche & Co., A.-G., Basel.** Der soeben erschienene Bericht über das Geschäftsjahr 1927 äußert sich befriedigend über den Geschäftsverlauf. Es sei gelungen, den Verbrauch der bekannten Spezialitäten auszudehnen und neue Präparate einzuführen. Der Ausbau der Organisation habe sich bewährt; er werde zwecks intensiverer Bearbeitung der alten und Erschließung neuer Absatzgebiete fortgesetzt. Das Bild des Chemikalienmarktes sei wie in früheren Jahren: einige Konventionen bewirkten während kurzer Ruhepausen einen Gewinn an einzelnen Waren; im übrigen gehe der Kampf aller gegen alle auf allen Märkten weiter. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt eine bedeutende Erhöhung des Bruttogewinnes, der von 7,47 auf 9,36 Mill. Fr. gestiegen ist. Die Generalunkosten haben sich von 2,80 auf 3,53 Mill. Fr. erhöht, für Amortisationen werden 3,11 (2,59) Mill. verwendet. Nach Einlagen von 790 000 (50 000) in die Arbeiterpensionskasse und 210 000 (350 000) Fr. in die Beamtenpensionskasse beträgt der Reingewinn noch 2,16 (1,91) Mill. Fr. und gestattet die Ausrichtung einer Dividende von 25% gegen 22½% im Vorjahre. (1712)

Dänemark. **Der Warenaustausch mit Norwegen im Jahre 1927.** „Norges Utenrikshandel" veröffentlicht eine allgemein gehaltene Uebersicht über die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern, der wir folgende Mitteilungen entnehmen:

Die Einfuhr Dänemarks aus Norwegen an Harzen, Teer usw. belief sich im Jahre 1927 auf 2 033 000 Kronen, an chemisch-technischen Erzeugnissen auf 493 000 Kronen und an Düngemitteln auf 10 379 000 Kronen. — Die Ausfuhr Dänemarks nach Norwegen an genannten Artikeln betrug 1 298 000 Kronen bzw. 690 000 Kronen bzw. 380 000 Kronen. (1330)

Schweden. **Aus der Zündholzindustrie.** Der schwedische Zündholztrust erzielte 1927 einen Reingewinn von 40,6 Mill. Kronen; zusammen mit dem Vortrag stehen 43,1 Mill. Kronen zur Verfügung. Es wird eine Dividende von 10% vorgeschlagen. (1331)

Polen. **Der Verband der chemischen Industrie.** Im Zusammenhang mit einer Schilderung der Lage der polnischen chemischen Industrie im Jahre 1927 veröffentlicht der Verband der chemischen Industrie Polens, bisher „Berufsverband der chemischen Großindustrie Polens", einen umfangreichen Bericht über seine Tätigkeit.

Dem Verbande waren 1927 insgesamt 255 Fabrikunternehmen angeschlossen gegenüber 79 im Jahre 1926. Die einzelnen Industriezweige sind innerhalb des Verbandes zu Fachgruppen bzw. Berufsverbänden zusammengeschlossen.

Besonders umfangreiche Arbeiten wurden auf zollpolitischem Gebiete geleistet. Daneben befaßte sich der Verband mit Untersuchungen derjenigen Mittel und Wege, die geeignet wären, die Ausfuhr polnischer chemischer Erzeugnisse zu steigern. Die Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiete wurde sehr wesentlich erleichtert durch die Unterstützung des Staatlichen Exportinstitutes beim Ministerium für Handel und Gewerbe. Auch Eisenbahntariffragen wurden behandelt, wobei für eine Reihe chemischer Erzeugnisse Ermäßigungen der Sätze erlangt werden konnten. Von der Betätigung des Verbandes auf wirtschaftlichem Gebiet ist weiterhin die Einflußnahme auf die Preisgestaltung verschiedener Produkte zu erwähnen. Es wurden z. B. ermäßige Preise für solchen Branntwein durchgeholt, der zur Herstellung verschiedener Exportartikel Verwendung findet. Weiterhin wurden die Arbeiten des polnischen Normungskomitees hinsichtlich der Normung verschiedenster Produkte unterstützt.

Neben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat sich der Verband auch mit wissenschaftlichen Fragen befaßt. Zu diesem Zwecke wurde dem Verwaltungsbüro eine wissenschaftliche Beratungsstelle angegliedert.

Für wissenschaftliche Zwecke wurden recht erhebliche Mittel verausgabt. (1741)

Ungarn. **Aufnahme der Produktion von schwefliger Säure.** „Vegyi Ipar" schreibt: Die in Lajtaujfalu befindlichen Medinger'schen Ammoniak- und Schwefeldioxydfabriken sind Ungarn durch den Friedensvertrag entrissen worden. Neuerdings plant die Firma Darvas & Korányi, Budapest, die die Vertretung der Firma J. Medinger und Söhne für Ungarn innehat, die erste ungarische Anlage zur Erzeugung von Schwefligsäuregas unter Einbeziehung der ungarischen Zuckerfabriken zu errichten. Die neue Fabrik wird den Bedarf Ungarns sowie Rumäniens und Jugoslawiens an schwefliger Säure decken können und genießt staatliche Unterstützung. Die Anlage wird im Laufe der diesjährigen Zuckerkampagne in Betrieb genommen und das Produkt wird zu billigen Preisen abgesetzt werden, wodurch die Verarbeitung von Rohschwefel für ähnliche Zwecke entbehrlich sein wird. Man rechnet daher an Stelle des bisher vom Zollauslande bezogenen Quantums von 10—12 Waggons, mit einem Verbrauch von etwa 20 Waggons schwefliger Säure und außerdem noch mit einem beträchtlichen Exportquantum. (1505)

Fusion in der chemischen Industrie. Wie „Neueste Fr. Presse" berichtet, hat die „Hungaria" Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G., Budapest in ihrer am 25. Mai d. J. abgehaltenen a. o. Generalversammlung die Fusion mit der Ersten Pester Spodium- und Leimfabriks-A.-G. ausgesprochen. Die zweitgenannte Firma geht in die „Hungaria" auf. (1747)

Sowjet-Rußland. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die nachfolgende Darstellung entnehmen wir der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR."

In der Vorkriegszeit bestand auf dem Territorium der heutigen Sowjetunion eine chemische Industrie nur in den ersten Ansätzen, so daß die Industrialisierungspolitik der Sowjetregierung auf diesem Gebiete kaum auf Erfahrungen und Leistungen der Vergangenheit zurückgreifen konnte. Dadurch erklärt sich auch das vorerst langsamere Entwicklungstempo der russischen chemischen Industrie.

Auf dem Inlandsmarkte fehlen vor allem Schwefelsäure und calcinierte Soda. Von letzterem Artikel wurden 1926/27 171 000 t hergestellt; für 1927/28 ist bereits eine Produktion von 204 000 t, für 1928/29 eine Erzeugung von 225 000 t vorgesehen. Die Zunahme der Produktion ist ermöglicht durch Erweiterung der Donezer und Beresnikowsker Fabrikanlagen. Die Fabrik in Slawjansk wird zur Zeit modernisiert und dadurch eine Verbilligung der Produktion erzielt. Im Wirtschaftsjahr 1928/29 soll mit dem Bau einer neuen Fabrik in Beresniki begonnen werden.

Die Produktion von Schwefelsäure, die sich 1926/27 auf 125 000 t belief, wird im laufenden Jahre durch Fertigstellung einer neuen Anlage in Tschernoretschje und Umbau der Fabrik in Konstantinowka auf 153 000 t gebracht; für 1928/29 wird die Erzeugung auf 194 000 t berechnet. Einschließlich der Produktion der Naphthaindustrie und des Zuckertrusts erhöhen sich die Produktionsziffern für 1926/27 auf 174 000 t, für 1927/28 auf 211 000 t und 280 000 t für 1928/29. Die neuen Anlagen sind sämtlich nach modernen Methoden ausgerüstet, so daß sich die Produktion stark verbilligt.

Folgende Produkte werden neuerdings in ausreichenden Mengen für den Markt hergestellt: Schwefelnatrium, Chromsalze, Chlorzink.

Die Superphosphatproduktion ist für das laufende Wirtschaftsjahr auf etwa 190 000 t festgesetzt worden. In Konstantinowka wird eine neue Superphosphatfabrik gebaut, die im Wirtschaftsjahr 1928/29 etwa 15 000 t Superphosphat liefern wird.

Mit der Abteufung der ersten Kalischachtanlage ist begonnen worden, doch wird die Förderung nicht vor 1929/30 aufgenommen werden können.

In der Anilinfarbenindustrie wird mit Energie an der Fertigstellung der in Angriff genommenen Anlagen gearbeitet.

In Wjatka wird eine Zündholzfabrik in Kürze in Betrieb genommen, eine weitere befindet sich in Weißrußland im Bau. (1750)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Fördrung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zuerkannt: der Firma Flor Iwanoff in Widin zur Fabrikation von Pflanzenölen und der Bulgarisch-Tschechischen Actien-Gesellschaft für Zuckerindustrie in Gorna-Orechowiza zur Erzeugung von flüssiger Kohlensäure. (1693)

Submission. Am 19. Juni d. Js. findet im Kreissteueramt Sofia um 3 Uhr nachmittags eine Submission für die Lieferung von 40 000 kg Zinkchlorid für die Imprägnierung von Holztraversen statt. Die Lieferungsbedingungen können bei der Generaldirektion der Eisenbahnen von den Interessenten eingesehen werden. Voranschlag 600 000 Lewa; Kaution 30 000 Lewa.

In Deutschland sind die Lieferungsbedingungen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, erhältlich. („Darjawen Westnik".) (1655)

Digitized by Google

Italien. **Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königliches Dekret wird in Neapel eine Versuchsstation für Medizinalpflanzen eingerichtet; der Zweck dieser Station besteht in Versuchen über den Anbau offizineller Pflanzen und in der Förderung der Produktion und der Verwendung der hieraus gewonnenen Erzeugnisse in Italien und den italienischen Kolonien. (1690)

Kunstseideausfuhr 1927. Im Jahre 1927 wurden 14 856,6 t Kunstseide ausgeführt, gegen 9 793,1 t und 7 259,9 t in den beiden Vorjahren. Die Hauptabnehmer waren Deutschland, die Ver. Staaten, China, Britisch-Indien und Ceylon; nach England gingen 370,1 t, gegen 387,1 t und 2 019,2 t in den Vorjahren. (1313)

Spanien. **Gründung eines Blei-Syndikates.** Einem Bericht der „L'Industrie Chimique" zufolge, ist durch ein königliches Dekret die Gründung des spanischen Blei-Syndikates amtlich vollzogen worden. Diese Organisation wird ein Verkaufs-Monopol besitzen. Die Preise werden festgesetzt, monatlich überprüft und der Ertrag in entsprechendem Verhältnis verteilt. Sollte der Bleipreis bei Auslandsverkäufen, die für die spanische Bleiindustrie von grundlegender Bedeutung sind, unter eine bestimmte Grenze fallen, so wird dem Syndikat eine Beihilfe gewährt. Die Leitung des Syndikates wird ermächtigt, jene Bergwerke oder Fabriken zu schließen, die unrentabel arbeiten. (1715)

Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926. Nach dem „Chemical Trade Journal" gibt die amtliche spanische Statistik die Produktion einiger wichtiger Bergbau- und chemischer Erzeugnisse für das Jahr 1926 wie folgt an:

Warenbezeichnung	t
Kupfereisenpyrite	3 650 391
Schwefel	64 687
Mineralphosphate	5 656
Schwefelsäure	281 750
Superphosphate	828 605
Kupfersulfat	4 679
Salzsäure	1 454
Steinkohlenteer	25 987
Benzol	7 601
Calciumcarbid	24 471
Kaliumchlorat	1 950
Bariumchlorid	260
Kreosot	3 845
Bleimennige	575
Aetznatron	35 524
Bariumsulfat	3 040
Natriumsulfat	7 725

(1495)

Ver. St. von Nordamerika. **Neues Verfahren zur Herstellung von Bariumsulfat.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, verfügt die R. K. Miller Minerals Corporation, Washington und Cartersville, Georgia, über ein neues Verfahren zur Herstellung von praktisch reinem Bariumsulfat aus Bariummineralien, das auf der Einwirkung von geschmolzenem Natriumchlorid basiert, wobei das Bariumsulfat in Lösung geht, die anderen in den Mineralien anwesenden Bestandteile aber nicht angegriffen werden. Durch Einwirkung von Wasser auf das Gemisch wird das Bariumsulfat gefällt.

Die Produktionskosten sollen im Vergleich zu anderen Verfahren viel geringer sein. Gegenwärtig wird ein Verfahren zur Anwendung in großem Maßstabe ausgearbeitet. (1508)

Aus der Kunstseideindustrie. American „Enka". Von der Direktion der holländischen „Enka" werden nachstehende Erklärungen über die Gründung der amerikanischen Tochtergesellschaft abgegeben:

Die neue Gesellschaft ist ein unabhängiges amerikanisches, von europäischen und amerikanischen Kapitalisten gegründetes Unternehmen; es wird eine Jahresleistung von 10 bis 11 Mill. lbs. besitzen und damit in die erste Reihe der Kunstseideproduzenten der Vereinigten Staaten treten. Die Gesellschaft und die Produktion (Viscose-Seide) wird von Holländern geleitet werden.

Einer der Hauptgründe für die Gründung der Tochtergesellschaft war der hohe amerikanische Einfuhrzoll; indessen ist es der holländischen „Enka" gelungen, trotzdem einen beträchtlichen Absatz zu erreichen. (1701)

Türkei. **Ausbeutung von Quecksilbergruben.** Nach einer der „Wiad. Przem. Chem." entnommenen Meldung kam zwischen der Polnischen Gesellschaft für den Handel mit der Türkei und der türkischen Regierung ein Pachtvertrag zur Ausbeutung von Quecksilbergruben in Karabournou bei Smyrna zustande. Auf den Londoner und Hamburger Börsen ist das aus dieser Grube gewonnene Quecksilber als Karabournou- oder Whittallquecksilber bekannt. Zurzeit ist die Quecksilbergrube bereits teilweise im Betrieb; die weitere Ausbeutung ist in Angriff genommen. (1742)

Persien. **Ausfuhr von Tragantgummi.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wurde die Ausfuhr von Tragantgummi aus Persien im Jahre 1926/27 mit 14,05 Millionen Kran bewertet gegenüber 7,89 Millionen Kran im Jahre 1925/26. Von der Gesamtausfuhr während des Jahres 1926/27 entfielen 4,29 Millionen Kran auf Großbritannien, 3,85 Millionen Kran auf Indien, 3 Millionen Kran auf Mesopotamien und 1,43 Millionen Kran auf die Vereinigten Staaten. (1246)

Ceylon. **Einfuhr von Phosphordüngemitteln.** Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." veröffentlicht folgende Statistik über die Einfuhr Ceylons an Phosphordüngemitteln:

	1925 t	1926 t	1927 t
Knochenmehl	16 047	1 887	16 823
Superphosphate	3 761	5 020	5 886
Thomasphosphate	2 854	3 188	—
Fischguano	12 182	14 380	10 319
Getrocknetes Blut	2 611	3 290	3 919

(1491)

Indochina. **Cinchonakulturen.** Nach einer Mitteilung des „Bull. de l'Agence Gén. des Col." hat die Generallandwirtschaftsinspektion Indochinas einen Bericht über die Cinchonakultur in Indochina veröffentlicht, in dem es heißt: Die Gewinnung von Chinarinde ist gegenwärtig größtenteils durch Java monopolisiert. Dieses Monopol ist nicht durch einen Zufall, sondern durch folgende zwei Faktoren begründet: die besonderen Bedingungen im Westen Javas (junge vulkanische Erden und regelmäßiger Regen) und die große Sorgfalt, die auf die Auswahl zum Anbau besonders geeigneter Cinchonaarten verwandt worden ist.

In Indochina sind die letzten Versuche erfolgversprechend ausgelaufen; die Hauptschwierigkeit, die der Auswertung der in den Versuchskulturen erzielten Ergebnisse im großen entgegensteht, ist die Beschaffung geeigneter Samen und junger Pflanzen. Außerdem können die Versuche auch noch nicht als abgeschlossen gelten. Zur dauernden Befestigung einer derartigen Industrie müßte in Indochina die gleiche Versuchstätigkeit entfaltet werden wie in Java; um diese durchzuführen, wäre jedoch die Unterstützung der Regierung unentbehrlich. (1401)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 entnehmen wir folgende Abschnitte:

Die im allgemeinen günstige Entwicklung der deutschen Wirtschaft, deren Anfänge in die zweite Hälfte des Jahres 1926 zurückreichen, hat das ganze Berichtsjahr hindurch angehalten. Dadurch, daß es gelungen war, etwa zwei Millionen Menschen, deren Arbeitskraft bis Mitte 1926 brachlag, allmählich in den Arbeitsprozeß einzugliedern, wurde die innerdeutsche Konsumkraft lebhaft angeregt. Der Warenbedarf stieg nach der durch die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse in den vorhergehenden Jahren erzwungenen Zurückhaltung außerordentlich. Er konnte, da Produktion und Handel mit Rücksicht auf den drückenden Kapitalmangel bis gegen Ende 1926 auf eine dauernde Verminderung der Lagerbestände hingewirkt hatten, nur aus der laufenden Erzeugung gedeckt werden. Die dadurch gewährleistete Vollausnutzung der Produktionsanlagen unterstützte die Anfänge rentabler Betriebsführung, die ihrerseits die Grundlage für die erhöhte Kreditfähigkeit der deutschen Wirtschaft bildete. Sehr erhebliche Summen ausländischer Kredite strömten Ende 1926 und in der ersten Hälfte 1927 nach Deutschland und schafften die sonst nicht vorhandene Möglichkeit von Aufwendungen zur technischen Ausgestaltung, Modernisierung und Rationalisierung der Produktion.

Die Tatsache, daß diese Konjunktur bis Ende des Jahres 1927 im wesentlichen auf Deutschland beschränkt blieb, macht es erklärlich, daß der Auslandsabsatz mit der Steigerung des Inlandverbrauches nicht Hand in Hand ging. Da gleichzeitig auch infolge der sehr ungünstigen Ernte von 1926 ein

Digitized by Google

stark vermehrter Einfuhrbedarf für Nahrungsmittel auftrat, gestaltete sich die deutsche Handelsbilanz, die im Jahre 1926 fast völlig zum Ausgleich hatte gebracht werden können, stark passiv. Der Wert der Einfuhr überstieg den der Ausfuhr um mehr als 3 Milliarden Reichsmark. Mit Rücksicht darauf wurde die Frage der Einwirkungen der Auslandsverschuldung auf die Zukunft der deutschen Wirtschaft aufs schärfste umstritten. Es verkennt heute wohl niemand, daß bei der fast völligen Vernichtung der deutschen Betriebskapitalien durch die Inflation die Wirtschaft nur durch Zustrom ausländischen Leihkapitals wieder in Gang gesetzt werden konnte. Die meisten mit der Auswirkung der zunehmenden Auslandverschuldung in Zusammenhang stehenden Fragen sind jedoch auch unter den für die Führung unserer Wirtschaftspolitik maßgebenden Stellen umstritten geblieben. Sicher ist, daß die Kapitaldecke in Deutschland auch heute noch durchaus unzureichend ist, um ständige Fortschritte in der Rationalisierung der industriellen und vor allem der landwirtschaftlichen Produktion sicherzustellen, und daß auf der anderen Seite ohne weitere Fortschritte auf diesen Gebieten eine nachhaltige Besserung unserer Handelsbilanz nicht erreicht werden kann. Die Aussicht, daß unsere Wirtschaft noch tiefer in die Verschuldung an das Ausland gerät und Jahr für Jahr größere Beträge für Verzinsung und Tilgung der Auslandsschulden abzuführen hat, ist schon mit Rücksicht auf die steigenden Reparationslasten aus dem Dawes-Plan in den kommenden Jahren überaus unerwünscht. Die Zunahme dieser Verschuldung wird sich aber nur vermeiden lassen, wenn es gelingt, die Rentabilität der gesamten Wirtschaft so zu sichern und zu stärken, daß der inländische Kapitalmarkt mehr als es in dem letzten Jahre der reinen Mengenkonjunktur geschehen ist, verbreitert und vertieft wird. Wenn auch in der Zunahme der Sparkassenguthaben und der kurzfristigen Depositengelder im Laufe des Jahres 1927 an sich erfreuliche Anzeichen für Fortschritte in dieser Richtung vorhanden sind, so zeigt doch die Entwicklung des Diskontsatzes von 5% im Januar auf 6% im Juni und 7% im Oktober 1927 sowohl wie der Zinssätze am offenen Geldmarkt und die Gestaltung des Marktes für festverzinsliche Anlagewerte und Hypotheken im Berichtsjahr, wie unzulänglich hier noch alles bisher Erreichte geblieben ist.

Soviel also die Entwicklung des Berichtsjahres, welche die deutsche Wirtschaft zweifellos ein erhebliches Stück vorwärts gebracht hat, für die Zukunft versprechen mag, so kann man doch vor den Gefahren nicht die Augen verschließen, die dem weiteren Aufstieg aus der unzureichenden Rentabilität einer großen Anzahl von Betrieben der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion infolge ständig steigender Selbstkosten drohen. Wichtiger als wirtschaftspolitische Versuche zur Einschränkung der gewiß nicht erfreulichen Auslandsverschuldung erscheint daher die Vermeidung aller Maßnahmen, die die Selbstkostengestaltung der deutschen Wirtschaft weiterhin ungünstig beeinflussen könnten. Der Reichsverband der deutschen Industrie hat errechnet, daß heute von allen steuerpflichtigen Gewinnen etwa 63% als Steuern erhoben werden; kaum eine Gesellschaft, deren Abschluß heute veröffentlicht wird, ist in der Lage, ihren Aktionären mehr als einen Bruchteil dessen auszuschütten, was sie an Steuern und Abgaben aufzubringen hat; das zeigt deutlich genug, daß die so überaus wünschenswerte Erstarkung des innerdeutschen Geldmarktes noch in weitem Felde liegt. Solange wird auch die günstige Entwicklung eines einzelnen Jahres, so erfreulich und günstig sie wirkt, noch keine sichere Grundlage für die dauernde Gesundung der deutschen Produktion, der Lebensbedingungen des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit bringen.

Das Teer-Geschäft hat sich im Berichtsjahr im ganzen erfreulich entwickelt. Zwar wurden die außerordentlichen hohen Preise, die durch die in unserem letzten Geschäftsbericht erwähnten besonderen Verhältnisse im Sommer 1926 für Teilmengen veranlaßt wurden, im Berichtsjahr nicht wieder erreicht. Doch lagen sie im Gegensatz zu den früheren Jahren immer noch günstig. Es gelang uns auch, das Geschäft bei sich für die Erzeugerwerke günstig entwickelnden Erlösen mehr als bisher zu beruhigen und zu festigen und mehr als bisher spekulative Elemente fernzuhalten, die sich der knapp gewordenen Ware zur Ausnutzung von Augenblickskonjunkturen zu bemächtigen suchten und sie für den Verarbeiter, der auf regelmäßigen Bezug seines Rohstoffes angewiesen ist, unnötig verteuerten. Wie in allen anderen Geschäftszweigen, hat auch beim Rohteergeschäft der Lieferant das lebhafteste Interesse an der wirtschaftlich gesunden Entwicklung seiner Kunden.

Infolge der allgemeinen Erhöhung der Gasabgabe konnte unser Rohteerumsatz nach Beitritt der Berliner Städtische Gaswerke Aktiengesellschaft zum Teerlieferungsvertrag auf über 150 000 Tonnen, d. h. um etwas mehr als 30% gegenüber dem Vorjahre, gesteigert werden. Gleichzeitig ist der Erlös für die abgesetzten Mengen von rund 7½ Millionen auf rund 12½ Millionen Reichsmark, also um reichlich zwei Drittel gestiegen. Auch daraus erhellt, daß es für die deutschen Rohteer-Erzeuger richtig ist, sich im Absatz auf langfristige Lieferverträge mit den regelmäßigen Verarbeitungsstellen zu stützen.

Während des ganzen Berichtsjahres gingen die Rohteerlieferungen sowie Abnahme und Bezahlung von seiten der Vertragsdestillationen, die über 90% der gesamten Mengen hereinnahmen, glatt von statten. Den Marktverhältnissen angepaßte Einzelabänderungen der Vertragsbestimmungen wirkten sich zugunsten der Rohteer-Erlöse aus.

Im Auslande war das Rohteergeschäft recht lebhaft, ohne daß jedoch eine nennenswerte wechselseitige Beeinflussung eintrat.

In Teererzeugnissen war die Marktentwicklung nicht einheitlich. Weltmarkt und Inlandgeschäft hatten zu Beginn des Jahres 1927 in Auswirkung der Beendigung des englischen Bergarbeiterstreiks für das Haupterzeugnis, Pech, ein stilles Geschäft. Bis etwa Mitte des Jahres war es möglich, den Pechentfall unterzubringen, nachher mußten aber, vornehmlich an der Ruhr und auch im Osten Deutschlands, mangels genügenden Absatzes größere Mengen auf Lager genommen werden, die zu Anfang 1928 weiterhin zugenommen haben und für die demnächstige Beurteilung des Pechgeschäftes nicht gerade günstig stimmen. — Als stetig kann man das Oelgeschäft während der ganzen Berichtszeit bezeichnen; Preisabbröckelungen sind hier erfolgt, im ganzen hat aber das Geschäft befriedigt. Neben erheblichen Oelmengen für Holzimprägnierzwecke hat der Heizölabsatz eine weitere Ausdehnung erfahren. Seitens der interessierten Verkäufer ausländischen Gasöles wird immer wieder der Versuch zur Herabsetzung oder Beseitigung des Zolles gemacht. Da der Inlandbedarf ohne Schwierigkeit mit Inlandmaterial gedeckt werden kann, ist zu hoffen, daß an der Beibehaltung des Zolles auf Auslandsware festgehalten wird. Neben den erwähnten beiden Hauptsorten Oel konnten noch befriedigende Mengen abgesetzt werden zu Motortreibzwecken, zur Herstellung technischer Fette, zur Benzol- und Naphtalinwäsche in Kokereien und Gasanstalten usw. Das Straßenteergeschäft hat im Berichtsjahre den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Immerhin betrug die Steigerung im Verbrauch gegenüber 1926 etwa 15 000 Tonnen und hat somit von 65 000 Tonnen auf etwa 80 000 Tonnen zugenommen. Diese geringe Verbrauchszunahme findet ihre Erklärung darin, daß die Industrien der Konkurrenzbaustoffe ebenfalls sehr rührig waren und infolge teilweise sehr überspannter Straßenteerpreise ein leichtes Spiel hatten, sich im deutschen Straßenbau festzusetzen. Hinzu kam noch, daß die Witterung während des Sommers 1927 für das Straßenteergeschäft nicht günstig war. Es wird die Aufgabe der Teerindustrie sein, durch planmäßige Werbung und durch eine mäßige Preispolitik wieder festen Boden zu fassen, um den deutschen Straßenbau noch viel mehr als bisher für sich zu gewinnen. Daß eine Steigerung sehr wohl möglich ist, beweisen die um ein Vielfaches höher liegenden Verbrauchszahlen in England, das während des Jahres 1927 rund 700 000 Tonnen Straßenteer verbrauchte. — Vorbildlich für groß angelegte Verwendung von Straßenteer sind einige Länder, wie Bayern und Baden, die damit gute Erfahrungen gemacht haben sowohl in bautechnischer als auch in finanzieller Hinsicht.

Von den Feinerzeugnissen hatte Reinnaphtalin einen befriedigenden Absatz, ebenso Karbolsäure, während das Benzolgeschäft ein Sorgenkind geworden war. Erfreulicherweise hat neuerdings durch eine Verständigung der Benzin- und Benzolgesellschaften das Betiebsstoffgeschäft eine Wendung zum Besseren erfahren.

Die Verständigung unter den großen Teerprodukten-Verkaufsstellen, die im vergangenen Jahre zustande gekommen ist, hat sich wiederum gut bewährt, indem sie bei aller Mäßigung in der Preisstellung ungesunde Preisunterbietungen in starkem Maße einschränkt, für die Stetigkeit auf dem Produktenmarkt Sorge trägt und die gemeinsame Arbeit in der Pflege der Qualitätsvervollkommnung bewirkt.

Dem Markt für Ammoniak-Erzeugnisse konnte auch die günstige Absatzlage der deutschen Wirtschaft im Berichtsjahr wenig Erleichterungen bringen. Die Zahl der chemischen Fabriken, welche sich noch mit der Verarbeitung von Ammoniakwasser beschäftigen, ist weiter zurückgegangen. Insbesondere beschränkt sich die Salmiakgeist-Herstellung aus Gaswasser in der chemischen Industrie gegen Ende des Berichtsjahres auf einzelne wenige Fabriken.

Digitized by Google

Soweit verdichtetes Ammoniakwasser angeboten wurde, gelang es uns das ganze Jahr hindurch, ausreichenden Absatz zu verschaffen. In den Preisen mußten weitere Zugeständnisse gemacht werden, und auch heute kann darin eine Aenderung nicht abgesehen werden.

Salmiakgeist wird noch von einer Reihe von Gaswerken, die über die notwendige Apparatur verfügen, hergestellt und in möglichst frachtgünstiger Lage zur Erzeugungsstelle abgesetzt. Die Deutsche Salmiakgeist-Vereinigung ließ sich über den 31. Dezember 1927 hinaus gegen den Willen des Hauptherstellers, der I. G. Farbenindustrie A.-G., nicht aufrechterhalten. Die Preise sind von der I. G. für den von ihr erzeugten synthetischen Salmiakgeist mit Beginn des laufenden Jahres weiter erheblich herabgesetzt, so daß die Verarbeitung von rohem oder verdichtetem Ammoniakwasser nach dem heute bekannten Verfahren für die chemische Industrie kaum noch rentabel ist.

Etwas günstiger sieht es noch auf dem Markt für schwefelsaures Ammoniak aus; hierauf wird auch noch von einer Reihe von chemischen Fabriken Gaswasser verarbeitet. Soweit die Erzeugung der Gaswerke nicht im Landabsatz den Verbrauchern zugeführt wurde, fand sie durch unsere Vermittlung über das Stickstoffsyndikat stets ohne Schwierigkeiten Absatz. Auch hier muß man sich aber darüber klar sein, daß der Wettbewerb gegen die synthetische Ware, wenn er auch heute hinsichtlich der Preisstellung im Syndikat nicht zum Ausdruck kommt, hinsichtlich der Beschaffenheit immer schärfer wird, je mehr die Verbraucher sich durch die in viel größeren Mengen bezogene synthetische Ware an deren Reinheit, Trockenheit und Streufähigkeit gewöhnen; äußerste Sorgfalt bei der Herstellung und bei der Ablieferung an die Kundschaft liegt daher im eigenen Interesse der Gaswerke.

Die Preise für das Düngejahr 1927/28 wurden vom Stickstoff-Syndikat, dem im vorhergehenden Jahre eine wesentliche Erweiterung insbesondere des Inlandabsatzes in Stickstoff-Düngemitteln gelungen war, weiter herabgesetzt auf ein Maß, das zwar im Interesse der sehr erwünschten und besonders für die synthetische Stickstoff-Industrie bedeutsamen ständigen Absatzwerbung sehr berechtigt, für die Rentabilität der Ammoniakgewinnungsanlage der Gaswerke und Kokereien aber kaum noch erträglich war. Hoffentlich macht die Absatzlage nicht eine weitere Fortsetzung dieser Preissenkungspolitik notwendig. Sie würde zur Folge haben, daß die Ammoniakverarbeitung die Wirtschaftlichkeit, wenigstens der Gaswerke, in Zukunft belastet, statt wie in früheren Zeiten Ueberschüsse zu liefern, die zur Verbilligung der Gaspreise mit herangezogen werden können. Die ungünstigen Auswirkungen einer weiteren Preissenkung auf die Rentabilität der Kokereien und Gaswerke dürfte auch allgemein wirtschaftlich gesehen durch den Vorteil nicht aufgewogen werden, daß der künstliche Dünger um einige Pfennige billiger abgegeben wird. So erwünscht das sein mag, so darf doch nicht verkannt werden, daß auf diesem Wege der Notlage der schwer um ihre Existenz ringenden deutschen Landwirtschaft nicht mit Erfolg begegnet werden kann. Umsoweniger verträgt die Ammoniakerzeugung einen weiteren Rückgang der Erlöse, als die Kosten, die die Werke für den Einkauf der Schwefelsäure anlegen müssen, ständig gestiegen sind. Unsere Tätigkeit sowohl im Verkauf der verschiedenen Ammoniak-Erzeugnisse als auch im Einkauf der Schwefelsäure konnten wir im Berichtsjahre in erfreulichem Umfange ausgestalten, ohne daß es uns indessen möglich wurde, die geschilderte Entwicklung der Preisbildung wesentlich zu beeinflussen. Solange es nicht der chemischen Technik gelingt, wesentlich verbilligte Verfahren zur Gewinnung von Ammoniak aus Steinkohlengas zu finden, kann diesem Zweige des Nebenproduktengeschäftes leider auch keine günstigere Entwicklung vorausgesagt werden.

Der Absatz in ausgebrauchter Gasreinigungsmasse sowie in Retortenkohle konnte ohne Reibungen vermittelt werden. Für schwefelhaltige Massen erwies sich die deutsche Zellstoff-Industrie in voll ausreichendem Maße aufnahmefähig, während die blauhaltigen Massen von einer allerdings sehr geringen Zahl chemischer Fabriken gern und bei nicht zu frachtungünstiger Lage zu lohnenden Preisen übernommen wurden.

Der Gesamtumsatz unserer Gesellschaft stieg im Berichtsjahr auf etwa 77 500 000 Reichsmark und übertraf damit die Vorjahrsziffer um mehr als 30%.

Im Rückblick auf das 24. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft können wir so im ganzen mit Befriedigung berichten. Die weitere Entwicklung läßt sich bei der ungeklärten Wirtschaftslage nicht voraussehen. Sei es, daß die günstige Konjunkturentwicklung des Nebenproduktengeschäftes anhält, sei es, daß wir schon bald im Absatz wieder mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wir hoffen auch in Zukunft, die Aufgaben unserer Gesellschaft zum Nutzen der Wirtschaftlichkeit der deutschen Gasindustrie durchführen zu können. (1716)

Kalle & Co, Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die Erwartungen, die wir im Bericht für das Jahr 1926 an die Ergebnisse der neu aufgenommenen Geschäftszweige knüpften, haben sich erfüllt. Die Einführung des Ozalid-Verfahrens in die Lichtpaus-Technik, mit der vor einigen Jahren begonnen wurde, hat wesentliche Fortschritte gemacht. Auch die Fabrikation von Cellophan erfuhr infolge wachsender Nachfrage eine erhebliche Steigerung. Die Umsätze haben sich im abgelaufenen Jahre so gestaltet, daß wir nach einjähriger Unterbrechung wieder eine Dividende ausschütten können. Der Teil unserer Anlagen, welcher früher ausschließlich der Farbenfabrikation diente und für die neuen Betriebe unverwendbar ist, wurde restlos abgeschrieben. Auf Grund der bisherigen Entwicklung erhoffen wir auch im laufenden Jahre ein zufriedenstellendes Ergebnis." Der Reingewinn beträgt 455 092 M. Die Verteilung einer Vordividende von 4% und einer weiteren Dividende von 1% wird vorgeschlagen. (1730)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Greifenhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Wilhelm Wurst, Lack- und Farbenfabrik, Sitz: **Weilimdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 25. 4. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1928 ist der § 11 des Gesellschaftsvertrags (Generalversammlung) geändert.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Siegrist in Bodenfelde ist Prokura für den Betrieb der Zweigniederlassung Bodenfelde in der Weise erteilt, daß derselbe berechtigt ist, die Firma rechtsgültig zu zeichnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten.

Kalle u. Co. Aktiengesellschaft. Sitz: **Biebrich.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Dem Chemiker Dr. Heinrich Neuenhaus und dem Kaufmann Anton Walter, beide in Wiesbaden-Biebrich, ist in der Weise Prokura erteilt, daß jeder zur Zeichnung der Firma zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen berechtigt ist.

E. Merck, Chemische Fabrik, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Ernesti in Darmstadt ist erloschen.

Chemische Werke Brockhues, Aktiengesellschaft, Sitz: **Niederwalluf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Dem Ingenieur Paul Storck in Niederwalluf ist Gesamtprokura erteilt.

Iros-Zündstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Liquidator ist das bisherige Vorstandsmitglied Kaufmann Friedrich Hennies in Hannover.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: **Füssen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempten ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Vorstandsmitglied Dr. Stern ist ausgeschieden. Neue Vorstandsmitglieder sind: Dr. Walter Schepan, Chemiker in Reutte, und Ernst Grünfeld, Kaufmann in Reutte.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft. Sitz: **Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist

Digitized by Google

am 18. 5. 1928 eingetragen: Die an Wilhelm Siegrist erteilte Prokura ist erloschen.

Stockmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Dr. Walther Miersch Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lohmen. Das Amtsgericht Pirna macht unterm 21. 5. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Gesellschaft am 18. 5. 1928, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Bücherrevisor Ferdinand Gruneberg in Pirna. Anmeldefrist bis zum 11. 6. 1928. Wahltermin am 19. 6. 1928, vormittags 8 Uhr. Prüfungstermin am 17. 7. 1928, vormittags 8 Uhr.

„Agtof" Aktiengesellschaft für technische Oele und Fette, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Kaufmann Franz Pauly, Berlin-Friedenau.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 7. 5. 1928 eingetragen: Dem Dr. phil. Erich Brauer und dem Dipl.-Ing. Rudolf Etzkorn, beide in Kelsterbach a. Main, ist derart Gesamtprokura erteilt worden, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem andern zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten diese vertreten und ihre Firma zeichnen kann.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft, Sitz: **Harburg-Wilhelmsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Dem Johannes K. Stelzer in Neugraben ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co. Abteilung Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti in Bad Lauterberg im Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg, Harz, ist am 8. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Otto Ziegler in Sontra ist erloschen.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Die Prokura von Erich E. Walter ist erloschen.

Hamburger Ceresin & Wachsfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wandsbek.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 20. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 3. 4. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert, Barske als Geschäftsführer abberufen und Kaufmann Hans Alwin Julius Trölsz in Hamburg zum Geschäftsführer bestellt.

Dr. Arthur vom Dorp, chemische Fabrik, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Werke Romberg & Co. G. m. b. H., Ratibor. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 30. 3. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft, Sitz: **Reichenbach, Oberlausitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach, O.-L., ist am 9. 5. 1928 eingetragen: Dr. Bruno Wilhelmy in Görlitz ist aus dem Vorstand infolge Todes ausgeschieden und der Direktor Dr. Beyersdorfer und der Kaufmann Hans Kieser, beide in Reichenbach, O.-L., zu Vorstandsmitgliedern bestellt. — Die Prokura der beiden Letztgenannten ist erloschen.

F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Sitz: **Rudolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 9. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 250 000 M. beschlossen. Die Herabsetzung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 500 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 4, 16 Abs. 1 und 8 geändert.

Chemische Industrie „Gottesgabe"-Ludwig Eckenwalder, Langhecke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Runkel ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Fränkische Lack- & Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heidingsfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 10. 5. 1928 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Karl Frick, Hauptmann a. D. in Würzburg. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 7. 5. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Von den Geschäftsführern Struthmann und Roever ist jeder allein vertretungsberechtigt, während der Geschäftsführer Frick nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. (1744)

LITERATUR

Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Inflationsverlusten aus der Veräußerung von Grundstücken nebst Begründung. Zugleich eine Ergänzung zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag und Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Seitdem das Reichsgericht die Irrtumsanfechtung auf die Verkäufe von Grundstücken während der Inflationszeit für unanwendbar erklärt hat, versagt die Rechtsprechung den geschädigten Besitzern jede Unterstützung in der Erreichung einer Aufwertung. In der vorliegenden Schrift treten nun die Verfasser mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Inflationsverlusten aus der Veräußerung von Grundstücken hervor. Er beruht auf dem Gedanken, den Wertzuwachs, den das Grundstück seit der ersten Inflationsveräußerung erfahren hat, zur Entschädigung des ersten Inflationsveräußerers heranzuziehen. Zum Verständnis der schwierigen Gesetzesbestimmungen ist dem Gesetzestext eine eingehende Begründung mit Zahlenbeispielen beigegeben. (1637)

Die Verflüssigung der Kohle nach Fr. Bergius. Eine technologische, wirtschaftschemische Studie von Dr. Walter Friedmann. Allgemeine Industrie-Verlag G. m. b. H. Berlin NO 43. 1928.

Wie der Verlag in einem Vorwort ausführt, ist der Zweck dieser 60 Seiten umfassenden Schrift, das Werden der Bergius-Verfahren festzuhalten und sowohl dem Wirtschaftler wie auch dem Chemiker Anregungen zu bringen; den Anlaß hierzu gab das Anschwellen der in- und ausländischen Literatur über die neuen Arbeitsmethoden auf dem Gebiete der Oelsynthesen.

Nach einleitenden Betrachtungen über die Bedeutung der Brennstoffwirtschaft und besonders des Problems der Kohleveredelung, d. h. Ueberführung der gewöhnlichen Kohle mit beschränkter Verwendungsmöglichkeit in höherwertige flüssige Produkte mit höherem Brennwert und ausgedehnteren Verwendungsmöglichkeiten (Motortreibmittel), für Deutschland, das in dieser Hinsicht von der Natur bekanntlich sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, folgt ein Kapitel über die Vorgeschichte des Bergiusverfahrens und die Stellungnahme führender deutscher wissenschaftlicher zu diesen Problemen vor dem Jahre 1913. Besonderes Interesse ruft ein Auszug aus einem Vortrage von Emil Fischer hervor, der bereits im Juli 1912 sagte: „Wie schön wäre es nun, wenn man aus den festen Brennmaterialien durch einen passenden Reduktionsprozeß auf ökonomische Weise flüssige Brennstoffe herstellen könnte!"

Die erste Patentanmeldung von Bergius auf diesem Gebiete, die vom 6. Mai 1913 datiert, betrifft noch die Behandlung von hochsiedenden Kohlenwasserstoffen (Petroleum) zwecks Gewinnung von Benzin. Das Verfahren war ein Krackprozeß unter gleichzeitiger Hydrierung. Maßgeblich hieran beteiligt war Dr. Ludwig Landsberg, Leiter der Api, Nürnberg. Das eigentliche Patent über die Hydrierung von Kohle wurde aber bereits drei Monate später, im August 1913, von Bergius und J. Böllwiller angemeldet. Das Neue war bei beiden Verfahren die Anlagerung von Wasserstoff ohne Katalysatoren.

Es folgen dann Mitteilungen über den weiteren Ausbau des Verfahrens und die Rentabilität, auf die im Rahmen eines kurzen Referats nicht eingegangen werden kann. Gegenwärtig wird das Verfahren bekanntlich von der **I. G. Farbenindustrie in den Leuna-Werken** in technischem Maßstabe durchgeführt. (1669)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 23. Mai 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])	Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Arsenik (weißer Cornwall) 17/0/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0[1])	Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Ammoniak (s./G. 0,880) 17/10/0[1])	Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0	Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	

Digitized by Google

Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/6/0[2])
Citronensäure (lb.) 0/1/11
Eisenvitriol (i. Ladung.) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaur. Kalk (grau, 80%) 16/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s./G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 33/0/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 5/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm., 60—62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (a. 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) (lb.) 0/0/7½
Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/26 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.: 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 41/15/0
Weinsäure (lb.) 0/1/4½
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/15/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/7
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B./P.) 1/2½—1/4½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Farb., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Japan (Osaka), 4. Mai 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
(seit 22. April 1928 plötzlich 10,70)
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2.80
Essigsäure (99%) 40.50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 40
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 18,50
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 54
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,30
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,32
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 26,80 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0.63
Guajacol 4,80
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 21,50 (25 g)
Jod 12,20
Jodkalium 9,30
Jodnatrium 12,20
Jodoform 14,30
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,20
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 2
Natrium benzoat 1,60
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 5
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,80
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,35
Salol 1,60
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,90
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,40
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Jugoslawien (Belgrad), 19. Mai 1928. Preise in Dinar per 1 kg.

Antichlor 6
Soda (bic. B.) 8
Salmiak 13
Salzsäure 4
Salzsaure Säure 15
Schwefelnatrium (von 32%) 8
Schwefelnatrium (von 64%) 12
Oxalsäure 6,50
Salpeter 19
Ammoniak 8,50
Aceton 45
Borax (kristall.) 16
Borax (pulverförmig) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd 25
Farben:
Zinkweiß (Kronen) 17
Firnis (holländ.) 15,60
Terpentin I 17—22
Droschkenlack 55—100
Ocker (französischer) 4—4,50
Ocker (einheimischer) 2—3
Mennige 15—15,50
Baltimorgelb 24

Tschechoslowakei (Prag), 25. Mai 1928. Preise in čKr. per kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

Vereinigte Staaten (New-York), 14. Mai 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,70—1,80 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Körn, 190 proof.) 2.68—2.73 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₁₆ bis 0,07³/₁₆
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 8,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0.1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52—0,55
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,15—5,25 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn.: imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)

Digitized by Google

Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,50 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,42½ bis 0,46 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0.62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾ bis 0,06
Natriumfluorid 0,07⅞—0,08½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,15 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einheim. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0.38½
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0.37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0.16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)
(1732)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Versammlungskalender.

12. Juni: Deka-Textilfarben Aktiengesellschaft, München, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger-Straße 29.

Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode a. Harz, 33. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Speisesaal des Hotels „Stadt Gotha" in Dresden, Schloßstraße 11, I. Stockwerk.

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack, Bez. Köln a. Rh., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Höchst a. M.

13. Juni: Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg, 38. ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft, Dömitz-Hamburg, ord. G.-V., mittags 12¼ Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

14. Juni: Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Berlin N. 65, Müllerstraße 170/171, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstraße 9.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Köln, Zeppelinstraße 1—3, im Sitzungssaal der Gesellschaft.

Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, Zeppelinstraße 1—3, im Sitzungssaal der Gesellschaft.

15. Juni: H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Chilehaus, Fischertwiete 1 I.

16. Juni: Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Hannover, im Sitzungssaale der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Filiale Hannover. (1745)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 5. 28	23. 5. 28	Aktien	30. 5. 28	23. 5. 28
Byk-Guldenw.	88,—	89,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	102,50	100,50
„ Grünau	87,—	86,75	Rasquin. Farbw.	123,—	123,—
„ v. Heyden	129,25	127,25	Rh. W. Sprengst.	109,50	105,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85 3/8	85,25	J. D. Riedel	41,25	40 1/8
„ W. Albert	91,—	90,25	Rütgerswerke	97,50	96,50
„ W. Brockhues	101,75	99,—	H. Scheidemandel	32,—	32,30
Concordia chem. F.	44,50	47,—	Schering, Chem.	255,—	255,—
Dynamit Nobel	137,—	132,—	Sprengst. Carb.	111,—	111,—
Egestorff. Salzw.	118,—	118 7/8	Staßfurter Chem.	29,—	29,—
Fahlberg, List	124,—	123,75	Thür. Bleiweiß.	49,25	50,—
I. G. Farbenindustr.	277,25	279,50	Union Fabr. chem. P.	61,—	61,50
Gehe & Co.	79,25	81,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,25	151,—
Th. Goldschmidt	103 3/8	102,—	„ Glanzstoff F.	749,—	728,50
Harkort Bergw.	32,—	32,—	„ Ultramarinfabr.	157,25	156,75
Heine & Co.	63,50	64,—			
Linde's Eismasch.	197,—	192,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	30. 5. 28	25. 5. 28	Devisen	30. 5. 28	25. 5. 28
Argentinien	1,785	1,783	Jugoslawien	7,357	7,360
Canada	4,169	4,170	Dänemark	112,16	112,11
Japan	1,946	1,935	Island	92,20	92,20
Aegypten	20,925	20,912	Portugal	17,80	17,85
Türkei	2,152	2,150	Norwegen	111,91	111,86
England	20,402	20,387	Frankreich	16,455	16,44
Ver. Staaten	4,177	4,176	Tschechoslowakei	12,377	12,377
Brasilien	0,503	0,5030	Schweiz	80,515	80,475
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,018	3,018
Holland	168,66	168,53	Spanien	69,84	69,88
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112,09	112,06
Belgien	58,33	58,27	Oesterreich	58,785	58,765
Danzig	81,54	81,52	Ungarn	72,96	72,95
Finnland	10,513	10,513	Rumänien	2,59	2,59
Italien	22,02	22,005			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 5. 28	23. 5. 28
Elektrolytkupfer	139 1/4	137
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	94—99	94—99
Silber in Barren per 1 kg	84 1/4—85 1/4	85—86

(1757)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion VI.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Freitag, den 22. Juni 1928, vormittags 10½ Uhr, im „Insel-Hotel" in Konstanz

stattfindenden

43. ordentlichen Sektionsversammlung

ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichts für 1927.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1927.
3. Aufstellung des Voranschlags für 1929.
4. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1928.
5. Sonstiges.

Mannheim, den 25. Mai 1928.

Der Vorstand der Sektion VI
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Dr. Berghegger,
Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (1733)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 9. Juni 1928 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. Juni 1928.

Das Institut für Konjunkturforschung hat soeben seinen Vierteljahrsbericht vorgelegt, der die Konjunkturlage am Ende des verflossenen Monats darstellt. Er gibt zu mancherlei Bedenken Anlaß.

Zunächst wird festgestellt, daß sich die Beschäftigung in unserer Wirtschaft in den letzten Monaten zwar saisonmäßig gehoben hat, im übrigen aber ihren Stand nicht allgemein behaupten konnte. Als Maßstab für den Grad der Beschäftigung ist die Mitgliederbewegung bei der Arbeitslosenversicherung in der Zeit vom 1. Januar bis Mitte Mai d. J. verwertet. Wir erfahren dabei, daß in dieser Zeit die Zahl der unterstützten Arbeitslosen von 1,6 Millionen auf rund 800 000 zurückgegangen ist. Es ist an dieser Stelle kürzlich bereits darauf hingewiesen, daß die Verwertung der Arbeitslosenstatistik für die Konjunkturforschung nicht als einwandfrei betrachtet werden kann, wenn es nicht gelingt, die Statistik von den zweifellos in ihr steckenden Fehlern zu befreien. Denn da, wie feststeht, unser Arbeitsmarkt durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, die von den Arbeitsämtern nicht kontrolliert werden, beeinflußt wird, können die Zahlen der Abnahme der Arbeitslosigkeit kein zuverlässiges Bild geben. Und was die absolute Zahl der Ende Mai vorhandenen Arbeitslosen betrifft, so wäre ein Bestand von 800 000 mit einer im allgemeinen noch günstigen Konjunkturlage, wie der Bericht sie annimmt, unvereinbar. Denn bei dem Rückgang der Arbeitslosenzahl um 800 000 seit Beginn des laufenden Jahres handelt es sich überwiegend um eine Zunahme der Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Baugewerbe. Diese scheint aber jetzt zum Stillstand gekommen zu sein, denn nach den soeben veröffentlichten Meldungen der Landesarbeitsämter, die der Konjunkturbericht noch nicht berücksichtigt hat, ist in dem Rückgang der Arbeitslosigkeit während der letzten Woche ein Stillstand eingetreten, so daß wir möglicherweise auch weiterhin mit einer Erwerbslosenzahl von rund 800 000 zu rechnen hätten.

Ueber die industrielle Lage sagt der Bericht, es seien Produktion und Beschäftigung in den wichtigeren Verbrauchsgüterindustrien weiter gesunken. Aber wenige Zeilen später wird festgestellt, daß die Auftragseingänge und die Rohstoffeinfuhr sich bei sinkender Tendenz noch auf hohem Stande hielten. Die Rohstoffeinfuhr steht nun mit dem Auftragseingang in engem Zusammenhang, denn in den eingehenden Aufträgen kommt der Bedarf zum Ausdruck, dessen Deckung durch Beschaffung von Rohstoffen sichergestellt werden muß. Aber die Außenhandelsstatistik des April, des letzten für den Konjunkturbericht verwendeten Monats, weist einen recht beträchtlichen Rückgang in der Einfuhr von Rohstoffen auf, nämlich um 31 Millionen Mark gegenüber dem Vormonat. Dieser Tatsache gegenüber ist es nicht recht verständlich, daß sich die Auftragseingänge noch auf hohem Stande halten sollen, wie der Bericht behauptet. Aber gerade dieser Faktor der Konjunkturforschung, für den keinerlei amtliche Unterlagen vorliegen, entzieht sich wohl auch einer einigermaßen zuverlässigen statistischen Erfassung. Das Gleiche dürfte von den Lagervorräten gelten, die nach dem Bericht anwachsen sollen. Und doch sind gerade die Lagervorräte an Fertigwaren und Rohstoffen für die Bewertung der Schwankungen in der Rohstoffeinfuhr von sehr erheblicher Bedeutung.

Der Bericht stellt ferner fest, daß die Umsatzmengen im ersten Viertel des laufenden Jahres einen Rückgang aufweisen, der an den Zahlen der Umsatzsteuer nachweisbar ist. Der Rückgang beläuft sich auf 7,5%, was nicht als sehr erheblich erscheint, wenn man berücksichtigt, daß das vierte Quartal 1927 den höchsten Stand an Umsatzsteuer seit der Währungsstabilisierung erreicht hat und daß gerade dieses Vierteljahr mit seinen starken Umsätzen des Weihnachtsgeschäftes wohl stets einen Rückgang im Beginn des neuen Jahres im Gefolge haben wird. Immerhin ist dabei zu beachten, daß sich der Rückgang im Warenumsatz bei gleichzeitig steigendem Preisniveau vollzieht. Dabei soll jedoch die Erhöhung der Großhandelspreise in der Hauptsache auf die Preisentwicklung der eingeführten Rohstoffe und Fertigwaren zurückzuführen sein.

Der Konjunkturbericht berührt dann auch die Frage des Einflusses der ausländischen Kapitalzufuhr auf die Entwicklung der Konjunktur und spricht die Ueberzeugung aus, daß ohne diese sich die Spannungen jedenfalls verstärkt hätten. Aber in den letzten Jahren sei unsere Wirtschaft auch durch das Anwachsen der Kapitalreserven zu einer Liquidität gelangt, die einen schärferen Konjunkturrückschlag verhindern könnte. Diese größere Liquidität tritt ja auch bereits in den Geschäftsberichten einer ganzen Reihe größerer Unternehmungen zutage. Und da der ausländische Kapitalzufluß für produktive Zwecke anhält, dürfte durch Mangel an Betriebsmitteln im allgemeinen ein Konjunkturrückgang nicht zu befürchten sein.

Ueber den Einfluß der Ausfuhr von Fertigwaren auf die weitere Entwicklung der Konjunktur erwähnt der Bericht nur, daß die Produktionsmittelindustrien den verminderten Inlandsabsatz durch verstärkte Ausfuhr in gewissem Grade ausgleichen konnten. Diese Feststellung findet aber in den Zahlen der letzten Monatsstatistik keine Bestätigung, denn sowohl in Textilmaschinen und Werkzeugmaschinen wie auch in elektrotechnischen Artikeln ist ein Rückgang zu verzeichnen und die Gesamtausfuhr an Fertigwaren erlitt eine Einbuße von 78 Millionen Mark. Sollte diese Tendenz anhalten und dabei die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes infolge der sehr hohen Erwerbslosigkeit keine Besserung erfahren, dann wären allerdings die Aussichten für die weitere Konjunkturentwicklung wenig günstig.

Nach der Auffassung des Instituts für Konjunkturforschung kennzeichnet sich die gegenwärtige Lage als eine durch die jahreszeitliche Aufwärtsbewegung der Wirtschaft hervorgerufene Atempause. Wenn aber, wie es den Anschein hat, diese belebenden Saisoneinflüsse bereits im fünften Monat des Jahres an der Grenze ihrer Entwicklung angelangt sind, dann müßte man für den weiteren Verlauf des Jahres mit einer wesentlich anderen Konjunkturgestaltung als im Vorjahre rechnen. Für die Industrie kann jedenfalls von einer Atempause nicht die Rede sein, dazu wäre ein Abbau der auf ihr ruhenden steuerlichen und sozialen Lasten erforderlich, für den gegenwärtig so ziemlich alle Voraussetzungen fehlen. — Bl. (1834)

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes und Warenzeichengesetzes.

Von Dr. Lothar Beckmann.

Im Zusammenhange mit der Regelung der internationalen Verträge über den Schutz des gewerblichen Eigentums hat das Reichsjustizministerium eine Neuordnung der deutschen Gesetze über dieses Gebiet vorgenommen. Als Frucht einer eingehenden und langwierigen Arbeit, während deren die Interessenten Gelegenheit hatten, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen, ist jetzt ein Entwurf vorgelegt worden, der wegen der vorzeitigen Auflösung des Reichstages nicht mehr beraten werden konnte.

Bei der Neubearbeitung waren zu berücksichtigen: Aenderungen, die durch die Haager Revision der internationalen Abkommen notwendig sind, Aenderungen, die in dem Entwurf von 1913 vorgeschlagen waren, Aenderungen, die während der Kriegs- und Nachkriegszeit durch besondere Gesetze eingeführt worden sind und endlich sonstige Aenderungsanträge aus dem Kreise der Beteiligten. Die Vorschläge von 1913 sind zum Teil durch die Entwicklung überholt. In dem vorliegenden Entwurf sind die bestehenden Gesetze grundsätzlich aufrechterhalten worden; die Neuerungen beziehen sich nur auf Einzelheiten und sind zum Teil von der chemischen Industrie schon seit 40 Jahren beantragt worden.

Der Entwurf bringt folgende Anordnung der Gesetze: 1. Das Patentgesetz, 2. das Gebrauchsmustergesetz, 3. das Warenzeichengesetz, 4. das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren, 5. das Musterschutzgesetz, 6. Uebergangsvorschriften, 7. Ermächtigung zur Bekanntmachung. Von diesen Gesetzen werden im folgenden nur das Patentgesetz und das Warenzeichengesetz besprochen, da ihnen für die chemische Industrie die größte Bedeutung zukommt. Gleichzeitig sind die Aenderungsanträge berücksichtigt, die von berufenen Organisationen zu einzelnen Vorschriften des Entwurfes gestellt worden sind.

1. Das Patentgesetz.

Für die Prüfung einer Erfindung auf Neuheit waren bisher nach § 2 Abs. 1 die öffentlichen Druckschriften der letzten 100 Jahre zu berücksichtigen. Nach dem neuen Vorschlag sollen künftig nur die Druckschriften der letzten 50 Jahre herangezogen werden. Sollte also jemand eine über 50 Jahre vergessene patentfähige Erfindung der Wirtschaft erneut nutzbar machen, so wird das als ein Verdienst um den Fortschritt der Technik anerkannt, das mit dem Monopol belohnt werden kann.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die bekanntgemachten Beschreibungen und Zeichnungen einer früheren Anmeldung für denselben Anmelder oder seinen Rechtsnachfolger erst nach 6 Monaten seit Veröffentlichung neuheitsschädlich sein sollen. Gegen diesen Vorschlag hat der Reichsverband der deutschen Industrie und der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums eingewendet, er bringe eine der Industrie schädliche Rechtsunsicherheit mit sich, und die beiden Organisationen haben dementsprechend Streichung beantragt.

Der Anregung, den Vorbenutzungen des Anmelders und den gegen seinen Willen erfolgten Vorveröffentlichungen, die auf ihn zurückzuführen sind, die neuheitsschädliche Wirkung abzusprechen, hat der Regierungsvorschlag keine Folge gegeben. Zur Begründung ist angeführt, daß die Schwierigkeiten der Beweiserhebungen das Patentamt zu sehr belasten und die Offenbarung der Erfindung zum Schaden der Allgemeinheit verzögern würden. Die interessante Frage, die mit der Verstärkung des Erfinderschutzes zusammenhängt, kann hier nicht näher behandelt werden.

Nach § 3 Abs. 2 kann derjenige, welcher wegen widerrechtlicher Entnahme erfolgreich Einspruch erhoben hat, verlangen, daß für die Neuanmeldung nicht, wie bisher, der Tag vor der Bekanntmachung als Anmeldedatum gilt, sondern der Tag der ersten Anmeldung. Hierdurch ist verhindert, daß zum Schaden des Verletzten zwischen der ersten und zweiten Anmeldung ein Vorbenutzungsrecht entstehen kann.

Der neue Absatz 3 trägt durch Einführung der Patentvindikation einem lange gehegten Wunsche der chemischen Industrie Rechnung, dem der Verein zur Wahrung bereits 1890 in einer Eingabe an den Reichstag anläßlich der Patentgesetz-Novelle („Chem. Ind." 1890, S. 509) und später u. a. in einer Eingabe an den Reichskanzler vo m15. 11. 1900 Ausdruck verliehen hat (vgl. „Ausgewählte Kapitel aus der chemisch-industriellen Wirtschaftspolitik", 1877/1927, S. 313 und Chem. Ind. 1900, S. 433). Der Uebertragungsanspruch erlischt dem gutgläubigen Patentinhaber gegenüber nach einem Jahre, während dem schuldhaften Besitzer gegenüber eine Präklusivfrist nicht besteht.

Der Abs. 1 des § 5 erhält einen Zusatz, nach welchem während der Prioritätsfrist der Verbandsübereinkunft und während der für Ausstellungen vorgesehenen Schutzfrist ein Vorbenutzungsrecht nicht entstehen kann. Diese Bestimmung ist sinnvoll, weil anderenfalls die Vorrangsrechte wertlos werden können. Immerhin gibt sie zu Bedenken Anlaß, da zunächst die Ausländer mangels garantierter Gegenseitigkeit besser gestellt sind als die Inländer. Es muß daher Osterrieths Forderung nach einem Sonderabkommen zum wenigsten mit den Hauptindustriestaaten erneut erhoben werden, das sich um so leichter wird zustande bringen lassen, als außer Italien, Südslavien und Ungarn alle übrigen Staaten dem Gedanken auf der Haager Konferenz zugestimmt haben.

Eine rein formale Aenderung hat der § 6 in Angleichung an das Literatur- Urheberrechts-Gesetz erfahren.

Bei mehreren Zusatzpatenten wird entsprechend der Ergänzung zum Absatz 2 des § 7 im Falle der Nichtigkeit des Hauptpatentes nur das erste Zusatzpatent selbständig, die anderen bleiben Zusatzpatente zu diesem. Da bisher sämtliche Zusatzpatente selbständige Patente wurden, die nach § 8 Abs. 1 gebührenpflichtig waren, so bedeutet die Neuerung für den Inhaber von Zusatzpatenten eine wesentliche und zweckmäßige Kostenverminderung.

Im Zusammenhang mit der Drucklegung der Patentbeschreibungen (vgl. § 25) bestimmt § 8 Abs. 1 die Zahlung der ersten Jahresgebühr vor der Bekanntmachung, statt wie bisher vor der Erteilung.

Entsprechend dem Abs. 1 des Art. 5 bis der Verbandsübereinkunft (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 418) ist im Abs. 3 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Benachrichtigung des Patentamtes, die den Patentinhaber zur Zahlung der Jahresgebühr innerhalb eines Monats anhält, erst nach Ablauf von 2 Monaten seit Fälligkeit abgehen darf. Dadurch ist dem Patentinhaber die Mindestfrist von 3 Monaten garantiert.

Dem bedürftigen Patentinhaber können die Jahresgebühren nach Abs. 4 bis zum fünften Jahre gestundet werden. Verfällt ein solches Patent, so muß das Patentamt die gestundeten Gebühren erlassen.

Der Passus „oder der Schutzgebiete" in § 11 Abs. 2 bei der Bestimmung über die Zurücknahme wegen Nichtausführung fällt nach dem Vorschlage fort. Ob diese Streichung, die mit dem Vertrage von Versailles begründet wird, glücklich ist, muß dahingestellt bleiben.

Der Bestimmung des Art. 5 Abs. 3, nach welcher der Verfall eines Patentes wegen Mißbrauches der Monopolstellung erst dann eintreten darf, wenn durch die Erteilung einer Zwangslizenz keine Abhilfe ge-

Digitized by Google

schaffen werden kann, ist durch einen Zusatz Rechnung getragen. Die Zurücknahme wegen Nichtausführung — die Nichtausführung fällt nach Art. 5 Abs. 2 unter den Mißbrauch — tritt danach nicht ein, wenn die Erteilung einer Zwangslizenz dem öffentlichen Interesse genügen kann. Die gänzliche Beseitigung des Ausführungszwanges, die international vereinbart werden muß, ist von der chemischen Industrie schon 1891 in einer Eingabe befürwortet worden („Chem. Ind." 1891, S. 351).

Für einen im Auslande wohnhaften Patentsucher bestimmt § 12 Abs. 1 Satz 3 als Ort des Vermögensgegenstandes in erster Linie den Geschäftsraum und erst in zweiter Linie den Wohnsitz des inländischen Vertreters.

§ 12 Abs. 2 führt die Bezeichnung Senatspräsidenten, anstatt Direktoren ein.

Der neue Abs. 3 bringt nähere Bestimmungen über die Anforderungen, denen die technischen Mitglieder des Patentamtes genügen müssen. Danach sollen in der Regel nur solche Bewerber als technische Mitglieder angestellt werden, die über eine abgeschlossene akademische Vorbildung verfügen, 5 Jahre praktisch gearbeitet haben und die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen. Nach Abs. 4 können im Falle besonderen Bedarfes Personen, welche die vorgeschriebene Vorbildung haben, als Hilfsmitglieder auf eine bestimmte Zeitdauer mit der Tätigkeit eines Mitgliedes beauftragt werden.

Gegen den Abs. 4 sind vom Reichsverband Bedenken geltend gemacht worden. Danach soll dem Patentamte nicht die Möglichkeit gegeben werden, bei größerer Inanspruchnahme ordnungsmäßig angestellte Beamte zu sparen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß durch die Einstellung von Hilfsmitgliedern einerseits der Ausbau des Patentamtes zum Schaden der erstrebten Beschleunigung des Anmelde- und Erteilungsverfahren hintangehalten und andererseits die Geheimhaltung der Patentangelegenheiten durch das Hin- und Herwechseln der Mitarbeiter zwischen Patentamt und Industrie gefährdet wird. Der Reichsverband hat sich dementsprechend für die Streichung des Abs. 4 im § 13 ausgesprochen.

In den § 14 sind die neuen Bezeichnungen für die Einteilung des Patentamtes ausgenommen, wobei die durch die BRV vom 9. März 1917 geschaffene Einrichtung des Einzelprüfers nunmehr im Patentgesetz festgelegt wird. Danach werden in Zukunft unterschieden: 1. Prüfungsstellen, 2. Patentabteilungen, 3. Nichtigkeitssenate, 4. Beschwerdesenate.

Bei Verhandlungen, die rechtliche Schwierigkeiten bieten, soll nach dem Zusatz zu Abs. 3 eine rechtskundiges Mitglied der Patentabteilung mitwirken. Die Beschwerdesenate, die gewöhnlich in der Besetzung von drei Mitgliedern beschließen, müssen nach Abs. 5 über Beschwerden wegen einstweiliger Verfügungen bei Zwangslizenzen mit fünf Mitgliedern entscheiden.

Nach der Regierungsbegründung gibt der Abs. 3 den Interessenten eine Handhabe, die Mitwirkung eines rechtskundigen Mitgliedes zu erreichen. Der Reichsverband hat auf das Fehlen einer Bestimmung über die Antragsberechtigung hingewiesen, und der Deutsche Verein hat sich diesem Einwande angeschlossen. Um Zweifel zu beseitigen ist die Aufnahme einer Ergänzung, nach welcher ein juristisches Mitglied auch auf Antrag einer Partei mitzuwirken hat, befürwortet worden. Was die Mitwirkung anlangt, so ist zu bemerken, nach dem ganzen Abs. 3 bedeutet die Mitwirkung nicht, wie von einigen Seiten angenommen wird, daß ein viertes Mitglied zugezogen werden, sondern nur, daß ein Mitglied des Kollegiums Jurist sein muß.

§ 15 fügt den durch das Gesetz vom 1. 2. 1926 geschaffenen großen Senat des Patentamtes in das Patentgesetz ein. Im § 19 ist die Verordnung vom 8. 11. 1893 berücksichtigt, nach welcher das Patentamt auch auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften Gutachten über Patente abzugeben hat.

Die Prioritätserklärung, für welche nach Art. 4 d Abs. 1 den einzelnen Ländern eine Fristbestimmung überlassen ist, mußte bislang nach der Bekanntmachung vom 8. 4. 1913 gleichzeitig mit der Anmeldung abgegeben werden. Der neue § 22 räumt für die Abgabe eine Frist von 2 Monaten ein, innerhalb deren eine abgegebene Erklärung auch noch geändert werden kann. Die Bestimmung des Art. 4 d Abs. 3, welche für das Einreichen der Prioritätsbelege die Gewährung einer Frist von 3 Monaten vorschreibt, ist in den § 23 der neuen Fassung aufgenommen, der 3 Monate als Mindestfrist gewährt.

Eine für die Industrie wichtige Neuerung ist die im § 25 enthaltene Verpflichtung des Patentamtes bei der Bekanntmachung, die Beschreibung der Anmeldung und die Zeichnungen drucken zu lassen. Da die Drucke der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, so liegt ihre Bedeutung für die schnelle Orientierung der Interessenten auf der Hand. Auch die Drucklegung, die in dem Entwurf zur Patentgesetznovelle von 1890 als Eventualvorschlag vorgesehen war, ist damals von der chemischen Industrie als notwendig begrüßt worden („Chem. Ind." 1890, S. 357). Die Bestimmung des § 8 über die Zahlung der ersten Jahresgebühr vor der Bekanntmachung ist wiederholt, so daß also eine Anmeldung, die mangels Zahlung als zurückgenommen gilt, nicht gedruckt wird, eine Vorveröffentlichung nicht stattfindet. Im Zusammenhange hiermit ist an § 2 Abs. 2 zu erinnern, der die neuheitsschädliche Wirkung des Abdruckes der Beschreibung dem gleichen Anmelder gegenüber für die Dauer von 6 Monaten aufhebt, die weitere Ausarbeitung einer Erfindung also zu fördern geeignet ist.

Die Frist für die Zahlung der ersten Jahresgebühr beträgt dem neuen § 26 zufolge 2 Monate. Nach Ablauf erfolgt eine Benachrichtigung durch das Patentamt, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monates gezahlt wird. Durch die Gesamtfrist von 3 Monaten ist dem Art. 5 bis Genüge geschehen.

Die Benennung des Erfinders in der Patentschrift hat durch den eingefügten § 31 eine neue Regelung erfahren. Bislang konnte der Patentsucher gemäß der Bekanntmachung vom 15. Februar 1922 (Reichsanzeiger 1922, Nr. 43 bzw. Blatt 1922, S. 22) beim Patentamte die Nennung des Erfinders beantragen, worauf das Patentamt ohne Verantwortung in der Patentschrift bemerkte, der Genannte ist als Erfinder angegeben worden. An Stelle dieser Antragsmöglichkeit des Patentsuchers ist ein Anspruch des Erfinders auf Namensnennung eingeführt. Auf seinen Antrag muß der Erfinder in der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Beschreibung, in der Patentschrift und in der Rolle genannt werden. Der Antrag, für welchen 3 Mark Gebühren zu zahlen sind, muß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes gestellt werden. Gleichzeitig ist eine Zustimmungserklärung des Anmelders oder Patentinhabers einzureichen, die der Anmelder abzugeben verpflichtet ist. Fehlt die Zustimmung trotzdem, so muß der Erfinder nachweisen, daß er den Verpflichteten verklagt hat, andernfalls wird der Antrag nicht berücksichtigt. Zu diesem Paragraphen hat der Reichsverband eine Zusatzbestimmung beantragt, die verhindern soll, daß durch die rechtliche Auseinandersetzung über die Erfinderbenennung das Erteilungsverfahren verzögert wird. Der Einwand wegen einer möglichen Verzögerung wurde bereits auf der Münchener Tagung am 27. Mai 1927 von einem Vertreter des VDMA. erhoben. Der Deutsche Verein hat sich damals dem Bedenken nicht angeschlossen und den Regierungsvorschlag einstimmig angenommen. Dazu ist zu bemerken, daß der Wortlaut des Gesetzes dem Antragsberechtigten nicht die

Digitized by Google

Möglichkeit gibt, das Erteilungsverfahren zu verzögern. Näher kann darauf hier nicht eingegangen werden. Für die chemische Industrie, die schon der im Gesetzentwurf von 1913 vorgesehenen Namensnennung im Gegensatz zu anderen Bestimmungen zugestimmt hat, bedeutet der § 31 außerdem im wesentlichen nur eine Bestätigung des bestehenden Zustandes, der bekanntlich im Reichstarifvertrag § 9 II B Abs. 2 geregelt ist.

Für das Verfahren über die Zwangslizenzerteilung gibt der neue § 36 die Möglichkeit, daß dem Antragsteller in dringenden Fällen zur Vermeidung von Nachteilen für die Allgemeinheit die Benutzung der Erfindung durch einstweilige Verfügung erlaubt wird. Die einstweilige Verfügung wird erst nach Anhörung der Beteiligten erlassen und kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Für den Fall, daß der Eingriff in das Recht des Patentinhabers zu Unrecht erfolgt ist, hat der Antragsteller den entstandenen Schaden zu ersetzen. Liegt ein Interesse an eiliger Durchführung vor, so kann der Zwangslizenzentscheidung durch die Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eine schnellere Wirkung verschafft werden. Auch hier kann der Antragsteller gegebenenfalls für den Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bringt § 39 in das Patentgesetz. Hat jemand durch unabwendbaren Zufall eine Frist nicht einhalten können und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten, so muß er auf Antrag in den vorigen Stand eingesetzt werden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ende der versäumten Frist gestellt werden und muß jeweils spätestens zwei Monate nach Beseitigung des Hindernisses erfolgen. Hierdurch ist nach der Gesetzesbegründung die Bestimmung des Art. 5 bis Abs. 2 berücksichtigt (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 418).

Zu diesem Vorschlage der Wiedereinsetzung hatte der Deutsche Verein am 27. Mai 1927 eine Zusatzbestimmung beschlossen. Dem gutgläubigen Zwischenbenutzer sollte beim Wiederaufleben eines Schutzrechtes ein unentgeltliches Weiterbenutzungsrecht verbleiben. Die Regierungsbegründung sagt dazu, daß man von einem Weiterbenutzungsrecht abgesehen habe, weil erstens in den 13 Jahren seit Bestehen des Rechtsbehelfes keine Verletzung von Rechten eines Dritten bekannt geworden sei, zumal in der Regel nur eine kurze Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederaufleben des Patentes liege; zweitens, weil die Anerkennung eines Zwischenbenutzungsrechtes erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringe, wie das Gesetz vom 27. April 1920 gezeigt habe. Außerdem sei zu bedenken, daß ein Zwischenbenutzungsrecht der Wiedereinsetzung den wesentlichen Wert nehmen könne.

Der Deutsche Verein und der Reichsverband haben diese Gründe nicht anerkannt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß praktische Fälle dem Patentamte nach Lage der Dinge gar nicht bekannt werden könnten. Um den gutgläubigen Benutzer vor einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung zu schützen, ist die Anerkennung des Zwischenbenutzungsrechtes als unentbehrlich erneut verlangt worden.

Für den Fall der objektiven Patentverletzung ist durch die Aenderung des § 35 der Unterlassungsanspruch in den neuen § 41 aufgenommen. Die Festlegung der Negatoria im Patentgesetz bedeutet nur eine Bestätigung der bisherigen Praxis. Die Schadenersatzpflicht ist nach Abs. 2 in Zukunft dann gegeben, wenn die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte, während sie bislang nur bei grober Fahrlässigkeit anerkannt wurde. Die Ausschaltung der groben Fahrlässigkeit wird damit motiviert, daß sie eine Anpassung an das bürgerliche Recht herbeiführt. Nach § 287 BGB. hat der Schuldner jede Fahrlässigkeit bei Verzug zu vertreten.

Die Schadenersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit war bereits in dem Entwurf von 1913 enthalten, und der Verein zur Wahrung hat sie im Interesse der chemischen Industrie als Verbesserung begrüßt. („Chem. Ind." 1913, S. 3). Die Münchener Versammlung des Deutschen Vereins hat dem jetzigen Vorschlage ebenfalls zugestimmt, zumal er praktisch im wesentlichen nur die gegenwärtige Rechtsprechung bestätigt. Es wurde auf die weite Auslegung hingewiesen, durch welche auch Fälle leichter Fahrlässigkeit erfaßt würden. Die begriffliche Unterscheidung zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit habe in diesem Falle nur formale Bedeutung, die Grenzen seien flüssig, die Streichung des Wortes „grobe" trage also zur Vereinfachung und Klärung bei. Der Reichsverband befürchtet dagegen, durch die neue Vorschrift statt einer Bestätigung eine Verschärfung der Rechtsprechung und hat sich nach dem Grundsatze quieta non movere für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes ausgesprochen.

Im § 36 bzw. 42 der neuen Fassung ist das Wort „wissentlich" durch „vorsätzlich" ersetzt, um eine Uebereinstimmung mit dem Strafgesetz herzustellen. Nach der Regierungsbegründung soll hierdurch betont werden, daß auch der dolus eventualis unter die Bestimmung fällt. In der Literatur werden die Begriffe Wissentlichkeit und dolus eventualis gleichgestellt, ebenso Wissentlichkeit und Vorsatz.

Eine für Patentstreitigkeiten wichtige Bestimmung ist in § 45 getroffen worden. Danach können die Landesjustizverwaltungen für den Bezirk mehrerer Landgerichte die Zuständigkeit eines Landgerichtes anordnen. Ein solches Landgericht kann nach einem Uebereinkommen der zuständigen Landesjustizverwaltung unter Umständen auch für mehrere Länder als zuständig erklärt werden. Dem Beklagten steht das Recht zu, gegebenenfalls die Ueberweisung eines bereits anhängigen Rechtsstreites an das betreffende Landgericht zu verlangen, für welches die Ueberweisungsentscheidung bindend ist. Hierdurch ist dem Wunsche nach einer Zentralisierung der Gerichtsbarkeit für Patentsachen entsprochen.

Der Deutsche Verein hat am 27. Mai 1927 den ursprünglichen Vorschlag des Reichsjustizministeriums, der eine Sollbestimmung vorsah, angenommen. Mittlerweile ist aus der Soll- eine Kannbestimmung geworden, offenbar, um den einzelnen Landesregierungen einen Spielraum zu geben. Der Reichsverband hat entsprechend dem Votum des Deutschen Vereins die Einführung der Sollbestimmung für die Zuständigkeitserklärung beantragt.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Deutschen Vereins ist der frühere § 40, der die Patentanmaßung unter Strafe stellt, gestrichen worden, da er neben dem UWG. überflüssig ist. Im Oktober 1927 hat der Deutsche Verein einer vom VDMA. vorgeschlagenen Ersatzbestimmung zugestimmt, nach welcher derjenige, der auf Grund eines Schutzrechtes Ansprüche stellt, verpflichtet ist, auf Anfrage die Nummer des betreffenden Patentes anzugeben. Der Reichsverband hat diesem Vorschlage ebenfalls seine Unterstützung geliehen.

2. Das Warenzeichengesetz.

Der Abs. 4 des § 2 hat eine neue Fassung erhalten, derzufolge die Klassengebühren nicht nur bei Zurückweisung, sondern auch bei Zurücknahme vor dem Widerspruchsverfahren zurückgezahlt werden müssen.

Im § 4 sind verschiedene Aenderungen vorgenommen worden, bei welchen auch einige Bestimmungen der revidierten Verbandsübereinkunft berücksichtigt werden. Unter Nr. 1 ist in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 bemerkt, daß die Zeichen, „die keine Unterscheidungskraft haben"

Digitized by Google

von der Eintragung ausgeschlossen sind. Bei Hoheitszeichen, deren Verwendung nach Nr. 2 verboten ist, sind entsprechend dem Art. 6 ter Abs. 1 die Staatsflaggen besonders aufgeführt. Nr. 3 verbietet die Verwendung der Prüf- und Gewährszeichen, die im Reichsgesetzblatt besonders bekanntgemacht sind, sei es auf Grund einer autorisierten Verwendung im Inlande oder auf Grund der Mitteilung des Berner Büros nach Art. 6 ter Abs. 3. Die notorisch bekannten Marken, deren Eintragung nach der neuen Vorschrift des Art. 6 bis untersagt ist, sind unter Nr. 5 als nicht eintragungsfähig aufgeführt.

Zeichen, welche sich im Verkehr durchgesetzt haben, können nach Abs. 2 § 4 trotz der in Nr. 1 angeführten Mängel eingetragen werden. Damit ist dem Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 ausdrücklich genügt, der die Berücksichtigung der Gebrauchsdauer bei Würdigung der Unterscheidungskraft des Warenzeichens vorschreibt.

Abs. 3 hebt das Eintragungsverbot gegenüber dem Verwendungsberechtigten entsprechend Art. 6 ter Abs. 8 auch für den Fall auf, daß die Hoheitszeichen oder Prüfzeichen mit denen eines anderen Staates verwechselt werden können. Das Eintragungsverbot für Prüfzeichen gilt ferner nur für solche Waren, für welche das Prüfzeichen eingeführt ist. Ist der Anmelder einer notorisch bekannten Marke von dem Inhaber ermächtigt, so kann die Marke eingetragen werden (§ 4 Abs. 4).

Der frühere Abs. 3 mit der zweijährigen Sperrfrist für gelöschte Warenzeichen ist fortgefallen, da nach der Regierungsbegründung der Zeicheninhaber durch die Verlängerung der Fristen, durch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung und durch das UWG. genügend geschützt ist. Andererseits kann nunmehr das gelöschte Zeichen benutzt werden, wenn der frühere Inhaber kein Gegeninteresse hat.

Der Erneuerungsantrag kann dem neuen Abs. 4 § 9 zufolge erst nach Ablauf von 9 Jahren, also im zehnten Schutzjahre gestellt werden, und die Erneuerung ist dann jeweils vom Ende der ursprünglichen Schutzfrist an zu rechnen, so daß also die Schutzdauer voll ausgenutzt wird. Mit Rücksicht auf den Art. 5 bis ist für die Zahlung der Gebühren eine Gesamtfrist von 3 Monaten vorgesehen, die analog dem Patentgesetz § 8 Abs. 3 geregelt ist.

Die Bestimmungen über die Organisation des Patentamtes für Warenzeichensachen werden durch § 11 in das WZG. aufgenommen. Danach sind zu bilden: 1. Prüfungsstellen, 2. Warenzeichenabteilungen, 3. Beschwerdesenate. Die Prüfungsstelle kann im Gegensatz zu der für Patente auch aus einem rechtskundigen Mitgliede bestehen. Die Abteilung ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig. In dem dreigliedrigen Beschwerdesenat müssen im teilweisen Gegensatz zu § 14 Abs. 6 PG. zwei rechtskundige Mitglieder mitwirken.

In § 12 ist besonders hervorgehoben, was bisher schon rechtens war, daß die Beschwerde kostenpflichtig und befristet ist, entsprechend der Beschwerde des § 26 PG.

Auch in Warenzeichensachen muß das Patentamt nach der Verordnung vom 16. September 1899 auf Antrag der Staatsanwaltschaften Gutachten erstatten. Diese dem § 19 PG. entsprechende Vorschrift ist jetzt im § 13 enthalten.

Bei objektiver Warenzeichenverletzung gibt § 16 in Uebereinstimmung mit § 41 PG. dem Zeicheninhaber den Unterlassungsanspruch. Entsprechend der Aenderung im PG. ist der Warenzeichenverletzer ebenfalls bei einfacher Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. Die gleiche Regelung hat der Ausstattungsschutz des früheren § 15 im § 24 erfahren. Von der Erwähnung der Täuschungsabsicht ist Abstand genommen worden, weil diese Absicht bei der Verwendung fremder Ausstattungen in der Regel als vorliegend anzusehen, und ein Nachweis zur Begründung der Strafbarkeit nicht erforderlich ist.

Der frühere § 16 hat als § 25 eine neue Fassung erhalten. War früher die fälschliche Verwendung von Wappen und Ortsnamen verboten, so wird jetzt derjenige gemeinhin unter Strafe gestellt, welcher vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben auf Waren macht, die einen Irrtum über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren erregen können. Geographische Namen, die ausschließlich als Warenbezeichnungen dienen und ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, gelten nicht als falsche Angaben.

Entsprechend der Vorschrift des Art. 6 ter Abs. 1 wird die unbefugte Benutzung von Wappen und Prüfzeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3) nach § 26 mit einer Geldstrafe oder mit Haft bestraft, sofern nicht durch andere Bestimmungen eine schwerere Strafe gegeben ist.

Im § 30 ist durch den Zusatz „weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abweichungen" zum Ausdruck gebracht, daß Wort- und Bildzeichen übereinstimmen können.

Die im § 45 PG. vorgesehene Zentralisierung der Gerichtsbarkeit ist durch § 31 auch für das Warenzeichenrecht eingeführt. Für Klagen aus dem UWG., welche Warenzeichen betreffen, ist durch § 32 der im § 24 UWG. vorgesehene ausschließliche Gerichtsstand aufgehoben, damit solche Streitfälle vor das Landgericht für Warenzeichensachen gebracht werden können.

Im § 35 berücksichtigt der Entwurf die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 31. März 1913, nach welcher Reichsangehörige ohne jede Beschränkung hinsichtlich des Ortes ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen können. Ausländern ohne Niederlassung im Reichsgebiet steht der Warenzeichenschutz nur dann zu, wenn das Land der Niederlassung deutschen Warenzeichen den gleichen Schutz gewährt wie ausländischen Zeichen. Da in den Art. 2 und 3 der Verbandsübereinkunft der Wohnsitz der Niederlassung gleichgestellt ist, hat der Gesetzentwurf von 1913 den Wohnsitz ausdrücklich erwähnt, und dadurch Ausländern mit Wohnsitz im Reichsgebiet oder in einem Lande, das gleichen Warenzeichenschutz garantiert, den Schutz des WZG. zur Verfügung gestellt. Weshalb der vorliegende Entwurf von der Erwähnung des Wohnsitzes absieht, ist nicht ersichtlich, zumal nach dem neuen Absatz 3 des Art. 6 durch den Wohnsitz ein Ursprungsland begründet werden kann. Im Interesse der Klarheit ist die Anführung des Wohnsitzes als rechtserheblich in Uebereinstimmung mit dem internationalen Gesetz zu empfehlen.

Anmelder oder Zeicheninhaber, die im Auslande ansässig sind, brauchen nach Abs. 2 ihre Schutzansprüche nicht mehr durch den vorschriftsmäßig bestellten Inlandsvertreter geltend zu machen, sondern können direkt einen Anwalt beauftragen. Diese Aenderung ist schon in dem Entwurf von 1913 vorgeschlagen und entspricht dem § 12 Abs. 1 PG.

Bei Klagen gegen den Zeicheninhaber ist für den Gerichtsstand übereinstimmend mit dem Patentgesetz in erster Linie der Geschäftsraum des Vertreters maßgebend.

Die Beseitigung des akzessorischen Charakters des Zeichenschutzes sucht eine neue Bestimmung im Abs. 3 § 35 anzubahnen. Danach wird der Anmelder eines Warenzeichens von dem Nachweis des Schutzes im Ursprungsland befreit, wenn nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt der betreffende Staat ebenfalls auf einen solchen Nachweis verzichtet.

Gegen die Aenderungen des Warenzeichengesetzes sind keine Bedenken erhoben worden.

Digitized by Google

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Regierung für die auf das gründlichste vorbereitete Neufassung der Gesetze Anerkennung gezollt werden muß. Unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ist eine hervorragende Arbeit geleistet, die an ihrem Teile die chemische Industrie zu fördern geeignet ist. (1555)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Ueber die amerikanische Einfuhr von Lavendelöl stehen erst seit dem Jahre 1926 Angaben zur Verfügung, da das Lavendelöl vorher mit dem Spiköl zusammen in einer Position geführt wurde.

Einfuhr von Lavendel- und Spiköl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	73 900	1 127
1912/13	103 000	2 028
1913/14	28 800	422
1920	61 400	1 478
1921	61 900	998
1922	101 700	1 386
1923	113 700	1 913
1924	104 800	3 216
1925	87 100	2 553

	Lavendelöl.		Spiköl.	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1926	48 000	1 721	39 800	395
1927	69 900	2 452	46 900	437

In der Generaleinfuhrstatistik, der die folgenden Länderangaben entnommen sind, ist die Trennung zwischen Lavendelöl und Spiköl nicht durchgeführt worden; die folgenden Zahlen beziehen sich demnach auf Lavendel- und Spiköl zusammen.

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[44])	54 100	61 800	43 100	45 600
	W.[45])	1 490	2 830	1 977	1 602
Deutschland	M.		10	40	500
	W.		1	3	10
Italien	M.	700	1 500	200	200
	W.	23	56	11	7
Niederlande	M.	100	100	100	100
	W.	2	3	3	11
Spanien	M.	55 200	38 600	36 200	40 400
	W.	362	297	387	397
Schweiz	M.				30
	W.				1
Großbritannien	M.	100	600	3 500	3 100
	W.	4	23	129	107
Hongkong	M.			100	
	W.			4	
Britisch-Indien	M.	100			
	W.	4			
Insgesamt:	M.	110 300	102 600	83 200	89 900
	W.	1 890	3 210	2 510	2 140

Einfuhr von Jasminöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	900	124
1912/13	1 500	166
1913/14	300	60
1920	2 200	768
1921	300	153
1922	400	114
1923	5	1
1924	—	—
1925	—	—
1926	10	1
1927	5	1

Gewürznelkenöl. Das Gewürznelkenöl gehört zu den bedeutendsten ätherischen Oelen, die in den Vereinigten Staaten aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Ueber die Produktion gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1919	100 200	2 857
1921	90 400	1 409
1923	152 000	2 648

Spätere Angaben über die Produktion sind nicht verfügbar. Ueber die Einfuhr (zum Verbrauch) unterrichtet die folgende Aufstellung:

Einfuhr von Gewürznelkenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	20	0,5
1923	1 900	30
1924	1 200	19
1925	1 600	25
1926	1 600	20
1927	800	11

Muskatöle. Ueber die Produktion von Muskatnußöl, das ebenfalls zu den bedeutenderen der in den Vereinigten Staaten aus eingeführten Rohstoffen hergestellten ätherischen Oele gehört, gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	kg	1000 RM.
1919	21 800	288
1921	9 000	92
1923	19 500	165

In der Einfuhrstatistik ist nur das Macisöl (Muskatblütenöl) bis zum Jahre 1922 spezifiziert. Die Einfuhr (zum Verbrauch) betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1913/14	1 200	6
1920	50	1
1921	7	0,1
1922	90	1

Sandelholzöl. Im Gegensatz zu den Vorkriegsverhältnissen sind die Vereinigten Staaten jetzt im Bezug von Sandelholzöl vom Auslande praktisch unabhängig.

Ueber die Produktion berichtet das Bureau of the Census wie folgt:

Jahr	kg	1000 RM.
1919	9 700	873
1921	10 800	752

Für die folgenden Jahre stehen keine Produktionsangaben zur Verfügung; aus der Zunahme der Einfuhr von indischem Sandelholz (vgl. S. 255) und der aus der folgenden Tabelle hervorgehenden Abnahme der Einfuhr (zum Verbrauch) von Sandelholzöl kann jedoch auf eine bedeutende Zunahme der Produktion geschlossen werden.

Einfuhr von Sandelholzöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	7 200	323
1923	26 800	1 294
1924	23 000	980
1925	11 600	501
1926	2 800	74
1927	2 400	62

Die folgende Tabelle über die Herkunftsländer stammt aus der Generaleinfuhrstatistik.

Herkunftsland		1924	1925	1926
Frankreich	M.[44])	100	500	400
	W.[45])	10	31	18
Deutschland	M.	1 300	1 000	700
	W.	53	26	16
Niederlande	M.			100
	W.			5
Großbritannien	M.	16 400	1 200	300
	W.	751	54	12
China	M.			600
	W.			1
Britisch-Indien	M.		5 500	
	W.		251	
Australien	M.	7 700	1 800	
	W.	289	70	
Insgesamt:	M.	25 500	10 000	2 100
	W.	1 100	430	50

[44]) M. = Menge in kg.
[45]) W. = Wert in 1000 RM.

Digitized by Google

Andere ätherische Oele. Die Zahl der übrigen in den Vereinigten Staaten aus einheimischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele ist nicht groß. Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhange: Poleiöl, Rainfarnöl, Erigeronöl, Monardaöl, Dilllöl, Thujaöl, Melissenöl, Coniferennadelöle, Eucalyptusöl usw. Bei den meisten dieser Oele handelt es sich um geringe Produktionsmengen; genauere Angaben liegen jedoch nicht vor.

Das amerikanische Poleiöl (auch Pennyroyalöl genannt) stammt von *Hedeoma pulegioides*, ist aber dem spanischen Poleiöl sehr ähnlich. Es scheint das einzige der vorstehend genannten Oele zu sein, dem eine größere Bedeutung zukommt. Die Produktion verteilt sich auf mehrere Staaten; ob sie die Produktion Spaniens erreicht, die im Jahre 1925 10 000 kg betrug, erscheint zweifelhaft.

Das Rainfarnöl stammt von *Tanacetum vulgare*. Der Rainfarn findet sich auch in verschiedenen Ländern Europas; das amerikanische Oel beherrscht jedoch den Weltmarkt. Die Produktion hält sich in engen Grenzen.

Das Erigeronöl wird aus einem in den Vereinigten Staaten vielfach auftretenden Unkraut, *Erigeron canadensis* L., gewonnen. Die Produktion ist verhältnismäßig gering; infolge der Ueberproduktion während des Jahres 1927 sind die Preise zurückgegangen.

Als Stammpflanze des Monardaöls kommt besonders *Monarda punctata* L. in Betracht, die in den Vereinigten Staaten heimisch ist, aber erst seit dem Jahre 1907 für technische Zweck kultiviert wird. Das Oel besteht zum größeren Teile aus Thymol.

Die amerikanischen Melissenöle sind Destillate von Lemongras-, Citronen- oder Citronellöl und Blättern von *Melissa officinalis*. Die letztere wird in den Vereinigten Staaten angebaut.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Fichtennadelöl wird in der Statistik seit dem Jahre 1922 spezifiziert. Sie betrug:

Einfuhr von Fichtennadelöl

Jahr	kg	1000 RM.
1922	2	—
1923	3 900	27
1924	6 900	23
1925	10 100	18
1926	9 600	15
1927	3 200	11

Die Versuche zur Gewinnung von Eucalyptusöl haben in den Vereinigten Staaten keine besonderen Erfolge gezeitigt, da die amerikanischen Eucalyptusöle die Anforderungen des amerikanischen Arzneibuches nicht erfüllen und infolgedessen mit dem australischen Oel nicht konkurrieren können.

Der Anbau erfolgt in Californien; der größte Teil der Kulturen ist *Eucalyptus Globulus*. Das californische Oel wird hauptsächlich für technische und Parfümeriezwecke verwandt.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Eucalyptusöl und dem dem Eucalyptusöl in gewisser Hinsicht ähnlichen Cajeputöl ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Eucalyptusöl kg	Eucalyptusöl 1000 RM.	Cajeputöl kg	Cajeputöl 1000 RM.
1911/12	33 000	69	8 200	16
1912/13	14 100	30	4 100	13
1913/14	30 900	89	6 400	20
1920	145 000	625	9 900	41
1921	55 800	208	1 100	2
1922	79 100	253	12 700	49
1923	81 200	247	16 800	51
1924	118 200	424	2 400	11
1925	86 800	301	6 600	26
1926	104 500	334	4 200	19
1927	108 100	354	6 200	27

Die in Florida unternommenen Versuche zur Akklimatisierung des Campherbaumes sind im Jahre 1922 wieder eingestellt worden, nachdem man erkannt hatte, daß die Konkurrenz mit dem japanischen Campher nicht aufgenommen werden kann. Die Vereinigten Staaten müssen ihren Bedarf an Campheröl deshalb aus dem Auslande beziehen. Die folgende Tabelle gibt hierüber Aufschluß (Einfuhr zum Verbrauch, erst seit dem Jahre 1913/14 nachgewiesen).

Einfuhr von Campheröl.

Jahr	kg	1000 RM.
1913/14	8 600	13
1920	19 000	33
1921	3 600	12
1922	277 600	238
1923	1 010 000	752
1924	862 100	559
1925	704 400	524
1926	1 059 000	911
1927	1 215 800	1 043

Die plötzliche Zunahme der Einfuhr vom Jahre 1922 ab ist nicht etwa auf die Einstellung der amerikanischen Produktion zurückzuführen, sondern ist dadurch verursacht, daß das Campheröl nach dem neuen Zolltarif von 1922 im Gegensatz zu früher zollfrei eingeführt werden kann.

Versuche, die Zahl der aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele zu erhöhen, sind seit einer Reihe von Jahren im Gange. Neben den weiter oben erwähnten Blütenölen verdienen die Versuchskulturen von Geranium und Lemongras besonderes Interesse, da der Verbrauch der Vereinigten Staaten an diesen beiden Oelen mehrere Millionen RM. jährlich beträgt. Die Aussichten der Versuchskulturen, die sich auf mehrere Staaten erstrecken, werden im allgemeinen als günstig angesehen.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) dieser beiden Oele ist im folgenden wiedergegeben. Die Tabellen über die Herkunftsländer stammen aus der Generaleinfuhrstatistik. Die Einfuhr (zum Verbrauch) von Geraniumöl wird erst seit dem Jahre 1922 nachgewiesen; Angaben über die Herkunftsländer (Generaleinfuhr) werden erst seit dem Jahre 1924 gemacht.

Einfuhr von Geraniumöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	9 300	399
1923	64 600	3 166
1924	49 100	2 867
1925	92 200	3 396
1926	100 900	2 212
1927	104 400	2 283

Herkunftsland		1924	1925	1926
Frankreich	M.[44])	42 600	76 600	72 400
	W.[45])	2 518	2 795	1 584
Deutschland	M.	7	60	25
	W.	[46])	5	0,6
Italien	M.	190		180
	W.	13		3
Niederlande	M.	50	3	140
	W.	2	[46])	3
Spanien	M.	700	90	50
	W.	34	4	1
Schweiz	M.		130	300
	W.		3	7
Großbritannien	M.	1 200	600	600
	W.	55	36	17
Hongkong	M.	800		
	W.	41		
Asiatische Türkei	M.		400	
	W.		13	
Philippinen	M.		400	
	W.		21	
Französisch-Oceanien	M.		600	2 200
	W.		37	44
Algerien und Tunis	M.	3 600	7 800	24 900
	W.	207	310	550
Uebrig. Französ.-Afrika	M.		5 500	
	W.		172	
Insgesamt:	M.	49 100	92 200	100 800
	W.	2 870	3 400	2 210

[46]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

Das Lemongrasöl wird mit dem Citronellöl zusammen in einer Position geführt.

Einfuhr von Citronell- und Lemongrasöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	501 200	1 183
1912/13	401 800	1 207
1913/14	318 700	1 105
1920	459 100	3 095
1921	365 500	1 390
1922	560 700	2 396
1923	475 000	2 854
1924	439 600	2 895
1925	596 500	4 419
1926	598 600	3 130
1927	571 300	2 651

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Frankreich	M.[44])	200	3 600	1 500	1 000
	W.[45])	6	32	15	9
Deutschland	M.	100	1 500		100
	W.	1	10		1
Italien	M.			150	
	W.			6	
Niederlande	M.	1 800	1 200	3 300	200
	W.	14	13	34	4
Schweiz	M.		100		
	W.		1		
Spanien	M.	2 600			200
	W.	24			2
Großbritannien	M.	13 100	21 400	21 100	12 600
	W.	95	186	170	82
Guatemala	M.	900	4 300	1 400	4 400
	W.	5	26	8	26
Costa Rica	M.	1 300		600	
	W.	8		3	
Dominik. Republik	M.	500	1 300		
	W.	2	8		
Britisch-Westindien	M.	400	400		
	W.	4	3		
Brasilien	M.		1 000		
	W.		10		
Columbien	M.	7 400	5 500	2 500	
	W.	40	35	17	
Britisch-Indien	M.	26 600	25 700	45 200	42 600
	W.	164	166	378	323
Britische Malayenst.	M.	5 000	2 600	5 200	100
	W.	20	16	39	[40])
Ceylon	M.	244 500	270 200	256 100	267 800
	W.	1 382	1 500	1 371	916
Java und Madura	M.	152 500	108 100	250 900	269 500
	W.	936	933	2 318	1 766
Uebr. Niederl.-Indien	M.		200		
	W.		2		
China	M.	4 000		9 200	
	W.	32		75	
Hongkong	M.	400			
	W.	3			
Aegypten	M.			2 500	
	W.			12	
Insgesamt:	M.	461 000	447 000	600 000	599 000
	W.	2 740	2 940	4 450	3 130

An ätherischen Oelen, die aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden, verdienen außer den bereits weiter oben besprochenen (Muskat-, Gewürznelken- und Sandelholzöl) noch die folgenden besondere Erwähnung. (Einige der zur Herstellung der folgenden ätherischen Oele dienenden Rohstoffe, wie z. B. Kümmel, werden auch in den Vereinigten Staaten gewonnen; wie weit diese inländischen Rohstoffe jedoch zur Herstellung von ätherischen Oelen verwandt werden, ist dem Verfasser nicht bekannt.)

Anisöl	Irisöl
Bayöl	Kümmelöl
Copaivabalsamöl	Patschuliöl
Corianderöl	Pimentöl
Cubebenöl	Senföl
Fenchelöl	Vetiveröl usw.
Guajakholzöl	

Ueber einige dieser Oele, die in der Einfuhrstatistik (zum Verbrauch) besonders genannt sind, sind die folgenden Einfuhrangaben verfügbar.

	Fenchelöl		Kümmelöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1911/12	3 100	12	13 800	90
1912/13	2 600	18	4 600	44
1913/14	1 800	10	1 700	21
1920	600	8	3 700	83
1921	20	0,2	1 000	10
1922	600	5	1 700	41
1923	250	1,5	3 000	117
1924	700	5	2 400	100
1925	750	5	4 500	120
1926	450	2	5 300	62
1927	125	0,6	3 800	49

Die Einfuhr von Irisöl und Patschuliöl ist erst seit dem Jahre 1922 spezifiziert.

	Irisöl		Patschuliöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1922	15	5	500	30
1923	50	28	1 900	102
1924	1 100	32	1 500	53
1925	15	4	11 700	48
1926	130	40	3 300	133
1927	170	51	1 600	77

Das Anisöl wird mit dem Sternanisöl zusammen in einer Position geführt. Die Einfuhr (zum Verbrauch), die in der Nachkriegszeit größtenteils aus letzterem bestanden hat, betrug:

Einfuhr von Anis- und Sternanisöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911/12	35 100	363
1912/13	57 800	727
1913/14	19 300	234
1920	130 700	1 036
1921	43 200	182
1922	65 200	312
1923	106 200	372
1924	60 900	193
1925	82 800	394
1926	55 800	285
1927	89 600	417

Das Vetiveröl wird erst seit dem Jahre 1927 besonders aufgeführt. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre 1200 kg im Werte von 94 000 RM.

Zum Schlusse folgen noch die Einfuhrangaben für eine Reihe von ätherischen Oelen, über deren Produktion in den Vereinigten Staaten (sofern eine solche überhaupt erfolgt) dem Verfasser keine Angaben zur Verfügung standen. (Einfuhr zum Verbrauch.)

	Cassia- u. Zimtöl		Origanumöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1911/12	64 500	425	300	2,5
1912/13	56 000	409	4 000	36
1913/14	35 900	206	200	2,5
1920	79 600	1 113	6 300	113
1921	20 900	185	1 000	19
1922	75 900	646	2 000	35
1923	121 100	1 698	9 800	112
1924	131 500	1 783	47 100	522
1925	149 200	2 018	23 200	264
1926	145 900	1 993	8 000	101
1927	174 500	2 212	14 200	143

	Rosmarinöl		Thymianöl	
Jahr	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
1911/12	69 700	262	30 000	201
1912/13	128 900	424	63 000	442
1913/14	38 700	127	40 400	268
1920	99 400	811	35 000	637
1921	28 600	144	56 700	734
1922	84 000	299	68 300	876
1923	102 100	394	73 700	705
1924	63 800	234	52 000	299
1925	83 100	301	37 000	296
1926	47 000	186	47 000	222
1927	41 900	256	44 200	250

Digitized by Google

Jahr	Wacholderöl kg	Wacholderöl 1000 RM.	Cananga- u. Ylang-Ylang-Oel kg	Cananga- u. Ylang-Ylang-Oel 1000 RM.
1911/12	9 400	45	[47])	[47])
1912/13	7 900	55	[47])	[47])
1913/14	6 600	37	[47])	[47])
1920	7 800	266	[47])	[47])
1921	5 200	72	[47])	[47])
1922	5 200	53	7 800	254
1923	10 800	95	13 000	522
1924	7 300	76	9 900	337
1925	6 000	78	11 500	422
1926	4 200	68	12 200	621
1927	4 200	79	15 600	944

Für Linaloeöl und Palmarosaöl stehen Einfuhrzahlen erst vom Jahre 1922 ab zur Verfügung, die im folgenden wiedergegeben sind.

Jahr	Linaloeöl kg	Linaloeöl 1000 RM.	Palmarosaöl kg	Palmarosaöl 1000 RM.
1922	17 200	283	700	16
1923	40 300	753	3 400	127
1924	23 100	770	1 800	60
1925	31 400	860	2 800	86
1926	45 900	873	700	16
1927	39 800	651	2 900	60

Bei den übrigen in der Einfuhrstatistik gesondert aufgeführten ätherischen Oelen, wie Baldrianöl, Römischkamillenöl, Rosenholzöl usw., handelt es sich nur um minimale Mengen.

[47]) Nicht nachgewiesen.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Der Weltmarkt für Glycerin.

Im Herbst v. J. wurde in interessierten Kreisen noch bezweifelt, daß Aethylenglykol dem Glycerin eine ernsthafte Konkurrenz machen könne. Eine Umfrage, die seinerzeit von der hessischen Prüfungsstation für die Gewerbe in Darmstadt an eine Reihe von Glycerininteressenten gerichtet worden war, kam sogar zu dem Ergebnis, daß Aethylenglykol mehr oder weniger als Bluff angesehen werde. Vereinzelt wurde jedoch zur gleichen Zeit schon hervorgehoben, man werde sich daran gewöhnen müssen, Glykol als einen durchaus ernst zu nehmenden und voraussichtlich dauernden Konkurrenten des Glycerins zu betrachten. Jedenfalls kommt dem Glykol eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung zu als den während der Kriegszeit vorübergehend hergestellten Surrogaten für Glycerin, wie Alkalilactaten (Per- und Perkaglycerin), Magnesiumbutyrat und Dikresylcarbonat.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß im Laufe des letzten Jahres die Produktion von Glycerin nicht zurückgegangen ist; wahrscheinlich ist sogar in einzelnen Ländern die Produktion gegenüber dem Vorjahre noch erhöht worden. Doch muß man sich bei Betrachtung der ganzen Frage vergegenwärtigen, daß Glycerin ein Nebenprodukt ist, das bei der Seifenfabrikation bzw. bei der voraufgehenden Fettspaltung zwangsläufig anfällt. Die Erzeuger von Saponifikat- und Unterlaugen-Glycerin können daher eine Einschränkung der Produktion bei sinkenden Glycerinpreisen nicht vornehmen, auch wenn diese die Wirtschaftlichkeit der Glyceringewinnung fraglich machen; es muß vielmehr auch bei niederen Preisen das in der Produktion zwangsläufig anfallende Glycerin in gleichem Maße abgesetzt werden, wie die Nachfrage nach Fettsäuren und Seife deren Produktionsumfang bestimmt; es sei denn, daß die Kosten für Reinigung und Konzentration der Glycerinwässer nicht mehr wesentlich unter dem Verkaufspreis des Glycerins bleiben.

In welcher Weise seit der vor zwei Jahren zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Carbid and Carbon Chemicals Corporation in South Charleston (Westvirginia) in größerem Umfange aufgenommene technische Glykolsynthese sich auf den Preisstand des Glycerins in allen Ländern ausgewirkt hat, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Entwicklung der Glycerinpreise in den Jahren 1926—1928.

Deutschland[1]) Glycerin dopp. dest. 28° Datum	für Inland RM. % kg	für Export $ % kg	U.S.A.[2]) Dynamitglycerin Datum	cts. für 1 lb.	Holland[3]) Glycerin 2 mal raff. Datum	hfl. % kg
1926			1926		1926	
8. 12.	235	52	6. 12.	28 —28¼	8. 12.	128 —133
1927			1927		1927	
2. 2.	210	52	31. 1.	25½—26	2. 2.	128 —138
13. 4.	180	45	11. 4.	24 —24½	13. 4.	112½—118
29. 6.	180	45	4. 7.	22½—21¾	29. 6.	110 —116
10. 8.	168	46	8. 8.	21 —21⅛	10. 8.	105 —110
28. 9.	160	38	26. 9.	19¾—20	21. 9.	105 —110
2. 11.	155	36	7. 11.	17 —17¼	2. 11.	105 —110
21. 12.	155	36	19. 12.	16 —16¼	21. 12.	105 —110
1928			1928		1928	
25. 1.	120	35	23. 1.	14 —14¼	25. 1.	105 —110
22. 2.	120	34	20. 2.	11½—11¾	22. 2.	100 —105
21. 3.	115	35	19. 3.	12 —12½	21. 3.	85 — 90
25. 4.	115	28,5	23. 4.	11½—12	25. 4.	85 — 90
9. 5.	110	26	30. 4.	11½—12	9. 5.	77 — 80
16. 5.	112	26	14. 5.	12 —12½	16. 5.	77 — 80
23. 5.	112	26	21. 5.	12 —12⅝	23. 5.	77 — 80
6. 6.	105	25				

[1]) Wochenberichte über den Chemikalienmarkt aus der „Chemiker-Zeitung".
[2]) Current Market Quotations aus „Oil, Faint and Drug Reporter".
[3]) Marktberichte des „Chemische Courant von Nederland en Kolonien".

Das eigentümliche an den ständig sinkenden Glycerinpreisen, die im Laufe von 1½ Jahren in Deutschland um über 55% und in den Vereinigten Staaten sogar um fast 60% gefallen waren, ist das nahezu gleichmäßige Abgleiten innerhalb dieses Zeitraumes; bisweilen machte sich zwar ein geringes Wiederansteigen der Preise in einzelnen Wochen bemerkbar, um jedoch sofort wieder das nach unten gerichtete Ziel beharrlich weiterzuverfolgen. Das zeitweilige Anziehen der deutschen Preise im Mai d. J. und das verstärkte Sinken Anfang Juni d. J. ist hierfür charakteristisch.

Bei Betrachtung des Preisbildes ist zu berücksichtigen, daß die Glykolproduktion in den Vereinigten Staaten anfänglich noch nicht sehr bedeutend war; 1926 wurden dort etwa 2000 t Glykol hergestellt und für 1927 war eine Steigerung der Produktion auf 6000—7000 t in Aussicht genommen. Nach zuverlässigen Berichten soll sie jedoch bis Ende des Jahres 1927 bereits 15 000 t erreicht haben.

Besonders eine spezifische Eigenschaft des Glykols führte zu seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit gegenüber dem Glycerin, nämlich sein niederer Erstarrungspunkt; während für Glycerin, das bei starker Abkühlung schon unter 0° in rhombischen Kristallen zu erstarren vermag, deren Schmelzpunkt bei + 19—20° liegt, ist der Schmelzpunkt für Aethylenglykol bei — 17°. Diese Eigentümlichkeit des Glykols bietet wesentliche Vorteile für seine Verwendung sowohl als Automobilkühler-Flüssigkeit als auch in Form von Glykolsalpetersäureester zur Herstellung von frostbeständigen Dynamiten.

Nach den Untersuchungen von Kast besitzt Nitroglycerin zwei Erstarrungspunkte; für chemisch reines Nitroglycerin liegt der erste Erstarrungspunkt bei + 2,1°, der zweite bei + 13,2°; für technisches Nitroglycerin gibt Hibbert als Erstarrungspunkte + 1,9° und + 13,0° an. Dagegen ist für Diäthylenglykoldinitrat ein Erstarrungspunkt von — 22,75°

Digitized by Google

beobachtet worden. Die Vorteile solcher Differenzen für die Fabrikation frostbeständiger Dynamite liegen auf der Hand. Die früher vorhandenen Schwierigkeiten bei der Nitrierung von Glykol wegen der schwereren Scheidbarkeit und der größeren Flüchtigkeit seines Salpetersäureesters gegenüber dem Glycerinsalpetersäureester dürften jetzt überwunden sein, jedenfalls werden in den Vereinigten Staaten schon recht beachtenswerte Mengen von Glykoldynamiten hergestellt.

Außer den in den Vereinigten Staaten besonders stark fallenden Glycerinpreisen hat sich dort ein sehr starker Rückgang der Glycerineinfuhr in den Jahren 1927 und 1928 bemerkbar gemacht.

Amerikanische Gesamteinfuhr 1926—1928.

	Glycerin, roh		Glycerin, raffiniert	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
1926	27 564	3 984	10 880	2 343
1927	14 785	2 197	8 268	1 692
1928:				
Januar	142	17	394	66
Februar	345	34	381	45
März	108	10	192	26
I. Vierteljahr 1928*)	587	59	967	137
I. Vierteljahr 1927	4 472	754	1 793	419

*) Die Summe der einzelnen Monate zeigt eine geringfügige Abweichung, da es vorläufige Angaben sind.

Nach den aus den Vereinigten Staaten vorliegenden Nachrichten hat die Nachfrage nach Glycerin für Frostschutzzwecke sowie von seiten der Sprengstoffindustrie besonders in der letzten Zeit stark nachgelassen; dagegen hat man sich auf beiden Gebieten der Verwendung von Aethylenglykol in steigendem Maße zugewendet.

Von diesen Vorgängen in den Vereinigten Staaten scheint bereits im Jahre 1927 die englische Glycerinausfuhr betroffen worden zu sein; die englische Gesamtausfuhr von rohem und destilliertem Glycerin mit 248 024 cwts. im Werte von 1,03 Millionen im Jahre 1926 ist auf 128 223 cwts. im Werte von 0,59 Millionen im Jahre 1927, das ist mengenmäßig um fast die Hälfte, zurückgegangen.

Die deutsche Glycerinausfuhr ist im Jahre 1927 von den Vorgängen in den Vereinigten Staaten noch nicht stark berührt worden.

Deutsche Ausfuhr 1926—1928.

Glycerin, nicht rein

	Gesamtausfuhr dz	Gesamtausfuhr 1000 RM.	davon U.S.A. dz
1926	16 643	2 013	5 567
1927	18 866	2 218	5 055
Jan./März 1928	2 629	182	—
Jan./März 1927	2 890	397	613

Glycerin, rein

	Gesamtausfuhr dz	Gesamtausfuhr 1000 RM.	davon U.S.A. dz
1926	36 834	6 458	11 990
1927	49 251*)	8 314*)	11 054
Jan./März 1928	7 673	961	294
Jan./März 1927	11 197	2 222	4 178

*) Einschl. 162 dz Rep. liefg. i. W. v. 28 000 RM.

Dagegen weist die deutsche Glycerinausfuhr im 1. Vierteljahr 1928 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres einen beträchtlichen Rückgang auf, der durch das nahezu völlige Ausfallen der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten verursacht worden ist; die deutsche Gesamtausfuhr an Glycerin, rein, ist um über 30% geringer geworden.

Auch die französische Ausfuhr scheint erst 1928 in gleicher Weise stark in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein. Zwar weicht das Jahr 1927 mit 50 658 dz französischer Glycerinausfuhr von 1926 mit 51 644 dz nur wenig ab; dagegen wurden im 1. Vierteljahr 1928 nur 11 258 dz Glycerin im Werte von 7,2 Mill. frs. gegen 14 758 dz im Werte von 11,9 Mill. frs. für das 1. Vierteljahr 1927 aus Frankreich ausgeführt; das ist ein Rückgang um fast ein Viertel der französischen Glycerinausfuhr.

Wenn auch zweifelsfrei feststeht, daß auf das Abgleiten der Glycerinpreise und auf die Verschiebungen in dem Glycerin-Außenhandel die technische Glykolsynthese einen ganz erheblichen Einfluß gehabt hat, so ist es nicht ausgeschlossen, daß in den letzten Monaten auch das Gärungsglycerin eine gewisse Rolle dabei gespielt hat.

Anfang dieses Jahres lagen Nachrichten darüber vor, daß in den Vereinigten Staaten die Du-Pont-Gruppe die Herstellung von Glycerin aus Melasserückständen aus dem Laboratoriumsstadium in die Praxis übergeführt habe. Ueber den Umfang der amerikanischen Gärungsglycerinproduktion liegen bestimmte Nachrichten noch nicht vor. Ebenso fehlen zuverlässige Angaben darüber, daß die in Amerika durchgeführte technische Vergärung von Melasse auf Glycerin geringere Schwierigkeiten bereitet als seinerzeit beim Protolverfahren. Die Gestehungskosten soll die Du-Pont-Gruppe Anfang des Jahres für ihr Gärungsglycerin auf 5% der damaligen Glycerinpreise beziffert haben.

Eine Nachprüfung dieser überraschend niederen Angaben war bisher noch nicht möglich. Aber selbst wenn die Gestehungskosten noch wesentlich höher sein sollten und selbst 50% der damaligen Glycerinpreise entsprächen, würde die technische Glyceringärung sich so wirtschaftlich gestalten, daß nicht nur kein Anziehen der Glycerinpreise auf dem Weltmarkt zu erwarten ist, sondern vielmehr mit einem weiteren Absinken gerechnet werden muß. — Dr. Sch. (1814)

Die Entwicklung der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts.

Der folgende Bericht von A. H. Swift von der Chemical Division und S. B. Ladd vom Bureau of the Census ist den „Commerce Reports" entnommen.

Der gegenwärtige amerikanische Jahresverbrauch an Chemikalien — Arzneimitteln, Toilettepräparaten, Farben und Lacken, Düngemitteln, Farbstoffen, ätherischen Oelen, Dynamit, Schießpulver, Zündhölzern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln und technischen Chemikalien, einschließlich Waschsoda und Backpulver — beträgt über 2 Milliarden $, oder sechsmal soviel wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Außenhandel hat mit der inländischen Produktion, die jetzt einen Wert von über 2 278 Millionen $ darstellt, Schritt gehalten; die Ausfuhr von Chemikalien stieg im Jahre 1926 auf 171 Millionen $, denen eine Einfuhr von 203 Millionen $ gegenübersteht.

Schon vor dem Kriege, in den Jahren 1899 bis 1914, waren die Grundlagen einer bedeutenden chemischen Industrie gut befestigt; amerikanische Waren wurden bereits auf vielen Auslandsmärkten abgesetzt. Während dieser Zeit stiegen die Produktion, Aus- und Einfuhr ständig an, in jedem einzelnen Falle betrug die Zunahme über 100%.

Dann folgten die anormalen Kriegsjahre mit enormer Nachfrage nach Sprengstoffen und anderen für die Kriegführung benötigten Chemikalien und danach wiederum die unvermeidliche Depression der ersten Nachkriegsjahre. Bald erholte sich die chemische Industrie der Vereinigten Staaten wieder, und im Jahre 1925 lag der Wert der Gesamtproduktion wieder über der Rekordproduktion des Jahres 1919. Auch die Ausfuhr bewegt sich in ständig aufsteigender Linie, wenn man von der Riesenausfuhr an Sprengstoffen und gewissen für Kriegszwecke bestimmten technischen Chemikalien in den Jahren 1916—1918 absieht. Die Einfuhr bewegt sich in ähnlichen Zügen.

Einen ungefähren Begriff von der Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie gibt die folgende

Digitized by Google

Tabelle, die die Werte des Jahres 1925 denen des Jahres 1899 gegenüberstellt.

	1899 Millionen $	1925 Millionen $
Produktion	372	2 278
Ausfuhr	32	171
Einfuhr	48	204

Auf die wichtigsten Gruppen von chemischen Erzeugnissen verteilen sich diese Zahlen folgendermaßen:

	Produktion 1899	Produktion 1925	Ausfuhr 1899	Ausfuhr 1925	Einfuhr 1899	Einfuhr 1925
	Werte in Millionen $					
Naval Stores, Farben u. Lacke	90	528	11	56	7	32
Teerprodukte	1,4	112	...	14	4,6	20
Drogen, ätherische Oele, Wachse, Leinöl . . .	59	307	1,8	6	8	34
Sprengstoffe, Celluloid, Zündhölzer	25	132	0,5	7	0,5	5
Düngemittel	53	235	7	20	6	72
Techn. Chemikalien . .	55	491	8	40	20	29
Arzneimittel u. Toilettepräparate	89	473	3	28	1,5	12
Insgesamt	372	2 278	32	171	48	204

Die Gruppe Farben und Lacke, die bereits im Jahre 1899 den ansehnlichen Wert von 75 Millionen $ darstellte, erreichte im Jahre 1914 einen Produktionswert von 150 Millionen $, im Jahre 1919 350 und im Jahre 1925 480 Millionen $, d. h. eine weit höhere Summe, als die Produktion der gesamten amerikanischen chemischen Industrie im Jahre 1899 darstellte.

Die Entwicklung der Produktion von Steinkohlenteerprodukten ist erst jüngeren Datums. Unter diese Gruppe fallen sowohl rohe als auch fertige Erzeugnisse aus Steinkohlenteer, wie Farbstoffe, Arzneimittel, Riechstoffe und Photochemikalien.

Die Produktion von Pflanzenfarbstoffen hat im Laufe des Vierteljahrhunderts beträchtlich geschwankt. Der Wert der Produktion des Jahres 1925 lag nur wenig über dem Wert des Jahres 1899; die Preise lagen aber bedeutend über denen vom Jahre 1899, besonders für Campecheholzauszug, den führenden pflanzlichen Farbstoff.

Die Produktion von Leinöl ist von 25 Millionen $ im Jahre 1899 auf 100 Millionen $ im Jahre 1925 gestiegen. Auch die Produktion und der Verbrauch von ätherischen Oelen sind bedeutend gestiegen; genaue Zahlen sind hierüber jedoch nicht verfügbar, da die Erhebungen des Bureau of the Census auf diesem Gebiete unvollständig sind.

In der obengenannten Sprengstoff-Gruppe sind auch Celluloid und plastische Nitrocellulosemassen und Nitrocellulose-lösungen eingerechnet. Die Ausdehnungsmöglichkeiten dieser verhältnismäßig jungen Industrie sind ganz gewaltig. Als die Film- und Kunstseideindustrie größere Bedeutung erlangten, wurde die Statistik geändert, so daß Vergleichsdaten nicht verfügbar sind. Im Jahre 1925 stellte die Produktion von Nitrocelluloselösungen und -massen einen Wert von fast 50 Millionen $ dar.

Eine bedeutende Zunahme weist auch die Produktion von Zündhölzern auf, die im Jahre 1925 einen Wert von 25 Millionen $ darstellte.

Die Düngemittel-Industrie hat ihre Produktion seit dem Jahre 1899 mengenmäßig mehr als verdoppelt. Die höchste Produktion verzeichnet das Jahr 1914 mit 8,4 Millionen t. Im Jahre 1925 lag die Produktion etwas niedriger (8,2 Millionen t), überstieg aber die Produktion des Jahres 1899 (2,9 Millionen t) ganz bedeutend. Der Wert hat sich in der gleichen Zeit mehr als vervierfacht. Einer der Hauptgründe für die Preissteigerung ist die Herstellung höherwertiger Qualitäten und Grädigkeiten.

Ueber die Hälfte der gesamten Produktion des Jahres 1925 (8,2 Millionen t im Werte von 200 Millionen $) entfiel auf Mischdünger. Rohphoshate sind in der Gesamtproduktion nicht eingerechnet.

Die Gruppe der technischen Chemikalien (einschließlich Schwefel) hat von allen Gruppen die größten Fortschritte aufzuweisen. Der Wert der Produktion betrug im Jahre 1925 fast 0,5 Milliarden $, d. h. das Neunfache der Produktion des Jahres 1899. Hierbei sind Putz-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel für Haushalts- und landwirtschaftliche Zwecke, sowie verdichtete Gase eingerechnet.

Der Wert der Produktion betrug im Jahre 1899 55 Millionen $, im Jahre 1914 fast 200 Millionen $, im Jahre 1923 etwas über und im Jahre 1925 etwas unter 500 Millionen $.

Die Gruppe Arzneimittel und Toilettepräparate umfaßt Arzneimittel, Impfstoffe, Zahnpasten, Talkum- und Gesichtspuder, Parfümerien und ähnliche Erzeugnisse. Die Produktion ist von 89 Millionen $ im Jahre 1899 auf fast 475 Millionen $ im Jahre 1925 gestiegen, von denen annähernd 175 Millionen $ auf zubereitete Arzneimittel (hauptsächlich pharmazeutische Spezialitäten) entfielen.

Die Produktion von Toiletteartikeln und Parfümerien hat ebenfalls bedeutende Fortschritte gemacht und stellte im Jahre 1925 einen Wert von fast 150 Millionen $ dar. Die tatsächliche Produktion ist jedoch viel höher, wenn man bedenkt, daß viele Schönheitsinstitute und Friseurläden in den großen Städten ihre Präparate selbst zusammenmischen. (1399)

Aus der Produktionstätigkeit der sowjetrussischen Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1926/27.

Der folgende Artikel von J. J. Naumow ist dem „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" entnommen.

Die Schwerchemikalienindustrie konnte im Jahre 1925/26 eine Produktionszunahme von 36,5% gegenüber dem Vorjahre verzeichnen. Das Jahr 1926/27 war für die gesamte Industrie der Sowjetunion ein ungünstiges. Die Produktion von Schwerchemikalien konnte im Vergleich zum Vorjahre im ganzen nur um 13,6% gesteigert werden.

Der Anteil der Schwerchemikalienproduktion zur gesamten industriellen Produktion der Sowjetunion betrug dem Werte nach im Jahre 1925/26 1,21%, im Jahre 1926/27 1,25%.

Nach Angaben des Statistischen Zentralamtes gestaltete sich die Schwerchemikalienproduktion der Sowjetunion folgendermaßen:

	1926/27 t	1925/26 t	Zunahme in %
Säuren	255 271	220 785	15,6
Basen	242 663	199 634	21,6
Superphosphat . . .	89 031	80 618	10,4
Salze	103 779	89 653	15,8

Dem Werte nach nahm die Schwerchemikalienproduktion im Berichtsjahre um 18,8 % zu (von 44,8 Mill. Rbl. im Jahre 1925/26 auf 53,2 Mill Rbl. im Jahre 1926/27).

Die Produktion an Schwerchemikalien ist im Berichtsjahre stark hinter den vom Industrieplan vorgesehenen Normen zurückgeblieben. So sollte die Produktionszunahme gegen 1925/26 bei den Säuren 41,7% (dem Werte nach) betragen, erreicht wurden jedoch

Digitized by Google

nur 12,1%; in der Gruppe der Basen sollte die Zunahme 43% betragen, verwirklicht wurde eine Steigerung um 22,8%; für Salze war eine Zunahme von 20,8% vorgesehen, erreicht wurden 14,6% (abgesehen von Superphosphat, dessen Produktionswert um 11% gesteigert werden sollte, jedoch tatsächlich um 23,4% hinter dem des Vorjahres zurückblieb).

In einzelnen gestaltete sich die Schwerchemikalienproduktion innerhalb der Hauptproduzenten im Berichtsjahre wie folgt:

Produkte und Erzeuger:	in 1000 t 1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Insgesamt 1926/27	Industrieplan für 1926/27	Erfüllung des Planes in %
Säuren:							
Chimugolj	14,4	14,4	14,5	13,6	56,9	76,7	71,4
Ssewerochim	19,9	19,8	17,9	20,6	78,3	90,9	86,1
Moschimosnowa	5,9	6,0	5,1	6,4	23,3	30,2	77,1
Tentelewsches Werk	4,2	3,8	3,7	3,4	15,1	18,6	81,1
Insgesamt	44,4	44,1	41,2	44,0	173,7	219,4	79,2
Basen:							
Chimugolj	43,8	41,5	46,8	49,2	171,3	212,8	85,1
Ssewerochim	14,7	14,4	14,8	14,3	58,2	66,0	88,1
Insgesamt	58,5	55,9	61,6	63,5	239,5	270,8	85,8
Salze:							
Chimugolj	8,1	7,9	7,9	8,1	32,1	32,7	97,8
Ssewerochim	9,7	10,0	9,5	9,6	38,7	40,1	96,6
Moschimosnowa	2,8	3,1	3,9	3,0	12,8	14,8	86,8
Tentelewsches Werk	3,8	2,8	3,0	3,3	12,9	14,1	91,1
Insgesamt	24,3	23,8	24,4	24,0	96,5	101,7	94,8
Superphosphat	6,7	5,7	7,2	14,9	34,5	50,0	69,8

Die Tabelle zeigt, daß die Produktion nicht von einem Quartal zum anderen stetig gestiegen ist, wie der Produktionsplan es vorgeschrieben hatte. Die Produktion von Säuren und Salzen ist im vierten Quartal sogar geringer als im ersten.

Die Produktion der wichtigsten Schwerchemikalien in der staatlichen Industrie im Berichtsjahre im Vergleich zum Vorjahre zeigt die nachstehende Tabelle an.

Erzeugnisse	1926/27 in 1000 t	1925/26	Zunahme in %
Schwefelsäure aller Art, ber. als Monohydrat	122,2	108,3	12
Salzsäure, 18°	44,2	41,2	7
Soda, calc.	170,8	136,0	25
Natriumbicarbonat	14,7	14,0	4
Aetznatron	52,0	43,7	19
Sulfat	28,4	26,5	7
Kupfervitriol	2,0	0,8	153
Natriumsulfid	9,4	8,9	5
Chromkali	0,5	0,3	94
Chromnatron	3,1	1,6	89

Die Ursachen für das starke Zurückbleiben hinter den angesetzten Normen liegen zum Teil in der anfänglichen Ueberschätzung der Aufnahmefähigkeit des Marktes für verschiedene Chemikalien (z. B. Säuren und Superphosphat), zum Teil in unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die beim Ausbau der Fabriksapparaturen entstanden und eine Vervollständigung derselben bis zu den vorgeschriebenen Ausmaßen nicht gestatteten; auch waren Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen entstanden, was hauptsächlich in der Nichterfüllung des Planes für Salze zum Ausdruck kommt.

Als Plus ist die Produktionssteigerung über das allgemeine Niveau bei einigen Erzeugnissen zu buchen, z. B. bei Soda calc. (25%), Kupfervitriol (153%), Chromkali (94%) und Chromnatron (89%), d. h. hauptsächlich bei solchen Erzeugnissen, deren Nachfrage in den vorhergehenden Jahren durch die einheimische Produktion bei weitem nicht gedeckt werden konnte.

Die industriellen Selbstkosten für die wichtigsten Schwerchemikalien innerhalb der einzelnen Trusts für drei Quartale 1926/27 im Vergleich zu 1925/26 werden nachstehend wiedergegeben:

Durchschnittspreise in Rbl. per t.

Produkte und Erzeuger	1926/1927 1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	Durchschn. für 3 Quartale	Durchschn. für 1925/1926
Schwefelsäure (Kammersäure):					
Ssewerochim	54,92	55,93	50,82	53,96	48,24
Moschimosnowa	65,35	62,70	67,96	65,00	74,10
Chimugolj	57,17	46,98	51,62	51,66	54,47
Kontaktsäure:					
Ssewerochim	107,47	110,12	111,04	109,46	82,34
Moschimosnowa	91,72	98,54	91,45	93,86	90,75
Chimugolj	105,39	107,76	95,32	102,60	138,62
Salzsäure, 18%:					
Ssewerochim	49,18	45,19	39,83	44,78	47,04
Moschimosnowa	78,73	77,42	86,26	80,98	86,45
Chimugolj	41,83	40,97	48,20	43,44	46,20
Soda, calc.					
Chimugolj	65,69	65,13	57,84	62,70	64,20
Ssewerochim	40,47	42,36	42,24	41,67	39,76
Aetznatron:					
Chimugolj	175,50	177,53	163,28	171,97	170,79
Ssewerochim	117,31	118,04	117,26	117,35	112,19
Natriumsulfat:					
Ssewerochim	30,00	30,00	30,00	30,00	24,00
Chimugolj	29,95	21,25	25,04	25,71	28,52
Moschimosnowa	36,85	36,92	30,00	34,98	38,53

Wie aus den angeführten Zahlen hervorgeht, lagen die Verhältnisse in bezug auf die Selbstkosten bei den einzelnen Trust ganz verschieden. In besonders ungünstiger Lage befand sich der Trust Ssewerochim, der fast für alle Erzeugnisse eine Steigerung der Selbstkosten zu verzeichnen hatte. Dabei erreichte die Preissteigerung bei einigen Erzeugnissen eine bedeutende Höhe, wie z. B. bei der Kammer- und Kontakt-Schwefelsäure. Bei letzterem Produkt ist die Einschränkung der Superphosphatproduktion mitschuldig an der Preissteigerung. Kammersäure wurde als Halbprodukt in den Superphosphatwerken hergestellt; nachdem die Superphosphatproduktion nachgelassen hatte, mußte die Schwefelsäure in weit stärkerem Maße als vorher zum Tragen der Unkosten herangezogen werden.

Ein preistreibender Faktor war fernerhin die Verteuerung des Pyrits, verbunden mit einer Verschlechterung des Materials. Außerdem kamen die erhöhten Kosten für Heizmaterial und Arbeitslöhne hinzu.

Der Trust Moschimosnowa konnte einige Erfolge auf dem Gebiete der Preisbildung für Schwefelsäure erzielen. Diese Erfolge sind jedoch nicht etwa auf Verbesserung der Fabrikationsmethoden usw. zurückzuführen, sondern sind lediglich das Resultat einer geänderten Kalkulation. Tatsächlich ist auch hier eine Verteuerung zu verzeichnen.

Tatsächlich gingen die Schwefelsäurepreise nur beim Trust Chimugolj zurück, weil dieser Trust die Produktion stark erweitern und dadurch rationeller wirtschaften konnte.

Weit günstiger lagen die Verhältnisse bei der Salzsäure, deren Selbstkosten bei sämtlichen Trusts zurückgingen.

Im ganzen muß gesagt werden, daß trotz aller Bemühungen, die von seiten der Regierung und einzelner Unternehmungen gemacht werden, um die Preise zu drücken, die Tendenz zum weiteren Steigen der Selbstkosten vorhanden ist und das Sinken bei einzelnen Produkten nur ganz unbedeutende Teilerfolge darstellt. (1078)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren†) 1925/26 u. 1926/27.

Einfuhr.

(Schluß zu Nr. 22.)

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Arabisches Gummi	2 912	6 090	84 274	147 432
Benzoeharz	17 683	18 374	685 143	777 177
Dammarharz	57 350	54 320	423 459	426 558
Weihrauchharz	31 889	24 347	418 487	291 015
Kolophonium	18 905	23 179	228 189	354 211
Ver. St. v. Amerika	9 811	10 937	143 177	203 128
Andere Gummen und Harze	34 191	39 188	714 409	1 056 433
Gummen und Harze, Gesamt	162 930	165 498	2 553 961	3 052 826
Elektrodenkohlen (einschließl. Ofenkohlen)	—	—	62 556	63 758
Großbritannien	—	—	41 174	40 392
Deutschland	—	—	14 747	20 246
Kinofilme (1000 Fuß)	13 917	17 483	2 105 533	2 321 508
Großbritannien	5 591	4 813	727 645	585 542
Ceylon	86	226	22 336	56 125
Straits Settlements (einschl. Labuan)	222	326	43 161	48 643
Deutschland	1 782	3 317	172 741	204 327
Niederlande	3	3	750	305
Belgien	104	394	5 110	18 901
Frankreich	769	992	61 896	48 794
Schweiz	10	2	2 575	389
Italien	413	868	115 441	76 577
Oesterreich	38	9	1 945	1 527
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	4 794	6 483	927 760	1 266 357
via Pacifik	38	31	14 109	12 130
Andere photogr. Filme	—	—	1 713 684	2 274 175
Großbritannien	—	—	1 028 182	1 255 504
Deutschland	—	—	178 705	377 448
Niederlande	—	—	1 011	287
Belgien	—	—	29 280	32 064
Frankreich	—	—	81 407	88 895
Italien	—	—	. .	5 392
Japan	—	—	6 211	7 701
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	361 623	479 638
via Pazifik	—	—	1 759	16 324
Alkohol, enthalten in Drogen, Arzneien od. Chemikalien . . Gall.	125 994	131 784	3 336 896	3 671 272
Großbritannien	56 448	61 737	1 540 417	1 793 119
Deutschland	3 563	5 322	72 461	126 273
Niederlande	145	175	3 735	3 649
Belgien	1 146	2 065	23 347	43 987
Frankreich	19 726	17 634	414 276	339 654
Italien	999	872	17 259	17 224
Oesterreich	505	721	10 058	12 312
Ver. St. v. Amerika	41 090	42 393	1 221 693	1 288 989
Synthetische ätherische Oele . . Gall.	1 475	2 416	77 763	97 102
Großbritannien	110	62	8 221	2 945
Deutschland	372	1 170	15 562	40 860
Niederlande	492	685	22 819	26 482
Frankreich	296	437	16 960	20 868
Schweiz	98	54	9 756	5 475
Natürl. ätherische Oele: Mandelöl . . Gall.	69	16	883	377
Bergamottöl . Gall.	93	29	6 545	2 474
Großbritannien	2	4	173	156
Deutschland	23	7	1 004	359
Niederlande	22	16	2 478	1 917
Kajeputöl . . . Gall.	1 319	1 614	28 573	37 196
Straits Settlements (einschl. Labuan)	986	1 357	22 871	29 468
Campheröl . Gall.	10 117	11 587	27 584	30 719
Japan	9 464	10 986	24 267	28 064
Nelkenöl . . Gall.	78	123	3 354	5 693
Niederlande	23	92	1 188	4 275
Dillöl . . . . Gall.	. .	1	58	242
Eucalyptusöl . . Gall.	872	1 323	18 070	28 987
Großbritannien	500	861	12 487	22 900
Lavendelöl . . Gall.	47	16	5 145	1 367
Großbritannien	5	5	259	425
Niederlande	15	8	2 080	694
Frankreich	19	. .	2 312	. .
And. fremde Länder	8	3	494	251
Citronenöl . . Gall.	1 284	1 060	38 832	44 631
Großbritannien	1 116	1 034	35 017	43 732
Deutschland	58	12	930	395
Italien	56	. .	1 546	. .
Rosenöl . . . Gall.	6	4	931	931
Großbritannien	1	2	408	662
Pfefferminzöl . Gall.	1 427	1 882	130 314	136 511
Großbritannien	30	163	2 580	14 740
Straits Settlements (einschl. Labuan)	. .	71	37	6 770
Hongkong	165	254	9 415	6 409
Deutschland	59	124	3 965	9 443
Niederlande	87	35	8 111	2 577
Frankreich	99	79	5 008	4 177
China (aussch. Hongkong und Macao)	15	87	933	5 705
Japan	958	1 041	97 383	81 247
Ver. St. v. Amerika	7	21	2 378	5 060
And. natürliche ätherische Oele . . Gall.	31 907	19 336	717 296	789 179
Großbritannien	5 235	3 522	146 313	158 890
Ceylon	4 097	3 754	75 033	53 987
Hongkong	6 981	2 263	47 561	45 176
Deutschland	8 943	3 030	170 750	218 424
Niederlande	1 848	1 833	87 085	77 668
Frankreich	2 349	2 571	116 476	133 678
Schweiz	43	50	5 730	2 663
Italien	580	393	43 291	43 316
China (aussch. Hongkong und Macao)	736	226	13 622	3 903
Japan	107	724	2 377	29 313
Ver. St. v. Amerika	592	37	3 511	1 165
Aetherische Oele Gesamt . . . . . Gall.	48 694	39 407	1 055 348	1 175 409
Großbritannien	7 138	5 718	208 696	246 322
Ceylon	4 097	3 806	75 033	54 954
Straits Settlements (einschl. Labuan)	1 412	2 201	29 128	51 122
Hongkong	7 187	2 520	58 144	51 627
Deutschland	9 527	4 390	193 445	270 742
Niederlande	2 544	2 695	124 961	114 325
Belgien	26	130	2 084	6 150
Frankreich	2 938	3 139	143 757	159 798
Schweiz	141	104	15 486	8 138
Italien	659	393	46 196	43 316
Java	13	55	1 501	1 157
China (aussch. Hongkong und Macao)	1 286	914	17 036	12 263
Japan	10 791	12 906	128 201	144 270
Ver. St. v. Amerika	600	58	6 006	6 225
Leinsamenöl . . Gall.	241 675	231 814	992 475	1 011 703
Großbritannien	241 079	230 453	990 235	1 008 830
Barytweiß	21 828	32 328	91 255	117 807
Großbritannien	449	556	2 738	3 665
Deutschland	15 987	25 101	63 973	83 559
Niederlande	. .	198	. .	1 241
Belgien	20	. .	135	. .
Italien	5 372	6 473	24 409	29 342
Malerblau od. Pariserblau	1 708	2 021	127 772	141 426
Großbritannien	719	874	50 682	53 859
Deutschland	897	985	69 150	80 556
Niederlande	7	12	674	1 514
Belgien	78	138	6 465	4 025

†) Fiskaljahr vom 1. April—31. März.
*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Emaillefarben . . .	8 806	11 353	672 846	780 647
Großbritannien . .	8 243	10 170	618 058	674 394
Deutschland . . .	165	508	13 964	37 628
Niederlande . . .	10	99	1 397	8 276
Italien	7	60	402	4 370
Ver. St. v. Amerika via Atlantik . . .	339	420	35 686	50 046
Graphit	3 587	3 879	101 602	123 367
Großbritannien . .	1 688	1 767	64 211	82 748
Ceylon	1 036	1 035	6 221	6 527
Deutschland . . .	180	348	2 080	4 618
Ver. St. v. Amerika	362	469	26 631	27 875
Bleimennige, rein, trocken	12 436	21 596	389 621	644 872
Großbritannien . .	11 131	14 121	387 879	457 919
Deutschland . . .	440	911	14 584	28 420
Niederlande . . .	172	203	4 377	6 336
Belgien	180	290	5 927	8 884
Frankreich	234	370	6 512	10 462
Italien	916	7 719	26 299	222 381
Oesterreich . . .	. .	98	. .	2 436
Japan	10 466	12 004	330 523	365 953
Bleimennige, verschn., trocken	791	982	17 766	16 068
Großbritannien . .	160	263	5 070	8 075
Deutschland . . .	197	20	2 966	277
Niederlande . . .	128	103	2 601	1 739
Belgien	100	596	971	5 977
Japan	205	. .	6 145	. .
Bleiweiß, rein, trock.	10 860	17 124	352 292	513 276
Großbritannien . .	8 906	7 779	292 665	244 150
Deutschland . . .	231	134	7 169	3 895
Niederlande . . .	497	483	15 802	15 269
Belgien	598	3 313	17 374	103 805
Italien	598	4 419	18 087	117 665
Oesterreich . . .	. .	990	. .	28 241
Japan	20	. .	800	. .
Bleiweiß, verschnitt., trocken	225	436	6 627	10 350
Großbritannien . .	150	223	4 690	6 611
Deutschland . . .	66	53	1 488	830
Niederlande . . .	. .	40	. .	833
Italien	. .	100	. .	1 890
Bleiweiß, rein, angerieben	7 371	7 582	248 402	239 123
Großbritannien . .	7 369	7 556	248 330	238 218
Bleiweiß, verschnitten, angerieben	2 088	2 065	53 293	93 380
Großbritannien . .	1 291	2 045	47 369	92 802
Zinkweiß, rein, trock.	8 078	9 576	242 612	347 838
Großbritannien . .	3 924	2 241	120 267	71 394
Deutschland . . .	401	1 527	10 400	40 795
Niederlande . . .	1 570	221	40 880	7 625
Belgien	1 835	5 382	56 860	220 720
Frankreich	. .	60	. .	1 635
Oesterreich . . .	. .	59	. .	2 657
Japan	347	72	14 142	2 613
Zinkweiß, verschnitt., trocken	878	1 155	22 602	24 748
Großbritannien . .	162	74	3 798	1 279
Deutschland . . .	499	962	13 721	20 324
Niederlande . . .	152	119	3 440	3 145
Belgien	55	. .	1 388	. .
Zinkweiß, rein, angerieben	30 326	33 888	1 186 044	1 274 418
Großbritannien . .	29 650	32 870	1 163 245	1 244 543
Deutschland . . .	30	212	600	4 863
Niederlande . . .	95	634	2 802	19 162
Belgien	200	100	5 706	3 133
Japan	349	70	13 580	2 642

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Zinkweiß, verschn., angerieben	9 836	8 971	251 481	216 553
Großbritannien . .	9 499	8 061	245 195	200 344
Deutschland . . .	194	290	3 219	4 164
Niederlande . . .	113	521	2 048	10 395
Belgien	. .	99	. .	1 650
Japan	30	. .	1 019	. .
Malerfarben, a. n. g. .	228 724	221 676	6 012 477	6 138 226
Großbritannien . .	165 546	169 333	4 406 482	4 499 402
Hongkong	743	678	209 455	165 570
Schweden	1 637	460	9 591	6 985
Norwegen	. .	231	. .	4 919
Deutschland . . .	15 560	14 738	512 270	542 152
Niederlande . . .	8 344	8 847	136 979	152 853
Belgien	12 650	11 788	167 336	164 496
Frankreich	620	337	21 962	13 579
Spanien	365	1 806	3 102	18 501
Schweiz	7	11	1 921	725
Italien	3 205	2 494	35 503	28 318
China(aussch.Hongkong und Macao)	195	159	22 581	51 328
Japan	923	188	21 115	8 811
Ver. St. v. Amerika via Atlantik . . .	4 950	6 809	260 744	355 159
via Pazifik	2 475	2 394	89 266	92 252
Malerfarben, Gesamt	358 676	388 756	10 164 728	11 140 149
Großbritannien . .	248 887	257 933	7 660 679	7 879 403
Hongkong	743	678	209 455	165 570
Deutschland . . .	34 847	45 789	715 681	852 081
Niederlande . . .	11 881	11 480	216 687	228 388
Belgien	15 719	21 758	262 430	513 956
Frankreich	874	767	29 070	25 676
Spanien	365	1 806	3 102	18 501
Schweiz	7	11	1 921	725
Italien	10 294	21 465	105 910	405 158
Oesterreich . . .	118	1 147	5 188	33 346
Tschechoslowakei .	. .	24	. .	1 135
Persien	10 508	524	65 427	2 825
China(aussch.Hongkong und Macao)	195	171	22 581	52 800
Japan	12 466	12 394	389 304	380 541
Ver. St. v. Amerika via Atlantik . . .	5 660	7 698	323 517	433 080
via Pazifik . . .	2 485	2 397	89 979	92 451
Terpentinöl, rein . .	2 986	7 087	179 493	377 151
Großbritannien . .	2 588	2 722	157 871	156 158
Schweden	346	2 346	18 604	113 931
Norwegen	. .	1 015	. .	52 844
Dänemark	. .	80	. .	4 060
Deutschland . . .	31	891	1 505	48 192
Terpentinöl-Ersatz .	4 241	4 182	99 873	99 632
Großbritannien . .	2 050	12 411	55 817	64 356
Straits Settlements (einschl. Labuan) .	1 754	1 438	32 189	24 735
Ver. St. v. Amerika via Atlantik . . .	434	302	11 719	8 974
Lacke	29 755	32 911	2 003 124	2 139 971
Großbritannien . .	25 203	28 642	1 734 198	1 881 183
Hongkong	220	122	6 772	3 575
Deutschland . . .	2 381	2 262	113 008	109 323
Niederlande . . .	183	327	8 721	9 736
Belgien	108	61	3 837	2 895
Italien	34	158	1 852	7 405
Ver. St. v. Amerika via Atlantik . . .	1 518	1 235	125 930	118 667
via Pazifik	33	28	2 587	2 329
Paraffin . . . . . t	631	963	276 026	288 230
Großbritannien . .	162	7	64 172	4 131
Strais Settlements (einschl. Labuan) .	55	73	22 377	29 867
Malaienstaaten . .	. .	14	. .	5 790
Brit.-Borneo . . .	. .	13	. .	5 570
Deutschland . . .	10	14	8 051	6 936
Borneo (Niederl.) .	10	32	4 041	13 345
Ver. St. v. Amerika	293	800	131 127	221 985

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Parfümerien (nicht alkoholhaltig)	—	—	323 328	483 461
Großbritannien	—	—	6 778	22 541
Aden und Niederlassungen	—	—	3 320	4 161
Mesopotamien	—	—	1 307	6 540
Ceylon	—	—	1 941	1 359
Straits Settlements (einschl. Labuan).	—	—	61 654	75 046
Hongkong	—	—	49 733	60 455
Deutschland	—	—	22 117	20 139
Niederlande	—	—	25 587	33 256
Frankreich	—	—	8 696	11 750
Schweiz	—	—	334	446
Italien	—	—	140	37 756
Persien	—	—	103 217	165 615
China(ausschl.Hongkong und Macao)	—	—	24 509	27 367
Japan	—	—	12 445	10 513
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	1 121	501
Steinkohlenteer und Pech	93 674	41 749	500 730	229 784
Stockholmteer und Pech	7 606	5 575	81 740	77 257
Großbritannien	5 315	4 610	61 634	66 295
Schweden	590	443	7 668	5 458
Norwegen	195	191	2 240	3 000
Deutschland	398	28	4 862	415
Japan	1 106	300	5 290	2 020
Lederputz- und Reinigungsmittel	—	—	1 497 620	1 350 264
Großbritannien	—	—	1 365 713	1 244 148
Deutschland	—	—	17 620	18 524
Niederlande	—	—	7 155	8 891
Belgien	—	—	4 927	3 383
Italien	—	—	1 310	522
Osterreich	—	—	2 167	1 716
Ver. St. v. Amerika	—	—	91 808	71 741
Metallputz- u. Poliermittel	—	—	571 286	458 595
Großbritannien	—	—	532 347	428 575
And. brit. Besitzung.	—	—	102	10
Schweden	—	—	1 269	. .
Norwegen	—	—	1 465	. .
Deutschland	—	—	6 100	14 492
Niederlande	—	—	2 537	286
Belgien	—	—	106	. .
Frankreich	—	—	640	172
China (einschl.Hongkong und Macao)	—	—	. .	4 637
Japan	—	—	388	. .
Ver. St. v. Amerika	—	—	26 160	10 194
Holzpolitur	—	—	101 979	99 583
Großbritannien	—	—	90 826	79 375
Straits Settlements (einschl. Labuan)	—	—	96	4 347
Deutschland	—	—	2 161	4 879
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	—	—	8 441	10 785
via Pazifik	—	—	276	32
Andere Putz- und Poliermittel	—	—	—	170 013
Großbritannien	—	—	—	133 008
Deutschland	—	—	—	1 702
Ver. St. v. Amerika	—	—	—	34 379
Druck- und Lithographenfarben	—	—	700 454	751 281
Großbritannien	—	—	559 766	607 585
Deutschland	—	—	102 237	94 082
Niederlande	—	—	9 219	26 323
Japan	—	—	7 194	5 666
Ver. St. v. Amerika	—	—	20 274	15 858
Fischleim	628	759	160 689	160 840
Großbritannien	37	12	12 164	4 485
Straits Settlements (einschl. Labuan)	15	22	3 566	6 232
Hongkong	13	18	2 726	3 548
And. brit. Besitzung.	. .	26	. .	1 351
Persien	. .	49	. .	2 955
China (aussch.Hongkong und Macao)	9	12	3 568	3 265
Japan	548	616	138 265	138 764
And. fremde Länder	6	4	400	240
Weinessig (nicht in Flaschen gef.) Gall.	27 541	21 214	41 102	34 081
Großbritannien	20 489	14 022	31 974	24 712
Straits Settlements (einschl. Labuan)	2 578	1 960	3 600	2 671
Hongkong	1 202	478	1 614	723
And. brit. Besitzung.	46	312	53	633
Frankreich	2 126	2 975	2 290	3 512
China(ausschl.Hongkong und Macao)	415	270	624	337
Ver. St. v. Amerika	487	866	732	1 074
Aether. Oelsamen t	395	1 493	144 266	447 800
Toiletteseife	35 649	43 032	3 810 439	4 663 296
Großbritannien	26 147	29 523	3 015 428	3 471 092
Aden und Niederlassungen	1	8	40	1 165
Ceylon	9	22	1 439	2 993
Straits Settlements (einschl. Labuan)	2	3	880	529
Hongkong	15	22	2 560	3 299
Viktorialand	132	407	4 927	13 910
Australischer Bund	135	408	5 330	14 310
Schweden	. .	126	4	3 591
Dänemark	21	131	1 610	13 686
Deutschland	949	1 301	90 534	119 655
Niederlande	168	124	8 120	9 931
Belgien	30	380	1 699	4 576
Frankreich	457	689	37 022	71 893
Italien	176	63	13 174	5 431
Oesterreich	1 059	1 063	86 864	87 723
Java	18	63	2 360	4 198
China(ausschl.Hongkong und Macao)	21	2	2 558	292
Japan	127	143	5 857	9 581
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	6 299	8 958	533 622	838 704
via Pazifik	7	2	638	415
Schreibstifte (ausschl. Schieferstifte) 1000 Dtzd.	3 524	2 275	862 175	596 658
Großbritannien	229	202	141 513	130 608
And. brit. Besitzung.	0,1	1	159	401
Deutschland	1 478	989	409 890	316 300
Niederlande	0	0	128	88
Belgien	. .	6	. .	1 671
Frankreich	1	7	452	1 539
Schweiz	0,1	. .	318	. .
Italien	53	9	12 260	2 964
Oesterreich	101	31	23 712	7 437
Tschechoslowakei	18	4	13 727	4 452
Japan	1 414	981	168 795	106 909
Ver. St. v. Amerika via Atlantik	229	45	91 213	24 255
And. fremde Länder	0	0	8	34
Wachse aller Art (außer Paraffinwachs)	3 720	5 577	128 777	188 704
Großbritannien	652	338	22 533	23 043
Straits Settlements (einschl. Labuan)	340	135	7 149	5 341

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Deutschland . . .	10	43	594	3 018
Niederlande . . .	. .	400	. .	8 214
Frankreich	. .	101	. .	10 011
Java	400	400	8 518	8 112
Borneo (Niederl.) .	. .	876	. .	17 362
Japan	1 202	1 461	63 089	76 373
Ver. St. v. Amerika via Atlantik . . .	807	1 816	18 998	36 876
Patronenhülsen, gefüllt . 1000 Stück	36 844	20 058	3 133 516	1 505 494
Großbritannien . .	13 078	15 718	1 077 051	1 212 342
Mesopotamien . .	1	1	131	53
Ceylon	6	7	676	1 137
And. brit. Besitzung.	7	7	896	944
Deutschland . . .	716	986	62 265	84 134
Belgien	4 777	108	194 412	7 545
Frankreich . . .	970	5	43 204	545
Italien	4 356	15	355 508	2 818
Tschechoslowakei .	8 000	. .	1 120 000	. .
Portug.-Ostafrika .	141	0	14 165	7
Ver. St. v. Amerika	4 791	3 208	265 006	195 214
And. fremde Länder	1	3	202	755
Patronenhülsen, leer 1000 Stück	1 678	2 017	59 665	68 895
Großbritannien . .	1 045	1 364	38 808	50 804
And. brit. Besitzung.	1	3	60	115
Deutschland . . .	24	439	814	3 374
Belgien	32	24	603	520
Frankreich . . .	527	0	17 715	5
Italien	0	. .	2	. .
Ver. St. v. Amerika	50	187	1 655	4 077
And. fremde Länder	1	. .	8	. .
Patronenhülsen, Gesamt: 1000 Stück	38 523	22 074	3 193 181	1 574 389
Großbritannien . .	14 123	17 082	1 115 859	1 263 146
Mesopotamien . .	2	1	181	55
Ceylon	6	7	676	1 137
And. brit. Besitzung.	7	10	906	1 057
Deutschland . . .	741	1 423	63 079	97 508
Belgien	4 808	132	195 015	8 065
Frankreich . . .	1 497	5	60 919	550
Italien	4 356	15	355 510	2 818
Tschechoslowakei .	8 000	. .	1 120 000	. .
Portug.-Ostafrika .	141	0	14 165	7
Ver. St. v. Amerika	4 841	3 395	266 661	199 291
And. fremde Länder	1	3	210	755
Zünder . 1000 lbs.	454	632	385 232	519 799
Großbritannien . .	306	309	307 890	357 492
Deutschland . . .	147	254	76 684	124 384
Niederlande . . .	. .	4	. .	2 391
Belgien	. .	50	. .	25 325
Frankreich . . .	. .	10	. .	6 065
China(ausschl. Hongkong und Macao)	. .	2	. .	2 310
Sprenggelatine: 1000 lbs.	437	288	375 524	250 029
Großbritannien . .	436	288	372 832	250 029
Deutschland . . .	2	. .	2 692	. .
Dynamit . 1000 lbs.	446	367	350 424	300 302
Großbritannien . .	446	351	350 424	272 487
Deutschland . . .	. .	1	. .	913
Belgien	. .	15	. .	26 902
Gelatinedynamit: 1000 lbs.	788	921	721 779	833 006
Großbritannien . .	788	816	721 779	667 040
Belgien . . .	. .	105	. .	165 966

Warenbezeichnung	Menge 1925/26 Cwts.*)	Menge 1926/27 Cwts.*)	Wert 1925/26 Rupies	Wert 1926/27 Rupies
Andere explos. Nitro-Verbindungen: 1000 lbs.				
Großbritannien . .	70	90	40 705	52 600
Detonatoren: 1000 Stück	5 756	7 451	148 732	176 886
Großbritannien . .	5 756	6 711	148 651	139 905
And. brit. Besitzung.	0	. .	81	. .
Belgien	. .	740	. .	36 981
Andere Sprengstoffe: lbs.	195 161	198 612	102 972	107 582
Großbritannien . .	190 161	193 612	100 473	105 007
Deutschland . . .	5 000	. .	2 499	. .
Belgien	. .	5 000	. .	2 575
Sprengstoffe: Ges.	—	—	2 125 368	2 240 204
Großbritannien . .	—	—	2 042 754	1 844 560
Deutschland . . .	—	—	81 875	125 297
Niederlande . . .	—	—	. .	2 391
Belgien	—	—	. .	257 749
Schwarzpulver: lbs.	319 780	119 780	162 527	83 332
Großbritannien . .	319 780	119 330	162 527	82 792
Deutschland . . .	. .	450	. .	540
Rauchloses Schießpulver . . . . lbs.	19 012	22 955	39 336	44 625
Großbritannien . .	19 011	22 755	39 335	43 744
Anderes Schießpulver . . . . lbs.	13 400	14 985	9 330	10 476
Großbritannien . .	13 400	14 500	9 330	10 237
Deutschland . . .	. .	485	. .	239
Asbest, roh	98	2	1 070	95
Kunstseidengarn: lbs.	2 670 990	5 776 097	7 471 820	10 264 044
Großbritannien . .	760 957	654 617	2 380 221	1 407 347
Hongkong	1 250	901	3 086	903
Canada	. .	11 000	. .	31 739
Australischer Bund	6 000	. .	14 674	. .
And. brit. Besitzung.	200	90	597	250
Schweden	1 000	. .	3 025	. .
Polen (einschließl. Danzig)	6 200	2 200	18 717	3 825
Deutschland . . .	157 364	232 079	473 820	418 763
Niederlande . . .	129 790	358 287	367 840	709 219
Belgien	120 436	57 989	328 704	94 256
Frankreich . . .	32 700	68 868	87 301	131 482
Schweiz	97 262	428 051	250 646	808 198
Italien	1 309 257	3 843 179	3 371 029	6 415 052
Oesterreich . . .	28 594	52 854	85 361	104 172
Tschechoslowakei .	11 594	34 600	33 954	64 419
China(ausschl. Hongkong und Macao)	793	31 312	4 960	76 107
Japan	7 331	70	47 006	312
And. fremde Länder	262	. .	878	. .
Kerzen aller Art: 1000 lbs.	483	475	235 591	220 906
Großbritannien . .	346	321	177 409	161 640
Straits Settlements (einschl. Labuan)	9	6	4 618	2 840
And. brit. Besitzung.	1	1	283	542
Deutschland . . .	5	8	2 128	4 367
Niederlande . . .	8	16	2 717	5 490
Belgien	102	116	44 276	43 796
Frankreich . . .	0	0	93	235
Italien	11	5	3 685	1 436

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Entscheidung über den Caliumbiphosphatzoll.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt: Der gemäß Sektion 10 (4) der Finance Act von 1926 angesetzte Gerichtshof, der über die Beschwerde, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) zu Unrecht aus der Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes von 1921 zollpflichtigen Waren ausgeschlossen worden sei, zu entscheiden hatte, hat zugunsten der Beschwerdeführer entschieden. Das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) wird infolgedessen wieder in die Liste der industrieschutzzollpflichtigen Waren aufgenommen und unterliegt vom 4. Juni ab dem Einfuhrzoll.

Das „Chemical Trade Journal" schreibt hierzu:

Mr. Hudson (der Vorsitzende) ist zu dem Schluß gekommen, daß das Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) zu den Feinchemikalien zu zählen ist. Diese Entscheidung hat unter den Händlern, die diesem Antrag widersprochen haben, äußerste Bestürzung hervorgerufen. Diese Bestürzung ist um so bemerkenswerter, als die Händler in früheren Fällen die Entscheidungen von Mr. Atkinson ohne Kommentar anerkannten, da es zu Mr. Atkinsons Praxis gehörte, die Gründe für seine Entscheidungen im einzelnen auseinanderzusetzen.

Wir sind sicher, fährt „Chemical Trade Journal" fort, daß Mr. Atkinson, falls er zu dem Schluß gekommen wäre, daß das fragliche Calciumbiphosphat zu den Feinchemikalien gehört, seine Gründe hierfür ausführlich klargelegt hätte, zumal die Gründe dafür, das Calciumbiphosphat zu den Schwerchemikalien zu zählen, beachtenswert waren. Mr. Hudson hat jedoch keine Gründe für seine Entscheidung angegeben. Außerdem ist es fraglich, ob es von Mr. Hudson richtig war, sich über frühere Entscheidungen (gemeint ist wohl die Entscheidung, daß Cremor tartari zu den Schwerchemikalien zählt. D. Red.) hinwegzusetzen. Die jetzige Entscheidung hat zu der Lösung der Frage der Unterscheidung zwischen Schwer- und Feinchemikalien in keiner Weise beigetragen.

Ein ausführlicher Bericht über die letzte Verhandlung befindet sich im „Chemical Trade Journal" vom 1. Juni 1928. (1795)

Zollbehandlung von Waren, die zollpflichtige Oele enthalten. Wie auf S. 519 der „Chem. Ind." mitgeteilt, sind Waren (z. B. Farben, Lacke usw.), die zollpflichtige Oele enthalten, nach Sektion 7 der Finance Act von 1901 zollpflichtig.

Eine Rückfrage bei der Zollverwaltung hat ergeben, daß für die Zollabfertigung dieser Artikel bestimmte Formulare oder Anweisungen für die Zolldeklarierung noch nicht herausgegeben sind. Der Chef der Zollverwaltung erklärte, daß er Schwierigkeiten oder Anstände bei der zollamtlichen Behandlung der in Frage kommenden Artikel nicht befürchte; allerdings werde es notwendig sein, daß der Importeur zunächst einmal Proben der eingeführten Farben usw. der Zollbehörde zur Analyse überlasse. Die Zollbehörde werde aber, nachdem einmal für die einzelnen Sorten der Gehalt an zollpflichtigem Oel festgestellt sei, bei weiterer Einfuhr gleicher Sorten keine Schwierigkeiten machen. (1812)

Frankreich. **Zum Handelsvertrag mit Oesterreich.** Ueber das Zusatzabkommen zu dem französisch-österreichischen Handelsvertrage berichteten wir bereits auf S. 549 und 605 der „Chem. Ind.". Die gegenseitige Meistbegünstigung ist bereits am 27. Mai in Kraft getreten. Das Datum der Zollvereinbarungen steht noch nicht fest, da die beiden Parlamente ihre Zustimmung zu den Zolländerungen noch nicht erteilt haben.

Unter den neuen österreichischen Zöllen interessiert die chemische Industrie nach der Wiener Wochenschrift „Der Handel" außer der bereits erwähnten Zollfreiheit für „Kohlenstifte im Gewicht unter 1 kg auf das laufende Meter" (Kohlen von 6 mm Durchmesser und 54 mm Länge) [aus Pos. 452c] noch die Festsetzung eines Vertragszolles von 85 Goldkronen je 100 kg für „Kindermehle mit höchstens 5% Kakao" (Phosphatine Falières und ähnl.) [aus Pos. 104].

Die Oesterreich gewährte Meistbegünstigung in Frankreich erstreckt sich auf diejenigen Artikel, in denen Oesterreich ein Ausfuhrinteresse hat. Eine Reihe von Waren, die in einer Liste namentlich aufgeführt sind, werden von der Meistbegünstigung ausgenommen. Wir geben diese Liste wieder, soweit sie die chemische Industrie betrifft:

Positionen: 20 (Fleischextrakte), 51 (Fischtran), 52 (Walrat), 66 (rohe Knochen und Hufe), 112 (Flüchtige Oele oder Essenzen), 115 quater (Harze usw.), 117 (Balsame), 118 (Campher), 120 (Vogelleim), 121 (Manna), 122 (Aloe), 123 (Opium), 124 (Lakritzensaft), 189 (Schwefel) 193 bis (Erdpech und Asphalt), 199 (Braunkohlenwachs), 199 bis (Paraffin), 199 ter (Vaseline), 226 (Quecksilber), 229 (Kadmium), 230 (Wismut), 231 (Mangan), 232 (Kobalt), die Positionen 030, 055, 056, 0117, 0118, 0132, 0137, 0251, 0253, 0253 bis, 0253 ter, 0254, 0254 bis, 0255, 0255 bis, 0255 ter, 0255 quat., 0256, 0257, 0258, 0258 bis, 0259, 0260, 0261, 0262, 0264, 0265, 0265 bis, 0265 ter, 0268, 0268 bis, 0268 ter, 0269, 0269 bis, 0270, 0270 bis, 0271, 0271 bis, 0271 ter, 0272, 0273, 0274, 0275, 0276, 0277, 0277 bis, 0278, 0279, 0280, 0281, 0282, 0283, 0284, 0286 bis, 0289, 0289 bis, 0290, 0290 bis, 0291, 0300, 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0310, 0310 bis, 0311, 0311 bis, 0311 ter, 0311 quat., 0312, 0312 bis, 0312 ter, 0313, 0313 bis, 0313 ter, 0314, 0314 bis, 0315, 0315 bis, 0315 ter, 0315 quat., 0316, 0316 bis, 0316 ter, 0317, 0317 bis, 0318, 0319, 0320, 0321, 0321 bis, 0322, 0323, 0324, 0325, 0325 bis, 0326, 0326 bis 0327, 0327 bis, 0327 ter, 0328, 0329, 0336, 0336 bis, 0336 ter, 0337, 0338, 0339, 0341, 0342, 0349, 0350, 0354, 0355, 0357, 0358, 0359, 0359 bis, 0361, 0362, 0364, 0365, 0366, 0367, 0369, 0370, 0372, 0383, 0384, 0385, 0386 und 0389. (Zu diesen Positionen gehören insbesondere Brom, Jod und die Mehrzahl der Steinkohlenderivate.) 283 (Cochenille), 284 (Kermes), 286 (Indigo, natürlicher), 289 (Catechu), 290 (Orlean), 291 (Orseille, zubereitet), 292 (Färberkroton) 313 (Schlichten), 315 ter (Heftpflaster), 319 bis (Tapioka), 320 ter (Modellwachs und Modellierteig), 321 (Kerzen), 648 (Zündhölzer und zugerichtetes Holz für Zündhölzer). (1803)

Belgien. **Handelsvertrag mit Persien.** Am 15. Mai ist in Teheran ein belgisch-persischer Handels- und Niederlassungsvertrag unterzeichnet worden, der sofort in Kraft getreten ist. Die Zollbehandlung belgischer Waren erfolgt nach dem persischen Minimaltarif, auch sollen künftige Zollermäßigungen Belgien zugute kommen.

Der Vertrag läuft am 10. Mai 1929 ab. Er soll dann von einem endgültigen Vertrag abgelöst werden, über den demnächst die Verhandlungen beginnen sollen. (1774)

Zolltarifentscheidungen. Nachstehende Waren tarifieren nach den angegebenen Positionen:

Warenbezeichnung	Pos.
Essigsäureanhydrid	305
Bleiarsenat	343
Natriumcitrosulfit in Lösung	320c
Butylformiat, nicht rektifiziert, nicht alkoholisch	372
Aethylformiat, nicht rektifiziert, nicht alkoholisch	372
Bleisulfid	319e

(1818)

Niederlande. **Betäubungsmittel-Kontrolle.** Ein im „Staatsblad" vom 12. Mai 1928 veröffentlichtes Gesetz bringt die früheren Verordnungen über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln mit der am 19. Februar 1925 zu Genf abgeschlossenen internationalen Opiumkonvention in Uebereinstimmung. (1820)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 115.)

Eine medizinische Seife, bestehend aus Natronseife mit Zusatz von Phenol oder Kresol, die in etikettiertem Papierumschlag verpackt ist, wird nach Rubrik 1123 verzollt.

Appetitanregungsmittel in Original-Blechdosen, bestehend aus Natriumphosphat, Gentian-, Kalmus- und Lakritzenwurzel sowie Kochsalz, Leinsamen- und Maismehl, ist nach der Rubrik 1258 abzufertigen, da die Menge der vorhandenen Drogen (45% Gentian-, Kalmus- und Lakritzenwurzel) die Ware nicht als einen „mit Kräutern versehenen Mineralnährstoff" erscheinen läßt.

Erdnußöl, hartgehärtet (Smp. 48,3—48,6°), ist nach Position 1108 zollpflichtig.

Gerberbeize „Fixafor", ein wasserlöslicher Eiweißstoff, fällt unter Rubrik 1250.

Zinksalbe nach dem schwedischen Arzneibuch ist nach Rubrik 1225 abzufertigen.

Zinkpasta nach dem schwedischen Arzneibuch ist nach Rubrik 1258 abzufertigen.

Ein Heilmittel gegen Halskrankheiten, bestehend aus Formaldehyd, Natronseife, flüchtiger Säure,

Digitized by Google

Natriumchlorid und Geschmacksstoffen; die Ware wird in einer Original-Glasflasche eingeführt und ist nach Rubrik 1258 zu verzollen.

Nicotin, 95—98% (sogen. Rohnicotin) zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist von jetzt ab nach Rubrik 1259 abzufertigen, da es nur eine äußerst geringfügige medizinische Anwendung findet. Gift I. Klasse.

„Udylite-Salze", hauptsächlich aus Natriumcadmiumcyanid bestehend, gehören unter die Rubrik 1259; die Ware dient zum elektrogalvanischen Ueberziehen von Metallgegenständen mit Cadmium. Gift I. Klasse.

„Gurocel" oder „Diatom", ein Filtrier- und Diaphragmenmaterial aus Kieselgur, ist nach Rubrik 1325 zollpflichtig.

Auf Grund dieser Zolltarifentscheidungen sind entsprechende Aenderungen bzw. Zusätze im II. Teil des Warenverzeichnisses vorgenommen worden. (1822)

Norwegen. **Aenderungen in der Zollgesetzgebung.** Wie „Norges Handels-og Sjøfartstidende" mitteilt, sind dem Staatsrat durch das Finanz- und Zolldepartement Vorschläge für gewisse Aenderungen im Zolltarif, die vom 1. Juli ab in Kraft treten sollen, eingereicht worden. Die chemische Industrie interessiert folgende Position: Unter „mineralische Oele" ist eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der für Blechumschließungen eine Tara von 8% berechnet wird. — Maßnahmen zur Verhinderung von ausländischen Dumpings hält das Departement für nicht erforderlich.

Das Zollkommitee des Storting hat jetzt seine Eingabe betreffend das neue Zollgesetz eingereicht. (1821)

Tschechoslowakei. **Erstrebte Zollermäßigung für Kunstseide.** Vor kurzem haben Vertreter des Deutschen Hauptverbandes der Industrie mit dem Handelsminister eine Besprechung gehabt, bei der sie den Wunsch der Kunstseidenindustrie nach beschleunigter Einführung von Bewilligungsscheinen auf Kunstseide zum Ausdruck brachten. Hierdurch würde der Zoll auf Kunstseide, die zu Weiterverarbeitungszwecken eingeführt wird, eine Herabsetzung erfahren. Der Minister gab die Erklärung ab, er werde bemüht sein, nach Erledigung der administrativen Vorbereitungen die Bewilligungsscheine mit möglichster Beschleunigung einzuführen. Dem Vernehmen nach sollen die Bewilligungsscheine an ein bestimmtes Kontingent gebunden sein. („Prag. Tagbl.") (1769)

Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera. Bisher wurden bakteriologische Präparate und Sera, wie die Handels- und Gewerbekammer in Prag mitteilt, als „tierische Produkte n. b. g." verzollt. Da diese Verzollung angeblich der heimischen Industrie keinen genügenden Schutz gewährte, wurde beantragt, die genannten Erzeugnisse nach Pos. 630 als Arzneimittel zu verzollen. Aus den angestellten Erhebungen hat die Prager Kammer den Eindruck gewonnen, daß die Mehrzahl der maßgebenden Stellen und interessierten Kreise einer solchen Abänderung zustimmt. Die Kammer hat darauf ihrerseits dem Antrage auf Umtarifierung der Sera usw. zugestimmt. (1804)

Zur Verzollung von Chemikalien in Eisenfässern. Die „Handels- und Gewerbekammer" in Prag hat sich an das Handels- und Finanzministerium mit einer Eingabe gewandt, der wir folgendes entnehmen:

Eisen- oder sonstige Metallfässer werden nach § 195 der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz bei der Verzollung gesondert abgefertigt.

Im Falle die Fässer nicht von der Ware abgetrennt werden können oder der Importeur die Abtrennung verweigert, werden sie zusammen mit der Ware nach dem höheren Satz verzollt. Auf Antrag des Importeurs bei der Verzollung kann das Zollamt solche Umschließungen identifizieren und die Zolldifferenz zurückerstatten, wenn die Umschließungen innerhalb 6 Monaten zur Feststellung ihrer tatsächlichen Beschaffenheit und ihres Gewichts oder zur Vernichtung zugestellt werden.

Beantragt der Importeur die Identifizierung solcher Umschließungen zum Zwecke der Rückausfuhr, so sind die Zollämter berechtigt, bei der Rückausfuhr die Differenz zwischen dem erhobenen Betrag und demjenigen Betrag zurückzuerstatten, der bei der Einfuhr der Waren in einer handelsüblichen Umschließung von demselben Gewicht wie die zur Rückausfuhr bestimmte Umschließung bemessen würde.

Diese Vorschrift gibt vielfach Anlaß zu Beschwerden, besonders dort, wo der Zoll für den Inhalt höher ist als der Zoll für die Umschließungen und wo es oft zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung der Einfuhr mit Rücksicht darauf kommt, daß die vielfach notwendige eiserne Umschließung weit schwerer ist als jede andere.

Ohne in der Sache einen genauen Antrag zu stellen, unterbreitet die Kammer die Frage zur Erwägung und ersucht, sie zum Gegenstand einer Beratung über die Abfertigung von Umschließungen (namentlich von inneren) zu machen. (1805)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Laut Verordnung des Finanzministers Nr. 153 können Patentfarben zum Anstreichen der Unterwasserteile von Schiffen für die Werkstätte des Libauer Kriegshafens und für die Schiffswerft des Rigaer Börsenkomitees nach Pos. 175, Anm. 4 zollfrei eingeführt werden. Pro Quadratmeter nasse Schiffsoberfläche werden 180 g Patentfarben zugelassen; im Falle der Anstrich in mehreren Schichten erfolgen soll, werden für jede Schicht 180 g Farben bewilligt.

Laut „Vald. Vestn." vom 2. Juni 1928 dürfen nachstehende Firmen die in den aufgezählten Positionen benannten Waren zollfrei einführen:

die Fournierfabrik „Julius Potempa A.-G." (über das Zollamt Riga): 43,2; 51,6; 71,7; 85,1; 85,3; 87,3; 87,4; 104,1; 105,5; 112,9 a u. b; 216,1; 216,3; 216,4 zur Herstellung von Fournieren;

die Superphosphatfabrik „Erste Russische Superphosphatfabrik Mühlgraben bei Riga, A.-G." (über das Zollamt Riga): 41,1; 41,3; 42; 71,7; 85,1; 85,3; 86; 89—115 einschl.; 130—136 einschl.; 137,1; 137,5; 138; 148,3 zur Herstellung von Superphosphat, Schwefelsäure und Kieselfluornatrium;

die Handels- und Industrie A.-G. „Daugava" (über das Zollamt Riga): 43,2; 71,3; 71,7; 80,2; 85,1; 85,3; 87,4; 98,1 u. 2; 105,3; 105,6; 109,2; 112,9 a u. b; 137,1; 177,1 f; 216 zur Herstellung von Fournieren.

Die Zollfreiheit für die genannten Waren ist rückwirkend am 16. April d. J. in Kraft getreten. (1817)

Zollrückerstattungen. Laut Verordnung Nr. 163, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 1. Juni 1928, wird bei der Ausfuhr von Strickwaren aus eingeführter Kunstseide der bei der Einfuhr erhobene Zoll für das gebrauchte Kunstseidegarn zurückgezahlt, und zwar für 1 kg Kunstseidegarn auf 1 kg Fertigware. Der Zoll wird nach Pos. 185,3 ohne Rücksicht auf die verarbeitete Farbe zurückvergütet; falls Kunstseide gemeinsam mit Wolle verarbeitet worden war, erfolgt Zollrückerstattung nach Pos. 186,3 a*).

Die Verordnung bezieht sich auf die Firmen: 1. Trikotfabrik „Brāli Svetlanovi", 2. A.-G. „Rita", 3. A.-G. „Josefs Magarils, früher S. Magarils", 4. Strickerei „Peka", 5. Strickerei „L. Kacmann", 6. A.-G." „Unitas", 7. Strickerei „R. Vestermann", 8. Strickerei „S. Mušat", 9. Strickerei „Ch. Rižik", 10. „N. Binders", 11. Sevels Cirli-Springsons, 12. E. Karlsons.

„Vald. Vestn." Nr. 109 veröffentlicht eine Verordnung über die Rückzahlung der Einfuhrzölle für ausländische Rohstoffe, die zur Herstellung von auszuführenden Gummischuhen verwendet wurden. Die Verordnung bezieht sich auf die Rigaer Firma „Baltic India Rubber Company Quadrat". Zollrückerstattungen erfolgen u. a. für folgende Erzeugnisse: Benzin, Schwefelblüte, Kolophonium, Bleiweiß, Zinkweiß, Lithopone, Magnesiumoxyd, Talk. (1779)

*) Pos. 186,3a lautet: Wollgarn, gezwirnt, ungefärbt; Zollsatz max. 2,70, min. 1,80 Ls. je kg n.

Verzollung von Waren, die auf Grund des Freiterritorialrechts hergestellt werden. Laut Verordnung Nr. 128 des Finanzministers werden diejenigen Waren, welche auf Grund des Freiterritorialrechts hergestellt oder umgearbeitet werden, bei der Freigabe für den örtlichen Markt nach den Minimal- oder Konventionalsätzen verzollt. Der Finanzminister wird laufend diejenigen Firmen und Waren benennen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet. Die Verordnung erhält rückwirkende Kraft vom 16. 4. 1928; falls zu hohe Zölle (Maximalsätze) erhoben worden sind, erfolgen Rückzahlungen.

Folgende Waren werden auf Grund des Freiterritorialrechts nach den Minimal- bzw. Konventionalsätzen verzollt:

1. für die Fournierholzfabriken: a) Julius Potempa A.-G. und b) Handels- und Industrie A.-G. „Daugava" . . . Furniere;

2. für die „Erste Russische Superphosphatfabrik Mühlgraben bei Riga" A.-G . . . Schwefelsäure und Kieselfluornatrium;

3. für die „Libauer Kork- und Linoleumfabrik" A.-G. . . . Linoleum und Fußbodenwachs. (1778)

Digitized by Google

Finnland. **Liste der amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel.** In Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Giften, deren wesentlichen Inhalt wir auf S. 492 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, wird in „Finlands Författningssamling" Nr. 154 vom 7. Mai 1928 eine Zusammenstellung der amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel veröffentlicht. (1763)

Sowjet-Rußland. **Zolländerungen.** Laut Verordnung des Volkskommissariats für Handel vom 20. April 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. Mai 1928 werden die Zölle der Pos. 93,1 u. 3 des Einfuhrzolltarifs wie folgt festgesetzt:

Pos.	Ware	Zolls. i. Rbl. je 100 kg br.
93,1	Chilesalpeter (Natriumnitrat) und Norgesalpeter (Calciumnitrat), m. a. d. chemisch reinen	frei
93,3	Kalkstickstoff	0,50

(1827)

Griechenland. **Einfuhr von gebrauchten Säcken.** Durch eine Verordnung vom 18. April 1928 ist die Einfuhr von gebrauchten Säcken nach Griechenland gestattet worden, sofern sie von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind. Diese Gesundheitsbescheinigung — ausgestellt von der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftsortes und beglaubigt vom griechischen Konsulat des betreffenden Bezirks — muß folgende Angaben enthalten:

1. daß in dem Lande Pestfälle nicht vorgekommen sind;
2. daß die Säcke vor der Verladung nach den griechischen Häfen entkeimt wurden.

Sollte in der Gesundheitsbescheinigung eine vorherige Entkeimung nicht erwähnt sein, so werden die einzuführenden Säcke im Piräus oder in Saloniki entkeimt werden.

Vorstehende Verordnung ist mit dem 2. Mai 1928 in Kraft getreten. („I. u. H.") (1764)

Ver. St. von Nordamerika. **Gesetzentwurf zur Schaffung von Zollfreizonen.** Aus Washington wird gemeldet, daß dem amerikanischen Senat ein vom „Committee on Commerce" warm befürworteter Gesetzentwurf zugegangen ist, der die Schaffung von Zollfreizonen in amerikanischen Häfen vorsieht. In diese Freizonen hineingebrachte ausländische und einheimische Waren sollen keinerlei Zollbehandlung durch die amerikanischen Zollbehörden unterliegen. Für jeden Eingangshafen soll nur eine Freizone gestattet sein, ausgenommen wenn ein solcher Hafen auf der Grenze zweier Staaten liegt; in diesem Falle kann für beide Staaten je eine Zollfreizone geschaffen werden.

Nach dem Wortlaut dieses Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß „Kaufmannsgüter in die Zollfreizonen hineingebracht, dort eingelagert, ausgestellt, geöffnet, umgepackt, zusammengesetzt, verteilt, sortiert, veredelt, geordnet, gereinigt, mit ausländischen oder einheimischen Gütern vermischt oder anderweitig behandelt, aber nicht hergestellt werden können."

Ferner ist vorgesehen, daß der Zollkollektor die Einbringung von Kaufmannsgütern in die Zollfreizonen überwachen soll und die aus diesen Zonen in andere Gebiete der Vereinigten Staaten versandten Güter den im Zolltarif vorgesehenen Einfuhrzollsätzen unterliegen sollen. (1782)

Verhandlung über die für Kaliumpermanganat beantragte Zollerhöhung. Wie „U. S. Daily" berichtet, fand am 21. Mai eine Verhandlung über den Antrag auf Zollerhöhung für Kaliumpermanganat vor der Tariff Commission statt.

Der Vertreter der antragstellenden Firma führte aus, daß die durch den unzulänglichen Zollschutz bedingte Einengung der amerikanischen Produktion Preiserhöhungen nach sich ziehen würde. Im Interesse der Verbraucher läge es, den Betrieb wenigstens der einen einheimischen Produktionsstätte zu ermöglichen, wodurch Preiserhöhungen verhindert werden könnten. Seitens der Verbraucher wurde darauf hingewiesen, daß die Produzenten ein Monopol anstrebten; eine Senkung des Zolles auf 2 c. per lb. sei erforderlich. — Ueber den Antrag finden nunmehr Beratungen der Tariff Commission statt. (1826)

Verhandlungen über die Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure und Cremor tartari. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge wird die Verhandlung über die beantragte Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure und Cremor tartari am 14. Juni stattfinden.

Der von der Tariff Commission herausgegebene vorläufige Bericht gibt bekannt, daß die Untersuchung der Produktionskosten für beide Erzeugnisse von der Royal Baking Powder Company am 6. April 1925 beantragt und von der Tariff Commission am 4. März 1926 angeordnet worden ist. In den Vereinigten Staaten werden die beiden Erzeugnisse von vier Produzenten hergestellt; von allen wurden Angaben über die Produktionskosten erhalten.

Die durchschnittlichen amerikanischen Produktionskosten wurden für Cremor tartari für das Jahr 1924 zu 0,2021 $ und für das Jahr 1925 zu 0,2039 $ per lb. berechnet. Der Hauptkonkurrent in Cremor tartari ist Frankreich. Die französischen Produktionskosten wurden nicht erhalten; aus den Fakturen wurde der Durchschnittspreis cif New York zu 13,801 c. per lb. berechnet. Der gegenwärtige Zoll für Cremor tartari beträgt 5 c. per lb.

Auf dem Weinsäuremarkt konkurrieren besonders Deutschland und Italien mit den amerikanischen Produzenten. In Deutschland wurden die Produktionskosten von drei Anlagen und in Italien von einer Anlage erhalten. Die durchschnittlichen Produktionskosten wurden in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1925 zu 0,2556 $ und in Deutschland und Italien zu 0,1981 $ für das Jahr 1925 und einen Teil des Jahres 1926 ermittelt. Die italienischen Produktionskosten betragen 76,69% der deutschen.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll für Weinsäure beträgt 6 c. per lb. (1798)

Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffdüngemittel und synthetisches Methanol beantragt. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat der Senator King (Utah) im Senat die Untersuchung der Produktionskosten für Ammoniumsulfat, Ammoniumphosphat und Harnstoff für Düngezwecke, sowie für synthetisches Methanol beantragt. Die Untersuchung wäre gemäß den Bestimmungen der „flexible provisions" von der United States Tariff Commission durchzuführen.

Am 27. Nov. 1926 erhöhte der Präsident den Einfuhrzoll für Methanol von 12 c. auf 18 c. per Gallone. Der damalige Preis habe 65 c. per Gallone betragen, sei aber inzwischen infolge der Expansion dieser Industrie auf 45 c. per Gallone heruntergegangen. King weist darauf hin, daß der Preisrückgang mehr als das Dreifache der Zollerhöhung betrage, und fordert dementsprechend die maximal zulässige Herabsetzung des Einfuhrzolls.

Wie King weiter erklärte, werde Harnstoff für Düngezwecke in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt, und die Produktion von medizinischem Harnstoff, der mit dem ersteren nicht konkurriere, beschränke sich auf einige wenige hundert Tonnen im Jahre. Die Einfuhr von Harnstoff für Düngezwecke sei auf jährlich 1 000 000 lbs. gestiegen, und die Preise für die Farmer hätten sich um 35% erhöht; die Preiserhöhung entspreche dem Zoll, mit dem die Einfuhr belastet wird.

Der Zoll für Ammoniumsulfat betrage 5 $ per t und der für Ammoniumphosphat 30 $ per t. Die Ausfuhr von Ammoniumsulfat aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 181 125 t und die Einfuhr 8368 t. (1797)

Toleranzen für komprimierte Tabletten. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die von der American Drug Manufacturers' Association und der American Pharmaceutical Manufacturers' Association gebildete Kommission der Food, Drug and Insecticide Administration des Landwirtschaftsdepartements Toleranzen für komprimierte Tabletten für die folgenden elf Verbindungen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Toleranzen betragen für:

	%
Acetphenetidin	7½
Acetylsalicylsäure	7½
Ammoniumchlorid	6
Hexamethylentetramin	6
Kaliumchlorat	6
Jodkalium	6
Kaliumpermanganat	6
Chininsulfat	9
Natriumbicarbonat	7½
Natriumsalicylat	9

Als Norm für Chloramin-T-Tabletten ist vorgeschlagen, daß ihr Gehalt an wirksamem Chlor 10,3 bis 14,3% des auf dem Etikett angegebenen Gehalts an Chloramin T betragen soll. (1801)

Normen für „Marineleim". Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das American Marine Standards Committee im Verein mit dem Department of Commerce versuchsweise folgende Normen für „Marineleim" festgelegt:

Digitized by Google

„Marineleim" ist eine beständige, wasserdichte, homogene Substanz von derartiger Konsistenz, daß sie bei niedrigen Temperaturen in kaltem Klima in den Fugen nicht spröde wird und bei hohen Temperaturen in Tropengegenden nicht erweicht.

Der Leim, der schwarz sein muß, wird in zwei Grade eingeteilt. Als Bestandteile des Grades A kommen natürliche oder Abfallbitumina, mit geeignetem pflanzlichen Pech gemischt, in Betracht. Steinkohlenteer soll darin nicht enthalten sein.

Die Zusammensetzung des Grades B soll der von A im wesentlichen entsprechen, kann aber bis zu 50% Steinkohlenteer aufweisen.

Weitere Angaben betreffen die allgemeinen und physikalischen Eigenschaften. (1800)

Markierung von Schachteln für medizinische Präparate. In den Vereinigten Staaten ist es, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, vielfach gebräuchlich, die von Aerzten und Apothekern oder Drogisten ausgefertigten Rezepte oder Gebrauchsanweisungen für Medikamente oben auf die Schachteln zu kleben. Durch dieses Verfahren wird, wie das Schatzamt den Zollämtern mitteilt, die vom Gesetz verlangte Markierung „Container made in . . ." verdeckt und es wird angeordnet, daß in Zukunft derartige Schachteln, soweit sie für Apotheken und Drogerien bestimmt sind, nicht als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend angesehen werden sollen, wenn sie lediglich auf der Oberseite mit dem Namen des Herkunftslandes markiert sind. (1781)

Canada. **Zollfragen in der Farbenindustrie.** Am 16. Mai 1928 fand vor dem canadischen Advisory Board on Tariff, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, eine Verhandlung über die Zollfragen in der Farbenindustrie statt.

Die Produzenten sprachen sich gegen den Antrag der Canadian Consumers' League aus, die eine Herabsetzung aller Einfuhrzölle für Anstrichfarben beantragt hatte; die Herabsetzung sollte 33% des jetzigen Tarifs betragen. Die League begründete ihren Antrag damit, daß die meisten Rohstoffe für die Farbenindustrie zollfrei eingeführt werden können und daß die Herstellung der fertigen Anstrichwaren durch einen Zoll bis zu 37½% geschützt wäre.

Von seiten der Produzenten wurde demgegenüber geltend gemacht, daß in Canada nur während sechs Monate im Jahre Nachfrage nach Anstrichfarben bestehe; die Produzenten hätten demgemäß größere Unkosten als die Produzenten in den Ländern, in denen während des ganzen Jahres eine gleichbleibende Nachfrage herrscht. Die canadischen Preise für Anstrichfarben hielten einen Vergleich mit den Vereinigten Staaten und Großbritannien gut aus.

Von der Watson, Jackson & Co., Montreal, wurde beantragt, das Antimonoxyd auf die Liste der anderen zollfreien weißen Pigmente zu setzen. Von der Titanium, Ltd., Montreal, wurde dagegen beantragt, den Einfuhrzoll für alle weißen Pigmente auf die Höhe des für Bleiweiß geltenden Zolls (20%, britischer Vorzugstarif) zu erhöhen; Antimonoxyd unterliege gegenwärtig einem Zoll von nur 15%.

Die Produzenten von Schweinfurter Grün beantragten, den Einfuhrzoll hierfür nicht herabzusetzen.

Die Carter White Lead Company, Montreal, verlangte für trockene Mennige, Orangemennige und Bleiglätte, die nach dem jetzigen britischen Vorzugstarif zollfrei sind, Einführung eines Zolls bzw. Zollerhöhung.

Die Produzenten von Leinöl verlangten die Abschaffung des britischen Vorzugstarifs für Leinöl, da 85% des zur Gewinnung von Leinöl verwandten Leinsamens aus Argentinien stammen und in Großbritannien nur gemahlen werden. Da die hierdurch entstehenden Unkosten nur 5% des Wertes des Leinöls betragen, könne das in Großbritannien produzierte Leinöl nicht als britisches Erzeugnis angesehen werden; der Vorzugstarif wäre daher abzuschaffen und die Verzollung nach dem Generaltarif vorzunehmen. Die Leinölproduzenten wiesen weiter darauf hin, daß praktisch der gesamte in Canada produzierte Leinsamen nach den Vereinigten Staaten ausgeführt würde und daß Canada seinen eigenen Bedarf durch Einfuhr aus Argentinien decken müsse.

Ein Vertreter der Bleifarbenindustrie sprach sich gegen die Herabsetzung der Einfuhrzölle für trocknes Bleiweiß, Bleiweiß in Oel und Bleimennige aus; ebensowenig könne die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Antimonoxyd befürwortet werden, da hierdurch der Bleiweißindustrie Konkurrenz entstehe.

Die Verhandlungen sollen nach einem Monat fortgesetzt werden. (1791)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Ein im mexikanischen Amtsblatt vom 7. Mai 1928 veröffentlichtes Dekret, das 30 Tage nach der Veröffentlichung, d. h. am 6. Juni, wirksam wird, ändert die Zölle unter anderem für folgende Waren:

Pos.	Warenbezeichnung.		Zollsatz in $ je kg
511-A	Acetylen	br	0.10
514	Kohlensäure	br	0.10
514-A	Salzsäure	br	0.10
515-B	Schwefelsäure	br	0.10
549-B	Sauerstoff	br	0.20
564	Schreibtinte	br	0.30
641-A	Zündhütchen für Dynamit	br	0.07
644	Dynamit	br	0.04
644-B	Sprengstoffe, n. b. g.	br	0.12
647-A	Grubenpulver	br	0.12
647-B	Pyroxylin	br	0.12

(1829)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Diario Oficial" vom 7. Mai 1928 werden die nachstehenden Waren nach den angegebenen Positionen verzollt.

Warenbezeichnung.	Pos.
Fichtennadelessenz, wenn die Verwendung für die Erzraffination nicht nachgewiesen wird	127
Ausschließlich opotherapeutische Präparate, auch wenn sie für subcutane Injektionen verwandt werden	541
Arzneimittel, n. b. g. für subcutane und intravenöse Injektionen, ohne Rücksicht auf die Verpackung	523-A

Aufgehoben werden folgende Entscheidungen:

Warenbezeichnung.	Pos.
Farben in Pulver, gepreßt oder geballt, zur Herstellung von Temperafarben oder zum Verbrauch in Färbereien	537
Flüssiges Ozon	514
Medizinische Lösungen	541

(1831)

Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen. Im „Diario Oficial" Nr. 43 vom 27. April d. Js. wird ein Rundschreiben des Finanzministeriums veröffentlicht, in dem die Bedingungen bekanntgegeben werden, unter denen Verpackungen und Behälter zollfrei eingeführt und wieder ausgeführt werden können. Die Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf die Einfuhr von Säcken, Fässern, Flaschen usw., die zur Beförderung von auszuführenden Landeserzeugnissen dienen. (1824)

Peru. **Zollfreie Einfuhr von Wachs.** Aus einer Notiz des „El Peruano" vom 17. April 1928 entnehmen wir, daß sich eine zollfreie Einfuhr von Wachs in Peru ermöglichen läßt, wenn dadurch Staatsinteressen gefördert werden.

Das Finanzministerium genehmigte z. B. die zollfreie Einfuhr von 13 Kisten Weißwachs zur Herstellung von Grammophonplatten, da es sich in diesem Falle um ein Material zur Propaganda peruanischer Musik handelte. (1776)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Hydrosulfit wurde nach Pos. 309 zum Satze von 200 Reis je Kilogramm verzollt.

Flüssiges Ammoniak wurde nach Pos. 164 (Parfümerien) mit 4 $ 000 je kg verzollt.

Nekal wurde als nicht parfümierte Seife in Pulverform nach Pos. 64 mit $ 400 je kg verzollt.

Kunstseide, gefärbt, zum Weben, wurde mit 5 $ 000 je kg verzollt, nachdem sie vorher als Seidenfaden zum Sticken abgeschätzt worden war und mit 10 $ 000 je kg abgefertigt werden sollte.

Unreines Zinkoxyd sollte nach Pos. 274 ($ 100 je kg) abgefertigt werden. Bei der Untersuchung wurde Bariumsulfat festgestellt; die Ware wurde nach Pos. 308 ($ 300 je kg) verzollt.

Magnesiumcitrat, gekörnt, aufbrausend, wurde mit 3 $ 200 je kg (Pos. 299) verzollt.

Kitt n. b. g. wurde nach Pos. 621 mit $ 100 je kg verzollt.

Eine Metallreinigungsmasse wurde als Schmirgel nach Pos. 626 mit $ 500 je kg verzollt.

Eine Firma hatte 17 kg Natriumarseniat zur Verzollung angemeldet. 3 kg davon wurden mit 1 $ 600 je kg abgefertigt, 14 kg dagegen wurden als chemisches Erzeugnis n. b. g. klassifiziert. Der Wert wurde auf 334 $ 000 geschätzt und dem Zollamte überlassen, danach die Zölle zu berechnen.

Nevraltin wurde nach Pos. 310 mit 10 $ 000 je kg, Almatain nach Pos. 223 mit 25% v. W. (Desinfektionsmittel n. b. g.) abgefertigt.

Digitized by Google

Kraftmehl wurde als Medizinalpastillen nach Pos. 280 mit 40 $ 000 je kg verzollt. („Revista Aduaneira.") (1813)

Mauritius. **Einfuhrzoll für Gerbstoffauszüge.** Nach Mitteilung des „Board of Trade Journal" sind Gerbstoffauszüge durch Proklamation Nr. 7 vom 21. Februar 1928 in die Position 81 (IV) der Liste B des Zolltarifs von 1908 aufgenommen worden. Die in dieser Position tarifierenden Waren unterliegen, wenn sie für inländische Fabrikanten eingeführt werden, einem Zoll von 0,05 R. per 100 kg. (1794)

Syrien. **Zollherabsetzung geplant.** Wie aus Beirut gemeldet wird, fanden Mitte Mai Sitzungen von Mitgliedern der dortigen Handelskammer und der Mandatsverwaltung statt, um über die Herabsetzung des hohen Wertzolls von 25% des Wertes zu beraten. Die Mandatsverwaltung war anfänglich nur für die Herabsetzung der Zölle auf Rohstoffe und Lebensmittel, soll sich jedoch geneigt zeigen, den Begriff Rohstoff sehr weit zu ziehen.

Soweit bis jetzt zu übersehen ist, wird der Zollsatz u. a. auch wahrscheinlich für folgende Artikel herabgesetzt werden:

Petroleum, Benzin und Pharmazeutika, ausgenommen Spezialitäten. („I. u. H.") (1811)

Britisch-Indien. **Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe.** Nach einer Mitteilung des Explosivstoffdepartements in der „Gazette of India" sind folgende Explosivstoffe gegenwärtig zur Einfuhr nach Britisch-Indien und zum freien Handel zugelassen*):

Klasse I. — Schießpulver.

Schießpulver.

Klasse II. — Nitratgemische.

Bobbinit.

Klasse III. — Nitroverbindungen.

Abteilung 1. Ardeer Gelignite; Arkite; Samsonita; Samsonite; A. 2. Monobel; Viking (Export) Nr. 1 und Nr. 2; Viking-Pulver Nr. 1 und Nr. 2; Ballistit; Sprenggelatine; Cambrit; Chilworth Smokeless Powder Nr 2; Nacota Pulver; Cordit; Cordite, M. D.; Dynamit; Dynobel Nr. 2; Dynobel (Export) Nr. 3; Dynobel Nr. 3; Dynobel Nr. 4; Farmer's Dynamit; Gelatine Dynamit; Gelignit; Monobel Nr. 1; Stonobel; Victor-Pulver Nr. 2.

Außerdem jede chemische Verbindung oder auf mechanischem Wege hergestellte Zubereitung, die Nitroglycerin oder eine andere flüssige Nitroverbindung enthält, unter der Voraussetzung, daß der Charakter und die Konsistenz des Explosivstoffes ein Flüssigwerden oder Ausschwitzen unmöglich macht.

Abteilung 2 umfaßt alle nicht in Abteilung 1 genannten Nitroverbindungen und außerdem:

Alumatol; Ammonal; Amberit Nr. 2; Dinitrophenol; Economic Smokeless Sporting Powder; E. C. Sporting Powder; Eley Smokeless Sporting Powder; Empire Powder; Light Load Smokeless; Ideal Powder; Nobel's Special Powder; Schießbaumwolle; Negro Powder Nr. 2; N. S. Smokeless; Pikrinsäure; Pikrinpulver; Roburit Nr. 4; Ruby Powder; Schultze-Schießpulver; Smokeless Diamond; Tonite oder Baumwollpulver; Trinitrotoluol.

Klasse IV. — Chloratgemische.

Klasse V. — Initialsprengstoffe.

Klasse VI. — Munition und dergleichen.

Abteilung 1. Nobels elektrische Sicherheits-Zeitzünder; Zündhütchen; Eisenbahn-Nebelsignale; Sicherheits-Patronen; Sicherheitszünder für Sprengungen; elektrische Sicherheitszünder.

Abteilung 2. (Munition, nicht in Abteilung 1 erwähnt, soweit sie keine eigenen Zündmittel enthält.) Patronen für Sprengungen oder ähnliche Zwecke; Patronen für Kleinkaliberwaffen, die nicht Sicherheitspatronen sind; Bickfordschnüre; elektrische Zünder; elektrischer Zünddraht; Momentzünder; Selbstschüsse; Zündröhren für Explosivstoffe; Stoppinen.

Abteilung 3. (Munition, nicht in Abteilung 1 erwähnt, mit eigenen Zündmitteln.) Patronen für Kleinkaliberwaffen, die nicht Sicherheitspatronen sind; Detonatoren; elektrische Detonatoren; Friktionszünder; Nobels elektrischer Detonations-Zeitzünder; Perkussionszünder; Zündröhren für Explosivstoffe.

*) Die in der „Gazette of India" den einzelnen Klassen vorangesetzten Begriffsbestimmungen und allgemein gehaltenen Verpackungsvorschriften sind hier fortgelassen worden.

Klasse VII. — Feuerwerksmaterial.

Abteilung 1. Feuerwerksgemische: Keine.

Abteilung 2. Feuerwerkskörper: Aluminiumfackeln, Magnesiumfackeln, Knallbriefe, Schwärmer, Knallkörper, Signallichter, bengalische Zündhölzer und ähnliche Feuerwerkskörper. (1807)

Zollfreiheit für Ammoniumphosphat. Durch Bekanntmachung des Generalgouverneurs in der „Gazette of India" werden Ammoniumphosphate, die als künstliche Düngemittel Verwendung finden sollen, vom Einfuhrzoll befreit. (1766)

China. **Zuschlag zum Seezoll in Kanton.** Nach einer Drahtmeldung des deutschen Generalkonsulats in Kanton wird die Provinzialregierung in Kanton den 20%igen Zuschlag auf den bisher erhobenen Seezoll nicht, wie anfangs beabsichtigt, vom 11. Mai, sondern erst vom 1. Juni 1928 ab einführen. Der Zuschlag wird jedoch nicht durch den chinesischen Seezoll, sondern durch die Lokalbehörden von Kanton erhoben. (1770)

Japan. **Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien.** Wie aus Tokio gemeldet wird, können weingeisthaltige Parfümerien unvergällt in Japan eingeführt werden. („I. u. H.") (1823)

VERKEHRSWESEN

Neue Eisenbahnverkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Teil II No. 26 vom 1. Juni 1928 ist die zum 1. Oktober d. J. in Kraft tretende neue Eisenbahnverkehrsordnung veröffentlicht. Ende Juni wird sich die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen mit der Ueberprüfung der Ausführungsbestimmungen zur derzeitigen Eisenbahnverkehrsordnung befassen, um auch die Ausführungsbestimmungen zum 1. Oktober d. J. der neuen Eisenbahnverkehrsordnung anzupassen. (1787)

Betr.: Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen hat in ihrer am 31. Mai und 1. Juni d. J. in Stettin abgehaltenen 151. Sitzung u. a. die untenstehend mitgeteilten, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt. Zur Durchführung kommen diese Beschlüsse erst nach Genehmigung durch die Reichsbahn-Hauptverwaltung und die zuständigen Aufsichtsbehörden. Mit dem Inkrafttreten der genehmigten Beschlüsse dürfte nach den bisher vorliegenden Erfahrungen frühestens zum 1. September d. J. zu rechnen sein.

Die Beschlüsse zu Ziffer 10, 15 und 16 sollen dagegen auf beschleunigtem Wege durchgeführt werden.

Besondere Beachtung verdient der Beschluß zu Ziffer 6, der eine Abänderung der zurzeit bestehenden Richtlinien für die Aufnahme von Gütern in das Verzeichnis der großräumigen gedeckten Wagen vorsieht. Nach der endgültigen Genehmigung dieses Beschlusses dürften die Interessenten zu prüfen haben, inwieweit sie für von ihnen zu versendende Güter auf Grund der veränderten Richtlinien Anspruch auf die Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen erheben können.

1. Nach der Ausführungsbestimmung II zu § 58 (5) EVO. wird das im Frachtbrief angegebene Gewicht als richtig angenommen, wenn die ohne Antrag des Verfügungsberechtigten vorgenommene bahnamtliche Nachwägung von Wagenladungen auf der Gleiswaage keine größere Abweichung von dem im Frachtbrief angegebenen Gewicht als 2% ergibt. Der Antrag, diese Ausführungsbestimmung durch Aufnahme des Zusatzes „sofern nicht nachweislich eine absichtlich unrichtige Gewichtsangabe vorliegt" zu ergänzen, wurde abgelehnt.

2. Es wurde beschlossen, Barvorschüsse auch bei bahnlagernden Sendungen zuzulassen und dementsprechend die Ausführungsbestimmungen I und III zu § 72 EVO. zu ändern.

3. Der Antrag auf Aenderung der Ziffer 10 in der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A (Verladevorschriften für Flüssigkeiten in Fässern), wurde abgelehnt. Es sollen jedoch für die Verladung von Flüssigkeiten in Fässern besondere Richtlinien in Form eines Merkblattes herausgegeben werden.

4. Es wurde beschlossen, die vorübergehend gültige Bestimmung zu § 6 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, wie folgt zu fassen:

Digitized by Google

„Vorübergehend gültige Bestimmungen zu § 6 (1):

„Wenn die Eisenbahn Wagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15000 kg stellt, so wird der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.

Im Verkehr mit Stationen an Strecken (auch Kleinbahnstrecken) mit beschränktem Achsdruck wird der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen das verladbare Gewicht, mindestens aber 10000 kg, zugrunde gelegt."

Die Güterwagenvorschriften sollen dahin ergänzt werden, daß für Sendungen im Verkehr mit Stationen an Strecken mit beschränktem Achsdruck Wagen mit einem Ladegewicht von 20 t nicht gestellt werden dürfen, desgleichen sollen die Allgemeinen Abfertigungsvorschriften II entsprechend ergänzt werden, auch soll das Heft D Stationstarif des Reichsbahn-Gütertarifs hinsichtlich der Bezeichnung der Uebergangsstationen von der Großbahn auf eine im Achsdruck beschränkte Kleinbahn ergänzt werden.

5. Es wurde beschlossen, „Scherben von Graphitschmelztiegeln" (Ziffer 24) im Verzeichnis des § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften zu streichen.

6. Nach den zur Zeit bestehenden Richtlinien werden nur solche Güter in das Verzeichnis der großräumigen gedeckten Wagen aufgenommen, von denen sich wenigstens 10000 kg in einem gedeckten Wagen gewöhnlicher Bauart von 15 t und 21,3 qm unterbringen lassen. Um den vielfachen Wünschen der Wirtschaft, diese Vergünstigung einer weiteren Anzahl Güter zukommen zu lassen, zu entsprechen, wurden für die Aufnahme von Gütern in das Verzeichnis der großräumigen gedeckten Wagen folgende neuen Richtlinien festgesetzt:

1. Gl-Wagen werden — sofern das Bedürfnis zur Beförderung in gedeckten Wagen anerkannt wird — allgemein, d. h. ohne Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses, für Güter gestellt, von denen sich — ohne Gefahr für das Gut — nicht 7000 kg in einem gewöhnlichen gedeckten Wagen verladen lassen.
2. Die bisherige Gewichtsgrenze von 10000 kg für die Anerkennung des „technischen Bedürfnisses" wird auf 12000 kg erhöht und der Begriff dahin erweitert, daß die technische Voraussetzung erfüllt ist, sofern sich diese Menge ohne Gefahr für das Gut nicht in einem gewöhnlichen Wagen verladen läßt.

Das bisherige Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Aufnahme in das Verzeichnis II (Nachweis des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der Bedeckungsbedürftigkeit) wird beibehalten.

Für Güter, die auch nach den neuen Richtlinien keinen Anspruch auf großräumige gedeckte Wagen haben, soll durch wagendienstliche Vorschriften festgelegt werden, daß Gl-Wagen im Falle des Vorhandenseins auch für andere Güter ohne Berechnung einer besonderen Gebühr gestellt werden dürfen, wenn sie für Güter des Verzeichnisses II nicht benötigt werden.

Die Bestimungen der §§ 52, 53 und 56 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, werden hiernach wie folgt gefaßt:

§ 52.

(1) Großräumige Wagen sind:
a) gedeckte Wagen mit mindestens 24 qm Ladefläche,
b) offene Wagen mit mindestens 9,9 m Ladelänge, 40 cm hohen Wänden und langen hölzernen Rungen (Rungenwagen).

(2) Großräumige Wagen werden nur gestellt, wenn die zu befördernde Menge in einem gewöhnlichen Wagen nicht verladen werden kann.

Großräumige gedeckte Wagen werden, soweit sie verfügbar sind, vorzugsweise für die im Verzeichnis II aufgeführten Güter gestellt.

(3) Den in dem Verzeichnis II genannten Gütern dürfen bei Benutzung großräumiger gedeckter Wagen andere Güter in Mengen bis zu 20 v. H. des Gesamtgewichts der Sendung beigeladen werden. Ausnahmen siehe „Glaswaren, Thüringische, Böhmische und Nürnberger Waren" und „Tonwaren" im Verzeichnis II.

§ 53.

(1) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Ausladung von Wagen, die entgegen den Bestimmungen im § 52, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 beladen sind, auf dem Versandbahnhofe vom Absender zu verlangen oder auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen. Für die Zeit vom Abgang der Benachrichtigung an den Absender bis zur Beendigung der Entladung und von der Stellung des neuen Wagens bis zur Beendigung der Beladung wird das tarifmäßige Wagenstandgeld erhoben.

(2) Ist in dem Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen nur im Falle der Ausfuhr vorgesehen, so ist die Eisenbahn berechtigt, den Nachweis über den endgültigen Verbleib der Güter zu fordern.

Unter dem gleichen Vorbehalt werden auf den deutschen im Zollausland gelegenen Grenzstationen für Güter, bei denen im Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen im Falle der Ausfuhr vorgesehen ist, großräumige Wagen auch zur Durchfuhr durch das deutsche nach einem außerdeutschen Zollgebiet gestellt.

§ 56.

Für die im Verzeichnis V genannten Güter dürfen großräumige gedeckte Privatwagen nur gestellt und benutzt werden, wenn für sie in diesem Verzeichnis die Einstellung großräumiger Wagen zulässig erklärt ist oder wenn das Gut dem Verzeichnis II angehört.

Es wurde ferner beschlossen, das Verzeichnis III (großräumige offene Wagen) fallen zu lassen.

Auf den Seiten 37—40 ist das Verzeichnis III demgemäß zu streichen.

7. Die Anträge auf Aenderung der Bestimmungen über die Gewichtsabrundung bei Wagenladungen und Stückgut wurden abgelehnt.

8. In das Verzeichnis II (der zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zugelassenen Güter) soll aufgenommen werden: „Graphitschmelztiegel im Falle der Ausfuhr".

9. Es wurde beschlossen, in das Verzeichnis IV (Behälterwagen) unter Ziffer 36 (verflüssigte Gase) als neue Position c) aufzunehmen: „Chloräthyl (Aethylchlorid)" und den jetzigen Stellen c) bis g) die Buchstaben d) bis h) zu geben.

10. In das Verzeichnis V (der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter) soll hinter „Soda, calcinierte" nachgetragen werden: „und kristallisierte". Desgleichen soll in der Tarifstelle „Soda" der Klasse D der Hinweis „PW: calcinierte" geändert werden in „PW: calcinierte und kristallisierte".

11. In die Klasse C soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Kautschukregenerat".

12. Die Versetzung von „Kopalöl" und „Kopalkondenzöl" in die Klasse F und die ermäßigte Stückgutklasse wurde abgelehnt.

13. In die Klasse F soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Natriumrohbicarbonat, chlorammoniumhaltig, mit mindestens 10% Feuchtigkeit".

14. Es wurde beschlossen, Salmiak aus Klasse A in die Klasse B zu versetzen.

15. Es wurde beschlossen,
a) in die Tarifstelle „Salze" der Klasse F als neue Ziffer 4 nachzutragen: „Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung",
b) das Gut mit der gleichen Benennung in das Verzeichnis IV (Kesselwagengüter) aufzunehmen und dementsprechend auch den Hinweis „KW" zur Tarifstelle „Salze" (Seite 252 des Tarifs) entsprechend zu ergänzen.

16. Zur Vermeidung bestehender Tarifierungszweifel über den Begriff „Sumachholz" soll in den Erläuterungen zur Tarifstelle „Gerbstoffe usw." Klasse C zum Ausdruck gebracht werden, daß unter den Begriff „Sumachholz" auch das als Tizzerahholz, Tizraholz, Tizra oder Marockoholz gehandelte Holz fällt und daß dieses wieder unterteilt wird in Mogador-, Rabat-, Casablanca- und Kenitraholz.

17. Nach der Fußanmerkung der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" hat sich die Inhaltsbezeichnung und Frachtberechnung bei diesen Abfällen, die mehrere Metalle enthalten, nach dem in ihnen in wirtschaftlich gewinnbarer Menge enthaltenen höchsttarifierenden Bestandteil zu richten. Zur Behebung aufgetretener Meinungsverschiedenheiten über die Tarifierung solcher Abfälle soll die Fußanmerkung wie folgt gefaßt werden:

„Bei Abfällen und Zwischenerzeugnissen, die mehrere Metalle enthalten, richtet sich die Inhaltsbezeichnung und Tarifierung nach dem die höchste Tarifierung bedingenden Bestandteil, sofern dieser 8% des Gesamtgewichts überschreitet. Bei mehr als zwei Bestandteilen bleiben die

Digitized by Google

höher tarifierten Bestandteile bis zu insgesamt 8% des Gesamtgewichtes für die Eintarifierung ohne Einfluß."

Ferner soll die Ziffer 4 der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" — Klasse F — wie folgt gefaßt werden:

„Nickel- und Kupfernickelschlamm, auch bis zu 5% kobalthaltig."

18. Es wurde beschlossen, in Klasse F, Ziffer 1 der Stelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" hinter „bleihaltige Schlacken" aufzunehmen: „Bleistein".

19. Der Antrag auf Versetzung von „Abfallsulfat aus der Salmiakfabrikation" aus der Klasse F in die Klasse G wurde abgelehnt. (1830)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 31. Mai 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 3B usw. die Station Breitenholz nachgetragen worden. (1760)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 4. Juni 1928 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3B usw. die Stationen Heinrode und Schroop nachgetragen worden. (1788)

Ausnahmetarif 2e für Schwefelkies.

Mit Gültigkeit vom 4. Juni 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 2e für Schwefelkies die Stationen Köln-Niehl Hafen und Mainz-Kastel als Empfangsstationen nachgetragen worden. (1789)

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1928 ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Mai 1929, der Ausnahmetarif 183 für Elektrodenkohlen (gepreßte Kohlen in Stäben, Röhren, Platten oder Blöcken) im Stückgewicht von mindestens 3 kg in Kraft gesetzt worden. Es handelt sich um einen Mindestmengentarif im Verkehr zwischen den Stationen Grevenbroich einerseits und Schwarzkollm-Lautawerk andererseits. (1761)

Ausnahmetarif 157 für Phosphate.

Der Ausnahmetarif 157 für Phosphate ist widerruflich bis zum 31. Mai 1929 verlängert worden. (1790)

Beförderungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten.

Die im „Reichsgesetzblatt" Teil II v. 8. Mai 1928 S. 371 ff. veröffentlichten neuen Beförderungsvorschriften für „Brennbare Flüssigkeiten" der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (vgl. „Chem. Ind." vom 19. Mai 1928 S. 536 ff. u. 552) sind inzwischen im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 47 vom 28. Mai 1920 bekanntgegeben worden. Mit der Bekanntmachungsverfügung sind gleichzeitig Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die die Beförderung von Eilstückgut betreffen.

Zur Eilstückgutbeförderung werden danach angenommen: Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A a in Behältern von nicht mehr als 13 kg Rohgewicht — bei Schwefelkohlenstoff von nicht mehr als 12 kg Rohgewicht und nicht über 2 kg Reingewicht —, Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A b in Behältern von nicht mehr als 20 kg Rohgewicht und Flüssigkeiten der Gefahrklasse II sowie Alkohol, Spiritus und Mischungen davon in Behältern von nicht mehr als 50 kg. Leere Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren — ausgenommen dicht verschlossene, leere Behälter aus Eisen oder anderen Metallen — werden nicht als Eilstückgut angenommen.

Die Neuregelung tritt nach einer Bekanntmachung im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 50 vom 7. Juni 1928 nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, am 1. Juni, sondern erst am 1. August 1928 in Kraft. (1777)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Internationale Hinterlegung von Mustern und Modellen in Bern.

Am 1. Juni 1928 ist auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. II. S. 175) das vom Deutschen Reiche ratifizierte Haager Abkommen über internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle wirksam geworden. Das Abkommen ist zugleich mit dem Deutschen Reiche von Spanien, den Niederlanden und der Schweiz ratifiziert worden.

In Zukunft kann danach jeder Deutsche durch Hinterlegung eines Musters oder Modells bei dem Berner Internationalen Bureau Schutz in Spanien, den Niederlanden und der Schweiz in gleicher Weise erlangen, als wenn eine Hinterlegung dort unmittelbar stattgefunden hätte. Nicht erforderlich ist es, das Muster vorher im Deutschen Reiche anzumelden; den Schutz für Deutschland selbst können Inländer jedoch nach wie vor nur durch Anmeldung zum Geschmacksmusterregister nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Juni 1876 erlangen. Um sich den Schutz auf Grund des Haager Abkommens zu sichern, haben die Beteiligten ihre Anträge unmittelbar an das Internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern, Helvetiastraße 7, zu richten. Die dabei zu verwendenden Vordrucke sowie Merkblätter sind beim Reichspatentamt erhältlich, das auf Anfragen auch Auskunft über das zu beobachtende Verfahren erteilt. Dem nach Bern zu richtenden Antrag sind die für die Hinterlegung bestimmten Muster und Modelle beizufügen.

Die Hinterlegung des Musters oder Modells kann offen oder versiegelt verlangt werden; in letzterem Falle muß das Paket die Aufschrift „depôt cacheté" tragen. Eine Hinterlegung kann auch mehrere Muster oder Modelle umfassen. Gleichzeitig ist eine Gebühr für die ersten fünf Jahre des Schutzes an das Berner Bureau zu zahlen; sie beträgt für ein einzelnes Muster oder Modell 5, für ein Paket mit mehreren Stücken 10 Schweizer Franken. Das Berner Bureau veröffentlicht die Eintragungen der Muster und Modelle in einem regelmäßig erscheinenden Blatt, das beim Reichspatentamt eingesehen werden kann. Die Dauer des internationalen Schutzes beträgt im Höchstfalle 15 Jahre. Diese Frist zerfällt in zwei Abschnitte, einen zu 5 und einen zu 10 Jahren. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn sie vor Ablauf der ersten 5 Jahre beim Berner Bureau unter Zahlung der Verlängerungsgebühr (10, bei Mengenhinterlegung 50 Schweizer Franken) beantragt wird. Während der letzten 10 Jahre können die Muster nur offen hinterlegt bleiben. (1825)

Schweden. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Patenten.** Durch Gesetz vom 11. Mai 1928 („Sveriges Författningssamling" Nr. 99), das am 12. Mai in Kraft getreten ist, wird die Gültigkeitsdauer von Patenten von 15 auf 17 Jahre verlängert und die Jahresabgabe für das 16. und 17. Jahr auf je 400 Kronen festgesetzt. — Besondere Bestimmungen sind für die Uebergangszeit zu der neuen Ordnung erlassen. (1767)

Griechenland. **Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.** Gemäß Mitteilungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Athen sind neue gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken in Griechenland in Kraft getreten, wonach:

1. Gesuche um Erneuerung griechischer Markencintragungen der zuständigen griechischen Behörde bei Vermeidung der Schutzhinfälligkeit innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Schutzfrist einzureichen sind,

2. der Schutz ausländischer Marken in Griechenland erlischt, wenn ihre Eintragung im Ursprungsland nicht rechtzeitig erneuert wird.

Ueber die rechtzeitige Eintragungserneuerung im Ursprungsland ist der zuständigen griechischen Behörde eine Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes beizubringen. Für Marken, deren Schutzfrist im Ursprungsland vor dem 20. März 1928 abgelaufen ist, soll diese Bescheinigung spätestens bis 19. Juni 1928 eingereicht werden. Für Marken, deren Schutzfrist nach dem 20. März 1928 abläuft, soll die Einreichung der Bescheinigung innerhalb zweier Monate nach Ablauf der Schutzfrist erfolgen. Wenn die Bescheinigung nicht innerhalb obiger Fristen eingereicht wird, erlischt der Schutz der griechischen Marke. (1786)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Die Weltproduktion von Kunstharzen.

Ein Bericht der Zeitschrift „Times Trade and Eng. Suppl." (ohne Angabe des Autors) schätzt die Weltproduktion von Kunstharzen für das Jahr 1926 auf etwa 13 000 t, die sich auf die wichtigsten Produktionsländer folgendermaßen verteilen:

	%
Vereinigte Staaten	40
Deutschland	24
Großbritannien	16
Frankreich	8
Andere Länder	12

Die enorme Entwicklung dieser Industrie ist aus der Tatsache ersichtlich, daß die Weltproduktion im Jahre 1921 nur wenig über 900 t betrug. (1415)

Großbritannien. **Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd.** Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" erklärt der kürzlich herausgegebene erste Jahresbericht der Imperial

Digitized by Google

Chemical Industries, Ltd., daß das Jahr 1927 im allgemeinen im Zeichen der Erholung von den Ereignissen des Jahres 1926 stand.

Der Gewinn des Unternehmens betrug 4 567 225 £, von denen 408 976 £ der Generalreserve, die sich hierdurch auf 700 000 £ erhöht, und 125 330 £ dem Einkommensteuerkonto zugeführt werden. Die Vorzugsdividende nimmt 1 145 501 £ in Anspruch. Die Dividende für die gewöhnlichen Aktien beträgt 8%. 82 681 £ werden auf neue Rechnung vorgetragen. (1802)

Dänemark. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" sind dauernd Gerüchte im Umlauf, denen zufolge H. E. Gosch & Co.'s Zündholzfabriken mit Hellerup og Glødefri Zündholzfabrik über einen Zusammenschluß verhandeln, der die Einleitung zu dem vollständigen Uebergang der Gosch-Fabriken in die Hände des Schwedischen Zündholztrustes bilden dürfte. — Die beiden genannten Unternehmungen repräsentieren die gesamte Zündholzindustrie Dänemarks. (1762)

Norwegen. **Gründung einer Kunstseidefabrik.** Wie „Norges Handels- og Sjøfartstidende" mitteilt, wird in allernächster Zeit die erste Kunstseidefabrik in Norwegen gegründet werden. Die Anlagen werden in Rygge bei Moss liegen und sollen nach dem gewöhnlichen Viscoseverfahren arbeiten; ihre jährliche Produktion wird auf vorläufig 150 t Seide berechnet. Die Anlagekosten schätzt man auf 1 000 000 Kronen. Das Aktienkapital beträgt 1 200 000 Kronen. (1324)

Sowjet-Rußland. **Die Verwendung ausländischer Schädlingsbekämpfungsmittel.** Wie „Journal chimitscheskoi promyschlennosti" mitteilt, werden zurzeit vom Volkskommissariat für die Landwirtschaft zur Insektenbekämpfung vielfach ausländische Mittel verwandt.

In erheblichem Maße werden gebraucht: Schwefelkohlenstoff, verschiedene Arsenverbindungen und einige patentierte Mittel. Dagegen findet Chlorpikrin sehr geringe Anwendung, ungeachtet der hohen Toxicität und anderer Eigenschaften, die ihm angeblich einen Vorrang vor dem Schwefelkohlenstoff einräumen; dasselbe gilt auch von der Schwefelkohlenstoff-Fraktion, die bis 60% Schwefelkohlenstoff, p-Dichlorbenzol und „Polychloride" enthält.

Die „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung) hat Schritte unternommen, um an Stelle des Schwefelkohlenstoffs Chlorpikrin, flüss. Chlor, die Schwefelkohlenstoff-Fraktion, und an Stelle der patentierten Präparate zur Vernichtung der Obstbaumschädlinge Paradichlorbenzol und „Polychlorid" in Anwendung zu bringen.

Die „Glawchim" trägt sich mit der Absicht, ein Einfuhrverbot für diejenigen Schädlingsbekämpfungsmittel zu erwirken, die durch einheimische Produkte ersetzt werden können. (1808)

Rumänien. **Neuorientierung der Spritgesetzgebung.** „Argus" berichtet, daß der Finanzminister bei Gelegenheit einer Unterredung mit den Spritfabrikanten erklärt hat, er bereite ein Gesetz vor, nach dem in Zukunft die Herstellung von Spiritus aus Getreide verboten werden soll. Auf eine Anregung der Fabrikanten, den Vertrieb von auf Flaschen abgezogenem Alkohol, welcher für hygienische und sanitäre Zwecke bestimmt ist, so zu regeln, daß er tatsächlich und mit Sicherheit seinem Bestimmungszweck zugeführt wird, versprach der Minister, geeignete Maßnahmen zu treffen. (1232)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Das Verzeichnis der Unternehmen, denen die allgemeinen und besonderen Vorrechte auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie zuerkannt worden sind, wird in „Darjawen Westnik" Nr. 47 vom 31. Mai fortgesetzt. Eine weitere Veröffentlichung der Liste in der „Chem. Ind." kann aus Raummangel nicht erfolgen. Das Material wird im Archiv des Vereins z. W. gesammelt werden. (1828)

Spanien. **Pyritvorkommen.** Wie wir dem „Engin. and Min. Journal" entnehmen, sind die Bestände der spanischen Pyritvorkommen auf dem 14. Internationalen Geologenkongreß wie folgt angegeben worden:

Gruben	Tatsächl. vorhanden 1000 t	Wahrscheinl. vorhanden 1000 t	Möglicherweise vorhanden 1000 t	Insgesamt 1000 t	Schwefelgehalt %
Concepción	1 400	1 000	—	2 400	43
San Platon	750	500	1 000	2 250	48—50
Esperanza	799	—	—	799	47—48
Cueva de la Mora	3 048	722	—	3 770	44—45
Carpio	335	300	2 500	3 135	48—50
San Telmo	607	704	—	1 311	45
Peña del Hierro	3 000	1 000	2 000	6 000	
Rio Tinto	151 306	70 000	—	221 306	
La Zarza	35 000	12 000	8 000	55 000	
Perrunal und Lomero-Poyatos	6 000	2 000	4 000	12 000	47—50
La Joya	400	600	—	1 000	49—50
Castillo de Buitron	1 150	2 000	—	3 150	43—49
Santa Rosa	400	100	—	500	40—45
Romanera	200	800	1 000	2 000	
California-Concordia (Badajoz)	—	400	600	1 000	
Sotiel-Coronada	1 080	580	—	1 660	30—44
La Torerera	—	1 500	—	1 500	43,5
Tharsis	56 500	42 500	33 750	132 750	
La Lapilla	500	1 500	1 500	3 500	
Herrerias	2 000	2 000	3 000	7 000	47—49
Cabezas del Parto	1 500	750	1 250	3 500	
Fronteriza-Vuelta Falsa	200	210	400	810	
Nuestra Señora del Carmen	40	100	500	640	
Castilla de las Guardas	3 500	5 000	2 000	10 500	40—42
Sililos y Cuchichon (Sevilla)	1 672	—	3 500	5 172	42—47
Segunda Preciosa (Sevilla)	200	650	—	850	38
Carided (Sevilla)	1 145	646	—	1 790	43
Insgesamt:	272 731	147 562	65 000	485 293	

(1244)

Ver. St. von Nordamerika. **Zweite internationale Braunkohlenkonferenz 1928.** Das Carnegie Institute of Technology, Schenley Park, Pittsburgh, teilt uns mit, daß die zweite internationale Braunkohlenkonferenz vom 19. bis 24. November 1928 in Pittsburgh abgehalten werden wird. Auf dem Programm, das dem der ersten Konferenz (1926) ähnelt, stehen alle mit der Kohleveredelung zusammenhängenden Fragen.

Bisher haben 60 bis 70 Wissenschaftler und Brennstofftechnologen aus 11 verschiedenen Ländern Vorträge angemeldet, darunter etwa 40 Europäer. Von einigen anderen Ländern steht die Entsendung von Vertretern noch in Aussicht. (1796)

Haiti. **Entdeckung von Quecksilbervorkommen.** Wie das „Engin. and Min. Journal" berichtet, sind in Haiti Quecksilberlager entdeckt worden; nähere Einzelheiten liegen jedoch noch nicht vor. (1793)

Porto Rico. **Gewinnung von Chaulmoograöl.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" besitzt die Gewinnung von Chaulmoograöl Aussichten, sich zu einem wichtigen Industriezweig Porto Ricos zu entwickeln. Zur Anpflanzung sind Samen aus allen Teilen der Erde verwandt worden. Neun Bäume, die vor drei Jahren gepflanzt worden sind, ergaben bei der letzten Reife einen Ertrag von 200 lbs. Früchten. (1156)

Uganda. **Aussichten der Gewinnung von Chinarinde.** Einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat das Imperial Institute in Chinarindeproben aus Uganda einen Gehalt von 3,72% Chinin festgestellt, der zwar als „sehr befriedigend" bezeichnet wird, aber noch weit hinter anderen Rinden, die 7—8% enthalten, zurückbleibt. Der Wert der Rinde ist auf 4—4½ d. per lb. geschätzt worden; zu diesem Preise würde die Rinde wahrscheinlich ziemlich glatten Absatz finden. (1518)

Japan. **Einschränkung der Chlorkalkproduktion.** In der Chlorkalk-Konferenz, die am 15. März 1928 stattfand, wurde beschlossen, die Produktion von Chlorkalk um 25% herabzusetzen. („Jiji Shimpo", Tokio.) (1323)

Australien. **Verwendung von Superphosphaten in der Lederindustrie.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat das australische Landwirtschaftsministerium Untersuchungen über die Verwendbarkeit von Superphosphaten zur Behandlung von Häuten aufgenommen. Den Anlaß hierzu gab eine zufällige Entdeckung. Eine frische Schafshaut, die mit Superphosphatsäcken bedeckt war, war in ein glacélederähnliches Produkt übergeführt worden, ohne daß die Wolle beschädigt wurde. (1799)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Wir entnehmen dem Bericht des Vorstandes über das 52. Geschäftsjahr nachstehende Angaben: „Am Ende unseres Berichtes für das Geschäftsjahr 1926 gaben wir der Zuversicht Ausdruck, daß sich die enge Verbindung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft sowie die von uns zur Herabsetzung der Unkosten ergriffenen Maßnahmen günstig auswirken würden. — Diese Erwartung hat sich erfüllt. Die im letzten Bericht angedeuteten Maßnahmen sind während des Jahres 1927 zu Ende geführt worden. Alle von unseren Anschlußgesellschaften nach dem Kriege aufgenommenen Fabrikationszweige sind, soweit sie nicht organisch in unser Sprengstoffgeschäft gehören, aufgegeben worden. Lediglich die Carbonit Aktiengesellschaft betreibt ihre Drahtseilerei in Kiel und ihr Drahtziehwerk in Altena i. W. weiter. Abgesehen hiervon befassen wir uns also nur noch mit der Herstellung von Sprengstoffen und deren Hilfs- und Zwischenprodukten wie Glycerin, Säuren und dergleichen. Von der Rationalisierung sind auch solche Betriebe betroffen worden, die Sprengstoffe herstellen. Es mußten eine Reihe von Sprengstoffabriken unserer Anschlußgesellschaften stillgelegt werden. Alle Sprengstoffabriken, die noch in Betrieb sind, laufen jetzt auf unseren Namen, auf unsere Rechnung und Gefahr. Soweit sie Eigentum unserer Anschlußgesellschaften sind, haben wir sie von ihnen pachtweise mit Wirkung ab 1. Juli 1927 übernommen, so die Fabrik Muldenhütten der Dresdner Dynamitfabrik, die Fabrik Rummenohl der Westdeutschen Sprengstoffwerke und die Fabrik Würgendorf der Dominitwerke Aktiengesellschaft. Abgesehen von diesen Maßnahmen haben auch vielfache Verbesserungen in den technischen Verfahren zur Verbilligung unserer Sprengstoffe beigetragen. Aber nicht nur durch diese durchgreifende Rationalisierung in unserem eigenen Konzern haben wir ohne Beeinträchtigung unseres Absatzes unsere Unkosten herabsetzen können. Ein weiterer, sehr wichtiger Schritt auf diesem Wege bildet die Anfang des Berichtsjahres erfolgte Gründung der Sprengstoff-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der sich die führenden deutschen Sprengstoff-Gesellschaften zu gemeinsamem Verkauf ihrer Sprengstoffprodukte zusammengefunden haben. Die durch alle diese Maßnahmen herbeigeführten Ersparnisse ermöglichten es, im Berichtsjahre zweimal die Sprengstoffpreise herabzusetzen, trotzdem durch Arbeitszeitnotgesetz und Lohnerhöhung empfindliche Mehrbelastungen entstanden. Der Absatz an Inlandssprengstoffen hielt sich auf normaler Höhe. Das Auslandsgeschäft zeigte eine zeitweise Belebung. Von größeren Unglücksfällen blieben unsere Fabriken erfreulicherweise auch im Jahre 1927 verschont. Auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der Bestimmung unserer Satzung, nach der für die im Besitz der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien das Recht auf Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich ein Reingewinn von 1 822 355 M." Die Verteilung einer Dividende von 6% wird beantragt. (1819)

Kötitzer Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Kötitz bei Coswig (Bez. Dresden). Den Mitteilungen des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die im vorjährigen Bericht erwähnte Geschäftsbelebung hielt im Berichtsjahre weiter an, so daß wir den Umsatz nicht unwesentlich steigern und dadurch auch ein besseres Ergebnis erzielen konnten.

Der Auslandsabsatz stößt immer noch auf Schwierigkeiten, deren Beseitigung unsere größte Aufmerksamkeit hat.

Zum Zwecke der Spezialisierung haben wir die in unserem Gummersbacher Werk neben der Kaliko-Fabrikation betriebene Kunstleder-Abteilung nach Kötitz verlegt und hier eingegliedert, so daß in der Folge in Gummerbach ausschließlich Bucheinbandstoffe und verwandte Artikel hergestellt werden. Die Einrichtungen wurden entsprechend rekonstruiert, der Maschinenpark verbessert und erweitert.

Zur weiteren Ergänzung nahmen wir durch den Erwerb von 375 000,— M. des 400 000.— M. betragenden Aktienkapitals Einfluß auf die Ketschendorfer Kunstlederfabrik Aktien-Gesellschaft in Ketschendorf. Die Generalversammlung vom 14. Juni 1927 gab der Transaktion, zu deren Durchführung eine Kapitalserhöhung von 600 000.— M. nötig wurde, ihre Zustimmung. Die Beschlüsse sind durchgeführt, die entstandenen Kosten über Handlungsunkosten verbucht. Die Maßnahmen haben sich im vergangenen Jahre zum Teil bereits ausgewirkt.

Die Zugänge auf den Konten Maschinen, Utensilien und Mobilien betreffen Ausgaben, die sich aus dem normalen Geschäftsbetrieb und aus der vorerwähnten Umstellung ergeben.

Wertpapiere und Geschäftsanteile: Die Erhöhung dieses Postens resultiert in der Hauptsache aus dem Erwerb der Ketschendorfer Aktien. Dieses Unternehmen hat im vergangenen Jahre günstig gearbeitet, so daß erfreulicherweise erstmalig mit einer Dividende gerechnet werden kann.

Die Bewertung der Rohmaterialien, Halbfertig- und Fertigfabrikate ist, bisheriger Gepflogenheit getreu, vorsichtig erfolgt.

Bei Abfassung des Berichts sind wir in Kötitz, Gummersbach und Ketschendorf hinreichend beschäftigt und rechnen, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, auch im laufenden Jahr mit einem zufriedenstellenden Ergebnis.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt 874 593 M. zur Verfügung der Generalversammlung.

Der Vorstand schlägt eine Verteilung von 12½% Dividende auf Vorzugsaktien und von 11% Dividende auf Stammaktien vor. (1773)

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft, Nieder-Walluf am Rhein. Der Vorstand hat der Generalversammlung folgenden Bericht über das Geschäftsjahr 1927 vorgelegt: „Im Geschäftsjahr 1927 waren wir durchweg gut beschäftigt und erfreuen sich unsere Spezialerzeugnisse auf dem Weltmarkte steigender Beliebtheit. Gegen Jahresende blieb das Inlandsgeschäft unter dem Druck des drohenden Metallarbeiterstreiks etwas zurück. Die Verkaufspreise haben noch nicht das Niveau erreicht, auf welchem sie sich in Anbetracht der hohen sozialen Abgaben, Steuern, sowie der gestiegenen Löhne befinden müßten. Erforderliche Betriebserweiterungen in unseren verschiedenen Werken haben die Anlagewerte erhöht, auch sind die nunmehr abgerechneten Neuanlagen Graphitwerk Trieben darin aufgenommen. Wir nahmen neue Betriebserweiterungen vor, die guten Erfolg versprechen, und wenn nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, können wir beruhigt in die Zukunft schauen. Auf Grund der Umsätze in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres, welche trotz des etwas unsicheren Inlandsmarktes weiter gestiegen sind, glauben wir für das laufende Geschäftsjahr, unter Vorbehalt, eine weitere Erhöhung der Dividende in Aussicht stellen zu können." Der Reingewinn beträgt 345 056 Mark. Die Ausschüttung einer Dividende von 7% wird beantragt. (1810)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Thüringer chem. pharm. Werk Bock & Co., G. m. b. H., Sitz: Ammelstädt bei Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Kommerzienrat Adolf Richter und Dr. Rudolf Keppler sind als Geschäftsführer abberufen. An ihre Stelle ist Oskar v. Eicken getreten.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 25. 5. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 11. 5. 1928 hat die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Generalversammlung — § 21 — entsprechend der Niederschrift geändert.

Holzverkohlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Fritz Seelhorst.

Füllmann & Rader, Fabrikation chem. techn. Präparate, Sitz: Frankfurt a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. Main ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Jean Füllmann, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Hirus Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 5. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 10. 5. 1928 ist die Herabsetzung der Zahl der Aktien von 676 auf 50 sowie die Aenderung des § 3 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Einteilung des Grundkapitals beschlossen worden. Das Grundkapital ist eingeteilt in 50 Aktien zu je 1000 M.

„Parfumerie Trauwi Trauth & Wind", Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, Sitz: Landau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau i. d. Pf. ist am 25. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Heinrich Trauth, Kaufmann in Queichheim, ist am 1. 5. 1928 aus der Gesellschaft aus-

Digitized by Google

geschieden. Als neuer Gesellschafter ist am gleichen Tage eingetreten: Reinhard Braun, Kaufmann in Ranschbach.

Gummitin- und Pflanzenleimfabrik Jul. Lichtenberger & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **Speyer.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Chemische Fabrik Lichtenberger Aktiengesellschaft.** § 1 des Gesellschaftsvertrags ist gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1928 geändert.

C. F. Boehringer & Soehne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Mannheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Dem Wilhelm Hanns, Mannheim, ist Gesamtprokura so erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Institut Hermes Franz Gradinger, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Hermes" Fabrik pharm.-kosmet. Präparate Franz Gradinger.**

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin,** Zweigniederlassung **Hemelingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Der Chemiker Dr. Robert Peter in Berlin-Tempelhof ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee und Dr. Harry Schmidt in Zerbst (Anh.). Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen.

Globus Medico Gesellschaft für technische und chemische Erzeugnisse m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 31. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger Aktiengesellschaft, Sitz: **Flörsheim a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim, Main, ist am 14. 4. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 3. 1928 ist das Grundkapital um 100 000 M. auf 400 000 M erhöht worden. Erhöhung ist durchgeführt. Durch Beschluß vom 24. 3. 1928 ist § 2 des Gesellschaftsvertrages geändert worden.

Breslauer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Oskar Heymann, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 5. 1928 ist § 15 des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsrat) geändert.

Chemische Fabrik Lehrte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorm. Leonhardt & Martine, Sitz: **Lehrte.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf i. Hann. ist am 15. 5. 1928 eingetragen: Dem Fräulein Lisbeth Fehlhaber und dem Herbert Nathan, beide in Lehrte, ist Gesamtprokura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Göppingen Carl Müller Apotheker. Sitz: **Göppingen.** Die Firma ist am 30. 4. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1928. Gesellschafter: Carl Müller, Apotheker, Göppingen, Alfred Schmidt und Robert Pohl, Kaufleute, Göppingen. Einzelprokurist: Wilhelm Schurr, Kaufmann, Göppingen. Die Gesellschaft führt das von dem Gesellschafter Carl Müller seither als Einzelfirma gleichen Namens betriebene Geschäft weiter.

Dr. Wehner & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** Die Firma ist am 22. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Neuheiten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. jur. Walter Wehner, Köln und Josef Hennig, Köln-Bickendorf. Caspar Lipp, Köln-Lindenthal, hat Prokura. Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1928. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft, Sitz: **Lörrach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 14. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 2. 1927 wurde das Grundkapital auf 14 900 M. herabgesetzt und soll um den Betrag von 5100 M. auf 20 000 M. erhöht werden. Die Herabsetzung ist erfolgt. Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 21. 12. 1927 aufgelöst.

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Probsteierhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönberg (Holstein) ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hans Sieger & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist insofern geändert, als er jetzt ist: Handel und Herstellung von chemischen, chemisch-pharmazeutischen und verwandten Handelsartikeln. Das Stammkapital ist um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 13. 3. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals (§ 3) und des Gegenstandes des Unternehmens (§ 2) abgeändert. Die Geschäftsführer Freund und Rosenberg sind abberufen. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Dr. jur. Ernst Mandelbaum, Berlin.

Muschick & Müller Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sitz: **Heidelberg.** Die Firma ist am 21. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. 3. 1928 festgestellt. Geschäftsführer sind Artur Müller, Kaufmann in Heidelberg-Rohrbach, Richard Muschick, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Marabu, Chemische Präparate und Seifenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 11. 5. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Jacobus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 5. 1928 eingetragen: Dr. Arthur Jacobus ist nicht mehr Geschäftsführer.

Verein für Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. Main ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Prokuristen Dr. Eugen Bossung, Dr. Theodor Harth und Friedrich Heicher auf den Betrieb der Hauptniederlassung ist aufgehoben. (1815)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Mai 1928.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inlande entsprach im Monat Mai der ihrem Ende entgegengehenden Bestellzeit. Die Erzeugung und der Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im Mai im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF 0,95 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M., im Natronsalpeter BASF 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Nitrophoska IG I kostete im Mai 26 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG II 24,50 M. für 100 kg Ware, Nitrophoska IG III 26 M. für 100 kg Ware.

Diese für Mai gültigen Preise erfahren im Juni keine Aenderung.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz normal. (1809)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 545—550	Chlorkalium (gew.) 84—87
Aetznatron (fest, entfärbt) 236—240	Chlorkalk (105—110%) 105—109
Alaun (gew., in Stücken) 163—165	Chromalaun (krist.) 300—305
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 200—204	Eisenchlorid (trocken) 68—69,50
Aluminiumsulfat (17%) 94—95,50	Eisensulfat (krist.) 300—305
Ammoniak (22° Bé) 170—175	Jodkalium (weiß) 305—315 (kg)
Ammonphosphat (krist.) 625—640	Kalisalpeter (gereinigt) 405—410
Ammonsulfat (gew.) 161	Kaliumchlorat (krist.) 425—440
Bariumchlorid (krist.) 152—155	Kaliummetabisulfit (krist.) 700—710
Bariumsuperoxyd (87%) 625—640	Kaliumpermanganat (techn.) 1540—1590
Bleiglätte (pulverförmig) 565—585	Kaliumsulfat (gereinigt) 200—210
Bleiweiß (pulverförmig) 560—570	Kaliumphosphat (techn.) —
Blutlaugensalz (gelbes) 1575—1625	Kalksalpeter (pulverförmig) —
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1540—1555
Bromkalium (rein) 2825—2900	Kupfersulfat (krist.) 445—460
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172	Magnesiumcarbonat (leicht) 460—470
Calciumphosphat (pulverförmig) 175—180	Magnesiumchlorid (geschm.) 87—90
Chlorcalcium (geschm.) 71—74	Magnesiumsulfat (techn.) 105—109

Digitized by Google

Mennige (versch. Sorten) 595—625
Natriumbicarbonat (techn.) 127—130
Natriumbichromat (krist.) 550—565
Natriumchlorat (krist.) 430—440
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 195—200
Natriumnitrit (krist.) 415—425
Natriumsulfat (krist., neige) 15—17
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 124—128
Natronsalpeter 163,50
Salmiak (pour piles) 425—440
Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 190—194
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 41—42,75
Zinkchlorid (fest) 420—430
Zinksulfat (krist., techn.) 175—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 640—815
Zinnchlorid 3550—3625
Zinnchlorür 2575—2650
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400

Bulgarien (Burgas), 12. Mai 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (kristall.) 36
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 17
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 33
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermacetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

Canada (Montreal und Toronto), 1. Mai 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; f. o. b. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,63
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4,75—5 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08½—0,08¾
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 27 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein (engl.) 1,95
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes, künstlich) 0,08 bis 0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl (Gall.)
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob., N.Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04—0,05
Milchsäure (44%) 0,07—0,08
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98/99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 60 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,80
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd(franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,12½—0,13
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

Holland (Amsterdam), 30. Mai 1928. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 81—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50 bis 44,50
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45,50—47
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 168—173
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 8,25—9
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 7—7,50
Chlormagnesium (geschm.) 5,60 bis 6,10
Chlorzink 24,50—25,75
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37—38
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 20,50—23,50
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47 bis 49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—2
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Italien (Mailand), Ende Mai 1928. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 785
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 310
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 255
Aetznatron (70—72%) 137
Aetznatron (76—78%) 156
Arsenige Säure (99%) 188
Benzin 300
Bleiglätte 298
Bleiweiß 315
Borax (99%, krist.) 191
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 371
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1025
Calciumcarbid 83
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 665
Carbolsäure (flüssig, 95%) 355
Chlorbarium (krist.) 107
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 78
Chlorkalk (110—115) 86
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 220
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 255
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 920
Eisenmennige (inländisch) 105
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 55
Essigsäure (40%, techn.) 215
Flußsäure (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 101
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 415
Glycerin (rein, 28° Bé) 550
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 288
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 315
Kaliumnitrat (rein, 99%) 215
Kaliumpermanganat (techn.) 465
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 75
Knochenkohle (Ia) 525
Knochenkohle (IIa) 215
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithopone (30%, inländ.) 225
Lithopone (ausländ.) 238
Magnesia, citronensaure 1255
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 55
Mannit 36 (kg)
Mennige 298
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 375
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 159
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 131
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 128
Natriumnitrit (96—98%) 208
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 230 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 310 (kg)
Orangenöl 130 (kg)
Rosmarinöl 42 (kg)
Salbeiöl 48 (kg)
Citronenöl 95 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 118
Ruß (ausländ.) 580
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 365
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 1030
Weinsäure (krist., bleifrei) 1310
Zink, schwefelsaures (krist.) 117
Zinkstaub 398
Zinkweiß (inländ.) 310
Zinkweiß (ausländ.) 330
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 1. Juni 1928. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130, Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob, krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 88
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure, techn. (50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas 36/38° —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Ende Mai 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%. Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (Preis pro kg) 2,60
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Firnis 230
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N. inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 400
Leinöl 200
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34;50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40—45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) — (1780)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Versammlungskalender.

15. Juni: Chemische Fabrik Ergolding A.-G. in Ergolding, ord. G.-V., nachmittags 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats Landshut I (Notar Justizrat E. Bauschinger), in Landshut (Bayern).

18. Juni: Kohlensäurewerk „Deutschland" Akt.-Ges., Hönningen am Rhein, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Hotel Schütz in Gießen, Bahnhofstraße 52.

20. Juni: Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln Mülheim, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bank Vereins, Köln.

Aktien Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken, Pommerensdorf-Milch, Stettin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Stettin, Börse (Großer Börsensaal).

Aktien Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 21.

21. Juni: Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz Akt.-Ges., Reichenbach i. V., 15. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, (kleiner Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft), Reichenbach i. V.

22. Juni: Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

23. Juni: Gold- und Silberscheide-Anstalt, Stuttgart-Untertürkheim A.-G., V. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Stuttgart-Untertürkheim.

Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in dem Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Niederwalluf a. Rh.

Holzverkohlungs Industrie Aktiengesellschaft Konstanz, in Konstanz, 26. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Konstanz, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Reichenaustr. 15. (1816)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 6. 28	30. 5. 28	Aktien	6. 6. 28	30. 5. 28
Byk-Guldenw.	93,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	105,—	102,50
„ Grünau	87,—	87,—	Rasquin. Farbw.	117,50	123,—
„ v. Heyden	122,50	129,25	Rh. W. Sprengst.	108,—	109,50
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	85 5/8	85 3/8	J. D. Riedel	40,50	41,25
„ W. Albert	86,25	91,—	Rütgerswerke	96,—	97,50
„ W.Brockhues	107,—	101,75	H. Scheidemandel	—,—	32,—
Concordia chem. F.	40,—	44,50	Schering, Chem.	260,—	255,—
Dynamit Nobel	138,50	137,—	Sprengst Carb.	—,—	111,—
Egestorff. Salzw.	119,—	118,—	Staßfurter Chem.	28,—	29,—
Fahlberg, List	123,25	124,—	Thür. Bleiweißf.	49,75	49,25
I. G. Farbenindustr.	280,50	277,25	Union Fabr. chem. P.	60 7/8	61,—
Gehe & Co.	74,—	79,25	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	151,25
Th. Goldschmidt	101,—	103 3/8	„ Glanzstoff F.	750,—	749,—
Harkort Bergw.	—,—	32,—	„ Ultramarinfabr.	155,—	157,25
Heine & Co.	60,—	63,50			
Linde's Eismasch.	182,—	197,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	6. 6. 28	2. 6. 28	Devisen	6. 6. 28	2. 6. 28
Argentinien	1,785	1,784	Jugoslawien	7,365	7,358
Canada	4,176	4,169	Dänemark	112,28	112,20
Japan	1,960	1,946	Island	92,25	92,20
Aegypten	20,955	20,925	Portugal	18,10	17,95
Türkei	2,153	2,154	Norwegen	112,08	111,92
England	20,434	20,398	Frankreich	16,455	16,45
Ver. Staaten	4,1855	4,177	Tschechoslowakei	12,399	12,377
Brasilien	0,503	0,5030	Schweiz	80,64	80,53
Uruguay	4,280	4,270	Bulgarien	3,025	3,015
Holland	168,88	168,73	Spanien	69,82	69,80
Griechenland	5,420	5,440	Schweden	112,26	112,09
Belgien	58,39	58,32	Oesterreich	58,88	58,79
Danzig	81,58	81,53	Ungarn	73,04	72,98
Finnland	10,53	10,518	Rumänien	2,592	2,57
Italien	22,04	22,015			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 111 vom 12. Mai 1928.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,40	Argentinien	100 Goldpesos	406,48
Mexiko	100 Pesos	203,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,64
Peru	1 Pfund	16,88	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,08
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,35
			Chile	100 Pesos	51,71
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,12

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 6. 28	30. 5. 28
Elektrolytkupfer	139 1/2	139 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	93—98	94—99
Silber in Barren per 1 kg	82 1/2—83 1/2	84 1/4—85 1/4 (1833)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion IV.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am

Dienstag, den 26. Juni 1928, 18 Uhr,

zu Köln a. Rh., Brückenstr. 19, Hotel Disch, stattfindenden

Sektionsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1927.
2. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1927.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1929.
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts für 1928.
5. Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
6. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand:
Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer,
Vorsitzender. (1765)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang. BERLIN, 16. Juni 1928 Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Juni 1928.

Ueber die Tagung des Beratenden Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes im verflossenen Monat ist soeben ein Bericht veröffentlicht, in dem die von dem Ausschuß auf Grund der voraufgegangenen Verhandlungen gefaßten Beschlüsse von besonderem Interesse sind. Es erscheint nicht zwecklos, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen, da bei der Zusammensetzung des neuen Reichstags sehr wohl die Möglichkeit besteht, daß unsere künftige Wirtschaftspolitik, insbesondere die Handelspolitik, von diesen Beschlüssen beeinflußt wird.

Die Aufgabe der Tagung des Ausschusses war, festzustellen, wie weit die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz in der Zwischenzeit zur Durchführung gelangt sind. Aus den von verschiedenen Mitgliedern erstatteten Berichten über die gegenwärtige Weltwirtschaftslage und die Gestaltung des Welthandels im verflossenen Jahre stellte der Ausschuß fest, daß trotz einer unstreitigen Besserung auf einzelnen Gebieten die wirtschaftliche Diagnose im wesentlichen dieselbe geblieben sei wie vor einem Jahre bei der Tagung der Weltwirtschaftskonferenz. Aus diesem Grunde müßte die Wirtschaftspolitik weiterhin auf eine Steigerung des Welthandels und der Weltproduktion gerichtet bleiben, ohne die eine Hebung der Lebenshaltung nicht eintreten könne. Diese Vermehrung von Handel und Produktion wäre das hauptsächlichste Ziel der Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz gewesen. Angesichts des heute noch so niedrigen Standes des Welthandels müßten die Bemühungen fortgesetzt werden, durch Kollektivabkommen eine allgemeine Herabsetzung der Zolltarife zu erreichen.

Also das wichtigste Ziel der Weltwirtschaftskonferenz war die Hebung der Lebenshaltung in allen Ländern durch Steigerung des Welthandels und der Weltproduktion und zu seiner Erreichung soll ein internationaler Zollabbau durchgeführt werden. Ueber die Aussichten dieser Bestrebungen haben wir mehrfach das Wort ergriffen und der Wirtschaftsausschuß selbst konnte nur feststellen, daß in der seit der Wirtschaftskonferenz verflossenen Zeit der Protektionismus keinen Abbau sondern eine Steigerung erfahren hat. Würde aber auch wirklich ein Zollabbau, selbst wenn er von allen Ländern der Welt durchgeführt würde, schon eine Steigerung der Weltproduktion und des Welthandels herbeiführen können?

Der Umfang der Gütererzeugung regelt sich nach der vorhandenen Nachfrage. Eine Steigerung der Produktion und des internationalen Warenhandels könnte mithin nur durch eine wachsende Nachfrage seitens der Verbraucher in einer Reihe von Ländern mit hohen Bevölkerungszahlen hervorgerufen werden. Eine Steigerung der Nachfrage hat aber eine Erhöhung der Kaufkraft zur Voraussetzung. Daß diese jedoch durch eine allgemeine Senkung des Zollniveaus herbeigeführt werden könnte, ist nicht anzunehmen. Es schwebt den Befürwortern dieser Theorie wohl der Gedanke vor, daß der Zollabbau eine Preissenkung herbeiführen würde, die einen stärkeren Warenverbrauch ermöglichte. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Mehrzahl der Länder mit Schutzzolltarifen überhaupt für einen teilweisen Abbau ihrer Tarife zu haben wäre, dann ließe sich doch wohl schwerlich damit rechnen, daß diese Zollsenkung ein Ausmaß erreichte, welches zu einer wesentlichen Verbilligung und Verbrauchssteigerung der Waren des internationalen Güteraustausches führen könnte.

Daß eine Verbrauchssteigerung auch ohne Senkung des allgemeinen Zollniveaus möglich ist, lehren die Erfahrungen des Jahres 1927, in dem eine Zunahme des Welthandels stattgefunden hat, weil in Deutschland und in einer Reihe mit ihm in engen Handelsbeziehungen stehender Länder eine günstige Konjunktur herrschte, die in einer wesentlichen Belebung des inneren Marktes und des Außenhandels zum Ausdruck kamen. Diese Konjunktur ist auf gesteigerte Kaufkraft aus Lohn- und Gehaltserhöhungen, aus dem Rückgang der Arbeitslosigkeit und aus den im allgemeinen guten Erträgen der wirtschaftlichen Unternehmungen zurückzuführen. Die Lebenshaltung der an diesen Einkommensteigerungen beteiligten Kreise hat also in diesem Jahre trotz des verschärften Protektionismus zweifellos eine Hebung erfahren.

Es dürfte aber auch außerordentlich schwer halten, allgemein der Theorie Geltung zu verschaffen, daß ein internationaler Zollabbau in erster Linie als ein Mittel zur Hebung der Lebenshaltung zu betrachten ist. In keinem Lande der Welt ist die Lebenshaltung der Bevölkerung eine so hohe wie in den Vereinigten Staaten. Sie beruht auf den hohen Löhnen und Gehältern, die ganz überwiegend durch die amerikanische Schutzzollpolitik ermöglicht werden. Da hierüber zwischen Produzenten und Verbrauchern Uebereinstimmung herrscht, dürfte man sich in den Vereinigten Staaten schwerlich auf das Experiment einlassen, eine weitere Hebung der Lebenshaltung durch einen allgemeinen Zollabbau herbeizuführen. Dasselbe gilt von den osteuropäischen Ländern, die ihre Existenz dem Versailler Vertrage verdanken. Dort dient der Schutzzoll dem Aufbau und der Erhaltung von Industrien, die der Bevölkerung lohnenden Erwerb verschaffen. Ein Zollabbau, der die Einfuhr in diese Länder wesentlich steigern würde, könnte also beim besten Willen nicht eine Hebung der Lebenshaltung herbeiführen.

Trotzdem wird kein verständiger Mensch gegen einen Abbau der Zollschranken, wenn er allgemein erfolgen würde, Einspruch erheben. Er wäre im Gegenteil ein durchaus erstrebenswertes Ziel. Nur darf man sich davon nicht gleich eine Hebung der Lebenshaltung der Menschheit versprechen. Weltproduktion und Welthandel kann man nur steigern durch Hebung der Kaufkraft. Da aber eine allgemeine Einkommensteigerung durch internationale Vereinbarungen nicht zu erreichen ist und auch unzweifelhaft eine ebenso allgemeine Preissteigerung zur Folge haben würde, so bleibt als sicherstes Mittel zur Hebung des Konsums die Preissenkung, die einer Steigerung der Kaufkraft gleichkommt. Das schwerste Hindernis für einen allgemeinen Preisabbau ist die durch den Krieg herbeigeführte Verschuldung Europas, an der Deutschland mit der unerhörten Reparationslast beteiligt ist. Hier wäre der Hebel anzusetzen. Nur auf diesem Wege ist der schwere Steuerdruck zu beseitigen, der die Kaufkraft der Bevölkerung lähmt. Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes sollte sich baldmöglichst über diese Frage mit dem Reparationsagenten ins Einvernehmen setzen. — Bl. (1912)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Mexiko.

Obgleich Mexiko infolge seines warmen Klimas über zahlreiche Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen verfügt, ist diese Industrie in Mexiko nur wenig entwickelt, so daß praktisch der gesamte inländische Verbrauch an ätherischen Oelen durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, diese Industrie zu fördern, zumal bereits die spontane Vegetation Mexikos eine reiche Fülle von Rohstoffen bietet; auch für die Anlegung von Kulturen sind die Bedingungen sehr günstig. Ueber irgendwelche Fortschritte in dieser Richtung ist bisher jedoch nichts bekannt geworden.

Das einzige in Mexiko gewonnene ätherische Oel, das für den Handel Bedeutung hat, ist das Linaloeöl. Das mexikanische Linaloeöl ist das älteste der im Handel befindlichen Linaloeöle; es wurde im Jahre 1866 zum ersten Male auf den Weltmarkt gebracht. Gegenwärtig ist Französisch-Guayana (Cayenne) der wichtigste Produzent von Linaloeöl. Die Produktion in Mexiko beträgt nur noch einen Bruchteil der Produktion in Französisch-Guayana, so daß das mexikanische Oel auf dem Weltmarkte immer mehr durch die in der Nachkriegszeit stark angestiegene Produktion in Französisch-Guayana verdrängt wird. Zudem ist das im letzteren Lande gewonnene Linaloeöl von feinerer Qualität.

Das Produktionsgebiet für Linaloeöl erstreckt sich durch mehrere Provinzen Mexikos (Oaxaca, Guerrero, Puebla und Michoacan), besonders längs des Laufes des Rio Mexcala.

Als Stammpflanze des mexikanischen Linaloeöls kommen verschiedene Arten *Bursera* in Frage, besonders *Bursera Aloexylon* und *Bursera Delpechiana*. Zur Gewinnung des Oeles dient das Holz, das nach primitiven und unrationellen Verfahren der Destillation unterworfen wird. Gelegentlich werden auch die Früchte zur Destillation verwandt.

Ueber die Produktion liegen keine genauen Zahlen vor; nach privaten Schätzungen soll sie über 5000 kg jährlich betragen und im Abnehmen begriffen sein.

In der Ausfuhrstatistik Mexikos besteht keine besondere Position für das Linaloeöl, sondern nur eine Sammelposition „Aetherische Oele"; da andere ätherische Oele hierfür kaum in Betracht kommen, kann man diese Zahlen praktisch mit der Ausfuhr von Linaloeöl identifizieren.

Die letzten dem Verfasser zur Verfügung stehenden amtlichen Zahlen über die Ausfuhr von ätherischen Oelen (ausschließlich Terpentinöl) betreffen das Jahr 1924. Die Ausfuhr betrug in diesem Jahre im Vergleich zum Vorjahre:

Ausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[48])	1000 RM.
1923	7 179	68
1924	8 086	106

Die Ausfuhr verteilte sich während dieser beiden Jahre auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1923 kg[48])	1923 1000 RM.	1924 kg[48])	1924 1000 RM.
Deutschland	778	11	1 872	21
Ver. Staaten	5 470	38	4 641	61
Frankreich	931	19	467	3
Großbritannien			1 106	21

Ueber die Bewegung des Preises für mexikanisches Linaloeholzöl am Londoner Markte (per lb., loco) gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	32,0	12,0
1922	12,6	11,0
1923	13,0	9,6
1924	16,0	12,0
1925	16,6	15,0
1926	14,0	11,0

Für das Jahr 1927 liegen nur noch vereinzelte Londoner Marktnotierungen vor, die rückläufige Tendenz aufweisen.

Das mexikanische Linaloeöl findet in der Seifen- und Parfümerieindustrie Verwendung; für letztere Zwecke wird es jedoch immer mehr durch das Cayenne-Linaloeöl ersetzt.

Ueber die mexikanische Einfuhr von ätherischen Oelen (ausschließlich Terpentinöl) unterrichtet die folgende Tabelle:

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[48])	1000 RM.
1923	21 619	472
1924	23 471	610

Herkunftsland	1923 kg[48])	1923 1000 RM.	1924 kg[48])	1924 1000 RM.
Deutschland	5 949	79	5 890	132
Belgien	36	2	13	[49])
Aegypten	6	[49])		
Spanien	3	[49])	108	3
Ver. Staaten	11 980	313	13 507	362
Frankreich	964	29	1 724	61
Großbritannien	66	1	119	3
Griechenland			12	1
Niederlande	1 459	20	713	27
Britisch-Indien	3	[49])	87	[49])
Italien	207	1	884	13
Japan	215	4	21	1
Schweiz	711	21	378	7
Venezuela	8	[49])		
Andere Länder	12	[49])	15	[49])

Britisch-Westindien.

Unter Britisch-Westindien sind im folgenden alle britischen Besitzungen in Westindien zusammengefaßt, wie dieses auch in den Berichten des Department of Overseas Trade geschieht. Es gehören hierzu: Jamaica, Trinidad und Tobago, Barbados, die Windward-Inseln (St. Lucia, Grenada und St. Vincent), die Leeward-Inseln (Antigua, St. Christopher, auch St. Kitts genannt, und Nevis, sowie Dominica, Montserrat und die britischen Jungferninseln), Britisch-Guayana, Britisch-Honduras, die Bahama-Inseln und Bermuda.

Die Gewinnung von ätherischen Oelen erfolgt auf fast allen dieser Inselgruppen in mehr oder weniger großem Maßstabe, da das Klima für die Kulturen sehr gut geeignet ist. Die Zahl der bedeutenden Produktionsgebiete ist jedoch beschränkt und umfaßt vornehmlich die folgenden Inseln: Dominica (Limettöl und Bayöl), Jamaica (Pomeranzenöle, Pimentblätteröl und Limettöl) und St. Lucia (Limettöl und Bayöl).

Die wichtigsten Oele, die in Britisch-Westindien gewonnen werden, sind, ihrer gegenwärtigen Bedeutung nach geordnet, Limettöl, Pomeranzenöle, Bayöl und Pimentblätteröl. Außer diesen werden nur minimale Mengen von anderen ätherischen Oelen gewonnen.

Zur Berechnung der Gesamtproduktion von ätherischen Oelen sind keine genügenden Unterlagen verfügbar, so daß nur eine angenäherte Schätzung vorgenommen werden kann. Für das Jahr 1926 kann die Gesamtproduktion zu 70 000 bis 80 000 kg im Werte von rund 2 Millionen RM. angenommen werden. Die Gesamtproduktion bewegt sich seit einigen Jahren rückläufig, und zwar infolge der Abnahme der Limettöl- und Pomeranzenölproduktion.

[48]) Nettogewicht einschließlich unmittelbarer Umschließung.

[49]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen deckt sich fast mit der Gesamtproduktion, da mit Ausnahme des Bayöls der größte Teil der Produktion ausgeführt wird.

Limettöl. Die Limettölindustrie Britisch-Westindiens hat in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Weltkrieges zunehmende Bedeutung erlangt. Besonders lebhaft war die Entwicklung in den letzten Jahren vor dem Kriege. In der Nachkriegszeit hat sich die Entwicklung bis zum Jahre 1922 weiterhin günstig vollzogen; von da ab ist jedoch ein ausgesprochener Rückgang dieser Industrie zu verzeichnen. Als Hauptursachen des Rückganges sind Beschädigungen der Kulturen durch Pflanzenschädlinge und Stürme anzusehen.

Der Zweck der Limettenkulturen ist in erster Linie die Verwendung der Früchte als solcher und als Rohstoffe für die Citronensäureindustrie. Die Gewinnung des Limettöls, das als Nebenprodukt erhalten wird, hat erst später Bedeutung erlangt.

Britisch-Westindien liefert praktisch die gesamte Weltproduktion von Limettöl. Ein anderes Land, in dem dieses Oel gewonnen wird, ist Italien, wo die Herstellung jedoch nur gelegentlich und in kleinen Mengen erfolgt. In anderen Ländern wird dieses Oel nicht in technischem Maße hergestellt, obgleich die Limette noch in verschiedenen anderen Ländern, z. B. in den Vereinigten Staaten, Britisch-Indien (in letzterem Lande sind Versuche zur Gewinnung von Limettöl im Gange), den nichtbritischen Gebieten Westindiens (z. B. Haiti) usw., anzutreffen ist.

Britisch-Westindien besitzt demnach ein Monopol für Limettöl, so daß diesem Produkt vom Auslande keine direkte Konkurrenz gemacht werden kann. Indirekt besteht jedoch ein sehr enger Zusammenhang mit der süditalienischen Citrusindustrie, und zwar hinsichtlich der Produktion von Rohstoffen für die Citronensäureindustrie (Calciumcitrat). Von dieser Seite aus sind die westindischen Limettenkulturen einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt, die ihrerseits wiederum auf die Produktion von Limettöl nachteilig wirken kann.

Als Produktionsgebiete für Limettöl kommt eine ganze Reihe von Inseln Britisch-Westindiens in Betracht. An erster Stelle steht Dominica, das schätzungsweise rund zwei Drittel der gesamten westindischen Limettölproduktion aufbringt. An zweiter Stelle folgt St. Lucia mit durchschnittlich einem Sechstel der Gesamtproduktion; das letzte Sechstel der Gesamtproduktion verteilt sich auf mehrere Gebiete, wie Antigua, Barbados, Britisch-Guayana, Grenada, Jamaica, Montserrat, Trinidad usw. Nähere Einzelheiten über die Verteilung der Produktion auf diese einzelnen Gebiete sind aus den weiter unten folgenden Ausfuhrzahlen ersichtlich.

In Dominica, dem führenden Produktionsgebiet, ist die Limettenindustrie, die die wichtigste Industrie dieser Insel darstellt, durch eine seit Mai 1922 auftretende Pilzkrankheit („witherdip"), die auch auf anderen Inseln Westindiens beobachtet worden ist, schwer geschädigt worden. Die Kulturen sind deshalb vom Innern der Insel an die feuchten Küstengebiete verlegt worden, wo diese Krankheit nicht in dem Maße auftritt wie in den trockenen Gebieten im Innern der Insel. Außerdem sucht man diese Industrie durch Auswahl geeigneter Varietäten, die diesem Pilz größere Widerstandskraft entgegenbringen, wieder zu beleben. Weiteren schweren Schaden nahmen die Kulturen durch den Sturm am 22. Juli 1926, der viele Bäume vernichtete. Die Ausfuhr ist seit dem Jahre 1922 in langsamem, aber regelmäßigem Abnehmen begriffen.

Die finanziellen Erträge sind jedoch hinsichtlich des Limettöls durch die Beschädigungen der Kulturen nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil bedeutend erhöht worden, da infolge der Knappheit an Limettöl im Jahre 1924 eine Preissteigerung eingesetzt hat, die mit gewissen Unterbrechungen bis zum Ende des Jahres 1927 angehalten hat.

In St. Lucia wurde die Limettenindustrie während einiger Jahre der Nachkriegszeit infolge der niedrigen Preise ziemlich vernachlässigt; seit einigen Jahren hat sich diese Industrie indessen infolge des gestiegenen Preisniveaus wieder belebt und ist jetzt die zweitwichtigste Industrie dieser Insel. Die Ausfuhr von Limettöl hat sich seit dem Jahre 1922 etwa verdoppelt.

Steigende Ausfuhren haben ferner Trinidad, Grenada und Antigua aufzuweisen; im Vergleich zu Dominica und St. Lucia handelt es sich jedoch um geringe Mengen.

In Jamaica wurden früher umfangreiche Limettenkulturen unterhalten; gegenwärtig kommt dieser Industrie jedoch nur noch geringe Bedeutung zu. Aehnlich ist die Lage in Montserrat, das früher einmal zu den Hauptproduktionsgebieten Westindiens zählte; infolge des Sturmes am 28. August 1924 ist diese Industrie jedoch, die sich schon seit langem rückläufig bewegte, praktisch eingegangen.

In Britisch-Guayana geht der Umfang der Limettenkulturen ebenso wie die Ausfuhr von Limettöl langsam zurück.

Die Stammpflanze des Limettöls ist *Citrus medica* var. *acida*. Das Oel, das in den Schalen der Früchte enthalten ist, wird auf zwei Arten gewonnen. Die Hauptmenge der gesamten Produktion wird als Nebenprodukt bei der Herstellung von Citronensäure (bzw. Calciumcitrat bzw. Limettensaft) durch Destillation erhalten. Zur Gewinnung der Citronensäure werden die ganzen Früchte zerquetscht. Der hieraus gewonnene Saft wird konzentriert, wobei das verdampfende Wasser das Oel mitnimmt; dieses wird abgetrennt und bildet das „destillierte" Limettöl. Ein geringerer Teil wird durch direktes Auspressen der Fruchtschalen gewonnen; das „gepreßte" Oel ist von feinerer Qualität, da bei der Destillation infolge der erhöhten Temperatur teilweise Zersetzung der in dem Oel enthaltenen Riechstoffe eintritt.

Die Ernte der Früchte beginnt in der Zeit zwischen Juni und Juli und dauert bis November oder Dezember.

Die Gesamtproduktion Britisch-Westindiens an Limettöl betrug in den letzten zwei bis drei Jahren im Durchschnitt schätzungsweise 30 000 kg, von denen der größte Teil destilliertes Oel war, während sich die Produktion von gepreßtem Limettöl etwa in der Nähe von 6000 bis 7000 kg jährlich bewegte.

Ueber die Gesamtausfuhr von Limettöl aus den britisch-westindischen Besitzungen sind keine genauen Zahlen verfügbar, da jede Insel eine eigene Außenhandelsstatistik führt und diese Statistiken in der Nomenklatur nicht übereinstimmen. So enthält z. B. die Außenhandelsstatistik Jamaicas nur eine Sammelposition für alle ätherischen Oele, Zahlen über die Ausfuhr von Limettöl aus Jamaica sind demzufolge nicht vorhanden. Die Gesamtausfuhr läßt sich infolgedessen nur annäherungsweise berechnen.

Für das Jahr 1926 ergibt sich unter diesen Umständen eine Gesamtausfuhr von Limettöl in Höhe von 32 000 bis 33 000 kg im Werte von etwa 1,3 Millionen RM. Davon entfielen 19 500 kg im Werte von 0,77 Millionen RM. (4300 kg gepreßtes Oel im Werte von 228 000 RM. und 15 200 kg destilliertes Oel im Werte von 543 000 RM.) auf Dominica, 6600 kg auf St. Lucia, 1700 kg auf Trinidad und Tobago, 1500 kg auf Grenada, 1200 kg auf Britisch-Guayana und der Rest auf die übrigen Gebiete.

Für das Jahr 1925 berechnet sich die Gesamtausfuhr zu rund 30 000 kg im Werte von fast 0,6 Millionen RM., und zwar entfielen hiervon 20 900 kg im Werte von 0,4 Millionen RM. (4800 kg gepreßtes und 16 100 kg destilliertes Oel) auf Dominica, 5900 kg (2000 kg gepreßtes und 3900 kg destilliertes Oel) auf St. Lucia, 1200 kg auf Britisch-Guayana, 500 kg auf Grenada und 430 kg auf Trinidad.

Digitized by Google

Für die vorhergehenden Jahre ergeben sich folgende angenäherte Zahlen für die Gesamtausfuhr von Limettöl:

Jahr	kg
1921	40 000—42 000
1922	52 000—54 000
1923	33 000—35 000
1924	30 000—32 000

Die Londoner Locopreise für Limettöle (per lb.) bewegten sich in den letzten Jahren innerhalb der folgenden Grenzen:

Jahr	destilliertes		gepreßtes	
	Höchst.Stand	Niedrigst.Stand	Höchst.Stand	Niedrigst.Stand
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
1921 . .	4,0	2,3	22,6	15,0
1922 . .	2,4	1,11	15,0	8,6
1923 . .	4,0	2,6	8,6	5,0
1924 . .	6,3	4,0	10,0	6,6
1925 . .	10.0	6,0	22,6	12,6
1926 . .	36,0	10,0	45,0	22,6

Im Jahre 1927 hielten sich die Preise in ansehnlicher Höhe; der Durchschnittspreis betrug für destilliertes Limettöl 28 bis 30 sh. per lb. (höchster Stand 30 sh. und niedrigster Stand 22 sh. per lb.) und für gepreßtes Limettöl 40 bis 45 sh. per lb. bei geringem Angebot.

Verwendung findet das Limettöl zur Herstellung von Kölnischem Wasser, Fruchtessenzen, Limonaden, Blütengerüchen und zur Gewinnung von Citral. Für den letzteren Zweck kommt nur das gepreßte Limettöl in Betracht, das 6,5 bis 9% Citral enthält.

Pomeranzenöle. Die ersten Versuche zur Gewinnung von Pomeranzenölen wurden in Britisch-Westindien, und zwar in Jamaica, wenige Jahre vor Ausbruch des Krieges unternommen. Die Industrie machte während der ersten Jahre gute Fortschritte und hatte bald eine große Produktion und Ausfuhr zu verzeichnen, da Italien, der Hauptproduzent auf diesem Gebiete, diese Industrie während des Krieges vernachlässigte. Nach Beendigung des Krieges ging es mit dieser Industrie jedoch wieder abwärts, besonders seit dem Jahre 1924, in dem die Produktion nur noch die Hälfte von der des Jahres 1923 erreichte. In den folgenden Jahren zeigte die Produktion eine weiter sinkende Tendenz; trotzdem stellt Britisch-Westindien immer noch einen erheblichen Teil der Weltproduktion von Pomeranzenöl her.

Als Ursachen des Rückganges der Pomeranzenölproduktion werden die steigende Produktion von Pomeranzenfrüchten und -öl in den Vereinigten Staaten und der dortige hohe Zollschutz für beide Artikel genannt.

Das führende Produktionsgebiet Britisch-Westindiens ist Jamaica. Alle anderen Inseln, die an der Produktion von Pomeranzenöl in Britisch-Westindien beteiligt sind, sind im Vergleich zu Jamaica von verschwindender Bedeutung; Erwähnung verdient lediglich noch Dominica, dessen Pomeranzenölproduktion sich in der Größenordnung von 1000 kg jährlich bewegt. In Jamaica gehört die Produktion von Pomeranzenöl zu den wichtigsten Industriezweigen.

Zur Gewinnung des Pomeranzenöls dienen in Jamaica kultivierte und wild wachsende Orangen. Die Kulturbedingungen sind sehr günstig. Die Gewinnung des Oels erfolgt größtenteils durch Pressung.

Die Produktion von Pomeranzenölen bewegt sich in Jamaica seit einigen Jahren rückläufig. Im Jahre 1926 betrug sie infolge der Trockenheit nur etwa die Hälfte von der im Vorjahre und war mit weniger als 30 000 kg die geringste Produktion seit Kriegsende. Die höchste, im Jahre 1919 erreichte Produktion lag in der Nähe von 80 000 kg. Der Hauptteil der Produktion ist süßes Pomeranzenöl; das bittere Pomeranzenöl stellt 10 bis 15% der Gesamtproduktion dar. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich die italienische Produktion von Pomeranzenölen in den letzten Jahren zwischen 120 000 und 130 000 kg jährlich bewegte.

Ueber die Ausfuhr von Pomeranzenöl aus Jamaica stehen keine amtlichen Zahlen zur Verfügung, da in der Statistik nur eine Sammelposition für alle ätherischen Oele besteht. Die letztere, die im folgenden wiedergegeben ist, kann indessen als geeigneter Maßstab für die Entwicklung der Pomeranzenölausfuhr in großen Zügen angesehen werden, da die anderen aus Jamaica ausgeführten ätherischen Oele, wie Limettöl, Pimentblätteröl usw., in ihrer Bedeutung hinter dem Pomeranzenöl weit zurücktreten und die starken Schwankungen der Gesamtausfuhr wohl lediglich durch die Schwankungen der Pomeranzenölausfuhr bedingt sind.

Ausfuhr von ätherischen Oelen aus Jamaica.

Jahr	kg[50])	1000 RM.
1911	[51])	41
1912	[51])	116
1913	[51])	280
1920	45 000	1 440
1921	36 000	641
1922	[52])	[52])
1923	97 000	956
1924	52 000	590
1925	61 000	782

Im Jahre 1926 ist die Ausfuhr wieder stark gesunken und hat schätzungsweise nur 35 000 kg erreicht. Die höchste bisher erreichte Ausfuhr war die des Jahres 1919 mit etwas über 100 000 kg.

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Vereinigten Staaten und Großbritannien, besonders die ersteren.

Das westindische süße Pomeranzenöl erzielte in der Nachkriegszeit am Londoner Markte folgende Locopreise (per lb.).

Jahr	Höchst. Stand	Niedrigst. Stand
	sh. d.	sh. d.
1921	14,0	10,0
1922	12,0	8,0
1923	10,6	8,6
1924	11,0	8,6
1925	9,3	8,6
1926	9,0	7,9

Das Jahr 1927 brachte im Vergleich zum Vorjahre keine nennenswerten Veränderungen; es eröffnete mit 8 sh. per lb., später zog der Preis (im Sommer) auf 9 sh. an und ging zum Herbst wieder um eine Kleinigkeit zurück.

Bayöl. Ueber die Bayölindustrie läßt sich aus verschiedenen Gründen nur schwer ein Ueberblick geben. Erstens erfolgt die Gewinnung des Oeles auch auf mehreren anderen Inseln Westindiens außer den britisch-westindischen Besitzungen, z. B. auf den dänisch-westindischen Inseln St. Thomas und St. John, sowie auf Portorico, Guadeloupe usw.; die Statistiken dieser Inseln sind jedoch schwer zugänglich, so daß dem Verfasser hierüber keine Zahlen zur Verfügung standen. Zweitens bilden die getrockneten Baybiätter einen Handelsartikel, der in beträchtlichen Mengen ausgeführt und in Europa und den Vereinigten Staaten zur Destillation des Bayöls verwandt wird. Drittens herrscht in Westindien selbst ein bedeutender Verbrauch an Bayöl, das hier als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Bayrum verwandt wird. Die Ausfuhrzahlen konnten deshalb nur ganz roh geschätzt werden, während von der Wiedergabe von Produktionszahlen gänzlich abgesehen worden ist.

Die Herstellung von Bayöl wurde in Britisch-Westindien im Laufe der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts aufgenommen, nachdem vorher schon eine bedeutende Ausfuhr von Bayblättern bestanden hatte. In den ersten Jahren entwickelte sich die Industrie günstig. Die Entwicklung kam aber bald zum Stillstand, und seit einer Reihe von Jahren nimmt die Bedeutung dieser Industrie immer mehr ab.

---

[50]) Offenbar Bruttomengen.
[51]) Mengen nicht nachgewiesen.
[52]) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

Soweit Britisch-Westindien in Betracht kommt, sind als Produktionsgebiete die meisten Inseln zwischen Trinidad und Jamaica anzusehen; fast überall ist der Baybaum anzutreffen. An der Gewinnung von Bayöl sind in erster Linie Dominica, St. Lucia und Montserrat beteiligt. Andere britische Inseln, auf denen Bayöl in geringen Mengen gewonnen wird, sind Barbados, St. Christopher, Jamaica, Nevis usw.

In Dominica wurde die Produktion von Bayöl gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufgenommen, bewegte sich aber schon in der Vorkriegszeit rückläufig. In der Nachkriegszeit hat sich diese Industrie vorübergehend etwas erholt; seit dem Jahre 1926 geht die Produktion jedoch wieder rückwärts. Dominica ist indessen immer noch der weitaus bedeutendste Exporteur von Bayöl in Britisch-Westindien. In St. Lucia stellt die Bayöl- und Bayrumproduktion einen wichtigen Industriezweig dar, ebenso bringt die Insel Montserrat, die erst nach dem Kriege einige Bedeutung in dieser Beziehung erlangt hat, nennenswerte Mengen auf den Markt.

Die Stammpflanze des Bayöls ist *Pimenta acris*. Zur Destillation werden die Blätter verwandt, die auch in getrocknetem Zustande in größeren Mengen in den Handel gelangen. Die Oelausbeuten betragen 1,1 bis 1,3% (aus grünen Blättern) bzw. 2,5 bis 3,5% (aus trockenen Blättern).

Die britisch-westindische Produktion von Bayöl weist seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz auf, da die Nachfrage nach Bayrum, zu dessen Herstellung der größte Teil der Bayölproduktion verwandt wird, in den Vereinigten Staaten und besonders in Europa zurückgegangen ist. Genaue Zahlen liegen über die Produktion und Ausfuhr nicht vor. Ganz roh geschätzt, bewegte sich letztere in den Jahren 1924 bis 1926 zwischen 6000 und 10 000 kg jährlich (von Jamaica, über dessen eventuelle Ausfuhr keine Zahlen vorliegen, abgesehen), und zwar zeigt die Ausfuhr abnehmende Tendenz. Die Hauptmenge der Ausfuhr stammt aus Dominica, das im Jahre 1926 etwa 4000 kg und im Jahre 1925 etwa 7000 kg Bayöl ausführte. In zweiter Linie folgen St. Lucia und Montserrat und danach die übrigen Inseln mit ganz geringen Mengen.

Die Schwankungen der Preise für Bayöl am Londoner Markte (per lb., loco) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	25 6	12 6
1922	14,0	12.6
1923	11.6	10 0
1924	10,6	9.0
1925	8,9	7,9
1926	9,0	7,6

Das Jahr 1927 brachte infolge der nachlassenden Nachfrage eine weitere Ermäßigung des Preisniveaus; der Durchschnittspreis betrug 7 sh. 9 d. per lb. (50% Phenole).

Das Bayöl findet fast ausschließlich zur Herstellung von Bayrum Verwendung. Ein bedeutender Teil des Verbrauchs entfällt auf die dänisch- und britisch-westindischen Besitzungen, die bedeutende Mengen Bayrum herstellen und ausführen; so führte z. B. St. Lucia allein im Jahre 1924 etwa 50 000 kg Bayrum aus.

Pimentblätteröl. Die Gewinnung von Piment (Nelkenpfeffer), für das Britisch-Westindien, und zwar Jamaica, das Hauptproduktionsland und zugleich das einzige wichtige Produktionsland der ganzen Erde ist, erfolgt in Jamaica schon seit langer Zeit.

Die Produktion von Pimentblätteröl ist jedoch erst vor wenigen Jahren in technischem Maßstabe aufgenommen worden; die erste Ausfuhr erfolgte in den ersten Nachkriegsjahren. Die Bedeutung dieses Industriezweiges ist sehr gering geblieben, da sich der Handelswert des Pimentblätteröls nach seinem Eugenolgehalt richtet und die Eugenolpreise bereits seit längerer Zeit sehr niedrig liegen. Trotzdem soll die Herstellung des Oels den Produzenten noch einen mäßigen Gewinn einbringen.

Die Stammpflanze des Pimentblätteröls ist *Pimenta officinalis*. Außer in Jamaica findet sie sich noch auf verschiedenen benachbarten Inseln Westindiens und in Mittelamerika. Das Oel, das aus trockenen Blättern in einer Ausbeute von durchschnittlich 1,6% erhalten wird, enthält in rektifiziertem Zustande bis zu 97% Eugenol.

Die Produktion beschränkt sich bisher auf Jamaica und erfolgt dort gegenwärtig an drei Stellen. Ueber die Höhe der Produktion sind keine Angaben verfügbar; allen Anzeichen nach kann es sich nur um wenige tausend kg handeln.

Neben den Blättern des Pimentstrauches stellen die getrockneten unreifen Früchte (Beeren), der Piment des Handels, ein wichtiges Ausgangsmaterial für die Gewinnung eines ätherischen Oeles, des Pimentöls, dar, das hieraus in einer Ausbeute von 3 bis 4,5% erhalten wird. Die Ausfuhr von Piment aus Jamaica betrug im Jahre 1926 genau 4 Millionen kg.

Andere ätherische Oele und Rohstoffe. Außer den bereits beschriebenen ätherischen Oelen werden in Britisch-Westindien nur geringe Mengen von anderen Oelen produziert, und zwar von Citrusölen, wie Citronenöl, Mandarinenöl und Petitgrainöl. Für den Weltmarkt haben diese Oele jedoch keine Bedeutung.

Dagegen liefert Britisch-Westindien noch zwei wichtige Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen, und zwar Ingwer und Muskatnüsse (und Muskatblüten).

Als Produktionsgebiet für Ingwer kommt in Westindien besonders Jamaica in Betracht, das eins der wichtigsten Ausfuhrländer für diesen Artikel ist.

Die Ausfuhr aus Jamaica betrug im Jahre 1926 1,34 Millionen kg gegenüber 1,18 Millionen kg im Jahre 1925 und 1,05 Millionen kg im Jahre 1913.

Das führende Produktionsgebiet für Muskatnüsse und Muskatblüte ist Grenada. Die Ausfuhr aus Grenada betrug im Jahre 1926 1,15 Millionen kg Muskatnüsse im Werte von 2,6 Millionen RM. und 0,18 Millionen kg Muskatblüte im Werte von 1 Million RM. gegenüber 1,11 Millionen kg im Werte von 3 Millionen RM. bzw. 0,2 Millionen kg im Werte von 0,8 Millionen RM. im Jahre 1925 und 0,74 Millionen kg im Werte von 0,51 Millionen RM. bzw. 0,12 Millionen kg im Werte von 0,41 Millionen RM. im Jahre 1913. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Die Lage der polnischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

Der Verband der chemischen Industrie Polens veröffentlicht einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927, der u. a. folgende Ausführungen über die Lage der chemischen Industrie enthält:

Die Wirtschaftslage Polens gestaltete sich im Jahre 1927 günstiger als in den vergangenen Jahren. Das Zusammentreffen günstiger Umstände (innere Konsolidierung, die für Polen vorteilhafte internationale Konjunktur, eine ziemlich gute Ernte) ermöglichte diese wirtschaftlichen Fortschritte.

Obwohl die Engrospreise im vergangenen Jahre eine ständig steigende Tendenz zeigten und in einzelnen Fällen sogar den internationalen Stand erreichten, so lagen sie doch im allgemeinen niedriger als die Preise vieler, mit Polen konkurrierender Länder, so daß der Absatz polnischer Erzeugnisse auf dem Inlandsmarkt erleichtert wurde. Eine solche Preisgestaltung erleichterte auch die Exportmöglichkeiten vor allem für Kohle, Holz usw.

Digitized by Google

Eine charakteristische Erscheinung des vergangenen Jahres ist das verhältnismäßig hohe Niveau der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Im Zusammenhang damit steht die Erhöhung des Verbrauchs künstlicher Düngemittel sowie landwirtschaftlicher Maschinen.

Auch andere Wirtschaftszweige zeigten Erhöhungen der Verbrauchsziffern.

Eine weitere Ursache der Besserung der Konjunktur ist die Verringerung der Produktionsunkosten vor allem infolge einer Ermäßigung des Zinssatzes und einer Reihe anderer Krediterleichterungen. Die Rentabilitätssteigerung der Produktion äußerte sich in der Auszahlung von Dividenden durch solche Unternehmen, welche in den vorhergehenden Jahren ohne Nutzen arbeiteten, sowie in der Erhöhung der Dividenden anderer Unternehmungen, Kurssteigerung der Industrieaktien, Erhöhung der Bankeinlagen usw.

Die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Stabilisierung des Zloty hatten die Auslieferung der vorher einbehaltenen ausländischen Valuten an die Polnische Bank zur Folge. Der Zufluß von Valuten und Gold aus der realisierten Stabilisierungsanleihe bildet eine gefestigte Grundlage für die polnische Währung. Die Deckung von Banknoten ist im Berichtsjahre bedeutend gestiegen

Die Erhöhung des Geldumlaufs führte zu der erwünschten Entspannung auf dem Geldmarkte. Nach Maßgabe der weiteren Steigerung der Umsätze ist eine weitere Sättigung des Marktes mit Umlaufmitteln vorauszusehen.

Eine Stabilisierung der Verhältnisse zeigte sich auch in der Erhöhung der Spareinlagen und der Kredite.

Diese Steigerung der Kreditgewährung blieb ihrerseits nicht ohne günstigen Einfluß auf das Wirtschaftsleben und ermöglichte eine stärkere Ausnutzung der bestehenden Unternehmen. Indessen konnte der tatsächliche Kreditbedarf nicht befriedigt werden. Da die Erweiterung der Kredite nach und nach durchgeführt wurde, war die Gefahr irgendwelcher plötzlicher Veränderungen der Marktlage nicht zu erwarten.

Die Handelsbilanz des Jahres 1927 war passiv. Diese Passivität trat nach einer anderthalbjährigen Periode einer aktiven Handelsbilanz (bis April 1927) ein und blieb unter gewissen Schwankungen bis Ende des Jahres 1927 bestehen; in den letzten Monaten des Berichtsjahres stieg sie an trotz der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in der Herbstsaison. Bezeichnend ist der fast vollständig gleichbleibende Wert der polnischen Ausfuhr bei steigender Einfuhr. Eine Erscheinung, welche übrigens ganz erklärlich und sogar unvermeidlich ist, da sich in Polen, infolge einer Reihe vorangegangener ungünstiger Jahre ein Warenhunger herausgebildet hat, der eine gesteigerte Einfuhr nicht nur von Produktionsmitteln, Maschinen, Rohstoffen, Halbprodukten, sondern auch von Fertigfabrikaten zur Folge hat. Die Analyse der Veränderungen, welche auf dem Gebiete der Wareneinfuhr in den letzten Monaten des vergangenen Jahres eingetreten sind, deutet auf eine qualitative Verschlechterung der polnischen Handelsbilanz hin.

Die Einfuhr an Fertigwaren zeigt im vergangenen Jahre im Vergleich mit dem Jahre 1926 einen Zuwachs um etwa 300 Mill. Goldfrancs. Davon entfallen auf die vermehrte Einfuhr von Maschinen und Apparaten nur etwa 25%. Der Rest entfällt auf Fertigprodukte der Landwirtschaft, der Mineral-, der elektrotechnischen, chemischen, Textil-, Leder-, Papier- und anderer Industrien.

Die Außenhandelsbilanz der polnischen chemischen Industrie geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1926	1927	1926	1927
		in 1000 Zloty		
Anorganische Industrie:				
Rohstoffe	21 405	43 731	1 086	1 686
Halbprodukte	232	—	—	—
Fertigfabrikate	16 726	34 294	18 441	14 051
	38 363	78 025	19 527	15 737
Fettindustrie:				
Rohstoffe	13 161	13 435	—	48
Halbprodukte	58 204	77 576	104	564
Fertigfabrikate	7 208	8 233	383	555
	78 573	99 244	487	1 167
Industrie der trockenen Destillation:				
Rohstoffe	2 768	884	—	79
Halbprodukte	1 333	1 623	12 815	8 963
Fertigfabrikate	7 947	6 995	3 891	5 685
	12 048	9 502	16 706	14 727
Synthetische Industrie:				
Rohstoffe	—	—	—	100
Halbprodukte	3 291	8 540	—	128
Fertigfabrikate	8 395	37 424	1 156	1 037
	11 686	45 964	1 156	1 265
Verschiedene Industrien:				
Rohstoffe	10 793	14 179	317	123
Halbprodukte	1 128	9 444	3 548	2 869
Fertigfabrikate	55 800	85 792	12 767	8 778
	67 721	109 415	16 632	11 770
Zusammen:	208 391	342 150	54 508	44 666

Prozentuale Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr:

Rohstoffe	25%	21%	3%	4%
Halbprodukte	31%	29%	30%	28%
Fertigfabrikate	44%	50%	67%	68%

Wie man aus dieser Tabelle ersieht, ist auch auf dem Gebiete der chemischen Produkte eine gewisse Verschlechterung der Bilanz eingetreten.

Die Einfuhrbeschränkung hat als ein Kampfmittel im Zollkrieg mit Deutschland ihre Rolle erfüllt: Sie hat die Einfuhr erschwert sowie die Lage einiger Zweige der inländischen Produktion gestärkt und zur Anknüpfung näherer Beziehungen zwischen der einheimischen Produktion und dem Handel geführt.

Infolge der Besserung der Wirtschaftlage haben sich auf dem Arbeitsmarkte wichtige Aenderungen vollzogen. So ist die Anzahl der beschäftigten Arbeiter gestiegen von 665 000 im Dezember 1926 auf 750 000 im Dezember 1927 (in runden Ziffern). Gleichzeitig verringerte sich die Arbeitslosenzahl von 227 623 (Stichtag: 25. Dezember 1926) auf 160 440 (Stichtag: 24. Dezember 1927). Der Beschäftigungsgrad in der polnischen chemischen Industrie geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Dezember 1925	27 889	Arbeiter
Dezember 1926	31 393	„
Januar 1927	32 796	„
Februar 1927	32 721	„
März 1927	33 622	„
April 1927	33 820	„
Mai 1927	34 046	„
Juni 1927	35 344	„
Juli 1927	36 069	„
August 1927	36 417	„
September 1927	35 634	„
Oktober 1927	35 646	„
November 1927	35 903	„
Dezember 1927	36 154	„

Die Arbeiterlöhne sind in dem vergangenen Jahr gestiegen.

Die Entwicklung der polnischen chemischen Industrie gestaltete sich in den einzelnen Industriezweigen nicht gleichmäßig. Man kann zwar die allgemeine Marktlage für polnische chemische Produkte in dem vergangenen Jahre als günstig bezeichnen; einzelne Zweige zeigen jedoch bedeutende Abweichungen von dieser Durchschnittscharakteristik.

Das Jahr 1927 brachte den Superphosphatfabriken eine bedeutende Erhöhung des inländischen Absatzes, welcher im Vergleich mit dem Jahre 1926

Digitized by Google

um etwa 34% gestiegen ist. Trotzdem bleibt auch die gegenwärtige Gesamtproduktion der organisierten Superphosphatfabriken noch weit hinter ihrer tatsächlichen Produktionsfähigkeit zurück, welche bei einem achtstündigen Arbeitstag auf 550 000 t jährlich geschätzt wird. Die verhältnismäßig geringe Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes für Phosphatdünger muß der unzureichenden Aufklärung des kleinen Landwirts über den Nutzen der künstlichen Düngung sowie dem Fehlen von Investitionskapital zugeschrieben werden.

Der Absatz von Superphosphat (16%) durch die in dem Superphosphatverbande zusammengeschlossenen Fabriken betrug:

In der Saison:	1926	1927	Zuwachs
	t	t	in %
Frühjahr	46 530	63 820	37,4
Herbst	108 856	143 870	32,5

Von den sechs, dem Verbande nicht angeschlossenen Superphosphatfabriken wurden im Jahre 1927 etwa 25 000 t Superphosphat verkauft.

Die Ausbeutung der inländischen Phosphoritvorkommen in Rachow zeigt eine günstige Entwicklung. In der ersten Nutzungsperiode, d. h. von Ende 1926 bis zum 31. November 1927, wurden 12 900 t Phosphorite gewonnen und etwa die Hälfte dieser Menge als fertiges Düngemittel vermahlen. Die Rachower Phosphorite werden vor allem in den westlichen Provinzen Polens verbraucht.

Die Steigerung des Superphosphatverbrauchs auf dem Inlandsmarkte im Jahre 1927 ist im gewissen Umfange auf die Propagandaaktion zurückzuführen, welche von den vereinigten Superphosphatfabriken in dem vergangenen Jahre veranstaltet wurde sowie auf die bedeutende Preisermäßigung für Superphosphat seit Mai 1927.

Mit Rücksicht auf den nur geringen inländischen Absatz, welcher immer noch kleiner ist als der der Vorkriegszeit (der Absatz an Phosphatdünger betrug im Jahre 1913 mehr als 850 000 t), sind die polnischen Superphosphatfabriken gezwungen, den Produktionsüberschuß zu exportieren. Die Ausfuhr betrug im vergangenen Jahre etwa 48 000 t. Infolge des Produktionsüberschusses an Superphosphat in fast allen westeuropäischen Ländern, insbesondere denjenigen, die während des Krieges bzw. in den ersten Nachkriegsjahren ihre Industrie übermäßig entwickelt haben (Italien, Belgien, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden), wird der Kampf um die Absatzmärkte immer schwieriger.

Der im Vergleich mit der Vorkriegszeit gesunkene Verbrauch an Phosphatdüngemitteln läßt sich nicht nur in Polen beobachten. Die verringerte Anwendung der Phosphordüngung ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Hauptgrund für die schlechteren Ernten. In einer besonders schwierigen Situation befindet sich die Superphosphatindustrie der Vereinigten Staaten Nordamerikas; dort lagen in letzter Zeit die Preise infolge der geringen Nachfrage so niedrig, daß die Hersteller mit Verlust arbeiteten. Diese Verluste betrugen in den Jahren 1924/25 und 1925/26 etwa 150 Mill. $.

Auf dem Gebiete der Versorgung der Landwirtschaft mit polnischen Kalisalzen lassen sich in dem vergangenen Jahre deutliche Fortschritte verzeichnen. Nicht nur war eine Produktionssteigerung in den kleinpolnischen Vorkommen möglich, sondern es wurden auch neue Lager gelegentlich einer Vertiefung eines Steinsalzstollens bei Hohensalza aufgefunden.

Die beiden in Betrieb befindlichen Bergwerke in Kalusz und Stebnik reichen zur Deckung des Inlandsbedarfs nicht aus, so daß die Entdeckung neuer Vorkommen von Kalisalzen, wenn auch in noch nicht feststehenden Mengen, eine prinzipielle Bedeutung für das polnische Kaliproblem besitzt.

Seit der Produktionssteigerung der polnischen Kaliindustrie im Jahre 1925 ist die Ausbeutung der Lagerstätten mit unverhältnismäßig umfangreichen Vorarbeiten im Vergleich zu dem Abbau verbunden.

Anfang des Jahres 1927 ist die Konzentrationsanlage in Kalusz in Betrieb gesetzt worden. Die wirtschaftliche Grundlage der Fabrikation besteht zunächst in der Anpassung der Einrichtungen an die Eigenschaften des Rohstoffes, der sich durch seinen stark wechselnden Gehalt und eine außerordentlich starke Beimengung salzhaltigen Schlammes auszeichnet.

Die inländische Produktion der Kalisalze ist zur Deckung des polnischen Bedarfes nicht ausreichend, so daß größere Mengen Kalisalze aus dem Auslande bezogen werden müssen; trotzdem hat der Inlandsverbrauch bisher noch nicht die Vorkriegshöhe erreicht (im Jahre 1913 495 000 t).

Der Aufschwung in der polnischen Kalisalzproduktion datiert seit dem Jahre 1925, also seit der Uebernahme der Verwaltung des staatlichen Anteiles durch die polnische Bank für Landeswirtschaft (Bank Gospodarstwa Krajowego).

Die Produktion von Schwefelsäure wurde auch weiterhin in Polen hauptsächlich in den oberschlesischen Zinkblenderöstereien betrieben und betrug im Jahre 1927 etwa 230 000 t, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, stieg also gegenüber dem Vorjahre um etwa 30 000 t. Die Produktion an Schwefligsäureanhydrid betrug im Berichtsjahre 4600 t. Weiter wurde auch Schwefelsäure aus Pyriten und erschöpfter Gasmasse, vor allem für den Eigenbedarf der produzierenden Unternehmen hergestellt.

Die Sprengstoffindustrie steht in Polen auf einer verhältnismäßig hohen Stufe. Alte, z. T. seit einem halben Jahrhundert bestehende Betriebe wurden völlig modernisiert, und die in den letzten Jahren entstandene Industrie der Zündmittel arbeitet nach den neuesten Methoden und ist mit den besten Einrichtungen versehen.

Die polnischen Fabriken, welche übrigens nur ungenügend beschäftigt sind, könnten mit Leichtigkeit nicht nur die Bedürfnisse des inländischen Marktes befriedigen, sondern auch erhebliche Mengen ihrer Produktion ausführen. Die Eroberung ausländischer Märkte ist infolge der nach dem Kriege entstandenen allgemeinen Ueberproduktion mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, die noch durch die umständlichen Transportbedingungen in Polen erhöht werden. Ein weiteres Hemmnis des polnischen Exports liegt in den hohen Rohstoffpreisen auf dem inländischen Markte, hervorgerufen durch die Zollpolitik. Zwar werden die Bemühungen um Zollrückerstattung für exportierte Produkte durch die maßgebenden Faktoren begünstigt; sie führten jedoch in dem Berichtsjahr noch zu keinem konkreten Resultat.

Die Situation auf dem Inlandsmarkte war 1927 trotz des bedeutenden Exports und der Steigerung des inländischen Verbrauchs an Kohle unbefriedigend. Die gegenseitige Konkurrenz, welche sich die Hersteller von Sprengstoffen auf dem polnischen Markte bereiten, war nicht ohne Einfluß auf die Konjunktur dieses Industriezweiges.

Auf dem Gebiete der steinsalzverarbeitenden Industrie machte sich eine günstigere Konjunktur bemerkbar im Zusammenhang mit der Preisermäßigung für den Hauptrohstoff. Mitte März des Jahres 1927 entschloß sich das Finanzministerium, den Preis für das Gewerbesalz aus Wieliczka auf 22 Zloty pro t unvergällten Steinsalzes ohne Verpackung franko Waggon Saline in Wieliczka zu ermäßigen. Das Wieliczkaer Salz entspricht jedoch nicht völlig den Bedürfnissen der chemischen Industrie

Digitized by Google

wegen der großen Menge natürlicher Verunreinigungen. Aus diesem Grunde hat der Verband der chemischen Industrie Polens immer wieder darauf gedrungen, die Preisermäßigung auch auf das Kujawer Salz auszudehnen. Zu Beginn dieses Jahres erschien eine Verordnung des Finanzministers, gemäß welcher der Preis für Bruchsalz aus Solno auf 13 Zloty pro t loco Saline ohne Verpackung festgesetzt wurde.

Die elektrochemische Industrie entwickelte sich günstig.

Die im vergangenen Jahre durchgesetzte Erhöhung des Zollsatzes für Ferrosilicium ermöglichte eine Festigung dieses Industriezweiges. Die gegenwärtige Produktion an Ferrosilicium deckt den Inlandsbedarf völlig; der trotzdem in einem gewissen Umfange immer noch stattfindende Import ist auf die konservative Einstellung der polnischen Hütten zurückzuführen, die an das ausländische Produkt gewöhnt sind.

Die Produktion von Carbid ist ständig im Steigen begriffen; seine Ausfuhr dehnt sich auf immer neue Auslandsmärkte aus (hauptsächlich Belgien, Holland, England und Südamerika).

Die Entwicklung der Verhältnisse in der polnischen Industrie der Kohlenstoffderivate ist vor allem von der Lage der oberschlesischen Kokereien abhängig. Die allgemeine Steigerung der polnischen industriellen Produktion, vor allem jedoch die gute Konjunktur in der Eisenindustrie ermöglichte den Kokereien eine erhebliche Produktionssteigerung. Die Produktion betrug im Jahre 1927 1 372 000 t, mit einem Monatsdurchschnitt von 114 338 t, während der Monatsdurchschnitt im Jahre 1926 92 881 t betrug.

Die Aussichten auf eine weitere Produktionserhöhung der Kokereien sind im allgemeinen günstig; es wurden erhebliche Investierungen vorgenommen, deren Folge eine Erhöhung der Produktion an Kohlenstoffabkömmlingen war, die sich in Oberschlesien im Jahre 1927 auf mehr als 65 000 t Rohteer und fast 18 000 t Rohbenzol belief.

Die Produktion von Urteer ist von 3700 t im Jahre 1926 auf etwa 4500 t im Jahre 1927 gestiegen.

Auch die Einfuhr von Rohteer nach Polen weist eine Steigerung auf; der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 9382 t. Diese Erhöhung der Einfuhr von Rohteer muß als ein wirtschaftlich gesundes Zeichen angesehen werden, da die inländische Produktion außerstande ist, den gesamten polnischen Bedarf an gewissen Teerprodukten, wie z.B. präpariertem Teer, zu befriedigen und die fehlenden Mengen durch die Einfuhr des Rohstoffes, nicht aber des Fertigfabrikates gedeckt werden.

Mithin gestaltete sich die Produktion von Kohlenstoffderivaten in dem Berichtsjahr ziemlich günstig. Dies trifft jedoch nicht in gleichem Maße auf die Marktkonjunktur und Absatzbedingungen zu. Die Bautätigkeit hat sich in Polen noch nicht so entwickelt, als daß der Verbrauch an präpariertem Teer und Pech in Teerpappenfabriken stark gestiegen wäre; auch die Hoffnungen betreffs Verwendung von Teermassen für den Wegebau haben sich nicht erfüllt. Der Absatz von Pech zur Herstellung von Briketts sowie der Vertrieb von Teer — insbesondere Imprägnierungsölen — entwickelte sich in den vergangenen Jahren günstig.

Weniger befriedigend waren die Absatzbedingungen für die veredelten Kohlenstoffderivate; nur für Phenol und Kresole bestand während des ganzen Jahres 1927 eine regere Nachfrage. Der Absatz von Naphthalin und Pyridinbasen war hingegen weder im Inlande selbst noch im Auslande befriedigend.

Schwierig gestalteten sich die Absatzbedingungen für Benzol und seine Homologen. Im Jahre 1927 wurden zwar chemisch reines Benzol und Toluol vor allem für die weiterverarbeitende Industrie gehandelt, jedoch bilden diese Mengen nur einen unbedeutenden Prozentsatz ihrer Gesamtproduktion. Im Zusammenhang mit dem scharfen Konkurrenzkampf der führenden Petroleumkonzerne sowie mit der Auflösung des inländischen Petroleumkartells fand Benzol für sein Hauptverwendungsgebiet, d. h. als Betriebsstoff, keinen genügenden Absatz.

In Erwartung einer erhöhten Tätigkeit im Jahre 1927 begannen die Werke des Kokereiverbandes bereits im Jahre 1926 in Groß-Heiduk mit dem Bau eines neuen Kesselhauses sowie der Durchführung einer Reihe von Instandsetzungen und apparativer Verbesserungen. Diese Arbeiten konnten in dem Berichtsjahre beendet werden; gleichzeitig wurde mit weiteren Investierungen begonnen. Daneben wurden die Untersuchungen über die Vervollkommnung der Verarbeitungsmethoden, insbesondere der bisher angewandten Methoden zur Gewinnung von Produkten aus bei niedrigen Temperaturen hergestellten Kohlenteeren fortgesetzt. Der Bedarf an diesen Oelen, vor allem zu Holzimprägnierungszwecken, ist im Steigen begriffen. Aus diesem Grunde wurden weitere Versuche über geeignete Ersatzmittel angestellt. Dank der Mitarbeit polnischer wissenschaftlicher Kreise scheinen diese Bestrebungen zu praktischen Ergebnissen zu führen. Es wurde eine neue Imprägnierungsmethode ausprobiert, die bei einem bedeutend geringeren Verbrauch an Teerölen fast zu denselben Resultaten führt, wie die auf bloßer Verwendung von Teerölen beruhenden früheren Verfahren; diese Ergebnisse werden aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß bereits im Jahre 1928 die neue Imprägnierungsmethode angewandt werden wird.

Im Jahre 1927 wurde mit der Herstellung von reinem kristallisierten Naphthalin begonnen, so daß die polnische Industrie alle handelsüblichen Sorten dieses Kohlenwasserstoffes zu liefern imstande ist. Schließlich wurde mit der Verwertung der bei der Fabrikation von Phenolen entstehenden Kalkabfälle durch ihre Verarbeitung auf Schlämmkreide begonnen.

Kohlenteer wird auch in den Gasanstalten gewonnen, von denen es in Polen mehr als 100 gibt. Von der allgemeinen Gasproduktion mit mehr als 150 Millionen cbm jährlich entfallen auf die Warschauer Gasanstalt etwa 40%. Dann folgen die Gasanstalten der westlichen Provinzen Polens.

Die in den Gasanstalten gewonnenen Nebenprodukte liefern den Rohstoff für Teerdestillationsanlagen, Benzol-, Naphthalin-, Phenol- und Ammoniakfabriken; eine vollständig eingerichtete Teerdestillationsanlage besitzt, abgesehen von Oberschlesien, die Warschauer Gasanstalt.

Die in den polnischen Gasanstalten gewonnene Menge Rohteer kann auf 15 000 t jährlich beziffert werden, so daß die gesamte polnische Produktion 80 000 t Rohteer jährlich beträgt.

Die Fabrikation von organischen Zwischenprodukten und Farbstoffen nimmt in Polen eine günstige Entwicklung.

Die Produktion von Farbstoffen stieg im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre um 10—15%; sie betrug etwa 1200 t. Eine weit höhere Steigerung weist die Einfuhr ausländischer Farbstoffe — um etwa 150% — mit 1000 t auf. Da nach Polen konzentrierte Farbstofftypen mit einer höheren Menge färbender Substanz pro Gewichtseinheit des Farbstoffes, als es der normalen Konzentration entspricht, eingeführt werden, müssen diese Zahlen einer Korrektur unterzogen werden, insbesondere, da auch inländische Fabriken stärker konzentrierte Farbstoffe auf den Markt bringen. Nach entsprechender Umrechnung beträgt die inländische Produktion 1400 t und die Einfuhr mehr als 2000 t normaler Farbstofftypen.

In der inländischen Produktion macht sich die Bestrebung zur Einführung neuer, echter Farbstoffe bemerkbar.

Obwohl die polnischen Farbstoffabriken bisher zu keiner engeren Fühlungnahme untereinander bezüglich der Produktion und des Vertriebes gekommen sind, so

Digitized by Google

treten sie doch innerhalb der teerverarbeitenden Gruppe des Verbandes der polnischen chemischen Industrie solidarisch für den Schutz ihrer Interessen ein.

Im Jahre 1927 wurde die Fabrikation von Anilin aufgenommen.

Die Lage der pharmazeutisch-chemischen Industrie hat sich im Jahre 1927 im Vergleich mit den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. Durch die inländische Produktion an galenischen Präparaten wird der Inlandsbedarf vollständig gedeckt; der Import dieser Erzeugnisse ist sehr unbedeutend. Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten betrug in dem Berichtsjahr 120 t im Werte von 2,5 Millionen Zloty, gegenüber einer inländischen Produktion von 1000 t im Werte von 18 Millionen Zloty. Die durch den Warschauer Aerzteverband eingeleitete Aktion zur ausschließlichen Verwendung inländischer pharmazeutischer Präparate hat für die Entwicklung dieses Industriezweiges eine große Bedeutung. Die Fabrikation von Salicylsäure und ihren Derivaten ist bereits aus dem Versuchs- in das Fabrikationsstadium übertragen.

Die Lage auf dem Gebiete der Holzdestillation hat sich im Berichtsjahre nicht verändert. Es macht sich eine deutliche Tendenz in der Richtung des Ersatzes der Destillation von Nadelhölzern zur Gewinnung von Terpentin und Kolophonium durch Holzextraktion mittels Benzin, Benzol, chlorhaltige Lösungsmittel und selbst Terpentinöl bemerkbar.

Die Fabrikation von Lösungsmitteln umfaßt in Polen ein nur verhältnismäßig kleines Gebiet. Es werden, abgesehen von Destillationsprodukten des Holzes und des Kohlenteeres, höhere aliphatische Alkohole sowie einige Aether und Ester hergestellt. In bezug auf einige höhere Alkohole ist Polen sogar neben wenigen anderen Ländern in der Lage, zu exportieren.

Die Produktion von Kunstfasern in Polen zeigt eine günstige Entwicklung. Im Jahre 1927 wurden insgesamt 1500 t Kunstseidengarn, -stroh und -haar hergestellt. Ferner wurde in dem Berichtsjahr der Bau einer neuen großen Viscosefabrik in Tomaszow beendet. Mit ihrer Inbetriebsetzung stieg die Anzahl der in der Kunstseidenindustrie beschäftigten Arbeiter auf 6000. Das Schwergewicht wird auf die Viscoseseide gelegt. Die Steigerung der Viscoseproduktion betrug im Jahre 1927 100% im Vergleich zu dem Vorjahre, während die Erhöhung der Produktion der Collodiumseide sich nur auf 50% gegenüber dem Jahre 1926 belief.

Im Jahre 1927 wurde auch der Export von Kunstseide, der sich noch bis vor kurzem auf fast alle Länder erstreckte, endgültig geregelt. Die Anzahl der Märkte wurde eingeschränkt, wobei man besondere Aufmerksamkeit einigen geographisch günstig gelegenen zuwandte, um dort eigene Verkaufsstellen zu errichten. So wurden die Tschechoslowakei, Oesterreich, Rumänien, Ungarn sowie die baltischen und skandinavischen Länder mit einem Netz von Vertretungen überzogen. Auch die Art des Exports hat sich verändert: gewichtsmäßig hat er sich verringert, hingegen vergrößerte er sich in bezug auf den Wert, da das Hauptaugenmerk auf die Ausfuhr von Sorten hoher Qualität auf Kosten der niederen Qualitäten gerichtet wurde.

Auf dem Gebiete der Kunstseidenfabrikation sind weitere technische Fortschritte zu verzeichnen. So konnten die bei der Fabrikation von Kunstseidenfasern abfallenden Stoffe Verwertung finden; es gelang die vollständige Ausnutzung der Abfallnatronlauge sowie des sogenannten „sauren Bades" durch Verarbeitung auf Natriumhydrosulfit. Diese Methode wurde in Polen patentiert. Man begann auch mit der Ausnutzung der bisher ungenutzt entweichenden Stickoxyde, welche jetzt durch die Abfallauge oder durch Kalk geleitet werden, wobei ein Gemisch von Nitraten und Nitriten erhalten wird.

In der Industrie der Oele war die Situation im Jahre 1927 nicht günstig Die auf Belebung der Bautätigkeit gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, wodurch auch die erwartete Erhöhung des Verbrauchs an Firnis ausblieb. Hinzu kommt, daß die hohen Transportsätze für Oelsaaten im Berichtsjahr nicht ermäßigt und die Zollsätze nicht valorisiert wurden. Aus diesem Grunde sind auch die von den inländischen Oelfabrikanten sowohl hinsichtlich der Ausbeuteerhöhung und Apparaturverbesserung als auch der Sicherung größerer Rohstoffmengen unternommenen Bemühungen nicht von dem erwünschten Erfolg begleitet gewesen.

Hingegen gestaltete sich die Konjunktur der Danziger Oelfabriken in dem Berichtsjahr günstig. Diese Fabriken haben dank ihrer geographischen Lage nicht so hohe Transportkosten zu tragen, sind von der Umsatzsteuer befreit und können ihre Existenz auf den Verkauf von Oelpreßkuchen und nicht des Oeles selbst, wie in Polen, stützen.

Die Lage der Fabrikation mit Oel angeriebener Farben und diejenige der Lackfabrikation gestaltete sich im Jahre 1927 günstig als Folge der erhöhten Beschäftigung der Eisenbahnwerkstätten, Militärbehörden, Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen, in Fabriken für Blechemballagen und Spielzeugwaren. Alle Fabriken konnten ihren Umsatz im Vergleich zum Jahre 1926 um 40—50% erhöhen, indessen macht sich eine starke Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmen bemerkbar. Um in Zukunft die großen Preisspannen zwischen den von verschiedenen Fabriken offerierten Artikeln zu vermeiden (diese Preisspanne ist vor allem auf die verschiedenen Sorten der von den Fabriken hergestellten Erzeugnisse zurückzuführen), ist eine endgültige Durchführung der Normung der Farben und Lacke sowie die Festsetzung der Abnahmebedingungen erforderlich. Die Kommission für chemische Technologie bei dem polnischen Normungskomitee hat bereits mit diesbezüglichen Arbeiten begonnen.

In der Seifenindustrie betrug die durchschnittliche Steigerung der Produktion in dem Berichtsjahr im Vergleich mit dem Jahre 1926 etwa 30%. Von den größeren Fabriken wurden verbesserte Produktionsmethoden eingeführt, wodurch die Qualität der hergestellten Seifen günstig beeinflußt wurde. Die Fabrikation sowohl von gewöhnlichen als auch sauerstoffhaltigen Waschpulvern macht gute Fortschritte.

Der Verbrauch an Seife stieg gegenüber dem Jahre 1926 um etwa 25% und überschritt (einschließlich der Waschpulver) 2 kg pro Kopf der Bevölkerung jährlich.

Von den verschiedenen Zweigen der Fettindustrie hat sich lediglich die Produktion des Glycerins infolge der auf dem Weltmarkt herrschenden Krisis und eines bedeutenden Preissturzes verringert. Als Ursache dieser Situation ist die Spekulation der amerikanischen Handelskreise anzusehen, die vor zwei Jahren in Europa gewaltige Glycerineinkäufe zur Kühlung von Verbrennungsmotoren, vor allem Automobilmotoren, getätigt haben. Diese Aktion ist in Amerika fehlgeschlagen. Die chemische Industrie begann jedoch, angeregt durch die damaligen hohen Glycerinpreise, an der Verbesserung der Gewinnungsmethoden der Glycerinersatzmittel, insbesondere des Glycols, zu arbeiten. Hierdurch trat auf dem Glycerinmarkte ein noch nie beobachteter Stillstand und infolgedessen ein bedeutender Preissturz ein; im Zusammenhang damit senkten sich auch die Preise für Seifenablaugen.

Die Knochenindustrie nahm im Jahre 1927 eine normale Entwicklung. Das in den ersten Nachkriegsjahren vernachlässigte Sammeln der Knochen wird intensiver betrieben. Die während des Krieges eingetretene Verschlechterung der Qualität dieses Rohstoffes hat sich noch immer nicht gehoben, was als ein Zeichen des schlechten Ernährungszustandes der Tiere anzusehen ist. Die Verbandsfabriken verarbeiteten in dem Berichtsjahre 15 000 t Knochen, während die Gesamtverarbeitung in Polen ca. 17 000 t

Digitized by Google

betrug; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 22%. Gleichzeitig mit dem steigenden Verbrauch an Rohstoffen erhöhten sich auch die Preise. So wurden für rohe Knochen im November 1926 11 Zloty pro 100 kg, hingegen im November 1927 bereits 15 Zloty pro 100 kg bezahlt.

Der Handel mit den Produkten der Knochenindustrie gestaltete sich in dem Berichtsjahr ziemlich günstig. Aus diesem Grunde verringerte sich trotz der erhöhten Produktion der inländischen Fabriken die Ausfuhr von Knochenleim nach England; sie betrug im Jahre 1927 584 t gegenüber 624 t im Vorjahre.

Infolge steigender Zufuhr an Rohstoffen hat sich auch die Produktion von Knochenmehl gehoben, jedoch ist die erwartete Absatzerhöhung nicht eingetreten, und es sind noch bedeutende Lagervorräte von diesem Produkt vorhanden. Trotz der Nachfrage seitens der internationalen Abnehmer ist eine nennenswerte Ausfuhr nicht zustandegekommen, da sich durch Preiserhöhung des Rohstoffes sowie durch Steigerung der Produktionsunkosten die Selbstkosten höher stellten als die internationalen Marktpreise. Dementsprechend fiel der Export, der noch im Jahre 1925 1409 t betragen hat, in der ersten Hälfte des Jahres 1927 auf 185 t und blieb in der zweiten Jahreshälfte noch hinter dieser Zahl zurück.

Die in den letzten Monaten des Jahres 1927 mit Rußland angeknüpften direkten Beziehungen lassen auf eine Einfuhr russischer Knochen in größeren Mengen und deshalb auf eine Senkung der ziemlich hohen Produktionsunkosten durch Ausnutzung der infolge Rohstoffmangels stillgelegten Anlagen hoffen.

Das Jahr 1927 brachte der Industrie der photographischen Platten Erhöhung der Produktion und Verbesserung der Plattenqualität; es wurde auch mit Arbeiten zur Aufnahme der Produktion von photographischen Papieren begonnen.

Alle anderen Gebiete der chemischen Industrie erfreuten sich einer günstigen Konjunktur, die sich in der Verbesserung der Produktionsmethoden, Renovierung der Einrichtungen sowie Rationalisierung der Betriebe auswirkte. (1700)

Die englische Chemikalienausfuhr nach Südamerika.

Einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Bericht entnehmen wir die folgenden Angaben über die Handelsbeziehungen Großbritanniens zu Südamerika.

Alle Länder Südamerikas erlangen allmählich ihre Vorkriegskaufkraft wieder; auf die britischen Exporteure entfällt ihr normaler Anteil an der Gesamtentwicklung.

Vor dem Kriege führte Großbritannien nach allen südamerikanischen Ländern zusammen Chemikalien im Werte von 1,1 Millionen £ jährlich aus. Diese Ausfuhr stellte annähernd 25% der gesamten Chemikalieneinfuhr dieser Länder dar.

Brasilien bezog vor dem Kriege für 320 000 £ Chemikalien von Großbritannien bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 1,2 Millionen £. Im Finanzjahr 1925/26 waren die entsprechenden Zahlen 550 000 £ und 1,85 Millionen £. Die scheinbare Zunahme beider Werte entfällt wahrscheinlich größtenteils auf die erhöhten Chemikalienpreise im Vergleich zur Vorkriegszeit; die britische Ausfuhr nach Brasilien hat aber zweifellos ihren Platz gut behauptet.

Die wachsende Textilindustrie Brasiliens bietet gute Absatzmöglichkeiten für Farbstoffe. Brasilien ist in dieser Beziehung der beste Markt Südamerikas. Die gesamte britische Farbstoffausfuhr nach Südamerika geht praktisch nach Brasilien. Eine bedeutende Zunahme zeigt die britische Ausfuhr von Natriumverbindungen nach Brasilien, die von 15 000 t vor dem Kriege jetzt auf 25 000 t gestiegen ist. Die wichtigste Natriumverbindung ist Aetznatron, von dem Brasilien jetzt das doppelte Quantum wie vor dem Kriege aus Großbritannien bezieht. Der Anteil Großbritanniens ist größer, als der aller anderen Lieferanten zusammen.

Die brasilianische Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln ist bedeutend; der Anteil Großbritanniens in Höhe von 250 t ist jedoch gering. Aehnlich verhält es sich mit den Düngemitteln, von denen Großbritannien nur 7% der Gesamteinfuhr bestreitet. Fortschritte zeigen sich dagegen auf dem Anstrichfarbenmarkt, sowie im Handel von Schwefelsäure, Borsäure und Essigsäure.

In Argentinien ist die Stellung der britischen Exporteure ähnlich wie in Brasilien. Nach den letzten veröffentlichten Statistiken liefert Großbritannien Chemikalien im Werte von 1 Million £ jährlich nach Argentinien, der eine Gesamteinfuhr von Chemikalien in Höhe von über 4 Millionen £ gegenübersteht. In der Vorkriegszeit betrug der britische Anteil 620 000 £ bei einem Gesamteinfuhrwerte von 2,8 Millionen £. Der Anteil Großbritanniens an der Chemikalienbelieferung Argentiniens beträgt demnach ebenso wie bei Brasilien roh ein Viertel der Gesamteinfuhr.

Uruguay und Chile beziehen jährlich für etwa 100 000 £ Chemikalien von Großbritannien gegenüber einigen 60 000 £ in der Vorkriegszeit. Während jedoch der Anteil Großbritanniens an der gesamten Chemikalieneinfuhr von Uruguay fast 30% beträgt, bezieht Chile nur ein Zehntel seines Chemikalienbedarfs von Großbritannien.

Bei den übrigen Ländern des südamerikanischen Kontinents ist die Chemikalieneinfuhr nicht besonders entwickelt. Vor dem Kriege betrug die gesamte Chemikalieneinfuhr Columbiens, Perus und Venezuelas nicht mehr als 60 000 £. Die Hälfte stammte aus Großbritannien. Nach den letzten Informationen scheint der Anteil Großbritanniens an der Chemikalieneinfuhr dieser Länder zurückgegangen zu sein.

Als Gesamtergebnis stellt sich demnach heraus, daß alle südamerikanischen Länder zusammen jährlich britische Chemikalien im Werte von 2 Millionen £ beziehen. Die Konkurrenz ist jedoch auf diesen wertvollen Märkten sehr scharf, da die Ausdehnungsmöglichkeiten dieser Absatzgebiete schier unbegrenzt erscheinen.

Während der ersten Nachkriegsjahre machten besonders die Vereinigten Staaten den britischen Exporteuren Konkurrenz. Das Bureau of Foreign and Domestic Commerce der Vereinigten Staaten hat wiederholt auf die Absatzmöglichkeiten in verschiedenen südamerikanischen Ländern hingewiesen. So wird z. B. Argentinien als günstiges Absatzgebiet für Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel angesehen. Gegenwärtig bezieht Argentinien von Großbritannien ebensoviel chemische Erzeugnisse dieser Art, wie alle anderen Abnehmer zusammen. Man könne auch weiter damit rechnen, daß in Argentinien jährlich 5000 bis 6000 t britische Schädlingsbekämpfungsmittel usw. abgesetzt werden.

In Großbritannien ist man auch der Ansicht, daß Argentinien ein gutes Absatzgebiet für Weinsäure darstellt; noch größere Absatzmöglichkeiten bestehen für Oxalsäure und Salicylsäure. Auch für Schweröl aus Steinkohlenteer bestehen gute Aussichten. In früheren Jahren setzten die britischen Exporteure hiervon bedeutende Mengen ab, vor dem Kriege im Durchschnitt 2000 t jährlich; in letzter Zeit ist die Ausfuhr jedoch zurückgegangen. Abgenommen hat auch die britische Ausfuhr von Anstrichfarben nach Argentinien. Argentinien ist der zweitbeste Kunde Großbritanniens auf diesem Gebiete und

Digitized by Google

zweifellos der bedeutendste Verbraucher aller südamerikanischen Staaten. Hauptsächlich besteht Nachfrage nach Ocker und Erdfarben; obgleich gute Absatzmöglichkeiten bestehen, hat sich die britische Ausfuhr dorthin um 20% unter das Vorkriegsniveau gesenkt. (109)

Die chilenische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Wie ein vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebener Bericht des britischen Handelssekretärs in Santiago besagt, hat der Chemikalienverbrauch Chiles in den letzten Jahren sehr zugenommen. Die Einfuhrwerte und die wichtigsten Herkunftsländer sind im folgenden wiedergegeben:

Jahr	Einfuhr insgesamt 1000 £	aus Großbritannien %	aus Deutschland %	aus Ver. Staaten %	aus Norwegen %
1921 . . .	233	34	22	20	2
1924 . . .	277	33	31	6	9
1925 . . .	389	23	26	17	11
1926 . . .	325	30	30	20	7

Norwegen kommt nur als Lieferant von Calciumcarbid in Betracht. Die wichtigsten von den anderen Ländern gelieferten Chemikalien sind Soda, Aetznatron, Natriumthiosulfat, Natronwasserglas, Schwefelnatrium, Natriumbicarbonat und verschiedene andere Natriumsalze, Kaliumchlorat und verschiedene andere Kaliumsalze, sowie verschiedene Alkaloide, Schwefelsäure usw. Einzelheiten über die chilenische Einfuhr von Schwerchemikalien zeigt die folgende Tabelle.

Warenbezeichnung	Jahr	t	%-Anteil Großbritann.	Herkunftsländer Rest aus[1])
Natronwasserglas . . .	1926	454	60	Ni. V.
	1925	298	40	Ni. 55%
	1924	135	—	Ni. 36%, D. 49%
Natriumthiosulfat . .	1926	1 084	40	D. B. V.
	1925	849	20	V. 40%, D. 20%
	1924	1 077	58	D. 24%, Ni. 11%
Calcinierte Soda . .	1926	2 731	80	
	1925	3 756	64	V. 29%
	1924	2 116	96	
Aetznatron .	1926	1 811	60	D. B. V.
	1925	1 585	82	V. D.
	1924	918	91	V. D.
Schwefelsäure	1926	415	30	D. 28%, Ni. 30%
	1925	332	30	D. 30%, Ni. 28%
	1924	320	54	D. 30%, Ni. 10%
Schwefelnatrium .	1926	455	40	B. D.
	1925	557	57	B. D.
	1924	469	64	D. 20%, B. 15%
Verschied. Natriumsalze .	1926	347	25	D. 50%, V. B.
	1925	303	36	D. 30%, Sp. V.
	1924	315	23	D. 50%, Ni.
Natriumbicarbonat	1926	252	95	D.
	1925	321	88	D.
	1924	270	83	Ni.
Verschied. Kaliumsalze	1926	358	—	V. 50%, D. 40%
	1925	162	—	D. 67%, Ni. 15%, V. 10%
	1924	150	4	D. 58%, V. 20%
Kaliumchlorat	1926	221	—	D. 60%, Sch. 30%
	1925	141	—	D. 67%, Sch. 35%
	1924	100	—	D. 20%, Sch. 60%, V. 20%
Calciumcarbid	1926	5 039	10	No. 40%, D. 30%, V. 20%
	1925	6 828	8	No. 40%, D. 35%, V. 14%
	1924	2 885	—	No. 60%, D. 16%, Schw. 16%

Die jetzt in Chile produzierten Schwerchemikalien sind Schwefelsäure, Kupfercarbonat, kristallisierte Soda, Natriumhypochlorit (Eau de Javelle), sublimierter Schwefel und Borax. Eine Papierfabrik in Santiago hat kürzlich eine Anlage zur Herstellung ihres Bedarfs an Aetznatron errichtet.

Die durchschnittliche Jahreseinfuhr Chiles an Arzneimitteln beträgt etwa 300 000 £, von denen die Vereinigten Staaten und Frankreich je 30%, Deutschland 20%, Großbritannien 8% und Belgien, Italien, die Schweiz usw. den Rest liefern. Außer der gewöhnlichen Reklame in Zeitungen usw. ist die Gratisverteilung von Arzneimitteln an die Aerzte des ganzen Landes üblich.

Die Anteile Großbritanniens, Deutschlands und der Vereinigten Staaten an der chilenischen Gesamteinfuhr von Farben und Lacken, deren Wert jährlich 125 000 £ beträgt, sind während der letzten sieben Jahre fast unverändert geblieben. Der größte Posten dieser Gruppe sind teigförmige Farben, jährlich etwa 2200 t, von denen 80% aus Großbritannien, 10% aus den Vereinigten Staaten und der Rest aus den Niederlanden, Deutschland und Belgien kommen. In streichfertigen Farben liefern die Vereinigten Staaten 75% und Großbritannien 20% der Gesamteinfuhr, die etwa 320 t jährlich beträgt.

Die Einfuhr von Emaillefarben betrug im Jahre 1926 150 t; davon stammten 90% aus den Vereinigten Staaten und der Rest aus Großbritannien, Deutschland und Belgien. Die Einfuhr von Lacken in Höhe von 120 t kam zu 35% aus den Vereinigten Staaten und zu je 30% aus Großbritannien und Deutschland. An trockenen Farben gelangten 250 t zur Einfuhr. und zwar aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien, Belgien, usw.

Die Konkurrenz in streichfertigen Farben von seiten der chilenischen Produzenten nimmt dauernd zu und wird sich in Zukunft weiter verschärfen, da der neue Zolltarif bedeutende Erhöhungen der Einfuhrzölle vorsieht. (1494)

Die Platinindustrie Sowjet-Rußlands.

Der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR.", Nr. 4, entnehmen wir die folgende Darstellung: :

Das Verschwinden des russischen Platins in den ersten Nachkriegsjahren vom Weltmarkte führte zu einem sprunghaften Anziehen der Preise. Vor dem Kriege, wo Rußland etwa 95% des 200 000 Unzen betragenden Jahresbedarfs der Welt deckte, stellte sich der Preis auf 45 $ (1913), um bis 1920 auf 150 $ pro Unze emporzuschnellen.

Diese Preisbewegung ist umso verständlicher, als die übrigen Produktionsländer von Platin nicht in der Lage waren, den Ausfall auszugleichen, und obendrein mit hohen Produktionskosten arbeiteten. Immerhin waren Columbien, Canada und späterhin Südafrika in größerem Maßstab als Produzenten auf dem Weltmarkt erschienen; die Gesamtproduktion dieser Länder betrug 1926 66 000 Unzen.

Das Wiedererscheinen des russischen Platins auf dem Weltmarkte brachte einen Preisrückgang. Von 1924 bis Anfang 1927 stellte sich der Preis mit geringen Schwankungen auf 115 bis 120 $.

Das bis Anfang 1927 gehaltene, noch relativ hohe Preisniveau findet seine Erklärung in den hohen Gestehungskosten der kolumbischen und südafrikanischen Platinindustrie. Das von diesen Erzeugungsländern gebildete Syndikat war naturgemäß bestrebt, die Entfaltung der russischen Produktion, von der letzten Endes ein Sinken der Preise unter die Gestehungskosten der kolumbischen und südafrikanischen Erzeuger zu befürchten war, zu beschränken. Diese Behinderungsversuche gaben der UdSSR. in der Folgezeit Veranlassung zu selbständigem Auftreten auf dem Weltmarkt. Im März 1927 lief der letzte Lieferungsvertrag zwischen der Firma Johnson Mattey und der Sowjetregierung ab. Seit dieser Zeit datiert der selbständige

[1]) B. = Belgien, D. = Deutschland, Ni. = Niederlande, No. = Norwegen, Sch. = Schweden, Schw. = Schweiz, Sp. = Spanien, V. = Ver. Staaten.

Digitized by Google

Verkauf des russischen Platins auf dem Weltmarkte. Die Edelmetall-Vertriebsgesellschaft A.-G. („Rusplatina", Sitz Berlin) tätigt ihre Abschlüsse direkt mit den Großabnehmern und hat außerdem in allen Importländern ein Verkaufsnetz für die Versorgung der Kleinverbraucher geschaffen. Um diese Verbindung mit den Konsumenten noch enger zu gestalten, hat die Gesellschaft in verschiedenen Ländern mit kleineren, Platin verarbeitenden Werken Verträge auf Herstellung von Platin-Halbfabrikaten abgeschlossen. Die Ergebnisse des ersten Geschäftsjahres werden von der Gesellschaft als durchaus günstig bezeichnet. Es ist der Gesellschaft gelungen, in relativ kurzer Zeit einen leistungsfähigen Absatzapparat zu schaffen und dem russischen Platin eine bedeutende Rolle auf dem Weltmarkt zu sichern. Der weitere Ausbau der Platingewinnung und -verarbeitung in der Sowjetunion läßt erwarten, daß diese Stellung in nächster Zeit noch eine Verstärkung erfahren wird.

Die englische Firma, mit der der Vertrag aufgehoben wurde, hatte es abgelehnt, den Jahresanteil der UdSSR. an der Deckung des Weltbedarfs zu erhöhen, und wollte sogar die frühere Quote nicht einmal garantieren. Nach Ansicht der Firma, die den Weltverbrauch auf 130 000 Unzen schätzte, waren 45 000 Unzen durch Columbien, 20 000 durch Canada, 12 000 durch Südafrika und der nach dieser Rechnung verbleibende Rest durch die UdSSR. zu decken. Die erwähnte Trennung der russischen Platinlieferungen von der englischen Kommissionsfirma führte zu weiterer Preissenkung. Auf dem Londoner Markte stellten sich die Preise 1927 folgendermaßen: Jahresanfang 21 £, April 18 £ 1 sh. 2 d., September 13 £ 7 sh. 8 d., Jahresschluß 14 £.

Zur Frage der Schätzung des Weltverbrauchs von Platin sei hinzugefügt, daß die „Deutsche Goldschmiede-Zeitung" den Verbrauch viel höher ansetzt als die englische Firma und einen Bedarf von 160 000 bis 170 000 Unzen schätzte. Diese letztere Schätzung dürfte den Tatsachen bedeutend näher kommen.

Wir lassen einige wichtige Angaben über die Entwicklung der russischen Platinindustrie folgen:

Der Platinbergbau der Sowjetunion konzentriert sich auf die Ausbeutung der Vorkommen im Ural, welche durch den 1921 gegründeten Trust „Uralplatina" betrieben wird. Der Trust ist seit seiner Gründung im Besitz des Monopols auf Platingewinnung. Außer seinen Förderbetrieben hat der Trust ein Affinagewerk in Swerdlowsk und eine Fabrik zur Herstellung von Platinwaren in Moskau in Betrieb. Die Konzentration des gesamten Platinbergbaues in einem Trust ermöglichte den raschen Wiederaufbau der Platinindustrie. So stieg die Anzahl der in den Platingruben arbeitenden Bagger unausgesetzt: 1921 11, 1922/23 20, 1923/24 22, 1924/25 25, 1925/26 25. Im Wirtschaftsjahr 1926/27 wurden in Amerika fünf Großbagger mit elektrischem Antrieb gekauft. Vier dieser Bagger haben ein Fassungsvermögen von 13 500 Kubikfuß, der fünfte ein solches von 7500 Kubikfuß. Zum Teil wurden diese Bagger bereits 1927 in Betrieb genommen, wodurch sich die Produktionsleistung der Gruben beträchtlich gehoben hat.

In der Vorkriegszeit gelangte ausschließlich unverarbeitetes Platin zum Export. Neuerdings dagegen wird die Affinage in dem Swerdlowsker Werk, dem auch die Erforschung der Verarbeitungsmethoden obliegt, vorgenommen. Darüber hinaus verfügt der Trust über die Unterstützung einer Reihe von Forschungsanstalten, u. a. des Platininstituts, des Instituts für die Verarbeitung industriell nutzbarer Bodenschätze und des Laboratoriums zur Untersuchung platinhaltiger Erze. Mehrfache Analysen haben erwiesen, daß die Produktion des Affinagewerkes in Swerdlowsk in qualitativer Beziehung den Erzeugnissen ausländischer Fabriken nicht nachsteht, in einigen Fällen ihnen sogar überlegen ist. Die Platinwarenfabrik in Moskau stellt u. a. Tiegel, Elektroden, Draht und eine Reihe anderer Artikel für die chemische, elektrotechnische und Juwelierindustrie her. In der Herstellung von Gerät für Laboratorien hat das Moskauer Werk nach dem Urteil ausländischer Spezialisten bedeutende Erfolge zu verzeichnen. Der Trust „Uralplatina" liefert für den Export technisch reines Platin (99,8%) in Form von Barren, Platten, Draht und Klumpen, chemisch reines Platin, Iridium, Rodium, Palladium und Osmium.

Ueber den Umfang der Platingewinnung in der UdSSR. können wir folgende Ziffern geben (nach „La vie Economique des Soviets", Nr. 66):

Jahr	1000 Unzen	In % von der Weltproduktion
1923	37,4	41,7
1924	56,9	46,3
1925	94,8	59,3
1926	92,7	56,0

(968)

Die chinesische Antimonindustrie im Jahre 1927.

Nach einem Berichte der „Commerce Reports" ist die Produktion von Antimon in China im Jahre 1927 trotz der militärischen Operationen in und bei dem Zentrum dieser Industrie, trotz Erhöhung der Ausfuhrabgaben und trotz des Rückganges der von den Verbrauchern gezahlten Preise, im Vergleich zu der Produktion während der Jahre 1925 und 1926 nicht zurückgegangen. Die Ausfuhr war aber anscheinend geringer als im Vorjahre.

Da die Provinz Hunan über 95% der gesamten chinesischen Antimonproduktion und schätzungsweise 85% der Weltantimonproduktion aufbringt, bietet die Statistik über den Versand von Antimon aus dem Binnenhafen Tschang-scha, in der Provinz Hunan, einen geeigneten Maßstab für die Beurteilung der gesamten chinesischen Antimonindustrie. Wenn auch gewisse Lagerbestände in Tschang-scha gehalten werden, so fallen diese doch den Vorräten in Hankou und Schanghai gegenüber nicht sonderlich ins Gewicht. Der chinesische Antimonverbrauch ist für das Jahr 1927 nicht bekannt; im Vergleich zur Ausfuhr ist er jedoch unbedeutend.

Nach der Seezollstatistik betrug die Ausfuhr von Antimon aus Tschang-scha während der letzten Jahre wie folgt:

	1924	1925	1926	1927
	Mengen in long t			
Antimonregulus	11 142	15 465	16 658	17 324
Rohantimon	1 798	2 865	3 348	2 653
Antimonoxyd			1 750	1 597

Die Vorräte in Tschang-scha sind vom amerikanischen Konsulat für den 1. Januar 1927 zu 900 long t angegeben worden.

Im Jahre 1925 lagen schätzungsweise 80% des gesamten Antimonhandels in Tschang-scha in den Händen ausländischer Firmen. Im Jahre 1926 betrug der Anteil der chinesischen Händler bereits 60%; zuverlässige Schätzungen berichten, daß im Jahre 1927 über 75% des gesamten Handels von Chinesen kontrolliert wurden. Infolgedessen hat sich Hankou, das zwar kein Produktionszentrum ist, aber doch zum Zentrum des chinesischen Antimonausfuhrhandels entwickelt.

Für das in Hankou verladene Antimon wird teilweise Schanghai als Bestimmungsort genannt, größtenteils werden jedoch die ausländischen Bestimmungsorte angegeben. Da jedoch alle aus Hankou auslaufenden Schiffe Schanghai passieren müssen und in der Zollstatistik des letzteren Hafens auch die Wiederausfuhr vermerkt wird, geben die Ausfuhrzahlen Schanghais ein ziemlich genaues Bild der chinesischen Gesamtausfuhr von Antimon.

(Fortsetzung auf S. 659.)

Digitized by Google

Lettlands Chemikalien-Einfuhr 1927.

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Acetanilid	875	2 894	875	2 894
Aceton	18 230	27 132	18 230	27 132
Agar-Agar	3 118	27 385	3 118	27 385
Alaun, in Kristallen	50 599	12 605	29 632	8 383
Alaun, pulv.	20 935	4 630	17 282	3 874
Alizarinlack	327	2 728	241	1 721
Alizarin	53 612	547 346	42 136	444 657
Alkaloide u. deren Salze	179	26 885	154	15 463
Ammoniumbichromat	1	5	1	5
Ammonium, schwefelsaures, roh (t)	109	33 211	79	23 475
Ammoniak, phosphorsaures	856	953	856	953
Ammoniak, kohlensaures	19 846	10 818	19 556	10 645
Salmiakgeist	27 400	12 199	25 210	11 383
Ammoniak, salpetersaur.	17	27	17	27
Anilinfarben	59 051	616 312	44 277	483 045
Anilin u. Anilinsalze	815	1 601	815	1 601
Antimonoxyd	1 099	1 636	5	23
Antimonschwefel	8 738	12 462	7 689	11 117
Antipyrin	486	5 697	447	5 181
Anthracen	—	—	—	—
Atropin	—	43	—	43
Bakelit	52	311	52	311
Aetzbaryt	14	18	14	18
Baryt, kohlens., künstl.	353	429	353	429
Baryt, schwefels., künstl.	10 488	20 173	9 461	20 047
Benzin (t)	4 043	1 301 139	1 337	510 748
Benzoesäure	409	2 030	404	2 010
Salze der Benzoesäure	52	204	52	204
Benzol, gereinigt	1 165	819	1 165	819
Berliner Blau	1 220	4 391	1 220	4 391
Bertholetsalz (chlorsaur. Kalium)	96 859	51 193	71 465	34 418
Bickfordschnur	1 329	3 268	1 329	3 268
Bismutgallate	209	4 409	203	4 275
Borax, gereinigt	25 706	20 956	20 201	18 319
Borsäure, gereinigt	12 456	10 807	11 881	10 367
Borsäure, ungereinigt	—	—	—	—
Bromkalium	2 183	7 779	2 183	7 779
Bromnatrium	1 619	6 487	1 619	6 487
Cellophan, verarbeitet	108	2 180	108	2 180
Celluloid, verarbeitet	347	7 050	290	5 750
Chininsalze	35	1 606	27	1 561
Chinin	361	18 075	307	15 402
Chlorbarium	18 310	5 075	18 310	5 075
Chlorzink	3 276	2 706	2 979	2 511
Chloreisen	1 198	3 430	376	324
Chlorkalk	297 804	51 219	274 920	47 774
Chlorcalcium, techn.	87 100	10 428	73 126	9 962
Chloroform	3 476	10 542	3 476	10 542
Chlorschwefel	1 843	1 632	1 843	1 632
Chromalaun	107 954	37 225	107 954	37 225
Chromkalium	5 601	5 102	2 048	1 805
Kaliumbichromat	6 278	5 866	5 420	5 050
Chromsäure	22	98	22	98
Chromsäure-Salze	3 900	3 797	3 900	3 797
Zinkweiß	256 671	218 345	145 625	122 340
Zinnober	656	4 252	51	864
Zitronensäure	4 036	16 856	3 402	14 225
Leerseife	31	181	31	181
Zündschnur	1 245	9 601	106	926
Degras	14 593	8 120	9 818	5 042
Dekalin	5 473	3 465	5 473	3 465
Dextrin	4 078	12 606	3 557	10 266
Dermatin	1 211	8 875	861	7 441
Dionin	9	2 160	9	2 160
Druckfarbe	12 771	42 313	7 811	27 481
Quecksilberoxyd-Salze	551	8 438	427	6 681
Quecksilberoxyd	81	1 170	49	965
Farbextrakte	5 988	9 639	897	2 032
Pflanzen-Farbstoffe, pulv.	112 390	21 362	77 652	15 907
Farben und Farbstoffe n. b. g.	71 620	150 368	26 930	82 781
Farbholzpulver	52 311	11 927	36 893	8 817
Alizarinöl	32 511	43 037	17 347	27 596
Holzöl	10 700	18 361	10 700	18 361
Leinöl	128 550	94 506	3 013	2 447
Paraffinöl	1 595	4 414	1 585	4 372
Ricinusöl	31 363	38 230	8 851	10 495
Schmieröl	407 687	238 404	235 483	113 695
Terpentinöl	18 673	19 838	17 301	18 507
Vaselinöl	171	64	171	64
Oele, ätherische, natürl., ohne Spiritus	286	15 075	152	9 618
Oele, ätherische, künstl., ohne Spiritus	6 262	212 301	4 620	138 600
Oelfarbe	600	1 516	233	459
Oellack	9 449	17 722	8 959	15 796
Parfümöle, künstl., ohne Spiritus	632	24 112	489	16 193
Schwefeläther	7 495	12 584	7 495	12 584
Essigsäure	28 126	29 880	27 347	29 207
Graukalk	40 325	16 059	20 622	7 934
Essigsäure-Salze	287	665	215	585
Phenacetin	738	5 705	677	5 141
Phenol, unger. (Carbolsäure) (t)	3 288	739 136	946	329 727
Phosphorsäure	308	700	308	700
Sauerstoff	1 541	5 869	1 541	5 869
Gase, verflüssigt	5 365	15 051	2 509	5 765
Gerbextrakt, Quebracho	892 578	558 443	387 610	246 697
Gerbextrakt, Mimosa	218 161	128 440	139 122	88 455
Gerbextrakte, nicht bes. genannte	403 199	252 637	145 158	100 617
Gerbsäure (Tannin)	855	5 087	855	5 087
Glycerin, ungereinigt	748	1 352	748	1 352
Glycerin, gereinigt	32 958	83 309	21 174	52 531
Granitol	6 151	39 794	6 088	39 138
Guajacol	166	1 881	94	1 069
Guajacol, kohlensaures	87	1 163	26	373
Hämatein, trocken	2 297	4 555	236	668
Indigo, künstl.	123	1 072	123	1 072
Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form)	29	422	1	22
Jodkalium	2 804	54 739	1 640	49 158
Jodnatrium	274	10 416	274	10 416
Jodhaltige organ. Verbindungen	145	6 772	129	5 658
Calciumcarbid (t)	127	37 918	62	20 669
Calcium, phosphorsaures	23	54	23	54
Calcium, kohlensaures	16 645	7 053	15 920	6 651
Kali, doppeltkohlensaures	48	97	48	97
Aetzkali, ungereinigt	33 622	25 918	33 622	25 918
Aetzkali, gereinigt	384	647	384	647
Cyankali	327	865	327	865
Kalomel	2	31	2	31
Carbolineum	27 601	11 170	27 150	11 058
Carbolsäure, helle	383	646	383	646
Carbolsäure in Kristallen	726	1 446	726	1 446
Casein (t)	310	460 720	157	249 334
Cachou	2 072	2 911	1 362	1 481
Chinesische Tusche	1 250	6 618	1 127	6 155
Codeinsalze	45	9 003	33	6 103
Codein	111	21 433	75	12 733
Coffeinsalze	293	883	293	883
Coffein	304	4 783	304	4 783
Cocainsalze	3	949	3	949
Cocain	5	2 786	5	2 786
Collodium	1 181	1 950	1 181	1 950
Zubereitete Arzneimittel, dosiert	9 421	367 586	8 072	312 393
Zubereitete Arzneimittel, nicht dosiert	7 706	162 606	3 427	87 691
Kosmetika, n. b. g.	20 225	290 889	7 759	82 717
Cochenillecarmin	141	7 114	126	5 998
Lackfarben	164	400	164	400
Farbton	24 881	5 134	14 762	3 992
Eisenoxydfarben, n. b. g.	139 909	31 033	58 230	18 077
Farberden	26 674	7 105	926	254
Kreolin	2 511	2 098	1 155	785

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Kreosot	882 376	148 294	357 013	76 197
Couleur	555	1 097	555	1 097
Wasserglas	8 740	1 410	8 740	1 410
Lanolin	3 263	5 247	3 152	5 116
Hektographenband	1 006	4 246	971	4 140
Schapirographenband	562	2 545	562	2 545
Lederleim	8 478	13 286	7 273	11 955
Appreturleim	2 047	2 791	947	2 329
Pflanzenleim	7 812	7 990	3 154	5 702
Knochenleim	3 167	4 360	2 256	3 015
Schusterleim	714	1 620	204	472
Fischleim	153	1 602	153	1 602
Linoleum	11 324	19 031	10 826	17 958
Lithopone	133 076	58 402	17 716	9 227
Lysol	1 457	1 423	1 235	1 248
Chlormagnesium, techn.	91 191	11 914	86 854	11 309
Magnesium, kohlensaures techn.	9 549	3 982	9 543	3 976
Magnesium, schwefels.	30 172	8 129	30 172	8 129
Magnesia usta	7 000	5 001	7 000	5 001
Tonerdehydrat	1 035	1 327	1 035	1 327
Tonerde, schwefelsaure	528 232	67 233	328 651	43 533
Düngemittel n. b. g.	37 777	8 080	22 777	7 889
Miniaturfarben	6 903	39 939	5 634	32 250
Morphiumsalze n. b. g.	35	10 108	26	8 583
Morphium	37	6 163	30	5 095
Mumie	12 185	3 180	4 139	1 623
Naphthalin, ungereinigt	62 803	22 074	62 803	22 074
Naphthalin, gereinigt	238	310	238	310
Naphthol	473	3 988	467	3 968
Natriumbisulfid	98 811	31 079	93 437	29 579
Natriumsulfid	117 326	32 487	113 158	31 474
Natrium, chlorsaures	1 014	803	1 014	803
Natrium, salpetersaures	99	75	99	75
Natrium, benzoesaures	48	212	48	212
Natrium, citronensaures	24	87	24	87
Natrium, doppelkohlensaures	27 171	7 889	12 787	5 249
Natrium, phosphorsaures	23	29	23	29
Natrium, schwefelsaures	30 110	7 825	28 183	7 304
Natrium, schwefligsaures	3 534	1 132	2 653	822
Natrium, schwefels., ger.	28 724	6 361	25 724	6 240
Natrium schwefelsaures, neutral (Glaubersalz)	521 009	57 068	409 705	45 442
Natrium, doppelschwefelsaures	4 676	1 323	3 614	1 008
Natrium, salicylsaures	2 940	868	2 940	868
Nickeloxyd-Salze	2 025	3 354	2 025	3 354
Nickeloxyd	6	15	6	15
Nitrobenzol	288	558	264	412
Oker	515 213	101 101	294 489	47 096
Olein	151 116	152 411	25 809	24 399
Opium	174	12 196	94	6 472
Pariserblau	2 970	10 595	2 818	10 197
Zahnpasta	—	—	—	—
Pastellkreide	310	1 438	286	1 238
Pepsin	261	991	261	991
Pepton	1	33	1	33
Firnis	4 217	4 585	1 825	1 728
Milchsäure, unger.	6 555	9 488	6 555	9 488
Milchsäure, gereinigt	2 216	9 229	2 216	9 229
Milchsäure-Salze n. b. g.	30	241	30	241
Pigmente organ. Farbstoffe	8 940	75 547	6 352	58 425
Pigmentlack	114	588	114	588
Pyrogallussäure	46	753	46	753
Heilpflaster	189	6 337	174	6 073
Pottasche, unger.	71 922	43 707	68 557	41 803
Platinpräparate u. -Salze	2	129	2	129
Silberpräparate u. -Salze	1 422	58 536	1 216	44 421
Goldpräparate u. -Salze	75	11 076	47	5 319
Schießpulver	7 099	26 304	6 727	25 152
Saccharin in Kristallen	1 682	14 514	1 622	13 916
Saccharintabletten	9 363	62 773	6 210	46 352
Salzsäure	169 324	28 526	115 990	21 631
Salze n. b. g. Säuren	14 220	20 776	14 203	20 427
Santonin	30	22 233	10	8 501

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Präparate zum Kleben	3 002	12 000	2 839	11 194
Präparate z. Haarfärben	153	2 306	65	877
Präparate für Metallputz	11 561	21 141	8 888	16 518
Schwefelkohlenstoff	9 709	4 468	9 689	4 458
Schwefelsäure, verdünnt	10 376	1 822	10 376	1 822
Schwefelsäure, konzentr.	1 836 520	241 319	1 061 907	159 922
Sera	439	16 731	404	15 505
Ferrocyankali	2 111	3 413	2 111	3 413
Ferricyankali	465	1 873	270	1 092
Oxalsäure	2 304	1 536	2 027	1 366
Ameisensäure	7 923	6 929	7 588	6 607
Salpetersäure	48 592	19 317	29 420	11 740
Parfüms mit Spiritus	1 089	52 316	113	3 318
Toilettewasser m. Spirit.	127	5 172	5	239
Toilettewasser o. Spirit.	87	1 937	54	459
Parfümstoffe, krist.	974	31 220	692	23 866
Stiefelschmiere	10 598	35 020	4 319	12 210
Schmiermittel a. Naphtha	42 735	37 254	31 215	26 957
Kienruß	52 786	41 702	40 640	36 278
Spirituslack	18 560	20 302	18 207	18 497
Methanol	135 084	133 213	126 655	124 351
Sprengstoffe	12 230	17 976	6 524	9 537
Stearin	65 877	81 129	7 804	10 048
Strychninsalze	13	96	1	39
Strychnin	36	1 376	36	1 376
Sublimat	245	3 538	199	2 728
Kerzen	15	144	5	48
Harzöl	8 958	2 674	8 958	2 674
Bleiweiß	30 994	32 052	3 141	2 670
Bleiasche	263	369	263	369
Bleiglätte	53 967	47 699	10 285	8 961
Bleimennige	15 791	11 415	6 784	5 282
Blei, essigsaures	1 573	1 848	1 573	1 848
Schminke	105	2 076	42	739
Terpentinlack	809	3 046	424	1 162
Tetrachlorkohlenstoff	1 756	2 424	1 756	2 424
Tetralin	33 654	22 082	33 654	22 082
Tinte	7 216	14 040	6 591	12 300
Thomasmehl (t)	20 176	1 264 436	14 151	862 910
Wasserstoffsuperoxyd für industr. Zwecke	4 161	7 946	1 808	3 455
Ultramarin	6 225	7 319	527	993
Umbra	14 882	2 616	5 568	1 573
Vanillin	474	19 310	300	13 675
Arsenkupferfarben	308	667	308	677
Vaselin, ungereinigt	5 197	3 331	5 197	3 331
Vaselin, gereinigt	5 106	6 132	4 126	4 540
Veratrin	41	2 276	37	1 957
Weinsäure	20 871	67 791	18 963	61 070
Weinsäuresalze	31	89	31	89
Weinstein, gereinigt	2 883	5 080	1 565	3 802
Weinstein, roh	308	549	290	505
Zinkvitriol	1 597	939	1 586	879
Eisenvitriol	1 347	285	1 347	285
Kupfervitriol	284	440	86	331
Salicylsäure	3 144	9 138	3 139	9 073
Salipyrin	151	2 455	151	2 455
Salmiak (Chlorammon.)	13 582	7 098	13 121	6 686
Salol	565	3 281	542	3 144
Chilesalpeter (t)	717	238 243	662	222 255
Salpeter, norweg. (t)	242	67 285	138	41 462
Salpeter, gewöhnl.	40 640	22 924	28 157	15 147
Siegellack	195	4 311	83	490
Seife, kosmetische	7 144	44 187	3 926	21 779
Seife, medizinische	161	755	134	621
Soda, calciniert, kristallisiert, technisch (t)	2 116	287 135	64	10 656
Soda, kaust., unger. (t)	844	229 579	130	50 576
Soda, kaust., gereinigt	934	1 573	754	1 464
Superphosphat (t)	42 044	3 011 214	3 949	275 607
Gelatine-Glycerinpräpar.	1 586	13 710	1 530	12 751
Gelatine	8 165	42 426	7 512	37 611
Chemische und pharmazeutische Produkte n. b. g. (t)	164	567 625	130	473 655 (1933)

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 656.)

Ausfuhr aus Schanghai

(einschließlich Wiederausfuhr.)

	1926	1927
	Mengen in long t	
Antimonregulus	11 899	7 888
Rohantimon	2 068	913
Antimonoxyd	1 172	374

Obgleich die Produktion im Jahre 1927 nicht vermindert wurde, hatten die Produzenten in Hunan fast dauernd mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Seit dem Juli 1926 sind die Gestehungskosten durch erhöhte Löhne der Arbeiter, Unterbrechung des Verkehrs durch militärische Maßnahmen und Auferlegung neuer Steuern heraufgesetzt worden. Fast alle Gruben und Hütten verwenden noch die alten chinesischen Verfahren, mit Ausnahme der Tang-Grube in Jijang.

Während des dritten Quartals des Jahres 1927 bereitete die Beschaffung ausländischer Chemikalien, die im Raffinationsbetriebe Verwendung finden, Schwierigkeiten, so daß die Hütten gezwungen waren, minderwertige chinesische Erzeugnisse zu verwenden. Infolgedessen tauchten in dieser Zeit größere Mengen Regulus auf dem Markte auf, die die Standardbedingungen (90%) nicht erfüllten. Seit Oktober sind die Betriebe jedoch in dieser Beziehung wieder auf der Höhe, und die Erzeugnisse erlangen wieder ihre übliche Reinheit.

Zu der letzteren Entwicklung haben Berichte, die von der Produktion von Regulus in Südamerika und England und der zunehmenden Beliebtheit dieser Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten auf Kosten Chinas sprachen, wesentlich beigetragen.

Am 31. Dezember 1927 betrugen die Lagerbestände in Hankou etwa 600 t und in Tschang-scha etwa 1400 t. Ueber die Bestände in Schanghai sind keine zahlenmäßigen Angaben bekannt.

Die Produktion in der Provinz Hunan betrug gegen Ende des Jahres 1927 400 t monatlich, lag also bedeutend niedriger als vor einem Jahre. Die Ausfuhr aus Tschang-scha und Hankou ist infolge der militärischen Operationen in diesem Bezirke unregelmäßig. (840)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung. Pos. 648. Platten aus formbarer Kohle.

Aus formbarer Kohle hergestellte auf 4 Seitenflächen bearbeitete Platten sind als Kohlenbürsten nach Tarifnr. 648 zollpflichtig. (Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 2. Mai 1928 IV A 33/28.)

Aus den Gründen: Gegenstand des Streites ist die Zollbehandlung von Kohlenplatten, deren Verzollung als „Kohlenbürsten" nach Tarifnr. 648 zum Satze von 200 RM. für 1 dz die Vorinstanz gebilligt hat, während die Beschwerdeführerin Verzollung als „nur vorgepreßte Kohlenplatten" nach dem Satze von 175 RM. für 1 dz der gleichen Tarifnummer verlangt.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz sind die aus formbarer Kohle hergestellten rechteckigen Platten auf vier Seitenflächen bearbeitet. Hiermit stimmen die Angaben der Beschwerdeführerin überein, die ausführt, daß die wahrnehmbaren Spuren der Bearbeitung auf ein Anschleifen der Platten zurückzuführen sind. Zu welchem Zwecke diese Bearbeitung erfolgt, ist zolltariflich ohne Bedeutung. Sie bewirkt aber, daß die Platten nicht mehr als „nur vorgepreßte" im Sinne der Bestimmungen des Warenverzeichnisses unter Ziffer 6 Buchstabe a des Wortes „Kohlen" erachtet werden können, denn die Waren haben nach ihrer Herstellung durch Pressen eine weitere Bearbeitung durch Abschleifen erfahren. Die Vorinstanz führt weiter aus, daß die durch diese weitere Bearbeitung erzeugte Beschaffenheit der Ware den Charakter einer Kohlenbürste im Sinne des Buchstaben b a. a. O. verleihe, denn die Ware entspreche nach ihrer Beschaffenheit den in Abs. 2 Ziffer 140b Teil III der Anl. für die Zollabfertigung beschriebenen Gegenständen.

Nach dieser Begriffserläuterung, auf die im Warenverzeichnis durch Beisetzung des Zeichens A verwiesen ist und die hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft dem Warenverzeichnis gleichsteht (vgl. Entsch. d. RFH., Bd. 15, S. 346), sind unter Kohlenbürsten „plattenartige, stromableitende Teile von Dynamomaschinen" zu verstehen. Daß solche Erzeugnisse vorliegen, wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Wenn sonach die Vorinstanz nach der Beschaffenheit der Ware zu der Annahme gelangte, daß es sich um Kohlenbürsten handle, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Aus der Begriffsumschreibung für Kohlenbürsten in der Anl. für die Zollabfertigung kann nicht, wie die Beschwerdeführerin annimmt, geschlossen werden, daß darunter nur solche Waren begriffen werden sollen, die zum Einsetzen als Kohlenbürsten gebrauchsfertig hergerichtet sind, es muß aus dem Wortlaut im Zusammenhalte mit Ziffer 6a des Wortes Kohlen im Warenverzeichnis vielmehr geschlossen werden, daß als Kohlenbürsten nach Ziffer 6b a. a. O. alle als Kohlenbürsten verwendbaren Kohlenplatten, die eine über das Vorpressen hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, zu verzollen sind.

Bemerkung. Nach Angabe der Beschwerdeführerin sollen diese Waren anderwärts unrichtigerweise als „nur vorgepreßte Platten" zum Satze von 175 RM. für 1 dz der Tarifnr. 648 verzollt werden. IIa 7636. („Reichszollbl." Nr. 32.) (1913)

Ausland.

Großbritannien. **Meistbegünstigung für britische Waren in Spanisch-Guinea.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist durch Notenaustausch zwischen dem britischen Gesandten in Madrid und dem spanischen Minister für auswärtige Angelegenheiten am 31. Mai den britischen Waren bei der Einfuhr nach den spanischen Besitzungen im Golf von Guinea die Meistbegünstigung eingeräumt worden. Die in Frage kommenden Artikel (5, 6 und 24) des durch das Abkommen vom 5. April 1927 revidierten spanisch-britischen Vertrages vom 31. Oktober 1922 sind in entsprechender Weise abgeändert worden. (1899)

Irischer Freistaat. **Zoll- und Steueränderungen.** Der irische Finanzminister hat bei der Einbringung des Haushaltsplans für das Finanzjahr 1928/29 dem Abgeordnetenhaus wie üblich eine Anzahl Finanzresolutionen zur Beschlußfassung vorgelegt, von denen sich einige auf Zollfragen beziehen. Das Abgeordnetenhaus hat die ihm vorgelegten Beschlüsse angenommen. Diese haben damit nach irischem Etatsrecht vorläufige Gesetzeskraft erlangt.

Neue Zölle sind in diesem Jahre nicht eingeführt worden. Dagegen sind Aenderungen an bestehenden Zöllen vorgenommen worden, die wir, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen, nachstehend wiedergeben.

Glasflaschen und Kruken, die zollpflichtige Waren enthalten, unterlagen bisher einem Einfuhrzoll von 3 d je Dutzend, wenn sie ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 5 Unzen (Flüssigkeit) besitzen. Bei einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Unzen war der Zollsatz 6 d je Dutzend. Vom 26. April 1928 an unterliegen nur noch Glasflaschen und Kruken mit einem zollpflichtigen Inhalt, die ein Fassungsvermögen von 5 Unzen und mehr haben, einem Einfuhrzoll. Dieser beträgt 6 d je Dutzend. Teile eines Dutzend werden als volles Dutzend gerechnet (Zollresolution Nr. 6).

Die Finanzresolution Nr. 9 sieht eine Erhöhung der bisherigen Grundrate der Abgaben auf Zucker vor. Diese betrug bisher 1 d für 1 Pfund. Vom 26. April 1928 an wird dieser Satz um ¼ d erhöht. Die Hälfte der Erhöhung von ¼ d entfällt auf den bisherigen Einfuhrzoll, die andere Hälfte auf die Zuckersteuer. Die Erhöhung der Abgaben auf Zucker betrifft auch Glucose.

Die Resolution sieht neben der erwähnten Erhöhung eine entsprechende Heraufsetzung des Zolls und der Steuer auf Saccharin vor. Der Zoll für Saccharin beträgt gegenüber dem bisherigen Satz von 3 sh für die Unze jetzt 3 sh und 9 d für die Unze. Die gleichen Zahlen sind für die Steuer auf Saccharin maßgebend. Der Zollresolution sind Tariftabellen beigefügt, aus denen die Zoll- und Steuersätze für Zucker und Glucose nach dem jeweiligen Grade der Polarisation usw. unter Zugrundelegung der neuen Grundrate und die

Digitized by Google

Sätze für Saccharin hervorgehen. Ferner enthalten die Tabellen die Sätze für Zoll- und Steuervergütungen und -erstattungen.

Im Zusammenhang mit der durch die Resolution Nr. 9 vorgenommenen Erhöhung der Abgaben auf Zucker usw. stehen die Bestimmungen der Zollresolution Nr. 10. Diese sehen vom 26. April 1928 an eine Erhöhung des bisherigen Einfuhrzolls auf alle Artikel, die Zucker oder anderes Süßmaterial enthalten, vor. Der Zoll beträgt bei Artikeln, die nach Gewicht verzollt werden, gegenüber dem bisherigen Satz von 1 d für 1 Pfund jetzt 1¼ d für 1 Pfund, und falls ein Flüssigkeitsmaß in Betracht kommt, gegenüber dem bisherigen Zoll von 10 d per Gallone jetzt 1 sh je Gallone. Tafelwasser und Kakaopräparate gehören nicht zu den in Betracht kommenden Positionen.

Die Zollresolution Nr. 11 bestimmt, daß Lacke, zu deren Herstellung Weingeist mit verwendet worden ist, mit Genehmigung der Finanzkommissare zollfrei eingeführt werden können, wenn sie für die Herstellung von Waren bestimmt sind, für die im Freistaat gefertigte Lacke nicht geeignet sind. Bedingung ist ferner, daß ein wesentlicher Teil der in Frage kommenden Waren ausgeführt wird. Die näheren Bedingungen, unter denen die zollfreie Einfuhr gewährt wird, sind von den Finanzkommissaren zu bestimmen. Eine Dauererlaubnis darf auf längstens 3 Jahre erteilt werden. Sie ist dann gegebenenfalls zu erneuern.

Durch die Finanzresolutionen Nr. 7 und 8 werden die aus der britischen Zollgesetzgebung übernommenen McKenna-Zölle, wie bisher alljährlich, um ein weiteres Jahr verlängert. So bleibt die bisherige Zollhöhe für unbelichtete Filme bis zum 1. Mai 1929 bestehen. („I. u. H.") (1877)

Frankreich. **Anbringung des Vermerks „importé de . . . ." auf Reklameartikeln, die französische Marken tragen.** Die französische Zollverwaltung hat durch eine im „Bull. Douan." vom 11. Mai 1928 veröffentlichte Anweisung in Abweichung von den bestehenden Vorschriften entschieden, daß der Vermerk: „importé de . . ." bei Reklameartikeln nicht unmittelbar neben der auf denselben befindlichen französischen Marke, sondern an anderer Stelle, z. B. auf der Rückseite derselben, angebracht werden kann. Außerdem kann dem Vermerk: „Importé de . . . ." das Wort oder die Bezeichnung des Reklameartikels, um den es sich handelt, vorgesetzt werden. Es soll auf diese Weise vermieden werden, daß der Eindruck erweckt wird, als verkaufe die betreffende französische Firma, mit deren Fabrikmarke die Reklameartikel versehen worden sind, ausländische Waren. (1855)

Schweden. **Zollrückerstattung für von der Veredelungsindustrie unbenutzt wieder ausgeführte Waren.** Der schwedische Reichstag hat am 29. Mai 1928 beschlossen, die allgemeinen Zollbestimmungen dahin zu ergänzen, daß der Zoll für nach dem 1. Januar 1928 eingeführte und zur Herstellung von Ausfuhrgütern bestimmte Waren rückvergütet werden kann, falls diese aus irgendeinem Grund in unbenutztem Zustand wieder ausgeführt werden. Diese Regelung soll zunächst bis zum 30. Juni 1930 gelten. („I. u. H.") (1876)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung von Zöllen auf Kunstseide und unbelichtete Filme bevorstehend.** Wie „Prag. Tagbl." meldet, bereitet das Finanzministerium den Entwurf einer Verordnung vor, durch die einige Zölle für die Einfuhr bestimmter Industrieprodukte, und zwar nur zu bestimmten Produktionszwecken, herabgesetzt werden sollen. Es handelt sich vor allem um die Herabsetzung des Zolles auf Kunstseide, und zwar für Erzeugung von Seiden- und Halbseidengeweben und auf unbelichtete Filme. Die Verordnung wird in nächster Zeit dem Ministerrat vorgelegt werden, so daß mit ihrer Veröffentlichung noch in diesem Monate zu rechnen ist. (1864)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu den Pos. 42, 125 und 137. Auf eingegangene Mitteilungen hin, daß die Verzollung schwarzer anorganischer Farben in den Zollämtern nicht einheitlich erfolgt, ersucht das Finanzministerium, den nachgeordneten Zollämtern bekanntzugeben, daß schwarze Eisenoxydfarben mit Beimischung von Knochenschwarz, ferner mineralische Farben, sogen. Hefenschwarz, Kohlenschwarz, Koksschwarz, Rebenschwarz, Weinrebenschwarz, ebenso Schieferschwarz, da sie in Pos. 125 nicht genannt sind und auch keine Eisenoxydfarben darstellen, nach Pos. 137 zu verzollen sind. Schwarze Farbe aus Eisenoxyd, im Handel unter dem Namen „Eisenoxydschwarz" bekannt, ohne Beimischung von Konchenschwarz, ist nach Pos. 125 P 2 zollpflichtig.

Russ, Kohle aus Holz und Knochen, künstlich pulverisiert, ohne Beimischungen anderer Färbeartikel, sind nach Pos. 42 zu verzollen.

Zu Pos. 52. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß Modellierwachs für Zahnärzte, bestehend aus rosa gefärbtem Ceresin in kleinen Tafeln von einer Stärke von etwa 1 mm, der Verzollung nach Pos. 52, 6 unterliegt.

Zu Pos. 85. Das polnische Finanzministerium hat mitgeteilt, daß der warenkundige Beirat in seiner Sitzung vom 14. 2. 1928 folgendes beschlossen hat: die im Handel unter der Phantasiebezeichnung Kernöl, Harzöl, Albertusöl und dgl. bekannten Erzeugnisse vom Aussehen einer schwarzen oder schwarzgrauen Masse, eines weichen Teigs oder einer dicken öligen Flüssigkeit, nach Gasteer oder Harzöl riechend, die aus verschiedenen Mischungen bestehen, wie aus Harzöl mit Sulfitlauge, Harzöl mit Mineralöl, Sulfitlauge mit Cumaronharz, Gasteer mit Kalk und einer Dextrinlösung, oft mit Zusatz von Oel oder Seife und dgl. — in allen Fällen für technische Zwecke bestimmt — sind mit Rücksicht auf ihre Bestimmung und Zusammensetzung, die sich in hohem Maße den festen Schmiermitteln nähert, nach Pos. 85, 4 als Schmiermittel zu verzollen.

Im Zusammenhang damit ersucht das Finanzministerium, alle Erzeugnisse von einer ähnlichen Zusammensetzung und Bestimmung nach Pos. 85, 4 zu verzollen.

Zu Pos. 177. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß mit Bakelit durchsetztes Papier ebenso wie getränktes Papier nach Pos. 177, 19 b zollpflichtig ist.

Zu Pos. 216. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß ein Buntstift in einer Stärke von etwa 1 cm, nicht in Holzfassung, sondern nur mit Papier umklebt, der Verzollung nach Pos. 216, 4c unterliegt. („Danz. Zollbl.") (1911)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Unter der Bezeichnung: „Masse zum Verzinnen von Gegenständen" in den Verkehr gebrachtes Präparat, zum größten Teil aus Zink- und Ammoniumchlorid bestehend, wird — sofern es kein Blei oder Zinn enthält — nach Pos. 268a mit 10 Goldkronen je dz verzollt; ähnliche Präparate, jedoch mit einem Blei- oder Zinngehalt, werden als Lote nach Pos. 770b behandelt und mit 25 Goldkronen je dz verzollt.

Für den Kleinhandel aufgemachte, fetthaltige Poliermittel (z. B. Schleifriemen-Paste u. a. m.), werden gemäß den Sätzen für fetthaltige Putzmittel nach Pos. 375 mit 150 Goldkronen je dz verzollt.

Bis zu einem Bruttogewicht von 5 kg gelten Lacke als für den Kleinhandel aufgemacht und werden nach Pos. 417 verzollt. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf weingeisthaltige Lacke, für die weiterhin die Gewichtsgrenze von 1 kg bestehen bleibt. Hingegen werden (ohne Rücksicht auf ihr Bruttogewicht) auch jene Lacke gemäß Pos. 417 verzollt, die mit einer, unmittelbar für den Verbraucher bestimmten Gebrauchsanweisung versehen sind.

Knochenfett mit einem Glyceringehalt von mehr als 3% ist gemäß Pos. 337 zollfrei. Bei einem Glyceringehalt von rund 3% oder weniger als 3% wird Knochenfett nach Pos. 354 je dz mit 18 Goldkronen verzollt. Die Zollbehandlung von anderen Oelen und Fetten (mit Ausnahme der in Pos. 335 angeführten) erfolgt nur dann gemäß ihrer Qualität, wenn sie mehr als 5% Glycerin enthalten; bei einem Glyceringehalt von 5% oder weniger als 5% werden sie gemäß Pos. 354 je dz mit 18 Goldkronen verzollt.

Mit Harz oder Wachs zubereitete pulverisierte Farben werden nach Pos. 416 c je dz mit 70 Goldkronen verzollt.

„Diagum", ein in der Leder-, Papier- und Textilindustrie verwendetes Präparat, das nach einem besonderen Verfahren aus Johannisbrotkörnern hergestellt wird und mit Wasser eine Gallerte bildet, ist nach Pos. 391 zollfrei.

Adronolacetat wird nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt.

Anon ist als anderweitig nicht genanntes organisches Lösungsmittel nach Pos. 448 zollfrei.

Tamasol, Methylglykol und Methylglykolacetat werden nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt

Butanol wird nach Pos. 425 je dz mit 160 Goldkronen verzollt.

Anol, Methylanol und Methylanon sind als anderweitig nicht genannte organische Lösungsmittel nach Pos. 448 zollfrei.

Digitized by Google

Aethylglycol und Aethylglycolaceat werden den zuzüglich Zollzuschlag nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt.

Isopropylalkohol wird nach Pos. 425 je dz mit 16 Goldkronen und Pyranton nach Pos. 456 mit 15% v. W. verzollt.

Der Zoll für „Havegit", einem Kitt, bestehend aus Phenolharz und mineralischen Stoffen, beträgt je dz 25 Goldkronen. (1859)

Lettland. **Zollrückerstattungen.** Die Verordnungen Nr. 82 und 169 des Zolldepartements erteilen der Rigaer Gummifabrik A.-G. „Kontinent" das Recht auf Zollrückerstattung für ausländische Rohstoffe, die zur Herstellung von auszuführenden Gummischuhen verwendet wurden. Zollrückerstattungen erfolgen u. a. für Benzin, Terpentin, Kreide, Schwefelblüte, Kolophonium, Bleiglätte.

Laut Verordnung Nr. 171 des Zolldepartements werden die Einfuhrzölle für ausländische Ausgangsmaterialien bei der Ausfuhr der Schucreme „Vici" zurückerstattet. Die Verordnung bezieht sich auf das pharmazeutische und chemisch-technische Laboratorium „I. A. Mednis u. Co." und betrifft folgende eingeführte Waren: Wachs, Ceresin, Paraffin, Nigrosin, Benzin, Terpentin, Dekalin, Riechstoffe und Farben (weiße, gelbe, rote und schwarze) zum Anstreichen der Blechdosen.

Laut Verordnung Nr. 176 des Zolldepartements wird der Einfuhrzoll für Benzin, das zur Herstellung von auszuführendem Knochenleim verwendet wurde, zurückerstattet, und zwar für 35 kg Benzin auf 1000 kg Knochenleim.

Bei der Ausfuhr von Herrengummimänteln werden, laut Verordnung Nr. 178, der lettl. Gummifabrik „Varonis" außer den auf S. 492 der „Chem. Ind." angegebenen Waren die Zölle für Mineralfarben (Pos. 125,2) zurückerstattet. Die Rückzahlung für Benzin erfolgt nicht, wie auf S. 492 angegeben, nach Pos. 85,3, sondern nach Pos. 85,1b. (1875)

Estland. **Zolltarifänderungen.** Laut „Riigi Teataja" sind am 5. Juni d. J. folgende Zolltarifänderungen in Kraft getreten.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsätze in Goldfranken je kg br.
	I. Einfuhrtarif.	
51,3	Anmerkung: Degras, auch mit anderen Produkten vermengt, für industrielle Zwecke und laut Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums	0,04
87,4	Anmerkung: Die in Pos. 87,4 aufgeführten Produkte, außer Casein, für industrielle Zwecke laut Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums . . .	zollfrei
124,3	Anmerkung: Nach Pos. 124,3 werden auch jegliche andere im Tarif nicht besonders genannte Chemikalien und Mischungen verzollt, welche beim Gerben von Leder angewandt werden — laut Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums.	
	II. Ausfuhrtarif.	
3,4	Kälbermagen	zollfrei

(1903)

Hafengebühren. In „Riigi Teataja" Nr. 26 ist ein neuer Hafentarif veröffentlicht worden, der am 1. April d. J. in Kraft getreten ist. (1891)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 16 und 18.)

Es ist abzufertigen nach Position:

154 Cacaoextrakt, enthaltend 40% Branntwein, aber keine Essenzen.
507 „Rostfrei Concrete Hardener", grau, bestehend aus pulverisiertem Eisen.
844 „Rostfrei Concrete Hardener", rotbraun, bestehend aus pulverisiertem Eisen und Eisenoxyd.
867 Flores Camphoris.
872 „Reumatism Läkemedel" (Rheumatismus-Heilmittel), bestehend aus parfümiertem Fett.
872 „Anti-Moustique", eine mit Terpineol parfümierte Salbe gegen Mückenstiche.
927 „Aloe capensis", ein festes Harz.
941 Mittel zur Verhinderung lokaler Transpiration, bestehend aus einer schwach rot gefärbten Aluminiumchloridlösung.
941 „Dymuth", ein Mottenvertilgungsmittel, bestehend aus Dichlorbenzol und Mineralstoffen.
824 „Bitumen Solution", ein Rostschutzmittel, bestehend aus in Lackfirniß verriebener Farbe und Bitumen.
836 „Kauxeme-Black", ein Dichtungsmittel für Schiffsdecks, bestehend aus Asphalt und Petroleumpech, ferner „Ships Enamel", ein Mittel zum Anstreichen von Zisternen, bestehend aus Asphalt und Petroleumpech.
862 „Cello Solve", der Monoäthyläther des Aethylenglycols.
864 Aethylenglycol.
941 „Flüssiges technisches Hühner Eigelb", ein Ledergerbstoff, bestehend aus Eigelb, Eieröl und Mineralstoffen. (1851)

Sowjet-Rußland. **Warenbegleitpapiere.** In einem Rundschreiben an die Außenhandelsvertretungen der UdSSR. im Auslande („Gesetzgebung und administrative Verordnungen Nr. 29) weist das Handels-Kommissariat darauf hin, daß zur Zollabfertigung vielfach Fakturen usw. ohne Gewichtsangabe vorgelegt werden. Solche Dokumente werden von der Zollverwaltung als Unterlagen nicht zugelassen.

Fakturen und Spezifizierungen müssen die handelsübliche Bezeichnung der Ware (möglichst in Anlehnung an die Nomenklatur) und das Gewicht (brutto und netto) enthalten. (1909)

Normen für Ammoniumcarbonat. Beim Normungskomitee ist ein Antrag auf Normung von Ammoniumcarbonat für Speisezwecke eingegangen. Danach soll der Ammoniakgehalt nicht weniger als 28% betragen, das Salz soll in fünf Teilen Wasser löslich sein; Schwermetallsalze, Arsen, Calcium, Schwefelsäure, Salzsäure, organische Verunreinigungen dürfen nicht enthalten sein. (1869)

Rumänien. **Aenderung von Ausfuhrgebühren.** Wie „Argus" berichtet, wurden auf Grund von Beschlüssen des Finanz- und Handelsministeriums mehrere Exportgebühren geändert. Die neuen Gebühren sind sofort in Kraft getreten.

Eichenrinde wird zollfrei.

Kölnisches Wasser, Kosmetika wie Puder, Mundwasser, Kopfwasser, Zahnpasta u. dgl. werden mit 500 Lei pro Waggon verzollt.

Luxusseife, Extrakte aus Medizinalpflanzen, Medizinalinsekten, Paraffinkerzen: 500 Lei je Waggon. (1785)

Jugoslawien. **Zulassung von Wertkästchen.** Vom 15. Juni 1928 an sind im Verkehr mit Jugoslawien außer Wertbriefen auch Wertkästchen bis zum Meistbetrag von 8000 M. zugelassen. Leitung über Oesterreich oder Tschechoslowakei. Jedem Wertkästchen sind — außer einem statistischen Anmeldeschein für die deutsche Warenstatistik — bei der Leitung über Oesterreich eine, über die Tschechoslowakei zwei Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache beizufügen. („I. u. H.") (1848)

Griechenland. **Statistische Taxe.** Durch Verordnung vom 26. April 1928 (veröffentlicht in der Regierungszeitung Band I, Nr. 77 vom 8. Mai 1928) sind folgende statistischen Gebühren festgesetzt worden:

a) Bei der Verzollung nach dem Gewicht:
1 Papierdrachme je 500 kg.
b) Bei der Verzollung nach dem Volumen:
1 Papierdrachme je 5 cbm.
c) Bei der Verzollung nach Einheiten (Stück, Paar, Dutzend, 1000 Stück):
1 Papierdrachme für 50 Stück, 50 Paar, 50 Dutzend und 5000 Stück.
d) Bei der Verzollung nach dem Werte:
1% vom Zoll.

Für die Bruchteile der obigen Einheiten wird die volle Gebühr erhoben. Diese Verordnung ist am 8. Mai 1928 in Kraft getreten. („I. u. H.") (1856)

Spanien. **Fortfall der spanischen Zollbindungen im Handelsvertrage mit Schweden.** Nach einem Telegramm der Deutschen Botschaft in Madrid hat Schweden in einem am 28. Mai 1928 unterzeichneten Zusatzabkommen zu dem

Digitized by Google

spanisch-schwedischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1925 auf die in der Anlage B dieses Handelsvertrages enthaltenen Bindungen spanischer Zollsätze verzichtet. Schweden wird in Zukunft lediglich die allgemeine Meistbegünstigung in Spanien genießen.

Der Wegfall der bisher von Spanien an Schweden gewärten Vertragssätze wird am 1. September 1928 in Kraft treten. Die spanische Handelspolitik ist damit ihrem Ziele, alle vertraglichen Bindungen der früheren Handelsverträge zu beseitigen, um einen weiteren Schritt näher gekommen.

Für Deutschland hat der Verzicht Schwedens auf die bisherigen spanischen Zollbindungen die Rückwirkung, daß die Vertragssätze, an denen Deutschland im Wege der Meistbegünstigung teil hatte, fortfallen werden. Zollbindungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie waren im schwedisch-spanischen Vertrag nicht enthalten, so daß die chemische Industrie durch die Neuregelung nicht betroffen wird. (1907)

Rauschmittelkontrolle. Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" ist durch ein königliches Dekret-Gesetz vom 30. April 1928 die Staatskontrolle über den Verkauf und die Verteilung von Rauschmitteln in Spanien, den spanischen Kolonien und den spanischen Besitzungen in Nordafrika eingeführt worden, um die mißbräuchliche Verwendung der Rauschmittel zu verhüten.

Die Kontrolle wird durch ein dem Innenministerium angegliedertes Kontrollamt ausgeführt, das die ausschließlichen Rechte zur Einfuhr und Verteilung von Rauschmitteln und rauschmittelhaltigen Präparaten in- und ausländischer Herkunft besitzt. Der Bedarf des Kontrollamtes wird durch Ausschreibungen in der „Gaceta de Madrid" beschafft werden.

Innerhalb dreier Monate werden ausführliche Ausführungsbestimmungen erlassen werden; inzwischen wird die „Dirección de Sanidad" im Einvernehmen mit dem „Instituto Tecnico de Comprotación" darüber entscheiden, welche Stoffe und Präparate dieser Kontrolle unterliegen. (1886)

Valuta-Zollzuschläge. Die „Gaceta de Madrid" vom 31. Mai enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für Juni 1928 zugrunde zu legen sind:

Türkei	3,059
Bulgarien	4,331
Südslawien	10,523
Griechenland	7,805

(1849)

Ver. St. von Nordamerika.

Besteuerung der Produktion und der Einfuhr von Betäubungsmitteln. Im Rahmen der „Revenue Act of 1928", wie sie am 23. Mai d. J. vom Präsidenten der Ver. Staaten bestätigt wurde, sind neue Bestimmungen über die Besteuerung von Betäubungsmitteln getroffen worden.

Gemäß Sektion 432 dieses neuen Gesetzes haben die Importeure, Produzenten und Verarbeiter von Opium und Cocablättern sowie von Alkaloiden daraus und deren Salzen, Derivaten oder Präparaten eine jährliche Gebühr von 24 $, die Großhändler eine jährliche Gebühr von 12 $ und die Kleinhändler eine solche von 3 $ zu entrichten. Für Aerzte, Zahnärzte, Veterinäre usw. beträgt der Satz 1 $.

Diese Bestimmungen erlangen mit dem 1. Juli d. J. Gültigkeit.

Die „Revenue Act of 1928" ist in ihrem vollen Wortlaut als Anlage zum „U. S. Daily" vom 31. Mai erschienen. (1871)

Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol. Gemäß Bekanntmachung in der „Treasury Decicions" ist ab 1. Mai d. J. die Verwendung von denaturiertem Alkohol der Formeln Nr. 2-A, 2-B und 12-A zur Herstellung von Patentleder, Kunstleder, Lederlack, von Verdünnungs-, Weichmachungs- und Lösungsmitteln, die in der Lederindustrie benutzt werden, sowie von Lösungsmitteln aller Art mit Ausnahme von Aethylacetat und ähnlichen Estern nicht mehr gestattet.

Zur Herstellung dieser Produkte ist statt dessen denaturierter Alkohol der Formeln Nr. 1, 23-A und 44-A freigegeben. (1536)

Französische Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses. „U. S. Daily" schreibt: Gelegentlich der zwischen der französischen und der amerikanischen Regierung bezüglich verschiedener Tariffragen stattgehabten Verhandlungen wurde u. a. vereinbart, daß französische Wünsche hinsichtlich der Zollbehandlung einiger Waren der Tariff Commission zum Zwecke der Untersuchung von Produktionskosten bekanntgegeben werden sollen.

Frankreich hat nunmehr eine Reihe von Erzeugnissen benannt, für die es die Untersuchung der Produktionskosten durchgeführt wissen möchte. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält diese Liste Parfümerien und Rohweinstein.

Weiterhin ist vereinbart worden, daß die Regierungen beider Länder auf die sanitären Bestimmungen und andere Einfuhrformalitäten der Vertragspartner sich beziehende Wünsche der Gegenseite wohlwollend prüfen werden. In diesem Zusammenhang hat die französische Regierung um Nachprüfung der amerikanischen Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln ersucht.

Die seitens der Vereinigten Staaten zu erhebenden Gegenforderungen für Produkte amerikanischen Ausfuhrinteresses sollen der französischen Regierung in Kürze bekanntgegeben werden. (1904)

Antrag auf Aufhebung der flexible provisions. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Wahlkomitee des Senats einen Bericht über die Tätigkeit der Tariff Commission ausgearbeitet, in dem Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit der flexible provisions angestellt und Vorschläge für ihre Abänderung gemacht werden. Dieser Bericht wurde dem Senat am 29. Mai vorgelegt.

Das Wahlkomitee hat seine Untersuchungen über die flexible provisions, insbesondere über die Sektion 315 sowie über die Tätigkeit der Tariff Commission im Mai 1926 aufgenommen. Im Verlauf dieser Untersuchungen ist festgestellt worden, daß die Tätigkeit der Tariff Commission sehr unter der Uneinigkeit ihrer Mitglieder leidet und daß die ständige Angst vor abfälliger Kritik ihrer Arbeiten ein übertrieben peinliches Vorgehen bei den Produktionskostenuntersuchungen gezeitigt hat. Eine Folge hiervon ist, daß die so sorgfältig zusammengetragenen Daten über die Produktionskosten am Zeitpunkt ihrer Auswertung kein richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Der Bericht enthält folgende Vorschläge: Die auf dem Tarifgesetz von 1922 basierenden flexible provisions, im besonderen die Sektion 315, werden aufgehoben. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, die Erfahrung habe einen praktischen Wert der flexible provisions nicht erwiesen. Die Tariff Commission sei durch die Ausübung der ihr gemäß diesen Bestimmungen obliegenden Tätigkeit dauernd stark in Anspruch genommen, ohne daß dieser Arbeit entsprechende Ergebnisse aufgezeigt werden könnten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß der Präsident durch die ihm mit den flexible provisions übertragenen Verpflichtungen zu stark überlastet werde. Ueberdies sei die Tarifgestaltung gemäß der Verfassung des Landes eine gesetzgeberische Maßnahme; eine Uebertragung solcher Verpflichtungen an die oberste Exekutivgewalt, den Präsidenten, bedeute mithin eine Verquickung gesetzgeberischer und ausübender Belange.

Die Tariff Commission müßte in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses einbegriffen werden.

Soll die Tariff Commission weiter bestehen bleiben, so müßte auf sorgfältige Auswahl ihrer Mitglieder geachtet werden. Persönlichkeiten, die Interessen oder Organisationen vertreten, welche in irgendeinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Tariff Commission stehen, dürfen an den Arbeiten der Tariff Commission nicht beteiligt sein.

Endlich wird empfohlen, der Tariff Commission so weitgehende Vollmachten zu erteilen, daß sie in der Lage ist, dem Kongreß zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten. Die Untersuchungsergebnisse und Vorschläge der Tariff Commission müßten nach ihrer Durchberatung im Kongreß veröffentlicht werden. (1906)

Untersuchung der Tarifkommission über die Gestehungskosten für Kreide. Die Tarifkommission der Vereinigten Staaten hat auf den 20. Juni 1928 eine öffentliche Kommissionssitzung anberaumt, in der allen, die an einer etwaigen Zolländerung für Kreide (trocken, gemahlen, gesiebt oder gefällt) der Pos. 20 des Zolltarifs interessiert sind, Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wird. („I. u. H.") (1914)

Canada.

Bevorstehende Zollerhöhung für Natriumsulfat. Laut „U. S. Daily" werden am 19., 20. und 21. Juni vor dem Canadian Advisory Board on Tariff and Taxation Verhandlungen betreffend die Abänderung verschiedener Zollsätze stattfinden. Gelegentlich der Beratungen am 19. Juni wird auch über die Zollerhöhung für Natriumsulfat gesprochen werden. (1905)

Mexiko.

Zolltarifänderungen. Im Warenverzeichnis zum mexikanischen Zolltarif wird die Anmerkung aufgehoben, wonach Farben in Pulverform, komprimiert oder als Konglomerat zur Herstellung von Temperafarben oder zum Färben, unter Pos. 537 fallen. Gemäß einer neuen An-

Digitized by Google

merkung zum Zolltarif umfaßt die Pos. 537 fortan Farben pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sowie Teerfarben, in Kristall- oder Pulverform oder in wässeriger Lösung.

Mit Oel, Firnis oder Sikkativen zubereitete Farben, gleichviel ob sie gebrauchsfertig sind oder eine mit irgendeinem Oel zubereitete Paste darstellen, die in einem entsprechenden Mittel aufgelöst werden muß, fallen unter Pos. 538.

Ebenfalls unter Pos. 538 gehören komprimierte oder konglomerierte Farben in Masse jeder Form, zum Gebrauch in der Färberei oder zur Herstellung von Tempera- oder Wasserfarben, für Mauern, Decken usw., sowie ferner Pastillen oder Tabletten mit Waschblau. Mischungen von Calciumcarbonat und Leim werden ebenfalls als zubereitete Farben nach Pos. 538 verzollt. („Diario Oficial".) (1866)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** Medizinalpillen wurden als Spezialität unbekannter Zusammensetzung nach Pos. 626 verzollt. Auf eine Beschwerde, in der die Verzollung nach Pos. 623 als Pillen bekannter Zusammensetzung verlangt wurde, entschied die Zollbehörde folgendermaßen:

Da die Ware ohne Angabe der Zusammensetzung und Dosierung eingeführt und die entsprechenden Angaben erst nach der Abrechnung vorgelegt wurden, werden die Pillen nach Pos. 626 mit einem Zollsatz von 2 $ und 15% v. W. verzollt. („Diario Oficial".) (1874)

Ecuador. **Zolltarifentscheidungen.** Seifen und Kölnisches Wasser für Propagandazwecke machen keine Ausnahme und unterliegen der normalen Verzollung nach den entsprechenden Positionen.

„Palatol", ein medizinisches Lebertranpräparat zur Bekämpfung von Lungenerkrankungen, wurde nach Pos. 372 d verzollt.

Chinin in Tablettenform sollte nach Pos. 372 c verzollt werden, wurde jedoch auf Einspruch des Importeurs nach Pos. 356 abgefertigt. („Registro oficial".) (1838)

Peru. **Zollentscheidung.** Benzol für Industriezwecke ist mit 10% v. W. zu verzollen sofern es sich um eine Einfuhr von mehr als 500 kg handelt. („El Peruano.") (1858)

Chile. **Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten.** Wie „Diario Oficial" unter dem 21. April 1928 mitteilt, müssen alle Gesuche an den „Spezialitäten-Ausschuß" um Erteilung von Verkaufs- oder Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten mit einem Zeugnis des Schutzmarkenamtes versehen sein, gemäß welchem weder Name noch Etikette der Ware bereits für ein anderes Produkt registriert worden sind. Dem Gesuch ist fernerhin eine Etikette mit Namen und Zeichen sowie ein Muster in Verkaufspackung beizufügen. (1846)

Zolltarifentscheidungen. Cartonschachteln als Verpackungsmaterial für ausländische pharmazeutische Spezialitäten dürfen nicht eingeführt werden.

Kunstseidenfransen für große Schleier werden gemäß Pos. 1740 mit einem Zollsatz von 3 Pesos je kg l. verzollt. („Diario Oficial.") (1845)

Türkei. **Verbot der Einfuhr von gefärbten Chinintabletten.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Com." ist die Einfuhr von gefärbten Chinintabletten verboten worden. (1887)

Britisch-Indien. **Währungsangaben in Fakturen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist die kürzlich für den Hafen Bombay erlassene Verordnung über die Angabe der Werte in der Originalwährung und in Rupien (vgl. „Chem. Ind.", Seite 409) auf alle anderen Häfen Britisch-Indiens ausgedehnt worden. (1900)

China. **Der neue Seezollzuschlag in Kanton.** Der vom 1. Juni ab eingeführte 20proz. Zuschlag auf den Seezoll, über den wir auf S. 637 der „Chem. Ind." berichteten, wird nach einer Drahtmeldung des deutschen Generalkonsulats in Kanton nur für die Dauer von 6 Monaten erhoben werden. (1915)

Neu-Seeland. **Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung usw. von „explosiven und gefährlichen Gütern".** In der „New Zealand Gazette" werden Bestimmungen über den Verkehr mit verschiedenen, als „gefährlich" bezeichneten Erzeugnissen bekanntgegeben. Die unter diese Bestimmungen fallenden Produkte sind in vier Gruppen eingeteilt. Zur ersten Gruppe gehören u. a. Benzin, Benzol, Benzolin, Gasolin, Petroläther, Motortreibstoffe (auch für Flugzeugmotoren) sowie Petroleumdestillate, Aceton, Schwefelkohlenstoff, Amylacetat oder -äther und Zubereitungen, die diese letztgenannten Produkte enthalten und einen Flammpunkt von unter 73° Fahrenheit aufweisen. Unter die zweite Gruppe fallen u. a. Petroleumöl, Kerosen, Methanol, Terpentinöl und seine Ersatzprodukte, unter die dritte Gruppe gelber Phosphor und Calciumcarbid, unter die vierte Gruppe Heizöl, sofern es in Umschließungen von einem Fassungsvermögen von mehr als 90 Gallonen enthalten ist.

Von diesen Produkten dürfen nur vorgeschriebene, beschränkte Mengen — je nach der Gefahrenklasse, unter welche die Produkte fallen — und nur unter bestimmten Bedingungen gelagert werden.

Besondere Vorschriften gelten für die Verpackung der unter die Gruppen 1 und 2 fallenden Produkte. Die Umschließungen dieser Produkte müssen außer dem Handelsnamen der Ware besonders vorgeschriebene, farbige Wortzeichen (bei Waren der ersten Gruppe rot auf weißem Grund, bei Waren der zweiten Gruppe schwarz auf gelbem Grund) tragen, durch die auf die Feuergefährlichkeit des Inhalts hingewiesen wird. Auf Ansuchen der Importeure dieser Güter können die Markierungsvorschriften unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise außer Anwendung gesetzt werden.

Die Behälter, in denen Waren der Gruppen 1 und 2 zum Versand gelangen, müssen aus Metall oder einem anderen Material bestehen, dessen Verwendung für diesen Zweck einer vorherigen Bestätigung bedarf, und so beschaffen sein, daß der Inhalt weder in flüssigem noch in gasförmigem Zustande entweichen kann. Die Behörde bestimmt, welcher Art Umschließungen für den Versand dieser Güter benutzt werden dürfen. Diese Umschließungen werden durch Veröffentlichungen in der „New Zealand Gazette" kenntlich gemacht.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Lagerung und Anwendung der als „gefährlich" bezeichneten Güter. Bezüglich der Feststellung des Flammpunktes sind besonders eingehende Vorschriften erlassen.

Die in der Nr. 26 der „New Zealand Gazette" bekanntgegebenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 24. März d. J. in Kraft gesetzt worden. (1783)

RECHTSPRECHUNG

Die Bedeutung der Klausel „Glückliche Ankunft vorbehalten".

Ganz allgemein gesehen, wird die Klausel Verwendung finden, wenn transportempfindliche Waren verfrachtet werden müssen, wenn der Verkäufer mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes gewisse Risiken auszuschalten oder einzuschränken sich veranlaßt sieht.

Sind dies einige Gründe, die den Verkäufer zwecks Verminderung des Risikos bestimmen mögen, diese Klausel in den Lieferungsvertrag aufzunehmen, so ist doch weiter zu beachten, ob diese Klausel im Verhältnis zu den übrigen Vereinbarungen auch wirklich die rechtliche Wirkung auslöst, die sie nach seinem Willen haben soll. — Ueber die rechtliche Bedeutung der Klausel gibt nun ein Urteil des O.L.G. Hamburg vom 9. 3. 1928 — Bf. V. 718/27 — den nötigen Aufschluß. Diese für die Praxis, besonders des Ueberseegeschäftes wichtige Entscheidung beruhte auf folgendem, kurz wiederzugebenden Sachverhalt.

Gegenstand des Lieferungsvertrages waren flüssige, chemische Substanzen, „zu liefern Bilbao in Teilsendungen glückliche Ankunft vorbehalten". Während die erste Teilsendung ohne Differenzen erledigt werden konnte, blieb die Verkäuferin nach Angabe des Käufers mit der restlichen Teilsendung im Rückstande. Nach-Fristsetzung blieb erfolglos, so daß der Käufer demnächst Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung einleitete. Die beklagte Verkäuferin erklärte demgegenüber, die Ware sei ordnungsmäßig verschifft worden, hätte aber durch Schiffshavarie derart Schaden erlitten, daß sie teils überhaupt nicht mehr vorhanden, teils für den gedachten Verwendungszweck völlig unbrauchbar geworden sei. Eine Nachlieferungspflicht bestände indessen für sie, die Verkäuferin, nicht, da die glückliche Ankunft der Güter ausdrücklich im Vertrage vorbehalten worden wäre.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. kann nun nur dann erfolgreich begehrt werden, wenn der Vertragsgegner sich in Verzug mit seiner Leistung befindet. Tatsäch-

Digitized by Google

lich hatte aber die Verkäuferin die Behälter mit den chemischen Substanzen ordnungsmäßig verladen und verschiffen lassen, so daß jetzt zu entscheiden war, ob sie nach dem Wortlaut der Lieferungsbedingungen auch das Transportrisiko zu tragen hatte. Die diesbezügliche Vertragsbestimmung lautete: „Zu liefern Bilbao" und aus dieser Wortfassung war zu schließen, ob ein Abladegeschäft oder ein Cif Lieferungsgeschäft vorlag, denn erstgenanntes, bei dessen Vorliegen die Verkäuferin ihre vertraglichen Pflichten bereits in dem Augenblick erfüllt hätte, in dem sie die Ware im Ausgangshafen (Hamburg) zur Verschiffung abfertigen ließ, belastet den K ä u f e r mit dem Transportrisiko der Seereise (Hamburg—Bilbao) und ein unterwegs erfolgter Untergang oder eine Verschlechterung der Ware befreit ihn nicht von seiner Zahlungspflicht. — Letztgenanntes hingegen, bei dessen Vorliegen die Verkäuferin ihre vertraglichen Pflichten erst in dem Augenblick erfüllt, in dem die Ware im Ankunftshafen (Bilbao) dem Käufer übergeben wird, belastet die V e r k ä u f e r i n mit dem Risiko der Seereise, also auch mit eventueller Nachlieferungspflicht. Aus dieser Begriffsbestimmung (Reichsgericht) geht nun hervor, daß es sich hier um ein Cif Lieferungsgeschäft handelte, bei dem die Vertragserfüllung der Verkäuferin erst in Bilbao erfolgen konnte — es war eben Bilbao zu liefern —, um so mehr, als die für ein Abladegeschäft typischen Papiere, Konnossemente usw. hier gar nicht für den Käufer unmittelbar nach Verladung ausgestellt und ihm übersandt worden waren.

Lag nun aber das Risiko der Seereise bei der Verkäuferin, so konnte an sich der Käufer Nachlieferung verlangen und nach erfolgloser Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehren, aber er verkannte im vorliegenden Fall den Sinn der Klausel „glückliche Ankunft vorbehalten". Diese Klausel, die, wie gesehen, praktische Bedeutung nur für Lieferungsgeschäfte besitzt, schaltete zwar das gesamte Risiko der Verkäuferin nicht aus, schränkte es aber erheblich ein, indem durch ihre Vereinbarung die sogenannte Lieferungsgefahr, das reine Transportrisiko auf den Käufer abgewendet wurde, so daß sie, die Verkäuferin, ging die Ware zugrunde, von der Lieferung befreit wurde, während — und das ist eine der beachtlichsten Eigentümlichkeiten dieser Klausel — der Käufer im Gegensatz zu seiner Zahlungspflicht trotz Unterganges der Ware beim Abladegeschäft hier, wie die Verkäuferin von der Lieferung, so er von der Zahlungspflicht enthoben wird.

Bei dieser Auffassung des Rechtscharakters der Klausel mußte das Gericht die Klage des Käufers abweisen, wie auch geschehen. (1840)

VERKEHRSWESEN

Frachtbriefformulare.

Mit der zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden neuen Eisenbahnverkehrsordnung werden auch neue Frachtbriefmuster eingeführt. Da nur mit einer kurz bemessenen Aufbrauchsfrist der jetzt geltenden Frachtbriefe zu rechnen ist, ist es nicht ratsam, jetzt noch größere Vorräte von diesen Frachtbriefformularen auf Lager zu nehmen. (1867)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 14. Juni 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 3 B usw. die Station „Calbe (Saale) Ost" nachgetragen worden. (1894)

Ausfuhrausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. über die trockene Grenze.

Mit Gültigkeit vom 14. Juni 1928 ist die Versandstation Wilhelmsburg nachgetragen worden. (1896)

Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte.

Als Druckfehlerberichtigung ist die Abgangsstation Düsseldorf-Derendorf mit Stationsfrachtsätzen nach den Seehafenstationen des Ausnahmetarifs 59 nachgetragen worden. (1895)

Einfuhrausnahmetarif für Bormineral.

Unter den Versandstationen des Einfuhrausnahmetarifs 95 für Bormineral ist zu Ziffer 3 des Warenverzeichnisses, für die der Frachtsatzzeiger gilt, die Station Eisenspalterei mit Gültigkeit vom 14. Juni 1929 nachgetragen worden. (1897)

Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 11. Juni 1928 ist unter den Stationsfrachtsätzen des Ausnahmetarifs 77 für Calciumcarbid die Station Bobrek nachgetragen worden. (1852)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Jugoslawien. **Abänderung des Patentgesetzes.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Com." ist durch eine kürzlich erlassene Verfügung der jugoslawischen Regierung das Patentgesetz vom 17. Februar 1922 abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen sehen u. a. die Einführung von Kollektivzeichen vor. (1901)

Brasilien. **Anmeldung von Patenten und Warenzeichen.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Com." ist das brasilianische Patentamt angewiesen worden, keine Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen im Namen dritter Personen anzunehmen, wenn diese nicht mit einer Vollmacht versehen sind. Das gleiche gilt auch für die Einlegung von Einsprüchen. (1898)

Chile. **Besteuerung von Markenschutzeingaben usw.** Nach dem am 29. Februar 1928 in Chile in Kraft getretenen neuen Stempelsteuergesetz sind Eingaben in Markenschutzsachen auf jedem Blatt mit 2 Pesos, Eintragungen oder Erneuerungen von Marken in das Schutzregister mit 100 Pesos und Uebertragungen von Marken mit 50 Pesos zu versteuern. („I. u. H.") (1847)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Handel mit Arzneimitteln.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin veröffentlicht in ihren letzten „Mitteilungen" folgende Ausführungen:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (RGBl. 1901/382 ff.) ist unter Anlehnung an den § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung das Feilhalten sowie der Verkauf bestimmter Heilmittel, die in den der Verordnung angeschlossenen Verzeichnissen (s. auch RGBl. 1924 I/772 ff.) aufgeführt sind, im Einzelhandel außerhalb der Apotheken verboten. Der Großhandel in diesen Artikeln ist dagegen gemäß § 3 der Verordnung den Bestimmungen nicht unterworfen.

Bei der Ueberwachung der Einhaltung der Verordnung haben sowohl die dazu berufenen Polizeibehörden als auch die im Streitfall angerufenen Gerichte den Begriff „Großhandel" enger ausgelegt, als er der Verkehrsauffassung entspricht. Andererseits haben sie dem Großhandel eine weitgehende Verantwortung für seine Abnehmer auferlegen wollen. Einige Oberlandesgerichte und selbst das Kammergericht vertraten noch in den Jahren 1925 und 1926 den Standpunkt, daß sich nicht nur beispielsweise der Drogist, der entgegen der Verordnung die angeführten Artikel im Kleinhandel veräußert, sondern auch der Großhändler, der den Drogisten beliefert, strafbar macht. Erst im vergangenen Jahre hat am 2. November das Oberlandesgericht Dresden dahin entschieden, daß der Großhandel gemäß § 3 der erwähnten Verordnung den angegebenen Beschränkungen nicht unterliege, und daß als Mittäter nur derjenige in Frage kommen könnte, der die Tat als Täter begehen könne.

In einem Einzelfalle war kürzlich einer Großhandlung in unserem Außenbezirke eine polizeiliche Strafverfügung zugegangen, weil sie durch Abgabe von 10 bis 20 Packungen Pyramidon und Aspirin und 10 bis 20 Flaschen Hienfong-Essenz an einen Drogisten unerlaubten Kleinhandel betrieben habe. Wir haben dazu die Bekundung abgegeben, daß im Großhandel unseres Bezirks die Abgabe von 10 bis 20 Röhren Aspirin oder 10 Flaschen Hienfong-Essenz durchaus üblich ist. Während vor dem Kriege ein Apotheker oder ein Drogist, also die für den Absatz der genannten Artikel an die Verbraucher in Frage kommenden Kleinhändler, jeweils ihren Monats- oder Halbmonatsbedarf einzukaufen pflegten, sind sie jetzt, teilweise gezwungen durch Kapitalmangel, teilweise verwöhnt durch die stete Lieferungsbereitschaft der Großhändler selbst bei kleinsten Mengen, dazu übergegangen, ihren Bedarf für einen oder einige Tage jeweils einzudecken. Es ist daher im Großhandel durchaus üblich, an Kleinhändler auch 4 oder 5 Packungen obengenannter Präparate in einem einzelnen Auftrag abzusetzen. Nach der im kaufmännischen Leben zur Herrschaft gelangten Auffassung kommt es allgemein bei der Unterscheidung von Groß- und Kleinhandel mit Waren nicht mehr auf die gelieferten Mengen oder auf deren Wert (Umsatz), sondern nur darauf an, ob der Käufer Wiederverkäufer oder aber Verbraucher ist. (C. 12 102/28.) (1865)

Digitized by Google

Lieferbedingungen für Leder- und Knochenleim.

Eine Reihe von Verbänden der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher hat unter Führung des „Reichsausschusses für Lieferbedingungen" neue Lieferbedingungen für Haut-, Leder-, Knochen- und Mischleim vereinbart.

Die Bedingungen sind von der Vertriebsstelle des Reichsausschusses, dem Beuth-Verlag, Berlin S. 14, Dresdener Str. 97, zu beziehen. (1857)

Ausland.

Großbritannien. **Produktion von Milchsäure.** Auf eine Anfrage im Parlament erwiderte der Präsident des Handelsamtes, wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, daß Milchsäure, die allen Anforderungen der Verbraucher entspricht, seit einigen Jahren in Großbritannien hergestellt wird und infolgedessen eine Befreiung vom Industrieschutzzoll nicht in Frage kommt; ausgenommen ist lediglich Milchsäure, die die Anforderungen des britischen Arzneibuches erfüllt und deshalb bereits vom Industrieschutzzoll befreit worden ist. (1881)

Produktion von Cocain. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, erklärte der Präsident des Handelsamtes auf eine Anfrage im Parlament, daß Cocain und Cocainchlorhydrat seit einiger Zeit in Großbritannien in beträchtlichen Mengen hergestellt werden und in Kürze zur Verfügung stehen werden, so daß die Bedingungen, die zur Befreiung dieser Erzeugnisse vom Industrieschutzzoll erforderlich sind, nicht erfüllt sind. (1882)

Frankreich. **Produktion von synthetischem Campher.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, beabsichtigt die „Société Alsacienne de Produits chimiques", die Produktion von synthetischem Campher in großem Maßstabe aufzunehmen. (1441)

Niederlande. **Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak.** Im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf zur Erhöhung des Budgets der staatlichen Minen in Limberg berichtet „Algemeen Handelsblad" über Pläne zum Bau einer Ammoniakstickstoff-fabrik. Die Staatsminen haben sich das Verfügungsrecht über einen der zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak dienenden Prozesse gesichert. Für die Errichtung der Gebäude, Maschinerien usw. werden nach einer runden Schätzung 12 500 000 f. benötigt. Man beabsichtigt, unverzüglich mit den Bauten zu beginnen. (1837)

Dänemark. **Aus der Zündholzindustrie** (vgl. „Chem. Ind.", S. 640). In der Generalversammlung der Kopenhagener Zündholzfabrik H. E. Gosch & Cos. Taendstikfabrikker vom 8. Juni d. J. teilte der Vorsitzende mit, daß die früher angekündigte Zusammenarbeit der Gesellschaft mit dem Schwedentrust jetzt näher festgelegt worden ist. Die dänische Gesellschaft habe dem weltumfassenden Trust gegenüber nicht allein stehen können noch wollen. Die Zusammenarbeit mit dem Trust bezwecke, Ueberproduktion und Dumping zu verhindern, den verlustbringenden Streit um die Exportmärkte unmöglich zu machen und die technischen Hilfsmittel zu verbessern. Gosch habe ein Abkommen mit der Svenska Taendstiks A.-B. in Stockholm getroffen. Von beiden Seiten seien gewisse Zugeständnisse gemacht worden. Man könne hoffen, daß die Verkaufsverhältnisse überall alsbald ruhiger werden würden, und daß der Umsatz Dänemarks auf dem Zündholzmarkt steigen werde. Der Schwedenkonzern sei schon früher als Aktionär an der Gesellschaft Gosch interessiert gewesen. (1860)

Tschechoslowakei. **Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig.** Auszug aus dem Geschäftsbericht für 1927: „Der allgemeine Aufstieg der Konjunktur 1927 hat sich auch in der chemischen Industrie ausgewirkt. Die Fabriken der Gesellschaft waren durchschnittlich sehr gut, einzelne Abteilungen sogar mit voller Kapazität beschäftigt. Auf anorganischem Gebiet wurde, trotzdem 1927 eine Verständigungsaktion der tschechoslowakischen Industrie einen Preisabbau erforderte, ein Mehrumsatz von 20%, in organischen Erzeugnissen ein solcher von 45% erzielt. Für das laufende Jahr wird eine weitere Entfaltung des Unternehmens festgestellt.

Die Sodafabrik, welche die Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Solvay-Compagnie in Brüssel betreibt, hat 1927 günstig gearbeitet. Der Umsatz ist wesentlich gestiegen, so daß die vergrößerte Kapazität von Nestomitz zur vollen Ausnützung kam. Die von der Sodafabrik in Ebensee mit dem österreichischen Bundesstaat errichtete elektrotechnische Anlage in Hallein ist seit einigen Monaten in Betrieb. Auch die jugoslawischen, rumänischen und polnischen Fabriken verzeichnen zufriedenstellende Ergebnisse. Die polnischen Solvay-Werke haben 80 000 neue Geschäftsanteile ausgegeben, wovon die Aussiger Gesellschaft 8210 Anteile übernommen hat. Das Chlorzinkwerk, System Goldschmidt, Aussig, hat ebenfalls günstig gearbeitet. Die Falkenauer Kohlenbergbau A.-G., deren sämtliche Aktien die Chemische besitzt, hat eine erhöhte Förderleistung aufzuweisen. Die geschaffenen Neuanlagen haben sich bewährt. Die Hruschauer Tonwarenfabriks-A.-G. wird wieder einen entsprechenden Gewinn ausweisen, die Böhmischen Glanzstoffwerke, System Elberfeld, in Lobositz werden den Ueberschuß des Vorjahres zu Abschreibungen verwenden. Die Bilanz der Silleiner Kunstdünger- und Chemische Fabrik A.-G. liegt noch nicht vor. Die „Zorka", Erste jugoslawische A.-G. für chemische Industrie in Subotica ist in ihren technischen Teilen reorganisiert. Die wirtschaftliche Situation hat sich gebessert, die zukünftigen Ergebnisse hängen jedoch von der Handelspolitik des Staates ab. Der Abschluß der „Chinopin", Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte A.-G. in Ujpest, liegt noch nicht vor. Die „Hungaria", Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische Industrie A.-G. in Budapest, hat größere Investitionen durchgeführt und für das Vorjahr auf das erhöhte Kapital einen ausreichenden Dividendensatz ausgeschüttet. Die Abschlußarbeiten der Kommandite Salzbergwerk Neu-Staßfurt und Teilnehmer in Bitterfeld sind gleichfalls noch nicht beendet."

Der Reingewinn beträgt 15,3 Mill. Kr. Eine Dividendenverteilung von 20% wurde beschlossen. („Prag. Tagbl.") (1910)

Polen. **Exportpreise für Paraffin.** Vom Syndikat der Naphthaindustrie in Lemberg wurden folgende Exportpreise pro 100 kg 50/52 grädiges Paraffin festgesetzt:

Nach Oesterreich, Tschechoslowakei, Jugoslavien, Deutschland (außer Hamburg), Rumänien, Holland, Norwegen und Ungarn 8,50 $; nach der Schweiz 8,25 $; nach Großbritannien 17,10 £ pro engl. t cif östl. engl. Hafen, 18,— £ pro engl. t cif westl. engl. Hafen; nach Frankreich cif westl. Hafen 9 $, cif Marseille 9,25 $; nach Belgien, Dänemark, Schweden, Estland, Finnland, Lettland 8,75 $; nach Hamburg für Veredelungsverkehr 9,— $; nach Litauen cif Memel 8,75 $, franko Grajewo 8,50 $; nach Italien franko Piotrowice 7,75 $, cif nordöstl. Häfen 8,75 $, cif westl. und südöstl. Häfen 8,50 $ nach überseeischen Ländern fob Danzig bzw. Hamburg 8,50 $; nach der Türkei fob Danzig bzw. Hamburg Orientierungspreis 8,50 $.

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben, franko Grenzstation bzw. cif ausländ. Hafen; Liefertermin bis Ende Juni. (1755)

Lettland. **Abschluß eines Abkommens mit dem schwedischen Zündholztrust.** Wie uns berichtet wird, hat die lettländische Regierung ein Abkommen mit dem schwedischen Zündholztrust unterschrieben. Danach gehen die lettländischen Zündholz- und Zündholzdrahtfabriken in den Besitz des Schwedentrusts über. Letzterer verpflichtet sich, jährlich nicht weniger als 80 Millionen Schachteln Zündhölzer zu exportieren. Die Inlandspreise werden von einer gemischten lettländisch-schwedischen Kommission festgesetzt. Das Abkommen soll 35 Jahre in Kraft bleiben. Während dieser Zeit darf die lettländische Regierung keine Konzessionen zur Neugründung von Zündholzfabriken erteilen. Der Schwedentrust erhält das Recht, im Bedarfsfalle eine der größten Fabriken in Goldingen zu schließen.

Als Kompensation für die ihm eingeräumten Rechte gewährt der Schwedentrust der lettländischen Regierung eine Anleihe im Betrage von 6 Millionen Dollar zu 6% auf 35 Jahre.

Das Abkommen wird dem Parlament beschleunigt zur Abstimmung vorgelegt werden. (1888)

Sowjet-Rußland. **Finanzielle Schwierigkeiten innerhalb der chemischen Industrie.** Eine Spezialkommission war von der „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung beim Obersten Volkswirtschaftsrat) beauftragt worden, die finanzielle Lage der chemischen Industrie zu untersuchen. Das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) berichtet über das Resultat der Erhebungen.

Beim Trust „Chimugolj" ist die Höhe der Betriebsmittel ständig zurückgegangen. Ein großer Teil der nicht vor-

Digitized by Google

gesehenen Ausgaben war für finanzielle Operationen, die Anfertigung von Reserveapparaturen und dgl. gemacht worden; außerdem hatte der Trust im vergangenen Geschäftsjahr statt mit einem Gewinn von 4 Millionen Rbl., wie vorgesehen, mit einem Defizit von 2 Millionen Rbl. abgeschlossen. Die Kommission hält eine Erhöhung des Betriebskapitals um 4,5 bis 5 Millionen Rbl. für notwendig.

Ein ganz ähnliches Bild ergab sich beim Nördlichen Chemietrust („Ssewerochim"). Das Betriebskapital soll um 6,4 Millionen Rubel vergrößert werden.

Die Kommission hielt die Preissenkungsaktion für die Haupturheberin der schwierigen Finanzlage. Die Preise könnten nur gesenkt werden, wenn die Betriebsmittel ausreichten. Falls diese nicht aufgefüllt würden, bestände von neuem die Gefahr, daß die Selbstkosten bei den Trusts in die Höhe gingen.

Die „Glawchim" erklärte sich mit den Ausführungen der Kommission einverstanden und beschloß, beim Obersten Volkswirtschaftsrat um Bewilligung der notwendigen Mittel für die beiden genannten Trusts vorstellig zu werden. (1892)

Intensivierung der chemischen Industrie. Von verschiedenen Seiten ist die Regierung der U.d.S.S.R. auf die mangelhafte Ausnutzung der chemischen Industrie für die Volkswirtschaft des Landes hingewiesen worden; insbesondere beschäftigte sich eine Eingabe wissenschaftlicher Kreise mit den bestehenden Fehlern innerhalb der Organisation dieser Industrie. Der Rat der Volkskommissare nimmt in einem Erlaß („Sammlung der Gesetze" vom 16. Mai 1928) zu den Vorschlägen Stellung und verfügt u. a.:

Beim Rat der Volkskommissare ist ein besonderes Komitee zu bilden, das Direktiven zur Intensivierung der chemischen Industrie ausarbeiten und deren Ausführung überwachen soll. Außerdem werden Unterkommissionen gebildet, Spezialisten werden zur Mitarbeit an technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen herangezogen.

In erster Linie sollen folgende Fragen bearbeitet werden: Rationalisierung und Erweiterung der einheimischen Rohstoffgewinnung; Nutzbarmachung der Eroberungen auf dem Gebiete der Chemie für die einzelnen Industriezweige, die Bautätigkeit, das Transportwesen, die Volksgesundheitspflege usw., Organisation der Industrie der Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel; Schaffung einer Kali-Industrie; Erweiterung der Farbstoff-Industrie, der Teerdestillation, Holzverwertung, der Industrie der seltenen Elemente, der synthetischen Chemie (Kautschuk, Benzin, Oele usw.), Laboratoriumsreagenzien. Besonders zu bearbeiten sind: die Frage der „Gasifizierung", die Untersuchung und Anreicherung der Phosphorite und die Probleme der chemisch-metallurgischen und elektrochemischen Industrien.

Der Erlaß beschäftigt sich ferner mit dem Ausbau der „Industriepläne", mit der Maschinenversorgung, der Ausbildung des technischen Personals, der Verbesserung der wissenschaftlichen Institute und deren Subsidierung, der Erweiterung der Spezialbibliotheken. Zum Schluß wird auf die Notwendigkeit einer großzügigen Propagandatätigkeit für die Intensivierung der chemischen Industrie mit Hilfe der Presse hingewiesen. (1868)

Türkei. **Auflösung des Zündholzmonopols.** Wie „Frankf. Ztg." schreibt, hat die türkische Regierung den Kontrakt mit der belgischen Gruppe, die in Gestalt einer belgisch-türkischen Gesellschaft das Zündholz-Monopol betreibt, wegen Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen für aufgelöst erklärt. Die Regierung hat vorläufig das Monopol in eigene Regie übernommen. Nach dem Spiritusmonopol, das bekanntlich einer polnischen Gesellschaft übergeben war, ist dies der zweite Monopolkontrakt, der aufgelöst wird. (1903)

Japan. **Aus der chemischen Industrie.** Auf S. 595 der „Chem. Ind." berichteten wir nach der Zeitschrift „Kagakukagei Kiriu" über die Formaldehydeinfuhr nach Japan, wonach als Haupteinfuhrland dieses Artikels Frankreich genannt wurde.

Abweichend von dieser Darstellung gibt die amtliche japanische Außenhandelsstatistik folgende Einfuhrdaten für Formaldehyd im Jahre 1926 an:

Pos. 132 Formalin	Piculs	1000 Yen
Gesamt:	19 886	663
Großbritannien	164	5
Frankreich	5 996	244
Deutschland	2 475	76
Schweiz	1 846	55
Ver. St. v. Amerika . . .	9 401	282

(1890)

Vom Superphosphatmarkt. Nach einer Meldung der „Nihon Kwagaku Kogyo Shimbun" war das Superphosphatgeschäft Ende April d. J. sehr lebhaft. Für die Frühjahrsbestellung wurden über 10 Millionen Säcke (1 Sack enthält 7,5 Kan) verbraucht, d. h. etwa 2 Millionen Säcke mehr als im Vorjahre. Die günstige Konjunktur ist auf die Preiserniedrigung für Superphosphat einerseits und andererseits auf die Stabilisierung der Reispreise zurückzuführen. (1844)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Fritz Henkel jr. Dr. e. h.

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln verlieh Fritz Henkel jr., Vorstandsmitglied der Firma Henkel & Cie. A.-G., Düsseldorf, in Anerkennung seiner seit zwanzig Jahren bewährten Tätigkeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber. (1902)

Geschäftliches.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin. Wir entnehmen dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 folgende Ausführungen: „Im abgelaufenen Jahre stand die Wirtschaft weiter unter dem Drucke gesteigerter Reparationslasten und litt unter der überspannten Höhe der Steuern und sozialen Aufwendungen. Die Selbstkosten im Bergbau und in der Kokerei-Industrie gingen infolge von Lohnsteigerungen und Arbeitszeitverkürzungen in die Höhe, ohne daß es bei der Fortdauer der behördlichen Preisregulierung möglich war, durch entsprechende Aufbesserung der Erlöse einen Ausgleich herbeizuführen. Die Grenzsperre nach Polen hielt in verschärfter Form an und verschloß uns weiter die Belieferung der früher zu unserem natürlichen Koksabsatzgebiete gehörenden polnischen Hüttenwerke. Nur vereinzelt war es möglich, der von dort kommenden Nachfrage nach unserem Gleiwitzer Spezial-Hochofenkoks auf Grund ausnahmsweise erteilter Einfuhrbewilligungen zu entsprechen. Dagegen führten die allgemeine Belebung der inländischen Wirtschaftslage und die bessere Beschäftigung der deutsch-oberschlesischen Hüttenwerke zu gesteigerten Abrufen in Koks, so daß wir von Mitte des Jahres ab den Durchsatz unserer oberschlesischen Kokereien verstärken konnten. Auch das Geschäft in Hausbrand war, begünstigt durch die Wetterlage, lebhafter. Der Koksabsatz 1927 weist daher gegenüber den Absatzzahlen des Vorjahres, die durch den englischen Streik schon vorteilhaft beeinflußt waren, eine bemerkenswerte Steigerung auf.

In Teererzeugnissen waren wir im allgemeinen das Jahr hindurch gleichmäßig gut beschäftigt, nur der Absatz von Brikettpech war zeitweise nicht befriedigend. Die guten Preise, die in Teererzeugnissen unter den günstigen Nachwirkungen des englischen Streiks im ersten Halbjahr erzielt werden konnten, zeigten eine rückgängige Entwicklung.

Auf dem Benzolgebiet wirkten sich neben der wesentlich gesteigerten Einfuhr ausländischer Benzolmengen der Wettbewerb und Preiskampf der auf dem deutschen Markte führenden Benzin-Konzerne sehr ungünstig aus. Wir mußten zeitweise mit erheblichen Mengen im Bestand bleiben und waren gezwungen, uns den Preisherabsetzungen auf dem Benzinmarkt anzuschließen. Gegen Ende des Jahres gelang es, mit den Benzingesellschaften ein Abkommen zu treffen, das in den ersten Monaten des laufenden Jahres zu einer Verständigung aller auf dem deutschen Markte maßgebenden Betriebsstoff-Firmen führte; es ist zu hoffen, daß dadurch eine Gesundung der Verhältnisse und eine normale Preisgestaltung erreicht werden. Die Absatzorganisation wurde durch Ausbau und Vermehrung von Tankanlagen und Zapfstellen erheblich erweitert, und zwar auf dem Berliner Platz und dem dazugehörigen Provinzgebiet in Zusammenarbeit mit dem westlichen Benzolverband.

In Ammoniak war die Nachfrage zu beinahe gleichbleibenden Preisen befriedigend.

Unsere Hindenburger Kokereien arbeiteten ohne Störung. Die Redenhütte war gut beschäftigt; ihre Herstellungsziffern weisen gegenüber dem Vorjahre wesentliche Steigerungen auf.

In unseren Bergwerksbetrieben führten wir Verbesserungen und Neuerungen durch, um die Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit zu erhöhen. Die Gleiwitzer Grube entwickelte sich planmäßig unter Steigerung der Förderung und Leistung weiter. Die mechanischen Fördereinrichtungen wurden weiter ausgebaut. Ende des Jahres begannen wir mit dem Neubau einer mit allen modernen Einrichtungen ausgestatteten Koksofenanlage; im Herbst d. J. hoffen wir mit der neuen Gruppe in Betrieb zu kommen. Die Gasfernleitung Gleiwitz—

Digitized by Google

Hindenburg, die wir im vorigen Bericht erwähnten, wurde fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Die Ergebnisse unserer niederschlesischen Grubenbetriebe waren zwar besser als in den letzten Jahren, indessen blieb die allgemeine Notlage des niederschlesischen Reviers, hervorgerufen durch schwierige Abbauverhältnisse und ungünstige Absatzlage, bestehen. Um eine größere Wirtschaftlichkeit zu erreichen, wurde die Kokerei Viktorgrube stillgelegt. Das Netz der an die Kokerei Fuchsgrube angeschlossenen Gasfernversorgung wurde erweitert.

Das Bestreben der im Revier beteiligten Bergwerksverwaltungen, durch ein gemeinschaftliches Vorgehen und unter Zurückstellung von Sonderinteressen wieder ein wirtschaftliches Arbeiten der Betriebe zu erreichen, führte im laufenden Jahre zu einer Verschmelzung unserer Zechen mit dem Grubenbesitz der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks von Kulmiz und der Gewerkschaft der Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung. Die Ueberleitung der Betriebe auf die zum Zwecke der Vereinigung neu gegründete Niederschlesische Bergbau-A. G. ist mit Wirkung vom 1. November 1927 ab vertraglich vereinbart, wird aber erst im Laufe dieses Jahres durchgeführt und kommt deshalb in der vorliegenden Bilanz noch nicht zum Ausdruck. Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, durch Ersparnisse in der Verwaltung, durch eine Zusammenlegung der Kohlenförderung auf die unter günstigeren Verhältnissen arbeitenden Gruben durch Verbesserung und volle Ausnutzung vorhandener Anlagen, durch Neubauten und die Entwicklung neuer Betriebszweige eine Rente in der neuen Gesellschaft herauszuwirtschaften und die Lebensfähigkeit der Betriebe nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vieler Tausender von Angestellten und Arbeitern sicherzustellen.

Unsere Handelsfirmen arbeiteten befriedigend.

Der Geschäftsgang unserer Pacht- und Tochtergesellschaften war im allgemeinen günstig. Zwischen der Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin, und der C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H., die schon im vorigen Jahre ihre Verwaltungen zusammengelegt hatten, wurde eine Fusion herbeigeführt. Das vereinigte Unternehmen, welches Schering-Kahlbaum A. G. firmiert, ist in der Lage, für das abgelaufene Jahr einen guten Abschluß vorzulegen. Unser Interessengemeinschaftsvertrag mit Schering, der einen Ausgleich der beiderseits erzielten Gewinne vorsah, soll mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab zur Aufhebung kommen. Nachdem unsere Beteiligung an der Schering-Kahlbaum A. G. sich auf rund 98% des Kapitals erweitert hat, ist der mit dem Interessengemeinschaftsvertrag angestrebte Zweck gesichert.

Bei der Concordia Bergbau-A. G. wirkten sich der Ausbau und die Erneuerung der Betriebe über und unter Tage günstig aus. Es ist möglich, für 1927, das erste Geschäftsjahr nach der Sanierung, die Ausschüttung einer Dividende von 6% in Vorschlag zu bringen.

Mit der Rütgerswerke A. G. führten wir eine Zusammenfassung unserer beiderseitigen Interessen auf dem Dachpappengebiete durch eine Fusion zwischen der uns angeschlossenen C. F. Weber A. G., Leipzig-Plagwitz, und ihren Zweigniederlassungen mit den der Rütgerswerke A. G. nahestehenden Dachpappenfabriken herbei. Die C. F. Weber A.-G. änderte als aufnehmende Gesellschaft ihre Firma in Vereinigte Dachpappenfabriken A. G. und verlegte den Sitz der Hauptverwaltung nach Berlin. Der Verlauf des ersten Geschäftsjahres 1927, der die Ausschüttung einer Dividende von 10% gestattete, hat gezeigt, daß der erstrebte Zweck, durch Ausschaltung eines unnötigen Wettbewerbs und durch Zusammenfassung der Betriebe bessere Ergebnisse zu erzielen, erreicht worden ist. Auch die weitere Entwicklung des Unternehmens bietet gute Aussichten.

Unsere Beteiligung an der Union, Fabrik chemischer Producte, Stettin, an der Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. und der Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin, haben wir zu befriedigenden Bedingungen veräußert, ebenso unsere Anteile an der Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Stettin, und unsere Beteiligung an verschiedenen Konsortien für Oelbohrungen in Hannover und Baden.

Wir können auf eine im ganzen befriedigende Entwicklung des abgelaufenen Jahres zurückblicken und die Erwartungen, die wir in unserem letzten Geschäftsbericht hinsichtlich der Möglichkeit, die Dividendenzahlung wieder aufzunehmen, aussprachen, sind gerechtfertigt gewesen. Die allgemeine Belebung der Wirtschaft hat sich bei unseren vielseitigen Betrieben, die in den verschiedensten Wirtschaftsgebieten ihre Verbindung und Betätigung finden, vorteilhaft ausgewirkt.

Wir sehen uns aber veranlaßt, auf die schweren Gefahren hinzuweisen, die in der jetzigen Lohnbewegung, in den Bestrebungen, die Arbeitszeit weiter zu verkürzen, und in den Methoden liegen, mit der diese Fragen bei dem jetzigen Schlichtungswesen häufig von nicht einmal sachverständigen Schlichtern entschieden werden. Ein Verfahren, das Lohnerhöhungen verfügt, trotzdem durch Sachverständige einwandfrei begutachtet ist, daß die Betriebe eine Steigerung der Selbstkosten nicht auf sich nehmen können, muß verhängnisvolle Folgen haben, vor allem dann, wenn durch die in Deutschland geltende Zwangswirtschaft in Brennstoffen und durch den Wettbewerb des Auslandes eine entsprechende Erhöhung der Preise unmöglich gemacht wird. Der Bergbau, dessen Gedeihen für die gesamte Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, wird zu Betriebsstillegungen und Einschränkungen gezwungen, die die eigene Volkswirtschaft zum Vorteil des Auslandes schwer schädigen müssen. Angesichts dieser Verhältnisse können wir der weiteren Entwicklung des deutschen Bergbaues nicht ohne Sorge entgegensehen." Der Reingewinn betrug 7 235 296 M. Folgende Dividendenverteilung wird beantragt: 5% Dividende auf das dividendenberechtigte Kapital an Stammaktien und Genußscheinen und 1% Superdividende. (1889)

Schering-Kahlbaum A.-G., Berlin. Aus dem Geschäftsbericht für 1927: „Der Verlauf des Geschäftsjahres entsprach unseren Erwartungen. Dem Absatz unserer Industriechemikalien kam die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zugute. Bei einigen unserer Haupterzeugnisse ermöglichten uns Produktionssteigerungen und Rationalisierungsmaßnahmen in Verbindung mit günstigen Rohmaterialeinkäufen eine nennenswerte Herabsetzung der Verkaufspreise. Die Nachfrage nach unseren pharmazeutischen Präparaten war während des ganzen Jahres lebhaft. Von den in den letzten Jahren von uns in die Therapie eingeführten Spezialitäten erfreute sich insbesondere das Schmerzstillungsmittel Veramon steigender Beachtung der Aerztekreise des In- und Auslandes. Der Erforschung neuer Heilmittel war weiterhin die Hauptarbeit unserer Laboratorien gewidmet. Der Stand unserer wissenschaftlichen Arbeiten läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die erheblichen in den letzten Jahren und namentlich auch im Berichtsjahre von uns für wissenschaftliche Zwecke aufgewendeten Beträge entsprechende Resultate zeitigen werden. Zu dem Gewinnergebnis haben erstmalig wieder unsere photographischen Betriebe beigetragen. Auch die Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft, deren Betriebe von uns im Berichtsjahre gepachtet wurden, hat sich unseren Erwartungen entsprechend entwickelt, eine Reihe von verbesserten und gleichwohl preiswerten Kameratypen, die von der Gesellschaft auf den Markt gebracht wurden, hat im In- und Auslande großen Anklang gefunden. Der Umsatz des Unternehmens konnte erheblich gesteigert werden. Die von uns gepachteten Betriebe der W. Spindler Aktiengesellschaft waren befriedigend beschäftigt. Unsere ausländischen Vertriebs- und Fabrikationsgesellschaften haben sich günstig entwickelt. Die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. April 1927 beschlossene Fusion mit der seit dem Jahre 1818 bestehenden C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. ermöglichte uns nach Verlegung und Rationalisierung einer Reihe von Betrieben die Stillegung unseres Charlottenburger Werkes. Die dadurch freigewordenen Räumlichkeiten haben wir zu angemessenen Preisen vermietet. Der Aufnahme der Kahlbaum-Gesellschaft wurde durch die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. September 1927 genehmigte Aenderung unserer Firma Rechnung getragen. Auch im laufenden Jahre ist der Geschäftsgang befriedigend. Das Gewinnergebnis der ersten 4 Monate übersteigt bei erhöhten Umsätzen das der entsprechenden Vorjahrszeit. Ueber die weiteren Aussichten lassen sich angesichts der Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zuverlässige Angaben nicht machen." Der Reingewinn beträgt 4 654 418 Mark. Der Vorstand beantragt die Verteilung von 5% Gewinnanteil auf 25 000 000 Mark Stammaktien und eines weiteren Gewinnanteils von 4,6% auf 25 000 000 Mark Stammaktien. (1893)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „In unserem letzten Berichte konnten wir darauf hinweisen, daß am Jahresschlusse 1926 alle unsere Abteilungen gut beschäftigt waren und daß die Belebung, die sich in den letzten Monaten des Jahres 1926 bemerkbar gemacht hatte, auch in den ersten Monaten 1927 angehalten habe. Seitdem sind die Umsätze dauernd weiter gestiegen. Besonders erfreulich ist der Aufschwung in unseren neu aufgenommenen Fabrikationszweigen auf dem Kunststoffgebiet. Im übrigen können wir über die einzelnen Betriebe berichten: Das Geschäft in Sprengkapseln entwickelte sich weiter, besonders auch auf den Auslandsmärkten. Das Sprengstoffgeschäft hielt sich auf normaler Höhe. Das Zelluloidgeschäft brachte eine restlose Ausnutzung

Digitized by Google

der vorhandenen Fabrikationseinrichtungen. Gegen Ende des Jahres wurden Verständigungsverhandlungen mit den deutschen Zelluloidfabrikanten aufgenommen, um den scharfen und alle Beteiligten schädigenden Konkurrenzkampf zu beendigen. Die Verhandlungen werden im laufenden Jahre erfolgversprechend weitergeführt. Das Geschäft in Pulver und Sportmunition hat eine bedeutungsvolle Ergänzung durch Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages mit der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin, erfahren. Der Schwerpunkt unserer Munitionsabteilung lag in der Produktion, während umgekehrt bei der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft die Verkaufsorganisation im Inlande und im Auslande besonders herausgebildet war. Die Vorbedingungen für eine beiden Gesellschaften wertvolle Interessengemeinschaft waren also von vornherein gegeben. Die bisherige Entwicklung entspricht durchaus unseren Erwartungen. Die Metallwarenfabrik arbeitete zufriedenstellend. Das im Berichtsjahr in Angriff genommene Röhrenwalzwerk in Troisdorf ist Ende Februar des laufenden Jahres dem Betrieb übergeben worden. Es hat die Aufgabe, in erster Linie Spezialrohre für den Bedarf der Werke der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft anzufertigen. Wegen des Absatzes einer eventuell über den Bedarf der I. G. hinausgehenden Produktion ist es zu einer freundschaftlichen Verständigung mit dem Röhrenverband gekommen. Nachdem auf die Verwertungsaktien eine Dividende nicht zur Ausschüttung kommt und nach § 30. Absatz 5 unserer Satzung für die im Besitze der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien der Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ein Reingewinn von 396 796 M." Die Verteilung von 4,8% Dividende auf Stammaktien wird vorgeschlagen. (1853)

Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, Halle a. d. S. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahre konnte die Förderung und Produktion in Rohkohle, Briketts und chemischen Produkten gesteigert werden. Der Absatz war im allgemeinen gut. Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Grudekoksprodukte suchen wir durch Erschließung neuer Absatzgebiete zu überwinden. Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über Förderung und Erzeugung unserer Werke:

		1927/28		1926/27
Rohkohle:	Förderung . .	2 452 151 t	gegen	2 371 710 t
	Versand . . .	89 789 t	„	147 945 t
Briketts:	Produktion . .	772 801 t	„	722 218 t
	Absatz . . .	721 094 t	„	677 087 t
Naßpreßsteine:	Produktion . .	11 090 t	„	21 380 t
	Absatz . . .	10 973 t	„	20 872 t
Teer und Rohbenzin:	Verarbeitung einschließl. Kaufware	249 089 dz	„	193 063 dz
Grudekoks:	Produktion . .	120 939 t	„	109 188 t

Auch in dem letzten Geschäftsjahre waren wir bemüht, unser Unternehmen auszugestalten, sowie die Gestehungskosten durch Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere durch Anschaffung von Maschinen, herabzudrücken, um einen Ausgleich für die Lasten zu finden, die uns zwangsweise auferlegt wurden durch Lohnschiedssprüche, Arbeitszeitverkürzung, Erhöhung der sozialen Beiträge und steuerliche Belastungen. Ein Ausgleich durch Preisaufbesserung für diese Belastungen und für die eingetretene Arbeitszeitverkürzung wurde uns durch die Zwangswirtschaft verwehrt. Nachdem wir schon unsere Tiefbaugrube Werschen stillgelegt hatten, haben wir auch den Tiefbau in Neuzetzsch eingestellt, weil die Gestehungskosten im Tiefbau eine Rentabilität nicht mehr zuließen. Dagegen haben wir begonnen, unseren Tagebau Wählitz zu einer wesentlich höheren Förderung auszubauen. Wir werden von diesem Tagebau aus die Brikettfabrik der Gewerkschaft Hohenzollernhall, an welcher wir wesentlich beteiligt sind, bekohlen und in den Stand gesetzt werden, später auch bei Stillegung des Tiefbaues Bunge-Nebe die Brikettfabrik Profen von hier aus zu versorgen. Abgesehen von einem im Oktober 1927 im mitteldeutschen Revier ausgebrochenen Bergarbeiterstreik, konnten alle unsere Betriebe während des ganzen Jahres voll arbeiten. In unserer chemischen Abteilung konnten wir die Teer- und Koks-erzeugung steigern. Wir haben uns an der von den Werken des Mitteldeutschen Braunkohlen-Bergbaues begründeten „Gesellschaft zur Förderung der Braunkohlengaserzeugung e. V.„ beteiligt. Das von uns hergestellte Benzin sowie die von uns hergestellten Oele finden nach wie vor glatte Aufnahme. In dem Gewinnergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ist die uns zugeflossene Dividende der Christoph Friedrich Braunkohlen-Aktiengesellschaft für 1926/27 von 6% auf die Vorzugsaktien und 10% auf die Stammaktien, sowie die Ausbeute der Gewerkschaft Hohenzollernhall mit enthalten. Beide Gesellschaften haben auch in dem letzten Geschäftsjahr befriedigend gearbeitet." Der Reingewinn beträgt 1 987 840 M. Es wird vorgeschlagen, 10% Dividende auszuschütten. (1870)

Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die gemäß Interessengemeinschaftsvertrag mit der Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. von dieser auszuführenden Neu- und Umbauten sowie technischen Modernisierungen sind im Berichtsjahre beendet worden. Alle diese Anlagen sind in unser Eigentum übergegangen; sie dienen als Ersatz für veraltete, unwirtschaftlich und unbrauchbar gewordene und daher abgebrochene Fabrikanlagen, deren Wert entsprechend abgeschrieben ist, soweit nicht die Ersatzbauten einen Ausgleich boten. Da, wie bereits im Vorjahre berichtet, die Kalifabrikanlagen stillgelegt worden sind, die Kaliquote uns jedoch bis Ende des Jahres 1953 verbleibt und einen entsprechenden Ersatzwert bildet, haben wir in die Bilanz einen Abschreibungsposten „Stillgelegte Kaliwerksanlagen" eingestellt. Unsere Beteiligung an der Saline Liebenhalle in Salzgitter haben wir aus Zweckmäßigkeitsgründen abgestoßen. Abschreibungen sind im besonderen auf Grund und Boden, Wohnhäuser und Sonderanlagen vorgenommen. Letztere stehen außerhalb des Interessengemeinschaftsvertrages. Der Grund und Boden stellt größtenteils Baugelände dar und mußte auf den Tageswert gebracht werden. In einem von uns gegen die Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. angestrengten Schiedsgerichtsverfahren über offene Fragen des Interessengemeinschaftsvertrages ist entgegen den ursprünglich gehegten Erwartungen endgültig zu unseren Ungunsten entschieden worden. Hierauf sind die in der Bilanz erscheinenden einmaligen außerordentlichen Kosten zurückzuführen. Um diese Kosten zu decken und um die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen, haben wir die bereits vorsorglich gebildete Rücklage II in Höhe von 276 025 M. aufgelöst und in der Bilanz verrechnet. Die Differenzen mit der Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. sind nunmehr restlos beigelegt. Für das Jahr 1927 wird die Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. keine Gewinnausschüttung vornehmen. Wir schlagen vor, den bilanzmäßig verbleibenden Gewinn von 14 154 M. auf neue Rechnung vorzutragen." (1850)

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch in Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Der in der letzten außerordentlichen Generalversammlung beschlossene Zusammenschluß mit der Firma „Chemische Fabrik Milch, A.G. Berlin" ermöglichte uns, weitere Maßnahmen für Rationalisierung und produktivere Arbeit durchzuführen. Zahlenmäßig werden die dadurch gemachten Ersparnisse aber erst im Laufe der Zeit zur Auswirkung kommen. Der Fusionsgewinn wurde ausschließlich für Abschreibungen und zur Deckung der entstandenen Steuern, Notariats- und Gerichtskosten, Abfindungen usw. verwandt. Der Absatz in Superphosphat stieg im Frühjahr, flaute im Herbst aber etwas ab, da infolge der schlechten Ernte ein Teil der Verbraucher mit Käufen zurückhielt. Das Chemikalien-Geschäft wickelte sich ziemlich normal ab. Es war, obwohl gewisse Erschwernisse in den Absatzverhältnissen eintraten, im großen ganzen zufriedenstellend. Unsere Mitteldeutschen Werke waren trotz mancher Schwierigkeiten ebenfalls normal beschäftigt. Ein Teil der Produkte konnte günstig, ein anderer Teil weniger günstig abgesetzt werden. Bei unseren Danziger Unternehmungen trat eine gewisse Besserung ein. Das Werk in Kaiserhafen war gut und zum Schlusse des Geschäftsjahres unter annehmbaren Bedingungen voll beschäftigt. Die allgemeine Lage unserer Industrie ist leider noch nicht als stabil zu bezeichnen. Besonders lähmend wirken nach wie vor die im Verhältnis zu den Verdienstmöglichkeiten viel zu hohen sozialen Lasten, Steuern, Zinssätze sowie die dauernden Lohnkämpfe und Lohnsteigerungen. Hierauf kann gar nicht oft genug hingewiesen werden. Hierzu kommt auch, daß die Schutzlosigkeit, der unsere Industrie dem Auslande gegenübersteht, ihr jede weitere Entwicklung erschwert. Eine eigenartige Zollpolitik ermöglicht allen Ländern mit Meistbegünstigungsklausel zollfreie Einfuhr von Superphosphat nach Deutschland, während die meisten Länder, in die wir bisher exportfähig waren, ihre Industrie durch Einfuhrzölle schützen. Nach Vornahme der Abschreibungen, die sich aus der Bilanz ergeben, verbleibt ein verfügbarer Reingewinn von

Digitized by Google

323945 M." Der Vorstand schlägt vor, 4% Gewinnanteil Vorzugsaktien und 4% Gewinnanteil Stammaktien zu verteilen. (1854)

Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Unsere Dynamitfabrik Forde war im Berichtsjahre gut beschäftigt. Von Unglücksfällen blieb sie erfreulicherweise verschont. Im übrigen verweisen wir auf den Bericht des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen-Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, in dessen Händen auch die Führung der Geschäfte unserer Gesellschaft liegt. Nach Verrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ergibt sich ein Reingewinn von 25834 M." Der Vorstand schlägt eine Dividendenverteilung von 4,8% vor. (1861)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Eldor Franke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Frankfurt a. Main, Zweigniederlassung Friedrichshütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laubach, Hessen ist am 15. 5. 1928 eingetragen: 1. Die dem Kaufmann Eugen Siegle in Frankfurt a. Main erteilte Prokura ist erloschen. 2. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma der Zweigniederlassung Friedrichshütte berechtigt ist.

Knoll Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. rer. pol. Helmut Hammelmann, Max Kummet und Dr. phil Philipp Zutavern, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen; der Gesamtprokurist Hammelmann ist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt.

Metajodin Aktiengesellschaft für pharmazeutische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Stenzel & Co., Chemische Fabrik, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 22. 5. 1928 eingetragen: Dem Max Schmelz, Breslau, ist Prokura erteilt.

Dr. Freund, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. Die Firma ist am 29. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 3. 1928 abgeschlossen und am 25./26. 5. 1928 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte und ähnlicher Artikel. Das Stammkapital beträgt 20000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikbesitzer Heinrich Winter in Dresden.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft, Sitz: Harburg, **Zweigniederlassung Staßfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Dem Johannes K. Stelzer in Neugraben ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Gebrüder Wächter, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 18. 5. 1928 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Wilhelm Wächter in Bielefeld. Ein Kommanditist ist eingetreten. Die Gesellschaft hat am 15. 5. 1928 begonnen.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Konstanz, **Zweigniederlassung Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Koloman Kóka ist nun ordentliches Vorstandsmitglied. Weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder: Eugen Bauder und Geo Hubert, beide in Konstanz.

Chemische Fabrik Apotheker Weitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Tzscheeren, Kreis Sorau, Niederlausitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Triebel ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 13. 12. 1927 ist der Sitz der Gesellschaft von Tzscheeren, Kreis Sorau, nach Groß-Berlin verlegt.

Dr. Bruno Beckmann Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Buga, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 28. 4. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Goldbilanzverordnung nichtig. Die bisherigen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz, Zweigniederlassung Frankfurt/Oder:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Geo Hubert in Konstanz wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Chemische Fabrik Kalk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 5. 1928 ist der § 10 (Geschäftsanteile) geändert worden.

Schulte & Weine, Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Sitz: Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura der Ehefrau Johann Schulte, des Kaufmanns Josef Kleffner und des Betriebsleiters Josef Schwatter in Neheim sind erloschen. Der Fabrikant Johann Schulte in Neheim ist als Geschäftsführer abberufen. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 24. 4. 1928 ist der Kaufmann Hugo Wohlfahrt in Dortmund zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Wilhelm Thaler, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, — Bayerische Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse, — Chemische Fabrik „Silesia", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz sämtlicher Firmen ist **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **München, Zweigniederlassung Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Dr. rer. pol. Helmut Hammelmann, Kaufmann, Max Kummet, Apotheker, und Dr. phil. Philipp Zutavern, Chemiker, alle in Ludwigshafen a. Rh., je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Der Gesamtprokurist Dr. Helmut Hammelmann ist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Aktiengesellschaft, Filiale Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 22. 12. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 66000 M. auf 5000 M. ist durchgeführt. Die durch dieselbe Generalversammlung beschlossene Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals ist in Höhe von 20000 M. erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 25000 M. und ist eingeteilt in 20 Stammaktien im Nennwert von je 20 M. und 246 Stammaktien im Nennwert von je 100 M.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Erich Franz Oskar Fischer in Zwickau. Er darf die Gesellschaftsfirma nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen zeichnen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Beuthen, O.-S., Verkaufsbüro.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen, O.-S., ist am 29. 5. 1928 eingetragen: Dem Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee und Dr. Harry Schmidt in Zerbst, Anh., ist Gesamtprokura erteilt. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Copenick ist am 24. 5. 1928 eingetragen: Chemiker Dr. Fritz Sommer in Berlin-Charlottenburg und Diplomingenieur Walter Kirchner in Berlin-Grünau sind zu Gesamtprokuristen mit der Maßgabe bestellt, daß sie befugt sind, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied bzw. stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Digitized by Google

Carl Weinreben Fabrik pharmazeutischer Präparate, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Marcel Schwartz & Co. Ges. für Lack-, Farben- und Firnis-Fabrikation m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft, Sitz: Oldenbrok. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elsfleth ist am 30. 5. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 19. 5. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Fritz Harms in Oldenburg ist Liquidator.

Farb- und Gerbstoffwerke Carl Flesch jr., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Dr. phil. Carl Dreyfuß ist nunmehr berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Die Prokura Kurt Koerbs ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 1. 4. 1928 ist die Fassung des Art. 4 (Grundkapital und Einteilung) abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt 25 000 Mark und ist eingeteilt in 20 Stammaktien im Nennbetrage von je 20 Mark und 246 Stammaktien im Nennbetrage von je 100 Mark.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert.

Holzverkohlungsindustrie-Aktiengesellschaft, Sitz: Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Georg Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Verein chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Zeitz, Zweigniederlassung Dodendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Dodendorf ist aufgehoben, die Firma daher hier gelöscht.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Heidingsfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 2. 6. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Josef Struthmann, Kaufmanns in Halle-Nietleben, ist beendigt.

Chemische Fabrik Cöln-Braunsfeld G. m. b. H., — Verico Chemische Industrie G. m. b. H., Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Die Firmen sollen von Amtes wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger pp. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Torfkoks & Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Petershagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Petershagen (Weser) ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Oertgen & Schulte Fabrik chemisch-technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Die hiesige Niederlassung ist aufgehoben. (1878)

LITERATUR

Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Das Werk bezweckt in erster Linie, dem Industriellen, dem Techniker und dem Kaufmann alle wissenswerten Einzelheiten der Warenkunde zu bieten, wie Handelsformen, Statistik, gesetzliche Bestimmungen, Organisation des Welthandels, Rohstoffkenntnis, Technologie, Möglichkeiten sachgemäßer Surrogierung, Streckung und Verbilligung der Waren, Erkennung von Verfälschungen und Untersuchungsmethodik, alles unter Beschränkung auf das Wesentliche. Auf Grund der so gesammelten dargestellten Kenntnisse der in Rede stehenden Gebiete ist der Fachmann in der Lage, für neue Ideen gesicherte Grundlagen zu finden oder Verbesserungen in seinen technischen oder kaufmännischen Betrieben durchzuführen, neue Bezugsmöglichkeiten ausfindig zu machen und eine breitere Wissensgrundlage für die Beurteilung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu finden. Sorgfältige Literaturübersichten ermöglichen dem Interessenten eine Weiterorientierung, soweit sie aus räumlichen Gründen nicht geboten werden konnte.

Von dem Gesamtwerk, dessen einzelne Bände in zwangloser Reihenfolge erscheinen (es sind fünf Vollbände bzw. zehn Halbbände mit insgesamt etwa 4500 Seiten Text und über 2000 Abbildungen vorgesehen), liegen bis jetzt vor:

I. Band, 2. Halbband: **Grundlinien der Rohstoff- und Warenprüfung.** XX und 356 Seiten mit 295 Abbildungen. Der Band enthält Beiträge von Prof. Dr. H. v. Euler, Dr. E. Färber, Dr. Fr. Feigl, Dr. J. Kisser, Prof. Dr. G. Klein, K. Myrbäck, Prof. K. Ohara und Prof. Dr. R. Wasicky und befaßt sich mit den physikalischen, chemischen, physiologischen, phytochemischen, mikroskopischen und mikrochemischen Methoden der technischen Warenuntersuchung.

II. Band, 1. Halbband: **Warenkunde und Technologie der Kohlehydrate und der Waren der Kohlehydratgruppe.** XX und 632 Seiten mit 224 Abbildungen. Der Band enthält Beiträge von Dr.-Ing. G. Doerell, Prof. Dr. V. Grafe, Prof. Dr. H. Harms, Prof. Dr. M. Kitt, Prof. Ing. H. Kojetinsky, Dr. H. Leibowitz und Prof. Dr. E. Neuberg und beschäftigt sich mit den Waren der Kohlehydratgruppe und deren Untersuchung. Das Technologische wird nur so weit erörtert, als es zur Beurteilung der Ware nötig ist; überall steht das Handels- und Warenkundliche im Vordergrunde. (1841)

Die aktive Kohle, ihre Herstellung und Verwendung. Von Dr. Oskar Kausch, Oberregierungsrat und Mitglied des Reichspatentamts. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. d. S. 1928.

Auf 342 Seiten gibt der Verfasser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Chemie der aktiven Kohle unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Patentliteratur. Nach einem allgemeinen Kapitel über aktive Kohle, das sich mit den Eigenschaften, den verschiedenen im Handel befindlichen Sorten der aktiven Kohle usw. befaßt, folgt ein ausführliches Kapitel über die verschiedenen Herstellungsverfahren und ein weiteres über die zahlreichen Verwendungszwecke der aktiven Kohle. Den Abschluß bilden die Regenerierung der aktiven Kohle und ausführliche industrielle Berichte über die Herstellung von aktiver Kohle. Erwähnung verdient außerdem ein umfangreiches Literaturverzeichnis und die Liste der auf dem Gebiete der aktiven Kohle erteilten in- und ausländischen Patente. (1885)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 25. Mai 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 8,50	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 14,50
Bittersalz 8	Paraffin 33
Borsäure 65	Pech 9,50
Carbid 18	Ricinusöl 65
Carbolsäure (techn.) 30	Rosenöl —
Carbolsäure (rein) 90	Salpetersäure 35
Eisensulfat 5	Salzsäure 10
Glaubersalz 5	Schellack 250—350
Glycerin 85	Schwefelsäure 20
Kastanien Extrakt 25	Soda (gewöhnl.) 6
Kolophonium 18	Soda (kaustisch, deutsche) 14
Kupfersulfat (engl.) 23	Soda (kaustisch, Solvey) 15
Kupfersulfat (belg.) 22,80	Stearin 60
Leim 33	Spermacetöl 55
Lanolin 11	Vaselin 18
Minium 30	Weinsäure 160
Mineralfarben 5—20	Weinstein —

Digitized by Google

England (London), 6. Juni 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0¹)
Alaun (in Stücken) 8/10/0¹)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0¹)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10¹) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0¹)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6²)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0¹)
Borsäure (krist.) 30/0/0²)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0²)
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0²)
Citronensäure 0/1/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0¹)
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0¹)
Essigsäure (80%) 1/16/0¹) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16¹)
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½¹) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0¹)
Glycerin (s. G. 1260) 70/0/0¹)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermangat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 26/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0¹)
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 33
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 5/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 5/5/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0²)
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0²)
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0¹)
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0¹)
Schwefelkohlenstoff 24/0/0¹)
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0¹)
Soda (calc.; 58%) 6/2/6²)
Soda (krist.) 5/0/0²)
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 42/0/0
Weinsäure 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0¹)
Zinksulfat (krist.) 11/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/8
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/2—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/1½
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben. ¹) Verpackung extra oder rücklieferbar. ²) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Juni 1928. Preise in Ekr. per Pud*).

Ammonsulfat 18 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 13—14
Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firnis 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin, wasserlösl. 96
Norgesalpeter (in Fässern zu 100 kg) 19
Ocker 3,50—4,60
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) (Sack zu 100 kg) —
Seifenstein (72%) 4,80—5
Soda (inländ.) 1,80
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13—14
Zündhölzer (Originalkiste gleich 5000 Dosen) —

Frankreich (Paris), 25. Mai 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22 °) 132,50
Ammoniak (28—29 °) 225
Ammoniumphosphat (neige) 475
Antimonoxyd (weiß) 540—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 270
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110 bis 120
Bariumchlorid (krist.) 110—115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 395
Bleinitrat 580
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 396
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)—
Mangansulfat (trocken) 450—475
Mennige (versch. Sorten) 360—395
Natriumbicarbonat (Solvay) Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 36—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 205—220
Natronwasserglas (neutr. 35 °) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 290—375
Salpetersäure (36 °) 145
Salzsäure (20—21 °, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66 °) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 394 (kg)
Soda (Solvay; 98—100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschließl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48 °, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 75—80
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 435—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1965
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2125
Zinnober (rein, hitzebeständig) — kg)
Zinnoxyd 36 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:

(Preise in frs. per kg)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absolut. (ab Fabr.) 775 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—535 (100 kg)
Amylacetat 17—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 10,05
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 185—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 29—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2800—3200
Codein 3600
Coffein (rein) 100
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—98
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200—220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 950 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 975 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 28—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2785—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 390
Strychninsulfat (neutr.) 320
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpenineol 21—35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 148 bis 155
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan (Osaka), 25. Mai 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 36,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
(seit 22. April 1928 plötzlich 10,70)
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 41,50
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 19
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,30
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 28,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 19,50
Phenol 55
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 385
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21,
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 27 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 4,80
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 12,40
Jodkalium 9,30
Jodnatrium 12,40
Jodoform 14,30
Kalium-Antimontartrat 1,70
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,50
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,50 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 4,80
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,38
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tschechoslowakei (Prag), 9. Juni 1928. Preise in čKr. per 1 kg*) (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) —
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1873)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 6. 28	6. 6. 28	Aktien	13. 6. 28	6. 6. 28
Byk-Guldenw.	93,—	93,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	103,75	105,—
„ Grünau	82,50	87,—	Rasquin. Farbw.	121,—	117,50
„ v. Heyden	125,—	122,50	Rh. W. Sprengst.	105,—	108,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	87,—	85 5/8	J. D. Riedel	39,50	40,50
„ W. Albert	88,75	86,25	Rütgerswerke	96,—	96,—
„ W. Brockhues	104,—	107,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	39 7/8	40,—	Schering, Chem.	286,—	280,—
Dynamit Nobel	136,—	138,50	Sprengst. Carb.	114,50	—,—
Egestorff. Salzw.	117,—	119,—	Staßfurter Chem.	28,50	28,—
Fahlberg, List	119 7/8	123,25	Thür. Bleiweiß.	49,75	49,75
I. G. Farbenindustr.	274,25	280,50	Union Fabr. chem. P.	56,50	60 1/2
Gehe & Co.	76,50	74,—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,50	151,—
Th. Goldschmidt	99 5/8	101,—	„ Glanzstoff F.	707,—	750,—
Harkort Bergw.	30,50	—,—	„ Ultramarinfabr.	153,50	155,—
Heine & Co.	66,—	60,—			
Linde's Eismasch.	179,50	182,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	13. 6. 28	9. 6. 28	Devisen	13. 6. 28	9. 6. 28
Argentinien	1,783	1,784	Jugoslawien	7,22	7,262
Canada	4,174	4,174	Dänemark	112,23	112,31
Japan	1,950	1,955	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,952	20,957	Portugal	19,10	18,35
Türkei	2,145	2,150	Norwegen	112,08	112,12
England	20,427	20,437	Frankreich	16,445	16,465
Ver. Staaten	4,184	4,1855	Tschechoslowakei	12,40	12,402
Brasilien	0,5025	0,5025	Schweiz	80,025	80,64
Uruguay	4,280	4,265	Bulgarien	3,025	3,025
Holland	168,85	168,91	Spanien	69,54	69,69
Griechenland	5,430	5,410	Schweden	112,27	112,25
Belgien	58,47	58,46	Oesterreich	58,865	58,89
Danzig	81,61	81,63	Ungarn	73,—	73,01
Finnland	10,531	10,531	Rumänien	2,50	—,—
Italien	22,005	22,04			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	406,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,96
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,84
			Chile	100 Pesos	51,60
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 6. 28	6. 6. 28
Elektrolytkupfer	139 3/4	139 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	93—99	93—98
Silber in Barren per 1 kg	82 1/4—83 1/4	82 1/4—83 1/2 (1 916)

Versammlungskalender.

26. Juni: Bayerische Farben- und Lackindustrie, Aktien-Gesellschaft, München, Hans-Sachs-Straße 6, ord. G.-V., abends 7 Uhr, in München, Gewerbehausgaststätte (Vereinssaal), Damenstiftstraße 5/0.

Chemische Werke Oranien A.G., Laggenbeck i. W., ord. G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Sitzungssaal der Ibbenbürener Volksbank zu Ibbenbüren.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum, VII. ord. G.-V., nachmittags 15½ Uhr, im Büro des Notars Mattenklodt, Bochum, Victoriastraße 15.

27. Juni: „Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht, Berlin, ord. G.-V., 12 Uhr mittags, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. a. A., Abteilung Behrenstraße, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.

Chemische Werke vorm. H. & C. Albert, Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich, 33, ord. G.-V., vormittags 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma.

28. Juni: Gebr. Meyer, Chem.-techn. Fabrik Akt.-Ges., Hannover-Ricklingen, G.-V., mittags 1 Uhr, in Hannover, Theaterstraße 8 II

Runge-Werke Aktiengesellschaft, Spandau, 11. ord. G.-V., vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Spandau, Lazarusstraße 19.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in dem Geschäftshause der Gesellschaft, Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

29. Juni: Farbwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf, G.-V., nachmittags 4 Uhr, im Geschäftslokal, Ronsdorfer Straße 74.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin, 29. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Schiffbauerdamm 21.

30. Juni: Dr. Laboschin Akt. Ges. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Carl Cahn zu Berlin, Mohrenstraße 11/12.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Londra-Werke) Aktiengesellschaft, Berlin, 30. ord. G.-V., vormittags 11 Uhr, in Berlin im Hotel „Der Kaiserhof".

Heyl & Co. Chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., um 1 Uhr mittags, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Siemensstraße 15.

Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Akt.-Ges., Lüneburg, ord. G.-V., nachmittags 4½ Uhr, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp. (1879)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 23. Juni 1928 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Juni 1928.

Vorgestern haben in Wien die Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich ihren Anfang genommen. Ihr Ziel ist, die bisherige provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern durch einen endgültigen Tarifvertrag zu ersetzen. Bei den auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet traditionell zwischen den beiden Völkern bestehenden engen Beziehungen ist es selbstverständlich, daß die Verhandlungen mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer Verständigung auf Grund eines gerechten Interessenausgleiches geführt werden. Es ist kein Geheimnis, daß man in den deutschen Wirtschaftskreisen die Verhandlungen mit Oesterreich gern bis zum Abschluß des bereits seit dem vorigen Jahr schwebenden Vertrages mit der Tschechoslowakei vertagt hätte. Indessen bestand auf österreichischer Seite der dringende Wunsch, für die kürzlich beschlossenen Zollerhöhungen, deren Inkraftsetzung gewisse Zollbindungen in dem Handelsvertrage mit Deutschland entgegenstehen, freie Hand zu bekommen. Es kommt hinzu, daß einstweilen gar nicht abzusehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt es möglich sein wird, eine Verständigung mit der Tschechoslowakei herbeizuführen.

Die ständig fortschreitende Entwicklung des Warenaustausches zwischen Deutschland und Oesterreich zeugt für die wirtschaftliche Interessengemeinschaft zwischen beiden Ländern. Trotzdem sind die Verhandlungen mit einer ganzen Reihe von Zollfragen belastet, deren Lösung in einer alle Interessenten befriedigenden Weise nicht ganz leicht sein wird. Auch auf dem Gebiete der chemischen Industrie bestehen auf deutscher Seite Wünsche in größerer Zahl, von denen zu hoffen ist, daß sie bei der österreichischen Schwesterindustrie verständnisvolles Entgegenkommen finden werden. An Kompensationsobjekten für solche Zugeständnisse ist ja kein Mangel, da Oesterreich von Deutschland auf einzelnen für seinen Export bedeutsamen Gebieten Zugeständnisse erwartet. Dazu gehört vor allem die von der österreichischen Forstwirtschaft erstrebte Regelung der deutschen Holzzölle. Bei dem außerordentlich hohen Bedarf, den Deutschland an ausländischem Holz hat, dessen Einfuhrwert sich im verflossenen Jahre auf 176 Millionen Mark belief, sind wir gegenwärtig der beste Kunde der österreichischen Holzwirtschaft. Aber gerade auf diesem Gebiet wird es sehr schwer sein, den österreichischen Wünschen Rechnung zu tragen, da die Tschechoslowakei und Polen in noch höherem Grade als Oesterreich an dem deutschen Holzmarkt interessiert sind. Infolgedessen läge es naturgemäß mehr im deutschen Interesse, etwaige Zollvergünstigungen in den Vertragsverhandlungen mit diesen Ländern zur Erlangung gleichwertiger Gegenleistungen zu benutzen, als sie ihnen auf dem Wege der Meistbegünstigung zur Verfügung zu stellen. Diese Frage allein zeigt schon, daß der Abschluß des Handelsvertrages mit Oesterreich vor dem mit der Tschechoslowakei für die gegenwärtigen Verhandlungen in Wien teilweise eine Erschwerung bedeutet.

Auf die großen Schwierigkeiten, die in dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei zu überwinden sind, hat vor einigen Tagen auch der Ministerpräsident Dr. Benesch im Parlament hingewiesen. „Wir sind ein Exportland für industrielle Erzeugnisse und haben dabei eine sehr entwickelte Landwirtschaft." Dieser Satz kennzeichnet unsere handelspolitische Situation der Tschechoslowakei gegenüber. Wir sollen einmal auf agrarischem Gebiet möglichst weitgehende Konzessionen machen. Andererseits ist die tschechoslowakische Industrie, die zu 80 bis 85% auf den Export angewiesen ist, in hohem Grade an dem deutschen Markt mit seinen 63 Millionen Verbrauchern interessiert; sie will sich aber gleichzeitig den Inlandsmarkt, der nur einen Bruchteil ihrer Erzeugung aufzunehmen vermag, soweit als möglich erhalten. In letzterer Beziehung erklärte der tschechoslowakische Handelsminister vorgestern aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Zentralverbandes der Industriellen, eine der Hauptaufgaben der von ihm geleiteten Wirtschaftspolitik sei der Schutz der heimischen Erzeugung gegenüber der ausländischen Konkurrenz, daneben müßten aber in den Handelsverträgen Zollermäßigungen zur Ausfuhrsteigerung für Industrieprodukte erreicht werden. Die Durchführung eines solchen Wirtschaftsprogramms ist für den überindustrialisierten Agrarstaat, wie man die Tschechoslowakei nennen kann, eine recht problematische Aufgabe, die nur bei richtiger Einschätzung des Erreichbaren und bei völliger Ausschaltung außenpolitischer Einflüsse zu lösen ist. In dieser Beziehung kann man von einer Aeußerung, die Dr. Benesch bei dem oben erwähnten Anlaß getan hat, nur mit Genugtuung Kenntnis nehmen. Er sagte: „unsere Außenpolitik muß sich immer mehr mit wirtschaftlichen Fragen befassen." Damit räumt er den handelspolitischen Fragen in dem Gebiete der großen Politik diejenige Stellung ein, die ihnen zukommt. Es hat den Anschein, daß unser Handelsvertrag mit Frankreich auf das politische Denken der verantwortlichen Staatsmänner auch anderer Länder nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Auch den Handelsvertrag mit Ungarn hätte Deutschland gern vor dem österreichischen erledigt. Er dürfte ebenfalls recht erhebliche Schwierigkeiten bieten, weil die ungarischen Forderungen überwiegend auf landwirtschaftlichem Gebiete liegen. Der ungarische Handelsminister hat sich vor einigen Tagen über die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland geäußert. Dabei sprach er die Ansicht aus, daß eine Verständigung mit Deutschland möglich sein müßte, wenn er Gelegenheit hätte, sich mit Vertretern der deutschen Landwirtschaft auszusprechen. Ungarn wolle keine Steigerung der agrarischen Einfuhr in Deutschland erreichen, sondern sich lediglich einen Anteil an der unentbehrlichen Einfuhr sichern.

Es ist bekannt, daß man in einigen Ländern, mit denen wir in Handelsvertragsverhandlungen stehen, an die Umgestaltung des Reichstages Hoffnungen in Bezug auf eine leichtere Durchsetzung ihrer Forderungen knüpft. Die deutsche Wirtschaft darf aber das Vertrauen haben, daß die neue Regierung den für die heimische Produktion und ihre Ausfuhrinteressen unentbehrlichen Schutz nicht versagen wird. Die Hauptsache ist, daß es recht bald gelingt, die Lebensfragen von Industrie Handel und Verkehr aus dem Streit der Parteien herauszuheben in die reine, von politischem Wind und Wetter freie Stratosphäre des wirtschaftlichen Denkens. — Bl. (1994)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Französisch-Westindien.

Auf den französisch-westindischen Besitzungen, Guadeloupe und Martinique, werden nur sehr geringe Mengen von ätherischen Oelen gewonnen, obgleich besonders Guadeloupe über ausgedehnte Vorkommen von geeigneten Rohstoffen verfügt und die Bedingungen zum Anbau von Riechpflanzen auf beiden Inseln sehr gut sind.

Die in Französisch-Westindien hergestellten ätherischen Oele sind Citronenöl und Bayöl; versuchsweise sind verschiedene andere Citrusöle, Mandarinenöl und Neroliöl, sowie Vetiveröl, Geraniumöl, Citronellöl, Ylang-Ylang-Oel und andere Blütenöle usw. hergestellt worden. Alle Voraussetzungen zur Gründung einer Industrie sind erfüllt. Außerdem werden verschiedene Gewürze angebaut, besonders Pfeffer, Muskat, Zimt und Nelken.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen (Bayöl und Citronenöl) aus Guadeloupe betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 794	23
1923	1 536	23
1924	1 539	20
1925	914	11
1926	727	6

Aus Martinique wurden im Jahre 1925 19 400 kg Citronenöl ausgeführt gegenüber 600 kg im Jahre 1922 und 0 kg im Jahre 1911. Der Anbau von Citronenbäumen, der in Martinique erst jungen Datums ist, hat sich in den letzten Jahren mit großer Schnelligkeit ausgedehnt. Außerdem führt Martinique jährlich einige tausend kg Moschuskörner aus (z. B. im Jahre 1922 4300 kg).

Französisch-Guayana.

Die Industrie der ätherischen Oele, die sich in Französisch-Guayana bisher auf die Produktion von Linaloeöl, das zum Unterschied vom mexikanischen Linaloeöl als Cayenne-Linaloeöl bezeichnet wird, beschränkt, hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten mit ziemlicher Regelmäßigkeit entwickelt, so daß Französisch-Guayana jetzt einen beachtenswerten Platz unter den Produktionsländern auf dem Gebiete der ätherischen Oele einnimmt.

Außer dem Linaloeholz könnte noch eine ganze Reihe anderer wildwachsender Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Oelen verwandt werden. In dieser Richtung ist bisher jedoch nichts unternommen worden.

Die Gründung der Linaloeölindustrie Französisch-Guayanas erfolgte in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, nachdem bereits längere Zeit vorher das Holz als solches zur Destillation nach Europa ausgeführt worden war. Die Industrie hat schnell große Bedeutung erlangt und sich besonders nach dem Kriege sehr gut entwickelt. Gegenwärtig gehört das Linaloeöl zu den Hauptausfuhrartikeln Französisch-Guayanas. Die Produktion betrug in den letzten Jahren das Vier- bis Fünffache des Durchschnitts der letzten Vorkriegsjahre. Französisch-Guayana ist bei weitem das bedeutendste Produktionsland für Linaloeöl und bringt schätzungsweise rund drei Viertel der Weltproduktion dieses Oeles auf.

Von anderen Ländern, die Linaloeöl hervorbringen, verdient besonders Brasilien Erwähnung, das dieses Oel etwa seit dem Jahre 1925 produziert und im Jahre 1926 bereits eine Ausfuhr von weit über 10 000 kg zu verzeichnen hatte. Ebenso ist diese Industrie vor kurzem in Niederländisch-Guayana gegründet worden, das voraussichtlich ebenfalls bald bedeutende Mengen auf den Markt bringen wird. In Mexiko bewegt sich dagegen die Linaloeölindustrie rückläufig. Von Formosa wird ebenfalls ein Linaloeöl (Schiuöl) in den Handel gebracht, das jedoch hinsichtlich der Qualität mit den echten Linaloeölen nicht verglichen werden kann.

Als Produktionsgebiet für Linaloeöl kam in früheren Jahren nur die Stadt Cayenne an der Küste in Betracht, während sich die Produktion nach dem Kriege immer weiter in das Innere der Kolonie ausgedehnt hat. Die Hauptmengen des Oels werden zurzeit in kleinen Destillationen, die sich an den Ufern der im Osten der Kolonie befindlichen Flüsse Approuague und besonders Oyapock befinden, gewonnen. Die kleinen Destillationen im Innern des Landes befinden sich den Destillationen in Cayenne gegenüber wesentlich im Vorteile, da sie die hohen Kosten für den Transport des Holzes nach der Küste sparen.

Die Stammpflanze, die im ganzen Gebiete Französisch-Guayanas wild wächst und dort weit verbreitet ist, ist bis heute noch nicht endgültig festgestellt worden. In den meisten Fällen wird sie als *Ocotea caudata* Mez. bezeichnet; nach neueren Feststellungen soll es sich jedoch um *Acrodiclidium chrysophyllum* Messn. handeln. Zur Destillation wird das Holz verwandt, das hierbei im Durchschnitt 0,9—1% Oel abgibt.

Die verfügbaren Waldbestände sind durch die in der Nachkriegszeit stark gestiegene Oelproduktion schon merklich gelichtet worden, so daß man zur Gewinnung des Holzes immer mehr in das Innere des Landes eindringen muß, während früher die Destillationen mit dem Holze aus der Küstengegend von Sinnamary, Montsinéry, Tonnégrande, Roura und Kaw versorgt wurden. Seit kurzem sind Stimmen laut geworden, die auf die Wiederaufforstung der Wälder drängen, da sonst infolge der ziellosen Vernichtung der Wälder das weitere Bestehen der Linaloeölindustrie in Frage gestellt wird.

Die Produktion von Cayenne-Linaloeöl wird für das Jahr 1927 auf 80 000—100 000 kg geschätzt im Vergleich zu durchschnittlich rund 20 000 kg während der letzten Vorkriegsjahre.

In der Ausfuhrstatistik Französisch-Guayanas wird das Linaloeöl zum ersten Male im Jahre 1889 nachgewiesen; die Ausfuhr betrug in diesem Jahre 347 kg. In den folgenden Jahren schwankte die Ausfuhr stark, zeigte aber eine stark steigende Tendenz und betrug im Jahre 1900 2096 kg. Im folgenden Jahrzehnt nahm die Aufwärtsbewegung ihren Fortgang, und im Jahre 1910 gelangten bereits 22 147 kg zur Ausfuhr. Ueber die weitere Entwicklung unterrichtet die folgende Tabelle:

Ausfuhr von Linaloeöl.

Jahr	kg
1911	46 642
1912	12 144
1920	59 921
1921	40 846
1922	69 303
1923	83 858
1924	86 424
1925	80 200

Die Preise für Cayenne-Linaloeholzöl (per lb., loco) bewegten sich am Londoner Markte während der letzten Jahre innerhalb der folgenden Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	60,0	40,0
1921	40,0	14,0
1922	14,0	10,0
1923	14,6	10,0
1924	22,0	13,6
1925	19,0	11,0
1926	12,0	9,0

Digitized by Google

Im Jahre 1927 sind die Preise weiter zurückgegangen. Während die Londoner Notierungen zu Anfang des Jahres auf 11 sh. bis 11 sh. 6 d. per lb. lauteten, bewegten sich die Preise zum Schluß des Jahres in der Nähe von 7 sh. 6 d. bis 8 sh. per lb. Die genannten Preise stellen gleichzeitig die Maxima bzw. Minima dar.

Um ein weiteres Sinken der Preise zu verhüten, haben sich die Produzenten im Jahre 1927 zu einem Syndikat zusammengeschlossen.

Das Cayenne-Linaloeöl findet in der Parfümerieindustrie ausgedehnte Anwendung, z. B. zur Herstellung von Parfümeriekompositionen, zum Fixieren von Rosen- und anderen Gerüchen; des weiteren dient es der Riechstoffindustrie als Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Linalool, das den Hauptbestandteil des Cayenne-Linaloeöls darstellt und seinerseits wiederum auch zur Herstellung von Linalylacetat verwandt wird.

Columbien.

Die Produktion von ätherischen Oelen ist in Columbien ebenso wie der Verbrauch von geringer Bedeutung. Wie aus der Position „Citronell- und Lemongrasöl" der Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten (vgl. S. 624) hervorgeht, führte Columbien in der Zeit von 1923 bis 1925 jährlich einige tausend kg ätherische Oele nach den Vereinigten Staaten aus. Nähere Angaben liegen über die Produktion in Columbien nicht vor.

In der Ausfuhrstatistik Columbiens werden ätherische Oele nicht nachgewiesen.

Die Einfuhrstatistik führt die ätherischen Oele in zwei Positionen, die der geringen Bedeutung halber im folgenden zusammengezogen worden sind.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1922	9 547	22
1923	9 118	38
1924	3 325	35
1925	7 653	72

Unter den Herkunftsländern stehen die Vereinigten Staaten, die in den letzten Jahren über die Hälfte der Gesamteinfuhr bestritten, an erster Stelle:

Herkunftsland		1923	1924	1925
Deutschland	M.[54]	3 306	248	788
	W.[55]	6	1	10
Frankreich	M.	281	158	1 015
	W.	5	2	17
Großbritannien	M.	63	161	71
	W.	1	1	[56]
Italien	M.	192		3
	W.	1		[56]
Niederlande	M.	643	16	172
	W.	4	1	2
Vereinigte Staaten	M.	3 739	2 532	5 522
	W.	19	29	43
Andere Länder	M.	894	210	82
	W.	2	1	[56]
Insgesamt:	M.	9 118	3 325	7 653
	W.	38	35	72

Venezuela.

Aetherische Oele werden in Venezuela nicht in technischem Maßstabe produziert, so daß Venezuela nur als Verbraucher interessiert. Zu erwähnen ist indessen, daß Venezuela der wichtigste Produzent des sogenannten westindischen Sandelholzes ist. Bedauerlicherweise stehen über dessen Ausfuhr keine statistischen Daten zur Verfügung, da das Sandelholz in der venezolanischen Ausfuhrstatistik nicht spezifiziert ist.

[54] M. = Menge in kg.
[55] W. = Wert in 1000 RM.
[56] Unter 500 RM.

Die Stammpflanze des westindischen Sandelholzöles ist *Amyris balsamifera;* das Holz gibt bei der Destillation 1,5—3,5% ätherisches Oel ab, das von dem ostindischen Sandelholzöl gänzlich verschieden ist und eigentlich gar keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Sandelholzöl" hat.

Das westindische Sandelholzöl erzielte am Londoner Markte während der letzten Jahre folgende Preise (per lb., loco).

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	25,0	17,6
1922	24,0	20,0
1923	16,0	15,0
1924	21,0	21,0
1925	12,0	7,9
1926	6,3	5,6

Da in den letzten Jahren viele verfälschte Oele auf den Markt gelangten, stellten verschiedene europäische Produzenten die Fabrikation von westindischem Sandelholzöl ein, so daß im Jahre 1927 eine beträchtliche Knappheit eintrat und die Preise lebhaft anzogen. Während man in London zu Beginn des Jahres 5 sh. 6 d. bis 6 sh. per lb. notierte, stiegen die Preise im Laufe des Jahres bis auf 10 sh. per lb.

Ueber die starke Zunahme der Einfuhr von ätherischen Oelen unterrichtet die Position „Aetherische Oele für technische Verwendungszwecke" der venezolanischen Einfuhrstatistik, die im folgenden wiedergegeben ist. (Das Terpentinöl wird in einer besonderen Position geführt.)

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM.
1922	12 908	75
1923	18 496	105
1924	28 051	126
1925	26 296	214
1926	61 428	423

Die Herkunftsländer der während der beiden letzten Jahre eingeführten ätherischen Oele sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Herkunftsland	1925		1926	
	kg brutto	1000 RM.	kg brutto	1000 RM.
Deutschland	2 503	24	5 545	57
Frankreich	2 037	25	5 796	108
Großbritannien	2 548	14	2 426	12
Italien			385	7
Niederlande	2 421	27	3 277	30
Spanien			33	0,3
Trinidad			327	1
Ver. Staaten	16 787	123	39 403	205
Insgesamt:	26 296	214	61 428[53]	423

Peru.

Peru tritt auf dem Weltmarkte nur als Importeur von ätherischen Oelen auf, da eine Industrie dieser Art in Peru nicht besteht.

Der peruanische Verbrauch von ätherischen Oelen ist gering. Die Gesamteinfuhr von natürlichen und künstlichen ätherischen Oelen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	kg netto	1000 RM.
1923	3 114	113
1924	4 060	94
1925	3 961	91
1926	6 368	143

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunftsländer der Gesamteinfuhr der letzten Jahre:

[53] Die Addition stimmt nicht; anscheinend liegt im Original ein Fehler vor.

Digitized by Google

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[57]	2	38	50	14
	W.[58]	[56]	1	1	1
Deutschland	M.	621	664	904	1 463
	W.	24	17	17	29
Frankreich	M.	216	333	433	421
	W.	14	8	10	14
Großbritannien	M.	463	683	588	1 447
	W.	19	10	8	19
Italien	M.	98	103	120	97
	W.	3	3	1	4
Niederlande	M.	81	297	87	338
	W.	5	8	2	6
Spanien	M.	8	2	17	22
	W.	1	[56]	1	1
Hongkong	M.	503	96	120	482
	W.	9	2	2	7
Ver. Staaten	M.	1 112	1 812	1 601	2 080
	W.	37	43	48	62
Andere Länder	M.	10	32	41	4
	W.	[56]	2	1	[56]
Insgesamt:	M.	3 114	4 060	3 961	6 368
	W.	113	94	91	143

In der Einfuhrstatistik werden die ätherischen Oele in fünf Positionen geführt:

1. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Neroliöl, Resedaöl, Rosenöl und Veilchenöl."

Die Einfuhr von Oelen dieser Positionen lag während der letzten Jahre zwischen 6 und 26 kg im Werte von 2000—7000 RM. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland und Frankreich.

2. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Eucalyptusöl, Wacholderbeeröl, Geraniumöl, Ylang-Ylang-Oel, Jasminöl, Fliederöl, Irisöl, Millefleuröl, Maiglöckchenöl, Patschuliöl und Sandelholzöl."

Die Einfuhr von ätherischen Oelen dieser Position schwankte während der Jahre 1923 bis 1925 zwischen 65 und 104 kg im Werte von jährlich rund 5000 RM. und betrug im Jahre 1926 835 kg im Werte von 37 000 RM. Ueber 80% der Einfuhr stammten im Jahre 1926 aus den Vereinigten Staaten.

3. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Anisöl, Bergamottöl, Zimtöl, Citronellöl, Lavendelöl, Pfefferminzöl, Melissenöl, Petitgrainöl, Rosmarinöl, Thymianöl, Verbenaöl und Wintergrünöl."

Von den unter diese Position fallenden ätherischen Oelen wurden eingeführt:

Jahr	kg netto	1000 RM.
1923	1 649	52
1924	2 004	43
1925	2 008	39
1926	3 713	64

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1926 Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich.

4. „Aetherische Oele, natürliche oder künstliche: Cajeputöl, Gewürznelkenöl, Citronenöl, Mirbanöl (Nitrobenzol), Pomeranzenöl, Sassafrasöl und allgemein die gewöhnlichen, nicht besonders genannten ätherischen Oele für die Seifenindustrie."

Die Einfuhr bewegte sich während der letzten Jahre zwischen 1500 und 2000 kg im Werte von 30 000 bis 40 000 RM. und stammte hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien.

5. „Nicht besonders genannte ätherische Oele[59], natürliche oder künstliche."

Im Jahre 1923 betrug die Einfuhr 765 kg im Werte von 43 000 RM. und in den folgenden Jahren 100—230 kg im Werte von 5 000—10 000 RM. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten.

[57] M. = Menge in kg netto.
[58] W. = Wert in 1000 RM.
[59] Ausschließlich Essenzen für Liköre, Zuckerwaren usw.

Brasilien.

Brasilien ist erst vor etwa drei Jahren in die Reihe der Produzenten von ätherischen Oelen eingetreten, und zwar wird seit dieser Zeit ein linaloolreiches Linaloeöl produziert.

Die Produktion wurde von Anfang an in verhältnismäßig großem Maßstabe aufgenommen, wie auch aus der Ausfuhrstatistik hervorgeht. Die Stellung Französisch-Guayanas als des führenden Weltproduzenten von Linaloeöl wird hierdurch jedoch noch nicht beeinträchtigt.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen, die bis zum Jahre 1925 praktisch gleich Null war und in der Ausfuhrstatistik erst seit dem Jahre 1926 nachgewiesen wird, betrug in dem letzteren Jahre bereits 16 444 kg im Werte von 270 000 RM. und dürfte wohl größtenteils aus Linaloeöl bestanden haben. Die Produktion soll noch weiter erhöht werden.

Im übrigen kommt Brasilien nur als Verbraucher von ätherischen Oelen in Betracht. Der Verbrauch, der mit Ausnahme des Linaloeöls vollständig durch eingeführte Oele gedeckt wird, ist bedeutend, da die brasilianische Parfümerieindustrie, der wichtigste Verbraucher in diesem Lande, über drei Viertel des einheimischen Bedarfs produziert.

Ueber die brasilianische Einfuhr von ätherischen Oelen unterrichtet die Position:

„Künstliche ätherische Oele aller Art; feste, flüssige oder konkrete, pyrogene oder empyreumatische flüchtige ätherische Oele."

Die Einfuhr der in dieser Position zusammengefaßten Oele betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1911	52 099	715
1912	41 434	711
1913	25 549	743
1920	55 449	2 360
1921	25 212	910
1922	53 480	1 304
1923	66 892	1 788
1924	96 021	2 082
1925	82 563	2 083
1926	81 760	2 060

Ueber die Herkunftsländer sind in der Statistik der Nachkriegszeit keine Angaben veröffentlicht.

Paraguay.

Als bedeutendster Weltproduzent von Petitgrainöl spielt Paraguay unter den Produzenten von ätherischen Oelen bereits seit einer Reihe von Jahren eine beachtenswerte Rolle. Die Produktion von Petitgrainöl, die in der Zeit zwischen 1870 und 1880 aufgenommen worden ist, entwickelte sich besonders seit dem Jahre 1908 mit großer Geschwindigkeit und stellte im Jahre 1926 einen Wert von etwa 1,2 Millionen RM. dar. Da die Preise infolge der Ueberproduktion in der letzten Zeit gesunken sind, besteht die Absicht, die Produktion einzuschränken.

Außer dem Petitgrainöl wird Neroliöl in geringen Mengen gewonnen. Ueber die Produktion von anderen ätherischen Oelen ist nichts bekannt, obgleich Paraguay bezüglich der Produktion von Citrusölen über große Mengen von Rohstoffen verfügt, die bisher nicht ausgenutzt werden. So erntete man in Paraguay im Jahre 1926 schätzungsweise 200 000 dz Orangen, die ungefähr der halben Produktion entsprachen; ungefähr die gleiche Menge ist unverwertet umgekommen.

Andere Länder, in denen Petitgrainöl gewonnen wird, sind Frankreich, Italien, Spanien usw.; im Vergleich zu Paraguay spielt die Produktion in diesen Ländern jedoch eine ganz untergeordnete Rolle, so daß das Paraguay-Petitgrainöl praktisch den Weltmarkt beherrscht.

Digitized by Google

Das führende Produktionsgebiet ist die Gegend bei Yaguaron; außerdem befinden sich zahlreiche Destillationsbetriebe in den benachbarten Gebieten. Durchweg handelt es sich um kleine Betriebe, die sich hauptsächlich in den Händen der Eingeborenen befinden. Ihre Zahl beträgt einige hundert. Größere Betriebe sind nicht vorhanden.

Die Stammpflanze des Petitgrainöls ist der Bitterpomeranzenbaum *(Citrus Bigaradia* Risso). Der größte Teil der Bäume wächst wild; aus kultivierten Bäumen wird nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtproduktion gewonnen.

Die Gewinnung des Petitgrainöls erfolgt in Paraguay mit ziemlich primitiven Apparaten, indessen zumeist doch durch Destillation mit Wasserdampf. Zur Destillation werden die Zweige und Blätter, bisweilen auch die daran hängenden Früchte, verwandt; die Oelausbeute beträgt im Durchschnitt 0,3%. Die Destillation wird fast das ganze Jahr hindurch betrieben.

Da zur Gewinnung der Blätter die ganzen Bäume gefällt werden, sind die Destillationen, die sich ursprünglich in den Ortschaften befanden, immer mehr in das Innere der Wälder verlegt worden. Die noch in den Ortschaften befindlichen Destillationen haben dafür mit großen Transportschwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung der Rohstoffe zu kämpfen. Infolge des Raubbaus, der mit den wilden Orangenwäldern getrieben wird, sind bereits ganze Wälder in der Nähe der Ortschaften gelichtet worden. Es bestehen aber noch große abgelegenere Wälder, die bisher noch nicht ausgenutzt worden sind, deren Ausbeutung aber infolge der hiermit verbundenen Transportschwierigkeiten nicht rentabel ist.

Die Produktion lag in den letzten Vorkriegsjahren (1911 und 1912) infolge der damals herrschenden politischen Unruhen unter dem Niveau der Jahre 1909 und 1910, hat sich dann aber vom Jahre 1913 ab wieder gut erholt und beträgt gegenwärtig mit 70 000—80 000 kg jährlich etwa das Dreifache der Produktion des Jahres 1913 und das Vier- bis Fünffache der Produktion der Jahre 1911 und 1912. Die gesamte Produktion wird ausgeführt.

Die Ausfuhr ist in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten (mit geringen Ausnahmen) dauernd gestiegen. Sie betrug im Jahre 1900 9 545 kg und hatte im Jahre 1910 bereits 28 056 kg erreicht. Ueber die späteren Jahre enthält die amtliche Statistik die folgenden Zahlen:

Ausfuhr von Petitgrainöl.

Jahr	kg[60])
1911	18 901
1912	22 906
1913	32 922
1920	73 675
1921	57 541
1922	56 188
1923	59 290
1924	73 000
1925	75 000
1926	90 176

Angaben über die Bestimmungsländer des aus Paraguay ausgeführten Petitgrainöls sind in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht vorhanden; es besteht aber eine private Ausfuhrstatistik hierüber, die folgende Zahlen (Nettogewichte) enthält:

Bestimmungsland	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto	1926 kg netto	1927 kg netto
Frankreich	19 520	27 720	30 480	29 920	28 880
Deutschland	1 200	7 280	5 360	6 320	5 200
Großbritannien	5 360	2 960	4 500	6 080	7 040
Uebriges Europa	2 120	4 880	8 760	5 720	8 680
Ver. Staaten und außereuropäische Länder	25 600	11 960	17 400	25 760	26 960
Insgesamt:	53 800	54 800	66 500	73 800	76 760

[60]) Offenbar Bruttomengen.

In den Einfuhrstatistiken verschiedener Länder sind Argentinien und Uruguay als Herkunftsländer angegeben; da in diesen beiden Ländern, soweit bekannt, keine ätherischen Oele in technischem Maßstabe produziert werden, kommt für die aus diesen Ländern ausgeführten ätherischen Oele nur das aus Paraguay stammende und über Argentinien bzw. Uruguay ausgeführte Petitgrainöl in Betracht.

Die Schwankungen des Londoner Locopreises für Paraguay-Petitgrainöl (per lb.) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	33,0	17,0
1921	25,0	9,6
1922	9,6	7,6
1923	9,0	6,9
1924	9,9	8,3
1925	9,9	8,6
1926	8,8	7,0

Das Jahr 1927 brachte für das Petitgrainöl ein ermäßigtes Preisniveau; zu Beginn des Jahres wurde der höchste Preis des ganzen Jahres (7 sh. 6 d. per lb.) und im Mai der niedrigste Preis (6 sh. 3 d.) notiert. Das Jahr schloß mit 6 sh. 9 d. bis 7 sh. per lb.

Verwendung findet das Petitgrainöl in der Parfümerieindustrie zur Herstellung von Kölnischem Wasser und als Ersatz für das kostbare Neroliöl; auch in der Toiletteseifenindustrie ist es gut verwendbar.

Außer dem Petitgrainöl liefert Paraguay noch einen Rohstoff für die Gewinnung eines ätherischen Oels, und zwar das Guajakholz, für das Argentinien der Hauptproduzent ist. Ueber die Ausfuhr stehen indessen weder amtliche noch private Zahlen zur Verfügung.

Argentinien.

Soweit bekannt ist, werden in Argentinien keine ätherischen Oele in technischem Maßstabe produziert. In verschiedenen Einfuhrstatistiken (z. B. Deutschlands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten usw.) erscheint Argentinien als Herkunftsland für zum Teil bedeutende Mengen von ätherischen Oelen; hierbei handelt es sich jedoch nicht um argentinische Erzeugnisse, sondern um Petitgrainöl aus Paraguay, das auf dem Wege über Buenos Aires ausgeführt wird.

An Rohstoffen für die Gewinnung von ätherischen Oelen liefert Argentinien (neben Paraguay) das Guajakholz, das aus den nördlichen Gebieten Argentiniens stammt und zur Destillation des Guajakholzöles dient. Die Oelausbeute beträgt 4—8%. Ueber die Ausfuhr von Guajakholz stehen indessen keine amtlichen Zahlen zur Verfügung.

Der argentinische Verbrauch von ätherischen Oelen, der schon vor dem Kriege recht erheblich war, hat in der Nachkriegszeit mit der weiteren Entwicklung der inländischen Parfümerieindustrie bedeutend zugenommen. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle über die argentinische Einfuhr zu entnehmen.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1912	71 446	1 126
1913	61 793	1 006
1920	79 324	1 902
1921	50 245	947
1922	74 278	1 477
1923	91 065	1 891
1924	71 583	1 932
1925	88 734	2 842
1926	110 576	3 369

Ueber die Herkunftsländer der eingeführten ätherischen Oele gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Digitized by Google

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Belgien	M.[54]	390	20	166	1
	W.[55]	9	1	8	[56]
Bulgarien	M.	11			1
	W.	2			[56]
Deutschland	M.	14 506	9 894	14 354	16 906
	W.	297	289	428	504
Frankreich	M.	29 675	25 991	33 388	41 481
	W.	853	922	1 491	1 685
Großbritannien	M.	7 615	7 826	6 645	9 816
	W.	136	176	166	316
Italien	M.	23 441	12 371	10 529	14 306
	W.	280	189	204	252
Niederlande	M.	4 218	2 732	4 078	2 418
	W.	71	55	81	65
Oestereich	M.		9	296	
	W.		[56]	8	
Schweiz	M.	1 219	1 971	2 180	2 155
	W.	61	106	126	128
Spanien	M.	219	1 194	2 337	2 279
	W.	3	26	46	58
China	M.		490	78	393
	W.		15	1	6
Japan	M.	556	2	32	478
	W.	23	[56]	2	30
Paraguay	M.	702	483	558	407
	W.	6	5	7	5
Ver. Staaten	M.	8 347	7 458	9 169	13 831
	W.	147	136	220	263
Brit. Besitzungen	M.		936	4 838	5 831
	W.		5	53	53
Andere Länder	M.	166	206	86	273
	W.	3	6	1	3
Insgesamt:	M.	91 065	71 583	88 734	110 576
	W.	1 891	1 932	2 842	3 369

Uebrige Länder Amerikas.

Ueber die übrigen Länder Amerikas ist nur wenig zu berichten, teils aus dem Grunde, weil die Produktion von ätherischen Oelen in diesen Gebieten, soweit eine solche überhaupt erfolgt, zumeist von geringer Bedeutung ist, und teils aus dem Grunde, weil die Statistiken dieser Gebiete schwer zugänglich sind oder über den Außenhandel in ätherischen Oelen keine Auskunft geben.

Als Produzenten von ätherischen Oelen verdienen noch Erwähnung: Dänisch-Westindien (St. Thomas und St. John) als Produzent von Bayöl, das an Ort und Stelle zur Herstellung von Bayrum verwandt wird (St. Thomas ist das Zentrum der westindischen Bayrumindustrie, bezieht aber die Bayblätter von anderen westindischen Inseln), Niederländisch-Guayana (Surinam), wo im Jahre 1927 die Produktion von Linaloeöl in bedeutendem Maßstabe aufgenommen worden ist, und Cuba als Produzent von Pomeranzenöl. Hinsichtlich einiger anderer Länder kann nur auf die Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten verwiesen werden, aus der hervorgeht, daß die Vereinigten Staaten aus einigen Ländern Mittelamerikas, wie Costa Rica, der Dominikanischen Republik und Guatemala ätherische Oele einführen (vgl. Seite 541, 593 und 624); durchweg handelt es sich jedoch nur um geringe Mengen. In den Statistiken dieser letzten drei Länder werden ätherische Oele nicht gesondert geführt.

Als Verbraucher von ätherischen Oelen kommen noch in Betracht: Chile, dessen Parfümerieindustrie sich in fortschreitender Entwicklung befindet und weit über die Hälfte des chilenischen Bedarfs deckt, dessen Statistik aber über die Einfuhr von ätherischen Oelen keine Auskunft gibt, und Cuba, in dessen Statistik die ätherischen Oele mit den Parfümerien zusammen in einer Position geführt werden; die Gesamteinfuhr von Waren dieser Position betrug im Jahre 1926 1,57 Millionen kg im Werte von 8,24 Millionen RM. Die wichtigsten Herkunftsländer waren, ihrer Bedeutung nach geordnet, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Spanien, Deutschland und Großbritannien. Die eingeführten ätherischen Oele stammen überwiegend aus Frankreich, Spanien und Italien und synthetische Essenzen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, der Schweiz und Frankreich.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Bezeichnung des aus Essigsäure hergestellten Essigs.

In sachverständigen Kreisen war schon seit Jahrzehnten die Auffassung vorherrschend, daß mit Hilfe von Essigsäure (Essigessenz) hergestellter Essig unter der Bezeichnung Essig schlechthin, Speiseessig u. dgl. in den Verkehr gebracht werden könne.

So gab z. B. Prof. Dr. C. A. Neufeld in seinem bekannten 1907 erschienenen Buche „Der Nahrungsmittelchemiker als Sachverständiger" in dem Abschnitt Essig folgende Begriffsbestimmung: Unter Essig oder Speiseessig versteht man das bekannte saure Genuß- und Konservierungsmittel, welches durch Essiggärung aus alkoholischen Flüssigkeiten erzeugt oder durch Verdünnung von konzentrierten Essigsäurelösungen (Essigessenzen) mit Wasser gewonnen wird.

Auch in der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches, die seit dem 1. Januar 1927 Geltung hat, wird Essig (Acetum) als durch Essiggärung oder durch Verdünnen von Essigsäure mit Wasser erhaltene, klare farblose oder schwach gelbliche, sauer riechende und schmeckende Flüssigkeit bezeichnet.

Entgegen dieser amtlichen Begriffsbestimmung kam das Amtsgericht Bonn am 26. Januar 1928 zu einer Verurteilung mehrerer Händler, die in der vielfach üblichen Weise Essig aus Essigessenz hergestellt und unter der Bezeichnung „Speiseessig" und „Einmacheessig" verkauft hatten. Das Amtsgericht war der unhaltbaren Auffassung, ein derart hergestellter Essig dürfe nur mit dem besonderen Hinweis „künstlich gewonnener Essig" oder „aus Essenz gewonnener Essig" oder „Essenzessig" verkauft werden.

Das Oberlandesgericht Köln hob jedoch am 4. Mai 1928 das von den Beklagten angefochtene Urteil auf, ihre Freisprechung erfolgte unter nachstehender Begründung:

Der Vorderrichter geht zutreffend von dem in der Rechtssprechung (vgl. RGST. 41. 207) herausgebildeten Begriff des Nachmachens von Nahrungs- oder Genußmitteln aus. Seine Darlegungen lassen jedoch erkennen, daß er diesen Begriff bei der Würdigung des Sachverhalts nicht richtig angewandt hat, indem er zum Abschluß der Nachahmung völlige Gleichheit der Erzeugnisse nach ihrer chemischen Zusammensetzung fordert, während nur Gleichwertigkeit nach Wesen und Gehalt verlangt werden können.

Unter Essig versteht man, was auch der Vorderrichter nicht verkennt, eine zur Würzung und Konservierungszwecken geeignete Flüssigkeit, die als wesentlichen Bestandteil Essigsäure enthält. Das Wesen des Essigs besteht somit in dem Essigsäuregehalt und der auf ihm beruhenden Eignung zur Zubereitung und Haltbarmachung von sauren Speisen. Er wird heute sowohl durch Essiggärung alkoholischer Flüssigkeiten als auch durch Verdünnung von Essigsäure mit Wasser gewonnen. Der Vorderrichter hat hier nun gleichwohl den von den Angeklagten vertriebenen, aus reiner Essigessenz (konzentrierter Essigsäure) hergestellten Essig deswegen als eine Fälschung von Gärungsessig angesehen, weil er im Anschluß an das eingeholte Sachverständigen-Gutachten annimmt, daß in dem Essenzprodukt neben der reinen Essigsäure noch eine Anzahl von Nebenstoffen enthalten seien, durch die Farbe und Geschmack bestimmt würden, die aber im Gärungsessig nicht vorhanden seien. Die Ausführungen lassen erkennen, daß auch das von dem Angeklagten vertriebene Erzeugnis als wesentlichen Bestandteil Essigsäure enthalten hat, und daß ihm auch sonst die wesent-

Digitized by Google

lichen Eigenschaften des Essigs nicht gefehlt haben. Dann aber mißt der Vorderrichter dem Vorhandensein der Nebenstoffe eine Bedeutung bei, die ihnen nicht zukommt. Da sie nur Geschmack und Farbe der Flüssigkeiten beeinflussen, sind sie nicht ohne weiteres geeignet, die im übrigen vorhandenen Merkmale der Gattung Essig aufzuheben und dadurch den Essenzessig zu einem nur essigähnlichen Erzeugnis zu machen oder ihm den Schein von wirklichem Essig zu geben. Das Vorhandensein der Nebenstoffe ist hier für die Wesenheit des Erzeugnisses bedeutungslos. Auch der mit ihnen behaftete Essig ist wirklicher Essig, und er darf daher nicht als nachgemacht im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden. Der vom Vorderrichter festgestellte Hundertsatz an Essigsäuregehalt läßt auch den Schluß auf eine Verfälschung von Essig nicht zu.

Liegt hiernach weder ein Nachmachen noch eine Verfälschung von Essig vor, so entfällt ohne weiteres die Möglichkeit einer Verurteilung der Angeklagten aus §§ 11, 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Der Angeklagte F. hat auch keine Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung feilgehalten, i. S. des § 4 Nr. 3 Lebensmittelgesetz, weil eine besondere Bezeichnung des aus Essigessenz hergestellten Essigs ausdrücklich nirgendwo vorgeschrieben ist, und die Bezeichnung „Speise-Essig" nichts weiter bedeutet, als Essig, der zu Speisezwecken geeignet ist. Daß dem von F. vertriebenen Essig diese Eignung gefehlt habe, wird von dem Vorderurteil nicht angenommen. Auf eine etwaige verschiedene Einschätzung der beiden Essigsorten durch die Verbraucherschaft kann es hierbei um so weniger ankommen, als sich im Verkehr ein bestimmter und allgemein anerkannter Brauch über die unterschiedliche Bezeichnung von Gärungs- und Essenz-Essig nicht herausgebildet hat.

Hiernach ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Freisprechung der Angeklagten geboten. (§§ 337, 353, 354 StPO.). Die Kosten sind nach § 476 StPO. der Staatskasse aufzuerlegen. (S. 125/28)

Dr. Sch.

(1976)

Die chemische Industrie Griechenlands im Jahre 1927.*)

Nach dem Jahresbericht der Banque d'Athènes hat sich die chemische Industrie Griechenlands im Jahre 1927 in bemerkenswerter Weise weiter entwickelt; für das abgelaufene Jahr ist neben einer beträchtlichen Steigerung der Produktion eine Verbesserung der Qualität der verschiedenen Erzeugnisse zu verzeichnen.

Die Produktion von organischen Farbstoffen ist im Jahre 1927 weiter gestiegen, wie aus den folgenden Ziffern hervorgeht.

	kg	1000 Drachmen
1925	106 000	8 600
1926	114 000	12 500
1927	137 660	16 200

Zur Einfuhr gelangten während der letzten Jahre an organischen Farbstoffen:

	kg	1000 Drachmen
1925	116 600	12 247
1926	60 400	6 944
1927	202 050	14 843

An mineralischen Farben wurden folgende Mengen und Werte eingeführt:

	kg	1000 Drachmen
1925	2 689 900	25 282
1926	2 490 300	18 872
1927	2 947 370	22 109

Die Produktion der griechischen Sprengstoffindustrie hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 080 000	48 080
1926	1 105 000	44 450
1927	1 092 000	33 510

Während der beiden letzten Jahre verteilte sich die Gesamtproduktion auf folgende Einzelposten:

	1926		1927	
	1000 kg	1000 Drachm.	1000 kg	1000 Drachm.
Bergwerkspulver	215	3 780	220	3 100
Jagdpulver	145	5 800	69,1	2 790
Rauchloses Pulver	80	14 000	53	10 000
Dynamit A	85	5 700	59,6	3 660
Dynamit B	80	2 670	14,4	475
Andere Sprengstoffe	250	8 250	253,5	8 000
Jagdschrot	250	4 250	422,2	5 485
Insgesamt:	1 105	44 450	1 092	33 510

Die Einfuhr von Sprengstoffen ist im Vergleich zur inländischen Produktion von untergeordneter Bedeutung. Die Einfuhr betrug:

	kg	1000 Drachmen
1925	46 300	5 186
1926	26 745	3 974
1927	99 640	2 561

Die griechische Produktion von Kriegsmunition, die in der folgenden Tabelle wiedergegeben ist, ist nur ihrem Werte nach bekannt.

	1000 Drachmen
1925	64 300
1926	100 000
1927	48 000

Die Düngemittelindustrie Griechenlands war im Jahre 1927 sehr lebhaft beschäftigt; die Produktion betrug 30 440 000 kg Superphosphate im Werte von 23 620 000 Drachmen und 45 663 000 kg Mischdünger im Werte von 102 546 000 Drachmen.

Bei der Berechnung der Gesamtproduktion dieser Industrie muß man indessen berücksichtigen, daß die Mischdünger großenteils mit Hilfe der in Griechenland produzierten Superphosphate hergestellt werden. Schätzungsweise wurden in den Jahren 1925 und 1926 70% der griechischen Superphosphatproduktion zur Herstellung von Mischdüngern verwandt, während im Jahre 1927 die gesamte Superphosphatproduktion von der Mischdüngerindustrie verbraucht wurde. Unter diesen Bedingungen ergeben sich für die griechische Gesamtproduktion von chemischen Düngemitteln während der letzten Jahre folgende Mengen und Werte:

	kg	1000 Drachmen
1925	39 502 000	66 543
1926	40 200 000	60 000
1927	45 663 000	102 546

Ueber den Außenhandel von chemischen Düngemitteln in den letzten drei Jahren gibt die folgende Tabelle Auskunft.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 kg	1000 Drachm.	1000 kg	1000 Drachm.
1925	28 008	50 000	6 672	12 441
1926	9 640	25 658	4 808	6 801
1927	13 814	55 257	8 257	16 368

Die Terpentinindustrie Griechenlands war im Jahre 1927 bedeutend lebhafter beschäftigt als im Vorjahre. Im Jahre 1927 wurden etwa 10 Millionen kg Terpentinharz und 2 Millionen kg Abfallharz verarbeitet.

Aus diesen Mengen wurden insgesamt 7,26 Millionen kg Kolophonium gewonnen, die bei einem mittleren Werte von 5,50 Drachmen per kg einen Gesamtwert von 39,93 Millionen Drachmen darstellen. Die Produktion von Terpentinöl betrug 1,8 Millionen kg und stellt bei einem Durchschnittswert von 12 Drachmen per kg einen Gesamtwert von 21,6 Millionen Drachmen dar.

*) Bericht für das Jahr 1920 vgl. „Chem. Ind.", 1927, S. 597.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 verarbeitete diese Industrie 8 Millionen kg Harz und 3 Millionen kg Abfallharz gegenüber 6 Millionen kg bzw. 2 Millionen kg im Jahre 1925. Die Produktion von Kolophonium betrug im Jahre 1926 6 Millionen kg im Werte von 39 Millionen Drachmen (6,50 Drachmen per kg) im Vergleich zu 5 Millionen kg im Werte von 17,5 Millionen Drachmen (3,50 Drachmen per kg) im Jahre 1925. An Terpentinöl wurden produziert: im Jahre 1926 1,5 Millionen kg im Werte von 24 Millionen Drachmen (Durchschnittswert 16 Drachmen per kg) und im Jahre 1925 1,1 Millionen kg im Werte von 16,5 Millionen Drachmen (15 Drachmen per kg).

Die Produktion ist fast ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt. Letztere betrug:

	Kolophonium		Terpentinöl	
	1000 kg	1000 Drachm.	1000 kg	1000 Drachm.
1925	7 140	20 764	1 732	25 826
1926	8 700	37 334	2 273	40 786
1927	9 264	41 368	2 060	33 746

Ueber die Produktion von Sauerstoff sind die folgenden Zahlen angegeben:

	Menge cbm	Wert 1000 Drachmen	Wert per cbm Drachmen
1925	111 470	2 120	19,—
1926	116 400	3 190	27,40
1927	125 000	3 750	30,—

Für gelöstes Acetylen sind folgende Produktionsangaben gemacht:

	Menge cbm	Wert 1000 Drachmen	Wert per cbm Drachmen
1925	9 135	550	60,—
1926	6 380	391	60,—
1927	22 400	1 450	60,—

Die Produktion von Gerbstoffauszügen ist im Laufe der letzten drei Jahre regelmäßig gestiegen, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	kg	1000 Drachmen
1925	900 000	5 000
1926	1 100 000	6 600
1927	1 500 000	15 000

Die Einfuhr betrug während der gleichen Jahre:

	kg	1000 Drachmen
1925	3 950 000	14 000
1926	2 728 000	12 617
1927	3 675 910	23 713

Die Produktion von Weinsäuresalzen hat sich in den letzten drei Jahren gut entwickelt. Es wurden produziert:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 000 000	5 000
1926	1 600 000	8 000
1927	1 750 000	10 500

Die Weinsäuresalze sind ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt, die sich wie folgt entwickelt hat:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 315 900	5 361
1926	1 730 150	7 126
1927	1 505 550	7 446

An Calciumcarbid wurden während der letzten Jahre produziert:

	kg	1000 Drachmen
1925	490 500	1 960
1926	1 000 000	3 800
1927	700 000	2 600

Die Einfuhr betrug während dieser Jahre:

	kg	1000 Drachmen
1925	1 098 000	4 847
1926	1 146 000	6 608
1927	1 721 760	10 055

Die Produktion von Paraffin ist im abgelaufenen Jahre erheblich über die Zahlen der beiden vorhergehenden Jahre hinaus gestiegen. Es wurden in Griechenland produziert:

	kg	1000 Drachmen
1925	450 000	12 600
1926	450 000	12 600
1927	600 000	15 000

Die Einfuhr, die sich während der letzten Jahre rückläufig bewegte, ist im folgenden wiedergegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	114 200	1 704
1926	27 300	508
1927	8 000	150

Ueber die griechische Produktion von Asphalt gibt der Bericht die folgenden Zahlen:

	kg	1000 Drachmen
1925	7 500 000	6 400
1926	8 300 000	8 300
1927	3 400 000	2 500

Die Produktion von Toiletteseifen erreichte im Jahre 1927 450 000 kg im Werte von 18 Millionen Drachmen gegenüber 350 000 kg im Werte von 10 Millionen Drachmen im Vorjahre. Die Einfuhr stellte sich wie folgt:

	kg	1000 Drachmen
1925	11 100	703
1926	69 250	1 748
1927	66 200	2 339

Ueber die griechische Produktion von Leinöl, die im Jahre 1927 die Produktion der beiden Vorjahre um 10% überstieg, unterrichtet die folgende Tabelle:

	kg	1000 Drachmen
1925	930 000	18 600
1926	928 500	19 560
1927	1 092 600	24 100

Die Einfuhr von Leinöl betrug:

	kg	1000 Drachmen
1925	336 000	5 210
1926	141 600	2 847
1927	126 870	2 027

Eine bedeutende Zunahme zeigt in den letzten Jahren die Produktion von Ricinusöl; diese betrug im Jahre 1927 170 000 kg im Werte von 4 Millionen Drachmen im Vergleich zu 102 100 kg im Vorjahre und 70 000 kg im Jahre 1925.

Ueber die Produktion von verschiedenen Säuren, tierischem Leim usw. werden die folgenden Zahlen gegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	21 900 000	13 350
1926	25 000 000	21 000
1927	24 500 000	40 000

Des weiteren enthält der Bericht Angaben über zwei Gruppen von chemischen Erzeugnissen, bei denen bedauerlicherweise nichts Näheres darüber gesagt ist, welcher Art die eingerechneten Erzeugnisse sind. Die erste dieser Gruppen nennt sich: „Wasserstoffsuperoxyd und verschiedene pharmazeutische Erzeugnisse". Die Produktion wird wie folgt angegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	500 000	12 000
1926	450 000	16 000
1927	500 000	20 000

Die zweite Gruppe nennt sich: „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse". Deren Produktion betrug:

	kg	1000 Drachmen
1925	35 000 000	80 550
1926	40 000 000	105 000
1927	33 500 000	120 000

Die Einfuhr „verschiedener chemischer Erzeugnisse" wird für die letzten Jahre folgendermaßen angegeben:

	kg	1000 Drachmen
1925	17 997 300	220 217
1926	15 700 000	160 000
1927	21 222 340	175 536

Digitized by Google

Von den von der metallurgischen Industrie Griechenlands erzeugten Waren, die im Berichte erwähnt sind, kommt für die chemische Industrie nur der Arsenik in Betracht. Der fast reine Arsenik wird von einem einzigen Unternehmen in Laurium gewonnen. Die Produktion betrug während der letzten Jahre:

	t	1000 Drachmen
1925	423	2 961
1926	1 150	8 050
1927	1 100	4 500

Die Ausfuhr bewegte sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

	kg	1000 Drachmen
1925	661 800	4 650
1926	1 470 000	5 866
1927 (10 Mon.)	965 700	3 985

Die Kunstseidenindustrie ist in Griechenland durch eine Fabrik in Athen vertreten. Die Produktion dieses Unternehmens betrug im Jahre 1926 22 000 kg im Werte von 8,8 Millionen Drachmen (Durchschnittswert 400 Drachmen per kg) und in der ersten Hälfte des Jahres 1927 13 100 kg im Werte von 5 Millionen Drachmen (Durchschnittswert 380 Drachmen per kg).

Unter den im Jahre 1927 erfolgten Neugründungen befinden sich folgende chemische Unternehmen:

	PS.
1 Fabrik zur Herstellung von Kohlensäuregetränken	...
1 Parfümeriefabrik	5
1 Fabrik zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	35
1 Terpentindestillation	...
1 Paraffinfabrik	...
1 Fabrik zur Herstellung von Leinölfarben	...

Im Jahre 1926 wurden vier chemische Fabriken gegründet, die insgesamt über 73 PS. verfügten. (1619)

Handelsbräuche in der schwedischen chemischen Industrie.

Unter dieser Ueberschrift wird in den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" eine Zusammenstellung veröffentlicht, die einen Versuch zur Schaffung allgemein gültiger Handelsnormen für die chemische Industrie darstellt. Sie wird im folgenden auszugsweise wiedergegeben.

Branntwein.

Als Vergällungsmittel finden folgende Verbindungen Anwendung: Terpentin (für die Farben- und Firnisfabrikation), Pyridin (für die Essigesterfabrikation), Essigsäure (für die Essigfabrikation), Benzol (für Lösungsmittel usw.), Pyridin und Formaldehydlösung (für die Trockenspiritusfabrikation), Lauge und Ricinusöl (für die Seifenfabrikation), Krotonaldehyd (zur Kunstharzherstellung), Aether (für die Pulver- und Lederfabrikation), Methanol (für die Herstellung von Glühlampen und Stempelfarben), Campher (für die Herstellung von Glühstrümpfen und dergleichen).

Ammoniak.

Komprimiertes Ammoniak wird gewöhnlich in Stahlflaschen zu 20 kg (8 kg Druck pro cm²) geliefert. Die Behälter werden verliehen und vom Käufer franko zurückgegeben.

Die wässerige Lösung wird in Demijohns oder Eisenfässern versandt. Die Demijohns sind manchmal im Preise enthalten, werden aber meist gesondert in Rechnung gestellt und dann zum gleichen Betrage frachtfrei Versandplatz zurückgenommen. Für Eisenfässer berechnet man in der Regel eine Leihgebühr von 5 Oere pro Tag und Faß. Ammoniak wird, wenn nichts anderes verabredet, fob bzw. frei Wagen an Verkäufers Station geliefert.

Ammoniumnitrat.

Die Handelsware enthält 99,5% NH_4NO_3. Die Verpackung ist meist im Preis einkalkuliert und besteht aus Holzfässern zu 100—250 kg, Tönnchen zu 50 kg und Kisten zu 50—100 kg.

Ammoniumchlorid.

Salmiak wird in Schweden nicht hergestellt. Verpackt in kostenfreien Holzfässern zu etwa 250 kg netto wird er gewöhnlich gegen Dokumente cif schwedischer Hafen verkauft.

Benzol.

Die Ware kommt als Reinbenzol, 90%iges und 70%iges (Motor-) Benzol, in den Handel, und zwar in Eisenfässern zu den gleichen Bedingungen wie Ammoniaklösung.

Borsäure.

Roh mit einem Gehalt von 80—82% H_3BO_3, raffiniert, technisch rein mit mindestens 99% H_3BO_3 und chemisch rein wird sie in freien Holzfässsern zu 50—250 kg oder Säcken zu 100 kg geliefert, und zwar cif schwedischer Hafen bei Posten von 500 kg, fob Verkäufers Hafen bei kleineren Partien.

Borax wird in Säcken zu 100 kg oder in freien Holzfässern zu 50—250 kg verkauft. Barbezahlung nach Empfang der Ware oder gegen Konnossement.

Verdichtete Gase.

Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff. Der Verkauf geschieht fob oder frei Wagen an Herstellers Station. Bezahlt wird auf Verlangen oder per 30 Tage netto. Die Stahlflaschen werden auf 30 Tage gratis verliehen, darüber hinaus sind für jede 40-Liter-Flasche pro Tag 10 Oere zu zahlen.

Kohlensäure wird unter ähnlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgegeben; die Flaschenmiete beträgt 2 Oere pro Tag und Stück, wenn nicht ein dem Wert der Flasche entsprechender Betrag in bar hinterlegt wird.

Acetylen. Kleinere Flaschen („Gasakkumulatoren" A-1, A-2, A-5) sind Eigentum der Kunden und werden in Depots gefüllt (auch mit Aceton, soweit erforderlich). Größere Flaschen werden nach Gewicht fob oder frei Wagen an Herstellers Station verkauft; Bezahlung auf Verlangen oder per 30 Tage netto.

Calciumcarbid

In Schweden gelten die gleichen Normen wie in Deutschland.

Glycerin.

Unterlaugenglycerin. Standardglyceringehalt 80%; ein Mehrgehalt wird pro rata des Preises für den Standardgehalt bezahlt; bei einem Mindergehalt wird der Preis 1½ Mal pro rata des Standardgehalts reduziert. — Standardaschengehalt 10%; bei einem Gehalt von 10—10,5% erfolgt vom Preis für die 10%ige Ware ein prozentueller Abzug; bei einem Gehalt von 10,5—11% geschieht die Preisherabsetzung auf der Grundlage des doppelten Aschengehalts über 10,5%. — Standardgehalt an organischen Verunreinigungen 3%; ein Mehrgehalt bedingt eine Preisherabsetzung pro rata im Verhältnis 3:1 des Mehrgehalts. — Eine Ware mit weniger als 78% Glycerin bzw. mehr als 11% Asche bzw. mehr als 3,75% organischer Verunreinigungen darf der Käufer zurückweisen.

Saponifikat-Rohglycerin wird analog gehandelt. Standardglyceringehalt 88%, Minimum 86%. Standardaschengehalt 0,5%, Maximum 2%. Standardgehalt an organischen Verunreinigungen 1%, Maximum 2%.

Digitized by Google

Für Destillationsrohglycerin sind keine genauen Bestimmungen festgesetzt.

Raffiniertes Glycerin gelangt mit 24 bis 30° Bé, entsprechend 80—95% Glycerin, in den Handel.

Sogen. chemisch reines Glycerin (einfach destilliert) wird von schwedischen Fabrikanten mit einer Stärke von 28° Bé entsprechend einem Gehalt von etwa 80% reinem Glycerin verkauft.

Pharmazeutisches Glycerin (doppelt destilliert) hat den Anforderungen des schwedischen Arzneibuches zu entsprechen.

Dynamitglycerin (einfach destilliert) wird nach den Vorschriften des sogen. Nobeltests geprüft.

Verpackung. Roh- und Dynamitglycerin werden in eisernen Leihfässern zu 500 kg netto, chemisch reines und Apothekerglycerin in verzinnten Eisenfässern zu 500 kg, Zisternen zu 100 kg, Glasdemijohns zu 70 kg oder Blechgefäßen zu 25 kg (alles netto) versandt.

Verkaufsbedingungen. Leihfässer für Roh- und Dynamitglycerin werden, sofern der Kauf fob bzw. frei Wagen an Verkäufers Station abgeschlossen ist, cif bzw. frei Bahnwagen an gleicher Station zurückgeliefert, wird aber der Kauf cif bzw. frei Bahnwagen an Käufers Station abgeschlossen, so erfolgt die Rückgabe fob respektive frei Wagen an dieser Station. Das chemisch reine und das Apothekerglycerin wird je nach Uebereinkunft einschließlich oder ausschließlich Verpackung verkauft. — Bezahlung nach Uebereinkunft.

Kalisalpeter.

Verpackung in kostenfreien Fässern zu 50—500 kg oder doppelten Säcken zu 100 kg. Der Verkauf geschieht gegen Dokumente fob Verkäufers oder cif Käufers Hafen oder nach Uebereinkunft.

Aetzkali.

Fest mit einem Gehalt von 88—92% KOH, wässerige Lösung mit einer Konzentration von etwa 50° Bé. Die Verkaufsbedingungen sind folgende: Innerhalb des Landes nach Uebereinkunft, beim Import gewöhnlich gegen Dokumente fob oder cif. Für festes Aetzkali ist die Verpackung frei. Für Kalilauge in Leihfässern gilt der Brauch, daß der Käufer, sofern er die Ware cif oder frei Bahnwagen an seiner Station erhält, die leeren Fässer fob bzw. frei Wagen an der gleichen Station zurückgibt, wenn der Kauf aber fob bzw. frei Wagen an Verkäufers Station getätigt wird, dann sind die leeren Fässer cif bzw. frei Bahnwagen an dieser Station zurückzuliefern.

Chlorkalk.

Chlorkalk wird in der Regel fest als 35/37%ige Ware, seltener in wässeriger Form gehandelt. Die Verpackung — Holzfässer oder Blechtrommeln — wird frei geliefert.

35/37%iger Chlorkalk wird meist nach dem reinen Kilogrammpreis bezahlt, wobei eine bei der Absendung angestellte Analyse das Vorhandensein eines Minimalgehalts von 35% an wirksamem Chlor erweisen muß. Für die Lösungen gelten besondere Abmachungen. Der Verkauf geschieht im allgemeinen cif bzw. frei Bahnwagen an Käufers Station.

Chlorate und Perchlorate.

Die Verpackung erfolgt in kostenfreien Fässern oder Kisten mit haltbarem Ueberzug aus Stoff, Papier oder Pergament, auch in doppelten Säcken zu 50 bis 100 kg netto. Für die Bezahlung werden gewöhnlich drei Monate Ziel gegeben.

Kupfer- und Eisenvitriol.

Verpackung in Holzfässern zu 150 kg netto, bei Importware zu 350 kg netto; für das Kupfersalz frei.

Alaune.

Kalichromalaun und Ammoniakchromalaun werden mit Garantie für Säurefreiheit und Chromgehalt in kostenfreien Holzfässern zu 250 bis 300 kg netto fob oder cif abgegeben; Bezahlung nach Uebereinkunft.

Kalialuminiumalaun in Kristall- und Pulverform kommt in kostenfreien Holzfässern zu 150 oder 300 kg netto in den Handel; Bezahlung nach Uebereinkunft.

Schwefelsaure Tonerde in Pulver- oder Stückform wird in Säcken zu 100 kg brutto für netto oder in kostenfreien Fässern verpackt; Kuchen werden in der Regel lose versandt. Bezahlung nach Uebereinkunft, gewöhnlich frei Wagen an Verkäufers Station oder cif Käufers Hafen.

Methanol kommt in Schweden in zwei Qualitäten, als Verkohlungsmethanol und Sulfatmethanol in den Handel, die außerdem noch in Roh- und Reinmethanol unterschieden werden. — Die Zusammensetzung des rohen Verkohlungsmethanols wechselt stark, weshalb bestimmte Normen nicht aufgestellt werden können. Das rohe Sulfatmethanol wird in den Sulfatfabriken häufig erst von seinem üblen Geruch befreit und kommt dann mit einem bestimmten Minimalgehalt an Methanol, z. B. 90%, in den Verkehr.

Zur Verpackung dienen hauptsächlich Eisenfässer zu 200—400 l oder Zisternenwagen, seltener Holzemballage, die für reine Ware überhaupt nicht in Frage kommt.

Verkaufsbedingungen. Rohes Verkohlungsmethanol wird nach seinem Prozentgehalt, gewöhnlich 75—85%, verkauft, der Preis wird per Nettogewicht auf der Basis von 100 Gewichtsprozent berechnet. Beim Absatz in Schweden geschieht die Bezahlung bar oder per 30 Tage nach Uebereinkunft.

Natriumbisulfat.

Größere Posten werden lose per Schiff oder Bahn, „Weinsteinpräparat" stets in freien Holzfässern zu etwa 100 und 250 kg geliefert. Die Preisberechnung gründet sich auf eine Analyse bei der Absendung und richtet sich nach dem Gehalt an Sulfat und freier Schwefelsäure. Die Bezahlung erfolgt gewöhnlich gegen Dokumente.

Aetznatron.

Festes Aetznatron wird verkauft nach dem Kilogrammpreis, berechnet auf reine Ware. Die Verpackung ist frei. Tara wird in gewissen Fällen zu 2,5% berechnet. Gewöhnlich gilt die Abmachung frei Bahnwagen an Käufers Station oder cif, beim Import ferner Bezahlung gegen Dokumente.

Natronlauge wird entweder nach kg Lösung von bestimmtem spezifischem Gewicht oder nach dem Preis des in der Lösung vorhandenen 100%igen Natriumhydroxyds bezahlt. Dem Käufer stehen in der Regel Leihfässer zur Verfügung.

Natriumsulfat.

Wasserfrei. Der Verkauf geschieht hauptsächlich cif Käufers Hafen, manchmal fob Löschungshafen oder frei Bahnwagen an Käufers oder Verkäufers Station. Calcinierte Ware und Kaliware wird lose oder in Jutesäcken versandt, die reinsten Produkte sind in Säcken oder Fässern verpackt. Die Emballage ist kostenfrei. Der Preis wird aus dem Nettogewicht berechnet. Die Bezahlung erfolgt gegen Dokumente, bestehend aus Analysenattest, Gewichtsattest, Konnossement und Versicherungspolice. Abzüge für Mindergehalt werden nach Uebereinkunft vorgenommen.

Das kristallisierte Salz wird in Säcken oder Fässern verpackt in den Handel gebracht.

Digitized by Google

Natronsalpeter.

Verpackung für gewöhnlichen Salpeter: Kostenfreie Säcke zu gewöhnlich 100 kg brutto für netto. Für raffinierte Ware auch Holzfässer. Verkauf cif schwedischer Hafen gegen Dokumente.

Pottasche und Soda.

Verpackung in Holzfässern zu 300—500 kg netto bzw. kostenfreie Säcke zu 100 kg netto oder Fässer zu etwa 500 kg netto. Verkaufsbedingungen nach Uebereinkunft, gewöhnlich fob oder cif gegen Dokumente.

Säuren.

Oxalsäure, technisch rein, kommt in Holzfässern zu 50—400 kg herein und wird nach Uebereinkunft, gewöhnlich cif schwedischer Hafen, verkauft.

Essigsäure. Eisessig wird in Flaschen zu 2½ kg, in Glasdemijohns zu 10—12, auch 60 kg Nettogewicht — reine Essigsäure meist in Glasdemijohns zu 60 kg netto —, Speiseessigsäure in gradierten Glasflaschen — technisch reine Essigsäure in Holzfässern —, Spritessig in Glasflaschen oder Holzfässern verkauft. Bedingungen nach Uebereinkunft. — Essigsaurer Kalk wird aus Schweden meist in Säcken zu 70—75 kg netto cif ausländischer Hafen exportiert.

Phosphorsäure wird in Holzfässern oder Krukenwagen gehandelt. Verkaufsbedingungen nach Uebereinkunft.

Salzsäure wird in der Regel fob oder frei Wagen an Verkäufers Station geliefert. Wenn sie in Glasdemijohns versandt wird, erhält der Käufer die Verpackung geliehen, muß letztere aber cif oder bahnfrei Verkäufers Station zurücksenden. Ueber die Krukenwagen darf der Käufer eine gewisse Zeitlang frei verfügen; die Rückfracht hat im allgemeinen der Käufer zu tragen.

Schwefelsäure wird, wenn nicht anders verabredet, nach dem Handelsgewicht verkauft, ausgenommen 60-grädige Säure zur Ammoniumsulfatherstellung, die auf der Basis von 78% oder 100% Monohydrat gehandelt wird. Ueber- oder Untergehalt wird pro rata berechnet. — Eisenfässer und Demijohns werden gewöhnlich gegen Pfand abgegeben. Lieferung erfolgt fob Verkäufers Hafen oder frei Wagen Verkäufers Station. In diesem Falle hat der Käufer innerhalb einer gewissen Zeit die Gefäße cif oder frei Bahnwagen an Verkäufers Station zurückzusenden. — Zisternen- und Krukenwagen darf der Käufer nur für die zum Entleeren notwendige Zeit gratis behalten, er hat auch die Rückfracht zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart. — Bezahlung nach Uebereinkunft, gewöhnlich per 30 Tage netto. (1633)

Die Valonea-Extrakt-Fabrikation in Smyrna.

Ueber die gegenwärtige Entwicklung der Valonea-Extraktfabrikation in Smyrna werden von zuständiger Seite die folgenden Angaben gemacht:

Mit der Herstellung dieses Produktes befaßte in Smyrna sich vor kurzem ausschließlich die Société Anonyme Turque d'Industrie et de Commerce, eine Gründung der Firma C. J. Giraud & Co. Das von ihr hergestellte „Valex" (gesetzlich geschützte Fabrikmarke) wird neuerdings in pulverisierter Form hergestellt und ist leicht löslich. Sein Tanningehalt variiert zwischen 68 und 73%. Die Gesellschaft hat sich in den in Frage kommenden Ländern ständige Absatzgebiete gesichert. Ihre durchschnittliche Tageserzeugung beläuft sich gegenwärtig auf etwa 18 t (2½ t Valoneen ergeben 1 t Valex).

Erst kürzlich ist dieser Firma eine Konkurrentin entstanden in der „Société Industrie de Smyrne", welche in gemeinschaftlicher Rechnung mit der Firma Boudot-Lamotte, Karman & Co., die Valoneaextraktherstellung in größerem Maßstabe begonnen hat. Die Société Industrielle de Smyrne verfügt über hochmoderne Fabrikanlagen, die ursprünglich für die Lakritzenfabrikation bestimmt waren. Der von ihr erzeugte Extrakt, für den sie die Schutzmarke „Valonextrakt" handelsgerichtlich hat eintragen lassen, ist nach dem Gutachten bekannter deutscher Chemiker dem Valex gleichwertig, vor allem was seinen Tanningehalt und die helle Farbe anbetrifft. Die Firma steht im Begriff, die Ausfuhrerlaubnis nach Rußland, dem Hauptabnehmer dieses Artikels, zu erhalten und hat bereits eine Reihe von Probeaufträgen zur Zufriedenheit der betreffenden Interessenten ausgeführt. Das durchschnittliche Tagesquantum, das sie in ihrem Werk erzeugen kann, beträgt 9 bis 10 t.

Die gegenwärtige Marktlage ist gekennzeichnet durch starke Nachfrage, ohne daß größere Abschlüsse zustandekommen, da die geforderten Preise äußerst hoch liegen. Die gegenwärtigen Fobpreise in Smyrna betragen etwa 42 £. (1934)

Produktion und Verbrauch von Schwefel und Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten.

Der Zentschrift „Chem. and Metall. Engin." entnehmen wir die folgenden Mitteilungen:

Da die amerikanische Schwefelsäureindustrie im Jahre 1927 weniger Schwefel anforderte als im Vorjahre und einige andere Schwefel verbrauchende Industrien weniger lebhaft beschäftigt waren als im Jahre 1926, hat der amerikanische Gesamtverbrauch von Schwefel im Jahre 1927 das Vorjahresniveau nicht erreicht. Durch die Zunahme der Ausfuhr nach dem Auslande ist der Ausfall im inländischen Absatz jedoch reichlich ausgeglichen worden, so daß der Gesamtversand von Schwefel ab Bergwerk mit schätzungsweise 2 100 000 t den Versand im Vorjahre in Höhe von 2 072 687 t etwas übersteigen konnte.

Die amerikanische Produktion von Schwefel betrug im Jahre 1927 etwa 2 Millionen t; da der Absatz etwas darüber lag, sind die Vorräte in Händen der Verkäufer auf 2,15 Millionen t zurückgegangen.

Die Entwicklung der amerikanischen Schwefelproduktion und des inländischen Verbrauchs ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Produktion t	inländ. Verbrauch t
1920 . . .	1 255 249	1 040 219
1921 . . .	1 879 150	668 675
1922 . . .	1 830 942	865 920
1923 . . .	2 036 097	1 146 780
1924 . . .	1 220 561	1 051 544
1925 . . .	1 409 240	1 228 469
1926 . . .	1 890 057	1 495 721
1927 . . .	2 000 000	1 350 000

Der amerikanische Verbrauch von Schwefel verteilte sich im Jahre 1927 auf die einzelnen Industrien schätzungsweise wie folgt:

Verbrauchende Industrie:	t
Schwerchemikalien	490 000
Feinchemikalien	13 000
Elektrochemikalien	20 000
Farbstoffe und Steinkohlenteerprodukte	40 000
Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel	300 000
Petroleumprodukte	1 000
Zellstoff und Papier	260 000
Kautschuk	35 000
Nahrungsmittel	3 000
Farben und Lacke	5 000
Sprengstoffe	65 000
Verschiedenes	118 000
Inländischer Gesamtverbrauch:	1 350 000
Ausfuhr:	750 000
Gesamtabsatz (rund):	2 100 000

Digitized by Google

Die Produktion von Schwefelsäure war etwas geringer als im Vorjahre. Die Superphosphatindustrie, der Hauptverbraucher dieser Säure, schränkte ihre Tätigkeit in der ersten Hälfte des Jahres 1927 beträchtlich ein und blieb mit der Gesamtproduktion während des Jahres 1927 hinter der des Vorjahres zurück, obgleich die Produktion in der zweiten Hälfte des Jahres wieder angestiegen ist. In dem gleichen Maße ist infolgedessen auch der Schwefelsäureverbrauch zurückgegangen. In den anderen Schwefelsäure verbrauchenden Industrien war die Lage verschieden; insgesamt machte sich jedoch auch hier eine Tendenz zu geringerem Schwefelsäureverbrauch bemerkbar.

Hinsichtlich der zur Herstellung von Schwefelsäure verbrauchten Rohstoffe sind nur sehr wenig Veränderungen festzustellen. Eine Steigerung der amerikanischen Produktion von Pyriten wird durch einen Rückgang der Einfuhr ausgeglichen. Der Schwefel ist demnach nach wie vor der wichtigste Ausgangsstoff.

Die Produktion von Schwefelsäure in Zinkhütten wurde im Jahre 1925 mit 3 734 126 $ und die in Kupferhütten mit 444 558 $ bewertet. Nach Schätzungen aus industriellen Kreisen hat sich die Produktion aus diesen Quellen während der beiden letzten Jahre nur wenig verändert.

Da der Schwefel das wichtigste Rohmaterial für die Herstellung von Schwefelsäure geblieben ist, ist der Schwefelsäurepreis durch den erhöhten Schwefelpreis maßgeblich beeinflußt worden.

Der Außenhandel in Schwefelsäure ist unbedeutend, und neue Absatzmöglichkeiten im Inlande lassen sich nur langsam entwickeln. Der Absatz von Schwefelsäure wird demnach durch die Betätigung der bisherigen Verbraucher beeinflußt. Da die Düngemittelindustrie, die chemische Industrie und die Eisen- und Stahlindustrie im Jahre 1927 geringeren Bedarf hatten als im Vorjahre, ist der Gesamtabsatz um etwa 233 000 t gesunken. Nähere Einzelheiten über die Verteilung des Verbrauchs von Schwefelsäure (50° Bé) während der beiden letzten Jahre zeigt die folgende Aufstellung:

	1926	1927
Verbrauchende Industrie:	t	t
Düngemittel	2 059 000	1 925 000
Petroleumraffinerie	1 325 000	1 350 000
Chemikalien	750 000	725 000
Steinkohlenteerprodukte	742 000	732 000
Eisen und Stahl	740 000	685 000
Andere Metallurgie	725 000	700 000
Pigmente und Streichfarben	200 000	210 000
Sprengstoffe	190 000	183 000
Textilien	120 000	135 000
Verschiedenes	317 000	290 000
Gesamtverbrauch:	7 168 000	6 935 000 (1918)

Aus der englischen Glycerinindustrie.

Den „Commerce Reports“ entnehmen wir die folgenden Angaben über die englische Glycerinindustrie:

Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten, die etwa 30% ihres Glycerinbedarfs einführen, führt Großbritannien etwa 60% seiner Glycerinproduktion aus. Im Jahre 1924, dem letzten Jahre, über das amtliche Produktionsangaben vorliegen, wurden in Großbritannien 410 000 cwt. Glycerin zum Verkauf produziert. Von dieser Gesamtmenge waren 209 000 cwt. Rohglycerin und 201 000 cwt. destilliertes Glycerin.

Zur Ausfuhr gelangten im gleichen Jahre 65 375 cwt. Rohglycerin und 175 660 cwt. destilliertes Glycerin, denen eine Nettoeinfuhr von etwa 25 000 cwt. gegenüber stand. Der englische Verbrauch berechnet sich hieraus zu etwa 194 000 cwt. (etwas über 22 Millionen lbs.), d. h. etwas weniger als einem Viertel des entsprechenden amerikanischen Verbrauchs.

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über die Lage der britischen Glycerinindustrie während des Jahres 1924:

1924	roh cwt.	destilliert cwt.	insges. cwt.
Produktion	209 000	201 000	410 000
Einfuhr	26 941	1 269	28 210
Insgesamt verfügbar:	235 941	202 269	438 210
Ausfuhr	65 375	175 660	241 035
Wiederausfuhr	3 075	12	3 087
Insgesamt ausgeführt:	68 450	175 672	244 122
Verfügbar für den inländischen Verbrauch	167 491	26 597	194 088 (338)

Einfuhr von Chemikalien nach China.

In der „Ostasiatischen Rundschau“, Heft 12, ist der Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Shanghai 1927/28 veröffentlicht, dem wir über die Einfuhr von Chemikalien folgende Mitteilungen entnehmen:

Dieser Geschäftszweig hatte empfindlich darunter zu leiden, daß während des größten Teiles des Berichtsjahres die kriegerischen Ereignisse und sonstige Unruhen sich im Yangtsebecken konzentrierten und die Warenbewegung hemmten, wenn nicht ganz unterbanden. Für technische Chemikalien wirkte sich das zwiefach aus. Die lokale Industrie litt an Rohstoffmangel und unter der Arbeiterbewegung und konnte nur sehr eingeschränkt arbeiten; andererseits wurde der Weiterversand technischer Chemikalien durch die allgemeine Verkehrsstörung gehemmt. Wichtige Gebiete, wie die Provinzen Hunan, Hupeh, Yunan, Kweichow, Szechuan, Honan, Shensi und Shansi, waren für Postpakete gar nicht erreichbar; auf Frachtsendungen lagen Spesen, die die Ware nicht trug.

Die drohende Zollerhöhung brachte im August reges Geschäft; die Händler deckten sich daher reichlich mit Vorräten von Artikeln ein, die von der Luxussteuer bedroht wurden, konnten jedoch einen großen Teil der Waren im Herbst nicht mehr realisieren, was im nächsten Frühjahrgeschäft besonders in ätherischen Oelen, Saccharin usw. zum Ausdruck kommen dürfte.

Pharmazeutische Chemikalien waren im Vergleich mit Vorjahren wenig gefragt. Die enge Fühlung interessierter amerikanischer und japanischer Kreise und die günstigen Transportverhältnisse beider Länder für China sollten daheim nicht unberücksichtigt bleiben. Japan steht heute schon mit einer ganzen Anzahl von Chemikalien auf dem chinesischen Markt, deren Herstellung für Japan ganz jungen Datums ist. Es mag zutreffen, daß Japans Produkte den deutschen an Qualität nicht gleichkommen, aber es wird in China Nachfrage nach geringeren Qualitäten bei billigen Preisen lebendig bleiben.

Medizinische Spezialpräparate: Die englische und japanische Konkurrenz erlitt einen erheblichen Schlag durch die Zurückziehung der Missionen und Hospitäler; doch wurde hierdurch zum Teil auch deutsches Geschäft in Mitleidenschaft gezogen. Die französische Konkurrenz konnte mit billigen Preisen infolge der Franc-Inflation einen beachtenswerten Anteil des Absatzes sowohl im Präparate- als auch im pharmazeutischen Geschäft auch im Berichtsjahr behaupten. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß großzügige Reklame besonders bei diesen Artikeln von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Ainilinfarben: Die Vergleichstabelle der Einfuhrziffern nach Shanghai während der Jahre 1926 und 1927 zeigt folgende Zahlen in H/T:

	1926	1927
Deutschland	1 425 000	2 410 000
Frankreich	45 000	77 000
Schweiz	85 000	116 000
Amerika	440 000	317 000
Japan	12 000	51 000
England	90 000	197 000
zusammen	2 097 000	3 168 000

(Fortsetzung auf S. 688.)

Digitized by Google

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.†)

Einfuhr.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Steinkohlenteerprodukte, roh:				
Kreosotöl . 1000 Gall.	87 519	11 720	95 915	15 381
Pyridin	743	366	136	42
Acenaphthen, Fluoren, Methylanthracen und Naphthalin	28	4	.	.
Anthracen, weniger als 30%ig	444	8	.	.
Anthracenöl . . Gall.	16 213	2	.	.
Benzol	8 316	215	.	.
Naphthalin, mit Erstarrungspunkt unter 79° C	6 963	126	.	.
Toluol	29	2	.	.
Cresylsäure	5 703	332	.	.
Xylol	298	15	.	.
Steinkohlenteer u. -pech: roher Teer, Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgas- u. Wassergasteer . . . Barrel	18 663	58	.	.
Kohlenpech, Hochofenpech, Oelgaspech und Wassergaspech Barrel	5 141	19	.	.
Andere rohe Steinkohlenteerprodukte	3 331	201	.	.
Zwischenprodukte, außer Farben, Farbstoffen, Leuco - Verbindungen, Indoxyle, Tintenpulver, photographischen Chemikalien, Arzneimitteln, Kunstharzen, synthetischen, aromatischen und wohlriechenden Chemikalien, synthetischen Gerbstoffen, Explosivstoffen u.a.m.	1 246	751	.	.
Phenol (Carbolsäure): kristallisiert (Phenol) .	218	47		
flüssig (Kresol) . . .	26	5	819	120
Andere Steinkohlenteersäuren	39	50		
Anilinöl und Anilinsalze	2	1	.	.
Naphthalin, mit Erstarrungsp. über 79° C . . .	0,4	0,1	.	.
Acetanilid, nicht medizinisch	2	1	.	.
Amidonaphthol, Amidophenol und Amidophenetol	0,4	0,5	.	.
Anthracen, 30%ig und darüber	0,3	0,1	.	.
Anthrachinon, Amidoanthrachinon, Nitroanthrachinon	7	8	.	.
Benzaldehyd, nicht medizinisch, Nitrobenzaldehyd	4	4	.	.
Benzanthron, Benzochinon, Benzidin, Benzidinsulfat und Benzyl-, Benzal- und Benzoylchlorid	138	84	.	.
Carbazol, 65%ig oder darüber	2	0,3	.	.
Dihydroxynaphthalin und Dianisidin	1	0,5	.	.
Diphenylamin	0,01	0,01	.	.
Metakresol, Orthokresol, Parakresol, 90%ig oder darüber	105	15	.	.
Methylanthrachinon	5	1	.	.
Alpha- und Betanaphthol, nicht medizinisch	25	36	.	.
Naphthylamin u. Naphtylendiamin	0,3	0,3	.	.
Para- und Meta-Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrophenylendiamin, Nitrosodimethylanilin, Nitrotoluol, Nitrotoluylendiamin	29	10	.	.
Phenylendiamin, Phenylglycin, Phenylhydrazin und Phenylnaphthylamin	11	12	.	.
Resorcin, nicht medizinisch	15	21	.	.
Tolidin, Toluolsulfochlorid, Toluolsulfonamid, Toluidin und Tolylendiamin	23	8	.	.
Alle anderen Zwischenprodukte	591	445	1 768	1 027
Teerfarbstoffe, saure und basische Farbstoffe einschließlich Indigo und deren Derivate, insgesamt	5 141	5 673	5 497	6 182
Belgien	236	367	180	242
Frankreich	178	241	235	274
Deutschland	2 179	2 323	3 238	3 427
Italien	92	111	112	131
Schweiz	1 865	2 171	1 493	1 869
Großbritannien	201	203	146	148
Andere Länder	221	185	91	91
Alizarin und seine Derivate:				
Alizarin, natürlich . .	2	2		
Alizarin, synthetisch .	1	1		
Farben, Farbstoffe, Leuco- und Indoxylverbindungen, aus Alizarin hergestellt . . .	19	32	4	3
Indigo, natürlich . . .	0,3	0,3	.	.
Indigo, synthetisch . .	2	0,3	.	.
Farben, Farbstoffe, Leuco- u. Indoxylverbindungen, aus Indigo hergestellt .	15	24	.	.
Farblacke	0,5	1	.	.
Andere Farben und Farbstoffe, saure und basische Farbstoffe	5 102	5 614	.	.
Arzneimittel, aus Steinkohlenteerderivaten hergestellt	84	271	130	277
Acetanilid medizinisches, Acetphenetidin (Phenacetin) und Acetylsalicylsäure . . .	1	2	.	.
Antipyrin	16	15	.	.
Beta-Naphthol u. Benzaldehyd, medizinisch .	1	2	.	.
Benzoesäure, medizinisch	0,2	0,2	.	.
Phenolphthalein . . .	1	2	.	.
Salicylsäure und ihre Salze, medizinisch . .	0,1	2	.	.
Resorcin, medizinisch .	12	20	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Die vorläufigen Veröffentlichungen für 1927 sind nicht so weitgehend unterteilt wie die Angaben für 1926.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Arsenphenamin, Neoarsenphenamin u. ähnliche medizinische Arsenverbindungen . .	0,2	21	.	.
Andere Arzneimittel, aus Steinkohlenteerderivaten hergestellt. .	52	208	.	.
Andere Fertigerzeugnisse des Steinkohlenteers .	25	63	42	83
Photographische Chemikalien	24	62	.	.
Kunstharze aus Steinkohlenteerderivaten der §§ 27 oder 1549 . . .	2	1	.	.
Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, insgesamt . . .	.	5 891	.	5 423
Chininsalze und Salze von Alkaloiden der Chinarinde:				
Chininsulfat 1000 Unz.	1 584	655	1 916	735
Chininalkaloid 1000 Unzen	170	89	.	.
Andere Salze und Derivate des Chinin . . . 1000 Unzen	117	63	.	.
Cinchonidin und seine Salze . . 1000 Unzen	381	128	.	.
Cinchonin und seine Salze . . 1000 Unzen	90	24	.	.
Chinidin und seine Salze . . 1000 Unzen	26	13	.	.
Alle anderen Salze und Alkaloidderivate der Chinarinde 1000 Unzen	562	109	1 232	473
Andere Alkaloide, Salze und Derivate:				
Strychninalkaloid 1000 Unzen	29	10	.	.
Strychninsulfat 1000 Unzen	8	3	.	.
Andere Strychninsalze 1000 Unzen	51	20	.	.
Coffein	1	2	.	.
Andere Alkaloide, deren Salze und Derivate . .	19	70	.	116
Menthol	452	2 808	369	1 332
Antitoxine, Sera, Vaccine und therapeutische Bacterienpräparate Unzen	4 354	3	.	17
Canthariden, and. blasenziehende Insecten . .	0,4	1	.	.
Andere Arzneimittel:				
Pepsin, Papain, Pancreatin, Enzympräparate . . . . . lbs.	238	1	.	.
Nebennieren-, Schilddrüsen- und andere Drüsenpräparate . .	.	0,2	.	.
Ochsengalle, Gallensalze und Gallenverbindungen	0,03	0,01	.	.
Schieferöl	25	34	.	.
Salicin . 1000 Unzen	22	4	.	.
Santonin u. seine Salze	1,6	61	.	.
Heft-, Heil- und Zugpflaster	8	13	.	.
Thymol	19	47	.	.
Andere chemische Arzneimittel pflanzlichen Ursprungs a. n. g. . .	32	74	.	597

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Andere medizinische und pharmazeut. Präparate:				
Präparate in Kapseln, in Pillen-, Pulver-, Tabletten-, Trochisci-, Ampullen-, Tuben- usw. Form	479	654	3 218	2 153
desgl. von Cuba . . .	0,1	0,2		
Präparate, nicht alkoholhaltig	1 004	633		
desgl. von Cuba . . .	1	0,5		
desgl. v. d. Philippinen	0,5	0,2		
Präparate, 20 % oder weniger Alkohol enthaltend	399	151		
desgl. von Cuba . . .	0,2	0,2		
über 20% Alkohol, aber nicht mehr als 50 % enthaltend	760	208		
Ueber 50 % Alkohol enthaltend	8	10		
desgl. von Cuba . . .	1	0,2		
Technische Chemikalien: insgesamt	.	28 392	:	28 369
Säuren und Säureanhydride:	.	2 497	.	.
Arsenige Säure oder weißer Arsenik . . .	15 407	510	25 034	922
Citronensäure	285	78	117	33
Ameisensäure	2 315	164	3 220	231
Oxalsäure	1 583	72	1 844	99
Schwefelsäure, Vitriolöl	55 937	338	34 869	198
Weinsäure	1 575	331	2 854	644
Chromsäure u. Chromsäureanhydrid . . .	7	3	.	.
Salzsäure	1 180	7	.	.
Fluorwasserstoffsäure .	0,01	0,01	.	.
Salpetersäure	2	0,1	.	.
Mischsäure	445	3	.	.
Valeriansäure	1	1	.	.
Essigsäure, nicht mehr als 65% Essigsäure enthaltend	6 027	289	.	.
Essigsäure, mehr als 65% Essigsäure enthaltend	1 996	233	.	.
Essigsäureanhydrid .	127	22	.	.
Arsensäure	2	0,2	.	.
Borsäure	180	12	.	.
Glycerophosphorsäure, deren Salze u. Verbindungen	62	50	.	.
Milchsäure mit einem Milchsäuregehalt von 30 bis 55%	625	48	.	.
Milchsäure mit einem Milchsäuregehalt von 55% oder darüber . .	195	59	.	.
Phosphorsäure . . .	229	25	.	.
Gerbsäure, Tannin, Galläpfelauszug mit einem Gerbsäuregehalt von weniger als 50% .	91	12	.	.
desgl. mit einem Gerbsäuregehalt von 50 % und darüber:				
nicht medizinische . .	92	25	.	.
medizinische	1	0 5	.	.
Alle anderen Säuren u. Anhydride a. n. g. .	1 641	216	12 963	1 207
Alkohole, einschl. Fuselöl	.	445	.	830
Amylalkohol	2	1	.	.
Butylalkohol	205	33	.	.
Fuselöl	385	54	.	.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Propylalkohol	30	7	.	.
Aethylalkohol (denaturiert) Proof. Gall.	375	0,3	.	.
desgl. (aus Virgin Islands) 1000 Proof. Gall.	10	4	.	.
desgl. (rein) Proof. Gall.	120	0,6	.	.
Methanol 1000 Gall.	755	346	.	.
Ammonverbindungen	25 225	1 060	.	.
Ammonchlorid, weiß	14 168	551	14 279	509
Ammonchlorid, grau	1 562	62		
Ammonnitrat	8 353	393	11 218	451
Ammoncarbonat und -bicarbonat	573	36	.	.
Ammonperchlorat	24	2	.	.
Ammonphosphat	442	22	.	.
Salmiakgeist	103	4	.	.
Alle anderen Ammonverbindungen	.	.	1 769	72
Bariumverbindungen	23 849	307	14 649	239
Bariumcarbonat (Präzipitat)	18 528	190	.	.
Bariumchlorid	3 547	49	.	.
Bariumsuperoxyd	99	8	.	.
Bariumhydroxyd	472	10	.	.
Bariumnitrat	1 204	49	.	.
Magnesiumverbindungen	28 164	284	21 054	212
Magnesiumcarbonat (Präzipitat)	241	16	.	.
Magnesiumchlorid, n. b. g.	16 094	110	.	.
Magnesiumoxyd, gebrannte Magnesia	520	51	.	.
Magnesiumsulfat (Epsomsalz)	10 601	61	.	.
Magnesiumfluorsilicat	708	45	.	.
Kaliumverbindungen	.	4 763	.	.
Kaliumcyanid	104	36	340	70
Kaliumcarbonat	11 523	534	13 192	619
Aetzkali	12 967	770	14 762	916
Kalisalpeter, roh (Kaliumnitrat) t	9 416	527	4	228
Kaliumbitartrat, roh oder teilweise raffiniert (Rohweinstein, Weinhefe):				
nicht mehr als 90 % Kaliumbitartrat enthaltend	25 426	1 780	24 906	2 289
mehr als 90% Kaliumbitartrat enthaltend	145	11		
Cremor tartari	247	31	291	57
Kaliumchlorat	12 111	431	13 392	496
Kaliumperchlorat	426	29		
Kaliumbicarbonat	527	31	.	.
Kaliumbromid	70	19	.	.
Kaliumchromat u. -bichromat	8	1	.	.
Kaliumferrocyanid (Gelbkali)	138	18	.	.
Kaliumferricyanid (Rotkali)	165	46	.	.
Kaliumjodid	0,01	0,01	.	.
Salpeter (Kaliumnitrat) raffiniert	10 145	461	.	.
Kaliumpermanganat	236	21	.	.
Alle anderen Kaliumverbindungen a. n. g.	179	20	9 817	560
Natriumverbindungen	.	4 001	.	.
Natriumcyanid	31 804	2 558	32 559	2 604
Natriumferrocyanid) (Gelbnatron)	815	55	1 787	143
Natriumnitrat	1 927	70	.	.
Natriumnitrit	.	.	292	11
Borax, roh	0,02	0,01	.	.
Kalk- oder Natriumborat und andere Bormineralien, roh	9 192	130	.	.
Natriumbisulfat	5	0,3	.	.
Natriumsulfat, roh	12 539	66	.	.
Natriumacetat	753	43	.	.
Natriumarsenat	116	8	.	.
Natriumbicarbonat	6	0,7	.	.
Natriumbisulfit, -metabisulfit	1 209	30	.	.
Natriumborat, raffiniert (Borax)	9	0,9	.	.
Natriumbromid	212	73	.	.
Natriumcarbonat, calciniert	160	8	.	.
Natriumchlorat	1 954	70	.	.
Natriumchromat u. -bichromat lb.	220	0,04	.	.
Natriumfluorid	793	52	.	.
Natriumformiat	23	2	.	.
Natriumcarbonat (Monohydrat)	41	2	.	.
Kaustische Soda	99	10	.	.
Natriumhydrosulfit u. dessen Verbindungen	206	46	.	.
Natriumphosphat	9 055	228	.	.
Wasserglas (Natriumsilicat)	194	4	.	.
Natriumfluorsilicat	3 178	93	.	.
Natrium-Kaliumtartrat (Seignettesalz)	270	31	.	.
Natriumsulfat, wasserfrei t	1 262	36	.	.
Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz) t	3 152	38	.	.
Natriumsulfid:				
nicht mehr als 35 % Natriumsulfid enthaltend	898	23	.	.
mehr als 35% Natriumsulfid enthaltend	7 707	157	.	.
Schwefligsaur. Natrium	886	26	.	.
Natriumsulfoxylatverbindungen	4	1	.	.
Natriumsulfohydrat	5 191	137	.	.
Natriumthiosulfat	119	2	.	.
Alle anderen Natriumverbindungen	.	.	.	1 602
Alle anderen technischen Chemikalien	.	15 032	.	4 948
Calciumverbindungen:				
Calciumacetat, roh (Graukalk)	4 934	155	.	.
Calciumchlorid	14 743	97	.	.
Calciumarsenat	1	0,3	.	.
Calciumtartrat, roh	155	11	.	.
Calciumcarbid	21 845	847	4 561	171
desgl. (aus Cuba)	0,1	0,01		
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	2 559	117	1 979	89
Jod, roh	711	2 272	926	2 901
Radiumsalze Grain	169	549	.	394
Radioaktive Substanzen Grain	.	0,7		
Annatto u. Annattoauszüge (Orleans)	588	33	.	.
Arsensulfid, Realgar und Auripigment	565	41	.	.
Kupferacetat und basisches Kupferacetat	32	4	.	.
Cyanidsalze, -mixturen u. -verbindungen a. n. g.	26	8	.	.
Eisenvitriol	504	8	.	.
Mineralöl, medizinisch	860	79	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung v. S. 684.)

Die Importziffern 1927 sind demnach gegenüber 1926 um über 50% gestiegen. An der Steigerung partizipierte Deutschland mit 92%. Die deutschen Importe betrugen 76% der Gesamteinfuhr. Diese Zahl zeigt jedoch nicht den Anteil Deutschlands am Farbengeschäft, da aus den großen Importen des Jahres 1924 (Deutschland 6 411 556 H/T, alle anderen Länder 505 000 H/T) nicht geringe Bestände noch Anfang 1927 vorhanden waren. Andererseits erklärt das allmähliche Schwinden dieser großen Bestände zum Teil das Anwachsen der Einfuhr im Jahre 1927.

In den jetzigen politisch unruhigen Zeiten eine Ansicht zu äußern über Aussichten für 1928 dürfte zwecklos sein.

Im Indigo-Geschäft dauert der scharfe Konkurrenzkampf an. Die Importziffern 1927 betrugen nach der Zollstatistik 282 000 Piculs, der deutsche Anteil 187 000 Piculs.

Mineralfarben: Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres das Geschäft fast stillag, konnten in der zweiten Hälfte nennenswerte Aufträge in Zinnober, Lithopone, Preußischblau, Imit. Mennige und ebenfalls in Schweinfurter Grün, worin der Markt seit über einem Jahr überfüllt war, gebucht werden. Die gegen Mitte des Jahres eingetretene Knappheit hatte lebhafte Abnahmen zur Folge; in jeglicher Art Bronzepulver, besonders aber in Aluminiumbronzen, entwickelte sich ein sehr reges Geschäft bei prompter Abnahme nach Ankunft. (1960)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung zwischen Deutschland und den Ver. Staaten über Beaufsichtigung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

Die deutsche Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben, um die Aufsicht über den Verkehr mit Betäubungsmitteln zu erleichtern, auf Grund eines Schriftwechsels der Botschaft der Ver. Staaten von Amerika in Berlin und des Auswärtigen Amtes vom 24. Dezember 1927/14. Februar 1928 das Reichsgesundheitsamt in Berlin NW 87 und das Amerikanische Schatzamt (Deputy Commissioner in charge of Narcotics, Treasury Department) in Washington, D. C., ermächtigt, in laufenden Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung unmittelbar miteinander zu verkehren.

Die Ermächtigung umfaßt:

1. den Austausch von Nachrichten und Beweismitteln, die sich auf Personen beziehen, die an dem verbotenen Verkehre mit Betäubungsmitteln beteiligt sind, insbesondere die Uebersendung von Lichtbildern, Straflisten, Fingerabdruckbogen, Bertillon-Messungen sowie Mitteilungen über die Arbeitsweise und das Tätigkeitsfeld der in Frage kommenden Personen und der sonst etwa Beteiligten;
2. die briefliche und telegraphische Uebermittlung von Nachrichten über vermutete Verlagerungen von Betäubungsmitteln und vermutete Ortswechsel der am Schmuggel von Betäubungsmitteln beteiligten Personen, soweit der andere Staat davon berührt werden kann;
3. Ersuchen um Unterstützung bei Ermittlungen und Untersuchungen.

Berlin, den 11. Juni 1928. (1973)

(„Reichsministerialbl." Nr. 26, v. 15. 6. 1928.)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Neuregelung der deutschen Außenhandelsstatistik.

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Es faßt die bisher bestehenden Vorschriften zusammen und enthält als wesentliche Neuerung die Anmeldepflicht auch bei der Einfuhr. Im Laufe der kommenden Monate sind die Ausführungsbestimmungen zu diesem Rahmengesetz zu erwarten; nach deren Bekanntwerden wird eine zusammenfassende Besprechung in dieser Zeitschrift erfolgen.

Für die Anmeldescheine wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. eine neue Form vorgesehen. An Stelle des bisherigen Querformats sollen die Anmeldescheine ein Hochformat erhalten, das ihre Beschriftung in der üblichen Schreibmaschine ermöglicht.

Bei einer etwa erforderlichen Beschaffung von Anmeldescheinen empfiehlt es sich, sie nur in solchem Umfange zu bestellen, daß deren Bedarf bis längstens Ende September dieses Jahres gedeckt wird.

Zurzeit von einzelnen Druckfirmen herausgegebene Angebote über die neuen amtlichen statistischen Anmeldescheine eilen den Tatsachen voraus, da die neue Form sowie ihr abgeänderter Inhalt vom Reichsrat noch nicht genehmigt ist. Dieser wird sich voraussichtlich erst im kommenden Monat mit dem Entwurf des Statistischen Reichsamts für die neuen Anmeldescheine beschäftigen. (1941)

Zollbehandlung von deutschen Natural-Reparationslieferungen für den Aufbau der befreiten Gebiete in Frankreich.

Gemäß einem Erlaß vom 24. Mai 1928 ist die Gewährung der Zollvergünstigungen nach Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1928 für deutsche Naturallieferungen auf Reparationskonto abhängig von der Beibringung von Bescheinigungen der Behörden der befreiten Gebiete, in welchen bestätigt wird, daß die eingeführten Waren Natural-Reparationslieferungen sind und daß die Einfuhr unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungsstellen für die befreiten Gebiete erfolgt.

Die Ankunft der Waren am Bestimmungsort wird durch einen Passierschein sichergestellt, auf dem für den Fall, daß die für die Anmeldung vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden, die Zahlung des doppelten Zolles garantiert wird. Dieser Schein muß an die Ausgabestelle zusammen mit einem von den örtlichen Dienststellen der befreiten Gebiete ausgestellten Ablade-Zertifikat zurückgesandt werden. („Journal Officiel".) (1993)

Verzicht Haitis auf die Repressalienklausel.

Nach erneuten Schritten bei der Regierung der Republik Haiti hat diese die formelle Verzichterklärung betreffend den § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages unter dem 9. Mai abgegeben. (1925)

Ausland.

Irischer Freistaat. **Branntweinvergällung.** Die irischen Vorschriften unterscheiden die folgenden vier Arten von vergälltem Weingeist:

1. Industrial methylated spirit,
2. Mineralised methylated spirit,
3. Power methylated spirit,
4. Besonders vergällter Weingeist.

Für die zu 1. und 2. genannten Arten darf zur Denaturierung nur einfacher, im Freistaat hergestellter Weingeist von nicht weniger als 50% Stärke (over proof), ungesüßter ausländischer Weingeist von entsprechender Stärke oder Rum von einer Stärke von nicht weniger als 20% verwendet werden. Die gleichen Arten von Weingeist können für Weingeist für Betriebszwecke (Punkt 3) Verwendung finden, jedoch darf in diesem Falle die Stärke nicht weniger als 66% (over proof) betragen, gleichviel ob es sich um ein irisches oder ausländisches Erzeugnis oder um Rum handelt. Für besonders vergällten Weingeist (Punkt 4) darf nur einfacher, im Irischen Freistaat hergestellter Weingeist bzw. ungesüßter ausländischer Weingeist von nicht weniger als 50% (over proof) Stärke verwendet werden.

Industrial methylated spirit besteht aus 95% Weingeist und 5% Holzteeröl.

Mineralised methylated spirit besteht aus einer Mischung von 90% Weingeist, 9½% Holzteeröl und ½% Rohpyridin. Dieser Mischung sind ³/₈% amtlich zugelassenes Petroleum und nicht weniger als 0,025 Unzen Anilinfarbe für je 100 Gallonen hinzuzufügen. So vergällter Weingeist ist für den Kleinverkauf bestimmt. Er wird unter amtlicher

Digitized by Google

Ueberwachung hergestellt. Er kann ohne besondere vorherige Genehmigung der Finanzkommissare gekauft und verwendet werden. Eine Ueberwachung der Verwendung findet nicht statt.

Power methylated spirit, der für Antriebszwecke bestimmt ist, wird durch Hinzufügung von 2½% Holzteeröl, ½% Rohpyridin und 5% Benzol denaturiert. Auf 100 Gallonen dieser Mischung sind ¾ Unze Eosin und ¼ Unze „Spirit Red 3" Farbe zuzusetzen. Vor der Verwendung sind außerdem nicht weniger als 25% denaturierter Aether, Benzin, Benzol oder irgendeine andere hierfür zugelassene Substanz hinzuzufügen. Dieser Weingeist darf ohne amtliche Ueberwachung verkauft und verwendet werden.

Für den für gewerbliche Zwecke bestimmten „besonders denaturierten Weingeist" sind keine besonderen Denaturierungsmittel vorgeschrieben. In der Regel werden Materialien benutzt, die in dem betreffenden Fabrikationsprozeß an sich Verwendung finden. Es können aber auch andere Mittel gewählt werden.

Denaturierter Weingeist darf bestimmungsgemäß nicht zur Herstellung, Zusammensetzung oder Zubereitung irgendeines Artikels benutzt werden, der ganz oder teilweise als ein Getränk oder innerliche Medizin verwendet werden kann. Für die Herstellung von Parfümerien darf im Irischen Freistaat nur versteuerter, also nicht denaturierter Weingeist verwendet werden. Die Einfuhr von Parfümerien, die vergällten Weingeist enthalten, aus dem Auslande in den Irischen Freistaat ist verboten. (1955)

Frankreich. **Zolltarifentscheidungen** („Bulletin Douanier" Nr. 566 und 567). Nachstehende Erzeugnisse werden nach den angegebenen Positionen verzollt:

Glycerincarbonat — Pos. 0381 (Organisch-synthetische chemische Erzeugnisse, n. b. g.).

Dekalin (Dekahydronaphthalin) — Pos. 0381.

Terpentinölrückstände — Pos. 116 (Terpentinöl).

Antimonnatriumfluorid — Pos. 0381 (Chemische Produkte, n. b. g.).

Rohes und kristallisiertes Isatin — Pos. 0381 (Organisch-synthetische chemische Produkte, n. b. g.). (1988)

Hafenabgaben. Durch Dekret werden für den Hafen von Landerneau folgende Gebühren festgesetzt:

3 frs. je t oder eines Teiles davon für Güter, soweit sie nicht für Brest bestimmt sind oder daher stammen.

1 fr. je t oder eines Teiles davon für Güter, die für Brest bestimmt sind oder daher stammen.

Befreit von diesen Gebühren sind unter anderem alle für den Staat bestimmten Güter. („J. Off.") (1939)

Dänemark. **Hafengebühren.** Nach einer Mitteilung in „Børsen" wird der augenblicklich für den Hafen von Kopenhagen gültige Gebührentarif, der Ende Juni außer Kraft tritt, auf weitere zwei Jahre in unveränderter Form beibehalten bleiben; nur einige weniger wichtige Gütergebühren sollen eine Aenderung erfahren. (1922)

Schweden. **Explosivstoffverordnung.** In „Svensk Författningssamling" Nr. 139 ist eine Verordnung über den Verkehr mit Explosivstoffen veröffentlicht, die am 1. Juli 1928 in Kraft treten soll.

Die Verordnung enthält Bestimmungen:

1. Allgemeiner Art. (Begriffsbestimmung, Einteilung in 2 Klassen, deren einzelne Vertreter namentlich angeführt werden; Prüfungsbestimmungen. Celluloid. Nicht unter diese Bestimmungen fallen; z. B. gewisse Feuerwerkskörper.)

2. Ueber die Herstellung. (Zwei Klassen.)

3. Ueber die Verpackung.

4. Ueber Besitz und Aufbewahrung. (Fabriksniederlagen, zufällige Lager; Lager, für die eine Erlaubnis nicht eingeholt zu werden braucht.)

5. Ueber den Handel.

6. Ueber den Transport. (Allgemeine Bestimmungen. Transport zu Lande: a) nicht mit der Eisenbahn; b) mit der Eisenbahn, Transport zu Wasser.)

7. Ueber die Einfuhr.

8. Ueber die Verantwortlichkeit und dergleichen. (1927)

Zolltarifänderungen. In „Svensk Författningssamling" Nr. 140 werden nachstehende Zolltarifänderungen veröffentlicht, die am 1. Juli 1928 in Kraft treten:

Pos.		Zollsatz in Kronen je 100 kg
1135	Phosphorsäure, Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat; Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) sowie für die Erzanreicherung bestimmte Flotationsmittel, die Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) enthalten	1,50
1145	Kochsalz (Chlornatrium) aller Art; Chlorkalium, Salmiak (Chlorammonium), Chlorcalcium, Chlorbarium, Bariumoxyd, Bariumsuperoxyd, Barythydrat, Chlormagnesium und Aluminiumchlorid; ferner Brom, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium sowie Jod, Jodkalium, Jodnatrium und Jodammonium .	frei
1176	Benzolöle (Steinkohlenbenzin), Carbolsäure, Kresol, Naphthalin, Kreosotöl, Carbolineum und andere ähnliche Steinkohlenteerdestillationsprodukte; ferner Carbolkalk sowie Tetrahydronaphthalin und andere Hydrierungsprodukte des Naphthalin	frei
1228	Kalkstickstoff	frei

(1940)

Norwegen. **Betäubungsmittelkontrolle.** Ein in „Norsk Lovtidende" am 1. Juni veröffentlichtes Gesetz enthält Bestimmungen über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. (1921)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 8 und 9).

„Ritzma Brillantine", bestehend aus gelbem Paraffinum liquidum und wenig ätherischem Oel, ist nach „Oele 1. f." abzufertigen.

„Mandel-Konzentrat", bestehend aus Benzaldehyd, ist nach „Oele 2. c." abzufertigen.

„Arbor Bands", bestehend aus Schmirgelleinwand; abzufertigen nach „Tücher I. d."

Lederfarbe, genannt „Wilbra", bestehend aus Aceton, Cyclohexanolformiat, Lithopone, Teerfarbstoff und synthetische aromatische Verbindungen (welch letztere Oele und Harze ersetzen sollen), ist nach „Branntwein 5" abzufertigen. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf ein Gesuch hin, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wurde.

Ein Haarerneuerungsmittel, genannt „Van Ess Liquid Scalp Massage", eine gefärbte und parfümierte Flüssigkeit, die aus ca. 80% Wasser und ca. 20% Petroleumdestillat besteht, worin sich außer unbedeutenden Mengen Branntwein noch Stoffe mit auflösender und antibakterieller Wirkung fanden; das Präparat ist unter die „Wohlriechenden Wässer b." aufgenommen worden.

„Crane-Cement", ein Dichtungsmittel für Gasrohre, bestehend aus ca. 40% siccativhaltigem, verkochtem Leinöl, in dem natürlicher quarzhaltiger Graphit und ein pulverisiertes talkspathaltiges Mineral (in Amerika häufig Asbest genannt) verrieben ist, fällt unter die letzte Position des Tarifs.

„Joudal M", ein Packungsmaterial, bestehend aus ca. 46% unreinem Graphit, das in fetthaltigem Paraffinwachs verrieben ist, fällt unter die letzte Position des Tarifs.

„Centralit I", ein Stabilisator für Nitrocellulose, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß die Ware bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden kann.

„Durchspülöl K. für Kunstseide" und „Kunstseidenpräparation H", Präparate für die Kunstseidenfabrikation, sind nach „Oele 1b" abzufertigen. Die Waren enthalten geringe Mengen Wasser und 5,5 bzw. 4,9% Asche (Alkalien und Schwefelverbindungen) und bestehen aus den Ammonium- und Alkalisalzen eines sulfurierten Oeles sowie aus Neutralöl; sie müssen zu den Türkischrotölen gerechnet werden. Unter diesem Namen, der ursprünglich nur für Sulforesinatverbindungen galt, werden jetzt auch Sulfoverbindungen aus Leinöl, Kokosöl, Olivenöl, Rüböl, Tran usw. verstanden.

Eine bastähnliche Ware mit Seidenglanz, die sich wie eine aus Viscose hergestellte Kunstmasse verhält, ist unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden.

Digitized by Google

„Baykanolfarbe", bestehend aus braunem Ocker, Teerfarbstoff, Eiweißspaltprodukten und Wasser, ist nach „Farben 9" zu verzollen. (1768)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Stand der Zolltarifrevision.** Wir entnehmen den „Wiad. Przem. Chem.":

Die Arbeiten über den neuen Zolltarif machen gute Fortschritte. Ende Mai erschien das zweite Heft mit den Unterlagen zum neuen Zolltarif, und zwar der Entwurf der Zollnomenklatur. Dieser Entwurf sieht insgesamt 1296 Positionen vor. Die chemische Gruppe umfaßt mehr als 200 Positionen und unter Berücksichtigung der in anderen Tarifgruppen aufgeführten Artikel der chemischen Industrie mehr als 300 Positionen. Die chemische Tarifkommission ist bereits seit einigen Monaten mit den Arbeiten über die Festsetzung der Zollsätze beschäftigt. (1954)

Ungarn. **Umsatzsteuerpauschalierung für Zündhölzer.** Gemäß Verordnung Nr. 39 800/1928 des Finanzministers (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 9. 6. 1928) ist für folgende Zündholzsorten die Umsatzsteuer pauschaliert worden:

1. Zündhölzer, paraffiniert oder schwefelhaltig: paraffinierte Zündhölzer, Sicherheitshölzer (schwedische Sicherheitshölzer), Salonhölzer, Schwefelhölzer.

2. Andere Zündholzarten: Wachszündhölzer (Wachskerzchen) und Sturmzündhölzer.

Bei der Einfuhr der angeführten Zündholzsorten ist der Transport bis zum Verbraucher umsatzsteuerfrei; bei der Verzollung wird ebenfalls keine Umsatzsteuer erhoben.

Der Schlüssel für die Pauschalsätze beträgt für im Inland erzeugte Ware 5,5%, für eingeführte Ware 7%.

Die Verordnung findet auf eingeführte Ware Anwendung, wenn die Zollbehandlung nach dem 1. Juli 1928 erfolgt. (1949)

Lettland. **Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten.** Durch Verordnung Nr. 194 („Vald. Vestn.", Nr. 133) wird das auf S. 465 und S. 492 der „Chem. Ind." erwähnte Verzeichnis der Spezialitäten, die nach Pos. 113 des lettländischen Tarifs verzollt werden, ergänzt. (1969)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 192 („Vald. Vestn.", Nr. 133) sind folgende Erzeugnisse für technische Zwecke nach Pos. 112, 9b zu verzollen:

„Vulkacit" (I. G. Farbenindustrie A.-G.), Titanweiß. (1968)

Finnland. **Futter- und Düngemittelkontrolle.** Die finnische Regierung hat eine Gesetzesvorlage, betreffend Herstellung, Handel und Einfuhr von Futter- und Düngemitteln, ausgearbeitet, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Jeder, welcher zwecks Verkauf Futtermittel oder Düngemittel oder Mischungen solcher herstellt, oder in das Land einführt, ist verpflichtet, spätestens einen Monat, ehe die Herstellung beginnt, oder ehe die eingeführte Ware in den Verkehr gebracht wird, bei der landbrukstyrelsen (landw. Verwaltung) Anzeige über die Benennung und Beschaffenheit des betreffenden Futter- oder Düngemittels zu machen, welche er herzustellen oder einzuführen wünscht.

Kraftfuttermischungen dürfen in das Land nur mit Erlaubnis der landwirtschaftlichen Verwaltung eingeführt werden. Im eigenen Lande dürfen solche zum Verkaufe nur unter Kontrolle hergestellt werden.

Die landwirtschaftliche Verwaltung ist berechtigt, die Herstellung, den Handel und die Einfuhr von Futter- und Düngemitteln, sowie von Mischungen solcher und von Rohstoffen, bestimmt zur Herstellung vorgenannter Waren, zu verbieten, falls eine sachkundige Untersuchung ergibt, daß diese nicht den durch Verordnung bestimmten Qualitätsbedingungen entsprechen oder schädlich sind. („I. u. H.") (1924)

Rumänien. **Stand der Zolltarifrevision.** Die Obere Zollkommission hat ihre Arbeiten beendet. Die Zollsonderkommission, welche die Ergebnisse der Revisionsarbeiten zu überprüfen hat, beginnt, nach der bereits erledigten Ueberprüfung der ersten zwei Teile des Tarifs, nunmehr mit dem dritten Teil (Mineralien). (1912)

Bulgarien. **Zollbefreiungen.** Lt. „Darjawen Westnik" werden folgende Waren für den Bedarf des Kriegsministeriums vom Zoll, Steuern usw. befreit: Mineralöle, Benzin, Carbid. (1967)

Aufgehobene Zollbefreiungen. Wie auf S. 39 der „Chem. Ind." mitgeteilt worden war, hatte das bulgarische Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit die zollfreie Einfuhr verschiedener Rohstoffe und Halbfabrikate für bestimmte Betriebe und bestimmte Zwecke verfügt. Nach einer Bekanntmachung im „Darjawen Westnik" vom 8. Juni 1928 wird die Zollfreiheit für folgende Produkte aufgehoben: Wasserglas, Kunstseide (sämtliche Zweige der Industrie); Garn von Nr. 50 aufwärts, aus Wolle und Kunstseide bestehend (Tuchfabriken); Sprengkapseln (Zement- und Kalkfabriken). (1966)

Jugoslawien. **Zolltarifentscheidung.** Lt. Verordnung vom 30. Mai 1928, veröffentlicht in „Službene Novine" vom 5. Juni 1928, werden Zündkerzen für Explosionsmotoren nach Pos. 666 des jugoslawischen Einfuhrzolltarifs verzollt. (1979)

Griechenland. **Ablehnung des Handesvertrags mit Sowjet-Rußland.** Die griechische Kammer hat den Gesetzentwurf auf Ratifizierung des Zollabkommens mit Sowjet-Rußland abgelehnt. Das Abkommen war am 23. Juni 1926 unterzeichnet worden und sah die Meistbegünstigung für eine Reihe Waren vor. (1956)

Ver. St. von Nordamerika. **Rechtsgültigkeit des Urteils, betr. das Einfuhrverbot für synthetisches Phenolharz.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, wurde seitens der Importeure von synthetischem Phenolharz die Zuständigkeit des United States Court of Customs Appeals, das in dieser Angelegenheit die Berufung gegen die Entscheidung der United States Tariff Commission verworfen hatte (vgl. „Chem. Ind.", 1928, S. 440) bestritten. Zur Begründung wurde angeführt, daß dieser, gemäß Art. III, Sektion 1 der Verfassung eingesetzte Gerichtshof sich mit der Berufung, betr. das Einfuhrverbot für synthetische Phenolharze, nicht zu befassen habe, da es sich nicht um einen „Fall" („case") oder eine „Kontroverse" („Controversy") im Sinne des Artikels III, Sektion 2 der Verfassung handele.

Das United States Court of Customs Appeals, das über seine Zuständigkeit in dieser Frage selbst zu befinden hatte, entschied, daß es zwar ein niederer Gerichtshof im Sinne der Verfassung der Vereinigten Staaten sei; es handele sich bei der vorliegenden Berufung aber um einen „Fall" bzw. eine „Kontroverse" im Sinne des Artikels III, Sektion 2 der Verfassung. Die Entscheidung dieses Gerichtshofes betr. die Berufung gegen das Einfuhrverbot für synthetische Phenolharze müsse daher als rechtskräftig angesehen werden. (1991)

Bericht der Tariff Commission über die Produktionskosten für Schlämmkreide und gefällte Kreide. Nach dem von der Tariff Commission herausgegebenen vorläufigen Berichte, der vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegeben wird, wurde der Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Schlämmkreide am 18. Februar 1927 von der Taintor Company, New York, gestellt; die Untersuchungen, in die gefällte Kreide einbezogen wurde, begannen am 26. Mai 1927.

Die amerikanischen Produktionskosten wurden von fünf Firmen, die Schlämmkreide zum Verkauf herstellen, für das Jahr 1926 ermittelt; die Produzenten, die Schlämmkreide für ihren eigenen Bedarf herstellen, sind nicht berücksichtigt worden. Als Hauptkonkurrent wurde Belgien festgestellt; Angaben über die Produktionskosten wurden von zwei von insgesamt vier belgischen Produzenten für das erste Halbjahr 1927 erhalten.

Die belgischen Produktionskosten wurden zu 28,42% der amerikanischen berechnet.

Die Einfuhr von Schlämmkreide betrug im Jahre 1926 62 707 306 lbs., die Ausfuhr war verhältnismäßig gering. Der scheinbare Verbrauch betrug 251 Millionen lbs. Die Einfuhr entsprach 25% des scheinbaren Verbrauchs, 33% der amerikanischen Gesamtproduktion und 56% der Produktion zum Verkauf.

Während die belgischen Produzenten einheimische Kreide verarbeiten, beziehen die amerikanischen Produzenten die Kreide aus dem Auslande, wodurch sich die Rohstoffe für die Amerikaner infolge der Fracht bedeutend erhöhen.

Der Vergleich der amerikanischen und belgischen Produktionskosten ergibt, daß der Unterschied auch durch eine 50prozentige Zollerhöhung noch nicht ausgeglichen wird. Nach dem Tarifgesetz tritt dann die Unterabteilung b der Sektion 315, Titel III, in Kraft, nach der bei der Berechnung des Wertzolles der amerikanische Verkaufspreis an Stelle des ausländischen Marktwertes zugrundezulegen ist, wenn der Unterschied der in- und ausländischen Produktionskosten durch eine 50prozentige Zollerhöhung noch nicht ausgeglichen wird.

Digitized by Google

Für gefällte Kreide ermittelte die Kommission die Produktionskosten von den beiden amerikanischen Produzenten und dem führenden Produzenten in England, dem wichtigsten Konkurrenzlande. Die Produktionskosten waren in ihrer Gesamtheit für beide Länder gleich. (1987)

Besteuerung alkoholischer Parfümerien. Wie in den „Treasury Decisions" bekanntgegeben wird, erhob die Firma Roger & Gallet (NewYork) gegen die Erhebung einer Steuer von 1,10 $ per Gallone eines alkoholischen Parfüms, das nach Pos. 62 verzollt worden war, Einspruch, ohne jedoch diesen Einspruch zu begründen. Das „U. S. Customs Court" erkannte den Einspruch nicht als berechtigt an. (1989)

Zolltarifentscheidungen. Eine Ferrolegierung, als Ferromangan deklariert, wurde mit 1⅞ c. je lb. Mangangehalt zuzüglich 15% v. W. als Manganosilicium verzollt. Hiergegen, sowie gegen die Entscheidung des United States Customs Court, das die Ware als eine mit 25% v. W. zollpflichtige Legierung zur Herstellung von Stahl bezeichnete, wurde Einspruch erhoben. Dem Einspruch wurde seitens des United States Court of Customs Appeals stattgegeben. Das Produkt unterliegt einem Zoll von 1⅞ c. je lb. Mangangehalt als Ferromangan.

Stearinpech, aus Baumwollrückständen gewonnen, wurde nach Pos. 1459 mit 20% v. W. verzollt. Gegen diese Eintarifierung wurde seitens des Importeurs Protest eingelegt und Verzollung nach Pos. 1457 oder Pos. 1459 mit 10% v. W. verlangt. Das Produkt wurde als Abfall in die Pos. 1457 mit 10% v. W. verwiesen.

Ein Produkt wurde vom Zollabschätzer als Graphitstaub nach Pos. 213 mit 20% v. W. verzollt. Der Einspruch des Importeurs, der die Ware als amorphen Graphit nach der gleichen Position mit nur 10% v. W. verzollt wissen wollte, wurde abgewiesen.

Bezüglich der Eintarifierung von Quillayarindenpulver erwuchsen Zweifel darüber, ob das Produkt als veredeltes Erzeugnis nach Pos. 34 oder als nichtveredeltes Erzeugnis nach Pos. 1567 zu tarifieren habe. Nach Pos. 34 tarifieren Drogen, die einen im Mahlen, Schneiden, Zerreiben usw. bestehenden Veredelungsprozeß durchgemacht haben, soweit diese Verarbeitung nicht für die Verpackung bzw. den Versand oder die Haltbarkeit der Ware unerläßlich ist. Nach Pos. 1567 tarifieren die gleichen Drogen in nicht veredeltem Zustande, einschließlich derjenigen, für deren Verpackung, Haltbarkeit usw. das vorangegangene Mahlen, Schneiden, Zerreiben usw. Vorbedingung ist. Da festgestellt werden konnte, daß Quillayarinde auch in rohem, also ungemahlenem, unzerriebenem usw. Zustand zum Versand gelangt, erkannte das United States Court of Customs Appeals den bei dem in Rede stehenden Produkt vorgenommenen, in den Pos. 34 und 1567 vorgesehenen Verarbeitungsprozeß nicht als für den Versand der Ware unerläßlich an; vielmehr wurde die gepulverte Quillayarinde als veredeltes Produkt der Pos. 34 zugewiesen. Damit wurde zugleich die entgegenlautende, frühere Entscheidung des United States Customs Court verworfen.

Eigelb in Pulverform, anders als durch Kochen in den trockenen Zustand übergeführt, wurde nach Pos. 713 als „getrocknetes Eigelb" mit 18 c. per lb. verzollt. Der Einspruch des Importeurs, welcher Verzollung als „Eigelb ... präpariert oder konserviert, n. b. g." nach der gleichen Position mit nur 6 c. per lb. verlangte, wurde durch zwei Instanzen abgewiesen. (1990)

Canada. **Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung.** Wie „Drug Merchandising" (Toronto) berichtet, sind Eucodal und Dicodid auf die Liste der unter die Opium and Narcotic Drug Act fallenden Rauschmittel gesetzt worden. Die Verordnung ist am 12. Juni 1928 in Kraft getreten. (1986)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Zu den auf S. 639 der „Chem. Ind." veröffentlichten Zolltarifänderungen ist noch nachzutragen:

643	Zünder aller Art für Sprengstoffe n. b. g.	kg br.	0,07 $

(1948)

Zolltarifentscheidung. Glucose in Packungen bis zu 30 kg (einschl. innerer Umhüllung) ist nach Pos. 120, in größeren Packungen nach Pos. 120 A zu verzollen. (1932)

Bolivien. **Zollermäßigungen.** Mit Rücksicht auf den Sturz des Zinnpreises hat die Regierung ein Gesetz erlassen, wonach die Einfuhrzölle der für Minenbetriebe notwendigen Gegenstände, die im Zolltarif unter den Positionen 926, 551, 131 und 129 aufgeführt sind (Zündhütchen, Sprengkapseln, Lunten, Zünder, soweit sie nicht für Feuerwaffen bestimmt sind, grobes Pulver, Dynamit, Explosivstoffe im allgemeinen für Bergbau-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, Paraffin und Schmieröle in Form von Pasten, in Blechbüchsen oder anderer roher Form) um 50% des ursprünglichen Zollbetrages ermäßigt worden sind. („I. u. H.") (1957)

Columbien. **Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten.** Laut Meldung des „U. S. Daily" hat die Kommission für pharmazeutische Spezialitäten in Abänderung der Resolutionen 391 vom 3. März 1927 und 417 vom 2. April 1927 durch Resolution 419 von 1928 verfügt, daß der Termin, bis zu welchem Lizenzen für den Verkauf ausländischer Pharmazeutika erworben werden können, vom 1. Juli 1928 auf den 1. Dezember 1928 verschoben wird. Der entsprechende Termin für inländische Präparate ist am 30. April 1928 abgelaufen*).

Präparate angesehener ausländischer Firmen, die durch autorisierte öffentliche oder Privatlaboratorien anerkannt sind, brauchen gemäß Resolution 417 vom 2. April 1927 keiner chemischen Analyse unterzogen zu werden, falls der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten ein Zeugnis darüber vorgelegt wird, daß diese Präparate den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Erzeugerlandes entsprechen. In diesem Falle braucht auf den Etiketten auch nicht die von der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten jeweils festgesetzte Lizenznummer angegeben zu werden, sondern es genügt, wenn diese Nummer in den Konsularfakturen vermerkt ist. (1992)

*) S. „Chem. Ind." 1927, S. 559.

Zolltarifentscheidung. Tromboplatin, ein biologisches Präparat, wird mit 25 Centavos je kg verzollt. („Diario Oficial", Bogota.) (1933)

Angola. **Neuer Zolltarif.** Am 1. Juli 1928 tritt in Angola ein neuer Zolltarif in Kraft (Gesetz Nr. 746). Bei dieser Gelegenheit werden alle Wertzuschläge, der Industriebeitrag, die Stempelgebühr und noch verschiedene andere Abgaben abgeschafft; nur die zollfreien Waren werden auch weiterhin mit ihnen belastet.

Die Zölle werden eingeteilt in solche auf Waren, die 1. durch die Bureaus du Bassin conventionnel du Congo und 2. durch andere eingeführt werden. In jeder dieser beiden Abteilungen wird in gewissen Fällen eine weitere Unterscheidung in Waren aus Portugal und aus anderen Ländern vorgenommen. Wenn eine Unterscheidung nach dem Ursprung der Waren gemacht wird, so werden portugiesische Produkte im allgemeinen halb so hoch belastet wie gleichwertige aus anderen Ländern. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur:

	Portugal	Andere Länder
7. Mineralwässer, n. b. g. v. W.	6%	50%

(1926)

Türkei. **Oktroiabgaben in Konstantinopel.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, hat die Präfektur von Konstantinopel eine Liste der revidierten Oktroiabgaben in Konstantinopel herausgegeben. Die neuen Sätze sind am 1. Juni in Kraft getreten. (1982)

Hongkong. **Abänderung des Rauschmittelgesetzes.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist das bisherige Rauschmittelgesetz (Dangerous Drugs Ordinance, 1928) in einigen Punkten abgeändert worden, um es in Uebereinstimmung mit der Genfer Konvention zu bringen. Die Neuregelung betrifft die Begriffe „Rauschmittel", „Einfuhr" und „Ausfuhr", die Liste der dem Gesetz unterliegenden Rauschmittel (einschließlich Cocablätter), die Lizenzen und Einfuhrzertifikate. (1983)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Bekanntmachung in der „New Zealand Gazette" sind folgende Erzeugnisse in die Pos. 448 eintarifiert (britischer Vorzugstarif: frei; Generaltarif: frei):

Bohröle, enthaltend Oel, emulgierende Agentien und andere Stoffe, die vom Zollminister als Bestandteile dieser Produkte in von ihm festzusetzenden Mengenverhältnissen bestätigt werden:

„Hocut"-Oel;

Emulgierbare Oele, 4% oder mehr freie Fettsäuren enthaltend:

„Raylubric-Oel Nr. 10".

„Wetordry", eine Flüssigkeit, die zusammen mit Poliermaterialien zum Bearbeiten von Metalloberflächen vor dem Lackieren derselben Anwendung findet. (1872)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 18. Juni 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 3B usw. die Station Groschowitz nachgetragen worden. (1943)

Verzeichnis der Tarife.

In nächster Zeit wird das „Verzeichnis der Tarife, an denen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit eigenen Stationen oder im Durchgang beteiligt ist, mit Anhang, enthaltend die Privatbahntarife" in der bisherigen Form nach dem Stande vom 1. Juni 1928 neu herausgegeben. Der Preis wird etwa 3,— M. betragen. Interessenten können das Verzeichnis durch Vermittlung ihrer Güterabfertigung und Stationskassen beziehen. (1944)

Ausnahmetarif 184 für Kaolin zur Gewinnung von Aluminiumvorlegierung.

Mit Gültigkeit vom 18. Juni 1928 ist der Ausnahmetarif 184 für Koalin, geschlämmt, zur Gewinnung von Aluminiumvorlegierung bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Mai 1929, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht die Frachtberechnung nach den Frachtsätzen der Klassen G und G 10 in der Verkehrsbeziehung von Schnaittenbach nach Horrem vor. (1945)

Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif.

Nach einer Mitteilung der Reichsbahndirektion Königsberg i. Pr. hat im Mai 1928 in der Krim die 6. Verbandskonferenz des deutsch-litauisch-russischen Eisenbahnverbandes stattgefunden. Auf Grund der Beschlüsse dieser Konferenz ist am 1. Juni 1928 der deutsch- und litauisch-sowjetische Gütertarif neu herausgegeben worden. Der Tarif ist am 1. Juni 1928 in Kraft getreten. Er bringt eine Reihe wesentlicher Verbesserungen. Es sind 30 neue Güter in den Tarif aufgenommen, so daß das Güterverzeichnis jetzt 200 Tarifnummern enthält. Die Frachttabellen sind ebenfalls neu bearbeitet worden, auch sind die Vorschriften für die Frachtberechnung in den Tarif aufgenommen worden, so daß eine genaue Vorausberechnung der zu erhebenden Fracht ermöglicht wird. Ferner sind die Sätze für die estnischen Durchgangsstrecken und für eine weitere litauische Durchgangsstrecke aufgenommen worden. Auch die Anzahl der sowjetischen Tarifstationen ist sehr erheblich vermehrt worden. Endlich sind Erleichterungen für den Verkehr mit den im Tarif nicht enthaltenen sowjetischen Stationen geschaffen, so daß jetzt der Eisenbahngüterverkehr mit jeder sowjetischen Station durchführbar ist. Eine Reihe weiterer Verbesserungen, die ebenfalls bereits von der Konferenz beschlossen sind, werden nach der Bestätigung der Beschlüsse im Nachtragswege durchgeführt werden. (1946)

Frachtbriefformulare.

Auf die Einführung neuer Frachtbriefformulare am 1. Oktober 1928 war bereits hingewiesen worden (vgl. „Chem. Ind." Nr. 24 vom 16. 6. 28, S. 664). Inzwischen ist vom Reichsverkehrsminister bereits verfügt worden, daß die Aufbrauchsfrist für die derzeitig gültigen Frachtbriefformulare auf den 31. Dezember 1928 festgesetzt ist. (1981)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Der Handel mit pharmazeutischen Produkten.** Wie „Commerce Reports" berichten, fanden pharmazeutische Chemikalien im ersten Vierteljahr 1928 bei im allgemeinen recht festen Preisen guten Absatz. Zwei Auktionen wurden abgehalten. In der Januar-Auktion wurden nur kleine Abschlüsse erzielt, doch war das Geschäft infolge der günstigen Angebote in finanzieller Beziehung besser als gewöhnlich. Die März-Auktion war nur mäßig beschickt, die Nachfrage war aber lebhafter als im Januar. (1923)

Ungünstige Aussichten der Campherkulturen im Britischen Reich. Einem Berichte des „Perf. and Ess. Oil Record" zufolge teilt das Imperial Institute in seinem Jahresberichte für 1927 mit, daß das Institut der Frage der Gewinnung von natürlichem Campher im Britischen Reiche besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe. Nach sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Berichte über die allgemeine Campherlage, die Versuchskulturen im Britischen Reiche und die Konkurrenz des synthetischen Camphers wäre das Institut zu dem Schluß gekommen, die Anlegung von Campherkulturen für technische Zwecke gegenwärtig in keinem Teile des Britischen Reiches zu empfehlen. (1490)

Frankreich. **Keine Verpachtung des Zündholzmonopols.** Die Verhandlungen der französischen Staatsregierung mit dem Schwedentrust wegen Abschlusses der Verpachtung des französischen Zündholzstaatsmonopols an den Schwedentrust sind, wie „Köln. Ztg." schreibt, als gescheitert anzusehen. Zwar hat der Schwedentrust eine Kaution von 80 Millionen Dollar gestellt bzw. der französischen Staatsregierung in dieser Höhe zu außerordentlich günstigen Bedingungen eine Anleihe besorgt, die 10 Jahre läuft. Trotzdem hat die französische Staatsregierung dem Schwedentrust gegenüber die erhofften Bedingungen nicht erfüllt, sondern läßt das Staatsmonopol fortbestehen, da es lediglich an eine private Gesellschaft verpachtet worden ist, der von französischer Seite die Gesellschaft France-Afrique nahesteht, in der Loucheur die Mehrheit besitzt. An dieser Gesellschaft wird der Schwedentrust lediglich mit 35% beteiligt, während die Preisregulierung das französische Finanzministerium bzw. die französische Staatsregierung uneingeschränkt für sich behält. (1931)

Die Carbidindustrie. Wie wir einem Berichte der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim.." entnehmen, verteilt sich die französische Carbidindustrie auf drei Gebiete: die Alpen, die Pyrenäen und das gebirgige Mittelfrankreich. Im allgemeinen handelt es sich um Fabriken mit ziemlich geringer Leistungsfähigkeit.

Die wichtigsten produzierenden Fabriken sind die Fabriken in Arlod und Bellegarde im Departement Ain, die Fabriken in Avrieux, Saint Julien-Montricher, Notre-Dame de Briançon, Glandon und Bozel im Departement Savoyen, die Fabrik in Giffre im Departement Obersavoyen, die Fabrik in Serres im Departement Hautes-Alpes, die Fabriken in Livet, Séchilienne, Rioupéroux, Clavaux und Brignoud im Departement Isère, die Fabrik in Allassac im Departement Corrèze, die Fabrik in Plan du Var im Departement Alpes-Maritimes, die Fabriken in Marignac und Boussens im Departement Haute-Garonne, die Fabrik in Lannemezan im Departement Hautes-Pyrénées und die Fabrik in Castelet im Departement Ariège.

Der Verbrauch von Carbid (das zu diesem Zwecke in Acetylen übergeführt wird) zum autogenen Schweißen betrug in Frankreich im Jahre 1912 etwa 5000 t und im Jahre 1926 50 000 t. Der Verbrauch entsprach im Jahre 1926 12,5 Millionen cbm Acetylen.

Die französische Carbidproduktion betrug im Jahre 1926 125 000 t gegenüber 31 000 t im Jahre 1912. (1616)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Aus dem 1927er Jahresbericht der Koninklijke Stearine-Kaarsenfabriek Gouda veröffentlicht „Chemie en Industrie" folgende Mitteilungen:

Im allgemeinen ist der Geschäftsgang im Jahre 1927 nicht hinter den Ergebnissen von 1926 zurückgeblieben. Die Konkurrenz ist weiterhin scharf, während die Ausfuhrmöglichkeiten eher vergrößert als vermindert sind. — In den letzten Monaten von 1927 trat ein starker Sturz der Glycerinpreise ein, der bis in das neue Jahr hinein angedauert hat; dabei ist es bis jetzt nicht möglich gewesen, durch eine entsprechende Erhöhung der Stearin- und Oleinnotierungen dafür einen Ausgleich zu schaffen. Wenn dieses Mißverhältnis zwischen Stearin- und Oleinpreisen einerseits und dem Glycerinpreise andererseits noch lange bestehen bleibt, werden nachteilige Folgen für das Jahr 1928 zu erwarten sein. — Der Umsatz an Teerspritzmitteln ist, verglichen mit 1926, der gleiche geblieben; die Präparate zur Wegeverbesserung fanden bedeutend besseren Absatz. (1435)

Ungarn. **Kampf um das Zündholzmonopol.** Die „Frankf. Ztg." schreibt: „Schon seit vielen Jahren hat keine Regierungsvorlage die politischen Kreise in eine derartige Aufregung versetzt, als dies jetzt durch die offiziell in einer Konferenz der Regierungspartei in überraschender Weise erfolgte Ankündigung der Vorlage über das sogenannte Zündholzmonopol der Fall ist, welches dem schwedisch-amerikanischen Zündholztrust auf die Dauer von 50 Jahren übertragen werden soll. Die Opposition bezeichnet den mit dem schwedisch-amerikanischen Trust abzuschließenden Vertrag als eine Auslieferung der Gesamtbevölkerung an fremde Interessen und kündigt den äußersten Widerstand an, welcher auch vor der technischen Obstruktion nicht zurückschrecken will, um die Annahme der Vorlage, welche im Sinne des zwischen der Regierung und dem Trust zustande gekommenen Vorvertrages bis 15. Juli erledigt sein muß, zu verhindern. Es ist

Digitized by Google

jedoch anzunehmen, daß die Regierung die Vorlage durchbringt.

Als Gegenleistung stellt der Trust der Regierung eine Anleihe von 36 Millionen Dollar gleich 300 Millionen Pengö zu einem Kurse von 92 bei einer 5½%igen Verzinsung zur Verfügung. Die Regierung betont, daß sie sich einen entscheidenden Einfluß auf die Preisbestimmung vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt hat sie jedoch nicht behindert, dem Trust für die ersten zweieinhalb Jahre eine 25 bzw. 50%ige Erhöhung der Zündholzpreise zuzubilligen und die weitere Preisbestimmung von der wirtschaftlichen Gestaltung nach Ablauf des erwähnten Termins abhängig zu machen. Der Vertrag ist auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, kann aber nach Ablauf von 10 Jahren auf 25 Jahre gekündigt werden, so daß er praktisch nur 35 Jahre in Kraft zu bleiben braucht." (1630)

Sowjet-Rußland. **Exportpropaganda.** Infolge starker Verringerung der Getreideausfuhr sah sich die Regierung der UdSSR. gezwungen, in erhöhtem Maße andere Waren, die vom Ernteergebnis unabhängig sind, zur Ausfuhr zu bringen. In mehreren Erlassen an die Regierungen der Bundesrepubliken ist darauf hingewiesen worden, daß alle nur denkbaren Anstrengungen darauf zu richten wären, möglichst viele Waren zum Export bereitzustellen. Die Regierungen der Bundesrepubliken, deren untergeordnete Stellen, ebenso die Wirtschaftsverbände, sind angewiesen worden, die Exportwaren in guter Qualität und zu billigen Preisen zu liefern, während die Außenhandelsstellen für die Unterbringung von Aufträgen im Auslande zu sorgen hatten. Auch vermittels der Presse wird eine starke Propaganda für den Warenexport getrieben.

In einem Erlaß vom 26. Mai nimmt das Handelskommissariat erneut zu den Exportfragen Stellung und weist die untergeordneten Stellen an, nichts außer acht zu lassen, was der Steigerung der Ausfuhr dienlich sein könnte. U. a. wird auf die Notwendigkeit der Subsidierung derjenigen Unternehmungen hingewiesen, die für die Intensivierung der Ausfuhr arbeiten. (1977)

Der Bedarf an Superphosphat. Die Anwendung künstlicher Düngemittel in der UdSSR. war bisher gering. Im Jahre 1927 wurden 110 000 t gegen 300 000 t im früheren Rußland (1913) verbraucht.

Die Erniedrigung der Preise und andere Regierungsmaßnahmen haben die Nachfrage neuerdings stark erhöht. Besonders viel wird Superphosphat verlangt. Für die Frühjahrsbestellung wurden 160 000 t benötigt, welche jedoch nicht ausschließlich von der inländischen Industrie geliefert werden konnten. Das Landwirtschaftskommissariat beantragte die Freigabe der Einfuhr von Superphosphat, die auch in gewissen Grenzen gestattet wurde. Es standen im ganzen schließlich für die Frühjahrsbestellung 150 000 t zur Verfügung (davon 90 000 t inländischer Produktion).

Der Bedarf an Superphosphatmehl für die Winterdüngung wird auf 5500 t geschätzt.

Künstliche Düngemittel werden an die Bevölkerung unter Gewährung eines zweijährigen Kredits abgegeben, für welchen Zweck von der Landwirtschaftsbank 4 Millionen Rubel zur Verfügung gestellt worden sind. (1937)

Geplante Produktion von Flotationsmitteln. Bisher wurde Fichtennadelöl zur Erzflotation ausschließlich aus dem Auslande eingeführt.

Vor kurzem sind jedoch, angeblich mit Erfolg, Versuche auf diesem Gebiet in der Terpentinfabrik „Wachtan" ausgeführt worden. Das im Laboratoriumsmaßstabe gewonnene Fichtennadelöl zur Flotation soll den ausländischen Produkten sehr ähneln, in einigen Eigenschaften sogar überlegen sein.

Gegenwärtig beschäftigen sich wissenschaftliche Laboratorien mit der Frage. (1936)

Erhöhung der Gestehungskosten für Sodaprodukte. Nach Angaben der „Glawchim" sind bei fast allen wichtigeren Schwerchemikalienproduzenten die Gestehungskosten für calcinierte Soda und Aetznatron in die Höhe gegangen. So erhöhten sich die Selbstkosten z. B. beim Beresnikowsker Werk des „Ssewerochim" für calc. Soda von 39,76 Rubel auf 41,58 Rubel je t, für Aetznatron von 112,19 Rubel auf 116,10 Rubel je t.

Als Ursachen werden angegeben: Verteuerung der Rohstoffe, Heizmaterialien usw.; Nichterfüllung des Industrieplanes; der häufige Wechsel der technischen Werkleiter, wodurch der kontinuierliche Gang der Arbeiten sehr litt. (1938)

Bulgarien. **Langsame Zunahme der Rosenkultur.** Zu dem Bericht über die Industrie der ätherischen Oele in Bulgarien auf S. 83 der „Chem. Ind." bringen wir folgende Ergänzungen nach einer Meldung der „I. u. H." Die Krise, unter der die bulgarische Rosenkultur in den letzten Jahren zu leiden hatte, scheint nach den vorliegenden Anzeichen im Rückgang begriffen. Vor dem Kriege wurden im Jahre 1911 7665 ha mit Rosen angepflanzt. Der jährliche Durchschnittsertrag an Rosenöl vor dem Kriege betrug 3000 bis 4000 kg, die überwiegend für die Ausfuhr — vor allem auch heute noch nach Frankreich — bestimmt waren. Nach dem Kriege ging der Rosenanbau in Bulgarien — meist zugunsten des Tabakanbaus — zurück und erreichte im Jahre 1923 mit einer Anbaufläche von 4561 ha seinen niedrigsten Stand. Von da ab ist eine langsame Zunahme des Rosenanbaus festzustellen. Es wurden angepflanzt: im Jahre 1924 4727 ha, 1925 4870 ha, 1926 4901 ha, 1927 5142 ha. Das wieder erwachte Interesse am Rosenanbau dürfte einmal darauf zurückzuführen sein, daß die im Auslande — vor allem an der Riviera — unternommenen Anpflanzungsversuche mit Rosen und Jasmin nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt haben und daher die Nachfrage nach bulgarischem Rosenöl wieder stärker wurde. Zweitens dürften auch gewisse Maßnahmen der bulgarischen Regierung von Bedeutung gewesen sein, die dem Tabakanbau auf ungeeignetem Boden entgegenarbeiten. Im Jahre 1926 wurden in Bulgarien 1600 kg Rosenöl gewonnen, d. h. eine geringe Menge weniger als 1925. Nach dem vorliegenden statistischen Material dürfte der Ertrag im vergangenen Jahre rund 2800 kg erreichen. (1253)

Jugoslawien. **Förderung des Opiumanbaus.** Die Nationalbank hat einen Kredit von 30 Millionen Dinar für Zwecke des Opiumanbaus und -handels bewilligt. Die Hälfte der Summe soll sofort, die andere Hälfte im Laufe eines Jahres ausgezahlt werden. (1978)

Italien. **Fusion in der Kunstseideindustrie.** Auf der am 29. März in Mailand abgehaltenen Aktionärversammlung der Snia Viscosa wurde der Erhöhung des Aktienkapitals von 800 auf 1000 Millionen Lire zugestimmt. Das neue Kapital dient zur Aufnahme der Società Anonima Italiana Fabbriche Viscosa in Turin, deren bisheriges Kapital 50 Millionen Lire betrug, und der Società Italiana Seta Artificiale in Turin, die über ein Aktienkapital von 38,5 Millionen Lire verfügt. Die Fusion soll rückwirkend vom 1. Januar 1928 ab wirksam sein. (1486)

Aus der chemischen Industrie. „Montecatini". Dem in der Zeitschrift „La Miniera Italiana" veröffentlichten Jahresbericht, entnehmen wir in Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 411 der „Chem. Ind." die folgenden Einzelheiten:

Im Jahre 1927 förderten die Gruben der Montecatini 448 670 t Pyrite gegenüber 415 753 t im Vorjahre, und einschließlich der von der Montecatini kontrollierten Gruben 501 933 t, d. h. die Montecatini-Gruppe kontrollierte im Jahre 1927 83% der gesamten italienischen Pyritproduktion.

Der Versand aus den Gruben der Montecatini betrug im Jahre 1927 415 945 t im Vergleich zu 395 966 t im Jahre 1926; davon gelangten im Jahre 1927 98 662 t und im Jahre 1926 91 860 t zur Ausfuhr. Einschließlich des Versandes der von der Montecatini kontrollierten Unternehmen (der „Socità Sclopis" und der „Calceranica") betrug der Gesamtversand der Montecatini-Gruppe 465 844 t, von denen 29 178 t auf die Sclopis und 20 721 auf die Calceranica entfielen.

Aus Frachtersparnisgründen hat die Montecatini im Jahre 1927 wiederum Pyrite aus dem Auslande eingeführt, und zwar 85 057 t.

Die Produktion von Quecksilber hat in Italien im Jahre 1927 lebhaft zugenommen und 1990 t erreicht; im Jahre 1926 betrug die Produktion 1871 t.

Die Kupfersulfat-Saison 1926/27 hat in sehr befriedigender Weise abgeschlossen. Die Saison 1927/28 hat infolge der niedrigen Preise, zu denen die Montecatini liefern konnte, unter besonders günstigen Bedingungen begonnen und sich bis jetzt ebenso weiter entwickelt; auch auf ausländischen Märkten konnte der Auslandskonkurrenz begegnet werden.

Die Fabriken der Montecatini produzierten im Jahre 1927 381 998 dz Kupfersulfat gegenüber 377 694 dz im Jahre 1926. Einschließlich der Produktion der mit der Montecatini verbündeten Gesellschaft Ollomont betrug die Gesamtproduktion der Montecatini-Gruppe 667 003 dz. Der Versand betrug im Jahre 1927 insgesamt 696 941 dz im Vergleich zu 670 800 dz im Jahre 1926 und 544 721 dz im Jahre 1925. Davon wurden im Jahre 1927 84 160 dz ausgeführt gegenüber 65 639 dz im Vorjahre.

Auch im Jahre 1927 war Italien der erste Weltproduzent von Kupfersulfat. (1614)

Digitized by Google

Spanien. **Vorschlag zur Errichtung eines Kolophoniumsyndikats.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die spanische Regierung nach einer halbamtlichen Mitteilung die Errichtung eines Syndikats zur Regelung der Produktion und des Preises von Kolophonium vorgeschlagen. (1984)

Gewinnung von Pyriten. Die spanischen Pyritgruben liefern gegenwärtig, wie „Le Phosphate et les Engr. Chim." berichtet, über die Hälfte der Weltproduktion von Pyriten; die spanische Produktion betrug im Jahre 1926 3 305 000 t und die Weltproduktion 6,2 Millionen t. Die wichtigsten spanischen Lager werden von den englischen Gesellschaften Rio Tinto und Tharsis ausgebeutet.

In Rio Tinto werden täglich 7000 t Pyrit gefördert; davon werden 5000 t versandt, 1000 t an Ort und Stelle geröstet und 1000 t auf ihren Kupfergehalt hin verarbeitet. Der Kupfergehalt der Pyrite scheint im Abnehmen begriffen zu sein, so daß eine neue Versuchsanlage errichtet werden mußte, um neue Verfahren für die kupferarmen Pyrite auszuarbeiten, die in einigen Gruben in großen Mengen vorkommen. (1492)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Lage der Teerdestillationen.** Wie wir der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." entnehmen, war die Lage der Industrie der Teerdestillationsprodukte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 mit Ausnahme des Pechs günstig; allen Anzeichen nach war das vergangene Jahr überhaupt das günstigste seit Kriegsende.

Teilweise hat hierzu die Lage in England und auf dem europäischen Kontinent beigetragen. Großbritannien hat sich von dem Streik noch nicht völlig erholt, und die ruhigere Lage der Stahlindustrie hat eine Einschränkung der Kokereibetriebe zur Folge gehabt, die ihrerseits wiederum die Produktion von Teer, Kreosotöl, Kresolen, Kresylsäure usw. beeinflußt hat.

Europa verbraucht steigende Mengen Teer zur Straßenerhaltung und -verbesserung. Der jährliche Verbrauch wird auf 1 Million t geschätzt, von denen etwa 400 000 t in England und 300 000 t in Frankreich verbraucht werden.

Frankreich hat in den nördlichen und östlichen Kohlenfeldern neue Kokereien eingerichtet und steigende Mengen Kreosotöl produziert. Die französische Produktion von Kreosotöl aus diesen Quellen wird für das Jahr 1927 auf 80 000 t geschätzt; das hier gewonnene Kreosotöl ist von der für die Holzkonservierung gebrauchten Qualität, die in den Vereinigten Staaten von den inländischen Betrieben nicht in ausreichendem Maße geliefert werden kann.

Kresylsäuren und Kresole sind seit einigen Jahren nicht so knapp gewesen wie im letzten Jahre. Die Knappheit ist teilweise auf die Lage in England zurückzuführen, da die erzeugte Teermenge hier sowieso schon geringer war als in früheren Jahren und außerdem die Destillationen infolge der hohen Kreosotpreise die Kresylsäuren teilweise im Kreosotöl belassen. Darüber hinaus hat die steigende Nachfrage nach Kresylsäure von seiten des Bergbaus zu der jetzigen Knappheit beigetragen.

Für Leichtöle, wie Benzol, Toluol und Xylol, bestand in den Vereinigten Staaten regelmäßige Nachfrage, besonders im Osten. Im Westen haben die Preise infolge der Konkurrenz nachgelassen. Die weiteren Aussichten sind gut, besonders hinsichtlich des Bedarfs der Kautschuk- und Lackindustrie, sowie der zunehmenden Nachfrage in Cuba und Argentinien.

Die amerikanischen Naphthalinraffinerien beziehen das von ihnen verarbeitete Rohnaphthalin jetzt aus inländischen Quellen. Früher bestand hierin eine bedeutende Einfuhr aus Europa; infolge der jetzigen hohen Preise in Europa ist eine derartige Einfuhr jedoch unmöglich. (1722)

Zunehmende Produktion von Natronwasserglas. „Chem. and Metall. Engin." schreibt: Nach den Zahlen der Censusberichte betrug die amerikanische Produktion von Natronwasserglas (40°) im Jahre 1925 394 824 t. Die entsprechende Zahl für das Jahr 1927 liegt noch nicht vor; nach privaten Schätzungen liegt die Produktion in diesem Jahre jedoch wesentlich über der des Jahres 1925. Als Beweis hierfür ist auch der erhöhte Absatz der Silicatgesellschaften an Rohstoffen für die Herstellung von Wasserglas anzusehen.

Zur Erhöhung des Absatzes haben besonders die Verwendung von Natronwasserglas zur Herstellung von Pappkartons und die Verwendung beim Straßenbau beigetragen.

Allem Anscheine nach liegt die Produktion gegenwärtig über dem Bedarf der Verbraucher, da der Markt unregelmäßig und die Konkurrenz unter den Verkäufern scharf ist. Infolge der geringen Preise und der im Verhältnis hierzu hohen Frachten herrscht die Tendenz vor, die Produktion auf kleine, in der Nähe der Verbrauchszentren gelegene Fabriken zu verteilen. Des weiteren machen sich Bestrebungen unter den Produzenten bemerkbar, durch Zusammenschluß ihrer Interessen die Konkurrenz zu vermindern.

Die Ausfuhr zeigt im Jahre 1927 eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahre, während die Einfuhr unbedeutend ist. Die Ausfuhr war im vergangenen Jahre die größte bisher überhaupt erreichte. (1723)

Der Natriumbichromatmarkt. Am amerikanischen Natriumbichromatmarkte erfolgten im vergangenen Jahre nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." nur unwesentliche Veränderungen. Die Preise wiesen nur geringe Schwankungen auf. Die Produktionskosten waren praktisch die gleichen wie im vorhergehenden Jahre, da die Preise für Chromerze unverändert waren und die Ermäßigung der Sodapreise durch die Erhöhung des Schwefelsäurepreises ausgeglichen wurde.

Die Produktion, die auf insgesamt 26 000 t geschätzt wird, war etwa dieselbe wie im Jahre 1926; die Anlagen arbeiten praktisch mit ihrer vollen Kapazität.

Erhöhte Nachfrage bestand für Natriumbichromat von seiten der Lederindustrie; die nächstgrößten Verbraucher sind die Textil- und Trockenfarbenindustrie.

Die Ausfuhr von Natriumchromat und -bichromat hat etwas zugenommen; sie betrug im Jahre 1927 8 907 155 lbs. im Werte von 565 055 $ gegenüber 8 526 936 lbs. im Jahre 1926 und 7 299 336 lbs. im Jahre 1925.

Die Einfuhr von Chromerzen ist sowohl mengen- als auch wertmäßig um rund die Hälfte im Vergleich zum Jahre 1926 gestiegen. Von der Gesamteinfuhr werden schätzungsweise 13% von der chemischen Industrie aufgenommen; der Hauptteil wird von der Stahlindustrie und der Industrie der feuerfesten Materialien aufgenommen.

Das Kaliumbichromat tritt gegenüber dem Natriumbichromat in den Hintergrund zurück; die meisten industriellen Verbraucher bevorzugen die Natriumverbindung. (1724)

Aus der chemischen Industrie. Superior Thread & Yarn Company. Auf dem Gelände der Gesellschaft in Gloucester, New Jersey, befindet sich eine Kupferammoniakseidefabrik im Bau, deren Kosten auf 5 Millionen $ veranschlagt werden. Die Anlage ist eine der ersten in Amerika, die das Kupferammoniakverfahren zur Herstellung von Kunstseide anwenden.

Sidney Edelstein & Co. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Laufe der nächsten Zeit in Union, South Carolina, eine neue Kunstseidefabrik zu errichten. Die Liberty Fabrics Corporation in Union, deren Kunstseidefabrik jetzt bereits in Betrieb ist, ist ebenfalls eine Gründung der obengenannten Gesellschaft.

Viscose Co. Die Gesellschaft berichtet für Dezember 1927 eine Produktion von 3,93 Millionen lbs. Kunstseide und einen Absatz von 3,84 Millionen lbs. gegenüber 3,1 Millionen lbs. Produktion und 3,0 Millionen lbs. Absatz im Dezember 1926. Die Gesamtproduktion während des Jahres 1927 betrug 40,96 Millionen lbs. und der Gesamtabsatz (einschließlich des Uebertrags zu Beginn 1927) 48,39 Millionen lbs. Ein derartiger Ueberschuß ist gegenwärtig nicht verfügbar.

E. I. du Pont de Nemours & Company. Gegenwärtig fabrizieren zwei Fabriken in Europa „Duco" (Nitrocelluloselacke); eine dritte befindet sich im Bau und wird binnen kurzem den Betrieb aufnehmen.

Die „Société Française Duco" besitzt eine Anlage zur Herstellung von Duco in Stains bei Paris, die gerade die Produktion aufgenommen hat. Eine weitere Anlage zur Herstellung von Duco befindet sich in Großbritannien, und in Italien ist die „Duco Società Italiana" gegründet worden, die in der Umgebung von Turin eine Fabrik errichtet und in kurzer Zeit mit der Produktion beginnen wird.

Texas Gulf Sulphur Co. Als Ergebnis der letzten Bohrungen am Boling Dome hat sich herausgestellt, daß die Gesellschaft ihre jetzige Produktion, die sich auf über 1 Million t Schwefel im Jahre beläuft, über 40 Jahre lang aufrechterhalten kann.

Pittsburgh Safety Glass Co. Das Unternehmen, das über ein Kapital von 1 Million $ verfügt, ist von der „Du Pont Viscoloid Co." und der „Pittsburgh Plate Glass Co." gegründet worden, um nichtsplitterndes Glas („Duplate") herzustellen. Das Kapital befindet sich vollständig in den Händen der beiden Gründer. Die Anlage des neuen Unternehmens soll wahrscheinlich in Creighton, Pennsylvania, errichtet werden.

Digitized by Google

Godfrey L. Cabot. Die Firma errichtet in der Nähe von Skellytown, Texas, eine Gasrußfabrik, die die Abgase der „Roxana Petroleum Corporation" als Ausgangsmaterial verwenden wird. Die anfängliche Produktion der neuen Anlage wird sich auf 25 000 lbs. täglich belaufen und soll später auf 60 000 lbs. täglich erhöht werden.

American Cyanamid Company. Die Gesellschaft hat die technische Produktion von Milchsäureäthylester nach einem neuen Verfahren aufgenommen, durch das ein reineres Produkt zu geringeren Kosten als bisher erhalten wird.

Ein gänzlich neues, jetzt ebenfalls in technischen Mengen verfügbares Lösungsmittel ist der Oxybuttersäureäthylester, der Nitro- und Acetylcellulose gut löst.

Carbide & Carbon Chemicals Corporation. Die Gesellschaft hat zwei neue Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke unter den Namen „Carbitol" und „Butyl Carbitol" auf den Markt gebracht; der erstere ist Diäthylenglykolmonoäthyläther (Siedepunkt 186° C) und der letztere Diäthylenglykolmonobutyläther (Siedepunkt 240° C).

Du Pont Rayon Co. Die Gesellschaft hat ihre Vorzugsaktienkapital von 10 auf 25 Mill. $ erhöht; die Erhöhung dient in erster Linie zum Ausbau der neuen Werke in Richmond, Virginia, die über eine Produktionskapazität von 3,5 Mill. lbs. Kunstseide jährlich verfügen werden. Die Kosten der neuen Anlage werden auf 8 bis 10 Mill. $ berechnet.

R. E. M. By-Products Corp., Wilmington. Neugegründete Gesellschaft zur Herstellung von Anilinfarbstoffen. Das Kapital beträgt 5 Mill. $.

Allied Chemical & Dye Corporation. Der Jahresbericht für 1927 weist einen Reingewinn in Höhe von 24,59 Mill. $ aus gegenüber 24,07 Mill. $ im Vorjahre.

Die weiteren Aussichten der Gesellschaft werden als günstig bezeichnet. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Expansion auf verschiedenen Gebieten der chemischen Industrie fortzusetzen. (1397)

Canada. **Bevorstehende Ausbeutung der Pechblendevorkommen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben die canadischen Pechblendevorkommen in Haliburton County, Ontario, in letzter Zeit beträchtliches Interesse hervorgerufen. In einem vor dem Canadian Progress Club in Toronto gehaltenen Vortrage wurde ausgeführt, daß diese Vorkommen mit denen im belgischen Kongostaat gut vergleichbar wären; in kurzer Zeit würde eine lebhafte Entwicklung einsetzen. (1487)

Mexiko. **Produktion von Schwefelsäure.** Die mexikanische Produktion von Schwefelsäure wird, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, für das Jahr 1927 auf 23 000 t geschätzt, von denen 13 000 t von der Huasteco und der Mexican Eagle Petroleum Co., die beide große Verbraucher sind, produziert wurden. (1511)

Jamaica. **Krisis in der Blauholzindustrie.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Unter den wenigen natürlichen Farbstoffen, die bisher trotz der Konkurrenz von seiten der synthetischen Farbstoffe eine gewisse Bedeutung beibehalten haben, nimmt das Blauholz eine hervorragende Stellung ein. In letzter Zeit hat sich allerdings die Lage dieser Industrie in Jamaica wesentlich verschlechtert; die Produzenten stehen gegenwärtig einer ernstlichen Krisis gegenüber.

Als Ursachen dieser Krisis sind zwei Umstände anzusehen: erstens der allgemeine Rückgang der Nachfrage nach Blauholzerzeugnissen während der letzten ein bis zwei Jahre und zweitens der Verlust der amerikanischen und französischen Märkte für Blauholzauszüge und Haematinkristalle.

In Großbritannien ist die Einfuhr von Blauholz, die im Jahre 1924 1224 t betrug, in den beiden folgenden Jahren auf 406 t bzw. 171 t gesunken. Von der Einfuhr des letzteren Jahres (1926) stammten 139 t aus Britisch-Honduras, während Jamaica, das im Jahre 1925 146 t nach Großbritannien lieferte, im Jahre 1926 gar nicht mehr vertreten war. Die britische Einfuhr von Blauholzauszügen und Haematinkristallen ist im Laufe der letzten Jahre ständig gesunken, und zwar von 73 640 cwt. im Jahre 1922 auf 23 972 cwt. im Jahre 1926; der Anteil Jamaicas hieran ist in der gleichen Zeit von 54 379 cwt. auf 12 007 cwt zurückgegangen.

Die Produzenten in Jamaica haben sich an die Regierung gewandt, um mit deren Hilfe die Lage ihrer Industrie zu verbessern. Es ist jedoch nicht recht klar, worin die Hilfe der Regierung (von einer Beschränkung der Ausfuhr von Blauholz abgesehen) bestehen könnte. Soviel scheint festzustehen, daß die Blauholzauszüge ohne wesentliche Verbilligung keinen steigenden Verbrauch mehr erzielen können. Zur Färbung von Baumwolle wird in steigenden Mengen billiges Schwefelschwarz verwandt, und ebenso ist die Nachfrage nach Blauholzschwarz für beschwerte Seide zurückgegangen, und zwar infolge der zunehmenden Verwendung von Kunstseide. (1493)

Brasilien. **Der Handel mit Carnaubawachs.** Wie „Chemie en Industrie" mitteilt, hat der brasilianische Handel mit Carnaubawachs im Jahre 1927 eine große Zunahme erfahren. Die überraschendste Tatsache war die Vergrösserung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten um nahezu 100%; sie belief sich auf 1439 t. (1570)

Marokko. **Produktion von Manganerzen.** Wie ein von der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" veröffentlichter Bericht ausführt, ist die Ausbeutung der marokkanischen Manganlager in Bou Arfa für Frankreich von größter Bedeutung, da die tunesische Produktion den französischen Bedarf nicht zu decken in der Lage ist. Die Gruben von Bou Arfa liegen 300 km südlich von Oudjda, dicht an der westlichen Grenze von Oran und enthalten neben metallurgischen Manganerzen auch den kostbareren Braunstein. Eine Million Tonnen ist bereits sichergestellt worden, und weitere 10 Millionen Tonnen werden als wahrscheinlich vorhanden angesehen.

Eine Anlage ist seit November 1927 in Betrieb. Sobald das erste Stück der transsaharischen Eisenbahn, das die Gruben mit Oudjda verbinden wird, fertiggestellt sein wird, kann man für die beiden ersten Jahre mit einer Produktion von je 80 000 t, für das dritte Jahr mit 100 000 t, für das vierte mit 150 000 t und für die späteren Jahre mit 200 000 t rechnen. (1729)

Süd-Rhodesien. **Erzproduktion im Jahre 1927.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, wurden in Süd-Rhodesien im Jahre 1927 nach der Statistik der rhodesischen Bergbaukammer in Bulawayo folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Erze produziert:

	t	t
Chromerze	218 018	490 653
Wolframerze	34	1 661
Arsenik	42	763
Lepidolith	21	48
Schwerspat	15	26
Tantalerze	—	11

(1693)

Südafrika. **Aus der Platin-Industrie.** — Nachstehende Angaben entnehmen wir „L'industrie Chimique".

Die „Lydenburg Platinum Areas Ltd." befaßt sich mit der Ausarbeitung eines Verfahrens zur Gewinnung von Edelmetallen aus den Konzentraten von Maandagshoek und Dwarsriver. Die Pläne dieser Gesellschaft sind durch das Sinken des Platinpreises durchkreuzt worden. Die Verwertung der Erze aus Dwarsriver scheitert vorerst an dem hohen Selbstkostenpreis von 20 £ für die Unze Platin.

In Johannesburg ist eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 300 000 £ gegründet worden, die die Ausbeutung von Elandsfontain in der Nähe von Rustenberg wieder aufgenommen hat.

Infolge einer neuen Erfindung zur Gewinnung von Platin aus Platinerz soll Südafrika angeblich binnen kurzem in die Lage gelangen, den Weltbedarf an Platin zu einem Preise von 4 £ pro Unze zu decken. Einzelheiten über das Verfahren liegen z. Zt. nicht vor. (1950)

Persien. **Bevorstehende Schließung der Zündholzfabrik in Taebris.** Nach „Messager de Téhéran" soll die Zündholzfabrik in Taebris in Kürze geschlossen werden, da sie mit der ausländischen Konkurrenz nicht mehr Schritt halten kann. Sollte die Fabrik geschlossen werden, so wird dies sicherlich von nachhaltiger Wirkung auf andere persische Industrien sein. Der persischen Regierung wird zum Vorwurf gemacht, daß sie der Zündholzfabrik in Taebris nicht die genügende Unterstützung angedeihen ließ und nichts unternahm, um die ausländische Konkurrenz zu unterdrücken. (1953)

Ceylon. **Die ungünstige Lage der Graphitindustrie.** Die ungünstige Lage der ceylonesischen Graphitindustrie hat sich auch im Jahre 1927 nicht gebessert, die Aussichten für eine Besserung sind sehr gering. Die kleinen Betriebe konnten nicht wieder aufgemacht werden; auch die

Digitized by Google

größeren Betriebe haben unter den niedrigen Preisen und unter den gesteigerten Gewinnungskosten gelitten. Die Ausfuhr Ceylons an Graphit betrug 1927: 257 686 cwt. gegen 232 453 cwt. in 1926. Auf die einzelnen Absatzgebiete verteilt sich die Ausfuhr wie folgt: Großbritannien 1927: 26 370 cwt. (1926: 58 395 cwt.), Deutsches Reich 61 946 cwt. (35 086 cwt.), Vereinigte Staaten 95 840 cwt. (90 081 cwt.), Australien 11 390 cwt. (10 453 cwt.), Britisch-Indien 9235 cwt. (5082 cwt.), Belgien 4995 cwt. (3973 cwt.), Dänemark 2013 cwt.. (102 cwt.), Frankreich 16 351 cwt. (8725 cwt.), Holland 426 cwt. (372 cwt.), Italien 11 684 cwt. (1728 cwt.), Japan 16 474 cwt. (17 935 cwt.), andere Länder 962 cwt. (521 cwt.), insgesamt 257 686 cwt. (232 453 cwt.). Der Durchschnittspreis per Tonne ist von 225 Rs. im Jahre 1926 auf 198 Rs. im Jahre 1927 gesunken. (1632)

China. **Der Arzneimittelmarkt in Peking.** Nach einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer ist der Arzneimittelhandel in China, solange Umsatz besteht, ein sehr einträgliches Geschäft. In Peking werden keine Arzneimittel produziert; die dort verkauften chinesischen Arzneimittel stammen aus den Provinzen Kwantung, Sze-tschwan, Junnan, Kweitschou und den drei mandschurischen Provinzen.

Die Preise für Arzneimittel haben sich in den letzten Jahren wie die der anderen Waren auf das Dreifache erhöht. Im Jahre 1927 war der Umsatz nach einer Mitteilung des wirtschaftlichen Informationsbüros der chinesischen Regierung schlecht. Verschiedene chinesische Händler mußten ihre Geschäfte stillegen. Mit einer einzigen Ausnahme haben alle chinesischen Kleinhändler im vergangenen Jahre am Geschäft zugesetzt, da der Umsatz erheblich vermindert und die Unkosten gestiegen waren. Auch die chinesischen Spezialitätenfabrikanten hatten wenig zu tun; der gesamte Jahresumsatz soll geringer gewesen sein als der Umsatz eines einzigen Monats in früheren Glanzjahren. Einige hatten sogar eine zeitlang den Betrieb gänzlich eingestellt.

Ebenso wie die chinesischen Händler haben auch die meisten ausländischen Arzneimittelhändler im letzten Jahre am Geschäft zugesetzt. Da teure Arzneimittel wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nur schwierig Absatz finden, verkaufen viele ausländische Drogerien jetzt auch Toilettemittel. (1691)

Japan. **Die Unternehmungen der Kunstseideindustrie.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" sind die beiden wichtigsten Unternehmen in der japanischen Kunstseideindustrie die Imperial Artificial Silk Co. und die Asaki Silk Weaving Co. Ueber die einzelnen in dieser Industrie beschäftigten Unternehmen liegen folgende Angaben vor:

	Kapital 1000 Yen	Tagesproduktion lbs.
Imperial Artificial Silk Co.	12 500	12 000
Asaki Silk Weaving Co.	8 750	12 000
Tokio Artificial Silk Co.	10 000	5 000
Artificial Silk Industry	3 000	1 000
Mije Artificial Silk	1 000	2 000
Im Bau befinden sich Fabriken der folgenden Unternehmen:		
Oriental Rayon Co.	10 000	6 600
Japan Rayon Co.	15 000	4 400
Kurashi Ki Co.	10 000	3 300
Orient Spinning Co.	10 000	2 200
Japan Woolen Co.	1 000	1 000
Maruwa Co.	1 000	1 000
Imperial Explosives Co.	1 000	1 000
Gosho Co	5 000	2 500
Insgesamt	87 250	52 000

(1792)

Errichtung einer Sodafabrik. Nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" beabsichtigt die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft, die Fabrikation von calcinierter Soda in Dairen aufzunehmen. Dieser Plan soll der Tokioter Regierung in kurzem unterbreitet werden. Die Gesellschaft hofft, jährlich ca. 20 000 t calcinierter Soda herzustellen und so die Einfuhr dieses Artikels zu verringern. Bis jetzt beträgt die japanische Produktion 20 000 t, die zu gleichen Teilen von der Nippon Soda Company und Asahi Glass Company geliefert werden. (1962)

Aus der Superphosphatindustrie. Nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" beabsichtigen acht führende Firmen Westjapans zusammen mit sechs östlichen Superphosphatfabriken eine Interessengemeinschaft zwecks Stabilisierung des Marktes zu gründen. Die gesamte Jahresproduktion an Superphosphat ist nicht allzugroß und wird von den Konsumenten aufgenommen. (1965)

Pyrethrum. Wie „The Japan Weekly Chron." berichtet, ist der Pyrethrumanbau in Hokkaido, Hiroshima und anderen Bezirken vom Landwirtschaftsministerium gefördert worden. Der Export brachte jährlich vier Millionen Yen. Neuerdings geht der Pyrethrumhandel stetig zurück, was hauptsächlich dadurch zu erklären ist, daß die Vereinigten Staaten ihren Bedarf in immer steigendem Maße aus anderen Quellen decken. Da der für Pyrethrum erzielte Preis oftmals nicht einmal die Unkosten deckt, sind die Pflanzer zur Reduktion der Anbaufläche gezwungen. Die Lage wird als sehr ernst betrachtet, und es werden Pläne zur Unterstützung der Pflanzer erwogen. (1963)

Titanvorkommen. Wie „Japan Weekly Chronicle" aus Kyoshu mitgeteilt wird, ist auf der der Goto-Gruppe angehörenden Insel Nagasaki-ken ein Titanvorkommen entdeckt worden, das angeblich 1600 ken*) lang und 50 ken*) breit sein soll. Die Richtigkeit des Fundes wurde bereits von einem seitens der Japan Titanium Company an den Fundort entsandten Spezialisten bestätigt. Bisher wurde Titan nach Japan importiert. (1964)

Australien. **Fusion in der chemischen Industrie.** Wie wir dem „Chem. Trade Journal" entnehmen, ist die Imperial Chemical Industries (Australasia), Ltd., in Melbourne eingetragen worden. Das Kapital beträgt nominal 2,5 Millionen £ in 1-£-Aktien. Die neue Gesellschaft übernimmt die Interessen der australischen Brunner-Mond- und Nobel-Gesellschaften. (1955)

Erzproduktion in Tasmanien. Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, betrug die Produktion von Bergbauerzeugnissen in Tasmanien während des im Juni 1927 abgelaufenen Jahres:

	Menge	Wert in £
Osmiridium (Unzen)	1854	28 724
Wolframerze (t)	152	10 181
Cadmiumerze (t)	19	3 174

Die Produktion von Carbid wird zu 2457 t im Werte von 47 040 £ angegeben. (1692)

*) 1 ken = ca. 1,8 m. (D. Red.)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

20 Jahre Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Hannover. Am 26. Juni d. J. begeht das Lecinwerk die Feier seines 20jährigen Bestehens. Seine Anfänge gehen bis in das Jahr 1905 zurück, wo zum erstenmal ein Patentverfahren von Prof. Dr. Ernst Laves zur Herstellung einer eisen- und phosphatreichen Eiweißlösung im Großlaboratorium verwirklicht wurde und ein Präparat unter dem Namen „Lecin" in den Handel kam. Langjährige wissenschaftliche Prüfungen sind dieser Herstellung vorangegangen. Im Jahre 1908 wurde dann das Lecinwerk Dr. Ernst Laves gegründet, um die Herstellung auszubauen und der stark gestiegenen Nachfrage nach Lecin und Arsa-Lecin zu genügen. Im Jahre 1916 wurde die pharmazeutische Abteilung der Firma Dr. Walther Wolff & Co., G. m. b. H., Elberfeld, erworben, wobei Dr. Zuckmayer als Betriebsleiter eintrat. Da der verfügbare Raum nicht ausreichte, wurde zunächst ein Zweigbetrieb errichtet und dann 1920 ein umfangreiches Grundstück erworben, wodurch die Verlegung des ganzen Betriebes in moderne Fabrikräume von etwa 3000 Quadratmeter Arbeitsfläche und ebenso viel Lagerfläche sowie die Verwendung neuzeitlicher Apparatur ermöglicht wurde. Zur Zeit ist ein weiterer Ausbau des Werkes geplant, um dem Versuchslaboratorium die Möglichkeit einer wissenschaftlich genauen und objektiven Prüfung neuer Präparate zu geben. Beabsichtigt ist insbesondere eine Erweiterung der organo-therapeutischen Versuchsstation zur Herstellung von Hormonen, Fermenten usw. Auch die Herstellung von Rohchemikalien hat eine Erweiterung erfahren; insbesondere wird Phenylchinolincarbonsäure in beträchtlichem Umfange fabriziert. Weitere Rohprodukte sollen folgen. Das Hauptgewicht liegt zur Zeit auf den medizinisch-pharmazeutischen Spezialpräparaten. (1928)

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich. Der Vorstand hat über das 33. Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Leider waren im vergangenen Jahre nicht die Ergebnisse zu erzielen, die es ermöglichen würden, eine Dividendenausschüttung der Generalversammlung in Vorschlag zu bringen. Die Schäden, die der Krieg und die Kriegsfolgen unserer Gesellschaft zugefügt und ihr früher breites Fundament erschüttert haben, sind erst im vergangenen Jahr voll in Erscheinung getreten. In unserem Hauptgeschäftszweig, dem Gebiet der Dünge-

Digitized by Google

mittel, hatten wir im letzten Jahr besonders große Gewinnausfälle; es besteht wenig Aussicht, daß hierin in absehbarer Zeit eine wesentliche Aenderung eintritt. Die Kaufkraft der Landwirtschaft wurde durch eine zweite Mißernte und die ungünstigen Arbeiterverhältnisse, die zu einem erheblichen Teil durch die soziale Gesetzgebung verursacht werden, noch bedeutend herabgemindert, so daß selbst der verhältnismäßig geringe Absatz des Vorjahres in 1927 nicht erreicht werden konnte, obwohl die Preise bis auf den Stand der Vorkriegsjahre 1913 und 1914 ermäßigt wurden. Leider ist auch die Tatsache, daß eine Vollernte nur bei Verwendung reichlicher Mengen Phosphorsäure zu erreichen ist, bei vielen Landwirten in Vergessenheit geraten. Es ist eine Frage von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß die erhöhte Anwendung von stickstoffhaltigen Düngern nicht auf Kosten der Phosphorsäure geschehen darf. Wir haben unser Bestes getan, durch Einsparungen und Rationalisierung sowohl die allgemeinen wie die Betriebsunkosten herabzusetzen, was auch in gewissem Maße gelungen ist. Die Einführung unserer pharmazeutischen Artikel hat weitere Fortschritte gemacht; wir sind bemüht, Fabrikationen auf anderen Gebieten der Chemie auszubauen, um einen Ersatz für die Ausfälle zu finden. Die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen muß abgewartet werden; infolgedessen können wir die Ergebnisse für das laufende Jahr heute noch nicht beurteilen." Der Reingewinn beträgt 145 877 M.; es wird beantragt, denselben auf neue Rechnung vorzutragen. (1970)

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927 entnehmen wir folgendes: „Die im Jahre 1926 eingetretene Besserung in Betrieb und Absatz hielt im Berichtsjahr an. Bei unserer Tochtergesellschaft, den Kalk- und Emaillier-Werken Gebrüder Wandesleben G.m.b.H., Stromberg (Hunsrück), war das Kalkgeschäft gut, während das Emaillierwerk noch unter sehr gedrückten Preisen zu leiden hatte. Das Konto „Beteiligungen" hat sich durch Verminderung der Beteiligung an der Rheinischen Elektrodenfabrik um 175 000 M. ermäßigt und durch Beitritt zur Ferrosilicium-Gesellschaft G.m.b.H., Wien, um 3231 M. erhöht. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 1 039 373 M." Es wird eine Dividende von 8% gezahlt. (1971)

„Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erteilt: „Im verflossenen Geschäftsjahr war die Abforderung von Glühstrümpfen durch die Vertriebsgesellschaften sowohl dem Werte als auch der Zahl nach erheblich höher als im Vorjahr. Der Mehrabsatz erstreckte sich ausschließlich auf die Lieferung nach dem Ausland, während der Inlandsabsatz sich ungefähr auf der gleichen Höhe des Vorjahres hielt. Die Belebung des Absatzes hat auch in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres angehalten. Die Verkaufspreise auf dem deutschen Markte ließen wiederum einen entsprechenden Nutzen und auch im Ausland konnten sie den Herstellungskosten angepaßt werden. Die Entwicklung der Batterie-Fabrik war eine besonders günstige. In dieser Abteilung konnte der Umsatz sowohl der Menge als auch dem Werte nach vervielfacht werden. Auch die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres zeigen hier eine weitere Entwicklung nach oben. Der gute Ruf unserer Fabrikate breitet sich mehr und mehr aus, und es gelang namentlich am Ende des vergangenen und in den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres die früher etwas gedrückten Preise den Herstellungskosten besser anzupassen, so daß sich auch für diese Abteilung für die Zukunft eine aussichtsreiche Perspektive eröffnet. Entsprechend dem gesteigerten Umsatz in beiden Abteilungen haben wir unsere Fabrikationsanlagen nicht nur erheblich verbessert, sondern auch stark erweitert, so daß dieselben, wenigstens für die nächste Zeit den erhöhten Ansprüchen genügen werden. Der Druck der steuerlichen und sozialen Lasten hat sich auch im Berichtsjahr nicht vermindert, so daß der ungünstige Einfluß derselben auf die Ergebnisse der Gesellschaft bestehen bleibt. Zu den einzelnen Posten der Bilanz ist zu bemerken, daß die schon in der vorigen Bilanz auf 1 M. abgeschriebenen Aktivposten unverändert auf dem gleichen Stand erhalten wurden. Zugänge auf denselben wurden über Fabrikationskonto abgebucht. Außenstände und besonders die Warenvorräte wurden vorsichtig bewertet. Der letztere Posten ist daher trotz des stark vergrößerten Umsatzes niedriger als im Vorjahr. Die Zugänge auf Maschinenkonto wurden in voller Höhe zu Lasten des Fabrikationskontos abgeschrieben." Der Reingewinn beträgt 86 274 M.; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien, 4% Dividende auf die Stammaktien und 4% Superdividende auf die Stammaktien zu verteilen. (1972)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Adropha" Aktiengesellschaft zur Herstellung und Verwertung zollamtlich abgefertigter Vergällungsmittel für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1928 ist die Firma in **Adropha Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt** geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate sowie der Einkauf von Rohstoffen für Vergällungsmittel aller Art, ferner Handelsgeschäfte mit Artikeln der Drogen- und Chemikalienbranche sowie aller Materialien, welche zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten jeglicher Art benötigt werden. Das Grundkapital soll auf 13 200 M. erhöht werden. Der Gesellschaftsvertrag ist geändert worden.

Dr. Jacob, Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Bad Kreuznach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist am 23. 5. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Hans Robert Jacob und Georg Karst, beide in Bad Kreuznach wohnhaft, ist Gesamtprokura erteilt.

„Burgit" Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 6. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 4. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt und ist einer davon Herr Heinrich Ferdinand Henkel, Kaufmann in Bad Reichenhall, oder Herr Hans Henkel, Kaufmann in Salzburg, so ist jeder von diesen beiden allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Hans Henkel in Salzburg bestellt. Seine Prokura sowie die des Kaufmanns Hermann Meidl sind erloschen.

Glanzfäden-Aktiengesellschaft Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 31. 5. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 4. 1928 ist die Satzung abgeändert worden.

H. A. Meyer & Riemann Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Richard Heymann ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Vereinigte Kunstseidefabriken A. G. in Kelsterbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langen, Bez. Darmstadt, ist am 7. 6. 1928 eingetragen: Das Vermögen ist als Ganzes auf die Vereinigten Glanzstofffabriken Aktiengesellschaft in Elberfeld unter Ausschluß der Liquidation übertragen worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Ammoniakwerk Merseburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 19. u. 31. 5. 1928 eingetragen: Den Herren Dr. Heinrich Bütefisch, Konrad Eichenauer, Dr. Alfred Höing und dem Oberingenieur Dr. Hermann Kleinböhl, sämtlich in Neu-Rössen, ist Prokura erteilt worden. Dem Kaufmann Dr. Max Ilgner in Berlin ist Prokura erteilt.

„Lusatia" Gesellschaft für chemisch-technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Heinrich Hoffmann und Adalbert Langer sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Friedrich Hermann, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

August Rudolf, chemisch-technische Produkte, Hilzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Engen in Baden ist am 1. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft **Flensburger Soda- und Chem. Fabrik Johannes Wulff in Flensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg ist am 5. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Franz Christian Wulff in Flensburg ist alleiniger Inhaber der Firma. Die dem Kaufmann Friedrich Abild in Flensburg erteilte Prokura bleibt bestehen.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 6. 1928 eingetragen: Philipp Kampf ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Dr. Terwelp & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 5. 6. 1928 ein-

Digitized by Google

getragen: Der Oberingenieur Alfred Dix in Arnstadt ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt und dem Kaufmann Otto Buchholz in Arnstadt ist Gesamtprokura erteilt worden.

Ozonos, chemisch-technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **„Konzernos" Gesellschaft für Erwerb und Verwertung von Geschäftsanteilen mit beschränkter Haftung.**

Eulith Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Hugo Frehse ist nicht mehr Geschäftsführer, Kaufmann Ulrich Schneider, Berlin-Charlottenburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Apotheker Dr. Kreuder, P. Fred Eckstein & Co. Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Hans Ahlers ist nicht mehr Geschäftsführer, Kaufmann Hugo Jehne, Berlin-Britz, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Eitzum H. Cleve in Nordstemmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elze in Hannover ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lipsia, chemische Fabrik in Mügeln, Bez. Leipzig. In das Handelregister des Amtsgerichts Mügeln, Bez. Leipzig, ist am 7. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 7. 10. 1898 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 3. 1928 laut Notariatsprotokoll von demselben Tage abgeändert worden.

„Paratect" Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 27. 4. 1928 auf 20 000 M. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. 4. 1928 und 23. 5. 1928 in den §§ 3, 5, 6, 7 und 17 abgeändert worden. Dr.-Ing. Kropfhammer ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist Elsa led. Ritter in Leipzig bestellt.

Chemische Fabrik Krewel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Walter Schmidt ist durch Tod ausgeschieden. Der Geschäftsführer Eugen Proestler hat sein Amt niedergelegt.

Permutit Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Paul Schüler ist erloschen.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Prokurist: Berthold Hirschberger in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Brilon-Wald. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brilon ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Ròka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Geo Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 25 (Berufung der Generalversammlung) und 26 (Aktienhinterlegung) geändert worden.

Deutsche Myrabola-Werke Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Wesermünde-Geestemünde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 16. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Chemische Werke Unterweser Aktiengesellschaft.** In der Generalversammlung vom 28. 4. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals von 50 000 M. auf 225 000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. In der Generalversammlung vom 28. 4. 1928 ist die Aenderung der §§ 1, 4 und 21 der Satzungen beschlossen worden.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg am Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg (Harz) ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert.

Chemische Fabrik Butendiek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lilienthal ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemisches Werk Fischeln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fischeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 8. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A. G. Höllriegelskreuth. Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 6. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Franz Pollitzer und Philipp Borchardt, je Gesamtprokura für die hiesige Zweigniederlassung mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Perleberger Impfstoffwerk G. m. b. H. in Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 10. 2. 1928 ist der Diplomkaufmann Dr. Fritz Riedel in Perleberg zum Geschäftsführer bestellt und der § 2 des Gesellschaftsvertrags ergänzt worden. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Herstellung, der Vertrieb und der Versand von pharmazeutischen Präparaten.

Holzverkohlungsindustrie, Aktiengesellschaft, in Konstanz, Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 7. 6. 1928 eingetragen: Dr. Koloman Ròka ist zum Vorstandsmitglied ernannt

Erste Deutsche Virginia-Vaseline Fabrik Carl Hellfrisch & Co., Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 9. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. In das Geschäft ist Otto Heinrich Hermann Schümann, Kaufmann, zu Hamburg, als Gesellschafter eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 5. 6. 1928 begonnen.

Damm-Werk Chemische Fabrik, Inh. Franz Reinholz, Sitz: **Damm.** Die Firma ist am 8. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog eingetragen und als deren Inhaber der Fabrikant Franz Reinholz in Damm.

Silikawerk Pfaffenhain Pötzsch G. m. b. H. in Pfaffenhain. Das Amtsgericht Stollberg im Erzgebirge macht unterm 14. 6. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Uslar Aktiengesellschaft in Uslar. Das Amtsgericht Uslar macht unterm 5. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Gesellschaft nach dem von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gestellten Antrag überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Krüger in Uslar ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. 8. 1928 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 29. 6. 1928, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. 8. 1928, vormittags 11 Uhr, vor dem Gericht Termin anberaumt. (1961)

LITERATUR

Eine neue internationale Fachzeitschrift für Kunstdüngung.

Seit dem 1. Juni d. J. erscheint in Hamburg, herausgegeben vom Propaganda-Ausschuß der International Superphosphate Manufacturers' Association, London, eine dreisprachige (englisch, französisch, deutsch) internationale illustrierte Monatsschrift für Kunstdüngung unter dem Titel „Superphosphate". Sie war seit dem 1. Januar d. J. als internes Organ der Gesellschaft herausgegeben und erscheint ab 1. Juni in vergrößerter Auflage und erweitertem Umfang. Sie bezweckt in erster Linie, über Versuchsarbeiten zu berichten, die in den verschiedenen Ländern mit Superphosphat ausgeführt werden. Weiter soll sie die weit verstreuten Veröffentlichungen über die Anwendung des Superphosphates und von Mischdünger sammeln und eine internationale Wirtschaftsstatistik der Kunstdüngung bringen. Es ist das erste dreisprachige Organ dieser Art.

Der Bezugspreis beträgt 3 sh. für die Monate Juni—Dezember 1928. Preis der Nummer 6 d. (1980)

Kolloidchemie der Stärke. Von Prof. Dr. M. Samec. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1927. Band II vom **Handbuch der Kolloidwissenschaft** in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Prof. Dr. Wo. Ostwald, Leipzig.

Der vorliegende Band gibt eine zusammenfassende und erschöpfende Darstellung der Kolloidchemie der Stärke. Die

Digitized by Google

wertbeständigeren experimentellen Resultate sind den mit der Entwicklung der Stärkechemie wechselnden Theorien gegenüber in den Vordergrund gerückt worden. Der Inhalt gliedert sich in folgende Kapitel: Allgemeine Charakteristik der Stärkesubstanzen, Elementarmolekel der Stärke, Aufbau des Stärkekorns, physikalische Eigenschaften der Stärkekörner, das Stärkekorn als Sorbens, Verkleisterung der Stärke, Stärkekleister und Stärkelösung, wichtigste zur Charakterisierung der Stärkelösungen benutzte Eigenschaften, Stärkesubstanzen als Schutzkolloide und als Sorbendum, Alterungen der Stärkelösungen, Fällung der Stärkesubstanzen, Alkalistärke, Formaldehydstärke, Stärkeester, Dextrine. (1884)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—545
Aetznatron (fest,entfärbt) 233—237
Alaun (gew., in Stücken) 162—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 202 bis 205
Aluminiumsulfat (17%) 95—96,25
Ammoniak (22° Bé) 170—175
Ammonphosphat (krist.) 610—635
Ammonsulfat (gew.) 162,50
Bariumchlorid (krist.) 155—158
Bariumsuperoxyd (87%) 640—655
Bleiglätte (pulverförmig) 590—600
Bleiweiß (pulverförmig) 570—585
Blutlaugensalz (gelbes) 1600—1640
Blutlaugensalz (rotes) 3575—3625
Bromkalium (rein) 2775—2850
Calciumcarbid (in Stücken) 169—171
Calciumphosphat (pulverförmig) 173 bis 177
Chlorcalcium (geschm.) 70—73
Chlorkalium (gew.) 83—86
Chlorkalk (105—110°) 105—108
Chromalaun (krist.) 295—300
Eisenchlorid (trocken) 68—69
Eisensulfat (krist.) 305—308
Jodkalium (weiß) 315—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 410—415
Kaliumchlorat (krist.) 430—445
Kaliummetabisulfit (krist.) 725—740
Kaliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1575
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1575 bis 1610
Kupfersulfat (krist.) 450—465
Magnesiumcarbonat (leicht) 465 bis 475
Magnesiumchlorid (geschm.) 88 bis 90
Magnesiumsulfat (techn.) 107—110
Mennige (versch. Sorten) 610—635
Natriumbicarbonat (techn.) 128—130
Natriumbichromat (krist.) 545—560
Natriumchlorat (krist.) 435—445
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174—177
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 203
Natriumnitrit (krist.) 425—430
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 124—127
Natronsalpeter 164,50
Salmiak (pour piles) 430—445
Salpetersäure (36°, weiß) 225—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 191—194
Schwefelsäure (66°) 57—59
Soda (calc., 98—99%) 77—82
Soda (krist.) 40,75—42,50
Zinkchlorid (fest) 425—430
Zinksulfat (krist., techn.) 176—178
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—830
Zinnchlorid 3525—3600
Zinnchlorür 2525—2600
Zinnoxyd (pulverförmig) 5225—5325

Holland (Amsterdam), 13. Juni 1928. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) —
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50 bis 44,50
Ammoniak (25%) 11,60—12
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10,20
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 3,20—3,45
Bleizucker 45—46
Borax (krist.) 22—23
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 168—173
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 225
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —
Jodoform —
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 30—32
Lithopone (Rotsiegel) 20,50—23,50
Milchsäure (50 Vol.-%) —
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 15—16,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,25—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10,50 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,25
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 37—39

Italien (Mailand), Mitte Juni 1928. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 800
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 645
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 312
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 282
Ammoniumperchlorat 745
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 138
Aetznatron (76—78%) 158
Arsenige Säure (99%) 191
Benzin 305
Bleiglätte 305
Bleiweiß 318
Borax (99%, krist.) 192
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 372
Borsäure (krist.) 347
Brechweinstein 1030
Calciumcarbid 80
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 355
Chlorbarium (krist.) 107
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63
Chlorkalk (100—105) 77
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 235
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
Dextrin (gelb) 253
Dextrin (weiß) 269
Eisessig (98—99%) 910
Eisenmennige (inländisch) 103
Eisenmennige (ausländisch) 147
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 216
Flußsäure (50%, techn.) 415
Formaldehyd (40%) 535
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 400
Glycerin (rein, 28° Bé) 540
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 345
Kaliummetabisulfit 310
Kaliumnitrat (rein, 99%) 214
Kaliumpermanganat (techn.) 460
Kalk, citronensaurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 74
Knochenkohle (Ia) 526
Knochenkohle (IIa) 213
Kupfervitriol (98—99%) 226
Lithopone (30%, inländ.) 235
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1260
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 36 (kg)
Mennige 299
Milchsäure (50%) 298
Naphthalin (weiß, Schuppen) 135
Naphthalin (chem. rein) 372
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 160
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 44
Natriumphosphat 135
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Natriumbicarbonat 131
Natriumnitrit (96—98%) 215
Natriumhyposulfit 118
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 250 (kg)
Bittermandelöl 165 (kg)
Mandarinenöl 330 (kg)
Orangenöl 150 (kg)
Rosmarinöl 43 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 110 (kg)
Oxalsäure (krist.) 320
Ruß (inländ.) 118
Ruß (ausländ.) 570
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 364
Salmiakgeist (18° Bé) 153
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 165
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 134
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 36
Wasserglas (Stücke) 56
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 424
Weinstein (raff., 98—99%) 1035
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 116
Zinkstaub 397
Zinkweiß (inländ.) 315
Zinkweiß (ausländ.) 335
Zinnober 62 (kg)

Jugoslawien (Belgrad), 16. Juni 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniak 8,50
Antichlor 6
Borax (krist.) 16
Borax (pulverf.) 17
Borsäure 19,50
Formaldehyd (40%) 25
Oxalsäure 6,50
Salmiak 13
Salpeter 19
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (64%) 12
Soda (bic.) 8

Oesterreich (Wien), 15. Juni 1928. Preise in Schilling per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 122
Aetznatron (128—130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure 39—41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 16,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 265
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85) 65
Salzsäure (20—22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Schwefnatrium (60—62, inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Wasserglas (36—38°) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Juni 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (Preis pro kg) 2,60
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Firnis —
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 10
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn., weiß, 85—88%) 315
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresol 135
Lederleim 400
Leinöl —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Phosphorite roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5%, P_2O_5) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 8
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 4. Juni 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,13
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2.05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08½ bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) — (Gall.)
Amylacetat (raff.) — (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,69—2,74 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,43 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 55—63 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,62—0,63
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Cloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52—0,55
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12⁵/₈
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 nom. (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,40½ bis 0,41 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¾—0,06
Natriumfluorid 0,07⁷/₈—0,08½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; in Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½
Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)
(1935)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 6. 28	13. 6. 28	Aktien	20. 6. 28	13. 6. 28
Byk-Guldenw.	90,—	93,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	94,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	113,25	103,75
„ Grünau	81,—	82,50	Rasquin. Farbw.	121,—	121,—
„ v. Heyden	124⁵/₈	125,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	105,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	83,—	87,—	J. D. Riedel	36,25	39,50
„ W. Albert	89,—	88,75	Rütgerswerke	99⁷/₈	96,—
„ W. Brockhues	105,—	104,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	38,25	39⁷/₈	Schering, Chem.	282,25	285,—
Dynamit Nobel	128,—	136,—	Sprengst. Carb.	—,—	114,50
Egestorff. Salzw.	118,—	117,—	Staßfurter Chem.	28⁷/₈	28,50
Fahlberg, List	119,—	119⁷/₈	Thür. Bleiweißf.	49,50	49,75
I. G. Farbenindustr.	270,25	274,25	Union Fabr. chem. P.	56,50	56,50
Gehe & Co.	75¹/₈	76,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,50	150,50
Th. Goldschmidt	100,—	99⁵/₈	„ Glanzstoff F.	670,—	707,—
Harkort Bergw.	30⁵/₈	30,50	„ Ultramarinfabr.	154,75	153,50
Heine & Co.	63,25	66,—			
Linde's Eismasch.	175,25	179,50			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	20. 6. 28	16. 6. 28	Devisen	20. 6. 28	16. 6. 28
Argentinien	1,781	1,784	Jugoslawien	7,370	7,363
Canada	4,174	4,173	Dänemark	112,17	112,22
Japan	1,950	1,950	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,932	20,945	Portugal	18,80	19,—
Türkei	2,130	2,147	Norwegen	112,03	112,06
England	20,414	20,42	Frankreich	16,445	16,45
Ver. Staaten	4,1835	4,183	Tschechoslowakei	12,398	12,399
Brasilien	0,5005	0,502	Schweiz	80,66	80,64
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,022	3,023
Holland	168,78	168,80	Spanien	68,40	69,32
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,26	112,28
Belgien	58,425	58,44	Oesterreich	58,895	58,875
Danzig	81,57	81,63	Ungarn	72,96	72,96
Finnland	10,528	10,532	Rumänien	2,55	—,—
Italien	21,985	22,02			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	408,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,96
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,69
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,84
			Chile	100 Pesos	51,69
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	276,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 6. 28	13. 6. 28
Elektrolytkupfer	139¹/₈	139¼
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	90—95	93—99
Silber in Barren per 1 kg	81¹/₄—82¹/₄	82¾—83¹/₄ (1995)

Versammlungskalender.

29. Juni: Karl Gilg Fabrik chem.-techn. Produkte Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Brahm & Fischer, Hamburg, Neß 1.

4. Juli: Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Kaiserhof, Berlin, Wilhelmplatz.

Kaufels & Apotheker Andernach-Hansawerk, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Düsseldorf, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen Düsseldorf-Gerresheim, Heyestraße 33/35.

6. Juli: Norddeutsche Chemische Fabrik in Harburg, Harburg/Elbe, G.-V., nachm. 4 Uhr, in Köln, Elisenstraße 17/19.

7. Juli: Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., in Liquidation, Winkel (Rheingau), G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Chemikalien-Aktiengesellschaft in Winkel, Wiesbaden, Mainzer Straße 25. (1947)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten.

Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang | BERLIN, 30. Juni 1928 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Juni 1928.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels war vor einigen Tagen zu einer Beratung zusammengetreten, auf der sie dem bekannten Mitglied des Reichswirtschaftsrats Max Cohen Gelegenheit gegeben hatte, über wirtschaftliche Tagesfragen zu sprechen, insbesondere über die Zollgesetzgebung, die Handelsvertragsverhandlungen und die Stellung des Einzelhandels zu diesen Fragen. Es wäre nur zu wünschen, daß seine Ausführungen in die weitesten Kreise des Kleinhandels dringen möchten. Sie liefern erneut den Beweis, daß man im Reichswirtschaftsrat die Fragen der Wirtschaftspolitik nicht nur frei von jeder parteipolitischen Einstellung, sondern auch unbeeinflußt von allen theoretischen Prinzipien behandelt.

Der Redner führte aus, Hochschutzzölle seien kein Mittel, um den wirtschaftlichen Wohlstand wieder zu erringen, aber es wäre auch nicht möglich, durch autonome Zollsenkungen oder eine radikale Abschaffung der Zölle dem Uebergang zum allgemeinen Freihandel die Wege zu ebnen. Der Freihandel sei zwar das erstrebenswerte Endziel, aber es könne nur erreicht werden auf der Grundlage gegenseitiger Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten. Bei der heutigen handelspolitischen Einstellung der Welt hätte auch der Einzelhandel ein Interesse an einem gemäßigten Schutzzoll, denn nur hierdurch sei die Stabilität der deutschen industriellen Produktion gewährleistet. Für das Gedeihen des Einzelhandels sei die Kaufkraft der breiten Massen die wichtigste Voraussetzung. Diese Kaufkraft wäre aber nur aufrechtzuerhalten, wenn man verhinderte, daß durch einen einseitigen Abbau des Schutzzollsystems eine Steigerung der Arbeitslosigkeit herbeigeführt würde.

Als Beispiel dafür, wie ein unzulänglicher Zollschutz einen deutschen Industriezweig geradezu in seiner Existenz gefährden könne, wies Max Cohen auf die gegenwärtige katastrophale Lage der deutschen Schuhindustrie als Folge der tschechoslowakischen Konkurrenz hin. Nun ist allerdings ohne weiteres zuzugeben, daß die gegenwärtige Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit Bata-Schuhwerk nicht ausschließlich auf mangelnden Zollschutz zurückzuführen ist. Es ist aber ebensowenig richtig, zu behaupten, wie es von einem gewissen Teil der Presse dargestellt wird, daß die Ueberlegenheit der tschechoslowakischen Konkurrenz ausschließlich auf dem hohen Stand der Rationalisierung der Bata-Produktion beruht. Daß diese weiter vorgeschritten ist wie in der deutschen Schuhfabrikation, trifft allerdings zu, aber bei dem tschechoslowakischen Wettbewerb wird in Deutschland ein Faktor viel zu wenig beachtet, auf den nachdrücklich hinzuweisen, auch mit Rücksicht auf die Handelsvertragsverhandlungen notwendig ist, die Lohnfrage. Die tschechoslowakische Industrie klagt stets bei Erörterungen ihrer Lage über die hohen sozialen Lasten, die sie zu tragen hätte. Aber über ihre Löhne spricht sie grundsätzlich nicht.

Wie es in dieser Beziehung in der Tschechoslowakei aussieht, darüber erfuhr man vor zwei Monaten aus einem Aufsatz in der Prager „Wirtschaft", einem Blatt, das sich in industriellen und Handelskreisen des Landes eines großen Ansehens erfreut. „Arbeiterelend in Trautenau" lautete die Ueberschrift des Aufsatzes, der ein geradezu erschütterndes Bild von dem Elend entwirft, das unter den dortigen Textilarbeitern herrscht. Der verfügbare Raum ermöglicht es nicht, auf die fast unglaublich klingenden Schilderungen der geradezu trostlosen Lage der dortigen Arbeiterschaft einzugehen. Als Ursache dieser unerhörten Zustände führt das Blatt an, die Arbeiter seien nicht organisiert, da sie von ihren Löhnen unmöglich noch Gewerkschaftsbeiträge zahlen können. Als Durchschnittslöhne, die aber häufig noch gekürzt würden, gibt das Blatt 67—70, ausnahmsweise 75 Kr. pro Woche an, das sind 8,04 M. bis 8,40 M. Wochenlohn für Hilfsarbeiter, die in der Textilindustrie das Gros der Beschäftigten bilden. Eine Spinnerin, also eine Facharbeiterin, bringt es zu einem Wochenlohn von 14,40 M.

Daß es sich bei diesen Löhnen nicht etwa um Ausnahmen handelt, die für einen rückständigen Industriezweig gelten, beweisen die Mindestlöhne für Heimarbeiter der Glasindustrie, die vor einigen Tagen im tschechoslowakischen Amtsblatt veröffentlicht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die tschechoslowakische Glasindustrie zu den größten Exportindustrien des Landes zählt. Nach der amtlichen Bekanntmachung beläuft sich der Mindestlohn für qualifizierte Heimarbeiter auf täglich 1,44 M. Für Gablonzer Waren, ein Exportartikel nach orientalischen Ländern, in denen die tschechoslowakische Industrie nahezu konkurrenzlos ist, beträgt der Mindestlohn für den qualifizierten Heimarbeiter 0,60 M. pro Tag; er gilt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakei, mit Ausnahme von Karpatho-Rußland, wo vermutlich noch niedrigere Lohnsätze gelten. Den höchsten Lohn erreichen die Kristallglasschleifer, also die Facharbeiter einer ausgesprochenen Luxusindustrie mit 18, —M. wöchentlich. Daß diese Mindestlöhne die tatsächlichen Löhne sind, darf ohne weiteres angenommen werden.

Daß derartig niedrige Löhne auf die Exportfähigkeit der Industrie von großem Einfluß sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Max Cohen hatte deshalb durchaus recht, wenn er in bezug auf die Schuhindustrie von der tschechoslowakischen „Dumping-Konkurrenz" sprach. Der bekannte Prager Statistiker Dr. Uhlig hat vor einigen Tagen eine Zusammenstellung der Aktivität bzw. Passivität des tschechoslowakischen Außenhandels im Verkehr mit den hauptsächlichsten Ländern im verflossenen Jahr veröffentlicht. Danach ist Deutschland das Land, demgegenüber die Tschechoslowakei den größten Exportüberschuß erzielt hat, und zwar in Höhe von 164 Millionen M. Worauf diese Aktivität der Handelsbilanz beruht, erklären die obigen Lohnsätze. Kürzlich haben Beratungen zwischen deutschen, belgischen und tschechoslowakischen Industriellen eines für die Tschechoslowakei besonders wichtigen Zweiges der Keramik stattgefunden, bei denen der tschechoslowakische Vertreter dem deutschen Kollegen in rührender Offenheit erklärte, keine deutschen Preisermäßigungen würden den Export fördern können, denn die Tschechoslowakei wäre in der Lage, jeden Preis zu unterbieten. Also Dumping ohne jeden Rückhalt. Damit lassen sich aktive Handelsbilanzen erzielen. Bl. (2065)

Digitized by Google

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Madagaskar.

In Madagaskar und den zugehörigen Gebieten (Komoren, Mayotta, Nossi-Bé und Sainte-Marie) hat sich die Industrie der ätherischen Oele nach dem Kriege gut entwickelt; die Produktion der wichtigeren Oele zeigt eine lebhaft steigende Tendenz, und außerdem ist die Herstellung verschiedener neuer Oele in der Nachkriegszeit aufgenommen worden. Im Jahre 1926 hat die Produktion zum ersten Male die Grenze von 1 Million RM. überschritten.

Als Produktionsgebiete kommen besonders die Westküste Madagaskars, die nordwestlich von Madagaskar liegenden Inseln Nossi-Bé, Mayotta und die Komoren, sowie die an der Ostküste Madagaskars liegende Insel Sainte-Marie in Frage.

Die wichtigsten Oele, die in Madagaskar gewonnen werden, sind gegenwärtig, ihrer Bedeutung nach geordnet, Ylang-Ylang-Oel, Gewürznelkenöl und Lemongrasöl, auf die zusammen im Jahre 1926 über 95% des gesamten Produktionswertes entfielen. Außer diesen wird eine ganze Reihe anderer ätherischer Oele hergestellt, denen jedoch nur eine geringe Bedeutung zukommt.

Die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen betrug in Madagaskar und den zugehörigen Gebieten im Jahre 1926 rund 70 000 kg im Werte von 1,3 Millionen RM. im Vergleich zu etwa 10 000 kg im Werte von 0,5 Millionen RM. in den letzten Vorkriegsjahren. Die geringe Zunahme des Produktionswertes im Vergleich zu der starken Steigerung der Produktionsmenge ist in erster Linie dadurch verursacht, daß die Preise für Ylang-Ylang-Oel, das weitaus bedeutendste der in Madagaskar gewonnenen ätherischen Oele, nach dem Kriege sehr gesunken sind. Während sich die Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel in der Zeit von 1912 bis zum Jahre 1926 mengenmäßig etwa verfünffacht hat, ist der Wert dieser Ausfuhr nur auf das Doppelte gestiegen.

Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	7 700	380
1912	10 200	530
1923	50 800	820
1924	61 400	860
1925	60 000	780
1926	71 600	1 330

Der größte Teil der Gesamtausfuhr wird nach Frankreich versandt.

Ylang-Ylang-Oel. Die Gewinnung von Ylang-Ylang-Oel hat in Madagaskar während der Nachkriegszeit sehr an Bedeutung zugenommen, so daß Madagaskar gegenwärtig unter den Produzenten von Ylang-Ylang-Oel an erster Stelle steht. An zweiter Stelle folgt, der Produktionsmenge nach, Réunion, und an dritter Stelle stehen die Philippinen, die in früheren Jahrzehnten das führende Produktionsland waren und hinsichtlich der Qualität der verschiedenen Ylang-Ylang-Oele auch heute noch den ersten Platz einnehmen.

Die führenden Produktionsgebiete sind die westlich von Madagaskar liegenden Inseln, Nossi-Bé, Mayotta und die Komoren, sowie die östlich von Madagaskar liegende Insel Sainte-Marie. Das beste Oel wird auf Nossi-Bé destilliert.

Der Umfang der Kulturen beträgt in Madagaskar und den zu Madagaskar gehörenden Inseln gegenwärtig etwa 3500 ha.

Die Stammpflanze des Ylang-Ylang-Oels ist *Cananga odorata*. Das Oel wird durch Destillation der Blüten gewonnen. Je nach der Art der Destillation erhält man verschiedene Sorten, die in der Qualität teilweise beträchtlich voneinander abweichen. Die in Madagaskar erzielten Ausbeuten sind sehr gut; aller Wahrscheinlichkeit ist die Ausdehnung der Kulturen in den letzten Jahren auf diesen Umstand zurückzuführen.

Zur Beurteilung der Produktion genügt die folgende Tabelle über die Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel aus Madagaskar und den zugehörigen Inseln.

Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	2 200	324
1912	3 200	447
1923	11 000	451
1924	13 200	466
1925	12 800	[64])
1926	16 100	879

Gewürznelkenöl. Der Anbau von Gewürznelken, der in Madagaskar gegen Anfang des 20. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangt hat, hat nach dem Kriege sehr zugenommen. Die Produktion von Gewürznelken wird für das Jahr 1927/28 auf 1,2—1,5 Millionen kg geschätzt, während sie für die letzten Vorkriegsjahre im Durchschnitt zu 100 000 bis 200 000 kg angenommen werden kann. Wenn die Produktion auch noch weit hinter der Produktion Sansibars und Pembas zurückbleibt, so stellt sie doch bereits einen beachtenswerten Teil der Weltproduktion von Gewürznelken dar. In den nächsten Jahren ist mit einer starken Zunahme der Produktion in Madagaskar zu rechnen, da in den letzten Jahren eine große Zahl neuer Bäume angepflanzt worden ist.

Das wichtigste Produktionsgebiet ist die Insel Sainte-Marie, die etwa die Hälfte der gesamten Nelkenproduktion Madagaskars aufbringt. Im allgemeinen wechselt eine gute Ernte (in den Jahren mit ungerader Zahl) mit einer weniger guten Ernte (in den Jahren mit gerader Zahl) ab.

Hand in Hand mit der Steigerung des Nelkenanbaus geht die Zunahme der Ausfuhr von Gewürznelken und der Produktion und Ausfuhr von Gewürznelkenöl.

Ueber die Ausfuhr von Gewürznelkenöl in der Vorkriegszeit bestehen keine statistischen Aufzeichnungen. Einen Anhalt bieten die in der Position „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" der Vorkriegsausfuhrstatistiken von Madagaskar und Mayotta angeführten Mengen und Werte, da die Hauptmengen dieser Ausfuhren in der Vorkriegszeit aus Gewürznelkenöl bestanden. Die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen (besonders genannt war in der Vorkriegsstatistik nur das Ylang-Ylang-Oel) betrug im Jahre 1911 5500 kg im Werte von 57 000 RM. und im Jahre 1912 7000 kg im Werte von 81 000 RM.

In den letzten Jahren gelangten folgende Mengen zur Ausfuhr:

Ausfuhr von Gewürznelkenöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1923	17 300	176
1924	25 500	225
1925	27 800	[64])
1926	31 100	297

Eine ähnliche Zunahme weist die Ausfuhr von Gewürznelken auf, die im Jahre 1911 0,13 Millionen kg betrug und in der Nachkriegszeit folgende Mengen erreichte:

Ausfuhr von Gewürznelken.

Jahr	kg
1923	757 000
1924	561 000
1925	858 000
1926	795 000

Die Hauptmengen der Ausfuhr gehen nach Frankreich, und zwar im Jahre 1926 641 000 kg, im Jahre 1925

[64]) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

748 000 kg, im Jahre 1924 515 000 kg und im Jahre 1923 590 000 kg. An zweiter Stelle folgt Großbritannien mit 30 000 bis 140 000 kg in der Zeit von 1923 bis 1926.

Lemongrasöl. Die Gewinnung von Lemongrasöl ist in Madagaskar und den zugehörigen Gebieten in den letzten Jahren allmählich gestiegen, so daß Madagaskar jetzt nach Britisch-Indien und Französisch-Indochina den dritten Platz unter den Produzenten dieses Oeles einnimmt.

Das Lemongrasöl wird in Madagaskar und auf den Komoren aus angebautem Gras gewonnen; die Stammpflanze ist *Cymbopogon citratus*.

Die Ausfuhr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Ausfuhr von Lemongrasöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1923	9 800	50
1924	13 200	58
1925	11 700	[64])
1926	16 700	91

Andere ätherische Oele. Außer den drei bereits besprochenen ätherischen Oelen (Ylang-Ylang-Oel, Gewürznelkenöl und Lemongrasöl) bringt Madagaskar noch verschiedene andere ätherische Oele hervor, die aber im Vergleich zu den drei schon genannten von viel geringerer Bedeutung sind und im Jahre 1926 zusammen kaum 5% des gesamten Ausfuhrwertes ausmachten.

Die Außenhandelsstatistik Madagaskars (einschließlich der zugehörigen Gebiete) enthält über die Ausfuhr dieser Oele die folgenden Zahlen:

		1923	1924	1925[65])	1926
Zimtblätteröl	M.[62])	9 600	8 500	4 100	4 400
	W.[63])	123	94		30
Geraniumöl	M.	130	400	800	900
	W.	5	13		18
Patschuliöl	M.			50	270
	W.				9
Citronellöl	M.	2 100	600	1 300	1 800
	W.	5	1		5
Bitterpomeranzenöl	M.			110	80
	W.				1
Basilicumöl	M.		20	25	35
	W.	[61])	[61])		1

Außerdem besteht in der Statistik Madagaskars noch eine Position „Verschiedene ätherische Oele", deren jährliche Ausfuhr zwischen wenigen kg und einigen hundert kg schwankt.

Britisch-Südafrika.

Britisch-Südafrika ist bisher noch nicht als Produzent von ätherischen Oelen aufgetreten; die Aufnahme der Produktion scheint indessen bevorzustehen, und zwar in erster Linie die Produktion von Citrusölen.

Die Möglichkeit zur Gewinnung von Pomeranzenöl und Citronenöl in bedeutendem Maßstabe ist vorhanden, da sich die südafrikanischen Citruskulturen in der Nachkriegszeit ganz bedeutend ausgedehnt haben. Die Zahl der vorhandenen Citrusbäume betrug im Jahre 1927 3,15 Millionen, von denen 1,79 Millionen jünger als fünf Jahre waren. Die Produktion von Citrusfrüchten, deren Ausfuhr im Jahre 1927 über 1 Million Kisten betrug (gegenüber 0,61 Millionen Kisten im Vorjahre, 0,75 Millionen Kisten im Jahre 1925 und wenigen tausend Kisten in der Vorkriegszeit), wird demnach in den nächsten Jahren noch bedeutend steigen, so daß der Verwertung der Abfallprodukte jetzt steigende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Angesichts der Erfolge, die in Californien erzielt worden sind, sollen jetzt Schritte in dieser Richtung unternommen werden. Besonderes Interesse besteht für die Herstellung von Pomeranzenöl.

Der Verbrauch von ätherischen Oelen ist nicht sehr groß, wie aus der Einfuhrstatistik hervorgeht. Vor dem Jahre 1924 wurde in der Einfuhrstatistik der Südafrikanischen Union kein Unterschied zwischen der Einfuhr zum Verbrauch und dem Transitverkehr gemacht; letzterer dürfte indessen auch von geringer Bedeutung gewesen sein. Die mit der Post eingeführten ätherischen Oele sind in der Statistik, soweit es sich feststellen ließ, eingerechnet. Die folgenden Einfuhrzahlen entstammen der amtlichen Statistik der Südafrikanischen Union, die sich hinsichtlich der Einfuhr von ätherischen Oelen auf die Wiedergabe der Einfuhrwerte beschränkt.

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	1000 RM.
1912	392
1913	471
1920	608
1921	245
1922	361
1923	482
1924	650
1925	622
1926	785
1927	667

Die folgende Tabelle gibt die Ursprungsländer der nach der Südafrikanischen Union eingeführten ätherischen Oele wieder; in den Fällen, in denen die Ursprungsländer nicht festgestellt werden konnten, gibt die Statistik die Herkunftsländer an.

Ursprungsland	1913 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.	1926 1000 RM.	1927 1000 RM.
Großbritannien	76	166	199	264	201
Britisch-Indien	250	6	9	14	13
Ceylon	3	23	34	28	23
Australien	30	58	58	63	62
Straits Settlements	[61])	[61])	1	[61])	
Britisch-Westindien	1	3	5	6	4
Andere brit. Besitz.		[61])	1	[61])	[61])
Belgien	[61])	124	[61])	[61])	[61])
Bulgarien	2	1	1	[61])	1
Dänemark					3
Deutschland	21	11	23	24	22
Frankreich	15	44	46	69	57
Italien	27	42	45	97	91
Niederlande	3	20	47	48	75
Oesterreich		[61])	2	[61])	[61])
Oesterreich-Ungarn	1				
Schweiz	[61])	[61])	[61])	1	1
Spanien	2	9	5	12	12
China	2	50	8	11	6
Japan	5	11	37	36	21
Niederländisch-Indien	[61])	6	7	14	4
Türkei	1	1	[61])	[61])	[61])
Vereinigte Staaten	32	62	92	94	69
Port.-Ostafrika		9			
And. nichtbrit. Länder	[61])	1	2	1	1
Insgesamt:	471	650	622	785	667

An Rohstoffen, die die Südafrikanische Union der Industrie der ätherischen Oele liefert, verdienen die Buccoblätter Erwähnung, die medizinisch Verwendung finden und daneben zur Destillation des Buccoblätteröls dienen. Auffallend ist der Rückgang des durchschnittlichen Wertes der ausgeführten Buccoblätter.

Ausfuhr von Buccoblättern.

Jahr	kg	1000 RM.
1912	101 000	780
1913	74 000	654
1920	63 000	1 035
1921	57 000	344
1922	56 000	294
1923	93 000	511
1924	69 000	331
1925	90 000	334
1926	85 000	180
1927	63 000	123

[61]) Unter 500 RM.
[62]) M. = Menge in kg.
[63]) W. = Wert in 1000 RM.
[64]) Werte nicht verfügbar.

Digitized by Google

Bestimmungsland		1913	1924	1925	1926	1927
Großbritannien .	M.[62]	53 000	35 000	32 000	31 000	21 000
	W.[63]	429	161	121	71	40
Australien . . .	M.		4 000	2 000	2 000	2 500
	W.		17	8	6	6
Neuseeland . . .	M.		100	400	400	300
	W.		[61]	1	1	1
Britisch-Indien . .	M.		100	400		
	W.		1	1		
Deutschland . .	M.	4 000	300	7 000	3 000	1 500
	W.	48	1	23	6	4
Ver. Staaten . .	M.	17 000	30 000	48 000	48 000	38 000
	W.	177	150	180	96	72
Insgesamt:	M.	74 000	69 000	90 000	85 000	63 000
	W.	654	331	334	180	123

Réunion.

In Réunion (früher auch Insel Bourbon genannt) stellt die Industrie der ätherischen Oele einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar; die ätherischen Oele gehören zu den wichtigsten Ausfuhrerzeugnissen dieser Insel. Ebenso gehört Réunion selbst zu den bedeutenderen Produzenten von ätherischen Oelen auf der Erde; stellte doch z. B. die Ausfuhr in einigen Jahren Werte bis zu fast 6 Millionen RM. dar.

Die Entwicklung dieser Industrie hat sich in Réunion nach dem Kriege sehr günstig vollzogen; seit kurzem ist jedoch infolge der Ueberproduktion von Geraniumöl eine gewisse Krise eingetreten.

Das wichtigste ätherische Oel, das Réunion hervorbringt, ist das Geraniumöl; dahinter folgt in größerem Abstande das Vetiveröl und dahinter wiederum in größerem Abstande das Ylang-Ylang-Oel. Hinsichtlich der beiden zuerst genannten ätherischen Oele ist Réunion der bedeutendste Produzent der ganzen Erde.

Die jährliche Gesamtproduktion von ätherischen Oelen stellte schon vor dem Kriege Werte von über 1 Million RM. dar und ist in der Nachkriegszeit stark angestiegen. Der Menge nach zeigt die Produktion eine größere Zunahme als dem Werte nach, da zwei der bedeutendsten Oele (Geraniumöl und Ylang-Ylang-Oel) nach dem Kriege im Preise beträchtlich herabgegangen sind. Bezüglich näherer Einzelheiten über die Entwicklung der Produktion sei auf die folgende Ausfuhrstatistik verwiesen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	47 000	1 230
1912	48 000	1 750
1923	96 000	3 820
1924	127 000	5 750
1925	188 000	5 350
1926	163 000	3 160

Das wichtigste Bestimmungsland, das fast die gesamte Ausfuhr aufnimmt (im Jahre 1926 151 000 kg von insgesamt 163 000 kg) ist wie bei den anderen französischen Kolonien Frankreich.

Geraniumöl. Die Geraniumölindustrie, die in Réunion im Laufe der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegründet worden ist, ist schnell aufgeblüht und hatte Algerien bereits vor dem Kriege überflügelt. Gegenwärtig ist Réunion, dessen Geraniumölindustrie sich nach dem Kriege mit großer Geschwindigkeit weiter entwickelt hat, das bedeutendste Produktionsland auf diesem Gebiete.

Von anderen Ländern, in denen Geraniumöl gewonnen wird, ist besonders Algerien zu erwähnen, das ebenfalls einen bedeutenden Teil der Weltproduktion aufbringt. Alle anderen Länder, wie Frankreich, Spanien, Italien, Rußland, Madagaskar usw., sind dagegen nur mit sehr geringen Mengen vertreten.

Die Stammpflanze des in Réunion gewonnenen Geraniumöls, das zum Unterschied von dem in Algerien destillierten Geraniumöl als „Bourbon-Geraniumöl" bezeichnet wird, ist *Pelargonium capitatum*. Zur Destillation, die im Oktober beginnt, wird das Kraut der ganzen Pflanze verwandt.

Die Produktion von Geraniumöl betrug in Réunion während der letzten Vorkriegsjahre rund 40 000 kg jährlich und ist in der Nachkriegszeit stark angestiegen. Seit kurzem bewegt sich die Produktion infolge der Ueberproduktion während der letzten Jahre und der hiermit verbundenen Preisrückgänge wieder abwärts. Für das Jahr 1927 schwanken die Produktionsschätzungen zwischen 100 000 und 120 000 kg gegenüber 160 000—180 000 kg im Vorjahre.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Aus der chemischen Industrie Britisch-Indiens.

Ueber die britisch-indischen Produktions- bzw. Absatzverhältnisse in einigen Zweigen der chemischen Industrie sind vor kurzem folgende Angaben bekannt geworden.

Schwefelsäure. Die Regierung des Staates Mysore erwägt die Frage der Herstellung von Schwefelsäure in diesem Staate, sowie die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik für die Herstellung von Essigsäure aus Graukalk.

Für die Errichtung einer Fabrik, die täglich 3 t Schwefelsäure produzieren soll, wird ein Kapital von 125 000 Rs. erforderlich sein.

Aetznatron und Chlorkalk. Das Industriedepartement des Staates Mysore hat beschlossen, die Produktion von Aetznatron und Chlorkalk aufzunehmen. Elektrische Energie ist in großen Mengen und zu billigen Preisen verfügbar. Zurzeit besteht noch die Frage, ob die Fabrikation vom Staate selbst oder von einer Privatgesellschaft betrieben werden soll.

Citronen- und Weinsäure. Das Industriedepartement von Madras hat Untersuchungen über die Verwendbarkeit von Limetten bzw. Tamarinden zur Gewinnung von Citronen- und Weinsäure angestellt.

Die Ergebnisse waren für Citronensäure wenig aussichtsreich, so daß von der Aufnahme der Produktion abgesehen werden soll; als Gründe werden angegeben: Ungenügende Mengen von Rohstoffen (Limetten), die hohen Schwefelsäurepreise und die hohen Kosten der erforderlichen Anlage, sowie die möglichen Verluste, die aus der Leichtlöslichkeit der Säure entstehen können. Versuchsweise kommt nur die Herstellung von Calciumcitrat in Frage, wenngleich auch hier die Aussichten nicht besonders günstig sind.

Bezüglich der Verwertung von Tamarinden zur Gewinnung von Weinsäure ergab die Untersuchung, daß die Preise für Tamarinden deren Verwendung als Ausgangsstoff unmöglich machen, wenn nicht gleichzeitig der durch Gärung aus dem in den Tamarinden enthaltenen Zucker gebildete Alkohol destilliert und verkauft werden kann. Dagegen scheine die Produktion von Calciumtartrat bessere Aussichten zu besitzen.

Indigo. Aus dem endgültigen Bericht über die letzte Indigoernte ergibt sich ein bedeutender Rückgang dieser Industrie. Die Berichte aus den fünf bedeutendsten Provinzen, die über mehr als 84% der gesamten Indigokulturen Britisch-Indiens verfügen, geben das insgesamt bestellte Gebiet zu 60 200 acres an, d. h. um 43% geringer als im Vorjahre.

Die Produktion von Indigo wird auf 11 200 cwt. geschätzt im Vergleich zu 21 000 cwt. im vorhergehenden Jahre; d. h. die Abnahme beträgt 47%. In Madras beträgt die diesjährige Produktion schätzungsweise

Digitized by Google

7800 cwt., läge demnach um 40% unter der Vorjahresproduktion. Die Produktionsschätzungen basieren auf der Annahme, daß die gesamte Ernte auf Indigo verarbeitet wird, was indessen nicht der Fall sein dürfte.

Chinarinde. Der Ertrag der Pflanzungen in Mungpoo und Munsong (in Bengalen) an grüner Chinarinde wird auf 21,76 Millionen lbs. geschätzt und entspricht etwa 8,6 Millionen lbs. trockener Rinde. Der Wert dieser Rinde ist, an den bisher erzielten Preisen gemessen, wenigstens 1,58 Millionen Rupien.

Die während des abgelaufenen Jahres in der Fabrik verarbeitete Menge trockener Rinde betrug 1 127 519 lbs,. von denen 587 000 lbs. aus Bengalen und der Rest aus Java stammten. Insgesamt wurden 55 136 lbs. Chininsulfat im Werte von 159 Rupien pro lb und 19 197 lbs. Alkaloidmischung („febrifuge") außer geringen Mengen anderer Salze hergestellt.

Bei Anhalten der Nachfrage in der gegenwärtigen Höhe würde die auf den Pflanzungen zur Verfügung stehende Menge Rinde für etwa 24 Jahre ausreichen.

Parfümerien und Toiletteprăparate. Der Markt in Parfümerien und Gesichtspudern wird fast vollständig von Frankreich beherrscht, während die Vereinigten Staaten große Mengen von Zahnpasten und Talkumpudern absetzen. Außerdem werden in den Bazaren deutsche und japanische Toiletteartikel verkauft. (1327)

Die Alkaliindustrie der Vereinigten Staaten.

Der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin." entnehmen wir die folgenden Angaben über die Lage der Aetznatron- und Sodaindustrie der Vereinigten Staaten:

Obgleich sich der Bedarf an Aetznatron in verschiedenen Industriezweigen im Jahre 1927 rückläufig bewegt hat, ist sowohl hinsichtlich der Produktion, als auch des Gesamtverbrauchs eine weitere Steigerung im Vergleich zum Vorjahre eingetreten.

Ueber die Entwicklung der Produktion und Ausfuhr von Aetznatron während der letzten Jahre unterrichtet die folgende Tabelle. (Die Produktionszahlen für 1921, 1923 und 1925 stammen aus den Berichten des Bureau of the Census, die übrigen Produktionszahlen sind Schätzungen aus Industriekreisen):

	Produktion	Ausfuhr
	t	1000 lbs.
1921	238 591	101 022
1923	430 961	114 684
1924	408 000	92 116
1925	497 000	100 955
1926	547 000	103 295
1927	552 000	100 889

Der größte Teil der Produktion wird nach dem Kalk-Soda-Verfahren und nur wenig über ein Drittel nach dem elektrolytischen Verfahren gewonnen.

Unter den Verbrauchern von Aetznatron haben im Jahre 1927 verschiedene Veränderungen stattgefunden. Die Seifenindustrie verwendet in steigenden Mengen Soda auf Kosten von Aetznatron. Die Produktion von Lauge ist in allmählichem Abnehmen begriffen und erfordert demgemäß geringere Mengen Aetznatron. In der Zellstoff- und Papierindustrie ist der Bedarf an Aetznatron zurückgegangen; der Rückgang hat sich jedoch infolge des steigenden Verbrauchs von Zellstoff in der Kunstseidenindustrie in engen Grenzen gehalten. In der letzteren Industrie zeigt sich dagegen eine Zunahme des Aetznatronverbrauchs.

Weitere Einzelheiten über die Verteilung des Verbrauchs von Aetznatron sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verbrauchende Industrie	1926 (t)	1927 (t)
Seife	100 000	90 000
Chemikalien	85 000	80 000
Petroleumraffinerie	75 000	82 500
Kunstseide	60 000	65 000
Lauge	40 000	35 000
Ausfuhr	52 000	48 000
Textilien	38 000	42 500
Kautschukregeneration	30 000	31 000
Pflanzliche Oele	10 000	12 000
Zellstoff und Papier	35 000	33 000
Batterien	5 000	4 000
Verschiedenes	17 000	29 000
Gesamtabsatz:	547 000	552 000

Eine weit bedeutendere Zunahme der Produktion ist für calcinierte Soda zu verzeichnen; über die Entwicklung der Produktion während der letzten Jahre unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	t
1923	1 260 000
1924	1 190 000
1925	1 371 000
1926	1 493 000
1927	1 528 000

Der Gesamtverbrauch lag im Jahre 1927 erheblich über dem des Vorjahres, der ebenfalls bereits eine bedeutende Zunahme aufwies. Wenn auch in vereinzelten Fällen Rückgänge des Verbrauchs auftraten, so bleiben diese doch weit hinter den Steigerungen des Verbrauchs in einigen anderen Industrien zurück.

So hat z. B. die chemische Industrie, die in ihrer Gesamtheit im Jahre 1927 weniger beschäftigt war als im Vorjahre, trotzdem größere Mengen Soda verbraucht. Teilweise ist diese Erscheinung auf die gestiegene Produktion von Aetznatron und Natronwasserglas zurückzuführen. Desgleichen zeigt der Verbrauch von Soda in der Seifenindustrie eine bedeutende Zunahme, einmal infolge der erhöhten Produktion von Seife und zum anderen infolge der vorherrschenden Tendenz, Soda an Stelle von Aetznatron zu verwenden. Aus dem gleichen Grunde hat auch die Zellstoff- und Papierindustrie, obgleich sie im Jahre 1927 weniger produziert hat als im Jahre 1926, größere Mengen Soda aufgenommen. Eine mäßige Zunahme zeigt auch der Verbrauch von Soda in der Petroleumraffinerie.

Die Ausfuhr ist verhältnismäßig gering geblieben und zeigt eine geringe Besserung im Vergleich zum Jahre 1926. Der Rückgang der Bedeutung der Ausfuhr ergibt sich daraus, wenn man berücksichtigt, daß die jetzige Ausfuhr nur noch etwa ein Drittel von der des Jahres 1920 beträgt.

Im Gegensatz zu der Ausfuhr ist dagegen der inländische Absatz in den letzten Jahren sehr gestiegen. Nach den Berichten des Bureau of the Census betrug der Gesamtabsatz im Jahre 1923 1 258 780 t und im Jahre 1925 1 368 660 t. Nach den revidierten Schätzungen für das Jahr 1926 betrug der Absatz 1 493 000 t und im Jahre 1927 1 528 000 t.

Ueber die Verteilung des Absatzes von calcinierter Soda während der beiden letzten Jahre gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Verbrauchende Industrie	1926 (t)	1927 (t)
Glas	665 000	640 000
Seife	200 000	225 000
Chemikalien	200 000	220 000
Reinigungsmittel, Waschsoda usw.	125 000	130 000
Zellstoff und Papier	80 000	85 000
Wasserenthärtung	72 000	70 000
Petroleumraffinerie	25 000	27 000
Textilien	36 000	40 000
Ausfuhr	20 000	21 000
Verschiedenes	70 000	70 000
Gesamtabsatz:	1 493 000	1 528 000

Infolge der erhöhten Produktion und der Verbesserungen der Betriebsführung bewegten sich die Preise für Soda in den beiden letzten Jahren rückläufig. (1919)

Digitized by Google

Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1927.

Die Zahl der zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörenden Betriebe ist im Jahre 1927 gestiegen, und zwar von 14 091 im Vorjahre auf 14 377. Die Zunahme beträgt 2,03%.

Auch die Zahl der beschäftigten Vollarbeiter, worin die Betriebsbeamten mitenthalten sind, hat sich erhöht, und zwar von 335 918 auf 377 992, d. i. um 12,52%. Damit ist der Stand wieder erreicht, wie er vor den durch die schwierige Wirtschaftslage verursachten Betriebsstillegungen und den Rationalisierungsmaßnahmen in der Industrie zu verzeichnen war.

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 113 397 624. Außer den 377 992 Vollarbeitern waren auf Grund der §§ 50 und 51 der Satzung noch freiwillig versichert: 353 Betriebsunternehmer und 2332 Bürobeamte.

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter einschließlich der Betriebsbeamten, freiwillig versicherten Unternehmer und Bürobeamten) beziffert sich somit auf 380 677 gegen 338 831 im Vorjahre, d. i. eine Steigerung von 12,35%.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen ohne Berücksichtigung der Jahreseinkommen der 353 freiwillig versicherten Unternehmer betrug 847 169 486 RM. (1926 = 727 907 322). Demnach beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 16,38%.

Bei den Versicherten mit mehr als 15 000 RM. Jahreseinkommen ist der Teil des Jahreseinkommens, der den Betrag von 15 000 RM. übersteigt, nicht in Ansatz gebracht.

Da bei der Berechnung der Beiträge bei den freiwillig versicherten Bürobeamten nur ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes anzurechnen ist, stellt sich die Summe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter auf 840 020 430 RM.

Die gesamten Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden auf die einzelnen Mitglieder umgelegt nach Maßgabe der Anteilziffern, die sich aus der Multiplikation der anrechnungsfähigen Löhne mit der Gefahrziffer jedes Betriebes ergeben. Die Summen dieser Anteilziffern und der anrechnungsfähigen Löhne aller Betriebe stellen sich in den einzelnen Sektionen wie folgt:

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne und Gehälter RM.	Summe der Anteilziffern
I	83 216 259	610 087 782
II	39 274 466	310 767 569
III	119 181 089	821 529 348
IV	155 948 361	1 287 576 812
V	169 092 483	1 701 398 7[illegible]0
VI	135 565 361	1 315 555 524
VII	94 084 168	715 784 163
VIII	43 658 243	368 848 813
	840 020 430	7 131 548 731.

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende durchschnittliche Gefahrziffern:

Sektion I	7,33	Sektion V	10,06
„ II	7,91	„ VI	9 70
„ III	6,89	„ VII	7,61
„ IV	8,26	„ VIII	8,45.

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1927 = 8,49 (gegen 8,35 im Jahre 1926).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 9 510 000 RM. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 578 663,57 RM.

Diese Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert umzulegen.

Nach weiterem Abzug von 3530 RM., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 8 927 806,43 RM. Da, wie wir bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilziffern aller genossenschaftlichen Betriebe 7 131 548 731 beträgt, so entfallen auf 1000 Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{8\,927\,806{,}43 \times 1000}{7\,131\,548\,731} = 1{,}2519 \text{ RM.}$$

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag stellt sich hiernach auf je 1000 RM. Löhne bei der Gefahrziffer 1 auf 1,34 RM. gegen 1,44 RM. im Vorjahr.

Auf den Kopf der versicherten 380 677 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 24,97 RM. Von diesen 24,97 RM. entfallen auf:

Unfallentschädigungen für 1927 einschließlich der Unfalluntersuchungs- und Unfallverhütungskosten . . . . . 20,86 RM.

die Rücklage und die Einlage in den Betriebsstock . . . . . 2,50 RM

den Gesamtverwaltungsaufwand einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung . . . 1,61 RM.

Der Beschäftigungsgrad und die Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie gegenüber der Vorkriegszeit gehen aus den nachstehenden Zahlen hervor:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %	Arbeitsverdienst RM.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters RM.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %
1913	15 042	277 629	—	351 520 206	—	1 266	—
1924	14 357	360 390	+ 29 81	540 293 516	+ 53,70	1 499	+18,40
1925	13 936	371 408	+ 33,78	704 166 333	+ 100,32	1 896	+49,76
1926	14 091	335 918	+ 21,00	718 893 382	+ 104,50	2 140	+69,08
1927	14 377	377 992	+ 36,15	838 233 166	+ 138,46	2 217	+75,12

Während in den letzten Jahren zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung ergangen waren, die teilweise tief eingriffen in die finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Berufsgenossenschaft, hat in der jüngsten Zeit die Gesetzgebungsmaschine auf diesem Gebiet erfreulicherweise etwas langsamer gearbeitet. Eine allgemeine Ruhepause war dringend erforderlich, um einen sachgemäßen Vollzug der großen Novelle zur Reichsunfallversicherung vom 14. Juli 1925 und der im Anschluß daran ergangenen Verordnungen zu gewährleisten. War es zwar gelungen, die Umrechnung der

Digitized by Google

alten Renten in den etwa 14 000 hierfür in Frage kommenden Unfallsachen bereits bis zu Beginn des Jahres 1926 durchzuführen, so brachte doch eine weitere VO. vom 14. Juni 1926 insofern gewaltige neue Verwaltungsaufgaben, als es notwendig wurde, in allen den Fällen, bei denen der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet war, nunmehr eine neue Rentenberechnung unter Zugrundelegung des Jahresarbeitsverdienstes gleichartig Beschäftigter vorzunehmen. Ebenso machte das kurz danach — unterm 25. Juni 1926 — erlassene Gesetz zur Aenderung der RVO., in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulagen und Kinderrenten eine wesentliche Erleichterung zugunsten der Versicherten erfuhren, zahlreiche Neuberechnungen erforderlich.

Zweck des Aenderungsgesetzes von 1925 war nicht nur die Umstellung der Entschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse — eine der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechende Erhöhung der Renten —; vielmehr sollte durch das Gesetz auch das Wesen der Leistungen selbst in gewisser Hinsicht geändert werden. Gegenüber den reinen Geldleistungen sollten fortan die Sachleistungen mehr in den Vordergrund rücken, als dies bisher der Fall war.

Den Berufsgenossenschaften ist es zur Pflicht gemacht worden, in Zukunft dem Heilverfahren eine weit größere Beachtung beizulegen, als es früher geschehen ist. Es kommt jetzt darauf an, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die von der zunächst zuständigen Krankenkasse gewählte Art der Krankenbehandlung ausreicht, oder ob sich nicht eine besondere berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in dem richtigen Krankenhaus und durch den für die Art der Verletzung geeigneten Arzt als notwendig und zweckmäßig erweist. Es liegt auf der Hand, daß es einer viel weiter gehenden individuellen Bearbeitung des einzelnen Falles bedarf als früher, wenn sich die Berufsgenossenschaft auf diesem zweifellos äußerst wichtigen Aufgabengebiet mit Erfolg betätigen soll. Notwendig hierzu ist aber auch eine bereitwillige Mitwirkung der anderen beteiligten Stellen, nämlich der Krankenkassen, der Aerzte und nicht zuletzt der Unternehmer selbst.

Der Ausbau der Sachleistungen hat neben der möglichst vollkommenen Heilung der Verletzten eine Herabminderung der geldlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft zum Ziele. Der Vorstand hat deshalb auch im Berichtsjahr auf eine tunlichst baldige und vollständige Wiederherstellung der Verletzten hinzuwirken gesucht, um ein weiteres Ansteigen der Zahl der Rentenempfänger und damit ein Anwachsen der Höhe der Unfallentschädigungen, die im letzten Jahre bereits die Summe von 7 732 836,15 RM. (gegen 7 087 280,54 RM. im Vorjahre) erreicht haben, nach Möglichkeit zu verhindern. Wiederholt hat er den Sektionsverwaltungen dringend empfohlen, in allen geeigneten Fällen die Verletzten in eigne Behandlung zu nehmen. Angesichts der günstigen Erfahrungen, die auf diesem Gebiet bisher gemacht worden sind, darf auch mit Sicherheit erwartet werden, daß die anfänglichen Mehrkosten, die der Genossenschaft hieraus erwachsen, durch Ersparnisse bei den Rentenzahlungen infolge frühzeitiger Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit reichlich aufgewogen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die in dieser Richtung jetzt erst aufgenommene erhöhte Tätigkeit ihre Früchte erst in späteren Jahren zeitigen wird, so daß die finanzielle Auswirkung noch nicht bewertet werden kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine VO., die unterm 10. Februar 1928 erlassen wurde und unter Umständen eine weittragende finanzielle Auswirkung für die Berufsgenossenschaften haben kann. Es ist die Zweite VO. über die Abfindungen für Unfallrenten. Durch sie ist die Möglichkeit gegeben, zu einem bestimmten Zwecke über den bisherigen Rahmen hinaus, also auch bei Renten von mehr als 25%, Kapitalabfindungen zu gewähren, nämlich zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Die Einzelbestimmungen dieser Verordnung lassen gewisse Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung befürchten, so daß aus diesem Grunde und wegen des beschränkten Maßes an Mitteln, die für Abfindungszwecke zur Verfügung stehen, die Anwendung der Verordnung vorerst nur in einem begrenzten Rahmen erfolgen kann.

Nicht unerheblich waren auch im vergangenen Jahre die Arbeiten, die die Berufsgenossenschaft auf dem neuen Gebiet der Versicherung der Berufskrankheiten zu leisten hatte, zumal sich, wie vorauszusehen war, mancherlei Schwierigkeiten bei dem Vollzug der „VO. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten" vom 12. Mai 1925 ergaben. Diese beruhten zum Teil auch auf den vielfach verfehlten Meldungen von Betriebsunternehmern. Dem Unternehmer obliegt bekanntlich nach § 7 der VO. die Pflicht, jede in seinem Betriebe vorgekommene Berufskrankheit, die unter die VO. fällt und den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, binnen drei Tagen dem Versicherungsamt und dem Versicherungsträger anzuzeigen. Um dieser Vorschrift zu genügen, haben nicht selten Unternehmer, denen die erforderliche Sachkenntnis fehlte, um nachprüfen zu können, ob tatsächlich eine Berufskrankheit vorliegt, auch solche Fälle gemeldet, die nicht unter die VO. fielen. Das hatte zur Folge, daß nicht nur vielfach unnötigerweise ein Verfahren eingeleitet werden mußte, sondern daß auch bei den Versicherten unberechtigte Hoffnungen wachgerufen wurden. Außerdem ergaben sich Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen auf diesem neuen Gebiete, und infolge der wenig befriegenden Mitarbeit der Aerzte. Vor allem aber war zu klagen über die erheblichen Mängel, die dem Verfahren vor dem Versicherungsamt anhafteten.

Die im Verlauf von weiteren eineinhalb Jahren gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß es gelungen ist, durch umfassende Aufklärungsarbeit in mancher Hinsicht klarere Verhältnisse zu schaffen, daß indessen die Schwierigkeiten noch keineswegs als überwunden gelten können. Insbesondere bedeutet die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Versicherungsämter eher eine Hemmung, als eine Förderung des Vollzuges der Verordnung, und zwar in der Hauptsache dadurch, daß die ersten Ermittlungen, die das Versicherungsamt nach Meldung der Berufskrankheiten anzustellen hat, nicht mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden, so daß oft später die typischen Symptome einer Berufskrankheit verschwunden sind und eine Klarheit über den Fall nicht mehr zu schaffen ist. Auch wird vom Versicherungsamt nicht immer der „geeignete Arzt", wie ihn die VO. vom 12. Mai 1925 nennt, zur Untersuchung des Erkrankten herangezogen. Als geeignete Aerzte können nur solche angesehen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf gewerbehygienischem Gebiete verfügen. Die mangelnde Sachkenntnis mancher sogenannter „geeigneten Aerzte" macht in vielen Fällen noch die Beiziehung von weiteren Gutachten durch die Berufsgenossenschaft notwendig, wodurch unnötige Kosten entstehen. Außerdem ist dann meist schon eine so lange Zeit nach der Erkrankung dahingegangen, daß das Krankheitsbild sich nicht mehr einwandfrei feststellen läßt. Andererseits wird in zahlreichen Fällen unnötig ein geeigneter Arzt mit der amtlichen Untersuchung beauftragt, obwohl eine sachgemäße Prüfung ohne weiteres ergeben hätte, daß der angeblich Erkrankte gar nicht zum Kreis der versicherten Personen gehörte oder aber überhaupt nicht mit Stoffen beschäftigt war, wie sie für eine Entschädigung nach der VO. vorausgesetzt werden. Auch ist es schon vor-

Digitized by Google

gekommen, daß die Untersuchung durch einen geeigneten Arzt in die Wege geleitet wurde, obwohl bereits in der ersten Meldung eine Krankheit namhaft gemacht war, die überhaupt nicht zu den nach der VO. vom 12. Mai 1925 entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten gehört.

Zu beklagen ist außerdem, daß die Versicherungsämter der ihnen nach § 8 der VO. obliegenden Verpflichtung, binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Arztanzeige zu übersenden, nur in den seltensten Fällen nachkommen. Dadurch kommt es vor, daß die Berufsgenossenschaft nicht in der Lage ist, ihrerseits rechtzeitig die ihr erforderlich erscheinenden Ermittelungen anzustellen.

Die geschilderten Verhältnisse zeigen, daß dem in der Verordnung vorgesehenen besonderen Verfahren unter Mitwirkung der Versicherungsämter eine Reihe von Mängeln anhaftet, die, ohne daß der gute Wille dieser in der Hauptsache mit anderen Aufgaben betrauten Behörden irgendwie in Zweifel gezogen werden soll, den Wunsch berechtigt erscheinen lassen, die Durchführung der Ermittelungen ausschließlich in die Hände der Berufsgenossenschaft selbst zu legen.

Eine Uebersicht über die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 angemeldeten Berufskrankheiten und die Art ihrer Erledigung ergibt die nachstehende Tabelle:

Berufskrankheiten vom 1. Januar 1927 bis einschließlich 31. Dezember 1927.

Erkrankungen	Gemeldet	Wiederhergestellt nach Ablauf von 4 Wochen	4–6 Wochen	6–8 Wochen	8–10 Wochen	10–12 Wochen	mehr als 12 Wochen	Von den in den Spalt. 3–8 nachgew. Erkrankung. w. d. Kost. d. Heilbehdl. Krankengeld, Heil- u. Heilanstaltspflegekost. usw. übern.	Zu einer Rentenzahlung bzw. Entschädigung führten	darunter Todesfälle	Als Berufskrankheit nicht anerkannt	Noch nicht zum Abschluß gelangte Fälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
durch *Blei* oder seine Verbindungen	504	87	95	66	35	23	66	97	22	1	86	24
durch *Phosphor*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
durch *Quecksilber* oder seine Verbindungen	4	1	.	1	.	.	.	.	1		.	1
durch *Arsen* oder seine Verbindungen	45	26	1	.	1	.	4	9	2	.	8	3
durch *Benzol* oder seine Homologen	15	1	2	2	.	.	.	1	1	.	8	1
durch *Nitro- u. Amidoverbindungen* der aromatischen Reihe	38	6	8	6	1	3	3	4	7	2	4	.
durch *Schwefelkohlenstoff*	69	19	8	4	1	1	5	10	.	.	25	6
an Hautkrebs durch *Ruß, Paraffin*, usw.	4	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.
durch *Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie*	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	680	140	114	80	38	27	78	121	34	4	133	36.

Von den im Jahre 1927 angemeldeten 504 Erkrankungen durch *Blei* oder seine *Verbindungen* entfallen
296 Erkrankungen auf Versicherte in Bleifarbenfabriken,
173 „ „ „ anderen Betrieben,
28 „ „ Bleilöter,
7 „ „ Maler, Anstreicher, Tüncher und Lackierer.

An Entschädigungen sind im Jahre 1927 insgesamt 7 732 836,15 RM. gezahlt worden.

Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1927 gezahlten Entschädigungen wie folgt:

Heilverfahren	665 487,60	RM
Heilanstaltpflege	322 846,—	„
Gewährung der Pflege	75 091,43	„
Berufsfürsorge	31,99	„
Renten an Verletzte und Erkrankte	4 023 673,46	„
„ „ Witwen	1 203 153,01	„
„ „ Waisen	856 554,01	„
„ „ Verwandte aufsteigend. Linie	68 168,02	„
Abfindung. an Verletzte (§ 616, Abs. 1 u. 2)	148 410,42	„
„ „ Witwen	38 203,73	„
Einmalige Witwenbeihilfen	19 546,55	„
Sterbegeld	30 198,72	„
Unfalluntersuchungskosten	236 204,89	„
Kosten des Rechtsgangs	45 266,32	„
Zusammen	7 732 836,15	RM

Im Jahre 1927 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 33 350, die der Berufskrankheiten 713 gegen 23 670 Unfälle und 710 Berufskrankheiten im Jahre 1926. Erstmalig entschädigt wurden im Jahre 1927 1946 Unfälle und 34 Berufskrankheiten, von denen 169 den Tod, 28 eine völlige, 1783 eine teilweise bzw. vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zunächst zur Folge hatten.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1926 14 259, und zwar 9352 Verletzte und Erkrankte, 2583 Witwen, 2100 Waisen und 224 Verwandte. Zu diesen 14 259 Rentenempfängern traten im Jahre 1927 2177 neue, und zwar 1852 Verletzte und Erkrankte, 133 Witwen, 181 Waisen und 11 Verwandte, während 1490 Verletzte und Erkrankte, 99 Witwen, 161 Waisen und 22 Verwandte, insgesamt 1772 ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1927 14 664 Rentenempfänger, und zwar 9697 Verletzte und Erkrankte, 2614 Witwen, 2140 Waisen und 213 Verwandte.

Nach den Graden der Erwerbsunfähigkeit verteilen sich die Verletzten wie folgt:

Digitized by Google

128	Verletzte, die infolge des Unfalls so hilflos sind, daß sie ohne Wartung und Pflege nicht bestehen können					
236	Verletzte	mit	einer	Erwerbsunfähigkeit	von	100%
23	„	„	„	„	„	90%
15	„	„	„	„	„	85%
116	„	„	„	„	„	80%
188	„	„	„	„	„	75%
111	„	„	„	„	„	70%
229	„	„	„	„	„	66⅔%
23	„	„	„	„	„	65%
329	„	„	„	„	„	60%
42	„	„	„	„	„	55%
726	„	„	„	„	„	50%
48	„	„	„	„	„	45%
631	„	„	„	„	„	40%
112	„	„	„	„	„	35%
493	„	„	„	„	„	33⅓%
734	„	„	„	„	„	30%
1413	„	„	„	„	„	25%
1748	„	„	„	„	„	20%
1318	„	„	„	„	„	15%
1034	„	„	„	„	„	10%
9697	Verletzte.					

(Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1927 ist diesem Heft als Anlage beigefügt.) (2006)

Versorgung der australischen Industrie mit Schwefel.

Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge liegt dem australischen Tariff Board ein Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls für Pyrite vor, der wahrscheinlich genehmigt werden wird.

Vor fünf Jahren hat die Regierung von Australien, um die Herstellung von Düngemitteln, besonders Superphosphaten, zu beleben, die Sulphur Bounty Act erlassen, nach der für jede in Australien produzierte Tonne Schwefel eine Prämie von 45 sh. gezahlt wird, bis zum Maximum von 100 000 £ jährlich (für 44 000 t). So lange die Prämien gezahlt werden, ist der Einfuhrzoll für Schwefel aufgehoben worden. Für Pyrite wurde der Einfuhrzoll dagegen nicht aufgehoben, so daß dieser immer noch in Höhe von 25 sh. (Generaltarif) per Tonne erhoben wird.

Schwefel als solcher wird in Australien kaum oder gar nicht produziert; die gezahlten Prämien beziehen sich lediglich auf den in den Röstgasen enthaltenen Schwefel, der in der tasmanischen Zinkindustrie als Nebenprodukt erhalten wird. Dieser Schwefel dient zur Herstellung von Schwefelsäure, die teilweise zur Flotation von Erzen, hauptsächlich aber zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht wird.

Australien besitzt zwar aussichtsreiche Pyritlager, die bisher aber nicht zur Herstellung von Schwefelsäure ausgebeutet worden sind. Die letztere wird nur aus Abgasen der Zinkhütten gewonnen. Die auf die Sulphur Bounty Act gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, da im Jahre 1927 nur für 15 262 t die Prämie (insgesamt 34 339 £) gezahlt wurde und diese Produktion geringer ist als die einiger Vorjahre.

Die jährliche Produktion von Superphosphaten in Australien und Tasmanien liegt gegenwärtig in der Nähe von 800 000 t und wird voraussichtlich noch weiter steigen, da der Wert der Superphosphatdüngung in Australien erkannt worden ist und diese Industrie mit billigen und guten Rohphosphaten aus Nauru versorgt wird.

Australien produziert gegenwärtig nur 15% seines Schwefelsäurebedarfs aus eigenen Rohstoffen; der Rest (85%) entspricht einem Jahresbedarf von 85 000 t Schwefel, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden. Der australische Schwefel deckt den Bedarf der Superphosphatindustrie Tasmaniens und eines Teils von Südaustralien, während die anderen Staaten, wie Victoria und Westaustralien hinsichtlich der Schwefelsäureproduktion gänzlich vom amerikanischen Schwefel abhängig sind. (1997)

Produktionscensus der chemischen Industrie Canadas 1927.

Wie „Can. Chem. and Metall." berichtet, war der Absatz von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 in allen Gruppen der Industrie mit einer Ausnahme, der Holzverkohlungsindustrie, höher als im Vorjahre. Da die gleiche Erscheinung bereits im Jahre 1926 und im Jahre 1925 zu beobachten war, ergibt sich hieraus eine gleichmäßige befriedigende Entwicklung dieser Industrie Canadas.

Außer der Produktion sind auch die Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen gestiegen. Die Produktion und Einfuhr sind in den letzten drei Jahren dauernd gestiegen, während die Ausfuhr im Jahre 1926 hinter dem Jahre 1925 zurückblieb; im Jahre 1927 weist diese indessen auch eine bedeutende Zunahme auf.

Der scheinbare Verbrauch Canadas an chemischen und verwandten Erzeugnissen berechnet sich für das Jahr 1927 aus Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr zu 142,13 Millionen $ und hat im Vergleich zum Vorjahre um 4,67 Millionen $ zugenommen.

Die Zahl der Produzenten von chemischen und verwandten Erzeugnissen betrug im Jahre 1927 560 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen der chemischen Industrie folgendermaßen:

Steinkohlenteer und Derivate	16
Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase	41
Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer	16
Düngemittel	12
Medizinische und pharmazeutische Präparate	135
Pigmente, Streichfarben und Lacke	62
Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate	111
Tinten, Druckfarben, Farbstoffe und verschiedene Farben	28
Holzdestillation und -extraktion	11
Verschiedene chemische Industrien	128

Das in diesen 560 Unternehmen investierte Kapital betrug im Jahre 1927 135 Millionen $ und ist seit dem Vorjahre um über 1 Million $ gestiegen.

Die Zahl der beschäftigten Personen ist gestiegen, ebenso die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter. Insgesamt waren im Jahre 1927 14 405 Personen beschäftigt, die 18,59 Millionen $ an Löhnen und Gehältern bezogen.

Die Entwicklung der chemischen Industrie Canadas während der letzten Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	475	125 279	15 322	18 891
1924	457	123 223	13 972	17 504
1925	510	126 483	14 128	17 887
1926	556	133 408	14 345	18 309
1927	560	134 550	14 405	18 586

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	54 638	111 244	56 606
1924	54 312	108 217	53 905
1925	56 299	112 907	56 608
1926	60 125	122 590	62 465
1927	63 512	126 669	63 156

Ein noch deutlicheres Bild von der Entwicklung der chemischen Industrie Canadas ergibt sich, wenn die tatsächlichen Produktionswerte der einzelnen Jahre

Digitized by Google

nach den Chemikalienpreisindices auf die Werte des Jahres 1913 umgerechnet werden. Es ergaben sich dann folgende Zahlen für die Gesamtproduktion der canadischen chemischen Industrie:

Jahr	Tatsächliche Produktion 1000 $	Auf die Preise von 1913 umgerechnet 1000 $	Preisindex 1913 = 100
1920	124 546	55 990	223.3
1921	88 902	48 140	184,7
1922	94 944	57 650	166 4
1923	111 244	67 480	164.8
1924	108 217	67 090	161,8
1925	112 907	71 869	157,1
1926	122 590	77 687	157,8
1927	126 669	82 359	153,8

Auf die einzelnen Provinzen Canadas verteilte sich die chemische Industrie im Jahre 1927 in folgender Weise:

Provinz	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
Neuschottland	10	2 051	216	233
Neubraunschweig	8	794	100	123
Quebec	171	47 859	5 290	6 415
Ontario	297	72 730	7 739	10 472
Manitoba	31	4 636	485	615
Saskatchewan	2	80	12	24
Alberta	9	512	74	90
Brit.-Columbia	32	5 888	489	614
Insgesamt:	560	134 550	14 405	18 586

Provinz	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
Neutschottland	827	2 087	1 260
Neubraunschweig	624	953	329
Quebec	18 395	39 307	20 912
Ontario	38 178	73 959	35 781
Manitoba	2 516	4 614	2 098
Saskatchewan	65	123	58
Alberta	260	469	209
Britisch-Columbia	2 647	5 157	2 509
Insgesamt:	63 512	126 669	63 156

Der vom Bureau of Dominion Statistics berechnete Preisindex für chemische und verwandte Produkte (Durchschnittspreis 1913 = 100) ist im Jahre 1927 auf 153,8 gegenüber 157,8 im Vorjahre zurückgegangen. Im Januar war der Index 155,7, von Februar bis April 155,4 und ging danach allmählich auf 151,3 im November und Dezember zurück.

Ueber die einzelnen Gruppen der chemischen Industrie enthält der Censusbericht die folgenden Zahlen.

Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukte wurden im Jahre 1927 in größeren Mengen als im Vorjahre produziert. Diese Gruppe umfaßt alle Unternehmen Canadas, die sich mit der Destillation von Teer oder der Herstellung von Teerprodukten, wie z. B. Desinfektionsmitteln, befassen. Ueber die Entwicklung dieser Gruppe unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	14	3 206	238	335
1924	14	3 100	208	281
1925	15	3 281	190	275
1926	15	4 147	183	257
1927	16	4 251	213	302

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	1 382	3 166	1 784
1924	1 137	2 638	1 500
1925	1 419	2 623	1 204
1926	1 860	3 088	1 228
1927	2 347	3 754	1 407

Die Schwerchemikalienindustrie, d. h. die mit der Herstellung von Säuren, Alkalien, Salzen und verdichteten Gasen beschäftigte Industrie, ist der wichtigste Zweig der chemischen Industrie Canadas. Die Zahl der Unternehmen, die technische Chemikalien, wie Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Salzsäure, Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Aetznatron, Phosphor, flüssiges Chlor und verdichtete Gase, wie Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure und Acetylen, herstellten, betrug im Jahre 1927 41. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	47	36 436	2 788	3 780
1924	41	34 298	2 413	3 469
1925	40	35 657	2 409	3 474
1926	43	38 390	2 400	3 597
1927	41	35 312	2 185	3 463

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	11 636	23 913	12 277
1924	11 617	26 242	14 625
1925	12 843	27 483	14 640
1926	13 360	30 232	16 872
1927	15 656	30 679	15 024

In der Sprengstoff-, Munitions-, Feuerwerk- und Zündholzindustrie betrugen das investierte Kapital im Jahre 1927 18,33 Millionen $ und die Produktion 12,92 Millionen $. In dieser Industriegruppe haben sich einige interessante Veränderungen vollzogen. Die „Northern Explosives" in Dragon, P. Q., und die „National Explosives Company" in Deseronto, Ontario, sind von der „Canadian Industries, Limited", aufgenommen worden. Die Anlage der Nobel-Gesellschaft wurde im vergangenen Jahre wieder in Betrieb gesetzt. In der Zündholzindustrie erfolgte im Dezember 1927 eine Fusion, derzufolge die „Canadian Match Company" in Pembroke, Ontario, die „World Match Corporation" in Berthierville, P. Q., die „Dominion Match Company" in Deseronto, Ontario, und die „E. B. Eddy Company" in Hull, P. Q., in der „Eddy Match Company, Limited" aufgegangen sind.

Der Censusbericht enthält über diese Industriegruppe die folgenden Zahlen.

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	18	15 132	2 463	2 589
1924	18	17 185	2 350	2 489
1925	15	16 827	2 249	2 322
1926	14	16 857	2 109	2 243
1927	16	18 329	1 946	1 927

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	9 271	14 428	5 158
1924	8 787	13 310	4 523
1925	6 849	12 313	5 464
1926	6 827	12 155	5 328
1927	6 872	12 921	6 049

In der Düngemittelindustrie hat sich die Zahl der Anlagen im Jahre 1927 nicht verändert. Die Produktion weist eine geringe Zunahme auf.

Das Haupterzeugnis der in dieser Gruppe geführten Unternehmen sind Mischdünger. Außer diesen Unternehmen bestehen in Canada noch zahlreiche andere Fabriken, die neben ihren Haupterzeugnissen, nach denen die Eingruppierung im Censusbericht erfolgt, Düngemittel herstellen. Deren Produktion ist in den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, ebensowenig die Produktion von Ammoniumsulfat in Kokereien und Gasanstalten und die Produktion von Kalkstickstoff (letzterer zählt im canadischen Censusbericht zu den Schwerchemikalien). Die Produktion von Düngemitteln wurde in diesen anderen Industrien im Jahre 1926 mit 6,75 Millionen $ bewertet.

Digitized by Google

Ueber die vom Censusbericht in der Gruppe „Düngemittelindustrie" zusammengefaßten Unternehmen gibt der Censusbericht die folgenden Zahlen:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	18	3 616	329	310
1924	14	2 072	166	159
1925	13	2 096	201	205
1926	12	1 891	221	210
1927	12	1 930	226	212

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	831	1 487	656
1924	730	1 277	547
1925	1 045	1 438	392
1926	1 048	1 450	402
1927	1 132	1 629	497

Der Wert der Produktion der Gruppe der medizinischen und pharmazeutischen Präparate ist seit einer Reihe von Jahren im Steigen begriffen. Zu den in dieser Industrie hergestellten Erzeugnissen gehören pharmazeutische Spezialitäten und Erzeugnisse, Toiletteprăparate einschließlich Parfümerien, Haarwässer usw., und eine ganze Reihe anderer medizinischer Erzeugnisse, wie Antiseptica, Wasserstoffsuperoxyd, doppelt sublimiertes Jod, Jodkalium, Silbernitrat, Wismutsalze, Aethylnitrit und ähnliche Erzeugnisse.

Diese Industriegruppe hat sich nach den Angaben des Censusberichtes in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	104	14 656	2 271	2 668
1924	104	15 156	2 193	2 667
1925	120	16 037	2 273	2 893
1926	130	17 195	2 365	2 876
1927	135	17 457	2 531	3 126

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	4 474	12 257	7 782
1924	4 895	13 350	8 455
1925	4 798	13 988	9 190
1926	5 553	15 382	9 830
1927	5 753	16 060	10 307

Der Wert der Produktion der Pigment-, Streichfarben- und Lackindustrie des letzten Jahres wird nur von der Produktion des Jahres 1920 überstiegen. Die Produktion stellte im Jahre 1927 einen Wert von über 25 Millionen $ dar.

Besondere Erwähnung verdienen auf diesem Gebiete die Nitrocelluloselacke, die in Canada großem Interesse begegnen und von vielen der größeren Firmen jetzt hergestellt werden. Für das Jahr 1927 liegt die Produktion von Nitrocelluloselacken noch nicht vor; im Jahre 1926 betrug sie 1,67 Millionen Gallonen. Andere wichtige Erzeugnisse dieser Industrie sind streichfertige Farben und Lacke, Bleiweiß, trocken und angerieben, Emaillelacke usw.

Ueber die Entwicklung dieser Industrie in den letzten Jahren gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	57	20 807	2 591	3 666
1924	55	20 588	2 287	3 044
1925	62	21 460	2 355	3 093
1926	64	22 891	2 484	3 376
1927	62	23 168	2 574	3 568

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	10 754	21 553	10 799
1924	11 675	20 201	8 526
1925	12 614	22 234	9 620
1926	13 105	24 803	11 698
1927	13 049	25 361	12 312

Die Industrie der Seifen, Waschmittel und Toiletteprăparate berichtete im Jahre 1927 über eine Produktion von 19,61 Millionen $. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	70	15 669	2 082	2 460
1924	66	16 367	1 904	2 359
1925	88	16 732	2 050	2 619
1926	108	17 351	2 068	2 589
1927	111	19 376	2 122	2 680

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	9 401	17 909	8 508
1924	8 782	15 965	7 183
1925	10 094	17 389	7 295
1926	10 960	19 073	8 113
1927	11 273	19 611	8 339

Die Industrie der Druckfarben-, Schreibtinten, Farbstoffe und verschiedenen Farben war im Jahre 1927 durch 28 verschiedene Anlagen vertreten. Die ganze Gruppe wird in drei Untergruppen eingeteilt: a) Farbstoffe und verschiedene Farben, einschließlich Haushaltsfarben, Farbseifen, Farben für Butter und andere Nahrungsmittel, Karamelfarben, Waschblau, b) Druckfarben und c) Schreibtinten; die letzteren Unternehmen produzieren auch gewisse Mengen von Klebstoffen.

Die Entwicklung der Gesamtgruppe geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	26	2 252	415	659
1924	24	2 392	377	633
1925	27	2 670	403	677
1926	27	2 729	441	728
1927	28	2 858	439	724

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	1 141	2 876	1 735
1924	942	2 656	1 714
1925	969	2 750	1 781
1926	1 070	2 820	1 750
1927	1 164	3 144	1 981

Die Holzverkohlungsindustrie hat im vergangenen Jahre die Abwärtsbewegung weiter fortgesetzt. (Im Jahre 1918 betrug der Wert der Produktion 7,65 Millionen $.)

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	9	2 814	344	332
1924	12	2 785	367	384
1925	10	2 287	309	239
1926	9	2 217	255	215
1927	11	1 908	291	255

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	977	2 743	1 767
1924	1 056	2 283	1 228
1925	848	1 990	1 142
1926	828	1 735	907
1927	865	1 588	723

Digitized by Google

Die Erhöhung der Zahl der Unternehmen im Jahre 1927 ist darauf zurückzuführen, daß die Anlage der „Windsor Mills" von der „Canadian Industries, Limited", zwecks Gewinnung von Holzkohle für die Herstellung von Schießpulver wieder in Betrieb gesetzt worden ist und eine andere Anlage in Klarney, Ontario, zur Gewinnung von Holzkohle in Betrieb genommen wurde.

In der Gruppe „Verschiedene chemische Erzeugnisse" sind alle chemischen Unternehmen zusammengefaßt, die in die vorstehend beschriebenen neun Gruppen nicht einrangiert werden konnten. U. a. gehören hierzu die Fabriken zur Herstellung von Klebmitteln, Backpulver, Kesselsteinmitteln, Celluloidprodukten, Essenzen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Polier- und Reinigungsmitteln, Süßstoffen und zahlreichen anderen Erzeugnissen von geringerer Bedeutung.

Ueber die Entwicklung dieser Gruppe unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Investiertes Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1923	112	10 691	1 800	2 091
1924	109	9 280	1 707	2 019
1925	120	9 436	1 689	2 090
1926	134	9 740	1 819	2 217
1927	128	9 962	1 878	2 329

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Produktion 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1923	4 771	10 911	6 140
1924	4 690	10 294	5 604
1925	4 821	10 699	5 879
1926	5 514	11 851	6 337
1927	5 403	11 922	6 518

(1917)

Der sowjetrussische Farben- und Lacktrust „Lakokraska".

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise einen Aufsatz von A. A. Kortschagin aus dem russischen Journal der chemischen Industrie.

Der staatliche Trust „Lakokraska" wurde im März 1922 gegründet. Anfangs bildeten folgende Werke den Bestand desselben: die Lackfabrik von Mamontow in Moskau, die Ismailowsker Farben- und Lackfabrik von Chudomorkow in Moskau, die Maljzewsker chemische Fabrik von Woronzow-Daschkow, die Bleiweißfabrik von Olowjanischnikow in Wolkuschi bei Jaroslawl, die Farben- und Lackfabrik von Wachramejew in Jaroslawl, die Farbenfabrik von Sorokin in Jaroslawl.

Das Grundkapital betrug bei der Gründung des Trustes 2,8 Millionen Goldrubel, das Betriebskapital 1,7 Millionen Goldrubel.

Gegenwärtig gehören die Ismailowsker und die Maljzewsker Fabriken nicht mehr zum Trust Lakokraska.

Bei der Uebernahme der Fabriken befanden sich diese in einem äußerst schlechtem Zustande; die Apparatur war veraltet, und die Kriegs- und Revolutionsjahre hatten das ihre dazu beigetragen, die Verwahrlosung zu vergrößern. Besonders gelitten hatten die Fabriken in Jaroslawl infolge der dort besonders heftig aufgetretenen inneren Unruhen. Die Produktionstätigkeit der letztgenannten Fabriken war zum Zeitpunkt der Uebernahme durch den Trust minimal. Hochwertige Oel- und Spirituslacke, Bleiweiß u. ä. wurden so gut wie gar nicht mehr hergestellt.

Der vernachlässigte Zustand der Werke erforderte für die Instandsetzung der Bauten und der Apparaturen größere Geldmittel. Bis einschließlich 1926/27 sind für diese Zwecke 2,7 Millionen Goldrubel verausgabt worden.

Es gelang, die Produktionskapazität bedeutend zu heben und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern. Das holländische Verfahren bei der Bleiweißherstellung wurde durch das Kammerverfahren ersetzt. Auf diese Weise wurde die Herstellungszeit abgekürzt und gleichzeitig eine Senkung der Gestehungskosten ermöglicht. Bei der Herstellung von Bleiglätte wurden das nasse Mahlverfahren und der zweite Brand eingeführt. Die Qualität der Glätte konnte auf das Niveau ausländischer Erzeugnisse erhoben werden. Außerdem wurden noch andere Verbesserungen in den Produktionsverfahren eingeführt.

Zum Zeitpunkt der Bildung des Trustes wurde die jährliche Produktionskapazität der ihm angeschlossenen Werke zu 12 500 t angegeben. Die tatsächliche Produktion gestaltete sich wie folgt:

Jahr	t
1913	13 155
1921/22	1 497
1922/23	6 620
1923/24	8 200
1924/25	11 615
1925/26	26 325
1926/27	25 295

Die Produktionsentwicklung einzelner Erzeugnisse (in t) ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Erzeugnisse	1913	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27	Plan für 1927/28
Oellacke	1 560	819	5 903	1 543	1 765	2 500
Spirituslacke	740	131	230	594	667	1 100
Bleiweiß	2 290	1 541	2 259	2 272	2 300	5 020
Bleiglätte	*)	—	820	1 752	2 200	4 200
Bleimennige	390	559	738	860	1 070	1 400
Zinkweiß	*)	—	331	737	965	1 560
Emaillefarben	180	—	—	—	219	360
Trockene Farben	130	98	65	—	464	480
Siegellack	250	131	115	232	232	300
Firnis	1 560	1 180	—	623	3 030	3 770
Grünspan	50	49	65	93	139	485

*) Wurde nicht hergestellt.

Der Wert der verkauften Produkte stellte sich folgendermaßen:

Jahr	1000 Rubel
1913	6 075
1923/24	6 855
1924/25	13 597
1925/26	18 136
1926/27	19 030

Die Produktion der den Bestand des Trusts bildenden Fabriken hat sich gegenüber 1913 der Menge nach fast verdoppelt, dem Werte nach etwa verdreifacht.

Für das Wirtschaftsjahr 1927/28 ist laut Industrieplan eine Produktion zum Gestehungspreis von 18,9 Millionen Rubel vorgesehen. Aus dem Verkauf sollen unter Zugrundelegung der geltenden Verkaufspreise 26,7 Millionen Goldrubel erzielt werden.

Nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Angestellten und Arbeiter in den dem Trust angeschlossenen Fabriken für das Jahr 1913 und die Jahre 1923 bis 1927 an:

Jahr	Angestellte	Arbeiter
1913	125	1 130
1923	—	1 020
1924	137	1 392
1925	268	1 675
1926	279	1 430
1927	223	1 432

Die im Verhältnis zur Produktionssteigerung geringe Vergrößerung des Betriebspersonals gegenüber der Vorkriegszeit ist auf die Verbesserung der technischen Anlagen zurückzuführen.

Folgende Erweiterungsbauten sind geplant: Eine Fabrik zur Herstellung von Bleiverbindungen, mit deren Errichtung noch im laufenden Wirtschaftsjahr begonnen werden soll, eine Lackfabrik, eine Zinkweißfabrik, Fabriken zur Herstellung von Kronen-, Cellulose- und Nitrocelluloselacken. (2003)

Digitized by Google

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.†)

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 25.)

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Mineralwassersalze	413	28	.	.
Kieserit	1 201	6	.	.
Schafwaschmittel	120	14	.	.
Uranoxyd und Salze des Urans	53	47	.	.
Strontianit, Strontiumcarbonat und Cölestin, Strontiumsulfat	4 399	58	.	.
Kobaltoxyd	333	632	370	704
Chlorkalk oder Bleichpulver	3 760	85	2 712	76
Kalkcitrat	3 039	347	166	17
Glycerin, roh	26 729	3 849		
desgl. (von Cuba)	835	135	14 785	2 197
desgl. (v. d. Philippinen)	95	12		
Glycerin, gereinigt (zollpflichtig)	10 839	2 329		
desgl. (unt. Zollverschluß)	27	4	8 268	1 692
Aceton, Acetonöl und Aethylmethylketon	257	28	.	.
Aldol oder Acetaldol lbs.	220	0,04	.	.
Aldehyde:				
Acetaldehyd	95	13	.	.
Aldehydammoniak lbs.	363	0,1	.	.
Butyraldehyd	20	4	.	.
Crotonaldehyd	20	5	.	.
Formaldehydlösung lbs.	396	0,4	.	.
Paracetaldehyd, Paraldehyd	61	11	.	.
Paraformaldehyd, fest. Formaldehyd lbs.	505	0,2	.	.
Aluminiumverbindungen:				
Aluminiumhydroxyd (raff. Bauxit)	216	27	.	.
Kaliumaluminiumsulfat, Kalialaun	3 346	57	.	.
Aluminiumsulfat:				
nicht über 15% Aluminium und mehr als 1‰ Eisenoxyd enthaltend	90	1	.	.
über 15% Aluminium und nicht mehr als 1‰ Eisenoxyd enthaltend	1 903	20	.	.
Ammoniumaluminiumsulfat, Ammoniakalaun	152	3	.	.
Alle and. Aluminiumsalze u. -verbindungen a. n. g.	167	34	.	.
Antimonverbindungen:				
Antimonoxyd	3 423	441	.	.
Antimonsulfid, rotes und gelbes	1 019	63	.	.
Brechweinstein	6	1	.	.
Alle anderen Antimonsalze u. -verbindungen	70	13	.	.
Brom	38	14	.	.
Bromverbindungen	272	103	.	.
Tetrachlorkohlenstoff lbs.	100	0,04	.	.
Ceriumverbindungen:				
Ceriumnitrat lbs.	124	0,2	.	.
Alle and. Ceriumsalze	12	0,9	.	.
Chloroform lbs.	6	0,01	.	.
Chromsulfat lbs.	1 310	0,7	.	.
Kobaltverbindung. a. n. g.				
Kobaltlinoleat	2,5	1	.	.
Kobaltsulfat	34	20	.	.
Alle and. Kobaltsalze u. -verbindungen lbs.	354	0,5	.	.
Kupferoxyd und -oxydul	342	60	.	.
Dextrin, hergestellt aus Kartoffelstärke oder Kartoffelmehl	1 535	68	.	.
Dextrin a. n. g., Dextrinersatzmittel	39	2	.	.
Aether und Ester:				
Nicht mehr als 10% Alkohol enthaltend:				
Amylacetat	5,4	3	.	.
Aethylacetat, Essigäther	0,9	0,1	.	.
Diäthylsulfat	3,5	3	.	.
Dimethylsulfat	2	1	.	.
Andere Aether und Ester, nicht mehr als 10% Alkohol enthaltend	284	78	.	.
Mehr als 10% Alkohol enthaltend:				
Mehr als 10 %, aber nicht über 20% lbs.	761	1	.	.
Mehr als 20 %, aber nicht über 50% lbs.	0,001	0,001	.	.
Aethylenverbindungen:				
Chlorhydrin lbs.	1 216	0,7	.	.
Dichloräthylen lbs.	55	0,01	.	.
Glycol lbs.	1 512	0,4	.	.
Eucalyptol lbs.	720	0,5	.	.
Aromatische Extrakte, Fruchtaromen, -ester, -öle und -essenzen:				
nicht alkoholhaltig	89	72	.	.
desgl. (von Cuba) lbs.	654	0,3	.	.
20% oder weniger Alkohol enthaltend	25	25	.	.
Ueber 20 % Alkohol enthaltend, aber nicht mehr als 50%	6	9	.	.
Ueber 50 % Alkohol enthaltend	85	112	.	.
desgl. (von Cuba)	19	3	.	.
Glycolmonoacetat	3	3	.	.
Guajacol und dessen Derivate	8	11	.	.
Hexamethylentetramin	23	10	.	.
Wasserstoffsuperoxyd	582	123	.	.
Eisenverbindungen:				
Ferrichlorid	1 248	20	.	.
Eisenalaun	0,7	0,1	.	.
Eisensulfid	34	1	.	.
Bleiverbindungen:				
Bleiacetat, weiß	254	23	.	.
Bleiacetat, braun, grau oder gelb	21	2	.	.
Bleinitrat	43	4	.	.
Andere Bleiverbindungen a. n. g.	38	5	.	.
Manganverbindungen:				
Manganborat	18	1	.	.
Mangansulfat	34	2	.	.
Alle anderen Manganverbindungen u. -salze	266	15	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Die vorläufigen Veröffentlichungen für 1927 sind nicht so weitgehend unterteilt wie die Angaben für 1926.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Quecksilberchlorid (Sublimat)	2	2	.	.
Quecksilberchlorür (Calomel)	6	7	.	.
Quecksilberoxyd (rotes Präzipitat)	36	34	.	.
Andere Quecksilberpräparate	5	5	.	.
Pariser Grün und Londoner Rot	5	1	.	.
Propylenchlorhydrin, Propylendichlorid und Propylenglykol . . lbs.	231	0,3	.	.
Pyroxylin und flüssige Lösungen des Pyroxylin, Collodium und andere Celluloseester u. -äther	104	87	.	.
Phosphor	126	49	.	.
Saccharide	15	19	.	.
Strontiumkarbonat (Präzipitat) . . . lbs.	50	0,1	.	.
Strontiumnitrat	1 027	57	.	.
Strontiumoxyd	7	0,6	.	.
Terpinhydrat	2	0,5	.	.
Tetrachloräthan	33	2	.	.
Trichloräthylen . . lbs.	22	0,003	.	.
Thoriumnitrat	21	28	.	.
Thoriumoxyd u. a. Salze a. n. g. . . . . lbs.	13	0,02	.	.
Zinndichlorid, -tetrachlorid u. a. Salze, -Verbindungen und -Präparate	180	46	.	.
Titankaliumoxalat u. a. Titanverbindungen und -Präparate	82	12	.	.
Harnstoff	378	30	.	.
Zinkchlorid	1 135	52	.	.
Zinksulfat (weißer Vitriol)	132	5	.	.
Zinksulfid	8	4	.	.
Schuhschwärzen und Putzmittel, nicht alkoholhaltig:				
Putzmittel	42	7	.	.
Schuhschwärze	59	16	.	.
And. Schwärzen, Pulver, Flüssigkeiten, Poliercremes	254	52	.	.
Chemische Elemente, Verbindungen, Salze und Präparate a. n. g.:				
Nicht alkoholhaltig	8 697	1 191	.	.
Alkoholhaltig:				
20% od. weniger lbs.	1 667	0,7	.	.
über 20%, aber nicht mehr als 50% . lbs.	622	0,5	.	.
über 50% . . lbs.	640	0,2	.	.
Chemikalien, Drogen und ähnliche Erzeugnisse in Kapseln, Pillen usw., mit einem Zollsatz von weniger als 25%	14	9	.	.
dto. aus Cuba . . lbs.	10	0,02	.	.
Wismuthverbindungen, -Salze und Präparate	13	19	.	.
Gold-, Silber-, Platin-, Rhodium-Verbindungen, -Salze u. Präparate lbs.	2 091	6	.	.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Pflanzliche oder mineralische Substanzen, gelöst in oder getränkt mit Alkohol a. n. g.:				
bis zu 20% Alkohol enthaltend . . . lbs.	654	0,2	.	.
über 20%, aber nicht mehr als 50% Alkohol enthaltend . . . lbs.	5 263	1	.	.
über 50% Alkohol enthaltend . . . . lbs.	697	1	.	.
Erdfarben:				
Eisenoxyd und Eisenhydroxydfarben	27 986	667	24 050	588
Ocker, roh, nicht gemahlen	123	3	20 872	448
Sienna, roh, nicht gemahlen	2 018	49		
Ocker und Sienna, geschlämmt od. gemahlen	18 522	335		
Casseler Erde, Van-Dyck-Braun oder Casseler Braun	1 476	23	.	.
Baryt, roh . . . . t	45 550	195	.	.
Baryt, gemahlen oder verarbeitet . . . . t	2 988	45	.	.
Umbra, roh, nicht gemahlen	5 775	37	.	.
Umbra, geschlämmt oder gemahlen . . .	1 324	48	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	650	0,1	.	.
Pariserweiß, trocken, gemahlen od. gereinigt	43 015	127	.	.
Kalkweiß, in Oel angerieben	113	3	.	.
Alle anderen Erdfarben a. n. g.	29	3	.	594
Chemische Farben:				
Zinkoxyd u. bleihaltiges Zinkoxyd, nicht mehr als 25% Blei enthaltend:				
trockenes Pulver . . .	2 255	199	.	.
in Wasser oder Oel angerieben	188	23	.	.
Lithopone oder andere Zinksulfid-Bariumsulfatfarben	17 371	662	18 787	886
Schwärzen, trocken, in Wasser oder Oel angerieben:				
Gasruß	2	0,2	.	.
Lampenruß	566	38	.	.
Andere Schwärzen . .	1 264	28	.	.
Blaue Farben (Ferro- und Ferricyanblau, Persischblau, Chinesischblau, Berlinerblau)	6,8	2	.	.
Ultramarin und Waschblau und alle Blaufarben enthalt. Ultramarine . .	870	119	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	140	0,05	.	.
Bleifarben:				
Bleiglätte	0,1	0,01	.	.
Orangemennige . . .	58	5	.	.
Bleimennige, rot . . .	10	0,8	.	.
Sulfobleiweiß (Basisches Bleisulfat) . lbs.	266	0,03	.	.
Bleiweiß (Carbonatbleiweiß)	297	32	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	450	0,2	.	.
Andere Bleifarben . .	34	4	.	.
Blanc fixe, gefälltes Bariumsulfat	5 946	137	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Chromgelb, Chromgrün und and. Chromfarben .	183	42	.	.
Satinweiß (gefälltes Calciumsulfat)	1	0,05	.	.
Vermillonzinnober . .	176	169	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	22	0,02	.	.
Alle and. chem. Farben a. n. g.	22	5	.	.
Farben, Beizen u. Lacke:				
Künstlerfarben:				
nicht in Kästen . .	296	239	.	.
in Kästen usw. . .	69	20	.	.
Wasserfarben, Freskofarben . . . . . lbs.	1 408	0,7	.	.
Farben m. Japanlack lbs.	849	0,3	.	.
Lackfarben	172	31	.	.
Keramische Farben .				
gemahlen od. gepulvert	561	164	.	.
in anderer Form . .	622	215	.	.
And. Farben, Farbstoffe, Pigmente und Beizen	490	78	.	.
dto. (aus Cuba) lbs.	20	0,002	.	.
Lacke:				
Spirituslacke:				
weniger als 5% Methanol enthaltend . Gall.	86	0,7	.	.
5% oder mehr Methanol enthaltend . Gall.	141	0,6	.	.
Alle anderen Lacke Gall.	37 510	75	.	.
Stickstoffdüngemittel:				
Kalkstickstoff . . t	89 728	4 245	109 730	4 353
Kalksalpeter . . . t	12 103	535	17 990	830
Natriumnitrat . . t	914 294	42 781	748 782	30 132
Guano . . . . . t	11 673	430	23 321	898
Getrocknetes Blut . t	11 412	707	11 993	696
Schlachthausabfälle t	24 568	1 009	23 672	900
Ammoniumsulfat . t	8 386	468	17 153	780
Andere Stickstoffdüngemittel . . . t	55 487	1 425	53 627	1 195
Phosphordüngemittel:				
Knochenphosphate für Düngemittel . . . t	46 715	1 380	54 586	1 541
Mineralphosphate, roh . . . . . t	17 378	193	.	.
Thomasschlacke . t	269	3	.	.
And. Phosphordüngemittel, roh . . . . t	4 335	86	47 229	561
Zubereitete Mischdünger . . . . . t	3 125	103	.	.
Andere Düngemittel . t	51 174	652	42 987	901
Sprengstoffe, Feuerwerk und Munition	.	1 119	.	1 093
Schießpulver und and. Explosivstoffe . . .	52	36	.	.
Dynamit u. and. hochexplosive Stoffe . . .	5	0,8	.	.
Azide, Fulminate, Fulminat-Pulver und ähnl. Erzeugnisse	94	165	.	163
Zündhütchen . . m	655	2	.	.
Zündhütchen 1000 St.				
Zündschnüre usw. 1000 Fuß	851	2	.	.
Schwärmer (fire cracker)	3 736	788	4 415	835

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Bomben, Raketen, Leuchtkugelröhren und and. Feuerwerk . . .	153	42	.	.
Patronen und leere Patronenhülsen	.	82	.	.
Ladepfropfen	0,1	0,02	.	.
Feuerwerk u. Munition a. n. g.	.	163	.	95
Seifen:				
Toiletteseife:				
parfümiert	1 061	371		
dto. (aus Cuba) . .	2,5	2	1 653	570
nicht parfümiert . .	181	40		
dto. (aus Cuba) . . .	10	0,3		
Medizinische Seifen . .	53	10	.	.
Hilfsmittel für die Alizarinfärberei, Türkischrotöl, Sulfuröl, Seife, Ricinusöl enthaltend, und alle anderen löslichen Fette für Textilzwecke .	104	4	.	.
Parfümerien, Toilettewässer, Kosmetika und andere Toiletteprăparate	.	5 419	.	.
Parfümerien einschl. Kölnisch Wasser:				
Alkoholhaltig	381	1 581	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	4	0,03	.	.
dto. (aus den Philippinen) . . . . lbs.	1 547	3	.	.
Nicht alkoholhaltig:	860	408	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	50	0,02	.	.
dto. (von den Philippinen) . . . . lbs.	2 575	5	.	.
Bay-Rum und Bay-Rum-Wasser	32	4	.	.
dto. (aus Virgin Islands)	394	40	.	.
Toilettewässer:				
alkoholhaltig	5	8	.	.
dto. (aus Cuba) . lbs.	21	0,02	.	.
nicht alkoholhaltig . .	3,5	4	.	.
Blütenwässer, nicht alkoholhaltig a. n. g. . . .	161	18	.	.
Enfleurage-Fett	9	21	.	.
Konkrete Oele u. Blütenessenzen	18	1 132	.	.
Parfümeriestoffe (außer Markenartikeln) nicht mehr als 10% Alkohol enthaltend:				
Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropine, Jonon, Rhodinol, Safrol, Terpinol	79	28	.	.
Ambra . . . . lbs.	114	12	.	.
dto. (v. d. Philippinen) lbs.	20	2	.	.
Castoreum . . . Unz.	2 556	2	.	.
Zibeth . . . . Unz.	12 079	25	.	.
Moschus in Körnern oder Beuteln . . lbs.	410	128	.	.
Vanillin . . . . . lbs.	221	1	.	.
Alle natürl. oder synthetischen Riechstoffe a.n.g.	90	232	.	.
Alle Mischungen, enthaltend ätherische oder destillierte Oele, natürliche oder synthetische Riechstoffe	114	771	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Künstl. Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Diphenyloxyd, Methylanthranalit, Methylsalicylat, natürliche Methylsalicylat (Wintergreen-Oel) und ähnliche synthetische wohlriechende Stoffe, nicht alkoholhaltig	141	361	.	.
Kosmetische und Toilettepräparate, Zahnpflegemittel, Haarwässer, Gesichtspuder, Schminken, Pomaden, Cremes:				
nicht alkoholhaltig	1 225	503	1 024	731
dto. (aus Cuba	1	1		
alkoholhaltig	55	131		
Parfümerien, zollfrei	.	.	18	1 796
Parfümerien, zollpflichtig	.	.		2 533
Photographische Artikel:	.	5 697	.	5 827
Photographische Apparate St.	9 312	199	.	370
Teile von photographischen Apparaten ausschl. Linsen	.	143		
Photographische od. kinematographische Filme:				
Sensibilisierte Filme, nicht belichtet od. entwickelt, 1 3/8″ breit 1000 Lin. Fuß	292 659	3 802	278 013	3 709
dto. außerdem (für den Gebrauch auf Schiffen) 1000 Lin. Fuß	12	0,3	.	.
Negativfilme, für kinematographische Zwecke:				
belichtet, aber nicht entwickelt 1000 Lin. Fuß	943	160	2 283	315
belichtet und entwickelt 1000 Lin. Fuß	753	169		
Positivfilme einschl. kinematographischen Filmen u. Kopien 1000 Lin. Fuß	3 670	186	3 834	167
dto. außerdem (aus Cuba) 1000 Lin. Fuß	2	0,4		
dto. außerdem (für diplomatische Zwecke) 1000 Lin. Fuß	4	0,2		
Trockenplatten a. n. g. 1000 Dtz.	341	165	.	226
Photograph. oder kinematograph. Filme oder Negative, belichtet durch einen amerikan. Photographen 1000 Lin. Fuß	38	1	.	.
Photopapiere:				
Photopapiere, nicht albuminisiert, mit Baryt überzogen	600	143	3 771	1 039
Photopapiere, albuminisiert, sensibilisiert	2 681	728		
Zündhölzer:				
in Schachteln, mit nicht mehr als je 100 Stück 1000 Gros-Schtl.	6 022	2 226	6 102	2 167
in anderen Packungen 1 000 000 St.	83	14	.	.
Kavalier- und Luxuszündhölzer	178	25	.	50
Wachszündhölzer, Nachtlichte u. dgl.	.	4		.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926 1000 lbs*)	1926 1000 $	1927 1000 lbs*)	1927 1000 $
Pyroxylinerzeugnisse a. n. g.				
Celluloid usw.:				
in Blöcken, Tafeln od. anderen Formen, keine Fertig- oder Halbfabrikate	157	138	.	2 715
Halb- oder Fertigfabrikate	.	2 687		
Bleistifte:				
Zeichenstifte einschl. Holzkohlenstifte 1000 Gros	28	24	.	.
Bleistifte od. and. nicht metallische Stifte a. n. g. 1000 Gros	104	421	.	.
mit Hersteller- oder Fabrikmarke gezeichnete Stifte 1000 Gros	6	29	.	.
Bleistifthülsen:				
mit Bleistiften 1000 Gros	6	.	.	.
ohne Bleistifte 1000 Gros	7	3	.	.
Schieferstifte, nicht in Holz gefaßt 1000 Gros	0,3	0,1	.	.
Drehbleistifte, nicht mit Gold, Silber oder Platin versehen 1000 Gros	16	80	.	.
Drehbleistifte a. n. g. 1000 Gros	18	109	.	.
Bleistifte, nicht in Holz oder anderes Material gefaßt 1000 Gros	50	19	.	.
Minen zum Nachfüllen, nicht über 6/1000″ im Durchmesser und nicht über 2″ lang 1000 Gros	86	15	.	.
Kopier-, Farb- und Zeichenstifte a.n.g. 1000 Gros	13	10	.	.
Bleistifte, insgesamt 1000 Gros	322	684	433	708
Glühstrümpfe 1000 Dtzd.	139	43	.	.
Tinte und Tintenpulver a. n. g.				
Schreib- und Kopiertinte	26	6	.	.
Druck- u. Litographentinte	50	17	.	.
Andere Tinten	70	19	.	.
Kerzen:				
Wachskerzen	438	123	.	.
dto. (aus Cuba) lbs.	100	0,01	.	.
Andere Kerzen	12	4	.	.
Cellophan in Platten	93	82	.	.
Marineleim	318	25	.	.
Knochen-, Leder- und anderer Leim, a. n. g.	45 855	1 767	43 372	1 845
Gelatine, eßbare:				
wenig. als 40 cts. p. 1 lb.	2 377	486	2 741	541
40 cts. od. mehr p. 1 lb.	8	7		
Gelatine, nicht zu Genußzwecken, und Erzeugnisse daraus:				
bis zu 40 cts. p. 1 lb.	940	175	2 067	1 181
40 cts. und darüber p. 1 lb.	887	865		
Gelatinewaren, a. n. g. Leimbrühe	196	140	.	.
Leim und Fischleim:				
bis zu 40 cts. p. 1 lb.	6 895	520	9 194	731
40 cts und darüber p. 1 lb.	10	8		
Caseinleim, gereinigt od. zubereitet	34	32	.	.
Leimwaren	18	7	.	.
Casein	26 832	2 901	24 210	3 120

(1929)

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juli 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 22. Juni 1928. (2008)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erweiterung des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Die Verhandlungen über die reibungslose Durchführung des Handelsabkommens vom 17. August 1927 sind am 20. Juni in Paris zum Abschluß gekommen.

Die Verhandlungen hatten einmal die Berichtigung einer Anzahl von im Abkommen vom 17. August 1927 enthaltenen Druck- und Uebersetzungsfehler zum Gegenstand, deren Beseitigung in einem Protokoll festgelegt worden ist.

Außerdem wurde ein zweites Protokoll vereinbart, das die zolltechnische Behandlung einiger Waren betrifft, bei denen sich Schwierigkeiten herausgestellt hatten. Diesem Protokoll sind vier Listen angeschlossen.

Liste A behandelt die Tarifierung einer Reihe von Waren bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet, und zwar handelt es sich dabei um solche Zolländerungen, die von der französischen Regierung im Verwaltungswege durchgeführt werden können.

Liste B enthält ähnliche Bestimmungen. Hier handelt es sich jedoch um so weitgehende Zolländerungen zugunsten Deutschlands, daß sie die französische Regierung nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur im gesetzlichen Wege über das Parlament durchführen kann.

Liste C enthält einige Vereinbarungen über die zolltarifarische Behandlung von verschiedenen Waren bei der Einfuhr aus Frankreich nach Deutschland, und zwar handelt es sich hier um solche Aenderungen, die die deutsche Regierung ebenfalls im Verwaltungswege durchführen kann.

Liste D enthält drei Positionen, darunter Platten aus formbarer plastischer Kohle für elektrotechnische Zwecke, für die Frankreich Aenderungen verlangte, die ebenfalls nur auf gesetzlichem Wege in Deutschland erfolgen können. Hier hat sich Frankreich mit der Zusicherung begnügt, daß die gewünschten Aenderungen im Wege einer allgemeinen Senkung der autonomen Zölle erfolgen sollen.

Das obenerwähnte Protokoll enthält außerdem in Art. 16 die Vereinbarung, daß deutsche Waren hinsichtlich der Beibringung des Ursprungszeugnisses die gleiche Vergünstigung genießen sollen, wie sie Frankreich den belgischen Waren in dem einige Zeit nach dem deutschen Abkommen mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrage zugestanden hat. Es bedarf daher der Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht mehr bei allen Postpaketen, bei Sendungen von 5 kg und weniger, die auf dem Luftwege eingehen, und bei allen Sendungen von Waren, die besonders aufgeführt sind.

Ferner wurde ein drittes Protokoll vereinbart, das einige Aenderungen des Handelsabkommens hinsichtlich der Verzollung der Waren enthält und daher von beiden Regierungen durch Gesetz in Kraft gesetzt werden muß. Für die Ausfuhr aus Deutschland nach Frankreich handelt es sich hier im besonderen um die Tarifierung von Collodium, Coffein, und für die Einfuhr aus Frankreich nach Deutschland u. a. um die Zollfreiheit für Gerbstoffauszüge.

Endlich sind in einem Protokoll und einem Notenwechsel einige Schwierigkeiten beseitigt worden, die bei Durchführung des Saarabkommens vom 23. Februar 1928 sich gezeigt haben und sich auf die Ausnutzung der Kontingente und die Auslegung einiger Vertragsbestimmungen bezogen. („I. u. H.") (2062)

Inkrafttreten des deutsch-griechischen Handelsvertrages.

Der am 24. März zwischen Deutschland und Griechenland abgeschlossene Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", S. 338) tritt am 1. Juli 1928 in Kraft. (2060)

Ausland.

Großbritannien. **Zollabkommen mit Haiti.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind für einige Waren britischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Haiti die im Modus vivendi zwischen Haiti und Frankreich vom 29. Juli 1926 vorgesehenen Zollermäßigungen (um ein Drittel der normalen Zollsätze) gewährt worden, wenn die betreffenden Waren mit einem von einem Konsul Haitis visierten Ursprungszeugnis versehen sind.

Aus der Liste der die 33⅓%ige Zollermäßigung genießenden Waren kommen die folgenden für die chemische Industrie in Betracht.

Pos.	Warenbezeichnung
2 126/7	Medizinische Spezialitäten (Patentmedizinen), gemischte oder zusammengesetzte, mit oder ohne Alkohol; und Liköressenzen.
2 128	Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische Präparate, Pflaster, Umschläge und leere Kapseln, im Zolltarif nicht besonders genannte.
2 306	Extrakte, Essenzen oder Wohlgerüche zum Parfümieren von Taschentüchern oder für ähnliche Zwecke.
2 309	Toilettewässer, Emulsionen und Waschwässer (außer Haarwässer), Toiletteessige und ähnliche Erzeugnisse.
2 315	Pomaden aller Art und Präparate zur Haar- und Bartpflege; Toilettecreme. (2041)

Einspruch der Farben- und Lackfabrikanten gegen den Zoll auf Terpentinöl. Aus der Anfrage eines Mitgliedes des englischen Unterhauses geht hervor, daß der Nationalverband der englischen Farben- und Lackfabrikanten bei dem Schatzkanzler dagegen Einspruch erhoben hat, daß Terpentinöl mit einem Zoll belegt worden ist (vgl. „Chem. Ind." S. 490 und S. 519). Zur Begründung hat der Verband angegeben, daß Terpentinöl, das übrigens in England nicht hergestellt werden könne, für die Zwecke der Herstellung von Qualitätsfarben und Qualitätslacken nicht durch white spirit ersetzt werden könne, andererseits aber auch als Brennstoff für Verbrennungskraftmaschinen (Motore) unbrauchbar sei. Der Schatzkanzler hat die Freilassung von Terpentinöl vom Zoll abgelehnt und den Fragesteller darauf verwiesen, die Angelegenheit in den Komitee-Beratungen über den Petroleumzoll zur Sprache zu bringen. (1998)

Düngemittelkontrolle in Schottland. Nach einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal" treten die Fertilizers and Feeding Stuffs Regulations, 1928 (Statutory Rules and Orders, 1928, No. 421), betreffend die Düngemittelkontrolle in Schottland (vgl. „Chem. Ind." Seite 297), laut Ministerialverordnung am 1. Juli 1928 in Kraft. (2043)

Frankreich. **Neuregelung des Zollregime der französischen Kolonien.** Durch Gesetz vom 13. April 1928 werden die französischen Kolonien und Mandatsgebiete in zwei Gruppen eingeteilt:

1. in solche, die dem Mutterlande „assimiliert" sind, das sind Indo-China, Madagaskar mit den zugehörigen Gebieten, Guadeloupe mit den zugehörigen Gebieten, Martinique, Guayana und Réunion.

2. in solche mit besonderem Zollregime. Diese Gruppe umfaßt die Kolonialgebiete außer den im vorhergehenden Absatz*) bezeichneten und die unter französisches Mandat gestellten afrikanischen Gebiete.

Bei den „assimilierten" Kolonien ist zu beachten, daß die französische Regierung auf Wunsch der Kolonien für gewisse Artikel auf dem Verordnungsweg Abänderungen des mutterländischen Zolltarifs vornehmen kann. (2061)

Erhebung der Umsatzsteuer von Schwefel. Nach Art. 31 des Budgetgesetzes vom 19. April 1928 erfolgt ab 1. Juli 1928 die Erhebung der Umsatzsteuer von rohem und raffiniertem Schwefel ausschließlich bei der Einfuhr (S. „Chem. Ind." S. 378 und S. 407), und zwar in der Höhe von 5%. Diese Pauschalsteuer deckt alle weiteren Umsätze; die 2%ige Umsatzsteuer ist nicht mehr zu bezahlen.

*) Ausgenommen ist Algier, das bekanntlich mit Frankreich ein Zollgebiet bildet. (D. Red.)

Digitized by Google

Lt. „Bull. Donan." vom 12. Juni hat eine nachträgliche Prüfung ergeben, daß der obengenannte Gesetzartikel auf Pyrite nicht anzuwenden ist (entgegen den ursprünglichen Erklärungen, vgl. „Chem. Ind." S. 407), da sie nicht als Ausgangsmaterial für die Produktion von Schwefel anzusehen seien. Infolgedessen wird von Pyriten die 2%ige Umsatzsteuer wie zuvor erhoben werden. (2040)

Zolltarifentscheidungen. („Bulletin Douanier" Nr. 568.) Nachstehende Erzeugnisse werden nach den angegebenen Positionen verzollt:

Kolloidales Palladium — 0381 (Erzeugnisse, n. b. g.).

Paradichlorbenzol — 0255 (Dichlorbenzol).

Phosocrésol A und B (Produkte mit dem Charakter von Phosphaten und Thiocresolen) — 0381 (Synthetische organische Verbindungen, n. b. g.).

Lösungsmittel, bestehend aus Methylacetat und Methanol — 0202 (Lösungsmittel, bestehend aus Aceton und Methylacetat). (2007)

Schweiz. **Provisorisches Handelsabkommen mit Aegypten.** Der Präsident der Schweizerischen Handelskommission in Kairo und der ägyptische Minister des Auswärtigen haben am 9. Juni durch Notenaustausch ein provisorisches Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Aegypten abgeschlossen.

Jede der beiden Regierungen erklärt sich darin unter der Bedingung des vollständigen Gegenrechts bereit, auf die Erzeugnisse des anderen Landes die Behandlung der meistbegünstigten Nation anzuwenden.

Das Abkommen soll 14 Tage nach seiner Ratifikation in Kraft treten und von der einen wie der anderen der beiden Vertragsparteien jederzeit auf drei Monate gekündigt werden können. (2001)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 135, 1928.)

Schmirgelblöcke, in zugeschnittenen Stücken von 5,5 cm bzw. 11 cm langen Stücken, bestehend aus Faktis und Schleifmittel, sind nach Pos. 636 abzufertigen.

Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 96 bis 98%, zur Herstellung von Dynamoblechen, gehört unter Pos. 709.

Umbrenal, eine sterilisierte Jodlithiumverbindung in Glasampullen; das Präparat dient in Form von Einspritzungen als Kontrastmittel bei Röntgenuntersuchungen und ist nach Pos. 1153 zollpflichtig.

Filling Up 116 E, ein feines Pulver, bestehend aus Mineralstoffen und wenig schwarzer Farbe, ist nach Pos. 1187 zu verzollen. Die Verzollung einer Filling Up genannten Ware nach Pos. 1188 wird nicht mehr vorgenommen. (2039)

Oesterreich. **Der neue Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten.** Am 19. d. M. wurde in Wien der neue, zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Abschluß gelangte Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag unterzeichnet, der nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommen ist. Der Vertrag stellt im wesentlichen ein Meistbegünstigungsabkommen dar. (2031)

Zolltarifentscheidungen. Aus dem „Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen." a) Valdapastillen, b) Anästhesinbonbons, c) Coryfinbonbons.

Bonbons a) mit Eucalyptol, b) mit 0.01 Anästhesin, c) mit 0,01 Coryfin versetzt.

Verzollt als Bonbons der Pos. 107 f (150/120 K.); beansprucht als zubereitete Arzneiwaren der Pos. 513 c (50 K.).

Bonbons, die einen wirksamen Arzneistoff in einer Menge enthalten, die Heilwirkung herbeizuführen imstande ist, sind ohne Rücksicht auf den Geschmack im Sinne der Bem. 1 (3) zu Pos. 513 als Arzneiwaren zu behandeln. Demgemäß sind die Bonbons ad b) und c) wegen des Zusatzes von Anästhesin und Coryfin nicht mehr als Genußmittel der Pos. 107 im Sinne der Bem. 2 (22) zu Pos. 513, sondern als Arzneiwaren der Pos. 513 zu tarifieren. Hingegen sind die Valdapastillen, die abgangs eines wirksamen Arzneistoffes nicht ausschließlich arzneilich verwendet werden, als Bonbons der Pos. 107 f zu behandeln.

Hexalin (Cyclohexanol). Eine klare, schwachgelbstichige, als Lösungsmittel dienende, campherartig riechende Flüssigkeit, durch Hydrieren von Phenol hergestellt. Dichte 0.945, Siedepunkt 160° C.

Abgefertigt als chemische Erzeugnisse, n. b. g., der Pos. 511 a (10% v. W.); beansprucht als Kresole der Pos. 500 g 1 (2 K.).

Hexalin ist dem aus Naphthalin hergestellten Tetralin der Pos. 130 gleichzustellen und demnach nach Pos. 130 a zu verzollen.

Preßkuchennaphthalin. Eine weiße bis schwachgraue Kristallmasse aus Rohnaphthalin durch Destillation und Pressen hergestellt, von den Oelen, Phenolen und sonstigen Verunreinigungen befreit (Tarifanfrage).

Derlei Naphthalin ist im Sinne der Bem. (7), Absatz 3 und 9, zu Pos. 509 als gereinigtes Naphthalin der Pos. 509 h 2 zu verzollen.

Gelatine. Gelatinetafeln in der Größe von 25X9 cm in mit Spagat verschnürten Papierpaketen zu je 500 g.

Verzollt als Gelatine in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Pos. 510 A (60 K.); beansprucht als Gelatine der Pos. 510 b (20 K.).

Die vorliegende Aufmachung von Gelatine stellt sich nicht als eine solche für den Kleinverkauf, sondern als eine fabrikmäßige Aufmachung dar. Hiernach ergibt sich im Sinne der Bem. zu Pos. 510 die Zollbehandlung nach Pos. 510 b.

a) Fixiersalz, b) Schnellfixiersalz. Trockene Salzgemenge für photographische Zwecke aus a) Fixiernatron, Natriumbisulfit und Natriummetabisulfit, b) Chlorammonium, Fixiernatron, Natriumbisulfit und Natriummetabisulfit bestehend, in Glaspatronen und Blechdosen zu 50 bis 1000 g verpackt.

Verzollt als chemische Erzeugnisse, n. b. g., der Pos. 511 b (15% v. W.); beansprucht als Fixiernatron der Pos. 500 g 5 (9 K.).

Durch die Beimengung von Natriumbisulfit und Natriummetabisulfit zum gewöhnlichen Fixiersalz (Natriumthiosulfat) entsteht ein neues im Tarif n. b. g. chemisches Produkt. Da alle im Zolltarif nicht namentlich tarifierten chemischen Stoffe in die Pos. 511 einzureihen sind, ist die Bestimmung des § 22 VO., wonach Gemenge und Gemische aus verschieden tarifierten Stoffen, die weder im Tarif besonders benannt noch inbegriffen sind, nach dem höchst belegten Gemengteil zu verzollen sind, auf derlei Gemenge nicht anwendbar, weil sie als n. b. g. chemische Stoffe der Pos. 511 zugewiesen, somit als im Tarif inbegriffen anzusehen sind.

Hiernach ergibt sich die Verzollung nach Pos. 511.

Gemahlene Zinkblende. Fein gemahlene Zinkblende, durch natürliche Beimengungen von Metalloxyden grau gefärbt, für Anstrichzwecke geeignet.

Verzollt als Farberde, gemahlen der Pos. 522 b (5 K.); beansprucht als Erze, auch aufbereitet der Pos. 109 (frei).

Die Verzollung als gemahlene Farberde ergibt sich gemäß Bem. (6) zu Pos. 109 und Bem. 3 (1) zu Pos. 522.

Ofenpolitur. Eine schwarze Masse aus tonhaltigem Graphit und Wasser mit etwa 6% Seife, in etikettierten Blechdosen.

Verzollt als Putzpasten, nicht seifenhaltig, der Pos. 540 (24 K.); beansprucht als Seife, gemeine, der Pos. 539 a (12 K.).

Unter Außerachtlassung des für die Verwendung der Ware unwesentlichen Seifengehaltes sind derlei Putzpasten gemäß Bem. (8) zu Pos. 540 als nicht seifenhaltige Putzpasten der Pos. 540 zu behandeln. (2027)

Litauen. **Zolländerung.** Nach einer Bekanntmachung im „Vyriausybés Zinios" Nr. 278, ist mit Wirkung vom 15. Juni 1928 der litauische Einfuhrzoll für Benzin, Gasolin, Petroläther usw. der Pos. 85,1 von 0,20 auf 0,30 Lit. je kg erhöht worden. (2028)

Rumänien. **Devisenkontrolle.** Das rumänische Zentraldevisenamt bewilligt auf Befürwortung einheimischer Banken und Kassen den Personen, die Zahlungen ins Ausland auf Grund von Wechseln zu leisten haben, die angeforderten Summen. Vertrauenspersonen und Vertrauenshäusern, welche im Auslande Wechsel zu zahlen haben, wird die verlangte Genehmigung gewährt, sogar ohne Befürwortung, unter der Bedingung, daß die quittierten Wechsel, für welche die Devisen gekauft worden sind, in einem Zeitraum von 12 bis 20 Tagen vorzulegen sind. Für Personen, welche im Auslande Zahlungen für laufende Rechnung zu leisten haben, werden Devisen ausgegeben, nachdem festgestellt worden ist, daß die Schuld fällig ist und der Antragsteller zum Zeitpunkt, an welchem er die Devisen beantragte, auch eine Zahlung zu leisten hat. Sollten mehrere Zahlungen auf einmal zu leisten sein, dann wird zuerst eine Genehmigung für die dringendste gegeben. Für Zahlungen, die nicht so drängen, wird nach und nach der verlangte Betrag gewährt.

Um dem Handel seitens der Devisenkontrolle keine Fesseln aufzuerlegen, bemüht sich das Devisenamt, nach seinen Angaben, so kulant wie möglich zu sein und den tat-

Digitized by Google

sächlichen Bedürfnissen zu genügen, selbstverständlich, ohne dadurch ungerechtfertigten Devisenoperationen freie Bahn zu lassen. („I. u. H.“) (2023)

Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte. Laut Verordnung des Finanzministers, veröffentlicht im „Monitorul oficial“ Nr. 134, werden die mittleren Werte, die für die Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer als Grundlage dienen und deren Gültigkeit am 30. Juni ablief, auf weitere drei Monate bis zum 1. Oktober 1928 verlängert. (Vgl. „Chem. Ind.“ S. 355.) (2053)

Unterbrechung der Arbeiten am neuen Einfuhrzolltarif. „Argus“ teilt mit, daß die Zollsonderkommission, deren Aufgabe es ist, den neuen Zolltarif zu überprüfen, ihre Arbeiten unterbrechen mußte, da einige Mitglieder als Delegierte nach Genf gesandt worden sind. Die weitere Ueberprüfung des Tarifs wird voraussichtlich erst gegen Ende August fortgesetzt werden. (2054)

Griechenland. **Kündigung des Handelsvertrags mit Frankreich.** Infolge der Erhöhung der französischen Einfuhrzölle durch das Zollzusatzgesetz vom 15. März 1928 hat die griechische Regierung den im Jahre 1926 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag gekündigt, sich aber zugleich zu Verhandlungen bereit erklärt, um vor Ablauf des alten Handelsvertrags einen neuen abzuschließen. (2030)

Spanien. **Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten.** Durch eine königliche Verordnung vom 21. April 1928 ist der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten zu anderen als den auf dem Etikett angegebenen Preisen verboten, ebenso die Zugabe irgendwelcher Artikel, die eine Umgehung des Verbots darstellen würde. In den auf den Etiketts angegebenen Preisen sind Stempel- und andere Steuern und Abgaben einzurechnen. Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Strafen von 100 bis 1000 Pesetas belegt. (“Commerce Reports.“) (2052)

Portugal. **Zum Warenverkehr mit den portugiesischen Kolonien.** Im „Boletin Oficial la Colonia de Moçambique“ vom 28. April 1928 sind die neuen Verwaltungsgrundsätze für die portugiesischen Kolonien veröffentlicht worden, die am 24. März 1928 von der portugiesischen Regierung erlassen worden sind. Nach diesem Gesetz genießen die Erzeugnisse des Mutterlandes bei der Einfuhr in irgend eine Kolonie einen Zollnachlaß von mindestens 50% auf die Sätze der in Geltung befindlichen Tarife. Die Erzeugnisse der Kolonien genießen das gleiche Vorrecht bei der Einfuhr in das Mutterland oder in eine andere Kolonie. Dieser Zollnachlaß wird stets nach dem niedrigsten Tarifsatz berechnet, der auf gleiche Waren fremder Herkunft anwendbar ist. Die über Häfen des Mutterlandes ein- und wieder ausgeführten Waren genießen bei der Einfuhr in eine Kolonie einen Zollnachlaß von 20%. Die Vergünstigung wird an der afrikanischen Westküste, vorbehaltlich internationaler Abmachungen, nur für solche Waren gewährt, die unter portugiesischer Flagge verschifft werden. Bei der Verschiffung von Erzeugnissen aus den Kolonien wird bezüglich der zu erhebenden Abgaben stets unterschieden zwischen der Ausfuhr nach portugiesischen Häfen mit portugiesischen oder fremden Schiffen. Die differentielle Behandlung wird beibehalten, solange die Fracht auf portugiesischen Schiffen nicht teurer als auf fremden Schiffen ist. („I. u. H.“) (2010)

Ver. St. von Nordamerika. **Einwendungen gegen den Antrag auf Aufhebung der flexible provisions.** Gegen die Ausführungen des Select Committee des Senats, über die wir auf S. 662 der „Chem. Ind.“ berichteten, und die darin gipfeln, daß eine Aufhebung der flexible provisions dringend erwünscht ist, hat ein Vertreter der Republikanischen Partei der USA. in eingehenden Darlegungen Stellung genommen. Der volle Wortlaut dieser „Verteidigung“ der flexible provisions wird im „U. S. Daily“ veröffentlicht.

Als ein besonders schwerwiegendes Argument dafür, wie wichtig die Beibehaltung der flexible provisions für das Gedeihen der Wirtschaft Nordamerikas sein soll, wird die Entscheidung des Supreme Court in dem Prozeß der Firma J. W. Hampton gegen die Vereinigten Staaten bezeichnet. Durch das in diesem Gerichtsverfahren gefällte Urteil wurde bekanntlich die seitens der Firma J. W. Hampton angefochtene Gesetzmäßigkeit der flexible provisions bestätigt.

Rein gesetzestechnisch sollen die flexible provisions verschiedene Vorzüge gegenüber der in anderen Ländern vorkommendenfalls angewendeten generellen Zolltarifrevision besitzen. Darüber hinaus aber werde die durch eine Neugestaltung des gesamten Zollwesens bedingte Beunruhigung der Wirtschaftskreise vermieden, wenn der Schutz oder die Förderung einheimischer Produktionszweige Erhöhung oder Senkung von Zollsätzen verlangen.

Wie wirkungsvoll die Anwendung der flexible provisions gewesen sein soll, wird an Hand verschiedener Beispiele, in denen Zollerhöhungen für Agrarprodukte eingeführt wurden, erläutert. (2050)

Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die für Weinsäure und Cremor tartari beantragte Zollerhöhung. Auf Vorstellungen des italienischen Botschafters in Washington hin hat die Tariff Commission den ursprünglich auf den 14. Juni festgesetzten Termin für die Verhandlungen über die Ergebnisse der Produktionskostenuntersuchung für Weinsäure und Cremor tartari bis zum 25. Juli verschoben. Die Tariff Commission erklärte ausdrücklich, daß seitens der einheimischen Industrie keine Einwendungen gegen ein Hinausschieben des Verhandlungstermins erhoben seien. Die Vertreter der amerikanischen Produzenten sollen erklärt haben, daß sie ihrerseits nicht genügend Zeit gehabt hätten, sich mit den Ergebnissen der seitens der Tariff Commission innerhalb der Weinsäure- und Weinsteinindustrie angestellten Ermittlungen genügend vertraut zu machen. (2048)

Ablehnung von Anträgen auf Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln, Süßholzextrakt und Titan-Kaliumoxalat. Wie wir „U. S. Daily“ entnehmen, hat die Tariff Commission es abgelehnt, die Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln, Süßholzextrakt und Titan-Kaliumoxalat anzuordnen. Die Ablehnung der entsprechenden Anträge wurde damit begründet, daß eine Produktion dieser Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten nicht stattfände. (2049)

Ammoniumrhodanid mit 25% v. W. zollpflichtig. Der „U. S. Customs Court“ hatte eine dahingehende Entscheidung getroffen, daß Ammoniumrhodanid nach Pos. 1565 zollfrei zu belassen sei. Laut „U. S. Daily“ hat das „Bureau of Customs“ diese Entscheidung umgestoßen und bestätigt, daß die von der Zollbehörde ursprünglich in Anwendung gebrachte, einen Zoll von 25% v. W. vorsehende Pos. 5 auch weiterhin für die Verzollung des Produktes heranzuziehen sei. (2046)

Zolltarifentscheidungen. Toiletteseife in Form von Birnen, Aepfeln und anderen Früchten, war nach Pos. 1419 mit einem Zoll von 60% v. W. belegt worden. Dem Antrag auf Eintarifierung der Ware in die Pos. 82 mit 30% v. W. wurde seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Sulfoniertes, verseiftes, pflanzliches oder tierisches Oel wurde nach Pos. 56 mit 35% v. W. verzollt. Der Einspruch gegen diese Verzollung wurde seitens des U S. Customs Court abgewiesen.

Erhebungsmaßstab bei der Wertverzollung. Kresol wurde bei der Verzollung zum Fakturenpreise deklariert, der dem Auslands- und Ausfuhrpreise entsprach. Bei der Verzollung wurde der Inlandspreis für ähnliche einheimische Ware zugrunde gelegt; dieser Inlandspreis lag um mehr als 100% über dem Fakturenpreise. Gegen die Erhebung eines Zusatzzolles wegen zu niedriger Wertangabe wurde Protest eingelegt mit der Begründung, daß eine betrügerische Absicht bei der Angabe des zollpflichtigen Wertes nicht vorgelegen habe. Der U. S. Customs Court gab dem Einspruch statt und diese Entscheidung wurde vom U. S. Court of Customs Appeals bestätigt.

Ein Explosivstoff wurde als rauchschwaches Pulver zollfrei belassen. Die E. J. Du Pont de Nemours & Co., Inc. erhob als einheimischer Produzent gegen diese Eintarifierung Einspruch und verlangte, daß das Produkt mit 60% v. W. verzollt werden solle, weil seine wertmäßig wesentlichen Bestandteile Celluloseverbindungen wie Pyroxylin und andere Aether und Ester der Cellulose seien. Die Entscheidung des U. S. Customs Court, daß das Produkt gemäß dem Verlangen der E. J. Du Pont de Nemours & Co., Inc. mit 60% v. W. zu verzollen sei, wurde vom U. S. Court of Customs Appeals bestätigt. (2047)

Bolivien **Regelung der Einfuhr von Waffen und Munition.** Zu den im neuen bolivianischen Zolltarifgesetz vom 28. September 1927 unter Art. 9 Abs. 6 u. 7 erlassenen Bestimmungen über Einfuhrverbote für Kriegswaffen, Munition usw. sind jetzt von der Regierung die dazugehörigen Ausführungsvorschriften erlassen worden. Danach darf die Einfuhr von Kriegswaffen und derjenigen Arten von Munition, die das Heer verwendet, ausschließlich für Rechnung des

Digitized by Google

Staates bewerkstelligt werden. Als Kriegswaffen im Sinne dieser Verordnung gelten: alle Arten von Maschinengewehren, Geschützen, Mörsern, Tanks, Sprengbomben, ferner Mauser-, Manlicher-, Remington- und Winchestergewehre. Alle anderen Büchsen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver und deren Munition können auf Grund einer besonderen Einfuhrgenehmigung des Kriegsministeriums eingeführt werden.

Ohne besondere Einfuhrgenehmigung können Jagd- und Salonflinten und -büchsen oder andere kleinkalibrige Waffen sowie die dazugehörige Munition in Mengen von nicht mehr als 50 Kugeln und 10 000 Schrotschüssen eingeführt werden. Für größere Munitionsmengen ist eine besondere, vor der Einfuhr zu beantragende Einfuhrgenehmigung beim Kriegsministerium erforderlich.

Besondere Einfuhrgenehmigungen, die beim Kriegs- bzw. Industrieministerium vorher zu stellen sind, sind nötig für die Einfuhr von Dynamit, Pulver und ähnlichen Explosivstoffen für Industriezwecke. Die Gesuche um Einfuhrgenehmigung sind vor dem Eingang der Erzeugnisse zu stellen. („I. u. H.") (2064)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Zur Hebung der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt Cobija im sogenannten Kolonialgebiet (Nordwesten Boliviens) hat die Regierung eine Verordnung über die Zollfreiheit gewisser Waren erlassen, die in diese Stadt zum dortigen Verbrauch eingeführt werden. Es handelt sich u. a. um Mineralwässer und unverarbeitete chemische Erzeugnisse, jedoch nur unter der Voraussetzung der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften. („I. u. H.") (2059)

Uruguay. **Zolltarifänderungen.** Gemäß Bekanntmachung im „Diario Oficial" ist der geltende Tarif für den Abschnitt „Schuhmacher- und Sattlerwaren" aufgehoben und durch nachstehend im Auszuge wiedergegebenen Tarif ersetzt worden. Die neuen Zölle sind am 18. Februar 1928 in Kraft getreten.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg
2605	Kunstseidene Schnürsenkel jeder Art	4,00
2609	Schuhlack (siehe Farben)	
2610	Schuhwichse, fest und flüssig, zum Reinigen von Schuhen, in jeder Verpackung, einschl. Verpackung	0,40
2631	Schuhwachs jeder Art und ähnl. Zusammensetzungen	1,00
2633	Schusterpech	0,10
2658	Schuhkleister	0,10
2680	Schreibstifte zum Zeichnen von Leder . . .	0,50
2699	Pomaden, Cremes, feste Pasten zum Putzen von Leder, einschl. innere Umhüllung . . .	0,65
2724	Wasserfarben für Leder in Fässern oder Weißblechbehältern, einschl. Verpackung . . .	0,50
2725	Desgl., in Gläsern jeder Größe, einschl. Verpackung	0,40
2726	Farben und Lacke auf Grundlage von Alkohol, Terpentinöl, Benzin usw. für Leder, in Gläsern jeder Größe, einschl. Verpackung . .	0,60
2727	Desgl., in Fässern oder Weißblechbehältern, einschl. Verpackung	0,80
2730	Kreide in Paste, Pulverform oder flüssig, zum Reinigen des Schuhzeuges	0,20

Anmerkungen: Unter dem Gewicht „einschließlich Verpackung" wird das Gewicht der Ware mit der inneren Umhüllung verstanden.

Alle Waren, die „einschließlich der Verpackung" verzollt werden und die nur eine Umhüllung haben, werden nach ihrem Bruttogewicht abgefertigt.

Wenn nichts anderes angegeben ist, wird die Ware nach dem Nettogewicht verzollt. (1959)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Schwedische Titanfarbe, bestehend aus Titanoxyd und Bariumsulfat, wurde als „Farbe in Pulverform" nach Pos. 3229 mit 0,20 $ je kg und 15% v. W. verzollt. („Boletin Oficial.") (1958)

Chile. **Einfuhrverbot für Stroh usw. als Warenverpackung.** Nach einem im „Diario Oficial" veröffentlichten Dekret des Wirtschaftsministers ist die Einfuhr von Waren aller Art und Herkunft, die in Stroh, Weide oder Sträuchern aller Pflanzengattungen verpackt sind, verboten. Nicht erlaubt ist die Einfuhr von Flüssigkeiten, die in Strohhülsen verpackt sind, falls nicht eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde beigebracht wird, wonach die Strohhülsen mindestens 15 Minuten hindurch mit Dampf von einer Temperatur von 115° entkeimt worden sind. Die Bestimmungen dieses Dekrets treten bezüglich der Verpackung am 1. August 1928 in Kraft. (1999)

Madagaskar. **Berechnung der Wertausfuhrzölle.** „J. Off. de Madagaskar" vom 31. März 1928 veröffentlicht eine Verordnung, nach der die von der Zentralkommission getroffenen Wertfestsetzungen als Grundlage zur Berechnung der Wertausfuhrzölle für das zweite Vierteljahr 1928 angenommen werden. (2002)

Britisch-Indien. **Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist durch eine Verordnung vom 7. Mai 1928 bestimmt worden:

Die Worte „spirit" und „spirits" in den Nummern 30, 31 und 32 des Einfuhrzolltarifs, Teil II, Liste II*), beschränken sich nicht auf den Aethylalkohol, sondern umfassen auch alle anderen Alkohole, wie Methanol, Isopropyl-, Amyl- und Butylalkohol. (2051)

*) S. „Chem. Ind." S. 145, Pos. 10, 11 u. 12 (lfd. Nr.).

Siam. **Aenderung des Zollgesetzes.** Das siamesische Zollgesetz ist durch The Customs Law Amendment Act Nr. 1 B. E. 2471 ergänzt worden. Artikel 10 erhält den Zusatz, daß bei der Berechnung des Zollsatzes von Gütern, die gemäß Artikel 43 in Zollverwahrung genommen worden sind oder gemäß Artikel 8 in „bonded warehouses" (Lagerhäusern unter Zollverschluß) lagern, der zur Zeit ihrer tatsächlichen Uebernahme geltende Tarif maßgebend sein soll. Im Falle, daß bereits vor ihrer Auslieferung ein Zollbetrag bezahlt worden ist, wird der etwaige Unterschied nachbezahlt oder zurückerstattet. („I. u. H.") (2022)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In Abänderung einer früheren Verfügung wird in der „New Zealand Gazette" folgende Tarifentscheidung bekanntgegeben:

Parfümkompositionen oder ähnliche Erzeugnisse, bestehend aus Mischungen natürlicher mit synthetischen ätherischen Oelen, zur Herstellung von Toiletteseifen bestimmt, sind nach Pos. 448 („Artikel und Materialien zur ausschließlichen gewerblichen Anwendung in Neu-Seeland, mit Genehmigung des Ministers und unter den vorgeschriebenen Bedingungen; in jedem Fall erfolgt Veröffentlichung in der „New Zealand Gazette") zu behandeln.

Die Pos. 448 sieht sowohl im britischen Vorzugstarif als auch im Generaltarif Zollfreiheit vor.

Gemäß Bekanntmachung in Nr. 22 der „New Zealand Gazette" tarifiert das Putzmittel „Wetordry" — eine Paste, die zur Bearbeitung von Mealloberflächen Verwendung findet, die lackiert werden sollen — als Metallputzmittel nach Pos. 393. Der Zollsatz beträgt im britischen Vorzugstarif 20%, im Generaltarif 40% v. W. (1951)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 25. August 1928 wird im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel die Station Vincheringen als Versandstation gestrichen. Als Versandstationen werden im Abschnitt Geltungsbereich zu Ziffer 3 B, D, E und F mit Gültigkeit vom 1. Juli 1928 die Stationen Edemissen und Woltorf nachgetragen. (2065)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1928 werden im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung die Stationen Kaarst und Melle als Empfangsstationen und die Station Löhne (Westf.) als Versandstation nachgetragen. Gleichzeitig wird der Ausnahmetarif widerruflich, längstens bis zum 30. Juni 1929 verlängert. (2056)

Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1928 wird widerruflich, längstens bis zum 30. Juni 1929, der Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde eingeführt werden. Der Ausnahmetarif sieht für Sendungen, die an eine Bleicherdefabrik gerichtet sind und zwischen bestimmten Versand- und Empfangsstationen verkehren, die Berechnung der Fracht nach den Sätzen der Klassen F und F 10 vor. Als Abgangsstationen sind aufgenommen:

Bad Köstritz, Bitterfeld, Duisburg Hbf., Gablingen, Gelsenkirchen-Schalke, Grevenbrück (Westf.), Griesheim

Digitized by Google

(Main), Höchst (Main), Köln-Deutz, Köln-Mülheim-Nord, Mannheim-Käfertal, Nienburg (Saale), Rheinfelden (Baden), Schönebeck, Staßfurt-Leopoldshall, Stolberg, (Rheinl.) Hbf. Uerdingen, Wolfen (Kr. Bitterfeld).

Empfangsstationen sind: Deggendorf Hafen, Kitzingen, Moosburg. (2057)

Verzeichnis der Tarife.

Das in der „Chemischen Industrie", Nr. 25, vom 23. Juni 1928, S. 692, erwähnte Verzeichnis der Tarife wird, wie inzwischen bekanntgegeben wird, erst nach dem 1. Juli 1928 geliefert werden können. (2058)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. **Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Estland.** Einer Meldung der „Iswestija" zufolge ist zwischen der UdSSR. und Estland ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Warenzeichen und Fabriksmarken abgeschlossen worden.

Das Präsidium des Zentral-Exekutiv-Kommitee der UdSSR. hat das Abkommen bereits genehmigt. (2019)

Persien. **Erfinderschutz.** Nach einer Mitteilung des „Messager de Téhéran" hat der Handelsminister einen Gesetzentwurf über Erfinderschutz fertiggestellt. Das Gesetz besteht aus 20 Paragraphen. (1952)

SOZIALPOLITIK

5. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Dresden.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene wird ihre diesjährige Jahreshauptversammlung am 11. und 12. September in Dresden veranstalten. Die Verhandlungen sind öffentlich. Am ersten Verhandlungstag werden die Fragen der Frauenarbeit in fünf größeren Referaten besprochen werden. Am zweiten Verhandlungstag werden zwei Referate die Fragen der Beziehungen zwischen Arbeit und Sport behandeln. Außerdem bringt der zweite Verhandlungstag eine größere Anzahl von kürzeren aus den Kreisen der Tagungsteilnehmer anzumeldenden Berichten, die den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung eine Uebersicht über die wichtigsten neueren Arbeiten auf gewerbehygienischem Gebiet vermitteln. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (2024)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Fristablauf für Entschädigungen auf USA.-Patente.

Auf Grund des amerikanischen Freigabegesetzes vom 10. März d. J. können diejenigen deutschen Patentbesitzer, deren Patentrechte und Erfindungen von der amerikanischen Regierung gebraucht oder gekauft worden sind, eine Entschädigung bei dem dafür errichteten Schiedsrichteramt in Washington beanspruchen. Die zur Wahrnehmung der hieraus sich ergebenden Rechte im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt errichtete „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber", Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12/14, weist nachdrücklich darauf hin, daß die Frist für die Anmeldung solcher Entschädigungsansprüche am 2. August d. J. abläuft, d. h., daß derartige Anträge bis zu diesem Tage in Washington eingereicht sein müssen. Im Hinblick darauf, daß die Vorbereitung der formgerechten Anmeldungen sowohl hier wie drüben eine gewisse Zeitspanne erfordert, und unter Berücksichtigung der Laufzeit des Ueberseeschriftwechsels wird denjenigen Besitzern von während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Patenten, die sich noch nicht mit der genannten Interessenvertretung in Verbindung gesetzt haben, dringend empfohlen, dies unverzüglich zu tun, da damit gerechnet werden muß, daß Ansprüche, die seitens der Interessenvertretung nicht bis zum 12. Juli d. J. an ihr amerikanisches Büro abgesandt worden sind, Gefahr laufen, nicht mehr berücksichtigt werden zu können. Es sei erneut darauf hingewiesen, daß die Entschädigungspflicht der amerikanischen Regierung sich nur auf Anträge erstreckt, die bis zum 2. August d. J. in Washington eingereicht sind. Es handelt sich dabei um eine seitens des amerikanischen Kongresses gesetzlich festgelegte Frist, deren Verlängerung im Verwaltungswege infolgedessen unmöglich ist. (2009)

Ausland.

Kontingentierung der Quecksilberproduktion.

Das italienisch-spanische Abkommen zur Kontingentierung der Quecksilberproduktion steht, wie der „Frankf. Ztg." aus Rom gemeldet wird, vor dem Abschluß. Die Vereinbarung wird praktisch die gesamte Weltproduktion umfassen. An ihr nehmen teil die spanischen Gruben von Almadén, sowie die italienischen fiskalischen Gruben „Idria" (Istrien), sowie die Gesellschaften Monte Amiata und Selve in Toscana. Spanien wird den größeren Teil des Gesamtkontingents erhalten. Der Absatz soll von einer neu zu gründenden Gesellschaft erfolgen mit dem Sitz in Nomado oder einem anderen neutralen Ort. An ihr wird auch der Großhandel beteiligt sein. (2063)

Die Weltproduktion von Morphin.

Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, antwortete Mr. Locker-Lampson auf eine Anfrage im britischen Parlament, daß er der Ansicht wäre, daß die Nachricht von der Steigerung der Weltproduktion von Morphin von 30 t im Jahre 1921 auf 60 t im Jahre 1926, über die wir auf Seite 523 der „Chem. Ind." berichteten, nicht zutreffend wäre. Eine kürzlich vom Völkerbund herausgegebene Statistik gäbe die Weltproduktion für das Jahr 1926 zu 40 245 kg und die Produktion für das Jahr 1921 zu 29 657 kg an; beide Zahlen wären jedoch unvollständig, und zwar in höherem Maße die Zahl für das Jahr 1921. Der Vergleichswert beider Zahlen wäre daher gering. Außerdem sind in der Zahl für 1926 große Mengen Morphin eingerechnet, die zur Herstellung von Alkaloiden, die nicht Rauschmittel sind, wie Codein, verwandt worden sind. Die Produktion von Morphin, das als solches verwandt wird, wäre tatsächlich weit geringer.

Soweit Großbritannien in Betracht kommt, zeigt die Produktion von Morphin während der letzten fünf Jahre eine ständig sinkende Tendenz. (1710)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** International Artificial Silk Co., Ltd. Wie auf der kürzlich abgehaltenen Gründungsversammlung mitgeteilt wurde, befindet sich die Gesellschaft bereits im Produktionsstadium, ohne große Summen für Versuchszwecke ausgegeben zu haben. In Aubenton sind die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden worden. Die neuen Anlagen in Clairoix sind nach sorgfältiger Erwägung ausschließlich für die Fabrikation von Acetatseide bestimmt worden. Zu diesem Zwecke ist die ausschließliche französische Lizenz eines Verfahrens zur Herstellung von hochgrädiger Acetatseide erworben worden, während die Gesellschaft die nach diesem Verfahren hergestellte Kunstseide in der ganzen Welt absetzen kann.

Die Politik der Verwaltung besteht demnach in der Fortsetzung der Viscoseproduktion in Aubenton und der Aufnahme der Acetatseideproduktion in Clairoix.

British Acetate Silk Corporation, Ltd. Die Eintragung der Gesellschaft ist kürzlich erfolgt. Das Kapital beträgt nominal 2,7 Millionen £ in 2 557 500 gewöhnlichen Aktien zu 1 £ und 2 850 000 deferred Aktien zu 1 sh. Die Gesellschaft hat die Viscose- und Acetatseidefabrik der Bulmer Rayon Company, Ltd., in Stowmarket übernommen.

Die gegenwärtige Produktion der Fabrik in Stowmarket beträgt 11 bis 12 t Viscose und 1 t Acetatseide wöchentlich. Nach dem neuen Programm ist eine Erhöhung der Viscoseproduktion auf 25 t und der Acetatseideproduktion auf etwa 50 t wöchentlich vorgesehen.

Caledonian Electro-Chemical Company, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 47 500 £ gegründet worden, um das elektrochemische Verfahren von C. O. Griffith zur Herstellung von Antimonsulfid zu erwerben. Das nach diesem Verfahren im kontinuierlichen Betriebe hergestellte Antimonsulfid soll nicht über 0,06% freien Schwefel enthalten; das Verfahren kann jedoch so modifiziert werden, daß ein Antimonsulfid mit bis zu 34% freiem Schwefel entsteht.

Die neue Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer Fabrik in Gretna. Der Sitz des Unternehmens ist Glasgow. (1392)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Lyonnaise de Soie Artificielle. „L'industrie Chimique" veröffentlicht über das Geschäftsjahr 1927 nachstehende Angaben: Das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinn von 8 127 164 frs. Der Prozentsatz der Dividenden betrug 6%. Die tägliche Produktion der Kunstseidenfabrik beträgt im Durchschnitt etwa 4600 kg.

Digitized by Google

Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis. Nach „L'industrie Chimique" schloß das Geschäftsjahr 1927 mit einem Reingewinn von 8 122 929 frs. gegen 7 529 266 frs. im Vorjahre. Die Dividenden sind auf 18% oder 95 frs. für die alten Aktien und auf 9% oder 22 frs. 50 c. für die neuen Aktien festgesetzt worden. Ein großer Teil der Aktien der „Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis" ging in die Hände der „Etablissements Kuhlmann" über.

„Etablissements Kuhlmann". Der Reingewinn belief sich im Jahre 1927 auf 34 402 134 frs. gegen 33 760 192 frs. im Vorjahre. Die „Etablissements Kuhlmann" haben im Geschäftsjahre neben der Beteiligung an der Farbstoffabrik Saint-Denis noch folgende neue Geschäftsanteile erworben: Verarbeitung von Oelprodukten in Gemeinschaft mit der Oelverarbeitungs-Gesellschaft (Gründung der Gesellschaften Marles-Kuhlmann und Courrières-Kuhlmann), Beteiligung an der Kunstseidenfabrik „Textiles chimiques du Nord et de l'Est" und Ausdehnung der Beteiligung an den Koksofenwerken von Selzaete neben Gaud.

Usines du Rhône. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1927 beträgt 16,6 Mill. frs., die Dividende wurde auf 42 frs. für die Aktie festgesetzt.

Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Fusion mit den „Etablissements Poulenc Frères". (2012)

Ungarn. **Förderung des Verbrauchs von inländischer Mennige.** Die Landesbehörden werden von der ungarischen Regierung angehalten, bei ihren Bestellungen keine ausländischen Produkte zu berücksichtigen, sondern ihren Bedarf nur mit ungarischer Mennige zu decken. („Vegyi Ipar".) (1646)

Lettland. **Der Anbau von Arzneipflanzen.** In größerem Maßstab werden in Lettland nachstehende Arzneipflanzen angebaut, welche 1927 folgenden Ernteertrag ergeben:

Flores Chamomillae	6 400 kg
Fl. Arnicae	1 700 kg
Folia Trifolii	8 300 kg
Fol. Uvae Ursi	2 000 kg
Fol. Menthae pip.	1 300 kg
Herba Absinthi	2 000 kg
Radix Valerianae	6 000 kg
Rhizoma Calami	1 600 kg
Rad. Althaeae	1 000 kg
Fructus Juniperi	3 000 kg
Fr. Coriandri	1 100 kg
Semina Sinapis	1 300 kg
Cortex Quercus	1 200 kg

Die Gesamtmenge der in Lettland geernteten Arzneipflanzen wird auf 60 000 kg im Werte von 200 000 Ls. geschätzt. („Rig. Wirtsch. Ztg.") (1974)

Sowjet-Rußland. **Neue Chemietrusts.** Im Jahre 1926 war, wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, in Dnepropetrowsk in der Ukraine ein „Chemiekombinat" gegründet worden, zu dessen Bestand das Sauerstoff- und Acetylenwerk „Perzi", eine Oelfarbenfabrik und eine Glasfabrik gehörten.

Fortgesetzte Schwierigkeiten, die hauptsächlich mit der Glasfabrik zusammenhingen, gaben schließlich die Veranlassung, das „Kombinat" aufzulösen. Statt dessen ist in Dnepropetrowsk jetzt ein Chemietrust gegründet worden, dem außer der genannten Fabrik „Perzi" und der ebenfalls erwähnten Oelfarbenfabrik noch die Schmiermittelfabrik „Petroleum", angehört. Später soll noch eine größere in Dnepropetrowsk befindliche Seifenfabrik angeschlossen werden. Die Produktion des neuen Trusts soll im laufenden Wirtschaftsjahr 0,5 Mill. Rbl. betragen.

Wie „Ekon. Sch." meldet, hat eine Sonderkommission des Obersten Volkswirtschaftsrats der U.d.S.S.R. die Lage der Teerdestillationsindustrie untersucht und ist zum Ergebnis gekommen, daß die Auflösung der Gesellschaft „Koksobenzol" notwendig geworden ist. Die Kommission schlägt die Gründung eines allgemeinen Trusts unter gleichem Namen „Koksobenzol" vor, der alle auf dem Gebiete der U.d.S.S.R. befindlichen Teerdestillationen und alle Kokereien, die mit Rekuperatoren arbeiten, umfassen soll. Es sollen nur diejenigen Kokereien nicht dem Trust angehören, die infolge ihrer geographischen Lage nicht von metallurgischen Werken abgetrennt werden können. (2025)

Ausfuhr von Glycerin. Der Glycerinexport aus der UdSSR. wurde, wie die „Volkswirtschaft der UdSSR." schreibt, 1926 wieder aufgenommen und hat 1927 einen lebhaften Aufschwung genommen. Es gelangen vorwiegend Rohglycerine, also Unterlaugenglycerin und Saponifikatglycerine sowie chemisch reines Glycerin zur Ausfuhr. Als Tara dienen für das destillierte Glycerin in Weidenkörbe verpackte Glasballons von etwa 25 kg Fassungsvermögen, für die Rohglycerine Standard-Eisenfässer von etwa 500 kg Nettoinhalt. Die letzteren wurden entweder als Leerfässer von dem Käufer angedient, am Gewinnungsort des Glycerins aufgefüllt und dann dem Käufer zurückgesandt, oder die Ware wurde in des Verkäufers eigenen Leihfässern dem Käufer angedient, der diese dann nach einigen Wochen leer fob einem europäischen Hafen zurücklieferte.

Die Verkäufe von Rohglycerin werden auf Abladung oder ab Lager europäischem Hafen getätigt, der Preis wird für die englische Tonne (1016 kg) netto festgesetzt. Nach Eingang der Ware im Bestimmungshafen wird ein gemeinsames Muster von Käufer und Verkäufer gezogen, dieses versiegelt und dann analysiert. Für Deutschland und einige andere angrenzende Länder werden diese Analysen von der „Hessischen Chemischen Prüfungsstation für die Gewerbe und Chem. Untersuchungsamt der Provinz Starkenberg" in Darmstadt hergestellt. Die Analyse wird auf Grund der British Standard Specifications (International Standard Methods) ausgeführt, da auch die Verkaufsverträge sämtlicher Handelsvertretungen der UdSSR. nach diesen Standardbestimmungen abgeschlossen werden.

Die aus der UdSSR. exportierten Rohglycerine, die aus den verschiedensten Seifenfabriken der Union stammen, entsprechen den Anforderungen dieser BSS.-Bedingungen, wonach die Unterlaugenglycerine im allgemeinen 80% Reinglycerin sowie unter 10% Asche und 3% aschefreien organischen Rückstand enthalten.

Von den zahlreichen Saponifikatglycerinen, die 1927 ausgeführt wurden, zeigten drei folgende Zusammensetzung:

	I.	II.	III.
Reinglycerin	92,45%	91,3 %	89,4 %
Asche	0,33%	0,66%	0,28%
Organischer Rückstand	0,9 %	1,04%	0,98%

Die exportierten Rohglycerine wurden vorwiegend nach England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland verkauft, das ausgeführte chemisch reine Glycerin nach Oesterreich und den Balkanländern.

Eine Partie chemisch reinen Glycerins der Kasaner Seifen- und Kerzenfabrik, die von dem oben angegebenen Darmstädter Laboratorium untersucht wurde, zeigte keinerlei Spuren von schädlichen Bestandteilen, und die Ware entsprach allen Anforderungen des Deutschen Apotheker-Buches VI. (1784)

Bulgarien. **Verlängerung des Erdbebenmoratoriums.** Der bulgarische Ministerrat hat nach „Darjawen Westnik" vom 14. Juni eine Verfügung erlassen, derzufolge das vom 14. April bis 14. Juni bereits gewährte Teilmoratorium um weitere zwei Monate, also bis zum 14. August, verlängert wird. Der jüngste Erlaß weicht insofern von dem früheren ab, als diesmal der Wirkungskreis bedeutend enger gezogen worden ist. Unter das Moratorium fallen lediglich noch der Stadt- und Landbezirk Philippopel, die Stadtbezirke Tschirpan und Borisowgrad, sowie einige kleinere Ortschaften in den Bezirken Stanimaka, Stara Sagora und Haskowo. Ausländische Forderungen sind von der Verfügung, wie bisher, nicht betroffen. (2037)

Das Industrieschutzgesetz. Laut „Darjawen Westnik" vom 14. Juni ist das Industrieschutzgesetz von der Sobranje angenommen worden. Ueber die Vorlage berichteten wir bereits auf S. 1327, Jahrg. 1927 der „Chem. Ind." Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Teile zeigen keine wesentlichen Abweichungen von der Vorlage, bis auf die Bestimmungen über die Abgabenermäßigung für Heizmaterialien, die folgendermaßen lauten:

Alle Heizmaterialien, die im Inlande nicht erzeugt oder durch im Inlande erzeugte Heizmaterialien nicht ersetzt werden können, genießen bis zum 31. März 1933 eine völlige Befreiung von Zöllen und Gemeindesteuern vom 1. April 1933 bis 31. März 1938 eine Ermäßigung von 75% und danach eine solche von 50% auf genannte Abgaben.

Das Gesetz ist am 15. April 1928 mit 15jähriger Dauer in Kraft getreten. (2045)

Die Rosenernte Wie „Targowsko-promischlen Glas" meldet, sind die Ernteaussichten für Rosen infolge der großen Kälte ungünstig. Die Preise bewegen sich zwischen 14 und 16 Lewa pro Kilogramm Rosenblüten. (2038)

Digitized by Google

Türkei. **Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna.** Am Berge Soboudja zwischen Sokia und Aidin in der Nähe von Smyrna besitzen türkische Beamte eine Konzession ausgedehnter Arsenkieslager, für deren Ausbeutung die Inhaber kapitalkräftige Teilhaber suchen. — Einem ausführlichen Bericht eines englischen Mineningenieurs, der das Vorkommen begutachtet hat, entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Die Minen sind günstig in einem volkreichen Landstriche gelegen und können innerhalb weniger Stunden von Aidin, welches Bahnverbindung mit Smyrna hat, erreicht werden. — Der Arsenkies findet sich auf einer Fläche von 6000 Hektar in zahlreichen parallellaufenden Gängen von schätzungsweise 1600 m Länge und ungefähr 700 m Tiefe; die Dicke der einzelnen Adern schwankt zwischen 5 und 80 cm und beträgt durchschnittlich 10 cm. Eine Analyse des Erzes ergab folgendes Resultat:

Arsen	43,00%
Eisen	32,15%
Schwefel	18,32%
Unlöslicher Rückstand	6,46%

Außerdem enthält es Gold, und zwar etwa 2 Unzen je Tonne, sowie teilweise Silber.

Wenn bei der Ausrichtung der Lagerstätten keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten, so darf man annehmen, daß die Minen von Soboudja wegen der günstigen Transportmöglichkeiten, der billigen Arbeitskräfte und anderer örtlicher Vorzüge erfolgreich mit ähnlichen Unternehmungen konkurrieren könnten. (2016)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G. Unter Mitwirkung der I. G. Farben-Industrie Aktiengesellschaft wurde in Basel eine „Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G." (Société Internationale pour Entreprises chimiques S. A.) mit einem Kapital von 20 Millionen Schweizer Franken gegründet. Die Gesellschaft hat den Zweck, sich an chemischen Unternehmungen zu beteiligen. In den Verwaltungsrat sind bei der Gründung zunächst folgende Herren eingetreten: Geheimrat Dr. H. Schmitz, Ludwigshafen a. Rh.; Bankier Eduard Greutert, Basel; Bankdirektor A. Germann, Zürich. (2067)

J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erteilt: „Im Jahre 1927 hat sich eine gewisse Besserung in der Lage der deutschen chemischen Industrie bemerkbar gemacht. Unsere Umsätze sind sowohl im Inlande wie im Auslande gestiegen, insbesondere auch die unserer Spezial-Präparate. Von diesen haben u. a. das organische Jod-Präparat „Dijodyl" und das Schlafmittel „Noctal" großen Anklang bei der Aerztewelt gefunden. Allerdings ist die Einführung neuer Präparate, vor allem im Auslande, recht langwierig und mit erheblichen Unkosten verbunden, so daß sich die Erfolge erst später auswirken. Wir sind unablässig mit Forschungsarbeiten im Dienste der medizinischen Wissenschaft wie auch mit der Ausgestaltung technischer Verfahren beschäftigt und dürfen aus dieser unserer Tätigkeit mit der Zeit entsprechende Erträgnisse erhoffen.

Angestelltengehälter und Arbeiterlöhne mußten erneut erhöht werden; damit wuchsen die sozialen Lasten, ohne daß ein entsprechender Ausgleich in den Preisen möglich war. Derartige schematische Lohnerhöhungen ohne jede Rücksicht auf das Ergehen der einzelnen Industriezweige gefährden schließlich die gesamte Wirtschaft.

Zu dem wichtigsten Konto unseres Abschlusses, dem Beteiligungs-Konto, haben wir zu bemerken:

Unsere 1 000 000 RM. Aktien der „Deutsche Hydrierwerke A.-G." haben wir mit einem Buchgewinne verkauft. Andererseits hat sich das Beteiligungs-Konto, wie im November v. J. bekanntgegeben, um 1 500 000 RM. vollgezahlte Anteile und 1 931 000 RM. Genußscheine der „Ring-Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H." erhöht. Eine weitere Erhöhung betrifft unsere Beteiligung an der „Gewerkschaft Wölsendorf" im Nennwerte von 500 000 RM.

E. de Haën A.-G.: Das Unternehmen, für dessen Erneuerung und Umgestaltung die Mittel unter unserer Ausfallbürgschaft auf dem Darlehenswege beschafft worden sind, hat im Jahre 1927 recht befriedigend gearbeitet. Nach Vornahme ausreichender Abschreibungen und nach Versehung des 478 891,93 RM. erfordernden Zinsendienstes ergab sich ein Reinertrag von 372 645,25 RM., um den sich der aus dem Jahre 1926 vorgetragene Verlust von 817 585,52 RM. auf 444 940,27 RM. ermäßigt. Bei im allgemeinen befriedigenden Preisen haben sich die Umsätze im laufenden Geschäftsjahre weiter nennenswert gehoben.

Die Aktien der E. de Haën A.-G. haben wir bekanntlich in den Jahren 1921—1922 erworben, weil dieses Unternehmen mit seinem Weltrufe auf dem Gebiete der anorganischen Feinchemie eine wertvolle Ergänzung unserer seit über 100 Jahren auf dem Gebiete der organischen Feinchemie arbeitenden Firma darstellt. Es erscheint uns zweckmäßig, dieses Unternehmen mit dem unsrigen vollkommen zu vereinigen und den zusammengeschlossenen Gesellschaften, für die wir den Namen „J. D. Riedel-E. de Haën Aktiengesellschaft" vorschlagen, eine einheitliche Organisation zu geben, von der sich Ersparnisse erwarten lassen. Durch die Fusion würde uns nach Tilgung des Verlustvortrages von rund 445 000 RM. ein Buchgewinn in Höhe von rund 1 000 000 RM. erwachsen.

Ring-Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H.: Da die Durchführung der von der Gesellschaft übernommenen Aufgaben weitere Geldmittel erforderte, haben wir, wie bereits im November v. J. durch die Presse mitgeteilt worden ist, die hälftige Beteiligung einem Firmenkreise überlassen, der Mittel für die weitere Durchführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt hat, während wir selbst seit Mitte v. J. finanziell nicht mehr in Anspruch genommen wurden. Das Kapital der Ring-Gesellschaft wurde von 5000 RM. auf 3 000 000 RM. erhöht. Gegen Uebernahme der von uns verbürgten Schuldverpflichtungen der Ring-Gesellschaft erhielten wir 1 500 000 RM. Stammanteile sowie 1 931 000 RM. Genußscheine, die uns in dieser Höhe auf Beteiligungs-Konto zu Buche stehen. Die im Jahre 1927 bei der Ring-Gesellschaft geleistete Arbeit ergab wichtige Fortschritte, jedoch noch kein endgültiges Ergebnis. Die Versuchsanlage ist jetzt aber seit mehreren Monaten in Betrieb, und es wird laufend, wenn auch vorerst in geringen Mengen, ein Produkt von vorzüglicher Reinheit gewonnen. Das weitere Arbeitsprogramm bleibt im Rahmen der bei der Ring-Gesellschaft verfügbaren Mittel.

Die der Gewerkschaft Wölsendorf gehörenden Bergwerksgerechtsamen wurden in den Jahren 1924—1926, und zwar treuhänderisch, für uns erworben. Die Gewerkschaft besitzt umfangreiche Vorkommen von Bleierz und Flußspat. Flußspat ist ein Rohstoff sowohl für wichtige Fabrikationen der E. de Haën A.-G. wie auch für die Verfahren der Ring-Gesellschaft. Das Kapital der im vorigen Jahre ins Leben getretenen Gewerkschaft beträgt 1 000 000 RM., von dem wir 500 000 RM. besitzen. Die Abgabe der anderen Hälfte erbrachte die Mittel zur Schaffung moderner Förder- und Aufbereitungsanlagen, die im Laufe dieses Jahres in Betrieb genommen werden. Die Aufnahme größerer Förderung und Aufbereitung hat sich infolge der durch Streik verspäteten Apparatelieferung verzögert. Mit Erträgnissen dürfte daher für dieses Jahr kaum gerechnet werden können.

Unser in den Vereinigten Staaten beschlagnahmtes Vermögen, bestehend aus rund 40 000 $ in bar und nom. 170 000 $ in Common Shares der Permutit Company, New York, haben wir auch diesmal unbewertet gelassen. Es dürfte sich bei 80% Freigabe um einen Wert von gegenwärtig etwa 400 000 RM. handeln.

Ueber die Entwickelung im laufenden Jahre haben wir zu berichten, daß wir mit Wirkung vom 1. Februar d. J. die Abteilung unseres Geschäftes, die sich mit der Belieferung von Apotheken und Drogerien im Deutschen Reiche befaßt hat, auf die Riedel & Grund G. m. b. H. vormals C. W. Barenthin, Berlin S., übertragen haben. An dieser z. Zt. mit einem Kapital von 600 000 RM. ausgestatteten, in aufsteigender Entwickelung befindlichen Gesellschaft sind wir zur Hälfte beteiligt. Diese Abzweigung war von uns seit langem beabsichtigt, da wir infolge unserer Lage am Teltowkanal den außerordentlich gestiegenen Ansprüchen der Kundschaft auf rascheste Warenanfuhr nicht genügend gerecht werden konnten. Auch mußten wir für dieses unser „Kleinhandels-Geschäft" die hohen Tarifgehälter und -löhne der chemischen Großindustrie zahlen, was naturgemäß unwirtschaftlich war.

Wir pflegen nunmehr in verstärktem Maße den Verkehr mit dem Großhandel und der Industrie und bauen unseren Export weiter aus.

Trotz des Fortfalles unserer Lieferungen an Apotheker und Drogisten sind infolge der Ausdehnung unseres Fabrikationsgeschäftes in den ersten fünf Monaten d. J. unsere Umsatzziffern höher als die in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Digitized by Google

Die von uns übernommenen Bürgschaften beziffern sich auf 5 261 500 RM. Es handelt sich im wesentlichen um eine Ausfallbürgschaft über 4 900 000 RM., mit der wir für die Bankschulden der E. de Haën A.-G., die Ende 1927 4 821 000 Reichsmark betrugen, gutgesagt haben. Diese Verbindlichkeiten sind unfundiert und bedürfen der Ordnung, die zur Zeit nur in der Weise durchführbar erscheint, daß im wesentlichen eine Tilgung durch Beschaffung neuen Kapitals erfolgt. Hierzu ist eine Zusammenlegung und Wiedererhöhung unseres Aktienkapitals erforderlich.

Wir stellen in der Generalversammlung den Antrag auf fusionsweisen Uebergang der E. de Haën A.-G. auf unsere Gesellschaft; ferner den Antrag auf Herabsetzung unseres Stammkapitals auf 4 000 000 RM., während die 10 000 RM. Vorzugsaktien in Stammaktien des gleichen Nennbetrages umzuwandeln sind; schließlich den Antrag auf Wiedererhöhung des Stammkapitals auf 10 000 000 RM. durch Ausgabe neuer Aktien, die für 1928 zum Bezuge des halben Gewinnanteiles berechtigt sind. Ein in Bildung begriffenes Banken-Konsortium würde die neuen Aktien übernehmen und deren Bezug den Aktionären zum Kurse von 100% anbieten.

Aus dem durch die Kapitalsherabsetzung entstehenden Buchgewinne in Höhe von 6 000 000 RM. und aus dem Fusionsgewinne von rund 1 000 000 RM. schlagen wir vor, zunächst das mit rund 3 400 000 RM. zu Buch stehende „Ring-Engagement" vollständig abzuschreiben; denn bei der durchzuführenden Sanierung werden zweckmäßig nur bereits ertragsfähige Betriebszweige unter den Aktiven belassen; außerdem beabsichtigen wir die Vornahme einer Reihe besonderer Abschreibungen und Rückstellungen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird unsere seither stark eingeengte Finanzlage geordnet und unsere mit der Firma E. de Haën A.-G. vereinigte Gesellschaft, wie wir erwarten dürfen, in den Stand gesetzt, angemessene Erträgnisse aus dem laufenden Geschäfte zu erzielen.

Mit Rücksicht auf die Dividendenlosigkeit der Stammaktien haben die Vorzugsaktionäre auf die ihnen für 1927 zustehende Vorzugsdividende verzichtet und gleichzeitig erklärt, daß sie auch ihr Recht auf Nachzahlung von Dividende für 1927 nicht geltend machen werden. (2029)

E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Besserung der Geschäftslage hat weitere Fortschritte gemacht. Der wesentlichste Anteil an der recht erheblichen Umsatzsteigerung entfällt auf die lebhafte Nachfrage aus dem Inlande, die das ganze Jahr über ziemlich gleichmäßig angehalten hat. Trotz der bekannten Schwierigkeiten war es aber auch erfreulicherweise möglich, das Auslandsgeschäft weiter auszubauen und neue Absatzgebiete zu erschließen. Die Anlage-Konten haben nur geringfügige Veränderungen aufzuweisen. Der in den letzten Jahren unter Aufwand großer Mittel durchgeführte Ausbau unserer Fabrikationsanlagen hat es uns ermöglicht, den gesteigerten Anforderungen voll zu entsprechen. Die allgemeinen Unkosten haben dem Vorjahre gegenüber nur eine unwesentliche Veränderung erfahren. Die Steuern und Abgaben sind dagegen nicht unbeträchtlich gestiegen, während sich die Zinsausgaben etwas verringert haben. Nach Vornahme von Abschreibungen im Betrage von 216 749 M. ergibt sich für 1927 ein Ueberschuß von 372 645 M., um den sich der Verlustvortrag aus den früheren Jahren im Betrage von 817 585 M. auf 444 940 M. verringert. Im neuen Jahre hat sich die Belebung des Geschäfts weiter fortgesetzt. Bei Beurteilung des voraussichtlichen Ergebnisses ist allerdings zu berücksichtigen, daß die kürzlich in Kraft getretenen Tariferhöhungen der Löhne und Gehälter eine außerordentliche Belastung bedeuten. Es wird voraussichtlich nur sehr allmählich gelingen, einen Ausgleich durch Erhöhung der Verkaufspreise herbeizuführen. Wir haben mit der J. D. Riedel Aktiengesellschaft, die bekanntlich unser Großaktionär ist, über einen vollkommenen Zusammenschluß unseres Unternehmens mit dieser Gesellschaft verhandelt. Dieser Zusammenschluß erscheint aus organisatorischen Gründen, die Ersparnisse erwarten lassen, zweckmäßig. Wir werden unserer Generalversammlung den abgeschlossenen Fusionsvertrag zur Genehmigung vorlegen." (2015)

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft. Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1927 hat im allgemeinen unseren Erwartungen nicht entsprochen. Wir konnten zwar in einzelnen der von uns hergestellten Produkte befriedigende Absatzziffern erreichen, dieser Fortschritt gegen das Vorjahr wurde aber leider durch Rückschläge in anderen Produktionszweigen sehr stark beeinträchtigt, so daß das Gesamtbild nicht als zufriedenstellend angesprochen werden kann. Die schon im vorjährigen Bericht erwähnte scharfe in- und ausländische Konkurrenz auf dem Gebiete der anorganischen Erzeugnisse hat sich, nach vorübergehender Abschwächung, gegen Ende des Berichtsjahres wieder so stark bemerkbar gemacht, daß wir gezwungen waren, weitere Einschränkungen verschiedener Betriebszweige vorzunehmen. Das Geschäft in phosphorsäurehaltigen Düngemitteln konnte sich trotz einer erheblichen Preissenkung nicht erholen. Die Ueberflutung des deutschen Marktes mit ausländischer Ware hat gegenüber den früheren Jahren erheblich zugenommen. Die Einfuhrzahlen der letzten Monate lassen die Befürchtung berechtigt erscheinen, daß der Import der Phosphorsäuredüngemittel im Jahre 1928 weiter ansteigen und damit nicht nur das Fortbestehen sondern eine Verschärfung des schweren Wettbewerbs bringen wird. Mit einer angemessenen Erhöhung der Verkaufspreise darf also einstweilen nicht gerechnet werden. Trotz dieser für uns nicht günstigen Verhältnisse haben wir die Hoffnung, nach Durchführung der inzwischen eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen und nach der Errichtung verschiedener Neuanlagen aller Schwierigkeiten allmählich Herr zu werden. Die in der Generalversammlung vom 14. Juni 1927 beschlossene Herabsetzung des Stammkapitals von 20 000 000 M. auf 10 000 000 M. sowie die Ermäßigung des gesetzlichen Reservefonds von 3 700 000 auf 1 000 000 M. hat einen Buchgewinn von 12 700 000 M. ergeben. Der für den Rückkauf der 540 000 M. Vorzugsaktien erforderliche Betrag, der gemäß den Bestimmungen des § 289 HGB. nach Ablauf des Sperrjahres — also am 13. Juli 1928 — fällig wird, steht uns zur Verfügung. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Betriebsgewinn von 479 487,16 M. Wir schlagen vor, für Abschreibungen 516 681,23 M. bereitzustellen und den sich hiernach ergebenden Verlust mit 37 194 07 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Mit Rücksicht auf die Art und das Alter unserer Betriebsanlagen ist die Gesamtabschreibung von 516 681,23 M. (= 3,9% der Anlagewerte) als mäßig zu bezeichnen. Wir sind uns darüber klar, daß die Abschreibungssätze in der Folgezeit erhöht werden müssen." (2005)

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erteilt: „Auf Grund des Beschlusses der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 1927, das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr zu verlegen, haben wir unserem heutigen Bericht nur die sechs Monate umfassende Zeit vom 1. 7. 1927 bis 31. 12. 1927 zugrunde zu legen.

Nachdem sich die Zusammenarbeit unserer Industrie in angenehmer Weise weiterentwickelt hat und besondere Störungen im Berichtshalbjahr nicht eingetreten sind, haben sich auch unsere an den letzten Bericht geknüpften Voraussetzungen erfüllt. Wir sind erstmalig seit der Inflation in der Lage, unseren Aktionären einen Gewinnabschluß vorlegen zu können, abschließend mit einem Ueberschuß von 744 142,40 Mark, welcher zur Verfügung der Generalversammlung steht. Wir schlagen vor, daraus eine Dividende von 10% p. a., also 5% für die sechs Monate des Berichtsjahres, auszuschütten. Dem gegenwärtigen Abschluß liegen auch erstmalig wieder vollkommen ordnungsmäßige Abschreibungen zugrunde, soweit Fabrikgebäude, Maschinen, Utensilien usw. in Frage kommen. Nicht genügend sind bisher berücksichtigt Abschreibungen, die infolge der Konzentration und Rationalisierung notwendig geworden sind. Die Verwaltung hat reiflich erwogen, ob sie deshalb schon jetzt eine Ausschüttung von 10% verantworten könne. Unter Berücksichtigung aber, daß die Einigung der Industrie nicht nur für wenige Jahre erfolgt ist, glauben wir, die gegenwärtige Dividende durchaus verantworten zu können. Wir hoffen, daß auch für die nächsten Jahre eine ähnliche Verzinsung des Kapitals erzielt werden wird. Hierbei ist zugrunde gelegt, daß keine besonderen Störungen für die Industrie eintreten und daß die durch die Rationalisierung bedingten besonderen Abschreibungen nicht in größeren Beträgen sofort erfolgen, sondern auf eine Anzahl der kommenden Jahre verteilt werden. Es bezieht sich dies ganz besonders auf die Herabsetzung der Gebäude- und Firmenwerte aller stillgelegten Werke sowie der buchmäßigen Verluste beim Uebergang unserer Verkaufsorganisation auf die gemeinsame Verkaufsgesellschaft. Was die Verbesserungen in unseren Fabriken anbelangt, so sind bis auf Mannheim-Rheinau und Kassel alle Werke nunmehr auf das allermodernste durchgebildet. Die Wirkung zeigt sich in erheblichen Leistungssteigerungen, die günstig auf das Ergebnis gewirkt haben. Das Werk Coswig ist nach der Erneuerung wieder annähernd mit Volleistungen im Betrieb, während das Werk Ahaus nach Vollendung der Modernisierung und Vergrößerung noch die mit der Anlernung vieler neuer Arbeits-

Digitized by Google

kräfte verbundenen üblichen Schwierigkeiten zu überwinden hat und erst im laufenden Jahre auf die in Aussicht genommenen Höchstleistungen kommen wird. Als letztes der Modernisierung harrendes Werk ist nunmehr Mannheim-Rheinau in Angriff genommen. Um möglichst Betriebsstörungen zu vermeiden, wollen wir den Umbau auf zwei Jahre ausdehnen, so daß wir Ende 1929 endgültig unser großes Modernisierungsprogramm zum Abschluß gebracht haben werden. Die Beschäftigung der Werke in den verflossenen sechs Monaten war in allen Abteilungen einschließlich der Pyrotechnik gut. Bei der Durchführung des Sperrgesetzes haben sich für die Reichsregierung offenbar eine Reihe Schwierigkeiten ergeben, die sich nachteilig für unsere Industrie auszuwirken beginnen. In der augenscheinlichen Furcht vor Arbeitslosigkeit haben einzelne Landesregierungen bisher den Betrieb neuer, nach dem Gesetz nicht zulässiger Außenseiter geduldet, unter gänzlicher Außerachtlassung der mit dem Sperrgesetz verbundenen Absichten der Reichsregierung. Die Landesbehörden übersahen dabei gänzlich, daß durch die Duldung derartiger illegaler Betriebe kein einziger Arbeiter m e h r beschäftigt wird; denn in dem Maße, wie diese illegalen Betriebe geduldet werden, finden wieder Arbeiterentlassungen bei den Syndikatsfabriken statt. Es darf von der Reichsregierung erwartet werden, daß sie mit allem Nachdruck auf die Landesregierungen einwirkt, daß das Gesetz zur Durchführung gelangt. Der gegenwärtige Zustand, wonach die im Syndikat zusammengeschlossenen Fabriken die schweren, mit dem Vertrag von der Regierung geforderten Pflichten erfüllen, während die Außenseiter nicht nur diese Pflichten und Auflagen nicht zu tragen haben, sondern sich auch noch um die Vorschriften des Sperrgesetzes nicht kümmern, ist auf die Dauer unhaltbar. Wir erwähnen diese Tatsache, da bei nicht sinngemäßer Durchführung des Sperrgesetzes die schädigenden Rückwirkungen auf die einzelnen Mitglieder des Syndikats über kurz oder lang eintreten müssen, also besonders auch auf unsere Gesellschaft, da wir den größten Fabrikationsanteil im Syndikat haben. Wir schlagen vor, die Gewinnverteilung wie folgt vorzunehmen: Ueberweisung an den gesetzlichen Reservefonds 129 543,53 M., 5% Dividende 590 000 M., Vortrag auf neue Rechnung 24 598,87 M." (2004)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Georgswärder" Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer O. Lindner und Dr. O. Wagner ist beendet. Carl Heinrich Eduard Dreyer, Angestellter, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

G. Neukranz Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Salzwedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Salzwedel ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Richard Heymann ist aus dem Vorstand ausgeschieden, die Prokura des Paul Kühn ist erloschen.

Chemische Fabrik Oschersleben Adolph Brückmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 31. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 7 (Gewinnverteilung) und 8 (Abtretung von Geschäftsanteilen) geändert.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 24. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee, Dr. Harry Schmidt in Zerbst, mit der Berechtigung, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Dr. Rütgers & Co. Bergisches Lack- & Farben-Werk, Gräfrath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kommerzienrat Louis Mann, Kaufmann in Berlin W 15, Meinekestraße 4, bestellt.

Dachpappen, Teerprodukte und Straßenbau, G. m. b. H., Stendal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 12. 3. 1928 eingetragen: Die Firma ist in **L. Osterholz G. m. b. H.** geändert und der Sitz der Gesellschaft nach **Schwerin i. M.** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Vertrieb von Düngemitteln aller Art und Futtermitteln.

Waldhof-Werke für chem. Produktion, Ges. m. b. H. in Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 26. 5. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma zu löschen. Gemäß § 31 Abs. 2 H.-G.-B., § 141 F. G.-G. wird zur Geltendmachung von Widersprüchen eine Frist von drei Monaten gesetzt.

Johann Maria Farina, Fabrik feiner Toilettenseifen und kosmetischer Präparate G. m. b. H. zu Soest. In das Handelsregister des Amtsgerichts Soest ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die Firma heißt jetzt: **Johann Maria Farina zum St. Marcus von Venedig G. m. b. H., Soest.** Die §§ 1 und 8 des Gesellschaftsvertrags sind geändert.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft in Harburg a. d. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 19. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke Friedrich Thörl, Sitz: **Harburg-Wilhelmsburg.** Die Firma ist am 19. 5. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg eingetragen und als deren Inhaber Kommerzienrat Friedrich Thörl in Hamburg. Dem Kaufmann Heinrich Freie in Bergedorf ist Prokura erteilt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Wennigsen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen (Deister) ist am 29. 5. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee, Dr. Harry Schmidt in Zerbst (Anhalt). Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Aktiengesellschaft, Sitz: **Höllriegelskreuth b. München, Zweigniederlassung Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Dr. Richard Linde in München und Rudolf Wucherer in München sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern, Otto Hippenmeyer in Wiesbaden und Dr. Hugo Ombeck in Wiesbaden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Jeder dieser vier Herren vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem nicht allein zur Vertretung befugten Vorstandsmitglied oder mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten. Die Prokuren der Herren Richard Linde, Rudolf Wucherer, Otto Hippenmeyer und Hugo Ombeck sind erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Greifenhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert.

Fr. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Königsberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Dem Fritz Lany in Königsberg, Pr., ist für die Zweigniederlassung in Königsberg, Pr., Prokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Sitz: **Konstanz (Baden), Zweigniederlassung Wildau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 12. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Georg Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Dermatoid-Werke Paul Meißner, Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 24. 9. 1920 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 5. 1928 im § 20 abgeändert worden.

Chemicos Chemisch-Kosmetische Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 6. 1928 eingetragen: Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berech-

Digitized by Google

tigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

„Leros" Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Fabrikation und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Reichenbach (Oberlausitz), Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Flesch-Werke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Zweigniederlassung Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Dem Dr.-Ing. Richard Huttenlocher in Oberlahnstein ist Prokura mit der Beschränkung auf den Betrag der Zweigniederlassung zu Oberlahnstein mit der Maßgabe erteilt worden, daß er berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mannheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 14. 6. 1928 eingetragen: Philipp Kampf ist nicht mehr Geschäftsführer.

Verein für Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 15. 6. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 33 geändert; § 21 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnumeriert. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Deutsche Formpuderwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist um 34 350 M. auf 34 400 M. herabgesetzt. Laut Beschluß vom 27. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 9. 6. 1928 eingetragen: Der Buchhalter Wierum in Brackwede hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Bremer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Hude. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 13. 6. 1928 eingetragen: Den Prokuristen Otto Gustav Adolf Isermann in Hude und Hermann Wilhelm Luks in Klaffenbach, die bisher Gesamtprokura hatten, ist Einzelprokura erteilt.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. 6. 1928 eingetragen: Die am 17. 5. 1928 beschlossene Kapitalserhöhung ist nunmehr in Höhe von 100 000 M. durchgeführt.

Farbenfabrik R. Hebberling, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Miltitz b. Leipzig. Geschäftsstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 32 geändert. Kaufmann Hermann Breitenstein, Zürich, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ohne Einzelvertretungsbefugnis bestellt. Die Prokura des Hermann Breitenstein ist erloschen.

Bigot, Schärfe & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 6. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, pharmazeutischen Präparaten sowie der Handel mit Chemikalien und Rohstoffen der chemischen Industrie. Stammkapital: 150 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Carl Albert Bigot, Kaufmann, zu Hamburg, und Dr. phil. Willi Erich Hermann Schärfe, Chemiker, zu Altona. Prokura ist erteilt an Hermann Wilhelm Tecke und Ernst Christian Kriege; sie sind gemeinsam oder jeder in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Ciba Berlin Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 15. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Produkten und der Vertrieb derselben im Gebiete des Deutschen Reiches, insbesondere der ausschließliche Vertrieb der unter dem in der deutschen Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen „Ciba" im Verkehr befindlichen chemisch-pharmazeutischen Waren. Die Gesellschaft kann sich bei anderen Unternehmungen mit ähnlichem Zweck beteiligen. Grundkapital: 200 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 5. 1928 festgestellt und am 6. 6. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Chemiker Dr. Heinrich Samter, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Potsdamer Straße 108. Das Grundkapital zerfällt in 200 Namensaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Industrieller Dr. Jacob Brodbeck-Sandreuter, Arlesheim, 2. Chemiker Dr. Theodor Beck-Scherrer, Basel, 3. Kaufmann Ernst Salathe, Riehen, 4. Professor Reinhard von den Velden, Berlin, 5. Rechtsanwalt Hermann Hirsch, Berlin-Grunewald. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Gründer zu 1 bis 4 und der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Julius Hayn, Berlin.

Farbenfabrik Gebr. Baer in Lengenfeld. Das Amtsgericht Amberg macht unterm 15. 6. 1928 bekannt, daß am 14. 6. 1928 mittags 12 Uhr über das Vermögen des Kaufmanns Paul Baer, Inhaber der Firma, das Konkursverfahren eröffnet wurde. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mühlbauer in Amberg. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigefrist in dieser Richtung bis zum 7. 7. 1928. Termin zur Anmeldung der Konkursforderungen: 9. 7. 1928. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Montag, den 16. 7. 1928, nachmittags 3¼ Uhr, im Sitzungssaale Nr. 34/I des Amtsgerichts Amberg.

„Hansa" chem.-metallurg. Gesellschaft m. b. H. in Gießen. Das Amtsgericht Gießen macht unterm 15. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 10½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter ist Hermann Kirchner, Geschäftsführer in Gießen. Anmeldefrist bis 30. 6. 1928. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 11. 7. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer 106. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. 6. 1928. (2038)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Stickstoffpreise für das neue Düngejahr.

Das Stickstoff-Syndikat gibt für das am 1. Juli beginnende Düngejahr 1928/29 seine Preise bekannt. Sie sind wie bisher nach Monaten gestaffelt, um zur frühzeitigen Abnahme anzuregen.

Der Preis beträgt frei Verbraucherstation bei Bezug ganzer Wagenladungen für ein Kilogramm Reinstickstoff im

	Schwefelsauren Ammoniak Leunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF Harnstoff BASF	Kalkstickstoff	Salzsauren Ammoniak	Kalkammon DAVV
Juli	0,85	0,78	0,78	0,83
August . . .	0,86	0,80	0,79	0,84
September . .	0,87	0,81	0,80	0,85
Oktober . .	0,88	0,81	0,81	0,86
November . .	0,89	0,83	0,82	0,87
Dezember . .	0,91	0,85	0,84	0,89
Januar . . .	0,94	0,87	0,87	0,92
Februar/Juni .	0,95	0,88	0,88	0,93

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Reinstickstoff bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Die Packungszuschläge sind unverändert, jedoch versteht sich zukünftig der Preis für Kalksalpeter einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack.

Für zwei Drittel des Rechnungsbetrages können wie bisher Dreimonatswechsel gegeben werden. Für den ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigenden Teil der Barzahlung wird ein Nachlaß von 3% gewährt. (2044)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 9. Juni 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 34
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel (Pulver) 9,50
Schwefel (Stangen) 11,50
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

England (London), 20. Juni 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0/0
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 7/5/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 37/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 36/10/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/0/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Citronensäure 0/1/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/5/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 37/10/0
Glaubersalz 2/10/0
Glycerin (roh, 80%) 32/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1260) 70/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermangat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 26
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light ab Schiff) 34
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B.P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 14/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅞ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/2/6[2])
Soda (krist.) 5/0/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/10/0
Weinsäure 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/15/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/7—2/9
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/9¾—1/11¾
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) —
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 13. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphophat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 510—600
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 290
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—120
Bariumchlorid (krist.) 110—115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 400 bis 410
Bleinitrat 580
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 375
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—88
Chlorschwefel 625
Chromalaun 240
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100%), auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 5550
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 370—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,25 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (com., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 215—220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) —
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—375
Salpetersäure (36°) 145
Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Silbernitrat (krist. oder geschmolz.) 381 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd, rot 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 75—80
Zinkweiß (Fulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1945
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2110
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 37 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:

(Preise in frs. per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absolut. (ab Fabr.) 775 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—20
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,05
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195 bis 210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 35
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2600—3200
Codein 3600—3785
Coffein (rein) 100
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs.Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 27—32
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 3000—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50 (kg)
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,75

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 360—370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 148 bis 175
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 470
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Japan (Osaka), 8. Juni 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 36,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 21,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 43,50
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 19
Magnesiumsulfat 5
Mennige 29
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,30
Natriumnitrit 15
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 13,50
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 19,50
Phenol 53,50
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18,50
Quecksilber 400
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther (250 g) 0,48
Benzoesäure 1,33
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 28,50 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,63
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 20 (25 g)
Jod 12,10
Jodkalium 9
Jodnatrium 12,10
Jodoform 14,10
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,85
Kaliumpermanganat 0,48
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,50
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 5
Phenol (J. P.) 0,88
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,80 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes (25 g) 0,55
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,50
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,38
Wismutsubnitrat 5,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,50

Tschechoslowakei (Prag), 22. Juni 1928. Preise in čKr. per 100 kg*) (exkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(2035)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 6. 28	20. 6. 28	Aktien	27. 6. 28	20. 6. 28
Byk-Guldenw.	89,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	91,—	94,—	Koksw. u. Chem. Fabriken	111,75	118,25
„ Grünau	81,—	81,—	Rasquin. Farbw.	128,—	121,—
„ v. Heyden	123,25	124 5/8	Rh. W. Sprengst.	101,50	—,—
„ Milch & Co.	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Gelsenk.	80,—	83,—	J. D. Riedel	38,75	36,25
„ W. Albert	89,—	89,—	Rütgerswerke	99,50	99 1/8
„ W. Brockhues	97,50	105,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	38,50	38,25	Schering, Chem.	284,—	282,25
Dynamit Nobel	130,—	128,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	117,—	118,—	Staßfurter Chem.	26,50	28 1/8
Fahlberg, List	118 7/8	119,—	Thür. Bleiweißf.	48,60	49,50
I. G. Farbenindustr.	272,75	270,25	Union Fabr. chem. P.	51,50	56,50
Gehe & Co.	75,50	75 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	158,25	151,50
Th. Goldschmidt	98,25	100,—	„ Glanzstoff F.	701,—	670,—
Harkort Bergw.	30 3/8	30 5/8	„ Ultramarinfabr.	153 1/8	154,75
Heine & Co.	65,—	63,25			
Linde's Eismasch.	172,25	175,25			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	27. 6. 28	23. 6. 28	Devisen	27. 6. 28	23. 6. 28
Argentinien	1,779	1,780	Jugoslawien	7,370	7,380
Canada	4,171	4,173	Dänemark	112,06	112,11
Japan	1,941	1,948	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,926	20,932	Portugal	18,85	18,90
Türkei	2,140	2,132	Norwegen	111,96	111,99
England	20,402	20,408	Frankreich	16,455	16,435
Ver. Staaten	4,1835	4,1845	Tschechoslowakei	12,398	12,40
Brasilien	0,498	0,501	Schweiz	80,69	80,675
Uruguay	4,260	4,260	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,51	168,65	Spanien	69,22	69,18
Griechenland	5,420	5,430	Schweden	112,22	112,22
Belgien	58,425	58,44	Oesterreich	72,93	72,94
Danzig	81,60	81,60	Ungarn	58,925	58,94
Finnland	10,531	10,53	Rumänien	2,55	2,553
Italien	22,005	22,02			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	406,22
Mexiko	100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong	100 Dollar	212,96
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,09
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,51	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,84
			Chile	100 Pesos	51,00
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 6. 28	20. 6. 28
Elektrolytkupfer	139 1/2	139 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	87—92	90—95
Silber in Barren per 1 kg	81 1/4—83	81 1/4—82 3/4 (2066)

Versammlungskalender.

7. Juli: Steuerrad-Farbwerke A.-G., Nordenham, außerord. G.-V., nachm. 5½ Uhr, in der Fabrik daselbst, Hansingstraße.

9. Juli: E. de Haen Aktiengesellschaft, Seelze bei Hannover, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstraße 39.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Deutschen Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstraße 22—23.

10. Juli: Lackfabrik Ludwig Marx Aktiengesellschaft, Mainz, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Dr. Kirstein, Mainz, Rheinstr. 46 I.

12. Juli: Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- und Teerproduktefabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms a. Rh., 6.ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Worms.

14. Juli: Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., in Weilimdorf, VII. ord. G.-V.. nachm. 3 Uhr, im Gemeindegasthaus zu Korntal.

Mimosa, Aktiengesellschaft, Dresden, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18—22.

„Telluria" Bergbau- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin, 2. ord. G.-V. nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 53.

16. Juli: Farbwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf, außerord. Hauptversammlung, nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74. (2032)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

BERICHT

ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER TECHNISCHEN AUFSICHTSBEAMTEN IM JAHRE 1927

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Betriebsunfälle.

1. Zahlenangaben.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug 14 377, in denen 377 992 vollbeschäftigte Versicherte tätig wären, gegen 14 091 Betriebe mit 335 918 Vollbeschäftigten im Jahre 1926. Die Anzahl der Betriebe hat somit um 286 zugenommen; bei den versicherten Vollarbeitern ist eine Zunahme von 42 074 = 12,52% zu verzeichnen.

Es wurden 33 350 Unfälle gemeldet gegen 23 670 im Jahre 1926. Diese Zunahme der Unfallmeldungen findet, wie im Vorjahre, ihre Erklärung durch eine lebhaftere, durch Arbeitsstreitigkeiten ungestörte Tätigkeit der Betriebe, die sich insbesondere in der Durchführung von Umbauten und Erweiterungsbauten auswirkte, ferner durch die stärkere Beschäftigung infolge der etwas besseren Wirtschaftslage. In einzelnen Bezirken hat der durch Konjunkturschwankungen veranlaßte häufige Arbeiterwechsel die Höhe der Unfallziffern ungünstig beeinflußt. Weiterhin umfassen die gemeldeten Unfälle eine große Anzahl von leichteren Verletzungen, welche gemäß § 1552 der RVO. nicht anzeigepflichtig gewesen wären, weil die Arbeitsunfähigkeit weniger als 3 Tage betrug.

Die Vermehrung der Zahl der gemeldeten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß zahlreiche Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit, die durch die Novelle von 1925 in die Unfallversicherung einbezogen worden sind, gemeldet wurden.

Von Einfluß auf die Steigerung der Unfallzahlen ist die für eine Anzahl in ländlichen Bezirken liegende Werke bestehende Notwendigkeit, ihren Arbeiterersatz aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu decken, die sich erst an die Industriearbeit gewöhnen muß und wenig Sinn für den Arbeiterschutz hat. In zunehmender Zahl traten hauptsächlich Unfälle bei Transportarbeiten und auf Arbeitswegen auf, bei denen die Betriebsüberwachung wenig Einfluß ausüben kann. Viele Unfälle sind auf das strenge Winterwetter und Glatteis zurückzuführen. Bei den Straßenunfällen auf dem Wege von und zur Arbeit sind die vielen Fahrradunfälle bemerkenswert, die vielfach durch die große Hast bedingt sind, mit der die Leute aus den Betrieben nach Hause kommen wollen.

Soweit die Zahlen bis zum 20. April feststehen, wurden im Berichtsjahre 1946 Unfälle mit 165 Todesfällen gegen 2011 Unfälle mit 156 Todesfällen im Jahre 1926, erstmals entschädigt. Auf 1000 vollbeschäftigte Versicherte entfallen:

1927	(1926)	
88,23	(70,5)	gemeldete Unfälle,
5,15	(6)	*entschädigte Unfälle,*
0,44	(0,46)	*Todesfälle.*

Wenngleich die Zahl der gemeldeten Unfälle zugenommen hat, zeigt doch eine nähere Betrachtung der Zahl der entschädigten Unfälle und der Todesfälle, daß die von verschiedenen Seiten aufgestellten Behauptungen über die allgemeine Steigerung der Betriebsgefahr für den Bereich unserer Berufsgenossenschaft nicht zutreffen. Den sichersten Maßstab zur Beurteilung des Standes der Betriebssicherheit bieten die Zahlen über die entschädigten und tödlich verlaufenen Unfälle. In den letzten Jahren sind diese Zahlen andauernd zurückgegangen. Dadurch wird bewiesen, daß die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft auf den Gebieten der Unfallverhütung und des Heilverfahrens stetige Erfolge aufzuweisen hat.

2. Unfallursachen und Schuldfrage.

Ueber die Unfallursachen ist vom Reichsversicherungsamt an Stelle der bisherigen großen Tafel eine eingehende Statistik vorgeschrieben, die im Laufe des Jahres 1928 fertiggestellt und voraussichtlich dem nächsten Jahresbericht beigegeben werden wird. Aus diesem Grunde sehen wir von der zahlenmäßigen Verteilung der entschädigten Unfälle auf die bisherigen zwölf Untergruppen zur Beurteilung der Schuldfrage ab. Es wurden lediglich bei Durchsicht der Unfallanzeigen eine Anzahl Unfälle herausgezogen und in den Betrieben untersucht, um ihre Veranlassung und den Hergang, das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen und die Schuldfrage zu ermitteln.

Hierbei wurden festgestellt:

1. Mangelhafte Betriebseinrichtungen im wesentlichen bei den Unfällen an Hebezeugen, Leitern und Gerüsten,
2. ungenügende Anweisung bei der Verwendung heißer, ätzender und giftiger Stoffe, jedoch nur in ganz vereinzelten Fällen,
3. das Fehlen von Schutzvorrichtungen, besonders bei den Motoren und Arbeitsmaschinen, vorwiegend bei den Pressen, ganz besonders häufig bei Leitern,
4. die Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen bei den Unfällen an Seifenpressen, bei der Arbeit mit ätzenden Stoffen (Fehlen von Brillen), mit staubförmigen Materialien oder giftigen Gasen (Maske oder Atemschutz),
5. Handeln wider bestehende Vorschriften, in der Hauptsache bei der Arbeit an Motoren und an Arbeitsmaschinen, hier besonders an Pressen, ferner an Hebezeugen, z. B. Nichtbenutzung der Sperrklinken an Winden oder durch den Aufenthalt an gefährlichen Stellen,
6. ungeeignete Kleidung an laufenden Maschinenteilen, z. B. herabhängende Schürzen und Aermel oder ungeeignetes Schuhwerk beim Besteigen von Leitern oder in Betrieben mit schlüpfrigem Fußboden,
7. die Schuld von Mitarbeitern bei der Bedienung von Maschinen, an denen mehrere Personen beschäftigt sind, z. B. an Kartonnage- und Hülsenmaschinen, in Seifenpulver- oder Verbandstoffabriken,

Digitized by Google

8. Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit, sowie die Gefahr des Betriebes und unglücklicher Zufall bei allen vorkommenden Betriebseinrichtungen und Anlagen.

Die angestellten Erhebungen zeigten, daß die durch das Verschulden von irgendeiner Seite hervorgerufenen Unfälle gegen die durch die Betriebsgefahr und durch unglücklichen Zufall veranlaßten an Zahl nicht zurückstehen. Hier ist zu beachten, daß Betriebsgefahr und unglücklicher Zufall sich in der chemischen Industrie stärker auswirken, weil in dieser überwiegend ungelernte Arbeiter beschäftigt werden, die sich bei ungewöhnlichen Vorkommnissen im Betriebe oft nicht zu helfen wissen. Es bedarf also weiterer Aufklärungsarbeit unter den Versicherten, um die Zahl der durch Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit sowie mangelnde Kenntnis der Betriebsgefahr möglichen Unfälle künftig zu verringern.

3. Bedeutsame Einzel- und Massenunfälle.

Unfälle an Kraftmaschinen.

Die meisten Unfälle dieser Gruppe haben sich beim Ingangsetzen von Dampfmaschinen und Explosionsmotoren ereignet.

Beim Andrehen einer Dampfmaschine ereignete sich ein Todesfall. Der Verunglückte erhielt durch einen Klinkenhebel einen so schweren Schlag an der einen Kopfseite, daß der Tod eintrat. Vermutlich wollte er das rückwärtsgehende Schwungrad mit der Klinke anhalten.

Um eine stehengebliebene Dampfmaschine wieder in Gang zu bringen, öffnete ein Arbeiter verbotswidrig das Dampfabsperrventil und zog an dem auf dem Schwungrad aufgelegten Riemen. Infolge eines Wasserschlages erfolgte ein Rückstoß, und der Arbeiter kam zwischen Riemen und Schwungrad, wodurch er sich den rechten Arm auskugelte.

Durch Rückschlag beim Ankurbeln von Kraftwagen sind viele Unfälle eingetreten, da rückschlagsichere Andrehkurbeln oder andere Einrichtungen, die Spätzündung zwangsläufig sicherstellen, fehlten. Solange man solche Einrichtungen nicht hatte, konnte die Vorschrift, daß Verbrennungsmotoren über 2 PS. mit rückschlagsicheren Andrehkurbeln auszurüsten sind, nicht streng durchgeführt werden. Jetzt sind aber mehrere Konstruktionen vorhanden, die nach den vorgenommenen Dauerprüfungen und Verbesserungen einwandfrei ihren Zweck erfüllen. Ein Hinweis darauf findet sich unter dem Abschnitt „Neue Schutzvorrichtungen". Die Betriebe werden die Ausrüstung ihrer Kraftwagen mit Sicherheitskurbeln vornehmen müssen, um Unfälle durch Zurückschlagen der Kurbeln beim Andrehen in Zukunft zu vermeiden. Es wäre erwünscht, daß auch die Fahrzeughersteller dieser Frage eine größere Aufmerksamkeit zuwenden und die Kraftwagen mit den Schutzeinrichtungen ausrüsten, ehe sie sie in Verkehr bringen.

Unfälle an Wellenleitungen.

Der Schutz der Triebwerksteile findet immer noch nicht die Beachtung, die ihm im Hinblick auf die Schwere der Unfälle in dieser Gruppe zukommt. Beträchtlich ist hier immer noch die Zahl der Unfälle beim Auflegen, Fetten oder Harzen der Treibriemen. Diese Unfälle sind fast alle vermeidbar, wenn die hierfür erlassenen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Es ist Pflicht der Unternehmer wie der Versicherten, für die Durchführung der Vorschriften Sorge zu tragen, so z. B. darauf zu halten, daß das Auf- und Ablegen von Riemen nur im Stillstand und nur von bestimmten, durch die Betriebsleitung damit Beauftragten vorgenommen werden darf.

In einer Zellhornwarenfabrik wurden die Kleider eines Arbeiters, der einen Riemen während des Ganges aufzulegen versuchte, von der Welle erfaßt. Er kam mit Kopf- und Armquetschungen davon, da glücklicherweise seine Kleider rissen, sonst wäre er aufgewickelt, herumgeschleudert und getötet worden.

Gleichfalls glimpflich verlief folgender Unfall: Ein Riemen sollte in der Mittagspause abgeschlagen und ausgebessert werden. Um rechtzeitig mit der Arbeit fertig zu werden, war alles sorgfältig vorbereitet worden. Bevor jedoch das Signal zur Mittagspause und zur Abstellung der Maschinen gegeben war, bestieg ein Schlosser, wahrscheinlich aus übergroßem Eifer, die zur Riemenscheibe führende Leiter. Er wurde von der Welle erfaßt und mehrmals herumgeschleudert. Da das Unglück sofort bemerkt und der Motor durch den im selben Raum befindlichen Schalter stillgesetzt wurde, erlitt der Schlosser nur geringe Verletzungen und wurde in kurzer Zeit wieder voll arbeitsfähig.

In einem anderen Falle mußte ein Arbeiter, der anscheinend die Gefahr laufender Triebwerksteile verkannte, die Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit dem Tode bezahlen. Im Betriebe wurde nachts ein eigenartiges Geräusch an einer Deckentransmission wahrgenommen; die Arbeiter stellten den Antriebsmotor ab, worauf die vollständig verstümmelte Leiche eines Mitarbeiters von der in etwa 3 m Höhe laufenden Wellenleitung herunterfiel. Verschiedene Anzeichen lassen darauf schließen, daß der Getötete auf den Deckel eines hohen Rührgefäßes geklettert war. Da Arbeitsverrichtungen dort nicht vorzunehmen sind, muß angenommen werden, daß er von dort aus eine Unregelmäßigkeit an der Wellenleitung beobachten oder den abgefallenen Riemen des Rührwerks auflegen wollte, wobei er von dem Riemen erfaßt, an die Welle gezogen und zu Tode geschleudert worden ist.

Welche Gefahr selbst schmale Riemen bieten, zeigte sich, als eine Arbeiterin den kaum fingerdicken Schnurriemen einer Blechbearbeitungsmaschine abwarf. Er fiel zu Boden, bildete eine Schlinge, die sich um den Fuß der Arbeiterin legte und sie emporriß, da der Riemen inzwischen von der Welle aufgewickelt wurde. — Der Versuch, eine laufende Riemenscheibe zu reinigen,

Digitized by Google

kostete einem Arbeiter einen schweren Bruch des rechten Oberarmes, der vom Riemen erfaßt worden war.

Durch langsames Anlassen der Dampfmaschine sollte der an der Riemenscheibe einer Transmission festgebundene Riemen aufgelegt werden. Der bedienende Arbeiter blieb auf der Leiter stehen. Der Riemen zerriß, und das eine Ende verwickelte sich mit dem Unterarm des Arbeiters und zog ihn gegen die Welle. Durch sofortiges Abstellen der Maschine wurde schwereres Unheil verhütet, und der Arbeiter kam mit schweren Armbrüchen davon. Wäre er nach dem Festbinden des Riemens heruntergestiegen, so hätte ihm nichts geschehen können.

Ein Betriebsleiter in einer Lackfabrik war dabei, eine neue Farbenreibmaschine auszuproben. Dabei glitt der Treibriemen von der Leerscheibe herunter, erfaßte den rechten Arm des Betriebsleiters und riß ihn an die Welle. Ein Bruch des Unterarmes war die Folge. Hier liegt eine große Fahrlässigkeit des Betriebsleiters vor, der glaubte, von einer Verkleidung des Riemens und der Scheibe absehen zu können, weil die Benutzung der Maschine nur vorläufig war. Gerade er als Leiter durfte schon des guten Beispiels wegen, das er seinen Leuten bieten sollte, auf keinen Fall von der Anbringung des Riemenschutzes absehen.

Ein Arbeiter wurde bei der Reinigung einer Maschine während des Ganges von der mitumlaufenden Staufferbüchse einer Welle für Schneckenantrieb am Rock erfaßt und trug eine Armverrenkung davon. Vorstehende und umlaufende Erhöhungen an Wellen sind, wie z. B. die Nasenkeile, besonders gefährlich und müssen stets gut geschützt werden.

Auch das Riemenharzen am auflaufenden Teil hatte mehrere Unfälle zur Folge. Ein Schmierer war beim Riemenharzen mit der Leiter umgefallen und von der Kupplung einer darunter liegenden Welle erfaßt worden. Er wurde heruntergeschleudert und gegen ein Wasserleitungsrohr geworfen, wobei er einen Oberschenkelbruch erlitt. Ein Riemenschmierer wurde bewußtlos an einer Motorumwehrung aufgefunden und starb, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben; wahrscheinlich ist er vom Riemen weggeschleudert worden, als er ihn innerhalb der Umwehrung schmieren wollte. — Beim Wachsen eines laufenden Treibriemens wurde einem Arbeiter das Riemenwachs aus der Hand gerissen und durch Zurückprallen von der Riemenscheibe ihm mit solcher Wucht an den Kopf geworfen, daß er einen leichten Schädelbruch erlitt.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

Der Anteil der an Arbeitsmaschinen vorgekommenen Unfälle ist im Berichtsjahre weiter zurückgegangen. Hierdurch wird die große Bedeutung guter Schutzvorrichtungen und der Erfolg der berufsgenossenschaftlichen Einwirkung auf die Maschinenhersteller zur Lieferung geschützter Maschinen bestätigt. Die meisten Unfälle sind auf das Hineingreifen mit den Händen in die Arbeitsöffnungen laufender Maschinen zurückzuführen. Die Vorschrift, daß die Entfernung von Abfällen, Zurechtschiebung von Arbeitsstücken, Reinigung usw. nur mit dem hierfür bestimmten Gerät oder nur bei ausgerückter Maschine und festgestellter Ausrückung vorzunehmen ist, wird trotz aller Belehrungen und Warnungen immer wieder außer acht gelassen.

Die Unfälle an Schleif- und Schmirgelscheiben, die meist durch Einklemmen der Hände zwischen der Scheibe und der nicht nachgestellten Auflage hervorgerufen werden, sind an Zahl zurückgegangen. Dies darf wohl als ein Erfolg der persönlichen Belehrung der Versicherten durch die Betriebsaufsicht gewertet werden.

Die Zersprengung von Schmirgelscheiben, die glücklicherweise selten vorkommt, zieht fast regelmäßig schwere Unfälle nach sich, wenn die Fangvorrichtung für die Scheibentrümmer nicht sehr sachverständig und sorgfältig angebracht ist oder gar fehlt. Als ein besonders günstiger Zufall ist es zu betrachten, daß eine Arbeiterin, die an einer vollständig ungeschützten Schmirgelwalze von 30 cm Länge und 25 cm Durchmesser ein Gummifell bearbeitete und beim Auseinanderfliegen der mit 1200 Umdrehungen in der Minute laufenden Walze von einem größeren Trümmerstück getroffen wurde, mit verhältnismäßig geringen Verletzungen davon kam. Sie fiel bewußtlos um und hatte den Verlust einer Anzahl Zähne zu beklagen, konnte aber nach wenigen Tagen ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Beim Schärfen der Schmirgelscheibe einer automatischen Schleifmaschine verfing sich der Schärfapparat zwischen Scheibe und Auflage, wobei die Scheibe zertrümmert wurde, ein abfliegendes Stück zerschmetterte dem Schleifer das Nasenbein.

Die teils recht schweren Unfälle beim Sägen von Zeichenkreide, die sich in den Vorjahren häuften, haben sich im Berichtsjahre nicht wiederholt. Hier hat sich die Einrichtung der selbsttätigen Zuführung und Weiterbeförderung der Kreide nicht nur in unfalltechnischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorzüglich bewährt.

An Kreissägen hat der zu große Abstand des Spaltkeiles vom Sägeblatt, wodurch das Abschleudern oder Einklemmen von Holzstückchen möglich wurde, zu einigen entschädigungspflichtigen Unfällen geführt. So erlitt ein Kreissägenschneider den Verlust eines Auges, weil er ein kleineres Abfallholzstück beim Arbeiten mit in die Säge schob. Der Abschnitt wurde von der laufenden Säge erfaßt und ihm ins Gesicht geschleudert. — Ein weiterer Unfall ereignete sich an einer Kreissäge dadurch, daß der Arbeiter die vorhandene Schutzvorrichtung nicht richtig eingestellt hatte und daher dem Sägeblatt zu nahe kommen konnte.

Die Unfallmöglichkeiten an Pressen und Stanzen durch die Schneide- und Prägewerkzeuge sind so mannigfaltig, daß der Unfallgefahr meist nur durch Anbringung geeigneter Zuführungsrinnen

Digitized by Google

oder durch Einrichtung einer selbsttätigen Beschickung wirksam vorgebeugt werden kann. Die üblichen Schutzvorrichtungen (Handabweiser, Schutzbügel, Doppelarretierung) haben noch große Mängel. Abgesehen davon, daß an vorhandenen Maschinen der nachträgliche Einbau dieser Schutzvorrichtungen oft auf große Schwierigkeiten stößt, bieten sie meist nur bedingten Schutz, sind hinderlich und arbeiten nicht wirtschaftlich genug. Daher stößt ihre Anbringung und Benutzung bei Unternehmern und Versicherten auf Widerstand. Zahlreiche, glücklicherweise meist leichte Verletzungen sind auf diese Ursachen zurückzuführen. — Eine schwere Handverletzung entstand dadurch, daß bei der Entfernung eines festgeklemmten Arbeitsstückes der Stempel infolge Wellenbruchs plötzlich herunterfiel.

Die lebhafte Beschäftigung der Feinseifenindustrie hatte eine Zunahme der Unfälle an Seifenpressen zur Folge, obwohl gerade diese Maschinen sich durch Schutzvorrichtungen von bewährter Bauart in fast vollkommener Weise sichern lassen. Bei Betriebsbesichtigungen wurde mehrfach die absichtliche Abstellung der Sperrvorrichtung durch die Presser beobachtet.

Einer Presserin wurden an einer hydraulischen Presse, angeblich durch unvermutetes Anlaufen, der rechte Zeige- und Mittelfinger teilweise abgequetscht. Nach dem Ergebnis der Unfalluntersuchung war dies ausgeschlossen, vielmehr hat die Presserin sich mit einer Mitarbeiterin unterhalten und die rechte Hand auf dem Werkstück liegen lassen, während sie mit der linken Hand das Steuerventil öffnete.

Eine Arbeiterin entfernte an einer hydraulischen Plattenpresse Rückstände mit der Hand, statt den hierfür bestimmten Besen zu benutzen. Durch ein Mißverständnis wurde die Presse eingerückt und zerquetschte der Arbeiterin mehrere Finger an der rechten Hand.

Beim Schließen einer Filterpresse brach die Spindel, infolge Auseinanderschnellung der Spannbacken wurde dem Arbeiter das Handrad an den Kopf geschlagen.

Ein Arbeiter öffnete die Schauklappe eines Hammerbrechers, um ein eingeklemmtes Karbidstück zu lösen. Hierbei wurde er von einem herausgeschleuderten Karbidbrocken getroffen.

Schwer ausrottbar ist die Angewohnheit, in Kollergänge während des Ganges hineinzufassen. Ein Vorarbeiter verlor in einer Farbmühle hierbei einen Finger völlig, ein anderer Finger wurde schwer gequetscht.

An den Walzwerken der Gummiindustrie sind wiederum viele entschädigungspflichtige Unfälle mit schweren Handverletzungen eingetreten, trotzdem die Augenblicksausrückvorrichtungen überall in Ordnung waren. Schutzvorrichtungen, die nicht hinderlich sind und trotzdem die Hände der Arbeiter schützen, sind für die Walzwerke der Gummiindustrie bisher nicht bekannt.

Die Unsitte, Walzen während des Laufens der Maschine zu reinigen, hat mehrere schwere Handverletzungen verursacht. Bei Kalandern erwies sich das Einziehen des Zugleinens als ein besonders gefährlicher Vorgang.

In die Zahnräder einer Walzenmaschine geriet ein Arbeiter, als er bei der Reinigung mit Druckluft den Drahtschutzkorb entfernte, statt die Maschine stillzusetzen oder wenigstens die Luft durch die Drahtmaschen hindurchzublasen. Er büßte seine Fahrlässigkeit mit dem Verlust seiner linken Hand.

Steinbrecher bleiben leicht stehen, wenn ihr „Maul" mit zu großen Steinen beschickt wird. Schwer zu bekämpfen ist die Angewohnheit der Arbeiter, in solchen Fällen die Steine im „Maul" mit Brechstangen zu bearbeiten, ohne den Brecher still zu setzen. Ein Arbeiter hatte sich hierzu auf den Brecher gestellt und war beim Arbeiten mit der Brechstange ausgerutscht und mit dem Fuß in den Brecher geraten, als der nicht ausgerückte Brecher wieder zu arbeiten anfing. Diese unüberlegte Handlungsweise führte eine schwere Fußverletzung herbei.

Fast sämtliche Finger der linken Hand verlor ein Arbeiter, als er an einer großen Blechziehpresse nach Betätigung der Verriegelung noch im letzten Augenblick eine Blechscheibe während des Stempelniedergangs festlegen wollte.

An den Folgen völliger Zertrümmerung beider Beine verstarb ein Arbeiter, der ohne Auftrag und Aufsicht sich an die Reinigung einer Mischschnecke machte. Nach Angabe eines Mitarbeiters lief die Schnecke plötzlich an, als der Verletzte mit beiden Beinen in der Schnecke stand. Entweder war die Schnecke nicht ordentlich ausgerückt oder sie wurde irrtümlich von einem Mitarbeiter eingerückt. Bei solchen gefährlichen Arbeiten sollte stets Vorsorge getroffen werden, daß außer der die Reinigung vornehmenden Person niemand die Schnecke anlassen kann.

Ein Schwefelkiesofen-Arbeiter, der beim Stillsetzen eines Ofens nicht den vorhandenen Ausrücker, sondern eine eiserne Stange benutzte, wurde dadurch getötet, daß diese Stange in der Klauenkupplung hängen blieb und ihn gegen den Ofen klemmte, wobei ihm der Brustkorb eingedrückt und das Herz verletzt wurde.

An einer Farbholzraspelmaschine rutschte der Arbeiter beim Andrücken eines Stückes Farbholz aus und geriet in die Raspelmesser, da die besondere Schutzhaube durch die dauernde Beschädigung mit den schweren Hölzern vorn abgeschlagen war.

An Flachsbrechern ereigneten sich entschädigungspflichtige Unfälle, weil an der Einführungsstelle nur ein ungenügender Schutz vorhanden war.

Ein Todesfall wurde durch die Zersprengung eines großen Exhaustors verursacht. Die Maschine war nach der Instandsetzung fünf Minuten lang ohne besondere Merkmale ordnungsmäßig gelaufen. Die Ursache des Bruches konnte nicht ermittelt werden, vielleicht war irgendein Handwerkszeug in der Maschine liegen geblieben.

Einem Maschinenwärter wurde beim Schmieren eines in großer Höhe über dem Fußboden laufenden Entlüfters ein Fingerglied abgeschlagen.

Digitized by Google

Die vorgeschriebene Verkleidung der Flügel war in der irrigen Meinung unterlassen worden, daß diese Vorschrift sich nicht auf die außerhalb des Verkehrsbereiches laufenden Flügellüfter erstrecke.

Eine große Farbenmischtrommel war im Stillstand entleert worden. Um den letzten Rest des an der Wandung haftenden Farbstoffes zu entfernen, setzte der Führer die Mischflügel noch einmal in Gang. Hierbei faßte trotz vorhergegangener Warnung ein Arbeiter in die Auslauföffnung, um Farbstoff vom Rande fortzustreichen. Durch einen vorbeiziehenden Flügel wurde ihm die rechte Hand abgequetscht. Die Maschine wurde daraufhin mit einem Zwangsverschluß versehen, der die Ingangsetzung der Mischflügel bei offenem Auslauf unmöglich macht.

Drei Trockentrommeln waren zur Reinigung abgestellt. In einer von ihnen befand sich ein Arbeiter. Ein anderer Arbeiter rückte die Maschine ein, obwohl er sehen mußte, daß der Mannlochdeckel der Trommel offen war, ein Luftschlauch für den Drucklufthammer hineinführte, und eine elektrische Lampe darin brannte. Er stellte die Maschine sofort wieder ab, als er aus der Trommel einen Schrei hörte; dem in der Trommel Beschäftigten waren jedoch schon die Beine schwer gequetscht worden.

Ein Arbeiter griff bei laufendem Rührer in einen Rührapparat. Der Rührer erfaßte ihn und quetschte seine Hand.

Ein Dreher hatte seine Drehbank nicht richtig abgestellt und entfernte Späne vom Stahl. Hierbei lief die Bank wieder plötzlich an. Die Mitnehmerschraube erfaßte die Hand des Drehers und preßte sie gegen den Support, wodurch ein komplizierter Bruch des Mittelhandknochens entstand. — Ein ähnlicher Fall ereignete sich an einer Bohrmaschine. Der Arbeiter wollte den Bohrer auswechseln, die Maschine war nicht ganz ausgerückt, sodaß der Riemen auf die Vollscheibe übersprang. Die Maschine lief an, dem Arbeiter wurde der zum Auswechseln des Bohrers benutzte Keil aus der Hand gerissen und die Hand schwer verletzt.

Beim Auswechseln des Bohrers, der sich plötzlich drehte, wurde einem anderen Arbeiter die behandschuhte Hand mitgenommen und Daumen und Handballen abgerissen.

Ein Arbeiter wollte an einem liegenden Druckapparat die Stopfbüchse entfernen. Er stieg hierzu auf den Apparat, ohne das Rührwerk trotz der Warnung eines anderen Arbeiters vorher abzustellen, rutschte aus und kam mit dem Fuß in die laufenden Kammräder, die ihm starke Quetschungen beibrachten. Die Kammräder waren seitlich umwehrt, nur das Herabgleiten von oben her machte den Unfall möglich. Dieser Unfall zeigt, daß die leichten Schutzbleche an der Eingriffsstelle der Kammräder nicht genügen, sondern durch einen Drahtschutzkorb eine völlige Umkleidung der Kammräder vorgenommen werden muß!

Unfälle an Hebemaschinen.

In dieser Gruppe werden immer wieder Unfälle verursacht durch unvorschriftsmäßige Bedienung der Hebezeuge, unsachgemäßes Einladen der zu befördernden Gegenstände und nicht genügend weites Wegtreten unter der schwebenden Last.

Eine Arbeiterin wurde getötet durch Einklemmung zwischen Schachtverschluß und Fahrbühne, als sie eigenmächtig einen Fahrstuhl in Gang setzte.

Um den Weg nach dem Ausgang abzukürzen, benutzte ein Arbeiter nach Schichtschluß einen Aschenaufzug, auf dem das Mitfahren von Personen strengstens verboten war. Er setzte den nur von außen zu steuernden Aufzug in Gang und versuchte auf die Fahrbühne zu springen, glitt dabei ab und wurde zwischen Förderschale und Gerüst totgequetscht.

Auf einer Kranbahn, auf der sich zwei Laufkrane bewegen, waren Glaser mit dem Einsetzen von Fensterscheiben beschäftigt. Da es unterlassen war, den Führer des zweiten Krans zu verständigen, setzte dieser seinen Kran in Gang und zerquetschte einen Glaser, der gerade dem Kran den Rücken zukehrte und sein Ankommen nicht bemerkt hatte.

Ein Arbeiter wollte unbefugterweise einen zwischen zwei Bauten fahrenden Laufkran von einem Fenster des Treppenpodestes aus im Vorbeifahren besteigen. Hierbei wurde er zwischen Kran und Mauerwerk eingeklemmt und sofort getötet.

Bei der Ausräumung eines stehengebliebenen Elevators lief das halbgefüllte Becherwerk zurück, wodurch dem Arbeiter der linke Arm gequetscht wurde.

Mehrere Verletzungen wurden durch die rückschlagende Kurbel infolge unachtsamer Bedienung der Windeeinrichtungen an Bodenwagen und ähnlichen Maschinen hervorgerufen.

Ein Todesfall entstand an einem Laufkran dadurch, daß ein Schlosser an einer Krankatze Ausbesserungsarbeiten ausführte, bei denen er eine bestimmte Lage des Körpers einhalten mußte, um nicht von der danebenlaufenden Katze erfaßt zu werden. Nach Aenderung der Stellung wurde er erfaßt und zerquetscht.

Eine Arbeiterin wurde an einem laufenden Kistenförderband verletzt, auf das sie den Fuß zum Zuknöpfen ihrer Schuhe gestellt hatte.

Beim Löschen einer Schiffsladung wurde aus einer Gruppe von vier beieinander stehenden Arbeitern ein Mann von dem plötzlich aus der Höhe durch Wellenbruch an der Winde der Laufkatze abstürzenden Förderkorb der Ladevorrichtung erschlagen. Das Unglück hätte sich vermeiden lassen, wenn das Verbot der Arbeit unter schwebenden Lasten befolgt worden wäre.

An den Hebezeugen zur Verladung von Kiesabbränden werden einzelne Drähte der Seile von dem feinen, sauer reagierenden Kiesabbrand-Staub stark angefressen. Die Staubschicht täuscht starke Seile vor. Die Seilfestigkeit fällt namentlich bei andauerndem Regenwetter bisweilen schnell bis unter die zulässige Grenze ihrer Beanspruchung. Aus dieser Ursache entstand ein Bruch der Halteseile des Auslegers eines Greiferkrans. Beim Abbrandverladen kippte der Ausleger mit dem

Digitized by Google

Förderkorb aus und erschlug mit seinem äußersten Ende den Leiter der Verladearbeiten, der mit dieser Unfallmöglichkeit nicht gerechnet und sich daher nicht weit genug entfernt aufgestellt hatte. Der Unfall lehrt, daß die Drahtseile von Kranen zum Verladen von Kiesabbränden besonderer Pflege und kurzfristiger, möglichst monatlicher Prüfung bedürfen. Die übliche jährliche Prüfungsfrist genügt für diese Hebezeuge nicht.

Bei der Versetzung eines Laufkatzen-Flaschenzuges war übersehen worden, die Fahrtbegrenzungswinkel wieder anzubringen. Der Flaschenzug stürzte mit der Last herab und brachte einem Arbeiter einen komplizierten Unterschenkelbruch bei.

Kurz nach der Inbetriebnahme eines Sackfördergurtes kamen in mehreren Fällen Handquetschungen zwischen Antriebstrommel und Rollenablauftisch vor, denen durch lose Lagerung der ersten Rolle für die Zukunft vorgebeugt worden ist.

Zwei gleichartige von schweren Folgen begleitete Unfälle an Lastaufzügen zeigen, wie wichtig es ist, auch in der zwischen den vorgeschriebenen Prüfungsterminen liegenden Zeit sorgfältigst für die laufende Instandhaltung der Sicherheitsvorrichtungen bemüht zu bleiben, dies gilt besonders für die elektrisch betriebenen Aufzüge mit ihrem empfindlichen Mechanismus. In beiden Fällen stürzte ein Mann, der die Schachttür geöffnet hatte und, ohne weiter hinzusehen, einen Karren auf die Plattform schieben wollte, in den Fahrschacht, da der Förderkorb sich nicht auf der gleichen Höhe befand. Die mit der Türverriegelung oder Steuerung in Verbindung stehenden Türkontakte hatten versagt.

An einem Aufzug war ein Arbeiter, der den Auftrag hatte, die Fahrstuhlverkleidung zu säubern, auf danebenliegende gefüllte Säcke gestiegen, um über die Umwehrung in den Fahrschacht zu sehen. Das herabkommende Gegengewicht drückte ihm den Schädel ein. — Beim Abrollen eines Fasses wurde ein Arbeiter durch den sich plötzlich in Bewegung setzenden Fahrkorb erfaßt und zwischem diesem und einem Quereisen des Fahrstuhlgerüstes gequetscht. Es konnte nicht festgestellt werden, wodurch sich der Fahrkorb in Bewegung gesetzt hatte. Im Schloß der Verriegelung wurden allerdings Holzstücke gefunden, die die Verriegelung außer Betrieb setzen und damit die Betätigung der Steuerung bei geöffneter Fahrstuhltür ermöglichen konnten.

Während des Schließens der Aufzugtür wurde der Aufzug von einer unteren Stelle weggeholt, der Führer blieb bei dem unvermuteten Anfahren mit dem Schlüssel an der Tür hängen, wobei er vom herabkommenden Fahrkorbgestell an beiden Händen gequetscht wurde.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkoch- und Druckgefäßen.

Ein Vorheizer wollte einen Schieber in der zum Dampfkessel führenden Speisewasserleitung auswechseln. Er wurde beim Lösen der Kappenschrauben tödlich verbrüht. Das Unglück wurde dadurch veranlaßt, daß sich noch heißes Druckwasser in der Leitung befand, ferner dadurch, daß der Heizer mit der Bauart des Schiebers nicht vertraut war. Für die Zukunft ist der Wiederholung eines solchen Unfalls durch den Einbau einer Heißwasserablaßeinrichtung vorgebeugt worden.

Am Ekonomiser einer Dampfkesselanlage sollte das schadhafte Schlammablaßventil erneuert werden. Der Meister hatte dabei versäumt, zuerst die Rauchgasführung umzustellen, noch weiter durch den Ekonomiser zu speisen, bis sich dieser genügend abgekühlt hatte, und dann erst die Instandsetzung vorzunehmen. Unter Umgehung des Ekonomisers war nun die Druckwasserleitung umgestellt worden. Als der Meister merkte, daß durch seine falsche Maßnahme die Gefahr des Erglühens für den Ekonomiser bestand, weil inzwischen das Wasser ziemlich abgelaufen war, versuchte er die Wasserventile wieder umzustellen. Dabei flog ein Blindflansch ab, und der Meister erlitt durch das ausströmende heiße Wasser Verbrühungen am ganzen Körper, denen er nach einer Woche schweren Leidens erlag. Ein Meistergehilfe wurde durch einen zweiten platzenden Blindflansch gefährdet. Das Unglück wäre vermieden worden, wenn der Meister den Betriebsleiter von der beabsichtigten Instandsetzung Kenntnis gegeben und dessen Anweisungen abgewartet hätte.

Bei der Wasserdruckprobe an einem Ofeneinsatz für Kontaktöfen in der Werkstatt gab der Verschluß der Abdichtung nach, weil bei einem von zwei Verschlußbolzen die Unterlagscheibe nicht unter die Verschlußmutter eingelegt war. Die beiden ineinandergesteckten Rohre wurden geschoßartig auseinandergetrieben und brachten einem in der Nähe stehenden Arbeiter tödliche Brustverletzungen bei.

In einer Gummifabrik flog von einem großen liegenden zylindrischen Vulkanisierkessel morgens kurz nach dem Anheizen bei 3,5 atü Dampfdruck plötzlich der schwere Deckel ab und durchschlug die gegenüberliegende Wand des Betriebsraumes, wobei ein in der Nähe beschäftigter Arbeiter auf der Stelle getötet und mehrere andere verletzt wurden. Der Unfall ist nur so zu erklären, daß der Deckel, der am Kessel nicht wie gewöhnlich mit Schrauben sondern mit einem sogenannten Schnellverschluß befestigt ist, am Vorabend von der mit dem Beschicken und Fertigmachen des Kessels betrauten Spätschicht nicht ordnungsmäßig geschlossen worden war, so daß die Verschlußknaggen nicht vollständig sondern nur zu einem ganz geringen Teil übereinandergriffen. Als am nächsten Morgen der Heizer der Frühschicht ohne Beachtung der zur Sicherheit angebrachten, den ungenügenden Deckelschluß anzeigenden Vorrichtung den Heizdampf anstellte, löste sich bei der Drucksteigerung diese unvollkommene Verbindung, und der Deckel flog, ohne an den Verschlußknaggen Beschädigungen zu verursachen, ab. Der Kessel war über ein Jahr lang anstandslos im Gebrauch. Im Abschnitt „Neue Schutzvor-

Digitized by Google

richtungen" ist eine Schnellverschlußvorrichtung beschrieben, die eine Inbetriebsetzung bei ungenügend verschlossenem Deckel unmöglich macht. Es wird erwogen, Vorschriften zu erlassen, die an derartige Kesselarten zu stellende Sicherheitsanforderungen festlegen, um der Wiederholung solcher Unfälle an Schnellverschlüssen vorzubeugen.

Obwohl dauernd davor gewarnt wird, Flüssigkeiten aus gewöhnlichen Eisenfässern mit Druckluft oder Dampf abzudrücken, sind im Berichtsjahr wieder Unfälle durch diese Unbedachtsamkeit hervorgerufen worden. So traf ein herausfliegender Faßboden einen in der Nähe stehenden Arbeiter, als Oel aus einem Versandfaß in ein Vorratsgefäß hochgedrückt wurde. Fässer, die als Druckgefäß benutzt werden sollen, müssen gemäß den bestehenden Vorschriften für Dampffässer und Druckgefäße einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Die gewöhnlichen Fässer sind in der Regel gegen Druckbeanspruchung zu schwach gebaut.

Beim Anziehen der Schrauben eines undichten Kondenstopfes, der unter 16 atü Druck stand, wurde der Flansch abgerissen und traf den Schlosser tödlich am Kopf. Der Unfall lehrt, daß auch bei kleinen Gefäßen Verschlußschrauben nicht unter Druck angezogen und daß zur Erzielung großer Kraftwirkung nicht unsachgemäße Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

Bei der Entleerung eines mit Braunkohlenstaub gefüllten Kesselwagens wollte der Bedienungsmann eine Undichtheit durch Anziehen der Schrauben am Fülloch beseitigen. Dabei wurde der Deckel hochgeschleudert, der Arbeiter fiel vom Wagen und erlitt einen zum Tode führenden Schädelbruch. Wahrscheinlich hatte der Arbeiter nach Abstellung der Preßluft nicht gewartet, bis der Luftdruck aus dem Kessel völlig entwichen war.

In einer Kunstharzfabrik wird die Bildung des rohen Kunstharzes in einem Druckapparat vorgenommen. Durch ein Versehen wurde die Masse überhitzt, geriet ins Schäumen und verstopfte das Entlüftungsrohr. Da das Manometer ½ Atm. anzeigte, der Druck anscheinend fast völlig gefallen war, wollte der viele Jahre in dem Betriebe beschäftigte Vorarbeiter den Mannlochdeckel abschrauben. Als er bereits die letzten Schrauben gelockert hatte, riß der Ueberdruck den Deckel los. Der Arbeiter wurde gegen einen Träger geschleudert und getötet. Nach der Wirkung muß der Druck bedeutend höher gewesen sein, als das Manometer anzeigte. Dies ist nur so zu erklären, daß auch das Manometerrohr durch den Schaum verstopft war. Gegen eine Verstopfung der Rohre wurden Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Im übrigen wies der Apparat, der laufend geprüft wird, keine Mängel auf.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Die Aufräumungsarbeiten in einem der letzten Munitionszerlegebetriebe forderten zwei Todesopfer. Ausgelaugter Sprengstoff aus Minenfüllungen hatte seit Jahren in Form von schweren Blöcken auf dem Gelände der früheren Entladestelle gelagert und sollte durch Verbrennen vernichtet werden. Bei der Zerkleinerung, die von Hand mit aller Vorsicht geschah, entstand ohne erkennbare Ursache eine Explosion, durch welche zwei Arbeiter getötet, einer schwer und einer leicht verletzt wurden.

Ein Chemiker stellte Bleibromat aus Kaliumbromat und Bleiacetatlösung her. Bei der Zerkleinerung des fertigen Salzes in einer Reibschale erfolgte plötzlich eine heftige Explosion der 1 kg betragenden Menge. Die 5 cm starke Betonplatte des Arbeitstisches wurde durchschlagen, der Chemiker und sein Gehilfe getötet. Das Unglück ist darauf zurückzuführen, daß dem Chemiker die Literaturangabe entgangen war, daß bei der Herstellung von Bleibromat aus einer Kaliumbromat-Bleiacetatlösung Diaceto-diplumbobromat entsteht, das reibungsempfindlich ist und schon früher einmal zu einer Explosion geführt hat. Wir haben uns bei den in Frage kommenden Stellen dafür eingesetzt, daß die Explosionsmöglichkeit dieses Salzes in den Lehrbüchern Aufnahme findet.

In einer Knallquecksilberfabrik wurde der Lader bei der Entleerung des Knallquecksilbers aus der Lademaschine durch Explosion getötet. Statt die vorschriftsmäßig vorhandene Kippvorrichtung zu benutzen, die lediglich hierzu dient, war der Lader hinter die Maschine gegangen und hatte den Kasten mit Knallquecksilber gelöst und ausgeschüttet, ein Vorgang, der völlig unverständlich ist, weil diese Arbeit auf dem vorgeschriebenen sicheren Wege leichter bewerkstelligt werden konnte.

Durch unvorsichtiges Abstellen von Knallquecksilbertrockenrahmen wurde eine Explosion veranlaßt, wobei der Laborant mit leichten Quetschwunden davonkam.

Während der Zerstörung von Abfallzündsätzen mit Salzsäure trat eine Explosion auf, zwei Laboratoriumsarbeiter trugen hierbei Verletzungen an den Füßen und am Oberkörper davon.

Der Wärter in der Nachscheidung einer Nitroglycerinfabrik wollte eine zerfressene Bleischlange eines Gefäßes auswechseln, in dem das von den Nachscheidegefäßen abgezogene Nitroglycerin unter Wasser aufbewahrt wird. Er löste die Bleischlange von der Luftleitung und begab sich damit an einen Eisenrost der Abflußleitung vor dem Nachscheidungsgebäude. Auf diesem Rost bearbeitete er die Schlange mit einem von ihm selbst mitgebrachten Eisenhammer, um ein Rohr abzulösen. Hierbei explodierten die in der Schlange befindlichen etwa 100 g betragenden Nitroglycerinreste und brachten den Arbeiter ums Leben. Der Wärter war seit Jahren im gleichen Betriebe beschäftigt und über die Gefahrmöglichkeiten unterrichtet, vor allem darüber, daß niemals Arbeiten an Gegenständen, die mit Nitroglycerin oder sonstigen Sprengstoffen in Berührung gekommen sind, vorgenommen werden dürfen, ehe die Sprengstoffreste nicht völlig beseitigt worden sind. — Beim Abbau eines Scheidetrichters in einer abzubrechenden Nitroglycerinfabrik mußte der äußere Holz-

Digitized by Google

kasten im Raume zerlegt werden. Er war mehrfach mit Natronlauge gereinigt worden und wurde mit Messingwerkzeugen auseinandergeschlagen. Es trat eine kleine Explosion ein, die eine Verbrennung des Gesichtes eines Arbeiters hervorrief. Wahrscheinlich war durch eine nicht sichtbare Undichtheit im Bleitrichter Sprengöl in den Holzkasten gedrungen und durch den Schlag zur Explosion gekommen.

Daß besondere Vorsicht bei der Benutzung von Betriebseinrichtungen stillgelegter Pulverfabriken zu beachten ist, beweist ein tödlicher Unfall. Ein Arbeiter erhielt den Auftrag zur behelfsmäßigen Ueberbrückung eines Feldbahngleises. Es fehlten ihm noch zwei eiserne Platten, die er von der Kanalabdeckung eines früheren Pulverbetriebsgebäudes fortholte. Bei der Abhebung der Platten entstand ein heftiger Brand, durch den der Arbeiter tödlich verletzt wurde. Die genaue Ursache konnte nicht ermittelt werden. Es wird angenommen, daß an der Kanalwandung noch Pulverreste vorhanden waren, die durch Anstoßen der Platten oder Hineinleuchten mit offenem Licht entzündet wurden. Trotzdem die Kanäle bei der Abrüstung sämtlich ausgewaschen worden waren, müssen wesentliche Pulverreste übersehen worden sein. Die Betriebsleitung hat nunmehr die Gebäude abbrechen und die Kanäle zuschütten lassen.

In einer Feuerwerkerei verunglückte ein jüngerer Arbeiter tödlich, der am Unglückstage als Zuträger von fertigem Satz an die einzelnen Arbeitsstellen tätig war. Der Werkmeister stellte den Satz in einem vorschriftmäßig umwallten Mischhause selbst her. Er wollte zu dem chlorsaures Kali und Aluminium enthaltenden Satze noch Aluminiumflitter zumengen und diese aus dem Lager holen; so lange sollte der Zuträger im Mischhause warten. In der kurzen Zeit der Abwesenheit des Meisters erfolgte eine Explosion im Mischhause, die den Arbeiter einige Meter weit hinausschleuderte, sein rechter Arm wurde an der Ausgangstür aufgefunden. Hieraus kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß der Zuträger in der Abwesenheit des Meisters sich an dem noch unfertigen Satz zu schaffen machte, wodurch die Explosion ausgelöst wurde.

Bei der Herstellung eines Satzes für Eisenbahn-Knallsignale erfolgte eine Explosion, durch die der Besitzer einer Feuerwerkerei, der diesen Satz selbst herstellte, schwere Brandwunden davontrug. Der Unfall hat zwar die Berufsgenossenschaft nicht belastet, weil der Unternehmer nicht versichert war, ist aber von allgemeinem Interesse, als zum Jahresanfang 1928 eine Explosion des gleichen Knallsatzes in einem Privathause in einer behördlich nicht angemeldeten Werkstatt vorkam, die vielleicht auf denselben Grund zurückgeht: Dem Knallsatz mußten auf Anordnung des Auftraggebers zur Erhöhung der Empfindlichkeit einige Sandkörnchen beigemengt werden! Diese Beimengung ist durch unsere besonderen Unfallverhütungsvorschriften wegen der Explosionsgefahr streng verboten.

In einer anderen Feuerwerkerei erlitten ein Meister, ein Arbeiter und zwei Mädchen durch Inbrandgeraten eines Pulversatzes schwere Verbrennungen, denen der Meister und eine Arbeiterin erlagen. In einem vorschriftsmäßig gebauten Arbeitsraum arbeiteten zwei Mädchen und ein Arbeiter, zur Aufsicht kam der Meister herein. Der Arbeiter füllte zur Anfertigung von Schwärmern Papierhülsen mit Pulversatz, den er auf einem hölzernen Schlagklotze leicht mit einem Holzhammer festschlug. An einem anderen Tische versahen die Mädchen die Hülsen mit feuchtem Pulversatz. Beim Pulverfestschlagen entzündete sich der Satz und entflammte auch das auf dem Klotz und auf dem Fußboden verstreute Pulver, worauf der Arbeiter unbedachtsamerweise die brennenden Hülsen hinter sich auf die Mädchen zuwarf. Dort entzündeten sich die auf dem Tisch liegenden fertigen und halbfertigen Schwärmer und flogen zischend und knatternd im Raume herum, die Leute mehr oder weniger verbrennend. Die Beschäftigten dachten in ihrer Kopflosigkeit nicht an die Flucht durch die beiden Ausgangstüren. Zu seinem Unglück hatte der Meister Vorhemd und Kragen aus Zellhorn an, die sofort Feuer fingen und sich durch Luftabschluß mit aufgedrückten Kleidungsstücken nicht löschen ließen, so daß schwere Hals- und Brustverbrennungen entstanden. Die Brandursache ist wohl darin zu suchen, daß der Pulversatz mit Sand verunreinigt war und sich beim Schlagen entzündet hat.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße, ätzende und giftige Stoffe.

Unter den verhältnismäßig zahlreichen Unfällen dieser für die chemische Industrie bedeutsamen Gruppe befinden sich neben vielen durch Zufälligkeiten, wie Glasbruch, unerwarteten Reaktionsverlauf usw., verursachten nur wenige, die auf mangelhaften Betriebsanlagen beruhen. Die große Mehrzahl der Unglücksfälle ist auf Nichtbeachtung der Verhaltungsvorschriften zurückzuführen, z. B. auf zu schnelle Oeffnung von Hähnen und Ventilen, zu schnelles Einlaufenlassen von Säuren, Nichtingangsetzen des Rührwerks vor dem Eintragen, Nichtabwarten der Entlüftung von Druckgefäßen vor der Oeffnung, Nichtanlegung von Schutzbrillen oder Gasschutzmasken vor der Beseitigung von Verstopfungen, Abflanschung von Rohrleitungen, Lockerung von Hähnen usw.

Ein Arbeiter füllte ein leeres Benzinfaß mit Wasser und leuchtete mit einem Streichholz hinein, um zu sehen, wie weit die Füllung vorgeschritten war. Das im Faß vorhandene Benzin-Luft-Gemisch entzündete sich und brachte ihm schwere Brandwunden bei.

In einer Glycerinfabrik sollte ein lange auf Lager gelegenes leeres Faß geöffnet werden, dessen im Gewinde festgerostete Spundschraube mit dem Schlüssel nicht aufging. Es wurde in die Werkstatt gebracht, in der ein kleines Loch in die Wandung gebohrt und die Wandung um den Spund herum mit einem Schweißbrenner angewärmt

Digitized by Google

wurde. Das Faß explodierte, ein herausfliegender Boden tötete einen Arbeiter. Bei der sofort vorgenommenen Untersuchung wurden von den Krusten im Faßinnern Proben entnommen, die nach Ansicht des Betriebsleiters nur aus Glycerinwasserrückständen bestehen konnten. Die nähere Nachprüfung ergab, daß die Rückstände über 50 % Eisensulfat enthielten. Man hatte also ein altes Schwefelsäurefaß vor sich, das später mit Unterlauge oder Glycerinwasser gefüllt worden war. Die Säure saß jedoch noch unter den Rückständen an der Wandung, entwickelte Wasserstoffgas, das in Mischung mit Luft Knallgas gab und durch Zündung an der Schweißflamme explodierte. Die oft nachdrücklich ausgesprochene Mahnung, schwer zu öffnende Fässer stets durch vorsichtiges Ausbohren des Spundes unter reichlicher Bespülung und durch Anfüllung des Fasses mit Wasser zu behandeln, wird leider trotz aller Veröffentlichungen hierüber immer noch nicht ausreichend beachtet!

In einem anderen Falle wurde ein offenes eisernes Faß, in welchem sich ein pechähnliches Kohleprodukt befand, zur Entleerung auf einen Gasbrenner gelegt. Dabei hat sich das explosible Gasgemisch im Faßinnern entzündet. Das Faß explodierte, ein herausgeschleuderter Boden verletzte einen Arbeiter schwer.

In einer Seifenfabrik leuchtete ein Vorarbeiter mit einem Streichholz in ein eisernes Faß, um festzustellen, ob sich in ihm noch ein Rest Natronlauge befinde. Hierbei erfolgte eine Knallgasexplosion, da das Faß innen verzinkt war, und sich Wasserstoffgas durch die Einwirkung der starken Lauge auf das Zink gebildet hatte. Innenverzinkte Fässer sollten von der Laugebeförderung ausgeschlossen werden. Insbesondere gehört in alle Betriebe mit starkem Faßverkehr ein elektrischer Leuchtstab, der in einschlägigen Geschäften leicht zu haben ist.

Eine Oelfabrik hatte gebrauchte Eisenfässer gekauft, die auf einer Ausdämpfstation gebrüht und dann instand gesetzt wurden. Als ein Schlosser mit der Lötlampe den Rand eines Faßbodens von außen erwärmte, erfolgte eine Explosion, durch die der Boden herausgeschleudert, und einem daneben stehenden Gehilfen eine schwere Stirnwunde beigebracht wurde. Das Faß hatte zuletzt Benzin enthalten und war anscheinend ungenügend ausgedämpft und weder mit Wasser noch Stickgas angefüllt worden. Bei der Erwärmung durch die Lötlampe waren die in den Bodenfalzen haftenden Benzinreste verdampft und hatten sich an dem glühenden Blech entzündet. — In ähnlicher Weise wurde ein leeres Alkoholfaß beim Schweißen auseinandergerissen. Der Schlosser erlitt tödliche Zerreißungen und Verbrennungen.

Ein Arbeiter, der in eine Oelgrube gefallen war, begab sich mit einem offenen Gefäß voll Benzin in eine Meisterbude, um sich und seine Kleider zu reinigen. Ein Mitarbeiter trat hinzu und zündete sich — entgegen dem bestehenden Rauchverbot — eine Pfeife an. Sofort entflammten sich die Benzindämpfe und brachten dem Oelarbeiter schwere Verbrennungen bei. Der Raucher wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung und fahrlässiger Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Ein Angestellter, der die Nacht durchgekneipt hatte, hielt an die durch verschüttetes Benzin naß gewordene Hose eines Lehrlings ein Zündholz. Der Lehrling stand sofort in Flammen und trug erhebliche Verbrennungen davon. Der Angestellte erhielt für seinen Leichtsinn ein Jahr Gefängnis.

Ein Arbeiter reinigte sich die Hände mit Benzol und kam einer brennenden Lötlampe zu nahe, so daß er sich beide Hände und die Unterarme verbrannte.

Ein mit der Reinigung eines Asphaltgefäßes Beschäftigter benutzte hierzu trotz des Verbots Benzin, das er auch noch auf offener Gasflamme erwärmte! Das Benzin entzündete sich natürlich, und der Leichtsinnige wurde schwer verbrannt.

Bei der Auswechselung eines Absperrventils der Entschlammungsleitung einer Kammer für Hydrierung von Kohlenwasserstoffen trat im Zusammenhang mit einer plötzlichen Undichtheit eines zweiten Absperrventils Dampfentwicklung und Brand auf. Zwei Arbeiter wurden schwer verbrannt, davon einer tödlich.

Schwere Verbrennungen erlitt ein Schlosser, der eine Dampfleitung an eine Ammonnitratleitung anschließen sollte. Der die Apparatur Bedienende hatte auf die Frage, ob die Nitratleitung abgesperrt sei, dieses bejaht, worauf der Schlosser an seine Arbeit ging. Beim Auseinandernehmen der Leitung zeigte sich jedoch, daß dies nicht der Fall war. Der Schlosser wurde von der herausschießenden Lauge überschüttet, so daß er schwere Verbrennungen am ganzen Körper erlitt. Die Fahrlässigkeit brachte dem Mitarbeiter eine gerichtliche Bestrafung mit 14 Tagen Gefängnis ein.

Ein als Laborant beschäftigter früherer Drogist wurde durch Explosion von Aetherdämpfen getötet. Er hatte den Auftrag, einen Aether-Alkohol-Gemisch enthaltenden Brei, der später tablettiert werden sollte, an der Luft zu trocknen. Um die Trocknung zu beschleunigen, benutzte der Laborant einen außer Betrieb befindlichen alten Gastrockenschrank, dessen Abzugsrohr durch eine drehbare Klappe verschlossen war, was ihm offenbar entging. Die Benutzung des Trockenschrankes war von der Betriebsleitung strengstens verboten worden. Die Aetherdämpfe konnten nicht abziehen. Es erfolgte eine Explosion, die die eiserne Trockenschranktür absprengte und den Laboranten sofort tötete. Der Verunglückte hätte — zumal als früherer Drogist — die Gefahr der Aetherdämpfe kennen müssen.

Ein Apothekenbesitzer dampfte auf offener Gasflamme ein alkoholisches Präparat ab. Die Dämpfe entzündeten sich und setzten seine Kleidung in Brand.

Beim Verreiben von Phosphor und Schwefel unter Wasser auf einem Wasserbad als Vorarbeit für die Herstellung von Phosphorlatwerge durch den Apothekenbesitzer erfolgte eine heftige

Digitized by Google

Explosion, die Fenster und Türen eindrückte und den Apotheker durch Brand- und Schnittwunden verletzte. Als Ursache muß angenommen werden, daß bei zu geringem Wasserzusatz Teile der Mischung an der Oberfläche trocken geworden waren und sich bei Berührung mit dem Holzspatel entzündeten. Phosphor bildet mit Schwefel erwärmt explosive Gemenge, die reibungsempfindlich sind!

Ein Laboratoriumsarbeiter hatte eine leicht verschlossene Blechbüchse mit gemahlener Holzkohle zum Trocknen statt in den Trockenofen in die Feuerung eines Dampfkessels gelegt. Als er die Büchse, deren Boden glühend geworden war, nach einiger Zeit herausnahm und vor dem Kessel niederlegte, entstand eine kleine Oeffnung in der Büchse, aus der ein Strahl glühender Holzkohle herausblies, der zwei Arbeiter in einen Funkenregen einhüllte, ihre Kleidung in Brand setzte und schwere Brandwunden hervorrief. Einer von ihnen starb darauf an den erlittenen Verletzungen. — Ein weiterer Unfall, der ebenfalls die Gefährlichkeit des Holzkohlenstaubes beweist, ereignete sich in einer Holzdestillation. Ein Arbeiter versuchte einen auf dem Fabrikhof lagernden Sack mit gemahlener Holzkohle, die ins Glimmen geraten war, auszuschütten. Es entstand eine Staubwolke, aus der explosionsartig eine Stichflamme herausschlug, die zwei in der Nähe befindliche Arbeiter beträchtlich verbrannte.

In einer Rußfabrik schlug bei stürmischem Wetter durch einen starken Windstoß die Flamme des Anthracen-Brennofens zurück, über die Vorhängebleche hinweg bis weit in den Vorraum hinein und traf den gerade vorübergehenden Brenner, dessen Kleidung sofort in Brand geriet. Er starb am nächsten Tage an den erhaltenen Brandwunden.

Beim Versuch, aus einer fertig abdestillierten Teerblase Pech abzulassen, zeigte sich, daß der Ablaßhahn verstopft war. Zur Beseitigung der Verstopfung führte ein Arbeiter ohne Auftrag eine glühend gemachte Eisenstange in den Hahn ein. Plötzlich schossen Pech und Gase aus dem Hahn heraus und entzündeten sich explosionsartig. Der Arbeiter wurde durch seine Fahrlässigkeit so schwer verbrannt, daß er kurz darauf starb.

In einer Harzdestillation betrat ein Vorarbeiter den Destillationsraum mit einer Petroleumlaterne, die er wegen der Dunkelheit zu einem Gange in seine in der Nähe liegende Wohnung benutzt hatte, und leuchtete am Ablaufstutzen für das Oel herum. Es trat eine Entzündung ein, vermutlich waren von dem Oel Gase mitgerissen worden.

Die selbst bei technisch Gebildeten häufiger angetroffene Meinung, daß ungeschützte elektrische Glühlampen selbst in Räumen mit explosionsfähigen Gasgemischen ungefährlich seien, kann durch einen Unfall widerlegt werden, der sich beim Ableuchten des Innenraumes eines Dampffasses mit einer Handlampe ereignete. Die Glühlampe wurde durch Anschlagen an eine Wand zertrümmert und entzündete die im Kessel noch vorhandenen Gase. Der über dem Mannloch befindliche Arbeiter erlitt Schnittwunden durch Glassplitter sowie Verbrennungen im Gesicht und an den Händen.

Beim Aufschütten von Schmiedekohlen beim Anfeuern der Esse ereignete sich eine Explosion, wobei ein Lehrling im Gesicht und an der Hand verbrannt wurde. Als Ursache wurde das Aufschütten eines Restes von Schwerbenzin auf die nahezu erloschenen Kohlen durch einen Mitarbeiter ermittelt.

In einer Abfüllanlage für gelöstes Acetylen explodierte ein Oelabscheider zwischen Verdichtungs- und Füllanlage in dem Augenblick, als ein Arbeiter sich an einer Flanschenverbindung zu schaffen machte. Er und der hinzukommende Betriebsleiter erlitten durch die Stichflammen erhebliche, ein zweiter im Raum befindlicher Arbeiter tödliche Verbrennungen. Wahrscheinlich wollte der Arbeiter eine Undichtheit beseitigen, ohne vorher den Druck abgesperrt zu haben, wobei sich das austretende Acetylengas entzündet hat.

An dieser Stelle sei eine für Schweißbetriebe, Acetylenabfüllstationen usw. wichtige Erfahrung mitgeteilt, die man in einem großen Werk gelegentlich von Schweißversuchen gemacht hat. Dort zeigte sich, daß Acetylen, das aus Flaschen frei ausströmen konnte, sich selbst entzündete, und zwar trat die Entzündung um so leichter ein, je wärmer das Gas war. Die Erscheinung beruht auf der elektrischen Aufladung mitgerissener Acetontröpfchen, stimmt also überein mit der schon seit Jahren bekannten Selbstentzündung von ausströmendem feuchten Wasserstoff.

Unter eigenartigen Umständen hat sich ein Todesfall durch Verbrennung in einer Stauerstofffüllanlage ereignet. Ein Maschinenwärter bemerkte auf der Niederdruckseite eines dreistufigen Kompressors eine Undichtheit. Als er und der Schichtführer sich von der Wasserschmierung für die Zylinder überzeugen wollten, schlug, noch ehe die Maschine stillgesetzt war, aus der Stopfbüchse des Hochdruckzylinders eine Stichflamme heraus und setzte die Kleidung des Maschinisten in Brand. Als Ursache ergab sich, daß der hochgespannte Sauerstoff durch die Manschette des Hochdruckkolbens gedrungen war und sich infolge der besonderen Kolbenstangenbauart nach der Befestigungsstelle des Kolbens im Kreuzkopf durchgepreßt hatte. In dem Keilloch befindliches Oel wurde durch den Sauerstoffstrahl zur Entzündung gebracht. Durch herabtropfendes geschmolzenes Metall geriet das Oel im Kurbelkasten in Brand, so daß plötzlich die ganze Maschine in Flammen eingehüllt war. Nach Angabe der Lieferfirma sind nunmehr bei allen in Frage kommenden Werken andere Kolben eingebaut, so daß weitere Unfälle vermieden werden.

Beim Prüfen einer Sauerstoffflasche explodierte das wahrscheinlich fetthaltige Kontrollmanometer, wobei ein Werkmeister Brandwunden und Splitterverletzungen davontrug.

Als ein Schlosser zum Schweißen eine volle Flasche Sauerstoff angeschlossen hatte und deren

Digitized by Google

Ventil zu schnell öffnete, flog aus dem Reduzierventil älterer Bauart eine Verschlußschraube heraus. Durch den nunmehr mit großer Geschwindigkeit ausströmenden Sauerstoff wurde ein mitgerissenes Metallteilchen zum Glühen gebracht und dadurch der Brand des ganzen Ventils eingeleitet.

Ein Schweißer, der eine Karbidtrommel als Sitz benutzte, erlitt infolge Entzündung des aus der Trommel strömenden Acetylen-Luft-Gemisches eine Verbrennung der linken Hand.

Als ein Schweißer seinen Brenner an den Funken einer Schmirgelscheibe entzünden wollte, erhielt der Schmirgler eine Brandwunde an der linken Hand.

Durch Stichflammen infolge von Schlauchschäden zogen sich mehrere Schweißer Brandwunden zu. Nichtbenutzung der Schutzbrillen führte zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Sehkraft und Augenverletzungen durch abspringende Zunderfunken.

Bei der Ausführung einer Schweißarbeit in liegender Stellung erlitt ein Schweißer durch einen abspringenden Funken eine Trommelfellverbrennung mit nachfolgender Mittelohreiterung.

Im Zuschmelzraum einer Chloräthyl-Abfüllanlage kam wegen unsachgemäßer Anlage der Entlüftungseinrichtung ein Chloräthyl-Luft-Gemisch zur Explosion, wobei drei Personen Verbrennungen erlitten, die bei zweien zum Tode führten. Bei dem Versuch, sich aus dem Gebäude zu retten, verunglückten zwei weitere Personen.

In einem Kalkstickstoffelevator kam kurz nach der Inbetriebnahme nach einer Instandsetzung eine Explosion eines Acetylen-Luft-Gemisches infolge ungenügender Entlüftung vor, wobei sechs Personen, hiervon eine tödlich, verletzt wurden. Es war unterlassen worden, die Entstaubungsanlage zur Abführung des sich ständig bildenden Acetylens vorher anzustellen, da deren Reinigung noch nicht beendet war.

Beim Tragen eines Natriumgefäßes entzündete sich verschüttetes Metall am feuchten Handschuh des Arbeiters, der hierdurch Verbrennungen an der linken Hand davontrug.

Beim Herausnehmen gefüllter Kästen aus der Komplettmaschine entzündeten sich die Zündhölzer; die Stichflammen fügten mehreren Arbeitnehmern Brandwunden im Gesicht und an den Vorderarmen zu.

In einem Benoidgaserzeugungsraum erfolgte kurz nach dem Betreten durch einen Schlosser eine Explosion, wodurch er an Kopf und Händen verbrannt wurde; die Explosionsursache war nicht aufzuklären.

Mehrere Leuchtgasexplosionen in Gasfeuerungen für Trockenanlagen usw. lenken wegen ihrer äußerst heftigen Wirkung die Aufmerksamkeit auf die Gefahr, die in solchen Anlagen durch Ausströmung unverbrannten Gases im Verbrennungsraum eintreten kann. In einem Fall hatte der Wärter vergessen, die Zündflamme anzustecken, bevor er den Gashahn für die Heizbrenner öffnete, in einem anderen Falle war durch die Zündeinrichtung nur ein Teil der Brennerflammen angezündet worden, während aus anderen Oeffnungen unverbranntes Gas ausströmen konnte. In einem dritten Fall, der einen Toten und zwei Schwerverletzte zur Folge hatte, war vermutlich infolge einer Druckschwankung in der Preßluftleitung der Brenner durch zu reichliche Luftzufuhr zum Erlöschen gekommen, so daß unverbranntes Gas-Luft-Gemisch den Heizraum erfüllen konnte. Bei jeder derartigen Heizanlage sollte daher geprüft werden, ob durch Sicherstellung einer ständig wirksamen selbsttätigen Zündgelegenheit, durch Vermeidung geschlossener Brennerräume oder auf sonstige Weise der Ansammlung explosionsfähiger Gasgemische vorgebeugt werden kann.

Eine ausgebaute Gasuhr zersprang beim Löten in der Werkstatt. Dem Werkmeister, der diese Arbeit selbst ausführte und hierbei an beiden Augen und an einem Arm verletzt wurde, mußte bekannt sein, daß vor Beginn der Ausbesserungsarbeiten für die Entfernung aller Gasreste gesorgt werden mußte.

Elektrische Heizgefäße, wie sie in Laboratorien, Zelluloidwarenfabriken usw. zum Anwärmen kleiner Mengen Aceton, Benzol und dergleichen verwendet werden, haben in mehreren Fällen dadurch Brände herbeigeführt, daß im Augenblick des Abziehens des unmittelbar am Gefäß befindlichen Steckers der Stromzuführungsleitung die aus dem Wärmegefäß überströmenden Gase durch den Oeffnungsfunken gezündet wurden. Falls der Stecker nicht funkensicher ist, sollte das Abschalten des Stromes von einer vom Heizgefäß entfernteren Stelle aus erfolgen.

In dem Vorfülltrichter eines Acetylengroßentwicklers entstand durch unachtsames Hineinfallenlassen eines eisernen Karbidgefäßes durch die Funkenbildung eine leichte Acetylenexplosion, welche Anlaß gab, den Vorfülltrichter in Zukunft während des Füllvorganges mit Stickstoff anzufüllen.

Die Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gefährlichen Eigenschaften des Zellhorns hat zu vielen Unfällen Anlaß gegeben. Bei der Verarbeitung von beschädigten Bildstreifen zeigte es sich, daß diese bei Temperaturen von weit unter 100° C. zur Entzündung kamen, zumal dann, wenn der Kampfergehalt des Zellhorns zu gering war. Das Zellhorn beginnt zunächst zu schmoren und kann sich dann, zumal bei Zutritt von Luft, entzünden. Solche Bildstreifen entzündeten sich im Trockenraum einer Fabrik für die Verarbeitung von Zellhornabfällen bei der üblichen Trockenwärme von etwa 40—50°. Die Stichflammen schlugen zur offenen Tür hinaus und trafen im Vorraum einen Arbeiter, der sich gerade umzog, um nach Hause zu gehen. Da in solchen Anlagen stets mit einem Brande gerechnet werden muß, war es eine Nachlässigkeit, den Trockenraum offen zu lassen. Man hatte anscheinend keine Ahnung von der Gefahrmöglichkeit, trotzdem sich ähnliche Fälle mehrfach ereignet haben und in Fachzeitschriften beschrieben worden sind.

Beim Eintragen von entsilberten Abfallbildstreifen in ein mit Amylacetat gefülltes Lösegefäß

Digitized by Google

entstand bei stillstehendem Rührer eine Explosion, wobei der an der Füllöffnung stehende Arbeiter durch die aus dem Gefäß herausschlagende Stichflamme verbrannt wurde. Es ließ sich nicht mehr feststellen, ob die Zündung durch elektrische Erregung, durch einen Fremdkörper oder durch eine andere Ursache hervorgerufen worden war.

Im Berichtsjahre waren wieder die Unfälle sehr häufig, die dadurch entstanden, daß Schlosser Arbeiten an Rohrleitungen usw. vornahmen, die vorher nicht richtig entleert waren oder sogar noch unter Druck standen, was dann zu Verbrennungen durch Säuren, Laugen und andere ätzende Stoffe führte. Diese Unfälle gaben Veranlassung, bei den Besichtigungen die Werksleitungen darauf hinzuweisen, daß derartige Instandsetzungsarbeiten nur unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Betriebsführers und erst nach dessen Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

In Ueberschreitung eines ausdrücklichen Verbotes stellte sich ein Arbeiter auf eine mit Schwefelnatrium gefüllte Schale, die mit einem Schutzrost lose abgedeckt war. Der Rost verschob sich hierbei, und der Arbeiter geriet mit dem Fuß in die heiße Masse.

Bei der Vornahme von Versuchen stellte ein Arbeiter einen mit einem Gemisch von Oleum und Chlorsulfosäure gefüllten Glaskolben auf den Fußboden. Aus Versehen stieß er später mit einem Fuß dagegen, so daß der Kolben zersprang und der Inhalt sich auf den Boden und in einen Kanal ergoß. Hier trat durch die Vermischung mit Wasser eine heftige Reaktion unter Verspritzung des Säuregemisches ein, wodurch der Arbeiter am ganzen Körper schwere Säureverbrennungen davontrug. Da er die Schutzbrille abstreifte, wurde auch noch ein Auge durch Säure verletzt.

In einer Asphaltfabrik sollte der Schwimmer eines Behälters, in dem sich heiße Seifensteinlauge befand, in Ordnung gebracht werden. Dies konnte leicht und gefahrlos durch Herausheben des Schwimmers von einer Leiter aus geschehen. Ein Arbeiter bestieg jedoch hierzu den Behälterrand, glitt aus und fand in der heißen Lauge den Tod.

Beim Nachprüfen gefüllter Sauerstoffflaschen riß eine Stahlflasche auf. Der Prüfer wurde getötet, mehrere im Raume beschäftigte Arbeiter erlitten leichte Verletzungen durch umfallende Stahlflaschen. Es ließ sich nicht feststellen, ob der Getötete die Stahlflasche versehentlich zu heftig an eine zweite angeschlagen hat. Die Stahlflasche war wiederholt geprüft worden, zuletzt vor einem Jahre. Die Baustoffuntersuchung nach dem Unglücksfall ergab einen 60 cm langen in der Längsrichtung der Flasche liegenden Lunker.

An einem gußeisernen Zweikörper-Verdampfapparat explodierte der erste Körper. Von der Haube des Apparates, deren Durchmesser etwa 2,50 m beträgt, flog der obere Teil ab und durchschlug das Dach. Durch die herausschießende Lauge wurden vier Arbeiter verletzt. Als Ursache wird Siedeverzug angenommen. Der Apparat war vor der Inbetriebnahme mit 4 atü abgedrückt worden, obwohl der Betriebsdruck nur 0,3 atü beträgt. Durch die Einwirkung der Lauge war die Wandstärke etwas schwächer geworden, so daß das Ermüdungserscheinungen zeigende Gußeisen dem auf den Siedeverzug folgenden Druckanstieg nicht standhalten konnte. Zur Verhütung der Wiederkehr eines solchen Unfalles wird die Haube jetzt aus einem zylindrischen Teil und einem gewölbten Deckel hergestellt. Ferner soll das Material von Zeit zu Zeit durch Anbohren der Apparate untersucht werden.

Ein Meister wollte zur Behebung einer Verstopfung einen Silo befahren und hatte vorher den Exhaustor der elektrischen Entstaubungsanlage abgestellt. Er erlitt eine starke Reizung der Luftwege durch zurückgestautes Ozon.

Drei Todesfälle und ein entschädigungspflichtiger Unfall ereigneten sich in einem kleineren Betriebe in einem Benzollager. Die Lagerkessel standen zu einem Viertel in einer mit Betondecke versehenen Grube. Da Grundwasser eingedrungen war, sollte die Grube abgedichtet werden. Ein hiermit beauftragter Klempner hatte bereits an zwei Tagen längere Zeit darin gearbeitet. Am dritten Tage wurde er am Boden liegend tot aufgefunden. Bei dem Versuch, ihn zu bergen, wurden der Direktor und der Betriebschemiker bewußtlos und starben trotz der Zuführung von Sauerstoff, die allerdings behelfsmäßig nur durch einen Gummischlauch von einer Stahlflasche aus erfolgte. Die vierte Person, die die drei Vergifteten geborgen hatte, erkrankte ebenfalls, konnte jedoch wiederhergestellt werden. Die auffallend starke Giftwirkung des wahrscheinlich durch den Klempner unerklärlicherweise aus dem Lagerkessel in die Grube entleerten Rohbenzols, das auf dem Grundwasser schwamm, dürfte auf Schwefelverbindungen und auf hochgiftige Bestandteile, die sich im Rohbenzol im Gegensatz zum technisch reinen Benzol befanden, zurückzuführen sein. Während der Klempner einem unglücklichen Zufall zum Opfer fiel, ist der Tod der beiden anderen Personen durch die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften und durch das Fehlen der einfachsten Schutzvorrichtungen, wie Sauerstoffapparat, Frischluftzuführung, Anseilen usw., verursacht worden.

In einer Stickstoffdüngerfabrik, in der nitrose Gase durch hohe Berieselungstürme gesaugt werden, sollten in einem Verbindungsgaskanal zwischen den Türmen kleine Aufmauerungen angebracht werden. Die Kontaktöfen zur Erzeugung der nitrosen Gase waren stillgesetzt, die Türme mehrere Stunden lang entlüftet, dann erst waren zwei Maurer, mit neuen Gasmasken versehen, in den Kanal hineingeschickt worden, wobei darauf geachtet wurde, daß sie alle 5 Minuten ins Freie zurückkehrten. Während der Arbeit wurde durch die in der Mitte des Kanals an seiner Decke befindliche Einsteigöffnung Frischluft angesaugt. Da sich der eine Maurer diesseits, der andere jenseits der Deckenöffnung befand, muß angenommen werden, daß nur der eine von der angesaugten Außenluft bestrichen wurde. Ueber den anderen sind anscheinend in den Türmen noch vorhandene nitrose Gase hinweggesaugt worden. Er

Digitized by Google

verließ das Werk und begab sich unmittelbar nach Hause, ohne sich in der Krankenstation des Werkes einer Sauerstoffbehandlung zu unterziehen, erkrankte in der Nacht und starb trotz ärztlicher Hilfe. Der zweite Maurer wurde nur von einem leichten Unwohlsein befallen, aber bald wiederhergestellt. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Sauerstoffbehandlung von der Betriebsleitung nicht erzwungen wurde. Vermutlich waren die neuen Gasmasken nicht ordnungsmäßig angelegt und haben daher nicht dicht geschlossen. Derartige Masken sollten daher nur dann benutzt werden, wenn die mit ihnen Ausgerüsteten sorgfältig über Anlegung und Verwendung unterwiesen worden sind. Bei längeren Arbeiten in gebückter Stellung in Räumen mit giftigen Gasen sollten jedenfalls Respiratoren mit Frischluftzuführung oder tragbare Sauerstoffapparate benutzt werden.

Ein Laborant ließ Kupferdrehspäne mit verdünnter Salpetersäure reinigen. Die Späne wurden handvollweise bis zum Blankwerden in die in Porzellanschalen befindliche Säure eingetragen, danach herausgenommen und mit Wasser abgespült. Bei der Arbeit entstanden mehrmals starke Wolken nitroser Gase, die auf einen Arbeiter so heftig einwirkten, daß er starb.

Entgegen der ausdrücklichen Anweisung hatte ein Nitrierer seine mit Nitrobenzol bespritzte Arbeitskleidung nicht sofort gewechselt, sondern in dieser bis Schichtschluß weitergearbeitet. Er erkrankte daher an Anilismus.

Bei der Reinigung eines 4 m hohen, gutentlüfteten Toluolkessels war übersehen worden, diesen von der für mehrere Kessel gemeinsamen, in das Freie mündenden Abluftleitung abzusperren. Bei der Füllung eines Nachbarkessels drang etwas toluolhaltige Abluft aus der Entlüftungsleitung in den Kessel, in dem sich gerade ein Arbeiter befand. Diesem wurde unwohl, und beim Verlassen des Kessels wurde er ohnmächtig.

Nach beendeter Reinigung eines Kessels von Dinitrotoluolspuren wurde einem Arbeiter etwas übel. Aber erst der Genuß einer Flasche Bier zum Mittagessen brachte die Vergiftung zur Auswirkung. Alkoholgenuß in jeglicher Form ist nicht nur während der Arbeit mit Nitro- und Amidoverbindungen, sondern auch während der Pausen gefährlich und daher unbedingt untersagt.

Durch Einatmung von Schwefelwasserstoffgas zog sich ein Arbeiter eine Vergiftung zu. Er hatte Schwefelwasserstoffwasser in Ballons abzufüllen und versäumte, den Hahn rechtzeitig zu schließen, so daß das Wasser überlief. Statt nun den Raum laut Anweisung sofort zu verlassen, blieb er noch kurze Zeit in dem Raum, verlor das Bewußtsein und fiel hin. Die außerordentliche Giftigkeit des Schwefelwasserstoffgases wird in den Betrieben immer noch zu leicht genommen. Oeftere ernstliche Unterweisungen der Arbeitnehmer erscheinen daher notwendig.

Ein Todesfall durch Schwefelwasserstoffgas kam in einer chemischen Fabrik vor. In einer Versuchsanlage wurde eine Schmelze durch Wasser zersetzt, wobei sich Schwefelwasserstoffgas entwickelte. Durch unvorhergesehene Verstopfung des Zulauftrichters wurde die Masse mit Gewalt von außen hinabgestoßen, worauf die Schmelze in großer Menge auf einmal ins Wasser fiel und plötzlich eine bedeutende Gasentwicklung erzeugte. Der Exhaustor konnte die große Gasmenge nicht so schnell bewältigen, so daß Gas durch den Fülltrichter in den Nebenraum drang. Der anwesende Betriebsleiter wies die Leute an, sofort die Gasmasken aufzusetzen. Ein Arbeiter, der dies nicht tat, wurde aus dem Raum herausgeschickt. Nach Beseitigung der Störung entfernten sich die Leute. Es fiel ihnen später auf, daß der hinausgeschickte Arbeiter draußen nicht gesehen wurde. Man suchte ihn und fand ihn im Füllraum am offenen Fenster tot liegen. Er muß wahrscheinlich unbemerkt nochmals den Raum betreten haben, um irgendeinen Gegenstand zu holen. Da er seine Gasmaske hierbei nicht aufgesetzt hatte, erlitt er durch das immer noch vorhandene Gas durch seine eigene Fahrlässigkeit den Vergiftungstod.

Bei der Herstellung von Chlorameisensäureester aus Alkohol und Phosgen hatte ein Arbeiter Dämpfe eingeatmet, wodurch ihm übel wurde. Obwohl er über die Gefahren der verwendeten Körper genau unterrichtet und seit 28 Jahren mit der Herstellung dieses Präparates vertraut war, glaubte er auf die Gasmaske verzichten zu können. Er verließ am Abend die Fabrik mit dem Bemerken, daß er sich wieder völlig wohl fühle. In der Nacht jedoch traten Atembeschwerden auf, die seinen Tod herbeiführten. Der Fall bietet ein neues Beispiel für die heimtückische Wirkung des Phosgens. Arbeiten mit diesem Stoff sind stets nur mit Gasmaske vorzunehmen, dabei ist außerdem eine gute Luftzufuhr dringend erforderlich, desgleichen eine sofortige Sauerstoffbehandlung bei dem geringsten Unwohlsein.

In einem großen Laboratoriumsgebäude strömte aus einem undicht gewordenen Stahlflaschenventil Phosgen aus. Auf Alarm verließen alle, außer zwei Chemikern, das Gebäude. Diese beiden waren in ihren Zimmern geblieben, in der Erwartung, daß sich das Gas bald verflüchtigen werde. Unglücklicherweise drang aber Phosgen vom Wind getragen auch durch die geöffneten Fenster ein. Die Chemiker versuchten, sich durch Aussteigen aus den Fenstern ins Freie zu begeben, atmeten hierbei jedoch so viel Giftgas ein, daß sie in der Nacht darauf starben.

Zur Erzielung einer bestimmten chemischen Reaktion wurde in einem Betriebe seit Jahren in Bottichen, die bis auf die Einfüllöffnung vollständig geschlossen sind, eine salzsaure Lösung mit einer bestimmten Menge Zinkstaub zersetzt. Hierbei haben sich bisher keine Anstände gezeigt. Eines Tages war jedoch unbemerkt arsenhaltiger Rohstoff in die Fabrikation gelangt. Der Zinkstaub-Einträger fiel bewußtlos um und wurde vom Meister ins Freie gebracht, wo er sich schnell erholte, sodaß er seine Arbeit wieder aufnehmen wollte. Vorsorglicherweise wurde er aber heimgeschickt. Zu Hause traten bald schwere Krankheitserscheinungen auf. Er wurde in ein Kranken-

Digitized by Google

haus gebracht, wo er zwei Tage später an Arsenwasserstoffvergiftung gestorben ist. Am Tage nach dem Unfall stellten sich auch bei dem Meister und mehreren anderen Arbeitern, die in demselben Raum gearbeitet hatten, Krankheitserscheinungen teils recht schwerer Art ein. Es gelang jedoch den Aerzten, diese Leute wieder herzustellen. Einer Wiederholung des Unglücks ist durch Anbringung guter Absaugevorrichtungen vorgebeugt worden. Die Betriebsleitung hatte bisher geglaubt, von einer Entlüftung der Bottiche absehen zu können, weil die Gasentwicklung nur gering war und nur arsenfreie Stoffe zur Verwendung kommen sollten. Tatsächlich ist auch die Bildung von Arsenwasserstoff seit Jahren bei dieser Arbeit nicht aufgetreten. Auf die hohe Giftigkeit des Arsenwasserstoffes ist ein weiterer bemerkenswerter Vergiftungsfall bei der Reinigung eines Schwefelsäure-Kesselwagens zurückzuführen: Der Kesselwagen war vor dem Befahren auf der eigens dafür eingerichteten Schwenkstation eines Werkes in der seit Jahren üblichen Weise einem 15 Stunden dauernden Ausspülprozeß unterworfen worden, bestehend in ständigem Zulaufenlassen von Frischwasser aus einer mehrzölligen Rohrleitung unter fortwährendem Aufwühlen des Schlammes mit am Boden eingeblasener Druckluft und gleichzeitigem Absaugen des Schlammgemisches durch einen eingehängten Heber. Erst nachdem der die Reinigungsarbeit leitende Vorarbeiter sich selbst davon überzeugt hatte, daß der leergeheberte Kessel geruchfrei, und kein trüber Schlamm mehr in ihm bemerkbar war, stieg ein Arbeiter ein, um den vom Heber nicht erfaßbaren letzten Wasser- und Schlammrest auszuschöpfen. Hierbei trat eine Gasentwicklung ein, die aber den Eingestiegenen trotz wiederholter Mahnung seines am Mannloch Wache haltenden Mitarbeiters erst nach geraumer Zeit zum Verlassen des Kessels veranlaßte. Trotz sofortiger ärztlicher Behandlung starb er später unter Vergiftungserscheinungen. Wahrscheinlich waren alte harte Schlammkrusten, die in ihrem Kern noch Säure enthielten, beim Ausschöpfen aufgebrochen und hatten zu Arsenwasserstoffgasbildung Anlaß gegeben. Derartige Unfälle können mit Sicherheit verhütet werden, wenn ohne Rücksicht auf den Grad der durch die Ausspülung erzielten Reinheit des Kessels während der ganzen Dauer der Befahrung die Luft am Boden des Kessels abgesaugt und dadurch ein so starker Zustrom von Frischluft in das Kesselinnere erzeugt wird, daß etwa auftretende giftige Gase sofort bis zu vollkommener Unschädlichkeit verdünnt und abgeführt werden.

Ein Chemiker hatte zur Ausfällung von Wismut zur Beschleunigung der Reaktion statt der bisher verwendeten Eisenspäne Zinkabfälle eingetragen. Durch das in der folgenden Nacht bei ihm auftretende Blutharnen wurde er erst darauf aufmerksam, daß er sich eine Arsenwasserstoffvergiftung zugezogen hatte.

Bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an einem Extraktionsapparat wurden zwei Schlosser durch Aetherdämpfe betäubt, die aus dem nicht ganz dicht schließenden Ventil der Aetherzuleitung eingedrungen waren. Entgegen der bestehenden Vorschrift war die Leitung nicht durch Blindflansch abgesperrt worden.

Ein Wachswarenfabrikant hatte eine gebrauchte Extraktionsanlage gekauft und ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen diese in seinem Betriebe zur Extraktion von Wachsrückständen mit Trichloräthylen selbst aufgestellt. Infolge fehlerhafter Montage und unsachgemäßer Behandlung entstand nach der Inbetriebnahme Ueberdruck im Extrakteur. Trichloräthylendämpfe bliesen aus und fügten einem Arbeiter eine Vergiftung zu. Da die Anlage auch nicht den für Dampffässer vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen worden war, hätte sehr leicht durch den übermäßigen Druck eine Explosion der ganzen Anlage eintreten können.

Eine Arbeiterin öffnete den Deckel eines Gefäßes, in welchem sich mit Trichloräthylen angesetzte Gummilösung befand, um nachzusehen, wie weit es entleert sei. Sie brach im Augenblick bewußtlos zusammen. Diese heftige Wirkung ist daraus zu erklären, daß die Arbeiterin einige Stufen hinaufsteigen mußte, daher tiefe Atemzüge nahm und sich tief in das Gefäß hineingebeugt hatte.

Ein Arbeiter hatte den Auftrag erhalten, einen Teerkessel auszudämpfen und auszuschaben. Zur Beschleunigung der Reinigungsarbeit wusch er den Kessel mit Benzol aus. Durch die Dämpfe wurde er bewußtlos und hatte längere Zeit unter den Folgen der erlittenen Benzolvergiftung zu leiden.

In einem Betriebe wurden längere Zeit Versuche durchgeführt, um Dinitrobenzol aus alten Minenfüllungen durch Auskochen mit Wasser zu reinigen. Der Betriebsleiter hatte es unterlassen, die Leute über die Giftigkeit dieses Stoffes zu unterrichten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Zahlreiche Erkrankungen, teils recht schwerer Art, waren die Folge. Die Arbeiten waren sowohl dem staatlichen als auch dem berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten verheimlicht worden. Gegen den Betriebsleiter wurde Strafantrag gestellt. Glücklicherweise scheint keiner der Arbeiter bleibenden Schaden an seiner Gesundheit genommen zu haben.

Eine schwere akute Quecksilbervergiftung zog sich ein Chemiker bei wissenschaftlichen Laboratoriumsversuchen — Kochen von Quecksilberverbindungen mit Holzöl — zu, da die Apparatur wahrscheinlich undicht war.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

Mangelhafte Gerüste führten oft zu Unfällen, sei es, daß sie zusammenbrachen oder daß Gegenstände von ihnen herabfielen.

Von einem Kontaktofen fiel einem Arbeiter durch einen Zwischenraum zwischen Ofen und Podest ein Schraubenschlüssel herab und traf einen darunter arbeitenden Schlosser tödlich am Kopf.

Digitized by Google

Eine schwere Verletzung erlitt ein Schlosser, der auf einem Bau an einer Rohrleitung arbeitete, dadurch, daß Zimmerleute von einem über ihm befindlichen Gerüst eine große Axt herabfallen ließen, die ihn in gebückter Stellung in den Rücken traf. Wenn die auch auf den Baugerüsten vorgeschriebenen Fußleisten vorhanden gewesen wären, so wäre das Herabfallen der Werkzeuge wahrscheinlich verhütet worden.

Weiterhin gaben gestapelte Waren wie Säcke, Fässer, Bleche, Wellen usw. durch Einsturz der Stapel Anlaß zu schweren Verletzungen, da die nötige Vorsicht beim Aufsetzen und Abtragen der Stapel unterlassen worden war. Bei den Besichtigungen mußten gefahrdrohende Warenstapel wiederholt bemängelt werden.

Ein Düngerberg wurde durch Sprengungen abgebaut. Die letzte Sprengung hatte vor längerer Zeit stattgefunden. Das überhängende Material war vorschriftsmäßig mit einem langen Spaten abgestoßen worden. Beim Abfahren der untenliegenden Salzmengen löste sich von der glatten senkrechten Wand ein größerer Brocken und traf einen Arbeiter, der einen Schädel- und Wirbelsäulenbruch erlitt. Der Unfall ist besonders beachtenswert, als auch bei senkrechten Wänden des Ammoniaksuperphosphats herabstürzende Massen in Frage kommen können, da der Dünger infolge nach dem Aufschütten noch eintretender chemischer Umsetzungen in den Schichten verschieden erhärtet, da ferner die Fallhöhe beim Schütten und die Verschiedenheit des Schüttvorganges zur Schichtenbildung führt, so daß sich in der Halde lockere Stellen befinden können, die jederzeit ein Herabstürzen einzelner Brocken ermöglichen.

Unfälle beim Transport, Auf- und Abladen von Hand usw. auf Wegen von und zur Arbeit.

Die Transportunfälle haben in den stark beschäftigten Holzimprägnierungsanstalten zugenommen. Ebenso sind die Unfälle bei der Beförderung der Stahlflaschen mit verdichteten Gasen, besonders beim Auf- und Abladen, gewachsen, eine Folge des dauernd steigenden Verbrauches der verdichteten Gase zum Schweißen und Schneiden. Der Unfallschutz ist hier von den örtlichen Verhältnissen stark abhängig, besonders aber von der Umsicht des Transportleiters und der eigenen Vorsicht der Ausführenden.

Mehrere Unfälle entstanden dadurch, daß die Wege nicht genügend frei gehalten waren, so daß Träger über herumliegende Gegenstände fielen oder mit ihrer Last anstießen.

Ein Arbeiter stellte Fässer auf einem Wagen zurecht, rutschte dabei aus und fiel vom Wagen herunter. Ein nachstürzendes Faß drückte ihm Brust und Leib ein, daß er sofort getötet wurde. Beim Koksabladen wurde ein Arbeiter durch einen Lastkraftwagen, den er zurückfahren hieß, zwischen Wagen und Gebäudewand totgequetscht.

Auf einem hochgelegenen Absturzgleis war ein Waggon mit Schwefelkies zum Abladen abgestellt. Da die Wagentür nicht aufging, stemmte sich ein Arbeiter mit aller Kraft dagegen. Die Tür öffnete sich plötzlich, und der Arbeiter stürzte mit den nachrollenden Schwefelkiesmassen 3 m tief ab. Der Fall bot Veranlassung, das Gleis beiderseits durch Fangroste zu sichern.

Mehrfach kamen Unfälle an Sackrutschen dadurch vor, daß die gefüllten Säcke zu schnell hintereinander eingeworfen wurden. Der unten mit dem Abnehmen eines Sackes Beschäftigte konnte nicht schnell genug zur Seite springen und wurde vom nächsten Sack getroffen.

In einer Apotheke wurde ein 120 kg schweres Faß Lebertran eine steile Treppe in den Keller hinunter geschafft. Es kam ins Rutschen und fügte einem Gehilfen eine Oberschenkelverletzung zu. Die Herabbeförderung einer so schweren Last lediglich von Hand ohne Benutzung einer Schrotleiter und Seilen oder Ketten bedeutet eine grobe Fahrlässigkeit!

Die in einigen Werken durchgeführte Aufstellung von besonderen Transportkolonnen, den sogenannten Riesenkolonnen, die zu allen vorkommenden Transportarbeiten herangezogen werden, hat sich sehr bewährt. Wegen der ständigen Uebung der Kolonne gehen die Arbeiten sicherer und schneller vor sich. Auch findet die Kolonne ständig genügende Beschäftigung.

Auf Geschäftsfahrten kamen viele Radfahrer durch Sturz zu Schaden, ein Radfahrer wurde durch einen Motorradfahrer zu Fall gebracht und vom Pferd eines nachfolgenden Fuhrwerks getreten. Mehrere Motorradfahrer erlitten infolge Reifenschadens und schlechter Wege schwere Verletzungen durch Stürze.

Durch Scheuen der Pferde kamen mehrere Wagenlenker zu Schaden, hiervon einer tödlich.

In mehreren Fällen fuhren Kraftwagen durch Reifenschaden oder Versagen der Steuerung einen Abhang hinab, wobei die Wagenführer mit Brustquetschungen davonkamen.

Beim Ankuppeln von Lastkraftwagen kam der Anhänger ins Rollen und konnte nicht mehr abgebremst werden. Ein Verladearbeiter wurde zwischen den Wagen totgequetscht. Es gibt eine ganze Reihe brauchbarer Wagenkupplungen, die sich mit Rücksicht auf die Unfallverhütung sehr bewährt haben. Leider hat sich ihre Einführung noch nicht genügend durchgesetzt.

Beim Wagenverschieben mit einem Elektrokarren brach beim Wenden der Steuerungsgriff. Der Führer konnte den Karren nicht mehr zum Halten bringen und wurde zwischen Eisenbahnwagen und Karren eingeklemmt. Ein Elektrokarren brach durch eine zu schwache Schachtabdeckung, wobei Führer und Beifahrer Fußverletzungen erlitten.

Eine große Zahl von schweren und tödlichen Unfällen ereignete sich bei der Ausführung von Verschiebearbeiten, wobei die für diese Arbeiten erforderliche besondere Vorsicht außer acht gelassen wurde. Beim Schieben an den Puffern wurden fünf Personen, eine hiervon tödlich, verletzt. Durch Fall infolge Ausgleitens kamen beim Wagenverschieben vier Personen zu Schaden, ein

Digitized by Google

Arbeiter verlor beide Füße und einen Arm und erlitt eine Verstümmelung der zweiten Hand. Beim Durchgehen zwischen den Wagen während des Verschiebens erhielt ein Arbeiter eine Ellenbogenquetschung. Beim Auf- und Abspringen von bewegten Zugteilen kamen viele Personen zu Schaden, während ein auf dem Trittbrett der Lokomotive stehender Rangierarbeiter beim Vorbeifahren an einer offenstehenden Wagentür herabgerissen wurde und Rippenquetschungen erlitt. — Ein Arbeiter versuchte 2 m von der Vorderachse des Wagens entfernt einen Bremsschuh vorzulegen, der aber zwischen das Gleis fiel. Beim Bemühen, ihn hervorzuholen, stolperte er, so daß der linke Arm auf das Gleis zu liegen kam und ihm von dem nachrollenden Wagen abgequetscht wurde.

Ein Chemiker wollte während des Verschiebens eines Zuges zwischen zwei Eisenbahnwagen hindurchgehen. In diesem Augenblick stieß die Lokomotive einen Wagen heftig an. Der Chemiker wollte noch rasch aus dem Gleis herausspringen, wurde jedoch zwischen den Puffern zerquetscht.

Im Straßenverkehr erlitt eine Arbeiterin einen schweren Unfall. Die Wagen der Straßenbahn waren gegen Schluß der Arbeitszeit stets sehr besetzt. Um noch Platz zu bekommen, bestiegen die Arbeiter bereits an einer vor der Haltestelle liegenden Weiche den Wagen, der dort die Fahrt verlangsamte. So sprang auch die Verunglückte an dieser Stelle auf, rutschte aber aus und geriet unter die Räder des Wagens. Sie büßte ihren Leichtsinn mit dem Verlust des rechten Beines.

Soweit bisher feststeht, sind im Berichtsjahr auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle 1568 Unfälle angemeldet worden, von denen 105 (mit 13 Todesfällen) entschädigt worden sind! Die Feststellung des Unfallherganges und der Schuldfrage ist bei diesen Unfällen meist durch das Fehlen von Augenzeugen sehr erschwert.

Beim Auffahren eines hauptsächlich von Arbeitern benutzten Personenzuges auf einen Güterzug wurden 43 Personen verletzt. Eine Arbeiterin fiel aus einem fahrenden Zuge, als sie sich wegen des starken Rauches im Abteil auf der geschlossenen Plattform aufhielt, vermutlich wollte sie auf einen anderen Wagen übersteigen, wobei sie abstürzte.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.

Die Zahl der durch Abrutschen der Leitern verursachten Unfälle ist trotz aller Ermahnungen bei den Betriebsrevisionen und Unfalluntersuchungen immer noch sehr groß. Die Betriebsräte wurden stets ganz besonders darauf hingewiesen, daß das leichtsinnige Besteigen ungesicherter Leitern durch die Mitarbeiter schärfstens bekämpft werden muß, wenn hier wirkliche Erfolge der Unfallverhütung erzielt werden sollen. Die vielen Unfälle mit ihren oft so schweren Folgen könnten zweifellos in ganz beträchtlichem Umfang vermindert werden, wenn auf die mit nur geringen Kosten verbundene Instandhaltung, Sicherung und achtsame Benutzung der Leitern größere Sorgfalt verwendet würde.

Ein Zimmermann stürzte beim Abmessen von Dachsparren auf einem Neubau 6 m tief ab und erlitt schwere Verletzungen. Er lief rückwärts und trat auf eine neben dem Gerüstlaufgang liegende Halbdiele, die etwa 50 cm über ihren Stützpunkt hinausragte, nicht befestigt war und beim Darauftreten umkippte.

Weitere Unfälle wurden durch Gruben, deren Deckel abgenommen und nicht wieder aufgelegt worden waren, veranlaßt.

Ein Arbeiter kam durch Fall in eine Baugrube zu Schaden, als er versuchte, an den Absteifhölzern hinunter zu klettern, statt die Leiter zu benutzen.

Das Gleichgewicht verlor ein Arbeiter, als er ohne Auftrag von einem Podest aus mit einer Leiter verbotswidrig eine Glühlampe auswechselte. Er stürzte 8 m tief mit der Leiter herab und erlitt einen tödlichen Schädelbruch.

Durch Abrutschen einer Leiter beim Oeffnen eines Schiebers an einer hoch liegenden Leitung wurde ein Todesfall hervorgerufen. Der Arbeiter fiel auf den Schieber einer darunterliegenden Leitung und zog sich tödliche Unterleibsverletzungen zu. Dieser Unfall lehrt nicht nur, daß es erforderlich ist, gegen Abrutschen gesicherte Leitern zu verwenden, sondern auch, wie die Vorschriften verlangen, hochliegende Armaturen so einzurichten, daß sie vom Fußboden aus bedienbar sind.

Beim unbefugten Ueberschreiten eines Glasdaches brach ein Arbeiter durch, so daß er 10 m tief herabstürzte.

Unfälle durch den elektrischen Strom.

Ein großer Teil der Unfälle durch den elektrischen Strom wurde durch Arbeiten an Leitungen usw. unter Spannung herbeigeführt, so z. B. bei der Berührung stromführender Teile mit abrutschendem Werkzeug.

Nach Fertigstellung eines Anschlusses in einer 380/220-Volt-Drehtstrom - Umformeranlage wollte der Monteur, ohne abzuschalten, noch eine lockere Schraube anziehen. Infolge Abgleiten des Schraubenziehers stellte er Kurzschluß her, wobei er und sein Helfer durch die auftretende Stichflamme starke Verbrennungen erlitten.

Bei der Arbeit mit einer elektrischen Handbohrmaschine fiel ein Schlosser infolge auftretenden Kurzschlusses zu Boden, wobei er eine Hüftquetschung davontrug.

Bei der Prüfung einer 380-Volt-Anschlußleitung zersprang die 220-Volt-Prüflampe und brachte den beiden Monteuren durch die Glassplitter Augenverletzungen bei.

In einer Fabrik wurde in der letzten Wochenschicht, wie üblich, die Reinigung der Arbeitsräume vorgenommen. Als ein Lampenschirm vom Staub gereinigt werden sollte, stieg ein Arbeiter, anstatt diese Arbeit von der hölzernen Arbeitsbühne aus ohne Gefahr und besondere Mühe zu verrichten, auf eine mit den Maschinen in Verbindung stehende verbleite Rinne, um noch näher an den Schirm heranzugelangen; er kam ins

Digitized by Google

Wanken und versuchte, sich an der Lampe festzuhalten, faßte wohl dabei fest zu, wodurch sich die Zuleitung aus der Lampe löste und der Lampensockel Spannung erhielt, die durch den Körper des Arbeiters zur Erde abgeleitet wurde. Der Strom führte den Tod des Arbeiters durch Herzschlag herbei.

In einer 6000-Volt-Anlage zog der Schaltmeister irrtümlich ein belastetes Trennmesser. Ein Flammenbogen entstand, der seine Kleider entzündete und ihm tödliche Verbrennungen beibrachte. Der Meister, der zur Ueberwachung der Schaltung besonders angestellt war, hätte sich davon überzeugen müssen, ob die Leitung noch unter Spannung stand.

Ein Ofenarbeiter, der mit dem Hilfsmeister zusammen eine Schaltung vorgenommen hatte, wollte ihm, trotz dessen Abraten, zeigen, wie man die Hälfte der ganzen Schaltstation durch Herausnahme der Trennmesser an drei Sammelschienen ausschalten könne. Dabei bildete sich ein Flammenbogen mit nachfolgendem Kurzschluß zwischen den Sammelschienen. Durch die auftretenden Stichflammen wurden beide sehr schwer verletzt, der Ofenarbeiter starb noch an demselben Tage. Es wurde Vorsorge getroffen, daß die Schaltstation gegen das Herumhantieren Unberufener gesichert wurde, trotzdem der Getötete verbotswidrig gehandelt hatte.

Ein schwerer Unfall ereignete sich beim Abwischen des Kupferstaubes mit einem hölzernen Handbesen an einer Dynamomaschine. Es entstand auf unaufgeklärte Weise Kurzschluß, und der bedienende Arbeiter erlitt schwere Verbrennungen an Gesicht und Händen.

Unfälle durch Handwerkszeug.

Die meisten der durch Handwerkszeug hervorgerufenen Unfälle waren durch Abgleiten der Werkzeuge oder Fehlschläge mit dem Hammer veranlaßt, in einigen Fällen war der brechende Hammerstiel bzw. der abfliegende Hammer Unfallursache. Es muß immer wieder auf die Gefahr hingewiesen werden, die die Verwendung ausgeleierter oder unpassender Schraubenschlüssel mit sich bringt.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Beim Abfüllen von Mineralwasser kommen in jedem Jahre mehr oder minder schwere Augenverletzungen durch Nichttragen der Schutzbrillen vor. So erlitt ein Arbeiter eine schwere Verletzung des rechten Auges beim Platzen einer Flasche.

Beim Einhängen eines Schlüssels in einen Schrank fiel einem Maschinisten ein daneben-hängender Schlüssel auf eine vor ihm liegende Glühlampe. Diese platzte, und die Splitter flogen dem Maschinisten ins Auge.

Ein Bierfaß von 100 l wurde mit Kohlensäure abgefüllt. Als die eingefrorene Kohlensäure plötzlich auftaute, wurde ein Faßboden herausgedrückt. Der Abfüller erhielt glücklicherweise nur eine Fleischwunde an der Hand.

Bei Versuchen wurde eine Apparatur verwendet, bei der auf der einen Seite ein Druck von 200 atü, auf der anderen Seite von 15 atü in Anwendung kam. Zwischen beiden Behältern, die mit Absperrventilen versehen waren, war noch ein besonderes Absperrventil in die Leitung eingebaut. Von der Anordnung eines Sicherheitsventils war abgesehen worden, weil durch Undichtheiten leicht Fehlerquellen in den an der Apparatur auszuführenden Untersuchungen entstehen konnten. Bei der Arbeit drückte sich das hochgespannte Gas durch das etwas undicht gewordene Absperrventil in den Behälter mit niederem Druck. Dieser zersprang, da er ungleichmäßige Wandstärke besaß, obwohl er rechnungsmäßig 200 atü aushalten mußte. Ein in der Nähe stehender Arbeiter wurde durch ein wegfliegendes Behälterstück am Unterleib und linken Arm so schwer getroffen, daß er den Verletzungen erlag.

Ein Kupferschmied wollte einen Schwimmer auseinanderlöten. Durch die Erwärmung war im Innern ein Ueberdruck entstanden, der beide Hälften auseinandertrieb. Ein Teil traf den Unterleib des Kupferschmiedes so schwer, daß der Tod herbeigeführt wurde. Da solche Vorkommnisse in den Tageszeitungen, in Fachblättern und den Berichten der Berufsgenossenschaften immer wieder erörtert werden, hätte man von einem Facharbeiter erwarten müssen, daß er über die Gefahr unterrichtet war.

An einer ihm mutwillig zugereichten zerbrochenen Bierflasche zerschnitt sich ein Arbeiter die Hand; eine Arbeiterin erhielt eine Schnittwunde am rechten Arm durch die bei einer Neckerei zerbrechende Windscheibe eines Kraftwagens.

Ein Arbeiter erlitt eine Verätzung beider Augen durch den Schlag eines Mitarbeiters mit einem verschmutzten Handschuh.

Ein Wächter erhielt eine Schußverletzung am rechten Oberschenkel, als sein Revolver bei der Reinigung aus Versehen losging. Gelegentlich einer im Fabrikhof auszuführenden Transportarbeit bekam ein Arbeiter einen Steckschuß in den rechten Handballen durch ein verirrtes Jagdgeschoß.

Bei der Prüfung von Handfeuerlöschapparaten traten Zerreißungen an den Behältern auf, wodurch mehrere Arbeiter verletzt wurden.

II. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gewerblichen Berufskrankheiten.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben wurde, wie bisher, durch die regelmäßigen Besichtigungen überwacht, gelegentlich welcher auch die Beseitigung der bei dem letzten Besuch vorgefundenen Mängel nachgeprüft wurde. Gleichzeitig wurde jede sich bie-

Digitized by Google

tende Gelegenheit benutzt, um das Verständnis für die Unfallverhütung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu wecken und zu fördern, insbesondere durch Besprechung der in den Betrieben selbst und in ähnlichen Betrieben vorgekommenen Unfälle. Eine Anzahl größerer Betriebe wurde mehrfach besichtigt.

Falls schon aus der Schilderung des Unfallherganges in der Unfallanzeige das Fehlen von Schutzvorrichtungen erkennbar war, erfolgte eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Außerdem wurden den Betrieben im Anschluß an Besichtigungen oder an gemeldete Unfälle Zusammenstellungen empfehlenswerter Schutzvorrichtungen übersandt, um den Betriebsleitern geeignete und erprobte Unterlagen an die Hand zu geben. Besonders geeignet hierfür waren die Sonderabdrucke aus dem Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit von Syrup, das Buch „Neue Schutzvorrichtungen" des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften und die Blätter der Holz-Berufsgenossenschaften.

Von größter Wichtigkeit ist die Verhütung von Feuer, das auch vielfach Unfälle zur Folge hat. Den Betrieben wurde das Buch „Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden?" von Dipl.-Ing. Bethke, Baurat der Berufsfeuerwehr Nürnberg (Verlag E. Nister, Nürnberg) als Ratgeber empfohlen.

Bei fehlenden oder unzweckmäßig ausgebildeten Schutzvorrichtungen an neuen Maschinen wurde gleichzeitig mit dem Unternehmer die Lieferfirma zur Behebung des Mangels aufgefordert. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften die erforderliche Beachtung finden, daß aber bei Neueinrichtungen und Umstellungen ihnen nicht sogleich Rechnung getragen wird und behelfsmäßige Sicherungen und ungesicherte Versuchseinrichtungen bestehen bleiben.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Betriebes, was sich zweifelsfrei aus den §§ 40 und 41 der „Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften", aber auch aus den §§ 5, 6 und 8 des Nachtrages hierzu ergibt; diese Durchführungspflicht zerfällt in drei Teile, die Herbeiführung des unfallsicheren Zustandes nach Einrichtung, Anordnung und Maßnahmen, die Erhaltung dieses Zustandes und die Ueberwachung der versicherten Personen, die sich bei den den Arbeitern übergeordneten Angestellten auch darauf zu erstrecken hat, ob sie die ihnen etwa auf Grund des § 913 der Reichsversicherungsordnung übertragenen Pflichten gewissenhaft erfüllen; anderenfalls bleibt auch der Unternehmer neben diesen strafbar (§ 6 des Nachtrages). Trotzdem in den Unfallverhütungsvorschriften alles Erforderliche genau festgelegt ist, begegnet man immer wieder der Ansicht, daß irgend etwas von einem anderen Aufsichtsbeamten nicht beanstandet sei; es kommt sogar häufig vor, daß Anordnungen an einzelnen Maschinen ausgeführt sind, die gleichen Stellen an anderen aber ungeschützt blieben, weil sie nicht auch ausdrücklich vom Aufsichtsbeamten in der Niederschrift aufgeführt wurden.

Solcher Auffassung gegenüber kann der etwa jährliche Besuch des Aufsichtsbeamten nicht ausreichen, der nur grobe Mängel beseitigen helfen kann und im übrigen Erziehungsarbeit zu leisten hat: Erziehung der Arbeiter zur Vorsicht, und Anspornung der Betriebsabteilungsleiter zur Mithilfe bei dieser Kleinarbeit. Die Vorarbeiter und Meister müssen die eigentlichen Träger des Erziehungsgedankens nach unten wie oben werden. Sie müssen nach unten die Mehrzahl der Arbeiter zur erforderlichen Einsicht anleiten und einsichtigen Arbeitern in der Mitarbeit eine Stütze von oben her bieten. Die meist bessere Kenntnis der Einzelheiten der Arbeit befähigt sie weiterhin, der Werksleitung geeignete Vorschläge zu machen. Die Spitze kann die Arbeitsfreude des Vorschlagenden durch ein gelegentlich aufmunterndes Wort sehr fördern. Auch ist die Stellungnahme der obersten Leitung bei der Bekämpfung von Verfehlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften von ausschlaggebender Bedeutung. Jede Stufe der Betriebsaufsicht sollte dauernd unter dem Drucke stehen, daß Fehler unter ihr auch von oberhalb her gerügt werden und Unannehmlichkeiten nach sich ziehen können. Wie vom Meister Arbeitsfehler scharf getadelt werden, die dem Unternehmer unmittelbar Geld kosten, so muß es auch mit Verstößen gegen die Betriebssicherheit sein, die bei häufiger Wiederholung ebenso sicher das Unternehmen mittelbar belasten.

Die Aufgabe des Aufsichtsbeamten wird es stets bleiben, auch seinerseits auf Fehler hinzuweisen und Anregung zum Fortschritt zu geben. In diesem Sinne wurden neben den regelmäßigen Unfalluntersuchungen an Ort und Stelle aus Anlaß gemeldeter Unfälle Berichte eingefordert, schriftliche Aenderungsvorschläge gemacht, auch wurde auf Verstöße hingewiesen und die Abstellung offensichtlicher Mängel gefordert. Andererseits wurden, anknüpfend an frühere Besprechungen, wiederholt Aufsätze in Fachzeitschriften nachgewiesen und deren Beschaffung zum Umlauf im Betriebe empfohlen.

2. Die bei den Betriebsbesichtigungen vorgefundenen Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften waren im wesentlichen der gleichen Art wie in den Vorjahren. Sie haben an Zahl merklich abgenommen und erstreckten sich auf die Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften. die Bereithaltung der Mittel zur ersten Fürsorge bei Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen und auf Schutzvorrichtungen sowohl an Apparaten, Maschinen und Triebwerken, als auch gegen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Staubarten. Neuanlagen wurden meistens mit gutem Unfallschutz versehen angetroffen. Die Beanstandungen waren hauptsächlich bei bereits längere Zeit im Gebrauch befindlichen Maschinen und Einrichtungen zu machen. Verursacht waren die Mängel dadurch, daß die natürliche Abnutzung der Schutzeinrichtungen nicht rechtzeitig bemerkt oder gemeldet war, daß bei Abänderungen der Betriebseinrichtung versäumt wurde, auch die

Digitized by Google

Schutzvorrichtungen zu ändern oder daß bei Ausbesserungen die Schutzvorrichtungen nicht wieder angebracht worden waren. Sehr oft ergab sich das Fehlen von Griffstangen an Treppen, Randgeländern an Podesten oder Gruben, Sicherungen an Leitern. Manchmal fehlten an Stanzen geeignete Fingerschutzvorrichtungen oder sie waren gebrauchsunfähig. Wiederholt wurden die Verschlüsse der Schachttüren an Aufzügen in Unordnung gefunden. Das Fehlen oder die Nichtbenutzung von Handgelenkmanschetten in Mineralwasserfabriken war oft zu bemängeln; das gleiche war hinsichtlich der Schutzbrillen und Atemschützer der Fall. In manchen Betrieben behalf man sich beim Ausfüllen ätzender Flüssigkeiten mit Kisten, anstatt einen ordnungsmäßigen Kipper oder Heber zu benutzen. Auf die Innehaltung der Prüfungsfristen von Hebezeugen, Druckgefäßen, Mineralwasserapparaten und Zentrifugen mußte häufig gedrängt werden.

Zur Ermittlung von Störungen, die an allen Maschinen und Einrichtungen auftreten, ist es oft notwendig, die Schutzvorrichtungen ganz oder teilweise zu entfernen. In diesen Fällen ist eine besonders scharfe Aufsicht, sowie gewissenhafte und fachkundige Unterweisung der Arbeiter erforderlich. Betriebsleiter und Meister sind aber meist derart mit dem Fortgang der Fabrikation beschäftigt, daß es ihnen an der nötigen Zeit für eine gründliche ständige Aufsicht, insbesondere für außergewöhnliche Aufsichtsarbeiten mangelt. Aus diesen Gründen ist bei der Besichtigung den Leitern größerer Betriebe stets empfohlen worden, fachkundige Personen als besondere Sicherheitsingenieure anzustellen, die ausschließlich oder wenigstens in erster Linie für die Sicherheit der Betriebseinrichtungen und Betriebstätigkeiten zu sorgen haben. Teilweise wurde festgestellt, daß Arbeiter und Unternehmer oder deren Vertreter von den Unfallverhütungsvorschriften wenig Ahnung hatten. Auf die Frage, warum auf die Kenntnis derselben so wenig Wert gelegt werde, wurde geantwortet, der Vorschriften wären viel zu viele, daher könnte man deren Durchsicht und Kenntnis niemandem zumuten. Eine derartige Teilnahmslosigkeit ist das größte Hindernis für eine erfolgreiche Unfallverhütung.

An Arbeitsmaschinen waren hin und wieder noch Zahnrädereinläufe zu verkleiden, an Seifenpressen befanden sich die Feststellvorrichtungen nicht in Ordnung. An Handwinden waren feststehende Kurbeln zu beanstanden; es wurde beobachtet, daß die alten Winden mehr und mehr beseitigt werden und neuzeitlichen sichereren Konstruktionen Platz machen. In Schuhkremfabriken mußte noch oft das Zusetzen von leichtentzündlichen Flüssigkeiten im Freien erst bei genügend abgekühltem Kesselinhalt angeordnet werden. In Augenhöhe verlegte Säureleitungen waren noch öfter zu beanstanden. Ueberhängende Sackstapel fielen sehr oft auf, die sofortige Abtragung wurde verlangt. Bremsschuhe für die Feststellung der Wagen zum Be- und Entladen waren meist vorhanden, wurden aber selten benutzt.

Vielfach wurden ungeprüfte Druckgefäße vorgefunden, die weder in der Bauart noch in der Ausrüstung den Bestimmungen unserer besonderen Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Dampffässern und sonstigen Gefäßen und Apparaten unter Druck entsprachen. Die mit den Gefäßherstellern und Kesselüberwachungsvereinen aufgenommenen Verhandlungen führten noch nicht in allen Fällen zum Abschluß. Die Hersteller bestreiten unsere Forderungen in Unkenntnis unserer Unfallverhütungsvorschriften und dem Fehlen staatlicher Vorschriften. Auch haben die Unternehmer bei der Bestellung der Apparate es manchmal unterlassen, auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen.

Die Mängel an unvorschriftsmäßigen Benzinlagerungen haben im Berichtsjahre abgenommen, da den Unternehmern durch die jetzt überall vorhandenen Straßenzapfstellen die Möglichkeit gegeben ist, ihren Bedarf zu decken.

In älteren Zellhornwarenfabriken mußte wiederholt wegen Ueberfüllung der Räume und Fehlen von Notausgängen vorgegangen werden.

Endlich gab die persönliche Ausrüstung der Versicherten vielfach zu Bemängelungen Anlaß. Einerseits war der Zustand der Arbeitskleider, der Schutzbrillen, Gamaschen usw., der Arbeit nicht gut angepaßt sowie ihre Instandhaltung vernachlässigt; andererseits wird von den Versicherten mit den vom Werk gestellten Sachen schonungslos umgegangen, so daß deren Benutzungsdauer stark herabgemindert wird und dem Betriebe unnötige Kosten entstehen. Leider konnte hier auch unter Mitwirkung der Betriebsvertretungen keine Besserung erzielt werden, die Betriebe sahen sich daher in einzelnen Fällen gezwungen, mit Strafen vorzugehen oder die Instandsetzungskosten auf die Versicherten abzuwälzen. Ebenso werden die Wasch- und Badeeinrichtungen wenig instandgehalten, meist sind nur dort annehmbare Zustände anzutreffen, wo die Reinigung bestimmten Personen übertragen ist.

Die neuen Schutzfassungen für Glühlampen, die einen vollständigen Abschluß aller stromführenden Teile gewährleisten, haben sich noch nicht völlig durchgesetzt. Sie sind besonders für Handleuchter und feuchte Räume von Bedeutung, wo entgegen der Vorschrift immer noch Fassungen mit ungeschütztem Lampensockel angetroffen wurden. Auf die Einführung der Schutzwandler, Kleintransformatoren, zur Herabsetzung der Stromspannung unter 40 Volt, deren Wert allgemein anerkannt wird, wurde hingewirkt. Da die Anschaffungskosten nur gering sind, z. B. für Beleuchtung bei Kesselreinigung 50 RM. nicht übersteigen, sollten derartige Schutzwandler bei dieser besonders gefährlichen Arbeit nicht fehlen! Für Handleuchter ist zu beachten, daß sie im allgemeinen Schutzkorb oder Glasglocke haben müssen. Für die chemische Industrie aber kommt meist nur die für Kesselbeleuchtung und feuchte Räume vorgeschriebene Ausführung, Schutzglocke und Korb, aber ohne Schalter, in Frage, da man die Handleuchter überall nach Bedarf verwenden wird, unter Umständen sogar in explosionsgefährlichen

Digitized by Google

Räumen. Der Arbeiter muß daher durch die Ueberglocke gehindert werden, die Lampe durch Herausschrauben auszuschalten. Recht häufig wurden schlechte Werktischleuchter angetroffen. Wenn sie ortsveränderlich sind, müssen sie als Handleuchter ausgebildet sein. Vom Standpunkt der neuzeitlichen Beleuchtungshygiene sollten nur Schirme verwendet werden, die das Auge gegen Blendung schützen und damit auch, wie festgestellt ist, die Leistung des Arbeiters erhöhen. In Frage kommen die bekannten Osram-Nitropal-Lampen aus Milchglas, ferner die „Tiefstrahler", z. B. die im Abschnitt Neue Schutzvorrichtungen beschriebene „Ideal"-lampe.

Faßausleuchter sind kleine Handleuchter, die durch enge Spundlöcher eingeführt werden können. Sie haben von den Bestimmungen nur Erleichterungen, wenn sie geerdet sind oder mit weniger als 50 Volt betrieben werden. Sie sind auf Erhaltung ihres sicheren Zustandes laufend zu prüfen.

Wenig Aufmerksamkeit wurde in den Betrieben den Zuleitungen beweglicher Stromverbraucher geschenkt. Nach den V.D.E.-Vorschriften sind Fassungsadern verboten, und ist die Verwendung von Gummischlauchleitungen oder Zimmerschnüren vorgeschrieben, außerdem als besondere Sicherung der Einführungsstelle eine isolierte Buchse mit abgerundeten Kanten und als Sicherung gegen Herausreißen der Anschlüsse (wie bei der Aufhängung der Lampen) die Entlastung der Anschlußstelle von Zug, so daß sich die Bewegung der Leitungen nicht auf sie übertragen kann, und Kurzschlüsse vermieden werden.

Oft fehlte die Umrahmung der Verteilungstafel an der Wand, die verhindern soll, daß aufgelegte Gegenstände dahinterfallen können. Schalterhebel waren — entgegen der Vorschrift — oft so angebracht, daß ihr Eigengewicht in Richtung der Einschaltbewegung wirkte, so daß Leitungen unvermutet unter Strom kommen können. Dies ist im allgemeinen gefährlicher als eine unvorhergesehene Abschaltung einer Anlage. Es ist seit Jahren bekannt, wird aber nicht genügend beachtet, daß die sogenannten Schlitzschalter nicht mehr angebracht werden sollen. Hierbei ließen es unsere Mitglieder besonders daran fehlen, gemäß § 1 des Nachtrages zu unseren Vorschriften die Mitlieferung der Schutzvorrichtungen zu vereinbaren. Würde dies allgemein durchgeführt werden, so wäre es den Fabriken elektrotechnischer Artikel unmöglich, noch jahrelang nicht nur unvorschriftsmäßige Sachen auszuverkaufen, sondern sie sogar noch herzustellen, was die Messeaufsicht nachgewiesen hat; so haben sich z. B. die Hebelschalter nach 12 Jahren noch nicht durchsetzen können. Mit den Berührungsschutzfassungen an Glühlampen scheint es ähnlich zu gehen, so daß man nur durch Zurückweisung alter Fassungen die Fabriken wird zwingen können, sich den verschärften, aber berechtigten Neuforderungen des V.D.E. zu fügen. Durch Ausbau der Stromnetze ist durchweg die Verbrauchsspannung auf 220/380 Volt heraufgesetzt, gleichzeitig der verhältnismäßig harmlose Gleichstrom durch den Wechselstrom verschiedener Art ersetzt. Teilweise sind sogar Schaltungen gewählt, bei denen der Nulleiter an Erde liegt, so daß ein erhöhter Berührungsschutz unerläßlich ist.

Um minderwertige Waren vom Markte zu verdrängen und dadurch die Herstellung guter zu fördern, ist vom Verband Deutscher Elektrotechniker das Ursprungszeichen eingeführt, das noch durch das Prüfzeichen „V.D.E." ergänzt wird. Dies besagt, daß Apparate dieser Bauart auf Einhaltung der Verbandsvorschriften hin von der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker erfolgreich untersucht sind. Es wurde daher den Betrieben laufend empfohlen, beim Kauf elektrischer Maschinen und Apparate auf das Vorhandensein des Prüfzeichens zu achten, ganz besonders auch bei nur scheinbar geringfügigen Sachen, wie Sicherungspatronen und den Kleinautomaten.

3. Als Unterlage für die Abänderung und den Neuerlaß von Unfallverhütungsvorschriften werden die Erfahrungen aus den Betriebsbesichtigungen und Unfällen verwendet.

Abänderungsvorschläge zu den Unfallverhütungsvorschriften wurden weder von den Betriebsunternehmern noch von den Versicherten gemacht. Die seit Jahren begonnene Neubearbeitung unserer Unfallverhütungsvorschriften ist unter Verwertung des in der Zwischenzeit angesammelten Materials weitergeführt worden. Hierbei waren besonders durchzuarbeiten die von der Reichsarbeitsverwaltung angeregten Aenderungen der Vorschriften über Ammonnitratsprengstoff-Fabriken, die vom Verband Deutscher Berufsgenossenschaften aufgestellten Entwürfe von Normal-Unfallverhütungsvorschriften allgemeiner Art für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für Kompressoren und Kältemaschinen.

4. Die Betriebsbesichtigungen wurden in der üblichen Weise, meist in Begleitung des Unternehmers, sonst mit seinem Vertreter, ausgeführt. Eine vorherige Anmeldung der Betriebsbesichtigung fand nur im Ausnahmefall statt, wenn aus irgendwelchen Gründen die Anwesenheit bestimmter Auskunftspersonen für notwendig gehalten wurde. In größeren Betrieben wurde außer dem Betriebsleiter der Obmann des Betriebsrats, in kleineren Betrieben ohne Betriebsvertretung der Meister oder ein geeigneter Vertreter der Arbeiterschaft zu dem Rundgang zugezogen. Mit den Mitgliedern der Betriebsvertretungen wurden stets in längerer Unterredung die vorgekommenen Unfälle, die von den Arbeitnehmern vorgebrachten Wünsche und sonstige Verhältnisse durchgesprochen. Als Ergebnis dieser Besprechungen zeigte sich immer wieder, daß der Einfluß der Betriebsvertretungen auf ihre Mitarbeiter hinsichtlich des Unfallschutzes sehr gering ist, so daß von einer wirksamen Unterstützung kaum gesprochen werden kann. Häufig beklagten sich die Betriebsratsmitglieder, daß sie durch den Zwang, sich an der produktiven Arbeit zu beteiligen, in der Ausübung ihrer Betriebsratstätigkeit behindert und nicht in der Lage seien, in der gewünschten Weise als Unfallvertrauensmann wirken zu können. Bei

Digitized by Google

den Unfalluntersuchungen wurden, wenn möglich, die Verletzten und die Zeugen vernommen. Hier und da äußerten die Versicherten Wünsche in bezug auf die Verbesserung der Betriebseinrichtungen. Diese Wünsche wurden mit der Betriebsleitung besprochen, und wenn sich Mängel zeigten, wurde Abhilfe geschaffen.

Die Besichtigungen verliefen im besten Einvernehmen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bis auf zwei Ausnahmen. In einem ganz kleinen Betriebe wurde der Aufsichtsbeamte von dem später hinzukommenden Betriebsleiter an der weiteren Durchführung der Betriebsbesichtigung gehindert mit der Begründung, daß er sich nicht ordentlich angemeldet hätte. Der Betriebsleiter wurde in Geldstrafe genommen. In einem anderen Falle wurde dem Aufsichtsbeamten der Zutritt in der irrigen Annahme verweigert, daß der vom Unternehmer gestellte Antrag auf Ueberweisung zu einer anderen Berufsgenossenschaft dazu berechtigte.

Nachrevisionen haben sich mit wenigen Ausnahmen als nicht notwendig erwiesen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde in einzelnen Bezirken festgestellt, daß sich der zuständige Betriebsleiter häufiger von dem gemeinsamen Rundgange fern hielt, als es zweckmäßig und erwünscht ist. Die notwendige Aufklärung konnte daher nicht immer bei der richtigen Stelle angebracht werden. Wenn hier auch ein Unterschied nach der Größe des Betriebes zu machen ist, so sei erwähnt, daß es sofort den im Betriebe herrschenden Geist verrät, wenn der verantwortliche Betriebsleiter sich auf die Begrüßung beschränkt und die gebotene Gelegenheit, Neues zu hören, verschmäht. Voraussichtlich wird er sich auch später nicht mit den aufgeworfenen Fragen befassen, die dann leicht — je nach der Auffassung und Stellung des Betriebsführers — in Vergessenheit geraten. Jeder zuständige Leiter sollte daher die Begleitung aller Aufsichtsbeamten als eine Selbstverständlichkeit ansehen.

Aehnlich zu beurteilen ist die mehrfach gemachte Feststellung, daß selbst bei schweren Unfällen die höheren Angestellten keine Auskunft erteilen konnten, sich also in keiner Weise mit den vorgekommenen Unfällen beschäftigt hatten, geschweige denn auf Abstellung der durch die Unfälle zutage getretenen Mängel bedacht gewesen waren. Dagegen waren in den meisten Großbetrieben hochgestellte Führer an der Abstellung hervorgetretener Mängel beteiligt, dies hat nach unten hin eine nicht zu unterschätzende Wirkung ausgeübt.

5. Der Befund über die Besichtigung wurde dem Unternehmer — wie bisher — stets in schriftlicher Form bekanntgegeben, unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Beseitigung der vorgefundenen Mängel. Die Ueberwachung der Erledigung der Anstände erfolgte durch die Sektionsvorstände.

Bei der Abstellung von Mängeln wird oft die in der Kriegs- und Nachkriegszeit am Platze gewesene Nachsicht auch heute noch von Vielen zu Unrecht erwartet. Aus Rücksicht auf die Erhöhung der Betriebssicherheit müssen jedoch die Mängel sobald wie möglich beseitigt werden.

6. Ungeeignete Beschäftigung weiblicher oder jugendlicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen oder mit besonders gefahrbringenden Arbeiten wurde in keinem Falle festgestellt. Derartige Arbeiten waren fast durchweg männlichen Arbeitern übertragen. Die an Holzbearbeitungsmaschinen, in Zündholz- und Seifenfabriken, in Feuerwerkereien angetroffene Beschäftigung weiblicher Versicherter war infolge ausreichender Schutzvorrichtungen und genügender Aufsicht nicht zu beanstanden.

7. Die Erkenntnis, daß eine gute Schutzeinrichtung — auch wirtschaftlich betrachtet — eine Verbesserung des Betriebes bedeutet, bricht sich immer weiter Bahn und festigt damit die Anteilnahme der Unternehmer an der Unfallverhütung; aus Mangel an verfügbaren Mitteln mußten jedoch oft Betriebsverbesserungen, die mit erheblichen Kosten verknüpft sind, aufgeschoben werden. Soweit es sich aber um Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften handelte, ist die Beseitigung der in den Besichtigungsbefunden vermerkten Mängel stets durchgeführt worden, bisweilen allerdings erst nach längeren Verhandlungen und nach Verlängerung der Fristen. Nur in wenigen Fällen, wenn keine Gefahr im Verzuge war, konnte den Unternehmern auf besonderen Antrag nach § 8 des Nachtrages vom 1. Oktober 1914 zu den Unfallverhütungsvorschriften vom Genossenschaftsvorstand bedingungsweise eine — oft auch nur befristete — Befreiung von der Durchführung bestimmter Vorschriften erteilt werden. Es handelte sich hauptsächlich um die Vorschriften für Luftdruckgefäße, deren Prüfung nur von uns, nicht jedoch von anderen Berufsgenossenschaften gefordert wird.

Bei den Apothekenbesitzern war manchmal bei den Besichtigungen ein Unwille über die zwangsweise Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft zu bemerken. Es war mühevoll, hier die meist nur wenigen Forderungen durchzusetzen.

In einigen Fällen mußten die Polizeibehörden herangezogen werden, wenn Unternehmer die Erledigung gar zu sehr in die Länge zogen.

Säumige Unternehmer, in deren Betrieben gleiche Mängel wiederholt festzustellen waren, wurden verwarnt oder mit Geldstrafen gemäß § 851 der RVO. belegt.

Ein Betrieb mußte der Nachbesichtigung unterzogen werden, weil von dem Unternehmer trotz Mahnung und Hinweis darauf, daß die Kosten der Nachbesichtigung ihm zur Last fallen würden, die Meldung der Beseitigung der Mängel nicht zu erlangen war. Es lag jedoch kein böser Wille, sondern nur Nachlässigkeit vor, und innerhalb kurzer Zeit nach der zweiten Besichtigung hat der Betrieb die Beseitigung der Anstände durchgeführt und gemeldet.

Eine sehr empfindliche Strafe wurde vom Genossenschaftsvorstand gegen den Betriebsleiter einer kleinen chemischen Fabrik nach §§ 1556 und und 851 der RVO. verhängt. Infolge Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften war eine

Digitized by Google

größere Anzahl von Unfällen (Vergiftungen durch Dinitrobenzol) vorgekommen, aber nicht gemeldet worden. In einem Falle war eine falsche Meldung erstattet, um den Unfallhergang zu verschleiern. Der Betriebsleiter hatte außerdem die Beseitigung von Mängeln gemeldet, während es sich bei einer späteren Besichtigung herausstellte, daß die angeordneten Einrichtungen nicht getroffen waren.

8. Das Verhalten der Versicherten gegen die Schutzmaßnahmen war sehr verschieden. Namentlich in kleinen Betrieben wurde von der Arbeiterschaft noch oft Gleichgültigkeit gezeigt. Bisweilen stießen die Bemühungen des Aufsichtsbeamten um Vervollständigung der Schutzvorrichtungen selbst bei Vorarbeitern und Meistern auf großen Widerstand. Es fehlte oft noch die Erkenntnis, daß Maschinen und Einrichtungen so geschützt sein müssen, daß sie auch bei außergewöhnlichen Verrichtungen eine unfallsichere Arbeit gewährleisten. Hier ist besonders der Schutz von Riemen und bewegten Maschinenteilen an Stellen zu erwähnen, an denen nur ausnahmsweise ein Verkehr stattfindet, ferner der Schutz von Wellenstümpfen, kleinen Kettengetrieben, schmalen Riemen usw. In größeren Betrieben hat sich das Verständnis der Versicherten für die Unfallverhütungsbestrebungen im allgemeinen gehoben. In einzelnen Betrieben haben die Versicherten und die gesetzliche Arbeitervertretung an der Unfallverhütung eifrig mitgearbeitet, so z. B. in dem größten Betriebe einer Sektion. Dort sind an mehreren Stellen von der Betriebsleitung Kästen ausgehängt für Vorschläge der Arbeiter zur Verbesserung von Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsverrichtungen. Die Kästen werden täglich geleert und die eingegangenen Vorschläge geprüft. Der Vorsitzende des Betriebsrats und sein Vertreter sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. Brauchbare Vorschläge werden belohnt. Auch bei Nichtbrauchbarkeit der Vorschläge werden die Einsender benachrichtigt. Es sind einzelne Prämien bis zu je 300 M. ausgezahlt worden. Ein besonders begabter Arbeiter hat im Verlauf des Jahres beinahe 600 M. Nebenverdienst durch diese für Arbeitgeber und Versicherte gleich wichtige Einrichtung gehabt.

Die Beseitigung von Schutzvorrichtungen wurde namentlich an der Ausschaltung der Riegelverschlüsse an Aufzugstüren und der Sicherheitshandgriffe an Seifen-Fußschlagpressen beobachtet. Vorhandene Schutzvorrichtungen, die aus irgendwelchen Gründen entfernt werden mußten, waren häufig nicht wieder angebracht worden.

In bezug auf Maschinenschutz sind die Versicherten meist willig zur Mithilfe bereit, zum Tragen von Atemschützern und Schutzbrillen sind sie schwerer zu bewegen. Bemerkt der Aufsichtsbeamte leichtsinnige Handlungen im Betriebe, Aufsteigen auf ungeschützte Leitern, Heruntekriechen unter Umwehrungen von Transmissionsteilen usw., und stellt die Angetroffenen zur Rede, so bemerkt er meist ein erstauntes Lächeln, und muß den Versicherten erst Beispiele von schweren Unglücksfällen erzählen, bis sie die Gefahren ihrer unbedachten Handlungsweise einsehen.

Wie auf Unternehmerseite die private Haftpflichtversicherung der intensiven Mitarbeit an der Unfallverhütung im Wege steht, so mindert oft auf seiten der Versicherten der gesetzliche Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung das Selbstverantwortungsgefühl. Vielleicht wäre es zweckdienlicher, wenn grobe Fahrlässigkeit und besonders die Beseitigung von Schutzvorrichtungen die Möglichkeit zu einem Abzuge von der Entschädigung böten, wie es in der Schweiz gehandhabt wird. Es klingt hart, würde sich jedoch günstig für den Arbeiterschutz auswirken, da nur wenige krasse Fälle und deren Bekanntgabe genügen würden, um zahlreiche Unfälle durch erhöhte Vorsicht zu vermeiden.

Einem Meister und einem Vorarbeiter wurde eine Belohnung und Anerkennung zuteil, weil der Meister durch tatkräftiges Eingreifen bei Explosionsgefahr größeren Schaden von der Belegschaft abgewendet und der Vorarbeiter einen Verunglückten unter Einsetzung seines eigenen Lebens zu retten versucht hatte.

Einem Arbeiter, der bei einer durch Undichtwerden einer Phosgenflasche eingetretenen Vergasung eines Laboratoriumsgebäudes besondere Umsicht und Unerschrockenheit bei der Beseitigung einer Gefahr bewiesen hatte, ließ der Genossenschaftsvorstand eine Belobigung zuteil werden, unter gleichzeitiger Ueberreichung eines namhaften Geldgeschenkes. Wir hegen die Erwartung, daß diese Fälle die Versicherten zur Nacheiferung und zur tatkräftigen Mitarbeit bei der Unfallverhütung anspornen werden.

Zur Hebung des Verantwortungsgefühls für die Betriebssicherheit haben Strafen und ihre Bekanntgabe in den Betrieben wesentlich beigetragen. Die Arbeiter gewöhnten sich recht bald z. B. an das Tragen von Schutzbrillen, an die strikte Benutzung der Pressensicherung usw. In einem elektrochemischen Betrieb, in welchem Augenverletzungen infolge Nichtbenutzung der Schutzbrillen sehr zahlreich waren, sind nach einzelnen Bestrafungen im Berichtsjahre nur sechs Augenverletzungen vorgekommen, wovon zwei Fälle ausscheiden. In einem Falle soll das Glas zerbrochen sein, im zweiten Falle wollte der Arbeiter gerade die Schutzbrille aufsetzen, als ein Mitarbeiter aus Versehen einen feuchten Handschuh in den Ofen fallen ließ, wodurch Schmelze herausspritzte. Gegen einen Arbeiter wurde Strafantrag gestellt, weil er im Betriebe einer Pulverfabrik geraucht hatte.

Einige Unfallmeldungen sind als Täuschungsversuche erkannt worden. Ein Arbeiter hatte z. B. angegeben, daß er auf dem Wege zur Arbeit mit dem Rade gestürzt sei und sich dabei verletzt habe. Die Untersuchung ergab, daß er vor Beginn der Arbeit in einer Wirtschaft soviel Bier zu sich genommen hatte, daß er sich nach Hause begeben mußte, unterwegs hatte sich dann der angebliche Unfall ereignet. Eine gemeldete Armverletzung eines Arbeiters wurde nicht als Unfall anerkannt, weil die Ermittelungen mit hinreichender Sicherheit ergeben hatten, daß der Arbeiter sich die Verletzung nicht — wie von ihm angegeben — durch Fall auf der Treppe nach Ar-

Digitized by Google

beitsschluß, sondern bei einer Vergnügungsbootsfahrt zugezogen hatte. In zwei weiteren Fällen gelang der Nachweis, daß gemeldete angebliche Unfallverletzungen Folgen von Schlägereien gewesen sind.

9. *Neue Schutzvorrichtungen.*

Die Fortschritte auf dem Gebiete der Unfallverhütung beruhen in der chemischen Industrie weniger als in jeder anderen auf der Erfindung einzelner Schutzvorrichtungen, als vielmehr auf der Sammlung zahlloser, aus der Forschung und dem täglichen Betriebe sich ergebender Beobachtungen und Erfahrungen und ihrer Verwertung für die gefahrlose Durchführung der chemischen Prozesse. Die nachfolgende Beschreibung einiger Schutzvorrichtungen kann daher nicht ein vollkommenes Bild von der regen Fortentwicklung der Unfallverhütungstechnik in den chemischen Betrieben geben.

Zur Oeffnung von festsitzenden, eingerosteten Spundschrauben an eisernen Faßtrommeln baut die Firma Werkzeug- und Vorrichtungsbau Fr. Wentz in Ludwigshafen-Mundenheim einen Uebersetzungsschraubenschlüssel, D.R.G.M. Nr. 990938 (Abb. 1). Viele meist schwere Unfälle haben sich ereignet, weil solche festsitzenden Spundschrauben mit Hilfe von Meißeln, Hämmern, ja sogar mit Schweißbrennern mit Gewalt geöffnet wurden. Wenn solche Fässer früher mit entzündlichen Flüssigkeiten oder Säuren gefüllt waren, kamen die im Innern befindlichen Gase und Dämpfe durch die funkenreißenden Werkzeuge oder die Schweißflamme zur Explosion. Die Bauart des neuen Schlüssels erlaubt seine Benutzung an Fässern aller Art. Bei einer verhältnismäßig geringen Kraftanstrengung von etwa 15 kg am Hebelarm von 1 m ergibt die Berechnung den großen Druck von 12000 kg auf die Verschraubung. Bei dem ruhig wirkenden Druck erscheint eine Funkenbildung und damit eine Explosionsgefahr ausgeschlossen. Bei zweckmäßiger Stützung ist eine Lockerung der Rollreifen an den Fässern nicht zu befürchten.

Nachdem nunmehr eine Anzahl von Firmen rückschlagsichere Andrehkurbeln für Kraftwagen gebaut hat, kann wohl heute nach Abschluß vieler Prüfungen gesagt werden, daß die verbesserte Kurbel der Firma Präwag, Präzisionswerkzeug- und Apparatebau-G.m.b.H. in Hamburg 33, Wiesendamm 30, nach Behebung der ersten Mängel einwandfrei arbeitet (Abb. 2 bis 4). Hunderte von Unfällen, z. B. Armbrüche, Kieferzertrümmerungen, Unterleibsverletzungen, ereigneten sich alljährlich durch das Zurückschlagen der Andrehkurbeln bei Frühzündung. Diese Unfälle können und müssen verschwinden! Die Forderung unserer allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, daß Verbrennungsmotoren über 2 PS. mit rückschlagsicheren Andrehvorrichtungen versehen sein müssen, muß nunmehr auch bei Kraftwagen durchgeführt werden. Sie ruhte, solange man sicher wirkende Vorrichtungen nicht kannte. Ein unbegreiflicher, hartnäckiger Widerstand ist hier bei allen Unternehmern zu überwinden, solange die Fahrzeughersteller ihre Wagen noch nicht mit Sicherheitskurbeln ausrüsten.

Von der Firma A. Roller, Berlin, Prinzenallee 24, werden Abfüllmaschinen für Zündholzfabriken gebaut, die so eingerichtet sind, daß die Füllung nur von der Seite, und zwar in Kästen, geschieht (Abb. 5). Der sonst aufklappbare vordere Teil bleibt geschlossen. Die Einfüllung der Hölzer, die lose aufeinander gelegt werden, erfolgt bei den alten Füllmaschinen von vorn. Dabei treten sehr häufig infolge Reibung Brände unter Stichflammenbildung auf, welche die vor der Maschine stehenden Arbeiter verletzen, erst nach erfolgter Füllung wird der Deckel geschlossen. Die neue Konstruktion ist ein anerkennenswerter Fortschritt, sie wird nach Verhandlungen mit der Firma noch weiter an Hand unserer Erfahrungen verbessert werden. Es wäre zu wünschen, daß die alten Füllmaschinen nunmehr bald aus den Betrieben verschwinden möchten.

Bei Bränden an Behältern für Petroleum, Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten in Destillations- und Extraktionsanlagen, bei Feuersausbruch in Lack-, Firnis-, Terpentinbetrieben, Kohlenstaubbunkern, Wachstuch-, Kunstseide-, Seifen-, Kerzenfabriken und anderen Betrieben der chemischen Industrie, also in Fällen, in denen man mit Wasser nichts, mit Sand, Löschsalzen und dergleichen wenig ausrichten kann, hat sich seit einer Reihe von Jahren das Schaumlöschverfahren gut bewährt. Der Löschschaum ist leichter als die bekannten brennbaren Flüssigkeiten, schwimmt auf ihnen, breitet sich über deren Oberfläche völlig aus und bringt durch den Luftabschluß das Feuer zum Erlöschen, ohne Verunreinigung oder Entwertung der geretteten Flüssigkeitsmengen, da er leicht abgeschöpft werden kann. Die Abbildung 6 zeigt einen Apparat der Firma Minimax-Perkeo, Berlin W. 8, mit dem durch einfache Zufuhr von in Büchsen vorrätig gehaltenem trockenen Schaumpulver und Druckwasser je nach der Einstellung der Löschschaum in Mengen bis zu 6000 l in einer Minute erzeugt werden kann.

Gleichfalls ein Sonderlöschmittel für bestimmte Brandherde ist der Tetrachlorkohlenstoff. Die von verschiedenen Seiten behaupteten Gesundheitsgefahren für die Löschmannschaften sind bei sachgemäßer Anwendung dieses Mittels bisher nicht beobachtet worden, doch ist seine Anwendung in engen Kellerräumen mit ungünstigem Luftzutritt nur mit besonderer Vorsicht statthaft. Bei Bränden an Behältern für Petroleum, Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff usw., an Hochspannungsanlagen, Transformatoren und elektrischen Maschinen, an Tankstellen, Kraftwagen, von Filmrollen hat sich der Tetrachlorkohlenstoff als wertvolles Feuerlöschmittel bewährt. Von verschiedenen Firmen der Feuerbekämpfungsindustrie sind Löschapparate mit Tetrachlorkohlenstoff herausgebracht worden. Der bekannteste ist der Minimax-Tetra (Ab-

Digitized by Google

bildung 6a), der sich in steigendem Maße Eingang bei unseren Mitglieder-Betrieben verschafft hat. Dieser Apparat hat in letzter Zeit durch den Einbau einer Gas-Hochdruckpatrone eine wertvolle Verbesserung erfahren.

Für Brände in engen, schlecht belüftbaren Räumen (unter 30 cbm) benutzt man mit gutem Erfolge den Totaltrockenlöscher. (Abb. 6b.) Die Total-G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg, hat ihren bekannten Handfeuerlöschapparat kürzlich mit einigen zweckmäßigen Abänderungen versehen. Die Spritzdüse ist mit einem Stearinstöpsel verschlossen, der das Löschpulver gegen den Eintritt von Feuchtigkeit schützt. Das Röhrensystem im Innern des Löschpulverbehälters hat eine neue Anordnung zur besseren Aufwirbelung erhalten. Damit die Kohlensäurestahlflaschen, falls sie bei einem Brande unmittelbar den Flammen ausgesetzt sind, nicht explodieren, ist in das Ventil der Flasche ein Hartgummiverschlußstöpsel eingesetzt. Dieser wird bereits bei etwa 85° C so weich, daß die Kohlensäure abblasen kann, und dadurch gefährlicher Ueberdruck vermieden wird. Die Stahlflasche ist außerdem mit einem Handschutz gegen die beim Löschen auftretende Kältewirkung versehen. Schließlich ist im oberen Teil des Löschpulverbehälters ein Sicherheitsventil eingebaut, das den Pulverbehälter gegen Ueberdruck schützen soll, falls durch irgendeine fehlerhafte Behandlung des Apparates die Ausspritzdüse verstopft ist.

Neben den bekannten Schutzgeräten der Auer-Gesellschaft hat diese Firma in jahrelanger Arbeit die Gasmaske zum Schutze gegen Kohlenoxyd weiterhin verbessert. Bei der Geruchlosigkeit des Kohlenoxydgases war man bisher über die Erschöpfungsdauer der Masse im unklaren. Es konnte daher vorkommen, daß das Kohlenoxyd unverbrannt durch das Filter hindurchging. Dies wird jetzt auf doppelte Weise vermieden: einmal steigt der Atemwiderstand nach zu langem Gebrauch rasch an, zum anderen wird durch besondere Zusätze in der Filtermasse bei herannahender Erschöpfung ein charakteristischer Geruch erzeugt. Diese Anzeichen können auf keinen Fall übersehen werden. Die eigentlich wirksame Masse ist die in der Zeichnung (Abb. 7) als „Aktivmasse Degea" bezeichnete. Es ist ein Metalloxydgemenge, das die Fähigkeit besitzt, das Kohlenoxyd zu Kohlensäure zu verbrennen. Die entstehende Kohlensäure wird von der zwischen den beiden Aktivmassenschichten liegenden Filterschicht aufgenommen. Da die Aktivmasse feuchtigkeitsempfindlich ist, ist sie zwischen Trockenmitteln gelagert. Die beginnende Erschöpfung der Filtermasse wird durch die als „Indikator" bezeichnete Schicht angezeigt, die einen deutlichen Acetylengeruch entwickelt. Der Indikator ist so dosiert, daß der Warngeruch frühzeitig genug erfolgt, so daß der Geräteträger die gefährdete Zone in Ruhe verlassen kann. Die Einatmung erfolgt natürlich durch die Filterbüchse und den angeschlossenen Atemschlauch, die Ausatmung durch ein besonderes Ausatemventil. Die Gebrauchsdauer der Degea-CO-Büchse beträgt je nach den Verhältnissen, insbesondere dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, etwa 20—40 Gebrauchsstunden. Die Büchse wird durch Lagerung in ihrer Leistung nicht beeinträchtigt, auch nicht durch Lagerung zwischen einzelnen kürzeren Gebrauchszeiten.

Die Degea-CO-Büchse kann auch an die normale Degea-Industrieschutzmaske, welche in Verbindung mit den normalen Degea-Industrieatemeinsätzen getragen werden kann, mit Hilfe des Degea-Zwischenschlauches mit Ausatemventil angeschlossen werden. (Abb. 8.) Das Degea-CO-Gerät hat sich in sehr großem Umfange außer in der chemischen Industrie in Gas- und Hüttenwerken eingeführt.

Um das Anlaufen der Klarscheiben an Gasschutzbrillen und Maskenfenstern zu verhindern, liefert das Drägerwerk in Lübeck ein Seifenpräparat in einer Metallpackung in Verbindung mit einem Reibleder. Nachdem mit dem Klärstift Brillen oder Maskenfenster innen und außen gesäubert sind, wird die Seifenmasse mit dem Reibleder gut verteilt. Alsdann sind beide Glasseiten so lange anzuhauchen, bis sie klar sind. (Abb. 9.)

Bei dem Dräger-Injektor-Schlauchapparat, Modell 1927 (Abb. 10), werden weder Luftpumpen, noch Gebläse benutzt. Der Injektor wird vielmehr mit Preßluft oder Sauerstoff aus Stahlflaschen angetrieben. Er arbeitet mit 9 atü Druck und dosiert minutlich 6 l Sauerstoff oder Luft. Die durch ein Staubfilter angesaugte Luft wird in die Schlauchleitung geblasen und mündet in einen Zwischensack zwischen Druckschlauchanschlußstück und Ventilkasten der Atemmaske. Die Ausatmungsluft entweicht durch ein über dem Zwischensack liegendes Ausatemventil. Das Gerät soll mit Maskenatmung benutzt werden. Durch den Ueberdruck wird die Ansaugung gesundheitsschädlicher Gase bei Schlauchundichtheiten und dergleichen verhütet.

Es hat sich gezeigt, daß kleine Filtereinsätze ungenügende Sicherheit bieten. Ein neuer vom Drägerwerk hergestellter Einsatz für das Dräger-Gasfilter-Gerät mit hängendem Einsatz (Abb. 11 und 12) gibt der Maske einen größeren Wirkungskreis. Die Einsätze werden mit Füllungen geliefert, die je gegen organische, saure oder basische Dämpfe und Gase schützen. Die Befestigung am Atemschlauch ist aus den Abbildungen ersichtlich.

Als ein Beispiel dafür, wie sich die gewerbliche Verwendung hochgiftiger Gase unfallsicher gestalten läßt, sei eine Blausäure-Desinfektionskammer beschrieben, die im Berichtsjahr für die Gesundheitsbehörde einer Großstadt zur Vernichtung von Ungeziefer in Möbeln, Kleidungsstücken usw. durch die Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung, Frankfurt a. M., eingerichtet wurde. (Abb. 13.) Der Umstand, daß die Bedienung dieser Entwesungsanlage durch ein zwar geschultes, aber nicht über wissenschaftliche Kenntnisse verfügendes Personal übernommen werden sollte, machte es erforderlich, die Unfallsicherheit weniger auf Verhaltungsvorschriften für die einzelnen Betriebsvorgänge als auf eine ge-

Digitized by Google

eignete technische Gestaltung der Anlage selbst zu gründen, die Anlage also so einzurichten, daß bei ihrem Betriebe die Möglichkeit der unmittelbaren Berührung mit Blausäure ausgeschlossen ist. Das ganz in Beton ausgeführte, auch mit Betondach ausgestattete kleine Gebäude besitzt außer zwei gegenüberliegenden Türen nur einige mit Klappen verschließbare Entlüftungsöffnungen, auf deren gasdichte Abdichtung besondere Sorgfalt verwendet ist. In einem kleinen Vorbau befindet sich der Büchsenöffnungs- und Streumechanismus. Nachdem die Kammer mit den zu entwesenden Gegenständen beschickt, und alle Türen und Oeffnungen fest verschlossen sind, wird die verlötete Blechbüchse, welche die in einem Streumittel aufgesaugte Blausäure enthält, ungeöffnet in den Büchsenöffner eingesetzt. Nachdem dieser fest verschlossen ist, wird durch eine einfache Drehung eines Handrades der Boden der Büchse herausgeschnitten, worauf die pulverförmige Masse unter Ausbreitung auf einem Treppenrost herabfällt. Eine Heizanlage sorgt dafür, daß die zur schnellen und vollkommenen Vergasung erforderliche Temperatur des Raumes sichergestellt ist. Nach Ablauf der Durchgasungszeit wird die Entlüftung der Kammer durch Ingangsetzung der elektrisch betriebenen Ventilatoren und Oeffnung der Entlüftungsklappen eingeleitet. Alle hierzu notwendigen Schalter und Handhaben liegen an der Außenwand des Gebäudes. Nach etwa einer Stunde können dann die Türen des Raumes durch die mit Gasmasken ausgerüsteten Wärter geöffnet und die entwesten Gegenstände herausgetragen werden. Die letzten Reste des in manchen Polstermöbeln, z. B. Matratzen, besonders hartnäckig haftenden Blausäuregases werden im Freien durch Ausklopfen und durch elektrischen Staubsauger herausgeholt. Die Station ist im übrigen mit Sauerstoffwiederbelebungsgerät sowie mit Spezialgasmasken ausgerüstet, in deren Bedienung die gesamte Belegschaft ausgebildet ist. Wichtig ist, daß die Gasfiltermasken schon einige Zeit vor dem Gebrauch angelegt werden, damit ihr unbedingt dichtes Anliegen am Kopf sichergestellt ist, und die Patrone sich durch die Atemluft schon etwas anfeuchtet, da sie erst dann ihre volle chemische Wirksamkeit erreicht.

Zwei empfehlenswerte Gesichtsmaskenkonstruktionen der Firma Joh. Georg Eisel, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 41, zeigen die Abb. 14a und b. Das Beschlagen der Gläser, namentlich bei länger dauernder Arbeit, welches bei der Schutzbrille durch festes Anliegen beim Schwitzen schwer vermeidlich ist, fällt hier weg, ebenso das Wundwerden an den Auflagestellen der Brille, namentlich bei ätzendem Staub. Abb. 14b zeigt eine sehr praktische Maske für Schweißarbeiten, mit aufklappbarer dunkler Scheibe, Gesichtsschutz aus Leder, sowie einer Kopfschutzhaube aus Segeltuch.

In vielen Betrieben, die mit flüchtigen, leicht entzündlichen Flüssigkeiten arbeiten, ist die Prüfung, ob und wann sich in den Räumen oder Apparaten explosive Gasluftgemische bilden, von größter Wichtigkeit. Zahlreiche Explosionen wären vermeidbar, wenn die Luft regelmäßig auf Explosionsfähigkeit geprüft würde. Ferner ist es ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, das richtige Arbeiten von Wiedergewinnungsanlagen für leicht entzündliche Flüssigkeiten, von Destillierapparaten, Kühlern und dergl. durch Analyse der Abgase zu prüfen. Zur selbsttätigen Bestimmung und Aufzeichnung von brennbaren Dämpfen, wie Benzin, Benzol, Aether, Schwefelkohlenstoff usw. im Gemisch mit Luft hat die „Union" Apparatebau-Gesellschaft m.b.H., Karlsruhe i. B., das in Bild 15 a und b dargestellte Instrument in den Handel gebracht. Das gasdynamische Meßprinzip des Apparates, das auf dem außerordentlich hohen Unterschied in der Zähigkeit dieser Dämpfe gegenüber ihrem spezifischen Gewicht beruht, hat sich seit Jahren bei den sogenannten Rauchgasprüfern bewährt. Das Instrument soll mit hoher Genauigkeit noch $^1/_{20}$% der genannten Dämpfe im Gemisch mit Luft anzeigen.

Die Prüfung von Gruben, Schächten und Behältern usw. auf das Vorhandensein giftiger und nicht atembarer Gase erfolgt meist mit offenem Licht, was beim Vorhandensein explosionsfähiger Gase von schweren Folgen begleitet sein kann. Zur Verhütung solcher Unfälle dient der Gassucher „Glückauf" von E. Callenberg in Münster i. Westf., Blumenstr. 8 (Abb. 16—18). Er beruht auf dem Prinzip der verschiedenen Diffusion von verschieden schweren Gasen. Eine kleine Tonzelle ist mit einem Rohr verlängert, das mit einem hochempfindlichen Ventil versehen ist, und bei Drucksteigerung einen elektrischen Kontakt schließt, so daß ein kleines Glühlämpchen, das im Apparat befestigt ist, aufleuchtet oder erlischt. Der Kontakt läßt sich durch einen Drehknopf so einstellen, daß die Lampe entweder gerade aufleuchtet oder gerade erloschen ist. Geht man nun mit dem Gasfinder, dessen Lampe gerade auf Dunkelheit eingestellt ist, an eine Stelle, wo ein leichteres Gas als Luft, mit einer bestimmten Konzentration, sich vorfindet, so diffundiert das leichtere Gas schneller in die Tonzelle hinein, als das entsprechende Luftvolumen herausdiffundiert. Es entsteht daher ein Ueberdruck in der Zelle, der die Membrane durchbiegt, den Kontakt schließt und damit die Lampe zum Aufleuchten bringt. Gerade umgekehrt ist es bei schwereren Gasen. Die leichtere Luft diffundiert schneller heraus als das schwerere Gas hineindiffundiert. Es entsteht ein Unterdruck gegenüber der Außenluft, und die gerade auf „hell" gestellte Lampe erlischt. Als Stromquelle ist bei den Apparaten eine kleine Trockenbatterie in den Stiel der Apparate eingebaut.

Ein ähnlicher Apparat wird von der Firma W. H. Joens & Co., Düsseldorf, unter dem Namen Gasfinder „Cajo" in den Handel gebracht (Abb. 19).

Mit den Gasprüfern wurden eingehende Versuche unternommen von verschiedenen großen Firmen, die sich teils günstig, teils ungünstig äußern. Da die Konstruktionen verbesserungsfähig zu sein scheinen, sind unsere Mitglieder zur Vornahme von Versuchen angeregt worden, da

Digitized by Google

die chemische Industrie und die Berufsgenossenschaft das größte Interesse daran haben, daß ein absolut sicherer, stets brauchbarer und auch in der Hand des Arbeiters verwendbarer Apparat gefunden wird, um Undichtheiten an Rohrleitungen, Ansammlungen von Gasen und Dämpfen in Behältern und Arbeitsräumen, namentlich bei geruchlosen Gasen, sofort festzustellen. Aus den bisherigen Versuchen mit den Apparaten kann folgendes mitgeteilt werden:

Die Apparate sprechen am besten an, je größer die Gewichtsdifferenz zwischen dem zu untersuchenden Gas und der Luft ist. Die Reichsbahn hat 70 Stück des „Glückauf" für die Untersuchung der Gasbehälter und Leitungen an den Eisenbahnwagen in den Betriebsämtern bestellt, der Apparat scheint sich also für die Beleuchtungsgase gut zu bewähren. Ueber den „Cajo" liegt ein sehr günstiges Zeugnis des Gasinstitutes der technischen Hochschule Karlsruhe i. B. vor, er ist bei verschiedenen Gaswerken in Benutzung. Die Apparate scheinen bei Wasserstoff und anderen Wasserstoff enthaltenden Gasen, wie Steinkohlenleuchtgas, Wassergas, Oelgas, Generatorgas gut anzusprechen und sicher zu arbeiten, ebenso bei Kohlensäure. Dagegen scheinen sie leider bei Kohlenoxyd nicht brauchbar zu sein, hier ist die Differenz der spezifischen Gewichte zu gering. Bei Versuchen wurde bei feinster Einstellung noch 0,1% Kohlenoxyd in der Luft gemessen, die Giftigkeit liegt bei 0,03, während 0,3% bereits tödlich wirken. Aehnlich ist es bei Acetylen, während Chlor, schweflige Säure, Schwefelwasserstoff eher durch den Geruch wahrgenommen werden, als der Apparat ihr Vorhandensein anzeigt.

Im Verwaltungsbericht 1926 wurde ein elektrischer Schutzwandler der Firma Magnus in Nürnberg besprochen, eine ähnliche Konstruktion, durch welche die Herabsetzung der Spannung von 220 oder 110 Volt auf die ungefährliche Niederspannung von 24 Volt bewirkt wird, stellt die Firma Bader & Habig, Halle a. S., unter dem Namen „Protektor" her, zur Verwendung für tragbare Handlampen und Elektrowerkzeuge. Der Apparat gestattet den Anschluß von gleichzeitig drei Stück 16- oder 25-kerzigen-Handlampen und ist sehr handlich gebaut (Abb. 20).

Bei einem Preisausschreiben der Zucker-Berufsgenossenschaft wurde Röders Zentrifugensteuerung mit Sicherheitseinrichtung (Abb. 21) mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Die Abbildung stellt vier Zentrifugen mit Scherendeckeln, ausgerüstet mit Röders-Steuerung, dar. Die Betätigung geschieht durch Druckluft von 2 atü. Ein kleiner Luftkompressor P erzeugt die Druckluft und leitet diese durch das Rohr 9 in den Windkessel W. Von hier gelangt die Druckluft durch die Rohrleitung 8 nach dem zu jeder Zentrifuge gehörigen Steuerkopf K. K steht durch die Rohrleitung 1—3 mit dem Antriebszylinder A, durch die Rohrleitungen 2—5 mit dem Deckzylinder D, durch die Rohrleitungen 4—6 mit dem Bremszylinder B und durch die Rohrleitung 7 mit dem Luftumstellhahn des Regulators R in Verbindung. Der Regulator R ist von dem Gang der Zentrifuge abhängig. Alle diese Teile bilden die Röder'sche Steuerung. Die Füllung der Zentrifuge geschieht durch die Oeffnung F im Deckel. Der Bedienungsmann hat die Zentrifuge nur durch den Handgriff des Steuerkopfes K (Abb. 22) zu bedienen. Alle erforderlichen Betätigungen der Zentrifuge erfolgen hierdurch selbsttätig. Während des schnellen Ganges der Zentrifuge ist der Steuerkopf durch den Luftumstellhahn des Regulators so gesperrt, daß man beliebig das Antriebsmittel aus- und einrücken, sowie die Bremse anziehen und lösen kann, aber eine Oeffnung des Deckels ausgeschlossen ist! Die Zentrifugensicherung gestattet ihre Anwendung für alle stehenden und hängenden Zentrifugen, alle Antriebsarten, wie Riemen-, elektrischer und Wasserantrieb, alle Zentrifugendeckelarten, wie Schiebe-, Scheren- und Klappdeckel, alle Bremsverhältnisse und alle im Betriebe befindlichen Zentrifugen ältester und neuester Bauart. Die Verschlußvorrichtung hat sich z. B. in einer Anlage zum Schleudern von Ammonsulfat, wo alle anderen Einrichtungen nach kurzer Zeit unbrauchbar geworden waren, gut bewährt. Lieferant ist Ingenieur Carl Röder in Rositz (Thür.).

Die übliche einfache Deckelverriegelung an Zentrifugen durch Verbindung mit der Einrückung leidet darunter, daß der Deckel während des Auslaufes der Trommel nach der Ausrückung bereits geöffnet werden kann. Diesem Uebelstand will der von der Maschinenfabrik Franz Simon in Dresden-A., Bünaustr. 34, hergestellte Patent-Doppelsichere-Zentrifugendeckelverschluß (Abb. 23) abhelfen. Ein Gestänge B vom Regulator A aus Rohr und Stab bestehend, kann sich je wie es der ausschwingende Zentrifugenkessel verlangt, verlängern oder verkürzen. Das Ganze ist außerdem in eine Kugellagerung C eingebettet, so daß sich das Gestänge B nach rechts und links oben und unten beliebig bewegen kann. Sobald sich die Zentrifuge in der Drehrichtung bewegt, gehen die Regulatorkugeln bei A auseinander, und somit der Hebel mit der Nase D vor, und verriegelt den Deckel E. Erst wenn die Trommel vollständig zum Stillstand gekommen ist, senken sich die Kugeln des Regulators und die Nase D gibt den Deckel E frei. Die gesamte Anordnung ist durch Abdeckung geschützt, so daß ein Verschmutzen oder ein Eingriff von dem bedienenden Personal ausgeschlossen ist. Der Ausrücker ist mit dem Deckel so verbunden, daß nur eingerückt werden kann, wenn der Deckel geschlossen ist. Auch diese Verschlußkonstruktion kann an jeder bestehenden Zentrifuge angebracht werden.

Die nachträgliche Sicherung der Knetmaschinendeckel ist häufig nur mit großen Kosten möglich. In Abb. 24 ist ein Deckelschutz gezeigt, der aus einem dreimal gebogenen Eisen besteht, das mit dem Riemenrücker verbunden ist. Während des Betriebes läßt sich der Deckel nicht öffnen, weil mit dem Riemenrücker auch das Schutzeisen als Riegel über den Deckel geschoben wird. Vor der Einrückung muß er geschlossen

Digitized by Google

sein, weil durch den geoffneten Deckel der untere Teil des Eisens und mit ihm der Einrücker in der Leerlaufstellung festgehalten wird.

Für Dampfleitungen ist als gute sicherheitsfördernde Neuerung das „Koswa"-Schnellschlußventil der Firma Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz, zu erwähnen. Es kann im Falle der Gefahr von mehreren beliebig weit entfernt gelegenen Stellen aus durch Schließen eines Stromkreises, durch Drahtzug oder ähnliches plötzlich geschlossen werden (Abb. 25). Diese Ventile ersetzen in vielen Fällen die im Falle eines Rohrbruchs selbsttätig schließenden Selbstschluß- oder Rohrbruchventile. Solche schließen bei Ueberschreitung einer bestimmten Dampfgeschwindigkeit, ein Fall, wie er bei einem Rohrbruch oder einer sonstigen Beschädigung der Rohrleitung gegeben ist. Es ist aber im Betriebe nicht zu umgehen, daß die Dampfgeschwindigkeit aus irgendeinem Grunde steigt, dann schließt ein Rohrbruchventil unbeabsichtigt und führt zu Betriebsstörungen. Das plötzliche Zuschlagen der Ventile bringt die Gefahr einer Beschädigung für das Ventil selbst oder für die Rohrleitung. Der größte Nachteil der Rohrbruchventile ist jedoch der, daß sie dem durchströmenden Dampf einen viel zu hohen Widerstand entgegensetzen und erhebliche Spannungsverluste verursachen. Das Koswa-Ventil hat dagegen einen äußerst geringen Widerstand. Die Abb. 26 und 27 zeigen das Ventil in geschlossener und in geöffneter Stellung. Die Form des Gehäuses A ist dem natürlichen Flüssigkeitsstrom angepaßt, daher ist der Durchflußwiderstand sehr gering und der Spannungsverlust ganz verschwindend. Der Eintritt erfolgt in der Pfeilrichtung. Der Druck lastet bei geschlossenem Ventil auf dem Kegel C, der als Doppelkegel ausgebildet ist, um eine leichte Oeffnung zu ermöglichen. Beim Oeffenen des Ventils hebt sich zuerst der in dem großen Kegel eingebaute kleine Kegel B und läßt solange Dampf durchströmen, bis ein Druckausgleich zwischen beiden Ventilseiten besteht. Erst dann hebt sich bei weiterem Oeffnen auch der große Kegel bis zum vollen Durchgangsquerschnitt. Der Schnellschluß wird durch Schließen eines Stromkreises und durch Erregung eines Elektrohubmagneten ausgelöst. Die Auslösung kann auch durch Ruhestromschaltung vorgenommen werden, sodann schließt das Ventil, wenn der Stromkreis unterbrochen wird. Im Augenblick der Auslösung wird der Stützhebel D vom Hubmagneten hochgezogen, und dadurch werden die Hebel H freigegeben, diese schwenken infolge Spannung der Zugfeder G nach innen und drehen die Klinken K nach außen. Der unter Spannung der Feder F stehende Zylinder J wird freigegeben, mit der Spindel L nach unten gedrückt und das Ventil geschlossen. Ein zu hartes Aufschlagen des Ventilkegels auf seinen Sitz bei einem Schnellverschluß vermeidet die innerhalb der Feder F angeordnete Oelbremse J mit dem Kolben M. Die Wirkung dieser Oelbremse kann je nach der gewünschten Schließgeschwindigkeit des Ventils eingestellt werden. Zur Wiederöffnung des Ventils nach erfolgtem Schnellschluß wird die Gewindespindel N mittels des Handrades O hochgeschraubt und damit der Zylinder J gegen die Spannung der Feder F hochgezogen, bis der Spindelbund P an der Deckelnabe Q anliegt. Die beiden Hebel H werden sodann gegen die Spannung der Feder G an den Stützhebel D angelegt. Die Klinken K greifen unter den Boden des Zylinders J. Die Gewindespindel N wird dann in die tiefste Stellung herabgeschraubt. Die Klinken K halten den Zylinder J gegen die Federspannung in der höchsten Stellung fest, damit ist das Ventil wieder in der Betriebsstellung, der Zylinder J in der höchsten, das Handrad O in der tiefsten Lage. Sehr zu empfehlen ist der Einbau in solchen Anlagen, die mit verschieden hohen Dampfdrucken arbeiten. Die Fälle werden immer häufiger, in denen zur Erweiterung einer Dampfanlage eine Kesselgruppe für eine höhere Dampfspannung Aufstellung findet und mit der alten Anlage, die mit niedrig gespanntem Druck arbeitet, gekuppelt wird. Um bei einem etwaigen Versagen der Reduzierventile oder Ueberströmventile die Niederdruckanlage vor Ueberspannung zu schützen, werden hinter die Reduzierventile die Koswa-Schnellschlußventile eingebaut. Sobald in der Niederdruckleitung eine bestimmte Druckgrenze überschritten wird, werden sie selbsttätig ausgelöst, z. B. durch ein Kontaktmanometer. Auf diesem Wege kann man Dampfgefäße, Kochapparate und dergl. schützen, die mit Niederdruckdampf arbeiten und ihren Dampf aus einem Hochdrucknetz nehmen. Die Ventile werden auch als einfache Absperrventile dem jeweiligen Betriebsdruck entsprechend, in Gußeisen oder Stahlguß ausgeführt.

Eine gute und günstige Beleuchtung der Arbeitsplätze dient mittelbar auch dem Unfallschutz, ist hygienisch von großer Bedeutung und fördert die Arbeitsleistung. Die Unternehmer wurden daher auf die neueren Bestrebungen zur richtigen Beleuchtung allgemein hingewiesen. Hier sei im besonderen die „Ideal-Arbeitslampe" der Metalldraht - G. m. b. H. in Elberfeld angeführt (Abb. 28). Sie unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von anderen, daß der Reflektor mit einer Metallkette nach allen Seiten beliebig eingestellt werden kann, so daß der Lichtkegel ausschließlich auf die gewünschte Stelle fällt.

Die Firmen Robert Kuner in Ebersbach i. Sa., Paul Voigt in Glösa bei Chemnitz und Geo. F. Kraemer in Augsburg stellen durch Gebrauchsmuster geschützte „Roku"-Leitern her. Die Holme bestehen aus je zwei hochkant gestellten Stahlstäben in T-Form, in deren Zwischenraum die aus Stahlrohr bestehenden Sprossen eingeschweißt sind. Die Leitern sind von außerordentlicher Festigkeit, ein Brechen, Herausfallen von Sprossen, Auseinandergehen, Verwinden der Holme, Morschwerden usw. ist ausgeschlossen. (Abb. 29.) Das Gewicht einer Anlegeleiter von beispielsweise 3 m Länge beträgt 9 kg bei Ausführung als Transmissionsleiter mit normalen Haken. Die Leitern werden als Anlege- und als Stehleitern mit Spitzen, Gummifüßen und dergl. geliefert.

Digitized by Google

Der innerhalb der Betriebe erforderliche Transport wird oft in unliebsamer Weise durch die ungenaue Haltestellung der Aufzüge gestört (Abb. 30). Diesem Uebelstande wird durch eine von den Aufzugswerken M. Schmitt & Sohn in Nürnberg gebaute Stockwerks-Feineinstellung vorgebeugt. Sie bringt den Fußboden der Aufzugskabine stets selbsttätig in gleiche Höhe mit dem Fußboden des Stockwerks (Abb. 31) und gleicht Differenzen, wie sie bei Seillängung auftreten, von selbst sofort aus.

Als besonders empfehlenswert sind Lösungen anzusprechen, die mit geringen Mitteln eine hohe Unfallsicherheit herzustellen gestatten, sie erleichtern damit die Durchführung des Schutzes. Dies gilt z. B. von den Aufzugssicherungen der Farbwerke Rasquin, Köln; die Sicherung alter Aufzüge gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben des Unfalltechnikers. Die Einrückung des Aufzuges (Abb. 32) erfolgt durch einen seitlich angebrachten Hebel H, der erst mit Schließung der Tür von den beiden Blechen B, zwischen denen er sichtbar ist, freigegeben wird. Eine zwangsläufige Verbindung mit dem Hebel des anderen Stockwerks verhindert die Betätigung von dort aus. Zwei Haken A, die so gebogen sind, daß sie sich durch ihre Schwere unter den Tragbalken legen, sobald die Stange C mit Oeffnung der Tür nachgibt, wirken als Aufstütz- oder Fangvorrichtung. Bei Türschluß werden diese Haken wieder zurückgedrückt. Mit Fahrtbeginn fällt ein innerer Riegel hinter die Nase N der Tür, der erst gelöst wird, wenn der Korb später wieder die Endstellung erreicht hat.

Eine neue Form des Rührwerksantriebes der J. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Elberfeld (Abb. 33), vereinigt viele technische Vorzüge mit Schönheit und Unfallsicherheit. Sämtliche Zahnräder sind verdeckt, die Leerlaufscheibe ist ohne Speichen gegossen und das Ganze läßt sich mit einer Kette von ungefährlicher Stelle aus- und einrücken.

Die vorstehenden Teile von Kugelmühlen, Rollfässern usw. dürfen dem Arbeiter nicht gefährlich werden können. Meist wird gegen den verlangten Schutz eingewandt, daß er die Füllung und Entleerung der Umlaufgefäße erschwere. Die Ausführung des in Abb. 34 gezeigten Schutzes ist sehr vollkommen, sie gestattet durch einfaches Umlegen jede Seite frei zu machen.

Die Rationalisierung der Betriebe beabsichtigt u. a. den Ersatz der Handarbeit durch Maschinenkraft, insbesondere bei der Beförderung. Eine Fördermaschine, die recht vielseitige Verwendung gestattet, ist der Wuchtförderer System Schenck-Heymann der Firma Karl Schenck, Maschinenfabrik in Darmstadt (Abb. 35). Mit einer durch Kurzschluß-Drehstrommotor betriebenen sogenannten Erregermaschine wird eine Förderrinne zu einer sinusförmigen Schwingung im Takte der Motordrehzahl (etwa 1000/min) erregt. Die Schwingungsweite beträgt nur etwa 6 mm. Durch die Eigenart dieser Wurfbewegung wird das Fördergut scheinbar fließend fortbewegt. Der Wuchtförderer hat sich in fast 1½ jährigem ununterbrochenem Dauerbetriebe bewährt und besitzt vor den üblichen Schüttelrinnen besonders folgende Vorteile: Rinnenmaterial und Fördergut werden geschont, Staubentwicklung wird meist völlig vermieden, ruckweise aufgegebenes körniges Fördergut wird bereits nach wenigen Metern verteilt und in gleichmäßigem Strom von der Rinne abgegeben, geringer Kraftaufwand (20 cbm feuchte Erde werden von 1-PS-Kraftleistung 20 m weit befördert), keinerlei Wartung außer Schmierölnachfüllung alle 3—4 Wochen, größte Unfallsicherheit, da keinerlei Riemen, Scheiben, Zahnräder und dergl. vorhanden sind. Die Förderstrecke erreicht bisher 20 m, Neukonstruktionen bis 40 m Rinnenlänge sind in Arbeit.

Aehnlich den Fräserschutzringen, welche nur für kleine Fräser brauchbar sind, wirkt die von der Firma Martin Müller in Nürnberg herausgebrachte Frässchutzvorrichtung (Abb. 36 bis 38), welche volle Beachtung verdient, da sie geeignet ist, Unfälle an diesen gefährlichen Maschinen mit Sicherheit zu verhüten. Das Wesentliche der Schutzvorrichtung besteht in einer Schutzglocke, deren Durchmesser den Flugkreis des Messers überragt, bei einem Abstand von etwa 1 mm vom Werkstück. Die Schutzglocke läuft in einem Kugellager frei auf der Spindel und verringert bei Berührung ihre Geschwindigkeit bzw. bleibt sie stehen, während die Spindel weiterläuft. Die Vorrichtung ist durch Auswechslung der Spindelbuchsen und der Schutzglocken für alle Fräsergrößen verwendbar.

Die Betriebsgefahr der verschiedenen Pressenarten führt ständig zu neuen Konstruktionen der Schutzvorrichtungen gegen Handverletzungen. Die von der Maschinenfabrik L. Schüler A.-G. in Göppingen neu herausgebrachte Doppelhebelsicherung (Abb. 39a und b) trägt allen Wünschen Rechnung. Durch den Schraubeneingriff der beiden Hebel, die auf die gemeinsame Einrückerwelle wirken, müssen stets beide Hände aus der Stempelbahn entfernt sein und die beiden Hebel für die Einrückung betätigen. Die Schraubenübertragung der beiden Hebel wirkt sperrend, so daß Eingriffe zur Außerbetriebsetzung eines oder beider Hebel ausgeschlossen sind. Die bei jedem Pressegang auszuführende Bewegung von der Einlegestelle zu den Hebelgriffen ist jedoch etwas lang, und der zum Einrücken aufzuwendende Druck scheinbar groß, so daß eine frühzeitige Ermüdung des Arbeiters durch den Gebrauch dieser Schutzvorrichtung zu befürchten ist. Während die deutsche Unfallverhütung diesem Zweihandsystem trotz aller Nachteile den Vorzug gibt, schließt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt diese Schutzvorrichtungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen in der Erwägung aus, daß beide Hände für das Einlegen und Wegnehmen des Arbeitsstückes frei sein müssen, um die Höchstleistung der Maschine nicht zu beeinträchtigen. Sie fordert, daß die Einrückung und die Schutzvorrichtung durch denselben Fußhebel betätigt werden können. In der Chronik für Unfallverhütung des Internationalen Arbeitsamts, Genf 1927, Seite 9, ist ein dieser Forderung entsprechender Schutz-

Digitized by Google

apparat abgebildet und beschrieben. Bei dieser Vorrichtung bleibt die Einrückstange unbeweglich, solange der Schutzbügel, der die Stempelbahn abschließt, nicht vollständig auf den Tisch der Maschine gesenkt ist. Die Maschine kann also nicht eingerückt werden, solange sich die Hand noch im Gefahrbereich befindet. Nach dem Pressen gibt die Schutzvorrichtung das Arbeitsfeld selbsttätig frei. Der Arbeiter ist also im Gebrauch der Hände nicht behindert. Die Rationalisierung der Arbeit läßt den ununterbrochenen Pressengang wünschenswert erscheinen. Die pneumatischen Einlegewerkzeuge zur Zu- und Abführung des Arbeitsstückes haben in der Minderung der Unfallgefahr bereits volle Erfolge erzielt. Leider scheiterte ihre allgemeine Einführung vielfach an der Kostenfrage.

An Friktionspressen sei eine neue Klappensicherung genannt (Abb. 40), an der die Vereinigung von Einrücker und Schutzklappe neuartig ist. Zum Einrücken der Presse muß der Hebel A nach unten gedrückt werden, wobei die Steuerstange B nach oben geht, wenn sie daran nicht durch den Zapfen C gehindert wird, der in einem Loch der Steuerstange oder eines mit ihr verbundenen Ansatzes ruht. C ist gleichzeitig die Verlängerung der Welle F, die mit der Schutzklappe D fest verbunden ist und beim Herunterdrücken der Klappe an Griff G eine schraubenartige Seitwärtsbewegung macht, so daß der Zapfen C die Steuerstange B in dem Augenblicke freigibt, in dem die Klappe das Werkzeug absperrt und beide Hände beschäftigt sind. Durch eine starke Feder auf F wird erreicht, daß beim Loslösen des Griffes G die Klappe hochschnellt, aber nur dann, wenn gleichzeitig der Zapfen C in das Loch der Steuerzange vorrücken kann und die Einrückung wieder sperrt.

Die üblichen Verschlüsse durch Umlegeschrauben an Dampffässern und sonstigen Druckgefäßen besitzen zwei Mängel. Erstens läßt sich schwer prüfen, ob sämtliche Schrauben gleichmäßig und fest angezogen sind, ob also der Deckel einwandfrei gesichert ist. Zweitens nimmt diese Verschlußart verhältnismäßig viel Zeit in Anspruch, ist also auch wirtschaftlich verbesserungsbedürftig. Aus letzterem Grunde haben sich immer mehr die sog. Bajonettverschlüsse eingebürgert, die durch einfaches Drehen der Deckel um einige Grade der Kreisteilung einen sehr schnellen und — wenn die Drehung weit genug geschieht — auch unbedingt sicheren Verschluß herbeiführen. Die Prüfung, ob die Verschlüsse auch einwandfrei betätigt sind, ist aber an diesen Kesseln noch bedeutend schwieriger als bei solchen mit Umlegeschraubenverschlüssen. Mangelhaft verschlossene Bajonettdeckelverschlüsse sind in den letzten Jahren mehrmals die Ursache schwerer Explosionsunglücke gewesen. Deshalb ist es unbedingt nötig, an Bajonettdeckelverschlüssen besondere Sicherungen anzubringen, von denen nachstehend einige bewährte Konstruktionen beschrieben werden. Nur Marken am Deckel und am Kessel anzubringen, ist ein ungenügendes Hilfsmittel.

1. Sicherung für liegende Kessel (Abb. 41).

Auf die Wandung des Kessels wird ein Entlüftungsventil gesetzt, auf dessen Hebel a ein Schieber b hängt. Beim Heben des Schiebers vermittels Handradspindel c wird das Ventil geöffnet, beim Senken geschlossen. Der Schieber läßt sich aber nur in einer bestimmten Stellung des Deckels abwärts bewegen, nämlich nur dann, wenn der Deckel weit genug gedreht ist, d. h. die Klauen so weit übereinander gegriffen haben, daß genügend Raum für die Abwärtsbewegung des Schiebers frei geworden ist. Ein Oeffnen (Drehen) des Deckels ist erst dann wieder möglich, wenn der Schieber gehoben, also das Ventil geöffnet und der Kessel entlüftet ist.

2. Sicherung für stehende Kessel (Abb. 42).

Für stehende Kessel besteht die gleiche Vorrichtung, nur mit dem Unterschied, daß der Hebel a nicht mittels Spindelrad, sondern durch Aufhängen des Schiebers b bewegt wird. Damit der Schieber stets zur Hand ist, wird er zweckmäßig mit einer Kette am Kessel befestigt.

Diese Konstruktionen sind bei der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie in Hannover in Gebrauch.

3. Sicherung für liegende und stehende Kessel (Abb. 43).

Diese Vorrichtung ist von der Harburger Gummiwaren-Fabrik „Phoenix" konstruiert und erprobt. Sie wird durch Preßluft betätigt und besteht aus einem in die Dampfleitung hinter dem Absperrventil eingebauten Membranventil und einem auf dem Kesselkranz an der Deckelseite angeordneten Preßluftschieber. Das Membranventil wird durch Feder stets offen gehalten, schließt aber sofort, sowie Preßluft auf die Membrane drückt. Der Preßluftschieber besteht aus einem Zylinder, der am Boden einen Stutzen für den Eintritt der Preßluft und seitlich einen zweiten Stutzen für den Durchtritt der Luft zum Membranventil hat. In diesem Zylinder ist ein Kolben luftdicht eingeschliffen. Der Kolben hat eine innere Bohrung mit Ein- und Austrittöffnung und trägt außerdem an seinem Kopfende eine Traverse, in die gleichzeitig noch zwei Führungsstangen eingeschraubt sind, die in zwei am Zylinder angebrachten Führungsböcken gleiten. Die Köpfe der Führungsstangen bilden die Hubbegrenzung für den Kolben.

Bei geöffnetem Vulkanisierkessel wird der stetig auf dem Kolben des Preßluftschiebers ruhende Druck diesen nach vorn drücken. Dadurch ist der Preßluft der Weg nach dem Membranventil freigegeben und dieses wird durch den Luftdruck geschlossen gehalten. Sowie nun der Vulkanisierkessel geschlossen werden soll, legen sich beim Einführen des Deckels die Führungsrollen auf den Kesselkranz und beim Herumdrehen

Digitized by Google

des Deckels drückt eine der Führungsrollen den Kolben des Preßluftschiebers so weit in den Zylinder hinein, daß, sobald der Deckel in seine endgültige Verschlußlage gekommen ist, die Oeffnung zu der inneren Bohrung des Kolbens genau vor der Oeffnung liegt, die den Weg zum Membranventil darstellt. Der auf diesem ruhende Luftdruck kann also nach außen entweichen, das Membranventil wird durch Federdruck geöffnet und erst jetzt kann Dampf in den Kessel einströmen.

Beim Bajonettverschluß ist jedoch die Möglichkeit vorhanden, den Deckel mehr oder weniger fest herumzuziehen, und könnte dadurch evtl. die sichere Funktion der Vorrichtung in Frage gestellt werden. Um dies zu verhindern, muß der Deckel stets in die gleiche Verschlußlage kommen. Es ist deshalb auf dem Kesselkranz ein Anschlagknaggen mit einer Stellschraube angeschweißt, gegen die eine zweite Führungsrolle anschlägt. Andererseits ist es aber möglich, daß der Deckel bei der durch den Anschlag bedingten Lage nicht mehr dicht hält und fester herumgezogen werden muß oder daß er bei Erneuerung der Gummidichtung nicht mehr so weit herumgezogen werden kann. Für diese Fälle können Anschlag und der verschiebbar angeordnete Preßluftschieber in ihrer Lage entsprechend verändert werden. Beim Oeffnen des Kessels durch Lösen des Bajonettverschlusses wird der Preßluftschieber wieder nach vorne gedrückt. Die Luft kann zum Membranventil durchtreten und dieses wieder schließen.

4. Sicherung für Vulkanisierpressen (Kesselpressen) (Abb. 44).

Diese Sicherung befindet sich an den von der Firma Köber, Harburger Eisen- und Bronzewerke, Harburg a. d. Elbe, erbauten Vulkanisierpressen und wird von mehreren größeren Gummifabriken benutzt. Die Vorrichtung besteht aus einem mit Hebelgewicht b beschwerten Ventil, das hinter dem Absperrventil in die Dampfleitung eingebaut ist. An dem Gewichtshebel greift die senkrechte Stange c an, die an ihrem unteren Ende eine Gleitrolle hat. Bei geöffneter Presse wird das Ventil durch das Gewicht geschlossen gehalten. Sobald nun der Deckel geschlossen werden soll und dabei gedreht wird, schiebt sich der auf dem Deckelkranz befindliche Keil d unter die Rolle und hebt die Stange c an. Kurz bevor der Deckel in seine endgültige Verschlußlage kommt, wird auch das an dem Gewichtshebel aufgehängte Ventil angehoben und geöffnet. Beim Oeffnen des Deckels schließt das Ventil, sobald die Rolle von dem Keil abgelaufen ist.

5. Signallampen.

Neben diesen Sicherungen empfiehlt es sich, noch die Einrichtung einer farbigen Signallampe zu treffen, die erst dann aufleuchtet, wenn der Deckel sich in seiner endgültigen Verschlußstellung befindet, und erlischt, sobald er diese Stellung verläßt. Diese Einrichtung ist besonders da angebracht, wo das von Hand bediente Dampfventil nicht in unmittelbarer Nähe des Kessels liegt, denn sie läßt auch aus größerer Entfernung mit einem Blick erkennen, ob der Kessel ordnungsmäßig geschlossen ist oder nicht. Diese Vorrichtung ist mit bestem Erfolg in der Harburger Gummiwarenfabrik „Phoenix" eingeführt.

6. Schnellverschluß System „Limmer" DRP. für Dampffässer und sonstige Druckgefäße.

Dieser Verschluß, dessen Konstruktion auf einem ganz neuartigen Gedanken beruht, läßt sich gleich schnell wie der Bajonettverschluß betätigen, kann auch an jedem vorhandenen Kessel — insbesondere an Stelle der Klappschraubenverschlüsse — ohne Betriebsunterbrechung angebracht werden und hat vor dem Bajonettverschluß noch den Vorzug, daß er keiner weiteren Sicherheitsvorkehrung bedarf.

Der Verschluß geschieht, wie aus Abb. 45a bis 45e ersichtlich, durch einen schmiedeeisernen Füllring A, welcher im geöffneten Zustand in der Nute des Ringes B versenkt liegt und beim Zusammenspannen in die Nute des Ringes C hineingleitet. Um den Ring gegen zufälliges Herausgleiten während des Betriebes aus der Nute des Ringes C zu sichern, sind an diesem Nasen angeschweißt, welche in geöffnetem Zustande in Aussparungen des Ringes B hineingleiten, beim Schließen des Verschlusses aber herausgleiten und sich gegen die Wandung des Ringes B anlegen, wodurch absolute Sicherheit gegen unbeabsichtigte Verschiebungen des Ringes gewährleistet ist. Um auch die Sicherheit zu haben, daß der den Kessel Bedienende den Verschluß ordnungsgemäß schließt, ist weiter ein Sicherungskanal K vorgesehen, welcher mit dem Innenraum des Kessels in Verbindung steht und nur durch die Nase der Spindelmutter geschlossen werden kann. Das Schließen des Kanales geschieht im letzten Augenblick, ehe der Füllring A vollständig in seine Verschlußlage gekommen ist. Wird also Dampf auf das Dampffaß gelassen, ehe der Verschluß ordnungsgemäß geschlossen ist, so strömt der Dampf durch diesen Sicherungskanal sofort wieder aus, und der Arbeiter ist gezwungen, das Schließen ordnungsgemäß zu bewirken.

Ein Oeffnen des Verschlusses, solange noch Dampf im Dampffaß vorhanden ist, ist durch diese Einrichtung ebenfalls ausgeschlossen, weil bei dem Versuch, den Verschluß zu lösen, zuerst der Sicherungskanal freigegeben wird und der Dampf ausströmt, so daß der Arbeiter hierdurch gezwungen ist, den Verschluß wieder zuzudrehen und abzuwarten, bis das Dampffaß vollständig drucklos geworden ist.

Damit der Deckel beim Schließen jedesmal, wenn er abgenommen war, genau wieder in die Verschlußlage kommt, sind Anschläge angebracht, an welche er sich anlegt.

Auch ein Bruch des Füllringes A beeinträchtigt das Oeffnen und Schließen des Verschlusses nicht, solange der Bruch, was wohl fast immer der

Digitized by Google

Fall sein dürfte, senkrecht zur Längsachse des Ringes verläuft, weil der Ring bei Beginn des Schließens zwar gezogen, aber beim Schluß der Bewegung gleichzeitig auch mit den Nasen aus den Aussparungen herausgedrückt wird. Beim Oeffnen erfolgt diese Bewegung umgekehrt.

Eine weitere Verschlußkonstruktion, die diese Gefahr zwangsläufig vermeidet, wird von der Firma Maschinenbau Scholz & Co. in Coesfeld i. W. nach eigenen Patenten ausgeführt und beruht darauf, daß erst dann, wenn der Deckel in seine richtige Verschlußstellung gebracht ist, die Möglichkeit besteht, den Kessel unter Druck zu setzen. Diese zwangsläufige Sicherung wird dadurch erreicht, daß am Kessel ein Sicherheitshahn B angebracht ist, dessen Drehgestänge eine Sperrscheibe h trägt, die mit dem kreisförmigen Teil ihres Umfanges in eine entsprechende Aussparung des Deckels hineinpaßt. Die Aussparung befindet sich nur dann gerade vor h, wenn die Verschlußlamellen des Deckels sich genau unter die entsprechenden Lamellen des Kessels geschoben haben. Bei einer nicht vollendeten Drehung des Kessels würde es also nicht möglich sein, den Hahn zu schließen, d. h. das Gefäß unter Druck zu setzen. Diese Sicherheitsvorrichtung läßt sich auch an bestehenden Gefäßen nachträglich anbringen (Abb. 46a und 46b).

Temperatur- und Feuchtigkeitsgehalt der Luft in Arbeitsräumen müssen stets den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepaßt sein, nicht nur, weil das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Belegschaft in hohem Maße von der guten Luftbeschaffenheit abhängig sind, sondern weil auch in vielen Fällen Lufttemperatur und -feuchtigkeit in einem bestimmten Verhältnis stehen und in gewissen Grenzen gehalten werden müssen, um Betriebsgefahren und Fehlfabrikate zu vermeiden (z. B. in Kunstseidefabriken und Spinnereien). In den Streichräumen der Gummifabriken z. B. treten bei trockener Luft an den Streichmaschinen leicht Selbstentzündungen, Brände und Explosionen ein, bei zu feuchter Luft aber leidet die Güte des Fabrikates. Die Kontrolle der Temperatur und Feuchtigkeit der Luft gehört daher zu den Maßnahmen, die für die Wirtschaftlichkeit der meisten Betriebe von hoher, bisher oft unterschätzter Bedeutung sind. Ein Instrument, das diesem Zweck dient, handlich ist und sich als zuverlässig bewährt hat, wird von der Firma R. Fuess, Fabrik für wissenschaftliche und technische Präzisionsinstrumente, Berlin - Steglitz, unter dem Namen Thermo-Hygrograph in den Handel gebracht. Es zeichnet auf einer mit einem Registrierstreifen bespannten Uhrtrommel fortlaufend den Stand der Temperatur und der Feuchtigkeit auf (Abb. 47).

Im Ministerialblatt für Handel und Gewerbe Nr. 16 vom 29. Juli 1927 sind Ausnahmegenehmigungen von der Dampffaßverordnung erwähnt, die für zwei Hahnsicherungen erteilt wurden, weil durch sie tatsächlich das Eintreten eines erhöhten Druckes ausgeschlossen wird. Das gab den Anlaß, eine schon vor längerer Zeit begonnene Sammlung von etwa 20 derartigen Einrichtungen zu veröffentlichen, die im „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" (Verlag Julius Springer, Berlin W 9) in nächster Zeit erscheinen wird.

Die wärmewirtschaftliche Bestrebung zur besseren Ausnützung des Heizwertes der Kohlen, hat die Firma Albert Boger, wärmetechnische Anlagen in Wildbad (Württ.), zur Konstruktion ihrer Albo-Gasfänger-Batterie geführt, welche für alle Dampfkesselanlagen verwendbar ist und eine Kohlenersparnis von 10—30% erreichen lassen soll. Die Batterie besteht aus einem mehrfachen Rost aus Dreikanteisen, durch welche die Hitze im Feuerraum gespannt und besser ausgenützt wird, sie hat sich im Betriebe bestens bewährt.

Bei Sprengarbeiten werden durch das Ausbohren von Versagern immer wieder schwere Unfälle verursacht, was der Firma „Delphia"-Sprengschutzgesellschaft m.b.H. in Berlin-Niederschöneweide Veranlassung zur Konstruktion ihrer Delphia-Sprengschutzvorrichtung gegeben hat, die ein gefahrloses Ausbohren der Versager gestattet. Die Sprengkapsel wird durch eine Hülse geschützt, die das Auftreffen des Delphia-Bohrers auf dieselbe verhindert und deren ungefährliche Entfernung gestattet. Das Verfahren wurde vom Grubensicherheitsamt des Preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe den bergbaulichen Betrieben empfohlen. Auch die in einem Sektionsbezirk ausgeführten Versuche haben die Brauchbarkeit des Delphiaverfahrens ergeben, dessen allgemeine Einführung im Hinblick auf die geringe Zahl der Versager bislang an der Kostenfrage scheiterte.

Zur Reinigung der Hände benutzen die Arbeiter meist die Haut mit der Zeit angreifende Mittel, wenn die betreffenden Stoffe mit Seife nicht oder nur unvollkommen zu entfernen sind. Die Chesavon-Fabrik G.m.b.H. in Berlin S 42, Prinzessinnenstr. 18, stellt eine Wasch- und Reinigungspaste her, welche die Haut nicht angreifen, sondern weich und geschmeidig machen soll. Ohne jedes andere Hilfsmittel soll sich damit schwer entfernbarer Schmutz, wie z. B. Teer, Lack, Druckfarbe, Tinte, Fett, Wagenschmiere usw. leicht entfernen lassen.

Die Maschinenhersteller haben sich im allgemeinen an die Vereinbarung mit dem Verbande der Berufsgenossenschaften gehalten und die Maschinen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen geliefert. Hier ist entschieden ein Fortschritt gegen früher zu verzeichnen. Wo an einzelnen Stellen die Umwehrungen von Riemenscheiben gefehlt haben, war es ein Versäumnis des Unternehmers, diesen Schutz besonders zu bestellen.

Nach Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung hat eine Lieferantin die an einer Mengmaschine fehlende Deckelverriegelung nachträglich angebracht. In einem zweiten Falle handelte es sich um eine im Ausland gekaufte Maschine. Die Lieferantin erklärte sich zum nachträglichen Einbau der Schutzvorrichtung bereit. An einer neuen Mineralwasser-Flaschen-

Digitized by Google

füllmaschine wurde eine unvollkommene Schutztür festgestellt. Der Hersteller gab zu, daß er die Schutzvorrichtung des billigeren Verkaufspreises wegen fortgelassen habe.

10. Ein häufig in den Betrieben beobachteter Mangel, der oft die Ursache zu Unfällen abgibt, ist das einfache Aufstecken von Schläuchen auf Rohrleitungen. Von Dampfleitungen, Säure- und Laugenleitungen, Gasleitungen (man denke nur an die Unfälle beim Schweißen durch Abfallen der Schläuche der Wasserstoffleitungen, wobei schwere Stichflammenverletzungen vorkamen) fallen durch die Erschütterungen beim Arbeiten oder Zug die lose aufgesteckten Schläuche ab, und Verbrühung, Verätzung, Vergiftung oder Verbrennung des dort Arbeitenden ist die Folge. Dabei ist die Befestigung mit ein paar Windungen Draht oder einer Schelle so leicht herzustellen, daß jeder sie ausführen kann. Die Betriebsleitungen wurden gemahnt, dieser kleinen aber wichtigen Sache Aufmerksamkeit zu schenken. Bei den Betriebsrevisionen wurde bei jeder Gelegenheit hierauf hingewiesen und z. B. jeder Schweißbrenner daraufhin untersucht.

In den Betrieben mit starker Staubentwicklung war es schwer, annehmbare Verhältnisse zu schaffen, da sich die Unternehmer der Einrichtung mechanischer Entstaubungsanlagen gegenüber sehr ablehnend verhalten. Auch die Fernhaltung von Zündungsmöglichkeiten in Betrieben zur Verarbeitung leichtentzündlicher Stoffe bereitet oft wegen der baulichen Anlage Schwierigkeiten, so wurden eiserne Oefen in Zelluloidwarenbetrieben, offene Gasheizungen in pharmazeutischen Betrieben mit Aetherverarbeitung, offene Elektromotoren in Lackfarbmühlen mit Schwerbenzinverarbeitung vorgefunden. Weiterhin gab die Schießwollagerung und die Verwendung ungeeigneter Betriebsgebäude zur Pulverlagerung Anlaß zu Beanstandungen. In stets zunehmender Zahl wurden Druckgefäße mit kantengeschweißten Böden und mit Federsicherheitsventilen ohne Anlüftvorrichtung angetroffen. Der Grund ist in dem Trachten nach Verbilligung der Herstellung und dem Mangel an Prüfungsbestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften der übrigen Berufsgenossenschaften zu erblicken; diese Verhältnisse werden sich erst ändern, wenn die Dampffaßverordnung allgemein auf die Druckgefäße ausgedehnt wird. Auch der Aufzugsbau leidet darunter, daß sich jeder Mechaniker berufen fühlt, Aufzüge herstellen zu können und sich dann sehr erstaunt zeigt, wenn bei der Prüfung derartiger neuer oder umgebauter Anlagen eine große Zahl Fehler festgestellt wird.

Oefter an Maschinen beobachtete Mängel betrafen fehlende Zahn- und Kettenradverkleidungen, fehlenden Messerradschutz an Häckselmaschinen, nicht rückschlagsichere Kurbeln an Winden, Gasmotoren und Kraftwagen.

Wie die Unfallverhütungsvorschriften — § 59 — das Tragen von Zöpfen, von loser Kleidung usw. in der Nähe bewegter Teile verbieten, so ist auch, was weniger bekannt ist, das Tragen leicht entflammbarer Kleidungsstücke bei feuergefährlichen Arbeiten untersagt. Da in Brand geratene Zellhornkragen zwei Todesfälle verursacht haben, wurde auch auf diese Gefahr häufiger hingewiesen. Erwähnt sei auch die Vernichtung einer Zelluloidwarenfabrik durch Brand (ohne Unfall); hier war als Folge von Hochwasser und feuchten Wänden Kurzschluß entstanden, der in einem weit abgelegenen Raume eine Sicherung hatte durchbrennen lassen, von der abspringende glühende Teile Fertigwaren in Brand gesetzt hatten. Der Fall lehrt, daß bei Zellhorn größte Vorsicht geboten ist, mindestens ist die Unterbringung der Sicherungen in einem eisernen Schutzkasten erforderlich, wie es die „Grundsätze für die gewerbepolizeiliche Ueberwachung der Zelluloidwarenfabriken" schon 1910 gefordert haben.

Was in Sprengstoffbetrieben längst bekannt ist, mußte einem anderen Betrieb, der sonst mit Kaliumchlorat nichts zu tun hat, erst Lehrgeld kosten. Dort wurde Kaliumchlorat in Säcke gefüllt, die nach einiger Zeit in Feuer aufgingen, jedoch glücklicherweise ohne größeren Schaden anzurichten.

Gewaltigen Aufschwung hat seit dem Kriege die Herstellung von Gasschutzgeräten genommen, jedoch scheint nicht immer mit der nötigen Vorsicht und Erfahrung seitens der Hersteller vorgegangen zu sein. So schrieb die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft in ihrem Bericht:

„Wiederholt ist darauf hingewiesen, daß gegen kohlenoxydhaltige Gase nur Geräte verwendbar sind, die den Träger unabhängig von der Luft in der Gefahrzone machen, also freitragbare Atemschutzgeräte mit Sauerstoffausrüstung oder Schlauchgeräte, nicht aber Masken oder sogen. „Respiratoren". Es ist deshalb irreführend, wenn Firmen, die solche herstellen, auf ihren Angeboten in Preislisten und Zeitschriften ihre Atemschützer als Schutzmittel gegen „giftige Gase" anpreisen.

Auch heute dürfte es mit den „Respiratoren" noch nicht viel besser stehen. Ebenso wie Kohlenoxyd scheinen nitrose Gase noch nicht zuverlässig darin absorbiert zu werden. So gute Dienste diese Masken im Kriege geleistet haben mögen, wo man auf sie und ihre Form aus mancherlei Gründen angewiesen war, auch Versager bei der großen Zahl Toter unbeachtet blieben, so wenig passen sie bei nicht ganz klaren Verhältnissen und großer Giftgefahr in den Fabrikbetrieb, da zuverlässigere Mittel zur Verfügung stehen. Wenn also das Giftgas in großer Konzentration auftreten kann, wenn es geruchlos, oder die Absorptionsfähigkeit der Masse fraglich oder fragwürdig ist, sollte trotz der Unbequemlichkeit der Frischluft- oder Sauerstoffzuführung der Vorzug gegeben werden! Die Schwierigkeit der Aufgabe wächst mit der Reaktionsträgheit des Giftstoffes mit seiner Konzentration und der Uneinheitlichkeit, wie beispielsweise bei den nitrosen Gasen. Während es natürlich leicht ist, Salpetersäureanhydrit und ähnliche Verbindungen ausgesprochen sauren Charakters (oder umgekehrt stark alkalische) zu absorbieren, vermindert sich diese Zuverlässigkeit, wenn Teile des Gases erst

Digitized by Google

absorbierbar gemacht werden müssen, wie es bei den nitrosen Gasen, einem Gemisch vieler verschiedener Oxydationsstufen des Stickstoffes, der Fall ist, die man vor ihrer chemischen Bindung erst durch eine andere Patrone oxydieren muß. Schon bei einer Patrone besteht die Gefahr, daß die Masse verbraucht ist und bei zweien ist sie verdoppelt. Unzuverlässig wird die Maske auch dann sein, wenn sich die Giftgasmoleküle in zu großer Zahl um die Moleküle der Absorptionsmasse drängen, da dann bei schneller Ansaugung (Aufregung, Außeratemsein usw.) etliche nicht festgehalten werden, die, je nach Giftigkeit, mehr oder weniger Unheil anrichten können. Auch werden Undichtheiten des Abschlusses zwischen Gesicht und Maske bei hoher Konzentration und bei Geruchlosigkeit des Giftstoffes eine erhöhte Gefahr bedeuten, so daß in unsicheren Fällen die Masken nur zu kurzer Benutzung (unvorhergesehene Störungen, Rettung Verunglückter usw.) bereitgehalten werden sollten, nicht aber zur Ausführung größerer Arbeiten.

11. Von auf die Unfallverhütung gerichteten behördlichen Vorschriften sind bekanntgeworden:

a) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 4. 1. 1927, Nr. III 9827, betr. Verkehr mit Mineralölen.

b) Desgl. v. 29. 3. 1925, Nr. III 2193.

c) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 21. 3. 1925, Nr. III 2955, betr. Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

d) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 31. 5. 1927, Nr. III 4309, betr. Absorptionskältemaschinen.

e) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 15. 6. bzw. 6. 8. 1925, Nr. III 5494, betr. Sprengungen in Düngemittellagern bzw. Lagern von Ammonsalpeterdüngemitteln.

f) Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 17. 10. 1927, Nr. III 9863, betr. Beförderung von Acetylenentwicklern.

Von neuen Polizeiverordnungen von Belang kann die preußische „über den Bau und die Einrichtung von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen" genannt werden, die in den einzelnen Verwaltungsbezirken meist im Berichtsjahre herausgekommen ist, aber auf den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. Januar 1926 zurückgeht. Bemerkenswert ist, daß die Verordnung im Gegensatz zu § 18 der „Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften" keine Gefahr in der Anbringung funkengebender Armaturen sieht, wenn sie oberhalb 1,50 m über dem Fußboden angebracht sind.

Auf Grund der Aufzugsmusterverordnung wurde in Bayern die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 18. Januar 1925 erlassen, welche die amtliche Prüfung sämtlicher Aufzüge durch den Bayerischen Revisionsverein für Ostbayern und die Pfalz, sowie durch die Bayerische Landesgewerbeanstalt für Westbayern vorschreibt.

Die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge wurde durch die bayerische Verordnung und oberpolizeiliche Vorschriften über Einstellräume für Kraftfahrzeuge und über die Einstellung von solchen vom 10. Mai 1927 geregelt. Wichtig ist, daß in den Einstellräumen nur 5 kg Karbid in dicht schließenden Gefäßen und Betriebsstoff nur in einem zerknallsicheren Blechgefäß von höchstens 15 l Inhalt vorhanden sein dürfen.

Zu folgenden polizeilichen und sonstigen Vorschriften waren gutachtliche Aeußerungen abzugeben:

1. Richtlinien der Reichsarbeitsverwaltung für den Bau und Betrieb von Dampf- und Druckgefäßen;
2. Vorschläge der Zentralstelle betr. Kühlung von Kompressoren;
3. Vorschläge der Zentralstelle betr. Ueberwachung von Acetylenanlagen.

12. Auf Ausstellungen und Messen sorgte wie bisher eine jeweils bestellte Aufsichtskommission dafür, daß nur mit dem erforderlichen Unfallschutz ausgerüstete Maschinen zur Schau gestellt werden. Soweit aber die Berichte es erkennen lassen, wird der Unfallverhütung dort immer noch zu wenig Rechnung getragen. Das ist unter allen Umständen zu vermeiden, denn gerade die Ausstellungen bilden für die Oeffentlichkeit den besten Anschauungsunterricht.

Die laufende Besichtigung der Maschinen auf der Leipziger, Kölner und Frankfurter Messe hat zur Folge gehabt, daß die Zahl ungenügend geschützter Maschinen sehr zurückgegangen ist.

In den verschiedenen der Berufsgenossenschaft angehörigen Hochschullaboratorien wurde die Anregung gegeben, die Studenten bei Gelegenheit der Vorlesungen auch auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen, was überall bereitwilligst zugesagt wurde. An der Technischen Hochschule Karlsruhe ist die Unfallverhütung in chemischen Betrieben Gegenstand einer Vorlesung.

Ueber die Erteilung von Unterricht über Unfallverhütung ist bekanntgeworden, daß solche Einrichtungen an einzelnen Fortbildungs-, Lehrlings- und Fachschulen, sowie auf einigen Hochschulen bestehen. Im einzelnen wurde ermittelt, daß regelmäßig bei Besprechung von Maschinen, Apparaten usw., die Gefahren im Vortrage erwähnt werden, und daß vor Beginn des wöchentlich einmal stattfindenden Unterrichts drei Viertelstunden zur Besprechung bemerkenswerter Unfälle benutzt werden. Besonders die Unfallbilder werden dem Unterricht dienstbar gemacht, und auch in der Lehrlingswerkstatt hängen bei den Maschinen die zugehörigen Bilder. Außerdem bringen mehrere Werkzeitungen in Sektionsbetrieben Aufsätze und sonst Lehrreiches aus der Unfallverhütung. Die praktische Einübung der Verkehrsvorschriften an den Volksschulen erscheint geeignet, den Sinn für Unfallverhütung überhaupt zu wecken.

Digitized by Google

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

13. Von den gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1925 kommen hauptsächlich Arsen- und Bleiverbindungen in Frage. Bei der Schweinfurtergrünherstellung ist ein Verstauben des getrockneten Produktes infolge seiner Feinheit unvermeidlich, weshalb das Tragen von Respiratoren, gute Instandhaltung der mechanischen Entstaubungsanlage und Reinhaltung der Arbeitskleidung, wie des Körpers, ein Gebot der Notwendigkeit ist, gegen das fortlaufend verstoßen wird. Während die Arsenvergiftungsfälle infolge der Ekzembildung bald in Erscheinung treten und der Heilung zugeführt werden können, sind die Bleivergiftungen schwieriger und oft zu spät zu erkennen. Der Durchführung der hygienischen Maßnahmen wird von den Versicherten, wie auch von den Unternehmern, noch nicht die nötige Anteilnahme entgegengebracht, so wird die regelmäßige ärztliche Untersuchung nicht immer in der vorschriftsmäßigen Weise durchgeführt.

Bleierkrankungsfälle in einer Mennigefabrik gaben Veranlassung zu einer gemeinschaftlichen Revision mit dem Landesgewerbearzt und dem zuständigen Gewerberat, wobei die einzelnen Erkrankungsfälle genau untersucht, und die Entstehungsursachen ermittelt wurden. Die Erkrankungen betrafen meist ungeübte Arbeiter, die nur einige Tage im Betriebe waren. Teils meldeten sich die Arbeiter aus allen möglichen wirtschaftlichen Ursachen bleikrank, ihre ärztliche Untersuchung stellte auch geringe Bleierkrankungserscheinungen fest.

In Betrieben mit Staub- und Gasentwicklung wird zur Behebung von Gesundheitsschädigungen durch geeignete Absaugung oder die Benutzung von Atemschützern Sorge getragen. Neuanlagen werden nach Möglichkeit so angelegt, daß Staub und Gase gleich an der Entstehungsstelle beseitigt werden.

Zur Verwendung von Atemschutzgeräten sei bemerkt, daß Benzol, Benzin, Alkohol und Amylacetat auf Kalipatronen lähmend einwirken. Atemgeräte mit Kalipatronen dürfen daher diesen Dämpfen nicht ausgesetzt werden. Hierauf ist auch bei der Aufbewahrung Rücksicht zu nehmen.

Vielfach herrscht noch große Unsicherheit und vollkommene Unkenntnis über die Bedeutung und den Umfang der Verordnung, betr. die gewerblichen Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925. Die Anmeldungen von gewerblichen Berufserkrankungen erreichten etwa die gleiche Höhe wie im Vorjahre. Unter ihnen befand sich wieder eine beträchtliche Anzahl, die bei sorgfältiger Prüfung durch die die Anzeige erstattenden Unternehmer, Aerzte und Versicherungsämter als keinesfalls unter die Verordnung betr. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Gewerbekrankheiten fallend, hätten erkannt werden können; sie verursachten häufig einen umfangreichen Briefwechsel und Einziehung von ärztlichen Gutachten. Hauptsächlich betrafen diese irrtümlich gemeldeten Fälle: Hauterkrankungen durch ätzende Stoffe, Benzin, Farbstoffe, Alkaloide oder mechanische Reizung, Erkrankungen durch Staub und dergl., auch auf natürlichem Wege erworbene Magen- und Darmstörungen, Lungenkrankheiten und nervöse Beschwerden befanden sich darunter. Aerzte sollten, bevor sie Anzeige erstatten, die Angaben ihrer Patienten über die Art ihrer beruflichen Tätigkeit und der schädlichen Stoffe, welche die Erkrankung hervorgerufen haben sollen, nach Möglichkeit nachzuprüfen versuchen, auch selber die häufig vorkommende Verwechslung von Benzin mit Benzol vermeiden.

Von den Bleierkrankungen waren die aus Bleiweiß- und Chromfarbenfabriken stammenden Fälle vorwiegend leichterer Art. Mehrere waren hervorgerufen durch unachtsames Verstäuben bei der Verarbeitung von trockener Bleiglätte. Wo die Arbeitsweise es zuläßt, sollte Bleiglätte nur in feuchtem Zustand bezogen und verarbeitet werden. Ein Arsenfall betrifft einen seit Jahren mit der Herstellung von Arsenpräparaten beschäftigten Chemiker. Obwohl die bei ihm beobachteten Krankheitssymptome eine gewisse Aehnlichkeit hatten mit denen der Arsenvergiftung, stellte sich sein Leiden als ein natürliches heraus, das durch seine berufliche Tätigkeit nicht hervorgerufen sein konnte. Ein Arbeiter, der in einer Alkaloidfabrik etwa 1½ Jahre mit dem Ausnehmen von Gefäßen beschäftigt war, in welchen Drogen mit Benzol extrahiert wurden, erkrankte tödlich an perniziöser Anämie. Der Verdacht eines Zusammenhanges der Erkrankung mit dieser Tätigkeit erwies sich als unbegründet, nach ärztlichem Obergutachten lag genuine perniziöse Anämie vor. — Schwefelkohlenstofferkrankungen waren vielfach eingebildet.

Die Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten sind leider vom Reichsversicherungsamt noch nicht genehmigt. Da in unserer Berufsgenossenschaft die Berufskrankheiten dicht an der Unfallgrenze liegen, müssen vorläufig die bestehenden Sonder-Unfallverhütungschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe die Handhabe bieten, um Berufskrankheiten in den Betrieben vorzubeugen. Dazu kommt, daß eine Reihe von behördlichen Verordnungen zum Schutze gegen gewisse Giftstoffe, wie Bleifarben, Alkalichromate, Phosphor, Schwefelkohlenstoff usw., dem Schutze gegen Berufskrankheiten dienen.

Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

14. Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgte allgemein durch den Aushang in Plakatform, in größeren Betrieben oft in mehrfacher Zahl. An gefährlichen Maschinen werden die Arbeiter vielfach durch Warnungsplakate auf die Gefahr aufmerksam gemacht, wie auch dort einschlägige Unfallverhütungsbilder angebracht werden. In anderen Betrieben finden sich letztere an beliebigen Stellen oder auch sämtliche an einer Stelle aufgehängt, wodurch die erhoffte Wirkung verlorengeht. Es ist notwendig,

Digitized by Google

daß der Arbeiter durch die Unfallverhütungsbilder stets neu angeregt wird, was nur durch einen regelmäßigen Wechsel der Bilder zu erreichen ist. Der Anregung zur Anbringung von Wechselrahmen, trotzdem solche in brauchbarer Ausführung von der Firma C. Ernst Kaufmann in Berlin W 30, Motzstraße 67, zu billigem Preise geliefert werden, sind die Betriebe wenig gefolgt, wie auch zu beklagen ist, daß sie von Lohntüten mit aufgedruckten Unfallverhütungsbildern, wie sie die Firma Gebr. Biele in Halle a. d. Saale liefert, noch nicht in wünschenswertem Maße Gebrauch machen. Die Unternehmer sollten diese Aufklärungstätigkeit mit Hilfe der Unfallverhütungsbilder in ihrem eigensten Interesse mehr fördern!

Ein Großbetrieb der elektrochemischen Industrie, der einen besonderen Sicherheitsingenieur angestellt hat, hat in Plakatform „10 wichtige Regeln zur Verhütung von Unfällen" ausgehängt, die von einem Werksarbeiter anläßlich eines Preisausschreibens verfaßt wurden. Solche Regeln sind auch an vielen Stellen des Betriebes wie an den Eigentumswegen angebracht. Außerdem erscheinen in der Werkszeitung „Südbayerische Chemie" Aufsätze über Unfallverhütung, in jeder Nummer zwei Sprüche, die sich auf Unfallverhütung beziehen, und endlich ab und zu ein Unfallverhütungsbild. Monatlich wird durch Anschlag die Unfallzahl der einzelnen Betriebsabteilungen unter Beifügung einer Kritik der Unfallursachen bekanntgegeben, und die Arbeiterschaft kann Vorschläge in einem Wunschzettelkasten niederlegen. Hinsichtlich der Wirkung ihrer Maßnahmen schreibt die Firma: „Der Wunschzettelkasten für Vorschläge der Arbeiter bleibt unbenützt. Der Betriebsrat beschränkt sich auf die Teilnahme an der Untersuchung stattgefundener Unfälle, ohne seinerseits Vorschläge zu machen. Die Belegschaft lobt im allgemeinen die Werbearbeit, ohne sich jedoch dafür mehr als platonisch einzusetzen." Einige andere Unternehmer lassen es sich angelegen sein, für gewisse Betriebsabteilungen Merkblätter auszuarbeiten, welche die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften vertiefen, indem sie die Eigenart des betreffenden Betriebes eingehender berücksichtigen. Diese Merkblätter, die in kurzgefaßter, volkstümlicher Sprache abgefaßt sind, werden jedem neu eintretenden Arbeiter ausgehändigt und belehren ihn vom ersten Tage ab über die Gefahren seiner Arbeitsstelle und ihre Verhütung. In der Spinnabteilung einer Kunstseidefabrik ereigneten sich viele leichte Verletzungen dadurch, daß die Versicherten die Spinntrichter aus Glas durch Druck mit den Händen am Trichter statt am Trichterrohr einsetzten. Die Betriebsleitung hat die mündliche Belehrung über die richtige, gefahrlose Art des Einsetzens der Trichter durch ein in den Spinnsälen ausgehängtes Bild (s. Abbildung) unterstützt, mit dem Erfolg, daß die Handverletzungen durch abbrechende Trichter an Zahl erheblich zurückgegangen sind.

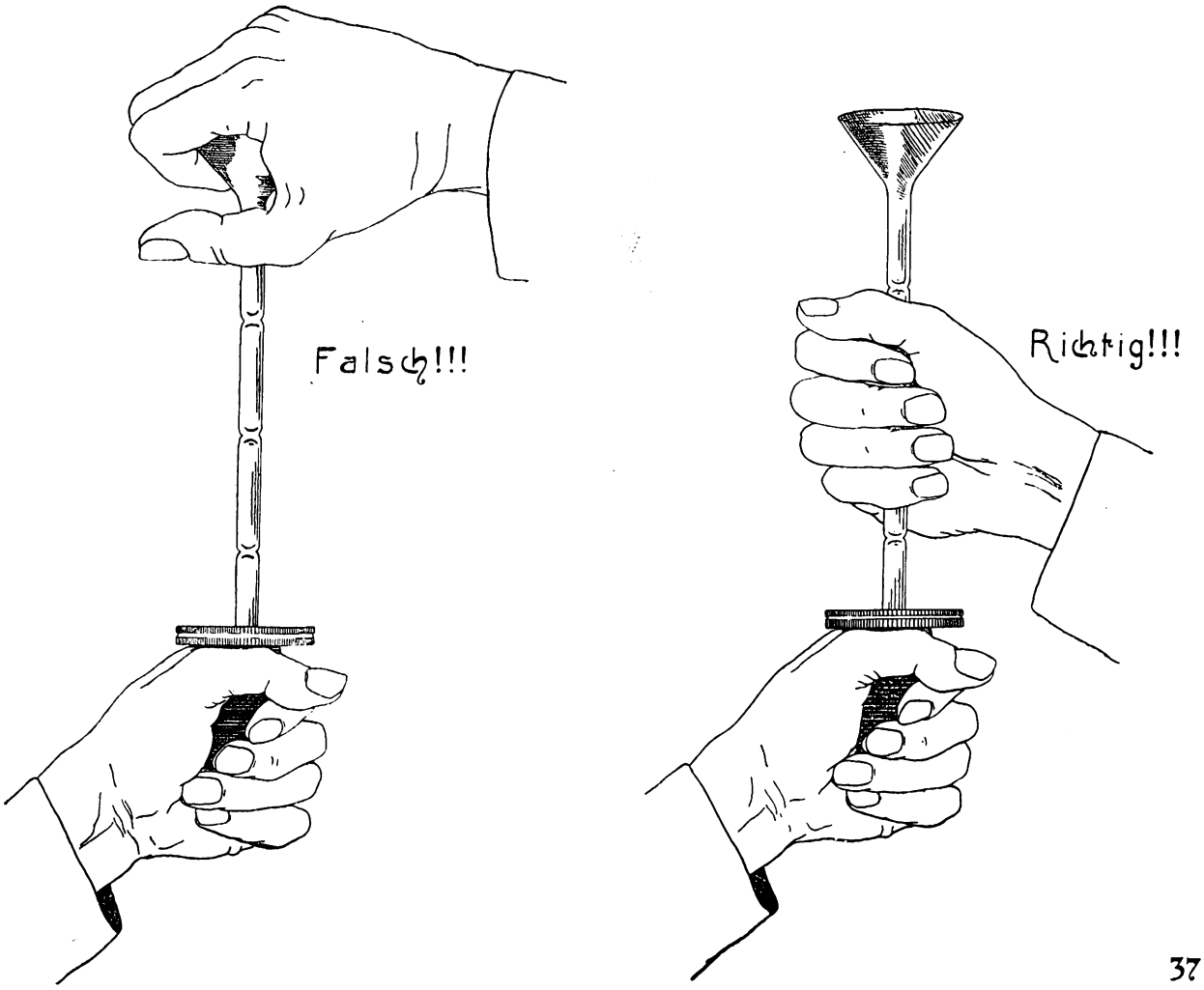

Digitized by Google

Die Unfallverhütungsbilder werden nach wie vor von vielen Unternehmern wegen ihrer anhaltenden Wirkung auf das Denken der Arbeiter geschätzt. Die in letzter Zeit etwas allzu reichliche Produktion derartiger Bilder birgt den Nachteil in sich, daß die wenigen wirklich wichtigen Mahnungen übersehen werden oder doch weniger zur Geltung kommen, als ihnen gebührt. Es wird erwogen, in bestimmten Zeiträumen alle besonderen neuen Unfälle unter Angabe der Verhütung auf einem Druckblatt den Betrieben zuzustellen, und, wo Werkszeitungen vorhanden sind, die Unfälle darin zu beschreiben.

Gelegentlich versandten die Aufsichtsbeamten ausgewählte Bilder aus Anlaß von passenden Unfallvorgängen mit der Aufforderung an den Unternehmer, das Bild an geeigneter Stelle bzw. der Unfallstelle zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Solche Bilder können etwa den Aufdruck erhalten: „So wäre der Unfall . . . . . am . . . . . zu vermeiden gewesen!" Die Erweiterung dieses Verfahrens durch die Betriebe würde den Arbeitern nicht nur den Fall selbst im Gedächtnis erhalten, sondern ihnen auch vor Augen führen, daß es sich bei den Unfallbildern nicht um erdachte, sondern erlebte Vorgänge handelt.

Nebenbei sei erwähnt, daß auch schon die Hersteller von Schutzmitteln sich eigener Unfallverhütungsbilder bedienen. Die Unternehmer, die bemüht sind, eine überlegte und dem Betriebe angepaßte Bildwerbung zu treiben, wurden auf das Heft „Unfallverhütung durch das Bild" aus dem Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19 (Preis 0,50 RM.), und die Unfallbildmappe der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin NW 40 (Preis 0,25 RM.), hingewiesen, wodurch sie in Besitz von etwa 250 verkleinerten Nachbildungen kamen. Als weiteres geeignetes Unterrichtsmittel für die Mitarbeit an der Unfallverhütung wurden die Betriebe auf das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" (Verlag Julius Springer, Berlin W 9) oder die Zeitschrift „Arbeitsschutz" (Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61) aufmerksam gemacht.

Aus allem ist ersichtlich, daß das Gebiet der Unfallverhütung sehr umfangreich geworden ist; der Unternehmer ist verpflichtet, sie zu betreiben. Dieser Aufgabe gerecht werden kann ein Unternehmer eines größeren Betriebes nur, wenn er die hier behandelten Gebiete in eine Hand legt, und zwar, je nach Größe, hauptamtlich oder doch als wesentliches Amt. Nachdem diese Einrichtung des „Sicherheitsingenieurs" sich bereits in vielen Fällen bewährt und bezahlt gemacht hat, kann die weitere Einführung nur dringend empfohlen werden. Die Sicherheitsingenieure, wie auch die sonst verantwortlichen Stellen, müssen beherzigen, daß Unfallverhütung nicht von oben erzwungen werden kann, sondern daß nirgends so wie hier ein Zusammenwirken mit dem Manne der praktischen Arbeit erforderlich ist, der mit dem Schutze und seiner Arbeit fertig werden soll und daher auch um seine Ansicht gefragt werden muß, auch wenn es oft nur psychologische Bedeutung haben wird. Der erstmals für das Jahr 1927 herausgegebene und namentlich unter der Arbeiterschaft der Großbetriebe weitverbreitete Unfallverhütungskalender hat nach Aeußerungen von Betriebsleitern und Betriebsratsmitgliedern eine günstige Aufnahme gefunden und wird als ein geeignetes Hilfsmittel zur Erweckung des Interesses an der Unfallverhütung bei den Versicherten angesehen.

III. Maßnahmen für eine wirksame erste Hilfe.

Der Aushang der Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen und die Bereithaltung von Verbandmaterial in Menge und Art, wie es der Größe und Eigenart des Betriebes entspricht, war wiederholt, namentlich in kleineren Betrieben, nicht durchgeführt. Zu bemängeln war öfters, daß die Verbandkästen im Schreibtisch des Betriebsleiters wohlverschlossen waren und nicht zum Gebrauch kamen, weil der Leiter vielfach abwesend war. Andere Unternehmer glaubten wieder, es genüge die Anschaffung, damit sie auf Verlangen vorgezeigt werden konnten; zur Benutzung kamen sie nicht. Viele Unfallmeldungen bewiesen, daß man beim Verbinden der Wunden nicht die unbedingt notwendige Sorgfalt angewendet hat, denn es traten nachträglich Blutvergiftungen ein. — Häufig ist von Versicherten versäumt worden, kleine Wunden sofort verbinden zu lassen, um sie vor Verunreinigung zu schützen. Die Ausbildung von Versicherten im Samariterdienst macht nur langsam Fortschritte. In Großbetrieben sind die Einrichtungen zur ersten Hilfeleistung meist als mustergültig zu bezeichnen. So finden sich hier eigene Sanitätskraftwagen. Diese sind bei schweren Verletzungen von hervorragendem Wert, da der Verletzte in bequemer Lage schnellstens dem Krankenhaus zugeführt werden kann. Verhältnismäßig wenig Zeit geht auch verloren, wenn eine benachbarte Sanitätskolonne oder Rettungsstation durch Fernruf herbeigeholt werden kann. Hiervon kann sich aber fast jeder Betrieb unabhängig machen, wenn für die vorhandenen Lastkraftwagen ein „Tintner-Krankenbeförderungsgestell" (Abb. 48) bereitgehalten wird, welches die Firma Gustav Kunze jun., G. m. b. H., in Berlin N 39, Lindower Straße 18/19, in verschiedener Ausführung liefert.

Digitized by Google

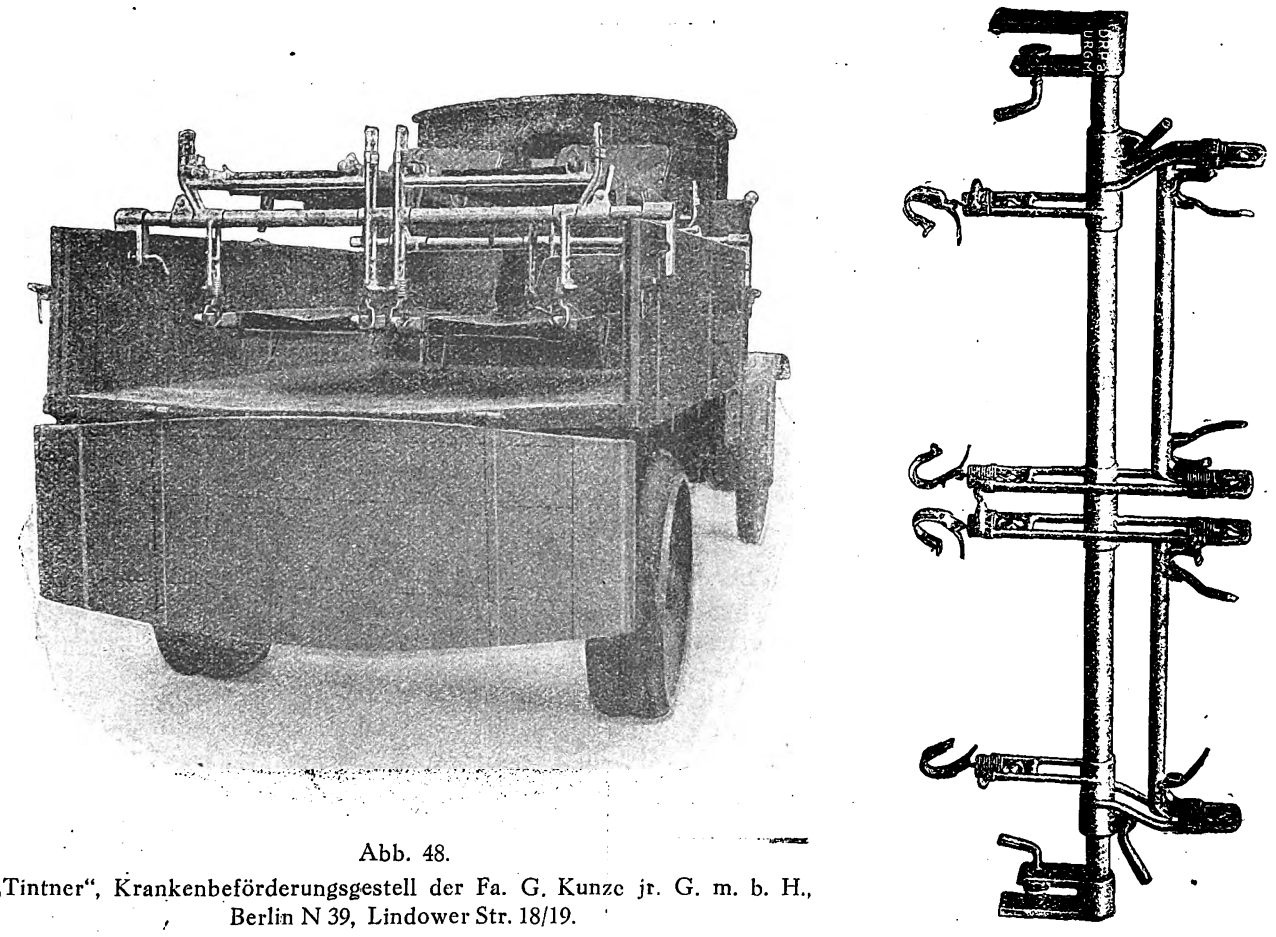

Abb. 48.
„Tintner", Krankenbeförderungsgestell der Fa. G. Kunze jr. G. m. b. H., Berlin N 39, Lindower Str. 18/19.

In mehreren Fällen von Kohlenoxydgasvergiftungen — teils schwerer Art — sind Injektionen mit Lobelin verabreicht worden mit überraschend gutem Erfolg. Da schnelle Anwendung dieses Heilmittels Bedingung ist, erscheint es wünschenswert, daß in allen Betrieben, in denen die Möglichkeit einer Vergiftung durch Kohlenoxyd, Kohlensäure, Leuchtgas, Blausäure, aromatische Nitroverbindungen und dergleichen besteht, das Lobelin vorrätig gehalten wird, damit der ankommende Arzt es sofort zur Hand hat. Sollte die ärztliche Hilfe sich verzögern, so können ausnahmsweise gelegentlich besonders hierzu ausgebildete Samariter die Einspritzung vornehmen. Die bei allen Vergiftungsfällen notwendigen Wiederbelebungsversuche — möglichst mit Sauerstoffbehandlung — werden durch die Lobelin-Injektionen nicht ersetzt, nur unterstützt!

Weiteste Verbreitung verdient die Erkenntnis, daß zur Erzielung einer kurzfristigen und sicheren Heilung die Wunden spätestens nach 4—6 Stunden zur ärztlichen Wundversorgung kommen müssen, bei der sich das Verfahren der sog. primären Wundausschneidung besonders bewährt hat. Anderenfalls besteht immer die Gefahr, daß die in fast jeder größeren Wunde befindlichen Krankheitskeime in das Blut übergehen und Wundkrankheiten, wie Wundrose, Wundstarrkrampf, Blutvergiftung und dergleichen entstehen.

Wie die Zahl der Gasschutzgeräte ins Unübersehbare gewachsen ist, so auch die der Wiederbelebungsgeräte. Wenn sie auch meist der technischen Prüfung standhalten, so ist damit doch nicht der Beweis erbracht, daß auch der Arzt mit ihnen ebenso zufrieden ist wie die Hersteller, die ihre Apparate in ihren Anpreisungen erfreulicherweise gegenseitig kritisieren. Es fehlt eine amtliche oder andere Prüfstelle, die auch die verschiedenen Fabrikate untereinander vergleicht und — wenigstens vertraulich — den Aufsichtsbeamten das Ergebnis bekanntgibt, damit sie in der Lage sind, bestimmte Vorschläge zu machen. In bestimmten Fällen haben sich die Fabrikärzte der chemischen Industrie bereits mit einzelnen Geräten und Mitteln kritisch beschäftigt.

Für alle Geräte gleich wichtig ist deren gute Wartung durch einen verantwortlichen Mann und die Bereitschaft ausgebildeter Leute in jeder Arbeitsschicht. Als Mittel zur Dichtheitsprüfung sei auf den Dichtheitsprüfer des Drägerwerkes hingewiesen.

Anlagen, die mit Augenverletzungen durch Alkalien zu rechnen haben, sei die Aufstellung von Spritzflaschen, wie sie im Laboratorium verwendet werden, mit verdünnter Borsäure empfohlen, wobei nicht nur die Bereithaltung, sondern auch die Sauberkeit von Wichtigkeit ist. — In einigen Betrieben, welche öfters mit Hautausschlägen bei ihren Arbeitern zu rechnen haben, wurde Töpfers Keramin-Seife, hergestellt von der Firma Carl Töpfer in Seebenisch bei Leipzig, als ein wirksames spezifisches Gegenmittel gelobt.

Digitized by Google

IV. Allgemeines.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten.

1. In der Einteilung des Aufsichtsdienstes und der Abgrenzung der Sektionen sind im Berichtsjahre keine Aenderungen eingetreten. Die technischen Aufsichtsbeamten besichtigten im Berichtsjahre in

Sektion	I	1000	von	2326	vorhandenen	Betrieben
„	II	446	„	1322	„	„
„	III	606	„	2097	„	„
„	IV	1146	„	2630	„	„
„	V	434	„	2122	„	„
„	VI	343	„	1238	„	„
„	VII	330	„	1087	„	„
„	VIII	783	„	1555	„	„

insgesamt 5088 von 14377 vorhandenen Betrieben, mithin 36 %. Von den 14 377 Betrieben sind 5719 Apotheken, die im allgemeinen nur in mehrjährigen Zwischenräumen der Besichtigung bedürfen. Läßt man die Apotheken unberücksichtigt, so ergibt sich ein Satz von 59 % besichtigte Betriebe.

Die nicht für den Außendienst aufgewendete Zeit diente zur Erledigung der laufenden Büroarbeiten und zum Schriftverkehr mit dem Genossenschafts-Vorstand, den Sektionen, Behörden und Betriebsunternehmern. Für die Aufstellung besonderer Statistiken und Berichte, hauptsächlich die Auszeichnung der Unfallzählkarten nach der neuen Anleitung des Reichsversicherungamtes, hat die Tätigkeit auf dem Büro nicht unerheblich zugenommen.

2. Die Beziehungen der technischen Aufsichtsbeamten zu den staatlichen Aufsichtsbeamten waren ziemlich rege. Die Gemeinschaftsarbeit erstreckte sich auf gemeinsame Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen, Besprechungen über Konzessionierung von Neuanlagen der chemischen Industrie und sonstige Unterredungen. Der gesamte Verkehr hat sich reibungslos und sachlich vollzogen, Meinungsverschiedenheiten wurden durch Aussprache geklärt und ausgeglichen. Die Besichtigungsbefunde wurden meist vom technischen Aufsichtsbeamten ausgefertigt. Die unvermeidliche Erschwerung des Außendienstes durch die mit der Gemeinschaftsarbeit verbundenen zeitlichen Bindungen machte sich für den technischen Aufsichtsbeamten empfindlich fühlbar, obwohl durch den Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 22. Februar 1927 die Gemeinschaftsarbeit durch Ausscheidung der Betriebe unter zehn Arbeitern eine gewisse Einschränkung erfahren hatte. Ein wesentliches Hemmnis für die Gemeinschaftsarbeit ist in der Bestimmung zu erblicken, daß die Initiative zu den gemeinschaftlichen Besichtigungen im allgemeinen von den berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten ausgehen soll. Die Folge davon ist, daß sie bei der Anregung gemeinsamer Besichtigungen recht oft einen abschlägigen Bescheid erhalten, mit der Begründung, daß die Betriebe bereits von den Gewerbeaufsichtsbeamten besichtigt seien, und zu einer erneuten gemeinsamen Besichtigung Zeit und Anlaß fehlen. Das erstrebenswerte Ziel, die Unternehmer davor zu schützen, daß aus gleichem Anlaß von Gewerbeaufsichtsbeamten, Gewerbe-Medizinalräten und technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft Betriebsbesichtigungen nacheinander vorgenommen würden, ließ sich aber nicht voll erreichen.

Gemeinsame Besichtigungen mit den Gewerbe-Medizinalräten haben sehr selten stattgefunden, weil hier die Verbindung noch schwieriger herzustellen ist als mit den Gewerberäten. Von wesentlichem Wert für die Berufsgenossenschaft waren eigentlich nur die gemeinsamen Prüfungen von Konzessionsanträgen für Neuanlagen, z. B. mit den Sachbearbeitern der Regierungen bei Genehmigung von Sprengstoffbetrieben, da sich hier eine in der Reichsversicherungsordnung und den Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit bisher nicht vorgesehene, für den Unternehmer wie für die Berufsgenossenschaft gleich wertvolle Gelegenheit bot, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bereits in dem erst in der Entstehung begriffenen Betriebe zur Geltung zu bringen. Ein Gewerbeaufsichtsamt hat die regelmäßige Hinzuziehung der technischen Aufsichtsbeamten zu diesen Beratungen ausdrücklich im Hinblick darauf abgelehnt, daß die Richtlinien für Gemeinschaftsarbeit keine Handhabe dazu bieten. Wir haben wiederholt dem Reichsversicherungsamt hierüber berichtet mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, daß unsere Mitwirkung an der Begutachtung der Gesuche für genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der RGO. gesetzlich ermöglicht werde.

Enge Fühlungnahme bestand mit Dampfkesselüberwachungsvereinen, die ihre großen Sondererfahrungen bereitwilligst den Aufsichtsbeamten zur Verfügung gestellt und sie mit ihrem Rat unterstützt haben. Von besonderem Wert waren die der Berufsgenossenschaft erstatteten Gutachten anläßlich Befreiungsgesuchen betr. Zulassung und Prüfung von Druckgefäßen.

3. Die Polizeibehörden wurden wiederholt zur Hilfeleistung zugezogen, um säumige Unternehmer zur Ausführung der angeordneten Unfallverhütungsmaßnahmen anzuhalten. Die Mithilfe erstreckte sich ferner auf gelegentliche Feststellungen in abgelegenen Betrieben über den Stand der Erledigung vorgefundener Mängel einfacher Art. Durch die Bereitwilligkeit der Polizeibehörden war der Zweck immer erreicht worden.

Polizeibehörden wurden oft zur Aufnahme von Unfalluntersuchungsprotokollen (§1559RVO.) in Anspruch genommen; während in einzelnen Bezirken die Vordrucke mit großem Verständnis für die Bedeutung dieser Feststellungen ausgefüllt wurden, ließen andere Bezirke ein Bestreben, durch Verhandlung eine Aufklärung der Unfälle zu erzielen, vermissen.

Digitized by Google

Unfalluntersuchungen werden von den technischen Aufsichtsbeamten im allgemeinen so bald als möglich an der Unfallstelle vorgenommen. Aus diesem Grunde haben sich die Aufsichtsbeamten an polizeilichen Unfalluntersuchungsterminen gemäß § 1562 der RVO. nur selten beteiligt.

Die Versicherungsämter wurden öfters angerufen, wenn von den Betriebsunternehmern auf mehrmalige Mahnung keine Antwort über die Ausführung der gemachten Auflagen einging.

4. Im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren waren in einzelnen Bezirken Gutachten abzugeben, die in der Hauptsache der chemischen Industrie zugehörige Betriebe betrafen. Im übrigen wurden nur Gutachten eingefordert, soweit die Lagerung von Sprengstoffen und die Verarbeitung leichtentzündlicher Stoffe in Frage kam. Weitere Gutachten waren abzugeben an die Staatsanwaltschaft wegen des tödlichen Unfalles eines Riemenschmierers und an ein Landgericht in einer Bergschadenssache wegen der Möglichkeit, die Gebäudeschäden auf den Fabrikationsbetrieb zurückzuführen. Sonstige Gutachten an Versicherungsbehörden erstreckten sich nur auf Zugehörigkeitsfragen von Betrieben.

Bei Behandlung staatlicher Vorschriften gemäß § 871 RVO. waren nachstehende Entwürfe zu begutachten:

1. Polizeiverordnung über Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.
2. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe wegen Erleichterungen für Extrakteure.
3. Polizeiverordnung zum Schutze der elektrischen Starkstromanlagen.

Zwei technische Aufsichtsbeamte wirkten als Mitglieder des Mineralölverkehrsausschusses und der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken an den Beratungen über einschlägige Vorschriften mit.

5. Zu verschiedenen Sitzungen der Sektionsvorstände und zu Sektionsversammlungen waren die technischen Aufsichtsbeamten zugezogen worden. Ueber ihre Tätigkeit erstatteten sie dem Vorsitzenden der Sektion regelmäßig Bericht.

Die technischen Aufsichtsbeamten erledigten den gesamten technischen Schriftverkehr. Soweit es sich um technische Angelegenheiten des Sektions- und Genossenschaftsvorstandes handelt, wurden diese von ihnen vorbereitet. Teilweise wurden die Aufsichtsbeamten zu Betriebsbesichtigungen des Herrn Präsidenten und der technischen Sachbearbeiter des Reichsversicherungsamtes zugezogen.

Die alljährliche Versammlung der technischen Aufsichtsbeamten fand in Berlin am 21. und 22. November statt über verschiedene Fragen der Unfallverhütung, über gemeinsame Wege der Betriebsrevision, über die Veranlassung bedeutsamer Unfälle und über Gesuche zur Befreiung von gewissen Unfallverhütungsvorschriften. An sie schloß sich eine Sitzung zur Beratung des neuen Gefahrentarifs und ein Besuch des Arbeitsschutzmuseums in Charlottenburg an.

Einzelne Aufsichtsbeamte beteiligten sich an den Messeüberwachungskommissionen und an dem Schriftverkehr mit den Ausstellern. Ferner ist eine Beteiligung an gemeinsamen Sitzungen von technischen Aufsichtsbeamten anderer Berufsgenossenschaften, staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und Beamten des Dampfkesselüberwachungsvereins zum Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung erfolgt.

Die Unfalluntersuchungen wurden möglichst mit den regelmäßigen Betriebsbesichtigungen verbunden. Bei schweren Unfällen wurden sofort besondere Untersuchungen an der Unglücksstelle vorgenommen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde in Aktenvermerken niedergelegt. Ueber Unglücksfälle größeren Umfanges und Unfälle, die in unfalltechnischer Beziehung oder im Hinblick auf die Schuldfrage von besonderer Bedeutung waren, ist dem Genossenschaftsvorstand ausführlich berichtet worden. Erforderlichenfalls wurden Vorschläge zur Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften beigefügt.

6. Die weitere Aus- und Fortbildung der technischen Aufsichtsbeamten erfolgt durch die Kenntnisnahme von Berichten unserer Berufsgenossenschaft über Explosionen und dergleichen, der einschlägigen chemisch-technischen Literatur, durch Besichtigung von Ausstellungen und Messen, Versammlung der technischen Aufsichtsbeamten unserer Berufsgenossenschaft und Zusammenkünfte mit Gewerbeaufsichtsbeamten und Kesselrevisionsingenieuren.

Mehrere Aufsichtsbeamte wohnten dem Fortbildungskursus für technische Aufsichtsbeamte bei, welcher durch den Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in Köln veranstaltet wurde, ebenso einer anschließenden Besichtigung der Deutzer Gasmotorenfabrik. Ferner wurde mehreren Aufsichtsbeamten der Besuch der Hauptversammlung und der Vorträge des Vereins Deutscher Revisionsingenieure in München und anderen Städten, der Ausstellung „Das Bild im Dienst der Unfallverhütung" in der Bayerischen Landesgewerbeanstalt, Nürnberg, sowie der Vorführung eines Bau-Unfallfilms im Sozialen Landesmuseum in München ermöglicht, auch haben sich einzelne Herren an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure beteiligt.

Eine Fülle von Anregungen gab die Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Hamburg, die mit einer Vortragsfolge der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft verbunden war. Zur weiteren Fortbildung wurde die Bücherei des Aufsichtsbeamten durch eine Reihe von Schriften und Werken aus dem Gebiet der Unfallverhütung und Gewerbehygiene vermehrt, darunter das dreibändige vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup herausgegebene Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit.

Digitized by Google

7. Die Bestimmung des § 1503 der RVO., daß die Krankenkassen verpflichtet sind, jeden ihnen zur Kenntnis kommenden Betriebsunfall dem Versicherungsträger unverzüglich anzuzeigen, hat sich allmählich zu einer recht fühlbaren Arbeitsbelastung der Berufsgenossenschaften ausgewirkt, weil die Krankenkassen zur Sicherung ihrer Ersatzforderungen auch in Zweifelsfällen Unfallmeldungen erstatten. Es laufen daher zahlreiche Krankenkassenanzeigen über Unfälle ein, die von Unternehmern nicht gemeldet sind, und die weiteren Ermittlungen, die deshalb von der Berufsgenossenschaft eingeleitet werden müssen, führen zu dem Ergebnis, daß fast alle diese Anzeigen Vorkommnisse betreffen, die entweder überhaupt keine Betriebsunfälle sind oder wenigstens zu den Unfällen im Betriebe gehören, die vom Unternehmer nicht gemeldet zu werden brauchen.

Die Unfallanzeigen gingen — abgesehen von wenigen Ausnahmen — rechtzeitig ein. Schwere, namentlich tödliche Unfälle wurden meist telephonisch oder telegraphisch gemeldet. Gleich nach dem Eingang der Anzeigen wurden die Unfallzählkarten ausgefertigt, die von dem technischen Aufsichtsbeamten die für die Statistik nötigen Vermerke erhalten. Bemerkenswerte Unfälle wurden in die Katasterkarten eingetragen, die die technischen Aufsichtsbeamten zu den Revisionen mitnehmen.

Zahlreiche Unfallanzeigen enthielten eine durchaus unzureichende Schilderung der Veranlassung und des Herganges des Unfalles. Selbst größere Betriebe bedenken oft nicht, daß die Anzeige außer dem Nachweis, daß ein Unfall im Betriebe vorliegt, auch der Unfallverhütung als Unterlage zu dienen hat und deshalb diejenigen Angaben ausführlich enthalten muß, die auch dem Fernstehenden ein klares Bild des Unfallverlaufes zu vermitteln geeignet sind. Ein entsprechender Hinweis wurde bei den Revisionen an die Mitglieder der Berufsgenossenschaft gegeben.

Die Krankheits- und Unfallmeldungen gaben in zahlreichen Fällen Anlaß, mit den Unternehmern zur Verhütung gleichartiger Unfälle in Verbindung zu treten, sowie besondere oder mit Betriebsbesichtigungen verbundene Unfalluntersuchungen vorzunehmen, worüber mehrfach eingehende Berichte erstattet wurden.

In zahlreichen Fällen mußten an die Firmen Rückfragen über das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen gerichtet werden. Ebenso wurden auf Grund der Unfallanzeige bei Unfällen geringeren Umfanges schriftlich Anordnungen über die Anbringung von Schutzvorrichtungen getroffen.

8. Durch die technischen Aufsichtsbeamten waren wie bisher Beschwerden gegen Bestrafungen, ferner Gefahrtarifzugehörigkeits- und Beitragsangelegenheiten zu bearbeiten. Daneben waren für den Genossenschaftsvorstand Unterlagen für den Geschäftsbericht zusammenzustellen oder Gutachten über besondere technische Angelegenheiten zu erstatten, die Aenderungen zu den Normal-Unfallverhütungsvorschriften, Vorschläge für die Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften, z. B. für Chlorat- und Ammonnitrat-Sprengstoffabriken, sowie die Allgemeinen und Besonderen Vorschriften zur Verhütung von gewerblichen Berufskrankheiten betrafen.

Die Verteilung der Unfälle auf die neue, den Vorjahren gegenüber erheblich erweiterte Unfallstatistik verursachte den Aufsichtsbeamten erhebliche Mehrarbeit, nicht nur wegen des größeren Umfanges der neuen Statistik, sondern auch, weil die Schilderung des Herganges auf den Unfallanzeigen für die bis auf Einzelheiten an Maschinen zurückgreifende neue Statistik meist nicht genügte.

9. Einzelne technische Aufsichtsbeamte beteiligten sich an folgenden Angelegenheiten:

Untersuchung einer Explosion auf Ersuchen einer anderen Berufsgenossenschaft in einem zu dieser gehörigen Betriebe, Teilnahme an einer Sitzung der Zentralstelle für Unfallverhütung in Berlin, auf welcher der Beamte ein Referat über die von ihm ausgearbeitete Eingruppierung der Unfallverhütung in die Internationale Dezimal-Klassifikation erstattete, Besichtigung einer Bleihütte auf Veranlassung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zur Ermittelung der Entstehungsursache einer Anzahl von Bleierkrankungen, Teilnahme an der Eröffnungsvorlesung eines an der Technischen Hochschule zu Darmstadt neu eingerichteten Kollegs über Unfallverhütung und Gewerbehygiene. Ein Aufsichtsbeamter leistete ferner einer Berufung in einen Ausschuß Folge, welchen die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene zur Prüfung der Frage einer gegebenenfalls in Frankfurt a. M. zu errichtenden ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt eingesetzt hatte.

10. Die Vertreter der Versicherten, die bei den Unfalluntersuchungen immer, und bei der Besichtigung größerer Betriebe häufig zur Besprechung des Befundes zugezogen wurden, bewiesen meist nur dort, wo sie schon längere Zeit dem Betriebsrat angehörten, tieferes Interesse für die Fragen der Unfallverhütung. In zahlreichen Betrieben bestand kein Betriebsrat, Frauen fehlten in ihm meist auch dann, wenn die Belegschaft überwiegend aus weiblichen Arbeitern bestand.

Das Interesse der Arbeiter an der Verhütung von Unfällen und ihr Verantwortungsgefühl den Mitarbeitern gegenüber würde zweifellos wachsen, wenn die **Betriebsräte** an der Unfallverhütung mehr mitwirkten und ihre Mitarbeiter unablässig an die Vermeidung der Betriebsgefahren erinnerten, daran aber fehlt es noch sehr.

Digitized by Google

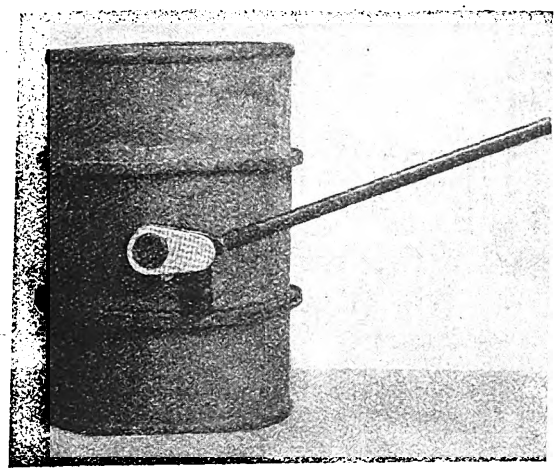

Abb. 1.
Uebersetzungsschlüssel der Fa. Wentz, Ludwigshafen-Mundenheim.

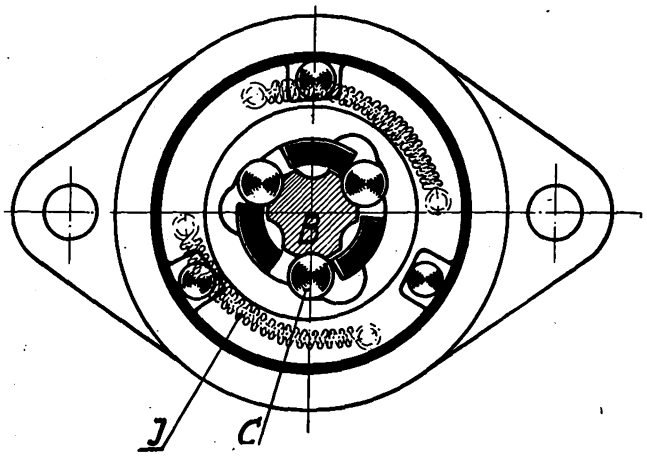

Abb. 3.

Abb. 4.

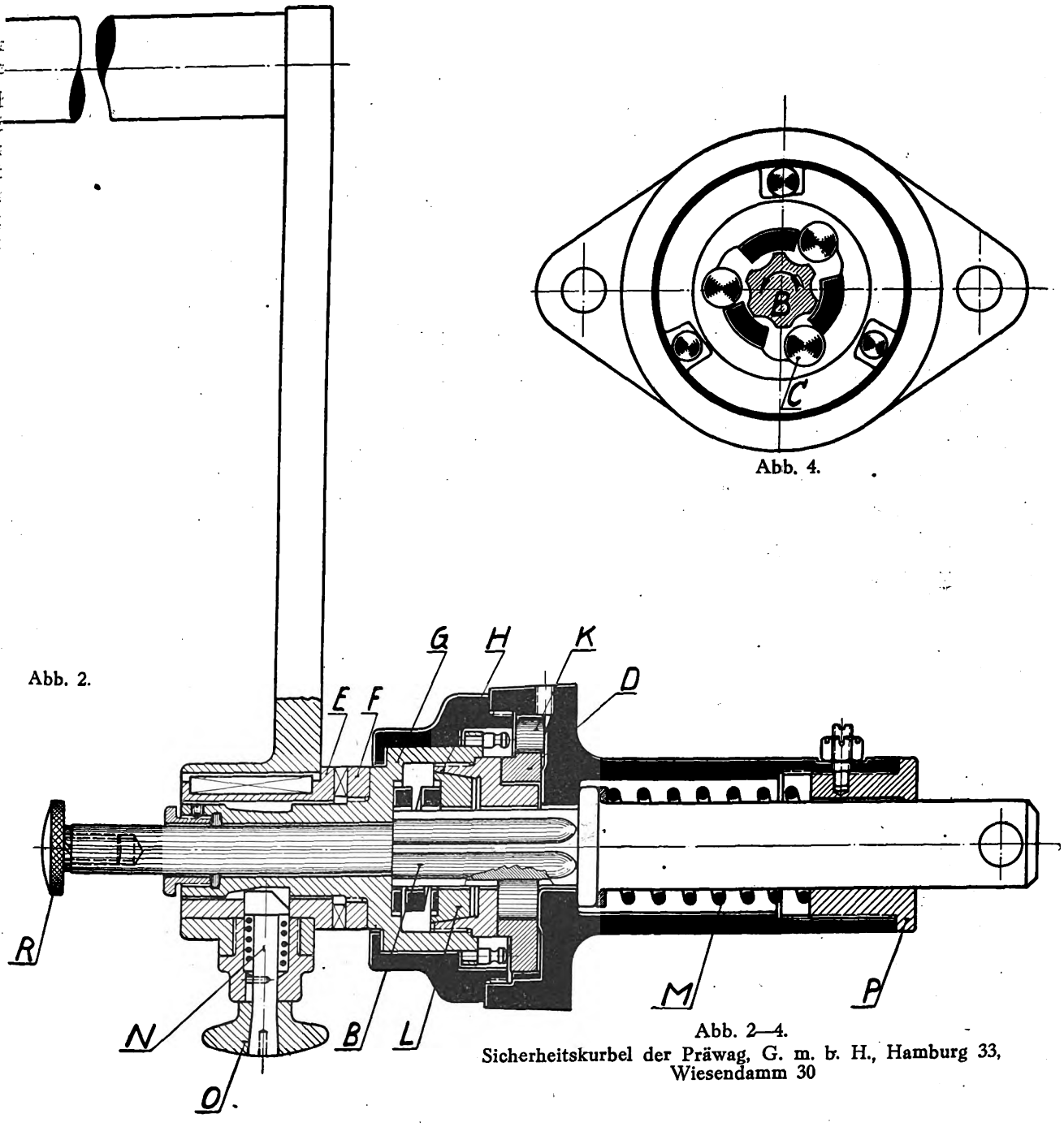

Abb. 2.

Abb. 2—4.
Sicherheitskurbel der Präwag, G. m. b. H., Hamburg 33, Wiesendamm 30

Digitized by Google

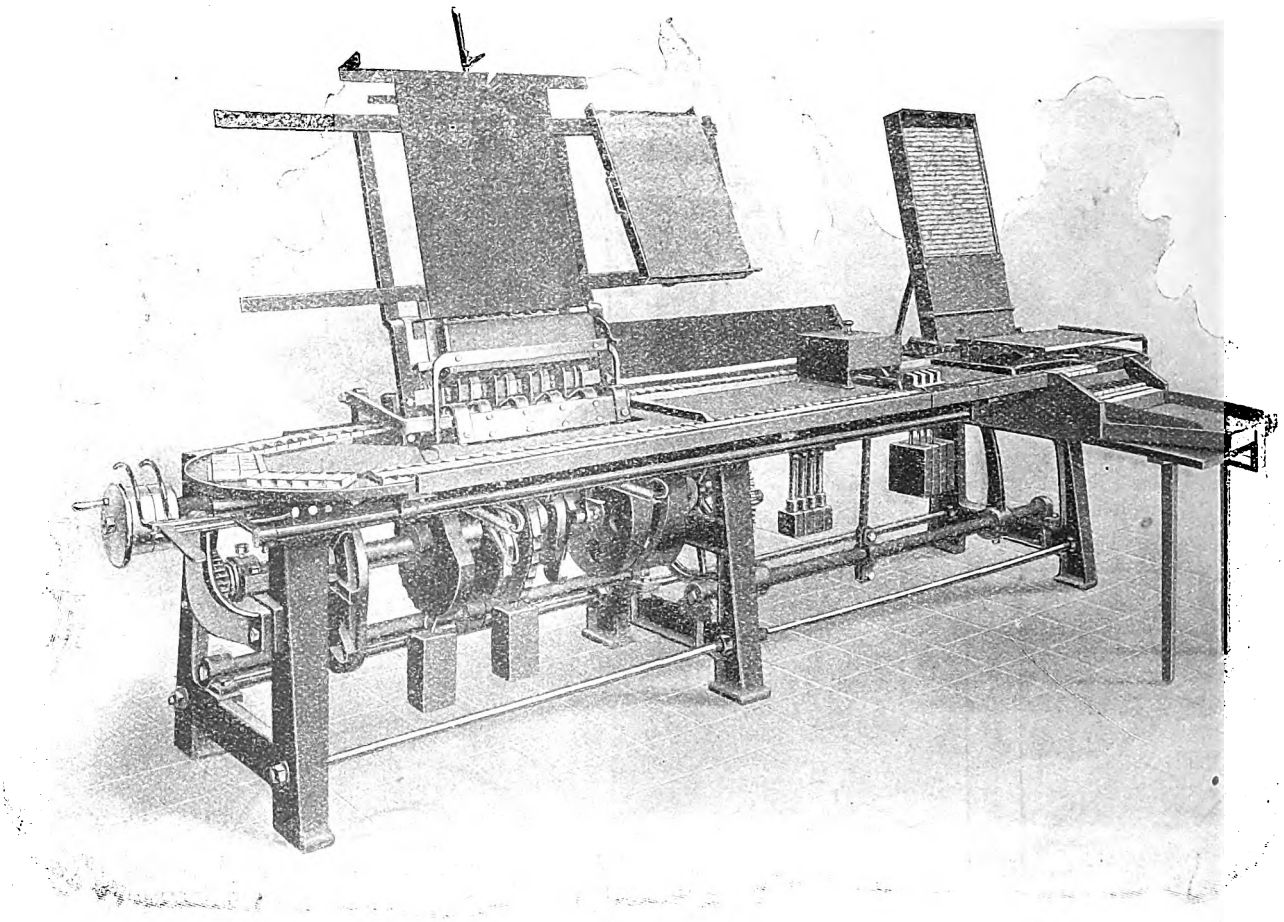

Abb. 5.
A. Roller, Berlin, Prinzenallee 24. Zündholzabfüllmaschine.

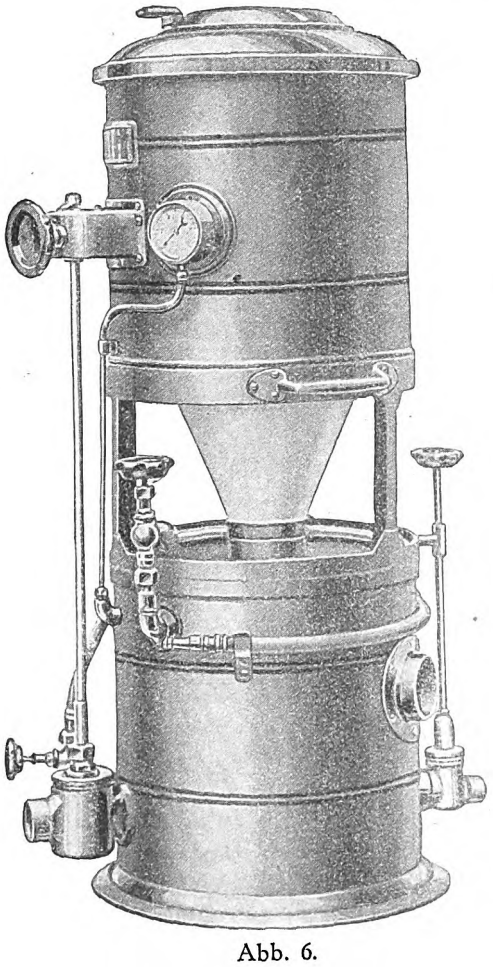

Abb. 6.
Minimax-Schaumgenerator

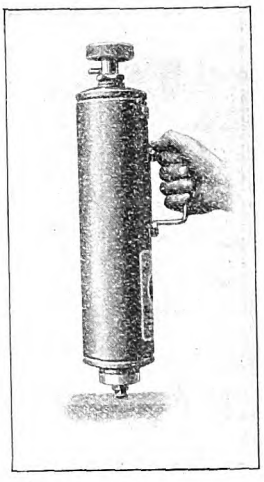

Abb. 6a.
Tetra-Löscher
der Minimax-A.-G., Berlin

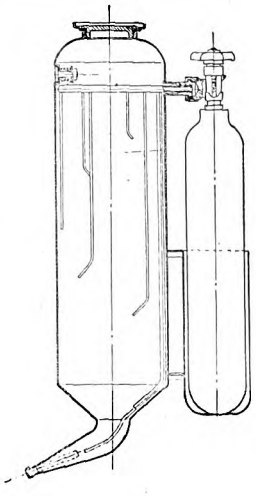

Abb. 6b.
Trockenlöscher
der Total G. m. b. H.,
Bln.-Charlottenburg

Digitized by Google

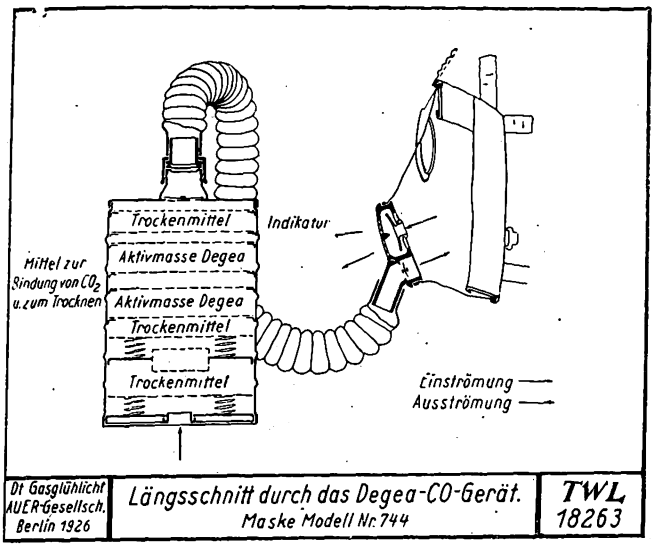

Abb. 7.

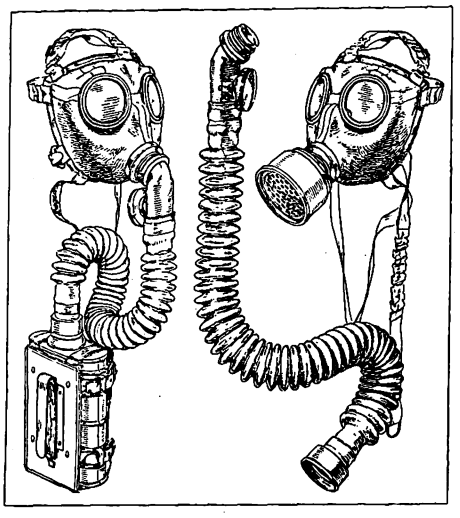

Abb. 8.
Degea-Zwischenschlauch mit Ausatemventil Nr. 770

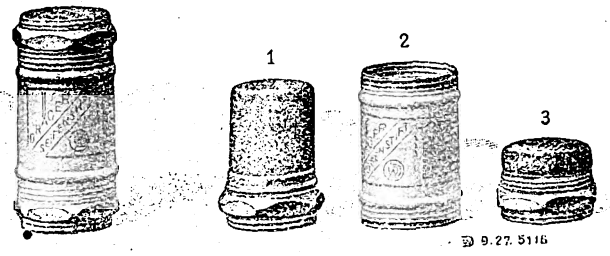

Abb. 9:
Dräger-Klärstift.

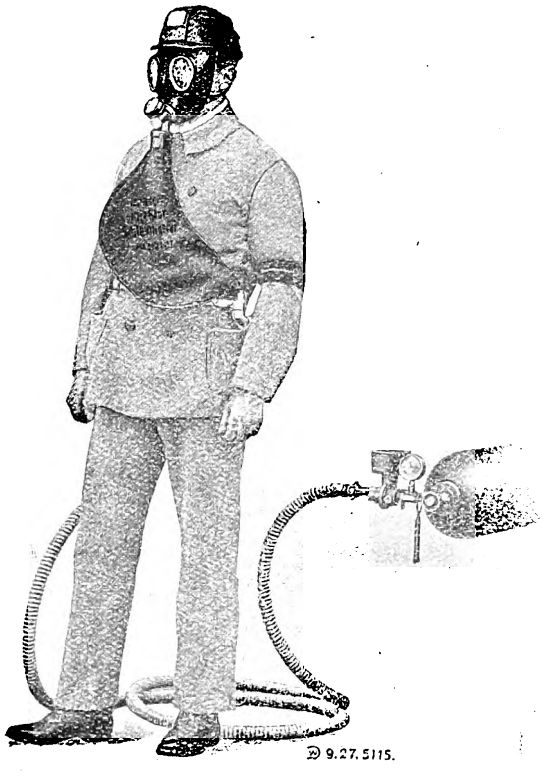

Abb. 10.
Dräger-Injektor-Schlauchapparat Modell 1927

Abb. 11.

Abb. 12.
Dräger-Gasfiltergerät mit hängendem Einsatz.

Digitized by Google

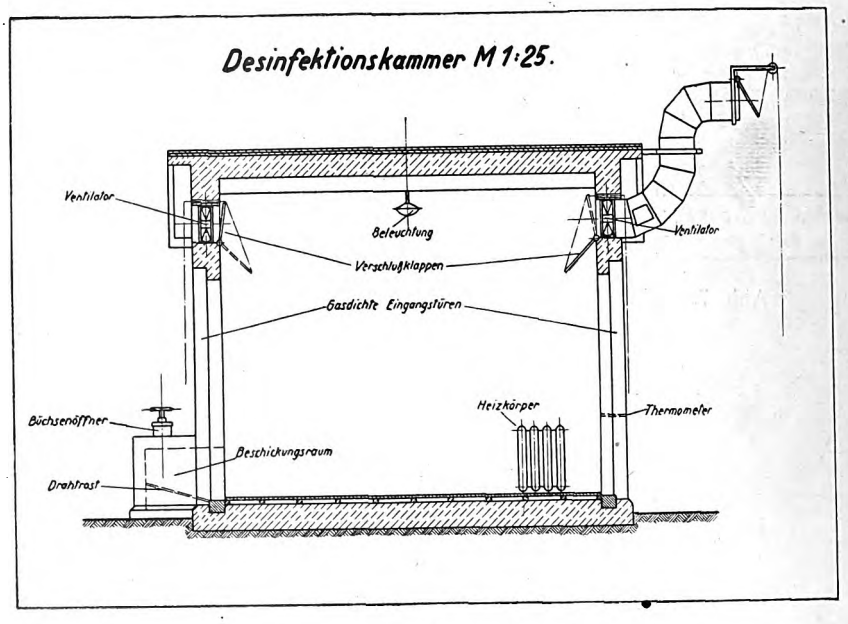

Abb. 13.

Abb. 14a.

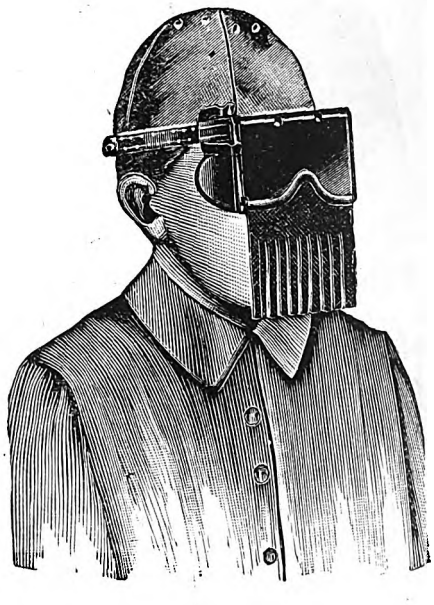

Abb. 14b.

Gesichtsmasken der Fa. Joh. Georg Eisel, Frankfurt a. M., Kleiststr. 41.

Digitized by Google

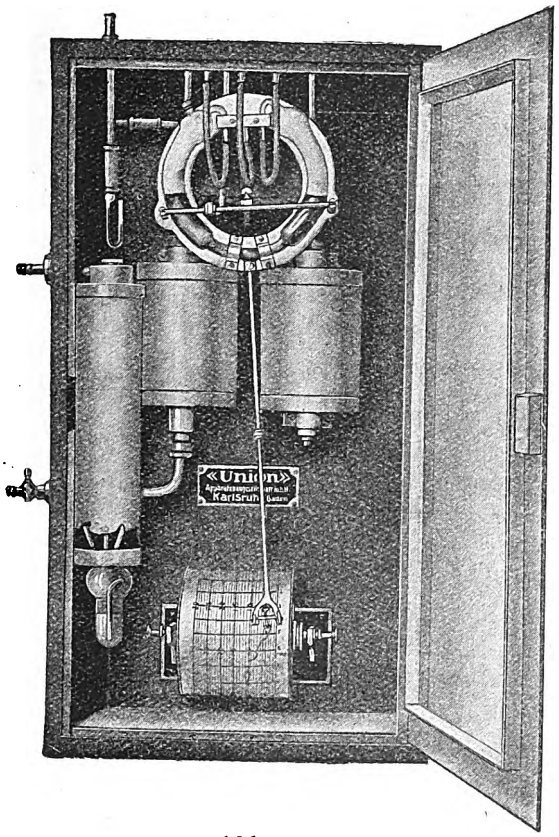

Abb. 15a.

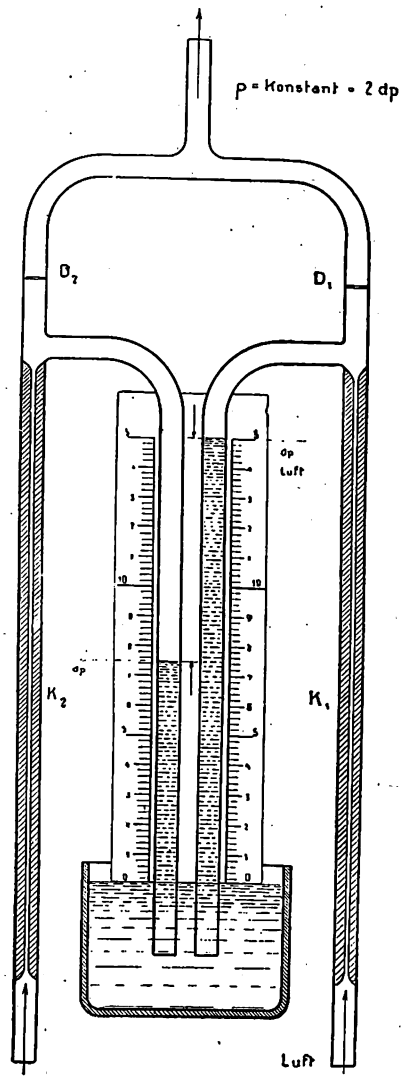

Abb. 15b.

„Union"-Registrierapparat zur selbsttätigen Aufzeichnung des Gehalts brennbarer Dämpfe in Luftgemischen.

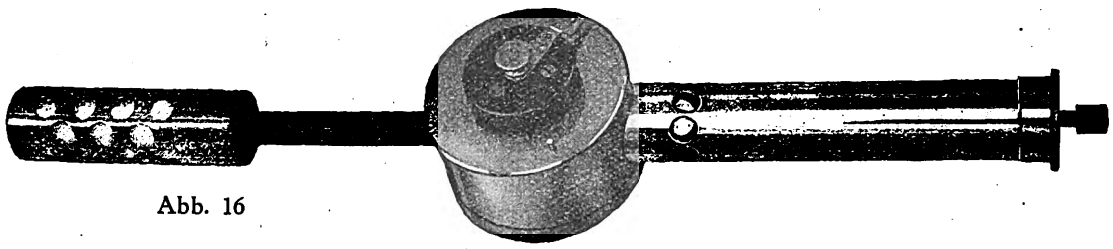

Abb. 16

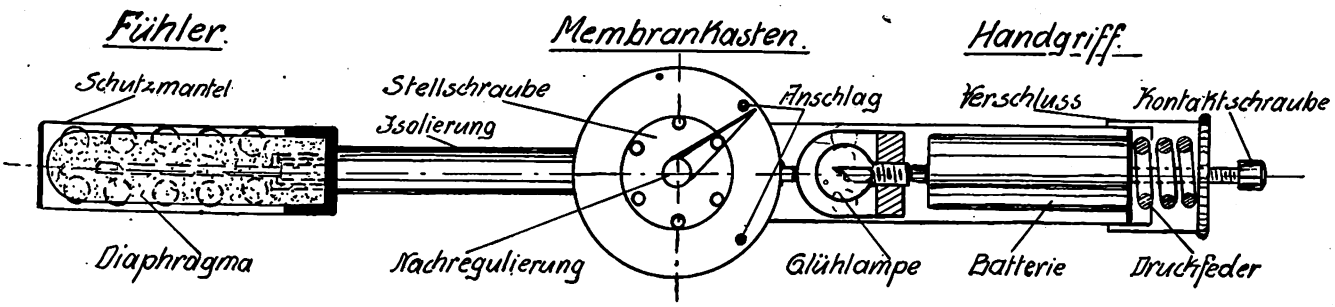

Abb. 17.

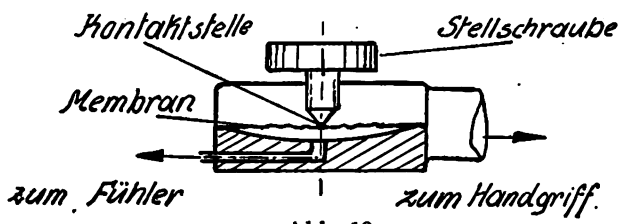

Abb. 18.

Abb. 16—18.
Gassucher „Glückauf", E. Callenberg, Münster i. W.

Digitized by Google

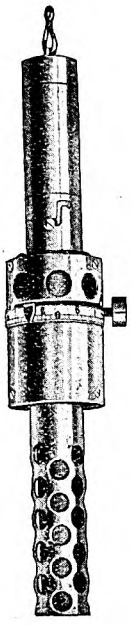

Gassucher „Cajo“
der Fa. W. H. Joens & Co.,
Düsseldorf.

Abb. 19.

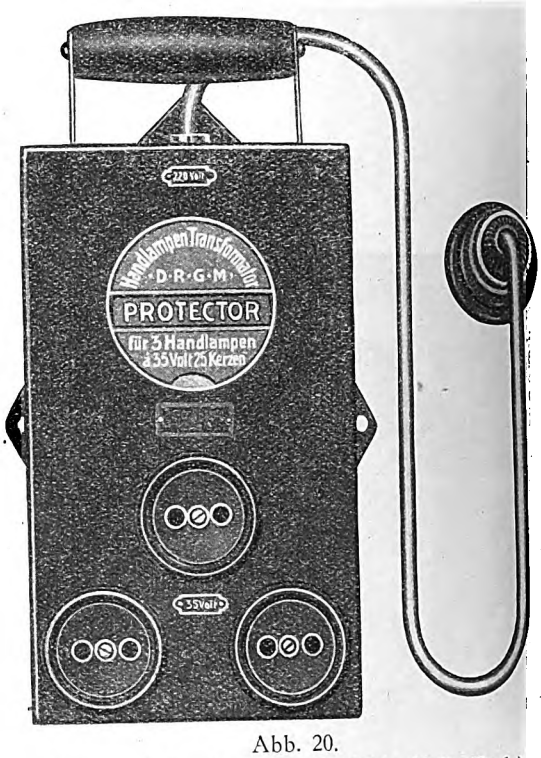

Abb. 20.
„Protector“ der Fa. Bader & Habig, Halle (Saale).

Zentrifugenstation mit Röder s Zentrifugensicherung. D.R.P.

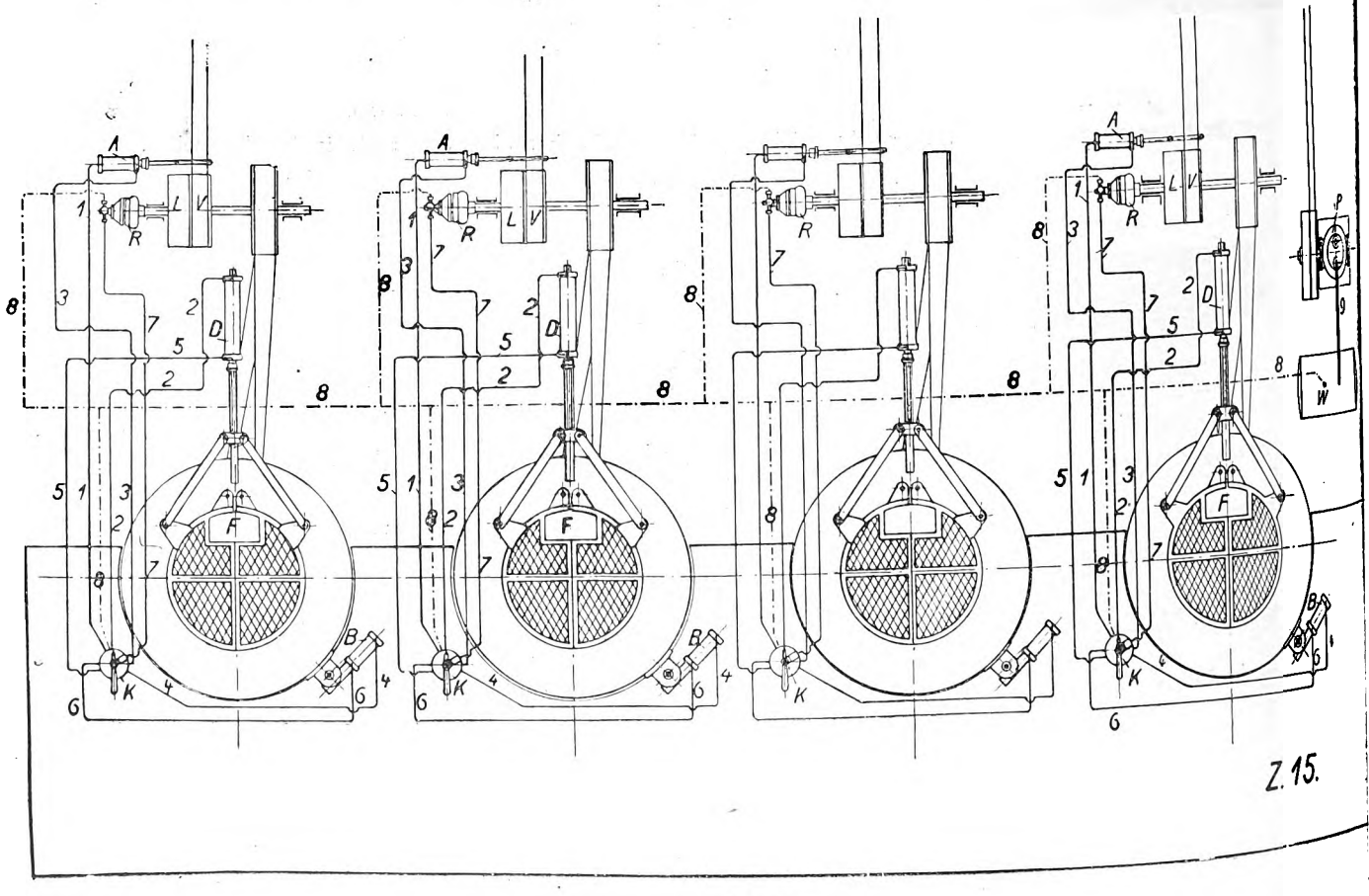

Abb. 21.
Ing. Carl Röder in Rositz (Thür.)

Digitized by Google

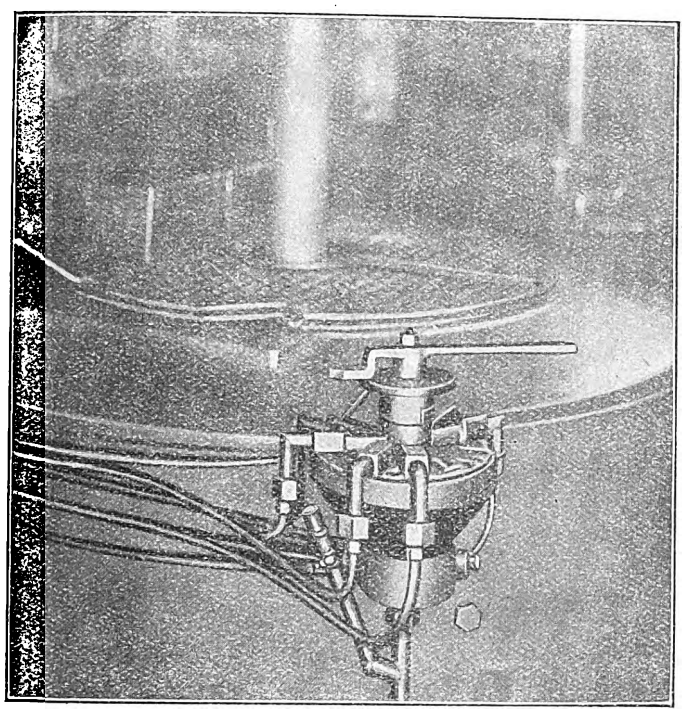

Abb. 22.
Röders Steuerkopf.

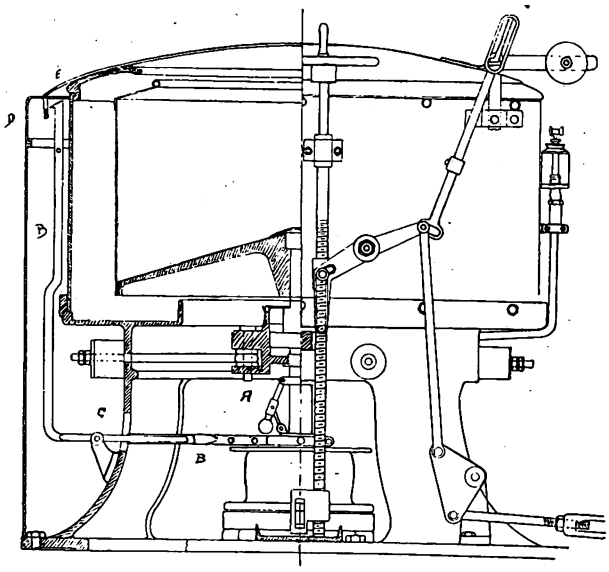

Abb. 23.
Zentrifugen-Deckel-Verriegelung der Maschinenfabrik Franz Simon in Dresden-A.

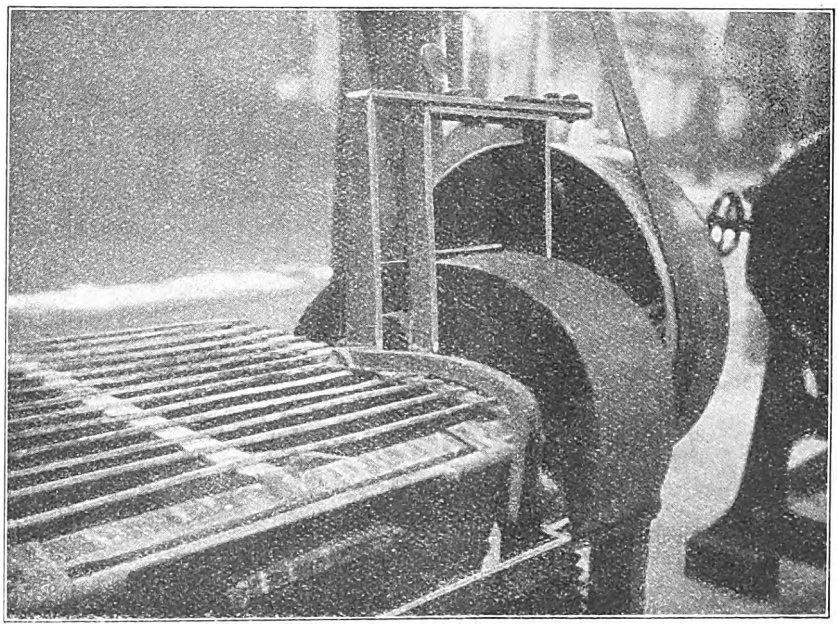

Abb. 24.
Deckelverriegelung an Knetmaschinen.

Digitized by Google

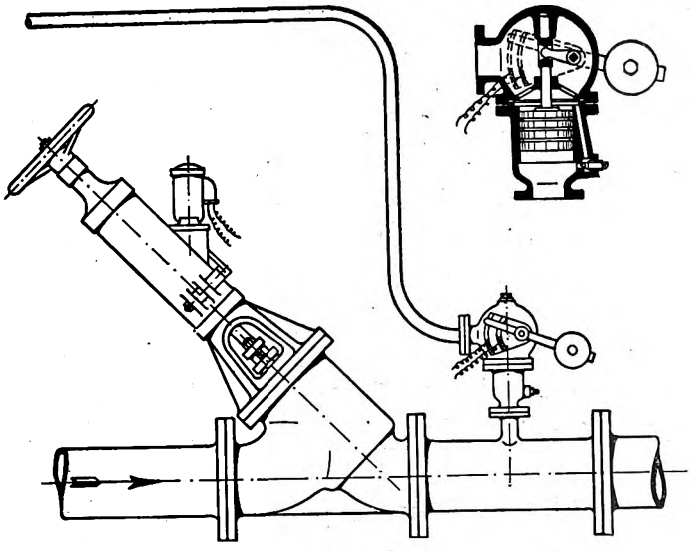

Abb. 25.

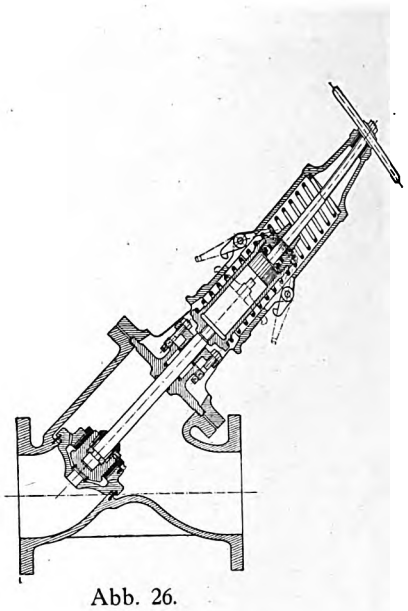

Abb. 26.

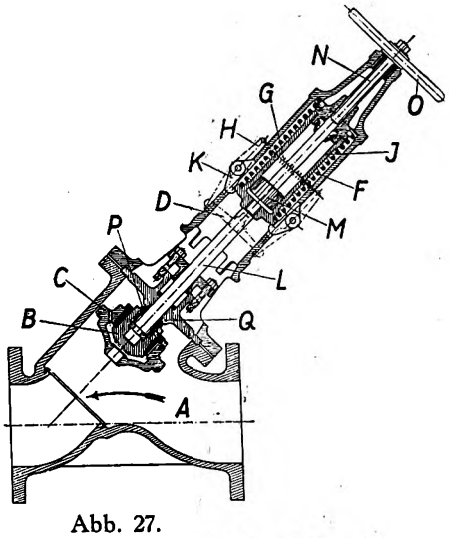

Abb. 27.
„Koswa", Schnellschlußventil der Fa. Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz.

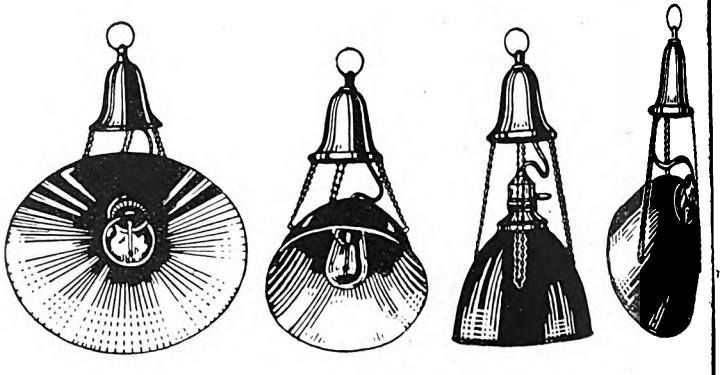

Abb. 28.
Ideal-Arbeitslampe der Metalldraht-G. m. b. H. in Elberfeld.

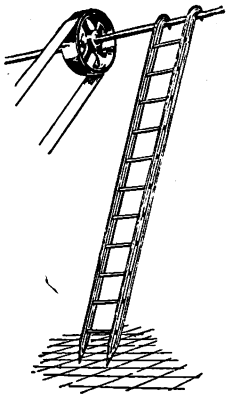

Abb. 29.
Roku-Leiter.

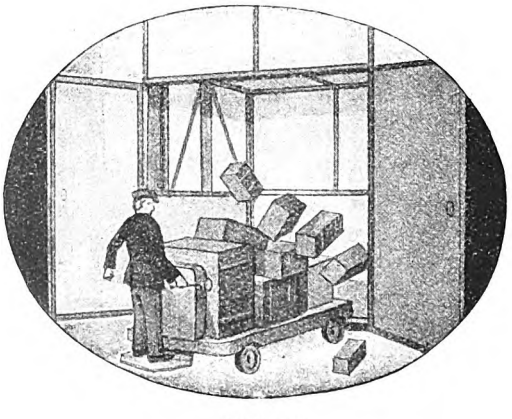

Abb. 30.

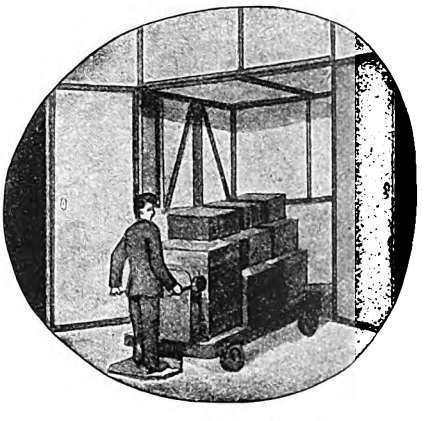

Abb. 31.

Feineinstellung der Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn, Nürnberg.

Digitized by Google

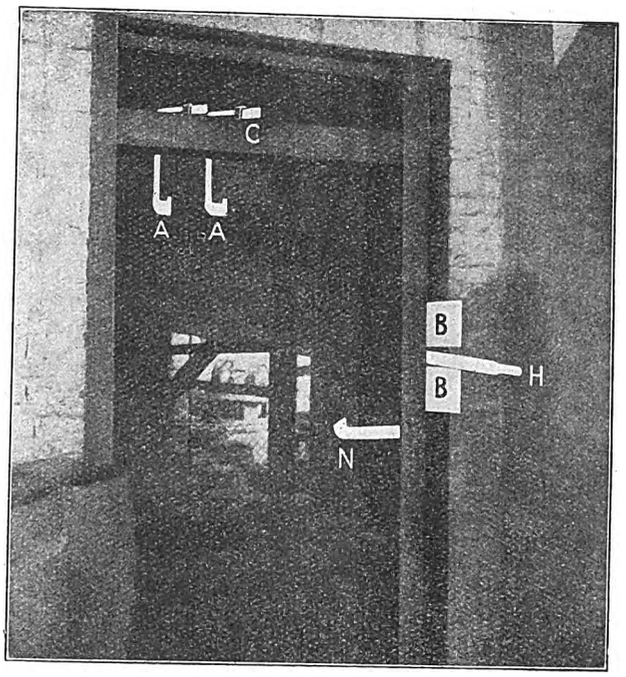

Abb. 32.
Aufzugssicherung der Farbwerke Rasquin, Köln.

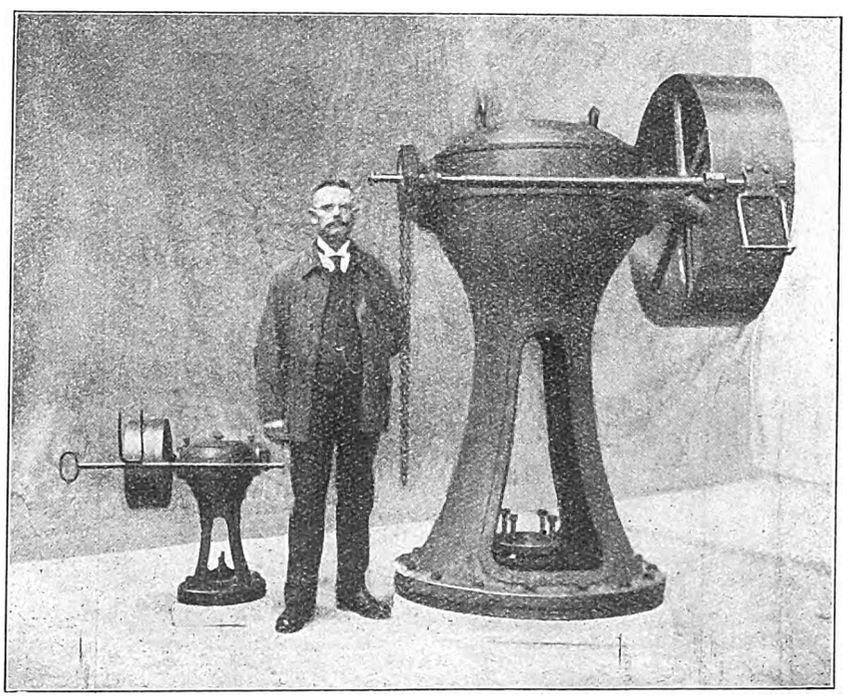

Abb. 33.
Rührwerksantrieb der I. G. Farbenindustrie, Elberfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

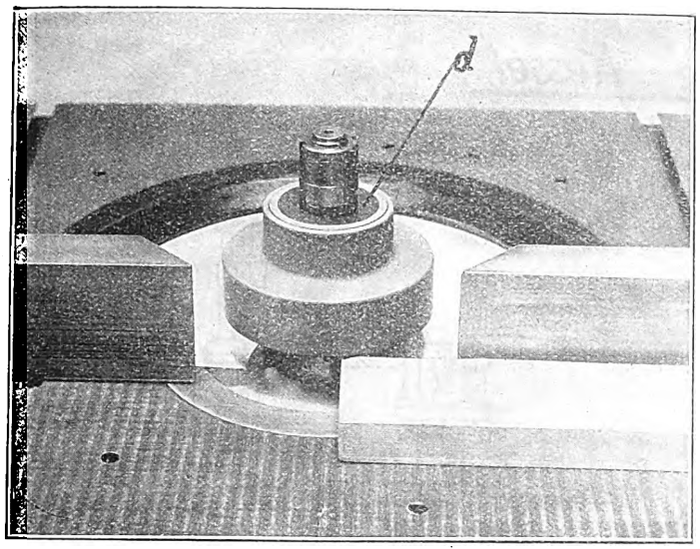

Abb. 37.
Frässchutzvorrichtung der Fa. Martin Müller in Nürnberg.

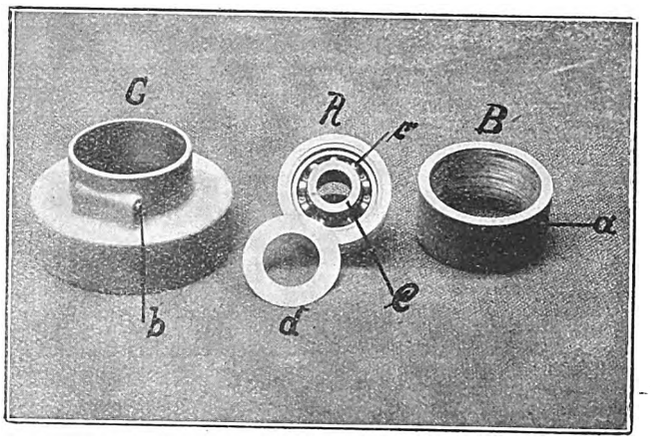

Abb. 38.

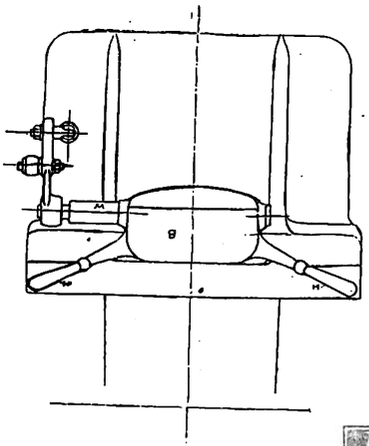

Abb. 39a und b.
Doppelhebelsicherung
an Pressen,
der Maschinenfabrik
L. Schüler A.-G.
in Göppingen.

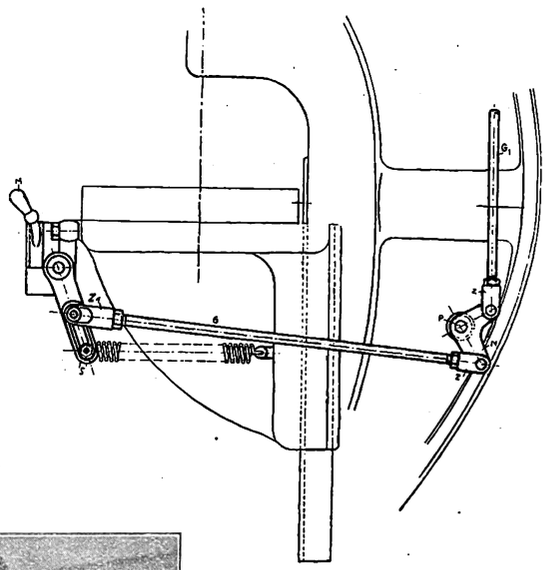

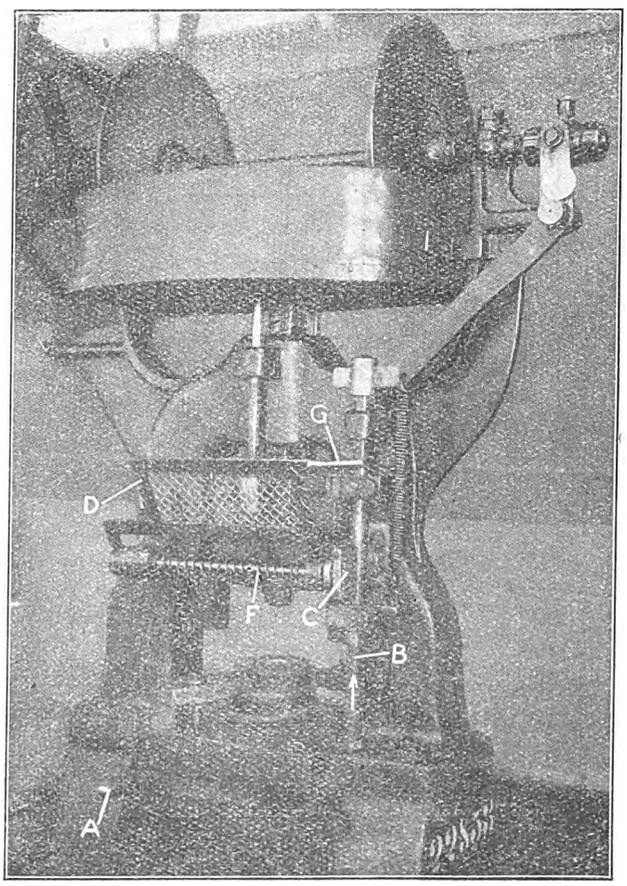

Abb. 40.
Klappensicherung
an Friktionspressen.

Digitized by Google

Sicherung für liegende Kessel

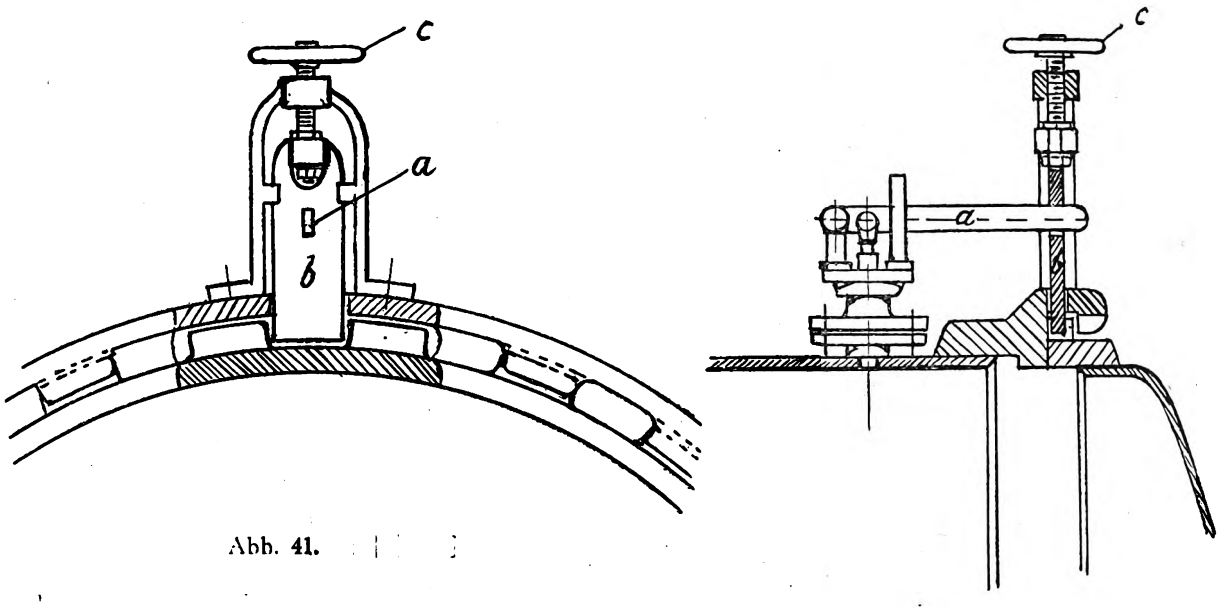

Abb. 41.

Sicherung für stehende Kessel

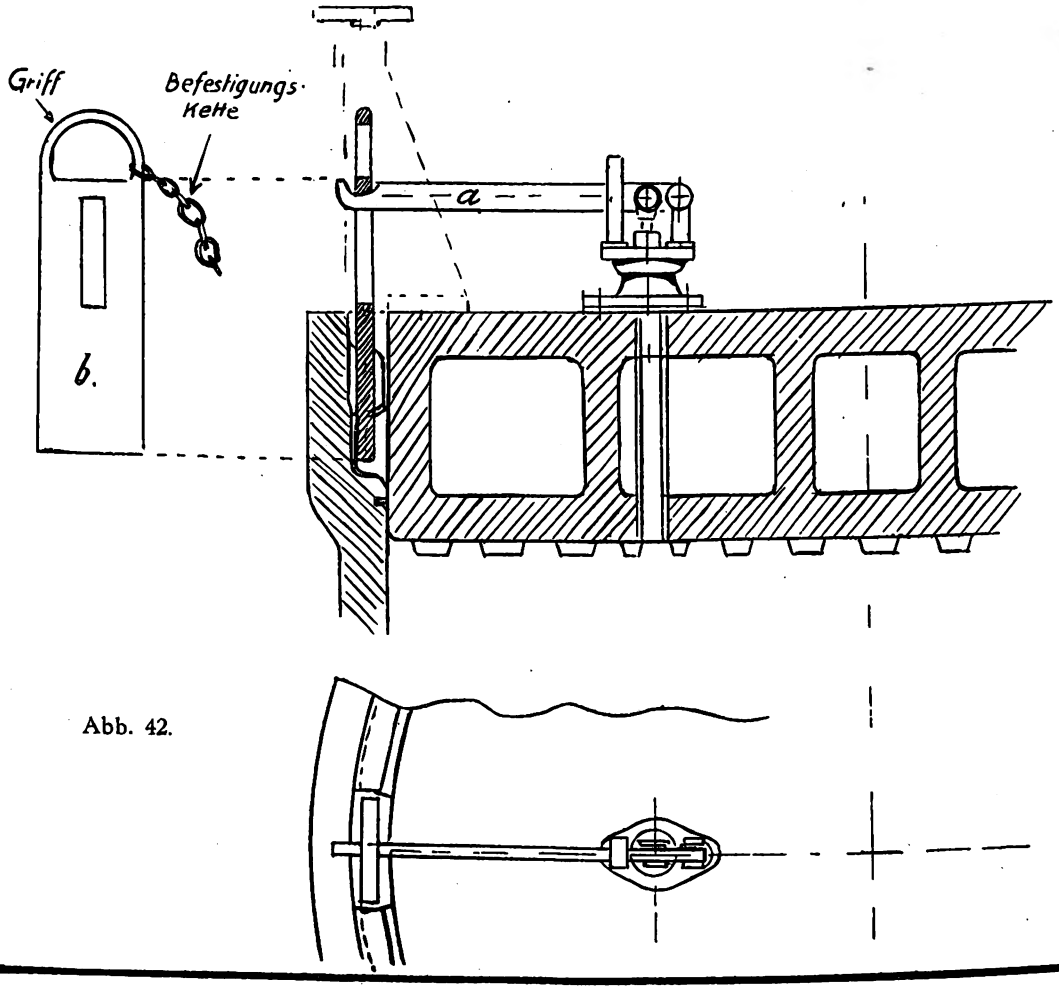

Abb. 42.

Sicherungen im Betriebe der Continental Caoutchouc u. Gutta-Percha-Compagnie in Hannover.

Digitized by Google

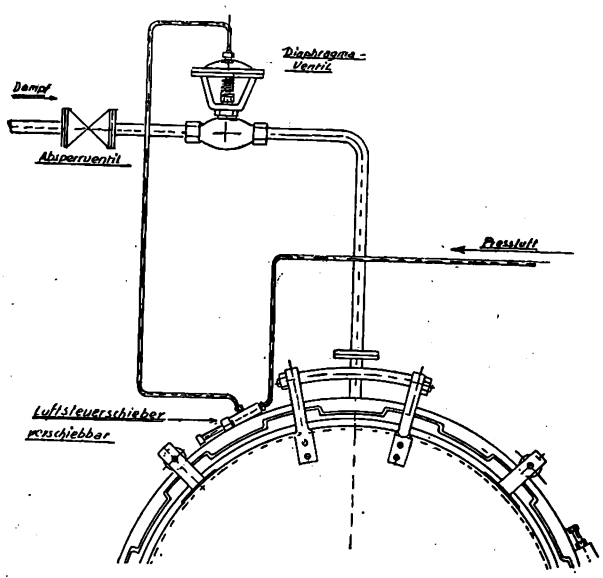

Abb. 43.
Sicherung für liegende und stehende Kessel der Harburger Gummiwarenfabrik „Phoenix“

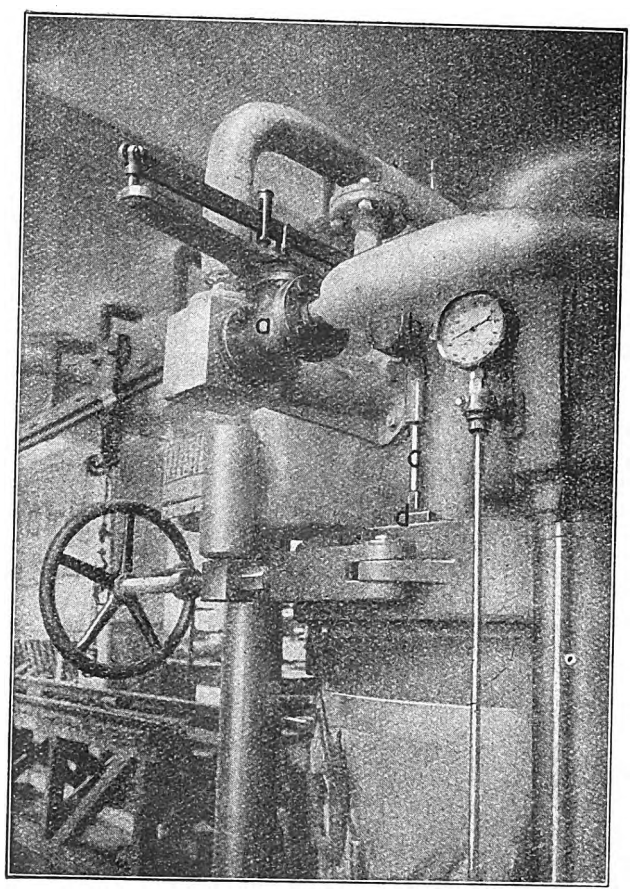

Abb. 44.
Sicherung für Kesselpressen der Fa. Köber, Harburg/Elbe.

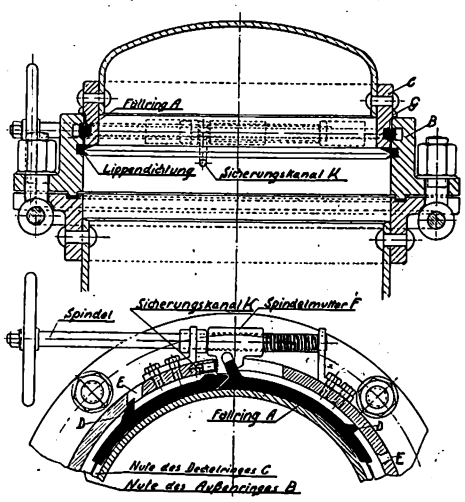

Abb. 45a.
Schnellverschluß, System „Limmer“.

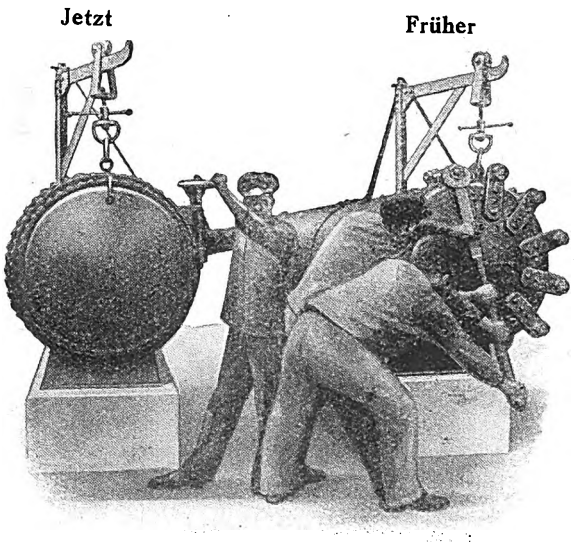

Abb. 45b.
Jetzt: Oeffnen und Schließen in wenigen Sekunden. Keine Wärmeverluste und Schraubenbrüche.
Früher: Zeitraubendes Oeffnen und Schließen. Große Wärmeverluste.

Digitized by Google

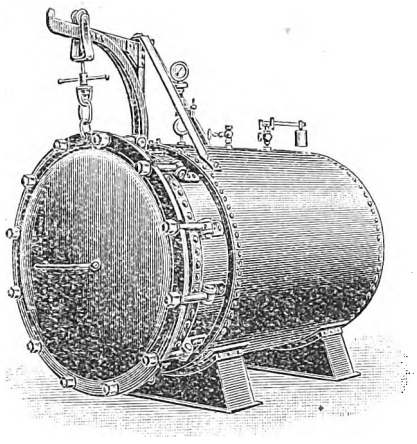

Abb 45c.

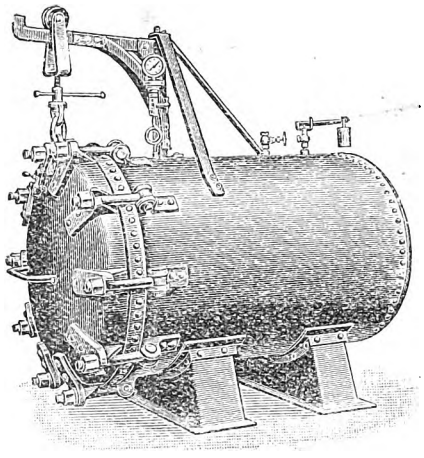

Abb. 45d.

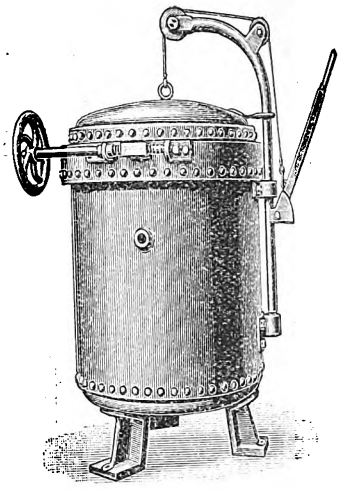

Abb 45e.

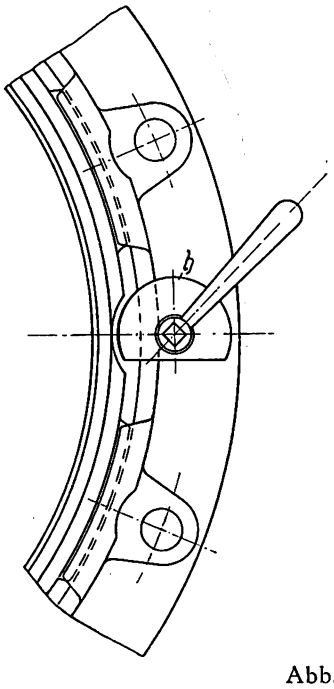

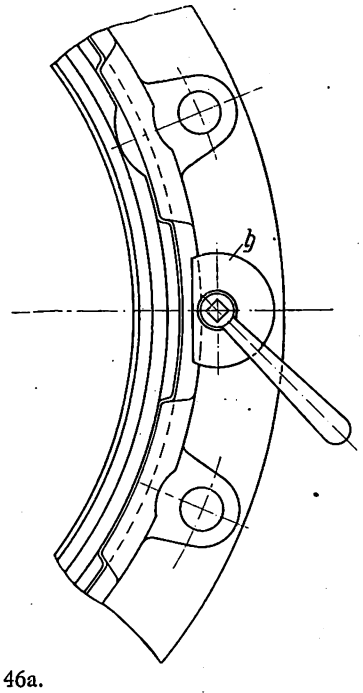

Abb. 46a.

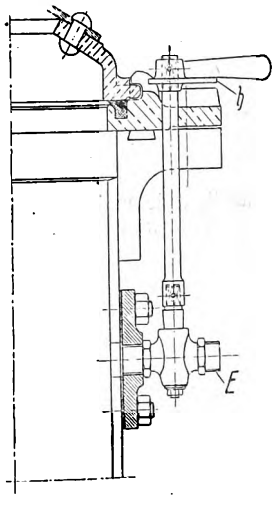

Abb. 46b.

Deckelverschluß der Maschinenbauanstalt Scholz & Co. in Coesfeld i. W.

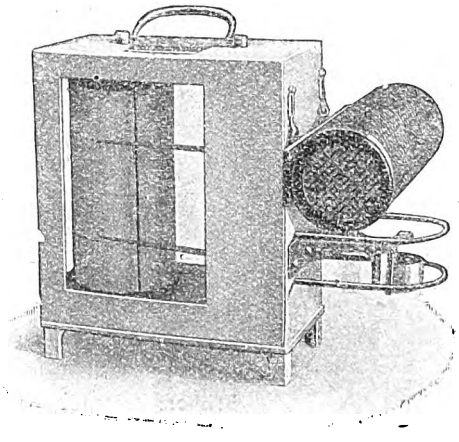

Abb. 47.

Thermo-Hygrograph
der Fa. R. Fuess, Berlin-Steglitz, Dünterstraße 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 06288457 2
THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 04 06 26 8 13 007 9

Digitized by Google